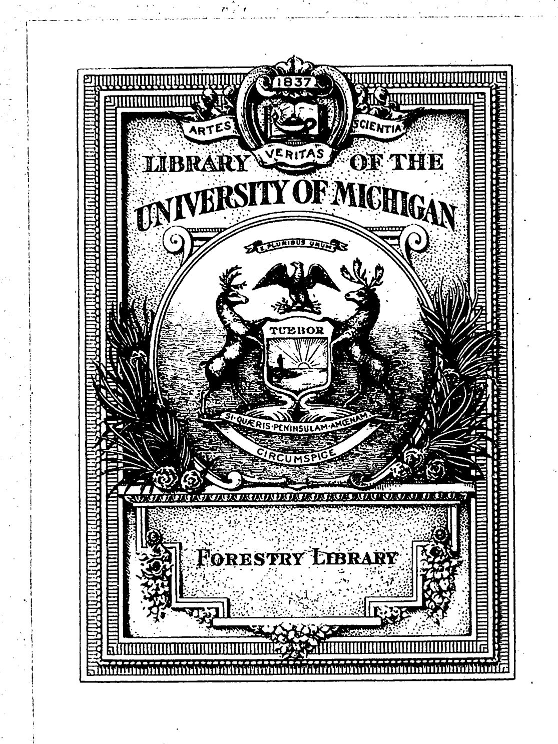


Deutsche Forstz.

1925

40 I




1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUÆRIS PENINSULAM AMŒNAM
CIRCUMSPICE
FORESTRY LIBRARY

Deutsche Forst-Zeitung.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

40. Band * 1925.



Neudamm.
Druck und Verlag von J. Neumann.
1925.

Inhalts-Verzeichnis.

A. Persönliche Verhältnisse.

I. Forstbeamte und Beamte im allgemeinen.

1. Allgemeines.

2. Persönliche Verhältnisse der Beamten in den Abtretungs-, Abstimmungs- und besetzten Gebieten.

3. Besoldung, sonstige Einkünfte und Anstellung.

4. Inruhesetzung, Ruhegehalt, Hinterbliebenen- und sonstige soziale Fürsorge.

5. Uniform.

6. Dienstvorschriften und Geschäftskunde.

7. Versicherung.

8. Organisations- und Tagesfragen.

9. Unterricht und Prüfungswesen.



10. Aus den Parlamenten.

11. Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

12. Standesfragen und Standesbestrebungen.

13. Verschiedenes.

II. Waldarbeiter.

B. Forstwirtschaft.

1. Allgemeines.

2. Waldbau.

3. Forstbenutzung und Transportwesen.



4. Forstschutz.

5. Waldbrände und Bekämpfungsmaßregeln.

6. Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

7. Holzhandel.

8. Forstwirtschaft im besetzten Gebiet.

9. Fremde Forsten.

10. Verschiedenes.



C. Forstliche Rundschau.

1. Bodenkunde.

2. Botanik.

3. Forstbenutzung.

4. Forsteinrichtung einschl. Holzmeßkunde.

5. Forstgeschichte.

6. Forstschutz.

7. Forstverwaltung.

8. Meteorologie.

9. Rationalisierung der Arbeit.

10. Verschiedenes.

11. Waldbau.

12. Waldwertrechnung und Statik.

13. Zoologie.

D. Gesetze, Ministerial-Erlasse, Gerichtsentscheidungen.

1. Allgemeines.





2. Steuern, Uniform, Anstellung, Besoldung und Unterstützung der Beamten.

3. Militärversorgung, Kriegsbeschädigten-, Hinterbliebenen- und sonstige soziale Fürsorge.

4. Versicherung.



5. Forstwirtschaft.

6. Jagd, Fischerei und Naturschutz.

7. Waldarbeiter.

8. Verschiedenes.

Seite

9. Freistaat Sachsen.

10. Bayern.

E. Daten der in Bd. 40 enthaltenen Gesetze, Verordnungen, Verfügungen usw.

Erläuterung.

Die Zahlen hinter den fetten Datenziffern bedeuten die Seite des Bandes.

F = Preußisches Finanzministerium; — J = Preußisches Ministerium des Innern; — L = Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten; — LFD = Sächsische Landesforstdirektion; — MHG = Preußisches Ministerium für Handel und Gewerbe; — ORK = Oberrechnungskammer; — PM = Preußisches Staatsministerium; — RA = Reichsarbeitsministerium; RF = Reichsfinanzministerium; — RR = Reichsregierung; SF = Sächsisches Finanzministerium; — WKV = Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

1924.

1925.

F. Vereinswesen.

1. Allgemeines.

2. Forstliche Vereine.

3. Verschiedenes.

4. Staatsforstbeamte.

Verband der Rentmeister der Preußischen Kreis- und Forstkassen.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Preußische Staatsförster-Vereinigung.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

5. Kommunal-Forstbeamte.

Verband der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens. Bezirksfachgruppe: Forstbeamte.

6. Privatforstbeamte.

Verein für Privatforstbeamte Deutschlands.

7. Ausschuß für Pensionsversicherung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

8. Deutscher Forstbeamtenbund.

9. Sonstige Vereine.

a) Verein „Waldheil".

b) Andere Vereine und Stiftungen.

G. Freier Meinungsaustausch.

H. Jagd, Fischerei und Naturschutz.

I. Ausstellungen.

K. Literatur.

L. Verschiedenes.

M. Abbildungen.

N. Briefkasten.

1. Allgemeine persönliche Verhältnisse.

2. Besoldung und sonstige Bezüge.

3. Pensionierung.

4. Familien- und Hinterbliebenen-Fürsorge.

5. Ausbildung und Anstellung.

6. Versicherung.

7. Forstverwaltungen.

8. Waldbau.

9. Forst- und Jagdschutz.

10. Forstnutzungen.

11. Jagd, Fischerei.

12. Verschiedenes.



Seite

13. Anfragen an den Leserkreis.

Des Försters Feierabende.

Gedichte.

Unterhaltendes und Belehrendes.

Haus- und Landwirtschaft.

Neue Bücher.

Verschiedenes.

Verzeichnis der Mitarbeiter.



Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20** Goldmark, unter Kreuzband **1,40** Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40** Goldmark (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 1. Neudamm, den 2. Januar 1925. 40. Band.

Holzverwertung.

Nachdem uns dies Thema in den Nummern 5, 8 und 23 der „Deutschen Forst-Zeitung" von 1924 beschäftigt hat, können wir nachstehend noch einige weitere Aeußerungen in dieser Angelegenheit veröffentlichen. Leider konnte dies nicht mehr, wie es wünschenswert gewesen wäre, im vorigen Jahre geschehen, da der Eingang an eiligeren Artikeln so groß war, daß diese Ausführungen immer wieder zurückgestellt werden mußten. Wir nehmen an, daß damit das Thema ausgiebig genug behandelt worden ist. Schon der geringe Raum läßt es erwünscht erscheinen, daß wir nun die Auseinandersetzung schließen.

VI.

Die Ausführungen des Herrn Cl. Dreymann in Nr. 5 der „Deutschen Forst-Zeitung" erscheinen mir durchaus zeitgemäß und als Kritik auch nicht ganz unberechtigt. Soweit ich aus seinen Zeilen entnommen habe, will er gar nicht die Forstleute mit seiner Kritik treffen, die unter ständiger Berücksichtigung der verschiedenartigen Ansprüche und Wünsche der Käufer ihre Hölzer ausgehalten und verwertet haben, da diese in seinen Worten keinen Tadel erblicken können, gegen den sie sich etwa wehren müßten. Herr Dreymann will scheinbar lediglich die schematisch gehandhabten und an einer auch nach meiner Ansicht zu großen Einheitlichkeit leidenden Aushaltungs- und Verwertungs-Vorschriften im allgemeinen treffen.

Jeder größere Waldkomplex bzw. jedes größere Forstrevier hat, sofern in der Umgebung neue industrielle Anlagen usw. nicht erstehen, eine Holzabnehmerschaft, deren Ansprüche an die in den Schlägen gehandhabten Aushaltungs- und Verwertungsmethoden der angefallenen Hölzer fast alljährlich die gleichen sind. Diese Ansprüche genau kennen zu lernen ist in allen Fällen für den betreffenden Revierbeamten eine Notwendigkeit, und er kann die hierzu erforderlichen Kenntnisse sich nur dadurch erwerben, daß er die einzelnen für sein Revier in Frage kommenden Holzverarbeitungswerkstätten und Fabriken häufig besucht und sich von ihren Besitzern genau erklären läßt, warum und aus welchen Gründen die Hölzer für sie am zweckmäßigsten so und so geschnitten werden müssen. Hat der Beamte sich in dieser Weise genügende Kenntnisse erworben und seine Holzhauer in der richtigen Aushaltung und Verwertung der Hölzer gründlich geschult, so vermag mit Hilfe derartig geschulter Forstarbeiter selbst schon ein Beamter, der noch Anfänger ist und in der richtigen Schlagfertigstellung noch keine Erfahrungen hat, die Hölzer in einem Schlage wohl zu sortieren. Schon 44 Jahre lang habe ich im hiesigen Revier anfänglich der Aushaltung und Verwertung der angefallenen Hölzer stets beigewohnt, später diese Arbeiten stets selbständig besorgt, und zwar nicht nach vorgeschriebenen Regeln und Maßangaben, sondern fast nur nach eigenem, aus den mir bekannten Ansprüchen und Wünschen der für mein Revier in Frage kommenden Käufer gewonnenem Ermessen. Eingeschätzt habe ich die Hölzer stets nur nach Qualität, wie sie für die einzelnen Zwecke mir passend erschienen, und nicht nach Inhalt. Als ständiger Versteigerer der Hölzer zu den öffentlichen Verkäufen im Meistgebot habe ich immer die Erfahrung gemacht, daß nach einer stets sorgfältigen Aushaltung und Verwertung der Hölzer sowie ihrer gewissenhaften Einschätzung seitens der Käufer dem Versteigerer selbst wie auch seiner Arbeit schnell unbedingtes Vertrauen geschenkt wird und somit die Gebote immer mehr ohne Bedenken abgegeben werden, natürlich immer zugunsten des Verkäufers.

Daß in der größten deutschen Forstverwaltung, der staatlichen, die Arbeiten nach einem tunlichst einseitigen System auszuführen angestrebt wird, ist durchaus berechtigt, denn je größer ein Betrieb ist, desto einheitlicher muß jeder Arbeitsgang gestaltet sein, wenn Leitung und richtige Beaufsichtigung mit Aufwand und Verbrauch möglichst weniger, aber um so besser vorgebildeter Fachleute bewältigt werden sollen. Der in allen seinen Zweigen überaus sinnreich durchdachte Organismus der staatlichen Forstverwaltung kann aber schon deshalb nicht nach jeder Richtung hin für jeden Privatwald als allein maßgebend und vorbildlich

gelten, weil im Privatwalde der Besitzer stets in Person vorhanden ist und darin mitarbeitet, was im Staatswalde nicht der Fall ist.

Um in einem Großbetriebe mit beschränkter menschlicher Intelligenz und Kraft auch Ordnung zu halten, ist es erforderlich, die Handlungen der einzelnen Beamten durch scharf umgrenzte Vorschriften festzulegen; würden nun solche Maßregeln auch über den Privatwald verhängt werden — eine Idee, die übrigens nur bei einem Phantasten spukt, der den Gang der Arbeiten im Privatwalde nicht richtig begriffen hat —, so würde hierdurch in erster Linie gerade dessen Seele, der Besitzer selbst, betroffen werden, wodurch bei diesem das Interesse für seinen kostbaren Besitz sicher bedenklich herabgedrückt werden würde, nicht zuletzt zum Nachteile des Waldes.

Der gut gepflegte Privatwald wird überall vom Besitzer selbst mit Hilfe seiner wohlgeschulten Beamten, nach modernen Grundsätzen, im übrigen aber auch nach eigenen Erfahrungen und Ideen und damit zumeist erfolgreich bewirtschaftet. Die große Vereinheitlichung im Wirtschaftsbetriebe der Staatsforsten kennt man im Privatwalde nicht, und der Umstand kann niemals ohne weiteres als ein Nachteil der Privatforstverwaltung bezeichnet werden, denn viele namhafte forstliche Neuerungen, insbesondere die bedeutenden Errungenschaften aus jüngerer Zeit in Bärenthoren, Hohenlübbichow usw., entstammen doch wohl in erster Linie der absoluten Selbständigkeit der einzelnen Privatforsten, die bislang durch Einheitlichkeitsvorschriften nicht berührt werden konnten. Der staatliche Waldkoloß mit seinem musterhaften, innerlich zu einem großen Ganzen zusammengeschlossenen Wirtschaftskörper und die vielen unabhängig und selbständig wirtschaftenden Privatwälder, durch die heute auch lauter wie je zuvor der Ruf „Bessere Waldpflege" hallt, sind an sich voneinander ganz verschiedene Organismen, sie streben aber beide dem gleichen Ziele zu, und da erfahrungsgemäß allein recht verschiedenartige Versuche und Proben schließlich zu diesem Ziele führen können, so ist dabei eine geschlossene Einheitlichkeit nicht am Platze. Der beiderseitige Vormarsch muß getrennt sein, und daher sind diese beiden verschiedenen Betriebsformen allein in ihrer heutigen Beschaffenheit die Faktoren, die gegenseitig sich ergänzend am ehesten und sichersten eine allgemeine Hebung der Walderträge dauernd werden erzielen können.

Wilh. Stracke, Förster, Velen i. Westf.

VII.

Der Aufsatz von Herrn **C. Dreymann in Nr. 5** der „Deutschen Forst-Zeitung" war mir **seinem Sinne nach** aus der Seele gesprochen. Die Gegenstimmen in Nr. 8 geben mir Veranlassung, mich ebenfalls zu diesem so überaus wichtigen Thema zu äußern.

Der Ausdruck „Interesselosigkeit" (nämlich der Forstbeamten gegenüber der Holzverwertung) hat mit Recht Anstoß erregt. Es dürfte aber kein Zweifel daran bestehen, daß der Forstmann dem Waldbau seiner innersten Veranlagung und auch seiner Vorbildung nach wesentlich mehr Interesse entgegenbringt als der Forstbenutzung. Zur richtigen Holzverwertung gehört ein gut Teil kaufmännisches Denken und kaufmännische Gewandtheit. Daß dem Mann im grünen Rock beides aber gewissermaßen wesensfremd ist oder bisher war, wird wohl allgemein zugegeben werden müssen.

Der Hauptzweck der Forstwirtschaft ist der finanzielle. Das macht die heutige Not des Staates auch im Staatswald besonders deutlich. Da in Privat- und Kommunalwaldungen der Geldertrag als Ziel der Wirtschaft viel schärfer hervortritt, pflegt hier die Holzverwertung gegenüber dem darin bedeutend schwerfälligeren Staatswaldbetrieb intensiver und kaufmännischer betrieben zu werden. Gerade in bezug auf den Staatswald kann man heute fragen: Was nützen uns alle Verfeinerungen und Vervollkommnungen des Waldbaus, die den heutigen Forstbeamten aller Rangstufen so beschäftigen, solange der Holzverwertung noch Mängel aller Art anhaften?

Daß längst nicht genug im Ausformungsbetrieb (hierunter verstehe ich „Aushalten" und „Verwerten"; vgl. den Aufsatz in Nr. 5) herausgeholt wird, beweisen die verschiedenen Grundsätze, nach denen oft in angrenzenden Revieren mit gleichen Absatzverhältnissen verfahren wird. So wurde in einer Oberförsterei das Birken-, Erlen-, Linden- usw. Holz unter 25 cm Zopf ins Brennholz geschnitten, die benachbarte Oberförsterei dagegen hielt Nutzknüppel und schwächste Nutzrollen aus, arbeitete daher finanziell und volkswirtschaftlich besser. Die Anpassung an die Konjunktur im Gruben- und Schwellenholzhandel ist ein besonderes Kapitel. Sie erfordert große Beweglichkeit in der Wirtschaftsführung, gutes Handinhandarbeiten von Oberförstern, Förstern, Holzhauern und hat ein genaues Studium der Holzhandelsfachblätter zur Voraussetzung. Auch hierbei ist bisher sehr unterschiedlich verfahren worden. Beispielsweise zerschnitten manche Reviere bei großer Nachfrage nach Schwellenholz alles Bu-Langholz von der III. Klasse, ja II. Klasse abwärts, wenigstens bei B-Holz, in Schwellenlängen und dem Vielfachen, um ein Mitbieten der Schwellenhändler zu ermöglichen. Andere Reviere bedienten sich dieser einfachen Anpassungsform nicht. — Eine intensivere Holzverwertung, wie sie in Nr. 8 von Herrn Förster Falley erwähnt wird, ist, wenigstens im Staatswald, eine Ausnahme. Edle und seltene Holzarten, wie Ahorn, Ulme, Esche usw., die schon in geringen Stärken zu Holzprodukten der verschiedensten Art verwendbar sind, werden in der Regel ins Brennholz geschnitten — weil der entsprechende Absatz fehlt. Ihn zu schaffen, den geeigneten Käufer zu interessieren und ihn heranzuziehen, gehört aber auch zur Holzverwertung.

In den Erörterungen spielt die Frage, ob — allgemein oder speziell — A- und B-Holz auszuscheiden sei, eine große Rolle. Hätte diese Sortierung nicht im Prinzip ihr Gutes, so würde sich schon der Holzhandel in seiner energischen Art lebhaft dagegen ereifern. Gegenstimmen sind aber vereinzelt, obwohl es feststeht, daß manches schöne Stück Holz unnötiger- oder falscherweise zerschnitten wird. Übrigens können manche Industrien mit gewaltigem Holzverbrauch wie die Schälholzindustrie nur A-Holz verwenden. Daß der Trennung von A- und B-Holz etwas Willkürliches, ja oft Gewaltsames anhaftet, wird sich nie vermeiden lassen, wohl aber müssen so erhebliche Unterschiede ausgeglichen werden, wie sie auch hier wieder zwischen einzelnen Revieren festzustellen sind. Wie groß der Unterschied zwischen A-Holz und A-Holz zweier Oberförstereien sein

kann, wurde mir einmal auf dem Holzhof eines großen norddeutschen Werkes gezeigt. Solche Unterschiede müssen preisdrückend wirken; der Käufer bietet vorsichtiger, wenn er das Holz nicht etwa genau kennt. Ob man einen Stamm besser verwertet, wenn man ihn nicht in ein wertvolles A-Stück und ein entsprechend weniger wertvolles B-Stück schneidet, wird von Fall zu Fall zu entscheiden sein. Hierzu muß der Forstbeamte, speziell der Förster, die Anforderungen des Handels und der Industrie einigermaßen aus der Anschauung kennen. Daneben ist in jedem Falle die Absatzmöglichkeit zu berücksichtigen. Herr Förster Holve weist in Nr. 8 auf einen Ausweg hin: Man kann das A- und B-Holz unzerschnitten, doch besonders vermessen zum Verkauf bringen und bei Bedarf das Holz nachträglich zerschneiden.

Auch hinsichtlich der Beurteilung des Stammes auf Anbrüchigkeit und sonstige Fehler herrscht noch sehr viel Unklarheit. Der Forstbeamte bekommt das Holz immer nur von außen zu sehen. Ist er öfters zugegen gewesen, wenn eine anbrüchige Stelle, ein eingewachsener Ast oder dergleichen im Gatter zerschnitten wird, so wird er größere Sicherheit in seinem Urteil erwerben. Im allgemeinen ist man bisher geneigt, ein zweifelhaftes Stück zur Vorsicht ins Brennholz zu schneiden. Die Nutzholzausbeute nach Möglichkeit zu heben ist aber ein dringendes volkswirtschaftliches Erfordernis geworden, nachdem unsere gewaltigen Einfuhrquellen, besonders aus Rußland, versiegt sind.

Aus eigener Erfahrung wird jeder Leser noch andere Mängel in der Handhabung der Holzverwertung und Beispiele dazu anzuführen wissen.

Wie ist es nun möglich, hier eine Besserung zu schaffen, der Holzverwertung eine gleichwertige Stellung neben dem Waldbau einzuräumen?

Der Verfasser des Aufsatzes in Nr. 5 zieht in Erwägung, die ganze Holzverwertung dem Forstmann zu entziehen. Dem werden wohl die meisten Forstleute nicht zustimmen, allein aus Liebe zur Sache, ganz abgesehen von äußeren Schwierigkeiten aller Art. Daneben kann ich Herrn C. Dreymann nur voll und ganz beipflichten, wenn er eine entsprechende Ausgestaltung der beruflichen Vorbildung verlangt.

Zweifellos ist bisher die Forstbenutzung in der theoretischen und praktischen Ausbildung sehr stiefmütterlich behandelt worden. Bei den Prüfungen der Anwärter für den preußischen Staatsforstdienst (denen sich ja auch viele Privat- und die meisten preußischen Kommunalforstbeamten unterzogen haben) ist sie Nebenfach, d. h. sie wird bedeutend geringer bewertet als z. B. Waldbau, obwohl sie, wie schon bemerkt, so unmittelbare Vorbedingung für die Erreichung des Hauptzwecks der Wirtschaft ist.

Die kaufmännische, die wirtschaftliche Seite der Holzverwertung, wird den Schwerpunkt in der Ausbildung des Oberförsters, die technische in der des Försters zu bilden haben.

Für die Ausbildung der mittleren Forstbeamten sieht Herr Dreymann in der Angliederung von Sägewerken an die Forstschulen meines Erachtens ein geeignetes Mittel. Daneben wären — in Staats- und Kommunalbetrieben — längere Abkommandierungen der jungen Forstgehilfen an die vorhandenen staatlichen und kommunalen Sägewerke und dergleichen anzustreben. In der Lehrzeit müßten bei Anwärtern der höheren wie der mittleren Laufbahn die Grundlagen der Holzverwertung durch praktische Teilnahme an der Holzhauerei gelegt werden.

Für die Ausbildung der Anwärter für den preußischen Forstverwaltungsdienst ist kürzlich eine wertvolle Neuerung geschaffen worden, die längere Beschäftigung der Forstreferendare in Holzindustrie und Holzhandel empfiehlt und ermöglicht. Besser wäre allerdings, der Referendarzeit ein halbes Jahr für diesen Zweck zuzulegen, wie das z. B. Forstmeister Professor Wiebecke vertritt, der überhaupt in der bezüglichen Ausgestaltung des forstlichen Unterrichts äußerst tätig ist. Der rein kaufmännischen Ausbildung (Geschäftsverkehr, Kenntnis der Handelsgebräuche usw.) wäre auf den Hochschulen größeres Interesse zuzuwenden.

Aber schon mit den gegenwärtig zur Verfüfung stehenden Mitteln ließe sich manches bessern.

Für den selbständig wirtschaftenden und verwaltenden Forstbeamten bietet das aufmerksame Studium der zahlreich vorhandenen Fachschriften, wobei auch die Holzhandelspresse nicht übersehen werden sollte*), eine stete Quelle von Anregungen und Belehrungen. Frucht dieses Studiums muß die mit der Konjunktur wechselnde Bildung von Grundsätzen für die kaufmännische und technische Verwertung des Holzes sein.

Noch ein anderes Mittel, das Verständnis für die Holzverwertung zu fördern und zu vertiefen, ist jetzt schon vorhanden: Der Besuch von Sägemühlen und anderen holzverarbeitenden Werken. Jeder Forstbeamte hat hierzu in seiner Nähe Gelegenheit, und jeder Forstbeamte, der sie nicht schon nützte, wird erstaunt sein, wieviel Neues ihm der bloße Besuch solch eines Betriebes bietet. Schwierigkeiten wegen der Besichtigung seitens der betreffenden Werke sind kaum zu befürchten. Jedenfalls sind mir bei dem Besuch zahlreicher Werke in allen Teilen Deutschlands nie Schwierigkeiten bereitet; im Gegenteil, es wurde stets das größte Entgegenkommen und die größte Bereitwilligkeit an den Tag gelegt.

Eine andere, bisher noch nicht erörterte Seite der Holzverwertung ist das Verkaufsgeschäft. Während auch hierbei im Privatwald, selbst im Kommunalwald, zielvoller verfahren wird, gäbe es im Staatsbetriebe manches zu bessern. Hier wäre mit größerem Recht die Frage zu stellen: Soll der Forstmann das Verkaufsgeschäft selbst besorgen? In vielen Privat- und manchen Kommunalforsten ist dies nicht der Fall. Durch bessere Ausbildung ließe sich jedenfalls auch beim Verkaufsgeschäft mehr erreichen, durch die Erziehung zu kaufmännischem Denken und speziell im Staatsbetrieb zu einer mehr privatwirtschaftlichen Einstellung.

Forstreferendar E. G. **Strehlke**,
Schönfeld bei Obelischken.

Infolge der Auseinandersetzungen in Nrn. 8 und 23 hat uns Herr Dreymann gebeten, in der Angelegenheit auch noch einmal das Wort nehmen zu dürfen, dem wir im Interesse der Sache zugestimmt haben. Zweckmäßig war es dazu Herrn Dreymann, auch die Aeußerungen

*) In diesem Zusammenhange seien den Lesern die in der „Deutschen Forst-Zeitung" erscheinenden Zusammenstellungen der durchschnittlichen Verkaufsergebnisse empfohlen!

VI und VII zuzustellen. Zu allen sieben Entgegnungen äußert er sich nun folgendermaßen:

VIII.

Durch das Entgegenkommen unserer Schriftleitung, welche mir auch die später eingegangenen Entgegnungen VI und VII der Herren Stracke und Strehlke zusandte, kann ich schon mit deren Veröffentlichung zu den Erwiderungen I bis VII als Ganzes Stellung nehmen.

Es muß gesagt werden, daß meine beiden in Nr. 5 der „Deutschen Forst-Zeitung" gestellten Fragen von den meisten Herren nicht in der von mir gedachten Form behandelt worden sind. Während mir von mehreren, teilweise an exponierter Stelle stehenden Forstverwaltungsbeamten, Förstern und aus den Reihen des Preußischen Landtages anerkennende Äußerungen zugegangen sind, ferner die Herren Falley (I), Harbach (IV), Stracke (VI) und besonders Herr Strehlke (VII) meinen Ausführungen gefolgt sind, geht der Streit in den Gegenstimmen II, III und V um die Aushaltung der Laubhölzer in die Güteklassen A und B, eine Frage ganz untergeordneter Natur, die ich nur als Beispiel gestreift habe und als Hinweis auf die Gefahren, die eine Klasseneinteilung mit der Säge in sich birgt.

Die gegenseitig sich korrigierenden Arbeiten der Verfasser haben mich der Mühe enthoben, auf die hier und da wiedergegebenen falschen Anschauungen einzeln einzugehen, so daß mir nur folgendes zur Entgegnung bleibt:

Allen, die einen Vorwurf für die Forstleute aus den von mir gebrauchten Worten „Unkenntnis" und „Interesselosigkeit" herausgelesen haben, versichere ich, daß ich nicht gedacht habe, daß diese unglücklichen Substantiva eine so wichtige Rolle in meinem Aufsatz spielen würden. Vielmehr denke ich mich so in die Sache hinein: Was man nicht gelernt hat, kann man nicht wissen; mit anderen Worten: darüber ist man in Unkenntnis. So verstehe ich z. B. nichts vom Einmachen, und wie könnte ich es da meiner Frau verübeln, wenn sie mir dies bei passender Gelegenheit zu verstehen gäbe? — So verhält es sich auch mit der „Interesselosigkeit": Es besteht heute noch keine Vorschrift, die die Holzverwertung in meinem Sinne den Forstbeamten zur Pflicht macht, es sei denn die in einzelnen Staats- und Privatverwaltungen geltende Ausnahme, daß Laubhölzer nach Qualitätsklassen abgelängt oder doch vermessen werden, Schneideklötze bei einem bestimmten Durchmesser abgeschnitten werden, Brennholz vom Nutzholz und Derbholz vom Reisig getrennt wird u. a. m. Einer nicht in den Dienstbereich fallenden Tätigkeit braucht aber der Beamte kein Interesse entgegenzubringen, und dieser Mangel kann ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden, besonders dann nicht, wenn selbst seine Lehrer — wie im vorliegenden Falle — wenig Wert auf dieses Fach gelegt haben. Der Zweck meiner Abhandlung sollte gerade sein, die Frage aufzurollen, ob die auf ein bestimmtes Maß begrenzte Holzverwertung in den Pflichtenkreis des Forstbeamten einbezogen werden solle oder nicht.

Nach den Erwiderungen II, III und V könnte man glauben, der Kernpunkt der Frage sei die Aushaltung der Laubhölzer in die bekannten Qualitätsklassen, gegen die ich zu Felde zöge. Wenn ich nun schon vorhin sagte, daß ich diese Manipulation nur als ein Teilgebiet in der Holzverwertung betrachte, und dazu noch behaupte, daß diese Klassifizierung allgemein gar nicht von mir verurteilt wird, sondern in ausgedehnten Laubholzrevieren mit großer Käuferschaft nicht zu umgehen ist, so wäre der Behandlung dieses Streitpunktes wohl Genüge geschehen. Dennoch muß ich hierzu, trotz des beschränkten Raumes, noch einiges sagen.

Jeder Fachmann weiß, daß die Lang- und Geradschäftigkeit der Laubhölzer nur da von Bedeutung ist, wo man deren Stämme als Pfähle, Balken, Bohlen oder Bretter in möglichst großen Längen benötigt. Diese Forderung fällt weg in der Möbel-, Stellmacher-, Wagenbau-, Werkzeug-, Spielwarenindustrie und der leichen. Folglich könnten für eine Erwägung hinsichtlich des von mir gestellten Prinzips die Hölzer ausscheiden, welche ausschließlich von diesen Industrien gebraucht werden, also: Ahorn, Esche, Pappel, Weide, Nußbaum, Erle, Akazie, teilweise die Buche und die milde Furnier- und Möbeleiche.

Anders verhält es sich mit der mittelharten und harten Eiche, und diese hatte ich vor allem gemeint: ein Zerschneiden in A- und B-Klötze kann man allenfalls noch gutheißen, wenn Schaftkrümmungen und plötzlich auftretende starke Verjüngungen eine Verwertung des Stammes als Ganzes auf der Säge oder als Fertigware unmöglich erscheinen lassen. Aber auch bei den andern Laubholzarten ist die Klasseneinteilung mit der Säge, ausgenommen bei Furnierklötzen, nicht immer am Platze. Ich sähe sie gern vermieden: 1. bei geringem Vorkommen der einen oder der andern Klasse, 2. wenn die Einteilung nur kurze Klötze in einer der beiden Klassen ergibt, 3. wenn A-Mittelstücke herausgeschnitten werden sollen, 4. wenn der Erdstamm Schäden aufweist, 5. wenn aus jahrelanger Erfahrung damit gerechnet werden muß, daß Käufer für nur A-Holz sich überhaupt nicht oder nicht in konkurrierender Zahl einfinden werden. — Von Bedeutung ist noch der Umstand, daß die Abfuhr von kurzen, starken Stämmen ungern von den Fuhrleuten übernommen wird, sich teurer stellt und so auf den Waldpreis des Holzes drückend wirkt.

Herr Holve (II), der die Trennung mit der Säge verurteilt, spricht sich für eine getrennte Vermessung aus. Diese hat meines Erachtens doch nur den Zweck, die Masse in den beiden Klassen zu ermitteln und für jede eine verschiedene Taxe anzusetzen. Wenn aber Reflektanten für nur A-Holz erscheinen, kann er diese nicht befriedigen. Aber immerhin möchte ich seinen Modus da befürworten, wo der Forstbeamte seinen Bieterkreis kennt und weiß, daß die Käufer beide Klassen ungetrennt abnehmen; sodann in den von mir unter 1 bis 5 aufgezählten Fällen.

Wir wollen uns nicht verhehlen, daß die Händler mit dem Einwande, das Holz sei astig, oft „hausieren" gehen, um auf den Preis zu wirken. Heute ist jedes Unternehmen gezwungen, so intensiv zu arbeiten, daß es von einer Verwertung des für den Hauptbetrieb ungeeigneten Holzes nicht absehen kann. So gibt es nur wenige Holzbearbeitungsfabriken (diese Bezeichnung führen in der Regel derartige Anlagen), die nur astreines Holz verarbeiten. In den meisten Fällen stellen sie noch solche Fertigfabrikate her, die geringe Astigkeit zulassen; vielen ist ein Sägewerk an-

geschlossen, das nicht nur für den Betrieb notwendiges und geeignetes Holz einschneidet, sondern auch mit Schnittware eigener Produktion und jeder Art handelt. Viele Spezialfabriken, die kein Sägewerk nebenher betreiben, beziehen ihre notwendigen Hölzer fertig geschnitten oder gar getrocknet von anderen Sägemühlen und aus Händlerkreisen, manchmal auf Jahresabschluß und können so wählen, was sie brauchen. Dann muß noch gesagt werden, daß selbst der äußerlich astreine Stamm oft, nach dem Kern zu sogar meistens Äste oder sonstige Fehler aufweist; daß ferner die Werke, bei denen die Astreinheit im allgemeinen keine Rolle spielt, Stämme mit starken Ästen auch nicht in ihrer Gesamtheit verbrauchen können, sondern das in den Ofen wandernde Aststück herausschneiden müssen.

Es gibt in der Holzverwertung so viele „Kleinigkeiten", die der Forstmann nicht kennt und auch nicht kennen kann, die als „Usancen" des Händlers und Verbrauchers aber eine große Rolle spielen und in ihrer Summe auf lange Zeit hinaus ansehnliche Gewinne in sich bergen. Ich gehe wegen Raummangels nicht auf Einzelheiten ein, sondern verweise auf die Erwiderungen der Herren Falley (I), Stracke (VI) und Strehlke (VII), die uns an einigen Beispielen Fingerzeige gegeben haben, was unter intensiver Holzverwertung zu verstehen ist. Besonders die Arbeit des Herrn Strehlke verdient zweimal gelesen zu werden, und bei Herrn Stracke möchte ich die Stelle unterstreichen, wo er sagt, daß er die Aussortierung bzw. Ablängung der Stämme nur unter Berücksichtigung der Qualität, nicht aber nach den Gesichtspunkten, die hier und da üblich sind und bezwecken, dem Stamm auf ganz reelle Weise noch einige Kubikzentimeter anzuhängen, vornimmt. Seine Auffassung mögen sich alle Kollegen zu eigen machen: der Verbraucher fragt letzten Endes nicht danach, welchen Inhalt der Baum hat, sondern was aus ihm hergestellt werden kann, und die Antwort diktiert den Preis, der im Höchstfalle anzulegen ist. Alle Messungskünsteleien sind allgemein wertlos, mögen sie sich auch von Fall zu Fall rentieren; der gute Kaufmann weiß, was er davon zu halten hat. Er wird sich gern auf einen höheren Preis einlassen, wenn er sicher geht, daß das Holz reichlich Maß hält, als wenn er fürchten muß, schlimmstenfalls noch eine Differenz zu seinem Schaden in der Holzmasse vorzufinden. Mit diesen letzten Ausführungen predige ich selbstverständlich nicht eine leichtfertige Messung, die zu verurteilen ist, weil sie dem Käufer unnützerweise zum Schaden des Besitzers Holz verschenkt.

Bevor ich zum Schluß übergehe, müßte ich Herrn Keese den in seiner Gegenschrift geforderten Beweis für meine Behauptung erbringen, daß eine falsche Aufarbeitung den Schaden eines mäßigen Windfalles oder Insektenfraßes überschreiten kann. Ich bin dazu sehr wohl in der Lage.

Wenn ich auch aus naheliegenden Gründen nicht zur Veröffentlichung des notwendigen Materials schreiten kann, so bin ich jedoch gern erbötig, ihm zur vertraulichen Behandlung die Unterlagen einzusenden. Herr Keese kann sich aber schon ein ungefähres Urteil bilden, wenn er den Nutzwert der von Herrn Strehlke beispielsweise herangezogenen Birken- und Erlen-„Brenn"-rollen bis 25 cm Durchmesser in Erwägung zieht, die schon von 5 cm aufwärts zur Besen- und Bürstenfabrikation gebraucht werden und frei Waggon 15 bis 20 *M* kosten. Ich selbst kann ähnliche Fälle aufzählen, außerdem noch solche, in denen Kiefernbrennholzkloben in großen Losen sich nach der Entrindung als Kistenklötze entpuppten, Eichenbrennreisig bis zu 30 % Grubenspitzen und Schwellchen aufwies usw. Total zerschnittene harte Eichen mußten die ersten Käufer (Händler) fast verschenken, weil sich kein Verbraucher als Abnehmer fand. Und zuletzt die Aufarbeitung des Grubenholzes ohne Berücksichtigung der von den Zechen festgelegten Klassen a, b und c mit einer Preisdifferenz von zur Zeit 3,38 und 1,44 *M* für das Festmeter! Wie wenige Forstleute kennen den Unterschied dieser drei Klassen, und wie manche Mark geht dem Waldbesitz durch schematisches Einschneiden in einige der gangbarsten Stempelsorten verloren! — — — —

Genugtuung würde ich finden, wenn mein erster Aufsatz und die darauf erfolgte Diskussion Früchte zeitigen würde, wenn auch vorläufig nur ganz bescheidener Art, die sich dahin auswüchsen, daß der Forstmann sich, so gut es eben aus eigener Kraft möglich ist, zu holzkaufmännischem Denken erzieht. Fleißiges Lesen des „Holzmarktes" und Beachten seines Anzeigenteils, sodann aber auch der Besuch holzindustrieller Anlagen, der Bergwerke und der Seehäfen können ihm allmählich einen Einblick gewähren in das vielverzweigte, interessante Gebiet der Holzverwertung. Ich aber trage mich mit dem Gedanken, nächstens, wenn die Unrast des Geschäftslebens von mir genommen ist und ich wieder „in grüner Pracht stolzigre", zu versuchen, ein Werkchen zusammenzustellen und bei der Firma J. Neumann in Druck zu geben. Es soll alles das enthalten, was ich in der Zeit meiner kaufmännischen Wirksamkeit gesehen und gelernt habe; es wird den Grünröcken „Kleinigkeiten" aus der Holzverwertung vor Augen führen, die in unsern Lehrbüchern nicht zu finden sind, und die man am besten aus der Praxis lernt.

Clemens Dreymann.

Nachdem damit die Auseinandersetzung abgeschlossen sein sollte, ging uns noch eine, unserer Auffassung nach derart treffende Kritik aller in Nrn. 5, 8 und 23 geschehenen Erörterungen zu, daß wir uns für verpflichtet halten, auch diese noch zum Abdruck zu bringen. Wir tun das um so lieber, als Verfasser in seinen Ausführungen, gewiß nicht unberechtigt, eine tiefere Ausbildung der Forstbeamten aller Grade auf dem Gebiete der Holzverwertung und des Holzhandels fordert.

IX.

Als Antwort auf den Artikel des Herrn Dreymann in Nr. 5 „Die Holzverwertung" sind eine Reihe Zuschriften veröffentlicht worden, die sich zum Teil scharf gegen den Verfasser wenden.

Es sei dahingestellt, ob er das, was er sagt, hätte verbindlicher ausdrücken können. Auch eine schematische Verallgemeinerung seiner Behauptungen ist nicht gerechtfertigt. Aber sachlich muß ich ihm im wesentlichen beipflichten.

Ich gehe sogar noch weiter und behaupte: Es ist eine noch offene Lücke in der Ausbildung des Forstmannes, daß er praktisch nicht besser über die Bedürfnisse des Holzhandels, über die technische Ver-

wendbarkeit des von ihm gelieferten Holzes und über dessen mögliche Ausnutzung belehrt wird. Das gilt für den Akademiker wie für den Nichtakademiker.

Kürzere oder längere Vorlesungen in Hoch- oder Forstschulen über Forstbenutzung allein können genannten Mangel nicht beheben, sondern es ist praktische Ausbildung zu fordern. Über das „Wo" und „Wie" zu entscheiden, ist Sache der dazu berufenen Personen und Organisationen. Forstvereine, Fachvereine, Forststellen der Landwirtschaftskammern müssen vorerst dahin wirken, daß man die Notwendigkeit einer praktischen Ausbildung bezüglich der Holzverwertung und damit eine Erweiterung der Lehrpläne anerkennt.

Jetzt ist es so, daß die Forstleute, die sich erweiterte Kenntnisse kaufmännischer und technischer Art angeeignet haben, diese aus eigenem Antriebe und Interesse sammelten, indem sie vom Holzkäufer lernten, sich vielleicht auch auf Sägewerken und beim Baumeister, beim Zimmermann umsahen. Liegt es im Interesse des Waldbesitzers, erst abzuwarten, ob seine Beamten Zeit, Gelegenheit und den Drang finden, sich nach und nach solche Kenntnisse anzueignen? Ich glaub's nicht.

Wo Interesselosigkeit herrscht, muß das Interesse geweckt, wo Unkenntnis vorliegt, muß belehrt werden. Aber möglichst frühzeitig, sonst kommt es zu solchen Ansichten wie die in Nr. 23 auf Seite 487: „Einen jeden Stamm aber ... erst prüfen zu wollen ..., das wäre vergebene Liebesmüh und geht uns auch gar nichts an; der Käufer mag damit machen, was er will — das ist seine Sache!" — Herr Drehmann scheint mit dem Ausdruck Interesselosigkeit mithin doch nicht ganz unrecht zu haben. —

Nach dem Inhalt der Zuschriften muß ich vermuten, daß nur solche Forstleute das Wort ergriffen haben, die aus eigenem Antriebe von Holzfachleuten usw. etwas gelernt und damit mehr, als es sonst herkömmlich ist, ihre Kenntnisse erweitert haben. Diese Forstleute haben sich zuerst getroffen gefühlt. Solche und gewiß noch viele andere Ausnahmen bestätigen aber nur die Regel.

Aus den Zuschriften geht weiter hervor, daß die Verhältnisse örtlich große Verschiedenheiten aufweisen. Die Wünsche über das Ablängen der oft erwähnten A- und B-Eichen sind tatsächlich verschieden, je nachdem sie der Tischler, der Waggonbauer, der Schiffsbauer kauft. So ist es doch auch bezüglich aller anderen Holzarten.

Dem jungen Forstmann müssen als Rüstzeug für seine Laufbahn unter anderem auch Kenntnisse über eine Anzahl kaufmännischer Geschäftsgepflogenheiten vermittelt und mehr als nur theoretische Kenntnisse über die Verwendbarkeit des Holzes mit auf den Weg gegeben werden. Was der örtliche Holzmarkt wünscht, muß er dann selbst erkunden. Wo wollte der Berufskaufmann hinkommen, wenn er es selbst nicht so machte und wenn er seinen jungen Nachwuchs nicht ebenso schulte und erziehen würde!

Gewiß, es gibt Gebiete und Verhältnisse, unter denen der Beamte keinerlei oder doch so sehr wenig Einfluß auf die Möglichkeit späterer Verwendbarkeit des Holzes hat. Das wird meist dort sein, wo der Waldbesitzer (Staat oder Großgrundbesitz) große Mengen, ganze Einschläge auf einmal oder doch in großen Losen auf den Markt bringt, also wo der Großhändler, wo Sägewerke große Massen kaufen und auf ihren Holzplätzen das Holz sortieren, wie sie es brauchen. Dort wird dann jedes Stück von tüchtigen Fachleuten ausgenutzt und verwertet.

In allen anderen Fällen, besonders beim Ausformen von Werthölzern und beim Fällen von Hölzern, die in kleinen und kleinsten Losen der ländlichen Bevölkerung und den Handwerkern zugeführt werden sollen, muß jeder Forstmann wissen, was seine Käufer aus der Ware, die er ausbietet, machen können. Weiß er es nicht, so gehe er heute noch zum Stellmacher und zum Zimmermeister und lasse sich unterrichten. Er wird sich dabei nichts vergeben, aber beim nächsten Einschlag dem nörgelnden Käufer durch seine Sachkenntnisse imponieren und unberechtigte Einwände zurückweisen können.

Es gibt eine von Herrn Forstrat Floß in Dessau verfaßte, geradezu hervorragende Denkschrift über „Holzveredelung". Sie verdient, der Allgemeinheit zugänglich gemacht zu werden. Nur vermisse ich eins in ihr: die kategorische Forderung nach Erweiterung der praktischen Ausbildung des Forstmannes in bezug auf Holzverwertung.

Also nicht der Streit um Einzelheiten, z. B. um das Aushalten der A- und B-Eichen usw., bringt uns weiter, sondern der Blick muß auf das Große, Ganze gerichtet und die Forderung erhoben werden: **Lehrt uns die Lücke in unserer Ausbildung schließen!**

Revierförster **Francke**.

Das Thema ist nun so weit ausgesponnen, daß wir notwendig die Erörterung abschließen müssen. Jedenfalls hat sich gezeigt, daß das Wort „Holzverwertung" in Kreisen der in der Praxis stehenden Forstbeamten für sehr wichtig und die bessere Ausbildung der Forstbeamten auf diesem Gebiete fast durchgängig für nötig gehalten wird. Wir glauben daher, daß die veröffentlichten Auseinandersetzungen fruchtbringend und dem deutschen Walde von Nutzen gewesen sind. Augenblicklich ist die Diskussion geschlossen; naturgemäß wird es zweckmäßig sein, wenn auch in fernerer Zeit das Thema „Holzverwertung" nicht aus der „Deutschen Forst-Zeitung" verschwindet.

Die Schriftleitung.

Die wirtschaftliche Not der preußischen Staatsförster.

In Nr. 47 der „Deutschen Forst-Zeitung" habe ich eine Abhandlung über die Haltung der Regierung in der Frage der Beamtenbesoldung veröffentlicht, die, wie aus Nr. 50 der „Deutschen Forst-Zeitung" hervorgeht, Herrn Revierförster Rothe, Gertlauken, nicht zu gefallen scheint. Eigentlich hätte man annehmen sollen, daß meine allgemeinen Ausführungen hinsichtlich ihres Sinnes und Zweckes zu berechtigten Zweifeln keinen Anlaß geben können.

Worin besteht denn nun eigentlich mein tadelnswertes Verhalten? Den Ausgang meiner Stellung-

nahme bildet der Artikel des Herrn Hegemeisters Neumann-Bärenberg in Nr. 46 der „Forst-Zeitung", in dem ein an sich vollkommen berechtigtes Verlangen ausgesprochen wird, das sich aber, wenigstens nach meiner Ueberzeugung, nicht verwirklichen wird, weil nicht übersehen werden darf, daß der Spitze der Forstverwaltung und dem Ministerium durch das Diensteinkommensgesetz Hemmungen auferlegt sind. Man scheint ganz vergessen zu haben, was Herr Landforstmeister Borggreve in der Versammlung des Vereins Preußischer Staats-Revierförster am 26. Mai d. J. in Berlin ausgesprochen hat, was inzwischen nichts von seiner Bedeutung verloren hat. Er sagte:

„Meine Herren, ich muß das noch mal betonen: die Behandlung der Wirtschaftslandfrage ist lediglich eine Folge des Besoldungsgesetzes. Wenn nicht im Besoldungsgesetz als bestimmte zwingende Vorschrift stände: der Beamte hat für alle Nebenbezüge volles Entgelt zu zahlen, dann hätten wir es beim alten lassen können. Und mit dem Brennholz ist es genau dieselbe Sache. Da ist die Regierung schon sehr weit gegangen, indem sie den örtlichen Forstbeamten ihren Brennholzbedarf zu einem Vorzugspreise, nämlich 70 % der Taxe, überläßt. Das Ministerium ist in all diesen Fragen fast stets in einer Zwickmühle. Auf der einen Seite möchte es den Beamten helfen, auf der andern Seite wird es deswegen meist wieder scharf angegriffen!"

Ich halte es für richtig, darauf hinzuweisen, daß es eine außerordentlich peinliche Situation ist, immer wieder als Bittender zu erscheinen, wenn man mit Sicherheit darauf rechnen muß, entweder abschlägig beschieden zu werden oder, was noch unangenehmer ist, nur kleine Almosen zu bekommen. Das lindert nicht die Not des Försterstandes; denn hier gibt es nur die eine Möglichkeit, auf deren Verwirklichung ein Anspruch besteht: **Die höhere Eingruppierung und Gleichstellung mit den Beamten, denen sich der Förster gleichwertig an die Seite stellen kann.** Diese höhere Eingruppierung kann aber nur durch zielbewußte Arbeit erreicht werden, was ich Herrn Revierförster Rothe besonders zu bedenken geben möchte. Heute sitzen die preußischen Revierförster, die, wie das Reichsschiedsgericht ausdrücklich anerkannt hat, **wirklich beförderte Förster und Stellvertreter des Oberförsters** sind, immer noch in Gruppe VII, **die Aufrückungsstelle für die Förster** ist, noch dazu ohne selbst die Aufrückungsmöglichkeit nach Gruppe VIII zu haben, die für sie die Eingangsstelle sein müßte. Daß die Revierförster und mit ihnen Herr Rothe heute noch in Gruppe VII, die Förster in Gruppe VI und VII sitzen, ist, wie die Verhältnisse der staatlichen Forstbetriebsbeamten nun einmal liegen, ganz gut zu erklären; aber die Gründe zu erörtern, will ich mir an dieser Stelle ersparen und nur betonen, daß Zeichen immer falsch gedeutet werden, wenn man auf der einen Seite auf das große Wunder wartet, auf der anderen wiederum umstürzen will, ohne Besseres an die Stelle setzen zu können. Beides kann nur Mißerfolge im Gefolge heben. **Spectator.**

Erfurter Tagung des Reichsforstwirtschaftsrats Ende November 1924.

Den im „Deutschen Forstwirt" erschienenen Mitteilungen" entnehmen wir, daß der Holzhandelsausschuß, der Unterausschuß für die Forleulenkalamität und der Ständige Ausschuß Sitzungen abgehalten haben.

I.

Der erstgenannte Ausschuß verhandelte nach folgender Tagesordnung:

1. Holzverkaufs-, Zahlungs- und Stundungsbedingungen. Berichterstatter: Landforstmeister Gernlein, Ministerialrat Mantel, Forstmeister Dannecker, Oberforstmeister Heyer.
2. Landesgrundpreise und Taxen, Holzmarktlage. Berichterstatter: Ministerialrat Mantel, Landesforstmeister Schubert, Forstmeister Dannecker.
3. Stand und weitere geschäftliche Behandlung der Holzsortierungsfrage. Berichterstatter: Dr. Kahl.

Punkt 1 führte zu einer lebhaften Debatte. Es wurden vornehmlich folgende einzelne Punkte besprochen:

1. Annahme eines allgemeinen Zahlungstages bald nach dem Verkaufs- oder Holzüberweisungstermine.
2. Sicherstellung des Verkaufes durch Forderung einer Anzahlung.
3. Im Falle der Stundung über den A.Z.T. hinaus Sicherstellung des Restbetrages. (Kaufgeld minus Anzahlung.)
4. Etwaige Zahlungsfristen.
5. Stundungs- und Verzugszinsen.

Zu Nr. 1 wurde die Annahme des 21. Tages empfohlen, wie er sich in mehreren Ländern schon eingebürgert hat. Zu Nr. 2: Die Anzahlungen sind allgemein üblich geworden und betragen 15 bis 25 % des Kaufgeldes.

Zu Nr. 3 und 4. Die Staatsforstverwaltungen (vgl. z. B. die neuesten preußischen Bestimmungen, abgedruckt in Nr. 50 S. 1174) möchten möglichst baldige Barzahlungen haben, es muß aber doch nach überwiegender Ansicht jener auf den auch im Holzhandel noch immer bestehenden Mangel an flüssigen Fonds Rücksicht genommen und dementsprechend Zahlfrist gewählt werden. Jedoch kann, falls der Käufer für den Eingang der Raten zur Tilgung des nach Leistung der

Anzahlung verbleibenden Restbetrages keine Bürgschaft liefern will oder kann, die Abfuhr der Holzlose nur in dem Ausmaße erfolgen, als der Wert der abzufahrenden Mengen durch Barzahlungs-Teilbeträge gedeckt ist.

Will der Käufer von Handelsholzlosen alsbald über die Holzabfuhr verfügen, so muß Sicherheit für das Kaufgeld geleistet werden, und zwar kommen in Betracht:

a) genügende Bankbürgschaft oder sonstige gleichwertige Bürgschaft, also das früher fast ausschließlich übliche Verfahren;

b) Sicherstellung durch Hypotheken, ein Verfahren, das sich hauptsächlich in Sachsen eingebürgert hat und dort befriedigend funktioniert, wogegen es in anderen Ländern wegen umständlicher Rückfragen und wegen der erforderlichen Kontrolle weniger beliebt ist;

c) Wechsel; dies Verfahren hat für den Verkäufer den Vorteil, daß er sich durch Diskontierung sofort bezahlt machen, im übrigen zum Fälligkeitstermin auf den Eingang der Kaufsumme wie der Zinsen rechnen kann. Bei der jetzigen Vorsicht der Banken können sich wohl kaum noch unsichere Elemente Wechsel verschaffen.

Die übliche Laufzeit der Wechsel ist auf 3 Monate beschränkt, jedoch ist neuerdings Verlängerung auf 6 Monate durch Prolongation oder sonstige Vereinbarungen mit den Banken zu erreichen.

Ein längerer als sechsmonatiger Kredit — über die ersten 21 Tage hinaus — wird heutzutage nicht gewährt. Die württembergische Staatsforstdirektion und andere Verwaltungen gewähren 3 Monate, nur wenige die vorgenannten 6 Monate.

Man unterscheidet Stundungs- und Verzugszinsen; erstere sind in der Regel für kürzere Fristen Reichsbankdiskont plus 2 v. H. bis 3 v. H., für längere Fristen plus 4 v. H. bis zu 8 v. H.

Verzugszinsen werden, um ein Hinauszögern der Zahlung seitens säumiger Zahler zu unterbinden, hoch bemessen, auf etwa 24 v. H.

Von vorstehenden Bedingungen gibt es in den Staatsforstverwaltungen der Länder mehr oder minder wichtige Abweichungen.

Der Holzhandel würde es begrüßen, wenn diese durch Vereinbarungen ausgeglichen würden, ein Ziel, das auch der Holzhandelsausschuß, wie der Vorsitzende betont, zunächst für die Staatsforsten weiter verfolgen wird.

Forstmeister Dannecker-Stuttgart, Kammerpräsident v. Schwarzkopf-Ratibor, Graf Nesselrode-Merten und Exzellenz Freiherr v. Stein besprechen die Sonderverhältnisse der Privatwaldungen auf den vorstehend erörterten Gebieten; sie betonen übereinstimmend, daß deren Besitzer durch die finanzpolitischen Vorgänge der letzten Jahre eine empfindliche Schwächung erfahren haben, und daß die eingetretene Geldknappheit sie augenblicklich und bis auf weiteres zur Forderung der Barzahlung zwingt, um neben anderen dringlichen Ausgaben die hohen Steuern entrichten zu können. Allenfalls könnte man sich mit kurzfristigen diskontierfähigen Wechseln behelfen.

Freiherr v. Stein ersucht die Staatsforstvertreter, bei Festlegung, ebenso bei Vereinheitlichung ihrer Verkaufs- und Stundungsbedingungen auch an die nichtstaatlichen Waldungen zu denken und deren Vertreter vorher zu hören; er verbreitet sich näher über die Nützlichkeit des Wechselverfahrens auch in den Privatwaldungen und über die ersprießliche Mitwirkung von Spezialbankinstituten, z. B. der Holzwirtschaftsbanken, die in ihrem engeren Kundenkreise über die Zahlfähigkeit der Wechsel anbietenden Firmen genau unterrichtet sind.

Zur Stundungsfrage in Gemeindewaldungen äußert sich Forstrat Ludwig in ähnlichem Sinne wie die Vorredner für den Privatwald zurückhaltend, wogegen Oberforstmeister Wagner-Görlitz für den 3300 Hektar großen Staatswald mit einem vorwiegend ständigen Kundenkreise Stundungsbedingungen für angebracht hält, die dem Käufer weit entgegenkommen.

Die lebhafte, auch fruchtbare Diskussion hat ungefähr gleichlautende Richtlinien ergeben; eine noch weitergehende Einigung erhoffen namentlich die Staatsforstvertreter im kommenden Frühjahr für das Forstwirtschaftsjahr 1925/26.

2.

Landesgrundpreise und Taxen, Holzmarktlage.

Der Vorsitzende berichtete hierzu, daß in den meisten Ländern, namentlich in England, die Holzvorräte über den Bedarf hinausgehen, so daß in Skandinavien und Finnland die Nutzholzpreise gedrückt sind und weiter zurückgehen werden, falls es dem geldbedürftigen Rußland gelingen sollte, Nutzholz in größeren Mengen auf den Weltmarkt zu bringen. Die Bautätigkeit in den nordischen Ländern soll nur mittelmäßig sein.

Die Lage des inländischen Holzmarktes ist andauernd dadurch gekennzeichnet, daß die Spannung zwischen den für Schnittholz erzielten Preisen gegenüber den von der Sägeindustrie anzulegenden Rohholzpreisen insofern nicht normal ist, als die Produktionskosten für ersteres keine genügende Deckung finden.

Die Sägeindustrie ist infolgedessen in einer schwierigen Lage, sie vermag sich nur dadurch aufrecht zu erhalten, daß sie sich durch Verwendung billiger Arbeitskräfte und durch möglichst günstige Verwertung der Sägemühlabfälle Vorteile verschafft. Die erwartete Belebung der Bautätigkeit im kommenden Frühjahr wird hoffentlich auch die Schnittholzpreise um so eher günstig gestalten, als allem Anschein nach die Nutzholzeinfuhr nachgelassen hat.

Ministerialrat Mantel schließt sich den Anschauungen des Vorsitzenden über die Schnittholzpreise an und bestätigt dessen Hoffnungen auf Hebung der Bautätigkeit, glaubt auch, daß nicht

nur die Holzeinfuhr zurückgehen, sondern daß auch die Holzausfuhr nach Frankreich steigen wird.

Günstiges berichtet Mantel über das Zusammengehen der vier Länder Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, welches durch die erreichte Holzsortierung für Handelsholz ermöglicht wird. Die erzielten Verkaufspreise werden in Prozenten der vereinbarten Landesgrundpreise fortlaufend veröffentlicht; so laufen die Normalsätze für Fichtenstammholz nach der Heilbronner Sortierung für

I. Kl. 27 ℳ
II. Kl. 25 ℳ = 100 %
III. Kl. 23 ℳ

Zur Zeit stehen die Preise in Bayern je nach Absatzlage und Qualität auf 85 bis 120 v. H., im Durchschnitt auf 100 bis 105 v. H. Die Veröffentlichungen in Prozentsätzen geben für die Zentralbehörden und die Forstämter ohne weiteres die erwünschte Orientierung über die Preislage. Mantel bemängelt die immer noch zu hohen preisdrückenden Frachttarife.

Im weiteren Verlauf der Besprechung kommt zum Ausdruck, daß die Aussichten für den Absatz von Brennholz und Grubenholz gering sind, wogegen Papierholz gesucht ist.

Über den Stand und die weitere geschäftliche Behandlung der Holzsortierung berichtet als seitheriger Referent der Geschäftsführer Dr. Kahl. Die Vereinheitlichung hat insofern Fortschritte gemacht, als Bayern für seine acht Regierungsbezirke eine auf dem Boden der Würzburger Beschlüsse stehende gut durchdachte Holzsortierungsanweisung herausgegeben hat; Thüringen und Hessen haben ein gleiches getan, Sachsen hat bereits ein den Würzburger Beschlüssen einigermaßen Rechnung tragendes Holztaxformular. In Norddeutschland stellt die grundsätzliche Messung des Nutzstammholzes mit Rinde und die Festmetertaxe für Nadelholzstammholz noch immer eine die Vereinheitlichung störende Abweichung dar; es sollen indes die Verhandlungen über die Ausräumung dieser Unterschiede Erfolg versprechen. Der Unterausschuß für Vereinheitlichung der Holzsortierung, in dem auch der Privatwald vertreten ist, soll im kommenden Frühjahr erneut über die weitere geschäftliche Behandlung beraten werden. (Fortsetzung folgt.)

Forstliche Rundschau.

Fraget die Eichen, wie sie wachsen! Von Oberförster Seitz. „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen", Jahrgang 1922, S. 321, 1923: S. 321, 1924: S. 352.

Die Eiche zeigt in den verschiedenen Teilen Deutschlands ein sehr ungleichmäßiges Wachstum, aber auch innerhalb des gleichen Waldgebietes finden sich sehr erhebliche Abweichungen im biologischen und forstlichen Verhalten der einzelnen Individuen. Für das Bestreben, die wertvollsten Eichen zu züchten, reicht die allgemeine Trennung: Stieleiche, Traubeneiche und Bastard nicht aus. Seitz ist der Ansicht, daß es sehr wohl möglich ist, die beiden deutschen Hauptrassen bei scharfer Beobachtung voneinander zu trennen, und gibt hierfür folgende Diagnose:

1. **Stammform** und **Rinde.** Traubeneiche: regelmäßiger Bau bis in die feinen Zweige mit aufwärts strebendem Wuchs. Milde, schmale und langrissige Rinde, beim Anlaschen mattrot und blätterig. Stieleiche: Neigung zu unregelmäßigem Bau und horizontaler Astbildung mit buschigen Zweigen. Breit- und kurzrissige Rinde, beim Anlaschen kräftig braunrot und hart.

2. **Triebe** und **Blätter.** Traubeneiche: keine Johannistriebe, abgesehen von Wasserreisern und jungen Stockausschlägen. Das Blatt, beim Laubausbruch hellgrün, ist glanzgeplättet, regelmäßig in Form und Aderung, gleichmäßig mit der Oberfläche dem Lichte zugewandt und läuft keilförmig in einen normalen Stiel aus, der bei Wind ein schönes Farbenspiel veranlaßt. Stieleiche: Johannistriebe überall, das Blatt beim Laubausbruch mehr oder minder rötlich, hat unregelmäßige Lappen und Adern, die zur Teilung neigen, ist wellig wie mit der Brennschere getollt, sitzt unordentlich und buschig an den Trieben und läuft an der stumpf geöhrten Basis in einen ganz kurzen starren Stiel aus, der die Beweglichkeit des Einzelblattes hemmt und bei Wind ein buntes Durcheinander der ganzen Blätterbüschel herbeiführt.

3. **Blüten und Früchte.** Traubeneiche: Die weiblichen Blüten und dementsprechend die Früchte sitzen stillos in Häufchen, oft viel zusammen. Die Eichel ist oben etwas zugespitzt, glatt und gleichmäßig gefärbt. Sie keimen sehr schnell, oft schon vor dem Abfallen. Die Kelche sind verhältnismäßig tief. Stieleiche: Die weiblichen Blüten und die Früchte haben lange Stiele. Die Eichel ist oben und unten ziemlich gleichmäßig stumpf, im frischen Zustand mit dunklen Längsstreifen gezeichnet. Sie keimt langsamer als die Traubeneiche und ist haltbarer.

Die Früchte sind ein gutes Erkennungsmittel, haben aber ebenso wie die übrigen Merkmale zahlreiche Zwischenformen; diese treten aber nicht immer gemeinsam an demselben Stamm auf.

Der bunte Wirrwarr von Formen, die wir im Walde antreffen, ist in der Hauptsache durch Kreuzungen entstanden, die aber noch von Nebenerscheinungen begleitet sind. Zu letzteren gehören die Modifikation (Anpassung), d. h. die Veränderung aus Anlaß des Standortes, und die Mutation (Wandlung), d. h. die Veränderung aus inneren Gründen; letztere ist erblich.

Zwischen beiden Hauptrassen besteht die Möglichkeit der Kreuzung. Hierbei ist theoretisch nach dem Mendelschen Gesetz folgender Verlauf möglich:

1. Stieleiche (SS) wird bestäubt von Traubeneiche (TT), Bastard ST;
2. Traubeneiche (TT) wird bestäubt von Stieleiche (SS), Bastard TS.

Wenn die Bastarde geschlechtsreif sind, bilden sich in der männlichen Blüte sowohl wie in der weiblichen je 50 % Sexualzellen nach dem Vater und 50 % nach der Mutter. Demgemäß können sich die Sexualzellen der Bastarde folgendermaßen verbinden:

a) eine weibliche T-Zelle mit einer männlichen T-Zelle zu TT;
b) eine weibliche S-Zelle mit einer männlichen S-Zelle zu SS;
c) eine weibliche T-Zelle mit einer männlichen S-Zelle zu TS;
d) eine weibliche S-Zelle mit einer männlichen T-Zelle zu ST.

Es entstehen also folgende Nachkommen:

25 % reine TT } 50 % 25 % Bastarde TS } 50 %
25 % reine SS } 25 % Bastarde ST }

TT und SS bleiben bei weiterer reiner Vermehrung erblich rein, TC und ST spalten sich dagegen nach eigener oder gegenseitiger Befruchtung in gleicher Weise wie vorher weiter auf, ebenso gestaltet sich das Verhältnis bei Rückkreuzung eines Bastards mit seinen reinen Eltern. Wenn z. B. TT von TS bestäubt wird, so bilden sich 50 % reine TT und 50 % Bastarde TS. Wie sich aber bei Kreuzung die Bastarde TS und ST verhalten, läßt sich nur auf dem Wege der künstlichen Befruchtung beantworten.

Noch verwickelter wird der Erbgang dadurch, daß es sich bei der Bastardierung nicht nur um eine Naturanlage, Erbeinheit (z. B. Blütezeit), sondern um viele Einheiten handelt, von denen jede für sich nach dem eben angegebenen Schema „mendelt". Diese theoretische Möglichkeit wird aber praktisch dadurch eingeschränkt, daß einzelne Naturanlagen im Kampfe mit stärkeren unterliegen und daher nicht zur Fortpflanzung kommen (Dominenz der letzteren), sowie daß auch die Standortsverhältnisse störend einwirken.

Vom forstlichen Standpunkt hat das Holz besondere Bedeutung. Wenn auch seine Masse und Güte wesentlich vom Standort abhängen, so sind sie doch das Ergebnis sämtlicher Eigenschaften des Baumes.

Im allgemeinen ist das Holz der Traubeneiche wertvoller als das der Stieleiche, ebenso ist sie im allgemeinen anspruchsloser, gesünder und schlanker gewachsen als letztere. Hieraus darf man aber nicht folgern, daß die Traubeneiche unbedingt den Vorzug verdiene, vielmehr sind Bastarde, die von beiden Stammrassen überwiegend gute Eigenschaften geerbt haben, sehr wertvolle Gebrauchshölzer. Aufgabe des Forstmannes ist es, aus den zahlreichen Variationen (Kreuzungen, Mutationen) jene Individuen herauszufinden und weiterzuzüchten, welche die gewünschten Eigenschaften besitzen und dadurch vererben.

Um zu beurteilen, welche Eichen künftig als Mutterbäume auszuwählen sind, müssen besonders folgende Erscheinungen beachtet werden:

1. **Die Johannistriebe** sind ein Merkmal der Stieleiche und ihrer nächsten Verwandten. Diese haben verhältnismäßig breite, gefäßreiche Frühjahrsporen in den Jahresringen und können also ungleich mehr Wasser aufnehmen und den inneren Turgor vergrößern als die engporige Traubeneiche; sie ergrünen deshalb auch im Überschwemmungsgebiet früher als letztere. Dieser Vorteil wird aber dadurch beeinträchtigt, daß die Johannistriebe vom Meltaupilz befallen werden, wodurch die Bildung von Zwieseln und Sperrwüchsen veranlaßt wird, welche den Nutzholzwert herabsetzen. Allerdings werden auch Traubeneichen von diesem Pilz befallen; dieses sind aber entweder die im Juli und August aufgegangenen Spätlinge, deren junge Blätter zur Flugzeit der Sporen noch nicht durch eine hinreichend feste Oberhaut geschützt waren, oder weiche Ersatztriebe von Eichen, die durch Verschnitt, Hagelschlag, Insektenfraß usw. beschädigt worden waren.

2. **Der Schleimfluß** wird veranlaßt durch das Zusammenwirken mehrerer Pilze und läßt sich in die Rindenritzen gesunder Bäume künstlich überimpfen; in der Natur werden die Sporen von zahlreichen Tieren, die vom Zuckersaft angelockt worden sind, übertragen. Die Empfindlichkeit der Eichen gegen diese Infektion ist verschieden; am meisten gefährdet sind junge Bestände mit glatter Rinde. Geschwächte Bäume werden durch das Hinzutreten von Parasiten anbrüchig und sterben besonders im höheren Alter ab. Diese Erscheinung tritt in dem Überschwemmungsgebiet von Havelberg häufiger auf als auf Höhenböden und wird wahrscheinlich begünstigt durch den schroffen Wechsel von nassen und trockenen Perioden, wodurch ein Aufreißen der Rinde veranlaßt wird, was das Eindringen der Pilze begünstigt. Es handelt sich hierbei offenbar um eine Empfindlichkeit der Rinde, welche erblich ist. Bei der Verjüngung dürfen daher nur Eicheln von gesunden Bäumen verwendet werden.

3. **Insekten.** Von diesen werden in Havelberg besonders schädlich der Eichenwickler und der Eichenspringrüßler; beide haben bisher der Traubeneiche und deren nächsten Verwandten selbst im Gemenge mit der stark befallenen Stieleiche wenig oder gar nicht geschadet. Man wird daher in Fraßgebieten die grün bleibenden Individuen als Zuchtbäume ins Auge fassen müssen.

4. **Frost- und Dürreschäden.** Spätfröste schaden am meisten den zeitig austreibenden Eichen und veranlassen durch die sich stets wiederholende Zerstörung der Spitzentriebe einen sperrigen und geschlängelten Wuchs, der bis in das Baumholzalter andauert. Herbstfrost wird den noch nicht verholzten Johannistrieben verderblich und schadet sogar öfters den Eicheln. Gegen Dürre ist die tiefwurzelnde Traubeneiche widerstandsfähiger als die flachwurzelnde Stieleiche.



5. Schneedruck und Rauhreif. Eichen mit sperriger Beastung und solche, die den Winter über das dürre Laub behalten, leiden oft unter Schneedruck und Rauhreif. Dagegen werden ihre Triebe im Winter vom Wilde nicht gern verbissen; das haftende Laub ist auch im allgemeinen ein Zeichen dafür, daß die Rasse spättreibend, also sicherer gegen Frühlingsfröste ist.

Alle diese Betrachtungen zeigen, daß die Traubeneiche und ihre nahen Verwandten sich im allgemeinen ungestörter entwickeln können als die Stieleiche: es ist sogar denkbar, daß sie bei glücklichem Zusammentreffen der Variationen die Stammform noch übertreffen.

Maßgebend für alle unsere Maßnahmen ist der Wert des Holzes, welcher aber nicht nur von den natürlichen Eigenschaften des Individuums, sondern auch von unseren wirtschaftlichen Maßregeln beeinflußt wird. Wenn wir auch heute das milde Traubeneichenholz bevorzugen, so können doch im Laufe der Zeit Verhältnisse eintreten, die ein grobes und festes Holz als wertvoller erscheinen lassen. Ebenso können auch ganz wesentliche Änderungen in dem biologischen Verhalten beider Eichenarten eintreten. Aus diesen Gründen muß vor einseitiger Bevorzugung der Traubeneiche gewarnt werden. Jede wüchsige Rasse kann ihre Existenzberechtigung auf dem rechten Fleck verlangen. Im Laufe von Jahrtausenden haben sich überall verschiedene Rassen rein und in Bastarden entwickelt und erhalten. Sind die Mutterbäume gesund und widerstandsfähig, so sollen wir der Natur in ihrem Bestreben, das Passende zu erhalten, unterstützen und Ungeeignetes entfernen. Dieses Streben führt zur Individualauslese. Sie beginnt mit der Feststellung der brauchbaren Zuchtbäume, dann folgen: geeignete Bestandespflege, Schonung und Beschützung des Zuchtmaterials, getrenntes Sammeln und Verteilen des Saatgutes nach den passenden Standorten.

Die heutige Verteilung der Eichenrassen und ihrer Bastarde ist das Ergebnis einer Jahrtausende währenden Wirksamkeit der Natur, welches wir uns im abgekürzten Verfahren für unsere Zwecke nutzbar machen müssen. Stieleiche und Traubeneiche sind nicht schon bei Beginn der Alluvialzeit in jenen Gebieten heimisch gewesen, in denen wir sie heute in bester Verfassung treffen, sondern der Samen wurde im bunten Gemisch durch die verschiedensten Einflüsse an die allmählich für die Vegetation passend werdenden Orte gebracht, ohne Rücksicht darauf, ob der Standort für die betreffende Sorte geeignet war oder nicht. Hier ist das Ungeeignete zu Grunde gegangen, Bastarde haben sich entwickelt und das gleiche Geschick erfahren. Der Augenschein lehrt uns, daß die reine Traubeneiche von alters her in der Niederung nicht heimisch war; was aber für die reinen Formen gilt, trifft noch nicht für Bastarde zu. So wird z. B. das milde Holz der Traubeneiche auf nassen Standorten leicht anbrüchig, während man z. B. TS-Bastarde in den Niederungen der Havel und Elbe und ebenso auch der Oder von vorzüglichem Wuchs und ausgezeichneter Gesundheit findet.

Das Mendelsche Gesetz der Bastardbildung kommt bei den Bäumen infolge der bedeutenden Flugfähigkeit des Pollens niemals zahlenmäßig so zum Ausdruck, wie oben angegeben worden ist. Aus diesem Grunde sind wir vorläufig für die Untersuchung auf künstliche Versuche angewiesen. Hierfür eignen sich am besten frühblühende einzelstehende Bäume, da bei ihrer Blütezeit der allgemeine Pollenflug noch nicht eingesetzt hat. Durch Umhüllung der weiblichen Blüten einige Tage vor der Geschlechtsreife mit guten Pergamin-Düten lassen sich hier die verschiedensten Kombinationen der Befruchtung ermöglichen.

Für die Entwickelung und Ausbreitung von Eichenbeständen ist der Umstand bedeutungsvoll, daß bei den Eichen die weiblichen Blüten vor den männlichen geschlechtsreif werden; sie sind protogen. Infolgedessen sind die wertvollen spätblühenden Rassen im hohen Maße der Bestäubung durch die in der Niederung frühblühende Stieleiche ausgesetzt; hierdurch wird eine fortschreitende Verstielung der Traubeneichenbestände veranlaßt, von denen nur noch geringe Reste in Norddeutschland vorhanden sind. Aber selbst im Spessart wandert die Stieleiche von der Mainebene her ein, so daß auch der Bezug von Spessarteicheln keinen unbedingten Schutz gegen gemischte Ware bietet.

Seitz teilt einen interessanten Fall aus dem Forstamt Rohrbrunn mit. Hier sind ihm zwei unweit voneinander entfernt gelegene Eichenschonungen gezeigt worden, die aus der Mast derselben Traubeneichenbestände in der gleichen Weise durch Streifensaat, aber in verschiedenen Jahren angelegt worden waren. Die eine bestand aus gesunden Traubeneichen, während die andere einen großen Teil meltaukranker Stieleichenbestände aufwies. Er sucht die Erklärung für diese auffallende Erscheinung in der Windrichtung während der Bestäubungszeit. Im ersten Falle waren die Pollen aus den berühmten Heisterbeständen von der Höhe gekommen, während im zweiten Falle der Wind Stieleichenpollen aus der Mainebene hereingetragen hat.

Beim Holz der Traubeneiche wird besonders die Engringigkeit und Gleichmäßigkeit des Baues geschätzt, welche sich in besonders hohem Maße bei der Spessarteiche finden. Engringiges Stieleichenholz ist dagegen brüchig und wasserdurchlässig, weitringiges Stieleichenholz aber fest und haltbar. Wenn es auch im Preise gegen das Holz der Traubeneiche zurücksteht, so produziert die Stieleiche doch die größere Masse. Ihrer Nachzucht muß deshalb auf geeigneten Standorten ebenfalls Beachtung geschenkt werden, wenn sie gesund aufwächst; anderenfalls müssen an ihre Stelle Bestände treten.

Wenn sich mitten unter schlechten Exemplaren *eine* gute Eiche vorfindet, so ist es ein Zeichen, daß nicht Boden-, sondern Rassenfrage vorliegt.

Man kann auch aus gemischten Verjüngungen gute Altbestände heranziehen, wenn der Prozentsatz des guten Materials genügt und die sperrwüchsigen, geil wachsenden Konkurrenten von frühester Jugend ab schonungslos entfernt werden; meist aber beginnen unsere Läuterungen zu spät.

Wenn es nicht möglich ist, genügendes einwandfreies Saatgut zu beschaffen, so empfiehlt es sich, andere Holzarten beizumischen oder sparsame Pflanzung anzuwenden. Bei sorgfältiger Pflege lassen sich auch auf diese Weise wertvolle Bestände erziehen.

Die angewurzelte Traubeneiche besitzt eine große Zählebigkeit im Schatten. Um ihre Verbreitung zu fördern, müssen starke Eingriffe in das Oberholz vermieden werden, ehe der Jungwuchs festen Fuß gefaßt und hinreichende Ausbreitung gefunden hat, um die Aufdringlichkeit der lichtbedürftigen Stieleiche zurückzuhalten. Reine Traubeneichenbestände erziehen sich selbst, indem sich ohne weitere Beihilfe eine Trennung in Oberstand und Unterstand erfolgt, wobei die natürliche Wuchskraft des Einzelindividuums der gleichen Art ausschlaggebend ist. Im Gegensatz hierzu stehen Mischbestände, in denen die Stieleiche und ihre Bastarde den Vorsprung gewinnen, wenn sie nicht rechtzeitig erkannt und eingedämmt werden. Die natürliche Entwicklung ist durch den Menschen gestört worden; unsere Aufgabe besteht darin, das Gleichgewicht wieder herzustellen. Erstere hat Jahrtausende gebraucht; wir können aber schon nach einmaligem Abtriebe des gegenwärtigen Waldes ein neues Geschlecht heranziehen, wenn das große Werk der Rassenzucht im ganzen Walde gleichzeitig einsetzt. Dr. Schwappach.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Preußischer Landtag.

Angenommene Anträge zum Forsthaushalt.

In der 350. Sitzung des Preußischen Landtages, die am 16. Oktober 1924 stattgefunden hat, wurde auch über die eingegangenen Anträge abgestimmt.

Der Hauptausschuß hat beantragt, **die Umwandlung von Försterstellen in Unterförster- und Waldwärterstellen** für erledigt zu erklären. (Drucksache Nr. 8060 D 1.) Der Antrag ist vom Landtage angenommen. Ebenso gelangte der Abänderungsantrag des Hauptausschusses zur Annahme, bei Tit. 9 (Vorschüsse an Forstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Uebernahme oder anderweiter Ausstattung einer Stelle 500 000 Gmk.) der Titelbezeichnung anzufügen:

sowie Vorschüsse an jüngere Forstbeamte zur Beschaffung weittragender Büchsen (Drucksache Nr. 8060 A 2 b).

Die Nachweisung über die den Förstern erteilte Ermächtigung zur Abgabe von Nebennutzungen wird durch Kenntnisnahme für erledigt erklärt (Drucksache Nr. 8060 D 2).

Es werden folgende Anträge ohne besondere Abstimmung angenommen:

1. das Staatsministerium zu ersuchen, den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu veranlassen, Ausgleichsverhandlungen zwischen den Organisationen der Oberförster und Förster zur Herbeiführung eines im Interesse der Pflege des preußischen Waldes notwendigen guten Verhältnisses unter Hinzuziehung von je einem Mitglied der Landtagsfraktionen und der beiden beteiligten Organisationen in die Wege zu leiten;
2. das Staatsministerium zu ersuchen, die Regierungsobersekretärstellen in den Forstabteilungen der Regierungen in erster Linie mit tüchtigen Forstsekretären zu besetzen und ihnen so eine Beförderungsmöglichkeit zu verschaffen;
3. das Staatsministerium zu ersuchen, zu prüfen, ob nicht in erhöhtem Umfange Forstkassen mit Kreiskassen vereinigt werden können. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Landtage mitzuteilen;
4. das Staatsministerium zu ersuchen,
   a) eine Nachprüfung der Bestimmungen über die Kosten der Gespanntage für das Wirtschaftsland der Forstbeamten vorzunehmen,
   b) den Oberförstern, welche eigene Gespanne halten, eine entsprechende Amortisation und Verzinsung zu gewähren,
   c) eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Aenderung der Bedingungen für die Wirtschafts-Auseinandersetzung beim Stellenwechsel vorzunehmen;
5. das Staatsministerium zu ersuchen,
   a) bei der Wiederbesetzung wirtschaftlich günstiger Försterstellen nach Möglichkeit ältere Förster zu berücksichtigen,
   b) die Förster, zu deren Stelle kein Dienstland gehört, von der Gewährung von Schirrholz nicht auszuschließen und allgemein mehr Bewegungsfreiheit in der Verwendung des Schirrholzes zu geben,
   c) die Preise für das an die Forstbeamten abzugebende Brennholz in den einzelnen Regierungsbezirken einheitlich festzustellen,
   d) die von den Forstbeamten und Waldarbeitern zu zahlenden Entschädigungen für die Waldweide herabzusetzen.

(Drucksache Nr. 8060 B.)

Angenommen werden weiter die Anträge Drucksache 8060 zu B 6, 7, 8, 9, 10, 11:

6. das Staatsministerium zu ersuchen, den aus dem Rheinland vertriebenen Forstbeamten, soweit der Rückkehr Schwierigkeiten entgegenstehen, Stellen im unbesetzten Gebiet auf ihren Antrag zu verleihen;
7. das Staatsministerium zu ersuchen, eine Aufwertung des im Jahre 1923 an Forstbeamte abgegebenen Holzes in keinem Falle stattfinden zu lassen, auch nicht in Form von Bezahlung der Werbungskosten;
8. das Staatsministerium zu ersuchen, da die Ermächtigung zur Abgabe von Nebennutzungen an die Förster sich nach dem

Urteil der Forstverwaltung allgemein bewährt hat und Mißstände nicht bemerkt worden sind (Drucks. Nr. 7909 A), nunmehr den Förstern allgemein die Abgabe von Nebennutzungen zu übertragen;

9. das Staatsministerium zu ersuchen, Grasauktionen auf fiskalischen Wiesen erst dann vornehmen zu lassen, wenn zunächst der Bedarf der kleinbäuerlichen Bevölkerung und Forstarbeiter durch Verpachtung der notwendigen Parzellen gedeckt ist. Hierbei sind langfristige Zeitpachtverträge abzuschließen;
10. das Staatsministerium zu ersuchen, grundsätzlich überall dort, wo es ohne Schaden für die Waldwirtschaft geschehen kann, den Forstbeamten, Waldarbeitern und der kleinbäuerlichen Bevölkerung Waldweide zu gestatten;
11. das Staatsministerium zu ersuchen, mit Rücksicht auf die gegenwärtige Wirtschaftsnot den Forstbeamten und Waldarbeitern die Benutzung der Waldweide zu gestatten und in bezug auf Streuabgabe an Landgemeinden nicht zu kleinlich zu verfahren.

Weiter werden angenommen die Anträge Drucksache 8060 unter B 12, 13, 14:

12. das Staatsministerium zu ersuchen, unverzüglich in Erwägungen einzutreten, ob der großen Wohnungsnot der Waldarbeiter nicht durch folgende Maßnahmen gesteuert werden kann:
    a) Schaffung von gemeinnützigen Wohnungsbau-Genossenschaften der Waldarbeiter,
    b) Hergabe von Siedlungsland an diese Genossenschaften,
    c) Hergabe des erforderlichen Bauholzes zum Selbstwerbungssatze,
    d) Beschaffung von Hypotheken aus den Erträgnissen der Mietzinssteuer;
13. das Staatsministerium zu ersuchen, um die Wohnungsnot der in Notwohnungen untergebrachten Professoren an der Forstlichen Hochschule in Hann.-Münden zu beheben, in den nächstjährigen Haushaltsplan Mittel für die Errichtung der erforderlichen Dienstwohnungen einzustellen;
14. das Staatsministerium zu ersuchen, zur Steuerung der Wohnungsnot der auf Wartegeld oder in den Ruhestand versetzten Forstbeamten
    a) alle durch Zusammenlegung bzw. Aufhebung freiwerdenden Dienstgehöfte, Dienstgebäude und Wohnungen nebst den zugehörigen Ländereien zur Unterbringung von auf Wartegeld oder in den Ruhestand versetzten Forstbeamten zur Verfügung zu stellen,
    b) diesen Kreisen den Wohnungsbau durch Bereitstellung von Bauplätzen zu einem billigen Preis oder in Erbpacht, durch Lieferung verbilligten Holzes usw. zu erleichtern.

Angenommen wird der Antrag Drucksache 8060 B 15:

15. das Staatsministerium zu ersuchen, den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu veranlassen, dem Landtag möglichst bald eine Nachweisung über die Oberförstereien vorzulegen, die
    a) infolge Zusammenlegung eingegangen sind,
    b) unter 4000 ha groß sind.

Abgelehnt wird aber:

16. das Staatsministerium zu ersuchen, den § 27 der Satzungen der Forstlichen Hochschulen dahin zu ändern, daß außer den Forstwirtschaft Studierenden auch andere Personen ausnahmsweise als vollwertig Studierende zugelassen werden können, wenn sie den sonst im allgemeinen an die Studierenden zu stellenden Anforderungen entsprechen;
17. das Staatsministerium zu ersuchen, eine Kommission von Sachverständigen einzusetzen, die die Frage der Aufrechterhaltung der Forsteinrichtungsanstalten, die eventuelle Uebertragung ihrer Tätigkeit auf andere Dienststellen und die Zweckmäßigkeit der Forsteinrichtungsanstalten zu prüfen und dem Landtag noch im Jahre 1924 zu berichten hat. Diese Kommission hat auch ein Gutachten über die Herabsetzung der Umtriebszeiten auszuarbeiten. In die Kommission sind zu berufen die Leiter der Forsteinrichtungsanstalten, 6 Oberforstmeister der größten Forstabteilungen, je 2 Vertreter jeder Hochschule auf Vorschlag der Senate.

Angenommen werden die Anträge Drucksache Nr. 8060 C 1 und 2 und E 1, 2, 3:

C.

1. das Staatsministerium zu ersuchen, im Interesse der Erhaltung, der Ausnutzung und des Schutzes der preußischen Staatsforsten von dem Abbau von Forstbeamten Abstand zu nehmen;
2. das Staatsministerium zu ersuchen, in den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1925 angemessene Mehrbeträge zur Förderung der Trockentorf-Forschung bei den Forstlichen Hochschulen einzustellen.

E.

1. des Reichsforstverbandes in Schlemin bei Bützow (II Nr. 6825) um Umgestaltung der Forstverwaltung,
2. des Vereins Preußischer Regierungsforstbeamten in Cassel (II Nr. 7645) um Bildung selbständiger Forstabteilungen an den Regierungen,
3. des Verbandes der Rentmeister der preußischen Kreis- und Forstkassen in Berlin (II Nr. 8764) um Vermehrung der Forstrentmeisterstellen in Gruppe 9 und Aenderung der Prüfungsvorschriften

dem Staatsministerium als Material zu überweisen.

Angenommen wird der Antrag Drucksache Nr. 8180, wonach Staatsforstbeamten und Waldarbeitern, deren Ernte durch Unwetterbeschädigungen gelitten hat, die Pacht ganz oder teilweise zu erlassen ist, auch soll ihnen erforderlichenfalls Saatgut und sonstige Hilfe, um ihre Wirtschaft zu erhalten, gewährt werden.

Angenommen wird schließlich auch der Antrag der Abg. Streese u. Gen., Drucksache Nr. 8193:



das Staatsministerium zu ersuchen, den bereits 1921 angenommenen Antrag, betreffend Aufhebung der Verfügung, welche den Forstbeamten die alleinige Verwendung der Raubzeugbälge entzogen hat, zur Durchführung zu bringen.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Beteiligung der Forstrentmeister und Forstkassenverwalter an öffentlichen Verkaufsterminen.

V. d. M. f. L. u. d. Fin.-M. vom 2. Dezember 1924, III 14085 M. f. L., I A 1 5364 FM.

Meine Allg. Verfügung III 142 vom 1. Dezember 1923 (LwMBl. S. 1046), betr. die Beteiligung der Forstrentmeister usw. an öffentlichen Verkaufsterminen, wird aufgehoben. An ihre Stelle tritt wieder die Bestimmung des § 5, Ziffer 3 der Geschäftsanweisung für die Forstkassenrendanten vom 1. Juni 1902 (nicht veröffentlicht) mit der Erweiterung, daß die Regierungen auch befugt sein sollen, Forstkassenrendanten usw. von der Wahrnehmung solcher öffentlichen Verkaufstermine zu entbinden, an welchen erfahrungsmäßig keine Zahlungen der Käufer erfolgen (Verkäufe im Wege des schriftlichen Angebots usw.).

Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Aenderung der Wirtschaftslandvorschriften.

V. d. M. f. L. vom 9. Dezember 1924 — III 8739.

In Abänderung der Allg. Verfügung III 22 vom 26. März 1924 — III 3856 — (LwMBl. S. 223) bestimme ich hiermit, daß bei Verwendung eines eigenen Gespannes die Berechnung der nach dem 1. April 1924 entstandenen Bestellungs- und Erntekosten aller Art wieder nach den Bestimmungen der Ziffer 29e W.V. zu erfolgen hat. Als eigene Gespanne sind nicht nur die Gespanne nach Ziffer VI der Allg. Verfügung III 54 vom 1. April 1923 — III 5201 — (LwMBl. S. 349), sondern auch diejenigen Gespanne anzusehen, die im Eigentum des Oberförsters stehen, deren Unterhalt aber vom Staate bestritten wird.

Soweit Dienstgespann vor dem 1. April 1924 verwendet ist, sind bei Auseinandersetzungen über Wirtschaftsland die gemäß meiner Allg. Verfügung III 20 für 1924 vom 18. März 1924 — III 220 — (LMBl. S. 203) tatsächlich an die Staatskasse gezahlten Sätze anzurechnen. Bei Verwendung von Dienstgespannen nach dem 1. April 1924 greifen bezüglich der Kostenerstattung die Bestimmungen der Allg. Verfügungen III 54 vom 1. April 1923 — III 5201 — und III 82 vom 23. Juni 1923 — III 12 841 — (LwMBl. S. 349 und 597) Platz.

Die Umrechnung der Versorgungsbezüge in den Fällen der §§ 1 und 13 der Wartegeldverordnung und § 8 der Hofbeamtenverordnung.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MinPräs. u. sämtl. Staatsmin., v. 16. Dezember 1924 (I. D. 1. 3919 II).

Die Entwicklung der Rechtsprechung des Reichsgerichts über die Wahrung wohlerworbener Rechte macht in einigen Sonderfällen die anderweite Festsetzung und Zahlung von staatlichen Versorgungsbezügen erforderlich. Infolgedessen wird hierdurch **mit Wirkung vom 1. 12. 1923 ab** folgendes bestimmt:

1. Die Versorgungsbezüge der auf Grund des § 13 der Verordnung, betr. die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. 2. 1919 (GS. S. 33), zu einem vor dem 1. 4. 1920 liegenden Zeitpunkt in den Ruhestand versetzten Beamten sind unter Zugrundelegung von $^{45}/_{60}$ des jeweiligen ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens oder, sofern die seit dem 1. 7. 1923 in Geltung befindliche Pensionsskala nach Maßgabe der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit einen günstigeren Bruchteil ergibt, unter Zugrundelegung dieses Bruchteils umzurechnen und zu zahlen.

Die Bezüge der Hinterbliebenen dieser Versorgungsberechtigten sind entsprechend zu regeln.

2. Die Versorgungsbezüge der auf Grund des § 1 der zu 1 genannten Verordnung und auf Grund des § 8 der Verordnung über die Versorgung der Hofbeamten und ihrer Hinterbliebenen vom 10. 3. 1919 (GS. S. 45) zu einem vor dem 1. 10. 1921 liegenden Zeitpunkt in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten sind dahin umzurechnen, daß bis zum Ablauf der im § 1 bzw. § 8 a. a. O. in der ursprünglichen Fassung vorgesehenen fünfjährigen Frist das jeweilige volle ruhegehaltsfähige Diensteinkommen als Wartegeld gezahlt wird. Nach Ablauf dieser Frist ist nach § 3a der Wartegeldverordnung bzw. § 8 der Hofbeamtenverordnung in der Fassung der preuß. Personal-Abbau-Verordnung zu verfahren.

Die Bestimmung, daß von dem Erreichen der Altersgrenze (1. 4. oder 1. 10.) ab an Stelle des Wartegeldes das Ruhegehalt zu zahlen ist, bleibt unberührt.

3. Der Erl. vom 12. 3. 1923 (FM. I. D[1].6326/M. d. J. Ia. I. 325 — FMBl. S. 156/7 —) wird dahin abgeändert, daß auch die jeweiligen Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen sich wieder nach dem Ruhegehalt berechnen, das der Ruhegehaltsempfänger nach dem bis zum 30. 9. 1921 geltend gewesenen Bruchteile erhalten hätte, sofern nicht die vom 1. 7. 1923 in Geltung befindliche Pensionsskala nach Maßgabe der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit eine günstigere Regelung ergibt. In der gleichen Weise werden auch der RdErl. des Justizministers vom 23. 3. 1923 — I. 66/3 — (nicht veröffentlicht) und der Rd.Erl. des Ministers für Volkswohlfahrt vom 4. 6. 1923 — I. M. I 1028/A. 1. 286 — (nicht veröffentlicht) abgeändert.

Die Ermittlung der Fälle, für die eine Neuregelung nach der vorstehenden Anordnung in Frage kommt, liegt derjenigen Dienststelle ob, bei der sich die Personalakten des versorgungsberechtigten Beamten befinden. Diese hat, soweit sie nicht die Zahlung unmittelbar zu veranlassen hat, der die Zahlung regelnden Behörde die für die Neuregelung notwendigen Angaben zu machen.

RdErl. über die Regelung für die Zeit vom 1. 4. 1920 bzw. 1. 10. 1921 bis zum 30. 11. 1923 bleibt vorbehalten.

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Steuerabzug vom Arbeitslohn. M. f. L. vom 6. Dezember 1924 I 6381 usw. MinBl. f. L. Nr. 50 S. 682 ff.

Ueberweisung der Dienst- und Versorgungsgebührnisse auf ein Konto. M. f. L. vom 8. Dezember 1924 I 18402 usw. MinBl. f. L. Nr. 50 S. 689.

Entschädigung für Hochspannungsleitungen. M. f. L. vom 3. Dezember 1924 III 14287. MinBl. f. L. Nr. 50 S. 691 ff.

Gebührenfreiheit von Standesurkunden zu amtlichen Zwecken. M. d. J. und Fin.-Min. vom 24. September 1924 Ie 355 usw. PrBesBl. Nr. 87 S. 379 ff.

Gebühren in Personenstandsangelegenheiten. M. d. J. und Fin.-Min. vom 28. Oktober 1924 Ie 869. PrBesBl. Nr. 50 S. 380/81.

Freistaat Sachsen.

Kleiderkasse für die Beamten der Sächsischen Staatsforstverwaltung.

Landesforstdir. vom 1. Dezember 1924. 157.

1. Den Kassenmitgliedern soll die Anschaffung von Dienstkleidungsstücken durch folgende Verrechnung der Anschaffungskosten bis auf weiteres erleichtert werden:

Schafft sich ein Kassenmitglied beispielsweise einen Dienstanzug (Waldrock, Weste, lange Hose) aus Winterstoff an, so würde dieser kosten

3 m Winterstoff, 1 m 14,80 RM	= 44,40 RM
1 m Leibfutterstoff für Dienstanzüge	= 2,25 RM
Anfertigungskosten	= 47,— RM
insgesamt	93,65 RM
Von diesen Gesamtkosten übernimmt der Staat ein Dritteil, das sind	31,22 RM
Mithin sind vom Kassenmitgliede aufzubringen	62,43 RM
	93,65 RM

Bezahlt nun das Kassenmitglied die Schneiderrechnung über die Anfertigungskosten im Betrage von 47,— RM, so hätte es noch, da die bisher an die Kleiderkasse eingezahlten Mitgliedsbeiträge zur Verwendung als Betriebskapital bestimmt sind, 62,43 — 47,— RM = 15,43 RM als Restbetrag des von ihm zu tragenden Teiles der Anschaffungskosten aufzubringen. Die Kleiderkasse will aber solche Restbeträge nicht einfordern, sondern damit die Konten (vgl. § 12 Abs. 2 der Satzung) der betreffenden Kassenmitglieder belasten, wo sie dann durch die weiterhin einkommenden Mitgliedsbeiträge mit der Zeit getilgt werden.

Bis auf weiteres haben also die Kassenmitglieder nur die Anfertigungskosten (Schneiderrechnungen) aus eigener Tasche zu bezahlen.

2. Es wird sehr empfohlen, beabsichtigte Aufträge zur Lieferung von Dienstkleidungsstücken bald aufzugeben, da jetzt schon vorauszusehen ist, daß die nach Verbrauch der vorrätigen Stoffe nachzuschaffenden Stoffe nicht unerheblich teurer sein werden.

Abgabe von Pflanzen und Sämereien.

Landesforstdir. vom 2. Dezember 1924. 1320 II.

Die zufolge VO. vom 2. 2. 1923, 437 Forst A, zu erstattenden Anzeigen, den Anbau von Lupine und Serabella betr., sowie die am 31. 10. fälligen Anzeigen, die geernteten Samenmengen dieser Stickstoffsammler betr., fallen in Zukunft fort.

Der Zeitpunkt für die laut VO. vom 18. 11. 1920, 4522 Forst A, am 1. 10. fällige Anzeige über die abzugebenden Pflanzen wird auf den 31. 10. verschoben und bestimmt, daß in Zukunft in dieser Anzeige mit darüber berichtet wird, welche Mengen an Sämereien aller Art — auch Lupine usw. — durch Vermittelung der Landesforstdir. an andere Forstämter abzugeben sind. Letzteren ist es indessen unbenommen, sich schon zuvor über die Abgabe von Pflanzen und Sämereien unter der Hand zu einigen. Diese Mengen scheiden in der Anzeige aus.

Gegebenenfalls sind zu dieser VO. Fehlanzeigen zu erstatten.

Soweit die Forstämter in diesem Jahre noch nicht berichtet haben, wieviel Samen sie für 1925 abzugeben haben, hat dies bis zum 20. 12. 1924 zu geschehen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Bernard Altum. Am Silvestertage 1924 jährt sich der 100. Geburtstag des an der Forstlichen Hochschule Eberswalde noch in guter Erinnerung stehenden Professors der Forstzoologie Dr. Bernard Altum, der sich als geborener Münsteraner an der Akademie Münster als Privatdozent für Naturwissenschaften habilitiert und durch seine Forschungen auf dem Gebiete der biologischen Zoologie schon früh einen guten Namen gemacht hatte. 1869 erfolgte seine Berufung nach Eberswalde, wo er als liebenswürdiger, pflichtgetreuer Dozent bis zu seinem im Februar 1900 erfolgten Tode die Forstzoologie mit gutem Erfolge gefördert hat. Sein Andenken wird auch in Zukunft in Ehren gehalten werden. K.

Lohnabzugssteuer bei verwitweten Beamten. Wir veröffentlichen nachstehend eine Eingabe der Beamtenspitzenverbände über Lohnabzugssteuer bei verwitweten Beamten und die Antwort des Reichsministers der Finanzen. Die 12. Ergänzung des Besoldungsgesetzes hat verwitwete Beamte, die im eigenen Hausstand für den vollen Unterhalt von Kindern — für die nach § 16 RBG. ein Kinderzuschlag zu zahlen ist — aufzukommen haben, den verheirateten Beamten durch Gewährung des Frauenzuschlages gleichgestellt. In der steuerlichen Behandlung der verwitweten und verheirateten Beamten ist eine Gleichstellung nicht erfolgt. Nach § 7 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen des Reichsfinanzministeriums vom 20. Dezember 1923 zur Lohnabzugssteuer wird ein Lohnsteuerabzug von je 1 Prozent nur für die Ehefrau und jedes Kind zugelassen. Wenn dem verwitweten Beamten der Frauenzuschlag in dem oben angeführten Fall gewährt wird, so ist damit ausgedrückt, daß er in seinem eigenen Hausstand für den vollen Unterhalt von Kindern, für die



ein Kinderzuschlag zu zahlen ist, aufkommt. Da seine Ausgaben naturnotwendig dieselben sind wie die des verheirateten Beamten, erblicken die unterzeichneten Spitzenverbände in der Nichtberücksichtigung von 1 Prozent beim Lohnsteuerabzug eine ungerechtfertigte Benachteiligung und bitten, die Durchführungsbestimmungen entsprechend zu ergänzen.

Antwort des Reichsministers der Finanzen. Der § 7 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn beruht auf Artikel I § 17 Abs. 3 der Zweiten Steuernotverordnung. Nachdem das Ermächtigungsgesetz, auf Grund dessen die Zweite Steuernotverordnung erlassen worden ist, außer Kraft getreten ist, könnte eine Änderung des § 7 der Durchführungsbestimmungen nur erfolgen, wenn zuvor der § 17 der Zweiten Steuernotverordnung im Wege der Gesetzgebung geändert worden ist. Ich vermag jedoch eine Gesetzesänderung in dem von Ihnen gewünschten Sinne nicht in Aussicht zu nehmen. Der Zubilligung des Frauenzuschlags an verwitwete Beamte unter den in der 12. Ergänzung des Besoldungsgesetzes näher bezeichneten Voraussetzungen liegt der Gedanke zugrunde, daß die einem solchen Beamten für die Haushaltsführung erwachsenden Kosten im allgemeinen den Aufwendungen entsprechen, die die Haushaltsführung eines verheirateten Beamten erfordert. Auf den Steuerabzug vom Arbeitslohn kann diese Regelung nicht übertragen werden. Denn die Bestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn gelten nicht nur für Beamte, sondern in gleicher Weise für alle Arbeitnehmer. Im übrigen ist aber auch bereits nach den geltenden Bestimmungen die Möglichkeit gegeben, solchen Fällen durch Ermäßigung der Steuer Rechnung zu tragen. Nach § 30 der Durchführungsbestimmungen hat nämlich das Finanzamt eine Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrags vorzunehmen, wenn das steuerbare Einkommen vierteljährlich 2000 ℳ nicht übersteigt und der Arbeitnehmer nachweist, daß die Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, wenn also besondere wirtschaftliche Verhältnisse die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen. Als Verhältnisse dieser Art gelten insbesondere außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, durch Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, durch Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung, Unglücksfälle. (RFM. III C 211618 I B 19906.)

Die Höchstsätze an Grundgehalt, Ruhegehalt und Witwengeld in der Besoldungsgruppe 6 bis 12 betragen zur Zeit:

Gruppe	Höchstgehalt ℳ	Höchstes Ruhegehalt ℳ	Höchstes Witwengeld ℳ
1	2	3	4
6	2676	2484	1490,40
7	3432	3198	1918,80
8	3960	3621	2172,60
9	4554	4095	2457,00
10	5940	5367	3220,20
11	6930	6159	3695,40
12	7920	6951	4170,60

Hierzu kommen noch: Zu den Beträgen in Spalte 2 der Wohnungsgeldzuschuß. Zu den Beträgen in Spalte 2—4 nötigenfalls: Frauenbeihilfe 144 ℳ, Kinderbeihilfen für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre je 216 ℳ, bis zum vollendeten 14. Lebensjahre je 240 ℳ und bis zum vollendeten 21. Lebensjahre 264 ℳ. Zu sämtlichen vorstehenden Beträgen: Der örtliche Sonderzuschlag, soweit ein solcher für den Amtssitz des aktiven Beamten oder für den Wohnort des Ruhegehalts- oder Wartegeldempfängers oder der Witwe festgesetzt ist.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Mitteilungen des Prüfungsausschusses für den privaten Revierverwaltungsdienst. I. Schriftliche Prüfung. Donnerstag, den 29. Januar 1925, vormittags 8¼ Uhr. Meldung der Prüflinge in einem noch bekanntzugebenden Saale. Prüfung von vormittags 8½ bis 12½ Uhr und nachmittags von 3 bis 5½ Uhr. Freitag, den 30. Januar: desgleichen. Schreibmaterialien mitbringen!

II. Waldprüfung. Samstag, den 31. Januar 1925.

III. Planzeichnen und Bestimmen. Montag, den 2. Februar, 8½ bis 12½ Uhr und 3 bis 5½ Uhr. Material mitbringen (vgl. hierzu Prüfungsordnung § 8 Abs. 6); auch Schreibmaterialien.

IV. Mündliche Prüfung im Zimmer. Dienstag, den 3. Februar 1925 (8½ bis 12½ und 3 bis 5½ Uhr), bis Freitag, den 6. Februar 1925, am letzten Tage nachmittags Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Der Obmann. gez. Dr. Kahl, Ministerialrat a.D.

Forstwirtschaftliches.

Warnung vor billigem Kiefernsamen. Zur Zeit wird von verschiedenen Samenhandlungen namentlich deutscher Kiefernsamen zu 12 ℳ das Kilo angeboten. Da es ganz unmöglich ist, zu diesem Preis jetzt Kiefernsamen zuverlässig deutscher Herkunft in den Handel zu bringen, so können die Angebote sich jedenfalls nur auf österreichischen Kiefernsamen oder auf solchen aus der Tschechoslowakei beziehen, der Anfang 1924, in der Zeit, während welcher die Einfuhr von Kiefernsamen freigegeben war, nach Deutschland gebracht worden ist. Deutscher Kontrollkiefernsamen mit normaler Keimkraft ist nach der derzeitigen Preislage der Zapfen nur zu einem Preis (unverbindlich) von etwa 40 ℳ zu erhalten. Im Interesse der deutschen Forstwirtschaft muß vor dem Ankauf solch billigen Kiefernsamens, wie anfangs erwähnt worden ist, dringend gewarnt werden.

Der Vorsitzende der Kontrollvereinigung des Deutschen Forstvereins:
gez. Dr. Schwappach.

Höchstpreis für Kiefernzapfenpflücken. Die Vereinigung deutscher Klenganstalten gibt bekannt, daß vom 16. Dezember 1924 ab der Kiefernzapfen-Höchstpreis für Pflücker auf 13 ℳ und für Händler bzw. Aufkäufer auf 15 ℳ pro Zentner festgesetzt worden ist. Die Vereinigung ersucht die Verwalter anderer, ihr nicht angeschlossener Klenganstalten, sich auch an diese Höchstpreise halten zu wollen.

Die Keimfähigkeit des Douglasiensamens, der nach der Mitteilung in Nr. 41 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 10. Oktober 1924 verteilt worden ist, stellt sich, wie die Untersuchung in der botanischen Abteilung der forstlichen Hochschule Tharandt ergeben hat, auf 67 %. Dünne Aussaat, nicht über 0,5 kg je Ar, dürfte sich empfehlen. Zum Vorkeimen wird man gut tun, scharfen Sand bei der Mischung zu vermeiden, und lieber Sägemehl verwenden. Scharfer Sand könnte die feine Oberhaut der Keime verletzen. König.

Eulenfraßholz. Die staatliche Forstdirektion in Posen fragt bei mir an, „ob es genüge, wenn nur die obersten Schichten des in Raummetern aufgesetzten Brennholzes geschält würden". — Das Brennholz zu schälen ist nicht nötig, wenn unbedingte Sicherheit gegeben ist, daß es rechtzeitig abgefahren wird. Wer nur die obersten Schichten schält, verstärkt den Harzgeruch des Holzes, lockt dadurch die Käfer an, die die darunterliegenden Kloben als Brutmaterial annehmen werden. Der Versuch, wie er hier vorgeschlagen wurde, daneben aber auch ein anderer Versuch, nämlich von zwei nahe beieinander stehenden Raummetern, den einen ganz zu schälen, den anderen nicht und in beiden Fällen den Anflug der Käfer zu beobachten, ist empfehlenswert. Eckstein.

Die Mast 1924. Die diesjährige Eichmast hat hier nach jeder Richtung enttäuscht. Die erbsengroßen Früchte fielen meist vorzeitig ab. Dagegen hat die Buchmast die Erwartungen an vielen Orten nicht nur erfüllt, sondern noch übertroffen. Es wurden rund 20 Zentner Bucheln hier abgeliefert. Diese waren sehr gut entwickelt, und das Güteprozent konnte nach der Schnitt- und Druckprobe unbedenklich mit 85 garantiert werden. Während der Samenruhe kann bei der Buchel ein Keimprozent weder verlangt noch garantiert werden. Ob das Sammelergebnis überall befriedigt hat, kann ich nicht beurteilen. Es wäre aber wohl sicherlich besser gewesen, wenn die Verwaltung den mit der Abnahme, Bezahlung, Aufbewahrung, dem Umschaufeln und dem Versand der Bucheln beauftragten Stellen eine Vergütung von 10 bis 20 % des Sammellohnes in Aussicht gestellt hätte. Die Mehrheit im Försterstande ist der Ansicht, daß ihm und seinen Angehörigen solche Arbeiten umsonst nicht zugemutet werden können. Starke Schwärme von Bergfinken haben sich eingefunden; sie werden dafür Sorge tragen, daß der Buchenjungwuchs nicht zu dicht zu stehen kommt. Hoffen wir nun, daß der verbleibende Rest von Bucheln nicht durch Frühkeimung und Spätfröste vernichtet wird. Nachdem die Holzhauerei begonnen hat, habe ich die Wahrnehmung gemacht, daß wir voraussichtlich im Jahre 1925 wieder eine Buchmast zu erwarten haben. Nicht nur in Verjüngung stehende Bestände, sondern auch jüngere, geschlossene Bestände haben zum Teil reichlich Blütenknospen angesetzt.

Hegemeister Riemenschneider, Lohra.

Eine beachtenswerte Buchensprengmast in der Gemeinde-Oberförsterei Treis an der Mosel ist 1924 durch Tortrix grossana vollständig vernichtet worden. Die Flugzeit des Falters fällt in den Juni. Ende September verläßt das Räupchen die ausgefressene Buchel durch ein kleines Loch, überwintert am Boden in einem weißen Kokon und verpuppt sich im Frühjahr. E.

Verschiedenes.

Der Wandkalender der „Deutschen Forst-Zeitung" hat als Neujahrsgruß für alle Bezieher unseres Blattes der vorigen Nummer beigelegen. Leider ist ein Hinweis darauf versehentlich unterblieben; wir hoffen aber, daß alle Leser in den Besitz des hübschen Wandkalenders gelangt sind, der geschmückt mit prächtigen Jagdbildern von Karl Wagner in jedem Forsthause willkommen sein wird. Die Schriftleitung.

III. Deutsche Jagd-Ausstellung vom 16. Februar bis 3. März 1925. Die Jagdausstellung wird neben einer Schau von Beutestücken, welche bereits zahlreich angemeldet, eine umfassende Uebersicht aus ganz Deutschland geben. Eine ausgesuchte Sammlung von Jagdwaffen aus verschiedenen Jahrhunderten bis auf unsere heutige Zeit wird die allmähliche Entwicklung unserer Schießwaffen zeigen und einen guten Ueberblick geben. Anmeldungen alter Waffen haben bis spätestens Mitte Januar zu erfolgen. Die moderne Waffentechnik wurde durch wissenschaftliche Erforschung durch die Ballistik wesentlich unterstützt. Die hohen Anforderungen, die die Jägerwelt an die Gebrauchswaffen stellt, führten zur Gründung der Deutschen Versuchsanstalt in Halensee und der Waffentechnischen Versuchsanstalt Neumannswalde. Beide Institute stellen in dankenswerter Weise einen Teil ihres für Jäger und Laien interessanten Materials zur Verfügung.

Erinnert wird an dieser Stelle an das rechtzeitige Einliefern der Trophäen bis zum 15. Januar. Spätere Einsendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Veranlaßt durch die zahlreichen Anfragen der Industrie nach Ständen, hat sich die Aufbauleitung genötigt gesehen, einen neuen Saal hinzuzunehmen, so daß dadurch noch eine Anzahl guter Plätze frei wird.

Anfragen aller Art sind an die Geschäftsstelle der Jagdausstellungen Berlin N 4, Invalidenstraße 43, Museum für Naturkunde, zu richten.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 122,5 Billionen (November); desgl. am Stichtag 17. Dezember 1924 **122,6 v. H.**

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser fachmännischer Mitarbeiter: Die letzten größeren Holzverkäufe in Ostpreußen (vor allem in den Oberförstereien Alt-Jablonken und Ortelsburg) haben auch hier die erwarteten, aber von den meisten Angehörigen des Holzgewerbes als unerwünscht bezeichneten Steigerungen der Rohholzpreise gebracht. So wurden für Blöcke wesentlich über 40 ℳ je Festmeter und für Langhölzer in Ortelsburg (Oberförsterei Korpellen) annähernd 35 ℳ gezahlt. Die Namen der Käufer bürgen dafür, daß die Gebote überlegt waren. Aus ihnen geht im übrigen hervor, daß man die Einwirkungen der Abtriebe von Eulenfraßholz auf den Starkholzmarkt und das Manko, das durch Einsparungen eintreten wird, als wesentlich

ansieht. Die letzten Nachrichten, die aus Kongreßpolen vorliegen, besagen, daß die dortigen Händler in den Staatsforsten zum Export nach Thorn-Danzig, unter Umständen auch nach Deutschland über Usch (Netze), Rohholz kaufen möchten, wenn man ihnen die nötigen Gelder zur Verfügung stellen und Angelder zahlen würde. Hierzu besteht aber in den Kreisen der Rohholzinteressenten wenig Neigung, da man die Kapitalkraft und Sicherheit sehr vieler polnischer Händler, die den Handel mit Rohholz pflegen, äußerst gering einschätzt. Das Geschäft in Schnitthölzern (Stammkiefer) hat sich, soweit Abmessungen von 43 mm aufwärts in Frage kommen, belebt, die Preise sind, namentlich auch in Ostpreußen, gestiegen. Es wurden ab ostpreußischen Stationen bis zu 108 ℳ für unsortierte Ware (bei 60 % I. Klasse) gezahlt. Auch pommerellische Sägewerke konnten nennenswerte Abschlüsse nach Deutschland tätigen, wobei man 87 bis 92 ℳ, vereinzelt einmal auch etwas mehr, frei Grenze Konitz oder Erpel erzielte. Der Preis für erstklassiges Erlenschnittholz konnte auf 90 ℳ frei Grenze anziehen. Dagegen ist der Zopfholzmarkt nach wie vor gedrückt, und es wurden nur kleinere Verkäufe zu 54 bis 55 ℳ frei Grenze, teilweise auch zu 68 bis 72 ℳ frei Berlin bekannt.

Holzmarktbericht für Brandenburg vom 20. Dezember 1924. Die im letzten Bericht genannten Kiefernlangnutzholzpreise wurden bei den seitdem bekannt gewordenen Verkäufen voll gehalten; einige kleinere Verkäufe brachten Preise, die noch wesentlich darüber hinaus gingen. Es notierten: Kiefern-Langnutzholz I. Kl. 28—**33**—38 ℳ; II. Kl. 25—**29**—33 ℳ; III. Kl. 21—**24**—28 ℳ; IV. Kl. 16—**18,5**—22 ℳ je Festmeter ab Wald mit Rinde. Grubenholz blieb bei 10—**11**—12 ℳ je Festmeter stehen; vereinzelt wurden auch höhere Preise erzielt. Kiefern-Brennholz hielt seinen Preis mit 7—**9**—11 ℳ für Kiefernkloben je Raummeter ab Wald.

Vom Holzmarkt. Aus Mannheim wird berichtet, daß im Schwarzwalde Fichten- und Tannenstammholz mit Uebergeboten von 7 bis 27 % über die einheitlichen Landesgrundpreise von 27 ℳ (I. Klasse) bis 16 ℳ (VI. Klasse) ansehnliche Preise erzielte. Dagegen ist der Markt für Nadelschnittholz noch nicht geklärt; dieses erzielt immer noch nicht ganz die Preise, die den hohen Rundholzpreisen bei Umrechnung entsprechen; doch versuchen die Sägewerke für abgelegene Ware 42 bis 48 ℳ, für bessere und bequem gelegene 48 bis 53 ℳ je Kubikmeter durchzusetzen. K.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 22. bis 28. Dezember 1924 ab märkischer Station 11,03 Goldmark.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 18. Dezember 1924. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 1,40, Sommer —,— Goldm. Wildkanin: Winter 0,55, Sommer —,— Goldm. Füchse: Winter 1 25 Goldm. Steinmarder: I 50 Goldm. Baummarder: I 60—70 Goldm. Iltisse: I 12 Goldm. Maulwürfe: I 0,40 Goldm. Dachse: I 10 Goldm. Rehe: Sommer 3 Goldm., Winter 1,50 Goldm. Rotwild: trocken kg 2 Goldm. Damwild: trocken kg 3 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,20 Goldm. Ziegen: 4,50 Goldm. Zahmkanin: I 1,80 Goldm. Vorstehende Preise freibleibend.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 27. Dezember 1924. Landfüchse 4 bis 5½ Doll., Steinmarder 12 bis 16 Doll., Baummarder 16 bis 18 Doll., Iltisse 1½ bis 2½ Doll., Dachse 2¼ Doll., Rehe, Sommer, 80 bis 90 cts, Rehe, Winter, 40 bis 50 cts, Hasen, Winter, 30 bis 35 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 25 cts, Wiesel, weiße 75 bis 90 cts, Wildkanin, Winter I 10 bis 12 cts, Katzen, schwarz, Winter 50 bis 70 cts das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 27. Dezember 1924. Füchse 3 bis 5 Doll., Baummarder 12 bis 16 Doll., Steinmarder 10 bis 14 Doll., Iltisse 1 bis 2 Doll., Maulwürfe, weißledrig 12 bis 14 cts, blauledrige 6 cts, Wiesel, weiße 1 bis 1,80 Doll., Hasen 1,50 bis 1,60 Mk, Kanin, Wildkanin, 55 bis 60 Pf., Rehe: Sommer 85 bis 90 cts, Winter 50 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 24. Dezember 1924. Rehwild, männlich und weiblich, 1,35 bis 1,45, IIa 80 bis 90, Rotwild, schwer 0,85, leicht 0,85 bis 0,90, Damwild, schwer 0,80, mittel 0,85 bis 0,90, Schwarzwild, schwer 0,40 bis 0,50, mittel 0,60 bis 0,65, Frischlinge 0,80 bis 0,85, für ½ kg. Hasen, groß 7,50 bis 8, mittel und klein 3,50 bis 4, Kaninchen, wilde, groß 2 bis 2,30, Fasanenhähne I 5 bis 6,50, alt 4, Fasanenhennen I 3 bis 4 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 24. Dezember 1924. Hechte, unsortiert 110 bis 120, groß-mittel 90, Schleien, unsortiert 140 bis 146, Aale, groß-mittel 230, Karpfen, gemischt, 30- bis 40er 170 bis 180, Schuppen-, 50- bis 70er 135 bis 140, groß 130 bis 140 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 1. **Ruhegehaltsbezüge.** Ich trete laut Altersgesetz am 1. April 1925 in den Ruhestand. Ich bin am 24. Oktober 1878 beim Militär eingetreten und bin bis jetzt ununterbrochen im Staatsforstdienste beschäftigt; Gehaltsgruppe VII. Es sind noch vorhanden: 3 Kinder bis 6 Jahre, 3 Kinder von 7 bis 14 Jahren, 1 Kind von 16 Jahren ohne Einkommen. Wieviel Pension erhalte ich? Hegemeister H.

Antwort: Nach Ihren Angaben haben Sie die höchsten Versorgungsbezüge nach Besoldungsgruppe A 7 erdient. Diese betragen 80/100 der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge (3120 ℳ + 312 ℳ + 564 ℳ = 3996 ℳ) unter Abrundung auf 3 ℳ = 3198 ℳ jährlich. Hierzu kommt:

1. Die Frauenbeihilfe mit monatlich 10 ℳ + 2 ℳ Zuschlag.
2. Die Kinderbeihilfe:
   a) für Kinder bis zu 6 Jahren monatlich 16 ℳ je Kind;
   b) für Kinder von 6 bis 14 Jahren monatlich 18 ℳ je Kind;
   c) für Kinder von 14 bis 21 Jahren monatlich 20 ℳ je Kind;

   dazu je Kind und Monat 2 ℳ Zuschlag.

Rt.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Förster-Endstelle Grünort, Oberf. Liebemühl (Allenstein), ist am 1. März zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,38 ha Garten, 6,77 ha Acker, 2,41 ha Wiese, 2,44 ha Weide. Nächste Bahnstation 4 km; nächste Dorfschule 2,5 km; nächste höhere Schule 15 km. Bewerbungsfrist 14. Januar.

Förster-Endstelle Gnadenfeld, Oberf. Johannisburg (Allenstein), ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,29 ha Garten, 6,71 ha Acker, 5 ha Wiese. Nächste Bahnstation 4,5 km; nächste Dorfschule 1,7 km; nächste höhere Schule 15 km. Bewerbungsfrist 14. Januar.

Förster-Endstelle Schmiedel, Oberf. Jablonken (Allenstein), ist am 1. April zu b setzen. Wirtschaftsland: 5,83 ha Acker, 3,24 ha Wiese. Nächste Bahnstation 2,5 km; nächste Dorfschule 0,3 km; nächste höhere Schule 14 km. Bewerbungsfrist 14. Januar.

Förster-Endstelle Wolfshagen, Oberf. Ratzeburg (Allenstein), ist am 1. Februar zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,11 ha Garten, 4,37 ha Acker, 6,02 ha Wiese, 1,5 ha Weide. Nächste Bahnstation 12 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 25 km. Bewerbungsfrist 14. Januar.

Bebaute Revierförstergehilfenstelle beim Revierförster in **Karpin,** Oberf. Oberfier, mit dem Sitz in Schloßkämpen (Köslin), ist am 1. April neu zu besetzen. Wirtschaftsland rund 6 ha. Waldweide wird nicht gewährt. Bewerbungsfrist 15. Februar.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Deselaers, Forstassessor, wurde mit Wirkung vom 1. Januar zum Oberförster ernannt und ihm vom gleichen Tage ab die Oberförsterstelle Wenau (Aachen), die er bis dahin auftragsweise verwaltet hat, endgültig übertragen.

Bandekow, überz Forster in Harriehausen, Oberf. Westerhof, wird am 1. Februar die Förster-Endstelle Duingen, Oberf. Weenzen (Hildesheim), übertragen.

Schmidt, Hegemeister in Sensenhammer, Oberf. Erlau, wird am 1. März die Förster-Endstelle Greifenstein, Oberf. Ershausen (Erfurt), verliehen.

Dalchow, Hilfsförster in Potsdam, Oberf. Potsdam, wurde am 1. Januar nach der Oberförsterei Lauenburg (Köslin) einberufen.

Damaschke, Hilfsförster in Klöpperfier, Oberf. Klaushagen, wurde am 1. Januar nach der Oberförsterei Borntuchen (Köslin) versetzt.

Ludwig, Hilfsförster in Goldlauter, Oberf. Suhl (Erfurt), ist am 1. Januar aus dem Staatsforstdienst entlassen.

Mengering, Hilfsförster in Kamenzin (Köslin), wurde am 1. Januar nach Goldlauter, Oberf. Suhl (Erfurt), versetzt.

Mittelbarer Staatsdienst.

Zwick, Hilfsförster, wurde als Gemeindeförster auf Probe in Traben-Trarbach, Oberf. Büchenbeuern (Coblenz), angestellt.

Privatforstdienst.

Graf v. Magnis'sche Forstverwaltung Volpersdorf.

Ullrich, Ewald, Förster in Oberhannsdorf, wird am 1. Februar nach Kießlingswalde I versetzt.

Bungarten, Hilfsförster in Kießlingswalde I, wird nach Gabersdorf versetzt.

Müller, Karl, Hilfsjäger, wurde mit dem 1. November 1924 in die Verwaltung übernommen und in Kießlingswalde I angestellt.

Strecke, Hilfsförster in Ullersdorf, wird am 1. Februar mit der kommissarischen Verwaltung der Försterstelle Oberhannsdorf beauftragt.

Wunsch, Hilfsförster in Gabersdorf, wird nach Ullersdorf versetzt.

Braunschweig.

Bukendahl, Regierungsobersekretär, beschäftigt im Sekretariat des Landesforstamts, wurde mit Wirkung vom 1. November 1924 zum Rechnungsrat ernannt.

Müller, Hegemeister in Forsthaus Schimmerwald, Forstamtsbezirk Harzburg I, ist unter Gewährung des gesetzmäßigen Ruhegehaltes und der Erlaubnis zum weiteren Tragen der bisherigen Dienstuniform zum 1. Januar in den Ruhestand versetzt.

Vereinszeitung.

Verband der Rentmeister der Preußischen Kreis- und Forstkassen.

Allen Verbandskollegen für das Jahr 1925 herzlichsten Glückwunsch! Koppitz.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 12 M, für inaktive 6 M jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Belte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 133859, Postscheckamt Berlin.

Die herzlichsten Neujahrswünsche

allen lieben Vereinsmitgliedern, in der frohen Erwartung, daß ein kleiner Teil unserer Wünsche in der Eingruppierungsfrage für 1925 seine Erfüllung finden wird.

Alle Landwirtschaft treibenden Kollegen mögen für 1925 die Hoffnung haben, daß die Nöte, welche durch eine zu hohe Landpachtfestsetzung in ihren Häusern Einzug gehalten haben, demnächst ihr Ende finden werden. Das Ministerium hat den Weg beschritten, unter Mitarbeit der Organisationen eine gerechte Einschätzung der Wirtschaftsländereien vorzunehmen. Die Arbeiten sind im Gange, hoffen wir, daß diese so wichtige Lebensfrage der Forstbeamten eine gerechte, alle Seiten zufriedenstellende Erledigung findet.

Groß-Särchen, Neujahr 1925.

Hennig.

Bezirksgruppe Königsberg.

Sitzungsbericht vom 6. Dezember 1924.

1. Neuwahl des Bezirksgruppen-Vorstandes. Für den in den Ruhestand getretenen bisherigen Vorsitzenden, Revierförster Heisterhagen, wird der Revierförster Rothe, Gr.-Gertlauken, gewählt und ihm gleichzeitig das Amt des Schriftführers und Kassierers übertragen. Stellvertreter ist Kollege Hermenau-Permauern.

2. Dienstfuhrwerk. Aussprache findet statt.

3. Zahlung der Beiträge. Es wird beschlossen, als Bezirksgruppenbeitrag 1924 sofort den Betrag von 5 M zu erheben. Die Kollegen im Ruhestande zahlen die Hälfte. Die in Königsberg nicht anwesend gewesenen Kollegen werden hiermit gebeten, den Beitrag alsbald an den Vorsitzenden einzusenden. Beträge, die bis zum 10. Januar 1925 nicht eingegangen sind, werden durch Nachnahme erhoben. Wegen der Beiträge für den Hauptverein wird bei diesem festgestellt werden, welche Reste noch einzuziehen sind.



4. Verschiedenes. a) Die Bezirksgruppe Königsberg stellt den Antrag, der Hauptverein wolle beim Herrn Minister dahin vorstellig werden, daß den Forstbeamten im Ruhestande sowie den Hinterbliebenen wie bisher 6 rm Kloben zur Taxe abgegeben werden.

b) Die schwere wirtschaftliche Not im Forstbeamtenstande wird erörtert und der Vorsitzende beauftragt, nachstehende Eingabe an die Regierung Königsberg zu richten:

„Der Regierung zu Königsberg überreiche ich nachstehende Eingabe, welche die wirtschaftliche Notlage der Mitglieder des genannten Vereins schildert, und schicke ihr voraus, daß nicht etwa irgendwelche Opposition gegen die Maßnahmen unserer Verwaltung uns leitet, sondern daß wirkliche Not uns immer wieder zwingt, immer wieder unsere vorgesetzten Behörden um Hilfe zu bitten, weil die Maßnahmen der Verwaltung die Ursache dafür sind, daß wir die an sich wirtschaftlich so schwere Zeit wirtschaftlich nicht überdauern! —

Die Ursache unserer Not sind die andauernd hohen Abzüge vom Gehalt, die seit etwa Anfang des Jahres erfolgen und uns bisher etwa zwei Drittel des Gehalts ließen, die aber jetzt fast das ganze Gehalt aufwiegen und uns bis zum April des kommenden Jahres kaum einen nennenswerten Teil des Gehalts lassen.

Am schwersten treffen uns im Osten die Abzüge für die um das Mehrfache erhöhte Landpacht zu einer Zeit, wo auch aus der besten Forstbeamtenwirtschaft keine wesentlichen Erträge zu schaffen sind, wo das Gehalt tatsächlich die einzige Einnahme ist, die uns bleibt und die Ausgaben in der Wirtschaft tragen muß. Die Abzüge für Landpacht, die wir in kleineren Raten nicht leisten konnten, sie kommen jetzt als unerbittliche Forderung an uns heran; in einem halben Jahre soll die erhöhte Landpacht für $^5/_4$ Jahre bezahlt sein!

Diese Forderung kommt, nachdem wir hier im Osten auch noch durch Unwetterschäden wirtschaftlich geschwächt sind! Der ungünstige Erntesommer 1923 brachte uns wohl fast ausnahmslos um den gesamten zweiten Schnitt der Futterernte, und zwar in so hohem Maße, daß ein Einbringen auch nur als Streu unmöglich war, Klee und Samenklee sind auf dem Felde untergepflügt worden. Ein Teil des Getreides wurde nur minderwertig geerntet, die Kartoffeln blieben zu einem hohen Prozentsatz draußen, und der bei andauernder Nässe eingebrachte Teil verfaulte vielfach im Keller. Der Winter 1923/24 brachte fast überall Auswinterung der Saaten, das späte Frühjahr 1924 und die im Herbst 1923 unmögliche Winterfurche beeinflußten die Erträge des letzten Jahres ungünstig, das im späten Frühjahr 1924 nachzuholende Pflügen des Ackers konnte nicht mit dem eigenen Gespann bewältigt werden und verursachte erhebliche Kosten, die Kartoffelernte fiel teilweise auch in diesem Jahre aus, — kurz, die Witterungsverhältnisse der letzten beiden Jahre brachten unseren Wirtschaften so erhebliche Schäden, daß wir teilweisen Erlaß und teilweise Ermäßigung der Landpacht auf geringe Beträge erbitten müssen!

Wir müssen unsere vorgesetzten Behörden dringend bitten, durch sofortige irgendwelche Maßnahmen dafür zu sorgen, daß wir wieder in den Genuß des größten Teiles unseres Gehalts gelangen, weil wir sonst tatsächlich jeder Bareinnahme beraubt sind.

Die Versammlung der Bezirksgruppe am 6. d. Mts. fordert von mir weiter nachstehende Ausführungen, die vielleicht geeignet sind, die zu erwartende Neuregelung der Landpachtfrage zu beeinflussen.

Das Diensteinkommensgesetz fordert die Anrechnung der Naturalbezüge der Beamten auf das Bargehalt. Streng genommen, müßten gerechterweise die Naturalbezüge der Beamtenschaft auf dem Lande erst einmal die Ungleichheiten decken, die zwischen diesem Teil der Beamtenschaft und den Beamten in der Stadt bestehen! Ich denke da zuerst an unser Ortsklassensystem und anderseits an die ungleich höheren Aufwendungen, die der Landbeamte für Kindererziehung und bei schwereren Erkrankungen zu tragen hat. Ich greife nur diese Punkte aus dem viel erörterten Material heraus, weil diese unsere erheblichen Mehraufwendungen zur Lebensnotwendigkeit gehören!

Die Landwirtschaft ist uns doch als Dienstland gegeben worden, um uns in unseren einsamen Lagen lebensfähig und unabhängig von der Bevölkerung zu machen. Diesen Zweck erfüllt sie aber nur, wenn sie wenigstens so weit rentabel bleibt, daß sie die in ihr notwendigen Ausgaben deckt! Der jetzige Zustand ist tatsächlich so, daß wir nicht in der Lage sind, am Monatsersten das Gesinde zu lohnen oder den Arbeiter zu bezahlen, wenn er nach dem verdienten Lohne kommt, oder die Rechnung des Handwerkers zu begleichen, die er uns von Zeit zu Zeit präsentiert, weil auch er das Geld braucht! — Das sind keine Übertreibungen, das ist der jetzt tatsächlich bestehende Zustand, und unsere vorgesetzten Behörden müssen doch daraus erkennen, daß dieser Zustand unhaltbar ist.

Wie ungefähr muß doch so ein Forstmann ausschauen, der fernab vom Verkehr, fernab vom Vorgesetzten seinen Dienst tut? Er muß frischen, frohen Muts in den Wald gehen können, die Flinte auf dem Rücken, den Hund an der Seite, den Reißhaken in der Tasche. Er muß Lust zum Laufen haben bis an das äußerste Ende seines weiten Wirkungskreises, er muß mit offenen Augen und mit regem Interesse seine Reviergänge machen, nur so füllt er seinen Posten aus, nur so wirkt er im Interesse des Staates! — Kann er das aber unter den heutigen Verhältnissen? Kann er das, wenn er sich den Kopf zerbrechen muß, wie er dem nahen Fälligkeitstage eines Wechsels begegnen soll, für den keine Deckung da ist? Wie er den einen oder andern drängenden Gläubiger befriedigen soll?! — Auch das ist keine Übertreibung, viele Beispiele könnten die Wahrheit dieser Ausführungen beweisen, und unsere vorgesetzten Behörden sollten doch daraus den Ernst der Lage erkennen, aber seit Monaten rufen wir laut um Hilfe — — — leider bisher vergebens!

Weiter bitten wir, bei Neuregelung der Landpachtsätze nicht nur die Güte des Bodens, sondern auch andere Momente, wie Lage des Landes zum Gehöft oder Entfernungen der Stelle von Stadt und Bahn, zu berücksichtigen. (Anmerkung: Bei den gemeinsamen Vorarbeiten der in einer Arbeitsgemeinschaft stehenden Organisationen ist dieser berechtigten Forderung in weitestem Maße

Rechnung getragen. Hennig.) Der schwerere Boden wird im allgemeinen höhere Erträge bringen als leichter, braucht aber vielleicht die doppelte Arbeitskraft und macht dadurch Mehrerträge illusorisch. Bei weiten Entfernungen zu Bahn und Stadt wird das Gespann des einen Beamten mehr verbraucht als das des andern und der Wirtschaft mehr entzogen.

Wir bitten dringend, diese und andere Momente an den Stellen zur Sprache zu bringen, die an der Neufestsetzung der Pachtsätze arbeiten.

Zum Schluß meinen wir, daß den Pflichten, die wir haben, doch auch Rechte gegenüberstehen müssen, und meinen, daß uns der Bezug eines Teils des Gehalts so weit unantastbar in die Hand gegeben werden muß, wie wir ihn als Existenzminimum doch unbedingt brauchen!" W. Rothe, Revierförster.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Hegemeister Neumann-Bärenberg in Göritz, Post Karwitz, Kr. Schlawe. Schriftführer: Staatsförster und Forstsekretär Sieg, Zanderbrück, Post Wehnershof, Bezirk Schneidemühl. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind an die persönliche Adresse des Kassenwarts oder an die Adresse des zuständigen Vertrauensmanns zu senden.

Zum Jahreswechsel.

Allen unseren Mitgliedern auf diesem Wege einen herzlichen Neujahrsgruß! Die jetzige schwere Notzeit bedingt auch im neuen Jahre ein festes Zusammenhalten, ein gemeinsames Wirken zur Besserung unserer verzweifelten Lage. Ich appelliere im neuen Zeitabschnitt an die bisher gehaltene Treue und fordere zur regen Mitarbeit an den Belangen unseres Standes auf; denn nicht immer ist der Führer in der Lage, alles allein zu machen.

Die Mitgliedschaft berechtigt nicht nur zu Forderungen, sondern sie verpflichtet auch. Das wolle man im neuen Jahre nicht vergessen.

Seit mehr als drei Jahren herrscht in unserer Vereinigung volle Harmonie. Ich betrachte dieses harmonische und kollegiale Zusammenwirken als einen der wichtigsten Träger zur fortschreitenden Entwicklung unseres Vereinslebens. Mag er im Jahre 1925 nach Zutritt einer Reihe neuer Mitglieder sich weiter behaupten.

Die Staatsförstervereinigung zu weiterer Blüte und fortschreitendem Einfluß zu bringen, ihren Richtlinien im Stande mehr und mehr Geltung zu verschaffen, wird die unermüdliche Jahresarbeit des Führers sein.

Es lebe unser preußisches Vaterland! Es leben unsere preußischen Staatsforsten!

Neumann-Bärenberg.

Nachrichten des „Waldheil".

Besondere Zuwendungen.

	ℳ
Gesammelt bei den Schüsseltreiben in Gollin, Carzig und Hasselbusch; eingesandt von Herrn W. Conrad, Augusthof bei Lippehne Nm.	160,—
Strafgelder und Spenden, auf der Treibjagd in Tschausdorf, Kreis Crossen a. O., am 13. Dezember 1924 gesammelt; eingesandt von Herrn Fabrikbesitzer Max Augustin, Forst i. L.	103,—
Sammlung beim Schüsseltreiben nach der Treibjagd in Treplin; eingesandt von Herrn Walter Bahn, Frankfurt a. d. O.	50,—
Sammlung anläßlich eines Schüsseltreibens nach der Treibjagd des Herrn Schaumlöffel, Merxhausen; eingesandt von Herrn Stadtförster Steinbach, Forsthaus Gestecke	40,—
Gesammelt bei einer Treibjagd in Theuma für „jagdliche Verbrechen"; eingesandt von Herrn Revierförster Arno Fichtner in Mechelgrün, Vogtland	35,—
Spende aus Strafgeldern bei der Treibjagd des Herrn Gustav Schmidt in Halle in Westfalen; eingesandt von Herrn Amtsgerichtsrat Hohnbordt, Halle i. W.	32,—
Skatgelder bei der Treibjagd in Oerden; eingesandt von Herrn Oblt. a. D. Hülsmeyer, Rittergut Oerden	31,40
Sammlung der Jagdgesellschaft Eduard Schon gelegentlich einer Treibjagd; eingesandt von Herrn Förster Ernst Boensgen, Forsthaus Dahlem	27,50
Sammlung gelegentlich der Treibjagd Quenstedt 21 ℳ, desgleichen von der Treibjagd Reinstedt 5 ℳ; eingesandt von Herrn Förster Albert Kaul, Ermsleben	26,—
Ergebnis einer Sammlung beim gemütlichen Beisammensein nach der Jagd; eingesandt von Herrn W. Bahn, Frankfurt a. O.	8,—
Eingesandt von Herrn Meyrahn, Stargard (Mecklenburg)	3,—
Desgl. von Herrn Revierförster Götzfried, Kühbach	1,20
Summa	517,10

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 23. Dezember 1924.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9392. **Walter**, Erich, Hilfsjäger, Lesniczowka Biala Powiat Czarnkow, Polen. IX.
9393. **Höppner**, Paul, Revierjäger, Thänsdorf, Kreis Greifenhagen. II.
9394. **Kloß**, Ignatz, Hilfsförster, Fh. Carlshof, Post Klein-Strehlitz, Kreis Neustadt O.-S. VI.
9395. **Unck**, Wolfgang, Oberförsterkandidat, Lansker Ofen, Post Wuttrienen, Kreis Allenstein, Ostpreußen. I.
9396. **Schiele**, Anton, Oberförster, Rohrdorf, Post Isny, Württemberg. XVII.
9397. **Katt**, Erich, Hilfsförster, Fh. Feldchen, Post Sommerau, Kreis Rosenberg, Westpr. XIX.
9398. **Haaga**, Wilhelm, Forstwart, Rohrdorf, Post Isny, Württemberg. XVII.
9399. **Siewczynski**, Franz, Forstgehilfe, Räckendorf, Post Hohenziatz, Bezirk Magdeburg. XVI.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Ziegler, Fritz, Forstassistent, Maßbach bei Schweinfurt, Bayern.
Hildebrandt, Förster, Schmenzin, Kreis Belgard in Pommern.
Geisler, Förster, Zemmin, Kreis Demmin.
Matzke, Förster, Neubuckow, Kreis Bublitz.
Gundlach, Förster, Goldbeck, Kreis Bublitz.
Röpke, Förster, Dorfstädt, Kreis Bublitz.
Zühnemann, Förster, Altgriebnitz, Kreis Bublitz.
Meinke, Förster, Friedrichshof, Kreis Bublitz.
Herre, Förster, Schönwerder, Kreis Pyritz.
Lichau, Förster, Morgow, Kreis Cammin.
Wegener, Hilfsförster, Kl.-Weckow, Kreis Cammin.
Gaedtke, Förster, Nitznow, Kreis Cammin.
Schernitz, Förster, Peest-A., Kreis Schlawe.
Rosin, Förster, Cremzow, Kreis Pyritz.
Zahn, Förster, Petershagen, Kreis Randow.
Miehl, Förster, Nemischhof, Kreis Arnswalde.
Borchert, Förster, Nemischhof, Kreis Arnswalde.
Hahn, Förster, Neukortnitz, Kreis Arnswalde.
Schünke, Förster, Nemischhof, Kreis Arnswalde.
Köpp, Förster, Friedenau, Kreis Arnswalde.
Wolff, Förster, Kritten, Kreis Schlawe.
Wollstein, Förster, Bartelow, Kreis Schlawe.
Güde, Förster, Crangen, Kreis Schlawe.
Burzyk, Förster, Kösternitz, Kreis Schlawe.
Leider, Förster, Trabehn, Kreis Neustettin.
Wilke, Förster, Sandow, Kreis Pyritz.
Philipp, Förster, Hammelstall, Kreis Randow.
Marose, Förster, Curow, Kreis Randow.
Voß, Förster, Damitzow, Kreis Randow.
Röhr, Förster, Karkow, Kreis Randow.
Bühryk, Förster, Kösternitz, Kreis Schlawe.
Stach, Förster, Kösternitz, Kreis Schlawe.
Schröder, Förster, Denzig, Kreis Dramburg.
König, Förster, Gr.-Grünow, Kreis Dramburg.
Myler, Förster, Kl.-Möllen, Kreis Dramburg.
Naß, Förster, Janikow, Kreis Dramburg.
Ruth, Förster, Denzig, Kreis Dramburg.
Schröder, Förster, Utzedel, Kreis Demmin.
Gerds, Förster, Pinnow, Kreis Demmin.
Bulf, Revierförster, Bartelshagen, Kreis Grimmen.
Gürke, Förster, Gathkenhagen, Kreis Franzburg.
Lauchstädt, Förster, Steinort, Kreis Franzburg.
Würth, Förster, Behrenwalde, Kreis Franzburg.
Weland, Förster, Ahrenshagen, Kreis Franzburg.
Voigt, Förster, Schwerinshorst, Kreis Franzburg.
Trinzeck, Förster, Mallenzin, Kreis Rummelsburg.
Wegener, Förster, Kl.-Weckow, Kreis Cammin.
Hinze, Förster, Schnatow, Kreis Cammin.
Förster, Förster, Langenhagen, Kreis Greifenhagen.
Hinz, Förster, Jädersdorf, Kreis Greifenhagen.
Wegner, Förster, Teschendorf, Kreis Regenwalde.
Streeck, Förster, Rienow, Kreis Regenwalde.
Manzke, Förster, Drosedow, Kreis Kolberg.
Kahle, Förster, Kuhhagen, Kreis Kolberg.
Teubert, Förster, Marzdorf, Kreis Dt.-Krone.
Rieter, Förster, Ossecken, Kreis Lauenburg.
Linau, Förster, Glashütte, Kreis Lauenburg.
Stein, Förster, Labuhn, Kreis Lauenburg.
Krauert, Förster, Gh. Kamp, Kreis Greifswald.
Nützmann, Jäger, Ludwigsburg, Kreis Greifswald.
Raffoth, Förster, Putzar, Kreis Anklam.
Seiffert, Förster, Zinzow, Kreis Anklam.
Laatsch, Revierförster, Gr.-Justin, Kreis Cammin.
Schurau, Förster, Wittenwerder, Kreis Demmin.
Köhler, Förster, Dargeslaff, Kreis Greifenberg.
Lachnow, Förster, Baggendorf, Kreis Grimmen.
Hasse, Förster, Koseeger, Kreis Kolberg.
Supply, Förster, Sophienhof, Kreis Kolberg.
Frank, Förster, Dyck, Kreis Dt.-Krone.
Hinz, Förster, Boßberg, Kreis Schlawe.
Hochnel, Revierförster, Prora a. Rügen.
Heidemann, Förster, Unrow a. Rügen.
Teßmann, Förster, Rosenhöh, Kreis Dramburg.
Bruß, Förster, Rosenhöh, Kreis Dramburg.
Bieger, Förster, Philippshof, Kreis Dramburg.
Gornott, Förster, Birkholz, Kreis Dramburg.
Knöß, Förster, Gr.-Spiegel, Kreis Dramburg.
Freiburg, Förster, Nelep, Kreis Schivelbein.
Zaihbolz, Revierförster, Balfanz, Kreis Bärwalde.
Waterstrat, Förster, Parchlin, Kreis Bärwalde.
Awers, Förster, Schwenow, Kreis Randow.
Peters, Förster, Wüstgrabow, Kreis Demmin.
Lange, Förster, Papendorf, Kreis Greifswald.
Warnecke, Förster, Kanitzkamp, Kreis Saatzig.
Resch, Förster, Nabrense, Kreis Randow.
Petersdorf, Förster, Strachmin, Kreis Cöslin.
Hartwig, Förster, Marienthal, Kreis Anklam.
Bandelin, Förster, Steinmocker, Kreis Anklam.
Ziemann, Förster, Schwerin, Kreis Regenwalde.
Kolbe, Förster, Warsin, Kreis Greifswald.
Seelhof, Förster, Cunzow, Kreis Greifswald.
Stützmann, Förster, Jamitzow, Kreis Greifswald.
Pantermöller, Förster, Berglase a. Rügen.
Klück, Förster, Felstow, Kreis Lauenburg.
Lenz, Förster, Sarbske, Kreis Lauenburg.
Perschall, Förster, Damerkow, Kreis Lauenburg.
Palinski, Förster, Strellentin, Kreis Lauenburg.
Pastewka, Förster, Gr.-Schwichow, Kreis Lauenburg.
Seilt, Förster, Boschpol, Kreis Lauenburg.
Wenzel, Förster, Scharschow, Kreis Lauenburg.
Wuske, Förster, Stresow, Kreis Lauenburg.
Schulz, Förster, Neukortnitz, Kreis Arnswalde.
Köhler, Förster, Ribbekardt, Kreis Greifenberg.
Siebert, Förster, Güstrow, Kreis Randow.
Wolter, Förster, Rübenhagen, Kreis Regenwalde.
Tietsche, Förster, Marienhagen, Kreis Saatzig.
Salzwedel, Förster, Rabenstein, Kreis Saatzig.
Beckmann, Förster, Müggenhall, Kreis Saatzig.
Rusch, Förster, Rübenhagen, Kreis Regenwalde.
Scharf, Förster, Carlsburg, Kreis Greifswald.
Dartsch, Förster, Zeitlitz, Kreis Regenwalde.
Heydebreck, Förster, Balenthin, Kreis Schlawe.
Jacobsen, Förster, Damm, Kreis Ueckermünde.
Stiener, Förster, Poganitz, Kreis Stolp, Pomm.
Schulz, Förster, Neubornzin, Kreis Stolp.
Schieber, Förster, Giesebitz, Kreis Stolp.
Kroll, Förster, Budow, Kreis Stolp.
Bentke, Förster, Bessin, Kreis Stolp.
Struz, Förster, Bewersdorf, Kreis Stolp.
Heil, Karl, Hilfsförster, Bückgen bei Grube Ilse, Kreis Calau.
Rothe, Max, Förster, Babben, Post Crinitz, Kreis Luckau.
Rolke, Ernst, Jäger, Fürstl. Drehna, Kreis Luckau.
Ritter, Erich, Förster, Settinchen, Post Gollmitz N.-L.
Gitschel, Alfred, Hilfsförster, Zeitzschen, Post Laasow, Kr. Calau.
Thamm, Hermann, Förster, Kruppa, Post Chojnik, Kreis Odolanow, Polen.
Baethke, August, Revierförster, Fh. Falkenmoor, Post Gartow, Kreis Lüchow.
Fitzner, Otto, Forstsekretär, Bohadel, Kreis Grünberg.
Krause, Hugo, Förster, Schoslawe, Post Bohadel, Kreis Grünberg.
Nehren, Heinrich, Förster, Loburg 2, Kreis Jerichow I.

Ortsgruppe Königsberg Nm.

Am Sonntag, dem 11. Januar, 12½ Uhr, findet in Königsberg, Hotel „Deutsches Haus", eine Ortsgruppenversammlung statt. Es werden alle Privatforstbeamten des Kreises dringend gebeten, teilzunehmen. Im Anschluß tagt der Verein ehemaliger Jäger und Schützen.

Nolte.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20** Goldmark, unter Kreuzband **1,40** Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,10** Goldmark (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 2. Neudamm, den 9. Januar 1925. 40. Band.

Schutzmittelbehälter mit Tunkpfanne und seitlicher Gegenbürste für den Pflanzenschutz.

Aus dem Manuskript: „Die Geräte und Methoden der Wühlkultur usw."
von Hegemeister **Spitzenberg**-Zäckerick (Neumark).

An den bis jetzt bekanntgewordenen Schutzmittelbehältern waren Einrichtungen zur Sicherung oder Erleichterung einer gleichmäßigen Versorgung der beim Bestreichen der Pflanzen mit Schutzstoff benötigten Auftragebürsten nicht vorgesehen.

Wenn bei Anwendung von Teer oder ähnlich tropfbaren Mitteln ein vollständiges Eintauchen der Bürste bis zum Stiel vermieden werden sollte, war es gewöhnlich nicht möglich, die Auftragebürste so einzutauchen, daß die ganze Bürstenfläche Schutzstoff aufnehmen konnte, vielmehr wurde meistens nur der vordere Bürstenteil in den Schutzstoff getaucht, während der übrige Teil keinen Schutzstoff aufnehmen konnte. Da nun beim Herausheben der Bürste der an dem eingetauchten Teil haftende Überschuß nicht zweckentsprechend abgestrichen werden konnte, so tropfte er mehr oder weniger ab und ging für den eigentlichen Zweck verloren, oder er trug dazu bei, daß je die zuerst folgende Pflanze zu stark beschmiert und so durch ein unnötig reichliches oder ausgedehntes Verkleben der auf den Nadeln und jungen Trieben befindlichen Spaltöffnungen in der Entwicklung benachteiligt wurde.

Als weitere Folge des angedeuteten Mangels ergab sich, daß an Schutzstoff erheblich mehr (nicht selten die drei- bis vierfache Menge) verbraucht wurde, als normalerweise zum Schutze der Pflanzen erforderlich gewesen wäre.

Da die mit Schutzstoff zu bestreichenden jungen Pflanzen oder Pflanzenteile bei der geringsten Berührung ausweichen, so ist es erleichternd und förderlich für die Arbeit, wenn ein angemessener Gegenhalt geboten wird.

Es sind zwar schon Geräte bekanntgeworden, welche Einrichtungen zur Erzielung des Gegenhaltes aufweisen, wie z. B. die Doppelbürste und ferner ein Blechgefäß mit seitlich angeordneter Filzplatte.

Bei Anwendung der genannten Bürste ist die Arbeitsbreite eng begrenzt, so daß man gewöhnlich nur einen Trieb durch die beiden Bürsten gleiten lassen kann, wobei das dauernde Zusammenhalten der federnden Bürstenstiele mit der Hand erschwerend empfunden wird. Außerdem erwies sich das Anbringen des Schutzstoffes an die Doppelbürste als umständlich und mühsam, und es war eine gleichmäßig sparsame Versorgung der Doppelbürste bzw. ein gleichmäßig sparsames Bestreichen der Pflanzen nicht leicht ausführbar.

Bei der für die Doppelbürste in Betracht kommenden Arbeitsbreite war es nicht möglich, die gesamte Krone der jungen Pflanzen durch Zusammenbiegen der Zweige (also von unten aus) auf einmal mit Schutzstoff zu bestreichen, und deshalb blieb auch in bezug auf Arbeitsmenge die Leistungsfähigkeit mäßig.

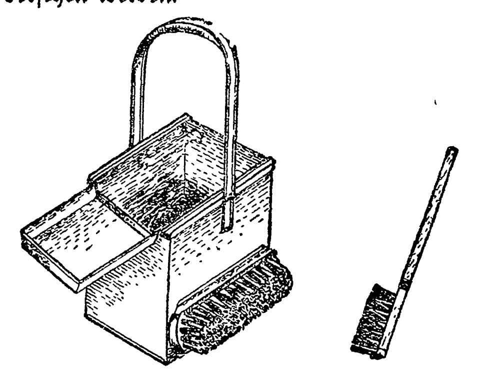
Würde man bei jungen (z. B. vier- bis siebenjährigen) Pflanzen nur die Höhentriebe schützen und die übrigen Zweige dem Verbiß preisgeben, so wäre nur wenig gewonnen, da die Entwicklung der Pflanzen bzw. der Zuwachs nicht nur vom Höhentrieb, sondern von der Gesamtheit der arbeitenden Blätter abhängig ist. Werden z. B. die winterlichen Triebknospen von einem Seitenzweige abgeäst, so wird der nächstjährige Zuwachs der Pflanze um so viel herabgemindert, als auf die Zuwachsarbeit jener Blätter entfallen würde, die durch den genannten Verbiß von der Entwicklung ausgeschaltet wurden.

Was das erwähnte Blechgefäß mit seitlicher Filzplatte betrifft, so war kein henkelartiger, d. h.

über die Oberfläche des Behälters gehender Tragegriff vorgesehen, sondern ein Griff an der Seitenwand. Das wagerechte Halten des Gefäßes bei der Arbeit (damit kein Schutzstoff verschüttet würde) wurde auf die Dauer schwer, sofern die Arbeitsbewegungen mit der das Gefäß haltenden linken Hand zwecks Erzielung des erforderlichen Gegenhaltes durch die Filzplatte (die auch mit Schutzstoff bestrichen war) regelrecht ausgeführt wurden.

Durch Anwendung des vorliegenden Schutzmittelbehälters mit Tunkpfanne und seitlicher Gegenbürste werden die erwähnten Mängel und Übelstände beseitigt.

Mit Hilfe der am Schutzmittelbehälter angebrachten Tunkpfanne kann die Auftragebürste leicht und gleichmäßig-sparsam mit Schutzstoff versehen werden.



Praktischer Schutzmittelbehälter.

Der Behälter wird nicht an einem seitlich angeordneten Griff, sondern an einem feststitzenden Henkel getragen, so daß eine leichte Ermüdung und auch ein Verschütten des Schutzstoffes vermieden wird.

Beim Gebrauch des vorliegenden Schutzmittelbehälters ist u. a. folgendes zu beachten:

1. Wenn tropfbare Schutzstoffe, wie z. B. Teer, zur Anwendung kommen, wird der Behälter gewöhnlich nur bis zur Hälfte gefüllt.

2. Bei der Arbeit wird der Behälter mit der linken Hand so gefaßt, daß der Daumen auf dem Henkel liegt und die Tunkpfanne nach dem Körper hin zeigt.

Nachdem die Auftragebürste entsprechend eingetaucht ist, wird sie auf der halbhohen Innenwand der Tunkpfanne so abgestrichen (und zwar nach dem Behälterraum hin), daß der an der Bürste haftende Überschuß in die Tunkpfanne kommt. Nach dem Abstreichen wird noch so viel Schutzstoff an der Auftragebürste sein, daß damit zunächst die am Behälter sitzende Gegenbürste versehen werden kann und daß darauf noch einige Pflanzen oder Kronenteile regelrecht bestrichen werden können.

3. Wenn anstatt eines tropfbaren bzw. teerartigen Mittels ein Schutzstoff mit fettähnlichem Zusammenhange (wie zum Beispiel Schutzfett, Raupenleim) verwendet werden soll, so ist für die Versorgung der Tunkpfanne die Mitführung eines angemessen zugeschnittenen Holzspanes oder dünnen Brettchens vorteilhaft. Letzteres Brettchen (vielleicht von einer Zigarrenkiste) kann nach der Form des Holzteiles der Auftragebürste zugeschnitten sein; es findet im Behälter an der der Gegenbürste gegenüberliegenden Seitenwand seinen Platz.

4. Das Anbringen des Schutzstoffes an die einzelne Pflanze, z. B. an eine zwei- bis fünfjährige Nadelholzpflanze zum Schutz gegen Wildverbiß, geschieht in der Weise, daß die Krone auf einer Seite mit der am Schutzmittelbehälter sitzenden Gegenbürste, und auf der anderen Seite mit der Auftragebürste von unten aus bis zur Spitze bei leichtem Druck bestrichen wird. Dabei ist zu beachten, daß der Höhentrieb bis zur äußersten Spitze berührt werden muß, damit speziell auch das häufig vorkommende Verbeißen der Spitzenknospen (namentlich durch Rehe) verhütet wird.

Wenn die Bürsten wieder frisch mit Schutzstoff zu versehen sind, so wird zunächst die Auftragebürste versorgt, und zwar durch Tupfen mit der vollen Bürstenfläche auf den Inhalt der Tunkpfanne, worauf in unmittelbarem Anschluß die Gegenbürste mit Schutzstoff versehen wird, nämlich durch Bestreichen mit der Auftragebürste.

Sobald die Tunkpfanne leergetupft ist, wird sie in der vorbeschriebenen Weise (also bei tropfbaren Stoffen durch Eintauchen der Auftragebürste und Abstreichen derselben auf der Tunkpfanne, und bei fettähnlichen Stoffen mit Hilfe des beschriebenen Brettchens) wieder mit Schutzstoff versehen.

Der auf der Unterseite der Nadeln sitzende Schutzstoff hält sich länger, weil geschützter sitzend als auf der Oberseite. Außerdem befinden sich bei der Kiefer (nach Büsgen, Bau und Leben unserer Waldbäume, Seite 135) die Spaltöffnungen vorwiegend auf der Nadel-Oberseite (bei der Weymouthskiefer nur auf der Oberseite), so daß in Hinsicht auf das Verkleben der Spaltöffnungen die Kronen der Kiefern und Stroben grundsätzlich von unten aus zu bestreichen sind.

Wenn die unteren Zweige der Pflanzen schon so weit entwickelt sind, daß es nicht leicht ist, sie in der erwähnten Weise von unten aus mit zu bestreichen, so setzt man die Bürsten entsprechend höher an den Kronen an; im übrigen ist die Ausführung die gleiche. Erforderlichenfalls berührt man die unteren Zweige (nämlich wenn sie für das Zusammenfassen mit den genannten Bürsten schon zu lang oder zu stark sind) mit der Auftragebürste noch für sich.

5. Ein vollständiges oder starkes Beschmieren der Kronen mit Teer oder Leim ist für die weitere Entwicklung der jungen Pflanzen nachteilig; u. a. haben die angestellten Versuche ergeben, daß junge Kiefern und namentlich Fichten Jahre brauchen, um sich von der Benachteiligung

des starken Beschmierens zu erholen. Ferner gingen die in einem Revierteil zahlreich angebauten und gutwüchsigen Stroben durch ein erstmaliges und zu starkes Leimen nahezu ausnahmslos zugrunde. Außerdem haben die einschlägigen Beobachtungen vieler Jahre ergeben, daß es für Wirkung und Dauer des Schutzes gegen Wildverbiß im großen ganzen gleich ist, ob die Kronen mit geeigneten Mitteln stark oder schwach bestrichen werden. Gewöhnlich wird der Schutz gegen Wildverbiß durch Teer oder Leim ausreichend sein, wenn man diese Stoffe bei genauer Besichtigung der bestrichenen Pflanzenkronen oder Kronenteile sicher sehen kann.

Anders verhält es sich bezüglich des Schutzes der unteren Stammteile (besonders bei Laubholzpflanzen) gegen Kaninchen-, Hasen- oder Mäuseschaden; hier schützt ein vollständiges bzw. starkes Bestreichen der Rinde auf dem gefährdeten Teil selbstverständlich mehr oder länger als ein nur dürftiges oder teilweises Bestreichen. Versuche mit vorausgehendem Kalkanstrich (der Kalkmilch war etwas Zement beigemischt worden), die bei einer starken Kaninchenplage auf Schonung der jungen Laubholzrinde — gegenüber einer ungünstigen Wirkung des nachfolgenden Leim- oder Teeranstriches — gerichtet waren, hatten ein befriedigendes Ergebnis.

Wenn gegen Mäusefraß geteert oder geleimt werden soll, so sind die den Stammteil etwa umgebenden Bodendeckenstoffe vorher abzurücken, damit der rund 25 cm hoch reichende Schutzmantel dicht am Boden beginnen kann.

Das Bestreichen der unteren Stammteile gegen Hasen- und Kaninchenschaden wird bei Berücksichtigung reichlichen Schneefalles auf rund einen halben Meter (vom Boden aus gerechnet) zu bemessen sein.

Beim Bestreichen von ein- und zweijährigen Sämlingen auf Saatstreifen oder -plätzen wird nur mit der Auftragebürste (also ohne Zuhilfenahme der Gegenbürste) gearbeitet, indem die Pflanzenkronen gewöhnlich nur leicht berührt werden, und zwar in der Längsrichtung der Pflanzenreihen (während die Front- oder Arbeitsstellung rechtwinklig zur Pflanzenlinie gerichtet ist) und schrittweise absetzend. Es erfolgt also beim Weitersetzen des einen Fußes eine mitfolgende Bewegung mit der Bürste (hin), und beim Nachziehen und Hinsetzen des zweiten Fußes eine entgegengesetzte Bewegung (her); man denke an Kraft- und Zeitersparnis durch rhythmisches Arbeiten.

An Hängen werden die Pflanzen bzw. die Saatstreifen von der Talseite aus bestrichen, was bequemer und förderlicher ist als das Arbeiten von der Bergseite aus, wenigstens solange die Pflanzen über eine gewisse Höhe nicht hinaus sind. Wenn drei oder mehrjährige Saatschonungen vorliegen und die Pflanzen eng stehen, so wird das Hauptgewicht auf den Schutz der gut entwickelten Pflanzen zu legen sein (zu vergleichen Zuchtwahl), während die zurückgebliebenen und überzähligen Pflanzen mehr oder weniger beiläufig mitgeschützt werden.

Deshalb werden die guten bzw. bestentwickelten Pflanzen in angemessenem Abstande einzeln bestrichen, und zwar in der bei 4 erwähnten Weise.

10. Für das im laubfreien Zustande gegen Wildverbiß zu schützende Laubholz gilt bezüglich der Schutzstoffmenge das bei 5 Gesagte.

11. Die während der sommerlichen Belaubung durch Wild (evtl. auch Insekten) gefährdeten Laubholzpflanzen werden durch Bespritzen bzw. Besprengen der Blätter und Triebe — und wo Fegen und Schlagen durch Rehböcke und Hirsche zu erwarten steht, auch durch Anstreichen der eigentlichen Stammteile — geschützt.

Als wirksames Schutzmittel gegen Wildverbiß hat sich hier u. a. Kalkmilch, der etwas Zement beigemischt war, mit einem Zusatz von Fischtran (etwa 14 Teile Kalkmilch und 1 Teil Fischtran) bewährt.

Das Besprengen der Blätter und Triebe geschieht in der Weise, daß mit der eingetauchten und auf der Tunkpfanne entsprechend abgestrichenen Auftragebürste leichte — und gleichsam ruckartige — Bewegungen nach der Pflanze hin ausgeführt werden. Auf die jeweils erforderliche Menge oder Stärke der Sprengtropfen bzw. auf die Größe des zu besprengenden Flächenraumes kann schon bei der jedesmaligen Bürstenversorgung, wie auch bei der Sprengbewegung mit der Auftragebürste (nämlich je nach Bedarf schwungvoller oder schwächer), Rücksicht genommen werden.

12. Wo Nadelholzpflanzen gegen Maitriebverbiß zu schützen sind und ein ausspritzbares Mittel, das im großen mit den bekannten Weinbergspritzen — nach Art der Schüttebekämpfung — anzuwenden wäre, noch fehlt, da wird das Besprengen der Maitriebe, hauptsächlich des Spitzenquirls, in der bei 11 angegebenen Weise ausgeführt. Ein Beschmieren der Maitriebe, besonders mit Teer oder Leim, würde äußerst ungünstig auf die Weiterentwicklung der Pflanzen wirken.

Auf die Schwere und Tragweite des Kiefern-Maitriebverbisses durch Rotwild (man braucht nur an Zuchtwahl zu denken) möge hier noch besonders hingewiesen sein, ebenso bezüglich des Verbisses an ein- und zweijährigen Kiefern-Saatschonungen.

13. Wenn in zu dichtstehenden Saatschonungen, z. B. in vier- bis siebenjährigen Kiefern-Saatstreifen, eine Vereinzelung der Pflanzen (im Sinne der Zuchtwahl) vorgenommen werden soll, so werden bei Benutzung des Schutzmittelbehälters und der Auftragebürste die guten bzw. die bestentwickelten Pflanzen in angemessenem Abstande im voraus mit Kalkmilch bezeichnet, und zwar am besten am oberen Teil der Krone durch Antupfen mit der Auftragebürste.

Darauf werden die nichtbezeichneten Pflanzen abgeschnitten bzw. abgehauen; sie bleiben zum Schutze des Bodens und zur Nährstoffentwicklung verteilt liegen.

14. Nach beendetem Gebrauch ist der Schutzmittelbehälter mit Gegenbürste (die abnehmbar angeordnet ist) und Auftragebürste gut zu reinigen, wozu besondere Reinigungsmittel, die je für den angewendeten Schutzstoff passen müssen, erforderlich sind.

Jahreswende*).

Von Hegemeister **Neumann-Bärenberg.**

Ein für den preußischen Staatsförsterstand schweres und niederdrückendes Jahr ist dahingegangen. Ja, ich möchte behaupten, es ist das trübste Jahr, welches viele, viele unter uns nach dem Kriege haben durchleben müssen. Verschuldet, verarmt, den Kopf voll ernster wirtschaftlicher und finanzieller Sorgen, so marschieren wir in das Dunkel eines neuen Zeitabschnittes, und aus dem tiefsten Innern so manches Kollegen wird sich die Frage ringen: „Wie wird es im neuen Jahre werden? Wird es möglich sein, wieder ein frohgesinnter Mensch zu werden, oder geht der Abstieg im bisherigen Tempo weiter?"

Es ist schwer, in solcher Lage seinen Kopf klar und oben zu behalten, noch schwerer, sich nicht gänzlich vom Pessimismus unterbekommen zu lassen, jedoch am allerschwersten, als Führer den Geführten zuzurufen: Haltet aus und nehmt euer jetziges schweres Los fest in beide Hände! Arbeiten und nicht verzweifeln, das muß auch im neuen Jahr unsere Parole sein! Wer seine Hände müde in den Schoß legt, wer in dumpfer Gleichgültigkeit der sich drohend nahenden Katastrophe gegenübersteht, den spült die Brandung mitleidslos hinweg, und die Schreie nach Hilfe verhallen im Winde. Es gilt heute mehr denn je, den Damm, der unsere Existenz sichert, zu erhöhen und zu verstärken. Ein ausgepowerter Staat wie der heutige ist nicht mehr in der Lage, überall helfend einzuspringen, wohl aber kann und soll er die Notschreie, die seine Stützen erschallen lassen, hören, verstehen und würdigen. Gespannt blickt alles heute hin nach der Stelle, an der die Entscheidungen fallen sollen, ob endlich etwas Durchgreifendes veranlaßt wird, die bangen Sorgen des Försterstandes zu bannen. Wir haben rechtzeitig, schon im Juni 1924, Schritte getan, den Herrn Minister auf die schwere Notlage des Standes aufmerksam zu machen, wir haben nicht versäumt, auf den doppelten Druck, die Wirtschaftskalamität einerseits und die gleichzeitige umfangreiche Barentziehung andererseits hinzuweisen und Vorschläge zur Behebung der Not zu unterbreiten. Jetzt, am Schlusse des alten Jahres, nach weiteren Monaten, hat sich die Lage verschärft, neue Schulden sind zu den alten gekommen, mancher Wechsel wird demnächst fällig, und der Gerichtsvollzieher klopft an die Tür vieler einsamen Forsthäuser! — Ich habe Schilderungen in meiner Mappe, die das jetzige Försterelend grellbeleuchten; sie harmonieren aber mit den Bedrängnissen, denen ich selbst im verflossenen Jahre ausgesetzt war und die zu bannen auch ich an der Jahreswende nicht die Kraft habe. —

In einem ostpreußischen Briefe heißt es: „Bitte, Herr Kollege, setzen Sie alle Ihre Kraft ein, der Zentralverwaltung unsere furchtbare Lage immer wieder vor Augen zu führen, wir müssen reihenweise pleite werden, wenn nicht recht bald etwas geschieht." — „Fast zum Schluß meiner Dienstzeit noch durch solche Maßnahmen tief verschuldet zu werden, nachdem schon die Inflation mir mein sauer erspartes Vermögen ...... hat, ist wahrlich zum Verzweifeln", schreibt ein anderer Kollege. — Und ganz radikal ruft mir ein Mitglied aus der Grenzmark zu: „Wenn Sie bei diesem Elend nun auch nichts erzielen, dann pfeife ich auf die ganze Vereinsgeschichte." — Diese drei Proben mögen genügen, die heutige Lage und Stimmung des Försterstandes wahrheitsgetreu zu zeichnen. Versuchen wir jetzt noch einmal, in knappen Sätzen folgende Fragen zu beantworten.

1. Wodurch ist die schwere Notlage entstanden?
2. Wie läßt sie sich beheben oder doch erträglich machen?

Es ist zweifellos, daß durch die Entziehung der Waldweide vielen Försterstellen der Lebensnerv durchschnitten worden ist. Hätte man mit dem radikalen Verbot für gleichwertigen Ersatz gesorgt, dann wäre jedenfalls die Grundlage jeder Försterwirtschaft, die Viehhaltung, nicht einer solchen Belastungsprobe ausgesetzt gewesen, wie es heute der Fall ist. Hierin ist die Keimzelle des Niederganges der Försterlandwirtschaft zu suchen. Hand in Hand damit ging die Fortnahme von Ackerland oder Wiesen; die Gleichmacherei bei Objekten, die so grundverschieden sind, daß selbst in einer Oberförsterei jede Dienststelle nach dieser Richtung hin individuell behandelt werden muß, soll sie dem Inhaber eine bescheidene Rentabilität verbürgen. Immer mehr erweist sich diese durch das Parlament heraufbeschworene Maßregel als ein Fehlgriff, der dem wirtschaftenden Beamten empfindliche Verluste, dem Staatssäckel wahrscheinlich keine Gewinne gebracht hat, da an verschiedenen Stellen abgegebener Försteracker unter dem Pachtpreis des Beamten weitergegeben werden mußte. Man vergegenwärtige sich nur vorerst an diesen beiden Vorgängen, welche Ver-

*) Für Nummer 1 verspätet eingetroffen.
Die Schriftleitung.



luste der Inhaber einer Dienststelle zu ertragen hatte, der von beiden Maßnahmen zugleich betroffen worden ist.

Dieser schleichende Rückgang der Försterlandwirtschaft, noch in einzelnen Fällen, gewann aber größeren Umfang und Erkennbarkeit durch den Niedergang der Landwirtschaft im allgemeinen, besonders aber durch die vorjährigen umfangreichen Auswinterungen des Roggens auf den Ackerländereien der Förster im Osten und Norden des Staates, die die schon schwankende wirtschaftliche Lage noch weiter verschlechterten, da sie erneute, für eine kleine Wirtschaft nicht unerhebliche Geldmittel erforderte, die der Inhaber nicht mehr besaß, und ihn zwang, mit Leihkapital zu arbeiten, das bei dem empfindlichen Kreditmangel nur gegen Wucherzinsen zu erhalten war. Um die wirtschaftliche Not noch krasser in Erscheinung treten zu lassen, kam dazu die aus der Allgemeinlage wenig begründete Erhöhung der Pachtgelder auf ein Maß, das einfach die letzten Reste einer Rentabilität trotz Einsatzes der Arbeitskraft der Familienmitglieder hinwegfegte. Aber immer noch hätte der Notstand nicht eine solche Schärfe und einen solchen Umfang angenommen, wenn nicht durch Erhöhungen für Miete, Holz, Weide usw. und empfindliche Nachzahlungen die Barmittel des Försters zu gleicher Zeit arg beschnitten worden wären. Diesem Stoß von zwei Richtungen her war bei Fehlen von Kapitalreserven der Försterstand nicht mehr gewachsen, er mußte wirtschaftlich zusammenbrechen. —

Kommt nun nicht bald von seiten des Staates eine großzügige Hilfsaktion, so wird sich das bewahrheiten, was mir jener Kollege schrieb, den ich oben zitierte, indem er eine „reihenweise Pleite" an die Wand malte.

Und nun zur zweiten Frage: Unverschuldet ist der Stand, von dem man heute den Einsatz seiner ganzen Kräfte für die Belange des Staates verlangt, in eine üble Lage gekommen; er hat daher das Recht, um Hilfe zu bitten, und die Führer haben die Pflicht, ihren Standesgenossen beizuspringen und deren Notschreie nach oben hin zu vermitteln, selbst auf die Gefahr hin, unangenehme Mahner zu sein.

Auch der Herr Finanzminister wird sich dieser aus vorstehenden Darlegungen entsprungenen Nöten nicht dauernd verschließen können; es handelt sich um Beamtengruppen, die in diesem Kampfe um ihre Existenz jetzt Objekt geworden sind und die nicht mehr die Macht besitzen, sich aus trostloser Lage, aus einer Schuldknechtschaft selbst zu befreien. Die „Preußische Staatsförstervereinigung" hatte zur Behebung des Notstandes auch hier bestimmte Vorschläge dem Herrn Minister unterbreitet, deren vornehmste und wirkungsvollste die Hergabe von Entschuldungsdarlehen bis zur Höhe von 1000 *M* zu einem billigen Zinsfuß und längerer Rückzahlungsfrist war. Wir wollten damit zum Ausdruck bringen, daß der Försterstand keineswegs etwas vor anderen Beamtengruppen voraus haben wollte, daß er nur die durch wirtschaftliche Fehlschläge in Verbindung mit behördlichen Maßnahmen heraufbeschworene Notlage unter Mithilfe seiner Behörde zu bannen bestrebt ist.

Alle andern Vorschläge, wie sofortige Ermäßigung der Ackerpacht oder der Erlaß, wo eine völlige Mißernte vorliegt, Sistierung der Nachzahlungen usw., sind nur Ranken, die die erste Bitte unterstützend umkränzen. Sie sollen dem wirtschaftenden Beamten wieder Geldmittel in die Hand geben, um den Forderungen gerecht zu werden, die Gesinde und Arbeiter an den Förster zu stellen haben, und sollen ihn in die Lage versetzen, die aus dem Betrieb der Landwirtschaft sich ergebenden Steuern, wie z. B. Land- und Umsatzsteuer, Landwirtschaftskammerbeiträge, Haftpflicht-, Krankenkassen- und Viehseuchenbeiträge usw., glatt bezahlen zu können.

An der Jahreswende stellen wir auch folgenden Wunsch klar in den Vordergrund: Der Herr Minister und seine Räte mögen sich zu der Erkenntnis durchringen, daß die Dienstlandswirtschaft zur heutigen Zeit keine Quelle des Verdienstes, sondern ein Born der Sorgen und Mühen ist. Der Förster wirtschaftet nicht des Gelderwerbes wegen weiter, sondern weil er muß, weil er gezwungen ist, am einsamen Platze selbst für seinen und seiner Familie Nahrungsunterhalt Sorge zu tragen, und trifft diese Behauptung auch nicht überall zu, so bestätigen gerade Ausnahmen hier die Regel. Man hört heute schon hier und da als Ausfluß des Mißmutes die Forderung auftauchen: „Weg mit der ganzen Landwirtschaft im Försterstande!" Als Zeichen derzeitiger Vergrämung ist dieser Ruf vielleicht verständlich, als wohl erwogene Forderung kann die völlige Beiseitelegung der Landwirtschaft in unserem Stande aber nicht angesprochen werden, weil erstens damit viele Försterexistenzen in einsamster Lage unmöglich werden, zweitens die wohl von jedem Kollegen erstrebte Unabhängigkeit von der Bevölkerung der Umgegend in die Brüche gehen muß.

Ich darf wohl deshalb den Ruf in die Wälder gehen lassen: Nicht fort mit der Landwirtschaft, sondern **her** mit allen brauchbaren Mitteln, die die verlorengegangene Rentabilität wiederherstellen! Unsere Frauen und Kinder müssen mit Freuden ihre Arbeitskraft wieder der Scholle in Feld und Garten widmen können und den Lohn ihres Fleißes und ihrer Mühen stets vor Augen haben. Schon in der letzten Berliner Sitzung habe ich die Forderung erhoben, erstklassige landwirtschaftliche Försterbetriebe zu prämiieren, denn auch die Gesamtfläche der Försterackerländereien bildet einen wenn auch bescheidenen Teil der deutschen Landwirtschaft, auf deren Blühen und Gedeihen unser Staat fußt.

Es sind einsame und meist sehr minderwertige Waldböden, denen hier laufend noch etwas abgerungen wird; sie wieder der Kiefer zu überweisen, wäre ein volkswirtschaftlicher Rückschritt, der die überaus knappe Ernährungsbasis unseres Vaterlandes weiter verkürzt.

Ich richte an der Jahreswende die Bitte an unsere oberste Behörde, einmal durch Umfrage feststellen zu lassen, welche Erntemengen von wirtschaftenden Forstbeamten den Waldäckern jährlich — ich betone ausdrücklich: — „abgerungen" werden. Man wird dann an dem Gesamt-Ergebnis deutlich erkennen, daß auch dieser Zweig der Landwirtschaft trotz der Bescheidenheit der Einzelerträgnisse wert ist, mit wohlwollenderen Augen betrachtet zu werden, als es im allgemeinen bis heute der Fall gewesen ist.

Mögen die Zentralforstverwaltung und der kommende Minister für Landwirtschaft im neuen Jahre mit freundlicheren Ideen der Landwirtschaft im Bereich des Forstressorts gegenübertreten und ihr mehr Licht und Luft zur weiteren Entwicklung gewähren, damit Stelleninhaber und Volksgesamtheit zu gleichen Teilen den Nutzen daraus ziehen können.

Der Privatförsterstand, seine Pflichten und Rechte.

Zugleich Bericht über die Försterprüfung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands vom 23. bis 27. September 1924 in Beuthen.

Von Fürstl. Revierförster **Gebert**, Carolath.

Unter den vielen Beamtenkategorien gibt es wohl keinen Stand, der so eng mit seinem Brotherrn verbunden ist wie gerade der Privatförster. Die tägliche Zusammenarbeit, auch das gegenseitige Vertrauen in schlechten und guten Tagen, sei es bei der Besichtigung der Kulturen und Schläge oder nach einem gut verlaufenen Holzverkauf, am meisten wohl beim fröhlichen Jagen, knüpft das Band so eng. Besteht dieses gegenseitige Vertrauen, so ist es für den Privatförster gut bestellt, in der Hauptsache aber auch für den Brotherrn, für den Wald und die Jagd. Der Privatforstbeamte geht schon mit dem Gedanken schlafen, wie er am besten am nächsten Tage seine Dienstobliegenheiten recht vorteilhaft verrichten kann. Das gute Einvernehmen, das zwischen Herrn und Beamten besteht, muß auch zwischen Förster und Waldarbeiter vorhanden sein. Mit derselben Lust und Liebe arbeiten alsdann auch die Arbeiter zum Nutzen des Waldes und der Allgemeinheit.

Es ist des Privatförsters, so auch seines andern Bruders, des staatlichen Försters, heilige Pflicht, in Zukunft Wald und Wild noch mehr als früher zu pflegen. Wir haben durch den Schandfrieden mehr verloren, als wir ertragen können. Der Privatförster soll dahin streben, daß er allen anderen Volksschichten als Vorbild dienen kann. Rücksichtslos und streng gegen alle, die Wald und Wild gefährden, gerecht gegen seine Waldarbeiter und Mitmenschen. Der Waldbesitzer mit seinen Forstbeamten und Forstarbeitern soll als eine Familie gedacht sein, dann werden sich auch für den Waldbesitzer Vorteile zeigen, der Beamte wird standesgemäß leben können, die Arbeiter werden dort auch nicht schlecht fahren.

Wie wäre es in unserem deutschen Vaterlande herrlich bestellt, wenn es nur annähernd so wäre, wie ich es eben geschildert habe! Leider ist nicht alles Gold, was glänzt. Der verehrte Leser denke sich auch das Verhältnis umgekehrt, genau so, wie es jetzt in unserm deutschen Vaterlande aussieht. Es ist ein Kommen und Gehen, der Waldbesitzer wechselt fortwährend mit seinen Beamten. Es ist ein altes wahres Wort: „So wie man in den Wald hineinschreit, so hallt es wider!" Dieses Wort dürfte Anlaß zum Nachdenken geben. Durch das fortwährende Wechseln der Beamten leidet der Wald am meisten. Auch der Waldbesitzer soll nichts unversäumt lassen, seinen Beamten sowie seinen Arbeitern mit guten Beispielen voranzugehen. Es ist ein böses Wort: „Den schmeiß' ich hinaus usw." Die gute Saat, die er als Besitzer des Ganzen sät, wird er auch ernten.

Gibt es überhaupt noch einen gleichen Beruf, der so harte Pflichten an einen Beamten stellt wie der des Forstbeamten? In Wind und Wetter, in Schnee und Eis, abgeschlossen in der Einsamkeit, wo kaum ein Bruchteil aller andern Beamten wohnen möchte, steht er als Hüter seines Waldes und Wildes auf seinem Posten und schreckt nicht davor zurück, seine Decke zu Grabe zu tragen. Er weiß nicht, wenn er des Morgens seinen Bau verläßt, ob er wieder zurückkehrt. Wie viele deckt schon der grüne Rasen, die durch ruchlose Frevlerhand gefallen sind! Wo finden wir in anderen Berufen solche Anforderungen? Und doch, wie wohl fühlt sich der Privatforstbeamte, wenn er voll Vertrauen zu seinem Herrn in den Wald geht! Dann mag es Frevlern gegenüber biegen oder brechen. Ist es nicht der Privatforstbeamte, der seinen Herrn vor Gefahren oder dessen Besitz verteidigt und geschützt hat? Wie ruhig konnte oft der Waldbesitzer, umgeben von seinen Getreuen, den Revolutionshelden die Stirn bieten.

Nicht allein aber sind es harte Pflichten, die an den Privatforstmann herantreten, die Pflichten erfordern auch ein großes Maß von Kenntnissen.

Die heutige junge Generation hat so viele Klippen, Lehrzeit, Forstgehilfen- und Försterprüfung. Es würden sich wohl sehr viele Beamtenkategorien hinter den Ohren kratzen, wenn sie nur den geringsten Einblick in den heutigen Werdegang eines Privatforstbeamten hätten. Der Volksmund sagt: „Zum Privatförster gehört eine Flinte, und dann geht er in den Wald." Daß aber die heutigen Privatförsterpflichten ein gerütteltes

Maß von Können und Wissen erfordern, ist den wenigsten bekannt. Ist nicht meist der Privatförster gleichzeitig in den kleinen Besitzungen Verwaltungsbeamter? Er bewirtschaftet mit seinem Herrn zusammen allein den Wald, er macht ihm gute wirtschaftliche Vorschläge und muß auch in der Lage sein, Anordnungen seines Chefs, die ihm unwirtschaftlich erscheinen, begründend zu erörtern.

Wie vielseitig gerade Wissen und Können eines jeden Privatforstmannes sein sollen, hat uns die diesjährige Försterprüfung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" vom 23. bis 27. September in Beuthen, Bez. Liegnitz, gezeigt. Die meisten älteren Kollegen glauben: Wir kennen und wissen alles, oder wir haben unsere Anstellung, was brauchen wir noch zu lernen?

Zu dieser Prüfung hatten sich 21 Prüflinge aus den Provinzen Brandenburg, Schlesien und Sachsen eingefunden. Viele von ihnen hatten schon längere Zeit Reviere verwaltet; einzelne Gebirgsreviere, viele wieder eintönige Kiefernreviere, aber nur wenige hatten bisher ein so vielseitiges Revier zu betreuen gehabt, wie es den Prüflingen bei der Försterprüfung vorgeführt wurde. Trotzdem sich alle Prüflinge gut vorbereitet hatten, wurde ihnen doch etwas bang ums Herz, als sie sich am Tage vor der Prüfung schnell einmal in das Revier begaben. Das drückende Gefühl wurde keineswegs behoben, als die Prüflinge erfuhren, aus welchen Herren sich die Prüfungskommission zusammensetzte. So waren doch außer dem vom Verein vorgeschriebenen Prüfungsausschuß: Forstmeister Rieger, Oberförster Bressel, Oberförster a. D. Dreßler, Revierförster Krause, ein Vertreter der Waldbesitzer, Se. D. Fürst zu Carolath-Beuthen, ein Vertreter des sächsischen Wirtschaftsministeriums, Oberforstmeister Schieferdecker, und ein Vertreter der Landwirtschaftskammer Breslau, Oberförster Kampmann, zugegen. Daß eine so zusammengesetzte Prüfungskommission sehr hohe Anforderungen stellt, wird jedem Forstmann und verständigen Laien einleuchten.

Die schriftliche Prüfung dauerte etwa fünf Stunden.

Bei der mündlichen Prüfung im Zimmer wurden sämtliche Fächer, Waldbau, Forstbenutzung, Forstschutz, forstliches Rechnen und Messen, Betriebs- und Verwaltungslehre, Jagd- und Gesetzeskunde, vorgenommen, und was die eine Gruppe nicht zu beantworten brauchte, kam für die nächste dran. Nicht, wie teilweise angenommen wird, daß auf die bisherige Tätigkeit oder die Revierbeschreibung der Prüflinge Rücksicht genommen wird, nein, ohne Rücksicht darauf wird der „Sandhase" über Arbeiten im Gebirge, der „Gebirgler" über Arbeiten in der Niederung gefragt, und sehr viele, die darauf nicht vorbereitet waren, bekamen dadurch eine schlechte Zensur. Es wird verlangt, daß der Prüfling alles wissen muß, was ins Forstfach schlägt. So wurde auch nach der Anlage von Weidenhegern, die den wenigsten Prüflingen genügend bekannt war, lange gefragt mit dem altbekannten Resultat, daß der Mann der Praxis in der Praxis oft besser abschnitt als im Zimmer. Zwei Tage wurde dann noch im Walde geprüft. Es gibt wohl sehr selten einen Prüfling, der sich nach der Beantwortung der an ihn gestellten Fragen nicht selbst eine Zensur bildet, und jeder mußte die Wahrnehmung machen, daß mit der I sehr sparsam umgegangen wurde. Es ist doch kaum anzunehmen, daß die von der Landwirtschaftskammer Schlesien geprüften Forstleute immer um etwa 50% klüger sind. Ob dies an der Prüfungsordnung liegt, oder ob der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands, um nur bestes Material im Forstberuf zu haben, strenger zensiert, kann ich nicht beurteilen. In Beuthen bestanden alle, und zwar fünf mit „gut" und sechzehn mit „genügend". Nach Punkten berechnet war die Spanne zwischen dem „Besten" und „Schlechtesten" nur etwa 30. Es liegt dies sehr viel an der strengen Zensierung nach oben, und nur der verhältnismäßig hohen Punktzahl der Prüfungsordnung, die erreicht werden muß, um durchzufallen, ist es zu verdanken, daß einige nicht ohne Erfolg wieder nach Hause fahren mußten. Dies alles wollte ich nur anführen, um zu zeigen, was von einem Privatforstmann verlangt wird.

Leider ist es nun wieder der Privatforstbeamte, der seinen Kindern oftmals nicht die Grundlage für ihren späteren Beruf verschaffen kann, nämlich die gute Schulbildung. Abgelegen von der Stadt, oftmals stundenweit von der nächsten Volksschule entfernt, wird er gezwungen, seine Jungen in der Stadt in Pension zu geben. Auch die Stadtschule hat kein Erbarmen; sie fordert von den Auswärtigen oftmals das doppelte Schulgeld und bedenkt gar nicht, daß der Förster in seiner Abgelegenheit in dieser Beziehung ein recht beschwerliches Dasein führt. Die Pensionen in der Stadt sind für einen Förster nicht zu erschwingen, und doch müssen die Jungen, die eine durch Generationen vererbte Liebe zum Forstberuf mitbringen, in der Schule viel lernen. Dabei sollte der Waldbesitzer als Versorger des Ganzen eingreifen und seinen Beamten, der schulpflichtige Kinder hat, unterstützen. Auch in Beuthen konnten die Prüfer die Wahrnehmung machen, daß gerade die Schulbildung, der Grundstein für jeden Forstbeamten, am meisten zu wünschen übrig ließ.

So groß und vielseitig die Pflichten des Privatforstbeamten sind, so gering sind seine Rechte. Denn der Beamte, der Pflichten hat, muß auch durch Rechte geschützt sein. Der Staatsforstbeamte ist leidlich mit Rechten ausgestattet. Er ist Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft in seinem Bezirk und hat als solcher das Recht zum Waffengebrauch. Dies auch für den Privatforstmann

unentbehrliche Recht fehlt ganz. Die Pflichten des Privatforstbeamten sind dieselben wie die des Staatsbeamten, infolgedessen sollte er auch die gleichen Rechte haben. Hoffentlich wird auch hier einmal Wandel geschaffen. Wenn auch der Waffengebrauch für uns Privatförster durch das Recht der allgemeinen Notwehr gegeben ist, wichtiger wäre es für uns, daß wir zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt würden. Man könnte entgegnen, daß ein Teil der Privatforstbeamten dazu nicht reif oder nicht befähigt wäre. Sind nicht so viele Privatförster gleichzeitig Gutsvorsteher? Und als solche sind sie Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Ich habe schon so viele Gemeinde- und Gutsvorsteher kennen gelernt, die wirklich nicht wissen, welche Folgen die Eigenschaft, Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft zu sein, hat, trotzdem sie es selber sind.: Die rechtliche Stellung, strafrechtlicher Schutz und Befugnisse des Privatforstbeamten" sind so ausführlich von Herrn Forstschuldirektor Jacob - Templin in seinem bekannten Buche*) beschrieben, daß es sich hier erübrigt, diese noch anzuführen. Dieses bis ins kleinste ausgearbeitete Werk sollte in keinem Forsthause fehlen; denn gerade weil der Privatforstbeamte so wenig Schutz und Rechte hat, sollte er die wenigen, die ihm zustehen, im Kopfe haben, damit er seine Rechte nicht überschreitet, sie aber voll und ganz ausnützt. Privatforstbeamte kommen sehr oft in die Lage, auf der Anklagebank Platz zu nehmen, weil sie ihre Befugnisse überschritten haben. Kennt der Privatforstbeamte aber seine Rechte, so kann er entschlossen und zielbewußt Frevlern gegenüber handeln.

Ich bin nun am Schlusse meiner Ausführungen angelangt und hege den Wunsch, daß der Wald, unser vornehmstes Gut, recht viel zum Aufbau unseres Vaterlandes beitragen möchte.

*) Rechtliche Stellung, strafrechtlicher Schutz und Befugnisse des Privat-Forst- und Jagdschutzpersonals in Preußen. Von Jacob, Templin. Verlag von J. Neumann in Neudamm. Preis 4 Mark.

Erfurter Tagung des Reichsforstwirtschaftsrats Ende November 1924.

(Fortsetzung.)

II.

Der Landforstmeister berichtete über die Forleulen-Kalamität. Bei der Wichtigkeit dieses Vorkommnisses geben wir dessen Ausführungen nach dem „Deutschen Forstwirt" ziemlich genau wieder:

1. Gegenwärtiger Stand der Forleulenkalamität.

Das Bild der befressenen Bestände hat sich seit August d. J. wenig geändert. Auch heute kann empfohlen werden, in den 1924 erstmalig befressenen Beständen nur einen sorgfältigen Sammelhieb auszuführen. Bei den mehrmalig befressenen Beständen muß die Frage des Abtriebs von Fall zu Fall geprüft werden. Beginnt die Borke an einer größeren Zahl von Stämmen abzufallen, so muß der Bestand gehauen werden.— Die zwei- und mehrmals **kahl**gefressenen Stangenorte scheinen in der Mehrzahl verloren zu sein. — In Waldgebieten, in denen bisher eine energische Borkenkäferbekämpfung nicht stattgefunden hat, zeigt sich schon jetzt eine bedenkliche Zunahme der Käfer.

Trotz des plötzlichen Absterbens der Eulenraupen Ende Juni sind namentlich in den Fraßrandgebieten im August und September noch erhebliche Mengen gesunder Puppen (vereinzelt bis 100 und mehr je Stamm) gefunden; spätere Probesuchungen haben durchweg einen starken Abgang erkennen lassen. Es ist somit die Hoffnung berechtigt, daß für 1925 ein nennenswerter Fraß nicht mehr zu erwarten ist.

2. Holzeinschlag.

Für den Holzeinschlag stehen überall genügend Arbeitskräfte zur Verfügung. Auch die Heranziehung geübter Holzhauer aus dem Harz, aus Oberschlesien und selbst aus Bayern ist möglich und empfehlenswert, wenn Unterkunft und Verpflegung sichergestellt werden kann. Vor der wahllosen Einstellung Erwerbsloser muß gewarnt werden, Holzarbeit ist Facharbeit. Bei richtiger Anweisung und Zurverfügungstellung guten Arbeitsgeräts ist auch mit arbeitslosen Handwerkern gute Arbeit geleistet. Wenn irgend möglich, ist der Holzeinschlag durch den Waldbesitzer auszuführen.

Einschlagskredite sind in genügender Höhe durch die Reichsbank zur Verfügung gestellt. — Die Kredite werden auf Wechsel gewährt. Anträge sind an die dem Waldbesitzer nächsten Reichsbankstellen zu richten, unter Beifügung einer Bescheinigung der Landwirtschaftskammer über den vorliegenden Schaden. Nähere Auskunft über die Formalien erteilen die Reichsbankstellen. Diese Kredite werden nur gegeben für den Einschlag, nicht für demnächstige Wiederaufforstung.

Soweit bis jetzt zu übersehen ist, wird der Anfall an Eulenholz etwa sechs Millionen Festmeter betragen, und zwar Holz aller Stärke- und Güteklassen.

3. Holzverwertung.

Die Nachfrage nach dem Holz in den Eulenfraßgebieten ist seit August dauernd gestiegen. Dementsprechend zeigen auch die Preise bisher eine steigende Tendenz. Je nach Abfuhrlage, Stärke und Güte des Holzes wurden in der letzten Zeit gezahlt für eingeschlagenes Grubenholz 8 bis 12 ℳ je Festmeter, für geringes Bauholz 14 bis 20 ℳ und für stärkeres Holz entsprechend höhere Preise, die bis über 40 ℳ für Hölzer erster Klasse liegen.



4. Hilfsmaßnahmen für den geschädigten Waldbesitzer.

a) Steuern.

Durch Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 22. September 1924 ist angeordnet worden, daß Gebiete mit erheblichen Eulenfraßschäden zu „Notgebieten" erklärt werden können, und daß alsdann Stundung der Einkommensteuer-Vorauszahlung und der Vermögenssteuerraten gewährt, sowie von der weiteren Erhebung der Umsatzsteuer Abstand genommen werden kann. Voraussetzung für ein solches Notgebiet ist, daß es als solches umgrenzt werden kann. Anträge sind an das zuständige Landesfinanzamt zu richten, dessen Präsident zur Abgabe der Erklärung als „Notgebiet" berechtigt ist.

b) Notstandstarife für Eulenholz.

Alle bisherigen Anträge, zunächst an den Reichsverkehrsminister, später an die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn, auf Einführung eines Notstandstarifes für das Eulenfraßholz sind bisher erfolglos geblieben. Die Reichsbahn stellt sich auf den Standpunkt, daß durch die Einführung der Ausnahmetarife für Holz in Verbindung mit der allgemeinen Tarifermäßigung den Wünschen aller an der Holzversendung interessierten Kreisen Genüge geleistet sei, und daß jede weitere Frachtverbilligung der Eisenbahn nur Einnahmeausfälle brächte, die sie bei der gerade jetzt erfolgten Erhöhung der Beamtengehälter und Arbeiterlöhne nicht mehr verantworten könne. Diese Stellungnahme verkennt den mit den Notstandstarifen erstrebten Zweck. Der Reichsforstwirtschaftsrat wird sofort bei der Reichsregierung erneut vorstellig werden, um womöglich noch in diesem Jahre die Einführung der Notstandstarife zu erreichen.

5. Maßnahmen für die nächste Zeit.

Die Probesuchungen in den Randbeständen des Fraßgebiets sind fortzusetzen. In allen Beständen sorgfältige und gründliche Durchführung der Sammelhiebe. Vom beginnenden Frühjahr schärfstes Aufachten auf Borkenkäfer (Hylesinus piniperda und minor) und Rüsselkäfer (Pissodes piniphilus und notatus). Der Aushieb der Käferbäume muß den ganzen Sommer hindurch fortgesetzt werden. Die Borkenkäfer sind die größte Gefahr für die durch den Fraß geschwächten Bestände.

Für die Wiederkultur sind Vorbereitungen zu treffen, Bodenarbeiten, Anlage von Saat- und Pflanzkämpen. Wenn die Flächen von Holz frei sind, nach Möglichkeit sofort Wiederkultur im kommenden Frühjahr, aber nur mit wirklich einwandfreien deutschen Samen oder aus solchen gezogenen Pflanzen. Zapfensammeln von eigenen Bäumen. Von vornherein Begründung von Mischbeständen, Mischung mit allen irgendwie geeigneten Laubhölzern. L.

(Schluß folgt.)

Forstliche Rundschau.

Die neuesten Erfahrungen über die Nonne in Böhmen. Von Jareslav Ruzicka, Forstrat in Milévsko, Böhmen. — „Centralblatt f. d. ges. Forstwesen". Wien 1924. 50. Jahrgang, S. 33 f.

A. Aus der Biologie der Nonne.

1. Der unschädliche Stand der Nonne und seine Schwankungen. Die Nonne lebt in normalen Zeiten einzeln, zerstreut im Walde in der Baumkrone als ein ziemlich seltener, unschädlicher Nachtfalter. Da alle Lebensstadien der Nonne Feinde haben, wird sie in normalen Zeiten im Gleichgewicht gehalten; ein von Jahr zu Jahr sich ändernder Stamm aber entgeht seinen Feinden und erhält sich. In manchen Jahren schwillt der Stamm an, mitunter explosiv und so stark, daß er Kahlfraß verursacht, um allmählich wieder zu verschwinden: so 1835 bis 1840, 1888 bis 1891, 1904 bis 1909, 1917 bis 1922.

2. Ursachen der Vermehrung. Der Lebensverlauf von Ei zu Ei dauert bei halbwegs günstiger Witterung nur 3½ Monate, die übrigen 8½ Monate verbringt sie als gegen alle Frostgrade unempfindliches, vor Nässe und Feinden geschütztes, im trocknen, sicheren Versteck unter Rindenschuppen liegendes Ei. Die kleine Raupe spinnt, kann sich am Spinnfaden herablassen und vom Winde weitertragen lassen. Die behaarten Raupen sind den meisten Vögeln widerwärtig. Ein gesundes Weibchen legt bis zu 200 Eier und darüber. In einem beobachteten Falle hatte sich ein Weibchen auf einer Fläche von 5 ha im dritten Jahre auf 7580 ♀ vermehrt.

Wenn keine Hemmungen eintreten, kann also sofort eine starke Vermehrung erfolgen. Die hauptsächlichsten Hemmungen sind die klimatischen Einflüsse, die Polyedrie und die Tachinen. Daß, wie man oft hört, die sogenannte Fichtenmanie die Nonnenvermehrungen verursacht habe, bezeichnet Verfasser als ein Märchen, da einerseits Nonnenvermehrungen bis 1638 zurückverfolgt werden können und anderseits in den böhmischen Fichtenwäldern während der Jahre von 1870 bis 1887, in denen die Fichtenmanie in höchster Blüte stand, keine Nonnenvermehrung stattgefunden hat.

Interessant ist die Beobachtung, daß die Nonne normalerweise lieber die Rotbuche als die Fichte annimmt, so daß die Rotbuche früher als „Wiege der Nonne" genannt wurde.

3. Die Richtung und die Art der Ausbreitung. Die Beobachtung, daß die Übervermehrung der Nonne immer in einem bestimmten Landesteil zuerst auftritt — wie 1917 in Pürglitz — und dann erst in anderen, wie in Süd- und Mittelböhmen und später in Nordostböhmen, schließlich in seinem nördlichsten Zipfel, hat nicht seinen Grund darin, daß sie von dem ersten Standort

nach dem andern — also in Böhmen von Südwesten nach Nordosten — übergeflutet wäre, sondern darin, daß das trockene Jahr 1917, das allenthalben den ersten Anstoß zur Vermehrung gab, nicht überall einen gleichen Bestand an Nonnen vorfand. So hatte Pürglitz schon 1915 einen trockenen Mai mit nur 15 mm Niederschläge, während andere Gegenden von Böhmen noch feuchter waren; demgemäß fand schon in diesem Jahre in Pürglitz eine so starke Vermehrung statt, daß das trockene Frühjahr 1917 hier schon zu einer explosiven Vermehrung des Schädlings und zum Kahlfraß führen konnte, während an anderen Orten erst eine Vermehrung des normalen Standes stattfand. Die autochthone Vermehrung der Nonne bildete also die Regel, wenn auch Überflüge nach der engeren Umgebung der Fraßorte nicht in Abrede gestellt werden sollen.

4. Der Verlauf des Fraßes. Die Beobachtungen des verschiedenen Verlaufs des Fraßes in den einzelnen Jahren und an den einzelnen Örtlichkeiten — daß z. B. in einem Jahre zumeist die sonnigen Bestandesränder, in anderen mehr im Innern der Bestände gefressen ist, hier mehr die Gipfel der Höhenzüge, dort mehr die Tieflagen — führt Verfasser auf die hemmenden Einflüsse des örtlichen Klimas zurück. — Die 1922 in einem Revier vom Verfasser gemachte Beobachtung, daß der Boden nicht mit Kot, sondern mit abgebissenen Nadeln bedeckt war, glaubt er auf das nahe Ende der Raupen zurückführen zu müssen. Verfasser konnte ferner feststellen, daß keineswegs alle Raupen — auch nicht, wie angenommen wird, in durchforsteten Beständen — zeitweise oder wenigstens einmal sich auf den Boden herablassen und beim Wiederaufbaumen unter den Leimring gelangen, daß vielmehr bei starker Vermehrung immer noch genug in der Krone bleiben, um sie trotz des Leimringes kahlzufressen.

5. Die Folge der Vermehrung für die Nonne selbst. Die erste Folge der Nonnenvermehrung ist die Zunahme der Tachinen; sie kann aber mit jener nicht Schritt halten und nimmt von Jahr zu Jahr ab. Nur der Erreger der Polyedrie vermag sich noch schneller zu vermehren und ist ihr Todfeind. Die Krankheit ist so ansteckend, daß bei günstiger Witterung schon in einem, sonst in drei Jahren nach den ersten Anzeichen der Wipfelung die ganzen Massen der Nonnenraupen absterben. Nach solchem Massensterben degenerieren die wenigen überlebenden Nonnen so, daß man mindestens fünf bis sieben Jahre kaum einen Falter sehen kann.

6. Was kommt nach dem Massensterben? Verfasser vermutet, daß nach etwa drei Jahren der überlebende Nonnenstamm wieder gesunden und vermehrungsfähig wird, daß aber auch die Polyedrie nicht ausstirbt, sondern in den nur von wenig Keimen erreichbaren isolierten Raupen weiter vegetiert, ohne sie zu töten. Von den Tachinen bleiben auch wohl nur so viele leben, als sie Wirte finden; sie sind es wohl, die den gesunden Nonnenstamm in normalen Zeiten im Gleichgewicht halten.

7. Die Überflüge. Nahe Anflüge wurden überall beobachtet und können als Regel gelten. Es wurden in Böhmen aber auch weite Überflüge beobachtet, insbesondere werden die Falter vom Winde wie Schneeflocken weitergetrieben. Gleichwohl ist die autochthone Vermehrung die Regel. — Verfasser führt zwei Beispiele für kleinere Überflüge an und als „geradezu phänomenal" die Anflüge, welche der Westwind vom 20. bis 29. Juli 1921 aus Böhmen nach Mähren brachte. „Die Falterschwärme kamen in der Form von Schneeflocken in einigen Strömen und in Etappen und fielen erschöpft nicht nur auf Wälder, sondern auch auf Felder. Die Nordwestränder der Wälder waren wie beschneit." Die Weibchen hatten nur eine kleine Anzahl von Eiern, aus denen sich Raupen ergaben. Der wichtigste Faktor bei den Überflügen ist der Wind. „Heftige Winde fegen und Wirbelwinde saugen die Falter aus dem Walde heraus." Aber auch bei Windstille in mondhellen Nächten ist Überflug beobachtet worden, so daß auch der Mond eine gewisse Rolle zu spielen scheint.

Die Ursache des Überfluges ist nicht bekannt; vielleicht dient er, wenn er vor der ersten Wipfelung stattfand, dazu, den Gesundheitszustand der Nonne zu verbessern, da sie Tachinen und Polyeder zurückläßt; dadurch gelangen gesunde Falter in gesunde Gegenden, wodurch sich die Nonnenkalamität auf viele Gebiete und für lange Jahre verschleppen kann. Durch die 1921 übergeflogenen Nonnenschwärme wurden in Mähren Wiesenränder, die von den autochthonen Nonnen 1915 bis 1921 verschont und grün geblieben waren, so stark mit Eiern belegt, daß sie seit 1922 ebenfalls befressen wurden.

B. Über die Polyedrie.

1. Im allgemeinen. Alle Massen-Vermehrungen der Nonne enden mit einem Massensterben der Raupe durch eine Krankheit, die nach dem Vorgange von Dr. Wahl „Polyedrie" genannt wird.

2. Über den Erreger. Es ist zwar noch immer nicht gelungen, den Erreger der Krankheit zu züchten, wohl aber ihn durch neue Färbungsmethoden in den kranken Zellen und Kernen kenntlich zu machen und zu photographieren; es sind einfache, hantelförmige oder in Häufchen auftretende Gebilde, Chlamydozoon Prowazeki genannt, eine Urbakterie, die sich von den echten Bakterien durch ihre Kleinheit, deretwegen sie durch alle Filter hindurchgeht, und ihren Zellenparasitismus unterscheidet, welcher verhindert, sie auf künstlichen Nährböden zu züchten.

Bezüglich der Virulenz des Erregers scheint aus den in Böhmen gemachten Erfahrungen hervorzugehen, daß die Polyedrie von Jahr zu Jahr zunimmt, nach fünf bis sieben Jahren aber im Walde erlischt, und daß einzelne Raupen gegen die Ansteckung immun sind und die Parasiten in sich herum-

tragen, ohne selbst darunter zu leiden. Diese Individuen erhalten also nicht nur den Stamm der Nonne, sondern auch den Stamm der Parasiten.

3. Über die Polyeder. Die Polyeder sind als Cysten, in denen die Chlamydozoen eingeschlossen sind, also als Dauerformen, zu betrachten, die den Zweck haben, die Chlamydozoe virulent zu erhalten und neue Raupen anzustecken. Sie bilden sich aus dem Chromaltin durch den von den Chlamydozoen auf den Zellkern ausgeübten Reiz, entstehen also immer nur in den Zellkernen, und wenn sie sich in den Blutkörperchen vorfinden, so sind sie dort nicht entstanden, sondern nur von ihnen verschluckt worden.

4. Über die Ansteckungsarten. Die Ansteckung geschieht durch den Mund, also durch Auffressen von Polyedern, die an infizierten Zweigen sitzen, wahrscheinlich auch durch Vererbung — die Polyeder kommen auch in Faltern vor — und die Luft, d. h. durch das Fortführen der aus den Polyedern freigewordenen Chlamydozoen durch Luftströmungen, wodurch ganze Gebiete verseucht und von den Schädlingen befreit werden können. Im Darmsaft werden die Polyeder aufgelöst, so daß die Chlamydozoen frei werden und in das Blut gelangen können. Ebenso werden wohl die sich in schwach alkalischen und stark sauren Flüssigkeiten auflösenden Polyeder, die auf der Bodenstreu überwintern, im Frühjahr aufgelöst und die so freigewordenen Chlamydozoen nach Austrocknung des Bodens vom Winde aufgewirbelt und in die Luft geführt.

5. Über die Ansteckungsdauer und -weite. Verfasser folgert aus seinen diesbezüglichen Beobachtungen, daß die Verbreitung der Polyedrie durch die Luft sowie ihre Auswirkung von der Erzeugung der Keime (starke Wipfelung oder künstliche Übertragung) bis zum allgemeinen Aussterben der Raupen bei trockener Luft ein Jahr, bei feuchter ein halbes Jahr, bei kaltem, regnerischem Wetter wohl nur einen Monat dauert. Die wirkungsvolle Reichweite der Ansteckung beträgt etwa 20 bis 40 km in einem Jahre. Während die Nonnenepidemie in Fichtenbeständen etwa fünf Jahre dauert, erlischt sie in Kiefernbeständen meist schon höchstens nach drei Jahren.

6. Über die Wipfelung. Die kranken Nonnenraupen wipfeln nicht aus Hunger, sondern, wie Verfasser glaubt, um aus der unteren, naßkalten Luft in trockenere, höhere Luftschichten zu entweichen; daher tritt Wipfelung zumeist bei naßkalter Luft ein. Ist aber die obere Luft sehr heiß, verlassen sie die Baumwipfel, entweichen in die kühleren, unteren Luftschichten und „wipfeln nach unten".

7. Über die künstliche Verbreitung der Polyedrie. Nachdem in den ältesten Fraßorten die wipfelnden Raupen von Wind und Regen herabgefallen sind, sind die Kotschichten oberflächlich zusammenzukehren und noch im Herbst, wenn möglich zu Staub zermahlen, in die zu schützenden Bestände auf den Boden auszustreuen, damit die Polyeder dort durch den Einfluß der Atmosphäre zerfallen und die Chlamydozoen freigeben. Ein Teil müßte, trocken überwintert, im Frühjahr gemahlen und nach Regenwetter im Walde in die Kronen zerstäubt werden, damit die Nadeln mit Polyeder behaftet und gefressen werden können. Ferner sollten im ganzen Walde Gruppen von Bäumen tief geleimt werden, damit die unter dem Leimring sich ansammelnden Raupen in der naßkalten Luft erkranken und zur Verbreitung der Polyedrie beitragen können. Auch könnte man 12 cm unter dem Leimringe die geleimten Bäume mit Spagat umbinden, dahinter infizierte Zweige stecken und diese dann samt den daran fressenden Raupen in die zu schützenden Bestände zerstreuen. (Schluß folgt.)

Parlaments- und Vereinsberichte.

Besprechung mit den Vertretern der Klenganstalten und Baumschulen in Uelzen. Am 13. Dezember fand in Uelzen gelegentlich der Wintertagung des Land- und Forstwirtschaftlichen Hauptvereins eine im Benehmen mit der Staatsforstverwaltung des Regierungsbezirks Lüneburg und der Provinzialforstverwaltung, dem Verbande hannoverscher Waldbauvereine und dem Hannoverschen Waldbesitzerverband von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer einberufene Besprechung zwischen diesen Verwaltungen und den Klenganstalten und Baumschulen statt. In der Besprechung war auch die Vereinigung deutscher Klenganstalten und Baumschulen vertreten. Nach einem einleitenden Bericht des Leiters der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer über die Angelegenheit der Saatgutanerkennung und die vorbereitenden Arbeiten hierzu, ferner über die von der Landwirtschaftskammer beantragte Polizeiverordnung über Regelung des Zapfenpflückens wies der Berichterstatter auf die Notwendigkeit des Zusammenwirkens der Klenganstalten mit den maßgebenden Stellen der Saatgutanerkennung und der Staats-, Kommunal- und Privatforstverwaltungen hin. Es sei Zweck der Besprechung, eine einheitliche Regelung der Preisbildung für Zapfen, Sämereien und Pflanzen zu schaffen und zu erhalten. Im übrigen sei die möglichste Ausnutzung einwandfreier, bodenständiger Holzarten ein Hauptziel der ganzen Bestrebungen; dabei sei anzustreben, daß Hannover zuerst mit einheimischem, bodenständigem Material zu versehen sei, damit nicht dieses in andere, für den Samen ungeeignete Gebiete abwandere und Hannover gezwungen sei, sich aus anderen Gebieten mit ungeeignetem Material einzudecken.

Klenganstaltsbesitzer Rahte, Steinförde, teilte darauf über Zapfenpflückerlöhne mit, daß in Berlin laut Verbandsbeschluß ein Preis von 12 ℳ einschl. Vergütung für den Aufkäufer festgesetzt sei und sich im Lüneburgschen als ausreichend erwiesen habe. Er betonte, daß diese Preise nicht überboten werden dürfen, wie dies nach seinem Bericht von einigen Lüneburger Staats-Oberförstereien geschehen sei. Der Vorsitzende der Vereinigung deutscher Klenganstalten und Baumschulen,

Krenzlin, Gardelegen, hielt Zusammenarbeit der Privatklenganstalten mit den staatlichen für notwendig, um Zapfenverschiebungen zu verhüten. Die Händler müßten konzessioniert werden.

Nach ausführlicher Besprechung hervorgebrachter Angelegenheiten durch den Sitzungsleiter, Oberforstmeister Cordemann-Lüneburg, zogen sich die Vertreter der Klenganstalten zu einer gemeinsamen Beratung und Preisfestsetzung für Zapfenpflücker-Höchstlöhne zurück. Als Ergebnis dieser Sonderverhandlung war festzustellen, daß ein Zapfenpflückerlohn von 13 ℳ für Pflücker und 15 ℳ für Aufkäufer ab 16. Dezember 1924 maßgebend sein soll.

Landesforstmeister Liebrecht wies ausdrücklich darauf hin, daß nicht nur die Preisregelung für die Kiefer, sondern auch für alle Holzarten angebahn werden müsse, und daß ein enges Zusammenarbeiten zwischen allen beteiligten und interessierten Stellen (Behörden und Verbänden) zur Erreichung eines durchgreifenden Erfolges unbedingt geboten sei. Auch das Preußische Landwirtschaftsministerium sei in erster Linie zu verständigen und zur Mitarbeit heranzuziehen.

Es wurde dann beschlossen, die nächstjährige Besprechung rechtzeitiger (Juli) anzusetzen, um weitere rechtzeitige Vorschläge über die nächstjährige Ausnutzung der Samenernte und insbesondere über die Regelung der Sammlerlöhne beschließen zu können. F.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Brennholz für Forstkassen (Allg. Vf. III 68).

V. d. M. f. L. v. 8. Dezember 1924 — III 9359 II. Ang.

Insoweit die unentgeltliche Abgabe von Brennholz zur Heizung der Geschäftszimmer solcher Forstkassen, deren Verwalter nach dem Angestelltentarif bezahlt werden, in Frage kommt, bedarf die allgemeine Verfügung III 7 vom 21. Januar 1924 — III 24417/23 — über die Abgabe von Nutz- und Brennholz (Brenntorf) an Forstbeamte und Waldarbeiter (Lw.MBl. S. 107) folgender Ergänzungen auf Seite 2, linke Spalte

a) im 3. Absatz von oben
„Die Kosten für die Anfuhr und Zerkleinerung usw. sind von den Oberförstern zur Zahlung durch die Forstkasse und Verrechnung unter Kap. 2 Tit. 4a 12, 13 oder 14 anzuweisen."

b) im 5. Absatz von unten
„Oberförster, verwaltende Revierförster und Forstrentmeister sowie nach dem Angestelltentarif bezahlte Forstkassenverwalter können eine solche Geldentschädigung nicht erhalten, da usw.".

Abfassung von Strafanzeigen gegen Fischfrevler.

V. d. M. f. L. vom 13. Dezember 1924 — VI 33172 II, II.

Aus Anlaß eines Sonderfalles weise ich darauf hin, daß bei Verfehlungen gegen fischereigesetzliche und -polizeiliche Vorschriften schon bei Aufnahme der Strafanzeigen möglichst alle Umstände zu Papier gebracht werden müssen, die für die tatsächliche und rechtliche Beurteilung der strafbaren Handlung von Bedeutung sein können. Beispielsweise muß aus den Anzeigen mit Sicherheit erkennbar sein, ob der Fischfrevler ohne den Fischereischein (§ 92 des Fischereigesetzes) oder ohne den Erlaubnisschein zum Fischfang (§ 98 F.G.) — oder ohne beide — betroffen worden ist, und ob er beide Scheine — oder welchen von ihnen — überhaupt nicht besessen (§ 126 F.G.) oder nur nicht bei sich geführt hat (§ 125 F.G.).

Ich ersuche, alle mit der Fischereiaufsicht betrauten Personen hiernach anzuweisen.

Festsetzung der Vergütung für Gespanntage.

M. f. L., D. u. F. vom 17. Dezember 1924 — III 8992.

In Abänderung meiner allgemeinen Verfügungen III. 20 vom 18. März d. Js. und III. 32 vom 26. April d. J. wird vom Rechnungsjahre 1924 ab angeordnet:

Die für die Bearbeitung der Wirtschaftsländereien der Oberförster-, Revierförster- und Försterstellen erforderlichen Gespanntage, soweit die Gespannhaltungskosten aus der Staatskasse bestritten werden, sind von den Regierungen unter folgenden Gesichtspunkten festzusetzen:

1. In sämtlichen Regierungsbezirken
je Hektar Acker:
auf leichten und mittleren Böden 6 Gespanntage,
auf schweren Böden 8 Gespanntage,
je Hektar Wiese:
einschürig 1 Gespanntag,
zweischürig 3 Gespanntage,
je Hektar Weide:
0,5 Gespanntag.

2. Wenn für die Bewirtschaftung des Wirtschaftslandes das Dienstgespann nicht in Anspruch genommen wird, weil der Stelleninhaber Privatpferde und einen zweiten Kutscher oder Knecht hält, sind Gespanntage nicht zu bezahlen. Da es jedoch in der Bestell- und Erntezeit unter Umständen notwendig sein wird, das Dienstgespann ausnahmsweise auch auf dem Wirtschaftslande zu verwenden, so ist der Stelleninhaber verpflichtet, hierüber Buch zu führen und der Regierung bis zum 3. April j. J. anzuzeigen, an wieviel Tagen des verflossenen Rechnungsjahres das Dienstgespann auf dem Wirtschaftslande verwendet worden ist. Hat die Beschäftigung auf dem Wirtschaftslande weniger als 4 Stunden gedauert, so ist nur 0,5 Gespanntag zu buchen. Wenn nur der Kutscher auf dem Wirtschaftslande beschäftigt worden ist, sind dem Staat die Kosten zu erstatten, die dem Stelleninhaber erwachsen wären, wenn er anstatt des Kutschers einen Waldarbeiter von 21 bis 24 Jahren angenommen hätte.

3. Kann ein Stelleninhaber das Dienstgespann auf Teilen des Wirtschaftslandes nicht verwenden, weil sie zu weit entfernt liegen, so darf er durch die Regierung für diese Teile von der Erstattung der Anteilkosten für Gespanntage dauernd befreit werden. Die Verwendung des Dienstgespannes auf solchen Ländereien ist dann unzulässig und kann auch nicht ausnahmsweise gestattet werden.

4. Die Regierungen werden ermächtigt, für zweischürige Wiesen, die ungewöhnlich niedrige Pflege- und Erntekosten verursachen (z. B. Wiesen im Überschwemmungsgebiet, die nicht künstlich gedüngt werden und dicht beim Dienstgehöft liegen), die Gespanntage selbständig bis zur Hälfte zu ermäßigen.

5. Für Stellen mit vorläufig gestatteter Anteilwirtschaft sind die Gespanntage auch in Zukunft zu bezahlen, weil es erwünscht ist, daß die Anteilwirtschaft möglichst bald aufgegeben wird.

6. Die Zahl der hiernach erforderlichen Gespanntage ist nach der am 1. April 1924 bei der betreffenden Stelle vorhandenen Wirtschaftslandfläche festzusetzen ohne Rücksicht darauf, daß etwa von dem jetzigen Stelleninhaber neben den Dienstpferden weitere Pferde gehalten werden. Treten Veränderungen in der Größe des Wirtschaftslandes im Laufe des Rechnungsjahres ein, so ist die Zahl der Gespanntage vom Tage der Änderung neu festzusetzen. Etwa sich ergebende Bruchteile von Gespanntagen bei der Festsetzung der Gesamtsumme sind stets nach unten abzurunden. Die Festlegung und Verteilung der Gespanntage auf die einzelnen Monate hat gemäß Ziffer 4 meiner allgemeinen Verfügung III. 104 vom 7. August 1923 stattzufinden.

7. Die von den Oberförstern usw. für die Benutzung der Dienstgespanne auf dem Wirtschaftslande zu zahlenden Anteilkosten werden vom Rechnungsjahre 1924 ab nach Ziffer II, 2, c meiner allgemeinen Verfügung III. 54 vom 1. April 1923 berechnet. Für die Benutzung des Dienstgespanns zu Privatfuhren werden entsprechend Ziffer II, 2, d der gleichen Verfügung 2 v. H. der gesamten Unterhaltungskosten (einschl. 15% Verzinsung und Amortisation der Anschaffungskosten) eingezogen. Bestimmungen über die Rechnungslegung des verwendeten Dienstkostenersatzes (Tit. 12 c und 14 b) und über die Berechnung der für die Benutzung der Dienstgespanne auf Wirtschaftsländereien und zu Privatfuhren zu zahlenden Vergütung werden den Regierungen noch zugehen.

8. Zur Vermeidung der Schwierigkeiten, die bei der Einziehung der Anteilkosten für die Benutzung der Dienstgespanne in einer Summe am Jahresschlusse entstehen, wird bestimmt, daß von den beteiligten Beamten bei den Gehaltszahlungen durch die Regierungen festzusetzende Teilbeträge fortlaufend einzubehalten und bis zur endgültigen Verrechnung bei den Verwahrgeldern zu vereinnahmen sind. Als vorläufige Jahrespauschbeträge sind die für das vorhergehende Rechnungsjahr festgestellten Anteilkosten der Gespannhaltung festzusetzen. Bei Stellen, die bisher noch keine Gespannhaltung auf Staatskosten gehabt haben, ist ein Durchschnittsbetrag anzunehmen. Die einzubehaltenden Beträge sind auf volle Mark nach oben abzurunden.

Die Ziffer 2 meiner allgemeinen Verfügung III. 33 vom 1. Mai 1924 wird dahin abgeändert, daß vom Rechnungsjahre 1925 ab für die von den Stelleninhabern anzukaufenden selbstgewonnenen Futter- und Streumittel wieder die vollen Marktpreise gezahlt werden dürfen.

In Abänderung meiner allgemeinen Verfügung III. 82 vom 23. Juni 1923 bestimme ich, daß für die private Benutzung der Dienstkraftwagen vom Rechnungsjahre 1924 ab für jedes zurückgelegte Kilometer ein fester Satz von 20 Pf. bis auf weiteres einzuziehen und bei dem Titel 7 zu vereinnahmen ist. Das vorgeschriebene Fahrtenbuch ist weiter zu führen, doch ist in diesem neben den Fahrtstunden auch die ungefähr zurückgelegte Kilometerzahl zu vermerken. Für die rückliegende Zeit ist mit der Einziehung dieser Anteilkosten alsbald zu beginnen. Künftig hat die Einziehung bei der Gehaltszahlung zu erfolgen.

Wegen der Zahlung einer Pauschsumme für die Verzinsung und Amortisation der im Eigentum der Forstbeamten verbliebenen Gespanne, die als Dienstgespanne zur Verfügung gestellt werden, schweben Verhandlungen. Die Vergütung wird voraussichtlich vom 1. April 1925 ab im Jahresbetrage von 400 RM für einen Zweispänner und 300 RM für einen Einspänner (einschließlich Wagen und Geschirr) in vierteljährlichen Teilbeträgen nachträglich gezahlt werden.

Wie mir die Oberrechnungskammer mitteilt, haben es die Beamten bei der Verwendung des Dienstkostenersatzes zum großen Teil an der nötigen Sparsamkeit fehlen lassen. Sie sollen neben der für das Geschäftszimmer der Oberförster zugestandenen Höchstmenge von Brennholz noch Beschaffungen von Briketts und Kohlen erfolgt sein. Dieses ist unzulässig, und die betreffenden Beamten werden für diese bestimmungswidrige Beschaffung aufzukommen haben. Ferner sind Ankäufe von Geschäftszimmerbedarf, namentlich von Briefumschlägen, in einem das normale Maß überschreitenden Umfange getätigt worden. Ich erwarte, daß künftig hierbei die größte Sparsamkeit beobachtet wird, und daß Briefumschläge nur in wirklich notwendigen Fällen Verwendung finden. Für Sendungen innerhalb der Oberförstereien sind, sofern es sich nicht um Beförderungen durch die Post handelt, Briefumschläge nicht zu verwenden. Auch sind durch Verwendung bereits gebrauchter Umschläge, die gegebenenfalls gewendet werden können, Ersparnisse zu erzielen.

Pferdefutter darf über die vorgeschriebenen Rationsmengen hinaus nicht beschafft werden. Sind größere Mengen beschafft und verfuttert, so bleiben die in Frage kommenden Beamten hierfür haftbar. Ersatzfutter darf nach Ziffer I, 1 der Allgemeinen Verfügung III. 134 vom 20. November 1923 nur beschafft werden, wenn durch Einsparung bei der Haferration die nötigen Geldmittel verfügbar gemacht werden. Es darf mithin Ersatzfutter nur in Grenzen der für die Minderbeschaffung an Hafer erzielten Geldersparnis angekauft werden.

Auch bei der Kutscherhaltung sind nicht immer die gegebenen Vorschriften beachtet. Aus den Lohnzetteln läßt sich zum Teil nicht feststellen, welche Vereinbarungen mit den Kutschern getroffen sind und ob diese Vereinbarungen den bestehenden Bestimmungen entsprechen.

Ich weise nochmals besonders darauf hin, daß Beschaffungen nicht über den Jahresbedarf hinaus vorzunehmen sind. Durch die zu erwartenden Vorschriften wird ein Nachweis über die beschafften und verwendeten Materialien usw. gefordert werden. Mehrbeschaffung von Pferdefutter kann im künftigen Jahre nur ausgeglichen werden, wenn die überschießenden Mengen tatsächlich noch im Bestande verblieben sind. Sind diese in der vorhergehenden Zeit verfuttert, so muß die hierdurch entstandene Mehrausgabe von den Beamten, welche den Mehrverbrauch veranlaßt haben, ersetzt werden.

Ich erwarte von den beteiligten Beamten, daß künftig die Vorschriften über den Dienstkostenersatz genau beachtet werden, und daß sie im Interesse der Staatskasse die Ausgaben auf das Mindestmaß beschränken.

Dr. Wendorff.

Jagdkostenersatz für Steinmarder.

V. d. M. f. L. vom 19. Dezember 1924 — III 14545.

Die J.R.V. vom 9. April 1921 werden wie folgt geändert:

Ziffer 48 Zeile A 4 hat zu lauten:

„4. für jedes auf Gesellschaftsjagden erlegte Stück jagdbaren Haarraubwildes und für jeden ebenso erlegten Steinmarder und Iltis 1 Mark."

Zeile B 4 derselben Ziffer erhält folgende Fassung:

„4. für jedes Stück jagdbaren Haarraubwildes und für jeden Steinmarder und Iltis 1 Mark."

Kostenersatz an staatliche Pol.-Beamte für Behandlung der bei Ausübung des Vollzugsdienstes erlittenen Verletzungen.

Vf. d. M. d. J. vom 29. Oktober 1924 — II H 1556.

In dem Erlaß meines Amtsvorgängers vom 3. 3. 1911 — II a 524 ist allgemein bestimmt, daß staatlichen Pol.-Beamten die Kosten, welche ihnen durch die Heilung der bei Ausübung des Dienstes erlittenen Verletzungen entstehen, aus Etatsmitteln zu erstatten sind. In Abänderung dieses Erl. und in Ergänzung meines Erl. vom 3. 7. 1924 — II K 42¹⁰24 (MBliV. S. 713) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Fin.-Min., daß nur die Kosten, welche staatlichen Pol.-Beamten durch die Behandlung von Verletzungen entstehen, die ihre Ursache in der Eigenart und den besonderen Gefahren des Pol.-Vollzugsdienstes, z. B. bei Verfolgung von Verbrechern, Kampfhandlungen und dergleichen, haben, als sächliche Kosten auf die Staatskasse zu übernehmen sind.

Ich weise nochmals besonders darauf hin, daß die im Etatsdispositiv bei Kap. 91 Tit. 29 genannten Schutzpol.-Beamten und Beamten des Innendienstes von dieser Regelung nicht betroffen werden.

Betreuung der aus dem Staatsdienst entlassenen, ausgewiesenen Beamten, Angestellten u. Arbeiter.

V. d. M. d. J., zugl. i. Namen d. Min.-Präs. u. sämtlicher Staatsmin., v. 23. Dezember 1924 — Ia II 2193.

In Abänderung meiner Vf. vom 24. September 1924 — Ia II 1640 (nicht veröffentlicht) erfolgt die Betreuung der aus dem Staatsdienst entlassenen, ausgewiesenen Beamten, die aus besonderen Gründen ohne Gehalt entlassen sind, der Angestellten und Arbeiter, soweit das nicht bereits geschehen ist, mit Wirkung vom 1. Januar 1925 durch das deutsche Rote Kreuz nach Maßgabe der für die Betreuung durch das deutsche Rote Kreuz geltenden Vorschriften.

Die Überweisung der danach für die Betreuung durch das Rote Kreuz in Frage kommenden Personen hat sofort zu erfolgen.

Freistaat Sachsen.

Einreichung der Abschußpläne.

Landesforstdir. vom 28. November 1924. 1172 III.

§ 5 Ziff. 2 der Jagd-D.-O. vom 6. 9. 1923 ist handschriftlich dahin abzuändern, daß die Abschußpläne künftig bis zum 10. 10. jedes Jahres an die Landesforstdir. einzureichen sind.

Wegfall des Schlagflächenverzeichnisses.

Landesforstdir. vom 2. Dezember 1924. 1334 II.

Das nach Abschn. X unter C 1 Abs. 1 der Anweisung für die Nachtragsarbeiten alljährlich bis zum 1. 12. einzureichende Verzeichnis der Schlagflächen des abgelaufenen Forstjahres kommt von jetzt ab in Wegfall.

Die Anweisung für die Nachtragsarbeiten ist dementsprechend handschriftlich zu berichtigen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Oberlandforstmeister und Oberjägermeister von Monroy ist am 24. Dezember in Schwerin gestorben. von Monroy war am 1. Februar 1849 geboren, machte als Reserveleutnant den Feldzug 1871/71 mit und bestand 1875 das Forstauditoren-Examen. Von Michaeli 1877 bis 1. Juli 1879 war er Förster in Ludwigslust, alsdann bis 1. Juli 1880 kommissarischer Verwalter der Forstinspektion Jasnitz und von da an dort Forstmeister und Forstinspektionsbeamter. 1888 erfolgte seine Berufung als Forstrat und Mitglied des Forstkollegiums nach Schwerin. 1896 wurde er zum Oberlandforstmeister und 1898 zum Oberjägermeister und Chef des Hofjagdamts befördert. Erst nach Wiederherstellung geordneter Zustände ist von Monroy 1921 in den Ruhestand getreten.

Forstmeister Barner, Elend, ist, wie uns mitgeteilt wird, vor kurzem gestorben. Mit ihm scheidet ein alter Freund und Mitarbeiter der „Deutschen Forst-Zeitung" aus dem Leben, dessen Andenken wir allezeit in Ehren halten werden. Forstmeister Barner hat sich in früheren Zeiten vielfach und auch mit Erfolg bemüht, zwischen den Oberförstern im preußischen Staatswalde zu vermitteln und Zwistigkeiten auszugleichen. Allen werden noch die prächtigen Aufsätze in Erinnerung sein, die er im Anschluß an die Auseinandersetzungen über die Heidelberger Forstversammlung im Jahre 1910 in Bd. 25, Nr. 12, und in Erwiderung eines anonymen Silva-Artikels eines preußischen Forstverwaltungsbeamten 1919 in Bd. 34, Nr. 23, der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlicht hat. Das Andenken des aufrechten Mannes wird im preußischen Staatswalde auch weiter fortleben.

Die Schriftleitung.

Der Reichswehrförster. In der Vorstandssitzung des Landesverbandes preußischer Waldbesitzer hat man sich lebhaft mit dem Reichswehrförster beschäftigt, wobei sich folgende Auffassung des Berichterstatters, Forstrat Ludwig, herauskristallisierte:

„Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands hat bisher die Schaffung der Ausbildungsmöglichkeit von Förstern in der Reichswehr bekämpft. Auch die Waldbesitzer haben sich teilweise ablehnend verhalten. Die 12jährige Dienstzeit kann aber allein einen Hinderungsgrund nicht abgeben. Die vom Reichswehrministerium vorgesehene Ausbildung ist zweckmäßig und gut. Eine Überproduktion an Be-

amten ist nicht zu befürchten, da für 12 Jahrgänge im ganzen nur 400 Anwärter angenommen werden sollen, so daß jährlich nur etwa 33 Beamte durch die Reichswehr ausgebildet werden. Die in den forstlichen Heeresfachschulen vorgesehene Ausbildung trägt den praktischen Erfordernissen Rechnung. Außerdem erfolgt Abkommandierung für längere Zeitabschnitte in den praktischen Forstdienst."

Der Landesverband hat sich nicht ablehnend verhalten, sich nur zu der Entschließung aufgeschwungen, daß es aber unbedingt notwendig ist,

„daß auch die Staatsforstverwaltungen derartig ausgebildete Forstbetriebsbeamte als für den Staatsdienst qualifiziert anerkennen und bei sich anstellen."

Es muß erwartet werden, daß Staats-, Kommunal-, namentlich aber die Privatforstbeamten geschlossen gegen diese Absichten sich einsetzen, sonst ist die Verquickung des Forstdienstes mit dem Militärdienst im Handumdrehen wieder da. Militärische Erziehung wäre für den zukünftigen Förster nötig, aber der Weg über eine zwölfjährige Dienstzeit ist heute viel weniger gangbar, als er es früher gewesen ist. Deshalb schärfste Abwehr gegen die Absicht, eine Einrichtung, die zu den schwersten Bedenken Anlaß gibt, neu erstehen zu lassen. Es darf keine Forstversorgung mehr geben, die erdient ist.

Ich gebrauche die Bezeichnung „reaktionär" nicht gerne, aber dieser Gedanke ist reaktionär, weil man einen Weg gehen will, von dem man wissen muß und auch weiß, daß er weder der preußischen Forstwirtschaft noch den Interessen der Forstbetriebsbeamten dient. Spektator.

Die Ansiedlung abgebauter Beamten im Jahre 1924. Trotz mannigfacher Schwierigkeiten ist es, wie die „D. D. Z." berichtet, gelungen, einem Teil der aus dem Reichs- oder Staatsdienst Entlassenen eine neue Existenz zu schaffen und so die Härten des Abbaues, wenn auch freilich nur zu einem geringen Teil, zu lindern. Bekanntlich verwandelte die Beamtensiedlungsverordnung einen Teil des Ruhegehaltes der Abgebauten in eine wertbeständige Zeitrente, und das Reich stellte außerdem einen besonderen Kreditfonds zur Verfügung. Erst im Juni 1924 konnte die Deutsche Wohnstättenbank und das Heimstättenamt der Deutschen Beamtenschaft die praktischen Arbeiten beginnen, und so ist es kein unwesentlicher Erfolg, daß nunmehr die Finanzierung von 2100 Reichsbeamten-Wohnstätten geglückt ist. Eine Anzahl von Städten, besonders Frankfurt a. O., ist durch großzügige Bodenpolitik den Bestrebungen der Reichsregierung entgegengekommen und hat durch Hergabe billigen Pachtlandes den sich ansiedelnden Beamten Gelegenheit gegeben, sich eine neue Existenz zu schaffen. An dem Siedlungswerk sind die Beamten der unteren Gehaltsgruppen 1 bis 6 am stärksten beteiligt, da sie 74,9 Prozent der Siedlungen erhalten haben.

Gewährung der Besatzungszulage. Aus Anlaß der inzwischen erfolgten Räumung einzelner Gebietsteile von den Besatzungstruppen weist das Reichsfinanzministerium in einer Verfügung vom 1. 11. 1924 (I B 22903) darauf hin, daß die Besatzungszulage nach den geltenden Bestimmungen nur bis zum Ablauf des Monats, in dem das Gebiet geräumt worden ist, gewährt werden darf. Den in das besetzte Gebiet zurückgekehrten, früher ausgewiesenen Beamten, die ihre Familie vorläufig noch im unbesetzten Gebiet zurücklassen mußten, kann die Besatzungszulage für ihre Person nach dem Satze für Unverheiratete gewährt werden, sofern die Beamten tatsächlich auch im besetzten Gebiet wohnen. Für Preußen hat die gleiche Regelung in einer Verfügung des Ministeriums des Innern vom 14. 11. 1924 (I C 27190) stattgefunden.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Reviergehilfenprüfung. Die Bezirksgruppe Freistaat Sachsen (XII) des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands hält am 20. und 21. März 1925 eine Reviergehilfenprüfung ab unter Leitung des Bezirksgruppenvorsitzenden, Oberförster Dreßler, Weinböhla. Näheres siehe im Vereinsteil dieser Nummer.

Forstwirtschaftliches.

Erkrankung der Ulmen. Im Rheinland, aber auch in anderen Teilen Deutschlands, so z. B. bei Nürnberg, wird seit einiger Zeit eine eigentümliche Krankheitserscheinung beobachtet, die ein massenhaftes Absterben der Ulme zur Folge hat. Äußerlich wird die Krankheit sichtbar in dem allmählichen Vertrocknen und Absterben der Blätter. Dieses beginnt bei verschiedenen Exemplaren an sehr verschiedenen Stellen. Bei manchen Bäumen vertrocknen zuerst die unteren, bei andern die oberen Äste, auch die Ausbreitung der Symptome über den ganzen Baum ist sehr verschieden. Das Absterben dauert oft Wochen und Monate, es kommen aber auch Fälle vor, wo der Baum in wenigen Tagen sein gesundes Aussehen verliert und sich in ein kahles Gerippe verwandelt. Durch mikroskopische Untersuchung läßt sich an den Blättern keine krankhafte Erscheinung ermitteln, auch am Stamm, an den Ästen und Wurzeln kann man äußerlich keine Anomalien feststellen, dagegen findet man beim Zersägen in den äußersten drei bis vier Jahresringen vereinzelt oder mehr oder weniger zahlreiche dunkle Pünktchen, die bei besonders stark erkrankten Bäumen fast wie zusammenhängende Ringe erscheinen. Bei mikroskopischer Untersuchung zeigt es sich, daß zahlreiche Gefäße von einer sehr charakteristisch erscheinenden, dunkelbraunen bis rotgelben Substanz erfüllt sind. Durch diese werden die Gefäße verstopft, was eine Unterbrechung des Transpirationsstromes zur Folge hat, so daß die Blätter kein Wasser mehr erhalten und absterben. — A. Brussoff, Professor an der Technischen Hochschule in Aachen, hat nun festgestellt, daß die Verstopfungen durch dichte Ansammlungen von rotgefärbten Kokken veranlaßt werden. Es ist Brussoff gelungen, diese Kokken in einem künstlichen Nährboden zur Entwicklung zu bringen und durch Impfung mit der Reinkultur solcher Kokken (Micrococcus ulmi) bei gesunden Ästen und Zweigen die äußeren und inneren Symptome der Erkrankung hervorzurufen. Vermutlich scheiden diese Bakterien irgendeinen giftigen Stoff aus, der auf die den Gefäßen benachbarten Parenchymzellen eine Reizwirkung ausübt. Sch.

Schutz gegen Mäusefraß. In Bd. 39 Nr. 50 der „Deutschen Forst-Zeitung" wird der Vorschlag gemacht, Buchenpflanzen gegen das Abnagen der Rinde, welches meist dicht über dem Wurzelknoten geschieht, durch Umhüllen mit einer Rolle von Weidenrinde zu schützen. Ich muß nach meinen auf diesem Gebiet gemachten Erfahrungen hiervor warnen. Ich habe vor etwa 20 Jahren Versuche gemacht, Eschenheister gegen das Abnagen der Rinde durch Mäuse, Hasen und Kaninchen zu schützen und dazu u. a. 60 cm lange und etwa 15 cm breite Streifen von Dachpappe oder Asphaltpapier verwendet, welche in Gestalt einer 60 cm langen Röhre um die Eschen gestellt und am Wiederaufrollen durch umgebundenen Draht verhindert wurden. Das Mittel war gegen Hasen und Kaninchen wirksam. Die Mäuse betrachteten aber den geschützten Raum zwischen Esche und Pappwand als eine willkommen warme Winterherberge und schadeten hier mehr wie je zuvor. Außerdem entwickelte sich unter der schwarzen Pappe im Sommer eine solche Hitze, daß die Rinde der Eschen verdorrte und die Bäume zum Teil eingingen. Über dem Wurzelstock ringsum abgenagte Buchen kann man häufig durch hohes Anhäufeln retten. Sie bilden dann über dem Fraßring neue Wurzeln.

Forstmeister Birner, Grünewalde.

Deutsche Forstbeamte in türkischen Diensten. Vor einigen Monaten ist durch die forstliche Presse die Aufforderung ergangen, daß sich deutsche Forstleute für die Bewirtschaftung der türkischen Waldungen in Kleinasien melden möchten. Für die Organisation der Forstverwaltung ist daraufhin zunächst der bekannte bayerische Forstrat Escherich als Berater der türkischen Regierung berufen worden und hat sich mehrere Wochen in Anatolien aufgehalten. Durch seine Vermittlung sind verschiedene bayerische Forstbeamte zeitweise in türkische Dienste getreten. Aber auch Betriebsbeamte und sogar Waldarbeiter (Holzknechte) aus dem bayerischen Hochland sind für Anatolien verpflichtet worden und bereits unter der Führung von Ingenieuren dorthin abgereist. Leiter der ganzen Expedition ist Forstmeister von Arthalt. S.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Cassel, Oberförsterei Waldau. Mitte November v. J. wurde an einem Sonntagmorgen in der Oberförsterei Waldau von einem Wilddiebe ein Rehkitz erlegt. Er versteckte es in einer Dickung und wollte dann eilig über eine Kulturfläche in der gegenüberliegenden Dickung verschwinden. Ein Forstbeamter, der den Schuß gehört hatte, verfolgte den Wilddieb über die freie Fläche und rief ihn in 10 m von der Dickung an: „Stehen bleiben, Hände hoch!" Der Wilddieb riß ein Gewehr unter dem Rocke hervor und eilte nach der Dickung weiter, worauf der Beamte hinter ihm herschoß und ihn in den rechten Arm traf, so daß seine spätere Ergreifung möglich wurde. Man hatte es mit einem berüchtigten Wilddiebe zu tun, der nach seinem eigenen Geständnis dauernd die umliegenden Waldungen heimgesucht hat. Eine Haussuchung förderte mehrere Rehbockgehörne zutage, deren Träger von ihm erlegt waren. Schon seit dem 14. Jahre betrieb er dieses unsaubere Handwerk, zuerst in Gemeinschaft mit einem Müller, nach dessen Tode allein. Von dem Müller erbte er die gut gearbeitete Stockflinte. Dieser Wilddieb ist von dem Schöffengericht Cassel im vereinfachten Verfahren — Zeugenvernehmung hielt man nicht für nötig — mit 30 M bestraft worden; außerdem mit 20 M, weil er unerlaubterweise ein Gewehr getragen hat. Schmunzelnd berichtete er dieses Urteil dem ihn behandelnden Arzte.

Am 15. Dezember nachmittags birschte der Staatsforstsekretär Kranz, um ein Reh zu schießen. Auf einer Schneise zwischen zwei Fichtendickungen — es dämmerte bereits — wurde er plötzlich mit: „Halt! Wer da?" angerufen, und gleichzeitig fiel aus unmittelbarer Nähe ein Schuß. Die Kugel durchschlug ihm die linke Hand. Sofort sprang er in die Dickung, und ein zweiter Schuß riß ihm die ganze linke Hüfte auf. Wäre er stehengeblieben, hätte ihm die Kugel den Tod gebracht. Er schoß nun ebenfalls viermal in der Richtung des Wilddiebes, den er leider nicht zu Gesicht bekam. Nach einiger Zeit birschte er halbrechts durch die Dickung nach einer Lichtung. Er war aber noch nicht am Rande des Bestandes, als wiederum vier Schüsse fielen, von denen eine Kugel den linken Oberschenkel durchschlug und zwei durch den Rucksack gingen. Bei einbrechender Nacht schlich er dann durch die Dickung nach einem nicht weit gelegenen Holzschlage, wo er zum Glück noch Waldarbeiter antraf, die ihn in das nächste Dorf brachten. Dort erhielt er den ersten Verband. Wie durch ein Wunder ist Forstsekretär Kranz am Leben geblieben, seine Heilung macht gute Fortschritte.

Was soll man nun zu dem Urteil des Schöffengerichts Cassel sagen? Der Wilddieb erlegt ein Rehkitz, läuft mit fertig gemachtem Gewehr nach der Dickung, wird als ein längst bekannter Wilddieb ergriffen, und das Amtsgericht Cassel erachtet trotz dieser erschwerenden Umstände eine Sühne von 30 M für ausreichend. Eine derartig lächerlich geringe Strafe muß zum Wilddieben geradezu anreizen, und eine Gewähr für die Sicherheit des Lebens der Forstbeamten und Jagdhüter ist durch derartige Urteile nicht zu erwarten. Mancher Forstbeamte und Jagdaufseher, den nicht die Liebe zum Wilde und der Eifer für die Jagd antreibt, wird sich den Teufel um die Wilddiebe kümmern und bei verdächtigen Schüssen lieber nach Hause gehen, anstatt seine Knochen zu opfern. Er hat ja nicht das geringste Vertrauen, daß er den Schutz für Leben und Gesundheit bei den Gerichten findet. Von der Verrohung der jetzigen Menschheit hat das Amtsgericht Cassel offenbar noch nichts gehört, es ist weltfremd wie so viele andere Gerichte. Und das Schlimmste an dem Urteil ist noch der Umstand, daß der Staatsanwalt im Verhandlungstermin auf Einlegung der Berufung verzichtet hat, so daß eine solche nachher nicht mehr möglich war.

Verschiedenes.

Dritte Deutsche Jagdausstellung vom 15. Februar bis 3. März 1925. Die Ausstellungsleitung wird in diesem Jahre den außerdeutschen Beutestücken einen breiten Raum gewähren. Wir Deutschen dürfen nicht vergessen, daß wir große und herrliche Kolonien hatten, und die Trophäen sollen uns immer wieder daran erinnern, welche

reichen Wildstände einst unser waren. Viele wertvolle und seltene Beutestücke sind noch nicht der Allgemeinheit zugänglich gemacht worden; die beste Gelegenheit wird durch die Jagdausstellung gegeben, um dadurch auch hier den kolonialen Gedanken zu pflegen. Nicht nur die aus den früheren Schutzgebieten kommenden Trophäen sind willkommen, sondern auch die in anderen Ländern erbeuteten.

Für die Ausstellung von Gemälden und Plastiken sind besonders schöne und helle Säle bereitgehalten, um den deutschen Jagdmalern und Bildhauern Gelegenheit zu geben, ihre Werke auszustellen. Die Ausstellungsleitung würde dankbar sein, auch aus Privatbesitz besonders wertvolle Gemälde leihweise zeigen zu können. Alle etwaigen Anfragen sind an die Geschäftsstelle, Berlin N 4, Zoologisches Museum, Invalidenstraße 43, zu richten, die sie dem Referenten der Kunstabteilung, Herrn Schriftsteller Maximilian Böttcher, weitergibt.

Nochmals sei an dieser Stelle auf den mit großen Schwierigkeiten in freier Wildbahn hergestellten Naturfilm von Hubert Schonger aufmerksam gemacht. Schon allein der Film „Vom Wisent", der im Einvernehmen mit der internationalen Gesellschaft zur Erhaltung des Wisents bearbeitet ist, dürfte weiteste Kreise interessieren.

Die Anmeldung und Einschickung von Beutestücken erfolgt aus allen deutschen Gauen sehr zahlreich, es kommen sehr interessante und kapitale Stücke zur Schau. Die Prämiierung erfolgt bekanntlich nicht nur nach der Stärke der Beutestücke, sondern unter Berücksichtigung der Hege, des Bodens und der Äsungsverhältnisse.

Zur Fünfzigjahrfeier des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins veranstaltet der Landesverein Hannover des A. D. J.-V. mit dem ihm angeschlossenen Niedersächsischen Jägerbund und Vereinen in den Tagen vom 20. März bis einschließlich 29. März 1925 eine Jagdausstellung in der Ausstellungshalle der Stadthalle. Die Hauptabteilungen der Ausstellung sind: Beutestücke aus den Jahren 1875 bis 1924 der Provinz Hannover und angrenzenden Gebiete, Jagdwaffen usw., Jagdliteratur und Kunst, Naturkunde im Dienste der Jagd, Industrie-Ausstellung aller jagdlich Interessierten, Filmvorführung und Vorträge. Die Leitung der Ausstellung ist vom Landesverein Hannover Senator Beuermann übertragen, und Anfragen werden schon jetzt durch die Firma Carl Beuermann, Hannover, Heinrichstraße 13, beantwortet.

An alle Angestellten der Teichwirtschaft und Fischereibetriebe Deutschlands!

Was wir wollen.

Die Bestrebungen eines ins Leben zu rufenden Vereins der Angestellten der Teichwirtschaft und Fischereibetriebe Deutschlands sind in gedrängter Kürze mit dem Haupt- und Endziel beginnend folgende:

1. Hebung der sozialen- u. wirtschaftlichen Stellung der Angestellten durch eine allgemeine bessere Ausbildung.
2. Kollegialer Zusammenschluß durch Gedankenaustausch, besonders über Beobachtungen und Erfahrungen in Karpfen- und Forellenzuchtbetrieben.
3. Unterstützung der unverschuldet in Not geratenen Mitglieder durch kleine zinslose, aber rückzahlungspflichtige Darlehen.
4. Gründung einer Vereinsbibliothek.

Daß der Zusammenschluß aller Angestellten, einer verhältnismäßig kleinen im ganzen Reich zerstreut liegenden Wirtschaftsgruppe nicht leicht ist, noch dazu da sie durch Unselbständigkeit, Befangenheit und finanzielle Schwäche ihrer Mitglieder besonders erschwert wird, ist mir wohl bewußt. Der beste Wille, die unverdrossenste und unverzagteste Arbeitskraft eines einzelnen genügt natürlich nicht, dazu bedarf ich der Unterstützung zahlreicher geeigneter und uneigennütziger Mitarbeiter, von denen sich erfreulicherweise bereits Namen von bestem Klang unaufgefordert zur Verfügung gestellt haben.

Ich richte nun nicht nur an alle Fischereibesitzer, sondern auch an die Herren des jagd-, forst- und landwirtschaftlichen Besitzes sowie an alle Freunde und Gönner der genannten Beamtengruppe die herzliche, dringende Bitte, unsere Bestrebungen auch finanziell gütigst unterstützen zu wollen. Alle Angestellten wollen aber ihren Beitritt zu dem neuen Verein durch Zuschrift an den Unterzeichneten unverzüglich erklären.

Fischzuchtanstalt Calmbach, Württbg.
Wanke, Oberförster a. D. und Fischzüchter.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 122,6 Billionen (Dezember); desgl. am Stichtag 30. Dezember 1924 122,9 v. H.

Marktberichte.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 29. Dezember 1924 bis 3. Januar 1925 ab märkischer Station 11,56 Goldmark.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 3. Januar 1925. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 1,40, Sommer —,— Goldm. Wildkanin: Winter 0,55, Sommer —,— Goldm. Füchse: Winter I 25 Goldm. Steinmarder: I 50 Goldm. Baummarder: I 60—70 Goldm. Iltisse: I 12 Goldm. Maulwürfe: I 0,40 Goldm. Dachse: I 10 Goldm. Rehe: Sommer 3 Goldm., Winter 1,50 Goldm. Rotwild: trocken kg 2 Goldm. Damwild: trocken kg 3 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,20 Goldm. Ziegen: 4,50 Goldm. Zahmkanin: I 1,80 Goldm. Vorstehende Preise freibleibend.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 3. Januar 1925. Landfüchse 4 bis 5½ Doll., Steinmarder 12 bis 16 Doll., Baummarder 16 bis 18 Doll., Iltisse 1½ bis 2½ Doll., Dachse 2¼ Doll., Rehe, Sommer, 80 bis 90 cts, Rehe, Winter, 40 bis 50 cts, Hasen, Winter, 30 bis 35 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 25 cts, Wiesel, weiße 75 bis 90 cts, Wildkanin, Winter I 10 bis 12 cts, Katzen, schwarz, Winter 50 bis 70 cts das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 3. Januar 1925. Füchse 3 bis 5 Doll., Baummarder 12 bis 16 Doll., Steinmarder 10 bis 14 Doll., Iltisse 1 bis 2 Doll., Maulwürfe, weißledrig 12 bis 14 cts, blauledrige 6 cts, Wiesel, weiße 1 bis 1,20 Doll., Hasen 38 cts, Kanin, Wildkanin, 50 Pf., Rehe: Sommer bis 1 Doll., Winter 60 bis 65 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 5. Januar 1925. Rehwild, männlich und weiblich, 1,25 bis 1,35, IIa 80 bis 90, Rotwild, schwer 0,70, leicht 0,75, Damwild, schwer 0,75, mittel 0,80 bis 0,85, Schwarzwild, schwer 0,40, mittel 0,60 bis 0,65, Frischlinge 0,70 bis 0,75, für ½ kg. Hasen, groß 6,75 bis 7,25, klein 3,50 bis 4, Kaninchen, wilde, groß 2 bis 2,30, Fasanenhähne I 5 bis 5,50, alt 4, Fasanenhennen I 3 bis 4 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 5. Januar 1925. Schleien, groß 140 bis 142, Karpfen, Spiegel-, 50- bis 60er 140, 30- bis 40er 160, gemischt, 40- bis 50er 145, Karpfen, Schuppen-, 50- bis 70er 130 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Hegemeister R. in R. Es ist ausgeschlossen, daß derartige Nachrufe ohne Namensnennung des Verfassers zum Abdruck gebracht werden können.

Anfrage Nr. 2. **Verkauf von Waldflächen seitens der Stadt.** Frage hierdurch an, ob eine Stadtgemeinde, die Holzbodenflächen für Industriezwecke verkauft hat, durch Gesetz verpflichtet ist, diese durch Ankauf wieder zu ersetzen.

P., städtischer Förster.

Antwort: Für Veräußerung von Grundstücken muß die Stadt die Genehmigung des Bezirksausschusses haben (Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853, § 50). Es besteht keine Verpflichtung, die Holzbodenflächen durch Ankauf zu ersetzen. B.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstellen Oberfier (Köslin), **Oberzell** (Cassel), **Peisterwitz** (Breslau) sind am 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 26. Januar.

Förster-Endstelle Bonenburg, Oberf. Hardehausen (Minden), ist am 1. April zu besetzen. Dienstwohnung. Wirtschaftsland: 8,67 ha Acker. Bewerbungsfrist 25. Januar.

Forstsekretärstelle Daun, Oberf. Daun (Trier), ist am 1. Februar anderweit zu besetzen. Dienst- oder Mietwohnung für Verheiratete nicht vorhanden. Bewerbungen sind bis zum 20. Januar gemäß Erlaß vom 26. Juni 1924 — III 7277 — einzureichen.

Försterstelle Kleine Heide, Oberf. Jänschwalde (Frankfurt a. O.), ist am 1. April neu zu besetzen. 0,1880 ha Garten, 1,3620 ha Acker, 5,1870 ha Wiese. Bewerbungsfrist 2. Februar.

Försterstelle Sabenwald, Oberf. Schwerin a. W. (Schneidemühl), ist am 1. April zu besetzen. 10,3 ha Acker, 1,7 ha Wiese. Nutzungsgeld 340 ℳ. Nächste Bahnstation Gollmütz, 2,5 km; nächste Dorfschule Gollmütz, 2,5 km; nächste höhere Schule Schwerin a. Warthe, 6,5 km. Bewerbungsfrist 1. Februar.

Förster-Endstelle Sensenhammer, Oberf. Erlau (Erfurt), ist am 1. März neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, 0,0680 ha Garten, 1,5490 ha Acker, 3,6524 ha Wiese. Bewerbungsfrist 20. Januar.

Hilfsförsterstelle Buschfeld, Oberförsterei Torgelow (Stettin), ist am 15. Februar zu besetzen. 0,1200 ha Garten, 2,4750 ha Acker, 3,1260 ha Wiese. Nächste Bahnstation Ferdinandshof, 3 km; nächste Dorfschule Aschersleben, 0,5 km; nächste höhere Schule Pasewalk, 18 km. Bewerbungsfrist 15. Januar.

Bebaute Hilfsförsterstelle Heimbach, Oberf. Gemünd (Aachen), ist am 1. Februar neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,437 ha Garten 2. Klasse, 0,0926 ha Acker 3. Klasse. Nutzungsgeld 5 ℳ. Das Hilfsförstergehöft Heimbach liegt im Ort Heimbach und ist ein Neubau aus dem Jahre 1919 mit Wasserleitung. Elektrisches Licht wird in den nächsten Monaten eingerichtet werden. Heimbach hat Bahnstation, katholische Kirche und Schule. Die nächstgelegenen höheren Schulen sind in Düren (Bahnfahrt Heimbach—Düren 30 km); Arzt und Apotheke in Heimbach. Zur Bewerbung zugelassen sind sämtliche überzähligen Förster und Hilfsförster, die dem Regierungsbezirk Aachen angehören, verheiratet sind, aber noch keine bebaute Stelle innehaben. Bewerbungsfrist 15. Januar.

Bebaute Hilfsförsterstelle Wahlerscheid, Oberförsterei Monschau (Aachen), ist am 1. Februar neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,06 ha Garten 2. Klasse, 0,50 ha Acker 3. Klasse, 1,4680 ha Wiese 4. Klasse, 1,30 ha Weide 3. Klasse, 2,2760 ha Weide 4. Klasse. Nutzungsgeld 100 ℳ. Das Hilfsförstergehöft Wahlerscheid liegt im baulichen Zusammenhang mit dem Förstergehöft Wahlerscheid. Die nächste Stadt ist Monschau, 7 km entfernt, mit Bahnstation, höheren Schulen und Kirchen beider Konfessionen sowie mit Arzt und Apotheke. Zur Bewerbung zugelassen sind sämtliche überzähligen Förster und Hilfsförster, die dem Regierungsbezirk Aachen angehören, verheiratet sind, aber noch keine bebaute Stelle innehaben. Bewerbungsfrist 15. Januar.

Bebaute Hilfsförsterstelle Worbis, Oberf. Leinefelde (Erfurt), ist zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkte neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, 0,0480 ha Garten, 0,1800 ha Wiese, 0,3920 ha Weide. Bewerbungsfrist 20. Januar.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Dienstalterslisten der preußischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" (2. Auflage) veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet 1 Goldmark.

Hofkammer.

Försterstelle Dammer, Oberf. Töppendorf, ist am 1. April zu besetzen. 0,2590 ha Garten, 6,9670 ha Acker, 2,1530 ha Wiese, 11,0680 ha Weide. Bewerbungsfrist 1. Februar.

Verwaltungsänderungen.

Die Försterei Teerofen, Oberf. Tauer (Frankfurt a. O.), führt künftig die Bezeichnung „Eichenhöhe".

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Gabler, Ober-Regierungs- und Forstrat in Wiesbaden, wurde unter Uebertragung der Forstinspektion Erfurt-Schleusingen nach Erfurt versetzt.

Willgerodt, Oberförster bei der Forsteinrichtungsanstalt Magdeburg, wurde zum Regierungs- und Forstrat ernannt.

Dingerkus, Forstassessor, wurde die Oberförsterstelle Montabaur (Wiesbaden) zur auftragsweisen Verwaltung übertragen.

Haßmann, Forstassessor, wurde unter Uebertragung der bisher von ihm auftragsweise verwalteten Oberförsterstelle Morbach (Trier) zum Oberförster ernannt.

Faulus, Forstassessor, wurde die Oberförsterstelle Driedorf (Wiesbaden) zur auftragsweisen Verwaltung übertragen.

Goldberg, Forstrentmeister in Bischofsburg, wird am 1. Februar nach Nikolaiken (Allenstein) versetzt.

Böttcher, überz. Förster in Losheim, wurde am 1. Januar die Förster-Endstelle Losheim, Oberf. Schleiden (Aachen) verliehen.

Breitbach, Forstsekretär in Daun, wurde am 1. Januar die Forstsekretärstelle der Staats-Oberförsterei Coblenz (Coblenz) übertragen.

Dalchow, überz. Förster in Fülme, Oberf. Oldendorf, wurde am 1. Januar nach Ringelstein (Harth), Stiftsoberförsterei Büren (Minden), versetzt.

Endres, überz. Förster in Schloß Ricklingen, Oberf. Dedensen, wurde am 1. Januar nach Sondermühlen, Oberf. Palsterkamp (Hannover), versetzt.

Hoffmann, Forstsekretär in Hannover, tritt am 1. April unter Ernennung zum Förster i. E in den Außendienst zurück und wird auf die Förster-Endstelle Farrensen, Oberförsterei Wennigsen (Hannover), versetzt.

Knop, Förster in Wolfshagen, Oberf. Ratzeburg, wird am 1. Februar unter Uebertragung der Revierförsterstelle Lysack, Oberf. Neußwalde (Allenstein), zum Revierförster ernannt.

Fremper, überz. Förster in Hürtgen, wurde mit Wirkung vom 1. Januar die Förster-Endstelle Jägerhaus, Oberf. Rötgen (Aachen), verliehen.

Saleck, überz. Förster in Burgstall, Oberf. Burgstall, wird am 1. Februar die Förster-Neustelle Lödderitz, Oberf. Lödderitz (Magdeburg), übertragen.

Wolter, überz. Förster in Zanztal, Oberf. Wildenow, wird am 1. April nach Tschernsdorf, Oberf. Siehdichum (Frankfurt a. O.), versetzt.

Dankenbring, Hilfsförster in Rehburg, Oberf. Rehburg, wurde am 1. Januar nach Lingen, Oberf. Lingen (Hannover), versetzt.

Gümmer, Hilfsförster in Coppenbrügge, Oberf. Coppenbrügge, wurde am 1. Januar nach Schloß Ricklingen, Oberförsterei Dedensen (Hannover), versetzt.

Liebaug, Hilfsförster in Marienwalde, Oberf. Marienwalde, wurde am 1. Dezember 1924 unter Ernennung zum Förster und Forstsekretär nach der Oberförsterei Marienwalde (Frankfurt a. O.) versetzt.

Fergande, Hilfsförster in Kriescht, Oberf. Limmritz, wird am 1. April nach Pottaschhütte, Oberf. Lagow (Frankfurt a. O.), versetzt.

Büttke, Hilfsförster bei der Oberförsterei Borken, wurde am 1. Januar auf die Hilfsförsterstelle zu Lubinehlen, Oberf. Leu-Lubönen (Gumbinnen), versetzt.

Röhr, Hilfsförster in Alt-Heidlauken, Oberförsterei Nemonien, (Königsberg), wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1924 zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Luttert, Forstgehilfe in Batzlow, Oberf. Zicher, wurde am 1. Januar nach Hochzeit, Oberf. Hochzeit (Frankfurt a. O.), versetzt.

Bayern.

Vom 1. Januar werden zu Regierungsdirektoren befördert die Oberregierungsräte:

Kaiser an der Regierungsforstkammer von Schwaben, **Holzwarth** an der Regierungsforstkammer von Unterfranken, **Prager** an der Regierungsforstkammer von Oberfranken.

Vom 1. Januar werden zu Oberregierungsräten befördert die mit dem Titel und Rang eines Oberforstmeisters bekleideten Forstmeister

Dauberschmidt von Tirschenreuth bei der Regierung von Oberfranken, **Fellmeth** von Spiegelau bei der Regierung von Niederbayern, **Hellwig** von Steinwiesen bei der Regierung der Oberpfalz, **Hußmann** von Biburg bei der Regierung der Oberpfalz, **Fracher** von Wallenfels bei der Regierung von Unterfranken, **Sauer** von Neunburg v. W. bei der Regierung von Schwaben.

Schanzer, Regierungsforstrat bei der Regierungsforstkammer von Oberbayern, wurde ab 1. Januar als Forstamtmann nach Wustviel berufen.

Weber, Forstmeister in Wustviel, wurde am 1. Januar wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand versetzt.

Beck, Forstmeister, mit dem Titel und Rang eines Oberforstmeisters bekleidet, wird auf sein Ansuchen von Reichmannshausen auf das Forstamt Lichtenfels versetzt.

Den Titel und Rang eines Oberforstmeisters erhielten die Forstmeister:

von Bomhardt in Neustadt a. H.-Süd, **Engel** in Bayreuth-Ost, **Ganghofer** in Bundorf, **Klöck** in Betzigau, **Langguth** in Pielenhofen, **Maier** in Monheim, **Münch** in Marktheidenfeld, **Ortegel** in Eurasburg, **Weishaupt** in Rapperszell, **Wild** in Kaisheim.

Den Titel und Rang eines Forstmeisters erhielten die Forstamtmänner:

Bauer, Dr., in Reichenhall-St., **Fuchs** in Weihenzell, **Herrmann** in Waldmünchen, **Freiherr von Preuschen von und zu Liebenstein** in Edenbergen, **Rebele** in Wertingen, **Rubner** in Weidensee, **Schnitzlein** in Zwiesler Waldhaus, **Schott** in Bamberg.

Am 1. Januar werden berufen die Forstamtmänner:

Bopp von Dinkelsbühl nach Amorbach, **Demling** von Illertissen nach Kleinrinderfeld, **Fischer** von Steinach a. S. nach Aura, **Geiß, Dr.,** von Eurasburg nach Diessen, **Herneiß** von Würzburg nach Stadtprozelten, **Heimstädt** von Pressath nach Langenbach, **Heririch** von Schernfeld nach Waidhaus, **Klietsch** von Neuwirthshaus nach Bildhausen, **Klöck** von Otobeuren nach Sulzbach, **Mantel** von Nittenau nach Schmalwasser, **Müller** von Diessen nach Grötschenreuth, **von Pieverling** von Kipfenberg nach Nürnberg-Ost, **Spieß** von Nürnberg-Nord nach Raitenbuch, **Trautner** von Bobenthal nach Thierstein, **Vogel** von Bayreuth-Ost nach Mantel.

Hessen.

Heyer, Oberforstmeister in Jugenheim, wurde am 1. Januar auf Nachsuchen in den Ruhestand versetzt.

Württemberg.

Barth, Forstmeister bei der Forstlichen Versuchsanstalt Tübingen, wurde das Forstamt Nagold übertragen.

Bunschu, Forstmeister in Münsingen, wurde in den Ruhestand versetzt.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Märkischer Forstverein.

Die diesjährige Winterversammlung findet am Sonnabend, dem 14. Februar 1925, nachmittags 3 Uhr, in der Landwirtschaftlichen Hochschule, Invalidenstraße 42, Hörsaal VI, statt.

Tagesordnung:

1. Geschäftliches.
2. „Der Einfluß der Bedeckungstiefen auf die Keimung und die erste Entwicklung der Kiefernsaaten" (mit Lichtbildern). Prof. Dr. Dengler, Eberswalde.
3. „Forstpolitische Zeitfragen." Ministerialrat Dr. Kahl, Berlin.
4. Aussprache.
5. Verschiedenes.

Anmeldungen vorher bei dem Schriftführer erbeten. — Gäste willkommen.

Anschließend 7 Uhr gemeinsames einfaches Abendessen im Restaurant „Baltic", Berlin, Invalidenstraße.

Beteiligung am Essen bitten wir dem Schriftführer bis zum 1. Februar 1925 mitzuteilen.

Der Vorstand.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Zum Jahreswechsel.

Den Mitgliedern und Mitarbeitern die herzlichen Glückwünsche zum Jahreswechsel! Hoffen wir das Beste für 1925, und hoffen wir, daß wir die uns noch fernstehenden Bürokollegen bald in unserem Verein begrüßen können. Unsere Arbeit und unsere Ziele erfordern es, daß alle für ihre Stellung und alle im Interesse des Gesamtstandes ihre Mitarbeit uns zur Verfügung stellen. Wer abseits steht, schädigt sich selbst und arbeitet gegen seinen Stand. Weidmannsheil! Stein.

Bezirksgruppe Allenstein.

Ich bitte dringend um pünktliche Einsendung des Vereinsbeitrages einschließlich Zeitungsgeld von monatlich 2 M und um einen einmaligen Beitrag von im ganzen 0,50 M.

Wem die Quartalszahlung schwerfällt, der möge monatlich, aber pünktlich zahlen. Bisher haben von 18 Mitgliedern schon drei bezahlt! Wohin soll das führen, wenn ein Kollege sogar seit November rückständig ist. Auch mir fällt es schwer; daher kann niemand verlangen, daß ich den Betrag verauslage.

Gronski I, Schriftführer,
Försterei Ustrich, Post Wuttrienen.

Bezirksgruppe Cassel.

Die Versammlung am 14. November in Bebra war von 21 Kollegen besucht, drei Neuanmeldungen sind inzwischen erfolgt. Wenn auch die schwierige wirtschaftliche und finanzielle Lage, in der wir uns alle befinden, den weit entfernt wohnenden Kollegen die Reise unmöglich macht, so wäre doch zu wünschen, daß die in der Nähe des jeweiligen Versammlungsortes wohnenden Kollegen sich restlos beteiligen.

Die eingehenden Ausführungen des Kollegen Stein über Beamtenfragen und Beamtenbewegung im allgemeinen und der Forstbeamten im besonderen waren wert, von allen Forstbeamten ohne Ausnahme gehört zu werden! Es gilt, jetzt in letzter Stunde noch einmal alle Kräfte zusammenzufassen, um unserer Sache, um die wir nun schon jahrelang kämpfen, zum Ziele zu verhelfen. Dazu gehört u. a.: restloser Zusammenschluß der gesamten Kollegenschaft, Unterstützung der Vereinsleitung auf jede nur mögliche Weise, besonders durch Lieferung von Material, Vertretung unserer Angelegenheit beim Ministerium durch den Vorstand, wie es bisher bereits in unermüdlichem Eifer geschehen ist, Fühlungnahme der einzelnen Mitglieder mit den Abgeordneten ihrer Partei und Aufklärung über alle uns bewegende Fragen.

Das Jahr 1925 wird voraussichtlich die Entscheidung in der Forstsekretärfrage bringen, einerlei ob für uns günstig oder ungünstig; sorge darum jeder dafür, daß er sich nicht den Vorwurf des tatenlosen Beiseitestehens zu machen braucht. Beherzige jeder das Wort des Kollegen Stein auf der Berliner Tagung: „Arbeiten und helfen Sie mit an der Erreichung unseres Zieles, halten Sie treu zu uns bis zur Entscheidung, in der Hoffnung auf den Erfolg; bleibt er aus, dann legen wir alle die Feder hin, dann gehen wir alle hinaus in den Wald!"

Es wurde noch die Wirtschaftslandfrage und die Berechnung des Besoldungsdienstalters behandelt; über die letztere Angelegenheit wird Kollege Stiebeling - Hersfeld demnächst einen Aufsatz in der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlichen. — Bezüglich der Ausschreibung und Besetzung der Forstsekretärstellen wurde der Unterzeichnete beauftragt, gelegentlich dem Herrn Oberforstmeister die Wünsche der Versammlung vorzutragen.

Beitragszahlung!

Vom 1. Januar ab bitte ich um pünktlichste Beitragszahlung, und zwar aus Zweckmäßigkeitsgründen vierteljährlich im voraus bis spätestens zum 10. jedes ersten Monats im Vierteljahr. Beträge, die bis zu diesem Tage nicht eingegangen sind, werden auf Kosten des Säumigen durch Nachnahme erhoben. Eine geordnete Geschäftsführung und pünktliche Lieferung der Zeitung ist unmöglich, wenn es so weitergeht wie 1924! — Die Rückstände von 1924 bitte ich im Januar restlos mit einzusenden.

Weidmannsgruß für 1925!

Falz.

Nachrichten des „Waldheil".

Besondere Zuwendungen.

Sammlung auf der Pflanzer-Kadelbochschen Treibjagd in Guhrau durch das Jagdfemgericht; eingesandt von Herrn Revierförster Michael, Oberbeltsch	60,—
Strafen und Spenden beim Schüsseltreiben in Parzelle III Dinslaken-Hiesfeld; eingesandt von Herrn Ober-Ing. Wiener, Hamborn a. Rhein	60,—
Sammlung auf der Treibjagd des Herrn Grubenbesitzers H. Schmidt-Sandersdorf; eingesandt von Herrn Staatl. Revierförster Rack, Forsth. Goitzsche bei Bitterfeld	50,—
Spende der Schützen auf der von Herrn Rittergutsbesitzer Kaeding gehaltenen Treibjagd zu Amt Körlin am 22. Dezember 1924; eingesandt von Herrn Dr Sturm, Groß-Satspe	50,—
Sammlung auf der von den Herren Amtsgerichtsrat Werner und Veterinärrat Dr Hartwig in Korbach veranstalteten Treibjagd in Goddelsheim; eingesandt von Herrn Förster Schüttler in Ober-Ense	40,10
Strafgelder und Sammlung anläßlich der Treibjagd des Herrn Fabrikdirektors Kurt Baßler, Vehlefanz; eingesandt von Herrn Dr Erich Dürks, Hennigsdorf	38,—
Sammlung auf der Treibjagd des Herrn Otto Rudolf in Gräfenhainichen am 22. Dezember 1924; eingesandt von Herrn A. Krüger, Wittenberg, Bez. Halle	30,—
Sammlung anläßlich einer von Herrn Fabrikdirektor Fritz Apel, Lauban, abgehaltenen Treibjagd	20,—
Jagdkostenersatz der Beamten der Oberförsterei Mühlenbeck von einer Jagd in der Försterei Glien; eingesandt von Herrn Hegemeister Fritz Block, Pflanzgarten	14,60
Im Auftrage des Herrn Otto Haug als Strafgelder von der Treibjagd in Pakulent eingesandt von Herrn Hermann Oelkers, Stettin	14,—
Jagdkostenersatz von Herrn Forstmeister Riemer, Neumühl	7,40
Spende von Herrn Dr. Max Desenitz, Hamburg 37	3,—
Summa	387,10

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammen-**

künften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 31. Dezember 1924.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Mitgliederversammlung 1925.

Die diesjährige ordentliche Mitglieder-Versammlung wird am Sonnabend, dem 31. Januar, nachmittags 5½ Uhr, im Gasthofe „Prinz von Preußen" zu Neudamm abgehalten. Die Tagesordnung wird an dieser Stelle rechtzeitig bekanntgemacht.

Neudamm, den 5. Januar 1925.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
Bohl, Forstmeister, Zicher, Vorsitzender.
Neumann,
Geh. Kommerzienrat, Neudamm, Schatzmeister.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9400. Tesch, Ernst, Hilfsjäger, Rehrberg, Kreis Greifenhagen, Pommern. II.
9401. Zieher, Wilhelm, Fürstlicher Forstwart, Rohrdorf, Post Isny, Württemberg. XVII.
9402. Haberland, Gustav, Waldwärter, Grabow (Forsthaus), Kreis Jerichow I. XVI.
9403. Kroh, Wilhelm, Hilfsförster, Försterei Rudelsdorf, Post Bukowine, Kreis Groß-Wartenberg. VII.
9404. Thomsen, Alfred, Förster, Liebenberg i. Mark, Kreis Templin. IX.
9405. v. Hertzberg, Wilhelm, Oberförster, Coesfeld in Westfalen. XI.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 0,70 Goldmark portofrei geliefert wird; der Ladenpreis beträgt portofrei 1,30 Goldmark.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Kersting, Josef, Förster, Vreden, Kreis Ahaus.
Fürst von Radolin, Fideikommißbesitzer, Jarocin, Polen.
Juder, Robert, Oberförster, Jarocin, Polen.
Brinkmann, Heinrich, Forstaufseher, Schloß-Welda, Kr. Warburg.
Motz, Franz, Forstgehilfe, Dom. Tscheschen, Post Gimmel, Kreis Wohlau.
Pries, Johannes, Förster, Augustenberg, Post Hoppenrade, Mecklenburg.

Aufnahme in die Private Forstschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands (E. V.).

Am 1. Juli 1925 beginnt für die Forstschule zu Templin ein neues Schuljahr. Das Wohn-, Kost- und Lehrgeld beträgt jetzt monatlich für satzungsgemäß bevorrechtete Söhne ordentlicher Vereinsmitglieder 60, für andere Schüler 75 Reichsmark; Erhöhungen sind vorbehalten. Über die Aufnahmebedingungen wird auf Anfrage mit Rückporto nähere Auskunft erteilt. Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens 1. März 1925 einzureichen an die Private Forstschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands (E. V.) in Templin Um.

Bezirksgruppe Freistaat Sachsen (XII). Reviergehilfenprüfung.

Am 20. und 21. März 1925 findet die Reviergehilfenprüfung statt. Jeder Anwärter hat nachzuweisen:

a) dreijährige vorschriftsmäßige Lehrzeit,
b) daß derselbe nicht über 21 Jahre alt und der Lehrherr Mitglied des Vereins ist.

Dem Gesuche der Zulassung sind beizufügen: 1. Schulzeugnisse, 2. Lebenslauf, 3. Revierbeschreibung mit Beglaubigung des Lehrherrn, daß der Forstscholar dieselbe ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

Gesuche sind bis 15. Februar 1925 an Unterzeichneten einzureichen. Ort der Prüfung wird später bekanntgegeben. Es wird gebeten, sämtliche Forstscholare zu der Prüfung zu veranlassen, da ohne diese nach fünfjähriger Gehilfenzeit die Försterprüfung nicht abgelegt werden kann.

Forstwirtschaftliches Büro Weinböhla, den 29. Dezember 1924.

W. Dreßler, 1. Vorsitzender.

Bezirksgruppe Pommern (II). Am Sonntag, dem 18. Januar 1925, nachmittags 2 Uhr, findet in Belgard, Falks Gesellschaftshaus, Blumenstraße (Ernst Wolter), eine Versammlung statt. Der Wichtigkeit halber wird jeder Kollege ebenso höflichst als dringend gebeten, pünktlich zu erscheinen. Tagesordnung wird bei der Versammlung bekanntgegeben.

Standemin, Kr. Belgard, den 30. 12. 1924.

Piepenburg.

Ortsgruppe Bober-Katzbachtal. Am Sonnabend, dem 17. Januar 1925, findet in Ketschdorf, Brauerei Zeh, nachmittags 2 Uhr eine Ortsgruppenversammlung statt, wozu die Mitglieder nebst Damen hierdurch ergebenst eingeladen werden. Tagesordnung: 1. Besprechung der Pensionsversicherung. 2. Forstliche Tagesfragen. 3. Gemeinsame Tafel, gemütliches Beisammensein mit Musik und Tanz.

Ortsgruppe I der Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt (XVI). Zu der am Sonntag, dem 12. Oktober, stattgefundenen Revierbesichtigung der Frhr. v. Groinnerschen Forst Krumbke bei Osterberg hatten sich leider nur recht wenig Kollegen eingefunden.

Die vorgeführten Waldbilder zeigten, daß die pflegende Hand des Besitzers und Beamten waltet. Herr Baron von Groinner hatte in liebenswürdiger Weise Verpflegung gestellt und die Führung durch den wundervollen Park mit vielen ausländischen Pflanzen und ein in seiner Art wohl einzig dastehendes Alpinium persönlich übernommen.

Die gütige Erlaubnis, später die Revierbesichtigung in diesem schönen Revier zu wiederholen, erübrigt einen ausführlicheren Bericht.

Zahlreichere Beteiligung an den Veranstaltungen der Ortsgruppe ist Pflicht jedes Mitgliedes.

Herrn Frhr. von Groinner und Kollegen Heidtke-Krumbke für die aufgewandte Mühe herzlichen Dank!

Briest, den 26. Dezember 1924.

Haase, Führer der Ortsgruppe I.

Ortsgruppe Jerichow (II). Am Mittwoch, dem 14. Januar, nachmittags 2½ Uhr, findet in Genthin, Hotel „Deutsches Haus", eine Versammlung der Ortsgruppe statt. Tagesordnung: 1. Pensionsversicherung. 2. Forstbeamtenbund. Füchtmeyer, Vorsitzender.

Ortsgruppe Lippstadt, Hamm, Soest. Alle Privatforstbeamten der Kreise Lippstadt, Hamm und Soest (Mitglieder und Nichtmitglieder) werden gebeten, am Sonntag, dem 18. Januar 1925, nachmittags 3½ Uhr, in Lippstadt, Gasthaus Köppelmann, zusammenzukommen, um eine Ortsgruppe für diese Kreise zu bilden. Wer Interesse an der Hebung unseres Standes und an der Förderung der Kameradschaft in demselben hat, muß unbedingt erscheinen.

Lincke, Forstmeister, Bezirksgruppen-Vorsitzender.

Ortsgruppe Tecklenburg-Burgsteinfurt. Alle Privatforstbeamten der Kreise Tecklenburg und Burgsteinfurt (Mitglieder und Nichtmitglieder) werden gebeten, am Sonntag, dem 11. Januar 1925, nachmittags 2½ Uhr, in Rheine, Hotel „Letterhaus", zusammenzukommen, um eine Ortsgruppe für diese Kreise zu bilden. Wer Interesse an der Hebung unseres Standes und an der Förderung der Kameradschaft in demselben hat, muß unbedingt erscheinen.

Lincke, Forstmeister, Bezirksgruppen-Vorsitzender.

Bezirksgruppe Freistaat Sachsen (XII).

Am 15. Dezember 1924 hielt der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands, Bezirksgruppe XII, Freistaat Sachsen, in Dresden-A., Hotel „Drei Raben", seine Winterversammlung ab. Nach einer Begrüßung und einem Rückblick auf das vergangene Jahr (Pensionsversicherung) ging der Vorsitzende, Herr Oberförster Dreßler, zur Tagesordnung über. Die Tagesordnung gliederte sich in: 1. Eingänge. 2. Vortrag des Vorsitzenden über Hebung des Wildstandes. 3. Uniformierung. 4. Forstliche Lehrgänge. 5. Forstliche und jagdliche Tagesfragen.

Als Ergebnis der Besprechungen seien folgende Beschlüsse und Leitsätze wiedergegeben:

1. Die Bezirksgruppe tadelt aufs heftigste jede Lehrlingszüchterei im Staats-, Gemeinde- und Privatdienst. Als Lehrlingszüchterei ist jede Annahme und Ausbildung von Privatforstlehrlingen ohne Genehmigung des Vorsitzenden als Beauftragtem der Standesvertretung aufzufassen. Für alle Folgen, die die unerlaubte Annahme mit sich bringt, ist der Lehrherr verantwortlich.

2. Die Bezirksgruppe verwahrt sich gegen jede Einmischung in bezug auf sein Ausbildungswesen, da die Ausbildung voll und ganz den Anforderungen entspricht.

3. Dem ersten forstlichen Lehrgang der Bezirksgruppe in Moritzburg sollen weitere folgen; der nächste Lehrgang soll Anfang Juni in Waldenburg abgehalten werden.

4. Falls nicht die überwiegende Zahl der Lehrlinge aus dem Erzgebirge und Vogtland sich meldet, soll diesmal die Reviergehilfenprüfung in Gottleuba, Revier Ölsengrund, erfolgen.

5. Das Nutzholzprozent usw. soll für die von forsttechnisch ausgebildeten Beamten bewirtschafteten Reviere — aber mit Ausschluß der Bauernwaldungen — durch eine forstliche Statistik genau ermittelt werden.

6. Es ist eine strengere Gesetzgebung gegen Wilddiebe, Eisen- und Schlingensteller und gegen zwei- und vierbeinige Räuber von Eiern und Jungwild anzustreben.

7. Fachmännisch sachliche Beurteilung von Jagddelikten vor Gericht ist durch jagdliche Ausbildung von Richtern zu erstreben.

8. Eine gesetzlich autorisierte Zentrale für alle Jagdbesitzer, Jagd- und Jagdschutzvereinigungen ist zur Aufstellung einer genauen Statistik über den alljährlichen Wildstand und Abschuß zu errichten.

9. Einführung einer behördlich anerkannten Jägerprüfung und Vorenthaltung des Jagdscheines, wenn diese Prüfung nicht vor einer Berufsjägerkommission abgeleistet wurde. Unentgeltliche Überlassung der Jagd- und Waffenscheine an Berufsjäger und Forstleute.

10. Aufstellung von generellen Abschußplänen und Überwachung ihrer Innehaltung durch autorisierte Berufsjäger oder gleichwertige Organe und Vertrauensleute (in jeder Gemeinde).

11. Einziehung bzw. Versagung des Jagdscheines bei nachgewiesenen groben Verstößen gegen die weidgerechte Ausübung der Jagd.

12. Abhaltung von jagdlichen Lehrgängen, insbesondere auch für die Landgendarmerie.

13. Beitritt der Berufsjäger und Forstleute in die Jagd-, Jagdschutz- und in die jagdkynologischen Vereine, um die Mitglieder zur weidgerechten Jagdausübung günstig beeinflussen zu können.

14. Aufklärung der Schuljugend, besonders der Landwirtschafts- und Fortbildungsschüler, über Wildschonung in Feld und Wald.

15. Punkt 6—14 ist zur Besprechung des Jagdgesetzes dem Landtag zu unterbreiten.

Weinböhla, den 21. Dezember 1924.

Der Vorsitzende: W. Dreßler, Oberf. a. D.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV. Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Ortsgruppe Bober-Katzbachtal.

Am Sonnabend, dem 17. Januar 1925, nachmittags 2 Uhr, findet in Ketschdorf, Brauerei Zeh, eine Ortsgruppenversammlung statt, wozu die Mitglieder nebst Damen hierdurch ergebenst eingeladen werden. Tagesordnung: 1. Einziehung der Mitgliederbeiträge. 2. Gemeinsame Tafel, gemütliches Beisammensein mit Musik und Tanz.

G. Hein, Schriftführer.

Provinzialverein Hessen-Nassau und Waldeck.

Der Ausschuß für Beamtenfragen des Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbandes der Bezirksgruppe Hessen-Nassau und Waldeck hat auf Antrag vom 14. Dezember 1924 der Tarifkommission der Forderung entsprochen:

Die derzeitigen Gehälter des Rundschreibens



Wa 2 vom 27. Februar 1924 mit Wirkung ab 1. Januar 1925 um 20 % zu erhöhen.

Als Ergebnis gilt mit Wirkung ab 1. Januar 1925 nachstehende Veränderung des § 3 des Forstbeamtentarifs vom 6. August 1923.

Monatlich:

	Anfangsstufe:	Endgehalt:
A I	60 RM	84 RM
II a	84 „	120 „
b	108 „	144 „
c	18 „	24 „
	24 „	36 „
	36 „	48 „
B I	138 „	186 „
II	190 „	252 „
III	226 „	300 „

Die Kinderzulage für jedes Kind unter 18 Jahren, soweit nicht eigenes Einkommen vorhanden ist, beträgt für das erste und zweite Kind monatlich je 15 RM.

Elberberg, Bez. Cassel, 23. Dezember 1924.

Ritter, Förster.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr A Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm.
Hauptschriftleitung:
Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Nachruf.

Am 16. Dezember d. J., 3 Tage nach seinem Geburtstage, verschied im hohen Alter von 95 Jahren der Senior unseres Vereins, unser hochverehrtes Mitglied, der

Königl. Revierförster i. R.

Herr Hermann Koch-Kirchmöser

Gardejäger, Jahrgang 1847.

Der Verein verliert in ihm ein treues, stets hilfsbereites, arbeitsfreudiges Mitglied, dessen Andenken wir stets in Ehr n halten werden.

Seit Bestehen der Försterbewegung im Jahre 1894 war er Vorstandsmitglied des ersten Vereins, ließ sich keine Mühe verdrießen, bei jeder passenden Gelegenheit für das Wohl der grünen Farbe einzutreten und hat ein übernommenes Amt bei allen Veränderungen, die der Verein hat durchmachen müssen, bis in den letzten Jahren, als ihm sein hohes Alter ein „Halt" gebot, freudig und unverdrossen verwaltet.

Der Name Koch ist mit der Bewegung in der grünen Farbe auf das innigste verbunden. — Ehre seinem Andenken! Die Einäscherung der irdischen Reste fand am 22. 12. in Berlin unter zahlreicher Beteiligung seiner Freunde und Kollegen statt.

Namens des Vereins Deutscher Forstbeamten:

Wittkowsky, Vorsitzender.

Neu-Ruppin, 28. 12. 24. (115

Nachruf.

Am 27. Dezember starb nach langem schweren Leiden der

Preußische Revierförster

Herr Nicolaus Bach

im Alter von 59 Jahren.

Ein Mann von seltener Pflichttreue, offenem Charakter und unermüdlicher Arbeitskraft, der bis zum letzten seiner Tage dem deutschen Walde sein Leben gewidmet hat, hat uns verlassen.

Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten und legen einen grünen Bruch auf sein allzufrühes Grab.

Ein letztes Weidmannsheil dem treuen Forst- und Weidmann.

Wittlich, den 28. Dez. 1924.

Im Namen der Forstbeamten der Staats-Oberförsterei Wittlich:

Bonse, Oberförster. (116

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Verlobungen:

Fräulein Else Specht in Forsthaus Triebsch bei Friedersdorf, Kreis Beeskow, mit dem Redakteur Arno Franke in Berlin.

Eheschließungen:

Förster Paul Müller in Forsth. Schwanowitz bei Lossen, Kr. Brieg, mit Frl. Elisabeth Gootzmann in Forsthaus Leuthen i. Schl.

Sterbefälle:

Hentschel, Förster, im Bezirk Stettin.

Holz u. Güter

Kaufe jeden Posten
Faulbaumholz, Sprockelholz,
auch Schießbeerholz genannt, bei Selbstwerbung; zahle guten Preis. (75
Paul Becker, Holzhandlung.
Röxe-Stendal, Lüderitzer Str. 30

Waldgut oder Waldbestände,
gleich welcher Holzart und Größe, **zu kaufen gesucht.**
E. Wissler, Hünfeld.

Stellenangebote

Unverheirateter, evangel.
Forstschreibgehilfe
mit Kenntnissen der forstl. Buchführung, im Rechnungswesen und im Maschinenschreiben bewandert, zu baldmöglichstem Dienstantritt **gesucht.** Besoldung in Anlehnung an staatl. Bezüge. Angebote mit beglaubigten Zeugnisabschriften, Lichtbild und Angabe von Empfehlungen an das (120
Fürstlich Bentheim'sche Forstamt, Bentheim in Hannover.

Stellengesuche

Forstmann
sucht praktische Beschäftigung,
am liebsten Harz, Schwarzwald, Hochgebirge. Angeb. unt. Nr. 108 beförd. die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Da in hiesiger Verw. zur Aufrückung in absehbarer Zeit keine Möglichkeit vorhanden, suche in Komm.- oder Privatdienst (123
baldmöglichst Stellg. als
Hilfsförster, Forstsekretär zc.,
wo durch Kenntnisse, intensive Tüchtigkeit und Vorwärtsstreben Lebensstellung errungen werden kann. Bin 1,72 m gr., Mitte 20, Signalhornbl., mehr als Durchschnittskenntn. in kaufm., forstl., jagdl., bürotechn. Beziehung, Organisator, Schreibm. – Beste Zeugnisse, Ref. forstl. Autoritäten aus Komm.- u. Privatdienst.
Stöck, Herzogl. Hilfsförster,
Oberf. Carlswalde bei Sagan, Schl.

Lehrer,
sem. geb., 24 J. alt, mit Unterrichtserfahrung — Beamtensohn —, **sucht Stellung als**
Hauslehrer
auf Gut oder Försterei. Refer. zur Verfügung. Angebote erb. an (111
Lehrer **F. Bentz,**
Stettin, Gabelsbergerstr. 29

Förster m. R.,
in ungek. Stellg., Obersekunda-Reife, Dorfschule, Försterprüfung — sämtl. Prüfung als Bester bestanden —, sehr gute prakt. Zeugnisse, str. nat. ges., ev., **sucht selbst. Stellg. als**
Revierförst. od. Förster.
W. An eb. unt. **K. P. 86** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Erfahrener
Forstbeamter,
25 J. alt (Absolvent einer forstl. Lehranstalt), gründliche Kenntnisse in Nadel- u. Laubwald-Kulturen u. Hege von Wald u. Wild, **gebildet,** theoretisch und praktisch der Neuzeit entsprechend, **sucht sof. Stellg. als Förster.**
Beste lückenlose Zeugnisse **und** Referenzen stehen zur **Verfügung.** Gefl. Angeb. erb.
B. Mayer, (105
zur Zeit **Berlin SW 68,** Ritterstr. 44, I.

Suche Stellung als rechte Hand des Revierverwalters. Bin Förstersohn, 24 J., ledig, Dauerwald, sächsische Buchführung firm. Bei Abschluß zahle Entschädigung. Werte Angebote unt. **Nr. 72** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Suche für m. Sohn, der Ostern die Schule verläßt
Stellung als Lehrling
in einer Försterei. (107
Karl Alter,
Breslau 3, Holteistr. 31.

Geb., junges Mädchen sucht zum 1. 2. 25 in frdl. Hause Stellung als
Wirtschafterin.
Gehalt 40 bis 50 Mk. Angebote an (110
L. Hinz,
Dom. Möthlow
bei Buschow, Westhavel.

Tauschverkehr

Tausche! Patronen,
50 Stck. Rottw. Blättch.-Pulv. od. 75 Schwarzp., geg. guten, frisch geschossenen
Hasen,
nicht unter 7 Pfd. Franko-Lieferung. (83
Waffenhaus Thuringia, Erfurt, Daberstedter Str. 1.

Samen u. Pflanzen

3 Ztr. gute
Bucheckern
diesjähriger Ernte hat abzugeben (124
Zuckerfabrik Warburg in Warburg i. Westf.

Forstpflanzen,
Fichten, Kiefern, dtsch. u. amerik. Eichen, Rotbuchen sowie alle anderen Forstpflanzen
empfiehlt in bester Qualität unter billigster Berechnung.
Gothen-Wilmes,
Heinsberg, Westf.

Stadt Neurode i. Eulengebirge gibt
5000 Traubeneichenloden,
15 bis 30 cm hoch, gegen Gebot ab. Angebote „frei Bahnhof Neurode" sind zu richten an den (121
Magistrat Neurode i. Eulengebirge.

Zur Frühjahrskulturzeit empfehle:
Alle Waldsamen und -Pflanzen,
besonders **Fichten, Kiefern, Weißtannen, Rotbucheln, Eschen usw.,**
sehr preiswert. (18
Ch. Geigle, Nagold (Wttbg.).
Preisliste gratis und franko.

Saatrotbucheln
(Thür. Prov.), zu **90,— Mk.** pro Zentner,
Traubeneicheln 42
(Thüring. Provinienz), garantiert echt, zu **40,— Mk.** pro Zentner,
sowie alle anderen Forstsämereien,
hat, solange Vorräte reichen, in garantiert neuer, hochkeimfähiger Ware abzugeben
A. Otto Füldner, Samen-Großhdlg., **Tabarz,** Thür. Wald.
Telegramm-Adresse: Saatfüldner.

Rotbuchenpflanzen,
1- u. 2j. Sämlinge, 3j. u. 4j. verschulte, 30/50, 50/80, 80/120, mehrmals verschulte 100/150 u. 150/200 cm hoch; größere Mengen **in erstklassiger Ware** billigst abzugeben. — Preise auf Anfrage. (68
Forstbaumschule Martin Balzer,
Heinsberg in Westfalen.

Vorteilhafteste Bezugsquelle!!!
aller Arten Forst- u. Heckenpflanzen, insbesondere
Kiefer, 8
1j. Sämlinge und 2j. verschult, garantiert schüttefrei (unter Kontrolle des Deutschen Forstvereins — Landwirtschaftskammer — gezogen), in selten schöner Qualität;
Fichte, Lärche, Strobus, Douglas
u. sonstige **Nadelhölzer** sowie auch alle hauptsächlichsten **Laubhölzer,**
Buche, Erle, Birke, Esche, Eiche usw.
in allen Altersklassen u. Größen. — Musterpflanzen umsonst.
Gefl. Anfragen mit Angabe der Sorten u. Mengen erwünscht.
Willi Emmerich, Celle b. Hannover,
Forstbaumschulen und Waldsämereien.
Kontrollfirma des Deutschen Forstvereins. — — — Gegr. 1887.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20** Goldmark, unter Kreuzband **1,40** Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40** Goldmark (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 3. Neudamm, den 16. Januar 1925. 40. Band.

Die Befugnisse der Forst- und Jagdschutzbeamten im verpachteten Revier.

Von **Baltz**, Hannover.

Im allgemeinen sind die Gemeinde- und Privatforstbeamten hinsichtlich der Jagd übel dran, denn wenn die ihnen unterstellten Reviere verpachtet sind, so haben sie ein Recht zur Jagdausübung nur dann, wenn ihnen ein solches, soweit Eigenjagdbezirke in Frage kommen, im Vertrage ausdrücklich vorbehalten ist. Daß im Eigenjagdbezirk derartige Vorbehalte zulässig sind, ist nicht zweifelhaft, denn es kommt in diesem Falle nur darauf an, ob sich ein Pächter findet, der unter diesen Beschränkungen die Jagd pachten will. In der Regel trifft das nicht zu, und deshalb verzichten Gemeinden und Privatwaldbesitzer in den meisten Fällen darauf, ihren Forstbeamten eine Jagdbefugnis einzuräumen, weil dadurch der Pachtpreis ungünstig beeinflußt werden könnte. Unter diesen Umständen sind die Beamten vollständig von dem guten Willen des Jagdpächters abhängig, was natürlich nicht dazu beitragen kann, die freundschaftlichen Beziehungen zu verbessern, namentlich auch mit Rücksicht darauf, daß die Beamten die Verpflichtung haben, darüber zu wachen, daß die die Jagd angehenden Gesetze auch vom Jagdpächter beachtet werden. Die Streitigkeiten sind unter diesen Umständen an der Tagesordnung, und sie laufen stets auf eine Schikanierung der Beamten hinaus, denen heute der Jagdpächter verbietet, im Revier zu schießen, und morgen das Recht bestreitet, überhaupt ein Gewehr zu tragen. Weil nun auch von namhafter juristischer Seite der Standpunkt vertreten wird, daß die Beamten, die zum Tragen des Gewehrs befugt sind, von der Waffe **keinen jagdmäßigen Zwecken dienenden Gebrauch machen dürfen**, d. h. mit anderen Worten, auch **nicht jagdbare Tiere nicht schießen dürfen**, so erscheint die Erörterung dieser Frage um so mehr am Platze, weil in der Zeit der Geldknappheit die Verpachtung des Privatwaldbesitzes immer mehr an Umfang zunimmt und die Rechte der Beamten unbedingt geschützt werden müssen.

Nach § 368 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches wird bestraft, wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugnis auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet, betroffen wird.

I.

Wichtig ist nun in erster Linie die Frage, was **ein öffentlicher Weg** ist.

Wie das Reichsgericht in seinem Urteil vom 27. September 1904, VII. 102/04, ausgesprochen hat, sind **öffentliche Wege** solche Wege, die nach der ihnen ausdrücklich oder stillschweigend von allen rechtlich Beteiligten, d. i. dem Eigentümer, der Wegepolizeibehörde und dem Wegebaupflichtigen, gegebenen Bestimmung dem allgemeinen Verkehr dienen. Es genügt nicht ohne weiteres, daß der Weg seit langer Zeit dem öffentlichen Verkehr ungestört gedient hat; denn dadurch allein, daß der Eigentümer des Weges seine allgemeine Benutzung gestattet und geduldet hat, wird der Weg nicht zu einem öffentlichen, und ebensowenig läßt sich aus dieser Gestattung und Duldung ohne weiteres auf den Willen des Eigentümers schließen, daß der Weg dem öffentlichen Verkehr gewidmet sein sollte. (Schultz II, S. 97.)

Hier taucht die Frage auf, ob **Interessentenwege als öffentliche Wege** anzusehen sind. Das Oberverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 26. April 1906, IV 651, ausgesprochen, daß Interessentenwege und öffentliche Wege Gegensätze sind und ein Interessenten-

weg immer als ein Privatweg angesehen werden müsse; denn ob das Gelände einem Privatmann oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft gehört, ist für die Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit nicht von entscheidender Bedeutung. (Schultz Bd. 4, S. 141.)

Die Interessentenwege verdanken ihre Entstehung einer Separation, bei welcher sie als Wirtschaftswege für die anliegenden Grundstücke bestimmt und angelegt sind. Sie dürfen nicht beliebig, sondern nur ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß benutzt werden. Sie dienen nicht dem allgemeinen Gebrauch, sind keine öffentlichen Wege im Sinne des § 368 Nr. 10 des St. G. B. und dürfen ohne Befugnis nicht in Jagdausrüstung betreten werden.

Wenn die ältere Rechtsprechung auch die Ansicht vertreten hat, daß die Übertretung des § 368 Nr. 10 nur vorsätzlich verübt werden kann, so vertritt das Reichsgericht die Auffassung, daß die Vorschrift bezwecke, Jäger und andere Personen, die durch ihre Ausrüstung mit Jagdgerät jeden Augenblick in der Lage sind, Wild zu erlegen, von fremden Jagdgebieten fernzuhalten, und deshalb einen vorbeugenden polizeilichen Charakter hat, weshalb auch das fahrlässige Betreten strafbar sei. (Entsch. Bd. 38, S. 304). Dieser Auffassung hat sich auch das Kammergericht angeschlossen (Urt. vom 3. Juli 1912, 2. S. 598/12).

Für die Forstbeamten handelt es sich darum, ob sie eine „sonstige Befugnis" haben, das „fremde" Jagdgebiet bei verpachteter Jagd in Jagdausrüstung zu betreten. Diese „sonstige Befugnis" kann nun eine gesetzliche oder eine vertragliche sein.

Die Rechtsprechung der neueren Zeit hat Gelegenheit gehabt, die Frage der Zuständigkeit der staatlichen und der auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigten Privatförster zu erörtern, was hier berücksichtigt werden muß.

Aus der Entscheidung des Reichsgerichts vom 2. Oktober 1923, VII. Z.-S., VII 72/23 (Bd. 108 S. 239), ist zu entnehmen, daß die auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigten Privatforstbeamten durch die Vereidigung die Eigenschaft öffentlicher Beamten erhalten, wodurch ihnen nach der Rechtsprechung des Kammergerichts (Joh. Bd. 35 S. 20) und des Reichsgerichts (JW. 1900 S. 615 Nr. 5) die Befugnisse der staatlichen Forstbeamten beigelegt werden, und zwar auch bei Ausübung der Jagdpolizei. Durch das Kammergericht (Joh. Bd. 35 C S. 22) ist den staatlichen Förstern die Pflicht und das Recht zu jagdpolizeilicher Überwachung in nichtstaatlichen Revieren abgesprochen. Das Urteil stützt sich noch auf die Dienstinstruktion von 1868, die jetzt durch die Dienstanweisung vom 7. Juli 1919 abgelöst worden ist, was das Reichsgericht scheinbar übersehen hat, denn die Straftat ist am 31. Oktober 1920 begangen worden. Auf die Entscheidung hat das keinen Einfluß, weil eine Verschiebung der Befugnisse nicht eingetreten ist.

Nach § 44 D.-A. sind die Staatsförster für ihren Dienstbezirk zuständig sowie für die an ihn grenzenden Teile staatlicher Oberförstereien und außerdem für alle im Staatsbesitz stehenden Waldungen, die die Beamten auf dienstlichen Wegen berühren oder in denen ihnen Dienstgeschäfte übertragen worden sind. Zu selbständigem Handeln außerhalb des Gebietes ihrer örtlichen Zuständigkeit sind die Forstbetriebsbeamten nur befugt, wenn sie Gesetzwidrigkeiten, die innerhalb des Gebietes der örtlichen Zuständigkeit begangen sind, auf frischer Tat verfolgen.

Das gilt in allen Teilen auch für die auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigten Privatforstbeamten, die somit in ihrem eigenen Revier, wie die Staatsförster, als zur Ausübung der Jagdpolizei ohne weiteres befugt sind.

In den allgemeinen Jagdverpachtungsbedingungen, welche der Verpachtung fiskalischer Jagden zugrunde liegen, ist vorgesehen, daß der Pächter die Forstbeamten nicht hindern darf, den verpachteten Jagdbezirk in Jagdausrüstung zu begehen, und diesem Beispiel sind Gemeinden und Privatwaldbesitzer gefolgt. Dieses Verfahren ist nicht unzweckmäßig, aber es ist geeignet, der nicht zutreffenden Ansicht Vorschub zu leisten, daß der zuständige Beamte in Ermangelung einer solchen vertraglichen Vereinbarung vom guten Willen des Jagdpächters abhängig ist. Das ist aber durchaus nicht der Fall, denn der Jagdpächter hat keine Berechtigung, den zuständigen Forst- und Jagdschutzbeamten irgendwelche Hindernisse zu bereiten, weil sie, soweit ihre Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz stattgefunden hat, die gesetzliche Befugnis haben, sich bei Ausübung ihres Dienstes in Jagdausrüstung zu bewegen.

Nun handelt es sich um die auf Grund des § 62 des Feld- und Forstpolizeigesetzes angestellten Feld- und Forsthüter, die entweder vom Regierungspräsidenten oder vom Landrat bestätigt sein müssen und dadurch die Stellung der öffentlichen Beamten erhalten, soweit der Feld- und Forstschutz in Frage kommt.

Auch hinsichtlich dieser Beamten besteht allgemein die Annahme, daß sie in ihrem Revier zur Ausübung des Jagdschutzes ohne weiteres befugt sind, aber das Reichsgericht steht in seiner Entscheidung vom 27. März 1924, III 228/24, auf einem andern Standpunkt, weil es, um die Eigenschaft eines Jagdbeamten im Sinne des § 117 St.G.B. zu erhalten, einer besonderen Bestellung durch den Landrat als Jagdpolizeibehörde bedarf. Das schließt aber nicht aus, daß der Forsthüter vom Grundeigentümer zur Ausübung des Jagdschutzes bestellt wird, wodurch er als Aufseher im Sinne des § 117 St.G.B. anzusehen ist.

Wenn nun auch hinsichtlich der auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigten, aber nicht zum Waffen-

gebrauch im Sinne des Gesetzes vom 31. März 1837 berechtigten Beamten und der auf Grund des § 62 F.F.P.G. bestätigten Personen der Einwand erhoben wird, daß sie aus ihrer Befugnis, Forst- und Jagdschutz auszuüben, das Recht des Waffentragens nicht herleiten können, so erscheint mir das zweifelhaft, weil sie die Stellung der Polizeibeamten hinsichtlich der Ausübung des Forst- und Jagdschutzes bzw. Forstschutzes in dem ihnen unterstellten Revier haben. Aus diesem Grunde allein schon muß ihnen diese Befugnis zugebilligt werden, aber, wie später hinsichtlich der Aufseher gezeigt wird, auch noch aus einem anderweitigen Grunde.

Deshalb haben alle bis jetzt erwähnten Beamtenkategorien zweifellos die „sonstige Befugnis", das ihnen unterstellte Revier in Jagdausrüstung zu betreten, und zwar auf Grund des Gesetzes.

Nun handelt es sich noch um den vom Waldeigentümer als Jagdberechtigten bestellten „Aufseher" im Sinne des § 117 St.G.B. Daß ein solcher Aufseher bestellt werden kann, ist nicht zweifelhaft. Die Eigenschaft eines Forst- und Jagdschutzbeamten hat er zwar nicht, aber der ihm gegenüber geleistete Widerstand, wenn er sich in rechtmäßiger Rechtsausübung befindet, ist nach § 117 St.G.B. strafbar.

Das Oberlandesgericht zu Rostock hat in seinem Urteil vom 19. Februar 1906 dem Grundeigentümer die Befugnis zuerkannt, in Jagdausrüstung das fremde Jagdgebiet zu betreten, wenn er sich zum Schutz gegen Forstfrevler auf seinem Grundstück befindet. Dieses Recht kann der Waldeigentümer zweifellos auf seinen Aufseher übertragen, und deshalb kann festgestellt werden, daß alle vom Waldeigentümer mit dem Forst- und Jagdschutz betrauten Personen die Befugnis haben, ihr Revier auch ohne Genehmigung des Jagdpächters in Jagdausrüstung zu betreten.

Weil aber gewisse, wenn auch unbegründete Zweifel hinsichtlich der Aufseher und der nicht zum Waffengebrauch berechtigten Personen bestehen, ob hinsichtlich ihrer das Tragen des Gewehrs bei Ausübung des Dienstes ohne weiteres gestattet ist, so ist es zu empfehlen, um jeden Zweifel zu beseitigen, dieses Recht auch im Jagdpachtvertrage festzulegen.

II.

Nun bleibt noch die Frage zu erörtern, ob die Personen, welche die gesetzliche oder vertragliche Befugnis haben, das fremde Jagdgebiet in Jagdausrüstung zu betreten, nun auch berechtigt sind, nicht jagdbare Tiere zu erlegen, insbesondere wilde Kaninchen.

Im § 61 J.O. ist gesagt, daß die Jagdpolizeibehörde unter gewissen Voraussetzungen den Grundbesitzern die Genehmigung erteilen kann, wilde Kaninchen unter Anwendung des Schießgewehrs zu töten. Das schließt natürlich das Selbsthilferecht aus § 228 B.G.B. nicht aus. Ebensowenig aber auch das Recht der Aufsichtspersonen, die wilden Kaninchen zu schießen, denn § 61 J.O. will nur den Personen das Recht geben, das fremde Jagdgebiet in Jagdausrüstung (Schießgewehr) zu betreten, die es aus andern Gründen nicht haben. Wenn § 61 die Anwendung des Schießgewehrs gestattet, so ist damit nicht gesagt, daß das Abschießen wilder Kaninchen unter andern Umständen nicht gestattet sein sollte, denn dem Jagdpächter, der kein ausschließliches Aneignungsrecht den wilden Kaninchen gegenüber hat, kann das Abschießen ebensowenig untersagt werden. Dasselbe gilt natürlich für die übrigen nicht jagdbaren Tiere, die gesetzlich nicht geschützt sind.

Es fehlt an einem Strafgesetz, welches dem Abschießen durch die Forst- und Jagdschutzbeamten entgegensteht, aber daraus kann nun doch nicht gefolgert werden, daß es sich unter allen Umständen um eine erlaubte Handlung handelt, denn Jagdstörungen braucht sich der Jagdpächter nicht gefallen zu lassen. Der Nachteil des Abschießens nicht jagdbarer Tiere kann darin bestehen, daß dem Pächter das Vergnügen bei Ausübung der Jagd beeinträchtigt oder aber das Wild verscheucht und dadurch der Okkupation entzogen wird. Handlungen, die im Interesse des Forst- und Jagdschutzes nicht nötig sind, können geeignet sein, den Besitzstand des Jagdpächters zu stören, und wenn sie wirklich vorliegen, so hat er keine Veranlassung, sie sich gefallen zu lassen.

Das Reichsgericht vertritt die Auffassung, daß der Jagdpächter keinen Besitz am Jagdgelände hat. Deshalb ist die Besitzstörungsklage aus § 862 B.G.B. etwas zweifelhaft. Natürlich steht ihm das Recht zu, die Grundstücke zu betreten, soweit dieses durch die Ausübung der Jagd erforderlich wird, aber er wird nicht unmittelbar Besitzer und ebensowenig Mitbesitzer. Aus diesem Grunde ist § 862 direkt nicht anwendbar, weil nur der Besitzer die Beseitigung der Störung verlangen kann. Es ergibt sich aber der Ausweg der rechtsähnlichen Anwendung des § 862, weil der Pächter Besitz am Recht der Jagdausübung hat und somit die Unterlassungsklage doch auf diese Gesetzesstelle gestützt werden kann.

Natürlich ist nicht der einzelne Schuß eine Störung in diesem Sinne, so daß es, wenn nicht gerade Jagden veranstaltet werden, nur in den allerwenigsten Fällen, bei dem gelegentlichen Abschuß nicht jagdbarer Tiere, zu einer die Unterlassungsklage rechtfertigenden Störung kommen kann, die aber vorliegen wird, wenn nach Kaninchen getrieben oder gesucht wird.

Wird davon ausgegangen, daß die Befugnis, das fremde Jagdgebiet in Jagdausübung zu betreten fehle, dann würde bei der Befürchtung der Wiederholung dieses rechtswidrigen Eingriffes auch die Unterlassungsklage aus unerlaubter Handlung zulässig sein, weil es sich um einen

Verstoß gegen ein den Schutz eines andern bezweckendes Gesetz handelt, wodurch ein „sonstiges Recht" im Sinne des § 823 B.G.B. verletzt wird.

Es handelt sich nun auch noch um die Frage, ob die hier in Rede stehenden Forstbeamten Kaninchen im verpachteten Revier frettieren können.

Die Polizeiverordnungen, welche heute den Kaninchenfang regeln, verbieten das Betreten fremder Grundstücke zum Zwecke des Kaninchenfanges, wenn nicht die Erlaubnis des Grundeigentümers und des Jagdpächters vorliegt, die mitgeführt werden muß.

Es ist selbstverständlich, daß diese Polizeiverordnungen sich nur mit dem Betreten fremder Grundstücke befassen, aber keinesfalls als Verbot der Aneignung wilder Kaninchen aufgefaßt werden dürfen, denn an der Tatsache, daß die wilden Kaninchen dem freien Tierfang unterliegen, ist einstweilen nichts zu ändern.

Es ist immer noch umstritten, wie weit die Wirkung der Polizeiverordnungen reicht, wenn sie es verbieten, auf fremden Grundstücken wilden Kaninchen, ohne die schriftliche, auf bestimmte Zeit lautende Erlaubnis des Eigentümers des betreffenden Grundstücks oder Nutznießers bei sich zu führen, nachzustellen.

Was ein fremdes Grundstück im Sinne der Polizeiverordnung ist, das kann allerdings nur aus dem Eigentumsverhältnis entschieden werden, so daß ein Grundstück für jeden „fremd" ist, dem es nicht eigentümlich gehört.

Nur nach der Richtung hat der Begriff des fremden Grundstücks eine Einschränkung erfahren, daß auch für den Nutznießer das Grundstück kein fremdes im Sinne der Polizeiverordnung sein soll. Er wird dem Eigentümer gleichgestellt, da er dasselbe Interesse wie dieser an der Beseitigung der Kaninchenplage hat.

Daß Grundeigentümer und Nutznießer von den Polizeiverordnungen nicht getroffen werden können, versteht sich von selbst, aber es fragt sich, wie es mit den Gehilfen steht.

Das Kammergericht hat in seinem Urteil vom 26. Januar 1911 1. Senat 10/92 den sehr auffallenden Standpunkt eingenommen, daß die Angestellten des Pächters einer Domäne, die in dessen Auftrag und Nutzen den wilden Kaninchen nachstellten, zu diesem Zwecke der Erlaubnis des Jagdberechtigten bedurften, weil die in Frage kommenden Grundstücke für sie in jedem Falle fremde im Sinne der Polizeiverordnung wären, einerlei ob sie in Betätigung ihres Dienstvertragsverhältnisses oder sonst als Beauftragte des Pächters den Kaninchen nachgestellt haben. Dieses Urteil greift natürlich vorbei. Zunächst ist festzuhalten, daß der Wirtschaftspächter als Nutzungsberechtigter im Sinne der Polizeiverordnung anzusehen ist und deshalb die Befugnis hat, ganz wie der Grundeigentümer, selbständig wilde Kaninchen, ohne Zustimmung des Jagdberechtigten, zu erlegen. Jedes Recht ist übertragbar, wenn gesetzliche Verbote nicht entgegenstehen. Die in Frage kommenden Personen haben im Auftrage ihres Dienstherrn gehandelt, für welchen sie die wilden Kaninchen erlegt haben. Ob der Dienstherr bei dieser Gelegenheit anwesend war oder nicht, das ist vollständig gleichgültig, und ebenfalls die Tatsache, daß das Grundstück für sie ein „fremdes" war, denn sie handelten als straflose Werkzeuge und nicht für sich und in ihrem eigenen Interesse.

Es ist selbstverständlich, daß Grundeigentümer und Nutznießer das ihnen zustehende Recht zum Kaninchenfang auf ihre Gehilfen übertragen können, soweit diese Personen auf den ihnen fremden Grundstücken nicht für sich, sondern für den Auftraggeber erwerben, der sie ihnen nachher schenken kann, wenn er dieses will.

Hieraus läßt sich das Recht zum Frettieren ohne weiteres rechtfertigen, ohne daß der Jagdpächter damit einverstanden zu sein braucht.

Zum Schluß bleibt noch die Frage der Jagdscheinkontrolle im eigenen verpachteten Revier zu erörtern, denn es ist keine seltene Erscheinung, daß selbst den auf Lebenszeit angestellten Gemeindeförstern gegenüber die Vorzeigung des Jagdscheins verweigert wird. Alle auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigten Forstbeamten sowie die auf Grund des § 62 F. F. P. G. bestellten und als Jagdschutzbeamte bestätigten Forsthüter haben in ihrer Eigenschaft als Polizeibeamte das Recht der Jagdscheinkontrolle in ihrem Revier, aber es ist erforderlich, daß sie als polizeiliche Organe äußerlich kenntlich sind. Einer weiteren Legitimation bedürfen sie nicht. Jedenfalls ist festzustellen,

1. daß alle Forst- und Jagdschutzorgane, soweit sie polizeiliche Funktionen auszuüben haben, befugt sind, das ihnen unterstellte Revier, auch ohne Genehmigung des Jagdberechtigten, in Jagdausrüstung zu betreten.
2. Diese Personen sind strafrechtlich nicht beschränkt, nicht jagdbaren, ungeschützten Tieren gegenüber die Schußwaffe zu gebrauchen.
3. Allerdings darf die Erlegung derartiger Tiere keine Jagdstörung mit sich bringen, denn in diesem Falle würde die Unterlassungsklage zulässig erscheinen.

Samenkundliches von der Königsberger Ostmesse.

Von **Dr. Werner Schmidt**, Eberswalde.

Schon lange bildeten forstliche Ausstellungen eine Brücke zwischen Forschung und Praxis. Wer im vaterländischen Museum zu Hannover den Bericht der Forstwirtschaftsausstellung von

Cöln aus dem Jahre 1865 vergleicht mit den Berichten der forstlichen Ausstellungen 1924 in Cöln und Königsberg, der ist wohl zunächst geneigt, die Themen und Fragestellungen damaliger Forschung und Wirtschaft neben die heutigen zu stellen. Man liest 1865 von Bodenbearbeitungsgeräten, Wandtafeln und Präparaten aus der Pilzkunde, Demonstration von Eichenschälwaldpflanzen aus Kernwuchs und Stockausschlag, Belegen künstlich gesteigerten Holzwuchses (heute: Stimulation!), von einem durch ausgestellte Pflanzen geführten Nachweis der Wichtigkeit zweckmäßiger Samenauswahl zur Steigerung des Holzwuchses. Alles wie heute! Das alte und doch von immer neuen Angriffspunkten aus erfolgreich erstrebte Ziel der Produktionssteigerung. Für die Hiebsführung in den Eichenstöcken des Schälwaldes wird 1865 vermehrte Aufmerksamkeit gefordert, da sie die Basis der nachhaltigen „Dauer der Eichenlohschläge" seien. Also auch die hiebspflegliche Dauerwaldwirtschaft von 1920 hat einen Vorläufer im Dauerschälwald 1865.

Es ist vielleicht nicht müßig, im folgenden ein Teilgebiet herauszugreifen, ebenso wie der Ausstellungsbesucher nur bei Bestimmtem länger verweilt, und hier einige keimphysiologische auf der Ostmesse zur Darstellung gebrachte Zusammenhänge zu erörtern. Es darf dabei teils Bekanntes in Erinnerung gebracht, teils Neueres unterbreitet werden.

Wie bei jeder technischen Materialprüfung, müssen auch bei der Samenkeimprüfung seitens der Kontrollstationen ganz bestimmt definierte Prüfungsbedingungen zugrunde gelegt werden. Es geht z. B. nicht an, zur Erprobung eines Brückenträgers Lasten über denselben fahren zu lassen, vielmehr wird er maschinell bestimmten Beanspruchungen in genau normierter Weise ausgesetzt. Ebensowenig können wir die Bedingungen, denen ein Saatgut bei der Aussaat auf der Kultur unterliegt, bei der Kontrolluntersuchung zur Anwendung bringen. Um einen vergleichsfähigen Maßstab anzulegen, muß eine Gleichheit der Faktoren herbeigeführt werden. Dies braucht keineswegs eine Konstanz zu sein. Wie die Schaubilder dem Messebesucher zeigten, arbeitet man z. B. in Anlehnung an natürliche Verhältnisse auch mit Wechseltemperaturen im Keimbett. Ferner kann es sich nur um ein Bestmaß der Faktoren handeln. Wird eine Keimbedingung weniger günstig gegeben, so kann die Ergebnisminderung sehr ungleich ausfallen.

Das Keimprozent gibt, wie Prof. Roemer-Halle*) sagt, nur den „äußeren Wert" des Samens an. Ein genügendes Keimprozent garantiert lediglich, daß ein Samen nicht durch Einflüsse irgendwelcher Art geschädigt ist (Darrprozeß, Herrichtung, Lagerung, Witterung des Erntejahres, Reifezustand, Alter). Bei Sämereien, die nach Gewicht sortiert sind, gibt nach Professor Busse-Tharandt*) das Korngewicht ein Wertmaß, weil hohes Korngewicht die Jugendentwicklung günstig beeinflußt. Bei unsortiertem Handelssaatgut vermag ein Tausendkorngewicht weniger auszusagen. Inwieweit der innere Wert, z. B. die klimatischen Eigenschaften eines Saatguts, sich schon im Keimbett wird erkennen lassen, müssen erst noch weitere Untersuchungen zeigen.

*) Roemer, Anleitung zur Saatenanerkennung, Parey 1924, Seite 15.

Die Keimprüfung ist also eine Zustandsprüfung. Die Beobachtung des Keimverlaufs gibt ein Bild des Jetztzustandes und zum Teil des Vorlebens des Samens. Ganz nach seinem Reifestadium, Alters- und Kräftezustand verhält sich ein Samen unterschiedlich gegen die verschiedenen Keimbedingungen. Will man jedem Samen sein Optimum gewähren, so muß man individualisierte Prüfungsverfahren anwenden, da von vornherein weder spezielle Lichtansprüche noch Sauerstoffansprüche, Feuchtigkeitsansprüche oder Temperaturansprüche anzusehen sind. Insbesondere ändern sich die Feuchtigkeits- und Lichtansprüche mit dem Zustand und geben einen Anhalt für die Vorbehandlung.

Hierzu muß zunächst noch der Inhalt einiger weiterer Ausstellungsbildtafeln herangezogen werden. Die Keimung der Samen wird eingeleitet durch Wasseraufnahme. Kiefernsamen erhöht sein Gewicht durch Quellung auf etwa 140 % des Anfangsgewichts. Nimmt er lediglich aus wasserdampfgesättigter Luft, nicht aus feuchter Unterlage Wasser auf, so steigt das Gewicht nur bis auf etwa 110 %. Diese Wassermenge scheint zur Einleitung normaler Lebenstätigkeit nicht zu genügen. Eine Keimung erfolgt nicht, dagegen eine solche Schwächung, daß der Same den Schimmelpilzen erliegt. Gesunde Körner nach normaler Quellung keimen mitten in Schimmelrasen, ohne daß sie befallen würden. Durch irgendeinen Umstand geschwächte Körner erweisen sich empfindlich gegen Wasserüberschuß im Keimbett. Steckt hierin verminderte Widerstandskraft gegen wasserbegünstigte Pilze oder gegen Sauerstoffmangel? Bei verschiedenen im Sommer 1923 untersuchten besonders stark wasserempfindlichen Kiefernsamenproben stellte Verfasser fest, daß Pilzschädigung im nassen gegenüber dem trockneren Keimbett im Sinne Lakons**) nicht vorlag.

Wegbeizung der Pilze mit Uspulun, Sublimat, Sublimoform konnte das bis zu 30 % (!) schlechtere Ergebnis des nassen Keimbetts nicht aufbessern.

Die Widerstandskraft gegen Sauerstoffmangel ist nach Arten verschieden. Buchweizen gelangt sogar unter Wasser teilweise bis zur Ankeimung. Innerhalb derselben Art Kiefer ist die Wider-

*) Busse, Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen. September 1924.

**) Lakon, württembergische Landesanstalt für Samenprüfung in Hohenheim, Naturwissenschaftliche Zeitschrift für Forst- und Landwirtschaft 1916 Seite 421.

standskraft gegen Sauerstoffmangel wohl eine Zustandsfrage. Als Ersatz für normale Atmung tritt bei Sauerstoffmangel Sauerstoffverbrauch aus inneren Verbindungen ein (intramolekulare Atmung), die nicht lange ertragen wird. Dadurch, daß ich Kiefernsamen über 48 Stunden unter Wasser beließ, erhielt der Samen experimentell dieselbe Empfindlichkeit gegen Wasserüberschuß im Keimbett wie einzelne Handelssämereie. Über diese Zusammenhänge wird Näheres eine demnächstige Veröffentlichung bringen. Hier sei nur kurz auf die Samenaufbewahrung hingewiesen. Feuchtwarme Aufbewahrung wirkt vorzeitig atmungsanreizend. Bisweilen gibt sich ein Gasüberdruck im Innern eines Samenaufbewahrungs-Ballons durch Zischen beim Korköffnen zu erkennen. Lochow-Petkus*) bezeichnet auch die Aufbewahrung der Kartoffeln als eine Sauerstofffrage. Die Schwierigkeit des Eichelüberwinterns liegt in der Notwendigkeit, besonders sorgfältig der leicht keimenden Eichel Keimreize fernzuhalten.

Handelt es sich bei der Samenaufbewahrung um gewollten Keimverzug durch Fernhaltung von Keimreizen, so bietet bei anderen Samenarten oft die Beseitigung ererbten Keimverzugs eine besondere Aufgabe. Hier sind überliegende Holzarten und andere zu nennen, die für ihre Nachreife besonderer Behandlung bedürfen, wie Weymouthskiefer und Douglas der Nachahmung natürlicher kaltnasser Waldbodenlagerung, an die die Nachreife-Umsetzungen angepaßt zu sein scheinen.

Einen Anhalt für das Vorleben eines Saatguts gibt auch das Verhalten zum Faktor Licht. Gealterte Lichtkeimer, z. B. Lärchensamen, keimen auch im Dunkeln voll aus. Wahrscheinlich erfolgen mit dem Alter ähnliche Umsetzungen von selbst, wie sie das Licht bei Junggut hervorrufen muß. Über die Art dieser Umsetzungen haben Untersuchungen über den Wirkungsaustausch scheinbar ungleichartiger Einflüsse**) Erklärungsmöglichkeiten ergeben. Fichte, sonst als Dunkelkeimer bekannt, ist im halbreifen Zapfen noch Lichtkeimer! Ähnliche Ergebnisse hatte Dr. Rieser, Hamburg***), mit Gräsern.

Zusammenfassung.

Aus der keimphysiologischen Ausstellung auf der Königsberger Ostmesse lassen sich für die praktische Samenbehandlung folgende Gesichtspunkte herausheben:

1. Der Forstmann, welcher von standortsgerechten Altbeständen für Verwendung im eigenen Revier Zapfen sammelt und diese selbst bei Zimmerwärme vorsichtig ausklengt, tut gut, auch auf die Aufbewahrung Aufmerksamkeit zu verwenden. Es ist Landforstmeister Dr. Königs Verdienst, gerade auch auf die Nutzbarmachung kleinster Samenmengen von einwandfreier Herkunft immer wieder hingewiesen zu haben. Kiefern- und Fichtensamen hält sich am besten bei kühler, dunkler, trockner Lagerung. Wird er feucht in den Behälter gebracht, so treten sehr leicht Erscheinungen ain, wie sie weiter oben geschildert wurden.

2. Will man sich durch Keimproben vom Zustand des selbstgesammelten Saatguts überzeugen, so sind nach Abschluß der Keimung stets die Hohlkörner festzustellen. Das Keimprozent ist nicht auf 100 eingekeimte Körner, sondern auf 100 minus Hohlkörner zu beziehen. Bei Keimproben mit Saatgut aus den Darren und Samenhandlungen sind Hohlkörner nicht zu berücksichtigen, da sie ja durch die Aufbereitung entfernt sein sollen. Als Unreinheit werden hierbei vor der Keimprobe aussortiert: verkümmerte Körner, verletzte und solche mit Insektenflugloch.

3. Vorbedingung bei Keimprüfungen ist stets die Probeziehung von verschiedenen Stellen der Samensäcke. Entnimmt man nur von oben eine Probe, läuft man Gefahr, keinen charakteristischen Mittelwert zu erhalten. Auch bei sachgemäßer Probeziehung können die selbst angestellten Keimproben nur dann Vergleichswerte ergeben, wenn die Keimbedingungen: Temperatur, Licht, Sauerstoff, im Optimum gegeben werden können. Besonders die Keimschnelligkeit schwankt je nach den Bedingungen erheblich. Je frischer ein Saatgut, desto mehr Sorge muß man für genügendes Licht tragen.

4. Wird von der Samenprüfungsanstalt für einen zur Untersuchung eingeschickten Samen Wasserempfindlichkeit angegeben, so empfiehlt es sich, ihn nicht auf feuchte Stellen zu säen.

5. Gesammelter Douglassamen wird am besten im Herbst gesät. Präsident Wagner, Stuttgart, empfiehlt eine Vorkeimung*). Keimproben, die die Anpassung des Douglassamens an die natürliche kaltnasse Winterlagerung nicht berücksichtigen, ergeben meist nicht die wirkliche Keimkraft. Die Methode der Keimprüfung ist neben dem Hohlkornprozent für die geringe Auskeimung manchen Douglassamens verantwortlich zu machen.

6. Beizung von Nadelholzsamen möchte ich nach den bisherigen Untersuchungen als nicht aussichtsreich widerraten.

7. Will man bei Spätsaaten oder zur Ausnutzung bestimmter Witterung Keimbeschleunigungen bei Kiefer und Fichte erreichen, so empfiehlt sich eine Vorbehandlung durch Einquellung. Besondere Stimulationsbäder sind für jede Samenart verschieden wirksam und müssen auch je nach dem Samenzustand verschieden zusammengestellt werden, um eine Höchstwirkung zu erzielen.

*) Saatenanerkennung, Parey 1924, Seite 112.
**) Merkenschlager, Keimungsphysiologische Probleme, München 1924.
*** Botanisches Archiv 1924 S. 275.

*) Forstwirt 1924 Seite 1235.

Zur Waldbesteuerung*).

Von verschiedenen Seiten, von der forstlichen Fachpresse und in Verhandlungen forstlicher Körperschaften ist zur wichtigen Frage der Waldbesteuerung jüngst Stellung genommen worden; u. a. ist in Nr. 1/1925 der „Silva" vom 2. Januar 1925 (Seite 6, 7) ein Aufsatz des Professors Dr. H. Weber zu Freiburg i. Br. erschienen. In seinen Ausführungen fällt auf, daß er diese vorwiegend auf seine persönlichen Ansichten und Theorien abstellt, anstatt das rein Sachliche in den Vordergrund treten zu lassen, ebenso daß er sich streng auf den Standpunkt stellt, daß das, was theoretisch richtig ist, auch in der Praxis durchführbar sein muß.

Meines Erachtens ist die Steuerentrichtung heutzutage bei den hohen bis in die Substanz selber eingreifenden Steuertarifen eine Angelegenheit, die mehr als früher — bei viel harmloseren Steuersätzen — nüchterner, praktischer Erwägung bedarf und nicht einer Theorie zuliebe entschieden werden sollte.

Der Herr Verfasser scheint nicht zu wissen, wie schwer uns Grundbesitzern — bis hinauf zu den großen — die Aufbringung aller steuerlichen Abgaben ans Reich, an die Länder und an die Kommunen wird. Wenn wir in dieser Lage den Wunsch hegen, die nun einmal unvermeidlichen Abgaben in einer uns am bequemsten erscheinenden Art und Weise abzutragen, so kann er uns das nicht verargen; und wenn dabei die Wahl weiter Kreise — Exzellenz Freiherr von Tschammer, der vom Verfasser wiederholt genannt wurde, war einer von vielen! — nicht auf die Theorie Weber gefallen ist, so hat das seine praktischen Gründe. Jene mag bei einem forstlichen Großbetriebe mit jährlich annähernd sich gleichbleibenden Erträgen anwendbar sein und dem Großwaldbesitzer selbst passen; wir mittleren und kleineren Waldbesitzer, die wir selten einen jährlichen Nachhaltsbetrieb durchhalten können, vielmehr in der Regel auf den aussetzenden Betrieb angewiesen sind, müssen uns von anderen Gesichtspunkten leiten lassen. Wir wollen bei der heutigen Geldknappheit und bei unseren vielseitigen Zahlungsverpflichtungen nicht obendrein Einkommensteuer in solchen Jahren bezahlen, in denen wir aus dem Walde höchstens minimale oder gar keine Einnahmen haben.

Zudem können wir, wenn wir bereits für eine junge Kultur als Entgelt für den Zuwachs Steuern in Geld bezahlen sollen, überhaupt nicht wissen, ob uns durch eine der im Osten Deutschlands nicht seltenen Waldkalamitäten der Haubarkeitsertrag nicht schon vor der Hiebsreife vernichtet oder doch stark geschädigt wird. Beispiele: Abtrieb 25- bis 30jährigen Eulenfraßholzes oder Waldbrand in einer ebenso alten Dickung.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß eine Auferlegung der Einkommensteuer auf Kulturen den Neigungen vieler Waldbesitzer zu Aufforstungen von Ödland nicht förderlich sein wird.

Haben wir Waldbesitzer dagegen aus unserer Forst eine Reineinnahme, also ein Einkommen im Sinne des § 32 des Reichseinkommensteuergesetzes, so wird es uns möglich sein, die von diesem Gesetze geforderten Steuern aufzubringen. Wenn aus den Ausführungen des Verfassers gefolgert werden sollte, daß er uns Waldbesitzer bei dem Verlangen nach diesem in vielen Ländern zu Recht bestehenden Steuersystem der Steuerdrückerei für verdächtig hält, so müßten wir uns das energisch verbitten. Es führen eben zwei Wege nach Rom, und den von Professor Dr. Weber empfohlenen möchten wir, ohne eine grundsätzliche Verurteilung seiner Theorie auszusprechen, aus den vorbezeichneten praktischen Erwägungen nicht einschlagen. Der Reichsforstwirtschaftsrat und der Reichsverband deutscher Waldbesitzerverbände haben sich zu der gleichen Ansicht bekannt; ich befinde mich also mit meiner Ansicht in keiner schlechten Gesellschaft. S.

*) Diese Zuschrift erhalten wir aus östlichen Waldbesitzerkreisen. Wir nehmen sie mit dem ausdrücklichen Vorbehalt auf, daß wir eine weitere Erörterung dieser Angelegenheit durch Stellungnahme zu dieser Zuschrift ablehnen müssen, zumal da wir über die einschlägigen Verhandlungen im Reichsforstwirtschaftsrat erst kürzlich eingehend berichtet haben. Wir haben daher auch dem heutigen Berichterstatter nahegelegt, persönliche Gesichtspunkte, die zu einer Gegenrede führen könnten, nach Möglichkeit auszuschalten. Die Schriftleitung.

Zum Erlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft vom 15. September 1924 betr. Zulassung von Anwärtern für den Gemeindedienst zur Staatsförsterprüfung.

Von Förster **Rathjen**, Forsthaus Ziegelhütte bei Gersfeld (Rhön).

Am 15. September 1924 gab der Herr Minister für Landwirtschaft einen Erlaß über die Zulassung von Gemeindeforstanwärtern zur staatlichen Försterprüfung heraus. Da die heutigen Gemeinde-Forstanwärter sich nun zum größten Teil aus Anwärtern der Privatforstbeamtenlaufbahn rekrutieren, so war diesen somit Gelegenheit geboten, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten in einwandfreier Weise feststellen zu lassen und damit ihre Befähigung zur Beförsterung des Kommunal- und Gemeindewaldes zu erbringen.

Anwärter aus den Kreisen der forstversorgungsberechtigten Jäger der Klasse A sind heute wohl kaum noch vorhanden, so daß von einer Verletzung wohlerworbener Rechte, auf Grund dieser die Privatforstbeamten früher aus dem Gemeinde-

wald ferngehalten wurden, heute keine Rede mehr sein kann. Man sollte glauben, daß nunmehr den befähigten Privatforstanwärtern keine Schwierigkeiten mehr in den Weg gelegt würden. Um so sonderbarer berührt es, daß ein späterer Erlaß des Herrn Ministers die Verfügung als nur eine vorübergehende Maßnahme bezeichnet und eine besondere Lehrlingsausbildung für die Laufbahn der Kommunalforstbeamten in Aussicht stellt.

Es muß nun seitens der Privatforstbeamten die Frage aufgeworfen werden: „Ist diese Sonderlaufbahn notwendig, und gibt es wirklich nicht so viele befähigte Anwärter aus dem Privat- und später wohl auch wieder aus dem Staatsforstdienst, um die gute Beförsterung des Kommunal- und Gemeindewaldes sicherzustellen?"

Die Frage der Notwendigkeit dieser Sonderlaufbahn muß unbedingt verneint werden, denn es gibt heute schon genug befähigte Anwärter für den Gemeindeforstdienst, und wenn die Regierung noch die Ablegung der staatlichen Försterprüfung verlangt, ehe eine endgültige Anstellung erfolgt, ist auch die Gewähr für die Brauchbarkeit des Anwärters gegeben.

Anstatt für eine kleine Gruppe von Staatsbürgern (rund 1200) ein Sonderprivileg zu schaffen und um den Gemeindewald abermals eine Art chinesische Mauer zu ziehen, wird es doch nun wohl an der Zeit, daß die Regierung für sämtliche außerhalb des Staatsforstdienstes stehende Forstbeamte, also sowohl für die Beförsterung des Kommunal- und Gemeinde- als auch für die des größeren und mittleren Privatwaldes, eingehende Richtlinien über die Vor- und Ausbildung sowie über den Nachweis der Befähigung herausgibt; denn so notwendig es der Regierung für die 8 bis 10 % der Waldfläche des Gemeindewaldes erscheinen mag, ebenso notwendig ist es für die etwa 45 % des größeren und mittleren Privatwaldes.

Heute schon weichen die Vorschriften über die Vor- und Ausbildung der Anwärter für den Privatforstdienst, wie sie von den Organisationen des Waldbesitzes und der Beamten gemeinsam herausgegeben worden sind, nur wenig von den Vorschriften über die Vor- und Ausbildung im Staatsforstdienst ab, denn auch sie sehen eine Mindestlehre von einem Jahr und anschließend den einjährigen Besuch einer Forstschule im allgemeinen vor. Neuerdings sind von den beteiligten Organisationen, unter Hinzuziehung des Forstausschusses der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer, neue, verschärfte Richtlinien für die Vor- und Ausbildung der Privatforstbeamten ausgearbeitet worden, die z. B. für die Förster wie bisher die Elementarkenntnisse einer Mittelschule verlangen (ohne sich allerdings auf eine besondere Schulgattung festzulegen), sodann aber eine zweijährige praktische Lehre bei einem anerkannten Lehrherrn und anschließend daran ein Jahr Forstschule, oder, soweit dies letztere aus Mangel an Schulen noch nicht möglich ist, ein drittes Lehrjahr und anschließend daran die Forstgehilfenprüfung verlangen werden. Nach weiteren fünf Jahren erfolgt die Försterprüfung, jedoch nicht vor Vollendung des 25. Lebensjahres. Diese Richtlinien, würden sie von der Regierung anerkannt und festgelegt, dürften für die Beförsterung des Gemeindewaldes ebenfalls vollständig genügen und die Schaffung einer besonderen Laufbahn für den Gemeindeforstdienst sich erübrigen.

Es ist bisher leider so gewesen, daß die Privatforstbeamten immer so etwas wie Förster zweiter Klasse angesehen wurden; es genügt jedoch heute ein Blick vom Privat- in den Staats- und Gemeindewald, um festzustellen, daß der größere und mittlere Privatwald in forstwirtschaftlicher Beziehung sehr wohl den Vergleich mit den Wäldern des Staates und der Gemeinden auszuhalten vermag. Ja, es muß festgestellt werden, daß die bahnbrechenden Neuerungen auf forstwirtschaftlichem Gebiet zunächst im Privatwald entstanden und die Fortschritte auf dem Gebiete der Forstwissenschaft zuerst im Privatwalde zur Anwendung gelangten. Die gesamten Träger der Forstwirtschaft im Privatwalde brauchen deshalb noch lange nicht ihr Licht unter den Scheffel zu stellen, sondern sie können sich getrost neben den Kollegen des Staats- und Gemeindewaldes sehen lassen.

Nun liegen wohl die Befürchtungen der Kollegen des Gemeindewaldes auf anderem Gebiet, und zwar zunächst auf dem Gebiete der Vorbildung. Bisher ist immer danach gestrebt worden, für den Försterstand die Reife für Obersekunda als Vorbildung zu verlangen, um damit, in bezug auf Schulbildung, nicht hinter den anderen mittleren Beamten des Staates und der Kommunen zurückzustehen und in der Reihe zu bleiben. Diese Befürchtungen sind erklärlich, doch gibt es heute auch in den Reihen der Anwärter für den Privatdienst mit Forstschulbildung, die in erster Linie für die Anwartschaft im Gemeindedienst in Frage kommen, eine große Zahl, die diese Vorbildung besitzen. Neuerdings hört man zwar, daß die mittlere Beamtenschaft die Primareife als Vorbildung erstrebt. Daß dies die Forstbeamten nicht mitmachen können, liegt auf der Hand, denn namentlich der auf dem Lande lebende Beamte würde es bei seinen heutigen Einkommensverhältnissen gar nicht möglich machen können, und er würde mit dieser Forderung seinem Nachwuchs nach meinem Ermessen die Tür zum Eintritt in seinen Stand vor der Nase zuschlagen.

Ferner wird von den Kommunalforstbeamten gefürchtet, daß die Anwärter aus dem Privatforstdienst sich vielleicht mit geringeren Ansprüchen zufrieden geben würden, und daß damit der Stand in seinen Einkünften und Rechten geschmälert würde. Auch dies dürfte in den allerwenigsten Fällen zutreffen, denn erstens liegen diese Rechte in den allermeisten Fällen bereits fest, und andernfalls würde sich auch kein gut ausgebildeter Anwärter des Privatforstdienstes von diesen Rechten etwas nehmen lassen. Andere Befürchtungen aber können auf keinen Fall bestehen.

Zum Schluß möchte ich noch einmal kurz die Frage des Reichswehrförsters anschneiden. Der Herr Minister hat sowohl im Landtag als auch den Vertretern der Kommunalforstbeamten erklärt, daß er das Gebilde des Reichswehrförsters ablehnt.

Um so eigenartiger muß es berühren, daß bei einer kürzlichen Besprechung dieser Frage die Vertreter des Reichswehrministeriums erklärt haben, hiervon nichts zu wissen, daß im Gegenteil die Verhandlungen mit den Staatsbehörden weiterliefen. Wie ist dieser Widerspruch zu erklären?

Das Reichswehrministerium besteht darauf, die Förster wieder in die militärische Laufbahn hineinzubekommen, angeblich weil es diesen Ersatz nicht entbehren kann. Nun werden bereits in Hirschberg 40 junge Leute, die bis auf eine Ausnahme ohne jede forstliche Vor- und Ausbildung sind, trotz Protestes sämtlicher Forstbeamten-Organisationen und trotz der Ablehnung durch den Herrn Minister als Förster ausgebildet. Diese 40 jungen Leute soll nun zunächst der Privatwald übernehmen, und die bittere Pille wird ihm mit dem Motiv „aus vaterländischen Gründen" verzuckert. Solche vaterländischen Gründe scheinen für den Staat nicht zu bestehen, dagegen wird dem Privatforstbeamten eine Aufstiegsmöglichkeit versperrt und der Bestand an Anwärtern weiterhin vergrößert.

Wenn für 1200 Angehörige eines Standes mit der Hilfe der Regierung ein Sonderprivileg geschaffen wird, ist nicht einzusehen, warum 6000 bis 7000 Angehörige des gleichen Berufs sich an die Wand drücken lassen sollen. Man sagt, wir leben in einem demokratischen Staat. An der Spitze des preußischen Landwirtschaftsministeriums stand in den letzten Jahren ein demokratischer Abgeordneter als Minister. Der Grundsatz der Demokratie ist aber: „Alle Glieder eines Staates sind gleich; alle Sondervorteile der Geburt oder des Standes hören auf." Ist dem so, so gehören hierunter auch die Angehörigen der Berufsstände, und es ist nicht einzusehen, wie es die Aufgabe dieser Staatsregierung sein kann, Angehörigen dieses Berufs, sofern sie den Anforderungen nach Vor- und Ausbildung entsprechen und die Befähigung nachweisen können, die Wege zu ihrem Fortkommen zu versperren.

Darum auch im Falle der Beförsterung des Gemeinde- und Kommunalwaldes „**freie Bahn**"!

Erfurter Tagung des Reichsforstwirtschaftsrats Ende November 1924. (Schluß.)

III.

Die 15. Tagung des Ständigen Ausschusses des Reichsforstwirtschaftsrates am 29. November d. J. war, wie der „Deutsche Forstwirt" berichtet, fast ausschließlich den Fragen der Waldbesteuerung gewidmet. Der „Deutsche Forstwirt" führt aus, daß die Vorsitzenden des Steuerausschusses auf eine geschlossene, weil nur dann bei der Reichsregierung erfolgreiche Stellungnahme drangen. Weiter begründeten sie die Ablehnung der sogenannten Waldrentenbesteuerung, befürworteten vielmehr die steuerliche Veranlagung des im Steuerjahr tatsächlich erzielten Einkommens im Sinne des § 32 des Reichseinkommensteuergesetzes. Dieser Standpunkt wurde von allen folgenden Rednern gutgeheißen. Ein Mitglied betonte besonders, der private Waldbesitz solle und wolle in dem Augenblick zur Einkommensteuer herangezogen werden, in dem er durch aus dem Walde erzielte Geldeinkünfte in den Stand gesetzt werde, die Steuern zu bezahlen.

Es wurde zu § 32 bemerkt, daß unter Waren und Vorräten des forstlichen Betriebes die Holzmengen zu verstehen sind, die zum Einschlage des laufenden Wirtschaftsjahres gehören, einschließlich des nach ihrem Werte einzuschätzenden, etwa noch nicht verkauften Holzes. Der Unterschied im Werte des auf dem Stocke aufstehenden, nicht zum Jahreseinschlag gehörenden Holzvorrates ist außer Betracht zu lassen.

Nach eingehender Einzelberatung der Vorschläge wurde der Vorstand durch einstimmigen Beschluß ermächtigt, nach folgenden vom „Deutschen Forstwirt" mitgeteilten Richtlinien mit der Reichsregierung über die zukünftige Gestaltung der Waldbesteuerung zu verhandeln.

I. Vermögenssteuer.

1. Für den laufend jährlichen Betrieb (Nachhaltsbetrieb) ist von dem Ertragswerte auszugehen. Als solcher gilt ein Vielfaches des Reinertrages, dessen Ermittelung eine geordnete Buchführung in erster Linie zugrunde zu legen ist. Die Vervielfältigung hat mit einem Faktor zu erfolgen, der dem Zinsfuße für langfristige Realkredite entspricht.

2. Für den aussetzenden Betrieb ist der für die Veranlagung anzunehmende Reinertrag, ausgehend vom Hauarbeitsreinertrage unter Berücksichtigung der Umtriebszeit und des Bestandesalters, nach einer einfachen Formel zu errechnen, wonach die Vervielfältigung in gleicher Weise wie zu 1 erfolgt.

II. Einkommensteuer.

1. Die bisher bewilligten Steuererleichterungen sind nicht als genügend zu erachten.

Weitergehende Erleichterungen sind wie für die Landwirtschaft so für die Forstwirtschaft unerläßlich.

2. Die Veranlagung der Einkommensteuer nach geschätzten Normalerträgen ist grundsätzlich abzulehnen und Besteuerung des nachweislichen Jahreseinkommens auf der Grundlage einer geordneten Buchführung zu fordern.

Die Veranlagung erfolgt zweckmäßig nach dem Wirtschaftsjahr, für das die Zeitspanne vom 1. Juli zum 30. Juni allgemein annehmbar ist.

3. Wo mangels ausreichender Buchführung Normalerträge als Ausgangspunkt für die Steuer-

(Fortsetzung siehe Seite 57.)

Holzverkaufsergebnisse in Preußen in der 2. Hälfte Dezember 1924.

Waldgebiet	Nadelholz: Stamminhalt / Laubholz: Mittl. Drchm. / Holzart	I über 2,0 / 60 und mehr		II 1,01—2,0 / 50—59		III 0,51—1,00 / 40—49		IV bis 0,50 fm / 30—39		V / bis 29 cm		Gemischt	
		Ndrgst. Preis M	Höchster Preis M	Ndrgst. Preis M	Höchster Preis M	Ndrgst. Preis M	Höchster Preis M	Ndrgst. Preis M	Höchster Preis M	Ndrgst. Preis M	Höchster Preis M	Ndrgst. Preis M	Höchster Preis M
Ostpreußen	Kiefer	24,50	37,—	22,50	29,80	20,20	23,10	11,70	17,05	.	.	22,95	31,20
Pommern	"	29,70	35,50	26,—	33,70	23,—	25,90	18,—	20,90	.	.	19,—	24,—
Grenzmark	"	.	.	24,93	24,93	23,47	23,47	18,37	18,37	.	.	.	.
Brandenburg	"	31,—	46,26	21,—	41,—	18,33	32,—	17,—	26,50	.	.	14,25	30,60
Schlesien	"	.	.	35,—	35,—	30,40	30,40	26,40	26,40	.	.	35,—	35,—
Hannover	"	30,70	40,—	30,—	33,30	19,88	28,60	14,70	25,20	.	.	19,—	19,—
Sachsen	"	33,49	52,50	27,50	43,30	21,—	33,50	20,87	28,80	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	27,50	27,50	19,—	29,30	17,—	25,60	13,50	17,90	.	.	17,70	17,70
Ostpreußen	Fichte	21,—	28,60	18,85	22,50	16,95	17,90	13,50	13,50	.	.	.	.
Pommern	"	.	.	26,—	26,—	24,—	24,—	17,00	17,—	.	.	.	.
Schlesien	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20,—	21,10
Sachsen	"	43,70	43,70	40,50	40,50	32,30	32,30	25,60	25,60	.	.	29,—	29,—
Hannover	"	20,37	38,40	18,43	34,70	16,49	32,—	12,61	24,10	.	.	20,18	20,18
Hessen-Nassau	"	25,20	34,—	23,50	31,—	20,90	31,—	20,—	25,20	.	.	.	.
Westfalen	"	39,30	40,—	31,60	35,—	27,70	34,60	22,80	25,—	.	.	26,20	26,20
Sachsen	Buche A	.	.	45,—	45,—	41,—	41,—	30,—	30,—	.	.	.	.
Hannover	"	49,70	49,70	46,76	46,76	39,79	39,79	31,28	31,28	.	.	29,70	29,70
Schleswig-H.	"	43,50	43,50	29,30	39,30	27,—	30,08	21,—	25,20	.	.	17,75	17,75
Hessen-Nassau	"	46,30	46,30	46,70	46,76	36,20	39,79	31,28	32,20	27,80	27,90	.	.
Westfalen	"	54,80	54,80	48,70	48,70	40,60	40,60	28,40	28,40	.	.	.	.
Sachsen	Buche B	38,—	38,—	33,—	33,—	26,—	26,—	23,—	23,—	18,—	18,—	.	.
Hannover	"	30,27	40,10	21,90	44,40	20,80	37,10	16,64	26,80	12,48	22,54	.	.
Schleswig-H.	"	30,—	36,70	23,20	26,10	19,—	24,70	21,30	21,30	14,30	14,30	.	.
Hessen-Nassau	"	30,90	30,90	40,20	40,20	28,60	28,60	.	.	.	.	.	.
Westfalen	"	39,10	40,60	33,10	36,50	26,80	28,40	18,20	22,30	15,03	20,30	.	.
Schlesien	Bu. A u. B	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	28,62	28,62
Westfalen	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	31,20	31,20
Sachsen	Eiche A	100,—	100,—	91,—	91,—	72,—	72,—	45,—	45,—	.	.	.	.
Schleswig	"	63,10	63,10	68,90	68,90	58,50	58,50	44,—	44,—	29,50	29,50	.	.
Ostpreußen	Eiche B	54,60	54,60	50,—	53,60	40,90	49,30	31,15	31,15	28,50	28,50	.	.
Sachsen	"	42,85	59,—	38,60	54,30	30,22	42,—	26,63	34,—	16,53	20,79	.	.
Hannover	"	.	.	81,10	81,10	55,60	68,40	38,20	57,10	29,50	32,60	.	.
Schleswig-H.	"	65,40	65,40	46,70	46,70	40,—	40,—	31,60	31,60	21,92	21,92	42,—	42,—
Hessen-Nassau	"	71,—	71,—	51,—	51,—	31,—	31,—	21,—	21,—	16,—	16,—	.	.
Westfalen	"	.	.	.	.	40,30	40,30	34,20	34,20	20,60	20,60	.	.
Schlesien	Ei. A u. B	66,—	66,—	.	.	58,40	58,40	33,90	33,90	18,30	18,30	63,50	63,50
Hannover	"	.	.	.	.	.	.	.	.	18,33	18,33	.	.
Westfalen	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	49,—	49,—

Grubenholz

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10 M	10/14 M	14/22 M	gemischt M	In ganzer Länge M
Brandenburg	Kiefer	.	14,10	18,05	9,70 / 11,85	10,20
Grenzmark	"	9,90	10,10	9,60	10,35	10,85
Pommern	"	.	.	.	13,20	10,— / 11,—
Sachsen	"	10,87	10,87	19,41	13,65 / 15,50	16,60 / 21,30
Hannover	Nadelh.	.	.	.	14,10	.
Hessen-Nassau	"	.	.	.	15,60	.
"	Eiche	.	.	.	16,—	.
Westfalen	Kiefer	.	.	.	.	14,14

Papierholz (rm)

Waldgebiet	Holzart	Scheite M	Knüppel M	gemischt M
Ostpreußen	Fichte	12,60	.	.
Schlesien	"	13,—	11,32	.
Pommern	"	8,—	6,—	9,60 / 10,50
Sachsen	"	17,—	13,48	.
Hannover	"	10,20 / 15,40	.	.
Westfalen	"	.	.	11,50 / 14,10

Schwellen

Waldgebiet	Holzart	je 1 fm M
Brandenburg	Kiefer	10,45 / 23,—
Schleswig-H.	Buche	16,— / 19,50
"	Eiche	18.— / 24.60
Hessen-Nassau	Buche	20,20 / 24,40
Westfalen	"	20,50 / 23,30

veranlagung nicht entbehrt werden können, sind sie unter Anlehnung an buchmäßig festgestellte Wirtschaftsergebnisse zu ermitteln. Auch bei der Veranlagung nach Normalsätzen sind die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse des zu besteuernden Waldbesitzers zu berücksichtigen.

4. Der Einkommensteuertarif (vgl. § 21 des Reichseinkommensteuergesetzes) muß in erträglichen Grenzen bleiben. Ein Satz von 30 v. H. vom Einkommen darf keinesfalls überschritten werden.

5. Der § 24 des Einkommensteuergesetzes ist nach folgenden Gesichtspunkten zu ergänzen:

a) Waldnutzungen aus einem aussetzenden Betriebe sind wie außerordentliche Waldnutzungen gemäß Abs. 1 zur Einkommensteuer heranzuziehen;

b) an Stelle der vorgesehenen Begünstigungen ist auf Antrag des Steuerpflichtigen der Mehrerlös aus der außerordentlichen Waldnutzung getrennt von dem sonstigen Einkommen des Steuerpflichtigen nach den Sätzen des § 21 zu veranlagen. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist der auf den Mehrerlös entfallende Steuerbetrag auf eine Reihe von Jahren zu verteilen.

III. Umsatzsteuer.

Mit Rücksicht auf die in letzter Zeit erfolgte Herabsetzung von 2 v. H. auf $1\frac{1}{2}$ v. H. wird von weitergehenden Anträgen vorerst abgesehen.

IV. Steuermilderungen.

Hinsichtlich der Besteuerung im allgemeinen sind die auf diesen Gebieten von seiten der Landwirtschaft gegebenen Anregungen, z. B. betreffs Berücksichtigung des Familienstandes durch entsprechende Abschläge, auch bei Einnahmeausfällen infolge von Schädigungen der Waldsubstanz und dergleichen, tunlichst im Einvernehmen mit dem Deutschen Landwirtschaftsrat, unter Berücksichtigung der Eigenart der Forstwirtschaft, zu unterstützen.

V. Steuerveranlagung im allgemeinen.

Entsprechend den von der Landwirtschaft geäußerten Wünschen und Forderungen ist anzustreben:

1. die Verhütung mehrfacher steuerlicher Erfassung ein- und desselben Steuerobjektes durch verschiedene Steuergläubiger (Reich, Länder, Kommunen);

2. die Aufstellung einheitlicher, allgemeinverständlicher Veranlagungsgrundsätze, besonders für die Bewertung forstlicher Grundstücke und Erträgnisse im ganzen Reich;

3. die Zuziehung anerkannter Sachverständiger, besonders aus der Mitte der forstlichen Selbstverwaltungskörper oder der Waldbesitzerverbände, in allen forstlichen Fragen. L.

Forstliche Rundschau.

Die neuesten Erfahrungen über die Nonne in Böhmen. Von Jareslav Ruzicka, Forstrat in Milévsko, Böhmen. — „Centralblatt f. d. ges. Forstwesen". Wien 1924. 50. Jahrgang, S. 33 f. (Schluß.)

C. Über die Tachinen.

Die Tachinen haben in der Nonnenperiode 1917 bis 1922 neben der Polyedrie die wichtigste Rolle gespielt, im Gegensatz zu den Ichneumoniden und Vögeln, die sich wenig bemerkbar gemacht haben.

Nach den Beobachtungen des Verfassers wehren sich die Raupen gegen die sie infizierenden Tachinen nicht. Heiße, trockene Vorsommerwitterung ist den Tachinen ungünstig; die Fliegen brauchen viel mehr feuchte Luft wie die Tönnchen feuchten Boden. In regenlosen Monaten Mai und Juni sterben die Tachinen daher ab, sie verhungern und verdursten und geben der Vermehrung der Nonne freie Bahn. Von praktisch großer Bedeutung sind die Tatsachen, daß viele Tachineneier beim Häuten von den Raupen abgestreift werden, und daß viele Tachinen, die die Raupen vorzeitig — schon im Mai — infiziert haben, wenn diese noch zu klein sind, um eine rasch wachsende Larve ernähren zu können, mit den Raupen zugrunde gehen. Hierdurch aber gehen 25 bis 40 % der Tachineneier nutzlos zugrunde; und da die Haupt-Tachine der Nonne, Parasetigena segregata, nur ebenso viele Eier — nämlich 200 Stück — legt wie die Nonne, so vermag die Tachine mit der Vermehrung der Nonne nicht gleichen Schritt zu halten, muß vielmehr gegen sie zurückbleiben. Demgemäß hat auch der Prozentsatz der tachinösen Raupen bei jeder Nonnenvermehrung bis zu dem Tage abgenommen, in welchem die Polyedrie so viele Raupen vernichtet hatte, daß die Tachinen die Oberhand gewannen. Demgemäß ist auch kein einwandfrei erwiesener Fall bekanntgeworden, in welchem die Tachinen die Nonne ohne Polyedrie überwunden hätten. Da die Tachinen Wasser und feuchte Nahrung brauchen, scheinen ihrer Vermehrung große und wasserreiche Wälder, in denen sie überdies vor Vögeln besser geschützt sind, günstiger zu sein als kleine Wälder und wasserarme Gegenden. Demgemäß stimmt Verfasser der Angabe Baers in seiner Monographie der Tachinen bei, daß die Bedeutung der Tachinen darin bestehe, daß sie in normalen Zeiten den Stand der Nonne regulieren und seiner gefährlichen Anschwellung vorbeugen, daß sie aber nicht imstande sind, eine einmal eingetretene Übervermehrung der Nonne zu überwinden.

Wie Forstrat Haloun beobachten konnte, können sich Tachinenlarven auch in Nonnenfaltern vorfinden; ein Beweis dafür, daß Puppen mit kleinen Larven noch Falter geben können. —

Die Erhaltung des Gleichgewichtes im Walde stellt sich Forstrat Ruzicka folgendermaßen vor:

Jährlich vernichten:

die Tachinen . . . . 60 % der Nonnen
die Polyedrie . . . . 35 % „ „
Vögel, Raubinsekten und
Menschen . . . . 4 % „ „
zu Faltern entwickelt sich daher nur . . . . 1 %.

Diese Zahlen schwanken je nach der Witterung von Jahr zu Jahr, und mit ihnen auch der unschädliche Nonnenstand. Versagt eine der beiden ersten Bremsen, vermehrt sich die Nonne zum schädlichen Stande; versagen beide, was bei dürren Vorsommern einzutreten pflegt, dann vermehrt sich die Nonne explosiv.

D. Über die Vögel.

Wie zahlreiche Beobachtungen ergeben haben, nützen die Vögel zwar durch Verspeisung der Nonne in allen Stadien ihrer Entwicklung, vom Ei bis zum Falter; da sie aber die nackten, schneeweißen Tachinenlarven und -tönnchen erheblich vorziehen, so wiegt der dadurch verursachte Schaden den Nutzen auf. Überdies schaden sie durch Aussaat von Unkräutern auf den Fraßorten, insbesondere von Sambucus nigra, der die Kulturflächen schließlich vollkommen überwuchert. Verfasser empfiehlt daher Abpflücken der roten Beeren.

C. Über die Ameisen und andere Insekten.

Daß die Ameisen Nonnenraupen und -eier vertilgen und dadurch auf kleineren Flächen Bestände vor dem Kahlfraß gerettet haben, ist an mehreren Orten beobachtet worden. Auf größeren Flächen die Ameisen zu vermehren, hält Verfasser für undurchführbar.

Von anderen Insektenarten hat keine auch nur einen Baum von der Nonne gesäubert, auch nicht der Puppenräuber Calosoma sycophanta.

F. Über das Klima.

Der mächtigste von allen die Nonne beeinflussenden Faktoren ist das Klima, das allgemeine wie das örtliche, und zwar die zur Zeit des Raupenstadiums herrschende Witterung. Dagegen bilden die Verwehungen der Falter durch den Wind und ihre Vernichtung durch Regengüsse sowie die gelegentlichen Zerstörungen der Falter, Raupen und Puppen durch Hagelschlag nur Ausnahmen. In erster Linie entscheidend für die Vermehrung der Nonne sind — neben der Luftwärme — die Niederschläge im Vorsommer; je trockner der Mai und Vorsommer ist, um so größer ist die Vermehrung der Nonne und die Intensität ihres Fraßes. Reichliche Niederschläge dagegen begünstigen — bei kalter Witterung — die Ausbreitung der Polyedrie und damit das Absterben der Nonne. Von wesentlichem Einfluß ist ferner die Luftwärme, insbesondere die Mai-Temperatur, da in diesem Monat die Raupen noch klein und empfindlich sind; daher vermehren sich die Nonnen bei hoher Mai-Temperatur und sterben in kaltem Maimonat ab, dagegen sind ihnen trockne Nachtfröste im Mai und im Vorsommer nicht schädlich. Da reichliche Niederschläge und geringe Luftwärme im Walde naßkalte Luft erzeugen, die die Polyedrie befördert, so werden die auf den Fichtenjungwüchsen lebenden Raupen zuerst von der Polyedrie befallen, die unterständigen Fichten bleiben oft grün, während die in die trockenen Luftschichten hineinragenden Wipfel der Altholzbestände stark befressen werden.

Die eigentümliche Tatsache, daß die Nonne bis zum Jahre 1839 in Böhmen in Fichtenbeständen gefressen hat, von 1840 bis 1887 vorwiegend in Kiefernbeständen und von 1888 ab wieder vorwiegend in Fichtenbeständen, findet ihre Erklärung in den periodischen Schwankungen der Lufttemperatur. Danach fiel die mittlere Mai-Temperatur in Prag mit dem Jahre 1840 unter 40 ° C, erreichte 1880 ihr Minimum mit 13,36 ° C und stieg 1880 wieder über 14 ° C an. Demgemäß lebte die Nonne in den warmen Perioden vor 1840 und nach 1880 in den schattigen Fichtenbeständen und in der kalten Periode von 1840 bis 1887 in den sonnigen, warmen Kiefernbeständen. Zieht man die Prager Amplitüde von 2,60 ° C im Mai in Betracht, so repräsentiert sie, da ein Grad mittlerer Mai-Temperatur einer Erhöhung von 144 m entspricht, eine Höhenlage von etwa 374 m. Nun hat die Nonne in der Tat in der warmen Epoche von 1917 bis 1922 noch in einer Höhenlage von 750 m große Verheerungen angerichtet, während sie in der Zeit der niedrigen Temperaturen nur in Höhenlagen bis etwa 374 m fraß; die Differenz der beiden Höhenlagen 750—374 = 376 stimmt nun mit den obigen 374 m auffallend überein. Daraus ergibt sich, daß die Schwankungen der mittleren Lufttemperatur das örtliche Klima bedeutend beeinflussen können.

Aus der von dem Prager Astronom Karl Fritsch aufgestellten und vom Verfasser ergänzten Tabelle geht unzweifelhaft die interessante Tatsache hervor, daß die Lufttemperatur in großen Zwischenräumen schwankt und zwischen den beiden Maxima in Böhmen 125 Jahre verstrichen sind. Er vermutet daher, daß die hohen Mai-Temperaturen noch etwa zehn Jahre anhalten werden, um dann eine sinkende Tendenz anzunehmen und nach etwa 80 Jahren das Minimum zu erreichen. Da die Temperatur wahrscheinlich im künftigen Umtriebe sinken wird, so hält er es für keine gute Spekulation, wenn man die Fichte von der Aufforstung der jetzigen Kahlschlagflächen gänzlich verbannen würde, empfiehlt vielmehr, der Fichte einen Anteil von 50 % zuzuweisen.

Eine sehr wichtige Beobachtung konnte Verfasser machen: daß nämlich Seen und Teiche, die in der Windrichtung Wäldern vorgelagert sind, so daß die von ihnen ausströmende, mit Wasserdampf gesättigte Luft über jene hinströmen kann, sie vor Kahlfraß zu bewahren vermögen, indem sie die latente Polyedrie in akute verwandeln und dadurch die Nonnenraupen früher zum Absterben bringen, bevor sie die Bestände kahlfressen konnten.

Wie schon mitgeteilt, ist die absolute Höhenlage, bis zu welcher die Nonne frißt, von der Mai-

Temperatur abhängig; demgemäß geht sie in dem kälteren Hochgebirge nicht so hoch hinauf wie auf isolierten, von dem Klima der umliegenden Tieflande beeinflußten Bergen.

Der naßkalten Luft entgegengesetzt wirkt die direkte Sonnenbestrahlung, die die Raupen ebenso wie Lufthitze nicht vertragen können; sie flüchten sich in den Schatten, kommen hier wiederum in naßkalte Luft und gehen hier an der Polyedrie zugrunde.

Den Einfluß, den klimatische Faktoren auf die Nonne wie auf andere Insekten ausüben, faßt Verfasser in dem Satz zusammen: Alle klimatischen Einflüsse, welche naßkalte Luft erzeugen, schützen den Wald vor schädlichen Insekten! **Herrmann.**

Parlaments- und Vereinsberichte.

Der 5. forstliche und jagdliche Lehrgang der hannoverschen Landwirtschaftskammer in Lüneburg vom 15. bis 18. Oktober d. J.

Die alte, schöne Heidestadt Lüneburg war der Tagungsort des 5. forstlichen und jagdlichen Lehrganges der hannoverschen Landwirtschaftskammer. Begünstigt durch gutes Wetter, nahm die Veranstaltung einen ungeahnt erfreulichen Verlauf.

Am Morgen des 16. Oktober begrüßte der Leiter des Lehrgangs, Forstdirektor Steffens, Hannover, mit einer kurzen Ansprache etwa 70 Teilnehmer, und zwar 30 Waldbesitzer und 40 Forstbeamte des Privat-, Staats-, Provinzial- und Kommunalwaldes.

Alsdann brachte Oberregierungs- und Forstrat Hinrichs zum Ausdruck, daß die Staatsforstverwaltung für diese Veranstaltung reges Interesse zeige und ihre Mitarbeit gern zur Verfügung gestellt habe. Anschließend erhielt Forstrat Hinrichs das Wort zu seinem einführenden Vortrag: „Wirtschaftsgrundsätze in den Staatsforsten“. Redner führte unter anderm aus, wie „Bärenthoren“ und „Neubruchhausen“ auch für den Staatswaldbetrieb Fundgruben wissenschaftlicher Erkenntnis seien. Die Umwandlung des reinen Kiefernwaldes in einen bodenpflegenden Mischwald sei im allgemeinen auch das Ziel der Staatsforstverwaltung des Bezirks Lüneburg; die bereits eingerichteten Versuchswirtschaften würden auch für den Privatwald von großer Bedeutung sein. Wertvolle Mitteilungen über Holzverkaufspolitik, Forstschutzmaßnahmen, Arbeiterverhältnisse, Siedlungswesen und Jagd bildeten den Schluß des aufklärenden Vortrages.

Über „Neuzeitliche Gesichtspunkte für die Heideaufforstung“ trug Oberförster Lübecke, Stade, vor. Redner sprach zunächst über die im Lüneburger Heidegebiet rasch wechselnden Bodenverhältnisse, Unterschied nach Prof. Albert braune (humusreich und gesund) und graue Heidesande (humusarm, meist Orterde, daher krank). Abgesehen von Kalk, wären alle Mineralien, selbst in geringeren Böden, für fast alle Holzarten genügend vorhanden. Der physikalische Zustand des Bodens sei übrigens wichtiger als der mineralische. Redner empfahl, dort, wo es sich nicht um stark verhärtete Schichten handle, Flachkultur (Abbrennen der Heide im Frühjahr, 15 bis 20 cm tiefes Pflügen, Bearbeitung mit Scheibenegge), da tief gelockerte Böden, wie die Erfahrung zeige, leichter austrocknen. Als Holzart käme zunächst nur die Kiefer unter Beimischung von Lärche, Fichte und Birke in Frage. Kiefer und Birke sollen den Boden für den in der zweiten Generation zu gründenden Nadel- und Laubholz-Mischwald (Ki, Bu, Ei) vorbereiten. Die anschließende Besprechung gestaltete sich besonders lebhaft.

Über praktische Fragen aus dem Gebiete des Forstschutzes sprach Oberförster Hemsen, Soltau. Der Vortragende zeigte an Beispielen, wie fast alle Gefahren, denen unser Wald ausgesetzt ist, mit der Einförmigkeit der Waldwirtschaft in bezug auf Holzart, Alter und Verjüngungsverfahren sich erhöhen. Das bewiesen wieder einmal die Eulenkalamität im Osten, die häufigen Brände in der Lüneburger Heide, Frost- und Wildschäden in den Kulturen usw. Durch natürliche Verjüngung und insbesondere Begründung von Mischbeständen würden sich die Wirkungen der waldfeindlichen Elemente weniger leicht zu Kalamitäten auswachsen.

Dr. Ehrlich vom Tierseucheninstitut der Landwirtschaftskammer sprach über die hauptsächlichsten Wildkrankheiten und ihre Bekämpfung. Als Vorbeugungsmaßnahmen gegen Verbreitung von seuchenartigen Krankheiten empfahl er: rechtzeitigen Abschuß des erkrankten Wildes, Beseitigung des Fallwildes, Schutz der Vogelwelt durch Schaffung von Niststätten, kräftige Ernährung des Wildes und Absperrung verseuchter Reviere. Redner wies zum Schluß auf die dringende Notwendigkeit, Fallwild unverzüglich dem Tierseucheninstitut der Landwirtschaftskammer zur Untersuchung zuzustellen.

Am Nachmittage des 16. Oktober führte Oberförster Hemsen, Soltau, eine große Zahl der Teilnehmer, insbesondere der jüngeren Forstbeamten, in den Stadtwald zur Vornahme praktischer Messungs- und Schätzungsübungen.

Abends 8 Uhr versammelten sich geschlossen die Teilnehmer und außerdem eine große Zahl Jäger Lüneburgs und Umgegend zu einem Jägerabend im Gasthause Wellenkamp. Nachdem der Leiter der Forstabteilung in einer Eröffnungsansprache den Zweck dieser Veranstaltung, nämlich Eintreten für Wild und weidgerechte Jagd, hervorgehoben hatte, sprach Major von Spörken in humorvoller Weise über seine langjährigen Erfahrungen auf dem Gebiete weidgerechter Jagd und Wildhege. Seine wertvollen, von jedem mit Begeisterung aufgenommenen Ausführungen brachten erfreuliche Festes- und Weidmannsstimmung nach ernster forstlicher Arbeit.

Über den hannoverschen Schweißhund, seine Bedeutung, Führung und Arbeit sprach der hirschgerechte, aus alter hannoverscher Jägerei hervorgegangene Hegemeister a. D. Vogt, Göhrde, in ernster und jedem zu Herzen gehender Art, während Revierjäger Strube über die Bedeutung und vielseitige Arbeit des Foxterriers berichtete. Aus seinen stimmungsvollen Ausführungen sprach eine große Liebe für diesen Hund.

Die Pausen zwischen den Vorträgen wurden mit passenden Musikstücken und jagdlichen Liedern

ausgefüllt. In vorgerückter Stunde schloß der Leiter der Forstabteilung mit einem kräftigen Horrido auf Deutschland, seinen Wald und sein Wild den Jägerabend.

Der zweite Lehrgangstag (17. Oktober) wurde durch den Vortrag des Oberförsters Lübecke, Stade, über „Praktische Fragen aus der Boden- und Bestandespflege" eröffnet. Auch dieser Vortrag zeugte von praktischer Erfahrung und von Vertrautsein mit der einschlägigen Literatur. Das wichtigste Ziel der Bodenpflege sei die Erhaltung oder Vermehrung der Bodenfrische. Redner verbreitete sich dann über Durchforstungen an der Hand zahlreicher Zeichnungen und zeigte, wie intensive Bestandespflege auch zugleich die beste Bodenpflege sei.

In einem weiteren Vortrage behandelte Oberförster Finkbein, Uelzen, „Das Verhältnis des Waldbaus zur Ertragsregelung" und führte hierbei in klarer und verständlicher Form aus, daß beide Zweige der Wirtschaft zusammengehören, sich gegenseitig ergänzen müssen und zusammen erst die Grundlagen für eine solide Waldwirtschaft bilden können. Redner begründete dieses an Hand mannigfacher praktischer Beispiele, aus denen hervorging, daß sowohl das einseitige Überwiegen der Wirtschaftsführung nach dem reinen Nutzeffekte als auch der reine Waldbau für sich allein als Selbstzweck verfehlt wäre.

Über Fischerei im Walde sprach Geh.-Rat Recken von der Fischerei-Abteilung der Landwirtschaftskammer und verbreitete sich über die Lebensweise, Fortpflanzung und Behandlung der hauptsächlichen Fische an der Hand von deutlichen Zeichnungen.

Als Letzter der Vortragenden sprach Oberförster Ramelow, Lüneburg (Klosterkammer), über den bedeutungsvollen Gegenstand „Der Dauerwaldgedanke als Wirtschafts-Grundsatz". Redner verstand es, Begriff und Wesen des Dauerwaldes in einer Form vorzutragen, die für jeden Teilnehmer verständlich war. Oberförster Ramelow verbreitete sich insbesondere über die Waldwirtschaften in Bärenthoren und Neubruchhausen und betonte zum Schluß, daß die Stetigkeit eines Waldwesens aufgebaut sei auf gesunden Wechselbeziehungen zwischen Boden und Bestand, also auf dem Waldorganismus.

Über die einzelnen Vorträge kann wegen Raummangels leider nicht ausführlicher berichtet werden. Auf Wunsch der Teilnehmer sollen aber die Vorträge laufend im Organ der Landwirtschaftskammer, der „Hannoverschen land- und forstwirtschaftlichen Zeitung", zum Abdruck kommen.

Am Nachmittag wurde unter reger Beteiligung ein gemeinsamer Spaziergang in das nahe gelegene Staatsforstrevier Lünerholz unter Führung des Forstmeisters Faber, Lüneburg, unternommen, an welchem erfreulicherweise auch Oberforstmeister Cordemann teilnahm. Das Revier, welches vor Jahren von Dr. Möller besichtigt wurde, wird jetzt nach dem Möllerschen Einrichtungsverfahren für den Dauerwald bewirtschaftet, worüber Forstmeister Faber ausführlich Aufklärung an der Hand der Möllerschen Vordrucke gab. Vermeidung von Kahlschlägen, stetige, sich oft wiederholende Durchforstung, immerwährende Pflege und Begünstigung der nach Wurzelwerk, Schaft und Krone besten Stämme und sorgfältige Bodenpflege sei das Ziel der Wirtschaft. Der Vortrag über den Dauerwaldgedanken als Wirtschaftsgrundsatz konnte nicht besser als durch den Ausflug ins Lünerholz befestigt werden.

Zu einer gemütlichen Zusammenkunft hatten sich abends die meisten Teilnehmer im Kurhause zusammengefunden. Unter den Klängen der Musik, bei gutem Trunk, stellte sich bald eine festliche Stimmung ein, die die „Grünen" bis zu vorgerückter Stunde zusammenhielt.

Am letzten Lehrgangstage versammelten sich die Teilnehmer zum Ausfluge in den Lüneburger Stadtwald. Geh. Rat Berthold, der langjährige, forstliche Berater der Stadt, gab vor Abmarsch Aufklärung über die wirtschaftlichen und waldbaulichen Verhältnisse der Stadtforst. Dann ging es durch die schönen, auf Dünen geschaffenen Waldanlagen des Bockelsberges längs des Ilmenautales. Vor 25 Jahren noch in steter Bewegung befindliche Sanddünen, heute ein Waldstück mit einem Holzartengemisch aller möglichen einheimischen und fremdländischen Hölzer, die durchweg prächtiges Gedeihen zeigen! Im Forstort Rote Schleuse sah man einen auf altem Ackerland stockenden und mit der Zeit verlichteten Kiefernbestand, teils durch Anflug, teils durch künstlichen Einbau entstandenen 15- bis 20jährigen Mischbestand von Kiefer, Eiche, Buche, Douglasie und Weißtanne.

In der Waldwirtschaft Rote Schleuse begrüßte Oberbürgermeister Dr. Schmidt die Teilnehmer des Lehrganges und lud zu einem von der Stadt Lüneburg gestifteten Imbiß ein. Nach der Erfrischung gings in das liebliche Ilmenautal. Auch hier wieder stark durch Wurzelpilz und Windwurf verlichtete 60- bis 70jährige Kiefernbestände. Vor 15 Jahren begann man, die Lücken mit Fichten auszupflanzen, später mit Buche durch Saat und Pflanzung. Letztere Holzart hat sich nach einigen Kämpfen doch durchgesetzt. Das Überraschende ist aber, daß sich nun plötzlich die Kiefer durch Selbstbesamung anfindet, scheinbar nach Bodenvorbereitung durch Buche und Birke. So sah man nun ein prächtiges Gemisch der verschiedensten Holzarten, die in ihren verschiedenartigen Ansprüchen an Licht, Nahrung, Wasser in ihrem verschieden ausgebauten Wurzelsystem den Boden voll ausnutzen und durch Rückgabe der Blätter und Nadeln den Boden düngen und wieder gesunden lassen. Man hatte wieder einmal feststellen können, daß die Kiefer in reinen Beständen es auf die Dauer nicht schafft.

Schließlich schlug die Stunde des Abschieds und des Auseinandergehens, und allgemein herrschte die Auffassung: Lüneburg hat uns viel geboten, ja mehr als wir erwarten konnten, zum Nutzen unseres hannoverschen Waldes und Wildes. Allen Teilnehmern Wald- und Weidmannsheil bis zum nächsten Lehrgang in Celle oder Osnabrück!

H.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Vierter Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen zum Beamten-Diensteinkommensgesetz (Preuß. Besoldungsvorschriften — PBV. —) vom 19. Mai 1923.

(FMBl. S. 268 ff. vom 31. Dezember 1924 — I. C. 2. 8147 (Bes. 2365) III. 2. 1084).

Der im 2. Abs. der Ziff. 98 der Preußischen Besoldungsvorschriften in der Fassung vom 30. April 1924*) enthaltenen Aufzählung der auf Kosten der Staatskasse in den Dienstwohnungen zu bewirkenden Leistungen treten mit Wirkung **vom 1. Januar 1925 ab** hinzu:

g) kleine Ausbesserungen des Anstrichs der Fußbodendielung (§ 14f a. a. O.).

Demgemäß ist in der zweiten Zeile des folgenden Satzes ebenda anstatt „unter a bis f" zu setzen: „unter a bis g".

Entschädigung für Hochspannungsleitungen.

V. d. M. f. L. vom 3. Dezember 1924 — III 14287.

Nach eingetretener Befestigung der Währung und der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse bestimme ich in Abänderung meines Erlasses vom 22. Februar 1923 — III 727 — (Allg. Vf. III 30, LwMBl. S. 213), daß die Entschädigungen für die Führung von Hochspannungsleitungen durch staatliche Forsten mit sofortiger Wirkung wie folgt festgesetzt werden:

A. Laufende Entschädigungen.

1. Jährlicher Mietzins für Aufhiebsflächen je Hektar

Kiefer	I. und II.	Standortsklasse . .	20 RM
„	III.	„ . .	15 RM
„	IV. und V.	„ . .	8 RM
Fichte	I. und II.	„ . .	40 RM
„	III.	„ . .	30 RM
„	IV und V.	„ . .	15 RM
Eiche	I.	„ . .	25 RM
„	II.	„ . .	18 RM
„	III.	„ . .	10 RM
Buche	I. und II.	„ . .	20 RM
„	III	„ . .	17 RM
„	IV. und V.	„ . .	8 RM

Bei Aufhieben von Beständen anderer als der vorgenannten Holzarten sind die Sätze für Kiefer in Ansatz zu bringen.

2. Jährlicher Mietzins für Freileitungen ohne Aufhieb:

Je Kilometer Leitung jährlich 2,5 bis 5,0 RM. Die Festsetzung des Mietzinses im Einzelfalle innerhalb der angegebenen Grenzbeträge bleibt der Regierung überlassen. Maßgebend dabei sind die Nachteile anzusehen, die infolge der Aufstellung von Leitungsmasten durch Verringerung der Nutzfläche von Ackerland, Wiesen und Weiden sowie durch Erschwernisse in der Wirtschaftsführung hervorgerufen werden.

B. Einmalige Entschädigungen.

Für verfrühten Abtrieb von Beständen ist eine Entschädigung dann zu fordern, wenn die Abtriebswerte in nennenswertem Maße hinter den für die finanzielle Umtriebszeit berechneten Erwartungswerten bzw. Kostenwerten zurückbleibt. Das wird im allgemeinen nicht der Fall sein:

a) bei Nadelholzbeständen, wenn sie in der Hauptsache schon schwaches Grubenholz liefern,

b) bei Laubholzbeständen, wenn sie schon nennenswerte Mengen geringer Derbholzsortimente liefern und — falls es sich um Eiche oder Buche handelt — wenn sie zugleich schon das Alter des starken Stangenholzes erreicht haben.

Die Berechnungen sind unter Zugrundelegung der zur Zeit des Abtriebes geltenden Holzpreise und mit einem Zinssatz von 3% vorzunehmen. An Kultur- und Verwaltungskosten sind dabei normale Beträge, ebenfalls gültig für den Zeitpunkt des Bestandsabtriebs, anzusetzen.

Außerdem ist nötigenfalls Ersatz zu fordern: für die zu erwartende Schädigung der durchschnittenen Bestände durch Wind und Sonne, für Rückgang des Bodens infolge der längeren Freilage und für etwaige sonstige Schäden und Störungen der Wirtschaft.

Die Berechnungen sind mir zur Genehmigung vorzulegen, wenn es sich um eine Aufhiebsfläche von mehr als 2 ha handelt.

C. Sonstige Forderungen.

Grundsätzlich ist bei der Genehmigung der Führung von Hochspannungsleitungen durch staatsforstlichen Besitz zu fordern, daß alle Forstdienstgehöfte, die nicht weiter als 500 m vom nächsten Punkte eines aus den Hochspannungsleitungen gespeisten Niederspannungsnetzes entfernt liegen, auf Kosten des Werkes an die Stromversorgungsleitung (ohne Hausinstallation) angeschlossen werden, wenn auch das Niederspannungsnetz erst nach Herstellung der Hochspannungsleitung angelegt wird. Die gleiche Verpflichtung besteht auch bei Niederspannungsleitungen, die von Genossenschaften, Gemeinden oder Privaten ausgeführt sind oder hergestellt werden, falls diese Anlagen aus der Hochspannungsleitung des Überlandwerkes usw. gespeist werden.

Das Überlandwerk hat ferner die Verpflichtung zu übernehmen, bei jeder in Frage kommenden Stromlieferungsgenossenschaft, auch wenn der Stromlieferungsvertrag zwischen dieser und dem Werk erst später abgeschlossen wird, die Erlaubnis zum Anschluß des Forstdienstgehöftes ohne Beitragszahlung und Beitritt zur Genossenschaft zu erwirken. Andernfalls steht der Forstverwaltung das Recht zu, den zwischen ihr und dem Überlandwerk usw. abzuschließenden Vertrag ohne vorherige Kündigung und ohne jede Entschädigungsverpflichtung aufzuheben.

D. Ermäßigungen.

Bei Anschlüssen von Forstdienstgehöften an bestehende oder neu anzulegende Leitungen, die ohne Kostenbeteiligung der Forstverwaltung hergestellt werden, kann eine Herabsetzung der laufenden oder einmaligen Entschädigung gestattet werden. Ich erwarte jedoch, daß von dieser Befugnis nur ausnahmsweise und nach sorgfältiger Prüfung jedes einzelnen Falles Gebrauch gemacht wird, wobei die Höhe der Entschädigung nach Maßgabe des der Forstverwaltung tatsächlich entstehenden Vorteils festzusetzen ist.

In ganz besonders ungünstigen Verhältnissen, z. B. wenn es sich um die Herstellung einer Stromzuführungsleitung für eine abseits gelegene, wirtschaftlich schwache Gemeinde handelt, und als einwandfrei nachgewiesen angesehen werden kann, daß die Verpflichtung der unentgeltlichen Herstellung der Anschlußleitung zum Forstgehöfte die Möglich-

*) (Siehe Allg. Vfg. III 13278 vom 20. August 1924, abgedruckt „Dtsch. Forst.Ztg." Bd. 39 Nr. 38 S. 891.

keit der Durchführung der elektrischen Versorgung der Gemeinde in Frage stellen würde, oder bei ähnlich liegenden Fällen wird unter Umständen auch die Beteiligung der Forstverwaltung an der Aufbringung der Kosten für die Anschlußleitung der Forstgehöfte zugestanden werden können.'

Die Genehmigung hierzu, wie auch für alle Ermäßigungen, die mehr als $1/_5$ der sonst zu entsprechenden Entschädigungen ausmachen, behalte ich meiner Entscheidung vor.

Verwaltungsgebühren in Lohntarif-Angelegenheiten.

Vf. d. M. f. L. vom 11. Dezember 1924 — I 18503, Abw. W 6167, VI 22449, III, IV.

Soweit Arbeitnehmervereinigungen als Tarifvertragskontrahenten zur Herbeiführung oder in Ausführung eines Tarifvertrags mit Behörden in Verbindung treten, stellen deren Amtshandlungen keine Hoheitshandlungen dar. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren kommt daher wegen des privatrechtlichen Charakters dieser Tätigkeit nicht in Betracht, vergl. Ziffer 1 der Richtlinien für die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 15. April d. J. (Bes. Bl. S. 289).

Eine Gebührenpflicht ist im allgemeinen auch dann zu verneinen, wenn sich die Organisationen bestimmter Einzelfälle, die Lohntariffragen betreffen, im Interesse der von ihnen vertretenen Arbeitnehmer annehmen.

Entschädigung der den Ausgewiesenen entstandenen Immobiliarschäden.

Vf. d. M. d. J., zugl. i. Namen d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., v. 12. 12. 1924 — I a II 2154.

Mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen werden die Richtlinien über die Schadloshaltung der ausgewiesenen Beamten usw. (vergl. Runderl. v. 5. 9. 1923 — I a II 325 IV, nicht veröffentl.) dahingehend erweitert, daß auch die den Ausgewiesenen an den ihnen gehörigen Baulichkeiten infolge der Ausweisung unmittelbar entstandenen Schäden vergütet werden dürfen.

In der „Ausführungsanweisung" und in den „Richtlinien" (Anl. I u. II des angezogenen Runderl.) ist daher die bisherige Fassung unter I 1 u. 4 durch nachstehenden Wortlaut zu ersetzen:

„I. Sachschäden. 1. Vergütet werden die den Beamten usw. (bzw. in den „Richtlinien" den Privatpersonen) an ihrem beweglichen Vermögen und an den ihnen gehörenden Baulichkeiten infolge der Ausweisung unmittelbar entstandenen Schäden. Es wird ersetzt: a) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung aus Reichs- oder Staatsmitteln (Vorschüsse, Darlehen) erfolgt ist, der Wert der Sachen zur Zeit der Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung, b) usw. wie bisher . . . .

4. Für entgangenen Verdienst, für allgemeine Geschäftsschäden und entgangene Nebeneinkommen wird keine Entschädigung gewährt."

Vergütung für Ausgewiesene.

Vf. d. M. d. J., zugl. i. N. d. Preuß. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsm., vom 13. 12. 1924 — I a II 2200.

Durch Erl. v. 1. 12. 1924 (PrBesBl. S. 363) sind mit Wirkung vom 1. 12. 1924 ab die Dienstreisetage- und Übernachtungsgelder und die Beschäftigungstagegelder und Wohnungsbeihilfen nicht unbedeutend erhöht worden. Die Erhöhungen werden zum Teil auch den ausgewiesenen Beamten bei Berechnung der ihnen zu gewährenden Vergütungen zugute kommen. Ich weise darauf hin, daß die Vergütungen Höchstsätze sind (vgl. Vf. v. 22. 2. 1924 — I a II 419, MBliV. S. 191, B Abs. 4). Die Betreuungsstellen werden in der Lage sein, zu entscheiden, wo die bisher gewährten Sätze für die ausgewiesenen Beamten nicht ausreichen und erhöht werden müssen. Eine Erhöhung wird aber möglichst dort zu vermeiden sein, wo sie mittelbar nur den Inhabern von Hotels und Pensionen zugute kommen würde.

Entschädigung der Ausgewiesenen.

V. d. M. d. J., zugl. i. Namen des Min.-Präs. und sämtl. Staatsmin., vom 22. Dezember 1924 — I a II 2141.

Durch Erl. d. Reichsmin. f. d. bes. Gebiete v. 8. November 1923, Hptabt. II/3 Nr. 8792 (nicht veröffentl.), war mit Rücksicht auf die Finanzlage des Reiches angeordnet worden, daß Entschädigungen an Ausgewiesene für Schäden an ihrer zum Hausstand gehörigen beweglichen Habe nur bis zu 10000 RM und darüber hinaus nur 50 v. H., und zwar in monatlichen Raten von nicht mehr als 4000 RM gezahlt werden dürfen, und daß über 200000 RM Auszahlungen überhaupt nicht stattfinden sollen.

Nachdem durch Vd. d. Reichspräs. vom 21. Oktober 1924 (RGBl. I S. 721) die seither für das Verfahren nach dem Okkupationsleistungsges. bestehende Zahlungseinschränkung fortgefallen ist, wird auch die für die sogenannten Ausweisungsschäden, deren Abgeltung gemäß den Richtlinien vom 18. August 1923 — mitgeteilt durch Runderl. vom 5. September 1923, I a II 325 IV (nicht veröffentl.) — durch die Reichsentschädigungsstelle in Cassel zu erfolgen hat, bestehende Vergütungshöchstgrenze hiermit beseitigt.

Staatliche Verwaltungsgebühren.

RdErl. d. Min. d. Innern v 31. Dezember 1924 — IVa IV 1098 III.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Ges. über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (GS. S. 455) wird im Einverständnis mit dem FM. und dem MfLDuF. folgendes angeordnet:

Die Tarifstelle 6 „Jagdsachen" der Verwaltungsgebührenordnung vom 25. April 1924 (MBliV. S. 479) erhält folgenden Zusatz: „III. Erteilung einer befristeten Bescheinigung gemäß § 45 Abs. 2 der Jagdordnung*) und Beglaubigung des Ursprungsscheines gemäß § 46 a. a. O. für Elch-, Schwarz-, Rot-, Dam- und Rehwild 2 RM, für alle übrigen Wildarten 1 RM".

Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge.

Bekanntlich werden zur Bestreitung der Kosten dieser Fürsorge Zuschläge zu den Krankenkassenbeiträgen erhoben. Ausnahmen bestehen nur für die Land- und Forstwirtschaft sowie für die Binnen- und Küstenfischerei. Diese Beitragsfreiheit ist durch eine Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 14. November 1924 (RGBl. I S. 741) mit Wirkung vom 1. Dezember 1924 ab neu geregelt worden. Hiernach ist beitragsfrei eine Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft, wenn der Beschäftigte zwar während eines Teils des Jahres als Arbeitnehmer tätig, außerdem

*) GS. 1907 S. 207.

aber Eigentümer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes von solcher Größe ist, daß er von dessen Ertrag mit seinen Angehörigen in der Hauptsache leben kann.

Beitragsfrei ist auch eine Beschäftigung, die der Ehegatte oder ein Abkömmling einer der vorgenannten Personen, mit der er in häuslicher Gemeinschaft lebt, während eines Teils des Jahres in der Land- und Forstwirtschaft ausübt, gleichviel ob diese Personen selbst zur Zeit als Arbeitnehmer beschäftigt sind oder nicht. (Art. 1.)

Beitragsfrei ist ferner eine Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft, 1. wenn der Arbeitnehmer auf Grund eines Arbeitsvertrages von mindestens einjähriger Dauer beschäftigt wird oder 2. wenn er auf Grund eines Arbeitsvertrages auf unbestimmte Zeit beschäftigt wird und ihm ohne wichtigen Grund nur mit mindestens dreimonatiger Frist gekündigt werden darf. Für Lehrlinge gilt Art. 5. (Art. 2).

Beitragsfrei ist auch eine Beschäftigung in der Haus-, Land- und Forstwirtschaft, sofern der Arbeitnehmer zu dem in § 165 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Personen gehört und in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen ist (Hausgehilfen und ländliches Gesinde). (Art. 3.)

Beitragsfrei ist endlich die Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens zweijähriger Dauer. Die Beitragsfreiheit erlischt sechs Monate vor dem Tage, an dem das Lehrverhältnis durch Zeitablauf endet. (Art. 5).

Die Beitragsfreiheit ist in allen Fällen von einer gemeinsam vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterzeichneten Anzeige bei der Krankenkasse abhängig. Verweigert ein Vertragsteil seine Unterschrift grundlos, so hat die Kasse auf Antrag des anderen Teiles dessen Unterschrift für ausreichend zu erklären. Die Anzeige muß angeben, für welches Beschäftigungsverhältnis, für welche Dauer und aus welchem Grunde die Beitragsfreiheit in Anspruch genommen wird.

Die Beitragsfreiheit beginnt mit dem Montag der Woche, in der die Anzeige eingeht. Sie tritt nicht ein, wenn die Krankenkasse feststellt, daß die Voraussetzungen nicht gegeben sind. Gegen die Entscheidung der Kasse können das Versicherungsamt und das Oberversicherungsamt angerufen werden. Letzteres entscheidet endgültig. Die Beitragsfreiheit erlischt mit dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen nicht mehr vollständig gegeben sind. Fällt eine Voraussetzung früher weg, als nach der Anzeige zu erwarten war, so hat der Arbeitgeber der Krankenkasse unverzüglich Mitteilung zu machen. (Art. 6). Hg.

Entscheidungen.

Wohlerworbene Rechte, Art. 129 RVerf.

RG. III, vom 24. Juni 1924, 585/23, KG.

Die Kläger, früher preußische Beamte, sind 1919 in den Reichsdienst übernommen und bei der Neuregelung der Gehälter im April 1920 in Gruppe VI der Besoldungsordnung eingereiht worden. Sie glaubten Anspruch auf die Dienstbezüge der Gruppe VII zu haben, weil sie früher gewissen preußischen Beamten gleichgestellt waren, die nunmehr in VII eingereiht sind. Durch die Beseitigung dieser Gleichstellung seien sie im Rang beeinträchtigt; da der Rang des Beamten zu den wohlerworbenen Rechten gehöre, müsse das nämliche auch von der durch die Rangstellung bedingten Besoldung gelten. Ihre Klage auf Zahlung der Unterschiedsbeträge zwischen den Bezügen der Gruppe VI und VII ist durch alle Instanzen erfolglos geblieben. In den Gründen des Rev.-Urteils ist ausgesprochen: Daraus, daß zwei Beamtengattungen vor dem Inkrafttreten der RVerf. gleiche Dienstbezüge erhielten, sei ein Recht auf die Aufrechterhaltung dieser Gleichstellung nicht abzuleiten; die Hebung der einen Beamtengruppe in der Besoldung habe keine Schlechterstellung der Angehörigen der anderen Gruppen zur Folge, da diese auf der bisherigen Besoldungsstufe stehenbleibe. Dasselbe gelte für den Rang; auch die (etwaige) Hebung der einen Gruppe im Range bedeute für die anderen noch keine Rangminderung; die letzteren würden ihren bisherigen Rang beibehalten.

Keine Nachprüfung der Dienstentlassung durch die ordentlichen Gerichte.

Urt. d. RG. vom 8. Juli 1924 — III. 109/24.

Ein Studienrat, der den Beamteneid verweigert hatte, war durch Urteil des Provinzialschulkollegiums vom 13. Oktober 1921, das der Disziplinarhof bestätigt hatte, aus dem Dienst entlassen worden, wobei ihm 3/4 des gesetzlichen Ruhegehalts zugebilligt waren. Er klagte bei den ordentlichen Gerichten auf Zahlung des Unterschiedes zwischen diesen Bezügen und denen, die ihm zustehen würden, wenn er nicht entlassen worden wäre. Seine Klage wurde in allen Instanzen abgelehnt. Das Reichsgericht führte aus: Der Vorderrichter hat es mit Recht abgelehnt, in die vom Kläger begehrte Prüfung der Rechtmäßigkeit der Dienstentlassung einzutreten. Denn maßgeblich für ihn ist die disziplinargerichtliche Entscheidung. Sie bringt, wenn sie auf Entfernung aus dem Amte lautet, mit dem Eintritt der Rechtskraft die Beamteneigenschaft des Verurteilten zum Erlöschen. Diese Veränderung der staatsrechtlichen Stellung haben die Gerichte als eine vollendete Tatsache hinzunehmen und ihrer Entscheidung über die aus dem Dienstverhältnis abgeleiteten vermögensrechtlichen Ansprüche des Beamten zugrunde zu legen. Die Verfassung bietet keinen Anhalt dafür, daß die Befugnis der Gerichte hat begründet werden sollen, die Rechtmäßigkeit der Dienstentlassung selbständig und unabhängig von der Entscheidung der Disziplinarbehörde zu beurteilen. Wenn den Gerichten das zur Erörterung stehende weitgehende Prüfungsrecht hätte eingeräumt werden sollen, hätte diese Absicht des Gesetzgebers in einem besonderen Rechtssatze zum Ausdruck gebracht werden müssen.

Amtsunterschlagung und Ersatzabsicht.

(Urteil des Reichsgerichts vom 12. Oktober 1923, 4 D 599/23.)

Zum inneren Tatbestand der Amtsunterschlagung (§ 350 St.G.B.) gehören alle Merkmale, die dazu erforderlich sind, um den inneren Tatbestand der Unterschlagung im Sinne des § 246 St.G.B. auszumachen. Es muß die Absicht bestehen, sich eine fremde Sache zuzueignen, mit dem Bewußtsein, daß die Zueignung eine rechtswidrige ist. Liegt eine Zueignung im Sinne des

§ 246 St.G.B. vor, dann ist allerdings nach der inneren Tatseite die Entlastung möglich, daß bei gewährleisteter Ausführbarkeit der Ersatzpflicht durch bereitstehende Mittel der Täter in dem Bewußtsein handeln kann, daß der Eigentümer unter den vorliegenden Verhältnissen mit der Aneignung einverstanden sei, so daß diese durch das Einverständnis eine berechtigte werde. Davon kann aber bei der Amtsunterschlagung (§ 350) nicht ohne weiteres die Rede sein; denn wenn Gelder in Frage kommen, so ist diesen die Eigenschaft der Vertretbarkeit in der Regel entzogen. Der Täter kann sich nicht auf die Überzeugung berufen, der Eigentümer des Geldes werde mit der vorübergehenden Verwendung für die Zwecke des Beamten einverstanden sein, wenn nicht unter besonderen Umständen das Verhalten des maßgebenden Vorgesetzten eine andere Annahme zuläßt. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß ein solches Einverständnis außerhalb der amtlichen Pflicht und Zuständigkeit derjenigen Personen liegt, die dabei den Eigentümer vertreten müßten. (Jur. Wochenschrift 1924, Heft 19, S. 1530).

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Schwappach in Eberswalde ist von der Gesellschaft amerikanischer Forstleute (Society of American Foresters) in Washington zum Ehrenmitglied ernannt worden.

Anträge im Deutschen Reichstag. Die deutschnationale Reichstagsfraktion hat im Reichstag folgende Anträge eingebracht:

I. Der Reichstag möge beschließen, die Reichsregierung um Angabe zu ersuchen, aus welchen Gründen die erwartete Aufhebung der Besoldungssperrgesetze noch nicht erfolgt ist.

II. Der Reichstag möge beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen: 1. sofort anzuordnen, daß die Pension einer Beamtenwitwe im Falle der Wiederverheiratung nur ruht; 2. dem Reichstag alsbald ihre Stellungnahme zur Frage der Aufrückstellen der Pensionäre mitzuteilen.

III. Der Reichstag möge beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen: 1. die Personalabbauverordnung vom 27. Oktober 1923, besonders aber die Artikel 3, 7, 10, 14, 15, 16, 18, 21, zu ändern oder aufzuheben, 2. die Dienststunden in den einzelnen Reichsressorts nach dem Muster Preußens zu regeln, sobald dies ohne Personalvermehrung geschehen kann, 3. Gesetzentwürfe über das neue Beamtenrecht, die Dienststrafordnung, das Beamtenvertretungsgesetz und das Unfallfürsorgegesetz unverzüglich dem Reichstage vorzulegen.

Anträge im Preußischen Landtag. Die Abgeordneten D. Dr. von Campe, Graf zu Stolberg-Wernigerode, Dr. Steffens und die übrigen Mitglieder der Fraktion der Deutschen Volkspartei haben am 5. Januar folgende Uranträge gestellt:

Nr. 14. Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, die Bestimmungen über das Dienstland der Staatsforstbeamten in einer für diese wirtschaftlich tragbaren Weise abzuändern.

Nr. 15. Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, auf die Reichsregierung dahin einzuwirken, daß die Provinz Ostpreußen infolge der vollständigen Mißernte zum Notstandsgebiet erklärt wird, und seinerseits auch entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Wie die politische Presse mitteilt, hat die Deutsche Volkspartei außerdem im Landtag einen Antrag von Campe, Meyer (Herford) und Genossen eingebracht, der fordert, daß die Bezüge der Beamten und Lehrer so bald wie möglich dem früheren Friedens-Realeinkommen angepaßt werden. Weiter wird schleunigste Erhöhung der Zahlungen zu den Grundgehältern der Gruppen I bis VI um mindestens 20 % bis zur allgemeinen Erhöhung der Bezüge, und zwar mit Wirkung vom 1. Januar 1925 an, beantragt.

Beantragt wurde des weiteren Beseitigung der Härten und Unstimmigkeiten in der Besoldungsordnung, der Ungleichheit bezüglich des Dienst- und Lebensalters bei der Erreichung der Aufrückungsgruppe, der Benachteiligung der vor dem 1. April 1920 in den Ruhestand versetzten Beamten und Lehrer. Bezüglich der Personalabbauverordnung wird gefordert, daß sie nicht mehr angewendet werde, dies sofort bekanntgegeben und ihre schleunige gesetzliche Aufhebung eingeleitet werde. Zu dem Zweck soll eine Nachprüfung der einzelnen Bestimmungen vorgenommen werden.

Schließlich beantragt die Deutsche Volkspartei die Aufhebung der Einstellungs- und Beförderungssperre in Preußen. Der Landtag wolle auch beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, auf die Reichsregierung dahin einzuwirken, daß möglichst bald: 1. eine Nachprüfung der Frage erfolgt, nach welchen Grundsätzen der Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß) der Beamten gewertet werden soll, 2. das Ortsklassenverzeichnis den tatsächlich bestehenden Verhältnissen entsprechend abgeändert wird, 3. die Vorbereitungen für ein neuzeitliches Beamtenrecht zum Abschluß gebracht und ein entsprechendes Beamtengesetz dem Reichstag vorgelegt wird, 4. die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um der Beamtenschaft endlich ein zeitgemäßes Beamtenvertretungsgesetz zu geben, 5. ein neues Disziplinargesetz für das ganze Reich gegeben wird.

Die Abgeordneten Dr. Schreiber (Halle), Barteld (Hannover), Herrmann (Breslau) und die übrigen Mitglieder der Fraktion der Deutschen Demokratischen Partei stellten am 8. Januar folgenden Urantrag:

Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, den in den Ruhestand versetzten Beamten und Lehrern in demselben Maße Einsicht in die Personal-Nachweise zu gewähren wie den im Dienste befindlichen Beamten.

Ferner hat die Demokratische Landtagsfraktion im Landtag den Iniativentwurf eines Gesetzes über die Verhängung von Dienststrafen gegen Beamte (Disziplinargesetz) eingebracht. Der Entwurf umfaßt 147 Paragraphen und regelt das gesamte Disziplinarwesen.

Abschriften aus den Personalakten. Die Abgeordneten Barteld (Hannover), Herrmann (Breslau) und die übrigen Mitglieder der Fraktion der Deutschen Demokratischen Partei haben im Preußischen Landtage folgende Kleine Anfrage gestellt:

Die Regierung in Stade teilt einem Rechtsanwalt durch Schreiben vom 18. Dezember 1924 21/22 II a 6148 in bezug auf die Einsicht in die Personalnachweise eines Beamten u. a. folgendes mit:

„Im übrigen weisen wir darauf hin, daß es nicht statthaft ist, aus den Personalakten Abschriften zu machen."

Nach den Richtlinien der Reichsregierung für die Durchführung des Artikels 129 der Reichsverfassung schließt das Recht auf Einsichtnahme in die Personalnachweise das Recht auf Entnahme von Abschriften einzelner Schriftstücke in sich. Teilt das Staatsministerium diese Ansicht der Reichsregierung und ist es bereit, den Herrn Regierungspräsidenten in Stade anzuweisen, hiernach zu verfahren?

Gehälter der Privatforstbeamten in Mecklenburg-Schwerin.

Nach der Mitteilung 154/24 des Landbundes Mecklenburg-Schwerin. Gehälter, Steuerabzug und Versicherungsbeitrag für Forstbeamte.

Forstbeamte	Gesamtgehalt monatlich*) Bargehalt	Gesamtgehalt monatlich*) Deputat	Gesamtgehalt monatlich**) Bargehalt	Gesamtgehalt monatlich**) Deputat	Steuerabzug monatlich	Angestellten-Versicherung monatlich
	M	M	M	M	M	M
a) Unverheiratete mit freier Station im 6. Berufsjahre	40	45	40	45	2,50	3 (Kl. B)
„ 7. „	45	45	45	45	3,—	3 (Kl. B)
„ 8. „	50	45	50	45	3,50	3 (Kl. B)
„ 9. „	50	45	50	45	3,50	3 (Kl. B)
„ 10. „	55	45	55	45	4,—	3 (Kl. B)
b) Verheiratete mit Deputat (kinderlos) Revier von 400—600 Morgen	40	50	40	63,50	2,70	6 (Kl. C)
„ „ 600—800 „	45	50	45	63,50	3,15	6 (Kl. C)
„ „ 800—1000 „	50	50	50	63,50	3,60	6 (Kl. C)

Die Gehälter stellen Mindestsätze dar.	Kinder 1	2	3	4	5	6	7	8
Verh. Forstbeamte, Revier 400—600 Morgen	2,40	2,10	1,80	1,50	1,20	0,90	0,60	0,30
„ „ „ 600—800 „	2,80	2,45	2,10	1,75	1,40	1,05	0,70	0,35
„ „ „ 800—1000 „	3,20	2,80	2,40	2,—	1,60	1,20	0,80	0,40

*) Die in dieser Spalte mitgeteilten Sätze stellen die Bewertung der Deputate seitens des Landesfinanzamtes dar, wie sie der Berechnung des Steuerabzugs zugrunde liegt.

**) Die hier veröffentlichten Sätze stellen die Bewertung der Deputate seitens der Versicherungsämter dar, wie sie der Berechnung des Versicherungsbeitrages zugrunde zu legen ist.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Forstliche Vorprüfung in Preußen. Wie das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mitteilt, haben die Forstbeflissenen, die am Schlusse des laufenden Semesters die Vorprüfung abzulegen beabsichtigen, die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 1. Februar d. J. dem Rektor der Forstlichen Hochschule einzureichen, an der sie sich der Prüfung unterziehen wollen.

Forstreferendarprüfung in Preußen. Wie das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mitteilt, haben die Forstbeflissenen, die in diesem Frühjahr die Forstreferendarprüfung abzulegen beabsichtigen, die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 1. Februar d. J. einzureichen. Bei der Meldung ist anzugeben, welche Vergünstigungen bei der Ausbildung infolge der Teilnahme am Kriege, am Hilfsdienst oder an Grenz- und Heimatschutz in Anspruch genommen werden.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Revierförster a. D. Hermann Koch †. Am 16. Dezember 1924, drei Tage nach Vollendung seines 95. Lebensjahres, wechselte still und friedlich, treu gepflegt von Tochter und Enkeltochter, der Kgl. Revierförster a. D. Hermann Koch, der Senior der Gardejäger, ein treuer Pfleger und Hüter des ihm anvertraut gewesenen Waldes, des Hofjagdreviers Zehdenick, ein treuer Diener auch seines höchsten Jagdherrn, dem er von 1877 bis zu seiner Pensionierung in seinem schönen Revier Cappe gedient hat, in die ewigen Jagdgründe hinüber. Bis vor einem Jahre hat er sich noch in voller Rüstigkeit seines Lebens gefreut und noch weite Reisen bis nach Ostpreußen zur dort wohnenden Enkeltochter ausgeführt, und auch die allmählich eintretende und sich langsam mehrende Gebrechlichkeit des letzten Jahres nahm ihm nicht seine Lebensfreude und seine Zufriedenheit. Noch als ich ihn zwei Tage vor seinem Tode besuchte und ihn fragte, wie es ginge, antwortete er: gut. Er ließ eine Flasche Wein kommen; wir stießen kräftig miteinander an, spielten noch einen Abschiedsskat miteinander,

bei dem er der einzige Gewinner blieb, und verabschiedeten uns dann — auf Wiedersehen in den Jagdgefilden des Jenseits!

So jagen wir, wenn's uns gefällig,
Bald Hase, bald Reh, bald Hirsch,
Bald einzeln und bald gesellig
Auf Treibjagd und einsamer Pürsch.
Doch stets ist fröhlich und heiter
Die echte Jägersart,
Sie jaget durchs Leben sich weiter,
Bis — Tod sie selber erjagt.

Bei den vielen Freunden des Entschlafenen wird der alte „Onkel Koch" in liebem und treuem Gedenken bleiben. Junack.

Revierförster Ernst Rost in Rothschönberg bei Deutschenbora i. S. feiert am 1. Februar sein 50jähriges Jubiläum im Dienste der Familie von Schönberg. Der Jubilar vollendet übrigens im März sein 75. Lebensjahr und kann im April seine goldene Hochzeit feiern. Möge ihm noch ein recht froher Lebensabend beschieden sein!

Forstwirtschaftliches.

Das Eichensterben in Südosteuropa. Seit etwa 20 Jahren macht sich die Wirkung des wohl aus Amerika eingeschleppten Meltaupilzes im gesamten Verbreitungsgebiet der Eiche in Europa unangenehm fühlbar. Wie Prof. Neger in Tharandt nachgewiesen hat, bedarf dieser Parasit zu seinem Gedeihen voll lebensfähige, stark turgeszente Blätter und Triebe. Besonders gefährdet sind die Johannistriebe, weil sie die beste Unterlage für den Pilz bilden, da sie sehr wasserreich sind und das Wachstum des Pilzes im Sommer durch Wärme und Licht begünstigt wird. Die vom Pilz befallenen Triebe verholzen nicht und werden dann durch Frühfröste getötet. Seitz hat daher mit Recht darauf hingewiesen, daß die zu Johannistrieben neigende Stieleiche und die ihr nahestehenden Bastarde vom Mehltaupilz ungleich mehr leiden als die Traubeneiche.

Die von diesem Pilz verursachten Schäden sind aber nach einem Bericht des Forstrats Klirresch in Nr. 2184 der „Wiener Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung" vom 14. November d. J. im Südosten Europas weit erheblicher als in Deutschland, weil dort verschiedene Momente die Entwicklung der Johannistriebe begünstigen. Neben den klimatischen Verhältnissen (größere Sommerwärme) und dem Vorherrschen der Stieleiche wirken hierbei noch mehrere andere Ursachen zusammen.

Verschiedene Raupen, vor allem der Schwammspinner und der Eichenprozessionsspinner, treten dort fast jährlich in ungeheuren Mengen auf. In Zentraldalmatien werden sogar häufig Eisenbahnzüge durch die wandernden Raupen zum Stillstand gezwungen. Die Folge der Raupenkalamität ist Kahlfraß und Bildung von Johannistrieben. Als weitere Gründe, welche die Bildung von Johannistrieben veranlassen, sind hier noch zu nennen: Verbiß durch Weidevieh und der namentlich in Dalmatien sehr verbreitete Niederwaldbetrieb.

Bedeutend verhängnisvoller hinsichtlich der Versorgung des Weltmarktes mit Eichenholz als in Dalmatien wirkt die Eichentrocknis in Slavonien. Nach einem Bericht des Leiters der Forstdirektion in Vinkovce, Peter Manojlovic, für die diesjährige Versammlung des jugoslawischen Forstvereins in Serajevo ist die Trocknis der Eichenwälder seit 1902 in die Erscheinung getreten und von da ab bis jetzt bald rascher, bald langsamer immer mehr angestiegen. Die Trocknis hat viele Tausende von Hektaren verheert, und die Masse des zum Einschlage gelangenden Trockenholzes ist zur Zeit auf 500000 fm zu veranschlagen.

In Altbeständen ist die Trocknis von großer finanzieller Bedeutung; besondere Sorge bereitet aber die Trocknis der jüngeren Bestände wegen der Geringwertigkeit des Materials und der Schwierigkeit der Wiederaufforstung.

Wie in Dalmatien, so wird auch in Slavonien die Erkrankung durch das Zusammentreffen von Raupenfraß (Schwammspinner) und Eichen-Meltau im gleichen Jahre bedingt. Wurde der Wald durch Raupenfraß und Meltau kahl, so beginnt die Trocknis schon in demselben Sommer. Hat nur ein Schädling gewirkt, so kann der Wald sich zwar allmählich wieder erholen, ist aber gegen neue Angriffe weniger widerstandsfähig und fällt diesen leichter zum Opfer. Oft werden von der Trocknis in reinen Eichenbeständen Streifen von bestimmter Breite betroffen, die den ganzen Wald durchziehen. Die Ursache dieser Erscheinung ist auf die Richtung der Raupenwanderungen zurückzuführen.

An Bedeutung sind auch die Schäden der Eichentrocknis im Karst nicht zu unterschätzen, weil diese, wenn ihnen nicht erfolgreich entgegengetreten werden kann, das Ausscheiden der Eiche als bestandesbildende Hölzer im Karst herbeiführen würde.

Bemerkenswert ist, daß im ganzen besprochenen Gebiet Raupenfraß und Verbiß durch Weidevieh schon seit langer Zeit die Eichen beschädigt haben, ohne daß das Absterben der Eiche in katastrophaler Form aufgetreten war. Erst durch das Hinzutreten des Meltaues wird etwa seit 1907 eine solche Schwächung der Eichen herbeigeführt, daß ein weiterer Befall durch die eine oder andere Krankheitsform schließlich den Tod zur Folge hat.

Überall leiden reine Eichenbestände am meisten, während Mischbestände mit anderen Holzarten, in denen die Beimengung der Eiche unter 50 % sinkt, ganz oder nahezu vollständig von dieser Erscheinung verschont bleiben. Schw.

Berichtigung. In dem Artikel „Pflanzenerziehung der Douglasie" in Nr. 52 ist auf Seite 1214 in der ersten Spalte sechste Zeile von unten ein Druckfehler enthalten. Es muß bei der Preisangabe für Douglasiensamen heißen **26,00 M** (nicht 2600 M) je Kilogramm.

Waldbrände.

Im Riesengebirge wütete am 27. Dezember v. J. an den Abhängen der in Böhmen gelegenen, 1434 m hohen Kesselkoppe (früher Gräflich Harrachscher Besitz, der nunmehr durch Enteignung auf den tschechoslowakischen Staat übergegangen ist) ein ungeheurer Brand von Gras und Knieholz. Infolge der raschen Löschhilfe von seiten der deutsch-böhmischen Ortschaften konnte ein Übergreifen des Feuers auf den tiefer gelegenen Waldbestand verhindert werden. Bemerkenswert ist der Umstand, daß zur Weihnachtszeit ein Brand auf der Hochfläche des Riesengebirges entstehen

konnte, was der abnorm trockenen Witterung und dem bedauerlichen Mangel an Schnee zuzuschreiben ist. Verursacht wurde der Brand vermutlich durch Fahrlässigkeit von Touristen. Ähnliche Brände sind leider in mehr oder weniger ausgedehntem Maße nach der Schneeschmelze bei trockener Witterung keine Seltenheit und meist auf das Konto rücksichtslos und fahrlässig abkochender Wandervögel und dergleichen zurückzuführen. W.

Verschiedenes.

Titel und Inhaltsverzeichnis der „Deutschen Forst-Zeitung" für Bd. 39 (1924) wird in Kürze fertiggestellt. Alle Leser, die auch in diesem Jahre wieder die Zusendung des Inhaltsverzeichnisses wünschen, bitten wir um umgehende Bestellung durch Postkarte. Wir werden dann nach Fertigstellung kostenlos ein Stück des Inhaltsverzeichnisses übersenden.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Die Feld- und Forstpolizei und der Forstdiebstahl in Preußen. Mit einem Anhange: Die Rechte der Feld- und Forstschutzbeamten bei Angriff und Widerstand. Von Syndikus A. Ebner, unter Mitwirkung von Geh. und Oberregierungs- und Forstrat Herrmann. Verlag J. Neumann, Neudamm. Preis 2 Gmk., einschließlich Nachtrag 1924 Preis 4 Gmk.

Die Zusammenstellung dieser Bestimmungen hat schon ihre zweite Auflage erlebt, was sehr dafür spricht, daß das Heft bei der praktischen Jägerei Anklang findet.

Die vorgeführten, der Praxis entnommenen Rechtsfälle erleichtern sehr das Verständnis. Jedenfalls kann es denjenigen, an die sich Ebner in erster Linie wendet, nicht warm genug ans Herz gelegt werden, sich über ihre Befugnisse und den strafrechtlichen Schutz, den sie bei Ausübung ihrer Rechte genießen, zu orientieren. Das kleine Heft zeigt ihnen den Weg.

Dritte Deutsche Jagdausstellung vom 15. Februar bis 3. März 1925. Nachdem der Aufbauleiter, Herr Dr. Pohle, die schwere Arbeit des Umbaues und die Verteilung der Säle auf die einzelnen Ausstellungszweige fast beendet hat, schreitet die Vollendung des äußeren Rahmens der Ausstellung rüstig vorwärts. Die Trophäen gehen zahlreich ein, auch die Anmeldungen alter Beutestücke und Waffen. Die Stände der Trophäen sind fast vollständig belegt. Erfreulicherweise zeigt auch die Kunst dieses Mal ein reges Interesse. Die Jagdausstellung 1925 wird somit ein umfassendes und prächtiges Bild liefern. Leider haben einzelne Provinzial- und Kreis-Jagdausstellungen ihre Termine so eingerichtet, daß sie fast unmittelbar der Deutschen Jagdausstellung folgen, ja sogar in sie hineinfallen. Dadurch ist wirklich nicht der großen Sache gedient. Eine besondere Anziehungskraft wird für Jagdpächter und Jagdbesitzer ein Jagdhaus der bekannten Holzbaufirma Cristoph & Unmack, Niesky, sein, welches allen Anforderungen einer einfachen und bequemen Unterkunft entspricht. Die Inneneinrichtung ist in einem einfachen, geschmackvollen Rahmen gehalten und wird viel Anregung geben. Dieses Jagdhäuschen wird im Vorgarten des Museums aufgestellt.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 122,6 Billionen (Dezember); desgl. am Stichtag 7. Januar 1925 123,8 v. H.

Marktberichte.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 5. bis 10. Januar 1925 ab märkischer Station **11,56** Goldmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 10. Januar 1925. Landfüchse 4 bis 5½ Doll., Steinmarder 12 bis 16 Doll., Baummarder 16 bis 18 Doll., Iltisse 1½ bis 2½ Doll., Dachse 2¼ Doll., Rehe, Sommer, 80 bis 90 cts, Rehe, Winter, 40 bis 50 cts, Hasen, Winter, 30 bis 35 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 25 cts, Wiesel, weiße 75 bis 90 cts, Wildkanin, Winter I 10 bis 12 cts, Katzen, schwarz, Winter 50 bis 70 cts das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 10. Januar 1925. Füchse 4 bis 6 Doll., Baummarder 15 bis 18 Doll., Steinmarder 14 bis 16 Doll., Iltisse 1,50 bis 2 Doll., Maulwürfe, weißledrige 10 cts, blauledrige 6 cts, Wiesel, weiße 1 bis 1,50 Doll., Hasen 38 cts, Kanin, Wildkanin, 65 Pf., Rehe: Sommer bis 1 Doll., Winter 60 bis 65 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 8. Januar 1925 Rehwild, männlich und weiblich, 1,15 bis 1,25, IIa 0,80 bis 0,90, Rotwild, schwer 0,70, leicht 0,75, Damwild, schwer 0,75, mittel 0,80 bis 0,85,, Schwarzwild, schwer 0,35, mittel 0,60 bis 0,65, Frischlinge 0,75, für ½ kg. Hasen, groß 6 bis 7,50, IIa und schwache 4 bis 5, Kaninchen, wilde, groß 2 bis 2,30, Fasanenhähne I 5 bis 5,50, alt 4, Fasanenhennen I 3 bis 4 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 8. Januar 1925. Hechte, unsortiert 120 bis 127, Schleien, groß 135 bis 139, Karpfen, Spiegel-, 50- bis 60er 140, gemischt, 40- bis 50er 145, Karpfen, Schuppen-, 50- bis 70er 130 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 3. **Wie weit muß eine lebende Hecke von der Grenze entfernt gepflanzt werden?** Wie weit müssen Obstbäume von der Grenze entfernt gepflanzt werden? Besteht ein Unterschied dabei zwischen Hochstamm und Spalier? Trifft dasselbe auf Waldbäume zu? Bestehen bei Einzäunung einer Weide mit Stacheldraht hierfür besondere Vorschriften? Auch hinsichtlich der Entfernung

von der Grenze? Wo sind bzw. in welchem Gesetze stehen die Vorschriften? Kommen hierfür im Rheinland besondere Vorschriften in Frage, und wo sind dieselben enthalten?

Revierförster O. in St.

Antwort: Es kann sich bei den gestellten Fragen doch wohl nur um das für die Rheinprovinz geltende Recht handeln. Nach diesem (Artikel 671 code civil) dürfen lebendige Hecken nur in der Entfernung von einem halben Meter von der Scheidungslinie beider Grundstücke gepflanzt werden. Nach derselben Vorschrift dürfen hochstämmige Bäume nur in der Entfernung von zwei Metern von der Grenze gepflanzt werden, wenn keine Verordnungen bestehen, die etwas anderes vorschreiben. Das gilt auch für den Wald, der neu gepflanzt wird. Spaliere sind nicht Hochstämme in diesem Sinne und gehören zu den andern Bäumen, die wie die lebendigen Hecken einen halben Meter von der Grenze bleiben müssen. Es wird also bei gemeinschaftlichen Mauern, die nicht die nötige Stärke haben, nicht möglich sein, Spalierbäume anzubringen.

Soweit die Einzäunung einer Weide mit Stacheldraht geschieht, ist zu beachten, daß hier eine Anlage im Sinne des § 917 BGB. in Frage kommt. Danach kann der Eigentümer eines Grundstücks verlangen, daß auf den Nachbargrundstücken nicht Anlagen hergestellt werden, von denen mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß ihr Bestand eine unzulässige Einwirkung auf das Grundstück zur Folge hat. Der Bezirksausschuß zu Düsseldorf hat am 21. Februar 1913 ein Verbot des Stacheldrahtes zum Schutze des Wildes als zu Recht bestehend anerkannt. B.

Zur Anfrage Nr. 55 (Bd. 39 (1924) Nr. 52): **Vorbereitung für den Revierverwaltungsdienst der Privaten.** Die preußischen Landwirtschaftskammern haben, wie die Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg mitteilt, beschlossen, nur noch solche Anwärter definitiv anstellen zu wollen, welche die Bedingungen zur Anstellung im Staatsforstdienste erfüllt haben. Zurzeit werden indes noch Anwärter vorübergehend beschäftigt, welche jenen Bedingungen nicht ganz entsprochen haben.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Rentmeisterstellen bei den staatlichen Kreiskassen **in Halberstadt** (Magdeburg), **Hirschberg** (Liegnitz) und **Guben** (Frankfurt a. O.) sind zum 1. April 1925 zu besetzen.

Revierförsterstelle Clarencranst, Oberf. Kottwitz (Breslau), ist am 1. April neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1440 ha Garten, 10,1130 ha Acker 4. und 4,1190 ha Wiese 2. Klasse. Dienstwohnung liegt 3 km von Clarencranst (Bahnhof), 10 km von Laskowitz (Arzt) und 17 km von Oels. Evangelische und katholische Schule und katholische Kirche in Clarencranst, evangelische Kirche in Groß-Nädlitz; höhere Schulen in Oels und Breslau, 25 km. Oberrevier; gemischte Bestände; Jagd mäßig; mildes Klima. Bewerbungsfrist 2. Februar.

Revierförsterstelle Schafhaus, Oberf. Aurich (Stade), ist am 1. April neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,3640 ha Garten 2. Klasse, 8,1500 ha Acker und Weide 4. Klasse und 3,4850 ha Wiese 4. Klasse. Dienstwohnung (geräumig) liegt nur 0,5 km vom Bahnhof Polstenhausen und 2 km von der Stadt Esens, wo Elementar- und Mittelschule (mit Obersekunda-Abschlußprüfung) vorhanden; Gymnasium in Aurich und Norden. Evangelische Kirche in Esens, katholische Kirche in Aurich, 22 km. Revier eben, zerstreut; vorwiegend Nadelholz; Jagd mäßig; Seeklima. Bewerbungsfrist 2. Februar.

Förster-Endstelle Friedrichsrode, Oberf. Lohra (Erfurt), ist am 1. April anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung; 0,0380 ha Garten, 1,8240 ha Acker, 0,9570 ha Wiese. Bewerbungsfrist 1. Februar.

Bebaute Förster-Endstelle Galow, Oberf. Neustettin, wird am 1. April in eine mit etwa 6 ha Wirtschaftsland ausgestattete Hilfsförsterstelle umgewandelt. Waldweide wird nicht gewährt. Bewerbungsfrist 20. Februar.

Försterstelle Laugallen, Oberf. Eichwald (Gumbinnen), gelangt am 1. April zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: Dienstwohnung, Dienstland 9,2 ha Acker, 1,6 ha Wiese, 3,8 ha Weide. Die Schule ist in Laugallen, Haltestelle der Kleinbahn Insterburg—Kraupischken, etwa 1 km. Bewerbungen sind bis zum 1. Februar einzureichen.

Förster-Endstelle Lintorf, Oberf. Benrath (Düsseldorf), ist alsbald neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung sowie 0,1500 ha Garten, 0,9359 ha Acker, 2,1980 ha Wiese, 1 ha Weide. Zur Bewerbung zugelassen sind außer den Förstern in Endstellen und den überzähligen Förstern des Bezirks Düsseldorf die überzähligen Förster der Regierungsbezirke Köln, Coblenz, Trier und Aachen. Bewerbungsfrist 28. Januar.

Förster-Endstelle Veckerhagen, Oberf. Veckerhagen a. d. Weser (Cassel), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung im Ort Veckerhagen. Wirtschaftsland: 0,0760 ha Garten, 0,7720 ha Wiese, 1,2500 ha Acker. Dienstaufwands-Entschädigung zur Zeit 70 M. Nutzungsgeld 86 M. Bahnstation Hann.-Münden. Volle körperliche Rüstigkeit und besondere Eignung erforderlich. Bewerbungsfrist 20. Februar.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Zinna (Potsdam) ist am 1. April zu besetzen. Mietwohnung — vier Zimmer, eine heizbare Mädchenkammer, Nebengelaß — im domänenstaatlichen Kloster Zinna. Friedensmiete 150 M. Pachtland — domänenstaatlich — etwa 0,25 ha Garten, ertragreiche Obstanlage, etwa 0,60 ha gute Wiese. Schule im Orte; höhere Schule für Knaben und Mädchen in Jüterbog, Chaussee 4 km (Radfahrweg). Bewerbungsfrist 14. Februar.

Bebaute Hilfsförsterstelle Grünhaus, Oberförsterei Grünhaus (Frankfurt a. O.), ist am 1. April neu zu besetzen. Dienstwohnung ohne Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 2. Februar.

Die Neubesetzung der zum 15. Februar ausgeschriebenen **Hilfsförsterstelle Buschfeld,** Oberförsterei Torgelow, erfolgt bereits zum 1. Februar.

Mittelbarer Staatsdienst.

Forstgehilfe gesucht. Meldungen sind an das Stadtforstamt Schneidemühl zu richten. Näheres siehe Anzeige.



Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Jünemann, Förster in Lintorf, Oberf. Benrath, wurde am 1. Januar unter Ernennung zum Revierförster die Revierförsterstelle Baerlag, Oberförsterei Xanten (Düsseldorf), verliehen.

Nitzke, überz. Förster in Neufeddin, Oberf. Kunersdorf, wird am 1. April nach Vogelsang, Oberf. Zehdenick (Potsdam), versetzt.

Schulze, Forstsekretär in Kloster Zinna, Oberf. Zinna, wird am 1. April unter Uebertragung einer Förster-Endstelle nach Wallitz, Oberf. Neuglienicke (Potsdam), versetzt.

Bertram, Hilfsförster in Neu-Ruppin, Oberf. Neu-Ruppin (Potsdam), hat am 31. Dezember 1924 sein Ausscheiden aus dem Staatsforstdienst bedingungslos erklärt.

Sagromsky, Förster in Laugallen, Oberf. Eichwald, wird am 1. April auf die Försterstelle Kamputschen, Oberf. Padrojen (Gumbinnen), versetzt.

Leckies, Hilfsförster in Friedrichsfelde, Oberf. Gauleden, wurde am 1. November auf die Hilfsförsterstelle zu Pillkoppen, Oberf. Fritzen (Gumbinnen), versetzt.

Braunschweig.

Kahre, Forstgehilfe, wurde mit Wirkung vom 1. Januar vom Forstamt Hohegeiß nach dem Forstamte Langelsheim versetzt.

Bayern.

Am 1. Januar wurden berufen als Forstamtmänner die Regierungsforsträte:

Ortlepp bei der Regierungsforstkammer von Oberfranken nach Zeyern, **Roschatt** bei der Regierungsforstkammer von Niederbayern nach Krausenbach.

Wimmer, Forstamtmann in Stadtprozelten, wurde zum Forstmeister befördert und am 1. Januar nach Reichmannshausen versetzt.

Zu Regierungsforsträten wurden ernannt die Forstassessoren: **Conrad** von Ansbach bei der Regierungsforstkammer von Mittelfranken, **Morgauer** von Schwarzenfeld bei der Regierungsforstkammer der Oberpfalz.

Zu Forstamtmännern wurden ernannt die Forstassessoren: **Amann** von Stadtamhof bei der Forstlichen Versuchsanstalt in München, **Dellian** von Heilbrunn beim Forstamt Siegsdorf, **Fichtner** von München beim Forstamt Landstuhl-Nord, **Kern** von Straubing beim Forstamt Zweibrücken, **Loewenheim** von Karlstadt beim Forstamt Bad Kissingen, **Rechenauer** von München beim Forstamte Illertissen, **Riedel** von Forchheim beim Forstamt Dinkelsbühl, **Mitzinger** von Rosenheim beim Forstamte Tegernsee.

Oswald, Forstverwalter im zeitlichen Ruhestand in Neubäu, wurde ab 16. November 1924 auf sein Ansuchen wegen nachgewiesener dauernder Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand versetzt.

Schuberth, Anwärter für den Forstaufseherdienst in Karolinenhöhe, wurde am 1. Januar zum Kanzleigehilfen beim Forstamte Steinwiesen ernannt.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 12 M, für inaktive 6 M jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Velte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 133859, Postscheckamt Berlin.

Beiträge für 1925.

Die Beiträge für das Vereinsjahr 1925 betragen nach wie vor für die noch im Dienst befindlichen Mitglieder 12 Mk., für die Pensionäre 6 Mk. und sind an die Bezirksgruppenvorsitzenden oder wer sonst von der Bezirksgruppe mit der Einziehung betraut ist, möglichst in einer Summe bald zu zahlen. Von einer direkten Einzahlung an mich ist abzusehen, da die Bezirksgruppen für die richtige Abführung der Beiträge verantwortlich sind. Abzüge für die Unkosten der Bezirksgruppe dürfen nicht gemacht werden, die Bezirksgruppen müssen hierfür besondere Beiträge erheben. Den Herren Bezirksgruppenvorsitzenden wird empfohlen, die Höhe der Bezirksgruppenbeiträge im Vereinsblatt bekanntzugeben.

Das Vereinsorgan zu halten ist jedes Mitglied verpflichtet. Die Verrechnung geschieht wie bisher durch die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 3 Gmk. im Januar d. J. zahlbar.

Borne bei Dölzig (Kr. Soldin), im Januar 1925.

Velte, Schatzmeister.

Bezirksgruppe Potsdam.

Die Beiträge für 1925 bitte ich baldigst mittels Zahlkarte meinem Postscheckkonto Nr. 147848, Postscheckamt Berlin, zu überweisen. Beitrag für den Verein 12 M und für die Bezirksgruppe 1,50 M, zusammen 13,50 M. Mitglieder im Ruhestande die Hälfte.

Berlin NW 52, Rathenower Straße 6.

Janetzky, Kassenführer.

Bezirksgruppe Cassel.

Kassenbericht für 1924.

Einnahme 1924		247,35 M
Ausgabe:		
1. Beiträge zum Hauptverein	195,75 M	
2. Zurückerstattung überzahlter Beiträge	29,— M	
3. Vereinskosten, Porto	5,48 M	
4. Kassenbestand am 31. Dezember 1924	17,12 M	
		247,35 M

Die Jahresbeiträge für 1925 betragen: 1. Hauptverein 12 M, Kollegen im Ruhestand 6 M; 2. Bezirksgruppe 1 M, Kollegen im Ruhestand 1 M. Ferner für Mitglieder von „Waldheil" 2 M. Ich bitte, die Beträge unter folgender Anschrift an den Kassenführer gütigst recht bald abzuführen: „An die Beamtenbank für den Kreis Gelnhausen, Postscheckkonto Frankfurt a. M. Nr. 25566." Auf den Abschnitt bitte den Vermerk nicht zu unterlassen: „Vereinsbeitrag für Revierförster Eisenbach Konto Nr. 238." Diejenigen Herren Kollegen, denen die Beitragszahlung in zwei Raten genehmer sein sollte, bitte ich, jetzt 8 bzw. 5 M einzusenden, den Rest am 1. April d. J. Weidmannsheil! Velte.

Nachrichten des „Waldheil".

Mitgliederversammlung 1925.

Die 31. Mitglieder-Versammlung für 1925 findet statt am Sonnabend, dem 31. Januar, nachmittags 5½ Uhr, im Gasthofe „Prinz von Preußen" zu Neudamm.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes.
2. Bericht über die erfolgte Prüfung der Jahresrechnung und Kasse.

3. Entlastung des Schatzmeisters.
4. Ergänzungswahlen für verstorbene Vorstandsmitglieder.
5. Festsetzung des Sterbegeldes für die nächsten zwölf Kalendermonate.
6. Marburger Invalidenheim.
7. Genehmigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 1925.
8. Verschiedenes.

Der Mitgliederversammlung geht eine um 2¾ Uhr nachmittags beginnende Vorstandssitzung voraus. Nach der Mitgliederversammlung zwangloses geselliges Zusammensein. Wir bitten um zahlreiches Erscheinen der Herren Mitglieder.

Neudamm, den 12. Januar 1925.

Bohl, Forstmeister, Zicher, Vorsitzender.

Neumann,
Geh. Kommerzienrat, Neudamm, Schatzmeister.

Wollsachen für Kinder.

Von einigen Mitgliedern des Jagdvereins „Hubertus", Apolda, sind uns eine Anzahl Wollsachen für Kinder und auch Erwachsene zur Verfügung gestellt worden. Vorhanden sind: 1 Herrenweste, 3 Selbstbinder, 1 Damenjacke, 1 Jumper, 2 Westen, 3 Paar Strümpfe, 7 Kindertrikots (5 bis 10 Jahre), 2 Kinder-Sweater (2 bis 3 Jahre), 12 Kindermützen (3 bis 5 Jahre), 12 Kindermützen (1 bis 2 Jahre), 3 Kinderschals, 1 Knabenweste (4 Jahre), 1 gestrickter Knabenanzug (2 Jahre) und 1 Babyrock mit Jäckchen. Bedürftige Vereinsmitglieder, die in den Besitz einiger dieser Gegenstände kommen wollen, bitten wir um sofortige Mitteilung.

Neudamm, den 9. Januar 1925.

Die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil".



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde.
Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde **576.**

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9406. **Kupke**, Karl, Revierförster, Isamühl, Post Schieblow, Kreis Falkenberg O.-S. VI.
9407. **Hadrian**, Karl, Hilfsförster, Kobelau, Post Tepliwoda, Kreis Frankenstein. XV.
9408. **Hänel**, Franz, Gutsförster, Montken, Post Pestlin, Kreis Stuhm. I.
9409. **Jungblut**, Josef, Forstwart, Isny, Algäu, Württemberg. XVII.
9410. **Wölkerling**, Walter, Forstsekretär, Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54. IX.
9411. **Holzer**, Thomas, Forstwart, Eisenbach, Post Kreuzthal-Eisenbach, Wurttemberg. XVII.
9412. **Gotzke**, Franz, Hilfsförster, zur Zeit Pollychen, Kreis Landsberg a. W. XIX.
9413. **Glandien**, Max, Revierjäger, Fh. Weißenhaus, Post Döhnsdorf in Holstein. IV.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 0,70 Goldmark portofrei geliefert wird; der Ladenpreis beträgt portofrei 1,30 Goldmark.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Graf Pückler, Wilhelm August, Schloß Schedlau, Kr. Falkenberg O.-S.
Schnalke, Walter, Förster, Boitzenburg U.-M.
Frölich II, Hubert, Förster, Fh. Beck, Post Lembeck, Kreis Recklinghausen in Westfalen.
Koralczyk, Eugen, Förster, Silberberg, Post Neuwedell, Kreis Arnswalde.
Schade, Ernst, Förster, Liebenberg, Kreis Templin.
Birr, Karl, Förster, Voigtsdorf, Post Bärwalde, Kreis Königsberg Nm.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt (XVI). Am Mittwoch, dem 28. Januar, nachmittags 1 Uhr, läuft in Magdeburg, Konzerthaus Sudenburg, Leipziger Straße, der große Kulturfilm „Der deutsche Wald". Bilderläuterungen durch den Forstbeirat der Landwirtschaftskammer Halle, Herrn Oberförster Huschke.

Anschließend Bezirksgruppen-Versammlung. Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben.

Konzerthaus Sudenburg ist zu erreichen: Straßenbahnlinie 7 und 9 ab Hauptbahnhof, Endstation Polizeipräsidium.

Das Erscheinen aller Kollegen ist Pflicht; Damen und Gäste sind herzlichst eingeladen.

Anschließend zwangloses Essen mit nachfolgendem Tanz. Für gute Musik und Unterhaltung ist gesorgt. Umkleideräume für Damen sind sichergestellt.

Um einen einigermaßen genügenden Überblick zu erhalten, wird gebeten, Teilnahmerzahl an den Kollegen Haase, Forsthaus Briest, Post Tangerhütte, baldigst abzugeben.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß zahlreiches Erscheinen mit Damen und Gästen den Kollegen dringend ans Herz gelegt wird.

Auf die Bekanntmachung des Deutschen Forstbeamtenbundes wird hingewiesen.

Der Bezirksgruppenvorsitzende: Wegener.

Ortsgruppe Altena, Iserlohn, Arnsberg. Alle Privatforstbeamten der Kreise Altena, Iserlohn und Arnsberg (Mitglieder und Nichtmitglieder) werden gebeten, am Samstag, dem 24. Januar 1925, nachmittags 2,15 Uhr, in Fröndenberg, Hotel „Wildschütz", zusammenzukommen, um eine Ortsgruppe für diese Kreise zu bilden. Wer Interesse an der Hebung unseres Standes und an der Förderung der Kameradschaft in demselben hat, muß unbedingt erscheinen.

Lincke, Forstmeister,
Bezirksgruppen-Vorsitzender.

Ortsgruppe Büren, Paderborn. Alle Privatforstbeamten der Kreise Büren und Paderborn (Mitglieder und Nichtmitglieder) werden gebeten, am Mittwoch, dem 28. Januar 1925, vormittags 10½ Uhr, in Paderborn, Gasthof Labe, zusammenzukommen, um eine Ortsgruppe für diese Kreise zu bilden. Wer Interesse an der Hebung unseres Standes und an der Förderung der Kameradschaft in demselben hat, muß unbedingt erscheinen.

Lincke, Forstmeister, Bezirksgruppen-Vorsitzender.

Ortsgruppe Industriebezirk (außer Recklinghausen und Umgegend). Alle Privatforstbeamten der Kreise Hagen, Hörde, Schwelm und des sonstigen Industriegebiets (außer Recklinghausen und Umgegend), sowohl Nichtmitglieder wie Mitglieder, werden gebeten, am Sonntag, dem 25. Januar d. J., nachmittags 1½ Uhr, in Hagen, Hotel Reichskrone (Nähe Hauptbahnhof), zusammenzukommen, um eine Ortsgruppe für diesen Bezirk zu bilden. Jeder Grünrock erscheine, der Interesse an der Hebung unseres Standes und an der Förderung der Kameradschaftlichkeit in demselben hat.

Lincke, Forstmeister, Bezirksgruppen-Vorsitzender.

Ortsgruppe Rathenow. Am Sonntag, dem 18. Januar 1925, findet um 12 Uhr mittags im „Hamburger Hof" zu Nauen die diesjährige Jahres-Hauptversammlung mit nachstehender Tagesordnung statt:

1. Geschäfts- und Kassenbericht. 2. Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung Eberswalde. 3. Pensionskasse. 4. Winterveranstaltungen. 5. Bericht über die Tätigkeit der Gehaltskommission. 6. Sterbekasse. 7. Verschiedenes und Anträge.

Alle Mitglieder werden eindringlichst gebeten, vollzählig zu erscheinen.

Forsthaus Stechow (Kreis Westhavelland).
Voß, 1. Schrift- und Kassenführer.

Ortsgruppe Vogelsberg-Rhön. Samstag, den 24. Januar 1925, nachmittags 3 Uhr, findet im Keutzerschen Saale zu Lauterbach (Hessen) eine Ortsgruppenversammlung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Vortrag über „Forstliches aus Elsaß-Lothringen" (Forstmeister Herrmann, Eisenbach).
2. Lichtbildervortrag über „Feststellung des Alters beim Rehwild mit Hilfe von Wildmarken" (Forstmeister a. D. Graf von Bernstorff, Haus Angenrod).
3. Aussprache über Vereins-Angelegenheiten (Pensionskasse usw.).
4. Verschiedenes.

Anschließend findet um 7½ Uhr gemeinsames Essen und Bunter Abend mit Damen statt. Gedeck 1,60 *M*. Kuchen zum gemeinsamen Kaffee wird am besten mitgebracht. Gäste, durch Mitglieder eingeführt, sind herzlich willkommen. Die Teilnahme, im besonderen auch am Essen, bitte ich mir bis zum 15. d. Mts. gefälligst mitzuteilen.

Engelrod (Hessen), den 3. Januar 1925.
Eggers, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt (XVI). Zur Bezirksgruppenversammlung am 24. November erschienen 40 Mitglieder und als Gäste die Herren Oberpräsident von der Schulenburg und Forstmeister Junack-Berlin. Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden Revierförster Wegener erstattete Kollege Wachner-Hörsingen Bericht über die Hauptversammlung in Naumburg. Kern der Ausführungen waren die Verhandlungen über den Abschluß der Pensionsversicherung. Die Versammlung begrüßte das Zustandekommen der Pensionskasse mit großer Freude. Wird doch endlich nach jahrelanger, mühevoller Arbeit das Ziel und der Wunsch der Forstbeamten, ihrem Lebensabend mit ruhigeren Gefühlen entgegenzusehen, erfüllt.

Forstmeister Junack-Berlin gab in längerem Vortrage Aufschluß über Satzung, Mitgliedschaft, Beiträge, Leistung und Verwaltung der Kasse. Seinen Ausführungen folgte die Versammlung mit lebhaftem Interesse. Nachdem Herr Oberpräsident von der Schulenburg noch die Zusicherung gab, daß die Waldbesitzer dieser schon lange ersehnten Versorgung ihrer Beamten im Alter ihr ungeteiltes Interesse entgegenbringen und ebenso wie die Beamten das Zustandekommen der Kasse begrüßen, stattete der Vorsitzende im Namen der Versammlung Herrn Oberpräsident von der Schulenburg und Herrn Forstmeister Junack seinen Dank ab.

Jetzt heißt es aber auch: Pflicht ist es für jeden Beamten und namentlich auch für die jüngeren, denen die Kasse scheinbar vorläufig noch keine Leistungen bietet. Tretet heran an die Herren Waldbesitzer zur Aufnahme in die Pensionskasse! Keiner darf fehlen! Je mehr Mitglieder, um so besser kann und wird die Kasse leistungs- und lebensfähig bleiben und Vorteile zeitigen. Die Druckschriften mit Voranmeldescheinen sind unterdessen wohl in die Hände aller Waldbesitzer und Mitglieder gelangt. Nähere Einzelheiten verfolge man in der „Deutschen Forst-Zeitung".

Die Beratungen über die Zusammenstellung der Förster-Prüfungskommissionen ergaben die Zustimmung zu dem Vorschlag des Herrn Oberpräsidenten von der Schulenburg, daß sich die Kommissionen zusammensetzen sollen aus Vertretern des Waldbesitzes, des Vereins für Privatforstbeamte und der Landwirtschaftskammern (Forstabteilungen). Einer Hinzuziehung von Staatsforstbeamten zu den Försterprüfungen steht die Versammlung nicht sympathisch gegenüber.

Auch hier wird zum Ausdruck gebracht, daß die Versammlungen recht mäßig von den höheren Forstbeamten besucht werden. Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß die Versammlungen in Zukunft mehr und zahlreicher von den Herren Verwaltungsbeamten besucht werden, um so das Zusammenarbeiten der Betriebs- und Verwaltungsbeamten zum Wohle des deutschen Waldes und des Vereins zu beweisen.

Am 28. Januar 1925 findet in Magdeburg ein geselliges Zusammensein zwischen den Mitgliedern des Deutschen Forstbeamtenbundes und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands statt. Ab 1 Uhr Nachm. läuft der Kulturfilm „Der Deutsche Wald". Herr Oberförster Huschke, Forstbeirat der Landwirtschaftskammer Halle a. S., hat sich liebenswürdigerweise bereit gefunden, die Erklärung der einzelnen Filmbilder zu übernehmen. Da darf keiner fehlen. Die Kollegen mit ihren Damen und Gäste sind dazu herzlichst eingeladen. Näheres wird noch bekanntgegeben.

Kollege Wachner übermittelte dem Vorsitzenden, Revierförster Wegener anläßlich seines am 1. August stattgefundenen 50jährigen Dienstjubiläums die Glückwünsche der Versammlung. Möge es Kollegen Wegener vergönnt sein, noch recht lange seinem lieben Walde ein treuer Hüter zu sein, und er als Führer der Bezirksgruppe noch recht lange seines Amtes in alter bisheriger Weise walten!

Haase, Schriftführer.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 31, G IV.
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Provinzialverein Brandenburg.

Ich gebe auf diesem Wege bekannt, daß in den nächsten Tagen den Mitgliedern des Deutschen Forstbeamtenbundes und den Herren des Privatforstbeamtenstandes, die noch nicht Mitglieder sind, Leitsätze, Satzungen und Beitrittserklärung des Bundes zugehen werden mit der Bitte, den Leitsätzen und Satzungen recht besondere Beachtung zu schenken.

Durch die Arbeitsgemeinschaft des „D. F. B." mit dem Reichsverband deutscher Waldbesitzerverbände dürften die Bedenken der Privatforstbeamten, dem Bunde beizutreten, hinfällig sein.

Um den weiteren Aufbau des Bundes zu fördern, bitte ich die Herren Mitglieder um freundliche Unterstützung, denn nur dann ist es möglich, das zu erreichen, was wir benötigen. Ich möchte gleichzeitig erwähnen, daß der Brandenburgische Waldbesitzerverband bereits mit mir zu gemeinsamer Arbeit Fühlung genommen hat, und daß bereits Verhandlungen schweben, in nächster Zeit zur gemeinsamen Besprechung über Richtlinien zu Gehaltsvereinbarungen zusammenzukommen.

Der Mitgliedsbeitrag für 1924 beträgt 6 *M*, und werden die Herren, die den Beitrag noch nicht oder nur zum Teil gezahlt haben, gebeten, denselben bzw. den Restbetrag an die Potsdamer Creditbank in Wiesenburg (Mark) auf das Konto „Forstbeamtenbund" einzuzahlen.

Um recht deutliche und genaue Angaben wird gebeten.

Der Beitrag für 1925 soll in der im Februar d. J. voraussichtlich stattfindenden Provinzialvereinssitzung beschlossen werden. In der Hoffnung, daß meine Bitte, dem Bunde recht zahlreich beizutreten, Erfolg haben möge, möchte ich den Mitgliedern und denen, die ich als solche zu begrüßen erwarten darf, ein recht gesundes und glückliches neues Jahr wünschen.

Alte-Hölle bei Wiesenburg (Mark).

Breuer, Vorsitzender.

Provinzialverein Rheinland.

Am 14. Dezember fand in Köln eine Versammlung des Provinzialvereins des Deutschen Forstbeamtenbundes statt. Revierförster Oberhettinger ging nach herzlicher Begrüßung direkt zur Tagesordnung über und teilte nach nochmaliger kurzer Schilderung der Ziele des Bundes mit, daß nunmehr auch Verwaltungsbeamte aus dem Rheinland zur Mitarbeit entschlossen seien und daß die Gehaltsverhandlungen mit dem Waldbesitzerverband baldigst wieder aufgenommen werden sollen, mit der lebenslänglichen Anstellung als Endziel. Der Vorsitzende gab sodann seinem Befremden Ausdruck, daß der Reichsverband der Waldbesitzer den Reichswehrförster — wenn auch unter bestimmten Voraussetzungen — nun dennoch angenommen habe. Sämtliche Teilnehmer waren derselben Meinung; denn wozu bei dem Überangebot an Kräften auch noch den Reichswehrförster? Um dieser Einrichtung, welche keine geringe Gefahr für den Stand der Privatforstbeamten bedeutet, dennoch nach Möglichkeit entgegenzutreten, soll ein Beschluß herbeigeführt werden, daß für unsern forstlichen Nachwuchs ein zweijähriges Arbeitsjahr verlangt wird. Da bei der Hauptversammlung in Naumburg vom Reichsverband zugesagt wurde, daß vom Reichswehrförster derselbe Werdegang verlangt werden soll wie von den Privatanwärtern, steht zu hoffen, daß durch diese Maßnahme der Zufluß an Militäranwärtern kein zu starker sein wird. — Mit besonderem Dank gedenkt der Vorsitzende noch des tatkräftigen Wirkens von Oberförster Parchmann und des Försters Walter, die trotz der bestehenden Schwierigkeiten Großes geleistet haben und sicher noch leisten werden. Mit der Mahnung an die Mitglieder, ebenso rege zu arbeiten, schloß der Vorsitzende die Versammlung.

Fh. Alteburg, den 17. Dezember 1924.

Mehnert, Schriftführer.

Provinzialverein Sachsen und Anhalt.

Im Anschluß an die am Mittwoch, 28. Januar, 1 Uhr nachmittags, in Magdeburg, im Konzerthaus Sudenburg, Leipziger Straße, stattfindende Filmvorführung: „Der Deutsche Wald" mit nachfolgender Bezirksgruppenversammlung wird der geschäftsführende Vorsitzende, Herr Fürstl. Oberförster Parchmann, einen Vortrag über das Thema: „Der Deutsche Forstbeamtenbund, seine staats- und wirtschaftspolitischen Aufgaben" halten.

Ich weise auf die Bekanntmachung der Bezirksgruppe XVI des Vereins für Privatforstbeamte hin und erneuere meine Bitte um zahlreichen Besuch.

Forsthaus Briest, Post Tangerhütte, den 7. Januar 1925.

Haase, Schrift- und Kassenführer.

*

Bericht über die Versammlung am 24. November in Magdeburg.

Erfreulicherweise konnte der Vorsitzende, Revierförster Tiedemann, Ramstedt, 39 Mitglieder und die Herren Forstmeister Meyer, Dessau, und Oberförster Mann, Neuhaldensleben, begrüßen.

Ausgehend davon, daß die Verhandlungen in Naumburg zwischen dem Deutschen Forstbeamtenbund und Verein für Privatforstbeamte Deutschlands erfreulicherweise erfolgreich abgelaufen sind, fordert Kollege Tiedemann restlosen Beitritt zum Deutschen Forstbeamtenbund. Es meldeten sich auch sogleich mehrere neue Mitglieder, und es steht zu erwarten, daß in Bälde sämtliche Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte zugleich Mitglieder des Deutschen Forstbeamtenbundes sind. Der Vorsitzende spricht sein Bedauern darüber aus, daß an den Versammlungen so selten höhere Forstbeamte teilnehmen. Es ist der Wunsch aller Forstbetriebsbeamten, im harmonischen Einvernehmen zum Wohle des deutschen Waldes zu wirken, und bitten die Betriebs-, die Herren Verwaltungsbeamten, an den Versammlungen regeren Anteil zu nehmen, eventuell durch Vorträge die Versammlungen interessant zu gestalten und so zur Weiterentwickelung des Bundes beizutragen.

Die Einteilung der Ortsgruppen wird wie folgt festgelegt:

Ortsgruppe I: Kreise Stendal, Osterburg, Salzwedel, Wolmirstedt. Führer: Revierförster Haase, Forsthaus Briest, Post Tangerhütte.

Ortsgruppe II: Kreise Neuhaldensleben, Gardelegen, Oschersleben, Wanzleben. Führer: Revierförster Wachner, Hörsingen.
Ortsgruppe III: Kreis Jerichow I. Führer: Revierförster Scheele, Wendgräben.
Ortsgruppe IV: Kreis Jerichow II: Führer: Revierförster Füchtmeyer, Brandenstein.
Ortsgruppe V: Bitterfeld und Umgegend. Führer: Förster Walter, Klein-Rössen.
Ortsgruppe VI: Eichsfeld und Umgegend. Führer: Hegemeister Ort, Wahlhausen a. W., Bezirk Cassel.
Ortsgruppe VII: Westharz: Quedlinburg, Halberstadt, Ballenstedt, Blankenburg, Wernigerode. Führer: Förster Hauske, Forsthaus Georgshöhe bei Thale am Harz.
Ortsgruppe VIII: Ostharz (Führer noch nicht bestimmt).
Ortsgruppe IX: Naumburg und Umgegend. Führer: Förster Sommer, Gröst bei Weißenfels.

Hierbei wird bemerkt, daß es den einzelnen Mitgliedern unbenommen bleibt, bei besseren Verbindungen oder sonstigen Verhältnissen sich einer anderen Ortsgruppe anzuschließen.

Die Herren Führer der Ortsgruppen werden gebeten, Vorschläge zur Verbesserung bzw. Erweiterung oder Abrundung der Ortsgruppen dem Schrift- und Kassenführer einzureichen. Anfang nächsten Jahres erscheint das neue Jahrbuch des Vereins für Privatforstbeamte, und dieses bietet einen guten Anhalt zur Feststellung der Ortsgruppen-Mitglieder.

Einzelne Mitglieder stehen noch immer mit dem Jahresbeitrag für 1924 im Rückstande. Zahlungen können ab jetzt unter der Anschrift: Revierförster Haase, Kassenführer der Bezirksgruppe Provinz Sachsen und Anhalt des Deutschen Forstbeamtenbundes, Konto Nr. 12208, Postscheckamt Magdeburg, eingezahlt werden.

Die Tarifkommission des Waldbesitzerverbandes hat nachstehende, ab 1. Oktober 1924 gültige Goldmarkgehälter für die Forstbeamten und Angestellten festgesetzt:

Bis auf weiteres sind ab 1. Oktober 1924 folgende Goldgehälter zu zahlen:

Gruppe	1—3	4—6	7—9	10—12	über 12 Dienstjahre
Ia verh.:	59	76	84	92	109
Ib ledig:	45	61	69	79	94
IIa verh.:	65	81	87	94	109
IIb ledig:	49	63	69	79	94
IIIa verh.:	67	82	94	104	118
IIIb ledig:	57	68	80	90	102
IVa verh.:	87	94	109	122	137
IVb ledig:	65	75	90	104	111
Va verh.:	120	129	158	173	187
Vb ledig:	89	105	122	137	151

Gemäß Beschluß der Versammlung soll ein Antrag auf Revision des Tarifs gestellt werden, um einigen aus der Inflationszeit stammenden Unzuträglichkeiten abzuhelfen.

Auf Vorschlag des Kollegen Wachner, Hörsingen, und unter einstimmiger Annahme soll am 28. Januar 1925 mit den Mitgliedern des Vereins für Privatforstbeamte ein gemeinsames Vergnügen (Konzert und Tanz) in Magdeburg stattfinden. Dazu werden alle Kollegen mit ihren Damen herzlichst eingeladen. Gäste und Gönner der grünen Farbe sind willkommen. Das Vergnügungskomitee besteht aus den Kollegen Broil, Jaschke und Haase. Es wird gebeten, schon jetzt Anmeldungen an den Kollegen Haase abzugeben, um einen einigermaßen genügenden Ueberblick der Teilnehmerzahl zu erhalten.

Da an diesem Tage der große Kulturfilm „Der deutsche Wald" läuft, zu welchem Herr Oberförster Huschke, Forstbeirat der Landwirtschaftskammer Halle, persönlich die Bilderläuterungen geben wird, werden schon jetzt die Kollegen gebeten, sich auf diesen Tag einzustellen und durch zahlreiche Teilnahme mit ihren Damen diesem Unternehmen sicheren Erfolg zu garantieren. Erscheinen aller ist Pflicht.

Zum Schluß gestattet sich der Vorstand der Bezirksgruppe, allen Mitgliedern nebst Angehörigen an der Jahreswende ein „frohes neues Jahr" zu wünschen. Möge das neue Jahr dem Bunde recht segensreich werden.

Ramstedt, den 26. Dezember 1924.

Tiedemann, 1. Vorsitzender.

Briest, Post Tangerhütte, 26. Dezember 1924.

Haase, Schrift- und Kassenführer.

Kreisgruppe Hagen.

Am Sonntag, dem 25. Januar, mittags 1 Uhr, findet im Restaurant „Reichskrone", Bahnhofstraße, am Hauptbahnhof, in Hagen eine Versammlung statt. Wegen der Wichtigkeit der Besprechung wird gebeten, zahlreich zu erscheinen.

Meierjürgen, Vorsitzender.

Kreisgruppe Rothenburg-Hoyerswerda.

Am Sonntag, dem 18. Januar 1925, nachmittags 2 Uhr, findet im Hotel Schammer in Niesky eine Versammlung statt, wozu auch Damen herzlichst eingeladen werden. Gäste sind willkommen! Zur Tagesordnung stehen:

1. Bericht über die Naumburger Tagung.
2. Stellungnahme zur Schaffung einer Sterbekasse auf Gegenseitigkeit.
3. Tarifangelegenheiten.
4. Verschiedenes.
5. Kassieren der Beiträge von Juli—Dezbr. 1924.

Nach Schluß der Sitzung gemütliches Beisammensein. Alle Mitglieder werden gebeten, unbedingt zu erscheinen, besonders gilt dies den Kollegen aus dem Kreise Hoyerswerda, die bei der letzten Exkursion ganz gefehlt haben.

Speth, Schriftführer.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Des Försters Feierabende.

Heidegrab.

Von H. Hahn.

Im Wald, im Wald, im grünen Wald,
Bei meinen Bäumen will ich sterben,
Wo oft mir ihrer Ruh' Gewalt
Half innern Frieden wieder werben;
Bei meinen Bäumen will ich sterben!

Da legt mich in das grüne Gras,
Tragt nicht mich in die Stadt hinein,
Das letzte Lager grabt fürbaß
Und bettet mich am Waldesrain.
Wo Feld und Au mich grüßen,
Mög' mich das Grab umschließen.

Und wenn ich dann im Tode weine,
Wenn mich der Schmerz zu bitter quält,
Dann, liebe Sonne, scheine, scheine,
Daß wieder sich mein Herz erhellt,
Und traute Wipfel, rauscht mir zu
Und rauscht und flüstert mich in Ruh!
Daß ich kann schlummern, friedlich schlafen
Und ganz vergessen Leid und Not,
Die mich im Leben früh schon trafen
Und die mich endlich drückten tot.

Ein Mann, der recht zu wirken denkt,
Muß auf das beste Werkzeug halten.
Goethe.

Du kannst des Adlers Flug nicht hemmen,
Der kühn das Wolkennetz durchteilt,
Dich gegen das Geschick nicht stemmen,
Das wie die Windsbraut dich ereilt. F. M.

Fabian und Sebastian (20. Januar)
Fängt der Winter erst recht an.

Wilddiebe und ihre Bekämpfung.

Betrachtungen zur jagdkriminalistischen Ausstellung von Gerichtschemiker Prof. Dr. Popp im Rahmen der Südwestdeutschen Jagdausstellung im Zoologischen Garten, 1. bis 15. Juli 1924 zu Frankfurt a. M.

Von Wilhelm Carlé.

Wer kennt nicht die kitschig-süßen Oeldruckbilder, die in mancher Dorfschenke die Wand zieren und beim Aufbrechen der Jagdbeute überraschte Wilderer darstellen, die kurzerhand den Forstbeamten niederknallen. Sie stammen noch aus jener Zeit, in der das Wildern mehr eine Sache der Leidenschaft und viel weniger eine solche des Geschäfts war, wo man in weiten Kreisen, besonders der Landbevölkerung, im Wilderer viel weniger den Verbrecher als den kühnen und jagderfahrenen Rebellen sah, der den Herrenrechten der Jäger die List entgegensetzte.

Professor Dr. Popp hatte diese Bilder in seiner jagdkriminalistischen Ausstellung im Zoo wohl nicht ohne Absicht in den Mittelpunkt gerückt, um den Gegensatz von einst und jetzt anzudeuten. Von jener Romantik des Wilderertums ist heute recht wenig übrig geblieben. Wie nach jedem Kriege, der den Gebrauch von Schußwaffen volkstümlich machte, hat auch jetzt das Wildern stark zugenommen, es ist zu einem oft bandenmäßig betriebenen, organisierten Wilddiebstahl, zu einer reinen „Fleischmacherei" geworden, die eine schwere Gefahr für Wild, stand und Jäger bedeutet.

Die Ausstellung gab einen interessanten Ueberblick über die mannigfachen, beim Wildern benutzten Werkzeuge. Wir sahen harmlos aussehende Schießstöcke, leicht zerlegbare, zum Teil recht primitiv hergestellte Gewehre, selbstverfertigte Munition, Messer und Schlingen. Die Bekämpfung dieser Methoden und die Ueberführung der Wilddiebe aber ist besonders schwierig, weil ihre Tätigkeit meist vom Dunkel der Nacht verhüllt und der oft einzige Zeuge der Tat nach Möglichkeit stumm gemacht wird. Daher ist die Heranziehung der sogenannten „stummen Zeugen der Tat" zur Führung eines Indizienbeweises von erheblicher Bedeutung.

Die Ausstellung zeigte, in wie vielseitigem Maße und mit welch erstaunlichen Erfolgen die moderne Kriminalwissenschaft Wilderer auf Grund eines Indizienbeweises überführen konnte. So kann z. B. einwandfrei nachgewiesen werden, ob ein im Tierkörper oder im Körper des Erschossenen aufgefundenes Projektil aus einer bestimmten Waffe stammt. Originale und Mikrophotographien solcher Geschosse illustrieren die Beweisführung.

Die biologische Methode der Blutuntersuchung ermöglicht ferner den Nachweis von Wildschweiß an Kleidern, Waffen und Transportmitteln. Ausgestellte Wildererwürste zeigen, daß selbst bei Versagen dieser Methode durch das Abkochen doch noch durch den Nachweis von Wildhaaren der Indizienbeweis geführt werden konnte. Die unbestechliche und unerbittliche Lupe gestattet auch den Nachweis der Tierart bei vorgefundenen Haaren, so daß ein Rehbock nicht nachträglich in ein harmloses Ziegenlämmchen oder Kaninchen umfrisiert werden kann.

Ein besonderes Kapitel bildete die ausgestellten Fußabdrücke, die sehr oft zum Verräter werden, weil sie Schuhform, Gangart und Standort des Schützen anzeigen. So sahen wir z. B. Gipsabdrücke der Spuren eines Pürschgängers, der in Strümpfen wanderte. Hier konnten nicht nur die Uebereinstimmung in der Eigenart der Fußballen und der Strickart der Strümpfe, sondern auch die vorgefundenen Wollreste zur Ueberführung dienen.

Besonderes Interesse verdiente die Ausstellung durch die Vorführung mehrerer, auch aus der Tagespresse bekannter dramatischer Fälle, in deren Mittelpunkt die Erschießung des Försters

Orlepp bei Oestrich a. Rh. im Jahre 1916 steht. O. wurde von einem Wilderer, der einen Rehbock erlegt hatte, beim Hinzueilen zur Schußstelle aus dem Hinterhalt mit einem Schrotschuß niedergestreckt. Der ausgestellte, durchlöcherte Strohhut des pflichttreuen Beamten sowie die Schädeldecke, die man nicht ohne ein Gefühl des Schauderns und der Teilnahme zugleich betrachten kann, zeigten die Spuren der Posten. Aus Streuung und Flugrichtung konnte der Standort des Schützen ermittelt werden. Die am Tatort gefundenen Schußblättchen stimmten mit einer an anderer Stelle, scheinbar vom Täter verlorenen Patrone überein, so daß ein mutmaßlicher Weg festgestellt war. Dieser Weg führte durch einen Kartoffelacker, der von Rostpilzen stark befallen war. Es war also anzunehmen, daß der Täter an seiner Hose Sporen des Kartoffelpilzes haben müßte. Tatsächlich ergab sich, daß der im Verdacht stehende Landwehrmann an seinen Hosen solche Sporen sowie Haare des Kartoffelstrauchs aufwies. Unter dem Eindruck dieses, allerdings mit einer erstaunlichen Kombinationsgabe geführten Indizienbeweises gab der Verdächtige die Tat zu.

Eine Reihe von Photographien und Skizzen zeigte die Beantwortung der Frage, ob in einem bestimmten Fall Unfall oder Verbrechen vorlag. Es konnte nicht nur nachgewiesen werden, daß es sich um ein Verbrechen handelt, sondern auch die Einzelheiten der grausigen Tat konnten in ihrer zeitlichen Folge festgestellt werden. Am Gewehr vorgefundene Fingerabdrücke waren leider nicht mehr mit denen eines Verdächtigen vergleichbar, da sie durch unsachgemäße Behandlung bereits verwischt waren. Auch hier zeigt sich die Berechtigung der Mahnung, alles bis zum Eintreffen von wirklichen Sachverständigen unberührt zu lassen.

Ein weiterer im Bilde vorgeführter charakteristischer Fall betrifft den Mord an einer Frau im Walde bei Falkenstein am Donnersberg in der Pfalz. In den Verdacht der Täterschaft kam ein im Geruche der Wilddieberei stehender Mann, der jedoch leugnete, am fraglichen Tage am Tatort gewesen zu sein. Aus der Uebereinstimmung der noch an den Sonntagsschuhen befindlichen Erd- und Pflanzenreste (die Tat geschah an einem Feiertag) mit dem Boden und der Vegetation des Tatorts konnte nachgewiesen werden, daß der Weg des Verdächtigen auch am Tatort vorbeiführte, und daß er hierauf den Brandschutt einer nahen Bergruine betreten hatte. In jener Ruine fand man auch hierauf ein Wilderergewehr sowie eine Schachtel Patronen, die mit Verschlußblättchen versehen waren, die von einer Postkarte stammten, die Grüße seines Schwagers enthielt. Damit war die Frage der Herkunft der gefundenen Sachen einwandfrei festgestellt. Der Verdächtige gestand darauf die Wilderei ein, leugnete aber hartnäckig den Mord an der Spaziergängerin. An seinen Schuhsohlen befanden sich aber Fasern, die mit dem Kleide der Ermordeten übereinstimmten, auf der er herumgetreten hatte. Seine Kleider zeigten weiterhin Spuren menschlichen Blutes, die er vergeblich auszuwaschen versucht hatte. Auch er gestand unter dem Eindruck des exakt geführten Beweises. — Einige jagdkriminalistische Kuriositäten, merkwürdig durchschossene Patronen, verräterische Apfelbisse u. a. beschließen die Ausstellung.

Faßt man den Gesamteindruck dieser Spezialausstellung, wie sie wohl noch nirgends in solcher Gründlichkeit und wissenschaftlichem Durcharbeiten gezeigt worden ist, zusammen, so muß man die Ueberzeugung gewinnen, daß die Bekämpfung der Wilderer heute mit Erfolg möglich ist. Voraussetzung ist jedoch, daß Jäger und Schutzbeamte die zahlreichen Spuren ihrer schlimmsten Feinde, die zur Ueberführung dienen können, beachten, sichern und verwerten. Nur dann wird die Ausrottung des heute überhand nehmenden Wilderertums möglich sein, das den Wildstand dauernd beunruhigt, oft dezimiert und dem Jäger die Freude am edlen Weidwerk nimmt. Für die Herren von der Zunft aber dürfte die Ausstellung den Beweis liefern, daß es ratsam und klug ist, möglichst bald umzusatteln.

Neue Bücher.

Alte Zeit oder Die vier Töchter des Rittmeisters Schimmelmann. Von A. v. Winterfeld. Verlag Hermann Costenoble, Jena.

In diesem komischen Soldatenroman wird das Leben und Treiben einer kleinen, verschlafenen Garnison geschildert. Mit breiter Behaglichkeit malt der Verfasser das Leben, das sich in den wackligen Mauern des Städtchens Hasenbalg abspielt. Typen von einer Komik, wie sie Ferdinand Stolle und andere Humoristen nicht besser zeichnen können, ziehen vorüber und treiben dem Leser die Lachtränen in die Augen. e—r.

„... daß Du ein Deutscher bist“. Ein Gegenwartsroman von Otto Eicke. Verlag H. G. Münchmeyer, Dresden-Niedersedlitz. Preis brosch. 1 Gmk., geb. 2 Gmk.

Dieses Buch ist ein Kampfruf gegen Marxismus und Kommunismus. Es findet das erlösende Wort für das stumme Empfinden vieler, die seit der Umwälzung von 1918 mürrisch beiseite stehen, grollend allen, die Deutschland zum Zerrbild einstiger Größe erniedrigt haben. So ist das Buch ein Spiegel seiner Zeit und darum ein Dokument von kulturhistorischem Wert. Darüber hinaus aber ist es ein Wegweiser besonders für die deutsche Jugend, kostbarstes Erbgut wieder werten zu lernen. Der Verfasser gibt das alles in formvoller Sprache, im Rahmen einer schlichten Erzählung, die vom Kampf des Idealisten mit harten Tatsächlichkeiten zu berichten und seine Bilder dem Leben abzulauschen weiß.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau“: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende“: Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Familien-Nachrichten

Verein Preuß. Staatsrevierförster, Bezirks-Gruppe Allenstein.

Nachruf.

Am 16. Oktober verschied plötzlich und unerwartet im Alter von 63 Jahren zu Forsthaus Lysack, Oberförsterei Neußwalde, der Preußische Revierförster

Otto Bandelow

3. Komp. Garde-Jäger, Jahrgang 1879.

Wir verlieren in dem Heimgegangenen einen unserer Besten, der stets treu zum Verein gehalten und die Interessen des Standes zu wahren bemüht war. Ehre seinem Andenken!

Der Vorsitzende:

145) **Stapelfeldt,** Revierförster.

Nachruf.

Vor kurzem starb nach langer, schwerer Krankheit der

Städtische Revierförster

Gensch

in Jauer

im blühendsten Mannesalter. Ein tüchtiger Forstmann und Jäger, ein biederer, kerndeutscher Mann, ein immer fröhlicher und freundlicher Mensch, ein überaus treuer Kollege ist von uns geschieden.

Die Fachgruppe „Forstbeamte Niederschlesien der Komba", deren immer reges Mitglied er von Anfang an war, trauert tief bewegt um ihn jetzt und immerdar.

Vorderheide bei Liegnitz, den 5. 1. 25.

134) J. A.: **Kaiser.**

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen

Geburten:

Dem Staatsförster Rohrmann in Forsth. Butowintke, Kr. Oels i. Schl., ein Sohn.

Verlobungen:

Fräul. Erika Dunkelmann, Staatsförstertochter in Gr.-Bengerstorf mit dem Staatl. Revierjäger Joachim Stein in Schwerin.

Frl. Gertrud Haugwitz mit dem Staatl. Hilfsförster Alfred Heinick in Sarkau.

Frl. Liesel Höhne mit dem Staatl. Hilfsförster Erich Koennecke in Schkona, Oberförsterei Tornau.

Frl. Aennchen Krykant in Forsth. Hohenster bei Stoitze mit dem Staatl. Förster Carl Langer in Schpel b. Neuhaus a. E.

Frl. Herta Krykant in Forsth. Hohenster bei Stoitze mit Herrn Victor Rochholz i. Köln a. Rh., zur Zeit Hannover.

Frl. Susanne Martiguoni in Charlottenburg mit dem Staatsförstersohn Wilh. Ludewig in Altenau, Harz.

Frl. Charlotte Reichelt, Hegemeistertochter in Forsth. Neuenhofe, mit dem Staatl. Hilfsförster Alfred Baars, zur Zeit in Bücher.

Frl. Otti Schäfer in Vierraden mit dem Staatl. Forstgeh. Otto Popplow in Staakow bei Brand, Reg.-Bezirk Frankfurt a. O.

Fräulein Hilde Schulz, Staatl. Forstsekretärtocht. in Eisenbrück, mit dem Staatl. Hilfsförst. Hans Noffel in Altbraa.

Frl. Maria Studemund in Rostock mit dem Staatl. Hilfsförster Otto Melüß in Lendershagen bei Velgast.

Eheschließungen:

Forstassessor H. Düesberg in Rotenburg (Hann.) und Frau Lieselotte, geb. Funck, in Hann.-Münden.

Sterbefälle:

Conrad, Hegemeister in Friedrichsrode.

Jacobi, preuß. Staatsförster in Fh. Regentenhöhe bei Bonnenburg, Westfalen.

von Lüde, Jagdverwalter in Vierlöller bei Kratzeburg (Meckl.-Strelitz).

Most, Friedel, Staatsförstertochter in Forsth. Tannenberg bei Rentershausen, Bez. Cassel.

Nessig, Forstmeister i. R. in Vorwohle.

Oldenburg, Förster in Galow, Oberf. Neustettin.

Scheinert, Otto, Hegemeister in Rittersdwalde, Oberförsterei Neisse (seit 20. Aug. 24 vermißt, am 15. Dez. tot aufgefunden).

Holz u. Güter

Größeren Posten

Kiefern-brennholz

gibt ab **Forstverwaltung Schweinert bei Schwerin (Warthe).** (147

Waldgut oder Waldbestände,

gleich welcher Holzart und Größe, **zu kaufen gesucht.**

E. Wissler, Hünfeld.

Kaufe jeden Posten Faulbaumholz, Sprockelholz,

auch **Schießbeerholz** genannt, bei Selbstwerbung; zahle guten Preis. (75

Paul Becker, Holzhandlung. **Röre-Stendal,** Lüderitzer Str. 30

Wir kaufen laufend:

Kief. Langholz und Rollen, Schwarzpappel-Rundholz, Erlenrollen,

stehend od. geschlagen, frachtgünstig **Wallwitz b. Guben od. Niedersedlitz b. Dresden,** und bitten um Angebote.

R. Leinbrock Nachf.,

Dampfsägewerke,

Niedersedlitz i. Sa.

Stellenangebote

Meine Ausschreibung der

Försterstelle

in Harschbach vom 18. Dezember 1924 berichtige ich wie folgt: (155

1. Die Brennholz-Belieferung hat nach den bestehenden Bestimmungen zu erfolgen.
2. Probedienstzeit ein Jahr.

Puderbach, den 5. Januar 1925.

Der Bürgermeister:

Ermisch.

Forstgehilfe

für den Bürodienst sofort gesucht. Forstschul-Absolvent, nicht über 24 Jahre alt. Gruppe IV des Beamtenbesoldungstarifs, Kleidergelder und Fahrradentschädigung. Meldungen an das (153

Stadtforstamt Schneidemühl.

Die Stelle des hiesigen (156

Gemeindeforstbeamten

(Waldwärter)

ist zum 1. April 1925 neu zu besetzen. Dienstwohnung und Dienstland ist nicht vorhanden. Die Jagd ist verpachtet.

Das Diensteinkommen beträgt, ausschließlich der sonstigen Einkünfte als Aufsichtsbeamter der Gemeindearbeiter, G.-Mk. 750,— p. a.

Sollten geprüfte Forstversorgungsberechtigte auf diese Stelle reflektieren, so wollen sie ihre Bewerbung mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften bis zum 1. Februar 1925 einsenden an den

Gemeinde-Vorsteher in Nöschenrode bei Wernigerode a. H.

Forstsekretär,

mit Forstschulausbildung, forstlicher Praxis, Kenntnis forstlicher Buchführung, Fertigkeit in Maschinen- und Kurzschrift **gesucht.** Meldungen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf, Zeugnissen und Empfehlungen sind einzureichen an die (129

Oberförsterei der Mansfeld A.-G. für Bergbau u. Hüttenbetrieb, Wippra (Südharz).

Unverheirateter, evangel.

Forstschreibgehilfe

mit Kenntnissen der forstl. Buchführung, im Rechnungswesen und im Maschinenschreiben bewandert, zu baldmöglichstem Dienstantritt **gesucht.** Besoldung in Anlehnung an staatl. Bezüge. Angebote mit beglaubigten Zeugnisabschriften, Lichtbild und Angabe von Empfehlungen an das (120

Fürstlich Bentheim'sche Forstamt, Bentheim in Hannover.

Forstgehilfe,

18—25 J., z. 1. 4. 25 ges. Forstsch. bev., Zeugnis-**Abschr.,** Lebensl., Refer. **ohne** Rückporto. Falls binnen 8 Tag. keine Antwort, Stelle besetzt. Ang. u. **Nr. 150** bef. d. Gesch. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Suche ältere, alleinstehende Person zur dauernden **Führung d. Haushalts,** da Frau krank. Angeb. an **Forsthaus Rehnitz bei Glasow Nm.** (136

Stellengesuche

Lehrer,

sem. geb., 24 J. alt, mit Unterrichtserfahrung, — Beamtensohn —, **sucht Stellung als Hauslehrer** auf Gut oder Försterei. Refer. zur Verfügung. Angebote erb. an (111

Lehrer **F. Bentz,** **Stettin,** Gabelsbergerstr. 29

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20** Goldmark, unter Kreuzband **1,40** Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40** Goldmark (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 4. Neudamm, den 23. Januar 1925. 40. Band.

Wieviel Anteile versichere ich bei der Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands?

Es tritt jetzt an alle Beteiligten, Waldbesitzer wie Forstbeamte, die Frage heran, in welchem Umfange die Pensionsversicherung beantragt werden soll, und hierzu sollen die nachfolgenden Zeilen Berater sein.

Wer die Zahl der Anteile (§ 11) berechnen will, die er zur Erreichung des von ihm gewünschten Pensionsbetrages zu versichern hat, muß sich zunächst darüber klar werden, welchen Pensionsbetrag er erstrebt und bis zu welcher Anzahl von Anteilen ein Versicherungsantrag von dem Vorstand der Pensionskasse nach der Satzung angenommen werden kann (§ 11, Abs. 1 Satz 1; § 11 Abs. 2) bzw. voraussichtlich angenommen werden wird (§ 11, Abs. 1 Satz 2).

Um für alle Beamtenkategorien Beispiele zu errechnen, nehme ich folgende Beispiele:

1. das eines 20jährigen Hilfsjägers,
2. das eines 30jährigen Försters,
3. das eines 40jährigen Försters,
4. das eines 55jährigen Försters,
5. das eines 65jährigen Försters,
6. das eines 30jährigen Forstverwalters,
7. das eines 45jährigen Oberförsters,
8. das eines 60jährigen Oberförsters.

Zu 1. Der 20jährige Hilfsjäger setzt sich beispielsweise das Ziel, daß er, wenn er dereinst mit 65 Jahren berufsunfähig wird und dann als Förster ein Gesamteinkommen von 2400 M hat, etwa $^3/_4$ hiervon oder 1800 M Pension bezieht. Das Reich gewährt ihm sodann, wenn für ihn von 20 bis 25 Jahren bei einem Jahreseinkommen von 600 bis 1200 M jährlich 36 M, mithin in 5 Jahren 180 M und von 25 bis 65 Jahren bei einem Jahreseinkommen von 1200 bis 2400 M jährlich 72 M, mithin in 40 Jahren 2880 M, zusammen also 3060 M an die Reichsversicherungsanstalt entrichtet worden sind,

an Grundbetrag	360,— M
an Steigerungsbetrag (10% der Beiträge)	306,— M
zus.	666,— M

Es fehlen ihm somit an der erwünschten Pension von 1800 M noch 1134 M.

Nach § 7 der Satzung hat er in der Pensionskasse des Vereins je Beitragsjahr und je Versicherungsanteil einen Anspruch auf 18 M Ruhegeld, mithin für 45 Beitragsjahre = 810 M.

Um die gewünschte Pension zu erhalten, muß er mithin $\frac{1134}{810} = 1,4$ Anteile, also rund $1\frac{1}{2}$ Anteile versichern.

Beim Eintritt dieses 20jährigen Hilfsjägers in die Pensionskasse und bei Übernahme von $^2/_3$ der Beiträge durch den Dienstherrn haben dann Dienstherr und Beamter folgende Beiträge zu leisten:

a) Dienstherr: einmalig (Eintrittsgeld) 60 M
   fortlaufend jährlich $^2/_3$ von 180 . . 120 M
b) Beamter: einmalig (Eintrittsgeld) . 60 M
   fortlaufend jährlich $^1/_3$ von 180 . . . 60 M

Zu 2. Der 30jährige Förster steckt sich entweder dasselbe Ziel wie der Hilfsjäger, daß er mit 65 Jahren im ganzen 1800 M Pension erhält, oder er geht vielleicht, da er verheiratet ist, von dem Gedanken aus, daß er seine Witwe schon versorgt wissen will, wenn er kurz nach Ablauf der Wartezeit von Wildererhand fallen sollte.

Für den ersteren Fall macht er die Berechnung ebenso auf wie der 20jährige Hilfsjäger. Das Reich gewährt ihm mit 65 Jahren, wenn für ihn vom 30. bis zum 65. Jahre bei einem Jahreseinkommen von 1200 bis 2400 M jährlich 72 M, zusammen 2520 M entrichtet worden sind,

an Grundbetrag	360,— M
an Steigerungsbetrag	252,— M
zus.	612,— M

Es fehlen ihm somit an der erwünschten Pension von 1800 M noch 1188 M.

Nach § 7 der Satzung hat er in der Pensionskasse des Vereins je Beitragsjahr und je Versicherungsanteil einen Anspruch auf 18 M Ruhegeld, mithin im Alter von 65 Jahren für 35 Beitragsjahre 630 M.

Um die gewünschte Pension zu erhalten, muß er mithin $\frac{1188}{630} = 1{,}89$ Anteile, also rund 2 Anteile, versichern.

Bei der Beteiligung des Dienstherrn wie zu 1 beträgt dann die Leistung von Dienstherrn und Beamten wie folgt:

1. Dienstherr	einmalig (Eintrittsgeld)	60 M
	fortlaufend jährlich ⅔ von 240 M	160 M
2. Beamter	einmalig (Eintrittsgeld) .	60 M
	fortlaufend jährlich ⅓	80 M

Setzt sich der 30jährige Förster zum Ziel, daß seine Witwe mit 2 Kindern nach 10 Jahren bereits eine Witwenpension von etwa 1200 M erhielte, so müßte er wie folgt kalkulieren:

Das Reich gewährte ihm nach 10 Jahren als Pension

an Grundbetrag	360 M
an Steigerungsbetrag 10% von 720 M	72 M
zus.	432 M

Die Witwe bekommt hiervon 60% . .	259,20 M
jedes Kind 50% = 216 M mithin 2 Kinder	432,— M
zus.	691,20 M

Es fehlen mithin an der gewünschten Pension jährlich 508,80 M.

Nach § 7 der Satzung hat er in der Pensionskasse bei 10 Beitragsjahren je Anteil einen Pensionsanspruch von 10×18 = 180 M. Seine Witwe

bekommt hiervon 40% = ...	72,— M
jedes Kind 20% = 36 M; für 2 Kinder = ...	72,— M
zus.	144,— M

Zur Erreichung der gewünschten 508,80 M wären mithin $\frac{508{,}80}{144} = 3{,}63$ Anteile, also mindestens 3 Anteile, erforderlich. Diese 3 Anteile wird ihm jedoch der Vorstand der Pensionskasse nicht bewilligen, denn der Beamte erhielte bei 3 Anteilen, wenn er mit dem 65. Lebensjahre berufsunfähig würde,

vom Reich, wie oben berechnet . .	612,— M
uns aus der Pensionskasse 3×630 M	1890,— M
zus.	2502,— M

also mehr als sein Diensteinkommen von 2400 M. Hieraus ist ersichtlich, daß die Pensionskasse nicht zugleich eine ausreichende Unfallversicherung sein kann. Dem 30jährigen Förster werden nur 2 Anteile genehmigt werden. Seine Witwe mit zwei Kindern erhält,

wenn der Mann nach 10 Jahren stirbt:

vom Reich	691,20 M
von der Pensionskasse	288,— M
zus.	979,20 M

wenn der Mann nach 20 Jahren stirbt:

vom Reich	806,40 M
von der Pensionskasse	576,— M
zus.	1382,40 M

wenn der Mann nach 30 Jahren stirbt:

vom Reich	921,60 M
von der Pensionskasse	864,— M
zus.	1785,60 M

Zu 3: Der 40jährige Förster will ebenfalls mit 65 Jahren jährlich 1800 M Pension haben. Seine Rechnung lautet:

Das Reich gewährt ihm an Grundbetrag	360,— M
als Steigerungsbetrag für 25 Jahre je 7,20 M	180,— M
zus.	540,— M

Es fehlen ihm also an der gewünschten Pension von 1800 M noch 1260 M. Nach § 7 der Satzung steht ihm je Beitragsjahr und Anteil eine Pension von 20 M zu, mithin für 25 Beitragsjahre eine Jahrespension von 500 M.

Er muß mithin, um die gewünschte Pension zu erreichen, $\frac{1260}{500} = 2{,}52$ Anteile, d. h. also 2 oder 3 Anteile, versichern.

Bei 2 Anteilen hat er mit 65 Jahren

an Reichspension	540,— M
an Kassenpension	1000,— M
zus.	1540,— M

Bei 3 Anteilen hätte er mit 65 Jahren 540 M + 1500 M = 2040 M Pension; ob der Vorstand die 3 Anteile bewilligen wird, ist deshalb zweifelhaft, immerhin könnte der Antrag gestellt werden.

Bei 3 Anteilen stellen sich unter Voraussetzung der Beteiligung wie zu 1 die Beiträge von Dienstherrn und Beamten wie folgt:

Dienstherr: einmalig (Eintrittsgeld)	60 M
fortlaufend jährlich (2/3 von 240 M)	160 M
Beamter: einmalig (Eintrittsgeld) .	60 M
fortlaufend jährlich (1/3 von 240 M)	80 M

Zu 4: Der 55jährige Förster will ebenfalls mit 65 Jahren 1800 M Pension haben. Das Reich gewährt ihm

an Grundbetrag	360,— M
an Steigerungsbetrag (10% von 720 M)	72,— M
zus.	432,— M

Ihm fehlen mithin 1368 M.

Wenn der 55jährige Förster von der Möglichkeit der Abkürzung der Wartezeit Gebrauch macht, indem er je Beitragsanteil gemäß § 13 einen einmaligen Zusatzbeitrag von 1490 M zahlt, so erhält er, wenn er das 60. Lebensjahr vollendet hat, bei der Berufsunfähigkeit eine Pension von 600 M je Anteil. Um die gewünschte Pension zu erreichen, müßte er mithin $\frac{1368}{600} = 2{,}28$ Anteile versichern. Nach § 11 der Satzung ist für alle 50 Jahre alte Beamte der Höchstsatz 2 Anteile. Der 55jährige Beamte versichert deshalb zwei Anteile und erhält mit 65 Jahren

vom Reich	432,— M Pension
von der Kasse	1200,— M Pension
zus.	1632,— M

Wollte der 55jährige Beamte von dem Recht der Abkürzung der Wartezeit keinen Gebrauch machen, so könnte er ebenfalls nur 2 Anteile ver-

sichern. Er muß dann die 10jährige Wartezeit erfüllen und erhält dann mit 65 Jahren
vom Reich . . . . 432,— M Pension
von der Kasse (§7) 10 . 40 . 2
. . . . = 800,— „
. zus. 1232,— M Pension

Der 55jährige Förster kann deshalb nicht zweifelhaft sein, daß er die Möglichkeit der Abkürzung der Wartezeit benutzt. Die Belastung von Dienstherrn und Beamten ist dann (bei Beteiligung, wie zu 1)

für den Dienstherrn:
einmalig: Eintrittsgeld . . . 60,— M
„ für Abkürzung der Wartezeit ⅔ von 2980 M . . . . . 1987,— M
fortlaufend jährlich ⅔ von 240 160,— M
für den Beamten einmalig: Eintrittsgeld . . . . 60,— M
für Abkürzung der Wartezeit ⅓ von 2980 . . . . 993,— M

Zu 5: Der 65jährige Förster versichert zweifellos zweckmäßig 2 Anteile, da die Satzung eine höhere Versicherung nicht zuläßt, und kürzt die Wartezeit ab. Wenn er beim Reich die Wartezeit erfüllt hat, so gewährt ihm das Reich sofort eine Jahrespension von . . . . . 360,— M
und die Kasse nach § 13 2×600 = 1200,— M
zus. 1560,— M

Die Belastung von Dienstherrn und Beamten beträgt (bei Beteiligung wie zu 1)

für den Dienstherrn
einmalig: Eintrittsgeld . . . . 60,— M
für Abkürzung der Wartezeit ⅔ von 3900 M . . . . .2600,— M
fortlaufend jährlich bis zur Berufsunfähigkeit des Beamten, spätestens aber bis seinem 70. Lebensjahre ⅔ von 240 M . . . 160,— M
für den Beamten
eimalig: Eintrittsgeld. . . . . . 60,— M
für Abkürzung der Wartezeit ⅓ von 3900 M . . . . .1300,— M

Zu 6: Der 30jährige Forstverwalter: Er setzt sich das Ziel, mit 65 Jahren ¾ seines voraussichtlichen Einkommens von 3600 M gleich 2700 M als Pension zu haben. Das Reich gewährt ihm, da er monatlich 9 M Beitrag zahlt, mit 65 Jahren
an Grundbetrag . . . . 360,— M
für 35 Beitragsjahre einen Steigerungsbetrag von 10% von 35×108 378,— M
zus. 738,— M

Es fehlen ihm mithin 1962 M Jahrespension.

Die Kasse gewährt ihm nach § 7 je Anteil für 35 Beitragsjahre 18 M = 630 M; er muß demnach $\frac{1962}{630}$ = 3,11 Anteile, also rund 3 Anteile versichern.

Die Belastung von Dienstherrn und Beamten beträgt (bei Beteiligung wie zu 1)

für den Dienstherrn
einmalig Eintrittsgeld. . . . 60,— M
fortlaufend jährlich ⅔ von 360 M 240,— M
für den Beamten
einmalig Eintrittsgeld . . . . 60,— M
fortlaufend jährlich ⅓ von 360 M 120,— M

Zu 7: Der 45jährige Oberförster. Er möchte bei 7200 M Endgehalt eine Pension von 5400 M jährlich haben. Da er für die Reichsversicherung monatlich 12 M zahlt, so gewährt ihm das Reich bei 20 Beitragsjahren mit 65 Jahren
an Grundbetrag . . . . 360,— M
an Steigerungsbetrag 10% von 20×144 . . . . 288,— M
648,— M

Es fehlen ihm mithin an der gewünschten Pension 4752 M. Ein Anteil gewährt bei der Kasse bei 20 Beitragsjahren nach § 7 = 20 . 24 = 480 M. Um die gewünschte Pension zu erreichen, waren mithin $\frac{4752}{480}$ M = rund 10 Anteile erforderlich. Nach § 11 können höchstens 4 Anteile versichert werden. Der 45jährige Oberförster kann daher mit Hilfe der Pensionskasse nur folgende Pension erwerben:
a) vom Reich . . . . 648,— M
b) von der Pensionskasse 4×480 1920,— M
Sa. 2568,— M

Die Belastung von Dienstherrn und Beamten beträgt (bei Beteiligung wie zu 1)

für den Dienstherrn
einmalig Eintrittsgeld. . . . . 60,— M
fortlaufend ⅔ von 480 M . . 320,— M
für den Beamten
einmalig Eintrittsgeld. . . . 60,— M
fortlaufend ⅓ von 480 M . . 160,— M

Zu 8: Der 60jährige Oberförster kann nur 2 Anteile versichern (§ 11 Abs. 2). Da er für die Reichsversicherung monatlich 12 M zahlt, so gewährt ihm das Reich mit 65 Jahren
an Grundbetrag . . . . 360,— M
an Steigerungsbetrag 10% von 5.144 . . . . 72,— M
Sa. 432,— M
und die Pensionskasse 2×600 . . 1200,— M
Sa. 1632,— M

Voraussetzung ist dabei, daß er gemäß § 13 die Wartezeit abkürzt. Die Belastung von Dienstherrn und Beamten beträgt (bei Beteiligung wie zu 1)

für den Dienstherrn
einmalig Eintrittsgeld. . . . 60,— M
für Abkürzung der Wartezeit = ⅔ von 3520 . . . . 2347,— M
fortlaufend bis zur Berufsunfähigkeit des Beamten ⅔ von 240 M . . . . 160,— M
für den Beamten
einmalig Eintrittsgeld. . . . 60,— M
für Abkürzung der Wartezeit ⅓ von 3520 M . . . . 1173,— M

Um dem Beamten für alle Verhältnisse nach Eintrittsalter und Diensteinkommen einen Anhalt zu geben, wieviel Anteile sie zweckmäßig versichern, ist hierunter tabellarisch zusammengestellt, wieviel Anteile versichert werden müssen, wenn bei Berufsunfähigkeit mit 65 Jahren an Reichspension und Kassenpension 75% des Einkommens bezogen werden sollen:

Bei Einkommen von:

Lebensalter	2000		2500		3000		3500		4000		4500		5000 und mehr	
	sind, um mit 65 Jahren an Reichspension und Kassenpension 75 % des Einkommens zu beziehen, erforderlich Anteile:													
		rund		rund		rund		rund		rund		rund		rund
20	1,0	**1,0**	1,5	**1,5**	1,9	**2**	2,3	**2**	2,7	**3**				
25	1,2	**1,0**	1,7	**1,5**	2,1	**2**	2,6	**3**	3,0	**3**	3,4	**3**	4,0	**4**
30	1,4	**1,5**	2,0	**2**	2,4	**2**	3,0	**3**	3,5	**3**	3,9	**4**		**4**
35	1,7	**1,5**	2,3	**2**	2,9	**3**	3,6	**4**	4,2	**4**		**4**		**4**
40	1,9	**2**	2,6	**3**	3,2	**3**	4,0	**4**		**4**		**4**	4	**4**
45	2,1	**2**	2,8	**3**	3,4	**3**		**4**		**4**		**4**		**4**
50														
55														
60		**2**		**2**		**2**		**2**		**2**		**2**		**2**
65														

Die Anteile sind hierbei zunächst genau auf 1 Dezimale berechnet und sodann auf die satzungsmäßig gegebene Möglichkeit abgerundet.

Der akademische forstliche Unterricht in Bayern.

Durch Ministerial-Bekanntmachung vom 28. Oktober 1924, Nr. 48203, ist eine Neuregelung des akademischen forstlichen Unterrichts in Bayern erfolgt. Diese betrifft aber hauptsächlich die forstlichen Prüfungen, soweit sie an der Universität München abgehalten werden. Hinsichtlich des Unterrichts selbst wird nur bemerkt, daß der akademische forstliche Unterricht in Bayern an der Universität München erteilt wird und daß ihm die Einrichtungen der wissenschaftlichen Abteilungen der forstlichen Versuchsanstalt in München ebenfalls dienstbar zu machen sind.

Die Anwärter des bayerischen Staats-Forstverwaltungsdienstes müssen eine Vor- und eine Hauptprüfung an der Universität München ablegen, die alljährlich einmal am Ende des Sommersemesters abgehalten werden. Zu diesen Prüfungen können auch sonstige Studierende zugelassen werden, die auf Anstellung im bayerischen Staats-Forstverwaltungsdienst nicht rechnen. Außerdem können aber derartige Studierende und Hörer der Universität München sich gelegentlich der Vor- und Hauptprüfungen auch aus einzelnen selbstgewählten Fächern prüfen lassen, wenn sie den Nachweis erbringen, daß sie über die gewählten Prüfungsfächer Vorlesungen gehört haben.

Die Prüfungen werden von einem Prüfungsausschuß abgehalten, dessen Vorsitz ein auf längere Zeit von dem Ministerium für Unterricht und Kultus sowie der Forstabteilung des Finanz-Ministeriums ernannter Ministerial- oder Regierungsforstbeamter führt. Als Prüfer werden alljährlich der Regel nach die akademischen Lehrer der Universität München berufen, denen das Prüfungsfach durch Lehrauftrag zugewiesen ist. Nach Bedarf können aber auch akademische Lehrer anderer bayerischer Hochschulen, ausnahmsweise auch geeignete Hochschulassistenten, die zugleich Privatdozenten sind, ernannt werden.

Zur Führung der sonstigen Geschäfte der Prüfungen, insbesondere zur Entscheidung über die Frage der Zulassung zur Prüfung, ist ein ständiger Zulassungsausschuß eingesetzt. Dieser besteht aus zwei Professoren der staatswissenschaftlichen und einem Professor der philosophischen Fakultät, Abteilung für Naturwissenschaften, und einem als Schriftführer der Ausschüsse berufenen Beamten der forstlichen Versuchsanstalt.

Zur Vorprüfung werden solche Staatsanwärter zugelassen, die nach absolvierter Mittelschule und erledigter Vorpraxis mindestens vier Semester die Lehrgegenstände der Vorprüfung an einer deutschen Hochschule studiert und das letzte Semester der Prüfung an der Universität München zugebracht haben. Für sonstige Studierende genügt ein dreisemestriges Studium, auch wird von ihnen eine Vorpraxis nicht gefordert.

Über die Anrechnung einer nicht an der Universität München abgelegten Vorprüfung entscheidet der Zulassungsausschuß.

Bei der Zulassung zur Hauptprüfung müssen die Staatsanwärter außer dem Bestehen der Vorprüfung an der Universität München ein weiteres viersemestriges Studium der Fächer der Hauptprüfung nachweisen, wovon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Universität München zugebracht sein muß. Von sonstigen Studierenden wird ein mindestens sieben Semester umfassendes, forstwissenschaftliches Studium an deutschen Universitäten oder Hochschulen sowie das Bestehen der Vorprüfung oder einer ihr gleichwertigen Prüfung gefordert. Außerdem müssen

sie über alle Gegenstände der Hauptprüfung Vorlesungen gehört und wenigstens die beiden letzten vollen Semester vor der Prüfung an der Universität München zugebracht haben.

Die Gegenstände der Prüfungen und ihre Verteilung auf Vor- und Hauptprüfung sind im wesentlichen dieselben, welche auch anderwärts verlangt werden. Abweichend von den preußischen Vorschriften wird in der Vorprüfung der Mathematik größerer Wert beigelegt, indem in Bayern „die Elemente der höheren Mathematik" gefordert werden, in Preußen dagegen nur „Bekanntschaft mit der Lehre von den veränderlichen Größen und Funktionen". Zu den Fächern der Hauptprüfung gehören in Bayern auch: Jagdwirtschaft und Jagdrecht sowie allgemeine Landwirtschaftslehre.

Die Prüfungen sind sämtlich mündlich mit Ausnahme einer schriftlichen Prüfung in der Mathematik, welche der mündlichen Vorprüfung vorausgeht. Hierbei werden den Studierenden in der Regel drei Aufgaben vorgelegt, zu deren Bearbeitung nicht mehr als vier Stunden verwendet werden sollen.

Die Beurteilung der Kenntnisse für jeden Prüfungsgegenstand erfolgt nach vier Hauptnoten: I, II, III, IV mit je zwei Zwischenstufen (I, I 3, I 7, II usw.). Sowohl der Prüfer als der Vorsitzende führt für jedes Prüfungsfach eine Nebenliste, die am Schlusse verglichen werden. Wenn die beiderseitigen Urteile voneinander abweichen, so wird aus ihnen das Mittel gezogen. Bei der Mathematik wird aus den Ergebnissen der mündlichen und schriftlichen Prüfung zunächst eine Durchschnittsnote berechnet.

Das Gesamturteil bei Vorprüfung lautet „bestanden" oder „bedingt bestanden" oder „nicht bestanden". Bestanden hat der Studierende, wenn ihm in keinem einzelnen Fach eine geringere Note als III zuerkannt wurde und das Mittel aus sämtlichen Einzelfächern nicht mehr als 2,5 beträgt. Bedingt bestanden hat der Studierende, wenn das Mittel aus sämtlichen Einzelprüfungen nicht mehr als 2,5 beträgt und ihm in drei oder weniger Fächern eine geringere Note als III zuerkannt wurde. Die Prüfung aus diesen Fächern muß bei Beginn des nächsten Semesters nachgeholt werden. Nicht bestanden hat der Studierende die Vorprüfung, wenn das Mittel aus sämtlichen Einzelfächern mehr als 2,5 beträgt oder wenn er in mehr als drei Prüfungsfächern geringere Noten als III 0 erhalten hat.

Die einzelnen Prüfungsergebnisse der Hauptprüfung werden in vier Gruppen zusammengefaßt, für welche Mittelwerte zu berechnen sind. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in nicht mehr als drei Prüfungsgegenständen eine geringere Note als III 0 erteilt wurde und die Mittelnote aus sämtlichen Einzelnoten nicht mehr als 2,5 beträgt.

Die Prüfung ist: „mit Auszeichnung bestanden" bei einer Mittelnote von I 0 bis I 3, „mit gut bestanden" bei einer Mittelnote von I 4 bis II 0, „bestanden" bei einer Mittelnote von II 1 bis II 5, wobei die Mittelnote aus der Gesamtsumme der Einzelnoten berechnet wird.

Andernfalls gilt die Hauptprüfung als nicht bestanden.

Dr. Schwappach.

Das Wesentliche des Entwurfes zur Abänderung des Feld- und Forstpolizeigesetzes.

Von **Carl Baltz**, Hannover.

Das Preußische Staatsministerium hat am 20. November 1924 dem Staatsrat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Feld- und Forstpolizeigesetzes zur gutachtlichen Äußerung zugehen lassen. In diesem Entwurfe ist die Fassung des alten Gesetzes vom 1. April 1880 in vielen Bestimmungen beibehalten worden, aber die Vorschriften der §§ 2, 3, 7 und 8 mit ihren Sonderbestimmungen über Schärfungsgründe, Rückfall, Beihilfe, Versuch, Begünstigung und Hehlerei sind fallen gelassen worden, dagegen aber ist wiederum ein vermehrter Schutz gegen Feldentwendungen gewährt. Gemeinschaftliche Ausführung und Rückfall sind jedoch bei den §§ 18 bis 21 berücksichtigt.

Die Haftbarkeit des Arbeitgebers für die in seinem Dienst stehenden Personen ist fallen gelassen, dagegen die des Gewalthabers aufrechterhalten.

Der § 9 hatte seine Schwäche darin, daß der von dem Berechtigten Fortgewiesene das Grundstück wieder an einer anderen Stelle betreten konnte. Das soll dadurch verhindert werden, daß die Strafe verwirkt ist, wenn das Grundstück wiederholt an demselben oder an dem folgenden Tage unbefugt betreten wird.

Im § 11 des alten Gesetzes ist von der Unterlassung der Aufsicht dem „Vieh" gegenüber die Rede. Welches „Vieh" in Frage kommt, ist nicht gesagt worden, aber nach Sinn und Zweck des Gesetzes konnten es nur die Tiere sein, die im landwirtschaftlichen Betriebe gehalten wurden und gehütet werden mußten, damit sie der Landwirtschaft keinen Schaden zufügten. Der Entwurf will hinter dem Worte „Vieh" einschalten „Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Rindvieh, Schweine, Ziegen, Schafe, Stallkaninchen, Gänse, Enten, Puten, Hühner oder Perlhühner".

Nach der Begründung, die dem Gesetzentwurf beigegeben ist, soll hierdurch eine Begrenzung des Begriffes „Vieh" im Sinne des Gesetzes stattfinden, so daß andere Tierarten wie die genannten nicht in Frage kommen, wodurch Hunde und Katzen ausgeschlossen sind, ebenso die Tauben.

Im alten Gesetz ist im § 15 von „Baumschulen" und „Saatkämpen" die Rede. Obgleich „Pflanzkämpe" in der Regel mit den „Saatkämpen" zu-

sammenfallen, können sie auch für sich bestehen. Es kann aber streitig sein, ob sie unter den Begriff der „Baumschulen" fallen, und deshalb ist die Ergänzung „Pflanz- oder Saatkämpen" zweckmäßig.

Hinter „Sandflächen" wird eingefügt „oder anderen in Kultivierung befindlichen Flächen."

Der Schutz der Bodenerzeugnisse in Baumschulen und Saatkämpen (§ 18) soll jetzt auch den „Pflanzkämpen" zuteil werden. Wesentlich ist, daß in Zukunft von dem Erfordernis eines Strafantrags Abstand genommen werden soll.

Strafschärfend ist bisher für die nach § 18 strafbare Entwendung, wenn sie „gegen die Dienstherrschaft oder den Arbeitgeber" begangen wurde. (§ 19 Nr. 4.) Das hat seinen Grund in dem damit verbundenen Vertrauensbruch. Ganz zu Unrecht soll das fallengelassen werden, weil der neue Entwurf der Ansicht ist, daß gerade in solchen Fällen nicht selten Umstände vorliegen, die eine milde Beurteilung rechtfertigen.

Mit Rücksicht darauf, daß der § 2 des Gesetzes, das die Strafzumessung wegen Zuwiderhandlungen gegen das Forst- und Feldpolizeigesetz beim Vorliegen bestimmter Gründe verschärft wissen will, gestrichen werden soll, will der Entwurf die gestrichene Vorschrift des § 2 Nr. 5 im § 19 hier wieder aufnehmen, daß die Strafe, die hier vorgesehen ist, Anwendung finden soll, wenn die Zuwiderhandlung „von drei oder mehr Personen in gemeinschaftlicher Ausführung" begangen wird.

Jedenfalls haben die Dienstherrschaft und der Arbeitgeber ein sehr berechtigtes Interesse daran, daß § 19 Nr. 4 **nicht gestrichen** wird; denn die heutigen Anschauungen, daß dem richterlichen Ermessen bei derartigen Eigentumsvergehen ein freierer Spielraum zu lassen ist, werden nicht allgemein geteilt.

Sehr zweckmäßig ist die beabsichtigte Änderung des § 20, denn die hier vorgesehene Gefängnisstrafe „bis zu drei Monaten" soll ersetzt werden durch „bis zu einem Jahre", wodurch namentlich das Auftreten bewaffneter Banden bekämpft werden soll. Die Strafe nach § 20 soll auch Anwendung finden, wenn die Entwendung begangen worden ist „zum Zwecke der Veräußerung des Entwendeten". Der Versuch ist strafbar.

Liegen die Voraussetzungen des § 21 vor, so soll statt der bisherigen Gefängnisstrafe „bis zu einem Jahre" „bis zu zwei Jahren" gesetzt werden, wenn die Entwendung von drei oder mehr Personen gemeinschaftlich unter Mitführung von Waffen begangen ist.

Im Falle des § 24 bedarf es eines Strafantrages nicht mehr.

Der § 33 bringt die Änderung, daß auch das Fangen von Kaninchen und Hamster unter Strafe gestellt wird; aber von sehr wesentlicher Bedeutung ist, daß die zur Begehung der strafbaren Handlung geeigneten **Werkzeuge** und Tiere **(Hunde, Frettchen usw.), die der Täter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, eingezogen werden können.**

Unter „Werkzeug" im strafrechtlichen Sinne versteht man jeden der Außenwelt angehörenden Gegenstand, durch welchen menschliche Körperkraft übertragen wird. Wenn aber auch darauf kein Gewicht gelegt wird, so kann es doch zweifelhaft sein, ob die beim Kaninchenfang verwendeten Netze „Werkzeuge" sind, wie es von den Sprenkeln angenommen wird. Die Zweifel sind aber beseitigt, wenn es heißt „Frettchen und Netze usw.".

Nur das „unbefugte" Kaninchenfangen steht unter Strafe, und unbefugt handelt derjenige, welcher keine Erlaubnis des Grundeigentümers oder eines anderen Berechtigten hat. Die Einziehung der Hunde, Netze und Frettchen ist in das Ermessen des Richters gestellt.

Bei der Änderung des § 35 hat man sich anscheinend vergriffen. Es handelt sich um die Unkenntlichmachung von Zeichen und Nummern usw. „an stehenden Bäumen, an Schlaghölzern usw.".

Unter „Schlagholz" versteht man das Unterholz im Mittelwalde. Als Schlaghölzer im Sinne des Feld- und Forstpolizeigesetzes sind aber auch die eingeschlagenen Hölzer und auch bezeichnete **stehende Bäume** angesehen worden. Die Worte „an Schlaghölzern", die gestrichen werden sollen, waren nach der Fassung des Gesetzes nicht überflüssig, denn weil **stehende Bäume** und **aufgearbeitete** Hölzer gedeckt waren, so konnte sich der Ausdruck „Schlagholz" eigentlich nur auf den Stockausschlag im Mittelwald beziehen, der vor dem Hieb vielfach in Lose eingeteilt wird, die als solche auch eine Nummer erhalten. Die Änderung ist eine Verschlechterung des Gesetzestextes, die wohl daher kommt, daß der Begriff „Schlagholz" nicht richtig ausgelegt ist. Stockausschlag als solcher erhält weder ein Zeichen noch eine Nummer.

Der § 44 wird dahin geändert, daß in der Zeit vom 15. März bis 30. September im Walde **ohne Erlaubnis des Eigentümers oder seines Vertreters** nicht geraucht werden darf. In Nr. 3 wird der Ortsvorsteher ausgeschaltet und für alle Waldungen gesetzt „ohne Erlaubnis des Waldeigentümers oder seines Vertreters". Als Vertreter im Sinne von **1a** und 3 gilt auch der zuständige Forstbeamte, so daß auch den nichtstaatlichen Forstbeamten erweiterte polizeiliche Befugnisse beigelegt werden.

Auch im § 45 wird der Ortsvorsteher ausgeschaltet, so daß auch hier nur die Forstbeamten und Waldeigentümer die entscheidenden Stellen sind, wobei erstere als Vertreter der letzteren zu gelten haben.

Das Errichten einer Feuerstelle (§ 47) ist heute genehmigungspflichtig bei 100 **ha** großen Waldungen, während in Zukunft das schon bei 5 **ha** großen Waldflächen der Fall sein soll.

In § 53 fallen Absatz 2 und 3 fort, so daß das Amt des Amtsanwalts verwaltenden Forstbeamten **nicht mehr übertragen werden kann.**

Zur Aufforstung im Eulenfraßgebiet.

Vom Prinzlichen Oberförster **G. Vetter**, Tworog O.-S.

Die „Deutsche Forstzeitung“ brachte im vorigen Jahre eine Reihe von Artikeln über „Plötzliches Erscheinen von Pflanzen“, worin vor allen Dingen die Beobachtung interessieren mußte, daß auch Kiefernsamen latent am Boden lagern kann. Wie lange dieser seine Keimkraft behält, ist allerdings nicht geklärt. Doch ist diese Frage, so wünschenswert ihre restlose Aufklärung auch ist, für mein Thema nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Es genügt zu wissen, daß Ki-Samen überliegen kann, und die Annahme ist berechtigt, daß solcher dann auch unter jedem samentragenden Bestande zu finden ist, insofern dort am Boden nicht günstige Verhältnisse für die Keimung vorliegen. Wer sich eine Reihe von Jahren mit Bodenbearbeitung unter stehenden Beständen beschäftigt hat, hegt darin keinen Zweifel. Er muß bei aufmerksamer Beobachtung sogar zu dem Schluß kommen, daß es sich nicht um einige wenige Ki-Samenkörner handelt, die in der Erde ruhen, sondern daß deren Zahl, falls nicht ganz abnorme Verhältnisse vorherrschen, so groß ist, daß sich aus ihnen ein neuer Bestand entwickeln kann. Wenn das aber zutrifft, so gibt es gegenwärtig, wo infolge Eulenfraßes Ki-Bestände über ungeheuer große Flächen verlichtet werden und es an Saatgut mangelt, wohl kaum etwas Wichtigeres zu tun, als die am Boden liegenden Samen nutzbar zu machen. Hierauf aufmerksam zu machen und aus meiner Praxis eine Anregung zu geben, wie der überliegende Samen für die Verjüngung verlichteter Bestände herangezogen werden kann, soll der Zweck meiner Ausführungen sein.

Zunächst komme ich auf das Überliegen selbst noch einmal zurück und erwähne, daß nach der Bodenbearbeitung, wie sie in den hiesigen Revieren unter stehenden Beständen ausgeführt wird, sich auf den bearbeiteten Flächen Ki-Sämlinge einfinden, von denen mit vollem Recht angenommen werden kann, daß sie aus übergelegenem Samen entstanden sind. Hätte noch ein Zweifel hierüber bestanden, so würde dieser gerade im letzten Frühjahr geschwunden sein. Hier gab es nämlich im letzten Jahre am Altholz so gut wie keine Zapfen, und dennoch liefen sowohl überall auf bearbeiteten Streifen wie unter einem Bestande, unter welchem zur Beseitigung eines Teiles der in Massen vorhandenen Larven der Kieferngespinstwespe die aus Heidelbeerkraut bestehende Bodendecke im Sommer des Vorjahres beseitigt worden war, reichlich Ki auf. Warum sollte sich aber auch der Ki-Samen, welcher unter einem Bestande an den Boden fällt, nicht für eine Zeit keimfähig erhalten, wenn, wie allgemein bekannt und vom Herrn Geheimen Regierungs- und Forstrat Herrmann im Schlußwort zu den erwähnten Artikeln hervorgehoben wurde, sogar im Keimbett auf der Kulturfläche ein Teil der Samenkörner dies vermögen. Unter einem geschlossenen Ki-Bestande auf geringem Standort gleicht die Bodenoberfläche nichts weniger als einem Keimbett; aber um so günstiger sind dort dank luftiger Lagerung in der sterilen Streudecke und dank Einwirkung der Humussäure die Bedingungen für die Konservierung der Samenkörner.

Wie können nun die am Boden liegenden Samen nutzbar gemacht werden, und auf welche Weise hat dies zweckmäßig zu geschehen? Nun einfach, indem Verhältnisse geschaffen werden, unter denen die Samen keimen und die entstehenden Keimlinge wachsen können.

Zur Keimung dürfte es in den Eulenfraßgebieten ohne jedes Zutun kommen, zum Wachsen aber nur da, wo die Sämlinge soweit in den Boden dringen können, daß sie auch in etwaigen Dürreperioden ihren Bedarf an Wasser aus diesem entnehmen können. Die starke Verlichtung der Bestände mit der in ihrem Gefolge stehenden reichlicheren Zufuhr von Wasser zum Boden auf der einen und dem stark verminderten Wasserverbrauch auf der anderen Seite werden es vermutlich fertig bringen, daß schon im nächsten Frühjahr alle seither latent am Boden liegenden Samenkörner keimen. Darum müssen auch die Wachstumsbedingungen für den Keimling bis dahin geschaffen sein, falls der reiche Schatz überliegender Samenkörner nutzbar gemacht werden soll. Bei der Herrichtung des Bodens zum Keimbett darf aber nicht vergessen werden, daß der Samen, welcher in diesem aufgehen soll, schon vorhanden ist. Dieser Samen liegt, wie angenommen werden kann, im Rohhumus. Letzterer darf daher weder beseitigt noch zu tief vergraben werden, sondern es hat eine möglichst innige Vermischung von Humus mit Mineralboden zu erfolgen.

Erreicht wird dies neben der sachgemäßen Anwendung der Hacke oder der Spitzenbergschen Wühlgeräte durch eine ganze Reihe von Geräten, welche durch Zugkraft fortzubewegen sind und wie sie ja jetzt so ziemlich bei jeder forstlichen Exkursion vorgeführt werden. Es liegt mir fern, hier auch nur einem dieser Geräte seine Vorzüge abstreiten oder einem anderen das Wort reden zu wollen. Jedes von ihnen dürfte den Verhältnissen, aus denen es geboren wurde, gerecht werden. Da ich aber sagte, ich werde aus meiner Praxis reden, so werden es mir die verschiedenen Konstrukteure nicht falsch auslegen dürfen, wenn ich eingehender über die Geräte schreibe, welche hier verwendet werden. Es sind dies der vom Herrn Oberforstmeister Mehner konstruierte Waldgrubber und der von mir konstruierte Wühlhaken. Ersterer leistet gerade in bezug auf Mischung des Humus mit dem Mineralboden Vorzügliches. Mit ihm kann bei leichten Verhältnissen schon bei einem Gang ein gutes Keimbett hergestellt werden. Neben der Mischung von Humus und Erde zerstört er hier auch die obere verdichtete Schicht. Sind dagegen stärkere Rohhumusschichten zu über-

winden, so muß das Gerät zweimal über dieselbe Fläche gehen. In den hiesigen Revieren wird der Mehnersche Grubber allein fast nur auf unbewachsenen Böden verwendet.

Wo Beerenkraut zu überwinden ist, wird vorher eine Wühlfurche mit dem schon vor längerer Zeit konstruierten Wühlhaken — einem Gerät, welches demjenigen nachgebildet wurde, mit dem im Sauerland im geröderten Hauberg die Roggensaat eingebracht wird — hergestellt. Dieser Wühlhaken ist geeignet, auch die stärkste Beerenkrautverfilzung (evtl. bei zwei Gängen) zu zerreißen, vorausgesetzt, daß er von zwei starken, ruhigen Pferden gezogen und von zwei tüchtigen Männern (Gerät- und Pferdeführer, die sich in ihrer Arbeit oft ablösen müssen) geführt wird. Durch ihn entsteht eine Furche. Diese kann, wenn die Arbeit auf unbewachsenem Boden geschieht, sofort wieder eingeebnet werden durch eine Schleppe, die Oberförster Pech, Dombrowka, dem Gerät zugefügt, wodurch er dieses so vervollständigt hat, daß es in einem Gang fertige Arbeit leisten kann. Sind aber starke Rohhumus- und Beerenkrautverfilzungen zu überwinden gewesen, so sind größere und kleinere Plaggen entstanden. Diese bleiben zweckdienlich eine Zeit lang der Witterung ausgesetzt, um dann mit dem Mehnerschen Grubber um so besser ausgeschüttelt bzw. mit dem Mineralboden vermischt zu werden. Hierauf muß es ganz besonders ankommen, wo der überliegende Samen ausgenutzt werden soll, und daher empfiehlt es sich, in allen solchen Fällen, auch dort, wo das Einebnen der Furche durch die Pechsche Schleppe erfolgen könnte, den Mehnerschen Grubber, welcher übrigens in leichten Fällen der Bespannung mit nur einem Pferd bedarf, dem Wühlhaken folgen zu lassen.

Die günstigen Erfahrungen, die mit den beiden besprochenen Geräten gemacht worden sind, geben hier Anlaß zur Behandlung der von der Ki-Gespinstwespe drei Jahre nacheinander befressenen Bestände auf folgende Weise: Ist es möglich, die Bodenbearbeitung vor dem Einschlag der schwerkranken Stämme zu bewerkstelligen, so geschieht dies über die ganze Fläche. Kommt es aber erst nach dem Einschlag dazu, so werden wir uns mit nur streifenweiser Bearbeitung begnügen. Das Reisig wird dann vor dem Gespann auf die unbearbeitet bleibenden Streifen so geordnet, daß es diese möglichst deckt und die Verunkrautung und Bodenverhärtung dort zurückhält. Gerade so gut kann das Reisig natürlich auch über den jeweils letzten Gang der Geräte hinweg über der ganzen Fläche gelagert werden. Bei nur streifenweiser Bearbeitung kann natürlich auch nur auf die Nutzbarmachung eines Teiles der übergelegenen Samen gerechnet werden. Die Arbeit wird durch sie aber doch so sehr viel billiger und vor allem schneller über große Flächen ausgeführt, daß es vorgezogen werden kann, auf die Streifen noch etwas Samen auszusäen. Wir denken dabei auch an die Gefahr, daß der Rüsselkäfer, durch den starken Harzgeruch in den betroffenen Beständen angelockt, einen Teil der entstehenden Sämlinge auffressen wird, und ferner, daß die unter Umständen erforderlich werdenden Nachbesserungen in den Streifen übersichtlicher und leichter werden. Nun ist ja im Eulenfraßgebiet wohl nicht zu fürchten, daß schon im nächsten Frühjahr erhebliche Rüsselkäferschäden vorkommen werden. Ich nehme an, daß die Rüsselkäfer gegenwärtig noch in bescheidener Zahl vorhanden sind, und dann wird sich ihr Schaden um so weniger fühlbar machen, als sie, weil überall geschlagen wird, sich über große Flächen verteilen werden. Immerhin wird es nützlich sein, den Rüsselkäfern, die nach meinen Erfahrungen die größten Feinde auch der Nadelholz-Naturverjüngung sind, volle Aufmerksamkeit zu schenken.

Zum Schlusse möchte ich noch auf die Hauptursache des Armseins vieler Kiefernstandorte aufmerksam machen; auf die Ortsteinschicht nämlich, die nahe unter der Erdoberfläche liegt. Diese bei der Neubegründung eines Bestandes unberührt zu lassen, dürfte die verwerflichste Unterlassungssünde sein, schon allein im Hinblick auf die Wasserversorgung des Baumwuchses. Warum, dürfte den geehrten Lesern bekannt sein. Der Raum gestattet mir auch nicht, näher darauf einzugehen. Erwähnen möchte ich aber doch noch, daß Kollege Pech, Dombrowka, einen Walduntergrundreißer in der Bauart des Wühlhakens konstruiert hat, womit flachliegende Ortsteinschichten durchbrochen werden können.

Der Gang der Bodenbearbeitung dabei ist folgender: Wühlhaken zur Beseitigung der oberflächlichen Widerstände (bei leichten Verhältnissen ein Pferd) — Pechscher Untergrundreißer (zwei Pferde) — Mehnerscher Grubber (ein Pferd). Alle diese Geräte erfordern Bespannung mit starken, ruhigen Pferden und Bedienung durch sehr fleißige, willige Männer. Werden sie in der hier geübten geschilderten Weise angewendet, so ist nicht nur das Gedeihen der jungen Ki auf den bearbeiteten Flächen gesichert, sondern es kann auch bestimmt erwartet werden, daß sich dort allerlei andere Holzgewächse ansiedeln, bzw. es können solche durch Saat aus der Hand eingesprengt werden.

Die auf gegrubberten Flächen entstehenden Pflanzen werden je nach dem Schlußgrade des verbleibenden Bestandes wie eine Naturverjüngung (neuerdings bei Ki mit Vorliebe „Dauerwald" genannt) oder wie eine Kultur auf kahler Fläche behandelt. Erfolgte die Bodenbearbeitung nur streifenweise und genügte das Bedecken der Balken mit Reisig nicht zur Freihaltung derselben von Unkraut, so können diese geradeso wie auf der Kahlfläche gegrubbert (geigelt) werden; evtl. mit den besprochenen Geräten auf dieselbe gründliche Weise, und schließlich kann dann noch eine Nachsaat erfolgen.

Forstliche Rundschau.

Festschrift zur Feier der Einführung der neuen Hochschulverfassung an der seitherigen Forstakademie Hann.-Münden am 3. Mai 1923. Herausgegeben von Professor Dr. Rumbler, derzeitigem Rektor. Frankfurt a. M. Sauerländers Verlag 1924.

Das Professoren-Kollegium der Hochschule Hann.-Münden hatte beschlossen, gelegentlich der Feier der Einführung der neuen Hochschulverfassung eine Festschrift erscheinen zu lassen. Diese enthält zunächst einen Bericht über die Feier, die am 3. Mai unter Beteiligung des Landwirtschaftsministers Dr. Wendorff und des Kurators der Hochschule, Oberlandforstmeister Dr. Frhr. v. d. Bussche, stattgefunden hat, sowie die Festrede des derzeitigen Rektors Prof. Dr. Rhumbler. Hieran schließen sich wissenschaftliche Arbeiten sämtlicher Lehrer der Hochschule sowie des Berichterstatters als ersten Ehrendoktors der dortigen Anstalt. Aus wirtschaftlichen Gründen sind diese Artikel zunächst getrennt im Jubelband der „Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung" erschienen und nunmehr in der vorliegenden, geschmackvoll ausgestatteten Veröffentlichung zusammengefaßt worden. Die Festschrift bildet einen Markstein in der Geschichte des forstlichen Unterrichtswesens in Preußen, dessen Entwicklung durch die neue Hochschulverfassung einen kräftigen Anstoß erfahren hat und zu neuer Blüte angeregt werden wird.

Dr. Schwappach.

Yrjö Ilvessalo, **Ein Beitrag zur Frage der Korrelation zwischen den Eigenschaften des Bodens und dem Zuwachs des Waldbestandes.** Sonderabdruck aus dem „Acta forestalia fennica" 25, 1923. Helsingfors.

In seiner Abhandlung „Beiträge zur chemischen Bodenanalyse" („Acta forestalia fennica" 1923) hatte Prof. J. Valmari für die Waldungen der Südhälfte Finnlands gefunden, daß der Gehalt des Bodens an Stickstoff und leicht löslichem Kalk durchschnittlich mit der Ergiebigkeit der Waldtypen zunimmt und in Übereinstimmung damit auch der Zuwachs des Holzbestandes. Der Forscher erklärt sich diese Verhältnisse damit, daß der Stickstoff der in erster Linie für die Waldbäume bestimmende Wachstumsfaktor ist und seine Mobilisation durch den leicht löslichen Kalk begünstigt wird. Anknüpfend an diese Arbeit sind vom Verfasser mit Benutzung des von Prof. Valmari zur Aufstellung seiner Ertragstafeln benutzten Materials diese Verhältnisse näher untersucht worden. Nach den Tabellen und graphischen Darstellungen der Ergebnisse seiner Untersuchungen geht hervor, daß mit der Vergrößerung des Stickstoffgehalts des Bodens der Zuwachs der Kiefernbestände zunimmt, und zwar bei einem N-Gehalt von 2600 kg je Hektar um $1{,}8 \pm 0{,}24$ m³ für jede Zunahme an Bodenstickstoff von 1000 kg je Hektar. Ebenso besteht zweifellos eine Abhängigkeit des Zuwachses der **Kiefern**bestände vom Kalkgehalt des Bodens, wenn sich auch einzelne Ausnahmen bei einem Kalkgehalt über 1000 kg feststellen ließen. Bis zu diesem Kalkgehalt beträgt der Regressionskoeffizient $0{,}0028 \pm 0{,}0031$, d. h. der Zuwachs in Kiefernbeständen steigt bei einer Vergrößerung des Bodengehalts an leichtlöslichem Kalk für je 1000 kg je Hektar um $2{,}8 \pm 0{,}31$ m³. Geringer ist der Einfluß auf die Birkenbestände, hier beträgt der Zuwachs für je 1000 kg Kalkzunahme im Boden — bis zu einem Gehalt von 1900 kg — nur $0{,}92 \pm 0{,}1$ m³. Faßt man Stickstoff- und Kalkgehalt des Bodens zusammen, so ergibt sich für den Zuwachs der Kiefernbestände in der graphischen Darstellung zwar eine gebrochene Linie mit Steigungen und Senkungen, im allgemeinen aber eine steigende Tendenz. — Dagegen zeigen die Korrelationstafeln für Kali und Phosphorsäure keine solche Regelmäßigkeit wie zwischen dem Gehalte des Bodens an Kalk und Stickstoff und dem Bestandeszuwachs, und zwar sowohl für Kiefern- als auch für Birken- und Fichtenbestände; der Zuwachs dieser Bestände zeigt also keine direkte Abhängigkeit vom Gehalt des Bodens an Kali und Phosphor. — Auch zu dem Elektrolytgehalt*) des Bodens hat sich keine Abhängigkeit des Zuwachses der Kiefern- und Birkenbestände feststellen lassen; wenn Verfasser jedoch die Probeflächen der drei Holzarten Kiefer, Fichte und Birke zusammenfaßt, um eine größere Anzahl von Beständen zu erhalten, änderte sich das Bild und ließ eine Steigerung des Bestandeszuwachses mit steigendem Elektrolytgehalt des Bodens erkennen. Das gleiche konnte Verfasser für die Abhängigkeit des Bestandeszuwachses von dem Glühverluste**) des Bodens feststellen; auch dieses Abhängigkeitsverhältnis trat erst bei Vereinigung der Zahlen für die Bestände aller drei Holzarten deutlich hervor.

Herrmann.

Dr. phil. Gustav Hegi, **Illustrierte Flora von Mittel-Europa.** Mit besonderer Berücksichtigung von Deutschland, Österreich und der Schweiz. Zum Gebrauch in den Schulen und zum Selbstunterricht. 5. Band, 1. Teil, 64./66. Lieferung. München. J. F. Lehmanns Verlag.

Der stattliche, reich illustrierte, die ersten drei Lieferungen des 1. Teiles des V. Bandes umfassende Teilband der nunmehr in schnellerem Tempo erscheinenden Hegischen Flora umfaßt die Leingewächse mit einer eingehenden Schilderung der technischen Verwertung des Flachses (Linum usitatissimum), aus der wir ersehen, wie der Flachsanbau in Deutschland während der rund 30 Jahre von 1872 bis 1913 auf etwa den 18. Teil herabgegangen, nämlich von 215 000 ha Anbaufläche auf 12 000 ha, wie er dann aber während des Krieges wieder zu Ehren gekommen und 1921

*) Dem Gehalt an Säuren, Basen und Salzen.
**) Dem Gehalt an Humus.

auf 80 000 ha heraufgestiegen ist. Ferner enthalten die Lieferungen die Familie der Jochblattgewächse (Zygophyllaceae), deren Verbreitungsgebiet vorwiegend in der wärmeren gemäßigten Zone liegt, und zu denen u. a. das auch in den europäischen Handel kommende bekannte, zu Kegelkugeln vielfach verwendete Pockholz, Guajacum officinale und sanctum, gehört; denn die Familie der Rautengewächse (Rutaceae), von denen die Weinraute (Ruta graveolens) und der weiße Diptam (Ditamnus albus) auch in Deutschland vorkommen, die nordamerikanische Lederblume (Ptelea trifoliata) sich vielfach in Gärten angepflanzt vorfindet und deren wichtige Gattung Citrus die Stammpflanze der Apfelsinen (Orangen) und Zitronen ist. Der Bedeutung dieser ursprünglich im wärmeren Asien und Australien heimischen Kulturpflanzen entsprechend, ist ihnen vom Verfasser auch eine eingehendere Bearbeitung zuteil geworden. Von der Familie der Bitterholzgewächse (Simarubaceae), die zumeist den Tropen und Subtropen angehören, ist bei uns vielfach der durch seine langen Fiederblätter und sich im Herbst schön orangegelb verfärbenden, der Esche ähnlichen Früchte auszeichnende chinesische Götterbaum angebaut; auch gehört hierher der brasilianische Quassiabaum (Quassia amara), dessen in Rinde und Holz sich vorfindenden Bitterstoffe Quassiin und Quanol bekanntlich in der Medizin vielfache Verwendung finden. Schließlich enthalten die Lieferungen noch die Kreuzblumgewächse (Polygalaceen) und den Anfang der gattungs- und artenreichen Familie der Wolfsmilchgewächse (Euphorbiaceen) mit den Gattungen Ricinus, Mercurialis und Euphorbias.

Zeichnet sich die Hegische Flora vor allen anderen Floren schon allein durch die eingehende Beschreibung der morphologischen Eigenschaften und Darstellung der biologischen Verhältnisse der einzelnen Arten und Gattungen aus, so gewinnt das Werk noch an Bedeutung und macht es für die weitesten Kreise wertvoll durch das Eingehen auch auf die volkswirtschaftliche Bewertung und die Verwendung der Pflanzen, und zwar nicht nur der in Mittel-Europa einheimischen oder angebauten, sondern auch der ausländischen, deren Produkte auf den europäischen Markt kommen. Auch aus diesem Grunde muß das große, inhaltlich und bezüglich seiner Ausstattung gleich vorzügliche Werk unseren Fachgenossen immer von neuem warm empfohlen werden. — Ich fand die ersten bereits erschienenen Bände jüngst in einem einsamen Forsthause, wo es, wie mich der glückliche Besitzer versicherte, ihm und seiner ganzen Familie eine nie versiegende Quelle reinster und vielseitigster Belehrung geworden ist. **Herrmann.**

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Waldfrevel.

M. f. L. vom 31. Dezember 1924 III 14686.

In der Kriegs- und Nachkriegszeit hatten Forstdiebstahl und andere Waldfrevel in erschreckender Weise zugenommen. Wenn es nun auch inzwischen in manchen Bezirken gelungen ist, wieder Ordnung zu schaffen, so haben doch meine Kommissare gelegentlich der Revierbereisungen feststellen müssen, daß in vielen anderen Bezirken Waldfrevel noch immer in großem Umfange vorkommen. Hier muß mit allen Mitteln für Abhilfe gesorgt werden. In erster Linie verantwortlich ist in dieser Beziehung der zuständige Betriebsbeamte, zu dessen vornehmsten Dienstpflichten der Schutz des Waldes vor unberechtigten Eingriffen durch Menschen mit gehört. Reicht seine Kraft allein zu einem wirksamen Schutz nicht aus, so muß der Revierverwalter bei der Regierung die Überweisung von Hilfskräften beantragen. Kann in einzelnen Fällen auch damit dem Übel noch nicht in hinreichender Weise gesteuert werden, so wird, wenn es möglich ist, die Schutzpolizei um Hilfe angegangen werden müssen.

Dem Revierverwalter liegt es ob, sich durch häufigeren Besuch der besonders gefährdeten Orte über den Stand der Waldfrevel zu unterrichten und nötigenfalls die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Im besonderen ordne ich folgendes an:

1. Der Revierverwalter hat zum 1. Juli jedes Jahres der Regierung einen Bericht über die Frevelverhältnisse in jedem einzelnen Förster- und Hilfsförsterbezirk einzureichen, darin nötigenfalls zu erörtern, ob die zuständigen und verantwortlichen Betriebsbeamten ihre Pflicht getan haben, und gegebenenfalls Vorschläge für wirksamere Bekämpfung der Frevel zu machen.

   Für Revierförsterbezirke haben die Revierförster die Berichte zu erstatten, denen der Revierverwalter seine eigenen Wahrnehmungen hinzuzufügen hat.
2. Ergibt sich aus den Berichten oder aus der eigenen Kenntnis der Regierungsforstbeamten, daß in einzelnen Bezirken hinsichtlich der Waldfrevel schlimme Zustände herrschen, so hat die Regierung bis zum 1. September an mich zu berichten. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.
3. Bei jeder Revierbereisung durch den Oberforstmeister oder den Inspektionsbeamten haben die Betriebsbeamten diesen die Forst-Rügebücher unaufgefordert vorzulegen. Die Regierungsforstbeamten ersuche ich, auf die Befolgung dieser Anordnung unbedingt zu halten und Gesehenvermerke in die Rügebücher einzutragen.

Dr. Wendorff.

Disziplinarstrafen, Befugnis zur Festsetzung von Geldbußen.

Pr. FM. vom 22. Dezember 1924 I C. 2. 7588 u. M. d. J. Ia I 878. PrBesBl S. 393.

In Anwendung des Reichsgesetzes über Vermögensstrafen und Bußen vom 13. Oktober 1923, in Verbindung mit den Verordnungen der Reichsregierung vom 23. November 1923 und 6. Februar 1924 (RGBl. I S. 943, 1117/1923 und 44/1924), können Geldbußen auf Grund des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 in Höhe

von 1 bis zu 1000 Gmk., soweit aber der § 19 des Disziplinargesetzes den Höchstsatz auf den Betrag des einmonatigen Diensteinkommens begrenzt, Geldbußen bis zu diesem Betrage festgesetzt werden.

Zur Behebung von Zweifeln und zur Erzielung eines einheitlichen Verfahrens ordnen wir an, daß

1. entsprechend der im § 19 des Disziplinargesetzes für die Orts- und Provinzialbehörden verschieden bemessenen bisherigen Strafbefugnis die Dienstvorgesetzten Geldbußen nur bis zu dem Betrage in Reichsmark (Goldmark) festsetzen, der für sie im § 19 als Höchstbetrag bestimmt ist (demgemäß können z. B. Provinzialbehörden nach Abs. 5 a. a. O. Strafen bis zu 90 RM. (Goldmark), jedoch bei besoldeten Beamten nicht über den Betrag des einmonatigen Diensteinkommens hinaus, festsetzen);

2. die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Beamten, insbesondere auch unter Würdigung des Umstandes, daß die Vierteljahrszahlungen fortgefallen sind, bei der Festsetzung von Geldbußen gebührend berücksichtigt werden.

Im übrigen wird bemerkt, daß Kinder- und Frauenzuschläge als Diensteinkommen im Sinne des § 19 a. a. O nicht anzusehen sind.

Hält der Dienstvorgesetzte die im Rahmen seiner hiernach begrenzten Befugnis liegende Geldbuße nicht für ausreichend, so hat er die Sache seiner vorgesetzten Behörde vorzulegen.

Von einer besonderen Zusendung dieser Verfügung wird abgesehen; es ist deshalb Vorsorge zu treffen, daß diese Anordnung allen beteiligten Stellen bekannt wird.

Zahlungsweise der Beschäftigungstagegelder und der Wohnungsbeihilfen.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u sämtl. Staatsmin. vom 22. Dezember 1924 (I C. 2. 7786).

Zur Verminderung des Schreibwerks sind fortan die Beschäftigungstagegelder (§ 12 des RKG., Ziff. 60 ff. und 73 der zugehörigen Ausführungsbestimmungen vom 17. 1. 1923), die Wohnungsbeihilfen (RdErl. vom 28. 2. 1922 — FMBl. S. 93 — und dessen Ergänzungen) sowie die Fahrtauslagen und Zuschüsse (Ziff. 12 des RdErl. vom 5. 3. 1923 — FMBl. S. 136 —, Ziff. 28 des RdErl. vom 28. 2. 1922 — FMBl. S. 93 —, nebst Ergänzungen), vorbehaltlich der Einziehung überzahlter Beträge, monatlich im voraus zu zahlen. Die Beträge sind entsprechend herabzusetzen, wenn die Trennung von der Familie usw. nicht mehr einen Monat dauern wird.

Gehaltszahlungen an Beamte, Verordnung vom 23. Dezember 1924.

RFM. vom 29. Dezember 1924 I B 21105. RBesBl. S. 367.

Auf Grund der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 4. Juli 1924 (BA. IV S. 627) wird verordnet:

§ 1. Die Bezüge der Beamten des Reichs, der Länder und Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften sowie die der Versorgungsberechtigten werden bis zum 31. 3. 1925 nur in Monatsbeträgen ausgezahlt.

§ 2. Diese Verordnung gilt als bindend im Sinne des Besoldungssperrgesetzes.

Lebensbescheinigungen der im Auslande wohnenden Empfänger staatlicher Versorgungsbezüge.

RdErl. d. FM. vom 10. Januar 1925 (I. D. 1. 4183/24.)

Die Beibringung der am Schlusse des Rechnungsjahres auszustellenden Lebensbescheinigungen führt für diejenigen Empfänger staatlicher Versorgungsbezüge zu größeren Schwierigkeiten, die ihren ständigen Wohnsitz außerhalb des Reichsgebiets genommen haben und in Orten wohnen, wo sich keine deutsche Vertretung befindet. Die Reise zur nächsten deutschen Vertretung ist in den meisten Fällen mit größeren Unkosten verknüpft, die den Versorgungsempfängern nicht zugemutet werden können. Dem Vorgehen des Reiches folgend, wird daher im Einvernehmen mit der Oberrechnungskammer bestimmt, daß in diesen Fällen die Lebens- und sonstigen Jahresbescheinigungen in der vorgeschriebenen Form durch geeignete ausländische Ortsbehörden ausgestellt oder durch Auskünfte der Vorstände angesehener deutscher Vereine oder ortsangesessener deutscher Pastoren ersetzt werden können. Diese Lebensbescheinigungen usw. und Auskünfte würden im Einzelfalle der zuständigen deutschen Auslandsvertretung einzureichen und von dieser mit dem Bemerken zu legalisieren sein, daß der Versorgungsempfänger sich im Besitze der deutschen Reichsangehörigkeit befindet.

Besondere schriftliche Mitteilung ergeht nicht.

Disziplinare Geldstrafen.

RdErl. d. M. d. J. vom 5. Januar 1925 — IV a I 1033.

Durch die Reichsvd. vom 6. Februar 1924 über Vermögensstrafen und Bußen (RGBl. I S. 44) Art. II, III, VIII, ist der Mindestbetrag der disziplinaren Geldstrafen auf 1 Gmk. und der Höchstbetrag auf 1000 Gmk. allgemein mit der Maßgabe festgesetzt, daß dieser Höchstbetrag nicht gilt, soweit die angedrohten Strafen aus dem Mehrfachen, dem Einfachen oder dem Bruchteil eines bestimmten Betrages bestehen. Hiernach sind die zur Festsetzung von disziplinaren Geldstrafen befugten Stellen, soweit nach den Vorschriften des Disziplinarrechts die Höchstgrenze auf den Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens festgesetzt ist (z. B. § 98 Abs. 1 Ziff. 2 der östlichen Provinzialordn.*) in Verbindung mit § 19 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852)**), an diese Grenze gebunden, im übrigen aber gleichmäßig ermächtigt, Geldstrafen von 1 bis 1000 Gmk. festzusetzen.

Durch diese allgemeine reichsgesetzliche Regelung ist der Höchstbetrag der Geldstrafen in einer der Stellung der verschiedenen Disziplinarvorgesetzten nicht entsprechenden Weise normiert.

Diesem Mißstande ist hinsichtlich der unmittelbaren Staatsbehörden bereits durch Runderlaß vom 22. Dezember 1924 (PrBesBl. S. 393) abgeholfen worden, indem angeordnet worden ist, daß die Dienstvorgesetzten Geldbußen nur bis zu dem Betrage in Reichsmark festsetzen dürfen, der für sie in § 19 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852**) als Höchstbetrag bestimmt ist.

Im Interesse einer einheitlichen Durchführung ist es dringend geboten, daß auch die mit Disziplinarbefugnis ausgestatteten Organe der Selbstverwaltungskörper ebenso verfahren, d. h. Geld-

*) G.-S. 1881 S. 284.
**) G.-S. S. 465.

bußen nur bis zu dem Betrage in Reichsmark festsetzen, der für sie in den Gemeindeverfassungsgesetzen als Höchstbetrag bestimmt ist.

Jagdsteuer.

RdErl. d. M. d. J. u. d. FM. vom 6. Januar 1925 — IV St 1234. III und II A 2. 1824.

Das Oberverwaltungsgericht hat durch Urteil vom 30. September 1924 — II C 53. 24 — entschieden, daß eine auf die Ausübung des Jagdrechts gelegte kommunale Steuer eine indirekte Steuer ist, die als solche auch von der Ausübung des Jagdrechts in nichtverpachteten Jagdbezirken (Eigenjagdbezirken) erhoben werden darf. Dadurch werden die Zweifel ausgeräumt, die infolge anderslautender Entscheidungen einiger Bezirksausschüsse in dieser Beziehung entstanden sind.

Jagdsteuer.

RdErl. d. M. d. J. und d. FM. vom 7. Januar 1925 — IV St 1732. II/III/IV u. II A 2. 1769.

Mit Bezug auf den Runderlaß vom 4. Dezember 1924 (MBliV. S. 1155), durch den wir auf die Notwendigkeit tunlichster Herabsetzung aller öffentlichen Abgaben hingewiesen und die Gemeinden und Gemeindeverbände ersucht haben, dieser Notwendigkeit auch ihrerseits nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, bemerken wir, daß sich insbesondere auch bei der Jagdsteuer unter den heutigen Verhältnissen eine Herabsetzung empfehlen wird, und zwar um so mehr, als die durch den Runderlaß vom 9. Dezember 1922 (MBliV. S. 1235) zugelassene Erhöhung des Steuersatzes von 15 auf 30 v. H. des Pachtpreises eine durch die Geldentwertung veranlaßte Maßnahme gewesen ist, die nach der Befestigung der Währung ihre Voraussetzung verloren hat.

Wir ersuchen daher die Kreise und gegebenenfalls die Gemeinden, die eine Jagdsteuer erheben, von diesem Gesichtspunkte aus die Sätze ihrer Jagdsteuerordnungen zu überprüfen und, soweit die Sätze noch aus der Zeit der Geldentwertung her für die heutigen Verhältnisse als zu stark angespannt zu erachten sind, eine entsprechende Herabsetzung vorzunehmen.

Bei der Genehmigung neuer Jagdsteuerordnungen sowie bei der Verlängerung ablaufender Genehmigungen bestehender Ordnungen ist seitens der Genehmigungsbehörden darauf zu achten, daß die Steuersätze das den heutigen Verhältnissen entsprechende Maß nicht überschreiten.

Anrede der Polizeibeamten im Dienst.

Der Minister des Innern hat durch Erlaß vom 27. September 1924 — II H. 1177 — angeordnet, daß bis zum Erlaß einer den Dienstbetrieb regelnden Dienstvorschrift die Untergebenen — ob Polizeioffizier oder Polizeiwachtmeister (SB.) — lediglich mit der Amtsbezeichnung und dem Namen anzureden sind. Der Inhalt obigen Erlasses ist sämtlichen Beamten bekanntzugeben. (Kommando der Schutzpolizei Berlin i. Preuß. Polizeibeamten-Ztg. Nr. 43).

Krankenversicherung. Die Versicherungspflichtgrenze der Betriebsbeamten usw. und die Einkommensgrenze für den freiwilligen Beitritt zur Krankenversicherung ist durch eine V.O. des Reichsarbeitsministers vom 10. Januar 1925 mit Wirkung vom 12. Januar 1925 ab auf 2700 RM jährlich festgesetzt worden. Die Meldefrist für solche Personen, die durch diese V.O. der Versicherungspflicht neu unterstellt werden, ist bis zum 1. Februar 1925 erstreckt worden. Hg.

Bei Verstoß gegen die Waffenbesitzverordnung vom 13. Januar 1919 unterliegt die Waffe nicht der Einziehung.

(Urteil des Reichsgerichts in Strafsachen vom 20. Mai 1924, I D 487/24.)

Im vorligenden Falle ist die Waffe lediglich Gegenstand des Vergehens gegen die Waffenbesitzverordnung. Für die Einziehung kann § 40 StGB. nicht herangezogen werden, ebensowenig die Waffenbesitzverordnung selbst, weil sie keine Sonder-Vorschrift enthält, welche die Einziehung der Waffe verfügt. Es besteht lediglich eine Verpflichtung zur Ablieferung, die erzwungen werden kann. (Jur. Wochenschr. 1924 Heft 21/22 S. 1750.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Zum Preisabbau. Frachten und Umsatzsteuer sind ermäßigt worden. Die angemessene Erhöhung der Beamtengehälter ist abgelehnt worden, um im allgemeinen Interesse den Preisabbau nicht ungünstig zu beeinflussen. Der Reichskohlenverband hat es abgelehnt, die Kohlenpreise entsprechend dem niedrigeren Umsatzsteuersatz herabzusetzen, er will die Preise so belassen, wie sie sind. Der Lebenshaltungsindex ist in der ersten Januarwoche um 0,7 Prozent gestiegen und die Großhandelsindexziffer um 1,6 Prozent, so daß alles etwa im Dezember Versäumte hübsch nachgeholt wird. Hoffentlich läßt sich die Beamtenschaft im Streben nach dem Ziele, die nackte Existenz zu erhalten, durch diesen Preisabbau nicht mehr zurückhalten. Spectator.

Die badische Gehaltserhöhung unzulässig. Die badische Regierung hatte bekanntlich nach einer Verordnung vom 12. Dezember 1924 den Beamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 eine Zulage zu den Grundgehältern von 20 Prozent bewilligt, wogegen die Reichsbeamten durch Verordnung des Reichsfinanzministers nur 12½ Proz. erhalten. Der Reichsfinanzminister hatte dagegen Einspruch erhoben, und das Reichsschiedsgericht hat nun in seiner heutigen Sitzung beschlossen, den Einspruch für begründet zu erklären.

Anschluß des Reichsverbandes der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen an den Deutschen Beamten-Bund. Als Ergebnis der zwischen dem D. B. B. und dem Reichsverband der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen gepflogenen Verhandlungen über eine Verständigung zur gemeinsamen Bearbeitung der Fragen für Ruhestands- und Wartegeldbeamte wurde folgendes festgestellt:

1. Zwischen den beiden Verbänden herrscht volles Vertrauen. — 2. Dem Reichsverbande bleibt seine organisatorische Selbständigkeit gewahrt. — 3. Für alle die Ruhestandsbeamten,

Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen betreffenden Angelegenheiten, insbesondere bei Eingaben an die Regierung und an die gesetzgebenden Körperschaften, soll möglichst eine Verständigung herbeigeführt werden. — 4. Eine weitere Verständigung der beiden Verbände auf organisatorischem Gebiet bleibt vorbehalten.

Dienstaufwandsentschädigung für die Landjägereibeamten. Die Dienstaufwandsentschädigung wird im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister mit Wirkung **vom 1. Januar 1925** ab für die Landjägermeister von 25 RM auf 30 RM und für Oberlandjäger und Landjäger von 15 RM auf 18 RM monatlich erhöht.

Die der Obersekundareife gleichwertige Vorbildung. Nach einer Verfügung der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 24. Dezember 1924 (MBl. 1925 Nr. 2 S. 20) kann das Zeugnis einer Mittelschule nicht als der Reife für Obersekunda gleichwertig angesehen werden.

Neues aus den Parlamenten.

Beamtenanträge. Im Reichstag sind verschiedene Beamtenanträge eingebracht worden, auf die wir hier nicht näher eingehen können: darunter der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Personal-Abbauverordnung, desgleichen des Besoldungssperrgesetzes und ein weiterer zur Abänderung des Pensionsergänzungsgesetzes vom 21. Dezember 1920. Die Anträge tragen die Nummern 29, 32 bis 35, 53 bis 56, 58 bis 60, 66, 67, 69 bis 73, 106, 108, 109, 111 und 112.

Zu den im preußischen Landtage eingebrachten Beamtenanträgen*) bleibt noch zu erwähnen die Kleine Anfrage Nr. 6, welche die Abgeordneten Neumann (Allenstein), Kleinmeyer, Müller (Hannover), Fries (Siegen) und König (Swinemünde) [Sozialdemokratische Partei] eingebracht haben:

„Die Verleihung einer mit Dienstland versehenen staatlichen Försterstelle bringt die beteiligten Förster in eine überaus schwierige wirtschaftliche Lage, weil sie die zur Übernahme und Fortführung des Betriebes erforderlichen Geldmittel nicht besitzen und die ihnen vom Staate gewährte, mit 6 Prozent zu verzinsende und in 10 Jahren rückzahlbare Beihilfe von 1000 ℳ sich als ganz unzureichend erweist. Ist das Staatsministerium, um eine Verschuldung und Verelendung zahlreicher Förster zu verhindern, bereit, den Vorschuß in angemessener Weise zu erhöhen und tragbare Abzahlungsbedingungen zu gewähren?"

Die Verschuldung der Forstbeamten. Die Abgeordneten Gieseler u. Gen. der nationalsozialistischen Freiheitsbewegung haben im Preußischen Landtage folgende Anfrage gestellt:

„Die Not und die Verschuldung der Landwirtschaft treibenden Forstbeamten ist in vielen Fällen in besorgniserregender Weise gestiegen. Wir fragen das Staatsministerium: 1. Ist der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bereit, sofort das Darlehn für die Übernahme und erste Einrichtung der Anfangsstellen von 1000 ℳ auf 3000 ℳ zinslos zu erhöhen, damit die Anfänger nicht mit hochverzinslichen Schulden an dritte Personen ihren Dienst beginnen müssen? 2. Ist der Herr Minister bereit, die laufende Landpacht den Beamten zu erlassen und der stellenweise sehr großen Not in den Forsthäusern durch namhafte Unterstützung abzuhelfen? 3. Ist der Herr Minister bereit, die Berufsfreudigkeit der Forstbeamten dadurch zu erhalten und zu heben, daß er ihre wirtschaftlichen Verhältnisse, welche durch die Einsamkeit der Lage und die stellenweise äußerst schwierigen Umstände bedingt sind, für jede Stelle gesondert einer wohlwollenden Prüfung unterzieht und je nach dem Befund eine laufende Stellenzulage in Aussicht stellt? 4. Ist der Herr Minister bereit, das alte Jägerrecht wieder herzustellen, welches dem Forstbeamten den Balg des von ihm erlegten oder gefangenen Raubwildes zuspricht?"

Arbeitsbeschaffung für Waldarbeiter. Die Abgeordneten Gieseler u. Gen. der Nationalsozialistischen Freiheitsbewegung haben im Preußischen Landtag folgende kleine Anfrage gestellt:

„Der Forleulenfraß hat in zahlreichen preußischen Staatswaldungen starke Mehreinschläge hervorgerufen. Hierdurch wieder wurden erhebliche Einsparungen am Holzeinschlag in unversehrt gebliebenen Oberförstereien bedingt, so daß in verschiedenen Revieren schon heute der Jahreseinschlag beendet ist. Wir fragen das Staatsministerium: Was gedenkt der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu tun, um den Waldarbeitern dieser einsparenden Oberförstereien für den Rest des Wirtschaftsjahres Arbeit zu geben?"

Auswärtiger Ausschuß des Reichstages. In der Sitzung vom 10. Januar richtete nach einer Mitteilung des „Reichsanzeigers" (Nr. 9 1925) der Abg. Dr. Dernburg (Dem.) aus Anlaß der Presseerörterungen über die Kreditgewährung an die „Mologa", Holzindustrie-Aktiengesellschaft, und der Angriffe gegen die Abgg. Fehrenbach, Haas und Wirth eine Anfrage an den Reichsminister des Auswärtigen, ob er über diese Angelegenheit unterrichtet sei und eine Erklärung darüber abgeben könne. — Reichsminister Dr. Stresemann erklärte darauf, daß die Angelegenheit den zuständigen Reichsstellen durchaus bekannt sei, u. a. habe damals eine Besprechung in Gegenwart des Reichskanzlers, des Reichsaußenministers, des Reichspostministers und des Vizepräsidenten des Reichsbankdirektoriums stattgefunden, bei der an ihn die Frage gerichtet worden sei, ob im Interesse unserer östlichen Wirtschaftspolitik die Fortführung der Holzunternehmungen der „Mologa" in Rußland für notwendig gehalten werde. Er habe diese Frage in Übereinstimmung mit der Haltung, die das Auswärtige Amt bezüglich der östlichen Wirtschaftspolitik immer eingenommen habe, voll bejahen können. — Im Anschluß daran führte der Abg. Dr. Wirth (Zentr.) aus, daß es sich bei der „Mologa" um eine große, in Auswirkung des Rapallovertrags durchgeführte Wald- und Holzkonzession in Rußland handle, die von den ersten deutschen Industriekonzernen und Fachfirmen errichtet worden sei.

---

*) Wir verweisen auf Nr. 3 S. 64 der „Deutschen Forst-Zeitung": „Anträge im Preußischen Landtag". Die Schriftleitung.

Das Unternehmen habe einen außerordentlichen Umfang angenommen und sich bisher in einer sehr befriedigenden Weise entwickelt. Der infolge der damaligen Geld- und Kreditknappheit in Deutschland seinerzeit in Erwägung gezogene Abbau des Unternehmens hätte für die weitere Entwicklung der deutschen wirtschaftlichen Betätigung in Rußland Rückwirkungen gehabt. In dieser Situation habe er in voller Kenntnis aller beteiligten Regierungsstellen und der Reichsbank und mit ihrer Zustimmung sich bemüht, das Unternehmen über die damaligen vorübergehenden Schwierigkeiten hinüberzuretten. Mit Zustimmung aller übrigen Stellen habe der Reichspostminister damals nicht der „Mologa", sondern einem allerersten Berliner Bankhause einen kurzfristigen Kredit gewährt, der im übrigen inzwischen längst restlos zurückgezahlt worden ist.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Hauptmann a. D. Ahlers, Berlin, der in der deutschen Jägerwelt und vielen Forstbeamten bekannte Jagdschriftsteller, feierte dieser Tage in voller geistiger und außerordentlicher körperlicher Frische seinen 80. Geburtstag.

Privatförster Wendt, Varchminshagen, Kreis Köslin, ist die silberne Denkmünze der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern verliehen worden. W. konnte am 1. Oktober 1924 auf eine vierunddreißigjährige Tätigkeit als Förster auf dem Rittergut Varchminshagen, Frau Elisabeth von Kameke gehörig, zurückblicken.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Forstliche Staatsprüfung in Preußen. Wie das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mitteilt, haben die Forstreferendare, die im März d. J. die forstliche Staatsprüfung abzulegen beabsichtigen, die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 15. Februar d. J. einzureichen.

Forstwirtschaftliches.

Französische Mißwirtschaft in den elsaß-lothringischen Forsten. Die Waldungen im ehemaligen Reichslande bilden einen Hauptreichtum des Landes, der durch 47jährige, sachgemäße deutsche Forstverwaltung ganz gewaltig gesteigert worden ist. Die Franzosen haben, wie Herr v. Gayling in der „D. A. Z." berichtet, nach Besitznahme des Landes das Forstpersonal verringert, den Beamten ihre Selbständigkeit und damit auch die Freude an der Arbeit stark beschnitten, die ganze Verwaltung bürokratisiert. Nun wird auch in der Holzwerbung die französische Methode eingeführt, die einen unzweifelhaften Rückschritt bedeutet.

Unter deutscher Forstverwaltung war es die Regel, daß nur in den seltensten Fällen eine schlagweise Versteigerung auf dem Stocke vorkam. Nun soll das innerfranzösische System eingeführt werden, nach dem ein Waldkomplex, der gehauen werden soll, auf dem Stock versteigert wird. Der Käufer hat das Hauen, den Wegebau sowie nachher das Wiederaufforsten vorzunehmen. Die Nachteile liegen auf der Hand. Zunächst: nur ein kapitalkräftiger Holzhändler oder ein Konsortium kann sich an einem solchen Kauf beteiligen, so daß infolge geringeren Wettbewerbes der Erlös zurückgeht. Das Holz selbst wird natürlich nicht billiger, wenn eine geringere Zahl von Großhändlern das Monopol in Händen hat. Die Wege werden nur für den augenblicklichen Zweck hergestellt; vor allem aber ist es fraglich, ob die Neuanpflanzung mit der nötigen Sorgfalt vorgenommen wird. Eine sachgemäße Durchforstung und Auflichtung ist auf die französische Art und Weise überhaupt nicht durchzuführen; das beweist das Aussehen der innerfranzösischen Wälder, das im Kriege oft ein deutsches Kopfschütteln hervorgerufen hat.

Die Besorgnisse der elsässischen Gemeinden werden bei der absoluten Abhängigkeit, in der die Gemeinden gegenüber dem Staate sich befinden, kaum gehört werden, und auch der private Eigentümer kann, wenn eine Methode erst einmal durch Staat und Gemeinden gang und gäbe geworden ist, sich ihr nicht mehr entziehen. — So fällt eine deutsche Errungenschaft Elsaß-Lothringens nach der andern der französischen Nivellierungssucht zum Opfer.

Zur Pflanzenerziehung der Douglasie. Im vergangenen Frühjahr bezog ich ½ kg Douglasien-Samen. In weichem Sande vorgekeimt, erfolgte Aussaat ganz dünn. Nach acht Tagen lief der Samen tadellos auf. Angewalzt wurde die kornstarke Bedeckungsschicht nicht, um keine Keime zu beschädigen. Statt dessen wurde das Samenbeet gut überbraust. Das Wasser war in einem nahen Graben leicht zu schöpfen. Ein Bedecken bzw. Beschirmen halte ich für unpraktisch, hebe indes hervor, daß unter Schirm oder im angrenzenden Bestandesschatten gesät werden muß. In verschiedenen Revieren konnte ich feststellen, daß der Schutz, z. B. gegen Erfrieren, das Gegenteil brachte. In der Heimat der Douglasie haben wir durchweg größere Kälte als bei uns; deshalb halte ich es damit, die Pflanzen durch den natürlichen Schutz vor der scharfen Sonne wie insbesondere im Winter und Frühjahr vor zu plötzlichem Auftauen zu bewahren. Bei Spätfrost lohnt sich ein Überbrausen mit kaltem Wasser am frühen Morgen. Wo Läuse sich einstellen, hilft man durch Bestreuen mit Tabakstaub, auch Kalkstaub ist gut. Das Resultat meines damaligen Samens zeigt heute rund 2000 Stück gesunde, grüne Douglasien.

Förster Harbach, Jessen.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Die geringen Strafen für Wilderer. Zu dem in Nr. 2 auf Seite 38 veröffentlichten Bericht über Wildererunwesen im Bezirk Cassel, Oberförsterei Waldau, erhalten wir folgende Zuschrift: „Wegen der in Nr. 2 dieser Zeitung mitgeteilten, viel zu geringen Strafe gegen einen Wilddieb aus der Oberförsterei Waldau haben wir sofort nach Bekanntwerden des Urteils bei dem zuständigen Oberstaatsanwalt in Cassel Vorstellungen erhoben, besonders in der Richtung, daß der Staatsanwalt auf Berufung verzichtet hat, da ja irgendwelche Einwirkung auf das Gericht nicht möglich ist. Der Herr Oberstaatsanwalt stimmt mit uns durchaus überein, bedauert das Vorkommnis lebhaft und hatte schon von sich aus Vorkehrungen getroffen, daß sich derartiges künftig nicht wiederholen kann

Zu dem heimtückischen Überfall auf Forstsekretär Kranz in Waldau teilen wir ferner mit, daß derselbe Oberstaatsanwalt eine Belohnung auf Ermittelung der Täter ausgesetzt hat. Infolgedessen ist bereits einer der Täter gefaßt, der andere, dessen Personalien genau bekannt sind, wird steckbrieflich verfolgt. Es ist daher zu hoffen, daß das Verbrechen bald volle Sühne findet.

Cassel, den 10. Januar 1925.

gez. Doerr. Regierung, Forstabteilung."

Das Vorgehen der Regierung Cassel ist hocherfreulich; möge es überall Nachahmung finden. Es wäre dringend erwünscht, wenn die sehr häufig in keiner Weise genügenden Urteile der Gerichte von kundiger Seite strengster Nachprüfung unterzogen würden. Die Schriftleitung.

Der Mord an Hegemeister Schulz, Schweinebrück, gesühnt! Am 17. Januar, früh ½8 Uhr, wurde auf dem Gefängnishofe des Landgerichts in Landsberg a. W. der wegen Ermordung des Hegemeisters Schulz zu Forsthaus Schweinebrück zum Tode verurteilte 53jährige Schwellenhauer Karl Schatz aus Lotzen durch den Scharfrichter hingerichtet. Die Revision der beiden zum Tode verurteilten Gebrüder Waldemar und Karl Schatz war im August vorigen Jahres durch das Reichsgericht verworfen worden. Waldemar Schatz hatte sich darauf Ende Dezember dem irdischen Richter durch Selbstmord in der Gefängniszelle entzogen. In diesen Tagen war nun die Bestätigung des Todesurteils gegen Karl Schatz vom preußischen Staatsministerium hier eingetroffen, worauf unter strengster Geheimhaltung die Vorbereitungen für die Hinrichtung getroffen wurden. Am Freitagnachmittag wurde dem Verurteilten die Bestätigung des Urteils eröffnet. Gleichzeitig war auch noch einmal der Frau die Möglichkeit zu einer Aussprache mit ihm gegeben, der sie Folge leistete. Der Akt der Enthauptung vollzog sich im Beisein von Vertretern der Justiz und mehreren Bürgern der Stadt Landsberg sowie zweier Förster. Um ½8 Uhr wurde der Verurteilte in Begleitung eines Geistlichen vorgeführt. Der Oberstaatsanwalt verlas die Urteilsformel mit der Bestätigung des preußischen Staatsministeriums und übergab den Delinquenten, der mit Ruhe das Urteil angehört hatte, dem Scharfrichter. Wenige Minuten nach ½8 Uhr wurde der schlichte Holzsarg durch die Friedeberger Straße nach dem Friedhofe gefahren. Damit hat das Drama im Walde der Oberförsterei Cladow-West (Bez. Frankfurt a. O.) vom 18. November 1923 seine letzte Sühne gefunden.

Verschiedenes.

Titel und Inhaltsverzeichnis der „Deutschen Forst-Zeitung" für Bd. 39 (1924) wird in Kürze fertiggestellt. Alle Leser, die auch in diesem Jahre wieder die Zusendung des Inhaltsverzeichnisses wünschen, bitten wir um umgehende Bestellung durch Postkarte. Wir werden dann nach Fertigstellung kostenlos ein Stück des Inhaltsverzeichnisses übersenden.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Die Verwaltungsgebühr für die Erlaubnis zum Tragen von Schußwaffen beträgt bei erstmaliger Ausfertigung 20 M. Für jede Schußwaffe, für die eine Verlängerung des Erlaubnisscheins erfolgt, ist eine Gebühr von 10 M zu entrichten.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 122,6 Billionen (Dezember); desgl. am Stichtag 14. Januar 1925 124,0 v. H.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser fachmännischer Mitarbeiter: Der Markt hat sich, soweit Tischlerholz in Frage kommt, belebt. Und auch hierbei ist es wieder die Stammware, nach der eine ungemein starke Nachfrage, verbunden mit Preissteigerungen, besteht. Der Gedanke, daß durch die infolge der Eulenfraßeinschläge eingetretenen Einsparungen der fiskalischen Abtriebe das Starkholz knapp werden wird, allein ist es nicht, der die Belebung herbeiführte. Vielmehr ist sie hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß seit kurzem Westdeutschland kräftig im Einkauf tätig ist. Nach Düsseldorf, Duisburg, Köln, nach Bielefeld und nach Oldenburg sind beträchtliche Posten trockener Stammware von östlichen Sägewerken verkauft worden. Hierbei wurden der Frachtverhältnisse wegen die entfernt liegenden Sägemühlen am meisten von den westlichen Holzkäufern berücksichtigt. Auch vom Danziger und pommerellischen Holzmarkt werden beträchtliche Abschlüsse nach den besetzten Gebieten gemeldet. In Ostpreußen geht ein trockener Posten nach dem andern in den Besitz des Platzholzhandels über, teilweise haben auch die Partien bereits zweimal den Besitzer gewechselt. Die Ansprüche an die Qualität des Stammholzes sind sehr groß, und es erscheint ausgeschlossen, aus den verhältnismäßig geringen, noch verfügbaren alten Vorräten diese Anforderungen zu befriedigen. Händler und Verbraucher werden wieder dazu übergehen müssen, auch die Sägewerke in Pommern, Deutsch-Westpreußen und in anderen Produktionsgebieten als ausreichende Versorgungsquellen für Tischlerholz zu betrachten, wie das in der Vorkriegszeit der Fall war. Ostpreußen fordert für unsortierte gute Stammware ab Stationen im Großhandelsverkehr 110 M und mehr. Diese Preise wurden mehrfach gezahlt. Pommerellen erzielte je nach Qualität ab Grenze ohne deutschen Zoll 92 bis 95 M je Kubikmeter. Infolge ungenügender Beschäftigung in der Möbeltischlerei hinkt der Zopfbretterpreis noch immer erheblich der Bewertung der Stammware nach. Mit 55 bis 56 M frei Grenze lagen Angebote vor.

Holzmarktbericht für Brandenburg vom 14. Januar 1925. Die Langholzverkäufe, die seit Neujahr bekannt wurden, stehen im Durchschnitt um 1,50 bis 3 M je Festmeter höher als vor Weihnachten. Es notierten:

Kiefern-Langholz I Kl. 32—38—42 M; II. Kl. 27—33—39 M; III. Kl. 23—26—31 M; IV. Kl. 17,5—20—25 M; Grubenholz 10—11—12 M je Festmeter mit Rinde ab Wald. Brennholzverkäufe wurden seit Neujahr nur vereinzelt bekannt.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 12. bis 17. Januar 1925 ab märkischer Station 12,— Goldmark.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 17. Januar 1925. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 1,50 Goldm. Wildkanin: Winter 0,50 Goldm. Füchse: Winter I 25 Goldm. Steinmarder: I 50 Goldm. Baummarder: I 70 Goldm. Iltisse: I 12 Goldm. Maulwürfe: I 0,40 Goldm. Dachse: I 8 Goldm. Rehe: Sommer 3 Goldm., Winter 1,80 Goldm. Rotwild: trocken kg 2 Goldm. Damwild: trocken kg 3 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,20 Goldm. Ziegen: 4 bis 5 Goldm. Zahmkanin: I 1 bis 2 Goldm. Zickel: 0,50 bis 1,50 Goldm. Vorstehende Preise freibleibend.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 17. Januar 1925. Landfüchse 4 bis 5½ Doll., Steinmarder 12 bis 16 Doll., Baummarder 16 bis 18 Doll., Iltisse 1½ bis 2½ Doll., Dachse 2½ Doll., Rehe, Sommer, 80 bis 90 cts, Rehe, Winter, 50 bis 60 cts, Hasen, Winter, 30 bis 35 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 25 cts, Wiesel, weiße 1 bis 1¼ Doll, Wildkanin, Winter I 10 bis 12 cts, Katzen, schwarz, Winter 70 bis 90 cts das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 17. Januar 1925. Füchse 3½ bis 5 Doll., Baummarder 16 bis 18 Doll., Steinmarder 12 bis 14 Doll., Iltisse 2 bis 2,50 Doll., Maulwürfe, weißledrige 12 cts, blauledrige 6 cts, Wiesel, weiße 1 bis 1,30 Doll., Hasen 40 cts, Kanin, Wildkanin, 65 Pf., Rehe: Sommer bis 1 Doll., Winter 60 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 16. Januar 1925. Rehwild, plombiert 1,35, Rotwild, schwer 0,70, leicht 0,80, Kälber 0,85, Damwild, schwer 0,75, mittel 0,80 bis 0,85, Schwarzwild, schwer 0,35, mittel 0,60 bis 0,65, Frischlinge 0,75, für ½ kg. Hasen, groß 6,25 bis 6,75, IIa und schwache 4 bis 5, Kaninchen, wilde, groß 2 bis 2,20, Fasanenhähne I 5 bis 5,50, alt 4, Fasanenhennen I 3 bis 4 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 16. Januar 1925. Hechte, unsortiert 110 bis 115, mittel 116 bis 121, groß 80 bis 83, Schleien, unsortiert 128 bis 141, Portions- 170, Aale, groß-mittel 270, Karpfen, Spiegel-, groß 100, 25er 140, gemischt, 40- bis 50er 120 bis 130, gemischt, 50- bis 60er 120 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 4. **Uniform, Urlaub, lebenslängliche Anstellung bei Kommunalforstbeamten.** 1. Welche Bestimmungen gelten augenblicklich für das Tragen der Uniform für einen städtischen Revierförster, der vorher bereits fest angestellter staatl. Förster und Forstsekretär war? 2. Ist die Regierung befugt und verpflichtet, mich zu beurlauben, und zwar bis zur Ableistung der Probedienstzeit? 3. Muß die Stadt die Besoldungs- und Pensionsdienstjahre im Staatsdienste berücksichtigen und die Anstellung mit Pensionsberechtigung auf Lebenszeit vornehmen?

W., Förster und Forstsekretär.

Antwort: 1. Nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 11. 10. 1899 (M.Bl. S. 203) trägt der städtische Revierförster die Uniform des staatlichen Revierförsters. Voraussetzung ist, daß jener die Stellung eines staatlichen Revierförsters tatsächlich inne hat. Es besteht aber die Abweichung, daß die Farbe der Achselstücke grau und die Knöpfe sowie der Adler anders beschaffen sind. 2. Die Regierung ist befugt, aber nicht verpflichtet, Sie bis zur Ableistung der Probedienstzeit zu beurlauben. 3. Die Stadt ist gesetzlich nicht verpflichtet, die Anstellung auf Lebenszeit vorzunehmen. In der Regel geschieht es aber. Ist die Anstellung erfolgt, so ist die Pensionsberechtigung damit verbunden. Das Besoldungsdienstalter beginnt mit der Anstellung. Die Festsetzung unterliegt aber der freien Vereinbarung. Die pensionsfähige Dienstzeit umfaßt die Militärzeit, einschließlich der Zeit, die in der verpflichteten Reserve zugebracht ist, und die Lehrzeit, soweit sie nicht vor dem Beginn des 18. Lebensjahres liegt. Im übrigen kommt nur die Zeit in Frage, welche der Beamte ausschließlich der Probezeit im Dienste der Gemeinde zugebracht hat. Es ist aber unbenommen, hierüber anderweitige, günstigere Festsetzungen zu treffen.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Planmäßige Forstsekretärstelle der Oberförsterei Creutzburgerhütte (Oppeln) wird hiermit zur baldigen Besetzung ausgeschrieben. Zu der Stelle gehört eine kleine Dienstwohnung und 2,6 ha Dienstland. Die Dienstwohnung wird frühestens April frei. Gemäß dem Erlaß vom 26. Juni 1924 — III 7277 — können sich um diese Stelle auch Anwärter aus anderen Bezirken unter den daselbst angegebenen Bedingungen bewerben. Bewerbungsfrist 5. Februar.

Förster-Endstelle Holtensen, Oberförsterei Hameln (Hannover), ist voraussichtlich am 1. April neu zu besetzen. 1,77 ha Wirtschaftsland. Gute Schulstelle. Bewerbungsfrist 11. Februar.

Förster-Endstelle Trochel, Oberf. Rotenburg i. H. (Stade), ist am 1. März anderweit zu besetzen. Wirtschaftsland: 4,9260 ha Acker, 3,0270 ha Wiese, 3,4490 ha Weide. Bewerbungsfrist 2. Februar.

Förster-Endstelle Zartau, Oberf. Klötze (Magdeburg), ist am 1. Februar anderweit zu besetzen. 7,695 ha Wirtschaftsland (5 ha Acker, 2 ha Wiesen). Dorfschule in Quarnebeck. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Bebaute Hilfsförsterstelle Klein-Briesen, Oberf. Neiße (Oppeln), gelangt am 1. April zur Besetzung. Zu der Stelle gehören außer Dienstwohnung etwa 5 ha Dienstland. Bewerbungsfrist 15. Februar.

Mittelbarer Staatsdienst.

Stadtförsterstelle Schmallenberg, Kreis Meschede, Westf., ist zum 1. April neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. März an den Gemeindeoberförster in Meschede in Westfalen einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Leite, Förster in Kaiserswalde, Oberf. Nesselgrund, wurde am 1. November 1924 nach Clarencranst, Oberf. Kottwitz (Breslau), versetzt.

Herlach, überz. Förster in Herchen, Oberf. Siegburg (Köln), wurde am 1. Januar nach Harsefeld, Oberf. Harsefeld (Stade), versetzt.

Kille, Förster in Grochowe, Oberf. Kuhbrück, wurde am 1. November 1924 nach Auerbruch, Oberf. Carlsberg (Breslau), versetzt.

Neumann, Förster in Minken, Oberf. Peisterwitz, wurde am 1. Dezember 1924 nach Heidevorwerk, Oberf. Schöneiche (Breslau), versetzt.

Sonnenberg, Förster in Endstelle in Trochel, Oberf. Rotenburg i. H., wird am 1. März nach Sandhorst, Oberf. Aurich (Stade), versetzt.

Pehlemann, Förster in Pohldorf, Oberf. Nesselgrund, wurde am 1. Dezember 1924 nach Stoberau, Oberf. Stoberau (Breslau), versetzt.

Scheffmann, Förster in Leubus, Oberf. Nimkau, wurde am 1. November 1924 auf die Förster-Endstelle Gr.-Lahse, Oberf. Kuhbrück (Breslau), versetzt.

Schroeder, Förster in Reinerz, Oberf. Reinerz, wurde am 1. Dezember nach Sisdroyofen, Oberf. Ratzeburg (Allenstein), versetzt.

Schulz, Hegemeister in Stoberau, Oberf. Stoberau (Breslau), wurde am 1. Dezember 1924 auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt.

Schütze, Förster in Prankau, Oberf. Nimkau, wurde am 1. Dezember 1924 nach Maliers, Oberf. Kuhbrück (Breslau), versetzt.

Siegmund, überz. Förster in Heidevorwerk, Oberf. Schöneiche, wurde am 1. Dezember 1924 unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Pohldorf, Oberf. Nesselgrund (Breslau), versetzt.

Weiß, Förster in Auerbruch, Oberf. Carlsberg (Breslau), wurde am 1. November 1924 in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Göhring, Hilfsförster in Steindorf, Oberf. Peisterwitz, wurde am 1. Dezember 1924 nach Grochowe, Oberf. Kuhbrück (Breslau), versetzt.

Jaenisch, Hilfsförster in Dintershöhe, Oberf. Nesselgrund, wurde am 1. Januar nach Leubus, Oberf. Nimkau (Breslau), versetzt.

Kohlmann, Hilfsförster in Trebnitz, Oberf. Trebnitz, wurde am 1. Januar nach Dt.-Hammer, Oberf. Kuhbrück (Breslau), versetzt.

Kirbach, Hilfsförster in Gr.-Schönebeck, Oberf. Gr.-Schönebeck, wurde am 20. Januar vorübergehend zur Aufarbeitung des Forleulen-Fraßholzes nach Hochzeit, Oberf. Hochzeit (Frankfurt a. O.), versetzt.

Langer, Hilfsförster in Reinerz, Oberf. Reinerz, wurde am 1. November 1924 nach der Oberförsterei Woidnig (Breslau), versetzt.

Oertel, Hilfsförster in Carlsberg, Oberf. Carlsberg, wurde am 1. Dezember 1924 nach Altreichenau, Oberf. Altreichenau (Breslau), versetzt.

Oestreich, Otto, Hilfsförster in Woidnig, Oberf Woidnig, wurde am 1. Dezember 1924 nach Kottwitz, Oberförsterei Nimkau (Breslau) versetzt.

Pranse, Hilfsförster in Maliers, Oberf. Kuhbrück, wurde am 1. Dezember 1924 nach Prankau, Oberf. Nimkau (Breslau), versetzt.

Rothe, Hilfsförster in Nimkau, Oberf. Nimkau, wurde am 1. Januar nach Dintershöhe, Oberf. Nesselgrund (Breslau), versetzt.

Jackmann, Hilfsförster in Falkenhagen, Oberf. Falkenhagen, wurde am 20. Januar vorübergehend zur Aufarbeitung des Forleulen-Fraßholzs nach Hochzeit, Oberf. Hochzeit (Frankfurt a. O.), versetzt.

Albrecht, Forstgehilfe in Liebenwalde, Oberf. Liebenwalde wurde am 20. Januar vorübergehend zur Aufarbeitung des Forleulen Fraßholzes nach Hochzeit, Oberförsterei Hochzeit (Frankfurt a. O.), versetzt.

Beck, Forstgehilfe in Neuendorf, Oberf. Neuendorf, wurde am 16. Januar nach Wallitz, Oberf. Neuglienicke (Potsdam), versetzt.

Gabrielczyk, Forstgehilfe in Rüdersdorf, Oberf. Rüdersdorf, wurde am 20. Januar vorübergehend zur Aufarbeitung des Forleulen-Fraßholzes nach Lubiathfließ, Oberf. Lubiathfließ (Frankfurt a. O.), versetzt.

Faust, Forstgehilfe in Denn, Oberf. Adenau, wurde am 16. Januar nach Sayn, Oberf. Coblenz (Coblenz), versetzt.

Schramm, Forstgehilfe in Grumsin, Oberf. Grumsin, wurde am 20. Januar vorübergehend zur Aufarbeitung des Forleulen-Fraßholzes nach Lubiathfließ, Oberf. Lubiathfließ (Frankfurt a. O.), versetzt.

Schrotzky, Forstgehilfe in Sayn, Oberf. Coblenz, wurde am 15. Januar nach Kolbenstein, Oberf. Coblenz (Coblenz), versetzt.

Hofkammer.

Bartels, Forstassessor bei der Regierung Magdeburg, wird am 1. Februar die Revierverwalterstelle in Rheinsberg (Mark), Oberf. Rheinsberg, zunächst auf drei Monate Probe übertragen.

Dreizehner, Hilfsförster in Bugk, Oberf. Schwenow, wird am 1. Februar nach Untermühle, Oberf. Rheinsberg (Mark), versetzt.

Schwager, Hilfsförster in Untermühle, Oberf. Rheinsberg (Mark), wird am 1. Februar nach Bugk, Oberf. Schwenow (Frankfurt a. O.), versetzt.

Privatforstdienst.

Meierjürgen, Gräfl. Förster in Domanze, übernahm am 15. Dezember die Revierförsterstelle Tormersdorf der Fideikommiß-Herrschaft Rothenburg i. Lausitz.

Bayern.

Lins, Oberforstverwalter in Fischbach, tritt am 1. März in den Ruhestand. Aus diesem Anlaß wird ihm für seine Dienstleistungen die Anerkennung ausgesprochen.

Der Verein „Waldheil"
bittet, die jetzige **Treibjagdzeit** besonders zu benutzen, um für **„Waldheil"** zu werben und ihm **reiche Sonderspenden** zuzuführen.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Mitteilung des Vorstandes.

Auf die vielen Anfragen aus den Kreisen unserer Mitglieder, betreffend die Forstsekretär- bzw. Forstobersekretärlaufbahn, teile ich mit, daß vor kurzem eine Besprechung mit der Forstverwaltung im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten stattgefunden hat. Wir haben keinen Anlaß, den Glauben an ein baldiges gutes Ende unserer bekannten Bestrebungen zu verlieren. Nähere Mitteilung erfolgt in einem demnächstigen Rundschreiben. Jetzt, wo wir nahe vor der Entscheidung stehen, fordere ich nochmals zum vollkommenen Zusammenschluß aller Bürokollegen auf!

Helft durch Mitarbeit und Zusammenschluß, dem Försterstand die Forstbürobeamtenlaufbahn erhalten, soweit dies nur möglich ist, und helft die schweren Fehler, die von anderer Vereinsseite begangen sind, soweit dies überhaupt noch zu erreichen ist, wieder gutzumachen!

Weidmannsheil!

Stein.

Beiträge.

Die Herren Bezirks-Kassierer bitte ich um Ablieferung der Januarbeiträge, soweit noch nicht geschehen, unter Angabe auf dem Abschnitte, wieviel Mitglieder in Betracht kommen, für welche Zeit der Beitrag bestimmt ist, und welche Bezirksgruppe in Betracht kommt. Für die Zukunft bitte ich bestimmt bis zum 15. eines jeden Monats die Beiträge auf Postscheckkonto: Leipzig 23205, lautend auf: Forstsekretär Froese, Helfta (M.-S.), abzuführen. Dasselbe gilt für die Einzelmitglieder. Kollegen, die mit den Beiträgen im Rückstand sind, bitte ich mir zu melden, um diesen die Zeitung sperren zu können.

Froese.

Bezirksgruppe Wiesbaden.

Am 6. Dezember 1924 wurde in Weilburg an der Lahn die Bezirksgruppe Wiesbaden neu gegründet. Es wurde ein vorläufiger Vorstand gewählt, welcher sich zusammensetzt aus den Herren: Fröhlich, Brandoberndorf i. T., 1. Vorsitzender; Hommes, Bad Homburg i. T., 2. Vorsitzender; Kowalsky, Ober-Reifenberg i. T., Schriftführer; Boise, Cronberg i. T., Kassierer.

Unser Führer, Herr Kollege Stein aus Spangenberg, war erschienen und hat uns in einem dreistündigen Vortrag die Geschichte des Försterstandes im 19. und 20. Jahrhundert bis zum Übergang zur neuesten Förster- und Sekretärbewegung eingehend geschildert. An dieser Stelle nehme ich nochmals Gelegenheit, Herrn Stein für seine interessanten Ausführungen herzlich zu danken. Mit dem größten Vertrauen können wir es unserem Führer, der in seiner Tradition bis in die ältesten Förstergeschlechter zurückblicken kann, überlassen, die Bestrebungen der Sekretär-Kollegen nach jeder Richtung hin zielbewußt zu vertreten. Hoffen wir, daß die Kollegen der Bezirksgruppe Wiesbaden, die sich noch nicht angeschlossen haben, ihren Beitritt recht bald anmelden.

Fröhlich, Vorsitzender.

Nachrichten des „Waldheil".

Besondere Zuwendungen.

Sühnegeld für eine Jagdgrenz-Überschreitung; eingesandt von der Gräfl. Forstverwaltung Brome i. Han.	80,—
Strafen und Spenden vom Schüsseltreiben in Holten; eingesandt von Herrn Reinhold Pollmann in Hamborn a. Rhein	60,—
Sammlung nach der letzten Hochwildjagd 1924; eingesandt von Meckl. Strel. Oberförsterei Rowa b. Stargard, Mecklenburg	60,—
Sammlung anläßlich einer Treibjagd in Cosa; eingesandt von Herrn Forster W. Möller in Ratteh b. Schönbeck, Mecklenburg	56,—
Gesammelt von Herrn Konsul Fischbeck in Kiel auf der Treibjagd in Felm b. Gettorf; eingesandt von Herrn Förster Wichelmann, Forsth. Friedrichshof	55,10
Spende der Jagd in Radelow—Neuradekow im Auftrage des Herrn Rittergutsbesitzers B. Böttger, Wartin	50,—
Gesammelt auf der Gesellschaftsjagd der Herren Bleeck-Lezow und Schulz-Reetz am 27. Dezember 1924; eingesandt von Herrn Forstverwalter Hans Rühe-Karlshof	50,—
Sammlung für Fehlschüsse bei einer Treibjagd am 29. November 1924 zu Bimberg 29 ℳ, desgl. bei einer Jagd in Gr. Luer am 23. Dezember 1924; eingesandt von Herrn C. Düssel in Bimberg	40,—
Sammlung bei Jagden; eingesandt von Herrn Oberförster Neugebauer in Rogan	38,10
Geschenk für Preisausschreiben von Herrn H. Sturm, Bad Suderode, Ostharz	25,—
Strafgelder bei der am 27. Dezember im Frhr. v. Bodenhausenschen Forstrevier abgehaltenen Treibjagd auf Hasen; eingesandt von Herrn Revierförster Haase, Radis	20,—
Eingesandt von Herrn Julius Ritterbusch, Bad Salzuflen	15,50
Treibjagdstrafen; eingesandt von Herrn H. Pirwitz, Krummensee bei Seefeld (Mark)	15,—
Auf einer Hasentreibjagd im Revier Thielenhaide für Fehlschüsse und einer Sammlung durch Herrn Holzhändler Otto Rudolph in Gräfenhainichen; eingesandt von Herrn Förster Krüger in Schköna als Jagdgeber	12,20
Für Strafen bei einer Treibjagd am 3. Januar 1925 gesammelt; eingesandt von Herrn Forster Huch, Forsth. Altwarthau	8,—
Freiwillige Spenden bei der Treibjagd Alt-Glienicke; eingesandt von Herrn Revierforster Elsholz, Cöpenick	8,—
Summa	592,90

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 8. Januar 1925.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Mitgliederversammlung 1925.

Die 31. Mitglieder-Versammlung für 1925 findet statt am Sonnabend, dem 31. Januar, nachmittags 5½ Uhr, im Gasthofe „Prinz von Preußen" zu Neudamm.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes.
2. Bericht über die erfolgte Prüfung der Jahresrechnung und Kasse.
3. Entlastung des Schatzmeisters.
4. Ergänzungswahlen für verstorbene Vorstandsmitglieder.
5. Festsetzung des Sterbegeldes für die nächsten zwölf Kalendermonate.
6. Marburger Invalidenheim.
7. Genehmigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 1925.
8. Verschiedenes.

Der Mitgliederversammlung geht eine um $2^3/_4$ Uhr nachmittags beginnende Vorstandssitzung voraus. Nach der Mitgliederversammlung zwangloses geselliges Zusammensein. Wir bitten um zahlreiches Erscheinen der Herren Mitglieder.

Neudamm, den 12. Januar 1925.

Bohl, Forstmeister, Zicher, Vorsitzender.
Neumann,
Geh. Kommerzienrat, Neudamm, Schatzmeister.

Bericht über die Vorstandssitzung am 17. Dezember 1924.

Anwesend waren die Herren: Forstmeister Bohl-Zicher; Förster Buller-Glückauf; Forstverwalter Ewald-Groß-Cammin; Graf Carl Finck von Finckenstein-Parnäkel; Ökonomierat Grundmann-Neudamm; Revierförster i. R. Lange-Vietz; Hegemeister i. R. Pahl-Neudamm; Revierförster Peppler-Ringenwalde; Forstmeister Riemer-Neumühl.

Der Kassenbestand betrug am 17. Dezember 1924 9086,06 ℳ. Davon entfallen auf:

Gelder für Unterstützungen (U)	3231,01 ℳ
„ „ Erziehungsbeihilfen (E)	3003,67 ℳ
„ „ Begräbnisbeihilfen (B)	2759,67 ℳ
„ „ Rücklagen (R)	91,71 ℳ
zusammen	9086,06 ℳ

Am 27. Oktober betrug die Mitgliederzahl 3341; davon haben sich abgemeldet 9, verstorben sind 5, neu angemeldet haben sich und wurden aufgenommen 12 Mitglieder, so daß sich zur Zeit die Mitgliederzahl auf 3339 beziffert. Seit der letzten Sitzung sind zwei Hilfsförsterstellen vermittelt worden.

An ehemalige preußische Staatsforstbeamte und deren Hinterbliebene konnten bewilligt werden: Einem Dünenaufseher i. R., mit Ruhegehalt, der aber durch jahrelange Krankheit, Tod und Beerdigung seiner Frau in Schulden geraten ist, 50 ℳ aus U. Die 79 Jahre alte Tochter eines längst verstorbenen Königl. Försters erhält in Anbetracht ihres hohen Alters 75 ℳ aus U. Zwei Töchter eines verstorbenen Königl. Försters a. D., 61 und 59 Jahre alt, von denen die eine geisteskrank, die andere ebenfalls kränklich und

völlig erwerbsunfähig ist, bekommen 100 M aus U. Einer 50 Jahre alten staatlichen Förstertochter, die durch Handarbeiten und Abvermieten eine kleine Einnahme hat, werden 40 M aus U zugebilligt. Die 52 Jahre alte, kränkliche Tochter eines im Jahre 1897 verstorbenen staatlichen Försters wird mit 50 M aus U unterstützt. Eine 42 Jahre alte staatliche Förstertochter, die durch Abvermieten von Zimmern eine leidliche Einnahme hat, bekommt 30 M aus U. Zwei 55 und 57 Jahre alte Töchter eines im Dienst verunglückten staatlichen Försters, die Regierungs- und Kleinrentner-Unterstützung beziehen, erhalten 80 M aus U. Eine 67 Jahre alte Tochter eines verstorbenen staatlichen Försters, die im Besitze eines kleinen Häuschens ist, wird mit 50 M aus U bedacht, und eine staatliche Forstaufseherwitwe, die mit zwei verdienenden Töchtern einen gemeinsamen Haushalt führt, bekommt 60 M aus U. Abgelehnt wird das Gesuch eines staatlichen Hegemeisters i. R. Der Vorstand konnte sich nicht entschließen, ihm zu den Krankheits- und Beerdigungskosten für seine Frau eine Beihilfe zu gewähren, da er eine ausreichende Pension hat und außerdem seine Kinder so gestellt sind, daß sie helfen können.

An Gemeindeforstbeamte und deren Angehörige werden folgende Unterstützungen verteilt: Ein im Jahre 1919 aus dem Elsaß ausgewiesener Förster, der eine kranke Frau hat und zur Aussteuer seiner Tochter Geld benötigt, erhält 40 M aus U. Ein 75 Jahre alter Waldschütz a. D., altes, treues „Waldheil"-Mitglied seit 1894, wird mit 100 M aus U bedacht. Eine halb erblindete, 70 Jahre alte Stadtförsterwitwe, die eine kleine monatliche Sozialrente hat, bekommt 70 M aus U, und eine 66 Jahre alte Gemeindeförsterwitwe, die durch Abvermieten eines Zimmers einen ganz geringen Verdienst hat, 50 M aus U. Ausnahmsweise wurden der Witwe und dem Söhnchen eines am 4. November 1924 von Holzdieben ermordeten Stadtförsters, der leider nicht Mitglied des „Waldheil" gewesen und dessen hinterbliebene Witwe noch nicht pensionsberechtigt ist, 200 M aus U als Weihnachtsgeschenk übersandt.

An Privatforstbeamte und an deren Hinterbliebene wurden folgende Zuwendungen gegeben: Der 60 Jahre alten Witwe eines Privatrevierförsters, die eine Fremdenpension hat, welche in letzter Zeit aber fast gar nichts eingebracht hat, werden 80 M aus U bewilligt. Ein 71 Jahre alter Forstaufseher a. D., der von seinem Brotherrn Pension und eine Rente aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung bekommt, außerdem sieben gut versorgte Kinder hat, die ihn unterstützen können, erhält, weil er ein altes, treues Mitglied seit der Gründung des „Waldheil" ist, eine Weihnachtsgabe von 40 M aus U. Die 72 Jahre alte Witwe eines herrschaftlichen Försters, die mit der Tochter einen gemeinsamen Haushalt führt, wird mit 50 M aus U bedacht. Ebenfalls 50 M aus U erhält die 50 Jahre alte Witwe eines gräflichen Försters. Der 49 Jahre alten Tochter eines im Jahre 1883 verstorbenen Oberförsters, die bei ihrem Bruder lebt, eine kleine Rente hat, aber längere Zeit krank war, werden 60 M aus U zugebilligt. Eine herrschaftliche Försterwitwe, die ihrem Sohn die Wirtschaft führt, erhält 50 M aus U. Die Witwe eines bereits 1896 verstorbenen Privatforstsekretärs, die Invalidenrente bezieht, bekommt 50 M aus U. Zur Ausbildung seiner beiden Söhne werden einem zur Zeit stellungslosen Förster 100 M aus E bewilligt. Den gleichen Betrag, 100 M aus U, bekommt ein stellungsloser, sich in großer Not befindlicher Jagdaufseher, und 50 M aus U bekommt eine Försterwitwe als Geschenk zu ihrem 85. Geburtstage. Abgelehnt wird das Gesuch einer herrschaftlichen Försterwitwe, deren Mann nach dem 1. Januar 1920 verstorben ist, ohne Mitglied des „Waldheil" gewesen zu sein und daher satzungsgemäß nicht unterstützt werden darf.

An Begräbnisbeihilfen wurden bewilligt: An die Witwe eines staatlichen Hegemeisters 100 M, an die Witwe eines Stadtförsters 100 M und an den Sohn eines Privatförsters 100 M.

Es wurde sodann die Beschwerde eines Privatförsters vorgelegt, der die Ansicht vertritt, daß bei den Unterstützungen die Privatforstbeamten zu kurz kämen. Das kann mit bestem Gewissen verneint werden, denn es ist noch kein Privatforstbeamter oder Angehöriger seines Standes, der, bedürftig, um Unterstützung gebeten hat, abgewiesen worden. Überhaupt wird seitens des Vereinsvorstandes nicht danach gesehen, ob Antragsteller zu den Staats-, Gemeinde- oder Privatforstbeamten gehören; einzig und allein ist bei den Bewilligungen die Bedürftigkeit maßgebend, und da diese unzweifelhaft bei den Privatforstbeamten am größten ist, fließen auch den Privatforstbeamten besonders reichliche Unterstützungen zu. Die Berichte der Vorstandssitzungen geben in der Beziehung nicht immer ein richtiges Bild; so ist beispielsweise der Stadtförster, der von Holzdieben erschlagen worden ist, und für dessen Witwe, trotzdem ihr Gatte bedauerlicherweise dem „Waldheil" nicht angehört hat, eine Unterstützung von 200 M bewilligt worden ist, eigentlich noch zu den Privatforstbeamten zu zählen; er war Privatförster, gelernter Templiner, und ist erst vor wenigen Monaten in städtische Dienste getreten. Auch der 75 Jahre alte Waldschütz a. D. des Gemeindedienstes, der mit 100 M unterstützt worden ist, ist auf Privatdienstvertrag angestellt gewesen und somit mehr Privatbeamter als dem Gemeindedienst zugehörig. Die Sterbegelder müssen ohnehin in ihrer größeren Mehrzahl an die Privatforstbeamten fallen, da deren Mitgliedschaft im „Waldheil" weit überwiegt. Mithin ist die Auffassung, daß die Privatforstbeamten den Beamten der Gemeinden und des Staates gegenüber zu kurz kommen, als durchaus irrtümlich anzusehen.

Dann wurde mitgeteilt, daß die Zahl der Gesuche um Darlehen ständig wächst. Leider haben für 1924 zur Ausgabe von Darlehen die Mittel gefehlt, für 1925 würden allenfalls 3000 M für Darlehen zur Verfügung stehen, und es wird der Vorschlag gemacht, für 1925 von diesem Betrag 30 Darlehen je 100 M auszugeben, höhere jedoch nicht, damit möglichst viele Mitglieder Nutzen aus dem Darlehensfonds ziehen können. Endgültiges soll darüber in der nächsten Vorstandssitzung beschlossen werden, da erst nach Schluß des Jahres über die tatsächlich vorhandenen Mittel klar gesehen werden kann. — Insgesamt sind seit der letzten Vorstandssitzung 1925 M bewilligt worden.

Die Mitgliederversammlung des „Waldheil" für 1925 wird auf Sonnabend, **den 31. Januar, nachmittags 5½ Uhr,** festgesetzt.

Neudamm, den 17. Dezember 1924.

Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9414. **Ziegler**, Fritz, Forstassistent, Maßbach bei Schweinfurt, Bayern. XIV.
9415. **Hildebrandt**, Förster, Schmenzin, Kreis Belgard in Pommern. II.
9416. **Geisler**, Forster, Zemmin, Kreis Demmin. II.
9417. **Matzke**, Forster, Neubuckow, Kreis Bublitz. II.
9418. **Gundlach**, Forster, Goldbeck, Kreis Bublitz. II.
9419. **Röpke**, Forster, Dorfstadt, Kreis Bublitz. II.
9420. **Zuhnemann**, Forster, Altgriebnitz, Kreis Bublitz. II.
9421. **Meinke**, Forster, Friedrichshof, Kreis Bublitz. II.
9422. **Herre**, Forster, Schönwerder, Kreis Pyritz. II.
9423. **Lichau**, Forster, Morgow, Kreis Cammin. II.
9424. **Wegener**, Hilfsforster, Kl.-Weckow, Kreis Cammin. II.
9425. **Gaedtke**, Forster, Nitznow, Kreis Cammin. II.
9426. **Schernitz**, Forster, Peest-A., Kreis Schlawe. II.
9427. **Rosin**, Forster, Cremzow, Kreis Pyritz. II.
9428. **Zahn**, Forster, Petershagen, Kreis Randow. II.
9429. **Mehl**, Förster, Nemischhof, Kreis Arnswalde. II.
9430. **Borchert**, Förster, Nemischhof, Kreis Arnswalde. II.
9431. **Hahn**, Forster, Neukortnitz, Kreis Arnswalde. II.
9432. **Schunke**, Forster, Nemischhof, Kreis Arnswalde. II.
9433. **Köpp**, Forster, Friedenau, Kreis Arnswalde. II.
9434. **Wolf**, Forster, Kitten, Kreis Schlawe. II.
9435. **Wollstein**, Forster, Bartelow, Kreis Schlawe. II.
9436. **Güde**, Forster, Crangen, Kreis Schlawe. II.
9437. **Burczyk**, Revierforster, Kosternitz, Kreis Schlawe. II.
9438. **Leider**, Forster, Trabehn, Kreis Neustettin. II.
9439. **Wilke**, Forster, Sandow, Kreis Pyritz. II.
9440. **Philipp**, Forster, Hammelstall, Kreis Randow. II.
9441. **Marose**, Forster, Curow, Kreis Randow. II.
9442. **Voß**, Förster, Damitzow, Kreis Randow. II.
9443. **Röhr**, Forster, Karkow, Kreis Randow. II.
9446. **Schröder**, Forster, Denzig, Kreis Dramburg. II.
9447. **König**, Forster, Gr.-Grunow, Kreis Dramburg. II.
9448. **Myler**, Forster, Kl.-Mollen, Kreis Dramburg. II.
9449. **Naß**, Forster, Jankow, Kreis Dramburg. II.
9450. **Ruth**, Forster, Denzig, Kreis Dramburg. II.
9451. **Schröder**, Förster, Utzedel, Kreis Demmin. II.
9452. **Gerds**, Forster, Pinnow, Kreis Demmin. II.
9453. **Bulk**, Revierförster, Bartelshagen, Kreis Grimmen. II.
9454. **Gürke**, Forster, Gathkenhagen, Kreis Franzburg. II.
9455. **Lauchstädt**, Forster, Steinort, Kreis Franzburg. II
9456. **Würth**, Forster, Behrenwalde, Kreis Franzburg. II.
9457. **Weland**, Forster, Ahrenshagen, Kreis Franzburg. II.
9458. **Voigt**, Forster, Schweinshorst, Kreis Franzburg. II.
9459. **Trinteck**, Förster, Mallenzin, Kreis Rummelsburg. II.
9460. **Wegener**, Forster, Kl.-Weckow, Kreis Cammin. II.
9461. **Hinze**, Forster, Schnatow, Kreis Cammin. II.
9462. **Förster**, Forster, Langenhagen, Kreis Greifenhagen. II.
9463. **Hinz**, Forster, Jädersdorf, Kreis Greifenhagen. II.
9464. **Wegner**, Forster, Teschendorf, Kreis Regenwalde. II.
9465. **Streeck**, Forster, Rienow, Kreis Regenwalde. II.
9466. **Manzke**, Forster, Drosedow, Kreis Kolberg. II.
9467. **Kahle**, Forster, Kuhhagen, Kreis Kolberg. II.
9469. **Rieter**, Forster, Ossecken, Kreis Lauenburg. II.
9470. **Linau**, Forster, Glashütte, Kreis Lauenburg. II.
9472. **Krauert**, Forster, Gh. Kamp, Kreis Greifswald. II.
9473. **Nützmann**, Jager, Ludwigsburg, Kreis Greifswald. II.
9474. **Raffath**, Forster, Putzar, Kreis Anklam. II.
9475. **Seiffert**, Forster, Zinzow, Kreis Anklam. II.
9476. **Laatsch**, Revierforster, Gr.-Justin, Kreis Cammin. II.
9477. **Schuran**, Forster, Wittenwerder, Kreis Demmin. II.
9478 **Köhler**, Forster, Dargeslaff, Kreis Greifenberg. II.
9479. **Lachnow**, Forster, Baggendorf, Kreis Grimmen. II.
9481. **Suppin**, Forster, Sophienhof, Kreis Kolberg. II.
9482 **Frank**, Forster, Dyck, Kreis Dt.-Krone. II.
9483. **Hinz**, Forster, Boßberg, Kreis Schlawe. II.
9485. **Heidemann**, Forster, Unrow a. Rugen. II.
9486. **Teßmann**, Forster, Rosenhoh, Kreis Dramburg. II.
9487. **Brutz**, Forster, Rosenhoh, Kreis Dramburg. II.
9488. **Bieger**, Forster, Philippshof, Kreis Dramburg. II.
9489. **Gornott**, Forster, Birkholz, Kreis Dramburg. II.
9490. **Knöß**, Forster, Gr.-Spiegel, Kreis Dramburg. II.
9491. **Freiburg**, Forster, Nelep, Kreis Schivelbein. II.
9492. **Zaithholz**, Revierforster, Balfanz, Kreis Barwalde. II.
9493. **Waterstrat**, Forster, Barchlin, Kreis Bärwalde. II.
9494. **Awers**, Forster, Schwenow, Kreis Randow. II.
9495. **Peters**, Forster, Wüstgrabow, Kreis Demmin. II.
9496. **Lange**, Forster, Papendorf, Kreis Greifswald. II.
9498. **Resch**, Forster, Nadrense, Kreis Randow. II.
9499. **Petersdorf**, Förster, Strachmin, Kreis Cöslin. II.
9500. **Hartwig**, Förster, Marienthal, Kreis Anklam. II.
9501. **Bandelin**, Förster, Steinmocker, Kreis Anklam. II.
9502 **Ziemann**, Forster, Schwerin, Kreis Regenwalde. II.
9503. **Kolbe**, Forster, Warsin, Kreis Greifswald. II.
9504. **Seelhof**, Förster, Cunzow, Kreis Greifswald. II.
5905. **Stützmann**, Förster, Jamitzow, Kreis Greifswald. II.
9506. **Pautermöller**, Förster, Berglase a. Rügen. II.
9507. **Klück**, Forster, Felstow, Kreis Lauenburg. II.
9508. **Lenz**, Förster, Sarbske, Kreis Lauenburg. II.
9509. **Perschall**, Forster, Damerkow, Kreis Lauenburg. II.
9510. **Palinski**, Forster, Strellentin, Kreis Lauenburg. II.
9511. **Pastewka**, Forster, Gr.-Schwichow, Kreis Lauenburg. II.
9512. **Seilk**, Forster, Bochpol, Kreis Lauenburg. II.
9513. **Wenzel**, Forster, Schmaischow, Kreis Lauenburg. II.
9514. **Wuske**, Forster, Strejow, Kreis Lauenburg. II.
9515. **Schulz**, Förster, Neukortnitz, Kreis Arnswalde. II.
9516. **Köhler**, Förster, Ribbekardt, Kreis Greifenberg. II.
9517. **Siebert**, Forster, Güstrow, Kreis Randow. II.
9518. **Wolter**, Forster, Ruberhagen, Kreis Regenwalde. II.
9519. **Tietsche**, Forster, Marienhagen, Kreis Saatzig. II.
9520. **Salzwedel**, Forster, Ravenstein, Kreis Saatzig. II.
9521. **Beckmann**, Forster, Müggenhall, Kreis Saatzig. II.
9522. **Rusch**, Forster, Rübenhagen, Kreis Regenwalde. II.
9523. **Scharf**, Forster, Carlsburg, Kreis Greifswald. II.
9524. **Dartsch**, Forster, Zeitlitz, Kreis Regenwalde. II.
9525. **Heydebreck**, Forster, Valenthin, Kreis Schlawe. II.
9526. **Jacobsen**, Forster, Damm, Kreis Ueckermünde. II.
9527. **Stiener**, Forster, Poganitz, Kreis Stolp, Pomm. II.
9528. **Schulz**, Forster, Neubornzin, Kreis Stolp. II.
9529. **Schieber**, Forster, Giesebitz, Kreis Stolp. II.
9530. **Kroll**, Forster, Budow, Kreis Stolp. II.
9531. **Beutke**, Forster, Vessin, Kreis Stolp. II.
9532. **Struz**, Forster, Bewersdorf, Kreis Stolp. II.
9533. **Heil**, Karl, Hilfsförster, Buchgen bei Grube Ilse, Kreis Calau. IX.
9534. **Rothe**, Max, Förster, Babben, Post Crinitz, Kr. Luckau. IX.
9535. **Nolte**, Ernst, Jäger, Fürstl. Drehna, Kreis Luckau. IX.
9536. **Ritter**, Erich, Forster, Settinchen, Post Gollmitz N.-L. IX.
9537. **Gitschel**, Alfred, Hilfsförster, Zehschen, Post Laasow, Kr. Calau. IX.
9538. **Thamm**, Hermann, Förster, Kruppa, Post Chojnik, Kreis Odolanow, Polen. IX.
9539. **Baethke**, August, Revierförster, Fh. Falkenmoor, Post Gartow, Kreis Lüchow. X.
9540. **Fritner**, Otto, Forstsekretär, Boyadel, Kr. Grünberg. VIII.
9541. **Krause**, Hugo, Förster, Schloslawe, Post Boyadel, Kreis Grünberg. VIII.
9542. **Rehren**, Heinrich, Förster, Loburg 2, Kr. Jerichow I. XVI

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Hasenpusch, Fritz, Forstgehilfe, Gr.-Klitten, Post Domnau, Kreis Friedland, Ostpreußen.
Riedel Walter, Hilfsförster, Köpprich, Post Volpersdorf, Kreis Neurode.
Fürstlich Waldeckische Hauptverwaltung, Arolsen (Waldeck).
Schulz-Falkenhagen, **Dr.**, Walter, Rittergutsbesitzer, Falkenhagen, Kreis Lebus, Bezirk Frankfurt a. O.
Lindner, Karl, Forstrevierverwalter, Fh. Buchsmühle, Post Lindersdorf, Kreis Angermünde.
Walter, Bodo, Forstgehilfe, Gr.-Nipkau, Post Rosenberg, Westpreußen
Graf Karl Finck von Finckenstein, Waldgutsbesitzer, Parnäkel, Post Fürstenfelde, Kreis Königsberg Nm.
Franz, Josef, Revierjäger, Brustawe, Neuvorwerk, Post Brustawe, Kreis Militsch.
Gierlichs, Heinrich, Revierförster, Schlebusch, Kreis Solingen.
Lorenzen, Theodor, Förster, Leythen, Post Mühlen, Ostpreußen.
Tochtenhagen, Leo, Gutsförster, Gr.-Welzin, Post Wittenförden, Mecklenburg.
Marquardt, Albert, Forstgehilfe, Massaunen, Post Dietrichsdorf, Kreis Gerdauen, Ostpreußen.
Schneidewind, Otto, Förster, Clevenow, Post Grimmen, Vorpommern.
Jahn, Robert, Förster, Polame, Post Kontopp, Kreis Grünberg.
Fasel, Theodor, Förster, Wiedenborstel, Post Innien, Kreis Steinburg in Holstein.
Olbrich, Waldemar, Hilfsförster, Volpersdorf, Kreis Neurode.
Petzke, Oswald, Revierförster, Försterei Adamsdorf, Post Neuenburg, Kreis Soldin Nm.
Schmidt, J., Förster, Lichtenow, Post Friedeberg Nm.
Noeske, Julius, Förster, Gosda, Post Jessen, Kreis Spremberg (Lausitz).
Schauerte, Josef, Forstaufseher, Ahlhausen, Post Altenvörde, Kreis Schwelm
Werner, Alois, Förster, Friedrichshof, Post Bismark, Kreis Stendal.

Vom Versicherungsamt.

Allen unsern Mitgliedern kann die Mitteilung gemacht werden, daß auch das Versicherungsamt seine alte Tätigkeit wieder aufnehmen wird. Es ist in weiten Kreisen bekannt, daß durch die unglückseligen politischen Verhältnisse der Leiter des Versicherungsamtes von der Vereinsleitung völlig

abgeschnitten war. Nun ist seine definitive Ausweisung aus Polen erfolgt und der Sitz der Tätigkeit ist jetzt Berlin C 54, Dragonerstr. 5, am gleichen Ort der neu gegründeten Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. In kürzester Zeit wird daher mit dem Versicherungsamt nicht nur alles wieder so sein, wie es war, sondern es steht zu hoffen, daß der Wirkungskreis ein noch größerer werden wird. Alle Mitglieder, die sich in letzter Zeit an das „Versicherungsamt des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" gewendet haben, werden demnächst Antwort erhalten.

Berlin C 54, den 17. Januar 1925.

Oberförster a. D. Fiebig.

Forstgehilfenprüfung in der Bezirksgruppe Grenzmark (XIX).

Jeder Anwärter, der 1925 die Forstgehilfenprüfung ablegen will, hat eine dreijährige vorschriftsmäßige Lehrzeit nachzuweisen. Dem Gesuche sind beizufügen: 1. Schulzeugnisse, 2. Lebenslauf, 3. Revierbeschreibung mit Beglaubigung des Lehrherrn, daß der Anwärter sie ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

Gesuche sind bis 15. Februar 1925 an den Unterzeichneten einzureichen. Zeit und Ort der Prüfung wird später bekanntgegeben. Es wird gebeten, alle Anwärter zu der Prüfung zu veranlassen, da ohne diese nach fünfjähriger Gehilfenzeit die Försterprüfung nicht abgelegt werden kann.

Forsthaus Glembuch, Post Meseritz, den 12. Januar 1925.

Hecker, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Westfalen (XI). Am Freitag, dem 6. Februar 1925, von nachmittags 2½ Uhr ab, findet im Hotel Vereinshaus zu Bielefeld (zwei Minuten vom Bahnhof) eine Mitgliederversammlung statt. Tagesordnung: 1. Pensionsversicherung. 2. Deutscher Forstbeamtenbund. 3. Reichswehrförster. 4. Ortsgruppenbildung. 5. Sommerversammlung. 6. Forstliche Tagesfragen (Löhne, Holzpreise usw.). 7. Verschiedenes. Es wird erwartet, daß die Privatforstbeamten (auch Nichtmitglieder) aus den Kreisen Bielefeld, Halle, Herford, Minden und Lübbeke besonders zahlreich erscheinen, da gleichzeitig eine Ortsgruppe für diese Kreise gegründet werden soll.

Haltern, den 15. Januar 1925.

Lincke, Forstmeister, Bezirksgruppen-Vorsitzender.

Bezirksgruppe Grenzmark (XIX). Am Mittwoch, dem 18. Februar 1925, nachmittags 3 Uhr, findet in Landsberg a. Warthe im Hotel „Elste" eine Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Besprechung der Pensionsversicherung. 2. Bildung von zwei Ortsgruppen. 3. Schießen in den Ortsgruppen und Meisterschaftsschießen in der Bezirksgruppe 1925. 4. Forstliche Tagesfragen. Der Wichtigkeit halber wird jeder Kollege ebenso höflich als dringend gebeten, zu erscheinen.

Forsthaus Glembuch, den 12. Januar 1925.

Hecker, Vorsitzender.

Ortsgruppe Ratibor. Die Vierteljahresversammlung findet am Sonntag, dem 8. Februar, vormittags 10 Uhr, im Schloßrestaurant zu Ratibor statt. Tagesordnung: Bericht über die Hauptversammlung in Naumburg, die Bezirksgruppenversammlung in Oppeln, Pensionsversicherung u. a. Alle Mitglieder und durch sie eingeführte Gäste sind herzlich eingeladen.

Kuchelna, im Januar 1925.

Der Vorsitzende: Forstmeister Riedel.

Ortsgruppe Siegen, Olpe. Alle Privatforstbeamten der Kreise Siegen und Olpe (Mitglieder und Nichtmitglieder) werden gebeten, am Samstag, dem 7. Februar 1925, nachmittags 3 Uhr, in Finnentrop, Hotel Biggemann, zusammenzukommen, um eine Ortsgruppe für diese Kreise zu bilden. Wer Interesse an der Hebung unseres Standes und an der Förderung der Kameradschaft in demselben hat, muß unbedingt erscheinen.

Lincke, Forstmeister, Bezirksgruppen-Vorsitzender.

Ortsgruppe Warendorf, Beckum, Wiedenbrück. Alle Privatforstbeamten der Kreise Warendorf, Beckum und Wiedenbrück (Mitglieder und Nichtmitglieder) werden gebeten, am Sonntag, dem 25. Januar 1925, nachmittags 2 Uhr, in Warendorf, Hotel Henkel (Inh. Berner), zusammenzukommen, um eine Ortsgruppe für diese Kreise zu bilden. Wer Interesse an der Hebung unseres Standes und an der Förderung der Kameradschaft in demselben hat, muß unbedingt erscheinen.

Lincke, Forstmeister, Bezirksgruppenvorsitzender.

Bezirksgruppe Rheinland (V). Bei der Bezirksgruppenversammlung am 14. Dezember in Köln fand zuerst als wichtigster Punkt der Tagesordnung eine Aussprache über die Pensionskasse statt. Es wurden über verschiedene Punkte lebhafte Bedenken geäußert und Vergleiche mit anderen Versicherungsunternehmungen gezogen. Nach Schluß der Erörterungen gab der Vorsitzende die Versicherung ab, daß er über alles zweifelhaft Erscheinende mit dem Waldbesitz in Verhandlungen zu treten sich bemühen werde. — Zu Punkt 2, „Forstliche Lehrwanderungen", bemerkte der Vorsitzende, daß die rege Anteilnahme in Föhren gezeigt habe, wie notwendig diese seien und welche Vorteile der Wald dann haben würde. Sogar die Staatsförster müßten anerkennen, daß die vom Verein abgehaltenen Lehrgänge, Wanderungen usw. vorbildlich wären und zur Nacheiferung anspornen müßten. Deshalb wolle die Bezirksgruppe Rheinland auch 1925 — wahrscheinlich vom 24. bis 26. Mai — wiederum eine Lehrwanderung nach den Fürstl. Neuwiedschen Besitzungen abhalten. Möge diese denselben Erfolg haben wie in Föhren! — Zu dem Thema „Standesfragen" lieferte der Vorsitzende noch einen Beitrag und kritisierte das Verhalten des Referendars Hans Loch, der sich erkühnte, den Forstbeamten mangelnden Schneid den Wilddieben gegenüber vorzuwerfen. Glücklicherweise ist Herr Loch als angehender Jurist und Jünger Dianas eine wenig maßgebende Persönlichkeit, und Erwiderungen aus Försterkreisen hat es genügend auf sein weises Juristenhaupt gehagelt. Vermißt haben wir jedenfalls eine Stellungnahme der Redaktion der „Deutschen Jäger-Zeitung" zu solchen Anwürfen; sie wäre um so mehr

dazu verpflichtet gewesen, als sie zum größten Teil von Forstbeamten gelesen wird und die Schriftleitung im Interesse des Forstbeamtenstandes einen solchen Artikel am besten gar nicht gebracht hätte. Hoffentlich wird ein andermal das Versäumte nachgeholt!*) — Was Punkt 3, „Försterprüfungen", betrifft, soll ein Antrag gestellt werden, daß im nächsten Jahr eine Prüfung im Rheinland abgehalten wird, vorausgesetzt, daß die Beteiligung eine entsprechende ist. Auch besteht begründete Aussicht, daß die übernächste Hauptversammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands im Rheinland — wahrscheinlich in Bonn — abgehalten werden wird, was gewiß auch den Herren aus dem Osten nicht unerwünscht sein dürfte. Der Vorsitzende schließt die Versammlung mit der dringenden Mahnung, namentlich an die Ortsgruppen, in Zukunft mehr Interesse zu bekunden.

Forsth. Alteburg, den 17. Dezember 1924.
Mehnert, Schriftführer.

*

Den Mitgliedern der Bezirksgruppe zum Jahreswechsel Wald- und Weidmannsheil!
Der Vorsitzende: Oberhettinger.

Ausschuß für Pensionsversicherung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54.
Fernruf: Norden 5338.

Zur Pensionsversicherung!

Nachdem jetzt die Druckschreiben an Waldbesitz und Forstbeamtenschaft, die zur Pensionsversicherung einladen, heraus sind, ergeht an uns eine Fülle von Anfragen aller Art. Wir werden diese Fragen pünktlich und möglichst erschöpfend einzeln beantworten und auch, soweit uns das nützlich erscheint, über Fragen von allgemeiner Bedeutung an dieser Stelle unterrichtende Artikel bringen, bitten aber, nicht ungeduldig zu sein, wenn bei der Fülle von Anfragen, die schon gekommen sind und noch kommen werden, nicht jede Frage umgehend ihre Erledigung findet.

Eine immer wiederkehrende Frage: „Wieviel Anteile versichere ich zweckmäßig?" beantworten wir schon in dem heutigen Leitartikel mit Abdruck einer Tabelle, aus der die angemessene Zahl der Anteile nach Einkommen und Lebensalter angegeben ist. Weiter werden wir folgende Fragen in Sonderartikeln behandeln:

2. Ist die Pensionsversicherung nicht durch eine freiwillige Höherversicherung bei der Reichsversicherung einfacher zu erreichen?
3. Leistet die Pensionsversicherung mehr oder weniger als die Reichsversicherung?
4. Versorgt die Pensionskasse auch die Beamten und ihre Hinterbliebenen ausreichend, die in jungen Jahren durch Wilddiebshand berufsunfähig werden oder fallen?

Wir bitten deshalb, die vier allgemeinen Fragen zunächst in Briefen an uns zurückzustellen.

Aus einer Versammlung, die über die Frage der Pensionskasse tagte, tritt an uns die Frage heran, wo man sich über Zweifelfragen der Pensionskasse erkundigen könne. Auskunftsstelle ist der unterzeichnete Ausschuß.

Schließlich weisen wir darauf hin, daß die jetzigen Satzungen zunächst noch Entwurf sind, so daß Ergänzungen oder Abänderungen nicht ausgeschlossen sind. Wir bitten deshalb Herren, die wegen irgendeiner Satzungsbestimmung vor der Beitrittserklärung zurückschrecken, die Voranmeldung nicht zu unterlassen, sondern sie bedingt abzugeben. Ob und inwieweit solche Vorbehalte erfüllt werden können, ist selbstverständlich nicht zu sagen. Viele Wünsche laufen einander entgegen, andere, und die meisten, werden daran scheitern, daß der Versicherungsmathematiker sie ablehnt, weil keine Aussicht besteht, daß das Aufsichtsamt sie genehmigt. Die Pensionskasse darf in ihren Satzungen nichts versprechen, was sie nicht aus ihren Einkünften decken kann, wohingegen aber die Mitglieder der Kasse auch beruhigt sein können, daß das Aufsichtsamt keine höhere Beitragserhebung genehmigt, als bei gewissen Vorsichtsreserven nötig ist, um die ausgelobten Leistungen zu decken. Alle Frager und Voranmelder aber mögen versichert sein, daß der Ausschuß sich redlichst bemühen wird, alle Anfragen eingehend zu beantworten und alle eingehenden Anregungen und gestellten Bedingungen einer genaueren Prüfung zu unterziehen.

Der Ausschuß für Pensionsversicherung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Berlin C 54, Alte Schönhauser Str. 54, Fernruf Norden 5338.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str 31, G IV.
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Provinzialverein Sachsen und Anhalt.

Die Provinzialgruppe Sachsen-Anhalt tagt nicht, wie in Nr. 3 auf S. 72 bekanntgegeben, am 28. d. Mts. nach der Filmvorführung, sondern vor dieser, und zwar ab 10 Uhr vormittags.

Forsth. Ramstedt, den 17. Januar 1925.
Tiedemann, 1. Vorsitzender.

Kreisgruppe Recklinghausen.

Anläßlich der Versammlung der Ortsgruppe Recklinghausen und Umgebung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands wurde eine Kreisgruppe des Forstbeamtenbundes im Namen der Ortsgruppe gegründet. Der gewählte Vorstand besteht aus folgenden Kollegen: Förster Nolde 1. Vorsitzender, Förster Hucht 2. Vorsitzender, Förster Oelmann 1. Schriftführer und Kassierer, Förster Benzel 2. Schriftführer und Kassierer. Die anwesenden Kollegen traten dem Forstbeamtenbunde bei.

---

*) Anmerkung der Schriftleitung. Welchen Standpunkt die Redaktion der „Deutschen Jäger-Zeitung" zu den Äußerungen des Herrn Koch einnimmt, hat sie in Bd. 84 Nr. 3 vom 19. Oktober 1924 dargetan. Wahrscheinlich ist diese Bemerkung vielfach übersehen worden.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm.
Hauptschriftleitung:
Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20** Goldmark, unter Kreuzband **1,40** Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,10** Goldmark (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 5. Neudamm, den 30. Januar 1925. 40. Band.

Geschichtliche Entwicklung der Staatsforstverwaltung in Preußen*).

Vom Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach, Eberswalde.

I.

Die Organisation der Staatsforstverwaltung wird bedingt einerseits durch die Intensität der Forstwirtschaft und anderseits durch die allgemeine Einrichtung der Staatsverwaltung, von welcher erstere nur ein mehr oder minder wichtiges Glied bildet.

Die Geringfügigkeit der Erträge hat in Preußen bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts eine äußerst extensive Forstwirtschaft zur Folge gehabt, aber auch eine geordnete Staatsverwaltung ist hier eigentlich erst vom Großen Kurfürsten nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges eingerichtet worden. Die Entwicklung einer systematischen Forstwirtschaft und damit auch jene einer leistungsfähigen Forstverwaltung beginnt noch fast um ein Jahrhundert später.

Wie verschwindend gering die Erträge der Waldungen während des Mittelalters waren, zeigt am besten das von Fidicin herausgegebene „Landbuch der Mark Brandenburg", in welchem Kaiser Karl IV. als Markgraf von Brandenburg 1375 und 1376 alle dem Landesherrn zustehenden Einnahmen verzeichnen ließ. Hier werden als Erträge der Waldungen nur Honig als Abgabe für Zeidelweide und Hafer als Gegenleistung für die Viehweide angeführt. Trockenholz wurde das ganze Jahr hindurch verkauft, grünes Holz aber nur gelegentlich. Der Erlös aus Holz wird als außerordentlich unsicher bezeichnet**), er bildete einen Teil der Einnahmen einiger Förster (forestatores), welche hierüber nicht einmal Rechnung abzulegen brauchten. Als Gesamtertrag der Waldungen wurden jährlich 13 Schock Groschen eingesetzt gegenüber z. B. 500 Schock Groschen Judensteuern. Aber selbst noch um mehr als 300 Jahre später lagen die Verhältnisse in der Mark kaum besser. So hat zum Beispiel das Amt Trebbin in der Periode von 1664 bis 1701 an Forst- und Mastgefällen noch nicht die Kosten gedeckt. Der Reinerlös des Amtes Zossen war 1701: 10 Taler 8 Groschen. Noch schlimmer stand es in anderen Landesteilen; 1704 ging aus den Ämtern Treptow, Neu-Stettin und Köslin überhaupt kein Stammgeld ein, weil kein Holz verkauft werden konnte.

Die Domänen brachten zu Anfang des 16. Jahrhunderts so geringe Erträge, daß Kammerdirektor Bernd von Arnim (1531 bis 1535) dem Kurfürsten Joachim I. ihre gänzliche Veräußerung vorschlug. Die landesherrlichen Forsten wurden von dieser Maßregel nicht betroffen, sowohl wegen der Jagdliebe des Fürsten als auch wegen der immer mehr um sich greifenden Furcht vor Holznot und des geringen Erlöses, der aus dem Verkauf der Waldungen zu erwarten war.

Als Beamte der Finanzverwaltung wurden gegen Ende des 15. Jahrhunderts neben den kurfürstlichen Räten noch Kreisvögte, Rent-

*) Mit entgegenkommender Erlaubnis des Verfassers und Verlegers entnommen aus Heft 10 der „Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung" von 1924 (J. D. Sauerländers Verlag, Frankfurt a. M.)

**) Est sciendum, quod solummodo mel et avena, que datur de pascuis hic scripta sunt. Allii vero redditus silvarum sicud de vendicionibus, locacionibus et aliis, quia causales et incerti sunt, hic non scripsi.

meister (Schöffen) und Amtmänner (Küchenmeister) genannt. Die Forstwirtschaft bildete bis gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts noch ein Zubehör der Domänenverwaltung.

Für den Forst- und Jagdschutz und die Beaufsichtigung der Abgabe von Walderzeugnissen waren auf den Domänenämtern Heidereiter (berittene Förster) und Heideläufer (zu Fuß gehende Förster) tätig, erstere für die bedeutenderen, letztere für die kleineren Reviere.

Noch weniger entwickelt war die Forstverwaltung in Ostpreußen. Hier scheinen die Beutner (Zeidler) als Waldaufseher benutzt worden zu sein. Neben ihnen werden Waldknechte, selten Waldmeister genannt, welche unter den Ordens-Komturen und deren Beamten standen und die Holzabgaben überwachten. Als verwaltende Beamte waren „Wildnisbereiter" tätig.

Erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts begann die Loslösung der Forstwirtschaft von der Domänenverwaltung, indem nun leitende Beamte für erstere ernannt wurden, die eine Verschmelzung der Forstverwaltung mit der Jägerei anbahnten. Die Unterordnung der Waldwirtschaft unter die Jagd ist jedoch in Brandenburg-Preußen nie zu einem so hohen Grade gediehen wie in vielen anderen deutschen Staaten.

1551 stand in der Kurmark ein Oberjägermeister und in der Neumark ein Oberforstmeister an der Spitze der Forstverwaltung, die auch das Recht der Ernennung der ihnen untergeordneten Beamten besaßen.

II.

Wegen des Zusammenhanges der Organisation der Staatsforstverwaltung mit jener der allgemeinen Landesverwaltung ist es nötig, ihrer weiteren Darstellung eine kurze Skizze der Geschichte der letzteren vorauszuschicken.

Die Organisation der landesherrlichen Beamten zu Behörden schließt sich enge an die Entwicklung der Landeshoheit zu einer mehr oder minder vollkommenen Staatsgewalt an und hat in Preußen eigentlich erst zu Anfang des 17. Jahrhunderts begonnen. Kurfürst Joachim Friedrich erließ 1604 eine Geheime Rats-Ordnung für den Geheimen oder Staatsrat, der hierdurch als höchste Staatsbehörde eingesetzt wurde. Seine Hauptbestimmmung war die oberste Aufsicht und Leitung der gesamten Staatsverwaltung sowie die Beratung des Regenten in Regierungs- und Familienangelegenheiten. 1613 erließ Kurfürst Johann Sigismund eine verbesserte Geheime Rats-Ordnung, in welcher durch genaue Bestimmung der Verwaltungskreise bereits der Grund zu einer planmäßigen Geschäftseinteilung nach Departements gelegt wurde. 1640 nahm der Große Kurfürst eine abermalige durchgreifende Änderung durch Schaffung von 19 Abteilungen vor, deren Direktion er sich zum Teil selbst vorbehielt.

Während des 17. Jahrhunderts zerfielen die Staatseinkünfte in zwei Hauptteile: Kriegs-Gefälle und Domänen-Gefälle. Letztere waren zur Deckung der Kosten der Haus- und Hofhaltung des Landesherrn und zur Besoldung der zum Finanz- und Justizwesen gehörigen Beamten bestimmt. Hierher gehörten u. a. die Einnahmen aus den kurfürstlichen Kammergütern und Ämtern, Forsten, Bergwerken, Post, Zoll usw.

Als Mittelstellen für die Verwaltung der für beide Gruppen gehörigen Einnahmen wurden zwei besondere Kollegien: die Amtskammern und die Kriegskommissariate gebildet.

Kurfürst Friedrich III. (König Friedrich I.) errichtete 1697 die General-Domänenkommission, welcher 1698 die Oberdirektion der Domänen und Regalien in allen Provinzen übertragen wurde, und der die Provinzialkammern und -regierungen untergeordnet waren. Neben und teilweise über diesem Domänendirektorium bestand noch die früher eingerichtete Geheime Hofkammer. Jedoch schon 1713 erfolgte eine volle Umgestaltung der Verwaltung durch König Friedrich Wilhelm I. Nunmehr wurde die bisher nach verschiedenen Zweigen geführte Administration aller nicht zur Militärkasse fließenden Einnahmen zu einem Kollegium, das General-Domänen- und Finanzdirektorium zusammengezogen, während als Zentralbehörde für die Kriegskommissariate der Provinzen das General-Kriegskommissariat in Berlin fortbestand. 1723 wurden beide Behörden zum General-Oberfinanz-, Kriegs- und Domänen-Direktorium (gewöhnlich kurz: Generaldirektorium genannt) verschmolzen, in welchem der König persönlich den Vorsitz führte.

Es war in fünf Spezial-Departements geteilt, deren Zuständigkeit teils räumlich nach Provinzen, teils sachlich nach Geschäftsgebieten geordnet war. Die Forstsachen wurden im dritten Departement (Forstdepartement), die Domänensachen aber in den Provinzial-Departements bearbeitet. Zu gleicher Zeit bildete der König aus den Kriegskommissariaten und Amtskammern für jede Provinz Kriegs- und Domänenkammern, die dem Generaldirektorium unterstanden.

1728 erfolgte dann noch die Bildung eines Kabinetts-Ministeriums, hauptsächlich für die auswärtigen Angelegenheiten und die Sachen des königlichen Hauses. Unter Friedrich dem Großen wurde aber das Kabinett eigentlich die oberste Behörde, von wo aus er selbst die gesamte Staatsverwaltung in seinem Geiste leitete.

Im Laufe der Zeit hatten jedoch die Einrichtungen und Geschäfte des Generaldirek-

toriums allmählich einen solchen Umfang angenommen, daß es nur dem Geiste und der Energie Friedrichs des Großen möglich war, die Nachteile des nebeneinander bestehenden Provinzial- und Realsystems zu überwinden. 1786 wurde zwar für das Generaldirektorium eine neue Instruktion erlassen, allein die alte Einheit der Staatsverwaltung war nicht mehr zu erreichen.

Nach dem Zusammenbruch des Staates 1806 wurden Stein und Hardenberg die Schöpfer eines neuen Verwaltungssystems, welches sich in seinen wesentlichen Zügen bis zur Gegenwart erhalten hat.

Durch das Publikandum vom 16. Dezember 1808 und die Verordnung vom 6. Juni 1810 ist nunmehr im Ministerium das Realsystem in der Weise durchgeführt worden, daß jeder Minister Chef seines Departements und der diesem untergeordneten Behörden wurde. Die Wirksamkeit jedes Departements sollte sich hinsichtlich der zu ihm gehörigen Gegenstände über sämtliche Provinzen erstrecken.

An Stelle der bisherigen Kriegs- und Domänenkammern traten die Regierungen, welche in eine im Laufe der Zeit wechselnde Anzahl von Abteilungen zerfielen. Durch die Verordnung vom 30. April 1815 hat die Organisation der Regierungen eine wesentlich veränderte Form erhalten. Der Geschäftsgang der Regierungen ist durch die Instruktion vom 23. Oktober 1817 und die Geschäftsanweisung vom 31. Dezember 1825 geregelt.

Durch das Publikandum von 1808 war an die Spitze jeder Provinz ein Oberpräsident gestellt worden, der zwar Vorgesetzter der Regierungen seiner Provinz, aber keine Zwischeninstanz zwischen ihnen und dem Ministerium bilden soll. Er ist ständiger Kommissar des Ministeriums und außerdem ausführende Behörde in betreff derjenigen Gegenstände, für die es nötig erscheint, einen Vereinigungspunkt für größere Landesabteilungen zu haben.

(Fortsetzung folgt.)

Die Besetzung der Gemeindeförsterstellen in Preußen.

Von **Karl Balk**, Hannover.

Dieses Thema ist in der „Deutschen Forst-Zeitung" oft behandelt worden, aber mit Rücksicht darauf, daß nicht allein bei den Beamten, sondern auch bei den Behörden heute noch eine geradezu erstaunliche Unsicherheit herrscht, kann es nicht umgangen werden, noch einmal darauf zurückzukommen.

Die Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im mittleren Staatsforstdienst vom 1. Oktober 1905 bestehen heute noch zu Recht, soweit sie nicht durch die Staatsumwälzung und durch abändernde Verfügungen der zuständigen Stellen beeinflußt sind. Über die Forstanstellungsberechtigung äußert sich der § 1, und aus seinen Vorschriften ist zu entnehmen, daß, wer im Gemeindeforstdienst zur Anstellung kommen will, Anspruch darauf haben muß, im Staatsdienst zur Anstellung zu kommen. Die Forstversorgungsberechtigung wird heute nicht mehr erdient, sondern durch die Zurücklegung des vorgeschriebenen Ausbildungsganges und die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen erworben. Um aber den Zweck der Abhandlung plastischer hervortreten zu lassen, sollen die Ausdrücke „Forstversorgungsberechtigung" und „Forstversorgungsschein" hier beibehalten werden, weil sie jedem geläufig sind.

In § 28 werden die Ansprüche der Inhaber des Forstversorgungsscheines geregelt und dabei wiederholt, was in § 1 bereits gesagt worden ist, auf welche Stellen im Gemeindedienst die Forstversorgungsberechtigten Anspruch haben. In § 31 ist von der Bewerbung um die Gemeinde- und Anstaltsforstbeamtenstellen die Rede, und hier wird unter 1. gesagt, daß eine frei werdende Stelle nicht ausgeschrieben zu werden braucht, wenn sie einem Inhaber der im § 28 Absatz 1 und 2 bezeichneten Stellen übertragen wird.

Bei oberflächlicher Betrachtung könnte es scheinen, daß hier nur von Forstversorgungsberechtigten die Rede ist, aber mit Rücksicht darauf, daß auch Nichtforstversorgungsberechtigte, sei es mit Recht oder Unrecht, Forstbeamtenstellen im Gemeindedienst innehaben, muß dieses Prinzip als durchbrochen angesehen werden, so daß auch diese „Inhaber" den Forstversorgungsberechtigten gleichberechtigt sind. Daran ist gar nicht zu zweifeln, wenn nicht durch die Interpretationskunst das Recht auf den Kopf gestellt werden soll.

Wird eine Stelle ausgeschrieben, so hat nach § 32 die anstellende Behörde die freie Wahl unter den Forstversorgungsberechtigten und den Inhabern der im § 28 Abs. 1 und 2 bezeichneten Stellen, während sich ihnen die übrigen Anwärter des Staatsdienstes anzuschließen haben. Den Reigen der übrigen Staatsforstbeamten schließen die sonstigen Bewerber.

Nach § 32 Nr. 3 dürfen Anwärter des Staatsdienstes nur angestellt werden, wenn sie sich schriftlich verpflichten, auf Anstellung im Staatsdienst zu verzichten.

Es ist ganz natürlich, daß, wer diesen Verzicht ausgesprochen hat, nicht mehr Forstversorgungsberechtigter ist, denn er ist durch seine Anstellung im Staats- oder Kommunaldienst versorgt. Auf Grund dieser Tatsache wird von einzelnen Behörden der geradezu erstaunliche Standpunkt eingenommen, daß im Kommunaldienst angestellte Personen bei Bewerbungen nicht mehr berücksichtigt werden können, weil sie nicht mehr

forstversorgungsberechtigt sind. Wenn das letztere auch der Fall ist, so sind sie aber jetzt Inhaber einer der im § 28 Abs. 2 bezeichneten Stellen, und als solche haben sie Anspruch darauf, vorzugsweise berücksichtigt zu werden. Das gilt aber auch für die nicht aus dem Staatsdienst hervorgegangenen Inhaber von Gemeindestellen.

In kurzer Wiederholung kann gesagt werden, daß eine Gemeindeforstbeamtenstelle nicht ausgeschrieben zu werden braucht, wenn für die Anstellung ein Bewerber in Frage kommt, der im Staats- oder Gemeindedienst bereits angestellt ist. Geschieht das nicht, so sind die Inhaber derartiger Stellen und die Forstversorgungsberechtigten bei der Wahl vorzugsweise zu berücksichtigen.

Nun besteht aber auch die falsche Auffassung, daß aus dem Staats- oder Gemeindedienst ausgeschiedene Persönlichkeiten, die in den Privatforstdienst übergegangen oder beschäftigungslos geworden sind, den alten Anspruch auf Berücksichtigung im Gemeindedienst haben. Das ist aber nicht der Fall, denn sie sind nicht mehr forstversorgungsberechtigt und auch nicht mehr Inhaber einer Stelle, wie sie im § 28 des Regulativs vorgesehen ist, wenigstens soweit die Wirkung des Regulativs reicht. Dies wird aber beeinflußt durch die Verfügung des Ministers für Landwirtschaft vom 15. September 1924 III 13747 VI.

Sinn und Zweck dieser Verfügung ist, den Privatforstbeamten den Zugang zum Gemeindedienst zu ermöglichen, wenn sie die in dieser Verfügung festgesetzten Bedingungen erfüllt haben. Wird die Verfügung allen Beiwerkes entkleidet, so ist Voraussetzung für die Bewerbung die **Ablegung der staatlichen Försterprüfung.**

Die Tragweite dieser Verfügung wird nun aber wesentlich überschätzt, wenn auch festzuhalten ist, daß diese Anwärter durch die Ablegung der Prüfung den sogenannten Forstversorgungsberechtigten gleichgestellt sind; aber den Inhabern der im § 28 Abs. 1 und 2 des Reg. bezeichneten Stellen stehen sie nicht gleich, weil deren in § 31 festgesetzte Bevorzugung nach wie vor bestehen bleibt.

Ich glaube mich verständlich genug ausgedrückt zu haben, um erkennbar zu machen, wie heute die Verhältnisse liegen, aber ich muß doch noch darauf hinweisen, daß die Inhaber einer Gemeindeforstbeamtenstelle, die nicht aus dem Staatsdienst hervorgegangen sind, allein auf Grund ihrer Inhaberschaft keinen Rechtsanspruch darauf haben, bei Neubewerbung und getätigter Wahl berücksichtigt werden zu müssen. Diesen Anspruch haben sie ebenso wenig wie die aus dem Staatsdienst hervorgegangenen Beamten, denn die Entscheidung hat in jedem einzelnen Falle die Bestätigung der Aufsichtsbehörde zu tragen (§ 32 Nr. 1). Diese Bestätigung hat den Zweck, festzustellen, ob der Gewählte die nötige Eignung für die in Frage kommende Stelle hat. Es kann jemand für die Stellung, die er heute versieht, geeignet sein, aber deswegen doch noch nicht für eine andere, die eine größere Selbständigkeit erfordert.

Es läßt sich also mit wenigen Worten sagen, daß Forstversorgungsberechtigte, Inhaber von Staats- und Gemeindeforstbeamtenstellen und schließlich Privatforstbeamte, welche die staatliche Försterprüfung abgelegt haben, in jedem einzelnen Fall von der Bestätigung durch den Regierungspräsidenten abhängig sind, die von dem Gesichtspunkte erfolgen soll, ob die nötige Befähigung **für die in Frage kommende Stelle** vorhanden ist. Sie wird es manches Mal nicht sein, so daß der Anspruch auf Berücksichtigung aus diesem Grunde hinfällig wird.

Die Verfügung vom 15. September 1924 will Privatforstbeamte mit staatlicher Försterprüfung zum Gemeindedienst zugelassen wissen. Das hat aber auch die Wirkung, daß die bereits im Privatforstdienst stehenden Beamten, welche aus dem Staatsdienst nach Ablegung der Försterprüfung ausgeschieden sind, denselben Anspruch wiedererhalten. Die Verfügung vom 15. September 1924 kann nicht so ausgelegt werden, daß nur solche Anwärter in Frage kommen, welche jetzt die staatliche Försterprüfung ablegen, denn es ist ganz selbstverständlich, daß auch diejenigen berücksichtigt werden müssen, welche die Försterprüfung früher abgelegt haben.

Holznumerierungs- und Buchungsverfahren.

Von Revierförster Hansen in Reinbek.

In Nummer 47 Bd. 39 (1924) S. 1102 hat Staatsförster Laabs das neuzeitliche ingeführte Holznumerierungs- und Buchungsverfahren in den preußischen Staatsforsten einer Betrachtung unterzogen. Schon seit langer Zeit ist hin und wieder die Frage erörtert, wie die seitherige Numerierung nach Holzart und Klassen im Walde geändert werden könnte, um das Auffinden der Holznummern zu erleichtern. Stets redete man dem Nummern der Hölzer, wie solche im Schlage liegen, in fortlaufenden Zahlen das Wort. Diese Methode liegt in ihrer praktischen Auswirkung so nahe, daß man sich ohne weiteres mit ihrer Einführung befreunden muß. Nur standen sich mit der sehr praktischen und einfachen Numerierung die Außen- und Innenarbeit gegenüber, denn die fortlaufenden Zahlen draußen konnten sich schlecht mit der Klassifizierung des Holzes, wie es für die Verrechnung und Verwertung im Geschäftszimmer nötig ist, verständigen. Hier soll nun die neue Numerierungsmethode helfend eingreifen und namentlich draußen im Walde den Holzkäufern



das Auffinden der gekauften Nummer erleichtern. Ohne Zweifel bietet das Numerieren in laufender Nummer einen Vorteil.

Es ist nun die Frage zu beantworten, wie die Verbuchung der so mit laufender Nummer versehenen Sortimente am praktischsten im Nummerbuch zu erfolgen hat, um die Sortierung auf Grund des Nummerbuches am zweckmäßigsten in die Verkaufsverhandlungen aufzunehmen und zum Verkauf zu stellen. Die praktischen Formulare für Nummerbücher und für Holzversteigerungsverhandlungen bieten hierfür ausreichenden Raum. Neben der Spalte „Wald-Nr. des Holzes" würde eine Spalte herzurichten sein für „Verrechnungs-Nr. des Holzes", erstere für den Wald, die letztere für das Zimmer. Die Spalte für Wald-Nr. müßte in dem Versteigerungs-Verhandlungs-Formular recht räumlich sein, da sie unter Umständen für ein Kauflos eine Anzahl Zahlen aufnehmen muß.

Während z. B. die Hölzer im Walde in einem Schlage die Nr. 1 bis 100 für Nutzstämme und 1 bis 100 für Schichtnutzholz und Brennholz erhalten, bekommen diese im Nummerbuch und später in der Verkaufsverhandlung dieselbe laufende Nummer in der Spalte „Verrechnungs-Nr.". Unter diesen Nummern werden die Hölzer nach derselben Klassifizierung aufgeführt, wie es seither geschehen, erscheinen also hintereinander, nach Holzart und Klassen getrennt, für summarische Aufrechnung bereit. Daneben steht neben der laufenden Verrechnungsnummer die laufende Holznummer, wie im Walde numeriert, aber in bunter Reihenfolge. Der Verkauf und das Ausbieten hat nach der Waldnummer zu erfolgen. Z. B. Nummerbuch und Versteig.-Verhdl. = Verrechn.-Nr. 1 bis 5 = 5 Eichenstämme I sind als Wald-Nr. auszubieten: Nr. 1, 19, 23, 81, 95. Auch die Holzverkaufs-Zettel erhalten diese Nummer, da Versteigerungsverhandlung und Zettel übereinstimmen müssen. Daß der Beamte, bevor er zur Numerierung schreitet, in dem Schlag eine Materialaufnahme macht und sich von der Richtigkeit, ob durch einmalige oder mehrmalige Kontrolle, überzeugt, bevor er an die Numerierung geht, setze ich als selbstverständlich voraus, zumal er für das Aufmessen und die Buchung die Verantwortung trägt. Hier hat er das Nummerverzeichnis für laufende Nummer schon in der Hand. Es folgt das Vorschlagen der laufenden Nummer. Die Anfertigung der Kladde zum Nummerbuch und des Nummerbuches als Heimarbeit macht nur die eine Mehrarbeit, das ist die Eintragung der Waldnummer neben der Verrechnungsnummer.

Somit muß der Käufer beim Auffinden der Holznummer im Walde befriedigt wie auch die Buchung und der Verkauf für das Büro übersichtlich sein.

Daß der Beamte, der den Schlag geführt hat, auch das Nummerbuch, und zwar nach Klassen, sortiert, anfertigt und der Oberförsterei vorlegt, halte ich für erforderlich, weil er der Berufenste und für seinen Schlag Verantwortliche ist. Er muß auch die erforderlichen Unterlagen liefern. Ich glaube, daß die meisten Förster sich das auch nicht gerne nehmen lassen möchten.

Bei dem oben entwickelten Modus der Numerierung und Buchung fallen die Bedenken fort, daß der Forstsekretär bzw. die Bürohilfskräfte mit Zahlenarbeit in diesem Sinne überlastet werden. Der Förster hat auch bei Führung seines Nummerbuches im Holzverkaufstermin die erforderliche Übersicht und kann dem Versteigerungsleiter folgen. Die Abfuhrkontrolle ist nicht erschwert, sondern das Gegenteil ist der Fall. Bei laufender Numerierung fällt dem Beamten sofort auf, wenn die Reihenfolge der Holznummern unterbrochen ist, und er vergleicht mit seiner Kladde fehlende Nummer und Käufer. Verrechnungs- und Waldnummer nebeneinander geben sofort die nötige Übersicht. Auch die provisorische Nummer, die bei Diebstahl zu einer Aufdeckung führen kann, fehlt nicht, denn sie wird bei Aufnahme des Materials ebenso angebracht werden wie früher, und sie deckt sich vorteilhaft mit derselben Nummer am Nummerholz. Ein erwähnter Umstand, daß Handwerker vom Mitbieten ausgeschlossen und dem Großhandel überliefert sind, weil die gewünschten Stämme nicht der Reihe nach numeriert sind und so ausgeboten werden, ist meines Erachtens hinfällig. Das durch den Ministerialerlaß angeordnete Entgegenkommen unserer Verwaltung den Handwerkern und dem Lokalbedarf gegenüber sowie der kaufmännische Geist der Revierverwaltungen wird dafür Sorge tragen, daß, wie seither, gewünschte Stammnummern in ein Los zusammengestellt und zum Ausgebot gebracht werden. Es erfolgt die Zusammenstellung der angegebenen Nummern in ein Los in dem Zimmer, anstatt früher im Walde. Ich wüßte keine Schwierigkeit zu finden.

Auch ist die Frage des unrichtigen Abschreibens der Holznummer durch den Käufer erwähnt. Der Käufer hat erst nach Zahlung Anspruch auf das gekaufte Holz und erhält bekanntlich nach Zahlung den Holzverkaufszettel mit den Nummern. Gibt er den Zettel an den Förster, hat er selbstverständlich die Holznummern richtig abzuschreiben. Diese Verantwortung trägt der Käufer, davon kann ihn niemand entbinden. Jedoch ist es eine große Entlastung für den Förster, wenn er möglichst bald in den Besitz des Verabfolgezettels gelangt, um nicht ständig in Bewegung zu sein, von den säumigen Käufern die Zettel zu erlangen. Mancher weiß ein Lied hierüber zu singen. Ein Durchschreibeverfahren gibt widerum viel Papier und vermehrte Arbeit. Da sei hier einer in der hiesigen Oberförsterei sehr praktischen Anordnung Erwähnung getan, die zwei Vorteile aufweist. Beim Anfertigen der Holzverkaufszettel wird auch auf der Kassenquittung Nummer und Sortiment des Holzes vermerkt. Der Käufer ist nach Zahlung

(Fortsetzung siehe Seite 105.)

Holzverkaufsergebnisse in Preußen in der 1. Hälfte Januar 1925.

Waldgebiet	Nadelholz: Stamminhalt / Laubholz: Mittl. Drchm. / Holzart	I über 2,0 / 60 und mehr Ndrgst. Preis ℳ	Höchster Preis ℳ	II 1,01—2,0 / 50—59 Ndrgst. Preis ℳ	Höchster Preis ℳ	III 0,51—1,00 / 40—49 Ndrgst. Preis ℳ	Höchster Preis ℳ	IV / 30—39 Ndrgst Preis ℳ	Höchster Preis ℳ	V / bis 29 cm Ndrgst Preis ℳ	Höchster Preis ℳ	Gemischt Ndrgst. Preis ℳ	Höchster Preis ℳ
Ostpreußen	Kiefer	31,76	41,91	27,—	34,76	25,—	26,08	15,20	22,—	.	.	30,90	41,10
Pommern	"	30,13	30,13	28,79	28,79	24,06	24,06	17,49	17,49	.	.	22,69	22,69
Grenzmark	"	28,—	41,—	30,—	37,—	22,—	29,40	14,—	19,17	.	.	22,—	32,10
Brandenburg	"	36,91	50,80	32,50	37,85	25,84	32,50	20,10	23,40	.	.	22,67	55,36
Schlesien	"	32,84	49,—	27,91	40,—	23,83	33,—	17,97	24,—	.	.	.	.
Sachsen	"	42,—	75,—	37,—	55,58	22,60	37,52	18,10	30,60	.	.	26,60	34,49
Hannover	"	35,60	35,60	28,20	39,15	26,10	35,11	22,10	29,07	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	36,83	36,88	29,25	33,18	22,48	26,09	17,64	19,30	.	.	.	.
Westfalen	"	.	.	27,80	27,80	27,97	27,97	25,55	25,55	.	.	.	.
Ostpreußen	Fichte	22,—	22,—	15,20	15,20	18,20	18,20	14,50	14,50	.	.	14,81	14,81
Schlesien	"	22,34	43,—	21,43	42,—	19,91	36,—	17,58	23,—	.	.	20,80	30,10
Sachsen	"	30,—	43,87	30,—	38,65	24,—	31,86	22,—	26,70	.	.	29,15	29,15
Hannover	"	33,50	33,50	29,10	40,50	24,30	37,50	18,40	36,70	.	.	.	.
Schleswig-H.	"	39,60	39,60	25,80	30,80	21,50	22,10	16,20	18,80	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	30,97	36,18	23,40	30,73	23,40	26,72	22,77	24,60	.	.	28,75	28,75
Westfalen	"	25,80	38,80	28,65	40,90	29,40	31,43	24,70	34,61	.	.	25,50	25,50
Rheinprovinz	"	.	.	30,—	30,—	28,—	28,—	24,—	24,—	.	.	.	.
Schlesien	Buche A	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	46,10	46,10
Sachsen	"	63,—	67,—	55,—	62,60	50,30	55,45	37,90	38,10	.	.	23,50	28,40
Hannover	"	.	.	40,—	40,—	31,60	31,65	30,30	30,30	.	.	.	.
Schleswig-H.	"	35,20	35,20	31,60	31,60	26,10	26,10	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	50,10	50,10	29,95	44,60	28,14	39,—	24,82	31,—	20,—	20,—	31,—	43,60
Westfalen	"	40,14	40,14	35,04	35,04	30,32	30,32	25,86	25,86	22,75	22,75	30,59	30,59
Schlesien	Buche B	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	29,20	29,20
Sachsen	"	47,20	47,20	41,30	45,80	35,80	39,60	24,20	38,10	20,50	30,—	.	.
Hannover	"	.	.	35,80	35,90	28,90	32,80	21,90	35,20	14,40	17,—	.	.
Schleswig-H.	"	26,30	26,30	25,—	23,—	20,80	20,80	18,40	18,40	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	25,—	31,79	28,—	30,51	24,—	29,72	22,—	25,13	20,—	20,—	29,40	36,—
Westfalen	"	40,14	40,14	35,04	35,04	30,32	30,32	25,86	25,86	22,75	22,75	.	.
Ostpreußen	Bu. A u. B	.	.	22,97	22,97	20,87	20,87	21,83	21,83	17,13	17,13	24,67	24,67
Brandenburg	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	38,—	38,—
Hannover	"	.	.	49,—	49,—	46,—	46,—	38,—	38,—	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	45,15	45,15	43,15	43,15	41,15	41,15	35,15	35,15	21,15	21,15	.	.
Westfalen	"	29,90	36,50	28,90	33,50	25,10	30,50	22,60	27,50	20,20	24,50	.	.
Ostpreußen	Eiche A	100,—	100,—	115,88	115,88	80,97	80,97	54,91	54,91	.	.	.	.
Grenzmark	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	135,10	135,10
Sachsen	"	100,—	100,—	96,30	96,30	101,—	101,—	48,30	48,30	.	.	.	.
Schleswig-H.	"	116,20	116,20	98,20	98,20	71,40	71,40	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	138,—	138,—	120,—	120,—	.	.	.	.	.	.	.	.
Westfalen	"	107,70	107,70	106,80	106,80	79,80	79,80	.	.	.	.	.	.
Ostpreußen	Eiche B	75,27	75,27	45,37	45,37	46,99	46,99	36,60	36,60	21,67	21,67	24,34	35,60
Grenzmark	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	58,80	58,80
Sachsen	"	60,10	85,—	28,—	58,90	18,40	48,40	16,00	30,20	14,40	19,60	.	.
Hannover	"	85,20	101,90	73,80	78,—	40,—	70,30	27,20	46,—	23,40	34,30	.	.
Schleswig-H.	"	66,50	66,50	64,90	64,90	43,10	43,10	33,50	20,70	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	57,—	57,—	30,—	56,63	24,—	57,83	22,00	35,74	15,00	20,90	.	.
Westfalen	"	41,80	72,10	36,80	66,40	31,80	58,60	26,80	43,50	.	.	.	.
Ostpreußen	Ei. A u. B	92,—	92,—	80,—	80,—	50,—	50,—	49,—	49,—	.	.	.	.
Schlesien	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	56,—	56,—
Westfalen	"	90,—	90,—	86,70	86,70	54,50	54,50	35,60	35,60	24,20	24,20	.	.

Grubenholz						
Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10 ℳ	10/14 ℳ	14/22 ℳ	gemischt ℳ	In ganzer Länge ℳ
Grenzmark .	Kiefer	8,40	10,30	9,70	.	10,20
Brandenburg	"	.	.	.	.	14,10 10,80 13,00
Schlesien . .	"	.	.	.	.	13,20
" . .	Fichte	.	.	.	.	15,30 17,90
Hannover . .	Kiefer	.	.	.	.	18, 0
" . .	Fichte	.	.	.	.	25 50
" . .	Nadelh.	.	.	.	13,00	13,00

Papierholz (rm)				
Waldgebiet	Holzart	Schelte ℳ	Knüppel ℳ	gemischt ℳ
Ostpreußen.	Fichte	10,20	.	.
Hess.-Nassau	"	.	.	16,10
Westfalen . .	"	.	.	16,15

Schwellen		
Waldgebiet	Holzart	je 1 fm ℳ
Brandenburg	Kiefer	28,10 19,90
Sachsen . .	Buche	30,40
Schlesw.-H.	"	16,60 17,10
Hess.-Nassau	"	20 60
Westfalen .	"	20,00
"	Eiche	20,00

sofort in der Lage, den Holzverkaufszettel an den Förster abzugeben, und behält die Kassenquittung, auf der er die Nummer findet, als Nachweis für die Abfuhr.

Somit erhält der Förster schon während der Zahlung im Termin häufig einen beträchtlichen Teil der Holzverabfolgezettel. Für eine schriftliche Mehrarbeit der Oberförsterei bucht man das als Vorteile des Käufers wie des Försters. Eine Entlastung einerseits gibt häufig eine Belastung anderseits. Man muß das aber in den Kauf nehmen, wenn es im Interesse des Staates liegt und eine Maßnahme sich nur praktisch auswirkt.

Daß der Holzverkaufszettel als Legitimation für eine geordnete Zahlung und Überweisung an den Käufer nötig ist, bedarf keiner Begründung. Das verlangt die Ordnung. Mit der Gewißheit, daß der Kaufbetrag an die Kasse gezahlt und das Holz richtig abgefahren ist, hat der Holzverkaufszettel seine Dienste getan. Bis 1½ Jahr ruhen diese gesammelten Zettel, die zum Schluß gestapelt eine ansehnliche Höhe erreichen, sorgsam gehütet und fehlende Zettel durch Duplikate ergänzt, im Gewahrsam des Försters und harren der Ablieferung.

Es ist mir hier der Gedanke gekommen, ob es nicht zweckmäßig wäre, wenn die Forstkasse, nachdem das gesamte Holz einer Versteigerungsverhandlung bezahlt ist, eine Bescheinigung dieserhalb der Oberförsterei zustellt. Die Oberförsterei verfügt für die beteiligten Förstereien die Nichtigkeitserklärung der Holzverabfolgezettel. Der Förster hat in den Nummerbüchern zu bescheinigen, daß die Zettel vernichtet sind. Sicher würden die Förster dies mit Freuden begrüßen.

Gewiß wird auch das seitherige Holznumerierungs- und Buchungsverfahren seine Vorzüge haben; sonst wäre verwaltungsseitig längst eine Änderung verfügt. Jedoch Vorteile und Nachteile gehen eng nebeneinander, und ersparte Arbeitskräfte hier sind durch andere Arbeitskraft dort wettzumachen, wenn man Vorteile ernten will. So wird es auch hier sein. Eingehende Prüfung wird nötig sein, ehe verfügt werden kann, ein seit langer Zeit bewährtes Verfahren, sei es auch nur in einem kleinen Teil, wie vorliegend zu ändern. Zweckmäßige Änderungen in Vorschlag zu bringen ist der Mühe wert, und so sollen auch vorstehende Ausführungen den Zweck haben, Gedanken beizutragen und das Für und Wider zu prüfen.

Forstliche Rundschau.

L. Schilling, **Betriebs- und Ertragsregelung im Hoch- und Niederwalde.** Ein gemeinverständlicher Abriß für Verwalter kleiner Forstreviere, Waldbesitzer und Betriebsbeamte. Vierte, vollständig umgearbeitete Auflage mit 47 Textabbildungen und einer Karte. Neudamm. 1924. Verlag von J. Neumann. Preis geb. 6 Gmk

In Nr. 3 des neunten Bandes (1908) der „Forstlichen Rundschau“ ist die dritte Auflage des Schillingschen Werkes von Borgmann besprochen worden. Ich habe für die vierte Auflage zu wiederholen, was Borgmann damals sagt (S. 39):

„Sowohl in der Stoffbeschränkung als auch in der Einfachheit und Gemeinverständlichkeit dürfte der Verfasser das richtige Maß und den richtigen Ton getroffen haben. Nach dieser Richtung hin wird man der anerkennenden Kritik, welche Danckelmann der zweiten Auflage in der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen“, Jahrgang 1898 S. 385, hat zuteil werden lassen, auch für die dritte Auflage voll zustimmen können.“

Da die vierte Auflage vollständig umgearbeitet worden ist, da es galt, „tiefer zu greifen, als es in den früheren Auflagen geschah“ (siehe Vorwort zur vierten Auflage), lag die Gefahr nahe, daß die Einfachheit und die Gemeinverständlichkeit leiden würden. Dem Verfasser ist es jedoch gelungen, dieser Gefahr aus dem Wege zu gehen und den alten Ton zu wahren.

An der früheren Einteilung hat der Verfasser festgehalten. Nur ein einziger Abschnitt ist eingeschaltet worden, der Abschnitt III: „Der Normalwald“. Zweifellos trägt die Vorstellung vom Normalwald zum Verständnis aller unserer Betrachtungen über Betriebs- und Ertragsregelung

wesentlich bei. Vor allem erleichtert sie uns die Übersicht über die Zuwachsverhältnisse. An der Hand von zwei neuen Abbildungen macht der Verfasser seine Leser mit dem Normalwald bekannt. Doppelt so viel als der jetzige Vorrat wächst im Laufe einer Umtriebszeit zu. Ebensoviel nutzen wir. Gleichzeitig weist der Verfasser auf die Bedeutung des Vorrates hin. Besonders lehrreich scheinen mir die kurzen Tabellen (S. 54):

I. Materialvorrat.

Waldfläche ha	Umtrieb Jahre	Schlaggröße ha	Vorrat fm	Jährl. Abtrieb fm	%
80	80	1,0	10 910	307	2,8
80	100	0,8	14 024	283	2,0
80	120	0,67	16 757	263	1,6

Je höher der Umtrieb, um so höher ist der nachhaltige Vorrat. Die Schlagfläche fällt mit steigendem Umtrieb, ebenso auch die Jahreshiebsmasse, besonders stark ihr Prozent. Erspart werden Kulturkosten.

II. Geldvorrat.

Waldfläche ha	Umtrieb Jahre	Vorrat ℳ	Jährlich. Abtrieb ℳ	%
100	60	71 400	2760	3,8
100	80	103 800	3000	2,8
100	100	139 500	3300	2,3
100	120	179 100	3610	2,0

Auch hier steigt der Vorrat mit dem Umtrieb, und zwar in gewaltigem Ausmaß. Älteres Holz hat eben einen höheren Einheitswert als jüngeres. Diese Tatsache drückt sich in den jährlichen Abtriebserträgen besonders scharf aus. Sie sinken nicht wie oben die Materialerträge, sondern sie steigen. Der absolute Gewinn ist also am größten beim höchsten, 120jährigen Umtrieb. Das Waldkapital verzinst sich jedoch dann am schlechtesten.

Auch in allen übrigen Abschnitten hat es der Verfasser sich angelegen sein lassen, die Frage nach der Wirtschaftlichkeit des forstlichen Unternehmens zu stellen und zu beantworten. Dafür müssen wir besonders dankbar sein. Die Betonung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit hat das Werk so recht zu einem in gutem Sinne modernen Werke ausgestaltet.

„Zur Technik muß noch die Wirtschaftlichkeit treten: ein planmäßiges Sparen, Anordnen, Verteilen der Produktionsmittel derart, daß der verzehrbare oder verbrauchbare Endeffekt der Produktion einen Höchstbetrag erreicht. Diese mit der Technik gepaarte Wirtschaftlichkeit macht das aus, was wir Wirtschaft nennen. Auch im Walde muß in diesem Sinne gewirtschaftet werden; es genügt nicht, Kiefern zu säen, zu durchforsten, zu schlagen, es muß ein verzehrbarer Reinertrag übrig bleiben, der ganze Betrieb muß „wirtschaftlich" gestaltet werden. **Diese Ordnung des Betriebes nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist die Aufgabe der Forsteinrichtung.**"

Das sind die Worte des Verfassers, wie wir sie in der Einleitung (I. Abschnitt) finden. Fast möchte man sie „goldene" Worte nennen. Doch der Verfasser ist kein Freund von Schlagworten, deswegen unterdrücke ich als Referent auch gern jedes übertriebene Attribut. „Nicht alle brauchen nur Schlagworte" — sagt der Verfasser im Vorwort sich selbst zum Trost. Für diejenigen, die auf Schlagworte reagieren oder gar hereinfallen, soll sein Buch nicht geschrieben sein.

Die Frage des Wirtschaftsprinzips wird ganz besonders eingehend im V. Abschnitt (Betriebsgrundlagen) behandelt, und zwar im Kapitel über die Umtriebszeit bei der Kritik der Waldreinertrags- und Bodenreinertragsschule. Jene übersieht, sagt der Verfasser, daß Geld das Tauschmittel ist, für das wir alle benötigten Güter kaufen können (auch vom Ausland), und daß der am kaufkräftigsten ist, der sein **ganzes** Vermögen, nicht nur das augenblicklich im Walde angelegte, so benutzt, daß es ein Maximum von Geldertrag gewährt. Ein solcher nütze der gesamten Volkswirtschaft, denn wir brauchen keineswegs nur Holz, sondern auch Häuser, Fabriken, Eisenbahnen, Nahrungsmittel. Das Wesen der Bodenreinertragsschule sei, daß sie Boden und Vorrat als Kapitalien ansehe, die verzinst werden müssen. Das festeste Kapital des forstlichen Unternehmens sei der Boden, und deswegen müsse er auf seine „Entlohnung" bis zuletzt warten. Die Gegenüberstellung von Gläubiger und Schuldner in Gestalt eines Geldkastens und einer Tonne mag manchem zum Verständnis willkommen sein. Eine möglichst hohe Bodenrente sei das Ziel der Forstwirtschaft. Da auch der Staat Geld brauche, so müssen auch die staatlichen Betriebsverwaltungen (Bahnen, Bergwerke, Domänen und Forsten) privatwirtschaftlich eingestellt sein. Es sei unmöglich, daß jeder Zweig der Staatswirtschaft das absolute Maximum der Produktion erreiche, es müsse immer ein Ausgleich geschaffen werden, und ein solcher stelle sich von selbst her, wenn jedes Produktionsmittel dort eingesetzt werde, wo es Angemessenes leiste. Der Maßstab hierfür sei der Zinsertrag. „Es ist also vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus auch im Staatswalde eine angemessene Verzinsung der Kapitalien zu verlangen." Alle sich hieran noch anschließenden Betrachtungen des Verfassers fesseln in gleicher Weise. Wir möchten uns jedoch an dieser so wichtigen und selten in so freimütiger Weise ausgesprochenen Feststellung genügen lassen.

Einige Bemerkungen von minderer Bedeutung seien mir noch gestattet:

1. Das **Schilling'sche** Buch nimmt Bezug auf preußische Verhältnisse. Da es aber die Grundlagen jeder Betriebs- und Ertragsregelung gerade recht ausführlich und wirklich gemeinverständlich behandelt, ist es für jeden, wo auch immer er wirtschafte, ein Lehrbuch.

2. Trotz des besonderen Zuschnitts auf preußische Verhältnisse ist der Darstellung des in den preußischen Staatsforsten heute üblichen Verfahrens kein Platz vergönnt worden. Das ist vielleicht zu bedauern. Wir müssen aber wohl zugeben, daß damit der dem Buche einmal gegebene Rahmen gesprengt worden wäre.

3. Gern finden wir uns damit ab, daß von den „tastenden Versuchen der Dauerwald-Abschätzung" (s. Vorwort) an keiner Stelle die Rede ist.

4. Untern den Höhenmessern wird das Königsche Maßbrett nicht nur angeführt, sondern ausführlich beschrieben. Das Brett hat den unleugbaren Vorzug, daß jeder es sich selbst fertigen kann. Mir persönlich würde eine eingehende Besprechung des jetzt gewiß am meisten gebrauchten Höhenmessers von Weise zeitgemäßer erschienen sein.

5. Als Bestandsmittelhöhe wird nur die arithmetisch mittlere dem Leser bekanntgegeben (S. 34). Eine größere Bedeutung als der arithmetischen Mittelhöhe kommt der Grundflächen-Mittelhöhe zu. Wenigstens ein Hinweis auf diese wäre mir richtig erschienen.

6. Die Abbildung 19 (S. 45) ist neu und hat den Zweck, uns über den Zuwachs an Gesamtmasse aufzuklären. „Nehmen wir einmal an, es hätten keine Durchforstungen stattgefunden, so ergäbe sich im 80. Jahre vor der Durchforstung das Bild e." Diese Annahme des Verfassers halte ich nicht für glücklich. Wenn keine Durchforstungen stattgefunden hätten, hätte sich ja auch der Hauptbestand nicht in der Weise entwickelt, wie die Ertragstafeln, welche der Verfasser benutzt, angeben. Der Leser wird hier einem gar zu harten Gedankenzwange unterworfen.

7. In der Übersicht über den Gesamtertrag einiger Holzarten für das Alter 100 (S. 48) ist die Durchforstungsmasse des 100. Jahres nicht zum Abtriebsertrage, sondern zu den Vornutzungserträgen gerechnet. Eine Anmerkung macht hierauf besonders aufmerksam. Warum aber ist so gerechnet? Ein Grund hierfür wird nicht angegeben und ist mir ohne weiteres auch nicht ersichtlich.

Daß der Vornutzungsanteil im Gesamtertrage hinsichtlich seiner Masse beträchtlich ist (1/3 bis 1/2), wird am Schluß des Kapitels hervorgehoben. Da später — soweit ich wenigstens ersehen habe — hierauf nicht zurückgekommen wird, so hätte wohl sogleich auch bei dieser Gelegenheit der Wertanteil der Vornutzungen erwähnt werden können. Daß die Wertanteile unter Umständen das Zwei- bis Dreifache der Abtriebserträge ausmachen, mag zu erfahren doch vielen Lesern erwünscht sein.

8. Das Denzinsche Baumschätzungsverfahren (S. 49) ist nach meinem Geschmack zu knapp behandelt. Wenn auch von seiner Begründung abzusehen war, so hätte doch wohl gesagt werden sollen, daß es nicht nur zur Schätzung von Derbholz, sondern ebenso gut auch zur Schätzung von Baumholz — unter gleichzeitiger Angabe der entsprechenden Höhen — verwendet werden kann.

Dr. Busse.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Berichterstattung an die Zentralbehörden.

Rf. bi M. f. L. u. d. RVM. vom 29. Dezember 1934 — Abw. W. 6475 M. f. L., W. II. I. 4785 RVM.

In der letzten Zeit mehren sich die Fälle, in denen uns Angelegenheiten, für welche die nachgeordneten Behörden unter eigener Verantwortung zuständig sind, zur Entscheidung vorgelegt werden, ohne daß aus dem Begleitbericht hervorgeht, weshalb unsere Entscheidung angerufen wird. In diesen und anderen und zur Entscheidung vorgesehenen Fällen fehlt vielfach auch die Darstellung des Tatbestandes und der damit zusammenhängenden Rechtsfragen, die Erörterung der sich hiernach ergebenden Zweifel und die eigene begründete Stellungnahme.

Dieses Verfahren, das im allgemeinen die Inanspruchnahme der Zentralbehörden als Auskunftsstellen für die nachgeordneten Behörden bedeutet, ist unzulässig. Wir ersuchen daher, bei der Berichterstattung über Zweifelsfragen, die uns wegen ihrer Bedeutung vorgetragen werden müssen, in jedem Falle nach Darstellung des Tatbestandes die Umstände, die zu den Zweifeln geführt haben, darzulegen und unter eingehender tatsächlicher und gegebenenfalls rechtlicher Begründung die eigene Ansicht über die Frage zu entwickeln. Dabei sind nach Maßgabe der Vorgänge und der in den Büchereien usw. zur Verfügung stehenden Hilfsmittel die bisherigen Auffassungen, Erlasse und Entscheidungen zu berücksichtigen und in dem Bericht anzuführen.

Holzabgabe an Kutscher der Oberförster.

M. f. L. v. 17. Januar 1925 — III 9682/24.

Die Ziffer 2 meines Erlasses vom 15. April 1924 — III 2613 — (nicht veröffentlicht) wird dahin erweitert, daß die festgesetzte Holzmenge allen verheirateten Kutschern mit eigener Wohnung (also auch Mietswohnung) abgegeben werden darf. Voraussetzung hierbei ist, daß die Öfen für Holzfeuerung eingerichtet sind. Dieses Holz ist ebenfalls dem Höchstsatze des Deputatholzes für die Oberförsterstelle zuzulegen und von dem Oberförster dem Kutscher nach Bedarf zu verabfolgen.

J. A.: Laspeyres.

Amtsbezeichnung aus dem Staatsdienste ausgeschiedener Beamten.

Bek. d. Pr. Fin.-Min. u. d. M. f. L. vom 31. Dezember 1924 — III. 6. 416 Hochbauabt., I. C. 2. 8185 Finanzabt., Abw. P. 2. 2841, VI 22841 M. f. L.

Wie hier bekannt geworden ist, bezeichnen sich aus dem Preußischen Staatsdienste ausgeschiedene Regierungsbaumeister weiterhin als Regierungsbaumeister ohne den Zusatz „a. D." (außer Dienst).

Es wird darauf hingewiesen, daß Beamte, die aus dem Staatsdienste ausgeschieden sind, ihrer Amtsbezeichnung grundsätzlich den Zusatz „a. D." hinzuzufügen haben.

Verkauf von Orden und Ehrenzeichen.

Bekanntm. d. Preuß. Staatsmin. (GOK. Abw.) vom 18. Dezember 1924 (StM. GOK. 5239).

Vom 1. Januar 1925 ab sind für die nachstehend aufgeführten Orden und Ehrenzeichen, wenn sie von den Beliehenen oder deren Angehörigen käuflich als Andenken erworben werden, die folgenden Preise zu entrichten:

Stern zum Roten Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub	93,20 RM
Roter Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub	89,70 „
Roter Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife	64,70 „
Roter Adlerorden 4. Klasse	10,40 „
Roter Adlerorden 4. Klasse mit der Zahl 50	12,70 „
Stern zum Kronenorden 2. Klasse	81,10 „
Kronenorden 2. Klasse	113,90 „
Kronenorden 3. Klasse	75,90 „
Kronenorden 3. Klasse mit der Zahl 50	89,70 „
Kronenorden 4. Klasse	24,20 „
Kronenorden 4. Klasse mit der Zahl 50	25,90 „
Adler der Inhaber des Hausordens von Hohenzollern	13,80 „
Ehrenritterkreuz des Johanniterordens	93,20 „
Verdienstkreuz in Gold	16,10 „
Verdienstkreuz in Silber	9,20 „
Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens	17,30 „
Allgemeines Ehrenzeichen in Silber	4,10 „
Allgemeines Ehrenzeichen in Bronze	1,80 „
Rote-Kreuz-Medaille 2. Klasse	6,40 „

Die letzte Preisfestsetzung, veröffentlicht im Min.-Bl. f. d. i. V. von 1924 auf Seite 781, tritt mit dem 1. Januar außer Kraft.

Angestelltenversicherung.

1. Bei **Krankheit** sind nach § 168 des A.V.G. **Beiträge fortzuentrichten**, wenn das Gehalt weiterbezogen wird. Diese Verpflichtung besteht aber nicht, wenn schon dauernde **Berufsunfähigkeit** eingetreten oder der Versicherte mehr als 26 Wochen berufsunfähig gewesen ist; denn in beiden Fällen ist dann der Versicherungsfall (Berufsunfähigkeit) gegeben und damit die Voraussetzung für die Ruhegeldgewährung erfüllt. — Entsch. des Reichsversicherungsamts vom 14. 10. 24 (IIa. AV. 49/24).

2. **Freiwillige Beiträge und Höherversicherungsbeiträge** dürfen nach § 188 des A.V.G. in der Regel **nach Eintritt der Berufsunfähigkeit nicht nachentrichtet werden.** Die Berechtigung geht aber im Falle **vorübergehender** Berufsunfähigkeit erst mit Ablauf der 26. Woche der Berufsunfähigkeit verloren. — Entsch. des Reichsversicherungsamts vom 14. 10. 24 (IIa. AV. 68/24). Hg.

Invaliden- und Angestelltenversicherung.

Der Reichsarbeitsminister hat aus Anlaß der Frage, inwieweit Beamte usw. nach § 11 des A.V.G. (Gewährleistung der Anwartschaft auf Ruhegehalt usw.) versicherungsfrei sind, auf eine Reichsgerichtsentscheidung vom 1. Juli 1924 — III. 116/24 — hingewiesen, wonach **Arbeitgeber im Falle einer schuldhaften Nichtentrichtung von Versicherungsbeiträgen für den dem Versicherten hieraus entstehenden Schaden haften.** Im gegebenen Falle war einem Arbeiter die Invalidenrente versagt worden, weil einmal in einer Woche für ihn nicht geklebt und infolgedessen die vorgeschriebene Wartezeit nicht erfüllt war. Die Invalidenversicherungsbeiträge wurden von der Krankenkasse mit eingezogen, und der Arbeitgeber hatte den Versicherten erst für die seinem Eintritt in die Beschäftigung folgende Woche bei dieser Kasse angemeldet, so daß sie den Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnte. — Das gilt auch für **Behörden** und ihre Vertreter als Arbeitgeber! Hg.

Beamteneigenschaft.

Entsch. d. RG. v. 10. März 1924.

Nach bestehender Rechtsprechung des RG. sind Beamte auch solche Personen, denen als dazu berufenen Gliedern einer Behörde oder Einrichtung des Staates Verrichtungen öffentlich-rechtlicher Natur übertragen werden, die aus der Staatsgewalt abzuleiten sind und dem Staatszwecke dienen.

Abwesenheit des Steuerpflichtigen bildet keinen Grund zur Nachsichtgewährung.

(Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 4. Juli 1924 VI e A 70/24).

Ein Steuerpflichtiger hat zur Entschuldigung für die Versäumung der Rechtsmittelfrist geltend gemacht, er habe sich zur Zeit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung längere Zeit auf Geschäftsreisen befunden. Der Reichsfinanzhof hat es abgelehnt, Nachsicht wegen Versäumung der Rechtsmittelfrist zu gewähren. Er hat ein Verschulden angenommen, wenn ein Gewerbetreibender längere Zeit abwesend ist, ohne dafür zu sorgen, daß amtliche Schriftstücke entweder ihn erreichen oder von einer von ihm zu diesem Zweck mit Vollmacht versehenen Person erledigt werden können. Die Voraussetzungen, unter denen nach nach § 68 der Reichsabgabenordnung Nachsicht gewährt werden kann, bestehen also nicht.

Wohnsitz im Sinne des bürgerlichen und Steuerrechts

Entsch. d. Reichsfinanzhofs vom 19. September 1923.

Was unter „Wohnsitz“ im steuerlichen Sinn zu verstehen ist, sagt § 62 der Abgabenordnung. Zur Begründung eines Wohnsitzes ist es danach nicht nötig, daß der Ort den Mittelpunkt der Lebensverhältnisse bilden soll, und daraus folgt, daß die Behauptung des Beschwerdeführers, er habe seinen Wohnsitz in Holland, ohne Bedeutung ist, weil es neben dem Wohnsitz im Sinne des bürgerlichen Rechts noch einen steuerlichen Wohnsitz geben kann. Dieser setzt das Innehaben einer Wohnung voraus, d. h. die Ausübung der tatsächlichen Herrschaft über die Wohnung mit dem ausschließlichen Verfügungsrecht.

Beamtenbesoldung und Ruhegehalt.

Entsch. d. Disziplinarhofs für nichtrichterliche Beamte vom 15. Januar 1923.

Ein Beamter, der sich an der Bildung einer roten Armee beteiligt hat, ist aus dem Dienste zu entlassen, auch wenn er behauptet, daß die Armee nur zur Putschabwehr gegen rechts geschaffen werden sollte.

Anspruch eines Reichsbeamten auf ein Dienstzeugnis.

(Beschluß des Disziplinargerichtshofs vom 22. März 1910.)

Für den Anspruch eines Reichsbeamten auf Erteilung eines Dienstzeugnisses oder auf Berichtigung eines solchen ist der Rechtsweg nicht zugelassen. Dieser Anspruch gehört nicht zu den vermögensrechtlichen Ansprüchen im Sinne des § 146 RBG. (jetzt auch Artikel 129 Reichsverfassung; vgl. Urteil des Kompetenzkonfliktsgerichtshofes in der „Deutschen Juristenzeitung" 1906, S. 659). Dort ist der Begriff der vermögensrechtlichen Ansprüche dahin begrenzt, daß nur die Ansprüche auf die mit dem Amte als solchem verbundenen, durch die Anstellung begründeten Bezüge darunter zu verstehen sind. Auch ein Schadensersatzanspruch wegen verspäteter Erteilung oder wegen Unrichtigkeit des Zeugnisses ist nicht gegeben, da ein Anspruch des Beamten auf Erteilung oder Änderung des Zeugnisses nicht besteht, insbesondere § 630 BGB. nicht für Beamte gilt.

Grenzen der Vereinigungsfreiheit.

Urt. d. Kammergerichts v. 9. Mai 1924.

Die Ausübung des in der Verfassung gewährleisteten Koalitionsrechts ist nur im Rahmen der allgemeinen Strafgesetze gestattet. Art. 159 hebt diese Schranke allerdings nicht ausdrücklich hervor, wie z. B. der von der freien Meinungsäußerung handelnde Art. 118 Reichsverfassung. Es kann aber nicht angenommen werden, daß etwa Art. 159 für strafbare Beeinträchtigungen der persönlichen Freiheit oder Verletzungen der dem Schutze der Staatsgewalt dienenden Satzungen einen Freibrief hat ausstellen wollen, mithin den einschlägigen Strafgesetzen entgegensteht.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Professor Forstmeister Dr. Dengler in Chorin ist zum Rektor der Forstlichen Hochschule Eberswalde für die Zeit vom 1. April 1925 bis 31. März 1926 gewählt worden.

Der Reichsbund höherer Beamten zur Besoldungsfrage. Im Hinblick auf die zahlreichen Versuche der letzten Zeit, Volksvertretung und Oeffentlichkeit durch irreführende Darstellung zu beeinflussen, hat sich nach Zeitungsmeldungen der Reichsbund der höheren Beamten gezwungen gesehen, in einer Eingabe an den Reichstag seine Forderungen zu vertreten. Er verlangt, gerade mit Rücksicht auf das Staatsganze, eine auskömmliche Besoldung aller, auch der untersten Beamtenklassen, aber auch eine gerechte Bewertung und Besoldung der höheren Leistung, die es verhindert, daß die besten Kräfte dem Staatsdienst den Rücken kehren.

Vierteljährliche Gehaltszahlung. Wie der „Tag" erfährt, hat sich die Regierung entschlossen, zum 1. April wieder zur vierteljährlichen Gehaltszahlung an die Beamten zurückzukehren. Um eine plötzliche zu starke Belastung der Kasse des Reiches zu vermeiden, soll im Anfang immer je ein Drittel der Beamtenschaft am Monatsersten die Bezüge für drei Monate erhalten. Hoffentlich läßt diese Maßnahme des Reiches auch in Preußen nicht mehr lange auf sich warten.

Wartegeld für nichtplanmäßige Beamte. Nach Ziff. 41 der vorläufigen Ausführungsvorschriften des Preuß. Staatsministeriums vom 20. 7. 24 zu den §§ 1 bis 22, 30 bis 41 und 75 bis 79 der Preuß. Personalabbau-Verordnung vom 8. 2. 24 (BA. IV 647) kann den nichtplanmäßigen Beamten ein Wartegeld aus der Staatskasse nur gewährt werden, wenn sie Bezüge gemäß § 11 BDEG. oder gemäß Ziff. 126 Abs. 8 der PPAB. aus der Staatskasse erhalten haben.

Uniform und Waffengebrauch. Infolge der Staatsumwälzung hat die Uniform der Staatsforstbeamten gewisse Abänderungen erfahren, so auch dadurch, daß ein neuer Adler an der Kopfbedeckung getragen werden muß.

Nach § 2 des Gesetzes über den Waffengebrauch vom 31. März 1837 **müssen** die Beamten, um sich der Waffen bedienen zu dürfen, in Uniform **oder** mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein. Es sind Zweifel aufgetaucht, ob der Beamte, wenn er den alten Adler und die alten Knöpfe trägt, das Recht zum Waffengebrauch noch hat, weil die Uniform nicht vorschriftsmäßig ist.

Wenn der § 2 WGG. eine Mußvorschrift ist, so spielt jedoch das Vorschriftsmäßige in obigem Sinne gar keine Rolle, denn darauf legt das Gesetz zum Waffengebrauch kein entscheidendes Gewicht, was sich schon aus der einfachen Tatsache ergibt, daß in der Nacht, mit oder ohne Mondschein, der Beamte dem Wild- oder Holzdieb nicht als vorschriftsmäßig uniformiert kenntlich sein muß. Diese Unmöglichkeit ergibt sich auch daraus, daß das Abzeichen, welches die Uniform ersetzen kann, im Dunkeln überhaupt nicht zu sehen ist. Natürlich soll der Beamte dem Täter kenntlich sein. Das genügt, und der Frevler kann sich nicht darauf berufen, daß die Uniform nicht vorschriftsmäßig war oder im Dunkeln als solche nicht erkannt worden ist. Das fehlte gerade noch im heutigen Staate.

Wer uniformiert ist und das Recht zum Waffengebrauch hat, kann gegebenenfalls von der Waffe Gebrauch machen, auch wenn er den alten Adler am Hute hat. Der gesetzgeberischen Absicht ist genügt, wenn im Einzelfalle das erkennbare Zeichen im Sinne des Gesetzes vom 31. März 1837 vorhanden ist. B.

Waldarbeiterlöhne in Württemberg. Für die Berechnung der Akkordverdienste bleiben die in den Hauerlohnakkorden vereinbarten Stücklohnsätze in Geltung. Für im Stundenlohn auszuführende Arbeiten werden die bisherigen Tarifstundenlöhne mit Wirkung vom 5. Januar 1925 ab um 10 v. H. erhöht. Es betragen somit die Waldarbeiterlöhne der württembergischen Staatsforstverwaltung vom 5. Januar ab einschließlich Geschirrgeld in Goldpfennigen:

für Arbeiter	in Tarifklasse Ia	I	II	III
a) über 20 Jahre	55	52	47	44
b) von 18 bis 20 Jahren .	41	39	35	33
c) von 16 bis 18 Jahren .	30	28	25	24
d) von 14 bis 16 Jahren .	22	21	19	18
für Arbeiterinnen				
e) über 20 Jahre	35	33	30	28
f) von 18 bis 20 Jahren .	31	29	27	25
g) von 16 bis 18 Jahren .	25	23	21	20

In den Löhnen für Arbeiter über 20 Jahre ist eine Sozialzulage für Frau und Kinder eingerechnet, auf die andere Arbeiter keinen Anspruch haben.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Staatsförster a. D. Karl Semper in Ketschdorf beging am 18. Januar seinen 90. Geburtstag in körperlicher und geistiger Frische. Tags zuvor hatte die Ortsgruppe Bober-Katzbachtal des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands und des Deutschen Forstbeamtenbundes seine Mitglieder nach Ketschdorf zu einer Tagung gerufen. Nach Erledigung der Vereinsangelegenheiten wurde die Feier des allbeliebten Kollegen durch ein Festessen eingeleitet. Waldhornklänge durchbrausten den grüngeschmückten Saal, und ein Festlied, verfaßt von seinem alten Freunde Hauptlehrer Schok, das seinen ganzen Werdegang besingt, verschönte die Tafel. Aus 32 Weidmanns- und vieler Gäste Kehlen erscholl so manches Jägerlied. Die Feier schloß mit einem imposanten Fackelzuge, der dem Geburtstagskinde gebracht wurde. Förster Semper ist einer der ältesten, wenn nicht der älteste 5. Jäger. Er diente damals noch in Görlitz (Jahrgang 53 bis 57). Als der Gestellungsbefehl ihn erreichte, war er in Ostpreußen, Oberförsterei Kullik. Sieben Wochen ließ man ihm Zeit zum Anmarsch. Bis Posen brachte ihn die Eisenbahn. Von dort ging's auf Schusters Rappen bis Görlitz. In Bärbach, Oberförsterei Katzenelnbogen (Hessen-Nassau), wurde Förster Semper 1900 pensioniert. Als geborener Schlesier zog es ihn wieder in die Heimat zurück. Hier, inmitten der Berge, hat er einen schönen Ruhesitz gefunden. Da Förster Semper bei seinen vielen Versetzungen in so mancher Oberförsterei in Ost und West bekannt geworden ist, werden sich viele Kollegen beim Lesen dieser Zeilen noch seiner erinnern können. Hein.

Förster Schwarz, Bosemb (Landwirtschaftskammergut), ist es gelungen, unter Einsetzung seiner ganzen Person einen Wilddieb festzunehmen und zur gerichtlichen Aburteilung zu bringen. Ebenso hat Herr Schwarz einem berüchtigten Schlingensteller das Handwerk gelegt. Es wurde ihm dafür vom Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein der Ehrenhirschfanger — die höchste Auszeichnung des Vereins — verliehen, und von dem Vorsitzenden der Bezirksgruppe Sensburg des A.D.J.V., Herrn Landrat v. Kühlewein, in Gegenwart des Herrn Oberförsters Tech-Bosemb und der gesamten Jägerei des Kammerguts in feierlicher Weise übergeben.

Neues aus den Parlamenten.

Die Wirtschaftsverhältnisse der Forstbeamten. Die Abgeordneten **Weissermel, von Tresckow, Ebersbach, Kickhöffel** und die übrigen Mitglieder der Fraktion der **Deutschnationalen Volkspartei** haben im Preußischen Landtag folgenden Urantrag (Nr. 97) gestellt:

„Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, bezüglich der **Wirtschaftsverhältnisse der Forstbeamten** folgende Neuregelung zu treffen:

1. Das Nutzungsgeld für die Dienstländereien der Forstbeamten ist 20% unter dem für die Domänen der gleichen Bodenklassen des betreffenden Regierungsbezirks bzw. der Provinz erzielten Durchschnittspachtpreis festzusetzen;
2. zur Behebung der Notlage der Forstbeamten, die Landwirtschaft treiben, sind langfristige Kredite zu billigem Zinsfuße zur Verfügung zu stellen;
3. die Wirtschaftsvorschüsse der Forstbeamten sind so weit zu erhöhen, daß auch Beamte ohne Vermögen die im Interesse des Dienstes notwendige Landwirtschaft ihrer Stelle sachgemäß einzurichten vermögen."

Lockerung der Anstellungs- und Beförderungssperre in Preußen. Die Abgeordneten Dr. Schreiber (Halle), Hoff, Otto (Charlottenburg) und die übrigen Mitglieder der Fraktion der **Deutschen Demokratischen Partei** haben im Preußischen Landtag folgende „Kleine Anfrage" (Nr. 52) gestellt: „Durch Erlaß der Reichsregierung ist eine Milderung der Anstellungs- und Beförderungssperre eingetreten. Über die Wirkung dieses Erlasses auf Preußen herrscht vielfach Unklarheit. Ist das Staatsministerium bereit, uns mitzuteilen, in welchem Umfange in Preußen eine Lockerung der Anstellungs- und Beförderungssperre eingetreten ist?"

Forstwirtschaftliches.

Einiges von den Kulturen. Verbilligung der Kulturkosten strebt man in der geldarmen Zeit, wo möglichste Sparsamkeit allenthalben am Platze ist, gerne an. Natürliche Verjüngung, wo es nur geht, ist von vornherein Ersparung an Kulturkosten. Ich habe gelegentlich der Besprechung der Überführung zum Hochwalde schon darauf hingewiesen. Bei den Kulturen selbst sucht man das auch zu betätigen. Früher konnte man sich vielfach nicht genug tun in der Erziehung starker Pflanzen, vier- und fünfjährige verschulte Fichten mußten es sein. Die Erziehung dieser Pflanzen kostete viel Geld, und das Pflanzen war auch teuer. Der dicke Wurzelbart war überflüssig, vielleicht sogar schädlich, Beschneiden vielfach nicht gestattet. Im Frühjahr 1893, welchem der heiße Sommer folgte, ließ ich im Eifelgebiet eine mit der Sense abgemähte Heideödlandfläche bepflanzen, vierjährige verschulte Fichten, sehr starke Exemplare wurden genommen, und eine Restfläche wurde mit dreijährigen ziemlich schwachen Pflanzen bestellt. Der Förster war im Zweifel, ob aus der Restpflanzung etwas würde. Die starken, gut gesetzten Pflanzen gingen bei der Trockenheit zum großen Teil ein, die schwachen hatten kaum merklichen Abgang. Wir pflanzen schon seit einigen Jahren meist dreijährige Pflanzen, die nach dem ersten Jahr verschult sind, mit gutem Erfolg. Die einjährigen Fichtensämlinge sind bei uns auch ziemlich stark. Solche Pflanzungen sind in diesem Jahre

recht gut gelungen. Man geht hier noch einen Schritt weiter und versucht es mit dreijährigen Sämlingen. Um sie möglichst stark zu bekommen, werden die Fichtensamen in handbreite Streifchen in den Kämpen ziemlich dünn gesät und nach drei Jahren die Sämlinge direkt ins Freie verpflanzt. Auch aus Saaten der Kulturflächen entnehmen wir dreijährige Pflanzen und bringen sie auf nahe gelegene Kulturstellen. Das kann man natürlich alles nur auf den der Kultur günstigen Flächen machen, nicht auf verunkrauteten und feuchten Bodenstellen. Dagegen zeigen die Kulturen schwächerer Pflanzen auf steinigen Böden, wenn sie nur sonst günstig beschaffen sind, ganz gute Erfolge. Bei Saaten schwor man früher vielfach auf Streifen, 20, 25, 30 cm breite Streifen waren üblich. Sie kosten viel Arbeitslohn und viel Saatgut und haben häufig noch den Nachteil, daß sie bei gutem Gelingen zu dichte und deshalb langsam wüchsige Schonungen hervorbringen. Wo der Boden nicht verunkrautet ist, genügen handbreite Rillen, und der Samen wird in eine schmale Riefe oder Runse eingesät; bei Eichelsaaten ist es ausreichend, wenn alle 10 bis 15 cm eine Eichel in die Riefe eingesteckt wird. Stark verunkrautete Flächen eignen sich nur schlecht zur Saat. Hier ist eher die Pflanzung am Platze.

Forstmeister Christian Ludwig Schneider.

Chinas Forstwesen. Endlich beginnt sich auch in China, wo man bisher nur Waldverwüstung kannte, das Interesse für Forstwirtschaft zu regen. Diese Bewegung geht aber nicht von der Zentralregierung aus, sondern von Bezirks- und Provinzialverbänden, Privatgesellschaften und einzelnen Privaten. Die wenigen technisch gebildeten Forstmänner Chinas haben bisher fast sämtlich ihre Ausbildung in Amerika genossen, erst seit wenigen Jahren studieren Chinesen auch in Deutschland Forstwissenschaft. Schon 1916 war zu Nanking die Kiangsu-Forststation errichtet worden. Sie steht unter der Leitung von Sang Sing-mu, der auf der Forstschule der Philippinen studiert hat; ihm sind 21 Assistenten zugeteilt, von denen zwei an der gleichen Anstalt studiert haben. Ihr Etat hat 1920: 34000 Dollar betragen. 17 Studierende wurden in jenem Jahre in der Zentralanstalt in Nanking ausgebildet; sie sollen einen dreijährigen, teils praktischen, teils wissenschaftlichen Unterricht genießen. Rund 2270 ha sind bereits aufgeforstet. 1920 ist auch in der Provinz Schantung durch einen früheren Schüler der Yale-University (U.-S.) ein Forstdienst eingerichtet worden, der aus einem leitenden Beamten und elf Assistenten besteht. Für die drei Forststationen und die Aufforstungsarbeiten waren in diesem Jahre bereits 22000 Dollar verfügbar. Auch drei staatliche Eisenbahnlinien beteiligen sich an den Aufforstungsarbeiten, um ihren Bedarf an Schwellen und Bauholz aus eigenen Waldungen zu decken, andere Bahnlinien dürften sich anschließen. Die Linie Lung—Hai verwendet jährlich 17000 Dollar für Aufforstungsarbeiten, Tientsin—Pekow 6000 Dollar. Letztere stehen unter der Leitung eines Absolventen der Harvard-University (U.-S.), jene der Linie Peking—Hankow unter der Aufsicht von Ngan-Han, einem Absolventen der Michigan-University (U.-S.). Durch ihn sind umfangreiche Aufforstungen im Gebirgsland südlich Hanon eingeleitet worden. Nach dem Vorgang der Vereinigten Staaten Nordamerikas hat man auch in China „Baumpflanztage" (Arbor days) eingerichtet, an denen die Schulkinder in den Schulgärten erzogene Forstpflanzen unter Aufsicht und Mitwirkung höherer Beamten aussetzen, um so das Interesse für Forstkultur und Wald zu wecken. Diese Arbor days haben sich rasch eingebürgert und gewinnen immer mehr an Bedeutung.

S.

Verschiedenes.

Behm: Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer, der Landwirtschaftskammern und der Kommunalverwaltungen. Dienstalters- und Lebensalterslisten.

Die früheren „Dienstalterslisten" erscheinen demnächst in dritter Auflage unter diesem neuen Titel. Außer den Verwaltungsbeamten des Staates haben jetzt auch die der Landwirtschaftskammern und der Kommunalverwaltungen Aufnahme gefunden. Das allgemein beliebte Werk wird dadurch noch einem größeren Interessentenkreis zur Verfügung gestellt. Der Preis ist festgesetzt auf 5 *M*. Für Angehörige der grünen Farbe bei Bestellungen bis zum Ende Februar d. J. gilt ein Subskriptionspreis von 3 *M*.

Eine Bitte an unsere Mitarbeiter. Wir haben wiederholt in der „Deutschen Forst-Zeitung" mitgeteilt, daß die Mindestsätze für Korrektursendungen bis 100 g 5 Pfg. betragen. Trotzdem erhalten wir dauernd von unseren Mitarbeitern Korrekturen, die nur mit 3 Pfg. frankiert sind und uns deshalb 10 Pfg. Strafporto kosten. Wir bitten dringend alle Mitarbeiter, in Zukunft stets zu beachten, daß Korrektursendungen

bis 100 g		5 Pfg.,	
über 100 bis 250 g		10 „	
„ 250 „ 500 g		20 „	
„ 500 „ 1 kg		30 „	

kosten. Korrektursendungen gelten nach dem neuen Posttarif vom 1. Juni 1924 nicht mehr als Drucksachen, sondern fallen unter Klasse B (Teildrucksachen).

3. Deutsche Jagdausstellung vom 15. Februar bis 3. März 1925. Dank der uneigennützigen Arbeit der vielen Jagd- und Hege-Vereine und einzelner Jäger ist die Trophäenschau diesmal überraschend gut und umfangreich. Viele Beutestücke aus vorigen Jahrhunderten lassen besonders lehrreiche Vergleiche anstellen und geben ein anschauliches Bild von der Stärke des Wildes der damaligen Zeiten. Die Beschickung der Exoten ist in diesem Jahre außerordentlich reichhaltig und interessant. Die Ausstellung wird ein weit umfassenderes und lehrreicheres Bild geben als im vorigen Jahre.

In 17 Sälen sind folgende Abteilungen untergebracht: Trophäen einschließlich Fossilien, Huftiere, System und Biologie der deutschen Tiere, Anatomie, Pathologie und Gesundheitspflege des Wildes, Kynologie, Jagdbetrieb und Jagdgeräte, Ballistik und Entwicklung der Jagdwaffen, Kunst und Literatur. Ein gewaltiges Bild deutscher Arbeit entwickelt sich vor unseren Augen, und wird diese Jagdausstellung wesentlich zur Erstarkung des deutschen Weidwerks beitragen. Die Aus-

stellung ist von 10 Uhr vormittags bis 7 Uhr abends geöffnet.

Die Bisamratte, die bereits weite Gebiete in Bayern, Sachsen und Thüringen besiedelt hat und in diesem Jahre auch in Schlesien eingedrungen ist, droht sich in Deutschland immer weiter auszubreiten. Es ist daher wichtig, daß Bisamratten, die in ein bisher nicht befallenes Gebiet eindringen, möglichst bald festgestellt und vernichtet werden. Eine ausführliche Beschreibung der Bisamratte, der ersten Kennzeichen für ihr Vorhandensein sowie der Mittel und Maßnahmen zur ihrer Bekämpfung enthält das Flugblatt Nr. 64 der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft: Die Bisamratte. Das Flugblatt ist zum Einzelpreise von 10 RPf. zu beziehen, von 10 Stück an ermäßigt sich der Stückpreis auf 5 RPf., von 100 Stück an auf 4 RPf. Die Bestellungen können auf der Zahlkarte aufgegeben werden, mit der der Kostenbetrag auf das Postscheckkonto der Biologischen Reichsanstalt: Berlin Nr. 75, zu überweisen ist.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 122,6 Billionen (Dezember); desgl. am Stichtag 21. Januar 1925 124,0 v. H.

Marktberichte.

Holzmarktbericht für Brandenburg vom 24. Januar 1925. Die Preise für Kiefernlangholz standen bei den letzten Verkäufen noch um durchschnittlich 2 ℳ je Festmeter höher als im letzten Bericht angegeben. Es notierten:

Kiefern-Langholz I. Kl. 34—40—48 ℳ; II. Kl. 28—35—40 ℳ; III. Kl. 24—28—34 ℳ; IV. Kl. 18—22—28 ℳ; Grubenholz zeigte dagegen unveränderte Preise 10—11—12 ℳ je Festmeter mit Rinde ab Wald. Für Kiefern-Brennholz wurden auf einer größeren Anzahl kleinerer Verkäufe 9—11—13 ℳ für Kloben, 7—9—11 ℳ für Knüppelholz je Raummeter bezahlt. Für den Handelsmarkt liegen diese Preise noch ungewöhnlich hoch.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 19. bis 24. Januar 1925 ab märkischer Station 12,87 Goldmark.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 24. Januar 1925. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 1,70 Goldm. Wildkanin: Winter 0,60 Goldm. Füchse: Winter I 25 Goldm. Steinmarder: I 50 Goldm. Baummarder: I 70 Goldm. Iltisse: I 12 Goldm. Maulwürfe: I 0,40 Goldm. Dachse: I 9 Goldm. Rehe: Sommer 3 Goldm., Winter 2 Goldm. Rotwild: trocken kg 2 Goldm. Damwild: trocken kg 3 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,20 Goldm. Ziegen: 4 bis 5 Goldm. Zahmkanin: I 1 bis 2 Goldm. Zickel: 0,60 bis 1,50 Goldm. Vorstehende Preise freibleibend.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 24. Januar 1925. Landfüchse 5 bis 6 Doll., Steinmarder 12 bis 16 Doll., Baummarder 18 bis 20 Doll., Iltisse 1½ bis 2½ Doll., Dachse 2½ Doll., Rehe, Sommer, 80 bis 90 cts, Rehe, Winter, 50 bis 60 cts, Hasen, Winter, 40 bis 45 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 30 cts, Wiesel, weiße 1 bis 1½ Doll., Wildkanin, Winter I 18 cts, Katzen, schwarz, Winter 70 bis 90 cts das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 24. Januar 1925. Füchse 5 bis 5½ Doll., Baummarder 16 bis 19 Doll., Steinmarder 13 bis 15 Doll., Iltisse 2 bis 3 Doll., Maulwürfe, weißledrige 12 cts, blauledrige 6 cts, Wiesel, weiße 1 bis 1,80 Doll., Hasen 42 cts, Kanin, Wildkanin, 65 Pf., Rehe: Sommer bis 1 Doll., Winter 55 bis 60 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 24. Januar 1925 Rehwild, plombiert 1,35, Rotwild, schwer 0,70, leicht 0,75, Kälber 0,80, Damwild, schwer 0,70, mittel 0,75 bis 0,80, Schwarzwild, schwer 0,35, mittel 0,60 bis 0,65, Frischlinge 0,75 für ½ kg. Hasen, groß 6 bis 6,50, IIa und schwache 4 bis 5, Kaninchen, wilde, groß 2 bis 2,20 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 24. Januar 1925. Hechte, unsortiert 110 bis 113, mittel 115 bis 122, groß 75 bis 80, Schleien, Portions- 180, Aale, groß-mittel 260, Karpfen, Spiegel-, 50- bis 60er 110, gemischt, 50er 110, Schuppen, 60er 100 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragsteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 5. **Besoldung eines Stadtförsters.** Die hiesige Stadt besoldet nach Staatsgrundsätzen. Ich bin am 1. Oktober 20 Jahre hier gewesen. Habe ich Anspruch auf Gehaltsgruppe VII? Ich bin Inhaber des Forstversorgungsscheins, und nach den damaligen Bestimmungen für Reservejäger rechnet mein Dienstalter von 1897 an, auch nach Anstellungsvertrag? Welche Schritte könnte ich unternehmen, um die mir zustehende Besoldung zu erhalten?

W., städt. Förster.

Antwort: Maßgebend für das Aufrücken nach Gruppe VII ist für die Staatsforstbeamten der Eintritt in den Heeresdienst (Minist.-Verfügung vom 9. August 1921 Nr. III 7027). Wenn regierungsseitig (Oberpräsidialverfügung) Richtlinien für das Aufrücken nach Gruppe VII gegeben sind, die Sie günstiger stellen, so z. B. daß Sie nach zehnjähriger Dienstzeit im Gemeindedienst aufrücken können, so können Sie sich darauf berufen. Jedenfalls ist anzunehmen, daß Sie heute einen Anspruch darauf haben, auf Gruppe VII aufzurücken, zu dessen Verwirklichung Sie einen Beschluß des Bezirksausschusses herbeiführen müssen, gegen welchen innerhalb sechs Monaten nach Zustellung der Rechtsweg offensteht. Jedenfalls ist aber für Sie nicht maßgebend, wie die Staatsförster besoldet werden und aufrücken, denn es wird immer wieder verkannt, daß für die Bewertung der Gemeindeförsterstellen die Staatsförster **nicht maßgebend sind.** Bz.

Anfrage Nr. 5. **Abgabe von Brennholz an Ruhestandsbeamte.** Einem hier wohnenden pensionierten staatl. Hegemeister, der bisher sein Brennholz aus der staatlichen Oberförsterei erhalten hat, wurde mitgeteilt, daß nach einem Ministerialerlaß das Holz nicht mehr freihändig zur Taxe abgegeben werden dürfe, daß vielmehr auch die Pensionäre auf den öffentlichen Holzversteigerungen ihren Bedarf decken müßten. Ich bitte um Angabe, ob dies zutrifft. O. in W.

Antwort: Da nach Ziffer 9 der Ministerial-Verfügung vom 18. 9. 1924 — III 13771 — (abgedruckt in Nr. 40 S. 943/944 der „Deutschen Forst-Zeitung") die Runderlasse vom 26. 4. 1921 — III 7153 — und vom 17. 5. 1923 — III 8182 — über die freihändige Abgabe von Brennholz an Staatsforstbeamte im Ruhestand und an Hinterbliebene von Staatsforstbeamten zur Taxe aufgehoben sind, müssen nun auch die staatlichen Forstbeamten im Ruhestande und deren Hinterbliebene nötigenfalls ihren Holzbedarf auf den öffentlichen Holzversteigerungen kaufen.

Wir bitten, auch den Briefkasten des Ausschusses für Pensionsversicherung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands auf Seite 117 zu beachten!

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Hoyerswerda (Frankfurt a. O.) ist am 1. Mai zu besetzen. Bewerbungsfrist 10. Februar.

Revierförsterstelle Himmerod, Oberf. Wittlich (Trier), ist am 1. April neu zu besetzen. Dienstwohnung (geräumig) liegt 1 km von Eisenschmitt, wo Volksschule und katholische Kirche vorhanden. Evangelische Kirche und höhere Schulen in Wittlich. Wirtschaftsland: 0,0830 ha Garten 2. Klasse, 0,7780 ha Acker 3. Klasse und 1,7060 ha Wiese 4. Klasse. Revier zusammenhängend; gebirgig; sämtliche Holzarten vertreten; Jagd an Besatzung verpachtet; gesundes Klima. Bewerbungsfrist 17. Februar.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Meißner in Germerode (Cassel) ist am 1. April neu zu besetzen. Mietwohnung (4 Zimmer mit Zubehör und kleiner Garten) in Rodebach. Wirtschaftsland: 0,075 ha Wiese. Dienstaufwands-Entschädigung zur Zeit 70 ℳ. Nutzungsgeld 2 ℳ. Bahnstation Harmuthsachsen; 2 km zur Oberförsterei; 3½ km Fußweg. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 15. Februar.

Förster-Endstelle Ritterswalde, Oberf. Neiße (Oppeln), kommt am 1. März, **Förster-Endstellen Pirschhütte,** Oberf. Zbitzko, **Sabinietz,** Oberf. Bodland, und **Podewils,** Oberf. Jellowa, gelangen am 1. April zur Wiederbesetzung. Zur Försterstelle Ritterswalde gehören 12 ha, zur Försterstelle Pirschhütte 12,6 ha, zur Försterstelle Sabinietz 11,8 ha und zur Försterstelle Podewils 11,8 ha Dienstland, für das das nach den ministeriellen Bestimmungen festgesetzte Nutzungsgeld zu zahlen ist. Zu jeder Stelle gehört eine Dienstwohnung. Bewerbungsgesuch um diese Stellen sind an die Regierung, Forstverwaltung in Oppeln, und zwar um Ritterswalde bis 10. Februar und um die übrigen Stellen bis zum 15. Februar d. J. zu richten.

Förster-Endstelle Schmallenberg, Oberf. Alt-Sternberg (Königsberg), gelangt am 1. April zur Neubesetzung. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und 16,110 ha Dienstland. Bewerbungen sind bis 10. Februar an die Regierung, Abteilung IIIB, in Königsberg einzureichen.

Gemeindeförsterstelle Schupbach, Oberf. Runkel, mit dem Wohnsitz in Schupbach, Kreis Oberlahn (Wiesbaden), gelangt mit dem 1. Mai zur Neubesetzung. Bewerbungen sind bis zum 20. März an die Oberförsterei zu Runkel zu richten.

Ueberzählige Försterstelle Schweinitz, Oberf. Schweinitz (Magdeburg), ist am 1. Februar anderweit zu besetzen. Dienstgehöft. 1,371 ha Wirtschaftsland. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Förster-Endstelle Theerhütte, Oberförsterei Letzlingen (Magdeburg), ist am 1. Mai anderweit zu besetzen. 11,3945 ha Wirtschaftsland. Dorfschule in Letzlingen. Bewerbungsfrist 20. Februar.

Förster-Endstelle Todenmann, Oberf. Oldendorf (Minden), ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 0,19 ha Garten, 2,51 ha Acker, 0,23 ha Wiese, 1,25 ha Weide. Bewerbungsfrist 15. Februar.

Hilfsförsterstelle Gr.-Nattatsch, Oberf. Hartigswalde (Allenstein), ist am 1. Februar zu besetzen. Wirtschaftsland steht in der Größe noch nicht fest, wird aber ausreichend gegeben. Nächste Bahnstation 14 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 22 km. Bewerbungsfrist 9. Februar.

Offene Stellen für Kreiskassenangestellte: Elberfeld, Ortsklasse A, tüchtiger, jüngerer, selbständig arbeitender Gehilfe zum 1. Februar; **Salzwedel,** Bezirk Magdeburg, Ortsklasse B, jüngerer, fleißiger Gehilfe zum 1. April 1925; **Wohlau,** Bezirk Breslau, Ortsklasse B, tüchtiger Gehilfe zum 1. Februar 1925.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Baulich, Kreis St. Goar, ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind bis 1. März an den Bürgermeister in Brodenbach (Mosel) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Stadtförsterstelle Siebenhufen ist alsbald zu besetzen. Bewerbungen sind binnen acht Wochen an den Magistrat Jauer einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Blau, Forstsekretär in der Oberförsterei Meißner, wird am 1. April die Försterstelle Ellingshausen, Oberf. Neuenstein (Cassel), übertragen.

Frohnhöfer, Förster o. R. in Sehlen, Oberf. Werder, ist als Förster in Endstelle nach Born, Oberf. Darß (Stralsund), versetzt.

Hackbarth, Förster o. R. in Fahlendorf, Oberf. Schuenhagen, wurde als Förster in Endstelle nach Jagdkrug, Oberförsterei Jägerhof (Stralsund), versetzt.

Jeep, Förster o. R. in Waldhaus, Oberf. Darß, ist als Förster in Endstelle nach Saßnitz, Oberf. Werder (Stralsund), versetzt.

Klamann, Hegemeister in Jagdkrug, Oberf. Jägerhof (Stralsund), ist in den Ruhestand getreten.

---

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Dienstalterslisten der preußischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" (2. Auflage) veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet 1 Goldmark.

Kraeft, Hegemeister in Endingen, Oberf. Schuenhagen (Stralsund), ist in den Ruhestand getreten.

Lorke, überz. Förster in Biebersdorf Abbau, Oberf. Börmichen, wird am 1. April nach Mohnwerder, Oberf. Marienwalde (Frankfurt a. O.), versetzt.

Schulz, Hegemeister in Saßnitz, Oberf. Werder (Stralsund), ist in den Ruhestand getreten.

Werner, Förster in Born, Oberf. Darß, wurde nach Endingen, Oberf. Schuenhagen (Stralsund), versetzt.

Hetzschmann, Hilfsförster in Wilhelmshöhe, Oberf. Freierswald, wird am 1. Februar nach Neu-Gönne, Oberf. Neustettin (Köslin), versetzt.

Henseling, Hilfsförster in Kolpin, Oberf. Kolpin, wird am 1. Februar nach Rüdersdorf, Oberf. Rüdersdorf (Potsdam), versetzt.

Markusch, Hilfsförster in Nütterden, Oberf. Cleve (Düsseldorf), wird am 1. Februar nach Joachimsthal, Oberf. Grumsin (Potsdam), einberufen.

Marquardt, Hilfsförster, ist nach Sehlen, Oberf. Werder (Stralsund), versetzt.

Neumann, Hilfsförster in Neu-Gönne, Oberf. Neustettin, wird am 1. Februar nach Wilhelmshöhe, Oberf. Freierswald (Köslin), versetzt.

Negler, Hilfsförster in Boroschen, Oberf. Karmunkau (Hofkammer), wird am 1. Februar nach Lebbin, Oberf. Kolpin (Potsdam), einberufen.

Weinreis, Hilfsförster in Hessisch-Oldendorf, Oberf. Oldendorf, wird am 1. Februar nach Fülme, Oberf. Oldendorf (Minden), versetzt.

Braunschweig.

Stein, Förster, Forstamtsbezirk Tanne, wird am 1. April nach Schimmerwald, Forstamtsbezirk Harzburg I, versetzt.

Der Verein „Waldheil"

bittet, die jetzige **Treibjagdzeit** besonders zu benutzen, um für **„Waldheil"** zu werben und ihm **reiche Sonderspenden** zuzuführen.

Vereinszeitung.

Verband der Rentmeister der Preußischen Kreis- und Forstkassen.

Mitteilungen des Vorstandes.

1. Auf die an den Bund der Verwaltungsbeamten gerichtete Eingabe wegen anderweiter Regelung des Besoldungsdienstalters der Forstrentmeister ist folgende Antwort eingegangen: „Nach Mitteilung des Herrn Direktors des Preuß. Landtages ist nach der am 22. 10. 24 erfolgten Auflösung des Landtages die am 3. 7. 24 Nr. 388 eingereichte Eingabe als erledigt anzusehen. Wir haben deshalb die Eingabe an den neugewählten Landtag erneut zur Vorlage gebracht."

2. Zu dem Dringlichkeitsantrag 17 auf dem 4. Vertretertage der deutschen Verwaltungsbeamten: In der Druckschrift, die hinausgesandt worden ist, ist ein Druckfehler vorhanden, es muß statt „hervorgegangenen" „hervorgehenden" heißen. Der Antrag verfolgte einen bestimmten Zweck, über den in unserer nächsten Verbandstagung Aufklärung gegeben werden wird. Ich bitte, diesen Zeitpunkt in aller Ruhe abzuwarten, bin aber selbstverständlich zur Beantwortung von Rückfragen gern bereit.

3. Das Finanzministerium hat in dem Haushalt für 1925 die von unserer Zentralstelle beabsichtigte Vermehrung der Stellen für Forstrentmeister in Gr. 9 wiederum gestrichen unter Angabe von Gründen, deren Berechtigung von uns nicht anerkannt wird. Es hat sich damit erneut über wiederholt im Beamtenausschuß des Landtages gefaßte Beschlüsse hinweggesetzt. Wir werden uns damit aber nicht zufriedengeben, sondern alles daran setzen, im Haushalt 1925 endlich einen Schritt auf dem Wege zur Erkämpfung der Gleichberechtigung mit den gleichartigen Beamten der anderen Verwaltungen vorwärtszukommen.

Wir beabsichtigen, in einer zu erbittenden Audienz durch eine Kommission dem Herrn Landwirtschaftsminister persönlich unsere Angelegenheiten vorzutragen und sein Eingreifen zu erbitten. Die Unterstützung durch den Landtag ist uns sicher. **Koppitz.**

Provinzialvereinigung Brandenburg.

Die Herren Kollegen wollen die fälligen Verbands- usw. Beiträge für das laufende Vierteljahr im Gesamtbetrage von 5,10 Rmk. unverzüglich meinem Postscheckkonto Berlin Nr. 131824 zuführen.

Nauen, den 20. Januar 1925.

Der Schatzmeister: Rabe, Staatl. Rentmeister.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 12 M, für inaktive 6 M jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Velte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 133859, Postscheckamt Berlin.

Bezirksgruppe Cassel.

Die Jahresbeiträge für 1925 betragen 1. Hauptverein 12 M, Kollegen im Ruhestand 6 M; 2. Bezirksgruppe 1 M, Kollegen im Ruhestande 0,50 M (nicht 1 M, wie versehentlich in Nr. 3 S. 69 mitgeteilt). Die Beiträge sind an die „Beamtenbank für den Kreis Gelnhausen, Postscheckkonto Frankfurt a. M. Nr. 25566" einzuzahlen. Auf dem Abschnitt bitte den Vermerk: „Vereinsbeitrag für Revierförster Eisenbach Konto Nr. 238" nicht zu vergessen. **Velte.**

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Hegemeister Neumann-Bärenberg in Göritz, Post Karwitz, Kr. Schlawe. Schriftführer: Staatsförster und Forstsekretär Sieg, Zanderbrück, Post Wehnershof, Bezirk Schneidemühl. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind an die persönliche Adresse des Kassenwarts oder an die Adresse des zuständigen Vertrauensmanns zu senden.

Die Sitzung des Gesamtvorstandes und der Beamtenausschußmitglieder

bei den Regierungen findet in Berlin in der Jägerwoche, und zwar am **Freitag, dem 20. Februar**, statt. Nähere Zeit- und Lokalangabe erfolgt später.

Reisekosten werden ersetzt. — Ich erwarte bestimmt vollzähliges Erscheinen.

Allen Mitgliedern, die auf eigene Kosten an dieser Tagung teilnehmen wollen, sind dazu eingeladen.

Göritz, den 18. Januar 1925.

Neumann-Bärenberg, 1. Vorsitzender.

Neueinschätzung der Ackerländereien.

Der umfangreiche Bericht der Staatsförstervereinigung, der auf Erfordern einzureichen war, liegt mit allen unseren Vorschlägen im Ministerium vor. Diese Vorschläge werden, wenn die Zeit gekommen, veröffentlicht werden. Sie werden beweisen, daß alle die Anregungen zu dieser Materie, die mir dankenswerterweise von Ost und West zugegangen waren, in unserem Bericht verarbeitet worden sind. Ich hoffe auch — wie in Nr. 1 Kollege Hennig vom Revierförsterverein — auf eine die Beamtenschaft befriedigende Lösung dieser Frage in allernächster Zeit.

Neumann-Bärenberg.

*

Die Sitzung des engeren Vorstandes in Neustettin am 20. Dezember 1924 hatte zur Grundlage: Stellungnahme zu den verschiedenen, abseits der Öffentlichkeit stattgefundenen Ereignissen in anderen Organisationen. Hierbei ist folgendes festgestellt worden:

1. Die bisher im „Verein Preußischer Staatsförster" betriebene Försterpolitik hat die Zersplitterung des ganzen Forstbetriebsbeamtenstandes in die Wege geleitet und im Laufe der Zeit Kämpfe innerhalb der eigenen Standesgenossen hervorgerufen, die für den gesamten Försterstand zu schwerer Einbuße seines Ansehens geführt haben.

2. Die finanzielle Kraft des Vereins ist teilweise Prozessen zum Opfer gefallen, die immer erneute Niederlagen brachten und Zeit und Arbeitskraft der Führung nach Richtungen lenkten, aus denen Nutzen für den Försterstand nicht entspringen konnte.

3. Der Wert einer alten, angesehenen, im Ringen für Försterinteressen bewährten Presse wie der „Deutschen Forst-Zeitung" sollte durch die Politik der Gewerkschaft ausgeschaltet werden, um einer einflußlosen, kostspieligen Neugründung Platz zu machen, was aber schließlich dank der guten Fundierung und der Treue vieler Leser zu ihrem forstlichem Fachblatt und zum Glück des Standes nicht gelungen ist.

4. Der Inhalt der Ministerreden, soviel sie sich mit der Führung im Verein Preußischer Staatsförster befaßten, und der Beschluß des Disziplinargerichtshofes, die lange Zeit einem großen Teil des Standes unrechtmäßig vorenthalten worden sind, zeigte kraß den Fehlgang der Politik des Vereins Preußischer Staatsförster an, trotzdem geschah nichts, aus der Sackgasse herauszukommen. Das Disziplinarurteil in Sachen des von Forstmeister Wegener, Döberitz, gegen sich selbst beantragten Verfahrens ist im „Deutschen Förster" bis heute noch nicht veröffentlicht, und dadurch ist dem Staatsförsterstand immer noch nicht bekanntgeworden, welche Komödie der Irrungen die Referendarbriefangelegenheit für ihn geworden ist. Die „Deutsche Forst-Zeitung" hat 1924 in Nummer 37 das Disziplinarurteil in breitem Auszuge veröffentlicht. Der Vorstand hat sich von der Geschäftsstelle noch einige Nummern gesichert, die er Kollegen, die sich dafür interessieren, kostenlos zur Verfügung stellt.

5. Es wird ferner festgestellt, daß gegen Ende des Jahres 1924 der Staatsförsterverein schließlich alle preußischen Forstbeamten-Organisationen, den Herrn Minister wie auch die Zentralforstverwaltung gegen sich hatte und somit in Preußen völlig isoliert dastand. — Nach solchen Ergebnissen einer mehr als dreijährigen forstpolitischen Tätigkeit im Staatsförsterverein kann es nicht wundernehmen, daß schließlich unter inneren Auseinandersetzungen der Ausklang mit einem schmerzlichen „pater peccavi" endete, mit einem Kanossa-Gang, der ruhmlos eine Epoche preußischer Förstergeschichte beschließt.

Der Arbeitsausschuß der Preußischen Staatsförstervereinigung, die seit ihrer Gründung die Einigung aller Staatsforstbeamten auf dem Boden überkommener Tradition als hochgestecktes Ziel betreibt, stellt schließlich fest, daß es nicht ihr Wille ist, neues Öl ins Feuer zu gießen, daß sie sich aber verpflichtet fühlt, als Mitvertretung des preußischen Försterstandes ihren Mitgliedern und Freunden in anderen Vereinen das Fazit einer Politik vor Augen zu führen, welche bedauerlicherweise seit ihrer Einstellung Irrwege gegangen, die an Blendern reich, an Nutzen für den Försterstand aber reichlich arm war. Wir erhoffen vom Jahre 1925 auch von den Mitgliedern des anderen Lagers eine vorbehaltlose Anerkennung unserer Bemühungen, unseres jederzeit offenen Strebens um die Belange des preußischen Forstbetriebsbeamten, dessen Wohl und Wehe in derzeitiger trüber Lage höher stehen muß als alle Fragen nebensächlicher Natur.

Wenn heute, wie durch Zuschriften von anderer Seite ersichtlich wird, sich die Stimmen mehren, die nach einer gemeinsamen Plattform suchen, so sind das beredte Zeichen eines neuen Zeitabschnittes im gesamten Stande.

Der engere Vorstand der Preußischen Staatsförstervereinigung wird diese Stimmen sorgsam registrieren.

Neumann-Bärenberg. Koch. Laabs. Sieg.

Nachrichten des „Waldheil".

E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

Adolph, Heinrich, Forstgehilfe, Lauterbach.
Böhm, Willi, Forstgehilfe, Schenkendorf b. Golßen N.-L.
Conrady, Clemens, Förster, Gut Roterring b. Ahaus i. Westf.
Engelhardt, Ernst, Forstgehilfe, Engelrod.
Hartmann, Revierförster i. R., Wolfhagen, Bez. Cassel.
Heß, Hans, Revierförster, Brunn b. Emskirchen (Mittelfr.).
Jäger jun., Georg, Forstgehilfe, Eisenbach.
Kowalczyk, Eugen, Förster, Klein-Zarnow b. Pakulent.
Kuersch, Ernst, Revierförster, Glienig b. Dahme i. Mark.
Kolodziej, Raimund, Hilfsjäger, Groß-Peterwitz., Kr. Trebnitz i. Schles.
Michael, Otto, Revierförster, Oderbeltsch b. Guhrau, Bez. Breslau.
Müller, Johannes, Jagdaufseher, Bellnhausen b. Gladenbach, Kr. Biedenkopf, Hessen-Nassau.
Nauert, Kurt, Holzkaufmann, Modderwiese b. Driesen Nm.
Nimtz, Wilhelm, Förster, Modderwiese b. Driesen Nm.
Parpart, Hugo, Förster, Boritsch b. Stubendorf O.-S.
Rack, Hermann, Revierförster, Forsth. Goitzsche b. Bitterfeld.
Seifert, W., Forstrevierverwalter, Forsth. Raitzen b. Stauchitz Sa.
Schneider, Friedrich, Forstgehilfe, Fh. Lammberg b. Spangenberg.
Topp, Revierförster, Niederklein, Bez. Cassel.
Wendorff, Eberhard, Rittergutsbesitzer, Dom. Naulin b. Pyritz.
Ziegler, Hans, Hilfsförster, Bentheim i. Hann.

Besondere Zuwendungen.

Sühnebetrag aus einer Beleidigungsklage des Herrn O. Knopf gegen den Hotelbesitzer Möbus in Bad Wildungen, Hotel Quellenhof . . . 200,—
Eingesandt von Herrn Ehlers, Elmshorn, Kaiserstraße 34 121,—
Spende des Herrn Dr. Ravestadt, Lüdinghausen, gesammelt bei einer Treibjagd am 27. Dezember 1924 . . . . 69,—
Sammlung gelegentlich einer Treibjagd im Auftrage des Herrn Jagdpächters Heuer, Brahlstorf; eingesandt von Herrn Förster Schwarz, Vellahn i. M. . . . . 60,—
Freiwilliges Reu- und Bußgeld im Auftrage des Herrn Oberförsters Breustedt in Lyck, Ostpr.; eingesandt von Herrn E. Gassewitz, Lyck, Ostpr. . . . 50,—
Gesammelt nach der Treibjagd des Herrn Fabrikbesitzers Richard Klein, Sorau 43,50
Sammlung nach gut ausgefallener Jagd des Herrn Aug. Kleine in Gladbeck i. W., eingesandt von Herrn Förster Wiesmann, Vreden i. W. 35,70
Sammlung nach der Treibjagd in Groß-Köhren bei Harpstedt; eingesandt von Herrn Direktor K. Wimmer in Bremen . . . . 36,—
Sammlung gelegentlich der Treibjagd in Burgsittensen; eingesandt von Herrn Hilfsförster Wübe ig . . . . . 32,—
Gesammelt von der Jagdgesellschaft des Herrn Direktors Klein in Berlin-Grunewald; eingesandt von Herrn Forst- und Jagdaufseher W. Buhr . . . 26,50
Gesammelt beim Schüsseltreiben nach der Treibjagd des Herrn Stadtrats Lassen in Kappeln (Schlei); eingesandt von Herrn Förster H. Möller, Roest . . . 21,—
Eingezogene Strafgelder auf der von Herrn Hugo Benner, Berlin NW 7, veranstalteten Treibjagd in Luhers . . . 16,—
Sammlung gelegentlich einer Treibjagd; eingesandt von Herrn Administrator Gransow in Blankenburg . . 12,—
Beleidigungssache Heinrich-Löhnert; eingesandt von Herrn Förster Schöbitz, Groß-Döbern . . . 10,—
Auf Veranlassung des Herrn Revierförsters Haase, Radis, bei der Burgkemnitzer Jagd gesammelt . . . . . 10,—
Strafgelder der Jagd Tempelfelde am 7. Januar 1925; eingesandt von Herrn Paul Taeger, Berlin-Schöneberg 10,—
Von Jagdgästen geleisteter Jagdkostenersatz; eingesandt von Herrn Oberförster Siegfried Heyn, Christianstadt 6,90
Sühne für Forstfrevel; eingesandt von Herrn Oberförster Neumann, Wiederau . . . . 5,—
Eingesandt von Herrn Berg, Sawadden b. Wischniewen 5,—
Buße für eine Jagdübertretung; eingesandt von der Oberförsterei Sternberg Nm. . . . . 2,—

Summa 771,60

Um weitere **recht belangreiche Zuwendungen** wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir **brauchen** daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 8. Januar 1925.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann. Schatzmeister.

Adresse der Försterwitwe Frau Rojahn.

Wir suchen den jetzigen Wohnort der Privatförsterwitwe Frau Rojahn. Förster Rojahn war früher in Ostpreußen tätig, er ist dann in der Gegend Berlins angestellt gewesen und soll von dort aus in die Gegend von Hamburg gekommen sein, wo er, wie man uns mitteilt, von Wilddieben erschossen worden ist. Wer uns aus unserm Leserkreise die jetzige Adresse der Frau Förster Rojahn mitteilt, tut ein gutes Werk. Für Bemühungen vielen Dank.

Neudamm, den 20. Januar 1925.

Die Geschäftsstelle
des Vereins „Waldheil".



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde **576.**

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9543. **Kersting,** Josef, Förster, Vreden, Kreis Ahaus. XI.
9544. **Fürst von Radolin,** Fideikommißbesitzer, Jarocin, Polen IX.
9545. **Kuder,** Robert, Oberförster, Jarocin, Polen. IX.
9546. **Brinkmann,** Heinrich, Forstaufseher, Schloß Welda, Kreis Warburg. XI.
9547. **Motz,** Franz, Forstgehilfe, Dom. Tscheschen, Post Gimmel, Kreis Wohlau. VII.
9548. **Pries,** Johannes, Förster, Augustenberg, Post Hoppenrade, Mecklenburg. III.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 0,70 Goldmark portofrei geliefert wird; der Ladenpreis beträgt portofrei 1,30 Goldmark.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Josko, Alexander, Revierförster, Fh. Twardawa, Kr. Neustadt O.-S.
Urban, Fritz, Forstverwalter, Rudelsdorf, Kr. Groß-Wartenberg.
Bernhard Graf Stolberg Gutsbesitzer, Brustawe, Kreis Militsch.
Aye, Fritz, Hilfsjäger, Konradswalde, Kreis Landeshut i. Schl.
Bathke, Karl, Förster, Altzowen, Post Kösternitz, Kr. Schlawe i. Pomm.
Junker, Peter, Förster und Jagdschutzbeamter, Lembeck, Post Lembeck-Edeln, Bezirk Münster in Westfalen.
Lehmann, Friedrich, Förster, Kreuzkrug, Post Templin.
Mättig, August, Revierförster, Häsen bei Gutengermendorf in der Mark.
Waldmann, Michael, Förster, Aue, Post Eschwege, Bez. Cassel.
Mollenhauer, Alfred, Hilfsförster, Sauen, Post Pfaffendorf, Kr. Beeskow (Mark).
Spiekermann, Alfred, Forstgehilfe, Heessen, Kreis Beckum.
Frhr. v. Stein, Hermann, Rittergutsbesitzer und General der Art. z. D., Völkershausen, Post Stockheim, Unterfranken.
Rosafik, Leo, Förster, Fh. Darnewitz, Post Kläden, Kr. Stendal.
Tückmantel, Gustav, Forstaufseher, Köln-Dünnwald, Kreis Mülheim.
Dittrich, Friedrich, Hilfsförster, Guttstadt, Kreis Heilsberg.

Mitgliedsbeiträge für das Jahr 1925.

Nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung in Naumburg ist der Mitgliedsbeitrag für das Jahr 1925 folgendermaßen festgesetzt:

1. Für ordentliche Mitglieder:

1. Försteranwärter und Forstangestellte zahlen jährlich **3 M;**
2. Forstwarte, Förster, nicht selbständige Revierförster, Anwärter für die Forstverwaltungs-Laufbahn und Assistenten zahlen jährlich **5 M;**
3. Revierförster und Forstverwalter zahlen jährlich **6,00 M.**

2. Für Waldbesitzer:

Die Waldbesitzer zahlen **mindestens einen Jahresbeitrag von 7,50 M.**

3. Für außerordentliche Mitglieder wird der Beitrag mindestens auf **5 M** festgesetzt doch haben die Mitglieder, die ihrem Stande nach als ordentliche Mitglieder einen höheren Beitrag zu entrichten hätten, diesen höheren Beitrag zu bezahlen.

Wir geben diese Sätze bekannt, weil nach den Satzungen die Beiträge für das laufende Jahr stets im Januar schon entrichtet werden sollen.

Im Februar erscheint ein **neues Vereinsjahrbuch**, für das jedes Vereinsmitglied **1 Mk.** extra zu zahlen hat. Es wird gebeten, diesen kleinen Betrag gleich dem Jahresbeitrag beizufügen, mit dem Vermerk: „Für das Vereinsjahrbuch für 1925". Für den Betrag erfolgt postfreie Zustellung sofort nach Erscheinen.

Eberswalde, den 26. Januar 1925.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I). Am Mittwoch, dem 25. Februar, findet in Königsberg Pr. im Hotel „Schlesischer Hof", Klapperwiese Nr. 4, nachmittags 2 Uhr, die diesjährige Winterversammlung statt. Die Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben.

Forsth. Damerau, den 17. Januar 1925.

Der Vorsitzende: Schlicht, Oberförster.

Ortsgruppe Burgsteinfurt, Tecklenburg. Der Einladung des Bezirksgruppen-Vorsitzenden Forstmeister Linke und des Revierförsters Fronhoff, Ochtrup, Forsthaus Oster, zwecks Gründung einer Ortsgruppe des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands der Kreise Burgsteinfurt und Tecklenburg waren acht Grünröcke gefolgt. Revierförster Fronhoff erklärte mit Begeisterung den Zweck der Einberufung. Alle Teilnehmer sagten mit Freude ihren Beitritt zu. Der Vorstand wurde durch Zuruf gewählt: Vorsitzender: Revierförster Fronhoff, Ochtrup, Forsthaus Oster. Stellvertretender Vorsitzender: Förster Weyden, Riesenbeck, Forsthaus Ludwigswald. Schriftführer und Kassierer: Forstaufseher Och, Riesenbeck, Haus Surenburg.

Der jährliche Beitrag wurde auf 5 ℳ, Strafgelder für Nichterscheinen auf 2 ℳ festgesetzt. Als Abgeordneter zu den Bezirksgruppenversammlungen für das Jahr 1925 wurde Förster Hoffmann, Forsthaus Bentlage, Post Rheine, gewählt. Ferner wurde beschlossen, daß jährlich zwei forstliche Lehrwanderungen stattfinden sollen, möglichst im Mai und September. Die nächste Ortsgruppenversammlung ist am 22. Februar d. J., nachmittags 2½ Uhr, in Rheine, Zentralhotel (Münsterstraße), wozu auch die Damen freundlichst eingeladen sind, da ab 4 Uhr das Tanzbein geschwungen wird. Och, Schriftführer.

Ortsgruppe Guhrau. Am Donnerstag, dem 5. Februar 1925, nachmittags pünktlich 4 Uhr: Versammlung, anschließend „Grüner Tag" mit Damen, im „Schützenhaus" zu Guhrau, wozu freundlichst eingeladen wird. Vollzähliges Erscheinen wird erwartet.

Oderbeltsch, den 23. Januar 1925.

Michael.

Ortsgruppe Recklinghausen und Umgebung. Die Versammlung am 18. Dezember 1924 in Recklinghausen war von 16 Mitgliedern und 5 Damen besucht. Auf der Tagesordnung stand zunächst die Pensionskasse der Privatforstbeamten Eine rege Aussprache schloß sich an diesen Punkt an, besonders über die Art der Prämienzahlung und des Eintrittsgeldes der über 50 Jahre alten Beamten. Forstmeister Linke wurde gebeten, in der im Februar stattfindenden Waldbesitzerversammlung mit den Waldbesitzern zwecks Übernahme von zwei Dritteln der Jahresprämien und Zahlung der Eintrittsgelder der über 50 Jahre alten Kollegen zu verhandeln.

Unter forstlichen und jagdlichen Tagesfragen wurden die erzielten Holzpreise sowie die Lohnsätze der Waldarbeiter mitgeteilt.

Drei neue Mitglieder wurden aufgenommen. Die nächste Versammlung soll am 20. Februar in Haltern, Hotel Lemloh, stattfinden. An diesem Tage findet von vormittags 10 Uhr ab der übliche Bälgeverkauf statt. Nachmittags Versammlung, in der Forstmeister Linke einen Vortrag zugesagt hat über das Thema „Der Dauerwald im Gebiete der Ortsgruppe".

Lüttinghof, den 8. Januar 1925.

Berkenheger.

Ausschuß für Pensionsversicherung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54. Fernruf: Norden 5338.

Briefkasten.

Fragen der Bezirksgruppe Oppeln (VI).

Frage 1. **Wie würde sich die rechtliche Stellung unserer Mitglieder in der Tschechoslowakei und in Polen darstellen?**

Antwort: Die rechtliche Stellung unserer Mitglieder im Auslande ist keine andere wie die im Inlande.

Frage 2. **Ist es jetzt oder in absehbarer Zeit vorgesehen, statt Renten einmalige Abfindungssummen zu zahlen, z. B. an junge Witwen junger durch Frevlerhand gefallener Forstbeamten?**

Antwort: In den Satzungen ist die Zahlung von Abfindungskapitalien zunächst nicht vorgesehen; sie läßt sich aber im Rahmen der Satzungen durch Gewährung von Darlehen auf die zu beziehende Pension durchführen. — Für die Fälle, in denen die Berufsunfähigkeit oder der Tod durch einen Betriebsunfall herbeigeführt ist, wird erwogen, die Wartezeit fortfallen zu lassen unter Erhöhung der Pensionen auf die Beträge, die eintreten würden, wenn der Beamte mit 65 Jahren berufsunfähig würde oder stürbe.

Frage 3. **Bis wann müssen die Anmeldungen durchgeführt sein?**

Antwort: Sobald sich übersehen läßt, daß die notwendige Zahl der Anmeldungen zusammenkommt, um die Genehmigung der Pensionskasse beim Aufsichtsamt einzuholen, wird eine Schlußfrist für Anmeldungen gesetzt werden. Gegenwärtig finden noch an vielen Stellen in Kreisen des Waldbesitzes und der Forstbeamtenschaft Beratungssitzungen statt.

Bei allen Zweifelsfragen ist zu bedenken, daß die Kassenmitglieder die Betriebsführung der Kasse voll in der Hand behalten, so daß Mißstände und Härten, die sich in der Praxis ergeben, verhältnismäßig leicht beseitigt werden können. Das wäre nicht der Fall, wenn wir uns an eine Versicherungsgesellschaft angeschlossen hätten.

Der Ausschuß.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Provinzialverein Grenzmark.

Zur Gründung des Forstbeamtenbundes für die Provinz Grenzmark bitte ich alle Angehörigen der grünen Farbe, sich am Sonnabend, dem 7. Februar d. J., in Schneidemühl, Hotel Preußenhof, am Neuen Markt, mittags 1 Uhr einzufinden.

Tagesordnung:

1. Erläuterung über Zweck und Ziele des Bundes durch den Unterzeichneten.
2. Beitrittserklärung.
3. Wahl des Gesamt-Vorstandes.
4. Wahl der Tarifkommission.
5. Verschiedenes.

Ich richte an alle Grünröcke der Grenzmark die herzliche Bitte, die Versammlung nicht zu versäumen! Alle Provinzen haben sich zusammengeschlossen, nur die Grenzmark steht allein abseits. Und gerade wir an des Vaterlandes neuen Grenzen haben den engsten Zusammenschluß am nötigsten, um Hand in Hand mit dem Waldbesitz zum Wohle des Waldes zu arbeiten und ihn gegen den östlichen Nachbarn zu schützen. Was der Bund bisher erreicht hat, dürfte den Lesern der „Deutschen Forst-Zeitung" hinlänglich bekannt sein. Die Notwendigkeit des Erscheinens ist jedem Grünrock Ehrenpflicht.

Forsthaus Pagdanzig (Prechlau).
Forstverwalter A. Willgeroth, prov. Vorsitzender.

Landesverein Freistaat Sachsen.

Die für 15. Dezember 1924 nach Dresden, Fremdenhof „Drei Raben", einberufene Winterversammlung war gut besucht. Sie wurde von dem Vorsitzenden mit begrüßenden Worten eröffnet. Ganz besonderen Gruß und Dank widmete er dem Leiter der größten Privatforstverwaltung im Freistaat, Herrn Fürstl. Schönburgischen Forstmeister Schwöbel zu Waldenburg, welcher an den Bestrebungen des Bundes in vorbildlicher Weise stets den regsten Anteil nimmt. Hierauf wurde in die Tagesordnung eingetreten und zunächst ein Rückblick auf die geleistete Arbeit des Bundes des zu Ende gehenden Jahres geworfen.

Die vaterländischen und beruflichen Ziele des Bundes wurden erneut erörtert und die anwesenden Mitglieder gebeten, für deren weiteste Verbreitung in den Kreisen des Waldbesitzes und der Berufskollegen einzutreten und die letzteren vollzählig zum Beitritt zu bewegen. Erst wenn sämtliche Forstbeamte sich unter dem Banner des Bundes geeinigt zusammenfinden, wird das gesteckte Ziel zum Wohle des deutschen Privatwaldes, seiner Besitzer und Schützer sich voll erreichen lassen.

Weiter wurden die am 6. August 1924 zu Naumburg getroffenen zwei Abmachungen, die erste mit dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands, welche ein friedliches Nebeneinanderarbeiten der beiden Vereinigungen auf den vereinbarten Arbeitsgebieten gewährleisten soll, die zweite mit dem Reichswaldbesitzerverband zur Beratung derjenigen Fragen, die in staatswirtschaftlicher und sozialpolitischer Hinsicht ein gemeinsames Vorgehen als zweckmäßig erscheinen lassen, bekanntgegeben. Seitens des Landesvereins soll ein ähnliches Zusammenwirken mit dem Landesverband Sächsischer Waldbesitzer baldigst angestrebt werden.

Über die Besoldungsfrage entspann sich eine lebhafte Auseinandersetzung. Es konnte jedoch anerkennenderweise festgestellt werden, daß die Herren Waldbesitzer fast restlos den am 20. September 1923 mit dem Forstbeamtenbund getroffenen Tarif erfüllen, der die Besoldung der Staatsbeamten als Richtschnur nimmt. Der Vorsitzende erklärte, daß lediglich durch Einwirkung des Buschvereins der Antrag des Arbeitgeberverbandes für forstliche Privatangestellte im Freistaate Sachsen auf Allgemeinverbindlichkeit des Tarifs von der Reichsarbeitsverwaltung zu Berlin abgelehnt worden, ein neuer Antrag des Landesvereins aber eingereicht sei.

Da der Bundesbeitrag für 1924, außer dem geleisteten Sonderbeitrag von 2 M für den Landesverein, auf 4 Goldmark pro Mitglied ohne Unterschied der Stellung festgesetzt worden ist, ferner noch je 1 M Entschuldungsbeitrag gefordert wird, so macht sich eine Nachzahlung für jedes Mitglied, welche bei bereits geleisteter Beitragszahlung von 6 M = 1 M, von 5 M = 2 M, von 4 M = 3 M beträgt, erforderlich. Für Einzahlung der Restbeträge an den Kassenführer, Herrn Gräfl. Förster Donath in Börnichen b. Oederan in Sachsen, Postscheckkonto Dresden Nr. 110 463, soll seitens der Mitglieder baldigst Sorge getragen werden, da der Bund sich in finanzieller Bedrängnis befindet. Bis 15. März 1925 nicht eingegangene Beträge kommen durch Nachnahme zur Einhebung. Neu eintretende Mitglieder haben außer dem noch festzusetzenden Bundesbeitrag für 1925 1 M Eintrittsgeld zu entrichten.

Zwei von dem 2. Vorsitzenden des Bundes, Herrn Förster Walter, Annaberg, verfaßte Aufrufe konnten wegen Kürze der Zeit nicht mehr zur Erörterung gelangen.

Mit einem Hoch auf den sächsischen Wald und seine Besitzer und auf ein Wiedersehen im Frühjahr 1925 wurde die Versammlung geschlossen.

Burg Lauenstein i. Sa.
Peter, 1. Vorsitzender.

Ortsgruppe Rothenburg-Hoyerswerda.

Am Sonntag, dem 18. Januar d. J., hielt die Ortsgruppe in Niesky (Hotel Schammer) eine Versammlung ab, wozu 19 Kollegen mit ihren Damen erschienen waren. Der Vorsitzende, Herr Kollege Struck, begrüßte die Anwesenden und dankte für ihr zahlreiches Erscheinen. Zur Tagesordnung übergegangen, hielt der Vorsitzende einen Vortrag über die Naumburger Tagung. Dem Antrag zur Gründung einer Sterbekasse wurde unter bestimmten Voraussetzungen zugestimmt. Die Tarifangelegenheiten bildeten ein Thema längerer Verhandlungen, und die Wünsche der Ortsgruppen werden dem Provinzialverband vorgetragen. Fünf neue Mitglieder wurden aufgenommen. Ebenso wurde die Pensionsversicherung allen Mitgliedern empfohlen. Zum Schluß wurde für Sonntag, den 15. März d. J., eine Generalversammlung in Hoyerswerda festgesetzt. Gemütliche Stimmung und ein kleines Tänzchen hielt die Teilnehmer noch lange beisammen.

Diehsa O.-L. Speth, Schriftführer.

Freier Meinungsaustausch.

Die wirtschaftliche Not im preußischen Forstbeamtenstande.

Von Revierförster **Rothe**, Gertlauken, Kr. Labiau, Ostpr.

Die Auslassung des Herrn Spectator in Nr. 1 auf S. 6 zwingt mir als Vorsitzendem der Bezirksgruppe Königsberg des Vereins preußischer Staatsrevierförster noch einmal die Feder in die Hand.

Es kann doch niemals der Zweck des Besoldungsgesetzes sein, einen ganzen Beamtenstand in ganz kurzer Zeit wirtschaftlich zu ruinieren. Hieran ändert auch die wiederholt erwähnte Äußerung des Herrn Landforstmeisters Borggreve absolut nichts. Die Art der Anwendung des Besoldungsgesetzes oder seine Auslegung haben im preußischen Forstbeamtenstande geradezu verheerend gewirkt. Daß dies der Fall ist, beweisen die in ununterbrochener Folge erschienenen Notschreie aus allen Lagern des gesamten Standes in allen Vereinsorganen. In der Praxis haben sich die ergangenen Erlasse und Verfügungen eben ganz anders ausgewirkt, als es am grünen Tische angenommen wurde, und das erlösende Weihnachtstelegramm des Herrn Ministers beweist ja auch, daß man an der Spitze unserer Verwaltung einsieht, daß es so unmöglich weitergehen kann.

Die Erhaltung der Lebensfähigkeit eines Standes kann trotz aller Gesetze nur Verwaltungsmaßnahme sein, denn die Verhältnisse in den verschiedenen Verwaltungen liegen eben so grundverschieden, daß d i e s e s c h w i e r i g e Materie unmöglich nach Schema F zu behandeln ist.

Uns Forstbeamten sind doch von jeher niemals die vielumstrittenen Naturaleinnahmen gewährt worden unserer schönen Augen wegen oder deshalb, weil wir Förster sind. Nein, eine weitsichtige und umsichtige Verwaltung sah es ein und verstand es, ihren Standpunkt gegen allerlei Widerstände durchzusetzen, daß der einsam wohnende Forstbeamte, der hier im Osten zwei, drei, ja vier Meilen Weg hat bis zur nächsten Bahnstation oder nächsten kleinen Stadt, doch anders gestellt werden muß als der Beamte in der Stadt oder im dichtbevölkerten Westen. Im § 30 der alten Dienstinstruktion steht: „Auf Dienstländereien hat kein Forstbeamter Anspruch. Wo dieselben bewilligt werden, geschieht solches lediglich im Interesse des Dienstes." Weiter heißt es dort: „Die Überweisung von Grundstücken erfolgt daher mit der Maßgabe, — — daß dieses Nutzungsrecht keinen Bestandteil des Diensteinkommens bildet." Man vergegenwärtige sich den Inhalt der Verfügung des preuß. Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 3. 1. 1898, D. J. B. 30 S. 121, der die Försterwirtschaften zu Musterwirtschaften ausgebaut wissen wollte, der Mittel zu diesem Zweck zur Verfügung stellte und den Forstbeamten schadlos hielt, „wenn ihm aus landwirtschaftlichen Versuchen Ausgaben erwuchsen, welche nicht unmittelbar durch erhöhte Erträge Deckung fanden". So damals, und heute?

Die Lebensbedingungen der meisten Forstbeamten sind genau dieselben, wie sie vor 25 Jahren waren, und deshalb können unsere Naturalien, an der Spitze das Dienstland, auch niemals die Einstufung nach Gruppe VI, VII oder VIII beeinflussen, deshalb sind die Gegensätze zwischen Ost und West, Stadt und Land verkehrt!

Das ganze Beamtengehalt in jeder Stufe ist vielleicht nur das Existenzminimum, es reicht nur aus „zum standesgemäßen Leben", und die Naturalbezüge, die der Beamte auf dem Lande braucht, um lebensfähig zu sein, die sollen erst einmal die Ungleichheiten und Nachteile aufwiegen, die wir dem Beamten in der Stadt gegenüber haben! Der Beamte in der Stadt, der steigt nach seinen Dienststunden täglich wieder herab ins Privatleben, bei uns hier draußen beginnt der Dienst nachts um zwölfe und endet wieder nachts um dieselbe Zeit. Wir hier draußen sind mehr Wetter und Stürmen ausgesetzt und müssen vielleicht fester wurzeln als der Städter, müssen nach jeder Richtung hin unabhängig von der Bevölkerung bleiben! —

Und mit dem Brennholz ist es genau dieselbe Sache, so sagte auch Herr Landforstmeister Borggreve in Berlin. Mein Brennholz für das Etatsjahr 1924 kostet zu den „Vorzugspreisen" — 70 % der Taxe — ab Wald genau 218,10 *M*. Hierzu kommen für Anfuhr und Zerkleinerung zu den hier üblichen Sätzen 178,75 *M*, macht zusammen 396,85 *M*. Würde man für 1925 bei derselben Anrechnungsweise bleiben, so stellte sich der Preis nach wesentlicher Erhöhung der Taxe wesentlich höher! Die Aufwendung dieser oder einer ähnlichen Menge Brennmaterial ist Erfordernis der Wirtschaft, nicht nur persönlicher Bedarf! — Der Beamte in der Stadt braucht für eine Dreizimmerwohnung etwa 70 Zentner Preßkohle, die ihm ofenfertig frei Haus etwa 84 *M* kosten. Hierzu kommt ein kleiner Betrag für Holz, so daß der Beamte in der Stadt mit ähnlicher Daseinsberechtigung, wie sie der Förster hat, für sein Brennmaterial etwa 100 bis 120 *M* aufzuwenden hat.

Ganz ähnlich ließe sich für Lebensmittel aller Art der Beweis zahlenmäßig erbringen, daß unsere Lebenshaltung keineswegs billiger ist als die des Städters, und das beweist die Richtigkeit meiner Ansicht, daß die Abgabe unserer Naturalien zu ganz geringen Anerkennungsgebühren noch lange keine Bevorzugung dem Städter gegenüber bedeutet!

Nachwort: Den vorstehenden Artikel haben wir mit wenig Freude veröffentlicht; wir halten einen Streit in dieser Angelegenheit zwischen unserem „Spectator"-Mitarbeiter und Herren, die nach unserem Dafürhalten dessen Ausführungen nicht überall gefolgt sind, für wenig nützlich. Herr Hegemeister Neumann-Bärenberg hatte verschiedene Vorschläge gemacht, um die unglückliche wirtschaftliche Lage der Förster zu verbessern, und so besonders um Herabsetzung des Nutzungsgeldes für das Wirtschaftsland und um langfristige Darlehen gebeten. „Spectator" hatte Zweifel geäußert, ob diese Wünsche zu erfüllen seien, und darauf hingewiesen, daß es ein weit besseres und sicheres Mittel wäre, die Verhältnisse der preußischen Staatsförster zu verbessern, wenn sie in die Besoldungsklasse gelangten, in die sie ihrer Stellung nach gehören, also nach Klasse 7, mit Aufrückung nach Klasse 8. Man sollte meinen, daß mit diesen Ausführungen der gesamte Stand und vor allem auch die preußischen Revierförster einverstanden sein müßten, würden diese doch dann gleichzeitig, wie es ihrer Stellung auch entspricht, in Klasse 8

mit Aufrückungsmöglichkeit nach Klasse 9 eingestuft werden.

Wenn es nun entgegen der Auffassung von „Spectator“ jetzt doch den Anschein hat, als wenn infolge des Notjahres 1924 und der sonstigen Wirtschaftserschwerungen der von Herrn Hegemeister Neumann-Bärenberg vorgeschlagene Weg beschritten wird, so ist das eine Sache für sich, und niemand, am allerwenigsten „Spectator“, wird darüber unerfreut sein. Leider bleibt aber das Faktum bestehen, daß sich so schwierige Wirtschaftslagen wie jene dieses Jahres wiederholen können, und möglicherweise wird nicht immer die Hilfe kommen, die dem preußischen Staatsförsterstande jedenfalls jetzt zuteil wird. Aus dem Grunde bleibt die Auffassung von „Spectator“, daß dem preußischen Staatsförsterstande aus seinen Nöten nur eine gründliche und nachdrückliche Höherstufung nützen könnte, richtig. Wir sehen überhaupt in dem Bestreben des Försterstandes, seine Nebenbezüge wieder in der Form auszubauen wie vor dem Kriege, eine sehr schwere Gefahr für seinen weiteren Aufstieg, denn unzweifelhaft wird so, wie die Verhältnisse nun einmal in der preußischen Beamtenschaft liegen, ein Aufstieg in eine höhere Besoldungsklasse nur möglich sein, wenn den preußischen Staatsförstern die Nebenbezüge ebenso und in der gleichen Form angerechnet werden, wie das bei allen andern Beamten der Fall ist. Selbstverständlich kann dabei der Eigenart des Dienstes, des einsamen Wohnens, der schwierigen Kindererziehung und allen sonstigen Erschwernissen, die Herr Revierförster Rothe treffend hervorhebt, gerecht und nachdrücklich Rechnung getragen werden. Im Interesse der Sache möchten wir raten, in eine weitere Auseinandersetzung über diese Angelegenheit in der polemischen Form der vorstehenden Mitteilung nicht einzutreten.

Die Schriftleitung.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau“: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende“: Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Betrifft Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung“.

Unsere verehrten Leser machen wir darauf aufmerksam, daß mit Nummer 5 der Januar-Bezug unseres Blattes schließt. Damit in der weiteren Zustellung Verzögerungen oder Unterbrechungen vermieden werden, bitten wir, die Bestellung für den Monat Februar 1925 bei der Postanstalt oder derjenigen Stelle, durch welche die „Deutsche Forst-Zeitung“ bezogen wird, umgehend zu erneuern. Die Bezugsbedingungen sind folgende:

„Deutsche Forst-Zeitung“ (Postzeitungspreisliste für 1925) kostet für Februar **1,20 Goldmark.** Vorzugspreis für Vereinsmitglieder, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung“ ist, im Vereinsbezuge 1 Goldmark.

„Deutsche Jäger-Zeitung“ Ausgabe A ohne „Deutsche Forst-Zeitung“ (Post-Zeitungspreisliste für 1925) für Februar 1,50 Goldmark.

„Deutsche Jäger-Zeitung“ Ausgabe B mit der Beilage **„Deutsche Forst-Zeitung“** (Post-Zeitungspreisliste für 1925) für Februar 2,50 Goldmark.

Wer die „Deutsche Forst-Zeitung“ vom Verlag direkt bezieht, erhält sie, wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung. Der Bezugspreis für Streifbandlieferung innerhalb Deutschlands beträgt für Februar **1,40 Goldmark,** nach dem Ausland vierteljährlich **1,20 Dollar.**

Neudamm, im Januar 1925.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung“.
J. Neumann.



Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20** Goldmark, unter Kreuzband **1,40** Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40** Goldmark (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 6. Neudamm, den 6. Februar 1925. 40. Band.

Geschichtliche Entwicklung der Staatsforstverwaltung in Preußen.

Vom Geh. Reg.-Rat Prof. **Dr. Schwappach**, Eberswalde. (Fortsetzung.)

III.

Ueber die Organisation der Forstverwaltung während des 17. Jahrhunderts liegen nur spärliche Nachrichten vor. Die Forstordnung für Brandenburg von 1622 erwähnt als Chef der Forstverwaltung in der Kurmark den schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts vorhandenen Landjägermeister, der aber in allen wichtigen Fällen an die Genehmigung des Kurfürsten gebunden war. Den technischen Betrieb mehrerer Reviere leitete ein Oberförster oder Holzförster, entsprechend dem heutigen Oberforstmeister oder Forstrat, er übte bei den großen Domänenämtern gemeinsam mit dem Amtshauptmann die Kontrolle über die Revierbeamten aus. Zu einer wichtigen Persönlichkeit entwickelte sich im Laufe der Zeit der Amtsschreiber. Dieser besorgte nicht nur den schriftlichen Dienst, sondern war auch Rechnungsführer und Forstkassenrendant. Später wurde für jeden Oberförstereibezirk ein „Holzschreiber" angestellt, der mit dem Oberförster (Oberforstmeister) alle Holzmärkte (Holzverkäufe) besuchte, dort den Verkauf leitete und die Gelder erhob. Sie standen im Range zwischen Oberförster und Heidereiter, erhielten später den Titel „Forstsekretär", denen das ganze Kassen- und Rechnungswesen oblag, und waren die Vorläufer der späteren Forsträte. Für die örtliche Verwaltung und den Forstschutz waren Heidereiter, Heideläufer und noch sonstige untergeordnete Beamten mit verschiedenen Titeln tätig.

Bezeichnend für die Stellung der Forstbeamten gegen das Ende des 17. Jahrhunderts ist die Rangordnung von 1677. Nach dieser stand der Oberförster (Oberforstmeister) gleich dem adeligen Kammergerichtsrat, Kammerherrn, Bau- und Polizeirat und rangierte vor dem Jagdjunker. Der Heidereiter hatte den Rang eines Stadtrichters, Syndikus oder Arztes, der Heideläufer war dem Gerichtsboten, Privatschreiber oder Lakaien gleichgeachtet.

Noch 1746 verbot Friedrich der Große durch Kabinettsorder die „niederträchtige" Heirat eines Leutnants mit der Tochter eines Heidereiters. Er sollte in Arrest gesetzt werden, wenn er sich durch Zureden des Bataillons-Kommandeurs nicht zur Aufhebung der Verlobung bewegen lassen wollte. Immerhin waren in Preußen aber die oberen Forststellen nicht in dem Maße ein Vorrecht des Adels wie in anderen Staaten, z. B. in Sachsen, die Oberförster waren sogar sehr häufig bürgerlich.

Trotz der erheblichen Fortschritte, welche die allgemeine Staatsverwaltung bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts gemacht hatte, war die Verwaltung der Kammergüter damals noch sehr vernachlässigt, insbesondere befanden sich die Forsten noch fast im Urzustande.

König Friedrich Wilhelm I. sagte deshalb in seiner Instruktion von 1722: „Wir beschuldigen etliche von unseren Bedienten, als zum Exempel die Jägerei mit allen dazu gehörigen Bedienten, daß sie Diebe seyn, wir thun ihnen aber gewiß Unrecht, denn es diesen guten Leuten in ihrer Bestallung also mitgegeben ist".

Auch das Generaldirektorium hat sich nur wenig um das unentwickelte Forstwesen gekümmert, welches in oberster Instanz durch den Oberjägermeister geleitet wurde, der dem

Generaldirektorium als Mitglied angehörte. Er war in der Regel ein hoher Offizier und zugleich Adjutant des Königs, deshalb war auch der erste Generaladjutant des Königs späterhin gewöhnlich Chef des Reitenden Feldjägerkorps. Da dieser aber auch noch mit anderen Geschäften betraut wurde (von Hertefeld hatte z. B. die Entwässerung des havelländischen Luchs zu leiten), so konnte er sich wenig um die Forsten kümmern und sie bereisen. Die Oberjägermeister beschränkten sich daher auf den Jagdbetrieb, auf Gutachten in Forstsachen, ferner auf Bearbeitung der beim Generaldirektorium zum Vortrag gelangenden Angelegenheiten sowie auf die Besetzung der Stellen nach Befehl des Königs und den ihm gemachten Vorschlägen. Unter Friedrich dem Großen verlor diese Stelle jede forstliche Bedeutung und wurde eine reine Ehrenhofcharge.

Friedrich der Große erkannte diese Mißstände und trennte deshalb 1775 die Generaldirektion der Forsten von der übrigen Finanzverwaltung. Beim Generaldirektorium wurde nun ein eigenes Forstdepartement gebildet, welches unter zwei Ministern (Graf v. d. Schulenburg bis 1786 und Graf von Arnim bis 1798) bestand. Graf von Arnim legte sein Amt wegen der Schwierigkeiten, die ihm sowohl von Verwaltungsbeamten als von den Forstberechtigten gemacht wurden, nieder. Nunmehr wurde im wesentlichen das frühere Verhältnis des Forstdepartements zum Generaldirektorium wieder hergestellt. Alle Gegenstände, die dem König zur Genehmigung vorgelegt wurden, mußten im Plenum des Generaldirektoriums vorgetragen werden, dessen Mitglieder auch in forstlichen Angelegenheiten sämtlich stimmberechtigt waren. Für die gewöhnlichen Verwaltungssachen bildete das Forstdepartement eine Abteilung im Generaldirektorium, an dessen Spitze der Oberlandforstmeister als Direktor stand. Erster Oberlandforstmeister war der Geheime Oberfinanzrat von Bärensprung. Dieser sollte nunmehr die Bewirtschaftung der Forsten auch örtlich prüfen, war aber hierzu nicht imstande sowohl wegen ihrer zu großen Ausdehnung als auch, weil ihm die nötigen technischen Kenntnisse mangelten. Eine erfolgreiche Tätigkeit vermochte daher unter solchen Umständen auch dieser sonst sehr tüchtige Beamte nicht zu entfalten. 1803 ist deshalb das Forstdepartement aufgelöst und die Forstverwaltung jeder Provinz dem betreffenden Provinzialminister untergeordnet worden.

In den Provinzen wurde das Forstwesen unter dem Generaldirektorium durch die Oberforstmeister bei den Kriegs- und Domänenkammern geleitet, denen in den größeren Forsten noch Forstmeister beigegeben waren, die als ständige Kommissare der Kammern und Oberforstmeister angesehen werden konnten. Ihnen oblagen ein für allemal bestimmte Kontrollen, außerdem konnten ihnen aber auch noch einzelne Geschäfte besonders übertragen werden.

Die Geschäfte teilten sich zwischen den Oberforstmeistern und den Kammern in der Weise, daß in den Händen der Oberforstmeister schon damals wie auch noch jetzt der eigentliche technische Betrieb lag; sie hatten die Anordnung der Schläge, die Naturalrevisionen, Jagdsachen und Personalsachen sowie die Kontrolle der Verwaltung, soweit sie im Wald selbst ausgeführt werden mußten, zu besorgen. Ihre Tätigkeit ist zuerst durch die „Instruktion für die Oberforstmeister in sämtlichen königlichen Landen" von 1754 geregelt worden.

Die Kammern hatten das Etats-Kassen- und Rechnungswesen, die Freiholzanweisungen, die Grenzsachen, Rechtsstreitigkeiten, die Forstpolizei, die Holzverwertung sowie die Rodungen und Veräußerungen zu bearbeiten.

Die Oberforstmeister waren ihrer Aufgabe meist nicht gewachsen. Zum Teil, namentlich nach den schlesischen Kriegen, invalide Stabsoffiziere, betrachteten sie ihre Stelle als eine Pensionierung, und wenn sie noch einer Tätigkeit fähig waren, so lenkten sie diese auf die Jagd. Aber auch die aus dem Forstdienst hervorgegangenen Oberforstmeister waren in erster Linie Jäger, die sich als solche ausgezeichnet hatten und deshalb wenig Sinn für das Forstliche besaßen. Die schriftlichen Geschäfte wurden meist durch den Holzschreiber (Forstsekretär, Forstrat) erledigt, welcher häufig der eigentliche technische Dirigent war.

Der leitende Gedanke bei dem System der Anstellung von alten Offizieren in solchen höheren Stellungen war, daß man glaubte, durch Instruktionen allein verwalten zu können, und daß es genüge, Leute anzustellen, die, an Subordination gewöhnt, die ihnen erteilten Anweisungen pünktlich ausführten.

Daß unter diesen Umständen der eigentliche forstliche Betrieb, der damals bei dem Fehlen genügender Grundlagen für die Wirtschaft hauptsächlich durch Anordnungen an Ort und Stelle geleitet werden mußte, sich nur äußerst mangelhaft entwickeln konnte, ist um so mehr begreiflich, als eine energische Oberleitung durch den Oberjägermeister und die technischen Mitglieder des Generaldirektoriums aus den verschiedenen bereits besprochenen Gründen nicht möglich war.

Unterm 1. Mai 1800 ist deshalb ein „Nachtrag zu der Instruktion der Oberforstmeister und Forstmeister wegen öfterer und genauerer Kontrollierung der Revierforstbedienten" erschienen. Hier wurde besonderer Wert auf die örtliche Kontrolle einer Reihe

von besonders aufgeführten Geschäften gelegt und außerdem noch eine Teilung der Arbeiten zwischen Oberforstmeister und Forstmeister vorgenommen, um ersterem die Möglichkeit einer regeren Beteiligung an den Arbeiten der Kammer zu schaffen.

Die eigentliche technische Verwaltung lag während des 18. Jahrhunderts in den Händen der Revierverwalter, die noch lange den Titel Heidereiter oder Hegemeister führten und später Oberförster genannt wurden; ihnen waren Unterförster unterstellt.

Die Oberförster wurden auf Vorschlag der Oberforstmeister vom Oberjägermeister aus der Zahl der Jägerburschen aus den Revieren, zum großen Teil auch aus jenen der Leib- und Hofjäger ernannt sowie auch durch Unteroffiziere ergänzt. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts kamen hierzu noch die Anwärter aus dem Feldjäger- und Fußjägerkorps (siehe unten unter IV). Die Oberförsterstellen waren infolgedessen um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts von einem sehr ungleichmäßig und größtenteils ganz ungenügend vorgebildeten Personal bekleidet.

Reine Schutzstellen wurden gedienten Soldaten mit guter Führung, seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch ehemaligen Angehörigen des Fußjägerkorps übertragen.

Die Oberförster hatten in der zweiten Hälfte des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine sehr einflußreiche, einträgliche und dabei fast vollkommen selbständige Stellung. Sie waren gleichzeitig bis 1816 auch Forstkassenbeamte, und zwar verwalteten sie teils eigene, unabhängige Kassen, teils hatten sie, wenigstens da, wo die Forstkassen den Domänenpächtern übertragen waren, noch Nebenkassen für die kleinen Einnahmen und Ausgaben. Sie konnten auch schwer kontrolliert werden, weil beinahe überall die Revierverwaltung mit dem Forstschutz vereinigt war, die Oberförster besorgten daher sowohl Material- als Geldeinnahme und -ausgabe ohne weitere Kontrolle. Die Prüfung durch den Forstsekretär oder Forstrat beschränkte sich auf die Rechnungsrevision und die Revision der Kassen am Jahresschluß. Die Naturalrevisionen des Oberforstmeisters waren aber in den größeren Forsten ganz unausführbar. Jeder Oberförster hatte ein Spezialrevier, auf welchem er allein oder mit einigen Burschen alle Geschäfte ohne ausreichende Ueberwachung besorgte. War das Revier zu groß, um von dem Oberförster in der angegebenen Weise verwaltet zu werden, so standen noch einige Hegemeister oder Förster unter ihm, welche in der gleichen Weise wie er selbst den Schutz und die Holzabgabe besorgten und auch Rechnung darüber führten; der Oberförster leitete in ihren Bezirken den Betrieb und kontrollierte sie.

Trotz der anscheinend sehr schlechten Besoldung hatten die Forstbeamten durch Akzidentien verschiedener Art, namentlich aber durch die von ihnen besorgte Holzanfuhr so reiche Einnahmen, daß sich, namentlich in der Kurmark, die Oberförster besser standen als Minister und Generäle.

Hinsichtlich der Größe der Reviere und Schutzbezirke bestand eine große Ungleichmäßigkeit, da die Forsten im Bezirk eines Domänenamtes stets ein Revier oder Forstamt bildeten, mochten sie groß oder klein sein. Die Größe der Reviere schwankte infolgedessen zwischen 50 und 20 000 ha, noch größer waren die Reviere in den nach der Teilung Polens erworbenen Landesteilen.

Eine vollkommen selbständige Verwaltung hat für das neuerworbene Schlesien bis 1806 bestanden. Diese Provinz wurde von einem eigenen, in Breslau wohnenden Minister in unmittelbarer Unterordnung unter den König und ohne Verbindung mit dem Generaldirektorium verwaltet. Als technischer Chef der Forstverwaltung war dort nach mehrfachen Umgestaltungen seit 1788 ein eigener Landjägermeister und Oberforstmeister tätig, der zu dem Minister für Schlesien in demselben Verhältnis stand wie der Oberlandforstmeister im Generaldirektorium zum Forstminister. Er besorgte die eigentliche Direktion und Oberaufsicht selbständig, die spezielle Betriebsleitung und Revision war dem Oberforstmeister der Breslauer Kammer und dem Forstdepartementsrat der Glogauer Kammer übertragen, denen für größere Forsten noch Forstmeister beigegeben waren.

Durch die Forstordnung von 1777 war für die Gebirgsforsten der Fürstentümer Schweidnitz, Jauer und Liegnitz, den Goldberg'schen Kreis und die Grafschaft Glatz ohne Unterschied des Besitzes, insbesondere aber für die Schaffgotsch'schen Majoratsforsten, zur Sicherung einer geordneten Forstwirtschaft eine besondere Gebirgsforstkommission in Schmiedeberg für vorwiegend forstpolizeiliche Aufgaben eingerichtet worden. Ihr Vorstand hatte in bezug auf die ihm überwiesenen Forsten die gleiche Stellung wie die beiden übrigen Provinzial-Oberforstbeamten.

Ausschließlich für forstpolizeiliche Aufgaben ist durch die Städteforstordnung von 1749 und die Forstordnung für Schlesien von 1750 jedem Kammerdepartement je ein Städteforstmeister beigegeben worden, welchen der technische Betrieb in den Stadtforsten ebenso unterstand wie dem Oberforstmeister in den Staatsforsten. Sie mußten dafür sorgen, daß eine streng nachhaltige Benutzung der Forsten stattfand und die nötigen Kulturen zum Ersatz des gefällten Holzes ausgeführt wurden. Die Verwaltung der Stadtforsten verblieb den Magistraten, deren technisches Mitglied, der

Holzschreiber, für die Ausführung der vom Städteforstmeister erlassenen Anordnungen verantwortlich war. Wenn auch die Städteforstmeister fast ausschließlich pensionierte Offiziere ohne forsttechnische Kenntnisse waren, so hat diese Einrichtung, die bis zum Erlaß der Städteordnung von 1808 fortbestand, doch recht segensreich durch Schaffung geordneter Verhältnisse in den städtischen Forstverwaltungen gewirkt.

Bei dem Wiederaufbau der Staatsverwaltung ist durch das Publikandum von 1808 die Verwaltung der Domänen und Forsten einer Sektion des neugebildeten Finanzministeriums übertragen worden. Durch Kabinetts-Order vom 26. Januar 1835 wurde diese Verwaltung an das Ministerium des königlichen Hauses überwiesen, aber durch Erlaß vom 17. April 1848 wieder dem Finanzministerium zurückgegeben. Seit 1. April 1879 ist die Forstverwaltung mit dem 1848 gebildeten Ministerium für landwirtschaftliche Angelegenheiten vereinigt, welches seit jener Zeit die Bezeichnung: „Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten" führt. Die Staatsforstverwaltung bildet die dritte Abteilung dieses Ministeriums, während die forstpolitischen Aufgaben in der ersten Abteilung bearbeitet werden.

Als erster technischer Chef der Forstverwaltung und Oberlandforstmeister ist 1811 der damalige Oberforstrat Georg Ludwig Hartig von Stuttgart in das Finanzministerium berufen und 1815 zum Mitdirektor ernannt worden. 1816 wurde der im Jahre 1815 nach Berlin versetzte Forstreferent beim Militär-Gouvernement in Halberstadt, Freiherr von Wintzingerode, zum zweiten Oberlandforstmeister befördert; diese Stelle ist aber nach seinem 1830 erfolgten Tode nicht wieder besetzt worden.

Dem Oberforstmeister von Burgsdorf war bei seiner Versetzung nach Königsberg 1828 auch die Funktion eines Oberlandforstmeisters für die Provinzen Ost- und Westpreußen mit dem Charakter eines solchen verliehen worden (Instruktion vom 5. Juli 1829). Diese Doppelstellung hat sich jedoch nicht bewährt und ist deshalb nach der Ende 1848 erfolgten Pensionierung Burgsdorfs wieder beseitigt worden.

Dem Oberlandforstmeister steht eine im Laufe der Zeit wechselnde Anzahl von forsttechnischen Räten (Landforstmeister, früher auch Oberforstmeister) zur Seite.

Durch die Organisation von 1815 und die Verordnungen von 1817 und 1825 ist die Domänen- und Forstverwaltung in der Provinzialinstanz der dritten Abteilung der Bezirksregierungen (für Domänen, Forsten und direkte Steuern) übertragen worden. Der Vorstand der Abteilung besteht aus einem Oberregierungsrat und dem Oberforstmeister, doch leitet ersterer die Geschäfte der Abteilung.

Der Oberforstmeister nimmt entsprechend der geschichtlichen Entwicklung insofern eine Doppelstellung ein, als er nicht nur Mitglied der Regierungsabteilung ist, sondern nach der Geschäftsanweisung vom 31. Dezember 1825 die technischen Angelegenheiten der Forst- und Jagdverwaltung unter der obersten Leitung des Regierungspräsidenten selbständig zu bearbeiten hat. Hierzu gehört alles, was die Hauungs-, Kultur- und sonstigen Bewirtschaftungspläne, die Kontrolle der Ausführung und die speziellen Anordnungen wegen des Beschlusses der Jagden betrifft. Desgleichen steht dem Oberforstmeister die Disziplin über die Lokalforstbeamten des Bezirkes zu, insofern der Präsident dergleichen Angelegenheiten nicht zur kollegialen Behandlung in die Abteilung verweist, sowie auch die Anstellung der Forstbeamten vom Förster abwärts.

Den Regierungsabteilungen liegen in betreff der Verwaltung der Forsten namentlich ob: alle Bestimmungen in finanzieller Hinsicht über die Verwertung des Holzes, der Jagden und der übrigen Walderzeugnisse, über das ganze Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, über Aktiv- und Passiv-Gerechtsame, über die Bauangelegenheiten der Forstdienstgebäude, über Schutz gegen Insekten und Waldbrände sowie die beschränkte Verfügung über die Substanz der Forstgrundstücke.

In den Plenarversammlungen der Regierungen haben die Oberforstmeister volles Votum, den Forsträten als technischen Mitgliedern steht dagegen ein solches nur in den ihren Geschäftskreis berührenden Angelegenheiten zu; in den Abteilungen besitzen aber auch die technischen Mitglieder volles Stimmrecht.

Die Organisation des Inspektionsdienstes und der Revierverwaltung hat während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mehrfache Aenderungen erfahren. G. L. Hartig hatte 1816 beabsichtigt, das südwestdeutsche Revierförstersystem auch in Preußen zur Durchführung zu bringen, wie die 1817 veröffentlichten Dienstanweisungen zeigen. Zwischen Oberförster und Unterförster sollte noch eine Zwischenstufe: Revierförster, eingeschoben werden. Die Stellung der Oberförster war hiernach eine teils inspizierende, teils verwaltende, die der Revierförster eine aus Verwaltung und Schutz zusammengesetzte, die Buchführung teilte sich zwischen Revierförster und Oberförster, die Rechnungslegung war Sache des letzteren. Das Kassenwesen wurde nun vollständig von der Verwaltung getrennt und für jeden Oberforstbezirk (Forstinspektion) ein Forstkassenrendant bestellt.

Die Oberleitung und Kontrolle sollte wie bisher den Oberforstmeistern und Forstmeistern verbleiben. Schon 1816 machte Hartig den Vorschlag, den Revierförstern den Titel Oberförster und den Oberförstern die Amtsbezeichnung Forstinspektoren zu verleihen, jedoch ohne Erfolg; im Gehaltsetat von 1819 hießen aber doch die Beamten: Oberförster und Forstmeister. Die Durchführung dieser Organisation wurde Hartig für die östlichen, Freiherrn von Wintzingerode in den Provinzen westlich der Elbe übertragen.

Bald aber zeigten sich Schwierigkeiten und Widerstände mannigfacher Art: Die Revierförster-Organisation paßte sowohl wegen der hier infolge geringer Holzpreise noch gebotenen extensiven Wirtschaft als auch wegen des durch die Stellenvermehrung erforderlichen größeren Kostenaufwandes für Besoldungen sehr wenig für Altpreußen. Die älteren Oberforstmeister waren ferner dem aus Westdeutschland stammenden Oberlandforstmeister ungünstig gesinnt. Am verhängnisvollsten wirkte aber der Widerstand des Militärs. Der Kommandeur des Reitenden Feldjägerkorps beschwerte sich 1817 beim Staatskanzler von Hardenberg, weil man den Feldjägern Revierförsterstellen anbot, und verlangte Oberförsterstellen für sie, ihm schloß sich der Kommandeur des Garde-Jäger-Bataillons im Interesse der in den drei Jägerbataillonen dienenden Anwärter auf Verwaltungsstellen an.

Obwohl diese Beschwerden vom Finanzminister energisch zurückgewiesen worden waren, so geriet die Organisation doch infolge des militärischen Einflusses ins Stocken; 1818 wurde eine Kommission von Oberforstmeistern zur gutachtlichen Aeußerung nach Berlin berufen.

1820 ist zwar eine organische Verfügung erschienen, welche die Grundlage für das heute noch geltende Oberförstersystem schuf, allein die Organisation kam trotzdem doch nicht in Fluß. Man experimentierte weiter, bis endlich am 21. August 1825 der von Hartig und Wintzingerode ausgearbeitete Organisationsplan die königliche Genehmigung erhielt.

Die gesamten Revierverwaltungsgeschäfte, die Buchführung und Rechnungslegung sind hiernach den Oberförstern zugefallen. Als ständige Kommissare der Regierungen fungierten mit der örtlichen Kontrolle beauftragte Forstinspektoren. Diese sollten ursprünglich die Forstverwaltung seitens der Oberförster und ihrer untergeordneten Beamten leiten und beaufsichtigen, indem sie eine Zwischeninstanz zwischen den Revierverwaltern und den Oberforstmeistern oder den Regierungen bildeten. 1829 wurde statt dessen die Besorgung kommissarischer Geschäfte sowie die Unterstützung und Vertretung der Oberforstbeamten als der Wirkungskreis der Forstinspektoren bezeichnet. 1834 erhielten sie aber wiederum eine der früheren ähnliche Stellung. Sie sollten von da ab die Forstverwaltung in ihren Bezirken nach allgemeinen Normen oder den ihnen erteilten besonderen Vorschriften leiten sowie die verwaltenden Forstbeamten und die Forstkassen bei allen Dienstgeschäften kontrollieren. Dabei sollten sie aber doch keine lästige Zwischeninstanz bilden, also die ihnen erteilten Aufträge nicht durch Schriftwechsel mit den Oberförstern, sondern in der Regel durch örtliche und persönliche Einwirkung erledigen.

Ein Erlaß vom 18. September 1850 verfügte dann, daß zur Bearbeitung der Forstfragen bei den Regierungen neben den Oberforstbeamten keine besonderen Forsträte mehr angestellt, sondern daß die Forstinspektionsbeamten als Mitglieder in die Regierungskollegien gezogen werden sollten. Demgemäß sind die geeigneten Forstinspektoren in die Regierungen versetzt oder später aus der Zahl der Oberförster ernannt worden. Als solche hatten sie den Rang der Regierungs-Assessoren, nach mehrjähriger befriedigender Dienstleistung erhielten sie den Titel Forstmeister mit dem Rang der Titularräte, nach weiterer Bewährung wurden sie zu Forstmeistern mit dem Rang der Regierungsräte ernannt. Dieser langsame Aufstieg, der bis nach 1870 bestand, ist bezeichnend für den Grad der Achtung, den damals noch die Forstverwaltung im Verhältnis zur allgemeinen Landesverwaltung genoß. Seit 1850 sind Forstinspektoren nicht mehr ernannt worden, im Jahre 1867 wohnten noch drei Forstinspektoren wegen der schlechten Eisenbahnverbindungen in ihren Bezirken.

Der Titel „Forstmeister“ statt „Forstrat“ war gewählt worden, um den Anschein zu vermeiden, daß die Forstinspektionsgeschäfte Nebensache, die Erledigung der schriftlichen Arbeiten aber Hauptsache wären. 1891 wurde aber den Forstmeistern doch der Titel „Regierungs- und Forstrat“ mit Rücksicht auf ihre Stellung im Regierungs-Kollegium verliehen. Gleichzeitig erhielten von da ab bis 1919 die älteren Oberförster den Titel „Forstmeister“ mit dem Rang der Regierungsräte.

Grundsätzliche Aenderungen in der Organisation der Verwaltung sind seit der Mitte des 19. Jahrhunderts nicht mehr erfolgt, wohl aber ist der Wirkungskreis der verschiedenen Organe mehrfach anderweitig abgegrenzt worden.

(Schluß folgt.)

Akademische Feier der Reichsgründung an der Forstlichen Hochschule Eberswalde.

Am 18. Januar vereinigten sich wieder Lehrkörper und Studentenschaft, um in einer würdigen Feier den Tag der Reichsgründung festlich zu begehen. Zahlreiche Persönlichkeiten der grünen Farbe, Verwaltungs- und Betriebsbeamte, des Privatwaldbesitzes, der staatlichen und städtischen Behörden sowie hervorragende Vertreter des Wirtschafts- und Geisteslebens waren als Gäste geladen. Unter anderen waren erschienen der Kurator der Hochschule, Oberlandforstmeister Dr. Frhr. von dem Bussche, die Landforstmeister Borggreve, Rose, Trebeljahr, der Oberforstmeister der Regierung Potsdam Lach und das Stadtoberhaupt von Eberswalde, Oberbürgermeister Hopf.

Die Feier wurde eingeleitet durch einen musikalischen Vortrag.

Danach trat Privatdozent Oberförster Dr. Lemmel an das Rednerpult und hielt nach althergebrachter akademischer Sitte die wissenschaftliche Festrede, zugleich als seine Antrittsrede. Das seinem speziellen Arbeitsgebiet, der forstlichen Ökonomik, entnommene Thema lautete: „Die Bodenreinertragstheorie in sozialökonomischem Lichte." Dr. Lemmel führte etwa folgendes aus: Der Begriff der Bodenreinertragstheorie ist bei ihren zahlreichen Vertretern nicht eindeutig. Unangefochten ist jedoch die unbedingte Einstellung dieser Lehre auf wirtschaftliche Rationalität, so daß sie sich grundsätzlich charakterisiert als die Lehre von der Geltung und Anwendung des privatwirtschaftlichen Prinzips in der Forstwirtschaft. Daß dies im sonstigen Wirtschaftsleben als selbstverständlich anerkannte Prinzip in der forstlichen Praxis und neuerdings auch wieder bei Vertretern der Wissenschaft scharfer Kritik begegnet, liegt an Gründen, die teils in der Ausgestaltung dieses grundsätzlich allgemein anerkannten Prinzips zur Waldwertrechnung und forstlichen Statik, teils auf dem Gebiete der Forstpolitik liegen. Mit Bezug auf das erstere Gebiet unterzog Dr. Lemmel vier wesentliche Punkte der Waldwertrechnung und Statik einer kritischen Würdigung: die Wertlehre, die Zurechnung, den forstlichen Zinsfuß und die Kalkulationsmethode der „Berechnung der finanziellen Umtriebszeit".

Die bodenreinerträglerische Wertlehre der Kosten- und Erwartungswerte entspricht genau der extremen Kostentheorie Ricardos, welche die Preise in ein ursächliches Verhältnis zu den Kosten bringt. Diese objektivistische Wertlehre ist von der gesamten Nationalökonomie als falsch aufgegeben worden. Man spricht nur noch von einer „Tendenz" der Preise nach den Kosten. Unter sehr wesentlichen Einschränkungen, nämlich völlig freier Konkurrenz, allseitigem Verstehen des eigenen finanziellen Vorteils und allseitiger unbedingter Einstellung auf maximalen Erwerbsgewinn, werden „die Preise nach Maßgabe der Produktionsdauer nach den Kosten gravitieren". Kein Nationalökonom aber glaubt heute mehr, daß die Kosten direkt die Preise bestimmen, wie das der Grundgedanke der Kostenwerte und — in Umkehrung des Gedankens — der Erwartungswerte der Bodenreinertragslehre ist. In der Forstwirtschaft treffen die Voraussetzungen dieser Preistendenz jedoch nicht zu: die Forstprodukte tragen den Charakter der Quasimonopolgüter, das Verstehen des eigenen finanziellen Vorteils ist in der Forstwirtschaft aus technischen Gründen und wegen der Länge der Produktionsdauer sehr schwierig; deshalb tritt in der Forstwirtschaft überhaupt die erwerbswirtschaftliche Motivation hinter dem reinen Produktionsinteresse im Vergleich zu kurzfristigen Produktionszweigen, z. B. der Industrie, stark zurück. Dies hat schon Adam Smith eingesehen. — Die Bodenreinertragslehre übersieht ganz den ausschlaggebenden Einfluß der Kaufkraft der Reflektanten, was sich besonders bei der Berechnung der sogenannten Bodenerwartungswerte zeigt. Sie übersieht auch völlig den Zusammenhang aller Preise, besonders den Zusammenhang forstwirtschaftlicher und landwirtschaftlicher Bodenpreise. — Es ist daher notwendig, in der Waldwertrechnung und Statik vielmehr wirkliche Preise zugrunde zu legen; für den Bodenwert liefert die amtliche und private Statistik genügend Anhaltspunkte.

Bei der Zurechnung handelt es sich um die Möglichkeit des Nachweises, in welchem Maße das Zustandekommen eines bestimmten Erfolges von seinen einzelnen Bedingungen abhängig ist, z. B. welcher Anteil am Ertrage der Forstwirtschaft der Mitwirkung des Bodenkapitals, derjenigen des Holzvorratskapitals, der Beamten und Arbeiter zu verdanken ist. Die Bodenreinertragslehre geht von der Annahme aus, daß sich Vorrats-, Verwaltungs- und Kulturkostenkapital mit dem geforderten Zinsfuß verzinsen und daß der Rest eben Bodenrente sei. Eine Abweichung von der geforderten Rentabilität wird also immer der Bodenrente zugerechnet. — Ein Teil der Nationalökonomen verwirft die Zurechnung ganz, ein Teil läßt sie bei der Unterstellung allseitiger Rationalität gelten. Die Bodenreinertragstheorie wendet die Zurechnung fehlerhaft an, indem sie auch die Ergebnisse unrationellen Handelns zurechnet und außerdem gegen den für ersetzbare und anderweitig verwendbare Güter geltenden, unbestrittenen Grundsatz verstößt, daß einem einzelnen Gut kein geringerer Anteil zugerechnet werden darf, als sein Nutzen bei anderweitiger Verwendung sein würde. Die berechneten sogenannten Bodenrenten können als solche nicht angesehen werden, weder wenn sie negativ noch wenn sie positiv sind.

Besondere Zurechnungsverfahren stellen die verschiedenen Verzinsungs- oder sogenannten Weiserprozente dar. Sie sind bisher noch nicht in systematischen Zusammenhang mit der Boden-

reinertragstheorie gebracht. Dieser entspricht allein die Heyer-Endressche Methode der Zurechnung der erwirtschafteten Bodenrente auf das Bodenkapital. Dagegen rechnet Kraft auf das Vorratskapital bzw. auf den Holzbestand allein zu, Martin auf Boden- und Vorratskapital, und Preßler auf Boden-, Vorrats- (bzw. Bestands-) und Verwaltungskostenkapital. Diese Methoden führen natürlich zu ganz verschiedenen Resultaten und lassen die Rentabilität in um so falscherem Lichte erscheinen, je kleiner der Kapitalteil ist, auf welchen zugerechnet wird. Die sogenannte Bodenrente kann daher nicht zum maßgebenden Faktor der wirtschaftlichen Intensität gemacht werden.

Der forstliche Zinsfuß ist sicher der Hauptgrund gewesen, weshalb die Bodenreinertragslehre in der Praxis so wenig Anklang gefunden hat. Seine Festsetzung auf 3 % ist hauptsächlich empirisch geschehen. Die nachträgliche Rechtfertigung und Begründung besteht in einer Ableitung vom landesüblichen Zinsfuß auf Grund allgemeiner Erwägungen. Einige der in allen Lehrbüchern wiederholten Begründungen hierfür sind zweifellos unzutreffend; besonderes Gewicht legt die heutige Bodenreinertragsschule auf den Teuerungszuwachs. Die wichtige Judeichsche Unterscheidung von relativem und absolutem Teuerungszuwachs hat noch nicht zu einer Untersuchung über das Vorhandensein und die Höhe eines absoluten forstlichen Teuerungszuwachses geführt. Es erscheint fraglich, ob überhaupt ein nennenswerter absoluter Teuerungszuwachs vorhanden ist, da z. B. der Großhandelsindex in den 20 Jahren von 1894 bis 1913 durchschnittlich jährlich um 2 % gestiegen ist. Berücksichtigt man alle üblichen Gründe für den sogenannten forstlichen Zinsfuß, so wird seine Festsetzung eine völlig willkürliche Schätzung; soll aber nur der absolute Teuerungszuwachs berücksichtigt werden, so darf der forstliche Zinsfuß nur als Korrektiv für die Holzpreise berücksichtigt werden, andernfalls rechnet man tatsächlich mit verschiedenen Zinsfüßen. Abgesehen von diesen Feinheiten begeht die Bodenreinertragstheorie den Fehler der Verwechslung des Leihzinses mit dem ursprünglichen Kapitalgewinn. Letzterer ist theoretisch stets höher als ersterer, denn sonst würde sich niemand Kapital leihen. Im übrigen weist der ursprüngliche Kapitalgewinn in den einzelnen Erwerbszweigen und Unternehmungen sehr große Differenzen auf. Eine Ausgleichstendenz besteht wie bei den Preisen und Kosten nur im Rahmen der oben schon erwähnten Voraussetzungen und begegnet mannigfaltigen Hindernissen. Die deduktive Ableitung des forstlichen vom landesüblichen Zinsfuß ist daher unmöglich. Neuere Bodenreinerträgler haben daher die starre Größe des forstlichen Zinsfußes über Bord geworfen und zu einer Festsetzung auf Grund tatsächlicher Verhältnisse zu gelangen gesucht. So fordert Martin verschiedene Zinsfüße für verschieden lange Umtriebszeiten, H. Weber für verschiedene Holzarten, Borgmann bzw. seine Schüler (Griebkowsky) gründen den forstlichen Zinsfuß auf das tatsächliche Weiserprozent. Grundsätzlich am richtigsten scheinen jedoch Junack und Voß vorzugehen, von denen letzterer für große Gebiete der Staatsforstverwaltung auf Grund der wirklichen Wirtschaftsdaten eine wesentlich unter dem starren 3prozentigen Zinsfuß gelegene Verzinsung ermittelt.

Die wirtschaftliche Kalkulation in der Form der Berechnung der finanziellen Umtriebszeit bedarf einer sehr wichtigen theoretischen Einschränkung, die allerdings nicht von allen Bodenreinerträglern übersehen ist. Diese Berechnung beruht nämlich auf der Unterstellung, daß die Preise unverändert bleiben. Das ist jedoch theoretisch bei keiner Umtriebsänderung möglich, denn immer ändert sich mit ihr das Sortimentenverhältnis, damit das Angebot auf dem Markte und die Holzpreise. Eine theoretisch einwandfreie Berechnung der finanziellen Umtriebszeit ist somit nicht möglich. Das Rechenergebnis hat nur die Bedeutung eines Wegweisers für die Richtung der Änderung der Umtriebszeit. Praktisch ist dies von Bedeutung bei Umtriebsänderungen auf sehr großen Flächen, wie z. B. in den preußischen Staatsforsten.

Die kritischen Betrachtungen dieser vier Punkte faßte Dr. Lemmel dahin zusammen, daß der Grundgedanke der Bodenreinertragslehre vom erwerbswirtschaftlichen Standpunkt zwar unbestritten sei, daß aber die Ausgestaltung des Grundgedankens zur Waldwertrechnung und Statik vom nationalökonomischen Standpunkt in mehrfacher Hinsicht anfechtbar ist, ganz gleich, welche nationalökonomische Theorie man heranzieht. Unter diesen Gesichtspunkten üben auch jüngere Gelehrte, wie die Professoren Dieterich, H. W. Weber, Neubauer, an der überlieferten Theorie Kritik.

Auf das Gebiet der Forstpolitik übergehend, führte Dr. Lemmel etwa folgendes aus: Die einzige Kritik, die von diesem Standpunkt gegen die Bodenreinertragslehre erhoben werden kann, richtet sich gegen die Art der Übertragung rein privatwirtschaftlicher Axiome in das Gemeinwirtschaftliche. Jede andere Kritik, speziell der Vorwurf des Raubbaues, der Gefährdung der Nachhaltigkeit, der Wirtschaft in reinen Beständen u. dgl. ist ebenso hinfällig wie die Meinung, die Bodenreinertragswirtschaft sei charakterisiert durch gewisse pflegliche waldbaulich-technische Methoden. — Es handelt sich hier vielmehr um die Frage der Wirtschafts-Ziele. Diese sind nicht, wie vielfach angenommen wird, das Resultat eines Rechenverfahrens, sondern sie werden primär festgesetzt. Manche Unternehmungen dienen ganz oder zum Teil volkswirtschaftlichen Interessen, wie z. B. die Eisenbahn; bei ihnen decken sich oft die erwerbswirtschaftlichen und gemeinwirtschaftlichen Ziele nicht, und das gemeinwirtschaftliche Wirtschaftsziel wird mehr oder weniger unabhängig von erwerbswirtschaftlichen Gesichtspunkten festgesetzt. Dann aber geschieht ihre Verfolgung

nach dem wirtschaftlichen Prinzip. Dieses ist bestimmt durch die gleichmäßige Beachtung der drei wichtigen Momente: Nutzen, Kosten und Nachhaltigkeit. Das privatwirtschaftliche Prinzip unterscheidet sich vom gemeinwirtschaftlichen lediglich dadurch, daß Nutzen und Kosten im ersteren Falle vom Standpunkt des Individuums, im letzteren Falle vom Standpunkt der Gesamtheit gewertet werden. Für den gesellschaftlichen Nutzen sind Geldpreise und die daraus hergeleitete Rentabilität nur dann ein Maßstab, wenn es sich um Güter von annähernd gleicher volkswirtschaftlicher Bedeutung handelt. Die Rentabilität der Forstwirtschaft kann mit derjenigen eines Luxusgewerbes nicht verglichen werden, wohl aber die Rentabilität des einen forstlichen Verfahrens mit der eines anderen.

Vom gemeinwirtschaftlichen Standpunkt könnten nach dem Gesagten für die deutsche Forstwirtschaft folgende Forderungen erhoben werden: 1. Ungeschmälerte Erhaltung des in den Forsten verkörperten Sozialkapitals ohne Rücksicht auf die außerhalb des Waldes in Industrie, Handel, Bankgewerbe mögliche Rentabilität; 2. Ertragssteigerung durch rationellstes Verfahren innerhalb der Forstwirtschaft (Kapitalorganisierung) und 3. Ertragssteigerung durch weitere Kapitalinvestierung nach Maßgabe der volkswirtschaftlichen Gesamtsituation. Die Erfüllung dieser Forderungen bedingt erwerbswirtschaftliche Opfer. Diese müssen wie bisher, namentlich von den wirtschaftlich Starken, weiter gebracht werden, soll nicht einer der lebenswichtigsten Urproduktionszweige der wirtschaftlichen Extensivierung verfallen, die eine erhebliche Produktionsverminderung zur Folge haben würde.

Seine forstpolitischen Ausführungen faßte Dr. Lemmel in das auf die Forstwirtschaft bezogene Roesicke-Wort zusammen: „Die deutsche Forstwirtschaft muß produzieren, koste es, was es wolle!"

Darauf ergriff der Kurator der Forstlichen Hochschule **Oberlandforstmeister Dr. Frhr. von dem Busche** das Wort zu einer kurzen Ansprache, in der er zunächst den Dank des Herrn Ministers und der übrigen Herren des Landwirtschaftsministeriums für die Einladung zu dieser Feier zum Ausdruck brachte. Er gedachte sodann der hohen nationalen Bedeutung des Tages und knüpfte an die Erinnerungen warme Wünsche für die weitere gedeihliche Arbeit der Professoren und Dozenten und für die geistige und charakterliche Entwicklung der Studierenden im schmucken grünen Rock.

Alsdann begrüßte der **Rektor der Forstlichen Hochschule, Magnifizenz Prof. Dr. Schubert**, die Gäste, insbesondere den Kurator der Hochschule, die Vertreter des Ministeriums und Oberbürgermeister von Eberswalde, überreichte dem Privatdozenten Oberförster Dr. Lemmel mit herzlichen Glückwünschen die Habilitationsurkunde und verlas die Urteile über die mit Preisen bedachten Semesterarbeiten der Studierenden Bauer, Graf Lambsdorf, Molschanowski, Müller und Springer.

Hieran knüpfte der Rektor sehr tiefempfundene vaterländische Worte, die sich hauptsächlich an die Jugend richteten. Sie solle ihre ganze Kraft und ihr Können dem Staate und dem Volke widmen, sich nicht voreilig binden an diese oder jene besondere Richtung und sich nicht zum Wechselgeld politischer Tageshändler hergeben. Nur der Gedanke der vollen Staatsgesinnung dürfe sie erfüllen. An den zahlreichen Beispielen deutscher Uneinigkeit und Zerrissenheit, die dem deutschen Volke ein so wechselvolles Schicksal brachten, zeigte der Rektor, welcher Weg in eine bessere Zukunft führt, die uns Deutsche wieder als machtvolles Volk sieht. Erst wenn sich der Staatsgedanke als Leitstern im Volke wieder durchsetzt, wenn wir uns würdig erweisen derer, die im gewaltigen Ringen von 1914 bis 1918 dem Vaterland ihr Leben weihten, dann erst wird uns ein Aufstieg beschert sein. Die Hoffnung, daß dies geschehe, ruht vor allem auf unserer Jugend. Sie möge sich innerlich stärken und bereithalten, bis einst der Führer auftritt, der von der Geschichte berufen ist, der Nation voranzuschreiten auf dem Wege zu neuer Blüte: der Herzog der Jugend. — Alt und jung aber möge sich heute zusammenfinden in dem Gelöbnis und der Hoffnung, die wir ausdrücken in dem Ruf: Unser deutsches Volk und Vaterland, unser Preußen, Deutschland hoch!

Die Festversammlung stimmte darauf das Deutschlandlied an, und ein musikalischer Vortrag beschloß die eindrucksvolle Feier. —X—

Die Entscheidung des Reichsschiedsgerichts über die Eingruppierung der Stadtförsterstelle Sachsa in der Provinz Sachsen.

Wir bringen aus Nr. 4 der „Rundschau für Kommunalbeamte" einen Teil der Entscheidung des Reichsschiedsgerichts vom 22. November 1924, **der für die selbständigen Stadtförster von sehr großer Tragweite ist.**

Einleitend sei bemerkt, daß das Reichsschiedsgericht das Vorhandensein von 2500 Morgen Waldbesitz als eine Tatsache ansieht, die für den **Bürgermeister** von Sachsa ein erhöhtes Maß von Arbeit und Verantwortung mit sich bringt und deshalb für diesen für die Eingruppierung von Bedeutung sein müsse. Hinsichtlich des Stadtförsters führt das Urteil folgendes aus:

„Der Stadtförster sollte ursprünglich nach Gruppe VII eingereiht werden. Auf Veranlassung des Regierungspräsidenten ist die Stelle aber nach Gruppe VI gebracht worden mit der Möglichkeit, nach 12 Dienstjahren in die Gruppe VII aufzurücken. Der Einspruch

(Fortsetzung siehe Seite 130.)



Holzverkaufsergebnisse in Preußen in der 2. Hälfte Januar 1925.

Waldgebiet	Nadelholz: Stamminhalt / Laubholz: Mittl. Drchm. / Holzart	I über 2,0 / 60 und mehr		II 1,01—2,0 / 50—59		III 0,51—1,00 / 40—49		IV bis 0,50 fm / 30—39		V / bis 29 cm		Gemischt	
		Ndrgst. Preis ℳ	Höchster Preis ℳ	Ndrgst. Preis ℳ	Höchster Preis ℳ	Ndrgst. Preis ℳ	Höchster Preis ℳ	Ndrgst. Preis ℳ	Höchster Preis ℳ	Ndrgst. Preis ℳ	Höchster Preis ℳ	Ndrgst. Preis ℳ	Höchster Preis ℳ
Ostpreußen .	Kiefer	32,—	42,—	30,10	43,—	29,—	29,—	20,—	20,—	.	.	23,80	46,10
Grenzmark . .	"	36,—	38,—	24,80	35,50	21,—	28,40	16,—	22,20	.	.	24,—	36,—
Pommern . .	"	44,60	44,60	34,60	34,60	25,—	25,—	17,20	17,20	.	.	24,—	28,70
Brandenburg	"	33,—	49,—	30,02	42,70	21,18	36,20	17,40	31,70	.	.	26,—	39,—
Schlesien . .	"	37,—	48,30	34,—	39,08	25,60	30,20	18,11	23,61	.	.	.	.
Sachsen . . .	"	41,20	54,50	30,—	52,40	28,20	40,40	21,70	34,87	.	.	.	.
Hannover . .	"	36,60	48,50	27,60	41,30	20,10	39,—	20,60	41,60	.	.	.	.
Schleswig-H.	"	.	.	25,70	25,70	20,60	20,60	18,30	18,30	.	.	31,60	31,60
Hessen-Nassau	"	25,63	52,26	22,77	34,20	21,18	26,14	18,70	20,19	.	.	.	.
Westfalen . .	"	.	.	27,40	27,40	28,40	28,40	24,90	24,90	.	.	.	.
Ostpreußen .	Fichte	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	16,27	20,45
Schlesien . .	"	22,—	29,20	21,20	26,50	18,94	25,10	14,80	21,60	.	.	.	.
Sachsen . . .	"	35,—	35,—	30,60	38,42	29,70	34,20	25,—	29,—	.	.	30,70	41,70
Hannover . .	"	34,—	38,60	19,10	37,10	18,90	31,90	16,50	28,95	.	.	.	.
Schleswig-H.	"	33,90	38,60	29,20	31,80	25,50	25,90	21,27	22,60	.	.	29,30	29,30
Hessen-Nassau	"	28,80	43,—	29,40	37,—	22,90	30,—	14,60	28,05	.	.	26,57	29,97
Westfalen . .	"	37,50	43,80	33,—	33,50	29,50	30,80	25,50	29,90	.	.	30,15	30,15
Schlesien . . .	Lärche	52,—	52,—	45,45	45,45	31,40	31,40	21,30	21,30	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	.	.	28,49	28,49	22,42	22,42	15,12	15,12	.	.	.	.
Westfalen . .	"	.	.	32,50	32,50	30,—	30,—	31,60	31,60	.	.	.	.
Brandenburg	Buche A	.	.	55,50	55,50	51,—	51,—	.	.	.	.	.	.
Sachsen . . .	"	55,70	68,50	56,30	66,30	50,10	56,10	36,60	48,60	22,50	31,60	.	.
Hannover . .	"	39.50	56,—	35,10	50,60	32,50	49,—	30,—	31,30	22,55	30,30	.	.
Hessen-Nassau	"	32,—	52,80	32,—	49,—	27,—	49,30	20,—	29,80	21,—	26,57	30,56	30,56
Westfalen . .	"	45,05	45,05	37,10	37,10	30,50	30,50	23,85	23,85	.	.	.	.
Ostpreußen .	Buche B	25,—	25,—	28,—	28,—	30,—	30,—	28,—	28,—	25,—	25,—	.	.
Pommern . .	"	35,—	35,—	30,80	30,80	23,—	23,—	20,30	20,30	.	.	.	.
Brandenburg	"	60,—	60,—	44,60	44,60	49,60	49,60	41,—	41,—	.	.	.	.
Sachsen . . .	"	39,20	57,50	32,40	61,—	34,86	55,—	27,61	45,—	17,—	39,90	38,10	38,10
Hannover . .	"	22,30	56,70	22,30	52,30	22,80	39,40	18,70	31,40	17,80	29,90	.	.
Hessen-Nassau	"	21,78	51,97	20,95	41,58	19,60	37,50	21,32	33,70	15,95	25,87	.	.
Ostpreußen .	Eiche A	161,—	161,—	161,—	161,—	82,—	82,—	82,—	82,—	82,—	82,—	.	.
Brandenburg	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	100,—	100,—
Sachsen . . .	"	152,70	155,16	120,30	131,05	85,30	96,70	.	.	.	.	.	.
Hannover . .	"	127,—	127,—	.	.	66,40	66,40	75,—	75,—	.	.	.	.
Ostpreußen .	Eiche B	71,—	71,—	40,—	71,—	33,—	33,—	33,—	33,—	33,—	33,—	27,—	27,—
Pommern . .	"	69,20	69,20	66,—	66,—	36,60	36,60	28,—	28,—	27,50	27,50	.	.
Brandenburg	"	65,75	65,75	91,98	91,98	.	.	.	.	.	.	35,—	35,—
Schlesien . . .	"	137,—	137,—	88,20	88,20	65,80	65,80	.	.	.	.	.	.
Sachsen . . .	"	90,46	105,80	76,60	84,40	47,50	57,94	34,10	48,05	31,10	31,10	33,20	33,20
Hannover . .	"	58,—	61,90	52,—	60,—	37,—	45,—	33,—	37,—	24,—	28,60	.	.
Schleswig-H.	"	.	.	76,—	76,—	75,—	75,—	55,10	55,10	46,—	46,—	.	.
Hessen-Nassau	"	95,06	95,23	38,—	76,70	34,—	45,25	28,—	49,—	19,—	29,34	.	.
Westfalen . .	Eiche B	.	.	58,—	58,—	66,10	66,10	34,80	34,80	20,90	20,90	.	.
Schlesien . . .	Ei. A u. B	60,60	61,60	61,20	61,20	54,—	54,—	.	.	.	.	.	.
Hannover . .	"	88,50	88,50	60,—	60,50	32,—	55,[illegible]	25,60	31,—	17,—	21,—	.	.

Grubenholz

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10 ℳ	10/14 ℳ	14/22 ℳ	gemischt ℳ	In ganzer Länge ℳ
Brandenburg	Kiefer	.	.	.	.	11,56 / 13,50
Grenzmark .	"	.	9,70	9,60	.	.
Schlesien . .	"	.	.	.	.	14,—
Sachsen . .	"	14,30	14,30	17,30	21,57	.
Hannover . .	Fichte	9,60	9,60	12,50	.	.
" . .	Nadelh.	.	.	.	.	15,—
Westfalen . .	Eiche	.	.	.	.	29,—

Papierholz (rm)

Waldgebiet	Holzart	Scheite ℳ	Knüppel ℳ	gemischt ℳ
Schlesien . .	Fichte	.	.	12,30
Sachsen . . .	"	18,86	14,49	.

Schwellen

Waldgebiet	Holzart	je 1 fm ℳ
Brandenburg	Kiefer	18,—
Grenzmark .	"	23,70
Sachsen . .	Buche	18,20 / 21,60
"	Eiche	23,40
Hess.-Nassau	Kiefer	16,03
"	Buche	15,72 / 23,50

des Reichsministers der Finanzen wendet sich gegen diese Art des Aufrückens. Es könne nur im Falle der Bewährung und mit dem Dienstalter erfolgen, in dem durchschnittlich die vergleichbaren unmittelbaren Staatsbeamten nach Gruppe VII befördert würden. Die Stadt stützt sich demgegenüber darauf, daß die Stelle ihrer Bedeutung nach überhaupt von vornherein in die Gruppe VII gehöre. Ist das richtig, so ist der Einspruch allerdings unbegründet, mag auch die Art, in der das Aufsteigen hier geregelt ist, den reichsrechtlichen Grundsätzen an sich widersprechen. Denn wenn der Stadtförster den Reichs- und Staatsbeamten der Gruppe VII gleich zu bewerten ist, so enthält die Anordnung, daß er in Gruppe VI beginnen müsse, eine Zurücksetzung für ihn. Es kommt dann nicht darauf an, wie lange er in der niedrigen Gruppe verweilen muß. Die ihm zugewiesene Besoldung ist keineswegs günstiger als die der gleich zu bewertenden Reichsbeamten. Die wesentliche Voraussetzung, an die das Besoldungs-Sperrgesetz das Einspruchsrecht des Reichsministers der Finanzen knüpft, ist nicht gegeben (vgl. Entscheidung des Reichsschiedsgerichts vom 12. Juni 1924 in Sachen Kreis Lauban III S. 92/23).

Die demnach entscheidende Frage, ob der Stadtförster in Gruppe VII hätte eingereiht werden dürfen, ist aber zu seinen Gunsten zu beantworten. Die Staatsförster haben allerdings in Gruppe VI zu beginnen und können nach Gruppe VII nur im Wege der Beförderung gelangen. Die Stellung des Stadtförsters von Sachsa ist aber höher zu bewerten als die der Staatsförster. Sein Revier ist mit 2500 Morgen wesentlich größer als das regelmäßige Revier der staatlichen Förster. Letztere unterstehen außerdem der unmittelbaren Aufsicht und Einwirkung der Oberförster, er dagegen nur der allgemeinen staatlichen Aufsicht, die naturgemäß lockerer ist und ihn erheblich selbständiger läßt. Die Aufsicht durch den fachlich nicht vorgebildeten Bürgermeister bildet keinen Ersatz dafür. Diese Sachlage bringt es auch mit sich, daß der Stadtförster Aufgaben zu erfüllen hat, die in der staatlichen Forstverwaltung den Oberförstern obliegen. Er hat insbesondere den Kultur- und Hauungsplan aufzustellen, die Taxen festzusetzen und die Holzversteigerungen vorzunehmen. Alle diese Umstände heben seine Stellung über die der staatlichen Förster so weit hinaus, daß für ihn Gruppe VII nicht unangemessen erscheint. — Der gegen die Regelung seiner Besoldung erhobene Einspruch muß danach als unbegründet zurückgewiesen werden."

Aus der Entscheidung ist mit aller Klarheit und Bestimmtheit zu entnehmen, daß, was vom rechtlichen Standpunkte bis jetzt auch nicht in Zweifel gezogen werden konnte, die Eingruppierung der preußischen Staatsförster für die selbständigen Kommunalförster, mögen sie im Dienste einer Stadt oder eines andern Kommunalverbandes stehen, nicht maßgebend ist. Die Eingruppierung hat zu geschehen nach den Grundsätzen, die für Reichs- und Staatsbeamte maßgebend sind, wobei die Stellungen der Reichsförster und die preußischen Staatsförster ausschlaggebende Bedeutung nicht haben.

Wenn die Herren Oberpräsidenten Richtlinien für die Eingruppierung der Kommunalförster herausgegeben haben, die von der Stellung der Staatsförster ausgegangen sind, ja sogar die Eingruppierung nach der Flächengröße der Reviere schablonenhaft vornehmen wollten, so dürfte die Unverwertbarkeit dieser Gesichtspunkte, soweit selbständige Förster in Frage kommen, jetzt endgültig erwiesen sein. Anderseits dürfen aber aus der Entscheidung wiederum nicht die Folgerungen gezogen werden, daß für alle Försterstellen von 2500 Morgen Größe dieselben Ansprüche geltend gemacht werden können, denn es kommt darauf an, daß die Stelle nur der staatlichen Oberaufsicht im Sinne der Staatsaufsichtsgesetze untersteht und der Stadtförster Aufgaben zu erfüllen hat, die, soweit sie ihrem Umfange nach von Bedeutung sind, in der staatlichen Forstverwaltung den Oberförstern obliegen.

Am Sitze der Regierungen tritt stellenweise die Tendenz stark in die Erscheinung, auch diese selbständigen Stadtförsterstellen mit den Staatsförsterstellen auf eine Linie zu stellen. Deshalb ist die Entscheidung des Reichsschiedsgerichts vom 22. November 1924, daß eine Stadtförsterstelle wie die zu Sachsa a. Harz höher zu bewerten ist als die der Staatsförster, für die schwebende Frage von größter Bedeutung.

Das Reichsschiedsgericht ist im wesentlichen den Ausführungen des Vertreters des Komba gefolgt, die der Entscheidung zugrunde gelegt sind. Baltz.

Forstliche Rundschau.

Die forstliche Bilanzierung. Von Landforstmeister Trebeljahr. Forstliche Wochenschrift „Silva" 1924 Nr. 49.

In letzter Zeit ist die forstliche Bilanzierung zu einem aktuellen Thema geworden. Selbst den Deutschen Forstverein hat auf seiner diesjährigen Tagung in Bamberg dieses Thema beschäftigt. Daß die forstliche Bilanzierung von größter Wichtigkeit für die forstliche Betriebsführung und für zahlreiche praktische Fragen, vor allem Steuerfragen, ist, läßt sich nicht bestreiten. Soviel auch bisher hierüber geschrieben und gesprochen ist, es hat niemanden recht befriedigen können. Die Ostwaldsche Waldrententheorie, welche jüngst in dem Privatdozenten Dr. Krieger in Tharandt einen energischen Vertreter gefunden hat, ist wohl in

erster Linie als geeignet zur Aufstellung einer forstlichen Bilanz bezeichnet worden (und zwar zunächst einer Erfolgsbilanz; zur Vermögensbilanz gelangt sie erst auf Umwegen). Die Theorie selbst hat sich aber noch bislang keineswegs durchsetzen können.

Es ist daher mit großer Freude zu begrüßen, daß Landforstmeister Trebeljahr, ein ganz besonderer Kenner und scharfsinniger Interpret der Waldwertrechnung und Statik, sich gerade jetzt auch zu diesem Thema äußert. Es sind nur wenige Zeilen, und doch entrollt sich uns sogleich ein klares Bild. Trebeljahr steht auf dem festen Grunde der Bodenrententheorie. Er sagt: „Für den aussetzenden Betrieb können wir ohne weiteres die Faustmannsche Formel anwenden.“ Für die Darlegung seines Verfahrens in bezug auf den nachhaltigen Betrieb ist ein einfaches Beispiel gewählt: 5000 ha im Kiefernhochwaldbetrieb. Im Jahre m ist eine Betriebsregelung erfolgt, die uns Auskunft über Bodenklassen und Altersklassenverhältnis gibt, und wieder im Jahre m + 10. Die nach den Gepflogenheiten der Waldwertrechnung ermittelten Kapitalwerte sind:

im Jahre m	1 000 000 *M*	(Bodenwert)
	8 000 000 *M*	(Holzvorratswert)
zusammen	9 000 000 *M*	(Waldwert)
im Jahre m + 10	1 000 000 *M*	(Bodenwert)
	7 500 000 *M*	(Holzvorratswert)
zusammen	8 500 000 *M*	(Waldwert)

Also sind in 10 Jahren 500 000 *M* Kapital genutzt worden, jährlich 50 000 *M*. Wenn der jährliche Betriebsüberschuß 150 000 *M* beträgt, verbleibt eine reine Rentennutzung von

150 000 — 50 000 = 100 000 *M*.

Das Waldkapital verzinst sich daher zu

$$p = \frac{100.100\,000}{\frac{9\,000\,000 + 8\,500\,000}{2}} = 1{,}1\,\%.$$

Hierbei ist zunächst angenommen, daß sowohl die Holzpreise wie auch die Ausgaben für Verwaltung und Betrieb in dem zehnjährigen Berechnungszeitraum unverändert geblieben sind.

Wird der Fall gesetzt, daß die Holzpreise gestiegen sind und daß infolgedessen der Holzvorratswert nicht 7 500 000, sondern 7 900 000 *M* im Jahre m + 10 beträgt, dann sind dennoch jährlich 50 000 *M* Kapital genutzt. 400 000 *M* sind „Teuerungsrente“, d. h. 40 000 *M* jährlich. Um die Verzinsung berechnen zu können, sind sie der jährlichen Waldrente (100 000 *M*) zuzuzählen. Das Verzinsungsprozent ist in diesem Falle

$$p = \frac{100.140\,000}{\frac{9\,000\,000 + 8\,500\,000}{2}} = 1{,}6\,\%.$$

Auch ein Steigen der Boden(ertrags)werte ist zu berücksichtigen, wenn die gestiegenen Holzpreise nicht durch gleichzeitig und gleichmäßig höhere Betriebskosten ausgeglichen werden. Berechnet sich die Bodenwertszunahme z. B. auf jährlich 2000 *M*, dann beläuft sich die Waldrente auf 142 000 *M*. (Die Erhöhung des Bodenwertes infolge einseitig gestiegener Holzpreise stellt also auch „Teuerungsrente“ dar. Der Referent.) Umgekehrt ist die Waldrente zu kürzen, wenn — etwa durch schlechte Wirtschaft — der Bodenwert gesunken ist.

Näherungswerte genügen nach der Ansicht des Verfassers. Minutiöse Rechnungen sind zu unterlassen. „Einfach und klar muß die Rechnung sein.“

Der steuerliche Ertragswert ist leicht gefunden: der gemeine Wert des Waldkapitals ist (in unserm 2. Falle ohne Zusätze) 8 500 000 + 400 000 = 8 900 000 *M*. Das Verzinsungsprozent ist 1,6 %. Infolgedessen ist die jährliche Rente 8 900 000 × 0,016 = 142 400 *M* und schließlich der Ertragswert, wenn die Steuergesetze einen Kapitalisierungszinsfuß von 4 % vorschreiben, 142 400 × 25 = 3 560 000 *M*. Dr. Busse.

Prof. Dr. O. Schmeil, **Pflanzentafeln.** Verlag von Quelle & Meyer, Leipzig.

Wenn auch, wie Verfasser in dem Vorworte zu den Pflanzentafeln richtig schreibt, naturwissenschaftliche Kenntnisse nur in der Natur selbst gewonnen werden können, so sind doch gute Abbildungen, insbesondere von morphologischen Einzelheiten, beim Unterricht nicht zu entbehren. Daher erfreut sich das vom Verlage glänzend ausgestattete „Unterrichtswerk“ Schmeils dauernd großer Beliebtheit. Es ist daher nur dankbar zu begrüßen, daß Verfasser sich bereitgefunden hat, das wertvolle Abbildungsmaterial jenes — 88 Tafeln mit farbigen Abbildungen von Pflanzen und Pflanzenteilen sowie vorzüglich im Schwarzdruck wiedergegebene Naturaufnahmen — besonders herauszugeben, und da jeder Tafel eine Seite erklärender Text beigefügt ist, der in knapper, aber erschöpfender Form alles Wesentliche auch in Worten zur Darstellung bringt, so stellen die „Pflanzentafeln“ Schmeils ein vorzügliches Unterrichtsmaterial dar, das auch unserm forstlichen Nachwuchs zum eifrigen Studium nicht warm genug empfohlen werden kann. Herrmann.

Brohmer, **Tierbestimmungsbuch.** Ein Hilfsbuch zum Bestimmen häufiger und wichtiger Vertreter der deutschen Tierwelt. Mit 277 Abbildungen im Text und auf 16 Tafeln. Verlag von Quelle & Meyer in Leipzig 1925. Preis 3,20 *M*.

Die vielen Anfragen und Einsendungen von Tieren, die der infolge des Eulenfraßes aufmerksamer gewordene berufene Schützer des Waldes an mich gelangen läßt, beweisen, daß zur Zeit ein großes Bedürfnis vorhanden ist, die im Walde gefundenen und beobachteten Tiere kennen zu lernen. Da kommt das mir vorliegende Buch in Oktavform — also zum Mitnehmen in der Tasche geeignet — gerade recht. Es enthält, was der Forstmann braucht: Bestimmungsschlüssel und knappeste Beschreibung der häufiger in Deutschland vorkommenden Tiere, von den

Säugern bis herab zu den Urtieren. Die zahlreichen guten Abbildungen ermöglichen rasch, die Gruppe zu finden, in die ein gefundenes unbekanntes Tier gehört. Dann ist es leicht an der Hand des Bestimmungsschlüssels, die Art festzustellen. Wenn es auch nicht möglich war, alle, auch die seltenen Arten aufzunehmen, so werden die Angaben des Buches doch jederzeit den vom Forstamtmann zu stellenden Anforderungen vollkommen genügen, zumal er über die Tiere, die nur genannt sind, wie: Reh, Rotwild, Borkenkäfer und andere, weitgehende Kenntnisse besitzt oder sich in seiner Handbibliothek Rat und Auskunft holen kann. Das Tierbestimmungsbuch wird ihm gute Dienste tun und seine Benutzung ihn voll befriedigen. Eckstein.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Ortsklassenverzeichnis.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin. vom 20. Januar 1925 (I C. 2. 177).

Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 3. November 1924 — Bes. 2024/I. D. 1. 3573 — PrBesBl. S. 332 — wird nachstehender Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen bekanntgegeben:

Auf mehrfache Anfragen wird mitgeteilt, daß zu dem in der Verordnung über die 18. Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 23. Oktober 1924 — RBB. Nr. 1016 S. 289 — bekanntgegebenen Ortsklassenverzeichnis ein nach der Buchstabenfolge geordnetes Verzeichnis amtlich nicht herausgegeben werden wird. Ich weise jedoch darauf hin, daß das Heft 4/6 des „Deutschen Beamten-Archivs" — Besoldungsausgabe — ein nach der Buchstabenfolge geordnetes Ortsklassenverzeichnis enthält. Das Heft kann bei dem Wirtschaftsverlag Arthur Sudau G. m. b. H. in Berlin SW 48, Wilhelmstraße 40 a, zum Einzelpreis von 2,10 RM bezogen werden.

Umsatzsteuer.

Vf. d. M. f. L. vom 14. Januar 1925 — III 7005.

Nachdem die Staatliche Bergwerksverwaltung in eine Aktiengesellschaft unter der Bezeichnung „Preußische Bergwerks- und Hüttenaktiengesellschaft" umgewandelt ist, sind die an diese Gesellschaft getätigten Holzverkäufe umsatzsteuerpflichtig.

Dienstkostenersatz für Forstbeamte, die ein eigenes Gespann als Dienstgespann zur Verfügung stellen.

M. f. L. vom 16. Januar 1925 — III 138.

Diejenigen Forstbeamten, welche eine Stelle innehaben, für die die Notwendigkeit zum Halten eines Dienstgespanns von mir anerkannt ist, erhalten, sofern das Dienstgespann nicht vom Staate beschafft ist und sie ihr eigenes Fuhrwerk als Dienstgespann für den Dienst zur Verfügung stellen, für die Amortisation und Verzinsung des Anlagekapitals vom Rechnungsjahre 1925 ab Vergütungen in folgender Höhe:

a) Für das ganze Gespann mit drei Pferden 500 RM jährlich;
b) für das ganze Gespann mit zwei Pferden 400 RM jährlich;
c) für das ganze Gespann mit einem Pferde 250 RM jährlich.

Bei der Gestellung nicht vollständiger Gespanne:

a) Für ein Pferd 100 RM jährlich;
b) für die Fahrzeuge (Wagen und Schlitten) bei Gespannen mit drei und zwei Pferden 120 RM jährlich;
c) desgleichen bei Gespannen mit einem Pferde 100 RM jährlich;
d) für die notwendigen Geschirre bei Gespannen mit drei und zwei Pferden 80 RM jährlich;
e) desgleichen bei Gespannen mit einem Pferde 50 RM jährlich.

Die Vergütungen sind in vierteljährlichen Teilbeträgen nachträglich zu zahlen. Bei kürzerer Benutzungsdauer ist die Vergütung tageweise zu berechnen, wobei der Monat zu 30 Tagen anzunehmen ist. Die laufende Anweisung dieser Vergütung sowie jede spätere Veränderung hat durch die Regierung zu erfolgen. Verrechnungsstelle ist Kap. 2 Tit. 11 (früher 12), Abschnitt c, bzw. Kap. 2 Tit 13 (früher 14), Abschnitt b.

Dr. Wendorff.

Befugnis zur Festsetzung von Geldbußen als Disziplinarstrafen.

Vf. d. M. f. L. vom 19. Januar 1925 — I 18679/24, II, III, IV, V, VI, Abw. W. P. 5 2927.

Der auf Seite 393 des Preußischen Besoldungsblatts von 1924*) veröffentlichte Runderlaß der Herren Finanzminister und Minister des Innern vom 22. Dezember 1924 — F. M. I C 2 7588, M. d. J. Ia I 873 —, betr. Befugnis zur Festsetzung von Geldbußen als Disziplinarstrafen, ist sinngemäß auch für den Bereich meiner Verwaltung anzuwenden.

Postbestellgeld für Ministerialblätter und Zeitschriften, die von Dienststellen der Forstverwaltung gehalten werden.

Vf. d. M. f. L. vom 22. Januar 1925 — III 122.

Nachdem die Dienstaufwandsentschädigung für die Beamten der Forstverwaltung auf eine neue Grundlage gestellt ist, kann die Bestimmung, daß die Postbestellgelder aus dieser Entschädigung bestritten werden sollen, nicht mehr aufrechterhalten werden. Ich ordne daher an, daß die Postbestellgelder für Ministerialblätter und Zeitschriften, sofern ihre Lieferung auf Staatskosten erfolgt, ebenfalls auf die Staatskasse übernommen werden. Die Verrechnung hat beim Kap. 2 Tit. 28a zu erfolgen. Die Anforderung geschieht zusammen mit den Post- und Frachtgebühren entsprechend meinen allgemeinen Verfügungen III 38 vom 16. 5. 1922 und III 24 vom 16. 2. 1923 (MinBl. der Landw.-Verw. 1922 Seite 441 ff. und 1923 S. 164). Die Überschrift der Nachweisungen usw. ist entsprechend zu vervollständigen.

Staatliche Verwaltungsgebühren.

Runderlaß d. M. d. J. v. 31. Dezember 1924.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Ges. über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September

*) Vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 40 Nr. 4 S. 86.

1923 (GS. S. 455) wird im Einverständnis mit dem FM. und dem MfLDuF. folgendes angeordnet:

Die Tarifst. 6 „Jagdsachen" der VGO. vom 25. April 1924 (MBliV. S. 479) erhält folgenden Zusatz: „III. Erteilung einer befristeten Bescheinigung gemäß § 45 Abs. 2 der Jagdordnung und Beglaubigung des Ursprungsscheines gemäß § 46 a. a. O. für Elch-, Schwarz-, Rot-, Dam- und Rehwild 2 RM, für alle übrigen Wildarten **1 RM.**"

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Das heutige Besoldungsproblem. Der Sechser-Ausschuß der Beamten-Spitzenorganisationen hat am 22. Januar eine kurze Aussprache mit dem Ministerialdirektor Dr. Lothholz im Reichsfinanzministerium gehabt, bei der unter anderem auf eine Anfrage wegen Wiedereinführung der vierteljährlichen Gehaltszahlung ab 1. April ausgeführt wurde, daß in nächster Zeit die Entscheidung der Reichsregierung zu erwarten sei. Ernste Schwierigkeiten gegen die Wiedereinführung beständen nur infolge der Haltung einiger Länder und Gemeinden, die sich außerstande erklärten, von sich aus die bei der Wiedereinführung erstmalig notwendigen größeren Zahlungsmittel aufbringen zu können. Sie verlangen deshalb entsprechende Zuschüsse des Reichs, die ihnen naturgemäß nicht zugestanden werden könnten. Zum Schluß erklärte sich Herr Ministerialdirektor Dr. Lothholz auf Befragen bereit, in absehbarer Zeit mit den Organisationsvertretungen in eine grundsätzliche Aussprache über das gesamte Besoldungsproblem einzutreten.

❦

Siebente Sitzung der Fachabteilung für Forstwirtschaft der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer. Am Mittwoch, dem 11. Februar 1925, vormittags 10 Uhr, findet im Sitzungssaal des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin W 9, Königgrätzer Str. 123, die siebente Sitzung der Fachabteilung für Forstwirtschaft mit nachfolgender Tagesordnung statt: 1. Letzter Entwurf des Forstkulturgesetzes, Berichterstatter: Landrat a. D. Dr. v. Keudell-Hohenlübbichow. 2. Entwurf zur Abänderung des Feld- und Forstpolizeigesetzes. Berichterstatter: Dr. Böhmer-Berlin. 3. Neubonitierung der forstlichen Liegenschaften. Berichterstatter: Regierungsrat Dr. Wrabec-Berlin. 4. Waldbesteuerung. Berichterstatter: Forstrat Ludwig-Berlin. 5. Forstliche Saatgut-Anerkennung. Berichterstatter: Landforstmeister a. D. Dr. König-Berlin. 6. Ausfuhrverbot für Kiefernsamen. Berichterstatter: Oberförster Huschke-Halle a. S. 7. Geschäftliche Mitteilungen.

❦

Der Deutsche Forstverein hält seine diesjährige Mitgliederversammlung in Salzburg ab. Sie findet voraussichtlich in den Tagen zwischen 16. und 22. September statt. Näheres wird noch bekanntgegeben.

❦

Neues aus den Parlamenten.

Im Haushaltungsausschuß des Reichstages hat der Herr Reichsfinanzminister von Schlieben in in der Sitzung vom 28. Januar d. J. zum Ausdruck gebracht, daß die Regierung und er selbst davon überzeugt sind, daß die Beamtenschaft, als die wichtigste Stütze des Staates, jederzeit dienstfähig und dienstfreudig erhalten werden muß. Im übrigen habe das Reichsfinanzministerium dem Reichstag eine Denkschrift über die Gesamtentwickelung der Beamtenbesoldung vorgelegt, die bei der großen Bedeutung der Frage Gegenstand eingehender Erörterung im Reichstage sein wird. Dabei soll sich Gelegenheit bieten, Fragen, die wirtschaftliche Lage der Beamten betreffend, eingehend zu besprechen. Dem Reichstag wird ferner demnächst der Entwurf eines Gesetzes über eine zweite Änderung der Personalabbauverordnung zugehen. Nachdem der Personalabbau mit Ende Dezember v. J. sein Ende erreicht hat, soll durch den Gesetzentwurf die Anwendbarkeit der Abbauartikel weiter beschränkt werden.

Allzuviel Tröstliches ist für die Beamtenschaft in diesen Mitteilungen nicht enthalten, denn es fehlt hierbei an einem Hinweis darauf, welche Schritte beabsichtigt sind, um die bei der „Stabilisierung der Währung" wirtschaftlich ruinierte Beamtenschaft wieder „dienstfreudig" zu machen. Der Abbau soll weiter eingeschränkt werden, aber davon ist keine Rede, daß die Abbauverordnung beseitigt werden soll, soweit sie den Pensionären, die, um leben zu können, bis zum letzten Atemzuge in den Sielen gehen müssen, einen Teil des Verdienstes wegnimmt, durch die Kürzung einer Pension, die der Staat durch die gewaltsame Beseitigung sogenannter „wohlerworbener Rechte" ermöglicht hat, obgleich diese Pension aus gekürzten Gehaltsteilen von den Beamten im Laufe der Jahre eingespart worden ist. Dieses Unrecht soll also weiter bestehen bleiben.

Wenn der Herr Reichsfinanzminister darauf hinweist, daß für den Betriebsfonds zum 1. April starke Belastungen zu erwarten sind, weil die Besoldungen für die nächsten Monate vorausgezahlt werden sollen, so wird diese wiederhergestellte vierteljährliche Vorauszahlung der Bezüge jedenfalls eine Erleichterung bringen, aber sie stellt die wirtschaftliche Not nicht ab. Ganz besonders unterstreicht der Herr Minister, daß in dem Augenblick, als sein Amtsvorgänger die gewissenhafte Ueberzeugung hatte, daß die aufkommenden Einnahmen die Ausgaben wesentlich übertrafen, und als ebenfalls nach gewissenhafter Ueberzeugung ein Rückschlag nicht mehr zu befürchten war, er sofort die notwendigen Maßnahmen ergriff, um wirtschaftlich notwendige Steuersenkungen durchzuführen, ohne daß die bestehenden Ausgabendrosselungen und Ausgabenbeschränkungen weder aufgegeben noch erleichtert wurden. Das ist richtig, aber das Ziel der angestrebten Preissenkung wurde nicht erreicht, im Gegenteil: die Preise gingen und gehen noch weiter in die Höhe und die bestehende „Drosselung der Ausgaben" wurde, soweit die Beamtenbesoldung in Frage kommt, weder aufgegeben noch erleichtert, denn davon kann bei der Erhöhung um 10 bis 12 % nicht gesprochen werden.

Ob die dem Reichstage vorgelegte Denkschrift über die **Gesamtentwicklung der Beamtenbesoldung** auch schon die künftige Entwicklung ins Auge gefaßt hat, darüber hat sich der Herr Minister nicht deutlich und bestimmt ausgesprochen, sondern seine Rede enthält nur einen Hinweis darauf, daß die wirtschaftliche Lage „besprochen" werden soll. Hoffen wir das Beste! B.

Berücksichtigung des kleinen und mittleren Holzhandels bei Verkäufen aus Staatsforsten. Die Abgeordneten Kickhöffel, Weissermel und Dr. Quaet-Faslem (Deutschnationale Volkspartei) haben im Preußischen Landtag folgende kleine Anfrage gestellt: „Die Vertreter des kleinen und mittleren Holzhandels beklagen sich über Zurücksetzung bei Verkäufen aus Staatsforsten; insbesondere führen sie darüber Klage, daß durch die Art der Verkäufe und die Größe der einzelnen Lose überwiegend ortsfremde, sehr oft jüdische Großfirmen bevorzugt werden.

Ist das Staatsministerium bereit, in Zukunft bei allen Verkäufen aus den Staatsforsten auf die berechtigten Belange des kleinen und mittleren bodenständigen Holzhandels Rücksicht zu nehmen?"

Die unzureichende Landpostbestellung. Die Abgeordneten Kickhöffel, Dr. Quaet-Faslem und die übrigen Mitglieder der Fraktion der Deutschnationalen Volkspartei haben im Preußischen Landtag folgenden Urantrag Nr. 98 gestellt: „Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, bei der Reichsregierung auf schleunige Verbesserung der besonders durch die vorjährigen Abbaumaßnahmen völlig unzureichend gewordenen Landpostbestellung einzuwirken."

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Forstliche Lehrgänge in Eberswalde. Der Brandenburgische Waldbesitzerverband hat in Eberswalde im Jahre 1925 folgende forstliche Lehrgänge in Aussicht genommen: 1. Lehrgang für Großwaldbesitzer vom 14. bis 20. Mai 1925; 2. Lehrgang für Privatforstbeamte vom 22. bis 28. Mai 1925; 3. Lehrgang für Großwaldbesitzer vom 4. bis 10. Oktober 1925; 4. Lehrgang für Privatforstbeamte vom 11. bis 17. Oktober 1925.

Forstlicher Lehrgang in Schleswig-Holstein. In der Zeit vom 25. bis 28. Mai 1925 soll in Gemeinschaft des Schleswig-Holsteinischen Waldbesitzerverbandes, der Landwirtschaftskammer Kiel und der Bezirksgruppe IV des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands ein forstlicher Lehrgang in **Preetz** i. Holst. veranstaltet werden, wenn sich mindestens 30 Teilnehmer melden. Die Teilnehmer müssen Waldbesitzer oder Privatforstbeamte sein und entweder dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands angehören oder ihren Waldbesitz bzw. ihre Dienststelle im Amtsbezirk der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein haben.

Für die Teilnahme wird eine Gebühr von 10 *M* für Waldbesitzer und 5 *M* für Forstbeamte erhoben. Anmeldungen zur Teilnahme werden bis spätestens 1. Mai d. J. an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Kiel, Kronshagener Weg 5, erbeten. Zeiteinteilung des Lehrganges sowie sonstige Auskünfte werden nach erfolgter Bestätigung der Zulassung von uns mitgeteilt. Die Gebühren für die Beteiligung sind bis spätestens 15. Mai d. J. auf das Konto „Forstabteilung der Landwirtschaftskammer" an die Landschaftliche Bank in Kiel, Martensdamm 2, einzuzahlen. Für Unterbringung der Teilnehmer wird Sorge getragen. Um Angabe, ob Unterkunft in Preetz im Hotel oder in Bürgerquartieren bevorzugt bzw. ob anderweitige Unterkunft in der Nachbarschaft möglich ist, wird gebeten.

Die Vorträge finden im Hotel „Stadt Hamburg" in Preetz statt. Es sind folgende Vortragsthemen vorgesehen: Waldbau: 1. Natürliche Verjüngung der Eiche und Buche; 2. Ueber Dauerwald; 3. Praktische Fragen aus der Boden- und Bestandespflege. Forstbenutzung: 4. Aushalten, Sortieren und Verkauf von Nutz- und Brennholz. Forstschutz: 5. Praktische Fragen aus dem Gebiete des Forstschutzes. Jagd: 6. Welche Mittel stehen uns zur Hebung der Jagd zur Verfügung? Gesetzeskunde: 7. Der Entwurf eines Preußischen Forstkulturgesetzes.

Außerdem sind halb- bzw. ganztägige Waldausflüge mit praktischen Vorführungen und Erläuterungen geplant in die Forstreviere Rönnerholz und Vogelsang des Adligen Klosters Preetz und in die Privatforstreviere Lehmkuhlen und Wahlstorf. Änderungen bleiben vorbehalten.

Kiel, Kronshagener Weg 5, 2. Februar 1925.
Forstabteilung der Landwirtschaftskammer.

Forstwirtschaftliches.

Vereinigung deutscher Klenganstalten und Forstbaumschulen. Die neuzeitliche Bewegung zur Verbesserung der Beschaffung von forstlichen Sämereien und Pflanzen hat zur Folge gehabt, daß sich die Klenganstalten und Forstbaumschulen zur Vertretung ihrer beruflichen Interessen zusammengeschlossen haben. Während der letzten Monate sind zwei solcher Vereinigungen gegründet worden, nämlich: die Vereinigung deutscher Forstbaumschulen und die Vereinigung deutscher Klenganstalten. Beide Vereinigungen werden durch einen Dachausschuß gemeinsam vertreten. Dieser besteht aus den Herren: Krentzlin (Firma: Altmärkische Darre für Nadelholzsamen G. m. b. H.), Gardelegen, Pfeil, Rathenow, und Dr. Schott, Knittelsheim.

Verschiedenes.

Behm: Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer, der Landwirtschaftskammern und der Kommunalverwaltungen. Dienstalters- und Lebensalterslisten.

Die früheren „Dienstalterslisten" erscheinen demnächst in dritter Auflage unter diesem neuen Titel. Außer den Verwaltungsbeamten des Staates haben jetzt auch die der Landwirtschaftskammern und der Kommunalverwaltungen Aufnahme gefunden. Das allgemein beliebte Werk wird dadurch noch einem größeren Interessentenkreis zur Verfügung gestellt. Der Preis ist festgesetzt auf 3 *M*.

Titel und Inhaltsverzeichnis der „Deutschen Forst-Zeitung" für Bd. 39 (1924) wird in Kürze fertiggestellt. Alle Leser, die auch in diesem

Jahre wieder die Zusendung des Inhaltsverzeichnisses wünschen, bitten wir um umgehende Bestellung durch Postkarte. Wir werden dann nach Fertigstellung kostenlos ein Stück des Inhaltsverzeichnisses übersenden.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: **122,6** Billionen (Dezember); desgl. am Stichtag 28. Januar 1925 **124,4** v. H.

Marktberichte.

Holzmarktbericht für Brandenburg vom 31. Januar 1925. Beim Kiefernlangnutzholz und Langgrubenholz wurden die Notizen der Vorwoche bestätigt. Es brachten: Kiefern-Langnutzholz I. Kl. 34—**40**—46 *M*; II. Kl. 28—**34**—40 *M*; III. Kl. 24—**28**—34 *M*; IV. Kl. 17—**22**—27 *M*; Lang-Grubenholz 10—**11**—12 *M* je Festmeter mit Rinde ab Wald. Die Preise des Brennholzes waren sehr schwankende und im ganzen wesentlich niedriger. Es brachten: Kiefern-Kloben 6—**9**—13 *M*; Kiefern-Knüppel 5—**7**—10 *M* je Raummeter ab Wald.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 26. bis 31. Januar 1925 ab märkischer Station **13,33** Reichsmark.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 31. Januar 1925. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 1,70 Goldm. Wildkanin: Winter 0,70 Goldm. Füchse: Winter I 25 Goldm. Steinmarder: I 50 Goldm. Baummarder: I 70 Goldm. Iltisse: I 12 Goldm. Maulwürfe: I 0,40 Goldm. Dachse: I 10 Goldm. Rehe: Sommer 3 Goldm., Winter 2 Goldm. Rotwild: trocken kg 2 Goldm. Damwild: trocken kg 3 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,20 Goldm. Ziegen: 4 bis 5 Goldm. Zahmkanin: I 1 bis 1,50 Goldm. Alle anderen Fellarten beste Preise.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 31. Januar 1925. Landfüchse 5 bis 6 Doll., Steinmarder 12 bis 16 Doll., Baummarder 18 bis 20 Doll., Iltisse 1½ bis 2½ Doll., Dachse 2½ Doll., Rehe, Sommer, 80 bis 90 cts, Rehe, Winter, 50 bis 60 cts, Hasen, Winter, 40 bis 45 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 30 cts, Wiesel, weiße 1 bis 1½ Doll, Wildkanin, Winter 1 18 cts, Katzen, schwarz, Winter 70 bis 90 cts das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 31. Januar 1925. Füchse 4 bis 6 Doll., Baummarder 16 bis 20 Doll., Steinmarder 14 bis 16 Doll., Iltisse 2 bis 3,50 Doll., Maulwürfe, weißledrige 12 cts, blauledrige 6 cts, Wiesel, weiße 1 bis 1,80 Doll., Hasen 48 cts, Kanin, Wildkanin, 75 Pf., Rehe: Sommer 1 Mk., Winter 65 bis 70 Pf. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 31. Januar 1925. Rehwild, plombiert 1,35, Rotwild, schwer 0,70 bis 0,75, leicht 0,75 bis 0,80, Kälber 0,90, Damwild, schwer 0,70 bis 0,80, mittel 0,80 bis 0,90, Schwarzwild, schwer 0,35 bis 0,40, mittel 0,60 bis 0,65, Frischlinge 0,75 für ½ kg. Hasen, plombiert, groß 6 bis 6,50, IIa und schwache 4 bis 5, Kaninchen, wilde, groß 2 bis 2,20 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 31. Januar 1925. Hechte, unsortiert 116 bis 121, Schleien, unsortiert 150 bis 153, Aale, groß 305 bis 310, Karpfen, gemischt, 40- bis 50er 125, 50er 105 bis 110, Schuppen, 60er 100 bis 104 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn **Postbezugsschein oder Ausweis**, daß Fragsteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 6. **Das Überwintern der Bucheckern.** Wie werden die gesammelten Bucheckern zwecks Aussaat im nächsten Frühjahr am besten überwintert? Revierförster F.

Antwort: Die Überwinterung von Bucheln ist von jeher nicht einfach gewesen, weshalb in den Staatsforsten die Herbstsaat die Regel bildet. Wo Herbstsaat nicht möglich ist, werden die waldtrockenen Bucheln auf Beton- oder ähnlichen Böden etwa 10 cm hoch aufgeschüttet und täglich mit Holzrechen umgeschaufelt. Nach etwa 14 Tagen können die Bucheln bis 40 cm hoch aufgeschüttet werden und sind dann nur noch alle 14 Tage umzuschaufeln. Bei großer Kälte ist ein Bedecken mit Tüchern oder Säcken zu empfehlen. Im Monat März bekommt die Buchel Leben, der Kern färbt sich grünlichgelb, und sie erfordert dann ganz besondere Sorgfalt. Bei Trockenheit und scharfer Ostluft, die durch alle Fugen geht, müssen die Bucheln leicht angefeuchtet, dagegen bei nassem, warmem Wetter trocken gehalten werden. Die Aussaat muß so bald als möglich erfolgen. Bei Freisaaten läßt man in neuerer Zeit die Bucheln durch jugendliche Arbeiterinnen mit der Hand in den durchhackten oder durchwühlten Boden eindrücken, wodurch sie den vielen Feinden entzogen und die Frühkeimung verzögert wird. Der Boden muß aber weich sein, sonst wird der Keim zerdrückt. Bei Kampsaaten bedeckt man die Bucheln in den Rillen mit kurzgehackten Wacholderzweigen und das Ganze mit Erde. Die spitzen Nadeln verhindern den Mäusefraß. J. in O.

Berichtigung.

Zur Anfrage Nr. 4 in Nr. 4 S. 92: **Uniform, Urlaub, lebenslängliche Anstellung bei Kommunalforstbeamten** sei berichtigend noch bemerkt, daß der Allerhöchste Erlaß vom 11. Oktober 1899 und der Erlaß vom 1. Juli 1912 durch Erlaß vom 7. August 1923 dahingehend geändert sind, daß

„an Stelle der durch den Königlichen Erlaß vom 1. Juli 1912 vorgeschriebenen Uniformknöpfe die Uniformknöpfe der Staatsbeamten zu tragen sind".

Die auf S. 92 gegebene Antwort zu 1. ist also entsprechend richtig zu stellen, soweit sie sich auf die Uniformknöpfe bezieht. B.

Wir bitten, auch den Briefkasten des Ausschusses für Pensionsversicherung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands auf Seite 139 zu beachten!

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Mayen, bisher in Kaisersesch (Koblenz), ist alsbald zu besetzen. Bewerbungsfrist 18. Februar.

Oberförsterstellen Castellaun (Coblenz), **Selters** (Wiesbaden) und **Tütz** (Schneidemühl) sind am 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 22. Februar.

Oberförsterstelle Oderhaus (Hildesheim) ist am 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 18. Februar.

Im Regierungsbezirk Coblenz sind zum 1. April folgende **Försterstellen** zu besetzen:

Alteburg, Oberf. Entenpfuhl, **Allenfeld,** Oberf. Entenpfuhl, **Brauschied,** Oberförsterei Kirchberg, **Gebhardshain,** Oberf. Kirchen, sind am 1. April zu besetzen. Zu Alteburg gehören 7,103 ha, zu Allenfeld 3,481 ha, zu Brauschied 5,853 ha und zu Gebhardshain 6,012 ha Dienstland. Die Dienstwohnung in Gebhardshain muß zunächst mit dem bisherigen Stelleninhaber geteilt werden. Zur Bewerbung zugelassen sind außer den Förstern in Endstellen und den überzähligen Förstern des eigenen Bezirks die überzähligen Förster der Bezirke Köln, Düsseldorf, Aachen und Trier. Bewerbungsfrist 1. März.

Förster-Endstelle Falkz, Oberf. Wittlich (Trier), ist zu besetzen. 0,1130 ha Garten 1. Klasse, 2,6990 ha Acker 1. Klasse, 2,1790 ha Wiese 2. Klasse. Nutzungsgeld jährlich 301 ℳ. Dienstaufwands-Entschädigung jährlich 70 ℳ. Nächste Bahnstation Wittlich, 2,5 km; nächste Dorfschule Wittlich, 2,5 km; nächste höhere Schule Wittlich, 2,5 km. Bewerbungsfrist 15. März. (Die Uebernahme der Stelle erfordert größeren Kostenaufwand.)

Försterstelle Hepstedt, Oberf. Zeven (Stade), ist am 1. März zu besetzen. Dienstland: 3,36 ha Acker, 3,42 ha Wiese, 4,38 ha Weide. Bewerbungsfrist 14. Februar.

Förster-Endstelle Hubertushöhe, Oberf. Wenau (Aachen), ist am 1. April neu zu besetzen. Das Förstergehöft Hubertushöhe ist Neubau mit Wasserleitung und elektrischem Licht und gehört zum Ort Gey mit katholischer Kirche und Schule. Die nächste Stadt ist Düren (8 km) mit katholischen und evangelischen Volks- und höheren Schulen sowie Kirchen, mit Arzt und Apotheke. Die nächste Bahnstation ist Maubach, 4 km. Wirtschaftsland: 0,2 ha Garten 2. Klasse, 0,5 ha Acker 3. Klasse, 3,195 ha Wiese 3. Klasse. Jahresnutzungsgeld 120 ℳ. Zur Bewerbung sind zugelassen die Endförster des Regierungsbezirks Aachen bis zu 60 Jahren und die überzähligen Förster der Regierungsbezirke Köln, Coblenz, Düsseldorf, Trier und Aachen. Bewerbungsfrist 1. März.

Ueberzählige Försterstelle Steina, Oberf. Lauterberg (Hildesheim), ist am 1. März 1925 zu besetzen. 0,0454 ha Garten, 0,4500 ha Acker, 2,4480 ha Wiese. Nächste Bahnstation 4 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 3 km. Sämtliche überz. Förster und forstversorgungsberechtigten Anwärter sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 15. Februar.

Förster-Endstelle Wahlerscheid, Oberf. Monschau (Aachen), ist am 1. April neu zu besetzen. Das Förstergehöft Wahlerscheid liegt im baulichen Zusammenhang mit dem Hilfsförstergehöft Wahlerscheid. Die nächste Stadt ist Monschau (7 km) mit Bahnstation, mit höheren Schulen und Kirchen beider Konfessionen sowie mit Arzt und Apotheke. Wirtschaftsland: 0,0426 ha Garten 2. Klasse, 0,75 ha Acker 3. Klasse, 3,711 ha Wiese 4. Klasse, 2 ha Weide 3. Klasse, 3,4264 ha Weide 4. Kl. Jahresnutzungsgeld 171 ℳ. Zur Bewerbung zugelassen sind die Endförster des Regierungsbezirks Aachen bis zu 60 Jahren und die überzähligen Förster der Regierungsbezirke Köln, Coblenz, Düsseldorf, Trier und Aachen. Bewerbungsfrist 1. März.

Bebaute Hilfsförsterstelle Biebersdorf Abbau, Oberf. Börnichen (Frankfurt a. O.), ist am 1. April neu zu besetzen. Dienstwohnung. 0,1269 ha Garten, 1,7250 ha Acker, 4,0250 ha Wiese. Bewerbungsfrist 21. Februar.

Mittelbarer Staatsdienst.

Oberförster zum 1. April gesucht von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Schlesien, Breslau X, Matthiasplatz 5. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Dt.-Krone ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungen sind umgehend an den Magistrat Dt.-Krone einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Niederweis, Gemeinde-Oberförsterei Bitburg, ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind sofort an den Bürgermeister in Echternacherbrück einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Städtische Hilfsförsterstelle Kornbusch bei Frankfurt a. O. ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungen sind bis 1. März an den Magistrat Frankfurt a. O. (Forstverwaltung) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Die Oberförsterei Kroppach (Wiesbaden) führt künftig die Bezeichnung „Hachenburg-Nord" und die Oberförsterei Hachenburg die Bezeichnung „Hachenburg-Süd".

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Hungershausen, Oberregierungs- und Forstrat in Koblenz, wird am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Mortzfeldt, Oberregierungs- und Forstrat in Schneidemühl, wird am 1. April unter Uebertragung der Oberforstmeisterstelle bei der Regierung Schleswig zum Oberforstmeister ernannt.

Banning, Oberförster in Mottgers, Oberf. Oberzell (Cassel), wird am 1. April nach Nienburg (Hannover) versetzt.

Binner, Forstmeister in Grünewalde (Magdeburg), wird am 1. April in den Ruhestand versetzt.

v. Doemming, Oberförster a. D., wird unter Verleihung der Oberförsterstelle Elend (Hildesheim) in den Staatsdienst übernommen.

v. d. Heyde, Forstmeister in Oberfier (Köslin), wird am 1. April nach Kunersdorf (Potsdam) versetzt.

Schneidewin, Oberförster in Hoyerswerda, Forstverwaltungsbezirk Frankfurt a. O., wird unter Uebertragung der Forstinspektion Königsberg-Labiau am 1. Mai zum Regierungs- und Forstrat ernannt.

Seckt, Oberförster in Peisterwitz (Breslau), wird am 1. April nach Friedersdorf (Potsdam) versetzt.

Wittig, Forstassessor, wurde die Oberförsterstelle Driedorf (Wiesbaden) zur auftragsweisen Verwaltung übertragen.

---

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Dienstaltersliften der preußischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" (2. Auflage) veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet 1 Goldmark.

Zu Oberförstern wurden ernannt ab 1. April 1925 die Forstassessoren:

Herkaulet in Hildesheim unter Verleihung der Oberförsterstelle Hilchenbach (Arnsberg); **Dr. Kuhfuß** in Hann.-Münden unter Verleihung der Oberförsterstelle Grünewalde (Magdeburg); **Löffelmann** in Kassel unter Verleihung der Oberförsterstelle Fulda (Kassel); **Wagner** in Sieber i. Harz unter Verleihung der Oberförsterstelle Kupp (Oppeln); **Zimmermann** in Hannover unter Verleihung der Oberförsterstelle Frielendorf (Kassel).

Pruns, überz. Förster in Schweinitz, wurde am 1. Februar die Förster-Endstelle Zartau, Oberf. Klötze (Magdeburg), übertragen.

Middeldorf, Hegemeister a. W. in Slate in Mecklenburg, tritt gemäß § 17 der Personalabbau-Verordnung vom 8. Februar 1924 mit dem 1. März 1925 in den dauernden Ruhestand.

Köhler, überz. Förster in Worbis, Oberf. Leinefelde, wird am 1. März die Förster-Endstelle Sensenhammer, Oberförsterei Erlau (Erfurt), übertragen.

Wiechkow, Förster bei der Forsteinrichtungsanstalt Berlin, wurde am 1. Februar nach Worbis, Oberf. Leinefelde (Erfurt), einberufen.

Groos, Hilfsförster in Eggesin (Stettin), wurde am 1. Januar zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Hannemann, Hilfsförster in Grambin, Oberf. Jädkemühl, wurde am 1. Februar nach Buschfeld, Oberf. Torgelow (Stettin), versetzt.

Steinke, Hilfsförster in Pollnitz (Schneidemühl), wurde am 1. Februar die bebaute Hilfsförsterstelle Wahlerscheid, Oberf. Monschau (Aachen), übertragen.

Wels, Hilfsförster in Friedrichswalde, Oberf. Friedrichswalde, wurde am 1. Februar nach Höckendorf, Oberf. Podejuch (Stettin), versetzt.

Mittelbarer Staatsdienst.

Mainitz, Alfred, Stadtförster zu Forsthaus Liebenthal, Bezirk Liegnitz, wurde durch Beschluß der städtischen Körperschaften die Amtsbezeichnung „Städtischer Revierförster" verliehen.

Thüringen.

Müller, Oberförster in Steinheid, wurde vorläufig vom Amt suspendiert.

Bayern.

Büttner, Forstmeister, wird am 1. April von Erling nach Zwiesel-Ost berufen.

Haßmann, Forstamtmann, mit dem Titel und Rang eines Forstmeisters bekleidet, wurde am 1. Februar von Schnaittenbach nach Aurach versetzt.

Oßwald, Regierungsforstrat im Staatsministerium der Finanzen, wird am 1. April zum Forstamtmann nach Erling berufen.

Thürmer, Regierungsforstrat bei der Regierungsforstkammer von Unterfranken, wurde am 1. Februar zum Forstamtmann nach Oberschwappach berufen.

Vom 1. März 1925 an werden zum Forstmeister befördert und versetzt die mit dem Titel und Rang eines Forstmeisters bekleideten Forstamtmänner:

Eckert von Kusel nach Viburg; **Eisfelder** von Burgebrach nach Wallenfels; **Hüttlinger** von Hassenbach nach Neulauterberg; **Müller** von Heroldsbach nach Schweigen; **Ruppert** von Bug nach Waldbrunn; **Schmid** von Aurach nach Steinwiesen.

Am 1. Februar wurden versetzt die Forstamtmänner:

Pederl von Kaufbeuren nach Bayreuth-Ost; **Götz** von Schwarzenbach a. W. nach Rittenau; **Gruber**, Forstmeister, wurde am 1. Februar von Miltenberg nach Sulzschneid berufen; **Henseler** von Ruhpolding-Ost nach Hassenbach; **Mayr** von Geisenfeld nach Kusel; **Obermaier** von Freising nach Schnaittenbach.

Vom 1. März 1925 an werden berufen als Forstamtmänner die Regierungsforsträte:

Küffner bei der Regierungsforstkammer von Oberbayern nach Burgebrach; **Amberg** im Staatsministerium der Finanzen (Ministerialforstabteilung) nach Bug.

Vom 1. Februar an werden zu Regierungsforsträten ernannt und versetzt die Forstamtmänner:

Elner von Rothenbuch an die Regierungsforstkammer von Unterfranken; **Neumayer** von Bamberg-Ost an die Regierungsforstkammer von Oberfranken; **Freiherr von Waldenfels** von Pegnitz an die Regierungsforstkammer von Oberfranken.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Brandenburgischer Waldbesitzerverband.

16. Mitgliederversammlung.

Zu der am Freitag, dem 27. Februar 1925, um 12½ Uhr nachmittags in Berlin, Invalidenstraße 42, im Hörsaal VI der Landwirtschaftlichen Hochschule stattfindenden 16. Mitgliederversammlung des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes mit nachstehender Tagesordnung lade ich hiermit sämtliche Herren Mitglieder ergebenst ein und empfehle gleichfalls, den Privatforstbeamten den Besuch der Versammlung zu ermöglichen. Den Herren Mitgliedern wird noch eine besondere Einladung direkt zugehen.

Der Vorsitzende: Dr. von Keudell.

Tagesordnung:

1. Kurze Mitteilungen des Vorsitzenden.
2. Vorträge mit Lichtbildern.
   a) Die Baumrassen Deutschlands und die forstliche Samenbeschaffung: Herr Professor Dr. Münch-Tharandt;
   b) Die Eichenrassenzucht in der Theorie und Praxis: Herr Forstmeister Seitz-Havelberg. Mitberichterstatter: Herr Professor Dr. Baur von der Landwirtschaftlichen Hochschule, Berlin.
3. Vortrag des Herrn Oberförsters Dr. Krieger-Tharandt über „Bilanzierung im forstlichen Betriebe".
4. Verschiedenes.

Bemerkung: 1. Die Landwirtschaftliche Hochschule liegt etwa 3 Minuten vom Untergrundbahnhof „Stettiner Bahnhof" entfernt. Elektrische Straßenbahnverbindungen vom Lehrter und Anhalter Bahnhof bzw. Potsdamer Platz führen auch dorthin.

2. Die Tagung des Märkischen Forstvereins findet am Sonnabend, dem 14. Februar 1925, um 3 Uhr nachmittags, ebenfalls in der Landwirtschaftlichen Hochschule statt, mit Vorträgen von Herrn Professor Dr. Dengler und Herrn Ministerialrat Dr. Kahl. Die Tagesordnung ist in Nr. 2 auf Seite 41 veröffentlicht worden.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 12 ℳ, für inaktive 6 ℳ jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Belte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 139859, Postscheckamt Berlin.

Bezirksgruppe Königsberg.

Am Mittwoch, dem 11. Februar d. J., nachmittags 1½ Uhr, findet in Königsberg Pr., Kneiphöfsche Langgasse Nr. 25 — Kneiphöfsche Bierstuben, — eine Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Das Besoldungsgesetz. Die in jetziger Höhe erfolgende Anrechnung unserer im Interesse des Dienstes gewährten Naturalbezüge auf das Bargehalt wird als nicht zu ertragende Kürzung des Gehalts empfunden. 2. Das Ortsklassensystem.

W. Rothe.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde,
Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde **576.**

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9549. **Graf Pückler,** Wilhelm August, Schloß Schedlau, Kreis Falkenberg O.-S. VI.
9550. Schnalke, Walter, Förster, Boitzenburg U.-M. IX.
9551. Frölich II, Hubert, Förster, Fh. Beck, Post Lembeck, Kreis Recklinghausen in Westfalen. XI.
9552. Koralczyk, Eugen, Förster, Silberberg, Post Neuwedell, Kreis Arnswalde. IX.
9553. Schade, Ernst, Förster, Liebenberg, Kreis Templin. IX.
9554. Birr, Karl, Förster, Voigtsdorf, Post Bärwalde, Kreis Königsberg Nm. IX.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 0,70 Goldmark portofrei geliefert wird; der Ladenpreis beträgt portofrei 1,30 Goldmark.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Wernicke, Gustav, Förster, Lauschützer Mühle, Post Sembten, Kreis Guben.
Piefik, Alex, Förster, Hubertushof, Post Sembten, Kr. Guben.
Talmon, Peter, Hilfsförster, Fh. Hüttengrund, Post Mittelgründau, Kreis Gelnhausen.
Kolbe, Erich, Forstgehilfe, Revierförsterei Warsin, Post Freest, Kreis Greifswald.
Schütz sen., A., Förster, Rott, Post Hennef (Sieg), Siegkreis.
Neumann, Kurt, Hilfsförster, Neugersdorf i. Sa., Waldfrieden 1105.
Sönksen, Hans, Städtischer Oberförster, Heiligenstadt (Eichsfeld).
Norbert, Otto, Förster, Hintersee, Kreis Ueckermünde.
Richter, Heinrich, Förster, Fh. Weinberg bei Crinitz N.-L., Kreis Luckau.
Hecht, Friedrich, Förster, Kittlitz, Post Altdöbern N.-L.
Steinbach, Richard, Forstgehilfe, Dom. Warnitz Nm., Kreis Königsberg Nm.

Wintertagung 1925.

Auf viele Anfragen aus dem Mitgliederkreis teilen wir mit, daß die Februartagungen dieses Jahres auf den 26., 27. und 28. Februar festgesetzt werden.

Eine Sitzung des weiteren Vorstandes findet nicht statt, da diese nach dem jetzigen Wortlaut der Satzungen ohne zwingende Gründe im Winter nicht mehr erforderlich ist. Am Donnerstag, dem 26. Februar, tritt der engere Vorstand zusammen, am Freitag, dem 27. Februar, tagt der engere Vorstand mit dem Pensionsausschuß. Am Sonnabend, dem 28. Februar, wird eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung abgehalten mit dem einzigen Verhandlungsgegenstand „Pensionsversicherung". Alle Mitglieder des Vereins sind geladen, und die Bezirksgruppen können auf Kosten des Vereins einen Vertreter zu dieser Mitgliederversammlung schicken.

Die **Bezirksgruppe Brandenburg** unseres Vereins wird gleichfalls am Sonnabend, dem 28. Februar, tagen; alle ihre Mitglieder werden ersucht, die außerordentliche Mitgliederversammlung des Vereins zu besuchen. Die Erledigung der Gruppenangelegenheiten wird nach Schluß der außerordentlichen Mitgliederversammlung in einer kurzen Nachsitzung erfolgen.

Eberswalde, den 2. Februar 1925.

Die Geschäftsstelle.

Mitgliedsbeiträge für das Jahr 1925.

Nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung in Naumburg ist der Mitgliedsbeitrag für das Jahr 1925 folgendermaßen festgesetzt:

1. Für ordentliche Mitglieder:
1. Försteranwärter und Forstangestellte zahlen jährlich **3 M;**
2. Forstwarte, Förster, nicht selbständige Revierförster, Anwärter für die Forstverwaltungs-Laufbahn und Assistenten zahlen jährlich **5 M;**
3. Revierförster und Forstverwalter zahlen jährlich **6 M.**

2. Für Waldbesitzer:
Die Waldbesitzer zahlen mindestens einen Jahresbeitrag von **7,50 M.**

3. Für außerordentliche Mitglieder wird der Beitrag mindestens auf **5 M** festgesetzt, doch haben die Mitglieder, die ihrem Stande nach als ordentliche Mitglieder einen höheren Beitrag zu entrichten hätten, diesen höheren Beitrag zu bezahlen.

Wir geben diese Sätze bekannt, weil nach den Satzungen die Beiträge für das laufende Jahr stets im Januar schon entrichtet werden sollen.

Im Februar erscheint ein **neues Vereinsjahrbuch,** für das jedes Vereinsmitglied **1 Mk.** extra zu zahlen hat. Es wird gebeten, diesen kleinen Betrag gleich dem Jahresbeitrag beizufügen, mit dem Vermerk: „Für das Vereinsjahrbuch für 1925". Für den Betrag erfolgt postfreie Zustellung sofort nach Erscheinen.

Eberswalde, den 26. Januar 1925.

Die Geschäftsstelle.

Vom Versicherungsamt des Vereins.

Wie bereits in Nr. 4 S. 96 mitgeteilt worden ist, hat das Versicherungsamt seine frühere volle Tätigkeit wieder aufgenommen. Anträge aus den Mitgliederkreisen werden von jetzt an wieder entgegengenommen und ausgeführt, und die Mitglieder wollen sich versichert halten, daß nur unbedingt Zuverlässiges geboten werden wird.

Wir haben in unseren Versicherungskreis wie früher einbezogen: Versicherungen gegen Feuer, Einbruchdiebstahl, gesetzliche Haftpflicht als Jäger, Privatmann und Hundebesitzer und Unfallversicherung in und außer dem Beruf.

Zur Ausführung dieser Versicherungen haben wir mit der seit 1861 bestehenden und ausgezeichnet renommierten „Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft" Vereinbarungen getroffen, auf Grund deren die Mitglieder unseres Vereins zu festen, aber billigen Prämien und sehr günstigen Bedingungen Versicherungen abschließen können.

Unsere Wahl ist auf die „Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft" deswegen gefallen, weil diese Gesellschaft seit mehr als 25 Jahren als besonderen Versicherungszweig die Waldversicherung betreibt und wir glauben, den Herren Waldbesitzern dadurch etwas Besonderes bieten zu können. Für den Waldbesitz ist aber auch von seiten des Versicherungsamtes eine besondere

Arbeit in Vorbereitung, doch kann darüber erst in einiger Zeit Mitteilung erfolgen.

Auch die Lebensversicherung wird wieder einen Zweig unserer Tätigkeit bilden, weshalb mit der im Jahre 1835 gegründeten und auf das beste renommierten „Karlsruher" Aktienbank ein Übereinkommen getroffen wurde, das außer Lebensversicherung die Aussteuer- und Kinderversicherung betrifft.

Ausführliche Mitteilungen über Prämien und Bedingungen über die Versicherungen bei der „Gladbacher" werden in der „Deutschen Forst-Zeitung" folgen, jedoch bitten wir schon jetzt, alle Anfragen in Versicherungsangelegenheiten ausschließlich nur noch an unser Versicherungsamt, Berlin C 54, Dragonerstraße 5, richten zu wollen. Denjenigen Mitgliedern, welche in Versicherungssachen bereits hierher Anfragen gerichtet, diene zur Nachricht, daß alle diese Anfragen in Kürze beantwortet werden.

Mit Weidmannsheil!

Fiebig.

Ortsgruppe der Kreise Bitterfeld, Delitzsch, Wittenberg, Torgau, Liebenwerda und Schweinitz. Alle Privatforstbeamten obiger Kreise werden gebeten, am Sonntag, dem 15. Februar 1925, von vormittags 11 Uhr an, sich in Falkenberg, Bezirk Halle, Hotel „Kaiserhof", zu einer Ortsgruppenversammlung einzufinden.

A. Walther, Ortsgruppenführer.

Ortsgruppe Lippstadt, Hamm, Soest. Anwesend 12 Mitglieder. Als Vorstand wurde gewählt: Kneer, Heinrich, Oberförster, Eringerfeld, Post Geseke, Vorsitzender; Rager, Förster, Körtlinghausen, Post Warstein, stellv. Vorsitzender; Berendes, Josef, Förster, Eringerfeld, Schriftführer und Kassenwart. Zum Abgeordneten nach Bielefeld wurde Förster Rager gewählt. Die Ortsgruppe erhebt 2 ℳ Jahresbeitrag und für unentschuldigtes Fehlen bei Versammlungen 1 ℳ Strafe. Die Ortsgruppe hält jährlich drei Versammlungen ab. Nächste Versammlung Ende Mai in Schwarzenraben mit Waldbegang.

Die Frage der Pensionskasse wurde ausführlich besprochen und namentlich für alle neu eintretenden und jüngeren Beamten deren Benutzung angeraten. Ferner wurden forstliche und jagdliche Tagesfragen erörtert und darauf hingewiesen, daß sich das Oberverwaltungsgericht für die Berechtigung der Besteuerung von Eigenjagden ausgesprochen hat.

Schließlich wurde beantragt, an den Verlag J. Neumann, Neudamm, bezüglich des Kalenders „Waldheil" und eines Personalverzeichnisses für das deutsche Forstpersonal Vorschläge zu machen.

Berendes, Schriftführer.

Ortsgruppe Teltow. Zu einer Ortsgruppenversammlung am 8. Februar 1925, um 1 Uhr, im „Alten Askanier", Berlin, Anhaltstr. 11, lade ich alle Mitglieder ein. Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung: Pensionsversicherung u. dgl., bitte ich dringend, alle Mitglieder zu erscheinen.

Langeloh, Förster.

Ausschuß für Pensionsversicherung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54. Fernruf: Norden 5338.

Briefkasten.

Frage Nr. 2: **Ist eine angemessene Pensionsversicherung der Privatforstbeamten nicht durch eine freiwillige Höherversicherung bei der Reichsversicherungsanstalt zu erreichen?**

Ist ein Angestellter bei der Reichsversicherungsanstalt zwangsversichert mit einem seinem Gehalt entsprechenden Beitrag, so kann er allerdings einer höheren Beitragsklasse beitreten. § 184 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1924 bestimmt darüber:

„Auch sonst kann der versicherungspflichtige Angestellte die vollen Beiträge selbst entrichten. Die Wahl einer höheren als der gesetzlichen Gehaltsklasse steht ihm frei; der Arbeitgeber hat ihm aber nur die Hälfte der gesetzlichen Beiträge zu erstatten, die Hälfte höherer Beiträge nur, wenn die Versicherung in einer höheren Gehaltsklasse vereinbart ist."

Macht der bei der Angestelltenversicherung Versicherte von dieser Höherversicherung, die aber stets nur in einer der bestehenden Gehaltsklassen und deshalb jetzt nur in der höchsten Klasse (E=12 ℳ) zulässig ist, Gebrauch, so erhält er nur zehn vom Hundert dieser Mehrzahlungen als jährlichen Steigerungsbetrag zu der künftigen Rente (§ 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes). Würde er dieselben Mehrbeträge dagegen in die Pensionskasse einzahlen, so würde er für sie nach Ablauf der Wartezeit bei einem Eintrittsalter bis zu 35 Jahren mindestens 15 % und bei einem Eintrittsalter vom 36. Lebensjahre an noch höhere Steigerungsbeträge bis zu 50 % jährlich (diesen Höchstsatz vom 60. Lebensjahre ab) erhalten (vgl. Spalte 4 des Tarifs in § 7 der Satzungen). Es liegt demnach auf der Hand, daß die Versicherung bei der Pensionskasse unzweifelhaft günstiger ist als die freiwillige Höherversicherung in der staatlichen Angestelltenversicherung. Einige Beispiele mögen dies erläutern:

Ein Beamter, der jetzt zur Reichsversicherung in Beitragsklasse C (100 bis 200 ℳ Monatsverdienst) monatlich 6 ℳ beisteuert, vereinbart mit seinem Dienstherrn, daß er bezüglich der Beiträge zur Reichsversicherung in Gehaltsklasse E (über 300 ℳ) übergeht und dann monatlich 12 ℳ zahlt (unter Beteiligung des Arbeitgebers zur Hälfte). Dann verhielten sich Leistungen und Gegenleistungen für die Beamten, die bei der Reichsversicherungsanstalt bereits ihre Wartezeit erfüllt haben bzw. sie bis zur Pensionierung erfüllen, unter Voraussetzung der Pensionierung mit 65 Jahren, wie folgt:

a) ein jetzt 30jähriger Beamter erhält vom Reich, wenn er in Beitragsklasse C bleibt:

Grundbetrag . . . . 360 ℳ
Steigerungsbetrag 35×7,20 . . .= 252 ℳ
Sa. 612 ℳ

Wenn er in die Beitragsklasse E übergeht:

Grundbetrag . . . . 360 ℳ
Steigerungsbetrag 35×14,40 . .= 504 ℳ
Sa. 864 ℳ

Dieser Beamte erhält also 252 *M* mehr Rente, wogegen für ihn 2520 *M* mehr eingezahlt sind. Tritt der Beamte dagegen in die Pensionskasse ein, so kann er seine Pension nicht nur auf 864 *M*, sondern wesentlich höher heben. Versichert er einen Anteil, so sind für ihn in 35 Jahren 35×120 = 4200 *M* gezahlt, seine Pension steigt aber nicht um 252 *M* (oder 10% der geleisteten Beiträge), sondern um 35×18 = 630 *M* (= 15% der geleisteten Beiträge) so daß er mit dem Anteil der Reichsversicherung 1242 *M* Pension hat, und es steht ihm frei, diese Steigerung noch zu erhöhen, indem er mehr Anteile erwirbt.

b) Für ältere Beamte stellt sich das Beispiel sowohl hinsichtlich der Steigerungsfähigkeit des Pensionsbetrages als auch hinsichtlich der prozentualen Steigerung der Mehrversicherung beim Reich noch ungünstiger:

1. Der jetzt 40 jährige Beamte bezieht vom Reich bei Versicherung der Klasse C mit 65 Jahren

an Grundbeitrag	360 *M*
an Steigerungsbetrag 25×7,20 . .	180 *M*
	Sa. 540 *M*

Bei Übergang in Klasse E steigt der Jahresbeitrag um 72 *M*, in 25 Jahren sind für ihn 1800 *M* eingezahlt, die Pension steigt aber nur von 540 *M* um 180 *M* auf 720 *M*. Nimmt der Beamte nur einen Anteil bei unserer Kasse, so werden für ihn in 25 Jahren 3000 *M* eingezahlt und seine Pension beträgt neben der Reichsrente von 540 *M* noch 25×20 = 500 *M*, Summa 1040 *M*, bei Versicherung von zwei Anteilen erhält er aus unserer Kasse 1000 *M* in Summa also 1540 *M*.

2. Der jetzt 50 jährige Beamte bezieht vom Reich mit 65 Jahren

an Grundbetrag	360 *M*
für Steigerungsbetrag 15×7,20 . .	108 *M*
	Sa. 468 *M*

Beim Übergang in die Klasse E werden für ihn bis zum 65. Jahre 1080 *M* mehr eingezahlt, und er erhält dafür 108 *M* mehr, in Summa also 576 *M* Jahrespension. In unserer Pensionskasse sind je Anteil für ihn in 15 Jahren 1800 *M* zu zahlen, er erhält aber dafür 450 *M* Pension, mit der Reichsrente also 918 *M*; er kann aber zwei Anteile versichern und bezieht dann 468 *M* Reichsrente plus 900 *M* aus der Pensionskasse: So also 1386 *M*.

3. Der jetzt 60 jährige Beamte bezieht vom Reich mit 65 Jahren bei Versicherung in Klasse C

an Grundbetrag	360 *M*
Steigerungsbetrag 5×7,20	36 *M*
	Sa. 396 *M*

Bei Versicherung in Klasse E erhöht sich der Beitrag in den nächsten fünf Jahren um 5×72 = 360 *M* und das Ruhegeld um 36 *M* auf 432 *M* jährlich.

Beim Eintritt in unsere Kasse zahlt der Beamte bei einem Anteil in fünf Jahren

an Betrag 5×120 *M*	600 *M*
einmalig, an Zusatzbeitrag	1720 *M*
	Sa. 2320 *M*

und erhält dafür ein Ruhegeld von 600 *M*, mit der Reichsrente zusammen also 996 *M*; bei zwei Anteilen steht seine Pension auf 396+1200=1596 *M*.

Aus allen diesen Beispielen ist ersichtlich, daß die **Höherversicherung bei der Reichsversicherungsanstalt sowohl unzureichend als auch unrentabel ist.**

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, GIV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Ortsgruppe Steinau a. Oder.

Die am 9. November in Bartsch stattgefundene Versammlung war den hiesigen Verhältnissen entsprechend gut besucht, voraus ging derselben eine Exkursion im dortigen Revier. In den Kiefernstangenhölzern, wo Stangenhaufen vom vorigen Wirtschaftsjahre noch standen, war ein starker Triebfraß vom Waldgärtner festzustellen, desgleichen waren auch hier wie in den angrenzenden Revieren fast sämtliche Kiefern von der Kiefernscheiden-Gallmücke befallen; jedenfalls war die Exkursion sehr lehrreich und anregend; bedauerlich ist nur, daß noch viele Kollegen abseits stehen. Dank sei auch Kollegen Seifert und dessen Gemahlin für die freundlichen Stunden im Forsthause.

Als nächste Zusammenkunft ist ein „Grüner Abend" am 15. Februar in Heins Hotel in Köben a. Oder beschlossen worden. Alle Kollegen, auch der anschließenden Kreise Guhrau und Wohlau, werden hiermit eingeladen. Gäste willkommen. Anfang 7 Uhr. Diejenigen Mitglieder, die ihre Beiträge für 1924 noch nicht voll bezahlt haben, bitte ich, an mich zu zahlen.

Forsthaus Nislitz, den 28. Januar 1925.

Kanczia.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.

Bekanntmachung.

Am Sonnabend, dem 21. Februar 1925, mittags 1 Uhr, findet im kleinen Sitzungssaal des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin, Königgrätzer Str. 123 II, die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Geschäftslage des Vereins.
2. Genehmigung des Rechnungsabschlusses und der Bilanz für das Rechnungsjahr 1924. Entlastung des Vorstandes.
3. Verschiedenes.

Perleberg, den 28. Januar 1925.

Der Vorstand: Krause.

Freier Meinungsaustausch.

(Für Veröffentlichungen an dieser Stelle übernimmt die Schriftleitung lediglich die preßgesetzliche Verantwortung, für Form und Inhalt haften die Einsender persönlich.)

Der Preußische Försterstand und die Wahlen.

In den neuen preußischen Landtag sind zwei Angehörige des Staatsoberförsterstandes als Abgeordnete eingezogen, und zwar Oberförster von Treskow-Ibenhorst als Mitglied der deutschnationalen Fraktion und Forstmeister Gieseler-

Taberbrück als Anhänger der nationalsozialistischen Freiheitsbewegung. Mit der Wahl dieser Herren hat der Staatsoberförsterstand die Lücke wieder ausgefüllt, die seit Beginn des Weltkrieges für ihn durch den Heldentod des Abgeordneten Oberförsters Meye im Abgeordnetenhaus entstanden war. Leider hat im Wahlkampfe der preußische Staatsförsterstand schlechter abgeschnitten, er ist wiederum gänzlich aus dem Parlament verdrängt worden. Zwar haben einzelne Försternamen auf den Listen verschiedener Parteien gestanden, aber das waren nur Gesten dieser Parteien und dienten zur Ausfüllung des unteren Teiles der Wahlliste sowie als Trostpulver für Kandidaten, die man nicht gerade vor den Kopf stoßen wollte.

Bemerkenswert für die grüne Farbe im allgemeinen bleibt trotzdem, daß sich alle Erfolge und alle Versuche, ins Parlament zu gelangen, einzig und allein in dem Wahlkreise Ostpreußen abgespielt haben und in sonstigen Teilen Preußens es scheinbar nicht einmal zu einem Anlauf gekommen ist. Wer, wie Schreiber dieser Zeilen, auf der rechten Seite des Preußenhauses mit seinen politischen Sympathien zu finden ist, kann nur bedauern, daß die größeren Parteien der Rechten auf ihren Provinz- oder Landeslisten nicht einem geeigneten Staatsförster einen Platz geöffnet haben, der die Aussicht auf Erfolg verhieß. Woher kommt diese scheinbare Zurücksetzung gegenüber anderen Beamtenklassen, die, wie z. B. die Lehrer, geradezu reichlich im preußischen Abgeordnetenhause vertreten sind? Die numerische Schwäche des Försterstandes allein ist es nicht, die die politischen Parteien hindert, sich nach dieser Richtung hin für einen Staatsförster einzusetzen, sondern meist der Mangel an ausgesprochener politischer Tätigkeit innerhalb eines Parteirahmens. Die einsame Lage, die Unmöglichkeit, recht oft aktiv an Beratungen, Versammlungen usw. teilzunehmen und sich dabei hervorzutun, verhindert aber den Förster, seine volkswirtschaftlichen und parteipolitischen Kenntnisse der weiteren Öffentlichkeit zu übermitteln, und so bleibt und wird er politisch gleich dem Veilchen bleiben, das im Verborgenen blüht, wenn der Försterstand sich nicht aufrafft und unter Zusammenfassung aller finanziellen Mittel politisch vorgebildete und rednerisch begabte Kollegen rechtzeitig auf ihr kommendes Amt vorbereiten läßt.

Viel mag zu der Zurücksetzung des Staatsförsterstandes auch beigetragen haben, daß ein großer Teil seiner Angehörigen Führern gefolgt ist, zu denen besonders die Rechtsparteien kein Vertrauen haben konnten, weil in die Vereinspolitik gewerkschaftliche Methoden getragen worden sind, die, aus dem Geist des Marxismus geboren, wie dieser selbst Schiffbruch leiden mußten. Wenn trotzdem die Linksparteien sich doch nicht für den Försterstand erwärmen konnten, so ist das in ihrer ganzen Einstellung auf Klassenkampf begründet. Sie erstreben den Sieg des Proletariats, können und wollen also niemals die Rechte der Berufsbeamten wahren. Das traurige Fazit ist, daß sich der preußische Staatsförsterstand zwischen zwei Stühle gesetzt und sich dadurch selbst zur politischen Bedeutungslosigkeit verurteilt hat. Ich hege aber die feste Hoffnung, daß die üble Lage, in der wir Staatsförster uns heute befinden, überwunden wird, um so schneller, je eher sich der Staatsförsterstand wieder auf seine Stellung im Beamtentum und seine alte, große Tradition besinnt. Welchen Wert aber ein Sitz für den Försterstand im preußischen Landtage bedeutet, ist noch in Erinnerung aus der Zeit, als Hegemeister Neumann-Bärenberg die Försterbelange dort vertrat. Schreiber dieses hat selbst öfter als einmal dessen Arbeit im Ministerium und bei den politischen Parteien sowie in seiner Fraktion miterleben und daraus ersehen dürfen, welchen Einfluß sich auch dort ein einzelner tüchtiger Mann von festem Willen zu verschaffen vermag.

Ich hege keine Zweifel, daß auch die beiden Herren Oberförster im Parlament sich der Försterbelange nach Kräften annehmen werden — wichtige Anträge beweisen es bereits —, aber man wird es dem Försterstande gewiß nachfühlen können, wenn er auf eigene Standesvertretung hindrängt, die ihm verantwortlich ist, falls diese durch Mühe und Opfer seiner Kollegen in das Preußenhaus eingezogen ist.

Die verloren gegangene Vertretung des Staatsförsterstandes im Parlament muß unter allen Umständen wiedergewonnen werden; denn wie in anderen Beamtenklassen, so fehlt es auch dem Försterstande nicht an geeigneten Männern zu diesem Ehrenamt. Aufgabe der Organisationen wird es sein, rechtzeitig mit einzelnen politischen Parteien in Verbindung zu treten und erprobte und politische geschulte Kollegen herauszustellen. Diesen die Bahn zum Wirken nach Möglichkeit durch finanzielle Unterstützung freizumachen und sie beizeiten zu präsentieren, ist eine weitere Aufgabe. Erst nach gründlicher, zusammenfassender und zielbewußter Arbeit wird die Lücke in der Volksvertretung vom Försterstande wieder ausgefüllt werden können, und das zum Nutzen der forstlichen Betriebsbeamtenschaft, die heute, nach Wegfall der Eisenbahner, in Preußen die größte und politisch einflußreichste mittlere Beamtenklasse darstellt, und an deren politischen Wünschen auch von den Parteien nicht vorbeigegangen werden darf, selbst wenn, wie bei den verflossenen Wahlen es gesagt worden ist, Abgeordnetenkandidaten geregnet haben soll.

Picus.

Kommunalförster, wacht auf!

In Nr. 3 des „Deutschen Försters" nimmt Herr Pusch, der Gründer des Försterbundes, das Wort zur Frage des Kommunalförster-Nachwuchses. Zuerst wollen wir Herrn Pusch nur sagen, daß wir ihn absolut nicht für berufen halten, sich über diese, allerdings brennende Frage zu äußern, gern wollen wir ihm aber glauben, daß er seine Anhänger, die öfters aus Gründen, die man hier besser nicht erörtert, im Privatdienst keine Anstellung mehr bekommen können, in den Kommunaldienst überführen möchte.

Es soll natürlich keinem wirklich tüchtigen jungen Privatforstmann verwehrt werden, in den Kommunaldienst zu kommen, aber im allgemeinen ist es doch wohl im Interesse der waldbesitzenden Gemeinden, wenn dieselben für ihre oft sehr selbständigen Forstbeamten bestmöglichste Ausbildung verlangen, und die bietet vorläufig denn doch wohl der Staatsdienst. Gleichwertig kann aber nur eine Ausbildung sein, die genau analog der Ausbildung der Anwärter für den staatlichen Forstbetriebsdienst ist. Und da ist die Lösung, wie sie der Herr Minister zugesagt hat,

und wie sie für die Kommunalforst-Verwaltungsbeamten schon lange besteht, doch wohl die beste. Selbstverständlich müssen die Gemeinden die freie Auswahl unter den so vorgebildeten Bewerbern haben. — Es ist ganz selbstverständlich, daß 25 Kommunalanwärter, die demnächst eingestellt werden, nicht ausreichen.

Es läßt sich aber ganz gut feststellen, wieviel Anwärter für den Kommunalforstbetriebsdienst in Preußen pro Jahr gebraucht werden. Die einfachste Lösung wäre gewesen, wenn alles beim alten geblieben wäre, das heißt, wenn der Staat jedes Jahr so viel Anwärter mehr angenommen hätte, als für den Gemeindedienst notwendig gewesen wären. Diese einfache Lösung scheiterte aber damals am Widerspruch der Leitung des Vereins Preußischer Staatsförster. Es gibt Leute, die behaupten, daß schon damals Herr Pusch den Widerspruch veranlaßt hätte, und fast will es heute scheinen, als wenn jene Leute recht gehabt hätten. Sollte die Försterbundleitung sich nicht voll und ganz von jenem Verdachte reinigen können, dann müßten wir Kommunalforstbeamte daraus die Konsequenzen ziehen, d. h. es darf aber auch kein Kollege mehr dem Försterbunde angehören. Wenn der Försterbund die Kommunalförster an die Organisation Pusch ausliefern will, dann wird ja auch der letzte Kommunalförster wissen, wo er zu stehen hat. Sollte aber dieses den Kollegen, die aus idealen Gründen beim Försterbund stehen, noch nicht genügen, um nunmehr alles andere zu vergessen und restlos zum Komba überzutreten, dann hat der Kommunalförsterstand als solcher sein Schicksal verdient. Diejenigen Führer, die wider besseres Wissen (oftmals aus kleinen persönlichen Eifersüchteleien) in Kampfstellung zum Komba stehen, werden später von ihren Kollegen gesteinigt werden. Es ist müßiger Streit, ob wir zuerst Forst- und dann Kommunalbeamte sind oder umgekehrt. Für Unbeteiligte ist es geradezu zum Lachen. Fest steht, daß die Städte und Gemeinden unsere Brotgeber sind, und solange wir nicht etwa überall Besoldungskassen haben oder gar die staatliche Beförsterung eingeführt ist, wird es auch so bleiben. Auch die rheinischen Gemeindeförster werden es früher oder später einsehen, daß der von ihnen betretene Weg nicht der richtige war, sondern nur zur gegenseitigen Verbitterung führt.

Es mögen in Einzelfällen Klagen von Förstern, daß die Verwaltungsbeamten ihrer Gemeinde nicht immer das richtige Verständnis für die Lage der Förster haben, ihre Berechtigung haben. Das kommt aber wohl daher, daß die Tätigkeit des Forstbeamten sich fern von der Öffentlichkeit im tiefen Walde abspielt und ihn seine Kollegen von der Verwaltung nur dann zu sehen bekommen, wenn er mal in die Stadt kommt. Die dauernde Einsamkeit hat aber oftmals, das wollen wir uns ruhig eingestehen, eine gewisse Einseitigkeit zur Folge, die sehr hindert, den richtigen Kontakt mit den Kollegen zu finden. Bei gegenseitigem guten Willen wird es niemals schwer werden, zu erreichen, die Kollegen von den Schattenseiten unseres sonst sehr idealen Berufes zu überzeugen, und dann werden dieselben uns in unseren berechtigten Forderungen auch unterstützen, abgesehen davon, daß die Leitung des Komba uns das absolut zugesagt hat. Es ist allerhöchste Zeit, daß alle Kommunalförster mal wenigstens über diese Dinge nachdenken. Fast müssen wir Herrn Pusch dankbar sein, daß er die Katze noch rechtzeitig aus dem Sack gelassen hat. Der Zorn über die Eingabe des Beamtenausschusses der Gemeindeforstbeamten des Regierungsbezirkes Arnsberg an den Herrn Minister hat ihn wohl dazu veranlaßt, vorzeitig Farbe zu bekennen. Dieses beweist, daß der von den Arnsberger Kollegen beschrittene Weg der richtige ist, und darum müssen überall, wo es noch nicht geschehen, Kommunalforstbeamten-Ausschüsse bei den Regierungen gebildet werden, die darüber wachen, daß die vorläufig noch bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten und neue Bestimmungen nicht ohne ihre Mitwirkung erlassen werden. Dann wird wohl noch alles gut werden. Ich würde mich freuen, wenn dieser oder jener Kollege durch diese Zeilen zum Nachdenken angeregt würde. Darum bitte ich auch jeden Leser der „Rundschau“, doch dafür Sorge tragen zu wollen, daß dieser Artikel von allen dem Komba noch fernstehenden Kommunalforstbeamten gelesen wird.

Funke,
Gemeindeförster in Neuenbeken, Bezirk Minden.

*

Die Verbandsleitung des Komba bittet ihre Bezirksfachgruppen „Forstbeamte“, zu dem Aufsatz des Privatförsters Pusch, der den Gegenstand vorstehender Erwiderung bildet, aber auch zu dem in Nr. 3 S. 53/55 der „Deutschen Forst-Zeitung“ enthaltenen Artikel aus der Feder des Försters Rathjen baldigst Stellung zu nehmen und ihre Ansicht darüber mitzuteilen, damit der Landesfachgruppenausschuß sich dann damit beschäftigen kann.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau“: Geheimer Regierungsrat Professor Dr A Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende“: Franz Müller, Neudamm.
Hauptschriftleitung:
Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Der große illustrierte Haupt-Samen- und Pflanzen-Katalog 1925 für Forst, Feld und Garten mit Kunsttafeln und vielen Abbildungen der Firma Otto Böttcher jun., Samengroßhandlung, Tabarz i. Thür., Bezirk Erfurt, ist erschienen. Dieser vielseitige Katalog ist besonders den Behörden, Forstbeamten und Landwirten sowie jedem Gartenliebhaber zu empfehlen.

Inhalt:

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20** Goldmark, unter Kreuzband **1,40** Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40** Goldmark (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 7. Neudamm, den 13. Februar 1925. 40. Band.

Die Entwicklung des Forstkassenwesens und die Tätigkeit der Forstrentmeister

Von Forstrentmeister **Koppitz**.

1. Entwicklung des Forstkassenwesens.

Die Forstkassenverwaltung hatte bis vor etwa 40 Jahren im preußischen Staatshaushalt eine nur untergeordnete Bedeutung, da der Holzwert gering und die Einnahmen dementsprechend nur unwesentlich waren. Die Folge davon war, daß auch das forstliche Kassenwesen auf einfachste Weise gehandhabt und meist nebenamtlich gegen einen Prozentsatz der Einnahmen geführt wurde. Die endgültige Verrechnung und die Rechnungslegung lag im wesentlichen in der Hand der Regierungshauptkassen. Mit den steigenden Einnahmen und der höheren Bedeutung der Forsten änderte sich dieser Zustand dahin, daß für die größeren Forstkassen Rendanten nach einer gewissen Ausbildungszeit auf Vorschlag der Regierung vom Ministerium angestellt wurden und in ihren Bezügen mit den Regierungssekretären gleichstanden. Regierungssekretäre wurden bei sonstiger Geeignetheit ohne besondere forstliche Kassenausbildung als Rendanten auf Grund einer Probedienstzeit von einem halben bis einem Jahre angestellt.

Inzwischen hatte das Forstwesen eine immer größere Bedeutung erlangt, die Einnahmen waren weiter gestiegen, die endgültige Verrechnung und Rechnungslegung war immer mehr auf die Forstkassen übergegangen, und so wurde dann im Jahre 1904 die Ausbildung, Prüfung und Anstellung der Forstkassenanwärter durch eine Prüfungsordnung geregelt. Mit Ausnahme der Regierungssekretäre mußten alle Anwärter mindestens ein Jahr auf einer vollamtlichen Forstkasse zur Vorbereitung gearbeitet haben, ehe sie zur Prüfung zugelassen wurden. Die an sich nicht berechtigte Bevorzugung der Regierungssekretäre — eine etwa drei bis vier Monate währende Vorbereitung auf der Forstkasse und Ableistung der Kassenprüfung wäre auch von ihnen zu fordern gewesen — geschah wohl der gehaltlichen Gleichstellung wegen, da sonst Anwärter aus diesen Kreisen sich nicht gemeldet hätten. Unsere Standesvertretung bestand damals noch nicht, und so wurde diese Prüfungsordnung lediglich ein Werk der Zentralbehörde. Nach bestandener Prüfung erfolgte Notierung und in der Reihenfolge zunächst Anstellung auf Probe. Bei Bewährung nach einem halben bis einem Jahre endgültige Anstellung.

Mittlerweile hatte das Finanzministerium die Forstkassen als Sonderkassen auch für Zwecke der übrigen Verwaltungen herangezogen. Sie mußten neben der Auszahlung von Veteranenbeihilfen und Invalidenpensionen auch Gehälter, Ruhegehälter, Witwenpensionen, Bezüge der Volksschullehrer, Geistlichen, Gendarmen usw. zahlen und Einnahmen einziehen sowie alle diese Rechnungen legen, unterschieden sich also auch hierin nicht mehr von den Kreiskassen. Die Gleichstellung mit diesen in der Besoldung erfolgte jedoch nicht, immer mit dem unberechtigten Hinweis auf eine geringere Bedeutung.

Da für die Führung der Forstkassengeschäfte die Kenntnis der Forsttechnik recht wesentlich ist, hat unsere Zentralbehörde seit 1912 die Bestimmung getroffen, daß nur noch Anwärter aus dem Stande der Forstsekretäre zur Laufbahn der Forstrentmeister zugelassen werden sollen. Diese müssen sich mindestens vier Jahre als Forstsekretäre bewähren, nach Ansicht der Regierung geeignet sein und nach einjähriger Kassenausbildung die Prüfung zum Forstrentmeister bestanden haben. Infolge des Mangels

an Anwärtern werden seit einigen Jahren aber auch Regierungs-Obersekretäre auf Grund einer Probezeit zu Forstrentmeistern ernannt.

Die Besoldungsordnung von 1920 sollte endlich die Gleichstellung aller nach Verantwortung und Tätigkeit gleichartigen Beamten bringen. Die Forstrentmeister, deren Entwicklung zu ihrer jetzigen umfangreichen Tätigkeit mehr neueren Datums ist, sind aber mit jener in der früheren Zeit vielleicht angebrachten, jetzt aber unberechtigten Begründung wieder benachteiligt worden.

Welche Mehrarbeit uns die neue Besoldungsordnung, die neuen Steuergesetze, die Lohnordnungen, die Geldentwertung usw. gebracht haben, kann nur der richtig beurteilen, der einmal den Forstkassenbetrieb an Ort und Stelle prüft. Wir haben wiederholt das Finanzministerium gebeten, einmal durch Kommissare sich von der Tätigkeit der Forstrentmeister ein richtiges Bild zu schaffen, leider ist dies bisher in ausreichendem Maße nicht geschehen.

Bei der heutigen Ausnutzung auch der geringsten Forsterzeugnisse, der Knappheit und dem hohen Wert des Holzes, der dadurch bedingten Einnahme- und Ausgabesteigerung, der fortgesetzten Änderung der Gehälter und Löhne und den Anstrengungen, die die Gelderhebung (20000 RM und mehr bar in einem Termine) bei den Versteigerungen von Holz und Gras in stickiger Luft, bei schlechter Beleuchtung und oft vorkommenden Falschscheinen an die Nervenkraft des Forstrentmeisters stellt, kann wohl ohne Widerlegung behauptet werden, daß es kaum eine andere Kassenverwaltung mit gleicher strapaziöser Tätigkeit gibt. Der Geldumsatz der vollamtlichen Forstkassen schwankt zur Zeit, abgesehen von besonderen durch Naturereignise bedingten Ausnahmen je nach dem Umfange und der Güte des Holzeinschlages zwischen zwei bis vier Millionen Mark, die in verhältnismäßig kleinen Beträgen im Laufe des Rechnungsjahres zusammengetragen sowie teils wieder verausgabt, teils an die Regierungshauptkassen und an die Preußische Staatsbank abgeliefert werden müssen.

2. Die Tätigkeit des Forstrentmeisters.

Die Tätigkeit des Forstrentmeisters ist eine selbständige. Er hat auf Grund der Geschäftsanweisung, des Haushalts, der laufenden Verträge und der Anweisung der Regierung alle in seinem Kassenbezirk vorkommenden Einnahmen einzuziehen und Ausgaben zu leisten. Er ist außerdem dafür verantwortlich, daß die für die einzelnen Oberförstereien und Wirtschaftstitel von der Regierung zur Verfügung gestellten Summen im Laufe des Wirtschaftsjahres von den Revierverwaltern nicht überschritten werden, hat an den Versteigerungen von Holz und sonstigen Forsterzeugnissen von einiger Bedeutung zur Erledigung der Kassengeschäfte teilzunehmen, den Steuerabzug für Beamte, Angestellte und Arbeiter nach Maßgabe der Gesetze zu bewirken und die Warenumsatzsteuer selbstverantwortlich anzumelden.

Seine nächste vorgesetzte Dienstbehörde ist die Regierung. Der Forstrentmeister hat die Haupteinnahme- und Ausgabebücher, das Tagesabschlußbuch und die Kontogegenbücher für Reichsbank, Postscheck und Girozentrale in der Regel selbst zu führen, zu den übrigen Arbeiten kann er sich der zur Verfügung stehenden Hilfskräfte bedienen.

Neben den vorbezeichneten Büchern sind auf der Forstkasse noch vorhanden:

a) für jede der zum Kassenbezirk gehörenden meist drei bis fünf Oberförstereien ein nach etwa 50 Titeln und Abschnitten eingeteiltes Handbuch,
b) ein Handbuch über Vorschüsse, Verwahrgelder und Auftragszahlungen für die Regierungshauptkasse,
c) ein Handbuch über den Steuerabzug für Beamte, Angestellte und Arbeiter,
d) für jede etwa zur Kassenverwaltung gehörende Nebenverwaltung (Domänenkasse, Wasserbaukasse, Akademiekasse, Gymnasialkasse usw.) besondere Bücher,
e) je ein Handbuch für die zu zahlenden Veteranenbeihilfen, Ruhegehälter, Lehrerbezüge und die dazugehörigen Handbücher über Steuerabzüge. Über die Verwaltungsabschnitte zu a, d und e hat er auch die Rechnungslegung alljährlich, zu c die Abrechnungen mit der Finanzkasse zu bewirken.

1. Einnahmen der Forstverwaltung.

Diese Einnahmen setzen sich zusammen aus solchen für
a) Holz, b) Nebennutzungen, c) Jagd, d) Torf, e) Verschiedenes.

a) Das Holz wird versteigert, gegen schriftliches Ausgebot oder freihändig verkauft. Hier hat der Rentmeister genaue Kontrolle zu führen über Einhaltung der Zahlungsfristen und rechtzeitige Bestellung von Sicherheiten sowie die Berechnung und Erhebung der Stundungs- und Verzugszinsen gemäß den Bedingungen zu bewirken. Die Erledigung der Kassengeschäfte bei den Versteigerungen selbst und deren Schwierigkeiten ist schon bei Abschnitt 1 erwähnt. Durch das bestehende Stundungswesen ist er mit erheblichem Schriftwechsel und einer sehr umfangreichen Restverwaltung belastet.

b) Zu den Nebennutzungen gehören Landpacht, Miete, Waldweide, Streu, Harz und sonstige Nutzung kleiner Waldnebenerzeugnisse. Eine besondere Erschwerung bilden die jetzt üblichen Berechnungen der Pachtgelder und Mieten. Die laufenden Verträge sind meist gekündigt, so daß der Rentmeister ständig mit geänderten Pachtbeträgen rechnen und erhöhte Aufmerksamkeit anwenden muß. Hier ist allerdings zu hoffen, daß nach Regelung der Vertrags-

abschlüsse und Nutzungsgelder für die Dienstländereien in einigen Jahren wieder ständige Verhältnisse eintreten.

c) Die Jagd in den Staatsforsten wird jetzt auf Staatskosten verwaltet, alle Einnahmen für jedes Stück Wild sind von der Forstkasse einzuziehen. Diese seit 1920 eingeführte Neuerung hat den Forstrentmeistern eine recht bedeutende Mehrarbeit gebracht.

d) Torf, soweit er vorkommt, wird ähnlich wie Holz verwertet.

e) Alle nicht zu a) bis d) gehörenden Einnahmen werden hier verbucht. Soweit die Käufer nicht freiwillig und pünktlich ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen, erfolgt Einziehung im Zwangswege, wobei die Forstkasse als Vollstreckungsbehörde im Sinne des Gesetzes gilt. Der Forstrentmeister hat seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, bis zum Jahresschluß alle Einnahmereste, deren Stundung nicht durch besonderen Erlaß weiterhin erfolgt ist, einzuziehen.

2. Ausgaben der Forstverwaltung.

Sie zerfallen in a) persönliche, c) allgemeine, e) außerplanmäßige, b) sächliche und d) außerordentliche und werden teils als laufend nach dem Haushalt, teils auf Grund besonderer Anweisungen gezahlt. Sie sind innerhalb obiger Abschnitte nach ihrer Verschiedenartigkeit in eine große Anzahl Titel und Unterabschnitte eingeteilt, deren Trennung für die Abschlüsse und Rechnungslegung streng durchgeführt werden muß. Eine besondere Behandlung erfordern zu b) die sogenannten Wirtschaftstitel, deren Verrechnung nach dem Wirtschaftsjahre 1. Oktober bis zum 30. September erfolgt, entsprechend der Wirtschaftsführung im Walde. Der Forstrentmeister ist der einzige Kassenverwalter, der mit dieser Erschwerung der Kassengeschäfte zu tun hat. Er muß bereits vom 1. Oktober des Vorjahres an Bücher für das am 1. April nächsten Jahres beginnende neue Rechnungsjahr führen, also während sieben Monate des Jahres Bücher für zwei Rechnungsjahre nebeneinander.

Von den zu leistenden Ausgaben hat er die Steuerbeiträge teils selbst zu berechnen — bei Beamten und Angestellten —, teils nach den Lohnrechnungen zu vereinnahmen und mit den Finanzkassen abzurechnen. Wenn man berücksichtigt, daß es sich bei der Forstverwaltung allein um durchschnittlich 40 bis 50 Beamte und etwa 500 bis 800 Arbeiter für jede Forstkasse handelt, so erhellt schon hieraus die große Arbeitslast, die allein diese Steuer den Forstkassen verursacht. Die zur Verfügung stehenden Hilfskräfte sind häufig mangelhaft; mehrfach sind Forstrentmeister unter der Arbeitslast zusammengebrochen.

Zu allen diesen Arbeiten treten dann noch die oben bereits erwähnten Kassengeschäfte für andere Verwaltungen, zu denen die Forstkassen herangezogen werden, wobei die Steuerabzüge wiederum eine bedeutende Mehrarbeit bilden. Wenn man trotzdem auch heute noch die Forstrentmeister hinter gleichartigen Beamten anderer Verwaltungen zurückstellt, so kann nur Unkenntnis oder böser Wille obwalten.

Die Forderung der preußischen Forstrentmeister auf Einreihung in die Besoldungsgruppe 9 wird hiernach als berechtigt anerkannt werden müssen, wie anderseits auch die Vorbildung eine immer weitgehendere werden muß, um den Anforderungen der Geschäftsführung gewachsen zu sein.

Auch muß den Forstrentmeistern der weitere Aufstieg möglich gemacht werden. Da die Forstkassenverwaltung ein Spezialgebiet ist, so müßte früheren Forstrentmeistern die Bearbeitung der Forstkassensachen und der Personalien der Forstrentmeister bei Regierung und Ministerium übertragen werden, wie dies im Finanzministerium bezüglich der Kreiskassenrentmeister schon längst der Fall ist. Diesen Beamten würde dann auch die Prüfung der Forstkassen obzuliegen haben.

Wird diesen berechtigten Wünschen nicht entgegengekommen, so ist mit Sicherheit ein völliger Mangel an **geeigneten** Anwärtern vorauszusehen.

Der katastrophale Zusammenbruch der ostpreußischen Landwirtschaft und seine Rückwirkung auf die wirtschaftenden Forstbeamten.

Von Forstmeister Gieseler, Taberbrück, M. d. L.

Volk in Not! Dieser Ruf hält uns seit über zehn Jahren in Atem. Ein Unglück nach dem andern brach über uns herein, und ein Ende ist noch nicht abzusehen. Vae victis! Bis vor kurzem waren es hauptsächlich unsere nationale Industrie und der nationale Handel, welche zu Tode getroffen wurden. Heute ringt auch die Landwirtschaft, das letzte Bollwerk unserer Volkswirtschaft, um ihr Dasein. Gelingt es uns nicht, die Landwirtschaft zu retten, dann dürfte das Geschick unseres Volkes für alle Zeiten besiegelt sein.

Weil in der heimatlichen Scholle die Wurzeln unserer Kraft ruhen, weil die Berührung mit Gea, der heiligen Mutter Erde, unser Volk mit ewig jungen Kräften versorgt, weil hier unser Jungbronnen ist, deshalb laufen unsere äußeren und inneren Feinde Sturm, um diese Grundlage unserer Volkskraft zu Fall zu bringen. Deutsches Volk, wehre dich! Höchste Gefahr ist im Verzuge. In erster Linie sind es die Betriebe auf armen und mittleren Böden, welche unter den heutigen Verhältnissen gezwungen werden, zu

liquidieren. Und dazu gehört fast ausnahmslos die ganze Provinz Ostpreußen mit ihrem zum Teil sehr armen Boden und ihrem rauhen Klima. Die Gründe liegen auf der Hand; es ist viel schlimmer als zu Caprivis Zeiten. Damals war nur der Schutzzoll aufgehoben. Aber heute kommen dazu:

1. die verheerende Steuergesetzgebung,
2. die gestiegenen Löhne nebst Sozialversicherung
3. die ungeheuren Preise für Kunstdünger,
4. die ungeheuren Transportkosten,
5. die hohen Preise der landwirtschaftlichen Maschinen usw.,
6. die große Kreditnot,
7. die Abschnürung vom Mutterlande durch den polnischen Korridor.

Eine Balance ist nicht mehr zu erzielen, und mit Riesenschritten eilen die einzelnen Wirtschaften dem Abgrunde zu.

Noch vor Jahresfrist waren die landwirtschaftlichen Betriebe schuldenfrei. Heute sind sie bereits trotz größter Sparsamkeit mit Schulden schwer belastet, und umlaufende Wechsel in ungeahnter Höhe rauben dem Wirtschafter nachts den Schlaf. Dies ist die rauhe Wirklichkeit.

Es muß grundlegend geholfen werden. Kleine Mittel genügen nicht mehr. Wir müssen verlangen:

1. Ausreichenden Schutzzoll,
2. sofortige Änderung der Steuergesetzgebung,
3. Verbilligung der Frachten für alle landwirtschaftlichen Produkte, für landwirtschaftliche Maschinen und für Kunstdünger,
4. Verschaffung von billigen Krediten für die Landwirtschaft.

Die Not ist bereits auf das höchste gestiegen, und allergrößte Eile ist geboten.

Wie wirken nun diese verzweifelten Verhältnisse auf die landwirtschaftlichen Betriebe der Forstbeamten? Wenn schon der Berufslandwirt zusammenbricht, obwohl er keine Pacht zu zahlen hat, dann kann man sich ein ungefähres Bild von der übergroßen Not der fast immer auf armem, von Wald umschlossenem Boden wirtschaftenden Forstbeamten machen.

Das Gehalt geht restlos in der Landwirtschaft auf, Vieh muß aus Not verkauft werden, und die unbezahlten Rechnungen schlagen über dem Beamten zusammen. Die Gründe sind leicht ersichtlich: Alle Ausgaben in der Landwirtschaft sind zwei- bis dreimal so hoch wie früher, während die Einnahmen nicht annähernd in demselben Verhältnis gestiegen sind und beim Vieh sogar erheblich unter dem früheren Niveau bleiben. An Ausgaben kommen in Betracht: Löhne, Versicherungen, künstlicher Dünger, Handwerker, Tierarzt, Steuern, Landpacht usw.

Wenn auch das Ministerium die Landpacht herabsetzen will und wenn es auch eine erhebliche Summe für Unterstützungen in Preußen ausgeworfen hat, so ist beides nur ein Tropfen auf den heißen Stein.

Es muß auch hier grundlegend geholfen werden, wenn der Forstbeamte nicht in kurzer Zeit völlig ruiniert sein soll. Gewiß soll der gute Wille des Landwirtschaftsministeriums anerkannt werden. Wir wissen, daß ihm feste Schranken seitens des Finanzministers gesetzt sind. Aber wir erwarten, daß der Herr Landwirtschaftsminister für die nächste Etatsberatung mit durchgreifenden Vorschlägen hervortritt, welche bestimmt die Unterstützung aller staatserhaltenden Parteien finden werden. Diese Vorschläge können nur dahin gehen, falls sich die Lage der Landwirtschaft nicht von Grund aus geändert haben sollte: Entweder Abnahme des Dienstlandes oder wirklich ausreichende Stellenzulagen.

Wir dürfen nicht vergessen, daß der Hut des Forstbeamten ein wertvoller Teil unseres Volksvermögens anvertraut worden ist, und daß aus übergroßer Not schwache Charaktere der Versuchung anheimfallen können. Dann trägt aber der Staat die Schuld, welcher seine Beamten wirtschaftlich nicht sichergestellt hat.

Um den Beamten etwas zu helfen, habe ich versucht, die Genehmigung zum Verkauf eines Teiles des Grasschnittes durchzudrücken, und hoffe, daß dem stattgegeben wird. Es wäre eine kleine Hilfe, welche dem Staat nichts kostete.

Wie ich schon anführte, ist die gewährte Unterstützung bei allem guten Willen auch nicht annähernd ausreichend. Man kann z. B. durchschnittlich die Unterbilanz der Försterwirtschaften des Bezirks Allenstein im Jahre 1924 auf 1500 bis 2000 *M* veranschlagen und die der Oberförsterstellen auf 2500 bis 3500 *M*, trotzdem alle zum Eigenverbrauch aus der Wirtschaft entnommenen Produkte mit dem höchsten Tagespreise in Rechnung gestellt sind. Fraglos ist Gefahr im Verzuge, und wir halten es für unsere Pflicht, den Herrn Minister nochmals dringend auf die große Not hinzuweisen.

Von der bewilligten Unterstützung haben nur etwa 60 % der notleidenden Beamten unzulängliche Summen von 100 bis 400 *M* erhalten können, während die übrigen Beamten leer ausgegangen sind, trotzdem auch ihnen die Not auf den Fingern brennt und auch ihnen der Roggen völlig ausgewintert war. Eile ist geboten, wenn nicht Katastrophen eintreten sollen.

Sollte sich der Herr Finanzminister unserer Vorstellung verschließen, dann werden wir nicht verfehlen, beim Landtage einen dringenden Antrag einzubringen.

Vor dem Kriege war die preußische Verwaltung gewiß alles andere als verschwenderisch, und doch gab sie dem Forstbeamten in seiner Einsamkeit gewisse „Nebenbezüge", weil sie wußte, daß er sie zum Leben brauchte. Nach meinen Erfahrungen hat es trotzdem vor dem Kriege kein Forstmann zu nennenswerten Ersparnissen bringen können. Heute hat ihm jedoch die öde, kurzsichtige Gleichmacherei, welche in

Wirklichkeit keine ist, alles, aber auch alles genommen. Darum die übergroße Not. Bei der geringen Kaufkraft des Geldes erhält er zunächst ein äußerst geringes Gehalt. Von diesem muß er aber heute im Gegensatz zu früher noch zahlen:

1. Ungeheure Steuern,
2. erhebliche Pacht für die Dienstwohnung,
3. erheblich höhere Pacht für das Dienstland,
4. erheblich höhere Kosten für das Brennholz, so daß ihm der Brand mindestens doppelt so teuer kommt als dem städtischen Beamten,
5. erheblich höhere Kosten für die Waldweide.

Außerdem ist ihm gestrichen:

1. Der Dienstaufwand,
2. die Stellenzulage,
3. die Einnahme aus den Raubzeugbälgen.

Bares Geld bekommt er infolgedessen kaum noch in die Hand, da die Abzüge der Forstkasse das Gehalt zum großen Teil auffressen.

*) Dazu ist die neue Verfügung: Aenderung der Jagdnutzungsvorschriften vom 23. Januar 1925, siehe laufende Nummer auf Seite 150, zu beachten. Die Schriftleitung.

Hierzu tritt nun noch der Zusammenbruch der Landwirtschaft. Der Forstmann ringt die Hände und erwartet, daß die Regierung Verständnis für seine verzweifelte Lage an den Tag legt. Schnelle Hilfe muß ihm werden, und sie muß bestehen:

1. in einer ausgiebigen Unterstützung, um ihn zu entschulden,
2. in einer gerechten Gehaltseinstufung,
3. in einer Herabsetzung der Preise für Pacht, Brennholz und Waldweide,
4. in der Gewährung einer angemessenen Dienstaufwandsentschädigung,
5. in der Abnahme des Dienstlandes, wo angängig,
6. in der Gewährung einer ausreichenden Stellenzulage, wo das Dienstland nicht abgenommen werden kann und wo es andere, besondere Verhältnisse erfordern.

Es kann nicht früher Zufriedenheit im grünen Walde einkehren, als bis die Beamten wirtschaftlich sichergestellt sind. Und nur zufriedene Beamte sind auf die Dauer gute Beamte.

Die Ueberführung des Privatwaldbesitzes in das Eigentum des Reiches.

Müller (Franken) und Genossen haben im Reichstag einen Antrag eingebracht (Nr. 258), nach welchem die Reichsregierung ersucht werden soll, einen Gesetzentwurf zur Reform der Bodenverteilung und Bodenbenutzung nach bestimmten Richtlinien auszuarbeiten, die, soweit die Forstwirtschaft in Frage kommt, hier angeführt sein sollen.

„Die Privateigentümer von mehr als 750 ha landwirtschaftlich oder 100 ha forstwirtschaftlich benutzten Bodens sind verpflichtet, den überschießenden Teil an das Reich abzutreten. Als angemessene Entschädigung ist der für die Veranlagung zur Vermögenssteuer festgelegte Wert der Grundstücke zu zahlen.

Die Verwertung dieses Bodens soll folgendermaßen erfolgen: Der Wald verbleibt dauernd im Eigentum des Reiches. Das Reich kann die Nutzung und Verwaltung den Ländern übertragen. Auch jede Waldnutzung in anderer Besitzform ist der staatlichen Forstaufsicht zu unterstellen."

Es ist ein alter Bekannter, der uns hier begrüßt, denn er erscheint jetzt wieder, weil die „Funktionäre" einer bestimmten politischen Partei sich beim „arbeitenden" Volk in Erinnerung bringen müssen, damit in Ermangelung politischer Erfolge zum Ruhme der Partei jenes einen neuen Brocken vorgehalten bekommt, mit dem es sich eine Zeitlang beschäftigen kann.

Am 8. Januar 1923 hat der „Reichsanzeiger" eine Bekanntmachung über die Zulassung des Eintragungsverfahrens für ein Volksbegehren gebracht, das die bescheidene Forderung aufstellen sollte, daß, wer an Land, Wiesen und Wald mehr als zwei volle Ackernahrungen besitzt, verpflichtet sein sollte, ein Drittel der die zweite Ackernahrung übersteigenden Fläche an das Land, in welchem sich der Grundbesitz befindet, ohne jede Entschädigung abzutreten. Die Wirtschaftsgröße für eine Ackernahrung sollte für die I. Bodenklasse auf 50 Morgen festgesetzt werden und sich bis zur VIII. Bodenklasse auf 200 Morgen erhöhen.

Bei diesem Gedanken hat der Parteiirrsinn Gevatter gestanden, dem das Wohl des Staates gänzlich gleichgültig ist; denn wenn das nicht der Fall wäre, so müßte es in dem verworrensten Kopfe aufdämmern, daß die Zerschlagung des Waldbesitzes in dieser Weise nur ein nationales Unglück sein könnte.

Dem Reichsbund für Siedlung und Pachtung, der diesem Volksbegehren zum Siege verhelfen wollte, ist schließlich doch vor der eigenen Courage bange geworden, und er hat sich deshalb veranlaßt gesehen, von der Durchführung des Volksbegehrens Abstand zu nehmen; aber die sozialdemokratische Reichstagsfraktion erschien bald auf der Bildfläche mit einem dem Reichstag unterbreiteten Reformvorschlag, der denselben Wortlaut hatte wie der angeführte Teil des Antrages Nr. 258.

Müller-Franken-Redivivus, und wie seinerzeit der brave „Vorwärts" dem Antrag die Begründung mit auf die Reise gegeben hat, daß das Ziel jeder Bodenform die Steigerung der Produktion sein müsse, so ist auch heute noch anzunehmen, daß die Genossen noch nichts hinzugelernt haben.

Wir sind also wieder bei der berüchtigten Sozialisierung angekommen, die in der Form in die Erscheinung treten soll, daß die Privatwaldungen verstaatlicht werden müssen.

Es braucht darüber nicht lange geredet zu werden, daß die Überführung des Privatwaldes in den Besitz des Reiches oder der Länder am aller-

wenigsten geeignet ist, die Produktion zu steigern. Das Hauptinteresse hieran hat doch der Besitzer selbst, soweit es sich um einen Waldbesitz von einiger Bedeutung handelt, und in der Wahrung dieses Interesses dürfte auch wiederum der Allgemeinheit am besten gedient sein.

Es kann und soll hier nicht darüber geredet werden, wie nach dieser Richtung der mittlere und kleine Waldbesitz gewertet werden soll, aber nach allen Erfahrungen, die auf dem Gebiete der Staatsaufsicht, sowohl den Privatwaldungen wie auch den Gemeindewaldungen gegenüber, gemacht sind, kann man sich von ihrer Einwirkung nach dieser Richtung nicht viel versprechen. Die Hauptsache ist und bleibt, daß der Privatwald seine Interessen selbst wahrnimmt, was natürlich erfordert, daß er zu einem Verbande zusammengeschlossen wird, dessen Aufgabe es ist, die Erzeugung zu steigern. Nach bolschewistischen Rezepten ist das allerdings nicht möglich. Zu diesen gehört auch der Teil des Antrages, nach dem

„geschlossene Güter unter Mitwirkung der Angestellten und Arbeiter bei der Verwaltung in öffentliche Bewirtschaftung (Reich, Länder, Gemeinden) übernommen werden können."

„Arbeiter und Angestellte, die durch die Änderung der Besitzverhältnisse ihre Arbeitsstätte verlieren, sind in anderer Form schadlos zu halten."

Das mögen sich die Privatforstbeamten ganz genau merken, soweit manche von ihnen mit dem Gedanken spielen, auf diesem Wege in den Staatsdienst übernommen zu werden. Der große Reformer Müller-Franken mit Genossen schweigt sich darüber aus, wie die „andere Form" der Schadloshaltung beschaffen sein soll, aber sicher ist, daß sie einstweilen „fliegen", wie der Terminus technicus im Deutsch der Genossen lautet. Die bisherige Dienstherrschaft müßte ihnen selbstverständlich die Verträge kündigen, und dazu gehören auch die auf Lebenszeit angestellten Herren, weil ein „wichtiger Grund" im Sinne des § 626 B.G.B. vorliegt, den das Gesetz geschaffen hat.

Sehr nett ist auch die unter IX Nr. 2 des Antrages in Aussicht genommene Volksbeglückung. Hier heißt es:

„In Ausführung des Artikels 153, Abs. 3, und Artikel 155, Abs. 3 der Reichsverfassung: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das gemeinsame Beste" und „Die Bearbeitung und Ausnutzung des Bodens ist eine Pflicht des Grundbesitzers gegenüber der Gemeinschaft" ist alsbald ein Reichsbodenbewirtschaftungsgesetz zu erlassen, das gewisse Mindestforderungen für die landwirtschaftliche Bodennutzung vorschreibt und den Rückfall in extensive Wirtschaftsform verhindert."

„Besitzern, die sich hartnäckig weigern, ihre gesetzliche Pflicht zu erfüllen, und die Ausnützung des Bodens vernachlässigen, soll die Bewirtschaftung des Betriebes zeitweise oder dauernd entzogen werden. Auch ist in solchen Fällen die Enteignung ohne Rücksicht auf die Betriebsgröße zulässig." Im übrigen sollen auch die noch bestehenden privaten Jagd- und Fischereirechte auf die Gemeinden übergehen, in deren Gemarkung die betreffenden Großgüter liegen.

Die ganze Sache hat Ähnlichkeit mit dem Versailler Vertrag, und wenn sie Gesetz würde, wehe dem Besitzer, der sich das Mißfallen der Genossen zuzieht — wenn sie die Oberhand haben!

Spectator.

Forstliche Rundschau.

Forstliche Notwendigkeiten. Von Geheimrat Dr. Rebel. „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" 1924 S. 716.

Der auch in Norddeutschland durch seine interessanten Veröffentlichungen „Waldbauliches aus Bayern" wohlbekannte Geheimrat Dr. Rebel hat gelegentlich eines Waldbau-Lehrganges in Riedenburg 1924 einen Vortrag gehalten, in welchem er die wesentlichsten Gedanken der modernen Bewegung auf waldbaulichem Gebiet kurz zusammenfaßt und versucht, sie mit den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen in Einklang zu bringen. In besonders eingehender Weise behandelt er das Thema: Bodenbearbeitung und deren hohe wirtschaftliche Bedeutung.

Rebel fragt zunächst: Wieviel Prozent der bayerischen Staatswaldungen werden trotz der allgemeinen Bewegung zugunsten der natürlichen Verjüngung wirklich in dieser Weise bewirtschaftet? Noch nicht einmal ein Drittel! Wir werden niemals so weit kommen, daß drei Fünftel natürlich und nur zwei Fünftel künstlich verjüngt werden. Nach den wohlbekannten Revieren, wo sich jede belichtete Stelle mit Fichtenanflug dicht überzieht, pilgert das forstliche Publikum scharenweise; wo aber bei Unlust zur Ansamung ausschließlich menschliche Energie und Kunst den Wald meistern, solche Orte bleiben unbekannt, sie überwiegen aber der Fläche nach bei weitem. (Ganz die gleichen Verhältnisse bestehen in der Kiefernwirtschaft Norddeutschlands! Der Berichterstatter.)

Gegen den Willen der Natur einen richtigen Wald aufbauen, ist gewiß nicht leichter und nicht weniger verdienstvoll, als überquellendes Naturschaffen in gewünschte Bahnen zu lenken.

Es fragt sich aber: Warum will die Natur nicht? In unseren Breiten kann die Natur allenthalben Jungwald aufbauen, wenn ihr nicht die waldergänzende Kraft durch die Schuld des Menschen abhanden gekommen ist. Der Hauptfehler besteht darin, daß der Wald strichweise eintönig gemacht worden ist. Eintöniger Wald muß mit der Zeit schwer krank werden. Eintönigkeit ist in humiden Gebieten stets bedenklich, wenn auch „eintönig"

keineswegs stets „naturwidrig" heißt. Die Natur kennt auch innerhalb und außerhalb Deutschlands Monotonie, allein dann handelt es sich stets um Gebiete, die in irgend einer Hinsicht abnorm sind, wie: reine Quarzsande, übergroße Lufttrockenheit, Hochlagen, Schotterfelder usw.

In Deutschland mögen vor dem Eingreifen des Menschen wohl 95 % von solchen Extremen frei, vielgestaltig und verjüngungswillig gewesen sein. Die alten Forstbeschreibungen, Grenzprotokolle, Stadtansichten, Ortsnamen bieten hierfür zahlreiche Beweise.

Eintönigkeit macht den deutschen Wald krank. In Reinbeständen, zumal in falsch durchforsteten und falsch in Verjüngung genommenen, muß der Waldboden, und damit auch der Wald selbst, krank werden.

Die gleichmäßig über ganze Bestände ohne Rücksicht auf die Geländeausformung ausgedehnte starke Niederdurchforstung, die Hoffnung, hier durch Schirmschlagstellung noch erheblichen Zuwachs und auf riesigen Dunkelschlägen Aufschlag zu erzielen, haben dem deutschen Walde — von der Streunutzung abgesehen — noch mehr geschadet als Kahlschlag und Reinkultur.

Seggewuchs, Heidelbeere, Heide und Moose erzeugen die allen bekannten Bilder der Bodenerkrankung.

Immer kraftloser wird der Wald, schon vom Stangenholzalter ab altern die Bestände, und ruckweise sinkt die Bonität von einer Generation zur andern. Hierzu kommt noch das Verseuchen des deutschen Waldes durch Samen ausländischer und schlechter einheimischer Herkunft.

Wenn wir auch in der Lage sind, auf mehr als einem Drittel der Waldfläche natürlich zu verjüngen, so dürfen wir doch die Augen vor den Gefahren nicht verschließen, die zwei Drittel der Waldfläche bedrohen.

Wir müssen kranken Boden gesund, eintönigen Wald gemischt machen und dem Eindringen von Samen ungeeigneter Herkunft entgegenwirken.

Das sicherste Mittel, um kranken Boden gesund zu machen, ist Bodenbearbeitung. An steilen Hängen kann hierzu nur Handarbeit in Form der bekannten Horizontal- und Laubfanggräben benutzt werden; es ist dieses allerdings eine kostspielige und lange Zeiträume in Anspruch nehmende Arbeit.

Auf fahrbaren Hängen und in der Ebene kommt nur Maschinenarbeit in Frage. Pferdearbeit ist durch den Trecker wirtschaftlich überholt und 2½- bis 3 mal so teuer als Motorarbeit. Vollackern mit Raupenschlepper kostet je Hektar 35 bis 40 ℳ, bei Pferdearbeit aber 100 bis 110 ℳ. Das Pflügen von Streifen mit Pferdegespann kostet allerdings auch nur 35 bis 40 ℳ; allein hierbei wird nur etwa ein Drittel der Bodenfläche bearbeitet, und der Erfolg ist nicht annähernd dem des Vollackerns. Dieses ändert alle Verhältnisse durchaus, lockert und lüftet tadellos und vertilgt Heidelbeere, Segge und Heide.

Vorläufig bildet allerdings nur die gerodete Großkahlschlagfläche das Arbeitsgebiet für eine maschinelle Arbeit; das Ziel ist aber Bodenbearbeitung im Bestand in Verbindung mit Laubholzeinbau und Lockerung der Kulturzwischenstreifen.

Bei der tiefwurzelnden Kiefer ist allerdings ein derartiges Vorgehen bei Anwendung von Pferdekraft schon heute möglich, für Flachwurzler fehlen uns aber noch die passenden Geräte.

Durch die Bodenarbeit sollen folgende Ziele erreicht werden:

1. In älteren Beständen auf ganzer Fläche das Vernichten des Grasfilzes, des Heidelbeer- und Heideüberzuges, ein Mischen und Lockern des Bodens.
2. In älteren Beständen die Möglichkeit, bodenpflegliche Pflanzen, wie: Buche, Linde, Vogelbeere, Ginster, Lupine usw., einzubringen.
3. Künstliche und natürliche Verjüngung unter Schirm.
4. Bodenbearbeitung nach dem Kahlabtrieb.
5. Behacken der Kulturen.

Schon im Bestande soll der Boden bearbeitet und gebessert werden, dann ein Mischholzeinbau erfolgen und in dieser Vorkultur sowohl als in der späteren Nachkultur der Boden ständig wund erhalten werden. Losung muß sein: „Zuerst Kultur, dann Abräumung", nicht wie bisher: „Zuerst Fällung, dann Saat oder Pflanzung!"

In der Jugend ist dann die bisher erzielte Bodenbesserung durch Erhaltung der Lockerheit, Beseitigung von Gras, Beerkraut usw. und Verhinderung der Bildung von ungünstigen Humusformen so lange zu sichern, bis sich der Jungbestand selbst helfen kann.

Die Zugmaschine soll sich weiterhin in noch unaufgelichteten älteren Beständen zwischen den Bäumen fortbewegen, in 0,8 m breiten Saat- und Pflanzstreifen vor- und zurückfahren lassen und selbst kleine unbesamt gebliebene Stellen und Besamungsschläge lockern.

Ungelöst ist zur Zeit noch die Frage nach dem Verhalten der flachstreichenden Wurzeln. Rebel hat keine Angst vor Wurzelbeschädigungen, da erfahrungsgemäß ein Abschneiden und Abreißen der Wurzeln nicht schadet, sondern sogar von Vorteil ist. Bei den Kiefern entstehen nach dem Beschneiden der Wurzeln an den Schnittstellen Fasern, die das Wurzelwerk verdichten.

Die Durchforstungsstöcke müssen so niedrig abgeschnitten werden, daß die Geräte über sie fortrollen können.

Besondere Bedeutung besitzt die Vernichtung eines dichten Seggefilzes auf der ganzen Fläche. Zu diesem Zweck muß er im Sommer so flach als möglich abgeschält werden; die dünnen Schwarten sind bei heißem, trockenem Wetter mit Scheibenegge und Kultivator kreuz und quer zu zerschneiden, zu zerkleinern und auszuschütteln. Im Herbst, vor Beginn des Winterfrostes, wird mit dem Tief-

pflug Pflugfurche dicht an Pflugfurche gelegt, wobei rechtwinklig zur Schälrichtung möglichst tief gepflügt werden muß. Das Entstehen von Hohlräumen beim vollständigen Umstülpen muß vermieden und vielmehr eine vollständige Vermengung der Bodenschichten erstrebt werden. Wo Segge und Heidelbeere stark wuchern, muß zwei- bis dreimal gepflügt und nach Bedarf sogar mit dem Untergrundpflug gelockert werden. In der Kultur sind die Zwischenstreifen zu lockern, sobald und so oft Gras hochkommt.

Durch die Vernichtung des Graswuchses werden Dürre, Frost und Schütte in geradezu verblüffender Weise ferngehalten. Das Vermeiden der Dürreschäden ist von besonderer Bedeutung für die Erhaltung der Fichtenkulturen, die aus wirtschaftlichen Gründen in Gebieten mit weniger als 500 mm Niederschlag angelegt werden müssen. — Unzweifelhaft werden auch in den älteren Beständen durch Bodenlockerung Dürreschäden nach Trockenjahren wenigstens gemildert. — Durch Vermeidung des Graswuchses sinkt auch die Frostgefahr erheblich, und es besteht infolgedessen auch die Möglichkeit, Nadelholzkulturen auf freier Schlagfläche Laubholz beizumischen, wenn dieses vor Verjüngung des Altbestandes versäumt worden ist.

Die Maschinen-Industrie muß behilflich sein, um auf etwa einem Drittel der Staatswaldfläche Wald wieder zu Wald zu machen.

Idealbild für die Zukunft muß sein: Kein Bodenüberzug mehr, keine abziehbare Streudecke und kein Moospolster mehr, infolgedessen auch Wegfall der Streunutzung.

Hand in Hand mit diesen Maßregeln zur Erhaltung und Förderung der Bodenkraft muß noch das Bestreben gehen, Samen ungeeigneter Herkunft aus dem Walde fernzuhalten und die einheimischen Rassen noch durch Hochzüchtung zu veredeln.

Dr. Schwappach.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Bezahlung der bei planmäßigen Forstkassen tätigen Hilfskräfte.

V. d. M. f. L. vom 10. Januar 1925 — III 43.

Für die Gewährung der Gruppe V des P.A.T. an Angestellte der planmäßigen Forstkassen war bisher nach den Allg. Verfügungen III 92 vom 20. 10. 1920 — III 19 687 — Absatz 2 und III 124 vom 29. 9. 1923 — III 19 542 — Absatz 4 (nicht veröffentlicht) Voraussetzung, daß die Angestellten gemäß § 10 Nr. 2 der Geschäftsanweisung für die Forstkassenrendanten bevollmächtigt waren. Die Regierungen werden ermächtigt, darüber hinaus auch dann die Vergütung nach Gruppe V zu gewähren, wenn nach den geforderten und geleisteten Arbeiten die im P.A.T. bei dieser Gruppe angegebenen Tätigkeitsmerkmale erfüllt werden.

Aenderung der Jagdnutzungsvorschriften.

M. f. L. vom 23. Januar 1925 — III 7216.

Ich bestimme hierdurch unter Aufhebung der Ziffer 26 zu 1 der Jagdnutzungsvorschriften für die Preußischen Staatsforsten vom 9. April 1921, daß vom heutigen Tage ab die in Ziffer 15 Abs. 1 genannten Forstbeamten das nicht auf Gesellschaftsjagden erlegte jagdbare Haarraubwild ohne Rücksicht darauf, ob es von ihnen selbst oder von einem Schützen erlegt ist, den sie zur Jagd eingeladen hatten, ohne etwas dafür zu zahlen, als Ersatz für ihre Aufwendungen zu ihrem Nutzen verwenden dürfen.

Die Bestimmungen über Einziehung der bisher hierfür zu zahlenden Beträge (Ziffer 56 J. N. V.) fallen fort.

Die vorhandenen Exemplare der Jagdnutzungsvorschriften sind handschriftlich zu berichtigen.

Dr. Wendorff.

Meteorologische Beobachtungen.

V. d. M. f. L. vom 4. Februar 1925 — III 7224.

Das preußische Meteorologische Institut in Berlin legt Wert auf Zusammenarbeit mit den Forstbehörden bei Untersuchungen und Beobachtungen meteorologischer Art. Das Institut ist hinsichtlich der Beobachtungen der Niederschläge und Gewittererscheinungen ganz auf freiwillige Mitarbeit angewiesen, da im Haushaltsplan Gelder für Entschädigung solcher Beobachter nicht ausgeworfen sind. Bei der Schwierigkeit, in manchen Gegenden, namentlich in waldreichen Gebieten, neue Beobachter zu gewinnen, wendet sich das Institut vielfach an Oberförstereien mit der Bitte um Mitarbeit. Derartigen Ersuchen ist im Hinblick auf die Wichtigkeit zuverlässiger Niederschlags-, Gewitter- und Blitzbeobachtungen stets zu entsprechen.

Im Auftrage: v. d. Busche.

Hundesteuer.

Runderlaß d. M. d. J. u. d. FM. v. 20. Januar 1925 — IV St 1897 II u. II A 2. 55.

Im Anschluß an die RdErl. v. 30. 6. 1922 (MBliV. S. 653) u. 12. 11. 1924 (MBliV. S. 1100) bemerken wir, daß unter „Diensthunden" der Forstbeamten und derjenigen im Privatforstdienst angestellten Personen, die gemäß §§ 23, 24 des Forstdiebstahlgesetzes v. 15. 4. 1878 (GS. S. 222) ein für allemal gerichtlich beeidigt sind oder deren Anstellung gemäß § 62 des Feld- und Forstpolizeigesetzes v. 1. 4. 1880 (GS. S. 230) von der zuständigen Staatsbehörde bestätigt ist, im Sinne dieser Erlasse auch solche Hunde zu verstehen sind, die von den Forstbeamten oder den bezeichneten Privatforstangestellten selbst beschafft sind und zur Benutzung bei Ausübung des Dienstes auf eigene Rechnung gehalten werden, was bei den staatlichen Forstbeamten regelmäßig der Fall ist. Auch für solche Hunde ist daher die vorgeschriebene Steuerfreiheit zu gewähren.

Eine Bestimmung in den Steuerordnungen, durch welche die Steuerfreiheit auf eine bestimmte Anzahl von Hunden beschränkt wird, würde der Absicht der eingangs erwähnten RdErl. nicht entsprechen. In welchem Umfange die von einem Forstbeamten gehaltenen Hunde als Diensthunde anzusehen sein werden, muß Tatfrage des Einzelfalles bleiben. Die staatlichen Forstbeamten brauchen für den Dienst, insbesondere zur Ausübung der für Rechnung der Staatskasse ver-

walteten Jagd, einen oder mehrere Hunde, je nach den vorkommenden Wildarten. Wieviel Hunde demnach von der Steuer freizulassen sind, wird von Fall zu Fall zu entscheiden sein. Bestehen in dieser Beziehung Zweifel, so wird die Steuerbehörde für Hunde der Förster bei dem Oberförster, für Hunde der Oberförster bei der Regierung gutachtliche Auskunft einholen können. Für Hunde, die von den Forstbeamten nur zur Zucht gehalten werden, um die Welpen zu verkaufen, kann ein Anspruch auf Steuerfreiheit nicht erhoben werden. Für die von nichtstaatlichen Forstbeamten gehaltenen Hunde gilt sinngemäß das gleiche.

Soweit die Befreiungsvorschriften der bestehenden Hundesteuer-Ordnungen hiernach ergänzungsbedürftig sind, ersuchen wir die Gemeinden und Kreise, die Ergänzung durch einen Nachtrag alsbald vorzunehmen.

Ueberweisung der Dienst- und Versorgungsgebührnisse auf ein Konto.

RdErl. d. FM. vom 30. Januar 1925 (I. C. 2. 525).

Nachdem es zu den Anträgen auf Überweisung der Dienst- und Versorgungsgebührnisse im Girowege auf ein Konto bei einer Bank, Sparkasse usw. nach meinem RdErl. v. 24. 11. 1924 — I. C. 2. 7189 — (PrBesBl. S. 363) nicht mehr einer Erklärung des betreffenden Geldinstituts dahin bedarf, daß es sich verpflichte, den überwiesenen Betrag im Todesfalle des Beamten usw. der überweisenden Kasse wieder zuzuführen, kann auch in dem Überweisungsantrage nach Vordruck 72 oder 303 (RdErl. v. 15. 7. 1922 — I. A. 2. 1692 —) die Erklärung des Beamten usw., durch die er das Geldinstitut ermächtigt, die seinem Guthaben überwiesenen Beträge der überweisenden Kasse auf deren Anfordern wieder zuzuführen, falls er den Fälligkeitstag der Bezüge nicht erlebt, wegfallen.

Die Zählung der Portodienstmarken.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MinPräs. u. aller Staatsmin., v. 2. Februar 1925 (I. A. 2. 466.)

Die durch den RdErl. v. 2. 2. 1924 — I. A. 2. 349 — (PrBesBl. S. 24) angeordnete Zählung und Verwendung von Portodienstmarken ist bis zur Wiedereinführung des Ablösungsverfahrens beizubehalten.

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Befugnis zur Festsetzung von Geldbußen oder Disziplinarstrafen. Fin.-Min. u. M. d. J. vom 22. Dezember 1924 F.-M. I C. 2 7588 usw. PrBesBl. Nr. 90 von 1924 S. 393.

Vernichtung von Rechnungen, Kassenbüchern und Belegen. Fin.-Min., zugl. i. N. sämtl. Staatsminist., vom 14. Januar 1925 I A 2. 7080. PrBesBl. 1925 Nr. 3 S. 8.

Befreiung der gebührenpflichtigen Dienstpostkarten und Dienstbriefe von der Zuschlagsgebühr für nicht freigemachte Postsendungen. Fin.-Min. vom 11. November 1924 I A. 2. 5981. FMBl. 1924, MBl. f. Landw. Nr. 4 1925 S. 33/34.

Erhebung von Verwaltungsgebühren durch die Kreisärzte. M. f. V. vom 4. Dezember 1924 I M. I 1891. PrBesBl. Nr. 6 von 1925 S. 13.

Besoldungssperrgesetz, Einreihung einer Bürgermeisterstelle.

Der Einspruch des Reichsministers der Finanzen gegen die Einreihung des Bürgermeisters der Stadt Gütersloh wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe. Die Stadt Gütersloh hat ihren Bürgermeister in Gruppe XIII eingereiht. Hiergegen hat der Reichsminister der Finanzen, der Gruppe XII für ausreichend hält, Einspruch eingelegt. Die Bedenken, die die Stadt gegen die Zulässigkeit dieses Einspruchs aus § 4 des Besoldungssperrgesetzes herleitet, sind nicht gerechtfertigt. Nach ständiger Rechtsprechung des Reichsschiedsgerichts ist das Einspruchsrecht des Reichsministers der Finanzen gegenüber gemeindlichen Besoldungsordnungen unabhängig von einer zuvorigen Mitteilung durch die zuständige Landesbehörde, setzt auch nicht das Vorliegen des § 1 Abs. 2 des Besoldungssperrgesetzes voraus. Der Einspruch ist im vorliegenden Falle jedoch sachlich unbegründet.

Nach den Grundsätzen, die das Reichsschiedsgericht in seiner Entscheidung in Sachen Stadt Eschwege vom 26. 5. 1923 (III S. 12/22; abgedruckt RBB. 1924 S. 67) aufgestellt hat, gehören die Bürgermeister der Städte von 15000 bis 25000 Einwohnern in die Gruppe XII. Da die Stadt Gütersloh 21232 Einwohner zählt, so ist ihr Bürgermeister also schon an sich in die Gruppe XII einzureihen. Nach den angeführten Grundsätzen ist aber die Höherstufung der streitigen Stelle um eine Gruppe gestattet, wenn ein besonderer Fall vorliegt. Er ist hier gegeben, wenngleich dem Reichsminister der Finanzen zugestanden werden muß, daß die Stadt Gütersloh als solche, abgesehen vielleicht von der Größe ihres 4510 ha umfassenden Stadtgebietes, im Vergleich mit anderen Städten derselben Größe keine ins Gewicht fallenden Besonderheiten aufzuweisen hat. Industriebetriebe in der Zahl und von dem Umfange, wie sie sich in Gütersloh finden, sind in deutschen Mittelstädten nichts Außergewöhnliches mehr. Die städtischen Anstalten (Kanalisation, Gaswerk usw.) entsprechen der Zahl der Einwohner. Städte von der Größe Gütersloh pflegen der Sitz von Behörden zu sein und höhere Schulen zu besitzen.

Trotzdem ist die Stellung des Bürgermeisters von Gütersloh nach Schwierigkeit und Verantlichkeit höher einzuschätzen als die regelmäßige Stellung des Leiters einer Stadt der gleichen Größenklasse, und zwar deshalb, weil hier der Bürgermeister das einzige besoldete Magistratsmitglied ist. Der Umfang der städtischen Verwaltung würde es in Gütersloh durchaus rechtfertigen, wenn noch ein weiteres hauptamtliches Mitglied des Magistrats angestellt würde. Daß das nicht geschieht, bedeutet für den Bürgermeister eine erhebliche Erschwerung seiner Amtsführung. Seine Arbeit wird nicht bloß, wie der Reichsminister der Finanzen meint, der Menge nach gesteigert, auch der Art nach wird sie dadurch schwieriger. Die Tätigkeit eines ehrenamtlichen Magistrats-Mitgliedes oder eines städtischen Beamten bietet ihm wenigstens der Regel nach keine so weit gehende Unterstützung, wie er sie bei einem besoldeten Beigeordneten finden würde. Es braucht bloß darauf hingewiesen zu werden, wieviel Erleichterung ihm z. B. ein zweiter hauptamtlicher Jurist oder

ein hauptamtlicher Stadtbaurat im Magistrat gewähren würde. Der Bürgermeister als alleiniges besoldetes Magistratsmitglied hat die Verantwortung für den geordneten Gang der Stadtverwaltung in ganz anderer Weise zu tragen, als wenn noch ein besoldeter Stadtrat vorhanden wäre. Die Stadt hat auch erklärt, daß an die Anstellung eines besoldeten zweiten Bürgermeisters oder besoldeten Beigeordneten vorerst nicht gedacht werde. Diese Erklärung bietet hinreichende Gewähr dafür, daß die Stadt erst bei einer Änderung der Verhältnisse zu einer Vermehrung der besoldeten Magistratsmitglieder schreiten wird. Tut sie das, so kann der Reichsminister der Finanzen bei Eingruppierung der neuen Stelle im Rahmen des Besoldungssperrgesetzes mitwirken und so dem Umstande Beachtung verschaffen, daß die leitende Stelle nur wegen Fehlens einer zweiten höher eingestuft worden ist.

Dem Bürgermeister ist demnach wegen seiner Eigenschaft als alleiniges besoldetes Magistratsmitglied mit Recht eine von der Regel abweichende höhere Besoldung zugebilligt worden. Es erschien angemessen, die daraus folgende Unbegründetheit des von dem Reichsminister der Finanzen erhobenen Einspruchs durch Bescheid gemäß § 7 Abs. 5 Besoldungssperrgesetzes auszusprechen. (RBsBl. S. 366.)

Nachschrift der Schriftleitung. Wenn wir diese Entscheidung bringen, so geschieht das mit Rücksicht auf die Stellung der Gemeindeforstbeamten, die selbständig ihre Ämter zu versehen haben, denn die für die Beurteilung der Bürgermeisterstelle im vorliegenden Falle maßgebenden Grundsätze lassen sich zu einem erheblichen Teil auf die selbständigen Förster in Anwendung bringen.

Grundsätzlich wichtige Entscheidung des preußischen Disziplinarhofs.

Zu § 5 des Disziplinar-Gesetzes.

Das Disziplinargericht ist an die Rechtsauffassung des ordentlichen Strafgerichts nicht gebunden, wenn letzteres auf eine wegen mehrerer, miteinander in Tateinheit (§ 73 St.G.B.) stehender strafbarer Handlungen erhobene Anklage den Angeklagten nur unter dem Gesichtspunkte des einen, nicht aber zugleich des anderen Strafgesetzes schuldig befunden hat. Der § 5 des Disziplinargesetzes findet in einem solchen Falle mangels einer im ordentlichen Strafverfahren erfolgten „Freisprechung“ keine Anwendung.

— Beschluß vom 24. November 1924 — D. 52.24 —

Hat der Strafrichter über mehrere miteinander in „Tateinheit“ (§ 73 St.G.B.) stehende Verletzungen des Strafgesetzes zu entscheiden, und will er eine Verurteilung nur unter dem Gesichtspunkte des einen Strafgesetzes aussprechen, weil er die Tatbestandsmerkmale des anderen Strafgesetzes nicht für feststellbar hält, so kann wegen der durch den rechtlichen Zusammenhang begründeten Einheit der Schuldfrage eine „Freisprechung“ hinsichtlich des nicht festgestellten rechtlichen Gesichtspunktes nicht erfolgen. Eine solche kommt nur dann in Betracht, wenn der Strafrichter die Schuldfrage unter allen möglichen rechtlichen Gesichtspunkten, also überhaupt verneint. Eine teilweise ein und dieselbe Straftat betreffende Freisprechung kennt das Gesetz nicht, vielmehr kann hier das Urteil nur im ganzen auf Freisprechung oder Verurteilung (oder Einstellung) lauten. (§ 260 St.P.O.; Loewe Anm. 7 zu § 259 a. F., 15. Aufl.) Nur dann aber, wenn im Strafverfahren ein Freispruch ergangen ist, verbietet § 5 des Disziplinargesetzes die Einleitung und Fortführung eines Disziplinar-Verfahrens wegen der im Strafverfahren erörterten Tatsachen, soweit sie den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllen. Ist also im Strafverfahren Anklage wegen zweier, miteinander in Tateinheit stehender Straftaten, z. B. wegen Betruges in Tateinheit mit Urkundenfälschung, erhoben, eine Verurteilung aber nur unter dem rechtlichen Gesichtspunkte des Betruges ausgesprochen worden, so ist das Disziplinar-Gericht mangels „Freisprechung“ nicht verhindert, den rechtlichen Tatbestand der anderen strafbaren Handlung, also der Urkundenfälschung, festzustellen, wegen deren im Strafverfahren eine Verurteilung nicht erfolgt war. Dem Disziplinargericht ist es anderseits unbenommen, die Tatbestandsmerkmale derjenigen strafbaren Handlung, die im Falle der Tateinheit vom Strafgericht festgestellt ist, nicht für vorliegend zu erachten.

Ministerial-Kanzleidirektor Ohst,
Mitglied des Disziplinarhofs.

Disziplinarverfahren, Verbindung mehrerer Ordnungsstrafen.

Beschluß des Disziplinargerichts 91/92 vom 12. März 1923.

Die Verbindung mehrerer Ordnungsstrafen ist unzulässig, da die Gliederung der Disziplinarstrafen in §§ 14 bis 16 DiszipIGes. nicht die Bedeutung einer gleichwertigen Aufführung der verschiedenen Strafen nebeneinander hat, sondern abweichend vom Richterdisziplinargesetz vom 7. 5. 1851 für die Ahndung der Dienstvergehen je nach deren Schwere eine aufsteigende Stufenfolge selbständiger Strafen vorsieht, bei der die härtere Strafe die leichtere ausschließt.

Begründung der Beamtenverhältnisse nach preußischem Recht.

Beschluß des Disziplinargerichtshofs 87/22 vom 12. März 1923.

Preußische unmittelbare Staatsbeamte können im Gegensatz zu den Reichs- und preußischen Kommunalbeamten an sich mündlich oder auch nur durch schlüssige Handlungen angestellt werden. Da ihnen aber nach preußischer Verwaltungsübung regelmäßig eine Bestallung erteilt wird, folgt daraus für solche Fälle, in welchen dies tatsächlich geschehen ist, der Wille der Behörde, daß die Beamteneigenschaft erst durch Aushändigung der Bestallungsurkunde begründet werden soll, sofern nicht aus anderen Umständen eine gegenteilige Absicht der Anstellungsbehörde erhellt.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Prof. Dr. Süchting, Hann.-Münden, der die ordentliche Professur für Mineralogie, Geologie und Bodenkunde innehat, ist für das Rektoratsjahr vom 1. April 1925 bis 1926 zum vierten Wahlrektor der Forstlichen Hochschule Hann.-Münden gewählt worden.



Erhöhung der Vorschüsse an Forstbeamte. Mitglieder der Sozialdemokratischen Fraktion des Preußischen Landtages hatten in einer kleinen Anfrage darauf hingewiesen, daß die Verleihung einer mit Dienstland versehenen staatlichen Försterstelle die beteiligten Förster in eine wirtschaftlich überaus schwierige Lage bringe, weil sie die zur Übernahme und Fortführung des Betriebes erforderlichen Geldmittel nicht besitzen und die ihnen vom Staate gewährte, mit sechs Prozent zu verzinsende und in 10 Jahren rückzahlbare Beihilfe von 1000 Mark sich als ganz unzureichend erweise. Das Staatsministerium wurde gefragt, ob es bereit sei, den Vorschuß in angemessener Weise zu erhöhen und tragbare Abschlagsbedingungen zu gewähren. Wie wir hören, erteilte der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten darauf die folgende Antwort:

„Das Staatsministerium ist bereit, den für die Vorschüsse an Forstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiter Ausstattung einer Stelle zur Zeit gültigen Höchstsatz von 1000 Rentenmark in angemessener Weise zu erhöhen. Die mäßige Verzinsung dieser Vorschüsse mit 6 Prozent und ihre Rückzahlung durch Gehaltsabzüge innerhalb zehn Jahren ist beizubehalten."

Waffengebrauchsrecht der Staatsforstbeamten in Thüringen. Durch Verordnung des Thüringischen Finanzministeriums in Weimar vom 15. Januar 1925 ist das Waffengebrauchsrecht der staatlichen Forstbeamten neu und einheitlich geregelt worden. Danach haben sie das gleiche Recht zum Waffengebrauch wie die Landespolizeibeamten des Freistaates Thüringen. Der Beamte ist grundsätzlich verpflichtet, von der jeweilig erforderlichen Waffe Gebrauch zu machen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Ruhe und zur Durchführung der ihm übertragenen Pflichten notwendig ist. Der Beamte ist aber auch verpflichtet, vor Anwendung einer Waffe alle ihm sonst zur Verfügung stehenden Mittel nach Möglichkeit anzuwenden, um seinen amtlichen Willen durchzusetzen. Jedem Gebrauch einer Waffe hat — wenn irgend möglich — eine Ankündigung voranzugehen. Hieb- oder Stichwaffen sind zu gebrauchen bzw. Polizeiabwehrgriffe anzuwenden:

1. Zur Bewältigung jedes aktiven Widerstandes gegen die Staatsgewalt.
2. Wenn ein „auf frischer Tat" bei einem Verbrechen oder Vergehen betroffener Gesetzesverletzer der Aufforderung des Beamten, ihm zur Feststellung zu folgen, nicht nachkommt, sich der Festnahme durch die Flucht zu entziehen versucht oder nach erfolgter Festnahme die Flucht ergriffen hat.
3. Zur Vereitelung der Flucht eines entspringenden oder entsprungenen Gefangenen.
4. Wenn mitgeführte Waffen oder gefährliche Werkzeuge entsprechend der Aufforderung des Beamten nicht niedergelegt werden oder der Versuch gemacht wird, sie wieder anzuwenden.
5. Im Falle der Notwehr.

Beim Gebrauch von Schußwaffen ist zu beachten:

1. Schußwaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Personen nicht gefährdet sind.
2. Der Beamte ist verpflichtet, die Schußwaffe zu gebrauchen, wenn Hieb- und Stichwaffen bzw. Polizeiabwehrgriffe versagt haben oder besondere Umstände von vornherein ihren Gebrauch als unzureichend erscheinen lassen.
3. Vor dem Gebrauch der Schußwaffe ist die betreffende Person nach Möglichkeit mit „Halt, oder ich schieße!" oder „Hände hoch, oder ich schieße!" anzurufen.
4. Festgenommene sind darauf hinzuweisen, daß im Falle des Fluchtversuches sofort von der Waffe Gebrauch gemacht wird. f.

Zum Petitionsrecht der Beamten. Im Finanzausschuß des württembergischen Landtages wandte sich die Deutsch-Demokratische Partei zusammen mit der Sozialistischen und Kommunistischen Partei gegen den neuen Staatserlaß des Staatspräsidenten Bazille, wonach der Verkehr zwischen Beamten des Kultusministeriums und den Abgeordneten verboten wird. Bazille erklärte, daß der Zweck dieses Erlasses sei, einer Zersplitterung der Staatsgewalt, die durch die Revolution zerrüttet worden sei, abzuhelfen und die Staatsautorität zu stärken. Ein Antrag auf Zurücknahme des Erlasses wurde mit den Stimmen der Rechten und des Zentrums abgelehnt.

Außerordentliche Mitgliederversammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. Wie aus dem heutigen Vereinsteil ersichtlich ist, ruft der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands für Sonnabend, den 28. Februar 1925 eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach Berlin ein mit dem einzigen Punkt der Tagesordnung: „Die Durchführung der Pensionsversicherung". Am Tage vor der Mitgliederversammlung, also am Freitag, 27. Februar, nachmittags 4 Uhr, findet eine Sitzung des Ausschusses für Pensionsversicherung statt, zu der alle Mitglieder Zutritt haben. Diese Ausschußsitzung verfolgt den Zweck, Anfragen über die Einrichtung der Pensionskasse bereits vor der außerordentlichen Mitglieder-Versammlung zu beantworten und zu erörtern. Wie wir hören, werden beide Sitzungen sowohl von seiten des Waldbesitzes wie auch von den Privatforstbeamten stark besucht werden, was um so mehr anzunehmen ist, als die Teilnahme an den genannten Tagungen gleichzeitig mit einem Besuch der Geweihausstellung im Museum für Naturkunde verbunden werden kann.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Forstaufseher Gallin konnte kurz vor Weihnachten vorigen Jahres auf eine 50jährige treue Dienstzeit auf dem Rittergut und der Gemeinde Dahnsdorf zurückblicken. Anläßlich dieses Tages wurden ihm vom Verein für Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwesen Belzig sowie von der Brandenburgischen Landwirtschaftskammer die silberne Kammermedaille und verschiedene Diplome überreicht. Trotz seiner 80 Jahre erfüllt er heute noch rüstig alle Pflichten.

Frau Helene Möschler, geb. Epha, „die Elchmutter der Kurischen Nehrung", ist am 2. Januar an einem schweren Krebsleiden gestorben. Die auch in Forstbeamtenkreisen, besonders der älteren Generation, gut bekannte und beliebte Frau



wurde am 10. Juni 1860 im Seebad Försterei bei Memel des Stadtförsters Epha, späteren Düneninspektors in Rossitten, geboren und entwickelte sich zu einer großen Tier- und vor allem Elchkennerin. Verheiratet war sie mit dem früheren Präparator der Vogelwarte Rossitten, Herrn Möschler, mit dem sie das schön am Waldesrand gelegene Haus ihres Vaters auch nach dessen Tode weiter bewohnte und es durch eine besonders reiche Geweihsammlung nebst anderen Sehenswürdigkeiten zu einem kleinen Epha-Museum ausgestaltete. Für ihre Bemühungen und Verdienste um die Hege ihres geliebten Elchwildes erhielt sie seinerzeit eine wertvolle „Schaufler-Brosche" vom Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein, auf die sie stolz war.

Bald nach dem Tode ihres Vaters wurde ihr die Stellung einer Forstkassenrendantin in Rossitten übertragen, welche sie bis zuletzt verwaltete. — Von schwerer, grausamer Krankheit wurde sie heimgesucht; heldenhaft ertrug sie ihr Leiden. — Nun fand sie endlich Ruhe auf dem einsamen Waldfriedhofe, wo der Wintersturm ihr das Abschiedslied singt. Ihre zahlreichen Freunde und Verehrer werden ihr ein stets dankbares Andenken bewahren.

Neues aus den Parlamenten.

Die Eingruppierung der Forstbetriebsbeamten. Die Abgeordneten Gieseler und Graf von Helldorff (Nationalsozialistische Freiheitsbewegung) haben im Preußischen Landtag folgende kleine Anfrage Nr. 83 gestellt:

„Die Revierförster sind mit den älteren Förstern in Besoldungsgruppe 7 eingeordnet. Nur 75 von 206 Revierförstern sollen angeblich vom Rechnungsjahr 1925 an nach Gruppe 8 aufrücken.

Wir halten diese Gehaltsfestsetzung nicht für sachgemäß, zumal Beamte anderer Verwaltungen mit gleicher Vorbildung längst höhere Gehaltsstufen erreicht haben.

Aus Billigkeitsgründen und um die berechtigte Unzufriedenheit der Forstbeamten zu beseitigen, halten wir folgende Regelung für notwendig:

Die Förster werden in Klasse 7 eingestuft mit Aufrückestellen nach Klasse 8.

Die Revierförster werden nach Klasse 8 eingestuft mit Aufrückestellen nach Stufe 9.

Wir fragen an:

Ist das Staatsministerium bereit, den berechtigten Wünschen der Forstbeamten in der vorgeschlagenen Weise Rechnung zu tragen?

Zur Lehrerbesoldung. In der 10. Sitzung des preußischen Landtages, die am 30. Januar stattgefunden hat, ist von den Abgeordneten Herrmann (Friedersdorf) und Genossen folgender Urantrag Nr. 167 gestellt worden:

„Der Landtag wolle beschließen: das Staatsministerium wird ersucht, zur Erhaltung tüchtiger Lehrer an ein- und zweiklassigen Schulen für den alleinstehenden und ersten Lehrer, ähnlich wie bei den Hauptlehrern, eine Möglichkeit für das Aufrücken nach Gruppe A 9 zu schaffen."

Unterausschuß zur Bearbeitung der Personalabbauverordnung und der Pensionsbestimmungen für die Altruhestandsbeamten. Der Haushaltsausschuß des Reichstags hat am 28. Januar d. J. einen Unterausschuß gebildet zur Bearbeitung der Personal-Abbau-Verordnung und der Pensionsbestimmungen für die Altruhestandsbeamten. Der Ausschuß nimmt seine Tätigkeit sofort auf. Es gehören ihm an: Deutschnationale Volkspartei: Schmidt, Laverrenz. Deutsche Volkspartei: Morath. Zentrum: Allekotte. Bayerische Volkspartei: Emminger. Demokratische Partei: Schuldt. Wirtschaftspartei: Baumann. Sozialdemokratische Partei: Stücklen, Steinkopf. Kommunistische Partei: Eichhorn.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Vorlesungsverzeichnis der Forstlichen Hochschule Eberswalde für das Sommersemester 1925. Professor Dr. Albert: Allgemeine Bodenkunde und Geologie Norddeutschlands (4stündig), mit Lehrwanderungen. — Professor Dr. Eckstein: Insekten (2stündig), Wirbellose Tiere mit Ausschluß der Insekten (1stündig), Fischzucht I. Teil: Biologie der Gewässer (1stündig), zoologische Übungen und Lehrwanderungen. — Professor Dr. Schucht: Formationslehre und Gesteinskunde (2stündig), geologische Lehrwanderungen. — Professor Dr. Schubert: Geodäsie mit Übungen und Aufnahme (3stündig und 1 Nachmittag), ausgewählte Abschnitte der Physik (2stündig), meteorologische Übungen. — Professor Dr. Schwalbe: Organische Chemie (2stündig), mineralogisch-chemische Übungen (1stündig). — Professor Dr. Schwarz: Systematische Botanik (4stündig), botanisches Seminar (2stündig), botanische Übungen und Lehrwanderungen. — Professor Dr. Wolff: Ausgewählte Kapitel aus der allgemeinen Zoologie (1stündig). — Amtsgerichtsrat Görcke: Strafrecht (2stündig).

Professor Dr. Dengler: Waldbau (3stündig), forstliches Seminar (1stündig), Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten für Fortgeschrittene (täglich im Möller-Institut), Lehrwanderungen. — Dr. Lemmel: Forstpolitik (3stündig), Waldwertrechnung (3stündig), Waldwertrechnungs-Übungen (1stündig). — N. N.: Waldwegebau (1stündig). — Professor Schilling: Forsteinrichtung, praktisches Beispiel (1stündig und 1 Nachmittag). — Professor Dr. Schwappach liest nicht. — Professor Wiebecke: Ausgewählte Abschnitte der Forstpolitik und -geschichte (1stündig), Holzhandel (1stündig), Jagdkunde (1stündig), forstliches Seminar (2stündig), forstliches Praktikum, Lehrwanderungen. — Direktor Dr. Matschenz: Landwirtschaft (2stündig).

Die Aufnahme der Studierenden findet am 21. April statt. Die Vorlesungen beginnen am 22. April. Anmeldungen sind bis Anfang April schriftlich an die Forstliche Hochschule Eberswalde zu richten unter Beifügung des Reifezeugnisses und der Ausweise über Führung, forstliche Lehrzeit, Hochschulstudium sowie eines Lebenslaufes.

Vorlesungsverzeichnis der Forstlichen Hochschule Tharandt für das Sommerhalbjahr 1925. Jentsch: Forstpolitik (4stündig), Holzhandel und Holzindustrie (1stündig). — Vater: Forstliche Standortslehre (4stündig), Bodenkundliche Vorweisungen und Lehrausflüge. — Groß: Forstbenutzung (4stündig), Einführung in die Forstwissenschaft (4stündig), Forstliche Übungen für Anfänger

(8stündig). — Bernhard: Waldbau I (3stündig), Forsteinrichtung I (4stündig), Übungen zur Forsteinrichtung und waldbauliche Ausflüge. — Wislicenus: Organische Chemie (3stündig), Chemisches Praktikum II (4stündig). — Hugershoff: Höhere Analysis I (2stündig), Waldwegebau (2stündig), Meßübungen (5stündig). — Münch: Forstbotanik (3stündig), Forstbotanisches Praktikum (2stündig), Forstbotanische Lehrausflüge. — Busse: Übungen zur Holzmeßkunde (2stündig), Forstliche Lehrwanderungen. — Prell: Forstzoologie I (4stündig), Zoologische Lehrausflüge. — Wiedemann: liest nicht. — Holldack: Rechtswissenschaft I (3stündig). — Krieger: liest nicht. — Schreiter: Geologie (4stündig), Geologische Übungen oder Lehrausflüge. — N. N.: Morphologie und Systematik der Pflanzen (3stündig), Botanische Bestimmungsübungen (2stündig). — Schmuntzsch: Leibesübungen. — Allgemeine Lehrausflüge.

Die Vorlesungen beginnen am 20. April und schließen Ende Juli. Die Druckschriften der Forstlichen Hochschule können gegen Einsendung von 1,50 M vom Sekretariat bezogen werden

Försterprüfung in Schlesien. Die schlesische Försterprüfungsstelle (Prüfungsstelle des Verbandes schlesischer Waldbesitzervereine und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, geführt durch die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Schlesien), wird auch in diesem Jahre wieder Försterprüfungen abhalten. Zu den Prüfungen werden Bewerber zugelassen, welche eine mindestens zweijährige Lehrzeit und den Besuch einer Forstschule mit bestandener Abschlußprüfung sowie eine daran anschließende fünfjährige praktische Tätigkeit im Forstdienst nachweisen. Bewerber, welche die vorgenannte Ausbildung nicht nachweisen können, werden zunächst noch zugelassen, wenn sie 26 Jahre alt sind und mindestens sechs Jahre nach der Lehrzeit im praktischen Forstdienst tätig waren. Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an die Schlesische Försterprüfungsstelle bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Breslau 10, Matthiasplatz 5, bis spätestens 1. April unter Beifügung folgender Unterlagen einzureichen:

1. des Geburtsscheins,
2. der Nachweise über den Gang der Ausbildung (Lehrzeugnis, Forstschulzeugnis usw.),
3. der Zeugnisse über die praktische Beschäftigung in Urschrift oder beglaubigter Abschrift,
4. eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs,
5. einer selbstverfaßten Beschreibung des letzten Beschäftigungsreviers und
6. eines verschlossenen Zeugnisses über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten, ausgestellt von seiten des gegenwärtigen Vorgesetzten oder Dienstherrn.

Die Höhe der Prüfungsgebühr, Ort und Zeit der Prüfung werden dem Bewerber gelegentlich der Mitteilung, ob er zur Prüfung zugelassen wird, bekanntgegeben werden.

Forstwirtschaftliches.

Geschichtliche Entwicklung der Staatsforst-Verwaltung in Preußen. Der Abdruck dieses Artikels konnte wegen Raummangels in der heutigen Nummer nicht fortgesetzt werden; wir hoffen, ihn in einer der nächsten Nummern zu Ende zu führen. Die Schriftleitung.

Betrachtungen über einen Anbau der Roßkastanie. Es ist sehr auffällig, wie wenig Aufmerksamkeit unserer Roßkastanie (Aesculus hippocastanum) in forstlicher Beziehung geschenkt wird. Wenn von ihrem Anbau im nachstehenden gesprochen werden soll, so kommen irgendwelche Nutzzwecke nicht in erster Linie in Betracht. Die Roßkastanie muß aus verschiedenen Gründen stets eine untergeordnete Bedeutung genießen. Sie wird immer infolge der geringen Holzgüte nur eine Füllholzart darstellen und kann ein willkommener Lückenbüßer sein. Ihr Anspruch an die Bodengüte ist ziemlich hoch. Im allgemeinen verschmäht sie zu armen Boden, doch bieten sich ihr wiederum als Alleebaum auf geringen Sandböden oft genug die nötigen Nährstoffe. Häufige Spätfröste schaden einem Fruchtansatz, doch käme dieser für forstliche Verwendung zunächst in Wegfall. Sie verträgt den Entzug von Licht und legt weniger Wert auf Wärme.

Das erzeugte Holz ist weich und gleichmäßig gezeichnet, jedoch schwindet es stark und ist auch der Brennwert gering. Vielfach finden sich unter den stärkeren Stämmen anbrüchige vor. Immerhin wird das Holz der Roßkastanie vom Schnitzler-, Drechsler- und Tischlerhandwerk begehrt. Sie wächst schnell in die Stärke und Höhe. Es soll nun nach Vorstehendem der Zweck dieser Zeilen sein, die Forstwirtschaft auf die Roßkastanie hinzuweisen und ihren Anbau da zu empfehlen, wo in den Beständen Lücken irgendwelcher Art entstanden sind. Es finden sich nur zu häufig in Kiefernstangenhölzern und -kulturen kleinere Löcher von einigen Ar Größe, in die alle möglichen Holzarten nachgebessert sind mit dem Erfolge, daß vergebens Kulturkosten aufgewendet wurden und die Lücke nach wie vor bleibt. In diese Stellen paßt die Roßkastanie.

Es ist zweckmäßig, die Früchte bald nach der Reife sofort da zu stecken, wo der Keimling stehen soll, da eine lange Pfahlwurzel die Pflanzung aus dem Saatbeet und Verschulkamp später sehr erschwert. Wo Schalenwild in den Beständen steht, ist eine Durchwinterung im frischen Sande nicht zu umgehen, um ein Ausschlagen durch das Wild zu vermeiden. Die junge Roßkastanie verträgt auch viel Schatten. Mit ihren breiten, gefingerten Blättern schließt sie bald den Boden ab und bringt die Standortsgewächse nicht mehr zur Entwicklung. Bei der jedes Jahr reichlichen Mast ihrer Früchte ermöglicht sie ein dichteres Stecken in den Reihen auf den Bestandeslücken und erwächst so von Jugend auf zu langen und glatten Schäften. Auf verwilderten Bodenpartien empfiehlt sich, sie auf Hackstreifen von 40 bis 50 cm Breite zu stecken. Im ersten und zweiten Jahre nach der Keimung ist es vorteilhaft, die Saat mit dem Wassischen Handpflug freizuhalten. Sollte der Boden zu tätig sein, so muß eine stärkere Handhacke zur Stelle sein. Die Pflanze zeigt, so behandelt, ein gutes Aussehen.

Trägt die Roßkastanie als eingesprengte Holzart später Früchte, so wird sich recht häufig Rot- und Damwild zur Äsung einfinden, wie denn auch jetzt gesammelte Früchte ein gutes Wildfutter für den kommenden Winter abgeben. Vielleicht tragen

diese Zeilen dazu bei, der Roßkastanie einen Platz in unseren Wäldern zu geben. Trotz mannigfacher Nachteile in Holzverwendung und Bodengüte hat sie doch auch ihre Lichtseiten. Man muß sie erst finden lernen. Schließlich kommt auch noch der Forstästhetiker zu seinem Genuß, sobald die Kastanie mit ihrem prachtvollen Blütenschmuck das Waldbild verschönt und hebt.

Forstkandidat Dannekat gen. Tännigkeit.

Verschiedenes.

Verurteilter Betrüger. Der Sägewerksangestellte Fritz Hoffmann, Stadtholz b. Belgard, der, wie in Bd. 39 Nr. 34 mitgeteilt worden ist, sich als Forstverwalter und Taxator ausgab und als solcher Forstbeamten gegen Einsendung von Vermittlungsgebühren Anstellung versprach, ist am 29. Januar vom Amtsgericht Belgard zu einem Jahr Gefängnis verurteilt und sofort in Haft genommen worden. Wie uns berichtet wird, hatten etwa 200 Forstbeamte seine Stellenvermittlung in Anspruch genommen und sind um die eingesandten Beträge geprellt worden.

Geweihe und Gehörne des in den preußischen Staatsforsten erlegten Wildes. Die 2. Beilage zur „Halleschen Zeitung“ vom 22. Januar 1925 bringt folgende Mitteilung:

Berlin, 15. Dezember 1924.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 14115.

Betr. die von dem Herrn Reichspräsidenten und dem Herrn Ministerpräsidenten erbeuteten Geweihe und Gehörne.

An sämtliche Regierungen, mit Ausnahme von Marienwerder, Liegnitz, Aurich, Münster, Osnabrück und Sigmaringen.

Ich genehmige, daß dem Herrn Reichspräsidenten und dem Herrn Ministerpräsidenten die in den Staatsforsten erbeuteten Geweihe und Gehörne unentgeltlich überlassen werden.

gez.: Unterschrift.

Merseburg, 23. Dezember 1924.

Preußische Regierung,
Abteilung für Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III B/Bl. 13398.

Abschrift übersenden wir zur Kenntnis und Beachtung.

gez.: Becker.

Beglaubigt: Hoffmann, Reg.-Kanzlei-Ass.

An die Oberförstereien des Bezirks.

Die Jagdnutzungsvorschriften für die preußischen Staatsforsten sprechen Geweih und Gehörn des erlegten Wildes dem Erleger zu, und zwar, wenn er preußischer Staatsforstbeamter oder Anwärter des preußischen Staatsforstdienstes ist, unentgeltlich. Andere Personen haben für Geweihe und Gehörne den festgesetzten Preis zu zahlen. Daran ist nicht zu deuteln, so daß es keinem Zweifel unterliegen kann, daß die Jagdnutzungsvorschriften auch den Herrn Reichspräsidenten und den Herrn Ministerpräsidenten verpflichten, den festgesetzten Preis an die Staatskasse zu zahlen.

Dem Schützen gebührt die Trophäe; aber wenn auch kein Anlaß vorliegt, sich über die Verfügung des Herrn Ministers besonders aufzuregen, so darf auf der andern Seite doch nicht aus dem Auge verloren werden, daß diese Begünstigung des Staatsoberhauptes und des Herrn Ministerpräsidenten in den Jagdnutzungsvorschriften nicht vorgesehen ist.

Geweihe und Gehörne von Fallwild müssen die Forstbeamten abliefern, und der Oberförster muß sie für die Staatskasse verwerten. Nur mit Genehmigung der Regierung können sie dem Finder überlassen werden.

Jedenfalls ist die unentgeltliche Überlassung der von dem Herrn Reichspräsidenten Ebert und dem Herrn Ministerpräsidenten Braun — der selbst die Jagdnutzungsvorschriften erlassen hat — erbeuteten Geweihe und Gehörne eine etwas befremdende Tatsache, die nicht allein in Forstbeamtenkreisen, sondern auch darüber hinaus Verstimmung erregen dürfte. Wenn Wilhelm II. dasselbe für sich in Anspruch genommen hätte, so wäre jedenfalls von der zuständigen Stelle auf die Vorschriften verwiesen worden, und wenn Exz. Podbielski z. B. sich darüber hinweggesetzt hätte, so wären der biedere „Vorwärts“ und alle Genossen mit der ganzen Wucht ihrer Schimpfregister über ihn hergefallen „wegen Verschleuderung des Staatseigentums“. Heute, in der neuen Zeit, bestehen über solche Dinge in links gerichteten Kreisen allerdings, besonders soweit sie selbst dabei in Betracht kommen, andere Ansichten.

Spectator.

„Jagd und Fischerei in alter und neuer Zeit.“ Im Rahmen der „Jubiläumsausstellungen Düsseldorf 1925“ veranstaltet die Stadt Düsseldorf eine Ausstellung unter obigem Titel in der Zeit vom 30. Mai bis 15. Juli. In der historischen Abteilung dieser Ausstellung wird die alte Zeit durch historisches und primitives Jagdgerät, ferner durch Jagdtrophäen (bis 1900) gezeigt. Eine besondere Gruppe bildet die Falknerei mit ihren alten Falknereigeräten, früheren Ausstellungs-Vorrichtungen, Julen, Fangmethoden und zeitgenössischen Darstellungen, wie Stichen, Handzeichnungen, Gemälden, Teppichen und Gobelins. Der Rheingau des Deutschen Falkenordens wird zum ersten Male in größerem Umfange die modernen Bestrebungen darstellen, welche die Falknerei wieder als vollwertige Jagdart erstehen lassen wollen. Die zweite Abteilung enthält moderne Jagdtrophäen, erbeutet in den letzten 25 Jahren von deutschen Jägern in Deutschland, Deutsch-Österreich und den ehemaligen deutschen Kolonien. In der dritten Abteilung wird den Firmen Gelegenheit gegeben werden, von modernen Jagdwaffen, optischen Geräten und Jagdausrüstungen das Beste zu zeigen, was heute auf diesem Gebiete geleistet wird. Eine weitere Abteilung ist für die Jagdtierkunde und Dermoplastiken vorgesehen, um die Kenntnis jagdbarer Tiere und der Jagdausrüstung zu verbreiten. Die literarische Abteilung und der Film sollen Aufschluß geben über die Verbreitung der in Deutschland vorkommenden Wildarten, über die Hege, über Altersbestimmungen, Krankheiten und Abnormitäten der Jagdtiere. Hervorragende Jagdbilder und Jagdplastiken Düsseldorfer und auswärtiger Künstler werden den Räumen ein der Kunststadt Düsseldorf gerecht werdendes Gepräge geben. Bisher haben Ausstellungen in Düsseldorf bekanntlich — dabei darf auch an die Jagdausstellung 1922 erinnert werden — stets einen guten Erfolg gehabt. Es ist wohl sicher zu

erwarten, daß die diesjährige Düsseldorfer Jagd- und Fischerei-Ausstellung in dieser Hinsicht ihren vorjährigen nicht nachstehen wird.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 124 Billionen (Januar); desgl. am Stichtag 4. Februar 1925 124,8 v. H.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser fachmännischer Mitarbeiter: Der Preisauftrieb hat am Rohholzmarkt sein Ende noch nicht gefunden, trotzdem bei der überteuerten Bewertung, die namentlich in Ostpreußen eingetreten ist, kaum erwartet werden kann, daß die Schnittholzpreise entsprechend steigen werden. In der Möbeltischlerei liegt das Geschäft nach wie vor ruhig. Infolgedessen gehen Zopfbretter nur langsam von den Sägewerken, ohne daß die Preise entsprechend der Verteuerung des Rohholzes steigen. In letzter Zeit wurde ein größerer Wasserholzeinschnitt nach Blockmaß an eine Magdeburger Holzgroßhandlung und eine Partie Stammblöcke durch ein Sägewerk an der Oder nach Dessau verkauft. Der Berliner Platzholzhandel hat bisher wenig neue Ware gekauft. Nur einige kleinere Einschnitte gingen von Ostpreußen an den Platzholzhandel in Groß-Berlin über. Von neuen Abschlüssen mit Sägewerken in Pommerellen hört man einstweilen wenig, weil dort meist Eulenfraßholz geschnitten wird und die Platzholzhändler nur zögernd zu derartigen Angeboten Stellung nehmen. Am Bauholzmarkt ist die Geschäftslage ruhig. Das Baugeschäft selbst ist wenig beschäftigt. Alles ist in Erwartung der weiteren Entwicklung. Die Teuerung für Mauersteine dürfte nach der Annahme vieler Fachleute die Entfaltung einer regen Bautätigkeit hemmen.

Holzmarktbericht für Brandenburg vom 7. Februar 1925. Die Preise der Vorwoche bestätigten sich bei allen Kiefernholzsortimenten. Besonders starke Nachfrage besteht jetzt nach Erlenrollen. Es brachten:

Kiefern-Langnutzholz I. Kl. 34—40—48 *M*; II. Kl. 28—34—40 *M*; III. Kl. 24—28—34 *M*; IV. Kl. 17,5—22—25 *M*; Lang-Grubenholz 10—11—13 *M* je Festmeter mit Rinde ab Wald. Brennholz noch immer mit sehr auseinandergehenden Preisen. Kiefern-Kloben 6—9—12 *M*; Kiefern-Knüppel 5—7—10 *M* je Raummeter ab Wald.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 2. bis 8. Februar 1925 ab märkischer Station 12,51 Reichsmark.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 7. Februar 1925. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 1,60 Goldm. Wildkanin: Winter 0,60 Goldm. Füchse: Winter I 25 Goldm. Steinmarder: I 50 Goldm. Baummarder: I 70 Goldm. Iltisse: I 12 Goldm. Maulwürfe: I 0,40 Goldm. Dachse: I 10 Goldm. Rehe: Sommer 3,50 Goldm., Winter 2 Goldm. Rotwild: trocken kg 3 Goldm. Damwild: trocken kg 4 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,20 Goldm. Rinderhäute: gesalzen, à Pfund 0,45 Goldm. Kalbhäute: gesalzen, à Pfund 0,80 Goldm. Schafhäute: gesalzen, à Pfund 0,50 Goldm. Ziegen: je nach Größe, 4 bis 5 Goldm. Zickel: je nach Größe, 0,60 bis 1,50 Goldm.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 7. Februar 1925. Landfüchse 5 bis 6 Doll., Steinmarder 12 bis 16 Doll., Baummarder 18 bis 20 Doll., Iltisse 1½ bis 2½ Doll., Dachse 2½ Doll., Rehe, Sommer, 80 bis 90 cts, Rehe, Winter, 50 bis 60 cts, Hasen, Winter, 40 bis 45 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 30 cts, Wiesel, weiße 1 bis 1½ Doll, Wildkanin, Winter I 18 cts, Katzen, schwarz, Winter 70 bis 90 cts das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 7. Februar 1925. Füchse 4 bis 6 Doll., Baummarder 16 bis 20 Doll., Steinmarder 14 bis 16 Doll., Iltisse 2 bis 3,50 Doll., Maulwürfe, weißledrige 12 cts, blauledrige 6 cts, Wiesel, weiße 1 bis 1,80 Doll., Hasen 50 cts, Kanin, Wildkanin, 60 bis 75 cts., Rehe: Sommer 1 Doll. Winter 60 bis 65 cts. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 7. Februar 1925. Rotwild 0,70 bis 0,77 für ½ kg. Hasen, plombiert, groß 6 bis 6,50, IIa und schwache 4 bis 5, Kaninchen, wilde, groß 2,20 bis 2,35 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 7. Februar 1925. Hechte, unsortiert 120 bis 130, mittel 135, groß-mittel 100, groß 70 bis 80, Schleien, unsortiert 137 bis 147. Aale, groß-mittel 300 bis 320, mittel 240 bis 270. Karpfen, Spiegel, groß, 50- bis 60er 110 bis 115, Karpfen, Schuppen, 60er 100 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn **Postbezugsschein oder Ausweis**, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 7. **Versorgungsbezüge.** Ich bin am 1. Oktober 1915 nach mehr als 50jähriger Dienstzeit in den Ruhestand getreten und hatte das Höchstgehalt bezogen. Wie hoch ist jetzt mein Ruhegehalt? Welche Steuern habe ich zu zahlen? Bekomme ich Wohnungsgeld und Sonderzuschlag? Welche Unkosten erwachsen mir dadurch, daß die Kreiskasse das Geld an meine Bank schickt? Ich bin Witwer und stehe allein. Hegemeister B.

Antwort: a) Nach Ihren Angaben steht Ihnen das höchste Ruhegehalt nach Gruppe 6 zu. Dies berechnet sich wie folgt: Grundgehalt 2376 RM 12½ % Zuschlag (abgerundet) 300 RM, Wohnungsgeldzuschuß (Ortsklasse B) 426 RM; zusammen 3102 RM. Hiervon 80/100 als Ruhegehalt, abgerundet auf 3 RM = 2484 RM. — b) Von dem Monatsbetrage sind zunächst 60 RM als steuerfrei abzusetzen. Da Sie Witwer sind und für Kinder ohne Einkommen nicht zu sorgen haben, sind von dem Restbetrage 10 v. H. als Steuern zu zahlen (2484 RM : 12 = monatlich 207 RM — 60 RM = 147 RM, Steuern 14,70 RM. — c) Wohnungsgeldzuschuß ist bei der Berechnung des Ruhegehalts bereits berücksichtigt, kann also nicht noch besonders

gezahlt werden. Dagegen würden Sie den Sonderzuschlag erhalten, wenn ein solcher für Ihren Wohnort überhaupt zusteht. — d) Die Zahlung des Geldes auf Ihr Bankkonto erfolgt auf Ihre Kosten. Die Kreiskasse zieht die tatsächlich erwachsenden Porto- oder Überweisungskosten ab.
Rf.

Anfrage Nr. 8. **Beeidigung der Privatforstbeamten.** Als Privatforstbeamter bin ich auf Grund des § 23 FDG. beeidigt worden. Ich beabsichtige, meine Stelle zu wechseln, und möchte Auskunft haben, ob in diesem Falle meine Beeidigung noch gilt. L., Revierförster.

Antwort: Nach § 24 des FDG. betrifft die Beeidigung nicht allein den Ihnen gegenwärtig anvertrauten Schutzbezirk, sondern auch den künftig anzuvertrauenden. Das entspricht auch der Vorschrift des § 23 Absatz 1, wonach unter den hier angegebenen Voraussetzungen die gerichtliche Beeidigung ein für allemal erfolgt. Es kann nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß beim Stellenwechsel die Beeidigung an sich nicht erlischt. Sie braucht nicht wiederholt zu werden, wenn Sie eine Stellung gleicher Art übernehmen, auch wenn Ihre Anstellung nicht auf drei Jahre, sondern mit einer beliebigen Kündigungsfrist erfolgt. Die Wirkung der Beeidigung hört erst dann auf, wenn gegen den Beeidigten eine die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nach sich ziehende Verurteilung ergeht oder die Genehmigung des Bezirksausschusses zurückgezogen wird.

Wir bitten, auch den Briefkasten des Ausschusses für Pensionsversicherung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands auf Seite 161 zu beachten!

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Förster-Endstelle Fulde, Oberf. Walsrode (Lüneburg), ist am 1. April anderweit zu besetzen. Dienstwohnung. 0,3260 ha Gartenland, 1,2 ha Acker, 0,4960 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 25. Februar.

Försterstelle Lübbesee, Oberf. Lübbesee (Frankfurt a. O.), ist am 1. April neu zu besetzen. 0,0840 ha Garten, 8 ha Acker, 6,5450 ha Wiese. Bewerbungsfrist 28. Februar.

Förster-Endstelle Bluhnbusch, Oberförsterei Xanten (Düsseldorf), ist am 1. März neu zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung sowie 0,0690 ha Garten, 3,2120 ha Acker, 0,6100 ha Wiese und 0,0570 ha Weide. Zur Bewerbung zugelassen sind außer den Förstern in Endstellen und den überzähligen Förstern des Bezirks Düsseldorf die überzähligen Förster der Regierungsbezirke Köln, Coblenz, Trier und Aachen. Bewerbungsfrist 25. Februar.

Hilfsförsterstelle Leschienen, Oberf. Pfeilswalde (Allenstein), ist am 1. März zu besetzen. 0,147 ha Garten, 3,50 ha Acker, 2,60 ha Wiese, 3,222 ha Weide. Nächste Bahnstation 9,4 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule 21 km. Bewerbungsfrist 23. Februar.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Vollnkirchen ist sofort neu zu besetzen. Bewerbungen sind umgehend an den Vorsitzenden des Forstschutzverbandes Vollnkirchen, Bürgermeister Schneider, Großrechtenbach, Kr. Wetzlar, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Baldeweg, Hegemeister in Lübbesee, wird am 1. April nach Kleine Heide, Oberf. Jänschwalde (Frankfurt a. O.), versetzt.

Bittau, Förster, bisher in Friedrichsgabe, hat am 16. Januar die neue Stelle in Hasloh, Oberf. Rantzau (Schleswig), übernommen.

Buchholz, überz. Förster aus dem Bezirk Breslau, wird am 1. April nach Grünhaus, Oberf. Grünhaus (Frankfurt a. O.), einberufen.

Heinemann, überz. Förster, wurde am 1. Dezember 1924 nach der Hilfsförsterstelle Quickborn, Oberf. Rantzau (Schleswig), einberufen.

Hinz, Förster, bisher in Hasloh, hat am 16. Januar die neue Stelle in Hasselbusch, Oberf. Rantzau (Schleswig), übernommen.

Krüger, überz. Förster in Gr.-Mattatsch, Oberf. Hartigswalde, wurde am 1. Februar die Förster-Endstelle Wolfshagen, Oberf. Ratzeburg (Allenstein), übertragen.

Laage, überz. Förster, wurde am 1. Dezember 1924 von Quickborn auf die Förster-Endstelle Rehberg in Uelsbyholz, Oberf. Schleswig (Schleswig), versetzt.

Lange, überz. Förster in Leschienen, Oberf. Pfeilswalde, wird am 1. März die Förster-Endstelle Grünort, Oberf. Liebemühl (Allenstein), übertragen.

Ludwigs, Hegemeister in Hepstedt, Oberf. Zeven, wurde am 1. März nach Trochel, Oberf. Rotenburg i. H. (Stade), versetzt.

Mastrup, überz. Förster, wurde am 16. November 1924 von Heinkenborstel nach Mienborstel, Oberf. Barlohe (Schleswig), versetzt.

Schubert, Förster in Niekosken, Oberf. Behle, wird am 1. April nach Sabenwald, Oberf. Schwerin a. W. (Schneidemühl), versetzt.

Semler, Hegemeister in Christiansluft, Oberf. Schleswig, wurde am 1. Januar auf Antrag in den endgültigen Ruhestand versetzt.

Sohn, überz. Förster in Steina, Oberf. Lauterberg, wurde am 1. März die Förster-Endstelle Benniehausen in Wittmarshof, Oberf. Reinhausen (Hildesheim), übertragen.

Thomsen, Förster, bisher in Lutzhorn, hat am 16. Januar die neue Stelle in Fohlenkoppel, Oberf. Reinfeld (Schleswig), übernommen.

Wenzel, überz. Förster, wurde am 1. Januar von Schenefeld nach der Hilfsförsterstelle Christiansluft, Oberf. Schleswig (Schleswig), versetzt.

Werner, überz. Förster, wurde am 16. November 1924 von Mienborstel auf die Hilfsförsterstelle Ohlingsluft, Oberf. Schleswig (Schleswig), versetzt.

Brennecke, Hilfsförster in Hohenbrück, Oberf. Hohenbrück (Stettin), wird am 15. Februar aus dem Staatsforstdienst entlassen.

Bartels, Hilfsförster in Lütte, Oberf. Dippmannsdorf (Potsdam), wird am 1. März nach der Oberförsterei Gräfenhainichen (Merseburg) einberufen.

Brinckmann, Hilfsförster, wurde am 20. Januar von Reinfeld nach Großendorf, Oberf. Rantzau (Schleswig), versetzt.

Jektsch, Hilfsförster in Pist, Tschechoslowakei, wird am 1. April aus dem Privatdienst einberufen und nach Krieschť, Oberf. Limmritz (Frankfurt a. O.), versetzt.

Koch, Hilfsförster in Gräfenhainichen, Oberf. Gräfenhainichen, wurde am 1. Januar zur Forsteinrichtungsanstalt Magdeburg versetzt.

Koennecke, Hilfsförster bei der Forsteinrichtungsanstalt Magdeburg, wurde am 1. Januar nach Schköna, Oberf. Tornau (Merseburg), versetzt.

Marggraf, Hilfsförster, wurde am 1. Januar von Glinde nach der Hilfsförsterstelle Schenefeld, Oberf. Barlohe (Schleswig), versetzt.

Siemsen, Hilfsförster, wurde am 16. Januar von Drage auf die Hilfsförsterstelle Friedrichsgabe, Oberförsterei Rantzau (Schleswig), versetzt.

Witt, Hilfsförster, wurde am 16. Januar von Trittau nach Drage, Oberf. Barlohe (Schleswig), versetzt.

Kunstmann, Forstgehilfe in Merzwiese, Oberf. Braschen (Frankfurt a. O.), wurde am 1. Februar auf seinen Antrag aus dem Staatsdienst entlassen.

Hofkammer.

Praeger, überz. Förster in Gonkow, Oberf. Karmunkau, wird am 1. April nach Kolpnitz, Oberf. Karmunkau (Oppeln), versetzt.

Helle, Förster in Kolpnitz, Oberf. Karmunkau, wird am 1. April nach der Förster-Endstelle Straßenkrug, Oberf. Karmunkau (Oppeln), versetzt.

Kröhnke, Förster in Straßenkrug, Oberf. Karmunkau, wird am 1. April nach Dammer, Oberf. Töppendorf (Liegnitz), versetzt.

Trattner, Förster in Dammer, Oberf. Töppendorf, wird am 1. April nach Gramenz, Oberf. Schmolsin (Köslin), versetzt.

Freistaat Sachsen.

Zu Oberförstern wurden am 1. Januar befördert die Forstassessoren:

Käppler beim Forsteinrichtungsamt, **Richter** beim Forstamt Marbach, **Theilemann** beim Forsteinrichtungsamt.

Zu Revierförstern wurden am 1. Januar befördert die Förster:

Koch beim Forstamt Rautenkranz, **Kretschmar** beim Forstamt Grillenburg, **Seifert** beim Forstamt Kriegwald.

Versetzt wurden am 1. Februar die Förster:

Neumuth vom Forstamt Olbernhau zum Forstamt Großrückerswalde, **Wehle** vom Forstamt Sosa zum Forstamt Olbernhau.

Zu Oberforstwarten wurden am 1. Januar befördert die Forstwarte:

Baumann beim Forstamt Neudorf, **Dittrich** beim Forstamt Langburkersdorf.

Wildenhain, Revierförster, und **Teckfelder**, Oberforstwart, beide bisher beim vorm. Forstamt Weissig, wurden am 1. Januar dem Forstamt Schmannewitz zugeteilt.

Mann, Oberforstwart beim Forstamt Einsiedel, wurde am 31. Dezember 1924 in den dauernden Ruhestand versetzt.

Mißbach, Hilfsförster, wurde als Förster beim Forstamt Frankenberg zum 1. Februar angestellt.

In den Dienst des Familienvereinshauses „Wettin" sind am 1. Januar übergetreten:

Francke, Oberförster, bisher beim Forsteinrichtungsamt, **Bach**, Förster, die Forstwarte: **Ehrhardt**, **Fuhrmann**, **Adam**, sämtlich bisher beim vorm. Forstamt Moritzburg, **Kertzsch**, Revierförster, und **Mohrer**, Förster, beide bisher beim vorm. Forstamt Weissig.

Bayern.

Kolb, Förster beim Forstamte Bayreuth-West, wurde am 1. Februar an das Forstamt Arzberg berufen.

Wattenbach, Kanzleigehilfe beim Forstamte Rabenstein, wurde auf sein Ansuchen am 1. Februar an das Forstamt Bayreuth-West versetzt.

Württemberg.

Hornung, Forstamtmann bei der Forstdirektion, wurde zum Forstmeister befördert und nach Alpirsbach versetzt.

Hessen.

Rausch, Forstassessor in Worms a. Rh., wurde am 1. Januar zum Oberförster ernannt.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Märkischer Forstverein.

Herr Professor Dr. **Dengler** bittet zu seinem Vortrag am 14. Februar Ferngläser mitzubringen, da sonst vielleicht nicht alle Einzelheiten der zu zeigenden Bilder erkenntlich sein würden.

Noch rückständige Anmeldungen zum Essen werden umgehend erbeten.

Potsdam, Augustastraße 34.

Kottmeier, Schriftführer.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Hegemeister Neumann-Bärenberg in Göritz, Post Karwitz, Kr. Schlawe. Schriftführer: Staatsförster und Forstsekretär Sieg, Zanderbrück, Post Wehnershof, Bezirk Schneidemühl. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind an die persönliche Adresse des Kassenwarts oder an die Adresse des zuständigen Vertrauensmanns zu senden.

Sitzung des Gesamtvorstandes und der Beamtenausschußmitglieder bei den Regierungen.

Am Freitag, dem 20. Februar 1925, in Berlin, Hotel „Atlas", Friedrichstr. 105 (an der Weidendammerbrücke, 2 Minuten vom Bahnhof Friedrichstraße). Beginn der Sitzung pünktlich 10½ Uhr vormittags.

Tagesordnung:

1. Vergangenes und Zukünftiges.
2. Unsere Landwirtschaft.
3. Erziehungsfragen.
4. Verschiedenes.

Ich bitte, diesen Tag sich völlig für unsere Belange freizuhalten. Zimmer werden im Hotel „Atlas" bei rechtzeitiger direkter Bestellung reserviert (Preis von 5 M an). Am Abend vorher von 7 Uhr ab geselliges Beisammensein. Reisekosten werden ersetzt. Vollzähliges Erscheinen wird erwartet. Alle Mitglieder, die auf eigene Kosten an dieser Tagung teilnehmen wollen, gern gesehen.

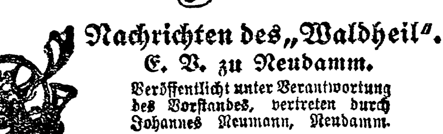
Neumann-Bärenberg.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Adresse des Schatzmeisters.

Meine Adresse ist von jetzt ab: Eisleben, Ulmenweg 15. Die Postscheckadresse ändert sich entsprechend. Weidmannsheil!

Froese.



Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

Beckmann, Hermann, Förster, Höchsten, Kreis Hörde, Westf.
Brand, Rudolf, Förster, Altena i. Westf., Forsthaus.
Dohmen, Förster, Wellinghofen, Kreis Hörde i. Westf.
Düssel, Ludwig, Förster, Forsthaus Brelen b. Menden, Kreis Iserlohn.
Ellhoff, Heinrich, Förster, Langendreer i. Westf., Blumenstr. 13.
Jäger, Forstaufseher, Ende b. Herdecke (Ruhr), Ahlenberg.
Krämer, Ludwig, Förster, Villigst b. Schwerte i. Westf.
Kemper, Revierförster, Forsth. Pahl b. Lendringsen.
Leiße, Revierförster, Wengern, Kreis Hagen i. Westf.
Preßgott, Ernst, Förster, Sundwig, Kreis Iserlohn.
Schütze, Richard, Förster, Annen i. Westf.
Stuht, Friedrich, Revierförster, Wartenberg b. Witten (Ruhr).

Besondere Zuwendungen.

Ergebnis einer Wette auf der Treibjagd Groß-Machnow; eingesandt von Herrn Direktor K. Maletzka in Charlottenburg . . . . 31,—
Gesammelt von Beamten und Jagdfreunden der Oberförsterei Kotzenau . . . . 24,—
Jagdstrafen, eingezogen anläßlich der Treibjagden am 22. Dezember 1924 = 6 ℳ und am 5. 1. 1925 = 18 ℳ in Losendorf und Grünhagen; eingesandt von Herrn Ernst Wenzel, Rothof . . . . 24,—
Sammlung bei einer Treibjagd in Zirlau; eingesandt von Herrn C. Berndt, Zirlauer Baumschulen, Zirlau bei Freiberg, Schles. 22,60
Gesammelt bei zwei Treibjagden in Königshain bei Glatz; eingesandt von Herrn H. Amft. 22,50
Sammlung auf der Treibjagd des Herrn Dr. Töpfer, Dreetz; eingesandt von Herrn Förster Dräger, Giesenhorst bei Rhinow . . . . 20,—
Treibjagdstrafen; eingesandt von Herrn H. Pirwitz, Krummensee bei Seefeld, Mark . . . . 16,—
Für Strafen bei einer Treibjagd in Juliusburg, Kreis Oels; eingesandt von Herrn Revierförster Thon, Juliusburg . . . . 15,—
Gesammelt auf einer Treibjagd in Leißow; eingesandt von Herrn Stadtförster Hinneberg, Trebbin bei Kunersdorf . . . . 16,—
Sühnegeld; eingesandt von Herrn Förster Bräuer, Gleina bei Freyburg, Unstrut. . . . . 10,—
Gesammelt von Herrn Revierförster Rack, Forsthaus Goitzsche bei Bitterfeld . . . . 10,—
Spende des Herrn Peters, Schönfeld bei Perleberg . . . 7,—
Gesammelte Strafgelder beim Schüsseltreiben auf der Treibjagd; eingesandt von Herrn Förster C. Neitzel, Forsth. Golzenruh bei Sellnow Nm. . . . . 5,—
Für unweidmännische Ausdrücke auf der Treibjagd; eingesandt von Herrn Leopold von Kalitsch, Carlstein bei Zehden, Oder . . . . 1,—
224,10

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 2. Februar 1925.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9555. **Hasenpusch,** Fritz, Forstgehilfe, Gr.-Klitten, Post Domnau, Kreis Friedland, Ostpreußen. I.
9556. **Riedel,** Walter, Hilfsförster, Köpprich, Post Volpersdorf, Kreis Neurode. XV.
9557. **Fürstlich Waldecksche Hauptverwaltung,** Arolsen (Waldeck). XIII.
9558. **Schulz-Falkenhagen, Dr.,** Walter, Rittergutsbesitzer, Falkenhagen, Kreis Lebus, Bezirk Frankfurt a. O. IX.
9559. **Lindner,** Karl, Forstrevierverwalter, Fh. Buchsmühle, Post Lüdersdorf, Kreis Angermünde. IX.
9560. **Walter,** Bodo, Forstgehilfe, Gr.-Nipkau, Post Rosenberg, Westpreußen. XIX.
9561. **Graf Karl Finck von Finckenstein,** Waldgutsbesitzer, Parnäkel, Post Fürstenfelde, Kreis Königsberg Nm. IX.
9562. **Franz,** Josef, Revierjäger, Brustawe, Neuvorwerk, Post Brustawe, Kreis Militsch. VII.
9563. **Gierlichs,** Heinrich, Revierförster, Schlebusch, Kreis Solingen. V.
9564. **Lorenzen,** Theodor, Förster, Leyhen, Post Mühlen, Ostpreußen. I.
9565. **Tochtenhagen,** Leo, Gutsförster, Gr.-Welzin, Post Wittenförden, Mecklenburg. III.
9566. **Marquardt,** Albert, Forstgehilfe, Massaunen, Post Dietrichsdorf, Kreis Gerdauen, Ostpreußen. I.
9567. **Schneidewind,** Otto, Förster, Clevenow, Post Grimmen, Vorpommern. II.
9568. **Jahn,** Robert, Förster, Polame, Post Kontopp, Kreis Grünberg. VIII.
9569. **Fasel,** Theodor, Förster, Wiedenborstel, Post Innien, Kreis Steinburg in Holstein. IV.
9570. **Olbrich,** Waldemar, Hilfsförster, Volpersdorf, Kreis Neurode. XV.
9571. **Petzke,** Oswald, Revierförster, Försterei Adamsdorf, Post Neuenburg, Kreis Soldin Nm. IX.
9572. **Schmidt,** J., Förster, Lichtenow, Post Friedeberg Nm. IX.
9573. **Noeske,** Julius, Förster, Gosda, Post Jessen, Kreis Spremberg (Lausitz). IX.
9574. **Schauerte,** Josef, Forstaufseher, Ahlhausen, Post Altenvörde, Kreis Schwelm. V.
9575. **Werner,** Alois, Förster, Friedrichshof, Post Bismark, Kreis Stendal. XVI.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 0,70 Goldmark portofrei geliefert wird; der Ladenpreis beträgt portofrei 1,30 Goldmark.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Puhlmann, Richard, Forstgehilfe, Hamrzysko, Post Gulcz, Kr. Czarnikow.
Winges, Erich, Forstsekretär, Haina (Kloster), Kreis Frankenberg, Bezirk Cassel.
Rost, Georg, Förster, Glaubitz i. S., Freistaat Sachsen.
Wende, Max, Forstgehilfe, Glaubitz, Freistaat Sachsen.
Drechsler, Ernst, Forstgehilfe, Dresden-N 6, Leipziger Str. 1, II.
Lenz, Artur, Hilfsförster, Baadeln, Post Finkenstein, Kreis Rosenberg, Westpr.
Roters, Hermann, Rentmeister, Münster in Westfalen, Hammerstraße 16.
Kempin, Ernst, Förster, Forsthaus Weteritz, Post Gardelegen.
Nowack, Rudolf, Hilfsjäger, Arnsdorf i. Rsgb., Kreis Hirschberg in Schlesien.

Einladung
zur außerordentlichen Mitglieder-Versammlung.

Der engere Vorstand hat beschlossen, eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung nach Berlin einzuberufen, die am Sonnabend, dem 28. Februar 1925, vormittags 10 Uhr, im Hörsaal 5 der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin, Invalidenstraße 42, Nähe des Stettiner Bahnhofes, stattfinden soll.

Tagesordnung:

Durchführung der in der Mitgliederversammlung 1924 in Naumburg beschlossenen **Pensionsversicherung.**

Am Freitag, dem 27. Februar 1925, findet um 4 Uhr nachmittags im Hörsaal 5 der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin, Invalidenstraße 42, eine Sitzung des Ausschusses für Pensionsversicherung statt, zu welcher **alle Mitglieder unseres Vereins Zutritt haben,** hauptsächlich zu dem Zweck, um Anfragen über die Einrichtung der Pensionskasse bereits

vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beantworten und zu erörtern.

Die Landwirtschaftliche Hochschule ist unmittelbar neben dem Museum für Naturkunde, in dem die dritte Deutsche Jagdausstellung stattfindet, deren Besuch gleichzeitig angeraten werden kann. Fahrtverbindungen: Untergrundbahn: Bahnhof Stettiner Bahnhof. Elektrische Straßenbahn: Die Nummern 1, 11, 12, 24, 25, 27, 28, 29, 32, 44, 51, 56, 57, 68. Autobus: Nr. 5. Haltestelle durchweg Ecke Invaliden- und Chausseestraße.

Möglichst zahlreicher **Besuch beider Versammlungen ist dringend erwünscht**, um alle Unklarheiten hinsichtlich der Bestimmungen der Pensionsversicherung zu beseitigen und namentlich, um durch Anregung einer recht lebhaften Beteiligung der Beamten und Besitzer ein alsbaldiges Inslebentreten der Pensionsversicherung zu ermöglichen.

Der Vorstand: gez. Schwabe, Forstmeister.

Bezirksgruppe Brandenburg. Im Anschluß an unsere außerordentliche Mitgliederversammlung am Sonnabend, 28. Februar, beginnend vormittags 10 Uhr, in Berlin, im Hörsaal 5 der Landwirtschaftlichen Hochschule, Invalidenstr. 42, tagt unsere Bezirksgruppe. 1. Bericht des Vorsitzenden über Vereinsangelegenheiten. 2. Wahl des nächsten Versammlungsortes. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung findet eine eingehende Aussprache über unsere Pensionskasse statt. Alle Mitglieder, insbesondere die Herren Ortsgruppenvorsitzenden, werden dringend gebeten, teilzunehmen. Nolte.

Ortsgruppe Altena-Iserlohn-Arnsberg. Am 24. Januar 1925 fand in Fröndenberg die Gründungsversammlung statt. Anwesend waren 10 Mitglieder. Als Vorstand wurde gewählt: Vorsitzender: Oberförster Düssel, Edelburg bei Menden, Kreis Iserlohn; stellvertr. Vorsitzender: Förster Müller zu Forsthaus Nierniegsen bei Sundwig, Westf.; Schrift- und Kassenführer: Förster Ludwig Düssel, Forsthaus Brelen bei Menden, Kreis Iserlohn. Als jährlicher Beitrag zur Ortsgruppe wurden 2 M festgesetzt. An Strafgeld ist bei unentschuldigtem Fernbleiben von den Versammlungen der Betrag von 1 M zu entrichten. Es wurde ferner beschlossen, jährlich drei Versammlungen abzuhalten. Die nächste Versammlung soll zirka 14 Tage nach der Bezirksgruppen-Versammlung, die am 6. Februar d. J. in Bielefeld stattfindet, in Arnsberg abgehalten werden, wozu sämtliche Ortsgruppen-Mitglieder schriftlich eingeladen werden. Die genaue Zeit wird noch festgesetzt. Als Abgeordneter für die am 6. Februar d. J. in Bielefeld stattfindende Bezirksgruppen-Versammlung wurde der Schriftführer Ludwig Düssel zu Forsthaus Brelen gewählt. Der Verlauf der Versammlung zeigte, daß die Ortsgruppen-Gründung ein zwingendes Bedürfnis war.

Ludwig Düssel, Förster.

Ortsgruppe Nord-Oberfranken (Bayern). Am 28. Dezember 1924 schritten die nordoberfränkischen Mitglieder der Bezirksgruppe XIV (Bayern) zur Gründung der Ortsgruppe „Nordoberfranken". Die leidlich besuchte Gründungsversammlung fand in Hof, Restaurant Ludwigsburg, statt. Zum Vorsitzenden wurde der Unterzeichnete einstimmig gewählt. Vorsitzender-Stellvertreter wurde Herr Förster Fritsch, Göhringsreuth b. Schönwald, und den Schriftführerposten nahm Herr Forstassistent H. Ocel, Brandstein bei Hof, an. Der Ortsgruppenbeitrag wurde auf 2,40 M jährlich festgesetzt. Die Ortsgruppe umfaßt die Bezirksämter Hof, Rehau, Selb, Wunsiedel, Naila, Münchberg; doch steht selbstverständlich auch allen Kollegen der näheren Umgebung obiger Bezirke der Anschluß offen. Die nächste Versammlung findet statt am Sonntag, dem 1. März, vormittags 11 Uhr, im Gasthof „Strauß" in Hof (Marienstraße), wozu an alle Kollegen obiger Bezirke (besonders auch an jene, welche keine Einladung zur Gründungsversammlung erhalten hatten) herzliche Einladung ergeht. Die Damen der Mitglieder und insbesondere auch dem Verein noch fernstehende Kollegen sind höchst willkommen. Im Hinblick auf die betrübliche Zusammenhanglosigkeit der Grünröcke gerade in unserer Gegend wird erwartet, daß kein Kollege bei der Versammlung, zu welcher wichtige Fragen auf der Tagesordnung stehen, fehlt. Etwaiges schlechtes Wetter darf niemanden hindern.

Münchenreuth, Post Feilitzsch, Ofr.

Der Vorsitzende: Axmann, Förster.

Ausschuß für Pensionsversicherung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54.
Fernruf: Norden 5338.

Briefkasten.

Anfrage Nr. 3. **Leistet die Pensionsversicherung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands mehr oder weniger als die Reichsversicherung?**

Antwort: Die Angestelltenversicherung ist eine Zwangsversicherung. Die Pensionsversicherung der Forstbeamten beruht dagegen auf dem freiwilligen Beitritt.

Hiermit ist der wesentlichste Unterschied zwischen beiden gegeben. Ein Vergleich ist an sich nicht möglich. Die staatliche Zwangsversicherung zieht jeden Angestellten zur Zahlung der Beiträge heran, gleichviel, ob er von der Versicherung etwas haben wird oder nicht. Damit wird gegenüber den Leistungen eine hohe Beitragsmasse ganz ohne Zutun der Verwaltung erzielt. Die Leistungsfähigkeit ist also groß.

Die Pensionsversicherung kann niemand zum Beitritt und zur Beitragszahlung zwingen. Sie ist außerdem stets der Gefahr ausgesetzt, daß schlechte Risiken (schwächliche Personen, verheiratete Personen mit viel Kindern) beitreten und im Gegenteil die guten Risiken ausbleiben oder abfallen. Der staatliche Zwang wird nun entweder durch das kollegiale Zusammengehörigkeitsgefühl, durch das Prinzip der gegenseitigen Hilfe ersetzt werden müssen, oder die Versicherung ist überhaupt unmöglich. Der Einzelne darf nicht Egoist sein und immer nur berechnen, was er erhält, sondern er muß sich dem Grundsatze anschließen: Einer für alle, alle für einen.

Die staatliche Versicherung mit ihrem Zwang ist nach obigem also unstreitbar in der Lage, billig zu arbeiten. Bei der privaten Pensionsversicherung

müssen die Beiträge zunächst gemäß den Vorschriften des Reichsaufsichtsamtes vorsichtig berechnet sein. Ergibt sich dann später durch das feste kollegiale Zusammenhalten und den fortwährenden Zustrom von Mitgliedern ein Gewinn, so tritt eine Verbilligung ein neben dem Segen, den die Versicherung ohnehin spendet.

Dasselbe, was im vorstehenden über den Zusammenhalt und das Zusammenwirken zum Wohle des Ganzen gesagt ist, gilt auch für die Arbeitgeber. Auch diese müssen zunächst einmal beitreten und für die Gesamtheit opfern, damit der gute Erfolg späterhin zutage treten kann.

Noch einmal: Keine Vergleiche zwischen der Angestelltenversicherung und der privaten Pensionsversicherung! Sie lassen sich ihrem Wesen nach nicht vergleichen. Man lasse es zunächst einmal damit genug sein, daß der Beitrag, der nach den Vorschriften des Reichsaufsichtsamtes berechnet wird und von diesem genehmigt werden muß, keinesfalls zu hoch ist. Es soll selbstverständlich niemand ausgebeutet, niemand benachteiligt werden, sondern es handelt sich um eine Wohlfahrtseinrichtung für alle Mitglieder, und sämtliche Mittel kommen allein diesen zugute. Aber das Werk kann nur gelingen, wenn ein kollegiales, unerschütterlich festes Zusammenhalten von Arbeitgebern und Angestellten es ermöglicht.

Zum Schlusse sei noch gesagt: Auch ein Vergleich mit Sparkasse oder Bank ist nicht möglich. Auch hier werden wieder von manchen Mitgliedern Sachen in Vergleich gebracht, die grundverschieden und daher nicht vergleichbar sind. Mit angesparten Summen läßt sich erst nach langen Jahren und Jahrzehnten eine Rentenzahlung und dann noch nicht einmal eine ausreichende ermöglichen. Überdies fehlt der Sparkasse jedes Gegenseitigkeits- und Kollegialitätsprinzip.

Also: Keine Vergleiche! Die Pensionsversicherung soll nicht der Angestelltenversicherung Konkurrenz machen. Sie soll sie ergänzen und erweitern. Sie ist auch keine Sparkasse, sondern eine über diese hinausgehende Wohlfahrts-Einrichtung.

Der Ausschuß für Pensionsversicherung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 31, G IV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

An die Landes- und Provinzialvereine.

Von dem „Reichsausschuß land- und forstwirtschaftlicher Arbeitnehmerverbände" erhalten wir folgende Zuschrift:

Berlin, den 15. Januar 1925.

An das Ministerium für Handel und Gewerbe.
" " " " Volkswohlfahrt.
" " Reichsarbeitsministerium.

Betr. Schaffung eigener Sozialbehörden für Oberschlesien!

Nach uns zugehenden Nachrichten wird von gewissen politischen Kreisen Oberschlesiens der Gedanke vertreten, für Oberschlesien ein besonderes Landesarbeitsamt und eine besondere Landesversicherungsanstalt ins Leben zu rufen. Als Vertreter der überwiegenden Mehrzahl der schlesischen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer bitten wir, solche Trennungspläne nicht verwirklichen zu wollen. Es findet in den schlesischen Kreisen, und nicht nur in denen, die an der Grenze zwischen Ober- und Niederschlesien liegen, ein reger Austausch von Arbeitsuchenden statt, und die Kreise des einen Bezirks sind auf Zuführung von landwirtschaftlichen Arbeitern aus dem anderen angewiesen. Die Schaffung eines besonderen Landesarbeitsamtes würde eine Störung dieser engen Verbindung und damit einen wesentlichen Nachteil für die Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten für die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer bedeuten.

gez. Behrend.

Ich bitte von diesem Schreiben Kenntnis zu nehmen, da nicht nur unsere Forstarbeiterschaft, sondern auch die forstlichen Angestellten unter Umständen betroffen werden. Den Provinzialvereinen Schlesien, Grenzmark, Ost- und Westpreußen geht ein besonderes Schreiben zu.

Der Vorstand: Parchmann, Fürstl. Oberförster.

An die Provinzialvereine Schlesien, Grenzmark und West- und Ostpreußen.

Das Rundschreiben, betreffend „Wanderarbeiter", in der Privatforstwirtschaft des Ostens wird heute an die obenbezeichneten Provinzialvereine abgeschickt. Ich bitte davon Kenntnis zu nehmen und das Schreiben den Ortsgruppenführern zuzuleiten. Es empfiehlt sich, den Inhalt des Schreibens der Dienstherrschaft zugänglich zu machen.

Der Vorstand: Parchmann, Fürstl. Oberförster.

Provinzialverein Brandenburg.

Im Anschluß an die Sitzung der Bezirksgruppe Brandenburg des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands findet am Sonnabend, dem 28. Februar, nachmittags, in Berlin, Hörsaal 5 der Landwirtschaftlichen Hochschule, Invalidenstraße 42, die Tagung des Provinzialvereins Brandenburg des Deutschen Forstbeamtenbundes statt. Die Tagesordnung wird in der Sitzung bekanntgegeben. Breuer, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Breslau.

Mittwoch, den 25. Februar, vormittags 11½ Uhr, Gruppen-Versammlung im „Breslauer Konzerthaus", Gartenstraße. Zahlreiche Beteiligung dringend erforderlich.

Der Vorsitzende: Wackwitz.

Provinzialverein Ost- und Westpreußen.

Sitzung im Anschluß an die Winterversammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands am Mittwoch, 25. Februar, nachmittags 2 Uhr, in Königsberg, Hotel „Schlesischer Hof", Klapperwiese 4. Tarif-, Organisationsfragen und Vorstandswahl.

Krieger.

Landesverein Thüringen.

Am Mittwoch, dem 4. März, nachmittags 2 Uhr, findet in Erfurt, Bürgerbräu, Anger, die diesjährige Winterversammlung des Landesvereins Thüringen des Deutschen Forstbeamtenbundes statt. Jeder Privatforstbeamte Thüringens gehört wegen der Wichtigkeit dieser

Sitzung an diesem Tage nach Erfurt, gleich ob als Mitglied oder Gast. Anschließend hält die Bezirksgruppe 18 des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands ihre Bezirksgruppen-Versammlung ab. Kommt alle!

Schlotheim i. Th., den 7. Februar 1925.
Der Vorsitzende: Lindner.

Kreisgruppe Beeskow-Storkow.

Den Mitgliedern des Deutschen Forstbeamtenbundes, Kreisgruppe Beeskow-Storkow, zur gefl. Kenntnisnahme daß auf meinen Antrag vom 1. Oktober 1924 nachstehende Vereinbarung mit dem Landbund Beeskow-Storkow getroffen worden ist.

Zu der am 22. Oktober 1924 stattgefundenen Versammlung des Landbundes des Kreises Beeskow-Storkow wurde auf Antrag des Deutschen Forstbeamtenbundes beschlossen, die nach der Vereinbarung über das Einkommen der Forstbeamten vom 24. Februar d. J. geltenden Mindestsätze für Bargehälter mit Wirkung vom 1. November 1924 ab anderweitig wie folgt festzusetzen:

Zu 1a. Forstschutzbeamte und Hilfsbeamte, Waldwärter und Hilfsförster, monatlich . . 60 M.
Zu 1b. Förster:
1. deren Forstrevier 150 bis 500 ha umfaßt, monatlich . . . . 100 M.
2. deren Forstrevier über 500 ha umfaßt, monatlich . . . . 110 M.
Zu 1c. Forstverwalter und verwaltende Revierförster von mindestens 800 ha, denen mindestens 2 Hilfskräfte aus den Beamten a und b unterstellt sind, nach freier Vereinbarung, mindestens aber . . . . 140 M.

Für den Deutschen Forstbeamtenbund des Kreises Beeskow-Storkow:
Walter, Vorsitzender.

Für den Landbund des Kreises Beeskow-Storkow:
gez. Gehrer, Direktor.

Kreisgruppe Nimptsch.

Am Sonntag, dem 1. März d. J., nachmittags ½3 Uhr, findet in Gr.-Kniegnitz, „Mendes Gasthaus", eine Kreisgruppen-Versammlung statt. Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Um zahlreiches Erscheinen wird höflichst wie dringend gebeten.

Gr.-Kniegnitz, Kreis Nimptsch.
Siedschlag.

Verband der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (E. V.). Bezirksfachgruppe: Forstbeamte.

Bezirksfachgruppe Niederschlesien.

Am 28. Februar, 10 Uhr vormittags, Versammlung in Bunzlau im „Kaiserhof", Friedrichstraße. Tagesordnung wird bei Beginn bekanntgegeben. Nachmittags Spaziergang in ein nahes Revier. Von 7 Uhr an gemütliches Beisammensein bei Spiel und Tanz unter Beteiligung der benachbarten Kollegen aus dem Privatdienst und dem Verein Jäger und Schützen, Bunzlau.

Kaiser.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein Deutscher Forstbeamten.

Die diesjährige General-Versammlung des Vereins findet statt am Sonnabend, 28. Februar d. J., vormittags 11 Uhr, in Berlin, Restaurant „Spaten", Friedrichstr. 172.

Tagesordnung: 1. Jahresbericht. 2. Bekanntgabe der Revision der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes. 3. Endgültige Abänderung bzw. Neuberatung der Satzungen. 4. Verschiedenes. — Bei der außerordentlichen Wichtigkeit der Beratungen bitte ich die Mitglieder, sich mit den vorhandenen alten Satzungen vertraut zu machen und neue Vorschläge recht bald an mich gelangen zu lassen.

Nichtmitglieder aus Kollegenkreis sind freundlichst eingeladen.

Noch restieren bedauerlicherweise 170 Mitglieder mit dem Vereins- bzw. Umlage-Beitrag, trotzdem jedem einzelnen Mitgliede von diesem Vorstandsbeschluß Kenntnis gegeben ist. Auch die Kollegen, welche mit dem Beitrag für 1924 noch im Rückstand sind oder zu wenig gezahlt haben, ersuche ich dringend, der übernommenen Verpflichtung zu genügen, da zur bevorstehenden General-Versammlung Rechnung gelegt werden muß. Der Beitrag für 1924 ist 6 M und 2 M Umlage, für 1925 8 M. Zahlung bitte ich auf Postscheckkonto Berlin 121105, auf mein Konto bei der Girokasse des Kreises Ruppin oder direkt an mich zu leisten.

Neuruppin, den 5. Februar 1925.
Wittkowsky, Vorsitzender.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kurzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr A Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm.
Hauptschriftleitung:
Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Inhalt:

Der heutigen Nummer unseres Blattes liegt ein Prospekt der Firma **Paul Parey**, Verlagsbuchhandlung in **Berlin**, bei, über **„Wimmer, Die Lehre vom Forstschutz"**, worauf wir unsere Leser besonders hinweisen.

Familien-Nachrichten

Am 26. Januar verschied nach langen, schweren Leiden

Herr Hegemeister i. R.

Ernst Müller.

Mit ihm ist ein echter Forstmann und ein weidgerechter Jäger in die ewigen Jagdgründe hinübergewechselt, von Vorgesetzten und Kollegen in gleicher Weise hoch geschätzt und geachtet.

Einen allzeit aufrechten, deutschen Mann haben wir aus unserer Mitte verloren.

Das Andenken an ihm werden wir stets in Ehren halten. (259

Der Oberförster und die Forstbetriebsbeamten der Kronfideikommis-Oberförsterei Peetzig a. O.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Grutzdorf, Städt. Revierförster in Frohnsdorf bei Treuenbrietzen eine Tocht.

Dem Staatl. Förster Woite in Försterei Borken bei Willenberg, Bez. Allenstein, ein Sohn.

Dem Staatsförst. Zander in Tschinka bei Neulübbenau eine Tochter.

Verlobungen:

Frl. Margarete Domning mit dem Staatl. Forstsekr. Carl Müller in Erkner bei Berlin.

Fräul. Helene Sachon, Hegemeistertochter in Fh. Steinbeke b. Bad Lippspringe, mit Herrn Hans Scheltenberger in Leipzig-Großschocher Mühle.

Sterbefälle:

Brandt, Staatsförstersohn in Ehlen.

Gerloff, Franz, Hegemeister i. R. in Neufinkenkrug, Friedr.-Karl-Str. 78, Osthavelland.

Müller, Hegemstr. i. R. in Greifenhagen, Pomm.

Robert, Förster in Forsthaus Heide bei Sandkorf.

Holz u. Güter

Wir kaufen laufend:

Kief. Langholz und Rollen, Schwarzpappel-Rundholz, Erlenrollen,

stehend od. geschlagen, frachtgünstig Wallwitz b. Guben od. Niedersedlitz-Dresden, und bitten um Angebote. (8

R. Leinbrock Nachf.,
Dampfsägewerke,
Niedersedlitz i. Sa.

Weißbuche und Esche, (262
Rundholz,
kauft jeden Posten
M. Dänel,
Plauen i. Vogtl.,
Viktoriastraße Nr. 26.

Stellenangebote

Tüchtige Stütze,

welche kochen kann, die Hausfrau in jed. Beziehung unterstützt u. die Geflügelzucht versteht für Oberförsterei **zu sofort gesucht.** Personal vorhanden. Angebote mit Zeugnisabschr. und Gehaltsanspr. unter **Nr. 257** bef. die Geschst. der D. Forst-Z., Neudamm.

Zum 1. März cr. jung., ev.

Hilfsförster,

möglichst Forstschule und in Hochwildjagd erfahr., **sucht**
W. Stäwe, Förster,
Karlshof, Post Natzlaff, Bez. Köslin. (249

Die Gemeindeförsterstelle zu Vollnkirchen,

zu der die Waldungen mehrerer Gemeinden gehören, ist **sofort** neu zu besetzen.

Mit der Stelle ist folgendes Diensteinkommen verbunden:

a) Grundgehalt nach Gruppe VI mit Aufrückungsmöglichkeit nach Gruppe VII nach staatlichen Grundsätzen.
b) Dienstaufwandsentschädigung u. Dienstkleidungszuschüsse nach den derzeitigen staatlichen Sätzen.
c) Brennholzlieferung nach besonderem Beschluß des Forstschutzverbandes.

Dienstwohnung ist vorhanden und kann sofort bezogen werden. — Probedienstzeit ein Jahr.

Bewerbungen mit Lebenslauf, forstlichen Zeugnissen, Militärpapieren und ärztlichem Zeugnis sind umgehend einzureichen.

Die Stelle ist vom Fürsorgeamt freigegeben.

Großrechtenbach, Kr. Wetzlar, den 3. Febr. 1925.

Der Vorsitzende des Forstschutzverbandes Vollnkirchen. Schneider, Bürgermeister. (263

Zur Unterstützung unseres Revierverwalters bei den umfangreichen Arbeiten zur Aufstellung unseres Betriebswerkes, Erledigung der sogenannten Zwischenprüfungsarbeiten, Bestandesaufnahmen, Kartographie u. a. m., **suchen** wir auf die Dauer von etwa 6 Monaten einen jungen, gewandten

Forstakademiker,

der bei freier Station gewillt wäre, seine Praktikantenzeit hier zu absolvieren. Vielseitige, lehrreiche Reviere, Kippenbegründung, Teichwirtschaft, Jagdgelegenheit und jagdpflegliche Betätigung. Hauptwert wird auf Kartographie gelegt. Herren, die sich bei einem erfahrenen, älteren Oberförster zum Spezialisten als Einrichter ausbilden wollen, finden hier die günstigste Gelegenheit. Gefl. Anerbieten zu richten an die (254

Forstverwaltung der Ilse-Bergbau-Aktiengesellschaft, Oberförsterei Grado, Post Senftenberg i. Lausitz.

Oberförster

mit Staatsexamen zur ständigen Beratung der angeschlossenen Reviere zum 1. April 1925 **gesucht.** Besoldung erfolgt nach staatlichen Grundsätzen. Dreizimmerwohnung in Breslau wird zur Verfügung gestellt. Eingehende Bewerbungen an die (233

Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Schlesien, Breslau X, Matthiasplatz 5.

Verh., akadem. geprüfter (252

Forstassistent,

der möglichst beide Prüfungen abgelegt und mehrere Jahre im praktischen Außendienst in einer größeren Forstverwaltung tätig gewesen ist, **gesucht.** Antritt möglichst 1. April. Bewerb. m. Lichtbild u. Papieren sind einzureichen an

Fürstliches Forstamt Carolath, Kreis Freystadt, N.-Schl.

Stellengesuche

Für äußerst tüchtigen, durchaus erfahrenen

Förster bzw. Revierförster,

verheiratet, evangel. Konf., **suchen** wir für bald oder später geeignete Stelle im Nadelholzrevier und evangel. Gegend. Ders. hat größere Reviere mit gutem Erfolg bewirtsch. u. Försterprüfung mit „Gut" bestanden. Gefl. Angeb. unter **„Fürstliches Forstamt S. D." 268** beförd. die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Ztg., Neudamm.

Forstmann,

36 Jahre alt, verh., seit 4 Jahren als Forstverwalter in einem ca. 1000 ha großen Forst tätig, **sucht** u. st. halb. anderweitig **Dauerst. als Forstverwalt., Revierförster od. Förster.** Betr. ist mit ämtl. ins Fach schlag. Arb. bestens vertr., auch Buch- u. Kassenführ., gut. Waldhornbläser. Ders. ist geb. Oberschles. und der deutschen und polnischen Sprache, **auch** in Schrift, mächtig. **Angeb. unt. Nr. 225** beförd. die Geschäftsst. der D. Forst-Z., Neudamm.

Revierförster,

32 J. alt, 1,80 groß, verh., ohne Kinder, evgl., akt. ged. Garde-Schütze, Oberj., vereidigt., Templiner Forstsch., mit allen forstl. Arbeiten (Kultur, Hauung, Fischerei) bestens vertr., erfahren in hoher u. Niederjagd sowie sämtl. schriftl. Arbeiten, guter Schütze, in ungek. Stellg., **sucht umständehalber anderw. Dauerstellung.** Gefl. Angebote unter **Nr. 276** bef. die Geschäftsstelle der Deutsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Für uns. 31 j., kinderl., verh.

Oberförsterei-Sekretär

der im Kass.- u. Rechn.-Wesen äuß. zuverl., intellig. u. ehrl. ist,

suchen

wir Stellg. als Sekr. für **Oberf., Rentamt** od. dgl. Beste Zeugn. u. Empfehlg. vorhanden. Angeb. unter **Nr. 248** bef. die Geschst. der D. Forst-Z., Neudamm.

Für jungen, sehr energ. Forstm., 23 J. alt, welcher in Laub- und Nadelholzwirtschaft sehr gut bew. ist, wird **Stelle als**

Forstgehilfe od. Hilfsf.

gesucht. Angebote unter **Nr. 180** bef. d. Gesch. d. D. Forst-Ztg., Neudamm,

Suche für meinen Sohn, groß und kräftig, mit Obersekunda-Reife, der bereits seine einjährige Lehrzeit bei einem Herzogl. Förster beendet hat, **Stellg. auf einer größeren Oberförsterei** (227

zur weiteren Ausbildg.

für jetzt od. später in N.- o. W.-Deutschland. Angeb. an
J. Schlüter,
Herzogl. Croyscher Förster,
Lochtrup b. Haltern i. W.

Suche für meine 20jähr. Tochter, die im Haushalt schon vorgeb. ist, (274

Aufnahme

zum 1. April in gutem Forst- **oder Gutshause.** — Schlicht um Schlicht.
Frau **Loria Schmidt, Hannover,** Simrockstr. 1.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich 1,20 Goldmark, unter Kreuzband 1,40 Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 Goldmark (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 8. Neudamm, den 20. Februar 1925. 40. Band.

Zur Frage der Pensionsversicherung.

Der „Deutsche Förster“ bringt in seiner Nummer 5 vom 1. Februar 1925 einen Artikel: „Pensionsversicherung oder Kapitalsversicherung“, in dem eindringlichst vor der Gründung von Pensionskassen und vor dem Beitritt zu solchen gewarnt wird. Es ist nur zu deutlich, daß der Deutsche Privatforstbeamtenverein mit diesem Artikel der Gründung einer Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands das Wasser abzugraben sucht. In derselben Nummer rühmt sich Pusch, daß er die Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit des vom Deutschen Forstbeamtenbund für Hannover abgeschlossenen Tarifvertrages hintertrieben habe. Welch trauriger Ruhm!

Diese beiden Tatsachen sollen aber nicht nur mitgeteilt werden, um zu zeigen, wie tief bedauerlich und verderblich der Riß ist, der, wie durch unser ganzes Volksleben, so auch durch die Privatforstbeamtenschaft geht, sondern der Artikel soll hier sachlich widerlegt werden, damit die böse Saat des Artikels nicht zum Schaden der Forstbeamtenschaft aufgeht.

Der Artikel stellt fest, daß Pensionsversicherungen bei den Versicherungsgesellschaften bisher nie haben festen Fuß fassen können, und schließt daraus, daß die Pensionsversicherung unzweckmäßig ist.

Daß die Pensionsversicherung für die Versicherungsgesellschaften keine willkommene Form ist, geben wir durchaus zu. Die Feststellung der Berufsunfähigkeit irgend eines Versicherten kann für die Versicherungsgesellschaft schwierig und kostspielig sein; die Versicherungsgesellschaft versichert deshalb lieber auf das klare Merkmal des Todes oder der Erreichung eines bestimmten Lebensalters.

Die Lebensversicherungsgesellschaften haben deshalb auch kein Interesse daran, den Zweig der Pensionsversicherung ihrer Versicherungseinrichtungen zu pflegen. Wenn — wie der Artikel besagt — die Lebensversicherungen jetzt noch neben der Kapitalversicherung eine Invalidenrente in Höhe von 10 % mitversichern (früher taten sie das nicht), so ist daraus zu ersehen, daß die Versicherungsgesellschaften dem Drängen nach einer Pensionsversicherung schon teilweise haben nachgeben müssen.

Wenn ferner im Artikel gesagt wird, daß Pensionskassen meist in kleinen Vereinen oder in der Form von Hauspensionskassen eingerichtet werden, so ist das tendenziös formuliert, um von dem Gedanken der Pensionskasse abzulenken. Richtig ausgedrückt heißt es, daß Betriebe, die an die Altersversorgung ihrer Angestellten herangetreten sind, das regelmäßig in der Form der Pensionskasse gemacht haben, wie auch öffentliche Gemeinschaften (Gemeinden, Staat) regelmäßig Pensionen gewähren und nicht Kapitalabfindung. Dem Artikelschreiber ist durchaus recht zu geben, daß für einen einzelnen außerhalb eines größeren Verbandes stehenden Angestellten die abgekürzte Lebensversicherung mit Rente für den Fall der Invalidität die beste Form der Vorsorge für die Berufsunfähigkeit und des Alters ist; aber gerade weil es für den einzelnen keine bessere Altersversorgung gibt, kämpfen wir dafür, durch unsere Organisation den Privatforstbeamten die bessere Form der Alters- und Invalidenversicherung durch eine Pensionskasse zu verschaffen.

Der Artikelschreiber sagt aber, die Pensionsversicherung sei zu teuer. Eine solche Behauptung kann nur der aussprechen, der das Wesen eines Versicherungsvereins unter den heutigen gesetzlichen Bestimmungen nicht kennt oder nicht versteht, oder nicht verstehen will. Jede Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, wie es unsere Pensionskasse sein wird, wird so gerichtet, daß sich Leistungen und Gegenleistungen die Wage halten. Woher kommt denn die Dividende, mit der hinsichtlich der Lebens-

ersicherungsgesellschaft geprahlt wird? Sie kommt, und kann nicht anders kommen, aus den Beiträgen. Ob dieser Beitragsteil in Form einer Dividende verteilt wird oder in Form regulärer Pension, ist für die Frage der Rentabilität völlig gleichgültig. Die Dividende muß herabsetzend auf die Höhe der Pension wirken, und deshalb muß die Notwendigkeit der Ausschüttung einer Dividende nach Möglichkeit vermieden werden.

Ferner wirft der Artikelschreiber den Pensionskassen vor, daß sie gerade in den Jahren versagen, in denen ein Schutz am dringendsten benötigt wird. Dieser Einwand ist allerdings in gewisser Weise berechtigt. Der junge Förster, der vom Wilddieb blindgeschossen ist, sitzt bei den Pensionskassen mit der üblichen Wartezeit von zehn Jahren ohne Versorgung da. Dasselbe passierte ihm aber bisher auch bei den üblichen Lebensversicherungen. Die Lebensversicherungen haben die Lehre daraus gezogen, daß sie in solchen Fällen 10 % des versicherten Kapitals als Rente geben. In dem Beispiel des Artikelschreibers erhält der Beamte, der mit 25 Jahren eingetreten ist und jährlich 360 *M* Prämie gezahlt hat, jährlich 1100 bis 1200 *M* Pension. Auch unsere Pensionskasse ist diesem Pensionsbedürfnis nachgegangen; sie gewährt aber einem Beamten, der mit 25 Jahren eintritt und jährlich 360 *M* einzahlt, wenn er durch Unfall berufsunfähig wird, nicht 1100 bis 1200 *M*, sondern eine Jahrespension von **1944** *M*.

Der Artikelschreiber bemängelt ferner, daß die Festlegung der Versicherung auf eine Rente unzweckmäßig sei. Ein versichertes Kapital ließe sich jederzeit leicht in eine Rente verwandeln, umgekehrt sei es nicht möglich. Eine solche Behauptung ist ohne jede Begründung in den Wind gesprochen. Weshalb soll es denn nicht ebenso möglich sein, eine Rente zu kapitalisieren, wie man ein Kapital in eine Rente auflöst? Man kann darüber streiten, ob es zweckmäßig ist, die Möglichkeit der Kapitalabfindung in den Satzungen der Pensionskasse aufzunehmen, unmöglich ist es keineswegs. Es ist durchaus zuzugeben, daß es Fälle gibt, in denen die Abfindung der Rente durch ein Kapital von Nutzen sein kann. Diesem Bedürfnis kann durch Satzungsbestimmungen entsprochen werden, aber auch ohne solche, durch Gewährung größerer Darlehen auf den Pensionsanspruch hin. Die letztere Form ist sogar viel beweglicher und kann sich dem Bedürfnis des einzelnen Falles besser anpassen als eine starre Satzungsbestimmung.

Schließlich wird behauptet, die Pensionskasse sei eine unsichere Einrichtung. Diese Behauptung findet bei unserer Kasse ganz gewiß keine Anwendung. Die Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands wird sicherer sein als jede andere Versicherungsgesellschaft, weil die Kapitalien nicht an Dritte ausgeliehen werden, sondern in der großen grünen Familie des Waldbesitzers und seiner Beamtenschaft verbleiben. Hätten wir die Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands vor zwanzig Jahren nach unserem jetzigen System gegründet, so wäre sie jetzt die einzige, die in der Lage wäre, ohne den Staat fragen zu müssen, die Forderungen bei ihren Mitgliedern voll aufzuwerten. Wir hätten keinen Inflationsverlust gehabt, während auch die sichersten allgemeinen Versicherungsgesellschaften die Verluste nicht haben vermeiden können und sie auch für die Zukunft nicht gänzlich ausschließen können.

Also laßt Euch, Kollegen, nicht von den bedauerlichen Meinungen des Herrn Pusch betören! Schmiedet das Eisen, solange es warm ist, und tretet restlos in die Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands ein, soweit es Euch irgend Eure Mittel erlauben bzw. Eure Dienstherren ermöglichen. Der Ausschuß: **Junack.**

Zur forstlichen Saaten-Anerkennung.

Von Forstrat Dr. **Rittmeyer.**

Als ich vor 28 Jahren die Bezirksforstinspektion Silz in Tirol übernahm, war eine der Hauptaufgaben die Prüfung der Frage, ob aus Samen schwedischer Herkunft nicht Pflanzen erwachsen, welche in den Tiroler Bergen geeigneter sind als die aus dem Tiroler Samen erwachsenen. Die schwedischen Nadelholzsamen wurden in einem hoch gelegenen Garten bei Oetz ausgesät und die Pflanzen teils verschult, teils unverschult auf die Kulturfläche bei Tumpen versetzt. Wie ich damals im „Centralblatt für das gesamte Forstwesen" berichtet habe, waren die Ergebnisse dieses Versuches zu Ungunsten der Schweden ausgefallen.

Das Bestreben der „forstlichen Saaten-Anerkennung" ist also durch Jahrzehnte wohl begründet.

Auch hier in Österreich wird die Sicherstellung der Herkunft des in den Handel gebrachten Waldsamens angestrebt, und zwar vorläufig für Weißkiefer, Fichte, Schwarzkiefer, Lärche, Tanne, Eiche.

Als erste hat sich die Samenklenganstalt Julius Stainer in W. Neustadt freiwillig der staatlichen Kontrolle unterstellt, die Firma Jenewein in Innsbruck und andere folgten dann. Zwei Staatsforstbeamte üben in den Klenganstalten die Kontrolle aus.

Die Klenganstalt führt ein Zapfeneingangsbuch, in welches alle zur Ausklengung einlangenden Zapfen eingetragen werden unter Angabe der Menge, des Namens des Lieferanten, des Herkunftsgebietes und der Verladestation, belegt mit den Fakturen, Verlade- und Einlaufsdokumenten. In diesem Zapfenbuche wird auch ersichtlich gemacht, wo in der Anstalt die Zapfen eingelagert sind.

Das Klengbuch gibt Aufschluß über den Zeitpunkt der Verarbeitung der Zapfen; in

dem Samenlagerbuche wird der ausgeklengte Samen mit den jeweiligen Mengen eingetragen mit der Bezeichnung der Herkunft, und zwar auf der Eingangsseite dieses Lagerbuches, während auf der Ausgangsseite die zur Versendung gelangten Mengen verbucht werden.

Dieses Lagerbuch ermöglicht auch die Kontrolle des lagernden Vorrates.

Im Falle des Bezuges fertigen Samens hat die Klenganstalt diesen im Lagerbuch als „Ankaufsamen" auszuweisen, und zwar ebenfalls unter Angabe und Nachweis der Herkunft (Faktura, Frachtbrief). Im Lagerraum erhält dieser auch seine besondere, ihn stets kenntlich machende Bezeichnung.

Im Lagerraum ist die Lagerung von Zapfen und Samen so getrennt, daß die Kontrolle der Waren verschiedener Herkunft leicht möglich ist.

Da nicht in allen Gegenden gleichzeitig gute Samenjahre sind, so ist es nötig, Samen auch für das nächste und das zweitnächste Jahr aufzubewahren. Außer den angeführten Angaben ist somit jeder Samenmenge das Jahr beizufügen.

In den Angeboten, Preislisten und Rechnungen der unter staatlicher Kontrolle stehenden Klenganstalten werden für jeden Samen angegeben: Herkunft, Jahrgang, verbürgte Keimkraft, Reinheit, Preis, und auf den Säcken muß die Herkunftsbezeichnung ersichtlich sein.

Einige Klenganstalten, so die Firma Julius Stainer in W. Neustadt, übernehmen auch Lohnklengung, d. h. Waldherrschaften können selbstgesammelte Zapfen (mindestens aber 100 hl Zapfen) bei ihnen ausklengen lassen und haben damit die Sicherheit, den eigenen Samen für ihre Forstgärten und Kulturen zu erhalten.

Das Jahr 1923/24 war ein Samenjahr für die Fichte in Jugoslavien, im nordöstlichen Waldviertel, im Gebiet der Hohen Wand hier bei W. Neustadt und im Burgenlande. Das Burgenland: Urgebirge unter 500 m Seehöhe, die Hohe Wand: Kalkgebirge über 600 m, Waldviertel: Urgebirge 600 m, Jugoslavien: Urgebirge, Tieflagen 300 bis 400 m.

Für Weißkiefern kamen das Burgenland, wie vor, und die Karpathen mit Höhenlagen über 500 m in Betracht, für Lärchen nur Tirol, Eicheln blieben aus, für Schwarzkiefern Niederösterreich.

Übersicht des Flächeninhaltes und des Holzertrages der Staatsforsten.

Nr.	Regierungsbezirk	Flächeninhalt			Holzertrag nach den Abnutzungssätzen in Festmetern	
		Zur Holzzucht		Summe	kontrollfähig	nicht kontrollfähig
		bestimmter	nicht bestimmter			
		Waldboden				
		ha	ha	ha		
1	Königsberg-Marienwerder	103 986	33 360	137 346	393 876	71 611
2	Gumbinnen	106 654	31 845	138 499	362 138	103 690
3	Allenstein	193 459	43 454	236 913	620 972	78 368
4	Schneidemühl	115 418	11 734	127 152	253 006	55 629
5	Potsdam	193 528	21 259	214 787	776 303	104 602
6	Frankfurt a. O.	202 643	17 948	220 591	764 721	112 010
7	Stettin	108 929	12 537	121 466	466 474	46 819
8	Köslin	92 133	10 190	102 323	228 423	48 278
9	Stralsund	25 588	3 264	28 852	98 329	24 661
10	Breslau-Liegnitz	69 954	5 746	75 700	361 816	52 232
11	Oppeln	68 314	4 401	72 715	298 783	31 855
12	Magdeburg	60 185	6 904	67 089	215 121	59 394
13	Merseburg	70 047	6 713	76 760	284 412	69 947
14	Erfurt	39 186	1 568	40 754	233 164	43 509
15	Schleswig	27 388	3 096	30 484	118 641	31 333
16	Hannover-Osnabrück	35 868	2 711	38 579	159 846	27 479
17	Hildesheim	99 795	4 461	104 256	545 294	92 110
18	Lüneburg	75 458	5 732	81 190	260 643	57 663
19	Stade-Aurich	20 603	2 837	23 440	78 240	13 314
20	Minden-Münster	34 466	1 684	36 150	208 027	43 535
21	Arnsberg	24 561	1 067	25 628	108 407	12 501
22	Cassel	197 836	7 200	205 036	829 645	295 762
23	Wiesbaden	51 860	1 720	53 580	231 634	74 995
24	Coblenz	30 837	943	31 780	112 612	27 664
25	Düsseldorf	15 834	1 948	17 782	51 736	28 308
26	Köln	13 565	995	14 560	35 491	11 414
27	Trier	43 850	1 065	44 915	173 618	27 454
28	Aachen	24 670	904	25 574	87 632	16 903
29	Sigmaringen	—	1	1	—	—
	Summe	2 146 615	247 287	2 393 902	8 359 004	1 663 040

Holzverkaufsergebnisse in Preußen in der 1. Hälfte Februar 1925.

Waldgebiet	Nadelholz: Stamminhalt / Laubholz: Mittl. Drchm. / Holzart	I über 2,0 / 60 und mehr		II 1,01—2,0 / 50—59		III 0,51—1,00 / 40—49		IV bis 0,50 fm / 30—39		V / bis 29 cm		Gemischt	
		Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Ostpreußen .	Kiefer	27,—	47,64	28,97	40,56	20,36	26,60	15,20	21,17	.	.	24,97	41,20
Grenzmark . .	"	30,66	44,75	30,10	34,04	22,10	27,60	14,73	20,10	.	.	18,35	29,57
Pommern . .	"	30,70	33,80	29,60	40,30	26,30	39,—	17,70	29,—	.	.	19,93	42,50
Brandenburg	"	37,40	46,40	29,40	44,—	24,56	35,—	18,05	27,57	.	.	18,64	37,20
Schlesien . .	"	36,10	56,—	32,—	47,30	24,20	32,—	20,00	23,20	.	.	.	.
Sachsen . . .	"	35,48	51,31	30,25	48,50	24,78	39,09	19,—	27,39	.	.	.	.
Hannover . .	"	32,40	44,—	22,60	49,70	22,90	34,20	15,—	33,—	.	.	.	.
Schleswig-H.	"	.	.	25,—	25,—	22,—	22,—	18,—	18,—	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	36,08	36,08	21,—	30,19	21,42	30,—	17,66	22,—	.	.	.	.
Rheinprovinz	"	30,90	30,90	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ostpreußen .	Fichte	22,30	29,35	22,30	26,60	21,70	22,84	14,42	20,—	.	.	17,40	21,70
Pommern . .	"	25,10	25,10	25,30	25,30	23,30	23,30	18,90	18,90	.	.	.	.
Schlesien . .	"	25,10	40,—	22,90	35,50	19,86	29,10	17,70	24,80	.	.	19,—	26,10
Sachsen . . .	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	24,—	29,—
Hannover . .	"	27,—	52,—	27,40	41,—	26,—	32,53	20,—	33,96	.	.	.	.
Schleswig-H.	"	.	.	27,—	27,—	23,—	23,—	19,—	19,—	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	33,70	34,29	25,56	34,70	26,—	29,40	21,29	25,60	.	.	.	.
Westfalen . .	"	32,70	33,60	30,60	36,30	22,50	30,30	18,80	26,60	.	.	31,—	37,20
Rheinprovinz	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	19,—	19,—
Schlesien . . .	Lärche	53,40	53,40	44,50	44,50	40,80	40,80	28,30	28,30	.	.	.	.
Ostpreußen .	Eiche A	204,90	204,90	176,90	176,90	107,60	107,60	.	.	.	.	.	.
Grenzmark .	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	228,50	228,50
Pommern . .	"	92,66	92,60	110,50	110,50	73,90	73,90	54,60	54,60	72,60	72,60	.	.
Brandenburg	"	184,70	331,—	170,30	242,—	98,60	117,—	77,50	77,50	.	.	.	.
Schlesien . . .	"	145,10	145,10	132,10	132,10	110,50	110,50	.	.	.	.	.	.
Sachsen . . .	"	69,90	241,—	66,50	221,—	51,50	216,—	39,10	49,—	17,40	37,90	.	.
Hannover . .	"	62,—	123,40	61,80	101,50	41,20	85,30	34,30	61,80	24,—	25,30	.	.
Hessen-Nassau	"	115,—	170,—	80,—	107,—	67,—	82,—	46,—	61,30	53,—	53,—	.	.
Ostpreußen .	Eiche B	84,20	84,20	65,—	65,—	54,—	54,—	40,30	40,30	.	.	.	.
Grenzmark .	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	65,60	65,60
Pommern . .	"	54,60	55,50	49,40	61,50	37,20	43,30	23,—	27,60	20,75	20,75	.	.
Brandenburg	"	98,—	98,—	125,—	125,—	97,—	97,—	45,—	45,—	.	.	.	.
Schlesien . . .	"	69,70	98,80	64,70	68,—	41,60	64,30	33,—	50,10	22,60	27,40	.	.
Sachsen . . .	"	160,—	160,—	50,—	133,—	45,25	120,—	32,68	32,68	28,—	39,—	.	.
Hannover . .	"	61,—	73,50	51,08	73,80	34,07	52,10	25,—	59,50	18,—	31,40	.	.
Hessen-Nassau	"	57,—	87,80	39,—	88,20	40,—	56,—	29,—	36,90	19,—	29,10	28,20	28,20
Westfalen . .	"	106,20	160,30	70,80	77,50	40,40	59,—	33,80	36,80	16,50	16,50	.	.
Rheinprovinz	"	76,20	76,20	60,60	60,60	58,50	58,50	41,40	41,40	17,10	17,10	45,—	45,—
Pommern . .	Ei. A u. B	90,—	90,—	65,—	65,—	55,—	55,—	40,—	40,40	26,—	26,—	.	.
Brandenburg	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	52,10	52,10
Sachsen . . .	"	78,70	136,70	53,70	79,10	39,—	57,30	40,52	42,—	23,—	31,14	.	.
Hannover . .	"	113,—	113,—	64,—	64,—	52,—	52,—	43,—	43,—	32,—	32,—	39,10	39,10
Pommern . .	Buche A	56,80	56,80	46,30	46,30	41,40	41,40	34,90	34,90	30,30	30,30	43,—	43,00
Sachsen . . .	"	49,70	67,42	50,—	58,—	41,63	49,—	37,—	42,—	22,80	22,80	.	.
Hannover . .	"	44,08	99,40	35,50	78,70	42,72	78,70	24,40	57,50	22,10	26,25	29,40	29,40
Hessen-Nassau	"	37,—	56,60	34,—	51,90	28,—	37,62	26,—	36,50	19,38	27,—	19,38	31,—
Westfalen . .	"	51,40	51,40	25,—	40,—	31,60	36,—	27,40	27,40	24,70	24,70		
Pommern . .	Buche B	31,90	39,90	27,30	34,80	23,50	31,90	21,10	29,20	21,70	21,70	32,—	32,—
Schlesien . . .	"	59,20	59,20	51,—	51,—	36,20	36,20	27,60	27,60	24,80	24,80	.	.
Sachsen . . .	"	35,80	43,78	28,93	40,80	29,70	36,42	25,—	34,—	.	.	.	.
Hannover . .	"	25,50	42,46	28,20	36,14	21,80	32,28	22,60	25,90	17,20	21,20	21,20	21,20
Hessen-Nassau	"	30,—	35,40	24,—	33,50	24,00	37,—	18,—	26,—	18,—	24,50	19,50	25,80
Westfalen . .	"	26,80	39,70	24,90	33,90	22,40	29,40	20,40	24,90	17,40	23,60	.	.
Schlesien . . .	Buche A u B.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	25,—	25,—
Sachsen . . .	"	.	.	.	.	.	.	40,80	40,80	28,—	28,—	78,24	78,24
Hannover . .	"	54,—	54,—	55,—	55,—	46,—	46,—	33,—	33,—	26,—	26,—	.	.
Schl.-Holstein	"	30,—	30,90	24,90	29,60	20,—	22,—	17,80	21,20	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	.	.	.	.	31,35	31,35	26,50	26,50	21,10	21,—	31,35	31,35
Westfalen . .	"	31,60	31,60	28,30	28,30	24,90	24,90	21,50	21,50	18,10	18,10	30,—	43,50

Haushalt der Forstverwaltung für das Rechnungsjahr 1925.

Kap. — Tit.	Einnahme	Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1925 mehr Reichsmark	Mithin für 1925 weniger Reichsmark
	Laufende Einnahmen.				
2	**Betriebseinnahmen.**				
1	Holz aus dem Forstwirtschaftsjahre 1925	146 000 000	203 300 000	—	57 300 000
2	Nebennutzungen	6 000 000	7 500 000	—	1 500 000
2a	Anrechnungsbeträge für Dienstwohnungen	1 300 000	265 000	1 035 000	—
3	Jagd	4 000 000	5 000 000	—	1 000 000
4	Torfgräbereien im Forstwirtschaftsjahre 1925	700 000	700 000	—	—
5	Rückzahlungen auf die an Forstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiter Ausstattung einer Stelle gewährten Vorschüsse (vgl. Kap. 2 Tit. 9 der dauernden Ausgaben)	40 000	40 000	—	—
6	Beitrag des Reichs zur Besatzungszulage oder Notzulage im Einbruchsgebiet des Westens	20 334	23 040	—	2 706
6a	Forsteinrichtungsanstalten	5 000	5 000	—	—
6b	Staatliche Verwaltungsgebühren	10 000	18 000	—	8 000
7	Verschiedene Einnahmen	2 500 666	1 600 360	900 306	—
	(Zu erstattende Besoldungen und Besoldungsbeiträge für Forstbeamte, die lediglich für Dritte angestellt sind; Ablösungsgelder, Zinsen von rückständigen Kaufgeldern — Einnahmen des vormaligen Staatsschatzes Kap. 24 Tit. 18 —, Zinsen von den Vorschüssen zur wirtschaftlichen Einrichtung (Kap. 2 Tit. 9 der Ausgabe), Anteil der staatlichen Forstgutsbezirke an der Reichseinkommensteuer, von den Forstbeamten für die Benutzung des Dienstgespannes bei der Bearbeitung des Wirtschaftlandes zu zahlende Beträge usw.)				
				1 935 306	59 810 706
	Summe Kap. 2 Betriebseinnahmen	160 576 000	218 451 400	—	57 875 400
2a 1	Forstliche Lehranstalten	44 200	15 000	29 200	—
2b 1	Forstliche Versuchsanstalten	1 800	1 000	800	—
	Summe Kap. 2a und 2b	46 000	16 000	30 000	—
				—	57 875 400
	Summe der laufenden Einnahmen	160 622 000	218 467 400	—	57 845 400
	Einmalige Einnahmen.				
2 8	Erlöse aus dem Verkauf von Forstgrundstücken mit Einschluß der Nebeneinnahmen aus der Aufteilung des forstfiskalischen Geländes in den Forstbezirken Berlin-Dahlem-Heerstraße (Einnahmen des vormaligen Staatsschatzes — Kap. 24 Tit. 18 —)	2 500 000	2 500 000	—	—
	Summe der einmaligen Einnahmen	2 500 000	2 500 000	—	—
	Dazu Summe der laufenden Einnahmen	160 622 000	218 467 400	—	57 845 400
	Summe der Einnahme	163 122 000	220 967 400	—	57 845 400

Erläuterungen.

Zu Tit. 1. Mit Rücksicht darauf, daß ein großer Teil des Einschlages aus Beständen entnommen wird, die vom Eulenfraß betroffen waren, kann mit einer höheren Einnahme nicht gerechnet werden, zumal es sich hierbei um schwächeres Holz und solches von geringerer Güte handelt. Ein Mehreinschlag ist für das Wirtschaftsjahr 1925 nicht beabsichtigt.

Zu Tit. 2. Weniger, weil die Pachten und die Verkaufserlöse für Gras allgemein zurückgegangen sind.

Zu Tit. 2a. Mehr durch Erhöhung der Anrechnungsbeträge.

Zu Tit. 3. Weniger infolge geringerer Preise für Wild und starker Verminderung des Rehwildstandes durch den letzten strengen Winter.

Zu Tit. 6. 80 v. H. der Ausgabe bei Kap. 2 Tit. 6 der dauernden Ausgaben.

Zu Tit. 6b. Weniger, weil bei der vorwiegend privatwirtschaftlichen Tätigkeit der Forstverwaltung Staatshoheitshandlungen in geringerem Umfange vorkommen.

Zu Tit. 7. Mehr durch höhere Einnahmen an Stundungs- und Verzugszinsen.

Zu Kap. 2a. Mehr durch Erhöhung der Einschreibgebühren und Unterrichtsgelder bei den Forstlichen Hochschulen.

Zu Kap. 2b. Mehr infolge steigender Benutzung der Waldsamenprüfungsanstalt.

Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1925 mehr Reichsmark	Mithin für 1925 weniger Reichsmark
	A. Dauernde Ausgaben.				
	Verwaltung und Betrieb.				
	Besoldungen.				
2	Aufsteigende Gehälter:				
1	a) Gruppe A 12: 27 Oberforstmeister, dazu 1 Oberforstmeister (bis 1925 wegf.,) 48 Oberregierungs- und Forsträte.				
	b) Gruppe A 11: 19 Regierungs- und Forsträte, 1 Oberförster als forsttechnischer Beirat beim Regierungspräsidenten in Sigmaringen, 3 Oberförster als Leiter und Lehrer bei den Forstschulen, 256 Oberförster ◒). Diese 256 Oberförsterstellen übertragen sich mit denen der Gruppe A 11 bei Kap. 3 Tit. 1.				
	c) Gruppe A 10: 365 Oberförster (einschl. 3 Oberförster o. R. k. w.). Aus 3 Oberförsterstellen der Gruppe A 10 dürfen 3 Forstbetriebsbeamte unter Ernennung zu Revierförstern besoldet werden, sofern sie mit der Verwaltung der Oberförsterstellen beauftragt sind. (Zu b/c: 602 Oberförster D.-W.).				
	d) Gruppe A 9: 17 Forstoberrentmeister.				
	e) Gruppe A 8: 80 Forstrentmeister (einschl. 1 Forstrentmeister aus Pyrmont k. w.). (Zu d/e: 17 D.-W.) 2 Forstverwalter (D.-W.), 75 Revierförster ◒).				
	f) Gruppe A 7: 131 Revierförster, 1374 Förster ◒ (einschl. Forstsekretäre). Zu e, f und g: Innerhalb der Gesamtzahl der Stellen dürfen Revierförsterstellen in Försterstellen umgewandelt werden.				
	g) Gruppe A 6: 2356 Förster einschl. Forstsekretäre (einschl. 5 Förster aus Pyrmont k. w.), 808 überzählige Förster (k.w.). Zu e/g: Im ganzen sind vorhanden: 2 Forstverwalter, 206 Revierförster, 629 Forstsekretäre, 3101 Förster, 808 überzählige Förster (k. w.). (4034 Revierförster, Forstsekretäre und Förster D.-W.) 1 Förster ist unter Vorbehalt jederzeitiger Zurückziehung ausschließlich für die Zwecke und auf Kosten einer Privatperson angestellt. Seine Bezüge werden bei Kap. 2 Tit. 7 wieder vereinnahmt.				
	h) Gruppe A 3: 7 Unterförster (4 D.-W.).				
	Gesamtbetrag der Besoldungen Tit. 1 . .	22 086 560	15 110 751	6 975 809	—

◒) Die in einzelnen Besoldungsgruppen mit vorstehendem Zeichen versehenen Beamten erhalten die Bezüge dieser Gruppen, sobald ihnen eine planmäßige Aufrückungsstelle verliehen worden ist.

Erläuterungen.

Zu Tit. 1b. Während der Schließung der Forstschulen verwalten die 3 Oberförster ihre Reviere weiter.

Zu Tit. 1c. Die als k. w. bezeichneten 3 Oberförsterstellen o. R. erscheinen zum ersten Male im Haushalt für 1906.

Zu Tit. 1e und f. Zur Schaffung der bisher fehlenden Aufrückungsmöglichkeit für die Revierförster sind 75 Revierförsterstellen bei Gruppe A 8 eingestellt worden.

Zu Tit. 1e und g. Die als k. w. bezeichnete 1 Forstrentmeisterstelle und die 5 k. w. Försterstellen erscheinen zum ersten Male im Haushalt für 1923, die k. w. bezeichneten überzähligen Försterstellen im Haushalt für 1906.

Gesamtbetrag der Besoldungen beim Tit. 1:

Grundgehalt	16 616 760 RM
Ortszuschlag	2 383 308 „
Kinderbeihilfen	1 964 951 „
Frauenbeihilfen	550 752 „
Örtliche Sonderzuschläge	536 189 „
Kinderzulagen für über 21 Jahre alte Kinder	34 600 „
Zusammen . .	22 086 560 RM

Aus Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen beziehen:

a) aus der Staatskasse:

als Domänenweinbaudirektor: 1 Oberförster jährlich 1800 RM; als Domänen- und fiskalischer Kirchenpatronatsvertreter: 6 Oberförster 175—300 RM; 3 Förster 95—250 RM; für Geschäfte beim früheren Hofjagdamt: 1 Förster 800 RM; für Beaufsichtigung des ehemaligen Königl. Besitzes: 1 Förster 2400 RM; für Wahrnehmung von Domänen-Amtsgeschäften: 7 Oberförster 60—200 RM; 1 Förster 10 RM; für Beaufsichtigung von Häfen, Kanälen, Pegeln und für Dünen-, Strand- und Deichbeaufsichtigung: 2 Revierförster 36 und 200 RM, 15 Förster 20—150 RM; für Fischereiaufsicht: 17 Förster 10—100 RM; für Geschäfte der Wasserbauverwaltung: 1 Förster 400 RM; für Geschäfte bei der Klosterkammer: 1 Oberförster 25 RM, 1 Revierförster und 4 Förster 40—300 RM; als Badekommissar: 1 Oberförster 490 RM; als Badekassenrendant: 1 Förster 385 RM.

b) aus der Reichskasse:

für Beaufsichtigung von Fernsprechleitungen und Telegraphenlinien: 7 Förster 4,50—90 RM; für Wahrnehmung von Telegraphen- und Posthilfsstellen: 1 Revierförster 100 RM, 8 Förster 30—72 RM.

c) aus kommunalen und anderen Kassen:

für Geschäfte in Gemeinde-, Stifts-, Kirchen-, Schul-, Pfarr- und Genossenschaftsforsten: 3 Oberforstmeister 150—900 RM, 7 Regierungs- und Forsträte 108 bis

Kap. — Tit.	Ausgabe		Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1925 mehr Reichsmark	Mithin für 1925 weniger Reichsmark
(2)	**Andere persönliche Ausgaben.**					
2	Abfindungssummen an ausscheidende Beamte		—	—	—	—
3	Hilfsleistungen durch Beamte:					
	a) Vergütungen für Hilfsarbeiter im Forstverwaltungsdienste bei den Regierungen und Oberförstern (einschl. Sigmaringen) sowie bei den Forstvermessungen und Betriebsregelungen (2 Forstassessoren D.-W.)	497 314 RM				
	b) Vergütungen für Hilfsförster u. Forstgehilfen (65 D.-W.)	2 425 138 RM				
	c) Besoldungsbeiträge für die gemeinschaftlichen Forstbetriebsbeamten im Regierungsbezirk Wiesbaden	80 000 RM	3 002 452	2 383 266	619 186	—
4	Hilfeleistungen durch nichtbeamtete Kräfte:					
	a) Vergütungen — einschl. Dienstaufwandsentschädigungen — an außerplanmäßige Forstkassenverwalter und an Untererheber	238 538 RM				
	b) Vergütungen für nebenamtliche Waldwärter bei den Nebenbetriebsanstalten und für sonstige nichtbeamtete Hilfskräfte im Forstverwaltungs- und Betriebsdienste	527 481 RM	766 019	694 090	71 929	—
		Seite	3 768 471	3 077 356	691 115	—

Erläuterungen.

600 RM, 60 Oberförster, von denen ein Teil Barvergütungen in Höhe von 16—1500 RM, der andere Teil Naturalien, bestehend aus 3—6 Ztr. Roggen und 10—22 Ztr. Hafer, erhält, 11 Revierförster 10—500 RM, 183 Förster, von denen ein Teil 5—1000 RM, der andere Teil Naturalien, bestehend aus 2½—12 Ztr. Roggen, 5 Ztr. Kartoffeln und 8 Raummeter Buchenscheite, erhält; 5 Forstsekretäre 50—240 RM, 23 überzählige Förster 7,50—400 RM; als Leiter und Lehrer an landwirtschaftlichen und forstlichen Lehranstalten: 1 Regierungs- und Forstrat 1500 RM, 3 Oberförster 300, 900 RM und 60 Pf. je Stunde, 2 Revierförster 12 und 240 RM, 2 Förster 100 und 250 RM; als Vorsteher von Schulverbänden: 2 Oberförster 30 und 60 RM, 1 Revierförster 150 RM, 6 Förster 20—180 RM; als Vorsitzende von Ortskrankenkassen: 1 Oberförster 1200 RM, 1 Förster 35 RM; für Beaufsichtigung von Brücken, Wasserwerken, Chausseen und Wegen: 3 Förster 36 bis 360 RM, 1 Unterförster 206 RM; als Deichhauptmann: 1 Oberförster 90 RM, 1 Förster 100 RM; für Führung von Deich-, Genossenschafts-, Kirchen-, Schul-, Darlehns-, Spar-, Gemeinde- und Krankenkassen: 3 Forstrentmeister 150—1200 RM, 8 Förster 20—300 RM; als Vorsteher, Rechner, Techniker, Aufseher oder Wärter von Meliorations- usw. Genossenschaften: 1 Oberförster 140 RM, 1 Förster 100 RM; als Vorstand einer Elektrischen und Maschinengenossenschaft: 2 Förster je 50 RM; für Beaufsichtigung eines Hospitals: 1 Förster 120 RM.

Zu Tit. 3. Im Rechnungsjahr 1925 werden voraussichtlich aufzuwenden sein:

Bei a: Für 112 Forstassessoren und sonstige vorübergehend beschäftigte Hilfsarbeiter:

Grundvergütung	403 200 RM
Ortszuschlag	51 072 „
Kinderbeihilfen	24 192 „
Frauenbeihilfen	6 720 „
Örtlicher Sonderzuschlag	12 130 „
Zusammen . .	497 314 RM

Bei b: Für 775 Hilfsförster und 461 Forstgehilfen:

Grundvergütung	1 236 900 RM
Ortszuschlag	334 800 „
Kinderbeihilfen	167 400 „
Frauenbeihilfen	46 500 „
Örtlicher Sonderzuschlag	44 640 „
Sonstige Vergütungen	594 898 „
Zusammen . .	2 425 138 RM

Zu c: Voraussichtlicher Bedarf.

Am 1. Okt. 1923 waren vorhanden 1334 Hilfskräfte,
am 1. Juli 1924 „ „ 1348 „

Für das Rechnungsjahr 1925 sind durchschnittlich erforderlich . . . . . . 1348 „

Für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen beziehen: aus kommunalen und anderen Kassen: für Geschäfte in Gemeinde-, Stifts-, Kirchen-, Schul-, Pfarr- und Genossenschaftsforsten: 1 Forstassessor 150 RM, 5 Hilfsförster und Forstgehilfen 4—150 RM.

Zu Tit. 4 unter a. Voraussichtlich sind erforderlich für 13 als vollbeschäftigt anerkannte Forstkassenverwalter

Grundvergütung	42 972 RM
Ortszuschlag	3 918 „
Kinderbeihilfen	4 968 „
Frauenbeihilfen	1 440 „
Kinderzulagen für über 21 Jahre alte Kinder	240 „
Dienstaufwandsentschädigung	35 000 „
Zusammen . .	88 538 RM
Für 184 sonstige Forstkassenverwalter u. Untererheber	150 000 „
Zusammen . .	238 538 RM

Zu Tit. 4 unter b. Für 180 Gehilfen und Lehrlinge bei den staatlichen Forstkassen:

Grundvergütung	172 196 RM
Ortszuschlag	33 028 „
Kinderbeihilfen	3 312 „
Frauenbeihilfen	2 040 „
Örtlicher Sonderzuschlag	116 „
Zusammen . .	210 692 RM
Für Hilfskräfte im Forstverwaltungs- u. Forstbetriebsdienste	316 789 „
Zusammen . .	527 481 RM

Am 1. Oktober 1923 waren vorhanden 634 Hilfskräfte, am 1. Juli 1924 waren vorhanden 662 Hilfskräfte.

Für das Rechnungsjahr 1925 sind durchschnittlich erforderlich 719 Hilfskräfte.

Die Vermehrung der Hilfskräfte beruht darauf, daß die Forstverwaltung nach den gesetzlichen Bestimmungen Schwerkriegsbeschädigte beschäftigen muß, deren Höchstzahl noch nicht erreicht ist.

Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1925 mehr Reichsmark	Mithin für 1925 weniger Reichsmark
	Übertrag	3 768 471	3 077 356	691 115	—
5 (früher 4a)	Abfindungssumme an ausscheidende Angestellte	—	—	—	—
früher 5	Fällt weg.	—	6 000	—	6 000
6	Besatzungszulagen oder Notzulagen im Einbruchsgebiete des Westens für Beamte, Angestellte usw.	25 418	28 800	—	3 382
7*)	Unterstützungen für Beamte . . . . (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 3 Tit. 6 und Kap. 4a Tit. 10.)	114 760	60 430	54 330	—
7a*)	Notstandsbeihilfen für Staatsbeamte, Beamte i. R., Wartegeldempfänger und Hinterbliebene	173 880	61 070	112 810	—
8*)	Widerrufliche laufende Unterhaltszuschüsse an Beamte im Vorbereitungsdienste	217 939	170 000	47 939	—
9*)	Vorschüsse an Forstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiter Ausstattung einer Stelle sowie Vorschüsse an jüngere Forstbeamte zur Beschaffung weittragender Büchsen . . . . Rückeinnahmen bei Kap. 2 Tit. 5 fließen dem Fonds wieder zu.	500 000	500 000	—	—
10	Pauschbeitrag der Forstverwaltung zu den Versorgungsgebührnissen der Ruhegehaltsempfänger, der Witwen und Waisen, der Wartegeldempfänger sowie zu den Besatzungs- oder Notzulagen für Ruhegehalts- und Wartegeldempfänger und Hinterbliebene im Einbruchsgebiete des Westens	6 669 585	3 045 223	3 624 362	—
	Fällt weg.	—	60 000	—	60 000
				4 530 556	69 382
	Summe Tit. 2 bis 10 . .	11 470 053	7 008 879	4 461 174	—
	Dienstaufwandsentschädigungen, Dienstkostenersatz, Dienstkleidungszuschüsse und Zuschüsse zu den Kosten der Unterhaltung von Fahrrädern und Schneeschuhen				
11 (früh. 12)	a) Dienstaufwandsentschädigungen für Oberforstmeister u. Regierungs- u. Forsträte . . 259 900 RM b) für Oberförster . . . . 2 82 750 „ c) Dienstkostenersatz für Oberförster . . . . . 2 036 260 „	2 378 910	1 915 590	463 320	—
12 (früh. 13)	Dienstaufwandsentschädigungen für Forst-Oberrentmeister und Forstrentmeister	205 920	204 000	1 920	—
	Seite...	2 584 830	2 119 590	465 240	—

Erläuterungen.

Zum früheren Tit. 5. Stellvertretungskosten werden nötigenfalls aus Kap. 2 Tit. 24 oder Kap. 2 Tit. 4b bestritten.

Zu Tit. 6. Weniger mit Rücksicht auf die bevorstehende Verkleinerung der Einbruchszone.

Zu Tit. 7a. Hier werden auch die Notstandsbeihilfen für die unter Kap. 3, 4a und 4b aufgeführten Beamten verrechnet.

Zu Tit. 8. Es sind 179 Unterhaltszuschußempfänger vorhanden.

Zu Tit. 9. Um den Beamten angemessene und wirksame Vorschüsse geben zu können, ist der Betrag von 500 000 RM erforderlich. Der mit 6 v. H. verzinsliche Vorschuß ist binnen 10 Jahren in ¼jährlichen Raten zurückzuzahlen. Vereinnahmung der Zinsen bei Kap. 2 Tit. 7.

Zu Tit. 10. 30 v. H. der Ausgaben unter Kap. 2 Tit. 1, Kap. 3 Tit. 1, Kap. 4a Tit. 1 (mit Ausnahme des Rektors und der Professoren an Forstlichen Hochschulen) und Kap. 4b Tit. 1.

Vgl. die gleich hohe Einnahme bei Kap. 27 Tit. 14 des Haushalts des Finanzministeriums.

Zu Tit. 11a und b. Nach dem voraussichtlichen Bedarf. Von der Dienstaufwandsentschädigung entfallen

a) bei den Oberforstmeistern und Reg.- u. Forsträten
- auf Schreibmittelvergütung . . . . . 1 140 RM
- auf Reise- und Zehrkosten . . . . 258 760 „
- Zusammen . . 259 900 RM

b) bei den Oberförstern
- auf Schreibmittelvergütung . . . . . 7 524 RM
- auf Reise- und Zehrkosten und sonstige kleine Ausgaben . . . . 75 226 „
- Zusammen . . 82 750 RM

Zu Tit. 11c. Von dem Dienstkostenersatz entfallen auf
1. Geschäftszimmerkosten . . . . 300 960 RM
2. Kosten der Dienstgespanne . . . . . . 1 500 000 „
3. Kosten der Mietfuhrwerke . . . . 183 300 „
4. Kosten der Eisenbahnfahrten . . . . . . 52 000 „

Zusammen . . 2 036 260 RM

Zu Tit. 11c, 12 und 13. Das zur Heizung der Dienstzimmer der Oberförster, Forstober- und Forstrentmeister und Forstverwalter hergegebene Holz wird aus diesen Titeln dem Tit. 1 der Einnahmen zum Taxwerte erstattet.

Zu Tit. 12. Nach dem voraussichtlichen Bedarf. Von der Dienstaufwandsentschädigung entfallen
1. auf Miete, Heizung, Reinigung und Beleuchtung der Dienstzimmer rund . . . 102 000 RM
2. auf Beschaffung von Vordrucken u. Schreibmitteln rund . . . . 40 800 „
3. auf Beschaffung und Unterhaltung von Geräten rund . . . . 10 200 „
4. auf Reisekosten und Zehrgelder rund . . 40 800 „
5. auf Fehlgelder rund . . . . 12 120 „

Zusammen . . 205 920 RM

Die Gehilfenlöhne werden bei Tit. 4b verrechnet.

Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1925 mehr Reichsmark	Mithin für 1925 weniger Reichsmark
	Uebertrag	2 584 830	2 119 590	465 240	—
13 (früh. 14)	a) Dienstaufwandsentschädigungen für Forstverwalter, Revierförster, Forstsekretäre, Förster in Endstellen und Unterförster .... 288 570 RM Die Revierförster, Forstsekretäre und Förster in Endstellen erhalten außerdem zur Heizung ihres Arbeitszimmers bis zu 9 rm Weichholzknüppel unentgeltlich. b) Dienstkostenersatz .... 547 980 „	836 550	733 780	102 770	—
14 (früh. 14a)	Dienstkleidungszuschüsse	234 000	176 880	57 120	—
15*) (früh. 14b)	Zum Ankauf von Dienstfuhrwerken für Oberförster, Revierförster und Förster	319 000	186 000	133 000	—
15a (früh. 15)	Zuschuß zu den Kosten der Unterhaltung von Fahrrädern und Schneeschuhen, deren Benutzung zu dienstlichen Zwecken als notwendig anerkannt wird, für Forstbeamte, die eine Dienstaufwandsentschädigung nicht beziehen	30 000	30 000	—	—
	Summe Tit. 11 bis 15a .	4 004 380	3 246 250	758 130	—
(2)	**Sächliche Verwaltungs- und Betriebskosten.**				
16	Werben und Verbringen von Holz und anderen Forsterzeugnissen im Forstwirtschaftsjahre 1925	24 600 000	18 800 000	5 800 000	—
17	Unterhaltung und Neubau der Gebäude sowie Beschaffung fehlender Gebäude .... (Diese Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 4a Tit. 11 und Kap. 4b Tit. 5. Dem Ausgabesoll treten die Beträge hinzu, die an Brandentschädigungen bei Kap. 2 Tit. 7 eingenommen werden.)	3 100 000	2 065 000	1 035 000	—
18	Zur Unterhaltung und zum Neubau öffentlicher Wege im Forstwirtschaftsjahre 1925 (innerhalb der Forsten) (Dem Ausgabesoll treten die Beträge hinzu, die von anderen Beteiligten zur Befestigung von öffentlichen Wegen innerhalb der Staatsforsten gewährt und bei Kap. 2 Tit. 7 eingenommen werden.)	3 250 000	2 600 000	650 000	—
19*)	Zu Wege- und Brückenbauten und zur Anlegung von Eisenbahngüterhaltestellen (außerhalb der Forsten), die von wesentlichem Nutzen für die Forstverwaltung sind	338 000	270 000	68 000	—
20	Wasserbauten in den Forsten im Forstwirtschaftsjahre 1925 . .	137 000	110 000	27 000	—
21*)	Forstkulturen, Bau und Unterhaltung der Wirtschaftswege und Eisenbahngüterhaltestellen, die für die Forstverwaltung angelegt werden müssen .... 14 630 000 RM Verbesserung der Forstgrundstücke ...... 800 000 „ Forstvermessungen und Betriebsregelungen . . 70 000 „ Sämtlich im Forstwirtschaftsjahre 1925. Die ausgeworfenen Beträge sind untereinander übertragbar. (Vgl. Bemerkung zu Kap. 2 Tit. 2 der einmaligen Ausgaben.)	15 500 000	9 509 700	5 990 300	—
22	Jagdkosten	1 875 000	1 500 000	375 000	—
23	Torfgräbereien im Forstwirtschaftsjahre 1925	125 000	100 000	25 000	—
24	Reisekosten einschl. Beschäftigungstagegelder	70 000	41 850	28 150	—
25	a) Umzugskosten und Zuschüsse zu den gesetzlichen Umzugskostenvergütungen ..... 164 000 RM b) Umzugskostenbeihilfen .... 40 000 „ c) Wohnungsbeihilfen für versetzte Beamte . 16 400 „	220 400	134 800	85 600	—
	Seite . . .	49 215 400	35 131 350	14 084 050	—

Erläuterungen.

Zu Tit. 13. Nach dem voraussichtlichen Bedarf.

Von der Dienstaufwandsentschädigung entfallen

1. auf Schreibmittelvergütung ...... 47 310 RM
2. auf Beleuchtung der Arbeitszimmer . . 78 860 „
3. auf Reise- und Zehrkosten und sonstige kleine Ausgaben für den Dienst .... 83 100 „
4. auf Zuschüsse zur Unterhaltung von Fahrrädern und Schneeschuhen ...... 79 300 „

Zusammen . . 288 570 RM

Vom Dienstkostenersatz entfallen auf:

1. Geschäftszimmerkosten der Forstverwalter 2 700 RM
2. Kosten der Dienstgespanne ...... 276 960 „
3. Kosten der Mietfuhrwerke ...... 112 320 „
4. Kosten der Eisenbahnfahrten ...... 156 000 „

Zusammen . . 547 980 RM

Zu Tit. 14 bis 28a. Nach dem voraussichtlichen Bedarf.

Zu Tit. 16 bis 23. Mehrbedarf infolge höherer Löhne und Materialpreise.

Zu Tit. 21. Außer dem Mehrbetrage, der durch die Erhöhung der Arbeitslöhne bedingt wird, ist noch ein Betrag von 3,5 Millionen RM zur Aufforstung der durch den Abtrieb der Eulenfraßhölzer entstehenden Kahlschlagflächen eingestellt worden.

Zu Tit. 22, 23, 26 und 27. Mehr infolge höherer Löhne.

Zu Tit. 24. Nach dem voraussichtlichen Bedarf.

Bei der Bemessung ist berücksichtigt, daß die Reisen der Oberfischmeister der landwirtschaftlichen Verwaltung zur Beaufsichtigung von Fischgewässern der Forstverwaltung künftig bei Kap. 105, Tit. 7 mit verrechnet werden.

Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1925 mehr Reichsmark	Mithin für 1925 weniger Reichsmark
	Übertrag	49 215 400	35 131 350	14 084 050	—
26	Vertilgung schädlicher Tiere im Forstwirtschaftsjahre 1925 . .	615 000	492 000	123 000	—
27	Kosten für Vorflut (Grabenräumung), Feuer- und Grenzsicherung im Forstwirtschaftsjahre 1925	480 000	384 000	96 000	—
28	Holzverkaufs- und Verpachtungskosten	3 600 000	5 500 000	—	1 900 000
28a	Kosten in Rechtsstreiten, Druckkosten und andere vermischte Ausgaben, darunter Postporto- und Gebührenbeträge mit Einschluß von Fernsprech- und Telegrammgebühren und sonstige Kosten des dienstlichen Verkehrs	789 807	450 000	339 807	—
				14 642 857	1 900 000
	Summe Tit. 16 bis 28a . .	54 700 207	41 957 350	12 742 857	—
	Hierzu: „ „ 11 „ 15a . .	4 004 380	3 246 250	758 130	—
	„ „ 2 „ 10 . .	11 470 053	7 008 879	4 461 174	—
	„ „ 1 „ . .	22 086 560	15 110 751	6 975 809	—
	Summe Kap. 2 .	92 261 200	67 323 230	24 937 970	—
3	**Forsteinrichtungsanstalten.**				
1	**Besoldungen.** Aufsteigende Gehälter: a) Gruppe A 12: 3 Oberforstmeister (1 D.-W.). b) Gruppe A 11: 3 Regierungs- und Forsträte, 1 Oberförster ⊖). Die Regierungs- und Forstratstellen sind mit denen der Gruppe A 12, die Oberförsterstelle der Gruppe A 11 ist mit denen der Gruppe A 11 bei Kap. 2 Tit. 1 übertragbar. c) Gruppe A 10: 2 Oberförster, 3 Regierungsoberlandmesser. d) Gruppe A 8: 4 Forstobersekretäre ⊖). e) Gruppe A 7: 8 Forstobersekretäre. f) Gruppe A 3: 1 Amtsgehilfe ⊖). g) Gruppe A 2: 2 Amtsgehilfen. (Zu e/g: 1 D.-W.)				
	Gesamtbetrag der Besoldungen Tit. 1 . .	131 637	98 193	33 444	—
	Andere persönliche Ausgaben.				
2	Frei.				
3	Hilfsleistungen durch Beamte	172 417	92 470	79 947	—
4	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte	103 068	130 764	—	27 696
5	Frei.	—	700	—	700
6*)	Unterstützungen für Beamte . . . . (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 2 Tit. 7.)	540	300	240	—
				80 187	28 396
	Summe Tit. 2 bis 6 . .	276 025	224 234	51 791	—

Erläuterungen.

Zu Tit. 28. Hier werden auch die Ausgaben der Umsatzsteuer für das verkaufte Holz verrechnet. Die Minderausgabe entspricht der geringeren Einnahme für Holz.

Zu Tit. 28a. Nach dem voraussichtlichen Bedarf, und zwar:

für Rechtsstreitsachen	20 000 RM
„ Portokosten	400 000 „
„ Fernsprech- und Telegrammgebühren	100 000 „
„ Druckkosten	100 000 „
„ alle sonstigen Ausgaben	169 807 „
Zusammen . .	789 807 RM

Zu Tit. 1d. Zur Schaffung der bisher fehlenden Aufrückungsmöglichkeit für die Forstobersekretäre sind 4 Stellen bei Gruppe A 8 eingestellt worden.

Zu Tit. 1. Gesamtbedarf der Besoldungen Tit. 1:

Grundgehälter	102 480 RM
Ortszuschläge	15 528 „
Kinderbeihilfen	8 644 „
Frauenbeihilfen	2 400 „
Örtliche Sonderzuschläge	2 249 „
Kinderzulage für über 21 Jahre alte Kinder	336 „
Zusammen . .	131 637 RM

Zu Tit. 3. Voraussichtlich werden aufzuwenden sein für 30 Forstassessoren, 4 überzählige Förster, 11 Hilfsförster und 1 Forstanwärter im Vorbereitungsdienste:

Grundvergütungen	131 940 RM
Ortszuschläge	22 248 „
Kinderbeihilfen	8 184 „
Frauenbeihilfen	5 196 „
Örtliche Sonderzuschläge	3 700 RM
Tagesvergütungen	1 149 „
Zusammen . .	172 417 RM

Am 1. Okt. 1923 waren vorhanden 17 Hilfskräfte,
am 1. Juli 1924 „ „ 46 „
für das Rechnungsjahr 1925 sind durchschnittlich erforderlich . . . . . 46 „

Zu Tit. 4. Es sind erforderlich für 9 Forsttaxatoren (Privatoberförster u. a.), 1 Landmesser, 6 Vermessungstechniker, 1 Kartographen, 3 Zeichner, 4 Zeichnerinnen, 2 Bürogehilfen und 1 Zeichnerlehrling, zusammen 27 Angestellte

Grundvergütungen	72 156 RM
Ortszuschläge	11 736 „
Kinderbeihilfen	2 352 „
Frauenbeihilfen	1 680 „
Kinderzulagen an über 21 Jahre alte Kinder	168 „
Reisevergütungen	6 800 „
Umzugsvergütungen	1 700 „
Wohnungsbeihilfen	5 300 „
Örtliche Sonderzuschläge	1 176 „
Zusammen . .	103 068 RM

Am 1. Okt. 1923 waren vorhanden 32 Hilfskräfte,
am 1. Juli 1924 „ „ 26 „
für das Rechnungsjahr 1925 sind durchschnittlich erforderlich . . . . 27 „

Zu Tit. 6. Notstandsbeihilfen für Beamte der Forsteinrichtungsanstalten werden aus Kap. 2 Tit. 7a gezahlt.

Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt an Reichsmark	Mithin für 1925 mehr Reichsmark	Mithin für 1925 weniger Reichsmark
3	**Sonstige (sächliche) Ausgaben.**				
7	Reisekosten einschl. Beschäftigungstagegelder	60 000	60 000	—	—
8	a) Umzugskosten und Zuschüsse zu den gesetzlichen Umzugskostenvergütungen . . . 3 400 RM b) Umzugskostenbeihilfen . . . 2 600 „ c) Wohnungsbeihilfen für versetzte Beamte . . . 2 300 „	8 300	8 000	300	—
9	Geschäftsbedürfnisse, Dienstaufwandsentschädigungen (soweit sie nach Kap. 2 Tit. 13 zahlbar), Dienstkleidungszuschüsse, Zuschüsse zu den Kosten der Unterhaltung von Fahrrädern und Schneeschuhen, deren Benutzung zu dienstlichen Zwecken als notwendig anerkannt wird, für Forstbeamte, die eine Dienstaufwandsentschädigung nicht beziehen, Mieten für Geschäftsräume und sonstige vermischte Ausgaben	90 038	90 003	35	—
	Summe Tit. 7 bis 9	158 338	158 003	335	—
	Hierzu: „ „ 2 „ 6	276 025	224 234	51 791	—
	„ „ 1	131 637	98 193	33 444	—
	Summe Kap. 3	566 000	480 430	85 570	—
4	**Allgemeine Ausgaben.**				
1	Grund- und Gemeindelasten und Kosten der örtlichen Gemeinde- und Polizeiverwaltung in staatlichen Guts- und Amtsbezirken	10 000 000	4 500 000	5 500 000	—
2	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben	300 000	1 200 000	—	900 000
3	Gesetzliche Kosten der Unfallversicherung und Unfallfürsorge und Beiträge zum Ruhegehaltskassenverbande für Gemeindeforstbetriebsbeamte des Regierungsbezirks Wiesbaden	500 000	500 000	—	—
4*)	Unterstützungen: a) für Beamte i. R., Wartegeldempfänger und Hinterbliebene von Beamten . . . 384 900 RM b) für Angestellte und Arbeiter sowie für ausgeschiedene Angestellte und Arbeiter und ihre Hinterbliebenen . . . 75 000 „	459 900	685 000	—	225 100
5	Kosten der der Forstverwaltung auf Grund rechtlicher Verpflichtung obliegenden Armenpflege mit Einschluß von etwa 45 600 RM durchschnittlichem Jahresbeitrag der Forstverwaltung zur Clausthaler Forstarbeiterunterstützungskasse im Regierungsbezirk Hildesheim	120 000	120 000	—	—
				5 500 000	1 125 100
	Summe Kap. 4	11 379 900	7 005 000	4 374 900	—
	Hierzu: „ „ 3	566 000	480 430	85 570	—
	„ „ 2	92 261 200	67 323 230	24 937 970	—
	Summe Kap. 2 bis 4 (Dauernde Betriebsausgaben)	104 207 100	74 808 660	29 398 440	—
4a	**Forstwissenschaftliche und Lehrzwecke.**				
1	**Besoldungen.**				
	A. Forstliche Hochschulen.				
	Gehälter mit Mindestgrundgehaltssätzen. a) Gruppe B 5: 1 bisheriger Akademiedirektor als forstlicher Hochschullehrer (künftig in 1 Professorenstelle umzuwandeln) (D.-W. in der Versuchsanstalt Kap. 4b Tit. 1).				

Erläuterungen.

Zu Tit. 7 und 8. Nach dem voraussichtlichen Bedarf.

Zu Tit. 9. Es sind voraussichtlich erforderlich:

a) für Dienstkleidungszuschüsse der Beamten unter Tit. 1a, b und c (ausschließlich Reg.-Oberlandmesser) unter Tit. 3 . . . . . 1 500 RM
b) Zuschüsse zu den Kosten der Unterhaltung von Fahrrädern und Schneeschuhen . . 1 500 „
c) für Waldaufwand . . . . 6 200 „
d) für Mieten von Geschäftsräumen . . . 7 000 „
e) für Heizung und Beleuchtung . . . . . 10 000 „
f) Geldvergütung für Vorhaltung von Schreib- und Zeichenmaterialien, soweit Dienstaufwandsentschädigungen nicht gezahlt werden,
Herstellung von Karten einschließlich Buchbinderarbeiten,
Beschaffung von Vordrucken, Zeichenpapier und Materialien, Fernsprechgebühren, Porto, Dienstmarken, Ausbesserung der Meßgeräte, Bürobedürfnisse usw. . . . . 63 838 RM

Zusammen . . 90 038 RM

Zu Tit. 1, 2 und 3. Nach dem voraussichtlichen Bedarf. Mehrbedarf bei Tit. 1 durch Erhebung der Grundvermögenssteuer von den forstfiskalischen Grundstücken.
Bei Tit. 2 sind infolge Wegfalls der Schulholzgeldrenten in Ostpreußen 900 000 RM weniger eingesetzt.

Zu Tit. 4. In dem Betrage unter a sind enthalten:
für laufende Unterstützungen . . . . . . 250 000 RM
für einmalige Unterstützungen . . . . . 134 900 „

Zu Tit. 5. Nach dem voraussichtlichen Bedarf.

Zu Tit. 1Aa. Hier werden die Bezüge des Leiters der Forstlichen Versuchsanstalt (Kap. 4b), Oberforstmeisters Schilling, verrechnet, der als früherer Direktor der Forstakademie Hann.-Münden seine Dienstbezüge nach Gruppe B 5 erhält.

Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1925 mehr Reichsmark	Mithin für 1925 weniger Reichsmark
	b) Gruppe B 4: α) 18 ordentliche Professoren (6 D.-W.). β) 4 von den amtlichen Verpflichtungen entbundene Professoren (k. w.). c) Gruppe B 3: 2 außerordentliche Professoren.				
	(1) Von der Gesamtzahl der bisherigen 20 ordentlichen Professorenstellen darf außer den bereits vorübergehend in außerordentliche Professorenstellen umgewandelten 2 Stellen noch eine 3. Stelle nach Bedarf vorübergehend als außerordentliche Professorenstelle bestimmt werden.				
	(2) Falls die Verwalter der Lehroberförstereien keinen endgültigen Lehrauftrag haben, scheiden sie als Professoren bei Kap. 4a Tit. 1 aus und treten als Oberförster der bei Kap. 2 Tit. 1 vorgesehenen Zahl der Oberförster hinzu. Die durch den Übertritt frei werdenden Professorenstellen dürfen nur dann aus der Zahl der Oberförsterstellen (Kap. 2 Tit. 1) wiederbesetzt werden, wenn dem betreffenden Lehrrevierverwalter ein endgültiger Lehrauftrag erteilt wird. Soweit Verwalter von Lehroberförstereien nur einen vorübergehenden Lehrauftrag erhalten, beziehen sie eine nichtruhegehaltsfähige Vergütung von je 600 RM jährlich aus Tit. 7.				
	(3) Der bisherige Direktor, die Rektoren und die Professoren — mit Einschluß der von den amtlichen Verpflichtungen entbundenen Professoren — erhalten als Abfindung an Stelle der für ihre Vorlesungen eingehenden Unterrichtshonorare nach der Vorschrift C 6 der Schlußbemerkungen zu Anl. 1 des BDEG. vom $\frac{17.\ 12.\ 1920}{1.\ 4.\ 1924}$ einen Pauschbetrag von je 600 RM jährlich aus Tit. 5.				
	(4) Außerdem beziehen die Rektoren nach derselben Vorschrift eine jährliche Amtsvergütung von 1800 RM aus Tit. 4a.				
	(5) Die Prüfungsgebühren, die für die gemäß § 34 der Satzung der Forstlichen Hochschulen vom 17. 10. 1922 und nach den Bestimmungen über die Vorprüfung der Forstbeflissenen vom 26. 11. 1923 abzuhaltenden Prüfungen eingehen, werden an die Mitglieder der Prüfungsausschüsse gleichmäßig verteilt.				
(4a) (1)	**Aufsteigende Gehälter.** d) Gruppe A 7: 2 Verwaltungssekretäre ⊖), 1 Gartenverwalter ⊖) (D.-W.). e) Gruppe A 6: — Verwaltungssekretäre, — Gartenverwalter. Zu d und e. In Aufstiegsgemeinschaft mit den Forstbetriebsbeamten bei Kap. 2 Tit. 1g. f) Gruppe A 3: 2 Pedelle (D.-W.). g) Zuschüsse zur Erhöhung der Besoldungen zu a und b über die Mindestgrundgehaltssätze hinaus, sofern erforderlich, 23 115 RM.				
	B. Forstschulen. Aufsteigende Gehälter: a) Gruppe A 8: 1 Lehrer ⊖). b) Gruppe A 7: 2 Lehrer. Gesamtbetrag der Besoldungen Tit. 1 . .	267 720	142 000	125 720	—
	Andere persönliche Ausgaben.				
2	Frei.				
3	Hilfsleistungen durch Beamte a) bei den Forstlichen Hochschulen (1 wissenschaftlicher Assistent D.-W.) . . . . 57 670 RM b) bei den Forstschulen . . . . — „	57 670	41 480	16 190	—
	Seite . .	57 670	41 480	16 190	—

Erläuterungen.

Zu B. Während der Zeit, in der die Forstschulen geschlossen sind, bleiben die Lehrerstellen unbesetzt.

Gesamtbedarf der Besoldungen bei Tit. 1:

Grundgehalt	204 524 RM
Ortszuschlag	23 460 „
Kinderbeihilfen	9 677 „
Frauenbeihilfen	2 688 „
Örtlicher Sonderzuschlag	4 016 „
Kinderzulage für über 21 Jahre alte Kinder	240 „
Zuschüsse zur Erhöhung der Besoldung der Professoren	23 115 RM
Zusammen . .	267 720 RM

Aus Nebenämtern beziehen:

1 Professor für Vorlesungen an der Universität Göttingen die hierfür eingehenden Kolleggelder.

1 Verwaltungssekretär als Schatzmeister des Deutschen Forstvereins 300 RM aus der Vereinskasse.

Zu Tit. 3. Voraussichtlich werden aufzuwenden sein für 5 Forstassessoren oder Oberförster o. R., 6 wissenschaftliche Assistenten, 4 Forstbetriebsbeamte:

Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1925 mehr Reichsmark	weniger Reichsmark
	Uebertrag	57 670	41 480	16 190	—
4	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte a) bei den Forstlichen Hochschulen . . . . 23,500 RM b) bei den Forstschulen . . . . 1 000 „	24 500	18 000	6 500	—
4a	Amtsvergütung für 2 Rektoren — je 1800 RM —	3 600	3 600	—	—
5	Unterrichtshonorar für 1 bisherigen Direktor und 24 Professoren an den Forstlichen Hochschulen zum Mindestbetrage von je 600 Goldmark	15 000	13 800	1 200	—
6	Frei.				
7	Vergütungen für Vorlesungen an den Forstlichen Hochschulen, die nicht von den ordentlichen Hochschulprofessoren gehalten werden	6 400	5 400	1 000	—
8	Frei.				
9	Frei.	—			
10*)	Unterstützungen an Beamte . . . . (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 2 Tit. 7.)	620	280	340	—
	Summe Tit. 2 bis 10 .	107 790	82 560	25 230	—
	Sonstige Ausgaben.				
11	Unterhaltung der Gebäude . . . . (Diese Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 2 Tit. 17.)	16 500	12 000	4 500	—
12	Geschäftsbedürfnisse . . . . Dienstaufwandsentschädigungen (soweit solche nach Kap. 2 Tit. 14 zahlbar) an vorübergehend beschäftigte Forstbetriebsbeamte, Reise- und Umzugskosten, Dienstkleidungszuschüsse und sonstige vermischte Ausgaben, darunter Postporto und -gebührenbeträge mit Einschluß von Fernsprech- und Telegrammgebühren und sonstige Kosten des dienstlichen Verkehrs einschließlich der Ausgaben für die Unfallversicherung und Unfallfürsorge. Dem Ausgabesoll treten die bei Kap. 2a Tit. 1 zu vereinnahmenden Beträge hinzu, und zwar: a) die von anderen als Beiträge zu Versuchen oder als besondere Zuwendungen für die Institute,	116 190	96 000	20 190	—
	Seite . . .	132 690	108 000	24 690	—

Erläuterungen.

Grundvergütung	44 784 RM
Ortszuschlag	7 314 „
Kinderbeihilfen	3 234 „
Frauenbeihilfen	900 „
Örtlicher Sonderzuschlag	1 438 „
Zusammen . .	57 670 RM

Am 1. Okt. 1923 waren vorhanden 13 Hilfskräfte,
am 1. Juli 1924 „ „ 14 „
Für das Rechnungsjahr 1925 sind durchschnittlich erforderlich . . . . . . 15 „

Zu Tit. 4. Voraussichtlich werden aufzuwenden sein für 1 Maschinenschlosser und je 1 Lohnangestellten als Hilfsschreiber im Geschäftszimmer oder Laborant im 2. zoolog. Institut der Forstlichen Hochschule Eberswalde, ferner für 10 ständige Arbeiter und Arbeiterinnen, die als Bürodiener und bei der Gartenarbeit beschäftigt sind:

Grundvergütung	12 001 RM
Ortszuschlag	766 „
Kinderbeihilfen	1 058 „
Frauenbeihilfen	795 „
Örtlicher Sonderzuschlag	395 „
Löhne für vorübergehend beschäftigte Arbeiter	8 485 „
Zusammen . .	23 500 RM

Am 1. Oktober 1923 waren vorhanden . . . . . . 2 Angestellte, 11 Arbeiter,
Am 1. Juli 1924 waren vorhanden . . . . . . 2 Angestellte, 11 Arbeiter.
Für das Rechnungsjahr 1925 sind durchschnittlich erforderlich . . . . . . 2 Angestellte, 11 Arbeiter.

Zu Tit. 5. Siehe Bemerkung zu Tit. 1 A b/c (2).

Zu Tit. 7. Mehr infolge Erhöhung der Vergütung für 1 Jahreswochenstunde.

Zu Tit. 10. Notstandsbeihilfen werden aus Kap. 2 Tit. 7a der dauernden Ausgaben bestritten.

Zu Tit. 12. Es sind erforderlich:

a) bei den Forstlichen Hochschulen:

für Reise- und Umzugskosten einschließlich der Zuschüsse zu der gesetzlichen Umzugskostenvergütung und Umzugskostenbeihilfe sowie Wohnungsbeihilfe für versetzte Beamte . . .	9 000 RM
„ Dienstkleidungszuschüsse	108 „
„ Forschung und Unterricht, Ergänzung und Instandhaltung der Sammlungen, Fischereilehrgänge	24 000 „
„ Förderung der Leibes- und Schießübungen der Studierenden	4 000 „
„ Veranstaltung von Gastvorträgen, Preisaufgaben und Ehrengaben für akademische Feiern usw.	3 000 „
„ Heizung und Reinigung	18 000 „
„ Gas, elektrisches Licht, Strom und Wasser	10 000 „
„ die Forstgärten (Pflanzen usw.) . .	4 000 „
„ Büchereien	18 000 „
„ Hausgeräte	1 000 „
„ Miete und Beheizung des forstenthomologischen Laboratoriums in Eberswalde	500
„ Steuern	2 700 „
„ Porto, Fernsprechgebühren, Telegramme, Frachten usw.	5 000 „
„ Papier, Vordrucke usw.	5 000 „
„ Gebühren für akademische Prüfungen (vgl. Kap. 2a Tit. 1 b. Einnahmen)	1 500 „
„ die Unfallversicherung und Unfallfürsorge	400 „
„ sonstige unvorhergesehene Ausgaben	3 982 „
Zusammen a . .	110 190 RM

Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1925 mehr Reichsmark	weniger Reichsmark
	Übertrag	132 690	108 000	24 690	—
	b) die von Doktoranden und Studierenden als Ersatz für aus den Beständen der Forstlichen Hochschulen verbrauchte Gegenstände, Chemikalien u. dgl. gezahlt werden.				
13*)	Für forstwissenschaftliche Untersuchungen	12 000	3 000	9 000	—
	Summe Tit. 11 bis 13 . .	144 690	11 000	33 690	—
	Hierzu: „ „ 2 „ 10 . .	107 790	82 560	25 230	—
	„ „ 1 „ . . .	267 720	142 000	125 720	—
	Summe Kap. 4a . .	520 200	335 560	184 640	—
4b	**Forstliche Versuchsanstalt in Eberswalde.**				
1	Besoldungen.				
	Aufsteigende Gehälter:				
	a) Gruppe A 12: 1 Oberforstmeister als Leiter (D.-W.).				
	b) Gruppe A 6: 1 Forstsekretär, in Aufstiegsgemeinschaft mit den Förstern bei Kap. 2 Tit. 1g. (Vgl. den bisherigen Haushaltsvermerk.)				
	Gesamtbetrag der Besoldungen Tit. 1 . .	3 250	5 650	—	2 400
	Andere persönliche Ausgaben.				
2	Frei.				
3	Hilfsleistungen durch Beamte	9 280	5 960	3 320	—
4	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte	2 790	4 220	—	1 430
				3 320	1 430
	Summe Tit. 2 bis 4 . .	12 070	10 180	1 890	—
	Sonstige Ausgaben.				
5	Unterhaltung der Gebäude	2 250	1 500	750	—
	(Diese Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 2 Tit. 17.)				
6*)	Für forstwissenschaftliche Untersuchungen einschließlich der dazu notwendigen Reisen	7 050	2 000	5 050	—
7	Geschäftsbedürfnisse	7 380	10 070	—	2 690
	Dienstaufwandsentschädigungen an Forstbeamte (soweit solche nach Kap. 2 Tit. 14 zahlbar), Reise- und Umzugskosten,	16 680	13 570	5 800	2 690

Erläuterungen.

b) bei den Forstschulen:	für Heizung .	5 000 RM
	für unvorhergesehene Ausgaben . . .	1 000 „
	Zusammen b . .	6 000 RM
	Tit. 12 . .	116 190 RM

Zu Tit. 13. Mehr zur Förderung der Trockentorfforschung usw. bei den Forstlichen Hochschulen.

Zu Tit. 1a. Dienstaufwandsentschädigung ist für diese Stelle nicht vorgesehen. Die nachzuweisenden Reise- usw. Kosten sind aus dem für diesen Zweck bei Kap. 4b Tit. 7 vorgesehenen Betrage zu decken.

Der jetzige Leiter, Oberforstmeister Schilling, erhält seine Bezüge bis auf weiteres als Hochschullehrer aus Kap. 4a Tit. 1, und zwar als früherer Akademiedirektor nach Gruppe B 5, und hat die D.-W. des Leiters der Anstalt inne (s. Kap. 4a Tit. 1).

Gesamtbedarf der Besoldungen Tit. 1:

Grundgehälter	2 292 RM
Ortszuschlag	432 „
Kinderbeihilfen	346 „
Frauenbeihilfen	96 „
Örtlicher Sonderzuschlag .	80 „
Zusammen . .	3 246 RM, rd. 3 250 RM

Der Direktor erhält als technischer Aufsichtsbeamter der Versuchsreviere einen Dienstkleidungszuschuß aus Kap. 4b Tit. 7.

Zu Tit. 3. Voraussichtlich werden vorhanden sein:
1. Forstassessor zur Unterstützung des Leiters,
2. Hilfsförster oder Forstgehilfen.

Gesamtbedarf der Besoldungen Tit. 3:

Grundgehälter	6 792 RM
Ortszuschlag	1 434 „
Kinderbeihilfen	648 „
Frauenbeihilfen	180 „
Örtlicher Sonderzuschlag	226 „
Zusammen . .	9 280 RM

Am 1. Oktober 1923 war vorhanden 1 Hilfskraft, am 1. Juli 1924 waren vorhanden 2 Hilfskräfte. Für das Rechnungsjahr 1925 sind durchschnittlich erforderlich 3 Hilfskräfte.

Zu Tit. 4. Es sind erforderlich:

Grundvergütungen	1 992 RM
Ortszuschläge	414 „
Örtliche Sonderzuschläge	60 „
Für vorübergehende Schreib- usw. Hilfen und Arbeitslöhne	320 „
Zusammen . .	2 786 RM
rd. . .	2 790 RM

Am 1. Oktober 1923 war vorhanden 1 Angestellter, am 1. Juli 1924 waren vorhanden 2 Angestellte. Für das Rechnungsjahr 1925 sind durchschnittlich erforderlich 2 Angestellte.

Zu Tit. 6. Mehr infolge höherer Löhne und durch Übertragung der bei Tit. 7 weniger eingesetzten 2690 RM für Reisekosten und Chemikalien- usw. Beschaffungen hierher.

Zu Tit. 7. Es sind erforderlich:

für Dienstaufwandsentschädigung des Forstsekretärs	72 RM
„ Reise- und Umzugskosten (ausschließlich der Reisekosten für die Bearbeitung der Versuchsflächen)	300 „
„ Dienstkleidungszuschüsse	93 „
„ Heizung und Reinigung	2 000 „
„ Gas, elektrisches Licht, Strom, Wasser . .	600 „
„ Porto, Fernsprechgebühren, Telegramme, Fracht, Beförderung der Meßgeräte usw. (ausschließlich der Beförderungskosten für Meßgeräte für Bearbeitung der Versuchsflächen)	600 „
„ Unfallversicherung usw.	200 „

Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1925 mehr Reichsmark	Mithin für 1925 weniger Reichsmark
	Übertrag	16 680	13 570		
	Dienstkleidungszuschüsse und sonstige vermischte Ausgaben, darunter Postporto und -gebührenbeträge mit Einschluß von Fernsprech- und Telegrammgebühren und sonstigen Kosten des dienstlichen Verkehrs, ferner anteilige Kosten der Heizung und Reinigung sowie des Verbrauchs an Gas, elektrischem Licht und Wasser der in der Forstlichen Hochschule gelegenen Räume der Versuchsanstalt, Ausgaben für Unfallversicherung und Unfallfürsorge.				
	Summe Tit. 5 bis 7 . .	16 680	13 570	3 110	—
	Hierzu: „ „ 2 „ 4 . .	12 070	10 180	1 890	—
	„ „ 1	3 250	5 650	—	2 400
				5 000	2 400
	Summe Kap. 4b .	32 000	29 400	2 600	—
	Hierzu: „ „ 4a . .	520 200	335 560	184 640	—
	Summe Kap. 4a und b . .	552 200	364 960	187 240	—
	Hierzu: Summe Kap. 2 bis 4 (Betriebsausgaben . .	104 207 100	74 808 660	29 398 440	—
	Summe A: Dauernde Ausgaben . .	104 759 300	75 173 620	29 585 680	—
	*) Zu Kap. 2 Tit. 7, 7a, 8, 9, 15, 19 und 21, Kap. 3 Tit. 6, Kap. 4 Tit. 4, Kap. 4a Tit. 10 und 13 und Kap. 4b Tit. 6: Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände dürfen zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.				
(2*)	**B. Einmalige Ausgaben.**				
1	Ablösung von Forstberechtigungen, Grundlasten und Schuldenrenten	100 000	100 000	—	—
2	Ankauf und erste Einrichtung von Grundstücken zu den Forsten, Vorbereitung und Ausführung des Verkaufs von Forstgrundstücken, deren Veräußerung beabsichtigt ist, z. B. Herstellung der nötigen Straßen-, Beleuchtungs-, Entwässerungs- usw. Anlagen sowie deren laufende Unterhaltung und Benutzung	1 167 000	1 045 500	121 500	—
	Die zur Verstärkung des Forstkulturfonds — Kap. 2 Tit. 21 — erforderlichen Beträge dürfen aus diesem Fonds entnommen werden				
	Hier kann der Teil der Isteinnahme bei Kap. 1 Tit. 10 und Kap. 2 Tit. 8 verwendet werden, der die Summe von 1 600 000 RM zuzüglich der Hälfte des Erlöses aus dem Waldverkauf an den früheren Verband Groß-Berlin übersteigt und nicht zur Erwerbung und ersten Einrichtung von Domänen und Domänengrundstücken verwendet wird. (Vgl. Anmerkung zu Kap. 1 Tit. 3 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben im Haushalt der Domänenverwaltung.)				
3	Beschaffung von Insthäusern für Arbeiter	200 000	30 000	170 000	—
4	Herstellung von Fernsprechanlagen	180 000	180 500	—	500
5—16	Frei.				
17	Kosten der ersten Einrichtung der neubedeichten Ländereien der Forstverwaltung im Tawellningker Polder, 3. Teilbetrag . .	150 000	200 000	—	50 000
18	Desgleichen im Oboliner Polder, 3. Teilbetrag	150 000	364 000	—	214 000
19	Beteiligung an der Anlage von Kleinbahnen sowie Beihilfen				
	Seite . .	1 947 000	1 920 000	291 500	264 500

Erläuterungen.

für Materialbeschaffung, Geräte, Pflanzen, Sämereien, Farben, Chemikalien zu Untersuchungszwecken für die Waldsamenprüfungsanstalt (ausschließlich der Anschaffungen bei Tit. 6) . . . . 500 RM
„ Staatliche Steuern für das Direktorwohnhaus (Grundvermögens- und Hauszinssteuer 1 368 „
„ Bürobedarfsgegenstände und sonstige Unkosten und zur Abrundung . . . . 1 647 „
Zusammen . . 7 380 RM

Unterstützungen und Notstandsbeihilfen an Beamte der Forstlichen Versuchsanstalt werden aus Kap. 2 Tit. 7 und 7a bestritten.

Zu Tit. 1. Für die Ablösung von Wegeunterhaltungslasten usw.

Zu Tit. 2. An Erlösen aus dem Verkaufe von Domänen und Forstgrundstücken sind veranschlagt:

unter Kap. 1 Tit. 10	500 000 RM
unter Kap. 2 Tit. 8.	2 500 000 „
Diese	3 000 000 RM
übersteigen die Summe von	1 600 000 „
um	1 400 000 RM

Nach dem Verhältnis der Einnahmen zueinander entfallen hiervon auf die Domänenverwaltung . . . 233 000 RM und auf die Forstverwaltung . . . . 1 167 000 „

Zu Tit. 3. Die Seßhaftmachung von Arbeitern entspricht einem dringenden Bedürfnis der Forstverwaltung. Es wird beabsichtigt, 12 neue Arbeiterhäuser zu bauen.

Zu Tit. 4. Ein weiterer Ausbau der Fernsprechanlagen ist zur Erhöhung des Schutzes der Forsten gegen Feuer und zur Erleichterung der Verwaltungsgeschäfte dringend nötig.

Zu Tit. 17 u. 18. Zur Fortführung der begonnenen Arbeiten.

Zu Tit. 19. Die eingestellte Summe ist zur Beteiligung der Forstverwaltung an zur Zeit noch schwebenden Bauprojekten nötig.

Kap. — Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark	Der vorige Haushalt setzt aus Reichsmark	Mithin für 1925 mehr Reichsmark	Mithin für 1925 weniger Reichsmark
	Übertrag	1 947 000	1 920 000	291 500	264 500
	dafür, sofern die Bahnen von wesentlichem Nutzen für die Forstverwaltung sind . . . . (Rückeinnahmen fließen dem Fonds wieder zu.)	30 000	20 000	10 000	—
	*) Zu Kap. 2: Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände dürfen in die folgenden Jahre übertragen werden.				
				301 500	264 500
	Summe B. Einmalige Ausgaben .	1 977 000	1 940 000	37 000	—
	Dazu Summe A. Dauernde Ausgaben .	104 759 300	75 173 620	29 585 680	—
	Summe aller Ausgaben .	106 736 300	77 113 620	29 622 680	—
	Abschluß.				
	A. Betrieb.				
	a) Die Betriebseinnahmen — Kap. 2 Tit. 1 bis 7 — betragen	160 576 000	218 451 400	—	57 875 400
	b) Die dauernden Betriebsausgaben — Kap. 2 bis 4 — betragen	104 207 100	74 808 660	29 398 440	—
	c) Mithin Betriebsüberschuß im Ordinarium (a—b)	56 368 900	143 642 740	—	87 273 840
	d) Die einmaligen Einnahmen — Kap. 2 Tit. 8 — betragen .	2 500 000	2 500 000	—	—
	e) Die einmaligen Ausgaben — Kap. 2 — betragen	1 977 000	1 940 000	37 000	—
	f) Mithin Überschuß im Extraordinarium (d—e).	523 000	560 000	—	37 000
	g) Insgesamt Überschuß beim Betrieb	56 891 900	144 202 740	—	87 310 840
	B. Forstliche Lehr- und Versuchsanstalten.				
	h) Die Einnahmen der forstlichen Lehr- und Versuchsanstalten — Kap. 2a und 2b — betragen	46 000	16 000	30 000	—
	i) Die Ausgaben für forstwissenschaftliche und Lehrzwecke — Kap. 4a und 4b — betragen	552 200	364 960	187 240	—
	k) Mithin Zuschuß bei den forstlichen Lehr- und Versuchsanstalten (h—i)	506 200	348 960	157 240	—
	l) Bleibt Reinüberschuß (g—k)	56 385 700	143 853 780	—	87 468 080

Forstliche Rundschau.

Untersuchungen über die Astung der Fichte. Von O. J. Lakari. „Mitteilungen der Finnischen forstlichen Versuchsanstalt". Band II. Helsingfors 1920.

Das Untersuchungsmaterial entstammte Bauernwaldungen aus der Nachbarschaft des Instituts Evis, wo die Astungen zur Gewinnung der Zweige als Nadelstreu, zur Verbesserung der Qualität des Schaftes und zur Verschönerung der Wälder seit Jahrzehnten betrieben worden ist. Es wurden im wesentlichen nadelreiche Fichten von 30 bis 70 Jahren, mit einem Brusthöhendurchmesser von 5 bis 7 englischen Zoll, in der Regel im Spätwinter, Ende März bis Anfang April, mitunter auch im Spätherbst, bis zur halben Baumhöhe und darüber, aufgeastet. Die Spuren der sehr sorgfältig ausgeführten Astung waren noch nach 15 bis 20 Jahren äußerlich sichtbar, indem man an allen aufgeasteten Fichten einen intensiven Harzfluß beobachtete und beim Fällen Fäulnis feststellen konnte.

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind folgende:

1. Was den Einfluß der Astung auf das Längenwachstum anbelangt, so scheint der Höhenzuwachs in den Jahren nach der Astung allmählich abzunehmen, wenngleich eine regelmäßige Abnahme nicht festgestellt werden konnte.
2. Dagegen nimmt der Durchmesserzuwachs nach der Astung um 50 bis 70 % ab, und zwar am meisten in den unteren Schaftteilen, so daß die Bäume vollholziger werden, also eine bessere Schaftform erhalten.
3. Bezüglich des Flächenzuwachses kommen die aufgeasteten Stämme den beschatteten und beherrschten am nächsten, auch bei ihnen ist der Flächenzuwachs am größten im oberen Schaftteil, während er vor der Astung nach unten zunahm, und beträgt am unteren Schaftteil nur ein Drittel bis zwei Drittel, bestenfalls die Hälfte des Flächenzuwachses vor der Astung.
4. Demgemäß sinkt das Massenzuwachsprozent infolge der Astung im allgemeinen auf die Hälfte.
5. Obgleich sich die Krone nach der Astung erholen kann, bleibt die Masse der Äste im Vergleich zur Masse des Stammes nach 12 bis 18 Jahren nachher im allgemeinen kleiner als vor der Astung.
6. Ganz allgemein trat in den aufgeasteten Stämmen Fäulnis auf, und zwar sowohl in der Umgebung der Astwunden als in dem nach der Astung gebildeten Holze.

Herrmann.



Ueber die Bestimmung des Alters der Fichte und ihre Adventivwurzeln. Von Olli Heikinheimo. „Mitteilungen der Forstlichen Versuchsanstalt in Finnland". Band II. Helsingfors 1920.

Da die Fichte außer den Quirlästen auch Zwischenquirltriebe ausbildet, so ist das Abzählen der Jahrestriebe zur Bestimmung ihres Alters unsicher, bleibt also nur das Abzählen der Jahresringe auf dem Stockabschnitt übrig. Aber auch dieses Verfahren gibt nur zutreffende Resultate, wenn das Holz am Stockabschnitte gesund ist, so daß man die Jahresringe unterscheiden kann, die Jahresringe am Stockabschnitt regelmäßig ausgebildet sind, und wenn der Stockabschnitt sich wirklich am ursprünglichen Wurzelhals befindet. Die erste Bedingung wird in den finnländischen Fichtenwäldern nicht immer erfüllt, da durchschnittlich 25 % aller Bäume Stockfäule haben; auch die zweite Voraussetzung für eine richtige Altersbestimmung trifft nicht immer zu, wie Untersuchungen ergeben haben, indem die Anzahl der Jahresringe in 0,5, 1,0 und 1,5 cm Stammhöhe oben bald kleiner, bald größer als unten ist. Was schließlich die dritte Bedingung anbelangt, so kommen auch hier oft Ausnahmen vor, nämlich wenn, wie bei allen größeren Fichten, die größeren Seitenwurzeln sich nach oben verdicken oder sich oberhalb des ursprünglichen Wurzelhalses Adventivwurzeln gebildet haben und der Wurzelhals dadurch nach oben verschoben wird.

Untersuchungen des Verfassers über das Verhältnis des Durchmessers von Fichten aus Wäldern des dickmoosigen (Hylocomium-Myrtillus) Typus am scheinbaren Wurzelhals zu dem Abstand desselben vom wirklichen Wurzelhals ließen erkennen, daß im allgemeinen „der Abstand zwischen dem scheinbaren und dem ursprünglichen Wurzelhals annäherungsweise ebenso groß ist wie der Durchmesser des Baumes am gegenwärtigen Wurzelansatz." Oder mit anderen Worten: Man muß, um das wirkliche Alter der Fichten zu erhalten, zu den am scheinbaren Wurzelhals gezählten Jahresringen so viel Jahre hinzuzählen, wie der Durchmesser in vollen Zentimetern beträgt.

Noch größer kann die Differenz zwischen dem durch Nachzählen der Jahresringe auf dem Stockabschnitte gefundenen und dem wirklichen Alter werden, wenn sich über dem ursprünglichen Wurzelansatz Nebenwurzeln gebildet haben. Solche nachträglich entstandenen Wurzeln gehen stets von der Nähe der Astquirle aus oder von dem Ende der Jahrestriebe und vereinigen sich schräg mit Stamm und Ästen; sie sind also nicht Adventivwurzeln im physiologischen Sinne, entstehen vielmehr aus Präventivknospen, aus sog. schlafenden Augen, aus denen anderenfalls hätten Zweige und Nadeln entstehen können. Diese Nebenwurzeln bilden sich, wenn die obere Hälfte des Wurzelansatzes in frisches Moos, Streudecke, Erde usw. gerät, oft schon im Pflanzkamp nach der Verschulung, wenn die Sämlinge tiefer verschult werden, als sie vorher gestanden haben, und zwar schon im Jahre der Verschulung. Solchergestalt können diese sekundären Wurzeln schon nach zwei bis drei Jahren einen verhältnismäßig großen Teil des ganzen Wurzelsystems ausmachen. Eine Maximalhöhe, bis zu welcher solche nachträglichen Präventivwurzeln gebildet werden, konnte nicht festgestellt werden, jedoch scheint mit der dicken Borkenbildung ihre Entstehung abzunehmen. Bei aufrecht wachsenden Stämmen konnten noch in 60 cm Stammhöhe bei über den Erdboden hingehenden Stämmen viel weiter empor solche Nebenwurzeln nachgewiesen werden.

Bei Fichten mit derartigen Nebenwurzeln läßt sich das Alter naturgemäß sehr schwer, oft gar nicht bestimmen, da der ursprüngliche Wurzelhals oft weggefault ist. Ist wenigstens der gegenwärtige Wurzelhals noch zu erkennen, so muß zu dem durch Abzählen der Jahrringe auf dem Abschnitte festgestellten Alter die Anzahl der Jahre hinzugezählt werden, welche die junge Pflanze gebraucht hat, um bis zu jener Höhe emporzuwachsen; das sind nach Untersuchungen an nordfinnischen Fichten durchschnittlich 25 bis 30 Jahre!

Aber auch bei Fichten, die unter günstigen Verhältnissen gewachsen sind, wird die Altersbestimmung durch die Nebenwurzelbildung oft recht unsicher gemacht und erschwert. So ergaben die diesbezüglichen Untersuchungen, daß der Altersunterschied selbst auf guten Waldböden Südfinnlands 3 bis 8 Jahre, in Nordfinnland noch mehr betragen kann.

Die Altersbestimmung der Fichten wird um so schwieriger, je älter sie sind; das Höhenwachstum der Wurzeln und die Bildung von Nebenwurzeln bewirken, daß in Mittel- und Südfinnland bei haubaren Beständen zu dem aus dem Wurzelansatz berechneten Alter ein Zuschlag von 5 bis 20 Jahren, in Nordfinnland von 30 bis 100 Jahren zu rechnen ist. Dieser Umstand ist bei der Gruppierung der Fichtenbestände nach Altersklassen und bei der Bestimmung der Umtriebszeit zu berücksichtigen.

Herrmann.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Gemeindewaldbesitzerverband der Provinz Hannover.

Die allgemeine politische und wirtschaftliche Lage macht es erforderlich, daß sich auch die waldbesitzenden Gemeinden zwecks Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Belange zu einem Verbande zusammenschließen, denn nur so können sie wirkungsvoll auf die Gesetzgebung, die jetzt mehr als je ständig im Flusse ist, einwirken. Besondere Tagesfragen für die waldbesitzenden Gemeinden sind zur Zeit: Ausbildung der Gemeindeforstbeamten, staatliche Beaufsichtigung der Gemeindewälder, steuerliche Fragen und anderes mehr. Für die

Provinz Hannover ist kürzlich der Zusammenschluß der waldbesitzenden Gemeinden zu einem Gemeindewaldbesitzerverbande erfolgt. In den vorläufigen Vorstand wurden gewählt: Oberbürgermeister Klinge, Goslar, Vorsitzender, Forstmeister Grundner-Culemann, Goslar, Schriftführer, Senator Forstmeister a. D. Kauz, Göttingen (früher Sieber), und Oberförster Dr. Jacobi, Hameln.

Geplant ist der Zusammenschluß mit den Gemeindewaldbesitzerverbänden der anderen preußischen Provinzen zu einem gemeinschaftlichen preußischen Landesverbande und mit den Verbänden der übrigen deutschen Länder zu einem Reichsverbande. Nächstes und dringendstes Ziel ist die Vorbereitung der Wahl der zehn Vertreter der waldbesitzenden Gemeinden zum Reichsforstwirtschaftsrat. Bisher wurden diese zehn Vertreter mangels einer eigenen Vertretung der waldbesitzenden Gemeinden teils (3) vom Landwirtschaftsrat und teils (7) vom Reichsverband der deutschen Waldbesitzerverbände gewählt, in denen die privaten Waldbesitzer und von diesen wieder die privaten Großwaldbesitzer überwiegen. Nach Schaffung eines eigenen Verbandes der Gemeindewaldbesitzer würde kein Grund mehr vorhanden sein, daß künftig die waldbesitzenden Gemeinden ihre eigenen Vertreter nicht selbst in den Reichsforstwirtschaftsrat wählen sollten. Weiter wird für die Gesamtheit aller gemeinschaftlichen forstlichen Fragen eine Arbeitsgemeinschaft mit den forstwissenschaftlichen Vereinen und den anderen deutschen Waldbesitzerverbänden angestrebt.

Aus Bayern.

Im Rahmen einer landwirtschaftlichen Woche trat am 21. Januar 1925 auch der bayerische Waldbesitzerverband zu einer Tagung zusammen. Innerhalb der reichhaltigen Tagesordnung gab zunächst der Geschäftsführer, Oberforstmeister Hoffmann, einen Überblick über die Holzmarktlage.

Gutsbesitzer Lidl von der Geschäftsstelle des bayerischen Waldbesitzerverbandes sprach über die gegenwärtige Lage der Waldbesteuerung. Er behandelte vor allem die Stellung, die der bayerische Waldbesitz zu den verschiedenen Steuersystemen einnehmen müsse. Die alte bayerische Grundsteuer war zwar keine Ideallösung, hatte aber auch verschiedene Vorzüge. Im Zusammenhang mit der Reichsvermögenssteuer stellt sie sich eigentlich als eine Doppelbesteuerung auf den Vermögensbesitz dar. Die Reichsvermögenssteuer kann bei der heutigen Einschätzung und den heutigen Sätzen nicht mehr als eine Ergänzungssteuer angesprochen werden. Für die Einkommensteuer kann man unabhängig von theoretischen Streitfragen aus praktischen Gründen als Einkommen nur den Erlös aus Holzverkauf gelten lassen. Die steuerliche Behandlung der außerordentlichen Nutzungen und der Nutzungen vom aussetzenden Betrieb ist hier von ganz besonderer Bedeutung. Eine der wichtigsten Forderungen für die Erbschaftssteuer ist die, daß die Steuerschuld in angemessenen Raten beglichen werden kann, um große, unwirtschaftliche Kahlschläge zu vermeiden. Grunderwerbssteuer und Wertzuwachssteuer lassen sich vom forstwirtschaftlichen Standpunkt aus im ganzen Steuersystem nur schwer begründen. Ihre Folge ist Großkahlschlag und Waldverwüstung. Daß der Waldbesitz alle Sonderbesteuerungen wie die berüchtigte Presseabgabe usw. entsprechend dem Grundsatz der gerechten Lastenverteilung unbedingt ablehnen muß, bedarf keiner besonderen Begründung. Im übrigen wird es auch für die Zukunft noch besondere Aufgabe des bayerischen Waldbesitzes sein müssen, die gegenüber anderen Ländern zu hohe steuerliche Bewertung des Waldes in Bayern herabzumindern, die Beseitigung immer noch bestehender Unterschiede in der steuerlichen Behandlung zu Ungunsten Bayerns anzustreben und auf eine gerechte, einheitliche Bewertung für das ganze Reichsgebiet hinzuarbeiten.

Zum Schluß berichtete Universitätsprofessor Dr. Fabricius, Inhaber des Lehrstuhles für forstliche Produktionslehre an der Universität München, über die neuen Verfahren der Naturverjüngung hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt ihrer Anwendbarkeit auf bayerische Verhältnisse. Seine Ausführungen gipfelten in Verteidigung des kombinierten bayerischen Verfahrens, das auf Altmeister Gayer zurückgeht und den besonderen bayerischen Verhältnissen hinreichend gerecht wird, sofern es nur nicht schablonenhaft angewendet und bei mangelndem Erfolg der Naturbesamung ungesäumt mit künstlicher Verjüngung nachgeholfen wird. **Kr.**

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Umzugskosten der ausgewiesenen Beamten, die ins besetzte Gebiet zurückkehren.

Runderlaß d. M. d. J., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., v. 24. Januar 1925 — I a II 75.

In Ziffer II 3 des Runderlasses vom 20. März 1924 — I a II 476 (MBliV. S. 321) — ist bestimmt, daß die Abrechnung der Umzugskosten der zurückkehrenden Beamten durch ihre bisherige Betreuungsstelle zu erfolgen hat.

Diese Vorschrift wird hierdurch aus Zweckmäßigkeitsgründen dahin abgeändert, daß die Prüfung und Festsetzung der Kostenforderungen durch die zuständigen Dienstbehörden der Beamten im besetzten Gebiet, die Zahlung und Verrechnung der Beträge aber durch die bisherigen Betreuungsstellen im unbesetzten Gebiet zu erfolgen hat.

Für die mittelbaren Staatsbeamten bleibt nach wie vor das Fürsorgeamt für Beamte für die Festsetzung und Zahlung der Umzugskosten zuständig.

Die Kosten für die Unterstellung der Möbel eines Rückkehrers sind dagegen von der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zur Zahlung anzuweisen und zu verrechnen. Vgl. Ziffer I Abt. 1 des angezogenen Runderlasses vom 20. März 1924 — I a II 476. Gegebenenfalls sind diese Kosten auf eine dem Beamten nach Ziffer I 2, Abs. 2 des Runderlasses vom 20. März 1924 — I a II 476 — zu gewährende Entschädigung anzurechnen.



Gehaltszahlungen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

RdErl. d. M. d. J. vom 24. Januar 1925 — IV a V 62.

Nach der Verordn. des RFM. v. 23. 12. 1924 (RBes.Bl. S. 367) dürfen auch die Gemeinden und Gemeindeverbände die Bezüge ihrer Beamten und Versorgungsberechtigten bis zum 31. 3. 1925 nur in Monatsbeträgen auszahlen.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird die Befolgung der Verordn. zur Pflicht gemacht. Die Aufsichtsbehörden haben auf die Befolgung besonders zu achten.

Sach- und Personenschäden der nach Aufhebung der Ausweisung in das Rhein- und Ruhrgebiet zurückkehrenden Beamten.

RdErl. d. M. d. J., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., vom 24. Januar 1925 — Ia II 65*).

Es hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, daß auch für Berlin ein Beamter als Vertreter des Reichsinteresses für die Ermittlung und Begutachtung von Schäden Ausgewiesener im Sinne der Heimkehrer-Richtlinien (vgl. RdErl. vom 10. 3. 1924 — Ia II 517, MBliV. S. 290) beauftragt wird für die Fälle, in denen z. B. ein Ausgewiesener nicht in das altbesetzte oder neubesetzte Gebiet zurückgekehrt ist, sondern in Berlin Wohnung genommen und auch seine bei der Ausweisung stark beschädigten Möbel usw. hierher herangezogen hat.

Zum Vertreter des Reichsinteresses in Berlin ist der Reg.-Rat Dr. Reisert beim Finanzamt (Reichsschatzverwaltung), Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Str. 2/3, ernannt worden.

Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden für die ihnen nach dem Gesetz zur Erhaltung des Baumbestandes usw. vom 29. 7. 1922 (GS. S. 213) obliegenden Aufgaben.

Beschluß d. Min. d. Inn. v. 28. Januar 1925 — II C 1173 III/24

Auf Grund des § 2 des Ges. über die Pol.-Verw. v. 11. 3. 1850 (GS. S. 265), des § 2 der Vd. v. 20. 9. 1867 über die Pol.-Verw. in den neu erworbenen Landesteilen (GS. S. 1529), des § 1 des Ges. über die Pol.-Verw. in den Regbz. Düsseldorf, Arnsberg u. Münster v. 19. 7. 1911 (GS. S. 147) und des § 1 des Ges. über die Pol.-Verw. im Regbz. Oppeln v. 19. 6. 1912 (GS. S. 182) bestimme ich im Einvernehmen mit den Ministern für Volkswohlfahrt, für Handel u. Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten mit Wirkung v. 1. 3. 1925 folgendes:

1. Wird die Genehmigungsbefugnis für Holzbestandsveränderungen nach § 3 Abs. 1 des Ges. zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit v. 29. 7. 1922 (GS. S. 213) gemäß § 3 Abs. 3 daselbst in Stadtkreisen der Ortspol.-Behörde übertragen, so hat dies dort, wo eine staatl. Pol.-Verw. besteht, nicht an diese, sondern an die im § 1 des Ges. über die Pol.-Verw. v. 11. 3. 1850 (GS. S. 265) bezeichneten Ortspol.-Beamten zu geschehen.

2. Die Aufgaben, welche nach § 5 des Ges. v. 29. 7. 1922 (GS. S. 213) den Ortspol.-Behörden obliegen, scheiden dort, wo sie bisher von staatl. Pol.-Beamten wahrzunehmen waren, aus deren Zuständigkeit aus; sie sind v. 1. 3. 1925 ab von den im § 1 des Ges. über die Pol.-Verw. v. 11. 3. 1850 (GS. S. 265) bezeichneten Ortspol.-Beamten wahrzunehmen.

*) Vgl. MBliV. 1924 S. 435 u. 981.

Vereinfachung des Geschäftsganges.

RdErl. d. M. d. J. u. d. F.-M. v. 29. Januar 1925 Ia 761 u. P. 306.

Bei den in letzter Zeit vorgenommenen Geschäftsrevisionen der Regierungen ist von unseren Kommissaren festgestellt worden, daß sowohl die durch RdErl. v. 12. 8. 1897 (MBliV. S. 144) bekanntgegebenen Richtlinien über die Vereinfachung des Geschäftsganges und die Verminderung des Schreibwerks als auch unser RdErl. v. 15. 7. 1910, betr. die Grundzüge für eine vereinfachte Geschäftsordnung der Regierungen (MBliV. S. 251), nicht genügend beachtet werden. Es ist erforderlich, daß diese Vorschriften, die in der jetzigen Zeit auch in ihrer finanziellen Auswirkung von besonderer Bedeutung sind, auf das genaueste befolgt werden. Wir ersuchen, die Vorschriften hin und wieder in Erinnerung zu bringen und ihre Befolgung durch geeignete Beamte kontrollieren zu lassen.

Militärversorgung.

1. Die Einkommensgrenzen im § 62 RVG., von denen ab ein Ruhen der Versorgungsgebührnisse eintritt, sind mit Wirkung vom 1. Dezember 1924 ab durch Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 18. Dezember 1924 (RVBl. 25 S. 1) neu festgesetzt worden: Erreicht das neben den Versorgungsgebührnissen im Monat Dezember 1924 oder in einem späteren Monat bezogene Einkommen aus öffentlichen Mitteln (§ 62) oder das Privateinkommen (§ 3 und § 1 Abs. 1 des Art. 10 der Personal-Abbauverordnung) den Betrag von 300 RM, so ruht ein Zehntel der Versorgungsgebührnisse. Für je weitere 50 RM ruht ein weiteres Zehntel. Die nach Abs. 3 des § 62 für jedes Kind, für das Versorgungsgebührnisse nach dem RVG. gewährt werden, abzusetzenden Beträge werden auf 50 RM festgesetzt. Bei den Einkommensgrenzen ist die Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrags zur Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7, § 59 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Abzüge (VO. vom 10. November 1924, RGBl. I S. 737) entsprechend berücksichtigt. Der steuerfreie Lohnbetrag, um den sich das Einkommen des Versorgungsberechtigten bei der Berechnung der Ermäßigung für die Ehefrau mindert, beträgt 60 RM monatlich.

2. Die Eingruppierung von Offizieren der alten Wehrmacht in die Besoldungsordnung vom 30. April 1920 hat, insoweit für diese Offiziere das Ruhegehalt auf Grund der §§ 6 Abs. 3 und 10 des OPG. nicht nach dem Dienstgrad, sondern nach der höheren Dienststelle zu berechnen ist, nach der in der VO. des Reichsministers der Finanzen vom 8. Januar 1925 (RVBl. S. 5) enthaltenen Zusammenstellung zu erfolgen. Zum Beispiel gehört hiernach ein Leutnant oder Oberleutnant, der mit einer

Kompanie- und dergleichen Führerstelle beliehen war, in die Gruppe A IX usf.

3. **Der Zuschuß für versorgungsberechtigte Offiziere** usw. **des Friedens- und Beurlaubtenstandes sowie für deren Hinterbliebene bei Bedürftigkeit** ist jetzt so zu bemessen, daß Versorgungsgebührnisse und Zuschuß zusammen bis 60 v. H. (bei dringender Notlage bis 75 v. H.) der früheren Bezüge ausmachen. (Erlaß des Reichsministers der Finanzen und des Reichsarbeitsministers vom 12. Januar 1925, RVBl. S. 9.)

4. **Die Ausgleichszuschüsse** zu den Versorgungsgebührnissen für **altgediente ehemalige Kapitulanten** und ihre Hinterbliebenen sind durch Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 20. Dezember 1924 (RVBl. 25 S. 1) mit Wirkung vom 1. Dezember 1924 so erhöht worden, daß nun erhalten:

Personenkreis	Jährl. Gesamtbetrag nach 25 Dienstjahren RM	Jährl. Steigerungssatz für jedes weitere Dienstjahr RM	Jährl. Höchstbetrag nach 40 Dienstjahren RM
Kapitulanten	1416	21	1731
Witwen . .	828	15	1053
Halbwaisen	378	3	423
Vollwaisen	492	4,80	564

Die Einreihung städtischer Beamten in die Besoldungsordnung.

Entsch. des preußischen Landesschiedsgerichts vom 5. Juni 1924 Nr. 116/22.

Die Vorschrift einer Besoldungsordnung, daß die Einreihung der bisher angestellten städtischen Beamten in den Gruppenplan mit dem Besoldungsdienstalter nach dem Stande vom 31. März 1920 erfolgt, wonach also bei Anwendung des Gruppenplans auf jene Beamte die früheren städtischen Bestimmungen aufrecht erhalten werden sollten, enthält eine neue Vorschrift im Sinne des Besoldungssperrgesetzes. Diese Vorschrift ist trotz ihrer äußerlichen Übereinstimmung mit § 24 des Reichsbesoldungsgesetzes in dieser Form unzulässig, wenn die früheren städtischen Bestimmungen über die Berechnung des Besoldungsdienstalters günstiger sind als die früher und gegenwärtig für die Reichsbeamten geltenden entsprechenden Bestimmungen.

Die Besoldungsordnung für die Beamten und Festangestellten der Stadt B. hat vorgesehen, daß die Einreihung in den Gruppenplan mit dem Besoldungsdienstalter nach dem Stande vom 31. 3. 1920 erfolgen solle. Der Oberpräsident hat auf Grund des § 9 des Besoldungssperrgesetzes diese Bestimmung nur mit der Maßgabe genehmigt, daß folgende Zusatzbestimmung aufgenommen würde: „Infolge der vorstehenden Regelung darf aber das Besoldungsdienstalter der in städtischen Diensten stehenden Beamten und Festangestellten nicht günstiger sein, als dies für Reichsbeamte desselben Dienstalters nach den reichsgesetzlichen Grundsätzen der Fall wäre."

Gegen diese Anordnung hat die Stadt B. die Entscheidung des Landesschiedsgerichts angerufen, aber der Anrufung mußte der Erfolg versagt werden.

Über die Frage, welche Beamten der Stadt ein wohlerworbenes Recht auf die Berechnung ihrer Besoldung innerhalb der Gruppe nach Maßgabe ihres früher festgesetzten Besoldungsdienstalters auch in Beziehung auf ihre Einordnung in die Gehaltsstufen des neuen Gruppenplans überhaupt haben können und gegebenenfalls haben, ist hier nicht zu entscheiden. Gegen eine Vorschrift des Inhalts, daß denjenigen Beamten, die ein wohlerworbenes Recht auf Berücksichtigung eines bestimmten Besoldungsdienstalters bei Berechnung ihrer Besoldung innerhalb der Gruppen des neuen Gruppenplans haben, dieses Recht vorbehalten werde, wäre nichts zu erinnern. Die Besoldungsordnung beschränkt sich aber nicht auf diese Feststellung, denn sie gibt allen Beamten, ohne Rücksicht darauf, ob sie nach ihren Anstellungsbedingungen etwa ein Recht auf Anerkennung eines bestimmten Besoldungsdienstalters haben oder nicht haben, den Rechtsanspruch auf Anerkennung eines nach den Bestimmungen vor der neuen Besoldungsordnung zu berechnenden Besoldungsdienstalters. Für die Beamten, die bis zum Erlasse der neuen Besoldungsordnung ein solches Recht nicht hatten, begründet die Besoldungsordnung ein neues Recht. Das ist aber insoweit unzulässig, als sie dadurch günstiger gestellt wurden als die Reichsbeamten. (Preuß. Verw. 1924 Bd. 46 Nr. 9 S. 102.)

Zu den §§ 24, 25 des Disziplinargesetzes und § 36 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883. Zuständigkeit des Kreisausschusses als Disziplinargericht erster Instanz, außer für die Amtmänner, auch für die sonstigen Beamten der westfälischen Ämter.

Beschluß des Disziplinargerichtshofs v. 12. 1. 25 — D. 39/24.

Aus der für die Zuständigkeit zur Handhabung des Ordnungsstrafrechts gegen Gemeindebeamte durch die vorgesetzten Behörden erfolgten ausdrücklichen Gleichstellung der Amtmänner in Westfalen mit den Gemeindevorstehern im § 36 Ziff. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und aus der ebenfalls eine Gleichstellung enthaltenden Aufzählung der „Unterbeamten der Gemeinden, Ämter und Bürgermeistereien" in Ziffer 2 dort ergibt sich, daß, ebenso wie die Amtmänner unter die „Gemeindevorsteher", die übrigen Beamten der westfälischen Ämter unter die „sonstigen Gemeindebeamten" im Sinne des § 36 a. a. O. einzubegreifen sind, für welche nach den einleitenden Worten dieser Vorschrift in Verbindung mit deren Ziffer 4 in dem Verfahren auf Entfernung aus dem Amte als entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz an die Stelle der Bezirksregierung der Kreisausschuß tritt.

Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 6. November 1903 (Bd. 44 S. 426), nach welcher mangels anderweitiger gesetzlicher Vorschriften auf Grund der §§ 24, 25 des Disziplinargesetzes für die Beamten der Amtsverbände, abgesehen von den Amtsvorstehern, nicht die Verwaltungsgerichte, sondern die Regierungen als die entscheidenden Disziplinarbehörden zu erachten sind, bezieht sich nur auf die Beamten der Amtsverbände in den sechs östlichen Provinzen des Staates und in Schleswig-Holstein.

Ministerial-Kanzleidirektor Ohst,
Mitglied des Preußischen Disziplinarhofes.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Professor Dr. Arthur Binz ist zum Rektor der Landwirtschaftlichen Hochschule Berlin für die Amtszeit vom 1. April 1925 bis zum 31. März 1926 gewählt und vom Preußischen Staatsministerium bestätigt worden.

Neue Bestimmungen für den braunschweigischen Forstverwaltungsdienst. Die Vorschriften für die Zulassung zum Forstverwaltungsdienst in Braunschweig hinsichtlich der Ansprüche an Mittelschulbildung, Körperbeschaffenheit usw. stimmen im wesentlichen mit den preußischen überein. Neu ist nur die Forderung einer systemgerechten Beherrschung der für die braunschweigischen mittleren Verwaltungsbeamten jeweils vorgeschriebenen Kurzschrift. Die Befähigung für den Forstverwaltungsdienst wird erworben durch: 1. Ableistung einer einjährigen Lehrzeit unter Leitung eines braunschweigischen Forstverwaltungsbeamten, 2. das Bestehen der ersten forstlichen Prüfung (Vorprüfung) nach mindestens dreisemestrigem Studium an einer Hochschule, 3. das Bestehen der zweiten forstlichen Prüfung (Forstreferendar-Prüfung) nach einem Hochschulstudium von insgesamt mindestens acht Semestern, 4. die Ableistung eines dreijährigen Vorbereitungsdienstes und 5. das Bestehen der forstlichen Staatsprüfung (Forstassessorprüfung). Die erlangte Befähigung für den Forstverwaltungsdienst bildet die Voraussetzung für die Annahme als außerplanmäßiger Oberförster und für die Übertragung der Stellen vom Oberförster an aufwärts. S.

Bürgermeister und Kommunalforstbeamte. In Nr. 6 des „Deutschen Försters" veröffentlicht Herr Gemeindeförster Offermann, Kleinhau, Kreis Düren, einen Artikel „Gedanken über die Besoldungskasse der Kommunalforstbeamten". Darin kommen folgende Sätze vor:

„Vor allem müssen wir auf den Widerstand der Kommunen durch die Bürgermeister rechnen. Ob die Herren in dieser Frage immer das Wohl der Allgemeinheit im Auge haben, wollen wir dahingestellt sein lassen. Die Vermutung liegt sehr nahe, daß die Voreingenommenheit dem Streben nach Vorgesetzteneigenschaft gegenüber den Kommunalforstbeamten entspringt."

Der letzte Satz kann nur dahin verstanden werden, daß hier einmal wieder den Gemeindeförstern gesagt werden soll, daß die Bürgermeister ihnen gegenüber keine Vorgesetzteneigenschaft haben. Mit Rücksicht auf die Rechtslage muß ich wiederholt darauf aufmerksam machen, daß die Verneinung der Vorgesetzteneigenschaft der Bürgermeister auf grober Unkenntnis der Gemeindeverfassungsgesetze beruht, und daß die häufige Wiederholung dieser falschen Auffassung in der Oeffentlichkeit geradezu unverantwortlich ist, weil derjenige, der sie für zutreffend hält und danach handelt, sich disziplinarischer Bestrafung aussetzt, die wiederum der Bürgermeister verhängen kann. Man kann verschiedener Ansicht darüber sein, ob die Vorgesetzteneigenschaft der Bürgermeister, die sie den Gemeindeförstern gegenüber haben, zweckmäßig oder unzweckmäßig ist, aber das steht fest, daß die aufreizende Tendenz der Parole: „Der Bürgermeister hat gar nichts zu sagen!" Wirkungen auslöst, die den Bestrebungen der Gemeindeforstbeamten und der Förderung ihrer Interessen nicht dienlich sein können. Deshalb dürften die im Komba vereinigten Kommunalforstbeamten allen Anlaß haben, derartige Auslassungen nachdrücklichst zurückzuweisen. Baltz.

Privatforstbeamte und Waffengebrauch. In dem Bericht über die Försterprüfung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, der in Nr. 2 der „Deutschen Forst-Zeitung" mitgeteilt wird, ist ein sehr erheblicher Gesetzesirrtum enthalten, der nicht unwidersprochen bleiben darf.

Auf Seite 29 unten heißt es in der zweiten Spalte: „Er (der Staatsforstbeamte) ist Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft in seinem Bezirk und hat als solcher das Recht zum Waffengebrauch. Dies auch für den Privatforstbeamten unentbehrliche Recht fehlt ganz."

Berichtigend sei bemerkt, daß der Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft als solcher keinerlei Recht zum Waffengebrauch hat, den er auf das Gesetz vom 31. März 1837 stützen könnte. Baltz.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Gemeindeförster Rummel, Warburg, ist in Anerkennung seiner Verdienste um die Bekämpfung des Wildererunwesens durch Landrat Dr. Schoenkaes, Kr. Brilon, ein vergoldeter Ehrenhirschfänger überreicht worden. Der Beamte hatte im Oktober 1923 im Gemeindewalde Scherfede einen Zusammenstoß mit vier Wilderern, wobei er nicht unerhebliche Verletzungen davontrug. Auch während seiner Tätigkeit nach dem Kriege in dem Gemeindewalde Freienohl hatte er manch schönen Erfolg gegenüber den Wilderern zu verzeichnen.

Forstaufseher i. R. Schwarz, Groß-Pankow, feierte mit seiner Gemahlin das Fest der goldenen Hochzeit. Der Jubilar, der im 80. Lebensjahre steht, ist bereits in seinem 16. Lebensjahre in den Forstdienst getreten. Nach seiner Oktober 1919 erfolgten Pensionierung ist ihm sein Sohn in seinem Amte gefolgt, so daß das Amt jetzt seit einhundert Jahren durch vier Generationen hindurch in Händen von Mitgliedern der Familie Schwarz ist.

Neues aus den Parlamenten.

Brennholz zum Taxpreise für die Forstbetriebsbeamten im Ruhestande. Im Preußischen Landtag haben die Abgeordneten Graf zu Stolberg-Wernigerode und Held (Deutsche Volkspartei) folgende kleine Anfrage gestellt: „Ist das Staatsministerium bereit, die Verfügung vom 18. September 1924, durch die den staatlichen Forstbetriebsbeamten im Ruhestande das Brennholz zum Taxpreise entzogen ist, wieder aufzuheben?"



Forstwirtschaftliches.

Duftbruch. Während der Duftbruch namentlich in Gebirgsforsten, und dort besonders im Fichtenbaumholz, im bedeutenden Umfang durch Herausbrechen der Wipfel verheerend wirkt, kann er doch im Einzelfall Nutzen stiften.

„Was haben Sie dort drüben für Telegraphenstangen stehen?" Diese Frage stellte der Oberforstmeister v. W. bei seinem erstmaligen Besuch meiner Försterei im Harz an mich. Diese sog. „Telegraphenstangen" waren von mir beim Räumungshieb des ehemaligen aus Mittelwald hervorgegangenen Hochwaldes über einer mit Fichten durchsetzten mannshohen Buchenverjüngung übergehaltene 25 bis 30 cm starke Eichen, sorgfältig nach ihrer Entwicklung aus Kernloden von mir ausgewählt, um diese bis zum nächsten Abtrieb als Starkholz zu züchten. Im vorausgegangenen Winter hatten diese Eichen durch Duftbruch derartig gelitten, daß zumeist nur ein Drittel der Krone verblieben war und so vom gegenüberliegenden Hang aus den Eindruck von Telegraphenstangen hervorrief. Auf die Anordnung, diese Eichen noch nachträglich zu fällen, bat ich, sie stehen zu lassen, und wies im anschließenden Jagen Eichen vor, die einige Jahre früher gleichfalls durch den Duftanhang ganz ebenso gelitten, sich aber eine ganz neue Krone gebildet hatten. Infolge des zuletzt eingetretenen Anhanges neigten diese Eichen ihre neu entwickelten Kronen, waren aber durch ihre Elastizität nicht wieder gebrochen und zeigten schon das Bestreben, sich wieder aufzurichten. Nach Besichtigung dieser erging die Anordnung, die vorerwähnten Eichen stehen zu lassen. Durch die Saftzufuhr nach oben zur Ergänzung der Kronen wurde nun bei fernerer Beobachtung die Bildung von Wasserreisern, die meist nach Freistellung von im geschlossenen Bestand erwachsenen Eichen eintritt, zurückgehalten beziehungsweise ganz verhindert. Bekanntlich vertrocknet durch Bildung der Wasserreiser die alte Krone nach und nach, die Stämme verlieren später bedeutenden Nutzwert, wenn sie nicht etwa ganz der Axt verfallen müssen. Hier blieben die Schäfte der Eichen rein, der geschlossene Jungwuchs verhinderte durch den eintretenden Bodenschutz und Heranwachsen auch das spätere Austreiben der schädigenden Wasserloden. Somit war der Duftbruch in diesem Falle von Nutzen, und mögen die Überhalter später den beabsichtigten Zweck erfüllen. Backe, Revierförster i. R.

Zum Überliegen des Kiefernsamens kurz einiges zu bemerken, werde ich durch den Artikel von Oberförster G. Vetter in Nr. 4 Seite 83 veranlaßt. Für mich unterliegt es keinem Zweifel, daß dicht verfilzter Boden den Samen gegen Luft und Feuchtigkeit dermaßen abschließt, daß keinerlei Veränderung möglich ist. Der Boden ist dann nicht mehr krank, sondern tot. Welche Nachteile in waldbaulicher Hinsicht hiermit zusammenfallen, bedarf keiner Erörterung.

Harbach.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Königsberg. Oberförsterei Wormditt. Vor einiger Zeit traf nachts zwischen 12 und 1 Uhr der staatliche Hilfsförster R. auf einem Reviergang in der Försterei Tafterwald der Oberförsterei Wormditt einen Mann, der ein mit zwei Säcken beladenes Rad führte. Den Anruf des Beamten beantwortete er sofort mit einem Schnellfeuer von Pistolenschüssen, von denen einer den Beamten in die Schulter traf. Dieser erwiderte mit mehreren Schüssen, war aber naturgemäß durch seine Verwundung am genauen Zielen verhindert, was bei der herrschenden Finsternis an und für sich kaum möglich war, so daß es dem Verbrecher gelang, unter Zurücklassung der Säcke die Flucht zu ergreifen. Der Inhalt stellte sich als Wäsche im Gewicht von 1½ Zentner heraus, die zweifellos von einem Diebstahl herrührte. Am andern Tage war es möglich, einen Einwohner aus Abbau Wormditt als den mutmaßlichen Täter festzunehmen. Bei der Haussuchung wurde noch ein größerer Vorrat Wäsche vorgefunden.

Bezirk Stettin. Förster Lange in Forsthaus Bonin überraschte in der Boniner Forst drei Personen aus der Stadt Labes, die mit dem Fällen von Bäumen beschäftigt waren. Auf seinen Anruf fielen die Diebe über ihn her. Der eine entriß ihm die Büchse, während ein zweiter mit erhobener Holzaxt auf ihn eindrang und ihn niederzuschlagen drohte. Der dritte Holzdieb war vernünftiger und rief seinen Genossen zu, von ihrem sträflichen Beginnen abzulassen. Auf das Zureden desselben erhielt der Forstbeamte seine Büchse wieder zurück. Die Diebe sind erkannt und zur Anzeige gebracht worden.

Bezirk Hannover. Am 30. Januar traf Forstaufseher Flentje im Klein-Heerer Holze zwei Männer an, die eine Buche umsägten. Auf seine Vorhaltungen gaben sie ihm freche Antworten. Während er nun mit dem einen Mann sprach, wurde er schon von dem andern gefaßt, und nun versuchten beide, ihn zu Boden zu werfen. Auch schlugen sie mit einem Knüppel auf ihn ein und warfen ihm einen Strick über den Hals, um ihn zu erdrosseln. In diesem Augenblick entstand in der Nähe im Holze ein Geräusch, und in der Annahme, daß jemand komme, ließen die Männer von ihm ab und verschwanden schleunigst, den Überfallenen seinem Schicksal überlassend. Glücklicherweise konnte sich Flentje bald wieder erholen und den Hergang zur Anzeige bringen. Es sollen zwei junge Leute aus Groß-Heere sein. Ihre Freveltat werden sie schwer zu büßen haben.

Bezirk Köln. Im Waldbezirk Eicks bei Kommern betätigten sich an einem Novembermorgen 1923 an die hundert Bürger aus Schwerfen mit Axt und Säge als unberufene Holzfäller. Förstwart, Waldhüter und Landjäger traten pflichtgemäß gegen die Forstfrevler auf und forderten zunächst von einer Gruppe Angabe der Namen und Hergabe des Werkzeuges. Das geschah auch. Nur einer hielt seine Axt fest und drohte, alles in Stücke zu schlagen. Bei einer andern Gruppe gab es ebenfalls Widerstand und Protest, unter dem schließlich ganz allgemein alles beschlagnahmte Werkzeug wieder von den Eigentümern zurückgenommen wurde. Die bedrängten Beamten zogen sich zur besseren Verteidigung auf freies Feld zurück. Die Wortführer riefen ihnen jedoch laut zu, daß sie für ihre Sicherheit nichts zu befürchten

hätten. Dank der Besonnenheit der Beamten ging es zugunsten beider Parteien ohne Blutvergießen ab. Es erfolgten dann 247 Haussuchungen, wobei 950 fm Nutzholz beschlagnahmt wurden. In einer Verwaltung war ein 60jähriger gutwüchsiger Eichenbestand von 20 Morgen vollständig gestohlen worden. Trotzdem ließ der Staatsanwalt gegen die beiden wegen Aufruhrs und Widerstandes angeklagten „Rädelsführer" aus Schwersen Milde walten. Sie wurden lediglich wegen einfachen Aufruhrs zu sieben bzw. sechs Monaten Gefängnis verurteilt. Außerdem setzte man die Verbüßung der Strafen aus und erläßt sie in Gnaden bei Wohlverhalten und einer Buße von 100 bzw. 80 ℳ, zahlbar in Raten, auf ein ganzes Jahr verteilt.

Nachschrift: Solche Urteile sind geradezu ein Freibrief für Elemente, die in bezug auf fremdes Eigentum nicht allzusehr von Skrupeln geplagt sind und die es verstehen, jede Notzeit für ihre unsauberen Geschäfte auszunutzen. Daß die Autorität der Forstbeamten, die mit ihrem Leben für den Schutz der anvertrauten Forsten einstehen sollen, dabei in die Brüche geht, scheint der Gerichtshof, der dieses Urteil fällte, ganz außer acht zu lassen. Hoffentlich wird das Urteil noch einer gründlichen Revision unterzogen.

Die Schriftleitung.

Gerissene Vertuschung eines Holzdiebstahls. Der Holzdiebstahl steht in Oberschlesien in hoher Blüte. Trotz eifriger Bemühungen der Forstbeamten ist nur schwer darin Wandel zu schaffen. Nicht zuletzt hat das seinen Grund darin, daß die Diebe (Bauern) etwas eigenen Wald besitzen. Dieser Bauernwald erschwert die Ermittlungen der Diebstähle außerordentlich und verleitet die Besitzer geradezu, sich widerrechtlich Holz anzueignen. Gewöhnlich wird im eigenen Wald ein Stamm gerodet (sehr selten gefällt) oder auch nur die Rodung durch Bodenverwundung vorgetäuscht und dann in der anliegenden Oberförsterei gestohlen. Wird der Frevler nicht auf frischer Tat gefaßt, so gelingt es schwer, ihn zur Bestrafung zu bringen. Die Gerichte scheuen sich häufig, den Beweis, daß das gestohlene Holz seiner Qualität nach nicht aus dem Bauernwalde stammen kann, als ausreichend anzuerkennen. Dadurch ermutigt, versuchen die Leute immer wieder, und leider nur zu häufig mit Erfolg, sich ungerechtfertigt zu bereichern. Immerhin ist durch die eifrigen Bemühungen der Beamten die Aufdeckung manches Diebstahls und die einwandfreie Überführung des Täters gelungen. Es hat sich dabei eine gewisse kriminalistische Praxis herausgebildet, die ganz ansehnliche Strecken gezeitigt hat. Jetzt wurde ein neuer Trick ermittelt, dessen Schilderung manchem Forstmann lehrreich sein wird.

Es war bekannt geworden, daß ein Bauer mit etwa 4 Morgen Eigenwald seit einiger Zeit mit starken Stämmen zur nächsten, ca. 12 km entfernten Stadt fuhr. Die Ermittelungen führten zur Beschlagnahme von 10 fm Kiefernlangholz II./III. Klasse und 7 cbm Schnittmaterial. Durch die Praxis gewitzigt, wurde unauffällig des Bauern Wald durchsucht. Es fanden sich dabei fünf frische Stubben. Da diese die ganze Menge des gestohlenen Holzes nicht erklärten, wurde in der angrenzenden Oberförsterei nachgeforscht. Nach langem Suchen gelang es dem Betriebsbeamten, eine Anzahl gut verblendeter Stubben zu finden, von denen selbstverständlich die nötigen Maße genommen wurden. Sie waren nicht nur mit 1 bis 1½ m hohen Fichten „bepflanzt", sondern der Stubben dem umliegenden Waldboden angepaßt. Das gesamte Astreisig war auf das sorgfältigste entfernt und weit vom Tatort ab unter tiefbeastete Fichten verstreut. Nochmals wurde nun der Wald des Bauern durchsucht und dabei ein ganz eigenartiges Ergebnis erzielt. Die eingangs erwähnten fünf Stöcke stellten sich nämlich als Stammabschnitte von gestohlenen Stämmen dar. Sie waren ca. ½ m lang und sorgfältig in den Boden eingesetzt. Der Platz war tadellos der Umgebung angepaßt. Zu beiden Seiten der „Stubben" war etwas Sägemehl verstreut und einseitig ein deutlicher Fallkerb zu sehen, dessen Späne davor lagen. Bei zwei der „Stubben" lagen in richtiger Entfernung die Zopfenden. Bei einem weiteren lag in einiger Entfernung Sägemehl, welches ohne weiteres als vom Ablängen des Stammes herrührend angesprochen werden mußte. Auch lag bei den einzelnen „Stubben" das Astreisig überall da, wo es beim Aufasten anfallen mußte. Das einzige Merkmal, das auch schließlich zur Aufdeckung des abgefeimten Schwindels führte, war das völlige Fehlen des Wurzelanlaufs bei den „Stubben". Ein guter Schlag an den „Stubben", und schon der Klang verriet den Trick. Sg.

Verschiedenes.

Patronenpreise in Schlesien. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, die die Patronenpreise für die Festsetzung der Schußgelder gemäß den Richtlinien vierteljährlich festsetzt, teilt mit, daß eine Änderung in den letztveröffentlichten Preisen nicht eintritt. Es verbleibt demnach bei dem Preise von 17 Pf. für Schrotpatronen und 30 Pf. für Kugelpatronen.

Berichtigung. In Nummer 5 auf Seite 111 ist ein Irrtum unterlaufen. Die dort angezeigte dritte Auflage von „**Behm, Die preußischen Forstverwaltungsbeamten** des Staates, der Hofkammer, der Landwirtschaftskammern und der Kommunalverwaltungen. Dienstalters- und Lebensalterslisten" kostet nicht 5 ℳ mit einem Subskriptionspreis von 3 ℳ, sondern der Preis ist allgemein auf **3 Goldmark** festgesetzt worden. Dieselbe Berichtigung erfährt das in der gleichen Nummer enthaltene Inserat über das genannte Werk.

Das gegenwärtige Waffenrecht im Deutschen Reiche unter besonderer Berücksichtigung Preußens. Von Fritz Kunze, Zehlendorf. Zweite, vermehrte Auflage. Verlag von Paul Parey in Berlin SW 11, Hedemannstraße 10 u. 11. Preis 1 RM.

Ein gutes Orientierungsmittel über die den Besitz von Waffen regelnden Bestimmungen, die allmählich etwas zahlreich geworden sind. Zustimmen muß man dem Verfasser, daß eine Einschränkung des Begriffs „Schußwaffen" hinsichtlich der Jagdscheininhaber nicht erfolgt ist, und daß aus diesem Grunde der Jäger auch zur Mitführung kleiner Handfeuerwaffen befugt sein sollte, sofern sie für die Jagdausübung in Frage kommen können. Das hat natürlich zur Voraussetzung,

daß Jagdscheininhaber des Waffenscheins überhaupt nicht bedürfen, was immer wieder gefordert werden könnte. Wenn die „Einziehung der Waffen" berührt werden müßte, so wäre die Anfügung der Justizministerial-Verfügung vom 19. März 1924 über die Verwertung eingezogener Waffen (Justiz-Min.-Bl. 1924 S. 129) zweckmäßig gewesen, namentlich für die Jägerei. Baltz.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 124 Billionen (Januar); desgl. am Stichtag 11. Februar 1925 125,1 v. H.

Marktberichte.

Holzmarktbericht für Brandenburg vom 14. Februar 1925. Die Langholzverkäufe der letzten Zeit bestätigen den Bericht vom 7. Februar. Grubenholz steht fest; die Brennholzpreise beginnen zu weichen. Es brachten:

Kiefern-Langnutzholz I. Kl. 32—40—50 M; II. Kl. 28—34—42 M; III. Kl. 22—28—34 M; IV. Kl. 18—22—25 M; Lang-Grubenholz 10—11—13 M je Festmeter mit Rinde ab Wald. Kiefern-Kloben 6—8—10 M; Kiefern-Knüppel 5—6,40—7,50 M je Raummeter ab Wald.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 9. bis 15. Februar 1925 ab märkischer Station 12,35 Reichsmark.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 14. Februar 1925. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 1,60 Goldm. Wildkanin: Winter 0,60 Goldm. Füchse: Winter I 26 Goldm. Steinmarder: I 50 Goldm. Baummarder: I 70 Goldm. Iltisse: I 12 Goldm. Maulwürfe: I 0,35 Goldm. Dachse: I 9 Goldm. Rehe: Sommer 3,50 Goldm., Winter 2 Goldm. Rotwild: trocken kg 2 Goldm. Damwild: trocken kg 3 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,20 Goldm. Rinderhäute: gesalzen, à Pfund 0,50 Goldm. Kalbfelle: gesalzen, à Pfund 0,90 Goldm. Schaffelle: gesalzen, à Pfund 0,50 Goldm. Ziegen: je nach Größe, 4 bis 5 Goldm. Zickel: je nach Größe, 0,50 bis 1,50 Goldm.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 14. Februar 1925. Landfüchse 5 bis 6 Doll., Steinmarder 12 bis 16 Doll., Baummarder 18 bis 20 Doll., Iltisse 1½ bis 2½ Doll., Dachse 2½ Doll., Rehe, Sommer, 80 bis 90 cts, Rehe, Winter, 50 bis 60 cts, Hasen, Winter, 40 bis 45 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 30 cts, Wiesel, weiße 1 bis 1½ Doll, Wildkanin, Winter I 18 cts, Katzen, schwarz, Winter 70 bis 90 cts das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 14. Februar 1925. Füchse 5 bis 6 Doll., Baummarder 16 bis 18 Doll., Steinmarder 14 bis 16 Doll., Iltisse 2,50 bis 3 Doll., Maulwürfe, weißledrige 12 cts, blauledrige 6 cts, Wiesel, weiße 1,10 bis 2,20 Doll., Hasen 50 cts, Kanin, Wildkanin, 70 bis 75 Pf., Rehe: Sommer 1 Doll. Winter 60 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 14. Februar 1925. Rotwild, männlich 0,70 für ½ kg. Kaninchen, wilde, groß 2,20 bis 2,25 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 14. Februar 1925. Hechte, unsortiert 110 bis 122, mittel 103, groß 80 bis 90, Schleien, mittel 155, groß 137, Aale, groß-mittel 280 bis 300, Karpfen, Spiegel, 30- bis 35 er 130, 50- bis 60 er 115, gemischt, 40- bis 50 er 120, Karpfen, Schuppen, 50- bis 60 er 95 bis 107 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 9. **Anordnungen des Magistrats für die Stadtforst.** § 1 meiner Dienstanweisung lautet: „Der Stadtförster hat die Pflicht, alle Funktionen eines Försters und Forstschutzbeamten nach den Anweisungen des Magistrats, des Vorsitzenden der Forstdeputation sowie des Bürgermeisters nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen." Bin ich hiernach verpflichtet, Anordnungen auszuführen, die ich, vom fachmännischen Standpunkte aus betrachtet, nicht verantworten kann? Gibt es ein Gesetz, das die Befugnisse des Magistrats, des Bürgermeisters und der Forstdeputation gegenüber dem Stadtförster begrenzt? Es kann heute vorkommen, daß einer meiner Waldarbeiter Vorsitzender der Forstdeputation ist; bin ich verpflichtet, dessen Anordnungen Folge zu leisten?

Antwort: Die Anordnungsbefugnis hinsichtlich des forstlichen Betriebes seitens des Magistrats, der durch den Bürgermeister vertreten wird, findet ihre Begrenzung in dem Gesetz vom 14. August 1876. Maßgebend für die Wirtschaft sind zunächst die aufgestellten Pläne. Verstoßen Anordnungen des Magistrats gegen diese Pläne oder sind sie mit den Grundsätzen der pfleglichen Forstwirtschaft nicht vereinbar, so liegt es Ihnen ob, diesen Sachverhalt dem zuständigen Regierungspräsidenten zur Entscheidung zu unterbreiten. Der Vorsitzende der Forstdeputation hat, wenn er nicht Magistratsmitglied ist, Ihnen gegenüber keine Anordnungsbefugnis. Bz.

Anfrage Nr. 10. **Ruhegehalt eines Privat-Oberförsters.** Ich bin auf Privatdienstvertrag mit Pensionsberechtigung angestellt gewesen. Mein Ruhegehalt hat 3600 M betragen, während ich heute nicht einmal die Hälfte bekomme. Eine besonders bewilligte Zulage ist ganz gestrichen worden. Wie soll ich mich unter den vorliegenden Umständen verhalten? E., Oberförster a. D.

Antwort: Nach § 157 BGB. sind Verträge so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern, und nach § 242 BGB. ist der Schuldner verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Das Ruhegehalt kann nur auf der Absicht beruhen, dem in den Ruhestand versetzten Angestellten die Möglichkeit zu gewähren, sich das dem Geldwert entsprechende Maß dessen zu verschaffen, was zum

Lebensunterhalt notwendig ist. Denselben Charakter hat natürlich die besonders bewilligte Zulage, denn sie hat den Zweck, das als zu gering bewertete Ruhegehalt auf die normale Höhe zu bringen, **und kann einseitig nicht widerrufen werden.** Wenn Ihnen heute nicht die Hälfte des Ruhegehalts gezahlt wird und die Zulage entzogen ist, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Sie nicht in der Lage sind, aus dem festgesetzten Betrage sich das zum Lebensunterhalt Notwendige zu beschaffen. Daraus folgt natürlich, daß das nicht erreicht wird, was die Parteien ursprünglich gewollt haben, und deshalb ist die Erhöhung des Betrages nach Treu und Glauben erforderlich. Wie nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts Unterhaltsrenten, selbst solche, die durch Übereinkommen auf eine ganz bestimmte Summe festgesetzt sind, infolge der Geldentwertung erhöht werden müssen, **so gilt das auch für Ruhegehalt und Ruhegehaltszuschuß.** Wenn dagegen der Einwand erhoben wird, daß auch die Beamten keinen Anspruch darauf haben, eine Erhöhung ihrer Ruhegehälter zu fordern, wenn diese nicht mehr zur Bestreitung des Lebensunterhalts ausreichen, so kommen in diesem Falle beamtenrechtliche Grundsätze in Frage, die bei Beurteilung eines Privatdienstvertrages ausscheiden müssen, denn das eine ist nicht wie das andere. Deshalb kann es in derartigen Fällen kommen, daß der Privatpensionär auf Grund seines Dienstvertrages besser daran ist wie der Beamte, dessen Verhältnis auf beamtenrechtlicher Grundlage ruht. Wenn nun auch im vorliegenden Falle der Dienstvertrag nicht mehr besteht und Dienste nicht mehr geleistet werden, so ist das Ruhegehalt und der Zuschuß die Gegenleistung für die früher geleisteten Dienste, die mit dem früheren Wert in einem angemessenen Verhältnis stehen muß. B.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Neuendorf (Potsdam) ist am 1. April oder später zu besetzen. Bewerbungsfrist 5. März.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Franzburg (Stralsund) ist zu besetzen.

Försterstelle Fuchswinkel, Oberf. Trappönen (Gumbinnen), gelangt am 1. Juli zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: Dienstwohnung, an Dienstland 6,9 ha Acker, 7,9 ha Wiesen. Die Schule ist in Galbrasten, etwa 3 km. Bahnstation Ragnit der Eisenbahn Stallupönen, etwa 20 km. Bewerbungsfrist 10. März.

Förster-Endstelle Labuch, Oberf. Sadlowo (Allenstein), ist am 1. Juni zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,172 ha Garten, 5,317 ha Acker, 4 ha Wiese, 2,511 ha Weide. Bahnstation 2,8 km. Nächste Dorfschule und nächste höhere Schule 2,8 km. Bewerbungsfrist 5. März.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Bremberg, Oberf. Katzenelnbogen, mit dem Wohnsitz in Attenhausen, Kreis Unterlahn (Wiesbaden), gelangt mit dem 1. Juli zur Neubesetzung. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Nur Forstversorgungsberechtigte, Jäger der Klasse A, Gemeindeförster und im Regierungsbezirk Wiesbaden angenommene Gemeindeforstanwärter können sich melden. Bewerbungen sind bis zum 15. April an die Oberförsterei zu Katzenelnbogen zu richten.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Dienstalterslisten der preußischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" (2. Auflage) veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet 1 Goldmark.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Weidmann, Forstrentmeister in Torgelow (Stettin), wurde am 1. November 1924 zum Forstoberrentmeister ernannt.

Mahnke, überz. Förster in Hopels, Oberf. Aurich, wird am 1. März die Förster-Endstelle Hepstedt, Oberf. Zeven (Stade), übertragen.

Markusch, Förster in Bluhnbusch, wird am 1. März auf die Försterstelle Lintorf, Oberf. Benrath (Düsseldorf), versetzt.

Schulz, überz. Förster in Letzlingen, Oberf. Letzlingen, wurde am 16. Februar nach Schweinitz, Oberf. Schweinitz (Magdeburg), versetzt.

Peicke, Hilfsförster in Dassel, Oberf. Dassel (Hildesheim), wurde mit Wirkung vom 1. Januar zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Lippkau, Hilfsförster in Regenthin, wurde mit Wirkung vom 1. Januar unter Ernennung zum Förster und Forstsekretär die planmäßige Forstsekretärstelle Regenthin (Frankfurt a. O.) endgültig übertragen.

Seitz, Hilfsförster in Beuren, Oberf. Osburg, wird am 1. März nach Eichelhütte, Oberf. Wittlich (Trier), versetzt.

Beetz, Ablagewärter in Ziegenort, Oberf. Ziegenort (Stettin), wurde am 1. Oktober 1924 zum Unterförster ernannt.

Schütze, Hilfsförster in Bärenbruch, Oberf. Hammerheide, wurde am 15. Februar nach Zicher, Oberf. Zicher (Frankfurt a. O.), versetzt.

Te[illegible]nz, Ablagewärter in Rieth, Oberf. Rieth (Stettin), wurde am 1. Oktober 1924 zum Unterförster ernannt.

Fetzer, Forstgehilfe in Hammerheide, Oberf. Hammerheide, wurde am 1. März nach Massin, Oberf. Massin (Frankfurt a. O.), versetzt.

Vereinszeitung.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. **Vorsitzender:** Hegemeister **Neumann-Bärenberg** in Göritz, Post Karwitz, Kr. Schlawe. **Schriftführer:** Staatsförster und Forstsekretär **Sieg, Zanderbrück**, Post Wehnershof, Bezirk Schneidemühl. **Kassenwart:** Staatsförster **Laabs** in **Pilowmühle**, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind an die persönliche Adresse des Kassenwarts oder **an die Adresse des zuständigen Vertrauensmanns zu senden.**

Sitzung des Gesamtvorstandes und der Beamtenausschußmitglieder bei den Regierungen.

Am **Freitag, dem 20. Februar 1925,** in Berlin, Hotel „Atlas", Friedrichstr. 105 (an der Weidendammerbrücke, 2 Minuten vom Bahnhof Friedrichstraße). Beginn der Sitzung **pünktlich 10½ Uhr vormittags.**

Tagesordnung:

1. Vergangenes und Zukünftiges.
2. Unsere Landwirtschaft.
3. Erziehungsfragen.
4. Verschiedenes.

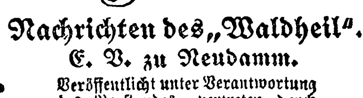
Ich bitte, diesen Tag sich **völlig für unsere** Belange freizuhalten. Zimmer werden im Hotel „Atlas" bei rechtzeitiger direkter Bestellung reserviert (Preis von 5 *M* an). Am Abend vorher von 7 Uhr ab geselliges Beisammensein. Reisekosten werden ersetzt. Vollzähliges Erscheinen wird erwartet. Alle Mitglieder, die auf eigene Kosten an dieser Tagung teilnehmen wollen, sind gern gesehen. **Neumann-Bärenberg.**

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Bezirksgruppe Frankfurt a. O.

Bei der am 4. Februar durch den Kollegen Damm in Döllensradung nach Frankfurt a. O. einberufenen Forstsekretär-Versammlung waren 16 Kollegen erschienen. Es wurden gewählt zum 1. Vorsitzenden Kollege Damm in Döllensradung, zum 2. Vorsitzenden und Schriftführer Kollege Caesar in Müllrose, zum Kassierer Kollege Neviger, Limmritz. Als Beitrag wurden festgesetzt: 1. für den Verein monatlich 2 *M*, für die Bezirksgruppe monatlich 0,50 *M*. An pünktliche Beitragszahlung wird erinnert. Kollege Stein hat sich für Ende März zu einer Sitzung nach Cüstrin angesagt. Vollständiges Erscheinen der Sekretärkollegen wird erwartet.

J. A.: Caesar.



Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Besondere Zuwendungen.

Spende von sieben Weidgenossen in einer friedlich erledigten Streitsache; eingesandt von Herrn Rechtsanwalt Franz Frenger, Köln . . . . 140,—
Erlös der am r'kanischen Versteigerung eines Kalenders gelegentlich der M natsversammlung des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins, Bezirksverein Eschweiler . 64,—
Gesammelt bei einer Treibjagd in Breuna; eingesandt von Herrn Bruno Liero, Essen . . . . 61,—
Erlös für auf Gutscheine eingeschickte Zigarren von der Firma Conrad Jaeger, Hamburg . . . . 54,—
Spende des Herrn Forstmeisters i. R. R. Abesser, Stepfershausen bei Walldorf (Werra) . . . . 50,—
Eingezogene Strafgelder auf der Jagd des Herrn Stadtrats Manncke, Köslin; eingesandt von Herrn Forstsekretär Giese . . . . 25,—
Gesammelt durch Herrn Revierförster Heinrich Fabry gelegentlich einer Treibjagd im Jagdrevier Langscheid a. Rh. des Herrn Architekten Karl Hertzner zu Oberwesel a. Rhein 24,70
Strafgelder und Spenden gelegentlich der Treibjagd am 12. Januar 1925 in Templin; eingesandt von Herrn Forstschuldirektor Jacob . . . . 23,—
Gesammelt auf Treibjagden; eingesandt von Herrn Hilfsförster Peters, Forsth. Luhne b. Rotenburg i. Hann. . . 21,—
Spende des Herrn Dr Oseki, Japan . . . . 20,—
Strafgelder für falsch abgefahrenes Holz, eingezogen und übersandt von der Firma Hermann Furchner, Holzgroßhandlung in Liegnitz . . . . 18,—
Jagdgericht-Strafen bei der Treibjagd Niederelsungen Dezember 1924 . . . . 16,—
Sühne für einen Holzfrevel; eingesandt von Herrn Revierförster Zeh, Altsorgefeld b. Hohenbucko, Bez. Halle . . 15,—
Schußgeld von einer Treibjagd; eingesandt von Herrn Revierförster Schyia, Försterei Damerau b. Lindenau, Ostpreußen 10,60
Erlös für einen von Herrn Freih. v. Geyer, Schwarzau, Kreis Lüben, gestifteten Jagdhundwelpen; eingesandt von Herrn Revierförster Kaczmarczyk, Mühlrädlitz . 10,—
Skaterlös nach einer kleinen Treibjagd in Herrendorf, Kreis Soldin 7,50
Sühnegeld aus einer Beleidigungssache; eingesandt von Fräulein Else Delzer, Rittergut Borkendorf b. Kramske 5,—
V., Bunzlau: als Sühne eines Jagdversehens . . . . 5,—
Spende des Herrn Fabrikbesitzers Carl Schwartzkopf, Neudamm . . . . 2,—
Desgl. von Herrn August Kopp, Falkenau a. d. Eger . 1,—

Summa: 572,80

Um weitere **recht belangreiche Zuwendungen** wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. **Wir brauchen daher sehr viel Geld.** Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 12. Februar 1925.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9576. **Josko,** Alexander, **Revierförster,** Fh. Twardawa, Kreis Neustadt O.-S. VI.
9577. **Urban,** Fritz, Forstverwalter, Rudelsdorf, Kreis Groß-Wartenberg. VII.

9578. **Bernhard Graf Stolberg**, Gutsbesitzer, Brustawe, Kreis Militsch. VII.
9579. **Aye**, Fritz, Hilfsjäger, Konradswalde, Kreis Landeshut i. Schl. VIII.
9580. **Bathke**, Karl, Förster, Altzowen, Post Kösternitz, Kreis Schlawe i. Pomm II.
9581. **Junker**, Peter, Förster und Jagdschutzbeamter, Lembeck, Post Lembeck-Edeln, Bezirk Münster in Westfalen. XI.
9582. **Lehmann**, Friedrich, Förster, Kreuzkrug, Post Templin. IX.
9583. **Mättig**, August, Revierförster, Häsen bei Gutengermendorf in der Mark. IX
9584. **Waldmann**, Michael, Förster, Aue, Post Eschwege, Bez. Cassel. XIII.
9585. **Mollenhauer**, Alfred, Hilfsförster, Sauen, Post Pfaffendorf, Kr Beeskow (Mark). IX.
9586. **Spiekermann**, Alfred, Forstgehilfe, Heessen, Kreis Beckum. XI.
9587. **Frhr. v. Stein**, Hermann, Rittergutsbesitzer und General der Art. z. D., Völkershausen, Post Stockheim, Unterfranken. XIV.
9588. **Ro asik**, Leo, Förster, Fh. Darnewitz, Post Kläden, Kreis Stendal. XVI.
9589. **Tückmantel**, Gustav, Forstaufseher, Köln-Dünnwald, Kreis Mülheim. V.
9590. **Dittrich**, Friedrich, Hilfsförster, Guttstadt, Kr. Heilsberg. I.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 0,70 Goldmark portofrei geliefert wird; der Ladenpreis beträgt portofrei 1,30 Goldmark.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Bieber, Erich, Hilfsförster, Grünhof, Post Rosenberg, Westpr.
Schlüter, Heinrich, Gutsförster, Stegelitz, Post Burg b. Magdeburg, Provinz Sachsen.
Mai, Oswin, Forstwart, St. Egidien, Sachsen
Oder, Kurt, Waldwärter, Sophienreuth bei Schönwald, Oberfranken.
Teske, Erich, Waldwärter, Sophienreuth bei Schönwald, Oberfranken.
Stang, Emil, Waldwärter, Grünhaid, Post Schönwald, Oberfranken.
Dechsler, Christoph, Waldwärter, Kleppermühle, Post Schönwald, Oberfranken.
Scheunemann, Karl, Revierförster, Pretschen, Kr. Lübben N.-L.
Söllner, Paul Friedrich, Revierjäger, Gremmelin, Post Lalendorf i. Mecklenburg.
Nieland, Herm., Förster, Fh. Burg, Post Recklinghausen.
Offermann, Karl, Forstgehilfe, Bleibuir, Eifel, Kr. Schleiden
Steger, Friedrich, Bernhard, Unterförster, Fh. Elzenberg, Post Niederlungwitz bei Glauchau in Sachsen.
Pohl, Gustav, Förster, Medrow, Post Nossendorf, Kr. Grimmen.
Galler, Hermann, Förster, Schwaneuhof, Post Mohrin, Kreis Königsberg Nm.

Bezirksgruppe Thüringen. Zum Zwecke der Neuwahl eines Bezirksgruppen-Vorsitzenden findet am Mittwoch, dem 4. März, von 2 Uhr nachmittags ab, in Erfurt im „Bürgerbräu" eine Bezirksgruppen-Versammlung statt, zu welcher mit der Bitte um zahlreiche Beteiligung ganz ergebenst einladet

H. Paul, 2. Vorsitzender.

Ortsgruppe Lüben und Umgegend. Anläßlich des voraussichtlich am 7. März d. J. in Lüben stattfindenden Forstbeamten- und Jägertages, verbunden mit jagdlichen und forstlichen Vorträgen von Vertretern der Landwirtschaftskammer und Vorführung des Films „Horrido", findet die Winterversammlung der hiesigen Ortsgruppe statt. Genaue Zeit und Ort mit Tagesordnung wird jedem Mitglied durch Rundschreiben besonders bekanntgegeben. Der wichtigen Tagesordnung entsprechend wird vollzähliges Erscheinen erwartet.

Mühlrädlitz, Kr. Lüben, Schles.

Kaczmarczyk, Schriftführer.

Ortsgruppe Nord-Oberfranken (Bayern). Die nächste Versammlung findet statt am Sonntag, dem 1. März, vormittags 11 Uhr, in Hof im Gasthof Strauß, Bismarckstraße (nicht Marienstraße, wie in voriger Nummer irrtümlich angegeben).

Aymann.

Ortsgruppe Recklinghausen und Umgegend. Am Freitag, dem 20. Februar, nachmittags 2½ Uhr, Versammlung in Haltern, Hotel Lemloh. Tagesordnung: 1. Jahres- und Kassenbericht. 2. Pensionskasse. 3. Vortrag von Herrn Forstmeister Lincke: „Der Dauerwald im Gebiet der Ortsgruppe". 4. Forstliche und jagdliche Tagesfragen. 5. Verschiedenes. Die Mitglieder mit Damen und eingeführte Gäste wollen recht zahlreich daran teilnehmen. Von vormittags 10 Uhr ab findet die Bälgeauktion statt. Um recht günstige Preise zu erzielen, wollen die Kollegen ihre Raubzeug- usw. Bälge zu dieser Auktion mitbringen.

Lüttinghof, 6. Februar 1925.

Berkenheger.

Alle Forstbeamten des Kreises Gr.-Wartenberg werden gebeten, am Sonntag, dem 8. März, nachmittags 3 Uhr, in Dyhrenfeld, Gasthaus „Igel", zusammenzukommen, um eine Ortsgruppe zu gründen. Restloses Erscheinen ist Pflicht.

Stradam, den 15. Februar 1925.

J. A.: Siebenhaar.

Bezirksgruppe Rheinland (V). Auf der Tagung des Waldbesitzerverbandes für die Rheinprovinz am 19. Januar 1925 in Bonn referierte der Unterzeichnete über die Pensionskasse und stellte den Besitzern die Notwendigkeit der Alters- und Hinterbliebenenversorgung recht eindringlich vor. Der Verband faßte den Beschluß, seine Mitglieder in einem besonderen dringenden Rundschreiben zu bitten, ihre Beamten, besonders auch die jungen, nach den von Herrn Grafen von der Asseburg empfohlenen Richtlinien in die Pensionskasse einzukaufen. Mit ganz besonderem Dank gedenke ich hierbei der warmen Worte, mit denen Herr Graf von Westerholt sich für das Zustandekommen dieses Beschlusses einsetzte.

In diesem Jahre soll zum ersten Male im Rheinland eine Försterprüfung bei genügender Beteiligung abgehalten werden. Ich bitte, von dieser Gelegenheit recht ausgiebig Gebrauch zu machen. Besonders bitte ich die Herren Waldbesitzer, ihre jungen Beamten zur Ablegung der Försterprüfung, soweit sie den Bedingungen entsprechen, anzuhalten. Vorläufige Anmeldungen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Vom 24. bis 26. Mai findet eine forstliche Lehrwanderung in die Fürstlich Wiedischen Waldungen, im Einvernehmen mit dem Waldbesitzerverband und der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, statt, und bitte ich die Mitglieder, jetzt schon ihre Zeit danach einzuteilen.

Forsthaus Strempt bei Mechernick i. Eifel.

Oberhettinger.

Bezirksgruppe Westfalen (XI). Die Mitglieder-Versammlung am 6. Februar d. J. in Bielefeld wurde vom Vorsitzenden Forstmeister Lincke pünktlich 2,30 Uhr eröffnet und nach kurzer Begrüßung sofort in die Tagesordnung eingetreten.

1. Pensionsversicherung. Vorsitzender erläuterte das ganze Problem in eingehender Weise. Eine rege Aussprache schloß sich an. Es wurden u. a. Bedenken betr. Durchführbarkeit vorgebracht und diesen Bedenken von anderer Seite entgegengetreten. Da jedem Kollegen die Satzungen bzw. Bedingungen zugesandt worden sind, erübrigt sich ein weiteres Eingehen auf diese. Man war sich darüber einig, daß jeder einzelne Kollege mit seiner Herrschaft in Verbindung treten muß, um festzustellen, ob der Waldbesitzer die ⅔ Anteilkosten übernimmt, da andernfalls die Sache für die Kollegen nicht tragbar ist. 2. Forstbeamtenbund. Auch hierüber sprach Vorsitzender und schaffte Klarheit. Auf der Bezirksgruppenversammlung in Hamm wurde seinerzeit beschlossen, daß alle Beamtenmitglieder des Vereins zugleich dem Deutschen Forstbeamtenbund beitreten. Vorsitzender ließ Beitrittserklärungen verteilen und bat um Unterschrift, damit auch jeder einzelne Kollege seinen Beitritt formell erklärt. Dies geschah durch die Anwesenden. 3. Reichswehrförster. Man war mit dem Vorsitzenden der Ansicht, daß, wenn die Ausbildung der „Reichswehrförster“ so durchgeführt wird, wie sie der Reichswaldbesitzerverband verlangt, und wenn der Staat die Verpflichtung übernimmt, diese auch als Anwärter für den Staatsdienst zuzulassen, daß dann die Gefahr für den Privatforstbeamtenstand nicht so groß ist. 4. Ortsgruppenbildung. Es sind eine Anzahl neuer Ortsgruppen gebildet worden, andere sind in Vorbereitung. Die Berichte der einzelnen neuen Gruppen werden Näheres bringen. 5. Als Ort der Sommertagung der Bezirksgruppe wurde Brilon bestimmt. 6. Über Löhne und Holzpreise gab es eine außerordentlich interessante Aussprache. Sowohl die Holzpreise wie auch die Löhne sind in den einzelnen Gegenden ganz und gar verschieden. Auch die Aufarbeitung der Hölzer wird ungleich gehandhabt. Für diejenigen Kollegen, die als alleinige Beamte angestellt sind, gestalten sich solche Aussprachen ganz besonders wirkungsvoll. Um 5,30 Uhr schloß der Herr Vorsitzende die Versammlung mit einem dem Vaterlande dargebrachten kräftigen Horrido. Meierjürgen.

Bezirksgruppe: Freie Vereinigung der Privat-Forstbeamten der Grafschaft Glatz (XV). Bericht über die Mitgliederversammlung am 17. Januar 1925 in Wartha. Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden und Begrüßung der Gäste sowie der sehr zahlreich erschienenen Mitglieder ergriff Herr Forstmeister Rieger das Wort, um unseren verehrten Vorsitzenden, Herrn Oberförster Hoffmann, Hausdorf, zu seinem Anfang Oktober v. J. stattgefundenen 50jährigen Dienstjubiläum von seiten unserer Ortsgruppe zu feiern. Redner schilderte die Verdienste, die sich der Jubilar als Vorsitzender unserer Bezirksgruppe seit deren Gründung erworben hatte, indem er sehr oft das Schifflein um scharfe Klippen herum zu steuern wußte. Zum Dank für seine Mühewaltung wurde ihm ein Bild überreicht, wobei von der Versammlung das alte Jägerlied „Ich schieß den Hirsch im wilden Forst“ gesungen wurde. Nachdem der Gefeierte bewegte Worte des Dankes an die Anwesenden gerichtet, erhielt der als Gast anwesende Leiter des Versicherungsamtes, Herr Oberförster Fiebig, das Wort und gab Aufschluß über Versicherungswesen sowie über die Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. Über letzteres Thema entwickelte sich eine sehr lebhafte Debatte. Als nächster Versammlungsort wurde wiederum Wartha gewählt, um den in der Nähe von Frankenstein und Reichenbach wohnenden Kollegen Gelegenheit zu geben, die Versammlungen besuchen zu können. Zu dieser Versammlung, die im März stattfinden soll, wird voraussichtlich der Vorsitzende des Landesvereins Schlesien des Deutschen Forstbeamtenbundes, Herr Oberförster Bressel, Carolath, eingeladen werden.

Forsthaus Eisersdorf, Kr. Glatz.
Conrad.

Ortsgruppe Altena, Iserlohn, Arnsberg. Auf Veranlassung des Bezirksgruppenvorsitzenden, Herrn Forstmeister Linke zu Haltern i. Westf., wurde durch Herrn Oberförster Düssel-Edelburg am 24. Januar 1925 die Ortsgruppe Altena, Iserlohn, Arnsberg gegründet. Zum Vorstand wurde gewählt: Düssel, Aug., Oberförster zu Edelburg b. Menden (Kreis Iserlohn), Vorsitzender; Müller, Carl, Förster, Forsth. Nieringsen bei Sundwig (Kreis Iserlohn), stellv. Vorsitzender; Düssel, Ludwig, Förster, Forsth. Brelen b. Menden (Kreis Iserlohn), Schrift- und Kassenführer. Als Abgeordneter zur Bezirksgruppenversammlung nach Bielefeld wurde Schriftführer Düssel gewählt. Der Jahresbeitrag für Ortsgruppenmitglieder ist auf 2 Mk. festgesetzt. Wer den Ortsgruppenversammlungen unentschuldigt fernbleibt, hat 1 Mk. Strafe zu zahlen. Kollegen aus den Nachbarkreisen, die zu unseren Versammlungen, die meistens in Arnsberg, Neheim, Fröndenberg, Menden oder Letmathe stattfinden, eine bessere Bahnverbindung als zu den Versammlungsorten ihrer Ortsgruppe haben, treten am zweckmäßigsten unserer Ortsgruppe bei.

Die nächste Versammlung findet am 5. März d. J., vormittags 11 Uhr, im Hotel „Zum Bahnhof“ in Arnsberg statt. Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung und zwar Bericht über die Bezirksgruppenversammlung Bielefeld, insbesondere über die bevorstehende Errichtung einer Pensionskasse usw., werden sämtliche Mit- und Nichtmitglieder gebeten, unbedingt zu erscheinen. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, seine Nachbarkollegen, die Nichtmitglieder sind, zum Beitritt zu bewegen, denn nur das Zusammentreten der gesamten Privatforstbeamten kann zum Ziele führen.

Forsthaus Brelen b. Menden (Kr. Iserlohn), den 14. Februar 1925.
Ludwig Düssel, Schriftführer.

Ortsgruppe Hubertus (Münsterland). Am 14. und 28. Januar 1925 fanden im Hotel „Continental“ in Münster zwei Hauptversammlungen des ehemaligen „Hubertus-Forstvereins“ statt. Auf der Tagesordnung stand als wichtigster Punkt: „Auflösung des am 20. Februar 1913 von den Forstbeamten des Münsterlandes gegründeten Hubertus-Forstvereins und Beitritt als Ortsgruppe für den Kreis

Münster und Umgebung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands."

Der Bezirksgruppenvorsitzende, Herr Forstmeister Lincke in Haltern, hat in beiden Versammlungen in ausführlicher Weise auf die Vorteile und Bestrebungen des alten Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands hingewiesen und hielt es für sehr zweckmäßig, den alten Verein aufzulösen und eine Ortsgruppe des obengenannten Vereins zu gründen, denn „nur Einigkeit und Zusammenschluß macht stark."

Die anwesenden 24 Mitglieder des alten Vereins Hubertus beschlossen nunmehr in der letzten Versammlung einstimmig, die neue Ortsgruppe unter Beibehaltung der bisher gepflogenen Geselligkeit zu bilden. Der Vorstand des bisherigen Hubertus-Forstvereins wurde einstimmig für die neue Ortsgruppe wiedergewählt. 1. Vorsitzender: Förster **Wilhelm Funk** in Forsthaus Lütkenbeck b. Münster, 2. stellv. Vorsitzender und Schriftführer: Förster **Mehn** bei der Landwirtschaftskammer Münster.

Der jährliche Beitrag der Ortsgruppe wurde auf 6 ℳ festgesetzt. Außerdem wurde eine forstliche Exkursion im Monat Juni und ein Preisschießen mit Familienfest im Monat Juli festgelegt. Als Abgeordneter zu den Bezirksgruppenversammlungen wurde der 1. Vorsitzende Kollege Funk bestimmt. Ferner wurden forstliche Tagesfragen, wie Holzpreise, Arbeiterlöhne usw., besprochen. Die nächste Ortsgruppenversammlung, wobei in erster Linie die neuen Statuten der Ortsgruppe festgelegt werden, findet Anfang März 1925 statt. Es ergehen hierfür noch besondere Einladungen. Die nicht anwesenden Mitglieder des früheren Hubertus-Forstvereins werden gebeten, dem stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer Förster **Mehn**, Münster, Schorlemerstr. 8, ihren Beitritt zu der neuen Ortsgruppe schriftlich bis zum 1. März d. J. anzuzeigen. Ferner bitten wir alle Kollegen des Münsterlandes, der Ortsgruppe geschlossen beizutreten.

Unsere Exkursionen und Zusammenkünfte sollen dieselben sein wie früher im alten Verein.

Möge die neue Ortsgruppe die alte Zahl von über 40 Mitgliedern bald erreicht haben. Wir verschließen uns nicht der Hoffnung, daß der alte Verein für Privatforstbeamte Deutschlands auch weiterhin zum Nutzen des lieben deutschen Waldes und seiner Beamten wirken möge, damit das grüne Band immer fester geschlossen wird, was uns allen so nottut. Auch an dieser Stelle Herrn Forstmeister Lincke unsern Weidmannsdank für sein freundliches Erscheinen an beiden Versammlungen! **Mehn**, Schriftführer.

Ortsgruppe Teltow. Die am 8. Februar 1925 anberaumte Versammlung war von 21 Kollegen besucht, darunter die im Heeresdienst befindlichen, im forstlichen Berufe stehenden Angehörigen. Von den anwesenden Mitgliedern wurde zunächst die Neuwahl des Vorsitzenden vorgenommen. Als Vorsitzender der Ortsgruppe wurde gewählt Förster **Langeloh**, Jühnsdorf, Post Mahlow, Kreis Teltow. Alle Mitglieder der Ortsgruppe werden gebeten, sich in den Angelegenheiten der Ortsgruppe an den obigen Vorsitzenden zu wenden. Außerdem wurde zum Kassierer der Ortsgruppe Förster **Busse**, Genshagen, Kr. Teltow, gewählt. Den zweiten Teil der Versammlung nahm das Thema „Die Pensionsversicherung ein. Herr Oberförster **Fiebig** war erschienen und erläuterte alle an ihn gerichteten Fragen, so daß die Zeit zum Aufbruch für die Auswärtigen zu schnell heranrückte. Mit einem kräftigen Mahnwort an alle Anwesenden, geschlossen in die Pensionskasse einzutreten und somit den Gipfel unser Vereinstätigkeit zu krönen, zum Segen des ganzen Försterstandes, schloß Herr Oberförster Fiebig seine Ausführungen. Gegen 5 Uhr wurde die Versammlung geschlossen; es wurde Zeit, daß jeder seine Bahnverbindung erreichte. **Der Vorsitzende.**

Ortsgruppe Vogelsberg-Rhön. Die zahlreich besuchte Wintertagung am 24. Januar 1925 in Lauterbach wurde von dem Vorsitzenden, Revierförster **Eggers**, Engelrod, mit einem kurzen Rückblick auf das verflossene Vereinsjahr eröffnet. Zu Punkt 1 der Tagesordnung berichtete Herr Forstmeister **Herrmann**, Eisenbach, der früher im Elsaß stand, über die forstlichen Verhältnisse in den Vogesen unter französischer Herrschaft. Anschließend schilderte er die Maßnahmen, welche von der deutschen Staatsforstverwaltung zur Besserung der forstlichen Verhältnisse in den Vogesenrevieren getroffen wurden. Die Anfänge gestalteten sich für die deutsche Forstverwaltung insofern sehr schwierig, als die Franzosen von forstlicher Buchführung keine Ahnung haben und auch weder Karten noch Betriebswerk zur Verfügung standen. Außerdem waren die Reviere ganz ungenügend aufgeschlossen, und die Anlegung umfangreicher Wegenetze war erforderlich. Herr Forstmeister **Herrmann** schloß seinen sehr interessanten Vortrag mit dem Wunsch, daß die Arbeit deutscher Forstmänner in den Vogesen nicht vergeblich gewesen sei; die Wahrheit müsse doch siegen. Die Weltgeschichte sei von jeher ein gerechter Richter gewesen, möge sie es auch hier sein. Behüt' dich Gott, du schöner Wasgenwald!

Zu Punkt 2 hielt Herr Forstmeister a. D. **Graf von Bernstorff**, Haus Angenrod, einen sehr interessanten Vortrag über die Wildmarke, ihre Anbringung und die dadurch erzielten Vorteile bei der Altersbestimmung. Für die Verbuchung der markierten und später erlegten Stücke wurden Kontrollbücher vorgezeigt. Ferner zeigte Redner mit Hilfe eines Lichtbilderapparates die Gehörnbildung des Rehbocks vor. Außerdem zeigte er eine Anzahl Gebisse von Rehwild mit Mißbildungen und starker Abnutzung und gab dann noch einige Winke über den Abschuß schlecht veranlagter Böcke und Schonung guter Böcke auf mindestens drei Jahre. Wichtig sei es auch, den abschußreifen guten Bock erst nach der Brunft zu schießen. Für diesen Punkt herrschte lebhaftes Interesse. Wegen der zur Verfügung stehenden sehr beschränkten Zeit soll die Aussprache über Wildmarken, Alter und Abwanderung von Rehwild auf einer der nächsten Tagungen fortgesetzt werden.

Zu Punkt 3 gab der Vorsitzende die Tätigkeit sowie den Mitgliederstand der Ortsgruppe bekannt. Die Herren Oberförster Feuerborn und Förster Rathjen berichteten über Angelegenheiten der Bezirksgruppe und des Hauptvereins. Der Reichswehrförster, die Pensionsversicherung und die in Aussicht stehenden Neuwahlen der Vorstände wurden durchgesprochen. Die Versammlung beschließt: Der Reichswehrförster wird in seiner jetzigen Aufmachung als für den Privatwald

ungeeignet von der Ortsgruppe abgelehnt. Die Pensionsversicherung des Vereins kommt für die Mitglieder der Ortsgruppe weniger in Betracht, da diese pensionsberechtigt angestellt werden. Damit sich aber die Versicherung namentlich zugunsten der Beamten ohne Altersversorgung weiterentwickeln kann, muß bei den Herren Waldbesitzern die weitestgehende Propaganda gemacht werden. Bezüglich der Vereinsleitung bzw. Neuwahlen werden den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes Richtlinien für die nächsten Verhandlungen gegeben. Die Rechnung von dem abgelaufenen Vereinsjahr wurde geprüft und für richtig befunden. Dem Rechner wurde Entlastung erteilt. Als nächster Tagungsort wurde der Herzberg in Aussicht genommen.

Nach dem gemeinsamen Essen schloß sich der „Bunte Abend" mit Theater, Gesangsvorträgen, Couplets und Verlosung an. Nach gemeinsamer Kaffeepause folgte der Tanz. Die Unterhaltung, an der etwa 150 Personen teilnahmen, dauerte bis zum frühen Morgen. Ein Tag voller Anregung beruflicher und geselliger Art liegt hinter uns. Recht zahlreich beteiligten sich auch die Herren Waldbesitzer mit ihren Damen an der Veranstaltung. In diesem Zeichen der Zusammengehörigkeit gedeiht der Wald und das liebe Vaterland. Allen, die zum Gelingen der Veranstaltung beigetragen haben, sei an dieser Stelle nochmals herzlich gedankt. Wenderoth, Schriftführer.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, GIV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Provinzialverein Schlesien.

Alle Anfragen, welche Einkommensverhältnisse, Tarife usw. betreffen, sind in Zukunft an Herrn Oberförster Wackwitz, Laskowitz, Bez. Breslau, zu richten. Bressel, Vorsitzender.

Ortsgruppe Groß-Strehlitz.

Sonntag, den 8. März d. J., 2 Uhr nachmittags, findet in Dietrichs Brauerei, Groß-Strehlitz, eine Versammlung des Forstbeamtenbundes statt. Da wichtige Sachen zur Besprechung gelangen, werden die Kollegen gebeten, recht zahlreich zu erscheinen. Diejenigen Kollegen, die an der Teilnahme der Versammlung verhindert sein sollten, werden gebeten, ihre Beitrittserklärungen ausgefüllt bis zum 6. März d. J. an mich einzureichen.

Oberförsterei Centawa, den 11. Februar 1925.
Der Vorsitzende: Druch.

Kreisgruppe Hagen i. Westf.

Die Versammlung am 25. Januar war gut besucht. Nach Begrüßung durch den Vorsitzenden wurde in die Tagesordnung eingetreten. 1. Organisationsfragen. In mehrstündiger, eingehender Aussprache wurde das Unhaltbare der heutigen Zustände in der Privatforstwirtschaft besprochen. Man war einig, daß nur durch Geschlossenheit des ganzen Privatforstbeamtenstandes Abhilfe geschaffen werden kann. Es wurde u. a. ein Fall zur Sprache gebracht, in dem ein größerer Waldbesitzer seine Förster bis auf 80 *M* monatlich „abgebaut" hat und dabei das bisherige Dienstland als Pachtland anrechnet. Es kommen nur langjährige bewährte verheiratete Beamte mit teilweise großer Familie in Frage. Es entstehen Zweifel an der sozialen und nationalen Denkweise dieses Besitzers. Wo bleibt da der Grundsatz „Treue um Treue"!

Die Versammlung war sich darüber einig, daß nur durch rege Werbearbeit für Eintritt in den Deutschen Forstbeamtenbund derartigen Fällen entgegengearbeitet werden kann. 2. Revierbegänge. Aus der Versammlung heraus wurde der Wunsch geäußert, auch in diesem Jahre wieder forstliche Revierbegänge im Anschluß an die Versammlungen zu unternehmen. 3. Die nächste Versammlung wurde für den 8. März d. J. nach Hohenlimburg festgesetzt.

Wir hoffen bestimmt, daß sich in diesem Jahre der Zusammenschluß sämtlicher Privatforstbeamten im „Deutschen Forstbeamtenbund" restlos vollziehen wird. Meierjürgen, Vorsitzender.

Gedenket der Notleidenden sowie der **Witwen und Waisen der grünen Farbe,** besonders jener der **durch Frevlerhand gefallenen Forstbeamten.** Spenden für sie nimmt entgegen **Verein „Waldheil", E. V., Neudamm,** Bez. Ffo., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140. 8

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

// Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich 1,20 Goldmark, unter Kreuzband 1,40 Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 Goldmark (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 9. Neudamm, den 27. Februar 1925. 40. Band.

Geschichtliche Entwicklung der Staatsforstverwaltung in Preußen.

Vom Geh. Reg.-Rat Prof. **Dr. Schwappach**, Eberswalde. (Schluß.)

IV.

Ungleich bedeutsamer noch als die Verwendung pensionierter Offiziere in leitenden Stellen der Forstverwaltung ist für die Zusammensetzung des preußischen Forstbeamtenstandes die durch Friedrich den Großen erfolgte organische Einfügung militärischen Elementes geworden.

Während des ersten schlesischen Krieges errichtete Friedrich der Große durch Kabinettsorder vom 24. November 1740 das Feldjägerkorps zu Pferd aus den Söhnen von Revierverwaltern, um sichere und gewandte Leute für den Ordonnanzdienst zu erhalten. Es zählte beim Ausmarsch am 10. Dezember 1740 erst 12, nach Beendigung des ersten schlesischen Krieges aber schon 110 Mann. Hofjägermeister, Oberst und Generaladjutant von Schlieben war erster Chef des Feldjägerkorps. Als später aus den Fußjägern regelmäßige leichte Truppen gebildet wurden, erhielten die Reitenden Feldjäger neben dem Kurierdienst auch die Bestimmung als Kolonnenführer. Im Frieden war Cöpenick ihre Garnison. Nach beendeter Militärdienstzeit sollten die Reitenden Feldjäger als verwaltende (rechnungsführende) Forstbeamte verwendet werden. Die Kabinettsorder vom 29. Oktober 1742 verfügte, daß „wenn hinfüro in dero sämmtlicher Landen und Provintzen Förster-Bedienungen vakant werden, solche vor anderen aus dem neuen Feldjäger-Corps wieder besetzt werden sollten". Eine solche Anstellung hatten sie aber erst nach 20—25jähriger Dienstzeit zu erwarten. Sie sollten sich zuvor nach ihrer Beurlaubung bei tüchtigen Förstern für ihren späteren Beruf ausbilden, an ihre forstlichen Kenntnisse wurden aber anfangs gar keine, später nur sehr geringe Anforderungen gestellt, und die Anstellung erfolgte streng nach dem militärischen Dienstalter. Infolgedessen betrachteten die Feldjäger ihre Ernennung zum Oberförster als „Versorgung" sowie als Belohnung ihrer langen Militärdienstzeit und strebten nur danach, durch ihre Verbindungen möglichst gute Stellen zu erhalten.

Bei der Umgestaltung des Militärsystems zu Anfang des 19. Jahrhunderts hat sich das Reitende Feldjägerkorps in der alten Form, welche durch die Kabinettsorder von 1824, 1827 und 1828 etwas geändert worden war, bis zu der 1919 erfolgten Auflösung erhalten.

Ob den Feldjägern ein Anspruch auf ausschließliche Besetzung aller Oberförsterstellen zugestanden hat, scheint fraglich. Wenigstens sagt die Instruktion für den Hof- und Landjägermeister Frhrn. v. Stein von 1786, daß zwar auf die Feldjäger vorzüglich Rücksicht zu nehmen sei, daß es ihm aber auch überlassen bleibe, andere vorzüglich geschickte Subjekte anzustellen, weil „künftig bei Besetzung der Forstämter nicht sowohl auf die Versorgung der Feldjäger, als vorzüglich auch auf die Besorgung der Forsten" gesehen werden solle.

Tatsächlich scheinen aber doch alle Oberförsterstellen bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts mit Feldjägern und erst von 1807 ab auch mit anderen Anwärtern besetzt worden zu sein.

Durch Kabinettsorder vom 14. Juni 1815 war das Anrecht der Feldjäger ausdrücklich anerkannt und die Berücksichtigung anderer („ehrenvoll Verwundeter") nur als besondere Ausnahme gestattet worden. Auch die Re-

gierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 bestimmte entsprechend, daß bei der Besetzung von Forstbedienungen auf Feldjäger vorzüglich Rücksicht zu nehmen sei.

Nach Beendigung der Freiheitskriege wurde die Stärke des Feldjägerkorps auf die Hälfte des Bestandes vermindert. Da die Zahl der Oberförsterstellen gleichzeitig durch die politischen Ereignisse und Neuorganisationen sich erheblich vermehrt hatte, so würden die Feldjäger zur Besetzung aller Stellen nicht mehr ausgereicht haben. Durch Kabinettsorder vom 28. Mai 1824 und 6. April 1837 wurde daher verfügt, daß nur mehr die Hälfte der freiwerdenden Stellen den Feldjägern vorbehalten blieb. 1843 wurde der Anteil der dem Korps vorbehaltenen Stellen auf ein Drittel und 1873 unter Einrechnung der Stellen in den 1866 neu erworbenen Landesteilen auf ein Fünftel herabgesetzt, während der Rest den Zivilanwärtern zufiel. Wegen der sich trotzdem noch für die Zivilassessoren ergebenden Härten (4 bis 5 Jahre spätere Anstellung) ist 1895 vereinbart worden, daß nach Anstellung der damals jüngsten Glieder des Korps den Offizieren des Feldjägerkorps nur mehr je die achte Stelle zur Besetzung überwiesen werden solle. Die Anstellung der Feldjäger ist bis zum Jahre 1910 nach dem Militärdienstalter, von da ab nach dem Jahr und dem Ausfall des Assessoren-Examens erfolgt. Weiterhin sind also die Feldjäger-Assessoren in der gleichen Reihenfolge angestellt worden wie die Zivil-Assessoren.

1740 hatte Friedrich der Große auch eine Abteilung von 60 Fußjägern aus den Söhnen der Förster und gelernten Jäger als Kolonnenführer errichtet. Diese Abteilung wurde durch Kabinettsorder vom 3. Juni 1744 zu einem Korps von 200 unberittenen Jägern umgestaltet. Die genannte Kabinettsorder wird als Gründungsurkunde der preußischen Jägertruppe betrachtet. Die Fußjäger wurden später immer mehr vermehrt und 1794 zu einem Regiment von 1500 Oberjägern und Jägern zu zehn Kompanien formiert. In ihm mußten sämtliche kriegsbrauchbaren Söhne der Unterförster und Hegemeister dienen, später wurden indessen auch noch andere Leute eingestellt, wenn erstere zum Ersatz nicht ausreichten.

Die ausgedienten Fußjäger erhielten, wenn sie invalide, d. h. nicht mehr tauglich für den Felddienst waren, Anstellungen als Unterförster und Hegemeister, bisweilen auch als Revierverwalter und Oberförster auf weniger wichtigen Revieren, wozu sie dem Generaldirektorium überwiesen wurden. Die Dienstzeit betrug anfangs 12 bis 14, später 18 bis 20 Jahre.

Diese Einrichtung entwickelte in den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts große Schattenseiten, weil die Söhne der Förster zum Ersatz nicht ausreichten, zuverlässige sonstige Inländer aber nicht zu erhalten waren und das Regiment sich deshalb großenteils durch Ausländer rekrutieren mußte. Unter diesen angeworbenen Jägern fand sich aber zu häufig liederliches Gesindel, welches in dem langen Garnisonsleben noch mehr verkam und während eines großen Teils des Jahres ganz unbeschäftigt war. Diese unsicheren Elemente durften nicht einmal vor die Tore der Garnisonsstadt, noch weniger aber auf Urlaub gehen. Es ist begreiflich, daß solche Leute nicht die besten Forstbeamten wurden, wenn sie in vorgerücktem Alter endlich eine Anstellung erhielten.

Ungleich brauchbarer waren die Inländer und Söhne der Forstbeamten, weil diese, wenn sie ausexerziert waren, auf Urlaub entlassen und nur zu kurzer Exerzierzeit oder zu den Manövern wieder eingezogen wurden. Sie hielten sich bis zur Anstellung als Burschen und Schreiber bei den Förstern auf und verwalteten auch Privatforsten.

Aus dem Fußjägerkorps waren bei der Neuorganisation der Armee die Jägerbataillone hervorgegangen. Die Verbindung zwischen den Jägerbataillonen und der Forstverwaltung wurde aber auch fernerhin dadurch aufrechterhalten, daß durch Kabinettsorder vom 17. Februar 1820 nur jenen Jägern ein Anrecht auf Unterförsterstellen eingeräumt wurde, die sich durch ihre Dienstzeit im Garde-Jägerbataillon oder den Jägerabteilungen Ansprüche darauf erworben hatten und demnach von der Inspektion der Jäger und Schützen der königlichen Regierung als Invalide zu diesem Berufe überwiesen worden waren.

Nach Beendigung der Freiheitskriege hatte sich allmählich eine außerordentliche Ueberfüllung der Laufbahn für den Försterdienst entwickelt. Eine Ministerialverordnung von 1830 schrieb deshalb vor, daß fernerhin keine Leute in die Forstversorgungsliste aufgenommen werden sollten, welche dem Alter von 50 Jahren nahe stünden, außer wenn sie vollkommen rüstig wären und von ihnen zu erwarten stünde, daß sie noch eine Reihe von Jahren dem Forstdienst würden vorstehen können. Die über 50 Jahre alten, jetzt auf der Forstversorgungsliste stehenden Jäger sollten aber so lange in derselben fortgeführt werden, als sie durch jährlich beizubringende ärztliche Atteste darzutun vermöchten, daß sie die zur Verwaltung einer Försterstelle erforderlichen Körperkräfte besäßen und wahrscheinlich noch zehn und mehr Jahre einem solchen Dienste vorstehen könnten.

Um weiterer Ueberalterung vorzubeugen, wurde 1841 angeordnet, daß der Eintritt in die Forstlehre im 18. und der Eintritt in das

Heer im 20. Lebensjahre erfolgen sollte. Nach der Kabinettsorder von 1837 sollten die Jäger nach 20jähriger Dienstzeit oder im Falle der Invalidität, also der Regel nach mit 40 Jahren, auf die Forstversorgungsliste kommen. Bei Feldwebeln und Oberjägern war dieses schon nach 12jähriger Dienstzeit der Fall, wenn sie mindestens neun Jahre als Feldwebel oder Oberjäger gedient hatten.

Die Dauer der Militärdienstzeit ist 1857 auf fünfzehn Jahre und von 1866 ab auf zwölf Jahre, bei Feldwebeln und Oberjägern auf neun Jahre herabgesetzt worden. Auch sollten die Aussichten auf Försterversorgung nur Personen zuerkannt werden, welche das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatten. Durch Verordnung von 1864 ist die Klasse A des Jägerkorps (gelernte Jäger) je nach dem Bedarf der Staatsforstverwaltung auf Grund des Ausfalles der Jägerprüfung in zwei Gruppen A I und A II gelegt worden, erstere erlangte die unbeschränkte, letztere nach zehnjähriger Dienstzeit nur die beschränkte Anstellungsberechtigung (Gemeindedienst).

Durch das Regulativ vom 1. Februar 1887 ist die Trennung der Klassen A I und A II vom 1. April 1887 ab aufgehoben worden. Sämtliche mit vorschriftsmäßigem Lehrbrief versehenen Jäger sind von da ab in die Klasse A übergegangen und hatten die Aussicht auf seinerzeitige Erlangung des unbeschränkten Forstversorgungsscheines erlangt.

Durch die oben angeführte Kabinettsorder vom 17. Februar 1820 war noch weiter angeordnet werden, daß Fußjäger auch zum Besuch der Forstakademie (damals Berlin) zugelassen werden und nach bestandener Oberförsterprüfung Oberförsterstellen erhalten konnten.

Sie wurden, wenn sie die nötige Vorbildung besaßen, unter Belassung ihres Militäreinkommens zum Besuch der Forstakademie kommandiert. Die Zahl solcher Anwärter ist später nie sehr groß gewesen und seit der Mitte des 19. Jahrhunderts schließlich auf Null herabgesunken.

Die mangelhaften Kenntnisse der Anwärter auf Forstverwaltungsstellen, namentlich jener, die aus dem Militärdienst hervorgegangen waren, haben den Anstoß zur Entwicklung des forstlichen Unterrichts in Preußen gegeben. Auf Antrag des Vizepräsidenten des Generaldirektoriums Frhrn. von Hagen erteilte der Großkanzler Frhr. v. Fürst 1770 dem Professor der Botanik am Collegium medico-chirurgicum in Berlin Gleditsch den Auftrag, für die Feldjäger und sonstige Anwärter des preußischen Staatsforstverwaltungsdienstes Vorlesungen zu halten, die aber auch von Nichtforstleuten besucht wurden. Die Vorlesungen erstreckten sich über Botanik, Mathematik und Forsthaushaltungskunde, daneben fanden auch Exkursionen in den Wäldern statt. Einzelne fähigere Schüler wurden nach Beendigung der Studien in Berlin noch behufs weiterer praktischer Ausbildung zu Zanthier nach dem Harz geschickt. Als Gleditsch gestorben war, übernahm v. Burgsdorf, bisher Verwalter des Reviers Tegel, 1787 die Vorlesungen, die sich bald eines großen Rufes erfreuten, namentlich als das vornehme Jägertum ihnen seine Aufmerksamkeit zuwandte. Auf Veranlassung des Hofjägermeisters Frhrn. von Stein wurden ihm auch vier Jagdjunker überwiesen, die gleichzeitig Exspektanzen auf Oberforstmeisterstellen erhielten. Nach Burgsdorfs Tod 1802 setzte Oberforstrat Krause die Vorlesungen fort, sie gingen aber immer mehr zurück und hörten beim Zusammenbruch des Staates 1806 vollständig auf.

Die Vorlesungen von Burgsdorf wurden jedoch nicht allein für ausreichend gehalten. Zur besseren Ausbildung der Feldjäger errichtete daher der Chef des Feldjägerkorps Oberst von Bischofswerder 1790 noch ein besonderes privates „Lehrinstitut" für die Feldjäger, in welchem neben den forstlichen Lehrern: Burgsdorf, Hennert und von Oppen auch solche für Sprachen und Zeichnen tätig waren. 1808 mußte dieses Forstinstitut aufgelöst werden.

Hartig erteilte nach seiner Ernennung zum Oberlandforstmeister 1811 auch forstlichen Unterricht in Form eines Privat-Forstlehrinstituts, erkannte aber alsbald die Notwendigkeit durchgreifender Reformen und der Errichtung einer staatlichen Forstlehranstalt, die jedoch infolge der kriegerischen Ereignisse der nächsten Jahre nicht in Angriff genommen werden konnten.

Im Herbst 1814 gab der Finanzminister Graf Bülow Hartig den Auftrag, vorläufig für die Jäger des Reitenden Korps und die Fußjäger Unterricht zu erteilen, bis der Plan der zu errichtenden Forstlehranstalt vom König genehmigt sein würde. Zu dem ersten Kurs waren 22 Reitende Feldjäger und 88 Fußjäger kommandiert. Nach langen Verhandlungen wurde die Forstakademie Berlin in Verbindung mit der dortigen Universität errichtet und am 30. Juni 1821 eröffnet. Pfeil war unter Ernennung zum Oberforstrat und außerordentlichen Professor als Leiter dieser Forstakademie berufen worden.

Bis zu der 1830 erfolgten Eröffnung der Forstakademie (höheren Forstlehranstalt) Eberswalde hatten 245 Feld- und Fußjäger und 189 sonstige preußische Anwärter die Forstakademie Berlin besucht. Erst bei der Gründung von Eberswalde wurde der Besuch dieser Anstalt für alle Anwärter des Staatsforstverwaltungsdienstes obligatorisch.

Um den Nachweis der nötigen Kenntnisse

zu erbringen, war 1798 eine Forstexaminationskommission eingesetzt worden, welche jährlich von den ältesten Feldjägern des Reitenden Korps je 6, von den ältesten dazu geeigneten Oberjägern und Jägern des Fußkorps aber je 12 prüfen sollte, um aus ihnen jene auszuwählen, die sich zur Anstellung als Revierverwalter eigneten. Die für tauglich befundenen Kandidaten sollten dann für einige Zeit geeigneten Forstbeamten überwiesen werden.

Die in dieser Prüfung gestellten Anforderungen waren anfangs nur sehr gering, wurden aber wesentlich verschärft, als Hartig an die Spitze der Forstverwaltung getreten war. Es fiel infolgedessen manchen älteren Feldjägern, die schon gegen 40 Jahre alt waren, schwer, die Prüfung zu bestehen. Durch Kabinettsorder wurde daher verfügt, daß den Feldjägern, welche den neuen Anforderungen an Oberförsterstellen nicht zu genügen vermochten, Unterförsterstellen mit einer Zulage von 220 bis 300 Talern und bei der Anstellung der Titel „Hegemeister" verliehen werden sollten. Von dieser Vergünstigung ist zuletzt 1844 Gebrauch gemacht worden.

Bei fortschreitender Entwicklung der Forstwirtschaft genügten die Leistungen der pensionierten Stabsoffiziere nicht mehr für die Anforderungen der höheren Forstverwaltungsstellen. Die meist nur sehr mangelhaft vorgebildeten Revierverwalter eigneten sich aber ebenfalls nur ausnahmsweise zur Beförderung, die tatsächlich auch nur selten erfolgt ist. Man ging daher gegen Ende des 18. Jahrhunderts in Preußen ebenso wie in vielen anderen Staaten dazu über, die leitenden Stellen akademisch und namentlich auch staatswissenschaftlich ausgebildeten Beamten (in Süddeutschland Kameralisten genannt) zu übertragen.

1798 sind zu diesem Zwecke jeder Kriegs- und Domänenkammer zwei Regierungsreferendare überwiesen worden, um unter der Leitung des Oberforstmeisters zu arbeiten und die Forsten mit ihm zu bereisen.

Es bestand hierbei die Absicht, die leitenden Stellen der Forstverwaltung ausschließlich oder doch vorwiegend mit früheren Regierungsreferendaren und Regierungsassessoren zu besetzen, während die nur praktisch oder später in den Anstalten in Berlin und Eberswalde ausgebildeten Anwärter in den Revierverwaltungsstellen verbleiben sollten.

Um ersteren die nötige praktische Ausbildung zu verschaffen, wurde bald gefordert, daß die Regierungsreferendare und Regierungsassessoren vor ihrer Ernennung zu Inspektionsbeamten einige Jahre eine Oberförsterei verwaltet haben müßten.

Nach der Errichtung der höheren Forstlehranstalt Eberswalde war seit 1831 vorgeschrieben, daß vor der Meldung zum Regierungsreferendar erst die forstliche Staatsprüfung abgelegt sein mußte, wodurch die forstliche Vorbildung gesichert war. Um die Prüfung als Regierungsreferendar ablegen zu können, war ein dreijähriges akademisches Studium nötig, für welches der Besuch von Eberswalde (anfangs meist 1½ bis 2 Jahre) nur als ein Jahr angerechnet wurde, während zwei Universitätsjahre dem Studium der Rechts- und Kameralwissenschaften gewidmet sein mußten. Die Regierungsreferendare konnten nun entweder noch weiterhin die große Staatsprüfung vor der Ober-Examinationskommission ablegen oder sich nur für die Forstverwaltung ausbilden. Erstere wurden sämtlichen Abteilungen der Regierung überwiesen und mußten von den Dezernenten, bei denen sie arbeiteten, das Zeugnis beibringen, daß sie befähigt seien, brauchbare Arbeiten für sämtliche Zweige der Verwaltung zu liefern.

Nach dem Bestehen der großen Staatsprüfung erfolgte die Ernennung zum Regierungs- und Forstassessor. Die Referendare, welche das große Examen nicht machen wollten, arbeiteten nur in den Dezernaten des Oberforstmeisters und der Forsträte.

Bei der Beförderung zu den höheren Stellen vom Forstinspektor aufwärts sollten die Anwärter, welche den Nachweis eingehenden Studiums der Rechts- und Kameralwissenschaften durch die Ernennung zum Regierungsreferendar oder Regierungsassessor erbracht hatten, besonders berücksichtigt werden. Die Regierungs- und Forstassessoren hatten außerdem noch Anspruch auf frühere Anstellung als Oberförster als die übrigen Anwärter.

Die Zahl der Regierungs-Forstassessoren war stets nur gering, und auch die Zahl der sich der forstlichen Laufbahn widmenden Regierungsreferendare hat allmählich abgenommen.

Nach Einführung des für alle Anwärter des Staatsforst-Verwaltungsdienstes obligatorischen zweisemestrigen Studiums der Rechts- und Staatswissenschaften neben dem Besuch der Forstakademie im Jahre 1883 ist diese Laufbahn überhaupt nicht mehr beschritten worden*).

*) Die letzte große Staatsprüfung dürfte 1878 der spätere Landforstmeister von Bornstedt abgelegt haben.

Die Hundesteuer der Forstbeamten.

Das Kommunalabgabengesetz gibt den Gemeinden das Recht, das Halten von Hunden zu besteuern. Nach der Ausführungsanweisung, die zu diesem Gesetze gegeben ist, soll daran festgehalten werden, daß, wenn auch den örtlichen Verhältnissen entsprechend, die Steuersätze verschieden bemessen sein können, auch fernerhin die Bestimmungen des zur Zeit geltenden Rechts (Allerh. Ordre vom 29. April 1829) maßgebend bleiben sollen, welche, unabhängig von der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse, eine überall zutreffende Begründung in sich tragen. Dies gilt namentlich von den Vorschriften, wonach die Eigentümer von Hunden insoweit mit der Besteuerung verschont werden sollen, als die Hunde zur Bewachung oder zum Gewerbebetrieb unentbehrlich sind.

Nach der Verfügung des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums vom 30. Juni 1922, IV St. 622 bzw. II A³ 2148, hat der Herr Justizminister den Wunsch ausgesprochen, daß die in Gefangenanstalten dienstlich zu Wachzwecken gehaltenen Hunde von der Hundesteuer freigelassen werden. Die Gemeinden und Kreise werden ersucht, diesem Wunsche Rechnung zu tragen und in den Steuerordnungen Steuerfreiheit für diese Hunde vorzusehen bzw. bestehende Ordnungen, die eine solche Befreiungsvorschrift nicht enthalten, spätestens gelegentlich der Verlängerung ihrer Geltungsdauer durch einen entsprechenden Nachtrag zu ergänzen. Auch für Diensthunde der Forst- und Polizeibeamten, für Militärdiensthunde und für Führhunde von Blinden (vgl. Erlaß vom 21. März 1921, M.Bl.V.S. 97) ist grundsätzlich Steuerfreiheit zu gewähren und daher in gleicher Weise zu verfahren. („Deutsche Forst-Zeitung Nr. 32 S. 604 1922.)

Wenn in der Verfügung gesagt wird, daß „für Diensthunde der Forst- und Polizeibeamten" grundsätzlich Steuerfreiheit zu gewähren ist, so kann das nicht dahin ausgelegt werden, daß alle von den Forstbeamten überhaupt gehaltenen Hunde nun ohne weiteres Steuerfreiheit beanspruchen können. Daß der Forstbeamte bei Ausübung des ihm obliegenden Forst- und Jagdschutzes einen Begleithund nötig hat, ist jedenfalls unbestritten, und deshalb soll hauptsächlich diesem Hunde, wenn er zu diesem Zwecke gehalten wird, der Anspruch auf Steuerfreiheit gewährt werden. Ob hierfür ein Jagdhund in Frage kommt oder ein solcher, der gleichzeitig zur Jagdausübung verwendet wird, das ist gleichgültig, aber nebenher geht die Frage, wie es nun mit den eigentlichen Jagdhunden zu halten ist.

Die Jagdausübung ist zum Teil Dienst der Förster. Soweit „Dienst" in Frage kommt, besteht keinerlei Vorschrift, daß zu diesem Zwecke ein Hund gehalten werden muß, aber nach Lage der Sache liegt hierzu für den Forstbeamten eine Notwendigkeit vor, so daß die Steuerfreiheit für diesen Fall geboten ist. Bei der Ausübung der sogenannten „Kleinen Jagd" ist im Auge zu behalten, daß es sich in diesem Falle rechtlich nur um die Erlaubnis handelt, in gewissen Grenzen die Jagd auszuüben, so daß in diesem Falle eine eigentliche dienstliche Verrichtung nicht in Frage kommt. Der § 83 der Dienstanweisung vom 7. VII. 1919 gestattete die Verwendung eines stöbernden Hundes, aber durch die Jagdnutzungsvorschriften vom 9. April 1921 ist diese Befugnis aufgehoben worden. Das Graben von Dachsen und Füchsen ist dem Förster mit dem Einverständnis des Oberförsters gestattet. Ohne Hund gehe das natürlich nicht, aber wenn ein solcher nur zu diesem Zwecke gehalten würde, was ja wohl kaum vorkommt, so könnte er als Diensthund im Sinne der Ministerial-Verfügung nicht angesehen werden. Anders liegt es wieder in den Fällen, in welchen die Raubzeugvertilgung Dienstpflicht der Forstbeamten ist.

Abgesehen hiervon, ist der Förster verpflichtet, bei Nachsuchen mitzuwirken und bei Ausübung des Erlegungsrechts hat er diese Nachsuche auch selbständig vorzunehmen. Ohne Hund ist eine Nachsuche nicht möglich, und deshalb soll der zur Ausübung dieses Jagddienstes erforderliche Hund Anspruch auf Befreiung von der Steuer haben, denn es erscheint nicht notwendig, daß der steuerfreie Begleithund gleichzeitig die Eigenschaft eines Jagdhundes hat. Jedenfalls kann der Beamte Gründe vorbringen, die ihm Steuerfreiheit für mehrere Diensthunde sichern, wenn die Hundesteuerordnung Diensthunde frei läßt. Was für den Förster gilt, das gilt in erhöhtem Maße für den Oberförster, da seine jagdliche Betätigung im ganzen als dienstliche Tätigkeit aufzufassen ist, soweit er für die Nutzbarmachung der Jagd zu sorgen hat.

Nach dem Grundsatze, was dem einen recht, ist dem andern billig, haben die Privatforstbeamten denselben Anspruch auf Steuerfreiheit, die ihnen durch die Verfügung des Ministers des Innern und des Finanzministers vom 12. November 1924 — IV St 1494 IV bzw. II A 2. 1417 gewährt wird. Im Anschluß an den Runderlaß vom 30. Juni 1922 (MBliV. S. 653) werden die Gemeinden und Kreise ersucht, die für Diensthunde der Forstbeamten vorgeschriebene Steuerfreiheit auch für Diensthunde derjenigen im Privatforstdienst angestellten Personen zu gewähren, die gemäß §§ 23, 24 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 (GS. S. 222) ein für allemal gerichtlich beeidigt sind oder deren Anstellung gemäß § 62 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (GS. S. 230) von der zuständigen Staatsbehörde bestätigt ist.

Im übrigen sagt der Runderlaß des Ministers des Innern und des Finanzministers vom 20. Januar 1925 (IV St 1897 II u. II A 2. 55), daß unter „Diensthunden" der genannten Staats- und Privatforstbeamten im Sinne dieser Erlasse auch solche Hunde zu verstehen sind, die von den Forstbeamten oder den bezeichneten Privatforstangestellten selbst beschafft sind und zur Benutzung bei Ausübung des Dienstes auf eigene Rechnung gehalten werden, was bei den staatlichen Forstbeamten regelmäßig der Fall ist. Auch für solche Hunde ist daher die vorgeschriebene Steuerfreiheit zu gewähren.

Eine Bestimmung in den Steuerordnungen, durch welche die Steuerfreiheit auf eine bestimmte Anzahl von Hunden beschränkt wird, würde der Absicht der eingangs erwähnten Runderlasse nicht entsprechen. In welchem Umfange die von einem Forstbeamten gehaltenen Hunde als Diensthunde anzusehen sein werden, muß Tatfrage des Einzelfalles bleiben. Die staatlichen Forstbeamten brauchen für den Dienst, insbesondere zur Ausübung der für Rechnung der Staatskasse verwalteten Jagd, einen oder mehrere Hunde, je nach den vorkommenden Wildarten. Wieviel Hunde demnach von der Steuer freizulassen sind, wird von Fall zu Fall zu entscheiden sein. Bestehen in dieser Beziehung Zweifel, so wird die Steuerbehörde für Hunde der Förster bei dem Oberförster, für Hunde der Oberförster bei der Regierung gutachtliche Auskunft einholen können. Für Hunde, die von den Forstbeamten nur zur Zucht gehalten werden, um die Welpen zu verkaufen, kann ein Anspruch auf Steuerfreiheit nicht erhoben werden. Für die von nichtstaatlichen Forstbeamten gehaltenen Hunde gilt sinngemäß das gleiche.

Unter Diensthunde fallen aber die Wachhunde nicht, soweit diese zur Bewachung des Forsthauses notwendig sind. Dadurch ist die Steuerfreiheit nicht begründet, sondern sie besteht nur, soweit die Hundesteuerordnungen sie ausdrücklich gewähren. In der Regel sagen diese, daß die zur Bewachung isoliert belegener Gehöfte erforderlichen Hunde steuerfrei sind. Unter einem „Gehöft" ist ein Wohnhaus mit Hof und Garten oder eine Mehrheit von wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäuden zu verstehen, von denen eins zu Wohnzwecken dient. Ein „isoliert" belegenes Gehöft ist ein einzeln, d. h. ein von einem anderen bewohnten Gebäude entfernt gelegenes Gehöft zu verstehen, und das dürfte für die meisten Forsthäuser zutreffen.

Schließlich soll noch auf den Ministerialerlaß vom 30. Juni 1923 (M. d. J. und M. d. Fin. IV St 856 bzw. II A2 1778) hingewiesen werden, der auf den Runderlaß vom 2. April 1912 (M.Bl. V. S. 86) hinweist, welcher den Gemeinden und Kreisen empfiehlt, die Einzelbesteuerung der zu Zuchtzwecken gehaltenen Hunde durch eine mäßige Pauschsteuer, die sogenannte Zwingersteuer, zu ersetzen. Diese wird davon abhängig gemacht, daß eine Eintragung in die Zuchtbücher der Verbände stattgefunden hat. Es ist selbstverständlich, daß die Forstbeamten auch dann dieser Steuer unterworfen sind, wenn sie für Diensthunde Steuerfreiheit beanspruchen können.

Die Gemeinden sind berechtigt, indirekte Steuern innerhalb der Grenzen des bestehenden Rechts zu erheben, und zu diesen indirekten Steuern gehört die Hundesteuer. Sie sind durch Ministerialverfügungen nicht gebunden, aber die Aufsichtsbehörde kann den Hundesteuerordnungen, die sich nicht nach den ministeriellen Anweisungen richten, die Genehmigung versagen. Ist das nicht geschehen, so besteht die Verpflichtung, die Steuer, wie sie festgesetzt ist, zu entrichten. Festzuhalten ist, daß Steuersätze und Besteuerung im Genehmigungsverfahren zu entscheiden sind, denn der Verwaltungsrichter hat hierüber nicht zu befinden.

Es ist deshalb selbstverständlich, daß die Forstbeamten alle ihre Hunde nach Vorschrift anzumelden haben und sich einer von der Aufsichtsbehörde genehmigten Hundesteuerordnung gegenüber auf das Recht der Steuerfreiheit nicht berufen können, wenn eine solche nicht vorgesehen ist. Ausgeschlossen ist aber die Annahme, daß alle Hunde der Forstbeamten, allein auf Grund der Ministerialverfügungen vom 30. Juni 1922 und 20. Januar 1925, allgemein steuerfrei sind.

Neben den Gemeinden haben auch die Kreise das Recht der Besteuerung der Hunde, wodurch das Recht der Gemeinden nicht berührt wird.

Baltz.

Die Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Von Hilfsförster **Niemand**, Hirschfelde, Kreis Ober-Barnim (Mark).

Mit großem Interesse verfolgte ich die Gründung der Pensionskasse unseres Vereins. Noch im vergangenen Jahre ist, durch ganz besondere Verdienste des Herrn Forstmeisters Junack, der letzte Stein zu diesem großen sozialen Werk zusammengetragen worden. Ist nun die erforderliche Anzahl von Mitgliedern beisammen, wobei sich aber nicht nur die älteren, sondern auch die jungen und jüngsten Beamten melden sollen, so soll der Genehmigung der Satzungen seitens der Reichsaufsichtsbehörde nichts im Wege stehen.

Aber ich fürchte, gerade an den jüngeren und allerjüngsten Forstbeamten wird unsere Hoffnung zerschellen. Obwohl es nicht möglich war, den Leistungen obiger Kasse entsprechend einen noch niedrigeren Beitrag festzusetzen, so wird es nun auch ganz besonders wieder den jüngeren und den jüngsten Hilfsjägern selten möglich werden, der

Kasse beizutreten, es sei denn, der Waldbesitz übernimmt voll die Beiträge. Welcher junge Forstmann bis zu 24 Jahren ist in der Lage, ohne jegliche Hilfe des Waldbesitzes der Kasse beizutreten? Mit einigen Ausnahmen kann man sagen, keiner. Als Beispiel: Ein junger, 23jähriger Forstgehilfe erhält in dem Kreise Zauch-Belzig bei freier Station nach Tarif des Deutschen Forstbeamtenbundes pro Monat 35 *M*. Hiervon gehen gleich 7 *M* für Steuern, Angestelltenversicherung, Krankenkassenbeiträge, „Deutsche Forst-Zeitung“ ab. Es bleiben ihm dann noch 28 *M*. Mit diesen 28 *M* wird der betreffende junge Forstmann mit knapper Not seine notwendigen Ausgaben bestreiten können. Für eine Forstuniform usw. reicht es bestimmt nicht mehr. Woher soll er nun die Beiträge zur Pensionskasse nehmen? Willigt der betreffende Waldbesitzer nicht ein, die Beiträge voll und ganz zu übernehmen, so muß er eben auf den Segen der Pensionskasse verzichten. Auch ich muß mir den Zutritt zu der Kasse selbst versagen, da ich nicht in der Lage bin, den Beitrag zu zahlen.

Gerade bei uns jungen und jüngsten Forstleuten wird sich, wie ich fürchte, der Waldbesitz sagen: Warum soll ich für meine jungen Forstgehilfen den Beitrag zur Pensionskasse bezahlen, da ich sie doch nur einige Zeit beschäftige und sie mir einst doch nicht zur Versorgung bleiben! Aber auch der jüngste Hilfsjäger wird mal alt, auch er muß an sein Alter denken. Die Leistungen aus der Angestelltenversicherung reichen nicht hin, um später mal sein Leben davon bestreiten zu können. Freiwillig sparen ist auch so eine Sache. Es kommen Zeiten, wo dringend Geld benötigt wird, sei es zu Neuanschaffungen irgendwelcher Art. Leicht ist dann gesagt, ich hab' ja ein paar Mark auf der Sparkasse, und schwupp, ist das Geld abgehoben. Die Altersgroschen sind dann auf einmal weg. Also nach dieser Richtung hin hat für uns junge Forstleute die Altersversorgung wenig Aussicht auf Erfolg.

Wir müssen uns einen andern Ausweg suchen. Sollte es denn nicht möglich sein, den niedrigsten Anteil der Pensionskasse noch um 50 % herabzusetzen? Dementsprechend würden dann auch die Beiträge um 50 % fallen. Sehr viele junge Forstleute würden es sich dann schon eher überlegen können, der Pensionskasse beizutreten, ja ich glaube, es würde sich keiner überlegen, sondern jeder junge Forstmann bis auf den jüngsten Hilfsjäger hinab würde restlos seinen Beitritt zur Kasse anmelden. Sollten die Verhältnisse des einzelnen sich später zu seinen Gunsten ändern, so muß ihnen die Gelegenheit gegeben werden, späterhin einen weiteren Anteil der Pensionskasse zu erwerben. Ich hoffe, ich spreche im Sinne vieler Forstbeamten, wenn sich dieses ermöglichen ließe. Sollten obige Zeilen den Gedanken wecken, dies zu verwirklichen, so wäre der Zweck meines Schreibens erfüllt, und ich hoffe dann, daß auch der jüngste Hilfsförster nicht zaudert, der Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte seinen Beitritt sofort anzumelden.

Gerade für uns Forstbeamte, die wir nicht wissen, wann und wo uns mal unser letztes Stündlein schlägt, ist es allererste Pflicht, dieser Kasse beizutreten, um einst auch die Angehörigen versorgt zu wissen.

Nachwort des Ausschusses für Pensionsversicherung. Es ist sehr verdienstlich, daß Herr Hilfsförster Niemand die Gedanken und Sorgen eines jungen Forstbeamten zum Ausdruck bringt. Es ist voll zugegeben, daß ein Hilfsjäger, dem nach Abzug der Kassengelder usw. nur noch 28 *M* im Monat verbleiben, hiervon nicht 10 *M* an unsere Pensionskasse abführen kann, um die Beiträge für einen Anteil zu leisten. Das wird aber in der Regel auch nicht nötig sein. Sowohl der Waldbesitzerausschuß des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands (1. Anmerkung zu § 14 der Satzungen) wie auch der Reichsverband Deutscher Waldbesitzer durch den Mund seines Vorsitzenden (siehe „Deutscher Forstwirt“ Nr. 116 vom 5. Dezember 1924 und „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 50 vom 12. Dezember 1924) haben sich dafür eingesetzt, daß der Waldbesitzer für den ersten versicherten Anteil die Bezahlung von zwei Drittel der Prämie auf sich nimmt. Wir nehmen bestimmt an, daß die Herren Waldbesitzer restlos oder doch nahezu restlos dieser Empfehlung folgen werden. Für den Hilfsförster, der einen Anteil versichert, verbleibt dann nur noch eine monatliche Zahlung von 3⅓ *M*, und wir möchten die Ansicht aussprechen, daß sich die Herren Arbeitgeber im Kreise Zauch-Belzig, die den Forstbeamtentarif bewilligt haben, einem Antrage nicht verschließen werden, anläßlich der Gründung der Pensionskasse das Gehalt der Hilfsjäger so zu regulieren, daß der Hilfsjäger in der Lage ist, diese 3⅓ *M* monatlich aufzubringen.

Ohne wohlwollende Mitfürsorge des Waldbesitzers kommen wir allerdings nicht zur Pensionskasse, aber dieses Wohlwollen des Waldbesitzers ist im allgemeinen vorhanden, und Sache der Forstbeamtenschaft ist es jetzt, wo das Eisen warm ist, es zu schmieden und die Herren Waldbesitzer um die Betätigung dieses Wohlwollens zu bitten. Von unserer Seite an der Spitze ist alles geschehen, was wir tun konnten. Der Waldbesitz kann aber verlangen, daß er sieht, ob wir die Beamtenschaft hinter uns haben. Deshalb jetzt nicht nur kritisieren, sondern mithelfen am Werk, und zwar jeder einzelne und jede Organisationsgruppe. Jeder Forstbeamte muß bittend an seinen Dienstherrn herantreten, daß er ihm hilft, der Pensionskasse beitreten zu können, und jede Ortsgruppe bzw. Bezirksgruppe muß an die entsprechende Organisation des Waldbesitzes bittend herantreten. Dann wird unser Werk mit Leichtigkeit gelingen.

Daß wir auch weniger als einen Anteil versichern, also etwa einen halben Anteil, wäre technisch durchaus möglich; damit wäre aber dem Beamten

nicht genügend geholfen. Der Beitrag wäre allerdings nur halb so groß, aber die damit zu erreichende Pension wäre ganz wesentlich zu niedrig. Jedes Mitglied kann allerdings später — der Regel nach wird es wohl bei der festen Anstellung geschehen — die Anteile vermehren. Aber das ist auch jetzt schon vorgesehen. Wir nehmen an, daß der Hilfsjäger zunächst nur einen Anteil nimmt und den zweiten Anteil bei der festen Anstellung beantragt. Hat der Hilfsjäger bereits einen Anteil versichert, so wird es ihm nicht zu schwer werden, bei der festen Anstellung mit seinem Dienstherrn ein befriedigendes Abkommen über diesen zweiten Anteil zu treffen; hat er erst einen halben Anteil, so wird es viel schwieriger sein, auf zwei Anteile zu kommen. Der Beamte erwirbt auch dann mit zwei Anteilen nicht mehr eine Pension in der Höhe, wie er sie erwirbt, wenn er in der Jugend schon einen Anteil erworben hat. Die Bemessung der Anteile ist Gegenstand reiflicher Erwägung erfahrener Männer der Praxis gewesen; es möge sich deshalb die Jugend darauf verlassen, daß mit der Untergrenze des einen Anteils das Rechte getroffen ist. Der Ausschuß: Junack.

Forstliche Rundschau.

Dauerwald in Theorie und Praxis. Von Dr. Dengler. Forstliche Wochenschrift „Silva“ 1925 Nr. 4.

Angesichts der geradezu „Mode“ gewordenen Schwärmerei für den Dauerwald ist die vorliegende objektive Behandlung dieses Themas geradezu als eine erlösende Tat zu betrachten. Wesentliche Schuld an der namentlich in Waldbesitzerkreisen herrschenden Begeisterung für Dauerwald trägt die Wiebeckes Verheißung: jährliche Erträge ohne viele Kosten bei steigendem Massenvorrate, steigendem Zuwachse bei sich verbesserndem Boden! Daß unter diesen Umständen Bewerber um Revierverwalterstellen, wie ich aus eigener Erfahrung bestätigen kann, sich mit Vorliebe als „erfahren in Dauerwaldwirtschaft“ bezeichnen, ist wohl begreiflich. D. sagt daher mit Recht, daß so aus dem Wort mit gedankenschwerem Inhalt leider ein Schlagwort und berechtigte Begeisterung geradezu zum Rummel geworden ist.

D. bedauert die herrschende Unsicherheit über den Begriff „Dauerwald“. In der Literatur schwanken die Ansichten über die Zugehörigkeit der einzelnen Betriebsformen vom Blenderwald bis zum Kahlschlagbetrieb, wenn dieser nur durch gute Bodenarbeit und Kulturbehandlung pfleglich vorgeht. Schuld an dieser so abweichenden Auffassung der verschiedenen Autoren trägt Möller, der an einzelnen Stellen seiner Veröffentlichungen seinem Dauerwaldbegriffe die weite allgemeine Fassung gegeben, an anderen aber ihn durch sehr schroffe Nebenbedingungen bezüglich Ungleichaltrigkeit, Vorratspflege und Umtrieb wieder aufs äußerste eingeengt hat.

Nach D.s Ansicht werden die Idealforderungen Möllers hinsichtlich des Dauerwaldes in seiner vollkommensten Form nur beim Blenderwald voll erfüllt. Mindestens sind aber von solchen Betriebsformen, die den Ansprüchen an die Stetigkeit des Waldwesens genügen wollen, folgende zwei Bedingungen zu erfüllen: a) Dauernde Erhaltung und Pflege der Bodengesundheit und Bodenkraft. b) Ein Aufbau des Bestandes, der neben Gesundheit eine größmöglichste Vorratsleistung und Ausnutzung des Massen- und Wertzuwachses am jeweils besten Stamme gewährleistet.

Wenn Kahlschlagbetriebe die erste Forderung erfüllen können, wie das Beispiel von Hohenlübbichow beweist, so trifft dieses doch für die zweite ihrem ganzen Wesen nach nicht zu, weil stets gesunde und zuwachskräftige Stämme gleichzeitig mit altersschwachen Nachbarn fallen.

Den beiden Forderungen Möllers entsprechen die Wirtschaft in Bärenthoren und der zweialtrige Hochwald von Erdmann und anderen. Fraglich wird es schon beim Blendersaumschlag und dem Kautzschen Schmalschirmschlag, weil hier auf die Verjüngung mehr Rücksicht genommen wird als auf den im Lichtungszuwachs stehenden Altbestand. Aus diesem Grunde bestehen noch größere Bedenken hinsichtlich der Anerkennung des süddeutschen Femelschlagbetriebes als Dauerwaldbetrieb. Der Langenbrander Schirmkeilschlag und noch mehr der gewöhnliche Großflächenschirmschlag können dagegen nicht mehr als Formen des Dauerwaldes betrachtet werden, weil sie zum gleichaltrigen Großflächenwald hinstreben, der stets mit der Forderung voller Zuwachsnutzung des Altbestandes im Widerspruch steht. Alle Kahlschlagbetriebe hat Möller ausdrücklich ausgeschlossen.

Dengler untersucht dann weiterhin die Anwendbarkeit des Dauerwaldgedankens auf unsere Kiefernwirtschaft und beginnt hierbei mit Bärenthoren. Hier bestehen dank zielbewußter 20jähriger Tätigkeit die günstigsten Verhältnisse für die Stetigkeit des Waldorganismus. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß es sich um einen heruntergewirtschafteten Wald mit den denkbar geringsten Erträgen handelte, der naturgemäß infolge Verbesserung des Bodens durch die nun einsetzende Wirtschaftsform wesentlich größere Mehrerträge brachte als ein bisher schon pfleglich behandelter Wald. Von wesentlicher Bedeutung ist auch die Verschiebung des Altersklassenverhältnisses, worauf sowohl Schade als auch der Berichterstatter bereits früher aufmerksam gemacht hat. Vor 40 Jahren bestanden fünf Sechstel des Waldes aus Dickungen und Stangenhölzern bis zu 40 Jahren, die im wesentlichen nur Reisig erzeugten und bei Möller mit 0 zu Buche stehen. Später erscheinen aber diese Flächen mit Derbholz und treten in das Hauptwachstumsalter ein. Es

ist also unrichtig, ja geradezu gefährlich, wenn mit Hinweis auf Bärenthoren behauptet wird, daß durch Übergang zum Dauerwaldbetrieb mit Sicherheit eine Verdreifachung des Holzvorrats und eine Verdoppelung des Einschlages innerhalb 30 Jahre zu erreichen sei. In den Staatsforsten von Biesenthal hat Möller bei Einrichtung der Dauerwaldwirtschaft den Abnutzungssatz zunächst nicht erhöht, sondern sogar erniedrigt.

Eine günstige Einwirkung der Reisigdeckung in Verbindung mit mäßiger Durchhauung nach dem Muster von Bärenthoren erfordert aber lange Jahre, bevor sie ihre günstige Wirkung äußern kann. In Altbeständen mit dickem Beerkrautpolster kann eine solche überhaupt nicht mehr erwartet werden; bevor sie eintritt, treten Bodenverwilderung, Bleichsandbildung usw. ein, wie Groß-Mützelburg auf weiten Flächen in abschreckender Weise zeigt. In unseren Jungbeständen kann mit derartiger Pflege begonnen werden, die Früchte werden aber erst unsere Kinder ernten.

Eine andere Form des Dauerwaldes hat Wiebecke mit seinem Lückenbetrieb in Eberswalde begonnen und in seinem „Dauerwald" beschrieben. Es ist ein horstweiser Kahlschlag mit mehr oder minder reichlichem Überhalt schwächerer Kiefern. Diese Lücken sollen da eingelegt werden, wo Stammzahl und Boden so zurückgehen, daß die Holzerzeugung nicht mehr genügt. Auf diesen Stellen wird nach weiterem Herausnehmen der Kranken und sonst noch Hiebsreifen auf Hackstreifen kultiviert. Bei konsequenter Durchführung dieses Verfahrens muß der Altbestand schließlich vollständig durchlöchert werden, Schattendruck und Wurzelkonkurrenz, Aushagerung der unterformten Rinde, Windwurf, Fällungsschäden, Erschwerung der Abfuhr, kurz die bekannten Nachteile des horstweisen Femelschlages sind unvermeidlich, und zwar um so mehr, als es sich bei der Kiefer um eine Lichtholzart handelt.

Wiebecke will seine Verjüngungshorste 10 bis 50 a groß machen, und zwar lieber kleiner als größer. Ein durchschnittliches Kiefernjagen wird daher schließlich aus Hunderten solcher Horste in bunter Durcheinanderlage bestehen. Hierdurch wird einerseits jede einmalige und zeitliche Ordnung des Betriebes vernichtet, andererseits infolge der Durchlöcherung ein solcher Rückgang der Zwischenfläche herbeigeführt, daß hier ebenso zum Kahlschlag gegriffen werden muß wie in Gr.-Mützelburg.

Das Wachstum der Kiefernkulturen auf den Lücken ist ferner keineswegs so freudig, wie man nach Wiebeckes Schilderungen annehmen mußte. In den ersten zwei bis drei Jahren wachsen die Saaten freilich meist gut und sehen auf dem vorzüglich bearbeiteten Boden frisch und dunkelgrün aus. Sobald aber die Pflege durch Behacken aufhört, fangen die Kulturen an den Schattenrändern an zu kümmern, auf vielen Lücken ist auf 4 bis 5 m vom Rande nach acht bis zehn Jahren oft kaum noch eine lebende Pflanze zu finden, während sich an den Sonnenrändern Angergräser und Heide ausbreiten. Die Kulturen sind mit Ausnahme weniger Paradestücke auf den ältesten und größten Lücken noch nirgends im Schluß, und überall zeigen sich starke Wuchsstockungen.

Die Kiefer ist eben doch eine Lichtpflanze, die durch Schattendruck leidet. Das anscheinend entgegengesetzte Verhalten ist (neben anderem! D. V.) der Bodenfrische infolge langjähriger Reisigdeckung zu danken. Eine Nachzucht der Kiefer unter Seiten- oder Oberdruck wird bei uns erst dann möglich werden, wenn wir unsere Böden in gleicher Weise gegen Dürre und Unkraut zu schützen gelernt haben, wie es in Bärenthoren der Fall ist.

Andere Fragen werden durch den in Hohenlübbichow erzielten Erfolg mit ackermäßigem vollen Umbruch des Bodens und intensiver Bekämpfung des Unterwuchses durch Igeln angeregt. Die Freikulturen zeigen hier eine so freudige Entwickelung, wie sie sonst wohl nirgends beobachtet wird. Die unter Schirm erzielten Verjüngungen bleiben aber doch gegenüber den dortigen Freikulturen erheblich zurück. Vermag der Zuwachs am verbliebenen Altholz den Zuwachsverlust der Jugend auszugleichen? Diese Frage harrt noch der Beantwortung ebenso wie der Einfluß der Fällungsschäden, namentlich wenn die Althölzer wesentlich schwerer sind als in Bärenthoren und nicht wie dort vor der Fällung aufgeastet oder entwipfelt werden.

Der Eulenfraß hat ferner gezeigt, in welch hohem Maße die unter Schirm stehenden, schwach entwickelten Kiefernpflanzen (Halbschattenkiefern!) von den Insekten heimgesucht und vernichtet werden. In Schönthal (Westpreußen) beklagt man infolge des Raupenfraßes den Verlust der Früchte zwölfjähriger erfolgreicher Arbeit.

In der wirtschaftlich richtigen Abwägung aller Vorteile und Nachteile des Schirmbestandes liegt der Schwerpunkt der ganzen Dauerwaldfrage; sie wird nur durch mehr oder minder gefühlsmäßiges Abwägen von Fall zu Fall beantwortet werden können.

Unzweifelhaft sollen Bodenpflege, Reisigdeckung, häufige und vorsichtige Durchforstung, namentlich in jüngeren Beständen, Laubholzunterbau und Laubholzeinsprengung allgemein betrieben werden. Hierbei handelt es sich aber nur um Altbekanntes in neuer Form. Stammweise Durchforstung im Altholz zur Erzielung natürlicher oder künstlicher Verjüngung, Seitenhiebe und Schirmschlagstellung in größerer Ausdehnung sind dagegen in Kiefern so gefährlich, daß hiermit höchstens Versuche auf kleineren Flächen unter Erhaltung der räumlichen Ordnung gemacht werden dürfen. Eine übertriebene Werbetätigkeit hat leider die Anschauung wachgerufen, als ob jeder Laie oder Halblaie nach dem Lesen einer der Schriften über Dauerwald in der Lage wäre, Dauerwaldwirtschaft zu treiben.

Dengler sagt daher mit Recht: „Für alle diese Unerfahrenen, Nebenbeschäftigten, Matten aber soll es heißen: Hände weg vom Kieferndauerwald!"

Hüten wir uns davor, mit dem Kahlschlag das einzig sichere Gute, das er uns gebracht hat, nämlich die Ordnung, wieder aus dem Walde hinauszuwerfen und ihn durch einen verunglückten Dauerwaldbetrieb mit Sicherheit zu versauen!

Dr. Schwappach.

Parlaments- und Vereinsberichte.

7. Sitzung der Fachabteilung für Forstwirtschaft der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer.

Am 11. Februar fand im Landwirtschaftsministerium unter Vorsitz des Herrn von Flemming-Basenthin die 7. Sitzung der Fachabteilung für Forstwirtschaft der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer statt. Neben einer Reihe anderer Gäste waren Vertreter des Ministeriums, darunter der Herr Oberlandforstmeister und verschiedene Reichs- und Landtagsabgeordnete, anwesend. Auf der Tagesordnung standen eine Reihe Punkte von weitgehender forstpolitischer Bedeutung: 1. Letzter Entwurf des Forstkulturgesetzes. 2. Ausbildung der Privatforstbeamten. 3. Entwurf zur Abänderung des Feld- und Forstpolizeigesetzes. 4. Neubonitierung der forstlichen Liegenschaften. 5. Waldbesteuerung. 6. Forstliche Saatgutanerkennung. 7. Ausfuhrverbot für Kiefernsamen.

Über den Entwurf des Forstkulturgesetzes referierte Herr Landrat a. D. Dr. von Keudell. Der vorliegende Regierungsentwurf wurde in einer Reihe von Bestimmungen von der Fachabteilung nicht für gut geheißen. Er enthält Bestimmungen, die so weit gehen, daß sie einer Art Zwangswirtschaft nahekommen. Damit kann jedoch das Fundamentalprinzip dieses Gesetzes, Förderung der Forstwirtschaft, nicht erreicht werden. Im Rahmen größtmöglicher selbständiger wirtschaftlicher Betätigung soll es nur dazu dienen, den aus Eigennutz oder Interesselosigkeit abseitsstehenden Besitzer an die Erfüllung seiner Pflichten der Allgemeinheit gegenüber zu halten. Die von einer Kommission auszuarbeitenden Gegenvorschläge werden der Abteilung bei der nächsten Sitzung vorgelegt.

Im Zusammenhang mit dem Forstkulturgesetz wird auch die Neuregelung der Ausbildung der Privatforstbeamten in Angriff genommen. Die seitherigen Träger der Ausbildung, der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands, die Landwirtschaftskammern und der Landesverband preußischer Waldbesitzer haben sich zu gemeinsamer Arbeit zusammengeschlossen zur Schaffung einer zentralen Prüfungsstelle, der die allgemeine Regelung der zu stellenden Anforderungen und die Organisation obliegt. Die Versammlung trat den im Referat vom Herrn Kammerherrn von Eichel-Streiber gegebenen Vorschlägen bei.

Zum Entwurf zur Änderung des Feld- und Forstpolizeigesetzes lehnte die Abteilung die vorgesehene Milderung des Gesetzes durch Fortfall wichtiger Paragraphen im neuen Regierungsentwurf ab mit dem besonderen Hinweis darauf, daß gerade in der Nachkriegszeit Feld- und Forstdiebstähle und das Verbrechertum auf dem Lande erheblich zugenommen haben und das deutsche Volksvermögen durch diese dauernden Frevel bereits in erschreckendem Umfange geschädigt worden ist. Im Gegenteil fordert sie einen unbedingt notwendigen vermehrten Schutz für Feld und Wald. Die in dieser Richtung gegebenen Vorschläge wurden angenommen.

Die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse seit der letzten Veranlagung zur Grundsteuer im Jahre 1861 machen eine Neubonitierung der Liegenschaften erforderlich. Dies ist im Entwurf des Reichsbewertungsgesetzes vorgesehen. Dazu wurden von der Fachabteilung weitere Forderungen dahin geltend gemacht, daß für jede Schätzungsgruppe die forstlichen Sachverständigen und Interessenten zugezogen, die Wirtschaftsgebiete vom forstwirtschaftlichen Standpunkt besonders untergruppiert und bei der Festsetzung der Tarifsätze die besonderen forstwirtschaftlichen Faktoren gebührend berücksichtigt werden.

Zur Forstbesteuerung legte Forstrat Ludwig die bereits bekannten Richtlinien des Reichsforstwirtschaftsrates dar. Die besonderen Wünsche der Fachabteilung zur Einkommen- und Vermögenssteuer wurden von der Versammlung nochmals einem Ausschuß zur Beratung und Präzisierung überwiesen.

Den vom Reichsforstwirtschaftsrat ausgegebenen Leitsätzen über Beschaffung einwandfreien Forstsaatgutes und seinen Maßnahmen zur Durchführung einer forstlichen Saatgutanerkennung stimmte die Abteilung nach dem Referat des Herrn Landforstmeisters Dr. König zu und trat insbesondere für den Erlaß einer Polizeiverordnung ein, die das Sammeln von Kiefernzapfen vor dem 15. Dezember und das von Fichtenzapfen vor dem 1. Oktober und an allen Orten, die als vom Sammeln ausgeschlossen besonders gekennzeichnet sind, verbietet.

Bereits auf einen Beschluß der Fachabteilung vom 4. 9. 23 war die Preußische Hauptlandwirtschaftskammer bei dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft dahin vorstellig geworden, die Kiefernsamenausfuhr gänzlich zu unterbinden. Der Antrag wurde jedoch seinerzeit abgelehnt. Unter Hinweis auf die inzwischen durch Umfrage festgestellte Tatsache, daß die meisten Waldbesitzer nicht in der Lage sind, sich selbst mit den nötigen standortsgerechten Samen einzudecken, und auf die durch die Eulenkalamität geschaffene Notlage wurde erneut beschlossen, auf ein Verbot der Einfuhr hinzuwirken.

Die sehr angeregt verlaufene Sitzung wurde von dem Vorsitzenden mit Worten des Dankes um 6¼ Uhr geschlossen.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Genehmigung von Abholzungsverträgen.

Vf. d. M. f. L. vom 9. Februar 1925 — VI 13548.

Das Reichsgericht hat sich in einer Entscheidung vom 15. November 1924 dahin ausgesprochen, daß Abholzungsverträge, auf Grund deren dem Käufer die einzelnen Schläge zur Abholzung übergeben werden, der Genehmigung nach der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 123) bedürfen, da solche Verträge den Genuß der Erzeugnisse eines Grundstücks zum Gegenstand haben. Durch diese Entscheidung werden Zweifel beseitigt, die hinsichtlich der Genehmigungspflichtigkeit von Verträgen solcher Art entstanden waren (vergl. auch Grundsätze für die Ausführung der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken zu § 3 Ziffer 4 (Ldw. MBl. 1918 S. 109).

Ernennung überzähliger Förster.

M. f. L. v. 12. Februar 1925 — III 12964/24.

1. Die Regierung wird ermächtigt, von den in der dortigen Liste der Forstversorgungsberechtigten aufgeführten Anwärtern d.. nachstehend aufgeführten zu Förstern zu ernennen und ih... überzählige Försterstelle zu übertragen. Es können ernannt werden:

a) mit Wirkung vom 1. Oktober 1924 ab d.. Anwärte.
(Für jede Regierung besonders angegeben.)

b) mit Wirkung vom 1. November 1924 ab d.. Anwärte.
(Für jede Regierung besonders angegeben.)

c) mit Wirkung vom 1. Dezember 1924 ab d.. Anwärte.
(Für jede Regierung besonders angegeben.)

2. Voraussetzung ist, daß die Anwärter spätestens von dem Tage ab, zu dem ihnen rückwirkend eine überzählige Försterstelle übertragen wird, im preußischen Staatsforstdienste beschäftigt sind, die Försterprüfung bestanden und eine Anwärterdienstzeit von sechs Jahren gehabt haben, sowie daß sonstige in der Person des Anwärters liegende Bedenken nicht bestehen.

3. Anstellungen auf Probe kommen nicht in Frage.

4. Zur besonderen Beachtung weise ich auf die Ziffern 4 und 5 der Verfügung vom 14. Februar 1922 — III 2667 — hin. (Übernahme der Beamten in die zuständigen Regierungsbezirke und Zuständigkeit für die Ernennungen.)

5. Die Einreihung der neu zu ernennenden Förster in die Dienstaltersliste der überzähligen Förster regelt sich nach dem Platze, den sie bei der Zuweisung an den dortigen Bezirk in der Liste der Forstversorgungsberechtigten erhalten haben, es sei denn, daß strafweiser Verlust des Platzes anzuordnen ist. Dann ist mir der neue Platz anzuzeigen.

6. Über Fälle, in denen die Anstellung auf Grund dieses Erlasses nicht erfolgen konnte, ist sofort zu berichten.

Anstellungen auf Grund dieses Erlasses zu einem späteren Zeitpunkt als dem festgesetzten sind nicht zulässig, sondern bedürfen eines besonderen Antrages.

7. Anscheinend findet meine wiederholte Aufforderung, die Anzeigen über freigewordene überzählige Försterstellen stets rechtzeitig zu erstatten, immer noch nicht durchweg Beachtung. Es besteht deshalb ständig Unsicherheit über die Zahl der verfügbaren Stellen. Ich ersuche daher erneut, der Allgemeinen Verfügung Nr. 26 vom 20. Oktober 1911 — III 10979 — die erforderliche genaue Beachtung zu schenken.

Die von Fall zu Fall ohne Verzug zu erstattende Anzeige (im Bürowege) muß lauten:

„Durch Aufrücken des überzähligen Försters ...... in eine Endstelle (gegebenenfalls Angabe der sonstigen Ursache) wird/ist die überzählige Försterstelle .... in der Oberförsterei .... vom ..ten ...... 192. ab zur Erledigung gelangen/gelangt.

Sie ist auch zu erstatten, wenn überzählige Förster endgültig als Forstsekretäre angestellt werden. Bei Todesfällen muß — wenn nötig — das Gnadenvierteljahr für das Freiwerden der Stelle in Rechnung gestellt werden.

J. A.: v. d. Busche.

Anrechnungsbetrag für Dienstwohnungen und die Vergütung für Werkwohnungen (I. C. 2.7629/III. 2. 23/1925/K. V. 2. 175/1925).

Runderlaß d. FM., zugl. i. N. des Min.-Präs. und der übrigen Staatsmin., vom 31. Januar 1925.

Die Vorschriften der Ziff. 2 des RdErl. vom 28. Juni 1924 erhalten **mit Rückwirkung vom 1. April 1924 ab** folgende Fassung:

2 (1) Hierdurch sind alle auf dem Grundstück ruhenden Steuern einschließlich der Hauszinssteuer abgegolten, soweit nachstehend nichts anderes angeordnet ist.

(2) In denjenigen Gemeinden

a) in denen der kommunale Zuschlag zur Grundvermögenssteuer — § 18 des Gesetzes vom 14. Februar 1923 (GS. S. 29) in der Fassung der Verordnung vom 22. Oktober 1923 (GS. S. 478) und des Gesetzes vom 28. Februar 1924 (GS. S. 119) — mehr als 100 v. H. beträgt, ist der 100 v. H. übersteigende Zuschlag (Mehrzuschlag),

b) in denen gemäß § 8a der Zweiten Preuß. Steuernotverordnung vom 19. Juni 1924 (GS. S. 555) die Erhebung von Zuschlägen zur staatlichen Hauszinssteuer (kommunale Hauszinssteuer) erfolgt, sind diese Zuschläge

auf die Wohnungs-Nutznießer umzulegen.

(3) In Gemeinden, in denen an Stelle eines Zuschlages zur staatlichen Grundvermögenssteuer eine selbständige Grund- oder Gebäudesteuer erhoben wird, ist der etwaige Mehrbetrag gegenüber einem Zuschlage von 100 v. H. der staatlichen Grundvermögenssteuer umzulegen.

(4) Ist der Anrechnungsbetrag für eine Dienst- oder Werkwohnung (Ziff. 98 (1), 99 (2) der PBV. — PrBesBl. 1924, S. 21 —) auf den höchsten Anrechnungsbetrag (Ziff. 99 (3) der PBV. in der Fassung vom 30. 4. 1924 — PrBesBl. S. 116 —) oder auf den höchsten Vergütungsbetrag (Ziff. 8

Abs. 2 u. 3 des RdErl. vom $\frac{30.1.1924 - \text{PrBesBl. S. 23} -)}{2.8.1924 - \text{PrBesBl. S. 275} -)}$ herabgesetzt worden, so sind die gemäß Abs. 2 und 3 dieses Erlasses auf die Inhaber der Dienst- und Werkwohnungen umzulegenden Beträge in dem gleichen Verhältnis zu kürzen, in dem der Anrechnungsbetrag ermäßigt worden ist.

Der für die Lohngruppe I in dem RdErl. vom 2. August 1924 angegebene Ortzuschlag gilt auch für die Lohngruppe I des Lohntarifs vom 6. Mai 1924 für das Personal des Charité-Krankenhauses in Berlin und der Universitätskliniken und Polikliniken Preußens (vgl. Erl. v. 10. 11. 1924 — III. 2. 942/I. C. 2. 2629, Lo. 1451 —).

Der durch vorstehende Ermäßigung der Umlage nicht gedeckte Teil des kommunalen Zuschlages zur Grundvermögenssteuer bzw. des Mehrbetrages des Abs. 3 fällt der Staatskasse zur Last.

(5) Befinden sich mehrere Dienst- oder Werkwohnungen oder andere steuerpflichtige Räume auf **einem** Grundstück, so ist für die das ganze Grundstück veranlagte **staatliche** Grundvermögenssteuer nach Maßgabe der **tatsächlichen** Friedensmieten zu verteilen, und erst dann ist erforderlichenfalls der Umlagebetrag für die einzelnen Dienst- oder Werkwohnungen gemäß Abs. 4 zu kürzen.

(6) Auf die in Ziff. I 9 des RdErl. vom 30. Januar 1924 (PrBesBl. S. 22/23) bezeichneten **Mietwohnungen** finden die Vorschriften dieses Erlasses hinsichtlich der Ermäßigungen keine Anwendung.

Freistaat Sachsen.

Ernennung von Mitgliedern der Prüfungsämter für den höheren und mittleren Staatsforstdienst.

Fin.-M. vom 13. Januar 1925, 80 Forst.

Für die Zeit vom 1. 1. 25 ab sind Oberforstmeister bei der Landesforstdirektion Putscher zum Mitglied des Prüfungsamtes für den höheren Staatsforstdienst, Forstmeister Schönfelder in Frauenstein zum Mitglied des Prüfungsamtes für den mittleren Staatsforstdienst und Forstmeister Melzer in Lauter zum stellvertretenden Mitglied des zuletzt genannten Prüfungsamts ernannt worden.

4. Bekanntmachung der Kleiderkasse für die Beamten der Sächsischen Staatsforstverwaltung.

Vom 12. Januar 1925, 60.

I. Die Lieferung der vorschriftsmäßigen Diensthüte (Waldhüte) und von Baschlikmützen für die Mitglieder der Kleiderkasse ist der Firma C. F. Lehmann in Dresden-A., Johann-Straße (Eckhaus Weiße Gasse 1) und Scheffelstraße 26, Fernruf 28392, übertragen worden. Für die Kassenmitglieder kostet bei dieser Firma

1 Waldhut aus Ia Wollfilz . . = 9,00 RM
1 Waldhut aus strapazierfähigem Strohgeflecht . . . . = 10,00 „
1 Baschlikmütze . . . . = 8,00 „

Zu diesen Preisen werden die Hüte und Mützen portofrei und in unentgeltlicher, guter Verpackung (die Hüte in Pappschachteln) von der Firma zugesandt. Die Preise ermäßigen sich nicht, wenn die Hüte oder Mützen von den Kassenmitgliedern oder deren Beauftragten im Geschäfte der Firma abgeholt werden. Die an den Kopfbedeckungen zu tragenden Dienstabzeichen (Hutwappen, Kokarden und Gemsbärte) sind besonders zu bezahlen, und zwar kostet bei der Firma C. F. Lehmann

1 silbernes oder goldenes Hutwappen. . . . . = 0,50 RM
1 unechter Gemsbart. . . . . . = 1,50 „
1 Rehfellkokarde . . . . = 0,50 „

Die für Hüte und Mützen angegebenen Preise hat die Firma nur gegen die Zusicherung zugestehen können, daß ihr alle auf die Lieferung von Kopfbedeckungen lautenden Aufträge, für die die Kleiderkasse in Anspruch genommen wird, zugeleitet werden. Die Kleiderkasse kann hiernach nur zu den von der Firma C. F. Lehmann bezogenen Hüten und Mützen Beiträge leisten. Diese Einschränkung gilt nicht für die an den Kopfbedeckungen zu tragenden Dienstabzeichen, doch wird als Staatsbeitrag zu den von anderen Firmen bezogenen Dienstabzeichen nicht mehr als ein Dritteil der oben bezifferten Preise gewährt.

Die Firma C. F. Lehmann hat gebeten, darauf hinzuweisen, daß ihr die angegebenen Preise für Hüte und Mützen bei der guten Qualität der Ware kaum noch einen Nutzen bieten und daß daher die Kassenmitglieder die Aufträge zur Lieferung von Hüten und Mützen, soweit es angeht, vereinigen möchten, damit die Firma an Portoaufwand sparen kann. Auch läßt die Firma bekanntgeben, daß sie jederzeit getragene Hüte und Mützen reinigt und instandsetzt.

Die Aufträge zur Lieferung von Hüten oder Mützen sind wie die Aufträge zur Lieferung von sonstigen Dienstkleidungsstücken an die Kleiderkasse zu richten, die sie nach Prüfung sofort weitergibt. Bei den Aufträgen ist anzugeben

a) die Art der Kopfbedeckung,
b) die Kopfweite,
c) welche Dienstabzeichen gewünscht werden,
d) die genaue Anschrift des Auftraggebers.

II. Die Kleiderkasse hat einen ganz besonders festen und strapazierfähigen Trikotstoff, der sich vornehmlich für Reithosen, Radfahrhosen usw. eignet, bestellt. Der Preis beträgt bei 140 cm Stoffbreite 18,20 RM für 1 m. Der Stoff wird Mitte Februar geliefert werden und dann bei allen Kassenfirmen zur Verfügung stehen. Des weiteren verhandelt die Kleiderkasse über die Lieferung eines wasserdichten und wasserabweisenden Umhangstoffes, der voraussichtlich bis Ende Februar geliefert werden wird. Den Kassenmitgliedern, die sich Umhänge (Radmäntel) anfertigen lassen wollen, wird empfohlen, sich mit ihren Aufträgen bis dahin zu gedulden.

III. Die Kassenfirma Karl Zimmermann, Dresden-A., Serrestr. 2, führt jetzt außer Winterstoff für Dienstanzüge auch Mantelstoff und Kammgarnsommerstoff für Niederlandsdienstanzüge.

Hinweis auf Verordnungen, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können.

Bezahlung und Stundung der Holzkaufgelder. (Landesforstdir. vom 28. Januar 1925, 238 II, Fin.-Min.-Bl. für den Freistaat Sachsen Nr. 3 vom 2. Februar 1925).

Entscheidungen.

Zwei Entscheidungen des Preuß. Landesschiedsgerichts über die Anwendbarkeit des Besoldungssperrgesetzes auf die Landwirtschaftskammern.

Vom 14. Oktober 1924.

Bek. d. M. f. L. vom 2. Februar 1925 — I 32285.

Aus der umfangreichen Entscheidung sollen hierunter die Gesichtspunkte hervorgehoben werden, die allgemeines Interesse haben:

Der Einwand, daß die Beamten der Landwirtschaftskammern dem Besoldungssperrgesetze nicht unterständen, ist unbegründet. — § 1 des Besoldungssperrgesetzes vom 21. Dezember 1920 bestimmt ganz allgemein, daß das Reichsbesoldungsgesetz vom 30. April 1920 und seine späteren Abänderungen und Ergänzungen für die Regelung der Beamtenbesoldung in den Ländern, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften in dem Sinne bindend seien, daß die Dienstbezüge ihrer hauptamtlichen Beamten nicht günstiger geregelt werden dürfen als die gleichzubewertender Reichsbeamten. Die Landwirtschaftskammern sind öffentliche Korporationen. Also unterstehen sie dem Sperrgesetze. § 9 a. a. O. bestimmt dann, daß neue Vorschriften der öffentlichen Körperschaften über Dienstbezüge ihrer Beamten nicht in Kraft gesetzt werden dürfen, bevor sie durch die obersten Landesbehörden, die für die Aufsicht über jene und für das Beamtenbesoldungswesen zuständig sind, genehmigt sind, und daß eben diese Behörden berechtigt und verpflichtet sind, die nach dem 31. März 1920 erlassenen oder in Kraft getretenen Vorschriften der öffentlichen Korporationen den Anforderungen des Gesetzes entsprechend abzuändern. — Der § 9 des Sperrgesetzes gilt demnach auch für die Landwirtschaftskammern. Welche Behörde im Sinne dieser Vorschrift als die zuständige oberste Landesbehörde anzusehen ist, richtet sich nach Landesrecht. In Preußen ist dies bezüglich der Landwirtschaftskammern der Landwirtschaftsminister, dem die allgemeine Aufsicht über die Kammern zusteht (§ 20 Abs. 3 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894, Gesetzsamml. S. 126). — In dem Ministerialerlaß vom 5. Oktober 1922 (LwMBl. S. 715) ist hervorgehoben, daß, selbst wenn die Landwirtschaftskammern hinsichtlich der Besoldung ihrer Beamten bisher völlig der staatlichen Aufsicht entzogen gewesen wären, das Reichsgesetz vom 21. Dezember 1920 auf die Landwirtschaftskammern angewendet werden müsse (§ 1 daselbst), da Reichsrecht Landesrecht bricht und dem Reiche nach Artikel 10 Nr. 3 der Reichsverfassung das Recht zustände, für das Recht der Beamten aller öffentlichen Körperschaften Grundsätze aufzustellen. — § 3 Abs. 1 Satz 2 des Besoldungssperrgesetzes gewährt zwar dem einzelnen Beamten einen Anspruch darauf, in seinen wohlerworbenen Rechten nicht gekränkt zu werden. Das ist aber nur ein höchstpersönliches Recht, das dahin geht, daß der Beamte für seine Person keine Kürzung seiner rechtmäßig erworbenen und gesetzlich geschützten Bezüge erfährt. Dieses Recht kann er nur auf gerichtlichem Wege verfolgen; es untersteht aber nicht der Entscheidung des Landesschiedsgerichts, das nur über die Einstufung der Stelle zu entscheiden hat. Die Einstufung der Stelle ist aber völlig unabhängig von dem etwaigen persönlichen Rechte des gegenwärtigen Stelleninhabers.

Grundsätze bezüglich der Aufnahme einer der Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe 7 der Reichsbesoldungsordnung entsprechenden Vorschrift in die Besoldungsordnung der Gemeinden.

Urteil des preußischen Landesschiedsgerichts vom 11. Oktober 1924, Nr. 69/23.

In der Besoldungsordnung der Stadt G. war zum Ausdruck gebracht, daß die am 31. März 1920 im Amte befindlichen Inhaber der Stellen der Gruppe VII für ihre Person die Bezüge der Gruppe 8 beziehen, sobald sie in der Stelle der Gruppe 7 eine Dienstzeit von insgesamt zehn Jahren zurückgelegt haben. Nun enthält aber die Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe 7 sowohl im Reiche wie in Preußen die Vorschrift, daß diejenigen in der Besoldungsgruppe 7 aufgeführten Beamten, die am 31. März 1920 in einer Stelle der Gehaltsklassen 21 bis 23 und 54 Nr. 6 des Gesetzes vom 26. Mai 1909 planmäßig angestellt waren, sobald sie in den Gehaltsklassen 14 bis 23 und 54 Nr. 6 jenes Gesetzes nach einer für die erwähnten Gehaltsklassen 21 bis 23 und 54 Nr. 6 abgelegten Prüfung oder in einer Eingangsstelle der Besoldungsgruppe 7 dieses Gesetzes eine Dienstzeit von insgesamt zehn Jahren zurückgelegt haben, für ihre Person im Wege der Aufrückung die Bezüge der Besoldungsgruppe 8 erhalten. Diese Vorschrift der preußischen Besoldungsordnung ist auch für die Beamten der Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften maßgebend.

Die Gewährung der vorgesehenen Vergünstigung, von Gruppe 7 nach Gruppe 8 aufzurücken, ist also von zwei Voraussetzungen abhängig gemacht: nämlich von der planmäßigen Anstellung in einer Stelle der genannten Gehaltsklassen der früheren Besoldungsgesetze und von der Zurücklegung einer näher bestimmten zehnjährigen Dienstzeit, die entweder in den Klassen 14 bis 23 und 54 Nr. 6 Preußens, nach einer für die Gehaltsklassen 21 bis 23 und 54 Nr. 6 abgelegten Prüfung oder in einer Eingangsstelle der Gruppe 7 des jetzigen Besoldungsgesetzes zurückgelegt sein muß. Die Gemeinden und öffentlichen Körperschaften sind nun in der Regel nicht in der Lage, diese Bestimmungen unmittelbar in ihre Besoldungsordnungen aufzunehmen, weil die Besoldung ihrer Beamten vor dem 1. April 1920 anderweitig geregelt war. Die Gehaltsklassen 21 bis 23 und 54 Nr. 6 Preußens und 34 bis 43 b des Reiches enthalten jedoch im wesentlichen die Stellen des schwierigen Büro- und Kassendienstes und die Gehaltsklassen 14 bis 20 bzw. 21 bis 33 die Stellen des einfacheren Büro- und Kassendienstes. Deshalb bleibt es in den Grenzen der gesetzlichen Vorschriften, wenn für Stellen der genannten Gehaltsklassen: Stellen des schwierigen und Stellen des einfachen Büro- und Kassendienstes gesetzt wird. Im übrigen liegt aber auch die Notwendigkeit vor, daß eine solche Umgrenzung für die Übergangsbestimmungen der in Betracht kommenden Stellen stattfindet, wobei unerörtert bleiben soll, ob und inwieweit auch noch andere Stellen des Büro- und Kassendienstes für die Gewährung der Vergünstigung der Fußnote in Frage kommen können.

Weil nun die streitige Besoldungsvorschrift die Vergünstigung der Fußnote allen „am 31. März 1920 im Amte befindlichen Inhabern der Stellen" gewährt, so ist die Fassung ungenau und deshalb die Forderung des Regierungspräsidenten hinsichtlich der Fassung der Besoldungsordnung, „daß auch die sonstigen Voraussetzungen der Fußnote zu Gruppe 7 der staatlichen Besoldungsordnung für die Gewährung der Bezüge aus Gruppe 8 erfüllt sein müssen", gerechtfertigt.

Die zweite Voraussetzung der gesetzlichen Fußnote hat die Besoldungsordnung der Stadt nur unvollständig übernommen, denn sie sagt, daß die Bezüge der Gruppe 8 die betreffenden Beamten nur erhalten sollen, sobald sie in der Stelle der Gruppe 7 eine Dienstzeit von insgesamt zehn Jahren zurückgelegt haben. Da es eine Besoldungsgruppe 7 aber erst seit dem 1. April 1920 gibt, so kommt hierbei nur die seit dem 1. April 1920 zurückgelegte Dienstzeit in Frage. Die Stadt hat also die Voraussetzung der Fußnote, welche die Bedingungen für die Berücksichtigung der vor dem 1. April 1920 zurückgelegten Dienstzeit enthält, in die Besoldungsordnung nicht übernommen, was nicht gegen das Besoldungsgesetz verstößt, weil keine günstigere, sondern eine ungünstigere Regelung für die Gemeindebeamten stattgefunden hat. Wollte sie aber die vor dem 1. April 1920 im schwierigen Bürodienst angestellten Beamten berücksichtigen, so müßte sie die Besoldungsordnung ändern und nach dieser Richtung ergänzen.

In Gruppe 8 der Besoldungsordnung befindet sich der Förster in K..... Der Regierungspräsident hat diese Stelle gestrichen und nach Gruppe 7 versetzt, weil sich die staatlichen Revierförster in Gruppe 7 ohne Aufrückungsmöglichkeit nach Gruppe 8 befänden. In Abänderung der Anordnung des Regierungspräsidenten führt das Landesschiedsgericht folgendes aus:

„Die Stelle ist bedeutender und verantwortungsvoller als diejenigen der staatlichen verwaltenden Revierförster, die in Gruppe 7 stehen. Ihr Bezirk umfaßt 2607 Morgen, ist also erheblich größer als regelmäßig derjenige der bezeichneten staatlichen Förster, das Revier ist gebirgig und langgestreckt und darum besonders schwierig zu verwalten. Dem Förster in K..... unterstehen zwei Forstaufseher, einen höheren Forstbeamten hat er nicht über sich. Er trägt sonach allein die Verantwortung für die Verwaltung des Forstes. **Seine Einstufung in Gruppe 8 ist hiernach gerechtfertigt.***)

Das Landesschiedsgericht führt weiter aus, daß Stellen mit Besoldung nach Gruppe 9 von den Gemeinden nur eingerichtet werden dürfen, wenn dazu eine sachliche Notwendigkeit vorliegt. Gleichzeitig stellt es fest, daß bei den Reichs- und preußischen Staatsbeamten des Büro- und Kassendienstes ein Aufstieg von Gruppe 8 nach Gruppe 9 nur im Wege der Beförderung in eine vorhandene und frei gewordene höhere Stelle, nicht im Wege des bloßen Aufrückens unter Beibehaltung der bisherigen Stelle stattfinden darf, was auch für die Gemeindebeamten gelten muß. (Preuß. Verwaltungsblatt Bd. 46 Nr. 18, S. 208.)

In der obigen Entscheidung handelt es sich um die Eingruppierung der Stadtförsterstelle der Stadt Glatz, wovon auch in der „Deutschen Forst-Zeitung" gelegentlich schon die Rede gewesen ist.

Es sei besonders darauf aufmerksam gemacht, daß über die Möglichkeit des Aufrückens der Kommunalbeamten von einer Besoldungsgruppe zur andern die Richtlinien des Ministers des Innern vom 1. März 1922 besagen, daß bei dem Aufrücken von einer Besoldungsgruppe in die nächsthöhere zu beachten ist, daß hierbei der vom Reich und Staat abweichenden Verwaltungsorganisation der Gemeinden und Gemeindeverbände besonders Rechnung getragen werden muß.

Die einsichtigen Gemeinden vertreten die Auffassung, daß ihren Beamten wenigstens ein einmaliger Aufstieg in eine höhere Besoldungsgruppe ermöglicht werden muß, so daß beim Fehlen einer ausreichenden Beförderungsmöglichkeit mindestens die Möglichkeit des Aufrückens gegeben sein muß. Die Kommunalaufsichtsbehörden stemmen sich dieser Auffassung entgegen, indem sie darauf bestehen, daß den Kommunalbeamten nur die Aufrückungsmöglichkeiten gegeben sein sollen, wie sie den unmittelbaren Staatsbeamten eingeräumt sind.

Der Reichsminister der Finanzen hat jedoch anerkannt, daß für eine Beamtenstelle, die ihre Eingangsstelle in Gruppe 8 hat, bei Bewährung die Stelleninhaber in eben dem Maße aufrücken können, als durchschnittlich vergleichbare technische Beamte der preußischen Staatsverwaltung aus der Besoldungsgruppe 8 in Stellen der Besoldungsgruppe 9 desselben Verwaltungszweiges befördert werden.

Am 8. Oktober 1923 hat sich das preußische Landesschiedsgericht auf den gleichen Standpunkt gestellt, indem es für die Stelle des verwaltenden städtischen Revierförsters die Gruppe 8 als Eingangsstellung mit der Maßgabe für zulässig erklärte, daß nach Verlauf einer angemessenen Dienstzeit in der Eingangsstellung die Aufrückung in Gruppe 9 angemessen sei und der Bedeutung des Amtes entspreche. Balz.

Verletzt der Staatsanwalt eine ihm dem Bestohlenen gegenüber obliegende Amtspflicht, wenn er nicht rechtzeitig Verlängerung der Haftfrist gegen den Dieb beantragt und das diesem abgenommene Geld nicht sicherstellt?

Urteil des Reichsgerichts vom 16. Oktober 1923 III. Zivilsenat III 33/23.

Die Staatsanwaltschaft hat nicht die Pflicht, Gegenstände, die durch die strafbare Handlung dem Verletzten entzogen wurden, zu dessen Gunsten zu beschlagnahmen oder sonst sicherzustellen, denn sie ist nur zur Rückgabe solcher Sachen an den Verletzten verpflichtet, wenn sie in amtliche Verwahrung genommen sind. Aus der Vorschrift des § 111 St. P. O. ist aber zu folgern, daß allen mit der Strafrechtspflege betrauten Behörden und Beamten, die in den Besitz derartiger Gegenstände gelangt sind, dem Verletzten gegenüber die Pflicht obliegt, dafür zu sorgen, daß sie an ihn zurückgegeben werden können. Nach der Rechtsprechung ist die Obhutspflicht der Behörden und Beamten bezüglich der in ihrer Verwahrung angelangten Gegenstände anerkannt. Es ist dies eine Pflicht, die nicht nur gegenüber dem Einlieferer der Sachen und bei beschlagnahmten Gegenständen gegenüber demjenigen besteht, bei welchem sie beschlagnahmt

*) Gesperrt vom Referenten.

sind, und dann auch gegenüber dem dritten Eigentümer. (Entsch. des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 108 S. 250.)

Diese Entscheidung hat eine erhebliche praktische Bedeutung, wenn Gegenstände zur Sicherung des Beweises beschlagnahmt oder in Verwahrung genommen sind, die nicht der Einziehung unterliegen. In diesen Fällen sind die Sachen nach Beendigung des Verfahrens an denjenigen zurückzugeben, dem sie abgenommen sind.

Es liegt kein freiwilliger Rücktritt vom Versuch vor, wenn der Täter wegen Wertlosigkeit des Objekts die Vollendung der Tat aufgegeben hat.

(Urteil des Reichsgerichts in Strafsachen vom 15. November 1924, II D 940/23.)

Wenn der Vorsatz auf die Entwendung einer Sache bestimmter Art gerichtet ist, und der beabsichtigte Diebstahl wird aufgegeben, weil die Sache anderer Art ist, so erfolgt der Rücktritt vom Versuch nicht freiwillig, sondern wegen der erkannten Unmöglichkeit, den beabsichtigten Diebstahl auszuführen. Unter derartigen Umständen wird mit Recht eine vom Willen des Täters unabhängige, die Anwendung des § 46 Nr. 1 StGB. ausschließende Verhinderung der Ausführung des beabsichtigten Diebstahls erblickt. (Jur. Wochenschr. 1924 Heft 21/22 S. 17. 26.)

Der Gebrauch eines Betäubungsmittels fällt unter den Begriff der Gewalt im Sinne des § 249 StGB., wenn es dem Verletzten unter Anwendung körperlicher Kraft beigebracht wird.

Urteil des Reichsgerichts vom 29. Februar 1924, VI. Strafsenat VI 999/23.

Unter Gewalt im Sinne des § 249 ist nur die durch Anwendung körperlicher Kraft erfolgte Beseitigung eines tatsächlich geleisteten oder vom Täter bestimmt erwarteten und deshalb von vornherein durch Körperkraft zu unterdrückenden Widerstandes zu verstehen. Die Betäubung durch narkotische Mittel erfüllt für sich allein diesen Begriff noch nicht, aber das Merkmal des § 249 ist gegeben, wenn die Beibringung durch Anwendung körperlicher Kraft geschieht, um den Zustand der Bewußtlosigkeit hervorzurufen. In diesem Falle steht die Gewaltanwendung im unmittelbaren Zusammenhang mit der diebischen Wegnahme der Sachen; denn die Sachlage ist im Ergebnis nicht anders, als wenn die Bewußtlosigkeit durch einen Schlag auf den Kopf verursacht wäre. Der Zustand der Bewußtlosigkeit muß das Ergebnis einer Gewaltanwendung sein, und dasselbe gilt, wenn das Opfer unter dem Zwange der Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben das Betäubungsmittel selbst anwendet oder sich beibringen läßt. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 58 S. 98.)

Auch der nichteingetragene Verein haftet für den durch seinen Vorstand verschuldeten Schaden.

(Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg 2. Zivilsenat vom 8. April 1924 Bf II 79/24.)

Der § 54 BGB. schreibt vor, daß auf nichteingetragene Vereine die Gesetze über die Gesellschaft Anwendung finden. In den §§ 705 ff. BGB. soll im wesentlichen nur das Innenverhältnis der Gesellschafter geregelt werden. Wenn nun auch im § 54 keine Bestimmungen bezüglich der Haftung für die von Gesellschaftsvertretern begangenen Delikte enthalten sind, so kann auch schließlich § 31 nicht in der Weise herangezogen werden, daß durch ihn die Haftung der nichteingetragenen Vereine ausgeschlossen werden sollte. Da eine positive Gesetzesvorschrift nicht entgegensteht, ist es die Aufgabe des Gerichtes, so zu entscheiden, wie es nach dem allgemeinen Rechtsempfinden und nach der Anschauung des Verkehrs gerechtfertigt erscheint. Auch das Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG. 22, 116) hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß der nichteingetragene Verein für den durch seinen Vorstand verschuldeten Schaden haftbar zu machen ist.

Für das Rechtsgefühl ist es unerträglich, wenn ein die Vorteile des Rechtsverkehrs genießender großer Verein, dem nur die Formalität der Eintragung fehlt, um als juristische Person auch für die im Rechtsleben vorkommenden Verletzungen fremder Rechte verantwortlich gemacht werden zu können, von der Verantwortung für die in seinem Namen und von seinen Organen begangenen Rechtsverletzungen frei und den Verletzten auf eine Klage gegen die schuldigen Vorstandsmitglieder zu verweisen berechtigt sein sollte. Um so weniger kann das anerkannt werden, weil ein derartiger Verein die Eintragung nachzusuchen gerade aus den Gründen unterlassen kann, die auf dem Gebiete der Anwendung des § 31 BGB. liegen. (Jur. Wochenschr. 1924 Heft 23 S. 1882. Mitgeteilt von R.-A. Ruschewevh, Hamburg.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Die Aufrückungsstellen für die preußischen staatlichen Forstbetriebsbeamten nach Besoldungsgruppe 7 sind freigegeben bis zum Angehörigen des Eintrittsjahrgangs 1887, Hegemeister Golinski, Regbz. Frankfurt a. O., S. 27 des Preußischen Försterjahrbuchs Bd. IX, Personalteil 1921. (Verlag J. Neumann, Neudamm, Preis 2 Gmk.)

Aufwertung verspätet gezahlter Beamtenbezüge. Durch Art. 7 der Verordnung über die 12. Ergänzung des Reichsbesoldungsgesetzes vom 12. Dezember 1923 ist die gerade nicht sehr menschenfreundliche Bestimmung getroffen worden, daß bei einer verspäteten Auszahlung der Bezüge der Beamten des Reiches, der Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften kein Anspruch auf Verzinsung und Schadensersatz besteht. Wenn die Verordnung von Zinsen und Schadensersatz spricht, so hat man sich nicht vor Augen gehalten, daß darunter die Aufwertung nicht ohne weiteres fallen kann. Deshalb hat auch das Oberlandesgericht Celle in seinem Urteil vom 24. Januar 1924 (3 U 278/22) entschieden, daß, wenn ein Schaden, der durch Geldentwertung entstanden ist, geltend gemacht wird, ein selbständiger Schadensersatzanspruch nicht vorliegt, weil der Aufwertung der Gedanke zugrunde liegt, daß der Umfang der dem Schuldner obliegenden Leistung nach der Natur des Rechtsverhältnisses, welchem der Anspruch entsprungen ist, bemessen

werden soll, losgelöst von dem ziffernmäßigen Ausdruck, welchen die Verpflichtung in Währungsgeld gefunden hat. Die Aufwertung ist ein Teil der Leistung, die aus dem Rechtsverhältnis geschuldet wird. Nun hat das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 1. Juli 1924, 3. Zivilsenat, III 145/24, die Rechtsgültigkeit der Verordnung vom 8. 12. im ganzen bestätigt, aber die Frage der Aufwertung offen gelassen, während infolgedessen die allgemeine Auffassung sich festsetzte, daß mit der Verneinung des Anspruches auf Verzugszinsen und Verzögerungsschaden auch die Aufwertung ausgeschlossen sei. Wer aber Aufwertung begehrt, macht keinen Schadensersatzanspruch geltend. Dementsprechend hat auch das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 29. Oktober 1924 III 32/24 sich dahin ausgesprochen, daß Aufwertung weder Verzinsung noch Schadensersatz ist, weil der Gesetzgeber schon vor der Verordnung vom 8. Dezember 1923 sich des grundlegenden Unterschiedes von Aufwertung und Schadensersatz voll bewußt gewesen ist. Die Fiktion Mark = Mark, wie sie die ältere Rechtsprechung aufrechterhalten hat, ist seit der grundlegenden Entscheidung des Feriensenats des Reichsgerichts vom 6. August 1923 (R.G.E. Bd. 106, S. 423 ff.) in Rechtsprechung und Rechtswissenschaft verworfen. Die Verordnung vom 12. 12. 23 (Art. 7) steht also der Aufwertung, wo sie noch gefordert werden kann, nicht entgegen; denn der Anspruch auf die Bezüge ist kein Recht auf die Papiermarksumme, die am Fälligkeitstag geschuldet wird, sondern ein Anspruch auf den Wert, den sie am Fälligkeitstag hat. Balz.

Kritik an der Pensionskasse des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“. Unter diesem Titel erscheint auf Seite 220 eine nach Schluß der Redaktion eingelaufene Entgegnung des Ausschusses für Pensionsversicherung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“, die sich gegen verschiedene Bemängelungen der neu zu gründenden Pensionskasse wendet, die in letzter Zeit erfolgt sind. Wir bitten, von diesem Artikel genau Kenntnis zu nehmen.

Die Schriftleitung.

Personalabbau und Pensionskürzung. Mit diesen Angelegenheiten beschäftigte sich, wie der „Reichsanzeiger“ mitteilt, der Reichsrat in seiner am 12. Februar abgehaltenen Sitzung.

Der Gesetzentwurf über eine zweite Änderung der Personalabbauverordnung, der den Reichsrat und den Reichstag bereits früher beschäftigt hat, aber infolge Auflösung des Reichstags nicht erledigt wurde, war nunmehr dem Reichsrat in wesentlich erweiterter Fassung vorgelegt worden. Die Beschlüsse des Beamtenausschusses des Reichstags sind in ihn eingearbeitet worden. Außerdem soll der Abbau, der noch in einigen Reichsverwaltungen, wie z. B. namentlich bei der Finanzverwaltung, notwendig werden dürfte, in Zukunft nur auf Grund eines speziellen Reichsgesetzes erfolgen dürfen, worin das Recht der betreffenden Verwaltungen zum Abbau ausdrücklich festgestellt wird. Wie der Referent des Ausschusses, Ministerialdirektor Sachs, betonte, wird damit der Abbau vollständig aufgegeben. Von besonderer Wichtigkeit in der Regierungsvorlage war die Neuregelung der Pensionskürzungen. In der Personalabbauverordnung, die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassen wurde, war die Pensionskürzung ausgedehnt worden auf solche Fälle, in denen Einkommen aus Privatvermögen vorlag. In der jetzigen Vorlage wird lediglich das Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung, also das Arbeitseinkommen, bei der Pensionskürzung berücksichtigt. Demgegenüber hat der Reichsratsausschuß beschlossen, daß Artikel 10 der Personalabbauverordnung vollständig außer Kraft gesetzt werden soll, also die ganze Pensionskürzung fortfällt, weil sie nach Ansicht des Reichsratsausschusses einen Eingriff in wohlerworbene Rechte und einen Verstoß gegen Treu und Glauben bedeutet. Einzelnen unliebsamen Fällen, die bei pensionierten Beamten vorkommen könnten, müsse man auf anderem Wege begegnen. Ein Vertreter des Reichsfinanzministeriums erklärte, daß sich die Reichsregierung vorbehalte, in der Frage der Pensionskürzung eine eigene Vorlage an den Reichstag gelangen zu lassen.

Der Reichsrat nahm den Gesetzentwurf nach den Ausschußbeschlüssen an.

Reichsbund der Kommunalbeamten. Am Sonntag, dem 15. Februar, hat der Reichsbund der Kommunalbeamten und Angestellten in Berlin getagt. Bekannt ist, daß der Reichsfinanzminister dem Reichsrat und dem Reichstag eine Denkschrift über die Entwicklung der Beamtenbesoldung überreicht hat, die gleichzeitig, gegen jeden Brauch und jedenfalls in der Absicht, die öffentliche Meinung zu kaptivieren, im amtlichen Reichsbesoldungsblatt veröffentlicht worden ist. Der Leiter des Komba, Stadtrat a. D. Ehrmann, sagt von dieser Denkschrift, daß sie von Unrichtigkeiten und Entstellungen strotze und die Beamtenschaft nicht gewillt sei, solche Methoden weiter zu dulden. Die Denkschrift sei tendenziös zusammengestellt, denn sie verschweige wichtige Tatsachen und sage nur das, was der Regierung für ihre Stellungnahme geeignet erscheint. Der Kampf gilt namentlich dem Besoldungssperrgesetz, das über den 31. März 1925 hinaus, der Absicht des Finanzministeriums entsprechend, aufrechterhalten werden solle, trotzdem alle Parteien die Aufhebung fordern. Ganz und gar stimmt der Deutsche Beamtenbund mit dem Reichsbund der Kommunalbeamten überein, und Oberbürgermeister Cuno, Hagen i. W., verwahrt sich im Namen der Stadtverwaltungen und aller Gemeindebeamten gegen die Eingriffe einer zentralen Bürokratie, die jedwedes Verständnis für die vielfach verschiedenen Verhältnisse der Gemeindeverwaltungen vermissen lasse. —

Eine sonst seltene Empörung kommt in dem Protest zur Geltung, den der „Deutsche Gemeindebeamtentag“, der durch 6000 Mitglieder vertreten war, an das Reichsfinanzministerium richtet; denn er sieht in der Veröffentlichung der von sachlichen Unrichtigkeiten, tendenziösen Entstellungen und unzutreffenden Verallgemeinerungen strotzenden Denkschriften eine Tatsache, die als Verunglimpfung empfunden werden müsse, wie auch die Verbreitung dieser Tendenzschrift den Eindruck einer bewußten Hetze mit Mitteln, wie sie in der Geschichte der deutschen Regierung und der deutschen Beamtenschaft niemals erhört gewesen sind, vertiefen müsse.

Das sind sehr harte Worte, die der Gemeindebeamtentag ausgesprochen hat, und eine Kampf-

ansage, die allerdings vom Reichsfinanzministerium herausgefordert ist, das durch seine schematischen Eingriffe in die Besoldungsverhältnisse der Gemeindebeamten den Glauben an Recht und Gerechtigkeit erschüttern und schließlich, wie Oberbürgermeister Cuno zum Ausdruck brachte, jede Arbeitsfreudigkeit der Beamten untergraben muß. Diese bedauerliche Erscheinung kann auch so lange nicht schwinden, wie die Unsicherheit andauert, daß die Grundrechte der Beamten, wie sie durch die Verfassung gewährleistet sind, bestehen bleiben und, soweit sie im Verordnungswege verletzt sind, wieder hergestellt werden. B.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Vorlesungs-Verzeichnis der Forstlichen Hochschule Hann.-Münden für das Sommer-Semester 1925. Im Sommer-Semester 1925 lesen bzw. leiten die Herren: Dr. Falck: Forstliche Mykologie, insbesondere Baumkrankheiten. Di. 11 bis 1, Mykol. Institut. Mykol. Lehrwanderungen nach Verabredung. Wissenschaftliche Arbeiten im Mykol. Institut (täglich). — Dr. Gehrhardt: Forstliche Ertrags- und Holzmeßkunde. Mo. 10 bis 12 I. Statik Di. 8 bis 10 I. Absteckungs- und Vermessungsübungen, Vorrats- und Zuwachsaufnahmen im Walde. Di. nachm. Besprechung und Ausarbeitung derselben, Mi. 8 bis 10 I. Forstliche Lehrwanderungen, Sonnabends. — Dr. Baron Geyr v. Schweppenburg: Art- und Zuchtwahl in der Holzzucht. Mi. 12 bis 1 I. Ornithologie. 2. Teil. Di. 4 bis 5 IV. Zoologische Übungen. Di. 3 bis 4 IV. — Godbersen: Forstpolitik. Di. 10 bis 11, Do. 9 bis 11 und 12 bis 1 I. Forstliche Lehrwanderungen, Sonnabends. — Geh. Justizrat Dr. v. Hippel-Göttingen: Bürgerliches Recht. Teil 1. Mi. 10 bis 12 II. — Dr. Jahn: Systematische Botanik. Mo. 9 bis 10, Di. 9 bis 11, Fr. 10 bis 11 II. Bot. Übungen. Mo. 3 bis 4, Do. 9 bis 11. Bot. Institut. Bot. Lehrwanderungen. Fr. nachm. und Sonnabends. Wissenschaftliche Arbeiten im Bot. Institut (täglich). — Oelkers: Waldbau: 1. Holzart, Klima und Standort. Do. 5 bis 7 und Fr. 8 bis 9 I. Waldbau: 2. Naturverjüngung. Fr. 9 bis 11 I. Übungen im Walde. Fr. nachm. Forstliche Lehrwanderungen in die Hauptwirtschaftsgebiete des westlichen Preußens. 3- bis 4-wöchentl. Fr. und So. Wissenschaftliche Arbeiten nach Verabredung. — Dr. Rhumbler: Insektenkunde. Mi. 8 bis 10, Do. 8 bis 9, Fr. 8 bis 10 IV. Zoologische Lehrwanderungen. Do. nachm. Wissenschaftliche Arbeiten nach Verabredung. — Dr. Rohmann: Physik (Elektrizität). Do. 11 bis 12 II. Forstliche Mathematik nebst Übungen. Mo. 4 bis 6 II. Geodäsie. Do. 12 bis 1 II. Geodätische Übungen. Do. nachm. — Sanitätsrat Dr. Schürmann: Wichtige Abschnitte der Gesundheitslehre. Do. 3 bis 5 I. — Dr. Seedorf-Göttingen: Landwirtschaft, 1. Teil. Lehrausflüge. Mo. nachm. — Sellheim: Forstschutz. Mo. 8 bis 10, Do. 8 bis 9 I. Wegebau. Do. 11 bis 12 I. Forstliche Lehrwanderungen, Sonnabends. — Dr. Süchting: Mineralogie und Gesteinskunde. Mo. 8 bis 9, Mi. 12 bis 1 III. Bodenkunde, Teil 2. Mo. 10 bis 11, Di. 8 bis 9 III. Besprechung der Lehrwanderungen. Fr. 11 bis 12 III. Wissenschaftliche Arbeiten im Agrikulturchemischen Institut (täglich). Bodenkundliche und geologische Lehrwanderungen. Sonnabends. — Dr. Wedekind: Anorganische Experimentalchemie. Mo. 11 bis 1, Di. 11 bis 1 V. Chemisch. Kolloquium (dreiwöchentlich). Di. 5 bis 6 V. Chemisches Seminar für Vorgerücktere. Do. 5 bis 6 V. Wissenschaftliche Arbeiten im Chemischen Institut (täglich).

Hörsäle: I. Hochschule, Ostflügel. II. Hochschule, Westseite. III. Agrikulturchemisches Institut, Lotzestraße 3. IV. Zoologisches Institut, Schloß, 1 Treppe. V. Chemisches Institut, Schloß, 2 Treppen.

Beginn der Vorlesungen: Montag, den 20. April 1925. Pfingstferien: 25 Mai bis 6. Juni 1925. Anmeldungen: schriftlich an das Geschäftszimmer der Hochschule.

Der Rektor der Forstlichen Hochschule.
Oelkers.

Forstwirtschaftliches.

Schutz gegen Mäusefraß betitelt sich eine Antwort des Herrn Forstmeisters Birner, Grünewalde, in Nr. 2 S. 38 auf meinen Artikel in Nr. 50 Bd. 39. So dankenswert es erscheint, vor nachteiligen Maßnahmen zu warnen, so notwendig ist es, hierbei auftretende Irrtümer zum allgemeinen Wohle aufzuklären. Aus diesem Grunde nehme ich zu der gern gesehenen Anregung nochmals das Wort.

Wenn schon an sich ein Unterschied zwischen Licht- und Schattenholzarten bezüglich der Empfindlichkeit gegen Sonnenbrand besteht, die Buche bei dem Mitanbau bei der jetzt herrschenden Eulenkalamität der wiederzubegründenden Bestände oft mehr als es sonst der Fall zu sein pflegt, der vollen Sonne ausgesetzt ist, so muß auch diesem Umstande voll Rechnung getragen werden*). Wir dürfen nur Schutzmittel anwenden, die keinerlei Nachteile in sich bergen; es hieße sonst, den Teufel mit Beelzebub austreiben wollen.

Der Vergleich zwischen Dachpappe und Rinde bringt ein lehrreiches Beispiel. Daß geteerte Pappe eine weit größere Haltbarkeit garantiert als Baumrinde, ist unbestritten. Ein Nachteil liegt nun aber bei Anwendung der ersteren darin, daß die Schutzhülle zu starr ist, sich also nicht genügend an-

---

*) Bekanntlich ist die Buche in der Jugend gegen Sonnenbrand empfindlich. Der eine hellere Farbe zeigende Wurzelhals soll mit der Erde eben noch bedeckt sein. Es sei darauf hingewiesen, daß zwischen den verschulten Buchen im Kamp vorteilhaft zwischen den Buchenreihen Lupinen gedrillt werden. Die hiermit zusammenfallenden Vorteile sind zu bekannt, als daß hierauf noch näher eingegangen zu werden braucht. Dasselbe Verfahren findet auch in den Kulturen Platz. Damit das Wild bei uneingegatterten Flächen die Kulturpflanzen weniger leicht findet und dadurch vom Verbeißen derselben abgehalten wird, streut man in die Pflanzenreihen noch besonders breitwürfig Lupinen. Wo ein Drillen oder Einbringen mittels Grubber oder Egge nicht möglich erscheint, kann die Lupine ohne weiteres breitwürfig gesät werden. Im zeitigen Frühjahr, wo der Boden noch die nötige Feuchtigkeit hat, erfolgt die Keimung bald. Schon eine Saatmenge von 50 kg bei der gelben und 2 kg bei der Dauerlupine je Hektar bringen guten Erfolg. Der Verfasser.

schmiegen kann. Es heißt, daß die Mäuse zwischen Eschenheister und Dachpappe sich einnisteten. Die Nager sind meines Erachtens an der Pappe hochgeklettert und fanden nach dem Herunterplumpsen ein Versteck; daß mit dem Schutze gegen alle Mäusevertilger die Rinde ihnen doppelt angenehm sein mußte, ist klar. Als Nahrung werden wir die Rinde nicht unter allen Umständen gelten lassen können; denn alle Nager haben einen unbezähmbaren Trieb, ihre Zähne zu gebrauchen. Das zeigt uns der Hase, der vor uns im Grase sitzend, einen der Schmielenhalme um den andern niedersäbelt.

Die Wundhaltung des Bodens, die Vertilgung von Gras und anderen Schlagunkräutern helfen den Mäuseschaden abschwächen. Künstlich angelegte Reisighaufen, womöglich mit Laub vermischt, in denen gefüttert wird, ziehen die Gesellschaft an; eines guten Tages wird jede Dränröhre mit Strychninweizen versehen; das hilft für einige Zeit. Den Weizen läßt man sich aus praktischen Gründen bei einem reellen Drogisten oder Apotheker präparieren. Auch an den Mäusetyphusbazillus sei erinnert. Verdeckt müssen die Dränröhren auch deswegen noch sein, damit Wildgeflügel und Vögel den Giftweizen nicht nehmen können. Gräben ziehen, Schutz der Mäusevertilger helfen auch mit. Bei Schnee verlieren die Gräben mehr oder weniger ihre nutzbringende Wirkung. In der harten Zeit erfüllen aber dafür die Reisighaufen ihren Zweck doppelt und dreifach; zur Anlage ist es niemals zu spät, d. h. wenn damit noch vorgebeugt werden kann. Das Anhäufeln der Erde um den Wurzelhals hilft, den beschädigten Baum am Leben zu erhalten. Je schwächer die Pflanze ist, desto leichter bilden sich Kallus und Wurzeln; doch die alten Wurzeln sind durch nichts zu ersetzen. Vorbeugen ist daher auch hier besser als abstellen. Buchen von über Zimmerhöhe fallen bisweilen den Nagern noch zum Opfer, wo jede andere Gefahr ausgeschlossen erscheint.

Das in meinem obenerwähnten Artikel beschriebene Mittel gegen Wildverbiß kann natürlich auch den Baum oder die Kleinpflanze unten gegen Mäusefraß schützen. Ein Jahr hält die dick aufgetragene Mischung aus; die schädliche Wirkung des Raupenleims wird durch Beimischung von Kalk bis zu etwa 50 % an Gewicht völlig aufgehoben. Stinken soll das Zeug, und als Stinkzeug — nicht Stückzeug — gibt man den sogenannten Teufelsdreck oder Franzosenöl bei.

Das mehrere Jahre vorhaltende Schutzmittel verbilligt die Arbeit. Die Pflanzen dürfen durch die Hüllen nicht eingeschnürt werden. Bei der im jugendlichen Alter langsam wachsenden Buche wird ein Nachlüften in den ersten Jahren wohl kaum nötig werden. Anschließen muß die Schutzhülle, denn sonst erleben wir das, was uns geschildert wurde. Bei Verwendung der Weiden- oder auch anderer Rinde erscheint Rindenbrand ausgeschlossen. „Was gut gegen Kälte ist, ist auch gut gegen Hitze", sagt ein bekanntes Sprichwort, und das hier mit Recht. Die Temperatur wird im Sommer wie auch zur Winterzeit gemildert. Die Rindenmanschette ist gewissermaßen eine Überziehjacke. Ganz schwacher, verzinnter Draht findet vorteilhafte Verwendung als Haltemittel; durch leichtes Rückwärtsdrehen kann erforderlichenfalls nach Bedarf gelüftet werden, was im Frühjahr erfolgen müßte. Mit Schulknaben wurden hier durch Einbinden mit Rohr Pflanzen gegen Wildverbiß geschützt; Rohr, Schilf und dergleichen ziehen die Mäuse indes leicht an. Der eine Junge hält das Rohr um das Stämmchen, während der andere oben, in der Mitte und unten den Draht leicht umlegt. Aufsicht muß natürlich dabei sein. Den kleinen Kerlen machte die Arbeit Vergnügen. Einschließlich Draht kostete das Tausend 1,20 bis 1,50 ℳ; das sind Ausgaben, die sich immer lohnen. Die Rinde läßt sich noch schneller umlegen; trocken gewordene muß angefeuchtet werden. Im Altheider Revier, Kr. Glatz, sah ich die Rinde — Fichtenrinde — mit langjährigen guten Erfolgen angewendet. Der schwarze Steinkohlenteer entwickelt allerdings ungeheure Hitzegrade. Die strahlenbrechende Wirkung der Birkenrinde verhütet jeden Sonnenbrand; oder hat schon jemand Rindenbrand an Birken gesehen?

Harbach, Jessen, Kr, Spremberg, Lausitz.

Verschiedenes.

Das kürzlich erschienene Buch „Die preußischen Forstverwaltungsbeamten" ist eine neue Auflage der „Dienstalterslisten der preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer", die durch Hinzunahme von Lebensalterslisten der Forstverwaltungsbeamten der Landwirtschaftskammern und der Kommunal-Verwaltungen erweitert ist. Bezüglich der Staatsverwaltung hat das Buch dieselbe Einteilung wie die frühere im Jahre 1923 erschienene Auflage. Es bringt zunächst eine Übersicht, aus der hervorgeht, wie stark die einzelnen Geburtsjahrgänge bei den Staatsbeamten vertreten sind, zeigt in einer weiteren Nachweisung, wie sich das Verhältnis der tatsächlich vorhandenen Staatsbeamten zu den planmäßigen Stellen in den einzelnen Jahren seit dem 31. Dezember 1906 gestaltet hat, und ermöglicht so eine Beurteilung der Aussichten der Anwärter auf spätere Anstellung. Dabei ist im Jahre 1924 der Stellenabbau bereits berücksichtigt. Aus der dann folgenden Gruppeneinteilung geht hervor, daß nach Fortfall der drei noch vorhandenen nicht wieder zu besetzenden Oberförsterstellen o. R. die Stellenzahl in den Besoldungsgruppen A 12 + A 11 gleich der in A 10 ist. Nach Wiedergabe der Ministerial-Erlasse, in denen die Grundsätze für die Besetzung der staatlichen Oberförsterstellen festgelegt sind, folgen dann die Dienstalterslisten mit Darstellung der Dienstlaufbahn der einzelnen Beamten. Die seit der vorigen Auflage bis zum 12. Januar d. J. ergangenen zahlreichen Veränderungen sind berücksichtigt.

Die Forstassessoren können aus dem Buch ersehen, welchen Platz sie in der Dienstaltersliste einnehmen, und danach ermessen, wann sie sich zweckmäßig um ausgeschriebene Stellen zu bewerben haben.

In den Alterslisten der Forstverwaltungsbeamten der Landwirtschaftskammern und der Kommunalverwaltungen sind Geburtstag, Amtsbezeichnung und Amtssitz mit Postangabe nachgewiesen.

In dem Personenregister sind gleichlautende Namen durch nähere unterschiedliche Angaben auseinandergehalten, so daß auch in solchen Fällen ohne weiteres zu ersehen ist, auf welcher Seite die gesuchten Angaben zu finden sind.

Aenderungen bzw. Druckfehler. Die inzwischen während der Drucklegung vorgenommenen Personalverschiebungen sowie einige uns bekanntgewordene Druckfehler werden im nachstehenden mitgeteilt, so daß die Käufer des Buches in der Lage sind, es auf den jetzigen Stand zu ergänzen und durch Eintragung der künftig von uns mitgeteilten Personaländerungen auf dem Laufenden zu erhalten.

S. 12 **Nr. 31** tritt hinzu: Mortzfeldt (bisher S. 14 Nr. 15) Ofm.-Bestallung 24. 1. 25, 1. 4. 25 Ofm. Schleswig. — **S. 15 Nr. 32:** Hinrichs 1. 4. 25 Lüneburg-Munster. — **S. 15 Nr. 36:** Touraine 1. 4. 25 Hildesheim-Solling. — **S. 16 Nr. 43—46:** Gerland, Meyer, Brandt und Bergemann zu ORFR ernannt. — **S. 17 Nr. 61:** Siewert gehört nach Nr. 62, Bestallung 10. 3. 24, 1. 5. 24 FR Schneidemühl-Schönlanke. — **S. 17 Nr. 62:** Lamberts gehört nach Nr. 61. — **S. 17** treten hinzu: **Nr. 68:** RFR Borggreve (von S. 37 Nr. 387) Bestallung 26. 1. 25, 1. 4. 25 Wiesbaden-Biedenkopf; **Nr. 69:** RFR Kaehne (von S. 37 Nr. 396) Bestallung 27. 1. 25, 1. 4. 25 Schneidemühl-Schlochau; **Nr. 70:** RFR Bonse (von S. 40 Nr. 476) Bestallung 30. 1. 25, 1. 4. 25 Coblenz-Eifel — **S. 21 Nr. 62:** Jung 1. 4. 25 Goslar-Hann. — **S. 36 Nr. 344** und **345:** 1. 4. 25 Friedersdorf Pdm gehört nicht nach Nr. 345 Üth, wo irrtümlich aufgeführt, sondern nach Nr. 344 Seckt. — **S. 36 Nr. 363:** Frhr. von Hoiningen gen. Huene 1. 4. 25 Flörsbach Cssl. — **S. 44 Nr 594:** Mootz 1. 4. 25 Oberfier Kösl. — **S. 44** treten hinzu: **Nr. 599a:** Köhler (von S. 45 Nr. 2) 1. 4. 25 Peisterwitz Brs; **Nr. 599b:** Hagen (von S. 45 Nr. 4) 1. 4. 25 Tzullkinnen Gmb; **Nr. 607a:** Dr. Kuhfuß (von S. 45 Nr. 12) 1. 4. 25 Grünewalde Mgd; **Nr. 610a:** Löffelmann (von S. 45 Nr. 14) 1. 4. 25 Fulda Cssl; **Nr. 611a:** Wagner (von S. 45 Nr. 20) 1. 4. 25 Kupp Opp; **Nr. 611b:** Gerbaulet (von S. 46 Nr. 38) 1. 4. 25 Hilchenbach Arn; **Nr. 613a:** Zimmermann (von S. 46 Nr. 41) 1. 4. 25 Frielendorf Cssl. — **S. 46 Nr. 43:** Müller 1. 4. 25 Oberf. Hannover, Assist. in Dedensen. — **S. 47 Nr. 95:** Bergmann 1. 4. 25 Assist. d. Rektors in Hann.-Münden. — **S. 47 Nr. 112:** Wachter 1. 4 25 Oberf. Oberzell (nicht Wesel) auftragsw. Verwaltung. — **S. 48 Nr. 4 und 17:** von Bentheim und Hirschfeld sind aus dem Staatsdienst ausgeschieden.

Titel und Inhaltsverzeichnis zur „Deutschen Forst-Zeitung“ für Bd. 39 (1924) ist nunmehr fertiggestellt. Alle Leser, die auch in diesem Jahre wieder die Zusendung dieses Inhaltsverzeichnisses wünschen, bitten wir um umgehende Bestellung durch Postkarte. Wir werden dann kostenlos ein Stück des Inhaltsverzeichnisses übersenden. Die bereits eingelaufenen Bestellungen werden in den nächsten Tagen erledigt.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung“, Neudamm.

Ausstellung forstlicher Geräte in der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin, Berlin, Kronprinzenufer 4/6. Der Wunsch, den Herren Waldbesitzern die Geräte, welche den Anforderungen moderner Waldwirtschaft genügen, zeigen und an ihrer Hand über das für das einzelne Revier jeweils zweckmäßigste Gerät Rücksprache nehmen zu können, hat die Forstabteilung veranlaßt, eine Sammlung der hauptsächlich benötigten und erprobten Geräte vorzunehmen. Die Herren Waldbesitzer und Forstbeamten werden zur regen Besichtigung der Sammlung eingeladen; beim Bezuge der Geräte durch die Forstabteilung treten Vorzugsbedingungen ein.

5. Jägerabend am Freitag, dem 6. März 1925, 7 Uhr abends, Neustettin, Preußischer Hof. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

J. A.: v. Seydlitz, Hauptmann a. D.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten: 124 Billionen (Januar); desgl. am Stichtag 18. Februar 1925 125,2 v. H.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser fachmännischer Mitarbeiter: Selten zuvor waren die Kontraste am Holzmarkt so stark wie augenblicklich. Auf der einen Seite erstaunlich hohe Rohholzpreise, nicht nur für Hölzer von seltenem Wert, sondern entsprechend auch für Kiefern von geringerer Qualität, auf der anderen Seite verhältnismäßig billige Preise für Bauware. Nur das Tischlerholz wird teuer bezahlt. So z. B. brachte pommerellische Stammkiefer bis 100,— Mk. ohne deutschen Zoll frei Grenze und ostpreußisches Material bis zu 115,— Mark, erstklassige Stammkiefer auch 125,— bis 130,— Mark. Das Zopfgeschäft hat sich ein klein wenig gehoben, und nach Schwammbrettern bestand sogar große Nachfrage, ohne daß allerdings bessere Preise zu erzielen waren. Man zahlte frei Berlin für Schwammzopf 56,— bis 61,— Mark, für Stammschwamm bis 65,— Mark. Astreine Seiten blank, mit guter Länge und Breite wurden für etwa 125,— Mark frei Berlin gekauft, schmälere Ware brachte 115,— Mark, alles im Großhandelsverkehr. In Kongreßpolen suchen die deutschen Händler die kleinsten Orte auf, um dort auf gute Stammware zu fahnden. Es ist viel verkauft worden. Eine andere Frage ist freilich, ob alles geliefert werden wird. Nach Nachrichten aus Kongreßpolen geht die Ausfuhr aus den Forsten wegen des milden Wetters und der Grundlosigkeit der Wege sehr schlecht vonstatten. Insbesondere ist in den Erlengegenden Wolhyniens bisher so gut wie überhaupt kein frisches Erlenholz aus den Sumpfgebieten, die nur bei Eis und Schnee befahrbar sind, herausgeschafft worden. Darauf ist die Steigerung der Preise am Erlenschnittholzmarkt zurückzuführen. In Ostpreußen sind einige neue Einschnitte nach Hamburg, Bremen, Essen und Magdeburg, in Pommerellen und Danzig größere Mengen Stamm- und Zopfkiefer nach Berlin, Dresden, Leipzig und Oldenburg verkauft worden. Neuerdings besteht auch etwas bessere Nachfrage nach Zopfkiefer, die unsortiert zu 55,— bis 56,— Mark frei Konitz deutscherseits unverzollt verkauft wurde. Die Kreditverhältnisse im verarbeitenden Holzgewerbe sind schwierig, die Tischler und Möbelfabriken verlangen vielfach Ziele bis zu

sechs Monaten. Dabei müssen oft Prolongationen gewährt werden. Besser gerüstet ist der Platzholzhandel, der in den letzten Monaten verhältnismäßig wenig Einkäufe tätigte und infolgedessen keine großen Verpflichtungen zu erfüllen hat.

Holzmarktbericht für Brandenburg vom 21. Februar 1925. Kiefernlangnutzholz I. und II. Klasse hielt die Preise der Vorwoche, III. und IV. Klasse wich im Durchschnitt um 1 *M* je Festmeter. — Die Nachfrage nach Grubenholz ist lebhaft; eine Preissteigerung scheint sich vorzubereiten, auch notierten noch die Preise der Vorwoche. — Die Brennholzpreise blieben in hohem Maße schwankend; im Durchschnitt hielten sie sich auf der Höhe der Vorwoche. Es brachten: Kiefern-Langnutzholz I. Kl. 31—**40**—50 *M*; II. Kl. 28—**34**—42 *M*; III. Kl. 19—**27**—35 *M*; IV. Kl. 15—**21**—27 *M*. Lang-Grubenholz 10—**11**—13 *M* je Festmeter mit Rinde ab Wald. Kiefern-Kloben 3—**8**—12 *M*. Kiefern-Knüppel 4—**6,5**—10 *M* je Raummeter ab Wald. Die Nachfrage nach Erlenrollen flaute etwas ab.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 16. bis 22. Februar 1925 ab märkischer Station **12,61** Reichsmark.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 21. Februar 1925. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 1,50 Goldm. Wildkanin: Winter 0,60 Goldm. Füchse: Winter I 26 Goldm. Steinmarder: I 50 Goldm. Baummarder: I 70 Goldm. Iltisse: I 12 Goldm. Maulwürfe: I 0,40 Goldm. Dachse: I 10 Goldm. Rehe: Sommer 3 Goldm., Winter 2 Goldm. Rotwild: trocken kg 2 Goldm. Damwild: trocken kg 3 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,20 Goldm. Rinderhäute: gesalzen, à Pfund 0,45 Goldm. Kalbfelle: gesalzen, à Pfund 0,80 Goldm. Schaffelle: gesalzen, à Pfund 0,50 Goldm. Kanin: I je nach Größe, 1 bis 2 Goldm. Ziegen: je nach Größe, 4 bis 5 Goldm.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 21. Februar 1925. Landfüchse 5 bis 6 Doll., Steinmarder 12 bis 16 Doll., Baummarder 18 bis 20 Doll., Iltisse 1½ bis 2½ Doll., Dachse 2½ Doll., Rehe, Sommer, 80 bis 90 cts, Rehe, Winter, 50 bis 60 cts, Hasen, Winter, 40 bis 45 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 30 cts, Wiesel, weiße 1 bis 1½ Doll, Wildkanin, Winter I 18 cts, Katzen, schwarz, Winter 70 bis 90 cts das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 21. Februar 1925. Füchse 5 bis 6 Doll., Baummarder 18 bis 20 Doll., Steinmarder 14 bis 15 Doll., Iltisse 2 bis 3 Doll., Maulwürfe, weißledrige 5 bis 6 cts, blauledrige 5 cts, Wiesel, weiße 1,50 bis 2 Doll., Hasen 2 Mk., Kanin; Wildkanin, 80 Pf., Rehe: Sommer 1 Doll. Winter 65 bis 70 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 21. Februar 1925. Rotwild, männlich 0,70 bis 0,75 für ½ kg. Kaninchen, wilde, groß 2 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 21. Februar 1925. Hechte, unsortiert 100 bis 107, groß-mittel 80, groß 70, Schleien, unsortiert 163, Aale, klein 110, Karpfen, Spiegel, 30- bis 35er 130 bis 141, gemischt, 40- bis 50er 120 bis 122 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. **11. Das Dienstland des Staatsforstbeamten.** Das hiesige Dienstland ist um mindestens zwei Bonitäten zu hoch eingeschätzt. Bei Verpachtung ganz gleicher Ländereien wird allerhöchstens ein Drittel des von mir zu zahlenden Pachtzinses erzielt. Alle Beschwerden bis zum Minister hinauf helfen nichts. Was ist da zu machen? R., Staatsförster.

Antwort: Wie der § 31 der Dienstanweisung vom 17. Juli 1919 sagt, hat der Beamte keinen Anspruch auf Wirtschaftsland, und dieses kann jederzeit abgenommen werden. Das Rechtsverhältnis, welches die Überweisung und Bewirtschaftung von Dienstland beherrscht, ist, wie das ganze Beamtenverhältnis, öffentlich-rechtlicher Natur. Eine Herabsetzung des Nutzungsgeldes läßt sich nicht erzwingen, denn der Klageweg ist verschlossen. Wirtschaftsland kann überwiesen werden, wenn das wirtschaftliche Bedürfnis der Stelle es erfordert, also auch dann, wenn der Stelleninhaber es gar nicht haben will. Deshalb kann es der Regierung auch nicht zur Verfügung gestellt werden, wenn sie nicht damit einverstanden ist. Wie die Dienstwohnung übernommen werden muß — wenn sie nicht gesundheitsschädlich ist — und beliebig nicht aufgegeben werden darf, so ist es auch mit dem Wirtschaftsland. Der Beamte ist also verpflichtet, das Nutzungsgeld in der festgesetzten Höhe zu entrichten.

Anfrage Nr. 12. **Versicherung eines Arbeiters, der gegen den Willen des Arbeitgebers tätig ist?** Ein Waldarbeiter nimmt seinen 15jährigen Sohn zur Hilfe mit zur Waldarbeit. Ich habe ihm erklärt, daß er dieses auf seine Gefahr tue, da ich den Jungen nicht als Arbeiter im Arbeitsbuch führe und auch nicht zur Krankenkasse anmelde. Wer trägt, falls der Junge krank wird oder einen Unfall erleidet, die Verantwortung und die eventuellen Kosten? H., städt. Förster.

Antwort: Gegen den ausdrücklich erklärten Willen eines Arbeitgebers oder eines seiner Vertreter kommt ein Beschäftigungs-Verhältnis im versicherungsrechtlichen Sinne nicht zustande. Der Arbeitgeber oder sein Vertreter braucht also für nichts zu haften. Wir empfehlen aber, den Hilfsarbeiter von der Arbeitsstätte ausdrücklich fortzuweisen, sonst könnte man vielleicht eine stillschweigende Duldung annehmen. Hg.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Förster-Endstelle Blindeborn, Oberförsterei Dalheim (Minden), gelangt am 1. April zur Neubesetzung. Wirtschaftsland: 0,42 ha Garten, 1,78 ha Acker, 3 ha Wiese, 1 ha Weide. Bewerbungsfrist 7. März.

Förster-Endstelle Christinenhof, Oberf. Bodland (Oppeln), gelangt am 1. April zur Wiederbesetzung. Zu der Stelle gehören außer Dienstwohnung 10 ha Dienstland 3. und 4. Bodenklasse. Bewerbungsgesuche um diese Stelle sind an die Regierung, Forstverwaltung in Oppeln, bis zum 10. März vorzulegen.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Grumsin (Potsdam) ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 1 ha Acker 2. Klasse, 1,5500 ha Wiese 3. Klasse. Dienstwohnung. Postort Alt-Künkendorf, Eisenbahnort Alt-Hüttendorf, 7 km; Dorfschule in Amt Grimnitz, 3 km. Bewerbungsfrist 14. März.

Förster-Endstelle Kronwald, Oberf. Poggendorf (Stralsund), ist am 1. April neu zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung sowie 0,2790 ha Garten, 5,8750 ha Acker, 3,2190 ha Wiese, 2,5890 ha Weide. Bewerbungsfrist 10. März.

Förster-Endstelle Markonah, Oberförsterei Diepholz (Hannover), ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1550 ha Garten 2. Klasse, 0,9050 ha Acker 3. Klasse, 2,9749 ha Wiese 4. Klasse, 1,8580 ha Weide 4. Klasse. Bewerbungsfrist 7. März.

Forstsekretärstelle Namslau (Breslau) ist am 1. April zu besetzen. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Pachtland 1 ha Acker 3. Klasse und 1,5 ha Wiese 4. Klasse. Bewerbungsfrist 7. März.

Försterstelle Rogonnen, Oberf. Rothebude (Gumbinnen), gelangt am 1. April zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: Dienstwohnung, Dienstland 9,6 ha Acker, 2,7 ha Wiesen, 2,5 ha Weiden. Die Schule ist in Rothebude, etwa 4 km. Bahnstation Orlowen der Eisenbahn Kruglanken—Marggrabowa, etwa 8 km. Bewerbungsfrist 2. März.

Hilfsförsterstelle Bug a. Rügen, Oberf. Werder (Stralsund), ist voraussichtlich am 1. April neu zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung sowie 0,0620 ha Garten, 4,7470 ha Acker, 5,1910 ha Weide. Bewerbungsfrist 10. März.

Mittelbarer Staatsdienst.

Hilfsförster gesucht. Bewerbungen sind umgehend an den Magistrat Grünberg i. Schl. einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Meerfeld, Kr. Wittlich, ist sofort neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. März an den Bürgermeister in Manderscheid einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Schwirzheim im Kreise Prüm ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. April an den Bürgermeister in Birresborn einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Boehm, Förster in Schloßkämpen, Oberf. Oberfier, wird am 1. April nach Küdde, Oberf. Neustettin (Köslin), versetzt.

Fröhlich, Förster in Blindeborn, Oberf. Dalheim, wird am 1. April nach Todenmann, Oberf. Oldendorf (Minden), versetzt.

Marder, überz. Förster in Schwaney, Oberf. Neuenheerse, wird am 1. April nach Senden, Oberf. Münster i. W. (Minden), versetzt.

Michler, überz. Förster in Sacken, wird am 1. April auf die Hilfsförsterstelle Klein-Briesen, Oberf. Neiße (Oppeln), versetzt.

Mickley, Hegemeister in Küdde, Oberf. Neustettin (Köslin), tritt am 1. April in den Ruhestand.

Otto, Förster in Christinenhof, wird am 1. April auf die Förster-Endstelle Sabinietz, Oberf. Bodland (Oppeln), versetzt.

Röse, Forstsekretär in Grumsin, Oberf. Grumsin, wurde am 1. April nach Zinna, Oberf. Zinna (Potsdam), versetzt.

Schnelle, Hegemeister in Todenmann, Oberf. Oldendorf (Minden), tritt am 1. April in den Ruhestand.

Walter, Förster in Meerhof, Oberf. Dalheim, wird am 1. April nach Bonenburg, Forsthaus Regentenhöhe, Oberf. Hardehausen (Minden), versetzt.

Wriedt, Förster in Rogonnen, Oberf. Rothebude, wird am 1. April auf die Försterstelle Laugallen, Oberf. Eichwald (Gumbinnen), versetzt.

Wielecke, Hilfsförster in Neurosen, Oberf. Menz (Potsdam), wurde am 1. Januar endgültig zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Hecht, Hilfsförster in Neuglienicke, Oberf. Neuglienicke (Potsdam), wurde am 1. Januar endgültig zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Rehbinder, Hilfsförster in Sachsenhausen, Oberf. Neuholland (Potsdam), wurde am 1. Januar endgültig zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Reiß, Hilfsförster in Wünnenberg, Oberf. Wünnenberg, wird am 1. März nach Hessisch-Oldendorf, Oberf. Oldendorf (Minden), versetzt.

Wendt, Hilfsförster in Neukirchen, Oberf. Immichenhain, wurde am 1. Februar die Forstsekretärstelle Raboldshausen, Oberförsterei Neuenstein (Cassel), übertragen.

Wendt, Hilfsförster in Krampe, Oberf. Koppelsberg, wird am 1. April nach Schloßkämpen, Oberf. Oberfier (Köslin), versetzt.

Mittelbarer Staatsdienst.

Seufert, Forstassessor, ist als Gemeindeoberförster auf Probe in Stromberg (Hunsrück) angestellt.

Bayern.

Holbrig, Oberforstverwalter in Kirchenlamitz, tritt am 1. April in den dauernden Ruhestand. Aus diesem Anlasse wird ihm für seine Dienstleistungen die Anerkennung ausgesprochen

Vereinszeitung.

Preußische Staatsförstervereinigung.

Kurzer Vorbericht über die Sitzung des Gesamtvorstandes und der Beamtenausschußmitglieder bei den Regierungen in Berlin am 20. Februar 1925.

Nach Eröffnung der Sitzung und Begrüßung der aus 15 Bezirken zahlreich erschienenen Kollegen gab der Vorsitzende, Hegemeister Neumann-Bärenberg, der besonderen Freude der Versammlung über das Erscheinen der Herren Landtagsabgeordneten Forstmeister Giesler-Taberbrück und Oberförster von Tresckow-Ibenhorst Ausdruck. Er sprach ihnen zugleich den Dank für die im preußischen Landtag im Interesse der Forstbeamten gestellten Anträge und Anfragen aus und bat die Herren Parlamentarier, auch in Zukunft energisch die berechtigten Wünsche des Standes vertreten zu wollen. Er begrüßte ferner die Herren Revierförster Herrmann und Janetzki, die der „Verein Preußischer Staatsrevierförster" abgeordnet hatte, sowie die Ver-

treter der „Deutschen Forst-Zeitung“, Herrn Ökonomierat Grundmann und Herrn Redakteur Müller-Neudamm.

Der Vorsitzende schilderte sodann in beifällig aufgenommenem Vortrag zu Punkt 1 der Tagesordnung „Vergangenes und Zukünftiges“ die Entwicklung der politischen Verhältnisse in dem preußischen Forstbetriebsbeamtenstande und kennzeichnete treffend die Verirrungen der Vereinspolitik des Herrn Pfalzgraf, die den Stand schwer geschädigt haben und deren schlimme Folgen vielleicht noch gar nicht abzusehen sind. Dringend wurde in einer Aussprache von seiten aller Redner gefordert, in öffentlicher Auseinandersetzung über die ganzen Vorfälle, die von der Gegenseite den Mitgliedern des „Vereins Preußischer Staatsförster“ immer wieder verschleiert worden sind, Klarheit zu schaffen und mit dieser Abrechnung endgültig freie Bahn für eine gesunde Entwicklung der Belange des Försterstandes zu machen. Ziel der Preußischen Staatsförstervereinigung wird es bleiben, alle Forstbeamtenklassen zusammenzufassen und eine Arbeitsgemeinschaft im preußischen Staatswalde vom Oberlandforstmeister bis zum jüngsten Forstgehilfen herbeizuführen.

Wenn in Erkenntnis der gemachten Fehler und in Anbetracht der Notwendigkeit, den falschen Kurs im „Verein Preußischer Staatsförster“ gründlich zu ändern, nun auch von der Gegenseite mehrfach an den Vorsitzenden und an Beamtenausschußmitglieder herangetreten worden sei, mit dem Wunsch, eine Einigung im Stande der preußischen Forstbetriebsbeamten herbeizuführen, so ist die Preußische Staatsförstervereinigung zu Verhandlungen darüber grundsätzlich nicht abgeneigt. Eine Einigung darf aber nicht etwa ein Aufgehen der „Preußischen Staatsförstervereinigung“ in der Gewerkschaft bedeuten; denn auf dem Boden der Gewerkschaft, deren Politik, wie die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben, dem Ansehen des Standes schädlich gewesen ist, kann an eine Einigung nicht gedacht werden. Auch darüber könne nicht verhandelt werden, daß etwa die Mitglieder der „Preußischen Staatsförster-Vereinigung“ die „Deutsche Forst-Zeitung“ als Vereinsorgan aufgeben, die seit mehr als 30 Jahren selbstlos und erfolgreich die Interessen der preußischen Staatsförster vertreten hat und auch als forstliches Fachblatt des Försters durch kein anderes Organ ersetzt werden kann. Der „Deutsche Förster“ wird von vornherein als Vereinsorgan grundsätzlich einstimmig abgelehnt. In Auswirkung dieser Ansichten wurde folgender Beschluß gefaßt:

> Bezüglich der Einigungsbestrebungen im Staatsförsterstande erklären der am 20. Februar 1925 in Berlin versammelte Vorstand und die Beamtenausschußmitglieder: „Die „Preußische Staatsförstervereinigung“ ist im Prinzip keine Gegnerin der Einigungsbestrebungen, sie hält die Zeit aber heute dazu für noch nicht gekommen.“

Herr Landtagsabgeordneter Oberförster von Tresckow nahm sodann Stellung zur Notlage der Forstbeamten und gab die Versicherung ab, daß in diesem Punkte Verwaltungs- und Betriebsbeamte gleicherweise der Schuh drücke; er werde in jeder Beziehung sein Möglichstes tun, um dem Stande zu helfen. Herr Landtagsabgeordneter Forstmeister Gieseler stimmte dem zu und gelobte auch fernerhin, wie bereits bisher, durch entsprechende Anträge im Landtage und Vorstellungen im Ministerium auf eine Besserung der untragbar gewordenen Verhältnisse für den Forstbeamtenstand hinzuwirken.

Nach eingehender Aussprache, die die schwere Notlage der Försterwirtschaft von allen Seiten beleuchtete, wurde einstimmig nachstehende Entschließung angenommen:

> „Die Preußische Staatsförstervereinigung“ erkennt dankbar die Bemühungen der Zentralforstverwaltung zur Linderung der Not im Försterstande an, sie hält sich aber für verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß im allgemeinen die Notlage im Stande weiter anhält und es umfassender Hilfe bedarf, große Teile der Forstbeamtenschaft vor Verelendung zu schützen. Wir erlauben uns nochmals darauf hinzuweisen, daß ein langfristiges Darlehn zu einem billigen Zinsfuß das einzige Mittel darstellt, ohne Belastung des Staates der umfangreichen Verschuldung im Stande grundlegend entgegentreten zu können.“

Bedauert wurde, daß bei den letzten Wahlen die preußischen Forstbetriebsbeamten ohne jede Vertretung im Landtag geblieben sind. Um künftig bessere Erfolge zu zeitigen, wird die Gründung eines politisch parteilosen Wahlfonds beschlossen, für den gleich eine ansehnliche Summe durch die Anwesenden gezeichnet worden ist.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung berichtete Staatsförster Laabs-Pilowmühle über die gegenwärtigen Verhältnisse in der Landwirtschaft der preußischen Staatsförster, unter ausführlicher Darlegung ihrer ganzen Entwicklung, die heute zu einem so überaus traurigen Ergebnis geführt hat. Eingehend begründete er die notwendigen Maßnahmen, die zur Hebung und Stützung der Landwirtschaft getroffen werden müssen. Der Vortrag wird demnächst in der „Deutschen Forst-Zeitung“ zum Abdruck gelangen. In der anschließenden Aussprache wurde vor allem festgestellt, daß die übereilte Verringerung der Dienstländereien und die Abnahme der Waldweide die Lage des preußischen Forstbeamtenstandes wesentlich verschlechtert habe; darum müsse für ihn die Wiederherstellung seiner früheren landwirtschaftlichen Verhältnisse gefordert und der mancherseits infolge der Verärgerung durch Wirtschaftssorgen erhobenen Forderung auf völlige Abgabe des Dienstlandes energisch widersprochen werden.

Punkt 3: Erziehungsfragen wurde, da die neuen Ausbildungsbestimmungen seitens der Zentralverwaltung noch nicht herausgegeben sind, von der Tagesordnung abgesetzt und die Beratung darüber bis zur Delegiertenversammlung im Sommer 1925 hinausgeschoben.

Zu Punkt 4: Verschiedenes regte Hegemeister i. R. Simon-Neudamm an, den Ruhestandsbeamten den Bezug von Brennholz zu erleichtern. Besonderes Entgegenkommen sei auch in der Wohnungsfrage gegenüber den in den Ruhestand tretenden Forstbeamten nötig, die bei der heutigen Wohnungsnot nur schwer eine Unterkunft finden. Einstimmig wurde die von Herrn Simon beantragte Entschließung angenommen. Sie lautet:

> Die Versammlung beauftragt den Vorstand, an zuständiger Stelle dahin vorstellig zu werden, daß:



1. den im Ruhestand befindlichen Forstbeamten eine angemessene Menge Brennholz wie den im Dienste stehenden zu 70 % der Taxe freihändig überwiesen wird. Sollte dies aus gesetzlichen Gründen nicht möglich sein, so wird darum gebeten, daß diese Holzmenge freihändig zur Taxe abgegeben wird.

2. Es wird gebeten, geeignete Maßnahmen zur Behebung der Wohnungsnot zu treffen und mit allen Mitteln anzustreben, daß den in letzter Zeit weit zahlreicher als früher in den Ruhestand versetzten Forstbeamten eine Wohnung verschafft wird. Die Forstbeamten, die bisher eine Dienstwohnung innehatten, sind gezwungen, diese beim Ausscheiden aus dem Dienst zu räumen, und finden in den meisten Fällen kein Unterkommen, während andere Staatsbeamte ihre bisherige Wohnung beibehalten können."

Zum Schluß dankte der Vorsitzende allen Mitgliedern für ihre rege Beteiligung und bat sie, in treuer Mitarbeit weiter auszuhalten zum Wohle des Standes und zum Wohle des preußischen Staatswaldes.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9591. **Wernicke,** Gustav, Förster, Lauschützer Mühle, Post Sembten, Kreis Guben. IX.
9592. **Piesik,** Alex, Förster, Hubertushof, Post Sembten, Kreis Guben. IX.
9593. **Talmon,** Peter, Hilfsförster, Fh. Hüttengrund, Post Mittelgrundau, Kreis Gelnhausen. XIII.
9594. **Kolbe,** Erich, Forstgehilfe, Revierförsterei Warsin, Post Freest, Kreis Greifswald. II.
9595. **Schützeu,** R., Förster, Rott, Post Hennef (Sieg), Siegkreis. V.
9596. **Neumann,** Kurt, Hilfsförster, Neugersdorf i. Sa., Waldfrieden 1105. XII.
9597. **Sönksen,** Hans, Städtischer Oberförster, Heiligenstadt (Eichsfeld). XVIII.
9598. **Norbert,** Otto, Förster, Hintersee, Kr. Ueckermünde. II.
9599. **Richter,** Heinrich, Förster, Fh. Weinberg bei Crinitz N.-L., Kreis Luckau. IX.
9600. **Hecht,** Friedrich, Förster Kittlitz, Post Altdöbern N.-L. IX.
9601. **Steinbach,** Richard, Forstgehilfe, Dom. Warnitz Nm., Kreis Königsberg Nm. IX.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 0,70 Goldmark portofrei geliefert wird; der Ladenpreis beträgt portofrei 1,30 Goldmark.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Baumann, Albert, Förster, Blumberg, Post Dölitz, Kr. Pyritz.
Freiherr Spiegel von und zu Peckelsheim, Josef, Helmern, Post Peckelsheim.
Kammerling, Josef, Forstsekretär, Lüdinghausen i. W.
Mertens, Heinrich, Hilfsförster, Amelsburen, Kreis Münster.
Ribbekamp, Hubert, Förster, Albersloh, Kreis Münster i. Westf.
Schulz, Otto, Revierförster, Nieder-Zauche, Kreis Sprottau in Schlesien.
Hoyer, Kurt, Forstgehilfe, Frohburg in Sachsen.
Wallwitz, Willy, Revierförster, Fenkhausen, Post Hellefeld, Kr. Arnsberg.
Falkenberg, Georg, Förster, Fh. Krüden, Post Seehausen, Altmark.
Zaddach, Artur, Hilfsförster, Finckenstein, Kreis Rosenberg, Westpreußen.
Klutentreter, Theodor, Förster, Rehain, Post Gollmitz, Kreis Luckau N.-L.
Thannhäuser, Robert, Förster, Nieder-Tschirnau, Kreis Guhrau in Schlesien.

Bezirksgruppe Schlesien B.
Regierungsbezirk Breslau (VII).

Am Sonntag, dem 15. März 1925, vormittags 10 Uhr beginnend, findet in Breslau, im Etablissement „Matthiaspark", Matthiasplatz 1, eine Sitzung mit der Tagesordnung: „Pensionskasse" statt, in welcher ein Mitglied des Ausschusses für Pensionsversicherung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands Auskunft über alle schwebenden Fragen erteilen wird. Zu dieser Versammlung werden insbesondere die Herren Vorsitzenden der Ortsgruppen sowie die interessierten Mitglieder aller anderen „schlesischen Bezirksgruppen" zu erscheinen gebeten. Erweiterungen des Programms nach Antrag und Zeit vorbehalten.

Kammendorf bei Canth, 21. Februar 1925.
Der Vorsitzende: Oberstein.

Ortsgruppe Altena, Iserlohn, Arnsberg.
Am Donnerstag, dem 5. März d. J., vormittags 11 Uhr beginnend, findet im Hotel „Zum Bahnhof" in Arnsberg eine Mitgliederversammlung statt, wozu auch Nichtmitglieder herzlich eingeladen sind.

Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Bielefeld, insbesondere über die bevorstehende Errichtung einer Pensionskasse. 2. Vortrag, betreffend Sozialisierung der Privatforsten. 3. Deutscher Forstbeamtenbund. 4. Forst- und jagdliche Tagesfragen. 5. Festsetzung der nächsten Versammlung, event. mit Exkursion oder Schießen. 6. Aufnahme neuer Mitglieder und Zahlung der Jahresbeiträge. 7. Verschiedenes.

Es ist Pflicht eines jeden Vereinsmitgliedes, seine Nachbarkollegen, die Nichtmitglieder sind, zum Beitritt zu bewegen. Die Tagesordnung zeigt die Wichtigkeit der Versammlung, und wird daher um zahlreiches Erscheinen gebeten.

Forsthaus Brelen b. Menden (Kr. Iserlohn), den 16. Februar 1925.
Ludwig Düssel, Schriftführer.

Bezirksgruppe Schlesien A., Regierungsbezirk Oppeln. (VI). Die traditionelle Januartagung der Gruppe in Oppeln war sehr gut besucht. Über 100 Mitglieder und Gäste nahmen an den Arbeiten teil. Der Vorsitzende begrüßte die Erschienenen und gedachte dann ehrend und dankend des bisherigen Vorsitzenden, des Herrn Forstmeisters Trost, der leider krankheitshalber nicht erscheinen konnte, und dem, als nunmehrigem Ehrenvorsitzenden, ein Ehrendiplom zugedacht war. Die Überreichung wird demnächst durch den Vorsitzenden unmittelbar erfolgen. Während der Erledigung

des geschäftlichen Teils wurden die Herren vom Vorstand nochmals genannt. Vorsitzender ist Oberförster Pech, Dombrowka, Stellvertreter Wildmeister Nerrlich, Friedland, Beisitzer sind Forstmeister Riedel, Kuchelna (Ortsgruppe Ratibor), Revierförster Olbrich, Wiersbel (Ortsgr. Falkenberg), Revierförster Bergmann, Wierchlesch (Ortsgr. Großstrehlitz), Schriftführer ist Forstsekretär Malek, Dombrowka. Es wurde beschlossen, die Vermittlung von Lehrstellen noch auf ein Jahr auszusetzen und nur in Ausnahmefällen für Förstersöhne und Mitglieder davon abzugehen. Entscheidung liegt beim Vorsitzenden. Die Besprechung der Pensionsversicherungsfrage brachte eine sehr angeregte und anregende Verhandlung, an der sich auch in dankenswertester Weise aus den Kreisen des Besitzes Herr von Guradje, Tost, beteiligte. Es wurde beschlossen, einmal an den Schlesischen Waldbesitzerverband heranzutreten mit der Bitte, offiziell zu der Frage Stellung zu nehmen und dann eine Anzahl Unklarheiten, so z. B. die rechtliche Stellung der Auslandsmitglieder zur Pensionsversicherung, durch Verhandlungen mit dem Ausschuß für Pensionsversicherung zu klären.

Dann nahm Herr Oberförster Vetter, Tworog, das Wort zu seinem Vortrage: „Waldbauliche Grundlagen für die natürliche Verjüngung im oberschlesischen Kiefern- und Kiefern-Fichtenwald und deren praktische Durchführung.“ Aus dem grundlegenden Satze: „Für den Waldbauer gibt es keine Rezepte“ zog der Vortragende den Schluß: „Die Forstwirtschaft muß alle Fingerzeige der Natur beachten und darauf richtige Schlüsse bauen; sie wird weder die Natur meistern können noch ihr sklavisch folgen dürfen.“ Eingehendste Behandlung der Bedeutung der Mikroorganismen im Boden, der Zusammensetzung und Lagerung des oberschlesischen Bodens und des oberschlesischen Klimas führte zur Darlegung der Schwierigkeiten, mit denen der oberschlesische Forstmann im wesentlichen zu kämpfen hat, und zur Entwicklung von Vorschlägen zur Überwindung derselben. Der oberschlesische Wald neigt auf vielen Gebieten zur Vernassung, zur Rohhumus- und Ortsteinbildung. Wo diese „Hindernisse jeder wirtschaftlichen Verjüngung“ auftreten, müssen sie beseitigt werden durch Entwässerung (zur Ableitung des alle Hohlräume ausfüllenden und somit jede Durchlüftung verhindernden angestauten Wassers), Durchbrechung des Ortsteins (zur Mehrung der den Mikroorganismen und dem Baumwuchs zur Verfügung stehenden Feuchtigkeit) und Bearbeitung der Rohhumuslager, um sie dem Walde wieder nutzbar zu machen. Zur Erreichung des letzten Ziels brach der Vortragende auch eine Lanze für einen geordneten Waldweidebetrieb, der schätzenswerte Dienste in dieser Hinsicht zu leisten imstande sei. Für eine erfolgreiche Verjüngung und besonders Naturverjüngung der Kiefer (gesteigert im Kiefern-Fichtenmischbestand) muß in erster Linie Wärme, Licht und Windruhe gewährleistet werden. Diesen Forderungen wird hier am ehesten gerecht der Blendersaum vom Südrand her, wie die Tatsachen in der Herrschaft Koschentin zeigen. Außer für trockene Sande, die es in Oberschlesien auch gibt, empfiehlt der Vortragende die Mischung der Kiefer mit der Fichte, die sich beide in der Mischung hervorragend ergänzen, während reine Bestände nicht befriedigen können. Der Laubholz-Beimischung ist größte Beachtung zu schenken, besonders soll „die oberschlesische Buche“, die Birke, nicht unbeachtet bleiben. Vor kritiklosem Massenanbau der Rotbuche und der Traubeneiche warnt der Vortragende.

Zum Schluß weist Oberförster Vetter noch eingehend darauf hin, daß in einen gesunden Wald auch ein gesunder Wildbestand gehöre, verurteilte aber das Streben, den Wald zum Wildstall zu machen, was weder den Jäger befriedigen dürfe, noch dem Wilde, noch dem Walde zum Segen gereiche. Die erschöpfenden und eigene Wege gehenden Ausführungen brachten dankbaren und reichen Beifall und lösten eine lehrreiche Diskussion aus. Nach Schluß der Versammlung blieb man noch lange beisammen.

Pech, Oberförster, Vors. d. Bez.-Gr. VI.

Bezirksgruppe Westfalen (XI). Die Mitgliederversammlung am 6. Februar d. J. in Bielefeld wurde vom Vorsitzenden, Forstmeister Lincke, pünktlich 2,30 Uhr eröffnet und nach kurzer Begrüßung sofort in die Tagesordnung eingetreten. 1. Pensionsversicherung. Vorsitzender erläuterte das ganze Problem in eingehender Weise. Eine rege Aussprache schloß sich an. Es wurden u. a. Bedenken betreffend Durchführbarkeit vorgebracht und diesen Bedenken von anderer Seite entgegengetreten. Da jedem Kollegen die Satzungen bzw. Bedingungen zugesandt worden sind, erübrigt sich ein weiteres Eingehen auf diese. Man war sich darüber einig, daß jeder einzelne Kollege mit seiner Herrschaft in Verbindung treten muß, um festzustellen, ob der Waldbesitzer die zwei Drittel Anteilkosten übernimmt, da andernfalls die Sache für den Kollegen nicht tragbar ist. 2. Forstbeamtenbund. Auch hierüber sprach Vorsitzender und schaffte Klarheit. Auf der Bezirksgruppenversammlung in Hamm wurde seinerzeit beschlossen, daß alle Beamtenmitglieder des Vereins zugleich dem Deutschen Forstbeamtenbund beitreten. Vorsitzender ließ Beitrittserklärungen verteilen und bat um Unterschrift, damit auch jeder einzelne Kollege seinen Beitritt formell erklärt. Dies geschah durch die Anwesenden. 3. Reichswehrförster. Man war mit dem Vorsitzenden der Ansicht, daß, wenn die Ausbildung der „Reichswehrförster“ so durchgeführt wird, wie sie der Reichswaldbesitzerverband verlangt, und wenn der Staat die Verpflichtung übernimmt, diese auch als Anwärter für den Staatsdienst zuzulassen, daß dann die Gefahr für den Privatforstbeamtenstand nicht so groß ist. 4. Ortsgruppenbildung. Es ist eine Anzahl neuer Ortsgruppen gebildet worden, andere sind in der Arbeit. Die Berichte der einzelnen neuen Gruppen werden Näheres bringen. 5. Als Ort der Sommertagung der Bezirksgruppe wurde Brilon bestimmt. 6. Über Löhne und Holzpreise gab es eine außerordentlich interessante Aussprache. Sowohl die Holzpreise wie auch Löhne sind in den einzelnen Gegenden ganz und gar verschieden. Auch die Aufarbeitung der Hölzer wird ungleich gehandhabt. Für diejenigen Kollegen, die als alleinige Beamte angestellt sind, gestalten sich solche Aussprachen ganz besonders wirkungsvoll. Um 5,30 Uhr schloß der Herr Vorsitzende die Versammlung mit einem dem Vaterlande dargebrachten kräftigen Horrido.

Meierjürgen.

Ortsgruppe Büren-Paderborn. Am 28. Januar d. J. wurde im Gasthof Labe zu Paderborn eine Ortsgruppe des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands für die Kreise Büren-Paderborn gegründet. Erschienen waren 23 Forstbeamte. Allgemein wurde es begrüßt, endlich auf diesem Wege einen Zusammenschluß der Privatforstbeamten der näheren Umgebung gefunden zu haben. Leider waren einige Herren trotz Einladung zu dieser Versammlung nicht erschienen. Es wurde angenommen, daß der Dienst sie in dieser arbeitsreichen Zeit fernhielt. Zu wünschen wäre es jedoch, wenn zur nächsten Versammlung alle Herren, Mitglieder oder Nichtmitglieder, erscheinen würden. Es wurde von vielen Seiten der Wunsch geäußert, dem Bezirksgruppenvorsitzenden, Herrn Forstmeister Lincke, vorzutragen, die Ortsgruppe der Kreise Warburg und Höxter mit der der Kreise Büren und Paderborn zu vereinigen, um dadurch eine größere Mitgliedschaft zu erhalten und um ein besseres Zusammenarbeiten zu ermöglichen. Der Versammlungsort könnte dann jedesmal wechselnd für die einzelnen Kreise gewählt werden. Für sehr nötig wurde es erachtet, daß den unserem Verein noch fernstehenden Herren Waldbesitzern, die über die Tätigkeit des Vereins noch nicht unterrichtet sind, von der Bezirksgruppenleitung Aufklärung gegeben würde. Eine Verwechselung mit etwaigen radikalen Vereinen könnte dann nicht mehr vorkommen, und somit läge keine Möglichkeit mehr vor, den Beamten den Beitritt zu diesem Verein zu verwehren oder sogar unmöglich zu machen. Als 1. Vorsitzender wurde Förster Laermann, Hamborn bei Paderborn, als 2. Vorsitzender Oberförster Smeddinck, Brenken (Westfalen), als Schriftführer Hilfsförster Lüttken, Fürstenberg (Westfalen), als Abgeordneter für die Bezirksgruppen-Versammlung in Bielefeld Förster Laermann, Hamborn, gewählt. Der halbjährliche Mitgliedsbeitrag soll zunächst 1 M betragen. Eine Erhebung von Strafgeld für Nichterscheinen zu den Versammlungen soll einstweilen nicht erfolgen. Nächste Versammlung ist am 7. März 1925 in Paderborn; nähere Zeitangabe erfolgt noch durch besondere Einladung. In dieser Versammlung soll endgültiger Beschluß über die Anzahl und Art der jährlich abzuhaltenden Versammlungen gefaßt werden. — Ich erinnere die Herren Kollegen an die Einreichung der bis jetzt noch fehlenden Adressen, welche umgehend an unseren Schriftführer zu übermitteln sind.

Laermann, 1. Vorsitzender.



Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 31, G IV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Kreisgruppe Beeskow-Storkow.

Am Donnerstag, dem 5. März, vormittags 11 Uhr, findet im Gesellschaftshaus „Rehberg" in Beeskow eine Versammlung statt. Die Tagesordnung wird in der Sitzung bekanntgegeben. Noch rückständige Beiträge für den Deutschen Forstbeamtenbund werden in der Versammlung eingezogen. Das Erscheinen sämtlicher Mitglieder ist dringend erforderlich, namentlich der Kollegen aus der Umgegend von Beeskow.

Birke, Schrift- und Kassenführer.

Provinzialverein Rheinland.

Kreisgruppe Coblenz.

Die Kreisgruppe Coblenz hielt am 10. Januar 1925 in Adenau unter ihrem rührigen Vorsitzenden, Herrn Revierförster Lüdtke, eine Versammlung ab. Nach Erledigung des Tagesprogramms folgte die Gruppe einer Einladung der „Förstervereinigung Ahrtal" zu ihrem anschließenden Försterabend, der die Mitglieder noch bis zum Morgengrauen zusammenhielt.

Kreuzberg, den 15. Januar 1925.

gez. Sturm, Schriftführer.

Provinzialverein Grenzmark.

Kreisgruppe Schlochau.

Am 1. Februar versammelten sich in Stegers, im Hotel Weiß auf Einladung des Bezirksvorstandes die Forstbeamten des Kreises Schlochau zwecks Gründung der Ortsgruppe. Nach kurzer Erklärung über Zweck und Ziele des Bundes durch den Unterzeichneten traten sämtliche Erschienenen dem Bunde als Mitglieder bei. Auch einige verhinderte Beamte meldeten ihren Beitritt an, so daß in der Ortsgruppe sämtliche aufnahmefälligen Forstbeamten des Kreises Schlochau als Mitglieder vertreten sind. Als Vorsitzender der Ortsgruppe wurde Unterzeichneter gewählt. Mit „Horrido" wurde dann die Ortsgruppe von dem Vorsitzenden aus der Taufe gehoben und somit die erste Bresche in die Grenzmark gelegt.

Pagdanzig (Prechlau), 15. Februar 1925.

Willgeroth, Provinzialvereins-Vorsitzender

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Arbeitsverteilung ist das Haupterfordernis des landwirtschaftlichen Betriebes, um eine reibungslose Durchführung der Arbeiten zu erzielen. Es ist deshalb notwendig, die Wintermonate zum Ausstreuen von künstlichen Düngemitteln zu benutzen, um das Zusammendrängen der Arbeiten im Frühjahr abzuschwächen. Man gebe deshalb schon jetzt eine Düngung von Thomasmehl in Stärke von 1 bis 3 Zentnern pro Morgen je nach der anzubauenden Frucht neben einer etwaigen Kalidüngung auf die rauhe Furche. Bei Verwendung von Thomasmehl als Phosphorsäuredünger sind irgendwelche Verluste an Phosphorsäure nicht zu befürchten.

Der Volksdichter Ludwig Ganghofer, welcher uns in seinen Erzählungen mit den schönsten Berggegenden bekannt macht, ist leider zu früh dahingegangen. In seinen Werken lebt er jedoch fort und erfreut immer neue Tausende von Lesern. Ganz besonders begrüßt wird von den Freunden Ganghofers und denjenigen, die es noch werden wollen, die Volksausgabe seiner Schriften, welche mit 4 Serien nunmehr abgeschlossen vorliegen. Wir verweisen auf das in heutiger Nummer enthaltene Inserat der Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68, Kochstr. 9, welche die Anschaffung dieser Ausgabe durch Gewährung günstiger Zahlungsbedingungen erleichtert.

Nach Schluß der Redaktion eingelaufen.

Kritik an der Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Nachdem der „Deutsche Förster" in Nr. 5 vom 1. Februar 1925 durch einen allgemeinen Artikel über Kapitalversicherung oder Pensionsversicherung sich bemüht hat, gegen unsere Pensionskasse Stimmung zu machen, bringt er in Nr. 7 am 15. Februar einen zweiten Artikel, der sich speziell mit unserer Pensionskasse beschäftigt und der den Wert dieser Einrichtung herabwürdigen soll. Es tritt uns hier wieder die Erscheinung entgegen, die das Herz des Patrioten beim Anblick der fruchtlosen Parteikämpfe unserer Zeit in Reich und Einzelstaat zerreißt, daß das Wohl der Partei über das Wohl des Volkes gestellt wird. Die Leiter des Privatforstbeamtenvereins, der den „Deutschen Förster" zu seinem Organ gemacht hat, befürchten, daß der alte Verein für Privatforstbeamte Deutschlands durch die Pensionskasse an Mitgliedern gewinnt; folglich muß die Pensionskasseneinrichtung bekämpft werden, so sehr auch alle, die redlich für das Wohl der Beamtenschaft bedacht sind, eine geregelte und ausreichende Alters- und Invalidenversicherung wünschen müssen.

Über die beste Form einer solchen Alters- und Invalidenversicherung läßt sich selbstverständlich streiten. Aber der Streit um die Form darf nicht so geführt werden, daß darunter das Ganze gefährdet wird. Man mache Verbesserungsvorschläge, und je mehr solcher Vorschläge gemacht werden, um so vollkommener wird das Werk werden, aber man hindere nicht das Zustandekommen des wohltätigen Werks. Die Artikel des „Deutschen Försters" laufen aber auf eine reine Negation hinaus; die einzigen dürftigen Worte, die für die Pensionskasse gesprochen werden, lauten: „Das Bestreben des Vereins, für die Zukunft der Privatforstbeamten und ihrer Angehörigen zu sorgen, ist an sich anzuerkennen."

Aber mit solcher mageren Anerkennung ist es nicht genug. Die Forstbeamtenschaft muß mit begeisterten Worten jetzt darauf hingewiesen werden, daß der Meister „Not" jetzt das Eisen glühend gemacht hat, aus dem die Versicherungseinrichtung geschmiedet werden kann, und daß jetzt alle guten Kräfte angespannt werden müssen, um das Eisen zu schmieden, solange es warm ist.

Was der Verfasser des Artikels im „Deutschen Förster" gegen die Form unserer Versicherungseinrichtung sagt, läßt sich alles mit guten Gründen widerlegen; aber hier geht es nicht in erster Linie um die Form, sondern um die ganze Sache. Es gibt nicht nur Querulanten in den Reihen der Grünröcke, die alles bekritteln müssen, was andere leisten, sondern es gibt auch in den Reihen der Waldbesitzer Personen, die nur darauf warten, abfällige Kritik aus den Reihen der Beamtenschaft zu hören, um daraus zu schließen, daß die Beamtenschaft die Pensionskasse gar nicht haben will, und die dann mit solchem Material wie die Artikel des „Deutschen Försters" bei ihren Kollegen Miesmacherei betreiben. Deshalb sind die Artikel im „Deutschen Förster" zu bedauern. Deshalb muß der Waldbesitz darauf hingewiesen werden, daß es nicht die Stimme der Privatforstbeamtenschaft ist, die aus den Artikeln des „Deutschen Försters" spricht, sondern die Stimme der Gewerkschaftssekretäre, die für den Bestand ihrer Gewerkschaft fürchten.

Deshalb muß den Waldbesitzern gesagt werden, daß sie auf keine bessere Weise jenen Unruhstiftern das Wasser abgraben können, als wenn sie das segensreiche Werk der Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands fördern.

Deshalb muß eben auch die Privatforstbeamtenschaft in ihrer erdrückenden Mehrheit ihre Stimme erheben, um gegen jene Machenschaften der Friedensstörer laut und deutlich zu protestieren. Es darf kein Waldbesitzer sagen können, daß die Privatforstbeamtenschaft die Pensionskasse nicht haben will.

Am 28. Februar werden wir eine Heerschau des Vereins halten zu dem Zwecke, das Werk unserer Pensionskasse zu fördern. Den weiten Weg aus dem einsamen Forsthause in die Reichshauptstadt können nur verhältnismäßig wenige Mitglieder des Vereins machen, aber es sollen sich an diese allgemeine Mitgliederversammlung überall in den Bezirksgruppen und Ortsgruppen Versammlungen anschließen, die zu dokumentieren haben, daß die Forstbeamtenschaft sich nichts sehnlicher wünscht als eine eigene Pensionskasse.

Für Mitarbeit am Werke der Pensionskasse sind alle die, die an ihr gearbeitet haben und noch arbeiten, nur dankbar. Kritik ist uns durchaus erwünscht, aber nicht eine Kritik, die das Kind mit dem Bade ausschüttet. Die Satzungen der Pensionskasse sind zunächst noch Entwurf, und wir lassen der Sache Zeit, damit die Pensionskasse die Form annimmt, die den Wünschen der Allgemeinheit am meisten gerecht wird. Am 28. wird von uns der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden, daß die Beamten, die durch einen Berufsunfall berufsunfähig werden, ohne jede Wartezeit mindestens $^2/_3$ der Pension des 65jährigen Pensionärs erhalten. Damit wird einer berechtigten Kritik der jüngeren Beamten an der Satzung Rechnung getragen.

Wir rufen also: Forstleute heraus! wenn es zum 28. Februar nach Berlin geht, sonst aber in die Bezirksgruppen- und Ortsgruppenversammlungen unseres Vereins zum Bekenntnis für die Pensionskasse.

Der Ausschuß für Pensionsversicherung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Des Försters Feierabende.

Nebeltag.

Von Hermann Lingg.

Nun weicht er nicht mehr von der Erde,
Der graue Nebel, unbewegt;
Er deckt das Feld und deckt die Herde,
Den Wald und was im Wald sich regt.

Er fällt des Nachts in schweren Tropfen
Durchs welke Laub von Baum zu Baum,
Als wollten Elfengeister klopfen
Den Sommer wach aus seinem Traum.

Der aber schläft, von kühlen Schauern
Tief eingehüllt, im Totenkleid.
O welch ein stilles, sanftes Trauern
Beschleicht das Herz in dieser Zeit!

Im Grund der Seele winkt es leise,
Und vom dahingeschwundnen Glück
Beschwört in ihrem Zauberkreise
Erinn'rung uns den Traum zurück.

Doch wie du führst den Kampf, den heißen,
Ob stumm verzagt, ob frei und stolz,
Das soll der Mitwelt erst beweisen,
Ob du geschnitzt aus edlem Holz. J. M.

Ob arm, ob reich, ob jung, ob alt
Sich fröhlich hier gesellt,
Ein jeder findt' im grünen Wald
Etwas, das ihm gefällt! J. M.

Nicht immer krönt erwünschtes Glück
Des braven Weidmanns Jagen.
Auch ihn pflegt oft das Mißgeschick
Mit mancher Not zu plagen.
Dr. Riegler.

Wenn die Tage langen,
Kommt der Winter gegangen.

Der letzte Schrei.

Von Hermann Löns*).

Der Vollmond steht über der Heide; auf ihr liegt der Nebel.

Kleisterdick ist er und glatt und eben, wie ein Wasserspiegel. Die Häupter der Fuhren und die Wipfel der Birken schwimmen darauf, dazwischen tauchen, unholden Wesen gleich, die Machandeln auf.

Es ist so still wie in einer leeren Kirche. Dann flöten reisende Brachvögel jämmerlich, und es ist wieder so still wie zuvor. Auf dem Torfstiche quakt eine Ente auf, und wieder ist es still.

Da, wo die sechs Birken sich höher als die anderen aus dem Nebel herausstrecken, weil sie auf der Hütewurt stehen, tauchen sechs schwarze Flecke auf und hinter ihnen ein siebenter, der sich nach oben hin verästet. Der Zwölfender vom Brakenbusch mit seinem Wildbret ist es. Langsam und würdevoll schiebt er hinter dem Rudel einher.

Nun verhofft er; von der Wulfsriede schallt ein harter, dröhnender, donnernder Schrei herüber. Der alte Zehnender vom Rabenholze meldet. Zwei Tiere wollen ihm entgegenziehen, aber sofort ist der Zwölfender bei ihnen und treibt sie mit rohen Geweihstößen zurück. Auch das Schmaltier, das sich nicht dicht beim Rudel halten will, wird geforkelt, daß es sich zitternd zwischen den anderen Stücken birgt und mit ihnen einen einzigen Klumpen bildet, auf dem sich die dünnen Hälse mit den langen Häuptern und den hohen Lauschern hin und her bewegen.

Der Zwölfender schöpft aus dem Wasserloche, legt dann das Geweih in den Nacken und schreit dem anderen Hirsche seine Antwort zu; Mut, Wut und Verachtung liegt darin. Von drüben kommt rollend und grollend die Erwiderung. Hinüber und herüber rufen sich die beiden Hirsche Grobheiten zu. Voll und rund schreit der Zwölfender, rauh und hart der andere. Hinter dem Rudel dröhnt es. Das Haupt eines geringen Hirsches steht über dem Nebel. Dünn schreit er und trollt, toll vor Brunftfieber, heran. Sofort wendet der Platzhirsch und rennt ihm entgegen. Der Achtender verhofft einen Augenblick; dann macht er eine Wendung und versucht, dem anderen die Flanke abzugewinnen. Doch der alte Kämpe fängt den Stoß ab. Laut rasseln die Geweihe aneinander. Einige Augenblicke schieben sich die Hirsche hin und her. Da macht der Zwölfender einen kurzen, schnellen Dreher mit dem Geweih, ein häßliches Knacken folgt darauf, der Achtender bricht in die Knie und stürzt dann längelangs hin. Der andere hat ihm das Genick abgedreht.

Stolz schreit der Zwölfender seinen Siegesruf durch den Nebel, daß dieser weithin wallt und wogt. Dann wendet er mit einem Rucke, steht erst wie versteinert da, läßt darauf aber die Lauscher spielen und saugt tief die Luft in die weit geblähten Nüstern; er hat den heranziehenden Gegner vernommen und dessen scharfe Witterung gespürt. Kurz und rauh schreit er ihm zu, tritt neben sein Rudel, treibt mit einem einzigen Schlage ein Tier, das sich aus der Reihe stellt, zurück, schreit noch einmal und ein drittes Mal und trollt mit gesenktem Haupte dem Zehnender entgegen.

Der aber verschweigt. Dafür dröhnt von der Wohld ein neuer Ruf herüber, etwas dünn, ein wenig mager, aber frech und höhnisch lautend. Der alte, zurückgesetzte Achtender vom Tüh ist es, der nicht stärker meldet als ein geringer Hirsch. Und dabei hat er schon zwölf Enden getragen und

*) Aus „Widu", Adolf Sponholtz, Verlag G. m. b. H., Hannover. Im gleichen Verlage sind kürzlich von Hermann Löns erschienen: „Mein niedersächsisches Skizzenbuch", „Gedanken und Gestalten" und „Für Sippe und Sitte". Die drei letztgenannten Bücher sind aus dem Nachlaß des Dichters von Dr. Wilhelm Deimann, Werne, zusammengestellt.

auf vierzehn gezeigt. Ein Tier zieht ihm neugierig entgegen; der Zwölfender schlägt es in die Flanke, daß es dröhnt. Wütend schreit er dem neuen Nebenbuhler zu und trollt ihm kampfbereit entgegen. Schon taucht der andere vor ihm auf, das Haupt zum Stoße gesenkt. Zierlich setzen beide Hirsche die Läufe, als wollten sie tanzen. Und nun drehen sie sich umeinander mit gezierten Tritten, und auf einmal senkt der Achtender den Kopf und äst sich am Heidekraute, und der Zwölfender treibt sein Rudel in den Nebel hinein.

Der Mond ist verblaßt. Ein scharfer Wind zieht über die Heide und schiebt den Nebel von dannen. Das Heidekraut und der Moorhalm starren von Reif. Ziehende Drosseln pfeifen dünn; vom Moore kommt das Trompeten der Kraniche. Bergfinken flattern quätschend aus den Birken. In der Wohld schreckt ein altes Reh. Es will Tag werden. Darum treibt der Platzhirsch sein Rudel dem Forste zu. Schon hebt sich dessen schwarzer Umriß von dem Nebel ab, da dröhnt ganz plötzlich der harte Schrei des Zehnenders dem Platzhirsche entgegen. Der verhofft, stolz das Geweih in den Nacken geworfen.

Er kennt den anderen. Im Sommer war es, da stand der auf einmal bei ihm. Lange äugten sie sich an, dann zogen sie miteinander zu Felde und machten, satt vom milchigen Hafer und süßen Klee, gemeinsam ihren Kirchgang. Zwei Monde lebten sie wie Brüder zusammen. Sie hatten denselben Wechsel, die gleichen Äsungsplätze, denselben Unterstand und schlugen an denselben Bäumen den Bast von den Geweihen. Dann kam die Zeit, daß sie miteinander scherzten. Sie schlugen spielend die Stangen zusammen, schoben sich auch mitunter ein wenig hin und her. Eines Tages stießen sie auf den Wechsel eines brünftigen Tieres. Da war es mit der Treubrüderschaft aus. Sie äugten sich mit feindlichen Lichtern an und trennten sich. Der Zehnender wechselte aus; der Zwölfender gewann sich ein Rudel.

Nun ist der alte Hirsch wieder da. Er weiß nicht mehr von den brüderschaftlichen Zeiten. Böse schreit er den Zwölfender an, daß dem der scharfstinkende Brunftatem des andern in den Windfang schlägt. Nun schreit auch er, rollend, grollend, tieftönig und zieht dem Gegner zu. Ganz dicht stehen die beiden voreinander; ihr Atem mischt sich zu einem einzigen weißen Wirbel. Hinter dem Zwölfender stehen die Tiere mit langen Hälsen und hohen Lauschern. Wie auf Verabredung senken beide Hirsche die Häupter. Es prasselt, rasselt, knackt und knirrt. Das bereifte Heidekraut knistert, der anmoorige Boden quatscht, ein stoßweises, heißes Keuchen ertönt, und wieder ein Knirren und Knarren.

Da zuckt der Zwölfender zurück. Die Kampfsprosse des Gegners hat ihm das linke Licht aus dem Auge gedrückt. Halb geblendet steht er da. Dann, als ein grober Stoß seine Stirn streift, wendet er und taucht in dem Nebel unter. Hinter ihm her will das Rudel fliehen, doch der Sieger treibt es mit rohen Stößen zurück. Dann aber reckt er den Hals, ruft dem Zwölfender einen Schmähruf nach und wendet. Ein roter Strahl blitzt hinter dem hohen Machandel auf, ein kurzer Knall, von dem Wald dreimal zurückgeschmissen, erschallt. Ein hohe Todesflucht macht der Hirsch, stürmt dem Walde zu und bricht vor dem Grenzgraben zusammen. Nach allen Seiten hin poltert das Kahlwild auseinander.

Ein Reh schreckt, ein Häher kreischt, eine Krähe quarrt. Von dem Machandelbusche löst sich eine menschliche Gestalt ab, die Büchse in der Hand, und schleicht nach dem Grenzgraben, wo der verendende Hirsch wild mit den Läufen schlägt. Abermals knallt es, und das Geschlägel bricht ab.

Die Zeisige zwitschern über die Heide hin, Dompfaffen locken, Bergfinken quätschen, Misteldrosseln schnarren. Der Nebel ist fort; die Sonne steigt über die bereifte Heide.

Und weithin meldet das Horn: „Hirsch tot, Hirsch tot, Hirsch tot!"

Neue Bücher.

Lüttjemann und Püttjerinchen und andere Märchen von Hermann Löns. Mit 68 Orig.-Steinzeichnungen von Fritz Hans Eggers. In Künstler-Halbleinenband gebunden 4 Gmk. Adolf Sponholtz Verlag G. m. b. H., Hannover.

Als erste ihrer Büchergaben bietet die Löns-Gedächtnis-Stiftung ihren Mitgliedern ein Märchenbuch von Eigenart und Schönheit an, eine Sammlung der schönsten Heidemärchen von Hermann Löns. Märchen, die der schwere Duft norddeutscher Landschaft durchweht. Märchen, die von Pucks und Wichten erzählen, wie sie den Bauern Schabernack und böse Streiche spielen oder ihnen helfen, wenn sie gut zu ihnen sind. Märchen, die ein wirklicher Meister geschrieben hat. In einer ganz eigenen Art illustrierte F. H. Eggers das Werk so, daß Bild und Wort zu einer untrennbaren Einheit zusammenschmelzen. Das Buch ist bei dieser hervorragenden Ausstattung wirklich mit 4 M sehr billig. Die niedrige Preisstellung ist nur dadurch möglich gewesen, daß das Buch nur an Mitglieder der Löns-Gedächtnis-Stiftung abgegeben wird.



Silbenrätsel.

Stets seien heilig dir die ersten beiden,
Die für dich wußten Schweres zu erleiden.
Doch wenn sie sind gemacht aus Eisen, Messing, Stahl,
So sind sie nützlich zwar, doch wissen nichts von Qual.
Das zweite Silbenpaar lernst du zuerst im Leben,
Sein richtiger Gebrauch sei stets dein ernstes Streben;
Dann wird das ganze Wort dir Wunderkraft erschließen,
Und seine Schönheit wirst mit Wonne du genießen.

A. Fr.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.



// Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich 1,20 Goldmark, unter Kreuzband 1,40 Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 Goldmark (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 10. Neudamm, den 6. März 1925. 40. Band.

1924.

Von **Carl Baltz**, Hannover.

Zu all der Schmach, welche das Jahr 1923 über unser deutsches Vaterland gebracht hat, gesellt sich die des Jahres 1924, an dessen Schluß die Heuchelei Albions sich wiederum mit gallischer Niederträchtigkeit so weit zusammengefunden hat, daß das Räuberkonsortium in trautem Verein sich über alle vertraglichen Vereinbarungen hinwegsetzt und das Recht Deutschlands mit Füßen tritt. Ohnmächtig steht das entwaffnete deutsche Volk diesen Schand- und Gewalttaten gegenüber, die wenigstens das Gute im Gefolge haben müßten, daß den Versöhnungs- und Erfüllungspolitikern endlich die Augen aufgehen. Waren es 1923 einige Eisenbahnladungen fehlender Kohlen und Telegraphenstangen, so sind es jetzt Stahlstäbe, aus welchen Gewehre gemacht werden können, und einige verrostete Flinten, welche politischer Verkommenheit als genügender Grund erscheinen, sich über Recht und Gerechtigkeit hinwegzusetzen. Erniedrigung von außen, die wir nicht abwehren können, weil wir machtlos sind, Verhältnisse im Innern, welche das Staatsgefüge bis in seine Grundfesten erschüttern; ein Panama reiht sich an das andere, und die Krone des Ganzen ist der Barmatskandal, der nur möglich geworden ist, weil im Grunde der Dinge bis in die neueste Zeit vor allem die parteisozialistische Bewährung immer noch den Ausschlag dafür zu geben hatte, wie die verantwortlichen Staatsämter besetzt werden sollten, was sich unter dem Schutz und Schirm auch anderer Parteien allmählich zu einem alles zerfressenden Krebsschaden auswachsen mußte. Die „Deutsche Forst-Zeitung" hat im Jahre 1924 vielfach und fast immer sehr gegen ihren Willen in die politische Arena hinabsteigen müssen. Es hat sich bei ihr jedenfalls aber nicht darum gehandelt, für irgendeine politische Partei, wie sie auch heißen möge, Propaganda zu machen, sondern um im Interesse des deutschen Vaterlandes Bestrebungen zu bekämpfen, die sich in ihren letzten Auswirkungen als schädlich erweisen mußten. Deshalb war es geradezu Pflicht, mit dem Finger auch auf die politische Partei hinzuweisen, die beispielsweise in ihrem Wahlaufrufe unseren im Weltkriege erprobten General Ludendorff mit dem Räuber und Brandstifter Hölz auf eine Stufe gestellt hat, und immer wieder auch vor jener Partei zu warnen, deren Organ, der Berliner „Vorwärts", am 20. Oktober 1918 geschrieben hat:

> „Deutschland soll, das ist unser fester Wille als Sozialisten, seine Kriegsflagge für immer streichen, ohne sie das letzte Mal siegreich heimgebracht zu haben."

Wie die Schriftleitung in ihrer Nr. 19 von 1924, Seite 393, hierauf hingewiesen hat, so möchte auch ich in meiner Jahresübersicht ebenfalls daran erinnern, daß im preußischen Försterstande für die Anhänger einer politischen Richtung, die das Parteiinteresse stets über das Staatswohl stellt, kein Platz sein sollte. Wenn die „Deutsche Forst-Zeitung" sich bemüht hat, zersetzenden Einflüssen entgegenzutreten, so hat sie sich dadurch ein Verdienst erworben, denn alles, was geschehen ist, diente, ohne Rücksicht auf Parteiinteressen, lediglich nur dem nationalen Gedanken, der, wie bisher, fernerhin in den Vordergrund gestellt bleiben muß. Deshalb muß auch in Zukunft dem sozialistischen System, welchem auch der preußische Försterstand vorgespannt werden sollte, der schärfste Kampf angesagt werden.

Der Fall Pfalzgraf hat die Leidenschaften tief aufgewühlt, und der Vorgang ist kein erfreuliches Kapitel in der Geschichte der preußischen Staatsförster. Ebensowenig ist es ein Ruhmesblatt, daß eine Versammlung sich bereitgefunden hat, einen sich gegen die „Deutsche Forst-Zeitung"

richtenden Verachtungsbeschluß zu fassen, der nur auf seine Urheber zurückfallen kann.

Im allgemeinen haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beamten im Jahre 1924 immer ungünstiger gestaltet, weil der Maßstab, mit dem die Teuerung gemessen wird, die berühmte Reichsindexziffer, scheinbar ausschlaggebend für die Bemessung der Besoldung gewesen ist, obgleich es keinem Zweifel unterliegt, daß sie nicht geeignet sein kann, hierfür als Anhaltspunkt zu dienen. Alle die schönen Zahlen können die Tatsache nicht aus der Welt schaffen, daß die Besoldung der Beamten nach dem wirklichen Werte des Geldes weit unter der Besoldung der Friedenszeit liegt. Die Besoldungsregelung vom Monat Juni, deren Vater der letzte Reichsfinanzminister ist, kann nicht als gerecht angesehen werden, und die Novemberregelung entspricht noch lange nicht dem Bedürfnis, aber nach Lage der Sache wäre auch sie nicht erreicht worden, wenn die Beamten-Organisationen nicht vorhanden gewesen wären, die für sich in Anspruch nehmen können, dieses Wenige herausgedrückt zu haben. Nur eine ganz durchgreifende Besoldungsreform, die mehr auf dem sozialen Empfinden beruht, wird es vermögen, die den Beamtenstand beherrschende wirtschaftliche Not zu heben. Von dieser Not wird auch der Försterstand schwer getroffen, denn bei der heutigen Besoldungspolitik wird den Tatsachen, welche bei der Besoldung der Förster die ausschlaggebende Bedeutung haben sollen, nicht die genügende Wertung entgegengebracht. Der Eigenart der Försterstellung, die heute noch sehr stark von der Vergangenheit überschattet wird, ist nicht Rechnung getragen worden, sonst hätte man zu einer Höherbewertung der Stellung kommen müssen. Deshalb soll nur der Vollständigkeit halber hervorgehoben werden, daß die Nichtberücksichtigung des isolierten Wohnens bei der Gehaltsfestsetzung heute die schwersten Folgen haben muß. Jedenfalls kann der Staat nicht verlangen, daß Frauen und Kinder der Förster sich bei der unumgänglichen notwendigen Landwirtschaft im Staatsinteresse abrackern, um die Existenz der Familie zu retten, die von Rechts wegen durch die Besoldung gesichert sein muß. Die Landwirtschaft ist für den Försterstand das notwendige Übel, aber angesichts der heutigen Eingruppierung in die Besoldungsordnung ist die Anrechnung der Nebenbezüge, so wie sie 1924 geschehen ist, untragbar.

Von höheren Staatsforstbeamten ist der frühere Lehrer an der Forstakademie Eberswalde, Oberforstmeister a. D. Runnebaum, der bewährte Mitkämpfer von 1870/71 und ein alter Mitarbeiter und Gönner der „Deutschen Forst-Zeitung", durch den Tod abberufen worden. Zweier Veteranen muß gedacht werden, die dahin gegangen sind, von wo es keine Rückkehr gibt. Der staatliche Hegemeister a. D. Schmidt, der an den Feldzügen 1864, 1866 und 1870/71 teilgenommen hat, und Privatförster Knippel-Buchwald, der 1866 in den Schlachten bei Nachod, Schweinschädel und Königgrätz den 5. Jägern das Sturmsignal geblasen hat. Besonders ehrend sei des verstorbenen staatl. Oberförsters Feldmann gedacht, den im besetzten Gebiete weiße und schwarze Bestien, zur Schande der französischen Nation, so viehisch mißhandelt haben, daß er schließlich in Osterode a. H., wo er die ihm übertragene Oberförsterei übernehmen wollte, einem Schlaganfall erlegen ist.

Wer im grünen Rock noch Blut in seinen Adern hat, der wird sicher nicht zögern, den Gedanken bei allen seinen Trägern nähren zu helfen: Rache für Feldmann, wann auch der Augenblick gekommen sein möge!

Auf den Dank des Vaterlandes haben auch die Beamten Anspruch, deren Pflichtbewußtsein und Treue sie davon abgehalten hat, im besetzten Gebiet dem Erbfeind einen Dienst zu leisten, der gegen die Interessen des Vaterlandes verstoßen haben würde, obwohl sie darauf gefaßt sein mußten, von einem mehr als brutalen Feinde von Haus und Hof vertrieben und nicht allein ihres Gutes, sondern auch des Lebens beraubt zu werden.

Ein besonderes Zeichen der Zeit ist auch die beschämende Tatsache, daß, wie aus einer seitens der deutschnationalen Fraktion eingebrachten Anfrage im Preußischen Landtage hervorgeht, die Zweckbestimmung des Kaiserlichen Jagdschlosses Letzlingen sich verändert hat: Eine Schule hat man hier errichtet, die fast nur von jüdischen und fremdrassigen ausländischen Schülern besucht wird, deren Begünstigung die Erregung der umwohnenden Bevölkerung verursacht hat. Ruhrflüchtige pochten vergebens an diese Pforten, denn die Regierung in Magdeburg hat sie für diese Gäste, die ein Opfer der Treue zum Vaterlande gewesen sind, nicht geöffnet, weil das Kavalierhaus für die Eltern, die zu ihren Kindern zu Besuch kämen, als Unterkunftsraum freigehalten werden müßte. Leider hat man nicht erfahren, was die Regierung auf diese Anfrage geantwortet hat.

Mit Genugtuung kann vermerkt werden, daß es dem Hegemeister Spitzenberg gelungen ist, sich so weit durchzusetzen, daß seine Verdienste auf dem Gebiete des Waldbaues die ihnen gebührende Anerkennung erfahren haben. Es ist sehr erfreulich, daß die forstliche Hochschule Eberswalde die Leistungen Spitzenbergs durch eine besondere akademische Ehrung in das verdiente Licht gesetzt hat.

A. Staatsforstbeamte.

Auch im Jahre 1924 ist es nicht möglich gewesen, die Gegensätze zwischen Oberförstern und Förstern zu beseitigen. Wenn auch keine Verschärfung eingetreten ist, so kann der Kenner der Verhältnisse auch keine Besserung wahrnehmen. Deshalb werden die vom Landtage in Aussicht genommenen Ausgleichsverhandlungen

zwischen den Organisationen der Oberförster und Förster jedenfalls jetzt noch nicht zum Ziel führen. Nichtsdestoweniger ist dieser Schritt zu begrüßen, weil er beide Teile zum Nachdenken anregen muß und deshalb vielleicht die Einsicht fördern wird, daß innerhalb und außerhalb der Mauern gesündigt worden ist. Daß Herr Pfalzgraf von seinen Ämtern zurückgetreten ist, wird vielleicht dazu beitragen, die Verständigung zwischen Oberförstern und Förstern zu erleichtern.

Ein Schritt vorwärts, den neuzeitlichen Geist in ruhigere Bahnen zu lenken, ist die Anerkennung der „Preußischen Staatsförstervereinigung" seitens der Zentralbehörde; eine Tatsache, der an sich einstweilen eine allzugroße Bedeutung nicht beigemessen werden kann.

Der Kampf um die Uniform hat auch im Jahre 1924 noch nicht ganz aufgehört, obgleich es eine Selbstverständlichkeit ist, daß der Gedanke einzelner Beamten, im Dienste die Uniform nicht tragen zu wollen, nicht verwirklicht werden kann. Das sollten auch die Abgeordneten der linksgerichteten Parteien endlich einsehen, daß es dem Ansehen der Beamten nur schaden kann, wenn sie im Dienste ohne ihre Uniform erscheinen.

Nach den Verhandlungen im Landtage darf man hoffen, daß die Anregung zur Erweiterung der Befugnisse der Förster hinsichtlich der Abgabe von Nebennutzungen auf fruchtbaren Boden fallen wird.

Seit Beendigung des Krieges beschäftigt man sich damit, die Titel abzuschaffen, um auf der anderen Seite wieder neue zu erfinden. Soweit die Forstbeamten in Frage kommen, war das ausnahmsweise notwendig, denn es liegt kein Grund vor, daß die Oberregierungs- und Forsträte an der Regierung weiter wie bisher hinter die Juristen zurückzutreten haben. Recht und billig ist es auch, daß der verwaltende Revierförster, dessen Tätigkeit ausschließlich eine verwaltende ist, die Bezeichnung „Forstverwalter" erhalten hat.

Der Reichswehrförster hat am Schluß des Jahres 1924 leider eine greifbare Gestalt angenommen. Vom Gesichtspunkte unserer Waldwirtschaft betrachtet, ist es ein Mißgriff, die zwölfjährige militärische Dienstzeit mit der Anstellung als Förster in Verbindung zu bringen, weshalb Staats- und Kommunalforstbeamte sich, mit Ausnahme dieses oder jenes Außenseiters, diesem Plane gegenüber ablehnend verhalten haben.*)

Alles in allem können die Wandlungen, die sich im Jahre 1924 bei den Staatsforstbeamten vollzogen haben, dahin zusammengefaßt werden, daß ihre wirtschaftlichen Verhältnisse sich verschlechtert haben. Soweit die Befestigung und der der Tätigkeit entsprechende Ausbau der größeren Selbständigkeit der Stellung in Frage kommt, sind nur ziemlich unwesentliche Änderungen eingetreten. Eine wirkliche Besserung der Verhältnisse zwischen Oberförstern und Förstern hat nicht stattgefunden, und wenn auch bei den letzteren der Radikalismus eine Abschwächung erfahren hat, so ist das noch kein Grund, sich zu der Annahme verleiten zu lassen, daß diese Tatsache zu der Hoffnung berechtigt, daß der Friede bald einkehren wird. An Gegensätzen fehlt es auch heute noch nicht, deren Beseitigung allein den Ausblick eröffnete, die Beziehungen „normal" zu gestalten, wie man sich in der Diplomatensprache auszudrücken beliebt. Jedenfalls sind wirkliche Erfolge von erheblicher Bedeutung bei den einzelnen Organisationen der Betriebsbeamten nicht zu verzeichnen.

Für die Forstsekretäre ist die Annahme des Antrages bei der Beratung des Forsthaushaltes von Bedeutung, welcher die Absicht verfolgt, den Sekretären dadurch eine Beförderungsmöglichkeit zu verschaffen, daß die Regierungs-Obersekretärstellen in den Forstabteilungen der Regierungen in erster Linie mit tüchtigen Forstsekretären besetzt werden sollen.

B. Kommunalforstbeamte.

Auch von diesem Kriegsschauplatze läßt sich nicht viel berichten, was auf erhebliche Bedeutung Anspruch erheben könnte. Es rächt sich an den Kommunalförstern, daß sie seinerzeit unter dem Einflusse der überspannten Försterbund-Idee die Organisation der Verwaltungs- und Betriebsbeamten kurzsichtig zerschlagen haben. Die infolgedessen zwischen den Betriebsbeamten entstandene Kluft hat sich immer weiter vertieft. Immerhin ist der Kern der Betriebsbeamtenschaft, dem es nicht an der nötigen Einsicht fehlt, daß der „Försterbund" nach seiner heutigen Zusammensetzung und Organisation für die preußischen Kommunalforstbeamten auch nicht die allergeringste Bedeutung hat, in seinem Gefüge nicht gelockert. Allerdings fehlt es auch hier an greifbaren Erfolgen, weil die Führung nicht überall die Unterstützung findet, die sie nun einmal nicht entbehren kann, um ihre Ziele zu erreichen. Es ist auch hier Uneinigkeit auf der ganzen Linie zu verzeichnen, die bedauerlicherweise dadurch eine wesentliche Verschärfung erfährt, daß von der Leitung der Försterbund-Anhänger den Kommunalförstern, zu ihrem eigenen Nachteil, immer weiter suggeriert wird, sie seien keine Kommunalbeamten, sondern etwas ganz Besonderes. Die treibende Kraft kann, wie ausgesprochen werden darf, teilweise ihre Wurzeln nur in einer völligen Verkennung des Beamtenrechts haben, die zu einer Entstellung der Tatsachen

*) Wenn unsere staatliche Ohnmacht es nicht verbieten würde, so müßte die Forderung des Tages lauten, daß im Staats- und Kommunaldienst kein Forstbeamter zur Anstellung kommen kann, der nicht eine militärische Erziehung genossen hat. Daß aber eine Verbindung der Försterlaufbahn mit dem Militärdienst, wie sie bestanden hat, wieder ins Leben gerufen werden soll, muß mit aller Entschiedenheit abgelehnt werden.

Der Verfasser.

führt, um die Anhänger des Gedankens um sich zu versammeln, die Kommunalförster ständen wegen der Eigenart ihrer Stellung weit außerhalb des Rahmens der Kommunalbeamten. Dieser Gedanke wird außerordentlich gefördert durch die auf Verstaatlichung der Verwaltung gerichteten Bestrebungen der Kommunal-Oberförster in den westlichen Provinzen, die aller Wahrscheinlichkeit nach nicht auf den gewünschten Erfolg zu rechnen haben. Bei nüchterner Betrachtung der Tatsachen kann ein Zweifel darüber nicht bestehen, daß die Gemeinden gar nicht daran denken, sich so weit ihres Selbstverwaltungsrechtes zu begeben, daß sie ganz und gar von der staatlichen Forstverwaltung abhängig sind. Wenn das heutige System auch gewisse Reformen erfordert, so wird das Aeußerste, was erreichbar sein wird, darin bestehen, daß die Forstverwaltung gewissermaßen den Charakter eines Zweckverbandes der einzelnen Provinzen erhält.

Bei der **Besetzung der Betriebsbeamtenstellen** ist es hier und dort in die Erscheinung getreten, daß man sich über die bestehenden Vorschriften, wodurch den Staatsförster-Anwärtern ein Vorzugsrecht eingeräumt ist, hinweggesetzt hat. Auf der andern Seite hat man sich unnötigerweise darüber aufgeregt, daß genügend befähigte Privatforstbeamte in den Gemeindedienst übernommen sind. Wie die Verhältnisse heute liegen, fehlt es an der genügenden Zahl von Anwärtern des Staatsdienstes, um die freiwerdenden Gemeindeförsterstellen zu besetzen. Aus diesem Grunde ist es das gute Recht der Kommunalverwaltungen, auf genügend vorgebildete Privatforstbeamte zurückzugreifen.

Wegen der Zerrissenheit, die leider unter den Kommunalforstbeamten herrscht, wie bereits dargetan worden ist, konnte es bis jetzt nicht gelingen, die Richtlinie zu finden, nach welcher in Zukunft bei der Heranziehung des Nachwuchses verfahren werden soll. Das hat nun dem Minister für Landwirtschaft Veranlassung gegeben, die bekannte Verfügung vom 15. September 1924 zu erlassen, wonach Privatforstbeamte, die Anwärter für den Gemeindeforstbetriebsdienst sind, zu den staatlichen Försterprüfungen zugelassen werden sollen, soweit sie die dafür maßgebenden Vorbedingungen erfüllt haben. Es ist nicht zu erwarten, daß die preußische Staatsforstverwaltung sich dazu bereitfinden wird, eine so große Zahl von Lehrlingen einzustellen, daß der Bedarf an Gemeindeforstbeamten aus den Staatsanwärtern völlig entnommen werden kann. Entweder muß nun der Entschluß gefaßt werden, die Heranziehung des Nachwuchses auf dieselbe Grundlage zu stellen, wie es bei den Verwaltungsbeamten der Fall ist, oder aber muß der Weg eingeschlagen werden, den die neue Ministerialverfügung vorgezeichnet hat, wobei allerdings die Einschränkung gemacht werden müßte, daß die Zulassung zu der staatlichen Försterprüfung sich nach dem bestehenden Bedürfnis zu richten hat.

Trotzdem das Gesetz von 1920 die **Gleichstellung der Gemeindeforstbeamten** mit denen des Reichs- und Staatsdienstes fordert, ist dieses im Jahre 1924 noch nicht überall geschehen. Wie es den Betriebsbeamten geht, so geht es auch zum Teil den Oberförstern, so daß der Gesetzgeber eigentlich genügenden Anlaß haben dürfte, dafür zu sorgen, daß sein Wille in die Tat umgesetzt wird. Natürlich sind Schwierigkeiten hier vorhanden, die bei den Betriebsbeamten namentlich im Osten stärker in die Erscheinung treten, die einzelnen Stellen nach ihrer Beschaffenheit richtig zu werten, weil nicht die Wünsche der Inhaber überall ausschlaggebende Bedeutung haben können. Angängig ist es aber auf keinen Fall, daß den aus dem Privatdienst hervorgegangenen Beamten des Gemeindedienstes die ihnen gesetzlich zustehende Gleichstellung mit den aus dem Staatsdienst hervorgegangenen versagt wird.

C. Privatforstbeamte.

Der „**Deutsche Forstbeamtenbund**" hat durch den **Abschluß der Tarifverträge** zur Verbesserung der Lage der Privatforstbeamten auch weiter beigetragen.

Eine ganz hervorragende Leistung ist aber die vom „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" ins Leben gerufene **Pensionsversicherung der Privatforstbeamten**. Auch der Waldbesitz hat sich für das Gelingen des großen Werkes eingesetzt, so daß es den vereinten Kräften gelingen muß, eine Versorgungsanstalt zu schaffen, die es dem im Privatdienst stehenden Beamten ermöglicht, sich gegen die Folgen eintretender Dienstunfähigkeit zu sichern.

Leider besteht immer noch bei den Privatforstbeamten wie bei den unmittelbaren und mittelbaren Staatsforstbeamten eine starke **Zersplitterung**, die natürlich für die Interessenvertretung von ungünstigem Einflusse sein muß.

Wie ein drohendes Damoklesschwert hängt über dem Stande der Privatforstbeamten heute der **Reichswehrförster**. Wie schon berichtet worden ist, ist auch bei der Staatsforstverwaltung der Gedanke erwogen worden, ob aus der Reichswehr hervorgegangene und von dieser ausgebildete, gewissermaßen versorgungsberechtigte Personen in den Staatsdienst übernommen werden können. Im ganzen hat man anfänglich nicht den Eindruck gewinnen können, daß die Staatsforstverwaltung diesem Gedanken ganz ablehnend gegenübergestanden hat, aber schließlich ist doch seitens des Herrn Landwirtschaftsministers im Landtage erklärt worden, daß für ihn diese Frage erledigt sei. Die Forstbetriebsbeamten aller Kategorien haben sich anfänglich geschlossen gegen den Reichswehrförster aufgelehnt, aber in der neueren Zeit scheint es so, als ob bei dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands eine Wandlung eingetreten sei. Jedenfalls ist das

ursprünglich ablehnende Verhalten insofern umgeschlagen, als der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" sich schließlich mit dem „Reichswehrförster" abfinden will, wenn die Heeresverwaltung die vereinsseitig aufgestellte Ausbildung der Forstbetriebsbeamten des Privatdienstes respektieren und zu Grundlagen der Ausbildung für den „Reichswehrförster" machen will. Mißlich ist dabei die Erklärung des Privatwaldbesitzes, die den Reichswehrförster im Privatwalde gelten lassen will, wenn er im Staatswalde Anerkennung findet; also wenn die Staatsforstverwaltung sich selbst für die Einstellung des Reichswehrförsters entschließt.

Was man sich dabei auch gedacht haben möge, so kann an der Bedenklichkeit eines derartigen Beschlusses doch nicht achtlos vorübergegangen werden, denn es ist sehr leicht möglich, daß er nicht ohne Einfluß auf die künftigen Entschlüsse der Staatsforstverwaltung bleibt, bei der aus staatspolitischen Gründen der Entschluß heranreifen kann, daß sie auch ihrerseits zur Versorgung der Reichswehrangehörigen beitragen muß. Es ist nicht zu verkennen, daß für den Staat die Notwendigkeit besteht, die der Wehrmacht angehörenden Personen unter allen Umständen zu versorgen. Die Schwierigkeiten, die mit der Lösung dieser Aufgabe verbunden sind, sind sehr groß, aber mit Rücksicht auf die Eigenart der Forstwirtschaft erscheint es nicht angängig, den zur Versorgung berechtigten Anwärtern der Reichswehr die forstliche Laufbahn zu eröffnen, weil es an der Möglichkeit fehlt, während der Dienstzeit eine Ausbildung zu erreichen, die genügt, um den Försterdienst zu versehen. Unausbleiblich müßte auch sein, daß eine derartige Maßnahme nicht ohne Rückwirkung auf die Försterstellung im allgemeinen bleiben kann. — Deshalb sei gewarnt.

D. Rentmeister.

Einschneidende Wandlungen haben sich im Jahre 1924 bei den Rentmeistern nicht vollzogen. Einstweilen ist die geforderte Vermehrung der Rentmeisterstellen in Gruppe 9 dem Staatsministerium als Material überwiesen worden. In eine Prüfung durch das Staatsministerium, ob nicht in erhöhtem Umfange Forstkassen mit Kreiskassen vereinigt werden können, soll eingetreten werden.

E. Allgemeines.

Die Forst- und Felddiebstähle haben im abgelaufenen Jahre einen gewissen Rückgang erfahren, aber die Sicherheit des Eigentums läßt immer noch viel zu wünschen übrig.

Auch im Jahre 1924 hat der ganze preußische Försterstand im Kampfe mit Wilddieben schwere Verluste erlitten, und vielfach sind die feigen Morde aus dem Hinterhalt erfolgt. Das alte Pflichtbewußtsein, ohne zu zögern auch das Leben für die Aufgabe einzusetzen, ist niemals erlahmt, und das sollte ganz besonders für Staat, Gemeinden und Privatwaldbesitz der Ansporn sein, den Forstbeamten das Dasein wirtschaftlich nach Möglichkeit zu erleichtern und ihnen die niederdrückende Sorge um die nackte Existenz von den Schultern zu nehmen.

Auch das Jahr 1924 hat gezeigt, daß die Beamtenorganisationen zur Wahrung der Interessen der Beamtenschaft unentbehrlich geworden sind. Der Beamtenstand muß selbstverständlich die allgemeine Not des deutschen Vaterlandes mit tragen helfen, aber der auf seine Schultern gelegte Anteil ist heute so schwer, daß er für die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten nicht mehr tragbar ist. Es ist daher zu hoffen, daß im Interesse des deutschen Waldes das Jahr 1925 die berechtigten Wünsche und Hoffnungen erfüllt, aber leider sind die Aussichten, die sich eröffnen, sehr wenig günstig.

Die Waldverwüstung in der Pfalz und Dr. h. c. Himmelsbach.

Nach dem Einbruch der Franzosen und Belgier in das Ruhrgebiet haben diese Mächte auch die Staatswaldungen des besetzten Gebietes für sich ausgenutzt, und zwar in zwei Formen, nämlich a) durch Normalverkäufe (ventes normales), die zwar über die regelmäßigen, der Nachhaltigkeit angemessenen Holznutzungen hinausgingen, aber der Regel nach in öffentlichen Holzverkäufen durchgeführt wurden, und b) als „Ergänzungshiebe" (coupes supplementaires). Letztere wurden auf Drängen der Geschädigten in Nordfrankreich ohne Rücksicht auf die Nachhaltigkeit und pflegliche Bewirtschaftung für den Wiederaufbau der zerstörten Gebiete beschlossen, sie gelangten aber nicht zum öffentlichen Ausgebot.

Während des passiven Widerstandes war es den deutschen Firmen nicht erlaubt, das von den Franzosen in den deutschen Staatswaldungen zum Verkauf gestellte Holz zu erwerben. Am 25. September 1923, als der passive Widerstand bereits abbröckelte, brachten die Franzosen in der Pfalz 48 000 fm Holz zum Verkauf, das noch von der bayerischen Forstverwaltung im Winter zuvor gefällt worden war. Gegen die Beteiligung deutscher Firmen an dem Kauf dieses Holzes wurde von der bayerischen Staatsforstverwaltung kein Bedenken erhoben. Nach Aufgabe des passiven Widerstandes haben die Franzosen vom 30. November bis 20. Dezember 1923 aus den pfälzischen Staatswaldungen weitere 429 400 fm auf dem Stock öffentlich verkauft, von denen 54,3 % von deutschen und 45,7 % von ausländischen Firmen erworben wurden. Bei ersteren war die Firma Gebr. Himmelsbach mit 15427 fm, die Firma Ferd. Schenck in Landau mit 45000 fm beteiligt.

Auf diese Verkäufe (ventes) folgten dann die am 21., 22. und 23. Februar 1924 von elf Firmen für das Rheinland, Hessen und die Pfalz abgeschlossenen Geheimverträge über die coupes supplementaires. Hieran waren zwei Interessenten-

gruppen beteiligt: a) Firma Gebr. Himmelsbach in Freiburg mit fünf weiteren Firmen und b) die Firma Schenck in Landau ebenfalls mit vier weiteren Firmen.

Dieses Geschäft bestand darin, daß die in Betracht kommenden Firmen in monatlichen Beträgen bis zum 31. Januar 1925 den Franzosen und Belgiern bestimmte Mengen von Schnittholz, Schwellen, Grubenholz und Rammpfählen liefern sollten und als Entgelt hierfür zur Bestreitung von Arbeits- und Fuhrlöhnen nur geringe Geldbeträge erhielten, sich aber außerdem als eigentliche Vergütung in den bayerischen, hessischen und preußischen Staatswaldungen des besetzten Gebietes umfangreiche Waldteile mit wertvollstem alten Eichen- und Kiefernholz zur Abholzung mit Termin bis 31. Dezember 1927 zuteilen ließen. Im ganzen war nach der sehr oberflächlichen Messung ein Einschlag von 504 700 fm vorgesehen.

Ein Teil der Firmen hat die vertragsmäßigen Lieferungen an die Alliierten ausgeführt, und zwar teils mit ihren Holzvorräten oder durch Kauf, meistens aus dem Auslande, die angewiesenen Holzbestände aber entweder gar nicht oder nur teilweise gefällt. Von allen diesen Firmen hat aber die Firma Gebr. Himmelsbach die ihr nach Abschluß der Verträge gebotene Gewinnmöglichkeit in rücksichtslosester und einer Großfirma ihrer Bedeutung durchaus nicht entsprechenden Weise zum Schaden der drei von ihr heimgesuchten Länder, zum Schaden der deutschen Forstwirtschaft und zum Schaden aller anderen Holzfirmen des besetzten Gebietes ausgenutzt. Sie hat in einem Zeitraum von rund zwei Monaten mit 2000 Arbeitern und unter Aufbietung von mehreren Hundert Pferdefuhrwerken und Kraftwagen nach ihren eigenen Angaben 80 000 fm Holz eingeschlagen und damit eine erschreckende Waldverwüstung vollzogen. Über den Inhalt der Verträge wurde angeblich infolge eines Verbots der Alliierten strengstes Stillschweigen beobachtet. Selbst die Staatsforstverwaltungen haben erst bei den Coblenzer Verhandlungen im Herbst 1924 den Inhalt der Verträge kennen gelernt.

Immerhin ist aber doch von diesen Geschäften allmählich Verschiedenes in Tageszeitungen und Fachblätter gelangt, worüber eine immer stärker werdende Aufregung entstand.

Herrn Fernbach, Herausgeber des „Holzmarktes“, gebührt das Verdienst, aus diesen Notizen und auf Grund der ihm persönlich gewordenen Mitteilungen zuerst eine Schilderung im „Holzmarkt“ gebracht und sie in einer Reihe weiterer Artikel ergänzt zu haben, wobei er der in ganz Deutschland herrschenden Entrüstung zwar scharfen, aber berechtigten Ausdruck verliehen hat. Ebenso hat Hofrat Prof. Dr. Endres in Nr. 74 des von ihm herausgegebenen Handelsblattes vom 12. September 1924 die Handlungsweise der sogenannten Vertragsfirmen vom volkswirtschaftlichen und vaterländischen Standpunkt aus beleuchtet. Aus diesen Fachblättern sind Nachrichten über die skandalösen Vorgänge auch in die politische Presse gelangt, insbesondere hat sich der in Nürnberg erscheinende „Fränkische Courier“ der Sache angenommen.

Dr. h. c. Himmelsbach hat sich nun in verschiedenen Denkschriften gegen die gemachten Vorwürfe verteidigt und gegen die Herren Fernbach und Endres sowie gegen den „Fränkischen Courier“ Klage wegen Beleidigung erhoben.

Die erste dieser Verhandlungen hat am 5., 9., 10., 11. und 12. Februar unter Aufgebot eines gewaltigen Apparates von Zeugen und Sachverständigen vor dem Amtsgericht Berlin-Mitte stattgefunden und mit der Freisprechung des Angeklagten Fernbach geendet.

In der Klageschrift sowohl als bei der Verhandlung hat Himmelsbach zu seiner Entlastung folgende Hauptpunkte angeführt:

1. Die Verträge seien unter Zwang abgeschlossen worden, weil sonst die Werke beschlagnahmt und für die Zukunft die Rohstoffbasis entzogen worden wäre.

Wie aber H. ausführt, wurde, nachdem er Mitteilung von dem negativen Ausfall seiner Verhandlungen mit den deutschen Regierungen über Lieferung von Holz aus dem unbesetzten Gebiete gemacht hatte, alsbald eine prinzipielle Einigung über die Coupes supplementaires zwischen der Gebr. Himmelsbach A.-G. und anderen Holzfirmen einerseits und dem Comité Directeur des forêts anderseits erzielt, wobei eine Gutschrift der Holzlieferungen aus diesem Vertrage auf das Reparationskonto des Deutschen Reiches von französischer Seite garantiert wurde. Auf deutscher Seite sei absichtlich eine vierjährige Hiebsperiode ausbedungen worden, um den Regierungen Zeit zu lassen, einen Weg zur Verständigung zu suchen und zu finden.

Auf diese Behauptung wurde erwidert, daß nach dem Wortlaute des Vertrages nicht Himmelsbach zum Abschluß genötigt worden sei, sondern er seinerseits die deutschen Regierungen habe zwingen wollen, ihm vier Jahre lang Holz aus dem unbesetzten Gebiete zu liefern.

Angesichts der Eile, mit welcher H. innerhalb kürzester Frist durch 2000 Arbeiter 80 000 fm niederhauen ließ, klingt der Hinweis auf die Ermöglichung späterer Verständigung mit den Regierungen wie Hohn.

Die Sorge wegen Beschlagnahme seiner Werke im besetzten Gebiet zeigt am deutlichsten, daß H. seinen Geldstandpunkt über den vaterländischen und den Ehrenstandpunkt stellte, denn diese Firma hat im besetzten Gebiete nur drei Werke, dagegen im unbesetzten neun. Unter diesen Umständen wäre es ihr auch leicht gewesen, den größten Teil der in den erstgenannten drei Betrieben beschäftigten Angestellten und Arbeiter im Falle der Stillegung in den übrigen Betrieben unterzubringen.

Durch den Abtrieb von 80 000 fm innerhalb zweier Monate mit 2000 Arbeitern hat die Firma H. allerdings ihren Rohstoffbedarf auf lange Zeit

gesichert, aber allen anderen in der Pfalz ansässigen Firmen mit Ausnahme der an den Supplementär-Verträgen beteiligten auf 100 und mehr Jahre weggenommen. Es ist daher eine Irreführung, wenn die vertragschließenden Firmen behaupten, daß sie durch ihr Handeln der deutschen Volkswirtschaft einen größeren Dienst erwiesen hätten als durch einfache Regierung um den Preis der schwersten Existenzschädigung. Da Ausländer bei dem Holzverkauf am 30. November 1923 noch nicht die Hälfte des damals ausgebotenen Holzes gekauft und dieses zum großen Teil an den Stinnes-Konzern wieder abgegeben haben, besteht wenig Wahrscheinlichkeit, daß noch Hölzer aus den Coupes supplementaires an das Ausland gefallen wären. Französische Forstbeamte haben selbst erklärt, daß die Franzosen diese Fällungen niemals selbst hätten ausführen können.

H. hat namhafte Mengen des im Pfälzer Walde gefällten Holzes nicht in seinen im besetzten Gebiet gelegenen Werken verarbeitet, sondern im rohen Zustande an andere Firmen und nach Holland weiterverkauft.

2. H. behauptet ferner, daß verschiedene Regierungen den Abschluß der Verträge ausdrücklich gestattet hätten.

Dieses trifft aber für keine der vielen Verhandlungen zu, die von Ende Dezember 1923 bis April 1924 zwischen H. und Genossen mit den verschiedensten Reichs- und Landesbehörden geführt worden sind. Lediglich der Reichsminister für die besetzten Gebiete hat gegenüber dem Holzhändler Schenck erklärt, daß er gegen den Austausch von Holz aus dem unbesetzten Bayern gegen Erhaltung des Pfälzer Waldes vom politischen Standpunkt aus keine Bedenken erheben wolle, wenn die bayerische Staatsforstverwaltung ihre Zustimmung erteile; letztere ist aber versagt worden. Im Mai 1924 ist von dem preußischen landwirtschaftlichen Ministerium und von der Ministerialforstabteilung des Finanzministeriums Himmelsbach zur Rechtfertigung der auf Grund geheimer Verträge vorgenommenen Fällungen aufgefordert worden, er hat jedoch beide Schreiben unbeantwortet gelassen. Noch in einer Verhandlung am 2. September 1924 im bayerischen Finanzministerium hat H. die Vorlage der Verträge über die Supplementär-Hiebe unter Hinweis auf die Bestimmungen der Rheinlandkommission verweigert. Ministerialrat Mantel bezeichnete bei dieser Sitzung das Vorgehen H.'s und Genossen als die schwärzeste Tat, die seit dem Friedensschluß vorgekommen sei.

Es würde zu weit führen, wenn auf die Aussagen der zahlreichen Zeugen und Sachverständigen, die innerhalb der fünftägigen Verhandlung vernommen worden sind, näher eingegangen werden sollte. Aus diesem Grunde mag es genügen, nur den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Vertreter der preußischen, bayerischen und hessischen Staatsforstverwaltung hervorzuheben, die sie bereits am ersten Tage gemacht und im Laufe der weiteren Verhandlungen trotz aller, teilweise ganz ungehörigen Angriffe Dr. Himmelsbachs und seines Vertreters, des Rechtsanwalts Dr. Alsberg, nachdrücklich aufrecht erhalten haben. Landforstmeister Gernlein (Berlin) führte aus, daß das besetzte Gebiet durch die umfangreichen Fällungen außerordentlich geschädigt worden sei. Man habe im preußischen Gebiet auf etwa 2000 ha Kahlflächen zu rechnen. Unter diesen Umständen schädige ein Mehrhieb selbstverständlich die Waldwirtschaft nicht im Verhältnis zu den erfolgten Abtrieben, sondern noch weit erheblicher sowohl in waldbaulicher wie in klimatologischer Hinsicht. Der Abtrieb von 80000 fm in kürzester Frist gehe weit über das normale Maß hinaus, und die Behauptung des Privatklägers, er habe die deutschen Wälder vor erheblichem Schaden bewahrt, stehe mit diesen Tatsachen keineswegs im Einklang. G. habe sich stets gegen ein derartiges Vorgehen gewandt und nur bedauert, daß H. es nicht für nötig gehalten habe, die Verträge den Regierungen zur Kenntnis zu bringen.

Ministerialrat Mantel (München) bezeugt ebenfalls, daß die bayerische Regierung lange Zeit im Unklaren über die Art und den Umfang der Geheimverträge gehalten worden sei. Die Verwüstungen in den Pfälzer Waldungen seien mit Geld überhaupt nicht gutzumachen. Wertvolle Altbestände seien dem deutschen Wald geraubt worden; noch weit über 100 Jahre werden vergehen, ehe der Pfälzer Wald wieder die wertvollen Eichen- und Kiefernaltholzbestände aufweisen könne, die ihm jetzt entrissen worden seien.

Ministerialrat Kutsch (Darmstadt) mißbilligt ebenfalls den Wortlaut der Verträge und bedauert es, daß seine Regierung nicht früher genaue Kenntnis erhalten habe. Die Firma habe in Hessen wertvolles Kiefernholz geschlagen, das sie nicht einmal gekauft habe. Dem Vernehmen nach hätten Angestellte der Firma die Franzosen auf wertvolle Bestände aufmerksam gemacht, späterhin habe die Firma in ihnen Holz geschlagen.

Im Anschluß an diese letzte Aussage sei noch bemerkt, daß der hessische Finanzminister am 11. Februar dem Schriftleiter des „Darmstädter Tageblattes" gegenüber erklärte, die Behauptung des Dr. H., er habe geglaubt, daß die Regierung mit seinem Vorgehen einverstanden sei, beruhe auf Irrtum. Er habe vielmehr nach dem Bekanntwerden der Verträge das Einschreiten der Staatsanwaltschaft gefordert.

Die Begründung des Fernbach freisprechenden Urteils lautet nach den Mitteilungen der Tageszeitungen im wesentlichen wie folgt:

„Es war zu prüfen, ob die Vorwürfe, die in den 8 Artikeln des „Holzmarkt" enthalten sind und zur Klage stehen, strafrechtlich zu ahnden seien. Zweifellos sei die Ehre des Klägers durch den Vorwurf, er hätte aus Profitgier gehandelt, außerordentlich gekränkt.

Auch der weitere Vorwurf, er hätte Hand in Hand mit den Landesfeinden Wald verwüstet, wobei er eine auffällige Eile an den Tag legte,

(Fortsetzung siehe Seite 231.)

Holzverkaufsergebnisse in Preußen in der 2. Hälfte Februar 1925.

Waldgebiet	Nadelholz: Stamminhalt / Laubholz: Mittl. Drchm. / Holzart	I über 2,0 / 60 und mehr		II 1,01—2,0 / 50—59		III 0,51—1,00 / 40—49		IV bis 0,50 fm / 30—39		V / bis 29 cm		Gemischt	
		Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis
		M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M
Ostpreußen	Kiefer	35,25	35,50	25,—	28,20	16,30	21,30	13,15	14,10	.	.	20,25	57,24
Grenzmark	"	23,32	41,20	23,57	40,40	18,61	34,60	13,81	29,10	.	.	18,70	29,10
Pommern	"	28,68	36,76	25,54	32,80	23,91	25,—	19,93	20,27	.	.	14,50	32,50
Brandenburg	"	28,—	59,88	25,86	55,75	19,—	48,84	15,—	36,97	.	.	22,18	38,30
Schlesien	"	36,80	51,—	30,80	43,—	22,99	35,90	18,08	26,30	.	.	24,25	32,84
Sachsen	"	21,70	51,50	36,60	46,32	30,30	52,53	22,50	27,08	.	.	20,50	20,50
Hannover	"	32,60	47,09	36,—	43,16	25,30	39,24	16,60	35,31	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	35,—	35,—	24,—	31,10	21,50	26,60	15,50	23,90	.	.	.	.
Hessen-Nassau	Lärche	.	.	.	.	23,10	23,10	16,70	16,70	.	.	.	.
Ostpreußen	Fichte	22,35	40,37	23,—	31,59	16,30	30,07	13,15	41,30	.	.	14,—	25,40
Schlesien	"	26,50	29,31	21,88	27,99	18,90	23,30	15,57	19,77	.	.	.	.
Sachsen	"	45,81	45,81	44,43	44,43	38,90	38,90	34,36	34,36	.	.	.	.
Hannover	"	23,49	45,30	25,26	39,—	21,80	40,70	18,—	35,90	.	.	29,50	29,50
Hessen-Nassau	"	30,40	45,60	26,10	37,40	23,32	36,50	18,45	36,60	.	.	32,20	41,10
Westfalen	"	32,16	36,—	28,24	31,—	21,50	30,—	19,30	26,—	.	.	29,80	29,80
Rheinprovinz	"	46,90	46,90	38,60	38,60	30,90	30,90	23,50	23,50	.	.	.	.
Pommern	Buche A	40,30	40,30	34,44	37,—	29,99	40,—	25,07	38,—	.	.	44,—	44,—
Brandenburg	"	77,70	77,70	58,50	62,80	59,70	59,70	48,80	48,80	38,—	38,—	45,30	45,30
Schlesien	"	59,50	59,50	54,50	54,50	50,05	50,05	39,—	39,—	.	.	.	.
Sachsen	"	34,80	61,—	48,50	56,—	38,—	49,—	28,—	38,—	22,—	28,—	.	.
Hannover	"	43,—	62,—	40,50	66,10	35,80	46,30	27,60	36,70	21,—	44,—	43,10	43,10
Hessen-Nassau	"	44,—	61,—	35,—	52,40	35,60	46,50	32,89	40,—	22,20	22,79	27,74	51,10
Westfalen	"	40,50	57,—	33,30	51,—	26,—	35,—	21,—	21,—	26,10	38,20	.	.
Pommern	Buche B	29,24	29,24	27,40	35,—	24,50	28,—	20,87	26,—	35,—	35,—	.	.
Brandenburg	"	28,50	44,90	19,10	51,10	12,90	35,10	11,60	30,80	25,40	36,60	.	.
Schlesien	"	31,50	31,50	.	.	28,30	28,30	21,60	21,60	19,10	19,10	.	.
Sachsen	"	38,—	41,—	34,—	36,—	28,—	36,—	22,—	32,—	16,60	24,—	35,16	35,16
Hannover	"	24,60	41,—	24,60	48,50	25,20	43,10	18,60	31,30	14,10	30,—	43,10	43 10
Hessen-Nassau	"	29,60	78,30	27,70	57,20	26,—	51,90	19,50	32,40	27,20	47,43	18,52	25,40
Westfalen	"	33,—	53,10	30,—	47,10	28,90	41,10	21,70	36,50	16,30	21,—	26,—	26,—
Rheinprovinz	"	35,30	35,30	45,40	45,40	31,30	31,30	18,10	18,10	22,60	22,60	.	.
Pommern	Buche A u. B	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	38,—	38,—
Brandenburg	"	47,37	52,10	40,13	57,62	28,94	52,85	20,56	39,09	19,87	32,06	.	.
Schleswig-H.	"	61,—	61,—	52,40	52,40	46,50	46,50	39,50	39,50	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	39,03	39,03	39,30	39,30	30,37	30,37	26,85	26,85	20,07	20,07	.	.
Westfalen	"	.	.	33,—	33,—	28,55	28,55	23,60	44,—	18,90	36,—	24,—	44,—
Ostpreußen	Eiche A	128,70	153,70	96,—	130,—	69,—	77,20	.	.	96,60	96,60	.	.
Grenzmark	"	.	.	.	.	50,—	50,—	45,50	45,50	31,—	31,—	.	.
Pommern	"	156,—	156,—	125,—	125,—	100,—	100,—	75,—	75,—	.	.	.	.
Brandenburg	"	306,30	342,10	245,20	245,20	181,20	181,20	.	.	.	.	.	.
Schlesien	"	192,10	247,80	168,70	210,40	119,80	114,80	74,—	74,—	.	.	95,25	95,25
Sachsen	"	118,—	246,—	96,—	193,—	71,—	145,—	48,—	48,—	.	.	.	.
Hannover	"	87,10	153,20	73,20	110,—	59,40	88,30	30,70	54,80	40,—	52,60	.	.
Hessen-Nassau	"	135,—	190,—	105,—	162,90	72,—	86,51	37,—	48,—	24,90	40,—	136,10	136,10
Rheinprovinz	"	124,50	124,50	127,—	127,—	93,20	104,70	77,80	77,80	.	.	.	.
Ostpreußen	Eiche B	69,70	81,50	41,—	77,30	36,—	40,30	23,70	26,60	16,—	21,—	36,—	46,20
Grenzmark	"	.	.	.	.	40,—	40,—	25,70	25,70	25,80	25,80	.	.
Pommern	"	108,48	108,48	85,—	94,30	60,—	89,10	40,—	40,—	.	.	35,50	35,50
Brandenburg	"	51,—	180,40	28,—	112,50	24,—	70,71	33,—	58,50	24,63	65,40	.	.
Schlesien	"	55,60	68,90	53,—	56,50	41,87	58,60	30,80	36,60	19,90	30,—	.	.
Sachsen	"	58,10	95,30	51,32	83,10	31,10	46,90	25,80	103,30	24,60	48,—	.	.
Hannover	"	45,—	97,—	37,30	71,80	40,10	71,60	25,20	48,—	19,20	56,70	.	.
Schleswig-H.	"	100,—	100,—	82,—	82,—	66,—	81,—	45,—	61,—	51,—	51,—	42,25	42,25
Hessen-Nassau	"	73,—	107,90	54,—	147,—	41,—	102,20	25,—	47,15	24,20	34,85	57,70	83,10
Westfalen	"	50,50	82,—	68,—	68,—	60,—	60,—	42,—	42,—	18,90	30,—	23,—	23,—
Rheinprovinz	"	66,—	71,30	45,—	77,50	34,—	76,80	40,50	42,—	24,40	24,40	.	.
Pommern	Ei. A u. B	54,50	54,50	45,80	45,80	40,50	40,50	24,30	24,30	20,50	20,50	.	.
Brandenburg	"	95,60	103,75	51,04	89,60	83,26	83,26	27,54	59,—	13,90	54,75	.	.
Hessen-Nassau	"	50,—	190,—	44,60	102,80	35,35	86,—	29,63	44,20	24,40	27,83	.	.
Hannover	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	41,25	41,25
Westfalen	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	32,20	32,20

Grubenholz						
Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10 ℳ	10/14 ℳ	14/22 ℳ	gemischt ℳ	In ganzer Länge ℳ
Brandenburg	Kiefer	.	.	.	12,80	9,90 / 13,00
Grenzmark .	"	9,70	.	.	.	.
Pommern .	"	.	.	.	.	9,75
Sachsen . .	"	.	.	.	17,77	15,20 / 17,90
Schlesien . .	"	.	.	.	.	11,81
Hannover . .	"	.	.	.	.	15,20 / 15,50
" . .	Fichte	.	.	.	.	15,20 / 21,—
Hessen-N. . .	Kiefer	.	.	.	15,90	15,20 / 17,—
Westfalen . .	Fichte	.	.	.	.	30,40
"	Eiche	.	.	.	.	15,50
Rheinprovinz	"	.	.	.	.	26,40

Papierholz (rm)				
Waldgebiet	Holzart	Scheite ℳ	Knüppel ℳ	gemischt ℳ
Grenzmark .	Kiefer	.	8,—	.
Schlesien . .	Fichte	.	13,40	11,25
Hannover . .	"	18,90	16,50	14,90
Hess.-N. . . .	"	11,90	10,50 / 14,20	.
Ostpreußen .	"	.	12,—	.

Schwellen		
Waldgebiet	Holzart	je 1 fm ℳ
Pommern . .	R.-Bu.	19,— / 25,20
Schlesw.-H. .	"	16,60
Hessen-N. . .	"	19,37 / 22,60
" . .	Kiefer	23,50
Rheinprov. .	Eiche	28,50
" . .	Buche	22,60

sei schwer kränkend. Weiter habe Fernbach ausgeführt, daß das Verhalten des Herrn Himmelsbach nicht honorig sei und eine verzweifelte Ähnlichkeit mit der Handlungsweise der Dorten und Genossen hätte. Darin liege der Vorwurf des moralischen und juristischen Landesverrats. Der angetretene Wahrheitsbeweis habe aber in dieser Beziehung nichts Belastendes gegen Himmelsbach ergeben. Es sei bei der Frage des Abschlusses der Coupes-Verträge zu berücksichtigen, daß die Privatinteressen des Klägers dabei nicht stark in Mitleidenschaft gezogen seien und daß in der Frage der Beschaffung von Rundhölzern ein vitales Interesse der Firma Himmelsbach nicht auf dem Spiel stand.

Hinsichtlich des Zwanges zum Vertragsabschluß stand die Ansicht der Parteien sich scharf gegenüber. Die Beweisaufnahme habe erbracht, daß Himmelsbach tatsächlich alles getan habe, um die Coupes zu vermeiden. Die Gutachten der Sachverständigen wichen zwar in vielen Punkten voneinander ab. Es sei festgestellt, daß von vornherein von irgendwelchen großen Gewinnen nicht die Rede war. Immerhin sei der Abschluß der Verträge durchaus zu beanstanden. Man bedenke, daß es sich um die Fällung von Hölzern handelte, die den Staatsforsten gehörten. Hier durfte Himmelsbach keineswegs auf eigene Faust handeln, ohne sich die Zustimmung der Regierung zu verschaffen oder nachträglich einzuholen. Sein Vorgehen bedeute daher eine erhebliche Verletzung des Staatseigentums.

Wären Geheimverträge abgeschlossen worden, in denen sich die Vertragschließenden verpflichteten, den deutschen Regierungen darüber nichts mitzuteilen, läge allerdings glatter Landesverrat vor. Das sei objektiv nicht erwiesen. Die Firma Himmelsbach sei in vielen Fällen zu forsch vorgegangen, was dazu angetan war, die Qualität des deutschen Waldes erheblich zu verschlechtern.

Zur Frage, ob Fernbach der Schutz des § 193 zuzubilligen sei, sei zu erwägen, daß er als Redakteur und Verleger Interessen sowohl nach der materiellen wie der ideellen Seite zu wahren hatte; auch komme der gute Glaube dem Angeklagten durchaus zustatten. Er durfte nach den ihm gewordenen Informationen annehmen, daß tatsächlich Geheimverträge vorlagen, also Landesverrat getrieben wurde. Fernbach war verpflichtet, dies seinen Lesern zu unterbreiten. Bei der Frage, ob in der Form über die Grenzen des Zulässigen hinausgegangen wurde, ob also eine Absicht der Beleidigung vorlag, sei zu berücksichtigen, daß der Angeklagte als deutscher Mann so zu werten sei wie jeder gute Deutsche, der seinen grünen Wald liebe. Er habe seiner Ansicht über die Waldverwüstung allerdings einen starken Ausdruck gegeben; immerhin sei er nicht über das gebotene Maß hinausgegangen, so daß auch vom Vorliegen einer förmlichen Beleidigung nicht gesprochen werden könne. Er konnte nach allem der Ansicht sein, daß ein nationales Interesse verletzt wurde, und deshalb könne er nicht bestraft werden, weil das Gericht ihm den vollen Schutz des § 193 zugebilligt hätte. Es mußte deshalb Freisprechung erfolgen. Die Kosten wurden dem Privatkläger auferlegt."

Gegen dieses Urteil hat Dr. Himmelsbach Berufung eingelegt. Die vor dem Amtsgericht Freiburg i. B. schwebende Klage des Dr. Himmelsbach gegen Hofrat Professor Dr. Endres in München wegen Beleidigung ist inzwischen bis zur rechtskräftigen Erledigung der beim Amtsgericht Berlin anhängigen Privatklage Himmelsbach-Fernbach ausgesetzt worden.

Nach den Ergebnissen der Verhandlung erscheint die von Endres am Schluß seiner sehr lesenswerten Antwort auf die Privatklage, Beilage zum „Holzhandelsblatt" Nr. 11 vom 6. Februar 1925, des h. c. Himmelsbach aufgeworfene Frage berechtigt: „Wenn man sich die Situation umgekehrt vorstellt und ein Franzose unter dem Schutze der Deutschen französische Staatswaldungen verwüstet hätte, wie würden die Franzosen mit diesem Patrioten verfahren sein?"

Dr. Schwappach.

Forstliche Rundschau.

Wirtschaftsgrundsätze der Oberförsterei Mützelburg. Von Forstmeister Düesberg. „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen“ 1922 S. 522.

Mützelburger Kiefern-Naturverjüngung und die Düesbergische Schattenkiefer in ihrem Verhalten beim Raupenfraß. Von Forstmeister Oberdiek. „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen“ 1924 S. 522.

Zu den eifrigsten Verfechtern der Kiefern-Naturverjüngung gehört Forstmeister Düesberg. Dieser hat in der von ihm lange Jahre verwalteten Oberförsterei Mützelburg hierfür auch ein besonderes Verfahren wenigstens versuchsweise durchgeführt, das sich auf die Bewirtschaftung in Horsten, von ihm „Waben“ genannt, gründet.

Düesberg schildert die Bestandesverhältnisse in Mützelburg bei Übernahme der Verwaltung im Jahre 1889 als höchst unbefriedigend. Die Altersklassen unter 50 Jahren waren aus Kahlschlag mit nachfolgender künstlicher Bestandesbegründung hervorgegangen, während die älteren Bestände einen blenderartigen Charakter trugen und außerordentlich viel Baumschwamm und Kienzopf aufwiesen. Laubholz fehlte in einem Teile der Oberförsterei fast ganz, das spärliche Unterholz war durch Wild und Weidevieh stark verbissen.

Der Durchforstungsbetrieb hatte sich im wesentlichen auf den Einschlag der Kienzöpfe beschränkt.

Düesberg begann alsbald mit dem energischen Aushieb der vom plötzlichen Tode bedrohten Kienzöpfe und der immer mehr verfaulenden starken Schwammholzkiefern. Die hierbei anfallenden Holzmassen waren so bedeutend, daß eine erhebliche Einschränkung der Kahlhiebe erfolgen konnte und mußte.

Oberforstmeister von Varendorff stand dieser Wirtschaft sympathisch gegenüber, weil er selbst ein Freund der Kiefern-Naturverjüngung in Samenschlägen war. Seine Bemühungen waren jedoch nicht von Erfolg begleitet, weil die zu lange im dichten Schlusse gehaltenen Althölzer nach plötzlicher Lichtung und vielfach seitlicher Freistellung nicht den gehegten Erwartungen entsprachen.

Düesberg strebte daher nach einer besseren Ausbildung der Kronen durch frühzeitige Durchbrechung zu dichten Standes und dauernde Erhaltung eines mäßigen Schlusses. Als Maßstab für diesen betrachtet Düesberg die Länge der längsten Zweige. Diese dürfen, wagerecht gelegt, bis zur Wiederkehr des Hiebes mit ihren Spitzen die der Nachbarbäume nicht berühren, wenn allseitig kegelförmige Kronen mit langen Wipfeltrieben entstehen und die Jahrringe möglichst breit und dabei für lange Zeit gleichbleibend werden sollen. Die Versuche über Anwendung dieses Maßstabes in den verschiedenen Alters- und Standortsklassen haben nach D. ein äußerst günstiges Ergebnis geliefert.

Im Höhenwuchs bereits stillstehende, weil zu dicht geschlossene Bestände mit abgeflachten Kronen haben neue schlanke Kegelkronen aufgesetzt, ebenso zeigen die hellbraunen Längsstreifen zwischen den Borkenplatten lebhaftes Stärkenwachstum. Wesentlich stärkere Lichtung, als beim Kampf gegen den Kienzopf zu erzielen war, hat der energische Aushieb des hier ungemein stark vertretenen Baumschwamms zur Folge gehabt. Trotzdem besteht kein Zwang, die durch starke Aushiebe gelichteten Bestände abzutreiben.

In allen gemischten Althölzern, in welchen bisher allein solche Aushiebe erfolgt sind, steht nicht nur eine größere Menge von Eichen- und Buchenaufschlag, als in diesem Gebiete edelster Kiefer in den neuen Bestand übernommen werden kann, sondern es hat sich auch noch reichlicher Kiefernanflug eingefunden, welcher voraussichtlich für die Schaffung eines neuen Bestandes genügen wird oder höchstens der Ergänzung auf jenen Stellen bedarf, wo der allzu reichliche Buchenaufschlag abgetrieben werden muß.

Da im Interesse der Fortpflanzung die Bestände der ersten Periode abgetrieben und, soweit nötig, künstlich angebaut werden mußten, so hatte Düesberg 1911 doch die Erlaubnis erhalten, auf etwa 100 ha nach eigenem Ermessen weiterzuwirtschaften. Zu diesem Zweck suchte er Bestände aus, die entweder erhebliche Altersunterschiede aufwiesen oder deren Alter, soweit sie gleichaltrig waren, noch für lange Zeit das Aufwachsen in etwa zehnjähriger Abstufung truppweise zu begründenden Folgebestandes unter dem erziehlichen Schluß höherer Kronen ermöglicht.

Düesberg behauptet nämlich, daß eine grundsätzliche Verschiedenheit in der Ausformung der im Halbschatten oder vielmehr im zerstreuten Licht erwachsenen Junghölzer gegenüber den im vollen Licht herangewachsenen besteht. Die Entwicklung langer, kegelförmiger Kronen in kerzengeraden ungezwieselten Mittelachsen hängt vom Verhältnis der Zweiglänge zur Stärke ab. Im zerstreuten Licht bleiben die Zweige bei verhältnismäßig großer Trieblänge dünn und senken sich infolge ihres Eigengewichtes bald. Ein hängender Zweig wächst aber nur noch wenig in die Dicke und stirbt bei Kienholzarten wegen mangelnder Wasserzufuhr bald ab.

Beim Aufwachsen im zerstreuten Licht bedarf es zur Ausbildung gerader, ungeteilter, astreiner Schäfte keiner Beschränkung des durch die Länge der wagerechten Zweige bemessenen Mindestwachsraumes. Diese Beschränkung ist aber das Merkmal des Schlusses. Im ungleichaltrigen Walde darf nach Düesberg daher überhaupt kein Schluß eintreten, für nicht verkernende Holzarten (Buche) aber nur so weit, daß die wagerechten oder hängenden Zweige des unteren, astrein zu machenden Schaftstückes zum Absterben gebracht werden.

Düesberg stellt für seinen Blenderwald folgende Forderungen: 1. Bei in Kronen in beliebiger Höhe durch den Bestand geführt gedachtem Querschnitt dürfen die Kronenkreise sich seitlich berühren. 2. Jeder senkrechte Querschnitt muß einen solchen Abstand der Wipfeltriebe von den untersten Kronenzweigen höherer Bäume zeigen, daß bis zur Wiederkehr des Hiebes das Wipfelwachstum nicht behindert wird.

Soweit die Erfüllung dieser beiden Grundforderungen es zuläßt, soll jeder freie Raum mit einem Baum besetzt sein. Bei der Fällung und dem Ausbringen der Stämme muß der zum Ersatz der geernteten Starkhölzer nötige Nachwuchs unbedingt erhalten bleiben.

Düesberg rühmt den Erfolg seines seit 30 Jahren betriebenen blenderartigen Betriebes. Die Kronenlockerung habe sich in einer allgemeinen Neubelebung des Höhen- und Stärkezuwachses geäußert; Schwammbäume seien selten geworden; der Kienzopf nötige allerdings noch sehr oft zu Aushieben, aber bei einiger Aufmerksamkeit könnten doch nur wenig Starkhölzer plötzlich trocken werden. In allen Mischbeständen stehe reichlich Jungwuchs, vielfach bereits mit Kiefernanflug durchstellt. Namentlich aber seien die reinen Kiefernalthölzer ebenfalls ohne irgendwelche Bodenbearbeitung mit entwicklungsfähigem Anflug und bereits der Stangenhöhe nahen Jungwüchsen unterstellt.

Es ist interessant, dieser begeisterten Schilderung Düesbergs das nur zwei Jahre später geschriebene Urteil seines Dienstnachfolgers, des Forstmeisters Oberdieck, gegenüberzustellen, welches allerdings durch die Folgen des Eulenfraßes beeinflußt wird.

Oberdieck bekennt sich zunächst als Anhänger der Dauerwald-Idee, was am besten daraus hervorgehe, daß er die früher von ihm verwaltete Oberförsterei Wilhelmsbruch schließlich nur noch in Samen- und Schirmschlägen bewirtschaftet habe. Trotzdem müsse er davor warnen, den Dauerwald und die Kiefern-Naturverjüngung überall auf dem kürzesten Wege und im großen anwenden zu wollen.

Bei Übernahme der Oberförsterei Mützelburg sei er der von Düesberg Jahrzehnte hindurch erprobten Methode, die Kiefer natürlich zu verjüngen und den Jungwuchs durch hinreichenden Überhalt als Schattenkiefer zu erziehen, durchaus freundlich gegenübergestanden. Er habe sich aber die beträchtlichen Gefahren dieses Verfahrens nicht verhehlen können und auch die Mangelhaftigkeit der Erfolge gesehen.

Die Bestände, in denen so gewirtschaftet wurde, waren fast durchweg überaltert, mußten sich schon deshalb schwer verjüngen und boten im allgemeinen keine oder nur wenig Gelegenheit zur Erhaltung eines Schirmes in Gestalt junger Bestandesglieder, die noch einen zweiten, wenn auch kürzeren Umtrieb aushalten können. Die Teilerfolge waren auch nicht als voll befriedigend anzuerkennen. Es waren keineswegs überwiegend Schattenkiefern erzielt worden, sondern alle Abstufungen der Astreinheit und Ästigkeit bis zur ausgesprochenen Krissel gleichmäßig vertreten. Steilränder waren zahlreich vorhanden, auf ausgedehnten Flächen war die Holzproduktion durch erfolglose Lichtung mehr oder minder stark herabgesetzt. Trotzdem und trotz Verunkrautung durch Heide und Beerkraut wurde auf immer neuen Flächen derselben Art dasselbe Verfahren langsamster Verjüngung eingeleitet.

Da Mützelburg in den beiden letzten Jahren den Eulenfraß in milder Form überstanden hat, so dürfte es interessieren, zu hören, wie die Schattenkiefer hierbei weggekommen ist.

Diese ist in starken bis mäßig befressenen Beständen nur da glücklich durchgekommen, wo sie keine Schattenkiefer mehr war, also da, wo der Mutterbestand horstweise schon ganz abgeräumt war, als der Fraß eintrat. Die ausgeprägtesten Schattenkiefern besaß der 15- bis 20jährige Jungwuchs der von Düesberg in seinerzeit 70- bis 80jährigen Beständen angelegten ersten „Waben“. Diese wurden restlos vernichtet und machten nicht einmal mehr den Versuch, zu treiben, obwohl die betreffenden Bestände nur einmal und zum Teil nur mäßig befressen waren.

Die Ursache dieser Erscheinung ist in der geringen Widerstandskraft der im ganzen oder halben Schatten erwachsenen Kiefern zu suchen, welche wegen ungenügender Belichtung nicht das nötige Maß von Sonnenenergie in sich aufspeichern konnten. Deshalb ist der Eulenfraß auch in Stangenorten so verheerend, und zwar um so mehr, je jünger und weniger durchforstet sie sind.

Hieraus folgt die Notwendigkeit, den Verjüngungszeitraum der Kiefer möglichst abzukürzen. Die Geschichte der Kiefernwirtschaft zeigt deutlich den allmählichen Übergang von langer Verjüngungsdauer mit allmählicher Lichtung zu kurzer mit Räumung nach höchstens fünf Jahren. Die Tatsache, daß in dunkleren Kiefernsamenschlägen der Jungwuchs leicht einer Raupenkalamität erliegt, spricht dringend für Verkürzung der Schattenwirkung, wenn auch die Dauerwaldidee dabei vermeintlich zu kurz kommt. Was dem Wesen der Holzart und der Eigenart des Jungwuchses nicht entspricht, soll man nicht mit Gewalt durchzusetzen versuchen.

Erfahrungsgemäß werden gewisse Kieferngebiete periodisch, wenn auch vielleicht in langen Zwischenräumen, immer wieder vom Raupenfraß heimgesucht. Bei Durchführung der Anzucht von mehr oder minder ausgesprochenen Schattenkiefern ist zunächst mit Sicherheit anzunehmen, daß der vorhandene Anflug vernichtet wird und man erst die Entwicklung neuer Pflanzen erwarten muß. Aber auch sie können dem nächsten Raupenfraß erliegen, und zwar selbst noch im Stangenholzalter. Die Schattenkiefer ist eben nicht in der Lage, Kahlfraß oder annähernden Kahlfraß zu überwinden.

Bestände mit derartig gefährdeter Jugendperiode werden stets ungleichaltrig bleiben und

besonders bei Waldbränden gefährdet sein, weil das Bodenfeuer sich allenthalben leicht zum Wipfelfeuer entwickeln kann. Der Buchen-Unterbau wird sich in Gebieten, wo Schattenkiefern erzogen werden sollen, ebenfalls schlecht entwickeln. Auch Baumschwamm und Blasenrost werden sich reichlich einstellen, weil ihre erfolgreiche Bekämpfung in derart unübersichtlichen Waldungen gar nicht möglich ist.

Die Erfahrung hat uns ferner gelehrt, daß Vorwüchse und Protzen in engstehenden Stangenorten am besten durchhalten, weil sie im vollen Genuß der Sonne standen. Hieraus folgt, daß die Durchforstungen vom Ende des Dickungsalters ab nicht zu mäßig geführt werden sollen, namentlich nicht in Gebieten, die oft von Raupenkalamitäten heimgesucht werden. Andrerseits sei man aber auch nicht zu eifrig bei der Jagd auf die widerstandsfähigen Vorwüchse und Protzen.

Dr. Schwappach.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verwendungsnachweise über die an Forstbeamte im Rechnungsjahre 1924 gezahlte Dienstaufwandsentschädigung.

Vf. d. M. f. L. vom 10. 2. 1925 — III. 8410/24.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 16. Mai v. J. — III 6563 (nicht veröffentlicht) ordne ich hiermit an, daß Verwendungsnachweise über die im Rechnungsjahre 1924 an Forstbeamte gezahlten Dienstaufwandsentschädigungen mir nicht vorzulegen sind.

Sollten besondere Umstände ausnahmsweise die Zahlung von Zuschüssen zu der bewilligten Dienstaufwandsentschädigung notwendig machen, so sehe ich der Vorlage von eingehend begründeten Anträgen unter Angabe der einzelnen Stellen und Beifügung der Verwendungs-Nachweise zum 20. März d. J. entgegen.

Später eingehende Anträge können keine Berücksichtigung finden. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Holzverwertung 1925.

M. f. L. vom 14. Februar 192› — III 7484.

Der starke Eulenfraß in den östlichen Kieferngebieten und die umfangreichen, die planmäßige Höhe um ein Mehrfaches überschreitenden Abholzungen, die während der Beschlagnahme der Staatsforsten durch die Besatzungsbehörden im besetzten Gebiet vorgenommen sind, haben besondere Maßnahmen für die Verteilung des diesjährigen Einschlags notwendig gemacht derart, daß den großen Einschlagsmassen in den östlichen Regierungsbezirken nicht unerhebliche Beschränkungen in den westlichen Bezirken gegenüberstehen.

Damit durch diese Anordnungen die Firmen des besetzten Gebietes nicht in eine besonders schwierige Lage kommen, die sich während des passiven Widerstandes und in der anschließenden Zeit bis zur völligen Freigabe der Wirtschaft nicht mit den erforderlichen Rohstoffen eindecken konnten, oder die in anderer Weise während der Zeit der Beschlagnahme erhebliche geschäftliche Einbußen erlitten haben, bestimme ich für die Regierungsbezirke des besetzten Gebietes, daß in erster Linie diesen Firmen Gelegenheit gegeben wird, das für ihre Betriebe erforderliche Holz zu kaufen, und zwar entweder freihändig oder auf Verkäufen mit beschränktem, nur die einheimischen Firmen vorgenannter Art umfassendem Bieterkreise.

Ich überlasse es der Entschließung der Regierung, in welcher Form sie die Beschränkung des Bieterkreises vornehmen will, welche Ausweise sie wegen der Zulassung der Käufer für erforderlich erachtet oder auf welche Weise sie sich am zweckmäßigsten Einblicke in die geschäftliche Lage der Käufer verschafft.

Wie bei der Verwertung des Eulenfraßholzes von freihändigen Verkäufen in einem größeren Umfang Gebrauch gemacht werden mußte, so habe ich keine Bedenken, daß unter den besonderen Verhältnissen im besetzten Gebiet der freihändige Holzverkauf in verstärktem Maße Anwendung findet. Von Handelsholzverkäufen gegen Meistgebot ohne Beschränkung des Bieterkreises ist im besetzten Gebiet bis auf weiteres Abstand zu nehmen, dagegen können die für den reinen Ortsbedarf erforderlichen Mengen Nutz- und Brennholz auf öffentlichen Lokalterminen in kleinen Losen zum Ausgebot gestellt werden.

Dr. Wendorff.

Portofreie Uebersendung der Bezüge an die Angestellten bei der Staatsforstverwaltung.

Vf. d. M. f. L. vom 16. 2. 1925 — III 523

Den Angestellten bei der Staatsforstverwaltung, die nicht am Orte einer Forstkasse oder Forsthilfskasse wohnen, sind ihre laufenden Bezüge, wie ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister bestimme, künftig **portofrei** zu übersenden.

Bezahlung der Holzkaufgelder.

M. f. L. v. 20. Februar 1925 — Geschäfts-Nr. III 7589.

Die in den Ziffern 1 bis 3 des Runderlasses vom 1. Dezember 1924 — III 14507 — angegebenen Sätze für den Wechselstempel und die Diskont- oder Lombardspesen werden für alle vom 1. März 1925 ab zur Vorlage kommenden Holzgeldwechsel mit 3, 4, 5 und 6 Monaten Laufzeit auf 12 v. H. jährlich herabgesetzt. Die Wechsel haben künftig demnach über den nicht bar bezahlten Teil des Holzkaufgeldes zuzüglich 1. v. H. **für jeden Monat Laufzeit**, bei Sechsmonatswechseln also zuzüglich 6. v. H., zu lauten.

Jederzeitige Änderung des Hundertsatzes bleibt vorbehalten.

Der Rückvergütungssatz bei Abzahlungen auf Wechsel ist 2 % niedriger als der Jahreshundertsatz der bei Einreichung der Wechsel berechneten Spesen (z. vergl. Ziffer 7 des Erlasses vom 1. Dezember 1924 — III 14507 —). Bei dem Jahresspesensatz von 12 v. H. beträgt mithin der Rückvergütungssatz 10 v. H. jährlich.

Der Zinsfuß für die Berechnung der Stundungszinsen bei Bezahlung der Holzkaufgelder in Teilbeträgen (Ziffer 11 b und c des Erlasses vom 18. September 1924 — III 13771 —) bleibt mit ⅓ v. T. täglich bis auf weiteres unverändert.

Der Zinsfuß zur Berechnung der Verzugs-

zinsen bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen wird mit Wirkung vom 1. März 1925 ab auf 18 % jährlich ermäßigt. Die bis Ende Februar erwachsenen Verzugszinsen sind nach dem bisherigen Satze von 24 v. H. jährlich (⅔ v. T. je Tag) zu berechnen. J. A.: v. d. Bussche.

Umzugskosten der ausgewiesenen Beamten, die nicht ins besetzte Gebiet zurückkehren.

RdErl. d. MdJ., zugl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. Staatsmin., v. 13. 2. 1925 — I a II 149.

Der RFM. hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Umzugskosten für ausgewiesene Beamte, die nicht in ihren früheren Dienstort zurückkehren, sondern nach einem andern Orte versetzt werden, dann zu Lasten des Reiches gehen, wenn die Entfernung vom Zufluchtsort zum neuen dienstlichen Wohnsitz die Entfernung vom Zufluchtsort zum früheren dienstlichen Wohnsitz im besetzten Gebiet nicht oder nicht wesentlich überschreitet. Ist das letztere der Fall, so gehen die Umzugskosten ganz zu Lasten von Preußen.

Steuerabzug vom Waisengeld.

RdErl. vom 13. Februar 1925 (II. A. 1. 2724).

1. Nach einem Rundschreiben des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 24. Oktober 1921 (III. E. 28793), mitgeteilt durch RdErl. vom 15. Dezember 1921 (II. A. 1. 1875 usw.), ist das gesetzliche Waisengeld (und der etwa dazu gezahlte örtliche Sonderzuschlag) nicht dem steuerpflichtigen Einkommen des Haushaltungsvorstandes hinzuzurechnen, sondern das minderjährige Kind ist mit diesem Einkommen selbständig zur Einkommensteuer heranzuziehen. Es ist also in der Regel — unbeschadet der Ziff. 2 — ein Betrag von 60 RM monatlich steuerfrei zu lassen und an dem überschießenden Betrage des Waisengeldes ein Steuerabzug von 10 v. H. vorzunehmen.

2. Nach § 33 Abs. 3 Satz 2 der Durchführungsbestimmung über den Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 20. Dezember 1923 sind ohne Berücksichtigung des steuerfreien Lohnbetrages 10 v. H. der vollen Gebührnisse als Steuer einzubehalten, wenn der Empfangsberechtigte sich weigert, das Steuerbuch auszuhändigen. Diese Voraussetzung ist nur dann erfüllt, wenn der Versorgungsberechtigte zur Aushändigung des Steuerbuchs vergeblich aufgefordert worden ist. Er ist bei der Aufforderung auf die Nachteile, die ihm bei Nichtvorlage des Steuerbuchs erwachsen, hinzuweisen.

3. Die auf jedes minderjährige Kind entfallenden Versorgungsgebührnisse sind auf S. 4 der Pendelanweisung vermerkt.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. A. Schwappach, Eberswalde, ist in Anbetracht seiner mehr als 20jährigen aufopfernden, erfolgreichen und segensvollen Tätigkeit im „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands", dessen engerem Vorstande er schon seit langen Jahren angehört, in der Mitgliederversammlung vom 28 Februar zum Ehrenmitgliede des Vereins ernannt worden.

Seltsames Verfahren. Bekanntlich sind im Reichstage auch Beamte als Abgeordnete, und man darf doch annehmen, daß sie in Beamtenfragen die sachverständigsten Berater sind. Der Haushaltsausschuß beschloß, zwei Unterausschüsse zu bilden, wovon der eine sich mit der Vorberatung von Beamtengesetz-Änderungen, deren Auswirkungen finanzieller Art sind, wie z. B. Besoldungsordnung, Abbau und Pensionsergänzungsgesetz, zu befassen hat. Der andere Unterausschuß bearbeitet die Personalverhältnisse, Organisation usw. Im erstangeführten Unterausschuß sind die Abgeordneten aus dem Beamtenstande in genügender Zahl berücksichtigt worden, aber auf Grund einer Absprache der Fraktionen hat man beschlossen, daß dem zweiten Unterausschuß ein Beamter nicht angehören dürfe. Die Ausschaltung der Beamten-Abgeordneten aus dem Unterausschuß hat natürlich Gründe, die um so aufmerksamer im Auge behalten werden müssen, weil ihr Ersatz durch die den Wirtschaftskreisen entstammenden Vertreter nur darauf abzielen kann, in gewissen Fragen sich den Beamten gegenüber einen entscheidenden Einfluß zu sichern. Gewisse Wirtschaftskreise haben sich als nicht beamtenfreundlich erwiesen, und weil der hier in Frage kommende Unterausschuß die Fortsetzung des alten, unter Ausschluß der Öffentlichkeit tagenden Sparausschusses ist, muß ihm eine gewisse Aufmerksamkeit geschenkt werden. Sp.

Die Besoldungsverhandlungen bei der Reichsbahn. Von allgemeinem Interesse für die gesamte Beamtenschaft ist die Antwort, welche die Hauptverwaltung der Reichsbahngesellschaft den Organisationen, die eine Erhöhung der Gehälter und Löhne forderten, am 16. Februar gegeben hat. Sie lautet: „Bereits in der bei dem Generaldirektor der deutschen Reichsbahngesellschaft mit den Vertretern der Organisationen im Januar d. J. abgehaltenen Besprechung wurde darauf hingewiesen, daß eine Erhöhung der Gehälter der Beamten nicht angängig sei, da die Ausgaben an Gehältern und Löhnen gegenüber dem Vorkriegsstand auf den Kopf ausgerechnet um 41 v. H. gestiegen seien, während sich die Lebenshaltungskosten bei weitem nicht in dem Maße verteuert hätten. Eine weitere Vermehrung der Personalausgaben sei auch nur möglich, wenn die Tarife erhöht würden. Das sei aber unter den heutigen Verhältnissen für die Wirtschaft nicht tragbar. Da sich an dieser Sachlage in der Zwischenzeit nichts geändert hat, müssen wir zu unserem Bedauern von einer Verhandlung über die Besoldungsfrage Abstand nehmen." Kommentar überflüssig!

Ueber die Tagungen des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands veröffentlichen wir auf Seite 239 einen kurzen Vorbericht, der für alle Mitglieder von besonderem Interesse sein dürfte, weshalb wir auch an dieser Stelle besonders darauf hinweisen. Die Schriftleitung.

Neues aus den Parlamenten.

Der im Preußischen Landtag gebildete Ausschuß für Beamtenfragen setzt sich wie folgt

zusammen: Deutschnationale Volkspartei: Borck, Kaufmann, Polizeimajor a. D.; Ebersbach, Eisenbahnsekretär; Dr. Kähler (Greifswald), ord. Universitätsprofessor (Vorsitzender); Lukassowitz, Rektor; Müller (Königsberg), Präsidial-Oberinspektor; Haseloff, Eisenbahn-Oberinspektor, Rechnungsrat; von Tresckow, Oberförster. Zentrum: Baumhoff, Postinspektor; Effert, Gewerkschaftsbeamter; Elsner, Hauptlehrer; Gast, Ingenieur, Oberbahnmeister; Frau Zigahl, Studienrätin. Deutsche Volkspartei: Meyer (Herford), Pfarrer; Pischke, Mittelschullehrer; Dr. Steffens, Direktor des Staatlichen Gymnasiums Marienburg. Sozialdemokratische Partei: Fries (Siegen), Betriebsleiter; Kleinmeyer, Regierungs-Kanzleisekretär; Müller (Hannover), Postassistent a. D.; Neumann (Allenstein), Oberpostsekretär; Richter (Lichtenberg), Berufsberater im Arbeitsamt Friedrichshain; Rickers, Lehrer; Simon, Rektor; Zachert, Postassistent. Kommunistische Partei: Kasper, kaufmännischer Angestellter; Lademann; Stolt, Stadtrat a. D. Deutsche Demokratische Partei: Barteld (Hannover), Postinspektor; Herrmann (Breslau), Lehrer. Wirtschaftliche Vereinigung: Prelle, Pastor (Stellvertreter des Vorsitzenden).

Nachschrift. Erfreulich ist, daß Herr Oberförster von Tresckow-Ibenhorst von der Deutschnationalen Volkspartei ebenfalls in den Ausschuß berufen worden ist, so daß die Belange der preußischen Forstbeamtenschaft sicher nicht zu kurz kommen werden.

Für die Staatsforstbeamten haben in dem Preußischen Landtag die Abgeordneten Held, Graf zu Stolberg-Wernigerode, Meyer (Herford), Arlt (Kreuzburg) und die übrigen Mitglieder der Fraktion der Deutschen Volkspartei folgenden Urantrag Nr. 277 eingereicht: „Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, 1. von § 8 des Altersgrenzengesetzes für die Forstbeamten im stärksten Maße Gebrauch zu machen; 2. das Beamtensiedlungsgesetz auch für in den Ruhestand tretende Staatsforstbeamte, die ihre Dienstwohnung räumen müssen, nutzbar zu machen; 3. den großen Unterschied in den Stellen der Staatsforstbeamten durch geeignete Maßnahmen auszugleichen, wie es früher durch die Stellenzulagen geschah; 4. dem Wirtschaftsland der Staatsforstbeamten wieder die zutreffende Bezeichnung „Dienstland" zu geben; 5. das Dienstland wieder auf die frühere mit Recht als erforderlich befundene Größe zu bringen, soweit die Stelleninhaber es wünschen; 6. das Nutzungsgeld auf Vorkriegshöhe herabzusetzen; 7. durch Kommissionen an Ort und Stelle entscheiden zu lassen, wo die Waldweide ohne Schädigung des Waldes aufrechterhalten werden kann. Die Kommissionen sind aus dem zuständigen Forstrat, dem Revierverwalter und einem Vertrauensmann der Betriebsbeamten zusammenzusetzen; 8. mit möglichster Beschleunigung die eigene Gespannhaltung nach dem früheren Pauschalsystem wieder einzuführen; 9. Verzinsung und Amortisation den Beamten, die die eigene Gespann- oder Autohaltung beibehalten haben, nicht erst für 1925, sondern auch schon für 1924 zu gewähren; 10. weitere Aufrückungsmöglichkeiten für die Oberförster, Revierförster und Förster zu schaffen; 11. bei der Zusammensetzung der Beamtenausschüsse bei den Regierungsforstabteilungen und der Forstabteilung des Ministeriums die Stärke der einzelnen Beamtenorganisationen zu berücksichtigen."

Titel- und Ausbildungsfragen der Privatforstbeamten. Die Abgeordneten Held, Graf zu Stolberg-Wernigerode und die übrigen Mitglieder der Fraktion der Deutschen Volkspartei haben im Preußischen Landtag folgenden Urantrag Nr. 276 gestellt: „Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, nach Anhörung der Hauptlandwirtschaftskammer, des Landesverbandes preußischer Waldbesitzer und der Verbände der Privatforstbeamten baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Titel- und Ausbildungsfragen der Privatforstbeamten regelt, wie es in anderen Staaten bereits der Fall ist."

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Das Forstinstitut der Hessischen Landesuniversität Gießen wurde durch Verfügung des Hessischen Landesamts für das Bildungswesen vom 20. Januar 1925 mit Wirkung vom 1. April 1925 an in drei selbständige Abteilungen aufgeteilt und für jede Abteilung ein eigener Direktor bestellt. Als solcher steht Professor Dr. Banselow der Abteilung I für Produktionslehre, Professor Dr. Borgmann Abteilung II für Betriebslehre und Professor Dr. Weber Abteilung III für Forstpolitik usw. vor. Die gemeinsamen Angelegenheiten behandelt ein Geschäftsführer, der unter den ordentlichen Professoren in jährlichem Turnus wechselt.

Holztechnikum Rosenheim (Oberbayern). Nach österreichischem Muster ist zu Beginn des Jahres 1925 in Rosenheim eine Fachschule für Holzindustrie und Holzhandel eröffnet worden. Sie bezweckt die Ausbildung von Werkmeistern, Technikern und Ingenieuren für Sägewerke und Fabriken der Holzindustrie. Ferner soll sie bereits in der Praxis stehenden kaufmännischen und technischen Beamten des Holzfaches Gelegenheit geben, durch Hören von Fachvorträgen ihr Wissen zu bereichern und abzurunden. Die Ausbildung beginnt mit einem zweimal jährlich, im Januar und Juli, anfangenden Vorkursus von 13 Wochen, und sie dauert für Werkmeister 1 Jahr, für Techniker 1½ Jahr und für Ingenieure 2 Jahre. Sämtliche Lehrfächer beginnen zweimal im Jahre. Außerdem ist ein halbjährlicher Kursus für Holzhandel vorgesehen, der zum ersten Male im Oktober anfängt. Dieser ist allen jenen zu empfehlen, die bereits in der Praxis stehen und nicht mehr als ein halbes Jahr auf ihre Ausbildung verwenden wollen. An theoretischer Vorbildung wird für den Eintritt in den Vorkursus nur gute Volksschulbildung verlangt. Das Schulgeld beträgt für den Vorkursus 88 *M* und für jedes Semester 175 *M*. Für Einschreibung und Abschlußprüfung sind je 30 *M* zu entrichten.

Sch.

Forstwirtschaftliches.

Die Forleule fliegt schon wieder. Aus verschiedenen Gegenden der Provinz Brandenburg ist uns mitgeteilt worden, daß schon in der zweiten Februarhälfte ein neues Fliegen der Forleule

beobachtet worden sei Wir bitten unsern Leserkreis um Nachricht, ob es sich um einzelne Erscheinungen handelt oder ob tatsächlich ein größerer Flug der Forleule bereits in diesem Jahre so zeitig festgestellt worden ist. Ebenso bitten wir, uns stets über etwaiges Vorkommen der Forleule und anderer Forstschädlinge sofort in Kenntnis zu setzen, damit wir dauernd in unserm Blatte darüber berichten können. Die Schriftleitung.

Der Holzeinschlag im Eulenfraßgebiet der Oberförsterei Rudczanny geht seinem Ende entgegen. Die Oberförsterei hat etwa 75 Prozent ihres Holzbestandes eingebüßt. Große, zur Zeit noch unverkaufte Holzmassen werden an die alten und neu entstandenen Holzablagen des Niedersees gerückt und späterhin auf dem Wasserwege abbefördert werden. Nach dem Abfahren der Holzschläge wird mit der Neuanlage von Kulturen begonnen, wobei wiederum eine größere Zahl von Arbeitern Beschäftigung finden dürfte. Die Waldwege sind durch das Abfahren des Holzes sehr mitgenommen, ja kaum mehr passierbar und bedürfen baldigst einer gründlichen Reparatur.

Gefährdete Erfolge der letzten Buchenmast. Die hiesige Buchen-Vollmast des Jahres 1924 wurde ausgiebig benutzt, um die Buchen-Altbestände in natürliche Verjüngung zu bringen. Allerwärts wurden Hackarbeiten vorgenommen und dadurch manchem Arbeitslosen für einige Zeit Verdienstmöglichkeit gegeben. Leider sind die Aussichten auf eine erfolgreiche Ansamung — wie so oft — auch in diesem Jahre wieder recht ungünstige. Infolge des wenig winterlichen Wetters keimen hier Anfang Februar in rund 500 m Höhe die Bucheckern stark, und zwar nicht nur in den warmen Süd- und Südwestlagen, sondern auch in den Nord- und Osthängen der Bestände. Hält die milde Witterung weiter an und bekommen wir plötzlich noch Frostwetter, oder treten Spätfröste auf, so dürften die allzu früh entwickelten Keimlinge vernichtet werden. Eine weitere Gefahr droht den Keimpflanzen durch die graue Ackerschnecke, welche sich im letzten Jahre auch in den Buchenbeständen in erschreckender Zahl zeigte. Bei den Hackarbeiten fand man überall ihre Eier. Reichliche Aufzucht von Buchen-Sämlingen in den Saatkämpen aus noch vorhandenem Samen scheint sehr geboten, um später genügend Material zur Hand zu haben, um etwaige Mißerfolge beim herbstlichen Einhacken von Bucheckern zwecks Erziehung von Unterholz in Laub- und Nadelholzbeständen durch Einpflanzen von Sämlingen beheben zu können.

Förster Steingaß, Salchenbusch, Eifel.

Internationaler Forstwirtschaftskongreß in Rom 1926. Im Mai 1926 wird unter der Leitung des internationalen Landwirtschaftsinstituts in Rom und mit Förderung der italienischen Regierung ein internationaler Forstwirtschaftskongreß abgehalten werden. Gleichzeitig wird eine große Ausstellung von Maschinen zur Bearbeitung des Holzes und der forstlichen Produkte stattfinden. Im Anschluß an den Kongreß werden Ausflüge in einige Forsten Italiens und wahrscheinlich auch noch in andere Länder Europas stattfinden. Der vorbereitende Ausschuß ist von der italienischen Regierung ernannt worden. Ihm gehören an als Vorsitzender Exz. Prof. Serpieri und als Vizepräsident Generalforstdirektor Stella und der Delegierte Norwegens beim internationalen Landwirtschaftsinstitut Fjestad. Sekretär ist Forstinspektor Dr. Merendi. Der Ausschuß hat seinen ständigen Sitz im internationalen Landwirtschaftsinstitut in Rom, Via Umberto 1. Das Arbeitsprogramm ist auf vier Abteilungen verteilt: 1. Forstliche Statistik, Forstpolitik, Wirtschaft und Gesetzgebung, forstlicher Unterricht. 2. Holzhandel, Holzindustrie und Forstproduktenverkehr. 3. Technische Probleme der Forstwirtschaft und Holzausbeutung. 4. Behandlung der Schutzwaldungen im Gebirge, Kampf gegen Wildbäche, Forstschutz, tropische Forstwirtschaft und Verschiedenes. S.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Allenstein. Sühne des Mordes an Stadtförster Bohl, Reuschhagen (Stadtforst Wartenburg). Vor dem Schwurgericht Allenstein hatten sich am 18. Februar die polnischen Arbeiter Franz und Viktor Masuch wegen Mordes an Stadtförster Bohl zu verantworten. Dank der erfolgreichen Ermittlungen des Kriminalkommissars Busdorf, Berlin, über die wir bereits in Nr. 50 (Bd. 39) S. 1179 berichtet haben, konnten die Mörder ihre Tat auch vor Gericht nicht mehr ableugnen. Die Scheußlichkeit des Verbrechens und die Unbarmherzigkeit der Mörder erhellt aber der besondere Umstand, daß Förster Bohl flehentlich und mehrfach gebeten hat, ihm das Leben zu schenken. Franz Masuch soll darauf — selbst als angeblich sein Sohn Viktor diese Bitte unterstützte — geäußert haben: unter keinen Umständen, sonst kommt die Sache heraus. Das Aufhängen des Försters Bohl hat — wie Oberstaatsanwalt Begrich hervorhob — der Angeklagte so gemacht, daß er den Körper unter den Armen hochhob und diesen dann, nachdem die Schlinge befestigt war, wieder fallen ließ. — Das Urteil lautete: „Der Arbeiter Franz Masuch wird wegen Mordes zum Tode verurteilt, sein Sohn Viktor Masuch wegen Verbrechens aus § 214 Strafgesetzbuches zu lebenslänglichem Zuchthaus. Außerdem wird gegen beide Angeklagte auf dauernden Verlust der Ehrenrechte erkannt.

Marktberichte.

Holzmarktbericht für Brandenburg vom 28. Februar 1925. Die Preise für Kiefern-Langnutzholz lagen im Durchschnitt etwas höher wie die der Vorwoche. Grubenholz und Brennholz brachten im Durchschnitt die Preise der Vorwoche.

Es brachten je Festmeter mit Rinde ab Wald:

Kiefern-Langnutzholz	I. Kl.	34—41—50 M;
	II. „	28—35—45 M;
	III. „	23—28—35 M;
	IV. „	17—21,5—28 M.
Lang-Grubenholz		9—11—13 M.

Je Raummeter ab Wald:

Kiefern-Kloben	5,5	8	11 M;
Kiefern-Knüppel	4	6,5	9 M.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 23. Februar bis 1. März 1925 ab märkischer Station 12,60 Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 28. Februar 1925. Landfüchse 4 bis 5½ Doll., Steinmarder 12 bis 16 Doll., Baummarder 16 bis 18 Doll., Iltisse 1½ bis 2½ Doll., Dachse 2½ Doll., Rehe, Sommer, 80 bis 90 cts, Rehe, Winter, 50 bis 60 cts, Hasen, Winter 35 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 30 cts, Wiesel, weiße 1½ bis 2 Doll, Wildkanin, Winter I 14 cts, Katzen, Winter, schwarz 70 bis 80 cts das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 28. Februar 1925. Füchse 5 Doll., Baummarder 18 bis 20 Doll., Steinmarder 14 bis 15 Doll., Iltisse 2 bis 3 Doll., Maulwürfe, weißledrige 5 cts, blauledrige 5 bis 6 cts, Wiesel, weiße 1,50 bis 2 Doll., Hasen 45 bis 48 cts, Kanin, Wildkanin, 18 cts, Rehe: Sommer 90 cts bis 1 Doll., Winter 75 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 28. Februar 1925. Rotwild, männlich, 0,70 bis 0,75, leicht, männlich 0,80 bis 0,85, Schwarzwild, schwer 0,40, mittel 0,60 bis 0,70, IIa 0,30, Frischlinge 0,70 bis 0,80 für ½ kg. Kaninchen, wilde, groß 1,80 bis 2 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 28. Februar 1925. Hechte, unsortiert 115 bis 120, mittel 121 bis 132, groß-mittel 96, Schleien, Portions- 180, Aale, groß-mittel 280, klein-mittel 150, Karpfen, Spiegel, gemischt, 50- bis 60er 110, Schuppen-30er 110 bis 113 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 13. **Hand- und Spanndienste der Staatsförster.** Habe ich als Staatsförster die Verpflichtung, in meiner Gemeinde Hand- und Spanndienste zu leisten, insbesondere auch am Feuerlöschdienst teilzunehmen?

M., Staatsförster.

Antwort: Auf Grund des Kommunalabgabengesetzes können alle Steuerpflichtigen zu Hand- und Spanndiensten herangezogen werden, wenn die Gemeinde es beschließt (§ 68 des KAG. Abs. 1). Allerdings sollen mittelbare und unmittelbare Staatsbeamte hiervon befreit sein (§§ 40, 41, 42 KAG.). Nun ist aber die Steuerhoheit der Gemeinden auf das Reich übergegangen, und das Gesetz vom 26. August 1921, welches das Kommunalabgabengesetz änderte, hat die erwähnten Gesetzesstellen aufgehoben, wodurch, wie angenommen wird, auch der § 68, soweit er hier in Frage kommt, gegenstandslos geworden ist. Die entgegengesetzte Ansicht, daß diese Befreiung von Hand- und Spanndiensten für die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten weiterbesteht, wird auch gestützt durch den Bescheid des Ministers des Innern vom 31. Juli 1923, IV. St. 1081, der an den Verband der preußischen Landgemeinden gerichtet ist. Vom Feuerlöschdienst sind Sie nicht befreit (Gesetz vom 21. Dezember 1904), denn Ortsstatute über Feuerlöschwesen sind an § 68 KAG. nicht gebunden.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in **Bütow** (Köslin) ist am 1. April zu besetzen.

Förster-Endstelle Colbitz, Oberf. Colbitz (Magdeburg), ist am 1. Juni 1925 anderweit zu besetzen. Dienstwohnung. 8,355 ha Wirtschaftsland (0,253 ha Garten, 5,082 ha Acker, 3 ha Wiese). Dorfschule im Orte. Bewerbungsfrist 25. März.

Ueberzählige Försterstelle Diesdorf, Oberf. Klötze (Magdeburg), ist am 1. Mai anderweit zu besetzen. 2,250 ha Wirtschaftsland (0,25 ha Garten, 1 ha Acker, 1 ha Wiese). Dorfschule in Diesdorf. Bewerbungsfrist 20. März.

Förster-Endstelle Grünenjäger, Oberf. Carrenzien (Lüneburg), ist am 1. Mai anderweit zu besetzen. Dienstwohnung, 0,9540 ha Gartenland, 3,7200 ha Acker, 4,7850 ha Wiese, 2,5410 ha Weide. Bewerbungsfrist 20. März.

Förster-Endstelle Kuhstedt, Oberf. Kuhstedt (Stade), ist am 1. April anderweit zu besetzen. 0,3 ha Garten, 2,8 ha Acker, 3,5 ha Wiese, 1,8 ha Weide. Bewerbungsfrist 7. März.

Förster-Endstelle Ovelgönne, Oberförsterei Fuhrberg (Lüneburg), mit neu erbautem Dienstgehöft, ist voraussichtlich am 1. Mai zu besetzen. Etwas Dienstland wird der Stelle zugeteilt. Bewerbungsfrist 20. März.

Ueberzählige Försterstelle Wathlingen, Oberf. Celle (Lüneburg), ist am 1. April anderweit zu besetzen. Dienstwohnung, 0,1840 ha Gartenland, 1,4080 ha Acker, 2,2244 ha Wiese. Bewerbungsfrist 15. März.

Hilfsförsterstelle Labbeck, Oberf. Xanten (Düsseldorf), ist am 1. April neu zu besetzen. Dienstwohnung, 0,0919 ha Garten, 0,4940 ha Weide. Bewerbungsfrist 18. März.

Hilfsförsterstelle Spandowerhagen, Oberf. Jägerhof (Stralsund), ist am 1. April oder früher anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung sowie 0,373 ha Garten, 3,068 ha Acker, 1,420 ha Wiese. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Im Regierungsbezirk Köslin werden am 1. April die nachstehenden Hilfsförsterstellen in **Förster-Endstellen** umgewandelt und mit den bisherigen Stelleninhabern besetzt:

Hammer, Oberf. Lauenburg, **Karlkow,** Oberf. Taubenberg, **Obergut,** Oberf. Freierswald.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeoberförsterstelle Hillesheim (Eifel) ist am 1. April neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. März an den Landrat in Daun (Eifel) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Oberhausen bei Kirn an der Nahe, Kreis Kreuznach, ist am 1. April neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 20. März an den Vorsitzenden des Forstschutzverbandes Oberhausen einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Prüm, Bez. Trier, ist sofort neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 10. März an den Landrat in Prüm einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Die beiden neu errichteten **Forstämter der Landwirtschaftskammer** für die Rheinprovinz zu **Lennep** (Düsseldorf) und **Gerolstein** (Trier) sind am 1. April zu besetzen. Bewerbungen sind umgehend an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz, Bonn, Endenicher Allee 60, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Die Oberförsterei Kaisersesch (Koblenz), deren Amtssitz nach Mayen verlegt ist, führt künftig die Bezeichnung „Staatliche Oberförsterei Mayen".

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Hinrichs, Oberreg.- und Forstrat in Coblenz, wird am 1. April unter Uebertragung der Forstinspektion Lüneburg-Munster nach Lüneburg versetzt.

Tou aine, Oberregierungs- und Forstrat in Hildesheim, wurde die Forstinspektion Hildesheim-Solling zum 1. April übertragen.

Zu Oberregierungs- und Forsträten wurden ernannt die Regierungs- und Forsträte:

Bergemann, Gerland und **Meyer** (Cassel), **Brandt** (Stettin).

Zu Regierungs- und Forsträten wurden ernannt die Oberförster:

Bonse in Castellaun (Coblenz) unter Uebertragung der Forstinspektion Coblenz-Eifel zum 1. April; **Borggreve** in Oberhaus (Hildesheim) unter Uebertragung der Forstinspektion Wiesbaden-Biedenkopf zum 1. April; **Kaehne** in Tütz (Schneidemühl) unter Uebertragung der Forstinspektion Schneidemühl-Schlochau zum 1. April.

Zu Oberförstern wurden ernannt die Forstassessoren:

Hagen in Eberswalde unter Verleihung der Oberförsterstelle Tzullkinnen (Gumbinnen) zum 1. April; **Harke** in Magdeburg unter Verleihung der Oberförsterstelle Hoyerswerda, Forstverwaltungsbezirk Frankfurt a. O., zum 1. Mai; **Köhler** in Königsberg unter Verleihung der Oberförsterstelle Peisterwitz (Breslau) zum 1. April.

Frhr. v. Hoiningen, gen. Huene, Oberförster, wird am 1. April von Selters (Wiesbaden) nach Flörsbach (Cassel) versetzt.

Jung, Forstmeister in Dedensen (Hannover), wurde auf die Klosteroberförsterstelle Goslar versetzt.

Mootz, Oberförster in Flörsbach (Cassel), wurde am 1. April nach Oberfier (Köslin) versetzt.

Wachter, Forstassessor, wird zum 1. April die Oberförsterstelle Oberzell (Cassel) zur auftragsweisen Verwaltung übertragen.

In den Ruhestand werden versetzt:

Böhm, Oberregierungs- und Forstrat, Geh. Reg.-Rat in Königsberg, zum 1. April; **Emmelhainz,** Forstmeister in Fulda (Cassel), zum 1. April; **Gottsched,** Forstmeister in Goslar; **Roth,** Forstmeister in Frielendorf (Cassel), zum 1. April; **Schuster,** Oberforstmeister in Osnabrück, zum 1. April; **Sezekorn,** Forstmeister in Nienburg (Hannover), zum 1. April; **Thomneck,** Forstmeister in Kupp (Oppeln), zum 1. April.

Im Regierungsbezirk Stade wurden vom 1. März ab den Hegemeistern **Fenner,** Kuhstedt, Oberf. Kuhstedt, **Peters,** Luhne, Oberf. Rotenburg i. H., und **Reichelt,** Spenge, Oberf. Rotenburg i. H., Aufrückungsstellen in Besoldungsgruppe 7 verliehen.

Fenner, Hegemeister in Kuhstedt, Oberf. Kuhstedt, wird am 1. April unter Ernennung zum Revierförster nach Schafhaus, Oberf. Aurich (Stade), versetzt.

Großgebauer, überz. Förster in Diesdorf, Oberf. Klötze, wird am 1. Mai die Förster-Endstelle Theerhütte, Oberf. Letzlingen (Magdeburg), übertragen.

Höhne, überz. Förster in St. Andreasberg, Oberf. St. Andreasberg, wird am 1. April die Förster-Endstelle Donnershagen, Oberf. Knobben (Hildesheim), übertragen.

Höwe, überz. Förster in Coppenbrügge (Hannover), wurde am 1. März nach Steina, Oberf. Lauterberg (Hildesheim), einberufen.

Meyer, Förster i. E. in Markonah, Oberf. Diepholz, wird am 1. April nach Rohrsen, Oberf. Hameln (Hannover), versetzt.

Banse, Hilfsförster in Gottschimm, Oberf. Lubiathfließ, wurde am 1. Januar unter Ernennung zum Förster und Forstsekretär nach der Oberförsterei Lubiathfließ (Frankfurt a. O.) versetzt.

Behrens, Hilfsförster in Ziegelroda, Oberf. Ziegelroda, wurde am 1. März nach Doberschütz, Oberf. Doberschütz (Merseburg), versetzt.

Engler, Hilfsförster in Lagow, Oberf. Lagow (Frankfurt a. O.), wurde am 1. Januar zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Foellbach, Hilfsförster in Schleusinger Neundorf, Oberförsterei Hinternah, ist am 1. Oktober 1924 zum Förster ernannt und am 1. April 1925 die Förster-Endstelle Friedrichroda, Oberf. Lohra (Erfurt), übertragen.

Große, forstversorgungsberechtigter Anwärter, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1924 ab zum Förster in der Oberförsterei Tzullkinnen (Gumbinnen) ernannt.

Knoops, überz. Förster in Labbeck, wurde am 1. März auf die Försterstelle Bluynbusch, Oberf. Xanten (Düsseldorf), versetzt.

Kramarz, Hilfsförster in Neumühl, Oberf. Tütz (Schneidemühl), wurde am 1. Oktober 1924 zum überzähligen Förster ernannt.

Krüger, Hilfsförster in Güntersberg, Oberf. Crossen, wurde am 1. Januar unter Ernennung zum Förster und Forstsekretär nach der Oberförsterei Crossen (Frankfurt a. O.) versetzt.

Krügler, Hilfsförster in Neu-Johlow, Oberf. Reppen, wurde am 1. Dezember 1924 zum Förster ernannt und nach der Oberförsterei Reppen (Frankfurt a. O.) versetzt.

Schroeder, Hilfsförster in Sablath, Oberf. Christianstadt, wurde am 1. November 1924 unter Ernennung zum Förster nach der Oberförsterei Christianstadt (Frankfurt a. O.) versetzt.

Thiel, Hilfsförster in Annarode, Oberf. Annarode, wurde am 1. März nach der Oberförsterei Lubiathfließ (Frankfurt a. O.) versetzt.

Vogel, Hilfsförster in Stegers, Oberf. Zanderbrück (Schneidemühl), wurde am 1. November 1924 zum überzähligen Förster ernannt.

Warzecha, Hilfsförster in Carzig, Oberf. Carzig, wurde am 1. November 1924 zum Förster ernannt und wird am 1. April nach Abbau Biebersdorf, Oberf. Börnichen (Frankfurt a. O.), versetzt.

Kiltz, Forstgehilfe in Liebenwerda, Oberf. Liebenwerda, wurde am 1. März nach der Oberförsterei Massin (Frankfurt a. O.) versetzt.

Laue, Forstgehilfe in Doberschütz, wurde am 1. März nach Annarode, Oberf. Annarode (Merseburg), versetzt.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9602. **Puhlmann,** Richard, Forstgehilfe, Hamrzysko, Post Gulcz, Kr. Czarnikow. IX.
9603. **Winges,** Erich, Forstsekretär, Haina (Kloster), Kreis Frankenberg, Bezirk Cassel. XIII.
9604. **Rost,** Georg, Förster, Glaubitz, Freistaat Sachsen. XII.
9605. **Wende,** Max, Forstgehilfe, Glaubitz, Freistaat Sachsen. XII.
9606. **Drechsler,** Ernst, Forstgehilfe, Dresden-N 6, Leipziger Str. 1, II. XII.
9607. **Lenz,** Artur, Hilfsförster, Baadeln, Post Finkenstein, Kreis Rosenberg, Westpr. XIX.
9608. **Roters,** Hermann, Rentmeister und Forstverwalter, Münster in Westfalen, Hammerstraße 16. XI.
9609. **Kempin,** Ernst, Förster, Forsthaus Weteritz, Post Gardelegen. XVI.
9610. **Nowack,** Rudolf, Hilfsjäger, Arnsdorf i. Rsgb., Kreis Hirschberg i. Schl. VIII.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Bungarten, Rudi, Hilfsförster, Gabersdorf, Kreis Glatz.
Heidingsfeld, Paul, Förster, Gierichswalde, Post Wartha, Kreis Frankenstein.
Eickchen, Heinrich, Guts- und Forstverwalter, Rittergut Bockum, Post Wennemen, Kreis Meschede.
Kluke, Albert, Förster, Craazen, Kreis Soldin Nm.
Gawlik, Ambrosius, Hilfsförster, Carlsburg, Post Juliusburg, Kreis Oels.
Scheuermann, Max, Revierförster, Wintdorf, Post Leuthen, Kreis Cottbus.
Paschke, Max, Förster, Fh. Waldhof, Post Roslasin, Kreis Lauenburg in Pommern.
Schulz, Gustav, Förster, Neu-Görtnitz, Post Crampe, Kreis Arnswalde Nm.
Ebers, Diedrich, Förster, Neumünster in Holstein.
Mäfers, Ernst, Förster, Ochtrup in Westfalen.
Tischler, Johannes, Hilfsjäger, Hubertus, Post Himmelwitz, Kreis Gleiwitz.
Altekößter, Franz, Hilfsförster, Fh. Specht, Post Bottrop in Westfalen.

Kurze Mitteilungen über die Tagungen des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ am 26., 27. und 28. Februar 1925.

Auf vielfachen Wunsch berichtet der Unterzeichnete über die allgemein interessierenden Verhandlungen kurz folgendes:

Am 26. und 27. Februar vormittags hat der engere Vorstand ausführlich getagt und zunächst den Voranschlag für das Vereinsjahr 1925

sowie den Haushaltplan für die Forstschule Templin 1925/26 aufgestellt. Längere Verhandlungen sind über die Försterprüfung und Forstgehilfenprüfung gepflogen worden. Die Försterprüfungen in Preußen sollen fortan mit dem Landesverband des Preußischen Waldbesitzerverbandes und den Landwirtschaftskammern gemeinsam unter Führung der Preußischen Haupt-Landwirtschaftskammer abgehalten werden. Die Frage des Reichswehrförsters hat den engeren Vorstand von neuem ganz besonders beschäftigt, und der alte, im Grunde ablehnende Standpunkt dieser Einrichtung ist wiederum aufrecht erhalten worden. Der ausführliche Bericht über diese Tagung des engeren Vorstandes wird hoffentlich in der nächstfälligen Nummer veröffentlicht werden können.

Am 28. Februar tagte morgens der weitere Vorstand, der den Beschlüssen des engeren, soweit sie von diesem vorgelegt werden mußten, beitrat. Auch über diese Tagung wird vereinsamtlich in Kürze berichtet werden.

Am 28. Februar, vormittags 10 Uhr, begann dann die außerordentliche Mitgliederversammlung, die sich besonders mit der endgültigen Errichtung der Pensionskasse des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu befassen hatte.

Im Eingang der Mitgliederversammlung wurde unter freudigem Beifall der Antrag des engeren und weiteren Vorstandes, Herrn Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach-Eberswalde, das verdienstvolle Mitglied des engeren Vorstandes, zum Ehrenmitgliede zu ernennen, einstimmig angenommen.

Die neue Verhandlung über die Gründung der Pensionskasse war eingeleitet worden durch eine zwanglose, ausführliche Aussprache über ihre Zwecke und Ziele, die am 27. Februar, nachmittags von 4 bis 8½ Uhr, stattgefunden hat, in der alle Zweifel über Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit der Satzungen beseitigt werden konnten, in der aber auch eine Anzahl Anträge auf Verbesserung des vorgelegten Statuts eingereicht und durchgesprochen wurden.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung war von etwa 125 Mitgliedern aus dem Stande der Forstbeamten, erfreulicherweise auch von mehreren Forstbeamtenfrauen, von zahlreichen Waldbesitzern und von einer Anzahl Leiter größerer Forstverwaltungen, in denen der Anschluß an unsere Pensionskasse erwogen wird, besucht.

Herr Forstmeister Junack, dem das Hauptverdienst für die bisher erzielten Erfolge in den Bestrebungen, die Pensionskasse zu gründen zugestanden wird, berichtet über die Arbeitsleistung seit Naumburg und über das bisherige Arbeitsergebnis. Bis jetzt haben sich 370 Forstbeamte und nahezu 70 Waldbesitzer der Kasse als Mitglieder angeschlossen. Eine Zahl von 1000 Beamten, die ihren Beitritt auf Grund der vorhandenen Satzungen erklären müssen, sei nötig, um die Gründung zu vollziehen.

Nachdem die Satzungen der Kasse ausführlich durchgesprochen und alle tragbaren neuen Anträge auf Verbesserung angenommen waren, konnte die einstimmige Annahme der Satzungen erfolgen, wobei festgestellt sei, daß auch über deren Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit im Kreise der Anwesenden fast überall Einstimmigkeit geherrscht hat. Es wurde dann einstimmig beschlossen, dem Naumburger Beschluß vom 8. August 1924 folgend, eine Pensionskasse des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" mit selbständiger Kassenverwaltung zu errichten.

Als Schlußtermin für die Voranmeldungen wurde der **1. Mai 1925** gesetzt, und um die Zahl der noch fehlenden Kassenmitglieder sicherzustellen, werden die Mitglieder des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" erneut aufgerufen, ihre Voranmeldung beim Ausschuß der Pensionskasse unverzüglich einzureichen. (Adresse: Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54.) Als moralische Standespflicht jedes einzelnen Mitgliedes wird angesehen, daß dieses an seinen Dienstherrn, ohne dessen Mithilfe eine ausreichende Versicherung unmöglich ist, mit der Bitte herantreten müsse, zu seiner Pensionsversicherung beizutragen. Den Leitern der Bezirksgruppen wurde zur Pflicht gemacht, hinsichtlich des Beitritts zu der Pensionskasse Beschlüsse der Bezirksgruppen unverzüglich durch eine besonders dazu einzuberufende Versammlung herbeizuführen und diese den betreffenden Waldbesitzer-Organisationen zu unterbreiten. Den Leitern der Ortsgruppen wurde die Pflicht auferlegt, innerhalb der Ortsgruppen erneut von Mund zu Mund zu werben.

Nach dem Geist, der die Versammlung durchwehte, und auf Grund von hocherfreulichen Nachrichten aus einzelnen Bezirksgruppen besteht kein Zweifel darüber, daß die Gründung der Pensionskasse gesichert ist, wenn der Wille der Privatforstbeamtenschaft jetzt durchhält; haben sich beispielsweise doch in der letzten Bezirksgruppenversammlung in Ostpreußen sämtliche anwesenden Forstbeamten bereit erklärt, der Kasse beizutreten, wie denn auch der Ostpreußische Waldbesitzerverband den Beschluß gefaßt hat, die Schaffung der Pensionskasse in jeder Beziehung zu fördern und durch seine waldbesitzenden Mitglieder zu stützen.

Es wurden auch die vorhandenen Gegenströmungen gegen die Gründung der Kasse festgestellt und nicht etwa als leicht von der Hand zu weisen angesehen. Sie bestehen zum Teil in dem bekannten Bestreben der Deutschen zur Uneinigkeit, hier in Plänen durch Gründung provinzieller Kassen Eigenbrödelei zu treiben, zum Teil in der begreiflichen Gegenagitation von Versicherungsgesellschaften, die aus Eigennutz den Willen der Privatforstbeamtenschaft, seine Zukunft sicherzustellen, für sich geschäftlich ausbeuten wollen. Leider arbeitet aber auch der „Deutsche Privatforstbeamtenverein" unter Leitung des Herrn Pusch, sogar durch Veröffentlichungen in der Fachpresse, gegen das Zustandekommen unserer Kasse; denn diese Vereinigung sieht wohl ein, daß die Gründung der Kasse, die unbedingt die ganze Privatforstbeamtenschaft Deutschlands endlich zu einer großen und festen Zusammengehörigkeit bringen wird, der Todesstoß jeder Splitterorganisation sein muß.

Einhellig kam demgegenüber durch die anwesenden Mitglieder des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" der begeisterte Wille zum Ausbruch, die Gründung der Kasse unter allen Umständen mit Hilfe des ihm wohlgesinnten Waldbesitzes durchzuführen, um so die nun bald 25jährige, überall segensreiche Arbeit des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" mit einem

Liebeswerk zu krönen, das allen kommenden Geschlechtern der Beamten des Privatwaldes zum Segen gereichen muß.

Ueber unserer Versammlung stand das in ihrem Eingange geprägte Wort: „Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg!“ — Möge dieser kraftvolle Wille der deutschen Privatforstbeamtenschaft das von dem Waldbesitz gestützte und geförderte, der Vollendung nahe Werk der Schaffung einer eigenen Pensionskasse nun in kürzester Zeit mit vollem Erfolge durchführen.

Diesen Mitteilungen, die viele für die Pensionskasse begeisterte Vereinsmitglieder von dem Unterzeichneten schon für die laufende Nummer erbeten haben, werden sich die amtlichen Berichte der Vereins- und Kassenleitung in der nächsten Nummer anschließen.

Neudamm, den 2. März 1925.

Oekonomierat Grundmann.

Vom Versicherungsamt.

Die neue Telephonnummer des Versicherungsamts des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Berlin C 54, Dragonerstraße 5, lautet: Berlin, **Norden 12642.**

Oberförster a. D. Fiebig.

Bezirksgruppe Hessen-Nassau und Waldeck (XIII).

Am Sonnabend, dem 21. März, vormittags 9½ Uhr, findet in Wächtersbach im Gasthause „zum Erbprinzen“ eine Versammlung der Bezirksgruppe XIII mit nachfolgender Tagesordnung statt:

1. Bericht über das Vereinsjahr 1924.
2. Pensionsversicherung.
3. Reichswehrförster.
4. Vereinsangelegenheiten.
5. Vortrag: Waldbauliche Fragen im westlichen Gebiete des Vogelsberges unter besonderer Berücksichtigung der Naturverjüngung und Mischwaldbegründung.
6. Verschiedenes.

Anschließend gemeinsames Mittagessen und Versammlung der Ortsgruppe Wächtersbach.

Der Vorsitzende: Feuerborn.

Bezirksgruppenversammlung Grenzmark (XIX).

Bei der am 18. Februar in Landsberg a. W. abgehaltenen Sitzung wurde zum Försterausschuß der Vorsitzende einstimmig gewählt. Herr Oberförster Mintzlaff, Landsberg, hat sich dabei in liebenswürdiger Weise bereit erklärt, seine musterhaft eingerichtete Darre den Mitgliedern zu zeigen. Ich bitte die Mitglieder, zahlreich davon Gebrauch zu machen. — Er bittet jedoch, vorher das eventl. Eintreffen durch Postkarte anzumelden an Herrn Oberförster Mintzlaff, Landsberg a. Warthe, Heinersdorfer Straße 21.

Forsth. Glembuch, den 22. Februar 1925.

Hecker, Vorsitzender.

Ortsgruppe Rest Westpreußen (südlich vom Korridor). Am Mittwoch, dem 25. März 1925, nachmittags 1½ Uhr, findet in Schneidemühl, Hotel „Preußenhof“ am Neuen Markt, Versammlung statt.

Tagesordnung:

1. Wahl des Vorstandes.
2. Schießen in den Ortsgruppen und Meisterschaftsschießen in der Bezirksgruppe.
3. Forstliche Tagesfragen.
4. Verschiedenes.

Restloses Erscheinen ist Pflicht.

Forsth. Glembuch, den 22. Februar 1925.

Hecker, Bezirksgruppenvorsitzender.

Ortsgruppe Rest Posen. Am Mittwoch, dem 18. März 1925, vormittags 10 Uhr, findet in Schwerin a. Warthe, im Hotel „Bedder“, eine Versammlung statt.

Tagesordnung:

1. Wahl des Vorstandes.
2. Schießen in den Ortsgruppen und Meisterschaftsschießen in der Bezirksgruppe 1925.
3. Forstliche Tagesfragen.
4. Verschiedenes.

Restloses Erscheinen ist Pflicht.

Forsth. Glembuch, den 22. Februar 1925.

Hecker, Bezirksgruppenvorsitzender.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 31, G IV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Provinzialverein Hannover.

Am Sonnabend, dem 21. März d. Js., von 11 Uhr vormittags ab, Versammlung in Hannover, Sitzungssaal der Landwirtschaftskammer, Leopoldstraße.

Tagesordnung wird in der Sitzung bekanntgegeben. Rückständige Beiträge für den Deutschen Forstbeamtenbund werden in der Versammlung eingezogen.

Wegen der Wichtigkeit der Beratungen ist das Erscheinen sämtlicher Mitglieder erforderlich. Gäste sind willkommen.

Nach der Versammlung gemeinsamer Besuch der Jubiläums-Jagdausstellung und der damit verbundenen Darbietungen.

Kollegen! Zeigt durch zahlreichen Besuch dieser Veranstaltungen, daß reges Interesse für Jagd und Wild in unseren Reihen vorhanden ist.

Rohrig.

Provinzialverein Rheinland.

Zwischen dem Waldbesitzerverband für die Rheinprovinz und dem Deutschen Forstbeamtenbund, Provinzialverein Rheinland, wurde heute folgender Beschluß gefaßt:

„Der Vorstand der Privatabteilung des Waldbesitzerverbandes für die Rheinprovinz spricht sich für ein Zusammenwirken zwischen der Privatabteilung und dem Deutschen Forstbeamtenbund, Provinzialverein Rheinland, aus.

Zum Zwecke der Ausarbeitung von Vereinbarungen benennen der Waldbesitzerverband für die Rheinprovinz und der Deutsche Forstbeamtenbund, Provinzialverein Rheinland, Kommissionen. Zur Kommission des Waldbesitzerbandes werden die Herren Graf von Westerholdt, Burg Ariendorf bei Hönningen, und Graf Karl Beißel von Gymnich zu Schmidtheim gewählt.“

Seitens des Deutschen Forstbeamtenbundes, Provinzialverein Rheinland, gehören der Kommission Herr Oberförster Appel, Schloß Homburg, und der Unterzeichnete an. Dem Waldbesitzerverband, ganz besonders dem Vorsitzenden, Herrn Graf von Westerholdt, und dem Geschäftsführer Herrn Oberförster Dintelmann, spreche ich für das dem „Deutschen Forstbeamtenbund" entgegengebrachte Verständnis den Dank des Provinzialvereins Rheinland aus mit der Zusicherung, daß der Waldbesitzerband das gezeigte Entgegenkommen nicht zu bereuen haben wird.

Nachdem nunmehr das Verhältnis zwischen dem Waldbesitzerverband für die Rheinprovinz und dem Deutschen Forstbeamtenbunde, Provinzialverein Rheinland, geklärt ist, fordere ich alle Privatforstbeamten auf, dem Bunde beizutreten und ihre Beitrittserklärungen umgehend einzusenden.

Forsthaus Strempt bei Mechernich i. Eifel, den 19. Januar 1925.

Oberhettinger.

Kreisgruppe Hagen.

Die nächste Versammlung findet am 22. März statt. Treffpunkt Bahnhof Hohenlimburg, vormittags 11 Uhr. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten. J. A.: Schütze.

Ortsgruppe Kreuzburg, Rosenberg und Guttentag.

Sonntag, den 8. März d. J., nachmittags 1 Uhr, findet im Eiskeller in Kreuzburg eine Versammlung des Forstbeamtenbundes statt.

Tagesordnung:

1. Vortrag über Zweck und Ziele des Bundes.
2. Beitrittserklärung.
3. Vorstandswahl.
4. Verschiedenes.

Ich bitte alle Angehörigen der grünen Farbe, welche dieser Ortsgruppe angehören oder angehören wollen, bestimmt zu erscheinen. Diejenigen Kollegen, welche an der Teilnahme zur Versammlung verhindert sind, werden gebeten, ihre Beitrittserklärung ausgefüllt bis zum 6. März d. J. an mich einzusenden.

Kneja b. Zembowitz O.-S., 22. Februar.

Der Vorsitzende: Wagner.

Ortsgruppe Rothenburg-Hoyerswerda.

Am Sonntag, dem 15. März, nachmittags 4 Uhr findet in Hoyerswerda im Burgkeller eine Versammlung statt. Der wichtigen Tagesordnung wegen, die in der Versammlung bekanntgegeben wird, wird um zahlreiche Beteiligung gebeten, besonders von den Kollegen aus dem Kreis Hoyerswerda. Kollege Walter, Annaberg, hat freundlicherweise sein Erscheinen zugesagt und wird eingehend über Bundesangelegenheiten sprechen. Speth, Schriftführer.

Ortsgruppe Thüringen-Ost.

Am 11. Februar fand in Saalfeld (Saale) eine Ortsgruppenversammlung statt Anwesend waren zwölf Mitglieder mit ihren Damen. Zwei neue Mitglieder konnten aufgenommen werden. Der bisherige Ortsgruppenleiter, Kollege Paul, legte sein Amt nieder. Als Nachfolger wurde der Kollege Hermann Müller aus Lausnitz, Post Neustadt an der Orla, gewählt. Die nächste Versammlung findet in Triptis im April statt. Musikalische Unterhaltung im „Café Müller" beschloß die Saalfelder Tagung.

Forsthaus Hirschbügel, 16. Februar 1925.

H. Paul, Ortsgruppenvorsitzender.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Sind Sie dessen sicher, daß Sie Ihre Futterflächen genügend mit Pflanzennährstoffen versorgt haben? Falls nicht, nützen Sie den Zeitraum bis zum Beginn der Frühjahrsbestellungsarbeiten aus, um das Verabsäumte nachzuholen. Die in der Wirtschaft gewonnenen Futtermittel bilden die Grundlage der Ernährung unserer landwirtschaftlichen Nutztiere. Es muß daher für ausreichende Ernährung der Futterflächen gesorgt werden, um viel nährstoffreiches Futter zu erzielen. Thomasmehl ist hierbei von größter Wichtigkeit. Gaben von 2 bis 3 Zentner pro Morgen neben Kali und Stickstoff haben sich in der Praxis bewährt und eingeführt.

An unsere sehr verehrten Leser!

Die **Bezugsgebühren** für das laufende Quartal (Januar bis März) bitten wir, **bis 12. d. Mts.** unserem Postscheck-Konto **Berlin 4150** zu überweisen. Alle Beträge, die bis zu diesem Tage hier nicht eingegangen sind, werden wie bisher unter Zuschlag der Gebühren durch Nachnahme erhoben. Es wird gebeten, bei Vorzeigung die Nachnahmekarte pünktlich einzulösen.

Neudamm, im März 1925.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung". J. Neumann.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich 1,20 Goldmark, unter Kreuzband 1,40 Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,10 Goldmark (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 11. Neudamm, den 13. März 1925. 40. Band.

Hegemeister Spitzenberg und seine Erfindungen.

Von Königl. Forstmeister a. D. Lüke zu Breslau.

Zwar ist der Verdienste Spitzenbergs in der „Deutschen Forst-Zeitung" schon öfter gedacht worden, auch ist eine ganze Reihe seiner Aufsätze zum Abdruck gelangt. Ich glaube aber im Sinne sehr vieler Grünröcke zu handeln, wenn ich hier einmal kurz seinen Lebens- und Werdegang kundgebe, sowie einen wenn auch nur teilweisen Ueberblick über alles, das er geschaffen hat.

Hegemeister Spitzenberg stammt aus alter Försterfamilie; er wurde 1860 als Sohn des Freiherrlich Bodungschen Försters Spitzenberg zu Martinfeld im Eichsfeld geboren. Vor der teils zu Brötterode, teils im Grenzforsthaus bei Mühlhausen in Thüringen verbrachten Lehrzeit war er schon ein Jahr auf der Oberförsterei Bremnstein in den Vogesen tätig. Nach erledigtem Militärdienst beim 4. Jägerbataillon wurde er zuerst in der Oberförsterei Plietnitz (Bezirk Marienwerder) und dann 1882 bis 1895 in vier Oberförstereien des Bezirks Frankfurt, zuletzt in Neubrück an der Spree, beschäftigt. Aus dieser Zeit stammen seine ersten Erfindungen mit Patentschriften vom Januar 1893. Infolge derselben erhielt er zu Fortbildungszwecken Urlaub bis 1898, den er zum Besuch der Forstakademien Eisenach und Tharandt verwandte. Nach darauffolgender zweijähriger Beschäftigung auf der Oberförsterei Grünhaus bekam er weiteren Urlaub, während dessen er in den Kulturperioden auf den Eberswalder Lehrrevieren tätig war. Nunmehr wurde er dorthin als Hilfsarbeiter beordert und der forstlichen Abteilung des Versuchswesens, speziell dem Forstgarten zu Chorin, überwiesen. Weitere vier Jahre verbrachte Spitzenberg auf der Oberförsterei Steinbusch, bis er endlich 1907 an seine jetzige Wirkungsstelle kam, an die Försterei Zäckerick in der Neumark. Er hat also viele forstliche Verhältnisse gesehen, aus denen er reiche Erfahrungen und Kenntnisse schöpfte und auf Grund deren er seine Erfindungen und Methoden aufbaute.

In Zäckerick hält er seit mehreren Jahren die seitens der Regierung unterstützten Lehrkurse über Wühlkultur ab, über die ich seinerzeit schon näher berichtet habe. Er verfaßte auch verschiedene Schriften, zuletzt die Broschüre: „Die Wühlkultur", die im Verlage J. Neumann, Neudamm, erschienen ist.*) Gelegentlich der Exkursion des Deutschen Forstvereins wurden die meisten Geräte vorgeführt. Ein Besuch des Reichspräsidenten und des preußischen Ministerpräsidenten legt Zeugnis davon ab, wie sehr man die Bedeutung Spitzenbergs erkannt hat und einschätzt. Dem Betreiben der obersten preußischen Forstbehörde ist es wohl auch zu verdanken, daß nun endlich die Fabrikation aller seiner Geräte sichergestellt ist, worauf ich noch später zurückkomme. Möchte es Hegemeister Spitzenberg noch recht lange vergönnt sein, möglichst viele Forstleute in seine Arbeitsmethoden einweihen zu können, die gerade jetzt in unserer Notzeit so sehr am Platze sind. Denn die Handhabung aller seiner Geräte ist bis auf die kleinsten Handgriffe so durchdacht, daß bei geringstmöglichem Kräfteverbrauch in kürzester Zeit ohne zu große Kosten Höchstleistungen erzielt werden.

Was Spitzenberg dazu geführt hat, auf Möglichkeiten zu sinnen, um die Forstkulturen ändern und bessern zu können, war die Einsicht, daß vieles bei den bisherigen Verfahren sich nicht in Einklang mit der natur-

*) Die Wühlkultur. Von Hegemeister Spitzenberg-Zäckerick. Sonderabdruck aus der „Deutschen Forst-Zeitung". Preis 50 Pfg. In Partien billiger.

wissenschaftlichen Erkenntnis bringen ließ, ja manches sogar in direktem Widerspruche dazu stand, wie z. B. das unnatürliche Umstülpen der Erdschichten beim Graben oder die Verhinderung der Bodengare durch die beim Pflügen umgeklappten Rasenplaggen. Seine Lehrmeister waren einerseits die Erdlockerungstiere, anderseits die Bodenbakterien, aus deren Tätigkeit er den folgerichtigen Schluß zog, daß ohne deren Vorhandensein und Wirken die Pflanzenvegetation nicht gedeihen könne, weil der Boden dann weder imstande wäre, genügend Feuchtigkeit und Nährstoffe einzusaugen, noch die nötige Umbildung in Humus vornehmen könnte. Dies brachte ihn auf den glücklichen Gedanken, Geräte herzustellen, mit welchen die Bodenbearbeitung so ausgeführt werden könnte, daß dabei die Lagerung der Erdschichten keine Veränderung erfahren, wohl aber eine solche Lockerung des Bodens erzielt würde, daß genügend Wasser, Luft und Licht einzudringen vermöchte. So entstanden Wühlspaten und Wühlrad, die auch heute noch grundlegend für die ganze Wühlkultur sind und bleiben dürften. Die später hinzugekommenen Geräte, Wühlpflug und Wühlgrubber, stellen nur eine Ergänzung und Vervollkommnung der Wühllockerung mit fahrbaren Geräten dar. Hierbei sei konstatiert, daß alle von den verschiedensten Erfindern ersonnenen Grubber oder Pflüge mehr oder weniger auf dem Prinzip des Spitzenbergschen Wühlrades beruhen. Ihm gebührt in dieser Beziehung unbedingt die Priorität. Der Hauptvorzug gegenüber andern fahrbaren Geräten besteht in der richtigen Ausnutzung des Eigengewichtes besonders bei dem Pfluge, dessen leichte, aber gründliche Arbeitsleistung den Teilnehmern an der diesjährigen Exkursion des Schlesischen Forstvereins so stark in die Augen sprang. Aber nicht nur den Erdarbeiten, sondern auch den Saat- und Pflanzmethoden widmete er sein Augenmerk, wobei sein scharfer Kennerblick ebenfalls manches als unzweckmäßig und naturwidrig feststellte, besonders die üblichen Arten der Klemmpflanzungen, denen so viele Verletzungsgefahren für die Pflanzen innewohnen. Deshalb konstruierte er seinen Spaltschneider und das Pflanzholz, beide so gestaltet, daß die zweckentsprechendsten Löcher damit (Spalten) gefertigt und die Pflanzungen unter Beibehaltung der natürlichen Wurzellagerung ausgeführt werden können. Ich habe stets den doppelten Spaltschneider bevorzugt, womit in der gleichen Zeit fast zwei Löcher herstellbar sind, gegenüber solchem mit dem einfachen. Beide Sorten sind mit einem Markör versehen, der die Stelle angibt, wo die nächsten Spalte zu stoßen sind. Unten befindet sich am Ende eine Wühlspitze, deren Tätigkeit den Boden so lockert, daß die Endwurzeln leichtere Möglichkeit zur Verankerung vorfinden.

Auch eine sehr praktische Pflanzenlade hat Spitzenberg erfunden. Sie ermöglicht die Aufnahme einer reichlichen Anzahl von Pflanzen und schützt sie vor Sonnenbestrahlung und Windeinwirkung durch eine Rollschutzdecke. Der Tragegriff ist so eingerichtet, daß mit seiner Hilfe der Arbeiterin sowohl das Hinknien als auch das Wiederaufstehen wesentlich erleichtert wird. Der guten und leichten Innehaltung der Richtung dient bei Herstellung von Streifen, Rillen usw. eine dauerhafte, in beliebiger Höhe verstellbare Meßkette.

Bei der Saat kam Hegemeister Spitzenberg immer mehr zu der Erkenntnis, daß selbst gut eingeübte Leute nur höchst selten dazu imstande sind, Gleiches zu verrichten, wie maschinelle Arbeit, nämlich erstens nicht mehr Samen zu streuen, als nötig ist, zweitens die Körner in gleichmäßigen, richtigen Abstand voneinander zu bringen, und drittens für die nötige Bedeckung mit Erde und deren leichte Anwalzung zu sorgen. Zuerst erfand er einen Säe-Rucksack, der, ähnlich wie die alte Saatflinte, vermittels eines Druckapparates die Samen in Abständen fallen ließ. Doch erwies sich noch zu geringe Gleichmäßigkeit dabei. Infolgedessen wurde eine Handdrillmaschine konstruiert, die ganz Hervorragendes leistet und in meinen Augen geradezu ein Idealgerät, wenigstens für den Kampbetrieb, darstellt. Aber auch bei Freisaaten ist der Handdrillapparat stellenweise nach vorheriger Bodenbearbeitung (Wühllockerung) brauchbar. Für letztere hat jedoch Spitzenberg eine neue fahrbare Säemaschine ersonnen und damit das Problem gelöst, Mischsaaten in jeder beliebigen Zusammenstellung auszuführen; diese Drillmaschine entspricht auch allen sonstigen Anforderungen, welche man an eine moderne Säemaschine stellen kann, und dürfte wohl sehr bald überall Eingang finden.

Für die Verhinderung der Krustenbildung und die Beseitigung kleineren Unkrautes, insbesondere in Kämpen, sorgt die Rollhacke, die auch von einarmigen Leuten bedient werden kann.

Was nun die Fabrikation anbelangt, so fertigt die Maschinenfabrik von C. Wulff in Wriezen (Neumark) die schweren, fahrbaren Geräte. — Das andere liefern die beiden bekannten Firmen Göhlers Wittwe in Freiberg (Sachsen) und E. E. Neumann in Eberswalde (früher Bromberg). Die beiden Saatdrillmaschinen sowie die Säe-Rucksäcke werden von der Firma Schulz & Bohnmann in Altdamm hergestellt. Ein gemeinschaftlicher Katalog wird genaue Gebrauchsanweisungen bringen. Es steht zu erwarten, daß ein kleiner Teil der Geräte schon jetzt für die Frühjahrskulturen zur Verfügung stehen dürfte, was angesichts der großen infolge des Eulenraupenfraßes entstehenden Kulturflächen

äußerst wünschenswert wäre. Auch dort, wo nicht Kahlabtrieb stattzufinden braucht, wohl aber größere Lücken in den Beständen entstehen, welche zum mindesten unterbaut werden müssen, sind die Wühllockerungsgeräte sehr am Platze.

Etwa laut werdenden Befürchtungen gegenüber, daß die Arbeit mit den Spitzenbergschen Geräten sich zu teuer stellen möchte, sei folgendes gesagt. Bei eingeübten Arbeitern kommt die Verwendung des Wühlspatens sogar billiger wie mit andern Spaten. Ich habe stets alte Wege, Seggestellen und andere schwierige Kulturplätze damit erfolgreich und verhältnismäßig billig bearbeitet. Die fahrbaren Geräte sind keineswegs teurer wie andere, leisten unter keinen Umständen weniger und sind leicht zu handhaben. Spaltschneider, Pflanzholz usw. machen sich sehr bald bezahlt und garantieren ebenso wie die Säemaschinen die Möglichkeit bestmöglichster Ausführung von Kulturarbeiten.

Die Gründe, weshalb es so lange gedauert hat, bis sich Spitzenberg mit seinen Ideen und Erfindungen ganz durchzusetzen vermochte, sind jedenfalls in folgendem zu erblicken: Erstens in der mangelhaften Qualität der von der ersten Firma, die seine Erfindungen verwertete, verwendeten Materialien, wodurch die Geräte trotz ihrer vorzüglichen sonstigen Eigenschaften in Mißkredit kamen. Zweitens in der Gesinnung der Grünröcke zu der Zeit, in der Spitzenberg mit seinen neuen Methoden hervorkam: Damals verhielt man sich allen Neuerungen gegenüber recht ablehnend. Drittens in der zu geringen Förderung, welche der Angelegenheit früher seitens der Behörden und Waldbesitzer zuteil wurde. Hätten bei Erscheinen der ersten Geräte, so wie jetzt, Lehrkurse stattgefunden, dann wäre es anders gekommen und so manches Geld für Nachbesserungen gespart worden, denn letztere sind bei richtig ausgeführten Spitzenbergkulturen äußerst gering.

Ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, daß, wenn der Himmel diesem tüchtigen Forstpraktiker ein noch recht langes Leben beschert, was zu wünschen wäre, wir uns noch auf manches Nützliche gefaßt machen dürfen, was sein erfinderisches Genie ersinnen wird. Möchte man aber ihm zum Danke auch das beherzigen und zur Tat werden lassen, was er mahnend in der genannten Broschüre fordert: nämlich in der forstlichen Aus- und Fortbildung als Prüfungsfach die Bewährung in der forstlich technischen Arbeitskunst mit aufzunehmen. Die Forstlehrlinge und Forstbeflissenen sollten am Ende ihrer Lehrzeit die Prüfung als Waldarbeiter abzulegen haben, die Anwärter nach beendetem Forstschul- oder Akademiebesuch als Vorarbeiter, und endlich müßten sie im Abschluß-Examen (Assessor oder Förster) die Befähigung zum forstwirtschaftlichen Arbeitslehrer nachweisen. Denn die wissenschaftliche Technik ist es, die in unsern jetzigen Notzeiten als Retterin viel zu helfen vermag, wenn sie, in den Vordergrund tretend, unter Ausnutzung der Lehren des Taylorsystems, dem auch Spitzenberg gerecht wird, bestmöglichste Leistungen in jeder Beziehung hervorzubringen imstande bleibt.

Ich hoffe zuversichtlich, daß sich, wie jetzt vieles andere Gute in der Forstwirtschaft, auch die Spitzenbergsche Theorie und Praxis bald überall Bahn brechen wird zum Heil und Segen unserer deutschen Wälder.

Der Keim.

Von einem märkischen Förster.

Nachdem im Klima von Mitteleuropa, nach dem unaufhörlichen Wechsel der Urzeit, ein Gleichgewichtszustand sich gefestigt hatte, herrscht seit historischen Zeiten das mitteleuropäische organische und anorganische Gesamtbild, in wesentlicher Form nicht verändert, bis der sich nach und nach durchsetzende Mensch unerbittlich gegen alles, soweit sein Einfluß reicht, alles, nach seinen Belangen einzustellen suchte. Er war durch die Bevölkerungszunahmen gezwungen, um für sich Daseinsbedingungen zu schaffen, den im Urwalde tobenden ausgleichenden Kampf alle gegen alle aufzuheben und die Keime ganzer Arten zu vernichten oder in ihrer Ausdehnung zu beschränken und andere wieder künstlich auszubauen und zu erhalten. Dadurch, daß man bestimmte Kulturpflanzen in großen zusammenhängenden Mengen künstlich erzog, wurden die naturnotwendigen ausgleichenden Kräfte ausgeschaltet, und den Kulturpflanzen drohte eine systematisch, speziell wirkende, noch längst nicht überwundene Gefahr, gleichfalls durch Massenzüchtung von Feinden, besonders aus der Insektenwelt, aber auch durch Bodenveränderung. Der Eulenfraß hat uns gezeigt, daß wir den Kampf gegen entgegenstrebende Kräfte noch längst nicht überwunden haben, und wer weiß, was in den kommenden Jahren für Anforderungen an die Forstwirtschaft noch gestellt werden!

Vergleicht man die Bedeutung des Waldes vor hundert Jahren mit der von heute, und bedenkt man, daß Deutschland nach 50 Jahren vielleicht 50 bis 100 Prozent mehr Einwohner haben kann, so kann man sich einen Begriff machen, welche Bedeutung der Wald noch erlangen muß. Es steht daher fest, daß eine der wichtigsten Kulturaufgaben eine rationelle Forstwirtschaft ist und der Wald daher einer Forstbeamtenschaft anvertraut werden muß, die imstande ist, den unerwartet an sie herantretenden forstwirtschaftlichen Notwendigkeiten zu genügen.

Da heißt es schaffen und vorwärts blicken. — Wie sieht es jetzt im Walde aus? Formale Gründe haben den Zusammenbruch des Försterstandes geschehen lassen. Unter der Oberfläche eine zermürbende Unzufriedenheit, auf den Lippen ein weher, klagender Ton, ein bitteres Gefühl im Herzen, zehrende Sorgen laufen Sturm. Wer mit offenen Sinnen und gutem Willen sich dem Försterstande nähert, den beschleicht die Angst um die Moral und den Grundcharakterzug des so treuen Standes.

Die vollständig unzureichende Bezahlung nach Gruppe 6, hohe Wohnungsmieten, hohe Landpächte, hohe Brennholzbezahlung, Waldweide- und Stellenzulage-Entzug, geringer Dienstaufwand, ungewöhnliche Aufwendungen für Arzt und Apotheke in Krankheitsfällen, bedeutend teurerer und unvorteilhafterer Einkauf in den Dörfern und kleinen Städten, oder teure Bahnfahrts- und Zehrkosten nach den größeren Städten, dadurch Zeitversäumnis und großer Verschleiß an Schuhwerk und Fahrradmaterial, unerhörter Aufwand für Kindererziehung und dergleichen mehr haben es fertiggebracht, den Stand in Judenhände zu treiben, weil die Forstbeamten Schulden machen mußten. Das Standesbewußtsein bekam einen empfindlichen Schlag dadurch, daß die den Förstern gleichgestellten Lehrer, der einzige gesellschaftliche Anschluß auf dem Lande, nach Gruppe 8 als Schulleiter eingestuft wurden.

Man hat es sogar fertiggebracht, Forstgehöfte, die im Bereiche von Städten höherer Ortsklassen liegen, als selbständige Gutsbezirke nach Ortsklasse D einzustufen. Die Sekretäre, die in solchen Städten, außerhalb des Gutsbezirks wohnen müssen, erhalten dem dienstlichen Wohnsitz entsprechend auch nur Ortsklasse D. Eine gerechte Begründung dafür vermag wohl niemand zu geben. Es ist wohl verständlich, daß Beamte, die in Orten mit niedrigen Ortsklassen wohnen und in einem Wohnort mit höherer Ortsklasse Dienst tun, aus Billigkeitsgründen den höheren Ortszuschlag erhalten müssen, aber es ist keineswegs begründet, daß Beamte, die *gezwungen* sind, in einem teueren Orte zu wohnen, infolge ihres dienstlichen Wohnsitzes geringeren Ortszuschlag erhalten. Dies wird wohl auch nur bei der Forstverwaltung vorkommen, da andere Behörden keine selbständigen Gutsbezirke bilden

Die Forstsekretäre, deren Dienst mindestens genau so verantwortlich ist wie bei anderen Behörden, werden nach Klasse 6 besoldet. Es gibt keine andere Behörde, wo der erste Sekretär nicht Obersekretär ist. Man wird darum das Gefühl der Zurücksetzung nicht los:

„Nicht was lebendig kraftvoll sich verkündet,
Ist das gefährlich Furchtbare;
Ein unsichtbarer Feind ist's, den ich fürchte."

Wehe, wenn der Grundzug eines Standes einen anderen Geist annimmt! — Wir haben es beim Militär beobachten können, wie verschieden der Geist der einzelnen Kompanien auf Jahre hinaus eingestellt war. — Darum wehe, wenn man sich nicht der verantwortungsvollen Aufgabe unterzieht, den sich durch dauernde wirtschaftliche Krisen verzehrenden preußischen Försterstand aus diesen entsetzlichen Verhältnissen herauszuführen!

Die Wiederherstellung der Standesehre und die Wiederaufrichtung edler, sorgenfreier und treuer Försterherzen, die für ihren Wald leben und sterben, ist nur möglich, *wenn in die Ausbildungsvorschriften ein Keim der Zufriedenheit* hineingelegt wird. Der ungekränkte Standesstolz, der nun einmal zur Zufriedenheit gehört, kann nur wieder hergestellt werden, wenn eine Gleichstellung mit den Lehrern erfolgt; denn *die Kulturaufgaben des Försterstandes sind mindestens ebenso wichtig wie die des Lehrerstandes*, und letzten Endes kann jeder pflichtbewußte Förster sein Gehalt ohne direkte Anordnung des Oberförsters durch seine Arbeit am Walde mehrfach bezahlt machen, wenn durch eine tiefere Ausbildung ihm ein klares Urteil geschaffen wird. Der noch vorhandene preußische Beamtengeist wird dann den Försterstand bei besserer Ausbildung zu ganz anderer Entfaltung bringen. Der Wald hat es wahrhaftig nötig. Wer von dem rein äußerlichen Standpunkte ausgeht, der greift fehl, wie überhaupt jeder, der in dem Förster nur den Vollzugsbeamten und den Forstschutzmann sieht. *Der Nutzen, der sich bei ihm durch bessere Ausbildung auswirkt, ist das Wesentliche*, und der klar erkennende Geist ist die treibende Kraft, die den Wert und den Grundzug des Standes ausmacht. Glaubt darum heute noch jemand, daß der Wald auf gut ausgebildete Beamte verzichten kann, glaubt jemand heute noch, ohne den schaffenden Geist nötiger besserer Schulausbildung den Anforderungen genügen zu können? Wer einigermaßen mit offenen Augen in den Wald geht und schon mehr als eine Försterei gesehen hat, dem kann nicht entgehen, was ein Förster mit wenig, und ein Förster mit hohem Verständnis am Walde leistet.

Die Zukunft erfordert daher für den Försterstand eine Grundlage, die der Supernumerar-Ausbildung entspricht.

Der Beruf verlangt Ehre, Treue und Pflichterfüllung, einen durch Gewissensmoral gefestigten Grundzug des Standes, keine Statisten; er braucht von Egoismus und schmutzigen Gläubigerhänden freie, den hohen Anforderungen der Jetztzeit in jeder Beziehung genügende Beamte mit zufriedenen Herzen und Seelen.

Zur Reform der Gemeindeforstverwaltung in Preußen.

Die preußische Gemeindezeitung bringt in ihrer Nummer 1 vom 1. Januar d. J. die Richtlinien für ein Körperschaftsforstgesetz, die vom Landesverband Preußischer Waldbesitzerverbände aufgestellt sind. In der Vorstandssitzung des Landesverbandes, die am 21. November 1924 in Berlin stattgefunden hat, ist eine Kommission ernannt worden, welche die Angelegenheit zu bearbeiten und das in Gestalt der Richtlinien vorliegende Ergebnis hatte, auf das im einzelnen hier nicht eingegangen werden kann. Nach dem am 21. November 1924 gefaßten Beschluß sollten der Kommission angehören: Die Gemeindevertreter im Vorstand, je ein Vertreter des Landgemeindeverbandes West, des preußischen Städtetages, des Reichsstädtebundes, des Verbandes der höheren Kommunalforstbeamten Preußens und des Rheinischen Gemeinde-Oberförstervereins.

Nun haben aber die waldbesitzenden Gemeinden auch Forstbetriebsbeamte, deren Interessen durch die Reform des Staatsaufsichtsrechts berührt werden, aber es ist nirgendwo zu erkennen, daß auch ihre Ansichten zur Geltung gekommen sind. Nur wurde bei der Beratung hervorgehoben, was ganz besonderes Interesse für den Försterbund und Herrn Stollenwerk haben dürfte, daß, wie es in der Gemeindezeitung heißt,

„der Gemeindeförster in technischer Hinsicht natürlich dem Oberförster unterstehen müsse; daß er aber deshalb nicht weniger Gemeindebeamter sei und als solcher dem Leiter der Gemeindeverwaltung zu unterstehen habe. Wäre das nicht der Fall, dann würde damit die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zerrissen."

Angesichts dieser Feststellung von seiten des Landesverbandes darf vielleicht die Frage aufgeworfen werden, ob Herr Stollenwerk, der, wie kürzlich in der „Deutschen Forst-Zeitung" festgestellt wurde, in Wirklichkeit eigentlicher Kommunalforstbeamter nicht ist, seiner Gefolgschaft weiter Sand in die Augen streuen wird, daß die Forstbetriebsbeamten des Gemeindedienstes keine Kommunalbeamten sind und sie ihre Interessen von diesem Gesichtspunkte aus zu vertreten hätten. Jedenfalls ist es für die verwaltenden Forstbeamten der Städte, die einer ihre Interessen nicht verletzenden Reform der Gemeindeforstverwaltung durchaus sympathisch gegenüberstehen, eine sehr große Überraschung, daß bei Beratung der Richtlinien für das Körperschaftsgesetz die Organisationen der Betriebsbeamten, insonderheit aber die dem Komba angegliederte Fachgruppe, nicht herangezogen worden sind. Die Tatsache, daß die Betriebsbeamten gar nicht zu Worte gekommen sind, ist bedauerlich, und deshalb darf nicht hieran vorübergegangen werden ohne die Feststellung, daß es sich bei dieser Ausschaltung der Forstbetriebsbeamten um den ersten und einzigen Erfolg des Försterbundes handelt, der hoffentlich den Kommunalforstbeamten jetzt endlich die Augen öffnet.

Der Verein der Kommunalforstbeamten, in dem seinerzeit die Verwaltungsbeamten mit den Betriebsbeamten vereinigt waren, hat bei seiner Potsdamer Tagung, wo schon der Keim der Zersetzung erkannt werden konnte, keinen Zweifel darüber bestehen lassen, daß die Reform der Gemeindeforstverwaltung eine der ersten Aufgaben des Vereins sei. Hier war die gemeinschaftliche Arbeit von Oberförstern und Förstern gesichert, und sie mußte, welche Veränderungen sich auch vollziehen mochten, stets zur Geltung kommen. Den Försterbundanhängern ist es aber gelungen, den Verein zu sprengen und in zwei Lager zu teilen, und der Erfolg ist der, daß davon abgesehen worden ist, bei der bevorstehenden einschneidenden Änderung die Betriebsbeamten zu hören. Das ist ein Erfolg des Försterbundes, den Herr Stollenwerk nicht abschütteln kann, der aber für die kommunalen Betriebsbeamten ein so schwerer Schlag ist, daß sie im Stillen wohl allmählich zu der Erkenntnis kommen werden, daß die Uneinigkeit, die von außen in ihre Reihen hineingetragen worden ist, auf die Dauer immer mehr für sie zum Nachteil ausschlagen muß.

Können sie sich nicht dazu entschließen, die einzig richtige Folgerung zu ziehen und dem Försterbund „Lebe wohl" zu sagen, nun, dann wird die Ohnmacht einer zersplitterten Beamtengruppe verewigt. Was die Folgen einer Vereinspolitik sind, die mit Illusionen jongliert, hat sich jetzt wieder gezeigt. **B.**

Forstliche Rundschau.

L. Hinterthür, **Der Deutsche Wald.** Ein Führer zum Kennenlernen der Bäume, Sträucher und wichtigsten Kräuter usw. des Waldes. Vermehrte und verbesserte Auflage mit 20 farbigen Tafeln. Braunschweig. Amthorsche Verlagsbuchhandlung

Das kleine, vom Verlage gut ausgestattete Buch soll den Lesern eine Quelle reiner Naturfreuden sein und neben Bekanntschaft mit dem Naturwesen Liebe und Verehrung für den Adel der Schöpfung einflößen, es gilt „nicht nur positive naturwissenschaftliche Kenntnisse vermitteln, sondern auch anregen zu eigener Beobachtung der Naturdinge". Der Inhalt der „mit gleicher Liebe und Sorgfalt bearbeiteten neuen Auflage" ist nach der Versicherung des Autors „nicht nur wesentlich vermehrt unter Berücksichtigung möglichster Vollständigkeit, sondern auch das Botanische durchweg mehr hervorgehoben", ohne den „erbaulichen Charakter des Buches" zu vernichten. Verfasser hat sich also ein hohes Ziel gesetzt. Als Ein-

leitung sucht er zunächst die „Schönheit, Bedeutung und Poesie des Waldes“ zu schildern und gibt einige Bemerkungen über die „Kultur und Statistik des Waldes“ und „Alter und Nutzwert unserer Waldbäume“. Sodann beschreibt er die einzelnen „Baumarten des Waldes“, die „Laubhölzer“, Nadelhölzer, Waldsträucher und Waldkräuter“ und widmet den „Gefahren und Feinden des Waldes“ ein kurzes Kapitel, um in den „Schlußgedanken“ „ein Jahresbild des Waldes“ zu entwerfen. In drei Anhängen gibt Verfasser schließlich eine Übersicht über die Zugehörigkeit der beschriebenen Waldpflanzen zu dem Linnéschen und dem natürlichen Pflanzensystem und einen Blütenkalender, sowie ein alphabetisches Verzeichnis jener Pflanzen.

So könnte das Büchlein seiner Inhalts-Übersicht nach wohl geeignet sein, das Ziel, das sich Verfasser seinem Vorworte nach gesetzt hat, zu erreichen. Leider überwiegt der „erbauliche Charakter“ der Darstellung die „positiv - naturwissenschaftlichen Kenntnisse,“ die der Verfasser seinen Lesern übermitteln will. Mit diesen ist es aber oft schlecht bestellt, „das Botanische“ dürfte unserer wissenschaftlichen Erkenntnis doch recht oft nicht entsprechen. — Ganz merkwürdige Dinge bekommt man in dem Kapitel über die Krankheiten und insbesondere die tierischen Feinde der Waldbäume zu hören; und da auch die farbigen Tafeln viel zu wünschen übrig lassen, so muß ich das Buch leider als wertlos bezeichnen. Herrmann.

Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer, der Landwirtschaftskammern und der Kommunalverwaltungen. Dienstalters- und Lebensalterslisten. Herausgegeben von Emil Behm, Regierungsrat, Referent im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu Berlin. Dritte Auflage. — Neudamm 1925. Verlag von J. Neumann. Preis 3 ℳ.

Die vorliegende dritte Auflage der Dienstalterslisten der Preußischen Forstverwaltungsbeamten hat insofern eine Erweiterung gegenüber den vorangegangenen Auflagen erfahren, als auch die Beamten der Landwirtschaftskammern und der Kommunalverwaltungen aufgenommen sind. Wie in den beiden ersten Auflagen des Buches sind den Dienstalterslisten der Staatsforstbeamten einige statistische Tabellen vorangestellt, welche eine Übersicht über das Lebensalter und die Besoldung der planmäßigen Beamten geben und das Verhältnis der Anwärter zu den planmäßigen Stellen erkennen lassen. Hiernach können in den nächsten 8 Jahren durchschnittlich jährlich 35 Assessoren angestellt werden, so daß der derzeitige Vorrat in rund 4 Jahren aufgebraucht sein wird. Auch die Forstreferendare aus dem Jahrgang 22 B werden nicht länger auf die Anstellung zu warten haben; danach aber werden die Anstellungsverhältnisse schon etwas ungünstiger werden, so daß die letzten Referendare vom Herbst 1924 schon mit 5 bis 6 Jahre Assessorenzeit werden rechnen müssen. Nach Ablauf der nächsten 8 Jahre mit immerhin noch verhältnismäßig guten Anstellungsverhältnissen werden diese jedoch ganz erheblich schlechter werden, indem in den darauf folgenden 6 Jahren nur durchschnittlich jährlich etwa 12 und danach ungefähr 15 Vakanzen eintreten werden. Demgemäß werden die letzten der 190 Forstbeflissenen, die nach dem Ablauf der günstigen 8 Anstellungsjahre ihr Staatsexamen gemacht haben werden, schließlich 12 Jahre bis zur Anstellung warten müssen. Die Anstellungsverhältnisse werden also genau so schlecht werden wie zur Zeit des Referenten. Der numerus clausus muß daher in den nächsten Jahren erheblich herabgesetzt werden und darf nicht mehr als 12 bis 15 betragen! —

Interessant ist auch das Verzeichnis der Forstverwaltungsbeamten der Landwirtschaftskammern. Lassen die Amtsbezeichnungen der Staatsforst- und der Hofkammerverwaltung keinen Zweifel an der gleichmäßigen Ausbildung ihrer Beamten und Anwärter erkennen, so stoßen wir bei den Beamten der Landwirtschaftskammern vielfach auf so verschiedene Amtsbezeichnungen, daß man wähnt, im alten Österreich zu sein, wo sich ein Außenstehender unter den zahlreichen Titeln nicht mehr zurechtfinden konnte und die staatlich geprüften Vollakademiker niemals verfehlen, ihrem sonstigen Titel ihr „Ing.“ vorzusetzen. Einige Kammern lehnen sich eng an die staatlichen Amtsbezeichnungen an, wie z. B. unsere Breslauer und jene von Pommern, Westfalen usw. mit einem Forstrat oder Forstmeister als Leiter und Oberförster als Dezernenten oder Verwalter der Forstämter. Dagegen beschäftigt z. B. die Landwirtschaftskammer für Brandenburg Oberförster, Assessoren, diplomierte Forstwirte, Forstkandidaten und hat dem Leiter der Forstabteilung sogar den Titel Oberforstmeister beigelegt. Da erscheint es doch dringend notwendig, daß die forstlichen Amtsbezeichnungen endlich gesetzlich geschützt werden, und sehr erwünscht, daß bei einer Neuauflage dieses Buches hinter die Amtsbezeichnungen der Kammer angefügt wird, was die Herren von Hause aus eigentlich sind, wie Diplom-Ingenieur, Forstassessor a. D. usw.

Sehr verdienstvoll und für die Kommunalanwärter von großer Bedeutung ist auch die Altersliste der Kommunalforstverwaltungsbeamten. Ob die Liste vollständig ist, ist natürlich schwer festzustellen, zumal die Oberförsterstellen nicht selten bei Vakanzen in Forstverwalterstellen umgewandelt werden und umgekehrt. Auch bei dieser Liste würde es sich empfehlen, so lange, bis der Oberförstertitel gesetzlich geschützt sein wird, hinter der Amtsbezeichnung kenntlich zu machen, ob die Stelle einem staatlich geprüften Vollakademiker vorbehalten ist; sonst hat die Übersicht keinen rechten Zweck. In Verfolg der Bitte des Herrn Herausgebers möchte ich berichtigend noch bemerken, daß die Oberförsterstelle von Habel-

schwerdt zur Zeit nur kommissarisch verwaltet und nicht durch einen Oberförster besetzt ist, und daß sie nicht im Bezirk Liegnitz, sondern in Breslau liegt; ebenso wird die Stadtforst in Haynau nach dem Abgange von Clausnitzer nicht, wie bisher, durch einen Akademiker, sondern nur durch einen alten verdienstvollen Förster verwaltet.

Ich würde ferner empfehlen, entsprechend den ministeriellen Richtlinien für die Besoldung der Kommunalforstbeamten zu unterscheiden zwischen den Oberförster- und den Forstverwalterstellen und die Inhaber der letzteren, auch wenn sie, berechtigter oder unberechtigter Weise, den Titel Oberförster führen, getrennt von jenen aufzuführen. Nur so haben derartige Alterslisten für die Anwärter einen Wert. —

Doch auch in der gegenwärtigen und bezüglich der Beamten des Staates und der Hofkammer altbewährten, übersichtlichen Fassung wird das Buch von dem — für den Absatz desselben leider ja immerhin nur kleinen — Abnehmerkreis mit Dank für die mühevolle Arbeit des Verfassers freudig begrüßt und . . . gerne gekauft werden. Daß Ausstattung, Druck und Papier mustergültig sind, brauche ich bei einem in unserm Neudammer Verlage erscheinenden Buche wohl nicht noch besonders hervorzuheben.

Herrmann.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Vorschüsse an Forstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung.

M. f. L. vom 10. Februar 1925 — Gesch.-Nr. III 825.

In Abänderung des 1. Absatzes der Ziffer 1 meiner allgemeinen Verfügung III 41 vom 26. Juni 1924 setze ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister vom Rechnungsjahre 1925 ab den Höchstbetrag der Wirtschaftsvorschüsse für Forstbeamte bei Stellen, die weniger als 8 ha Wirtschaftsland haben, auf 2000 RM, bei denjenigen, die mit 8 ha und mehr Wirtschaftsland ausgestattet sind, auf 3000 RM fest. Alle übrigen Bestimmungen der oben bezeichneten allgemeinen Verfügung bleiben auch weiterhin in Kraft. An Stelle der Goldmark tritt jetzt die Reichsmark. Auf die Ziffer 7 meiner allgemeinen Verfügung III 109 vom 23. August 1923, nach der die aufkommenden Zinsen bei Kapitel 2 Titel 7 zu vereinnahmen sind, weise ich nochmals besonders hin. —

Vorschüsse zur wirtschaftlichen Einrichtung können nur gegeben werden, wenn es sich

1. um die Übernahme einer Stelle oder
2. um die anderweite Ausstattung einer Stelle handelt.

Unter anderweiter Ausstattung einer Stelle ist eine Vergrößerung des Wirtschaftslandes, ein Anschluß an ein Kraftwerk, wodurch die Beschaffung entsprechender landwirtschaftlicher Maschinen geraten erscheint, u. ä. zu verstehen, nicht aber Neuanschaffungen im unveränderten Betriebe, wie Vieh-, Getreide- und Inventarkäufe.

Bei Versetzungen von Beamten aus einer Stelle mit Wirtschaftsland in eine andere solche Stelle ist das von der früheren Stelle mitgeführte landwirtschaftliche Inventar bei der Bemessung des Vorschusses zu berücksichtigen. Die Bewilligung des Höchstsatzes ist in solchen Fällen nur ganz ausnahmsweise zulässig, es sei denn, daß die neue Stelle mit bedeutend mehr Wirtschaftsland als die alte Stelle ausgestattet oder daß von der alten Stelle noch ein größerer Wirtschaftsvorschuß zurückzuerstatten ist.

Die Anträge auf Bewilligung von Vorschüssen zur wirtschaftlichen Einrichtung müssen folgende Angaben enthalten:

1. Namen und genaue Bezeichnung der Dienststellung des Antragstellers (z. B. überzähliger Förster, Hilfsförster usw.),
2. die frühere und die neue Dienststelle unter Angabe der Oberförsterei und ob es sich um eine planmäßige Anstellung oder um eine auftragsweise Verwaltung der Stelle handelt. In beiden Fällen müssen die Stellen genau bezeichnet werden, wie: Oberförster-, Revierförster-, Förster-, Forstsekretär- und bebaute Hilfsbeamtenstellen,
3. die Größe des Wirtschaftslandes der alten und der neuen Stelle,
4. die Höhe des aus der alten Stelle noch zurückzuerstattenden Vorschusses,
5. welche Mengen an Vieh und Saatgut der Beamte von der alten zur neuen Stelle mitgebracht hat,
6. die Höhe des erbetenen Wirtschaftsvorschusses,
7. was aus diesem Vorschuß beschafft werden soll, unter Bezeichnung der einzelnen Stücke und ihres Beschaffungspreises,
8. die Vermögensverhältnisse des Vorschußnehmers und
9. sein Lebensalter.

Im übrigen verweise ich noch auf die Ziffern 15 und 16 der allgemeinen Verfügung III 109 vom 23. August 1923.

Da die in den Rechnungsjahren 1923 und 1924 bewilligten Wirtschaftsvorschüsse aus Mangel an Mitteln nur verhältnismäßig niedrig gewesen sind und daher für die in Frage kommenden Beamten keine wirksame Hilfe bedeuteten, genehmige ich, daß auf Antrag der Beamten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse die im Rechnungsjahre 1923 gezahlten Wirtschaftsvorschüsse bis auf 1000 RM und die im Rechnungsjahre 1924 bewilligten Vorschüsse bis auf 1500 RM in Grenzen der zur Verfügung gestellten Beträge erhöht werden. Es kommen nur diejenigen Beamten in Frage, an die Vorschüsse tatsächlich gezahlt sind, mithin auch diejenigen, welche im Jahre 1923 Papiermarkbeträge erhalten haben, diese aber in einer Summe zurückzahlen mußten. Sollten in besonderen Fällen noch von anderen Beamten, die in diesen beiden Rechnungsjahren neue Stellen übernommen haben, Vorschüsse beantragt werden, so ist mir unter eingehender Darlegung der Verhältnisse zu berichten. Ob diesen noch nachträglich Vorschüsse werden gezahlt werden können, läßt sich zur Zeit nicht übersehen.

Zur Beschleunigung der Auszahlungen genehmige ich, daß die Zuschüsse an diejenigen

Beamten, welche Vorschüsse in den Rechnungsjahren 1923 und 1924 gezahlt erhalten haben, von den Regierungen innerhalb der am Schlusse dieses Erlasses zur Verfügung gestellten Mittel selbständig zur Zahlung angewiesen werden. In den Anweisungen sind auch die nötigen Anordnungen für die Rückzahlungen (beginnend mit dem 1. Juli 1925), Verzinsungen, Vereinnahmungen usw. zu treffen. Beamte, die 1923 mit 5 % verzinsliche Vorschüsse nach Roggenwert erhalten haben, haben diese bei Empfang neuer Vorschüsse sofort in einer Summe einschließlich der Zinsen bis zum Rückzahlungstage zurückzuzahlen, so daß sie künftig nur einen Vorschuß (und zwar bis zum Höchstbetrage von 1000 RM) zur Last stehen haben. Bei Bemessung der neuen Vorschüsse sind etwa auf Grund meiner Verfügung vom 23. Dezember 1924 — III 9290 — gezahlte Unterstützungen zu berücksichtigen. Die Bewilligung der Vorschüsse erfolgt unter den bisherigen Bedingungen. Der vierteljährliche Rückzahlungsbetrag ist auf volle Reichsmark nach oben abgerundet festzusetzen.

Die Anweisung der Wirtschaftsvorschüsse muß am 31. März 1925 beendet sein. Spätere Anweisungen dürfen nicht mehr erfolgen.

Zum 20. April d. J. ist mir eine Nachweisung vorzulegen, welche folgende Spalten enthalten muß: 1. Lfd. Nr., 2. Datum und Nummer der dortigen Anweisung, 3. Oberförsterei, 4. Namen, 5. Stand und 6. Wohnort der Empfänger, 7. Höhe des bewilligten Vorschusses, 8. Höhe des vierteljährlichen Rückzahlungsbetrages, 9. Beginn der Rückzahlung, 10. An Roggenvorschüssen aus dem Rechnungsjahre 1923 sind zurückgezahlt, 11. Der erste Vorschuß ist bewilligt durch Erlaß des Ministeriums vom . . . . . Nr. III . . . ., 12. Bemerkungen.

Die Empfänger der Wirtschaftsvorschüsse aus den Jahren 1923 und 1924 sind zu trennen. Die Spalte 7 ist aufzurechnen.

Dr. Wendorff.

Grunderwerb durch außerpreußische juristische Personen.

V. d. M. f. L. v. 16. Februar 1925 — VI 5845, I.
Verfügung des Preußischen Staatsministeriums über Grunderwerb durch außerpreußische juristische Personen vom 28. Januar 1925 St. M. I 1066.

Nach der Verordnung der Preußischen Staatsregierung vom 25. März 1920 über die Genehmigung von Grunderwerb durch außerpreußische juristische Personen (Gesetzsamml. S. 85) wird die zum Erwerb von Grundstücken gemäß Artikel 7 § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erforderliche Genehmigung juristischer Personen, die ihren Sitz außerhalb Preußens in einem anderen deutschen Lande haben, von den Regierungspräsidenten, in Berlin von dem Polizeipräsidenten, erteilt. Würde die juristische Person, wenn sie am Orte des zu erwerbenden Grundstücks ihren Sitz hätte, nach den bestehenden allgemeinen Bestimmungen einer anderen staatlichen Aufsichtsbehörde als dem Regierungs-(Polizei-)Präsidenten unterstehen, so ist diese andere Behörde für die Genehmigung zuständig. Hiernach ist den in Betracht kommenden Behörden die selbständige Entscheidung über Anträge auf Genehmigung von Grunderwerb durch außerpreußische juristische Personen ausschließlich übertragen. Gleichwohl sind diese Behörden nicht der Pflicht überhoben, zunächst unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an die beteiligte Zentralbehörde zu berichten, wenn bei der Beurteilung des Falles allgemein-politische Gesichtspunkte in Frage kommen können. Eine solche Berichterstattung wird insbesondere bei Anträgen erwartet, die von außerpreußischen juristischen Personen öffentlichen Rechts, z. B. von außerpreußischen Ländern, gestellt werden.

Oelfarbenanstriche in Forstgebäuden.

V. d. M. f. L. v. 20. Februar 1925 — III 14603.

Die Uebergangszeit für die Geltung des Runderlasses vom 29. März 1923 — III 4711 — (Lw. MBl. S. 347) ist als beendigt zu betrachten. Die Bestimmung des § 7 — Absatz f — der Dienstwohnungsvorschrift der Staatsforstverwaltung, wonach die Unterhaltung und Erneuerung des Anstrichs der Fußböden und Fußleisten dem Nutznießer obliegt, ist wieder ausnahmslos anzuwenden.

Festsetzung der Vergütung für Gespanntage.

M. f. L. vom 21. Februar 1925 — Geschäfts-Nr. III 813.

In der Ziffer 2 meiner allgemeinen Verfügung III 69 vom 17. Dezember v. J. sind in der zweiten und dritten Zeile die Worte: „und einen zweiten Kutscher oder Knecht" zu streichen.

Die Ziffer erhält folgenden Zusatz:

Stelleninhaber, die für ihre Privatpferde nur während der Ernte- und Bestellzeit eine besondere Arbeitskraft halten, in der übrigen Zeit aber für die Pflege der Privatpferde den staatlichen Kutscher in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, bei vorübergehender Erkrankung oder Nichtverwendbarkeit der Dienstpferde ihre eigenen Pferde für Dienstfahrten als Gegenleistung ohne besondere Vergütung herzugeben. Kosten für das Mieten von Pferden oder Gespannen dürfen für solche Stellen der Staatskasse nicht erwachsen. Der letzte Satz der Ziffer II, 2 c meiner allgemeinen Verfügung III 54 vom 1. April 1923 ist zu streichen.

Zur Beseitigung von Zweifeln bemerke ich, daß die nach II, 2 d der letztgenannten Verfügung für die Benutzung des Dienstgespannes zu Privatfahrten festgesetzte Vergütung von 2 % der gesamten Unterhaltungskosten von allen Stelleninhabern mit 12 ha und weniger nutzbarem Wirtschaftsland zu zahlen ist, sofern sie im Besitze eines vom Staate unterhaltenen Gespannes sind.

J. A.: v. d. Bussche.

Oppeln und Breslau getrennte Anstellungsbezirke.

M. f. L. vom 27. Februar 1925 — Gesch.-Nr. III 7565.

Die Vereinigung des Regierungsbezirks Oppeln mit dem Regierungsbezirke Breslau zu einem Gesamtanstellungsbezirk für die preußischen Staatsförster ist aufgehoben. Die Trennung gilt schon für die zum 1. April d. J. zu besetzenden Försterendstellen. J. A.: gez. v. d. Bussche.

Bezahlung der Holzkaufgelder.

M. f. L. vom 28. Februar 1925 — III 7674.

Der durch den Runderlaß vom 20. Februar 1925 — III 7589 — auf 12 v. H. herabgesetzte Satz für die Diskont- oder Lombardspesen wird mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgte Ermäßigung

des Reichsbankdiskonts für alle vom 10. März 1925 ab zur Vorlage kommenden Holzgeldwechsel auf 10 v. H. jährlich herabgesetzt. Die Wechsel haben daher künftig über den nicht bar bezahlten Teil des Kaufgeldes zuzüglich 5/8 v. H. für jeden Monat Laufzeit zu lauten, bei Sechsmonatswechseln also zuzüglich 5 v. H.

Jederzeitige Änderung des Hundertsatzes bleibt vorbehalten. Die Wechselstempelgebühren hat in Zukunft der Holzkäufer zu tragen; die Wechsel sind daher verstempelt an die Preußische Staatsbank einzureichen.

Der Rückvergütungssatz bei Abzahlungen auf Wechsel (zu vergleichen Ziffer 7 des Erlasses vom 1. Dezember 1924 — III 14507) beträgt bei dem Jahresspesensatz von 10 v. H. = 8 v. H. jährlich.

Der Zinsfuß für die Berechnung der Stundungszinsen bei Bezahlung der Holzkaufgelder in Teilbeträgen bleibt mit 12 v. H. jährlich, der Zinsfuß zur Berechnung der Verzugszinsen bei Überschreitung der Zahlungsfristen bleibt mit 18 v. H. jährlich bis auf weiteres unverändert.

J. A.: v. d. Bussche.

Aenderung der Verzinsung gestundeter Abgaben.

Runderlaß des Ministers des Innern und des Finanzministers v. 16. Februar 1925 — IV St 219 u. II A 2. 320.

Durch die in der Preuß. GS. S. 12 veröffentlichte Vd. vom 16. 2. 1925 zur Aenderung der Vd. über die Verzinsung gestundeter Abgaben vom 29. 8. 1924 (GS. S. 602) ist der Höchstsatz der Verzinsung mit Wirkung vom 1. 2. 1925 von zwölf vom Hundert auf neun vom Hundert herabgesetzt worden.

Anträge auf Weitergewährung von Wohnungsbeihilfe usw.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., vom 18. Februar 1925 (I. C. 2. 1023).

Vorgang: RdErl. v. 28. 2. 1922 — FMBl. S. 93 — Allg. Verfg. v. 21. 3. 1923 — JMBl S. 276 — RdErl. v. 4. 1. und 11. 10. 1924 — PrBesBl. S. 5 und 326.

Die uns vorgelegten Anträge auf Weitergewährung von Wohnungsbeihilfe mußten, da aus ihnen die Sachlage nicht immer zweifelsfrei zu ersehen war, sehr oft zur Ergänzung zurückgesandt werden. Zur möglichsten Vermeidung derartiger Rückfragen haben die Anträge folgende Angaben zu enthalten:

1. Seit wann, in welcher Höhe, für welche Mehraufwendungen und auf Grund welcher Vorschrift (Ziffer usw.) des RdErl. vom 28. Februar 1922 — FMBl. S. 93 — (für die Justizverwaltung AV. vom 21. März 1923 — JMBl. S. 276 —) und dessen Ergänzungen wurde bisher die Wohnungsbeihilfe usw. gewährt?

2. Welche einzelnen Tatsachen rechtfertigen die Gewährung dieser Beihilfe?

3. Seit wann ist Antragsteller in der Liste der dringlich oder vordringlich zu berücksichtigenden Wohnungsuchenden seines neuen dienstlichen Wohnsitzes eingetragen?

4. Warum ist gegebenenfalls die bei der früheren Gemeinde abgeleistete Wartezeit als Wohnungsuchender nicht voll angerechnet worden (vgl. Ziff. 5 der Anordnung des MfV. vom 16. Juni 1923 — GS. S. 288 —)?

5. Welche Schritte hat Antragsteller unternommen, um eine Wohnung an seinem neuen dienstlichen Wohnsitz oder in dessen unmittelbarer Nähe zu erlangen? und warum waren die Schritte bisher erfolglos?

6. Aus welchen Gründen war es dem Antragsteller nicht möglich, eine gleiche Notwohnung oder Unterkunft, wie er sie an seinem bisherigen Wohnort innehat, auch am neuen dienstlichen Wohnsitz oder in dessen unmittelbarer Nähe zu erhalten?

7. Aus welchen Gründen sind etwa angebotene Wohnungen abgelehnt worden?

Zu den Fragen zu 5 und 6 sind gegebenenfalls Erklärungen der Wohnungsämter darüber einzubringen, daß und aus welchen Gründen der Antragsteller bei Vergebung von Wohnungen usw. bisher nicht hat berücksichtigt werden können. Diese Erklärungen sind nötigenfalls von dem Regierungspräsidenten nachzuprüfen (vgl. auch Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 18. Dezember 1923 — II. B. 27. 1922 — PrVerwBl 1924 S. 164). Außerdem hat die vorgesetzte Dienstbehörde zu den Antworten zu Ziff. 5 bis 7 besonders Stellung zu nehmen. Soweit Antragsteller nicht dem Geschäftsbereiche eines Regierungspräsidenten untersteht, wird die für den Antragsteller zuständige Provinzialbehörde sich gegebenenfalls mit dem zuständigen Regierungspräsidenten ins Benehmen setzen müssen.

Kostenersatz für Behandlung der bei Ausübung des Landjägereivollzugsdienstes erlittenen Verletzungen.

Runderlaß des Ministers des Innern v. 24. Februar 1925 — G 1 59 II.

Im Einvernehmen mit dem FM. wird der RdErl. v. 29. 10. 1924 (MBliV. S. 1057), betr. Kostenersatz an staatl. Pol.-Beamte für Behandlung der bei Ausübung des Vollzugsdienstes erlittenen Verletzungen, auf die Landjägereibeamten des Vollzugsdienstes ausgedehnt, ohne daß diesen Beamten hierdurch ein Rechtsanspruch auf Entschädigung seitens des Staats aus Anlaß einer erlittenen Dienstbeschädigung zuerkannt wird.*)

*) Es wäre außerordentlich zweckmäßig, wenn den Forstbetriebsbeamten dieselbe Vergünstigung zuteil würde, soweit es sich um Kosten handelt, die ihre Ursache in der Eigenart und den besonderen Gefahren des Betriebsdienstes haben. Die Schriftleitung.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Oberförster Dr. Lemmel, der als Privatdozent mit der kommissarischen Verwaltung der Professur für Forstpolitik-Verwaltung und -Geschichte an der Forstlichen Hochschule Eberswalde beauftragt war, ist zum außerordentlichen Professor ernannt worden. Es ist ihm die zum 1. März 1925 an der Forstlichen Hochschule Eberswalde eingerichtete außerordentliche Professorenstelle mit der Verpflichtung übertragen worden, die bisher bereits gehaltenen und weitere, noch zu übertragende Vorlesungen zu halten.



Vom Besoldungsgebiete. Die Aussichten sind trübe. Alle Beamten-Spitzenorganisationen, ausgenommen der Reichsbund der höheren Beamten, sind am 26. Februar im Reichsfinanzministerium vorstellig geworden und haben daran erinnert, daß die Preissenkungsmaßnahmen der Regierung, die seinerzeit als Vorwand dienen mußten, die Regelung der Beamtenbezüge am 1. Dezember 1924 in den engsten und ungenügendsten Grenzen zu halten, keinerlei Erfolg gehabt haben. Die Preise stiegen ruhig weiter, besonders bei den Großhandelspreisen, was natürlich auf die Kleinhandelspreise nicht ohne Rückwirkung bleiben kann. Auch der zweite Grund, die Befürchtung eines ungünstigen Abschlusses des Reichshaushalts, ist nicht verwirklicht worden, denn die Einnahmen des Reichs sind bedeutend höher ausgefallen, als man angenommen hatte. Mit Recht haben die Organisationen den Standpunkt vertreten, daß die Möglichkeit besteht, die berechtigten Forderungen der Beamten auf Erhöhung ihrer Bezüge zu erfüllen. Es wurde unterstrichen, daß die bei der Dezemberregelung gemachten Ausführungen der Spitzenorganisationen zutreffend waren und auch jetzt noch zutreffen. Es müsse deshalb mit Bestimmtheit erwartet werden, daß die im Reichstage bevorstehende Regelung der Bezüge mindestens den Beamten der unteren und mittleren Gruppen zugute kommen müsse, und zwar in einer Erhöhung der Grundgehälter. Ministerialdirektor Dr. Lothholz konnte zwar nicht bestreiten, daß der diesjährige Haushalt günstiger abgeschlossen habe, als erwartet wurde, aber das Reichsfinanzministerium müsse, seiner Ansicht nach, mit 1926 rechnen und Einnahmen und Ausgaben unter dem Gesichtswinkel wägen, daß wir keiner neuen Inflationszeit entgegengehen. Erst wenn ein Überblick über die Einnahmen des Reiches auf Grund der Steuerreform möglich sei, könne abschließend zu den Besoldungsfragen Stellung genommen werden.

Demgegenüber war der Hinweis der Organisationen am Platze, daß es nicht an Entgegenkommen der Industrie und Landwirtschaft gegenüber gefehlt habe, was schließlich auch die Beamten für sich beanspruchen könnten. Die Stellung des Reichsfinanzministeriums zur Änderung der Besoldungsordnung kommt aber am besten dadurch zum Ausdruck, daß man im Reichsfinanzministerium den Zeitpunkt für eine Änderung der Besoldungsordnung noch nicht als gekommen erachtet.

Es sei bei dieser Gelegenheit auch darauf aufmerksam gemacht, daß die Absicht der vierteljährlichen Vorauszahlung der Gehälter, die am 1. April einsetzen sollte, nicht ausgeführt wird. Daran ändert auch nichts die Tatsache, daß der Reichsrat einen Gesetzentwurf über die vierteljährliche Gehaltszahlung angenommen hat, denn er sieht nur vor, daß der Regierung die Ermächtigung gegeben wird, mit Zustimmung des Reichsrates und des zuständigen Reichstagsausschusses den Zeitpunkt für das Wiederinkrafttreten der vierteljährlichen Zahlung festzusetzen. Die Gründe dafür sind, daß ein Wiederinkrafttreten am 1. April kassentechnische Bedenken haben würde und ferner für die Beamten selbst wirtschaftlich unvorteilhaft sein würde. Diese Fürsorge ist wirklich rührend, wenn sie auch bei den Beamten nicht die Wirkung haben wird, die das Reichsfinanzministerium sich davon verspricht. Im übrigen spricht man auch davon, daß, um die Mietzinssteuer zu beleben, die Mieten vom 1. April ab möglichst auf den Friedensstand gebracht werden sollen. B.

Erklärung in Sachen „Reichswehrförster". In Nr. 50 der „Deutschen Forst-Zeitung" von 1924 habe ich auf Seite 1182 das Ergebnis der Besprechung, die über die Schaffung des Reichswehrförsters in Berlin am 20. November 1924 zwischen Vertretern des Landesverbandes Preußischer Waldbesitzerverbände, solchen des Reichswehrministeriums und denen unseres Vereins stattgefunden hat, veröffentlicht. Im „Deutschen Förster" 1924 Seite 877 ist auf einen Bericht des „Deutschen Forstwirts" Bezug genommen, der geeignet sein könnte, eine andere Anschauung zu stützen als die in meiner Bekanntmachung seitens des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" vertretene. Ich erkläre deshalb hiermit auf das Nachdrücklichste, daß jeder Buchstabe dieser meiner Bekanntmachung richtig ist und von mir, als Vereinsvorsitzendem vertreten wird. In der Sitzung, an der die Vertreter unseres Vereins teilgenommen haben, ist von einer Billigung des vereinbarten Ausbildungsganges nicht die Rede gewesen. Er ist weder zweckmäßig noch gut genannt worden. Im Gegenteil hat sich der Waldbesitz auf den Standpunkt unseres Vereins gestellt und den Ausbildungsgang, wie er bei der Reichswehr zunächst geplant war, als äußerst mangelhaft bezeichnet. Die dann durch unsern Verein aufgestellten und vom Waldbesitz gebilligten Forderungen schaffen auch noch keine ideale Ausbildung, sie verhüten aber wenigstens die Ueberschwemmung des Waldes mit Elementen, die außer dem guten Willen so gut wie nichts mit in die forstliche Praxis bringen.

Schwabe, Vorsitzender des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Bürgermeister und Kommunalforstbeamte. In Nr. 8 der „Deutschen Forst-Zeitung" haben wir unter dieser Überschrift einen Artikel veröffentlicht, der sich mit der Zuständigkeit des Bürgermeisters den Gemeindeförstern gegenüber befaßt. Wie zu erwarten war, sind bei uns Einsprüche eingegangen, die wir nicht der Öffentlichkeit übergeben konnten, weil sie sachlich unrichtig waren. Wir nehmen aber Veranlassung, eine der Nr. 9 der „Rundschau für Kommunalbeamte" entnommene Äußerung der Preußischen Ministerien des Innern sowie für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 17. November 1924 (IV a IV, 1136. — M. f. L., D. u. F. VI 13 176) bekanntzugeben.

„Der Landbürgermeister in der Rheinprovinz ist gemäß § 83 und 104 der Landgemeindeordnung in Verbindung mit § 36 des Zuständigkeitsgesetzes Disziplinarvorgesetzter der Gemeindeförster und daher befugt, gegen Gemeindeförster Warnungen und Verweise als Disziplinarstrafen zu verhängen.

Zugleich für den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Der Minister des Innern. Im Auftrage: gez. von Leyden."

Damit dürfte bestätigt sein, was nach dem Gemeindeverfassungsgesetz für die Rheinprovinz maßgebend ist, gleichzeitig aber auch, daß dasselbe für die übrigen Teile des preußischen Staates gilt, für welche die erörterte Frage im gleichen Sinne geregelt ist.

Die Meinungen, die zuweilen auftauchen, die Stellung der Gemeindeförster sei die gleiche wie die der Lehrer, die an den höheren Lehranstalten der Gemeinden angestellt sind, haben darin recht, daß diese Lehrer nicht der Dienstaufsicht der Gemeinden unterstellt sind, deren Organe auch keine Vorgesetztenbefugnisse ihnen gegenüber haben, weil die Lehrer nicht für den Dienst der Gemeinde angestellt sind. Deshalb hat auch das Reichsgericht den Standpunkt vertreten, daß die Lehrer nicht als Beamte im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes anzusehen sind. (R.G. Bd. 84 S. 27). Das hat natürlich große Bedeutung für die Haftung, die bei schuldhaften Schadenszufügungen durch Lehrer den Gemeinden auferlegt wurde, was mit diesem Standpunkte nicht gut in Einklang gebracht werden konnte. Erst das Gesetz vom 14. Mai 1914 hat die verworrene Rechtslage etwas geklärt, weil es dem § 4 des Gesetzes vom 1. August 1909 über die Haftung der Kommunalverbände einen Absatz a anfügte, wonach die Haftung des Staates für Lehrer einzutreten hat. Trotz alledem ist aber das Reichsgericht in seinem Urteil vom 12. Oktober 1923, III. Z.-S. III 17/23, zu der Ansicht gekommen, daß die Lehrer an den höheren Anstalten der Gemeinden, entgegen der älteren Auffassung, doch Kommunalbeamte im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes sind. An der Eigenschaft der mittelbaren Staatsbeamten ist also nicht zu zweifeln, aber wenn der Lehrer in Ausübung der öffentlichen Gewalt einen Schaden anrichtet, so haftet nach dem Gesetze vom 14. Mai 1914 der Staat. Daß der Förster für den Dienst des Gemeindeverbandes angestellt ist, kann keinerlei Zweifel unterliegen, aber daß man sich dazu entschließen wird, ihn der Dienstaufsicht der Gemeinden zu entziehen, dagegen spricht so viel vom Gesichtspunkte des Selbstverwaltungsrechts, daß man nicht daran glauben kann, daß ein derartiger Weg beschritten werden wird, wenn es auch nicht unzweckmäßig wäre. **Die Schriftleitung.**

Zur „Entgleisung" im „Deutschen Förster". Von einem befreundeten Kollegen im Bezirk Koblenz erhalte ich Kenntnis von dem Artikel „Entgleisung" des Herrn Kollegen Klamp in Nr. 8 des „Deutschen Försters", der sich mit meinem Aufsatz über die Mast 1924 in Nr. 1 der „Deutschen Forst-Zeitung" beschäftigt. Ich bedauere sehr, daß der Aufsatz nicht so aufgefaßt worden ist, wie er gemeint war. Wenn ich darin den Ausdruck „die Mehrheit im Försterstande" gebraucht habe, obgleich ich keiner Organisation angehöre, so ist das deshalb geschehen, weil ich im Herbst mit einer Anzahl Kollegen gesprochen habe und diese sämtlich meiner Ansicht waren. Um aber ein klares Bild zu bekommen, muß ich auf die Sache näher eingehen.

Im Herbst 1924 hatten wir in der Westecke des Kreises Marburg in den Privat- und Gemeindewaldungen eine Buchenvollmast. In einer Verfügung hieß es, daß keine Mühe, Arbeit und Kosten gescheut werden dürften, sie restlos auszunutzen. Das Landratsamt Marburg hatte die Landbevölkerung durch die Bürgermeister zum Sammeln von Bucheckern und Ablieferung an die nächste Försterei gegen sofortige Bezahlung aufgefordert. Zu meiner Försterei gehörten zwölf Ortschaften. In der zweiten Hälfte des Oktober setzte die Sammeltätigkeit ein. Fast jeden Abend, wenn ich todmüde aus dem Walde zurückkehrte, standen 20 bis 30 und mehr Frauen, Mädchen und Kinder im Hause und lieferten das Tagesergebnis von ½ bis etwa 4 Pfund Bucheln ab. Die Sammler aus den abgelegenen Ortschaften lieferten ab, wenn es ihnen gerade paßte. Welche Arbeit mit der Abnahme verbunden war, kann nur der beurteilen, der sechs Wochen lang den Betrieb mitgemacht hat. Der ganze Hausboden lag voll von Bucheln, die täglich mit einem Holzrechen umgerecht wurden. Meine verschimmelte Frucht mußte ich in eine Ecke pressen, um Raum für die Bucheln zu erhalten. Da es sich ausschließlich um minderbemittelte Leute handelte, so verlangten diese sofort den Sammellohn. Die Beschaffung des nötigen Kleingeldes (etwa 40 Mk. täglich) machte auch viel Mühe und Lauferei. Daß ich zu diesen Arbeiten bezahlte Hilfskräfte heranziehen konnte, war mir nicht bekannt, und erst Anfang Januar erfuhr ich, daß ich zum Umschaufeln solche hätte heranziehen können. Das Umschaufeln war nach meinen Erfahrungen aber weniger unangenehm; es spielte sich im eigenen Hause ab, und es ist weder meinem Sohne noch mir dabei eine Perle aus der Krone gefallen. Ich hätte aber auch keinesfalls täglich eine fremde Person in meinem Hause herumschnüffeln lassen; abgesehen davon, daß beim Umschaufeln durch fremde Personen ein erheblicher Teil der Bucheln durch Nägelschuhe zertreten worden wäre.

Was nun die Annahme einer Vergütung anlangt, so kommt es darauf an, ob die Leistungen zu den Dienstobliegenheiten des Försters gehören oder nicht. Es ist richtig, daß uns die Verwaltung keine Arbeiten zugemutet hat. Wie kommt aber der Landrat dazu, die staatlichen Förstereien als Ablieferungsstellen bekanntzugeben? Es soll aber auch nicht verkannt werden, daß die landrätliche Verfügung das Sammelgeschäft günstig beeinflußt hat. Die Einrichtung von Sammelstellen bei den Waldarbeitern mußte von vornherein an dem Mangel an geeigneten Aufbewahrungsräumen scheitern. Daß es zu den Dienstpflichten des Försters gehört, die für den Oberförstereibezirk erforderlichen Bucheln zu sammeln und bis zur Verwendung pfleglich zu behandeln, bedarf keiner Frage (§ 4,2 der F.D.A.). Ueber die Frage aber, ob es zu den Dienstpflichten der Förster gehört, größere Mengen Bucheln für andere Bezirke ebenfalls abzunehmen, zu bezahlen und zu behandeln, ist man deshalb im Zweifel, weil uns Förstern die Annahme und Auszahlung von Geldern jeder Art im § 17 der F.D.A. verboten ist. Und was verboten ist, kann nicht als Dienstpflicht verlangt werden. Da im Herbst 1925 voraussichtlich wieder eine Buchenmast zu erwarten ist, wäre eine Klarstellung dieser Frage erwünscht.

Den Aufsatz über die Mast 1924 habe ich Anfang Dezember zu einer Zeit geschrieben, als für mich das Wort „Buchecker" nur noch Verdruß bedeutete und ich wegen verschiedener, mit der Ablieferung verbundenen Unannehmlichkeiten aufs höchste erbittert war.

Auf die persönlichen Angriffe des Herrn Kollegen Klamp einzugehen verbietet mir mein Kollegialitätsgefühl. Es widerspricht auch dem § 2,3 der F.D.A., wenn sich Kollegen mit Schmutz bewerfen, und ich bedauere nochmals, daß meine Anregung eine andere Wirkung gehabt hat, als

sie haben sollte. Ich habe nur das Beste für den Försterstand im Auge gehabt, und es wäre wohl heute gut, wenn dieser einen Strich unter die Vergangenheit setzte und einmütig zueinander stände. Solange das Kriecher- und Strebertum sich breit macht, ist wenig Aussicht dazu vorhanden.

Hegemeister Riemenschneider, Lohra.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Geh. Rechnungsrat Zöllner †. Herr Geheimer Rechnungsrat a. D. Hermann Zöllner, Berlin, ist, wie uns soeben mitgeteilt wird, am 6. März im 78 Lebensjahre gestorben. Lange Jahre hat der vorzügliche Mann, der der grünen Farbe entstammte und ehemals Jäger der Klasse A gewesen ist, als Ministerialsekretär im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gewirkt und war uns allezeit durch treue Mitarbeiterschaft und Wohlwollen verbunden. Mit Hermann Zöllner scheidet ein alter Mitkämpfer der Einigungskriege aus der grünen Farbe des preußischen Staatswaldes, der er bis an sein Ende mit warmem Herzen und in Treue zugetan gewesen ist. Wir hoffen, auf den Lebensgang des altpreußischen Veteranen noch zurückzukommen. Die Schriftleitung.

Neues aus den Parlamenten.

Zur Personalabbauverordnung. Im Hauptausschuß des Preußischen Landtages ist am 27. Februar über die zum Personalabbau gestellten Anträge verhandelt worden. Ministerialrat Fimmen erläuterte die dem Reichstag zugegangene Gesetzesvorlage der Reichsregierung und erklärte hierbei, daß Preußen sich im Reichsrat für die Beseitigung der Pensionskürzung ausgesprochen habe. Alle Abgeordneten waren der Ansicht, daß der Personalabbau eingestellt werden müsse.

Für die oberschlesischen Flüchtlinge haben die Abgeordneten Lukassowitz, Graf von Garnier, Straube und die übrigen Mitglieder der Fraktion der Deutschnationalen Volkspartei im Preußischen Landtag folgende Große Anfrage Nr. 21 gestellt:

„Aus den Reihen der oberschlesischen Flüchtlinge, Lehrer, Staats- und Kommunalbeamten, wollen die Klagen über die unzulängliche Durchführung des Unterbringungsgesetzes vom 30. März 1920 nicht verstummen. Auch die Regelung der Sach- und Personenschäden gibt zu vielen Klagen Anlaß. Nach Mitteilung des Herrn Reichskommissars für oberschlesische Schäden ist in der Nacht zum 2. Januar 1925 ein Teil der Baracken seiner Dienststelle abgebrannt, und dabei sind die Akten und die Kartei der Feststellungsbehörde fast restlos verbrannt.

Ist das Staatsministerium bereit, dem Landtag einen statistischen Bericht über das bisher Erreichte und das noch zu Schaffende vorzulegen? Welche Maßnahmen gedenkt es zu ergreifen, um lange Verzögerungen in der Regelung der Personen- und Sachschäden möglichst zu vermeiden, zumal die Notlage der Flüchtlinge außerordentlich groß ist?“

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Förster- und Forstgehilfen-Prüfung in Hannover. Privatförsteranwärter, die in diesem Jahre die Förster- oder Forstgehilfenprüfung hier abzulegen beabsichtigen, werden ersucht, sich bis zum 15. April d. Js. bei der Prüfungsstelle der hannoverschen Landwirtschaftskammer für Förster- und Forstgehilfen (Hannover, Leopoldstr. 1, I) unter Angabe der Mitgliedsnummer des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands und Beifügung des Rückportos zu melden. Zugelassen werden nur Anwärter aus Hannover und benachbarten Gebieten, die Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte sind.

1. Bedingungen für die Försterprüfung: Gleichlautend denen für die Försterprüfung in Schlesien (siehe Nr. 7 der „Deutschen Forst-Zeitung“ vom 13. Februar 1925, Seite 155).

2. Bedingungen für die Forstgehilfenprüfung: Es werden solche Bewerber zugelassen, die

1. eine Forstschule nicht besuchen konnten,
2. eine dreijährige forstliche Lehrzeit bei einem vom Verein für Privatforstbeamte Deutschlands anerkannten Lehrherrn durchgemacht haben,
3. nicht über 22 Jahre alt sind,
4. Mitglied des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands sind, wenn sie die Prüfung nicht unmittelbar nach Beendigung ihrer Lehrzeit ablegten.

Gesuche um Zulassung sind zu belegen mit:

1. einem Geburtsschein,
2. einem kurzgefaßten selbstgeschriebenen Lebenslauf,
3. einem Abgangszeugnis der Schule,
4. einem Lehrzeugnis,
5. den Zeugnissen über die praktische Beschäftigung, wenn eine solche schon stattgefunden hat, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift,
6. einem Tagebuch oder, falls ein solches nicht geführt wurde, einer Beschreibung des Lehrreviers, der die Bescheinigung des Lehrherrn beizufügen ist, daß der Lehrling diese ohne fremde Hilfe angefertigt hat,
7. einem verschlossenen Zeugnis über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten, ausgestellt vom gegenwärtigen Vorgesetzten oder Dienstherrn und der Polizeibehörde seines Aufenthaltsortes.

Höhe der Prüfungsgebühr, Ort und Zeit der Prüfung werden dem Prüfungsbewerber mit der Mitteilung über Zulassung zur Prüfung bekanntgegeben. Hg.

Zu dem Artikel des Fürstl. Revierförsters Gebert, Carolath „Der Privatförsterstand, seine Pflichten und Rechte“. Die sehr bemerkenswerten Ausführungen des Herrn Revierförsters Gebert, denen von uns im großen und ganzen nur zugestimmt werden kann, enthalten, leider ganz zusammenhanglos und ohne eine für den Nichteingeweihten erkennbare Begründung, einen bedauerlichen Angriff auf die Forstabteilung unserer Landwirtschaftskammer, wenn er auf Seite 29 schreibt: „Es ist doch kaum anzunehmen, daß die von der Landwirtschaftskammer Schlesien geprüften Forstleute immer um etwa 50 % klüger sind. Ob dies an der Prüfungsordnung liegt, oder ob der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands, um nur bestes Material im Forstberuf zu haben, strenger zensiert, kann ich nicht beurteilen.“

Wertvoll in diesen Sätzen erscheint uns allein das Zugeständnis des „Nichtbeurteilenkönnens“.

durch den Herrn Revierförster. Es wäre daher wohl richtiger gewesen, die Regelung etwa entstandener Mißstimmungen den an den Prüfungen beteiligten Organisationen zu überlassen, zumal auch in den Prüfungskommissionen, denen ein Oberförster der Landwirtschaftskammer vorsitzt, ständig je zwei Herren des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands und des Waldbesitzerverbandes angehören und der den Vorsitz führende Oberförster der Landwirtschaftskammer bei der Beurteilung der Prüflinge keine Vorrechte gegenüber den anderen Herren der Kommission genießt.

Will man aber wirklich einen Vergleich zwischen den Prüfungsergebnissen ziehen, so mögen folgende Zahlen zum Anhalt dienen: An den sieben Prüfungen von 1922 bis 1924, die von der Landwirtschaftskammer im Verein mit den obengenannten Organisationen abgehalten wurden, beteiligten sich 125 Prüflinge. Davon bestanden mit I 4, mit II 25, mit III 75, ohne Erfolg nahmen teil: 17, während 4 zurücktraten.

In Hundertteilen ausgedrückt, zeigt sich folgendes Ergebnis:

Bestanden mit:			durchgefallen:	zurückgetreten:
I	II	III		
3 %	20 %	60 %	14 %	3 %

Von den Prüfungen, die der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands für sich abgehalten hat, liegen uns leider nur die Ergebnisse des Jahres 1924 aus Groß-Strehlitz und Beuthen vor. An ihnen nahmen teil 47 Prüflinge.

Es bestanden mit:			durchgefallen sind:	zurückgetreten ist:
I	II	III		
0	6	38	2	1, mithin
—	13 %	80 %	4 %	3 %

Für jeden, der diese Ergebnisse unbeeinflußt gegenüberstellt, zeigt sich bei den Prüfungen unter dem Vorsitz der Landwirtschaftskammer eine schärfere Ausscheidung nach unten und nach oben als bei den Prüfungen des Vereins für Privatforstbeamte. Die Herren Prüfungskommissare der ersten Gruppe haben sich anscheinend bemüht, den wirklich Guten oder Sehr guten Gelegenheit zum Zeigen ihres Könnens zu geben, während sie die Minderwertigen und Unvorbereiteten rücksichtslos ausschlossen. Die Praxis hat zudem gelehrt, daß gerade die Gruppe der Durchgefallenen sich bei Wiederholung der Prüfung erheblich besser vorbereitet hatte und dann meist mit gutem Erfolg abschnitt.

Die Prüfungen des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands scheinen dagegen von dem Wunsche beeinflußt zu werden, ausgleichend zu wirken, nicht zu streng nach oben und nach unten zu urteilen und bei einigermaßen ausreichender Vorbildung den Förstertitel nicht zu versagen.

Sei dem, wie es sei! Die Reibungsflächen werden erst verschwinden, wenn nach genauer Durchsicht der sicher sehr verbesserungsfähigen Prüfungsordnungen unter dem unabhängigen Vorsitz eines Oberförsters der Landwirtschaftskammer gemeinsame Prüfungen abgehalten werden, zu denen der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands und der Waldbesitzerverband die gleiche Zahl von Prüfungskommissaren stellen. Dann wird es nicht vorkommen können, daß entweder die von der einen Gruppe zurückgewiesenen oder durchgefallenen Prüflinge rasch bei der anderen ihre Prüfung zu machen versuchen oder z. B. vom Verein ausgeschlossene Anwärter, die moralisch nicht genügen, vor einer Kommission, die sie nicht kennt, doch ihr Ziel erreichen.

Dem Stande der Privatförster würde eine solche Einigung der Gruppen sicherlich nur zum Vorteil gereichen.

Forstabteilung
der Landwirtschaftskammer Schlesien.

Nachschrift. Nach unserer Auffassung erscheint es nicht zulässig, die Ergebnisse von zwei Prüfungen mit zusammen 47 Prüflingen in der Weise statistisch zu verwenden, wie es oben geschehen ist. Bei einer so kleinen Zahl spielen Zufälligkeiten ein viel zu große Rolle. Zuzugeben ist, daß bei den Prüfungen des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands die besseren Gesamtnoten nur schwer zu erreichen sind. Unseres Wissens ist man auch bei diesen Prüfungen immer bemüht, den wirklich Guten beste Gelegenheit zum Zeigen ihres Könnens zu geben. Bemerkt sei dabei, daß namentlich die sehr Guten wirklich Leistungen zeigen, die das Maß des Durchschnittlichen und das unbedingt zu Fordernde ganz wesentlich überschreiten. Ganz allgemein genießen die Prüfungen des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ seit nunmehr zwanzig Jahren den Ruf, daß schwer geprüft und streng beurteilt wird. Die Schriftleitung.

Forstwirtschaftliches.

Nochmals „Plötzliches Erscheinen von Pflanzen“. „Das geheimnisvolle Dunkel, welches über dem plötzlichen Erscheinen von Pflanzen im Walde schwebt“, wie Herr Revierförster Kühne in der Auseinandersetzung über dieses Thema in Nr. 38 Bd. 39 sagt, ist schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts von einem hervorragenden Naturforscher gelichtet worden. Kein Geringerer als Justus von Liebig hat in seinem Werke: Agrikultur-chemische Briefe (C. F. Wintersche Verlagsbuchhandlung, Leipzig 1865) diese Frage gründlich geklärt. Leider scheinen aber die damals gemachten Forschungsergebnisse in der forstlichen Literatur keine Aufnahme gefunden zu haben, denn in den Lehrbüchern findet man, meines Wissens, nichts darüber. Wenn nun auch diese „rätselhafte Frage“ in Nr. 38 dieser Zeitschrift von Herrn Geheimen Forstrat Herrmann schon genügend geklärt worden ist, so dürfte es doch meines Erachtens von großem Interesse sein, wenn ich einige Stellen aus dem erwähnten Werke des berühmten Gelehrten hier anführe.

Im 42. Brief (fünfte Ausgabe) heißt es auf Seite 420: „Eine Landschaft empfängt im wesentlichen ihren Charakter durch die perennierenden Gewächse, welche überall, wo ihnen der Mensch nicht hindernd entgegentritt, Besitz vom Boden nehmen; abgeholzte Waldstrecken bedecken sich im folgenden Jahre sogleich mit Pflanzen; von welchen viele (z. B. die Himbeere), in demselben Jahre blühend, nur Früchte tragen (Himbeere blüht erst im zweiten Jahre) und darum aus Samen nicht entstanden sein können; fortsprossende Wurzeltriebe erhalten eine Reihe von Jahren hindurch die Pflanze auf einer niederen Stufe, bis endlich die Bedingungen einer vollkommenen Entwickelung wieder eintraten. Auf diesem Verhalten beruht die Dauer unserer Wiesen; die Sicherheit ihrer Erträge unter wechselnden Witterungs- und Bodenverhältnissen liegt in der großen Anzahl Pflanzen, welche sich auf einer

niederen Stufe ihrer Entwickelung zu erhalten vermögen.

Während die eine Pflanze sich nach außen hin entwickelt, blüht und Samen trägt, sammelt eine zweite und dritte abwärts die Bedingungen eines gleichen zukünftigen Gedeihens, die eine scheint zu verschwinden, indem sie einer zweiten oder dritten Platz macht, bis auch für sie die Bedingungen des Wachstums wiedergekehrt sind. Aschendüngung ruft aus der Grasnarbe die kleeartigen Gewächse hervor; bei einer Düngung mit Knochenmehl, welches durch Schwefelsäure aufgeschlossen war, fand sich Halm an Halm französisches Raigras entwickelt; wo das Knochenmehl zufällig nicht hinkam, war kein Halm der genannten Grasart zu sehen."

Es würde zu viel Raum beanspruchen, noch weitere Stellen, die dieses interessante Thema behandeln, hier anzuführen, erwähnt sei nur noch, daß Professor Liebig bei Untersuchung ausgestochener Rasenstücke in einem Quadratfuß oft mehrere hundert perennierende Pflanzen (und Gräser) gefunden hat.

Revierförster Keese, Eldagsen.

Verschiedenes.

— **Zeitschrift für Fischerei.** Von der Zeitschrift für Fischerei und deren Hilfswissenschaften, herausgegeben im Auftrage des Preuß. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten von Prof. Dr. P. Schiemenz in Friedrichshagen und Ministerialrat Dr. E. Seydel, Berlin, ist Heft 1 des XXIII. Bandes in einem Umfange von 135 Seiten erschienen. Es enthält eine sehr beachtenswerte grundlegende Arbeit von Dr. Karl Schiemenz über „Organisation und Ergebnisse von Fischereibetrieben in natürlichen Binnengewässern", ferner „Studien am See-Saibling mehrerer Alpenseen" von Dr. R. Buresch (mit 5 Abbildungen) sowie einen Vortrag von Oberfischmeister Kiock auf der 1. Oberfischmeistertagung in Friedrichshagen über „Wanderung und Fang der Fische im Unterlauf der Memel" (mit zwei Kartenskizzen). — Die folgenden vierteljährlich erscheinenden Hefte werden wertvolle Originalarbeiten bringen über die Lebensweise und den Fang der Fische, die Chemie und Biologie der Fischgewässer, Fischereigeschichte, Fischereirecht, Fischereiunterricht, Fischverwertung, Statistik, Abwässer und Wasserbauten, Angelsport u. a. In ihrer neuen erheblichen Ausgestaltung ist die Zeitschrift für Fischerei von Wert für jeden fortschrittlichen Bewirtschafter von Seen, Flüssen, Teichen und anderen Fischgewässern, für Gerichts-, Verwaltungs- und Kommunalbehörden, für wissenschaftliche Institute, wirtschaftliche und Berufs-Vereinigungen, Parlamentarier und Politiker. Der Bezugspreis ist so billig bemessen, daß die Anschaffung leicht möglich ist. Das Jahresabonnement (4 Hefte) beträgt 24 RM, das Einzelheft kostet bis auf weiteres 8 RM (Verlag J. Neumann, Neudamm und Berlin).

Aenderung in der Berechnung der Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten. Die Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten, die nach der bisherigen Berechnungsart die Ausgaben für Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Bekleidung umfaßt, beläuft sich nach der Feststellung des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats Februar auf 125,1. Im Vergleich zum Vormonat (124,0) ist eine Steigerung von 0,9 v. H. festzustellen.

Neben dieser Indexziffer ist für den Monat Februar nach eingehenden Beratungen eine neue, in ihren Grundlagen erweiterte Lebenshaltungsindexziffer berechnet worden. Hierbei sind außer den bisher berücksichtigten (elementaren) Lebensbedürfnissen noch die „Sonstigen Ausgaben" eines Haushalts, für Reinigung und Körperpflege, Bildung, Verkehr usw., in die Berechnung mit einbezogen worden, um einen Vergleich der Kosten für alle Aufwendungen, wie sie für den der Indexberechnung zugrunde gelegten Haushalt zur Zeit angenommen werden können, mit denen der Vorkriegszeit zu erhalten.

Die neue (erweiterte) Indexziffer stellt sich für den Durchschnitt des Monats Februar auf 135,6. Da diese Ziffer auf völlig veränderter Grundlage berechnet worden ist, kann sie mit den früheren Indexziffern nicht verglichen werden. Bei Anwendung der neuen Berechnungsmethode auf den Vormonat ergibt sich für die Lebenshaltungskosten etwa die gleiche Steigerung wie nach der alten Methode.

Die Veröffentlichung der Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten erfolgt von nun ab wieder wie früher nur einmal im Monat. Die wöchentliche Bekanntgabe wird mit Rücksicht auf die nunmehrige größere Stetigkeit der Preisgestaltung wieder eingestellt.

Titel und Inhaltsverzeichnis der „Deutschen Forst-Zeitung" für Bd. 39 (1924) ist nunmehr fertiggestellt. Alle Leser, die auch in diesem Jahre wieder die Zusendung des Inhaltsverzeichnisses wünschen, bitten wir um umgehende Bestellung durch Postkarte. Wir werden dann sofort kostenlos ein Stück des Inhaltsverzeichnisses übersenden.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser fachmännischer Mitarbeiter: Trotzdem am Markte guter Tischlerhölzer die Stimmung fest ist, gibt es doch unter den für Ankäufe neuer Einschnitte in Frage kommenden Käufern nur eine beschränkte Anzahl, die bereit ist, sich bei Abschlüssen im vorjährigen Umfang zu betätigen. Es ist eine erhebliche Menge von Stammware aus der frischen Produktion nach Dresden, Leipzig, Berlin, Magdeburg, Dortmund, Düsseldorf und Duisburg verkauft worden, aber jede einzelne Holzhandelsfirma hat sich in ihrer Einkaufstätigkeit wesentlich beschränkt. Wenn auch sicherlich die Produktion in hochwertiger Stammware, wie sie Ostpreußen und andere östliche Bezirke hervorbringen, klein sein wird, so fürchtet man doch in holzwirtschaftlichen Kreisen, daß eine Absatzstockung vom Platzholzhandel zum Konsum ein-

treten könne. Infolgedessen engagiert man sich bei Einkäufen nicht mit den Mengen, die im vorigen Jahre üblich waren. Jeder Holzhändler geht nur so viel Verpflichtungen ein, als er glaubt, auch bei einer etwaigen Kreditbeschränkung erfüllen zu können. Lebhafter hat sich das Geschäft mit Pommerellen angelassen. Danziger Firmen verkauften verschiedene Einschnitte. Auch Blockpartien wurden nach Mittel- und Westdeutschland umgesetzt. Die Preise für neue gute pommerellische Stammware frei von 3. Klasse schwankten zwischen 96 und 100 ℳ je Kubikmeter frei Grenze ohne deutschen Zoll. Blockweise Stammware 1. Klasse wurde selbstverständlich höher bewertet. Wenig Nachfrage bestand nach Zopfbrettern, wenn sich auch hier das Geschäft, insbesondere für Wasserholz, etwas gehoben hat. Gesucht sind trockene blanke astreine Seitenbretter, die kaum beschafft werden können.

Holzmarktbericht für Brandenburg vom 7. März 1925. Der Spielraum, innerhalb dessen die Preise für Kiefern-Langnutzholz schwanken, vergrößert sich; im Durchschnitt gehen die Preise der Jahreszeit nach zurück. Ebenso steht es mit Brennholz; Grubenholz dagegen hält weiter die geringen Preise, die es schon seit Monaten hat.

Es brachten je Festmeter mit Rinde ab Wald:

Kiefern-Langnutzholz	I. Kl.	31—40—50 ℳ
	II. „	25—33—45 ℳ
	III. „	20—26—37 ℳ
	IV. „	16—20—28 ℳ
Lang-Grubenholz		10—11—13 ℳ
Kiefern-Kloben		6—8—10 ℳ
Kiefern-Knüppel		4,5—6—8 ℳ

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 29. Februar bis 7. März 1925 ab märkischer Station 12,50 Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 7. März 1925. Landfüchse 4 bis 5½ Doll., Steinmarder 12 bis 16 Doll., Baummarder 16 bis 18 Doll., Iltisse 1½ bis 2½ Doll., Dachse 2½ Doll., Rehe, Sommer, 80 bis 90 cts, Rehe, Winter, 50 bis 60 cts, Hasen, Winter 35 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 30 cts, Wiesel, weiße 1½ bis 2 Doll, Wildkanin, Winter I 14 cts, Katzen, Winter, schwarz 70 bis 80 cts das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 7. März 1925. Füchse 6 Doll., Baummarder 15 bis 20 Doll., Steinmarder 11 bis 15 Doll., Iltisse 1,50 bis 3 Doll., Maulwürfe, weißledrige 10 bis 12 cts, blauledrige 5 bis 6½ cts, Wiesel, weiße 1,50 bis 2,50 Doll., Hasen 1,60 bis 1,70 Mk., Kanin, Wildkanin, 15 bis 18 cts, Rehe: Sommer 85 bis 90 cts, Winter 50 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 7. März 1925. Schwarzwild, schwer 0,30 bis 0,35, mittel 0,50 für ½ kg. Kaninchen, wilde, groß 1,70 bis 1,80 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 7. März 1925. Hechte, unsortiert 115 bis 121, mittel 121 bis 132, groß-mittel 90, Schleien, unsortiert 160, Karpfen, Spiegel-, 30- bis 40er 125 bis 130, gemischt, 50- bis 60er 110, Schuppen- 30- bis 40er 110 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 14. **Frauenbeihilfe.** Seit dem 1. Oktober 1923 lebe ich im Ruhestande. Ich bin Witwer und kinderlos, führe jedoch einen eigenen Haushalt und halte ständig eine Wirtschafterin. Steht mir die Frauenbeihilfe zu?

K., Hegemeister i. R.

Antwort: Nach Ziffer 124a (3) der Preuß. Besoldungsvorschriften wird die Frauenbeihilfe verwitweten (männlichen oder weiblichen) Beamten gewährt, wenn sie in eigenem Hausstande für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für welche sie nach § 17 B.D.E.G. Kinderbeihilfen — wenn auch gekürzt — beziehen. Die Aufnahme in den Hausstand bedeutet nicht notwendig Aufnehme in die Wohnungsgemeinschaft. Sie ist daher auch in den Fällen anzunehmen, in denen der Beamte auf seine Kosten das Kind, für das die Kinderbeihilfe beansprucht wird, zum Zwecke der Erziehung oder Ausbildung in einer Erziehungsanstalt (Internat, Alumnat) oder bei Verwandten oder bei anderen Familien unterbringt, ohne daß der familiäre Zusammenhang mit dem Hausstand des Beamten dauernd aufgehoben sein soll (z. B. bei regelmäßiger Rückkehr des Kindes während der Ferien). Die Gewährung des vollen Unterhalts im Sinne des ersten Satzes ist nicht als erfüllt anzusehen, wenn das Kind ein eigenes Einkommen (einschl. der Sachbezüge) hat, welches die Hälfte des Betrages der Kinderbeihilfe einschl. des Ausgleichszuschlages übersteigt. Der Umstand, daß der Beamte eine Kinderzulage erhält, berechtigt nicht zum Bezuge der Frauenbeihilfe. Hiernach steht Ihnen die Frauenbeihilfe nicht zu.

Rf.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Dannenberg (Lüneburg) ist am 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. März.

Oberförsterstelle Jellowa (Oppeln) ist am 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 18. März.

Oberförsterstelle Lüchow (Lüneburg) ist am 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 18. März.

Forstrentmeisterstelle bei der Forstkasse Nikolaiken (Allenstein) ist zu besetzen. Bewerbungsfrist 28. März.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Dienstalterslisten der preußischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" (2. Auflage) veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet 1 Goldmark.

Planmäßige Forstsekretärstelle der Oberförsterei Dembio (Oppeln) gelangt am 1. April zur Neubesetzung. Zur Stelle gehört eine gute Dienstwohnung in Dembiohammer und etwa 9 ha Dienstland 3. und 4. Bodenklasse. Die Dienstwohnung des Forstsekretärs ist von der Oberförsterei 3 km entfernt. Gemäß dem Erlaß vom 26. Juni 1924 — III 7277 — können sich um diese Stellen auch Anwärter aus anderen Bezirken unter den daselbst angegebenen Bedingungen bewerben. Die diesbezüglichen Bewerbungsgesuche sind der Regierung, Forstverwaltung in Oppeln, bis zum 14. März vorzulegen.

Forstsekretärstelle Lingen, Oberf. Lingen a. d. Ems (Hannover), ist voraussichtlich am 1. April neu zu besetzen. Mietwohnung. Wirtschaftsland zur Zeit 0,50 ha Acker. Vom 1. Juli ab außerdem 0,08 ha Garten und Dienstwohnung. Bewerbungsfrist 22. März.

Förster-Endstelle Neuhertzberg, Oberf. Freierswald (Köslin), ist am 1. Juni neu zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung, 8,7 ha Acker und 3 ha Wiese. Waldweide wird nicht gewährt. Bewerbungsfrist 15. April.

Hilfsförsterstelle Adminge, Oberf. Ibenhorst (Gumbinnen), kommt am 1. April zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: Dienstwohnung, Dienstland: 0,4 ha Acker, 6,8 ha Wiesen, 1,5 ha Weiden. Die Schule ist in Skirwieth, etwa 3 km. Bahnstation Karkeln der Kleinbahn Gr.-Brittanien—Karkeln etwa 8 km. Bewerbungsfrist 20. März.

Hofkammer.

Försterstelle Hermsdorfstädt, Oberf. Schmiedeberg im Riesengebirge, ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland wie bisher: 0,3170 ha Garten, 3,6350 ha Acker, 1,7570 ha Wiese. Bewerbungsfrist 15. Mai.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Mandel ist am 1. April neu zu besetzen. Bewerbungen sind umgehend an das Bürgermeisteramt in Rüdesheim, Kreis Kreuznach, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Perschke, Förster in Wathlingen, Oberf. Celle, wird am 1. April auf die Förster-Endstelle Fulda, Oberf. Walsrode (Lüneburg), versetzt.

Petersdorff, Förster in Wüstensachsen I, Oberf. Hilders, wird am 1 Juli die Försterstelle Beckerhagen, Oberf. Beckerhagen (Cassel), übertragen

Wartenberg, überz. Förster in Zellin, Oberf. Lietzegöricke, wird am 1. April nach Lübbeseer Teerofen, Oberf. Lübbesee (Frankfurt a. O.), versetzt.

Zolling, Hegemeister in Altendambach, Oberf. Schleusingen (Erfurt), wird am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Barge, Hilfsförster in Reiherort, Oberförsterei Marienwalde (Frankfurt a. O.), wurde am 1. Januar zum Förster ernannt.

Bauer, Hilfsförster aus dem Regierungsbezirk Stralsund, wird am 1. April nach Zellin, Oberf. Lietzegöricke (Frankfurt a. O.), einberufen.

Beer, Hilfsförster in Podewils, Oberf. Jellowa (Oppeln), wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1924 zum überzähligen Förster ernannt.

Blau, bisher Hilfsförster in Obergeis, Oberf. Neuenstein (Cassel), wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 1924 ab zum überzähligen Förster ernannt.

Bölger, Hilfsförster in Neu-Fahrland, Oberförsterei Potsdam (Potsdam), wurde am 1. Dezember 1924 zum überzähligen Förster ernannt.

Böttcher, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Jonasdorf, Oberf. Rehhof (Königsberg), wurde mit Wirkung vom 1. November 1924 zum Förster ernannt.

Brose, Hilfsförster in Darme, Oberf. Lingen a. d. Ems (Hannover), wurde am 1. März zum überzähligen Förster ernannt.

Paeske, Hilfsförster in Heldrungen, Oberf. Erfurt (Erfurt) wurde am 1. Februar zum Förster ernannt.

Fiehn, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Wachtbude, Oberf. Födersdorf (Königsberg), wurde mit Wirkung vom 1. November 1924 zum Förster ernannt.

Fritze, Hilfsförster in Behnsdorf, Oberförsterei Bischofswald (Magdeburg), wurde am 1. November 1924 zum Förster ernannt.

Gieppner, bisher Hilfsförster in Holzhausen, Oberf. Gahrenberg (Cassel), wurde mit Wirkung vom 1. November 1924 ab zum überzähligen Förster ernannt.

Haase, Hilfsförster in Gegensee, Oberf. Eggesin (Stettin), wurde mit sofortiger Wirkung nach Charlottenhof, Oberf. Lauenburg (Köslin), versetzt.

Hillger, Hilfsförster in Woidnig, Oberf Woidnig (Breslau), wurde am 1. Oktober 1924 zum überzähligen Förster ernannt.

Jenrich, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Neubakenberg, Oberf. Rehhof (Königsberg), wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1924 zum Förster ernannt.

Kopp, Hilfsförster in Modderwiese, Oberf. Hammerheide, wurde am 1. März nach Neuzelle, Oberf. Neuzelle (Frankfurt a. O.), versetzt.

Krause, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Gertlauken, Oberf. Gertlauken (Königsberg), wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 1924 zum Förster ernannt.

Lubitz, Hilfsförster in Sorgenquellen, Oberf. Hammerheide (Frankfurt a. O.), wurde am 1. Januar zum Förster ernannt.

Metzing, Hilfsförster in Mainczok, Oberf. Jellowa (Oppeln), wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1924 zum überzähligen Förster ernannt.

Preuß, Hilfsförster in Marienwerder, Oberf. Marienwerder (Königsberg), wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1924 zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Schmidt, Hilfsförster in Küllstedt, Oberf. Ershausen, wird am 1 April nach Aschenhof, Oberf. Dietzhausen (Erfurt), versetzt.

Schuchhardt, bisher Hilfsförster in Spangenberg, Oberförsterei Spangenberg (Cassel), wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 1924 ab zum überzähligen Förster ernannt.

Semmen, bisher Hilfsförster in Salmünster, Oberf. Salmünster (Cassel), wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1924 zum überzähligen Förster ernannt.

Sonderhoff, Hilfsförster in Groß-Ziethen, Oberf. Grumsin (Potsdam), wurde am 1. November 1924 zum überzähligen Förster ernannt.

Ullrich, Hilfsförster in Alt-Kupp, Oberf. Murow (Oppeln), wurde mit Wirkung vom 1. Oktober zum überzähligen Förster ernannt.

Im Regierungsbezirk Stettin wurden zu überzähligen Förstern ernannt die Hilfsförster:
Baehr in Grammentin, Oberf. Grammentin, am 1. Januar; **Boltz** in Kuhlmorgen, Oberf. Neuenkrug, am 1. November 1924; **Hoeres** in Neuhaus, Oberf. Rothenfier, am 1. Dezember 1924; **Lampe** in Karlshof, Oberf. Eggesin, am 1. November 1924; **Schröder** in Pribbernow, Oberf. Hohenbrück, am 1. Januar; **Schulz** in Neuhof, Oberförsterei Jakobshagen, am 1. Dezember 1924; **Wolff** in Schiebenhorst, Oberf. Stepenitz, am 1. Januar.

Richter, Forstgehilfe in Lauenau, Oberf. Lauenau (Hannover), wurde am 28. Februar aus dem Staatsforstdienst entlassen.

Scholz, Forstgehilfe in Nolle, Oberf. Palmerkamp, wurde am 1. März der Oberförsterei Braschen (Frankfurt a. O.) zur Hilfeleistung beim Einschlag des Eulenfraßholzes zur Verfügung gestellt.

Hofkammer.

Schwarz, Hilfsförster in Vierraden, Oberf. Schwedt a. O., wird am 1. April nach Kuhdamm, Oberf. Schwedt an der Oder (Frankfurt a. O.), versetzt.

Bayern.

Bauer, Oberforstmeister in Hinterweidenthal-Ost, tritt am 1. April unter Anerkennung seiner Dienstleistung in den dauernden Ruhestand.

Beringer, Regierungsforstrat im Staatsministerium der Finanzen, wird als Forstamtmann nach Lindau versetzt.

Bindewald, Oberforstmeister, Vorstand des Forstamts Lambrecht, vom 1. März an zur Reichsbahndirektion München beurlaubt, wird, seiner Bitte um Wiederverwendung im Staatsdienste entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft der Regierungsforstkammer von Oberbayern zur Dienstleistung zugeteilt.

Dr. Daniel, Regierungschemiker bei der Forstlichen Versuchsanstalt in München, erhielt den Titel und Rang eines Oberregierungschemikers.

Dieterich, Forstamtmann, wird am 1. April von Marquartstein-Ost nach Hohenberg berufen.

Dombart, Oberforstmeister, Vorstand des Forstamts Goldkronach, tritt am 1. April in den dauernden Ruhestand unter Anerkennung seiner Dienstleistung.

Ebenböck, Forstmeister in Partenkirchen, mit dem Titel und Rang eines Oberforstmeisters bekleidet, wurde zum Oberforstmeister befördert.

Frauenholz, Forstmeister in Unterliezheim, wird zum Oberregierungsrat bei der Regierung der Pfalz, Kammer der Forsten, befördert.

Fritz, Forstmeister in Ebernburg, mit dem Titel und Rang eines Oberforstmeisters bekleidet, wurde am 1. März wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand versetzt.

Gruschwitz, Forstamtmann beim Forstamt Reichenhall-Süd, wird als Regierungsforstrat in das Staatsministerium der Finanzen berufen.

Hadan, Regierungsforstrat bei der Regierungsforstkammer von Schwaben, wird als Forstamtmann nach Konradshofen berufen.

Keyser, Forstmeister, mit dem Titel und Rang eines Oberforstmeisters bekleidet, Vorstand des Forstamts Ruhpolding-Ost, tritt am 1. April in den dauernden Ruhestand unter Anerkennung seiner Dienstleistung.

Lorenz, Forstamtmann, mit dem Titel und Rang eines Forstmeisters bekleidet, ist von Hohenberg nach Hinterweidenthal-Ost berufen.

Zeht, Forstmeister, wird am 1. April von Konradshofen nach Goldkronach berufen.

Neumayer, Regierungsforstrat bei der Regierungsforstkammer von Oberfranken, wird in das Staatsministerium der Finanzen berufen.

Schneider, Oberregierungsrat bei der Regierung der Pfalz Kammer der Forsten, ist auf seine Bitte von dieser Stelle enthoben und auf die Stelle eines Forstmeisters und Amtsvorstandes an das Forstamt Ebernburg unter gleichzeitiger Verleihung des Titels und Ranges eines Oberforstmeisters berufen worden.

Pimmer, Forstmeister, wurde am 1. März von Reichmannshausen auf das Forstamt Tirschenreuth berufen.

Am 1. März wurden zum Forstmeister befördert die mit dem Titel und Rang eines Forstmeisters bekleideten Forstamtmänner:

Müll r von Zöschingen nach Reichmannshausen; **Regensburger** von Landau nach Unterliezheim.

Der Titel und Rang eines Forstmeisters wurde verliehen den Forstamtmännern:

Frik in Coburg; **Schickedl** in Stauf.

Am 1. März wurden versetzt die Forstamtmänner:

Aigner vom Forstamt Marquartstein-West nach Zöschingen; **Bauer** beim Forstamt Mindelheim nach Heroldsbach; **Hagen** beim Forstamt Kronach wird als Regierungsforstrat an die Regierungsforstkammer von Schwaben berufen; **Meidel** beim Forstamt Lohr-West an das Forstamt Neuwirthshaus.

Kreil, Oberforstverwalter in Lautrach, tritt am 1. Mai in den Ruhestand. Aus diesem Anlasse wird ihm die Anerkennung für seine Dienstleistungen ausgesprochen.

Jung, Forstassistent, zurzeit in Stuttgart, wurde am 1. März beim Forstamt Waldleiningen in etatmäßiger Eigenschaft wieder angestellt.

Lucas, Revierförster, Forstamt Geroldsgrün, wurde am 1. März zwecks Uebertritts in den Privatdienst die erbetene Entlassung erteilt.

Vereinszeitung.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Besondere Zuwendungen.

Sammlung gelegentlich der Treibjagd in Dürrengerbisdorf b. Penig Sa., von seiten des Hubertus, Limbach, und der Jagdgenossenschaft; eingesandt von Herrn Revierförster Balzer, Wolkenburg	100,—
Sammlung von einer Rheinischen Jagdgesellschaft gelegentlich einer Treibjagd in Salzig	90,—
Stiftung eines Mitgliedes der Jagdgesellschaft Weilertal; eingesandt von Herrn Gebhard Seuffert, Müllheim i. B.	50,—
Gelegentlich eines Eisbein-Essens bei Herrn E. Gesecke, Magdeburg, gesammelt; eingesandt von Herrn Direktor F. Thieme, Magdeburg	41,—
Gesammelt vom Jagdklub bzw. Verein Deutscher Jäger, Lenzen (Elbe), auf einer Treibjagd in Lenzen; eingesandt von Herrn O. Schnutenhaus, Rittgt. Kietz II	40,—
Sühne für Wildfrevel; eingesandt von Herrn Gutsbesitzer Jäger, Charlottenhöhe b. Zernitz	40,—
Im Auftrage des Herrn Landrat v. Keudell von der v. Keudellschen Forstverwalt., Hohen-Lübbichow, eingesandt	25,—
Sammlung gelegentlich einer Treibjagd in Schiffdorf, eingesandt von Herrn H. Duncker, Lehe	21,60
Aus einem Vergleich; eingesandt von Herrn Schiedsmann Alfred Köhler, Hennersdorf b. Görlitz	20,—
Buße für einen Waldfrevel in der Forst „Kuratorium-Fürst-Donnersmarck-Institut in Frohnau"; eingesandt von Herrn Forstverwalter Denecke in Berlin-Frohnau	20,—
Im Auftrage des Herrn Dr. F. Heinen II, Aachen; eingesandt von Herrn Julius Mohr jun., Ulm (Donau)	20,—
Strafgelder anläßlich der Treibjagd in Heiligenbeil; eingesandt von Herrn Lübke	15,—
Ferner sind eingegangen: 2 zu 10, 1 zu 8, 1 zu 3	31,—
Summa	513,60

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 28. Februar 1925.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45. Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9611. **Bieber, Erich**, Hilfsförster, Grünhof, Post Rosenberg, Westpr. XIX.
9613. **Mai, Oswin**, Forstwart, St. Egidien, Sachsen. XII.
9614. **Oder, Kurt**, Waldwärter, Sophienreuth bei Schönwald, Oberfranken. XIV.
9615. **Teske, Erich**, Waldwärter, Sophienreuth bei Schönwald, Oberfranken. XIV.
9616. **Stang, Emil**, Waldwärter, Grünhaid, Post Schönwald, Oberfranken. XIV.
9617. **Oechsler, Christoph**, Waldwärter, Kleppermühle, Post Schönwald, Oberfranken. XIV.
9618. **Schennemann, Karl**, Revierförster, Pretschen, Kreis Lübben N.-L. IX.
9619. **Töllner, Paul Friedrich**, Revierjäger, Gremmelin, Post Lalendorf i. Mecklenburg. III.
9620. **Rieland, Herm.**, Förster, Fh. Burg, Post Recklinghausen. XI.
9721. **Offermann, Karl**, Forstgehilfe, Bleibuir, Eifel, Kreis Schleiden. V.
9622. **Steger, Friedrich, Bernhard**, Unterförster, Fh. Elzenberg Post Niederlungwitz bei Glauchau in Sachsen. XII.

9623. Pohl, Gustav, Förster, Medrow, Post Nossendorf, Kreis Grimmen. II.
9624. Galler, Hermann, Förster, Schwanenhof, Post Mohrin, Kreis Königsberg Nm. IX.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Goldmark portofrei geliefert wird.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Koch, Gustav, Förster, Premnitz, Westhavelland.
Reinersmann, Heinrich, Förster, Kirchhellen, Kreis Recklinghausen.
Möller, Paul, Forstaufseher, Erkenschwick, Kreis Recklinghausen.
Becker, Herbert, Hilfsjäger, Goraj, Post Czarnkow, Posen.
Sieske, Viktor, Forstsekretär, Goraj, Post Czarnkow, Polen.

Bericht über die Sitzung des engeren Vorstandes in Berlin am 26. und 27. Februar 1925.

Anwesend waren die Herren: Forstmeister Schwabe, Geh. Rat von Eichel, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach, Dr. Bertog, Direktor Jacob, Förster Nolte, Förster Rathjen, Oekonomierat Grundmann, Geschäftsführer Ritthausen und ab 11 Uhr: Oberförster Volgmann.

Eröffnung der Sitzung am 26. Februar um 10 Uhr vormittags.

1. Jahresbericht für 1924. Die Einnahmen haben betragen 29 625,21 M, die Ausgaben 21 752,68 M. Mithin Überschuß 7 872,53 M.

Unter letzteren sind enthalten 2120 M, welche dem Pensionsausschuß zur Bestreitung seiner Auslagen als Vorschuß vom Vorstande bewilligt worden waren.

Die Rechnung wird genehmigt und dem Rechnungsführer Entlastung erteilt.

Ferner wird bezüglich des dem Pensionsausschusse im Jahre 1924 gewährten Vorschusses von 2120 M folgendes beschlossen:

Die 2120 M entsprechen ungefähr dem Zuschusse des Landesverbandes preußischer Waldbesitzervereinigungen von 2000 M und werden als ein Beitrag des Vereins dem Ausschusse zur freien Verfügung gestellt. Etwa weiter notwendige Vorschüsse an den Pensionsausschuß sollen mit 5% verzinst werden, und zwar mit dem Beginn am Quartalsersten nach Auszahlung des Geldes.

Der rechnungsmäßig nachgewiesene Überschuß von 7872,53 M wird auf neue Rechnung als Einnahme vorgetragen.

2. Zu dem vorgelegten Haushaltsplan für 1925 werden folgende Änderungen beschlossen:

a) Bei Kapitel 1 (Geschäftsführung) erfolgt für Titel 18 infolge der zu Punkt 3 gefaßten Beschlüsse (s. u.) eine Erhöhung des für Versicherungen vorgesehenen Betrages um 1300 M.

b) Für Reisekosten (Titel 2, Kap. 3) werden 1000 M mehr eingestellt.

c) Da die Beiträge unseres Vereins zum Invalidenheim Marburg je ordentliches Mitglied 25 Pfg. betragen, wird eine Erhöhung der Position 11b auf 1200 M nötig.

d) Der im Kapitel 9 vorgesehene Vorschuß von 4000 M an die Pensionskasse wird aus formellen Gründen gestrichen (vergleiche den Beschluß untenfolgend).

e) Zur Position Reisekosten wird beschlossen, für teure Orte, insbesondere Berlin, ein Tagegeld von 9 M und ein Übernachtungsgeld von 6 M zu gewähren. Für den Reisetag werden ebenfalls 9 M gezahlt.

f) Die Eintrittsgelder und Mitgliedsbeiträge bleiben, wie in Naumburg beschlossen, folgende:

Für ordentliche Mitglieder beträgt das Eintrittsgeld 2 M.

An Beiträgen sind zur Zeit zu zahlen:

1. von Försteranwärtern und Forstangestellten jährlich 3 M,
2. von Forstwarten, Förstern, nicht selbständigen Revierförstern, von Anwärtern für die Forstverwaltungslaufbahn und Assistenten jährlich 5 M,
3. von Revierförstern und Forstverwaltern jährlich 6 M,
4. von akademisch gebildeten Beamten vom Oberförster aufwärts jährlich 7,50 M.

Die Waldbesitzer zahlen entweder einen einmaligen Beitrag von mindestens 75 M oder

1. Eintrittsgeld 2 M,
2. Jahresbeitrag mindestens 7,50 M.

Die außerordentlichen Mitglieder zahlen mindestens 2 M als Eintrittsgeld und je nach ihrem Stande, wenn sie Forstbeamte sind, die Beiträge, welche nach den obigen Sätzen für Privatforstbeamte zu entrichten sind.

Außerordentliche Mitglieder, die nicht Forstbeamte sind, zahlen jährlich mindestens 7,50 M.

g) Das Jahrbuch soll für Nichtmitglieder 6 M kosten.

h) Weiter wird beschlossen, dem Pensionsausschuß im Bedarfsfalle einen Vorschuß bis zu 7000 M aus den Betriebsmitteln zur Verfügung zu stellen, welche, wie bereits oben gesagt, mit 5 % verzinst und möglichst bis zum Juli 1925 zurückgezahlt werden sollen.

An den Endsummen des Haushaltsplanes sind Änderungen weder bei der Einnahme noch bei der Ausgabe erforderlich gewesen. Beide balancieren mit dem Betrage von 41 500 M.

3. Pensionsversicherung der Vereinsbeamten. Es wird beschlossen, daß nicht nur der Verein als solcher der Pensionskasse beitreten, sondern daß auch alle Beamten des Vereins zur Versicherung angemeldet werden sollen. Der Verein zahlt für jeden Beamten als Zuschuß für den ersten Anteil zwei Drittel und für den zweiten Anteil die Hälfte des Jahresbeitrages und außerdem die Hälfte des Eintrittsgeldes.

4. Haushaltsplan der Forstschule Templin für 1925/26. Der vorgelegte Haushaltsplan wird genehmigt. Außerdem wird beschlossen, an den Landesverband preußischer Waldbesitzervereinigungen die Bitte zu richten, die im Vorjahr gewährte Summe von 2000 M auf 5000 M zu erhöhen, um den nötigen Rücklagefonds und das Betriebskapital zu schaffen.

5. Der Antrag auf Stundung des Schulgeldes für den Schüler Oscheka in Templin wird bewilligt.

6. Stellung der in Polnisch-Oberschlesien wohnenden Vereinsmitglieder. Ihnen wird mit Rücksicht auf die politischen Verhältnisse empfohlen, dem Verein als Einzelmitglieder anzugehören.

7. Verhältnis zur Angestelltengruppe des Pommerschen Landbundes. Das im

November 1921 mit der Angestelltengruppe des Pommerschen Guts- und Forstbeamtenbundes abgeschlossene Abkommen, wonach die Vereinsmitglieder dieser Gruppe angehören müssen, hat sich nicht als durchführbar erwiesen und soll mit Wirkung ab 1. Januar 1925 aufgehoben werden.

8. Försterprüfungen. Bezüglich der Försterprüfungen wird der von Vertretern unseres Vereins mit Vertretern der Hauptlandwirtschaftskammer und des Waldbesitzerverbandes getroffene Beschluß vom 10. Februar 1925, der folgenden Wortlaut hat, vorbehaltlich der Zustimmung des Ausschusses für Unterrichts- und Prüfungswesen und der Hauptversammlung genehmigt. Dieser Beschluß hat bereits von der Hauptlandwirtschaftskammer und von dem Waldbesitzerverband in folgendem Wortlaut die Genehmigung erhalten:

„Die Fachabteilung für Forstwirtschaft der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer, der Landesverband preußischer Waldbesitzer und der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands bilden eine Prüfungsstelle für Privatforstbeamte in Preußen unter Leitung der Hauptlandwirtschaftskammer. Als Aufgaben werden der Prüfungsstelle überwiesen:

a) Feststellung der Prüfungsordnung,
b) Ausschreibung der Prüfungen und Zulassung zur Prüfung,
c) Beschlußfassung über Ort und Zeit der Prüfung,
d) Herbeiführung der Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse,
e) Entscheidung über Beschwerden gegen die Handhabung der Prüfungsordnung.

Jede der genannten drei Organisationen stellt für die Prüfungsstelle zwei forstlich geschulte Mitglieder und die Hauptlandwirtschaftskammer außerdem den Vorsitzenden."

Als Vertreter unseres Vereins in den Vorbereitungsausschuß für die Försterprüfungen werden vorgeschlagen: Herr Forstrat Dr. Bertog und Herr Revierförster Nolte, als Stellvertreter: Herr Direktor Jacob und Herr Förster Rathjen.

9. Vorbildung für den Gemeindeforstdienst. Es soll erstrebt werden, bei dem demnächstigen Erlaß neuer Ausbildungsvorschriften für den preußischen Gemeindeforstdienst eine Übereinstimmung mit dem Ausbildungsgang der Privatforstbeamten herbeizuführen, um für letztere günstigere Anstellungsmöglichkeiten zu schaffen und ihnen auch die Laufbahn für den Gemeindeforstdienst zu eröffnen. Zur Erreichung dieses Zieles soll mit den Vertretungen der Gemeinden in Verbindung getreten werden. Im geeigneten Augenblick ist auch eine Denkschrift dem Vorstande des Städtetages zu übergeben.

10. Lehrgänge. Die großen und kleinen Lehrgänge sollen in möglichst weitem Umfange auch im Laufe des Jahres 1925 abgehalten werden. Insbesondere ist es notwendig, einen solchen Lehrgang in Süddeutschland abzuhalten; ebenso ist es erwünscht, daß Lehrgänge auch in Ostpreußen und in der Rheinprovinz abgehalten werden.

11. Stellung der Vereinsmitglieder zum Forstbeamtenbund. Die Aufrechterhaltung der in Naumburg getroffenen Vereinbarungen über das Verhältnis zwischen dem Deutschen Forstbeamtenbund und dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands wird allen Vereinsangehörigen wiederholt dringend empfohlen. — Insbesondere sollen in Gebieten, in denen der Deutsche Forstbeamtenbund arbeitet, von seiten der Bezirksgruppen unseres Vereins Tarife nicht mehr abgeschlossen werden.

12. Vorbereitung der Neuwahlen. In vertraulicher Form werden die Vorschläge besprochen, welche der Mitgliederversammlung für die im Jahre 1925 notwendig werdende Neuwahl gemacht werden sollen. Eine weitere Vorbesprechung mit den Vertretern der Bezirksgruppen soll in Potsdam stattfinden.

Fortsetzung der Sitzung am 27. Februar 1925.

13. Reichswehrförster. Es wurde mitgeteilt, daß die in dem „Deutschen Forstwirt" erschienene Mitteilung über die Stellung des Reichsverbandes der Waldbesitzerverbände und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zur Ausbildung von Angehörigen der Reichswehr zu Forstbeamten nicht mit den von beiden Verbänden tatsächlich gefaßten Beschlüssen übereinstimmt. In dem Vereinsorgan soll deshalb letzterer Beschluß nochmals veröffentlicht werden.

14. Herausgabe einer neuen Försterdienstanweisung. Der vorgelegte Entwurf wird den Mitgliedern des engeren Vorstandes mit dem Ersuchen überreicht, sich bis spätestens zum 1. Mai 1925 hierzu gutachtlich zu äußern. Die endgültige Beschlußfassung bleibt der Sitzung des engeren Vorstandes in Potsdam vorbehalten.

Eberswalde, den 5. März 1925.

Die Geschäftsstelle.

Schlechte Aussichten der deutschen Forstbeamten in Rußland.

Unter Bezugnahme auf eine frühere Mitteilung in der „Deutschen Forst-Zeitung" machen wir auf Grund einer Mitteilung von der Reichsstelle für das Auswandererwesen Tagb. Nr. 1424/25 Fl. darauf aufmerksam, daß wegen der zerrütteten wirtschaftlichen Verhältnisse Rußlands die dortige Forstwirtschaft keine günstigen Bedingungen für die Heranziehung deutscher Forstfachleute bietet. Die Waldkonzession der „Mologa-Holz A.-G." unter Führung der Holzfirma Gebr. Himmelsbach A.-G., Freiburg i. B., hat wohl für eine beschränkte Anzahl deutscher Holzfachleute Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen, nicht aber für Forstbeamte. Auch auf der Landkonzession der Firma Krupp im südöstlichen Dongebiet konnten bisher nur wenige Forstbeamte Unterkunft finden. Infolgedessen muß vor dem Versuch, in der russischen Forstwirtschaft Unterkunft zu finden, dringend gewarnt werden. Wenn überhaupt, können aber nur solche deutschen Forstfachleute für Rußland in Betracht kommen, die über Kenntnis der russischen Sprache und des Landes verfügen.

Eberswalde, den 5. März 1925.

Die Geschäftsstelle.

Invalidenheim in Marburg.

Wir geben unsern Mitgliedern bekannt, daß das Invalidenheim in Marburg jetzt eröffnet ist und daß unsere Mitglieder davon Gebrauch machen können. Es ist sehr zu empfehlen, daß unsere Mitglieder dieses Heim zur Verbringung

des Sommerurlaubs oder zu sonstigen Erholungszwecken aufsuchen, und hoffen wir, daß von dieser Gelegenheit ausgiebig Gebrauch gemacht wird. Im nachfolgenden veröffentlichen wir die Aufnahmebedingungen, und sind wir bereit, in einzelnen Fällen auf Verlangen auch die Hausordnung für das Heim bekanntzugeben. Gesuche um Aufnahme bitten wir an unsere Geschäftsstelle hier zu richten, die dann an das Heim weitergeleitet werden.

Die Geschäftsstelle.

*

Aufnahmebedingungen für das Invalidenheim für Jäger und Schützen in Marburg.

1. Auf Grund der Satzungen und der Entstehung des Heimes sollen Aufnahme in demselben finden: sämtliche Angehörigen der ehem. Jäger- und Schützen-Bataillone der deutschen Armee, die Angehörigen des „Deutschen Jägerbundes", des „Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins", des „Vereins Preuß. Staatsförster", des „Vereins der Privatforstbeamten Deutschlands" und sonstige dem Verein Invalidenheim angehörenden Einzelpersonen.

2. Der Antrag um Aufnahme, der enthalten muß: Name, Stand, Wohnort, Geburtstag, früheren Truppenteil, Dauer des gewünschten Aufenthaltes, Dringlichkeit, ob durch die Kriegsverletzung besondere Wartung nötig ist, ob ein früherer Antrag bereits vorliegt, ob eine Aufnahme im Heim schon einmal erfolgt ist, wann? und einen Vermerk des Ve eins über die Dringlichkeit des Antrages, ist durch den Verein, dem der Antragsteller angehört, dem geschäftsführenden Vorstand in Marburg einzureichen. Antragsteller, die keinem der obengenannten Vereine angehören, reichen ihren Antrag dem nächstliegenden Verein oder dem geschäftsführenden Vorstande des Heims unter beglaubigter Klarstellung ihrer Verhältnisse ein.

3. Die Aufnahme erfolgt, nachdem der geschäftsführende Vorstand Beginn und Dauer des Aufenthaltes mitgeteilt hat.

4. Beim Eintreffen im Heim hat jeder Antragsteller vorzulegen: Ausweis über die Person, Mitgliedskarte des Vereins, dem er angehört, und ein ärztliches Attest.

5. In der Regel wird nur vorübergehender Aufenthalt von 4 bis 6 Wochen gewährt werden können. Bei längerer Unterkunft, z. B. Besuch der Blindenstudienanstalt hier, ist ein besonderer begründeter Antrag zu stellen.

6. Bei der Unterbringung ist damit zu rechnen, daß mehrere Insassen ein Zimmer teilen müssen.

7. Die zu zahlenden Kosten für Unterkunft und Verpflegung sollen nur die Selbstkosten decken und werden so niedrig wie möglich errechnet. Zur Zeit 3,50 ℳ für den täglichen Aufenthalt. Die Kosten sind im voraus zu zahlen.

8. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Antragsteller mit ansteckenden Krankheiten.

9. Die Antragsteller müssen sich vor Eintreffen in Marburg mit den Bestimmungen der Hausordnung vertraut machen.

10. Gibt das Verhalten eines Insassen Veranlassung zur Klage, so kann der weitere Verbleib durch Vorstandsbeschluß aufgehoben werden.

11. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Aenderungen und Zusätze, soweit sie nicht grundsätzlicher Art sind, vorzunehmen.

N. B. Für die erste Zeit ist es erwünscht, wenn die Aufgenommenen einmal Bettwäsche und zwei Handtücher mitbringen.

Der geschäftsführende Vorstand.

Bezirksgruppe Hannover (X). Am Sonnabend, dem 21. März, morgens 10 Uhr, findet im Sitzungssaale der Landwirtschaftskammer zu Hannover eine Mitgliederversammlung statt. Tagesordnung:

1. Bericht über die Versammlung in Berlin.
2. Vorstandswahl.
3. Pensionsversicherung.
4. Annahme von Forstlehrlingen.
5. Verschiedenes.

Nach Schluß der Versammlung Besichtigung der Jagdausstellung.

Oberförster Behrens,
Bezirksgruppenvorsitzender.

Bezirksgruppe Freistaat Sachsen (XII).

Reviergehilfen-Prüfung.

Am 20. und 21. März 1925 findet in Moritzburg, Bezirk Dresden, in Adams Hotel von vormittags 8 Uhr an die Reviergehilfenprüfung statt. Die Waldprüfung wird am 21. März in den Forsten daselbst abgehalten. Alle Kollegen und Gönner der grünen Farbe werden hierdurch freundlich eingeladen.

Weinböhla, den 4. März 1925.

W. Dreßler, Oberförster a. D., 1. Vorsitzender.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt (XVI).

Am Sonntag, dem 22. März, findet von morgens 10½ Uhr ab eine Bezirksgruppenversammlung in der „Reichshalle" zu Magdeburg statt. Tagesordnung: Pensionsversicherung. Voraussichtlich kommt ein Herr vom Ausschuß dieser Versicherung, der uns nochmals klarlegen wird, welche große Vorteile uns diese bieten würde, auch wie notwendig es ist, daß jeder seinen Beitritt sofort anmeldet. An alle Herren Mitglieder richte ich die dringende Bitte, zu erscheinen. Die Herren Ortsgruppenvorsitzenden dürfen auf kein Fall fehlen. Mitglieder, die in hiesiger Bezirksgruppe noch unbekannt sind, werden gebeten, ihre Mitgliedskarte als Legitimation mitzubringen.

Revierförster Wegener, Schlagenthin.

Ortsgruppe Burgsteinfurt und Tecklenburg. Die am 22. Februar 1925 anberaumte Versammlung in Rheine war sehr gut besucht. Um 2½ Uhr begrüßte der Vorsitzende, Revierförster Fronhoff, Ochtrup, die erschienenen Damen und Mitglieder, besonders die Kollegen, die noch nicht Mitglied waren. Förster Hoffmann, Bentlage, erstattete sodann Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Bielefeld. Über die Pensionsversicherung fand eine lebhafte Aussprache statt, eine Einigung hierüber wurde noch nicht erzielt. Dem Forstbeamtenbund sind noch einige Kollegen beigetreten, so daß ungefähr alle Ortsgruppenmitglieder

auch Mitglied desselben sind. Der Ortsgruppenvorstand hat sich bereit erklärt, die Geschäfte mitzuübernehmen. Die nächste Versammlung soll am 13. Mai d. J. in Verbindung mit einer forstlichen Lehrwanderung in den Bentheimer Forsten und einem Preisschießen am Waldschlößchen stattfinden. Treffpunkt morgens 9 Uhr am Bahnhof Bentheim (nach Möglichkeit Büchse mitbringen). Frühstück aus dem Rucksack. Revierförster Schneider, Burgsteinfurt, beehrt uns mit einem Vortrag über Aufforstung von Ödlandflächen. Nach Erledigung des geschäftlichen Teiles gemütliches Beisammensein im Gasthof Lagemann in Bentheim. Damen sind herzlich willkommen. — Nach Schluß der Versammlung um 4 Uhr begann der Unterhaltungsteil mit Liedern und Rezitationen, Musik und Tanz, so daß jedem Teilnehmer dieser Tag eine angenehme Erinnerung sein wird.

Och, Schriftführer und Kassierer.

Ortsgruppe Hubertus (Münsterland). Einladung zu der am Mittwoch, dem 18. März 1925, 3½ Uhr nachmittags, im Hotel „Continental" in Münster stattfindenden Versammlung. Tagesordnung: 1. Bericht über die Gruppenversammlung in Bielefeld 2. Festsetzung der neuen Statuten für die Ortsgruppe. 3 Forstbeamtenbund und Pensionskasse. 4. Holzpreisberichte. 5. Aufnahme neuer Mitglieder. Die Herren Kollegen werden höflichst gebeten, zu dieser Versammlung möglichst vollzählig zu erscheinen. Zu der Ortsgruppe können alle Kollegen im Münsterlande beitreten.

Der Vorstand: gez Funk. gez. Mehn.

Ortsgruppe Ost-Prignitz. Am Sonntag, dem 22. März, vormittags 12 Uhr, findet in Pritzwalk (Bahnhofshotel) eine Ortsgruppenversammlung statt mit folgender Tagesordnung: 1. Pensionsversicherung, 2. Beschlußfassung über Sommertagung, 3. Anträge, 4. Zahlung der Beiträge für 1925. Zur Erledigung von Punkt 1 wird um möglichst vollzähliges Erscheinen gebeten.

Der Schriftführer: Lichte.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 31, GIV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Provinzialverein Ost- und Westpreußen.

Am 25. Februar fand in Königsberg i. Pr. eine von 72 Mitgliedern besuchte Versammlung statt, in der zunächst der alte Vorstand einstimmig wiedergewählt wurde. Darauf erläuterte der Vorsitzende kurz die geleistete Arbeit im letzten Halbjahr sowie Zweck und Ziel des Bundes und forderte die Anwesenden auf, dahin zu wirken, daß sämtliche Forstbeamte dem Bunde beitreten möchten. Es wurde auch eine regere Tätigkeit in den Ortsgruppen gewünscht. Der Jahresbeitrag für 1925 wurde für jedes Mitglied auf 5 ℳ festgesetzt. An sämtliche anwesenden Mitglieder wurden die neuen Leitsätze, Satzungen und Beitrittserklärungen ausgehändigt. Neue Mitglieder können dieselben vom Unterzeichneten beziehen. Der Jahresbeitrag, nebst 1 ℳ Eintrittsgeld für neu eintretende Mitglieder, ist nur auf Konto Forstbeamtenbund an die Landschaftsbank in Mohrungen einzuzahlen, die schriftliche Beitrittserklärung an den Schriftführer zu senden. Die Gehaltsvereinbarungen mit dem Waldbesitzer-Verband sollen baldigst aufgenommen werden. Für den aus der Tarifkommission ausscheidenden Forstsekretär Wenk wurde Revierförster Burchardt, Biedau, gewählt. An der im Sommer stattfindenden Delegierten-Versammlung wurde Herr Forstmeister Krieger gebeten, teilzunehmen. Für die nächste Versammlung wurde Nordenburg in Aussicht genommen. Nach Bekanntgabe des Kassenberichts wurde die Versammlung um 5 Uhr geschlossen.

Gr.-Bestendorf, Ostpr., 5. März 1925.

Rohr, Schriftführer.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr A Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Ins unermeßliche Wunderland der allgewaltigen Natur führt das dreibändige, soeben in neuer Auflage erscheinende Prachtwerk „Die Wunder der Natur". Es ist ein Buch, das in Himmelshöhen und Erdentiefen, im Felsenreich der Berge, in den Gründen der Tiefsee und der Verborgenheit der Wälder den wundervollen Erscheinungen der Natur nachspürt, sie im Bilde festhält, in fesselnder, leichtverständlicher Form beschreibt und erklärt.

Die Bedingungen, zu denen die bekannte Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68, Kochstraße 9, das Prachtwerk liefert, sind äußerst günstig. Wir verweisen unsere Leser auf die Anzeige in der heutigen Nummer.

Die Königin unserer Futterpflanzen, „die Luzerne", ist, wie Versuche von Geheimrat Wagner, Darmstadt, ergeben haben, in ihrer Entwicklung und Ertragsfähigkeit ungemein abhängig von dem Gehalt des Bodens an Düngerphosphorsäure. Die Düngung innerhalb der Fruchtfolge ist demnach so zu gestalten, daß der Luzerne eine genügende Menge an Phosphorsäure in Form von Thomasmehl verabreicht wird Es empfiehlt sich daher, zur Deckfrucht eine Anreicherungsgabe von 3 bis 5 Zentner Thomasmehl und in den nächsten Jahren von Fall zu Fall eine Düngung von 1 bis 2 Zentner Thomasmehl pro Morgen während der Wintermonate zu verabfolgen Daneben gebe man auch die entsprechende Kalidüngung.

Familien-Nachrichten

Nachruf!

(383

Nach nur 5monatlicher Dienstzeit entriß uns ein schwerer Eisenbahnunfall unseren

Oberförster Kuenzer

aus **Burgwenden.** Tief erschüttert gedenken wir dankbar des zu den besten Hoffnungen berechtigten und begabten Forst- u. Weidmannes.

Im Namen der Forstbesitzer und Forstbeamten d. Oberförsterei Burgwenden:

Georg Frhr. von Werthern.

Groß-Neuhausen, Bez. Erfurt, den 1. 3. 25.

Am 3. März 1925 verschied im Alter von 73 Jahren (404

Fasanenmeister

Herr Julius Gärtner.

Wir werden dem alten, treuen Heger und Jäger stets ein ehrenvolles Andenken bewahren.

Heinrichau (Bezirk Breslau), den 5. März 1925.

Die Forst- und Jagdbeamten der Herrschaft Heinrichau.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Förster Jaroschowitz in Mandelbeck, Kr. Northeim, Hann., ein Sohn.

Dem Hilfsförster Priem in Perbollen bei Laukischken, Kreis Labiau, Ostpreußen, ein Sohn.

Eheschließungen:

Der Hilfsförster Richard Herrmann in Forsthaus Kudowa, Kr. Glatz, mit Fräulein Hildegard Tkacz in Eckersdorf, Kreis Neurode.

Der Revierverwalter und Verwalter des Forstgutes Heidehof b. Münchendorf in Pommern Wald mit Frl. Grete Stebbin in Neukirchen, Altmark.

Sterbefälle:

Trautvetter, Hegemstr. i. R. in Willershausen, Harz.

Voß, Geh. Reg.- u. Forstrat in Frankfurt a. O.

Neitzel, Hegemeister in Neuhertzberg b. Freierswald.

Stellenangebote

Forstgehilfe

zur Unterstützung bei den Kulturarbeiten für die Zeit vom 15. 3. bis 1. 6. d. J. **gesucht.** Besoldung nach Gruppe V bei freier Wohnung. Meldungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild sind an den Städt. Revierförster **Gramatzki, Fh. Hermannsdorf bei Braunsberg, Ostpr.,** zu richten.

Braunsberg, den 28. Februar 1925.

Der Magistrat. (392

Zur Instandhaltung unserer Waldwege, Brücken und Entwässerungsanlagen wird ein im Wege- und Brückenbau erfahrener, (411

verheirateter Waldvorarbeiter

gesucht, der dauernd bei uns Beschäftigung findet. Außer Barlohn wird freie Wohnung, Hausbrand, etwas Garten und Dienstacker gewährt. Es wollen sich nur national gesinnte, tüchtige und strebsame Leute melden, denen an einem dauernden Arbeitsverhältnis gelegen ist.

Zunächst schriftliche Meldung an die **Forstverwltg. der Ilse, Bergbau-Actiengesellsch. Oberförsterei Scado, Post Senftenberg N.-L.**

v. Stuemer, Oberförster.

Forstgehilfe,

mit abgeschlossener Forstschulbildung, bei freier Station u. 30 Mk. monatl., zum 1. 4. 25 **gesucht.** Zuschriften m. Zeugnissen u. A. unter **„Vorpommern" 382** befördert die Geschäftsst. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Zum 1. 4. 1925 ein unverheirateter, ev. (375

Hilfsförster

und ein 2. unverh., ev.

Hilfsförster,

der die Forst- und Gutssekretär-Geschäfte übernimmt, gesucht. Nur bestempfohlene Bewerber m. Forstschulbildung wollen begl. Zeugnisabschriften, Lebenslauf, Bild mit Rückporto einsenden an Forstverwalter **Struck, Trebus** b. **Hähnichen O.-L.**

Gemeindeoberförster.

Die Gemeindeoberförsterstelle in Hillesheim (Eifel), ist sofort, spätestens am 1. April d. J. neu zu besetzen. (383

Das Diensteinkommen entspricht dem der staatlichen Oberförster (Gruppe 10, Aufstieg nach 11).

Anstellung erfolgt vorerst auf 1 Jahr Probe.

Hillesheim ist Ortsklasse B.

Neuerbaute Dienstwohnung bis etwa 1. Juli d. J. beziehbar.

Bewerber, welche die für einen preußischen Oberförster erforderliche Befähigung nachweisen können, wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen und Lebenslauf bis zum 15. März 1925 an den Unterzeichneten einreichen. Aerztliches Gesundheitszeugnis und Photographie erwünscht.

Daun (Eifel), den 27. Februar 1925.

Der Landrat.

Die Gemeindeförsterstelle

zu Oberhausen bei Kirn a. d. Nahe, Kreis Kreuznach, zu der die Waldungen der Gemeinden **Dhaun, Hahnenbach, Heinzenberg, Hennweiler, Hochstetten und Oberhausen** (531 ha Hochwald und 446 ha Niederwald) gehören, ist ab 1. IV. 1925 neu zu besetzen.

Mit der Stelle ist folgendes Diensteinkommen verbunden:

a) Grundgehalt nach Gruppe VI mit Aufrückungsmöglichkeit nach Gruppe VII nach staatlichen Grundsätzen.
b) Dienstaufwandsentschädigung und Dienstbekleidungszuschüsse nach den staatlichen Sätzen.
c) Brennholzlieferung (12 rm Derbholz und 100 Reiserwellen), 4 rm Derbholz werden zur Beheizung des Dienstzimmers unentgeltlich geliefert.

Dienstwohnung ist nicht vorhanden, jedoch ist der Neubau eines Dienstgebäudes in unmittelbarer Nähe von Oberhausen bereits beschlossen. Bis zur Fertigstellung dieses Baues kann eine 2-Zimmer-Wohnung in Oberhausen zur Verfügung gestellt werden.

Probedienstzeit 1 Jahr.

Bewerbungen mit Lebenslauf, forstlichen Zeugnissen, Militärpapieren und ärztlichem Zeugnis sind **bis zum 20. 3. 25** an den Unterzeichneten einzureichen. (37[illegible]

Kirn (Land), den 26. II. 25.

Der Vorsitzende des Forstschutzverbandes Oberhausen.

Reiss, Bürgermeister.

Die Gemeindeförsterstelle

des 509,2 ha umfassenden Forstschutzbezirks **Mandel** soll am 1. April 1925 neu besetzt werden.

Besoldung erfolgt nach Gruppe VI, Ortsklasse D der staatlichen Besoldungsordnung, mit Aufrückungsmöglichkeit nach Gruppe VII. Hierzu Dienstaufwandsentschädigung und Dienstbekleidungszuschüsse nach staatlichen Sätzen.

Dienstwohnung ist noch nicht vorhanden. Eine gute Mietwohnung kann zur Verfügung gestellt werden.

Für die Stelle kommen zuerst forstversorgungsberechtigte Anwärter in Frage, unter denen solche jüngeren Alters den Vorzug haben.

Probedienstzeit 1 Jahr.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnissen, Militärpapieren und ärztlichem Zeugnis sind umgehend dem Bürgermeisteramt in **Rüdesheim**, Kreis Kreuznach, einzureichen. (406

Rüdesheim, Kreis Kreuznach, den 3. März 1925.

Der Bürgermeister. I. V.: Cruslus.

Zum sofortigen Eintritt **suchen** wir bei Gewährung von freier Station u. Taschengeld einen schreibgewandten,

kath. Forstmann

im Alter von 20 bis 25 Jahren, dem daran liegt, sich in einem Säge- u. Ziegelwerk kaufmännisch für 1 Jahr zu beschäftigen. Förstersöhne aus Westfalen mit guter Allgemeinbildung und anständigem Benehmen bevorzugt. Gefl. Angebote, unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes und Zeugnisabschriften, die nicht zurückgesandt werden, unter **R. D. S. 342** befördert die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich 1,20 Goldmark, unter Kreuzband 1,40 Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,10 Goldmark (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 12. Neudamm, den 20. März 1925. 40. Band.

Der Haushalt der Preußischen Staatsforstverwaltung für das Rechnungsjahr 1925.

Wir gehen gewiß nicht in der Annahme fehl, daß unsere Leser beim Durchlesen des in Nr. 8 der „Deutschen Forst-Zeitung" abgedruckten Haushaltsplans der Forstverwaltung für 1925 ihre Aufmerksamkeit in erster Linie den Besoldungsfonds — Kap. 2, 3, 4a und 4b Tit. 1 — zugewendet haben, um zu sehen, wie sich die Personalabbauverordnung bei der Forstverwaltung ausgewirkt hat, und inwieweit zum anderen die Wünsche der Beamten auf Schaffung neuer Beförderungs- und Aufrückungsstellen in Erfüllung gegangen sind. Was zunächst den letzteren Punkt betrifft, so müssen wir leider feststellen, daß die Wünsche nur zu einem recht kleinen Teil berücksichtigt worden sind. Beförderungsstellen bringt der neue Haushalt überhaupt nicht, Aufrückungsstellen nur für die Revierförster und Forstobersekretäre bei den Forsteinrichtungsanstalten, und zwar für erstere 75 und für letztere 4 Stellen in der Besoldungsgruppe A 8. Wenn nun auch das Ergebnis, wie gesagt, wenig befriedigend ist, so muß doch das mit Genugtuung begrüßt werden, daß es gelungen ist, den Widerstand gegen die Schaffung einer weiteren Aufrückungsmöglichkeit für die Forstbetriebsbeamten überhaupt zu brechen. Aufgabe der Standesvertretungen wird es nun sein, ihre Ziele beharrlich weiter zu verfolgen. Wir würden uns besonders freuen, wenn wir im nächsten Jahre an dieser Stelle über einen größeren Erfolg ihrer Bestrebungen berichten könnten.

Bei den Forstlichen Hochschulen (Kap. 4a) sieht der Haushalt für 1925 je eine neue Stelle in der Besoldungsgruppe A 7 für den zweiten der beiden Verwaltungssekretäre und den Gartenverwalter vor. Es handelt sich hier aber nicht um Schaffung neuer Aufrückungsstellen für die beiden Beamten, sondern um die Gleichstellung der letzteren mit den in demselben Dienstalter stehenden Forstbetriebsbeamten, da sie mit diesen nach dem Vermerk im Haushalte eine Aufstiegsgemeinschaft bilden.

Was nun die Veränderungen betrifft, die infolge des Personalabbaues im Haushalte für 1925 eingetreten sind, so ergibt sich bei einem Vergleiche mit dem Haushalte für 1924 folgendes:

Es sind in Abgang gekommen:

I. Im Kapitel 2
(Verwaltung und Betrieb):

a) bei den Oberforstmeistern 3 Stellen (der Abgang einer weiteren Stelle ist in Aussicht genommen),
b) bei den Oberregierungs- und Forsträten und den Regierungs- und Forsträten 5 Stellen,
c) bei den Oberförstern 9 Stellen (darunter 6 Stellen für Oberförster o. R.),
d) bei den Forstrentmeistern 5 Stellen,
e) bei den Revierförstern 15 Stellen,
f) bei den überzähligen Förstern 641 Stellen,
g) bei den Torfmeistern und Ablagewärtern sämtliche Stellen,
h) bei den Unterförstern 2 Stellen.

Bei den Förstern in Endstelle weist der Haushalt ein Mehr von 11 Stellen auf, das darauf zurückzuführen ist, daß 4 Stellen infolge Abbaues in Fortfall, dagegen 15 Stellen durch Umwandlung der unter e aufgeführten Revierförsterstellen in Försterstellen in Zugang gekommen sind.

II. Kapitel 3
(Forsteinrichtungsanstalten):

Bei den Oberförstern 3 Stellen.

III. Im Kapitel 4b
(Forstliche Versuchsanstalt in Eberswalde):

1 Oberförsterstelle.

Bei den Forstlichen Hochschulen und den Forstschulen (Kap. 4a) sind Abgänge infolge des Personalabbaues nicht zu verzeichnen. Von den im Haushalte für 1924 aufgeführten 20 ordentlichen Professoren sind, wie an dieser Stelle eingeschaltet sei, 2 infolge Erreichens der Altersgrenze von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden, ihre Stellen als ordentliche Professoren sind vorübergehend in solche für außerordentliche Professoren (Besoldungsgruppe B 3) umgewandelt. Der Haushalt sieht ferner vor, daß von vorstehenden 20 Stellen nach Bedarf vorübergehend noch eine dritte Stelle zu einer außerordentlichen Professorenstelle bestimmt werden darf. Die Zahl der von ihren amtlichen Verpflichtungen unter Fortgewährung ihrer bisherigen Dienstbezüge entbundenen Professoren ist auf 4 gestiegen.

Wir sehen, daß der Stellenabbau sich in besonders hohem Maße auf die überzähligen Försterstellen erstreckt hat, da von den im Haushalte für 1924 aufgeführten 1449 Stellen 641 eingezogen sind. Obwohl dieser Abgang, wie nach den in letzter Zeit verfügten Ernennungen von Hilfsförstern zu überzähligen Förstern geschlossen werden kann, eine Verschlechterung der Anstellungsverhältnisse der Anwärter anscheinend nicht mit sich bringt, so ist doch außerordentlich zu bedauern, daß in seiner Folge die Zahl der Aufrückungsstellen der Förster und Forstsekretäre in der Besoldungsgruppe A 7 um 200 Stellen unter dem Zwange der Bestimmung hat vermindert werden müssen, daß von den planmäßigen Stellen der Forstbetriebsbeamten nicht mehr als ein Drittel in der Besoldungsgruppe A 7 oder jetzt — nach Aufrückung eines Teiles der Revierförster in die Besoldungsgruppe A 8 — in den Besoldungsgruppen A 7 und 8 vorhanden sein darf. Auf die Verminderung der Aufrückungsstellen in der Gruppe A 7 ist aber offenbar an maßgebender Stelle während des laufenden Rechnungsjahres bereits Rücksicht genommen, da ein Stillstand in der Verleihung von Aufrückungsstellen nach unseren Beobachtungen nur vorübergehend — während der allgemeinen Beförderungssperre — eingetreten ist. Die bei der Besoldungsgruppe A 7 abgesetzten 200 Förster- und Forstsekretärstellen sind denen der Gruppe A 6 hinzugesetzt, die Zahl der letzteren beläuft sich danach — unter Berücksichtigung des oben unter Ziffer I, Schlußsatz, erwähnten Zugangs von 11 Stellen — jetzt auf 2356 Stellen, während der Haushalt für 1924 bei Gruppe A 6 . . 2145 Förster- und Forstsekretärstellen aufführt.

Aus dem Besoldungstitel 1 des Kap. 2 des Haushalts für 1925 ist noch zu erwähnen, daß nach dem Vermerke bei der Besoldungsgruppe A 10 (Oberförster) aus 3 Stellen dieser Gruppe 3 Forstbetriebsbeamte unter Ernennung zu Revierförstern besoldet werden dürfen, sofern sie mit der Verwaltung der betreffenden Oberförsterstellen beauftragt werden.

Im übrigen bringt der Haushalt für 1925 gegenüber dem Vorjahre, wenn man von dem Zahlenwerk, den neuen Amtsbezeichnungen, der Umnumerierung der Titel 4a und 12 bis einschl. 15 des Haushalts für 1924 und dem Wegfall des Titels 5 desselben Haushalts absieht, nur in wenigen Punkten Neues. Die jüngeren Forstbeamten wird besonders interessieren, daß sie aus Kap. 2 Tit. 9 Vorschüsse zur Beschaffung weittragender Büchsen erhalten können. Die näheren Bestimmungen hierüber werden voraussichtlich in nächster Zeit vom Ministerium ergehen. Weiter wäre zu erwähnen, daß vom Rechnungsjahre 1925 ab auch die Unterförster Dienstaufwandsentschädigung aus Tit. 13 (früher 14) erhalten sollen, und daß denjenigen Forstbeamten, die keine Dienstaufwandsentschädigung beziehen, ein Zuschuß zu den Kosten der Unterhaltung von Schneeschuhen, deren Benutzung zu dienstlichen Zwecken als notwendig anerkannt wird, aus Tit. 15a (früher 15) gewährt werden kann.

Zum Schluß einige Worte über das Zahlenwerk des neuen Haushalts! An Einnahmen sollen im ganzen 163 122 000 RM eingehen, wovon auf den Betrieb 160 576 000 RM, auf die einmaligen Einnahmen 2 500 000 RM und auf die Einnahmen bei den Forstlichen Lehr- und Versuchsanstalten 46 000 RM entfallen. Dem steht eine Gesamtausgabe von 106 736 300 RM gegenüber, woran der Betrieb mit 104 207 100 RM, die einmaligen Ausgaben mit 1 977 000 RM und die Forstlichen Lehr- und Versuchsanstalten mit 552 200 RM beteiligt sind. Der Reinüberschuß beläuft sich danach auf 56 385 700 RM. Gegenüber dem Haushalte für 1924, der mit einem Reinüberschuß von 143 853 780 RM rechnet, ist eine Verschlechterung um 87 468 080 RM zu verzeichnen, die sich durch eine Mindereinnahme von 57 845 400 RM und eine Mehrausgabe von 29 622 680 RM ergibt. An der Mindereinnahme sind hauptsächlich beteiligt die Tit. 1 (Holz) mit 57 300 000 RM (weniger mit Rücksicht auf den bedeutenden Anfall von schwächerem Holz beim Einschlag des Eulenfraßholzes), Tit. 2 (Nebennutzungen) mit 1 500 000 RM (weniger infolge Rückganges der Pachten usw.), und Tit. 3 (Jagd) mit 1 000 000 RM (weniger infolge der Verminderung der Wildbestände durch den harten Winter 1923/24). Dagegen sollen gegenüber 1924 mehr eingehen an Anrechnungsbeträgen für Dienstwohnungen (Tit. 2a) 1 035 000 RM und an Stundungs- und Verzugszinsen (Tit. 7) 900 306 RM. Die Ausgabetitel weisen fast sämtlich Mehrbeträge gegenüber 1924 auf. Es erfordern mehr:

I. Beim Betrieb (Kap. 2)
- die Besoldungen (Tit. 1) . . 6 975 809 RM
- die anderen persönlichen Ausgaben (Tit. 2 bis 10) . 4 461 174 RM
- die Dienstaufwandsentschädigungen usw. (Tit. 11 bis 15a) 758 130 RM

die sächlichen Verwaltungs- und Betriebskosten . . . . 12 742 857 RM
(darunter Holzwerbungskosten 5800000 RM, Gebäude-Unterhaltung usw. 1 035 000 RM, Unterhaltung der öffentlichen Wege 650 000 RM, Forstkulturen 5 990 300 RM)
die Forsteinrichtungsanstalten 85 570 RM
die allgemeinen Ausgaben, bei denen die Grund- und Gemeindelasten besonders ins Gewicht fallen . . . . 4 374 900 RM
II. Die Forstlichen Lehr- und Versuchsanstalten . . . . . 187 240 RM
III. Die einmaligen Ausgaben 37 500 RM

Der Mehrbedarf ist hauptsächlich durch die allgemeine Preissteigerung hervorgerufen. Bei Kap. 2 Tit. 21 (Forstkulturen usw.) werden ferner 3,5 Millionen Reichsmark für die Aufforstung der durch den Abtrieb der Eulenfraßhölzer entstandenen Kahlschlagflächen angefordert.

Beschlüsse der außerordentlichen Mitglieder-Versammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands vom 28. Februar 1925, betr. Satzungsänderungen der zu errichtenden Pensionskasse.

Über die außerordentliche Mitgliederversammlung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ am 28. Februar d. J. ist bereits in Nummer 10 auf S. 240 ausführlich berichtet. Ferner bringt die Nummer 11 auf S. 260/61 einen Bericht über die letzte Vorstandstagung des Vereins, in der auch von unserer Pensionskasse die Rede ist. Die Vereinsmitglieder sind durch diese Mitteilungen bereits darüber unterrichtet, daß gelegentlich der außerordentlichen Mitgliederversammlung eine größere Anzahl von verbessernden Satzungsänderungen für unsere Pensionskasse angenommen wurden und außerdem ein einmütiger Beschluß gefaßt worden ist, mit allen Kräften dahin zu arbeiten, unsere Pensionskasse so schnell wie möglich in Betrieb zu bringen. Die vom Ausschuß für Pensionsversicherung beantragten Satzungsänderungen wurden auf Feststellung durch Abstimmung und Gegenproben sämtlich einstimmig angenommen. Die aus dem Mitgliederkreise eingebrachten Anträge wurden entweder ebenfalls einstimmig angenommen oder in der Aussprache zurückgezogen. Nur ein Antrag und zwar, daß die Witwenrente auf 50 Prozent der Pension zu erhöhen sei, wurde mit allen gegen drei Stimmen abgelehnt. Der Schlußtermin für die Anmeldungen wurde auf den 1. Mai 1925 festgesetzt.

In nachstehendem wird der einstimmig gefaßte Beschluß, der alle weiteren Arbeiten in die Wege zu leiten hat, veröffentlicht.

I. Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands hält an dem Beschluß der Mitgliederversammlung vom 8. August 1924 fest, eine Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands mit selbständiger Kassenverwaltung zu errichten.

Die bis dahin eingegangenen Voranmeldungen genügen noch nicht, um bei dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherungen die Genehmigung zur Errichtung der Pensionskasse nachzusuchen. Die Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands werden deshalb erneut aufgerufen, ihre Voranmeldung beim Ausschuß einzureichen; es ist moralische Standespflicht jedes einzelnen Mitgliedes, an seinen Dienstherrn, ohne dessen Mithilfe eine ausreichende Versicherung unmöglich ist, mit der Bitte heranzutreten, zu der Pensionsversicherung beizutragen.

Den Leitern der Bezirksgruppen wird zur Pflicht gemacht, hinsichtlich der Pensionskasse Beschlüsse jeder Bezirksgruppe herbeizuführen und die Beschlüsse den entsprechenden Waldbesitzerorganisationen zu unterbreiten.

Den Leitern der Ortsgruppen wird zur Pflicht gemacht, innerhalb der Ortsgruppen erneut von Mund zu Mund zu werben.

Für die Voranmeldungen wird der 1. Mai 1925 als Schlußtermin gesetzt. Die Mitglieder, die bis dahin nicht die Zustimmung ihrer Dienstherren zur Beteiligung an der Pensionsversicherung erhalten haben, mögen ihre Voranmeldungen mit dem Vorbehalt dieser Beteiligung oder mit dem Vorbehalt der Herabsetzung der beantragten Anteile machen, falls der Dienstherr die Tragung eines Teils der Beiträge ablehnt.

II. 1. Der Satzungsentwurf vom 1. Januar 1925, so, wie er an die Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands gesandt ist, wird grundlegend genehmigt.

2. Es werden folgende Abänderungen beschlossen:

a) § 2 Absatz 4 soll heißen:
„Die beteiligten Arbeitgeber haben neu einzustellenden Forstbeamten, soweit sie nicht schon Mitglieder der Pensionskasse sind, in der Regel nach Jahresfrist, spätestens jedoch nach zweijähriger Dienstzeit, den Beitritt zur Pensionskasse zur Pflicht zu machen.“

b) § 4 Absatz 2 soll folgenden Zusatz erhalten:
„Der Ausschuß für Pensionsversicherung wird ermächtigt, im Sinne des Antrages Nolte, der dahin geht, den Erben eines vor Erfüllung der Wartezeit sterbenden Mitgliedes die geleisteten Beiträge und Zusatzbeiträge zurückzuzahlen, hinsichtlich der Zusatzbeiträge eine Satzungsänderung herbeizuführen, wenn nach Gutachten der Sachverständigen ein Antrag durchführbar erscheint.“

c) § 4 letzter Absatz soll lauten:
„Der freiwillige Austritt aus dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands gilt als Kündigung der Pensionsversicherung. Auch die aus dem Verein für Privatforstbeamte

Deutschlands ausgeschlossenen Mitglieder verlieren die Mitgliedschaft der Pensionskasse; sie erhalten jedoch, wenn die Wartezeit noch nicht erfüllt ist, die von ihnen geleisteten Beiträge und Eintrittsgelder ohne Zinsen zurück. Scheidet dagegen der Versicherte aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands nur deshalb aus, weil er den Forstbeamtenberuf aufgibt, so kann er die Versicherung fortsetzen."

d) § 6 Ziffer 2 und 3 und Absatz 2 sollen künftig lauten

„2. für Arbeitnehmer, die mit dem Arbeitgeber zugleich eintreten
im Alter bis zu 30 Jahren . . . . . 30 M
„ „ von 30 bis 40 Jahren . . . 45 „
„ „ über 40 Jahre . . . . 60 „
3. für andere Arbeitnehmer
im Alter bis zu 30 Jahren . . . . . 60 M
„ „ von 30 bis 40 Jahren . . . 90 „
„ „ über 40 Jahre . . . . 120 „
Die Zahlung des Eintrittsgeldes kann dem Arbeitnehmer zur Ratenzahlung gestundet werden. Im Falle zu 3 kann der Vorstand das Eintrittsgeld um höchstens die Hälfte ermäßigen."

e) Zu § 8 Absatz 1 Satz 1 soll lauten:
„Das Vermögen ist nach den jeweiligen Vorschriften des Versicherungs-Aufsichtsgesetzes (siehe Anhang) mit mindestens 5 %iger Verzinsung wertbeständig anzulegen."

f) § 9. Es wird als Absatz 2 hinzugefügt:
„Tritt der Versicherungsfall infolge eines Berufsunfalls ein, so sollen die Leistungen der Pensionskasse mindestens zwei Drittel der Leistungen betragen, die zu gewähren wären, wenn der Versicherte bei weiterer pünktlicher Zahlung der zuletzt gezahlten Beiträge das 65. Lebensjahr erreicht hätte."

g) § 11 Absatz 1 soll folgende Fassung erhalten:
„Die Versicherung soll in der Regel auf 1, 1½, 2, 3 oder 4 Anteile erfolgen. Mit einstimmiger Genehmigung des gesamten Vorstandes kann über die Höchstzahl der Anteile hinausgegangen werden, wenn die Einkommensverhältnisse und die sonstige Versorgungslage des Angestellten es rechtfertigen. Diese Fälle sind bei der nächsten Sitzung des Ausschusses bekanntzugeben."

§ 11 Absatz 2 Satz 1 soll lauten:
„Eine Versicherung von drei oder mehr Anteilen kann nur auf Grund ärztlicher Untersuchung erfolgen."

h) § 11 Absatz 2 Satz 2 soll lauten:
„Mitglieder, die nach Vollendung des 50. Lebensjahres eintreten, können, wenn sie von der Abkürzung der Wartezeit Gebrauch machen, nicht mit mehr als zwei Anteilen versichert werden."

Wenn das Altersverhältnis der sich meldenden Mitglieder es als zulässig erscheinen läßt, soll die Zahl dieser Anteile auf drei erhöht werden können.

i) Zu § 16. Absatz 1 soll den Zusatz erhalten:
„Tritt der Versicherungsfall infolge eines Berufsunfalls ein, so werden die Kassenleistungen auch vor Erfüllung der Wartezeit gewährt."

k) Zu § 22 Zusatz als letzter Absatz:
„Die Witwe wird im Falle der Wiederverheiratung mit dem dreifachen Betrage ihrer Witwenrente abgefunden."

3. Die durch die Satzungsänderungen bedingte Mehrleistung der Pensionskasse ist in der Satzung dahin zu berücksichtigen, daß die allgemeinen Kassenleistungen und die Zusatzbeiträge nach § 13 entsprechend abgeändert werden. Der Jahresbeitrag von 120 M je Anteil soll bestehen bleiben. Die endgültige redaktionelle Feststellung der beschlossenen Satzungsänderungen wird dem Ausschuß für Pensionsversicherung übertragen. — Der Ausschuß für Pensionsversicherung wird ermächtigt, alle die Satzungsänderungen vorzunehmen, die das Reichsaufsichtsamt für Pensionsversicherung fordert.

III. Die Satzungsabänderungen sind in der „Deutschen Forst-Zeitung" und dem „Deutschen Forstwirt" zu veröffentlichen und mit einer neuen Beitrittsaufforderung, in der auf den Schlußtermin der Voranmeldungen hingewiesen wird, an sämtliche Mitglieder des Vereins unter Beifügung neuer Voranmeldungsformulare zu versenden.

Der unterzeichnete Ausschuß spricht die bestimmte Erwartung aus, daß nun von allen Vereinsmitgliedern, besonders von seiten der Herren Bezirksgruppen- und Ortsgruppenvorsitzenden, mit allen Kräften dahin gearbeitet wird, daß unsere Pensionsversicherung in Kürze endgültig in Kraft tritt. An die Herren Waldbesitzer ergeht nochmals die Bitte, ein Werk, das nur zum Segen der Heger und Pfleger des deutschen Privatwaldes ausschlagen kann und damit im Interesse des Privatwaldbesitzes selbst liegt, in jeder Beziehung zu stützen und durch Übernahme eines angemessenen Teiles der Kassenleistungen ihren Beamten den Eintritt in die Kasse zu erleichtern oder zu ermöglichen.

Neudamm und Berlin, 15. März 1925.

Für den Ausschuß:

Grundmann. Junack.

Beschlüsse der Fachabteilung für Forstwirtschaft der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer in der 7. Sitzung am 11. Februar 1925 in Berlin.

Letzter Entwurf des Forstkultur-Gesetzes.

Die Kleinwaldbesitzer sind zu dem Entwurf des Forstkultur-Gesetzes hinsichtlich der Genossenschaftsbildung nochmals zu hören. Dieselben sollen zum 17. Februar d. J. hierzu zu einer gemeinsamen Sitzung geladen werden, zu der die Herren von Keudell, Hertz und Titze ebenfalls eingeladen werden sollen.

Im übrigen wird der Entwurf des Forstkultur-Gesetzes nochmals an die hierfür bereits

bestehende Kommission zur weiteren Bearbeitung entsprechend den in der heutigen Sitzung gegebenen Richtlinien zurückverwiesen.

Försterprüfung.

Die in dem gemeinsamen Beschluß der Vertreter der Fachabteilung für Forstwirtschaft der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer, des Landesverbandes preußischer Waldbesitzer und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands vom 10. Februar 1925 festgelegten Richtlinien für Bildung einer Prüfungsstelle für Privatförster in Preußen werden angenommen.

Als Vorsitzender der Prüfungsstelle wird Oberforstmeister Beck-Berlin gewählt; als Mitglieder der Prüfungsstelle werden von der Hauptlandwirtschaftskammer Forstrat Hertz-Breslau und Oberförster Huschke-Halle benannt.

Entwurf zur Abänderung des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes.

Die Abteilung für Forstwirtschaft der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer begrüßt die Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Abänderung des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes insoweit, als dadurch der notwendig vermehrte Schutz bei Feld- und Forstentwendungen erreicht werden soll. Sie lehnt jedoch eine Abschwächung der Wirkung des Gesetzes in seiner alten Fassung, wie sie durch Fortfall der wichtigen Paragraphen 2, 3, 7 und 8 nach der Regierungsvorlage geplant ist, mit aller Entschiedenheit ab. Die langjährigen Erfahrungen der Vorkriegszeit sowie das Ueberhandnehmen der Feld- und Forstdiebstähle und des Verbrechertums auf dem Lande in den letzten Jahren, nicht zum wenigsten infolge Minderung des Staatsansehens und der Staatsgewalt, gebieten auf das nachdrücklichste, an diesen Bestimmungen unbedingt festzuhalten, um überhaupt den Feld- und Forstschutz in dem notwendigen Maße wiederherstellen und dauernd wirksam durchführen zu können.

Eine unnachsichtliche Ahndung von Feld- und Forstfreveln ist heute um so notwendiger, als in zahlreichen Bezirken, so in Industriegebieten, vor allem im Rheinland und in Westfalen, ausgesprochene Verwüstungen des Waldbestandes vorgenommen worden sind, durch die nicht allein der Waldbesitzer als Privatmann um den Ertrag vieler Jahrzehnte gebracht ist, sondern auch das Volksvermögen um beträchtliche Werte geschmälert ist, die bei unserer allgemeinen Verarmung ganz besonders ins Gewicht fallen.

Bei der häufig mangelnden Sachkenntnis und Vertrautheit der rechtsprechenden Stellen und Polizeibehörden mit land- und forstwirtschaftlichen Verhältnissen kann auf die im § 2 gegebene Anweisung zur höheren Strafzumessung bei erschwerenden Umständen nicht verzichtet werden. Ebenso ist es erforderlich, im § 3 Bestimmungen über den Rückfall aufrecht zu erhalten. Die Fachabteilung schlägt jedoch vor, hier im besonderen eine Anpassung an die Bestimmungen des Allgemeinen Strafgesetzbuches herbeizuführen.

Die §§ 7 und 8 sind gleichfalls mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse auf dem Lande in den feld- und forstwirtschaftlichen Betrieben unentbehrlich und ohne sie ein wirksamer Schutz in Wald und Feld undenkbar.

Die Fachabteilung tritt einstimmig den von der Kommission ausgearbeiteten Abänderungsanträgen bei und ersucht die Preußische Hauptlandwirtschaftskammer, mit größter Entschiedenheit für die vorgebrachten Wünsche der Land- und Forstwirtschaft bei den bevorstehenden Verhandlungen im Landtage einzutreten.

Neubonitierung der forstlichen Liegenschaften.

Bei dem großen Steuerbedarf, den Reich, Länder und Gemeinden voraussichtlich noch auf Jahrzehnte hinaus haben werden, werden Grundsteuern, sei es vom Ertrag oder aus dem Vermögen, im Steuerreigen der Zukunft nicht fehlen. Sie werden stets eine empfindliche Belastung des gesamten Grundbesitzes, insbesondere auch des forstlichen, ausmachen. Um so wichtiger ist es daher, daß eine gerechte Grundlage für die Veranlagung geschaffen wird. Dies soll erreicht werden durch den Entwurf eines Gesetzes über die Nachprüfung und Berichtigung der auf Grund des Gesetzes betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 (Ges.-Slg. S. 253) erfolgten Einschätzung der Liegenschaften.

Die Arbeiten sollen in zwei Hauptteile zerfallen:

a) In eine Nachprüfung und Berichtigung der in den Jahren 1861—1864 aufgestellten Klassifikationstarife unter Zugrundelegung des Verhältnisses, in dem die Verkaufspeise aus den Jahren 1895—1906 zu dem bei den früheren Einschätzungen berücksichtigten Preisstande stehen und unter Berücksichtigung der Ertragsbedingungen der Nachkriegszeit.

b) In eine Neueinschätzung derjenigen Grundstücke, die seither eine Aenderung in der Kulturart oder in dem Kulturzustande durch natürlichen oder künstlichen Eingriff erfahren haben.

Die Durchführung dieser Arbeiten soll sich im allgemeinen eng an das Verfahren, wie es in dem Gesetz von 1861 und durch das Preußische Ergänzungssteuergesetz vorgesehen ist, anlehnen. Die Klassifikationstarife für jede Bodenklasse und Kulturart, also auch für die Forstwirtschaft, sind neu aufzustellen. Dieser Tarif wird dann den Grundsteuerreinertrag pro Hektar in Mark angeben. Die neu einzuschätzenden Grundstücke sind in die entsprechende Bodenklasse einzureihen und der Grundsteuerreinertrag für sie neu zu berechnen. Die Neubonitierung und Berichtigung bezweckt nur die Ermittlung der Ertragsfähigkeit der Grundstücke in verhältnismäßiger Gleichheit zu- und

untereinander. Kauf- und Pachtpreise sollen nicht zur Bewertung, sondern nur zur Beurteilung der Ertragsfähigkeit der einzelnen Bodenklassen dienen.

Die bisher erfolgten Nachprüfungen und Beratungen haben ergeben, daß seitens der Forstwirtschaft folgende Forderungen erhoben werden müssen:

1. Bezüglich der Organisation der vorgesehenen Prüfungs- und Schätzungsstellen:

Im allgemeinen ist für jede Schätzungsgruppe (Klassifikationsdistrikt) ein forstlicher Sonderausschuß von fünf Personen zu bilden, dem die Nachprüfung oder Aufstellung der Klassifikationstarife, die Berichtigung der Einschätzungen und die Neubonitierungen zustehen. Dieser Ausschuß ist durch den Forstausschuß der zuständigen Landwirtschaftskammer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen freien Organisation der Waldbesitzer zu benennen und soll etwa zur Hälfte aus forsttechnisch durchgebildeten Sachverständigen und zur anderen Hälfte aus Waldbesitzern des Distriktes bestehen. Der Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

Für jede Provinz ist ein Bezirksausschuß von sieben Personen zu bilden, dessen Konstituierung in analoger Weise wie die des Sonderausschusses zu erfolgen hat. Er hat als Berufungsinstanz für die Einschätzung der Grundstücke und Berichtigung der Bonitierung zu fungieren.

In den beim Finanzministerium tätigen Zentralausschuß hat der Forstausschuß jeder Landwirtschaftskammer einen Vertreter zu entsenden. Außerdem stellen die Hauptritterschaft, die Hauptlandwirtschaftskammer und der Landesverband preußischer Waldbesitzervereinigungen je einen Vertreter und die Regierung sechs weitere Vertreter (13 + 3 + 6 = 22). Dem Zentralausschuß ist der Ausgleich der einzelnen Klassifikationstarife und die Gesamtregelung vorbehalten.

2. Bezüglich der Gruppierung der Wirtschafts- bzw. Klassifikationsdistrikte:

Die geplante Bildung der Wirtschaftsgebiete, vom forstwirtschaftlichen Standpunkt gesehen, deckt sich nur in wenig Fällen mit der unter landwirtschaftlichen Gesichtspunkten gesehenen, von der Regierung vorgeschlagenen. Um die Wirtschaftsgebiete den forstlich gegebenen Voraussetzungen anzupassen, können sie durchweg erheblich erweitert werden. In fast allen Provinzen hat sich das Zusammenfassen mehrerer landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebiete als zweckmäßig und notwendig herausgestellt. Andererseits zwingen forstwirtschaftliche Ueberlegungen auch dazu, einzelne landwirtschaftliche Wirtschaftsgruppierungen zu trennen und sie verschiedenen Wirtschaftsgebieten zuzuteilen. Hierbei spielen besonders die geologischen Formationsverhältnisse der einzelnen Landesteile in Verbindung mit den klimatischen und Absatzverhältnissen eine ausschlaggebende Rolle. Unter Beachtung dieser Gesichtspunkte kommen als forstliche Wirtschaftsgebiete z. B. in Betracht: für die Rheinprovinz: Hunsrück, Eifel, Westerwald, Niederrhein, Bergisches Land; für die Provinz Sachsen: das Waldgebiet des Harzes, des Eichsfeldes und das Kieferngebiet der Ebene; für die Provinz Schlesien: Gebirgskreise des Riesen-, Isergebirges, Glatzer Berglandes, das Vorgebirge, Mittelschlesische Ebene südlich und nördlich der Oder, Oberschlesische Ebene, Heide. In Hessen-Nassau läßt sich das Buntsandsteingebiet Kurhessens bis auf den Kreis Rinteln in ein Gebiet zusammenfassen. In Schleswig-Holstein und Hannover ist die Verteilung von Marsch und Geest zu berücksichtigen, da die Holzungen im allgemeinen nur auf der Geest stocken. In Westfalen erfordern die bergbaulichen Verhältnisse und ihre Einwirkung sowie Ausdehnung der Industrieschäden auf die forstwirtschaftliche Produktion besondere Beachtung.

Eine Verkoppelung der Land- und Forstwirtschaft würde für die heutigen Verhältnisse nur zur Folge haben, daß ein sachlich unbrauchbares Endergebnis erzielt wird. Während in den Jahrzehnten vor 1860 die Brennholzwirtschaft im Vordergrund stand und auch die Nutzholzwirtschaft von lokalen Wirtschaftsfaktoren erheblich beeinflußt wurde, ist die Brennholzwirtschaft heute mehr und mehr zurückgetreten. Die örtlichen Wirtschaftsfaktoren sowie diejenigen der Nachbargebiete sind für die Forstwirtschaft nicht von der gleichen Bedeutung wie für die Landwirtschaft. Zuzugeben ist, daß einzelne wenige Wirtschaftsgrundlagen, wie z. B. die Verdichtung des Eisenbahn- und Straßennetzes, eine Steigerung der Absatzfähigkeit in ähnlicher Weise wie bei der Landwirtschaft bewirkt haben. Art, Richtung und Umfang des Absatzes und die damit verbundenen wirtschaftlichen Wertsteigerungen gehen im allgemeinen aber unter anderen Voraussetzungen vor sich. Eine Steigerung der Ertragsfähigkeit der Waldböden, insbesondere der geringeren Böden, hat in der Forstwirtschaft nicht stattgefunden. Es sind vielmehr in einzelnen Gebieten Verschlechterungen, besonders der geringeren Böden, infolge unrationeller Streunutzungen und sonstiger ungeeigneter Bewirtschaftung, die mehr oder minder durch ungünstige landwirtschaftliche Verhältnisse bedingt waren, eingetreten.

In Würdigung dieser Tatsachen ergibt sich, daß die Gruppierung der Wirtschaftsgebiete und ihre Heranziehung zur Feststellung der Wertverhältnisse der forstlichen Liegenschaften anders als in der Landwirtschaft vorgenommen werden muß. Während in der Landwirtschaft die Verschiebung der Bodenertragsverhältnisse durch Anwendung besserer Bearbeitungs- und Düngungs-

methoden sowie örtliche und nachbarliche Wirtschaftsverhältnisse bei der Beurteilung der Ertrags- und Wertfragen mehr im Vordergrund stehen, müssen in der Forstwirtschaft die natürlichen Produktionsbedingungen unter Berücksichtigung dauernder Einwirkungen, denen sie von anderer Seite unterliegen, die Verkehrs- und Absatzverhältnisse größerer Wirtschaftsgebiete einschließlich der Grenzländer und die Verschiebung der Verwendungsarten des Produktes Holz als Hauptkriterien der Beurteilung und Wertung durch entsprechend geschulte forstliche Sachverständige zugrunde gelegt werden.

3. Bezüglich der Feststellung der Tarifsätze: Die Tarifsätze bei Waldungen und Holzungen sind nach der Produktionsfähigkeit des Bodens und den sich vorfindenden standortsgemäßen Holz- und Betriebsarten mit Berücksichtigung der Umtriebszeit mit einem Abzuge für mögliche Unglücksfälle (Feuer-, Insekten-, Wasser- und sonstige Schäden) und unter Abrechnung der Kosten der Verwaltung, des Schutzes, der Holzhauer-, Rücker- und Fuhrlöhne und der notwendigen Kulturkosten festzustellen. Der Wert des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes bleibt unberücksichtigt. Bei den geringeren Standesortsgütern der einzelnen Waldarten ist besondere Rücksicht darauf zu nehmen, daß bei der Veranschlagung und Feststellung der Grundsteuerreinerträge der Forsten die im Vergleich zu den übrigen Kulturarten geringe Verzinsungsmöglichkeit der Forstwirtschaft in Ansatz gebracht wird. Sie liefert im allgemeinen so geringe Reinerträge, daß sie mit den Reinerträgen der übrigen Kulturarten nicht auf eine Stufe zu stellen sind. Jeder steuerlichen Ueberbürdung ist vorzubeugen. Die als Besteuerungsmaßstab festzustellenden Reinerträge müssen daher verhältnismäßig niedriger sein als die der übrigen Kulturarten. Geschieht dies nicht, so ist die im Interesse einer gesunden Volkswirtschaft notwendige pflegliche Nachhaltsbetriebswirtschaft der Forsten nicht durchführbar. (Pr. H. L. K.)

(Schluß folgt.)

Die Intensivierung des Forstbetriebes.

Von Hilfsförster **Stöck**, Oberförsterei Carlswalde bei Sagan in Schlesien.

Man wird Herrn Oberförster Hilf unbedingt beipflichten müssen, wenn er ausführte, daß die forstliche Statistik bisher eigentlich nur eine Verwaltungsstatistik war und der Forstbetrieb an sich statistisch wohl ziemlich vernachlässigt worden ist. Im Forstbetriebe arbeiteten wir bisher nach demselben Schema, wie es die Forstwirte zu Anfang einer geregelten Forstwirtschaft eigentlich auch schon taten. Es wäre jedoch falsch, zu sagen, daß wir damit unbedingt Veraltetes weiterführen. Es ist doch der Zweck allen Lernens, Erfahrungen langer Zeit in sich aufzunehmen. Aber zu untersuchen bleibt unbedingt, ob die Neuzeit nicht auch neue Mittel erfordert. Ganz besonders dürfte dies für jede Wirtschaft von Bedeutung sein, auch für unsere Forstwirtschaft. In der Industrie haben bedeutende Wirtschaftsökonomen große Erfolge erzielt. Das Taylorsystem ist dort heute ein Faktor geworden. Sollte nicht auch unsere Forstwirtschaft modernisiert werden müssen? Wir arbeiten in der Forstwirtschaft z. B. mit Stückakkordlöhnen. Die Frage ist noch nicht endgültig entschieden, ob der Zeitakkord, welcher ein Hauptfaktor des Taylorsystems ist, nicht auch für unsere Wirtschaft eine Intensivierung bedeuten würde.

Man frage einmal einen praktischen Forstwirt, wie lange ein bestimmter Arbeitsvorgang z. B. bei der Holzwerbung dauert; man wird keine bestimmte Auskunft erhalten. Es sind nun auch Strömungen vorhanden, welche den Versuch unternehmen, den Zeitakkord auch in unserm Betriebe anzuwenden. Die Ausführungen aus der Herzogl. Anhaltischen Forstverwaltung veranlassen auch mich, meine seit längerer Zeit durchgeführten Untersuchungen zu veröffentlichen. Der hiesige große Raupenfraßholz-Einschlag bietet die beste Gelegenheit zu Feststellungen bestimmter Arbeitszeiten und bestimmter Arbeitsvorgänge. Jetzt, da die Holzhauerrotten im Jung- und Altholz, in der Durchforstung wie im Kahlschlage arbeiten, bietet sich eine vielleicht nicht wiederkehrende Gelegenheit zu großen vergleichenden Versuchen. Die Feststellungen sind gemacht in einem Ki.-Revier auf III. bis V. Bodenklasse. Die Versuche sind nicht gemacht durch Feststellung der einzelnen Handgriffe innerhalb einer Arbeitsleistung, sondern durch Feststellung der tatsächlich erzielten Arbeitsmenge innerhalb einer bestimmten Zeit, verglichen in großem Umfange. Es war hier auch nicht nötig, wie es aus der Herzogl. Anhaltischen Forstverwaltung in Nr. 43 ausgeführt ist, bei der Holzwerbung Zeitangaben für sechs verschiedene Altersklassen zu machen. Bei den geringen Unterschieden innerhalb unserer Ki.-Bestände, wie in der Bestockung, Bestandesbeschaffenheit usw., dürfte ein Zeitakkordlohnsatz für stärkere Hölzer (I. Periode) und für schwächere Hölzer (jüng. Periode) genügen. Diese Normen dürften in allen ähnlichen Ki.-Revieren vollauf genügen. Eine weitergehende Spezialisierung dürfte für den Beamten und auch für den Arbeiter zuviel Zahlenmaterial ergeben. Es ist selbstverständlich, daß durch eine gründliche Zerlegung eines Arbeitsvorganges eine schärfere Einheitszeit gewonnen wird. Für die Praxis aber gibt es meines Erachtens kein besseres Mittel, als festzustellen, in welcher Zeit eine Arbeit tatsächlich geleistet wird. Dann sind auch alle eventl. Gänge, Pausen usw. einbegriffen, wie sie in der Praxis tatsächlich vor-

kommen. Durch solche Untersuchungen in großem Umfange müssen Durchschnittsnormen gefunden werden.

In ausgedehnten Ki.-Revieren bildet das Hacken bzw. Graben die größte Vorarbeit. Meine Feststellungen über das gründliche Durchhacken von Kulturstreifen in 1,30 m Entfernung beziehen sich auf drei Bodenarten:

A. lockerer Sand mit geringer Bodendecke,
B. fester kiesiger Sand mit teilweiser Bodendecke,
C. Sand verschiedener Struktur mit fester verfilzter Bodendecke aus Blaubeeren, Heide usw.

Durchschnittsleistungen von Männern sind für:
A. = 100 m in 160 Min. = Tagesleistung 8 Std. . . . . 300 m
B. = 100 m in 200 Min. = Tagesleistung 8 Std. . . . . 240 m
C. = 100 m in 240 Min. = Tagesleistung 8 Std. . . . . 200 m.

Lege ich einen Stundenlohnsatz von 40 Pfg. zugrunde, so komme ich zu demselben Ergebnis, wie bisher pro Meter gezahlt wurde.

Bei der Holzwerbung machte ich umfangreiche Feststellungen im Kahlschlag schwacher und starker Hölzer sowie in Durchforstungen aller Bestände. Bei den sehr verschiedenen Arten von Durchforstungen müßte man, um ein ganz genaues Ergebnis zu erhalten, vielleicht noch viel mehr trennen als nach Altersklassen, was aber ein zu großes Zahlenmaterial ohne praktische Bedeutung ergeben würde. Unsere Stücklohntarife schreiben ja überhaupt nur einen Lohnsatz pro Einheit vor.

Für Ki. habe ich folgende Durchschnittssätze gefunden. Zeitangaben in Minuten.

Sortiment	Starkes Holz, etwa 80jährig		Schwaches Holz, Durchschnittsstamm, gefällt 14 m lang, 15 cm Ø	
	Kahlschlag	Durchf. starke Entnahme	Kahlschlag	Durchforstung starke Entnahme
1 fm Nutzholz über 0,50 fm Inhalt . .	50	70	95	130
desgl. unter 0,50 fm Inhalt . . .	60	90	125	140
1 fm Stempel gemischt . .	70	110	130	160
1 rm Schienholz 1,55 m lang . . .	—	—	120	170
1 rm Knüppel gespalten . .	70	100	—	—
desgl. rund .	55	90	100	150
1 rm Reiserknüppel . .	50	85	95	140

Für Holzwerbungsarbeiten in den mittleren Perioden dürften aus obigen Zahlen ermittelte Durchschnittszahlen das Richtige ergeben.

In einer Gegenüberstellung von Lohnberechnungen nach Zeit- und Stückakkordlohnsätzen möchte ich zeigen, daß der durch Zeitberechnung geprüfte Stücklohnsatz nicht zu niedrig ist.

Beispiel: Stückakkordlohn, Jagen 263 (Stangenholz 40jähr. Kahlschlag)
40 fm Nutzholz über 0,50 fm Inhalt, je Festmeter 55 Pf . . . . 22,00 M
420 fm Nutzholz unter 0,50 fm Inhalt, je Festmeter 90 Pf . . . . 378,00 M
190 rm Knüppel, je Raummeter 97 Pf 184,30 M
160 rm Reiserknüppel, je Raummeter 90 Pf . . . . 144,00 M
145 rm Stempel, 1,55 m lang, je Festmeter 1,35 M . . . . 195,75 M
70 rm Schienholz, 1,55 m lang, je Raummeter 1,23 M . . . . 86,10 M
Sa. 1010,15 M

Zeitakkordlohn, Jagen 263.
40 fm Nutzholz über 0,50 fm Inhalt, je Festmeter 95 Min. . . . . . 3800 Min.
420 fm Nutzholz unter 0,50 fm Inhalt, je Festmeter 125 Min. . . . . 52500 Min.
190 fm Knüppel, je Raummeter 100 Min. . . . . 19000 Min.
160 fm Reiserknüppel, je Raummeter 95 Min. . . . . 15200 Min.
145 fm Stempel, je Festmeter 130 Min. 18850 Min.
70 rm Schienholz, je Raummeter 120 Min. . . . . 8400 Min.
Sa. 117750 Min.

Das sind 1962,5 Stunden. Rechnet man pro Stunde 40 Pf = 784,80 M gegenüber 1010,15 M, so ist zu ersehen, daß der gezahlte Stücklohn nicht zu niedrig ist. Bei praktischem Gebrauch müßten obige Minuten-Einheiten abgerundet und in Stundenzahlen mit Komma geschrieben werden, um große Zahlen zu vermeiden.

Da das Schälen des Holzes größtenteils im Walde vorgenommen wird, lasse ich die hier ermittelten Durchschnittsleistungen folgen:
Nutzholz unter 0,50 fm, pro Festmeter in . . . . 110 Min.
Nutzholz über 0,50 fm, pro Festmeter in . . . . 60 Min.
Grubenstempel, gemischte Sortimente pro Festmeter in . . . . 140 Min.

Gegen eine Einführung von Zeitakkordlöhnen im Forstbetriebe wird angeführt werden, daß dieser wohl möglich ist in Fabrikbetrieben, in welchen stets dieselbe Stückarbeit geleistet wird, nicht aber im Forstbetriebe, in welchen Art der Bestände, Bestockung, Wuchsform usw. unzählige Verschiedenheiten hervorrufen.

Sollte dieses tatsächlich ein Hinderungsgrund sein, dann müßte ja jede Akkordarbeit überhaupt illusorisch sein.

Der Zeitakkord ermöglicht aber im voraus die annähernde Zeitdauer einer bestimmten Arbeit, was für die Aufstellung eines Arbeitsplanes von Bedeutung sein kann.

Der Zeitakkord muß das Interesse des Arbeiters und auch des Beamten am Betriebe heben. Das wäre sein größter Triumph.

(Fortsetzung siehe Seite 274.)

Holzverkaufsergebnisse in Preußen in der 1. Hälfte März 1925.

Waldgebiet	Nadelholz: Stamminhalt	I über 2,0		II 1,01—2,0		III 0,51—1,00		IV bis 0,50 fm		V		Gemischt	
	Laubholz: Mittl. Drchm.	60 und mehr		50—59		40—49		30—39		bis 29 cm			
	Holzart	Ndrgst.	Höchster Preis	Ndrgst.	Höchster Preis	Ndrgst.	Höchster Preis	Ndrgst	Höchster Preis	Ndrgst	Höchster Preis	Ndrgst.	Höchster Preis
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Ostpreußen	Kiefer	35,50	36,10	31,87	35,10	25,25	34,55	20,85	21,90	.	.	18,10	46,—
Grenzmark	„	31,90	35,—	29,53	35,—	26,23	28,90	18,80	24,15	.	.	16,10	28,65
Pommern	„	29,—	47,70	27,—	42,—	19,20	31,—	16,50	27,—	.	.	20,50	28,30
Brandenburg	„	23,57	51,50	23,60	44,—	24,80	38,—	18,20	33,—	.	.	17,35	35,60
Schlesien	„	33,50	50,20	22,—	40,90	18,50	32,—	14,30	22,70	.	.	26,70	26,70
Sachsen	„	32,45	42,50	26,75	37,10	23,50	30,60	22,40	26,20	.	.	26,55	.
Hannover	„	36,20	46,—	26,—	36,30	23,—	30,30	19,—	29,—	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	28,25	35,50	28,—	34,—	20,70	27,20	14,10	19,30	.	.	16,10	16,10
Ostpreußen	Fichte	.	.	30,60	30,60	27,—	27,—	24,10	24,10	.	.	28,10	28,10
Brandenburg	„	35,—	35,20	26,60	30,10	25,30	27,—	17,70	25,—	.	.	.	.
Schlesien	„	23,10	40,—	22,50	33,80	21,10	27,80	17,80	20,96	.	.	.	.
Sachsen	„	.	.	38,07	38,07	30,15	30,15	22,90	22,90	.	.	22,10	30,50
Hannover	„	30,05	40,—	28,—	52,—	23,—	34,—	20,—	27,50	.	.	.	.
Schleswig-H.	„	38,—	38,—	34,—	41,—	27,—	27,—	23,—	23,—	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	30,60	43,70	28,20	38,—	25,30	31,10	20,90	28,20	.	.	26,70	26,70
Westfalen	„	32,05	32,05	28,05	28,05	24,05	.	.	.	.	.	26,80	34,50
Rheinprovinz	„	.	.			.	.			.	.	26,08	33,17
Hessen-Nassau	Lärche	.	.	25,30	25,30	17,—	17,—	17,20	17,20	.	.	.	
Brandenburg	Buche A	56,—	82,—	60,—	69,—	42,—	60,70	28,—	42,40	30,20	30,20	.	.
Schlesien	„	50,—	50,—	49,40	49,40	41,—	41,—	.	.	.	.	.	.
Sachsen	„	58,20	67,20	57,08	58,30	48,14	49,40	35,90	37,64	27,48	27,48	.	.
Hannover	„	46,90	56,80	42,40	54,50	35,40	43,70	23,—	38,20	17,—	23,10	24,20	24,20
Schleswig-H.	„	.	.	.	.	31,—	31,—	.	.	.	.	37,—	37,—
Hessen-Nassau	„	29,86	54,42	35,80	47,18	26,40	46,90	24,—	33,60	18,68	23,70	26,90	40,10
Westfalen	„	58,90	58,90	49,40	49,40	43,60	43,60	41,70	41,70	.	.	25,20	25,20
Pommern	Buche B	18,20	40,90	16,20	38,20	14,60	36,10	11,—	41,—	44,20	44,20	.	.
Brandenburg	„	42,—	48,—	37,—	64,20	31,—	39,70	26,—	32,60	21,—	30,30	28,—	28,—
Schlesien	„	38,10	38,10	36,20	36,20	33,—	33,—	27,—	27,—	19,90	19,90	.	.
Sachsen	„	43,57	51,30	36,76	47,30	32,42	36,80	25,09	25,09	22,16	22,16	32,76	32,76
Hannover	„	32,30	48,50	29,80	44,70	24,80	37,—	19,90	35,20	17,—	25,80	.	.
Schleswig-H.	„	38,—	40,—	30,20	36,—	24,20	31,—	23,—	26,—	.	.	22,—	22,—
Hessen-Nassau	„	25,—	34,60	23,—	37,—	21,—	32,—	18,—	25,—	16,—	21,—	18,30	32,90
Westfalen	„	35,40	58,60	31,20	43,10	27,—	39,80	23,90	26,40	19,80	20,70	15,40	25,20
Brandenburg	Buche A u. B.	40,30	40,30	29,99	29,99	29,27	29,27	22,52	22,52	17,78	17,78	40,—	40,—
Sachsen	„	40,90	40,90	41,20	61,13	37,70	42,87	30,30	32,57	25,28	29,60	.	.
Westfalen	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	22,70	26,80
Rheinprovinz	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	29,63	37,40
Ostpreußen	Eiche A	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	95,—	95,—
Brandenburg	„	219,—	409,—	168,—	397,—	116,—	116,—	.	.	.	.	.	.
Schlesien	„	75,—	229,—	66,—	126,60	44,10	107,70	37,50	37,50	.	.	.	.
Sachsen	„	149,—	149,—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover	„	121,—	121,—	99,40	110,—	79,60	86,80	54,10	54,10	46,80	46,80	.	.
Hessen-Nassau	„	130,10	204,80	110,—	190,60	85,—	151,10	60,—	103,60	.	.	.	.
Westfalen	„	205,—	205,—	171,—	171,—	154,—	154,—	.	.	.	.	.	.
Ostpreußen	Eiche B	55,10	67,—	46,—	46,70	41,—	67,80	29,—	46,60	20,—	26,10	54,10	67,—
Pommern	„	58,50	118,—	54,—	86,—	44,50	75,—	41,—	55,—	34,—	37,50	68,—	68,—
Brandenburg	„	72,—	136,—	49,20	100,—	44,—	84,—	22,—	61,—	22,10	35,—	63,—	63,—
Schlesien	„	97,60	103,20	49,90	58,90	47,60	57,80	24,70	40,70	13,60	32,30	.	.
Sachsen	„	64,—	147,80	57,80	90,80	40,80	50,—	35,—	39,—	28,—	29,—	.	.
Hannover	„	50,80	97,85	52,10	152,—	24,20	74,—	23,50	67,—	17,10	34,—	.	.
Schleswig-H.	„	99,—	99,—	56,—	56,—	48,50	48,50	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	50,—	98,—	43,—	92,—	23,—	81,40	27,—	78,10	15,—	28,60	76,—	76,—
Westfalen	„	56,50	120,—	49,91	103,—	40,—	86,—	34,60	68,—	27,—	31,90	20,—	44,—
Brandenburg	Ei. A u. B	73,—	145,69	58,—	119,—	45,—	45,—	30,—	35,—	25,—	25,—	120,—	120,—
Schlesien	„	58,30	58,30	52,30	52,30	50,60	50,60	39,50	39,50	35,—	35,—	37,70	37,70
Sachsen	„	.	.	114,—	114,—	96,—	96,—	61,—	61,—	71,—	71,—	.	.
Hannover	„	62,—	62,—	44,70	44,70	50,90	50,90	40,20	40,20	26,20	26,20	.	.
Schleswig-H.	„	154,—	154,—	120,—	120,—	53,60	53,60	54,30	54,30	40,60	40,60	.	.
Hessen-Nassau	„	.	.	.	.	55,—	55,—	44,50	44,50	40,50	40,50	37,50	37,50
Westfalen	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	39,20	55,—

Grubenholz

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10 ℳ	10/14 ℳ	14/22 ℳ	gemischt ℳ	In ganzer Länge ℳ
Ostpreußen .	Kiefer	.	.	.	.	10,43
Grenzmark .	"	.	.	11,10	.	.
Pommern .	"	.	.	.	7,50 / 12,10	.
Brandenburg	"	.	.	.	.	9,80
Schlesien . .	"	.	.	.	.	13,80
Hannover . .	"	.	.	.	15,70	14,20 / 27,20
" . .	Fichte	.	.	.	.	16,20
" . .	Eiche	.	.	.	.	28,—
Westfalen . .	Kiefer	.	.	.	.	18,—
"	Eiche	.	.	.	22,90	11,80 / 16,50
Rheinprovinz	"	.	.	.	.	16,10

Papierholz (rm)

Waldgebiet	Holzart	Scheite ℳ	Knüppel ℳ	gemischt ℳ
Ostpreußen .	Fichte	9,73 / 11,10	.	.
Brandenburg	"	12,39	.	.
Schlesien . .	"	11,51	9,23	.
Sachsen . . .	"	.	.	15,— / 16,83
Hess.-Nassau	"	14,—	16,—	11,80 / 15,—
Westfalen . .	"	.	.	16,10

Schwellen

Waldgebiet	Holzart	je 1 fm ℳ
Grenzmark .	Kiefer	15,60
Sachsen . . .	Buche	17,70 / .0,90
Hannover . .	"	18,50
" . .	Eiche	30,80
Hess.-Nassau	Buche	14,— / 22,10
" . .	Eiche	27,04
Westfalen . .	Buche	19,—

Nachschrift des Verfassers: Vorstehender Artikel ist durch den Aufsatz „Reform und Wirtschaftlichkeit" in Bd. 39 Nr. 49 veranlaßt, in welchem die Anwendung des Zeitakkordes im Forstbetrieb heftig bekämpft wird. Um den Nachweis der Unrichtigkeit der dort enthaltenen Ausführungen zu erbringen, will ich nur ein Beispiel anführen, welches zeigt, daß der Zeitakkord sehr wohl für die Aufstellung von Arbeitsplänen von Bedeutung sein kann.

Der geschätzte Raupenfraßholz-Anfall im hiesigen Revier V beträgt etwa 15000 fm Langnutzholz, davon etwa 10000 fm über 0,50 fm Inhalt je Stück, 1000 fm Stempel, 3000 rm Schleifholz, 3000 rm Knüppel, 3000 rm Reiserknüppel. Im Frühjahr, vor Beginn der Käferkalamität, soll der Einschlag beendet sein, um das jetzt schon wipfeldürre Holz nicht wertlos werden zu lassen. Mit Hilfe obiger ermittelter Zeiteinheiten kann die benötigte Anzahl Arbeiter ermittelt werden, welche nötig ist, um bis dahin den Einschlag zu beenden. — Vielleicht tragen diese Zeilen auch anderweitig zur Anwendung bei. Etwa ⁴/₅ der angeführten Masse dürfte im Kahlschlag anfallen. Stärkere und schwächere Hölzer sind zu etwa gleichen Teilen vorhanden. Ich kann deshalb zu meiner Berechnung von obigen Zeiteinheiten die Durchschnittssummen nehmen. Bei der tatsächlichen Anwendung habe ich genauer gerechnet. Bei dem verbleibenden ¹/₅ für Durchforstungen dürfte das Verhältnis dasselbe sein. Multipliziere ich die betreffenden Massen mit den Zeiteinheiten (Durchschnitt), so komme ich auf die Zahl von 30 Arbeitern, um den Einschlag vom 1. Oktober bis zum 1. Mai durchzuführen. Den Arbeitstag habe ich dabei zu acht Stunden gerechnet (reine Arbeitszeit).

Wüßte der Herr Verfasser von „Reform und Wirtschaftlichkeit" einen besseren Weg? — Weiter wird angeführt, daß zu eifrige Jünger Neuerungen oft übertreiben und damit schädlich wirken. Wir sollten es begrüßen, in unserem Berufe Männer zu haben, welche nach neuen Erkenntnissen ringen, um unserem Walde zu dienen. Das Alte in Ehren, — aber Stillstand bedeutet Rückschritt.

Forstliche Rundschau.

Die Aufastung an Kiefer im Staatsforst Böda. Von Erik Lundk. Mitteilungen aus der forstlichen Versuchsanstalt Schwedens. 1924. Heft 21. S. 45/100.

Holzmangel veranlaßte in der Mitte des vergangenen Jahrhunderts den Oberförster, den nur noch raumen Bestand des einzigen Waldes Böda auf der sonst waldlosen Insel Öland mit Fichte, Tanne und Weymouthskiefer zu unterbauen und den Rest der Altholzkiefern, als sie den Unterwuchs zu stark beschatteten, aufzuasten. Diese vom Ende der siebziger bis zum Beginn der neunziger Jahre an 69 bis 123 Jahre alten Stämmen vorgenommene Aufastung reduzierte die Kronenlänge von 0,4 bis 0,5 auf durchschnittlich 0,17 der Baumhöhe. Zum Studium des Einflusses der Aufastung auf Höhen- und Massenzuwachs, auf Schaftform und Holzqualität entnahm Verfasser acht Probestämme von den aufgeasteten Kiefern und einen einer nicht aufgeasteten Kiefer. Außerdem wurden zwei Probeflächen untersucht, von denen die eine vor 42 Jahren, die andere dagegen nicht aufgeastet worden ist. Was zunächst den Höhenzuwachs anbelangt, so erhöhte sich der Zuwachs der aufgeasteten Stämme den nicht aufgeasteten gegenüber in der ersten zehnjährigen Periode; diese Erhöhung scheint auch noch die nächsten zehn Jahre angehalten zu haben. Später aber hat sich der Höhenwuchs wieder ausgeglichen, da der Grundflächenmittelstamm der vor 42 Jahren aufgeasteten Probefläche ebenso hoch war wie jener der nicht aufgeasteten Fläche.

Dagegen ist der Stärkenzuwachs in Brusthöhe nach der Aufastung erheblich zurückgegangen. Diese Abnahme des Dickenzuwachses hielt noch bis zu 50 % der Stammhöhe an, dann stieg der Stärkenzuwachs bis zu einem Neutralpunkt mit dem unveränderten Zuwachs bei 57 % der Stamm-

höhe, um weiter nach der Krone zu erheblich zuzunehmen, woraus eine wesentliche Verbesserung der Stammform resultierte. Durch die Aufastung waren die Stämme also vollholziger geworden.

Bezüglich des Massenzuwachses konnte Verfasser zunächst ein Nachlassen desselben während der ersten zehn Jahre nach der Aufastung feststellen, dann aber eine Zunahme, so daß nach 15 bis 20 Jahren das Verlorene vollauf wieder eingeholt worden ist.

Um ein Urteil über den Einfluß der Aufastung auf die Holzqualität zu gewinnen, ließ Verfasser je zehn aufgeastete und nicht aufgeastete Stämme desselben Bestandes wie üblich auf Sägeholz verarbeiten. Dabei stellte es sich heraus, daß die aufgeasteten Bäume etwa 10 % weniger aussortierter verschiffbarer Ware, dagegen mehr Ausschußware geliefert hatten als die nicht so behandelten Bäume, und demgemäß die Aufastung den Verkaufswert um 17 % herabgedrückt hat. Wie aus den Abbildungen hervorgeht, waren die Astwunden noch nach 30 Jahren nicht vernarbt, und hatte der Steinkohlenteer, mit dem jene zur Vermeidung von Pilzinfektionen bestrichen worden waren, häßliche Verfärbungen des Holzes erzeugt; auch zeigte sich zwischen dem abgeschnittenen Aste und dem Überwallungsgewebe in der Regel ein violetter Schimmel. Herrmann.

Ratken Find, **Moderniserede Hojdemaalere** (Modernisierte Höhenmesser). Kopenhagen 1922.

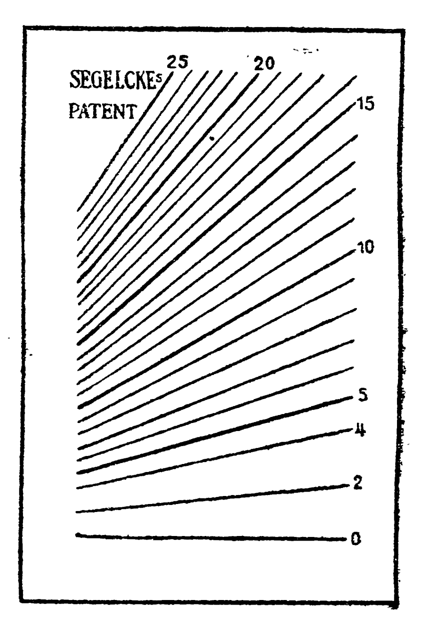
In einer 34 Seiten umfassenden Schrift beschreibt Oberförster Ratken Find einige neuere und verbesserte Höhenmesser. Ein Jahr später ist dieselbe Arbeit auszugsweise als Abhandlung in der Schweizerischen Zeitschrift für Forstwesen (1923, 239 und 287) erschienen. Der Verfasser trifft folgende Unterscheidung:

A. Höhenmesser, die sich besonders für die Messung von Einzelbäumen eignen,

B. Stangenhöhenmesser, welche sich besonders zur Feststellung der mittleren Höhe und der Sortimentsverhältnisse des Bestandes eignen.

Im Abschnitt A werden sechs verschiedene Höhenmesser angeführt, die sämtlich auf dem sogenannten Schmalkaldener Prinzip beruhen. Dahin gehören unter anderen der Sicklersche, der Matthessche, der Brandissche Höhenmesser, die Deutschland zur Heimat haben und bei uns auch gern verwendet werden. Ferner wird noch der von Batsch („Silva" 1914, 269) verbesserte, allgemein bekannte Christensche Höhenmesser beschrieben, welcher in Dänemark von der Firma Cornelius Knudsen, Kopenhagen, in besonderer Form hergestellt wird.

Der Abschnitt B gibt über zwei weitere Höhenmesser Auskunft: 1. Doppelthöhenmesser von Prytz, 2. Höhenmesser von Segelcke. Dem Prytzschen Höhenmesser liegt die Annahme zugrunde, daß die Höhen im Bestande sich gemäß dem Verlauf der exponentiellen Fehlerkurve verteilen. (Übrigens ist seine Kluppe nach dem gleichen Prinzip konstruiert.) Es handelt sich nur um Eingruppierung der Höhen. Einzelhöhen werden nicht abgelesen. So geistreich der Entwurf von Prytz ist, so wenig verspricht meines Erachtens sein Höhenmesser sich einzubürgern. Anders verhält sich mein Urteil gegenüber dem Segelckeschen Höhenmesser. Auf ihn aufmerksam



zu machen, ist der besondere Zweck meines Referats. Sein Prinzip ist das von Christen. Sein Äußeres ist anspruchslos, seine Anwendung einfach. Man vergleiche die Abbildung. Der ganze Höhenmesser besteht aus einer durchsichtigen Zelluloidplatte in Taschenformat. Auf der Platte befindet sich der Ausschnitt eines Strahlenbündels. Die zugehörige Meßlatte kann 2 oder 4 m lang sein. Der Beobachter bringt in angemessener Entfernung vom Baum den Höhenmesser in solche Lage, daß dessen Null-Linie sich mit dem Fußpunkt der Meßlatte deckt. Angenommen, die Latte sei 4 m lang, so wird jetzt die Platte horizontal so weit nach rechts verschoben, bis die 4-m-Linie den Scheitel der Meßlatte schneidet. Das ist dann die richtige Stellung des Höhenmessers. Man verfolgt nun vertikal mit dem Auge den Baum durch die Platte hindurch bis zur Spitze, wenn es gilt, seine Scheitelhöhe festzustellen, bzw. bis zu jener Stelle, deren Höhenlage am Baum bestimmt werden soll (Sortimentshöhenmesser!), und liest das Ergebnis unmittelbar an der diese Punkte schneidenden Schräglinie ab.

Das Originelle an dem Höhenmesser von Segelcke sind die äquidistanten Strahlen, welche die Beibehaltung des einmal eingenommenen Beobachtungsplatzes gestatten, und die Durchsichtigkeit. Dr. Busse.



Illustrierte Flora von Mitteleuropa. Mit besonderer Berücksichtigung von Deutschland, Österreich und der Schweiz. Zum Gebrauche in den Schulen und zum Selbstunterricht. Von Dr. phil. Gustav Hegi, a. o. Professor an der Universität München. V. Band I. Teil. 67/69. Lieferung. München. J. F. Lehmanns Verlag. Preis 7 M.

Das prächtige Werk schreitet rüstig vorwärts, wofür alle Abonnenten dem Verfasser und dem Verleger Dank wissen werden. Das vorliegende Buch, das die 67. bis 69. Lieferung umfaßt, bringt zunächst den Rest der artenreichen Gattung Euphorbia (Wolfsmilch) und die Gattung Callitriche (Wasserstern), sodann die bei uns nur mit einer Art in Süddeutschland vertretene Familie der Buchsbaumgewächse und die Sumachgewächse, von denen Arten der Gattungen Rhus und Cotinus vielfach in Gärten und Anlagen angebaut sind. Von Dr. Heinrich Marzell bearbeitet, enthält das Buch fernerhin die Familie der Stechpalmgewächse (Aquifoliaceen), zu welcher die insbesondere in den westdeutschen Buchenwäldern als Unterholz vorkommende Stechpalme (Ilex aquifolium) gehört. Sodann enthält das Buch die Waldsträucher und -bäume enthaltenden, also besonders forstlich interessanten Familien der Baumwürgergewächse (Celastraceae), wozu die Gattung Evonymus (Pfaffenhütchen) gehört, der Pimpernußgewächse (Staphyleaceae), der Ahorngewächse (Aceraceae) und der Roßkastaniengewächse (Hippocastanaceae). Schließlich bringt der reichhaltige Band noch den Anfang der von Dr. H. Beyer und Dr. Emil Schmid bearbeiteten Familie der Springkrautgewächse (Balsaminaceae).

Bezüglich des forstlichen Verhaltens und der forstwirtschaftlichen Bewertung des Feldahorns (Acer campestre) möchte ich zu den Angaben des Verfassers ergänzend und berichtigend bemerken, daß sich zu forstlichen Zwecken von unseren deutschen Arten keineswegs nur Berg- und Spitzahorn, sondern auch der Feldahorn eignet, der sich nicht nur als Unterholz, sondern auch als Oberholz in den Auewäldern und insbesondere in den Aue-Mittelwäldern vorfindet, also auf frischen, zeitweiser Überschwemmungen ausgesetzten, fruchtbaren Böden. Bäume von 3½ m Stammumfang gibt es auch hier in Schlesien, und solche von 24 m Höhe stehen nach Professor Klein in der tiefen Schlucht der Wertheimer Schloßruine. Daß sich auch diese Lieferungen wieder durch einen außerordentlich reichhaltigen Inhalt, durch vorzüglich reproduzierte photographische Aufnahmen, zahlreiche Einzeldarstellungen und gute farbige Tafeln auszeichnen, brauche ich wohl nicht nochmals zu versichern. Herrmann.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Die Winterversammlung des Märkischen Forstvereins am 14. Februar 1925 in Berlin.

Der Märkische Forstverein, der nunmehr auf annähernd ein halbes Jahrhundert seines Bestehens und Wirkens zurückblicken kann, zeichnet sich durch einige Besonderheiten aus, die wohl als Vorzüge gegenüber anderen Lokalforstvereinen genannt werden können und nicht wenig dazu beigetragen haben, ihm Lebenskraft und dauernde Bedeutung zu geben und zu erhalten. Dazu gehört zunächst die rege und die Zahl der eigentlichen Forstbeamten und Forsttechniker weit überragende Beteiligung der Wald- und Großgrundbesitzer des Vereinsgebietes, welche es stets als eine Ehrenpflicht betrachtet haben, diesem ihrem Forstverein anzugehören und an seinen Versammlungen, und zwar nicht nur als Fest- und Tischgäste, teilzunehmen. Ferner hat die seit jeher bestandene und von beiden Seiten mit Liebe und Verständnis gepflegte Verbindung und der enge freundschaftliche Verkehr mit der inmitten des Vereinsgebietes belegenen ältesten und bedeutendsten preußischen Forsthochschule in Eberswalde die Arbeiten und Verhandlungen des Vereins vielfach zu befruchten und auch wissenschaftlich zu vertiefen vermocht. Hat doch kaum eine Tagung stattgefunden, in welcher nicht Lehrer von Eberswalde, namentlich der große Danckelmann, hervorragenden Anteil an den Verhandlungen des Vereins genommen haben.

Zu diesen besonderen Vorzügen des Märkischen Forstvereins möchte ich auch seine Winterversammlungen rechnen, welche stets im Februar stattfinden und seit Jahren wohl eine der wichtigsten und wertvollsten Veranstaltungen der sogenannten „Grünen Woche" darstellen, zu welcher zahlreiche Jagd- und Waldfreunde im Verein mit den unabsehbaren Scharen der Landwirte, die zu gleicher Zeit ihre „große Landwirtschaftswoche" haben, zusammenströmen. In das im Winter, zumal in seiner zweiten Hälfte, nach Beendigung der Jagden, in der Zeit zwischen Hauungen und Kulturen, oft recht stille und einförmige Land- und Waldleben wird durch diese Zusammenkunft nicht nur eine angenehme Abwechselung, sondern auch viel nützliche und fruchtbare Anregung und Belehrung gebracht, welche erhellend und erwärmend für manchen grauen und kalten Alltag des Arbeits- und Berufslebens zu wirken vermag.

Mit anerkennenswerter Pünktlichkeit eröffnete der Vorsitzende, Oberforstmeister Lach-Potsdam, nachmittags 3 Uhr die Versammlung. Der große Hörsaal VI der Landwirtschaftlichen Hochschule war von etwa 250 Freunden und Angehörigen der grünen Farbe dicht gefüllt, so daß Erneuerung der Luft durch zweckmäßige Ventilation sehr wünschenswert gewesen wäre.

Nach einleitenden geschäftlichen Mitteilungen des Vorsitzenden erhielt als erster Redner der Ministerialrat Dr. Kahl das Wort zu seinem Vortrage über „Forstpolitische Zeitfragen". Der Redner, welcher mehrere Jahre in der Reichsverwaltung zu Berlin die forstlichen Angelegenheiten, namentlich die Probleme der Reparationsleistungen und Verhandlungen mit unseren anspruchsvollen und rücksichtslosen Gegnern und Gläubigern vom Feindbund bearbeitet hat, war wie kaum ein anderer befähigt und geeignet, die schwierigen inner- und außenpolitischen Verhältnisse und Aufgaben zu schildern, vor welche die

deutsche Forstwirtschaft durch den Zusammenbruch und seine Folgen in der inneren und äußeren Entwickelung gestellt worden ist. In lichtvoller, frischer Weise beschrieb und streifte der Vortragende alle die Umwälzungen, Schwierigkeiten und Versuche zu ihrer Lösung, welche die „neue“ Zeit auch gerade in forstpolitischer Hinsicht heraufgeführt hat; von den glücklicherweise bald wieder aufgegebenen Waldsozialisierungsanläufen (z. B. in Hessen) der Siedelungs- und Kolonisationsmanie auf Kosten des Waldes, wo von einzelnen Unternehmen die unentgeltliche Hergabe von Riesenmengen Holz verlangt wurde, bis zur neuen Steuerordnung und der Rentenbankgründung, bei welcher leider die Forstwirtschaft weder gehört noch vertreten ist.

Die schwierige Frage der besten und erträglichsten Waldbesteuerung (nach dem Ertrage, nicht etwa nach dem Grund- oder gemeinen Wert) und der Holzzölle wurde ausführlicher behandelt und mit Recht über die ungünstigen Eisenbahntarife, namentlich für das Eulenfraßholz, sowie über die Mängel der amtlichen forstlichen Statistik geklagt. Die Rücksicht auf den Raum verbietet mir, näher auf diese ebenso verwickelten wie interessanten Probleme und die Stellung des Redners zu denselben einzugehen. Jedenfalls ließen seine Ausführungen an liebevoller Rücksicht für Waldwirtschaft und Waldbesitz nichts zu wünschen übrig.

Sehr interessant waren auch die Mitteilungen über die Holzlieferungen an die Entente, im besonderen Frankreich, nach dem Versailler Vertrage. Nicht nur, daß hier nach Masse und Sortimenten fast unerfüllbare Ansprüche gestellt werden; durch willkürliche, jede planmäßige Vorsorge und Wirtschaft aufhebende und verhindernde Forderungen werden die Leistungen doppelt erschwert und fast unmöglich gemacht.

In der sich an den mit dankbarem Beifall aufgenommenen Vortrag anschließenden Besprechung warnte der durch seine großartigen waldbaulichen Leistungen bekannte Herr v. Keudell-Hohenlübbichow (Vorsitzender des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes) vor allzu großen Hoffnungen auf günstige forstpolitische Entwicklung in der nächsten Zukunft, namentlich in bezug auf die neuen Steuergesetze, welche keineswegs eine Entlastung für den Waldbesitzer bringen dürften. Forstmeister v. Arnswaldt, der Vorsitzende des Reichsforstverbandes, beklagte (leider mit nur zu viel Recht) die mangelnde Vertretung der Forstwirte und Waldbesitzer in den maßgebenden Körperschaften des Reichs und der Länder. Überall werde die Landwirtschaft als fast alleinige Beherrscherin der Bodenwirtschaft betrachtet und berücksichtigt, während die Forstwirtschaft als Aschenbrödel im Hintergrund bleibe und von ihrer älteren und größeren Schwester stets zurückgedrängt werde.

Es wurde dann zum zweiten (waldbaulichen) Thema der Verhandlungen übergegangen, dessen Gegenstand war: „Der Einfluß der Bedeckungstiefen auf die Keimung und die erste Entwicklung der Kiefernsaaten.“

Der Rektor der Forstlichen Hochschule Eberswalde für 1925/26, Professor Dr. Dengler, Lehrer des Waldbaus, hatte in der Oberförsterei Chorin über diese wichtige Frage sehr umfangreiche und scharfsinnige Versuche angestellt, deren Ergebnisse er in meisterhaftem, erschöpfendem Vortrage, unterstützt durch zahlreiche scharfe Lichtbilder, der Versammlung vorführte. Es ging daraus hervor, daß wenigstens für humosen Sandboden eine Bedeckungstiefe von 10 bis 15 mm bei durchschnittlichen klimatischen Verhältnissen die beste ist. Bei lehmigeren und bindigeren Böden empfiehlt sich eine noch geringere Tiefe zu wählen.

Wichtig ist, wie in der folgenden Aussprache von dem als Erfinder verschiedener bewährter Bodenlockerungswerkzeuge rühmlichst bekannten Senator Geist-Waren hervorgehoben wurde, daß vor der Saat ein glättendes Walzen der Saatfurche stattfindet, um möglichst gleichmäßige Bedeckungstiefe zu erreichen.

Als heute beste und leistungsfähigste Sämaschine wird von Prof. Dengler die Spitzenbergsche Konstruktion empfohlen, welche zugleich die Bedeckung des Samens in zweckmäßigster Weise besorgt. Mehr als 2 kg Kiefernsamen (von 85% Keimkraft) sollen unter keinen Umständen je Hektar ausgesät werden.

Der frühere langjährige Verwalter der Oberförsterei Chorin, Forstmeister Kienitz, berichtete im Anschluß an die Denglerschen Ausführungen von ebenfalls sehr interessanten Versuchen, welche er schon vor längerer Zeit über das Keimen des Kiefernsamens unter verschiedenen Temperaturen, Feuchtigkeitsgraden und Bedeckungstiefen angestellt hat. Im allgemeinen scheint das tiefe Übererden, wie es bei der bisherigen Praxis der üblichen Streifensaat in Pflugfurchen nur zu leicht vorkam, heute als fehlerhaft erkannt und aufgegeben zu werden. Auch bei der Pflanzung einjähriger Kiefern soll, wie bei der weiteren Besprechung aus der Versammlung hervorgehoben wird, die frühere Tiefpflanzung, welche fast einem Begraben gleichkam, verlassen und zur Flachpflanzung übergegangen werden.

Ein ursprünglich vorgesehener Vortrag des unermüdlichen Vertreters der Firma J. D. Dominicus mußte ausfallen, weil der Redner nicht erschienen war. Zu dem üblichen Sammelthema „Verschiedenes“ meldete sich niemand zum Wort. Gegen 6½ Uhr wurden die Verhandlungen, welche wieder reiche Anregung und Belehrung geboten hatten, von dem Vorsitzenden mit den üblichen Dankesworten an die Vortragenden usw. und mit der Einladung zum Wiedersehen auf der nächsten Sommer-Hauptversammlung in Gardelegen geschlossen.

Um 7 Uhr vereinigte dann ein einfaches, aber kräftiges, namentlich durch vorzüglichen Hirschbraten ausgezeichnetes Abendessen im Hotel Baltic am Stettiner Bahnhof etwa 60 bis 70 Teilnehmer zu einigen Stunden behaglichen Zusammenseins. Alles in allem darf auch diese Wintertagung des Märkischen Forstvereins wieder als wohlgelungen und inhaltsreich bezeichnet und dankbar anerkannt werden. Möge der bei dieser Gelegenheit ausgestreute Samen in bestens hergerichtetem Keimbett reich und kräftig auflaufen und gedeihen; zum Heil unseres geliebten märkischen und deutschen Waldes und zum Nutzen seiner Besitzer und Pfleger!

W. Keßler.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Titeländerungen im Haushalt der Forstverwaltung für das Rechnungsjahr 1925.

V. d. M. f. L. vom 27. Februar 1925 — III 94 I. Ang.

Im Haushalte der Forstverwaltung für das Rechnungsjahr 1925 sind gegenüber dem Vorjahre folgende Änderungen vorgesehen:

I. Dauernde Ausgaben.

Kapitel 2.

1. Titel 1 Besoldungen.

Die im Haushalt für 1924 unter h und k aufgeführten Stellen der Torfmeister und Ablagewärter sind fortgefallen. Die Bezüge der Unterförster — Gruppe A 3 — sind vom Rechnungsjahre 1925 ab bei der Unterabteilung h nachzuweisen.

Sofern der Haushalt für 1925 in der jetzigen Fassung die Genehmigung des Landtags findet, wird einem Teil der Revierförster eine Aufrückungsstelle in der Besoldungsgruppe A 8 verliehen werden. Die Bezüge dieser Revierförster sind dann bei der Unterabteilung e des Titels 1 zu verrechnen.

2. Der Titel 4 a des Haushalts für 1924 hat im Haushalt für 1925 die Nr. 5 erhalten.

3. Der Titel 5 des Haushalts für 1924 ist fortgefallen. Die Stellvertretungskosten sind, wenn die Vertretung durch **Beamte** wahrgenommen wird, bei Kapitel 2 Titel 24, und wenn sie durch **nichtbeamtete Kräfte** erfolgt, bei Kapitel 2 Titel **4 b** zu verrechnen.

4. Titel 9. Die Zweckbezeichnung des Fonds ist im Haushalte für 1925 durch die Worte „sowie Vorschüsse an jüngere Forstbeamte zur Beschaffung weittragender Büchsen" erweitert.

5. Die Überschrift des die Dienstaufwandsentschädigungen usw. betreffenden Abschnittes des Haushalts für 1925 hat folgenden Wortlaut:

„Dienstaufwandsentschädigungen, Dienstkostenersatz, Dienstkleidungszuschüsse und Zuschüsse zu den Kosten der Unterhaltung von Fahrrädern und Schneeschuhen."

6. Titel 12 des Haushalts für 1924 hat in dem für 1925 die Nr. 11,
„ 13 des Haushalts für 1924 hat in dem für 1925 die „ 12,
„ 14 des Haushalts für 1924 hat in dem für 1925 die „ 13,
„ 14a des Haushalts für 1924 hat in dem für 1925 die „ 14,
„ 14b des Haushalts für 1924 hat in dem für 1925 die „ 15,
„ 15 des Haushalts für 1924 hat in dem für 1925 die „ 15a

erhalten. Die Umnumerierung ist besonders bei der Übertragung etwaiger Reste bei den Titeln 12 bis 15 von 1924 in das Rechnungsjahr 1925 zu beachten.

7. Im Haushalte für 1925 lautet die Zweckbezeichnung des Titels 12 (früher 13): „Dienstaufwandsentschädigungen für Forstoberrentmeister und Forstrentmeister" und die des Titels 13 (früher 14) beim Abschnitt a: „Dienstaufwandsentschädigungen für Forstverwalter, Revierförster, Forstsekretäre, Förster in Endstellen und Unterförster."

8. In der Zweckbezeichnung des Titels 15 von 1924 ist im Haushalte für 1925 (Titel 15a) hinter den Worten „Unterhaltung von Fahrrädern" eingeschaltet: „und Schneeschuhen".

II. Einmalige Ausgaben.

(Nur für die Regierungen in Königsberg und Gumbinnen):

1. Beim Titel 17 ist statt „2. Teilbetrag" zu setzen: „3. Teilbetrag".

2. (Nur für Gumbinnen): Die Zweckbezeichnung des Titels 18 hat im Haushalte für 1925 folgende Fassung erhalten:

„Kosten der ersten Einrichtung der neubedeichten Ländereien der Forstverwaltung im Oboliner Polder, 3. Teilbetrag."

*

Vorstehendes ist bei der Rechnungsführung und -legung für das Rechnungsjahr 1925 zu beachten.

Die Kassenbücher für 1925 sind, soweit erforderlich, zu berichtigen.

Wegen der Kapitel 3, 4a und 4b ergeht an die in Betracht kommenden Dienststellen besondere Verfügung.

Waldweide.

V. d. M. f. L. vom 20. Februar 1925 — III 7561.

Die schweren Schädigungen des Waldes durch Ausübung der Waldweide und der Streunutzung erfordern nach wie vor die äußerste Einschränkung dieser Nutzungen. Nur in dringenden Notfällen sind sie unter Beachtung der in meinen Erlassen vom 10. Februar 1923 — III 2475 — (nicht veröffentlicht) und vom 12. März 1923 — III 874 (LwMBl. S. 315) gegebenen Richtlinien zu gestatten.

Das Jahr 1924 hat in verschiedenen Gegenden schwere Schädigung der Ernte gebracht. In den daraufhin gebildeten „Notstandsgebieten" muß der geschädigten Bevölkerung möglichst geholfen werden. Waldweide und Streunutzung können hier zur Linderung der Not gewährt werden, soweit dies ohne wesentliche Schädigung des Waldes geschehen kann. Unbedenklich werden diese Nutzungen in der Regel auch in den durch Eulenfraß heimgesuchten Beständen sein.

Versetzung von Forstbeamten.

M. f. L. vom 6. März 1925. — Geschäfts-Nr. III 27.

Abschrift.

Preußische Regierung
O F 8289.
Betrifft: Versetzung von Forstbeamten. Erlaß vom 22 September 1924 — III 8439. —

Allenstein, 24. Dez. 1924.

Nach dem nebenbezeichneten Erlaß dürfen wir Versetzungen von Forstbetriebsbeamten nur aus dienstlichen Gründen vornehmen. Wir bitten um Belehrung, ob und wie bisher diejenigen Försterendstellen, welche als „Schulstellen" anzusprechen sind, bei der Besetzung eine Ausnahme machen.

Unterschrift.

An das Preußische Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

M. f. L. vom 6. März 1925. — III Nr. 27.

Versetzung von Forstbeamten.
Bericht vom 24. Dezember 1924
— O. F. Nr. 8289. —

Endförster, die keine für die Ausbildung ihrer Kinder geeignete Schule in erreichbarer Nähe

haben und sich aus diesem Grunde um eine sogenannte Schulstelle bewerben, können, auch wenn dienstliche Gründe sonst nicht vorliegen, auf Försterendstellen, die als Schulstellen gelten, versetzt werden, sobald die in meiner Allgemeinen Verfügung III 10 für 1922 (vom 7. Februar 1922 — III 23136/21 —) vorgeschriebene Wartezeit verstrichen ist.

An die Regierung in Allenstein.

Abschrift zur Beachtung.

An die Regierungen außer Marienwerder, Liegnitz, Aurich, Münster, Osnabrück und Sigmaringen.

Einsicht der Voruntersuchungsakten durch Rechtsbeistände im Dienststrafverfahren.

RJM. vom 23. Februar 1925 — II A 1500/III A 4303/IV 1259/I B 4384.

Der Reichsminister des Innern hat nachstehende Anweisung an die Präsidenten der Reichsdisziplinargerichte gegeben:

„Nach § 101 Abs. 3 RGB. ist dem Rechtsbeistand des Angeschuldigten die Einsicht der Voruntersuchungsakten zu gestatten. Hat der Rechtsbeistand seinen Wohnsitz am Sitze einer Reichsdisziplinarkammer, so sind ihm die Akten im Büro dieser Reichsdisziplinarkammer zur Einsichtnahme vorzulegen. Befindet sich der Wohnsitz des Rechtsbeistandes nicht am Sitze einer Reichsdisziplinarkammer, so können auf Antrag des Rechtsbeistandes die Akten zwecks Gewährung der Einsicht versandt werden.

Die Versendung an den Rechtsbeistand selbst ist nicht zulässig; sie kann nur an eine Behörde erfolgen, und zwar an die im jeweiligen Falle am geeignetsten erscheinende Reichs-, Landes- oder Gemeindebehörde. In zahlreichen Fällen wird die Übersendung an die Amtsgerichte zweckmäßig sein. Bei der Auswahl der Behörde ist der mit der Wahrnehmung der Verrichtungen der Staatsanwaltschaft betraute Beamte zu hören. Etwaigen durch besondere Verhältnisse gerechtfertigten Wünschen der Rechtsbeistände ist nach Möglichkeit zu entsprechen. Die Kosten der Übersendung hat der Angeschuldigte zu tragen."

Umzüge der Beamten.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., vom 24. Februar 1925 (I. C. 2. 8159).

Die folgenden Spediteure haben sich zur Ausführung von Beamtenumzügen als ungeeignet erwiesen:

a) Julius Kickbusch i. Fa. F. Aßmus in Gumbinnen, Goldaper Str. 11—15.
b) Gustav Klinger in Gumbinnen, Goldaper Straße 30—32,
c) Theodor Maier in Hannover, Celler Str. 39/40,
d) Georg Pfaff in Hannover, Gr. Duvenstr. 6,
e) Paul Kochendörffer i. Fa. R. Walterstein in Hannover, Bödeckerstr. 44 sowie Kronenstraße 14A, 27 und 27a,
f) Georg Paeplow in Fürstenwalde a. d. Spree, Eisenbahnstr. 27, nebst Zweiggeschäft in Berlin-Steglitz, Bismarckstr. 5.

Ueberweisung der Dienst- und Versorgungsgebührnisse auf das eigene Postscheckkonto des Empfängers.

RdErl. d. F.-M. v. 5. März 1925 (I. C. 2 1318).

Zu den Anträgen der Beamten, Ruhegehaltsempfänger usw. auf Überweisung von Dienstbezügen, Ruhegehältern, Wartegeldern und Hinterbliebenenbezügen auf das eigene Postscheckkonto nach Vordruck 73 RKO. bedarf es fortan nicht mehr einer Erklärung des Beamten usw., durch die er das Postscheckamt ermächtigt, die seinem Konto überwiesenen Beträge der zahlenden Kasse auf deren Anfordern wieder zuzuführen, falls er den Fälligkeitstag nicht erlebt (RdErl. v. 15. 7. 1922 — I. A. 2 1692 —, Ziff. I, 2b).

Die Anträge auf Überweisung der Dienst- und Versorgungsgebührnisse auf das eigene Postscheckkonto nach Vordruck 73 RKO. sind fortan nicht mehr in zweifacher Ausfertigung, sondern nur in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Diese eine Ausfertigung ist im Falle des Todes des Zahlungsempfängers dem Postscheckamte dann zu übersenden, wenn seitens der zahlenden Kasse ein Antrag auf Zurücküberweisung von Bezügen gestellt werden muß.

Freistaat Sachsen.

Anerkennungen für langjährige Waldarbeiter.

Landesforstdir., 21. Februar 1925, 510 I

Die Landesforstdirektion gedenkt dem aus Kreisen der Waldarbeiter laut gewordenen und bei der letzten Gesamtbetriebsratssitzung geäußerten Wunsche nach einer äußeren Anerkennung für langjährig dem Staate geleistete Dienste der Waldarbeiter wie in früheren Zeiten zu entsprechen. Die VO. vom 30. April 1923, 1378 Forst. A[1] wird daher aufgehoben.

Die Forstämter werden angewiesen, alle die über 50 Jahre in der Staatsforstverwaltung beschäftigten Waldarbeiter, soweit ihnen nicht bereits eine äußere Anerkennung zuteil geworden ist, bis zum 15. März 1925, künftig aber rechtzeitig vor Vollendung der 50jährigen Dienstzeit anzuzeigen.

Fichtensamenbezug.

Landesforstdir., 23. Februar 1925, 508 II.

Die Forstämter, die Fichtenzapfen an die Samendarre Laußnitz zum Ausklengen abgegeben haben, können jetzt den daraus gewonnenen Samen, soweit sie ihn benötigen, von dort abrufen. Die übrigen Forstämter, welche nicht nach besonderer VO. der Landesforstdirektion Samen aus Thüringen und dem Harz erhalten, haben ihren Bedarf ebenfalls unmittelbar von der Samendarre anzufordern.

Benachbarte Forstämter haben nach vorheriger Verständigung untereinander den Samen möglichst gemeinsam zu beziehen. Der Samendarre sind die erforderlichen Säcke zum Samentransport zur Verfügung zu stellen. Die Keimprüfungsergebnisse der Forstlichen Versuchsanstalt Tharandt über den Samen werden sobald wie möglich mitgeteilt werden. Samenproben zur Vornahme der Prüfung entnimmt die Samendarre selbst.

Über die bei der Samengewinnung entstandenen Kosten erfolgt später Anweisung zur Verschreibung.

Zusammensetzung des Gesamtbetriebsrates der Staatsforstverwaltung.

Landesforstdir., 28. Februar 1925, 519 I.

Waldarbeiter Oswin Schurz, Hohnstein (Sächsische Schweiz) — Forstamt Hohnstein —, Vorsitzender.

Angestellter Fritz Peterhänsel, Wermsdorf (Bez. Leipzig) — Forstamt Wermsdorf —, stellvertretender Vorsitzender.

Waldarbeiter Albert Kaufmann, Raschau i. Erzgeb. — Forstamt Raschau —.

Waldarbeiter Richard Schroth, Großrückerswalde — Forstamt Großrückerswalde —.

Waldarbeiter Hermann Leuschner, Wermsdorf (Bez. Leipzig) — Forstamt Wermsdorf —.

Waldarbeiter Ernst Müller, Tauscha (Bez. Dresden) — Forstamt Laußnitz —.

Geschäftsvereinfachungen bei der Staatsforstverwaltung.

Landesforstdir., 28. Februar 1925, 533 I.

§ 333 Abs. 2 der G.O. erhält folgende Fassung: Zur aushilfsweisen Beschäftigung von Waldarbeitern mit Forst- und Jagdschutzdiensten, z. B. bei Beurlaubungen und Erkrankungen von Forstschutzbeamten und Angestellten, zur Überwachung des Fremdenverkehrs an Sonn- und Festtagen, zur Verhütung von Waldbränden usw., wird jedem Forstamt ein Betrag von jährlich 100 RM zur Verfügung gestellt. Zu allen weiteren Ausgaben ist die Genehmigung der Landesforstdirektion einzuholen. Stationszulagen und Reisekosten für die zum Forstschutz etwa verwendeten Polizeibeamten sind aus dieser Verfügungssumme mit zu decken.

Entscheidungen.

Werden die Angehörigen einer Beamtengruppe dadurch, daß diese nicht ebenso wie die ihr im Diensteinkommen bisher gleichgestellte Gruppe im Gehalt eingestuft wird, in ihren wohlerworbenen Rechten im Sinne von Art. 129 Abs. 1 Satz 3 Reichsverf. verletzt?

Urteil des Reichsgerichts vom 24. Juni 1924 III. Zivilsenat III. 586/23.

Daraus, daß zwei Beamtengattungen vor dem Inkrafttreten der Reichsverfassung gleiche oder annähernd gleiche Dienstbezüge erhielten, ist ein Recht der Beamten, die schon zur Zeit des Bestehens dieses Zustandes zu ihnen zählten, auf Aufrechterhaltung der Gleichstellung nicht abzuleiten. Die Hebung der einen Beamtengruppe in der Besoldung hat auch keine Schlechterstellung der Angehörigen der andern zur Folge; diese bleibt auf ihrer bisherigen Besoldungsstufe stehen. Selbst wenn man davon ausgeht, daß die gruppenmäßige Einstufung der Beamten in der Besoldungsordnung zugleich eine Rangordnung der Ämter darstelle, so würde auch die Hebung der einen Gruppe im Rang für die andere noch keine Rangminderung in sich schließen, denn diese würde ihre bisherige Rangstufe beibehalten. (Entsch. des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 108 S. 314.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Professor, Forstmeister Wiebecke, Eberswalde †. Am 10. März hat Forstmeister, Professor Wiebecke mittags, nach Beendigung einer Prüfung einen Schlaganfall erlitten und ist nach mehreren Stunden in der Forstlichen Hochschule zu Eberswalde, die er nicht mehr verlassen konnte, abends 6 Uhr verschieden. Wiebecke ist am 4. Februar 1863 in Frankfurt a. O. geboren, hat in Berlin und Eberswalde studiert, 1889 die Forstliche Staatsprüfung abgelegt und ist bald darauf zum Stadtforstrat in Frankfurt a. O gewählt worden. 1898 wurde er zum Staatlichen Oberförster in Prinzwald (Allenstein) ernannt, und 1908 ist er als Verwalter der Lehr-Oberförsterei Eberswalde und Dozent an der Forstakademie nach Eberswalde versetzt worden. Nach Einführung der Hochschulverfassung ist 1922 seine Ernennung zum Professor erfolgt. 1923/24 war Wiebecke Rektor und 1924/25 Prorektor der forstlichen Hochschule, 1912 bis 1914 Stadtverordneter und von 1919 bis 1924 als Stadtrat Mitglied des Magistrats Eberswalde. Der Verstorbene ist in weiten Kreisen bekannt geworden als eifriger Vertreter des Dauerwaldes und durch sein erfolgreiches Wirken für Verbesserung des Zustandes des Privatwaldes und durch Abhaltung von Fortbildungskursen für Besitzer und Beamte.

Der Holzhandelsausschuß des Reichsforstwirtschaftsrats wird am 22. Mai in Bad Kissingen tagen, am 23. Mai der Ständige Ausschuß. Letzterer will in erster Linie die Vorbereitungen zu der nach sechsjährigem Bestehen erforderlichen Neuwahl und der anschließend am 29. Oktober in Berlin geplanten Vollversammlung treffen.

Vorschüsse an preußische Staatsforstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung. Unser Ministerium zeigt — im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister — erneut den ernstlichen Willen, die Notlage der Landwirtschaft treibenden Forstbeamten zu beheben. Durch Verfügung vom 10. Februar 1925 III 325 wird der Höchstbetrag der Wirtschaftsvorschüsse für Forstbeamte bei Stellen, die weniger als 8 ha Wirtschaftsland haben, auf 2000 RM, bei denjenigen, die mit 8 ha und mehr Wirtschaftsland ausgestattet sind, auf 3000 RM festgelegt. Auf Antrag können denjenigen Beamten, die 1923 und 1924 Vorschüsse zur wirtschaftlichen Einrichtung erhalten haben, diese Vorschüsse erhöht werden, und zwar die 1923 gezahlten auf 1000 RM, die 1924 gezahlten auf 1500 RM. In besonderen Fällen besteht die Möglichkeit, daß Beamte, die in den Rechnungsjahren 1923/24 eine neue Stelle übernommen haben und bisher noch keinen Vorschuß zur wirtschaftlichen Einrichtung erhielten, noch jetzt auf Antrag diesen Vorschuß erhalten können.

Die ministerielle Verfügung vom 10. Februar 1925 III 325 ist in Nummer 11 auf Seite 249 zur Kenntnis gebracht. Bei Anträgen wird die genaueste Beachtung der geforderten Angaben empfohlen. Die Verfügung wird in richtiger Auswirkung in vielen Forsthäusern die bestehende

Notlage lindern; so mancher Stelleninhaber wird eine drückende Schuldenlast, die er 1923/24 durch Stelleneinrichtung auf sich laden mußte, abstoßen oder mind. rn. Besonders dankbar werden aber alle diejenigen die ministerielle Verfügung begrüßen, die von nun an eine Stelle neu oder anderweit ausstatten müssen und die nun dazu einen Vorschuß zur wirtschaftlichen Einrichtung bis zur Höhe von 3000 *M* erhalten können.

Revierförster Hennig.

Zur Besoldung der Staatlichen Forstbetriebsbeamten erhalten wir aus Baden von einem Staatsförster folgende Mitteilung: Ein württembergisches Blatt schrieb kürzlich: „Besonders bemerkenswert ist folgendes: Die Straßenwarte können in Gruppe 2 aufrücken. Die Landjäger erhalten Beförderungsmöglichkeit bis Gruppe 7, Präzeptoren und Reallehrer bis Gruppe 10, Studienräte, die künftig Studienprofessoren heißen, bis Gruppe 12, Volksschullehrer bis Gruppe 10, Forstmeister bis Gruppe 12 . . ." usw. usw. — Früher standen die Förster mit den Volksschullehrern im Gehalt gleich, sie standen sich sogar teilweise besser infolge der Dienstlandsnutzung. Ich kann nicht anerkennen, daß die Landlehrer mit ihrer elementaren Schulbildung und in ihren Leistungen die Förster um drei bis vier Gruppen überragen, und diese Ansicht wird wohl von den meisten Förstern geteilt werden. Wie kommt es da nur, daß die Förster immer und immer im Hintertreffen bleiben mit ihren berechtigten Forderungen? Der Landjäger war früher in Gruppe 5 bis 6, jetzt kann er bis 7 steigen. Der Landlehrer, der offenbar in den Parlamenten viel besser vertreten wird, hat sich schon wieder eine Gruppe Vorsprung erobert, er befindet sich in der Aufrückungsstelle Gruppe 10. Sollte das den Förstern nicht zu denken geben und sie endlich aus dem Dornröschenschlaf aufrütteln? Die Förster sind viel zu bescheiden, bekümmern sich viel zu wenig um ihre Interessen, und, was das schlimmste ist — sie halten nicht fest genug zusammen! Die Justizsekretäre befinden sich jetzt schon in Gruppe 7, früher standen sie in Gruppe 6 bis 7. Ueberall sieht man also Fortschritte in der Einstufung, nur die Förster schlafen und schlafen. Die forstliche Presse sollte also immer wieder Anregungen geben bezüglich des endlichen Aufstiegs der Förster nach Gruppe 7 mit Spitzenstellung in Gruppe 8.

Eingruppierung des Stadtförsters der Stadt Glatz. Verschiedenen Aufforderungen entsprechend, soll der Teil der Entscheidung des Landesschiedsgerichts vom 11. Oktober 1924, der sich mit der Eingruppierung des Stadtförsters zu Glatz beschäftigt, der Öffentlichkeit übergeben werden.

„In Gruppe VIII der Besoldungsordnung befindet sich der Förster in Königshain. Der Regierungspräsident versetzt diese Stelle nach Gruppe VII, weil auch die staatlichen Revierförster sich in Gruppe VII ohne Aufrückungsmöglichkeit nach Gruppe VIII befänden*).

Die Stelle ist bedeutender und verantwortungsvoller als diejenigen der staatlichen verwaltenden Revierförster, die in Gruppe VII stehen. Ihr Bezirk umfaßt 2607 Morgen, ist also erheblich größer als regelmäßig derjenige der staatlichen Förster. Der Bezirk ist gebirgig und langgestreckt und darum besonders schwierig zu verwalten. Dem Förster in Königshain unterstehen zwei Forstaufseher, einen höheren Forstbeamten hat er nicht über sich. Er trägt sonach allein die Verantwortung für die Verwaltung des Forstes. Seine Einstufung in Gruppe VIII ist hiernach gerechtfertigt."

Die Entscheidung ist durch Mitwirkung des Komba gefällt worden.

*) Die Aufrückungsmöglichkeit der Staatlichen Revierförster nach VIII ist inzwischen zugestanden worden. Die Schriftleitung.

Der Schleswig-Holsteinische Waldbesitzerverband empfiehlt seinen Mitgliedern die Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. Wir entnehmen darüber dem Bericht über die Mitgliederversammlung des Schleswig-Holsteinischen Waldbesitzerverbandes im „Deutschen Forstwi t" Nr. 38 S. 289 folgendes:

Zu der Pensionsversicherung der Privatforstbeamten wurde eingehend Stellung genommen. Durch einmütige Zusammenarbeit der im „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" zusammengeschlossenen Waldbesitzer, Privatforstbeamten und außerordentlichen Mitglieder mit Vertretern des staatlichen Aufsichtsamtes für das Versicherungswesen ist es gelungen, eine Pensionskasse für Privatforstbeamte in das Leben zu rufen. Der Waldbesitzerverband empfiehlt seinen Mitgliedern dringend, ihre Forstbeamten in der Pensionskasse zu versichern. Besonders günstig stellt sich die Versicherung für den Beitritt älterer, über 50jähriger Forstbeamten, wenn ihre Anmeldung bis zum Zeitpunkt der Genehmigung der Satzung durch das staatliche Aufsichtsamt erfolgt.

Wir geben uns der Hoffnung hin, daß auch in allen anderen Waldbesitzerverbänden ein gleicher Standpunkt eingenommen werde.

Aus der Thüringischen Staatsforstverwaltung. Die Forstorganisation im Lande Thüringen hat einige Fortschritte gemacht. Die 185 400 ha Staatswald unterstehen 88 Forstämtern mit einer Durchschnittsgröße von 2100 ha, schwankend von 1000 bis 4300 ha. Die Einziehung einiger Forstämter ist für später noch geplant. Die Forstämter sind 7 Forstinspektionsbezirken zugeteilt, deren Leiter (Oberforsträte) alle am Sitz der Regierung in Weimar zugleich als Referenten tätig sind. Die Oberleitung liegt einem Landesforstmeister ob, dem auch das Forsteinrichtungsamt, das seinen Sitz in Meiningen hat, untersteht. Dieses Amt hat als Leiter einen Oberforstrat, dem zwei Forsträte, fünf Oberförster, eine Anzahl Forstassessoren, Geometer usw. unterstellt sind. Am Sitz der Regierung befindet sich auch die Forstbuchhaltung mit einem Forstrat als Vorstand. Man hat merkwürdigerweise diese Forsteinteilung vorgenommen, ohne den Ausgang der Prozesse abzuwarten, welche eine Anzahl früherer Landesfürsten, denen ihr umfangreicher Forstbesitz im Gegensatz zur Reichsverfassung teils ohne jegliche Entschädigung, teils nur mit einer ganz ungenügenden beschlagnahmt worden ist, führen. Vielleicht macht sich dann wieder eine Neuorganisation nötig! Dagegen fehlen leider immer noch Geschäftsanweisungen für Forsteinrichtung, so daß jedes frühere Land noch nach seiner Methode, die zum Teil recht veraltet ist, taxiert, ferner solche für Verwaltungsbeamte und für Betriebsbeamte. Auch ist die



Verwaltung der Gemeinde-, Genossenschafts- usw. Forsten noch nicht einheitlich geregelt. Das schon öfters angekündigte neue Forstgesetz, das auch dieses Gebiet umfaßt, ist immer noch nicht vorgelegt worden. Jeder Staat hält fest an seiner — natürlich angeblich der besten — Methode. Leider scheint man von dem einzig richtigen System, dem der staatlichen Beförsterung, Abstand nehmen zu wollen, wahrscheinlich wegen Schmälerung des Selbstbestimmungsrechtes der Gemeinden usw. Es wäre vielleicht kein Fehler gewesen, wenn die Neuorganisation der Thüringischen Staatsforstverwaltung nicht ausschließlich von Thüringer Staatsforstbeamten ausgeführt worden wäre, da diese anscheinend oft gar zu sehr, auch in veralteten Äußerlichkeiten (Formularen usw.), an den Verhältnissen ihres ehemaligen Gebiets hängen.

—r.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Revierförster Sommer, Gräfl. v. Hohenthalscher Revierverwalter zu Forsthaus Mühltroff i. V., das langjährige Vorstandsmitglied des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands", ist am 10. März plötzlich an den Folgen einer Blinddarmoperation im Stadtkrankenhaus zu Plauen gestorben. Der Entschlafene, ein aufrichtiger deutscher Mann, hat in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands auch zu dessen Vereinsorgan, der „Deutschen Forst-Zeitung", stets die besten Beziehungen gehabt. Wir werden sein Andenken allezeit in Ehren halten.

Oberförster Felix Kuenzer, Burgwenden †. Ein tragisches Ende war dem Freiherrl. v. Werderschen Oberförster Felix Kuenzer in Burgwenden beschieden. Am 27. Februar, früh 5 Uhr, wurde er beim Überschreiten der Gleise an der Haltestelle Großmonra, Finnebahn-Strecke Cölleda—Naumburg, von der einfahrenden Maschine erfaßt und erlitt beiderseitig schwere Beinverletzungen, denen er noch am selben Tage erlag. Wer Felix Kuenzer kannte, mag er ihm als Freund oder Korpsbruder, als Vorgesetzter oder Untergebener nahegestanden haben, weiß, daß mit ihm ein echter deutscher Mann dahingegangen ist, ein Forstmann von eiserner Tatkraft und Pflichttreue, ausgestattet mit reichem Wissen und praktischem Können. Allzufrüh ist er von uns geschieden, dieser prächtige Mann, dieser edle, treue Freund, zu früh mußte er fort von den Seinen, von seiner geliebten Gattin, seinem Töchterchen und seinem alten, greisen Vater, dem im Dienst ergrauten Forstmann. Felix Kuenzer ist tot, doch sein Geist wird in uns weiterleben als Vorbild eines echten deutschen Forstmannes, der seinen Wald liebte bis zum letzten Hauche. F. B.

Gräfl. Förster a. D. Felix Rademacher, Dückeburg bei Neusrath (Bez. Düsseldorf), feierte am 1. März sein 60jähriges Dienstjubiläum im Dienste des Grafen v. Mirbach-Harff. Der Jubilar ist am 18. Mai 1839 zu Forsthaus Neuerburg bei Effeld, Bezirk Aachen, geboren; er war Teilnehmer der Feldzüge 1866 und 1870/71.

Mit dem Geheimen Rechnungsrat i. R. Zöllner, dessen Tod in der vorigen Nummer der „Deutschen Forst-Zeitung" gemeldet war, ist ein Beamter des guten alten Schlages aus dem Leben geschieden. Er hatte sich ursprünglich der Försterlaufbahn gewidmet und war als 22jähriger Oberjäger 1870 mit dem in Goslar stationierten Hannoverschen Jägerbataillon Nr. 10 ins Feld gezogen. Am 28. November 1870 in der Schlacht bei Beaune la Rolande machte ihn eine Kugel kampfunfähig. Er geriet vorübergehend in französische Gefangenschaft, die ihm beinahe das Leben gekostet hätte. Ein französischer Soldat wollte den hilflos auf seinem Lager Liegenden erschießen, ohne das etwas vorangegangen war, das diese infame Absicht irgendwie erklären konnte, wurde aber glücklicherweise von einem anderen Franzosen daran gehindert. Als das Dorf, in dem Zöllner lag, bald darauf von den Deutschen besetzt wurde, stellten die Ärzte fest, daß ein Oberschenkelknochen zersplittert war. Das linke Bein sollte ihm abgenommen werden; infolge seiner Weigerung wurde aber davon abgesehen. Ein halbes Jahr hat er im Lazarett zugebracht, wurde dann, mit dem Eisernen Kreuz geschmückt, dessen Verleihung damals eine Seltenheit war, zwar als geheilt entlassen, hat aber Zeit seines Lebens infolge seiner Verwundung sehr zu leiden gehabt, da die vielen Geschoßsplitter, deren Entfernung nicht möglich gewesen war, häufig heftige Schmerzen verursachten und mitunter auch chirurgische Eingriffe nötig machten.

Zöllner wurde nunmehr in der Oberförsterei Güntersberg beschäftigt. Es stellte sich aber heraus, daß er wegen seines verkürzten Beines für den Außendienst nicht tauglich war. Er meldete sich daher als Zivilversorgungsberechtigter bei der Regierung in Frankfurt a. O., in deren Sekretariat er 1873 einberufen wurde. Am 1. April 1880 wurde er zum Forstkassenrendanten in Lagow ernannt, kehrte aber bereits 1882 an die Regierung zurück und wurde 1887 nach Berlin in das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten berufen, wo er allmählich bis zum Geheimen Rechnungsrat und Vorsteher der Forstkalkulatur aufrückte. Als solcher beging er am 30. September 1916 unter reger Beteiligung seiner Vorgesetzten und Kollegen sein 50jähriges Dienstjubiläum und trat gleichzeitig in den Ruhestand. Der damalige Oberlandforstmeister Herr von Freier überreichte ihm bei dieser Gelegenheit den Roten Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und der Zahl 50. Die IV. Klasse und der Kronenorden III. Klasse waren ihm vom König schon früher verliehen. Lange hielt es aber Zöllner in der ungewohnten Untätigkeit nicht aus. In einer Zeit, in der der Staat alle verfügbaren Kräfte brauchte, mochte er nicht feiern. Er stellte sich dem Kriegsministerium zur Verfügung und war zunächst in diesem und später wiederum in der Forstabteilung des Landwirtschaftlichen Ministeriums tätig, als dieses im Laufe der Kriegsjahre immer größeren Mangel an Beamten hatte. Seine Haupttätigkeit ist die Bearbeitung der Pensionsangelegenheiten der Forstbeamten gewesen, auf welchem Gebiete er als erste Autorität galt. Eine arge Verschlimmerung seines Beinleidens, in dessen Verlauf ihm das linke Bein abgenommen werden mußte, zwang ihn, die heimatliche Kriegstätigkeit niederzulegen, was ihm bei seiner großen Arbeitsfreudigkeit außerordentlich schwerfiel. Später mußte er sich noch einer Blasenoperation unterziehen, die er aber

auch trotz seines hohen Alters glücklich überwand. Zu diesen körperlichen Beschwerden, die ihn fünf Jahrzehnte hindurch geplagt haben, kamen nach dem Zusammenbruch des Reiches, für dessen Errichtung er seinerzeit mit Begeisterung gekämpft hatte, noch die seelischen Leiden, die ihn besonders schwer bedrückt haben. Ein qualvolles Krankenlager ist ihm aber erspart worden. Er hat einen friedlichen Tod gefunden, wie ihn sich jeder mal wünschen kann. E. Behm.

Neues aus den Parlamenten.

Preußischer Landtag. 16. Sitzung am Freitag, dem 20. Februar 1925. Es steht u. a. auf der Tagesordnung:

Beratung des Urantrages der Abgg. D. Dr. von Campe und Gen. über die Bezüge der aus dem besetzten Gebiet ausgewiesenen, in das nichtbesetzte Gebiet versetzten Beamten — Drucks. Nr. 224.

Wortlaut des Urantrags: Das Staatsministerium zu ersuchen, alsbald den in das nichtbesetzte Gebiet versetzten, seinerzeit mit ihren Familien ausgewiesenen Beamten, insbesondere der Schutzpolizei, so lange die ihnen vor der Versetzung als Ausgewiesene zustehenden besonderen Bezüge voll zu gewähren, als sie ohne Wohnung mit Kochgelegenheit und daher mit ihrer Familie gezwungen sind, in Gasthöfen, Fremdenheimen usw. gegen volle Bezahlung zu leben.

Auf Vorschlag des Ältestenrats ist der Urantrag dem Ausschuß für das besetzte Gebiet überwiesen worden.

Notlage der Staatsforstbeamten. Im Preußischen Landtag haben die Abgeordneten Held, Graf zu Stolberg-Wernigerode, Meyer (Herford), Arlt (Kreuzburg) und die übrigen Mitglieder der Fraktion der Deutschen Volkspartei am 5. März folgenden Urantrag Nr. 327 gestellt: „Die große Zahl der vorliegenden Anträge beweist die große Notlage der Staatsforstbeamten. Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, sofort eine Kommission, bestehend aus Vertretern der Verbände der Staatsforstbeamten und je einem Vertreter der Fraktionen des Landtags, einzuberufen, um die in den Anträgen berührten Fragen zu beraten und dem Landtage über das Ergebnis baldigst zu berichten."

Die Dienstanweisung der Forstbeamten in Waldeck. Die Abgeordneten Barteld (Hannover), Herrmann (Breslau), Wickel, Goll und die übrigen Mitglieder der Fraktion der Deutschen Demokratischen Partei haben am 11. März im Preußischen Landtag folgende Anfrage gestellt:

„In Waldeck sind die Förster bislang noch nicht von dem dem ehemaligen Fürsten geleisteten Treueid entbunden und auf die jetzige Landesverfassung vereidigt worden. Für die Forstbeamten gilt noch immer die unabgeänderte Dienstanweisung für die im Fürstlichen Dominaldienst stehenden Forstschutzbeamten in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont vom 9. August 1895. In ihr befinden sich u. a. folgende Bestimmungen:

§ 4. Treue gegen seine Durchlaucht den Fürsten. Die obersten Pflichten jedes Forstbeamten und damit auch des Forstschutzbeamten sind Treue und Gehorsam gegen Seine Durchlaucht den regierenden Fürsten.

Er hat den Nutzen Seiner Durchlaucht des Fürsten und des Domaniums in allen Stücken zu fördern usw.

Die meisten Förster tragen noch heute das ehemalig fürstliche Dienstzeichen, das einen Stern mit einer Fürstenkrone darstellt. Eine Anordnung, das Dienstzeichen der Republik zu tragen, ist nicht erlassen worden. Die Förster haben schon vor Jahren eine Änderung der Dienstanweisung oder die Einführung der preußischen Försterdienstanweisung beantragt. Der Einheitlichkeit halber wäre die Einführung der preußischen Försterdienstanweisung zweckmäßig.

Wir fragen das Staatsministerium: 1. Ist es bereit, die Vereidigung der Forstbeamten in Waldeck auf die republikanische Verfassung sofort herbeizuführen? 2. Was gedenkt es gegen den Beamten zu veranlassen, der dafür verantwortlich ist, daß diese Vereidigung noch nicht stattgefunden hat? 3. Ist es bereit, die preußische Försterdienstanweisung sofort in Waldeck einzuführen? 4. Verneinendenfalls, weshalb nicht? 5. Für den Fall der Verneinung der Frage zu 3.: Ist es bereit, sofort eine neue Dienstanweisung für Waldeck zu erlassen oder die bestehende zu ändern?

Forstwirtschaftliches.

Forleulenflug im Februar 1925. Nach einer Mitteilung der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg sind am 16. März in einem größeren Revier in der Nähe von Cottbus Eulenfalter schwärmend beobachtet worden. Auch in der Umgebung von Landsberg a. d. Warthe ist nach einer Mitteilung im „Deutschen Forstwirt" Forleulenflug gemeldet worden. Nachdem inzwischen Schneefall und starker Frost eingesetzt haben, ist wohl anzunehmen, daß dadurch die Eulenfalter überall zugrunde gegangen sind.

Von der Gräfl. zu Castellschen Forstverwaltung erhalten wir folgenden Bericht:

Revier Seelägsen, Kr. Züllichau-Schwiebus, Größe 1000 ha, fast reine Ki-Bestände. 1923 Lichtfraß im ganzen Revier, an einzelnen Stellen starker Lichtfraß. 1924 Kahlfraß des ganzen Reviers, nur Schonungen unter zehn Jahren blieben verschont. Anfang Juli 1924 Massensterben der Forleulenraupen. Probesuchen nach Forleulenpuppen ergab im September noch 30 % lebende Puppen, im Oktober etwa 15 %, im November nur noch vereinzelte lebende Puppen, im Dezember wurden lebende Puppen nicht mehr gefunden. Am Mittwoch, dem 11. Februar 1925, flogen vereinzelte Eulenfalter, desgleichen am Donnerstag, dem 12. Februar, und zwar war es ein „Strich" in halber Baumhöhe, am Freitag, dem 13. Februar, an zwei Stellen typisches Schwärmen um die Baumkronen beobachtet. An einer Stelle waren es etwa 50 bis 100 Falter, an der anderen ungefähr die doppelte Anzahl. In beiden Fällen handelte es sich um sogenannte „Ameisenbäume", d. h. Bäume, die infolge der raupenvertilgenden Arbeit der Ameisen noch ihre Nadeln behalten hatten. Temperatur 5 bis 7 Grad C Wärme, mäßige südwestliche Luftbewegung, etwas Bewölkung. Am 14. und 15. Februar war ich nicht im Revier. Nach dem 16. Februar habe ich keine Forleulenfalter mehr gesehen. Brettmann.

Verkürzung der Frist für das Entrinden geschlagenen Kiefernholzes. Gemäß § 3 der Polizeiverordnung, betreffend die Entrindung von Nadelhölzern und den Einschlag von Brutmaterial zur Verhütung von Borkenkäfergefahr, vom 29. April 1924 (Amtsblatt S. 192), hat der Herr Regierungspräsident zu Breslau mit Rücksicht auf das derzeitige warme Wetter und die den Eulenfraßrevieren drohende Borkenkäfergefahr den im § 1 der Polizeiverordnung bestimmten Zeitpunkt, bis zu welchem das im Walde lagernde Holz geschält sein muß, für dieses Jahr und für das Kiefernholz auf den 15. Mai festgesetzt.

Sturmschäden in Bayern. Am 14. und 15 Februar 1925 wütete in Südbayern ein außerordentlich starker Föhnsturm, der hauptsächlich im Hochgebirge, örtlich beschränkt auch im Flachland, teilweise sehr schwere Verheerungen anrichtete. Besonders betroffen wurden die Gebiete um Oberammergau, Garmisch-Partenkirchen, Walchensee, Tegernsee - Schliersee, Ruhpolding - Unken (Bayer. Saalforsten), Murnau, Seeshaupt. Im ganzen fielen dem Sturm, überwiegend durch Wurf, auf sehr großen Flächen aber auch durch Bruch, ungefähr 275000 fm, meist Nadelholz, zum Opfer, wovon etwa 246000 fm auf das Hochgebirge treffen und etwa 29000 fm auf das oberbayerisch-schwäbische Flachland. Rf.

Das Zigarettenrauchen im Walde. In dem vorliegenden Entwurfe zur Änderung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 wird im § 44 mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bedroht, wer in der Zeit vom 15. März bis 30. September im Walde ohne Erlaubnis des Waldeigentümers oder seines Vertreters raucht. In der Sitzung des Vorstandes des Landesverbandes preußischer Waldbesitzer, die am 22. Januar d. J. in Berlin stattgefunden hat, wurde in dem Rauchen von Zigaretten mit Recht eine besondere Gefahr für den Wald gesehen. Aus diesem Grunde soll dahin gestrebt werden, zu erreichen, daß das Rauchen von Zigaretten im Walde mit einer erhöhten Strafe belegt wird. Es wurde eine Entschließung angenommen, daß in den Entwurf eine strafverschärfende Bestimmung über das Zigarettenrauchen aufgenommen werden solle. Der Begriff „Wald" kann natürlich im Gesetze nicht definiert werden, aber im Einzelfalle wird es nicht Schwierigkeiten machen, zu entscheiden, ob ein Wald in Frage kommt oder nicht. Nach der Fassung des § 44 kann es nicht zweifelhaft sein, daß das Verbot sich nicht auf die durch den Wald führenden öffentlichen Wege erstreckt. Die Bestimmung würde an Klarheit gewinnen, wenn zum Ausdruck gebracht würde, daß das Rauchen im Walde „außerhalb der öffentlichen Wege" verboten sein solle. B.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Hannover. Oberförsterei Soltau. Am 31. Mai 1923, abends 8½ Uhr, gelang es dem Staatl. Förster und Forstsekretär Blankenburg in Soltau, als Jagdpolizeibeamter den 54 Jahre alten Landwirt und Gärtner Maushake aus Behringen in der Privatforst Timmerloh unweit der Staatlichen Klosterforst Scharrl beim Wildern abzufassen. Dieser hatte auf einer Wildremise eine Ricke geschossen und mit demselben Schuß einen Spießbock angeschossen, der am folgenden Tage in der Försterei Scharrl gefunden wurde. Durch den Schuß aufmerksam geworden, nahm der Förster an, daß Wilderer ihr Unwesen trieben, und seine Vermutung wurde bestätigt, als ein Stück Rehwild laut klagend unter wiederholtem Zusammenbrechen in seiner Nähe den Grenzgraben überfiel. Sofort verließ der Beamte seinen Stand, pürschte vorsichtig bis zum Wildacker vor und entdeckte unter einem Hochsitz an der Dickung auf etwa 80 m einen ihm unbekannten Mann in kniender Anschlagstellung, der den Wildacker in der Richtung der Scharrler Forst scharf beobachtete. Da er bei Anruf auf dieser Entfernung entkommen wäre, pürschte der Beamte weiter und gelangte in der Dickung bis auf 5 m in den Rücken des Wilderers, der bereits ein Schmalreh bei sich liegen hatte. Schußfertig rief der Beamte den Wilderer an; dieser sprang sofort auf und legte auf den Förster an; der Beamte kam ihm zuvor und schoß ihm aus seiner 9,3 mm-Tellbüchse die Kugel in den linken Oberarm. Der Wilderer schrie auf, legte aber das Gewehr erst ab, als Bl. ihm seine Pistole entgegenhielt. Nach Feststellung der Personalien nahm der Beamte den Wilderer mit, um ihn im nahen Waldarbeiterhause zu verbinden. Auf dem Wege dorthin gesellte sich der auf der Pürsch befindliche Staatliche Förster Klinge aus Scharrl, der auf den Anruf und die Schüsse herbeigeeilt war, zu ihnen. Förster Klinge untersuchte das Gewehr des Wilderers und stellte fest, daß es noch gespannt und beide Läufe geladen waren. Der eine Lauf enthielt einen Versager, so daß man mit Recht annehmen kann, daß der Wilderer auf den Beamten nicht nur angelegt, sondern auch abgedrückt hatte. Nach Anlegung eines Notverbandes brachten die Förster den Wilddieb zum Arzt nach Bispingen, der das Geschoß, das nahe der Wirbelsäule stecken geblieben war, entfernte. Am folgenden Tage mußte der Wilddieb das Soltauer Krankenhaus aufsuchen. Bei der am 31. März 1924 stattgefundenen Gerichtsverhandlung verurteilte das Schöffengericht in Soltau den Maushake wegen Jagdvergehens, Schonzeitverletzung und Widerstand gegen den Forstbeamten zu 6½ Monaten Gefängnis. Gegen dieses Urteil hatte sowohl der Angeklagte als auch der Amtsanwalt Berufung eingelegt, ersterer, weil er keinen Widerstand geleistet haben will, und letzterer, weil ihm die Strafe zu gering erschien. In der Berufungsinstanz wurde M. am 12. November 1924 von der Strafkammer des Landgerichts Lüneburg, das am 9. August 1924 eine Lokalbesichtigung vorgenommen hatte, und von der Schuld des Angeklagten überzeugt war, zu einer Gesamtstrafe von 9 Monaten Gefängnis und Tragung sämtlicher Kosten verurteilt. Bg.

Verschiedenes.

Rheinische Grüne Messe in Köln vom 4. bis 12. Juli 1925. Im Zusammenhang mit der Großen landwirtschaftlichen Ausstellung Köln 1924 soll auch eine Forst- und Jagdausstellung durchgeführt werden, um deren Ausgestaltung wir uns mit Rücksicht auf die Jahrtausendfeier der Rheinlande besonders bemühen. Die Forstausstellung

soll gegliedert werden a) in eine Ausstellung für Holzwirtschaft, b) in eine Ausstellung für Forstwirtschaft. Für beide Forst-Abteilungen kommen sonach an Ausstellungsgegenständen in Frage: Holzbearbeitungsmaschinen, Transport-, Kultur- und Holzhauergeräte, Sprengvorrichtungen, forstliche Meßinstrumente, Forstsämereien, naturwissenschaftliche und botanische Sammlungen usw. Auch die Gewerbe der Kunstdrechslerei, der Modellschreinerei, der Korbwarenindustrie, der Holzschuhfabrikation, der Küferei, der Bilderrahmenfabrikation, des Wagenbaues, wie überhaupt auch alle anderen auf den Waldbau, die Forstbenutzung, Forsteinrichtung und die Holzindustrie bezüglichen Gegenstände und Utensilien finden hier eine besonders günstige Ausstellungsgelegenheit. Die **Jagdausstellung** umfaßt vor allem Jagdtrophäen, Jagdausrüstung und -bekleidung, Fangapparate, Raubtierfallen, Vogelarten, zoologische Sammlungen und Gegenstände des Vogelschutzes usw.

Bezahlung der Kaufgelder für Holz zu gemeinnützigen Wohnungsbauten. Die Kaufgelder für das im Forstwirtschaftsjahr 1924 an die provinziellen gemeinnützigen Wohnungsfürsorge-Gesellschaften verkaufte Holz konnten auf Antrag der Gesellschaften bei Sicherstellung durch Eigenwechsel bis zum 10. März 1925 gestundet werden. Sollten die demgemäß von den Gesellschaften zur Erlangung der Stundung hinterlegten Wechsel bis zum Verfalltage nicht eingelöst werden, so ist gemäß Ministerialverfügung vom 23. Februar von der Protesterhebung (Artikel 41 der Wechselordnung) sowie von sonstigen Maßnahmen zur Beitreibung der Kaufgelder vorläufig abzusehen. Die Gesellschaften haben an Stelle der am 10. März 1925 fällig werdenden Wechsel im Falle der Nichteinlösung neue Eigenwechsel mit Laufzeit bis Ende Juni 1925 bei den Regierungen zu hinterlegen. Wegen Einlösung dieser neuen Wechsel wird später noch eine besondere Verfügung erlassen werden. Bei der endgültigen Bezahlung des Kaufpreises sind bis zum 10. März 1925 Stundungszinsen in der Höhe von 10 v. H. und vom 11. März 1925 ab Verzugszinsen in Höhe von 18 v. H. jährlich zu berechnen.

Forstarbeiterlöhne in Schlesien. Mit Wirkung vom 1. März 1925 ab sind die Löhne der unverheirateten volleistungsfähigen, über 18 Jahre alten Forstarbeiter in Schlesien in jeder Zone (Lohngebiet) um 3 Pfg. je Stunde erhöht worden. Somit betragen die Stundenlöhne in Zone I 29 Pfg., II 30 Pfg., III 31 Pfg., IV 32 Pfg., V 33 Pfg., VI 34 Pfg., und VII 36 Pfg. Wo bereits der Akkordverdienst 25 bzw. 30 v. H. über diesen neu festgelegten Stundenlöhnen liegen sollte, brauchen die bisherigen Akkordsätze nicht abgeändert zu werden.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser fachmännischer Mitarbeiter: Diejenigen Unternehmungen des ostdeutschen Holzhandelsverkehrs, die stark auf die Belieferung mit Rohholz oder gesägten Hölzern aus Kongreßpolen angewiesen sind, bekamen infolge des Witterungsumschlages neuen Mut. Nach vorliegenden Nachrichten hat in der Tat der Abtransport des Rohholzes aus den Forsten in Kongreßpolen während der Frosttage infolge Besserung der Wege gute Fortschritte gemacht, und es unterliegt auch keinem Zweifel, daß sich dadurch auch die Produktion in den polnischen Wäldern beleben wird. Was für das Kieferngeschäft in erhöhtem Maße zutrifft, bezieht sich nur zum Teil auf die Produktion von Roherle, die in der Hauptsache aus den Sumpfgebieten Wolhyniens kommt. Hier haben sich die Produktionsverhältnisse noch nicht so gebessert, daß mit einer starken Vermehrung des Importes am Weichselmarkt und auf dem Bahnwege über Bentschen und Erpel zu rechnen ist. Immerhin dürfte aber doch mit einer etwas größeren Zufuhr am Erlenschnittholzmarkt zu rechnen sein, als man noch vor 14 Tagen für wahrscheinlich hielt. Das Geschäft in Einschnitten war immer noch lebhaft. Es wurden größere Mengen ostpreußischer und auch pommerellischer Ware nach Nord- und Ostdeutschland, Braunschweig, nach Düsseldorf, Köln, nach dem Freistaat Sachsen und nach Thüringen verkauft. Die Preise stellten sich für gute unsortierte ostpreußische Stammware des neuen Einschnittes auf 112 bis 116 *M* je Kubikmeter ab Verladestationen. Für blockweise I. Kl. wurden etwa 10 *M* je Kubikmeter mehr gezahlt. Pommerellische Ablader erzielten frei deutsch-polnische Grenze deutscherseits unverzollt 96 bis 100 *M*. Aus der Bromberger Gegend wurden einige größere Abschlüsse nach Norddeutschland, teilweise zur Lieferung mit Kähnen, gemeldet. Der Bauholzmarkt liegt nicht rege. Die Gestaltung des Baugeschäftes ist vorläufig nicht übersehbar und das Angebot in gesägten Bauhölzern, namentlich aus Eulenfraßgebieten, stark.

Holzmarktbericht für Brandenburg vom 16. März 1925. Die Preisschwankungen beim Kiefern-Langnutzholz waren in der letzten Woche wesentlich geringer und im Durchschnitt bestätigten sich die **Preise der Vorwoche.**

Es brachten je Festmeter mit Rinde ab Wald:

Kiefern-Langnutzholz	I. Kl.	33—40—49 *M*
	II. „	28—33—41 *M*
	III. „	22—26—32 *M*
	IV. „	17—20—26 *M*

Einige kleinere Grubenholzverkäufe erzielten bessere Preise. Im Durchschnitt war auch beim Grubenholz eine Preissteigerung noch nicht bemerkbar.

Lang-Grubenholz	10—11—14 *M*

Die Brennholzpreise waren ebenfalls fast unverändert.

Kiefern-Kloben	6—8—10 *M*
Kiefern-Knüppel	4,80—6,30—7,80 *M*

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 9. bis 15. März 1925 ab märkischer Station 12,17 Reichsmark.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 14. März 1925. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 1,25 Goldm. Wildkanin:

Winter 0,50 Goldm. **Füchse:** Winter I 26 Goldm. **Steinmarder:** I 55 Goldm. **Baummarder:** I 70 Goldm. **Iltisse:** I 12 Goldm. **Maulwürfe:** I 0,30 Goldm. **Dachse:** I 8 Goldm. **Rehe:** Sommer 3 Goldm., Winter 2 Goldm. **Rotwild:** trocken kg 3 Goldm. **Damwild:** trocken kg 4 Goldm. **Schwarzwild:** trocken kg 0,10 Goldm. **Rinderhäute:** gesalzen, à Pfund 0,40 bis 0,50 Goldm. **Kalbfelle:** gesalzen, à Pfund 0,70 bis 0,80 Goldm. **Schaffelle:** gesalzen, à Pfund 0,40 bis 0,50 Goldm., trocken 0,80 bis 0,90 Goldm. **Ziegen:** je nach Größe, 4 bis 4,50 Goldm. **Zickel:** 1 Goldm.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 14. März 1925. Landfüchse 4 bis $5\frac{1}{2}$ Doll., **Steinmarder** 12 bis 16 Doll., **Baummarder** 16 bis 18 Doll., **Iltisse** $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Doll., **Dachse** $2\frac{1}{2}$ Doll., **Rehe**, Sommer, 80 bis 90 cts, **Rehe**, Winter, 50 bis 60 cts, **Hasen**, Winter 35 cts, **Eichhörnchen**, Winter, rote 30 cts, **Wiesel**, weiße $1\frac{1}{2}$ bis 2 Doll, **Wildkanin**, Winter I 14 cts, **Katzen**, Winter, schwarz 70 bis 80 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. **Berlin**, 14. März 1925. Schwarzwild, schwer 0,40 bis 0,45, mittel 0,60 bis 0,70, Frischlinge 0,75 bis 0,85 für $\frac{1}{2}$ kg. Kaninchen, wilde, groß 2,25 bis 2,40 Waldschnepfen 4,50 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. **Berlin**, 14. März 1925. Hechte, unsortiert 127, Schleien, unsortiert 140, Karpfen, Spiegel-, 30- bis 40er 125 bis 130, gemischt, 50- bis 60er 110, Spiegel- 25- bis 35er 135 bis 140, gemischt, 70er 100 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn **Postbezugsschein oder Ausweis**, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen **unerledigt** liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. **Die Schriftleitung.**

Anfrage Nr. 15. **Unfallfürsorge.** Welche Versorgungsbezüge stehen einer staatlichen Försterwitwe mit vier Kindern im Alter von acht bis zwölf Jahren zu? Der Mann ist im März 1919 von Wilddieben ermordet worden. Er hatte 32 Dienstjahre. Müssen unsere Bezüge nach dem Hinterbliebenen-Fürsorgegesetz oder dem Unfall-Fürsorgegesetz berechnet werden?

Frau Helene B.

Antwort: Wenn der Unfall sich im Dienst zugetragen hat, wäre unseres Erachtens in erster Linie das Unfallfürsorgegesetz anzuwenden gewesen. Dieses bestimmt aber im § 2 Abs. 3, daß, wenn einem von den Hinterbliebenen nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zusteht, dieser zu zahlen ist. Es müssen also die Beträge, die sich nach dem Zivil-Ruhegehaltsgesetz ergeben, denen nach dem Unfallfürsorgegesetz gegenübergestellt werden. In der Annahme, daß das höchste Grundgehalt der Gruppe 6 erreicht worden ist, ergibt sich z. Zt. folgendes ruhegehaltsfähige Diensteinkommen: Grundgehalt 2376 ℳ, Zuschlag 300 ℳ, Wohnungszuschuß 426 ℳ; zusammen 3102 ℳ. Hiervon hätte das Ruhegehalt des Mannes betragen: a) Nach dem Zivil-Pensionsgesetz bei 32 Dienstjahren $^{72}/_{100}$ = 2235 ℳ. b) Nach dem Unfall-Fürsorgegesetz $66\frac{2}{3}$ % des Diensteinkommens = 2068 ℳ, abgerundet 2070 ℳ. Danach ergibt sich: A. **Nach dem Unfallfürsorgegesetz:** Witwenrente 20 v. H. von 3102 ℳ = 620,40 ℳ, Waisenrente 20 v. H. von 3102 ℳ = 620,40 ℳ, bei vier Kindern 2481,60 ℳ; zusammen 3102 ℳ. Da 60 v. H. von 3102 ℳ = 1861,20 ℳ nicht überschritten werden dürfen, sind nur anzusetzen: Witwenrente: $\frac{620{,}40 \cdot 1861{,}20}{3102}$ = 372,24 ℳ, Waisenrente: $\frac{620{,}40 \cdot 1861{,}20}{3102}$ für ein Kind = 372,24 ℳ, für vier Kinder 1488,96 ℳ; zusammen 1861,20 ℳ. B. **Nach dem Zivilpensionsgesetz:** Zugrunde zu legen ist die Pension nach dem Zivilpensionsgesetz, da sie höher ist als die Unfallpension. Demnach Witwengeld 60 v. H. von 2235 ℳ = 1341 ℳ, Waisengeld $\frac{1}{5}$ von 1341 ℳ = 268,20 ℳ je Kind, bei vier Kindern 1072,80 ℳ; zusammen 2413,80 ℳ. Da die Pension des Mannes nicht überschritten werden darf, müssen diese Beträge auf zusammen 2235 ℳ zurückgeführt werden. Demnach: Witwengeld $\frac{1341 \cdot 2235}{2413{,}80}$ = 1241,67 ℳ, Waisengeld $\frac{268{,}20 \cdot 2235}{2413{,}80}$ = 248,33 ℳ je Kind, bei vier Kindern 993,32 ℳ; zusammen 2234,99 ℳ, rund 2235 ℳ. Demnach wäre das Witwengeld nach dem Zivil-Pensionsgesetz mit 1241,67 ℳ zu zahlen, dagegen die Waisenrente nach dem Unfallfürsorgegesetz mit 1488,96 ℳ. Da aber der § 8 des Unfall-Fürsorgegesetzes für die Anmeldung des Anspruchs eine Ausschlußfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls vorsieht, erscheint es fraglich, ob Ansprüche aus dem Unfallfürsorgegesetz jetzt noch geltend gemacht werden können. Wir empfehlen, der Regierung, der Ihr Ehemann unterstellt war, einen Antrag auf Anwendung des Unfallfürsorgegesetzes mit dem Zusatz zu unterbreiten, daß der Unfall der Regierung ja amtlich bekannt war, und daß im Zweifelsfalle die Entscheidung des Herrn Ministers nachgesucht werden möge. Rf.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Niebüll (Schleswig) ist sofort zu besetzen.

Förster-Endstelle Adlersbude, Oberf. Taberbrück (Allenstein), ist am 1. April neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,403 ha Garten, 6,83 ha Acker, 4,032 ha Wiese, 3,735 ha Weide. Nächste Bahnstation 6,2 km; nächste Dorfschule 4 km; nächste höhere Schule 17 km. Bewerbungsfrist 29. März.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Bieber (Cassel) ist am 1. Mai neu zu besetzen. Kleine Dienstwohnung (2 Zimmer, Küche) in dem 2 km entfernten Ort Gassen, Bahnstation Bieber. Wirtschafts-

land: 0,037 ha Garten. Dienstaufwands-Entschädigung zur Zeit 70 ℳ. Bewerbungsfrist 31. März.

Planmäßige Forstsekretärstelle der Oberförsterei Dembio (Oppeln) ist am 1. April neu zu besetzen. Näheres in Nr. 11 auf S. 258. Die Bewerbungsfrist ist bis 20. März verlängert worden.

Försterstelle Kleeberg, Oberf. Brandoberndorf (Wiesbaden), ist am 1. April anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören 2,9770 ha Wirtschaftsland. Dienstwohnung ist im Forsthause Kleeberg vorhanden. Bewerbungsfrist 20. März.

Bebaute Forstsekretärstelle Kuhstedt, Oberförsterei Kuhstedt (Stade), ist am 1. April neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: 0,11 ha Garten, 0,62 ha Acker, 0,72 ha Wiese, 0,21 ha Weide. Bewerbungsfrist 28. März.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Lübbesee (Frankfurt a. O.) ist am 1. April neu zu besetzen. Dienstwohnung. 0,1730 ha Garten, 1,9620 ha Acker, 2,3710 ha Wiese. Bewerbungsfrist 28. März.

Försterstelle Oberfischbach, Oberf. Katzenelnbogen (Wiesbaden), ist am 1. April anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören 4,0112 ha Wirtschaftsland. Dienstwohnung ist im Forsthaus Rettert vorhanden. Bewerbungsfrist 20. März.

Försterstelle Querenberg, Oberförsterei Witzenhausen (Cassel), ist am 1. Mai neu zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Wirtschaftsland: 0,11 ha Garten, 0,8853 ha Acker, 1,2042 ha Wiese, 0,0310 ha Weide. Dienstaufwandsentschädigung zur Zeit 70 ℳ; Nutzungsgeld 80 ℳ. 2 km bis Großalmerode (Bahnstation). Besondere körperliche Rüstigkeit (sehr gebirgige Försterei) erforderlich. Bewerbungsfrist 1. April.

Forstsekretärstelle Rehhof, Oberf. Rehhof (Königsberg), gelangt am 1. April zur Neubesetzung. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und 4,964 ha Dienstland. Bewerbungsgesuche sind bis 25. März an die Regierung, Abteilung IIIB, in Königsberg einzureichen.

Förster-Endstelle Schlawin, Oberförsterei Neukrakow (Köslin), ist voraussichtlich am 1. Juli, spätestens am 1. Oktober neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, 6 ha Acker und 5,8 ha Wiese. Waldweide wird nicht gewährt. Bewerbungsfrist 15. April.

Försterstelle Spiegel, Oberf. Döllensradung (Frankfurt a. O.), ist am 1. Juni neu zu besetzen. 0,5500 ha Garten, 7,1500 ha Acker, 4,3000 ha Wiese. Bewerbungsfrist 28. März.

Försterstelle Wüstensachsen, Oberf. Hilders (Cassel), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung im Ort Wüstensachsen. Wirtschaftsland: 0,2820 ha Garten, 0,9242 ha Acker, 1,6852 ha Wiese. Dienst-Aufwandsentschädigung zur Zeit 70 ℳ. Nutzungsgeld 140 ℳ. Elektrisches Licht und Wasserleitung. Bahnstation. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 20. April.

Bebaute Hilfsförsterstelle Alt-Kupp, Oberförsterei Murow (Oppeln), ist am 1. April zu besetzen. Zu der Stelle gehören außer Dienstwohnung 3,7 ha Dienstland. Bewerbungsfrist 25. März.

Hilfsförsterstelle Gr.-Kurwien, Oberf. Kurwien (Allenstein), ist am 1. April zu besetzen. Nächste Bahnstation 7 km; Dorfschule im Orte; nächste höhere Schule 25 km. Bewerbungsfrist 29. März.

Hilfsförsterstelle Szillis, Oberf. Trappönen (Gumbinnen), gelangt am 1. April zur Neubesetzung. Zu der neu zu besetzenden Stelle gehören: Dienstwohnung, Dienstland wird in beschränktem Umfange zugelegt. Die Schule ist in Gr.-Lenkeningten, etwa 2 km; Bahnstation Ragnit der Eisenbahn Stallupönen—Tilsit, etwa 12 km; Dampfer-Anlagestelle Untereisseln, etwa 4 km. Bewerbungsfrist 25. März.

Hilfsförsterstelle Wallendorf, Oberf. Kaltenborn (Allenstein), ist am 1. Juni zu besetzen. Nächste Bahnstation 7 km; Dorfschule im Orte; nächste höhere Schule 17 km. Bewerbungsfrist 5. April.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeinde-Oberförsterstelle in Prüm (Trier) ist sofort neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 30. März an den Landrat in Prüm einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Hagen-Allendorf ist am 30. April zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. April an den Amtmann in Sundern, Kreis Arnsberg, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Hilfsförsterstelle in der Stadtforst Bublitz ist zu besetzen. Bewerbungen sind binnen acht Wochen an den Magistrat in Bublitz einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Gräber, überz. Förster in Gr.-Kurwien, Oberf. Kurwien, wird am 1. April die Förster-Endstelle Gnadenfeld, Oberf. Johannisburg (Allenstein), übertragen.

Koch, Forstsekretär in Rehhof, Oberf. Rehhof, wird am 1. April auf die Försterstelle Schmallenberg, Oberf. Alt-Sternberg (Königsberg), versetzt.

Marx, Hilfsförster in Irmenach, Oberf. Kirchberg (Coblenz), wurde am 1. Januar zum überzähligen Förster ernannt.

Meihof, Forstsekretär in Lingen, Oberf. Lingen, tritt am 1. April in den Außendienst und wird auf die Förster-Endstelle Marlonah, Oberf. Diepholz (Hannover), versetzt.

Müller, Hilfsförster in Beckingen, Oberf. Saarlouis (Coblenz), wurde am 1. Februar zum überzähligen Förster ernannt.

Rolfe, Hilfsförster bei der Oberförsterei Wildeck, wird am 1. April die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Meißner in Germerode (Cassel) übertragen.

Sliwitzki, Förster in Adlersbude, Oberf. Taberbrück, wird am 1. April nach Schmiedel, Oberf. Jablonken (Allenstein), versetzt.

Stecher, Forstsekretär in Kuhstedt, Oberf. Kuhstedt (Stade), wird am 1. April die Förster-Endstelle daselbst übertragen.

Voges, überz. Förster in Wallendorf, Oberf. Kaltenborn, wird am 1. Juni die Förster-Endstelle Labuch, Oberf. Sadlowo (Allenstein), übertragen.

Block, Hilfsförster in Simmern, Oberf. Kirchberg (Coblenz), wurde am 1. März zum überzähligen Förster ernannt.

Bosso, bisher Hilfsförster in Zuntersbach, Oberf. Oberzell (Cassel), wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1924 zum überzähligen Förster ernannt.

Klein, Hilfsförster in Veldenz, Oberf. Morbach (Trier), wurde am 1. Dezember zum überzähligen Förster ernannt.

Pohl, Hilfsförster in Friedersdorf, Oberf. Friedersdorf, wurde am 16. März nach Hütte, Oberf. Dippmannsdorf (Potsdam), versetzt.

Reißer, Förster in Staffeln, Oberf. Gerolstein, wird am 1. April unter Ernennung zum Revierförster nach Himmerodt, Oberf. Wittlich (Trier), versetzt.

Schwarzkopf, Hilfsförster in Jägerbrück, Oberf. Neuenkrug, wird am 1. April nach Hinzendorf, Oberf. Friedrichswalde (Stettin), versetzt.

Stanjek, bisher Hilfsförster in Gotthards, Oberf. Thiergarten, wurde am 1. Februar unter endgültiger Uebertragung der Försterstelle Gotthards (Cassel) zum Förster ernannt.

Stöbener, Hilfsförster in Binnen, Oberf. Binnen (Hannover), wurde am 1. Februar zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Sund, Hilfsförster in Wilhelmsdorf, Oberf. Ziegenort (Stettin), wurde am 1. Februar zum überz. Förster ernannt.

Bayern.

Am 1. März wurden zu Oberforstverwaltern befördert die Forstverwalter:

Bartolomae in Stadeln, **Dietz** in Bergen, **Dinkel** in Schopfloch, **Frühholz** in Egmating, **Häring** in Kaisheim, **Kettenring** in Buchelberg, **Kuhn** in Windshausen, **Läßner** in Sulzburg, **Leuchtmann** in Güntersbühl, **Stumpf** in Mönchsgrün.

Zu Forstverwaltern werden befördert die Revierförster:

Bauer in Ebernburg, **Dürr** in Ramsau, **Eckenweber** in Ruhpolding-West, **Forster** beim Forstamt Oberammergau, **Großkopf** in Wiesen, **Heilein** in Krausenbach, **Hein** in Arnstein, **Heintz** in Landau, **Huber** in Pappenheim, **Jung** in Kaltenbach, **Lippert** in Ipsheim, **Rabl** in Tirschenreuth, **Rammel** in Auerbach, **Reinhardt** in Landstuhl-Süd, **Steeger** in Bodenwöhr, **Steamayr** beim Forstamt Ruhpolding, **Strauß** in Moosburg, **Weikhart** in Monheim, **Werner** in Lohr-West, **Zinsmeister** in Rosenthalerhof.

Zu Förstern wurden ernannt die Forstassistenten: **Bencker** in Grimmschwinden, **Blum** in Hinterweidenthal-Ost, **Dollt** in Speyer, **Ennerst** in Waidhaus, **Gönner** in Mauth-West, **Huggemos** in Klingenbrunn, **Heiß** in Jachenau, **Maier** in Straßmair, **Nickles** in Hassenbach, **Oswald** in Teublitz, **Redlich** in Heideck **Richstein** in Traunstein, **Sollacher** in Oberkammlach, **Staudigl** in Schongau, **Völkl** in Oberried, **Vogel** in Bayersried.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster **Hennig** in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 12 M, für inaktive 6 M jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster **Velte** in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 133859, Postscheckamt Berlin.

Bezirksgruppe Königsberg.

Die Bezirksgruppe Königsberg des Vereins Preußischer Staatsrevierförster kommt in ihrer Sitzung vom 11. Februar 1925 nach lebhafter Aussprache über das Besoldungsgesetz und nach den verhängnisvollen Erfahrungen des letzten Jahres zu folgenden Leitsätzen, denen sie für die jetzt schwebenden Beratungen über das gesamte Besoldungsproblem im allgemeinen und besonders über die Naturalbezüge der Forstbeamten Geltung verschafft wissen möchte.

1. Die Erhaltung der Lebensfähigkeit eines Beamtenstandes kann trotz Besoldungsgesetz nur Verwaltungsmaßnahme sein, denn die Verhältnisse in den verschiedenen Verwaltungen liegen so grundverschieden, daß diese schwierige Materie unmöglich in einen festen Rahmen hineingepreßt werden kann.

2. Das ganze Beamtengehalt reicht unter den heutigen Verhältnissen nicht aus zum standesgemäßen Leben. Um so mehr muß jeder Abzug vom Gehalt für Naturalien, die der Beamte auf dem Lande braucht, um lebensfähig zu sein, die ihm nur im Interesse des Dienstes gewährt werden, durch diese in voller Höhe gedeckt sein, sonst ist der Beamte nicht mehr existenzfähig! Letzteres ist bei uns der Fall, und deshalb hat die Verschuldung mit dem Zuviel der Abzüge gleichen Schritt gehalten oder wurde durch Unglücksfälle in der Wirtschaft noch erhöht; sie muß unter den heutigen Zinsverhältnissen zur Katastrophe werden.

3. Die Höhe der einzelnen Anrechnungsbeträge wird sich am leichtesten gerecht ergeben aus Vergleichen mit den Aufwendungen des Beamten in der Stadt mit ähnlicher Daseinsberechtigung, für dieselben Bedürfnisse.

4. Die Landwirtschaft der Forstbeamten hat auch in normalen Zeiten keine großen Erträge gebracht, erhält sich unter den heutigen Verhältnissen nicht aus sich selbst, sondern muß durch das Gehalt lebensfähig erhalten werden. Wir produzieren in unserer Wirtschaft in Durchschnittsjahren nur unsere Lebensmittel, und zwar bestimmt nicht billiger, als der Beamte in der Stadt sie sich beschafft; deshalb dürfen die Abzüge für die Nutzung des Dienstlandes nur ganz gering sein.

5. Beim Brennholzbezug läßt sich das jetzige Mißverhältnis zwischen Stadt und Land leicht zahlenmäßig nachweisen. Uns kostet jetzt das Brennmaterial im Jahre 400 bis 500 M. Ein mittlerer Beamter in der Stadt hat für das gleiche Bedürfnis bei einer Dreizimmerwohnung 100 bis 120 M aufzuwenden! Bei uns sind diese hohen Aufwendungen nicht nur persönliche Bedürfnisse, sondern auch dieses Konto ist nicht unerheblich durch die Landwirtschaft belastet, ohne aus ihr Deckung zu finden.

6. Jetzt bestehende große Härten müssen, wie früher, durch Stellenzulagen ausgeglichen werden. Zu berücksichtigen bleibt dabei die Eigenart des Dienstes, das einsame Wohnen, die schwierige Kindererziehung, Arzt, Apotheke und alle sonstigen Erschwernisse. Maßstab für die Höhe der notwendigen Stellenzulagen darf nicht, wie früher, hauptsächlich die Qualität des Bodens sein, sondern mehr als früher muß die Entfernung der Wohnstätte von Bahn und Stadt in Rechnung gesetzt werden.

7. Bei dieser gerechten Auffassung können die im Interesse des Dienstes gewährten Naturalien auch niemals dem berechtigten Streben der Revierförster hinderlich sein, in die Besoldungsklasse 8 mit der Aufrückungsmöglichkeit nach Klasse 9 zu gelangen. Dank der Tätigkeit unserer Vereinsleitung ist durch bereitwillige Hilfe unserer Zentralverwaltung und durch tatkräftige Unterstützung des Landtags erreicht, daß uns 75 Stellen in der Besoldungsgruppe 8 sicher sind. Damit sind aber unsere allerorts als berechtigt anerkannten Wünsche keineswegs erfüllt, und unsere Arbeit darf nicht nachlassen, bis wir als beförderte Förster in der Beförderungsgruppe 8 eingruppiert sind, mit der Aufrückungsmöglichkeit nach Klasse 9.

8. Bezüglich der Dienstgespannhaltung auf Staatskosten bilden sich Unmöglichkeiten heraus, die es geboten erscheinen lassen, zu dem älteren Verfahren zurückzukehren, daß der Revierförster sein eigenes Gespann als Dienstgespann zur Verfügung stellt. Es müßten ihm denn auf Wunsch wie bisher 20 ha Dienstland belassen werden. Er ist auf schwerem Boden zu einer verhältnismäßig großen Gespannhaltung gezwungen, kann sie bei 20 ha leidlich ausnützen, während dies bei einer Wirtschaftsgröße von 12 ha nicht der Fall ist und der ganze Wirtschaftsapparat zu teuer wird. Für die Dienstgespannhaltung muß er wie bisher unter den gleichen Verhältnissen für Unterhaltung und Abnutzung gerecht entschädigt werden. Dem Staate erwachsen hierdurch bestimmt keine Mehrausgaben, und er wird vor Schaden bewahrt; denn die Abnutzung eines Dienstpferdes ist bei unseren Wegeverhältnissen und weiten Entfernungen enorm groß.

9. **Um den jetzigen unhaltbaren Zuständen bei uns Abhilfe zu schaffen, ist geboten:**

a) sofortige Einstellung aller Abzüge in der jetzigen Höhe für unsere Naturalien aller Art;

b) Gewährung von billigen, langfristigen Entschuldungs-Darlehen in der notwendigen Höhe, um uns von den unerschwinglich hohen Bankzinsen zu befreien.

10. Wir bitten erneut, daß den Forstbeamten im Ruhestande sowie den Hinterbliebenen wie früher das Brennholz zum Taxpreise abgegeben wird.

Der Bezirksgruppenbeitrag für 1925 soll in Höhe von 5 M bzw. 2,50 M am 1. April d. J. bezahlt werden.

Nächste Sitzung vor der Delegierten-Versammlung in Berlin. W. Rothe.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Hegemeister Neumann-Bärenberg in Göritz, Post Karwitz, Kr. Schlawe. Schriftführer: Staatsförster und Forstsekretär Sieg, Zanderbrück, Post Wehnershof, Bezirk Schneidemühl. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind an die persönliche Adresse des Kassenwarts oder an die Adresse des zuständigen Vertrauensmanns zu senden.

Entschließungen anläßlich der Berliner Tagung am 20. Februar 1925.

Folgende Entschließungen, gefaßt auf der Tagung am 20. Februar in Berlin, sind dem Herrn Minister unterbreitet worden:

1. Die Preußische Staatsförstervereinigung erkennt dankbar die Bemühungen der Zentralforstverwaltung zur Linderung der Not im Försterstande an, sie hält sich aber verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß die Notlage im Stande weiter andauert und es umfassender Hilfe bedarf, große Teile der Forstbetriebsbeamtenschaft vor Verelendung zu schützen.

Wir erlauben uns nochmals darauf hinzuweisen, daß nur ein langfristiges Darlehn zu einem billigen Zinsfuß zur Zeit das einzige Mittel darstellt, ohne Belastung des Staates der umfangreichen Verschuldung im Stande grundlegend entgegentreten zu können.

2. Die Preußische Staatsförstervereinigung bittet, zur Erhöhung des Bareinkommens der Förster für die Zukunft die Abzüge vom Gehalt durch Ermäßigung der hohen Weidegelder, der Mieten, Ackerpächte und durch Ausgleichung in der Taxe des Brennholzes tragbarer zu gestalten.

3. Die Landwirtschaft des Försters ist heute, wie die Landwirtschaft in weitesten Teilen des Vaterlandes, nur unter schärfster Anspannung aller Kräfte aufrechtzuerhalten.

Wir bitten daher den Herrn Minister, dem Försterlandwirt seinen Schutz und seine Hilfe angedeihen zu lassen, damit er die Notjahre in der Landwirtschaft zu überstehen vermag. Weitaus der größte Teil der Förster ist infolge seines abgelegenen Wohnsitzes gezwungen, Landwirtschaft zu treiben, und ist daher für ihn die Wiederherstellung der Rentabilität seiner Wirtschaft eine Frage allerersten Ranges.

4. Die Staatsförstervereinigung glaubt berechtigt zu sein, nunmehr die Bitte auszusprechen, für ihren gesamten Stand mit Ernennung zum Förster die Besoldungsgruppe VII und vom 50. Lebensjahr ab die Besoldungsgruppe VIII beanspruchen zu dürfen. Wir bitten den Herrn Minister, dieser Bitte des Staatsförsterstandes die Zustimmung nicht versagen zu wollen.

5. Für die Försterpensionäre und Försterwitwen bitten wir um die Wiedereinführung einer Brennholzabgabe zur Taxe und um weitere Fürsorge zur Beschaffung von Wohnungsgelegenheiten für die in den Ruhestand übertretenden Kollegen.

Göritz, den 3. März 1925.

Neumann-Bärenberg, 1. Vorsitzender.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Bericht über die Vorstandssitzung am 31. Januar 1925.

Anwesend waren die Herren: Forstmeister Bohl, Zicher; Graf Finck von Finckenstein, Parnäkel; Ökonomierat Grundmann, Neudamm; Stadtförster Hermersdörfer, Cüstrin; Revierförster i. R. Lange, Vietz; Verlagsbuchhändler Hans Neumann, Neudamm; Hegemeister i. R. Pahl, Neudamm; Revierförster Peppler, Ringenwalde; Hegemeister i. R. Ulbrich, Vietz.

Der Kassenbestand betrug am 31. Januar 1925 10 162,07 M. Davon entfallen auf:

Gelder für Unterstützungen (U) . .	3 185,97 M
„ „ Erziehungsbeihilfen (E)	3 731,42 M
„ „ Begräbnisbeihilfen (B)	3 152,97 M
„ „ Rücklagen (R) . . .	91,71 M
	10 162,07 M

Am 17. Dezember betrug die Mitgliederzahl 3339; davon hat sich abgemeldet 1, verstorben sind 25, neu angemeldet haben sich und wurden aufgenommen 26, so daß die gleiche Mitgliederzahl von 3339 bleibt. Seit der letzten Sitzung ist eine Stelle vermittelt worden.

Da zwischen der vorigen und der heutigen Sitzung nur eine kurze Zeit verstrichen, lagen nur sechs Anträge um Unterstützungen vor.

Der 60 Jahre alten Witwe eines staatlichen Försters, die nur eine geringe Pension hat, da ihr Mann sehr jung gestorben ist, und die infolge hochgradiger Kurzsichtigkeit zu keiner Arbeit fähig ist, werden 50 M aus U bewilligt.

An Privatforstbeamte und deren Hinterbliebene wurden folgende Zuwendungen gegeben: Ein Privatförster a. D., der infolge schwerer Kriegsbeschädigung nicht in der Lage ist, seinen Beruf auszufüllen, bekommt 60 M aus U. Ein Revierförster a. D., der im Jahre 1919 aus politischen Gründen seine Stellung in Polen verlassen mußte, seitdem nur vorübergehend beschäftigt und seit 1. Oktober 1924 völlig stellungslos und nur auf Erwerbslosen-Unterstützung angewiesen, erhält 80 M aus U. Die 66 Jahre alte Witwe eines herrschaftlichen Försters, die nur eine geringe Sozialrente bezieht, wird mit 60 M aus U unterstützt, und die 78 Jahre alte Witwe eines Privatförsters, deren Tochter in der Lage ist, die Mutter zu unterstützen, bekommt 40 M aus U.

An Begräbnisbeihilfen wurden bewilligt: Der Witwe eines Staatlichen Forstmeisters 100 M, der Witwe eines Staatlichen Dünenmeisters a. D. 100 M, der Witwe eines Gräflichen Revierförsters 100 M, dem Sohn eines Gräflichen Försters 100 M, der Witwe eines Privatrevierförsters a. D. 100 M und der Witwe eines Privatförsters 100 M. Abgelehnt mußte das Gesuch um eine Begräbnisbeihilfe einer Fürstlichen Hegemeisterwitwe werden, da der Mann bereits am 12 April 1922 verstorben ist und satzungsgemäß der Antrag um

ein Sterbegeld innerhalb eines halben Jahres nach dem erfolgten Tode eines Mitgliedes gestellt sein muß. Den Vorschlag, evtl. einen Unterstützungsantrag zu stellen, hat die Frau abgelehnt, da sie ihr Auskommen hat.

Insgesamt sind seit der letzten Vorstandssitzung 890 M bewilligt worden.

Dann folgte eine Besprechung der Vorschläge, die in der anschließenden Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung unterbreitet werden sollten.

Schluß der Sitzung 5½ Uhr.

Neudamm, den 31. Januar 1925.

Neumann, Schatzmeister.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9625. **Baumann,** Albert, Förster, Blumberg, Post Dölitz, Kr. Pyritz. II.
9626. **Freiherr Spiegel von und zu Peckelsheim,** Josef, Helmern, Post Peckelsheim. XI.
9627. **Kammering,** Josef, Forstsekretär, Lüdinghausen i. W. XI.
9628. **Mertens,** Heinrich, Hilfsförster, Amelsbüren, Kreis Münster XI.
9629. **Nibbekamp,** Hubert, Förster, Albersloh, Kreis Münster i. Westf. XI.
9630. **Schulz,** Otto, Revierförster, Nieder-Zauche, Kr Sprottau in Schlesien. VIII.
9631. **Hoyer,** Kurt, Forstgehilfe, Frohburg in Sachsen. XII.
9632. **Wallwitz,** Willy, Revierförster, Fenthausen, Post Hellefeld, Kr. Arnsberg. XI
9633. **Falkenberg,** Georg, Förster, Fh. Krüden, Post Seehausen, Altmark. XVI.
9634. **Zabbach,** Artur, Hilfsförster, Finckenstein, Kreis Rosenberg, Westpreußen. XIX.
9635. **Klutentreter,** Theodor, Förster, Rehain, Post Gollmitz, Kreis Luckau N.-L. IX.
9636. **Thannhäuser,** Robert, Förster, Nieder-Tschirnau, Kreis Guhrau in Schlesien. VII.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Goldmark portofrei geliefert wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Dartsch, Richard, Förster, Stradow, Forsthaus, Post Spremberg.
Schied, Artur, Hilfsjäger, Reinersdorf, Kreis Kreuzburg O.-S.
Juncke, Hans, Hilfsjäger, Landin, Westhavelland.
Funk, Wilhelm, Hilfsförster, Lemathe in Westfalen.
Limpert, Robert, Förster, Herrengosserstedt, Post Buttstädt in Thüringen, Kreis Eckartsberga.
Härtel, Karl, Revierjäger, Dommrow, Post Rechlin, Kreis Prenzlau.
Kmitta, Kurt, Förster, Burgkemnitz, Kreis Bitterfeld.
Albrecht, Richard, Förster, Fh. Wag.-Zootzen, Post Friesack (Mark).
Schüve, Richard, Förster, Hermsdorf a. Kynast, Haus Putti.
Grzegauek, Theofil, Förster, Jerolitschütz, Post Konstadt, Kreis Kreuzburg O.-S.
Polnik, Richard, Förster, Fh. Schlaake, Post Hohennauen, Westhavelland.
Friedrich, Johannes, Forstgehilfe, Nennhausen, Kreis Westhavelland.



Nachruf.

Am 10. März ist für uns Fernerstehende ganz unerwartet der **Gräflich von Hohenthalsche Revierförster Herr**

Gustav Sommer in Mühltroff i. V.

heimgegangen. Noch am 28. Februar war er in Berlin mit gewohnter Frische an der Arbeit zur Durchführung der Pensionsversicherung tätig; heute kommt die Nachricht seines Todes, als eine Mahnung an uns alle: „Mensch, bestelle dein Haus!"

Unser Verein verliert einen getreuen Mitarbeiter, einen aufrechten, geraden Mann, dessen Rat seinem Vorstande, dem er lange Jahre angehört hat, immer wertvoll gewesen ist.

Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands

Forstmeister Schwabe, Vorsitzender.

Jagdschloß bei Weißwasser,
den 13. März 1925.

Mitgliedsbeiträge für das Jahr 1925.

Nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung in Naumburg ist der Mitgliedsbeitrag für das Jahr 1925 folgendermaßen festgesetzt:

1. Für ordentliche Mitglieder:

a) Försteranwärter und Forstangestellte zahlen jährlich 3 M;
b) Forstwarte, Förster, nicht selbständige Revierförster, Anwärter für die Forstverwaltungs-Laufbahn und Assistenten zahlen jährlich 5 M;
c) Revierförster und Förstverwalter zahlen jährlich 6 M.
d) Akademisch gebildete Beamte vom Oberförster aufwärts zahlen jährlich 7,50 M.

2. Für Waldbesitzer:

Die Waldbesitzer zahlen mindestens einen Jahresbeitrag von 7,50 M.

3. Für außerordentliche Mitglieder wird der Beitrag mindestens auf 5 M festgesetzt, doch haben die Mitglieder, die ihrem Stande nach als ordentliche Mitglieder einen höheren Beitrag zu entrichten hätten, diesen höheren Beitrag zu bezahlen.

Wir geben diese Sätze bekannt, weil immer noch andere Beträge gesandt werden. Die Beiträge waren satzungsgemäß schon im Januar fällig. Beträge, die bis zum April nicht eingehen, müssen durch Nachnahme erhoben werden, wodurch den Mitgliedern unnütze Kosten und uns große Mehrarbeiten entstehen. Wir bitten deshalb um rechtzeitige Einsendung, um die Erhebung durch Nachnahme zu vermeiden.

Demnächst erscheint ein **neues Vereinsjahrbuch,** für das jedes Vereinsmitglied **1 Mk.** extra zu zahlen hat. Es wird gebeten, diesen kleinen Betrag gleich dem Jahresbeitrag beizufügen, mit dem

Vermerk: „Für das Vereinsjahrbuch für 1925“. Für den Betrag erfolgt postfreie Zustellung sofort nach Erscheinen.

Eberswalde, den 12. März 1925.

Die Geschäftsstelle.

An die Mitglieder in Pommern.

Der engere Vorstand hat in seiner Sitzung vom 26. Februar 1925 nach Anhörung des Vorsitzenden der Bezirksgruppe Pommern beschlossen, das im Jahre 1922 mit der Angestelltengruppe des Pommerschen Landbundes geschlossene Abkommen zu lösen. Den zur Zeit dieser Gruppe angehörenden Mitgliedern unseres Vereins bleibt es überlassen, ob sie letzteres Verhältnis noch weiterhin aufrechterhalten wollen.

Ihre Mitgliedsbeiträge zum Verein für Privatforstbeamte Deutschlands sind vom 1. Januar 1925 ab in der gleichen Weise wie die aller übrigen Vereinsmitglieder an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Neudamm, und zwar bis spätestens zum 1. April jedes Jahres abzuführen. (Postscheckkonto-Nr. 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.)

Die Geschäftsstelle.

Sammlung für die Forstschule Templin.

An Spenden über 10 ℳ sind noch eingegangen:

Fürstlich Lynar. Gräfl. Redernsche Hauptkasse in Greifenberg i. M. . . . . ℳ 50,—

Den Spendern herzlichen Dank. Weitere Spenden bitten wir an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands nach Neudamm zu senden.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck und Lauenburg (IV). Am Sonnabend, dem 28. März, vormittags 11½ Uhr, findet im „Bahnhofshotel“ in Kiel (gegenüber dem Bahnhof) eine Bezirksgruppenversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Mitgliederversammlung in Berlin und Besprechung über die Pensionsversicherung.
2. Verschiedenes.

Gemeinsames Mittagessen im Bahnhofshotel. Die Mitglieder werden gebeten, ihre Teilnahme an der Versammlung und am Mittagessen dem Unterzeichneten bis spätestens Dienstag, den 24. März, mitzuteilen. Gäste willkommen!

Friedrichsruh, den 10. März 1925.

Der Bezirksgruppenvorsitzende:
Titze, Forstmeister.

Ortsgruppe „Oberland“ (Bezirksgr. Ost- und Westpreußen). Ortsgruppen-Versammlung am Sonnabend, dem 21. März, vormittags 10 Uhr, im Schützenhause (Mohring) in Preuß.-Holland.

Tagesordnung:

1. Pensionsversicherung.
2. Beschluß über eine Sommerversammlung.
3. Verschiedenes.

Garwinden, den 10. März 1925.

Der Vorsitzende: Forstmeister Stiegler.

Ortsgruppe Rathenow. Zu der auf den 18. Januar 1925 in Nauen anberaumten Jahreshauptversammlung waren 2 Waldbesitzer, 16 Forstbeamte, der Direktor des Landbundes Westhavelland und 1 Gast erschienen.

Der Vorsitzende, Kollege Bülk-Damm, begrüßte die Anwesenden und erteilte nach einem kurzen Rückblick auf das verflossene Geschäftsjahr dem ersten Schrift- und Kassenführer, Kollege Voß-Stechow, das Wort. Dieser legte einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeit der Ortsgruppe im vergangenen Jahre ab und verlas die Protokolle. Da sich keine Aussprache dazu erhob, berichtete er weiter über den Stand der Kasse und legte die Kassenrechnung vor, welche von den Kassenprüfern nebst den Belegen geprüft und für richtig befunden wurde. Ihm wurde dadurch Entlastung erteilt.

Der Vorsitzende sprach ihm daraufhin für seine außerordentlich korrekte und intensive Arbeit den Dank der Ortsgruppe aus und berichtete über die Bezirksgruppenversammlung in Eberswalde, insbesondere über den Punkt „Pensionskasse“, die von ihm warm empfohlen wurde. Kollege Klamroth-Landin brachte verschiedene Bedenken gegen die jetzige Form ihrer Satzungen zum Ausdruck. Eine sehr lebhafte Debatte, an der sich Kollege Fraedrich-Groß-Behnitz, Direktor Krüger-Rathenow und Rittergutsbesitzer v. Bredow-Stechow beteiligten, schloß sich an, wobei verschiedene Unklarheiten hervortraten, deren Aufklärung auf der nächsten Bezirksgruppenversammlung vorgeschlagen wurde. Die vom Kollegen Klamroth-Landin zur Einrichtung vorgeschlagene freiwillige Sterbekasse im Rahmen der Ortsgruppe wurde allgemein begrüßt und ihm die Ausarbeitung der Satzungen übertragen.

Den Bericht über die Tätigkeit der Gehaltskommission erstatteten die Kollegen Klamroth-Landin und Voß-Stechow. Es wurde festgestellt, daß diese trotz der schwierigen Verhältnisse zur Befriedigung gearbeitet hat, und das Vertrauen für die Weiterführung ihrer Geschäfte wurde ihr ausgesprochen.

Sodann wurde beschlossen, keine Winterveranstaltungen, sondern dafür einen Revierbegang am 9. Juni durch das in dankenswerter Weise von Herrn Forstrat Schröder-Rathenow zur Verfügung gestellte Revier der Stadtforst Rathenow abzuhalten. Das diesjährige Scheibenschießen wird in Groß-Behnitz stattfinden. Näherer Beschluß hierüber soll im Anschluß an den Revierbegang in Rathenow gefaßt werden. Zum Schluß empfahl der Vorsitzende noch ein Zusammentreffen auf der „Grünen Woche“ in Berlin.

Forsthaus Stechow (Kr. Westhavelland),
den 7. März 1925.

Voß, 1. Schrift- und Kassenführer.

Ausschuß für Pensionsversicherung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54. Fernruf: Norden 5338.

Niederschrift über den Teil der außerordentlichen Mitgliederversammlung, der sich mit der Pensionskasse befaßte.

Zu der Versammlung waren 132 Teilnehmer erschienen. Die allgemeine Tagesordnung lautete: „Durchführung der in der Mitgliederversammlung 1924 in Naumburg beschlossenen Pensionsversicherung."

Zunächst gab Forstmeister Junack einen kurzen Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses, und zwar: 1. Redaktionelle Feststellung der Satzungen nach dem Beschluß vom 8. August 1924; 2. Ausarbeitung einer Denkschrift an den Waldbesitz und eines Aufrufes an die Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands; 3. Einrichtung der vorläufigen Geschäftsstelle durch Einstellung des Herrn Oberförsters Fiebig als Geschäftsführer und einer Bürogehilfin; 4. Heraussendung der Denkschrift und der Satzungen an den Waldbesitz sowie des Aufrufes mit Satzungen an die Mitglieder; 5. Abfassung orientierender Artikel und Veröffentlichung derselben in der „Deutschen Forst-Zeitung" und in dem „Deutschen Forstwirt"; 6. Beantwortung der eingehenden Anfragen; 7. Sammlung und Registrierung der Voranmeldungen, und zwar von 63 Waldbesitzern, 348 Beamten, zusammen 411 Anmeldungen; 8. Besuche von Bezirks- und Ortsgruppenversammlungen des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands (Brandenburg, Provinz Sachsen, Glatz, Teltow); 9. Fühlungnahme mit den Vorständen der Waldbesitzerverbände (Sachsen, Pommern, Hannover); 10. Besuch und Vorträge in Tagungen der Waldbesitzerverbände (Brandenburg, Provinz Sachsen. Staat Sachsen, Landesverband Preußischer Waldbesitzer, Reichsverband deutscher Waldbesitzer); 11. Fortbildung der Satzungen im Verein mit den Sachverständigen Dr. Hoffmeister und Benkendorf; 12. Verhandlungen mit dem Landbund der Provinz Sachsen hinsichtlich Pensionsversicherung in der Provinz Sachsen.

Sodann trug Forstmeister Junack die eingegangenen Wünsche und Anregungen aus den Kreisen der Vereinsmitglieder betreffend Satzungsabänderungen und die Anträge des Ausschusses betreffend Satzungsänderungen vor. Über diese Anregungen und Anträge wurde debattiert und Beschluß gefaßt. Die beschlossenen Satzungsänderungen sind in dem untenstehenden Gesamtbeschluß der Versammlung enthalten. Hierbei ist hervorzuheben, daß bei sämtlichen Abstimmungen Probe und Gegenprobe gemacht wurden und sich hierbei bei sämtlichen beschlossenen Satzungsänderungen Einstimmigkeit ergab.

Außer den beschlossenen Satzungsabänderungen fand über die folgenden Anträge aus der Versammlung eine Aussprache statt:

1. Antrag Wegener auf Erhöhung der Höchstzahl der Anteile für die über 50jährigen Beamten. Der Antrag wurde nach eingehender Debatte zugunsten des Antrages des Ausschusses zurückgezogen.

2. Antrag Nolte, die Witwenrente auf 50% zu erhöhen. Der Antragsteller zog nach eingehender Debatte den Antrag zurück. Herr Bölk nahm den Antrag auf; er wurde jedoch mit allen Stimmen gegen drei abgewiesen.

3. Antrag Riesebeck, Kriegsinvaliden wie solche zu behandeln, die durch Berufsunfall sterben oder invalide werden, wurde nach eingehender Debatte zurückgezogen.

4. Antrag Jhde, der Witwe auch dann eine Rente zu gewähren, wenn die Verheiratung erst nach der Pensionierung erfolgt und zwischen Heirat und Tod keine drei Jahre liegen, wurde nach Debatte zurückgezogen.

Nachdem so der Satzungsentwurf neu festgestellt war, wurde über das weitere Vorgehen zwecks baldiger Konstituierung der Pensionskasse verhandelt. Ministerialdirektor Geheimrat von Eichel-Streiber hielt eine einleitende Rede hierzu, in der er besonders betonte, daß es jetzt Sache jedes einzelnen im „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" sei, für die Konstituierung der Kasse zu sorgen. Weite Kreise des Waldbesitzes seien der Pensionskasse günstig gesonnen; es sei aber erforderlich, daß die Beamten selbst mit ihren Anträgen an ihre Dienstherren herantreten.

Forstmeister Junack verlas den auf Seite 267 dieser Nummer abgedruckten Beschluß, und Oekonomierat Grundmann wies darauf hin, daß das Herzstück dieses Beschlusses die Mahnung an die Bezirksgruppen und die Ortsgruppen sei, alles zu tun, was der baldigen Konstituierung der Pensionskasse förderlich sei. Wenn die jetzige Generation der Privatforstbeamten das Eisen nicht schmiedet und jetzt die Pensionskasse nicht zustande kommt, so wird auf unabsehbare Zeit der Gedanke der Pensionskasse unerfüllbar werden. Ob später wieder sich Männer finden würden, die mit so warmem Interesse und großem Sachverständnis sich der Sache annehmen, das sei sehr zweifelhaft. Die Mitgliederversammlung faßte sodann den vorerwähnten Entschluß mit Einstimmigkeit.

Oberförster Feuerborn sprach den Dank der anwesenden Mitglieder an die Mitglieder des Ausschusses aus, und Oekonomierat Grundmann als Vorsitzender des Ausschusses dankte für die Anerkennung namens des Ausschusses und gab seinem Danke Ausdruck für die bereitwillige erste Beihilfe von 2000 ℳ durch den Landesverband Preußischer Waldbesitzer, ohne die die Arbeiten vor einem Jahr nicht hätten beginnen können, und dankte ferner dem Vorstande des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, der der Pensionskasse das im Jahre 1924 vorgeschossene Geld, etwa 2100 Mk., jetzt geschenksweise überwiesen habe und bereitwillig weitere Mittel vorstrecke, um die einstweilige Geschäftsführung zu ermöglichen.

Der Ausschuß für Pensionsversicherung:

Grundmann, Vorsitzender. Junack, Schriftführer.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 91, G IV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Provinzialverein Hannover.

Auf die am Sonnabend, dem 21. März, in Hannover, Leopoldstr., Sitzungssaal der Landwirtschaftskammer, um 11 Uhr vormittags statt-

findende Versammlung des Provinzialvereins Hannover des „Deutschen Forstbeamtenbundes“ wird nochmals hingewiesen. Herr Oberförster Parchmann hat sein Erscheinen zugesagt und wird über Bundes- und Tariffragen sprechen.

Der Vorstand.

Kreisgruppe Beeskow-Storkow.

Die Versammlung am 5. d. Mts. war gut besucht. Tagesordnung: Punkt I: Berichterstattung des Vorstandes über die zuletzt in Beeskow stattgefundenen Gehaltsvereinbarungen (siehe „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 7 Bd. 40, S. 163). Punkt II, Berichterstattung des Vorsitzenden über die in Berlin am 27. Februar 1925 mit dem Waldbesitzerverband der Provinz Brandenburg stattgefundene Besprechung über die in Aussicht genommene Gehaltsaufbesserung nach dem im Kreise Soldin abgeschlossenen Tarif. Punkt III: Pensionsangelegenheit: Die Versammlung war sich darüber einig, daß jedes Mitglied unverzüglich seine Voranmeldung zur Pensionskasse abschicken müßte. Punkt Punkt IV: Das Schußgeld für Nutz- und Raubwild wurde erneut festgesetzt, um mit dem Landbund (Arbeitgeberverband) des Kreises Beeskow-Storkow in Verhandlung zu treten, um auch diejenigen Kollegen in den Genuß des Schußgeldes zu setzen, deren Arbeitgeber sich bisher weigerten, Schußgeld zu zahlen. Punkt V: Vorstandswahl. Der Vorstand wurde einstimmig auf Zuruf wiedergewählt. Punkt VI: Die Versammlung beschloß einen Waldbegang im Revier Sauen bei Beeskow für Mitte Juni. Näheres wird noch im Vereinsorgan bekanntgegeben. Am Schlusse der Versammlung wurde der unermüdlichen Tätigkeit unseres Bezirksgruppen-Vorsitzenden des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands der Bezirksgruppe Brandenburg, Herrn Kollegen Nolte, in anerkennender Weise gedacht und ihm ein dreimaliges „Horrido“ zugerufen. — Leider konnte er nicht, wie beabsichtigt, an unserer Versammlung teilnehmen, da er durch die Versammlungen in Berlin zu sehr in Anspruch genommen war.

Selchow, den 13. März 1925. **Birke.**

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein Schlesischer Forstbeamten.

(Gegründet 1840.)

Am Sonntag, dem 5. April 1925, vormittags 10½ Uhr, findet in Schweidnitz im Hotel „Blauer Engel“ eine erweiterte Vorstandssitzung zur Besprechung der Vorlagen für den diesjährigen Vereinstag in Jauer statt. Außer den aus der näheren Umgebung von Schweidnitz direkt eingeladenen Vereinskollegen sind alle anderen Mitglieder berechtigt, mit beratender Stimme daran teilzunehmen.

Oberlangenbielau, den 13. März 1925.
gez. Wegener, Vorsitzender.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Betrifft Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung“.

Unsere verehrten Leser machen wir darauf aufmerksam, daß mit Nummer 13 der März-Bezug unseres Blattes schließt. Damit in der weiteren Zustellung Verzögerungen oder Unterbrechungen vermieden werden, bitten wir, die Bestellung für den Monat April 1925 bei der Postanstalt oder derjenigen Stelle, durch welche die „Deutsche Forst-Zeitung“ bezogen wird, **umgehend zu erneuern.** Die Bezugsbedingungen sind folgende:

„Deutsche Forst-Zeitung“ (Postzeitungspreisliste für 1925) kostet für April 1,20 Goldmark. Vorzugspreis für Vereinsmitglieder, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung“ ist, im Vereinsbezuge 1 Goldmark.

„Deutsche Jäger-Zeitung“ Ausgabe A ohne „Deutsche Forst-Zeitung“ (Post-Zeitungspreisliste für 1925) für April 1,50 Goldmark.

„Deutsche Jäger-Zeitung“ Ausgabe B mit der Beilage **„Deutsche Forst-Zeitung“** (Post-Zeitungspreisliste für 1925) für April 2,50 Goldmark.

Wer die „Deutsche Forst-Zeitung“ vom Verlag direkt bezieht, erhält sie, wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung. Der Bezugspreis für Streifbandlieferung innerhalb Deutschlands beträgt für Februar **1,40 Goldmark,** nach dem Ausland vierteljährlich **1,20 Dollar.**

Neudamm, im März 1925. **Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung“.**
J. Neumann.

Des Försters Feierabende.

Ehre.

Es kann die Ehre dieser Welt
Dir keine Ehre geben;
Was dich in Wahrheit hebt und hält,
Muß in dir selber leben.

Wenn's deinem Innersten gebricht
An echten Stolzes Stütze,
Ob dann die Welt dir Beifall spricht,
Ist all dir wenig nütze.

Das flücht'ge Lob, des Tages Ruhm
Magst du dem Eitlen gönnen;
Das aber sei dein Heiligtum:
Vor dir bestehen können.

Theodor Fontane.

Im Weltkrieg der Andern*).

Eine Parodie auf die Losung: Nie wieder Krieg! In ähnlicher Weise wie zahlreiche Schriften vor Beginn des Weltkrieges schildert das vorliegende Buch einen Krieg, der zwischen Frankreich und England wegen nicht erfolgter Räumung des Ruhrgebietes ausgebrochen sein soll. Das auf sich allein angewiesene England gerät in schwere Bedrängnis, da Frankreich unter Ausnützung seines afrikanischen und ostasiatischen Kolonialbesitzes nicht nur über ganz gewaltige Menschenmengen, sondern auch über neue, ungemein wirksame Kampfmittel, wie: gewaltige Unterseeboote, Gasgranaten, auf elektrischem Wege lenkbare Streuminen usw., verfügt. Schließlich treten auch noch Belgien, Italien und Japan auf Frankreichs Seite, während England, dessen Flotte teils vernichtet, teils lahmgelegt ist, unter gewaltigen Ernährungsschwierigkeiten leidet. England ist nunmehr ganz eingekreist, Australien, Neuseeland und Kanada vermögen infolge der maritimen Überlegenheit Frankreichs keine wirksame Hilfe mehr zu bringen. Deutschland hat sich infolge seiner Entwaffnung bisher neutral verhalten müssen, soll aber nunmehr auch noch gegen England und das mit ihm verbündete Holland aufgeboten werden. Da tritt zur allgemeinen Überraschung dadurch ein Umschwung ein, daß Deutschland mittels der ihm zur Verfügung stehenden Geheimstrahlen, die auf elektrischem Wege gelenkt werden können, in der Lage ist, Munitionsbestände auf jede beliebige Entfernung zur Explosion zu bringen. Von diesem Mittel werden sowohl in Frankreich als auch in Polen und in der Tschechoslowakei so wirksame Beispiele vorgeführt, daß Frankreich sofort Friedensangebote macht. Deutschland geht hierauf unter folgenden Bedingungen ein: Abschluß eines allgemeinen Friedens, Aufhebung des Versailler Vertrages, Rückgewähr der Kolonien, Wiederherstellung seiner alten Grenzen und Vereinigung mit den deutschen Ländern des ehemaligen Kaiserreiches Österreich.

Neben dieser außerordentlich spannend geschriebenen Schilderung des Kriegsverlaufes geht die Darstellung der Erlebnisse des Sohnes eines früheren deutschen Kolonialbesitzers in Ostafrika v. Illgenrodt und seines englischen Vetters und späteren Schwagers Pankhurst. Der Vater des letzteren hat die früher v. Illgenrodt gehörige Pflanzung Kazimzuri erworben. Die beiden jungen Leute sollen nun nach Ostafrika reisen, um die Bewirtschaftung zu übernehmen. Auf der Ausreise werden sie vom Kriegsausbruch überrascht, treten in die englische Armee ein und nehmen mit großer Auszeichnung an den Kämpfen von Westafrika teil. Schließlich geraten sie aber in französische Gefangenschaft, entfliehen und kommen auf dem gewaltigen Umweg durch das Kongogebiet unter Durchquerung Afrikas doch schließlich noch an ihren Bestimmungsort.

Diese Schicksale der beiden jungen Leute bieten dem Verfasser Gelegenheit, den Engländer über die irrigen Auffassungen aufzuklären, die in England während des Weltkrieges über Deutschland und namentlich über dessen kolonisatorische Tätigkeit verbreitet waren. Ermöglicht ja doch gerade die überraschende Anhänglichkeit von Eingeborenen früherer deutschen Kolonien die erfolgreiche Flucht aus der Kriegsgefangenschaft. Sehr interessant ist die jedenfalls auf eigener genauer Kenntnis beruhende Schilderung des Verfassers über die landschaftlichen Schönheiten der auf der Flucht durchwanderten Gebiete.

In einem etwas losen Zusammenhange mit diesen beiden Hauptteilen steht der Roman zu Anfang des Buches, welcher zur Verlobung des englischen Vetters mit der Schwester seines Schicksalsgenossen führt. Er hat nur den Zweck, das brutale Auftreten der französischen Besatzung im Rheinlande und namentlich deren Ausschreitungen gegen Damen zu schildern. Die Rettung vor der Vergewaltigung durch einen französischen Offizier gibt den Anstoß zur Verlobung mit Fräulein v. Illgenrodt. Dr. Schwappach.

*) Im Weltkrieg der Andern. Politischer Roman von E. Dannert. Mit einer Übersichtskarte. Verlag J. Neumann, Neudamm. Preis 2,50 M, Halbleinenband 3,50 M.

Lustige Ecke.

Schön gesagt. „Sie kommen mir bekannt vor, mein Herr! Sind Sie nicht das pensionierte Auge des Gesetzes hier am Orte?" (Fl. Bl.)

Immer ökonomisch. Besucherin: „Ihr guter Mann ist zu früh gestorben!" — Witwe (in Gedanken die noch halbgefüllten Medizinflaschen betrachtend): „Ja, ja, acht Tage hätte sie noch gereicht, die Medizin!" (Fl. Bl.)

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20** Goldmark, unter Kreuzband **1,40** Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40** Goldmark **(0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 13. Neudamm, den 27. März 1925. 40. Band.

Die Stellung der Preußischen Forstrentmeister und das Finanzministerium.

Allgemein bekannt ist, daß die Forstverwaltung vor einigen Jahrzehnten bei den damaligen geringen Einnahmen im Haushalt des preußischen Staates keine große Bedeutung hatte und danach auch vom Finanzministerium eingeschätzt wurde. War das auch an sich nicht richtig, so war es doch begreiflich. Inzwischen ist aber die Forstwirtschaft ein so wichtiger Zweig sowohl der Staatsfinanzen als auch der gesamten Volkswirtschaft geworden, daß man folgerichtig erwarten sollte, auch das Finanzministerium müßte diese Bedeutung anerkennen und dementsprechend auf den Ausbau der Forstwirtschaft und eine richtige Ausbildung und Bewertung der darin tätigen Beamten das größte Gewicht legen. Geschieht dies aber? Nein, im Gegenteil! Nach wie vor begegnet man dort der Meinung von der „geringeren Bedeutung“ der Forstverwaltung und jedem Streben der forstlichen Zentralstelle auf Anpassung der Stellung ihrer Beamtenschaft, insbesondere des mittleren Dienstes, an die erhöhten Anforderungen bereitet das Finanzministerium die größten Schwierigkeiten, trotzdem die zuständigen Ausschüsse des Landtages wiederholt in Würdigung der veränderten Verhältnisse dahingehende Beschlüsse gefaßt haben.

Namentlich sind es die Forstrentmeister, die seit Jahren mit dem Finanzministerium um eine gerechte Regelung ihrer Stellung zu kämpfen haben. Immer wieder findet man dort einen Grund, um die beabsichtigten Maßnahmen unserer Zentralstelle abzulehnen. Es ist deshalb kein Wunder, daß in unseren Kreisen allmählich der Gedanke Raum gewinnt, daß nur die Masse heute etwas zu erreichen vermag. Mit dieser können wir allerdings nicht aufwarten, indessen geben wir den Kampf nicht auf und werden unentwegt die Bewertung erstreben, die unsere Arbeit und Verantwortung verdient, und die uns von allen maßgebenden Stellen, mit Ausnahme des Finanzministeriums, auch zuerkannt wird. Daß die Entwicklung des Forstbetriebes neben allen sonst Beteiligten auch den Forstrentmeistern eine Fülle von Mehrarbeit gebracht hat, und daß die obwaltenden wirtschaftlichen Gesamtverhältnisse die in gewissem Sinne kaufmännische Forstkassenführung weiterhin sehr erschweren, wird wohl kaum bestritten werden können. Es ist oft keine leichte Aufgabe, bei der Einziehung der Restbeträge in gerechter Weise und unter möglichster Vermeidung von Härten für den Käufer, anderseits von Verlusten für die Staatskasse den richtigen Weg zu gehen. Selbstverständlich bestehen für diese Kassengeschäfte ebenso wie für die sonstige Geschäftsführung Vorschriften, aber es läßt sich nicht alles reglementieren, es kommt auf den Geist der Ausführung, auf die richtige Anwendung der Bestimmungen an. Hierzu ist gründlichste kassen- und verwaltungstechnische Ausbildung Vorbedingung. Die kann aber nur erreicht werden, wenn die Stellung auch entsprechend bewertet wird. Ob unsere Zentralstelle diese Gesichtspunkte früher immer genügend hervorgehoben hat, erscheint recht zweifelhaft, sonst hätte wohl die Besoldungsordnung von 1920 uns schon gerecht werden müssen. Aber es ist jetzt dringend erforderlich, dem Finanzministerium in dieser Frage eine feste Stirn zu zeigen. Die Unterstützung des Landtages wird hierbei sicher nicht fehlen.

Ebenso wie in andern Verwaltungen muß die Stellung des selbständigen Kassenverwalters auch in der Forstverwaltung eine begehrte

werden, wenn diese in die Lage kommen will, unter den Anwärtern eine richtige Auswahl treffen und ihre Ausbildung auf die notwendige Höhe bringen zu können. Dabei muß auf Zusammenlegung zu kleiner Kassen und insbesondere auf Beseitigung aller nebenamtlichen Kassen Bedacht genommen werden, da zu kleine Kassen die Arbeitskraft des Rentmeisters nicht voll ausnutzen und nebenamtliche Kassen für einen Staatsbetrieb von der Bedeutung der Forstverwaltung schädliche und unzweckmäßige Einrichtungen sind. Jedenfalls darf die Rechnungslegung nur durch hauptamtliche Rentmeister erfolgen. Unumgänglich notwendige Zahlstellen sind durch Untererheber zu besetzen.

Die Tätigkeit des Forstrentmeisters ist bereits in Nummer 7 der „Deutschen Forst-Zeitung" eingehend geschildert.

Die Stellung des Rentmeisters, die früher durch ihre bevorzugte Selbständigkeit gesucht war, ist heute unter den veränderten Verhältnissen und infolge der verhältnismäßig geringen Bewertung und der Aussichtslosigkeit eines Aufstiegs so ziemlich auf ein totes Gleis geraten. Ist doch den Forstrentmeistern noch nicht einmal das übliche ein Drittel der Stellen als Aufrückestellen in Gruppe 9 bewilligt, sondern nur ein Sechstel, während die vergleichbaren Kassenverwalter der übrigen Verwaltungen entweder ihre Eingangsstellung in Gruppe 9 finden oder doch überwiegend in Gruppe 9 eingestuft sind. Die im Haushalt 1925 von der Zentralforstverwaltung vorgesehene Vermehrung der Stellen in Gruppe 9 hat das Finanzministerium wieder gestrichen. Die Folge ist, daß wirklich geeigneter Nachwuchs immer mehr mangelt und die Ausbildung die erforderliche Gründlichkeit nicht erreicht.

Im Finanzministerium begegnet man vielfach dem Streben, die gesamte Kassenverwaltung in die eigene Hand zu bekommen. Es mag das zweckmäßig sein, aber es darf nicht dazu führen, einen Stand dauernd zurückzusetzen und einer anderen Verwaltung Schwierigkeiten zu bereiten. Möge das Finanzministerium lieber dazu die Hand bieten, diese Verwaltung nach jeder Richtung hin zweckmäßig auszubauen, um aus ihr den größtmöglichsten Nutzen zu erzielen. Das wird schneller zum Erfolg führen, Zufriedenheit schaffen und damit die Arbeitsfreude in den Kreisen der beteiligten Beamten zum Nutzen der gesamten Wirtschaft erhöhen.

K.

Nochmals die Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Von Oberstleutnant a. D. Würtz.

Über die zu gründende Pensionskasse und deren Bedeutung ist sowohl im „Deutschen Forstwirt" wie in der „Deutschen Forst-Zeitung" in den letzten Monaten mehrfach geschrieben worden. Neben Aufrufen, sowohl des Herrn Vorsitzenden des Reichsverbandes deutscher Waldbesitzerverbände, des Herrn Grafen von der Asseburg, und des Vorsitzenden des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes, Herrn Dr. v. Keudell, haben mehrfache aufklärende Artikel des Pensionsausschusses des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands sich mit dieser wichtigen Angelegenheit beschäftigt. Auch mußte auf einen Artikel des „Deutschen Försters" in seiner Nummer 5 vom 1. Februar 1925 über Pensionsversicherung oder der Kapitalsversicherung zu dieser Frage nochmals Stellung genommen werden (siehe „Deutsche Forst-Zeitung" vom 20. Februar 1925 Nr. 8). Zahlreiche Waldbesitzer und Privatforstbeamte hatten sich auch frage- bzw. antragstellend an den Pensionsausschuß gewandt und Hilfsförster Riemann-Hirschfelde seine Wünsche und Bedenken in einem Artikel in Nr. 9 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 27. Februar 1925 zum Ausdruck gebracht. Allen diesen Anregungen ist mit sachlicher Prüfung nachgegangen. Am 28. Februar 1925, vormittags, fand eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Berlin statt, die stark besucht war und auf der nochmals in mehrstündiger Aussprache dieses wichtige Thema behandelt wurde, das am Tage zuvor schon den erweiterten Vorstand beschäftigt hatte.

Durch die sachliche, mühevolle Arbeit des Pensionsausschusses konnten der Mitgliederversammlung praktische Abänderungsvorschläge zu den bisher ausgearbeiteten Satzungen vorgelegt werden, die einstimmige Annahme erfuhren. Den berechtigten Wünschen jüngerer Forstbeamten konnte durch Herabsetzung des Eintrittsgeldes Rechnung getragen werden. Ebenso wurden noch Wünsche betr. der Witwenrente berücksichtigt und Wünsche des Privatwaldbesitzes beachtet. Die Mitgliederversammlung beschloß, die nunmehr gültigen neuen Satzungen nochmals drucken und sie sowohl dem „Deutschen Forstwirt" und der „Deutschen Forst-Zeitung" beizufügen und als Schlußtermin der Anmeldefrist den 1. Mai 1925 zu bestimmen.

Als Ergebnis der ganzen Verhandlungen, an dem sich auch der Privatwaldbesitz energisch beteiligt hat, darf nunmehr festgestellt werden, daß im Rahmen der zulässigen Beitragspflicht alles erreicht ist, was man an Leistungen von dieser Pensionskasse erwarten kann, und daß sie zum Wohle der großen, grünen Familie im

deutschen Privatwald ausschlagen wird, die von den Privatwaldbesitzern und Privatforstbeamten gebildet wird.

Sobald nun die neuen Satzungen durch den Pensionsausschuß der Öffentlichkeit übergeben werden, ist es notwendig, daß jeder Privatwaldbesitzer und Privatforstbeamte sie noch einmal einer eingehenden Durchsicht unterzieht, um dann möglichst bald die entsprechenden Anmeldeformulare auszufüllen, wie dies schon von einer großen Zahl von Privatwaldbesitzern und Privatforstbeamten geschehen ist. Herr Ökonomierat Grundmann, der Vorsitzende des Pensionsausschusses, hatte am 28. Februar 1925 in markanten und treffenden Worten unter allgemeinem Beifall die allseitige Bedeutung dieser Einrichtung betont. Möchte sein Wunsch, dies „im Rohbau hergerichtete Haus" möglichst bald ebenso einmütig unter Dach zu bringen, in Erfüllung gehen, zum Segen des deutschen Privatwaldes, seiner Besitzer und der Privatforstbeamten und damit auch zum Segen des gesamten Vaterlandes.

Beschlüsse der Fachabteilung für Forstwirtschaft der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer in der 7. Sitzung am 11. Februar 1925 in Berlin. (Schluß.)

„Waldbesteuerung."

Die Fachabteilung für Forstwirtschaft der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer ist der Auffassung, daß bei der bevorstehenden Neuregelung des Steuerwesens die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des einzelnen Steuerschuldners, weitestgehende Zuziehung der forstwirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper im allgemeinen und forstwirtschaftlicher Sachverständiger bei der Regelung von Sonder- und Einzelfragen als eine eigentlich selbstverständliche Voraussetzung für eine gerechte Regelung aller Steuerfragen gefordert werden muß.

Die gesamte steuerliche Belastung durch Reich, Länder und Gemeinden darf auf keinen Fall zum Raubbau am Holzvorrat und damit zu einer Schädigung der gesamten Volkswirtschaft führen.

Bei den hauptsächlich in Betracht kommenden Steuerarten kann für die Forstwirtschaft eine einigermaßen gerechte Veranlagung nur erreicht werden, wenn wenigstens folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

A. Einkommensteuer.

Die Vorauszahlungen müssen bis zum Uebergang zur festen Veranlagung in allen Fällen, in denen glaubwürdige Angaben und Unterlagen für das tatsächliche Einkommen beigebracht werden, nach diesen Unterlagen und nicht nach allgemeinen schematischen Sätzen erhoben werden.

Ueberzahlungen vorangegangener Raten sind auf die nachfolgenden anzurechnen.

Soweit ordnungsmäßige Buchführungsergebnisse vorliegen, sind sie als Grundlage der Besteuerung anzuerkennen.

In Fällen, in denen die Besteuerung nach allgemeinen Normalerträgen nicht entbehrt werden kann, hat sie unter Anlehnung an buchmäßig festgestellte Wirtschaftsergebnisse unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des zu Besteuernden und unter Zuziehung von den von Selbstverwaltungskörpern anerkannten Forstsachverständigen zu erfolgen.

Die Progression des Einkommensteuertarifs darf einen Satz von 30 Prozent selbst bei den höchsten Einkommen nicht überschreiten.

Einkommensteuern können von der Forstwirtschaft erst dann gezahlt werden, wenn wirkliches Einkommen vorhanden ist.

Außerordentliche Waldnutzungen machen die Anerkennung folgender steuerlicher Bestimmungen notwendig.

(§ 24. Neue Fassung.)

(1) Bei außerordentlichen Waldnutzungen, die bei einem laufend jährlichen Betriebe (Nachhaltsbetrieb) über die regelmäßigen Nutzungen hinausgehen, wird die Steuer von dem gesamten steuerbaren Einkommen nach dem Hundertsatz erhoben, der sich nach § 21 für das Einkommen des Steuerpflichtigen nach Abzug des außerordentlichen Mehrerlöses berechnet. Falls sich hiernach kein Hundertsatz ergibt, wird die Steuer nach dem niedrigsten im § 21 vorgeschriebenen Abgabesatz erhoben.

(2) Waldnutzungen aus einem aussetzenden Betriebe sind wie außerordentliche Waldnutzungen gemäß Absatz 1 zur Einkommensteuer heranzuziehen.

(3) Bei außerordentlichen Waldnutzungen infolge höherer Gewalt (Eis-, Schnee- oder Windbruch, Raupenfraß, Brand usw.) ermäßigt sich ohne Unterschied der Betriebsart die nach Absatz 1 auf den außerordentlichen Mehrerlös entfallende Einkommensteuer um die Hälfte ihres Betrages.

(4) An Stelle der in Absatz 2, 3 vorgesehenen Begünstigung ist auf Antrag des Steuerpflichtigen der Mehrerlös aus der außerordentlichen Waldnutzung getrennt von dem sonstigen Einkommen des Steuerpflichtigen nach den Sätzen des § 21 zu veranlagen. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist der auf den Mehrerlös entfallende Steuerbetrag auf eine Reihe von Jahren zu verteilen.

B. Vermögenssteuer.

Die Vermögenssteuer darf auf keinen Fall eine Steuer vom Vermögen selbst werden,

sondern muß eine Steuer bleiben, die aus dem Ertrage des forstlichen Vermögens bezahlt werden kann. Sie muß unter allen Umständen den Charakter einer Ergänzung zur Einkommensteuer behalten.

Der steuerliche Vermögenswert ist aus dem Reinertrag zu berechnen. Als Reinertrag gilt nach § 152 der Reichsabgabenordnung der Ertrag, den das forstliche Grundstück nach seiner wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger und gemeinüblicher Bewirtschaftung unter gewöhnlichen Verhältnissen mit entlohnten, fremden Arbeitskräften im Durchschnitt nachhaltig gewähren kann. Gebäude und Betriebsmittel sind nicht besonders zu bewerten.

Dieser Reinertrag ist mit einer Zahl, dem Kapitalisierungsfaktor, zu vervielfältigen, der unter Zugrundelegung des jeweiligen Zinsfußes für langfristige Realkredite festzusetzen ist.

Bei forstlichen Grundstücken, die im aussetzenden Betriebe bewirtschaftet werden, ist der steuerliche Vermögenswert nach den Erträgen, die sie nach forstlichen Grundsätzen innerhalb der nächsten 10 Jahre liefern können, in gleicher Weise festzustellen.

C. Umsatzsteuer.

Solange eine Veredelung der Umsatzsteuer in der Weise, daß nur der forstliche Reinertrag herangezogen wird, nicht zu erreichen ist, ist zu fordern, daß die Umsatzsteuer mindestens auf die Hälfte der jetzt erhobenen Sätze herabgesetzt wird. Die in der Eigenwirtschaft verwendeten Erträge dürfen, obwohl grundsätzlich ihre Freilassung zu fordern ist, nur mit den Großhandelspreisen in Anrechnung gebracht werden.

Als Steuerausschuß der Fachabteilung werden folgende Herren gewählt:

- Exzellenz von Tschammer-Brunzelwaldau (Vorsitzender).
- Landrat a. D. Dr. von Keudell-Hohenlübbichow.
- Landforstmeister Trebeljahr-Berlin.
- Forstrat Ludwig-Berlin.
- Bauerngutsbesitzer Dermietzel-Lunow, M. d. L.
- Gutsbesitzer Schmelzer-Oberhundem, M. d. L.
- Hofbesitzer Neddenriep-Neddenriep bei Dorfmark.

Da eine nochmalige Stellungnahme der Fachabteilung zu den Beschlüssen der Kommission infolge der gebotenen Eile nicht möglich ist, ist die endgültige Stellungnahme der Fachabteilung zu den Gesetzen in die Hände der Kommission gelegt. Die Kommission wird gebeten, an vorstehenden Richtlinien möglichst wenig zu ändern.

„Forstliche Saatgutanerkennung".

Die Fachabteilung für Forstwirtschaft der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer stellt fest, daß die Jahrzehnte hindurch geübte Nachzucht unserer Forstbestände aus Samen ungeeigneter Herkunft unberechenbar großen Schaden verursacht hat, daß von der Verwendung standortgerechten Forstsaatgutes die Holzmassen- und Holzwerterzeugung des deutschen Waldes, namentlich des norddeutschen Kiefernwaldes, wesentlich mit abhängt, und daß die Beschaffung solchen Forstsaatgutes von allergrößter forst- und volkswirtschaftlicher Bedeutung ist.

Die Fachabteilung erklärt ihre Zustimmung zu den Leitsätzen, welche der Reichsforstwirtschaftsrat am 22. März 1924 zur Grundlage seiner auf Sicherung einwandfreien Forstsaatgutes gerichteten Arbeit gemacht hat und erblickt in den vom Reichsforstwirtschaftsrat angebahnten Verfahren der forstlichen Saatgutanerkennung nach dem Mutterbestande einen gangbaren Weg.

Die Fachabteilung ist damit einverstanden und begrüßt es, daß die forstliche Saatgutanerkennung den Rahmen und den finanziellen Traggrund für ihren Aufbau in den Landwirtschaftskammern gefunden hat, deren Forstbeamtenschaft in erster Linie die unentbehrlichen Mitarbeiter stellen wird für die Lösung der rein forstlichen, ganz auf eigenen Wegen zu verfolgenden Aufgaben der forstlichen Saatgutanerkennung.

Die Fachabteilung hält es angesichts der seit Jahrzehnten erzielten, überragenden Erfolge der Hochzucht landwirtschaftlicher Kulturpflanzen für notwendig, über die jetzt eingeleitete forstliche Saatgutanerkennung hinauszugehen und die Hochzucht forstlichen Saatgutes in Angriff zu nehmen.

Der Erlaß einer Polizeiverordnung folgenden Inhalts ist anzustreben:

§ 1.

Das Pflücken und Aufkaufen von Kiefernzapfen vor dem 15. 12. und von Fichtenzapfen vor dem 1. 10. wird verboten.

§ 2.

Das vom Waldbesitzer erlaubte Sammeln von Waldsämereien und Nadelholzzapfen darf nicht an Orten ausgeübt werden, die vom Sammeln durch Hegewische, Tafeln oder Eingattern ausgeschlossen sind.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu . . . . . ., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Ausfuhrverbot von Kiefernsamen.

Infolge eines von der Fachabteilung für Forstwirtschaft der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer in ihrer Sitzung vom 4. September 1923 einstimmig gefaßten Beschlusses hatte die Preußische Hauptlandwirtschaftskammer dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft und dem Preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einen begründeten Antrag auf Aufhebung der Kiefernsamen-Ausfuhrbewilligung eingereicht. Dieser Antrag ist durch Erlaß vom 25. Oktober 1923 — I/9 2259 — bzw. vom 26. Dezember 1923 — I A I e d 7739 — ab-



gelehnt worden, indem beide Stellen von der Annahme ausgingen, das „wohl" die meisten Privatwaldbesitzer ihren Bedarf an Kiefernsamen durch Eigengewinnung oder durch rechtzeitige Sicherstellung von zuverlässigen Firmen decken könnten.

Abgesehen davon, daß die für die vorgenannte Ablehnung gegebene Begründung der Selbstgewinnung des Kiefernsamens durch die Privatwaldbesitzer nach Anhören der in Frage kommenden größeren Waldbesitzerverbände leider nicht zutrifft, hält sich die Fachabteilung für Forstwirtschaft, insbesondere im Hinblick auf die Eulennotstandsgebiete, für verpflichtet, das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft heute nochmals dringend um Aufhebung der Ausfuhrbewilligung von Kiefernsamen zu bitten.

9. Landwirtschaftskammern können den Bedarf an Kiefernsamen für ihre Gebiete nicht decken. Auch der Bedarf des Staatswaldes an Kiefernsamen konnte nach den angestellten Ermittelungen bisher aus eigenen Klengen nicht gedeckt werden.

Deshalb erscheint es uns unmöglich, heute noch, von unrichtigen Annahmen ausgehend, die die Ausfuhr einheimischen Saatgutes zu gestatten, während auf der anderen Seite in Würdigung der für den Staats-, Kommunal- und Privatwald in gleicher Weise bei Sicherstellung der benötigten Kiefernsaatmengen bestehenden Schwierigkeiten eine Einfuhrbewilligung von Kiefernzapfen außerdeutscher Wuchsgebiete gegeben werden mußte.

Gemeinsamer Beschluß von Vertretern der Fachabteilung für Forstwirtschaft der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer, des Landesverbandes Preußischer Waldbesitzer und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, gefaßt am 10. Februar 1925 in Berlin.

Die Fachabteilung für Forstwirtschaft der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer, der Landesverband Preußischer Waldbesitzer und der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands bilden eine Prüfungsstelle für Privatförster in Preußen unter Leitung der Hauptlandwirtschaftskammer. Als Aufgaben werden der Prüfungsstelle überwiesen:

a) Feststellung der Prüfungsordnung,
b) Ausschreiben der Prüfungen und Zulassung zur Prüfung,
c) Beschlußfassung über Ort und Zeit der Prüfungen,
d) Herbeiführung der Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse,
e) Entscheidung über Beschwerden gegen die Handhabung der Prüfungsordnung.

Jeder der genannten drei Organisationen stellt für die Prüfungsstelle zwei forstlich geschulte Mitglieder und die Hauptlandwirtschaftskammer außerdem den Vorsitzenden.

Vorstehendem Beschluß ist von der Fachabteilung für Forstwirtschaft der Hauptlandwirtschaftskammer in ihrer 7. Sitzung vom 11. Februar 1925 zugestimmt worden.

(Pr. H. L. K.)

Forstliche Rundschau.

Die neuesten Erfahrungen über die Nonne in Böhmen. Von Jarislav Růžička, Forstrat in Milevsko, Böhmen (Schluß).

G. Vertilgungsmittel. In der Fraßepoche 1917/1922 ist alles, was bisher gegen die Nonne empfohlen worden war, wie Sammeln der vollen weiblichen Schmetterlinge, Zerreiben der Spiegel, Abkratzen der Eier, Vernichtung durch giftige Gase, Anlockung der Falter durch Leuchtapparate, angewendet worden, jedoch alles ohne Erfolg. Nur Kulturen und Baumschulen sind durch fleißiges Sammeln durch Schulkinder zu retten. — Auch der Leimring ist verwendet worden, ebenfalls mit zweifelhaftem Erfolg. Verfasser hat noch keinen geleimten Bestand selber gesehen, der durch den Leimring gerettet worden ist, höchstens sind Grenzteile merklich weniger befressen worden. Diese Tatsache erklärt sich dadurch, daß die Behauptung, jede Raupe baume wenigstens einmal in ihrem Leben ab, ein unhaltbares Märchen ist; spinnen sich kleine Raupen ab, so überspinnen sie die Leimringe und schaffen durch die Spinnfäden vielleicht sogar Überkriechwege für andere Raupen; schließlich vermögen schon die über dem Leimring ausgekommenen Raupen die Krone kahlzufressen. Der Leimring kann daher den Baum nicht vor dem Kahlfraß bewahren, wenn er als ständige Raupenfalle auch eine Menge von Raupen zu vernichten und den Kahlfraß demgemäß zu verzögern vermag. Dagegen können im ganzen Walde in Gruppen von etwa 30 m Durchmesser zerstreut angelegte Leimringe wohl für die Kontrolle von Nutzen sein und überdies die Möglichkeit bieten, große Mengen von Raupen zu Ansteckungszwecken zu sammeln, wahrscheinlich auch durch das zwangsweise lange Verweilen der Raupen in der naßkalten Luft die Polyedrie zu fördern. Daher ist auch das Hochleimen zwecklos. Für die Ausführung des Leimens empfiehlt Verfasser die Anwendung der einfachen Wittenauer runden Holzstäbchen und an Lehnen den Holzspatel. Bei einer Breite des Leimringes von 1½ cm und einer Dicke von 5 mm werden je Hektar etwa 20 bis 25 kg Leim benötigt. Neu und interessant ist die Beobachtung des Verfassers, daß geleimte und durchforstete Bestände mehr befressen werden als ungeleimte und undurchforstete Bestände, wie überall durchforstete Bestände mehr gelitten haben als undurchforstete. Bei Nonnengefahr sind daher alle Durchforstungen

einzustellen. Auch über das von Forstmeister Loos in Libach vorgeschlagene Bespritzen der Eier auf den Bäumen mit giftigen Flüssigkeiten, wozu Ingenieur Friedrich die bisher unverwendbaren Ablaugen der Ammoniaksoda-Fabriken zu verwenden empfohlen hat, liegt noch keine praktische Erfahrung vor. Über die sogenannten biologischen Vertilgungsmittel, wie Vermehrung der Tachinen und die künstliche Vermehrung der Polyedrie, vergleiche die vorangegangenen Referate (Vgl. Nr. 2 S. 31 und Nr. 3 S. 57)*).

H. Vorbeugungsmittel. Durchforstungen haben sich, entgegen der bisherigen Annahme, nicht bewährt, durchforstete Bestände sind viel mehr befressen worden als undurchforstete, deren dichter Schluß mit seinem tiefen und feuchten Schatten der Raupe ungünstig ist.

Bezüglich des Holzartenwechsels ist in Hinblick auf die Tatsache, daß in der ganzen Zeit von 1837 bis 1922 die Nonne zwar auch in Kiefern- und Laubholzbeständen sich bedrohlich vermehrt und im Zuwachs zurückgebracht, aber noch nicht einen einzigen dieser Bestände vernichtet habe, vorgeschlagen worden, die Fichte durch diese widerstandsfähigeren Holzarten zu ersetzen und sie auf Standorte zu beschränken, die mindestens 750 mm jährliche Niederschläge haben. Andere Praktiker dagegen, zu denen sich auch Verfasser bekennt, wollen mit Rücksicht auf die Sicherheit des Anbaus der Fichte, ihre hohe Massenproduktion und Vorerträge und im Hinweis darauf, daß der ganze ungeheure Einschlag an Nonnenfraßholz glatt untergebracht worden ist, von einer derartigen Beschränkung des Fichtenbaus nichts wissen. Sie weisen darauf hin, daß doch auch die Landwirte nicht aufhören, Kartoffeln und Rüben zu bauen, trotzdem diese örtlich und zeitweilig von ihren Feinden völlig vernichtet werden, und die gegen die Nonne widerstandsfähigeren Holzarten Spezialfeinde haben, die verheerend auftreten können, wie der Schüttepilz bei der Kiefer, der Meltau bei der Eiche usw. Verfasser empfiehlt daher, die Fichte, wo sie gut wächst, bisher aber von der Nonne verschont worden ist, auch weiter anzubauen, wo sie aber kahlgefressen ist, mit anderen Holzarten zu mischen. Solche Mischbestände haben zwar nicht vermocht, die Fichte und Tanne vor dem Kahlfraße zu bewahren, wohl aber, daß durch den Nonnenfraß große Kahlschlagflächen entstehen. Da erfahrungsgemäß die Mitte der Bestände immer zuerst von der Nonne befressen wird, läßt Verfasser die Mitte der Kahlfraßflächen mit Laubholz, die Ränder mit Kiefern aufforsten.

Natürlich verjüngte Bestände haben vor künstlich begründeten bezüglich des Nonnenfraßes keinen Vorzug gehabt. Die Beobachtung, daß Bestandesstreifen bis zu 80 m Breite (von West gegen Ost gemessen) grün geblieben sind, veranlaßt Verfasser zu der Forderung kleiner Hiebszüge, deren Westränder auf 30 bis 40 m Breite mit Kiefern oder Laubhölzern anzubauen sind. Da 30 m breite Kulissen und isolierte kleine Bestände und die meisten Westränder bis auf 30 m Tiefe, sowie die meisten umhauenen Gruppen grün geblieben sind, letztere auch, wenn sie mit Millionen Eier besetzt waren, glaubt Verfasser, daß rechtzeitig angelegte Kulissenschläge und Gruppenumhauungen einen großen Teil der Bestände würden retten können, ebenso die Wirtschaft in kleinen Beständen und Gruppen. Die Anlage von Teichen und Weihern von mindestens 40 m Breite ist zu begünstigen. — Die von einem Nichtforstmann empfohlene Herabsetzung des Umtriebes erscheint zwecklos, da die Nonne auch 50 jährige Bestände kahlgefressen hat.

J. Folgen des Nonnenfraßes für den Wald. Bezüglich des Verhaltens der einzelnen Holzarten gibt Verfasser an, daß die Nonne keineswegs, wie Professor Wachtl meint, die Kiefer bevorzugt; sie zieht ihr im Gegenteil alle anderen Holzarten vor. Sie meidet die Walnuß, ebenso Roterle und Ulme; die Douglastanne geht sie nur aus Not an. Dagegen hat sie die Weißerle in Purglitz kahlgefressen und mit Vorliebe Tanne, Fichte, Rotbuche und Lärche angenommen. Auch Eichen, Birken, Roteichen und exotische Koniferen haben stark gelitten. Nach Beobachtungen in dem Arboretum der Domäne Groß-Skal wurden ganz gemieden Abies cephalonica, Pinsapo und Nordmanniana, ferner Picea polita, fast alle Arten der Gattung Pinus bis auf P. Strobus; auch der Taxus wurde ganz verschont. Eine Voraussage eines bevorstehenden Kahlschlages auf Grund der festgestellten Eier hat sich als irrig herausgestellt. Ob eine befressene Tanne oder Fichte wieder grün wird, hängt davon ab, ob die reduzierte Blattmasse noch imstande ist, die Wurzeln zu ernähren; wieviel Nadeln hierzu notwendig sind, hat noch niemand festgestellt; über 50 % genügen nach der Ansicht des Verfassers bestimmt. Für die Praxis sind folgende Erfahrungen wichtig:

a) Kahlgefressene Fichten und Tannen sind unbedingt verloren und einzuschlagen.

*) Zu der Frage des Leimens gegen die Nonne berichtet Stadtoberforstmeister Wagner-Kohlfurth in dem soeben erschienenen Jahrbuche des Schlesischen Forstvereins für 1924, S. 117/118, über seine dieserhalb angestellten Versuche in Übereinstimmung mit den Erfahrungen in Böhmen, daß bei Fichten weder Tief- noch Hochleimen half, daß er dagegen gute Erfolge damit gemacht hätte, wo es galt, einen 12- bis 15 jährigen Jungwuchs zu retten. Die Arbeit wurde so ausgeführt, daß von einer vorangehenden Arbeiterkolonne zunächst alle etwa hinderlichen Zweige in Brusthöhe mit Heckenscheren fortgeschnitten und danach von Frauen die Leimringe angebracht wurden. Sodann wurden durch eine dritte Arbeiterkolonne die auf den Wipfeln über den Leimringen sitzenden Raupen mit Stöcken oder langen Stäben abgeklopft. Auch mit dem Bespritzen der Kulturen und Aufwüchsen hat Herr Wagner Versuche angestellt, und zwar mit folgenden Mitteln: einer Lösung von 2 kg Steinkohlenkarbolineum und 2 kg Soda auf 100 Liter heißes Wasser, einer Lösung von dem Obstbaumkarbolineum Visco, Seifenlösung und schließlich einer Lösung von 6 Pfund Schmierseife und 3 Pfund Soda auf 100 Liter Wasser. Da das Bespritzen aber sehr langsam vor sich geht, wurde es durch das vorstehend angegebene Leimen ersetzt.

b) Sind im Herbst noch ein Fünftel und im Frühjahr noch ein Zehntel der Nadeln vorhanden, ist so lange Hoffnung, als der Bast des Wurzelanlaufs und des Stammes weiß bleibt.
c) Demgemäß richtet sich die Auszeichnung der einzuschlagenden kahlen Fichten nach dem Aussehen der Krone, der nicht kahlen nach der Farbe des Bastes an dem Wurzelanlauf.
d) Das Anschwellen der Knospen ist bei ungenügender Benadelung noch kein Zeichen dafür, daß die Bäume am Leben bleiben werden.

Undurchlässigkeit und Versumpfung des Bodens unterstützen das Absterben der Bestände.

Das Holz der wegen Nonnenfraß eingeschlagenen Fichten ist ärmer an Stärke und Zucker und arbeitet weniger als normales Fichtenholz, es ist aber wasserreicher und muß daher schnell aufgearbeitet und zerschnitten und die Bretter luftig gestapelt werden, damit sie nicht verblauen.

In Nordböhmen traten im Winter 1922/23 auf der dünnen Rinde jüngerer kahlgefressener Tannen und Fichten und in den höheren Stammpartien älterer Bäume eigentümliche Risse auf, so daß in den 20- bis 80jährigen Beständen 80 bis 90 % aller Bäume mehr oder weniger Rindenrisse zeigten; in Mittel- und Südböhmen dagegen ist die Erscheinung nirgends beobachtet worden; sie als Frostrisse zu bezeichnen und dadurch zu erklären, daß das von den Wurzeln aufgenommene, von den fehlenden Nadeln der Krone aber nicht verdunstete Wasser im Winter gefroren sei und die ausgeschiedenen Eiskristalle die Rinde gesprengt hätten, erscheint mir daher nicht einwandfrei. Verfasser glaubt dieses verschiedene Verhalten der Bäume in den verschiedenen Teilen von Böhmen darauf zurückführen zu können, daß die Gainspacher Bäume vielleicht schwächere Rinden haben und ihre Wurzeln länger tätig geblieben seien als in Südböhmen.

Die Tatsache, daß die Nonne auch in der Zeit von 1840 bis 1887, während welcher sie hauptsächlich in Kiefernbeständen gefressen hat, die darin vorhandenen Fichten bevorzugt hat und die Kiefern trotz des Fraßes in der Regel grün bleiben, erklärt Verfasser dadurch, daß die Nonne in den schütteren und den Einwirkungen der klimatischen Einflüsse stärker als in Fichtenbeständen ausgesetzten Kiefernbeständen früher an Polyedrie eingeht als in Fichtenbeständen*).

Ein Einfluß der Bestandesbeschaffenheit, abgesehen von den Durchforstungen, auf den Fraß der Nonne konnte nicht festgestellt werden; allein das allgemeine und das örtliche Klima sowie die Größe der Bestände spielte eine entscheidende Rolle.

Was die dem Nonnenfraße nachfolgenden Kiefernschäden anbelangt, so ist in Böhmen besonders Hylurgus palliatus Ggk. verheerend aufgetreten, der alle abgestorbenen Fichten von oben nach unten der Rinde beraubte, indem er den Bast zerfraß, so daß die Rinde abfiel. Viel schädlicher aber wurde Xyloterus lineatus Oliv, der sowohl grüne Bäume als geschälte Stämme und Papierholz-Raummeter anbohrte. An Lärchen trat in Pürglitz besonders Tomicus cembrae auf, der Hunderte von Kubikmetern Lärchenholz zum Absterben brachte. Während die drohende Käfergefahr in Böhmen nicht zum Ausbruche kam, die Borkenkäfer vielmehr nur die Rolle der Totengräber spielten, sind in den Fürstenbergischen Revieren Tiergarten und Neudorf 1922 und 1923 zusammen 10 500 fm Borkenkäferholz zum Einschlag gelangt. Parasitische Pilze als Folge des Nonnenfraßes konnten nicht beobachtet werden.

K. Wirtschaftliche Maßnahmen während des Fraßes und nach ihm. Sobald eine Übervermehrung der Nonne festgestellt ist, stelle man alle Durchforstungen ein; muß aus finanziellen Gründen Holz eingeschlagen werden, entnehme man es den bedrohtesten Fichtenorten durch Auflösung größerer Komplexe in kleinere. Die ersten kleinen Kahlschlagorte schlage man ohne viel Federlesen kahl, ebenso einzelne kahlgefressene Tannen und Fichten, entrinde das gefällte Holz und sorge für luftige Lagerung des Roh- und Schnittmaterials. Mit dem Einschlage von Bäumen, die noch nicht ganz kahlgefressen sind, warte man ab.

L. Aufforstung der Kahlfraßflächen. Die Kahlschlagflächen allein mit Fichten aufzuforsten, hält Verfasser nur dort für angebracht, wo nichts anderes wächst. Sonst empfiehlt er Kultivierung mit Fichte nur in Gruppen bis zu 50 % der Gesamtfläche und Beimischung von Laubhölzern, Lärchen und Kiefern in der Mitte der Bestände und in Streifen. An Örtlichkeiten, an denen die Fichte diesmal wegen naßkalter Luft nicht stark befressen worden ist, insbesondere an Gewässern, kann sie unbedenklich als Hauptholzart

*) Wie vom Referenten während des Nonnenfraßes im Danziger Bezirk in den Jahren 1906 bis 1909 festgestellt und während des gleichzeitigen Fraßes in Ostpreußen von den dortigen Beobachtern bestätigt worden ist, tritt bei der Kiefer nicht so leicht wie bei der Fichte Kahlfraß ein und ergrünen die stark befressenen Kiefernbestände aus den Gründen zumeist und zum größten Teile wieder, weil die langen alten Nadeln den kräftigen Raupen so lange genügend Nahrung bieten, bis die Maitriebe mit den jungen Nadeln erscheinen, die dann natürlich bevorzugt werden, und daher die zwischen den Doppelnadeln des Kurztriebes sitzende Scheidenknospe erhalten bleibt und im nächsten Jahre sich entwickeln kann. Dazu kommt noch, daß ein Teil der zur Entfaltung der jungen Triebe und Nadeln reservierten Baustoffe hierfür nicht zur Verwendung kommt, da jene gleich nach ihrem Erscheinen dem Raupenfraß zum Opfer fallen und nicht zur Entwicklung kommen. Ferner überziehen sich noch nach den Beobachtungen des damaligen Forstrats Wesener die jungen Gipfeltriebe beim Angriff durch die Nonne mit Harz, das um die sich bildenden Nadeln eine schützende Hülle legt, so daß sie ganz oder teilweise vor dem Fraße durch die Nonne bewahrt werden. Vgl. „Die Nonne. Von Reg.-Forstrat Herrmann-Danzig; 33. Bericht des Westpreußischen Botanisch-zoologischen Vereins zu Danzig. 1911."

nachgezogen werden, hier dürfte die Nonne nie mehr autochthon auftreten. Dagegen erscheinen die Südwestlehnen und nach Süden geneigten Terrainwellen, sowie die tieferen Lagen von 180 bis 400 m ü. d. M. für die jetzt anzulegenden Kulturen als nonnenverdächtig; es sind dies die Lagen, in denen die Nonne in den Jahren von 1840 bis 1887 gefressen hat. Herrmann.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Unterverteilung der Schullasten in Forstgutsbezirken.

Vfg. d. M. f. L. vom 4. März 1925 — III 829.

Mit Rücksicht darauf, daß in den Forstgutsbezirken fast ausschließlich Personen wohnen, die lediglich einkommensteuerpflichtig sind, erwächst der Staatskasse aus der Unterverteilung der Schullasten, soweit sie nicht vom Fiskus zu tragen sind, auf die realsteuerpflichtigen Insassen eine so geringe Einnahme, daß sie hinter dem Aufwand an Arbeit und Material, an dem Regierung, Bezirksausschuß, Kreisausschuß, Gutsvorsteher, Oberförster und Forstkasse beteiligt sind, weit zurückbleiben.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister bestimme ich daher, daß in den Forstgutsbezirken von der Unterverteilung der Schullasten, die ganz auf die Staatskasse zu übernehmen sind, und von der Aufstellung von Unterverteilungsstatuten in Zukunft abzusehen ist.

Die mir in dieser Angelegenheit erstatteten Berichte sind hierdurch erledigt.

Kriegsauszeichnungen.

RdErl. d. M. d. J. vom 7. März 1925 — C a 625.

Die Verleihung von Kriegsauszeichnungen ist mit Ende des Jahres 1924 endgültig eingestellt worden. Ich ersuche daher, etwa noch eingehende Gesuche nicht mehr hierher weiterzureichen, sondern die Antragsteller von dort aus ablehnend zu bescheiden.

Berechnung von Dienstbezügen für Teile eines Monats (Bes. 408).

RdErl d. FM. vom 13. März 1925 (Bes. 408).

Die Bestimmungen der RdErl. v. 17. 12. 1923 (Bes. 4068 — PrBesBl. S. 237 —) und vom 21. 7. 1924 (Bes. 1379 — PrBesBl. S. 266), betr. Berechnung von Dienstbezügen für Teile eines Monats, werden mit Wirkung vom 1. 3. 1925 an hierdurch aufgehoben. An deren Stelle treten die folgenden Bestimmungen zu § 3 der RO.:

„(26). Bei der Berechnung von Einnahmen und Ausgaben für Teile eines Monats sind, soweit nicht Vertrags- oder sonstige Bestimmungen eine andere Berechnungsart bedingen,

a) Pachte und Mieten, Zinsen, Renten, vertragsmäßige Entschädigungen u. dgl. unter Beobachtung des im öffentlichen Verkehr üblichen Verfahrens, nach dem das Jahr zu 360 und jeder Monat — ohne Rücksicht auf die wirkliche Zahl seiner Tage — zu 30 Tagen angenommen wird, zu berechnen,

b) die Ausgaben an laufenden Dienstbezügen der Beamten, an Unfallrenten usw. nach Monatsraten und nach dem Verhältnis der in Betracht kommenden Zahl von Tagen zu der wirklichen Zahl der Tage des Monats festzustellen.

Beispielsweise sind also für die Zeit v. 26. bis 28. 2. 1926 zu a = $^3/_{30}$, zu b = $^3/_{28}$ der Monatsrate zu berechnen."

Polizeiverordnung zur Bekämpfung der Holz- und Forst-Diebstähle.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und §§ 6, 12, 13 der Königlichen Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landesteilen (G.-S. S. 1529) in Verbindung mit Art. I der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. S. 44) verordne ich für den Umfang der Provinz Hannover unter Zustimmung des Provinzialrats folgendes:

§ 1.

Wer Brennholz oder unverarbeitetes Bau- oder Nutzholz (auch Grubenholz und Papierholz) in eine Ortschaft oder Holzablage an Bahnhöfen oder Gewässern einbringt oder außerhalb von Ortschaften verfährt oder verschafft oder auf Bahn- und Wasserablagen aufstapelt oder verlädt, muß einen Ausweis über den rechtmäßigen Erwerb des Holzes bei sich führen. Ausgenommen sind nur die Holzfuhren derjenigen Privatwaldbesitzer, die Holz aus dem eigenen Walde mit eigenem Gespann auf geradem Wege in die eigene Wirtschaft fahren.

Als Nutzholz im Sinne dieser Verordnung gelten insbesondere auch Weihnachtsbäume, Bandstöcke (Reifstäbe), Korbruten, Faschinen und Birkenreiser sowie junge Pflanzen der forstlichen Holzarten.

§ 2.

Als solcher Ausweis gelten mit näherer Bezeichnung des Holzes nach Herkunft, Holzart, Sorte, Menge und Nummer versehene Bescheinigungen, Quittungen und Holzzettel der staatlichen und kommunalen Forstverwaltungen sowie der Privatforstverwaltungen, der Gutsverwaltungen und sonstigen Waldbesitzer.

Von Privaten ausgestellte Bescheinigungen usw. bedürfen, sofern sie nicht auf vorgedruckten Mustern ausgestellt sind, der Unterschriftsbeglaubigung unter Beidrückung des Siegels des Gemeindevorstehers. In diesen Ausweisen (Bescheinigungen usw.) muß der Tag der Ausstellung angegeben sein. Diese Ausweise verlieren nach Ablauf von drei Monaten ihre Gültigkeit.

§ 3.

Für das gemeindeweise zur Verteilung kommende Berechtigungsholz, Armenholz usw. hat der Gemeindevorsteher die erforderlichen Ausweise für die Gemeindemitglieder auszufertigen, auf denen das Holz als Berechtigungsholz, Armenholz usw. ausdrücklich zu bezeichnen ist.

Handelt es sich dabei um Berechtigungsholz, dessen Weiterveräußerung außerhalb der Gemeinde verboten ist, so muß der Ausweis, falls das Holz einem anderen Ziele als der betreffenden Ortschaft zugeführt wird, den Zusatz der Gemeindebehörde enthalten, daß die Weiterveräußerung außerhalb von ihr gestattet ist.

§ 4.

Wird das im § 1 bezeichnete Holz durch einen Fuhrmann im Auftrage des Erwerbers abgefahren, so hat dieser den für den Erwerber ausgestellten Ausweis bei sich zu führen. Überträgt der Erwerber die Abfuhr mehreren Fuhrleuten, so hat er für jeden derselben eine an Stelle des Ausweises tretende Abschrift des für ihn ausgestellten Ausweises anzufertigen, die Richtigkeit der Abschrift mit seinem Namen zu bescheinigen und seine Namensunterschrift unter Beidrückung des Gemeindevorstandssiegels beglaubigen zu lassen.

§ 5.

Der Ausweis über den rechtmäßigen Erwerb des Holzes muß von den beim Abfahren, Fortschaffen, Aufstapeln oder Verladen des Holzes Betroffenden auf Erfordern den Forstbeamten, Landjägern, Polizei- und Steuer-Beamten vorgezeigt werden.

§ 6.

Wer ohne gültigen, den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechenden Ausweis beim Verfahren, Fortschaffen, Aufstapeln oder Verladen von Holz betroffen wird oder nicht anderweit auf der Stelle die Rechtmäßigkeit des Verfahrens, Fortschaffens usw. völlig einwandfrei nachweisen kann oder wer die Vorzeigung des Ausweises verweigert, wird nach § 43 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft.

Nach dem gleichen Gesetzparagraphen unterliegt das betreffende Holz der Einbeziehung, wenn nicht der rechtmäßige Erwerb desselben nachträglich nachgewiesen wird.

§ 7.

Die vorstehende Polizeiverordnung tritt am 15. Februar 1925 in Kraft.

Hannover, den 28. Januar 1925.

Der Oberpräsident.

Grundsätze für die Regelung der Aufrückung von Beamten aus der Eingangsgruppe in die nächsthöhere Besoldungsgruppe ohne Aenderung ihrer Dienststelle (Punktstellen der preußischen Besoldungsordnung).

Entscheidung des preußischen Landesschiedsgerichts vom 28. Juni 1924 Nr. 119/23.

Der Regierungspräsident will die Aufrückungszeit auf zwölf Dienstjahre festsetzen und verfügt, daß auch bei anderen Beamtenstellen die Aufrückung nicht nach Besoldungsdienstjahren, sondern nach Dienstjahren zu erfolgen habe, da eine Aufrückung nach Besoldungsdienstjahren den staatlichen Vorschriften widerspreche und demnach eine nach dem Besoldungssperrgesetz unzulässige günstigere Regelung der Bezüge der Gemeindebeamten bedeuten würde.

Dieser Ansicht ist beizustimmen. Es handelt sich nicht um ein bloßes Aufrücken in eine höhere Besoldungsgruppe, sondern um die Verleihung einer anderen höher zu bewertenden und frei gewordenen Stelle. Die Reichsbesoldungsordnung steht auf dem Standpunkte, daß die Zahl der Stellen in der Eingangsgruppe einer Dienstlaufbahn zu der Zahl der Beförderungsstellen in einem bestimmten Verhältnis stehen muß. Im Gegensatze dazu sieht die preußische Besoldungsordnung bloße Aufrückungsstellen, die sogenannten Punktstellen, vor. Sie sind zugelassen, weil im Reich die Beförderung in vielen Fällen einem bloßen Aufrücken sehr nahekommt. Für die Beamten der Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften können solche Aufrückungsstellen zugelassen werden als Ersatz für die fehlende Beförderung, aber die Aufrückung hat sich nach den gleichen Regeln zu richten. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht, sondern es wird Verleihung im Falle der Bewährung vorausgesetzt. Die Aufrückungsstellen müssen wie die Beförderungsstellen in einem entsprechenden Verhältnis zu der Zahl der Stellen der Eingangsgruppe stehen, und wenn bei den Gemeinden die Zahl der vorhandenen Stellen einer Anwendung und Durchführung des Verhältnismaßstabes entgegensteht, so kann die Aufrückung nach einer gewissen Dienstzeit gewährt werden. Diese Dienstzeit ist nach derjenigen Zeit zu bemessen, welche entsprechende Reichs- oder Staatsbeamte der gleichen Eingangsgruppe in dieser tatsächlich im Durchschnitt zurücklegen müssen, um die Beförderung zu erlangen. Das Aufrückungsdienstalter wird vom Oberpräsidenten ermittelt und festgesetzt, und dieses auf tatsächlichen Unterlagen beruhende Aufrückungsdienstalter ist für die Gemeinden maßgebend und bindend. Hieraus folgt, daß die Bemessung der Aufrückungszeit nach Besoldungsdienstjahren, d. h. gemäß § 5 der Besoldungsordnung, § 3 des preußischen Beamtendiensteinkommensgesetzes festzusetzendem Besoldungsdienstalter bei allen Stellen, wo solche in der Besoldungsordnung vorgesehen ist, eine nach § 1 des Besoldungssperrgesetzes unzulässigere günstigere Regelung enthält (Preuß. Verwaltbl. 1924 Bd. 46 Nr. 12 S. 142).

Diese Entscheidung ist von sehr großer Bedeutung für die Kommunalforstbeamten. Die Besoldungsordnungen, die ein Aufrücken von Gruppe 6 nach 7 vorsehen, wofür allein das Besoldungsdienstalter maßgebend sein soll, sind also anfechtbar, und die dahin gehende Änderung, daß das Aufrücken nach einer gewissen Dienstzeit stattfinden kann, ist zu berücksichtigen.

Grundsätzlich wichtige Entscheidung des preußischen Disziplinarhofs zu § 13 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852.

Begriff der „Zustellung in Person".

Beschluß vom 17. November 1924 — D 32/24.

Gemäß § 13 Disz.-Ges. vom 21. Juli 1852 sind Zustellungen im Disziplinarverfahren gültig, wenn sie an den Zustellungsempfänger „Unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen in Person zugestellt oder wenn sie in seiner letzten Wohnung an dem Orte insinuiert werden, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte." Hiernach werden die Voraussetzungen einer „Zustellung in Person" nicht nur dann erfüllt, wenn das zuzustellende Schriftstück dem Empfänger persönlich übergeben wird, sondern auch dann, wenn sie in der Form einer derjenigen Ersatzzustellungen vorgenommen worden ist, welche gemäß den §§ 181 ff. Z.P.O. anzuwenden sind, falls eine Person am Orte der Zustellung eine Wohnung hat, dort aber nicht angetroffen wird.

Zustellungen im Disziplinarverfahren müssen gemäß § 13 Disz.-Ges. in der Form der „Zustellung in Person" oder beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in der Form einer der an ihre Stelle tretenden Ersatzzustellungen erfolgen.

solange der jeweilige Aufenthalt des Zustellungsempfängers im Inlande bekannt ist. Erst wenn sein Aufenthalt unbekannt ist oder er sich im Auslande aufhält, sind die Voraussetzungen gegeben, unter denen die Zustellung in der letzten Wohnung an dem Orte zu geschehen hat, in dem er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte. Dann wird vom Gesetz unterstellt, daß seine letzte Wohnung noch seine jetzige Wohnung sei. Die Zustellung in dieser Wohnung hat in denselben Formen zu geschehen wie die Ersatzzustellung an eine Person, die eine Wohnung hat.

Ministerial-Kanzleidirektor Ohst,
Mitglied des preußischen Disziplinarhofes.

Das einem Beamten bei seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand vom Gesetz für mehrere Jahre zugesicherte „bisherige" Diensteinkommen bedeutet: das „jeweilige" Diensteinkommen der aktiven Beamten dieser Stellung, so z. B. in § 32 Abs. 2 des preußischen Gesetzes über Landeskulturbehörden. — Zum Begriff der wohlerworbenen Rechte (R.-Verf.).

Urteil des Reichsgerichts, Zivilsachen, vom 1. Juli 1924, III 145/24.

Wenn dem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten für einen bestimmten Zeitraum von Jahren das bisherige unverkürzte Diensteinkommen zugesprochen wird, so kann darunter nur verstanden werden, daß dieser Beamte während des festgesetzten Zeitraumes das jeweilige Diensteinkommen der aktiven Beamten der entsprechenden Dienststellung zu beanspruchen haben soll. Der Ausdruck „bisheriges" Diensteinkommen kann abweichend ausgelegt werden, aber die wörtliche Auslegung wird dem Zwecke der Vorschrift nicht gerecht und übersieht die Verschiebung der Geldverhältnisse. Es ist unter diesen Umständen die Vorschrift so auszulegen, daß bei der Zubilligung des vollen Diensteinkommens für fünf Jahre nur so verstanden werden kann, daß die Bezüge denen gleich sind, die hätten gewährt werden müssen, wenn der Beamte noch fünf Jahre aktiv war. Dementsprechend muß er auch an den veränderten Bezügen der aktiven Beamten während dieser fünf Jahre teilhaben.

Wenn nun die in der Hauptsache gerechtfertigte Entscheidung Zinsen zubilligt, so kann sie im Hinblick auf Artikel 7 der Verordnung über die 12. Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 12. Dezember 1923 nicht aufrechterhalten werden, weil diese Vorschrift bei nachträglicher Auszahlung von Dienst- und Versorgungsbezügen das Recht auf Verzinsung oder Ersatz des durch die spätere Auszahlung entstandenen Schadens abspricht. Diese Verordnung gründet sich auf das Ermächtigungsgesetz vom 8. Dezember 1923, die zu Recht besteht, soweit ihre Bestimmungen der Reichsverfassung nicht widersprechen. Ein solcher Widerspruch ist aber bezüglich der Vorschrift des Artikels 7 nicht vorhanden. Auch verstößt die Verordnung nicht gegen Artikel 129 Abs. 1 Satz 3 R.-Verf., wonach die wohlerworbenen Rechte der Beamten unverletzlich sind. Hierzu gehören nicht Rechte, die das Gesetz jedem Gläubiger seinem Schuldner gegenüber zuspricht, wie z. B. der Anspruch auf Verzinsung oder der Ersatz eines durch verspätete Auszahlung entstandenen Schadens. Aus diesen Gründen steht der Anwendung des Artikels 7 der Verordnung vom 12. Dezember 1923 nichts im Wege. Die Vorschrift in Artikel 7 ist bestimmt, dem Wohle der Allgemeinheit zu dienen, und findet ihre gesetzliche Grundlage in dieser Verordnung in Verbindung mit dem Ermächtigungsgesetz vom 8. Dezember 1923. (Jur. Wochenschr. 1924 Heft 23, S. 1871.)

Wenn auch diese Entscheidung des Reichsgerichts nicht angezweifelt werden soll, so kann man aber doch an der Feststellung nicht vorbeikommen, daß der rechtsgültige Artikel 7 der Verordnung vom 12. Dezember 1923 die Beamten entrechtet. Die Beamten sind im vorliegenden Falle im Interesse des Wohls der Allgemeinheit durch gesetzgeberische Gewalt eines Rechtes beraubt, das sonst jedem Gläubiger zusteht.

Handelt ein Beamter, der bei der Verfolgung eines Verdächtigten einem Unbeteiligten Schaden zufügt, diesem gegenüber in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt oder nur in Veranlassung oder bei Gelegenheit dieser Ausübung?

Urteil des Reichsgerichts vom 4. Juli 1924, III. Zivilsenat, III. 924/24.

Eine Amtspflicht zu sorgfältigem Vorgehen liegt dem Beamten auch gegenüber allen Unbeteiligten ob, mit denen er bei seiner Amtshandlung in Berührung kommt, denn auch der unbeteiligte Dritte muß gegen unberechtigte Wirkungen von Amtshandlungen geschützt werden. Neben die Amtspflicht der Sorgfalt gegenüber demjenigen, gegen den sich die Amtshandlung nach dem Willen des Beamten richtet, tritt als Amtspflicht die Fürsorge gegenüber Dritten derart, daß sie nicht durch die gegen andere Personen gerichtete Amtshandlung verletzt werden. Der Meinung kann nicht beigetreten werden, daß von einer die Staatshaftung begründenden Amtspflichtverletzung nur gegenüber den Personen die Rede sein könne, gegen die sich die Amtshandlung mit dem Willen des Beamten richtet. Das steht nicht im Einklang mit den in der Rechtsprechung des Staates anerkannten Grundsätzen, nach welchen die mit der Amtshandlung verbundenen Pflichten nicht durch den Willen des Beamten auf die Person desjenigen beschränkt werden, gegen den sich die Amtshandlung richtet. (Entsch. des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 108, S. 366.)

Gehalts- und Pensionsansprüche, Höhe des Streitwerts.

Urt. des Oberlandesgerichts München vom 28. März 1924. Zeitschrift „Das Recht" 1924, H. 15/16, S. 255 Beamtenbund.

Die Rechtsprechung hat zu § 9a des Gerichtskostengesetzes in der früheren Fassung, der sich mit den Ansprüchen auf Alimente, welche auf gesetzlicher Vorschrift beruhen, befaßte und den die angeführte Bestimmung des § 10 unter bloßer Verdeutschung des Wortes Alimente nur wiederholt, angenommen, daß die Versorgungsbezüge der Beamten und Militärpersonen nicht unter die Bestimmung des § 9a fielen, weil sie keine Alimente, d. h. nicht Ansprüche des Unterhaltsbedürftigen auf Unterhaltsgewährung, seien. (KG. in OLGR. 19, 242, und Hamburg in OLGR. 25, 280.) Allein der Senat kann dieser Ansicht nicht zustimmen. Zum Begriff des Unterhalts gehört nicht, daß die Leistung davon abhängig ist, daß der Berechtigte seinen Unterhalt aus eigenen Mitteln nicht bestreiten kann; eine Ansicht, die anscheinend auch

von der nicht näher begründeten Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg geteilt wird; wesentlich ist dem Begriff nur der Zweck, zu dem die Leistung bestimmt ist; so erklärt z. B. auch § 1360 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Mann für verpflichtet, seiner Frau Unterhalt zu gewähren, ohne daß die Bedürftigkeit der Frau Voraussetzung der Unterhaltspflicht ist. Nach dem Zweck betrachtet ist aber auch die Gegenleistung, die der Staat dem Beamten für seine Dienste gewährt, nach der nunmehrigen Auffassung des Beamtenverhältnisses durch die Rechtsprechung nicht eine Entlohnung für die einzelnen Dienste, sondern eine ihm für die Dauer seines Amtes zugebilligte, für den standesgemäßen Unterhalt bewilligte Rente. In der Form des Gehalts gewährt der Staat dem Beamten den Unterhalt als Entgelt dafür, daß er dem Staat seine Persönlichkeit zur Verfügung stellt. (RGZ. 107, 189, 87.) Die Festlegung hat sonach nach dem einjährigen Bezug der verlangten Leistung und, da diese nicht vollständig ist, nach dem Durchschnittsbetrag zu erfolgen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Das Besoldungssperrgesetz. Der Sturm, welcher gegen das Besoldungssperrgesetz gelaufen ist, ist wieder einmal abgeschlagen, denn nach dem Bericht des Nachrichtenbüros des Vereins Deutscher Zeitungsverleger hat der Reichsrat in seiner am 10. d. Mts. abgehaltenen Sitzung eine Vorlage über die Verlängerung des Besoldungssperrgesetzes angenommen.

Nach den Beschlüssen des Reichsrats soll das Sperrgesetz um ein Jahr verlängert werden unter folgenden Voraussetzungen: 1. Es wird auf reine Besoldungsvorschriften beschränkt, also die Bestimmungen über Dienstreisen, Tagegelder usw. werden gestrichen. 2. Der Reichsrat muß Vorschriften zustimmen, die auf Grund des Besoldungssperrgesetzes erlassen werden. — In der Frage der Reichsaufsicht ist ein Kompromiß zustande gekommen in der Richtung, daß das Reichsschiedsgericht in der Weise anders zusammengesetzt wird, daß die Beisitzer den obersten Landesverwaltungsbehörden entnommen werden. Die Reichsaufsicht selbst bleibt grundsätzlich erhalten, aber die Reichsregierung hat zugesagt, im Verwaltungswege die wesentlichsten Forderungen der Länder zu bewilligen. Besonders in der Richtung, daß künftig die Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse unter Zuziehung von Sachverständigen der Länder stattfindet, daß ferner eine Reihe von Fragen der Einstufung im Sinne der Länder behandelt werden und eine Reihe von Beamten, besonders von Betriebsbeamten, nicht mehr der Reichsaufsicht unterliegen.

Für die Forstbetriebsbeamten ist das ein kleiner Lichtblick, denn wenn sie nicht mehr der Reichsaufsicht unterliegen, so kann, wenn die Vorlage Gesetz geworden ist, ihrer Höherstufung nichts mehr im Wege stehen. Wenn die Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse unter Zuziehung von Sachverständigen der Länder stattfindet, so dürfte die Frage, ob eine Höhereinstufung der Betriebsbeamten stattfinden soll und kann, bereits in günstigem Sinne entschieden sein; denn nicht allein die Abgeordneten aller Parteien haben diese Notwendigkeit längst erkannt, sondern auch aus der bisherigen Stellungnahme der Zentralforstverwaltung, die, wie angenommen werden muß, nur im Besoldungssperrgesetz das einzige Hindernis gesehen hat, welches der Besserung der wirtschaftlichen Lage der staatlichen Forstbetriebsbeamten entgegengestanden hat, muß entnommen werden, daß sie sich nunmehr ohne weiteres für die höhere Eingruppierung einsetzen wird.

Die Schriftleitung.

Der Reichswehrförster. Die „Bayerische Forst- und Jagdzeitung", welche das Organ des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten Bayerns ist, beschäftigt sich in ihrer Nummer 5 mit dem Reichswehrförster, und sie kommt zu demselben Resultat, das sich aus der Stellungnahme ergibt, wie sie in der „Deutschen Forst-Zeitung" verschiedentlich zum Ausdruck gekommen ist. Wohl Militärdienstpflicht im Interesse der Erziehung des forstlichen Nachwuchses, damit die alte Pflichttreue erhalten und gefördert werde, aber keine Berufsausbildung, die mit einer längeren Militärdienstpflicht in Zusammenhang gebracht wird. Das will man in Bayern, und das stimmt mit dem überein, was in Preußen zur Richtlinie genommen ist. In dem Bericht über die Tagung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands", die am 26., 27. und 28. Februar d. J. in Berlin stattgefunden hat, ist die Mitteilung gemacht worden, daß der engere Vorstand sich von neuem mit der Frage des Reichswehrförsters beschäftigt hat, mit dem Ergebnis, daß der alte, im Grunde ablehnende Standpunkt auch in Zukunft aufrechterhalten werden solle. Es wurde in der Sitzung des engeren Vorstandes am 27. Februar auch mitgeteilt, daß die in dem „Deutschen Forstwirt" erschienene Mitteilung über die Stellung des Reichsverbandes der Waldbesitzerverbände und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zur Ausbildung von Angehörigen der Reichswehr zu Forstbeamten nicht mit den von beiden Verbänden tatsächlich gefaßten Beschlüssen übereinstimmt. Durch diese abweichende Berichterstattung konnte natürlich die Meinung auftauchen, daß die Waldbesitzerverbände und der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands dem Reichswehrförster nicht ganz ablehnend gegenüberstehen. Diese Bedenken werden aber durch die Erklärung des Vorsitzenden des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, die in Nr. 11 der „Deutschen Forst-Zeitung" auf Seite 252 veröffentlicht ist, restlos beseitigt. Danach sind sich die preußischen Forstbetriebsbeamten aller Schattierungen vollkommen einig, daß der Reichswehrförster abgelehnt wird, und daß der Staat und die übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, als welche in erster Linie die Kommunalverbände in Frage kommen, ihm die Betriebsbeamtenstellen verschließen müssen.

Das Reichswehrministerium muß ganz allein die Verantwortung dafür übernehmen, wenn es Heeresfachschulen für Forstwirtschaft einrichtet. Es kann heute ganz genau wissen, daß ihre Zöglinge bitteren Enttäuschungen gegenüberstehen werden, weil die forstwirtschaftlichen Verhältnisse es nicht

gestatten, daß eine Versorgung der ausgedienten Reichswehrbeamten in der Forstwirtschaft stattfinden kann. Einesteils das, aber anderenteils haben die Forstbetriebsbeamten allen Grund, auch im Interesse ihrer Stellung im Staate, sich dem neuen Plane gegenüber ablehnend zu verhalten und diesen Willen zu betonen.

Nach dieser Richtung stimmen „Deutsche Forst-Zeitung" und „Bayerische Forst- und Jagdzeitung" überein, aber es stimmt nicht ganz, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" „das Organ der konservativ eingestellten preußischen Försterorganisationen ist", wenigstens nicht im Sinne dieses Wortes, weil in diesen Organisationen Vertreter der verschiedensten politischen Richtungen vertreten sind, die sich allerdings gegen das Eindringen des Geistes ablehnend verhalten, dessen zersetzende Wirkungen sich überall in unserem öffentlichen Leben und leider auch im Försterstande gezeigt haben. Spektator.

Zur Reform der Gemeindeforstverwaltung. Zu diesem in Nr. 11 S. 247 veröffentlichten Artikel erhalten wir vom Landesverband preußischer Waldbesitzer folgende Berichtigung:

„Im ersten Satz des ersten Absatzes wird angegeben, daß die Richtlinien für ein Körperschaftsforstgesetz vom Landesverband preußischer Waldbesitzer aufgestellt seien. Dies trifft nicht zu. Die „Richtlinien für ein Körperschaftsforstgesetz", die die Grundlage für alle bisher geführten Verhandlungen abgegeben haben, sind vom „Verband höherer Kommunalforstbeamten" aufgestellt worden. Der Landesverband preußischer Waldbesitzer hat keine eigenen Richtlinien für ein Körperschaftsforstgesetz aufgestellt.

Im dritten Absatz wird ferner die Behauptung aufgestellt, daß die Forstbetriebsbeamten nicht zu Worte gekommen, sondern ausgeschaltet worden seien. Auch das trifft nicht zu.

Außer dem „Verband der Kommunalbeamten" und -angestellten Preußens (e. V.) „Landesfachgruppe Forstbeamte" haben die im „Deutschen Försterbund" organisierten Vertreter der Gemeindeforstbetriebsbeamten an der letzten Beratung und Besprechung der Richtlinien, die am 21. Februar des Jahres in Berlin stattfand, teilgenommen und ihre Auffassungen und Ansichten ausgiebig vertreten.

Folgende Herren waren anwesend: 1. Förster Lehneking. 2. Landesoberinspektor Boje (beide als Vertreter des Komba, Landesfachgruppe Forstbeamte). 3. Förster Stollenwerk, Vorsitzender des Preußischen Kommunalforstbeamtenvereins. 4. Förster Weber, Mitglied des Vorstandes des Deutschen Försterbundes. 5. Förster Meyer, Preußischer Kommunalforstbeamtenverein. 6. Förster Puchert, Städtischer Revierförster."

Stellungnahme des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes zur Pensionskasse. In der Mitglieder-Versammlung des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes am 27. Februar erinnerte, wie wir dem Bericht im „Deutschen Forstwirt" entnehmen, der Vorsitzende, Herr Landrat a. D. Dr. von Kendell, an die am folgenden Tage stattfindende außerordentliche Mitgliederversammlung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" betreffs der zu bildenden Pensionskasse, bat die Herren Mitglieder, in bezug auf Gehaltsregelungen ein warmes Herz für die Privatforstbeamten zu haben und stellte in dieser Beziehung ein Rundschreiben in Aussicht.

Gehaltsvertrag für Privatforstbeamten der Kreise Ruppin und Ostprignitz.

Zwischen der Tarifkommission der Waldbesitzer und Forstbeamten aus den Kreisen Ruppin und Ostprignitz ist folgendes vereinbart worden:

Die Forstbeamten erhalten ab 1. März 1925:

Gruppe I:

A	monatlich 50 M,
B_1	„ 50 M, steigend jährlich um je 3 M monatlich bis 70 M,
B_2	„ 70 M, steigend jährlich um je 3 M monatlich bis 85 M,
B_3	„ 85 M, steigend jährlich um je 3 M monatlich bis 100 M,
C	Gehalt auf Grund persönlicher Vereinbarung im Einzelfalle.

Gruppe II:

A	monatlich 25 M,
B	„ 30 M, steigend jährlich um je 2,50 M monatlich bis 40 M,
C	„ 40 M, steigend jährlich um je 3 M monatlich bis 55 M.

Die Steigerung wird berechnet vom Tage der Anstellung als Beamter, d. h. nach beendeter Lehrzeit.

Neuruppin, den 14. März 1925.

(Folgen Unterschriften.)

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Fürstl. Kammerdirektor, Oberforstrat Hilmar Rühm, Wittgenstein, ist am 16. März gestorben. In ihm verliert die Fürstlich Wittgensteinsche Verwaltung einen treubewährten Helfer und Berater und die Forstbeamtenschaft einen überaus wohlwollenden Vorgesetzten. Auch der „Deutschen Forst-Zeitung" gegenüber hat Oberforstrat Rühm stets freundliches Entgegenkommen gezeigt. Sein Andenken wird unvergessen bleiben.

Gemeindeförster Orlowski, Ergste bei Schwerte (Ruhr), konnte am 25. Februar 1925 auf die 25jährige Wiederkehr des Tages zurückblicken, an dem er in den Dienst der Gemeinde Ergste trat. Dem pflichttreuen Kollegen nachträglich noch ein kräftiges Weidmannsheil! J. Sch.

Jubiläum von E. E. Neumann, Eberswalde. Am 6. März d. J. beging die Firma E. E. Neumann, Fabrik für Waldbau-Maschinen, Geräte und Werkzeuge in Eberswalde, die Feier ihres 30jährigen Bestehens. Zu der Feier, die abends 7½ Uhr in den „Akademischen Bierhallen" in Eberswalde stattfand, waren eingeladen: die Beamten der Oberförstereien Biesenthal, Eberswalde und der Stadtforst Eberswalde, ferner Studierende der Forstlichen Hochschule und eine Reihe auswärtiger Forstbeamten, die vormittags an einer Lehrwanderung in der Oberförsterei Biesenthal teilgenommen hatten. Im Namen der Firma begrüßte der Inhaber, Herr Ferdinand Nagel, die Gäste und erwähnte, daß die Feier zugleich der bereits wesentlich überholten Fertigstellung des 1000. Waldigels Neumann-Hilfscher Bauart gelte. Im Namen der Gäste dankte Herr Oberförster Hilf

für die Einladung und gedachte der Geschichte der Firma, die vor 30 Jahren auf Anregung des Königlich Preußischen Oberforstmeisters Hollweg von dem vormaligen Königlichen Forstaufseher Ernst Neumann in Bromberg gegründet wurde. Die Veranlassung zur Gründung der Firma war der Bau von forstlichen Maschinen und Geräten, die Oberforstmeister Hollweg und Forstaufseher Neumann erfunden hatten, von denen u. a. der Neumannsche Wegehobel auch eine Auflage von über 1000 Stück erlangt hat, während die Hollwegschen Keilspaten, Pflanzhölzer usw. in großen Mengen an deutsche und ausländische Forstwirte geliefert werden. Die Firma, die vor dem Kriege vorzugsweise in Nord- und Ostdeutschland ihre Erzeugnisse absetzte, wurde durch die Abtretung Brombergs, ihres früheren Sitzes, schwer geschädigt. Im Jahre 1917 verstarb ihr Begründer, Herr (Ferdinand) Ernst Neumann; das Geschäft übernahm im Jahre 1919 der jetzige Inhaber, Herr Ferdinand Nagel. Es war ein glücklicher Gedanke von ihm, den Sitz seiner Firma nach Vertreibung aus Polen und Verlust sehr wertvollen Materials gerade nach Eberswalde zu verlegen, wo er sich von kleinen Anfängen aus wieder ganz neu einrichten mußte. — Zu Ausgang des vorigen Jahres hat die Firma E. E. Neumann wieder ein würdiges Fabrikgebäude in der Drehnitzstraße, Eberswalde, erhalten, so daß sie jetzt für alle Arbeiter genügend Platz bekommen hat und die Produktion wieder in vollem Umfange aufnehmen konnte. Die Firma ist wohl die bedeutendste ihrer Art in Deutschland, sie beschäftigt heute etwa 90 Angestellte und Arbeiter. Sie widmet sich neuerdings auch wieder der Ausfuhr deutscher forstlicher Geräte nach dem Auslande.

Neues aus den Parlamenten.

Preußischer Landtag. 19. Sitzung am Freitag, dem 6. März 1925. Auf der Tagesordnung steht:

Erste Beratung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 — Drucks. Nr. 182.

Der Gesetzentwurf ist dem Ausschuß für das Rechtswesen zur Weiterberatung überwiesen.

Arbeitszeit der Reichsbeamten. Am 3. März hat das Reichskabinett folgenden Beschluß gefaßt:

„Die im Hinblick auf die Notlage des Reiches über die Dienstzeit der Reichsbeamten für die Zeit bis zum 31. Dezember 1925 getroffenen Beschlüsse werden vorläufig wie folgt gemildert:

Die Dienstzeit kann auf 51 Stunden wöchentlich herabgesetzt werden, soweit dies ohne erhebliche Mehraufwendungen möglich ist.

Unberührt bleiben die allgemeinen Grundsätze über die Verpflichtung des Beamten, die ihm übertragenen Arbeiten rechtzeitig ohne Rücksicht auf die allgemeine Regelung der Dienststunden zu erledigen und über die Erhöhung der Dienstzeit bei bloßer Dienstbereitschaft.

Die Ressortminister erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen."

Es ist das Bestreben der Organisationen, das wöchentliche Dienstleistungsmaß wieder von 54 auf 48 Stunden zu bringen.

Mit Rücksicht darauf, daß die Forstbeamten zu denjenigen gehören, die ihre Obliegenheiten ohne Rücksicht auf Dienststunden zu erfüllen haben und weit über die Wochenleistung von 48 bzw. 54 Stunden hinaus kommen, wäre es wirklich angebracht, dieser Tatsache bei der Gehalts-Bemessung etwas Rechnung zu tragen, denn die „Spaziergänge" im Revier enden häufig mit recht unerwünschten Erfolgen. Daß dieser Maßstab angelegt wird, muß leider sehr vermißt werden.

Radioanlagen in Dienstgebäuden. Die Abgeordneten Barteld (Hannover), Herrmann (Breslau) und die übrigen Mitglieder der Fraktion der Deutschen Demokratischen Partei haben am 20. März im Preußischen Landtag folgende kleine Anfrage eingereicht:

„Nach einem Erlaß des Preußischen Finanzministers und des Preußischen Ministers des Innern vom 23. Juli 1924 III 2 685/I e I 1514 bzw. I a 571 dürfen Radioanlagen nicht ohne vorherige Genehmigung bei Dienstgebäuden angebracht werden. Die Genehmigung, die an eine ganze Reihe von Bedingungen geknüpft ist, wird nur auf Widerruf erteilt. Außerdem wird eine Anerkennungsgebühr von 6 bis 12 ℳ für das Jahr gefordert, die als Miete vereinnahmt werden soll. Der Erlaß erweckt den Eindruck, als wolle man die Schaffung von Radioanlagen erschweren, während man gerade den auf dem Lande wohnenden Beamten die Beschaffung der Anlagen erleichtern sollte. Der Erlaß hat bei den Beamten berechtigten Unwillen hervorgerufen. Ist das Staatsministerium bereit, den Erlaß zurückzunehmen und von der Mieterhöhung bei Beschaffung einer Radioanlage durch die Beamten abzusehen?"

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Forstgehilfenprüfung in der Grenzmark. Wie die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Grenzmark in Schneidemühl bekanntgibt, wird im Einvernehmen mit der Bezirksgruppe Grenzmark des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" in diesem Jahre eine Forstgehilfenprüfung abgehalten. Meldungen sind bis 1. April einzureichen. Näheres ist im Anzeigenteil der heutigen Nummer mitgeteilt.

Forstwirtschaftliches.

Der Verein deutscher forstlicher Versuchsanstalten, dessen Versammlungen seit 1913 wegen des Weltkrieges und der Kriegsfolgen ausfallen mußten, wird nun am 24. und 25. März in Weimar seine Tätigkeit wieder aufnehmen. S.

Internationaler Forstkongreß Rom im Mai 1926. Das Internationale Landwirtschaftsinstitut in Rom (Villa Umberto I) beabsichtigt durch seine Forstsektion einen Internationalen Forstkongreß vorzubereiten. Dieser soll Fragen der Forststatistik, des Holzhandels und der Holzindustrie, ebenso technische, wirtschaftliche und gesetzliche Probleme behandeln, die für die Waldbesitzer und Forstwirte von besonderem Interesse sind. Mit dem Kongreß werden eine forstwirtschaftliche Ausstellung und forstliche Exkursionen verbunden sein.

Der Besuch soll durch allerlei Vorteile, z. B. ermäßigte Reisetarife, erleichtert werden. Dr. K.

Von der Forleule. Mit Eintritt der kalten Witterung im März sah man bei den Feuern der Holzhauer einige Forleulen fliegen. Noch am 16. März vormittags bei 5 Grad unter Null saßen auf dem Schnee Eulen, welche noch ganz gesund einherkrochen, aber zum Fluge keine Kraft hatten. Wie weit die Kälte und der Schnee die Entwickelung der Eule am Schwärmen hindern, bleibt abzuwarten. Jedenfalls war die Krankheit, welche die Eulen haben sollten, nicht sehr groß.

Matschdorf, Bezirk Frankfurt a. O.

Kurt Theuerkauf, Förster.

Verbesserung der Forstwirtschaft in Bulgarien. Um der Waldverwüstung Einhalt zu tun, hat die Regierung der Sobranje einen Gesetzentwurf vorgelegt, der am 6. Februar bereits in erster Lesung angenommen worden ist. Hiernach sollen so bald als möglich die Grenzen der verschiedenen Eigentumsformen an Wald festgelegt und ihre Größe festgestellt werden. Hieran fehlt es bisher in Bulgarien vollständig; die Bauern waren vielmehr bestrebt, ihre Äcker auf Kosten des Waldes allmählich immer weiter auszudehnen, außerdem waren die Eigentumsverhältnisse am Walde infolge der früheren türkischen Herrschaft vielfach vollkommen unklar. Die oberen Forstbeamten sollen unabsetzbar sein; dieselbe Bestimmung soll für die unteren Beamten durchgeführt werden, sobald sie genügend vorgebildet sein werden. Ein Teil der Gebirgswaldungen, die vom Staat nicht bewirtschaftet werden konnten, war den benachbarten Gemeinden zur Ausnutzung überlassen worden, so namentlich im Rhodope-Gebirge. Dieses System hat zu einer unglaublichen Waldverwüstung geführt und soll verlassen werden. Eine weitere wichtige Aufgabe besteht in Verbauung der Wildbahn in Verbindung mit den nötigen Aufforstungsarbeiten. Man hofft, sie unter Mitwirkung der Umwohner lösen zu können. Die Bildung von Waldgenossenschaften soll gefordert werden. Das Gesetz erstreckt sich nur auf solches Gelände, welches lediglich durch Forstwirtschaft nutzbar gemacht werden kann. S.

Waldbrände.

Waldbrände in den preußischen Staatsforsten. Im Jahre 1924 sind in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schlesien und Rheinprovinz 140,33 ha Staatsforsten durch Waldbrände zu Schaden gekommen. Davon ist auf 51,48 ha nur die Bodendecke und auf 14,27 ha der Bestand nur zum kleinen Teile vernichtet. Von den ganz oder zum größten Teile vernichteten Beständen waren 74,18 ha 1- bis 40jährige Kiefern und 0,40 ha 1- bis 40jährige Fichten. An aufgearbeitetem Holz sind 4 rm Kiefernknüppel bzw. Reisig und 5 rm Eichenkloben mitverbrannt. Insgesamt waren es 22 Waldbrände, von denen in 16 Fällen die Entstehungsursache unbekannt ist. Vier Fälle beruhten auf Fahrlässigkeit und zwei waren durch böswillige Brandstiftung verursacht, der Täter konnte in keinem Falle ermittelt werden. Die Brände haben stattgefunden: im März (1), April (3), Mai (4), Juni (5), Juli (8), August (1). Was den Anteil der einzelnen Provinzen betrifft, so sind in Brandenburg in 16 Fällen völlig vernichtet: 33 ha 1- bis 40jährige Kiefern, teilweise verbrannt 14 ha, nur die Bodenfläche vernichtet auf 3,28 ha, Gesamtfläche 50,28 ha. Dabei sind 1 rm Ki-Knüppel, 1 rm Ki-Reisig I und 2 rm Ki-Reisig II mitverbrannt. In Pommern sind in einem Falle 10,40 ha 1- bis 40jährige Kiefern gänzlich verbrannt und auf 3 ha nur die Bodendecke vernichtet, Gesamtfläche 13,40 ha. In der Provinz Sachsen sind in drei Fällen 25,78 ha 1- bis 40jährige Kiefern gänzlich, 0,27 ha nur zum kleinen Teile und von 40 ha nur die Bodendecke vernichtet; dabei sind 5 rm Ei-Kloben mitverbrannt, Gesamtfläche 66,05 ha. In Schlesien sind auf 5 ha 1- bis 40jährige Kiefern gänzlich und auf 5 ha nur die Bodendecke vernichtet, Gesamtfläche 10 ha. In der Rheinprovinz sind in einem Falle 0,40 ha 1- bis 40jährige Fichten völlig und auf 0,20 ha nur die Bodendecke vernichtet, Gesamtfläche 0,60 ha.

Verschiedenes.

Dritte Schlesische Jagdausstellung 1925. Der Ausschuß für die schlesische Jagdausstellung hat in seiner Sitzung am 2. März d. J. beschlossen, die diesjährige Jagdtrophäen-Ausstellung in der Zeit vom 13. bis 21. Mai 1925 wiederum in den Räumen der Kunsthandlung Bruno Richter, Breslau, Schweidnitzer Straße 8, Eingang Schloßohle, abzuhalten. Sie wird die Schäden des Winters 1923/24 zeigen. Die Trophäen werden im Vergleich zu normalen Jahren erheblich schwächer sein, so daß voraussichtlich ein III. Preisträger der früheren Ausstellung mit einem I. Preisträger dieses Jahres wird konkurrieren können. Zur Prämiierung gelangen diejenigen Stücke, die nach dem 1. Mai 1924 erbeutet worden sind. Ausstellungsberechtigt sind auch alle übrigen Trophäen. Die Anmeldung muß bis spätestens 25. April, die Einlieferung bis spätestens 5. Mai erfolgt sein.

Die technische Vorbereitung der Ausstellung hat die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Matthiasplatz 5, übernommen. Von dieser Stelle werden schon jetzt die Anmeldungen und die Trophäen entgegengenommen, ebenso können von ihr die Formulare zur Anmeldung bezogen und Auskünfte eingeholt werden.

Die Jagdausstellung dient dem Interesse der schlesischen Jagd. Deshalb muß jeder Jäger bestrebt sein, für das Gelingen seinen Teil beizutragen. Um den Zweck der Ausstellung zu erfüllen, muß sie genügend beschickt werden. Jede größere Verwaltung, jede staatliche Oberförsterei, aber auch jeder Besitzer eines kleineren Jagdbezirkes soll sein bestes Gehörn oder Geweih, möglichst mit Unterkiefer, einschicken, wenn es auch an Normaljahren gemessen nur schwach erscheint. Nur dann kann man durch die Ausstellung einen richtigen Ueberblick über den jagdlichen Zustand der Provinz erhalten. Der Ausstellungsausschuß bittet auch in diesem Jahre um Stiftung von Ehrenpreisen, die im Vorjahr so reichlich gespendet worden sind.

Steuerwert der Naturalbezüge. Durch Verfügung des Reichsministers der Finanzen vom 22. Dezember 1924 III C. 2. 2450 ist der Wert

der Sachbezüge für die Zwecke des Steuerabzugs vom Arbeitslohn vom 1. Januar 1925 ab wie folgt festgesetzt worden:

1. volle freie Station (einschl. Wohnung, Heizung und Beleuchtung)
   a) für weibliche Hausangestellte, Lehrlinge, Lehrmädchen und sonstige gering bezahlte weibliche Arbeitskräfte (z. B. Mägde) monatlich . . . . 25 RM
   b) für männliche Hausangestellte, Knechte, männliche und weibliche Gewerbegehilfen und Personen, die der Angestelltenversicherung unterliegen, sowie für das gesamte auf See- und Binnenschiffen beschäftigte Personal monatlich . 40 RM
   c) Angestellte höherer Ordnung monatlich . . . . 60 RM
2. freie Station . . . 5/6 der Sätze zu 1,
3. freie Wohnung für (verheiratete) Deputatempfänger in der Land- und Forstwirtschaft jährlich . . . . 40 RM
4. Getreide: Großhandelspreis der betreffenden Provinzialbörse ab Station abzüglich 10 v. H.,
5. Hülsenfrüchte: Großhandelspreis ab Station abzüglich 15 v. H.,
6. Mehl: Getreidepreis zu 4 zuzüglich 25 v. H.,
7. Kartoffeln für den Zentner . . 1,50 RM
8. freie Kuhhaltung jährlich . . 165 RM
9. freie Sommerweide für eine Kuh jährlich . . . . 40 RM
10. Milch: a) Vollmilch für das Liter 0,15 RM
    b) Magermilch „ „ „ 0,06 RM
11. Butter: Pfund . . . . . 1,50 RM
12. freie Ziegen- und Schafhaltung jährlich . . . . 24 RM
13. Stroh und Heu: Großhandelspreis ab Station abzüglich 50 v. H.,
14. gepflügtes Kartoffelland:
    a) gedüngt für 25 Ar . . 50 RM
    b) ungedüngt für 25 Ar . . 30 RM

Die Bewertung von Brot und Brennmaterial hat unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse durch die Landesfinanzämter zu erfolgen. Im übrigen sind die Sätze für alle Finanzämter in der Weise bindend, daß für die Sätze ein Zuschlag (außer zu lfd. Nr. 1a) oder ein Abschlag von höchstens 10 v. H. zugelassen wird. D. V.

Zur Besprechung der Lebensaltersliste der höheren Kommunalforstbeamten in „Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates usw."*) durch Herrn Geheimrat Herrmann bemerken wir, daß in der Nachweisung nur diejenigen Forstverwaltungsbeamten aufgenommen worden sind, deren Stellen der Besoldungsgruppe X oder höher angehören, also „Oberförsterstellen" sind. Nur in zusammen sieben Fällen bestehen noch Zweifel. Die Inhaber der Stellen wurden aber mit in die Altersliste aufgenommen, weil Anerkennung ihrer Stellen als Oberförsterstellen im Sinne der Richtlinien über die Besoldung der Kommunalforstbeamten zu erwarten steht. Bis zum Erscheinen der nächsten Auflage der Behmschen Listen werden diese immerhin nur kleinen Mängel behoben und etwaige Irrtümer berichtigt sein. Immerhin bringt die vorliegende Altersliste der höheren Kommunalforstbeamten die erste leidlich brauchbare Uebersicht über die Stellen für höhere Forstbeamte im Kommunalforstdienst, wobei wir bemerken, daß zur Zeit etwa 15 Oberförsterstellen unbesetzt sind. Wir bitten alle beteiligten Herren dringend um Mitteilung, wenn sich etwa noch Irrtümer in den Angaben finden sollten, oder wenn Umwandlungen von Oberförsterstellen in Forstverwalterstellen oder umgekehrt — was ja auch vorkommt — bekannt werden.

Geschäftsstelle des Verbandes höherer Kommunalforstbeamten.

*) Siehe „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 11, S. 248.

Deutsches Staatsbürger-Taschenbuch. Von Regierungsrat Dr. Model. Das Buch gibt einen Überblick über das gesamte Rechtsgebiet des Reiches und Preußens. Wer sich über die Reichs- und die Staats-Verfassung, den Versailler Vertrag, die sich daran anschließenden späteren Abkommen, über die Behördenorganisation, die Gerichtsverfassung, den Zivil- und Strafprozeß, über das Bürgerliche Gesetzbuch, die Steuergesetze, die soziale Versicherung, um nur die wichtigsten Abschnitte zu erwähnen, unterrichten will, der möge zu diesem Buche greifen, das ihm alles Wissenswerte auf diesen und noch anderen Gebieten vermittelt. Auch das Beamtenrecht ist dargestellt, aber hinsichtlich der preußischen Bestimmungen zu kurz gehalten, um für die Beamten von Nutzen zu sein. In dieser Hinsicht könnte die nächste Auflage ausführlicher gestaltet werden. Außerdem bedürfen noch einige Angaben der Änderung: Unter den dem preußischen Ministerium nachgeordneten Behörden fehlen die Forstliche Versuchsanstalt in Eberswalde, die Forsteinrichtungsanstalten und die allerdings bis 1. Oktober 1926 geschlossenen Forstschulen. Ferner ist die neueste Fassung des preußischen Beamtendiensteinkommengesetzes nicht in der Gesetzsammlung 1921 S. 135, sondern 1923 S. 167 abgedruckt. Das Besoldungssperrgesetz untersagt in seiner neuesten Fassung jede Besserstellung der Beamten in den Ländern, Gemeinden und öffentlichen Körperschaften gegenüber den Reichsbeamten auch hinsichtlich der Beschäftigungs- und Reisetagegelder, Übernachtungsgelder und Umzugskosten. Es ist zwar zu hoffen, daß diese Bestimmung wieder fällt, aber zur Zeit besteht sie noch und wäre der Vollständigkeit wegen auf Seite 246/47 besser aufgeführt worden. Auf Seite 250 ist angegeben, daß in Preußen für Richter und Hochschullehrer das 68. Lebensjahr die Altersgrenze bildet. Das trifft seit einem Jahr nicht mehr zu. Die preußische Abbau-Verordnung vom 8. Februar 1924 hat auch für diese Beamten die Altersgrenze auf das vollendete 65. Lebensjahr heruntergesetzt. Das sind aber alles Irrtümer, die bei der Fülle des verarbeiteten Stoffes leicht unterlaufen können und jedenfalls den Wert des Buches nicht schmälern. – Das Buch umfaßt 336 Seiten. Es wird nach Einsendung von 3,60 M an den Wirtschaftsverlag Arthur Sudau, Berlin SW 48, Postscheckkonto Berlin 16829, zugestellt.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser fachmännischer Mitarbeiter: Bis in die

letzte Zeit hinein sind von der Staatsforstverwaltung und auch von Privatwaldbesitzern Eulenhölzer verkauft worden, die etwas niedrigere Preise als die Verkäufe im Februar brachten. Namentlich in Ostpreußen ist diese Beobachtung gemacht worden. Die vorsichtigere Haltung der Rohholzkäufer ist darauf zurückzuführen, daß die Antipathie in den Verbraucherkreisen und im Holzhandel gegen den Ankauf von Eulenschnittholz stärker ist, als es an sich berechtigt erscheint, und ferner darauf, daß zu den Angeboten der inländischen Forstverwaltungen noch die Produktionen in Pommerellen, vor allem in den früheren Staatsforsten an der Warthe, kommen. Der Oberberger Markt wird größere Mengen von Eulenfraßhölzern aus den Oberförstereien Hartigsheide, Zirke, Birnbaum und aus Obersitzko demnächst zugeführt erhalten. Die ersten Floßtransporte werden in kurzem auf der Oder erwartet. Der Schnittholzmarkt liegt für beste Stammkiefer nach wie vor fest, dagegen flau für geringeres Material. Das Zopfgeschäft hat sich etwas belebt, aber die Angebote übersteigen noch immer den Bedarf, und es gibt auch in trockener Ware starke unverkaufte Vorräte. Dagegen ist die gute alte Stammkiefer mit hohem Gehalt an erster Klasse fast ausverkauft. Auch auf den Plätzen der Wiederverkäufer befindet sich davon verhältnismäßig wenig. In Ostpreußen erzielte man für gute Stammware 105 bis 115 ℳ ab Verladestationen. Für I. Kl. ca. 10 ℳ je Kubikmeter mehr. Pommerellen verkaufte frei Grenze zu 95 bis 98 ℳ. Zopf brachte frei Grenze je nach Breite 55 bis 56 ℳ, breite Mittelware unsortiert 63 bis 65 ℳ. Nach Bauholzzopf bestand bei Preisen von 44 bis 45 ℳ frei Grenze einige Nachfrage. Erlenschnittholz wurde mehrfach zu 95 bis 100 ℳ frei Grenze aus Wolhynien verkauft. Etwas hat sich auch hier die Nachfrage vermindert, weil die Preise mit den im Konsum erzielbaren nicht in ein richtiges Verhältnis zu bringen sind. Die Nachfrage nach Schnittholz in Kongreßpolen ist geringer geworden. Die Rohholzproduktion hat sich infolge günstigerer Wegeverhältnisse etwas belebt.

Holzmarktbericht für Brandenburg vom 21. März 1925. In der letzten Woche haben sich die Preisschwankungen für Kiefern-Langnutzholz vergrößert; im Durchschnitt sind aber die Preise der Vorwoche fast unverändert geblieben.

Es brachten je Festmeter mit Rinde ab Wald:

Kiefern-Langnutzholz	I. Kl.	30—39 —50 ℳ
	II. „	25—33 —41 ℳ
	III. „	20—25,50—32 ℳ
	IV. „	16—19,50—26 ℳ

Grubenholz unverändert.

Lang-Grubenholz	10—11—14 ℳ

Die Brennholzpreise sind entsprechend der vorgeschrittenen Jahreszeit etwas zurückgegangen:

Je Raummeter ab Wald:

Kiefern-Kloben	6—7,50—9 ℳ
Kiefern-Knüppel	4,80—6—7,20 ℳ

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 16. bis 22. März 1925 ab märkischer Station 11,34 Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 21. März 1925. Landfüchse 4 bis 5½ Doll., Steinmarder 12 bis 16 Doll., Baummarder 16 bis 18 Doll., Iltisse 1½ bis 2½ Doll., Dachse 2¼ Doll., Rehe, Sommer, 80 bis 90 cts, Rehe, Winter, 50 bis 60 cts, Hasen, Winter 35 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 30 cts, Wiesel, weiße 1½ bis 2 Doll, Wildkanin, Winter I 14 cts, Katzen, Winter, schwarz 70 bis 80 cts das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 21. März 1925. Füchse 4½ bis 6 Doll., Baummarder 12 bis 17 Doll., Steinmarder 11 bis 13 Doll., Iltisse 2½ bis 3½ Doll., Maulwürfe, weißledrige 9 bis 11 cts, blauledrige 5 cts, Wiesel, weiße 1,50 bis 2,50 Doll., Hasen 1,60 bis 1,80 Mk., Kanin, Wildkanin, 18 bis 20 cts, Rehe: Sommer 90 bis 95 cts, Winter 50 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 21. März 1925. Kaninchen, wilde, groß 1,80 bis 2, Waldschnepfen 4,25 bis 4,50 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 21. März 1925. Hechte, unsortiert 143 bis 147, Schleien, unsortiert 140, Karpfen, Spiegel-, 40er 130, 25- bis 35er 135 bis 140, Schuppen- 60er 105 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 16. **Ist der Bürgermeister Vorgesetzter des Gemeindeförsters?** Bin ich als Gemeindeförster verpflichtet, einer Anordnung des Bürgermeisters nachzukommen, im Walde, an bestimmten Wegen Alleebäume zu pflanzen und Futterstellen für die Vögel zu errichten?

M., Gemeindeförster.

Antwort: Sie sind Gemeindeförster, und als solcher müssen Sie sich auch dem Bürgermeister unterstellt betrachten, so daß Sie ihn als Ihren Vorgesetzten anzusehen haben, neben dem Oberförster. Die gestellte Frage ist lediglich aus dem Gesichtspunkte zu betrachten, ob die getroffene Anordnung in den Bereich Ihrer dienstlichen Verrichtungen fällt. Darüber spricht sich die Anstellungsurkunde nur ganz oberflächlich aus, denn in der Regel ist es Sache der Dienstanweisung, den Geschäftskreis näher, aber immer nur lose, zu bestimmen. Im vorliegenden Falle liegt eine Geschäftsanweisung des Regierungspräsidenten vor, die obige Tätigkeit nicht vorgesehen hat, aber damit ist nicht gesagt, daß Sie der Anweisung des Bürgermeisters nicht zu gehorchen brauchen. Sie haben ein öffentliches Amt, dessen Geschäftskreis nicht ohne weiteres durch die Dienstinstruktion des Regierungspräsidenten begrenzt ist, sondern die Frage ist die, ob der Auftrag des zuständigen Bürgermeisters inhaltlich dem entspricht, was auf Grund des öffentlichen Rechts zu den Geschäften eines Försters gehört. Daß die Geschäftsanweisung des Regierungspräsidenten die obengenannten Verrichtungen nicht erwähnt, befreit Sie auf keinen Fall von der Gehorsamspflicht, denn gerade bei den Gemeindeforstbeamten ist der Pflichtenkreis in den von den Regierungspräsidenten erlassenen Dienstanweisungen nur lose begrenzt, und der Dienstaufsicht ist es nun überlassen, die bei der Anstellung übernommenen Verrichtungen weiter auszugestalten, so wie es im Interesse der Verwaltung liegt. Will nun die Gemeinde in ihrem Walde Alleen anlegen,

so sind das Maßnahmen, die mit dem forstlichen Betriebe nicht das geringste zu tun haben, so daß die Zuständigkeit des Oberförsters entfällt, in diesem Falle eine Entscheidung zu treffen. Die Frage aber, ob der Ihnen nach dieser Richtung erteilte Auftrag in den durch das öffentliche Recht begrenzten Pflichtenkreis eines Gemeindeförsters fällt, ist unter allen Umständen zu bejahen, und weil im übrigen der Bürgermeister die berufene Stelle ist, solche Anordnungen zu treffen, so besteht an der Gehorsamspflicht für Sie kein Zweifel. Dasselbe gilt für die Anlegung der Futterplätze für Vögel im Walde, denn es ist nicht anzunehmen, daß der Disziplinarrichter zu der Annahme kommen könnte, daß eine derartige Tätigkeit aus dem Pflichtenkreis eines Försters herausfällt. Das kann man allerdings nicht verlangen, daß Sie das Futter heranschaffen und ausstreuen, denn das sind Verrichtungen, die nicht zur amtlichen Tätigkeit gehören und deshalb außerhalb der Gehorsamspflicht liegen.

Anfrage Nr. 17. **Kiefernkusselsamen.** Es sollen in der Oberförsterei in diesem Jahre sämtliche Kiefernzapfen gesammelt und von den Förstereien angenommen werden, die irgendwie erreicht werden können. Da in den wenigen Schlägen nur geringer Befall von Zapfen ist, sammeln Kinder und Bewohner der umliegenden Dörfer besonders gern Zapfen der zahlreichen Kiefern-Kusseln, wie sie auf den Wegrändern, ertraglosen Feldstücken und Bahndämmen stehen, da hier leichter zu sammeln ist. Meines Erachtens hat dies große Bedenken, denn die Herkunft der überdies jungen und krüppeligen Kussel-Kiefern ist mindestens fraglich; ich bin der Ansicht, daß die Eltern ähnlicher Art waren. Ich bitte um freundliche Benachrichtigung, von welchen Mutterbäumen am besten Saatgut zu werben ist. Von „erstklassigen ostpreußischen Zapfen", als welche solche Zapfen von einem Händler hier für andere Staatsforstverwaltungen aufgekauft werden, kann wohl kaum die Rede sein. Forstreferendar B.

Antwort: Kiefernsamen richtiger Provenienz kann je nach den Standortsverhältnissen Bäume von Kusselform oder normalem gutem Wuchs ergeben. Die Kusselgestalt ist vornehmlich durch äußere Faktoren bedingt und wird nicht vererbt. Anderseits können natürlich auch unter den Kusselkiefern ungeeignete Provenienzen vorhanden sein, die nicht, wie im geschlossenen Hochwald, durch ständige Durchforstung wegen ihrer schlechten Wuchsform zum großen Teil beseitigt werden. Wenn daher auch die Gefahr vorliegt, daß Kiefernkusselsamen in größerer Menge ungeeignete Provenienzen enthalten als benachbarte Bestände, so halte ich doch eine Zurückweisung dieses Saatgutes nicht für angebracht. In Gegenden, wo die Wälder seinerzeit mit gekauftem Samen unbekannter Provenienz aufgeforstet worden sind, können vielleicht gerade die infolge Selbstansamung entstandenen Kusselkiefern die heimische Rasse vertreten. Die Bezeichnung „erstklassige ostpreußische Zapfen" ist allerdings nicht am Platze. Dr. Liese.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Födersdorf (Königsberg) ist am 1. Mai zu besetzen. Bewerbungsfrist 5. April.

Oberförsterstelle Eisenbrück (Schneidemühl) ist am 1. April 1925 neu zu besetzen. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Ueberzählige Försterstelle Grassel, Oberf. Gifhorn (Lüneburg), ist am 1. Mai anderweit zu besetzen. Dienstwohnung, 0,2220 ha Gartenland, 2,4330 ha Acker, 1,1910 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 10. April.

Förster-Endstelle Rothenkamp, Oberförsterei Binnen (Hannover), ist voraussichtlich am 1. Juli neu zu besetzen. 11,68 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 18. April.

Forstsekretärstellen der Preußischen Oberförstereien Sigmaringen, Hechingen und Gammertingen (Hohenzollern) sind zu besetzen. Bewerbungen sind alsbald an den Regierungspräsidenten in Sigmaringen zu richten.

Hilfsförsterstelle Kaiserfahrt, Oberf. Friedrichsthal (Stettin), ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,229 ha Garten, 0,734 ha Acker, 3,402 ha Wiese. (Bebaute Stelle.) Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Bebaute Hilfsförsterstelle Lugnian, Oberf. Jellowa (Oppeln), kommt demnächst zur Wiederbesetzung. Zu der Stelle gehören außer Dienstwohnung 5,679 ha Dienstland. Bewerbungsfrist 15. April.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Nentershausen, Oberförsterei Wallmerod (Wiesbaden), mit dem Wohnsitz in Nentershausen, Kreis Westerburg, gelangt mit dem 1. Juli zur Neubesetzung. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 15. Mai an die Oberförsterei zu Wallmerod zu richten. Nur Forstversorgungsberechtigte, Jäger der Klasse A, Gemeindeförster und im Regierungsbezirk Wiesbaden angenommene Gemeindeforstanwärter können sich melden.

Gemeindeoberförstelle Zell a. d. Mosel ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 20. April an den Landrat in Zell (Mosel) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Döring, überz. Förster in Kleinenberg, Oberf. Hardehausen (Minden), wird am 1. April auf die Förster-Endstelle dortselbst versetzt.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer, der Landwirtschaftskammern und der Kommunalverwaltungen (Dienst- und Lebensalterslisten) von E. Behm" (3. Auflage) veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet 3 Goldmark.

Friedrich, Forstsekretär in Pfeilswalde, Oberf. Pfeilswalde, wird am 1. April nach Grumsin, Oberf. Grumsin (Potsdam), versetzt.

Kasler, Förster in Kleinenberg, Oberf. Hardehausen, wird am 1. April nach Blindeborn, Oberf. Dalheim (Minden), versetzt.

Kaffenstein, Hegemeister in Kinten, Oberf. Norkaiten (Memelland), wird am 1. April auf die Försterstelle Rogonnen, Oberf. Rothebude (Gumbinnen), versetzt.

Poppkow, Hegemeister in Alt-Mönchswinkel, Oberf. Erkner (Potsdam), tritt am 1. April in den Ruhestand.

Roth, Hilfsförster in Krankenhagen, Oberförsterei Rumbeck (Minden), wurde am 1. November 1924 zum überzähligen Förster ernannt.

Sydeitstößer, Hilfsförster in Altkrakow, Oberf. Altkrakow, wurde mit sofortiger Wirkung nach Charlottenhof, Oberf. Lauenburg (Köslin), versetzt.

Klinger, Forstgehilfe in Himmelpfort, Oberf. Himmelpfort, wird am 1. April nach Dippmannsdorf, Oberf. Dippmannsdorf (Potsdam), versetzt.

Lange, Forstgehilfe in Wokuhl, Oberf. Jakobshagen (Stettin), ist am 15 März aus dem Staatsforstdienst ausgeschieden. Die Einberufung des Hilfsförsters **Haase** aus dem Regierungsbezirk Stettin nach Charlottenhof, Oberf. Lauenburg (Köslin), ist rückgängig gemacht worden.

Mittelbarer Staatsdienst.

Kopf, Oberförster der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen, wurde als Vorstand des neu errichteten Bezirksforstamtes nach Langensalza i. Thür., Moltkestraße 22, versetzt.

Fürstl. Hohenzollernsche Forstverwaltung.

Akers, Preußischer Forstassessor a. D., Oberförster in Sternberg Nm., scheidet am 1. April aus dem Fürstl Hohenzollernschen Dienst, um in den Braunschweigischen Staatsdienst überzutreten. Es ist ihm unter Anerkennung zum Forstmeister und Forstamtsvorstand die Oberförsterei Tanne i. Harz vom gleichen Tage ab übertragen.

Kybitz, Forstassessor a. D., bisher Oberförster in Schmalleninaken (Memelland), wurde die Verwaltung der Fürstlich Hohenzollernschen Oberförsterei Sternberg übertragen.

Szostak, Fürstlich Hohenzollernscher Förster in Sternberg Nm., tritt mit dem 1. April nach langjähriger, treuer Dienstzeit in den wohlverdienten Ruhestand. An seine Stelle tritt der Fürstlich Hohenzollernsche Förster Trebichy, bisher in Neu-Cunersdorf bei Bahnhof Leichholz.

Braunschweig.

Akers, Oberförster in Sternberg, wird am 1. April unter gleichzeitiger Ernennung zum Forstmeister und Forstamtsvorstand an das Forstamt Tanne versetzt.

Hampe, Forstmeister und Forstamtsvorstand in Sophienthal, wird am 1. April in gleicher Eigenschaft an das Forstamt Wolfenbüttel versetzt.

Lagershausen, Forstmeister in Wolfenbüttel, wurde am 1. März unter Gewährung des gesetzmäßigen Ruhegehalts und der Erlaubnis zum weiteren Tragen der bisherigen Dienstuniform in den Ruhestand versetzt.

Meyer, Forstmeister und Forstamtsvorstand in Tanne, wird am 1. April in gleicher Eigenschaft an das Forstamt Sophienthal versetzt.

Lowes, Forstgehilfe in Grünenplan, Forstamtsbezirk Grünenplan, wurde am 16. März nach Altendorf, Forstamtsbezirk Holzminden I, versetzt.

Pape, Forstgehilfe in Altendorf, Forstamtsbezirk Holzminden I, wurde am 16. März nach Grünenplan versetzt.

Bayern.

Am 1. März wurden zu Revierförstern befördert die Förster: **Bischoff** in Nordhalben, **Böckel** in Stauf **Dorn** in Wolfstein, **Post** in Kirchenthumbach, **Hendel** in Hain i. Sp., **Hollering** in Spiegelau, **Kupfauf** in Auernheim, **Klein** in Bentbechhofen, **März** in Murnau, **Schießer** in Riglasreuth, **Seel** in Lambrecht, **Sollacher** in Siegsdorf, **Strobel** in Marquartstein.

Walk, Forstverwalter in Mittelsinn, wurde auf Ansuchen vom 1. März wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand versetzt.

Hessen.

Kratz, Oberförster in Beerfelden, wurde am 1. März zum Forstmeister des Forstamts Lörzenbach ernannt.

Spengler, Oberforstmeister in Büdingen, tritt am 1. April auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Altersgrenze der Staatsbeamten vom 2. Juli/19. Dezember 1923 in den Ruhestand.

Württemberg.

Uebertragen je eine Forstamtmannstelle bei der Forstdirektion den Forstassessoren:

Schauwecker, König, Kimpfer und **Ahl,** beim Forstamt Kapfenberg dem Forstassessor **Stätzel.**

Mayr, Forstamtmann in Weingarten, wird das Forstamt Hermaringen übertragen.

Ortlieb, Forstmeister in Solitude-Stuttgart, wurde in den Ruhestand versetzt.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Die diesjährige Vereinstagung

(Hauptversammlung) findet in der ersten Maiwoche statt. Anträge zu der Tagung bitte umgehend einzureichen. Versammlungsort: Berlin. Versammlungslokal und Tag wird noch bekanntgegeben. Weidmannsheil! Stein.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9637. **Bungarten,** Rudi, Hilfsförster, Gabersdorf, Kr. Glatz. XV.
9638. **Heidingsfeld,** Paul, Förster, Gierichswalde, Post Wartha, Kreis Frankenstein. XV.
9639. **Eickschen,** Heinrich, Guts- und Forstverwalter, Rittergut Bockum, Post Wennemen, Kreis Meschede. V.
9640. **Kluke,** Albert, Förster, Craazen, Kreis Soldin Nm. IX.
9641. **Gawlik,** Ambrosius, Hilfsförster, Carlsburg, Post Juliusburg, Kreis Oels in Schlesien. VII.
9642. **Scheuermann,** Max, Revierförster, Wintdorf, Post Leuthen, Kreis Cottbus. IX.
9643. **Paschke,** Max, Förster, Fh. Waldhof, Post Roslasin, Kreis Lauenburg in Pommern. II.
9644. **Schulz,** Gustav, Förster, Neu-Cörtnitz, Post Crampe, Kreis Arnswalde Nm. IX
9645. **Ebers,** Diedrich, Förster, Neumünster in Holstein. IV.
9646. **Mäfers,** Ernst, Förster, Ochtrup in Westfalen. XI.
9647. **Tischler,** Johannes, Hilfsjäger, Hubertus, Post Himmelwitz, Kreis Gleiwitz. VI.
9648. **Altekötter,** Franz, Hilfsförster, Fh. Specht, Post Bottrop in Westfalen. XI.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Apelt, Alfred, Forst- und Renteigehilfe, Brauna, Post Kamenz in Sachsen.
Frosien, Ulrich, Privatförster, Schwerin i. M., Steinstraße 15.
Jonietz, Franz, Forstgehilfe, Turawa, Bezirk Oppeln.
Brehmer, Kurt, Hilfsförster, Bolkenhain in Schlesien.
Düffel, Karl, Förster, Fh. Bimberg, Post Lendringsen, Kreis Iserlohn.
Bachhaus, Joh, Forstgehilfe, Hebram, Post Lichtenau in Westfalen.
Hein, Anselm, Hilfsjäger, Eckersdorf, Kreis Neurode.
Schötz, Albert, Förster, Eldaake, Post Hohennauen, Westhavelland.
Bergmann, Max, Forstgehilfe, Potsdam, 6. (Garde-Jäger-Komp.) Infanterie-Regiment Nr. 9.

Betrifft Vereinsjahrbuch.

Unsern Mitgliedern die Nachricht, daß die Herstellung des neuen „Jahrbuches" des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" sich etwas länger hinauszieht, als anzunehmen war. Dadurch, daß es textlich wesentlich, beispielsweise um die Bestimmungen für die neue Pensionsversicherung, erweitert wird, ist für die

Drucklegung mehr Zeit erforderlich, als angenommen wurde. Auch ist es deshalb auf den Stand vom 1. März d. J. gebracht worden. Wir nehmen an, daß die Herausgabe spätestens Mitte April erfolgt, und ersuchen alle Mitglieder, die bis jetzt den Betrag von 1 ℳ für die portofreie Zusendung des Vereins-Jahrbuches noch nicht eingeschickt haben, diesen unverzüglich an unsere Kassenstelle zu Neudamm abzusenden. Sobald der genaue Erscheinungstermin des „Jahrbuches" feststeht, geben wir an dieser Stelle Bescheid.

Eberswalde, den 21. März 1925.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Brandenburg. Alle Privatforstbeamten der Kreise Calau, Cottbus, Guben, Luckau, Lübben, Sorau und Spremberg werden dringend gebeten, gelegentlich der Jagdausstellung in Cottbus am Sonnabend, dem 4. April, nachmittags 3 Uhr, an einer Versammlung in Geislers Hotel, Bahnhofstraße, teilzunehmen. Der Unterzeichnete wird über die Pensionskasse für Privatforstbeamte berichten; anschließend Aussprache. Auch die Försterfrauen sind freundlichst eingeladen.

Nolte.

Bezirksgruppe Bayern (XIV).

Wir geben unsern Mitgliedern zur Kenntnis, daß Herr Oberförster Steger in Hohenaltheim (Schwaben) sein Amt als Vorsitzender der Bezirksgruppe niedergelegt hat, und daß auf Grund der Wahl bei der Bezirksgruppen-Versammlung in Bamberg vom 17. September 1924 Herr Forstrat a. D. Eulefeld zu Weißenbach, Post Rupboden, Unterfranken, an seine Stelle getreten ist. Irgendwelche Anfragen in Sachen der Bezirksgruppe sind für die Folge an Herrn Forstrat a. D. Eulefeld zu richten.

Eberswalde, den 15. März 1925.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Schlesien B, Regierungsbezirk Breslau (VII). Zur Bezirksgruppenversammlung in Breslau im „Matthiaspark" am 15. März waren 52 Mitglieder erschienen, darunter geschlossen die ganze Beamtenschaft der Herrschaft Wirschkowitz mit Herrn Generalbevollmächtigten Schulte-Heuthaus und Herrn Forstmeister Schulz an der Spitze. Die Versammlung wurde um 10 Uhr vom Vorsitzenden eröffnet mit einer Begrüßung der erschienenen Mitglieder sowie auch der vom Pensionsausschuß anwesenden Herren, Forstmeister Junack und Oberförster Fiebig. Ersterer erhielt sofort das Wort, um über das Wesen und den Stand der Pensionskasse Mitteilung zu machen. In erster Linie teilte Herr Forstmeister Junack mit, daß die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte ihre Leistungen erheblich aufgewertet hat, so daß alle Angestellten eine angenehmere Beihilfe zu erwarten haben werden. Bestimmtes darüber wird in Kürze durch einen Artikel aus berufener Feder im Vereinsorgan erscheinen. Dadurch aber wird nun auch für unsere Mitglieder der Eintritt erleichtert insofern, als nach dieser Erhöhung nun auch bei uns weniger Anteile gezeichnet werden brauchen, um das zu erreichen, was durch die Gründung der Kasse bezweckt war. Es soll nämlich durch unsere Pensionskasse gewissermaßen eine Zusatzkasse zu den Bezügen von der Reichsversicherungsanstalt geschaffen werden, und auf diese Weise soll es jeder ermöglichen, so viel zu schaffen, daß seine Pension dann am Schluß der Dienstzeit die gleiche Summe beträgt, welche ein gleichgestellter Staatsbeamter haben würde. Um das zu ermöglichen, ist die Einrichtung getroffen, daß auch ein halber Anteil gezeichnet werden kann. Es wurde weiter darauf hingewiesen, daß verschiedene Änderungen in den Satzungen entstanden sind, die auch näher erläutert wurden. Ein Neudruck der Satzungen ist in Arbeit und wird nach Fertigstellung jedem Mitglied zugestellt. Herr Generalbevollmächtigter Schulte-Heuthaus aus den Gräflich Hochbergschen Besitzungen sprach seinen besonderen Dank aus für die ausführlichen Erklärungen und sagte, daß sie alle die Gründung dieser Kasse mit besonderer Freude begrüßt hätten und daß von seiner Seite die Erklärung abgegeben wird, daß alle Angestellten der Herrschaft Wirschkowitz geschlossen der Kasse beitreten. Er hofft, und mit ihm wohl alle Mitglieder, daß noch so manche Herrschaft folgen werde. Oberförster Fiebig wandte sich mit einem kurzen Appell an die Versammlung und legte dar, daß von seiten des Vereins alles getan worden ist, was seit dessen Bestehen von allen gewünscht wurde, und daß es nun in die Hand der einzelnen gegeben sei, die Arbeit zu vollenden. Revierförster Pennig erklärte, daß die Beamten allein beim besten Willen nicht imstande seien, die Beiträge aufzubringen; hier müsse der Waldbesitz helfend einspringen. Es entspann sich nun noch eine sehr lebhafte Aussprache, in deren Verlauf die recht zahlreichen Anfragen aus dem Mitgliederkreise von Herrn Forstmeister Junack sofort beantwortet wurden.

Zur Ausbildungsfrage wurde der Antrag gestellt, daß der junge Forstmann nach seiner forstlichen Ausbildung auch noch eine Betriebszeit auf einem Sägewerk durchmachen soll, um über die Holzverwertung und Ausnutzung gründlicher unterrichtet zu sein. Diese beachtenswerte Anregung soll dem zuständigen Ausschuß weitergegeben werden.

Zum Schluß wurde nochmals darauf hingewiesen, daß nun alle Arbeiten des Versicherungsamtes wieder voll aufgenommen worden sind, und es werden die Mitglieder in ihrem eigensten Interesse und auch in dem des Vereins gebeten, alle Versicherungsanträge, sei es Feuer-, Unfall-, Haftpflicht-, Lebens- und dann die so sehr wichtige Viehversicherung, nur durch das Versicherungsamt weiterzugeben. Dadurch wird nicht nur absolute Reellität verbürgt, sondern auch die große forstliche Familie wird immer näher zusammengebracht. Besonders bekanntgegeben wurde, daß in dem Arbeitsbereich des Versicherungsamtes auch die Versicherung gegen Waldbrand aufgenommen worden ist. Die Anschrift an das Versicherungsamt lautet: Berlin C 54, Dragonerstraße 5. — Gegen 3 Uhr nachm. wurde die Versammlung geschlossen. F.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 31, G IV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Arbeitslosenfürsorge.

Der „Reichsausschuß land- und forstwirtschaftlicher Arbeitnehmerverbände", mit welchem der „Deutsche Forstbeamtenbund" zusammen arbeitet, hat an den Reichstag und an die Reichsregierung folgenden Antrag gerichtet:

„Bei der Schaffung einer reichsgesetzlichen Arbeitslosenversicherung ist eine besondere Versicherung für alle in solchen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer, die der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (III. Buch II. Teil R.V.O.) unterliegen, auf folgender Grundlage vorzusehen:

1. Die Mittel werden nach Maßgabe des Bedarfs durch Zuschläge zu den Beiträgen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung aufgebracht und von den Berufsgenossenschaften eingezogen.
2. Die Verwaltung der Mittel und die Bekämpfung der Erwerbslosigkeit durch Arbeitsbeschaffung ist paritätisch aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzten Ausschüssen bei den Berufsvertretungen (Landwirtschaftskammern) zu übertragen. Die Arbeitsbeschaffung hat, soweit sie nicht durch die Arbeitsnachweise erfolgt, vornehmlich durch produktive Maßnahmen (Meliorationen, Wegebau, Kultivierung von Oedland usw.) zu erfolgen. Die Gemeinden sind zur Mitwirkung zu verpflichten.
3. Denjenigen Erwerbslosen, deren Beschäftigung bei solchen produktiven Maßnahmen nicht in Frage kommt, ist eine angemessene Barentschädigung zu gewähren. Auszahlung dieser Versicherungsleistungen und Kontrolle der Erwerbslosen ist Sache paritätisch besetzter Ausschüsse bei den Gemeinden.
4. Der landwirtschaftliche Fachausschuß bei der Reichsarbeitsverwaltung ist die zusammenfassende Zentralstelle. Sie hat, soweit notwendig, einen Lastenausgleich zwischen den einzelnen Landwirtschaftskammerbezirken herbeizuführen und die Verbindung mit der allgemeinen Erwerbslosenversicherung zu pflegen.
5. Reich und Länder sind an der Aufbringung der Mittel zu beteiligen. Die Gemeinden sind an den Kosten der Arbeitsbeschaffung nur dann zu beteiligen, wenn die Arbeiten in ihrem Gemeindebezirk ausgeführt werden, und an der Barentschädigung, wenn die Erwerbslosen in der Gemeinde wohnen oder zuletzt gearbeitet haben."

Ich bringe diesen Antrag den Mitgliedern des „Deutschen Forstbeamtenbundes" zur Kenntnis und bemerke, daß, wie auf Bundesversammlungen festgestellt worden ist, die befreienden Bestimmungen der Erwerbslosenfürsorge noch nicht überall in Anwendung sind. Der Waldbesitz wird dadurch nicht unerheblich finanziell geschädigt. Die Landkrankenkassen selbst weisen nur in den seltensten Fällen darauf hin, daß eine Befreiung der Forstbeamtenschaft und Forstarbeiterschaft möglich ist. Auf meinen Artikel „Das Erwerbslosenproblem und die Privatforstwirtschaft" in Bd. 39 Nr. 44 der „Deutschen Forstzeitung" weise ich hin. Die Begründung zu dem obigen Antrag geht den mit dem „Deutschen Forstbeamtenbund in Verbindung stehenden Organisationen und den Landes- und Provinzialvorsitzenden des Bundes schriftlich zu. Die Begründung hier zu bringen würde den Raum zu sehr beanspruchen.

Berleburg, den 17. März 1925.

Parchmann,
Fürstlicher Oberförster und Vorsitzender.

Landesverein Thüringen.

In der Sitzung am 4. März 1925 in Erfurt gab der Vorsitzende zu den den Forstbeamten als Druckschrift zugegangenen Leitsätzen und Satzungen weitere Erläuterungen über Zweck, Ziel und die bisherigen Erfolge des Bundes und forderte alle Thüringischen Privatforstbeamten zum geschlossenen Eintritt in den Bund auf. Es erfolgte die Aufnahme neuer Mitglieder. Der Unterzeichnete wurde zum Vorsitzenden des Landesvereins Thüringen wiedergewählt. Der Jahresbeitrag für 1925, einschließlich des an die Zentrale abzuführenden Betrages, wurde wie folgt festgesetzt: a) Verwaltende Beamte 8 ℳ, b) Förster und nicht verwaltende Revierförster 7 ℳ, c) Unterbeamte 6 ℳ. Neu eingetretene Mitglieder, d. h. solche, die für 1924 noch keinen Beitrag entrichtet haben, zahlen außerdem 1 ℳ Eintrittsgeld.

Die Beiträge sind bis zum 15. April d. J. an die Städtische Sparkasse Schlotheim, Thür., Postscheckkonto Erfurt Nr. 5579, mit dem Vermerk wofür, einzusenden. Ebenso sind die noch ausstehenden Beitrittserklärungen möglichst umgehend ausgefüllt an den Unterzeichneten einzusenden.

Schlotheim, den 13. März 1925.

Der Vorsitzende: E. Lindner.

Provinzialverein Westfalen.

Am 25. Februar fand in Münster die diesjährige Mitgliederversammlung des westfälischen Waldbesitzerverbandes statt, zu welcher der Vorsitzende des Provinzialvereins Westfalen des „Deutschen Forstbeamtenbundes" eingeladen war, um der westfälischen Waldbesitzerschaft die Einstellung und Ziele des Bundes darzulegen. Der größte Teil der deutschen Waldbesitzerschaft hat heute die Tendenz des Bundes und sein ehrliches Bestreben, dem deutschen Privatwalde in wirtschaftlicher Hinsicht zu dienen und der Privatforstbeamtenschaft den Weg zu zeigen, den auch die national eingestellte Waldbesitzerschaft geht, erkannt, was wohl am besten dadurch gekennzeichnet ist, daß heute Besitzer großer Forsten ihre Beamten in den Bund senden. Wenn dieser und jener Besitzer eines kleinen Waldes bisher noch zurückhaltend war, so ist es wohl die Sorge, daß die von unseren Gehaltskommissionen erbetenen Gehälter für den Kleinwaldbesitz nicht immer tragbar sein könnten. Auch diese Besitzer werden sich davon überzeugen, daß unsere Gehaltskommissionen keine Forderungen stellen, die untragbar sind.

Bei manchem Waldbesitzer bestehen heute Verwaltungsbeamter darauf hinweisen, daß unsere wirtschaftspolitischen Bestrebungen recht häufig dadurch erschwert werden, daß manche Waldbesitzer noch nicht Mitglieder der Waldbesitzerverbände sind. Es ist ganz ausgeschlossen, in der heutigen Zeit ohne straff durchgeführte Organisation etwas zu erreichen oder überhaupt den bisherigen Stand zu wahren. Die Ergebnisse der letzten Monate beweisen das zur Genüge.

Bei manchem Waldbesitzer bestehen heute noch kleine Mißverständnisse über den Bund. Daher begrüßen wir es, wenn dem „Deutschen

Forstbeamtenbund" Gelegenheit gegeben wird, diese durch eine Aussprache zu beseitigen. Mir ist kein Fall bekannt, wo nach einer solchen Aussprache nicht eine vollkommene Klärung erzielt wurde. Dem westfälischen Waldbesitz bin ich außerordentlich dankbar, daß dem „Deutschen Forstbeamtenbund" Gelegenheit gegeben wurde, seine Einstellung und seine Ziele vorzutragen, welche Aussprache denn auch zur Arbeitsgemeinschaft mit dem Verband der westfälischen Waldbesitzer führte. Mein Dank gebührt auch Herrn Herzogl. Forstmeister Lincke, der als Geschäftsführer des westfälischen Waldbesitzerverbandes erfolgreich tätig ist.

Die mir heute von dem Herrn Geschäftsführer zugegangene Erklärung des westfälischen Waldbesitzerverbandes lautet folgendermaßen:

„Oberförster Parchmann, Berleburg, der Vorsitzende des „Deutschen Forstbeamtenbundes", welcher zu der Sitzung eingeladen ist, erläutert in längeren Ausführungen die Entstehung des Deutschen Forstbeamtenbundes und seine Ziele. Er bittet unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen Reichs-Waldbesitzerverband und Forstbeamtenbund, welche im August 1924 in Naumburg getroffen ist, um eine Arbeitsgemeinschaft zwischen dem westfälischen Waldbesitzerverband und der Provinzialgruppe Westfalen des „Deutschen Forstbeamtenbundes" in staats-, wirtschafts- und sozialpolitischer Hinsicht. Nach eingehender Aussprache wird einstimmig beschlossen, diese Arbeitsgemeinschaft einzugehen. Zum Zwecke der Ausarbeitung von Richtlinien, welche die Zusammenarbeit im einzelnen regeln sollen, wird der Gründung eines gemeinsamen Ausschusses zugestimmt, in welchen der Westfälische Waldbesitzerverband wählt die Herren Graf Droste-Nesselrode in Merten (Sieg), Graf Droste zu Vischering in Darfeld, Graf von Oeynhausen in Reelsen bei Driburg (Westf.) und Freiherr von Fürstenberg in Körtlinghausen bei Wartstein. Die gleiche Anzahl von Herren hat der Deutsche Forstbeamtenbund zu benennen."

Ich bringe diese neu abgeschlossene Arbeitsgemeinschaft, die sich an diejenige mit dem rheinischen Waldbesitzerverband im Februar abgeschlossene anreiht, den Mitgliedern des „Deutschen Forstbeamtenbundes" und ganz besonders den Mitgliedern des Provinzialvereins Westfalen zur Kenntnis und spreche den Wunsch aus, daß diese Arbeitsgemeinschaft dazu beitragen möge, die Privatforstwirtschaft unseres Westfalenlandes weiter zu fördern und den Stand der Forstbeamtenschaft zu heben.

Die von dem Provinzialverein Westfalen des „Deutschen Forstbeamtenbundes" zu benennenden Mitglieder, welche mit der Waldbesitzerkommission zusammen die Richtlinien auszuarbeiten haben, welche die Zusammenarbeit im einzelnen regeln, werden demnächst bekanntgemacht.

Perleberg, den 17. März 1925.

Parchmann,
Fürstlicher Oberförster und Vorsitzender.

Provinzialverein Schlesien, Ortsgruppe Gleiwitz.

Am Sonntag, dem 5. April d. J., findet von 11 Uhr vormittags ab im Bahnhofshotel Gleiwitz (gegenüber dem Hauptbahnhof) eine Versammlung des Forstbeamtenbundes mit folgender Tagesordnung statt: 1. Vortrag über Zweck und Ziele des Bundes. 2. Vorstandswahl. 3. Verschiedenes. Alle Kollegen, welche in den Kreisen Gleiwitz, Beuthen und Hindenburg wohnen, bitte ich, bestimmt teilzunehmen. Diejenigen, welche am Erscheinen verhindert sind, werden ersucht, ihre Beitrittserklärung ausgefüllt bis zum 4. April d. J. an mich einzusenden.

Stadtförsterei Gleiwitz, den 21. März 1925.

Pogrzeba.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein Deutscher Forstbeamten.

Bericht über die General-Versammlung am 28. Februar 1925 in Berlin, Spaten, Friedrichstr. 172.

Die versammelten Mitglieder wurden vom Vorsitzenden, Förster Wittkowsky-Neuruppin, mit herzlichen Worten begrüßt und ihnen der Dank für ihr Erscheinen ausgesprochen. Bei der Wichtigkeit der Tagesordnung war ein regerer Besuch erwartet, namentlich wurde das Fernbleiben des Mitglieder des engeren Vorstandes sowie der in nächster Nähe Berlins wohnenden Kollegen getadelt und hierbei auf den § 12 Abs. 5 der Satzungen hingewiesen. Der Jahresbericht wurde den anwesenden Mitgliedern überreicht; auf deren Wunsch erübrigte sich die Verlesung. Der Kassen- und Revisionsbericht wurde bekanntgegeben und dem Vorstand Entlastung erteilt. Danach gab der Vorsitzende die Namen der 22 verstorbenen Mitglieder-Kollegen bekannt; zu Ehren der Verstorbenen erhoben sich die Anwesenden von den Sitzen, welches der Vorsitzende dankend anerkennt. Im letzten Vereinsjahr sind als verstorben gemeldet die Mitglieder: Hegemeister Pechstein-Wolmirstedt, Hegemeister Lenkeit-Bokellen, Hegemeister Viedt-Briesen, Hegemeister Schmook-Fiddichow, Hegemeister Jänecke-Parey, Hegemeister Ziegler-Vorbruch, Hegemeister Lentz-Fangel, Hegemeister Weth-Frankenberg, Hegemeister Nicolai-Bromberg, Hegemeister Gmilkowski-Ems, Hegemeister Rietz-Sachsa, Hegemeister Mundt-Eberswalde, Hegemeister Sauer-Fürstenhagen, Hegemeister Ziemer-Gramenz, Hegemeister Kowalski-Tapiau, Hegemeister Ambrosius-Aebig, Revierförster Kelly-Milkau, Hegemeister Lucas-Langsteerofen, Hegemeister Löbenberg-Duingen, Förster a. D. Siegel-Biesenthal, Revierförster Koch-Kirchmöser, Hegemeister Neumann-Rheinsberg.

Die Änderungen bzw. Neubearbeitung der Satzungen wurde zurückgestellt, und zwar aus folgendem Grunde: Der Verein erleidet durch den jährlichen Ausfall durch Sterblichkeit und Austritt der Mitglieder eine derartige Einbuße an Beiträgen seitens der Mitglieder, daß in absehbarer Zeit das Weiterbestehen unserer Wohlfahrtseinrichtung in Frage gestellt wird. Es lag nun dem Vorstande daran, den alten, treuen Mitgliedern ihre Rechte

am Verein zu wahren und ihnen bzw. ihren Hinterbliebenen eine Begräbnisbeihilfe zu garantieren; wenn auch die Mitgliederzahl derart gesunken ist, daß für die Letzten des Vereins die Beiträge nicht mehr zur Beihilfe reichten, würde auch dieser bis zur Untragbarkeit erhöht. Das Weiterbestehen des Vereins war die größte Sorge des Vorstandes bzw. des Vorsitzenden, und wurde von letzterem der General-Versammlung folgende hoffnungsvolle Mitteilung gemacht:

Durch Vermittlung des Jägerbundes tritt der Verein geschlossen zur Aachener und Münchener Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft über. Der Verein bleibt als solcher für immer bestehen und wahrt seine alten Rechte; sämtliche An- bzw. Abmeldungen gehen durch den Vorsitzenden an die Versicherung, ebenso jegliche Veränderung im Verein irgendwelcher Art. — Es entspann sich eine recht lebhafte Aussprache, an der sich sämtliche Mitglieder beteiligten. Danach wurde einstimmig der Beschluß gefaßt: „Der Vorsitzende tritt mit dem Präsidium des Jägerbundes, Sitz Berlin, in Verhandlung zur recht baldigen Anmeldung zur Sterbekasse."

Die Bedingungen sind sehr günstig, und es wird vor allem sämtlichen Mitgliedern die Sicherheit gegeben, daß den Hinterbliebenen bis zum letzten Mitgliede des Vereins die festgelegte Begräbnisbeihilfe gezahlt wird. Die Benachrichtigung der Vereinbarung erfolgt dann an jedes einzelne Mitglied des Vereins, auch an diejenigen Kollegen, die bereits für 1924 oder 1925, vielleicht etwas voreilig, aus dem Verein ausgeschieden sind. Nur durch unseren Verein können sie die Vorteile der billigen Jahresprämie erlangen, und ich lege es den Kollegen im Interesse ihrer Familie recht nahe, sich dieser Vorteile zu bedienen.

Nachdem auch dieser Punkt eingehend erörtert worden war, wurden unter „Verschiedenes" noch recht viele und zweckentsprechende Anregungen, welche unseren Verein betrafen, gegeben, auch die Vorschläge fern wohnender Mitglieder besprochen und der Beschluß gefaßt, vielleicht Anfang bis Mitte Mai eine außerordentliche General-Versammlung einzuberufen, die dann endgültig über das fernere Bestehen unserer Kasse entscheiden soll. Alle Anwesenden waren von dem vorläufigen Resultat befriedigt in dem Bewußtsein, daß für die Hinterbliebenen bei Todesfall sogleich gesorgt wird.

Mit dem Gelöbnis, treu an dem neuen Unternehmen mitzuarbeiten, schloß der Vorsitzende um 3½ Uhr die Sitzung, nachdem Revierförster Walchow dem 1. Vorsitzenden den Dank der Versammlung für die bisherige treue und gewissenhafte Leitung ausgesprochen und ihm zur weiteren glücklichen Beendigung der noch bevorstehenden Arbeit Mut und Ausdauer gewünscht hatte.

Jahresbericht 1924.

a) Mitgliedernachweis.

Das Rechnungsjahr 1924 begann mit . . .		521 Mitglieder
Im Laufe des Jahres starben .	22 Mitgl.	87
Im Laufe des Jahres ausgeschied.	15 „	
Der Verein hatte am Schlusse des Jahres		484 Mitglieder.

b) Vermögensnachweis.

Kapitalanlage:

3½ proz. Berliner Stadtanleihe . . . . 11000,— ℳ

A. Einnahme.

Begräbniskasse.

484 Mitgliederbeiträge à 6 ℳ	2904,— ℳ
Zuwendungen von Mitgliedern	34,— ℳ
Zinsen von den Beiträgen	43,85 ℳ
Umlage von 356 Mitgliedern à 2 ℳ	712,— ℳ
Zuschuß zum Ausgleich der Mehrausgaben	32,24 ℳ
Summa Einnahme	3726,09 ℳ

B. Ausgabe.

10 % von 2904 ℳ zur Bestreitung der Kosten für Schreibhilfe	290,40 ℳ
Begräbnisbeihilfe an die Hinterbliebenen der 22 verstorbenen Mitglieder à 150 ℳ	3300,— ℳ
Porto und Postaufträge	47,51 ℳ
Bezugspreis für Zeitung, Drucksachen, Saalmiete, zurückgezahlte Beiträge usw.	88,18 ℳ
Summa Ausgabe	3726,09 ℳ

*

Anschließend an diesen Jahresbericht des Vereins richte ich an die säumigen Mitglieder die dringende Bitte, die Umlage für 1924 = 2 ℳ und den Jahresbeitrag für 1925 = 8 ℳ, zusammen 10 ℳ, entweder an den unterzeichneten Vorsitzenden oder auf Postscheckkonto 121105 in Berlin NW 7, Girokasse des Kreises Ruppin, recht bald einzuzahlen, damit der Kasse Mittel zur Verfügung stehen, sofort notwendig werdende Beihilfen zu leisten.

Neuruppin, 14. März 1925.

Wittkowsky.

Verein Schlesischer Forstbeamten.

(Gegründet 1840.)

Am Sonntag, dem 5. April 1925, vormittags 10½ Uhr, findet in Schweidnitz im Hotel „Blauer Engel" eine erweiterte Vorstandssitzung zur Besprechung der Vorlagen für den diesjährigen Vereinstag in Jauer statt. Außer den aus der näheren Umgebung von Schweidnitz direkt eingeladenen Vereinskollegen sind alle anderen Mitglieder berechtigt, mit beratender Stimme daran teilzunehmen.

Oberlangenbielau, den 13. März 1925.
gez. Wegener, Vorsitzender.

Verein ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Försterdiplom.

Allen Mitgliedern zur Kenntnisnahme, daß dem Antrag unseres Vereins auf Verleihung eines Försterdiploms für diejenigen Forstbeamten, welche die Försterprüfung vor der schlesischen Försterprüfungsstelle ablegen, in der Sitzung des Forstausschusses der Landwirtschaftskammer vom 3. März stattgegeben wurde.

Agnetendorf i. Rsgb. den 20. März 1925.
Baudisch, Vorsitzender.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr A Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm.
Hauptschriftleitung:
Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre. des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20** Goldmark, unter Kreuzband **1,40** Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,10** Goldmark (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 14. Neudamm, den 3. April 1925. 40. Band.

Zur Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Ein Weckruf für die jungen Vereinsmitglieder.

Ueberall in den Versammlungen der Bezirksgruppen hört man die Klage, daß die jüngeren Mitglieder den Einwand erheben, sie wären eigentlich die Zahlenden, nur sie, die Jüngeren, müßten für die Alten in all diesen Kassen das Risiko tragen und dergleichen mehr. Zunächst stimmt das nicht, denn auch in Eurem eigensten Interesse, Ihr Jüngeren, liegt es, daß Ihr so bald als möglich pensionsberechtigt werdet, denn Ihr wollt auch heiraten und eine Familie begründen. Aber abgesehen davon, sind das Einwände, die kein edles Denken verraten, die nur vom Egoismus diktiert werden, und die auch wohl zum großen Teil eine Folge der traurigen Verhetzung sind, die heutzutage im deutschen Volke so trübe Blüten treibt, die aber vor allem das nicht zeigt, was wir Alten für das Höchste gehalten haben und halten — Treue um Treue!

Nun wird mancher von den Jungen und Jüngeren fragen, wie ich zu diesem Spruch komme; darauf möchte ich Euch, den Jungen, einmal folgendes zu bedenken geben:

Auch wir, die wir jetzt alt und älter geworden sind, waren einmal jung; das war zu einer Zeit, als viele von den jetzt Jungen noch nicht geboren waren oder doch noch in den ersten Höschen herumliefen. Und nun möchte ich feststellen, was wir, die damals Jungen getan haben: Wir traten zusammen und gründeten den „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“, und als der in den Sattel gehoben war und reiten konnte, gründeten wir die Forstschule Templin und im Anschluß daran die Forstschule Neuhaldensleben. Das aber war uns noch lange nicht genug, wir beseitigten die wilden Lehranstalten, in denen dem jungen forstlichen Nachwuchs das Geld aus der Tasche gezogen wurde, in denen Leute zum Förster gestempelt wurden, die nicht in den Wald gehören. Weiter beschränkten wir zum Heile der Jungen die Lehrlingsannahme. Dann richteten wir Lehrgänge und Fortbildungskurse ein und veranstalteten forstliche Prüfungen, und alles, was wir geschaffen, hat dem „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ einen Ruf und ein gewaltiges Ansehen in der ganzen forstlichen Welt Deutschlands geschaffen. Wir haben dann auch noch Wohlfahrts-Einrichtungen ins Leben gerufen; denkt an die vielen geldlichen Beihilfen, die aus freiwilligen Spenden an die ärmeren Schüler Templins geflossen sind, und denkt auch daran, daß durch unser Versicherungsamt schon manchem große Hilfe zuteil geworden ist.

Nun aber frage ich, für wen taten wir das damals? Nicht für uns, die damals Jungen, denn uns selbst konnte unser Werk nur noch in sehr geringem Maße nützen.

Nein, wir taten das für unsere heranwachsende Jugend, der nur waren alle diese Schöpfungen zugedacht, und diese Jugend hat auch reichen Segen von alledem genossen. — Und jetzt?? — Jetzt sagt dieselbe Jugend: Für die Alten, für die, die uns alles das geschaffen haben, für die sollen wir eintreten? Das wollen wir nicht!

Ich glaube, es wird manch einem, der unbedachterweise das häßliche Wort so mitgeredet hat, der sich aber auch wieder sagen muß, daß er nur durch das opfervolle Werk der Alten das werden konnte, was er jetzt ist, die Schamröte ins Gesicht steigen, und ich

hoffe, er wird sich sagen, daß er auf falscher Fährte gehangen und auf schlechte Führer gehört hat. Ich denke, er wird geloben, daß er nun zurückkehren will zu dem Pfade, der zu der Richtung — Treue um Treue! — führt.

Laßt Euch zum Schluß sagen, Ihr Jungen: Auch Ihr werdet einmal alt und braucht die Pensionsversicherung ebenso nötig wie jetzt die Alten, und dann kommt der Tag, an dem Ihr Eure heutige Kurzsichtigkeit sicher bereut.

Fiebig,
Geschäftsführer der Pensionskasse
und Leiter des Versicherungsamts des
„Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"

Wiederaufbau der durch die Forleule vernichteten Waldbestände.

Von Förster **Harbach**, Jessen, Kreis Spremberg (Lausitz).

Durch die gesamte forstliche Fachpresse zieht sich wie ein roter Faden die Sorge um den Wiederaufbau der vernichteten Waldbestände. Diese Sorgen zu zerstreuen ist der Zweck nachfolgender Zeilen. Eine besondere Einleitung erscheint um so entbehrlicher, als lediglich eigene, weit zurückliegende Erfahrungen in Beispielen Gegenstand unserer Betrachtungen sein werden.

In einem Revier der Mark Brandenburg galt es, hinzugekaufte „bäuerliche Waldparzellen", die durch sinnloses Streuharken und jahrelange Freilage verlottert waren, neu zu begründen. Bodenbeschaffenheit und Bodengüte lagen hier beide gleichmäßig im Argen. Zur Bodenverbesserung wurden alle verfügbaren Stoffe als: Kartoffelkraut, Lupinenschalen, alle Sorten Kaff und ähnliches verwendet. Die mitübernommenen Schonungen wurden zum Teil mit Moorerde gedüngt.

Einige mit Kiefernkusseln einheimischer Abstammung bestandene Flächen lieferten 5 bis 10 fm Derbholz je Hektar. Durch Versanden war die Fläche auf die 5. Bodenklasse für Kiefer zurückgegangen. Nur in den tieferen Lagen fanden sich bessere Bodenarten.

Die Verhältnisse waren somit durchaus nicht günstiger, als wenn irgendeine Insektenkalamität vorgelegen hätte. Als Trostwort gelte deshalb: Unbeschadet der Nachhaltigkeit können die Kulturen mehrere Jahre zurückgestellt werden, wenn für die Erhaltung oder besser noch für die Verbesserung des Bodens gesorgt wird. Vor einem zu frühen Kultivieren, d. h. ohne genügende Bodenvorbereitung, muß gewarnt werden. Was nicht von Anfang an gedeiht, das verliert bald den letzten Rest an Lebensenergie; kränkelnde Kinder sind vielen Krankheiten ausgesetzt, denen sie vielfach erliegen.

Im Gegensatz zu der Nadel- und Laubstreugewinnung steht die von Heide- und Beerkraut. Wenn unter dem Bodenfilz der genannten Kulturverderber sich jahrelang Samen keimfähig erhalten, so ist das der beste Beweis dafür, daß mit dem völligen Luftabschluß jedes organische Leben im Boden und dieser in unserem Sinne selbst erstorben sein muß. Bodenfilz und Bodenfreilage sind gleich schädlich, was keiner besonderen Begründung bedarf.

Durch den Vor- und Mitanbau „bodenverbessernder und -deckender Pflanzen" werden bei rechtzeitiger Aussaat durch eine rationelle Nutzung Einnahmen erzielt, die beträchtlich ins Gewicht fallen.

Über die Bedeutung des Mischwaldes sind wir uns angesichts der in bestimmten Perioden wiederkehrenden Insektenkalamitäten sicher einig. Ich übernahm seinerzeit ein Revier, das nichts an Laubholz aufzuweisen hatte. „Es wachsen wegen des schlechten Bodens hier keine Buchen", so hatte es bisher geheißen. In Wirklichkeit wuchsen diese hier nicht, weil keine gepflanzt wurden. Heute erscheint der damalige Ausspruch wie ein Märchen. Als ich mich vor nunmehr fast 20 Jahren erkühnte, unter Birkenschirm u. a. auch Rotbuchen anzubauen, prophezeite man mir von sachverständiger Seite, die Buchen würden erfrieren. Der Erfolg gab mir recht. Die vielfach in letzter Zeit recht stiefmütterlich behandelte Birke ist, besonders auf leichtem Boden, das Empfehlenswerteste, das sich denken läßt. Es sei jedoch daran erinnert, daß die beiden Arten nicht verwechselt werden dürfen bezüglich des Standortes. Die sich wie Sand anfühlende Sandbirke darf nicht auf Moorboden, die behaarte Bruchbirke nicht auf Sandboden angebaut werden.

Unsere besten Geologen haben wir in der Bodenflora, in den Sträuchern und Bäumen; sie verraten uns die Bodengüte in den verschiedenen Tiefen, wie diese von den Wurzeln erreicht werden. Das unscheinbare Himbeer- oder Brombeergestrüpp zeigt uns die Stelle an, wo auch auf leichtem Boden mit dem Anbau von Laubhölzern, insbesondere auch der Buche, begonnen werden kann. Von hier aus erweitert sich unsere Hoffnung von der Einzelpflanze zur Gruppe, von dieser zum Horst usw., bis das Ziel erreicht ist. Vor halben Maßnahmen sei gewarnt, denn das sind die Grundlagen so vieler Mißerfolge. Hat die bodenbessernde Wirkung der zum Anbau gebrachten Laubhölzer erst eingesetzt, dann hilft sich der Rest schon zum großen Teil von selbst.

Mit der Bodenbesserung durch Vor- und Zwischenbau von landwirtschaftlichen Früchten

kommen wir zu einem kostenlosen Wildacker. Durch diese Maßnahmen erreichen wir weiter einen bedeutenden Forstschutz. Unser Wild verbeißt und schält sicher nicht aus Niederträchtigkeit. Ist der Wald vorübergehend verschwunden, so wird das Wild sich dennoch heimisch fühlen, sofern es ausreichende Äsung und Deckung findet; beides bieten wir ihm im Voranbau und nachfolgenden Mitanbau, sofern das noch nötig erscheint. Die Erdbrüter erweisen sich nicht minder dankbar als alles übrige Wild. So stellten sich, angelockt durch die Deckung, Rebhühner auf einer Kultur ein und vertilgten in ganz kurzer Zeit die Graurüßler, die an der jungen Kiefernkultur fraßen.

Wo irgend angängig, sollte der Raupenkot mit dem Mineralboden innig vermischt werden; denn die in Kot umgesetzten Nadeln liefern eine kostbare Düngung. Allerlei Kleintierleben und damit die so unentbehrliche Kapillarität des Bodens stellen sich ein.

Nach dem Dürrjahre 1911 waren für die Kultur 1912 keine Lupinen zu haben. Alles war für die Kultur einer geräumten Fläche hergerichtet; um weitere Sandverwehungen zu verhüten, mußte der Boden unbedingt gedeckt werden. Der Not gehorchend, griff ich zum Mitanbau auf den Stauden-Johannis-Waldroggen. Die vielerlei Benennung erscheint nötig, um Irrtümern und Anfragen vorzubeugen. Die Winterfeuchtigkeit zu nutzen, war hier mehr denn anderswo geboten. Es konnte nun der Gedanke Platz greifen, als wäre es unmöglich, dem schlechten Boden noch eine Zwischenfrucht zuzumuten. Ich ließ mich nun von folgenden Voraussetzungen leiten: Frei daliegend, werden die Kulturpflanzen im Sande ersaufen; der Boden muß unter allen Umständen am Flüchtigwerden verhindert werden, bevor die Trockenperiode einsetzt. Der auftretende Bocksbart beansprucht mindestens dieselben Nährstoffe wie der Roggen und besitzt noch die außerordentliche Nachteiligkeit, wie alle Gräser, dem Boden nicht nur Feuchtigkeit zu entziehen, sondern alle Niederschläge in Gestalt von Tau, Regen oder Schnee aufzufangen und frühzeitig zur Verdunstung zu bringen. Dahingegen bindet der frühzeitig gesäte Roggen den Boden schnell, liefert nicht nur den Kulturpflanzen Schutz „gegen Sonne und Wind“, sondern verhütet bei etwaigem Auftreten von Engerlingen und anderen Schädlingen das Befressen der Kiefernwurzeln, indem die Roggenwurzel mindestens ebenso beliebt ist. Unten Schutz, falls Insekten auftreten, oben Schutz in der bereits angedeuteten Weise. Der Staudenroggen erreichte auf leichtem Boden eine Höhe bis zu 1,80 Meter. Im ersten Jahre Stauden, im zweiten Jahre nach der Aussaat frühzeitiges Sprossen der Halme. Im allgemeinen wird der Staudenroggen um Johanni herum gesät; daher der Name. Wenn in den bestehenden Kulturanweisungen gesagt wird, der Roggen kann schon im Mai gesät werden, so ist das nach meinen gelungenen Versuchen falsch; das macht unser Gewächs im erhöhten Maße anbauwürdig. Um mich kurz zu fassen, bitte ich alles Wissenswerte aus folgendem Beispiel herauszulesen.

Eine Drillmaschine mit 2,50 Meter Spurweite wird auf ein Planlaken gefahren und durch Aufstecken der entsprechenden Triebräder eine Samenmenge von dreißig Kilogramm je Hektar festgelegt. Der Boden ist klar, wir schreiten zur Saat, die im März zur Ausführung kommt. Die Samentrichter stehen auf einer Entfernung von 25 cm; das heißt, daß immer vier Reihen Roggen und dann eine Reihe Kulturpflanzen zu stehen kommen. Als Markierung für die Kulturpflanzen dienen die Räderspuren; in der Mitte der Drillmaschine bezeichnet eine Kette den Platz für die Mittelreihe. Die Kulturpflanzen haben somit einen Reihenabstand von 1,25 Meter. An Unkosten für den Voranbau waren für zwei Pferde, drei Mann und Saatgut je Hektar insgesamt 12 Mark zu zahlen.

Wird die Arbeit des Markierens, die ich in ähnlichen Fällen mittels vierzinkigen einspännigen Markörs ausführen lasse, mit 2 Mark je Hektar in Abzug gebracht, so verbleiben noch für den Anbau 10 Mark je Hektar.

Nach Abzug aller Kulturunkosten einschließlich der selbstgezogenen Pflanzen zum üblichen Händlerpreis verblieb nach der im zweiten Jahre nach der Aussaat vorgenommenen Staudenroggenernte, die mit äußerst wenig Stroh eingebracht wurde, ein geringer Überschuß; die Kultur steht völlig umsonst da. Das Hacken der Kultur wurde entbehrlich. Soweit der Staudenroggen reichte, war vom Bocksbart nichts zu spüren, während unmittelbar daneben, auf dem drei Meter breiten Streifen, der zwischen Kultur und angrenzendem Stangenholz lag, der Bocksbart üppig wuchs. Die zur Bodenbesserung mit angebauten Weißerlen und die Pinus rigida sind bis auf spärliche Reste totgewachsen. Die gleichmäßig stehende Dickung bekundet mit 12 Jahren und einer Durchschnittshöhe den Erfolg, der bei sechs Meter unter den bekanntgegebenen Verhältnissen wohl als recht günstig bezeichnet werden darf. Eine Beimischung von etwa 30 kg gelbe Lupinen je Hektar, breitwürfig gesät, erhöht den Erfolg noch um ein Beträchtliches. Ein Vorteil liegt noch darin, daß die Zeilen der Kulturpflanzen verdeckt und vom Wilde nicht leicht gefunden werden. Die Lupine übernimmt die Bodendeckung im ersten Jahre, bereichert den Boden mit Stickstoff, verrottet auf dem Stengel, worauf der Staudenroggen im zweiten Jahre um so üppiger wächst. Es ist im zeitigen Frühjahr, wenn die Erdfeuchtigkeit noch vorhanden ist, nicht durchaus nötig, daß

die Lupinen eingebracht werden. Wir kommen am Schlusse unserer Betrachtungen hierauf noch näher zurück.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit, und sei es als Lückenbüßer, sollten allerlei Sträucher und Laubholzarten angebaut werden. Beim Begründen von Mischbeständen darf wegen ihrer bodendeckenden Wirkung und als Treibholz die Fichte dort noch angebaut werden, wo sie eigentlich nicht mehr standortsgemäß ist. Die geköpften Fichten liefern eine frühzeitige Nutzung. Werden kräftige Zweige am stehengebliebenen Stumpf in die Höhe gebunden, so beschleunigt das die Entwickelung eines neuen Bäumchens sehr, wodurch je nach Bedarf die wiederholte Nutzung einsetzt. Die Vorzüge der Fichte als Wald- und Windmantel brauchen nicht besonders hervorgehoben zu werden. Die einzige Fremdländerin, der man noch gut sein darf, ist die grüne Douglasie. Wenn dieselbe bisweilen erfriert, so liegt das nach meinen Beobachtungen daran, daß nicht genügend Windschutz vorhanden war; die herrschenden westlichen Winde haben die meisten Eingänge im Winter 1923/24 bewirkt. So vorzüglich die Fichte in der Jugend für das Gedeihen der Eichen mitwirkt, so schädlich ist sie derselben im späteren Alter; das kann überall beobachtet werden. Welche Wirkung die Beschirmung des Bodens bedingt, das sehen wir am deutlichsten daran, daß die Natur keine Saatenmißerfolge kennt. So erscheint es erklärlich, daß wir nach eigenen Fehlern zu suchen haben. Durch den Vor- und Mitanbau landwirtschaftlicher Früchte vermögen wir die unheilvollen Einwirkungen des Kahlschlages zu mildern, indem Sonne und Wind abgehalten und der Bodenverschlechterung vorgebeugt wird; das ist das ganze Geheimnis bei Pflanzung und Saat; das heißt, doch nur bis zu einem bestimmten Grade. Legen wir uns doch einmal ernstlich die allgemein interessierende Frage vor, weshalb so unendlich viele Saaten mißraten, obwohl die Saat an sich das natürlichere Verfahren unbedingt darstellt. So oft wird über zu tiefes Pflanzen gesprochen und geschrieben. Wenn bekanntlich Laubhölzer bis zu einer bestimmten Stärke das Klemmen vertragen, so bin ich dennoch dazu übergegangen, auch hier die sogenannte Dreieckspaltpflanzung anzuwenden. Wenn die Laubhölzer auch neue Wurzel zu bilden vermögen, so erscheint es doch vorteilhafter, wenn die Wurzeln eine natürliche Lagerung von Anfang an haben. Es liegt auch kein eigentlicher Grund vor, das nicht zu tun; denn geschulte Pflanzerinnen bringen es bei der Dreieckspaltpflanzung bis zu tausend Pflanzen je Kopf und Tag. Die Klemmpflanzung ist sicher einmal von der Bequemlichkeit heraus geboren worden. Die empfohlene Pflanzmethode beschrieb ich an dieser Stelle vor etwa zwölf Jahren ausführlich.

Die Hauptursachen des Mißratens vieler Saaten ist in folgendem begründet: 1. zu viel Samen, 2. zu starke Bedeckung, 3. Sonne und Wind! Ich sage damit durchaus nichts Neues, denn das Übel ist uralt. Trotz eifrigster Studien bin ich bisher diesem Übel weder in Wort noch Schrift begegnet. Den Kopf habe ich mir hierüber schon oft zerbrochen. Es ist doch direkt auffällig, daß draußen in der Natur, sofern der Boden die Verfassung zeigt, die wir ihm selber bei unserem Vorhaben zu geben pflegen, niemals Mißerfolge, es sei denn durch Auftreten irgendeiner Kalamität, zu verbuchen sind. Die Beschirmung des Bodens läßt auch das schwach, bisweilen sogar garnicht bedeckte Samenkorn zum Keimen und und zur gedeihlichen Entfaltung kommen. Draußen auf der Kahlschlagfläche, wo die Sonne, besonders dunkle Humusschichten, bis zu 60 Grad erhitzt, muß selbst der vorsichtig geklengte Samen verbrennen. Es ist direkt beschämend für unseren Stand, daß dem tatsächlich so ist. Wer da glauben sollte, ich sei auf Irrwegen, dem bin ich für jede Belehrung an dieser Stelle dankbar.

An Unverstand und Verschwendungssucht grenzt es, wenn auf das Hektar bis zu fünf Kilogramm 90proz. Samen verwendet werden. Es kann hier im Revier unter Beweis gestellt werden, daß ein, sage und schreibe ein einziges Kilogramm genügt. Wieviel Samenkörner enthält diese Gewichtsmenge, und wieviel Kiefern pflanzen dieselben Anhänger auf ein Hektar?

Nun zur Bedeckung! Sowenig die Bäume lebendig begraben werden dürfen, dürfen wir das bei dem Samenkorn in seiner Winzigkeit tun. Alles soll in den Boden hineinwachsen! Woher kommt das Überliegen des Kiefernsamens? Worauf beruht die Haltbarkeit des Samens im dunklen und kühlen Keller bei völligem Luftabschluß? Das Samenkorn sollte bei angedrücktem Boden nie mehr als eigene Kornstärke an Bedeckung aufweisen. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die Lupinen ohne Bedeckung gut gedeihen, wenn frühzeitig gesät wird. In der scharfen Sonne, wo es gar noch an Feuchtigkeit fehlt, da geht eben auch die Lupine zugrunde; das sagt genug! Also: Voranbau und Mitanbau, das ist, was uns auch in der Kalamität helfen soll, kann und muß.

Wie erkennen wir die Fehler zweifellos bei der Saat? Es zeigen sich aufgelaufene Samenkörner, die zum großen Teile die Samenschalen gleich einer Kappe auf den Kotyledonen tragen; diese sind so zur Welt gekommen, wie sich das gehört. Normalgeburten! Die Krümmung verzieht sich rasch, die Farbe ist gesund; Zukunftsmusik! Die zweite Sorte ist als sogenannte Steißgeburt zur Welt gekommen; sieht man über die Saatreihe, so macht es den Eindruck, als wollte hier jemand einen liegenden Drahtzaun machen und hätte den Draht vergessen; denn alles ist voller Krampen, eine schöner als

die andere. Manche kamen aus einer Tiefe von etwa zwei oder mehr Zentimeter, Schwindsuchtskandidaten! Manche, die noch tiefer liegen, bleiben verschollen!

Zum Recht, revierende Hunde zu töten.

Allgemeine Ausführungen.

Von Syndikus J. Bauer in Leipzig.

Darüber, wie der Jagdberechtigte mit fremden, revierenden Hunden in seiner Jagd verfahren darf, bestehen verschiedene Rechtsquellen — Reichsrecht, Landesrecht, Provinzialrecht.

In Preußen kommen alle drei Rechte vor, das Provinzialrecht sogar in einer erstaunlichen Vielgestaltigkeit. Die übrigen Bundesstaaten haben ausnahmslos landesrechtliche Vorschriften neben den reichsrechtlichen. Eine Aufzählung der Landesgesetze und in Preußen der provinzialrechtlichen Bestimmungen ist an dieser Stelle nicht möglich. Das einheitliche, in jedem Bundesstaat geltende Reichsrecht gestattet im § 228 BGB. das Töten eines Hundes, wenn dies zur Abwendung einer Gefahr erforderlich ist und wenn der Schaden nicht außer Verhältnis zur Gefahr steht.

Ein Hund, der beim Wildhetzen betroffen wird, darf vom Jagdberechtigten und seinen Beauftragten stets erlegt werden, denn der Wert eines Wildhetzers ist gering und übertrifft selten den Wert von verfolgtem Mutterwild. Ein Hund, der das Wildern nicht wiederholt oder nicht schon oft wiederholt hat, gleicht einem weißen Raben — mit andern Worten: er bedeutet eine ständige Gefahr für den Wildstand, einen Schaden, mit dem verglichen der Hundewert verschwindet. Gegen einen Hund, der bereits früher im Revier herumstreunend betroffen wurde, darf rücksichtslos vorgegangen werden, erst recht, wenn der Eigentümer desselben vorher verwarnt worden ist, weshalb ihn ein Selbstverschulden trifft, falls seinen wieder beim Revieren erwischten Hund das tödliche Blei umwirft. Auf den Wild verfolgenden Hund darf auch dann geschossen werden, wenn es sich um einen Jagdhund handelt. Der Übereifer soll einen Jäger niemals so weit führen, daß er alles, was fremder Hund ist, in seinem Jagdbezirk wahllos niederknallt; wer selbst einen Hund zum Jagdgehilfen hat, wird es sich doppelt überlegen, ob er einen zum erstenmal beim Wildern betroffenen Jagdhund sofort mit der Schußwaffe behandelt. Ein unter Aufsicht befindlicher, auf Ruf oder Pfiff folgender Hund, mag er auch im Revier umherlaufen, ist dem Jagdberechtigten ebensowenig freigegeben wie ein auf öffentlichem Wege betroffener Hund. In der Nähe von Wegen oder von Menschen besuchten Orten auf einen Hund zu schießen, ist immer eine bedenkliche Sache, ausgenommen er hetzt Wild — denn auf einen bloßen Schreckschuß pflegt er in seiner Jagdleidenschaft nicht zu achten. An solchen Örtlichkeiten wird sich der Jäger also erst vergewissern müssen, ob — was meist zutrifft — in Hör- oder Sichtweite der Begleiter des Tieres sich befindet. Würde der Hund an einer Stelle erschossen, wo das Gesetz das Scharfschießen verbietet, wie an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten, so käme dessen Revierschädlichkeit als erkannter Wildhetzer nicht in Betracht, das Anschießen oder Töten wäre widerrechtlich und würde den Täter zum Schadenersatz verpflichten. Auch an der Jagdgrenze macht man aus naheliegenden Gründen gegenüber überjagenden Hunden nicht gleich kurzen Prozeß, damit nicht Vergeltung nach dem Sprichwort geübt wird: „Wie du mir, so ich dir", und damit nicht die gute Nachbarschaft zum Teufel geht. Hunde, die mit einem gehörigen, am Halse hängenden Knüppel versehen sind, vermögen dem Wilde weniger gefährlich zu werden; auch eine dauernde Beunruhigung desselben ist wohl ausgeschlossen, das könnte dem Hund das Leben retten. Der Maulkorb ist aber noch kein Beweis für die Unschädlichkeit eines revierenden Köters, namentlich nicht während der Setzzeit. Der in seiner Bewegungsfreiheit nicht gehinderte Hetzer vermag Wild zu verfolgen, aus dem Revier zu treiben, auch dem ganz kleinen Satz gefährlich zu werden, zumal die Maulkörbe vielfach ihren Zweck gar nicht erfüllen, mangelhaft sind und am Gebrauch der Zähne nicht hindern.

Wenn es sich um die Streitfrage handelt, ob ein Hund zu Recht erschossen wurde, sind alle Tatsachen und Umstände des einzelnen Falles zu prüfen und zu würdigen. Es kommt nicht bloß in Betracht die Qualität des erlegten Hundes, seine Vergangenheit und Herkunft, sondern auch sein Besitzer, wie dieser seinen Hund überwachte und verpflegte, ferner der Wildstand im Revier, die Örtlichkeit, wo das Erschießen stattfand u. a. m.

Mancher Hund verunglückt in einem fängisch gestellten Eisen, und das führt dann zum Prozeß, der meist den Beweis erbringt, daß beide Parteien im Unrecht sind — der Beklagte, weil er das Eisen zu nahe an von Menschen bewohnten oder besuchten Orten gelegt hatte, der Kläger, weil er seinen Hund auf fremdem Revier umherlaufen ließ, wo er nichts zu suchen hatte. Viele Verordnungen verbieten das Revierenlassen von Hunden auf fremdem Jagdgebiete bei Strafe, — in einem solchen Falle hat der Besitzer den Verlust seines im Eisen gebliebenen Hundes selbst verschuldet, ebenso wenn die örtliche Vorschrift schon gestattet, einen im Revier bloß betroffenen Hund zu töten.

Den Hunden mit Gift nachzustellen, erscheint eine gefährliche Maßnahme dann, wenn die Giftbrocken nicht mit gehöriger Sorgfalt ausgelegt, überwacht und wieder auf-

genommen oder vom Raubzeug verschleppt wurden oder wenn der Giftleger die Dauer und Örtlichkeit der Vergiftung nicht vorher ausreichend bekanntgemacht hat. Denn alle diese Umstände muß der Ausleger der Giftbrocken vertreten. Allerdings käme im einzelnen Falle in Betracht, inwiefern dem Geschädigten ein Mitverschulden zur Last fällt deswegen, weil er seinen Hund verbotswidrig auf fremdes Revier gelangen ließ usw.

Das Recht, wie in Ansehung revierender und wildernder Hunde zu verfahren ist, müßte in einheitlicher Weise für ganz Deutschland geregelt werden, um die jetzt bestehende Unsicherheit und Buntscheckigkeit der Bestimmungen und der Rechtsprechung zu beseitigen.

Forstliche Rundschau.

Aufforstungsmöglichkeiten von Hochmooren in Deutschland und Schweden. Von Forstreferendar Springer. „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" 1925 S. 105.

Der Verfasser hat während eines Aufenthaltes in Nordschweden 1923 Gelegenheit gehabt, die ausgedehnten Versuche zur Aufforstung der dortigen Hochmoore kennen zu lernen. Die Hochmoorbildung besitzt für Schweden besondere Bedeutung, weil nicht nur große Flächen hiermit bedeckt sind, sondern auch die Hochmoorbildung in den Waldungen Nordschwedens immer weiterschreitet. Sie bildet eine erhebliche Gefahr für diese Forsten, deren Bekämpfung in der forstlichen Literatur und bei Forstversammlungen eifrig erörtert wird. Die Aufforstung von Hochmooren spielt zwar auch in Deutschland eine Rolle, doch unterscheiden sich die Verhältnisse hier wesentlich von jenen in Schweden.

Für das Vorkommen der Vegetationsformen Wald, Steppe, Heide, Moor sind drei Hauptfaktoren entscheidend: Wärme, Licht und Feuchtigkeit. Diese Verhältnisse liegen in Nordschweden und besonders in dem nahe der Baumgrenze gelegenen Kruckvattnet, wo Springer seine Beobachtungen machte, wesentlich anders als in Deutschland. Hier ist vor allem die Wärme schon fast auf das Mindestmaß für die Baumvegetation gesunken, nur zehn bis zwölf Wochen lang findet die Neubildung von Holz statt. Die Tageslänge überschreitet allerdings jene von Deutschland im Sommer erheblich, da die Sonne nur zwei bis drei Stunden unter den Horizont versinkt, allein ihre Strahlen fallen nur schräg ein, was sowohl den spindelförmigen Wuchs und die bis zum Boden reichende Beastung des Einzelstammes wie den lockeren Aufbau des Waldes zur Folge hat. Die Niederschlagsmenge beträgt in Nordschweden 500 mm, also ungefähr ebensoviel wie im oft unter Trockenheit leidenden Ostdeutschland. Infolge der niedrigen Temperatur und hohen Luftfeuchtigkeit hat aber diese Niederschlagsmenge eine ganz andere Wirkung als in Deutschland. Professor Lang hat eine Relation zwischen Niederschlagsmenge und mittlerer Jahrestemperatur gesucht, indem er den Quotienten Niederschlagsmenge durch Temperatur Regenfaktor nennt. Sinkt dieser Faktor unter 40, so entstehen aride (trockene) Gebiete, humide (feuchte) zwischen 40 und 160, perhumide (nasse) bei höheren Zahlen. Norddeutschland mit 500 mm Niederschlag und 8° Mitteltemperatur hat somit einen Regenfaktor von 63, Nordschweden aber bei gleicher Niederschlagsmenge und einer Mitteltemperatur von 3° einen Regenfaktor von 160; es liegt also bereits an der Grenze des perhumiden Gebietes. Feuchtigkeit steht demnach den Waldbäumen in so reichem Maße zur Verfügung, daß sie ein Mehr ohne Schwächung ihrer Lebensenergie nicht mehr vertragen können. Die Holzpflanzen bedürfen ferner eines garen, gut durchlüfteten Bodens, und zwar um so mehr, je humusreicher der Boden ist. Wird der Boden zu naß, so wird die Verwesung unterbrochen, der Humus versauert, und Torfbildung beginnt. Auf solchen Böden stockt das Wachstum der Bäume, Astmoose wuchern, Sphagnum gewinnt die Oberhand, verbreitet sich immer mehr und bildet dichte, wasserreiche und luftundurchlässige Schichten. Das Sphagnum dringt allmählich immer weiter in das Innere des Waldes vor, die Bäume sterben ab und hinterlassen ein kahles Hochmoor. Dieses ist umgeben von einer breiten Kampfzone, in der die Holzerzeugung bereits infolge der Bodenverkrautung unterbrochen ist. Charakteristisch für diese Zone sind wallende Schleier der Bartflechte und eine Bodenflora, die aus Astmoosen und Sphagnum, durchsetzt mit einer kleinen Brombeere, Rubus chamaemorus, gebildet wird. Holznutzungen in dieser Zone beschleunigen die Moorbildung wegen fehlender Verdunstung.

Infolge wesentlich verschiedener klimatischer Verhältnisse ist die Gefahr der Hochmoorbildung in Deutschland wesentlich geringer als in Nordschweden, obwohl sie auch bei uns besteht. Unsere Hochmoore ruhen vielfach ebenfalls auf altem Waldboden, doch kann man bei ihrem hohen Alter annehmen, daß früher andere klimatische Verhältnisse geherrscht haben als in der Gegenwart. Immerhin neigen Teile unseres Waldes, namentlich in Gebirgslagen und bei fehlerhafter Bewirtschaftung, ebenfalls zur Vermoorung. Die Rohhumuspolster, die sich in Altbeständen reiner Schattenhölzer bilden, sind weniger eine Gefahr für diese als ein Hinweis für die kommende Pflanzengeneration.

Um ein Hochmoor wieder der Holzerzeugung zugänglich zu machen, ist vor allem eine gründliche Entwässerung nötig, wobei das Netz der Entwässerungsgräben wesentlich enger sein muß als bei der Entwässerung von Niedermooren üblich ist. Erst nach weiterer Zersetzung der obersten Moorschichten durch Luftzutritt, die durch Boden-

bearbeitung wesentlich gefördert wird, können geeignete Standortsverhältnisse für die Holzpflanzen geschaffen werden.

Zwischen den Erfolgen, die man in Deutschland und Schweden bei der Aufforstung entwässerter Hochmoore gemacht hat, bestehen jedoch wesentliche Unterschiede.

In Deutschland sind diese Versuche nur da geglückt, wo es sich um junge Moore mit dünner Torfschicht handelte und die Holzpflanzen infolgedessen bald auf den mineralischen Boden kommen konnten. Auf Torfschichten von mehr als 0,5 m Mächtigkeit werden die Bestände bald lückig, und im Stangenholzalter vernichten die Stürme bald große Teile der Anlage. In Schweden ist es dagegen seit etwa 20 Jahren gelungen, durch Gräben selbst alte Moore von 2 bis 4 m Mächtigkeit wieder zu bewalden. In dem menschenarmen Lande mußte die Besamung der Natur überlassen bleiben, die vom Rande her allmählich fortschreitet; selbst die Gräben können nur erhalten werden, bis die jungen Bestände etwa mannshoch sind und schon lebhafter verdunsten. Trotz des beginnenden Verfalls der Entwässerungsgräben kann bisher eine neue Versumpfung nicht beobachtet werden. Nach den gemachten Erfahrungen, insbesondere auch nach den bereits auf der Insel Hemsö seit 70 bis 80 Jahren erzielten Erfolgen kann man dieser Wiederbewaldung von Hochmooren ein günstiges Schicksal voraussagen.

Der Grund dieses verschiedenen Verhaltens ist in der ungleichen Beschaffenheit des Bodens zu suchen, auf dem die Hochmoore lagern. In Deutschland besteht dieser Untergrund aus riesigen Schichten des durch Gletscher aus Skandinavien zugeführten Schuttmaterials. In den langen seit der Eiszeit vergangenen Zeiträumen sind diese Schichten bei der Verwitterung stark ausgelaugt und ausgewaschen worden; insbesondere wurde der Kalk fortgeführt, der zur Neutralisierung der Humussäuren unentbehrlich ist. Die Böden westlich der Elbe, die von der letzten Eiszeit nicht mehr betroffen wurden, haben infolgedessen durch Auswaschung erheblich mehr gelitten als im übrigen Norddeutschland und sind wesentlich mineralstoffärmer. Insbesondere neigt deshalb die Lüneburger Heide äußerst stark zur Ansammlung von Rohhumus.

Skandinavien ist in dieser Richtung auch wesentlich günstiger gestellt als Nordostdeutschland. Das frische Gesteinsmaterial, meist Feldspat und kalireiche Granite, steht meist an oder ist doch nur durch frische Ablagerungen überdeckt. Den nordischen Hochmooren werden daher mit dem zufließenden Quellwasser weit mehr Mineralstoffe zugeführt als den deutschen, was schon in der Färbung der Abwässer hervortritt. Während jene der deutschen Hochmoore durch Humusstoffe und Eisen mehr oder minder braun gefärbt sind, zeigen die Abwässer der schwedischen Hochmoore nur geringen Eisengehalt; hier stehen also mehr neutralisierende Mineralstoffe zur Verfügung. Auch die Zersetzung der Streu vollzieht sich in Schweden infolge der Anwesenheit von Mineralstoffen, namentlich von Kalk, rascher als in Deutschland, wo die Streuabfälle auf dem kalk- und kaliarmen Tiefboden immer sehr zur Bildung von Trockentorf neigen.

Die deutschen entwässerten Hochmoore unterscheiden sich auch durch ihre schwammige Struktur sehr wesentlich von den schwedischen. Während hier die Entwässerungsgräben in dem festgelagerten Torf noch glatte Wände zeigen, können die Bäume sich dort nicht fest verankern und werden daher schon im Stangenholzalter vom Sturm durchlöchert.

Die deutschen Hochmoore können ferner mit Rücksicht auf die heutigen langen Trockenperioden des Frühjahrs nur bei geringer Mächtigkeit der Torfschichten bis auf den mineralischen Boden entwässert werden. Andernfalls würden die oberen Torfschichten während der Dürreperioden zu stark austrocknen und würde die Wasseraufnahme große Schwierigkeiten bereiten. Infolgedessen bleibt auf dem Grund der tieferen Moore stets eine sterile Torfschicht, welche die Verbreitung der Baumwurzeln und den kapillaren Aufstieg des Wassers verhindern. Die größere Feuchtigkeit des Klimas in Nordschweden gestattet dagegen vollkommene Entwässerung, welche die Zersetzung des Torfes in milden Humus ermöglicht, ohne daß die jungen Pflanzen verdursten.

Die Möglichkeit der Aufforstung von Hochmooren mit der Aussicht auf dauernden Erfolg hängt demnach von den klimatischen Verhältnissen und der Möglichkeit einer genügenden Entwässerung ab. Obwohl diese Verhältnisse im nördlichen Schweden nach den vorausgegangenen Erörterungen günstig liegen, besteht doch damit gerade infolge des feuchten Klimas eine immer mehr zunehmende Gefahr des Fortschreitens der Hochmoorbildung. Die Menschenarmut und die verhältnismäßig hohen Kosten des Holztransportes nötigen zu extensiver Wirtschaft und insbesondere zu großen Kahlschlägen, deren Aufforstung auf fast unüberwindliche Schwierigkeiten stößt, während ihre Versumpfung immer weiterschreitet.

Die schwedische Regierung sucht zwar dieser Gefahr durch Einschränkung des Kahlschlages und Beschränkung des Abtriebes zu schwacher Stämme zu bekämpfen, allein die Befolgung dieser Gesetze läßt in diesen ausgedehnten Gebieten, die eine erfolgreiche Überwachung unmöglich machen, wie der Berichterstatter feststellen konnte, recht viel zu wünschen übrig. Auf die üblen Folgen der von Springer nicht erwähnten ausgedehnten Waldbrände sei in diesem Zusammenhange nur beiläufig hingewiesen.

In vielen Gebirgslagen Deutschlands bestehen ähnliche Verhältnisse wie in Nordschweden, so daß Erdmann behauptet, ohne tiefgreifende Maßregeln würde die gegenwärtige Waldgeneration die letzte sein. Springer weist auf die Notwendigkeit hin, die vorhandenen Hochmoorherde durch großzügige Entwässerungsarbeiten zu beseitigen

und wenigstens ihre weitere Ausbreitung auf Kosten des Waldes zu verhindern. Bezüglich des Erfolges ihrer Aufforstungen urteilt Springer skeptisch und möchte daher vorziehen, daß Bergwiesen mit Almwirtschaft geschaffen werden, was übrigens früher bereits Borggreve empfohlen hat.

Daß die Hochmoore der norddeutschen Tiefebene bei der Aufforstung nur unsichere Ergebnisse liefern dürften und keinesfalls die aufzuwendenden Kosten verzinsen würden, erkennt Springer an; er glaubt, daß ihre Überführung in Acker und Wiesen nach dem Muster der holländischen Veen-Kultur im Interesse der Volkswirtschaft vorzuziehen sei. Die bei dieser Methode notwendige Abtragung des Torfes, seine Verwendung zu Brennzwecken und die landwirtschaftliche Benutzung der Moorsohle kann aber nur in einem dichtbevölkerten Lande durchgeführt werden, weshalb in dem menschenarmen Nordschweden die Aufforstung der ausgedehnten Hochmoorflächen vom volkswirtschaftlichen Standpunkt richtiger ist.

Dr. Schwappach.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verwaltungsgebühren in Jagdangelegenheiten.

V. d. M. f. L. vom 7. März 1925 — VI 10658.

Über die in Jagdangelegenheiten festzusetzenden Verwaltungsgebühren ist bereits in der von dem Herrn Minister des Innern zugleich in meinem Namen erlassenen Gebührenordnung vom 25.4.1924 (MBliV. S. 479) und dem Nachtrag dazu vom 31. 12. 1924 (MBliV. 1925 Nr. 1) Bestimmung getroffen. Die danach zu erhebenden Gebühren werden nachstehend nochmals zur Kenntnis gebracht. Hierbei wird besonders darauf hingewiesen, daß die im vorletzten Absatz des Gebührentarifes zu A angezogene Verordnung vom 12. 11. 1923 hinsichtlich der Jagdscheinabgabe für Inländer durch das Gesetz vom 15. 7. 1924 (GS. S. 577) abgeändert ist.

Nachdem durch Ziff. 16 der Verordnung vom 3. 1. 1925 zur Abänderung der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (GS. S. 1) für das Beschlußverfahren besondere Gebühren festgesetzt sind, sind die unter 1b a. a. O. angegebenen Gebührensätze auch bei den nach den Vorschriften der Jagdordnung vom 15. 7. 1907 zu erteilenden Genehmigungen usw. (z. B. bei der Genehmigung der Verpachtung einer Jagd an mehr als drei Pächter und bei Genehmigung der Weiterverpachtung gemäß § 22 J.-O.) zu erheben.

Anlage.

A. Auszug aus der Verwaltungsgebührenordnung des Preußischen Ministeriums des Innern vom 25. 4. 1924 nebst Gebührentarif (nicht veröffentlicht).

pp.

II. Gebührentarif

pp. pp.

6. Jagdsachen. I. Jagdscheine.

a) Jahresjagdscheine . . . . 10 RM
b) Tagesjagdscheine . . . . 2 RM
c) Jahresjagdscheine für Personen, welche weder Angehörige eines deutschen Landes sind, noch in Preußen einen Wohnsitz oder einen Grundbesitz mit einem Grundsteuer-Reinertrage von 150 M haben . 100 RM
d) Tagesjagdscheine für solche Personen 20 RM

Zu c) und d): Nach näherer Anweisung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten kann jedoch auch für diese Personen die Gebühr für Jahres- und Tagesjagdscheine bis auf den Satz für Inländer ermäßigt werden.

e) Jede Doppelausfertigung eines Jagdscheins . . . . 0,50 Gmk.
f) Gebührenfrei sind Jagdscheine für die auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878 (GS. S. 222) beeidigten sowie diejenigen Personen, welche sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden.

Die Vorschrift über die Jagdscheinabgabe aus § 32 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (GS. S. 207) in Verbindung mit der Verordnung vom 12. November 1923 (GS. S. 532) bleiben unberührt.

II. Gebühren für die Kontrolle des Vertriebes von Wild aus Kühlhäusern. Es bleibt bei den Sätzen des Erlasses vom 17. Januar 1924. — M. d. J. IV a IV 1168, F.M. II C 4368 (MBliV. S. 79).

B. Runderlaß des Ministers des Innern vom 31. Dezember 1924 — IV a IV 1098 III (nicht veröffentlicht).

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (GS. S. 455) wird im Einverständnis mit dem Finanzminister und dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet:

Die Tarifstelle 6 „Jagdsachen" der Verwaltungsgebührenordnung vom 25. April 1924 (MBliV. S. 479) erhält folgenden Zusatz:

„III. Erteilung einer befristeten Bescheinigung gemäß § 45 Abs. 2 der Jagdordnung und Beglaubigung des Ursprungsscheines gemäß § 46 a. a. O. für Elch-, Schwarz-, Rot-, Dam- und Rehwild 2 RM, für alle übrigen Wildarten 1 RM."

Versetzung von Forstsekretären auf Förster-Endstellen.

V. d. M. f. L. vom 17. März 1925 — III 27279.

Forstsekretäre, welche ihre übernommenen Verpflichtungen erfüllt haben und in der Dienstaltersliste der Endförster stehen, sind als Bewerber um Förster-Endstellen des Außendienstes den Förstern, die zur Bewerbung um solche Stellen berechtigt sind, gleichzuachten.

Dienstliche Rücksichten für die Uebertragung einer ausgeschriebenen Förster-Endstelle des Außendienstes an einen Forstsekretär können unter anderem auch als vorliegend angesehen werden, wenn bei verhältnismäßig vorgeschrittenem Lebensalter die weitere Hinausschiebung der Versetzung in den Außendienst dazu führen würde, daß der Beamte zu alt wird, um von der Versetzung Nutzen zu haben oder auf der Förster-Endstelle noch Ersprießliches zu leisten.

Reisen von Beamten bei Lehrgängen zur Besichtigung auswärtiger Betriebe.

RFM. v. 27. 2. 25 — II A 793/III A 5218. RFBl. 55.

Bei der Abhaltung von Lehrgängen nach den Verfügungen vom 17. Juli 1921 — II p 3216 — und 18. September 1922 — II p 18360 — dürfen zur Besichtigung Betriebe, die außerhalb des Ortes der Lehranstalt liegen, nur ausgewählt werden, wenn es für den Unterrichtszweck unbedingt notwendig ist. Die Reisen zu solchen Besichtigungen, zu deren Ausführung es in jedem Falle der vorherigen Genehmigung des Präsidenten des Landesfinanzamts bedarf, sind fortan als Dienstreisen zu behandeln, für die dem Beamten Entschädigungen (Fahrkosten und Tagegelder) nach den allgemeinen Reisekostenvorschriften zu gewähren sind, den Beamten im Vorbereitungsdienst unter Anwendung der Nr. 58 RKAB. Bei Dienstreisen nach nahegelegenen Orten ist auf eine Regelung nach Nr. 31 RKAB. Bedacht zu nehmen. Besichtigungen, die ohne auswärtige Übernachtung nicht ausführbar sind, müssen unterbleiben.

Umzüge der Beamten.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM., v. 16. 3. 1925 — I. C. 2. 1672.

Der Spediteur Karl Stuckhardt in Hersfeld hat sich zur Ausführung von Beamtenumzügen als ungeeignet erwiesen.

Vergütung für Vorspann und Spanndienste.

RdErl. d. M. d. J. vom 17. März 1925 — V a 39.

In dem in Bearbeitung befindlichen Entwurf einer neuen Ausführungs-Verordnung zum Naturalleistungsgesetz vom 15. August 1924 (RGBl. I S. 681) wird voraussichtlich die Ausführungs-Bestimmung zu § 9 Ziff. 1 Abs. 1 dieses Gesetzes folgenden Wortlaut erhalten:

„Die ortsüblichen Vergütungssätze für Vorspann und Spanndienste hat die für jeden Bezirk zuständige obere Zivilverwaltungsbehörde mit einem auf volle oder halbe Reichsmark lautenden Betrage für ein einspänniges und für ein zweispänniges Fuhrwerk festzusetzen und bekanntzugeben. Gleichen Teuerungsverhältnissen in einem Bezirk oder Kreis müssen einheitliche Vergütungssätze entsprechen. Abgeänderte Sätze gelten vom 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Kalendermonats ab. Die Festsetzung erstreckt sich auf die Benutzungsdauer des Vorspanns und Spanndienstes von mehr als sechs bis zu zwölf Stunden an einem Kalendertage für:

a) ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer,
b) ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer.

Erhöhung der Veteranenbeihilfe.

RdErl. des M. d. J. v. 18. März 1925 — Vet. Allg. 193.

Die Veteranenbeihilfe, die zuletzt (RdErl. v. 26. 7. 1924, MBliV. S. 793) 10 Gmk. monatlich betrug, wird vom 1. April d. J. ab auf den Monatsbetrag von 12,50 Rmk. für den einzelnen Empfänger erhöht. Ich ersuche, hiernach erstmalig zum 1. April 1925 Zahlung zu leisten.

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Fahrkosten bei Urlaubsreisen versetzter, einberufener oder auswärts beschäftigter Beamten (siehe hierzu Hinweis in „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 4 Bd. 39 1924 S. 63). FM., zugl. für sämtliche Staatsminister, vom 27. Januar 1925 I. C. 2. 327 PrBesBl. Nr. 8 S. 24.

Bestimmungen über die Gewährung von Wohnungsbeihilfen. FM. vom 17. März 1925 I c. 2. 1750 PrBesBl. Nr. 13 S. 47/64.

Einheitlicher Nachweis einzelner Einnahmen und Ausgaben in den Kassenbüchern. RdErl. d. FM. vom 23. Januar 1925 I A. 2. 378 FMBl. 1925 Nr. 2.

Artikel 7 der Verordnung über die 12. Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 12. Dezember 1923 steht der Aufwertung nicht entgegen.

Urteil des Reichsgerichtes vom 1. Juli 1924, 3. Zivilsenat III 145/24, und vom 28. Oktober 1924, 3. Zivilsenat, III 936/23.

Der Absatz 1 des genannten Artikels 7 setzt fest, daß den Beamten bei verspäteter Auszahlung von Dienst- und Versorgungsbezügen das Recht auf Verzinsung oder Ersatz des durch die verspätete Auszahlung entstandenen Schadens nicht zusteht. Die Verordnung findet ihre gesetzliche Grundlage in sich selbst in Verbindung mit dem Ermächtigungsgesetz vom 8. Dezember 1923. Es kann aber eine Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge an die Geldentwertung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verlangt werden. Einer Aufwertung rückständiger Beträge steht aber Art. 7 der Verordnung vom 12. Dezember 1923 nicht entgegen, weil diese Vorschrift bei verspäteter Zahlung von Dienst- und Versorgungsbezügen nur den Anspruch auf Verzinsung und Ersatz des durch die spätere Auszahlung entstandenen Schadens ausschließt. Bei der Aufwertung handelt es sich um den rückständigen Bezug selbst und seine richtige Bemessung mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Geldentwertung. (R.G. in Zivilsachen Bd. 109, S. 120 und 127.)

Zu Sicherungs- oder Pfandzwecken übergebenes Geld bei fortschreitender Markentwertung.

Urteil des Reichsgerichts vom 14. November 1924, II. Zivilsenat, II 70/24.

Wer Geld zu Pfand- oder Sicherheitszwecken übergeben erhält, übernimmt damit eine gewisse Sorgfaltspflicht, die er verletzt, wenn er in Zeiten fortschreitender Markentwertung nicht nach Kräften und unter Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt das Geld der Entwertung entzieht. In dem Liegenlassen des Geldes ist eine Handlung gegeben, die weit von der Gepflogenheit abweicht, die seinerzeit in weiten Kreisen der Bevölkerung geübt wurde, die in Papiermark ausgedrückten Werte in Devisen oder Sachwerte umzutauschen. Wenn bei dem Empfänger des Geldes Bedenken vorgelegen haben, über das anvertraute Geld zu verfügen, so hätte es Treu und Glauben erfordert, mit Rücksicht auf die Verkehrssitte, daß er mit dem Besteller der Sicherheit sich in Verbindung setzte und mit ihm über die Anlage des Geldes verständigte.

Es kann sich schließlich nur darum handeln, ob den Geldgeber nicht ein mitwirkendes Verschulden trifft, weil er sich untätig verhalten hat. (Entsch. R.G.C. Bd. 109, S. 181).

Aufwertung von Enteignungsentschädigungsansprüchen.

Urteil des Reichsgerichts vom 21. November 1924, VI. Zivilsenats VI 163/24.

Wie bei allen Entschädigungsansprüchen, so ist auch für die Berechnung der Enteignungsentschädigung die innere Kaufkraft des Geldes zur Zeit des Urteils entscheidend und der Enteignete so zu stellen, als ob er den Besitz der Sache nicht verloren hätte. Entscheidend ist der Kaufwert des Geldes. Der Enteignete hat kraft Gesetzes Anspruch auf eine Summe Geldes, die in ihrer inneren Kaufkraft zur Zeit des Urteils dem Werte entspricht, den das enteignete Grundstück zur Zeit der Zustellung des Beschlusses über die Feststellung der Entschädigung oder zur Zeit der Besitzüberlassung gehabt hat. (Entsch. des R.G.C. Band 109, S. 258.)

Disziplinarverfahren, Schuldbegriff in §§ 8 und 11 Disziplinarges. vom 21. 7. 1852.

Beschl. D. 16/23 vom 15. Oktober 1923. Dt. Jur. Ztg. 1925 Sp. 144.

Der in §§ 8 und 11 S. 2 DiszGes. zum Ausdruck gelangte Schuldbegriff ist derselbe wie der des Strafrechts: er umfaßt die beiden Merkmale des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit. Voraussetzung einer unerlaubten Entfernung im Sinne der §§ 8 ff. ist Kenntnis oder auf Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis der Dienstfähigkeit des sich vom Amte fernhaltenden Beamten. Fahrlässigkeit wird immer dann anzunehmen sein, wenn nicht die Überzeugung des Beamten, er sei dienstunfähig oder werde es durch die Wiederaufnahme seiner Amtstätigkeit werden, in den tatsächlichen Verhältnissen eine hinreichende Unterstützung findet.

Sind die ordentlichen Gerichte in einem Rechtsstreit über die Ansprüche eines im Dienststrafverfahren zur Dienstentlassung verurteilten Kommunalbeamten in Preußen an die Entscheidung des Disziplinargerichts gebunden?

Urteil des Reichsgerichts vom 8. Juli 1924 III. Zivilsenat III 109/24.

Wenn die disziplinargerichtliche Entscheidung auf Entfernung aus dem Amte lautet, so bringt sie mit dem Eintritt der Rechtskraft die Beamteneigenschaft des Verurteilten zum Erlöschen. Diese Veränderung der staatsrechtlichen Stellung haben die Gerichte als eine vollendete Tatsache hinzunehmen und ihrer Entscheidung über die aus dem Dienstverhältnis abgeleiteten vermögensrechtlichen Ansprüche des Beamten zugrunde zu legen. Die Verfassung bietet keinen Anhalt dafür, daß mit der Gewährleistung des Rechtsweges für diese Ansprüche zugleich die Befugnis der Gerichte hat begründet werden sollen, im Rahmen der von ihnen zu treffenden Entscheidungen die Rechtmäßigkeit der Dienstentlassung selbständig und unabhängig von der Entscheidung der Disziplinarbehörden zu beurteilen. Wenn den Gerichten ein solch weitgehendes Prüfungsrecht hätte eingeräumt werden sollen, so hätte diese Absicht des Gesetzgebers in einem besonderen Rechtssatz zum Ausdruck gebracht werden müssen. (Entsch. des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 108 S. 345.)

Das Recht des Beamten zur freien Meinungsäußerung.

Am 21. Oktober 1924 hat der Reichsdisziplinarhof in Leipzig sich dahin ausgesprochen, daß die im Artikel 118 der Reichsverfassung gewährte Freiheit der Meinungsäußerung nur im Rahmen der allgemeinen Gesetze, also auch für die Beamten nur im Rahmen der Disziplinargesetze gegeben sei.

Der Reichsdisziplinarhof hatte als Berufungsinstanz ein Urteil der Disziplinarkammer I, Berlin, welche das Verfahren gegen den Steuerinspektor L. als unzulässig eingestellt hatte, aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die Reichsdisziplinarkammer Berlin I verwiesen. Am 16. März d. J. hat die neue Verhandlung stattgefunden, die mit der Verurteilung des Beamten, der Vorgesetzte der Reichsfinanzverwaltung des Verfassungsbruchs beschuldigte, zu 50 ℳ Geldstrafe endete.

In der Urteilsbegründung wurde zum Ausdruck gebracht, daß in verschiedenen Fällen dem Angeschuldigten Unrecht zugefügt sei und seine Eingabe an die demokratische Reichstagsfraktion aus dieser Stimmung heraus betrachtet und beurteilt werden müsse. Wenn auch der Vorwurf bewußter Unwahrheit nicht erhoben werden könne, so seien die Formen doch erheblich verletzt und lassen die Achtung vermissen, die der Angeschuldigte hohen Vorgesetzten gegenüber hätte bewahren müssen. Dem Angeschuldigten müsse zugebilligt werden, daß er in Wahrung berechtigter Interessen gehandelt habe, und daß er auch davon ausgehen durfte, daß das von ihm an einen Kreis von Abgeordneten Geschriebene nicht gegen ihn benutzt werde. Das um so mehr, da Abgeordnete nach Art. 38 R.V. hinsichtlich des Zeugnisverweigerungsrechtes Rechtsanwälten und Geistlichen gleichgestellt seien. Jedenfalls liege das größere Unrecht auf der Seite der Reichsfinanzverwaltung, weshalb auf eine Geldstrafe von 50 ℳ zu erkennen sei.

Folgen der Nichtannahme eines Einschreibebriefes.

An und für sich ist niemand verpflichtet, einen Einschreibebrief anzunehmen; bei Ablehnung eines solchen Briefes hat man jedoch die Folgen zu tragen. In diesem Sinn hat kürzlich das Oberlandesgericht Celle entschieden. Der eingeschriebene Brief, dessen Annahme verweigert wurde, enthielt die Kündigung eines Vertragsverhältnisses. Vom Absender wurde dieser Inhalt des Einschreibebriefes und seine rechtzeitige Aufgabe zur Post sowie die Nichtannahme des dem Adressaten rechtzeitig vorgelegten Einschreibebriefes nachgewiesen. Da den Adressaten bei Annahme des Einschreibebriefes irgendwelche Unkosten nicht trafen, entschied das Gericht dahin, daß der Adressat den Inhalt des Briefes gegen sich gelten lassen müsse.

Der Begriff des „Einsteigens" im Sinne des § 243 Nr. 2 StGB.

Urteil des Reichsgerichts in Strafsachen vom 16. Oktober 1923 IV D 392/23.

Das „Einsteigen" im Sinne des § 243 Nr. 2 ist nicht wörtlich auszulegen, weil es auf die

Bewegung des Steigens nicht ankommt. Das wesentliche Merkmal ist darin zu suchen, daß die das Eindringen erschwerenden Hindernisse überwunden werden, um auf außergewöhnliche Weise in den umschlossenen Raum zu gelangen. Ob ein Einsteigen vorliegt, hängt von der jeweiligen Gestaltung der tatsächlichen Verhältnisse ab. Handelt es sich um einen ein Grundstück abschließenden Zaun, in dem ein Loch vorhanden ist, das zum Eintritt weder bestimmt war noch ihn gestattete, sondern nur ein Hindurchkriechen ermöglichte, so ist eine Anpassung des Körpers an das Loch und das in ihm und dem Zaun liegende Hindernis nötig. Es ist zweifellos, daß in diesem Fall ein Hindernis überwunden werden muß, denn auf ein bestimmtes Maß der dadurch bedingten Schwierigkeit des Eintritts kommt es nicht an. (Jur. Wochenschr. 1924 Heft 21/22 S. 1736.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Richtlinien für den Erholungsurlaub der Reichsbeamten. Das Reichskabinett hat für das Jahr 1925 folgende Neuregelung des Erholungsurlaubs für die Reichsbeamten beschlossen:

1. Allen Reichsbeamten wird in jedem Rechnungsjahr, ohne daß es eines besonderen Antrages bedarf, ein Erholungsurlaub gewährt. Die Urlaubsdauer ist unter Berücksichtigung der Dienststellung und des Lebensalters der Beamten abzustufen. Hat ein Beamter beim Antritt seines Urlaubs das ihn zu einer längeren Urlaubsdauer berechtigende Lebensjahr noch nicht vollendet, so wird ihm der längere Urlaub gewährt, wenn die Vollendung dieses Lebensjahres innerhalb des Rechnungsjahres eintritt.

2. Die Urlaubsdauer beträgt in

Urlaubsklasse	Besoldungsgruppe	Altersabteilung 1 bis zu 30 Jahren	Altersabteilung 2 30 bis 40 Jahre	Altersabteilung 3 über 40 Jahre	
A	I—III	16	21	28	K. T.
B	IV—VI	18	25	31	„
C	VII—IX	21	28	35	„
D	X—XII	25	35	37	„
E	XIII u. darüb.	29	37	42	„

Maßgebend für die Einreihung in die Urlaubsklassen ist die Besoldungsgruppe, nach deren Sätzen der Beamte seine Bezüge erhält.

3. Die vorstehenden Urlaubszeiten werden für außerplanmäßige Beamte, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gekürzt
im 1. Dienstjahr der außerplanmäßigen Dienstzeit um 5 Kalendertage,
im 2. Dienstjahr der außerplanmäßigen Dienstzeit um 3 Kalendertage,
im 3. Dienstjahr der außerplanmäßigen Dienstzeit um 2 Kalendertage.

4. Diejenigen Beamten, die auf Veranlassung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde den Urlaub in der Zeit vom 1. November bis zum 30. April nehmen müssen, erhalten einen Zusatzurlaub bis zu höchstens 7 Tagen; fällt der Urlaub nur zum Teil in die vorbezeichnete Zeit, so verringert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

5. Schwerkriegsbeschädigten und schwerunfallverletzten Beamten kann ein längerer Urlaub gewährt werden, wenn sich dies aus gesundheitlichen Gründen im Einzelfall als notwendig erweist. Von der Einforderung eines ärztlichen Zeugnisses kann abgesehen werden, wenn es sich bei den genannten Beamten um eine Verlängerung des Urlaubs bis zu einer Woche handelt und das Bedürfnis einen besonderen Nachweis nicht erfordert.

6. Den Urlaub der Beamten im Vorbereitungsdienst regeln die Leiter der obersten Reichsbehörden.

Die Pensionskürzung. Bekanntlich hat der Reichsrat die Pensionskürzungsvorschriften in dem Entwurf eines Gesetzes über die Änderung der Personal-Abbauverordnung gestrichen, aber die Reichsregierung hat sie wieder eingefügt. Nur soll statt der Besoldungsgruppe A VIII die Besoldungsgruppe A X gesetzt werden, deren untere Grenze danach für die Pensionskürzung maßgebend sein soll. Das Privateinkommen soll bei den Beamten einer Kürzung nicht mehr unterliegen, „die in den Ruhestand getreten sind, nachdem sie eine vierzigjährige ruhegehaltsfähige Dienstzeit erfüllt oder das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben“. Das Reichsfinanzministerium begründet seinen Standpunkt damit, „daß infolge Entmilitarisierung und Personalabbaus vielen Tausenden von völlig dienstfähigen Personen über den Grundgedanken des Versorgungswesens hinaus Versorgungsgebührnisse zum Lebensunterhalt gewährt werden müssen“, die eine Kürzung dieser Gebührnisse insoweit rechtfertigen, „als den Beteiligten infolge der ihnen verbliebenen Dienstfähigkeit Existenzmittel weit über das zum Lebensunterhalt erforderliche Maß hinaus aus anderen Quellen zufließen“. Diese Begründung ist nicht stichhaltig, denn die Regierung selbst hat bei jeder Gelegenheit betont, daß Arbeiten die höchste Pflicht jedes Staatsbürgers sei, sie unterbindet aber selbst die freie Entfaltung der Kräfte, weil sie für sich das Recht in Anspruch nimmt, einen Teil der Bezüge der Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger fortzunehmen.

Die Begründung des ablehnenden Verhaltens des Reichsrats spricht für sich selbst. Es heißt darin:

„Auch die jetzt vorgeschlagene Regelung der Pensionskürzung hat der Reichsrat nicht gutheißen können. Sie schließt nach wie vor einen Eingriff in die durch Art. 129 der Reichsverfassung geschützten wohlerworbenen Rechte der Beamten in sich, die achten zu wollen die Reichsregierung soeben erst feierlich erklärt hat. Der Beamte hat sein Amt übernommen mit der gesetzlich ihm verbrieften Aussicht auf ein nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ihm zu gewährendes Ruhegehalt. Eine Aussicht, die in vielen Fällen ihn zur Übernahme des Amtes mitbestimmt hat. Er weiß und nimmt es in Kauf, daß seine Bezüge um deswillen niedriger bemessen sind, weil er durch die gesetzliche Regelung der Notwendigkeit überhoben ist, aus ihnen für seine Altersversorgung selbst Rücklagen machen zu müssen. Die Anwartschaft auf Ruhegeld bildet somit einen Teil des Entgelts für die Tätigkeit des Beamten; das Ruhegehalt ist, wie die Reichsregierung früher ausgeführt hat, „begrifflich nur ein zeitlich hinausgeschobener Teil des aktiven „Gehalts“. Es geht nicht an und verstößt gegen

Treu und Glauben, wenn ihm dieser Gehaltsteil, nachdem er ihn erdient hat, geschmälert oder gar unter Umständen völlig vorenthalten werden soll. Mit der Anstellung hat der Beamte ein bedingtes Recht auf die Pension erworben, wie sie nach dem im Augenblicke der Anstellung geltenden Pensionsgesetze festzustellen ist. Es bedeutet einen schweren Eingriff in sein wohlerworbenes Recht, wenn ihm diese Anwartschaft hinterher beschnitten werden soll, den schwersten, wenn ihm das Ruhegehalt, das ihm nach Erfüllung der Bedingungen für seinen Erwerb zugesprochen worden ist, hinterher aus Gründen, die außerhalb des Beamtenverhältnisses und somit seiner Rechtsbeziehungen zum Staate liegen, verkürzt oder gar vorenthalten werden soll. Ein solcher Eingriff in wohlerworbene Rechte ist nach Auffassung des Reichsrats nicht zu verantworten."

Weiter wird zum Ausdruck gebracht: „Nun aber bildet Dienstunfähigkeit nicht die Voraussetzung der Ruhegehalts- oder Wartegeldbewilligung bei all den zahlreichen Beamten, die infolge der Abtretung von Reichsgebiet, infolge der Auflösung des alten Heeres, der Umgestaltung des Staatswesens und vor allem infolge des Personalabbaues ihre Stelle verloren haben. Will man ihnen, die in der Mehrzahl noch voll dienstfähig waren, verwehren, sich durch gewinnbringende Beschäftigung eine Ergänzung ihres infolge des vorzeitigen Ausscheidens zum Teil recht geringen Einkommens zu verschaffen? Will man das zu einem Zeitpunkt tun, wo die Bezüge (und dementsprechend Ruhegehälter und Wartegelder) eines beträchtlichen Teils der Beamten der Höhe nach und aller Beamten an Kaufkraft hinter denen der Vorkriegszeit erheblich zurückstehen?"

Diesen Ausführungen ist nichts hinzuzufügen, denn sie enthalten eine so treffende Kennzeichnung der Lage der Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger sowie der Unhaltbarkeit der Eingriffe in ihre Rechte, daß es sich erübrigt, ein weiteres Wort darüber zu verlieren. B.

Die diesjährige Mitgliederversammlung des Deutschen Forstvereins findet voraussichtlich vom 14. bis 17. September in Salzburg statt. Näheres ist im Vereinsteil dieser Nummer auf Seite 334 mitgeteilt.

Neues aus den Parlamenten.

Deutscher Reichstag. In der 37. Sitzung ist am 18. März 1925 der Entwurf der 4. Änderung des Besoldungssperrgesetzes angenommen worden. Nach dem ebenfalls zur Annahme gelangten Antrag des Unterausschusses soll das Besoldungssperrgesetz am 1. April 1926 außer Kraft treten. Wenn die Länder und Gemeinden bereits zum 1. Januar 1926 oder zu einem früheren Zeitpunkt durch Einführung des Zuschlagsrechts zur Einkommensteuer und zur Körperschaftssteuer größere Selbständigkeit in bezug auf die Ausnutzung dieser Steuern erhalten, so wird das Besoldungs-Sperrgesetz schon mit jenem früheren Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Vor der Gesamtabstimmung über das ganze Gesetz verlangt Abgeordneter Külz (Dem.) die Feststellung, ob die Annahme mit der Zweidrittelmehrheit erfolgt, die für Verfassungsänderung erforderlich ist.

Zur Feststellung, ob diese Mehrheit vorhanden ist, wird die Abstimmung durch Auszählung vorgenommen; sie ergibt die Annahme des Gesetzes mit 165 gegen 153 Stimmen. Vizepräsident Dr. Bell stellt fest, daß die Annahme nur mit einfacher Mehrheit, aber nicht mit der für verfassungsändernde Gesetze vorgeschriebenen Mehrheit erfolgte.

Es folgt die zweite Beratung des Gesetzentwurfs über die vierteljährliche Gehaltszahlung. Danach soll die vierteljährliche Gehaltszahlung der Beamtengehälter wieder eingeführt werden, den Zeitpunkt der Wiedereinführung jedoch die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des Ausschusses des Reichstags für den Reichshaushalt bestimmen. Hierbei kann bestimmt werden, daß die Vierteljahrsbezüge zu einem anderen Zeitpunkt als zum Beginn eines Kalendervierteljahrs gezahlt werden, oder daß an Stelle der vierteljährlichen zunächst eine zweimonatliche Vorauszahlung erfolgt.

Der Haushaltsausschuß hat die unveränderte Annahme der Vorlage beantragt sowie die Entschließung: „Die Reichsregierung zu ersuchen, die vierteljährliche Gehaltszahlung mit tunlichster Beschleunigung, spätestens aber bis zum 1. Oktober 1925 einzuführen".

Abgeordneter Schuldt-Steglitz (Dem.) betont, daß mit den Maßnahmen auf dem Wege von Verordnungen endlich Schluß gemacht und daß wieder zur gesetzlichen Ordnung zurückgekehrt werden müsse. Die Beamten hätten ein wohlerworbenes Recht auf die Vierteljahrszahlung.

Die Vorlage wird in zweiter und in dritter Lesung angenommen.

Gleichstellung der Beamten der Forsteinrichtungsanstalten mit den Regierungsbeamten. Die Abgeordneten Gieseler, Dr. Koerner, Graf von Helldorff (Deutschvölkische Freiheitspartei) haben im Preußischen Landtag folgende kleine Anfrage Nr. 163 gestellt:

In der preußischen Forsteinrichtungsanstalt befinden sich 12 Forstobersekretäre, von welchen 3 Bürovorsteher sind.

Obwohl die Forsteinrichtungsanstalt mit den Regierungen gleichgeordnet ist, sind die Beamten dieser beiden Behörden in ihrer Gehaltseinstufung nicht gleichgestellt.

Wir fragen an:

Ist das Staatsministerium bereit, aus Billigkeitsgründen diese Gleichstellung der Beamten herbeizuführen, d. h. die Bezüge der Beamten der Forsteinrichtungsanstalt entsprechend zu erhöhen?

Die Antwort des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf diese Anfrage lautet:

Die bei den Preußischen Forsteinrichtungsanstalten angestellten 12 Forstobersekretäre sind aus der Försterlaufbahn hervorgegangen und daher hinsichtlich ihrer Eingruppierung mit den Revierförstern gleichzustellen. Ihre Stellen sind Beförderungsstellen für Förster (Eingangsgruppe A 6). Da für die Revierförster einer früheren Anregung des Landtags entsprechend im Haushalt für 1925 Aufrückungsstellen für rund ⅓ der Planstellen vorgesehen sind, ist auch die Schaffung von vier Aufrückungsstellen für Forstobersekretäre in Gruppe A 8 beabsichtigt. Die Eigenschaft als „Bürovorsteher" im Sinne des Beamten-Diensteinkommensgesetzes ist den lediglich im Bürodienst

der Forsteinrichtungsanstalten beschäftigten Forstobersekretären (1 bei jeder Forsteinrichtungsanstalt) nicht zuerkannt. Die Aufrückungsstellen werden den Forstobersekretären ohne Rücksicht darauf, ob sie im Büro- oder Außendienst verwendet sind, nach den allgemeinen Grundsätzen für die Besetzung der Aufrückungsstellen verliehen werden.

Eine Vergleichung der Forstobersekretäre mit den Regierungsobersekretären ist wegen der Verschiedenheit der beruflichen Tätigkeit nicht möglich.

Die Einstufung der Forstbetriebsbeamten. Auf die in Nr. 7 S. 154 veröffentlichte kleine Anfrage Nr. 83 der Abgeordneten Gieseler und Graf von Helldorff hat der Herr Minister am 5. März 1925 folgende Antwort erteilt:

„Die Frage der Einstufung der Förster und Revierförster ist mehrfach Gegenstand eingehender Erörterungen zwischen den beteiligten Ressorts gewesen. Bei voller Würdigung der Tätigkeit dieser Beamten muß die im Entwurf des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1925 vorgesehene Eingruppierung derselben mit Rücksicht auf ihre Vorkriegsbezüge im Rahmen der Besoldungsordnung als durchaus angemessen gelten. Dem als durchaus berechtigt anzuerkennenden Wunsche der Revierförster auf Einreihung in Gruppe A 8 der Besoldungsordnung ist durch die beabsichtigte Schaffung von 75 Aufrückungsstellen für Revierförster in Gruppe A 8 Rechnung getragen."

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Als Studierende der preußischen forstlichen Hochschulen waren im Winterhalbjahr 1925 eingeschrieben: In Eberswalde im ganzen 103, darunter aus früheren Semestern 89, neu eingetreten 4 und 10 Gasthörer. Es stammten 43 aus den östlichen, 18 aus den westlichen Provinzen Preußens, 14 aus dem übrigen Reichsgebiet und 28 aus dem Auslande, darunter 11 Auslandsdeutsche und 17 Nichtdeutsche. In Hann.-Münden waren im ganzen 119 Studierende eingeschrieben, darunter aus früheren Semestern 96, neu eingetreten 17 und 6 Gasthörer. Es stammten 33 aus den östlichen, 66 aus den westlichen Provinzen Preußens, 15 aus dem übrigen Reichsgebiet und 5 aus dem Auslande. In den preußischen Staatsdienst beabsichtigen 113 zu treten, und zwar 39 in Eberswalde und 74 in Hann.-Münden.

Prüfung für Privatförster. Die Preußische Hauptlandwirtschaftskammer, der Landesverband Preußischer Waldbesitzer und der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands haben unter Vorsitz der Hauptlandwirtschaftskammer eine gemeinsame Prüfungsstelle für Privatförster in Preußen errichtet. Wir fordern die Anwärter, welche in diesem Jahre die Försterprüfung ablegen wollen, auf, ihre Meldungen bis zum 30. April d. J. an die Prüfungsstelle für Privatförster in Preußen bei der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer in Berlin W 9, Königgrätzer Straße 19, einzureichen.

Zur Prüfung können nur solche Anwärter zugelassen werden, die mindestens eine ordnungsmäßige zweijährige Lehrzeit durchgemacht und alsdann fünf Jahre im praktischen Dienste gestanden haben. Bei Anwärtern, die eine Forstlehrlingsschule oder eine ähnliche Anstalt besucht haben, genügt eine einjährige praktische Lehrzeit und ein dreijähriger praktischer Dienst. Ferner müssen die Anwärter das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Auch Anwärter aus den anderen deutschen Ländern, aus den abgetretenen Gebieten und sonstige Auslandsdeutsche können sich melden.

Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

1. ein Geburtsschein,
2. ein verschlossenes Zeugnis über außerdienstliches Verhalten, ausgestellt von seiten des Vorgesetzten oder Dienstherrn, bei welchem der Gesuchsteller zur Zeit der Einreichung seines Gesuches im Dienst steht (wenn der Anwärter zur Zeit in keinem dienstlichen Verhältnis steht, so ist ein Zeugnis der Gemeinde- oder Polizeibehörde seines Aufenthaltsortes über sein Verhalten vorzulegen),
3. ein kurzgefaßter Lebenslauf,
4. die erforderlichen Nachweise über den Gang der Ausbildung nebst etwaigen Lehr- und Prüfungszeugnissen im Original,
5. die Originalzeugnisse über die vorgeschriebene praktische Dienstzeit,
6. eine von dem Anwärter selbst gefertigte kurze Schilderung eines Reviers, auf dem er praktisch beschäftigt war, mit besonderer Berücksichtigung der forstwirtschaftlichen und jagdlichen Verhältnisse sowie anderweitiger Vorkommnisse, die auf den Betrieb der letzten Jahre von Einfluß waren. Dieser Arbeit ist von dem Gesuchsteller die schriftliche Versicherung hinzuzufügen, daß er die Arbeit selbst und ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

Nach Prüfung der Papiere geht den sich meldenden Anwärtern ein Bescheid zu, ob sie zugelassen und welchem Prüfungsausschuß sie überwiesen werden.

Die Gebühr für die Teilnahme an der Prüfung beträgt 30 Mk. und ist an die im Zulassungsbescheid angegebene Stelle einzuzahlen.

Die Mitgliedschaft bei einer Vereinigung für Privatforstbeamte ist nicht erforderlich.

Prüfungsstelle für Privatförster in Preußen.
Der Vorsitzende: Beck, Oberforstmeister.

*) Siehe auch die Bekanntmachung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" auf Seite 334.

Forstliche Lehrgänge und Studienreisen für westfälische Forstwirte. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer zu Münster hält unter Leitung des Forstrats Baumgarten folgende forstliche Lehrgänge ab:

1. Zweitägiger Lehrgang für Forstbetriebsbeamte am 26. und 27. Mai in Warstein mit Lehrausflügen in das Frhrl. Forstrevier Körtlinghausen und die Stadtforst Warstein.

2. Desgleichen am 16. und 17. Juli in Brakel mit Lehrausflügen in das Frhrl. Forstrevier Rheder und voraussichtlich das Gräfl. Forstrevier Hinnenburg.

3. Desgleichen am 24. und 25. Juli in Balve mit Lehrausflügen in die Gräfl. Oberförsterei Wocklum unter Führung von Forstmeister Scheffer-Boichorst.

4. Einen viertägigen forstlichen Lehrgang gemeinsam mit dem Verein für Privatforstbeamte

Deutschlands (Forstmeister Lincke, Haltern) am 1. bis 4. Juli in Haltern.

Auch Waldbesitzer können an den Lehrgängen 1 bis 4 teilnehmen. Für Waldbesitzer und Forstverwaltungsbeamte veranstaltet die Forstabteilung in den Tagen vom 17. bis 22. Juni eine forstliche Studienreise nach Langenbrand und Gaildorf. Meldungen an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer zu Münster (Westf.), die nähere Auskunft erteilt.

Förster- und Forstgehilfenprüfung in Hannover. Die Bedingungen zur Forstgehilfenprüfung (veröffentlicht in Nr. 11 S. 254) werden unter 3 dahin abgeändert, daß die Altersgrenze von 22 Jahren fallen gelassen wird, damit auch den älteren Bewerbern in diesem Jahre noch Gelegenheit gegeben wird, diese Prüfung abzulegen, um später auch zur Ablegung der Försterprüfung berechtigt zu sein.

Forstlicher Unterricht in Südafrika. Die landwirtschaftliche Verwaltung hat in Tokai bei Capstadt eine Forstschule zur Ausbildung von Förstern für die südafrikanische Union errichtet, welche am 1. März 1925 eröffnet worden ist. Die Zulassung von jungen Leuten im Alter von 17 bis 25 Jahren hängt vom Bestehen einer Prüfung ab. Die Dauer der Ausbildung beträgt ein Jahr, während dieser Zeit erhalten die Schüler ein kleines Tagegeld, welches ausreicht, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

Forstwirtschaftliches.

Anerkanntes Saatgut. In letzter Zeit ist von Firmen, die der zur Zeit noch bestehenden Kontrollvereinigung deutscher Besitzer von Samenklenganstalten und Forstbaumschulen angehören, zum Kaufe angebotener Kiefernsamen als „Kiefern-Original-Kontrollsaat" bezeichnet worden. Dies kann den Anschein erwecken, daß der vorgenannte Hauptausschuß diese Marke eingeführt oder doch gutgeheißen hätte. Das ist nicht der Fall. Der Hauptausschuß ersucht daher, diese Bezeichnung zu unterlassen. Dagegen dürfen die der Vereinigung angehörenden Firmen unter Hinweis auf ihre Zugehörigkeit „Kontroll-Kiefernsamen" ausbieten. Ausdrücklich wird bemerkt, daß der von einer Firma gemachte Zusatz „aus den für Saatgut anerkannten besten Beständen" so lange unrichtig und unzulässig ist, als in den betreffenden Forstorten eine förmliche Saatgutanerkennung durch Organe des Hauptausschusses und der Ortsausschüsse für forstliche Saatgutanerkennung noch nicht stattgefunden hat.

Berlin, im März 1925.

Der Hauptausschuß
für forstliche Saatgutanerkennung.

Reparationslieferungen an Holz. Obwohl nach dem Dawes-Plan Deutschland zu Holzlieferung nicht verpflichtet ist, da ein Überschuß an eigener Erzeugung nicht besteht, so ist nach einer Mitteilung des „Holzmarktes" in dem vorläufigen Vertrag, den die deutschen Vertreter mit den Vertretern der alliierten Länder über die Naturallieferungen abgeschlossen haben, doch die Lieferung von je 1 Million Festmeter Schwellen, Telegraphenstangen, Schnittholz und Grubenholz für zwei Jahre vorgesehen. Deutschland ist jedoch nicht wie bei den früheren Reparationslieferungen gezwungen, diese Holzmengen zu liefern, sondern die in Frage kommenden Länder haben nur die Berechtigung, die festgesetzte Menge Holzes im freien Verkehr zu beziehen. Die Bezahlung erfolgt durch den Agenten für Reparationslieferungen. Für die Durchführung der Lieferungen an Frankreich ist von der Regierung eine besondere Gesellschaft unter dem Namen: Office des prestations en nature gegründet worden. Der Vertrag bedarf noch der Genehmigung durch den Generalagenten für die Reparationszahlungen und des Transfer-Comitee.

Sch.

Die Entrindung des Nadelholzes bis 1. Juni als Schutzmittel gegen den Borkenkäfer ist nunmehr auch im Regierungsbezirk Magdeburg durch nachstehende Polizei-Verordnung vom 4. März 1925 angeordnet:

§ 1. Die Eigentümer von eingeschlagenem Nadelholz über 7 cm Zopfstärke, das als Lang- oder Schichtnutzholz oder als Klobenholz (Scheitholz) im Walde oder innerhalb einer Entfernung von 2 km von der nächsten Waldgrenze lagert, sind verpflichtet, dieses bis zum 1. des auf den Einschlag folgenden Monats Juni zu schälen.

Alles zwischen dem 20. Mai und dem 1. Setember eingeschlagene Nadelholz vorstehend genannter Sortimente ist vom Eigentümer sofort spätestens 14 Tage nach dem Einschlage, zu schälen. Hiervon kann nur dann auf Antrag abgesehen werden, wenn der Eigentümer das nach dem 20. Mai eingeschlagene Holz als Fangmaterial benutzen will. Er ist aber dann verpflichtet, das Schälen vor Eintritt des Puppenstadiums des betreffenden Insekts auszuführen. Ausgenommen ist nur das trocken eingeschlagene und im Wasser lagernde Holz.

Waldstücke von ¼ ha und geringerer Größe gelten nicht als Wald im Sinne dieser Verordnung.

§ 2. Ebenso sind die Eigentümer von Waldbeständen, die durch Schneebruch und -druck oder Windwurf und -bruch oder durch sonstige Ursachen so stark beschädigt sind, daß sie eine Brutstätte für schädliche Borkenkäfer bilden und demgemäß zu einer Gefahr für die benachbarten Wälder werden können, verpflichtet, diese Bestände rechtzeitig aufzuarbeiten und, wie im § 1 bestimmt ist, zu schälen. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, für die Aufarbeitung eine angemessene Frist zu bestimmen, und die von ihr angeordneten Maßnahmen mit den gesetzlichen Zwangsmitteln durchzusetzen.

§ 3. Eine Verkürzung oder Verlängerung der im § 1 bestimmten, nach § 2 festgesetzten Fristen ist nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung unterliegen der Strafbestimmung des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juli 1920 (Gesetzsammlung S. 437) in Verbindung mit der Verordnung über Vermögensstrafen und -bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. S. 44).

§ 5. Die Polizeiverordnung tritt eine Woche nach Ausgabe des Amtsblattstückes, in dem sie veröffentlicht wird, in Kraft.

Magdeburg, 2. März 1925.

Der Regierungspräsident.

Bruchschäden im Thüringer Wald. Liest man die Berichte der Tageszeitungen über die Bruchschäden, so kann man glauben, daß die gesamten Thüringer-Wald-Bestände wieder einmal zusammengebrochen sind. Dem ist erfreulicherweise aber nicht so, wenngleich stellenweise nicht unerhebliche Bruchschäden zu verzeichnen sind. Bis zu 600 m Meereshöhe sind nur ganz unwesentliche Brüche vorgekommen, die noch nicht einmal das normale Maß erreichen. Über dieser Höhengrenze aber sind größere Schäden zu verzeichnen, die im Durchschnitt etwa 3 fm je Hektar des betreffenden Gebietes erreichen. Zumeist sind die Schlagränder betroffen worden. Da es sich vielfach um Windwurf handelt, sind die Schäden durch Minderung der Nutzholzausbeute nicht besonders groß. Verursacht haben den Schaden gemeinsames Wirken von Duftanhang und starkem Wind zu dieser gefährlichen Zeit. Da in den Höhenlagen Sommerschläge geführt werden, so ist die Betriebsstörung nicht besonders schwerwiegend, und der Holzanfall ist keineswegs so groß, daß er trotz der nicht besonders günstigen Konjunktur erheblich preisdrückend wirken wird. Gefahr droht von den in den letzten Jahren schon verhältnismäßig stark auftretenden Borkenkäfern, falls nicht rechtzeitig Vorsichtsmaßregeln ergriffen werden. —r.

Ausbeutung der türkischen Waldungen in Anatolien. Unter Bezugnahme auf die Mitteilungen in Jahrgang 1924 Seite 895 und 1925 Seite 38 ist weiter zu berichten, daß zur Ausbeutung des auf 20 Jahre gepachteten 40000 ha großen Wald- und Gutskomplexes Tschillings eine anatolische Forst-Compagnie „Tschillingos“ mit dem Sitz in Konstantinopel gegründet worden ist. Eine eigene Schmalspurbahn und ein eigener Hafen am Schwarzen Meer befinden sich im Bau, die Lieferungen von Holz sollen Ende April 1925 beginnen. Die technische Leitung untersteht den bayerischen Herrn: Forstrat Escherich und Forstmeister von Arthalb. Dem Forstbetrieb soll auch ein landwirtschaftlicher Musterbetrieb unter der Leitung eines deutschen Landwirtes angegliedert werden. S.

Verschiedenes.

Dritte Schlesische Jagdausstellung. Seine Kaiserliche Hoheit der Kronprinz Friedrich Wilhelm hat auch in diesem Jahre das Protektorat über die III. Schlesische Jagdausstellung, die vom 13. bis 21. Mai in Breslau stattfindet, übernommen. Der Ausstellungsausschuß bittet um baldige Anmeldung der Trophäen, um rechtzeitig einen Überblick über die Beteiligung an der Ausstellung zu gewinnen. In mustergültiger Weise haben bei den Ausstellungen 1923 und 1924 einige schlesische Jäger ihr Interesse an der guten Sache bewiesen. Leider standen aber noch viele abseits. An diese Säumigen sei heute die Bitte gerichtet: kommt und helft alle, die ihr dazu in der Lage seid, zum Gelingen der diesjährigen Schlesischen Jagdausstellung. Die Anmeldungen sind zu richten an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Breslau, Matthiasplatz 5.

Patronenpreise in Schlesien. Infolge allgemeiner Erhöhung der Patronenpreise ist von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer der Patronendurchschnittspreis für die Berechnung des Schußgeldes für Schrotpatronen auf 20 Pf. vom 1. April ab festgestellt worden. Bei den Kugelpatronen verbleibt es wie bisher bei 30 Pf.

Marktberichte.

Holzmarktbericht für Brandenburg vom 25. März 1925. Die Preise für Kiefernbauholz gehen der Jahreszeit entsprechend weiter zurück. Auch Brennholz weicht im Preise. Grubenholz hat sich gut gehalten.

Es brachten je Festmeter mit Rinde ab Wald:

Kiefern-Langnutzholz	I. Kl.	28—36—46 ℳ
	II. „	25—32—40 ℳ
	III. „	19—24—32 ℳ
	IV. „	14—19—27 ℳ
Langgrubenholz		10—11,50—14,50 ℳ

Je Raummeter ab Wald:

Kiefern-Kloben	5—7 —9 ℳ
Kiefern-Knüppel	4—5,50—7 ℳ

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 23. bis 29. März 1925 ab märkischer Station 11,61 Reichsmark.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 28. März 1925. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 1,40 Goldm., Sommer 25 Goldm. Wildkanin: Winter 0,50 Goldm., Sommer 0,10 Goldm. Füchse: Winter I 28 Goldm., II 10 Goldm., Steinmarder: I 50 Goldm., II 15 Goldm., III 5 Goldm. Baummarder: I 70, II 25 Goldm., III 10 Goldm. Iltisse: I 10, II 5, III 3 Goldm. Maulwürfe: I 0,30 Goldm., II 0,10 Goldm. Dachse: I 8 Goldm., II 3 Goldm. Rehe: Sommer 3 Goldm., Winter 2 Goldm. Rotwild: trocken kg 3 Goldm. Damwild: trocken kg 4 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,10 Goldm. Rinderhäute: gesalzen, à Pfund 0,40 Goldm. Kalbfelle: gesalzen, à Pfund 0,75 Goldm. Schaffelle: gesalzen, à Pfund 0,50 Goldm., trocken 0,80 Goldm. Ziegen: je nach Größe, 4 bis 4,50 Goldm. Zickel: 0,50 bis 1,50 Goldm.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 28. März 1925. Landfüchse 4 bis 5½ Doll., Steinmarder 10 bis 13 Doll., Baummarder 14 bis 16 Doll., Iltisse 1½ bis 2½ Doll., Dachse 2½ Doll., Rehe, Sommer, 80 bis 90 cts, Rehe, Winter, 50 cts, Hasen, Winter 35 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 30 cts, Wiesel, weiße 1½ Doll, Wildkanin, Winter I 14 cts, Katzen, Winter, schwarz 70 bis 80 cts das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 28. März 1925. Füchse 4 bis 7 Doll., Baummarder 12 bis 16 Doll., Steinmarder 10 bis 12 Doll., Iltisse 2½ bis 4 Doll., Maulwürfe, weißledrige 10 cts, blaurandige 7½ cts, Wiesel, weiße 1 bis 2 Doll., Hasen 1,70 bis 1,75 Mk., Kanin, Wildkanin, 75 Pf., Rehe: Sommer 90 cts, Winter 60 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 27. März 1925. Kaninchen, wilde, groß 1,80, Waldschnepfen 4 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 27. März 1925. Hechte, unsortiert 126 bis 130, mittel 130 bis 139, Schleien, unsortiert 140, Aale, mittel 240, Karpfen, Spiegel-, 40er 130, 25- bis 35er 135, Schuppen- 60er 105 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 18. **Abfindung und Aufwertung.** Nach meinem Dienstvertrage war ich pensionsberechtigt. Bei meinem Ausscheiden aus dem Dienste ist mir statt der Pension eine Abfindungssummme gezahlt worden, die nachher vollständig entwertet ist. Nach Mitteilung in der „Deutschen Forst-Zeitung" können Pensionäre Aufwertung verlangen, aber mein Chef weigert sich. K., Revierförster a. D.

Antwort: Allerdings können Pensionäre Aufwertung verlangen, jedoch nur Aufwertung ihrer Pensionen. Sie haben aber vorgezogen, die bestehende Verpflichtung durch eine einmalige Kapitalzahlung abzulösen. Dadurch sind Ihre Ansprüche erfüllt, denn die Abfindung hatte den Zweck, weitere Leistungen des Dienstherrn auszuschließen. Sie selbst waren auch in der Lage, die Abfindungssumme seinerzeit wertbeständig anzulegen. Allerdings muß hervorgehoben werden, daß mit der unvorhergesehenen sehr erheblichen Änderung der Verhältnisse in Ihrem Falle nicht gerechnet werden konnte, weil Ihre Abfindungssumme schon nach wenigen Monaten total entwertet war, so daß diese nach ihrer wirtschaftlichen Zweckbestimmung überhaupt nicht zur Geltung kommen konnte. Ferner kann man, entgegen der ausgesprochenen Auffassung, geltend machen, daß Sie schließlich deshalb nicht in der Lage waren, die Abfindung wertbeständig anzulegen, weil Sie von der Abfindungssumme selbst und nicht von deren Zinsen leben konnten. Wenn nun hinsichtlich der Pension der Grundsatz gilt, daß sie den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt werden muß, so ist es jedenfalls nicht ausgeschlossen, daß der gleiche Standpunkt hinsichtlich der Abfindung eingenommen wird, weil sie unangemessen niedrig geworden ist, was bei Abschluß des Vertrages nicht vorausgesehen werden konnte. Bei anderen Unterhaltsansprüchen ist dieser Standpunkt anerkannt worden, aber das Reichsgericht hat in seinem Urteil vom 16. Juni 1924, IV C. 756/23 die Ansicht ausgesprochen, daß bei Abfindungsverträgen eine Aufwertung regelmäßig nicht stattfindet, weil das Rechtsverhältnis erloschen ist und dessen Wiederaufleben die Rechtssicherheit gefährden müßte. Das muß einleuchten, denn wenn die rechtlichen Beziehungen zwischen Pensionär und Dienstherrschaft aufgehört haben, ist in der Regel nicht an Aufwertung zu denken. Ihr Fall liegt aber so eigenartig, daß er die Ausnahme von der Regel bilden kann.

Anfrage Nr. 19. **Familienfideikommiß und Stiftung.** Worin besteht der Unterschied zwischen Familien-Fideikommiß und Familienstiftung? Kann das Samtfideikommiß in eine Stiftung verwandelt werden gegen den Willen der Anteilbesitzer? R., Rittergutsbesitzer.

Antwort: Die beiden Einrichtungen dienen ein und demselben Zweck, nämlich der Erhaltung des Vermögens zugunsten der Familie. Ihrem Wesen nach sind sie aber verschieden voneinander. Wer den Genuß des Familienfideikommisses hat, ist als Untereigentümer anzusehen und hat ein unmittelbares Recht am Vermögen, das er für sich verwaltet, wofür ihm die Nutzungen unmittelbar zufallen. Allerdings ist er gebunden, das Vermögen zu erhalten, und insofern in seinen Machtbefugnissen beschränkt. Kommt aber eine Familienstiftung in Frage, so ist sie als juristische Person der Träger aller Rechte am Stiftungsvermögen, welches vom Vorstande verwaltet wird, der die Nutzungen einzuziehen und an die Berechtigten abzuführen hat, natürlich abzüglich der entstehenden Unkosten. Das unterscheidende Merkmal ist, daß der Vorstand nicht zu einem bestimmten Zwecke vorübergehend bestellt, sondern eine dauernde Einrichtung ist, welche die Mitwirkung der Genußberechtigten bei der Vermögensverwaltung ausschließt. Sind beim Samtfideikommiß Anteile frei geworden, so kann die Umwandlung in eine Stiftung nicht ohne weiteres geschehen, weil jeder Anteilbesitzer über den ihm zustehenden Anteil frei verfügen kann, wodurch die fideikommißrechtliche Bindung erloschen ist. Allerdings sind die Besitzer der freien Anteile noch im Gemeinschaftsverhältnis mit den Besitzern der gebundenen, so daß eine vorzeitige Aufhebung der Gemeinschaft nicht erfolgen kann und solange dieses der Fall ist, die Mehrheitsbeschlüsse bei der Verwaltung des Vermögens gelten. Es steht natürlich frei, durch Mehrheitsbeschluß die Umwandlung in eine Stiftung herbeizuführen, aber für die Besitzer der frei gewordenen Anteile ist das nicht bindend, denn ohne ihr Einverständnis beschränkt sich die Stiftung lediglich auf die gebundenen Anteile. Diesen wird das Eigentum genommen und auf die Stiftung übertragen, wobei die fideikommissarische Bindung und auch das Gemeinschaftsverhältnis entfällt.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Elmshagen, Oberf. Sand (Cassel), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung, 2 km bis Breitenbach, Bahnstation der Kleinbahn Cassel—Naumburg. Wirtschaftsland: 0,1 ha Garten, 3,3 ha Acker, 1,6 ha Wiese, 1,6 ha Weide. Dienst-Aufwands-Entschädigung zur Zeit 70 M. Nutzungsgeld 180 M. Dorfschule Elmshagen und Breitenbach; höhere Schulen in Cassel, mit längerer Bahnfahrt täglich zu erreichen. Bewerbungsfrist 6. Mai.

Ueberzählige Försterstelle Erbstorf, Oberförsterei Scharnebeck (Lüneburg), ist am 1. Mai anderweit zu besetzen. Dienstwohnung, 0,1600 ha Gartenland, 1,4380 ha Acker, 1,3850 ha Wiese. Bewerbungsfrist 10. April.

Förster-Endstelle Kalterherberg, Oberf. Monschau (Aachen), ist am 1. Juni neu zu besetzen. Das Förstergehöft Kalterherberg liegt im Ort Kalterherberg, der katholische Kirche und Schule hat. Kalterherberg ist Bahnstation der Strecke Aachen-Monschau. Die nächste Stadt ist Monschau (6 km) mit höheren Schulen und Kirchen beider Konfessionen, sowie mit Arzt und Apotheke. Wirtschaftsland: 0,0451 ha Garten 2. Klasse, 0,50 ha Acker 3. Klasse, 3,4468 ha Wiese 4. Klasse und 1,2823 ha Weide 3. Klasse. Jahresnutzungsgeld 114 ℳ. Zur Bewerbung zugelassen sind die Endförster des Regierungsbezirks Aachen bis zu 60 Jahren und die überzähligen Förster der Regierungsbezirke Köln, Koblenz, Düsseldorf, Trier und Aachen. Bewerbungsfrist 15. April.

Förster-Endstelle Mainczok, Oberförsterei Jellowa (Oppeln), gelangt am 1. April zur Wiederbesetzung. Zur Stelle gehören außer Dienstwohnung 8,513 ha Dienstland. Bewerbungsfrist 12. April.

Forstsekretärstelle Pfeilswalde, Oberf. Pfeilswalde (Allenstein), ist sogleich zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,146 ha Garten, 2 ha Acker, 2,50 ha Wiese, 1 ha Weide. Nächste Bahnstation 6 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 16 km. Bewerbungsfrist 13. April.

Förster-Endstelle Rothebach, Oberf. Dippmannsdorf (Potsdam), gelangt am 1. Juli zur Neubesetzung. 0,0640 ha Garten 2. Klasse, 5,2710 ha Acker 4. Klasse, 3,0860 ha Wiese 2. Klasse.

Förster-Endstelle Wallerholz, Kloster-Oberförsterei Miele (Hannover), ist voraussichtlich am 1. Juli neu zu besetzen. 7,17 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 25. April.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Blaffert, Förster in Erbstorf, Oberf. Scharnebeck, wird am 1. Mai auf die Förster-Endstelle Grünenjäger, Oberförsterei Carrenzien (Lüneburg), versetzt.

Bohm, überz. Förster bei der Forsteinrichtungsanstalt Magdeburg, wurde am 1. April nach Sprotta, Oberf. Doberschütz (Merseburg), versetzt.

Busch, Förster in Kalterherberg, Oberf. Monschau, wurde am 1. April die Förster-Endstelle Hubertushöhe, Oberf. Wenau (Aachen), übertragen.

Dreustgke, überz. Förster in Tornau, Oberf. Tornau (Merseburg), wurde am 1. März auf sechs Monate zur Stadtforst Fürstenwalde beurlaubt.

Förster, Förster in Sieversen, Oberf. Harburg, wurde am 1. April auf die überzählige Försterstelle Wathlingen, Oberf. Celle (Lüneburg), versetzt.

Gramstat, Förster in Kutten, Oberf. Heydtwalde, wird am 1. Juli auf die Försterstelle Fuchswinkel, Oberf. Trappönen (Gumbinnen), versetzt.

Hutzmann, Förster o. R. in Forsthaus Bug, Oberf. Werder, wurde am 1. April die Förster-Endstelle Kronwald, Oberf. Poggendorf (Stralsund), übertragen.

Heidemann, Förster a. W. in Munster (Lüneburg), ist am 1. April in den dauernden Ruhestand getreten.

Heinrichs, überz. Förster in Aebtischrode, Oberf. Eisleben, wurde am 1. April die Försterstelle Vatterode, Oberförsterei Annarode (Merseburg), übertragen.

Hüffebusch, Hegemeister in Vatterode, Oberf. Annarode (Merseburg), wurde am 1. April in den endgültigen Ruhestand versetzt.

Krüger, überz. Förster in Neustettin, Oberf. Neustettin, wurde am 1. April nach Galow, Oberf. Neustettin (Köslin), versetzt.

Lubitz, Förster in Oeventrop, wurde am 1. April die Försterstelle Neuhaus, Oberf. Obereimer (Arnsberg), verliehen.

Meisel, überz. Förster in Weyerbusch, wurde am 1. April die Försterstelle Gebhardshain, Staats-Oberförsterei Kirchen (Coblenz), übertragen.

Mett, Förster o. R. in Buddenhagen, Oberf. Jägerhof, wurde am 1. April nach Forsthaus Bug, Oberf. Werder (Stralsund), versetzt.

von der Nahmer, Hegemeister in Niedereimer, Oberf. Obereimer (Arnsberg), wurde am 1. April in den dauernden Ruhestand versetzt.

Pestrup, überz. Förster in Embsen, Oberf. Lüneburg, wurde am 1 April auf die neu geschaffene Förster Endstelle Embsen, Oberf Lüneburg (Lüneburg), versetzt.

Rubach, Hegemeister in Kronwald, Oberförsterei Poggendorf (Stralsund), ist am 1. April in den Ruhestand getreten.

Schmelter, Hegemeister a. Wartegeld in Bleckede (Lüneburg), ist am 1. April in den dauernden Ruhestand getreten.

Schyia, Förster, wurde am 1 April zum Forstsekretär der Oberförsterei Dannenberg (Lüneburg) ernannt.

Tesmer, überz. Förster in Sprotta, Oberf. Doberschütz, wurde am 1. April die überzählige Försterstelle Aebtischrode, Oberf. Eisleben (Merseburg), übertragen.

Albrecht, Hilfsförster in Wattenbach, Oberf. Waldau, wurde nach Schrecksbach, Oberf. Immichenhain (Cassel), versetzt.

Buhrow, Hilfsförster in Palsterkamp, Oberf. Palsterkamp, wurde am 1. April nach Lingen, Oberf. Lingen (Hannover), versetzt.

Beicht, Hilfsförster in Coblenz, Oberf. Coblenz, wurde am 1. April nach der Oberförsterei Entenpfuhl (Coblenz) versetzt.

Dankendring, Hilfsförster in Lingen, Oberf. Lingen (Hannover), wurde am 31. März auf Antrag aus dem Staatsforstdienst entlassen.

Duske, Hilfsförster in Rosenfeld, Oberf. Rosenfeld (Merseburg), wurde am 1. Februar zum überzähligen Förster ernannt.

Elten, Hilfsförster, beschäftigt im Bezirk Schleswig, wurde mit Wirkung vom 1. Januar zum Förster ernannt.

Gaede, Hilfsförster in Fier Oberf. Stepenitz, wurde am 1. April nach Kaiserfahrt, Oberf Friedrichsthal (Stettin), versetzt.

Graeff, Hilfsförster in Retterien, Oberf. Altenkirchen, wurde am 1. April nach Weyerbusch, Oberförsterei Altenkirchen (Coblenz), versetzt.

Grewe, Hilfsförster in Mützelburg, Oberf. Mützelburg, wurde am 1. April nach Rothemühl, Oberf. Rothemühl (Stettin), versetzt.

Hanisch, Hilfsförster in Rehhof, Oberf. Rehhof (Königsberg), wurde am 1. April die Forstsekretärstelle dortselbst übertragen.

Harder, Hilfsförster in Harburg, Oberf. Harburg (Lüneburg), wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 1924 zum Förster ernannt.

Möhring, Hilfsförster in Springe, Oberf. Springe, wurde am 1. April nach Hameln, Oberf. Hameln (Hannover), versetzt.

Obenhaus, Hilfsförster in Rathnitz. Oberf. Halle a. S., wurde mit sofortiger Wirkung nach der Oberförsterei Neuenkrug (Stettin) zum Einschlag des Eulenfraßholzes versetzt.

Schmalz, Hilfsförster in Hameln, Oberf. Hameln, wurde am 1. April nach Freetz, Oberf. Burgsittensen (Hannover), versetzt.

Spinzig, Hilfsförster in Diepholz, Oberf. Diepholz, wurde am 16. März nach Westermark, Oberf. Syke (Hannover), versetzt.

Damke, Forstgehilfe in Gümse, Oberf. Dannenberg (Lüneburg) ist am 1. April aus dem Staatsforstdienst entlassen.

Storck, Forstgehilfe in Gebhardshain, Oberf. Kirchen, wurde am 1. April nach der Oberförsterei Castellaun (Coblenz) versetzt.

Bayern.

Stadelmann, Oberforstverwalter, wurde am 1. April von Brunn nach Fischbach versetzt.

Geist, Revierförster in Glashütten, wurde am 1. April nach Langenprozelten versetzt.

Heberlein, Forstverwalter, wurde am 1. April von Silberhütte nach Brunnau versetzt.

Am 1. April wurden berufen die Forstverwalter:

Blümm von Langenprozelten nach Krausenbach, **Mollenkopf** von Bischofsgrün nach Silberhütte, **Diepold** von Feucht nach Brunn, **Moos** von Rimpar nach Mittelsinn.

Am 1. April wurden auf ihr Ansuchen versetzt die Förster:

Lins von Roding nach Feucht, **Zahner** von Waldbrunn nach Rimpar; **Bernhart** von Kothen nach Schmalwasser.

Schraut, Forstassistent, wurde am 1. April von Welden nach Stangenroth versetzt.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Deutscher Forstverein.

Wie durch kurze Notiz bereits bekanntgegeben, soll in Ausführung des Beschlusses der Mitgliederversammlung zu Bamberg die diesjährige Mitgliederversammlung in Salzburg stattfinden. Hierfür ist vorläufig folgende Ordnung getroffen:

Montag, den 14. September: Empfang;

Dienstag, den 15., und Mittwoch, den 16. September: Verhandlungen;

ab Donnerstag, den 17. September: Ausflüge.

In der Vollversammlung des ersten Tages soll behandelt werden: Das forstliche Vereinswesen. Berichterstatter: Ministerialdirektor a. D. Dr. Wappes, München, und Professor Ing. Karl Leeder, Forstdirektor a. D., Wien.

In der Vollversammlung des zweiten Tages sollen Vorträge über folgende Gegenstände stattfinden:

1. Fragen des Waldbaues im Hochgebirge.
2. Das Maschinenwesen in der Forstwirtschaft.
3. Alpen- und Weidewirtschaft.
4. Die Frage der Bilanzierung in der Forstwirtschaft.

Im Anschlusse an die Vorträge werden die obengenannten Gegenstände in Teilversammlungen nachmittags weiter behandelt. Dazu soll in einer weiteren Teilversammlung noch kommen: Die Dauerwaldfrage in Theorie und Praxis.

Die Berichterstatter sind noch nicht alle bestimmt, sobald als möglich werden sie bekanntgegeben.

Mit Rücksicht auf den zu erwartenden stärkeren Besuch und um allen Verhältnisssen und Wünschen Rechnung zu tragen, ist eine größere Anzahl von Ausflügen vorgesehen, nämlich:

A. Auf österreichischem Gebiet: 1. Bad Gastein, 2. Blühnbachtal, 3. Hintersee (bei Salzburg), 4. Zell am See, 5. Untersberg, 6. Hallein, 7. Steindorf (bäuerlicher Plenterwald), 8. Kobernauserwald, 9. Eisriesenwelt im Tennengebirge, 10. Geisberg bei Salzburg.

B. Auf bayerischem Gebiet: 1. Berchtesgaden-Königssee, 2. Reichenhall, 3. Laufen (großer Forstgartenbetrieb der Justizverwaltung durch Strafgefangene, Klenganstalt, Torfbetrieb).

Sämtliche Ausflüge werden je nach Bedarf ein- und nötigenfalls zweimal wiederholt. Während der ganzen Tagung findet eine Ausstellung sowie die Vorführung von Maschinen für den Forstbetrieb statt. Anmeldungen für Vorträge bei Teilversammlungen wollen an den Unterfertigten eingereicht werden.

München, Franz-Josef-Str. 30 I, 26. 3. 1925.

Dr. Wappes.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Sonderumlage.

Die Bezirke und Einzelmitglieder bitte ich dringend um sofortige Ablieferung der einmaligen Sonderumlage von 1 M je Mitglied auf mein Postscheckkonto Leipzig 23205.

Froese.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9649. Koch, Gustav, Förster, Premnitz, Westhavelland. IX.
9650. Reinersmann, Heinrich, Förster, Kirchhellen, Kreis Recklinghausen. XI.
9651. Möller, Paul, Forstaufseher, Erkenschwich, Kreis Recklinghausen. XI.
9652 Becker, Herbert, Hilfsjäger, Goraj, Post Czarnkow, Polen. IX.
9653. Sieske, Viktor, Forstsekretär, Goraj, Post Czarnkow, Polen. IX.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung“, zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Goldmark portofrei geliefert wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Buchwald, Wilhelm, Förster, Lubosz, pow. Miedzychod, West-Polen.
Nathaus, August, Forstaufseher, Rapen, Post Erkenschwick, Kr. Redlinghausen.
Ehrmann, Wilhelm, Forstaufseher, Nürnberg, Parkstr. 40.
Schröder, Robert, Forstgehilfe, Keffenbrink, Post Grammendorf, Kreis Grimmen.
Klose, Richard, Förster, Görbersdorf, Kreis Waldenburg i. Schl.
Hesse, Hugo, Förster, Fh Eixen in Pommern, Post Sülze i Mecklenburg, Kreis Franzburg.
Penezek, Paul, Revierförster, Göhren, Post Malchow i. Meckl.
Scholz, Helmut, Forstsekretär, Oberf. Lampersdorf, Kr. Frankenstein in Schlesien.
Große, Johannes, Revierverwalter, Rittergut Hain, Post Langenberg, Thür., Gera-R.

Försterprüfung.

Auf die Bekanntmachung der Prüfungsstelle für Privatförster in Preußen im redaktionellen Teil auf Seite 329 wird hingewiesen, ganz besonders auch darauf, daß sich Anwärter aus anderen deutschen Ländern und aus den abgetretenen Gebieten und sonstige Auslandsdeutsche melden können. Diese Anwärter werden entweder benachbarten Prüfungsausschüssen in Preußen überwiesen werden, oder es werden nach Bedarf vom Verein für Privatforstbeamte Deutschlands im Benehmen mit den zuständigen Körperschaften besondere Prüfungsausschüsse für sie gebildet werden.

Alle Prüflinge, die Mitglieder unseres Vereins sind, erhalten im Falle des Bestehens der Prüfung außer dem Prüfungszeugnis unser Diplom „Förster V. P. D.“.

Der Vorsitzende des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands E. V.
J. A.: Dr. Bertog.

Bezirksgruppe Schlesien A.
Regierungsbezirk Oppeln (VI).

Montag, den 6. April 1925, findet in Oppeln, „Zentralhotel" nachmittags 1½ Uhr, eine außerordentliche Bezirksgruppenversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Pensionsversicherung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. Mitteilung über die Änderung der Satzungen zufolge des Beschlusses der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Berlin am 28. Februar 1925. Referenten: Forstmeister Junack, Oberförster Pech, Revierförster Standke. Aussprache und Entgegennahme von Voranmeldungen.
2. Schlesische Jagdausstellung vom 13. bis 21. Mai. Referent: Oberförster Pech.

Zahlreiches Erscheinen, auch der Frauen, ist dringendes Gebot. Eingeführte Gäste sind willkommen.

Dombrowka, den 24. März 1925.

Pech, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt (XVI). Am Sonntag, dem 19. April, findet von nachmittags 1 Uhr an eine Bezirksgruppenversammlung im Hotel „Rotes Roß" zu Halle statt. Tagesordnung: Pensionsversicherung. Voraussichtlich kommt ein Herr vom Ausschuß dieser Versicherung, der uns nochmals klarlegen wird, welche großen Vorteile uns diese bieten würde und wie notwendig es ist, daß jeder seinen Beitritt sofort anmeldet. An alle Herren Mitglieder richte ich die dringende Bitte, zu erscheinen. Die Herren Ortsgruppenvorsitzenden dürfen auf keinen Fall fehlen. Mitglieder, die in hiesiger Ortsgruppe noch unbekannt sind, werden gebeten, ihre Mitgliedskarte als Legitimation mitzubringen.

Revierförster Wegener, Schlagenthin.

Bezirksgruppe Baden, Württemberg und Hohenzollern (XVII). Am Sonnabend, dem 4. April 1925, vormittags 10 Uhr, findet im Konferenzzimmer des Bahnhofturmes zu Stuttgart eine Bezirksgruppen-Versammlung statt.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Hauptversammlung 1924 in Naumburg.
2. Pensionsversicherung.
3. Bildungswesen.
4. Freie Aussprache.

Im Hinblick auf die Wichtigkeit der Tagesordnung ist möglichst vollzähliges Erscheinen der Mitglieder geboten. Von Mitgliedern eingeführte Gäste sind willkommen.

Gutenzell, den 21. März 1925.

Stritter, Oberförster, stellv. Vorsitzender.

Ortsgruppe A. B. C. (Kreis Ahaus, Borken und Coesfeld i. Westf.). Am Samstag, dem 18. April d. J., nachmittags 3 Uhr, findet im Hotel Scheperhahn in Borken, Markt, eine Ortsgruppenversammlung statt. Tagesordnung: 1. Organisation der Ortsgruppe. 2. Berichterstattung über die Bezirksgruppenversammlung in Bielefeld. 3. Pensionsversicherung. 4. Forstbeamtenbund. 5. Festsetzung der nächsten Sommerversammlung usw. 6. Verschiedenes. In Anbetracht der Wichtigkeit der Tagesordnung werden die Privatforstbeamten der Kreise Ahaus, Borken und Coesfeld (auch Nichtmitglieder) gebeten, vollzählig zu erscheinen.

Stadtlohn, den 24. März 1925.

Forstsekretär Graß, Schrift- und Kassenführer.

Ortsgruppe Friedland. Ortsgruppen-Versammlung am Mittwoch, dem 8. April, nachmittags 1 Uhr, im „Schlesischen Hof", Königsberg i. Pr., Klapperwiese. Tagesordnung: 1. Pensionsversicherung. 2. Geschäftliches. 3. Sommerversammlung. 4. Anträge aus der Versammlung.

Wilmsdorf, den 23. März 1925.

Der Vorsitzende: Oberförster Wild.

Ortsgruppe Oberland. Die Mitgliederversammlung am 21. März in Pr.-Holland war von 37 Mitgliedern besucht. Der Vorsitzende, Forstmeister Stiegler, referierte über die Pensionskasse des Vereins und ermahnte zum sofortigen Beitritt. Der Bezirksgruppenvorsitzende, Oberförster Schlicht, berichtete über die Beschlüsse der Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung in Berlin. Die Fragen der Lehrlingsausbildung, der Hilfsförster- und Försterprüfungen wurden besprochen. Es wurde beschlossen, die Sommerversammlung der Ortsgruppe Ende Mai in Schlobitten abzuhalten mit Besichtigung des Torf- und Überlandwerkes in Carwinden. Der Ortsgruppenbeitrag wurde auf 1 *M* je Mitglied festgesetzt. Soweit noch nicht geschehen, wird um Zahlung an Herrn Förster Ballschuß in Carwinden, Post Schlobitten, Ostpr., gebeten.

Stiegler.

Ortsgruppe Recklinghausen und Umgebung. Zu der Versammlung am 20. Februar 1925 in Haltern waren 33 Kollegen und 8 Damen erschienen. Nachdem der Bälgeverkauf beendet war, eröffnete der Vorsitzende, Kollege Elbers-Feldhausen, um 2½ Uhr die Versammlung und begrüßte die Anwesenden, sodann erteilte er dem Schriftführer und Kassierer, Kollegen Berkenheger, das Wort zum Jahres- und Kassenbericht. Der Vorsitzende sprach dem Berichterstatter seinen Dank aus und erteilte ihm für die Kassenführung Entlastung. Weiter wurde wieder über die Pensionskasse eine lebhafte Aussprache geführt. Sodann hielt Herr Forstmeister Linke einen äußerst interessanten Vortrag über das Thema: „Der Dauerwald im Gebiet der Ortsgruppe". Der Vortrag, dem eine lebhafte Aussprache folgte, fand reichen Beifall. Wegen der Wichtigkeit seiner Ausführungen wäre es wünschenswert, wenn Herr Forstmeister Linke seinen Vortrag in der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlichen wollte, zumal jetzt die Frage der Umwandlung bzw. der Unterbau in den Industriewäldern mit rauhharten Hölzern akut wird. Vielerlei wichtige Anregungen wurden den Waldbesitzern und ihren Forstbeamten durch diesen Vortrag gegeben werden. Leider müssen wir hier im Industriegebiet seit 20 Jahren die Beobachtung machen, daß unsere bisherigen schönen Waldbestände vorwiegend durch Rauchschäden und Bodensenkungen derartig geschädigt werden und immer mehr Bestände der Art zum Opfer fallen. Hier heißt es nun, die geschädigten und lücken-

haften Bestände rechtzeitig mit rauhharten Holzarten zu unterbauen, sei es durch Saat oder durch Pflanzung. Hierzu bietet der Vortrag des Herrn Forstmeisters Linke reiche Anregungen. In der Herzoglich Arenbergschen Oberförsterei Haltern (Forstmeister Linke) hat man mit dem Unterbau von rauhharten Holzarten schon begonnen. In den übrigen Forstverwaltungen wird man auch dazu übergehen müssen. Über die Bezirksgruppenversammlung in Bielefeld erstattete Förster Nolde Bericht. Nachdem noch mehrere neue Mitglieder aufgenommen, Beiträge gezahlt und forstliche und jagdliche Tagesfragen, Holzpreise und Tageslohnsätze besprochen waren, schloß der Vorsitzende die interessant verlaufene Versammlung. Einige gemütliche Stunden der Unterhaltung hielten die Teilnehmer noch zusammen.

Die nächste Versammlung mit Exkursion in dem Gräflich Wolf-Metternichschen Revier des Vorsitzenden Kollegen Elbers-Feldhausen soll in Dorsten, Hotel Altenburg, am 14. Mai stattfinden.

Haus Lüttinghof, März 1925.

Berkenheger.



Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 31, G IV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Provinzialverein Sachsen-Anhalt.

Bericht über die Versammlung am Mittwoch, dem 25. Januar 1925, in Magdeburg.

Dem Rufe zu einer gemeinsamen Versammlung der Mitglieder des Deutschen Forstbeamtenbundes und der Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands waren erfreulicherweise über hundert Kollegen mit ihren Damen gefolgt. Am Vormittag hielt der Vorsitzende des Deutschen Forstbeamtenbundes, Herr Oberförster Parchmann, einen einleitenden Vortrag über Zweck und Ziele des Deutschen Forstbeamtenbundes. Auch Herr Oberförster Breuer, Führer des Provinzialvereins Brandenburg, war erschienen und gab in aufklärender Weise Aufschluß über die Entwicklung und Bestrebungen des Bundes im allgemeinen und der Bezirksgruppe Brandenburg im besonderen. Es wurde folgende Entschließung gefaßt und der Regierung zugeleitet:

Die heute in Magdeburg versammelten Mitglieder des Deutschen Forstbeamtenbundes, Provinzialverein Sachsen-Anhalt, haben Kenntnis davon genommen, daß die Regierung beabsichtigt, die in dem Feld- und Forstpolizeigesetz vorgesehenen Strafverschärfungen zu mildern. Wenn diese Milderung durchgeführt wird, ist zu befürchten, daß der Rest der Autorität und die Berufsfreudigkeit der Privatforstbeamtenschaft vollkommen schwindet. Im Interesse der Erhaltung der Privatforsten, der Autorität und der Berufsfreudigkeit der Privatforstbeamtenschaft ist vielmehr eine Erhöhung der bisher vorgesehenen Strafen unbedingt notwendig und ersucht der Provinzialverein Sachsen-Anhalt des Deutschen Forstbeamtenbundes die Regierung, den Referenten-Entwurf in diesem Sinne abzuändern. Der Vorstand des Deutschen Forstbeamtenbundes wird in diesem Sinne bei der Regierung unter Vorlage von Beweismaterial vorstellig werden."

Die Filmvorführung „Der deutsche Wald" war ein besonderes Zugstück des Tages. Viele Gäste, u. a. fast sämtliche Mitglieder der staatlichen Forsteinrichtungsanstalt, des botanischen Vereins Magdeburgs, Staatsforstbeamte, Klenganstaltsbesitzer und andere mehr, waren erschienen, den Film zu sehen, der denn auch das Interesse der Zuschauer von Anfang bis Ende fesselte. Waldbilder der Reviere Bärenthoren, Hohenlübbichow und Eberswalde waren das Bemerkenswerteste. Einzeln den Film zu beschreiben, würde hier zu weit führen. Wer ihn nicht gesehen hat, hat viel versäumt. Herrn Oberförster Huschke, Forstbeirat der Landwirtschaftskammer Halle a. d. S., der die vielen Erläuterungen zu dem 2½ Stunden langen Bildervortrag gab, sei an dieser Stelle Weidmannsdank abgestattet. Herzlicher Dank gebührt auch dem Reichsverband der Waldbesitzer, der in liebenswürdiger Weise den Film unentgeltlich zur Verfügung gestellt hatte. Nach der Filmvorstellung bestieg der Vorsitzende des Deutschen Forstbeamtenbundes, Herr Fürstl. Oberförster Parchmann, das von den Bundesmitgliedern mit den alten, lieben schwarz-weiß-roten Fahnen und Fichtengrün geschmückte Rednerpult und führte in seinem Vortrag: „Der Deutsche Forstbeamtenbund, seine nationale und wirtschaftspolitische Einstellung" kurz wiedergegeben folgendes aus:

Ausgehend davon, daß das Deutsche Volk nach dem siegreichen Kriege 1870/71 unter dem Schutze der Krone sich gegen auswärtige Gefahren sicher fühlte, wendete es sich immer mehr der Wirtschaft und damit der friedlichen Arbeit zu. Erst der August 1914 zeigte dem deutschen Volke, wieviel Feinde es sich durch seinen Fleiß und Eroberung des Weltmarktes geschaffen hatte.

Nach der Staatsumwälzung 1918 waren und sind noch heute Wirtschafts- und Berufsgruppen gezwungen, sich weit mehr als früher mit Staatspolitik zu beschäftigen und häufig in rein politische Fragen einzugreifen, was früher selten der Fall war. Heute bilden Wirtschafts- und Berufsstände eine gewaltige Macht im deutschen Staatsleben. Einer international eingestellten Regierung einen geschlossenen, nationalen Berufsstand entgegenzusetzen ist die Grundidee des Deutschen Forstbeamtenbundes, der wie viele andere Verbände ebenfalls seine staatspolitischen Aufgaben hat. Der Deutsche Forstbeamtenbund will also zu seinem Teil mitarbeiten, das neue Deutsche Reich zu errichten, ein Reich der großdeutschen Idee unter der Flagge: Schwarz-weiß-rot. So hat denn auch der Deutsche Forstbeamtenbund die Verbindung mit den deutsch-österreichischen Fachgenossen aufgenommen und arbeitet jetzt daran, diese auszubauen. Redner kam dann auf das Bekenntnis des Deutschen Forstbeamtenbundes zur Wehrmacht und Wehrpflicht zu sprechen und ging näher auf die Einstellung und Ziele des Deutschen Forstbeamtenbundes in nationalpolitischer Hinsicht ein.

Was die wirtschaftspolitischen Aufgaben des Deutschen Forstbeamtenbundes anbelangt, äußerte der Redner folgendes: Der deutsche Privatwaldbesitz ist, solange wir ein parlamentarisches System haben, im wesentlichen von dem jeweiligen Parlament im Reich und den Ländern abhängig. Die Privatforstwirtschaft nimmt außerdem von allen Wirtschaftszweigen eine Sonderstellung ein. Sie hat es nicht nur mit Gegnern zu tun, die ihrem

Programm nach grundbesitzfeindlich eingestellt sind, es kommt auch noch das mangelhafte Verständnis vieler Abgeordneten der nationalen Parteien über die Bedeutung der Forstwirtschaft hinzu.

Die Privatforstwirtschaft ist noch immer das Stiefkind der Regierung, Parlamente und Behörden. Eine Änderung wird erst eintreten, wenn eine genügende Aufklärung aller Volksschichten stattgefunden hat und wenn die Privatforstwirtschaft und Forstbeamtenschaft geschlossen dasteht. Wir müssen mit allen Mitteln daran arbeiten, der deutschen Privatforstwirtschaft die Gleichberechtigung mit Landwirtschaft, Industrie und mit allen anderen Wirtschaftsgruppen zu erkämpfen. Das soll eine Hauptaufgabe des Deutschen Forstbeamtenbundes sein, dessen Ziele vordem oft mißverstanden wurden. Nur dann wird der Stand der Privatforstbeamten gehoben, wenn sich die Privatforstwirtschaft selbst die Achtung der Öffentlichkeit, der Regierung und der anderen Wirtschaftsgruppen erkämpft hat. Redner besprach dann die neuerdings wieder aufgetauchten Sozialisierungsideen (Antrag Müller-Franken) und gab zu erkennen, daß es keinen schärferen Gegner solcher Bestrebungen geben könnte als den Deutschen Forstbeamtenbund. Er wies auf die sehr große Gefahr hin, die darin liegt, daß heute die große Masse des Volkes gegen den Grundbesitz mobil gemacht würde. Die Erhaltung des Privateigentums an Wald sei eine besondere Aufgabe des Bundes. Ebenso würde dieser jede Abtrennung von Wald von dem Großbesitz bekämpfen, da nur die Großflächenwirtschaft in der Forstwirtschaft die höchste Produktion liefere. Nicht zuletzt aber seien es Standesfragen mancherlei Art und besonders die Gehaltsfragen, die dem Deutschen Forstbeamtenbunde sehr am Herzen liege.

Herr Oberförster Parchmann kam dann noch auf Fragen zu sprechen, die den Lebensnerv der Privatforstwirtschaft bedrohen, z. B. die Zollfrage, Steuerfragen usw. Ferner wurde die Stellung der Forstwirtschaft zur Landwirtschaft erörtert und die Erwerbslosenfürsorge in der Forstwirtschaft kurz berührt.

Mit den Worten: Für schwarz-weiß-rot! Für den Privatwald! Für die Privatforstwirtschaft! und einem „Vorwärts und Aufwärts", dem Wahlspruch des Bundes, schloß der Vorsitzende den unter wiederholt gespendetem Beifall aufgenommenen Vortrag.

Im darauf folgenden unterhaltenden Teil des Tages trat auch der Tanz in seine Rechte. Die Stimmung war von Anfang bis zu Ende, gut und wiederholt wurde die Meinung ausgesprochen, alljährlich solche schöne Veranstaltung zu begehen.

Der erste Vorsitzende. Der Schriftführer.
gez. Tiedemann. gez. Haase.

Landesverein Schlesien. Bezirksgruppe Breslau.

In der Versammlung am 25. Februar in Breslau wurde nach Besprechung verschiedener Vereinsangelegenheiten die Kassenführung geprüft und die Entlastung erteilt. In den Vorstand wurden für die nächsten vier Jahre gewählt: Als 1. Vorsitzender Oberförster Wackwitz in Laskowitz, Bez. Breslau; als 2. Vorsitzender Revierförster Henning in Forsthaus Heidchen b. Trachenberg; als Schriftführer Oberförster Krause, Blücherwald b. Luzine; als Kassenführer Förster Fröbrich in Teichvorwerk b. Laskowitz, Bez. Breslau; als Beisitzer Revierförster Geppert in Forsthaus Rathen b. Dt.-Lissa und Revierförster Meister in Raake b. Bohrau.

Die für 1925 festgesetzten Beiträge werden demnächst vom Landesverein veröffentlicht werden. Die Ortsgruppenvorsitzenden werden darauf aufmerksam gemacht, die in der zu erwartenden Veröffentlichung des Landesvereins angegebene Zahlstelle sich sofort zu notieren. Die Versammlung beschließt, vor der Heuernte, etwa Anfang Juni d. J. ein Exkursion nach dem Revier Blücherwald, welches sich durch reiches Vorkommen von Traubeneiche auszeichnet, zu unternehmen. Näheres hierüber wird noch bekanntgegeben.

Der Vorsitzende: Wackwitz.

Ortsgruppe Kreuzburg-Rosenberg und Guttentag.

Die für den 8. März einberufene Versammlung der Forstbeamten aus den Kreisen Kreuzburg-Rosenberg und Guttentag zur Gründung der Ortsgruppe war gut besucht. Nach der Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden, Revierförster Wagner, der auf die Bedeutung und die Wichtigkeit der Gründung der Ortsgruppe in markigen Worten hinwies, hielt Forstverwalter Dortmund-Radau einen eingehenden Vortrag über den Zweck und die Ziele des Deutschen Forstbeamten-Bundes. Einstimmig wurde dessen Notwendigkeit anerkannt. 26 Forstbeamte erklärten ihren Eintritt als Mitglied in die Ortsgruppe und wählten zum 1. Vorsitzenden Revierförster Wagner, Kneja, zum 2. Vorsitzenden Forstverwalter Dortmund, Radau, zum Schriftführer und Kassierer Hilfsförster Forner, Kneja. Herr Forstverwalter Nerlich, Friedrichsgrund, Vorsitzender der Bezirksgruppe Oppeln, der zu unserer größten Freude der an ihn ergangenen Einladung gefolgt war, hob die neu gegründete Ortsgruppe mit dem Wunsche für ein weiteres kräftiges Gedeihen mit einem dreifachen Horrido aus der Taufe. Zum Punkt der Tagesordnung „Verschiedenes" ist noch zu bemerken, daß wichtige Fragen, wie: Pensionsversicherung, Feuerversicherung und die Gründung einer Sterbekasse, zu lebhafter Aussprache Anlaß gaben. Betreffs der Gründung einer Sterbekasse soll ein Antrag mit Vorschlägen an die Bezirksgruppe eingereicht werden. Für den Monat Juni ist eine Versammlung, verbunden mit Exkursionen in das Revier Bankau, in Aussicht genommen. — Es wurde ferner der Wunsch ausgesprochen, daß alle dem Bunde noch fernstehenden Forstbeamten demselben zu ihrem eigenen Besten beitreten möchten.

Kneja bei Zembowitz O.-S., 10. März 1925.
Forner, Schriftführer.

Verband der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (E. V.). Bezirksfachgruppe: Forstbeamte.

Ostpreußen.

Betrifft Vereinsorgan.

Das Bestellgeld für die „Deutsche Forst-Zeitung" für das zweite Kalendervierteljahr beträgt 3 M. Es wird gebeten, dasselbe bis zum 10 April an den Unterzeichneten einzusenden, andernfalls Einziehung durch Nachnahme erfolgen muß.

Forsthaus Rehfeld, Post Schippenbeil, den 23. März 1925.
Kumsteller, Schrift- und Kassenführer.

Bericht über die Winterversammlung am 7. März 1925 in Königsberg, Stadthalle.

Auf besondere Einladung waren von 41 Fachgruppenmitgliedern 16 erschienen. Als Vertreter der Landesfachgruppe war der Vorsitzende, Revierförster Lehneking-Meuden, von der Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen Kollege Schweiger und der Geschäftsführer Kollege Krebs erschienen.

Nach Eröffnung der Versammlung und Begrüßung der Erschienenen erstattete der Vorsitzende zu Punkt 1 Bericht über die bisherige Vereinstätigkeit und erteilte auch Kollegen Schweiger das Wort hierzu. Dieser besprach zunächst die Besoldung sowie die Aufrückungsmöglichkeit und betonte, daß eine Aufrückung nicht nach bestimmten (10) Dienstjahren durchzudrücken ist, sondern nur die gleiche wie bei den Staatsforstbeamten nach etwa 37jähriger Dienstzeit gerechnet vom Jahre des militärischen Eintritts. Sodann besprach Kollege Lehneking eingehend das neue Körperschaftsgesetz, sowie die Ausbildungsfrage. Es wurden nachstehende Entschließungen einstimmig angenommen:

1. Zum Körperschaftsforstgesetz. Die Versammlung spricht dem Verband und der Kommission desselben für Änderung der Gemeindewaldgesetzgebung ihr vollstes Vertrauen aus.
2. Zur Ausbildungs- und Ersatzbeschaffungsfrage. Die Versammlung erklärt ihr Einverständnis mit den vom Verband dem Minister für Landwirtschaft bzw. der Zentralforstverwaltung vorgetragenen Wünschen.

Punkt 2: Besprechung über unregelmäßige Lieferung des Fachorgans, evtl. Neuwahl. Antrag Kollege Gebbers-Guttstadt. Zum Fachorgan wurde einstimmig die „Deutsche Forstzeitung" gewählt. Gerade in letzter Zeit brachte der „Deutsche Förster" einige von der Schriftleitung unwidersprochene Aufsätze, die im schroffen Gegensatz zu unseren Bestrebungen standen. Den Kollegen ist es unverständlich, daß ein Fachorgan gehalten werden muß, das unsere Wünsche nicht nur nicht unterstützt, sondern ihnen entgegenarbeitet. Der Deutsche Förster und mit ihm der Försterbund wurde geradezu als Konkurrenzorganisation des Komba bezeichnet, ganz abgesehen von der geradezu unerhört unpünktlichen Belieferung der Mitglieder.

Punkt 3: Kassenprüfung und Entlastung des Kassierers. Die Kasse wurde von Kollegen Dill und Martin geprüft, ein Kassenbestand von 79,82 ℳ festgestellt. Dem Kassierer wurde Entlastung erteilt. Es wurde beschlossen, daß die rückständigen Beiträge durch Nachnahme erhoben werden sollen. Den Kollegen wird noch bis zum 6. April Zeit zur Einsendung an den Kassierer Kollegen Kumsteller, Forsthaus Rehfeld bei Schippenbeil, Postscheckkonto Königsberg 18816, gelassen. Mit dem rückständigen Jahresbeitrag wird dann auch gleich der rückständige Beitrag von 3 ℳ zur Begräbnishilfskasse erhoben.

Punkt 4: Vortrag über „Die Pflege schweren Waldbodens". Kollege Gramatzki besprach eingehend die Pflege des schweren Waldbodens. Der Vortrag schloß sich dem in der Sommertagung gehaltenen Vortrag des Kollegen Krücken „Die Erziehung und Pflege der Fichte auf schwerem Waldboden unter Berücksichtigung der Vornutzung für städtischen Bedarf" besonders an und führte zu lebhaftem Meinungs- und Erfahrungsaustausch.

Punkt 5: Verschiedenes und Aussprache. Der Vorsitzende empfahl nochmals den Beitritt zur Krankenversicherung beim Komba, eine besonders gute Einrichtung des Verbandes. Auf Einladung des Kollegen Dill wurde beschlossen, die Sommerversammlung in Bischofstein, mit einer Lehrwanderung in diesem Revier abzuhalten. Anerkannt wurde die flotte Geschäftsführung der Kombabezirksgruppe Ost- und Westpreußen nach Einrichtung der neuen Geschäftsstelle. Um 4¼ Uhr schloß der Vorsitzende die Versammlung mit einem Appell an die Kollegen, zu den Versammlungen doch vollzähliger zu erscheinen und auf die lauen Kollegen einzuwirken. Er bedauerte nochmals die schlecht besuchte Versammlung, trotzdem Kollege Lehneking den weiten Weg von Westfalen her nicht gescheut hat und sprach ihm noch den besonderen Dank und das Vertrauen der Fachgruppe aus.

Mit Weidmannsheil!

J. A.: Kumsteller, Schrift- und Kassenführer.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr A Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20** Goldmark, unter Kreuzband **1,40** Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,10** Goldmark (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 15. Neudamm, den 10. April 1925. 40. Band.

Wie schützt man sich bei Neuaufforstung von infolge Eulenfraßes nötigen Großkahlschlagsflächen gegen die spätere Waldbrandgefahr?

Von Forstmeister **Junack**. (Mit Abbildung.)

Die obige Frage tritt an mich in einem Spezialfalle, in dem es sich um Kiefern-Böden III. und IV. Kl. handelt, heran, und ich möchte sie zu Nutz und Frommen der vielen Forstwirte, die vor ähnlicher Frage stehen werden, nach meinen Erfahrungen an Hand des praktischen Beispiels beantworten.

Wenn ein bösartiger Waldbrand ausgebrochen ist und als Wipfelfeuer mit dem Winde dahinrast, so ist er fast unaufhaltbar. Schmale Wege werden vom Feuer ohne Stockung übersprungen, und tritt bei breiteren Wegen ein momentaner Stillstand ein, so sorgen die langen Feuerfahnen, die von den Seitenästen der Randkiefern ausgehen, dafür, daß die Glut weithin getragen wird und neue Brände entfacht. Solche Feuersglut wird nur gedämpft, wenn an den Gestellen keine Randkiefern mit breit ausladenden Ästen stehen. Der beste Feuer-Isolator ist die Birke. Kommt das Feuer, und wenn es noch so heiß ist, an eine Birkenallee, so flammt es wie mit kleinen Zungen an den Birken in die Höhe, das grüne Haar der Birken wird versengt, aber im Sterben verzehrt sie auch des Feuers Glut.

Die Birke löscht selbstverständlich nur das Wipfelfeuer; das Bodenfeuer hält sie nicht ab, ja sie kann es begünstigen, da unter der Birke mehr Gras wächst als unter der Kiefer; aber das Bodenfeuer ist verhältnismäßig leicht zu bekämpfen, wenn erst das Wipfelfeuer gelöscht ist, und gegen das weiterlaufende Bodenfeuer genügt ein verhältnismäßig schmaler Wundstreifen, während Wipfelfeuer bei Wind auf **30 m** und mehr fortgetragen wird.

Der Anwendung von Maßregeln, die dem Feuerschutz dienen können, wirkt meist in erster Linie der Bodengeiz entgegen. Man will gern den Waldboden bis auf die nötigste Wegebreite ausnutzen und bedenkt nicht, daß selbst bei breitesten Wegen die Holzproduktion nur minimal verringert wird, weil der Boden ausgenutzt wird, soweit die Krone reicht; daß aber breite Waldwege nicht nur Feuerschutz gewähren, sondern noch die vielseitigsten Vorteile haben, und zwar:

a) Bei breiten Waldwegen ist die Wegeunterhaltung die billigste. Wird auf einem zwei- bis dreigleisigen Weg die eine ausgefahrene Spur gebessert, so läßt der Verkehr dieser Spur die nötige Ruhe, sich zu setzen, ehe sie benutzt wird.

b) Die Abfuhr geht auf breiten Wegen besser. Der Weg bleibt auch bei starker Benutzung länger gut passierbar, wenn abwechselnd mehrere Spuren befahren werden können; der breite Weg trocknet besser aus.

c) Auf breiten Wegen kann das Holz so aufgesetzt werden, daß der Fuhrmann dicht an den Holzstoß heranfahren kann; die Holzabfuhr wird auch hierdurch verbilligt.

d) Auf breiten Waldwegen können bei Bedarf Bahngleise gelegt werden, ohne den Weg zu sperren.

e) Auf breiten Waldwegen können Spürbahnen oder Futterbahnen bzw. schmale Futterfelder angelegt werden, ohne die Fahrbahn zu zerstören.

f) Breite Waldwege geben dem Wilde Äsung.

g) Breite Waldwege erleichtern die Jagdausübung.
h) Breite Waldwege wirken ästhetisch schön.

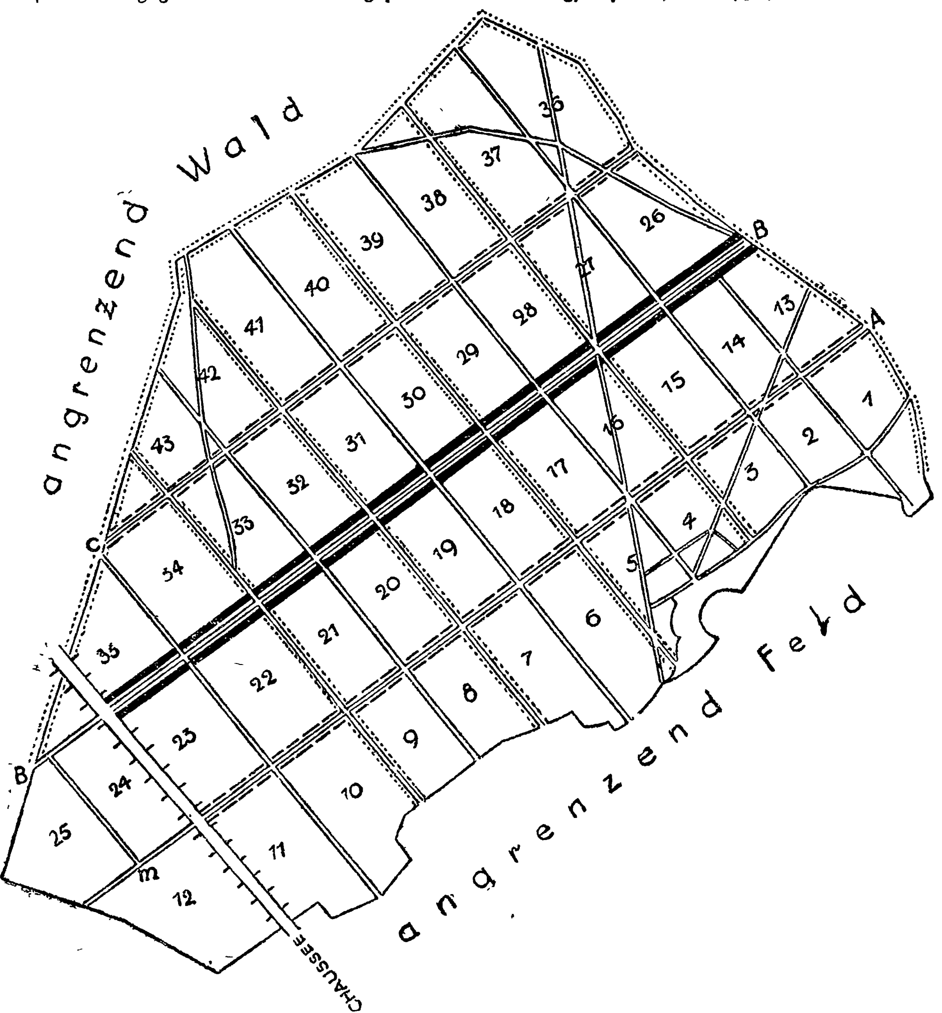
Alle diese Vorteile sollten in jeder Forst, in der das Wegenetz neu angelegt wird, Beachtung finden, und ich bin seit jeher Verfechter der breiten Waldwege, weil ich sie aus der Verwaltung eines Reviers seit fast 30 Jahren kenne und mich ihrer immer wieder freuen darf.

Die breiten Waldwege sind aber insbesondere ein Vorbeugemittel gegen katastrophale Ausdehnung von Waldbränden, und deshalb stelle ich diese Betrachtung über den allgemeinen Nutzen breiter Waldwege an die Spitze der Behandlung der vorliegenden Frage.

Erstes Erfordernis ist also, bei Aufforstung des auf der beigegebenen Karte dargestellten 32 m breite Allee, die vor etwa 120 bis 200 Jahren angelegt ist, wäre heute mit ihren teilweise 200jährigen Eichen ein Naturdenkmal, wenn nicht ein Bodengeiziger vor 50 bis 70 Jahren einen Teil dieser Allee durch Anlage mehrerer Reihen Eichen (mit ungeheuren Kosten, da die Heister durchaus nicht wachsen wollten) verunziert hätte.

Ich spreche dafür, die Fahrbahn der Feuersicherungswege 12 bis 15 m breit zu machen und rechts und links davon je 6 bis 7,5 m breite Laubholzstreifen anzubringen, um die Bildung von Feuerfahnen zu verhindern.

Bei dem vorliegenden Waldkomplex wird die Hauptrichtung der Holzabfuhr auf die Chaussee zugehen, die zwischen Jagen 23 und 24 (vergl. Abbildung) usw. hindurchgeht. Als gute Ab-



Fraßgebietes breite Waldwege legen zu lassen. Aber was heißt breit? Mancher wird schon einen 6 m breiten Weg als breit bezeichnen. In der oben genannten Forst sind die Hauptwege 12 bis 20, ja in einem Falle bis 32 m breit, und diese fuhrwege sind deshalb insbesondere die Gestelle A und B sowie das Gestell C mit einem Grenzweg an Jagen 35 auszubauen. Das Gestell B teilt das Revier in der Mitte auf. Dieses Gestell würde ich deshalb mit 15 m Fahrbahn und je

7,5 m breiten Laubholzstreifen ausbauen, Gestell A und C aber mit 12 m breiter Fahrbahn und je 6 m breiten Laubholzstreifen. Von den kleinen Gestellen würde ich ebenfalls jedes zweite (i, g, e, c) als Feuersicherungsbahn ausbauen, am besten mit 12 m Fahrbahnbreite, mindestens aber 8 m Fahrbahn plus je 4 m Laubholzstreifen.

Ich schlage vor, die Laubholzstreifen wie folgt herzustellen:

```
    +  +  +  +  +  +                +  +  +  +  +  +
 K  +  +  +  +  +  ⊙                +  +  +  +  +  +
 i  +  +  +  +  +  +          Eichen⊙  +  +  +  +  +
 e  +  +  +  +  +  +                +  +  +  +  +  +
 f     B i r k e n -                   B i r k e n -
 e  +  +  +  +  +  ⊙ Eichen         +  +  +  +  +  +
 r     s t r e i f e n                 s t r e i f e n
 n  +  +  +  +  +  +                ⊙  +  +  +  +  +
 -   in 1,5 m □-Verband              in 1,5 m □-Verband
 B  +  +  +  +  +  +                +  +  +  +  +  +
 e  +  +  +  +  +  ⊙                +  +  +  +  +  +
 s  +  +  +  +  +  + ←  15 m  →     ⊙  +  +  +  +  +
 t  +  +  +  +  +  +
```

Dieses Schema zeigt die Anlage für die Hauptfeuerbahn des B-Gestells, die Anlage der anderen Feuerbahnen ist entsprechend schmaler in Fahrbreite und Laubholzstreifen.

Die Eichen, die die Skizze zeigt, können leicht einzeln durch Umgebung mit Maschendrahtmänteln so lange gegen Wildverbiß gesichert werden, bis sie dem Verbiß entwachsen sind. Das ganze Gestell B östlich der Chaussee erfordert bei 4,5 m Entfernung der Eichen voneinander bei 4,2 km Länge nur rund 1900 Eichen. Diese Eichen würden aber später nach Entfernung von ½ bis ⅔ der Eichen im Durchforstungswege und allmählichem Verschwinden der Birken und nach voller Kronenentfaltung die gesamte Wegebreite überspannen und eine Eichenallee von vollendeter Schönheit und langjähriger Mastlieferung für das Wild bilden.

Außer diesen Feuerbahnen im Revier empfehle ich, um den ganzen Wald herum, soweit Wald angrenzt, einen Grenzweg zu legen und diesen Grenzweg nach der Grenze zu mit zwei Reihen Birken und dem eigenen Walde zu mit drei Reihen Birken zu bepflanzen. Die Birken auf der Grenze sollen die Fahnenbildung der Kiefern des Nachbarwaldes verhindern und die nach dem Innern zu die Fahnenbildung der eigenen Kiefern. Eichen würde ich nicht auf der Grenze pflanzen, um das Wild nicht dorthin zu ziehen.

Das Gesagte ist in der Abbildung dargestellt. Die Feuerbahn des B-Gestells ist durch zwei breite Linien bezeichnet (im richtigen Maßstab wäre der Streifen nur 1,2 mm breit!), die von A und C durch gestrichelte Linien, die der kleinen Gestelle und der Grenze durch punktierte Linien.

Die Erhöhung der Renten der Angestelltenversicherung und Invalidenversicherung und die Pensionskasse der Forstbeamten.

Von Regierungsrat Dr. Manfred Hoffmeister, Berlin.

I. Die Erhöhung der Sozialrenten.

Die staatliche Angestellten- und die Invalidenversicherung haben auf Grund zweier neuer Gesetze vom 23. März 1925 — „Reichsgesetzblatt“ 1925 Teil I, S. 27 und 28 — ihre Leistungen zugunsten alter Versicherten zum Teil ganz erheblich heraufgesetzt. In der Angestelltenversicherung wurden bisher für alle bis zum 31. Dezember 1923 entrichteten Beiträge einheitliche Renten gezahlt. Jeder Ruhegeldempfänger erhielt 30 *M*, jede Witwe 18 *M*, jede Waise 15 *M* monatlichen Grundbetrag. Dazu tritt bei dem Ruhegeldempfänger für jedes Kind unter 18 Jahren ein Kinderzuschuß von 3 *M* monatlich, und ferner 10 vom Hundert der Beiträge nach dem 1. Januar 1924 als Steigerungsbetrag. Witwen erhalten von dem Steigerungsbetrag $^6/_{10}$, die Waisen $^5/_{10}$. In der Invalidenversicherung wurden auf Grund der Beiträge bis 31. Dezember 1923 ebenfalls nur Invalidenrenten (einschließlich Reichszuschuß) von 13 *M* (vom 1. August 1924 ab 14 *M*), Witwenrenten von 9 *M* (später 10 *M*) und Waisenrenten von 7 *M* monatlich gezahlt. Kinderzuschuß und Steigerungsbeträge wurden wie in der Angestelltenversicherung gewährt. Gleichzeitig bei der Angestelltenversicherung und Invalidenversicherung Versicherte (Wanderversicherte) erhielten nur einen Grundbetrag der Angestelltenversicherung oder der Invalidenversicherung. In der Invalidenversicherung sind jetzt die Reichszuschüsse zu Invaliden- und Witwenrenten von 48 *M* auf 72 *M*, die zur Waisenrente von 24 *M* auf 36 *M* jährlich erhöht worden, so daß die Grundbeträge der Invalidenversicherung statt 14, 10 und 7 *M* jetzt 16, 12 und 8 *M* monatlich betragen. Im übrigen haben die neuen Gesetze die oben angegebenen Grundbeträge bestehen lassen als Ausgleich für sämtliche niedrigeren Beiträge, nämlich der Friedenslohnklasse I (0,16 *M*) der Invalidenversicherung und der alten Monatsklassen A bis E der Angestelltenversicherung, und für alle Beiträge, die in der Inflation gezahlt sind (in der Invalidenversicherung vom 1. Oktober 1921 bis 31. Dezember 1923, in der Angestelltenversicherung vom 1. August 1921 bis 31. Dezember 1923). Für die übrigen Beiträge vor der Inflation werden jetzt folgende jährliche Steigerungsbeträge gezahlt:

1. In der Angestelltenversicherung für Beiträge der Gehaltsklasse F (13,20 *M*), G

(16,60 M), H (20 M) und J (26,60 M) aus der Zeit vom 1. Januar 1913 bis 31. Juli 1921:
1 M für jeden Beitrag der Gehaltsklasse F,
2 „ „ „ „ „ „ G,
3 „ „ „ „ „ „ H,
4 „ „ „ „ „ „ J.
Alle bis zu diesem Tage bewilligten und am Tage der Verkündung des Gesetzes (27. März 1925) noch laufenden Renten erhalten entsprechende Steigerungsbeträge rückwärts bis 1. Januar 1924, sofern der Monatsbetrag mindestens 1 Rmk. beträgt.

2. In der Invalidenversicherung für jede vom Beginn der Invaliden- und Altersversicherung (1889) bis zum 30. September 1921, gültig in den Lohnklassen II (0,24 M), III (0,32 M), IV (0,40 M) und V (0,48 M), entrichtete Beitragsmarke
von 2 Pfennigen für jede Beitragsmarke der Lohnklasse II,
von 4 Pfennigen für jede Beitragsmarke der Lohnklasse III,
von 7 Pfennigen für jede Beitragsmarke der Lohnklasse IV,
von 10 Pfennigen für jede Beitragsmarke der Lohnklasse V.

Diese Steigerung tritt hier erst am 1. April 1925 ein. Die an diesem Tage laufenden Invaliden-, Kranken- und Altersrenten (nicht die Hinterbliebenenrenten!) werden von diesem Tage ab nur dann erhöht, wenn mindestens monatlich 0,50 M Steigerung erreicht wird.

3. Wanderversicherte, d. h. Versicherte, die Beiträge zur Angestelltenversicherung und Invalidenversicherung entrichtet haben, und ihre Hinterbliebenen erhalten Steigerungsbeträge für alle ihre Beiträge unter 1 und 2.

Diese Neuregelung bringt somit allen den Versicherten höhere Renten, die schon vor der Inflation (1. August 1921 bzw. 1. Oktober 1921) in höheren Gehaltsklassen versichert waren. Die größtmöglichste Steigerung soll hier an einem Beispiel gezeigt werden. Hat ein Forstbeamter stets Beiträge in der höchsten Klasse J vom 1. Januar 1913 bis 31. Juli 1921, d. h. für 103 Monate je 26,60 M bezahlt, so erhielt er bisher nur 30 M monatlich oder jährlich 360 M. Jetzt erhält er außerdem 103×4 = 412 M jährlichen Steigerungsbetrag, also zusammen 360 + 412 = 772 M jährlich oder 64,35 M monatlich Ruhegeld. Hat er z. B. weiter 20 Jahre lang je 52 Marken der höchsten Wochenklasse V der Invalidenversicherung (0,48 M) von 1901 bis 30. September 1921, also 1004 Marken geklebt, so erhält er dafür weitere 100,40, also zusammen 872,40 M jährliches Ruhegeld oder monatlich 72,70 M. Mit 5 Kindern unter 18 Jahren (5×3 M) würde das Ruhegeld 87,70 M betragen. Das ist, abgesehen von den geringen Steigerungsbeträgen für Beiträge 1924 folg., das höchste Ruhegeld, welches ein seit 1913 stets in der höchsten Klasse versicherter Forstbeamter erlangen kann. Die Witwen erhalten $^6/_{10}$, die Waisen je $^5/_{10}$ dieser Beträge.

II. Die Wirkungen der erhöhten Sozialrenten auf die Pensionskasse.

Sichern nach diesen Beispielen die reichsgesetzlichen Sozialrenten den Forstbeamten eine genügende Pensionsversicherung, und ist deshalb die Gründung der Pensionskasse unnötig?

Die Erhöhung der von der Reichsversicherung zu gewährenden Pension ist in hohem Grade erfreulich; sie entlastet das von der Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu leistende Werk, aber sie macht es nicht etwa überflüssig. Nach dem obigen Beispiel, das absichtlich als günstigstes gewählt ist, erhält der schon seit 1913 stets in der höchsten Klasse bei einem Friedens-Jahresarbeitsverdienst von 4000 bis 5000 M versicherte Forstbeamte, wie oben berechnet ist, nur monatlich 64,35 M bzw. 72,70 M. Er erhält also, wenn man jetzt ein monatliches Gehalt von 400 M annimmt, nur etwa 20 vom Hundert seines Gehalts als Rente. Will er, wozu die Pensionskasse verhelfen will, wenigstens annähernd soviel wie die Staatspensionäre (80 vom Hundert) als Pension beziehen, so muß er noch immer regelmäßig die Höchstzahl von 4 Anteilen bei der Pensionskasse versichern, wobei darauf hingewiesen sein mag, daß durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 28. Februar 1925 die Zulässigkeit der Versicherung weiterer Anteile bei dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherungen erstrebt werden soll. Bei 4 Anteilen würde er von der Kasse noch 4×570 = 2280 M jährlich oder monatlich 190 M mehr erhalten. Seine Pension würde also bestenfalls monatlich nur 72,70 M (Sozialrente) + 190 M = 262,70 M betragen, d. h. nicht einmal $^2/_3$ seines Einkommens. Die im „Deutschen Forstwirt“ Nr. 13/1925 auf S. 101 errechnete Mindestanteilversicherung wird also auch für die am besten bezahlten Forstbeamten nicht geändert. Wie steht es nun mit den übrigen Forstbeamten? Die Forstbeamten beziehen, wie an anderer Stelle mitgeteilt ist, durchschnittlich ein Gehalt von 2400 M jährlich. Legt man dies Einkommen für die Zeit 1913 bis 1921 zugrunde, so wären in der damaligen Klasse F (2000 bis 2500 M Gehalt) Beiträge zu entrichten gewesen. Diese Forstbeamten würden also bestenfalls bei 103 Beiträgen in F jetzt 103×1 M Steigerungsbetrag erhalten. Die Rente aus der Angestelltenversicherung würde also statt früher 360 M jetzt 463 M jährlich, oder statt 30 M jetzt 38,58 M monatlich betragen. Diese Rente bleibt also im Ergebnis etwa die gleiche wie früher und macht die Zusatzversicherung bei der Pensionskasse weiterhin notwendig. Nun werden aber die meisten Forstbeamten, soweit sie überhaupt schon bis 1921 versichert waren, bei einem Friedensgehalt von unter 2000 M nur Beiträge in den Klassen A bis E der Angestelltenversicherung entrichtet haben. Alle jüngeren Forstbeamten

unter jetzt etwa 28 Jahren werden sogar vor dem Kriege noch gar nicht in der Angestelltenversicherung gewesen sein. Alle diese erhalten auf Grund der neuen Reichsgesetze keine Aufwertung ihrer Renten! Sie erhalten vielmehr, wie bisher, nur 30 M monatlich, zuzüglich die geringen Zuschläge für etwaige alte Beiträge der Invalidenversicherung in den früheren Lohnklassen II bis V und die geringen Kinderzuschüsse und Steigerungsbeträge für Beiträge ab 1. Januar 1924. Für sie bleibt daher die Zusatzversicherung bei der Pensionskasse wie bisher unverändert nötig. Nicht anders steht es mit den Förstern, die im Frieden bereits ein Gehalt von über 2500 bis 4000 M bezogen und daher in den Gehaltsklassen G und H der Angestelltenversicherung versichert waren. Sie erhalten, abgesehen von den seltenen Fällen der Abkürzung der Wartezeit und abgesehen von den geringen Steigerungsbeträgen der Invalidenversicherung, bestenfalls jährlich nur 103×2 M (G) = 206 M, bzw. 103×3 M (H) = 309 M mehr. Ihr Monatsruhegehalt von bisher 30 M erhöht sich also nur um 17,15 M (G), beziehungsweise um 25,75 M (H). Ebenso wie die früher am höchsten bezahlten und daher in der höchsten Klasse versicherten Forstbeamten bedürfen sie deshalb der Fürsorge durch die Pensionskasse, um später eine einigermaßen auskömmliche Pension zu haben. Im Einzelfalle kann sich für alte Forstbeamte vielleicht die Zahl der im „Deutschen Forstwirt" Nr. 13/1925 auf Seite 101 als notwendig errechneten Versicherungsanteile um ½ oder bestenfalls um einen Anteil ermäßigen. Statt 4 oder 3 Anteilen werden also in günstigsten Fällen 3 oder 2 Anteile der Pensionskasse genügen, z. B. weil früher die Wartezeit abgekürzt worden ist; denn bei Abkürzung der Wartezeit um 10 Jahre in Klasse J würden jetzt 120 Monate × 4 M = 480 M jährlich zu dem oben errechneten Ruhegeld hinzukommen. Die Hinterbliebenen-Renten würden in diesem Falle sogar eine beträchtliche Höhe erreichen. Würden deshalb ausnahmsweise bei der Pensionskasse weniger Anteile versichert, so würde diese geringere Inanspruchnahme durch einzelne ältere Forstbeamte für die Kasse nur eine Verbesserung ihrer Lage bedeuten, weil ein Versicherter mit vielen Anteilen ein erheblich höheres Risiko mit sich bringt als ein nur Einfach-Versicherter. Denn bei Vielfach-Versicherten werden im Versicherungsfalle ganz erheblich höhere Ansprüche an die Kasse gerichtet.

Die obige Prüfung ergibt somit die weitere Notwendigkeit, die Pensionskasse der Forstbeamten zu gründen. Möchten daher die Forstbeamten und ihre Arbeitgeber die Versicherung bei der Pensionskasse möglichst bald beantragen, um allen die Vorteile der Kasse so schnell wie möglich zugänglich zu machen.

Ein Beitrag zur Zopfung nach dem höchsten Massen- und Wertsertrage durch die Anwendung der Zopfungstabelle von Oberförster Dreßler, Weinböhla.

Von Oberförsterkandidat **Bergmann**, Radebeul bei Dresden.

Die „Zopfungstabelle als Holzsparer" von Oberförster Dreßler, Weinböhla, wird in der „Forstlichen Rundschau" in Band 39 Nr. 28 der „Deutschen Forst-Zeitung" von Herrn Professor Dr. Busse, Tharandt, einer eingehenden, anerkennenden Kritik unterzogen. Doch ist die **Zopfung nach dem größten Massen- und Wertsertrag** für die gesamte Forstwirtschaft unseres in schwerer, ernster Zeit stehenden Vaterlandes eine sehr wichtige Frage, so daß zu diesen Betrachtungen noch folgendes besonders für den Förster als Aufsichtsbeamten des Schlages und für den Privatwaldbesitzer, soweit er nicht selbst Fachmann ist, bemerkt sei:

Nehmen wir irgend eine Kubiktabelle für Rundhölzer (vor mir liegt diese des „Waldheil") in die Hand, so finden wir:

Unsere gesamten Kubiktabellen geben uns den Festmetergehalt auf $^1/_{100}$ fm genau an. Diese Zahlen berechnen sich nun unter Abrundung auf 2 Dezimalen aus der Mittenflächenformel: Mittenkreisfläche × Höhe (= γ . h). Die Kreisfläche wird in der forstlichen Mathematik bekanntlich durch die Formel $\frac{\pi}{4} d^2$ berechnet. Wir vervielfältigen also hier eine Zahl — den Durchmesser —, welche wir in der Praxis auf Zentimeter genau, nach unten wegen dem Schwinden des Holzes abgerundet*), ermitteln, mit einem Bruchteil einer Konstanten, der, erst auf unendlich viel Dezimalen berechnet, den absoluten Wert darstellt. Das Produkt dieser Multiplikation — die Kreisfläche — multiplizieren wir mit der Höhe (auf eine Dezimale ermittelt) und runden nun wieder auf 2 Dezimalen (Hundertstel Festmeter) ab. Die Folge dieser Abrundung ist also, daß das Produkt fast immer etwas größer oder kleiner als die abgerundete Zahl (der Festmeter-Gehalt der Kubiktabelle) ist.

Hieraus ergibt sich also, daß der Festmeter-Gehalt für eine größere Anzahl gleichmäßig wachsender Höhen — Baumhöhen — derselbe ist, je kleiner die Additionskonstante, d. h. die Zahl, durch deren fortgesetztes Hinzuzählen wir das Produkt erhalten, ist.

*) Über Schwindeprozente (nach Hofrat Ing. E. Böhmerle) siehe Tabelle nächste Seite oben.

Schwindeprozente (nach Hofrat Ing. E. Bömerle).

Einteilung	Beim Uebergang zu:	Durchmesser %	Umfang %	Im ganzen %
Sehr harte Hölzer: Rotbuche, Nußbaum, Ahorn, Weißbuche, Akazie, Platane, Eiche, Eibe, Wacholder, Esche, Ulme, Edelkastanie	Waldtrocken	1,1	1,8	2,9
	Lufttrocken	3,3	5,5	8,6
Harte Hölzer: Birke, Kirsche, Erle	Waldtrocken	0,8	1,4	2,1
	Lufttrocken	2,3.	4,0	6,2
Weiche Hölzer: Die übrigen Nadelhölzer: Weide, Pappel, Linde, Roßkastanie	Waldtrocken	0,4	0,8	1,3
	Lufttrocken	1,3	2,5	3,8

Beispiel:
Mittendurchmesser: 10 cm,
Kreisfläche auf 5 Dezimalen: 0,00785 qm,
Festmeter-Gehalt für 0,20 fm: 0,00157 Festmeter-Additionskonstante.

Höhe	Festmeter-Gehalt	Abgerundet
5,00 m	0,03935 fm	0,04 fm
+ 0,20 m	+ 0,00157 „	
5,20 m	0,04092 „	0,04 „
+ 0,20 m	+ 0,00157 „	
5,40 m	0,04249 „	0,04 „
+ 0,20 m	+ 0,00157 „	
5,60 m	0,04406 „	0,04 „
+ 0,20 m	+ 0,00157 „	
5,80 m	0,04563 „	0,05 „
+ 0,20 m	+ 0,00157 „	
6,00 m	0,04720 „	0,05 „
+ 0,20 m	+ 0,00157 „	
6,20 m	0,04877 „	0,05 „
. . .	. . .	. . .
7,20 m	0,05662 „	0,06 „
. . .	. . .	. . .
8,20 m	0,06447 „	0,06 „

usw.

Durch die langjährige allgemeine Anwendung der Mittenflächenformel sind folgende Beobachtungen Tatsachen geworden:

1. Zu hoch kubiziert werden vollholzige Stämme aller Holzarten, besonders wenn sie dauernd im geschlossenen Bestande erzogen werden.
2. Zu kleine Resultate erhält man bei freistehend erwachsenen Bäumen, deren Schaft sich der Kegelform nähert.
3. Bei sehr abholzigen Stämmen, z. B. Randbäumen, kann es eintreten, daß der ganze Schaft weniger Masse erhält als die untere starke Hälfte allein.
4. Je länger die Stammstücke sind, desto mehr neigt die Formel zu negativen Fehlern.
5. Bei Messungen ohne Rinde, mit Ausnahme von Fichte und Tanne, ist das Fehlerprozent geringer als bei Messungen mit Rinde.

Dies über die Walzenformel selbst.

Die Abzopfung erfolgt bisher noch nach den verschiedensten Grundsätzen. Entweder man läßt möglichst weit oben, soweit tunlich, an der bei 7 cm liegenden Derbholzgrenze abzopfen und verbietet ausdrücklich das Abschneiden von Klötzern (Staatsdienst des Freistaates Sachsen), oder man zopft bei $1/5$ des Stirnflächen-Durchmessers ab, oder man trägt durch stärkere Zopfung mehr der Verarbeitung zu Brettern Rechnung, oder man überläßt gar die Abzopfung dem Schönheitssinn des Waldarbeiters.

Bei jeder Methode aber verschenkt man Werte an den Holzkäufer. Denn man berechnet den Festgehalt der vollholzigen Stämme ebenso wie den der abholzigen, nämlich nach der Walzenformel.

Alle diese Tatsachen sind die Grundlagen für die Betrachtungen über die Entstehung der Zopfungstabelle. **Wie müssen wir aber nun abzopfen***), damit wir fernerhin das bisherige System der Massenermittelung beibehalten können und trotz der Assymetrie der Stammform den größten Massenertrag erhalten?

Hierauf gibt uns die Zopfungstabelle von Herrn Oberförster Dreßler Auskunft.

In diesem Zahlenwerk finden wir je zwei benachbarte Durchmesser mit ihrem Festmeter-Gehalt und den dazugehörigen Höhen:

1. für Stämme nach Mittenstärke mit 0,5 m Längenstufen
2. „ „ „ „ „ 0,2 m „
3. „ Klötzer „ „ „ 0,1 m „
4. „ „ im Zusammenhang mit Stämmen.

Gleicher Massengehalt ist möglich:

1. bei schwachen Durchmessern: für gleiche Durchmesser und benachbarte Höhen,
2. bei allen Durchmessern: für benachbarte Durchmesser und benachbarte Höhen.

Zur Ergänzung der Ausführungen von Herrn Prof Dr. Busse und zur Erläuterung der An-

*) In der Methode der Abzopfung nach dem maximalen Massen- und Wertsertrag liegt an sich bereits eine Mindestzopfgrenze, die festgelegt ist durch die optimale Verwendungsmöglichkeit. Denn je mehr das Holz durch sachgemäße Aushaltung der Verwertbarkeit angepaßt ist, desto größer ist der Wert für die Holzkäufer und mithin ebenso der Wert im allgemeinen.



wendung der Zopfungstabelle sei folgendes als Beispiel wiedergegeben:

1. Für Reviere, die ihre Klassifizierung nach dem Durchmesser ausführen:

Länge	Festmeter	Länge
29	Durchmesser cm	30
10,6	0,70	9,9

Ein Stamm ist zu zopfen, dessen mutmaßlicher Durchmesser 29 oder 30 cm ist und dessen fragliche Abzopfungslänge im Höchstfalle bei 10,6 m liegt.

Würden wir bei 10,6 m zopfen, so würde das Stück Holz ein Stamm sein; zopfen wir bei 9,9 m ab, so ist das Stück ein Klotz; wir gewinnen einen Abschnitt von mindestens 0,70 m Länge. Durch die Aushaltung als Klotz rückt das Stück aber in eine höhere Stärkenklasse.

Betrachten wir nun die finanztechnische Seite dieser Frage, so finden wir, daß (nach dem Holzpreisbericht des Landesverbandes Sächsischer Waldbesitzer) vom 26. Juni bis 1. Juli 1924 folgende Durchschnittspreise galten:

Stämme 23/29 cm 26,71 ℳ
Klötzer 30/36 cm 29,09 ℳ. Durch Aushaltung als Klotz gewinnen wir also:
pro Festmeter 2,38 ℳ,

für 0,70 fm also 1,66 ℳ, und behalten außerdem noch einen Abschnitt von 0,70 m Länge, dessen Wert wir durch Verkauf als Papierholz mit etwa 11 Pf. veranschlagen können.

Durch Anwendung der Zopfungstabelle als Holzsparer hätten wir also in diesem Falle an Wertzuwachs gewonnen:

1,66 ℳ + 0,11 ℳ = 1,77 ℳ

nur an einem Stamme!

2. Für Reviere, die nach dem Festgehalt klassifizieren, ist folgendes Beispiel zu erwähnen:

Länge	Festmeter	Länge
29	Durchmesser cm	30
15,2	1,00	14,2

Länge	Festmeter	Länge
30	Durchmesser cm	31
14,2 14,4	1,00 1,02	13,2 —

Ein Stamm ist zu zopfen, dessen mittlerer Durchmesser bei 29 oder 30 cm liegt. Die Länge kann im Höchstfalle 15,2 m betragen.

Ein Blick in die Zopfungstabelle lehrt uns, daß einesteils maximal 2 m (d. h. 15,2 — 13,2 m) gewonnen werden können, da der Stamm in der Mitte folgende Durchmesser aufweist:

Meßpunkt m	Durchmesser cm	Mithin Zopfungspunkt bei m
6,6	31	13,2
7,1	30	14,2
7,2	30	14,4
7,6	29	15,2

Anderenteils werden jedoch nur 15,2 minus 14,4 m = 0,8 m gewonnen, der Stamm tritt aber dafür in die nächsthöhere Festmeter-Klasse. — Der Stamm ist dann rationeller bei 14,4 m zu zopfen, denn die Ertragsberechnung sagt uns folgendes:

Nach dem Holzpreisbericht aus Pommern für Juni 1924 kosteten im Durchschnitt gewöhnliches Kiefern-Rundholz II. Klasse 23 ℳ, III. Klasse 20 ℳ.

Der Stamm bringt demnach:

	für Langholz	für Abschnitt	im ganzen
bei 14,4 m gezopft:	23,46 ℳ +	0,10 ℳ =	23,56 ℳ
15,2 m „	20,— ℳ +	— ℳ =	20,— ℳ
		Wertzuwachs demnach	**3,56 ℳ**

Die Aushaltung bis 14,4 m ist also auch finanztechnisch begründet.

Welche Ersparnisse ergeben sich durch den Gebrauch der Zopfungstabelle?

Zur Beantwortung dieser Frage wollen wir ein Kiefernrevier von 500 ha Größe mit einem mittleren Alter von 40 Jahren und einer Bewirtschaftungs-Umtriebszeit von 80 Jahren und ohne erhebliche insektologische und pathologische Schäden betrachten. Der wirkliche Masseneinschlag stellt sich jährlich bei im Durchschnitt III. Bestandesbonität, unter sonst normalen Verhältnissen, auf 1200 fm Derbholz. Hiervon wären etwa 75 % Nutzholz = 900 fm. Davon sind 20 % als bis an die äußerste Grenze auszuhaltende Wirtschaftshölzer (schwache Durchforstungsstangen usw.) abzuziehen = 180 fm. Von den verbleibenden 720 fm seien 30 % als mit geringer technischer Zopfgrenze verwertbar (Grubenholz in ganzen Längen usw.) noch wegzunehmen. Es bleiben demnach noch 720 — 220 = 500 fm Derbholz. Diese 500 fm sind geringes Baumholz, und in dieser Eigenschaft würden sie als Mittel- und Kleinbauholz zu verwerten sein. Diese Verwendung bedingt aber einen Mindest-Zopfdurchmesser von 10 cm.

Für die Aushaltung nach dem großen Massen- und Wertsertrag würde sich für den Mittelstamm der Abtriebsbestände von 23 cm Brusthöhendurchmesser und 19 m Baumhöhe (nach Schwappach, Ertragstafel für Kiefer III. Bonität, 85 Jahre) mit folgenden Stammstärken:

m	6,75	7,5	8	9	12	15	16	18
cm	18	17	16	16	14	10	7	4

Holzverkaufsergebnisse in Preußen in der 2. Hälfte März 1925.

Waldgebiet	Nadelholz: Stamminhalt / Laubholz: Mittl. Drchm. / Holzart	I über 2,0 / 60 und mehr		II 1,01—2,0 / 50—59		III 0,51—1,00 / 40—49		IV bis 0,50 fm / 30—39		V / bis 29 cm		Gemischt	
		Mdrgst. Preis M	Höchster Preis M	Mdrgst. Preis M	Höchster Preis M	Mdrgst. Preis M	Höchster Preis M	Mdrgst. Preis M	Höchster Preis M	Mdrgst. Preis M	Höchster Preis M	Mdrgst. Preis M	Höchster Preis M
Ostpreußen	Kiefer	29,—	31,05	26,70	29,—	22,80	25,—	18,15	20,40	.	.	17,10	17,10
Grenzmark	"	31,80	36,50	28,30	33,90	23,50	30,—	16,—	19,20	.	.	24,60	24,60
Pommern	"	53,—	43,10	22,50	35,—	18,70	33,50	16,10	28,—	.	.	18,10	28,—
Brandenburg	"	28,—	47,—	21,—	42,20	14,—	33,50	11,—	27,30	.	.	13,20	31,40
Schlesien	"	27,60	36,30	27,40	37,10	21,60	28,70	15,70	23,30	.	.	18,80	23,20
Sachsen	"	27,90	50.80	25,90	51,50	20,—	34,70	15,40	29,50	.	.	25,50	27,—
Hannover	"	29,—	44,80	24,—	43,90	20,40	36,10	17,—	30,70	.	.	18,20	24,20
Hessen-Nassau	"	30,40	41,60	26,60	34,—	21,40	30,—	16,—	24,20	.	.	17,80	17,80
Westfalen	"	.	.	38,—	38,—	29,—	29,—	22,—	22,—	.	.	.	.
Rheinprovinz	"	34,—	34,—	23,10	30,—	19,90	29,—	14,70	26,—	.	.	.	.
Ostpreußen	Fichte	27,50	27,50	22,90	24,45	19,60	24,75	15,20	22,80	.	.	.	.
Schlesien	"	21,20	27,70	18,45	25,30	17,20	21,60	13,90	20,—	.	.	16,70	21,20
Sachsen	"	39,22	47,30	32,50	35,70	24,—	38,30	21,70	33,20	.	.	24,60	27,57
Hannover	"	33,20	55,—	27,50	47,50	24,30	36,10	18,—	32,30	.	.	24,—	24,—
Schleswig-H.	"	.	.	27,—	27,—	25,—	26,50	17,20	22,50	.	.	23,—	23,—
Hessen-Nassau	"	30,60	48,80	26,40	35,40	24,10	30,—	20,10	24,40	.	.	20,70	31,—
Westfalen	"	35,—	38,50	30,—	34,80	25,50	29,50	21,90	26,—	.	.	.	.
Rheinprovinz	"	30,—	47,10	26,—	42,30	23,—	34,20	20,—	28,20	.	.	.	.
Hessen-Nassau	Lärche	.	.	37,—	37,—	22,20	22,30	18,20	19,—	.	.	.	.
Brandenburg	Buche A	43,50	43,50	45,—	45,—	41,—	41,—	.	.	.	.	.	.
Schlesien	"	72,40	72,40	62,60	62,60	54,80	54,80	59,60	59,60	22,40	22,40	.	.
Sachsen	"	43,50	71,40	38,70	70,50	31,40	67,20	23,40	48,50	20,20	32,30	36,—	36,—
Hannover	"	56,20	84,—	36,—	65,—	27,90	53,—	24,20	36,50	22,40	30,90	16,—	16,—
Hessen-Nassau	"	51,—	56,90	39,—	65,—	26,—	49,30	25,—	33,70	21,—	29,50	30,90	33,—
Westfalen	"	47,50	59,—	43,20	48,40	35,10	46,50	26,30	35,70	.	.	.	.
Pommern	Buche B	.	.	29,80	29,80	26,80	26,80	24,70	24,70	.	.	.	.
Brandenburg	"	43,20	43,20	37,50	37,50	35,30	35,30	25,50	25,50	20,50	20,50	26,80	26,80
Schlesien	"	53,80	53,80	26,40	38,30	33,10	37,70	25,70	26,10	18,90	20,10	19,—	19,—
Sachsen	"	36,—	44,80	28,00	52,70	26,90	56,—	20,—	45,20	17,—	32,10	31,10	31,10
Hannover	"	25,—	60,—	25,—	43,10	23,—	36,20	19,80	26,—	15,—	22,50	14,—	14,—
Schleswig-H.	"	26,—	35,—	26,—	27,—	23,—	25,50	22,—	25,—	20,—	20,—	.	.
Hessen-Nassau	"	25,—	75,—	24,—	57,80	20,—	45,90	18,—	36,50	19,—	21,60	22,10	28,10
Westfalen	"	33,70	37,—	29,10	33,20	25,20	27,80	14,—	20,20	10,10	17,10	.	.
Rheinprovinz	"	28,10	39,25	25,10	32,50	23,10	30,40	18,10	23,55	15,10	18,90	.	.
Ostpreußen	Eiche A	110,—	110,—	139,—	139,—	110,—	110,—	.	.	.	.	.	.
Pommern	"	200,—	200,—	143,—	143,—	100,—	100,—	55,—	55,—	.	.	.	.
Brandenburg	"	167,30	167,30	127,50	127,50	89,60	89,60	.	.	.	.	.	.
Schlesien	"	130,—	130,—	121,10	121,10	119,90	119,90	79,90	79,90	.	.	.	.
Sachsen	"	123,—	322,—	110,—	228,—	62,—	157,—	26,—	51,90	30,25	30,25	.	.
Hannover	"	117,—	203,—	91,—	131,—	63,—	98,—	36,—	86,—	31,70	61,—	.	.
Schleswig-H.	"	84,—	84,—	173,—	173,—	81,—	81,—	41,—	41,—	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	109,—	285,—	67,—	155,—	67,40	91,—	44,70	70,—	18,20	26,—	.	.
Ostpreußen	Eiche B	72,—	72,—	72,—	72,—	48,—	48,—	30,—	30,—	19,—	19,—	.	
Pommern	"	87,—	210,—	70,—	146,—	49,—	75,—	34,—	50,—	28,—	28,—		.
Brandenburg	"	50,—	86,60	47,50	86,80	32,—	64,50	24,—	34,70	24,40	27,80	29,60	29,60
Schlesien	"	52,50	84,50	51,30	66,90	42,70	44,80	30,40	36,80	18,30	18,30	.	.
Sachsen	"	48,50	161,20	38,60	127,10	33,—	68,40	25,30	58,—	22,40	35,80	.	.
Hannover	"	53,50	87,40	52,10	93,10	29,—	77,30	20,80	45,80	15,60	34,50	23,60	23,60
Schleswig-H.	"	54,—	63,—	50,—	67,—	48,—	57,30	37,—	43,50	34,—	34,—	.	.
Hessen-Nassau	"	36,20	100,—	34,—	76,—	28,—	85,20	16,—	47,—	18,60	29,—	29,—	91,10
Westfalen	"	88,80	90,—	51,10	68,—	38,70	43,—	27,16	34,—	10,40	18,20	.	.
Rheinprovinz	"	.	.	35,30	35,30	25,20	25,20	20,50	20,50	.	.	.	.

Grubenholz						
Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10 ℳ	10/14 ℳ	14/22 ℳ	gemischt ℳ	In ganzer Länge ℳ
Brandenburg	Kiefer	8,99	10,08 / 11,98	11,69 / 1.,08	10,84 / 14,53	12,26 / 13,—
Pommern .	"	.	.	.	12,50	8,75 / 8,90
Grenzmark .	"	.	.	.	10,40 / 11,10	10,20
Schlesien . .	Nadelh.	.	.	.	.	13,50 / 16,40
Hannover . .	Kiefer	.	.	.	.	14,— / 15,50
" . .	Fichte	.	.	.	.	11,— / 21,40
" . .	Nadelh.	.	.	.	15,35	14,05 / 17,35
" . .	Eiche	.	.	.	.	27,—
Hessen-N. . .	"	.	.	.	.	14,40 / 15,80
" . .	Kiefer	.	.	.	.	15,11 / 17,—
" . .	Nadelh.	.	.	.	16,20 / 20,—	16,70
Westfalen . .	Fichte	.	.	.	.	30,90
"	Eiche	.	.	.	.	14,— / 28,—

Papierholz (rm)				
Waldgebiet	Holzart	Scheite ℳ	Knüppel ℳ	gemischt ℳ
Ostpreußen .	Fichte	.	.	9,— / 11,75
Pommern .	Kiefer	.	.	7,5[illegible]
Grenzmark .	"	.	7,—	.
Schlesien . .	Fichte	10,— / 11,90	9,80 / 11,50	.
Sachsen . . .	"	.	.	17,27
" . . .	Kiefer	.	.	10,3[illegible] / 14,9
Hannover . .	Fichte	16,80	14,80	11,6[illegible]
Hess.-Nassau	"	13,70 / 15,—	11,50 / 15,—	13,[illegible] / 15,30

Schwellen		
Waldgebiet	Holzart	je 1 fm ℳ
Brandenburg	Kiefer	22,10
Pommern . .	"	16,10
Sachsen . . .	Buche	15,[illegible]5 / 20,[illegible]
Hannover . .	"	16,80 / 23,20
" . .	Kiefer	23,—
Hess.-Nassau	Buche	16,20 / 20,—

(nach Ausbauchungsreihen v. Burkhardt — Waldheil-Kalender) folgendes ergeben:

Bisher bei 7 cm gezopft, d. h. 16 m lang und 16 cm Mittendurchmesser = 0,32 fm nunmehr mit Hilfe der Zopfungstabelle nach dem System des größten Massen- und Wertsertrages bei 10 cm, d. h. 15 m lang und 17 cm Mittendurchmesser = 13,5 m lang und 18 cm Mittendurchmesser = 0,34 fm.

Durch die neue Zopfungsmethode gewinnen wir am Durchschnittsstamm:

1. am Langholz 0,02 fm.
2. einen Grubenholzstempel von 7 cm Zopf und (16 m — 13,5) = 2,50 m Länge.

Der Nutzholzeinschlag von 500 fm weist bei einem mittleren Festgehalt von $^1/_3$ fm $\frac{500 \cdot 3}{1}$ = 1500 Stämme auf.

Nehmen wir an, es könnten im Durchschnitt pro Stamm nur 2 m durch rationelle Zopfung gespart werden, so wären dies bei 1500 Stämmen rund 15 fm Grubenholz oder in Geld umgerechnet rund 100 ℳ, d. h. etwa ein Monatsgehalt eines nach Gruppe IV besoldeten Hilfsbeamten.

Die vorhandene Werts- und Massensteigerung des Stammholzes ist außerdem erreicht.

Bei zunehmender Stärke und Länge des Einzelstammes sinkt naturgemäß mit der Stammzahl auch die Grubenholzausbeute, doch wird dies durch die Werts- und Massensteigerung des Langnutzholzes ausgeglichen.

Bei 500 fm geringen Baumholzes gewinnen wir bei rationellster Zopfung mindestens 100 Goldmark. Der Jahresnutzholzeinschlag im ganzen Reich beträgt das 50 000fache = 25 Millionen Festmeter. Der volkswirtschaftliche Mindestwert muß demnach auch das 50 000 fache, d. h. mindestens 50 000 × 100 = 5 Millionen Goldmark betragen.

Wie paßt nun die Zopfung mit Hilfe der Tabelle in das bisherige Arbeitssystem?

In den Revieren, wo es nicht angebracht erscheint, die Zopfung mit Hilfe der Tabelle den Waldarbeitern zu überlassen, ist ein Beamter mindestens periodisch an den Schlag gebunden. Der Beamte muß sich eingehend mit jedem einzelnen Stamm befassen. Die Zopfung dürfte es nicht wesentlich belasten, wenn er den Stamm vornumeriert und die Eintragung und Kubizierung im Nummerbuch vornimmt. Hieraus ergibt sich: Die Zopfungstabelle ist auch zugleich Kubiktabelle für Rundhölzer.

Welchen Wert hat die „Zopfungstabelle als Holzsparer?"

Sie ermöglicht finanztechnisch die rentabelste Aushaltung und Sortierung des Holzes.

Wissenschaftlich ist sie insofern von ganz besonderer Bedeutung, als hier Herr Oberförster Dreßler zum erstenmal auf die verschiedene Form der glattborkigen und der starkborkigen Kiefer hinweist und zu Untersuchungen anregt.

Ob wir es hier mit zwei verschiedenen Kiefernarten zu tun haben, oder ob hier in unserem Walde ein Kampf ums Dasein von der Kiefer des Ostens mit der des Westens stattfindet, oder ob wir unsere einheimische Kiefer als Uebergangsform der nordischen-östlichen zur südlichen-westlichen Art auffassen müssen und die ausgesprochenen „Mönche" Vererbungsrückschläge einer durch Aenderung des Klimas seit vielen, vielen Jahrhunderten verdrängten nordischen vollholzigen Art darstellen, das muß die Zukunft lehren.

Forstliche Rundschau.

Untersuchungen zur Ökologie der Kohlensäure-Assimilation der Nadelbäume. Von M. G. Stålfelt. Mitteilungen aus der Forstlichen Versuchsanstalt Schwedens. 1924. Heft 21. S. 181 bis 258.

In seiner 1921 veröffentlichten Arbeit über die Lichtkurve der Kohlensäure-Assimilation der Kiefer und Fichte hatte Verfasser ausschließlich diesjährige Nadeln verwendet. Da diese sich in gewisser Hinsicht anders verhalten als die älteren Nadeln, hat Verfasser bei seinen weiteren Studien auch solche untersucht und zugleich auch einige ökologische Faktoren und Erscheinungen studiert, die in Beziehung zur Kohlensäure-Assimilation stehen. Die vorliegende Arbeit gibt Aufschluß über das Ergebnis seiner weiteren Untersuchungen.

Was zunächst die ökologischen Bedingungen der Kohlensäure-Assimilation anbelangt, so geht aus der mitgeteilten Kurve hervor, daß die Kiefer und Fichte bedeutend mehr Kohlensäuregehalt auszubeuten vermögen als den normal in der Atmosphäre vorkommenden. Die Deckung des CO_2-Bedarfs wird dadurch sehr erschwert, daß die Spaltöffnungen eine kürzere oder längere Zeit während des Tages geschlossen bleiben. Bei sonnigen Tagen und genügender Bodenfeuchtigkeit (z. B. nach Regentagen) ist die Öffnungsweite der Spaltöffnungen groß (Schönwettertypus), bei bedecktem Himmel und trockenem Boden gering. Die Spaltöffnungsweite wird durch Wasserabgabe und -zufuhr bestimmt. Bei bestimmter hoher Lichtstärke (über 50 % Sonnenlicht und normalem Kohlensäuregehalt der Luft) steigen die Assimilationswerte bis zu einem Höchstwert, der etwa um 11 Uhr vormittags erreicht ist, mitunter auch während der Zeit von 10 bis 12 Uhr anhält. Dies tritt aber nur ein, wenn die vergangene Nacht regnerisch und der Morgen bedeckt war und der Himmel sich erst zwischen 8 und 9 Uhr aufklärte. Bei klarem Wetter und fortgesetzter Trockenheit sinken die Assimilationswerte von Tag zu Tag.

Die Transpiration aber folgt in der Hauptsache der Intensität der Sonnenbestrahlung und der Temperatur. Die Versuche ließen eine auffallend kräftige Transpirationssteigerung erkennen, wenn die Temperatur 10 bis 11° überschreitet. Die während der Vegetationsperiode stattfindenden, durch den Wechsel zwischen diffusem Himmelslichte und direkter Sonnenbestrahlung erzeugten erheblichen Licht- und Temperaturschwankungen müssen demgemäß weitgehende Veränderungen der Transpirationswerte der Kiefer und Fichte nach sich ziehen und demgemäß auch der Bewegungen der Spaltöffnungen und der Länge der Öffnungsperioden.

Steigerung der Temperatur bis zu 25 bis 30° aber erhöht die Transpiration, bis der Wasserverlust durch die Wurzeln und das im Stamm befindliche Wasser nicht mehr ersetzt werden kann, und zieht eine Schließung der Spaltöffnungen nach sich.

Das Ziel der Untersuchung bildete die Feststellung der obersten Grenze der Assimilationsgröße, also die höchste Leistungsfähigkeit der Pflanzen.

Wie früher für die jüngsten Fichten- und Kiefernnadeln, konnte Verfasser auch für die etwas älteren, ein- bis zweijährigen Kiefernnadeln feststellen, daß die Assimilation mit steigender Lichtstärke steigt, aber selbst im vollen Sonnenlicht ihren höchsten Wert kaum erreicht. Bei älteren als zweijährigen Nadeln hört die Steigerung schon bei 30 % des Lichts auf, und die Assimilation bleibt konstant oder sinkt. Wenn derartige Mittelkurven auch nicht ein Bild von der größtmöglichen Assimilationstätigkeit geben, so doch immerhin von der kräftigsten Assimilation für einige Zeit.

Abweichungen von dieser Regel sieht Verfasser einmal in dem geringeren Chlorophyllgehalt der Nadeln gegenüber den Laubblättern, die, bezogen auf das Frischgewicht der Nadeln, nur ungefähr die Hälfte jenes der letzteren ausmachen kann, und sodann in der gegenseitigen Beschattung der Nadeln. Im ersteren Fall entspricht der Clorophyllarmut ein höherer Lichtbedarf, indem die gleiche Energiemenge in derselben Zeiteinheit absorbiert werden kann, entweder durch eine größere Chorophyllmenge bei schwächerer Beleuchtung oder bei einer kleinen Chlorophyllmenge durch eine größere Beleuchtung. — Bei gegenseitiger Beschattung der Nadeln erreichten zuerst die am stärksten beleuchteten Partien der Nadeln das Maximum der Assimilation, die beschatteten Teile dagegen erst nach stärkerer Belichtung.

Was ferner den Einfluß des Alters auf das Assimilationsvermögen und die Lichtempfindlichkeit der Nadeln anbelangt, so lassen zwar die mitgeteilten Kurven für die Fichte erkennen, daß ihr Assimilationsvermögen mit zunehmendem Alter sinkt, das gilt aber nur bei Berechnung der Werte für ein Gramm Frischgewicht, indem die relativ schweren älteren Nadeln niedrigere Werte ergeben als die jüngeren. Etwas anders wird das Bild, wenn man die Werte je Nadel berechnet. Dazu ist aber erforderlich, daß man das Verhältnis zwischen Gewicht und Anzahl Nadeln kennt. Demzufolge stellte Verfasser zunächst das Trockengewicht der verschieden alten Nadeln desselben Zweiges fest und fand, daß das Trockengewicht etwa 50 % des Frischgewichts beträgt und daß es mit dem Alter derart zunimmt, daß die Trockensubstanz sechsjähriger Nadeln um 20 % höher ist als die der jüngsten Nadeln. Gleichzeitig mit der relativen Zunahme des Trockengewichts steigt das absolute Frischgewicht, so daß das Frischgewicht der sechsjährigen Nadeln fast doppelt so hoch ist als jenes der einjährigen Nadeln. Die einander gegenüber-

gestellten Kurven für die Assimilationswerte, bezogen auf das Gewicht und auf die Anzahl der Nadeln für eine dem diffusen Tageslicht etwa entsprechende Lichtstärke von 30%, ließen erkennen, daß die Steigerung ihren Höhepunkt im ersteren Falle schon nach zwei Jahren, bezogen auf die Anzahl der Nadeln aber erst nach fünf Jahren erreicht. Bei einer Lichtstärke von 100 % dagegen erreicht zwar die Assimilation ihren Höhepunkt in beiden Fällen bei den fünfjährigen Nadeln, sie steigt aber — bezogen auf die Anzahl der Nadeln — langsamer während der fünf ersten Jahre und sinkt nachher schneller. Stellt man die Kurven für das Assimilationsvermögen, auf eine bestimmte Anzahl von Nadeln berechnet, zusammen, so läßt sich aus ihnen besonders klar der Einfluß des Alters der Nadeln auf ihre Lichtempfindlichkeit erkennen. Bei den Lichtstärken bis 30 % nimmt die Lichtempfindlichkeit von Jahr zu Jahr zu, bis die Nadeln das fünfte Jahr erreicht haben; dann setzt ein Sinken ein, das sich dadurch kennzeichnet, daß der Winkel zwischen den beiden Schenkeln, die die Kurve bilden, mit dem Alter der Nadeln kleiner und kleiner wird. Die Nadeln der Fichte nehmen also mit dem Alter mehr und mehr den Charakter von Schattenblättern an.

Für die Kiefer fand Verfasser, daß bei allen drei Jahrgängen von Nadeln das Assimilationsvermögen bei höheren Lichtstärken ungefähr gleich ist; bei schwächeren Lichtstärken nimmt es mit steigendem Alter etwas zu; am größten ist es bei den ältesten, den zweijährigen Nadeln. Auch bei den Kiefernadeln tritt eine wenn auch nur geringe Steigerung der Lichtempfindlichkeit ein; auch sie nähern sich im Laufe der Jahre dem Schattentypus.

Wie aus den mitgeteilten Kurven in den Figuren 24 und 25 hervorgeht, steigt, berechnet auf das Frischgewicht, der Chlorophyllgehalt von Fichten-Schattennadeln mit dem Alter der Nadeln bis zum vierten Jahre, um danach zu fallen, berechnet auf die Nadelzahl dagegen bis zum siebenten Jahre, und ist höher als bei Sonnenblättern.

Aus den Untersuchungen Stålfelts geht also hervor,

daß die Assimilation bei den jüngeren Kiefern- und Fichtennadeln mit zunehmender Lichtstärke bis zum stärksten Tageslicht zunimmt,

daß das Assimilationsvermögen der einzelnen Nadeln gleichzeitig mit dem Chlorophyllgehalt im Laufe der Jahre zunimmt,

daß die abfallenden Nadeln sich durch hohe Produktivität auszeichnen, daß daher der Nadelabfall nicht Folge herabgesetzten Assimilationsvermögens ist, und

daß sowohl das letztere als auch der Chlorophyllgehalt bei Kiefer und Fichte im allgemeinen geringer ist als bei anderen Phanerogamen.

Diese Eigenschaften können mit dem xeromorphen Bau der Nadeln in ursächlichen Zusammenhang gebracht werden, der in der Nadelform und der Verstärkung der Epidermis zu suchen ist, Einrichtungen, die die Nadeln gegen klimatische Einflüsse, vor allem gegen starke Winde schützen. Da die Transpiration der Nadelbäume trotz ihres xeromorphen Baues Werte erreicht, die von denen gleichalteriger Laubbäume nicht abweichen, hat die xeromorphe Struktur der Nadeln keine bemerkenswerte Herabsetzung des totalen Wasserverbrauchs des Baumes zur Folge, dagegen verhindert sie ein Zerreißen und Welken, setzt die Transpiration herab und die Bäume in den Stand, nach Abfall der ältesten Nadeln diese je nach der Wasserzufuhr aus den Wurzeln und dem Stamm zu ersetzen. Da ferner ein Nadelholzbaum etwa ebensoviel Kohlensäure aufzunehmen vermag wie ein gleichalteriger Laubholzbaum, so muß Gewicht und Fläche der Blattmasse bei den Nadelbäumen größer sein als bei diesen, und die in das Blatt hineindiffundierende Kohlensäure von einer bedeutend größeren Menge von Zellen und Chloroplasten verarbeitet werden als in den Blättern des Laubbaumes. Diese große Anzahl von Chloroplasten ersetzt also den hohen Chlorophyllgehalt der Laubblätter, und dieser geringere Gehalt an Chlorophyll ermöglicht den Nadeln, auch höhere Lichtstärken auszunutzen. Herrmann.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Gesetz über Zusatzsteigerung der Renten in der Angestelltenversicherung*).

Vom 23. März 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1.

1. Der § 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes (RGBl. 1924 Teil I S. 563) erhält folgenden Absatz 2:

„Ferner wird für Beiträge der Gehaltsklassen F bis J aus der Zeit vom 1. Januar 1913 bis 31 Juli 1921 ein Steigerungsbetrag gewährt; er beträgt für jeden Beitrag
in der Gehaltsklasse F . . . . 1 Reichsmark,
in der Gehaltsklasse G . . . . 2 Reichsmark,
in der Gehaltsklasse H . . . . 3 Reichsmark,
in der Gehaltsklasse J . . . . 4 Reichsmark."

2. Der § 395 und der § 396 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes fallen weg.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1924 in Kraft.

Die bis zu diesem Tage bewilligten, am Tage der Verkündung dieses Gesetzes noch laufenden Renten erhalten die Steigerungsbeträge nach Artikel 1, sofern ihr Monatsbetrag sich auf mindestens 1 Reichsmark beläuft.

*) Das Gesetz wird in der nächsten Nummer des Reichsgesetzblattes veröffentlicht.

Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere für die Durchführung dieses Gesetzes.

Berlin, den 23. März 1925.

(Unterschriften.)

Gesetz über Aenderung der Berechnung der Renten aus der Invalidenversicherung*).

Vom 23. März 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1.

1. Der § 1285 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:
„Der Reichszuschuß beträgt jährlich 72 Reichsmark für jede Invaliden-, Witwen- und Witwerrente und 36 Reichsmark für jede Waisenrente."
2. Der § 1289 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:
„Bei der Invalidenrente werden zehn vom Hundert der seit dem 1. Januar 1924 gültig entrichteten Beiträge als Steigerungsbetrag gewährt.
Ferner wird für jede ordnungsmäßig verwendete Beitragsmarke der bis zum 30. September 1921 gültigen Lohnklassen II bis V ein Steigerungsbetrag gewährt; er beträgt für jede Beitragsmarke
in der Lohnklasse II . . . 2 Reichspfennig,
in der Lohnklasse III . . . 4 Reichspfennig,
in der Lohnklasse IV . . . 7 Reichspfennig,
in der Lohnklasse V . . . 10 Reichspfennig."

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1925 in Kraft.

Die an diesem Tage laufenden Renten erhalten den Reichszuschuß nach Artikel 1 Nr. 1; ferner erhalten die an diesem Tage laufenden Invaliden-, Kranken- und Altersrenten außerdem die Steigerungsbeträge nach Artikel 1 Nr. 2 Abs. 2, sofern ihr Monatsbetrag sich auf mindestens 50 Reichspfennig beläuft.

Artikel 3.

Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere für die Durchführung dieses Gesetzes. Er kann für den Fall, daß die Verteilung der gültig entrichteten Beiträge auf die Lohnklassen nicht mehr festzustellen ist, den Steigerungsbetrag abweichend von Artikel 1 Nr. 2 Abs. 2 bestimmen.

Berlin, den 23. März 1925.

(Unterschriften.)

Rechnungslegung über den Dienstkostenersatz der Forstbeamten nebst Berechnung der Vergütung für die Benutzung der Dienstgespanne und Dienstkraftwagen zu Privatzwecken, sowie über die Dienstaufwandsentschädigung der Forstrentmeister.

Vf. d. M. f. L. vom 16. März 1925 — III 671.

Durch folgende Bestimmungen sollen im Einvernehmen mit der Oberrechnungskammer die Rechnungslegung über den verausgabten Dienstkostenersatz und die Berechnung der Vergütung für die Benutzung der Dienstgespanne auf den Wirtschaftsländereien und zu Privatfahrten sowie der Dienstkraftwagen zu Privatfahrten einheitlich geregelt werden. Die Prüfung dieser Fonds hat sich die Oberrechnungskammer vorbehalten.

*) Das Gesetz wird in der nächsten Nummer des Reichsgesetzblattes veröffentlicht.

I. Rechnungslegung über den bei Kap. 2 Tit. 12 Abschn. c und Kap. 2 Tit. 14 Abschn. b verausgabten Dienstkostenersatz.

1. Die bei den genannten Verrechnungsstellen innerhalb eines Rechnungsjahres verausgabten Beträge sind in einer Zusammenstellung nach Muster 1*) nachzuweisen, der die zu einem Hefte vereinigten Belege beizufügen sind. Die nachgewiesenen Ausgaben sind in einer Summe in die Forstgeldrechnung zu übernehmen. Die Zusammenstellung selbst ist dieser Rechnung als Anhang anzuschließen.

Für das Rechnungsjahr 1924 ist die Zusammenstellung sofort zu fertigen und nebst Belegen sobald als möglich der Regierung vorzulegen. Sollte in diesem Jahre der Abschluß der Kassenbücher bereits vor der endgültigen Feststellung der Zusammenstellung durch die Regierung notwendig werden, so sind etwaige Unstimmigkeiten im Rechnungsjahre 1925 auszugleichen. Die im Rechnungsjahre 1925 vorzunehmenden Ausgleiche sind bei der Anweisung anzugeben.

Künftig ist mit der Eintragung in die Zusammenstellung bei der ersten Zahlungsanweisung bzw. der Vorlage der ersten Rechnung über Dienstkostenersatz zu beginnen. Die Eintragungen sind auf dem laufenden zu halten, damit jederzeit die Ausgaben bei den einzelnen Abschnitten festgestellt werden können. Hierdurch wird es auch möglich, am Jahresschlusse nach nochmaliger Vergleichung der Eintragungen mit den von der Kasse einzufordernden Belegen die Zusammenstellungen sofort abzuschließen und, wenn sie mit den Belegen und der Schlußsumme der Forstkasse übereinstimmen, der Regierung in Reinschrift pünktlich zur Feststellung und Verrechnungsanweisung vorzulegen.

Die Aufstellung hat zu erfolgen:

a) für die Oberförstereien von den Revierverwaltern;
b) für die Forstverwalterstellen von den Forstverwaltern;
c) für die Revierförster- und Försterstellen, für welche Gespannhaltung zugebilligt ist, nur für diese Kosten, von den betr. Stelleninhabern; die Spalten a, c und d können hier fortgelassen werden;
d) für die übrigen Ausgaben an Dienstkostenersatz bezüglich der unter c bezeichneten Stellen von den betr. Revierverwaltern, und zwar in der Weise, daß am Schlusse der vom Beginn des Rechnungsjahres ab geführten Zusammenstellung die Schlußsummen der von den Revierförstern und Förstern nachgewiesenen Gespannhaltungskosten für jede Stelle in einer Summe zu übernehmen sind. Die Gesamtsumme muß

*) Anmerkung: Die in vorstehender Verfügung erwähnten Muster können ihres großen Umfanges wegen hier nicht zum Abdruck gebracht werden. Sie sind veröffentlicht im Ministerialblatt der Preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Nr. 12 vom 21. März 1925.

mit derjenigen der Forstkasse übereinstimmen.

2. In den Zusammenstellungen dürfen die auf dem Muster angegebenen, für die betr. Stelle in Betracht kommenden Erläuterungen nicht fehlen.

Zu den Erläuterungen selbst ist noch zu bemerken:

a) bei den grundlegenden Angaben der Erläuterungen gilt der Stand vom 1. 4. 24 bzw. bei späterer Gespannbeschaffung dieser Tag.

b) Die Erläuterungen müssen jede Veränderung in der planmäßigen Zahl der Dienstpferde und der Zahl der tatsächlich gehaltenen Pferde fortlaufend erkennen lassen. Sie müssen ferner alle Ausgaben, die für die Berechnung der zuständigen Mengen an Pferdefutter erforderlich sind, enthalten, auch muß aus ihnen zu ersehen sein, ob die Pferde sich im Eigentum des Staates oder des Beamten befinden.

c) Es ist darauf zu achten, daß die Angaben der Ziffer 2 und 3 sich bezügl. der Rationszahl mit denjenigen der Ziffer 5a und b decken.

d) Die Stellen mit genehmigten Kraftwagen weisen die Ausgaben für diese ebenfalls in dieser Zusammenstellung nach, und zwar in der Weise, daß im Kopf der Spalte b statt des Wortes „Dienstgespann" das Wort „Kraftwagen" gesetzt wird. Sind innerhalb eines Rechnungsjahres beide Arten von Dienstfuhrwerk gehalten, so sind im Kopf der Spalte b die Worte „und Kraftwagen" hinzuzusetzen. Ziffer 1 der Erläuterungen muß die entsprechenden Angaben über die Genehmigungen und Veränderungen enthalten. Wenn der Kraftwagen vom Staate angekauft ist, so ist auch die Marke und Stärke des Wagens nach PS. anzugeben.

e) Die Beträge für überhobenes Pferdefutter und für Mehrbeschaffungen an Ersatzfutter gegenüber dem Werte der ersparten Hafermengen (Ziffer 6) müssen sofort nach Feststellung der Ueberhebung, ohne die Verfügungen der Regierung abzuwarten, an die Forstkasse abgeführt und von dieser, sofern es sich um das gleiche Rechnungsjahr handelt, von der Ausgabe abgesetzt werden. Erfolgt die Erstattung erst im künftigen Rechnungsjahre, so muß der Betrag sofort zum Soll gestellt und bei Kap. 2 Tit. 7 vereinnahmt werden.

f) Ich weise noch besonders darauf hin, daß in der vorgeschriebenen Strohration das Streustroh mitenthalten ist.

II.

1. Wegen der Beschaffungen aus dem Dienstkostenersatz verweise ich auf Ziffer 8 meiner Allg. Vf. III 69 vom 17. 12. 24 (LwMBl. S. 5/1925). Die Verzinsung und Amortisation der im Eigentum der Forstbeamten verbliebenen Gespanne ist inzwischen durch meine Allg. Vf. III 5 vom 16. 1. 25 (LwMBl. S. 69) geregelt. Das Pferdefutter darf, wie bisher, auch weiterhin über den Jahresbedarf hinaus bis zur nächsten Ernte zu einer für den Ankauf günstigen Zeit beschafft werden. Der hierfür bezahlte Betrag ist in dem Rechnungsjahre voll zu verausgaben, in dem der Ankauf stattgefunden hat. Die Stelleninhaber werden dafür verantwortlich gemacht, daß eine Verfütterung über die vorgeschriebenen Mengen hinaus nicht stattfindet und daß am Jahresschlusse die im Futter- und Materialienverbrauchsnachweis aufgeführten Gewichtsmengen tatsächlich vorhanden sind. Auf die größte Sparsamkeit bei den Beschaffungen, namentlich für den Geschäftszimmerbedarf, wird nochmals hingewiesen.

2. Das Dienstgespann einschließl. Kraftwagen, getrennt nach den einzelnen Stücken, und die Stallsachen von längerer Benutzungsdauer sind in das Inventarienverzeichnis einzutragen. Beschaffungen an Pferdefutter, an Stallsachen von nicht längerer Benutzungsdauer (Pferde- und Wagenputzzeug) und Schreibmaterialien müssen in dem Futter- und Materialienverbrauchsnachweis des Musters I Aufnahme finden. Der Verbrauch ist monatlich in Abzug zu stellen, und zwar ersteres berechnet nach der Rationszahl, letztere auf Grund der Empfangsbescheinigungen der Beamten. Für das Oberförstergeschäftszimmer ist eine Bescheinigung des Revierverwalters über die im Monat verbrauchten Schreibmittel als Beleg beizufügen. Die am Schlusse des Rechnungsjahres 1923 verbliebenen Bestände sind der Verbrauchsnachweisung des Rechnungsjahres 1924 vorzutragen und, soweit sie bisher im Inventarienverzeichnis eingetragen gewesen sind, dort zu streichen.

3. Ich setze voraus, daß bei den Regierungen über die vom Staate gekauften Gespanne oder Teile zu diesen Pferdenationale oder Pferdestammrollen, Beschreibungen nebst Zahlenangaben für Wagen und Geschirre, sowie Bestandsbücher über die vom Staate gekauften Kraftwagen nebst einzelnem Zubehör vorhanden sind. Aus diesen Nachweisungen müssen auch die Beschaffungskosten der einzelnen Stücke, wobei die Kosten der Ankaufskommission auf die in Betracht kommenden einzelnen Pferde und Wagen nach dem Verhältnis der Beschaffungspreise zu verteilen sind, zu ersehen sein. Auf den Pferdenationalen usw. muß der jeweilige Stelleninhaber den richtigen Empfang der Pferde usw. bestätigen.

III.

Die Anforderung der Kutscher- und Kraftfahrer-Löhne hat vom Rechnungsjahre 1925 ab nach den Mustern 2 und 3 zu erfolgen. Die Forderungsnachweise sind von den Stelleninhabern aufzustellen, von dem Revierverwalter nachzuprüfen und von diesem zur Zahlung durch die zuständige Forstkasse anzuweisen. Sind Kutscher usw. unter den für die betr. Stellen in Betracht kommenden Tarifen ermietet, so genügt die Bescheinigung, daß der angeforderte Lohn unter den maßgebenden Tarifen liegt. Die in Frage kommenden Landarbeiter- und Transportarbeiter-Tarife sind unter Angabe der Daten und der in Frage kommenden Stellen des Tarifs genau zu bezeichnen.

In der Richtigkeitsbescheinigung der Stelleninhaber ist auch die Versicherung enthalten, daß die Tarifangaben zutreffen.

IV.

Die Berechnung der Vergütung für die Benutzung der Dienstgespanne auf den Wirtschaftsländereien und zu Privatfahrten hat nach den Mustern 4 bis 6 zu erfolgen. Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß die Vergütung für die private Benutzung des Gespanns mit 2% der gesamten Unterhaltungskosten von allen Stelleninhabern, die 12 ha und weniger Wirtschaftsland haben, einzuziehen ist, gleichgültig, ob sie neben dem Dienstgespann noch eigene Pferde haben oder nicht.

Im einzelnen wird bemerkt:

a) die Berechnung nach Muster 4 ist von der Regierung aufzustellen,

b) die nach Ziffer 2 meiner Allg. Vf. III 69 vom 17. 12. 24 (LwMBl. S. 5/1925) von den Stelleninhabern, welche neben dem Dienstgespann noch Privatpferde halten, zum 3. April j. J. der Regierung einzureichenden Anzeigen über die Benutzung des Dienstgespannes auf den Wirtschaftsländereien sind entsprechend der Rückseite der Muster 5 und 6 aufzustellen. Die Anzeichen müssen die ganze erste Seite des Bogens freilassen, damit auf dieser die Anweisung der Regierung gefertigt werden kann.

Sollten die erforderlichen Angaben über die Benutzung des Dienstgespannes oder Kutschers auf dem Wirtschaftslande für das Rechnungsjahr 1924 nicht gemacht werden können, weil eine entsprechende Buchführung fehlt, so genügt für dieses Jahr eine Schätzung dieser Zeiten ohne Angabe der einzelnen Tage, die nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen ist. Die Bescheinigung der Richtigkeit muß in diesem Falle eine entsprechende Fassung erhalten.

c) Die Anschaffungskosten sind nach den am Schlusse des Rechnungsjahres, für welches die Berechnung bestimmt ist, zu Buche stehenden Beträgen, ohne Rücksicht auf die Veränderungen im Laufe des Jahres, festzustellen. Sie dürfen nur die Beträge für den Ankauf von Pferden, Fahrzeugen und Geschirren enthalten. Etwa noch vor der Allg. Vf. III 33 vom 1. 5. 24 (LwMBl. S. 293) aus dem Ankaufsfonds beschaffte Stallsachen sind nicht zu berücksichtigen.

d) Bei der ersten Beschaffung von Dienstgespannen und Teilen für eine Stelle ist der Amortisations- und Zinsenbetrag monatsweise, vom nächsten Monat nach dem Zahlungstage ab, zu berechnen, bei Ersatzbeschaffungen innerhalb des Rechnungsjahres nach den am Schlusse des Jahres zu Buche stehenden Anschaffungskosten für das ganze Jahr.

V.

Die Berechnung der von den Oberförstern für die Benutzung der Dienstkraftwagen zu zahlenden Vergütung hat nach dem Muster 7 zu erfolgen.

Von denjenigen Oberförstern, welche mit meiner Genehmigung eigene Kraftwagen zu Dienstfahrten benutzen und die Betriebskosten des Wagens aus der Staatskasse erstattet erhalten, sind mit Rücksicht darauf, daß Abnutzungsentschädigungen für die Wagen nicht gewährt werden, keine Vergütungen für Privatfahrten einzuziehen.

VI.

Wegen der Aufstellung der Berechnungen nach den Mustern 4 bis 7 für das Rechnungsjahr 1924 gilt das unter Ziffer I für Muster I Gesagte.

VII.

Für die planmäßigen Forstkassen (Kap. 2 Tit. 13) ist die Zusammenstellung entsprechend den Bestimmungen der Ziffer I von den Forstkassen zu fertigen und der Regierung nebst Belegen sofort nach dem Jahresschlusse zur Feststellung vorzulegen. Die Zusammenstellung muß folgende Spalten enthalten:

1. Miete, Heizung, Reinigung und Beleuchtung des Geschäftszimmers,
2. Beschaffung von Vordrucken und Schreibmitteln,
3. Beschaffung und Unterhaltung von Geräten,
4. Reisekosten und Tagegelder,
5. Fehlgelder.

VIII.

In der Zusammenstellung, den Forderungsnachweisen usw. dürfen selbstverständlich nicht alle Angaben der Muster Aufnahme finden, sondern nur diejenigen, welche für die betr. Stelle zur Begründung der Zulässigkeit der Anforderungen erforderlich sind.

IX.

Die Bestimmung der Termine, zu denen die Zusammenstellungen des Dienstkostenersatzes und die Unterlagen für die Berechnung der Vergütungen und die Zusammenstellungen der Dienstaufwandsentschädigungen der Forstkassen vorzulegen sind, überlasse ich der Regierung. Ebenso gebe ich anheim, für die Prüfung weitere Unterlagen einzufordern.

X.

Zum 1. 7. 25 sehe ich der Vorlage einer Nachweisung der im Rechnungsjahre 1924 bei den einzelnen Stellen entstandenen Kosten des Dienstkostenersatzes nach dem Muster 8, getrennt nach Titel 12 und 14, ohne besonderes Anschreiben entgegen.

In die Nachweisung zum Tit. 14 sind zunächst die Angaben für Mietfuhrwerke und Eisenbahnfahrten für die ganze Oberförsterei in einer Summe und darunter für Dienstgespanne unter Angabe der Revierförster- bzw. Försterstellen einzeln zu übernehmen.

Eine gleiche Nachweisung ist auch für die planmäßigen Forstkassen vorzulegen. Diese muß die in Ziffer VII aufgeführten Spalten enthalten. Die durch die Allg. Vf. III 37 vom 28. Februar 1923 (nicht veröffentlicht) angeordnete Eingabe wird hierdurch hinfällig. Für die nicht planmäßigen Forstkassen, deren Verwalter nach dem Angestelltentarif bezahlt werden, genügt die Angabe der für den Dienstaufwand verausgabten Gesamtsumme für jede einzelne Kasse (vgl. Ziff. 2 der Allg. Vf. III 106 vom 16. 8. 23 (nicht veröffentlicht) in Verbindung mit der obenbezeichneten Allg. Vf. III 37 vom 28. 2. 23.)

Die Zusammenstellungen sind aufzurechnen und von einem Rechnungsbeamten rechnerisch festzustellen. Bei den Stellen mit Kraftwagen

ist in der Spalte „Bemerkungen" die Stärke des Wagens nach P.S. anzugeben und zu vermerken, ob ein Kraftwagenführer gehalten wird oder ob der Revierverwalter den Wagen selbst fährt.

Gleichzeitig sind mir etwaige Abänderungsvorschläge zu vorstehenden Bestimmungen vorzulegen.

Anderweite Festsetzung der Uebernachtungsgelder auf Dienstreisen mit Wirkung vom 1. 4. 1925 ab.

Bekanntm. d. FM., zugl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM., v. 28. März 1925 — I. C. 2. 2056.

Sämtliche Sätze sind in Reichsmark angegeben.

Das Übernachtungsgeld beträgt:

für Beamte der Stufe	bei Dienstreisen nach anderen Orten
I	3,50
II	5,25
III	7,50
IV	9,—
V	11,—

Anrechnungsbetrag für Dienstwohnungen und die Vergütung für Werk- und Mietwohnungen.

AbErl. d. FM. u. d. MfW., zugl. i. N. des MPräs. und der übrigen StM., vom 28. März 1925 — I. C. 2 2178, III. 2. 240 FM., II. 6. Nr 439 WM.

Mit Wirkung vom 1. April 1925 ab wird in Abänderung des Runderlasses vom 26. September 1924 — PrBesBl. S. 314 — der Hundertsatz des Friedensmietwertes (Ziff. 99 Abs. 2 der PBV. in der Fassung vom 30. Januar 1924 — PrBesBl. S. 21 —) im Einvernehmen mit dem Minister für Volkswohlfahrt auf **76** festgesetzt.

Demzufolge sind von diesem Zeitpunkte ab nicht mehr 66, sondern 76 v. H. des Friedensmietwertes nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen einzuziehen.

Friedensmietwert staatlicher Mietwohnungen.

AbErl. d. FM. v. 21. März 1925 — III. 2. 143 Hochbauabt.; I. C. 2. 1742 Finanzabt.).

In letzter Zeit ist häufiger die Herabsetzung von Friedensmieten, die für Mietwohnungen in Staatsgebäuden gemäß früherer bauamtlicher Feststellung vertraglich vereinbart sind, auf Grund von neueren bauamtlichen Schätzungen beantragt worden. In diesen neuen Wertberechnungen war in Anwendung der Richtlinien des Runderlasses vom 3. Dezember 1920 (III. 2. 103 Bauabt./I. 30750 II Kassenabt.) insbesondere unter Einsetzung von Durchschnitts-Mietsätzen sowie höchstens anrechenbaren Flächenmaßen, wie sie nach diesen für Dienst- und Werkwohnungen in Frage kommen, ein erheblich niedrigerer Friedensmietwert ermittelt worden.

Ich weise deshalb darauf hin, daß für die Schätzung der Friedensmietwerte der Mietwohnungen in den staatlichen, nicht unter das Reichsmietengesetz fallenden Gebäuden allein die Vorschriften in Abschn. I Ziff. 9 der Rundverfügung vom 30. Januar 1924 (PrBesBl. S. 22/23) bzw. in Abschn. I der Rundverfügung vom 28. Februar 1924 (PrBesBl. S. 50) maßgebend sind. Dies schließt selbstverständlich jede mechanische Anwendung der genannten Richtlinien aus.

Nur wenn im Einzelfalle tatsächlich vergleichbare Privatwohnungen fehlen, werden die Bestimmungen vom 3. Dezember 1920 sinngemäß heranzuziehen sein.

Auf keinen Fall dürfen die Inhaber von Mietwohnungen in staatlichen Gebäuden günstiger behandelt werden, als Mieter in Privatwohnungen von einem rechtlich denkenden Vermieter. Anderseits sollen niemals etwa zwecks Erzielung größerer Einnahmebeträge unberechtigt hohe Friedensmieten festgesetzt werden, die im Hinblick auf die immer noch vorhandene Wohnungsnot von den Inhabern nur bezahlt werden, um eine Wohngelegenheit zu finden oder zu behalten.

Umzüge der Beamten.

Bekanntm. d. FM., zugl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. Staatsmin., v. 26. März 1925 — I. C. 2. 1818.

Die Anordnung vom 20. August 1924 (PrBesBl. S. 287), wonach dem Spediteur Friedrich Hilmer in Osnabrück, Adolfstraße 26, Beamtenumzüge nicht mehr zu übertragen waren, wird hiermit aufgehoben.

14. Lohnabkommen zum Tarifvertrag für Forstarbeiter.

I. Mit Wirkung vom 30. März 1925 erhalten an Stundenlohn in Reichspfennigen in Lohngruppe

	I	II	III	IV	V
voll arbeitsfähige Arbeiter					
1. über 24 Jahre	43	42	41	40	39
2. von 21 bis 24 Jahren	40	39	38	37	36
3. von 18 bis 21 Jahren	36	36	35	34	33
4. von 16 bis 18 Jahren	24	23	23	22	22
5. von 15 bis 16 Jahren	19	19	18	18	17
6. unter 15 Jahren	17	17	17	16	16
voll arbeitsfähige Arbeiterinnen					
7. über 18 Jahre	30	29	28	27	26
8. von 16 bis 18 Jahren	22	21	21	20	20
9. unter 16 Jahren	17	17	17	16	16

II. Für Akkordarbeiten und für die vom 30. März 1925 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze unter Zugrundelegung des vorstehenden Stundenlohnes des voll arbeitsfähigen Arbeiters von 21 bis 24 Jahren neu zu vereinbaren.

Welche Rechtswirkung hat nach Reichsrecht die Verleihung einer Stelle mit rückwirkender Kraft.

Urteil des Reichsgerichts vom 21 November 1924, III. Zivilsenat III 831/23.

In der Vorpatentierung handelt es sich nicht um eine Anrechnung von Dienstzeit und sie vermag auch nicht für die zurückliegende Zeit Beamteneigenschaft zu verleihen. Vielmehr handelt es sich um die Gewährung von Beamtenbezügen, hinsichtlich welcher der mit rückwirkender Kraft Ernannte so gestellt sein soll, wie er gestanden hätte, wenn die Anstellung in dem Zeitpunkte stattgefunden hätte, auf den sie zurückbezogen ist. Es wird hierdurch der Anspruch auf Dienstbezüge erworben, der ohne die ausgesprochene Rückwirkung der Anstellung nicht bestehen würde. (Entsch. des Reichsgerichts in Zivilsachen, Band 109, S. 220).

Die Aufwertung der Geldrente bei einem Leibzuchsrecht.

Urteil des Reichsgerichts vom 3. März 1924 IV. Zivilsenat IV 101/23.

Das Reichsgericht hat bereits mehrfach das auf die Geldentwertung gestützte Verlangen nach einer

Aufwertung vertragsmäßig festgesetzter Renten, die zur Bestreitung des Lebensunterhalts dienen sollen, als berechtigt anerkannt, aus der Erwägung, daß bei derartigen Verträgen den eigentlichen Gegenstand nicht sowohl der anzusetzende Geldbetrag als die für den Unterhaltsberechtigten zu schaffende Möglichkeit bilde, sich eine gewisse Menge von Dingen zu verschaffen, deren er zur Fristung seines Lebens unbedingt bedürfe; daß sich also in dem Geldwert der vereinbarten Rente das Maß dessen ausdrücke, was dem Berechtigten an Lebensunterhalt gewährt werden solle, und daß bei einem starken Sinken des Geldwertes, das dem Rentenempfänger die Möglichkeit nehme, sich an der festgesetzten Rentensumme das bestimmte Maß des zum Unterhalt Notwendigen anzuschaffen, durch Zahlung einer gleichbleibenden Rente das nicht mehr erfüllt werde, was die Parteien gewollt hätten und was der Schuldner zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte gemäß § 242 R. G. B. zu leisten habe. (Entsch. des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 108 S. 292.)

Diese Entscheidung ist auch für Pensionäre verwertbar, die auf Grund eines Privatdienstvertrages angestellt gewesen sind und Pensionsberechtigung haben. Der Standpunkt hat keine Berechtigung, daß die Ansprüche eines derartigen Pensionärs sich nur nach dem entwerteten Gelde bemessen, sondern der Rentencharakter der Pension erfordert, daß der Pensionär die Möglichkeit hat, sich aus der festgesetzten Rentensumme das bestimmte Maß des zum Unterhalt Notwendigen anzuschaffen. Natürlich sind hierbei die durch die Geldentwertung ebenfalls beeinflußten wirtschaftlichen Verhältnisse des Dienstberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

Können auf Grund der Personalabbauverordnung Angestellte, die Mitglieder einer Betriebsvertretung sind, ohne deren Zustimmung entlassen werden?

Urteil des Reichsgerichts vom 11. Juli 1924 III. Zivilsenat III 229/24.

Es handelt sich im vorliegenden Falle um Maßnahmen des Reiches. Das Reich als Arbeitgeber hat die gesetzliche Pflicht, alle Angestellten zu entlassen, abgesehen von den Fällen, in welchen zwingende dienstliche Rücksichten der Entlassung entgegenstehen. Nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen haben aber darüber nur die Behörden als öffentlich-rechtliche Organe des Reiches zu befinden. Die Entscheidung über zwingende Dienst- und Staatsnotwendigkeiten kann unmöglich einem Angestellten oder Betriebsrat oder einem Schlichtungs-Ausschuß überlassen werden, so daß der Personalabbauverordnung nach dieser Richtung entgegenstehende Bestimmungen keine Geltung haben. (Entsch. des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 108, S. 371.)

Schadenersatz für den von einer Dampfwalze verursachten Waldbrand.

(Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. Dezember 1924, IV. Zivilsenat, IV. 217/1924).

Die Revisionen des Klägers und des Beklagten gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts zu Celle vom 1. Februar 1924 werden zurückgewiesen.

Die gerichtlichen Kosten der Revisionsinstanz werden je zur Hälfte dem Kläger und dem Beklagten zu 2 auferlegt. Der Kläger und der Beklagte zu 2 tragen ihre außergerichtlichen Kosten selbst. Die außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 1) trägt der Kläger.

Von Rechts wegen.

Tatbestand. Der Kläger verlangt von den beiden Beklagten Ersatz des Schadens, der ihm am 24. Mai 1921 durch einen Waldbrand erwachsen ist. Der Brand hat seinen Ausgang genommen von der von Soltau nach Amelinghausen führenden Chaussee. Im ganzen sind 1500 Morgen Holzbestand vernichtet. Davon gehörten etwa 440 dem Kläger. Unmittelbar vor dem Ausbruch des Brandes war eine der dem Beklagten Hasselmann gehörigen Dampfwalzen an der Stelle, wo später das Feuer entstand, vorbeigefahren. Hasselmann hatte im Auftrage der Provinz Ausbesserungen der Chaussee vorgenommen und noch weitere vorzunehmen. Die Walze wurde von zwei Maschinisten des Beklagten, dem 17jährigen Wolf und dem 49jährigen Becker geführt. Auf Wunsch des Beklagten Hasselmann hatte die Provinzial-Wegebauverwaltung den Wegewärter Plagge mit der Begleitung der Maschine beauftragt. Der Kläger hat die beiden Beklagten auf Schadenersatz in Anspruch genommen. Das Landgericht hat den Klageanspruch, soweit er sich gegen den Beklagten Hasselmann richtet, dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, die Klage gegen den Provinzialverband abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat umgekehrt die Klage gegen Hasselmann abgewiesen, den Klageanspruch dagegen gegenüber dem Provinzialverband dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Gegen dies Urteil haben der Kläger und der beklagte Provinzialverband Revision eingelegt. Der Kläger bittet, auch den Beklagten Hasselmann nach dem Klageantrage zu verurteilen. Der beklagte Provinzialverband beantragt, die Klage gegen ihn abzuweisen.

Entscheidungsgründe. Das Berufungsgericht nimmt an, daß der Waldbrand durch Feuer aus der Dampfwalze entstanden, daß er von der Brandstelle C der Skizze vom 22. September 1921 seinen Ausgang genommen hat und daß die von dem Beklagten Hasselmann mit der Führung der Walze beauftragten Maschinisten Becker und Wolf bei dieser Verrichtung den Brand verursacht haben. Es hat aber den nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB. dem Hasselmann obliegenden Entlastungsbeweis für geführt erachtet. Beide Maschinisten seien sehr zuverlässige Leute und auch vollkommen mit der Leitung der Dampfwalze vertraut gewesen. Die Walze habe sich in ordnungsmäßigem Zustande befunden. Eine unmittelbare Leitung der Ausführung der Verrichtung habe dem Beklagten Hasselmann als Unternehmer, der mehrere Dampfwalzen laufen habe, nicht obgelegen. An der nach § 823 Abs. 1 erforderlichen Ueberwachungs- und Aufsichtspflicht habe er es nicht fehlen lassen. Das wird im einzelnen dargelegt.

Aus diesem Grunde ist die Klage gegen Hasselmann abgewiesen. Die Haftung des beklagten Provinzialverbandes begründet das

Berufungsgericht wie folgt. Hasselmann sei selbständiger Unternehmer, eine Haftung des Provinzialverbandes für ihn gemäß § 831 komme daher nicht in Betracht. Aber mit Rücksicht auf die große Feuersgefahr des Walzens während der heißen und dürren Jahreszeit sei es Pflicht des Provinzialverbandes gewesen, besondere Vorkehrungen zu treffen, um Entstehung und Weiterverbreitung von Bränden zu verhindern. Der Brand habe sich von dem angeblich durch Plagge gelöschten Brandherde C weiter ausgedehnt. Plagge möge sehr wohl der Ansicht gewesen sein, daß das Feuer vollkommen erloschen gewesen sei. Er habe aber nach seinen eigenen Angaben höchst unzweckmäßig gehandelt, indem er das Feuer lediglich mit dem Fuß habe austreten wollen, ohne es mit Wasser zu begießen oder mit Erde zu bedecken. Auch sein weiteres Verhalten sei, wie näher erörtert wird, verfehlt gewesen. Bei so gefährlichen Arbeiten, wie es das Walzen mit Dampfwalzen in Heidegegenden in heißer und dürrer Jahreszeit sei, sei unbedingt zu verlangen, daß seitens des Provinzialverbandes besondere Anweisungen erlassen und den untergeordneten Beamten und Angestellten zur Kenntnis gebracht würden, wie der Dampfwalzenbetrieb zu überwachen sei und wie hierbei entstehende Brände, mit denen gerechnet werden müsse und hier auch gerechnet sei, zu löschen seien. Solche besondere Anweisungen habe der Provinzialverband nicht ergehen lassen. Diese Unterlassung sei als Fahrlässigkeit anzusehen. Plagge sei anscheinend nicht einmal mit Gerätschaften (Schaufel usw.) versehen gewesen, um die Brandstelle mit Erde zuwerfen zu können.

Die Revision des Klägers macht geltend, aus denselben Gründen, aus denen das Berufungsgericht eine schuldhafte Unterlassung des beklagten Provinzialverbandes festgestellt habe, hätte auch ein Verschulden des Beklagten Hasselmann bejaht werden müssen. Der Angriff kann keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Beklagte Hasselmann die Maschinisten Wolf und Becker häufig kontrolliert und seine Leute, so oft er bei seinen Walzen gewesen sei, auf die hohe Feuersgefahr hingewiesen und sie angewiesen habe, die ausgeschlackte Asche stets mit Wasser zu begießen und wegen der Feuergefährlichkeit nicht ohne einen dritten Mann zu fahren. Danach nimmt das Berufungsgericht an, daß der Beklagte Hasselmann mit der genügenden Sorgfalt gehandelt habe. Allerdings läßt das Berufungsgericht es dahingestellt, ob der Beklagte Hasselmann im *vorliegenden* Falle *besondere* Anweisungen gegeben habe, wie sich seine Leute bei Entstehung eines Brandes verhalten sollten. Es hält dies aber für entbehrlich, weil er ihnen *allgemein* Anweisungen über ihr Verhalten gegenüber der Feuersgefahr erteilt habe, weil er sie für erfahren und zuverlässig habe halten dürfen und weil er sich von der Wegebauverwaltung einen dritten Mann habe stellen lassen, von dem er habe annehmen dürfen, daß er gewußt habe, wie man sich bei Heidebränden zu verhalten habe. Gerade um deswillen also, weil der Provinzialverband — im *Gegensatz* zu dem Verhalten des Beklagten Hasselmann gegenüber seinen Angestellten — es unterlassen hat, seine Wegewärter in dieser Richtung genügend zu instruieren, nimmt das Berufungsgericht ein Verschulden des Provinzialverbandes an. Das Berufungsgericht verneint übrigens die Haftung des Beklagten Hasselmann noch aus einem zweiten Grunde. Es sagt, auf jeden Fall würde der Umstand, daß Hasselmann seinen Leuten im vorliegenden Falle keine besonderen Anweisungen gegeben habe, nicht ursächlich für die Entstehung des Schadens sein; denn von der von Becker gelöschten Brandstätte (D) habe sich das Feuer nicht weiter ausgebreitet. Auch dieser Grund ist ausreichend, um die Entscheidung des Berufungsgerichts zu diesem Punkte zu stützen.

Die Revision des beklagten Provinzialverbandes macht geltend: Da der Beklagte Hasselmann selbständiger Unternehmer gewesen sei, sei auch Plagge diesem untergeordnet und nicht außerdem von dem Provinzialverbande mit einer selbständigen Funktion beauftragt gewesen. Wenn also jemand für das Verhalten des Plagge verantwortlich sei, so sei es nicht der Provinzialverband, sondern Hasselmann gewesen. Auch diese Rüge ist nicht begründet. Daß Hasselmann in gewisser Weise für Plage verantwortlich war, stellt das Berufungsgericht nicht in Abrede. Gerade deshalb prüft es, ob nicht Hasselmann den Plagge mit den erforderlichen Anweisungen habe versehen müssen. Es findet aber in der Unterlassung kein Verschulden, weil Hasselmann habe annehmen dürfen, daß der Provinzialverband, den Hasselmann gerade wegen der Feuergefährlichkeit des Betriebes um Stellung eines dritten Mannes gebeten hatte, ihm einen Mann zur Verfügung stellen würde, der wußte, wie man sich bei Heidebränden zu verhalten habe. Dagegen ist das Berufungsgericht der Ansicht, daß es Sache des Provinzialverbandes, der den Plagge zu der Verrichtung bestellt hatte, gewesen wäre, diesem die erforderlichen Anweisungen zu geben. Indem er dies unterließ, hat er sich nach der rechtlich einwandfreien Annahme des Berufungsgerichts bei der Auswahl der bestellten Person einer Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt schuldig gemacht.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Geheimer Regierungsrat Dr. Eckstein, Professor an der Forstlichen Hochschule in Eberswalde wurde von seinen amtlichen Verpflichtungen entbunden.

Oberförster Dr. Frhr. Geyr v. Schweppenburg, Privatdozent der Forstl. Hochschule Hann.-Münden ist zum außerordentl. Professor ernannt worden.

Der Stand der Beamtenbesoldung im allgemeinen und die Försterbesoldung im besonderen. Der 1. April, der Tag der Hoffnung für so viele

Beamtenfamilien, daß er eine Wendung in der trübseligen Lage der Besoldung bringen werde, hat nicht allein nach dieser Richtung enttäuscht, sondern eine Verschlechterung der Lage mit sich gebracht, denn die Hundertsätze der Friedensmiete sind vom 1. April ab von 66 % auf 76 % erhöht. Es ist dadurch eine weitere Verteuerung der Lebenshaltung herbeigeführt, die aus den nicht hin und nicht her reichenden Bezügen gedeckt werden muß. Das Reichsfinanzministerium hat der Vorstellung der hierzu berufenen Stelle gegenüber, welche die Forderung aufstellte, daß wenigstens hierfür ein Ausgleich gewährt werden müsse, den Standpunkt eingenommen, daß das leider nicht angängig sei, mit Rücksicht auf „die Rückwirkung auf die allgemeine Lohnbewegung" und die Tatsache, „daß im Ortszuschlag schon 85 % der Friedensmietsätze gewährt werden".

Das Reichsfinanzministerium, das sich natürlich mit der Regierung in dieser Frage vollständig eins weiß, hat den Zweck, ohne Besoldungserhöhung über den 1. April hinwegzukommen, erreicht. Wer nun ganz unbefangen die Situation ins Auge faßt, in der bisher immer wieder betont wurde, daß die Lage der Beamten eine Aufbesserung erfahren würde, sobald die finanzielle Lage es gestatte, der wird sich nicht verhehlen, daß das fehlende Entgegenkommen den Beamten gegenüber bei der feststehenden augenblicklich günstigen Finanzlage des Staates, das Vertrauen der Beamten, das sie der Regierung entgegengebracht haben, eine schwere Erschütterung erfahren hat. — Von diesem Gesichtspunkte aus wird auch die Erklärung, die am 21. März in der Sitzung des Hauptausschusses des Reichstages abgegeben worden ist „daß die Regierung die weitere Entwicklung des Besoldungsproblems mit Aufmerksamkeit verfolgen wolle" einzuschätzen sein. Was von hochheiligen Versicherungen und Versprechungen zu halten ist, das wird man nachgerade eingesehen haben.

Das ist die allgemeine Lage der Beamten. Die Lage der Förster im besonderen ist sicherlich noch weniger rosig. Die kleine Anfrage der Abgeordneten Gieseler und Genossen im Landtage bezüglich der Gleichstellung der Forstobersekretäre der Forsteinrichtungsanstalten mit den Regierungsbeamten, hat das Resultat gehabt, daß der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ganz unzweideutig erklärte, daß eine Vergleichung der Forstobersekretäre mit den Regierungsobersekretären, wegen der Verschiedenheit der beruflichen Tätigkeit nicht möglich sei und daß mit der Aufrückung nach Gruppe VIII die oberste Sprosse der Leiter erreicht ist, denn, wenn sie zum Teil auch Bürovorsteher sind, so sind sie es doch nicht im Sinne des Diensteinkommengesetzes.

In ihrer Auswirkung von noch viel größerer Tragweite ist aber die Beantwortung der kleinen Anfrage (ebenfalls Gieseler und Genossen) bezüglich der Einstufung der Förster und Revierförster. Die im Entwurf des Haushaltungsplanes 1925 vorgesehene Eingruppierung muß, auch mit Rücksicht auf die Vorkriegsbezüge im Rahmen der Besoldungsordnung als durchaus angemessen gelten, sagte der Minister für Landwirtschaft. Nur die Revierförster rücken in die in Gruppe VIII geschaffenen Aufrückungsstellen ein. Das sind die harten Tatsachen die zu erwarten waren, aber die doch das eine Gute haben, daß sie überall die nötige Klarheit schaffen müssen.

Was nun? Daß diese Auffassung sich 1926 ändert, das ist nicht zu erwarten, wenn nicht das Diensteinkommensgesetz ganz wesentlich geändert wird und die Vergangenheit auslöscht, in welcher die heutige ungünstige Lage der Förster wurzelt. Darüber muß aber Klarheit herrschen, daß alle Hoffnungen auf Stellenzulagen nichtig sind, denn die Einführung neuer Stellenzulagen ist nur durch eine Änderung der Besoldungsordnung möglich, die aber durch den Staatshaushalt nur insoweit erfolgen kann, als sie durch Änderungen in der Organisation des Staatsdienstes bedingt werden.

Spectator.

Der zukünftige Kommunalforst-Anwärter.

Mit dem nach Schließung der preußischen Staatsförsterlaufbahn offen zutage getretenen Mangel an staatlichen Kommunalförsterstellen ist qualifizierten Privatforst-Anwärtern eine bis dahin fast verschlossene Laufbahn notgedrungen geöffnet worden. Deren zukünftige Gestaltung gab natürlich lebhafte Veranlassung zu zahlreichen Auseinandersetzungen aller Interessenten, so daß ihre endgültige Lösung heute leider noch eine heißumstrittene Frage ist. Bei vorsichtiger Kritik aller in unserer altbewährten „Forst-Zeitung" darüber veröffentlichten Artikel dürfte jeder Leser zu der Überzeugung gekommen sein, daß in der Hauptsache die Anschauungen zweier Beamtenkategorien aufeinanderprallen. Einerseits bestehen die aus dem Staatsdienst hervorgegangenen Kommunalforstbeamten, besonders in Westdeutschland, auf dem bisherigen Gesetz über die Anstellung im preußischen Gemeindeforstdienst, das ihnen bestimmte Privilegien einräumt, während anderseits die Privatforstbeamten, die nach vereinsseitig vorgeschriebenem Ausbildungsgang eine vollwertige Prüfung bestanden haben, nach Gleichberechtigung ringen. Die Frage, ob dieses Bestreben berechtigt ist, wird jeder, der mit der vorschriftmäßigen Ausbildung und den späteren beruflichen Anforderungen eines Privatforstbeamten vertraut ist, ohne weiteres bejahen, zumal die heutigen Staatsförsteranwärter ihre Forstversorgungsberechtigung auch nicht mehr erdienen müssen, sondern auf dem gleichen Wege erwerben wie die Privatanwärter. Warum sollte der tüchtige, ordnungsmäßig ausgebildete Privatforstbeamte, der nach den üblichen Wanderjahren in den verschiedenartigsten Verhältnissen seine Kenntnisse und Fertigkeiten durch Ablegung der Försterprüfung nachweist, nicht befähigt sein, eine planmäßige Kommunalförsterstelle zu bewirtschaften? Sind etwa die gestellten Anforderungen in einer rationell wirtschaftenden Privatforstverwaltung geringer als im Staatsforstdienst, und ist nicht der einzelne Privatförster oft gezwungen, Entscheidungen bei voller Verantwortung zu treffen, die dem Staatsförster häufig vorenthalten bleiben?

Die von jedem vorwärtsstrebenden Privatforstanwärter gewiß mit Freuden begrüßte Verfügung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 15. September 1924, III 13747 VI gestattet wohl, die staatliche Förster-

prüfung unter bestimmten Voraussetzungen abzulegen, indessen gewährleistet sie aber die berechtigte Gleichbewertung bei Besetzung einer vakanten Kommunalförsterstelle dem Staatsanwärter gegenüber nicht. Die verschiedenen Unklarheiten dieser Verfügung sind überdies mehrfach kritisiert worden; ausführlicher Kommentar wäre ohne Zweifel erforderlich gewesen. Die später gefallene Äußerung des Herrn Ministers, daß sein Erlaß von vornherein als ein möglichst bald zu beseitigendes Provisorium gedacht sei, war hoffentlich nicht sein Schlußwort. Viele junge Privatanwärter im Kommunalforstdienst geben bestimmt der Hoffnung Ausdruck, daß auch die Städtevertretungen bei der gesetzlichen Regelung der Kommunalforstbeamten-Laufbahn für ihre Belange tatkräftig eintreten. Nicht zuletzt liegt es im eigensten Interesse der Gemeinden selbst, in der Auswahl geeigneter Anwärter sowohl aus dem Staats- wie dem Privatforstdienst vollkommen freie Hand zu behalten, wenn die Rentabilität ihrer oft einzigen Vermögen gesichert sein soll.

Nach Berücksichtigung des Erwähnten und bei vorurteilsfreier Betrachtung der standespolitischen Verhältnisse der Privatforstbeamten müßten folgende Forderungen kategorisch werden: Freigabe der Kommunalförsterstellen auch für qualifizierte Privatforstbeamte, Zulassung sämtlicher Privatforstanwärter, die eine vollwertige Ausbildung nachweisen können, zur staatlichen Försterprüfung; Erstrebung des gesetzlichen Titelschutzes, um dem leider noch bestehenden Chaos in unserem Stande ein für allemal ein Ende zu bereiten. Die Frage des Titelschutzes dürfte auch die Kollegen im Staatsdienste nicht uninteressiert lassen. Für den Laien bleibt jeder Träger des ehrenvollen grünen Rockes der „Förster". Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, welcher Mißbrauch damit von Unberechtigten auf Kosten der grünen Farbe getrieben wird; eine nachteilige Rückwirkung auf die allgemeine Beurteilung des Standes ist so ohne weiteres erklärlich.

Herzogl. Hilfsförster Roebel, Loos.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Revierförster Richard Schulz, Rittergut Kropstädt, feierte am 1. April sein 25jähriges Dienstjubiläum. Den innigsten Dank für Hege und Pflege rauschte ihm sein lieber Wald selbst entgegen. Mit Recht; denn seit einigen Jahren ist es dem Jubilar möglich gewesen, die Dauerwaldwirtschaft einzuführen. Welcher Achtung sich der Jubilar erfreut, der gleichzeitig Gutsvorsteher ist, beweisen die zahlreichen Ehrungen, die ihm nicht nur vom Hause Kropstädt, sondern auch von weiteren Kreisen her zuteil wurden.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Forstliche Staatsprüfung in Preußen. Wie das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mitteilt, haben die Forstreferendare, die im Juni d. J. die forstliche Staatsprüfung abzulegen beabsichtigen, die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 1. Mai d. J. einzureichen.

Ergebnisse der forstlichen Staatsprüfung in Preußen. Der vom 20. bis 27. März d. Js. abgehaltenen forstlichen Staatsprüfung haben sich neun Referendare für die preußische Staatslaufbahn, je ein Referendar für den Gemeinde- und Privatdienst, für den anhaltischen und oldenburgischen Staatsforstdienst unterzogen. Von ihnen haben bestanden: drei Referendare mit „ziemlich gut", acht Referendare mit „genügend"; ein Referendar hat die Prüfung bedingt bestanden. Hiernach sind zu Forstassessoren ernannt worden die Referendare: Mann, Jung, Stubbe, Kausch, Lehnerdt, Marsch, Wilhelm Müller, Herbert Otto und Schlösser.

Forstlicher Lehrgang in Preetz/Holstein. Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung in Nr. 6 vom 6. Februar d. Js. der „Deutschen Forst-Zeitung" über den am 25. bis 28. Mai d. Js. in Preetz stattfindenden forstlichen Lehrgang, machen wir darauf aufmerksam, daß die Anmeldefrist am 1. Mai d. Js. abläuft. Die Anmeldungen können nur in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt werden. 32 Anmeldungen liegen bereits vor.

Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Kiel, Kronshagener Weg 5.

Forstwirtschaftliches.

Neue Bestimmungen über Ausformung, Messung und Sortierung in den preußischen Staatsforsten. Nach Mitteilungen in der Fachpresse beabsichtigt die preußische Staatsforstverwaltung vom 1. Oktober l. J. ab neue Bestimmungen über Messung usw. des Holzes einzuführen. Diese sollen sich im wesentlichen an den Entwurf des Reichswirtschaftsrates anschließen. Als grundlegende Änderungen sind hervorzuheben: a) Messung ohne Rinde und b) Bildung von Durchmesserklassen statt der bisherigen Festgehaltsklassen beim Nadelholz. Von einer Einführung der Heilbronner Sortierung ist abgesehen worden, weil diese sich zwar gut für Fichten und Tannen, dagegen wenig für die in Preußen überwiegende Kiefer eignet. Der Zweck dieser Neuerung ist möglichst weitgehende Vereinheitlichung der Holzverwertung über das ganze Reich von Staats- und Privatwald. S.

Versorgung mit einwandfreiem Kiefernsamen. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Halle a. S., Kaiserstr. 7, ist in der Lage, von den unter ihrer Kontrolle stehenden Darrbetrieben der Altmark größere Mengen Kiefernsamen mit höchster Keimkraft und Reinheit abzugeben. (Keimergebnisse mit 97 v. H. in zehn Tagen bei einer Reinheit von 99,5 v. H. sind durchaus keine Seltenheit!) Landwirtschaftskammern und Waldbesitzerverbänden, welche den Bedarf an Kiefernsamen in eigenen Provinzen nicht decken können, wird empfohlen, sich mit der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Halle in Verbindung zu setzen, welche jederzeit mit Sonderangeboten zu dienen in der Lage ist. Auch Kiefernpflanzen, einwandfreier Herkunft und in bester Ware, stehen bei den Kontrollfirmen der Landwirtschaftskammer Halle noch in großer

Menge zur Verfügung. (Einjähr. Kiefernpflanzen, 1. Wahl, 2,80 ℳ je 1000 Stück.)

Von der Forleule. Wie die Verwaltung des Forstreviers Wordel des Herrn Ministerialdirektor v. Eichel-Streiber auf Wordel bei Märkisch-Friedland, Kreis Deutsch-Krone, in welchem die Forleule im vergangenen Jahre vereinzelt geflogen ist, mitteilt, tritt der Falter in diesem Frühjahr in etwas verstärktem Maße auf. Indeß wird eine besondere Gefahr noch nicht erwartet. Der Flug ist am 24. März zum ersten Mal beobachtet worden. Das 6500 Morgen große Revier besteht zur größeren Hälfte aus Nadelholz — meist Kiefer —, zur kleineren Hälfte aus Laubholz — Eiche, Buche, Birke —.

Die Jahnsche Wühlschnecke. Meine Tätigkeit in der Standesherrschaft Muskau in der Preußischen Oberlausitz, die vorwiegend mit Kiefern bestockt ist, hat mich veranlaßt, ein Bodenbearbeitungsgerät zu bauen, das den praktischen Anforderungen möglichst vollkommen entspricht. Ich habe dieses Gerät „Rotierende Wühlschnecke" benannt und zum Deutschen Reichspatent angemeldet.

Die Wühlschnecke dient zur Aufschließung und zur Bearbeitung des Waldbodens, also zur Bodenverwundung. Der Bodenüberzug wird zerschnitten, aufgerissen, zum Teil zur Seite gebracht und mit dem mineralischen Boden vermengt. Die hohe Schneidekraft des Gerätes ermöglicht die Aufschließung des Bodens, besonders auch bei Heide — Beerkraut — und Grasüberzug. Das Gerät ist so gebaut, daß es durch Stöcke, Wurzeln und Reisig in seiner wühlenden Arbeit nicht gehemmt wird.

Das Gerät besteht aus einer eisernen Welle, etwa in Form einer Granate von etwa 0,35 m Durchmesser und 1,40 m Länge, welche mit seiner Spitze nach vorn in axialer Richtung fortbewegt wird. Um die Welle herum sind fünf spiralig angeordnete Schare angebracht, deren Steigungswinkel so gewählt sind, daß die Schnecke durch die eigene Schwere und durch den Bodenwiderstand beim Ziehen in eine rotierende Bewegung versetzt wird. Hierbei schneiden die Schare den Boden vor, und eiserne Wühlzinken, welche hinter den Scharen senkrecht auf der Welle aufmontiert sind, arbeiten den vorgeschnittenen Boden durch. Die Wühltiefe beträgt in der Mitte des Wühlstreifens etwa 20 cm, die Breite der Streifen etwa 50 cm. Die Wühlschnecke kann, um bei der Arbeit in Beständen Baumbeschädigungen zu verhindern, mit einem eisernen Rahmen umgeben werden. Dieser gleitet auf Kurven und verhindert dadurch ein Rutschen und Schleudern der Wühlschnecke in hängigem Gelände. Das Gerät wird mit oder ohne Rahmen angefertigt. Die Bauart ist sehr stabil, so daß Reparaturen kaum in Frage kommen.

Auf Boden mit starkem Überzug, besonders bei der Arbeit mit Schutzrahmen, sind drei Pferde erforderlich, sonst genügen zwei kräftige Pferde. Ich werde durch Verkürzung der Welle noch eine leichtere Wühlschnecke konstruieren, bei welcher zwei Pferde, vielleicht auch nur ein starkes Arbeitspferd genügen. Außer dem Kutscher ist eine weitere Bedienung nicht notwendig.

In acht Stunden kann man mit der Wühlschnecke etwa 1½ ha voll umwühlen. Sollen auf freier Fläche Saat- oder Pflanzstreifen hergestellt werden, so kann eine erheblich größere Fläche bearbeitet werden. Eine Zugfeder zur Schonung der Pferde wird auf Wunsch mitgeliefert. Die Wühlschnecke eignet sich nicht nur zur Bodenverwundung in Beständen und zur Herstellung von Pflanz- und Saatstreifen zu Verjüngungszwecken, sondern sie kann auch zur schnellen Herstellung von Wundstreifen bei Waldbränden (Bodenfeuer) benutzt werden. Das Gerät wird hergestellt bei der Firma Gebr. Kreisel, Maschinenfabrik in Keula, Oberlausitz.

Jahn, Förster,
Forsthaus Großteich bei Schleife, O.-L.

Nachschrift: Gelegentlich eines Waldbeganges in der Standesherrschaft Muskau wurden mehrere Bodenbearbeitungsgeräte vorgeführt. Hierbei richtete ich an die Forstbeamten die Bitte, auf ihren Revieren je nach den Verhältnissen die Geräte auszuprobieren und darüber nachzudenken, welche Vorteile und Nachteile die verschiedenen Geräte haben und welche Geräte sich am besten für unsere Verhältnisse eignen. Herr Förster Jahn legte nach einiger Zeit ein Modell der von ihm konstruierten Wühlschnecke vor, und ich veranlaßte, daß nach diesem Modell in unseren eigenen Werkstätten ein solches Gerät gebaut wurde. Bei dem ersten Entwurf bestand die Welle aus Holz; es zeigte sich jedoch bei den anfänglichen Versuchen, daß das Gerät zu leicht war. Die Welle wurde alsdann aus Eisen hergestellt und der Bau des Gerätes der Maschinenfabrik Gebr. Kreisel in Keula, Oberlausitz, übergeben. Das nunmehr konstruierte Gerät arbeitet nach meiner Ansicht recht zufriedenstellend. Ein durchgewühlter Bestand sieht etwa so aus, als wenn Schwarzwild gebrochen hätte. Ein besonderer Vorteil besteht darin, daß das Gerät über Stöcke und Wurzeln hinweggleitet, sodaß, Nachteile, welche viele Zuginstrumente haben, nicht in Erscheinung treten. Gewiß hat es noch diese oder jene Nachteile, aber es kann, soweit ich bis jetzt beurteilen kann, zur Bodenverwundung sehr empfohlen werden, und es wird, sobald größere Erfahrungen vorliegen, in den hiesigen Forsten weitere Anwendung finden.

Bruhm, Oberforstmeister.

Berlins Waldbesitz. Das Gesamtwaldgebiet der Stadt Berlin umfaßt zur Zeit 21 173 ha, wovon 19 962 ha der forstlichen Bewirtschaftung im eigentlichen Sinne unterstehen, der Rest setzt sich aus Wegen, Gewässern, Naturschutzflächen, Sport- und Spielflächen usw. zusammen. Berlin hatte vor 50 Jahren noch keinerlei Waldbesitz, dieser hat erst begonnen, als seit 1875 größere Ländereien zur Aufnahme der Rieselwässer und mit diesen auch Waldparzellen von verschiedener Ausdehnung, im ganzen etwa 4000 ha, erworben wurden, die aber wegen der zersplitterten Lage und weiten Entfernung für Erholungszwecke nicht in Betracht kamen. Ungleich wichtiger in forstlicher Beziehung waren die Erwerbungen des Rittergutes Buch 1900, der Wuhlheide 1911 und vor allem der Herrschaft Lanke 1913. Hiermit hatte der Waldbesitz der alten Stadt Berlin einen Umfang von 7857 ha erreicht. Der inzwischen gegründete Zweckverband Groß-Berlin hat 1815 aus den Staatsoberförstereien Grunewald, Potsdam, Tegel, Grünau und Köpenick rund 10 000 ha zur dauernden Bewirtschaftung als Wald erworben, eine Bebauung dieses Geländes ist gesetzlich ausgeschlossen. Bei der Bildung von Groß-Berlin

1920 haben noch einzelne frühere Vororte Waldbesitz mitgebracht, so namentlich Spandau (1318 ha) und Köpenick (1169 ha). Der Umstand, daß der gegenwärtige Waldbesitz Berlins aus verschiedenen Händen stammt, bedingt eine gewisse Unausgeglichenheit der Bestockung, trotzdem kann das Altersklassenverhältnis als günstig bezeichnet werden, da etwa 20 % der Bestände über 200 Jahre alt sind. Leider hat die Forstwirtschaft in der Nähe der Großstadt mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Als solche ist in erster Linie die Senkung des Grundwasserspiegels durch Kanäle und Wasserwerke zu nennen, welche sich besonders in der Königs-, Wuhl- und Jungfernheide, ferner in einzelnen Teilen des Grunewalds und des Spandauer Stadtwaldes fühlbar macht. Hieran schließen sich die Gefahren der Rauchvergiftung und vor allem die vielfachen Beschädigungen durch Menschen. S.

Forstliches aus den Vereinigten Staaten

Während die Union sich mit forstpolitischen Gesetzen im Interesse der Privatforstwirtschaft bisher nur sehr wenig beschäftigt hat, ist im Jahre 1924 ein wesentlicher Fortschritt durch die Clark-Mc Nary Forestry Act erreicht worden. Dieses Gesetz behandelt namentlich Bekämpfung der Waldbrände, Aufforstung von Farmland, forstliche Belehrung der Landwirte, Untersuchungen für Durchführung von Forsteinrichtungen und Vergrößerung des Staatswaldbesitzes. Bisher haben forstpolizeiliche Maßregeln für die fast 150 Millionen Hektar umfassenden Privatwaldungen vollständig gefehlt, während diese doch in absehbarer Zeit 80 % aller Walderzeugnisse werden liefern müssen. Aus dem Jahresbericht des Chefs der Forstverwaltung Mr. W. B. Greely an den Landwirtschaftsminister ist zu entnehmen, daß die Reinerträge der 147 Staatswaldungen im Fiskaljahr 1923/24 nur sehr gering waren. Die Roheinnahmen haben 22 Millionen Mark, die Ausgaben 21,5 Millionen Mark betragen; von letzteren mußten nicht weniger als 9 Millionen Mark für die Bekämpfung von Waldbränden aufgewendet werden. Am 1. Juli 1924 haben 63 Millionen Hektar Wald unter staatlicher Verwaltung gestanden, im abgelaufenen Jahre ist ein neuer Staatswald in den Allegheny-Bergen im nördlichen Pennsylvanien neu eingerichtet worden. Die forstlichen Versuchsarbeiten haben sich hauptsächlich auf dem Gebiet der Forstbenutzung bewegt. Hervorzuheben sind namentlich statistische Erhebungen über den Verbrauch an Holzstoff und Papier. Das vergangene Jahr war leider sehr reich an Waldbränden. In den 147 Staatsforsten waren nicht weniger als 7279 Waldbrände zu beklagen, die sich über 204 000 ha verbreiteten. 60 % der Waldbrände sind von Menschen verursacht, der größte Teil des Restes entfällt auf Blitzschläge. Die meisten von Menschen veranlaßten Schäden sind auf Rauchen, namentlich auf Zigarettenrauchen, zurückzuführen. S.

Verschiedenes.

Nochmals die Dienstalterslisten der Preußischen Forstverwaltungsbeamten. In Nr. 11 auf S. 248 wird die dritte Auflage der Dienstalterslisten der Preußischen Forstverwaltungsbeamten besprochen, die neuerdings dadurch erweitert worden sind, daß auch die Beamten der Landwirtschaftskammer sowie der Kommunalverwaltungen mit aufgenommen worden sind.

Im zweiten Absatz rühmt der Herr Berichterstatter die klaren Amtsbezeichnungen der Staatsforst- und Hofkammerverwaltungsbeamten, die keinen Zweifel an der gleichmäßigen Ausbildung der Beamten und Anwärter erkennen ließen, kritisiert aber in nicht sehr glücklicher Form die Mannigfaltigkeit der Amtsbezeichnungen bei den Forstbeamten an den Landwirtschaftskammern. In dieser Verschiedenheit spricht sich jedoch nichts anderes aus, als daß wir dort leider noch nicht so weit sind, die erstrebte gleichmäßige Ausbildung der Beamten und Anwärter erreicht zu haben, woran auch zum großen Teile der Umstand Schuld trägt, daß die Ausbildungsmöglichkeit und das Staatsexamen in Preußen für nicht in den Staatsforstverwaltungsdienst angenommene Anwärter noch nicht dem Bedarf entsprechend geregelt sind.

Da dem Herrn Berichterstatter als Außenstehendem tatsächlich in mehreren Punkten Irrtümer unterlaufen sind und die Auslassungen geeignet sind, dem Ansehen der Forstbeamten an den Landwirtschaftskammern abträglich zu wirken, ist eine Richtigstellung unumgänglich.

Während z. B. anerkannt wird, daß sich die Breslauer Kammer mit einem Forstrat an der Spitze eng an die staatlichen Amtsbezeichnungen anlehnt, wird behauptet, daß die Landwirtschaftskammer für Brandenburg dem Oberbeamten „sogar" den „Titel" Oberforstmeister beigelegt habe.

Absatz A. 1. 2 der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Amtsangehörigen der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg vom 5. 10. 21 besagt:

> Die Beamten der Landwirtschaftskammer sind mittelbare Staatsbeamte. Bezüglich ihrer Rechte und Pflichten werden sie den unmittelbaren Staatsbeamten gleichgestellt, soweit in diesen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Insbesondere finden alle für die Preußischen Staatsbeamten jeweils geltenden Gesetze und Verordnungen, betreffend Anstellung, Besoldung, Versetzung in den dauernden und einstweiligen Ruhestand, Hinterbliebenenfürsorge, sowie die Disziplinargesetze auf sie Anwendung. Bei ihrer Annahme haben sie den Diensteid zu leisten.

Es kann danach keinem Zweifel unterliegen, daß die Amtsbezeichnung „Oberforstmeister" bei einem Beamten der Gehaltsstufe 12 sich eng an die entsprechende Bezeichnung im Staatsforstverwaltungsdienst anlehnt und auch deren Voraussetzungen entspricht. Es ist deshalb auch unerfindlich, warum es „sehr erwünscht" sein sollte, daß bei dem genannten Oberforstmeister hinter seiner jetzigen Amtsbezeichnung besonders verzeichnet werden soll, daß er „von Hause aus" ebenso Vollakademiker und staatlicher Oberförster gewesen sei, wie der Herr Berichterstatter als Geheimer Regierungsrat und Forstrat.

Die von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg beschäftigten Assessoren sind aus dem Hessischen Staatsdienst beurlaubt, weshalb eine Änderung ihrer Amtsbezeichnung nicht erforderlich ist.

Den Blicken des Herrn Berichterstatters ist offenbar bisher entgangen, daß diejenigen Studenten, welche als nicht staatliche Anwärter nach sechs

Semester langem Studium und Ablegung des Vorexamens das dem staatlichen Referendarexamen entsprechende Abschlußexamen an einer Preußischen Forstlichen Hochschule bestanden haben, sich Diplom-Forstwirt (nicht „Diplomierter Forstwirt" oder Diplom-Ingenieur) nennen dürfen.

Aus vorstehendem erhellt also: Seitens der Landwirtschaftskammer läßt die genaueste Berücksichtigung der tatsächlich gegebenen Verhältnisse das Streben erkennen, die durch die staatlichen Amtsbezeichnungen gekennzeichneten Vorbildungs- und Dienstaltersgrade in gleicher Weise für die mittelbaren Staatsbeamten der Landwirtschaftskammer in Anwendung zu bringen.

Sehr viel lieber, als in dieser öffentlichen Form der Berichtigung, zu der ich durch die Form der unangekündigten, unnötigen und unangebrachten öffentlichen Kritik im Interesse meines Vorgesetzten und meiner Kollegen gedrängt worden bin, hätte ich diese Aufklärung, ebenso wie jeder andere aus dem Kreise der Forstabteilung unserer Kammer, auf Anfrage hin bereitwilligst erteilt und es empfiehlt sich, diesen Weg auch in künftigen Fällen wählen zu wollen.

Graf v. d. Schulenburg.

Die Landesschule Pforta, Kreis Naumburg a. S., evang. Gymnasium, U III — O I, Alumnat für 188 Schüler mit 140 Freistellen, kann noch einige begabte Schüler aufnehmen. Aufnahmeprüfung 15. April. Meldungen beim Rektor.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten im März 1925. Die auf der neuen erweiterten Grundlage berechnete Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf") beläuft sich für den Durchschnitt des Monats März auf 136,0 (gegen 135,6 im Vormonat). Sie hat sich sonach um 0,3 v. H. erhöht. Nach der alten Methode würde sich die Indexziffer für den Durchschnitt März auf 125,7, sonach um 0,5 v. H. höher als im Februar (125,1) stellen.

Marktberichte.

Holzmarktbericht für Brandenburg 1924/25 Nr. 23 vom 4. April 1925. Die Preise des vorigen Berichtes bestätigten sich bei den letzten Verkäufen. Es notierten je Festmeter mit Rinde ab Wald:

Kiefern-Langnutzholz	I. Kl.	28—**36**—46 ℳ
	II. „	24—**32**—40 ℳ
	III. „	20—**24**—32 ℳ
	IV. „	14—**19**—27 ℳ
Langgrubenholz		10—**11,5**—14,50 ℳ

Je Raummeter ab Wald:

Kiefern-Kloben	5—**7** —10 ℳ
Kiefern-Knüppel	4—**5,5**—8 ℳ

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 23. bis 29. März 1925 ab märkischer Station **11,61** Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 4. April 1925. Landfüchse 4 bis 5½ Doll., Steinmarder 10 bis 13 Doll., Baummarder 14 bis 16 Doll., Iltisse 2 bis 3 Doll., Dachse 2 Doll., Rehe, Sommer, 80 bis 90 cts, Rehe, Winter, 50 cts, Hasen, Winter 40 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 35 cts, Wiesel, weiße 1½ Doll., Wildkanin, Winter 1 16 cts, Katzen, Winter, schwarz 70 bis 85 cts das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 4. April 1925. Füchse 4 bis 7 Doll., Baummarder 12 bis 16 Doll., Steinmarder 10 bis 12 Doll., Iltisse 2½ bis 4 Doll., Maulwürfe, weißledrige 10 cts, blaurandige 7½ cts, Wiesel, weiße 1 bis 2 Doll., Hasen 1,80 bis 1,90 Mk., Kanin, Wildkanin, 70 Pf., Rehe: Sommer 1 Doll., Winter 50 cts das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 4. April 1925 Kaninchen, wilde, groß 1,80, Waldschnepfen 3,50 bis 4 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 4. April 1925. Hechte, unsortiert 123 bis 129, mittel 130 bis 136, Schleien, unsortiert 140, Aale, mittel 240, Karpfen, Spiegel-, 15- bis 20er 130, gemischt, 25- bis 35er 135 bis 140, Schuppen- 60er 100 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 20. **Dienstlandsauseinandersetzung.** Ich habe am 1. 10. 1924 die Försterstelle X. übernommen. Bin ich verpflichtet, meinem Vorgänger die von ihm angelegte Erdbeer- und Spargelanlage sowie die von ihm gepflanzten Stachel- und Johannisbeersträucher, Rosen, welche heute noch in der Erde stehen, zu bezahlen? Oder gehen die vom Beamten gepflanzten Bäume und Sträucher usw. nach der Pflanzung in den Besitz des Grundstückseigentümers über?

Antwort: Die Auseinandersetzung über Spargelbeete, Erdbeerfelder, Sträucher und Rosen wird durch die Ziffern 30, 31 und 36 der Wirtschaftsland-Vorschriften (Anlage zur F.-D.-A.) geregelt. Danach unterscheidet man Anlage von Spargelbeeten und Erdbeerfelder auf dem Wirtschaftslande und Anlage von solchen Beeten im Hausgarten. Wenn Ihr Vorgänger Spargel- usw. Beetanlagen mit Genehmigung der Regierung auf dem eigentlichen Wirtschaftslande geschaffen hat, so hat der Uebergabeleiter, wenn die Anlagekosten noch nicht durch die Nutzungen gedeckt sind, die Auseinandersetzung in der Weise zu regeln, daß Ihrem Vorgänger nach Möglichkeit die Kosten abzüglich aller bisher eingegangenen Erträge erstattet werden, daß Sie aber nicht mehr zu zahlen haben, als Sie aus der Anlage bei durchschnittlicher Veranlagung und ohne besondere Befähigung für eine solche Sonderbeschäftigung zu erzielen vermögen. Sind jedoch die Anlagen ohne Genehmigung der Regierung geschaffen, so steht Ihrem Vorgänger kein Ersatz zu. Er hat vielmehr auf Ihren Wunsch

die Anlagen auf seine Kosten zu beseitigen und die Flächen für ihre ursprüngliche Benutzungsweise wieder herzurichten. Dagegen sind die **Anlagekosten** für Spargel- und Erdbeerbeete im Hausgarten zu erstatten, und zwar: Für Spargelbeete sind bei fachmännischer Anlage im Anlagejahr und in den beiden folgenden Jahren Ihrem Vorgänger 100 v. H. der nachweislich gemachten Auslagen zu erstatten, im vierten Jahre 80 v. H., im fünften Jahre 60 v. H., im sechsten Jahre 40 v. H., im siebenten Jahre 20 v. H. Vom achten Jahre ab ist nichts mehr zu erstatten. Vom vierten Jahre ab sind die laufenden Unterhaltungs- und Düngekosten nicht mehr in Rechnung zu stellen. Für Erdbeerbeete sind bei sachgemäßer Anlage (Ausführung im August—September) im ersten Anlagejahr 100 v. H., im zweiten Jahre 75 v. H., und im dritten Jahre 20 v. H. der nachgewiesenen Ausgaben für die erste Anlage, vom vierten Jahre ab nichts mehr zu erstatten. Die laufenden Unterhaltungskosten sind nicht in Rechnung zu stellen. Für gute, gesunde **Beerensträucher, die innerhalb der letzten drei Jahre von Ihrem** Vorgänger gepflanzt sind, haben Sie die nachgewiesenen Ankaufs- und Pflanzungskosten zu vergüten. Können die Kosten nicht nachgewiesen werden, so setzt der Uebergabeleiter die Entschädigung fest. Alle im Hausgarten gepflanzten Zierpflanzen, Ziersträucher und Blumen müssen in dem Garten verbleiben. Sie haben für diese Ihrem Vorgänger nichts zu ersetzen. Der Uebergabeleiter kann jedoch Ihrem Vorgänger gestatten, einzelne Ziersträucher (z. B. Rosen), die entnommen werden können, ohne das Gesamtbild des Gartens zu schädigen, mitzunehmen. Auch für die Bäume, die kein Nutzobst tragen, haben Sie nichts zu zahlen. Dagegen müssen Sie für gute, gesunde Obstbäume, die im Garten verbleiben müssen und die innerhalb der letzten zehn Jahre gepflanzt und über den festgesetzten Bestand hinaus vorhanden sind, Ihrem Vorgänger die nachgewiesenen Ankaufs- und Pflanzungskosten vergüten.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Christianstadt-Süd. Oberförsterei Christianstadt (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. 0,1264 ha Acker. Bewerbungsfrist 25. April.

Forstsekretärstelle Eichwald, Oberförsterei Eichwald (Gumbinnen), kommt zum 1. Mai zur Neubesetzung. Dienstwohnung. Dienstland: 2,2 ha Acker, 1,8 ha Wiesen, 1,2 ha Weiden. Die Schule ist in Tammowischken, etwa 2 km, Bahnstation Neu-Stobingen der Kleinbahn Insterburg-Kraupischken, etwa 1 km. Bewerbungsfrist 15. April.

Försterstelle Elmshagen, Oberf. Sand (Cassel), die zum 1. Juli ausgeschrieben war, ist zum 1. Mai zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 20 April eingehen.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Steinau (Cassel), ist zum 1. Mai neu zu besetzen. Dienstwohnung in Steinau. Bahnstation der Strecke Bebra—Frankfurt a. M. Wirtschaftsland: 0,19 ha Garten, 0,15 ha Acker, 0,30 ha Wiese. Dienstaufwandsentschädigung z. Zt. 70 *M*. Nutzungsgeld 25 *M*. Bewerbungsfrist 20. April.

Förster-Endstelle Großendorf, Oberförsterei Rantzau (Schleswig), ist infolge Ablebens des Inhabers am 1. Juli neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung. Wirtschaftsland: 0,2770 ha Garten, 3,4520 ha Acker, 3,4540 ha Wiese, 3 ha Weide, zusammen 10,1830 ha mit 233 *M* Nutzungsgeld. Bewerbungsfrist 1. Mai.

Förster-Endstelle Helldiek, Oberf. Diepholz (Cassel), ist voraussichtlich zum 1. Juli neu zu besetzen. Wirtschaftsland 3,63 ha. Bewerbungsfrist 2. Mai.

Försterstelle Müggenburg, Oberförsterei Lietzegöricke (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Juni neu zu besetzen. 0,2000 ha Garten, 7,3016 ha Acker, 4,2810 ha Wiese. Bewerbungsfrist 2. Mai.

Hilfsförsterstelle Kutten, Oberf. Heydtwalde (Gumbinnen), kommt zum 1. Juli zur Neubesetzung. Dienstwohnung. Dienstland: 5,5 ha Acker, 4,4 ha Wiesen. Die Schule ist in Kutten. Bahnstation Possessern der Eisenbahn Lötzen—Angerburg, etwa 6 km. Bewerbungsfrist 15. April.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeinde-Försterstelle Dieblich ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 1. Juni an den Bürgermeister in Winningen (Mosel) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Die Gemeindeförsterstelle III soll infolge Versetzung des bisherigen Inhabers wieder neu besetzt werden. Bewerbungen sind bis 25. Mai an den Bürgermeister in Wintersberg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Die Revierförsterei Tempel in der Oberförsterei Lagow (Frankfurt a. O.) führt künftig die Bezeichnung **„Revierförsterei Bechensee"**.

Das Forstsekretärdienstgehöft der Oberförsterei Christianstadt (Frankfurt a. O.) führt die Bezeichnung **„Forsthaus Guskow"**.

Die bisher zur Oberförsterei Nienburg gehörende **Försterei Niederstöcken** wurde vom 1. April ab der Oberförsterei Hannover angeschlossen.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Zu Oberregierungs- und Forsträten wurden ernannt: die Regierungs- und Forsträte **Boldt** in Köslin; **Rottsänder** in Hildesheim; **Dr. Frhr. Spiegel von und zu Peckelsheim** in Cassel.

Zum Regierungs- und Forstrat wurde ernannt: **Dreyer,** Oberförster in Dannenberg (Lüneburg), unter Uebertragung der Forstinspektion Hildesheim-Göttingen.

Zu Oberförstern wurden ernannt: **Bachmann,** unter Verleihung der bisher von ihm auftragsweise verwalteten Oberförsterstelle Gottsbüren (Cassel); **Baehr** in Potsdam unter Verleihung der Oberförsterstelle Grünfließ (Allenstein); **Bergmann,** Fritz, in Potsdam unter Verleihung der Oberförsterstelle Tütz (Schneidemühl); **Fischer** in Hann.-Münden unter Verleihung der Oberförsterstelle Erlenhof (Wiesbaden) zum 1. Mai; **v. Freier,** bei der F. E. K. Berlin, unter Verleihung der Oberförsterstelle Eisenbrück (Schneidemühl); **Hallensleben** in Massin (Frankfurt), unter Verleihung der Oberförsterstelle Oberhaus (Hildesheim; **Frhr. v. Lüninck** unter Verleihung der bisher von ihm auftragsweise verwalteten Oberförsterstelle Welschneudorf in Montabaur (Wiesbaden); **Makeldey** in Minden unter Verleihung der Oberförsterstelle Castellaun (Coblenz); **v. Mallinckrodt** unter Verleihung der bisher von ihm auftragsweise verwalteten Oberförsterstelle Daun (Trier); **Seschow** in Breslau unter Verleihung der Oberförsterstelle Neuendorf (Potsdam); **Steck** in

Ullersdorf (Breslau) unter Verleihung der Oberförsterstelle Zellowa (Oppeln); **Dr. Wiedemann** in Marienwalde (Frankfurt) unter Verleihung der Oberförsterstelle Mayen (Coblenz).

Versetzt wurden: **Vanning**, Forstmeister, von Födersdorf (Königsberg) nach Lüchow (Lüneburg); **Euen**, Oberförster, von Grünfließ (Allenstein) nach Dannenberg (Lüneburg); **Röhrig**, Oberförster, von Eisenbrück (Schneidemühl) auf die akademische Oberförsterstelle bei der Universität Greifswald.

Zur auftragsweisen Verwaltung wurden übertragen: **v. Roesgen**, Forstassessor, die Oberförsterstelle Montabaur (Wiesbaden).

In den Ruhestand wurden versetzt: **Försterling**, Forstmeister in Lüchow (Lüneburg); **Ginsberg**, Forstmeister in Hilchenbach (Arnsberg); **Spener**, Forstmeister in Kunersdorf (Potsdam); **Spilles**, Ober-Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat in Hildesheim.

Aus dem Preußischen Staatsdienst ist ausgeschieden: **Blancke**, Oberförster in Zellowa (Oppeln), auf eigenen Antrag.

Zu Forstrentmeistern wurden ernannt: **Stanke**, Regierungs-Inspektor in Oppeln, unter Uebertragung der Forstrentmeisterstelle in Kreuzburgerhütte (Oppeln); **Westphal**, Forstsekretär in Eichwald (Gumbinnen), unter Uebertragung der Forstrentmeisterstelle in Kaukehmen (Gumbinnen).

Zu Forstoberrentmeistern wurden ernannt die Forstrentmeister **Baumann** in Vietz (Frankfurt); **Hesse** in Springe (Hannover); **Sachse** in Trebnitz (Breslau); **Weidmann** in Torgelow (Stettin); **Wende** in Fürstenfelde (Frankfurt a. O.).

Altenburg, Förster in Müggenburg, Oberf. Lietzegöricke, wird am 1. Juni nach Spiegel, Oberf. Döllensradung (Frankfurt a. O.), versetzt.

Krieger, Forstsekretär in Lübbesee, Oberf. Lübbesee, wurde am 1. April nach Kriescht, Oberf. Limmritz (Frankfurt a. O.), in den Außendienst versetzt.

Laack, überz. Förster in Obershausen (Wiesbaden), wurde am 1. April die Forstsekretärstelle in der Oberförsterei Lietzegöricke (Frankfurt a. O.) übertragen.

Schippan, überz. Förster, Waldesruh, Oberf. Grünewalde, wird am 1. Juni die Förster-Endstelle Colbitz, Oberf. Colbitz (Magdeburg), übertragen.

Zeller, Förster zu Elmshagen, Oberf. Sand, ist zum 1. Mai die Försterstelle Theerhütte, Oberf. Wolkersdorf (Cassel), übertragen worden.

Fischer, Forstgehilfe ist ab 15. März nach Brand-Erbisdorf versetzt worden.

Heidemann, Hilfsförster in Basdahl, Oberf. Kuhstedt, ist am 1. April auftragsweise die Verwaltung der Forstsekretärstelle Kuhstedt, Oberf. Kuhstedt (Stade), übertragen.

Kursawe, Hilfsförster in Kreuzburgerhütte, Oberf. Kreuzburgerhütte (Oppeln) ist am 1. Februar zum Förster und Forstsekretär ernannt und ihm die Forstsekretärstelle Kreuzburgerhütte (Oppeln) übertragen.

Müller, Hilfsförster in Hochzeit, Oberf. Hochzeit, wurde am 1. April nach Siehdichum, Oberf. Siehdichum (Frankfurt a. O.) versetzt.

Schwarzkopf, Hilfsförster in Jägerbrück, Oberf. Neuenkrug, wurde am 1. April nach Ziegenort, Oberf. Ziegenort (Stettin), versetzt. Die Versetzung nach Hinzendorf, Oberf. Friedrichswalde, wird zurückgezogen.

Privatforstdienst.

von Wallank'sche Forstverwaltung Groß-Glienicke.

Schultze, Gust., von Wallank'scher Revierförster in Forsthaus Groß-Glienicke, tritt am 1. April nach langjähriger, treuer Dienstzeit in den wohlverdienten Ruhestand. An seine Stelle tritt der von Wallank'sche Förster **Henning**.

Bayern.

Vom 1. April ab werden berufen die mit dem Titel und Rang eines Oberforstmeisters bekleideten Forstmeister:

Frantz von Dahn nach Ebernburg.

Schneider von Ebernburg nach Dahn.

Weißenhorn, Forstamtmann, wird auf Ansuchen von Roding nach Mindelheim versetzt.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Einsendung der Vereinsbeiträge.

Wegen der im Mai bevorstehenden Tagung unseres Vereins in Berlin muß ich dringend bitten, die noch teilweise rückständigen Vereinsbeiträge nunmehr der Abrechnung wegen umgehend auf mein Postscheckkonto: Leipzig 23205 abzuführen unter Angabe der Bezirksgruppe, Zeitabschnitt der Zahlung und Anzahl der zahlenden Mitglieder. Gleichzeitig bitte ich mir nach hier zur Kontrolle der Mitgliederliste eine namentliche Mitgliederliste nach dem Stande vom 31. März je Bezirk einzusenden. Ich bitte dringend, meine Wünsche zu erfüllen.

Eisleben, Ulmenweg 15, den 29. März 1925.
Weidmannsheil! Froese.

Nachrichten des „Waldheil".

Besondere Zuwendungen.

Spende; eingesandt von Herrn Förster Bernhardt, Neuhaus (Solling)	100,—
Sammlung anläßlich einer Treibjagd in der Gemeinde Beckeln = 50 M, desgl. gelegentlich einer Treibjagd in Gr.-Schlingen = 28,50 M; eingesandt von Herrn Förster Marx, Forsth. Beckeln b. Twistringen	78,50
Gelegentlich eines Jagdessens gesammelt vom Jagdschutzverein Ortsbezirk Werne a. d. Lippe	40,—
Spende des Herrn Oberstleutn. von Trott zu Solz in Solz	40,—
Gesammelt bei einer Jagd Revier Fleckenberg-Schmallenberg; eingesandt von Herrn Förster Galland, Jagdhaus b. Fleckenberg	37,—
Strafgelder, Gemeindejagd, Kunersdorf; eingesandt von Herrn Förster Berndt, Forsth. Kunersdorf	33,—
Gespendetes Honorar von Ungenannt durch Vermittlung der Schriftleitung der „Deutschen Jäger-Zeitung"	30,—
Spende von der Jagdgesellschaft in Hessisch-Lichtenau b. Kassel; eingesandt von Herrn Förster R. Andreas	25,—
Gesammelt auf dem Tourabend des Jägervereins Unterweser; eingesandt von Herrn H. Duncker, Lehe, Nordstr. 29	22,—
Schußgeld, gesammelt bei den Jagden am 16. und 19. Dezember 1924 im Fürstensteiner Rehgarten; eingesandt von der Forstverwaltung des Fürsten von Pleß, Schloß Waldenburg, Schles.	21,08
Spende aus Einnahme von Sühnegeld für Forstfrevel; eingesandt von Herrn Förster Hede	20,—
Sühnegeld für Forstfrevel; eingesandt von Herrn Forstmeister Paul, Rothenburg (Ober)	20,—
Zahlung auf Veranlassung des Hilfsförsters Marten in Berlin-Friedrichsfelde, in Strafsache gegen Schlott; eingesandt von Herrn Rechtsanwalt Bobrecker, Berlin C 25	20,—
Strafgelder von einer Treibjagd; eingesandt von Herrn Fritz Schwarzelühr, Kalthof (Kr. Iserlohn)	17,70
Gesammelt gelegentlich der Tagung des Försterkartells Falkenburg; eingesandt von Herrn Bohn, Forsth. Rudolfshöh	13,—
Erlös aus zwei Gesellschaftsjagden der Oberförsterei Wormditt; eingesandt von der Pr. Forstkasse Guttstadt	10,60
Sühnegeld für entwendetes, zur Bodenabdeckung bestimmtes Kiefern-Reisig III. Kl.; eingesandt von Herrn Revierförster Bühlke, Forsth. Sophienhorst b. Karow	10,—
Spende von Rollo v. Weserstrand	10,—
Ferner sind eingegangen: 2 zu 5,—, 1 zu 3,60, 1 zu 3,—	16,60
Summa	564,48

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.**

Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 28. März 1925.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9654. Dartsch, Richard, Förster, Stradow, Forsthaus, Post Spremberg. IX.
9655. Schied, Artur, Hilfsjäger, Reinersdorf, Kreis Kreuzburg O.-S. VI.
9656. Jnncke, Hans, Hilfsjäger, Landin, Westhavelland. IX.
9657. Funk, Wilhelm, Hilfsförster, Lemathe in Westfalen. XI.
96.8. Limpert, Robert, Förster, Herrengosserstedt, Post Buttstädt in Thüringen, Kreis Eckartsberga. XVIII.
9659. Härtel, Karl, Revierjäger, Dommrow, Post Nechlin, Kreis Prenzlau. IX.
9660. Kmitta, Kurt, Förster, Burgkemnitz, Kr. Bitterfeld. XVI.
9661. Albrecht, Richard, Förster, Fh. Wag.-Bootzen, Post Friesack (Mark). IX.
9662. Schape, Richard, Förster, Hermsdorf a. Kynast, Haus Butti. VIII.
9663. Grzeganek, Thersil, Förster, Jeroltschütz, Post Konstadt, Kreis Kreuzburg O.-S. VI.
9664 Polnik, Richard, Förster, Fh. Schlaake, Post Hohennauen, Westhavelland. IX.
9665. Friedrich, Johannes, Forstgehilfe, Rennhausen, Kreis Westhavelland. IX.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung“, zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Goldmark portofrei geliefert wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Schloms, Hubertus, Hilfsförster, Reinerz, Ziegenhausbaude, Kr. Glatz.
Peters, Bernhard, Oberförsterkandidat, Bodenburg (Braunschweig)
Mehn, Konrad, Förster, Münster in Westfalen, Schorlemerstraße 8.
Maus, Jgnatz, Förster, Lüdinghausen in Westfalen.
Voigt, Karl, Förster, Voniburg, Post Münster in Westfalen.
Volk, Hermann, Förster, Hiltrup, Kreis Münster in Westfalen.
Käppers, Gerh., Förster.
Kynast, Theodor, Revierförster, Forsthaus Schiedergraben, Post Königerode, Südharz.
Vogel, Willy, Herzoglicher Hilfsförster, Steufalouka (Forsthaus), Post Dziergowitz O.-S., Kreis Kosel.
Klatte, Franz, Förster, Forsthaus Jahmen, Post Klitten, Kreis Rothenburg, Lausitz.
Richert, Walter, Hilfsförster, Schwerin a. d. Warthe, Schulstraße 5.
Schwarz, Heinrich, Förster, Feldchen bei Sommerau, Kreis Rosenberg, Westpreußen.
Marx, Hugo, Förster, Floste, Post Friedland, Kr. Falkenberg, Oberschlesien.
von Blome-Hagener Fideikommiß in Dobersdorf, Post Schönkirchen, Kreis Plön in Holstein.

Betrifft Stellengesuche.

Infolge der großen Stellungslosigkeit im Privatforstberufe gehen bei mir täglich Gesuche mit Beilagen aus allen Teilen des Deutschen Reiches ein. Obwohl ich gern helfen möchte, aber dazu nicht in der Lage bin, sehe ich mich genötigt, zu bitten, davon Abstand zu nehmen, und verweise deshalb auf unseren Stellennachweis.

Weinböhla bei Dresden, den 4. April 1925.
W. Dreßler, Oberförster a. D.

Bezirksgruppe Bayern (XIV).

Die Bezirksgruppenversammlung findet am Samstag, dem 18. April 1925, in Nürnberg statt, und zwar ab vormittags 11 Uhr im Hotel „Deutscher Hof“ (Lehrerheim), Frauentorgraben 29.

Tagesordnung:

1. Berichterstattung über die Bezirksgruppen-Versammlung in Bamberg am 17. September 1924.
2. Berichterstattung über die außerordentliche Mitgliederversammlung in Berlin am 28. Februar 1925.
3. Vortrag über die Pensionsversicherung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.
4. Die Bildung von Ortsgruppen.
5. Ergänzungswahlen.
6. Besprechung wegen forstlicher Lehrgänge und Prüfungen.
7. Bestimmung von Ort, Zeit und Gestaltung der nächsten Bezirksgruppenversammlung.
8. Anträge aus der Mitte der Versammlung.
9. Fragen und Mitteilungen aus dem Gebiete von Forst und Jagd.

Die Mitglieder werden gebeten, wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung recht zahlreich an der Versammlung teilzunehmen. Eingeführte Gäste, auch Damen, sind willkommen.

Weißenbach (Unterfranken), 28. März 1925.
Der Vorsitzende: Forstrat a. D. Eulefeld.

Bezirksgruppe Hessen-Nassau und Waldeck (XIII).

Am 21. März fand in Lauterbach (Hessen) die diesjährige Versammlung der hiesigen Bezirksgruppe statt. Es waren ein Waldbesitzer, Se. Durchlaucht der Erbprinz Ysenburg, und 32 Mitglieder anwesend. Der Vorsitzende, Herr Oberförster Feuerborn, Gersfeld (Rhön), eröffnete Punkt 9,30 Uhr die Versammlung. In seiner Begrüßungsansprache gedachte der Vorsitzende der für uns Forstbeamte leider allzu früh verstorbenen Herren Oberforstmeister Dr. Möller und Professor Forstmeister Wiebecke, die sich für das Wohl des deutschen Waldes so sehr verdient gemacht haben.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung schildert der Vorsitzende die Tätigkeit der Bezirksgruppe. Herr Förster Rathjen, als Mitglied des engeren Vorstandes, gibt Auskunft über die neuen Richtlinien bezüglich der Ausbildung der Privatforstbeamten, über die Försterprüfungen und das Forstkulturgesetz. Er betont ferner, daß es Pflicht eines jeden sei, darauf zu achten, daß Lehrlinge nur von wirklich anerkannten Lehrherren ausgebildet werden, um so der bisherigen Lehrlingszüchterei ein Ende zu machen. Auch erstrebte er das Zusammenarbeiten zwischen Verein und dem Forstbeamtenbund. Allen Beamten, welche in sicherer Stelle sitzen, ruft er zu, treu zum Verein zu halten, denn nur dadurch kann man die anderen Kollegen, denen es ni,t so gut geht, unterstützen. Es kam zum Vorschlag, daß bei Neuwahl des Vorstandes des Vereins unbedingt berücksichtigt werden müsse, daß in Zukunft ein engeres Zusammenarbeiten zwischen Vorsitzenden und Geschäftsstelle gewährleistet sei. Als Delegierter der Bezirksgruppe wurde Herr Oberförster Feuerborn gewählt. — Zu Punkt 2 erbittet der Vorsitzende den Beitritt eines jeden zur Pensionsversicherung, um diese dadurch auf lebensfähiger Grundlage zu erhalten. Der Vorsitzende machte darauf aufmerksam, von welch großer Wichtigkeit diese

Kasse für die meisten Privatforstbeamten ist. — Zu Punkt 3 gibt Förster Rathjen bekannt, welche Gefahren den Privatforstbeamten durch den Reichswehrförster drohen. Nach längerer Debatte machte der Vorsitzende den Vorschlag, dem Reichswehrförster nur dann eine Möglichkeit zu geben, wenn deren Ausbildung der der Privatforstbeamten entspricht und die, welche aus dem Heere ausscheiden, auf den Staats-, Gemeinde- und Privatwald verteilt werden. Von der Versammlung wurde folgende Resolution verfaßt und einstimmig angenommen:

„Die heute tagende Bezirksgruppe XIII erhebt gegen die Schaffung des Reichswehrförsters in dem jetzigen Sinne nochmals schärfsten Protest. Sie erblickt in der Erschaffung dieses Försters seitens der Heeresleitung eine ungerechte Härte gegen den Stand der Privatforstbeamten, zumal derselbe den schon ohnehin überfüllten Beruf in noch weiterem Maße belastet und da deren Vor- und Ausbildung in keiner Weise den Ansprüchen des deutschen Waldes und denen der Privatforstbeamten entspricht. Die Bezirksgruppe ersucht den engeren Vorstand des Vereins, sowohl im Reichswehrministerium als auch bei den Waldbesitzerverbänden nochmals den schärfsten Einspruch zu erheben. Ferner ersucht sie, daß sofort Schritte unternommen werden, zugleich mit dem Forstkulturgesetz die Frage der Amtsbezeichnung und die des Befähigungsnachweises zu regeln."

Zu Punkt 4. Da leider der Referent des vorgesehenen Vortrages nicht anwesend sein konnte, sprach Herr Forstmeister Schreiber, Wächtersbach, in kurzen, aber sehr lehrreichen Worten über: „Waldbauliche Fragen im süd-südwestlichen Gebiete des Vogelsberges. Wegen Zeitmangels konnte der Vortrag nicht zur Diskussion gestellt werden. Am Schluß der Versammlung (3 Uhr) erinnerte der Vorsitzende nochmals, daß wir alle bestrebt sein müßten, zusammen mit den Waldbesitzern unsere ganze Kraft einzusetzen zur Erhaltung unseres deutschen Waldes. Er schloß mit den Worten: „Der Wald ein Segen, wo Gott ihn schuf, den Wald zu pflegen, ein schöner Beruf." — Anschließend fand eine Versammlung der Ortsgruppe Wächtersbach statt.

Forsth. Rommers bei Gersfeld (Rhön), den 27. März 1925.

Kaltenborn, Schriftführer.

Ortsgruppe Altena, Iserlohn, Arnsberg. Die Ortsgruppenversammlung am 5. März d. J. in Arnsberg wurde vom Vorsitzenden Herrn Oberförster Düssel vormittags 11 Uhr eröffnet. Er ging nach kurzer Begrüßung zur Tagesordnung über.

1. Der Hauptpunkt ist die Pensionsversicherung, auf die der Vorsitzende ganz besonders aufmerksam machte. Sämtliche Privatforstbeamten müssen sich unbedingt sofort mit ihren Herrschaften in Verbindung setzen, daß die Voranmeldung zur Pensionskasse sofort geschieht. Als Meldeschluß ist auf der letzten Mitgliederversammlung in Berlin der 1. Mai 1925 festgesetzt. Wenn bis dahin nicht 1000 Anmeldungen eingegangen sind, kommt die Versicherung nicht zustande. Kollegen, laßt Euch unter keinen Umständen davon abhalten, der Kasse beizutreten; die Euch davon abhalten, schädigen Euch! Es wird zu wenig daran gedacht, daß wir alle einmal dienstunfähig werden, überaus angenehm ist aber doch der Gedanke, wenn man sich im Alter gesichert weiß. Auch den Herren Waldbesitzern kann es nur angenehm sein, d. h. nur denjenigen, die um das Wohl ihrer Beamten besorgt sind, daß sie ihre Getreuen im Alter versorgt wissen. Zur Ortsgruppenversammlung am 5. März waren über 40 Einladungen ergangen, leider waren nur 1 Waldbesitzer und 18 Forstleute erschienen. Es ist sehr bedauerlich, daß so viele Kollegen absolut kein Interesse an den Versammlungen haben, sie wollen nicht mitarbeiten an der Hebung der Privatforstwirtschaft und ihres Standes, wollen zwar eine Pensionsversicherung, scheuen aber die geringste Mühe, wenn es gilt, an deren Aufbau mitzuwirken.

Drum, Ihr Sauerländer Privatforstbeamten, heraus aus Eurem Winterschlaf! Sichert Eure Zukunft! Diejenigen Mitglieder, die noch keinen Voranmeldeschein erhalten haben, müssen sich sofort an Herrn Forstmeister Junack, Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54, wenden.

Es ist zu bemerken, daß der Ortsgruppenvorstand sich mit großen Lebensversicherungsgesellschaften in Verbindung gesetzt hat; diese haben jedoch eine Erklärung dahin abgegeben, daß keine Lebensversicherung in der Lage ist, uns eine derartige günstige Versicherung zu bieten, wie die Pensionskasse dies zu tun vermag. Auch Versicherungen im engeren Kreise sind wegen ihrer Unsicherheit keinesfalls zu empfehlen, sie bieten keine absolute Sicherheit für die Beamten. Nur eine Pensionskasse für Privatforstbeamte Deutschlands, der auch andere Beamte beitreten können, kann lebensfähig gestaltet werden.

2. Betreffs Sozialisierung der Privatforsten hat der Herr Vorsitzende in längerer Rede darauf hingewiesen, daß der Antrag Müller-Franken von allen Kollegen aufs schärfste zu bekämpfen ist. Der deutsche Privatforstbeamtenstand steht und fällt mit dem Privatwaldbesitz. Eine Verstaatlichung der Privatforsten würde die Privatforstbeamten aus ihren Stellungen bringen. Mit begeisternden Worten sprach Herr Forstverwalter Uhle über dieses Thema und forderte alle versammelten Kollegen auf, auf Gedeih und Verderb zu ihren Waldbesitzern zu stehen, was allseitig gelobt wurde.

3. Es ist empfehlenswert, daß alle Kollegen dem Deutschen Forstbeamtenbund beitreten, dessen Führer, Herr Oberförster Parchmann, Berleburg, mit seltener Energie daran arbeitet, die Privatforstwirtschaft und deren Beamten nach jeder Richtung zu heben.

4. Der Vorsitzende und Herr Forstverwalter Uhle hielten sehr lehrreiche Vorträge über die Bewirtschaftung unserer sauerländischen Forsten. Zur Hebung der Hochwildjagden wurde ganz besonders die Herrichtung von Wildäckern empfohlen, deren Anlage in den größeren Forstverwaltungen erfreulicherweise schon durchgeführt ist.

5. Die nächste Versammlung mit Exkursion findet im Juni oder Juli d. J. in Neheim statt. Herr Forstmeister Leuschner stellt sein Revier, die Gräflich von Fürstenbergschen Forsten zu Herdringen, zwecks Abhaltung einer Exkursion zur

Verfügung. Die genaue Zeit wird noch bekanntgegeben.

6. Vier Kollegen beantragten ihre Aufnahme in den Verein. Die anwesenden Mitglieder zahlten sämtlich den festgesetzten Ortsgruppen-Jahresbeitrag von 2 M. Diejenigen Ortsgruppenmitglieder, die mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstande sind, werden gebeten, den Betrag dem Unterzeichneten einzusenden. 1 M Strafgeld für unentschuldigtes Fernbleiben von der Versammlung in Arnsberg sind beizufügen. Der Vorsitzende schloß gegen 3½ Uhr die Versammlung mit einem dreifachen Horrido auf unser deutsches Vaterland, unsere Herren Waldbesitzer und die grüne Farbe.

Forsthaus Brelen bei Menden, Kr. Iserlohn, den 20. März 1925.

Ludwig Düssel, Schrift- und Kassenführer.

Kreisgruppe Beeskow-Storkow.

In Nr. 12 auf Seite 293 wurde bei der am 5. März in Beeskow stattgefundenen Versammlung der unermüdlichen Tätigkeit unseres Bezirksgruppen-Vorsitzenden des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Herrn Kollegen Nolte, in anerkennender Weise gedacht; da diese Anerkennung irrtümlich unter „Deutscher Forstbeamtenbund" erfolgt ist, so möchte ich zur Richtigstellung in dieser Angelegenheit bemerken, daß dieser Dank Herrn Kollegen Nolte für seine erfolgreiche Tätigkeit im Interesse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands ausgesprochen wurde. — Der Dank des Deutschen Forstbeamtenbundes gebührt unserm hochverehrten Herrn Oberförster Breuer in Altehölle bei Wiesenburg (Mark).

Walter, Vorsitzender.

Ortsgruppe Recklinghausen und Umgebung.

Nach einem Rundschreiben vom 4. März 1925 des Vorsitzenden der Bezirksgruppe Westfalen, Herrn Forstmeister Linke, an die Ortsgruppenvorsitzenden teilt derselbe folgendes mit:

Der Westfälische Waldbesitzerverband hat in seiner Sitzung am 25. Februar d. J. folgenden Beschluß gefaßt: „Der Westfälische Waldbesitzerverband überläßt es seinen Mitgliedern, der Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands beizutreten, ohne zu dieser Einrichtung selbst Stellung zu nehmen." Es ist dringend erforderlich, daß nunmehr möglichst bald alle unsere Mitglieder, welche nicht mit Pensionsberechtigung angestellt sind, sich an ihre Dienstherren zwecks Anmeldung für die Pensionsversicherung wenden. Als Meldeschluß ist gelegentlich der letzten Mitgliederversammlung in Berlin der 1. Mai 1925 festgesetzt. Falls nicht mindestens 1000 Anmeldungen eingehen, kommt die Versicherungseinrichtung nicht zustande. Da die geplante segensreiche Einrichtung nicht zu Fall gebracht werden darf, ist es erforderlich, daß möglichst bald Ortsgruppenversammlungen einberufen werden und in diesen die Anmeldung jedem Mitglied dringend ans Herz gelegt wird. Trotzdem von verschiedenen interessierten Seiten versucht wird, den Satzungsentwurf und die ganze Versicherung in Mißkredit zu bringen, war man sich in Berlin darüber einig, daß die geplante Versicherung alles bietet, was man bei dem vorgesehenen Beitrag erwarten kann. Wer die Versicherung empfiehlt, leistet dem Privatforstbeamtenstande einen guten Dienst. So weit das Rundschreiben. Nachdem dasselbe zur Kenntnis unserer Mitglieder gebracht ist, erübrigt es sich wohl, eine Ortsgruppenversammlung abzuhalten zur Besprechung dieser Angelegenheit, weil wir in den letzten Versammlungen dieses Thema genügend besprochen haben.

Haus Lüttinghof, 27. März 1925.

Berkenheger.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 31. G IV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Provinzialverein Hannover.

Am 21. März fand im Sitzungssaal der Landwirtschaftskammer in Hannover die Provinzialvereinsversammlung des „Deutschen Forstbeamtenbundes" für Hannover statt, die zahlreich besucht war. Die Versammlung wurde von dem Vorsitzenden des Provinzialvereins, Herrn Revierförster Röhrig, geleitet. Der Vorsitzende des Bundes, Herr Oberförster Parchmann, führte in einem einleitenden Vortrag etwa folgendes aus: „Der „Deutsche Forstbeamtenbund" ist früher von mancher Seite als eine neuzeitliche Organisation mit links gerichteter Tendenz angesehen worden. Eine weitgehende Aufklärung, die sich über das ganze Jahr 1924 erstreckte, war notwendig. Durch die Leitsätze, Flugblätter, Aufrufe des Bundes zu den Wahlen, Ausgabe von Broschüren usw., die die Stellung des Bundes klar darlegten, ist heute bei Waldbesitzer- und Forstbeamtenschaft ein vollkommener Umschwung eingetreten. Jeder Waldbesitzer und Beamte weiß heute, daß der Bund in der ehrlichsten Weise nur im vaterländischen Sinne und im Interesse des Privatwaldbesitzes arbeitet. Dabei werden die Interessen der Beamtenschaft in bezug auf Gehaltsfragen mit Nachdruck vertreten. Die Verhandlungen der Gehaltskommissionen des Bundes mit den forst- und landwirtschaftlichen Arbeitgeberorganisationen werden in der vornehmsten Form geführt. Niemals darf ein anderes Verhältnis Platz greifen. Redner machte seine Stellung als Vorsitzender des Bundes davon abhängig. Die Gehaltsfragen sind aber für den Bund nicht die Hauptsache, wie oft angenommen wird, sondern der Bund hat wesentlich weitergesteckte Ziele, die genügend bekannt sind und hier nicht weiter erörtert werden sollen. Zu dem Verhältnis der Waldbesitzerverbände zu den Organisationen des „Deutschen Forstbeamtenbundes" führte der Redner aus, daß der Abschluß der Arbeitsgemeinschaften mit den Waldbesitzerverbänden dank der Tätigkeit weitblickender Waldbesitzer eine sehr zufriedenstellende Förderung erfahren hat. Neuerdings sind solche Arbeitsgemeinschaften mit dem rheinischen und westfälischen Waldbesitzerverband getätigt worden. Der Kreis muß aber noch weiter gezogen werden. In Unterstützung der Interessen des Privatwaldes durch den „Deutschen Forstbeamtenbund" ist die Fühlungnahme mit anderen nationalen, wirtschaftspolitischen Organisationen erforderlich gewesen. Für die Bestrebungen des Waldbesitzes und des Bundes sind starke Waldbesitzerverbände durchaus notwendig. Arbeitsgemeinschaften sind wertlos, wenn sie nicht durch

Übereinstimmung der wirtschaftspolitischen Interessen ein festes Fundament bekommen, infolgedessen kommen von seiten des Bundes nur Arbeitsgemeinschaften mit solchen Organisationen in Frage. Das Jahr 1925 sollte den Bund an seine eigentlichen Aufgaben heranführen, die zum Teil angedeutet wurden. Vorarbeiten, die von einiger Bedeutung sein könnten, seien im Gange. Hier sprach der Vorsitzende seinen getreuen Mitarbeitern aus dem Verwaltungs- und Betriebsbeamtenstande für die bisher geleistete mühevolle Mitarbeit seinen Dank aus. Nach Erörterung mancher Einzelheit schloß der Vortragende mit dem Wunsche, daß es der deutschen Privatforstwirtschaft und dem Stande der Privatforstbeamten beschieden sein möge, sich bald die Stellung im Wirtschaftsleben zu erkämpfen, die diesem überaus wichtigen Zweig der deutschen Wirtschaft und den Vertretern derselben schon lange gebühre.

Herr Revierförster Rohrig sprach dem Vortragenden seinen Dank aus. Die Aussprache ergab, daß die Bundesidee auch in der Provinz Hannover feste Wurzeln geschlagen hat, was dem Waldbesitz bei der Einstellung des Bundes nur von Nutzen sein kann. Zum Schluß wurden die Beitrittserklärungen herumgereicht und von denen ausgefüllt, die noch nicht durch Namensunterschrift bekundet hatten, daß sie treue Mitarbeiter des Bundes sein wollten. Wohl alle Anwesenden erklärten sich hierzu bereit, so daß etwa 30 neue Beitrittserklärungen eingesammelt werden konnten.

Als Gesamt-Jahresbeitrag für 1925 wurden vorgeschlagen und von der Versammlung genehmigt: für Verwaltungsbeamte und selbständige Revierförster 8 G.-Mk., für Förster 7 G.-Mk., für Anwärter und Waldwärter 5 G.-Mk.

Diejenigen Kollegen, welche den Beitrag für 1925 noch nicht bezahlt haben, werden gebeten, die betreffenden Beiträge baldgefälligst an den unterzeichneten Schriftführer auf Postscheckkonto Hamburg 55535 einsenden zu wollen. Denjenigen Kollegen, die Beitrittserklärungen noch nicht ausgefüllt haben, geht eine solche demnächst zu.

An die Versammlung schloß sich der Besuch der Hannoverschen Jagdausstellung.

Stellichte b. Visselhövede (Hann.), d. 30. 3. 25.

Der Vorsitzende: Rohrig.

Der Schriftführer: Mahnhardt.

Ortsgruppe Rothenburg-Hoyerswerda.

Unsere Ortsgruppe hielt am Sonntag, dem 15. März, im Burgkeller in Hoyerswerda die zweite diesjährige Versammlung ab. Trotz des schlechten Wetters, das vielen das Erscheinen unmöglich machte, war die Versammlung gut besucht. Der Vorsitzende begrüßte die Mitglieder und dankte ihnen, daß sie Weg und Wetter nicht gescheut und so bewiesen, daß Verständnis für Standesarbeit auch in unserer Ortsgruppe vorhanden ist. Nach Verlesung des Protokolls wurde die Jahresrechnung geprüft und für richtig befunden, dem Kassierer gedankt und Entlastung erteilt. Ergänzungswahlen in den Vorstand wurden vollzogen. Hierauf wurde über Zweck und Ziel des Deutschen Forstbeamtenbundes und seine bisherige Arbeit in ausführlicher Weise gesprochen. Die Aussprache ergab die Notwendigkeit zum festen Zusammenschluß aller Grade der Privatforstbeamten in einer selbständigen Standesorganisation, um in der jetzigen schweren Zeit in gemeinschaftlicher Arbeit unseren Stand und den deutschen Wald zu erhalten. Es erging eine Mahnung an alle Kollegen, die Werbearbeit nicht eher ruhen zu lassen, bis auch der letzte Kollege unser Mitglied ist. Weiter wurde beschlossen, unserem Landesvereinsvorsitzenden, Herrn Oberförster Bressel in Carolath, für seine mühevolle Arbeit, die er durch die Leitung des Landesvereins auf sich genommen hat, herzlichst zu danken und denselben zu bitten, auch fernerhin den Landesverein im bisherigen Sinne weiterzuführen. Nach Aufnahme neuer Mitglieder wurde die nächste Versammlung auf Sonntag, den 14. Juni d. J. in Niesky, Hotel Schammer, festgesetzt und darauf die Versammlung geschlossen.

Speth, Schriftführer.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Forstwaisenverein.

Die diesjährige Mitgliederversammlung findet am Montag, dem 20. April, vormittags 11 Uhr, im Sitzungssaale des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin W, Leipziger Platz 9, statt.

Tagesordnung:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts über die Wirksamkeit und den Vermögensstand des Vereins und Erteilung der Entlastung für die Jahresrechnung.
2. Sonstige Angelegenheiten.

Der Schriftführer: Rose, Landforstmeister.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Des Försters Feierabende.

Landwirtschaft und Jagd.

„Nihil melius agricultura".

„Nichts Bess'res als der Ackerbau",
Hör' ich ein Wahrwort sagen;
Doch köstlich auch, in Feld und Au
Mit gutem Hund zu jagen.

Der Landwirt, der vom Wilde nur
Den „Schaden" sieht verdrossen,
Dem ist die Schönheit der Natur
Verborgen und verschlossen;
Denn ohne Wild sind gar so leer
Die Wälder und Gefilde:
Das Wild — und wenn's nur wenig wär' —
Gehört zum Landschaftsbilde!

Das ganze Volk hat Freud' und Teil
An unsern „wilden" Tieren;
Wie soll der Dichter ohne sie
Hinfort denn fabulieren?
Kann er der lieben Kinderwelt
Tiermärchen noch erzählen,
Wenn Hasen, Rehe, Hirsch und Fuchs
Ihm — als Modelle — fehlen?
Kein Wildbret ziert die Tafel mehr,
Das ist fürwahr zum Rasen;
Am hohen Festtag überall
Riecht es nach — falschem Hasen. . .

Nein, zehnmal nein, das darf nicht sein!
Landleute, seid vernünftig:
Dem Wilde Schonung angedeih'n
Laßt wie bisher auch künftig!

Der weise Landwirt lebe hoch(!)
Und ebenso der Jäger!
Sind zwei von einem Stücke doch,
Der Weidmann und der Heger . . .

von Imis.

Es gibt keine Handlung, für die niemand verantwortlich wäre. Bismarck.

Das einfach Schöne soll der Kenner schätzen,
Verziertes aber spricht der Menge zu.
Goethe.

Nichtstun ist halber Tod; das Leben äußert sich nur in der Tätigkeit. Friedrich der Große.

Der hat des Waldes-Seele nicht erfaßt,
Der wild und lärmend sich ihm naht als Gast.
Doch wer ihm Freund will und Beschützer sein,
Den lädt er gerne zum Verweilen ein. F. M.

Karfreitag regnerisch
Macht das Jahr durstig.

Die Befestigung der Nistkästen.

Nistkästen an Bäumen sind mit Holznägeln, nicht mit Eisennägeln festzumachen. Der „Holzmarkt" bringt in Nr. 71 folgende beherzigenswerte Mahnung: Viele Schäden und Streitigkeiten werden durch Nägel veranlaßt, die sich im Rundholz befinden. Forstverwaltungen müssen wissen, daß kein Sägewerk einen Stamm schneiden würde, wenn es ahnen würde, daß Nägel sich in dem Stamme vorfinden. Die Nägel brechen ab oder überwachsen, sie sitzen dann mitten im Holze, sind von außen nicht sichtbar, auch selbst beim Abborken des Stammes merkt man sie nicht, wenn sie nicht etwa noch ein Stück aus dem Holz herausstehen und das Schäleisen dadurch auf den Nagel stößt. Aber das trifft in den seltensten Fällen zu, fast stets stecken die Nägel ein paar Zentimeter im Holze und eine Anzahl Sägen geht dann beim Einschnitt mindestens flöten, oft genug entsteht viel größeres Unheil, sogar Bruch des Gatters. Ein Nagel ist flink in den Baum hineingeschlagen, man denkt sich nicht viel dabei; um so schlimmer sind aber die Folgen für den Käufer des Holzes, ganz gleichgültig, ob er das Holz auf eigenem oder fremdem Sägewerke aufschneidet.

Jetzt ist wohl gerade die Zeit, in der recht viele Park- und Waldbesitzer Nistkästen aufhängen, — ein sehr löbliches Tun, das leider viel zu wenig geübt wird. Würde man den Vögeln reichlichere Unterkunft und Brutgelegenheit schaffen, insbesondere den Insektenvertilgern, so würde manche Insektenplage im Entstehen verhütet werden.

Das Befestigen der Nistkästen darf unter keinen Umständen mit eisernen Nägeln erfolgen, auch nicht mit Draht, der etwa um den Baum herumgespannt wird, denn auch der Draht wächst schließlich ein und richtet ebensolchen Schaden an dem Baume selbst an, mithin auch dem späteren Käufer des Holzes. Man muß schon diese Nistkästen mit Holznägeln befestigen, den Stamm anbohren und aus trockenem Akazien-, Eschen- oder Rüsternholz genügend lange Holznägel in entsprechender Stärke schneiden, diese in das Bohrloch eintreiben und dadurch den Nistkästen den nötigen Halt geben. Zugegeben, daß es etwas umständlicher ist, und daß das Hantieren da hoch oben mit dem Bohrer nicht zu den Annehmlichkeiten gehört, aber die Leiter muß doch angelegt werden, ohne die kommt man auch beim Befestigen mit eisernen Nägeln nicht aus, da kann also ebensogut der Bohrer und der Holznagel angewandt werden, es dauert nur drei Minuten länger, aber dafür ist dann auch der Nistkasten wirklich gut befestigt, besser als es mit dem rostenden eisernen Nagel möglich ist, denn der hölzerne Nagel aus Akazie, Esche, Rüster, hält so lange wie der Nistkasten im besten Falle hält. Die Nägel sehen eben so ähnlich aus wie die Zinken bei einer Harke, die man ja auch mit Vorliebe aus Akazie herstellt, und das vorteilhafteste ist, diese Nägel durch Spalten zu gewinnen, das Holz aus dem Akazien- usw. Ast auf Nagellänge von vielleicht 10 bis 12 cm zu schneiden und dann

die Nägel aus den kurzen Abschnitten herauszuspalten, ein wenig zu runden und dann etwas anzuspitzen. In zwei Stunden macht man eine ganze Menge solcher Nägel, und zwei Stunden Zeit hat man überall. Bohrer und Nägel müssen einigermaßen harmonieren, der Bohrer muß etwas kleinere Löcher bohren als die Nägel etwa stark sind. Beim Einschlagen der Holznägel müssen reichlich 5 cm des Nagels herausstehen bleiben, auch darf nicht etwa der Holznagel so stramm hereingewürgt werden, daß der ganze Baum 1 m darüber und darunter aufspaltet. Der aus trockenem Holz gemachte Nagel sitzt im feuchten Baume dann so fest, daß ihn niemand herausziehen kann.

Auch Wegweiser oder sonstige Schilder im Walde dürfen nicht anders befestigt werden als mit solchen Holznägeln, aber leider wird meistens ein 4" Eisennagel genommen, wenn irgendein Schild an einen Baum angeschlagen werden soll, und das ist eine große Gedankenlosigkeit und eine schwere Schädigung des bedauernswerten Sägemüllers, der später den Stamm vors Gatter bekommt.

Allerlei.

Warum habe ich 1924 meine Aufgabe nicht gelernt? Der nunmehr steigende Holzverbrauch und die gewaltige Holzverschwendung der Vereinigten Staaten haben auch dort eine lebhafte Bewegung zur Belehrung der Privatwaldbesitzer mit den verschiedenen hierfür zur Verfügung stehenden Mitteln wachgerufen. Einen dem amerikanischen Geschmack entsprechenden Weckruf bringt The mining congress Journal mit nebenstehendem Bilde. Hier sitzt eine typische Yankee-Figur der humoristischen Blätter 1964 auf verwüsteten Waldflächen und beklagt, daß er nicht früher der Belehrung über bessere Waldwirtschaft Gehör geschenkt hat. Dieses drastische Bild ist auch für manche deutsche Waldbesitzer nicht ohne Bedeutung.
S.



Vogelschutz in Italien. Die italienische Kammer hat ein Gesetz angenommen, das endlich einmal dem bisher unbegrenzten Vogelmord in Italien etwas Einhalt tut. Bisher sind bekanntlich in Italien die Singvögel an den Berghängen und in den Flußtälern in Massen getötet worden. Zum Teil wurden die Vögel, so zart sie waren, für die menschliche Nahrung verwandt, größtenteils aber wohl ihres Gefieders wegen getötet. Besonders gefährlich für die Vögel sind die Netzfänger, die das gefiederte Volk in Massen einfangen. Diesen Fang hat man in dem Gesetz vollständig verboten. Dagegen ist bis zu einem gewissen Grade auch in Zukunft noch der Vogelfang durch Fallen erlaubt, wie sie von der ländlichen Bevölkerung mit ziemlichem Geschick den Vögeln gestellt werden. Man hat diese Möglichkeit des Vogelfangs vorläufig noch offen gelassen, da man nicht allzu rigoros vorgehen will. In den Tälern Norditaliens ist die Bevölkerung zum großen Teil ihres Lebensunterhalts wegen auf den Vogelfang angewiesen. Immerhin ist mit dem Gesetz jetzt ein Anfang gemacht worden, dem hoffentlich weitere Schritte folgen werden.

Neue Bücher.

Vom Jagen, Trinken und Lieben. Erinnerungen aus meinem Jägerleben. Vom „Wilden Jäger" (Walther L. Fournier), 4. Auflage. Verlag J. J. Weber, Leipzig.

Das Buch, das bereits in vierter Auflage erscheint, ist wie sein Verfasser weit und breit in der Jägerwelt bekannt und wird mit seinem urwüchsigen Humor immer wieder alle Leser erheitern. Auch wenn manche Geschichte sich in Wirklichkeit etwas anders abgespielt hätte, könnte man dem Wilden Jäger nicht gram sein, er ist und bleibt ein glänzender Unterhalter und schenkt immer fröhliche Stunden.
M.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm.
Hauptschriftleitung:
Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

// Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich 1,20 Goldmark, unter Kreuzband 1,40 Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,10 Goldmark (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 16. Neudamm, den 17. April 1925. 40. Band.

Die neuen Bestimmungen über Ausbildung und Anstellung der preußischen staatlichen Forstbetriebsbeamten.

Von Hegemeister **Neumann-Bärenberg.**

Im Ministerium ist am 31. März dem Beamtenausschuß der Entwurf der neuen Ausbildungs- und Anstellungsbestimmungen vorgelegt und durchberaten worden. Vorweg kann gesagt werden, daß dieser Entwurf die Zustimmung aller dort vertretenen Organisationen — von kleinen Abänderungen abgesehen — gefunden hat. Auf Grund dieser Ausbildungsvorschriften wird es möglich sein, auch fernerhin dem Staatsförsterstande eine Ausbildung zu geben, die ihn befähigt, nicht nur den erhöhten Anforderungen im Dienst gerecht zu werden, sondern sie schaffen auch die Möglichkeit, dem Streben des Försterstandes nach anderer Eingruppierung in die Besoldungsordnung die notwendige Grundlage zu bieten.

Als neue Momente in der Erziehungsfrage der Staatsförster sind folgende hervorzuheben: Die Lehrzeit dauert zwei Jahre und gliedert sich in sieben Monate Lehrzeit bei einem Förster und in fünfmonatige Lehrzeit bei einem Oberförster. Das zweite Lehrjahr wird auf einer Forstschule abgeleistet.

Der Eintritt erfolgt am 1. Oktober mit Beginn des 18. Lebensjahres, kann aber bis zum vollendeten 20. Lebensjahre hinausgeschoben werden, — das 21. Lebensjahr darf jedoch noch nicht vollendet sein.

Eine Aufnahmeprüfung zum Eintritt in die Forstlehre ist nicht erforderlich, wenn der sich Meldende den Nachweis der erfolgreich abgelegten Abgangsprüfung von einer voll ausgebauten Mittelschule, Realschule (Landwirtschaftsschule) oder einer gleichgestellten Lehranstalt oder das Reifezeugnis für die Obersekunda einer höheren Lehranstalt erbracht hat; dagegen findet eine Aufnahmeprüfung am Sitze der Regierung statt, wenn diese Voraussetzungen nicht vorhanden sind. Die Prüfung in den Schulkenntnissen wird alsdann durch eine Kommission, bestehend aus dem Oberforstmeister des Bezirks und zwei Mittelschullehrern, vorgenommen. Nichtbestehen dieser Prüfung, für die 20 *M* eingezahlt werden müssen, verbietet auch jede Wiederholung derselben.

In jedem Regierungsbezirk werden Lehrförstereien und Lehroberförstereien geschaffen.

Nach Beendigung des Forstschuljahres erfolgt Ablegung der Forstgehilfenprüfung. Im Falle des Nichtbestehens ist eine einmalige Wiederholung bei Befürwortung durch den Prüfungsausschuß gestattet.

Die Vorbereitungsdienstzeit beginnt mit einem dreimonatigen Kursus auf einer Polizeischule, geht über in eine Ausbildung im Försterdienst unter einem Forstbetriebsbeamten (Försterjahr), worauf dann die Geschäftszimmerzeit folgt und mit einer Dienstleistung auf verschiedenen Oberförstereien des Bezirks und dem Försterprüfungsjahr endet. Auf Wunsch des Forstgehilfen kann derselbe zu seiner weiteren Ausbildung in einen größeren Holzverarbeitungsbetrieb bis zu zwei Monaten beurlaubt werden.

Mit dem fünften Vorbereitungsdienstjahr beginnt Meldung zur Ablegung der Försterprüfung. Nach bestandener Försterprüfung erfolgt Trennung der nunmehrigen Anwärter in solche für den Staatsdienst und in solche für den Kommunal- usw. Dienst.

Die endgültige Anstellung zum Staatsförster regelt sich nach der Reihenfolge der Hilfsförsterliste des Bezirks, wovon jedoch abgewichen werden kann, wenn die zu besetzende Stelle besondere Fähigkeiten (Schulstelle) usw. erfordert.

Ich teile, der Wichtigkeit der Sache wegen, diesen Extrakt aus den Anstellungsbestimmungen schon heute mit, damit, der Kürze der Zeit wegen, es jedem Vater, der seinen Sohn in die Laufbahn bringen will, möglich ist, seine Entschließungen fassen zu können.

Wie mir bekannt geworden ist, sollen etwa 150 Forstlehrlinge am 1. Oktober dieses Jahres angenommen werden. Bei dem gewaltigen Andrang zur wiedereröffneten Försterlaufbahn wird es jedenfalls nicht leicht sein, den Wünschen aller Försterväter gerecht zu werden. Da aber die Annahme erst nach vollendetem 17. Lebensjahre beginnt und bis über das vollendete 20. Lebensjahr hinausgeschoben werden kann, so ist wenigstens die Beruhigung vorhanden, daß ein Förstersohn sich auch noch im nächsten oder übernächsten Jahr zur Annahme melden darf.

Was gelegentlich der Verhandlungen mit den Beamtenorganisationen und sonst im Interesse der in Frage kommenden Försterväter getan werden konnte, ist seitens der „Preußischen Staatsförstervereinigung" voll und ganz geschehen.

Die Humusfrage in der Forstwirtschaft.

Von Dr. H. Süchting, Professor an der forstl. Hochschule Münden.

Der Humus als Bodenbestandteil hat im Laufe der Zeit eine sehr wechselnde Beurteilung erfahren. Früher, zu Liebigs Zeiten, als einziger Träger der Bodenfruchtbarkeit gepriesen, ist er später nur als einer unter vielen Bestandteilen des Bodens gewürdigt worden. Immer aber ist dem Humus wohl ein besonderer Wert für die Bodenfruchtbarkeit beigelegt. Erst neuerdings haben wir auf forstlich genutzten Böden auch besonderen, ungünstigen Formen des Humus unser Augenmerk mehr als bisher zugewendet. Je länger man nämlich die Entwickelung und Ausbreitung dieser Humusformen und ihre Einwirkung auf den Boden beobachtete, um so deutlicher mußte man erkennen, daß hier Zustände für solche Böden geschaffen werden, denen wir von volkswirtschaftlich-forstlichem Standpunkt aus nicht gleichgültig und besonders nicht untätig gegenüberstehen dürfen. Wir wollen uns im folgenden mit dieser sogenannten „Humusfrage" näher beschäftigen. Sie ist ohne Zweifel von bodenkundlichem Standpunkt aus das wichtigste und brennendste Problem großen Stils, das jeden nicht nur in der Jetztzeit unbekümmert lebenden, sondern für die Zukunft des deutschen Waldes arbeitenden und sorgenden Forstmann nachhaltig und tief berühren muß.

Zu unserer Unterrichtung haben wir uns fünf Fragen zu beantworten: 1. Was ist Humus? 2. Wie entsteht Humus? 3. Wo kommt der Humus vor? 4. Welchen Einfluß hat der Humus auf den Boden? 5. Welche Maßnahmen zur Einwirkung auf den Humus gibt es im Forstbetrieb?

1. Was ist Humus?

Früher sprach man viel von „der" Humussäure, man belegte auch Humus besonderer Art mit Namen, wie: Ulmin, Humin usf. Später erkannte man, daß der Humus kein einheitlicher Stoff oder auch nur eine Mischung einiger weniger Stoffe ist. Heute wissen wir, daß wir uns unter Humus eine Mischung sehr vieler verschiedener Stoffe organischer Natur zu denken haben. Es sind also ebenso wie die pflanzlichen und tierischen Stoffe, aus denen der Humus ja auch entsteht, Stoffe, die aus Kohlenstoff, Wasserstoff, Sauerstoff in komplizierter Weise chemisch aufgebaut sind und neben diesen chemischen Elementen als Hauptbestandteilen vielfach noch in geringerer Menge auch Stickstoff, ferner Schwefel und Phosphor enthalten. Seit alters her fiel beim Humus besonders die oft vorhandene saure Natur auf. In der Tat haben viele Humusstoffe Säurenatur. Diese Humussäuren machen einen großen Teil fast aller Humusarten aus. Unterschiede sind nur insofern vorhanden, als bei manchen Humusarten die Säuren durch Basen, wie: Tonerde, Kali, Magnesia, besonders aber Kalk, gebunden sind. Es liegen also dann die Salze der Humussäuren vor, die im Boden ganz anders (nur günstig) wirken als die „freien", nicht durch Basen abgesättigten Humussäuren, die ungünstige Wirkungen haben. Der Humus des Hochmoores (Torf), der Heide sowie alle Humusformen des Waldbodens sind mehr oder weniger sauer, in dem Torf der Niederungsmoore sowie in dem Humus fast aller Ackerböden ist die Humussäure in der Hauptsache durch Basen abgesättigt. Diese nicht sauer reagierenden, durch Basen „neutralisierten" Humusstoffe bezeichnet man wohl auch als milden Humus während man den sauren Humus als roh oder aber sauer bezeichnet.

Diese Unterscheidung zwischen neutralem (mildem) und saurem Humus ist auf Grund des Verhaltens der Humusarten gegen Pflanzen, Bakterien und Boden wissenschaftlich allein gerechtfertigt. Unterscheidungen bisher üblicher Art, wie: Rohhumus, Trockentorf, Mull, oder gar Carex-Torf, Phragmites-Torf und sonstige Benennungen nach den Pflanzen, aus denen der Torf entstand, sind minder wertvoll. Diese Begriffe geben an sich keine Abtrennung nach physiologisch-chemischem Verhalten der Humusart. Ob der Torf aus Phragmites oder Carex entstanden ist, ist gleichgültig, beide gehören zur milderen Form. Ebenso gehören Moostorf, Heidehumus, Buchenhumus zur sauren Form. Auch der Begriff „saurer Humus" ist nicht ganz deckend, da solcher Humus auch noch neben der Säurenatur ungünstige Beschaffenheit in chemischer Hinsicht hat. (Vgl. später Frage 4.)

In letzterer Hinsicht kann man im übrigen nur noch über die Beschaffenheit des Humus vermuten, daß er wohl zu einem erheblichen Teil aus dem Zellstoff der Pflanzen, der Zellulose, durch Zersetzung entsteht. Ebenso dürften die Eiweißstoffe und zwar aus den schwer zersetzlichen sog. „Kernen", sowie manche Pflanzenstoffe, besonders Gerbstoffe und diesen chemisch verwandte Stoffe bei der Zersetzung Humusstoffe liefern. Vor allem muß man sich auch gegenwärtig halten, daß der Humus meistens nicht etwas Beständiges ist, so wie etwa z. B. Zucker oder Zellulose, Stoffe

die man in Form von Papier, Leinen usw. Jahrhunderte lang trocken aufbewahren kann. Die Humusstoffe sind vielmehr unter den Einflüssen der verwitternd wirkenden Naturkräfte in steter Zersetzung begriffen. Jedenfalls gilt das für alle guten Formen des Humus, für den milden Humus, mithin für alle Humusstoffe, die in Gegenwart von ausreichenden Mengen basischer Bodenstoffe, vor allem Kalk, im Boden oder auf einem solchen basenhaltigen Boden vorhanden sind. Saurer Humus dagegen, bei dem Zufuhr von Basen aus dem Mineralboden nicht oder ganz unzureichend erfolgt, ist nur in geringem Umfang in Zersetzung begriffen. Allgemein gilt also als Begriffsbestimmung für den Humus: Der Humus ist ein bis heute unentwirrbares Gemisch verschiedener, aus organischen Pflanzen- und Tierstoffen durch Verwitterung gebildeter, chemisch kompliziert gebauter organischer Stoffe. Der Humus ist als saurer, ungünstig wirkender Humus durch fortdauernde schwache (in basenarmen Böden) oder als milder Humus durch starke (in basenhaltigen Böden) Verwesungsvorgänge in stetiger Umwandlung begriffen. Die Verwesung führt letzten Endes zur Zerstörung des Humus unter Bildung von Kohlensäure, Wasser, Ammoniak, Schwefelsäure und Phosphorsäure. Dies ist die beste Eigenschaft des guten Humus, daß er in relativ kurzer Zeit gänzlich zerstört wird. Durch diese vollständige Verwesung werden alle wertvollen Pflanzennährstoffe, die der Humus in zum Teil nicht für die Pflanzen aufnehmbarer Form enthält, frei und der Vegetation als Nahrung zugänglich, nämlich Stickstoff in Form von Ammoniak bzw. Salpetersäure, ferner Phosphorsäure, auch Schwefelsäure, endlich die Basen Kali und Kalk. Von besonderer Bedeutung ist noch die Rückkehr dieser Basen, die bis dahin an Humussäure gebunden waren, in den Boden in Form der kohlensauren Salze. Als solche sind sie neu befähigt, inzwischen durch weitere Verwesung pflanzlicher Stoffe herangebildete saure Humusstoffe aus dem ungünstigen sauren in den vorteilhaften neutralisierten Zustand des milden Humus überzuführen. In solchen basenhaltigen Böden genügen also einmal vorhandene Basen zu einem großen Teil dafür, sauren Humus immer wieder in milden zu verwandeln. Diese Basen machen in solchen Böden einen Kreislaufprozeß durch, indem sie aus verwestem Humus frei geworden, gleich wieder in neugebildeten Humus übergehen.

2. Wie entsteht nun der Humus?

Er entsteht aus pflanzlichen und tierischen Stoffen. Sobald das Leben aus diesen Stoffen verschwindet, beginnt die Humusbildung. Das Rohmaterial sind alle abgestorbenen Teile der Pflanzen und Tiere. Im Walde sind das die abgeworfenen grünen Blattorgane der Flora, Blätter und Nadeln, außerdem abgestoßene sonstige Organe, Stengel, Zweige, Äste, absterbende Wurzeln, endlich aber auch die verwesende Masse der niederen Flora, der Bakterien und zumal das Gewebe der Pilze, ferner die Überreste der Tiere des Waldes. Hier kommt zumal die niedere Tierwelt in Frage von den einfachsten Urtieren (Protozoen), die reichlich in der Streudecke und im Boden vorkommen, sowie von den Würmern (Regenwürmern) bis zu den höher organisierten Gliedertieren, unter denen die Insekten (Larven) besonderen Anteil an der Lieferung humusbildender Stoffe haben dürften. Zu beachten ist, daß die Tierwelt des Bodens ebenso wie die niedere Flora erst in der Weise auf einem Umwege gewissermaßen als Lieferer humusbildender Stoffe in Frage kommen, insofern sie sich unmittelbar oder mittelbar von den pflanzlichen Stoffen der grünen Gewächse ernähren. Sie verwandeln also diese pflanzlichen Stoffe erst in Exkremente und in Stoffe ihrer lebenden Organe, die nach dem Absterben erst in den Prozeß der Humusbildung hineingezogen werden. Damit kommt ja nur die Tatsache zum Ausdruck, daß alles Leben auf der Erde letzten Endes von den grünen Pflanzen abhängig ist.

Wenn wir uns diese Verhältnisse klar machen, erkennen wir auch schon, daß die niedere Flora und die gekennzeichnete Fauna des Waldbodens selbst die Entstehung des Humus verursachen. Durch die Lebenstätigkeit der Bakterien und Pilze, in geringerem Umfang auch der niederen Tiere, werden jene Veränderungen der Stoffe bewirkt, die wir bei Vollendung der Zersetzung als Verwesung bezeichnen. Die genannten Kleinlebewesen verzehren die Pflanzenstoffe, und die Stoffwechselprodukte und Exkremente, die dabei entstehen, werden immer wieder neu von anderen Arten dieser Lebewesen als Nahrung verwertet, bis nichts Organisches mehr da ist, d. h. die Verwesung am Ende angelangt ist. Die niederen Tiere sind an dieser Zersetzung weit weniger beteiligt als Bakterien und Pilze. Die Tiere besorgen mehr die Zerkleinerung der Pflanzenstoffe und ihre Verteilung im Boden. Man denke z. B. an die Tätigkeit der Regenwürmer, die in Böden mit stark sauren Humusstoffen übrigens so gut wie nicht vorkommen.

Bei diesen Verwesungsvorgängen bezeichnen wir von bakteriologischem Standpunkte die Zersetzung der stickstoffreien organischen Stoffe, also der Zuckerarten und aller damit verwandten sogenannten Kohlehydrate, z. B. Stärke, Pflanzengummi, Schleimstoffe, Zellulose durch Bakterientätigkeit als Gärung. Die Bakterien der Amylobactergruppe sind hieran besonders beteiligt. Der Vorgang der Zersetzung stickstoffhaltiger Stoffe, also besonders der Eiweißstoffe, wird demgegenüber als Fäulnis bezeichnet. Die zahlreichen Arten der Fäulnisbakterien sind hierbei tätig. Aber auch die Fadenpilze, unsere bekannten Schimmelpilze, dann besondere bodenbewohnende Arten und auch die sogenannten Schwämme (Champignon, Fliegenpilz usf.), die im Boden mit weit verzweigtem Zellfadensystem wachsen, können natürlich alle diese Pflanzenstoffe zersetzen und haben gerade an der Zersetzung der Waldstreu und Waldhumus unzweifelhaft hervorragenden Anteil. In basenhaltigem (kalkhaltigem) Boden und bei reichlichem Wassergehalt arbeiten besonders die Bakterien, in basenarmem (kalkarmem) und wasserarmem Boden und in auf dem Boden liegenden organischen Stoffen sind die Fadenpilze tätig, weil sie solchen Lebensbedingungen besonders angepaßt sind. In saurem Boden und Humus leben fast ausschließlich, oder in stark sauren Stoffen, z. B. Hochmoortorf, ganz ausschließlich die Pilze. Die Bakterien können Säure nicht ertragen.

Gährung und Fäulnis sind also die Erscheinungsformen bei der Verwesung. Bei diesen

Lebensvorgängen der Kleinlebewesen entsteht nun der Humus als ein verschieden langlebiges Zwischenprodukt. In sauren Böden entsteht immer neu saurer Humus und in großer Menge. In neutralen, kalkhaltigen Böden entsteht nur wenig Humus in milder Form. Wie die Humusstoffe bei diesen Lebensprozessen der Kleinlebewesen gebildet werden, wissen wir nicht. Ob möglicherweise rein chemische Vorgänge der Zusammenlagerung von Stoffwechselprodukten der Lebewesen durch sogenannte Verharzung, ob Oxydation dieser Stoffe durch den Luftsauerstoff dabei mitwirken, ist nicht bekannt, kann aber wohl angenommen werden. Daß Bakterien oder Pilze ganz allein die Humusstoffe gewissermassen als Stoffwechselprodukte erzeugen, ist nicht beobachtet und auch kaum anzunehmen. Rein chemische Umsetzungen sind wohl sicher mit im Spiele.

Nun beobachten wir, daß auf manchen Waldböden viel Humus entsteht, auf anderen wenig, auf noch anderen ist Humus überhaupt nicht zu finden. Wir sehen weiter, daß in den Tropen Humusbildung zwar vorkommt, aber doch als Ausnahme, daß jedoch in nördlichen Breiten und in Gebirgshöhenlagen Humus in besonderer Menge entsteht. Die Ursachen für diese Unterschiede sind zu suchen in besonderen klimatischen und Bodenverhältnissen, die die Verwesung der organischen Streudecke des Waldes*) verlangsamen oder gleichzeitig in besondere Bahnen lenken. (Bildung saurer Humusstoffe.) Theoretisch muß ja Humus entstehen, wenn die jährliche Zufuhr an Pflanzenabfallstoffen stärker ist als die Zerstörung dieser Stoffe durch Tätigkeit der Kleinlebewesen und durch chemische Vorgänge. Die Kleinlebewesen brauchen nun eine gewisse Wärme, die hauptsächlichsten Bodenbewohner unter ihnen sind an Temperaturen von 15—20—30° angepaßt. So ist es nicht wunderbar, wenn nördliche Breiten und Höhenlagen zur Humusbildung neigen.

Aber in unseren Breiten z. B. sind große Unterschiede in der Humusbildung vorhanden. Manche Böden sind ganz frei von Humus, auf anderen entstehen in 50—100 Jahren Schichten von 20, ja 50 cm Humus und zuweilen noch mehr! Die Temperatur der Klimazone ist also kein entscheidender Faktor für die Humusbildung. In unseren Breiten verarbeiten die Kleinlebewesen im Jahre leicht 30—40 dz Streu im Walde. Ja, die Beobachtung lehrt, daß wesentlich größere Massen auch noch zerstört werden. Wir können das auf manchen Böden in Mulden, Gräben und Schluchten sehr schön beobachten. Im Herbst werden in solche Vertiefungen große Mengen von Laub aus der Umgebung durch den Wind zusammengefegt. Dennoch ist oft in der Mulde keine nennenswerte Humusansammlung zu finden, obgleich hier also ein Vielfaches des normalen Laubfalles an Gewicht durch die Kleinlebewesen Jahr für Jahr zu verarbeiten war.

Es müssen also in den Böden Unterschiede hinsichtlich der Humusbildung vorhanden sein. Ein solcher Unterschied ist in der durchschnittlichen Wasserführung des Bodens zu finden. Ein trockner Boden bietet den besonders schnell und energisch arbeitenden Bakterien ungünstige Lebensbedingungen. Das ist der Grund, weshalb auf Böden oder Bodenstellen, die zur Austrocknung neigen, die Humusbildung begünstigt ist. Beispiele, die jeder praktische Forstmann leicht beobachten kann, sind sogenannte trockene Köpfe, meist hochgelegene Kuppen auf Verwitterungsböden in schlecht verwitterter, steiniger Ausbildung, die zu wenig Wasser führen.

*) Nur die Verhältnisse des Waldes sollen hier berücksichtigt werden.

Ebenso sind an Wege-Einschnitten durch vermehrte Austrocknung des angeschnittenen Hanges leicht Humusneubildungen nach Anlage des Weges festzustellen. Gleicherweise neigen äußere Randlagen des Waldes, zumal nach Süden offene, ebenfalls durch vermehrte Austrocknung durch Sonne und Wind leicht zur Humusbildung. Das Wasser ist also ein wichtiger Faktor für Entstehen oder Ausbleiben von Humus. (Umgekehrt entstehen die Hochmoore, Niederungsmoore, Bruchwaldmoore bei Überschuß an Wasser, bei Bodenvernässung oder Wasserbedeckung des Bodens.)

Aber es gibt nun noch wieder Böden, auf denen an steilen Hängen, bei durchlässigem Gestein, ja selbst an Wege-Einschnitten oder an Randlagen und selbst in Mulden und Bodenvertiefungen, also bei Häufung aller bei uns denkbaren günstigen Bedingungen für Humusbildung, doch kein Humus entsteht. Das ist auf guten Kalkböden (Muschelkalk, Jurakalk, Keuper z. B) der Fall. Umgekehrt zeigen andere genügend feuchte Böden auf ebener Fläche sehr wohl dennoch Humus. So ist es bei manchen Buntsandstein- und anderen Sandböden. Ursache für Ausbleiben oder Entstehen des Humus ist in diesen Fällen Vorhandensein oder Fehlen von Kalk im Boden. Damit haben wir die wichtigste und fast immer bei uns entscheidende Ursache für die Humusbildung festgestellt. **Ein Boden in sonst bester Verfassung, der kalkarm ist, neigt immer zur Humusbildung!** Jeder Wege-Einschnitt, jede Randlage, jede besondere Höhenlage im Mittelgebirge, jede falsche Wirtschaftsmaßnahme, wie starke Lichtstellung oder Kahlhieb, alle diese Besonderheiten führen sofort zur Bildung von Humus. Natürlich entsteht auch die ungünstige, saure Form des Humus, weil Basen ja im Boden fehlen. Die Wirkung des Kalkes im Boden ist von so entscheidender Bedeutung für dessen Verhalten zur Streudecke und zur Humusbildung, daß man nach dem Kalkgehalt des Bodens die vortrefflichste Einordnung aller Böden in Ertragsklassen vornehmen kann*). Schon die Zahlen für die Bodennährstoffe, die in Schützes Ertragsklassentafel aufgeführt sind, lassen das deutlich erkennen.

Mittlerer Gehalt der Böden an den Nährstoffen

der Ertragsklasse	Löslich in kochender Salzsäure				
	Kalk %	Magnesia %	Kali %	Phosphorsäure %	Humus %
I	1,89	0,05	0,05	0,05	0,89
II	0,16	0,07	0,06	0,06	0,56
II/III	0,12	0,10	0,12	0,05	1,40
III	0,10	0,08	0,04	0,04	1,83
IV	0,03	0,05	0,02	0,03	1,52
V	0,04	0,04	0,02	0,02	1,43

*) In ähnlichem Sinne äußert sich schon F. Erdmann in seinem Buch: Die nordwestdeutsche Heide in forstlicher Beziehung. 1907.

Betrachten wir die Zahlen der Tabelle, so läßt der Gehalt an Humus deutlich erkennen, daß gar keine guten Beziehungen zur Bodengüte bestehen. Im Gegenteil, je mehr Humus, um so schlechter der Boden! Die geringen Ertragsklassen haben mehr Humus als die guten Klassen.

Für Kali sind die Unterschiede im Gehalt bei den Böden der fünf Klassen auch nicht hervorstechend verschieden, ebenso nicht für Magnesia. Für die Phosphorsäure ergibt sich zwar eine gewisse Beziehung zwischen Bodengüte und Gehalt des Bodens an Phosphorsäure, aber wer mit dem Aneignungsvermögen der Pflanzen für Phosphorsäure und mit dem Phosphorsäurebedürfnis unserer Waldbäume vertraut ist, wird mir darin Recht geben, daß aus dem Unterschiede im Phosphorsäuregehalt von z. B. I = 0,05 % und IV = 0,03 % nicht die Unterschiede im Ertragsvermögen dieser Bodenklassen parallel hergeleitet werden können.

Wie ganz anders sieht es hier aber mit dem Kalkgehalt aus. Die Ertragsklassen unterscheiden sich scharf nach dem Kalkgehalt, der in Böden der Klasse I das 40—60fache der Klasse IV und V ausmacht. Ganz vorwiegend also können wir am Kalkgehalt die Güte des Bodens am treffendsten ablesen. Dies hängt mit dem Verhalten der Böden gegenüber der Humusbildung zusammen, wie wir bei unserer Frage 4 noch genauer sehen werden.

3. Wo kommt Humus vor?

Humus pflegt sich, wenn auch oft nur in geringer Menge, einzustellen, sobald eine Vegetation da ist. Milder Humus ist stets nur in geringer Menge vorhanden, weil er rascher gänzlicher Verwesung unterliegt. Saurer Humus allein häuft sich an. Milder Humus findet eine gewisse Anhäufung im Boden nur bei mangelndem Regenfall im Steppenklima oder in steppenähnlichem Klima wie bei uns z. B. in der Magdeburger Börde. Hier begünstigt Wassermangel zeitweilig die Humusbildung, aber der Boden ist basenhaltig, und Auswaschung der Basen und Humusstoffe findet nicht oder so gut wie nicht statt, so daß eine schwache Anhäufung von gutem (nicht saurem) Humus erfolgt.

Saurer Humus neigt dagegen in der Regel zu bedingungsloser Anhäufung. Böden, die in ihrer Entwicklung so weit gekommen sind, daß saurer Humus in geringer Menge erst einmal vorhanden ist, verfallen ohne menschliche Hilfe oder starke Klimaänderung rettungslos der Humusbildung. Unter besonders krassen Verhältnissen können in kurzer Zeit Humusschichten von mehreren Dezimetern Mächtigkeit auf Waldböden entstehen. Wie wir gesehen haben, daß der Kalkgehalt des Bodens entscheidend für Art und Umfang der Humusbildung ist, so können wir auch an dem Vorkommen der Humusbildungen feststellen, daß kalkarme Böden zumal Standorte sind, auf denen Humus entsteht. Demgemäß neigen in der Tat zur Humusbildung unter den Verwitterungsböden nicht besonders feldspatreiche Granitböden, Gneisböden, ebenso die dichten Quarzporphyr- (Felsitporphyr-), die Kaliglimmerböden, viele Verwitterungsböden aus quarzitischen Sandsteinen, Konglomeraten und Schiefern, z. B. aus manchen Grauwacken, aus rotliegenden Sandsteinen (im Oberrotliegenden besonders), aus Kieselschiefer, aus Sandsteinen des mittleren Buntsandsteins, zumal der oberen Zonen dieser Abteilung, des sog. Bausandsteins. Auch manche Quadersandstein- und typische Quarzit- sowie kalkarme Ton- und Lettenböden gehören hierher. Die tertiären Sandböden stehen im Kalkgehalt anscheinend gerade auf der Grenze. Besondere Ungunst der Verhältnisse (Kuppenausbildung, starke Auswaschung der obersten Bodenschichten durch Mißverhältnis zwischen Baumbestand und Regenfall) leitet auch hier oft die Humusbildung ein, wie man im mitteldeutschen Tertiärgebiet vielfach feststellen kann. Endlich gehören die diluvialen Sande, die sekundären Glazialböden, die durch Umlagerung der Sande aus den Geschiebelehmen durch die Schmelzwässer des Inlandeises am Schlusse der einzelnen Eiszeiten entstanden sind, auch zum Teil hierher. Wir sind leider an solchen kalkarmen Böden der geschilderten geologischen Entstehung und Zusammensetzung in Deutschland sehr reich. Alle diese zum Teil in großer Ausdehnung in Deutschland vorhandenen Böden sind entweder der Bildung sauren Humus schon anheimgefallen oder in Gefahr, bei ungeeigneter Behandlung oder auch nur bei unbeeinflußter Weiterentwicklung (durch fortdauernde Auswaschung der Basen) sauren Humus entstehen zu lassen.

Nunmehr haben wir bis hierher kennen gelernt, was wir uns unter Humus vorzustellen haben, wie dieser Humus entsteht und auf welchen Waldböden Neigung zur Bildung von ungünstigen Humusformen an sich vorliegt zufolge der besonderen Bodenbeschaffenheit (Kalkarmut) oder der besonderen Kulturmaßnahmen (Anbau gleichaltriger Fichtenbestände zumal, siehe später). Ganz von selbst ergibt sich jetzt die Fragestellung: wenn von der ungünstigen Humusform die Rede ist, wenn weite Gebiete unserer Waldböden in Deutschland bereits eine Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit durch Entstehung des sauren Humus erfahren haben und andere solche Gebiete gefährdet sein sollen, möchten wir doch erst einmal hören, welches Unheil dieser saure Humus denn eigentlich im Boden anrichtet.

4. Einfluß des Humus auf den Boden.

Wir können scharf zwischen dem milden und dem sauren Humus unterscheiden. Der milde Humus ist für den Boden ein ungemein wertvoller Bestandteil. Er liegt in flockiger Struktur vor, er bewirkt in physikalischer Hinsicht eine lockere Lagerung der Bodenteilchen. Dadurch wird schwerer Boden durchlässiger für Luft; er verliert die Eigenschaft, übermäßig viel Wasser zu halten; er wird dadurch wieder wärmer, tätiger und in jeder pflanzenphysiologischen Hinsicht besser. Sehr leichte Böden (lose Sandböden) werden durch Humus umgekehrt bindiger, das Wasserfassungsvermögen wird größer, die Krümelstruktur wird verbessert. Nicht minder wichtig ist die Wirkung des guten Humus in physiologisch-chemischer Hinsicht. Der milde Humus absorbiert im Boden die wertvollsten basischen Pflanzennährstoffe Ammoniak, Kali und Kalk; er verhindert deren Auswaschung in den Untergrund mit überschüssigen Niederschlägen. In leichten Böden, die arm an absorbierend wirkenden Stoffen, den Zeolithen und halbverwitterten sonstigen Mineralien, und den tonigen Stoffen

(echtem Ton und gemischten Gelen von Kieselsäure, Tonerde und Eisenhydroxyden) sind, übernimmt der gute Humus deren Rolle bei der Absorption. Ferner aber opfert der milde Humus sich stets selbst, er verfällt leichter Zersetzung. Dabei werden wertvollste Bodenstoffe gebildet bzw. frei wie die Kohlensäure, die bei weiterer Verwitterung der Mineralien mitwirkt, und nach neueren Untersuchungen auch direkt der Pflanzenernährung dient, wie ferner die wichtigsten Pflanzennährstoffe Kali, Kalk, Phosphorsäure, Ammoniak und auch Schwefelsäure. Alle diese Nährstoffe für unsere Kulturgewächse waren ja im Humus gebunden vorhanden. Sie werden bei der Verwitterung des Humus den Pflanzen zur Verfügung gestellt. So wirkt der gute Humus im Boden sparend (durch Absorption), ausgleichend (hinsichtlich der physikalischen Bodenbeschaffenheit), fortdauernd nährend (düngend, durch Verwesung). Das Nährstoffkapital des Bodens ruht zu einem großen Teil in ihm, aber in langsam beweglicher Form. Durch dauernde Neubildung von solchem Humus im Walde aus den Abfällen der Vegetation ist ein Kreislauf des Nährstoffkapitals des Bodens von denkbar guter Art geschaffen. Die Bodennährstoffe, die die Bäume aufnehmen, fallen mit den Abfällen im Laufe des Jahres zum großen Teil auf den Boden zurück, sie geraten bei der Verwesung der Streudecke in den guten Humus und kehren aus diesem langsam in den Boden zurück, um von den Bäumen neu aufgenommen zu werden. Nur Teile dieses Kapitals verfallen der Auswaschung in den Untergrund und gehen damit dem Boden verloren.

Wie ganz anders ist die Wirkung des sauren Humus! In physikalischer Hinsicht ist er ein schlimmer Geselle. Er wirkt auf alle feinsten Bodenteilchen lösend und zerteilend in physikalischem Sinne. Die feinsten Bodenteilchen, die nur einige Hundertstel bis einige Tausendstel Millimeter Korngröße oder noch winzigere Größe haben, der sogenannte Schluff und Rohton (die abschlämmbaren Teile früherer Benennung) werden aus dem Krümelverband, den sie in physikalisch gut gelagerten (relativ lockeren) Böden haben, durch die sauren Humusstoffe herausgerissen und vereinzelt im Bodenwasser gewissermaßen verstreut. Die Humussäuren selbst gehen hierbei in feinster mechanischer Aufschlämmung als sogenannte Dispersoide und Dispersionen (Kolloide) in Lösung und wirken nun auch auf die feinsten Bodenteilchen, die anderen sogenannten Dispersoide und Dispersionen (abschlämmbaren Teile) zerteilend oder dispergierend, wie der Kolloidchemiker sagt. Diese weitgehende Zertrümmerung der Krümel verschlechtert natürlich den Bodenzustand. Die Vereinzelung aller feinsten Teilchen bewirkt Dichtlagerung des Bodens, die Hohlräume zwischen den früheren Krümeln füllen sich mit dispergierten Einzelteilchen, die Einzelkornstruktur entsteht. Das Hohlraumvolumen für die Bodenluft vermindert sich, die Durchlüftung des Bodens leidet, die schon vorhandene Versäuerung des Bodens (saure Humusstoffe sind ja die erste Ursache dieser Verschlechterung) schreitet fort und mehrt das Übel. Der dichtschlämmenden Wirkung des Regens ist keine Gegenkraft im Boden gesetzt. Die sauren Humusstoffe arbeiten vielmehr in gleicher Richtung verschlämmend, nunmehr also von jedem Regen kräftig unterstützt. Günstige Frostwirkung des Winters, die wieder Krümelung bewirkt, ist im Frühjahr durch die dispergierende Tätigkeit von Regen und Humussäuren bald wieder vernichtet. Die Dichtlagerung feinkörniger Böden kann hierbei so weit gehen, daß das Wurzelwachstum der Pflanzen sogar mechanisch unterbunden ist. Die Bodenteilchen liegen so dicht, daß die Wurzelhaare nicht in die winzigen Hohlräume zwischen den Einzelkörnern des Bodens eindringen können.

Diese zerstörende Tätigkeit der sauren Humusstoffe auf die geflockten Krümelteilchen des Bodens hat weiter zur Folge, daß die feinsten Teilchen nunmehr wasserbeweglich werden. Ton, Eisenverbindungen des Bodens, Humus selbst, ferner Kieselsäure, dazu dann Phosphorsäure sowie die sonst im milden Humus des basen-(kalk-)reichen Bodens unbeweglichen (absorbierten) basischen Pflanzennährstoffe werden beweglich im Boden. Sie wandern, und da in unseren Breiten wenigstens in der kalten Jahreszeit ein Überschuß an Regenwasser über Verbrauch der Vegetation und des Bodens durch Verdunstung vorhanden ist, ein Überschuß, der zum Untergrund abläuft, so wird dieses Wasser diese löslich, beweglich gewordenen — wertvollsten — Bodenstoffe allesamt in den Untergrund mitnehmen. Die Auswaschung ist da, und als Anstifter der saure Humus ganz allein. Die so nach unten verfrachteten Stoffe lagern sich im Untergrund wieder ab, weil hier die verderbliche Wirkung der sauren Humusstoffe gebremst wird, indem letztere durch im Untergrund oder wenigstens im Grundwasser noch vorhandene basische Stoffe, vor allem Kalk, ihren sauren Charakter einbüßen. Sie werden neutralisiert, kolloid geflockt, und alles, was unter ihrem „Schutze" (der saure Humus ist ein Schutzkolloid) sicher vor Ausflockung die Reise in die Unterwelt mitmachte, wird durch die hier vorhandenen Basen auch geflockt. Der Auflösung in den oberen Schichten, der Ausbleichung, entspricht die Ausfällung im Untergrund, die Bildung eisenschüssiger Sande oder die Bildung des Ortsteins, der in dieser Weise entsteht.

In rein chemischer Hinsicht kommt beim sauren Humus hinzu, daß er das Bakterienwachstum hindert. Demzufolge ist er selbst schwer zersetzlich. Ja, es hat den Anschein, als ob der Humus bei der Entstehung in saurer Umgebung gleich ganz anders in chemischer Hinsicht aufgebaut wird als der milde Humus. Pilze und Bakterien können mit saurem Humus auch dann nicht viel anfangen, d. h. ihn nur äußerst langsam zersetzen, selbst wenn man durch einen Überschuß an Kalk dafür sorgt, daß die „Säurewirkung" des Humus nicht zur Geltung kommen kann. Durch diese schwere Zersetzbarkeit aber wirkt der Humus dann zumal hinsichtlich des Stickstoffes in ihm sehr nachteilig, da er diesen Nährstoff den Pflanzen vorenthält. Auch an Basen, Ammoniak, Kali, Kalk, Magnesia, ebenso auch an Phosphorsäure hält der saure Humus auf dem Waldboden beträchtliche Mengen fest, die nur solchen Pflanzen zugänglich sind, die ihr Wurzelsystem durch den sauren Humus selbst vortreiben können (bes. Fichte). Dem Mineralboden sind diese Nährstoffe entzogen, fast gerade so gut, als wenn sie in den Untergrund

gewaschen wären. Nicht gleichgültig ist diese „Festlegung" der Nährstoffe in nährstoffarmen Böden, an denen bei uns kein Mangel ist.

Nun noch die Rückwirkung des sauren Humus unmittelbar auf das Pflanzenwachstum! Am wenigsten wird die Fichte betroffen. Sie wächst in saurem Humus des Waldes vortrefflich. Bei hohem Luftbedürfnis ihrer Wurzeln vermag sie im Humus ihr Wurzelsystem zu verbreiten und aus dem sauren Humus ihren Nährstoffbedarf offenbar zu decken. Ob sie dabei den sehr schwer zersetzbaren Humusstickstoff sich doch aneignet, ob sie hierbei Pilze (die Mykorrhiza) zur Mitarbeit heranzieht, ob sie mit letzteren den Stickstoff der Luft assimiliert, das wissen wir noch nicht. Die anderen Waldbäume durchwurzeln nicht oder nicht in gleichem Maße die verschiedenen Formen des sauren Waldhumus. Hier sind also schon Nachteile vorhanden, die ja bei Anhäufung großer Humusmassen (in den Torfmooren) so weit gedeihen, daß schließlich Waldkultur nicht mehr möglich ist.

Aber die Schädigungen des sauren Humus im Walde betreffen vor allem die jungen Pflanzen. Die Verjüngung, die natürliche zumal, leidet. Die Ursachen für diese Schäden, sind noch nicht klar. Ein offenbarer Mangel der Humusschichten besteht darin, daß sie große Feuchtigkeitsextreme zulassen. Übermäßiger Nässe in der kalten Jahreszeit folgt stärkste Austrocknung im Sommer. Das stört die Keimpflanzen natürlich und bis zu einem solchen Grade, daß sie einfach verdorren. Ohne Zweifel ist diese Austrocknung der sauren Humusdecke ein schwerer Mangel und einer der Schäden für den Aufschlag. Aber ich habe beispielsweise in einem Versuch zweijährige Buchenpflanzen, einmal in Kübeln mit normalem Sandboden, dann in Kübeln mit Buchenrohhumus, herangezogen. Im ersten Winter bei Überwinterung im Freien unter Glasdecke starben bis auf einige wenige Pflanzen von über 100 Stück alle ab, die im Humus wuchsen. Dagegen kamen die im Sand stockenden Buchen gut durch den Winter trotz Frost und mehrfacher Schneeverwehung. Hier kann weder ein Zuwenig an Wasser noch auch ein Zuviel an Wasser im Boden die Ursache des Absterbens gewesen sein, denn der Wassergehalt des Bodens stand auch im Winter unter dauernder zweckentsprechender Kontrolle. Es müssen also noch andere Einwirkungen des Humus auf junge Pflanzen vorliegen, die vielleicht mit der Frostwirkung zusammenhängen. Jedenfalls ist die Heranziehung des jungen Nachwuchses unserer Holzpflanzen, zumal in Form der natürlichen Verjüngung, auf saurem Waldhumus eines der größten physiologischen Probleme der modernen Waldkultur. Der saure Humus, letzten Endes dann natürlich fast immer der Mangel an Kalk im Boden, ist die Ursache für diese Problemstellung.

(Schluß folgt.)

Die Höhe des Streitgegenstandes bei Beamtenprozessen.

Bei den Streitigkeiten der Beamten auf Weiterzahlung der Gehaltsbezüge spielen die Gerichtskosten heute eine sehr erhebliche Rolle. Deshalb ist es wesentlich, zu wissen, wie nach dieser Richtung der Hase läuft.

§ 9 der Zivilprozeßordnung bestimmt, daß der Wert des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen nach dem Werte des einjährigen Bezugs berechnet wird, und zwar auf den zwölfundeinhalbfachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechts gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß ist. Es kann sich deshalb hier nur um künftige wiederkehrende Bezüge handeln, und die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes läßt schon ohne weiteres erkennen, daß die Gerichtskosten enorme sind.

Nun bestimmt der § 10 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1922, daß bei Ansprüchen auf Erfüllung einer auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Unterhaltungspflicht der Wert des Rechts auf die wiederkehrenden Leistungen auf den Betrag des einjährigen Bezugs berechnet wird.

Daß der Anspruch des Beamten auf Gehalt auf Gesetz beruht, ist nicht zweifelhaft, und schließlich muß auch anerkannt werden, daß das Gehalt den Charakter der zum standesgemäßen Lebensunterhalt notwendigen Rente hat. Von diesem Gesichtspunkte aus sollte man annehmen, daß die erwähnte Bestimmung des Gerichtskostengesetzes bei derartigen Beamtenklagen Anwendung finden würde, aber das Oberlandesgericht Naumburg hat in einem Beschluß vom 9. Mai 1924 (2 W 88/24) in einem anderen Sinne entschieden. Das Oberlandesgericht hat es wohl anerkannt, daß nach der überwiegenden Meinung der Rechtslehre das Beamtengehalt nach seiner Rechtsnatur als eine Unterhaltsrente angesehen werden müsse. Daraus könne aber nicht gefolgert werden, daß bei Gehaltsforderungen der Streitwert nach § 10 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes zu berechnen wäre, weil diese Bestimmung nur verhindern will, daß bei in Not befindlichen Personen bei Klagen, durch eine zu hohe Festsetzung des Streitwertes der Parteien, unsoziale Kosten erwachsen. Es würde dem Sinne dieser Vorschrift widersprechen, die Beamtenbesoldung der im § 10 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes herausgehobenen gesetzlichen Unterhaltungsrente gleichzustellen, weil die dort gemeinten Ansprüche auf Erfüllung einer auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Unterhaltungspflicht regelmäßig Bedürftigkeit voraussetzen, während der Beamte sein Gehalt erhält, auch wenn er nicht darauf angewiesen ist, sondern seinen Lebensunterhalt aus sonstigem Einkommen oder aus seinem Vermögen bestreiten kann. Wie auf Vertrag beruhende Unterhaltungsforderungen von der Ausnahmebestimmung des § 10 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes nicht betroffen werden

können, so fallen auch Ansprüche eines Beamten auf Dienstbezüge ebensowenig unter diese Vorschrift. Die Bestellung des Beamten erfolgt zwar nicht durch Vertrag, sondern durch einseitigen Staatshoheitsakt, aber das Anrecht auf die Besoldung ist ähnlich wie das des Rentenberechtigten auf Grund eines Privatvertrages. Das Beamtengehalt kann kostenrechtlich nicht einer Unterhaltungsrente gleichgestellt werden, die, wie § 10 Abs. 2 voraussetzt, auf Grund „einer auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Unterhaltungspflicht" geschuldet wird.

Auf Grund dieser Auffassung kommt das Oberlandesgericht zu der Entscheidung, daß es bei Festsetzung des Streitwertes bei der Berechnung auf den 12½fachen Jahresbeitrag nach § 9 der Zivilprozeßordnung verbleiben müsse.

Es wird wohl ohne weiteres angenommen werden dürfen, daß der Beschluß des Oberlandesgerichts Naumburg ganz erheblichen Zweifeln begegnen muß, weil es sich kaum bestreiten lassen wird, daß derartige Kosten, wie sie den Beamten auf Grund des § 9 Zivilprozeßordnung erwachsen, höchst unsozial erscheinen, und im übrigen wird auch darüber kein Streit herrschen, daß regelmäßig Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten vorausgesetzt werden kann, denn Beamte, die ihren Lebensunterhalt aus sonstigem Einkommen oder aus ihrem Vermögen bestreiten, die gibt es doch überhaupt nicht mehr. Wie aber das Oberlandesgericht die Bestellung des Beamten als einseitigen Staatshoheitsakt anerkennen muß, auf Grund deren der Staat die gesetzliche Verpflichtung hat, den standesgemäßen Lebensunterhalt zu gewähren, den Anspruch des Beamten auf Besoldung aber als dem Anspruch des Rentenberechtigten, der sich auf einen Privatvertrag stützt, anzusehen, das kann um so weniger einleuchten, weil auch in vermögensrechtlicher Beziehung das Verhältnis nur als ein öffentlich rechtliches angesehen werden kann. B.

Forstliche Rundschau.

Bodenkunde für Landwirte unter Berücksichtigung der Benutzung des Bodens als Pflanzenstandort, Baugrund und technisches Material. Von Dr. Heinrich Puchner, Professor an der landwirtschaftlichen Hochschule Weihenstephan. Mit 212 Textabbildungen und 5 Tafeln. Verlag von Ferd. Enke, Stuttgart, 1923. Preis geheftet 23 ℳ.

Da wenig Aussicht besteht, daß Ramanns einzigartiges und zur Zeit leider vergriffenes Werk vom Boden in absehbarer Zeit in neuer Auflage erscheinen wird, so ist die vorliegende neue Bodenkunde von Puchner von allen beteiligten Kreisen freudigst begrüßt worden. Bei dem stets wachsenden Interesse an der Wissenschaft vom Boden war die Herausgabe eines neuen auf der Höhe der Zeit stehenden Werkes ein dringendes Bedürfnis. Weicht auch Puchners Bodenkunde, insbesondere was Einteilung und Anordnung des gewaltigen zu bewältigenden Materials betrifft, oft wesentlich von Ramanns klassischem Werke ab, so steht sie doch auf gleicher wissenschaftlicher Höhe wie dieses. Wenn ferner Puchner der Bodenphysik und den physikalisch-chemischen Vorgängen im Boden den weitaus größten Teil seines Buches einräumt, so erscheint dies nicht nur insofern berechtigt, als es sein spezielles Arbeitsgebiet darstellt, sondern der Verfasser trägt damit auch der immer mehr wachsenden Erkenntnis Rechnung, daß dieser Richtung die Zukunft gehört. Der Boden ist nun einmal keine chemische Verbindung, sondern ein äußerst wechselnd zusammengesetztes mechanisches Gemenge stofflich sehr verschiedenartig beschaffener Bestandteile; infolgedessen wird sein Verhalten und seine Eigenart auch in erster Linie von dieser Seite aus mit Erfolg zu studieren sein. Man hat ferner Puchners Werk zum Vorwurf gemacht, daß es insbesondere für den Praktiker zu umfangreich und die Erörterungen über die einzelnen Vorgänge zu langatmig und durch ihre häufigen Wiederholungen bei den verschiedenen Abschnitten für den Leser ermüdend seien. Wer aber die Sprödigkeit des zu erörternden Stoffes kennt und weiß, wie schwer verständlich zum Teil die hierzu erforderlichen naturwissenschaftlichen Grundlagen selbst für den akademisch gebildeten Praktiker sind, wird darin eher einen Vorteil als einen Nachteil des Buches erkennen. Ramann, der in das andere Extrem verfallen war, wurde vielfach der Vorwurf gemacht, daß seine Ausdrucksweise zu knapp und lapidar sei, um für den Laien verständlich zu sein. Ein Werk, das dem Leser das Gesamtgebiet der Bodenkunde erschließen soll, muß heute umfangreich sein.

Was die Gliederung des Werkes betrifft, so beschäftigt sich sein erster Abschnitt mit den Vorgängen der Bodenbildung, wie dies als Einleitung für ein jedes Buch, das den Anspruch auf den Titel „Bodenkunde" erhebt, unerläßlich erscheint. Nur wer mit den Vorgängen der Bodenbildung genügend vertraut ist, wird tiefer in die Geheimnisse des „Bodenorganismus" eindringen können, denn der Boden von heute ist kein fertiges Gebilde, und die Prozesse, welche bei seiner Entstehung tätig waren, stehen nicht still, sondern vollziehen sich auch im Boden selbst dauernd weiter. Die sogenannte Verwitterungslehre muß daher die Einleitung und Einführung in die Bodenkunde bleiben. Im Anschluß hieran beschäftigt sich dann der zweite größere Abschnitt mit den einzelnen Hauptgemengteilen des Bodens, wobei zweckmäßig die leblose Bodenmasse und die Bodenorganismen getrennt betrachtet werden. Bei der Erörterung der ersteren bietet sich Gelegenheit, insbesondere

den kolloidalen Zustand der Materie eingehender darzulegen, und es darf ohne Übertreibung gesagt werden, daß es dem Verfasser wie wenigen gelungen ist, den Leser durch eine klare und leicht faßliche Darstellungsweise mit den Grundlehren der Kolloidchemie und deren Anwendung auf den Boden rasch vertraut zu machen. Das folgende Kapitel trägt die Überschrift: „Beweglichkeit und Veränderung der Bodengemengteile" und befaßt sich mit den Ortsveränderungen der Bodenbestandteile (und zwar der festen, flüssigen und gasförmigen), wie solche durch mechanische, chemische und biologische Einwirkungen zustande kommen.

In Zusammenfassung und Nutzanwendung des Vorausgegangenen wird anschließend das Verhalten des Gesamtbodens von verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachtet, als da sind örtliche Lage, Bodeneigenschaften, Zusammensetzung des Gesamtbodens, besondere Bodenzustände und Beziehungen zwischen Boden und Umwelt. Ein folgender Abschnitt beschäftigt sich zunächst mit der Einteilung der Böden, die erfolgen kann auf Grund ihrer besonderen physikalischen oder chemischen Eigenschaften, nach geologisch-petrographischen Gesichtspunkten, auf klimatischer Grundlage und schließlich nach dem Bodenwert (Bodenklassifikation). Im zweiten Teile dieses Abschnittes werden die Methoden aufgeführt, die zur Zeit zur Untersuchung und Charakterisierung der Böden im Gebrauche sind. — Im letzten Kapitel des Werkes kommt dann auch die angewandte Bodenkunde zu ihrem Recht oder, was dasselbe sagen will, die Lehre von den Kulturböden. Die Methoden der Bodenbearbeitung und -düngung, die besonderen Kulturverfahren bei extremen Böden oder außergewöhnlichen Bodenverhältnissen sowie bei Ödländereien verschiedener Art werden in zwar knapper, aber doch das Wesentliche geschickt hervorhebender Weise erörtert. Dem Boden als Pflanzenstandort wird dann zum Schlusse auch noch der Boden als Baugrund und als Verbrauchsmaterial gegenübergestellt, was bis dahin im Rahmen einer Bodenkunde nicht üblich gewesen ist.

So faßt das imposante Werk Puchners unser heutiges Wissen vom Boden in genialer Weise zusammen, und die große Zahl meist vorzüglicher Abbildungen, mit denen das Buch ausgestattet ist, trägt wesentlich dazu bei seinen Wert zu erhöhen. Wenn schließlich der Verfasser sein Werk als eine Bodenkunde für Landwirte bezeichnete, so hat er damit eigentlich ganz ungerechtfertigter Weise sich den Leserkreis beschränkt; denn aus dem Studium dieses Buches wird auch der Forstwirt sowie ein jeder, der sich irgendwie mit Bodenkultur befaßt oder sonstwie das Studium der Bodenkunde betreibt, den gleichen Nutzen ziehen können.

Professor Dr. Albert, Eberswalde.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Beschaffung von Feuerlöschgeräten für Staatsgebäude.

RdErl. d. Fin.-Min. vom 18. März 1925 — III. 1. 852.

Für die Beschaffung von Feuerlöschgeräten in Staatsgebäuden bleiben auch fernerhin die im Runderlaß vom 19. November 1914 (III. 2910 B. A.) gegebenen Richtlinien und die mit Runderlaß vom 27. Juli 1921 (III. 6. 266) übersandte Abhandlung: „Feuerschutz- und Feuerlöscheinrichtungen in preußischen Staatsgebäuden" maßgebend.

Für staatliche Dienstgebäude sind danach im allgemeinen nur Feuerlöscheimer, sogenannte Wurfeimer, von denen je zwei an den Wasserzapfstellen in den Fluren aufzuhängen sind, und je nach Bedarf und Gefährdung noch tragbare oder fahrbare Kübelhandspritzen zu beschaffen.

In Dienst- oder Mietwohnungen, in denen Wasserzapfstellen und Eimer in leicht erreichbarer Nähe sind, wird im allgemeinen von der Beschaffung besonderer Feuerlöschgeräte abgesehen werden können. Geschlossene Handfeuerlöscher sind nur in besonderen, begründeten Fällen zu beschaffen.

Da den Ortsbaubeamten die Überwachung der Gebäude auch in feuersicherheitlicher Hinsicht obliegt, haben sie bei der Beschaffung von Feuerlöschgeräten mitzuwirken. Der zuständige Ortsbaubeamte ist daher in allen Fällen hinzuzuziehen, auch wenn der Kostenbetrag unter 500 RM bleibt.

Notstandsbeihilfen.

RdErl. d. F.-Min. v. 28. März 1925 (I. C. 2. 1685).

Auf Grund der allgemeinen Ermächtigung des Staatsministeriums vom 7. 5. 1923 (StM. II. 1716) mache ich nachstehend die Grundsätze für die Gewährung von Notstandsbeihilfen unter Berücksichtigung der bisherigen und der neu beschlossenen, durch **Fettdruck** hervorgehobenen Ergänzungen und Änderungen bekannt: Diese Grundsätze treten am 1. 4. 1925 für alle nach diesem Tage erfolgenden **Bewilligungen** in Kraft.

Grundsätze für die Gewährung von Notstandsbeihilfen an unmittelbare Staatsbeamte, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger sowie Hinterbliebene.

1. (1) Für die aktiven plan- und nichtplanmäßigen Staatsbeamten **einschl. der Beamten im Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst** können bis auf weiteres

a) im Falle der eigenen Erkrankung,
b) im Falle des Todes, wenn Familienmitglieder vorhanden sind,
außerdem
c) für verheiratete und verheiratet gewesene Beamte in Fällen der Erkrankung, der Geburt oder des Todes in ihrer Familie

auf Antrag Notstandsbeihilfen gewährt werden.

(2) **Beamte im Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst kommen im allgemeinen nur in Betracht, wenn sie aus der Staatskasse eine laufende Vergütung (Unterhaltungszuschuß usw.) beziehen.**

(3) Gehört ein Beamter oder sein Familienmitglied einer öffentlichen Kranken- oder Sterbekasse an oder einer solchen, für die das Reich oder der Staat einen Teil der Beiträge oder Verwaltungskosten zahlt, **so darf eine Notstandsbeihilfe nur für die Kosten gewährt werden, die die Kassen nicht erstatten. Erträgnisse aus privaten Versicherungs-**

einrichtungen bleiben bei der Gewährung von Notstandsbeihilfen außer Ansatz (zu vgl. aber Ziff. 6, Abs. 4).

(4) Soweit Beamten und deren Familienmitgliedern aus öffentlichen Mitteln freie ärztliche Behandlung oder besondere Heilfürsorge (z. B. auf Grund versorgungsgesetzlicher Ansprüche) zuteil wird, müssen die betreffenden Kosten bei der Bewilligung einer Notstandsbeihilfe außer Ansatz bleiben.

(5) Für Beamte der Schutzpolizei bis zur Besoldungsgruppe XIII einschl. kommt die Gewährung einer Notstandsbeihilfe nur insoweit in Frage, als diesen Personen nach den jeweils geltenden Heilfürsorgebestimmungen nicht oder nicht hinreichend geholfen werden kann.

(6) Es gehören

I. zur Familie im Sinne des Abs. 1b:

a) die Ehefrau,

b) Kinder, für die nach den jeweils geltenden Bestimmungen Kinderbeihilfen oder Kinderzuschläge in gesetzlich geregelten Fällen gezahlt werden, uneheliche Kinder jedoch nur, wenn sie in den Hausstand des Beamten aufgenommen werden,

c) Kinder im Sinne des § 18 des Besoldungsgesetzes, für die Kinderbeihilfen oder -zuschläge zwar *nicht mehr gezahlt werden*, die aber in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind und von ihm überwiegend unterhalten werden.

Wegen des Begriffs „Aufnahme in den Hausstand" vgl. Ziff. 110a, Abs. 2, PBV.

d) **sonstige Verwandte und Verschwägerte, sofern sie bedürftig sind und mit dem oder der Verstorbenen einen gemeinsamen Hausstand geführt oder aus rechtlichen oder sittlichen Gründen Kosten der Beerdigung und der letzten Krankheit übernommen haben.**

Wegen der Berücksichtigung von Nachlaß und Gnadenbezügen wird auf Ziff. 6, Abs. 4, verwiesen.

II. zur Familie im Sinne des Abs. 1c: die vorstehend unter a bis c aufgeführten Personen.

2. (1) Eine Notstandsbeihilfe kann nur zu solchen tatsächlich bewirkten Aufwendungen bewilligt werden, die unvermeidbar und — der Not der Zeit entsprechend — in sparsamsten Grenzen gehalten sind. Aufwendungen für Gegenstände des gewöhnlichen Bedarfs scheiden aus.

(2) In **Betracht** kommen somit:

a) in **Krankheitsfällen** die durch den Arzt, durch ärztlich verordnete Heilmittel, Arzneien und Hilfsmittel gegen Verunstaltung und Verkrüppelung, durch eine erforderliche Krankenhausbehandlung oder durch Annahme einer Berufspflegekraft entstandenen Kosten sowie die durch ärztlich besonders verordnete Stärkungsmittel verursachten Verpflegungsmehrkosten (zu vgl. aber Abs. 3 zu a und b). Die Lieferung künstlicher Gebisse, Zahnersatz **sind nur dann beihilfefähig,** wenn sie zur Verhütung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit unbedingt erforderlich sind; Zahnheilungs- und Zahnersatzkosten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die Arbeiten in möglichst einfacher Art ausgeführt sind; danach sind die Mehrkosten infolge Verwendung von Edelmetallen grundsätzlich nicht erstattungsfähig.

Eine Notstandsbeihilfe wird für denselben Krankheitsfall nur gewährt, soweit seine Dauer nicht den Zeitraum von 3 Monaten überschreitet; dauert die Krankheit länger, so werden die nach Ablauf der 3 Monate erwachsenden Kosten in der Regel nicht berücksichtigt (vgl. Ziff 9).

Dauerkrankheiten (z. B. Siechtum, Geisteskrankheit) scheiden für die Gewährung einer Notstandsbeihilfe grundsätzlich aus, sofern nicht eine andere Krankheit hinzutritt oder die Dauerkrankheit außergewöhnliche Ausgaben (z. B. für eine Operation des Dauerleidens) erfordert.

b) in **Geburtsfällen** die Kosten der Hebamme, Heilmittel, Arzneien und, soweit im Einzelfalle erforderlich, des Arztes, der Hauspflegerin für die ersten 10 Tage und der Entbindungsanstalt, außerdem die durch ärztlich besonders verordnete Stärkungsmittel verursachten Verpflegungsmehrkosten (zu vgl. aber Abs. 3 zu 2a und b und zu b).

c) in **Todesfällen** die Begräbnis- oder Feuerbestattungskosten einschl. der ortsüblichen Gebühren für die Überführung der Leiche nach dem Friedhofe, die Grabstelle (jedoch nicht für ein Erbbegräbnis) und die ortsübliche einfache Instandsetzung des Grabes.

(3) **Nicht in Betracht** kommen dagegen u. a.:

zu a und b: Mehrkosten für die übliche bessere Verpflegung, Erstattung von Reiseauslagen an Verwandte, Mehraufwendungen für Verpflegung der Verwandten oder Pfleger, Geschenke für sie, Reiseauslagen zum Besuch von Familienmitgliedern, Mehrverbrauch an Licht und Heizung;

zu b: außerdem Anschaffungskosten für Erstlingswäsche und dgl., Kinderwagen, Wagendecken, Matratzen, Badewannen, Schwämme, Öfen für Kinderzimmer, Anzeigen und Karten, Porto, Aufbesserung der Kost in der Entbindungsanstalt;

zu c: Kosten für eine Überführung der Leiche von oder nach auswärts, Beschaffung von Trauerkleidung und Grabsteinen, Auslagen für Todesanzeigen, Danksagungen, Karten, Porto, Telegramme, Umzugskosten.

Erkrankungen in Verbindung mit einer Geburt und Erkrankungen mit unmittelbar darauffolgendem Tod sind zusammen als je ein Fall der Notstandsbeihilfe zu behandeln.

3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Notstandsbeihilfe besteht nicht.

4. Für den Antrag ist das nachstehende Muster*) zu verwenden. Er ist an die vorgesetzte Dienstbehörde zu richten. Wenn Mann und Ehefrau Beamte sind **und der Mann die Frau überwiegend unterhält,** gilt als die zuständige vorgesetzte Dienstbehörde diejenige des Mannes.

Die Vordrucke sind vom Kassenbüro der Regierung in Hannover anzufordern. Die alten sind aufzubrauchen und, soweit nötig, handschriftlich zu ergänzen.

*) Die in dieser Verfügung erwähnten Muster und Formulare können wegen Raummangels hier nicht zum Abdruck gelangen. Die Schriftleitung.



5. Die Prüfung des Antrages — nötigenfalls auch seine Ergänzung durch den Antragsteller — ist von der derzeitigen vorgesetzten Dienstbehörde zu bewirken. Hierbei ist wohlwollend zu verfahren und ein peinliches Eindringen in die privaten Verhältnisse des Beamten oder seiner Familienmitglieder zu vermeiden; insbesondere hat für die Feststellung, ob und inwieweit ein etwaiges Privateinkommen, eine Versicherung zur Deckung der Kosten herangezogen werden kann, in der Regel die Erklärung im Antrage zu genügen. Andererseits ist jedoch sorgfältig darauf zu achten, daß nur die wirklich notwendigen und angemessenen Aufwendungen Berücksichtigung finden. **In Fällen, in denen eine unverschuldete Notlage des Beamten nach allen in Betracht kommenden Umständen zweifellos nicht oder nicht mehr vorliegt, kann eine Notstandsbeihilfe überhaupt nicht gewährt werden.**

6. (1) Von den entstandenen Kosten hat der Beamte (das Familienmitglied) in jedem Falle den Betrag allein zu tragen, der einem Zehntel des Monatsdiensteinkommens des Beamten entspricht. **Das Zehntel ist nur einmal anzurechnen, wenn innerhalb dreier Monate mehrere Krankheitsfälle eintreten oder die Krankheit bis zu drei Monaten dauert.**

(2) Als Monatsdiensteinkommen gilt nach Abzug eines Steuersatzes von 10 v. H. der Gesamtbetrag aus Grundgehalt und Ortszuschlag — **Wohnungsgeldzuschuß — nach dem Stande am Ersten des Monats, in dem der Krankheits-, Geburts- oder Todesfall eingetreten ist.**

(3) Als Notstandsbeihilfe dürfen bis zu 60 v. H. der Kosten gewährt werden, die nach Abzug eines Zehntels des Monatsdiensteinkommens verbleiben (vgl. Ziff. 7 Abs. 3).

(4) **Bei der Bemessung der Notstandsbeihilfe sind etwa bewilligte Gnadenbezüge in Betracht zu ziehen, ferner der Nachlaß, soweit seine Heranziehung der Billigkeit entspricht, Privateinkommen, dienstliche Nebenbezüge und die nicht in Abzug zu bringenden Erträgnisse aus privaten Versicherungseinrichtungen. Die im letzten Jahre gezahlten Beiträge zur privaten Versicherung sind den in Betracht kommenden tatsächlichen Aufwendungen hinzuzurechnen. Die Notstandsbeihilfe darf aber nicht dazu führen, daß der Beamte mehr erhält, als er wirklich an Unkosten ausgegeben hat.**

7. (1) Die Bewilligung der Notstandsbeihilfe erfolgt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers. Zu diesem Zweck hat die prüfende Behörde der bewilligenden einen bestimmten Vorschlag zu unterbreiten.

(2) Zuständig für die Bewilligung sind, **sofern der Fachminister wegen der verfügbaren Mittel für Notstandsbeihilfen nicht eine andere Regelung trifft,** bei Beamten der Provinzialbehörden und der ihnen unterstellten Behörden die Provinzialbehörden, bei den Vorstehern der Provinzialbehörden und den Beamten der Ministerien der Fachminister. Den Provinzialbehörden stehen gleich die Staatsbehörden, die unmittelbar den Ministerien unterstellt sind.

(3) In Fällen, in denen eine höhere Notstandsbeihilfe, als an sich nach Ziff. 6 statthaft, ausnahmsweise befürwortet wird, hat die Provinzialbehörde den Antrag nach Erledigung innerhalb der eigenen Zuständigkeit an den Fachminister weiterzuleiten. **Dieser befindet über den Antrag, sofern bei zahlreicher Familie oder bei hohen Ausgaben neben verhältnismäßig geringem Einkommen oder bei besonders schweren wirtschaftlichen Verhältnissen die Gewährung einer Notstandsbeihilfe bis zu 80 v. H. der nach Abzug eines Zehntels des Monatseinkommens verbleibenden Kosten gerechtfertigt ist, allein, sonst im Benehmen mit mir.**

8. (1) Für eine Heilstätten- oder sonstige Kur kann eine Notstandsbeihilfe nur ausnahmsweise bewilligt werden, wenn bei Anlegung eines strengen Maßstabes ein besonders dringendes Erfordernis der Kur zur Heilung des Leidens anzuerkennen ist und eine Besserung oder Heilung auf andere Weise nicht herbeigeführt werden kann. Grundsätzlich ist ein Zeugnis eines beamteten Arztes beizubringen, in dem Art, Dauer und Ort des Kurgebrauchs angegeben sein muß. Die Kur ist grundsätzlich nur an dem vom Arzte vorgeschlagenen Ort und unter ständiger ärztlicher Aufsicht durchzuführen. Hierüber ist eine ärztliche Bescheinigung beizubringen, wenn dies nicht die beigebrachten Ausgabebelege genügend glaubhaft machen. Kuren außerhalb des Deutschen Reichs können in der Regel nicht berücksichtigt werden. **Einfacher Erholungsaufenthalt auf dem Lande, im Gebirge und an der See ist einer Kur nicht gleichzuachten.**

(2) **Selbst wenn danach die Notwendigkeit einer Kur dargetan ist, kann ein dringendes Bedürfnis zur Gewährung einer Notstandsbeihilfe nicht anerkannt werden, wenn die Kur nicht übermäßige Kosten erfordert, sie längere Zeit vorauszusehen und der Beamte in der Lage war, sich unter Berücksichtigung seines Einkommens darauf einzurichten. Wenn die Kur an die Stelle einer sonst gewöhnlich unternommenen Sommerreise getreten ist und deren Kosten auch nicht wesentlich überstiegen hat, kommt im allgemeinen eine Notstandsbeihilfe hierfür nicht in Frage.**

(3) Die Beihilfe kann bei tuberkulös Erkrankten ohne weiteres, sonst aber nur in besonders begründeten Ausnahmefällen für eine längere Zeit als für einen Monat gewährt werden.

(4) Bei einer Kur kommen in Betracht:

a) die mit ihr verbundenen allgemeinen Kosten für den Arzt, Bäder, Massage, Verpflegung, Steuern, Wohnung, Aufwartung, Wäsche usw., nach Abzug der häuslichen Ersparnisse, jedoch nur insoweit, als diese Mehrkosten zusammen höchstens 250 RM für einen Monat betragen,
b) die Kosten der Hin- und Rückreise (für die 3. Wagenklasse und für Gepäckbeförderung),
c) die ganz außergewöhnlich und besonders hohen Aufwendungen für Arzt, Bäder, Massage und dgl., sofern sie nachweislich unbedingt notwendig sind.

(5) Über die Anträge entscheidet der Fachminister im Benehmen mit mir nach Maßgabe der Ziff. 6 und 7, Abs. 3.

9. **Bei Krankheiten von längerer als dreimonatiger Dauer kann** zu den über 3 Monate hinaus aufgewendeten Kosten ganz ausnahmsweise bei dem Fachminister eine weitere Notstandsbeihilfe beantragt werden, wenn ihre Bewilligung geeignet erscheint, einen besonderen Härtefall abzuwenden.

10. Im Falle eines dringenden Bedürfnisses (z. B. bei Aufnahme in ein Krankenhaus oder eine Entbindungsanstalt, bei Begräbnissen) kann dem Beamten (Familienmitglied) auf die Notstandsbeihilfe durch die **zu ihrer endgültigen Bewilligung**

zuständige Behörde eine angemessene **Abschlagszahlung, auch vorschußweise, gewährt werden**, die sogleich als Notstandsbeihilfe zu verrechnen ist. **Zuvor ist die Entstehung der Kosten soweit wie möglich glaubhaft zu machen.**

11. Von den als Notstandsbeihilfe bewilligten Beträgen sind keine Steuerabzüge zu machen, da die Notstandsbeihilfe steuerrechtlich als Unterstützung anzusehen ist.

12. Ist der Krankheits- oder Todesfall auf Umstände zurückzuführen, für die ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten besteht, so kann dem Beamten ein unverzinsliches Darlehen **in Höhe der Notstandsbeihilfe** oder der Abschlagszahlung auf diese **aus Notstandsbeihilfemitteln** gewährt werden. Die Rückzahlung kann bis zur endgültigen Erfüllung des Ersatzanspruchs gestundet werden. Stellt sich innerhalb angemessener Zeit heraus, daß die Rechtsverfolgung des Anspruchs gegen den Dritten ohne Verschulden des Verletzten ganz oder zum Teil aussichtslos ist, so kann die für die Bewilligung der Notstandsbeihilfe zuständige Behörde das Darlehen ganz oder zum Teil als Notstandsbeihilfe in Ausgabe belassen.

13. **Die Möglichkeit der Gewährung einer Notstandsbeihilfe schließt die Bewilligung einer Unterstützung aus. Wo danach in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen noch eine Unterstützung in Frage kommen kann, beispielsweise für andere als die in Ziff. 1, Abs. 6, bezeichneten Familienmitglieder oder ausnahmsweise für nicht notstandsbeihilfefähige Kosten, kann diese nur der Fachminister bewilligen.**

14. Auf Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger sowie Hinterbliebene finden diese Bestimmungen mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß Notstandsbeihilfen nur im Falle eines dringenden Bedürfnisses gewährt werden dürfen.

Die Anträge sind zu richten, **sofern der Fachminister nichts anderes bestimmt:**

a) für im Staatsdienst wiederbeschäftigte Wartegeld- und Rugehaltsempfänger an die Beschäftigungsbehörde,

b) im übrigen an die Behörde, die über Unterstützungsgesuche dieser Person zu entscheiden **oder statt dessen die Berichterstattung zu übernehmen hat.**

15. In der Ausgabeanweisung ist der Anlaß der Bewilligung, der Tag der Geburt oder des Todesfalles oder der Zeitraum, in den die Krankheit fällt, und die Berechnung des in Betracht kommenden Monatseinkommens, die Gesamthöhe der beihilfefähigen Aufwendungen und die Berechnung des gewährten Beihilfebetrages anzugeben.

Entsprechende Vordrucke auf Formular Nr. 104 sind vom Kassenbureau der Regierung in Schleswig zu beziehen. Die alten sind aufzubrauchen.

Zusatz bei Hannover und Schleswig:

Ich ersuche ergebenst, die Herstellung der Vordrucke alsbald zu veranlassen. Die alten sind aufzubrauchen.

Invalidenversicherung.

Die Renten sind durch ein Gesetz vom 23. März 1925*) (RGBl. I S. 27) vom 1. April 1925 ab aufgewertet worden, und zwar durch Erhöhung des Reichszuschusses von 48 auf 72 *M* (bei Waisenrenten von 24 auf 36 *M*) jährlich und durch Gewährung eines Steigerungsbetrages für jede Beitragsmarke der bis zum 30. September 1921 gültigen Lohnklassen II bis V; er beträgt für jede Beitragsmarke in Klasse II 2 Pfg., III 4 Pfg., IV 7 Pfg., V 10 Pfg. jährlich; jedoch erhalten die am 1. April 1925 laufenden Invaliden- und Altersrenten die Steigerungsbeträge nur dann, wenn ihr Monatsbetrag sich auf mindestens 50 Pfg. beläuft. Hg.

*) Veröffentlicht in Nr. 15 Seite 350 der „Deutschen Forst-Zeitung".

Zu § 22 Satz 2 und § 23 des Disziplinargesetzes. Rechtliche Stellung des Untersuchungskommissars.

Beschluß des preußischen Disziplinarhofs vom 16. Juni 1924 D. 108/23.

Es ist unzulässig, neben dem Untersuchungskommissar einen anderen Beamten als Untersuchungsführer kraft Auftrags zu bestellen, der als Stellvertreter des Untersuchungskommissars alle oder einzelne Zeugenvernehmungen in der Voruntersuchung zu bewirken habe. Es gibt nach §§ 22, 23 des Disziplinargesetzes nur einen Untersuchungskommissar und nur dieser erlangt, auch wenn er persönlich die Befähigung zum Richteramte nicht besitzt, eben durch seine Ernennung zum Untersuchungskommissar erst die Zuständigkeit zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, welche durch § 32 des Disziplinargesetzes für die Voruntersuchung zwingend vorgeschrieben ist. Die von einem als Stellvertreter des Untersuchungskommissars bestellten Beamten vorgenommenen eidlichen Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen sind daher als solche ohne rechtliche Wirkung. Die Entscheidung eines Disziplinargerichts, welche die dargelegten Grundsätze über die gesetzmäßige Beeidigung von Zeugen oder Sachverständigen in der Voruntersuchung unbeachtet läßt, beruht in jedem Falle auf einer Verletzung zwingenden bestehenden Rechts.

Ohst.

Zum Begriff der „Gegenstände, die zum öffentlichen Nutzen dienen", im Sinne des § 304 StGB.

Urteil des Reichsgerichts in Strafsachen vom 17. Oktober 1924, I. Strafsenat I 627/24.

Nicht die zu irgend einer Zeit einmal erfolgte Zweckbestimmung noch ein zur Zeit der Beschädigung bestehender, aber von jedem menschlichen Bewußtsein und Willen unabhängiger tatsächlicher Zustand reicht für sich allein aus, den Begriff des „zum öffentlichen Nutzen dienen" zu erfüllen, sondern es muß sich um Gegenstände handeln, die dem Publikum unmittelbaren Nutzen bringen sollen. Der Senat vertritt aber die Auffassung, daß zur Begriffsbestimmung keineswegs die allgemeine räumliche Zugänglichkeit erforderlich ist. Wenn dieses Merkmal zu weitgehend ist, so muß aber daran festgehalten werden, daß es sich um Gegenstände handelt, die dem Publikum unmittelbaren Nutzen bringen, entweder durch ihren Gebrauch oder in anderer Weise. Diese Möglichkeit ist dann gegeben, wenn jedermann aus dem Publikum, sei es auch nach Erfüllung bestimmter allgemeingültiger Bedingungen, ohne Vermittlung dritter, zu beliebiger Auswahl der Teilnehmer befugter Personen, aus dem Gegenstand selbst oder aus dessen Erzeugnissen oder Wirkungen Nutzen ziehen kann. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 58, S. 346.)



Die Rechtsverhältnisse der zu einem vorübergehenden Zweck vom Mieter eingebauten Sachen.

Urteil des Reichsgerichts vom 4. November 1924, VI. Zivilsenat, VI 82/24.

Nach § 547 Abs. 2 Satz 2 BGB. ist der Mieter berechtigt, eine Einrichtung, mit der er die Mietsache versehen hat, wegzunehmen, aber verwehrt ist es ihm, die „Herausgabe" zu verlangen, weil mit dieser Forderung dem Vermieter die Aufgabe zugewiesen wird, die eingebauten Sachen selbst aus dem Verbande zu lösen und dem Mieter zu übergeben. Das geht über die Grenzen des Wegnahmerechtes hinaus, das dadurch durchgeführt werden kann, daß auf Duldung der Wegnahme geklagt wird. Entscheidend ist, daß die Verbindung nur zu einem vorübergehenden Zweck stattgefunden hat, so daß das Eigentum an den Sachen erhalten geblieben ist. (Entsch. R.G.Z. Bd. 109, S. 128).

Was hat man unter „Langholz" zu verstehen?

Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 8. November 1923, III 51/23.

Es bestehen polizeiliche Vorschriften, die bestimmen, daß jedem zu Wagen erfolgenden „Langholztransport" zwei erwachsene Personen zur Leitung und Bedienung beigegeben werden müssen. Der Beklagte machte geltend, daß man unter „Langholz" nur über 20 m lange Stämme zu verstehen habe. Davon könne aber nach Ansicht des Gerichts keine Rede sein. In der in Frage kommenden Polizeivorschrift werde nicht erläutert, was „Langholz" ist. Langholz — so heißt es in den Entscheidungsgründen des genannten Gerichtshofes — ist überhaupt kein rechtlicher Begriff; es findet sich in keinem Sachverzeichnis der größeren Werke über Bürgerliches Handels- und Strafrecht. Es ist vielmehr ein wirtschaftlicher Begriff, der Nutzungsholzabschnitte bezeichnet, die nicht in Schichtmaßen aufgearbeitet, sondern kubisch vermessen und berechnet werden. — Freilich kommt auch dieser Bestimmung für den hier zu entscheidenden Fall keine weitere Bedeutung bei, sondern allein dem zur Beförderung des Holzes verwendeten Wagen. Ein Langholztransport liegt vor, wenn das Holz wegen seiner Länge nicht auf einem einheitlichen vierräderigen Wagen verladen wird und verladen werden kann, sondern auf einem zweiteiligen, wobei Vorder- und Hinterteile zwei selbständige Sachen sind, die durch das mit beiden Teilen verkettete Langholz erst zu einem einheitlichen Gefährt werden. Hierdurch ist der hintere Wagenteil nicht in der vollen Gewalt des Kutschers und muß mit einer der Deichsel entsprechenden Vorrichtung zum Leiten, einer Schwicke, versehen sein. Wie lang im einzelnen die Stämme sind, kann nicht in Frage kommen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Die Lage der Beamten. Noch niemals ist im Reichstag und im Landtag eine solche Hochflut von Anträgen eingebracht worden, welche zum Zweck haben sollten, die Lage der Beamten zu verbessern, wie es bei der diesjährigen Tagung der gesetzgebenden Körperschaften geschehen ist. Die „Deutsche Forst-Zeitung" hat von dieser Fülle von Beglückungsversuchen wenig Notiz genommen, jedenfalls in der richtigen Erkenntnis, daß es sich weniger darum handelte, den Beamten zu helfen, als sich in empfehlende Erinnerung zu bringen, wenn es — an die Wahlurne geht. Daß aber alle unternommenen Stützungsaktionen auf eine — sagen wir ganz ruhig — Farce hinauslaufen würden, darauf war man doch nicht vorbereitet. Also, man höre und staune! In der Sitzung des Haushaltungsausschusses des Reichstags ist am 3. April beschlossen worden, mit Rücksicht auf die Erhöhung der Wohnungsmieten den Wohnungsgeldzuschuß von 85% auf 95 v. H. zu erhöhen. Dann ist in derselben Sitzung eine Entschließung angenommen worden, in der die Reichsregierung ersucht wurde, „mit tunlichster Beschleunigung zu prüfen, **ob und auf welcher Grundlage** die Bezüge der Beamten eine Erhöhung erfahren können".

Darüber soll dem Reichstag, wenn er wieder zusammentritt, Bericht erstattet werden.

Mit Rücksicht auf die Lage der Beamten ist diese „Notstandsmaßnahme", die sich zur achtzehnten Ergänzung des Besoldungsgesetzes auswachsen soll, eine Herausforderung der Beamten, wenn ich mich gelinde ausdrücken soll. Allem Anschein nach ist man sich über die Stimmung in Beamtenkreisen nicht ganz im klaren, sonst würde man sich nicht der Erkenntnis verschließen dürfen, daß die Behandlung der Besoldungsfragen durch Regierung und Reichstag keine guten Folgen haben kann.

Spectator.

Milderung der Anstellungs- und Beförderungssperre in Preußen. Mit dem Fortschreiten des Personalabbaus ist auch in Preußen entsprechend dem Vorgehen des Reichs die Anstellungs- und Beförderungssperre gemildert worden. Nachdem bereits im August 1924 das Staatsministerium Richtlinien für die Verleihung von Beförderungs- und Aufrückungsstellen, die eine Lockerung der Beförderungs- und Anstellungssperre enthielten, beschlossen hat, die von diesem Zeitpunkte ab zur Anwendung kamen, hat nach Genehmigung des Nachtragsstellenplans für das Rechnungsjahr 1924 durch das Staatsministerium am 13. Januar 1925 eine weitere wesentliche Lockerung, die im Ergebnis einer vorläufigen Aufhebung der Anstellungs- und Beförderungssperre gleichkommt, Platz gegriffen. Im Anschluß an diese Genehmigung hat sich nämlich die Finanzverwaltung damit einverstanden erklärt, daß alle in den Nachtragsstellenplan aufgenommenen, zur Zeit unbesetzten planmäßigen Beamtenstellen wieder besetzt werden. Nur insoweit der Nachtragsstellenplan für das Rechnungsjahr 1924 planmäßige Beamtenstellen einer höheren Besoldungsgruppe zuweist, als sie für dieselben Stellen im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1924 vorgesehen ist, kommt bis zur Genehmigung des Nachtragsstellenplans durch den Landtag nur die im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1924 vorgesehene niedrigere Besoldungsgruppe für die Wiederbesetzung in Frage. Dabei ist die Möglichkeit eines Ausgleichs von durch die Anstellungs-

und Beförderungssperre entstandenen Nachteilen durch rückwirkende Verleihung der Stellen, soweit tunlich, vorgesehen worden. B. A.

Verdrängungsschäden bei der Aufwertung. Soweit sich die Aufwertungsbestimmungen bis jetzt übersehen lassen, steht den Verdrängten ein neuer, sehr fühlbarer Verlust in Aussicht. Nach dem Gesetzentwurf sollen Hypotheken bis zu 25 % aufgewertet werden. Es ist mir bekannt, daß verdrängte Kollegen in den 1919 abgetretenen Gebieten Hypotheken hatten. Diejenigen, denen es gelungen ist, dieses Geld noch rechtzeitig, d. h. vor der Übergabe an die Polen herauszubekommen, haben es in den meisten Fällen an Banken oder Sparkassen des Reststaates überwiesen. Der Unterschied zwischen der Aufwertung der Bankguthaben und der Hypotheken ist sehr groß. Der ohne Zweifel als Verdrängungsschaden anzusehende abermalige Verlust trifft alle die Kollegen, die ihr ganzes, später für die Kinder bestimmtes Privatvermögen auf diese Weise in Sicherheit zu bringen glaubten, sehr hart. Die Banken und Kassen können und werden auf diese besonderen Verhältnisse keine Rücksicht nehmen. Die in Frage kommenden Kollegen werden gut tun, durch die zuständigen Ortsgruppen des Ostbundes eine Eingabe an das Reichsentschädigungsamt mit der Bitte zu richten, bei der Nachprüfung ihrer Schäden diesen besonderen Umstand mit zu berücksichtigen. Beweise über das derzeitige Bestehen der Hypothek sind möglichst lückenlos beizufügen. Da die maßgebenden Stellen bestrebt sind, das Los der Vertriebenen nach Möglichkeit zu erleichtern, ist anzunehmen, daß diese für uns sehr wichtige Angelegenheit in gerechtem Sinne geregelt wird. Der Umstand, daß wir schuldlos in die verwickelte Lage gekommen sind, wird dazu beitragen. In der derzeitigen verworrenen Lage war uns leider nicht die Möglichkeit gegeben, uns über die Sicherstellung unserer geringsten Habe richtig zu orientieren. Eine Nichtberücksichtigung unserer besonderen Verhältnisse würde zur Folge haben, daß wir für die unter dem Zwange der Verhältnisse eingezogenen Hypotheken ca. 80 % weniger bekommen würden wie jeder andere Deutsche. Callies.

Der Schleswig-Holsteinische Waldbesitzer-Verband schreibt betr. Pensionskasse für Privatforstbeamte folgendes:

„In der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe Schleswig-Holstein des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands vom 29. März d. J. ist folgende Entschließung gefaßt worden:

„Die am 28. März d. J. in Kiel versammelten Mitglieder der Bezirksgruppe Schleswig-Holstein des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands begrüßen einstimmig und inhaltlich die Gründung einer Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. Die Beamten, Mitglieder der Bezirksgruppe, richten an die Herren Waldbesitzer ihres Bezirks die herzliche Bitte, die Gründung der Pensionskasse dadurch zu fördern, daß sie ihren Forstbeamten den Beitritt zur Pensionskasse durch Beteiligung an den Beiträgen ermöglichen; aus eigener Kraft ist es den Beamten nicht möglich, die Kasse zu gründen, so sehr sie es auch wünschen. Es dürfte auch im Interesse der Waldbesitzer liegen, auf diese Weise eine Altersversorgung für ihre Beamten, die ihnen in Treue ein Leben lang gedient haben, mit schaffen zu helfen."

Indem wir den Mitgliedern des Schleswig-Holsteinischen Waldbesitzerverbandes diese Entschließung zur Kenntnis bringen, wird nochmals daran erinnert, daß der Waldbesitzerverband in seiner letzten Mitgliederversammlung am 28. Februar d. J. einstimmig beschlossen hat, seinen Mitgliedern die Versicherung ihrer Forstbeamten in der Pensionskasse für Privatforstbeamte dringend zu empfehlen. Es darf erwartet werden, daß seitens der Herren Waldbesitzer ihren Forstbeamten der Beitritt zur Pensionskasse durch Beteiligung an den Beiträgen ermöglicht wird. Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß für die älteren Beamten die Frist für die Anmeldung zur Pensionskasse mit dem 30. April d. J. abläuft.

Neues aus den Parlamenten.

Vermehrung der Stellen für Forstrentmeister in Gruppe 9. Die Abgeordneten Gieseler, Dr. Koerner, Stock, Danicke und Wiegershaus (Deutschvölkische Freiheitspartei) haben im Preußischen Landtag folgende kleine Anfrage Nr. 210 eingereicht:

Das Finanzministerium hat in dem Haushalt für 1925 die ursprünglich vorgesehene Vermehrung der Stellen für Forstrentmeister in Gruppe 9 gestrichen. Da es sich um eine sehr kleine Beamtengruppe handelt, so dürften Erwägungen finanzieller Natur kaum maßgebend sein. Auf der andern Seite empfinden die betreffenden Beamten diese Maßnahme als Härte, zumal von den Rentmeistern der Kreiskassen drei Viertel aller Stellen in Gruppe 9 sind.

Wir fragen das Staatsministerium:
Warum diese Ungleichheit?

Die Einstufung der Forstbetriebsbeamten. Die Abgeordneten Gieseler, Wulle, Dr. Koerner, Wiegershaus und Graf von Helldorf (Deutschvölkische Freiheitspartei) haben im Preußischen Landtag folgende kleine Anfrage Nr. 257 gestellt:

„In der Antwort des Herrn Ministers auf unsere kleine Anfrage Nr. 83*) dürfte insofern ein Irrtum unterlaufen sein, als die Forstbeamten in der Vorkriegszeit gewisse Nebenbezüge hatten, welche jetzt restlos fortgefallen sind und welche seinerzeit bei der Gehaltseinstufung in Rechnung gezogen wurden. Nach ihrer Ausbildung und den zwei Prüfungen, welche die Förster ablegen müssen, haben sie unseres Erachtens ein Anrecht darauf, mit den Militäranwärtern der Eisenbahn, der Reichspost und der andern Behörden im Gehalt gleichgestellt zu werden, zumal ihr Dienst anstrengend und gefahrvoll ist und ein großer Teil von ihnen selbst Militäranwärter sind.

Nach unserer Ansicht müssen die Bezüge der Forstbeamten nachgeprüft werden, da im andern Falle die Gefahr besteht, daß dieser ganze Beamtenstand in wirtschaftliche Not versinkt. Unseres Erachtens dürfte folgendes feststehen:

1. Das Gehalt soll die Beamten wirtschaftlich sicherstellen und unabhängig von der Bevölkerung machen.

*) Vergl. „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 14 S. 329.

2. Alle Beamtengehälter sind heute unzureichend, weil die Kaufkraft des Geldes und damit der Wert desselben auf über die Hälfte gesunken ist. Die Gehälter sind daher in Wirklichkeit über die Hälfte niedriger als zur Vorkriegszeit.
3. Infolge der isolierten Lage der Forsthäuser wieder gestaltet sich die Lebenshaltung der Forstbeamten ganz besonders kostspielig (Arzt, Tierarzt, Kindererziehung, Personal usw.).
4. Dienstkleider und Dienstausrüstung sind dreimal so teuer wie früher.
5. Die Gehaltsabzüge der Forstbeamten für Naturalien sind untragbar hoch.
6. Die Verschuldung der Forstbeamten ist daher heute ziemlich allgemein.
7. Das Zurückbleiben der Forstbeamten in ihren Gehaltsbezügen hinter den Beamten gleichen Bildungsgrades ruft allgemeine Unzufriedenheit hervor.

Wir fragen:
Welche Stellung nimmt das Staatsministerium zu den sieben aufgeführten Punkten ein?

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Prüfung für Privatförster. Auf die Bekanntmachung der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer in Nr. 14 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 3. April 1925, betreffend die Prüfung für Privatförster, bezugnehmend, **fordern wir die Anwärter, welche in diesem Jahre die Försterprüfung ablegen wollen, auf, ihre Meldungen bis zum 30. April d. J. an** die Prüfungsstelle für Privatförster in Preußen **bei der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer** in Berlin W 9, Königgräßer Str. 19, einzureichen. **Wenn sich eine genügende Anzahl von Anwärtern aus Schleswig-Holstein meldet, besteht Aussicht, daß die Prüfung von dem Prüfungsausschuß für Schleswig-Holstein, welcher sich aus Vertretern der Landwirtschaftskammer, des Waldbesitzerverbandes und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zusammensetzen wird, vorgenomen werden kann.**

Kiel, Kronshagener Weg 5.

Forstabteilung der Landwirtschaftskammer.

Forstlicher Lehrgang in Sachsen. Die Bezirksgruppe Freistaat Sachsen (XII) des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands hält vom 4. bis 6. Juni in Waldenburg einen forstlichen Lehrgang ab bei Meldung von mindestens 30 Teilnehmern. Anmeldungen sind bis 10. Mai an Herrn Oberförster Dreßler, Weinböhla, zu richten. Näheres ist im Vereinsteil dieser Nummer auf Seite 388 bekanntgegeben.

Forstwirtschaftliches.

„Eintönigkeit macht den deutschen Wald krank!" So heißt es in einem Vortrag über „Forstliche Notwendigkeiten" vom Geheimrat Dr. Rebel-München, gehalten beim Waldbau-Lehrgang in Riedelburg am 20. Mai 1924. Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen 1924 S. 716.

Wenn der Harzbesucher vor 40 Jahren die Waldpartien des Unterharzes mit offenen Augen betrachtet hat, wird er bei einer jetzt ausgeführten Wanderung ganz andere Eindrücke erhalten. Seinerzeit waren Laubwälder vorherrschend, die früher als Mittelwald bewirtschaftet mit ihren zum Teil mehrere hundert Jahre alten, prächtige Kronen besitzenden Buchen, Eichen, auch Ahorn auf ihre Nachkömmlinge verschiedenen Alters herabsahen, untermischt waren ferner diese Bestände mit Birken, Espen und einzelnen alten Fichten. Reine gleichalterige Buchenbestände gab es weniger, auch in diesen waren Weißbuche, Hasel und sonstige Weichhölzer vertreten. Die damalige Richtung der Forsterziehung verlangte reine Hochwaldbestände und nach und nach wurde dies zu erreichen gesucht, daß, soweit die Mastjahre in den alten Buchenbeständen es ermöglichten, Buchenverjüngungen erzogen wurden, wo dies Bodenverdältnisse, fehlende Mastjahre oder der vorhandene nicht passende Altholzbestand verhinderten, entstanden durch Anpflanzung reine Fichtenorte. In den mehr geschlossenen und jüngeren Rotbuchenbeständen wurden die Weißbuchen und alle Weichhölzer beseitigt und dadurch die Absicht, reinen Rotbuchenhochwald zu züchten erreicht. Die abgetriebenen, wieder ausschlagenden Holzarten kamen als Unterholz nicht wieder zur Geltung, da das vorhandene Wild die jungen Triebe als willkommene Äsung vernichtete oder die sich weiter entwickelnden mehr oder weniger verbissenen Stockausschläge von den sich mit ihren Kronen ausbreitenden Rotbuchen unterdrückt wurden.

Noch ein anderes Waldbild fehlt jetzt zumeist dem Auge des Wanderers. Die früher mehr oder weniger ausgedehnten Bruchpartieen, in denen kraftvolle Schwarzerlen in Einzelstämmen, schlank wie Fichten, an den Rändern alte Espen, mit deren oft dichten Wurzelbrut in Gemisch mit sonstigen unterschiedlichen Laubhölzern sind mit wenigen Ausnahmen verschwunden und haben Fichtenpflanzungen auf Hügeln Platz gemacht. Wenn auch der stellenweise zurückgehende Grundwasserstand das bei einzelnen Bruchstellen erforderte, so ist es gewiß, wie das so manche dieser Hügelpflanzungen zeigt, nicht immer notwendig gewesen. Nach Verdichtung der heranwachsenden Fichten ist die bei Anlegung der Kultur ausgeführte Entwässerung unterblieben, und das durch Schneeschmelze, Gewitterregen und in nassen Sommern sich in derartigen Tieflagen wieder ansammelnde Wasser bewirkt die Rotfäule der auf diesen Flächen stockenden Fichte, vermindert den Gebrauchswert dieser, und werden derartige Bestände keine hohes Alter erreichen. Ob der Fichtenanbau rentabler als die weitere forstliche Nutzung dieser Bruchstellen durch Wiederanbau der Schwarzerle, Begünstigung der Wurzelbrut treibenden Espe im Gemisch mit wertvollen Pappelarten sein dürfte, bleibt mindestens sehr zweifelhaft. Wenn nun auch der aufmerksame Forstwirt die Entwässerung stets im Auge behält, veranlaßt diese sich wiederholende Kosten, und auch die nachbarlichen Bestände werden durch Abziehen der Feuchtigkeit in Mitleidenschaft gezogen und geschädigt.

Das Erhalten der Bruchbestände gibt im Winter dem Wilde passende Äsung durch Aufnahme junger Triebe und Knospen des Weichholzes, und dieses dürfte deshalb vom Schälen sich reinigender Fichtenorte abgehalten werden. Durch das Schälen der Fichten wird deren Nutzungswert wie bekannt noch weiter vermindert.

Die wechselnden Bestände mit dem darin hin und wieder auch am Tage äsenden Wild bieten einen erwünschten und erfreuenden Anblick,

und ist nicht die Erhaltung eines in den Grenzen bleibenden Wildstandes auch für unsere Volkswirtschaft von Wichtigkeit?

Backe, Revierförster i. R.

Die Bodenbesserung als Schutzmittel der Kulturen gegen schädliche Einflüsse. Die Ausführungen des Kollegen Nolte in Bd. 39 Nr. 49 über „Begründung von Mischbeständen im Fraßgebiet der Eule" veranlassen mich zu einigen Bemerkungen. Soweit weder die notwendig erscheinende Bodenbearbeitung noch Eingatterung möglich und Igeln und Hacken ausgeschlossen ist, bleibt uns nur übrig, das auf anderem Wege zu erreichen. Vor der eigentlichen Kultur im zeitigen Frühjahr, wo die nötige Feuchtigkeit immer noch vorhanden ist, ließ ich gelbe Lupinen je Hektar 50 Kilo breitwürfig säen. Ein besonderes Einbringen in den Boden fand nicht statt. Die Lupine keimt, durch die im Boden vorhandene Feuchtigkeit angeregt, sehr leicht, der Wurzelkeim durchdringt sogar Heideauflagerungen.

Der Nachteil der Stockrodung zeigte sich neben anderen, vielfach erörterten Nachteilen noch dadurch ganz besonders, daß an Stellen, wo beim Einebnen der Stubbenlöcher toter, kulturunfähiger Boden auflagerte, und waren diese nur „handtellergroß", die Lupine nicht fortkam. Pikrinvergiftung kam nicht in Betracht. Danebenstehende Pflanzen zeigten ohne Bodenlockerung trotz Heidekraut durch ein üppiges Grün den Humus an. Das ermutigte mich dazu, dort, wo die erwähnte Bodenverwundung nun einmal nicht möglich wird, das soeben beschriebene Verfahren in Anwendung zu bringen. Wir unterscheiden Vor-, Mit- und Nachanbau bodenbessernder Pflanzen. Hiernach richtet sich das Saatquantum. Beim Voranbau sollten 80 Pfund je ¼ Hektar Lupinen genommen werden. Die blaue ist anspruchsvoller. Die Dürre des Jahres 1911 brachte folgenden Versuch. Eine vollgepflügte Fläche war zum zweiten Male mit Lupinen besät. Die reifen Lupinen platzten auf und erinnerten an ein langsames Schützenfeuer. Nach der Schneeschmelze untersuchte ich den Boden und fand meine Befürchtung bestätigt, daß auf- und absteigende Feuchtigkeit sich noch nicht vereint hatten. Mittels Grubber riß ich den Boden auf, die trockene Bodenschicht war damit erledigt. Nun bestand die Gefahr, daß die schon im Februar miteingegrubberten Lupinen, die allerdings noch völlig hart waren, frühzeitig keimen und bei Spätfrost erfrieren würden, doch ich hatte Glück! Die Reihen für die Kulturpflanzen ließ ich durch einen vierzinkigen Pferdemarkör ziehen, wodurch viel Zeit und Geld gespart wird. Die Lupinensaat hatte rein gar nichts gekostet; die Mischkultur stand erstklassig. Das Wachstum der Lupinen durch Impfen mit Nitragin zu fördern, erscheint empfehlenswert. Hierbei sei an die vielfach auftretende Buchenkeimlingskrankheit erinnert, die durch Beizen der Eckern mit Mennige vor der Saat behoben werden kann. Im Notfalle habe ich mit gutem Erfolge den Boden geimpft, indem von einem Lupinenacker Erde hierfür verwendet wurde.

Wie sehr die Dauerlupine sich als Bodensanitäter eignet, habe ich erst jüngst wieder erfahren. Ohne jede Vorbereitung vier bis fünf Pfund je Hektar in die dickste Heidekraut-Ablagerung gesät, schafft Wandel. Wer befürchtet, daß unsre Freundin die jungen Kulturpflanzen bedrängte, gibt damit zu erkennen, daß er die zarte Pflanze im ersten Lebensjahre noch nicht kennt; doch zu lernen und bedenken gibt es, wenn wir hören, daß Dauerlupinen bis zu 1,5 m hoch werden. Natürlich gehen darüber einige Jahre ins Land. Wir sehen aber auch hieran, wie vorzüglich die Pflanze ober- und unterirdisch wirkt; denn sofern, wie gesagt, eine respektable Höhe vorliegt, haben die Wurzeln auch den Boden gelockert mit allem, was drum und dran hängt. Machen wir uns das zunutze! Es darf keine Fläche frei lagern.

Bei dem breitwürfigen Säen darf nicht vergessen werden, vor Schneefall die Lupinen heruntertreten, wo das nötig erscheint; der Kopf der Kulturpflanze sei frei. Sind die Lupinen auf dem Stengel trocken geworden, so wird diese Arbeit kaum nötig, da dann ein Faulen nicht mehr zu befürchten ist. So gerne das Wild in den Kulturen steht, ist ein Schaden durch Verbeißen kaum zu befürchten, stehen die Pflanzen doch gar zu versteckt.

Der Not gehorchend, drillte ich auf klarer Fläche seinerzeit Staudenroggen, um dem Boden das Wandern abzugewöhnen. Drei Reihen Roggen, eine Reihe Kulturpflanzen usw., vor der Kultur 60 Pfund je Hektar. Hätten mir Lupinen zur Verfügung gestanden, würde ich 50 Pfund breitwürfig vorweg gegeben haben. Aber auch so gelang die Kultur gut. Die Räder- und die Mitteltüllenspur der Maschine hatten als Markör gedient. Der im zweiten Jahre mit ganz wenig Stroh geerntete Roggen hob alle Kulturkosten auf. Buchmäßig konnte sogar noch ein kleiner Überschuß vermerkt werden. Ich erwähne das wegen der etwa auftretenden Furcht vor den Unkosten. Schlechter Boden ist erst recht vor der Freilage zu bewahren; tun wir das nicht, so kommt die Pudelmütze des Bocksbart und anderes mehr. Dieses alles entzieht dem Boden mehr Nährstoffe als die Beifrucht. Im schlimmsten Falle würde ich noch zur Serradella und Wicke greifen; besser das als gar nichts.

Förster Harbach, Jessen.

Die sächsische staatliche Holzwirtschaft. Über die Entwicklung der staatlichen Forstwirtschaft in Sachsen teilt der Haushaltsplan für 1924/25 folgende interessante Einzelheiten mit: Bei den Forsten konnte der Überschuß von 4,2 Millionen im vorliegenden Haushaltsplan auf rund 4,9 erhöht werden, und zwar in erster Linie auf Grund der gerade in den letzten Monaten infolge der Holzknappheit stark gestiegenen Holzpreise. Trotz der Preissteigerung bleibt das Nettoergebnis der Staatsforsten hinter dem Friedensdurchschnitt leider außerordentlich zurück. Das ist neben der Verkleinerung der Staatsforstfläche durch die Abtretung der Reviere Moritzburg und Kreyern und der größeren Teile des Weissiger Reviers an das ehemalige Königshaus sowie durch Überlassung von Teilen des Zwickauer und Seidewitzer Reviers an die Aktiengesellschaft Sächsische Werke zu bergbaulichen Zwecken in erster Linie auf die wesentliche Herabsetzung des Derbholzeinschlages zurückzuführen. Während der Derbholzeinschlag der sächsischen Staatsforsten in den letzten Jahrzehnten im Durchschnitt etwa 800 000 fm betragen hat, haben wir ihn im vorliegenden Haushaltsplan auf 510 000 fm zurückgesetzt, um den in den sächsischen Staatswaldungen leider vorhandenen Mangel an Althölzern allmählich auszugleichen. Es wird

weiter unser Bestreben sein, für die der Forstverwaltung verlorengegangenen Waldflächen allmählich Ersatz zu schaffen, damit wir unseren sächsischen Staatswald den Generationen, die nach uns kommen, ungeschmälert in Umfang und verbessert im Holzbestand übergeben können. In konsequenter Durchführung dieser Forstpolitik wird für die nächsten Jahre auf einen Teil von Einnahmen für die Staatskasse verzichtet werden müssen, doch wird die ganze Bevölkerung zweifellos bereit sein, für die Erhaltung unseres heimischen Waldes diese Opfer zu bringen, sodann ist infolge der immer drückender werdenden Holzknappheit auch wirtschaftlich diese Maßnahme gerechtfertigt. Abgesehen von dem herabgesetzten Einschlag liegen die Gründe für den geringen Reinertrag gegenüber der Vorkriegszeit in den weit größeren Ausgaben, vor allem infolge der fast um das Doppelte gestiegenen Löhne, sowie in der waldbaulichen Umstellung des Betriebes, wodurch Mehrkosten entstehen, die nur zu einem verschwindenden Teil durch personelle Ersparnisse, vor allem auf dem Gebiete der höheren Forstbeamten, wettgemacht werden konnten. Die heute zur Anwendung kommenden verbesserten Kulturverfahren sowie die verstärkte Boden- und Bestandpflege erhöhten naturgemäß in Verbindung mit den Lohnsteigerungen die Kosten für Forstverbesserungen, die sich aber künftig durch Ertragssteigerungen lohnen werden. — Die Maßnahmen gegen die Nonne, die in den letzten Jahren besonders die Reviere der Sächsischen Schweiz stark heimgesucht hat, haben den erwarteten Erfolg gehabt. Im vergangenen Sommer trat überall die Wipfelkrankheit in so starkem Maße auf, daß die Kalamität als erloschen angesehen werden kann. Nur auf einzelnen am Rande des Verbreitungsgebietes der Nonne gelegenen Revieren ist noch mit einem weiteren Fraße im Sommer 1925 zu rechnen, der aber voraussichtlich damit ebenfalls zu Ende sein dürfte. Größere Aufmerksamkeit als der Nonne wird der in ihrem Gefolge drohenden Borkenkäfergefahr im Staats- und Privatwald zu widmen sein. Die in Preußen auf ungeheuer großen Flächen auftretende Kieferneule (Forleule) hat glücklicherweise Sachsen bislang verschont. S. Z. K.

Verschiedenes.

III. Schlesische Jagdausstellung 1925. Der Ausstellungsausschuß macht erneut auf die vom 13. bis 21. Mai stattfindende Jagdausstellung aufmerksam und bittet, die Anmeldungen alsbald zu bewirken, damit sich nicht, wie in früheren Jahren, alles auf den letzten Tag zusammendrängt. Eine größere Anzahl Anmeldungen liegen schon vor, doch genügen sie noch nicht, um die Ausstellung zu sichern. An alle diejenigen, die in der Lage sind, die Ausstellung zu beschicken, ergeht die dringende Bitte, die Anmeldung umgehend zu bewirken. Die Einsendung der Trophäen kann bis zum 30. April an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Matthiasplatz 5, und von da ab an die Kunsthandlung Bruno Richter, Breslau, Schweidnitzer Str. 8, Eingang Schloßohle, erfolgen. Abruf der Trophäen wird erfolgen, sobald die Ausstellung als gesichert gilt. In den beiden vorigen Ausstellungen ist kein Fall von einer Beschädigung oder unsachgemäßen Behandlung von Trophäen vorgekommen. Die Ausstellungsleitung wird auch in diesem Jahre für sachgemäße Behandlung und sorgsamste Beaufsichtigung Sorge tragen, so daß die Aussteller keine Gefährdung ihrer Trophäen zu befürchten haben.

— **Das deutsch-belgische Uebereinkommen** vom 29. April 1885 ist in Ausführung der für die deutsch-belgische Landesgrenze einschlägigen Bestimmungen des Vertrages von Versailles wieder in Kraft gesetzt worden. Artikel 9 bestimmt: „Jeder Belgier, der sich einer Zuwiderhandlung gegen die feld-, forst-, fischerei- und jagdpolizeilichen Vorschriften auf dem Gebiete eines der Grenzstaaten schuldig macht, kann, wenn dieser Staat Gegenseitigkeit zuläßt, in Belgien auf Klage der verletzten Partei oder auf Grund einer amtlichen, durch die Behörde des Landes, in dem die Zuwiderhandlung begangen ist, an die belgische Behörde erstatteten Anzeige verfolgt werden." Die deutscherseits zur Erstattung solcher Anzeigen berechtigte Behörde ist der Regierungspräsident in Aachen. An diesen haben sich auch die Staatsanwaltschaften zu wenden. D. B.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser fachmännischer Mitarbeiter: Während sich die günstige Stimmung für den Ankauf guter ostdeutscher, unsortierter Stammkiefer nicht verändert hat, ist am Rohholzmarkt eine kleine Abschwächung eingetreten. So z. B. brachte der in Johannisburg (Ostpreußen) stattgefundene große Verdingungstermin der Staatsforstverwaltung niedrigere Preise als die vorangegangenen Submissionen. Die Preisdifferenz dürfte sich auf etwa 10 vom Hundert belaufen. Das Holz wird meist im Wasser gelassen und im nächsten Winter geschnitten werden, weil man dann in Ostpreußen eine empfindliche Knappheit am Rohholzmarkt befürchtet. In der Holzversorgung Ostdeutschlands wird schon im nächsten Winter das Ausland eine bedeutungsvolle Rolle spielen. Bemerkenswert ist, daß von bolschewistischer Seite unter Beteiligung eines großen Holzhandelshauses in London, das auch am deutschen Markt vertreten ist, etwa 50000 Festmeter kieferne Schneideblöcke, die nach Archangel verflößt werden, an verschiedene ostdeutsche Sägewerks- und Holzhandelsfirmen zu rund 48 ℳ je Festmeter cif Stettin verkauft worden sind. Es handelt sich um geflößtes Material, das allerdings nicht stark ausfällt. Außerdem hört man in letzter Zeit von verschiedenen Abschlüssen deutscher Firmen am kongreßpolnischen Rohholzmarkt. Dieses Holz wird über Thorn und Schulitz im Laufe des Sommers nach Ostdeutschland geflößt werden. Die ostpreußischen Mühlen haben in letzter Zeit verschiedene Einschnitte nach Berlin und Dresden zu Preisen von 110 bis 115 ℳ für unsortierte Stammware mit etwa 70 % I. Klasse verkaufen können. Einschnitte mit geringerem Gehalt an I. Klasse brachten etwas niedrigere Preise. Reguläre Zopfbretter mit 23 cm Durchschnittsbreite wurden zu 58 bis 60 ℳ ab ostpreußischen Stationen verkauft. In einzelnen Fällen und bei kleinen Abschlüssen wurde Stammware I. Klasse für 130 ℳ ab Ostpreußen verkauft.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 6. bis 12. April 1925 ab märkischer Station 11,30 Reichsmark.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 11. April 1925. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 1,40 Goldm., Sommer 25 Goldm. Wildkanin: Winter 0,50 Goldm., Sommer 0,10 Goldm. Füchse: Winter 1 28 Goldm., II 10 Goldm., Steinmarder: I 50 Goldm., II 15 Goldm., III 5 Goldm. Baummarder: I 70, II 25 Goldm., III 10 Goldm. Iltisse: I 10, II 5, III 3 Goldm. Maulwürfe: I 0,30 Goldm., II 0,10 Goldm. Dachse: I 8 Goldm., II 3 Goldm. Rehe: Sommer 3 Goldm., Winter 2 Goldm. Rotwild: trocken kg 3 Goldm. Damwild: trocken kg 4 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,10 Goldm. Rinderhäute: gesalzen, à Pfund 0,40 Goldm. Kalbfelle: gesalzen, à Pfund 0,75 Goldm. Schaffelle: gesalzen, à Pfund 0,50 Goldm., trocken 0,80 Goldm. Ziegen: je nach Größe, 4 bis 4,50 Goldm. Zickel: 0,50 bis 1,50 Goldm.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 11. April 1925. Landfüchse 4 bis 5½ Doll., Steinmarder 10 bis 13 Doll., Baummarder 14 bis 16 Doll., Iltisse 2 bis 3 Doll., Dachse 2 Doll., Rehe, Sommer, 80 bis 90 cts, Rehe, Winter, 50 cts, Hasen, Winter 40 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 35 cts, Wiesel, weiße 1½ Doll., Wildkanin, Winter I 17 cts, Katzen, Winter, schwarz 70 bis 85 cts das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 11. April 1925. Füchse 5 bis 6 Doll., Baummarder 12 bis 16 Doll., Steinmarder 12 bis 16 Doll., Iltisse 2½ bis 4 Doll., Maulwürfe, weißledrige 10 cts, blauledrige 6 cts, Wiesel, weiße 1 bis 1,60 Doll., Hasen 1,75 bis 1,85 Mk., Kanin, Wildkanin, 16 cts, Rehe: Sommer 4 Mk., Winter 2 bis 2,25 Mk. das Stück.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 11. April 1925. Hechte, unsortiert 120 bis 130, mittel 135 bis 146, Schleien, unsortiert 140 bis 160, Aale, mittel 200 bis 207, Karpfen, Spiegel-, 30- bis 40er 135, gemischt, 25er 130 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 21. **Fernbleiben vom Dienst.** Ich bin am 1. Oktober 1924 in den Ruhestand getreten, nachdem ich meine dienstliche Tätigkeit vorher eingestellt hatte, weil mein Hausarzt das für erforderlich gehalten hat. Mein Gehalt für September ist mir nicht gezahlt. Ist es zulässig, daß gegen mich ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird? B., Hegemeister.

Antwort: Allem Anschein nach hat die Behörde Ihr Fernbleiben vom Dienst als unerlaubte Entfernung vom Amte angesehen. Nach § 8 des Disziplinargesetzes hat die Behörde das Recht, für die Zeit der unerlaubten Entfernung das Diensteinkommen zu entziehen. Jedenfalls haben Sie dagegen Einspruch erhoben, so daß Sie der Behörde die Handhabe verschafft haben, auf Grund des § 10 DG. auch im Ruhestande das Disziplinarverfahren gegen Sie einzuleiten. Es spielt in diesem Falle keine Rolle, wenn Ihr Widerspruch erst nach der Pensionierung erfolgt ist.

Anfrage Nr. 22. **Die Verwaltung von Stiftsforsten.** Darf in einer Stiftsforst, die zum Ressort des Ministers für Kunst und Volksbildung gehört, ein Kommunal- oder Privatoberförster mit der technischen Oberleitung beauftragt werden?

Antwort: In Pommern unterliegen die frommen und milden Stiftungen, soweit ihre Waldungen in Frage kommen, der Oberaufsicht des Staates nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. August 1876 (Ges.-Samml. S. 373 ff.). Nach § 7 dieses Gesetzes haben die Eigentümer der Holzungen die Verpflichtung, für den Schutz und die Bewirtschaftung derselben durch genügend befähigte Personen ausreichende Fürsorge zu treffen. In welcher Weise das geschehen soll, wird zunächst den Waldeigentümern überlassen, denn es kommt nur darauf an, ob die Fürsorge, die vom Gesetzgeber verlangt wird, eine ausreichende ist.

Es steht demnach nicht das geringste im Wege, wenn das Kuratorium einen Kommunal- oder Privatoberförster mit der technischen Oberleitung des Betriebes betrauen will. Jedenfalls kann das auf Grund des staatlichen Oberaufsichtsrechtes nicht gehindert werden. Bz.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterendstelle Gr.-Puppen, Oberf. Puppen (Allenstein), ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,20 ha Garten, 7,08 ha Acker, 4,788 ha Wiese und Weide. Nächste Bahnstation 1,4 km. Nächste Dorfschule 1,9 km. Nächste höhere Schule 30 km. Bewerbungsfrist 4. Mai.

Försterei Skagenwald, Oberf. Liebemühl (Allenstein), ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,542 ha Garten, 8,434 ha Acker, 3,124 ha Wiese, 2,00 ha Weide. Nächste Bahnstation 6,1 km. Nächste Dorfschule 1,0 km. Nächste höhere Schule 12,1 km. Bewerbungsfrist 4. Mai.

Försterstelle Wuckensee, Oberf. Neuhaus (Frankfurt a. O.), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. 0.3090 ha Garten, 8,7480 ha Acker, 2,8720 ha Wiese. Bewerbungsfrist 15. Mai.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Stückrath, Forstsekretär in der Oberförsterei Steinau, ist zum 1. Mai die Försterstelle Querenberg, Oberf. Witzenhausen (Cassel), übertragen worden.



Krieg, Hilfsförster in Mittbuick, Oberf. Kremmen, wurde am 1. April nach Neu-Seddin, Oberf. Kunersdorf (Potsdam), versetzt.
Marter, Hilfsförster in Alt-Buchhorst, Oberf. Rüdersdorf (Potsdam), wurde am 1. April in den Bezirk Erfurt versetzt und unter Uebertragung einer überzähligen Försterstelle in Vesser, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt), zum Förster ernannt.
Schaschke, Hilfsförster in Raudnitz (Breslau), wurde am 1. April nach Döllensradung, Oberf. Döllensradung (Frankfurt a. O.), einberufen.
Sieges, Hilfsförster in Bieber, Oberf. Bieber, ist zum 1. Mai die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Bieber (Cassel), übertragen worden.
Gräfe, Forstgehilfe in Friedrichsroda, Oberf. Lohra, wurde am 1. April nach Viernau, Oberf. Schwarza (Erfurt), versetzt.

Bayern.

Frantz, Tit. Oberforstmeister in Dahn, wurde nach Ebernburg berufen.
von Schelling, Forstmeister, wurde ab 1. April 1925 an die Reg.-Forstkammer Oberbayern berufen.
Schneider, Oberforstmeister, wurde von Ebernburg nach Dahn berufen.
Weißenhorn, Forstamtmann, wurde von Roding auf Ansuchen nach Mindelheim versetzt.

Freistaat Sachsen.

Berger, Oberförster, wurde zum Forstmeister und Vorstand des Forstamts Georgengrün ernannt.
Melzer, Forstmeister, wurde von Halbendorf nach Klotzsche versetzt.
Rudolph, Oberförster, wurde zum Forstmeister und Vorstand des Forstamts Halbendorf ernannt.
Hetaß, Revierförster beim Forstamt Pöhla, wurde in den dauernden Ruhestand versetzt.
Mauke, Förster, wurde von Spechtshausen nach Pöhla versetzt.
Troll, Förster, wurde von Langebrück nach Spechtshausen versetzt.
Wolf, Verwaltungsassistent, wurde zum Regierungssekretär bei der Forstkasse Eibenstock befördert.
Günther, Hilfsforstwart, wurde als Forstwart beim Forstamt Weißer Hirsch angestellt.
Küchler, Hilfsforstwart, wurde als Forstwart beim Forstamt Einsiedel angestellt.
Schlott, Hilfsförster, wurde als Förster beim Forstamt Trünzig angestellt.

Baden.

Uebertragen wurde den Forstmeistern:
Dr. Rack in Adelsheim das Forstamt St. Märgen.
Dr. Herber in St. Märgen das Forstamt Adelsheim.
von Kiruke in Wertheim das Forstamt Odenheim.
Keller, Oberförster, in Radolfzell, wurde unter Ernennung zum Forstamtsvorstand das Forstamt Wertheim übertragen.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schillerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9666. **Apelt,** Alfred, Forst- und Renteigehilfe, Branna, Post Kamenz in Sachsen. (XII).
9667. **Frosien,** Ulrich, Privatförster, Schwerin i. M., Steinstraße 15. III.
9668. **Jouietz,** Franz, Forstgehilfe, Turawa, Bezirk Oppeln. VI.
9669. **Brehmer,** Kurt, Hilfsförster, Bollenhain in Schlesien. VIII.
9670. **Düffel,** Karl, Förster, Fh. Bimberg, Post Lendringsen, Kreis Iserlohn. XI.
9671. **Backhaus,** Joh., Forstgehilfe, Hebram, Post Lichtenau in Westfalen. XI.
9672. **Hein,** Anselm, Hilfsförster, Eckersdorf, Kreis Neurode. XV.
9673. **Schütz,** Albert, Förster, Eldaake, Post Hohennauen, Westhavelland. IX.
9674. **Bergmann,** Max, Forstgehilfe, Potsdam, 6. (Garde-Jäger) Komp. Infanterie-Regiment Nr. 9. IX.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Goldmark portofrei geliefert wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Eichhorn, Edwin, Kurt, Forstreviergehilfe, Adorf i. Vgtl.
Stöckmann, Paul, Förster, Strippow, Post Kordeshagen, Kreis Köslin.
Zoske, Erich, Hilfsförster, Varzin, Kreis Rummelsburg.
Heide, Werner, Fürstl. Hilfsförster, Laasphe, Kreis Wittgenstein i. Westf.
Holsen, Bernhard, Hilfsförster, Letmathe, Kreis Iserlohn i. Westf.
Wilke, Fritz, Förster, Loitz, Kreis Grimmen, Steintor.
Schwarz, Hans, Hilfsförster, Stobbenforst, Post Sensburg.
Schwarz, Petrus, Förster, Mertinsdorf, Post Sensburg.

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I). Meldungen zur Forstgehilfen-Prüfung für das Jahr 1925 sind sogleich an den Unterzeichneten zu richten.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe I: Schlicht, Oberförster.

Bezirksgruppe Schleswig-Holstein (IV). Die am 28. März in Kiel abgehaltene außerordentliche Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe Schleswig-Holstein war von 50 Mitgliedern und Gästen besucht, welche verhältnismäßig große Anzahl wohl dem Umstande zuzuschreiben war, daß auf der Tagesordnung die Besprechung über die Gründung der Pensionskasse für Privatforstbeamte stand. Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüßte Herrn Oberförster Fiebig, der aus Berlin zu dem Zwecke gekommen war, der Versammlung einen Vortrag über die Pensionskasse zu halten. Nachdem dieses in eingehender Weise geschehen war und der Vortrag des Herrn Oberförsters Fiebig durch Ausführungen des Vorsitzenden noch ergänzt war, faßte die Versammlung einstimmig die auf Seite 382 veröffentlichte Entschließung.

Der Vorsitzende: Titze, Forstmeister.

Bezirksgruppe Brandenburg (IX). Bericht über die Winterversammlung am 28. Februar in Berlin, im Anschluß an die Mitgliederversammlung. Nach Begrüßung der Erschienenen, besonders des Herrn Oberstleutnants Würtz, Geschäftsführer des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes, und unseres hochverehrten Ehrenmitgliedes Herrn Oberförsters a. D. Fiebig machte Kollege Rolte zu Punkt 1 die Mitteilung, daß der Hauptverein sich mit den zuständigen Stellen in Verbindung setzen wird, um zu erreichen, daß auch die Privatförster im freien Wettbewerb mit den Staatsanwärtern für den Kommunaldienst zugelassen werden. Punkt 2: Einstellung von Lehrlingen und Anerkennung der Lehrherren. Die auf der vorigen Wintertagung beschlossene Statistik wurde im Laufe des Jahres nicht ohne Schwierigkeit fertiggestellt. In engster Zusammenarbeit mit dem Brandenburgischen Waldbesitzerverband und der Landwirtschaftskammer hofft unser Vorsitzender wieder einen Schritt weiterzukommen, macht aber noch



erneut darauf aufmerksam, daß die Ausbildung allein nicht genügt; dieser muß unbedingt die Fortbildung folgen. Er bittet die Ortsgruppen, kleine Lehrkurse in Form von Waldgängen abzuhalten und sich besonders des jungen Nachwuchses anzunehmen. Die Einrichtung einer Pensionskasse war in der vorhergehenden Sitzung des Hauptvereins eingehend behandelt. Für alle diejenigen Kollegen, die nicht an den Sitzungen am 28. Februar 1925 teilnehmen konnten, sei hiermit gesagt: „Wenn es unserm Verein gelingt, mit Hilfe unserer Brotherren die Pensionskasse ins Leben zu rufen, so stellt dieses Werk eine Großtat ersten Ranges dar. Wollen wir da mit kleinlichen Bedenken dieses Werk verzögern? Es ist ein Gebot der Vernunft, dazu beizutragen, daß der Privatforstbeamtenstand dieser langersehnten, segensreichen Einrichtung so schnell wie nur möglich teilhaftig wird; jeder kann zum Gelingen dieses Werkes beitragen, indem er seine Voranmeldung **sofort** erledigt." Als Ort unserer nächsten Sommertagung wurde im Anschluß an die Hauptversammlung Potsdam bestimmt.

Rapsch, Schriftführer.

Bezirksgruppe Hannover und Oldenburg (X).

Anläßlich der Bezirksgruppenversammlung am 21. März wurde zum Punkt „Pensions-Versicherung für Privatforstbeamte" die nachstehende Entschließung angenommen:

„Die Bezirksgruppe Hannover des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands tritt einstimmig für die Gründung der Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands ein und fordert sämtliche Mitglieder auf, an ihre Dienstherrschaft mit dem Antrage heranzutreten, ihnen den Eintritt in die Pensionskasse durch Übernahme eines Teiles der Beiträge zu ermöglichen, sowie dann ihre Voranmeldungen an den Ausschuß für Pensionsversicherung einzureichen.

Die Bezirksgruppe richtet an die Herren Waldbesitzer die dringende und herzliche Bitte, den Forstbeamten den Eintritt in die Pensionskasse zu ermöglichen. Ohne die Hilfe des Waldbesitzes ist es den Forstbeamten nicht möglich, die Pensionskasse zu gründen.

Dieser Beschluß soll dem Hannoverschen Waldbesitzerverband und der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer überreicht und der „Deutschen Forst-Zeitung" und dem „Deutschen Forstwirt" zum Abdruck zugestellt werden."

Bezirksgruppe Freistaat Sachsen (XII).

Forstlicher Lehrgang.

Die Bezirksgruppe XII Freistaat Sachsen hält in der Zeit vom 4. bis 6. Juni 1925 in Waldenburg, Bezirk Glauchau i. Sa., einen forstlichen Lehrgang ab, wenn sich mindestens 30 Teilnehmer melden.

Gebühren: Waldbesitzer 20 *M*, Forstbeamte 10 *M*, Nichtmitglieder das Doppelte.

Anmeldungen zur Teilnahme werden möglichst bis 10. Mai mit der Angabe, ob Unterkunft in Privat oder Gasthof gewünscht wird, an den Unterzeichneten erbeten. Es sind folgende Vortragsthemata mit Übungen zu den Vorträgen vorgesehen: **Waldbau**: Bodenbearbeitung im Gebirge und im Flachlande. **Forstschutz**: a) Die technischen Schäden des Holzes; b) Aus der Insektenkunde. **Vermessung**: Aufnahmen von Wegen und Beständen mit einfachen Hilfsmitteln. **Wegebau**: a) Wegekurven Tracierung; b) Bauten zur Wasserableitung. **Holzmeßkunde**: Aufnahme stehender und liegender Hölzer. **Forstbenutzung**: Holzverwertung.

An den Nachmittagen Lehrwanderungen und Übungen in den fürstlichen Forsten daselbst. Näheres wird noch bekanntgegeben.

Weinböhla, den 6. April 1925.

W. Dreßler, Oberförster a. D.

*

Forstgehilfenprüfung.

Unter dem Vorsitz des Unterzeichneten fand am 20. und 21. März d. J. in Moritzburg, im Adamschen Gasthofe, die diesjährige Forstgehilfenprüfung statt. Am ersten Tage wurde schriftlich und mündlich im Zimmer, am zweiten Tag im Moritzburger Reviere geprüft. Es waren fünf Prüflinge, wovon einer mit gut, die anderen mit befriedigend bestanden. Dankenswerterweise waren Vertreter des Wirtschaftsministeriums sowie des Landesverbandes Sächsischer Waldbesitzer anwesend. Herr Professor Dr. Busse, Tharandt, hatte liebenswürdigerweise für den besten Prüfling das wertvolle Illustrierte Forst-Wörterbuch gestiftet, was bei der Aushändigung große Freude auslöste und Nachahmung verdient; dafür nochmals herzlichen Weidmannsdank! Die Prüfung ergab, daß die gesteigerten Ansprüche von allen Scholaren in Zukunft volle Realreife fordern um auch der ausgedehnten Bürotätigkeit Genüge leisten zu können. Gleichzeitig wird, infolge der vollkommenen Aussichtslosigkeit, im Försterberuf, nochmals ernstlich vor dieser Laufbahn gewarnt, und müssen alle nicht anerkannten Lehrherren als Lehrlingszüchter energisch bekämpft werden.

Weinböhla, den 28. März 1925.

W. Dreßler, Oberförster a. D., als Obmann.

Bezirks-Gruppe Provinz Sachsen, Braunschweig u. Anhalt (XVI). Bericht über die Mitgliederversammlung am 22. März in Magdeburg. Anwesend waren 22 Kollegen. Nach Eröffnung der Sitzung um 11 Uhr sprach der Vorsitzende einige einleitende Worte über die Pensions-Versicherung. Er betonte die große Wichtigkeit der neuen Versicherung und bedauerte, daß die Versammlung so schwach besucht war. Besonders auffällig war es, daß die jüngeren Kollegen vollständig fehlten. Herr Oberförster Fiebig, welcher die Pensions-Versicherung mit bearbeitet, gab Aufschluß über deren gegenwärtigen Stand. Auch legte er den jüngeren, unverheirateten Kollegen dringend ans Herz, der Versicherung beizutreten, denn auch sie werden einst alt werden und dann die segensreiche Einrichtung der Pensionskasse würdigen lernen. Je mehr Mitglieder, desto besser sind die Leistungen der Kasse. Von verschiedenen Kollegen wird über die Unentschlossenheit der Herren Waldbesitzer betr. Anmeldung zur Pensionskasse Klage geführt. Mehrere Verwaltungen haben aber auch bereits ihre sämtlichen Beamten angemeldet, was nicht unerwähnt bleiben soll. Alles in allem sind die Aussichten der Pensionskasse günstig, so daß wir hoffen dürfen, bis 1. Mai die nötigen Anmeldungen zusammenzubekommen. Dazu ist aber noch gewaltige Aufklärungsarbeit in den Ortsgruppen nötig. Die anwesenden

Kollegen erklärten, soweit sie nicht schon angemeldet waren, sämtlich ihren Beitritt zur Pensionskasse. Aus der Versammlung wurde der Antrag gestellt, in Zukunft auch den Försterausschuß einzuladen, wenn über so wichtige Sachen verhandelt wird wie kürzlich in Berlin. Den nicht anwesenden Herren Kollegen wurde noch besonders ans Herz gelegt, ihre Voranmeldung bestimmt bis 1. Mai zu erledigen. Nachdem noch über die unsern Kiefernrevieren drohende Spanner-Gefahr gesprochen war, schloß Kollege Wegener um 2,30 Uhr die Versammlung.

Harbke, Bez. Magdeburg.

Hanke, Revierförster.

Ortsgruppe Hagen, Schwelm, Hörde. Im Anschluß an eine Ortsgruppenversammlung des Deutschen Forstbeamtenbundes (Ortsgruppe Fröndenberg) wurde eine Ortsgruppe Hagen-Schwelm-Hörde des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands gegründet. Zum Vorsitzenden dieser Ortsgruppe wurde Förster Pfahl in Hohenlimburg gewählt. Ich bitte alle Mitglieder des Vereins aus den genannten Kreisen, sich bei dem neuen Ortsgruppenvorsitzenden umgehend zu melden. Nichtmitglieder werden ebenfalls gebeten, ihre Aufnahme beim Förster Pfahl zu beantragen. Die ganze grüne Farbe aus den fraglichen Bezirken muß geschlossen der Ortsgruppe angehören, wenn die Standesinteressen wirkungsvoll vertreten werden sollen.

Lincke, Forstmeister, Bezirksgruppenvorsitzender.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 31, G IV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Kreisgruppe Hagen.

Die Versammlung am 22. März in Hohenlimburg war nicht so zahlreich besucht wie sonst, da verschiedene Kollegen verhindert waren. Nach Eintritt in die Tagesordnung begrüßte der Vorsitzende zwei neu erschienene Kollegen und gab der Hoffnung Ausdruck, sie bald als Mitglieder des Bundes zu sehen. Sodann folgte ein Bericht über Bundesfragen. Die Mitteilung, daß auch der Westfälische Waldbesitzer-Verband eine Arbeitsgemeinschaft mit dem Bunde eingegangen ist, wurde freudig begrüßt, und sprechen wir den Herren des Waldbesitzer-Verbandes für dies Entgegenkommen auch hier unseren Dank aus. Es wurden dann noch einige Lohn- und Kulturfragen erörtert. In der folgenden Neuwahl des Vorstandes wurden wieder gewählt: Förster Meierjürgen, Schede, als Vorsitzender und Förster Schütze, Annen, als Schriftführer, welche die Wiederwahl dankend annahmen. Sodann folgte ein Begang des Reviers Hohenlimburg unter Führung des Revierbeamten. Nach noch einigen gemütlichen Stunden schnürten dann die Kollegen ihrem Bau wieder zu. Die noch säumigen Herren werden gebeten, den Jahresbeitrag für 1924 baldigst an den Schriftführer einzusenden.

Schütze, Schriftführer.

Des Försters Feierabende.

Die Augen der Mutter.

Es leuchten zwei Sterne am Himmel
Allnächtlich in goldhellem Schein,
Die schau'n aus dem Strahlengewimmel
So hell in das Herz mir hinein.

Sie funkeln aus ewiger Ferne
Hernieder so tröstlich und mild.
Wie schau' ich vor allen so gerne
Ihr hehres, erhabenes Bild.

Wenn hell aus dem Dunkel sie tauchen,
Dann weiß ich und fühle nur eins:
„Das sind ja die strahlenden Augen
Meines herzlieben Mütterleins!"

Dann fühl' ich mich nimmer verlassen,
Mir sind ja am Himmelsgezelt
Zur Leuchte auf irdischen Gassen
Vom Herrgott zwei Sterne bestellt!

Josefine Moos.

Zwei Anekdoten über Waldbau und Forstbenutzung.

Von E. Caspar, Ponickel.

Oft habe ich die skeptischen Fragen gehört: „Meinen Sie, daß die Menschen nie mehr kahlschlagen werden, wenn sich die heutigen Ideen praktisch ausgewertet haben werden? Glauben Sie wirklich, daß diese Ideen zum ersten Male gedacht worden sind, und daß sie nicht schon früher vor dem sogenannten Zeitalter des Rationalismus einzig und vergeblich im beginnenden Staatshaushalte der Forstwirtschaft angewandt worden sind?" Ich muß gestehen, eine gewisse Berechtigung konnte ich dem nicht versagen. Dann tauchten vor mir die Werke unserer Großen auf, geschaffen in jahrzehntelanger Zwiesprache mit dem Wesen des Waldes und Erkenntnis durch die Hilfe der Wissenschaft. Wo blieb da der ursächliche Zusammenhang?

Ich begann zu suchen und mußte lange suchen. Der Wald gab mir nur die eine Antwort: Tut es so nicht wieder, für meinen Organismus war es immer verkehrt. So blieb als Ursache nur, daß der Wald dem Willen des Besitzers dienen muß. Aber wie war es selbst dann möglich?

Ein Zufall brachte mir ein Gespräch mit einem Holzindustriellen, der im eigenen, seit ein paar Generationen im Besitz seiner Familie befindlichen Walde dessen Wesen belauscht und nicht nur durch mehr oder weniger erlaubtes Trennen des Hauptes vom Rumpfe den Organismus zerstört hatte. Er wußte, daß, wenn die große Holzfirma gedeihen sollte, die Holzgroßhandlung dort draußen — wie wir sie leider bisher gehabt haben — auch nicht pleitegehen durfte.

Fast klingt es wie ein Märchen aus einem einstigen Walde, — aber es war so vor einem halben Jahrhundert und länger, daß die Bahnstationen ebenso viele Meilen und mehr vom Walde entfernt lagen wie heute Kilometer. Der Konsument konnte die Stämme über 60 cm Brusthöhendurchmesser nicht verwerten, denn schmerzlich sah er, wie die Transportkosten oft höher waren als der Verdienst. Holz galt ja nicht viel, und selbst vorhandene Wasserwege halfen nicht wesentlich. So haute er aus ihnen — Brennholz und sah, daß er weniger starke Stämme erntete. Bald mochte die Erfahrung gelehrt haben, daß bei etwa 100 Jahren die damals höchstmögliche Nutzungsgrenze erreicht war. Und nun auch mochte der verhängnisvolle Fehler eingesetzt haben: Man schied nicht Boden und Bodenzustand und hielt letzteren für etwas Konstantes. Man dachte nicht daran, daß auch der Boden, der produzieren soll, schon ein Organismus ist, von einer als zum Lebendigen gehörigen, kaum definierbaren Mikrobe an bis zum großen, den Boden durcharbeitenden Wurm. Der ungeheure Organismus des Ganzen aber verblutete daran.

Nun heißt es stillen, die Adern schließen. Wir kommen nicht drum herum: Wir dürfen Jahre nur das nutzen, was wirklich fort kann im Sinne des Waldbaues. Hauen wir zunächst nicht mehr als nach Professor Schwappachs schlimmster Bonität und Klasse, aber in Professor Wiebeckes Art und Turnus, so knüpfen wir auch hier Vergangenheit und Gegenwart zu besserer Zukunft zusammen.

Ich weiß, daß die Forsteinrichtung hierin die zu lösende Frage ist; ich weiß aber auch, daß in dem Augenblick, wo sie in ein gleich starres System wie das vergangene gepreßt wird, der Wald nicht mehr seiner Natur nach richtig bewirtschaftet werden kann. Achten wir auf uns und geben wir beizeiten Raum! Eine strenge stabile Überwachung der Gesundheit des Waldes fordert einen beweglichen Betriebsplan. Ein nicht uninteressanter Fall schloß im vergangenen Sommer den Ring meiner Betrachtung.

Es war ein kleiner Wald von etwa 100 ha, den ich seit Jahren mal wieder aufsuchte. Der Besitzer ist Landwirt, nur Landwirt, aber dieser Wald ist seine Freude und sein Stolz. Seine Kenntnisse und Bewirtschaftung gründen sich auf rein empirische Beobachtung, und der Wald ist — vielleicht gerade deswegen — ein vollendetes Muster in natürlicher Art- und Altersklassenmischung und vor allem in seiner Bodenmullflora. „Ich werde nicht mehr stammweise nutzen können," sagte er plötzlich zu mir, „ich werde nun wie die Forstleute kahl hauen." Dies schien die Quintessenz seiner Erfahrung, da er einige wenige Ar große Saaten bei dieser fabelhaften Bodengare im selben Verhältnis wachsen sah wie seine Nutzung durch den „größten Hieb auf kleinster Fläche" gegenüber dem „kleinsten Hieb auf der ganzen Fläche". Er dachte nicht an das abnehmende Schicksal jeder weiteren Generation, er wußte nichts von dem erschütterndes Zeugnis ablegenden Buche des sächsischen Oberförsters Eilhard Wiedemann. Vielleicht überzeugte ihn mein erschrockenes Gesicht mehr als meine Warnungen zur Vorsicht darin; aber still und nachdenklich fuhr er mit mir nach Hause, nachdem ich ihm eine forstliche Anekdote erzählt und geschildert hatte, daß, wenn wir einen forstlichen Bismarck gehabt hätten, er wohl rufen würde: Bei solch einem Bodenzustand können Sie sich alles erlauben."

Wir aber wollen zu Beginn unserer Arbeit, um den Mut nicht zu verlieren, Möllers Worte nicht vergessen: „Jede Wirtschaft muß mit dem Gegebenen rechnen". Wer Meister in seinem Fach ist, ist auch Künstler, und das sind sie alle im Walde, unsere bedeutenden Forstmänner, nicht allein Wissenschaftler und Techniker.

Neue Bücher.

Der Totenwolf. Roman von Ernst Wiechert. Verlag Habbel & Naumann, Regensburg und Leipzig.

In Wald und Wildnis sieht Ernst Wiechert, geboren 1887 im Forsthaus Kleinort, Ostpreußen, die Heimat der deutschen Seele, das Symbol des deutschen Schicksals. Die Sünde wider den Wald und den aus diesem geborenen Geist rächt sich am deutschen Volke. Kein Buch wirkt darum so ergreifend wie der „Totenwolf", der Deutschlands Heldenkampf und Zusammenbruch in der Tragödie seines Helden im neuen, eigenartigen Lichte zeigt. Jede Zeile kündet: Zurück zum Walde und zu den alten heimischen Göttern; fort mit aller Scheinkultur, durch die welsche List das deutsche Wesen verdorben hat. Kein Denkender kann sich der tiefen Wirkung der Forderungen entziehen, die dazu angetan sind, zur innerlichen Gesundung unseres Volkes beizutragen. M.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Die Belieferung der Landwirtschaft mit Thomasmehl hat in diesem Frühjahr zu wünschen übrig gelassen. Der Grund lag in den wirtschaftlichen Verhältnissen, die Veranlassung waren, daß sich die Aufträge in den paar Bedarfsmonaten bei den Werken so häuften, daß eine regelmäßige Abwicklung des Versandes unmöglich war.

Es ist aber dringend notwendig, daß die leider noch lange nicht in genügender Menge in Deutschland vorhandene Phosphorsäure auch auf die Aecker kommt.

Die Erzeugerwerke machen für die sogenannte stille Zeit erhebliche Preisunterschiede. An den Landwirten ist es nun, sich diese zunutze zu machen, damit im Herbst sich nicht die Lieferungsschwierigkeiten, hervorgerufen durch Anhäufung von Aufträgen bei den Werken und durch anderweite Inanspruchnahme der Eisenbahnwagen, wiederholen. Wer zuerst in die Mühle kommt, mahlt zuerst.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40** Pfge. (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 17. Neudamm, den 24. April 1925. 40. Band.

Reichswehrförster.

Von Förster **Rathjen**, Forsthaus Ziegelhütte.

In Nr. 10 beschäftigt sich Herr Baltz in seinem Rückblick über das Jahr 1924 unter dem Kapitel „Privatforstbeamte" auch mit dem Reichswehrförster und kommt in der Besprechung dieses Themas zu der Auffassung, daß bei dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands in dieser Frage eine Wandlung eingetreten sei.

Diese Wandlung ist keineswegs eingetreten, und inzwischen hat der Vorsitzende des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Herr Forstmeister Schwabe, zu der Sache in Nummer 11 auf Seite 252 eine Erklärung über die Gründe veröffentlicht, welche die Vertreter des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands seinerzeit bewogen haben, diesen Beschluß zu fassen und damit die heute völlig wilde Ausbildung zum wenigsten in ein für die Privatforstbeamten erträgliches Stadium hinüberzuleiten. Zur Aufklärung der Forstbeamten gestatte ich mir heute, über den jetzigen Stand der Angelegenheit einen weiteren Artikel zu veröffentlichen.

Bekanntlich ist der „Reichswehrförster" hinter dem Rücken der Forstbeamten geschaffen worden, und zwar ohne daß irgendeine der Organisationen dieser Beamten davon eine Ahnung hatte. Die Forstbeamtenschaft, in erster Linie die Privatforstbeamten, sind also von vornherein vor eine vollendete Tatsache gestellt worden. Als die Angelegenheit dann, nachdem sie bereits im Flusse war, mit den Vertretern des Reichswehrministeriums im Februar 1924 in der Sitzung des engeren Vorstandes des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands besprochen wurde, begründeten die Vertreter des Reichswehrministeriums die Schaffung dieses neuen Förstertyps damit, daß zur Zeit in der Reichswehr viele Förster vorhanden wären (angeblich 200 bis 300), die den Wunsch hätten, nach Ausscheidung aus dem Heeresdienst wieder in ihren Beruf zurückzukehren, daß das Reichswehrministerium also, da die Reichswehr ihre abgehenden Angehörigen nicht alle in staatlichen Stellen unterbringen könne, darauf bedacht sein müsse, diese wieder in ihrem alten Beruf unterzubringen. Die Herren des Reichswehrministeriums traten schließlich an den Verein mit dem Ersuchen um Unterstützung ihres Projektes heran. Die Ausbildung von Förstern in der Reichswehr sollte damals 50 Mann jährlich nicht übersteigen. Man sagte ferner zu, nur solche jungen Leute zum Unterricht zuzulassen, die bereits im Forstdienst gestanden, also bereits eine praktische forstliche Ausbildung gehabt hatten. — Die Vertreter des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" lehnten ab.

1. bezweifelten sie die genannte Anzahl der im Heere befindlichen jungen Forstleute und deren genügende Vor- und Ausbildung;
2. hielten sie eine weitere Belastung des ohnehin überfüllten und um seine Existenz ringenden Standes mit alljährlich weiteren 50 Heeresangehörigen für unerträglich;
3. erachteten sie die weitere im Heere während der Dienstzeit geplante Ausbildung für ungenügend.

Die Verhandlungen verliefen damit ergebnislos. Trotzdem wurde, um vor neuen Ueberraschungen geschützt zu sein, die Fühlung mit der Heeresleitung nicht fallengelassen, und es kam zu einer neuen Besprechung in Naumburg. Allmählich war bekannt geworden, daß die Zweifel des Vereins, sowohl bezüglich der Zahl der im Heere befindlichen Forstangehörigen, wie auch der Zusicherung der Vertreter des Reichswehrministeriums, nur solche jungen Leute zum Heeresdienst zuzulassen, die bereits eine forstliche Ausbildung genossen hatten, nur zu berechtigt gewesen waren. Inzwischen war nämlich die Heeresschule in Hirschberg errichtet worden, und es stellte

sich nur allzubald heraus, daß die dort zum Unterricht zugelassenen jungen Leute, bis auf einen, eine forstliche Ausbildung überhaupt nicht besessen hatten, sondern allen möglichen anderen Berufen entstammten. Die Besprechungen in Naumburg verliefen, da der Vertreter des Reichswehrministeriums in der Zulassungs- und Ausbildungsfrage auf seinem Standpunkte beharrte und nur in der Zahl der auszubildenden Reichswehrangehörigen von jährlich 50 auf 33 herabging, wiederum ergebnislos, und es kam dann am 20. November 1925 zu einer Besprechung in Berlin gemeinsam mit den Vertretern des Waldbesitzes.

An der Besprechung nahm auch Herr Forstrat Ludwig teil. Dieser entwickelte in der Sitzung die gleiche Auffassung, wie er sie in der Sitzung des Vorstandes des Preußischen Waldbesitzerverbandes am 22. November 1924 vertreten hatte, und die „Spektator" in seinem Bericht über diese Sitzung in Nr. 2 auf Seite 36 wiedergibt. In dieser Sitzung kam dann ferner die von Herrn Forstmeister Schwabe in Bd. 39 Nr. 50 auf Seite 1182 veröffentlichte Entschließung zustande. Die Gründe dieser Beschlußfassung hat Herr Forstmeister Schwabe in Nr. 11 S. 252 veröffentlicht. Die Vertreter des Reichswehrministeriums haben auch in dieser Sitzung, und zwar meines Erachtens gestützt auf die Ausführungen des Herrn Forstrats Ludwig, feste Zusicherungen wiederum nicht gemacht, so daß auch diese Besprechung ohne Ergebnis verlaufen ist.

Heute müssen die Privatforstbeamten schärfer denn je in der Abwehr gegen diesen Förstertyp stehen, denn inzwischen ist die ganze Frage allem Anschein nach weiter in das Fahrwasser wilder Ausbildung geraten, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Werden heute bei der Reichswehr Forstbeamte (das heißt solche jungen Leute, die diesen Beruf vor Eintritt in das Heer bereits ergriffen hatten, kaum noch zur Einstellung gelangen. Deshalb erstreckt sich der Unterricht im Heere auf solche ohne jede forstliche Ausbildung, also ohne Besitz auch nur der geringsten forstlichen und jagdlichen Kenntnisse), zur Zeit ausschließlich auf Personen nur fremder Berufe.

Wie in dieser Hinsicht geworben wird, beweist folgende Bekanntmachung der 7. Kompanie J.-R. 17 in Goslar (Traditionskompanie Jäger 10), die Anfang Januar in der Zeitschrift „Deutscher Jägerbund" erschienen ist:

„Beim Jäger-Btl. (III. J.-R. 17) in Goslar findet während der Dienstzeit als Freiwilliger des Reichsheeres eine Ausbildung im Forstdienst durch einen staatlichen Forstmeister statt. Dieser Forstunterricht wird in der gleichen Weise gehandhabt wie bei den ehemaligen gelernten Jägern vor dem Kriege bei den Jägerbataillonen.
Zu weiterer Auskunft gern bereit!
Runnebaum, Hans,
Hauptm. u. Kompanie-Chef d. Jäg.-Batl. des 17. Inf.-Regts. (Führer d. 7. Kmp. Jäg.-Btl. 10)."

Bei dieser Kompanie wird also forstlicher Unterricht durch einen staatlichen Forstmeister erteilt, und das, nachdem der Herr Landwirtschaftsminister erklärt hat, daß die Frage des Reichswehrförsters für ihn, d. h. doch für die preußische Staatsforstverwaltung erledigt sei.

Was für eine Art Förster aus diesen jungen Leuten geschaffen wird, die bar jeder forstlichen Vor- und Ausbildung, frühestens mit dem 21., spätestens vielleicht mit dem 24. Jahre in den theoretischen und erst drei Jahre später in den praktischen Unterricht kommen und bei ihrem Abgang, vielleicht sogar noch mit einem Försterprüfungszeugnis versehen, im Alter von 30 bis 34 Jahren auf den Wald losgelassen werden, ohne so viel an Praxis zu besitzen, wie sie heute von einem Forstlehrling verlangt wird, kann sich jeder gelernte Forstmann und jeder Waldbesitzer mit auch nur geringen forstlichen Kenntnissen, selbst jeder Laie ohne solche denken. — Nun war laut Bekanntmachung der Herr Hauptmann in Goslar zur weiteren Auskunftserteilung gern bereit. Diese Bereitschaft zur Auskunftserteilung scheint doch nicht weit her zu sein, denn auf Anfragen aus der hiesigen Gegend ist den um Auskunft bittenden Herren heute, nach Wochen, noch keine solche erteilt worden.

2. Auch hinsichtlich der Zahl der auszubildenden Heeresangehörigen scheint sich die Heeresverwaltung, trotz dringender Vorstellungen seitens der Vertreter der Privatforstbeamten, keine Beschränkung mehr auferlegen. Kürzlich traf ich auf einer Reise mit Angehörigen einer Traditionskompanie zusammen. Wir kamen ins Gespräch. Ich fragte natürlich auch: „Haben Sie auch forstlichen Unterricht?" Meine Frage wurde bejaht. Auf meine weitere Frage: „Wieviel sind Sie denn im Unterricht?" wurde mir die Zahl 78 genannt. Ich muß gestehen, mir kam die Zahl selber sehr hoch vor, aber wenn man bedenkt, daß diese sich auf neun Jahrgänge verteilt, also je Jahrgang 8 bis 9, so ist sie doch wahrscheinlich. Wenn aber 78 bei einer einzigen Kompanie ausgebildet werden, wieviel mögen es dann bei den anderen Kompanien und zusammen bei den 13 preußischen Traditionskompanien ehemaliger Jäger und Schützen sein? Jedenfalls wird die Zahl 33 um ein Vielfaches überschritten!

3. Bei der ersten Besprechung mit den Vertretern des Reichswehrministeriums wurden wir von diesen darauf aufmerksam gemacht, daß der erste Reichswehrförster erst in sieben Jahren erscheinen könne. Auch das scheint heute nicht mehr zu stimmen, wie folgende Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Nr. 7 des Kreislandbundes für den Kreis Hagenow beweist:

Die Unterbringung ausscheidender Heeresangehöriger in der Landwirtschaft ist empfehlenswert und zweckmäßig, da es sich hierbei um Personen handelt, für die sich die Heeresleitung verbürgt und die eine gründliche, vielseitige Schulung durchgemacht haben. Es kommen zur Hauptsache in Frage Rechnungsführer, Inspektoren, Wirtschafter, Vögte, Maschinenmeister, Speicheraufseher, Forst- und Waldschutzbeamte, Nachtschutzbeamte und ähnliche Posten. — Die Heeresverwaltung wird nun demnächst die Stellensuchenden aufgeben. Wir bitten unsere Mitglieder, im Bedarfsfalle sich an uns zu wenden.

Hier werden also schon Forst- und Waldschutzbeamte aus der Reichswehr angeboten, und die Ausbildungszeit dieser Leute scheint sich somit ja auf einen viel kürzeren Zeitraum erstreckt zu haben. Mit Recht weist der die Bekanntmachung einsendende Kollege auf den Ausdruck „vielseitige Schulung durchgemacht haben — —" hin und bezeichnet diesen Ausdruck als einzig dastehend.

Alles in allem scheinen wir wirklich einem einzigartigen Förstertyp und einem wunderbaren Försterproletariat entgegenzugehen.

Doch nun ein offenes Wort an die Herren Waldbesitzer. Der „Landesverband preußischer Waldbesitzer" hat in der Angelegenheit des Reichswehrförsters einen Beschluß gefaßt, der sich mit dem Beschluß des „Vereins für Privatbeamte Deutschlands" deckt, er hat sogar noch einen verschärfenden Zusatz hinzugefügt, der eigentlich, da der Staat laut Verkündigung des Herrn Landwirtschaftsministers für den Staatsforst das Gebilde dieses Försters ablehnt, diesen heute schon totmacht. Der Herr Vorsitzende des „Preußischen Waldbesitzerverbandes" ist zugleich Vorsitzender des „Reichsverbandes deutscher Waldbesitzer-Vereine", zu dem wohl auch der Landesverein Mecklenburg gehört, und es darf doch wohl angenommen werden, daß auch der Reichsverband diesen Beschluß deckt. Alle Herren sind sicher Mitglieder des Reichslandbundes.

Nun wird seitens einer Kreisgruppe des Reichslandbundes eine derart unglückliche Bekanntmachung losgelassen. Die führenden Herren der Waldbesitzervereine und -verbände werden sagen, wir haben auf die Bekanntmachungen derartiger Kreisgruppen keinen Einfluß, und das muß auch wohl zugegeben werden. Aber, wollen die Herren nicht bedenken, daß durch diese Art der Anpreisung die Erbitterung, die bereits weite Kreise der Privatforstbeamten erfaßt hat, keineswegs gedämpft, und daß das Mißtrauen, das bereits entstanden ist, keineswegs durch solche Bekanntmachungen behoben wird? Werden nicht durch diese offenbaren Begünstigungen, auch wenn sie, wie es so schön heißt, „aus vaterländischen Gründen" geschehen, alle vaterländisch und national denkenden Kreise der Privatforstbeamtenschaft geradezu zwangsweise auf einen Weg gedrängt, gegen den sie sich heute noch mit aller Entschiedenheit wehren, und den sie nicht gehen wollen; denn schließlich wird die Existenz vieler Familien und eines ganzen Standes durch diese unglücklichen Maßnahmen des Reichswehrministeriums und einiger seiner Ratgeber aufs Spiel gesetzt.

Die ganzen Pläne werden heute vollständig im Dunkel gehalten, selbst die Kreise des Waldbesitzes, den diese Angelegenheit in erster Linie mit angeht, scheinen heute einen Einblick nicht zu haben, viel weniger die Organisation der Forstbeamten, die direkt davon betroffen werden!

Wir haben in den Parlamenten, sowohl im Preußischen Landtag wie auch im Reichstag, namhafte Vertreter der Forstwirtschaft, in letzterem sogar einen unserer ersten Forstwirte, Herrn Dr. von Keudell-Hohenlübbichow. Ist es diesen Herren denn nicht möglich, in ihren Parteien und im Reichswehrministerium dahin Einfluß zu gewinnen, daß eine Ausbildung, bei der weder etwas Gutes für den deutschen Wald, noch für den Besitzer, noch für die Beamtenschaft und letzten Endes auch nicht für die Heeresangehörigen selbst herauskommt, abgestellt werden kann?

Und dann noch ein Wort an die deutsche Forstbeamtenschaft. Wir Privatforstbeamte stehen in erster Linie auf der Schanze und haben das Unheil zunächst abzuwehren. Unsere Kraft hierzu wird nicht ausreichen, und es ist, wenn der Reichswehrförster erst bei uns Eingang gefunden hat, nach den bisherigen Erfahrungen wie 10 : 1 zu ermessen, daß die staatlichen Forstbetriebsbeamten über kurz oder lang vielleicht ebenfalls vor vollendete Tatsachen gestellt werden, denn das Reichswehrministerium wird sicher versuchen, seine forstlich unterrichteten Leute auf alle Fälle auch im Staatsforst unterzubringen.

Sagen die verehrten staatlichen Kollegen nicht, ich predige Hirngespinste! Der Herr Landwirtschaftsminister Dr. Wendorff hat zwar zunächst den „Reichswehrförster" abgelehnt. Aber wo ist er heute? Minister sind in unseren Zeiten vergänglich und Parlamente wandelbar. Heute ist es vielleicht zur Abwehr noch Zeit! Ist erst einmal der Einbruch erfolgt und sitzt der Reichswehrförster mit seiner mangelhaften Ausbildung im Privat- und Staatswalde, so bedeutet er für den gesamten deutschen Forstbetriebsbeamtenstand einen Rückschritt auf eine Zeit von 50 Jahren, und alle Bestrebungen zur Hebung des Standes, auch in sozialer Beziehung, werden zunichte gemacht.

Inzwischen hat „Spektator" in Nummer 13 auf Seite 304 auf die Auffassung der bayerischen Staatsförster in dieser Frage hingewiesen, deren Stellungnahme sich mit der der übrigen deutschen Försterorganisationen deckt. Es müßten nunmehr

energische Schritte zur Abwehr und Abstellung dieser Försterausbildung von sämtlichen Organisationen, denen an einer gut durchgebildeten Forstbetriebsbeamtenschaft Deutschlands liegt, in weit stärkerem Maße als bisher unternommen werden.

Realschule und Mittelschule in ihrer Bedeutung für die Vorbildung der Staatsförsteranwärter.

Von Dr. Konrad Molinski.

Die Neuordnung für die Zulassung zur Laufbahn der Staatsförster verlangt als Vorbildung das Reifezeugnis einer Realschule oder einer Mittelschule, beziehungsweise die Obersekundareife einer Vollanstalt. Da sich der Försternachwuchs wohl hauptsächlich aus Söhnen von Förstern oder der Landbevölkerung zusammensetzt, mag es zweckmäßig sein, diese über die Vorbildungsmöglichkeiten zu orientieren.

Bei der über die Volksschule hinausgehenden Schulbildung unterscheidet man zwei Stufen, bei der ersten Stufe die Realschule und die Mittelschule, bei der zweiten Stufe die verschiedenen Typen der Vollanstalten unter den höheren Lehranstalten. Höhere Schulen, im besonderen die Vollanstalten, haben die Aufgabe, ihren Schülern eine erweiterte und vertiefte Allgemeinbildung zu geben, von der aus die Zöglinge ihre besondere berufliche Ausbildung gewinnen und zu einer persönlichen Einstellung zu Welt und Leben gelangen können. Auf ihrer Oberstufe geben sie Anfänge gelehrter Bildung und führen auf allen Gebieten in eine höhere geistige Welt ein. Sie machen mit Anschauungen und Denkweisen vertraut, die dem urwüchsigen Denken fern liegen, aber zur Herausarbeitung umfassender Zusammenhänge und zur Bewältigung tieferer Probleme unentbehrlich sind. Sie geben eine geeignete Vorbildung für alle Berufsschichten, die vertiefter Sachkenntnis und weiteren Umblickes bedürfen und weitere Ausbildung auf Universität oder Hochschule nötig haben. Die höhere Schule, sowohl die Vollanstalt als auch die sechsklassige, die Realschule, die uns in diesem Zusammenhange am meisten interessiert, rüstet den Schüler mit einer Summe von Wissen aus und führt ihn in allgemeine Anschauungen und Ideen ein, die ihn die geschichtlich gewordenen Verhältnisse in Staat und Gesellschaft verstehen lehren, sie vermittelt ihm eine Kenntnis fremder Sprachen und setzt ihn dadurch mit fremdartigem Menschentum und seiner Kultur in Beziehung. Eine fachliche Ausbildung für bestimmte Berufe erstrebt die höhere Schule, also auch die Realschule, nicht. Sie gibt allgemeine geistige Ausrüstung, auf der die Berufsbildung aufbauen kann, vermittelt aber nicht Kenntnisse und Fertigkeiten, die im beruflichen Leben unmittelbar verwendbar sind. Sie hat bei ihrem Unterricht die Bildung des ganzen Menschen im Auge, nicht die des Berufsmenschen.

Ganz andere Ziele verfolgt die preußische Mittelschule, sie bezweckt bei allem Unterricht die unmittelbare Verwendbarkeit des Gebotenen im Berufsleben. Man mag es dahingestellt sein lassen, ob die Mittelschule mit diesem Prinzip überhaupt Berechtigung hat, auf jeden Fall entspricht sie dem immer mehr um sich greifenden Realismus und dem Nützlichkeitsprinzip unserer Zeit. Beispiele aus einzelnen Fächern mögen die Ziele der Mittelschule erläutern. Der Rechenunterricht gibt bei diesem beruflich eingestellten Schultyp dem kaufmännischen Rechnen breiten Raum. Schnelles Rechnen, Wahrnehmung von Rechenvorteilen, kaufmännische Rechengewohnheiten, das sind Ziele, die der Unterricht in diesem Fache erstrebt. Im fremdsprachlichen Unterricht wird alles im Geschäftsleben Brauchbare möglichst berücksichtigt. Lektüre und Sprechübungen bevorzugen daher Stoffe über Handel, Gewerbe, Verkehrswege und Verkehrsmittel. Da die Mittelschule immer praktische Ziele im Auge hat, so ist es auch nicht erstaunlich, daß sie in den letzten Jahren mehreren Sprachen Raum gegeben hat, die auf dem Gebiete des Handels oder im Verkehr der Grenzgebiete von Wichtigkeit sind, z. B. Spanisch, Dänisch, Russisch. Während die Realschule zwei moderne Fremdsprachen obligatorisch hat, hat die Mittelschule in einem Fach obligatorischen, im andern fakultativen Unterricht. Obligatorisches Fach ist in der Mittelschule meist Französisch, das, wie in der Realschule, von der sechsten Klasse an gelehrt wird. Die zweite Fremdsprache ist meist Englisch bzw. Spanisch, Dänisch, Russisch, deren Unterricht in der dritten Klasse beginnt. Stenographieunterricht und Handfertigkeitsunterricht, z. B. Herstellung von Tischlerei- und Papparbeiten, bereiten den Schüler für Berufe, die keiner höheren geistigen Schulung bedürfen, vor.

Der Unterrichtsart entsprechend liegt daher der Unterricht an den Realschulen in den Händen von Akademikern, während an den Mittelschulen größtenteils Volksschullehrer unterrichten, die eine weitergehende Bildung in einzelnen Fächern im Mittelschullehrerexamen nachgewiesen haben und deren Ausbildung also keine wissenschaftliche ist. Freilich sind in den letzten Jahren auch Akademiker, die nach mehrsemestrigem Studium das Mittelschullehrerexamen bestanden haben, und solche mit Studienreferendar- und Studienassessorprüfung an die Mittelschule gekommen.

Die Schulzeit ist für den Schüler der Realschule und den der Mittelschule die gleiche, nämlich nach zurückgelegter vierjähriger Grundschulzeit sechs Jahre. Das Abschlußzeugnis der Realschule berechtigt ohne weiteres zum Eintritt in die Obersekunda einer Oberrealschule, während das bei der Mittelschule nicht der Fall ist. Wir müssen hier unterscheiden zwischen der Aufnahmeprüfung für Obersekunda und der früheren Kommissionsprüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Durch einen Erlaß vom 21. Januar 1920 bestimmte der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, daß diejenigen Mittelschüler, die am Unterricht in beiden Fremdsprachen an einer voll ausgebauten Mittelschule teilgenommen haben, einen Vermerk in ihrem Zeugnis erhalten sollten, nach dem sie die Berechtigung zur Zulassung zur Kommissionsprüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst haben. Die Prüfung selbst allerdings war ja inzwischen durch die Umgestaltung des Heerwesens in Fortfall gekommen. Dieser Vermerk aber genügte den Mittelschulen nicht, und so erlangten sie denn, daß durch einen Ministerialerlaß vom 12. März 1921 der Wortlaut in folgender Weise verändert wurde: „Dieses Schlußzeugnis einer als voll ausgestaltete Anstalt anerkannten Mittelschule bestätigt, daß der Schüler ..... die wissenschaftliche Allgemeinbildung erworben hat, die früher in der infolge Aufhörens der allgemeinen Wehrpflicht fortgefallenen Kommissionsprüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst nachgewiesen werden mußte." Diese Abschlußprüfung der Mittelschule berechtigt nun ebenso wie die der Realschule zur Laufbahn des Staatsförsters.

„Auf welche Schule soll ich nun meinen Sohn schicken, sechs Jahre auf die höhere Schule oder auf die Mittelschule, da doch beide die gleiche Berechtigung für die Laufbahn des Försters bieten?", so wird sich der Vater fragen, der seinen Sohn die Laufbahn des Staatsförsters ergreifen lassen will. Nun, das hängt ganz von der Einstellung des Vaters ab, ob er wünscht, daß seinem Sohn zuerst eine größere Allgemeinbildung auf der höheren Schule zuteil werde oder daß er gleich auf praktischere Ziele durch den Besuch der Mittelschule hingelenkt werde. Rein praktische Erwägungen mögen den Besuch einer Mittelschule vorteilhaft erscheinen lassen, da an der Mittelschule das Schulgeld ein geringeres ist und häufig auch in kleinen Orten zwar eine Mittelschule, aber keine höhere Schule vorhanden ist.

Trotz dieser Vorteile möchte der Verfasser obiger Zeilen schon mit Rücksicht auf die notwendige Bekämpfung des immer mehr sich steigernden Utilitarismus unserer Zeit, wenn irgend angängig, den Besuch einer höheren Schule anraten.

Die Humusfrage in der Forstwirtschaft.

Von Dr. H. Süchting, Professor an der forstl. Hochschule Münden. (Schluß.)

5. Maßnahmen zur Einwirkung auf den Humus hinsichtlich Verhütung der Entstehung ungünstiger Formen und hinsichtlich Beseitigung des vorhandenen ungünstigen Humus.

Die klärende Antwort auf diese Frage ist nicht einfach. Ein einfaches, unbedingt wirkendes, wirtschaftlich zulässiges Mittel zur Verhütung der Entstehung oder zur Beseitigung ungünstiger Humusformen im Walde fehlt bis heute. Immerhin aber gibt es auf Grund unserer heutigen Kenntnis von der Humusbildung und der Entwickelung des Bodens, die am treffendsten wohl als Altern*) des Bodens zu bezeichnen ist, empfehlenswerte Maßnahmen, die in der Praxis, sinngemäß angewandt, vieles bessern, das allzu beschleunigte Altern kalkarmer Böden zumal verhindern können.

Als Ursache für die Humusbildung kommen in Frage Ungunst des Klimas und der Bodenbeschaffenheit nach Wasserführung und Kalkgehalt. Das Klima zu bessern, ist unmöglich. Jedoch sei darauf hingewiesen, daß es ein Mittel gibt, das Austrocknen der oberen Bodenschichten, das durch Witterungseinwirkung (Windwirkung) an den mehr südlichen Bestandesrändern oft in schädlichem Umfange eintritt, allgemein durch Einrichtung von Hecken und Dickungen (Vogelschutzgehölzen) zu mäßigen. Ebenso wäre zu betonen, daß zur Verhütung der Austrocknungsgefahr bei Neuaufforstungen die Anlage großer, geschlossener Flächen der schachbrettartigen Zerstückelung solcher Flächen in kleine Waldflächen und Ackerflächen unbedingt vorzuziehen ist. Letztere unzweckmäßige Verteilung wollte ja bekanntlich v. Bentheim als sein Ideal der Heideaufforstung verwirklicht wissen.

Bei der Bodenbeschaffenheit als humusbildendem Faktor handelt es sich einmal um die Wasserfrage. Daß zu viel Wasser in wenig durchlässigem Boden oder bei hohem Grundwasserstand Ursache der Humusbildung selbst im nicht gänzlich an Kalk verarmten Waldboden wird, ist wohl selten der Fall. Der Waldboden ist vielmehr unter allen Böden oft durch Wassermangel gekennzeichnet. Bei nassen Böden ist Abhilfe durch Dränage möglich, ebenso im Forstbetrieb durch Rabatten-Anlagen. Zuweilen hilft diese Maßnahme nicht, da nun zwar der Wasserüberschuß abgeleitet ist, in Zeiten der Dürre aber eine verhängnisvolle Trockenheit des Bodens

*) Es ist dies jener Komplex ungünstiger Veränderungen des Bodens hinsichtlich Lagerung (Bodenverdichtung) und Zusammensetzung aus Bestandteilen (Auswaschung) und Schichten (Ortstein), der auf die Wirkung der sauren Humusstoffe zurückzuführen ist.

eintritt, die bei sehr feinkörnigen, kalkarmen Böden, die in Einzelkornstruktur liegen, besonders ungünstig wirkt. Typen solcher Böden sind der Molkenboden des mittleren Buntsandsteins — im Solling, Bramwald, Reinhardswald anzutreffen —, ebenso der Misseboden oder Klebsand Württembergs und Badens. Als kalkarme, dicht gelagerte Staubböden zeigen sie die geschilderten Verhältnisse zumal durch den Umstand, daß die kapillare Hebung des Wassers aus tieferen Schichten in Trockenperioden stark verlangsamt ist. Wo angängig, sollte man sie aus der Waldkultur ganz herausnehmen und nach Düngung zumal mit Kalk in Weide- oder Wiesenkultur bringen. — Die Regel wird bei den der Humusbildung günstigen Bodenverhältnissen sein, daß Wassermangel herrscht. Hier gibt es zur Abhilfe nur die Möglichkeit, durch den Bestand auf die Wasserverhältnisse des Bodens einzuwirken. Zumal ist oft Ursache für Ansammlung des sauren Humus ein zu dichter Bestand im Jugendalter bis zum beginnenden Stangenholzalter. Fichtendickungen liefern so oft in dieser Zeit auf nicht kalkhaltigen Böden (allen sogenannten „gefährdeten" Böden) große Mengen Humus. Es gelangt zu wenig Wasser auf den Boden, und der Verbrauch der Vegetation ist bei großer Bestandsdichte auch zu groß, so daß schädliche Trockenheit des Bodens die Folge ist. Wird später durchforstet, so verschwindet meist bis zum 50—60jährigen Bestandesalter der Fichte ein großer Teil des Humus. Die speckige, filzige, versponnene, feste Natur des aus deutlich erkennbaren Nadelresten bestehenden sogenannten Rohhumus verschwindet zugunsten eines mullerdeartigen Humus. Diese Humusverwandlung wird meist von dem Forstmann mit Befriedigung und als Beruhigungszeichen für „Bodenverbesserung" vermerkt. Man würde oft weniger ruhig und zufrieden sein, wüßte man, auf Kosten welcher Kalkmengen der obersten Bodenschicht, Kalkmengen, die durch Humussäuren in den Untergrund gewaschen wurden, dieses Resultat erzielt wurde. Selbst wenn auch bei besonders günstigem Verhältnis von Niederschlagsmenge und Wasserverbrauch durch Bestand und Bodenverdunstung keine wesentliche Auswaschung eintritt, ist dennoch sorgend zu bedenken, daß der mullartige Humus sauer bleibt und nach späterem Kahlschlag in wenigen Jahren große Mengen Kalk in den Untergrund spült. Auf jeden Fall liegt ein Raubbau mit dem Kalkkapital (auch Phosphorsäure —, Tonkapital usw.) des Bodens vor, der vermieden werden muß. Auf den „gefährdeten" Böden muß deshalb die Bestandesdichte im Jugend- und Dickungsalter unbedingt nur so stark sein, daß Humusansammlung vermieden wird. Das wird sich nach den örtlichen Boden- und Niederschlagsverhältnissen richten müssen; aber oft ist, wie gesagt, bisher der Jugendbestand erheblich zu dicht. Die Gefahr der Austrocknung des Bodens beginnt dabei offenbar dann, wenn der Baum energisch in die große Periode des Wachstums eintritt.

Diese Regelung der Bestandesdichte ist überhaupt die entscheidende Maßnahme, um Wasserverhältnisse im Boden zu schaffen, die, Extreme stark mildernd, auf nur noch einigermaßen kalkhaltigen Böden sauren Humus nicht entstehen lassen. Das Kalkkapital des Bodens muß erhalten bleiben; das ist für alle durch Humusbildung gefährdeten Böden die große, ernste Forderung der Gegenwart. Es ist zugleich, solange wir uns zur Kalkdüngung (Erneuerung des Kalkkapitals) nicht entschließen können, die Mindestforderung.

Praktisch ist die Regelung der Bestandesdichte zwecks Anpassung an die durch Klima und Bodeneigenart bestimmten, besten Wasserverhältnisse des Standortes (möglichst geringe Auswaschung, aber möglichst gleichmäßig gute Wasserführung, Vermeidung starker, andauernder Trockenheit des Bodens) nicht einfach. Zahlenmäßige Regeln lassen sich schon gar nicht geben, auch nicht in Anlehnung an Versuche, daß man etwa sagt: unter den Verhältnissen eines diluvialen Sandbodens, den man nach physikalischer Zusammensetzung, Schichtenfolge, Grundwasserstand, Niederschlagsmenge, Verdunstungscharakter des Standortes zahlenmäßig kennzeichnete, ergab sich, daß eine bestimmte Bestandesdichte von soundso viel Stämmen pro Hektar bis zum Alter des Bestandes von 20 oder 25 Jahren beste Wasserführung zuläßt. Solche Versuche fehlen. Es wäre eine sehr beachtliche Aufgabe agrikulturchemischer Forschung auf dem Gebiete des Waldbaues, wenn durch lange ausgedehnte Untersuchungen für die verschiedenen Typen des Klimas (hinsichtlich Regenmenge und Verdunstung) sowie Typen des Bodens (hinsichtlich seines Verhaltens zum Wasser) versuchsmäßig die Beziehungen zwischen Bestandesdichte und Wasserführung des Bodens klargelegt würden. Meines Erachtens eines der wichtigsten Probleme, dessen Bearbeitung der Forstbetrieb von der zuständigen Wissenschaft dringend erwarten muß! Solange wir exakte wissenschaftliche Untersuchungen über diesen Gegenstand nicht haben, muß man in der Praxis die Feuchtigkeitsverhältnisse aller jungen Kulturen und angehenden Stangenhölzer genau unter Kontrolle halten, im Winter auch den Stand des Grundwassers und während des ganzen Jahres die Tätigkeit etwaiger Quellen beobachten, um danach die Bestandesdichte zu regeln.

Meines Erachtens ist im sogenannten Dauerwald von Bärenthoren die Regelung der Bestandesdichte in Beziehung zum dortigen Boden und Klima vortrefflich gelungen. Der Erfolg ist in Bärenthoren nach meiner Ansicht zweifellos sehr wesentlich auf diesen Umstand zurückzuführen. Sehr bemerkenswert ist dort auch, daß an Stellen, an denen durch zu starkes Unterbauen mit Buche

oder aus anderen Gründen die Dichte des Bestandes sich den künstlich geschaffenen Dickungen nähert, die Aufarbeitung der Streu und die Beschaffenheit des Humus sehr zu wünschen übrig lassen.

Jedenfalls zeichnet sich der Dauerwald, wie er in Bärenthoren vorliegt, durch eine auffallende Lockerheit des Bestandes aus, und der Boden ist immer dort in bester Verfassung, wo der Bestand locker und geradezu lückig erscheint.

In Bärenthoren wird außerdem zur Besserung des Wasserhaushaltes in weitgehendem Maße von der Methode der Reisigdeckung Gebrauch gemacht. Beide Maßnahmen zusammen, Auflockerung des Bestandes bis an die äußerst zulässige Grenze und Bodenschutz durch Reisigdeckung, sind meines Erachtens von außerordentlichem Wert, um arme Böden vor allzu frühzeitigem Altern und Verderben durch starke Humusbildung zu bewahren.

Es sei übrigens erwähnt, daß Michaelis in dem Mündener Lehrrevier Hemeln (Bramwald, Buntsandstein und Molkenboden) die starke Durchforstung seit langer Zeit mit hervorragendem Erfolg durchgeführt hat.

Nach diesen Darlegungen ist also möglichst frühe Durchforstung oftmals geboten.

Auch das sei noch betont, wenn es auch selbstverständlich ist, daß völlige Verhinderung der Auswaschung zwecks Schonung des Kalkkapitals sich nicht verwirklichen läßt. In der kalten Jahreszeit und bei reinem Laubholzbestand zumal wird stets Auswaschung erfolgen. Um so wichtiger ist es, die gefährliche Kalkräuberin „freie Humussäure" nicht erst entstehen zu lassen.

Außer diesem wichtigsten Mittel der **Regelung der Bestandesdichte in Anpassung an Klima und Boden** gibt es in gleichem Sinne noch einige Hilfsmittel, die mit dem Hauptmittel zusammen sehr wirksam sind. Zu nennen sind: **Einrichtung von Mischbeständen** und möglichst auch **ungleichaltrigen Beständen**. In Mischbeständen von Nadel- und Laubholz ist die Wasserführung im Laufe des Jahres gleichmäßiger: im Sommer erreicht mehr Wasser den Boden, im Winter weniger. Die Zersetzung der Streudecke ist also besser, ebenso die Auswaschung geringer. In ähnlichem Sinne wirkt ungleichaltriger Bestand. Zumal ist bei letzterem die große Periode des Wachstums mit ihren erheblichen Anforderungen an Nährstoffkapital und an Bodenwasser über eine größere Zeitspanne auseinandergezogen, so daß die Wasserentnahme aus dem Boden nicht eine Reihe von Jahren hindurch eine so extrem hohe ist wie bei gleichaltrigen Beständen.

Ein weiteres, ganz hervorragendes Mittel, das Kalkkapital des Bodens zu schonen und die Wasserführung des Bodens, zumal bei der Verjüngung, denkbar günstig zu beeinflussen, ist die Einrichtung des Blenderwaldes oder besser natürlich des Blendersaumschlages. Im Gegensatz zum Kahlschlag oder zu **weitgehender Lichtstellung** ganzer Distrikte von Altholzbeständen bei der Verjüngung, Verfahren, bei denen Jahre hindurch erhebliche Auswaschung stattfindet (Kalkraubbau), schont der Blendersaumschlag so gut, wie es nur praktisch durchführbar ist, den Boden. Meines Erachtens gehört dem Blenderwald oder dem sog. Dauerwald mit Mischbeständen von Nadel- und Laubholz und unter Regelung der Bestandesdichte nach Klima und Boden auf allen von mir hinsichtlich Humusbildung als gefährdet bezeichneten Bodenarten unbedingt die Zukunft. Die betriebstechnisch und betriebswirtschaftlich vorhandenen Schwierigkeiten bei den beiden genannten Betriebsformen müssen überwunden oder abgemildert in Kauf genommen werden.

Neben dieser Beeinflussung der Bodenverhältnisse durch Maßnahmen am Bestand gibt es nur noch ein Erfolg versprechendes Mittel, die Bildung von saurem Humus zu verhindern. Dies ist **die Kalkdüngung**. Viele Böden können nur durch Kalkdüngung auf die Dauer als Waldböden erhalten werden. Das gilt für die Heidesandböden, viele diluviale Sandböden überhaupt, für Böden des oberen mittleren Buntsandsteins und manche sonstige fast kalkfreie Böden. Ohne Kalkzufuhr wird hier immer saurer Humus entstehen. Es ist kaum zu hoffen, daß in absehbarer Zeit die Kalkdüngung in der Praxis angewandt wird. Das ist deshalb verhängnisvoll, weil Kalkdüngung nur helfen kann, solange noch nicht viel saurer Humus da ist. Ist eine Humusdecke erst einmal vorhanden, dann helfen, wie Versuche z. B. in dem interessanten Revier Neubruchhausen gezeigt haben, auch starke Kalkgaben nicht mehr. 100, ja 200 dz Kalk müßten dann pro Hektar mindestens aufgewendet werden, und auch dann müßte die alte Humusdecke noch mindestens in Streifen zusammengenommen werden. Ist noch kein Humus vorhanden, dann können 15 bis 25 dz Kalk je Hektar schon lange Zeit hindurch bei guter Bodenpflege in oben geschildertem Sinne vorhalten. Böden mit nur 28 dz Kalk pro Hektar in der 20 cm starken Oberschicht können nach meinen Untersuchungen zu den noch hinsichtlich Humuszersetzung gesunden Böden gehören.

Jedenfalls müßten wir heute schon auf vielen Böden vorausschauend Kalkdüngung anwenden, ehe die schädliche Bildung von saurem Humus überhaupt nennenswert einsetzt. Sicher wäre Ausführung versuchsmäßiger Düngungen mit Kalk in groß angelegtem Maßstabe wieder **Mindestforderung** der Gegenwart.

Von sonstigen Mitteln gegen den Humus nenne ich noch: Vermischen der Humusdecke mit den oberen Mineralschichten durch Hacken oder Verwendung der Rollegge. Erfolg ist nur zu erhoffen auf Böden, auf denen nur durch ganz falsche Bodenbehandlung (besonders zu er-

(Fortsetzung siehe Seite 399.)



Holzverkaufsergebnisse in Preußen in der 1. Hälfte April 1925.

Waldgebiet	Nadelholz: Stamminhalt / Laubholz: Mittl. Drchm. / Holzart	I über 2,0 / 60 und mehr Ndrgst. Preis	I Höchster Preis	II 1,01—2,0 / 50—59 Ndrgst. Preis	II Höchster Preis	III 0,51—1,00 / 40—49 Ndrgst. Preis	III Höchster Preis	IV bis 0,50 fm / 30—39 Ndrgst. Preis	IV Höchster Preis	V / bis 29 cm Ndrgst. Preis	V Höchster Preis	Gemischt Ndrgst. Preis	Gemischt Höchster Preis
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Ostpreußen .	Kiefer	29,50	37,40	22,95	34,60	20,95	28,—	17,50	24,—	.	.	17.35	28,20
Grenzmark . .	"	32,60	32,60	30,95	31,50	20,25	26,10	13,10	18,10	.	.	16,85	29,10
Pommern . .	"	27,40	27,40	24,60	24,60	17,40	17,40	12,30	12,30	.	.	16,30	32,70
Brandenburg	"	31,30	44,90	26.20	37,30	20,20	30,40	15,—	22,50	.	.	14,50	35,—
Schlesien . .	"	28,—	46,10	24,50	35,20	21,—	28,60	14,80	20,—	.	.	.	.
Sachsen . . .	"	28,—	46,50	24,80	40,30	21,60	33,10	16,40	33,90	.	.	.	.
Hannover . .	"	32,30	44,90	27,60	41,—	22,50	37,—	17,70	30,—	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	.	.	21,25	36,—	18,10	32,80	14,60	29,—	.	.	.	.
Westfalen . .	"	35,70	35,70	31,30	31,30	27,—	27,—	23,80	23,80	.	.	.	.
Rheinprovinz	"	30,—	44,70	26,20	43,90	21,—	29 80	17,30	23,—	.	.	24,60	24,60
Ostpreußen .	Fichte	26,70	36,10	22,50	37,50	21,20	30,90	16,80	24,90	.	.	19,40	24,80
Pommern . .	"	26,20	26,20	24,20	24,20	.	.	.	.	.	.	18,50	18,50
Brandenburg	"	.	.	37,50	37,50	30,90	30,90	24,90	24,90	.	.	15,—	15,—
Schlesien . .	"	24,20	25,50	22,—	23,50	18,70	21,70	15,30	15,30	.	.	.	.
Hannover . .	"	27,—	45,—	20,—	35,—	22,30	32,—	18,70	40,—	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	30,—	41,40	25,10	34,10	24,—	30,60	16,50	24,50	.	.	.	.
Westfalen . .	"	37,50	37,50	32,60	32,60	28,—	28,—	23,70	23,70	.	.	.	.
Rheinprovinz	"	33,—	33,—	29,—	29,—	26,—	26,—	24,—	24,—	.	.	.	.
Sachsen . . .	Lärche	.	.	25,20	25,20	21,80	21,80	19,90	19,90	.	.	.	.
Rheinprovinz	"	35,—	35,—	32,—	32,—	26,—	26,—	23,—	23,—	.	.	.	.
Brandenburg	Buche A	.	.	.	.	49,10	49,10	39,10	39,10	25,30	25,30	.	.
Sachsen . . .	"	60,30	88,90	56,50	107,90	46,40	62,—	33,20	35,20	16,70	23,60	.	.
Hannover . .	"	44,90	44,90	40,20	40,20	35,10	35,10	27,90	27,90	21,60	21,60	.	.
Hessen-Nassau	"	43,60	56,—	38,70	48,—	33,50	40,60	26,10	40,—	22,—	26,70	.	.
Westfalen . .	"	43,20	43,20	37 20	37,20	31,—	31,—	24,10	24,10	.	.	.	.
Ostpreußen .	Buche B	30,20	30,20	21,10	26,10	21,30	21,90	19,40	20,30	18,10	18,60	.	.
Pommern . .	"	31,50	31,50	26,80	26,80	23,30	23,30	15,90	15,90	.	.	32,—	54,20
Brandenburg	"	.	.	28,30	28,30	27,40	27,40	20,50	24,35	17,80	20,30	.	.
Sachsen . . .	"	30,30	36,—	29,60	35,60	27,40	30,10	23,90	27,80	15,40	15,40	.	.
Hannover . .	"	28,10	39,40	24,20	36,—	21,90	33 10	18,60	24,—	13,90	17,10	.	.
Hessen-Nassau	"	32,50	51,—	30,50	33,70	25,50	36,70	22,—	30,50	17,75	25,50	.	.
Westfalen . .	"	29,—	34,—	27,70	29,10	23,80	25,30	19,95	22,40	16,20	21,80	.	.
Rheinprovinz	"	34,70	34,70	31,50	31,50	20,60	26,—	18,90	23,—	15,70	23,—	27,50	27,50
Pommern . .	Eiche A	71,70	71,70	60,—	60,—	70,—	70,—	.	.	.	.	.	.
Hannover . .	"	357,—	357,—	119,30	210,—	95,50	143,—	87,90	87,90	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	70,—	170,—	70,—	206,—	39,20	156,—	30,60	63,—	20,30	29,40	.	.
Rheinprovinz	"	152,—	152,—	128,—	128,—	106,—	106,—	.	.	.	.	.	.
Ostpreußen .	Eiche B	.	.	51,30	51,30	55,20	55,20	30,20	30,20	22,40	22,40	33,—	33,—
Pommern . .	"	59,40	59,40	46,—	46,—	37,90	37,90	26,—	26,—	18,70	18,70	.	.
Brandenburg	"	.	.	.	.	.	.	27,30	27,30	27,30	27,30	44,10	44,10
Schlesien . . .	"	106,60	106,60	69,—	69,—	66,60	66,60	41,40	41,40	24,30	24,30	.	.
Sachsen . . .	"	66,—	76,30	43,60	52,10	39,10	46,40	27,30	39,50	19,—	28,40	.	.
Hannover . .	"	58,—	135,—	60,30	75,—	40,—	76,—	32,40	50,—	23,—	30,—	.	.
Hessen-Nassau	"	58,—	152,—	38,90	104,—	27,70	71,—	27,90	40,—	19,30	29,90	22,90	22,90
Westfalen . .	"	.	.	53,—	53,—	55,—	55,—	40,85	40,85	32,40	32,50	.	.
Rheinprovinz	"	36,90	85,—	32,30	64,—	29,30	58,—	23,40	39,70	19,—	24,70	36,10	36,10

Grubenholz

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10 ℳ	10/14 ℳ	14/22 ℳ	gemischt ℳ	In ganzer Länge ℳ
Grenzmark .	Kiefer	.	.	.	11,20	.
Brandenburg	"	5,90 / 11,20	7,20 / 10,60	9,30 / 11,—	9,20 / 12,68	10,—/13,43
Schlesien . .	"	.	.	.	.	10,50
Sachsen . . .	"	.	.	.	16,21	13,50/16,10
" . .	Buche	13.20	15,68	16,83	.	.
Hannover . .	Kiefer	.	.	.	13,80	13,80/16,80
Hessen-N. . .	"	.	15,50	.	.	15,40/16,70
" . .	Eiche	14,45	14,45	22,90	.	.
Rheinprovinz	"	.	.	19,60	.	.
" . .	Kiefer	.	.	21,10	.	.

Papierholz (rm)

Waldgebiet	Holzart	Scheite ℳ	Knüppel ℳ	gemischt ℳ
Ostpreußen .	Fichte	.	.	9,— / 10,—
Pommern .	"	.	.	8,60
Hannover . .	"	.	.	12,22
Hess.-Nassau	"	.	11,—	15,40 / 15,70
Westfalen . .	"	.	15,—	15,30
Rheinprovinz	"	14,50	10,20	.

Schwellen

Waldgebiet	Holzart	je 1 fm ℳ
Ostpreußen .	Kiefer	15,— / 17,—
Pommern . .	Buche	18,—
Brandenburg	Kiefer	13,50
Sachsen . . .	Buche	16,90 / 17,60
Hannover . .	"	21,40
Hess.-Nassau	"	17,60 / 17,80
" . .	Eiche	27,50
Rheinprovinz	"	23,30

hebliche Bestandesdichte im Jugendalter des Bestandes) Humus entstanden ist. In solchen Fällen ist gründliche Vermischung des Humus mit dem Mineralboden eine sehr zu empfehlende Maßregel. Neigt der Boden wegen Kalkmangels zur Humusbildung, dann hilft die Vermischung nicht. Weiter ist zu nennen: die sogenannte dänische Methode des stufenweisen Freilegens des Mineralbodens durch Zusammenbringen des Humus in Reihen. Erfolg ist nur wie bei der Vermischung zu erwarten. Als Maßnahme bei der Verjüngung ist bei diesem Verfahren der Augenblickserfolg da, daß die nächste Baumgeneration „gerettet" ist. Aber auch dieser Erfolg bei der Naturverjüngung ist nicht immer befriedigend. Die Ursachen für den oft zu beobachtenden Mißerfolg sind noch nicht klar. Ob zweifellos oft vorhandene starke Bodenverdichtung, die durch den sauren Humus in der vorangegangenen Zeit erfolgt ist, so nachteilig auf die jungen Pflänzchen wirkt, daß sie wieder eingehen, ist nicht mit Sicherheit zu sagen. Jedenfalls entsteht auch hier auf den freigelegten Streifen bald wieder Humus, daneben oft üppige Farn- und Beerkräutervegetation. Kalkung nur auf den abgezogenen Streifen wäre als „Kompromiß" gewiß zu versuchen.

Endlich sei erwähnt, daß der saure Humus sich ganz aus dem Walde entfernen läßt zwecks Verwendung als kompostiertes Düngemittel in der Landwirtschaft. Unentgeltliche Abgabe an Landwirte, die den Humus mit viel Kalk kompostieren, wird z. B. in Neubruchhausen und auch in einzelnen Revieren in Hessen geübt. Die Wirkung des Humuskompostes ist nach bisherigen Versuchen von Ehrenberg eine Blendwirkung des Anfangs. Später ist die Wirkung gleich Null. Meine Versuche über bakterielle Zersetzung des sauren Humus bestätigen diese Erfahrungen.

Das Entfernen des sauren Humus vom Boden kann allein natürlich eine Bodenverbesserung an sich nicht bewirken, da im obigen Sinne stets wieder Neubildung des Humus erfolgt.

Wenn wir rückschauend das verwickelte Problem der „Humusfrage" überblicken, können wir wohl feststellen, daß wir heute wesentlich klarere Einblicke in die Beziehungen der maßgebenden Faktoren für Bewirkung oder Verhinderung der Humusbildung im Walde gewonnen haben. Wie immer in der Naturwissenschaft ist von diesem Punkte ab auch hier der praktischen, versuchsmäßigen Tätigkeit der Wissenschaft freie Hand zu geben, um endgültige, durch Zahlen erhärtete Klärung des Problems herbeizuführen.

Hoffen wir, daß trotz der Schwere der Zeit solche Versuche nicht allzu lange mehr auf sich warten lassen.

Forstliche Rundschau.

Gehrhardt, **Wie ist der gesamte Derbholzvorrat der Betriebsklasse auf einfache Weise zu ermitteln?** Forstliche Wochenschrift Silva (1925) Nr. 6.

Von dem Gedanken ausgehend, daß die Ermittlung der Masse, und zwar des gesamten Derbholzvorrats der Betriebsklasse, immer mehr Aufgabe der modernen Forsteinrichtung wird, bringt Gehrhardt ein neues Aufnahmeverfahren in Vorschlag. Das durch die Literatur bekannte Kreis-Probeflächenverfahren von Zetzsche ist von ihm in ein Probestreifenverfahren abgeändert. Unter Fortlassung seiner Figuren gebe ich die Beschreibung seines Verfahrens wörtlich wieder:

„Ich benutze — wie Zetzsche — eine möglichst leichte, aber starre dünne Stange, die so lang ist, daß sie, von einem mit ihrer Handhabung betrauten Waldarbeiter einmal nach rechts, einmal nach links wagrecht ausgestreckt, eine genau 8 m breite Spanne liefert. Ihre Länge l ergibt sich sonach aus ½ (8—a), wenn a den Abstand der beiden Handwurzeln des Arbeiters bei seitlich wagrecht ausgestreckten Armen bezeichnet. Gewöhnlich beträgt l 3,2 bis 3,3 m.

Zur Aufnahme sind außer dem ausführenden Beamten A (Forsteinrichter oder dessen Gehilfe) zwei Mann erforderlich. Der Aufnehmende durchgeht von einem beliebigen, nahe der Bestandesgrenze gelegenen, kenntlich zu machenden Punkt aus den Bestand ungefähr so, wie es aus den beiden Zeichnungen ersichtlich ist. Dabei hat er sein Augenmerk hauptsächlich darauf zu richten, daß Verschiedenheiten der Geländeausformung, Bodengüte und Bestockung möglichst gleichmäßig berücksichtigt werden und so ein guter Durchschnitt der Bestandsverfassung gewonnen wird. Der die Stange führende Mann B folgt A auf dem Fuße, indem er die Länge der begangenen Strecke MN durch Rutenschlagen mit der Stange (laut zählend) mißt. Der Mann C geht, eine Kluppe im Rucksack tragend, unmittelbar hinter B und schürft mit einer Hacke oder dreizinkigen Harke die Bodendecke so auf, daß die eingehaltene Spur deutlich kenntlich wird. Am Ende N angekommen, machen alle drei kehrt. B geht nun, die Hacke im Rucksack, genau auf der Spur bis zum Anfangspunkt zurück und streckt dabei die Stange fortwährend wagrecht und in gerader Körperhaltung nach rechts und links aus, um festzustellen, welche Bäume in dem 8 m breiten bestrichenen Streifen stehen. Diese Bäume werden von C — nötigenfalls unter Anwendung eines Reishakens — gekluppt, die Durchmesser in geraden Zentimetern (also in 2-cm-Stufen, 8, 10, 12 usw.) angerufen. Mitzukluppende Grenzbäume müssen wenigstens bis zur Hälfte ihres Durchmessers in den Streifen hineinragen. Für Durchmesser unter 16 cm genügt meist Schätzung, wenn der Kluppenführer im richtigen Ansprechen der Stärken 8 bis 16

geübt ist. A schreibt auf, und zwar die Hauptholzarten sowie Haupt- und Nebenbestand getrennt (letzteren ohne Scheidung der Holzarten). Vor allem ist von ihm die Anzahl der Rutenschläge zu vermerken. Sie gibt, mit der Länge der Stange und der Zahl 8 vervielfältigt, die genaue Flächengröße des Probestreifens (also z. B. 400 . 3, 24 . 8 = 1,037 ha). In der Regel soll der Probestreifen mindestens 10 v. H. der Bestandsfläche ausmachen. Die annähernde Einhaltung dieses Verhältnisses ist leicht dadurch zu ermöglichen, daß man die Anzahl der Rutenschläge aus $\frac{F}{10 . 8 . 1}$ berechnet und sich auf der Wirtschaftskarte ausmißt und zurechtlegt, wie man zu gehen hat."

Es wird sich nicht bestreiten lassen, daß dieses Verfahren, wenn es auch vielleicht dem alten Zetzscheschen Verfahren vorzuziehen ist, sich nicht gerade durch Einfachheit auszeichnet. Sind doch drei Mann erforderlich, es muß laut und sehr sorgsam gezählt werden, die begangene Strecke ist aufzuhacken, die Instrumente sind zu wechseln usw.! Ohne den Gedanken Gehrhardts fallen zu lassen, können wir das gleiche Ziel sicherer und bequemer auf folgende Weise erreichen:

Wir rüsten einen Arbeiter mit einem 100 m langen Draht aus. Dieser Draht wird nach Vorschrift des Forsteinrichters im Bestande abgerollt. Dadurch entstehen genau solche geschwungenen Linien, wie Gehrhardt sie uns in seinen Figuren zeigt. Es schadet sogar nichts, wenn die Linien sich schneiden. Vom Draht aus nach rechts und links machen wir rechtwinklige Überschläge von je 5 m Länge. Der Streifen umfaßt also eine Fläche von 100 . 10 = 1000 qm = 10 a. Je nach der Größe des Bestandes legen wir den Draht ein- oder mehrmal aus. Unser Auge gewöhnt sich schnell an die Länge der Überschläge, so daß nur in besonderen Fällen eine Nachmessung erforderlich ist.

Dieses Probestreifenverfahren wendet Ostwald, Riga, schon seit langen Jahren bei seinen Massen- (richtiger Grundflächen-) Aufnahmen an. Ich halte es für wesentlich einfacher als das von Gehrhardt empfohlene, abgeänderte Zetzsche-Verfahren.

Dr. Busse.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Gehaltsvorschüsse.

RdErl. d. M. d. J. vom 4. April 1925 — II B II 1 Nr. 238.

Im Einvernehmen mit dem FM. erkläre ich mich in Abweichung von den Bestimmungen des RdErl. v. 30. 4. 1924 (PrBesBl. S. 116) damit einverstanden, daß beim Todesfall oder einer schweren Erkrankung in der Familie eines Beamten, wenn sofort größere Geldbeträge gebraucht werden, den Beamten der staatl. Pol.-Verw. schon durch ihre Leiter (d. h. durch die Pol.-Präs., die Leiter der Verw.-Stellen und die Leiter der Verw.-Aemter der Pol.-Schulen) Gehaltsvorschüsse bis zur Höhe des einmonatigen Diensteinkommens an Grundgehalt und Ortszuschlag mit der Maßgabe gewährt werden können, daß in jedem Einzelfalle unverzüglich der Schriftwechsel den Reg.-Präs. bzw. Ober-präs. zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen ist.

Teilstundung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen für das 1. Kalendervierteljahr 1925 und Härteausgleich bei den Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1924.

Runderlaß d. F.-M. v. 8. April 1925 (II A. 1. 989).

1. Nach einer Vf. d. RMdF. v. 24. 3. 1925 — III. C. 1. 1200 — (RStBl. S. 77) haben Beamte bei den am 10. 4. 1925 zu leistenden Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer für das 1. Kalendervierteljahr 1925 von den Beträgen, die über 2180 RM hinausgehen, nicht wie bisher 20 v. H., sondern einstweilen nur 15 v. H. zu entrichten. Soweit die Einnahmen 4180 RM übersteigen, sind 20 v. H. zu entrichten.

2. Hat ein Beamter in einem oder mehreren, aber nicht in allen Vierteljahren des Kalenderjahres 1924 (nach Abzug der steuerfreien Beträge) mehr als 2000 RM Einnahmen gehabt, so ist unter Umständen infolge der ungleichmäßigen Verteilung der Einnahme auf die einzelnen Vierteljahre die im ganzen vorausgezahlte Einkommensteuer höher als der dem Gesamteinkommen entsprechende Steuerbetrag. Die darin liegende Härte wird von den Finanzämtern auf Antrag ausgeglichen.

Soweit die Kassen bei der Berechnung der Vorauszahlungen mitwirken, haben sie das Vorstehende zu beachten.

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Dauernde Aufwertung der Witwenpensionen und Beiträge. Generaldirektion der Preußischen Verpflegungsanstalt vom 25. März 1925 — 217. PrBesBl. Nr. 15 S. 75.

Notstandsbeihilfen. Fin.-Min. vom 28. März 1925 — I. C. 2. 1685. PrBesBl. Nr. 17 S. 81 ff.

Beschaffung von Feuerlöschgeräten für Staatsgebäude. M. f. L. vom 4. April 1925 — I 4819 III 7959 usw. Min.-Bl. für Landwirtschaft Nr. 15 S. 187 ff.

Freistaat Sachsen.

Landwirtschaftliche Landesausstellung.

Landesforstdir. vom 13. März 1925, 745 I.

Vom 4. bis 7. 9. 25 findet in Dresden-Reick die Landwirtschaftliche Landesausstellung Sachsen statt, an der sich neben der Forstlichen Hochschule Tharandt und neben dem Forsteinrichtungsamt auch die Staatsforstverwaltung beteiligen soll.

Wenn letztere in erster Linie dazu berufen ist, auf Antrag die Forstliche Hochschule in der Beschaffung von Ausstellungsgegenständen —

frische Fraßstücke, Pflanzen, Insekten usw. — zu unterstützen, so bleibt es den Forstämtern doch unbenommen, auch ihrerseits Gegenstände, die geeignet sind, bei dem Laien das Interesse am heimatlichen Walde zu wecken, auf die Ausstellung zu senden. Als solche kommen u. a. in Frage alte Karten und Schriften, Bilder, Reliefs, Geräte, Stammabschnitte, Verwachsungen und sonstige Merkwürdigkeiten.

Da der Ausstellungsraum beschränkt ist, muß nach Befinden eine Auswahl unter den auszustellenden Gegenständen erfolgen. Die Forstämter werden deshalb ersucht, der Landesforstdirektion (Oberforstmeister Putscher) bis zum 1. 5. 25 zu melden, ob und welche Gegenstände — nach Befinden unter Angabe der Größe und des Umfanges — sie auszustellen beabsichtigen. Nach erfolgter Auswahl wird den Forstämtern alles Nähere mitgeteilt werden. Soweit die Annahme erfolgt, sind die Kosten für Herrichtung, Verpackung und Versand der Gegenstände von den Forstkassen verlagsweise zu bestreiten und die betreffenden Belege zwecks Erstattung an die Forstkasse Dresden einzusenden.

Jagdliche Gegenstände und Trophäen können nicht zur Ausstellung zugelassen werden.

Bezahlung und Stundung der Holzkaufgelder.

(Landesforstdir. vom 14. März 1925, 315 a II).

In Ergänzung von Abschn. E Ziff. 4 der VO. v. 28. 1. 25, 238 II — FMBl. S. 9 — wird die „Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M." als Bürge für die Stundung von Holzkaufgeldern zugelassen.

Aenderung der Befugnisse bei dem Abschluß von Verträgen.

(Landesforstdir., vom 16. März 1925, 725 III).

Die in der VO. v. 17. 3. 24, 1015 Forst A 1, den Revierverwaltungen unter Ziff. 4 b eingeräumte Befugnis wird dahin abgeändert, daß sich diese Befugnis nur auf die Abs. 1 und 2 des § 251 GO. bezieht.

Dagegen haben die Forstämter zum Abschluß von Verträgen nach Abs. 4 a bis d des § 251 der GO. in allen Fällen die Genehmigung der Landesforstdir. bez. nach Abs. 1 Ziff. 4 der VO. v. 14. 5. 24, 801 Forst (FMBl. S. 68), durch letztere die Genehmigung des Fin. M. einzuholen.

In Rücksicht auf die letztere VO. dürfen die Forstämter jedoch Verträge der in den §§ 251 und 254 der GO. angeführten Art höchstens auf die Dauer von 10 Jahren selbständig abschließen.

Entscheidungen.

Zu § 22 des Disziplinargesetzes. Fall der Einschränkung des Rechtsgrundsatzes: „Ne bis in idem" im Disziplinarverfahren.

Grundsätzlich wichtige Entscheidung Nr. 20 des preußischen Disziplinarhofs. Beschluß vom 12. Januar 1925 — D. 85/24.

Das förmliche, auf Entfernung aus dem Amte abzielende Disziplinarverfahren kann von dem höheren Dienstvorgesetzten wegen derselben Tatsachen eingeleitet werden, wegen deren bereits von einer nachgeordneten Dienststelle im nicht förmlichen Verfahren eine disziplinare Ordnungsstrafe verhängt worden war. Nur ist Voraussetzung, daß vorher die Ordnungsstrafe von derjenigen Behörde, welche sie verhängt hatte, oder von deren vorgesetzter Behörde zurückgenommen worden ist. Den für diese Auffassung in dem Urteile des Oberverwaltungsgerichts vom 23. Februar 1912 (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Band 61 Seite 439) dargelegten Gründen schließt sich der Disziplinarhof an.

Ministerial-Kanzleidirektor Obst,
Mitglied des preußischen Disziplinarhofes.

Wenn der Gesundheitszustand eines pensionierten Kommunalbeamten sich bessert, so kann aus diesem Grunde die einmal ausgesprochene Versetzung in den Ruhestand nicht aufgehoben werden.

Urteil des Reichsgerichts vom 3. Januar 1925, III 121/24.

Ist ein Beamter infolge Dienstunfähigkeit einmal in den Ruhestand versetzt, so wird das durch eine später eintretende Besserung des Gesundheitszustandes nicht berührt. Das gilt auch gemäß § 12 des Kommunalbeamtengesetzes, denn wenn es hier heißt „daß mit Genehmigung des Bezirksausschusses ein anderes festgesetzt werden könne", so kann doch in grundsätzlicher Beziehung nichts geändert werden. Deshalb ist die Bestimmung eines Ortsstatuts, daß die Gemeinde die Befugnis habe, die Ruhegehaltsempfänger ärztlich untersuchen zu lassen, ob sie wieder dienstfähig sind, rechtsungültig. In dem zur Entscheidung stehenden Falle hat der betroffene Ruhegehaltsempfänger die Untersuchung durch den Kreisarzt abgelehnt, worauf die Gemeinde die Zahlungen einstellte. Das Reichsgericht hat anerkannt, daß ein ordnungsmäßig zustande gekommenes Ortsstatut einer preußischen Stadt als objektive Rechtsnorm anzusehen sei. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß eine derartige Satzung des öffentlichen Rechts in demselben Maße wie ein ordnungsmäßig erlassenes Gesetz der richterlichen Nachprüfung entzogen sei. In ständiger Rechtsprechung ist daran festgehalten worden, daß es der richterlichen Nachprüfung unterliegt, ob ihr Inhalt mit Verfassung und Gesetz übereinstimmt, und daß ihr, wenn das nicht zutrifft, die Rechtswirksamkeit auch dann anerkannt wird, wenn sie die Genehmigung der hierfür zuständigen Behörde gefunden hat. Die Rechtsgültigkeit der Bestimmung des Ortsstatuts müßte verneint werden, weil sie den Grundsätzen des preußischen Rechtes über die Beamtenpensionierung widerspricht.

Hat einmal die Versetzung in den Ruhestand stattgefunden, so hat der Beamte Anspruch auf das ihm zuerkannte Ruhegehalt, der dadurch nicht berührt wird, daß nachträglich eine Veränderung in dem geistigen und körperlichen Befinden des Ruhegehaltsempfängers eintritt. Das gilt nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. März 1872 für die unmittelbaren Staatsbeamten. Auf Grund des § 12 des K.B.G. vom 30. Juli 1899 sind aber diese Grundsätze auch für die Pensionierung der städtischen Beamten maßgebend geworden. Der Vorbehalt des § 12 K.B.G., daß mit Genehmigung des Bezirksausschusses etwas anderes festgesetzt werden könne, will nur besagen, daß die Voraussetzungen der Pensionierung anderweit bestimmt werden können, aber der Rechtscharakter soll dadurch keine Änderung erfahren. Das diesen Grundsätzen

widersprechende Ortsstatut kann daher auf Rechtswirksamkeit Anspruch nicht erheben.

Die Forderung des Beamten, daß die Nach- und Weiterzahlung der Bezüge erfolgen müsse, ist begründet, aber ebenso der Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihm infolge nicht rechtzeitiger Zahlung der geschuldeten Beträge entstanden ist. Wenn gemäß Art. 7 und 9 der Verordnung über die 12. Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 12. Dezember 1923 Schadensersatz nicht zugebilligt werden könne, so kommt hier eigentlicher Schadensersatz nicht in Frage, sondern es handelt sich um einen Ausgleich der eingetretenen Geldentwertung. Diese Aufwertung ist grundsätzlich kein Schadensersatz, sondern eine richtige Bemessung des geschuldeten Betrages, mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Geldentwertung, deren Berücksichtigung durch die erwähnte Vorschrift nicht ausgeschlossen ist. (Rundschau für Kommunalbeamte 1925 Nr. 13 S. 227.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Mitglieder des Deutschen Forstbeamtenbundes!

Am 26. April entscheidet sich das Schicksal unseres darniederliegenden Vaterlandes. Das deutsche Volk soll die Frage beantworten, ob es seine über tausendjährige Geschichte vergessen hat und untergehen will, oder ob es bereit ist, in Anknüpfung an seine ruhmreiche Geschichte seinen Wiederaufstieg zu beginnen.

Hoch auf wallt jetzt die Fahne schwarz-weiß-rot, getragen von dem Würdigsten und Besten aller Deutschen, dem Generalfeldmarschall von Hindenburg, dem Sieger von Tannenberg und Retter des deutschen Volkes aus schwerster Not. Hoch auf wallt das deutsche Blut bei Nennung dieses Namens, und Hoffnung und Vertrauen kehrt nach jahrelanger bitterer Enttäuschung wieder bei uns ein: die Hoffnung, daß der auf den Schild gehobene deutsche Volksheld unser Vaterland zum zweiten Male retten wird. Zu Hindenburg bekehren sich ohne Ansehung der Partei und Konfession alle vaterländisch Gesinnten.

Die Farben des „Deutschen Forstbeamtenbundes“ sind schwarz-weiß-rot, d. h. vaterländisch. Unser Kandidat am 26. April ist Hindenburg, der uns diese Farben einstmals vorangetragen hat.

Für Hindenburg wollen wir kämpfen und werben!

Denken wir an unsere ruhmreiche Vergangenheit!

Denken wir an die Augusttage des Jahres 1914!

Denken wir an jene Zeit, in der Hindenburg das deutsche Schwert führte und deutsches Land mit eiserner Faust vom Feinde säuberte!

Ein neues Tannenberg muß jetzt für alle diejenigen entstehen, die Deutschland und deutsches Wesen vernichten wollen. Ein neuer Staat, durchdrungen von nationalem Geist und Einigkeit aller Schichten, muß uns werden. Bei seiner Errichtung soll Hindenburg wieder unser Führer sein.

Von den Mitgliedern des „Deutschen Forstbeamtenbundes“ erwarten wir, daß nicht nur sie am 26. April unserem Hindenburg ihre Stimme geben, sondern daß sie für ihn ihre Stimme erheben und auch bei den Wahlmüden werben. Wahlmüdigkeit bedeutet heute Vaterlandsverrat.

Von den Angehörigen der grünen Farbe hat es immer geheißen, daß sie mit die treuesten Vaterlandsfreunde waren. Beweisen wir am 26. April, daß wir es auch heute sind!

Deutscher Forstbeamtenbund.

Neues aus den Parlamenten.

Preußischer Landtag. In der 32. Sitzung des Landtags vom 3. April 1925 wurden die Uranträge, betreffend die Angelegenheiten der Forstbeamten auf Drucksachen Nr. 14 (betr. Aenderung der Bestimmungen über das Dienstland), 97 (betr. Nutzungsgeldfestsetzung und Wirtschaftsvorschüsse), 276 (betr. Titel- und Ausbildungsfragen der Privatforstbeamten) und 327 (betr. Maßnahmen gegen die Notlage der Staatsforstbeamten) ohne Besprechung dem Hauptausschuß überwiesen.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Forstliche Lehrgänge in Eberswalde. Die vom brandenburgischen Waldbesitzerverband geplanten Lehrgänge in der Zeit vom 14. bis 28. Mai sind infolge Ablebens des Herrn Professor Wiebecke hinfällig geworden. Es sind nunmehr nach Vereinbarung mit Herrn Oberforstmeister Beck folgende forstlichen Lehrgänge vorgesehen:

a) Für Großwaldbesitzer, von Dienstag, dem 2. Juni, 6 Uhr nachmittags, bis Montag, den 8. Juni 1925.

b) Für Privatforstbeamte, von Dienstag, dem 30. Juni, bis Montag, den 6. Juli 1925.

Beide Lehrgänge finden unter Leitung des Herrn Oberforstmeisters Beck statt und beginnen am ersten Tage, 6 Uhr nachmittags pünktlich, mit einem einleitenden Vortrage in Eberswalde, im Versammlungsraum: „Damhirsch“. Täglich sind vormittags Waldausflüge in die Staatsreviere Eberswalde, Biesenthal oder Freienwalde vorgesehen, sowie jedesmal ein zweitägiger Besuch in Hohenlübbichow. Für die ersten drei Tage wird in Eberswalde Quartier genommen, darauf erfolgt Quartierwechsel nach Freienwalde.

Die Anmeldung zu den einzelnen Lehrgängen hat an die Geschäftsstelle des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes, Berlin NW 40, Kronprinzen-Ufer 4—6, spätestens vier Wochen vorher, d. h. zu a: bis zum 2. Mai, zu b: bis zum 30. Mai, zu erfolgen, und zwar auch für die Privatforstbeamten durch ihre Herren Chefs bzw. deren Hauptverwaltungen unter Nachweis der Zugehörigkeit zu einem Waldbesitzerverbande. Unmittelbare

Anmeldungen von Privatforstbeamten ohne Zustimmung ihrer Herren Chefs werden nicht berücksichtigt. Es wird gebeten, bei den Anmeldungen mitzuteilen, ob Privat- oder Hotelquartier gewünscht wird. Die Quartiere werden ohne Verpflegung sichergestellt.

Zur Deckung der allgemeinen Unkosten sind bei der Anmeldung für jeden Teilnehmer des Großwaldbesitzerlehrgangs 25 RM, für jeden Teilnehmer am Lehrgang für Privatforstbeamte 16 RM, an die Geschäftsstelle des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes, Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 153 959, einzusenden. Da die Unkosten ziemlich die gleichen bleiben, so behält sich der Brandenburgische Waldbesitzerverband vor, bei schwachbesuchtem Lehrgang mit einer Nachforderung zu kommen.

Zwei weitere gleiche Lehrgänge sind für den Herbst in Aussicht genommen; Lehrgänge für Kleinwaldbesitzer werden ebenfalls nach der Ernte ausgeschrieben werden.

Studienreise preußischer Forstreferendare nach Sachsen. Es ist geplant, in der zweiten Juniwoche eine Studienreise nach Sachsen zu unternehmen. Die Reisezeit wird auf die vorgeschriebene Tagebuchzeit angerechnet. Ferner stellt der Herr Minister jedem Teilnehmer 50 RM als Reisebeihilfe zur Verfügung, aus der auch die Kosten der An- und Rückreise zu bestreiten sind. Etwa bewilligte Unterhaltszuschüsse werden während der Studienreise weiter gezahlt. Quartierort ist Dresden (Massenquartier in der ehemaligen Leib-Grenadierkaserne) Von dort aus leitet Herr Professor Dr. Busse (Tharandt) die Reise, unterstützt durch Herren des Tharandter Hochschulkollegiums und durch die zuständigen Herren Revierverwalter.

Programm: 8. 6. Anreise. — 9. 6. Tharandt (einführende Vorträge in der Forstlichen Hochschule, Besichtigung des Forstbotanischen Gartens, Revierbesuch). — 10. 6. Olbernhau (Erzgebirge). — 11. 6. Postelwitz (Sächsische Schweiz). — 12. 6. Okrilla (Lausnitzer Heide). — 13. 6. Besichtigung des Hugershoffschen Autokartographen (Dresden, Firma Heyde). Rückreise.

Das ausführliche Programm mit genauer Zeiteinteilung wird den Teilnehmern in einem Umdruck am Montag abend von 6 Uhr ab in ihrem Dresdener Quartier übergeben werden. Die Gesamtkosten (Quartier, Verpflegung, Fahrten ausschließlich An- und Rückreise) werden auf 40 bis 50 RM veranschlagt. Die Teilnehmerzahl soll 30 nicht überschreiten. Zugelassen werden nur Forstreferendare, die das erste Jahr des Bienniums bereits hinter sich haben. Eine Wiederholung der Reise im September d. J. wird gegebenenfalls in Aussicht genommen werden. Meldungen sind bis spätestens 15. Mai 1925 an Herrn Landforstmeister Dr. Laspeyres, Berlin W 9, Königgrätzer Straße 123, zu richten. Sie werden nach der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt werden. Ueber die erfolgte Zulassung und die Bewilligung der Reisebeihilfe erhalten die Teilnehmer einen Ministerial-Erlaß, der bei Beginn der Studienreise Herrn Professor Dr. Busse vorzulegen ist.

Lehrwanderungen der Oberförsterei Biesenthal. Am Sonnabend, dem 2. Mai, findet eine Lehrwanderung statt, bei der neue Kultur- und Hauungsgeräte vorgeführt werden. U. a. wird die neu konstruierte Kettengliedersäge der Baumfällmaschine „Sektor" vorgeführt werden. Im übrigen werden Fragen der Bodenbearbeitung und Betriebstechnik besprochen. Treffpunkt der Teilnehmer: 7,25 Uhr vormittags Kleinbahnhof oder 8 Uhr Friedhof Heegermühle. Ende gegen 3 Uhr in Eberswalde. Zu der Veranstaltung sind Staatsforstbeamte, Waldbesitzer, Privatforstbeamte und Vertreter des Holzhandels willkommen. Eine Lehrwanderung am 1. Mai findet nicht statt. Oberförster Hilf.

Forstliche Lehrwanderung in Neuwied. Die Bezirksgruppe Rheinland (V) des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands veranstaltet vom 24. bis 26. Mai 1925 eine forstliche Lehrwanderung in Neuwied. Die ausführliche Tagesordnung ist im Vereinsteil auf Seite 408 veröffentlicht.

Forstwirtschaftliches.

Die Forleule frißt in Polen weiter. Wie das „Posener Tageblatt" berichtet, ist in Polen ein Wiederauftreten der Kieferneule in diesem Jahre zu befürchten. Eine Untersuchung der Puppen hat ergeben, daß sie durchweg lebensfähig sind; man hat sogar schon ausgeschlüpfte Schmetterlinge bemerkt, und in einem Falle ist bereits ein ganzer Schwarm, der die Flugrichtung nach Westen nahm, beobachtet worden. Es besteht also die große Gefahr, daß die Plage in diesem Jahre wieder auftritt und sich möglicherweise auch auf die Wälder im Westen ausdehnt. — Wir bitten unsere Leser, uns mitzuteilen, welche neuen Beobachtungen über die Forleule inzwischen in Deutschland gemacht worden sind.
Die Schriftleitung.

Schädliche Wirkung des Teers auf das Pflanzenleben. Nachdem ich in Nr. 9 auf Seite 211 unter „Schutz gegen Mäusefraß" bereits auf die schädliche Wirkung von Teerausdünstungen auf die Baumrinde hinwies, bin ich heute in der Lage, dieses Thema zu ergänzen. Mitte März hatte ich eine Unterredung mit einem bekannten Obergärtner, der mir mitteilte, daß ihm in letzter Zeit plötzlich massenhaft Pflanzen in seinem Gewächshause eingingen. Ob vielleicht Pilze die Ursache sein könnten. Die Angelegenheit hat mich sehr angeregt, ich habe mir am darauffolgenden Tage die Sache angesehen. Zunächst roch ich beim Betreten des Gewächshauses die Ursache. Vor der Einwinterung waren im Herbst des vergangenen Jahres die Fenster mit Teer gestrichen, der als Rest von der Anfertigung von Kitt herrührte. Der Kitt war unter Anwendung des aus der Gasanstalt bezogenen Teers zu trocken geworden, aus diesem Grunde fand die bekannte letzte Verwendung statt. Der Augenschein lehrte, daß die Kotyledonen wie verbrannt aussahen, welche Kennzeichen auch bei den sich entwickelnden Blättern der jungen Pflanzen vorhanden waren. Wurzeln und „Füße" der Pflanzen erschienen unverändert. Das Massensterben bedingt einen großen Verlust. Zu erklären ist der Fall meines Erachtens folgendermaßen: Mit der höhersteigenden Sonne gewannen deren Strahlen eine

größere Einwirkung. Durch die schwarze Farbe, in Verbindung mit dem Glase als besonders gutem Wärmeleiter, trat eine plötzliche Hitze ein. Besonders Schaden stiftend kommt die Ausdünstung des chemischen Produktes in Betracht. Der Geruch zeigt das zweifelsfrei an. Ich hatte in der eingangs angeführten Arbeit einen Vergleich gezogen zwischen der schwarzen Dachpappe und der Birkenrinde. Wenn sich ein Müller mit einem Schornsteinfeger in die pralle Sonne setzt, so wird ersterer die Hitze erträglich finden, während der schwarze Mann bald zu schmoren anfängt. Warum sind im Sommer hellere Kleidungsstücke mehr beliebt als dunkle? Welche Farbe erscheint am besten zum Streichen der Fenster? Diese Fragen zu beantworten erscheint müßig. Nunmehr tritt die Frage in den Vordergrund: Wie ist dem Übel entgegenzutreten, um weiteren Schaden zu verhüten?

Die Fenster sind unverzüglich durch einen weißen Ölfarbenanstrich in „Hell" umzuarbeiten. Zweckmäßig dürfte es noch sein, durch weiße Lackfarbe den Teer endgültig zu isolieren. Die Sparsamkeit am verkehrten Ende birgt nur das eine Gute in sich, daß hiermit ein warnendes Beispiel geschaffen wurde. Auch die Sonnendarren, um ein Beispiel anzuführen, dürfen nicht mit Teer gestrichen werden, denn die Gebrauchsfähigkeit des gewonnenen Samens muß durch die Ausdünstungen leiden.

Als ein selbsterprobtes Mittel zur Konservierung des Holzes, das dadurch seine Naturfarbe behält, sei die sogenannte „Holzglasur" empfohlen. Vorstehende Ausführungen erscheinen mir wichtig genug, sie an dieser Stelle zu bringen, um den großen Leserkreis vor Schaden zu bewahren. Sollte von wissenschaftlicher Seite vorausgesetzt werden, daß ich mich mit meinen Ansichten im Irrtum befinde, so bin ich gern bereit, zur einwandfreien Aufklärung, Pflanzen ohne Kostenverursachung an die zu bezeichnende Stelle einzusenden. Soweit mit bloßem Auge die Folgen einer Pilzkrankheit zu erkennen sind, fand ich immer eine Veränderung der feinen Pflanzenhaut, besonders dort, wo Luft und Erde sich begrenzen. Für den vorliegenden Fall unterscheiden sich zwei Nachteile: 1. Überhitzung, 2. Einatmung von schädlichen Dämpfen. Der behandelnde Arzt würde meines Erachtens Lungenentzündung mit tödlichem Ausgang feststellen.

Jessen, Kr. Spremberg, Lausitz.

Harbach.

Verschiedenes.

Dritte Schlesische Jagdausstellung. Die bisherigen Anmeldungen sichern noch nicht die diesjährige Jagdausstellung. Der Ausstellungs-Ausschuß richtet an alle diejenigen, die im Vorjahre in der glücklichen Lage waren, Trophäen zu erbeuten, die herzliche Bitte, durch Einsendung der besten Stücke, wenn sie auch, an Normaljahren gemessen, nur schwach erscheinen, zum Gelingen der Jagdausstellung beizutragen. Auch Trophäen, die trotz genügenden Alters des Trägers — Einsendung der Gebisse erwünscht — außergewöhnlich gering sind, sind besonders lehrreich. Neben Geweihen und Gehörnen sind für die Ausstellung natürlich auch alle anderen jagdlichen interessanten Stücke und Sammlungen herzlichst willkommen. Die Frist für die Anmeldungen läuft am 25. April ab. Der Abruf der Trophäen erfolgt, sobald die Ausstellung gesichert ist. Formulare zur Anmeldung können von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Breslau, Matthiasplatz 5, bezogen werden.

Marktberichte.

Holzmarktbericht für Brandenburg vom 18. April 1925. Die Preise des vorigen Berichtes bestätigten sich im ganzen bei den letzten Verkäufen. Es notierten je Festmeter mit Rinde ab Wald:

Kiefern-Langnutzholz	I. Kl.	31—36—41 ℳ
	II. „	25—31—36 ℳ
	III. „	20—24—30 ℳ
	IV. „	15—19—24 ℳ
Kiefern-Langgrubenholz		10—11,5—13 ℳ
Je Raummeter ab Wald:		
Kiefern-Kloben		6 —7—8 ℳ
Kiefern-Knüppel		3,5—5—6,20 ℳ

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 13. bis 19. April 1925 ab märkischer Station **11,39** Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 18. April 1925. Landfüchse 4 bis 5½ Doll., Steinmarder 10 bis 13 Doll., Baummarder 14 bis 16 Doll., Iltisse 2 bis 3 Doll., Dachse 2 Doll., Rehe, Sommer, 80 bis 90 cts, Rehe, Winter, 50 cts, Hasen, Winter 40 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 35 cts, Wiesel, weiße 1½ Doll., Wildkanin, Winter 1 17 cts, Katzen, Winter, schwarz 70 bis 85 cts das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 18. April 1925. Füchse 4 bis 6 Doll., Baummarder 14 bis 16 Doll., Steinmarder 10 bis 14 Doll., Iltisse 2½ bis 4 Doll., Maulwürfe, weißledrige 10 cts, blauledrige 6 cts, Wiesel, weiße 1,50 bis 2 Doll., Hasen 45 bis 50 cts, Kanin, Wildkanin 16 bis 18 cts, Rehe: Sommer 4 Mk., Winter 2,25 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 18. April 1925. Kaninchen, wilde, groß 1,80, Waldschnepfen 3 bis 3,25 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 18. April 1925. Hechte, unsortiert 120 bis 130, mittel 131 bis 144, Schleien, unsortiert 165 bis 180, Aale, groß-mittel 175 bis 180 für 50 kg. — Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 8 bis 10 cm 2,70 bis 3,30, 12 bis 14 cm 15 das Schock. Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage an den Leserkreis. Bei uns ist in letzter Zeit mehrfach danach angefragt worden, ob es noch Vorbereitungsschulen gibt für junge

Leute, die den Försterberuf ergreifen wollen. Früher hat unseres Wissens in Bahrenwalde bei Hannover eine solche Vorschule bestanden, sie scheint jedoch in der Inflationszeit eingegangen zu sein. Falls einem unserer Leser etwas darüber bekannt sein sollte, ob ein solches Institut noch irgendwo besteht, so wären wir für Mitteilung sehr dankbar. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 23. **Habe ich als städtischer Förster wie ein Staatsförster Anspruch auf Kleidergeld?** K.

Antwort: Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 11. Oktober 1899 (MBl. S. 203) haben die Forstbeamten der Kommunalverbände, deren Waldungen unter Staatsaufsicht stehen, soweit sie auf Lebenszeit angestellt sind und zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit dem Forstversorgungsschein entlassenen Anwärtern aus dem Jägerkorps gehören, eine Walduniform zu tragen. Eine Abänderung dieses Erlasses hat bis heute noch nicht stattgefunden, und deshalb kann er nur für die Personen gelten, die darin bezeichnet sind, für welche allein die Verpflichtung besteht, im Dienste die vorgeschriebene Uniform zu tragen. Nach § 10 Nr. 2 des Diensteinkommengesetzes ist den Beamten, welche im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zum Tragen von Dienstkleidung gezwungen sind, diese unter Anrechnung eines angemessenen Betrages zu liefern. An die Stelle der Lieferung in natura tritt die Vergütung, die als Kleidergeld bezeichnet wird und welche die Staatsforstbeamten erhalten. Nach dem Gesetz vom 8. Juli 1920 haben die Gemeinden die Verpflichtung, das Diensteinkommen ihrer hauptamtlich angestellten Beamten nach den Grundsätzen des Beamten-Diensteinkommengesetzes zu regeln, und daraus entspringe auch die Verpflichtung der Gemeinden, ihren zum Tragen von Uniform verpflichteten Forstbeamten das Kleidergeld oder den Dienstkleidungszuschuß zu zahlen. Weigert sich die Stadt, dieser Verpflichtung nachzukommen, so ist auf Grund des § 7 des Kommunalbeamtengesetzes die Entscheidung des Bezirksausschusses anzurufen.

Wir bitten, auch den Briefkasten des Ausschusses für Pensionsversicherung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands auf Seite 409 zu beachten!

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Pfeil (Königsberg) ist am 1. Juli zu besetzen. Bewerbungsfrist 10. Mai.

Försterstelle Dörnhagen, Oberf. Waldau (Cassel), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung. Wirtschaftsland: 0,15 ha Garten, 1,62 ha Acker, 2,43 ha Wiese. Dienstaufwands-Entschädigung zur Zeit 70 M. Nutzungsgeld 88 M. Bahnstation Guxhagen, 3 km. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 25. Mai.

Försterstelle Gershausen, Oberf. Niederaula (Cassel), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung im Orte. Wirtschaftsland: 0,11 ha Garten, 1,61 ha Acker, 0,63 ha Wiese, 0,10 ha Weide. Dienstaufwands-Entschädigung zur Zeit 70 M. Nutzungsgeld 71 M. Bahnstation Kirchheim, 2 km. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerber muß mit Fischzucht vertraut sein. Bewerbungsfrist 25. Mai.

Försterstelle Hilmes, Oberf. Friedewald (Cassel), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung. Wirtschaftsland: 0,07 ha Garten, 3,31 ha Acker, 0,6 ha Weide, 0,97 ha Wiese. Dienstaufwands-Entschädigung zur Zeit 70 M. Nutzungsgeld 68 M. 0,5 km bis Hilmes. Bahnstation Schenklengsfeld, 3 km. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 25. Mai.

Försterstelle Marburg-Süd, Oberf. Marburg (Cassel), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung. Wirtschaftsland: 0,07 ha Garten, 2,12 ha Acker, 2,45 ha Wiese. Dienstaufwands-Entschädigung zur Zeit 70 M. Nutzungsgeld 115 M. 2 km bis Marburg a. d. Lahn. Bahnstation Marburg a. d. L. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 25. Mai.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Rüdersdorf (Potsdam) ist voraussichtlich am 1. Juli zu besetzen. Dienstwohnung. Schulverhältnisse günstig. Wirtschaftsland: 0,20 ha Garten 2. Klasse, 2,5930 ha Acker 4. Klasse, 3,1540 ha Wiese 4. Klasse. Bewerbungsfrist 16. Mai.

Förster-Endstelle Viernau, Oberf. Schwarza (Erfurt), ist am 1. August anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung. Wirtschaftsland: 0,1170 ha Garten, 1,3890 ha Acker, 3,0390 ha Wiesen. Bahnstation der Strecke Zella—St. Blasii—Wernshausen. Höhere Schule in Schmalkalden, 13,7 km. Bewerbungsfrist 15. Mai.

Försterstelle Wellerode, Oberf. Waldau (Cassel), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung. Wirtschaftsland: 0,41 ha Garten, 1,5 ha Acker, 3,57 ha Wiese. Dienstaufwands-Entschädigung zur Zeit 70 M. Nutzungsgeld 115 M. Bahnstation. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 25. Mai.

Gebaute Hilfsförsterstelle Zawiscz, Oberf. Dombrowka (Oppeln), ist sogleich wieder zu besetzen. Zu der Stelle gehören außer einer Dienstwohnung 3,04 ha Dienstland. Bewerbungsfrist 25. April.

Hofkammer.

Förster-Endstelle Töppendorf, Oberf. Töppendorf, ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1700 ha Garten, 6,3110 ha Acker, 3,4360 ha Wiese. Nutzungsgeld 182 M. Nächste Bahnstation 10 km: nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule 15 km. Bewerbungsfrist 15. Mai.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstellen Baasem und Cronenburg sind bis zum 1. Juli neu zu besetzen. Bewerbungen sind binnen einer Frist von acht Wochen an den Gemeinde-Oberförster in Blankenheim (Eifel) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

---

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer, der Landwirtschaftskammern und der Kommunalverwaltungen (Dienst- und Lebensalterslisten) von E. Behm“ (3. Auflage) veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet 3 Goldmark.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Tuebben, Forstmeister, bisher Revierverwalter der Universitäts-Oberförsterei Greifswald, trat am 1. April in den Ruhestand. Die Verwaltung hat mit gleichem Tage Oberförster **Röhrig** übernommen. Der Sitz der Oberförsterei ist von Greifswald nach Eldena i. Pomm. verlegt.

Buhde, überz. Förster in Saßnitz, Oberf. Werder (Stralsund), wurde am 1. April zur Probedienstleistung als Stadtförster nach Fürstenwalde a. Spree einberufen.

Elten, überz. Förster in Kronhorst (Schleswig), wird am 1. Mai auf die überzählige Försterstelle Erbstorf, Oberf. Scharnebeck (Lüneburg), versetzt.

Grabisch, überz. Förster, wurde am 1. April die Försterstelle Hochpochten I, Staatsoberförsterei Mayen (Coblenz), übertragen.

Hillger, überz. Förster, wurde am 1. April die Försterstelle Allenfeld, Staatsoberförsterei Entenpfuhl (Coblenz), übertragen.

Holle, Förster in Grassel, wird am 1. Mai die überzählige Försterstelle Grassel, Oberf. Gifhorn (Lüneburg), übertragen.

Kuba, Förster in Burgholz, Oberf. Rauschenberg, wurde am 1 April die Revierförsterstelle Gelnhausen, Oberf. Bieber (Cassel), übertragen.

Kühn, überz. Förster, wurde am 1. April die Försterstelle Alteburg, Staats-Oberförsterei Entenpfuhl (Coblenz), übertragen.

Mally, überz. Förster aus dem Regierungsbezirk Breslau wurde am 15. April nach Buddenhagen, Oberf. Jägerhof (Stralsund), versetzt.

Nieke, überz Förster in Colbitz, Oberf. Colbitz, wurde am 1. Mai nach Diesdorf, Oberf. Klötze (Magdeburg), versetzt.

Premper, überz. Förster in Seigertshausen (Cassel), wird am 1. Mai die behaute Hilfsförsterstelle Heimbach, Oberförsterei Gemünd (Aachen), übertragen.

Steffen, Förster in Hochpochten I, Oberf. Mayen, wurde am 1. April nach Brauschied, Oberf. Kirchberg (Coblenz), versetzt.

Klamann, Hilfsförster, Akademische Forst Greifswald, wurde am 1. April nach Saßnitz, Oberf. Werder (Stralsund), versetzt.

Müller, Hilfsförster in Lotzen, Oberf. Lübbesee, wurde am 1. April die Forstsekretärstelle Lübbesee, Oberf. Lübbesee (Frankfurt a O.), auftragsweise übertragen.

Troch, Hilfsförster in Saugarten, Oberf. Lichtefleck, wird am 1. Mai nach Lubiathfließ, Oberf. Lubiathfließ (Frankfurt a. O.), versetzt.

Krohnfuß, Forstgehilfe in Seemühl, Oberf. Schuenhagen, wurde am 1. April nach Spandowerhagen, Oberf. Jägerhof (Stralsund), versetzt.

Fankhauser, Forstgehilfe in Hufenbruch, Oberf. Lichtefleck, wird am 1. Mai nach Lubiathfließ, Oberf. Lubiathfließ (Frankfurt a. O.), versetzt.

Runck, Forstgehilfe in Poggendorf, Oberf. Poggendorf, wurde am 3. April nach Seemühl, Oberf. Schuenhagen (Stralsund), versetzt.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 12 ℳ, für inaktive 6 ℳ jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Velte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 133 859, Postscheckamt Berlin.

Bezirksgruppe Hannover.

Zur Bezirksgruppenversammlung am 26. März in Hannover, Hotel Landbund, hatten sich die Kollegen fast vollzählig eingefunden; es fehlten nur zwei Herren, leider unentschuldigt. Punkt 1 der Tagesordnung (Gehaltsfrage) brachte eine sehr lebhafte Aussprache. Allseitig kam die Meinung zum Ausdruck, daß die Revierförster ihrer Stellung als Betriebsbeamte in Beförderungsstellung entsprechend nicht gerecht eingruppiert seien. Die Revierförster standen (und stehen noch) mit den älteren Förstern in Gruppe 7 (jetzt sollen 75 nach Gruppe 8 kommen), müssen also erleben, daß sie als Vorgesetzte der Beamten ihres Bezirks mit diesen in einer Gehaltsgruppe stehen. Dies ist ein Kuriosum, das in keiner andern Beamtenkategorie zu finden ist. Früher hatten die Revierförster eine pensionsfähige Gehaltszulage, die einfach weggefallen ist. Warum? — Bei der Post, der Eisenbahn, bei den Finanzämtern, bei der Justiz sehen wir Obersekretäre zu Post-, Eisenbahn-, Steuer-, Justiz-Inspektoren aufrücken unter Einstufung in die Gruppe 8 und Aufrücken nach Gruppe 9. Sollte da nur der Titel Forstinspektor an der Aufrückung der Revierförster hinderlich sein, so sind wir auch mit unserm Titel zufrieden, aber man gebe den Revierförstern das, was andere Beamte erhalten, das Gehalt der Stellung entsprechend.

Bei Punkt 2 „Dienstaufwand" kam ebenfalls zum Ausdruck, daß hinsichtlich des Dienstaufwandes der Revierförster Abhilfe geschaffen werden muß. Ein Beispiel: Ein Revierförster erhält an Dienstaufwand monatlich rund 7,50 ℳ, hiervon hat er den Aufwand für die ihm zugeteilten Revierförstergehilfen zu bestreiten. Es ist aber nicht angängig und recht bedrückend, wenn der Gehilfe bei Beschaffung von jedem Bleistift oder jeder Feder oder bei Holzverkäufen bei dem notwendigen Zehrgeld zum Revierförster gehen muß und diesen um die Beträge bittet. Es wird daher durchweg eine Teilung des Dienstaufwandes mit den Gehilfen vorgenommen. Bei zwei Gehilfen bekommt also jeder 2,50 ℳ monatlich. Der Revierförster und die Gehilfen bekommen jeder nicht halb so viel wie die etatmäßigen Förster. Damit soll nicht gesagt sein, daß die etatmäßigen Förster zu viel erhalten, denn auch hier reicht der Dienstaufwand nicht für die erforderlichen dienstlichen Ausgaben. Es wurde die Frage aufgeworfen, wodurch es wohl zu erklären sei, daß gerade im Forstbetriebe, wo doch so große Verantwortung in die Hände der Betriebsbeamten in Beförderungsstellung gelegt wird, gegenüber andern solche Härten in bezug auf gehaltliche Eingruppierung und Dienstaufwand möglich seien. Die Meinungen gingen dabei sehr auseinander. Einige Kollegen glaubten die Schuld unserm Vereinsvorstand zuschieben zu müssen, da es an der nötigen Aufklärung der maßgebenden Stellen fehle. Andere, und zwar die überragende Mehrheit, waren der Ansicht, daß unsere oberste Behörde es dem Herrn Finanzminister gegenüber an dem nötigen Nachdruck und Zähigkeit hätte fehlen lassen, weil doch die Beamten der Post, der Eisenbahn, der Justiz und der Finanzämter in teilweise weniger verantwortlichen Stellen in den Gruppen 8 und 9 untergebracht seien. Wieder andere schieben die Schuld auf das Besoldungssperrgesetz. Letzteres ist jetzt aber so weit gemildert, daß die Besoldung der Betriebsbeamten nicht mehr der Reichsaufsicht unterliegt, wenn die Vorlage Gesetz wird. — Hier also ein kleiner Lichtblick, wenn — unser

Vorstand auf dem Posten ist und unsere oberste Behörde mit Nachdruck unsere berechtigten Wünsche dem Herrn Finanzminister gegenüber vertritt. Es kam weiter zur Sprache, daß die „Verwaltenden" pensionierten Revierförster noch immer die Pension aus Gruppe 7 beziehen, trotzdem die Verwaltenden Revierförster (jetzigen Forstverwalter) bereits seit langer Zeit das Gehalt der Gruppe 8 beziehen. Auch dieserhalb wird unserm Vorstand der Auftrag erteilt, an den maßgebenden Stellen vorstellig zu werden. Zum Schluß wurde von den pensionierten Kollegen die berechtigte Bitte ausgesprochen, den Pensionären das bereits früher schon bewilligt gewesene (4 rm) Hartholz wieder zu gewähren. Bei der Neuwahl wurde Revierförster Rammisch als 1. Vorsitzender wiedergewählt und als Stellvertreter Revierförster Wahlstab. Zum Schluß wurde eine jährlich mindestens zweimalige Zusammenkunft als notwendig befunden.

Rammisch.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Hegemeister Neumann-Bärenberg in Göritz, Post Karwitz, Kr. Schlawe. Schriftführer: Staatsförster und Forstsekretär Sieg, Zanderbrück, Post Wehnershof, Bezirk Schneidemühl. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind an die persönliche Adresse des Kassenwarts oder an die Adresse des zuständigen Vertrauensmanns zu senden.



Nachruf.

Am 8. April d. J. verstarb im Forsthaus Glashütte unser getreues Mitglied,

Forstgehilfe Karl Nikolai,

nach längerem, schwerem Leiden. Er war einer der ersten von den jüngeren Berufsgenossen, die sich der Staatsförster-Vereinigung angeschlossen hatten. Der Vorstand legt einen grünen Bruch auf sein frühes Grab! Möchte dem entschlafenen jungen Kollegen die deutsche Erde leicht sein.

Neumann-Bärenberg.



Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Bezirksgruppe Hannover.

Ich bitte um gefällige umgehende Einsendung der noch fehlenden Beiträge für das erste Vierteljahr 1925 = 6 *RM*, sowie des Sonderbeitrags von 1 *RM*.

Alle bis Ende April nicht eingegangenen Beiträge erhebe ich durch Nachnahme.

Jünemann.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde,
Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9675. **Buchwald,** Wilhelm, Förster, Lubosz, pow. Miedzychod, West-Polen. IX.
9676. **Nathaus,** August, Forstaufseher, Rapen, Post Erkenschwick, Kr Recklinghausen. XI.
9677. **Ehrmann,** Wilhelm, Forstaufseher, Nürnberg, Parkstraße 40. XVII.
9678. **Schröder,** Robert, Forstgehilfe, Keffenbrink, Post Grammendorf, Kreis Grimmen. II.
9679. **Klose,** Richard, Förster, Görbersdorf, Kreis Waldenburg i. Schl. XV.
9680. **Hesse,** Hugo, Förster, Fh. Eixen in Pommern, Post Sülze i. Mecklenburg, Kreis Franzburg. II.
9681. **Penczek,** Paul, Revierförster, Göhren, Post Malchow in Mecklenburg. III.
9682. **Scholz,** Helmut, Forstsekretär, Oberf. Lampersdorf, Kreis Frankenstein in Schlesien. XV.
9683. **Große,** Johannes, Revierverwalter, Rittergut Hain, Post Langenberg, Thür., Gera-R. XVIII.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Goldmark portofrei geliefert wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Klein, Abolf, Revierförster, Drehnow, Post Tammendorf, Kreis Crossen a. O.
Schubert, Franz, Revierförster, Trattau 2, Post Reutnitz, Kreis Ostritz Sa.
Klose, Ullrich, Hilfsförster, Blumberg bei Kasekow in Pommern.
Karkheck, Hermann, Forstgehilfe, Neu-Münsterberg, Post Mühlhausen, Ostpr.
Wanner, Josef, Forstgehilfe, Gutenzell, O.-A. Biberach, Württemberg.

Forstgehilfenprüfungen.

Forstgehilfenprüfungen sollen, soweit genügend Meldungen hierfür eingehen, in diesem Jahre in allen Teilen Deutschlands abgehalten werden.

Zugelassen zur Prüfung werden solche Anwärter, die die Forstschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Templin nicht besucht und eine dreijährige Lehrzeit bei einem vom Verein anerkannten Lehrherrn durchgemacht haben. Sofern die Meldung nicht unmittelbar nach Beendigung der Lehrzeit erfolgt, muß der Prüfling Mitglied des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands sein.

Der Meldung sind beizulegen: ein Geburtsschein, ein Lehrzeugnis, ein kurzgefaßter Lebenslauf, die Bescheinigung über außerdienstliches Verhalten, ausgestellt von dem Vorgesetzten oder Dienstherrn, wenn sich der Antragsteller bereits im Dienst befindet, sowie eine einfache Revierbeschreibung, der die beglaubigte Versicherung beizufügen ist, daß der Gesuchsteller die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

Die Gesuche um Zulassung zur Forstgehilfenprüfung sind an die Vorsitzenden der einzelnen Bezirksgruppen zu richten. Die Meldung muß erfolgen in der Zeit bis zum 15. Mai 1925.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß in diesem Jahre von einer Altersgrenze der Prüflinge Abstand genommen ist, um noch allen denjenigen Gelegenheit zur Ablegung der Forstgehilfenprüfung zu geben, die es bisher versäumt hatten, sich zu einer solchen zu melden. Da in späterer Zeit voraussichtlich die Zulassung zur Försterprüfung von dem Bestehen der Forstgehilfenprüfung abhängig gemacht wird, so ist allen Beteiligten zu empfehlen, noch in diesem Jahre die Forstgehilfenprüfung nachzuholen, weil später Rücksichten nicht genommen werden können.

Die Gebühren für die Forstgehilfenprüfung betragen 10 ℳ und sind zu gleicher Zeit mit der Einsendung der Papiere an die Vorsitzenden der Bezirksgruppen einzuschicken.

I. A.: Dr. **Bertog.**

Bezirksgruppe Mecklenburg-Schwerin-Strelitz (III).

Am Sonnabend, dem 16. Mai, nachmittags 1 Uhr, findet eine Bezirksgruppen-Versammlung in Güstrow, Grotefends Restaurant, statt. Tagesordnung:

1. Gründliche Besprechung über Zweckmäßigkeit einer Pensionsversicherung.
2. Sonstiges.

Bemerkung: Es bekommt jedes Mitglied eine besondere Einladung. Von der Geschäftsstelle wird auch eine Einladung der Herren des Waldbesitzes veranlaßt. Der Besuch gerade dieser Versammlung liegt im Interesse jedes einzelnen.

Röhring, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Rheinland (V).

Die Bezirksgruppen-Versammlung findet am Mittwoch, dem 29. April 1925, in Bonn statt, und zwar von vormittags 10 Uhr ab im Hotel „Im Hänchen“.

Tagesordnung:

1. Pensionsversicherung.
2. Bildungswesen.
3. Anträge.
4. Verschiedenes.

Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung werden die Mitglieder dringend gebeten, recht zahlreich an der Versammlung teilzunehmen. Eingeführte Gäste, auch Damen, sind willkommen.

Forsthaus Strempt b. Mechernich i. Eifel, den 11. April 1925.

Der Vorsitzende: Oberhettinger.

*

Programm der forstlichen Lehrwanderung in Neuwied vom 24. bis 27. Mai.

24. Mai: Anreisetag. Abends 8 Uhr: Versammlung in Neuwied im „Franziskaner“, dem Versammlungslokal des Allgemeinen Jagdschutzvereins. Uebernachten im Gasthof „Zum wilden Mann“ und „Rheinhotel“ in Neuwied a. Rhein.

25. Mai, 8,30 vormittags: Fahrt in Postautos von Neuwied nach Altwied. Vortrag über die Geschichte der Burg Altwied und Besichtigung der Burg. Danach Reviergang in die Fürstlich Wiedsche Försterei Friedrichsthal unter Führung des Fürstlichen Oberförsters Meyer. Ueberleitung von Buchen- und Eichen-Altholzbeständen in Plenterwald. Behandlung von Lärchen-Altholzbeständen zwecks natürlicher Verjüngung. Einbringen von Edelhölzern in den Buchengrundbestand. Ueberführung von trockenen Buchenköpfen in Kiefern- und Buchenmischwald. — Frühstück aus der Tasche.

4 Uhr nachmittags: Kaffeepause in der Försterei Friedrichsthal und Vortrag des Fürstlich Wiedschen Wildmeisters Reinhard über Bewirtschaftung des Rotwildparkes.

7 Uhr abends: gemeinsames Abendessen im Gasthof „Zum wilden Mann“. Im Anschluß: forstliche Aussprache über Bodenpflege, Forstschutz, Forsteinrichtung, Holzverwertung, Nebennutzungen, Jagd und Verschiedenes.

26. Mai, 8 Uhr vormittags: Fahrt in Postautos nach dem Luftkurort Rengsdorf. Besichtigung des Gemeindewaldes Rengsdorf unter Führung des Gemeindeoberförsters Ries. Reviergang durch die Fürstliche Försterei Hardert. Führer: Fürstlicher Oberförster Meyer. Die Behandlung der Buchensamen und Lichtschläge, Einbringen von Eichen und Eschen in Buchenbestände, Auswahl der Holzart für flachgründige Köpfe.

1 Uhr: gemeinsames Mittagessen im Gasthof „Zur Linde“ in Rengsdorf. — Rückfahrt mit Postautos nach Neuwied und Abreise.

Ich bitte um recht zahlreiche Beteiligung und nehme bis 10. Mai Anmeldungen entgegen. Falls sich mehr als 40 Teilnehmer melden, soll die Wanderung wiederholt und in zwei Gruppen geteilt werden.

Forsthaus Strempt b. Mechernich i. Eifel, den 12. April 1925.

Der Vorsitzende: Oberhettinger.

Bezirksgruppe Bayern (XIV). Die Versammlung der Bezirksgruppe fand am 18. April in Nürnberg statt. Anwesend waren 26 Herren, darunter einige Gäste. Dank des der Sache besonders dienlichen, vorzüglichen Vortrages des Forstmeisters Junack in Berlin fand der Wille zur Gründung der Pensionskasse einstimmig die Zustimmung. Den Vorsitz führte Forstrat a. D. Eulefeld. Am Nachmittag hielt Oberförster Parchmann-Berleburg (Westfalen) einen Vortrag über Zweck und Ziel des Forstbeamtenbundes. Der Erfolg war der gleich gute. Zum Vorsitzenden für Bayern wurde Forstrat a. D. Eulefeld gewählt. Es war auch möglich, sofort die Führer für die einzelnen Gruppen zu gewinnen. Weiterer Bericht folgt in Kürze. Eulefeld.

Ortsgruppe Belgard. Am Sonntag, dem 17. Mai, nachmittags 3 Uhr, findet in Belgard (Falks Gesellschaftshaus), Blumenstr., die erste Mitgliederversammlung der Ortsgruppe statt. Der Wichtigkeit halber wird jeder Kollege höflichst und dringend gebeten, pünktlich zu erscheinen. Tagesordnung wird bei der Versammlung bekanntgegeben.

Forsthaus Moltow, den 1. Mai 1925.

Piepenburg, Vorsitzender.

Ortsgruppe Kreis Jerichow I und Anhalt. Am Sonntag, dem 3. Mai d. J., nachmittags 2½ Uhr, findet im Gasthaus „Deutscher Kaiser“ in Möckern eine Ortsgruppenversammlung statt.

Tagesordnung: 1. Wahl des Ortsgruppenvorsitzenden und des Schrift- und Kassenführers. 2. Pensionsversicherung. 3. Verschiedenes.

Forsth. Wendgräben, den 17. April 1925.

Revierförster Scheele.

Ortsgruppe Ratibor. Zu einem geselligen Zusammensein innerhalb der Ortsgruppe ladet für Sonntag, den 3. Mai, nachm. 2 Uhr, die Vereinsmitglieder, ihre Damen und werte Gäste in den Brojaschen Gasthof zu Ratiborhammer ergebenst ein

Kuchelna, am 18. April 1925.

Der Vorsitzende: Forstmeister Riedel.

Kreisgruppe Stolp i. Pomm. Die Kreisgruppe Stolp, Forstbeamtengruppe des Guts- und Forstbeamtenbundes des Pommerschen Landbundes und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, hielt am 8. März d. J. in Stolp im Restaurant „Schweizergarten" eine Versammlung ab, die von 35 Mitgliedern besucht war. Der 1. Vorsitzende, Revierförster Wussow, Karzin, eröffnete vormittags 11 Uhr die Versammlung mit einer kurzen Begrüßungsansprache und gedachte zunächst des an den Folgen seiner Kriegsverletzung am 25. Februar d. J. verstorbenen Kollegen Förster Poosch in Quackenburg. Die Anwesenden ehrten das Andenken des Verstorbenen durch Erheben von ihren Plätzen. Den Hauptpunkt der Tagesordnung bildete ein Vortrag, der von Herrn Forstmeister Bandow, Neustettin, gehalten wurde. Der äußerst lehrreiche und ausführliche Vortrag über Waldbau führte den Anwesenden neuzeitliche Bestandesbegründung und Bestandespflege usw. klar vor Augen. Mit großem Interesse folgten die Mitglieder den Ausführungen des Herrn Forstmeisters, welchem an dieser Stelle, wie dieses in der Versammlung bereits geschehen, nochmals der Dank des Vereins ausgesprochen wird. An den Vortrag schloß sich eine Aussprache, bei welcher Redner nochmals auf die einzelnen Punkte eingehend zurückkam. In Zukunft wäre eine recht rege Beteiligung der Mitglieder zu derartigen Vorträgen, wie überhaupt an allen Veranstaltungen, nicht nur wünschenswert, sondern Pflicht, um nicht nur durch zahlreichen Besuch dem Vortragenden die größte Dankbarkeit zu erweisen, sondern auch dadurch das ganze Vereinsleben zu fördern. Es dürfen eben nur triftige dienstliche oder private Gründe die Mitglieder von den Versammlungen fernhalten, denn nur dann kann ein Verein lebensfähig bleiben. Als Gast war ferner Herr Oberförster Patzek vom Forstamt Stolp der Landwirtschaftskammer der Einladung gefolgt. Herr Oberförster Patzek versprach dem Verein auch fernerhin seine Unterstützung. Herr Stier, Geschäftsführer des Pommerschen Landbundes in Stolp, hielt einen längeren Vortrag über Aufwertungsfragen, der ebenfalls großes Interesse hervorrief. Von den besonders hierfür Interessierten wurde eine rege Aussprache geführt. Es folgten dann noch weitere Besprechungen und Anträge aus der Versammlung, und wurde unter anderem beschlossen, Sonntag, den 24. Mai d. J. (Einladungen ergehen noch) eine Versammlung mit Schießen, evtl. mit Damen, und im Laufe des Sommers an einem noch festzusetzenden Tage in einem hierfür geeigneten Revier eine Lehrwanderung abzuhalten. In einer späteren Versammlung ist wieder ein größerer Vortrag in Aussicht genommen, und werden hierzu auch die Herren Waldbesitzer eingeladen werden. Nach Erledigung der umfangreichen Tagesordnung schloß der 1. Vorsitzende die Versammlung mit einem kräftigen Horrido auf unseren geliebten deutschen Wald.

Uecker, 2. Vorsitzender.

Ausschuß für Pensionsversicherung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54. Fernruf: Norden 5338.

Briefkasten.

Anfrage Nr. 4. **Berechnung der Beiträge für die Pensionsversicherung.** Um einen genauen Ueberblick über die Beiträge zu gewinnen, bitten wir, uns eine Berechnung nach den neuesten Bestimmungen aufstellen zu wollen. Da die Beamten hier auf Pension angestellt sind, würde die Verwaltung bzw. der Besitzer die Beiträge in voller Höhe übernehmen. Ausgegangen müßte von dem Grundsatz werden, daß die Förster eine Pension einschließlich der Leistungen aus der Angestellten-Versicherung von 1800 *M* erhalten sollen. Es handelt sich um:

	Alter	In der Angestelltenversicherung seit:
1. Forstsekretär Bu.	22 Jahre	1. Juli 1920
2. Förster He. . . .	30 „	1. Januar 1918
3. Förster Mom. .	37 „	1. April 1920
4. Förster Tha. . .	38 „	1. April 1913
5. Förster Kö. . . .	48 „	Beginn
6. Förster Pfe. . .	55 „	„
7. Hegemeister Hei.	62 „	„
8. Hegemeister Be.	69 „	„

Oberförsterei P.

Antwort: Forstsekretär Bu., 22 Jahre alt, seit 1. Juli 1920 in der Angestelltenversicherung. Wenn für Bu. monatlich 6 *M* Beitrag zur Reichsversicherung gezahlt werden, so erhält B. vom Reich nach dem neusten Gesetz vom 23. 3. 1925 (!) mit 65 Jahren (also im Jahre 1968)

an Grundbetrag . . . . 360,— *M*
an Steigerungsbetrag 15 % (bis dahin 10 %) von 44×10,80 . . . 475,20 *M*
Summe 835,20 *M*

Um 1800 *M* Pension zu haben, müßten also von der Pensionskasse 1800 *M* — 835,20 *M* = 964,80 *M* erworben werden.

Ein 22jähriger erwirbt bei Versicherung eines Anteiles in der Pensionskasse pro Beitragsjahr 17 *M*, mithin für 43 Beitragsjahre bis zum Jahre 1968 = 43×17 *M* = 731 *M*; folglich müßten für B., wenn er 1800 *M* Pension erreichen soll, $\frac{964,80}{731}$ = 1,32, d. h. rund 1½ Anteile gezeichnet werden.

2. Bei Förster He., 30 Jahre alt, ab 1. Januar 1918 versichert, lautet die Rechnung: Das Reich gewährt mit 65 Jahren (im Jahre 1960)

Grundbetrag . . . . 360,— *M*
Steigerungsbetrag 36×10,80 . . . 388,80 *M*
Summe 748,80 *M*

bleiben zu erwerben 1800 M — 748,80 M = 1051,20 M. Unsere Kasse gewährt bei einem Anteil bei He. im Jahre 1960 = 35×17 = 595 M. Für He. müßten demnach $\frac{1051,20}{595}$ = 1,78, d. h. 1½ oder 2 Anteile versichert werden.

3. Förster Mo. erhält vielleicht für die vom 1. April 1920 bis 31. Juli 1921 geleisteten Beiträge eine Aufwertung; dieselbe betrüge bei Beitragsklasse J 4 M je Monat, d. h. für 16 Monate 64 M, so daß er mit 65 Jahren vom Reich bekommt (im Jahre 1953)

Grundbetrag	360,— M
Aufwertung	64,— M
Steigerungsbetrag für 29 Jahre zu 10,80	313,20 M
	737,20 M

Die Kasse müßte ihm also liefern 1800 M — 737,20 M = 1062,80 M. M. erhält aus der Kasse für einen Anteil im Jahre 1953 für 28 Beitragsjahre je 18 M = 504 M; mithin sind für ihn $\frac{1\,062,80}{504,—}$ = 2,1, gleich rund 2 Anteile zu versichern.

4. Förster Th. bekommt vielleicht vom Reich eine Aufwertung der Beiträge vom 1. April 1913 bis 31. Juli 1921. Diese Aufwertung beträgt, wenn er die ganze Zeit hindurch in Klasse J versichert war, 4 M je Monat (sonst 3 M in H, 2 M in G, 1 M in E), also

höchstens für 100 Monate je 4 M . .	400,— M
dazu Grundbetrag	360,— M
Steigerungsbetrag für 27 Jahre je 10,80	291,60 M
	1 051,60 M

so daß die Kasse für ihn mindestens 748,41 M leisten müßte.

Er erhält aus der Kasse mit 65 Jahren je Anteil 27×18 = 486 M; zu versichern wären also $\frac{748,40}{486,—}$ = 1,61 oder 1½ bis 2 Anteile.

5. Förster Kö. hat vom Reich zu erwarten:

Grundbetrag	360,— M
Steigerungsbetrag 18×10,80 .	194,40 M
Aufwertung höchstens . . .	400,— M
Sa.	954,40 M

Die Kasse hat noch zu leisten mindestens 845,60 M; Kö. erhält aus der Kasse je Anteil mit 65 Jahren 17×25 = 425,— M; es wären also zu versichern mindestens $\frac{845,60}{425,—}$ oder 2 Anteile.

6. Förster Pf. hat vom Reich mit 65 Jahren zu erwarten:

Grundbetrag	360,— M
Steigerungsbetrag 11×10,80 .	118,80 M
Aufwertung höchstens . . .	400,— M
Sa.	878,80 M

Die Kasse müßte noch leisten 921,20 M; die Kasse leistet, wenn von der Abkürzung der Wartezeit kein Gebrauch gemacht wird, je Anteil 10×38 M = 380,— M; es müßten also $\frac{921,20}{380,—}$ = 2,42 Anteile, d. h. 2 oder 3 Anteile versichert werden. Bei Abkürzung der Wartezeit und Leistung eines einmaligen Zusatzbeitrages von 1490,— M je Anteil gewährt die Kasse pro Anteil jährlich 570,— M; es machen dann $\frac{921,20}{570,—}$ = 1,61 Anteile, also 1½ bis 2 Anteile aus.

7. Hegemeister Hei. hat vom Reich zu erwarten:

Grundbetrag	360,— M
Steigerungsbetrag 4×10,80 .	43,20 M
Aufwertung höchstens . . .	400,— M
Sa.	803,20 M

Die Kasse müßte also leisten 996,80 M.

Beim Eintritt in die Pensionskasse dieses Beamten ist unbedingt Abkürzung der Wartezeit anzuraten, weil sonst die Pensionsfähigkeit erst nach 10 Jahren eintritt. Bei Abkürzung gewährt die Kasse je Anteil 570,— M. Zu versichern wären mithin $\frac{996,80}{570,—}$ = 1,75 Anteil also 1½ bis 2 Anteile.

8. Hegemeister Be. bekommt vom Reich bereits nach dem neuesten Gesetz: Grundbetrag 360,— M und wird an Aufwertung jetzt bis zu 400,— M erhalten, nämlich wenn er vom 1. April 1913 bis 31. Juli 1921 in der Klasse J versichert war; er bekommt also vom Reich höchstens 760,— M, die Kasse müßte 1040,— M leisten, und sie leistet bei Abkürzung der Wartezeit von der Pensionierung an je Anteil 570,— M, also für 2 Anteile 1140,— M.

Bei allen Beamten muß geprüft werden, ob die Aufwertung wirklich auf 400 M kommt; wahrscheinlich ist es weniger; mangels genauer Angaben kann von hier aus eine genaue Berechnung nicht gemacht werden. Wie nehmen deshalb bei der nachfolgenden Zusammenstellung im Zweifel die höhere Zahl der Anteile an und berechnen so die zu leistenden Beiträge:

	Zahl der Anteile	Eintrittsgeld des Dienstherrn und des Beamten	für Abkürzung	laufend jährlich M
1. Bu.	1½	120	—	180
2. He.	2	120	—	240
3. Mo.	2	120	—	240
4. Th.	2	120	—	240
5. Kö.	2	120	—	240
6. Pf.	2	120	—	240
7. He.	2	120	3640	240
8. Be.	2	120	4900	—
		960	11520	1620

Sa. einmalig 12480 M.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Beiträge der Verwaltung gestundet werden können. Bei andern Verwaltungen ist Neigung vorhanden, diese Stundung für die einmaligen Beiträge zu beantragen.

Der Ausschuß: Junack.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 31, G IV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Provinzialverein Rheinland.

Am 24. Mai 1925 findet in Neuwied abends 8 Uhr im „Franziskaner" eine Versammlung des Provinzialvereins statt.

Tagesordnung:

1. Tätigkeitsbericht. 2. Neuwahl des Vorstandes. 3. Verschiedenes.

Der Vorsitzende des Deutschen Forstbeamtenbundes, Herr Oberförster Parchmann, wird voraussichtlich an der Versammlung teilnehmen.

Forsthaus Strempt b. Mechernich i. Eifel, den 12. April 1925.

Oberhettinger.

Provinzial-Verein Ost- und Westpreußen. Unsere Mitglieder erinnern wir an die Einsendung des Jahresbeitrages für 1925 mit 5 ℳ auf Konto Forstbeamtenbund zur Bank der ostpreußischen Landschaft, Nebenstelle Mohrungen, Ostpreußen, sowie an Einsendung der Beitrittserklärungen an Herrn Förster Rohr in Gr.-Bestendorf, Kreis Mohrungen, soweit solche noch nicht erfolgt ist.

Vereinbarung zwischen dem Verband ostpreußischer Waldbesitzer und dem Deutschen Forstbeamtenbund, Provinzial-Verein Ost- und Westpreußen,

vom 2. April 1925.

§ 1.

Die Forstbeamten werden in folgende Gruppen eingereiht:

Gruppe 1. Waldwärter, Beamte ohne Fachausbildung.
" 2. Hilfsjäger, Beamte mit Lehrzeugnis.
" 3. Forstgehilfen, Beamte mit Lehrzeugnis und Forstgehilfenprüfung.
" 4. Forstgehilfen (Hilfsförster) mit eigenem Hausstand. Ausbildung wie zu 3.
" 5. Förster ohne eigenen Hausstand, Beamte mit Lehrzeugnis, Forstschulexamen oder Forstgehilfenprüfung und Försterprüfung. Beamte ohne diese Vorbildung, welche mindestens 10 Jahre ein Revier selbständig als Förster bewirtschaftet haben, sind im Sinne dieser Vereinbarung als Förster anzusehen. Reviergröße mindestens 250 ha.
" 6. Förster mit eigenem Hausstand, Vorbildung wie zu 5. Reviergröße mindestens 250 ha.
" 7. Revierförster, Vorbildung wie zu 5. Diesen Beamten haben mindestens zwei Unterbeamte zu unterstehen. Reviergröße mindestens 750 ha.
" 8. Oberförster ohne akademische Bildung und Forstverwalter.
" 9. Oberförster mit akademischer Bildung.

§ 2.

Das Gesamteinkommen beträgt im Monat (Rentenmark bzw. Goldmark):

Gruppe 1. Wie gehobene Landarbeiter;
" 2. 35 ℳ und freie Station;
" 3., 4. 35 ℳ bis 50 ℳ, steigend alle zwei Jahre um 5 ℳ, und freie Station bzw. Deputat;
" 5., 6. 60 bis 80 ℳ, steigend alle fünf Jahre um 5 ℳ, und freie Station bzw. Deputat;
" 7. 100 bis 150 ℳ, steigend alle zwei Jahre um 10 ℳ, und Deputat;
" 8. Mindestgehalt 2000 ℳ jährlich und Deputat;

Gruppe 9. Mindestgehalt 3600 ℳ jährlich und Deputat.

Kinderzulagen. Es werden gewährt:
a) in Gruppe 4 bis 6 männlich und weiblich bis zum 16. Lebensjahre für die jüngsten drei Kinder je 60 ℳ jährlich;
b) in Gruppe 7 bis 9 männlich und weiblich bis zum 16. Lebensjahre für die jüngsten drei Kinder je 100 ℳ jährlich.

Sekretärzulage 10 ℳ monatlich.

Anrechnung des Dienstlandes. Je Morgen gestelltes Dienstland (außer Hausgarten) wird mit ½ Zentner Roggen vom Deputat in Absatz gebracht. Wiesen und Weiden werden mit ¼ Zentner je Morgen angerechnet.

Für von Forstbeamten zu leistende Beköstigung werden täglich 2 ℳ gewährt.

§ 3.

Die Forstbeamten erhalten freie Dienstwohnung mit etwa 1 Morgen großem Garten und für diese Wohnung ausreichende Feuerung in Holz, Torf oder Kohle frei.

§ 4.

Die Forstbeamten erhalten an Deputat:
a) Gruppe 1. Wie gehobene Landarbeiter;
" 4. 45 Zentner Getreide, darunter 3 Zentner Rundgetreide;
" 6. 50 Zentner Getreide, darunter 4 Zentner Rundgetreide;
" 7. 55 Zentner Getreide, darunter 5 Zentner Rundgetreide;
" 8. 60 Zentner Getreide, darunter 6 Zentner Rundgetreide;
" 9. 60 Zentner Getreide, darunter 6 Zentner Rundgetreide;
b) freie Weide, Futter und Streu, letzteres im fertigen Zustande, frei Stall, sowie Stall für zwei Kühe und zwei Schafe und einen Zuwachs, ferner Hühner- und Schweinestall; mehr Viehhaltung unterliegt freier Vereinbarung;
c) 100 Zentner Kartoffeln frei ins Haus oder zwei Morgen fertig gedüngtes und zugerichtetes Kartoffelland ohne Saat.

§ 5.

Von den Waldbesitzern wird erwartet, daß sie für ihre Forstbeamten Wild für ihre Küche zu ermäßigten Preisen liefern. Die Trophäen von auftragsgemäß selbsterlegtem Hochwild sind den Beamten zu überlassen.

§ 6.

Verheirateten Forstbeamten, welche kein Fuhrwerk halten können, muß, so oft sie ein Fuhrwerk brauchen, bis zweimal im Monat ein Fuhrwerk gewährt werden.

§ 7.

Wo ein Anzug jährlich gewährt wird, werden je Jahr 72 ℳ in Abzug gebracht.

§ 8.

Die getroffenen Vereinbarungen stellen Mindestgehälter dar. Bestehende Einkommen, welche die Sätze dieser Vereinbarung überschreiten, dürfen nicht gekürzt werden. Ebensowenig darf infolge dieser Vereinbarung das Dienstland vermindert werden. Nichtfachliche Tätigkeit ist nach freier Vereinbarung zu vergüten. Holzanweisegelder und Tantiemen dürfen nicht gezahlt werden.



§ 9.

Diese Vereinbarung gilt vom 1. April 1925 ab. Beide Verbände vereinbaren, diesen Vertrag Nichtmitgliedern zur Berücksichtigung zu empfehlen.

§ 10.

Für das Vertragsgebiet wird als Aufsichts- und Beschwerde-Instanz ein Ausschuß gebildet, der aus zwei Waldbesitzermitgliedern des Verbandes ostpreußischer Waldbesitzer und zwei Mitgliedern des Deutschen Forstbeamtenbundes besteht.

Dieser Ausschuß wählt einen Obmann.

Königsberg i. Pr., den 2. April 1925.

Folgen Unterschriften.

Ortsgruppe Lüben und Umgegend.

Die Mitgliederversammlung am 14. März war nicht so zahlreich wie sonst besucht. Nachdem um 1[45] Uhr der Vorsitzende die Versammlung eröffnete, begrüßte er die Mitglieder und als Gast den vom Förstervertreter, Kollegen Walter, entsandten Kollegen Märker, welcher der Ortsgruppe die besten Grüße vom Vorsitzenden der Bezirksgruppe, Herrn Oberförster Bressel, und Kollegen Walter übermittelte.

Bei der Neuwahl des Vorstandes vereinigten sich sämtliche Stimmen für den bisherigen, welcher die Wahl dankend annahm. Nachdem Kollege Märker die Ziele und den Zweck des Forstbeamtenbundes näher erläuterte und die verminderten Jahresbeiträge bekanntgegeben wurden, mußte die Versammlung geschlossen werden, da um 3 Uhr der Film „Horrido" vorgeführt wurde, dem forstliche und jagdliche Vorträge vorangingen. Der gut gelungene Film fand äußerst reichen Beifall. Die noch säumigen Mitglieder werden gebeten, den Jahresbeitrag für 1924 umgehend an den Schriftführer zu senden.

Die Beiträge für 1925 sind folgende: Oberförster 20 Mk., Oberförsteranwärter, verh. 10 Mk., unverh. 8 Mk., Forstverwalter und Revierförster 15 Mk., Förster 12 Mk., Hilfsförster, verh. 9 Mk., unverh. 6 Mk., Forstangestellte, verh. 8 Mk., unverh. 6 Mk., Waldwärter 6 Mk.

Vom 13. bis 21. Mai d. Js. findet in Breslau die III. schlesische Jagdausstellung statt. Zur Prämiierung gelangen diejenigen Stücke, die nach dem 1. Mai 1924 erbeutet worden sind. Ausstellungsberechtigt sind auch alle übrigen Trophäen. Die Anmeldung muß bis spätestens 25. April, die Einlieferung bis 5. Mai erfolgt sein. Auskünfte erteilt die Forststelle der Landwirtschaftskammer Breslau 10, Mathiasplatz 5.

Der Schriftführer: Kaczmarczyk.

Ortsgruppe Neusalz.

Bei guter Beteiligung hielt unsere Gruppe am 21. Februar in Neusalz ihre diesjährige Wintertagung ab. Als 1. Punkt stand auf der Tagesordnung: „Neuwahl des Vorstandes". Unser bisheriger erster Vorsitzender, Oberförster Bressel, Carolath, der seit Bestehen die Führung der Gruppe hat, bat, von seiner Wiederwahl absehen zu wollen, da er dienstlich und von dem Landesverein aus sehr mit Arbeit überlastet ist. Es möge an dieser Stelle nochmals der Dank der Gruppe an Oberförster Bressel kundgegeben werden. Seine Arbeit für den Bund und seine Mitglieder ist in jeder Beziehung vorbildlich. Mit seiner ganzen Persönlichkeit und seinem großen Wissen steht er von Anbeginn bei unserer Sache, und nie hat er Mühe und Kosten gescheut, wenn es galt, Vorteile materieller oder idealer Natur für unseren Stand zu erreichen. Gar manches Mitglied unserer Gruppe hat ihm persönlich sehr viel zu danken. In der Versammlung selbst fand Forstverwalter Kuhnt treffende Worte des Dankes, welche in dem Wunsche ausklangen, daß Oberförster Bressel uns stets weiterhin als der Führer der schlesischen Privatforstbeamten erhalten bleiben möge. Die Versammlung bekräftigte dies durch ein dreifaches Horrido.

Die Vorstandswahl zeitigte folgendes Ergebnis: 1. Vorsitzender: Revierförster Brandt, Brunzelwaldau, Kr. Freystadt. 2. Vorsitzender: Hilfsförster Merkert, Milkau. Schrift- und Kassenführer: Forstsekretär Ostrop, Carolath. Die betreffenden Kollegen haben die Wahl angenommen.

Weiterhin gaben Oberförster Bressel und Förster Walter interessanten und eingehenden Bericht über die Vorgänge im Bundesleben während der verflossenen Zeit, so daß die Mitglieder wieder vollauf über unsere laufenden Standesfragen unterrichtet sind. Aus der Versammlung wurde nachstehende Entschließung eingebracht und einstimmig angenommen:

„Anläßlich der Ortsgruppentagung am 21. Februar in Neusalz versammelte 37 Mitglieder des Deutschen Forstbeamtenbundes sprechen dem Vorstande des Bundes ihr vollstes Vertrauen aus, bringen hiermit zum Ausdruck, daß sie mit der bisherigen Arbeitsweise einverstanden sind, und fordern einmütig, daß mit voller Kraft weiter daran gearbeitet wird, dem Forstbeamtenstande eine Standesvertretung zu schaffen, welche unabhängig von jeglichen Sonderinteressen die Rechte des Standes vertritt, selbstverständlich in guter Zusammenarbeit mit dem Waldbesitz."

Zum Punkt „Tariffragen" wurde der Antrag gestellt, die Kinderzulagen um 20 % zu erhöhen. Als nächster Versammlungsort ist für Ende Mai Deutsch-Wartenberg in Aussicht genommen, in Verbindung mit einem Ausflug in die Reviere der Herrschaft Deutsch-Wartenberg.

Horlitz, Revierförster.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40** Pfge. **(0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetz vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 18. Neudamm, den 1. Mai 1925. 40. Band.

Unsere Landwirtschaft.

Vortrag von Staatsförster **Laabs** anläßlich der Tagung der Preußischen Staatsförstervereinigung in Berlin am 20. Februar 1925.

Zum Verständnis der heutigen Lage unserer Landwirtschaft dürfte es erforderlich sein, einmal unsern Blick rückwärts zu richten und uns unserer Landwirtschaftsführung vergangener Tage zu erinnern. Ebenso wie die ganze Landwirtschaft in unserem damals mächtigen Vaterlande in Blüte stand, erfreute sich auch unsere Försterlandwirtschaft eines entsprechenden Wohlstandes. Je nach der Beschaffenheit der Stelle selbst und der Rührigkeit ihres Inhabers hatten wir damals Stellen, auf denen bei nicht zu hohen Ansprüchen des Wirtes dieser und seine Familie ein leidliches Auskommen fanden. Stellen mit schlechter, unrentabler Landwirtschaft oder sonstigen schwierigen Wirtschaftsbedingungen waren mit einer ausgleichenden Stellenzulage, der sich ferner ein weiterer ausgleichender Dienstaufwand anschloß, versehen. Die Ländereipacht wurde nach den in der Grundsteuermutterrolle verzeichneten Güteklassen und dann nach dem Grundsteuerreinertrage berechnet. Drückend war die damalige Pacht für den Stelleninhaber auf keinen Fall; außerdem war die Pachtberechnung eine besonders gleichmäßige und gerechte; man hat bei dem damaligen Berechnungssystem kaum über Härten oder Ungleichheiten Klagen gehört, und wenn schon, dann waren diese nicht voll begründet. Nichts Leichteres gab es früher für die Verwaltung, als die Pachtsumme einer neuen Stelle zu errechnen, denn die Katasterauszüge lieferten das erforderliche Material. Die heutigen Pachterrechnungen unter Zuziehung des Vertrauensmannes, des Oberförsters und höherer Regierungsbeamten erfordern einen größeren Apparat. Sie machen viel Arbeit, kosten Geld und befriedigen selten, da bei dieser Abschätzungsart lediglich der zeitweilige Kulturzustand der zu schätzenden Acker- bzw. Wiesenfläche Berücksichtigung findet.

Als in den Jahren 1902 bis 1914 der Ankauf von Ödländereien und nicht lebensfähigen Landwirtschaften zu Aufforstungszwecken durch den Forstfiskus im Großen betrieben werden konnte, da der Staatshaushalt die dazu nötigen Gelder zur Verfügung stellte, wurde die Errichtung neuer Försterdienststellen erforderlich. Man kann wohl ruhig sagen, diese neuen Stellen wurden hier in Pommern mit reichlich bemessenen Dienstländereien ausgestattet. Land, wenn auch von leichter Bodenbeschaffenheit, war genügend vorhanden. Die Abgelegenheit von bewohnten Orten sowie schlechte Verkehrsverhältnisse machten auch eine Zweipferdehaltung notwendig. Bei diesen Stellen wurde im Jahre 1912 die Pachtschraube zuerst angesetzt, denn zur Errechnung des Nutzungsgeldes für diese Stellen wurden nicht mehr die katastermäßigen Güteklassen zur Berechnung gezogen, sondern die beim Ankauf der Ländereien von Sachverständigen neu eingeschätzten Klassen, und diese waren reichlich hoch.

Der Grund hierfür lag in dem ganzen Ankaufssystem selbst. Um dem Herrn Minister den Ankauf recht mundgerecht zu machen und diesen zu fördern, wurden vielfach Acker und Wiesen anzukaufender Wirtschaften durch landwirtschaftliche Sachverständige möglichst hoch bonitiert. Dadurch stieg selbstverständlich der Wert des Kaufobjektes erheblich. Das Böse bei der Sache war nur, daß die späteren Stelleninhaber diesen angeblichen fiskalischen Vorteil mit ihrem Gelde in Form von vermehrtem Nutzungsgelde büßen mußten. Wer die dem Forstfiskus zum Kauf angebotenen Wirtschaften kennt, weiß auch, daß diese Wirtschaften kaum ihren Mann ernähren konnten.

Meist hatten wir es wohl mit gänzlich abgewirtschafteten Grundstücken zu tun; daß diese aber

infolge schlechter Bewirtschaftung zu höherer Kultur gelangt waren, ist schwer verständlich.

Während wir früher einen Nutzungssatz hatten auf Grund gleichmäßigen Zahlungsmaterials, trat durch das neu eingeführte System eine Verschiedenheit oder, richtiger gesagt, eine Benachteiligung der Ödlandstellen durch ungleiche Feststellung des Nutzungsgeldes ein. Immerhin wurde diese durch erhöhte Stellenzulage und reichlicheren Dienstaufwand den alten Stellen gegenüber meist gemildert, so daß wenig Grund zur Unzufriedenheit gegeben wurde. Die erste wirtschaftliche Erschütterung von weittragender Bedeutung brachte der Krieg. Als damals, wie nicht anders zu denken war, alter Tradition getreu, sich die Männer der grünen Farbe dem Vaterlande zur Verfügung stellten, fiel die ganze Last der Bewirtschaftung des Dienstlandes der Försterfrau zu. Willig nahm diese die schwere Last auf sich. Weibliche Arbeitskräfte standen ihr in ihrem Ringen um die Existenz in den seltensten Fällen zur Verfügung, denn diese fanden in den Munitions- und anderen Fabriken lohnendere und angenehmere Beschäftigung.

Mit wider ihren Willen arbeitenden Kriegsgefangenen hat die Försterfrau in rastloser Arbeit jahrelang der Wirtschaft vorgestanden und hat dabei die Betreuung der Kinder nicht vergessen. Hier hat sich manch Heldenhaftes im Stillen abgespielt, was sich ebenbürtig dem Heldentum der Männer im Felde zur Seite stellen könnte. Daß die Landwirtschaft trotz allen Bemühens der Frau nicht auf der bisherigen Höhe gehalten werden konnte, daran trifft diese keine Schuld. Der Rückgang der Wirtschaften war lediglich eine Folge der alles lähmenden Zwangswirtschaft. Heute hieß es, Schweine sind aufzuziehen, und nach 14 Tagen hieß es, alle Ferkel sind abzuschlachten. Wenn wir jetzt daran denken, daß die Landwirte bei 10 Grad Kälte und mehr Kartoffeln verladen mußten, die auf der Verladestation wie Steine klapperten, so kommt einem dies heute wie ein Märchen vor.

Wie wir alle wissen, waren die Kriegsjahre keine günstigen für die Landwirtschaft, besonders das Jahr 1915 war in hiesiger Gegend mehr als ungünstig. Vom 14. April bis 24. Juni fiel kein Tropfen Regen, dabei Tag für Tag sengende Hitze. Rauhfutter gab es so gut wie gar nicht. Der Rindviehstand wurde bis auf die Hälfte abgestellt, und auch der bleibende Teil kam halb verhungert durch den Winter.

Infolge Mangels an Mineraldünger und Stickstoff wurde die Landwirtschaft zum Übergang in die extensive Wirtschaft gedrängt. Wirtschaften, die in der Nähe von Verkehrszentren lagen, gelangten wohl noch in den Besitz wichtiger Düngemittel, für uns aber, die wir abseits des Betriebes lagen, gab es nichts.

Als nun der Krieg beendet war, standen auch wir Grünröcke vor leeren Ställen und Scheunen und, was ich nicht vergessen will, mit leeren Säckeln da, denn unsere ersparten Gelder hatten wir in Form von Anleihen dem Vaterland zum Opfer gebracht. Trotz alledem haben wir mutig mit dem Wiederaufbau unserer Wirtschaft begonnen. Was aber unserer wartete, davon allerdings hatte niemand eine Ahnung. Als das Gerücht auftauchte, die Försterwirtschaften sollen, um endlich eine wirkliche Gleichheit unter diesen herzustellen, durch Landabnahme reguliert werden, da hat man nicht nur ungläubige Gesichter gesehen, und an eine Heruntersetzung der höchstzulässigen Dienstlandgröße von 19 auf 12 ha glaubte erst recht niemand. Dieses hieße ja die Ackerfläche und damit den Anbau wichtigster Lebensmittel für das hungernde deutsche Volk noch weiter kürzen, während in allen Blättern der Hebung der Produktion in langen Spalten das Wort geredet wurde. Und doch, wie schnell sollten diese Gerüchte zur Wahrheit werden! Geradezu fieberhaft schnell setzten die Regulierungen der Försterdienststellen ein, und damit begann für uns der wirtschaftliche Absturz. Die bisherige Schlagfolge wurde unterbrochen, vielfach mußten die abgedüngten oder mit Gründüngung bebauten Schläge aufgegeben werden, da es doch nicht angängig war, aus der Mitte des Ackers Flächen abzutrennen, welche nachher aufgeforstet werden mußten; denn Pächter zu diesen Flächen haben sich wohl nur in einzelnen Fällen gefunden. Das an und für sich durch Wald eingeschlossene Ackerstück aber durch einen heranwachsenden Baumbestand in weitere zwei Teile zu trennen, hieße die Nutzbarkeit der Fläche von vornherein ausschließen. Wir Förster wie jeder Landwirt wissen sehr wohl: je kleiner die Ackerparzelle im Bestande ist, um so geringer ist der Nutzwert. Selbst wirklich gute Böden bringen unter solchen Umständen keine Erträge mehr, und was ich vom Acker gesagt habe, das trifft bei der sogenannten Wald-Wiese erst recht zu.

Hier will ich an der Hand von Selbsterlebtem kurz schildern, wie sich die Regulierung meiner Stelle in pekuniärer Hinsicht für mich gestaltet. Abzugeben hatte ich 4 ha Acker, von dieser Fläche waren etwas mehr als 2 ha mit Lupinen als Gründüngung bestellt, die Fruchtfolge war Roggen. Das abgetretene Land gelangte in die Hände von zwei später einzustellenden Waldarbeiter-Flüchtlingen. Geld, die Bestellungskosten zu decken, hatten die Leute nicht. Da es sich um recht ordentliche Leute handelte und vor allen Dingen um arbeitswillige, so verzichtete ich auch auf vorläufige Zahlung. Um den Familien noch weiter entgegenzukommen, überließ ich ihnen vier Ferkel. Sicher hatten die Leute die Absicht, alles reell zu bezahlen, doch „mit des Geschickes Mächten ist kein ewiger Bund zu flechten, und das Unglück schreitet schnell". Die Männer fuhren in einem Kahn nachts über den Pielburger See und ertranken. Als einziges Pfand hinterließen sie ihre mittellosen Frauen und vier Kinder. Die Be-

stellungskosten und auch die Ferkel waren verloren.

Da nach den Verpachtungsbedingungen die Stelleninhaber nur von den Pächtern die Bestellungskosten zu verlangen hatten, so wird außer mir wohl noch mancher Kollege diesen nachtrauern. Doch nun zurück zum eigentlichen Thema!

Durch die Landverringerung waren die Stelleninhaber zu einer vollständigen Wirtschaftsumstellung gezwungen. Denn das zu erntende Korn reichte nunmehr nicht aus, um zwei Pferde zu unterhalten. Was bedingt aber dann die Umstellung der Zweipferdewirtschaft in eine solche mit einem Pferd? Die vorhandenen schweren Acker- und Dreschgeräte, Wagen usw. müssen verkauft und durch leichtere ersetzt werden. Brachte nun der Erlös der früheren Geräte so viel ein, um neue anzuschaffen? Wohl kaum. Es wurden dem Stelleninhaber oft Lasten und Aufgaben zudiktiert, für die er keine Deckung hatte. Gelder zur wirtschaftlichen Umstellung in der Form von zinsfreien Darlehen wurden nicht zur Verfügung gestellt. Was blieb dem Stelleninhaber also übrig? Es mußte trotz der Landverringerung meist die Zweipferdewirtschaft beibehalten werden. Es war für ihn ja auch leichter, nach und nach Korn und Rauhfutter für die Pferde zu kaufen, als ein Kapital in neue Geräte hineinzustecken, das er borgen und mit Wucherprozenten verzinsen mußte. In Schulden sank er sowieso, ob schnell oder langsam, war gleich; im letzteren Falle blieb ihm noch die Hoffnung, daß der Staat doch endlich Einsehen mit seiner trostlosen Lage haben werde. Daß wir die Landwirtschaft nur im Interesse des Dienstes betreiben und betreiben müssen, das besagt, wie auch Herr Revierförster Rothe in Nr. 5 der „Deutschen Forst-Zeitung" sehr treffend anführt, der § 31 der alten Försterdienstinstruktion, und auch die neuen Vorschriften heben diese Bestimmungen nicht auf. Nur anstatt des den wahren Sachverhalt schildernden Ausdrucks Dienstland ist der Name Wirtschaftsland getreten, von dem wir hoffen wollen, daß er recht bald wieder verschwinden möge. Dieser setzt, wie wir wohl alle auf dem Steueramt gehört haben, sichere Einnahme voraus. Die Landlehrer haben in puncto Land alles beim alten gelassen und sind von der Umsatzsteuer frei (hört, hört!). Wir dagegen als Pächter müssen blechen, daß uns häufig die Augen übergehen. Auch in jeder andern Weise wurde für uns die Steuerschraube besonders angezogen, denn wir hatten ja Pachtland, und wer Land hatte, dem flog das Geld in der Inflation haufenweise zu. Letzteres will ich nun durchaus nicht bestreiten, aber was die andern Leute nicht wußten, das war, daß das Geld ebenso, ja noch schneller, aus dem Hause flog. Verkaufte ich heute ein fettes Kalb, dann konnte ich mir nach drei Tagen keinen Hering mehr für den ganzen Erlös kaufen. Jawohl, Einnahmen hatten wir, aber die waren auch danach. Alle Wochen etwas zu verkaufen hatten wir forstlichen Landwirte nicht; daher wirkte die Inflation viel verderbenbringender auf uns ein als auf Landwirte und Gewerbetreibende mit täglichem Umsatz.

Wir mußten unser Geld ruhig hinlegen und zusehen, wie es sich von Tag zu Tag selbst entwertete, denn das Gesinde verlangte seinen sich selbst steigernden, tarifmäßigen Lohn, was man in Wirklichkeit den Leuten nicht verargen konnte. Wer aber Kinder auf der Schule hatte, wurde seines Lebens überhaupt nicht froh, denn die Pensionen steigerten rücksichtslos, obwohl das am Ersten jedes Monats den Pensionseltern gezahlte Geld, zeitig und richtig von diesen angelegt, eine Pensionssteigerung nur in geringem Umfange für leicht verderbliche Lebensmittel erforderlich machte. Selbst für Ferienmonate traten nachträgliche Steigerungen ein. Wir Eltern vom Lande wurden damals die reinen Ausnutzungsobjekte der Städter, und auch heute ist es nicht viel anders. Die Pensionen stehen, ich greife nur das schwache Mittel heraus, heute auf 50 bis 60 ℳ je Monat fest. Wer hat denn aber diese Summe für die reine Verpflegung eines Kindes übrig, und steht dieser Satz denn überhaupt auch nur im Einklange zu dem Gehalt eines Försters? Der Stadtbeamte der gleichen Gehaltsgruppe befindet sich meist in Klasse A oder B, erhält daher ein weit größeres Gehalt als der Landbeamte in Klasse E. Letzterer hat aber den Nachteil, für die Ausbildung seiner Kinder besondere Aufwendungen zu machen, die der städtische Beamte vermeiden kann. Wo bleibt denn hier die soziale Gleichstellung zwischen Land und Stadt? Ist denn überhaupt jeder ausgleichende Gedanke fallen gelassen? Gerade uns Förstern mit dem geringen Gehalt der Klasse 6 werden Lasten durch die Kindererziehung auferlegt, die auch zu unserer weiteren Verschuldung Tag für Tag beitragen.

Jede Möglichkeit, unsere landwirtschaftlichen Ausgaben mit den Einnahmen auch nur einigermaßen in Einklang zu bringen, wurde ferner durch das Waldweideverbot untergraben. Der Rindviehbestand mußte ganz plötzlich verringert werden, und zwar trat das nach einem Notstandsjahre ein. Das Vieh, durch den Winter gehungert, hatte einen minderen Verkaufswert; es mußte, wo nötig, mit Verlust verkauft werden. Welche Vermögensverluste die Förster — ich gebrauche hier immer nur den Ausdruck Förster, bemerke aber, daß aller Forstbeamten, vom Oberförster bis zum landwirtschafttreibenden Forstgehilfen gedacht ist — durch diese und vorhergegangenen Zwangsmaßnahmen erlitten haben, geht ins Weite. Sie wirkten sich mit der Zeit katastrophal aus und führten schließlich zur Verschuldung und Verelendung des ganzen wirtschaftenden Forstbeamtenstandes. Sein unter ständigen Mühen und Sorgen erspartes oder mitgeheiratetes Geld, welches zur Aussteuer der Töchter bestimmt war, hatte er, wie schon vorher gesagt, dem Vater-

lande zum Opfer gebracht, während seine verbliebenen Wirtschaftswerte ihm durch Erlasse genommen wurden, die sich als Fehlgriffe ausgewirkt haben.

Im allgemeinen war unser Stand bis zum Juli 1923 wenn auch nicht mehr schuldenfrei, so doch mit Schulden nicht überlastet. Wechselverbindlichkeiten bestanden wohl selten. Infolge der Geldentwertung wurden Abzüge vom Gehalt für Wohnung, Holz und Pacht wenig drückend empfunden. Erst das Jahr 1924 brachte durch seine nachträglichen Goldaufwertungen einzelner Nebenbezüge die Forstbeamten in schwierige Lage. Was die Aufwertung für entnommenes Holz anbetraf, so hat der Herr Minister durch nachträgliche Milderungserlasse viele Empfänger von sogenanntem Deputatholz von der Aufwertung befreit. Ein kleinerer Teil derselben aber mußte mit Goldwerten zahlen, und es ist nicht gelungen, auch die letzteren von der Zahlung zu befreien.

Da der Brennholzverbrauch auch zur Führung des landwirtschaftlichen Betriebes gehört, so kann ich dieses Kapitel, als zu dem Thema Landwirtschaft gehörig, nicht übergehen, denn die nachträgliche Aufwertung des Holzes drückte erschwerend und weiter verschuldend auf unser landwirtschaftliches Budget.

Aus meiner früheren langjährigen Sekretärzeit ist mir bekannt, daß das Verzeichnis über entnommenes Brennholz aus dem verflossenen Wirtschaftsjahre am 1. März jedes Jahres der Regierung zur Prüfung einzureichen war. Es war daher üblich, daß zu diesem Zeitpunkt auch die Holzzettel für den Beamten ausgestellt wurden. Das uns aus dem Wirtschaftsjahre 1923/24 überwiesene Holz war eingeschlagen meist in der Zeit vom Oktober 1922 bis Januar 1923. Die gezahlten Schlägerlöhne waren im Oktober 1924 durch die Entwertung in Pfennigen überhaupt nicht mehr zum Ausdruck zu bringen. Ein Wert des Schlägerlohnes bestand demnach überhaupt nicht, mithin trafen den Staat nennenswerte Kosten hierfür nicht. Doch hiervon ganz abzusehen: traf dann den Förster als Empfänger des Holzes die Schuld, daß die Zettel nicht rechtzeitig ausgestellt und dadurch die Zahlung verzögert wurde? Nein, denn auf die Ausstellung der Holzzettel hat derselbe überhaupt keinen Einfluß. Auch den Sekretär selbst trifft kein direktes Verschulden, denn bei den sich vielfach wöchentlich ändernden Verlohnungszahlen für Arbeitslöhne, Steuern, Invaliden- und Krankenversicherung saß er täglich bis über die Ohren in der Tinte.

Ebenso wie die Zahlungstermine bei öffentlichen Holzverkäufen Änderungen erfuhren, mußten auch uns gewissermaßen rechtzeitige Zahlungsfristen hierfür gesetzt werden; dieses aber war Sache der Regierung, und da es nicht geschehen war, durfte eine nachträgliche Aufwertung von uns nicht verlangt werden. Ebenso ist es mit der Ländereipacht und Miete. Wie wirkte sich nun die Aufwertung von Holz, Landpacht und Miete in Gold, an unsern Wirtschaftswerten am 1. April 1923 gemessen, aus? Hätte ich gesetzten Falles im April 1923 meine ganze Wirtschaft aufgelöst, so würde der Erlös dafür einschließlich Gehalt April/Juli 1923 nicht ausgereicht haben, um die Miete und die Ländereipacht auch nur für einen Tag des Monats Januar 1924 zu decken. (Sehr richtig!) Eine Aufwertung hätte demnach nur geschehen dürfen, wenn überhaupt nur vollgültiges Gold im Umlauf war.

Wenn wir auf diese Rechnung des Frühjahrs 1923 zurückgreifen, wo wir unser Vieh vielfach infolge des Waldweideverbots vermindern mußten, dann erst sieht man recht, wie sich die Entwertung unserer Werte unausbleiblich entwickelt hat. Auf der einen Seite eigene Entwertung unseres Gutes, auf der andern Seite verlangte man nachträgliche Aufwertung von fiskalischen Gewährungen. War das wirklich notwendig? Ich darf an dieser Stelle wohl noch die Frage einschalten, ob die Mieter von Privatwohnungen auch zur nachträglichen Aufwertung ihrer Mieten durch den zuständigen Herrn Wohlfahrtsminister angehalten worden sind. Recht erfreulich ist es, daß endlich auch ein Beamter der Verwaltung, Herr Forstmeister Gieseler-Taberbrück, in Nr. 7 der „Deutschen Forst-Zeitung" das Wort ergriffen und den katastrophalen Zusammenbruch der ostpreußischen Landwirtschaft und seine Rückwirkung auf die wirtschaftenden Forstbeamten einer Beleuchtung unterzogen hat.

Was für Ostpreußen zutrifft, trifft aber auch für andere Provinzen unseres Staates zu. Dort, so auch hier, geht für Instandhaltung der Wirtschaften das Gehalt der Forstbeamten gänzlich drauf. Ein Ausgleich in Einnahme und Ausgabe besteht auch hier schon lange nicht mehr. Dauernde Schulden, wo man hinhört. Es ist unmöglich, aus der extensiven Wirtschaft herauszukommen, denn Gelder zur Beschaffung von Mineraldünger sind nicht aufzutreiben. Die wenigen dem Beamten noch verbleibenden Kühe sind im wahren Sinne des Wortes kaum mehr Nutzobjekte, denn infolge der dauernden ungewohnten Trockenfütterung — Kleeböden gehören im Waldacker zu den Ausnahmen — ist die Milchproduktion sehr gesunken. (Sehr richtig!)

Zur Stallfütterung wurden wir gezwungen; daß aber eine Stallfütterung jahraus, jahrein nicht in Trockenfütterung bestehen darf, ohne die Gesundheit des Viehes zu schädigen, darauf scheint beim Weideverbot kein Gewicht gelegt zu sein.

Ich selbst habe in Stallfütterungsfragen mit renommierten Landwirten Rücksprache genommen. Diese verurteilen die Trockenfütterung des Viehes im Sommer und halten sie für gesundheitlich schädlich. Zu einer Stallfütterung im Sommer gehören auf jeden Fall Klee, Serradella, wertvolle Gräser und Luzerne. Je früher die Grün-

fütterung im Frühjahr einsetzt, um so besser ist es. Nun stelle ich die Frage: Wer von uns Förstern hat in der Nähe seines Hauses Flächen zu liegen, von denen er Grünfutter im zeitigen Frühjahr holen kann? Ich für meine Person nicht. Meine Wiesen sind 5½ km entfernt, Klee trägt der Boden nicht, Luzerne erst recht nicht, auch für Serradella zeigt mein Land wenig Empfänglichkeit. Wie es mir geht, wird es vielen andern Kollegen auch gehen. Aber wer hat so viel Futter übrig, um bei durchgeführter Stallfütterung im Sommer einen der Wirtschaft angepaßten Rindviehbestand durch den Winter zu bringen, denn die Grünfutteraufnahme ist beim Vieh eine viel reichlichere als beim Trockenfutter! Die Beantwortung dieser Frage überlasse ich Ihnen, meine Herren.

Daß jede Landwirtschaft von der Mistwirtschaft (Heiterkeit, Bravo!) abhängt, ist bekannt, und kann ein angemessener Rindviehbestand darauf nicht gehalten werden, dann muß sie verfallen. Der animalische Dünger, je mehr je besser, wirkt bakterienanregend im Boden und enthält alle zum Aufbau unserer Kulturgewächse nötigen Stoffe. Es muß daher das Bestreben der Behörde dahin gehen, unsere Stellen so einzustellen, daß ein angemessener Viehbestand darauf gehalten werden kann. Wir wollen hierbei aber ja nicht die Dienstbotenfrage außer acht lassen. Sie steht im Brennpunkt unserer landwirtschaftlichen Notlage! Für den einsamen Förster gibt es heute schwer einen Knecht oder ein Mädchen, darunter leiden wir alle vom Osten bis zum Westen. In vielen Förstereien dreht sich alles mehr um das Wohlbefinden des Gesindes als um das der eigenen Kinder! Zahlt der Bauer im Dorfe 30 ℳ je Monat, so hat der Förster sicherlich 40 ℳ Lohn zu zahlen, und wehe, wenn das Essen nicht nach dem Geschmack der dienenden Herrschaften rechtzeitig präsentiert wird! — Also auch auf diesem Gebiet nicht unerhebliche Verteuerung unserer Produktion!

Daß die Regierung unsere unverschuldete Notlage durch die letzthin ausgeworfene Notstandsbeihilfe anerkannt und zu mildern versucht hat, verdient die Anerkennung, aber durchgreifend war diese Hilfe nicht.

Ein Notstand besteht überall, auch bei den Inhabern sogenannter besserer Stellen. Werden die erwähnten Beihilfen tropfenweise gegeben, so fallen sie von Jahr zu Jahr immer wieder auf die anscheinend wirtschaftlich schwachen Stellen. Hierbei müßte aber recht sorgfältig geprüft werden, ob die wirtschaftliche Schwäche nicht auf schlechte Bewirtschaftung durch den Stelleninhaber selbst zurückgeführt werden muß. Wird hierbei nicht die Sonde scharf angesetzt, dann werden diese gutgemeinten Beihilfen zu Prämien für schlechtes Wirtschaften. Mir selbst sind Försterstellen bekannt, deren Ländereien trotz leichter Bodenbeschaffenheit sich in leidlichem Kulturzustande befanden. Nach dem Stellenwechsel sind sie ein Bild trostloser Verödung geworden. Aber auch umgekehrt sieht man heruntergewirtschaftete Stellen durch Fleiß und Ausdauer des Inhabers aufblühen. Welche Arbeitslast und Sorgen mag dieser brave Wirtschafter auf seinen Schultern tragen! Der gewöhnliche Mitmensch sieht in seiner Einfalt nur den Ertrag, an die Kosten und Mühen selbst denkt er nicht. Die Notstandsbeihilfe wurde bekanntlich für Auswinterungsschäden, zur Begleichung dringlicher Schulden usw. gegeben. Ob die Verteilung der Hilfe stets richtig vorgenommen werden konnte, ist recht schwer zu beantworten. An gutem Willen und Wollen hat es sicher nicht gefehlt. Grundlegend und bestimmend waren wohl meist die Eingaben der Antragsteller selbst. Nach meinen Wahrnehmungen können Notstandsbeihilfen — auch öfters wiederkehrend — zur Gesundung der finanziellen Verhältnisse der Försterstellen nicht beitragen, hierzu müssen andere Wege beschritten werden. Einen wirtschaftlichen Ausgleich der Försterstellen durch Landabnahme konstruieren zu wollen, war ein Schlag ins Wasser.

Es hat lediglich dazu geführt, die Försterstellen, die sich vielleicht in diesen schweren Zeiten noch durchsetzen konnten, gleichfalls unwirtschaftlich und daher unrentabel zu machen. Der einzige Ausgleich in den Stellen kann nur durch die früher gewährte Stellenzulage geschaffen werden; diese war und bleibt das einzige und gerechte Mittel, wirtschaftlich schwache Stellen zu stützen. Sie bedingt ferner eine Seßhaftmachung des Inhabers, welche auch unserm deutschen Walde nur von Segen sein kann. Jeder Försterbezirk hat seine besonderen kulturellen Verhältnisse, und es genügen nicht Jahre, sondern Jahrzehnte zum wirklichen Verstehen und Einleben in die forstlichen Aufgaben.

Das Gespann, das Sorgenkind unserer Wirtschaft, welches wir lediglich nicht zur Führung unserer Landwirtschaft, sondern auch im dienstlichen Interesse halten, denn unser entlegenes Wohnen bringt der Dienst mit sich, verursacht uns ganz erhebliche Sorgen und Lasten. Infolge unserer Abgelegenheit von Verkehrsorten sind wir zur Pferdehaltung gezwungen; die durch diese entstehenden Kosten uns Förster allein tragen zu lassen, kann nicht als zu Recht bestehend anerkannt werden. Das Gespann nutzen wir in unserer Landwirtschaft nie voll und ganz aus. Das vergangene Jahr mit seinen Auswinterungsschäden wirkte sich bei den durch Wald eingeschlossenen Lagen besonders schwer aus. Brotgetreide fehlte meist ganz, und Kraftfutter für das Gespann hatten nur Stellen mit besseren Böden und freier Lage. Daß zur Gewinnung des Kraftfutters für die Pferde auch ganz erhebliche Ausgaben von dem Förster gemacht werden müssen, muß hier unbedingt zum Ausdruck gebracht werden. Korn, Heu und Stroh wachsen niemandem umsonst zu. Die dazu nötigen Aufwendungen kosten Geld, und zwar teures Geld.

Um zwei Pferde im Jahre durchzufüttern, brauchen wir mindestens 50 Ztr. Korn; also 15 bis 20 Morgen Land brauchen wir zum Anbau von Kraftfutter für die Pferde, da wir im Durchschnitt etwa 3 bis 5 Ztr. Korn je Morgen auf einer Mittelstelle ernten. (Zurufe!) Die Ansichten über die Korn-Erträge einer Förstermittelstelle werden wohl sehr verschieden zu beurteilen sein. Je nach den reichlichen oder minderen Mineraldüngergaben, die der Acker erhält, werden die Erträge schwanken. Auch wird ein Unterschied zu machen sein nach der geographischen Lage der Stelle. Für unsere Gegend, also in Hinterpommern, die Grenzmark, Allenstein usw., ist mit wenigen Ausnahmen die Anrechnung von 3 bis 5 Ztr. im Mittel das Richtige. Ich muß an dieser Stelle immer wieder betonen, unsere Dienstlandstellen in ihrer eingeschlossenen Lage sind nicht kornproduktionsfähig. Der einzige ausgleichende Faktor in unserem wirtschaftlichen Leben war früher die Viehwirtschaft, und dieser ist uns zerschlagen worden durch das Weideverbot. (Sehr wahr!) Der Stolz eines jeden Försters war sein Viehbestand, und was ist ihm davon heute geblieben? Ein bescheidener Rest, und auch dieser, unzweckmäßig ernährt, wird vielleicht abgestellt werden müssen, um drückende Schulden zu tilgen.

Wie ich vorhin erwähnte, brauchen wir etwa 50 Ztr. Kraftfutter für den Unterhalt von zwei Pferden. Was kosten nun diese 50 Ztr. Korn dem Förster? Ist denn dieses Quantum der Reinertrag von 10 bis 15 Morgen Acker? O nein, hiervon gehen ab: Aussaat, Kunstdünger und Ausstreuen desselben, Landpacht, Ernte- und Dreschlöhne und die Entlohnung des Knechtes. Das Exempel auf- oder besser abzurechnen, überlasse ich jedem, der noch Bargehalt zum Zusetzen übrig hat. Wo bleibt dann aber nun die Gleichstellung des Försters in seinen Bezügen mit den Beamten derselben Klasse in den Städten?

Glaubt man heute immer noch an das Märchen von dem billigen Leben auf dem Lande, auch an höherer Stelle? Knecht und Mädchen in einer Försterwirtschaft kosten heute zusammen bar 720 M, und deren Station ist mit zusammen 800 M sicher nicht zu hoch bewertet; dazu treten die Kosten für die Sozialversicherung und Steuern mit rund 100 M, denn Abzüge vom Lohn läßt sich das Gesinde für Steuern usw. nicht machen. 1620 M aber aus unserer Försterwirtschaft herauszuwirtschaften, Korn für das Gespann zu kaufen und noch die andern Erntekosten zu tragen, das halten wir bei jetziger Lage der Landwirtschaft und bei den Preisunterschieden zwischen Industrieartikeln und landwirtschaftlichen Produkten nicht aus. Was für Einnahmen haben wir denn noch aus der Landwirtschaft? Ich wüßte keine. Die Zeiten, wo der Förster in seiner Wirtschaft selbst Hand anlegen konnte, sind gewesen, der heutige Forstbetrieb verbietet dieses von selbst.

Mit Beihilfen und niedriger Landpacht kann uns nicht geholfen werden; daher müssen wir immer wieder und wieder unsern Blick rückwärts richten auf die uns seinerzeit frei gewährten Nutzungen und Entschädigungen, welche der sozialistische Gleichmachungsgedanke uns in Verkennung der wahren Sachlage genommen hat. Nicht allein um Hab und Gut sind wir gekommen, sondern die auf uns gewälzte Schuldenlast, hervorgerufen durch falsche Beurteilung unserer Lebensbedingungen, droht uns heute zu ersticken. Herr Forstmeister Gieseler schreibt: „Volk in Not". Wir Förster stimmen dem zu!

Hilfe tut bitter not, und einsetzen muß diese durch folgende Maßnahmen:

1. Mit der wirklichen Entschuldung der Beamten durch eine weitgehende Unterstützung,

2. Mit der Gewährung eines Darlehens bis zu 2000 M zum Wiederaufbau des verfallenen Wirtschaftslebens, unter erträglichen Rückzahlungs- und Zinsbedingungen.

3. Durch 50prozentige Rückgabe der Ländereipacht für 1924, auch an die nicht im Notstandsgebiet liegenden Försterstellen, wenn die Auswinterung über 50% nachgewiesen wird. Durch Gewährung von Freijahren bei weiter anhaltender Notlage. Ferner durch Festsetzung des Dienstlandnutzungsgeldes nach dem Grundsteuer-Reinertrage nach den Klassen der Katasterauszüge.

4. Durch Gewährung ausreichenden Dienstaufwandes als Stellenzulage, durch Zuschüsse zur Pferdehaltung, je Pferd der Wert von 20 Ztr. Hafer jährlich.

5. Die Miete für Wohnung ist nach dem Mietswert ländlicher, bäuerlicher Wohnhäuser unter Berücksichtigung des Minderwertes für Entlegenheit festzusetzen.

6. Die Waldweide wird, soweit angängig, den Beamten für sechs Stück Großvieh zum Vorkriegspreise wieder gewährt.

7. Die Kinderzulage wird während des Besuchs städtischer Schulen, Universitäten über den Normalsatz erhöht.

Es sind nicht geringe Wünsche, die hier formuliert werden, aber sie sind notwendig, um wieder zu normalen Verhältnissen zurückzugelangen. Kollegen! Sorgen Sie mit, daß die Försterlandwirtschaft wieder aufblüht, helfen Sie mit, unser wirtschaftliches Fundament zu erneuern und zu befestigen! Ich zweifle nicht, nachdem durch unsere rastlosen Bemühungen im Ministerium die Sachlage auch dort erkannt ist, an einen Wiederaufbau! Ich mache mir den Ausspruch unseres verehrten Vorsitzenden zu eigen und rufe Ihnen zu: „Nicht fort mit der Landwirtschaft, sondern heran an die Arbeit zur Wiederherstellung ihrer Rentabilität!"

Die Kommerzialisierung der österreichischen Bundesforsten.

Von Geheimrat Professor **Dr. Schwappach**, Eberswalde.

Wie bereits früher mitgeteilt worden ist, sollen auf Verlangen des Völkerbundes und seines Kommissars die österreichischen Bundesforsten wegen ihrer ungünstigen Ertragsverhältnisse, welche, anstatt Überschüsse, seit einer Reihe von Jahren nur erhebliche Fehlbeträge bringen, aus der Hoheitsverwaltung herausgenommen und, ähnlich wie die deutschen Reichseisenbahnen, als ein selbständiges Unternehmen organisiert werden. Der betreffende Gesetzentwurf ist nunmehr fertiggestellt und wird den wirtschaftlichen Korporationen zur Begutachtung zugehen. Die wesentlichsten Bestimmungen des Entwurfes sind folgende:

§ 1. Unter der Firma „Oe. B. F." wird zur Führung des Betriebes der bisher vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft verwalteten, im Eigentume des Bundes befindlichen Forste und Domänen ein eigener Wirtschaftskörper gebildet. Die Oe. B. F. haben ihren Sitz in Wien. Sie sind eine juristische Person mit selbständigen Rechten und Pflichten und können insbesondere auch Eigentum und andere dingliche Rechte an Liegenschaften erwerben, vor Gericht klagen und beklagt werden. Die Oe. B. F. sind beim Handelsgericht in Wien zu protokollieren.

2. Die Oe. B. F. übernehmen ferner die Führung des Betriebes der bisher vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft verwalteten Forste und Domänen des Religionsfonds.

3. Der Bund kann außer den im Absatz 1 angeführten auch andere bundeseigene Forste und Domänen den Oe. B. F. zur Betriebsführung übertragen.

§ 2. Die Oe. B. F. haben die Forste und Domänen mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten treuhändig zu verwalten. Sie setzen die Betriebsführung und alle damit verbundenen Rechtsverhältnisse der bisherigen Bundesforstverwaltung fort.

§ 3. 1. Die Gebarung der Oe. B. F. hat bei strengster Wahrung und Sicherung der mit der Forstwirtschaft verbundenen allgemeinen öffentlichen Interessen sowie nach den forstpolizeilichen Bestimmungen und unter Beobachtung der Grundsätze kaufmännischer Betriebsführung zu erfolgen. Alle von den Oe. B. F. im unmittelbaren Interesse der Bundesverwaltung und alle im unmittelbaren Interesse von Bundesbetrieben gewährten Begünstigungen und übernommenen Leistungen sind besonders in Rechnung zu stellen.

2. Der von den Oe. B. F. erzielte bare Reingewinn ist an den Bund abzuführen. Ein allfälliger Gebarungsabgang wird vom Bunde gedeckt.

3. Das Dienst- und Arbeitsverhältnis der von den Oe. B. F. gemäß Absatz 1 übernommenen Angestellten und Arbeiter zum Bund endet mit dem Zeitpunkt ihrer Uebernahme durch die Oe. B. F.; auf das Dienst- und Arbeitsverhältnis dieser Angestellten und Arbeiter zu den Oe. B. F. finden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die für die Angestellten und Arbeiter in sonstigen privatwirtschaftlichen Betrieben gleicher Art geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

4. Die Oe. B. F. sind an Stelle des Bundes zur Leistung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis der von ihnen gemäß Absatz 1 übernommenen Angestellten und Arbeiter in jenem Ausmaß verpflichtet, das diesen Personen nach den jeweils geltenden Bestimmungen gebühren würde, wenn sie am Tage der Uebernahme in den Dienst der Oe. B. F. in den Ruhestand versetzt oder provisioniert worden wären. Weiter sind Bestimmungen über die Versorgung im Falle der Invalidität, des Alters oder Todes des Angestellten oder Arbeiters enthalten.

6. Die Unternehmung Oe. B. F. ersetzt dem Bund den jeweiligen Aufwand an Ruhe- und Versorgungsgenüssen der mit Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes bereits im Ruhestand (Provisionsverhältnis) befindlichen sowie der gemäß Absatz 2 in den Ruhestand zu versetzenden (zu provisionierenden) oder abzufertigenden Angestellten und Arbeiter der B. F. V. und deren Hinterbliebenen, soweit diese Kosten einen noch festzusetzenden Betrag übersteigen.

§ 5. 1. Die unter das Gehaltsgesetz fallenden Bundesangestellten der Bundesforstverwaltung und die provisionsberechtigten Forstarbeiter dieser Verwaltung können innerhalb eines Jahres, vom Tage der Oe. B. F. in das Handelsregister an gerechnet, in den Dienst der Oe. B. F. übernommen werden, doch kann die Uebernahme nur mit Zustimmung der betreffenden Angestellten und Arbeiter erfolgen. Die übernommenen Angestellten haben gegen die Unternehmung Oe. B. F. für die Zeit ihrer Verwendung bei dieser Unternehmung Anspruch auf eine Entlohnung im Ausmaß der systemmäßigen Dienst- und Lohnbezüge, auf die sie im Zeitpunkt der Uebernahme in den Dienst der Unternehmung Oe. B. F. einen Rechtsanspruch bereits erworben haben, die übernommenen provisionsberechtigten Forstarbeiter nach der Art ihrer Verwendung einen gleichartigen Anspruch auf eine Entlohnung in den laut der bei den Lohnübereinkommen vom 20. Juli 1923 in der Fassung des Nachtragsübereinkommens vom 27. Februar 1925 festgesetzten Ausmaßen auf die Dauer dieses Übereinkommens. Für die Übernahme von Bundesangestellten, die nicht in Verwendung der Bundesforstverwaltung stehen, in den Dienst der Oe. B. F., sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Der Absatz 2 regelt die Verhältnisse der nicht übernommenen Angestellten.

§ 6. Die Oe. B. F. haben nachstehende Organe: 1. den Vorstand, 2. die Verwaltungskommission.

§ 7. 1. Die Leitung der Oe. B. F. obliegt dem Vorstande. Dieser vertritt die Oe. B. F. gerichtlich und außergerichtlich. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung des Vorstandes und über die unmittelbare Führung der Geschäfte durch den Vorstand werden in den Satzungen (§ 20) getroffen. Die Bestimmungen der Artikel 228 bis 231 H. G. B. finden auf den Vorstand sinngemäß Anwendung, hinsichtlich der Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Bundes- oder Religionsfondseigentum namens der Eigentümer gelten auch nach außen hin die Einschränkungen nach § 16.

2. Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Oe. B. F. für jeden Schaden, der durch die Außerachtlassung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsteht. Die Ansprüche der Oe. B. F. aus dieser Haftung sind durch die Verwaltungskommission geltend zu machen.

§ 8. 1. Die Vorstandsmitglieder, die österreichische Bundesbürger sein müssen, werden über Vorschlag des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft von der Bundesregierung namens der Unternehmung durch Dienstvertrag bestellt.

2. Die Vorstandsmitglieder müssen ihre Funktion als Beruf ausüben. Jede gleichzeitige andere Erwerbstätigkeit ist ihnen untersagt.

3. Mitglieder des Nationalrates, Bundesrates oder Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 9. Die Vorstandsmitglieder können von der Bundesregierung abberufen werden. Durch die Abberufung werden die Entschädigungsansprüche aus dem bestehenden Dienstvertrag nicht berührt.

§ 11. 1. Zur Überwachung der Geschäftsführung der Oe. B. F. bei gleichzeitiger Wahrung allgemeiner Interessen wird von der Bundesregierung eine Verwaltungskommission bestellt.

2. Die Verwaltungskommission besteht aus neun ständigen Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden und Vorsitzendenstellvertreter, aus je zwei Vertretern der Forst- und der Landwirtschaft, aus einem Vertreter der Holz verarbeitenden Gewerbe und Industrien, ferner je einem Vertreter der Beamten und der Forstarbeiterschaft der Oe. B. F. Der Vorsitzende, der Vorsitzendestellvertreter, und die übrigen Mitglieder, die österreichische Bundesbrüder sein müssen, werden über Vorschlag des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft von der Bundesregierung jeweils für eine dreijährige Amtsdauer bestellt; die erste Funktionsdauer endet mit 31. Dezember 1927. Die Mitglieder der Verwaltungskommission können von der Bundesregierung jederzeit abberufen werden. Die Mitglieder der Verwaltungskommission erhalten keine ständigen Bezüge, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Reiseauslagen.

§ 12. Der Verwaltungskommission obliegt a) die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses sowie die Erteilung der Entlastung des Vorstandes, b) die Geltendmachung der Ersatzansprüche, die den Oe. B. F. gegen den Vorstand erwachsen (§ 7, Punkt 2), c) die Prüfung von Kreditverträgen, die der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen bedürfen (§ 15), d) die Prüfung in Fällen der Erwerbung von Eigentum und anderen dringlichen Rechten, an Liegenschaften sowie der Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften, soweit die Wertgrenze 5000 S. im einzelnen Falle übersteigt (§ 16).

Der Inhalt der ganzen Reform läßt sich kurz in den Worten: Kommerzialisierung, Entpragmatisierung und Zentralisierung zusammenfassen. Die Bundesforsten sollen in ein handelsgerichtlich eingetragenes Unternehmen umgewandelt, die Beamten ihrer bisherigen Rechte entkleidet, die Landesforstdirektionen aufgehoben und die Revierverwaltungen einer Zentralinstanz in Wien unmittelbar unterstellt werden.

Die „Kommerzialisierung" des Waldes bedeutet die Bewirtschaftung nach kaufmännischen Gesichtspunkten zur Erzielung eines möglichst hohen Geldertrages. Österreich hat seit der Gründezeit in den 1870er Jahren so viele üble Erfahrungen mit der Anwendung kaufmännischer Betriebsführung auf den Wald gemacht, daß der durch den vorliegenden Entwurf veranlaßte Notschrei der österreichischen Forstbeamten im höchsten Maße berechtigt erscheint. Hofrat Charbula sagt deshalb sehr richtig: Die Forstwirtschaft ist produktiv, rentabel aber ist nur die Exploitation, d. h. die schonungslose Ausbeutung des Waldes ohne Rücksicht auf die Nachhaltigkeit. Besonders gefährlich erscheint ein derartiges Vorgehen in Österreich, dessen Forsten zum großen Teil den Charakter von Schutzwaldungen tragen.

In der Zusammensetzung des Vorstandes ist das Überwiegen politischer Einflüsse bei der Berufung seiner Mitglieder nicht genügend ausgeschaltet, in der Verwaltungskommission, der im Gegensatz zu den kaufmännischen Unternehmungen nur ein sehr geringer Einfluß auf den Betrieb eingeräumt wird, ist die Mitwirkung der Forstbeamten nicht genügend gesichert.

Sehr begreiflich ist der Widerstand der Forstbeamten gegen die Umwandlung ihrer Stellung als Staatsbeamte in ein rein privatrechtliches, jederzeit kündbares Vertragsverhältnis. Selbst den bereits im Dienste befindlichen Beamten werden vom Staate die Pensionsansprüche nur so weit garantiert, als sie am Tage der Übernahme in die neue Unternehmung bereits erworben sind. Die Forstbeamten vertreten die Anschauung, daß der Schutz des Waldes gegen Unverstand und Habsucht nur dann verbürgt ist, wenn die

Beamten durch ihre Rechte als Staatsbeamte geschützt und nicht als Privatbeamte von der Gunst ihrer Vorgesetzten abhängig sind.

Die Aufhebung der Forstdirektionen, die in Österreich bisher als selbständige Mittelstellen nach Art der deutschen Eisenbahndirektionen bestanden, ist zwar im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen, aber bestimmt geplant. Im alten Österreich waren solche Direktionen wegen der außerordentlich verschiedenen Verhältnisse (Dalmatien, Alpenländer, Galizien) notwendig. In dem nun leider wesentlich verkleinerten Österreich erscheinen sie nicht mehr im gleichen Maße erforderlich. Es wird aber geltend gemacht, daß die Lage Wiens zu den verschiedenen Waldgebieten sehr ungünstig und die Wirtschaftsverhältnisse auch jetzt noch für eine volle Zentralisierung zu verschieden sei. Die gehoffte Ersparnis an Beamten und sonstigen Ausgaben würde nur eine sehr bescheidene sein.

Die Art der geplanten Reform hat in den Kreisen der österreichischen Bundesforstbeamten eine gewaltige Erregung hervorgerufen. Eine außerordentliche Vollversammlung des Verbandes der Ingenieure im österreichischen Bundesforstverwaltungsdienste am 14. März hat daher einstimmig folgenden Beschluß gefaßt: „Der Verband .... hält unter aller Wahrung der Forderung nach möglichster Selbständigkeit die Umwandlung der österreichischen Bundesforstverwaltung in eine handelsgerichtlich protokollierte Unternehmung für unvereinbar mit der Stellung und den Aufgaben des Staatswaldes und für abträglich dem Gemeinwohle. Er erhebt Einspruch gegen diese beabsichtigte Umwandlung und gegen die geplante Entpragmatisierung."

Forstliche Rundschau.

Anbauversuche mit Kiefern verschiedener Herkunft im Tharandter Reviere. Von Geh. Forstrat Groß. „Mitteilungen aus der Sächsischen forstlichen Versuchsanstalt zu Tharandt". Band II Heft 5, S. 185.

Als weiteren Beitrag zu den Beobachtungen über das Verhalten von Kiefern verschiedener Herkunft, die vom internationalen Verband forstlicher Versuchsanstalten 1906 angeregt worden sind, bringt Groß nun die Mitteilungen über die Entwicklung der bei Tharandt angelegten Versuchsfläche.

Diese liegt in Abteilung 22 des Tharandter Reviers auf einer 412 m über NN gelegenen Hochfläche mit einer Niederschlagsmenge von etwa 780 mm. Geologisch gehört die Fläche der oberen Kreideformation an, etwa die nördliche Hälfte liegt im Bereiche des unteren Quadersandsteins, die südliche in dem des Plänersandsteines. Der Boden der nördlichen Hälfte ist sandig mit geringem Lehmgehalt, der der südlichen lehmigsandig und im ganzen mäßig frisch.

Wie in der kürzlich erschienenen Besprechung der Arbeit von Wimmer: „Beiträge zur Biologie der Kiefer" (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 39 1924, S. 1216) näher angegeben worden ist, sind damals zwölf verschiedene Samensorten zur Verwendung gelangt, von denen acht bereits im Frühjahr 1907, die übrigen erst im Frühjahr 1908 ausgesät werden konnten. Letztere (Bulgarien, Nordschweden, Nord- und Westungarn) haben in Sachsen infolge der Dürre des Sommers 1908 nur so wenige Pflanzen geliefert, daß Versuchsflächen hiermit nicht angelegt werden konnten, die sächsischen Beobachtungen erstrecken sich daher nur auf die acht im Jahre 1907 ausgesäten Sorten.

Die Pflanzreihen sind auf der Versuchsfläche in einem Verband von 1 : 0,5 so angelegt worden, daß je annähernd die Hälfte im Bereiche des Quaders und in jenem des Pläners liegt. Wegen der vielen Sandsteinbrocken mußte die Bestandesanlage in Form der Lochpflanzung ausgeführt werden.

Zum Schutze gegen Schütte ist die Pflanzung mit Erfolg bis 1910 alljährlich mit Kupfersodalösung bespritzt worden. So vorteilhaft nun das Bespritzen mit Kupferpräparaten zur Sicherung der Kulturen ist, so wird hierdurch doch anderseits eine zuverlässige Beobachtung über die Empfindlichkeit der verschiedenen Sorten gegen Schütte ausgeschaltet, worauf allerdings bei Einleitung der Versuche allgemein noch wenig Wert gelegt worden ist. In Chorin hat Kienitz deshalb nur einen Bruchteil jeder Anbaufläche bespritzt, den Rest sich aber frei entwickeln lassen, wobei erhebliche Unterschiede in der Schütteempfindlichkeit der verschiedenen Rassen hervorgetreten sind.

Im Herbst 1912 hat eine erste Aufnahme über die Entwicklung der Kulturen stattgefunden, Ende des Sommers 1921 sind dann unter Anleitung durch Professor Münch neue Messungen vorgenommen worden. Weiterhin sollen nur letztere berücksichtigt werden, da sie allein einen annähernden Vergleich mit den übrigen zur Zeit vorliegenden Veröffentlichungen über den großen Versuch gestatten. Ein vollkommen zutreffender Überblick ist trotzdem nicht möglich, weil die Messungen auf den verschiedenen Versuchsflächen nicht sämtlich im gleichen Jahre stattgefunden haben und weil sie teilweise nach verschiedenen Methoden erfolgt sind.

Aus beiden Gründen können auch die Angaben über die Mittelhöhe nicht verglichen werden, sondern lediglich die Reihenfolge der verschiedenen Sorten nach der Höherentwicklung.

Wenn man aus der Wimmerschen Arbeit die Angaben für Hessen (Schiffenberg) und aus den einschlägigen Veröffentlichungen jene für Schweden und Holland zum Vergleich heranzieht, so ergibt sich folgendes Bild:

Tharandt (1921)	**Chorin** (1919)	**Hessen** (1922)
1. Belgien	1. Ostpreußen	1. Belgien
2. Ostpreußen	2. Brandenburg	2. Pfalz
3. Schottland	3. Belgien	3. Schottland
4. Kurland	4. Pfalz	4. Ostrußland
5. Brandenburg	5. Kurland	5. Brandenburg
6. Pfalz	6. Ostrußland	6. Kurland
7. Ostrußland	7. Schottland	7. Frankreich
8. Frankreich	8. Frankreich	8. Ostpreußen(?)

Schweden	**Holland**
1. Ostpreußen	1. Belgien
2. Kurland	2. Pfalz
3. Ostrußland	3. Brandenburg
4. Brandenburg	4. Ostpreußen
5. Pfalz	5. Kurland
6. Schottland	6. Frankreich
7. Frankreich	

Diese Zusammenstellung zeigt schon ganz interessante Ergebnisse.

Wenn man aus der hessischen Versuchsreihe Ostpreußen wegen des ungeeigneten, mit dem übrigen Teil der Versuchsfläche nicht vergleichbaren Standortes ausscheidet, so stehen die Südfranzosen überall an letzter Stelle.

Belgien schneidet überall gut ab, wobei zu berücksichtigen bleibt, daß es eine heimische Standortsrasse in Belgien überhaupt nicht gibt, sondern daß sämtliche Kiefernwaldungen dieses Landes erst während der letzten 80 Jahre mit fremdem Samen, und zwar wahrscheinlich vorwiegend mit west- und süddeutschem Samen, begründet worden sind.

In Hessen und in Holland stehen neben Belgien Pfalz und Schottland obenan, während in Schweden die östlichen Kiefern den ersten Rang behaupten, Pfalz und Schottland dagegen weit nach unten rücken.

Über Schottland sagt Groß auf Grund der Ausführungen von Münch, daß dort verschiedene Kiefernrassen vorkommen und daß das unregelmäßige Wachstum der schottischen Kiefern wahrscheinlich hierauf zurückzuführen sei.

Unzweifelhaft ist ein Teil der schottischen Kiefernwaldungen mit fremdem festländischen Samen begründet worden. Daneben finden sich aber auch Bestände, die unzweifelhaft mit Kiefern einer vor Jahren heimischen Rasse bestockt sind. Einem solchen Walde, den ich aus eigener Anschauung kenne, entstammen aber die Zapfen, die zu dem internationalen Versuch geliefert worden sind. Er liegt in Inverneß-shire (bei Grantown) und gehört der Counteß of Seafield.

Über die Ergebnisse des Tharandter Versuches sagt Groß weiterhin folgendes:

Hinsichtlich der Gleichwüchsigkeit, die sich in einem möglichst gleichmäßig abgeschnittenen Kronendach ausspricht, stehen die Brandenburger Kiefern obenan, während die anderen etwa in folgender Reihe sich anschließen: Belgien, Pfalz, Kurland, Ostpreußen, Ostrußland, Frankreich. Die Schotten sind so ungleichwüchsig, daß sie ganz ausscheiden.

Hinsichtlich der Form von Schaft und Kronenbildung stellen Kurland und Pfalz die schroffsten Gegensätze dar. Erstere haben fast durchgängig schnurgerade, vom Boden aus senkrecht aufsteigende, schlanke, bis zum Gipfeltriebe zu verfolgende Schäfte und schmale, dünnastige an den Habitus der Fichte erinnernde Kronen, während die Pfälzer mit wenig Ausnahmen säbelförmig oder spiralig krumme, meist schon vom Boden aus unabhängig von der Hauptwindrichtung schief gestellte Schäfte und stark ästige, breite, oft mit mehrgabliger Auflösung des Schaftes verbundene Kronen zeigen. Hiermit steht auch das etwa seit 1912 beobachtete Nachlassen der Höhenentwicklung der Pfälzer in Verbindung. Zwischen diesen beiden Extremen stehen Brandenburger, Belgier und Russen. Die Franzosen stellen einen besonderen Typus für sich dar, bei sehr dürftiger Längenentwicklung haben sie eine mehr buschige, struppige Krone mit kurzen, sehr dichtbenadelten Trieben, dazwischen finden sich aber auch gut pyramidal gebaute Exemplare, deren Wuchsform an die aufrechte Form der Bergkiefer (Spieke) erinnert.

Auffallend ist, daß die jungen, etwa 13jährigen Bestände schon verhältnismäßig reichlich Zapfen tragen, was wohl als ein Zeichen mehr oder minder kränkelnder Frühreife betrachtet werden darf. Es zeigen sich aber hierin wesentliche Unterschiede: Bei den Schotten fanden sich an 6 % aller Bäume Zapfen mit höchstens 5 Zapfen an einer Krone, bei den Franzosen aber an 12 % mit bis 15 Zapfen an einer Krone. Die Kurländer hatten an 3 %, die Brandenburger an 2 % und Ostpreußen nur an 1 % aller vorhandenen Bäume Zapfen. Am auffallendsten ist der reichliche und auch schon sehr frühzeitige Zapfenertrag der doch sonst so gutwüchsigen Belgier mit 10 %, bei denen eine stärkere Zapfenerzeugung schon seit mehreren Jahren eingetreten ist, auch Kienitz spricht von einem starken Blütenansatz der Belgier im Frühjahre 1921.

Im Winter 1922/23 ist die Versuchsfläche recht schwer durch den teilweise mit heftigem Wind verbundenen Schneefall heimgesucht worden. In allen Teilen der Versuchsfläche ist starker Gipfelbruch eingetreten, teilweise auch Entwurzelung und Nesterbruch. Letzteres war in ganz besonders starkem Maße bei den Pfälzern der Fall, was sich aus ihrer starken Beastung und der meist schiefen Stellung der Bäume erklärt. Kurländer, Ostpreußen und Brandenburger, in etwas vermindertem Maße auch die Belgier, haben sich ungleich widerstandsfähiger bewiesen. An den kurzen, stufig gewachsenen oder struppigen Franzosen hat der Schnee keinen Schaden verursacht, ebensowenig auch bei den Schotten, bei denen nur vereinzelte vorwüchsige Exemplare gelitten haben.

Wie die obige Zusammenstellung beweist, zeigen die bisherigen Ergebnisse wohl Übereinstimmung hinsichtlich des Verhaltens der Gruppen von Saaten aus größeren Gebieten, wie: Westdeutschland, Ostdeutschland und Kurland, Südfrankreich usw. und ihre Entwicklung in verschiedenen

Klimalagen, allein innerhalb dieser Gruppen sind nicht unerhebliche Schwankungen festzustellen. So haben zum Beispiel in Chorin die Ostpreußen und Brandenburger die besten Leistungen aufzuweisen, während die Belgier hinter diesen nicht unbedeutend zurückstehen, in Tharandt haben aber letztere alle anderen weit überflügelt. Allein selbst wenn man von den wegen ihrer Abstammung zweifelhaften Belgiern absieht, so weichen doch verhältnismäßig nahe liegende Orte, wie zum Beispiel: Chorin und Tharandt, nicht unerheblich voneinander ab. An beiden Orten gehören die Kiefern aus dem ostpreußischen Samen zu den besten, während die Brandenburger in Chorin an zweiter, in Tharandt aber an fünfter Stelle stehen.

Wenn auch die Versuche erst auf eine 17jährige Dauer zurückblicken können, so lassen sich doch jetzt schon für die Praxis mehrfach brauchbare Folgerungen ziehen. Grundsätzliche Änderungen im Verhalten nach den Ansichten von Groß und Kienitz sind wohl nicht mehr zu erwarten, nur bezüglich der Widerstandsfähigkeit gegen elementare Einwirkungen hält ersterer die Beobachtungszeit noch für etwas kurz. Dr. Schwappach.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Bericht über die Tagung des Forstvereins für Westfalen und Niederrhein am 13. Dezember 1924.

An der Winterversammlung des Forstvereins für Westfalen und Niederrhein nahmen 143 Mitglieder und Gäste teil. Der Vorsitzende des Vereins, Herr Oberforstmeister Kordvahr, eröffnete mit Worten der Begrüßung die Versammlung und berichtete über den ersten Punkt der Tagesordnung: „Geschäftliche Vereinsangelegenheiten". Die Entwickelung des Vereins ist eine erfreuliche. Neben den Forstverwaltungsbeamten treten auch die Waldbesitzer dem Verein in stetig steigender Zahl bei. Die Mitgliederzahl hat die stattliche Höhe von 192 erreicht.

Für die Sommertagung des Vereins wird Warburg in Aussicht genommen, mit Ausflügen in die Staatsoberförstereien Hardehausen und Neuenheerse.

Den ersten Vortrag „Die Einwirkung der Grundwasserentziehung auf die Vegetation" hatte Herr Universitätsprofessor Dr. Wegner-Münster übernommen und berichtete hierzu:

Eine größere Anzahl Prozesse, denen im allgemeinen sehr wenig Erfolg zu versprechen ist, machen diese Frage aktuell. Das unter die Erdoberfläche eindringende Wasser sickert, der Schwerkraft folgend, zwischen den Bodenkörnern abwärts — Sickerwasser. Von seiner Menge geht ein Teil dadurch ab, daß stets Wasser an der Berührungsstelle zweier Bodenkörner kapillar gebunden wird — Kapillarwasser, Haftwasser. Der nicht gebundene Rest wandert zum Grundwasser und ergänzt dieses. Die Pflanzen nehmen in erster Linie Sickerwasser und Kapillarwasser auf. Während das Kapillarwasser der oberen Bodenschichten ausschließlich nur durch neue Sickerwasser ergänzt werden kann, findet sich unmittelbar über dem Grundwasser eine Bodenzone, in der ein Ersatz des verbrauchten Kapillarwassers dadurch stattfindet, daß aus dem Grundwasser Wasser kapillar aufsteigt = Zone kapillar gehobenen Wassers. Die Höhe dieser Zone schwankt mit der Korngröße, ist bei Kies = 0, bei Sand einige dm, bei sehr fein porösen wie Löß 2 m, im allgemeinen aber unter 1 m.

Für die Beurteilung der Frage der Beziehung zwischen Grundwasser und Vegetation ist der Wurzeltiefgang von Bedeutung. Dieser ist nach der Art der Pflanze und den Bodenverhältnissen großen Schwankungen unterworfen. Für die meisten Wiesengräser ist ein Tiefgang von 1 bis 3 dm, für die Ackerpflanzen im Höchstfalle bei günstigen Verhältnissen 3 m anzusetzen. Meist bleibt aber der Wurzeltiefgang erheblich unter 3 m. Die Wurzeltiefen der Bäume sind selten einwandfrei festgestellt. Im allgemeinen wird sie 2 bis 5 m betragen (Beobachtungen bei Pappel 12 m, bei Buche 25 m). Redner gibt die Einzelfeststellungen.

Eine Ausnutzung des Grundwassers ist also möglich, wenn die Entfernung des Grundwassers von der Oberfläche kleiner ist als Wurzeltiefgang und der Höhe der kapillar gehobenen Zone.

Die allgemeine Erfahrung (Soester Börde, Warburger Börde, weite Gebiete der Ukraine usw. usw.) zeigt, daß der Grundwasserspiegel vielfach in einer Tiefe liegt, so daß eine Ernährung der Vegetation weder aus ihm selbst, noch aus der Zone kapillar gehobenen Wassers möglich ist. Derart wachsende Bestände liefern höchstens Erträge, wenn die Bodenart danach angetan ist. Die allgemeine Erfahrung zeigt weiter, daß hohes Grundwasser den meisten Pflanzen schadet. Die Ursachen sind allgemein bekannt, der Schaden wird durch künstliche Grundwassersenkung gebessert. Zwischen diesen beiden Extremen, unerreichbar tief und schädigend hoch gelegenen Grundwassers finden sich die Mittellagen, bei denen der Wurzeltiefgang eine Ausnutzung des Grundwassers ermöglicht, eine Grundwassersenkung also Schaden bringen kann. Nach dieser Richtung liegen folgende Feststellungen vor:

1. Es ist bisher nie festgestellt, daß bei den großen Grundwassersenkungen, die viele Quadratkilometer große Flächen betroffen haben und Absenkungen von 20 bis 30 Meter bewirkten, Ackerpflanzen Schaden erlitten.

2. Eine Schädigung der Wiesengräser ist im Gegensatz hierzu häufig selbst bei kleinen Absenkungen von 1 bis 2 dm mehr oder weniger empfindlich zu beobachten.

3. Die Bäume verhalten sich verschieden. Eichen von 15 bis 25 Jahren erleiden meist keinen Schaden. Ältere Bestände gehen meist ganz oder teilweise ein oder erleiden eine mehr oder weniger erhebliche Wachstumsminderung. Wohl immer aber finden sich einzelne Individuen, die sich den neuen Verhältnissen anpassen. Zwischen Eichen stehende Eschen, Kastanien, Birn- und Äpfelbäume blieben an mehreren Stellen von der Grundwasserentziehung ganz unberührt. Dagegen sind Erlen und Birken empfindlich. Auf rein sandigen Böden scheint der Schaden allgemeiner aufzutreten.

Redner verweist sodann auf die großen Schwierigkeiten, die sich der einwandfreien Feststellung einer Grundwasserentziehung häufig entgegenstellen und warnt davor, einen Prozeß bei der Vermutung einer vorliegenden Wasserentziehung

zu erheben, bevor nicht der Besitzer selbst einwandfrei zu einer Beurteilung des angeblichen Schadens gekommen ist und sichere Anhaltspunkte über den Grad der Wasserentziehung gewonnen hat. Er gibt nähere Anweisungen, wie man Beobachtungen anstellen soll, und spricht die Überzeugung aus, daß angebliche Minder-Erträge und die häufigen Vegetationsschäden-Prozesse nach dem Krieg in sehr vielen Fällen durch schlechte Bodenbearbeitung während des Krieges und schlechtere Düngung gegenüber der Vorkriegszeit bedingt sind.

Es folgte sodann der Vortrag des Herrn Oberforstmeisters a. D. von und zur Mühlen über „Die Einführung der Dauerwaldwirtschaft in das Gebiet des Forstvereins für Westfalen und Niederrhein", der hierzu folgendes ausführte:

Der Begriff Dauerwald wird auch im Vereinsgebiete vielfach mißverstanden. Lediglich nach Bärenthorener und Eberswalder Muster eingerichtete Betriebe werden als Dauerwaldwirtschaften bezeichnet. Dagegen ist nach Möller jeder Betrieb, der die Wahrung der Stetigkeit eines gesunden Waldwesens auf der ganzen Waldfläche anstrebt, als Dauerwaldwirtschaft anzusprechen. Für sie gibt es kein Schema, sie kann mit jeder Betriebsform verbunden werden, mit Ausnahme der Großkahlschlagwirtschaft. Diese mordet das Waldwesen und unterbricht die Produktion auf viele Jahre. Die typischste Form des Dauerwaldes ist der Plenterbetrieb. Aus betriebstechnischen Gründen ist jedoch seine Durchführung beschränkt. Ferner sind alle natürlichen und künstlichen Verjüngungen unter Kopf- oder seitlichem Schirm als Dauerwald anzusehen, insbesondere der Breitsamenschlag, der Wagnersche Blendersaumschlag, der Kautzsche Schmalsaumschlag, das Eberhardsche Keilschlag-, das Bussesche Vielsaumschlagverfahren, der in Bärenthoren und Neubruchhausen angestrebte doppelhiebige Hochwald und der Femelschlagbetrieb.

Im Vereinsgebiet werden die Hochwaldbestände von Buche, Eiche, Esche und die Mischholzbestände mit vorherrschendem Laubholz unter Ausschluß des Kahlschlages im Breitsamenschlage, im Blendersaumschlag oder im Femelschlagbetriebe zu ergänzen sein. Im Breitsamenschlag kommt zweckmäßig beim Lichten und Räumen das Eberhardsche Keilschlagverfahren oder der Kautzsche Schmalschlag zur Anwendung. Die im Dauerwald anzustrebende Holzartenmischung muß durch Einbringen von Buche, Eiche, Esche und Tanne im Samenschlag, von Lärche und Douglasie im Lichtschlag, von Fichte nach der Räumung erreicht werden. Ebenso ist durch Voranbau, Unterbau und Überhalt für Ungleichalterigkeit zu sorgen. Bestandesmischung und Ungleichalterigkeit ist im Blendersaum- und Femelschlagbetriebe sehr viel leichter herzustellen.

Für die Neubegründung der reinen und mit Laubholz gemischten Fichtenbestände kommt nach Ausscheiden des Kahlschlages nur das Saumschlagverfahren nach Wagner oder Kautz in Frage. Dadurch ist Gelegenheit gegeben, die erwünschte Laubholzbeimischung durch natürliche Verjüngung von vorhandenen Laubhölzern oder sonst durch künstliche Einbringung herbeizuführen. Die Verjüngung der reinen und der mit Laubholz gemischten Kiefernbestände muß im Femel- oder Saumschlagbetriebe geschehen. Das Entstehen reiner Kiefernverjüngungen muß durch rechtzeitiges und reichliches Einbringen anderer Holzarten, namentlich von Buche, Tanne, Lärche und Roteiche, verhütet werden, da sonst gerade im Vereinsgebiet Rohhumusbestände begründet werden und Bodenerkrankung zu befürchten ist. Hierüber wird sich Herr Dr. Erdmann noch ausführlich äußern.

Mit der Dauerwaldwirtschaft werden auch manche andere waldbauliche Maßnahmen in Verbindung gebracht, die allerdings keine Eigentümlichkeit dieser Betriebsform sind, von den Waldbesitzern des Vereinsgebietes aber so aufgefaßt und angewandt werden. Dazu gehört vor allem der Durchforstungsbetrieb. Mit Recht hat sich hier die Hochdurchforstung mit Erhaltung eines lebensfähigen Nebenbestandes durchgesetzt. Undurchführbar ist jedoch die zuerst verlangte und auch hier vielfach eingeführte alljährliche Wiederkehr der Durchforstungen. Zu empfehlen ist für unsere Verhältnisse die dänische Durchforstungsregel: Durchforstungsumlauf = zehnten Teil des Bestandesalters.

Auch die in Bärenthoren mit bestem Erfolg angewandte Reisigdüngung hat viele Anhänger gefunden. Vielfach nicht zum Vorteil des Waldes. Da, wo Rohhumusdecken lagern und der Boden erkrankt ist (70% unserer Waldböden) wirkt die Reisigdeckung schädlich, denn sie verstärkt den Bodenabschluß und beschleunigt den Krankheitsprozeß.

Im Anschluß an den Vortrag des Herrn Oberforstmeisters von und zur Mühlen machte Herr Forstmeister a. D. Dr. Erdmann sehr interessante Ausführungen über die Erkrankung der Waldböden.

Danach ist die Bodenerkrankung Hauptursache der geringen Produktionssteigerung zahlreicher Bestände und der sich immer mehrenden Schwierigkeiten in der Verjüngung unserer Wälder. Die leichtere Erkrankungsform ist die Bodenverödung, die schwerere die Bodenverwüstung.

Die Wirkungen der Bodenerkrankung werden vielfach verkannt und unterschätzt. Die physiologischen Wirkungen bestehen in dem mangelhaften Gedeihen der Holzgewächse, dem Faulen oder Vertrocknen der Samen in der Rohhumusschicht, dem Absterben der im Trockentorf wurzelnden jungen Pflanzen in den Dürreperioden, während sich die wirtschaftliche Auswirkung bemerkbar macht in der geringeren Holzerzeugung, dem plötzlichen Versagen im Wuchs, starker Lichtung, Erschwerung bzw. Versagen der Laubholznachzucht, in dem Entstehen von Waldmoor, das letzten Endes zur Bildung des Hochmoores führt.

Für die Bekämpfung der Bodenerkrankung ist die genaue Kenntnis der Ursachen erforderlich. Außerdem muß unterschieden werden zwischen Vorbeugungs- und Heilungsmaßregeln. Die Ursachen der Bodenerkrankung liegen teils in der Standörtlichkeit, teils in wirtschaftlichen Fehlgriffen.

Die Vorbeugungsmaßnahmen bestehen:

a) zur Verhütung der Bodenverödung in der dauernden Erhaltung des Bodenschutzes durch Bestand und normale Streudecke. Daher kein Großkahlschlag, keine Schlagruhe, keine Streunutzung, also Dauerwaldwirtschaft;

b) zur Verhütung der Bodenverwüstung in der richtigen Holzartenmischung; also keine reinen Bestände, insbesondere von humussammelnden Holzarten (Buche, Fichte, Weymouthskiefer, Tanne, und in Nordwestdeutschland Kiefer), sondern bodenpflegliche Mischungen (im nordwestdeutschen Heidegebiet mindestens drei Holzarten). Hierbei spielt der Ein-

fluß des Wuchsgebietes eine große Rolle. So ist im nordwestdeutschen Heidegebiet Mischung von Kiefer mit Buche und Kiefer mit Fichte ohne weitere Beimischung unbedingt stark bodenschädigend. Beobachtungen und Versuche müssen ergeben, welche Mischungen lokal am geeignetsten sind. Für Nordwestdeutschland gelten als bodenpflegliche Holzarten in erster Linie: Lärche, Douglastanne, Roteiche. Als Maßnahmen gegen eine Bodenverwüstung kommen weiterhin in Betracht die Bestandespflege und die Vermeidung einer Überalterung der Bestände auf solchen Böden, die zur Erkrankung neigen. Starkholzzucht unter solchen Verhältnissen nur im Wege des zweialterigen Betriebes möglich.

Die Heilungsmaßnahmen erstrecken sich in erster Linie auf eine Unschädlichmachung des Trockentorfes. Diese erfolgt entweder durch Umwandlung in milden Humus oder durch Beseitigung. Als Methoden der Trockentorfumwandlung kommen in Betracht:

a) Mischung mit dem Mineralboden (empfohlen von Kienitz, Möller, Albert);

b) Mischung des Trockentorfes mit Kalk und wiederholte Durcharbeitung auf dem Boden (dänisches Verfahren);

c) mechanische Bearbeitung ohne stärkere Mischung mit dem Mineralboden und ohne Kalkung vermittels Kurzhacken, Eggen, Grubbern usw.

d) Übererdung des Trockentorfes (v. Oertzensches Verfahren);

e) landwirtschaftliche Zwischennutzung.

Für die Trockentorfbeseitigung gelten folgende Methoden:

a) Aufhäufen zu Wällen oder Hügeln auf der Kulturfläche;

b) Abgabe als Streu;

c) Ausbrennen der Trockentorfschicht.

In der Praxis bewährt hat sich für die meisten Verhältnisse wegen der relativen Billigkeit und großen Sicherheit des Erfolges die Beseitigung des Trockentorfes auf etwa zwei Meter breiten Streifen mit etwa einem Meter Zwischenraum zum Anhäufen des Abraumes.

Durch die Unschädlichmachung des Trockentorfes wird die Wiedergesundung des erkrankten Bodens jedoch nur eingeleitet. Um die normale Verfassung wiederherzustellen, bedarf der vorläufig noch unter Verdichtung und unter dem Fehlen der Kleinlebewesen leidende Boden der raschen und gründlichen Deckung durch den neu zu begründenden Bestand. Auf fast allen Standorten, besonders für solche Böden, die zur Rohhumusbildung neigen und Starkholzerzielung nur im zweialterigen Betriebe gestatten, hat sich die Mischung von Buche, Tanne, Lärche bewährt. Für den zweialterigen Betrieb sind zwei Verfahren erprobt:

a) Grundbestandbildung durch eine der beiden Holzarten Buche oder Tanne auf ganzer Fläche unter Beimischung der beiden anderen, gleichzeitig Lichtung des vorhandenen Bestandes (Schirmschlagstellung), die in mehreren Hieben während der frostgefährdeten Jugendperiode des Unterbaues wiederholt wird und nach dem letzten (Regulierungs-) Hiebe nur die zur Starkholzerziehung geeigneten Stämme zurückläßt;

b) Bänderweise fortschreitender Anbau der drei Holzarten, wobei die für die Kultur überwiesenen Streifen sofort die endgültige Stellung des Überhaltes erhalten.

Jede Bekämpfung der Bodenerkrankung, die wirklichen Erfolg haben soll, muß von Anfang an ein bestimmtes Ziel fest im Auge haben. Planloses Vorgehen ist in der Regel nutzlos, unter Umständen sogar schädlich. Am verfehltesten ist natürlich stets das Beharren bei Wirtschaftsverfahren, deren ungünstiger Einfluß auf die Verfassung des Bodens und durch diese auf die Holzproduktion heute nicht mehr bestritten werden kann.

Beide Vorträge, sowohl der des Herrn Oberforstmeisters von und zur Mühlen als auch der des Herrn Forstmeisters Dr. Erdmann wurden mit großem Beifall aufgenommen. Unter dem Eindruck der hochinteressanten Ausführungen beschloß die Versammlung, beide Vorträge drucken zu lassen und den Mitgliedern zugängig zu machen.

Zu Punkt 4: Besprechung der Holzpreise, Arbeiterlöhne und anderer Tagesfragen gab Forstrat Baumgarten einen Überblick über die Lage des Holzmarktes.

Nach der Sitzung vereinigte ein gemeinsames Essen im Einkehrhause „Zur Post“ die Teilnehmer der Sitzung.

Bemerkt sei noch, daß die Vorträge des Herrn Oberforstmeisters von und zur Mühlen und des Herrn Dr. Erdmann inzwischen im Druck erschienen sind und demnächst den Mitgliedern gegen Einsendung von 0,80 Mark portofrei zugehen werden. Auch Nichtmitgliedern kann die Druckschrift zu demselben Preise überlassen werden.

Die Sommertagung findet am 8. bis 10. Juni in Warburg statt, mit Ausflügen in die Staatsoberförstereien Hardehausen (9. Juni) und Neuenheerse (10. Juni). Bgt.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Das Reichsgesetz über die vierteljährliche Gehaltszahlung.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM., v. 18. 4. 1925 — Bes. 653.

Nachstehend wird der Wortlaut des Gesetzes über die vierteljährliche Gehaltszahlung vom 23. 3. 1925 (RGBl. I S. 30) bekanntgegeben.

Gesetz über die vierteljährliche Gehaltszahlung v. 25. 3. 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die vierteljährliche Vorauszahlung der Beamtenbezüge, Pensionen und Wartegelder soll in dem Umfang und unter den Voraussetzungen wieder eingeführt werden, wie es in § 20 Abs. 1 des Besoldungsgesetzes v. 30. 4. 1920 (in der Fassung der Bekanntmachung v. 18. 2. 1924 — RGBl. S. 31 —) und in § 9 Satz 2 des Pensionsergänzungsgesetzes v. 21. 12. 1920 (RGBl. S. 2109) vorgesehen ist.

Den Zeitpunkt der Wiedereinführung bestimmt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des Ausschusses des Reichstags für den Reichshaushalt.

Hierbei kann bestimmt werden, daß die Vierteljahrsbezüge zu einem anderen Zeitpunkt

als zum Beginn eines Kalendervierteljahres gezahlt werden, oder daß an Stelle der vierteljährlichen zunächst eine zweimonatliche Vorauszahlung erfolgt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. 4. 1925 ab in Kraft.

Berlin, den 25. 3. 1925.

Der Stellvertreter des Reichspräsidenten.
Dr. Simons.
Der Reichsminister der Finanzen.
von Schlieben.

Brennholz der Forstbeamten.

M. f. L. vom 15. April 1925 — Gesch. Nr. III 619.

Ein Sonderfall gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Forstbeamten nach den Vorschriften der Försterdienstanweisung an dem ihnen überlassenen Brennholz durch die Holzübergabe kein Eigentum erwerben (§ 27,1 dritter Satz der F. D. A.). Vielmehr verbleibt das Eigentum beim Staate bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Holz bestimmungsgemäß verbraucht wird. Hieran ändert auch nichts die Tatsache, daß der Beamte zur Zeit 70 v. H. des Taxpreises für das Brennholz zahlt. Wenn sich daher ein Forstbeamter das ihm überwiesene Brennholz bestimmungswidrig zueignet, insbesondere durch Verkauf, Tausch oder Verpfändung, so verfügt er damit rechtswidrig über staatliches Eigentum und begeht eine strafbare Handlung, die nach § 246 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft wird. Auch der Versuch ist strafbar.

Dieser Erlaß ist allen Forstbeamten bekanntzugeben und von den Oberförstern den ihnen unterstellten Beamten in Zeiträumen von 3 Jahren in Erinnerung zu bringen. Jedem Revierförster, Förster, Unterförster, Meister und Wärter bei Nebenbetriebsanstalten ist ein Abdruck dieses Erlasses für seine Dienstakten auszuhändigen. Die dazu erforderlichen Nebenabdrucke liegen bei.

Ueber Zuwiderhandlungen ist mir zu berichten.

F. A.: v. d. Bussche.

Bezüge der Anwärter im Vorbereitungsdienste der Staatsforstverwaltung.

Vorgang: PrBesBl. 1924 S. 375.
B. d. M. f. L., D. u. F., v. 23. April 1925 — III 1454.

Im Anschluß an den Runderlaß des Finanzministers vom 15. April 1925, betr. Erhöhung des Ortszuschlages (Wohnungsgeldzuschusses) — Bes. 655/I. D. 1. 1095 — PrBesBl. S. 94 —, werden vorbehaltlich der endgültigen Regelung die Tagessätze der den Anwärtern im Vorbereitungsdienst der Staatsforstverwaltung zu zahlenden Dienstbezüge wie folgt festgesetzt:

a) Unterhaltszuschuß für Forstreferendare:
im 1. Vorbereitungsjahre 3,20 RM
„ 2. „ 3,55 RM
„ 3. „ 3,90 RM

b) Tagesvergütung für Forstreferendare während der Dauer einer auftragsweisen Beschäftigung: 6 RM.

c) Tagesvergütung für Staatsförsteranwärter:
im 3. Vorbereitungsjahre 3,40 RM
„ 4. „ 3,70 RM
„ 5. „ 4,— RM

Frauen- und Kinderbeihilfe bleiben unverändert.

Im übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen des Runderlasses vom 15. April 1925 — Bes. 655/I. D. 1. 1096.

Im Auftrage: v. d. Bussche.

Erhöhung des Ortszuschlags (Wohnungsgeldzuschusses).

RdErl. d. F.-M., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., v. 15. April 1925 (Bes. 655/I. D. 1. 1096).

I. Die im Reich beschlossene Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses macht eine entsprechende Regelung auch in Preußen erforderlich. Vorbehaltlich der endgültigen Regelung wird bestimmt, daß **mit Wirkung vom 1. April 1925 ab** bis auf weiteres **95 v. H.** des Ortszuschlags (Wohnungsgeldzuschusses) — zu vergleichen Absatz B II des Runderlasses vom 3. November 1924 — Bes. 2024/I. D. 1. 3573 — (PrBesBl. S. 332) gezahlt werden.

Die Mehrbeträge sind zunächst vorschußweise zu zahlen. Die Vorschußzahlungen sind jedoch nicht bei dem Vorschußkonto, sondern unmittelbar bei den Besoldungs- usw. Titeln zu buchen.

II. Die für den Monat April nach Anrechnung des für diesen Monat bereits gezahlten Ortszuschlags nachzuzahlenden Beträge sind mit den für Mai zustehenden Bezügen zu zahlen.

Zur Abrundung der auszuzahlenden Beträge werden auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 7. März 1908 (GS. S. 35) in der Fassung des Art. I § 1 Abschn. VII des Gesetzes vom 3. Januar 1924 (GS. S. 9) diese **95 v. H.** des Ortszuschlags (Wohnungsgeldzuschusses) wie folgt festgesetzt:

a) Jahresbeträge:

In Ortsklasse	Bei einem Grundgehalt bis 948 RM	über 948 bis 1380 RM	über 1380 bis 2376 RM	über 2376 bis 4140 RM	über 4140 bis 7200 RM	über 7200 bis 12 000 RM	über 12 000 RM
Tarifklasse	VII	VI	V	IV	III	II	I
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
Sonderklasse	318	504	684	912	1 254	1 596	1 998
A	276	420	582	798	1 086	1 368	1 710
B	228	354	480	630	858	1 140	1 428
C	174	276	378	516	684	858	1 086
D	126	204	276	378	516	630	798

b) Monatsbeträge:

In Ortsklasse	bei einem Grundgehalt von monatlich bis 79 RM	über 79 bis 115 RM	über 115 bis 198 RM	über 198 bis 345 RM	über 345 bis 600 RM	über 600 bis 1000 RM	über 1000 RM
Tarifklasse	VII	VI	V	IV	III	II	I
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
Sonderklasse	26,5	42,0	57,0	76,0	104,5	133,0	166,5
A	23,0	35,0	48,5	66,5	90,5	114,0	142,5
B	19,0	29,5	40,0	52,5	71,5	95,0	119,0
C	14,5	23,0	31,5	43,0	57,0	71,5	90,5
D	10,5	17,0	23,0	31,5	43,0	52,5	66,5

Anmerkung zu a und b. Die Beamten der Gruppe 5 Stufe 1 und 2 erhalten den Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß) nach Tarifklasse V.

III. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die unter Ziffer V und IX des Runderlasses vom 27. November 1924 — Bes. 2241/I. D. 1. 3954 — (PrBesBl. S. 359) aufgeführten Beamten usw.

IV. Der Hundertsatz in Höhe von 95 v. H. des Ortszuschlags (Wohnungsgeldzuschusses) nach Ortsklasse B ist auch der Berechnung der Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge zugrunde zu legen, wenn der Beamte den 1. April 1925 im Dienst erlebt hat. In derselben Weise sind auch die Versorgungsbezüge der zum 1. April 1925 oder einem früheren Zeitpunkt ausgeschiedenen Beamten und Volksschullehrpersonen sowie die Bezüge der unter Belassung des vollen Gehalts vom Amte enthobenen Richter umzurechnen; bei letzteren wird der Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß) in Höhe von 95 v. H. nach der Ortsklasse bemessen, der der letzte dienstliche Wohnsitz zugewiesen ist.

Tafeln über die Jahresbeträge der Ruhegehälter und Witwengelder werden demnächst den in Frage kommenden Dienststellen der Staatsverwaltung übersandt werden.

Anstellung von Kreissekretären.

RdErl. d. Min. d. Innern v. 16. April 1925 — C b 1018 III.

Die Anstellung von Kreissekretären (Bes.-Gr. A 6) hat bis auf weiteres zu unterbleiben. Die Ziff. II des Runderlasses vom 12. Februar 1925 — C b 950 [1] (MBliV. S. 178) wird vorübergehend außer Kraft gesetzt. Über die Wiederaufhebung der Anstellungssperre bleibt weitere Verfügung abzuwarten.

Den hiervon betroffenen Kreissekretär-Anwärtern sind die Dienstbezüge in der bisherigen Höhe weiterzuzahlen.

Erholungsurlaub 1925.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MPräs. u. aller StM. (außer JM), v. 17. 4. 1925 — I. C. 2. 2276 II.

Das Staatsministerium hat beschlossen, daß es für das Rechnungsjahr 1925 in Preußen bei der bisherigen Regelung des Erholungsurlaubs sein Bewenden behalten soll.

Erhöhung der Militärrenten. 1. Die Renten der nach dem Reichsversorgungsgesetz versorgten Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen sind mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1925 um 3 Prozent auf 18 Prozent erhöht worden. Bei der April-Zahlung ist nur die bisher geltende Erhöhung von 15 Prozent gezahlt worden, so daß mit der Mai-Zahlung die Differenz von 3 Prozent, also insgesamt 21 Prozent zur Auszahlung kommt. (Erl. des Reichsarbeitsmin. v. 11. 4. 25, RVBl. S. 24.) 2. Vom gleichen Tage an ist laut Erl. des Min. v. 21. 3. 25 (RVBl. S. 21) die Veteranenbeihilfe auf 12,50 ℳ monatlich erhöht worden. Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Die neueren Absichten zur Versorgung der Gemeinden mit Anwärtern des Staatsforstdienstes. In Nummer 16 der „Deutschen Forst-Zeitung" werden einige Mitteilungen über die Ausbildung und Anstellung der preußischen staatlichen Forstbetriebsbeamten gemacht, die in ihrer gedrängten Kürze noch kein abschließendes Urteil erlauben. Herausschälen läßt sich aus der Fassung der Mitteilung mit Bestimmtheit nur das, daß die Absicht besteht,

1. eine für den Staats- und Kommunalforstdienst genügende Zahl von Lehrlingen anzustellen und auszubilden, wobei der einzelne sich darüber im unklaren ist, ob er einstmals im Staatsdienst oder im Kommunaldienst Anstellung findet, denn

2. soll erst nach bestandener Försterprüfung Trennung der nunmehrigen Anwärter in solche für den Staatsdienst und in solche für den Kommunaldienst erfolgen.

Hieraus folgt zunächst, daß die den Privatforstbeamten eröffneten Aussichten, im Gemeindeforstdienst Anstellung zu finden, nur ganz vorübergehend gedacht sind und man staatlicherseits dazu übergehen will, das längst veraltete System der Klasse A 1 und A 2 wieder einzuführen. Das heißt, es soll an Hand der Prüfungen die Trennung in minder und besser qualifizierte Anwärter vorgenommen werden, wovon die letzteren der Staat behält, die andern aber an die Gemeinden abgibt. Das ist kein glücklicher Gedanke, denn die Gemeinden würden jedenfalls mit einer solchen Zuteilung nicht einverstanden sein und es vorziehen, ihre Beamten unter den für den Privatdienst vorgebildeten Anwärtern und solchen des Staatsdienstes auszuwählen, wie sie ihnen passen. Jedenfalls wäre es zweckmäßiger gewesen, die Försterlaufbahn für den Gemeindedienst so auszugestalten, wie es bei der Oberförsterlaufbahn geschehen ist.

Im übrigen scheint mir die Auffassung, daß die in großen Zügen gezeichnete kommende Ausbildung der Staatsförster die Möglichkeit gibt, für eine andere Eingruppierung die geeignete Grundlage abzugeben, sehr optimistisch. Spectator.

Das Wirtschaftsland der Forstbeamten. In Ostpreußen wird an einigen Stellen von dem Dienstlande der Forstbeamten die Landabgabe erhoben. Ein Beamter weigerte sich, zu zahlen, und wurde gepfändet. Dieser Tatbestand wurde zum Gegenstand einer Kleinen Anfrage im preußischen Landtag gemacht und das Staatsministerium um Stellungnahme ersucht. Wie der „Amtliche Preußische Pressedienst" mitteilt, beantwortet der preußische Landwirtschaftsminister die Frage folgendermaßen: „Da das Wirtschaftsland der Forstbeamten nicht als ein Teil des Diensteinkommens, also nicht als Naturalbezug anzusehen ist, hat der Reichsminister der Finanzen entschieden, daß die Forstbeamten nur dann von der Landabgabe befreit sind, wenn der Wehrbeitragswert ihres Wirtschaftslandes 8000 Mark nicht übersteigt. Diese Entscheidung ist den Forstbeamten durch die allgemeine Verfügung vom 19. Mai 1924 bekanntgemacht worden, die auch das Verfahren regelt für den Fall, daß ein Wehrbeitragswert für das Wirtschaftsland nicht festgesetzt ist.

Gebührenfreiheit für die Beeidigung der Forstbeamten. Durch einen Beschluß des Kammer-

gerichts vom 5. November 1909 — 1 a X. 856/09 — ist die gerichtliche Gebührenfreiheit für die Beeidigung der Forstbeamten festgestellt worden. Entgegen diesem Beschlusse ist es vorgekommen, daß seitens der Regierung für von Waldbesitzern gemäß § 23 F.D.Ges. eingeforderte Bescheinigungen Verwaltungsgebühren erhoben wurden. In solchen Fällen ist, wie uns eine Forstverwaltung mitteilt, der Beschwerdeweg mit Erfolg zu beschreiten. Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat in einem solchen Falle der Beschwerde stattgegeben und die eingezahlten Verwaltungsgebühren sind wieder zurückgezahlt worden.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Forstlehrgänge der Hannoverschen Landwirtschaftskammer. In Ausführung eines Beschlusses des Vorstandes der Landwirtschaftskammer soll künftig in jedem Jahre je ein dreitägiger Forstlehrgang für Privatwaldbesitzer und Privatforstbeamte in Nord- und Südhannover durch die Forstabteilung veranstaltet werden. Für diesen Sommer sind Lehrgänge vorgesehen in Celle für Nordhannover und Einbeck für Südhannover. Ersterer wird voraussichtlich im Laufe des Juni, letzterer im Laufe des September stattfinden. Diese zur Orientierung der hannoverschen Forstwirte dienende vorläufige Mitteilung wird demnächst programmäßig ergänzt werden. St.

Badische Forstschule in Karlsruhe. Die Forstabteilung des Finanzministeriums hat in Karlsruhe im Lehrgebäude des Lehrerseminars I eine Forstschule für Forstanwärter eingerichtet. Hier sollen die zukünftigen Forstgehilfen der Staats-, Gemeinde- und Privatwaldbesitzer ihre Ausbildung erfahren. Der Unterricht erstreckt sich auf forstwirtschaftliche Fächer, Rechnen und Deutsch. Der Schulleiter ist Forstmeister Faber-Karlsruhe, dem noch ein Oberförster und zwei Elementarlehrer zur Seite stehen. Im Laufe des Winters wird diese Forstschule einen weiteren Ausbau erfahren. Die Kosten des Kurses werden teils vom Staate, soweit es sich um staatliche Forstanwärter handelt, teils von den Gemeinden oder Privatwaldbesitzern, in einzelnen Fällen auch von den Kursteilnehmern selbst getragen.

Langenbrander Waldbaukurs in Pforzheim (Baden) vom 11. bis 15. Mai 1925, mit Waldgängen in die Forstbezirke Huchenfeld, Langenbrand, Wildbad und Pforzheim. Ihre Mitwirkung haben zugesagt die Herren Forstmeister Dr. Eberhard, Langenbrand, Landesforstmeister Philipp, Karlsruhe, Forstrat Kurz, Karlsruhe, Forstmeister Schaier, Pforzheim, Oberforstmeister Spitzmüller, Pforzheim, Forstmeister Haug, Wildbad. Montag, den 11. Mai, abends 6½ Uhr, Zusammentreffen im Hotel Sautter in Pforzheim; danach einleitende Besprechungen. Die Anmeldungen sind bis spätestens 5. Mai an Forstmeister Schaier in Pforzheim (Baden) zu richten; falls keine Absage erfolgt, gilt die Anmeldung als angenommen. Für Unterkunft in Pforzheim wird gesorgt im Hotel Sautter (Zimmer 4 Mk., Frühstück 1 Mk., Essen 2,50 Mk.).

Forstwirtschaftliches.

Kieferne Schneideblöcke von Archangelsk nach Deutschland. Wie der „Holzmarkt" mitteilt, haben sieben große deutsche Holzhandlungen in Archangelsk 50000 fm Kiefern-Schneideblöcke (ohne Rinde) zu dem Preis von je rund 48 M erworben, die im Spätsommer d. J. frei Hafen Stettin oder Hamburg geliefert werden sollen. Die Blöcke müssen 7,30 bis 7,40 m lang sein und einen unberindeten Zopfdurchmesser von 25 cm aufwärts (im Durchschnitt 30 bis 31 cm) besitzen. Das Holz stammt aus den großen nordrussischen Waldungen und wird etwa 1200 km weit auf der nördlichen Dwina geflößt. Das Holz aus diesen Waldungen ist durch Feinjährigkeit ausgezeichnet und wurde auch schon vor dem Kriege nach Deutschland bezogen. Damals kam es aber in Form von Schnittwaren zu uns, während nun die russische Sägeindustrie von der bolschewistischen Welle fortgespült worden ist. Bei diesem Geschäft ist die Tatsache erfreulich, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen der deutschen Sägeindustrie ein großer Auftrag zufällt. Bemerkenswert erscheint, daß trotz des Massenanfalls von Eulenholz doch die Einfuhr solcher Holzmassen erforderlich wird, auch der Preis von 48 M entrindet frei deutscher Häfen bildet einen guten Anhaltspunkt für die Bewertung deutschen Holzes. Sch.

Waldbrände.

Bezirk Köslin. Stadtforst Polzin. Im Jagen 34 entstand am 6. April ein Waldbrand, durch den 0,50 ha 8jähriger Fichten vernichtet wurden. Ein Bestand von 0,25 ha 30jähriger Fichten und Buchen büßte nur die Bodendecke ein. Der Brand ist anscheinend durch Unvorsichtigkeit der Spaziergänger entstanden, da die Brandfläche an der Burgwallpromenade liegt. Der Stadtförster bemerkte das Feuer um 4½ Uhr nachmittags und hat es dann mit seinen Waldarbeitern durch Ausschlagen gelöscht. Die 0,50 ha Fichten sind neu zu pflanzen. Der Schaden ist nicht durch Versicherung gedeckt.

Bezirk Stettin. Stadtforst Gollnow. Bei einem kürzlich ausgebrochenen Waldbrand wurden 4 ha 35jähriger Kiefernschonung völlig und auf 6 ha 75jährigem Altholz nur die Bodendecke vernichtet. Der Brand ist durch Wegwerfen eines brennenden Streichholzes beim Zigarrenanzünden entstanden. Der Täter ist ermittelt. Das Feuer entstand gegen 3 Uhr nachmittags bei ziemlich starkem Ostwind auf einer Waldwiese, ergriff bald die Bodendecke des 75jährigen Altholzbestandes, übersprang schnell zwei Gestelle und erfaßte die 35jährige Dickung, welche vernichtet wurde. Durch tatkräftiges Eingreifen der Feuerwehr und sonstigen Löschmannschaften wurde das Feuer zum Stehen gebracht. Der Schaden, der sich auf 8000 M beläuft, ist durch Versicherung nicht gedeckt.

Stadtforst Körlin (Pommern). Am 14. April wurde die Schonung an der Kolberger Chaussee von einem Waldbrand heimgesucht, der 2 ha 2jährige und 1 ha 5jährige Schonung völlig ver-

nichtete. Das Feuer entstand durch Fortwerfen eines Streichholzes beim Pfeiferauchen in den sogenannten Kolberger Fichten. Die Aufforstungskosten, die 700 bis 800 Mk. betragen, sind durch Versicherung nicht gedeckt. Der Täter, ein Handwerksbursche, konnte festgenommen werden.

Waldbrände bei Berlin. In der städtischen Oberförsterei Tegel fanden in der Woche vor Ostern zwei verheerende Waldbrände statt, die großen Schaden anrichteten.

Am 6. April brach gegen 1 Uhr mittags ein Brand aus in Jagen 91, der bei dem trockenen Wetter und starkem östlichen Winde sich schnell über 40 Morgen verbreitete. Teils waren es Bodenfeuer, teils aber auch Wipfelfeuer, die bei dem trockenen Gras und Laub reichlich Nahrung fanden. Die in Mitleidenschaft gezogenen Bestände waren etwa 32 Morgen 40jährige Eichenstangen und 8 Morgen 4- bis 8jährige Laubholz- und Kiefernkulturen. Die jüngeren Kulturen sind gänzlich vernichtet. Wie das Eichenstangenholz sich gegenüber den Brandwirkungen verhalten wird, steht noch dahin, da abgewartet werden muß, wie während der Vegetationsperiode die Schäden sich an der sehr empfindlichen Eiche zeigen werden. Mit Hilfe der Feuerwehren aus den umliegenden Ortschaften konnte gegen 4 Uhr durch Ziehen von Gräben und Zuwerfen der schwelenden Stellen mit Sand und Erde die Gefahr als beseitigt gelten. Die Urheber des Brandes sind bekannt. Es sind zwei Berliner Mädchen, die sich in der Kultur gelagert und dabei Zigaretten geraucht hatten. Beide waren eingeschlafen, und als sie erwachten, brannte ringsum der Bestand lichterloh. Gegen die Täterinnen ist Anklage erhoben aus §§ 308 und 309 R.Str.G.B.

Ein zweiter Brand brach am Dienstag, dem 7. April, nachmittags 4 Uhr, in Jagen 94 derselben Försterei Tegelsee aus. Zum Opfer fielen 45 Morgen 5- bis 7jähriger Kiefernschonung, die restlos vernichtet wurden. Auf der Brandfläche starren die verkohlten Stämmchen wie schwarze Besen in die Luft. Auch hier fand das Feuer reichlich Nahrung an dem starken, trockenen Grase (Segge). Im Nu stand alles in hellen Flammen, die durch den heftigen, austrocknenden Wind immer von neuem entfacht wurden. Zu loben ist das tatkräftige Eingreifen einer zufällig in der Nähe der Schonung wandernden Schülerklasse und der herbeigeeilten Einwohner der Ortschaft Conradshöhe, die bis zum Eintreffen zahlreicher Feuerwehren durch Ziehen von Gräben und Ausschlagen mit Zweigen die erste Hilfe leisteten. An ein direktes Löschen des Brandes war nicht zu denken; vor allem galt es die angrenzenden Stangenhölzer vor einem Übergreifen des Feuers zu schützen. Nach vielstündiger Arbeit gelang dies auch. Es dunkelte stark, als die letzten Wehren abmarschierten; eine starke Brandwache derselben blieb zurück, die in der Nacht durch Forstarbeiter abgelöst wurde. Tagelang noch schwelte das Feuer in den auf der Fläche vorhandenen, vermoderten Stubben. Die Entstehungsursache des Brandes ist nicht bekannt; an der Stelle, wo er ausbrach, wurde eine blauseidene Damenbluse gefunden; ein Zeichen, daß auch hier Spaziergänger leichtsinnig mit Feuer umgegangen waren.

In der Nähe der ersten Brandstelle in Jagen 91 brach am Ostermontag ein kleines Bodenfeuer aus, das sich über etwa 100 qm ausbreitete, ohne nennenswerten Schaden anzurichten. An der Brandstelle führt ein vielbegangener Weg vorbei, so daß auch hier Spaziergänger mit achtlos weggeworfenem Feuer die Täter sein dürften. Das Feuer wurde durch die in der Nähe patroullierende Feuerwache gelöscht.

Insgesamt dürfte durch die Brände ein Schaden von 8- bis 10000 ℳ entstanden sein, der, wenn man an die Zukunft denkt, sich ganz bedeutend erhöhen dürfte. Die nicht in der Nähe der Großstadt lebenden Menschen können sich kein Bild davon machen, welchen Gefahren der Wald an schönen, trockenen Tagen ausgesetzt ist. Hunderttausende der Einwohner suchen in ihm Erholung und lagern sich darin. Gedankenlos werden Blüten und Zweige abgerissen und, wenn sie welk und vertrocknet sind, wieder achtlos beiseite geworfen. Die größte Gefahr aber bilden die Raucher und die Menschen, die im Walde ein Feuer anzumachen pflegen, sei es, um sich ihren Kaffee zu kochen, oder nur aus reiner Freude am Feuer. Wohl bestehen Gesetze und Verordnungen zum Schutze des Waldes; doch was nützen sie, wenn sie nicht mit aller Strenge durchgeführt und von den Gerichten Strafen ausgesprochen werden, die für den Täter auch fühlbar sind! Der aufsichtsführende Forstbeamte steht dem Publikum oft machtlos gegenüber, das seinen Anordnungen nur in den seltensten Fällen Folge leistet. Die größten Schwierigkeiten bereiten nicht die Erwachsenen, die einsichtig genug sind und auch Freude am Walde haben, sondern die heranwachsende Jugend, Burschen von 14 bis 18 Jahren, die vielfach auf dem Standpunkte stehen, daß ihnen kein Beamter etwas sagen dürfte. Hier muß zuerst angesetzt werden, und Eltern und Lehrer haben die heilige Pflicht, die Jugend darauf hinzuweisen, daß der Wald, das höchste Gut der Nation, mit allen Mitteln zu schonen und zu erhalten sei.

Der Gedanke der Walderhaltung greift ja immer mehr um sich dank der segensreichen Tätigkeit der Naturschutzvereinigungen, dank auch der modernen Wirtschaftsweise des Dauerwaldes, die immer mehr daraufhin arbeitet, eine ertragreiche Wirtschaft mit der Schönheit des Waldes zu vereinen. Auch die Forstbeamten können ihr gut Teil dazu beitragen und durch aufklärende Vorträge und Wanderungen einen treuen Kreis von Waldfreunden um sich sammeln. Eine in dieser Hinsicht segensreiche Einrichtung besteht bei der Stadt Berlin. Dort veranstalten die Reviervenwalter Wanderungen, deren Stattfinden vorher durch die Presse bekanntgemacht wird, und die in der erholungsbedürftigen Stadtbevölkerung Anklang gefunden haben. Schreiber dieses hat im Laufe des vergangenen Sommers bei den Wanderungen einen Kreis von 60 bis 80 Waldfreunden um sich gehabt. Sehr praktisch hat es sich erwiesen, bei diesen Gelegenheiten eine kleine Belehrung zu geben; so wurde z. B. behandelt die Geschichte eines Bestandes von seiner Begründung bis zu seinem Abtriebe; nebenher fiel auch manches Wort über Forstästhetik auf fruchtbaren Boden. Der Leiter der Wanderung muß sich aber hüten, bei seinen Ausführungen zu weit zu gehen; wir wollen ja keine Forstleute heranbilden, wir wollen doch nur klarmachen, welche Mühe und Arbeit im Walde steckt, und daß unsere Beamten und Arbeiter Anerkennung

verdienen und man ihnen überall im Walde mit Achtung begegnet. Das Küken darf niemals klüger sein wollen als die Henne.

Zum Schlusse noch ein kurzes Wort zu den Waldbränden und was zu ihrer Verhütung getan wird: Es ist ja klar, daß während des Winters ein besonderer Schutz gegen Waldfeuer nicht besteht. Sobald aber die schönen Tage des Frühjahrs herannahen und im Städter die Lust zum Wandern erwacht, dem der Wald sein Hauptziel ist, tritt auch der Feuerschutz in Tätigkeit. Jede Försterei ist in verschiedene Bezirke eingeteilt, die von je einem Feuerschutzmann belaufen werden. Der Mann ist mit einem Spaten ausgerüstet, um gegebenenfalls sofort einzugreifen. Am linken Arm tragen die Leute eine weiße Binde mit der Aufschrift „Feuerwache" und dem Stempel der Oberförsterei außerdem haben die Leute einen Ausweis, wonach sie berechtigt sind, das Publikum aufmerksam zu machen auf das Verbot des Rauchens und des Betretens der Kulturen. Diese Anordnungen haben sich bewährt, und so folgt das Publikum im großen ganzen den Anordnungen des Feuerschutzmannes. Selbstverständlich müssen die Feuerwachen ständig durch den zuständigen Betriebsbeamten und gelegentlich auch durch den Revierverwalter kontrolliert werden. Jedenfalls darf nichts unterlassen werden, die Gefahr eines Waldbrandes zu mindern zum Wohle des Waldes, zum Wohle seines Besitzers und nicht zuletzt zum Wohle des Erholung suchenden Städters.

Oberförster Bouvier, Berlin-Tegel.

Verschiedenes.

Lehrwanderungen der Oberförsterei Biesenthal. Die Vorführung der Baumfäll- und Ablängemaschine „Sector", Modell 1924, wird am Sonnabend, dem 2. Mai, vormittags 11 Uhr, im Revier der Oberförsterei Biesenthal, Jagen 217, an der Biesenthaler Straße bei Heegermühle stattfinden. Interessenten, welche bei der von Herrn Oberförster Hilf geleiteten Lehrwanderung nur hierfür Interesse haben, können die Vorführung erreichen durch die Benutzung der Züge ab Berlin 8,55 Uhr, an Eberswalde 10,00 Uhr, ab Berlin 9,30 Uhr, D-Z, an Eberswalde 10,17 Uhr, Anschluß mit Auto-Omnibus ab Eberswalde Hauptbahnhof 10,22, an Heegermühle 10,42 Uhr.

Düsseldorfer Jagdausstellung. In der Jubiläumsausstellung Düsseldorf ist auch eine große Jagdausstellung vorgesehen, in der Trophäen prämiierungsberechtigt sind, die seit dem Jahre 1900 erbeutet wurden. Da die Düsseldorfer Ausstellung sicherlich aus allen Teilen des Reiches besucht wird, wäre es erwünscht, wenn auch Schlesien vertreten wäre. Der Verband Schlesischer Jägervereine beabsichtigt daher, eine Sammlung schlesischer Trophäen (Gehörne, Geweihe, Keilergewehre usw.), die in den Berliner Ausstellungen von 1900—1904 prämiiert worden sind, geschlossen nach Düsseldorf zu schicken. Der Verband bittet, die genannten Trophäen für die Düsseldorfer Ausstellung baldmöglichst, spätestens bis zum 5. Mai, bei dem Verband Schlesischer Jägervereine in Breslau, Tauentzienstraße 53, anzumelden und dieselben bis spätestens 10. Mai an den Spediteur Knauer in Breslau, Friedrich-Karl-Str. 12, mit der Aufschrift „Düsseldorfer Ausstellung" zu senden. Die Trophäen werden versichert. Die Unkosten dafür und ebenso für den Transport gehen zu Lasten der Düsseldorfer Ausstellung. Die III. Schlesische Jagdausstellung, die vom 13. bis 21. Mai in Breslau stattfindet, wird durch die Düsseldorfer Ausstellung nicht behindert, da erstere nur mit Trophäen aus dem Jahre 1924 beschickt wird.

Marktberichte.

Holzmarktbericht für Brandenburg vom 25. April 1925. Die Preise des vorigen Berichtes bestätigten sich im Durchschnitt; der Spielraum der Preise hat sich aber vergrößert, weil für Eulenholz zur Zeit nur sehr niedrige Preise angelegt werden. Notierte Untergrenze ist im allgemeinen als der Marktpreis für Eulenholz anzusehen. Brennholz ist im Preise gesunken. Es notierten je Festmeter mit Rinde ab Wald:

Kiefern-Langnutzholz	I. Kl.	26—36—41 ℳ
	II. „	20—31—38 ℳ
	III. „	17—24—30 ℳ
	IV. „	12—19—24 ℳ
Kiefern-Langgrubenholz		9—11,5—13 ℳ

Je Raummeter ab Wald:

Kiefern-Kloben	5,20—6,10—7,70 ℳ
Kiefern-Knüppel	3,70—4,80—6,20 ℳ

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 20. bis 26. April 1925 ab märkischer Station **11,25** Reichsmark.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 25. April 1925. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. **Hasen:** Winter 1,20 Goldm., Sommer 0,25 Goldm. **Wildkanin:** Winter 0,50 Goldm., Sommer 0,10 Goldm. **Füchse:** Winter I 28 Goldm., II 12 Goldm., **Steinmarder:** I 40 Goldm., II 15 Goldm., III 3 Goldm. **Baummarder:** I 50, II 18 Goldm., III 5 Goldm. **Iltisse:** I 12, II 5, III 2 Goldm. **Maulwürfe:** I 0,40 Goldm., II 0,10 Goldm. **Dachse:** I 8 Goldm., II 3 Goldm. **Rehe:** Sommer 4 Goldm., Winter 2 Goldm. **Rotwild:** trocken kg 8 Goldm. **Damwild:** trocken kg 4 Goldm. **Schwarzwild:** trocken kg 0,20 Goldm. **Rinderhäute:** gesalzen, à Pfund 0,50 Goldm. **Kalbfelle:** gesalzen, à Pfund 0,85 Goldm. **Schaffelle:** gesalzen, à Pfund 0,50 Goldm. **Ziegen:** je nach Größe, 3 bis 4,50 Goldm. **Zickel:** 0,50 bis 1,50 Goldm.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 25. April 1925. Landfüchse 4 bis 5½ Doll., Steinmarder 10 bis 13 Doll., Baummarder 14 bis 16 Doll., Iltisse 2 bis 3 Doll., Dachse 2 Doll., Rehe, Sommer, 80 bis 90 cts, Rehe, Winter, 50 cts, Hasen, Winter 40 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 35 cts, Wiesel, weiße 1½ Doll., Wildkanin, Winter 17 cts, Katzen, Winter, schwarz 70 bis 85 cts das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 25. April 1925. Füchse 4 bis 6 Doll., Baummarder 14 bis 16 Doll., Steinmarder 10 bis 14 Doll., Iltisse 2½ bis 4 Doll., Maulwürfe, weißledrige 10 cts, blauledrige 6 cts, Wiesel, weiße 1,50 bis 2 Doll., Hasen 45 bis 50 cts, Kanin, Wildkanin 16 bis 18 cts, Rehe: Sommer 4 Mk., Winter 2,25 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 25. April 1925. Kaninchen, wilde, groß 1,80 das

Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 25. April 1925. Hechte, unsortiert 100 bis 113, mittel 90 bis 100, Schleien, unsortiert 140 bis 159, Aale, groß-mittel 150 bis 176 für 50 kg. — Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 8 bis 10 cm 3 bis 3,10, 11 bis 12 cm 4,10 bis 4,30 das Schock. Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und 30 Pfg. Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 24. **Forstschutzeid.** Im vorigen Jahr bin ich aus dem Staatsforstdienst als Forstgehilfe ausgeschieden und habe nun im Januar 1925 während des Raupenholzeinschlages eine Stellung als Forstgehilfe im Privatforstdienst angenommen. Ist nun meine Vereidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878, die im Jahre 1919 stattgefunden hat, auch noch nach meinem Austritt aus dem Staatsforstdienst gültig oder nicht? M., Forstgehilfe.

Antwort: Die Frage über das Fortbestehen der Rechtswirksamkeit des Forstschutzeides bei Stellenwechsel ist strittig. Wir raten Ihnen daher, das Amtsgericht, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben, um Auskunft über die Rechtswirksamkeit Ihrer im Jahre 1919 stattgefundenen Beeidigung zu bitten. J.

Anfrage Nr. 25. **Rotwerden von Kiefernsaaten.** In der hiesigen Försterei machte sich seit dem Spätherbst v. J. auf einer etwa 15 ha großen Kiefern- und Buchen-Abtriebsfläche ein Rotwerden der ein- bis fünfjährigen Kiefernsaaten bemerkbar. In der letzten Zeit fällt diese Erscheinung ganz besonders ins Auge. Gipfelknospen zeigen gesundes Aussehen. Die befallenen Pflanzen weisen verschiedene Harzaustritte längs des Stämmchens vor. Bei schon abgestorbenen Pflanzen befindet sich dicht am Wurzelhals ein mit Harz durchtränkter Erdballen, während die Wurzeln zum Teil schon abgestorben oder mit einem weißen Myzel durchzogen sind. Handelt es sich um den Hallimasch, oder kommt eventuell Kiefernadelnblasenrost in Betracht? Forstgehilfe He. in Tr.

Antwort: Das eingesandte Material zeigt verschiedene Krankheitserreger. Der fünfjährige Kiefernwurzelstock ist von stark verharzter Erde umgeben, zeigt schwarz gefärbte, wurzelähnliche Stränge (Rhizomorphen) und unter der Rinde des unteren Stammteils eine fächerförmige ausgebreitete, weiße Pilzschicht, ist also vom Hallimasch befallen und sicher auch durch ihn abgetötet. An den dreijährigen Kiefern ist er dagegen nicht zu bemerken; die Nadeln sind hier an den gebräunten Stellen vom Kiefernnadelblasenrost, teilweise aber auch vom Schüttepilz befallen. Da die Gipfelknospen gesund sind, ist mit einem Eingehen der Pflanzen zunächst kaum zu rechnen. Dr. L.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstellen Altenplathow (Magdeburg), **Doberschütz, Glücksburg** (Merseburg), **Haste** (Minden), **Neheim** (Arnsberg), **Orb** (Cassel), **Podejuch** (Stettin) sind am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 18. Mai.

Försterstelle Burgholz, Oberf. Rauschenberg (Cassel), ist neu zu besetzen. Zeitpunkt wird noch bestimmt. Dienstwohnung im Ort. Bahnstation Rauschenberg, 3 km. Wirtschaftsland: 0,12 ha Garten, 1,27 ha Acker, 1,5 ha Wiese. Dienstaufwandsentschädigung zur Zeit 70 ℳ. Nutzungsgeld 74 ℳ. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 25. Mai.

Försterstelle Dreienberg, Oberf. Friedewald (Cassel), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung in Friedewald. Bahnstation Malkomes, 6 km. Wirtschaftsland: 0,3 ha Garten, 2 ha Acker, 1 ha Wiese. Dienstaufwands-Entschädigung zur Zeit 70 ℳ. Nutzungsgeld 76 ℳ. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 25. Mai.

Förster-Endstelle Fischbach, Oberf. Schleusingen (Erfurt), ist voraussichtlich am 1. Oktober neu zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung, 0,1400 ha Garten, 0,1560 ha Acker, 0,010 ha Wiese. Höhere Schule in Schleusingen. Bewerbungsfrist 1. Juni.

Förster-Endstelle Kallbruch, Oberf. Alt-Christburg (Königsberg), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung und 15 ha Dienstland. Bewerbungen sind bis 10. Mai an die Regierung, Abteilung IIIB, in Königsberg einzureichen.

Ueberzählige Försterstelle Memsen, Oberf. Syke (Hannover), ist am 1. Juli neu zu besetzen. 4 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 13. Mai.

Förster-Endstelle Suhler-Neundorf, Oberf. Suhl (Erfurt), ist voraussichtlich am 1. Oktober neu zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung, 0,2830 ha Garten, 0,4831 ha Acker, 1,1360 ha Wiese. Höhere Schulen in Suhl. Bewerbungsfrist 1. Juni.

Förster-Endstelle Tafterwald, Oberf. Wormditt (Königsberg), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung und 15 ha Dienstland. Bewerbungen sind bis 10. Mai an die Regierung, Abteilung IIIB, in Königsberg einzureichen.

Förster-Endstelle Velgen, Oberf. Ebstorf (Lüneburg), ist am 1. Juli anderweit zu besetzen. Dienstwohnung. 0,2010 ha Gartenland, 3,6600 ha Acker, 2,7920 ha Wiese. Bewerbungsfrist 15. Mai.

Förster-Endstelle Westermark, Oberförsterei Syke (Hannover), ist am 1. August neu zu besetzen. 5,16 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 16. Mai.

Bebaute Hilfsförsterstelle Schmiedefeld, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt), ist anderweit zu besetzen. 0,0750 ha Garten, 0,2800 ha Acker, 0,4680 ha Wiese. Bewerbungsfrist 15. Mai.

Die erste Gehilfenstelle bei der Staatlichen Forstkasse Heinrichswalde, Ostpr., ist zu besetzen. Besoldungsgruppe 5. Bewerbungen sind unter Beifügung der Zeugnisse an Rentmeister Wasgien, Heinrichswalde, Ostpr., zu richten.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeinde-Oberförsterstelle Baumholder, Restkreis St. Wendel, ist zu besetzen. Bewerbungen sind bis 1. Juni an den Vorsitzenden des Kreisausschusses des Restkreises St. Wendel in Baumholder zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Büchenbeuren (Hunsrück) ist am 1. Juli neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 10. Mai an den Bürgermeister in Büchenbeuren (Hunsrück) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Stadtförsterstelle Oberleschen ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. Juni an den Magistrat von Sprottau einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Das **Forstsekretär-Dienstgehöft der Oberförsterei Christianstadt** (Frankfurt a. O.) führt künftig die Bezeichnung **„Forsthaus Guskow"**.

Die bisher zur Oberförsterei Nienburg gehörende **Försterei Niedernstöcken** wurde vom 1. April an die **Oberförsterei Hannover** angeschlossen.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Fecht, Oberförster in Peisterwitz, Oberf. Peisterwitz, wurde am 1. April nach Friedersdorf, Oberf. Friedersdorf (Potsdam), versetzt.

Köhler, Forstassessor in Königsberg, Oberf. Königsberg, wurde am 1. April zum Oberförster ernannt und nach Peisterwitz, Oberf. Peisterwitz (Breslau), versetzt.

Stech, Forstassessor in Ullersdorf, Oberf. Ullersdorf, wurde am 1. April zum Oberförster ernannt und nach Jellowa, Oberf. Jellowa (Oppeln), versetzt.

Sachse, Forstrentmeister in Trebnitz, Oberf. Trebnitz, wurde am 1. Juli 1924 zum Forstoberrentmeister in Gruppe 9 ernannt und am 1. Mai 1924 nach Königstein (Wiesbaden) versetzt.

Welzel, Revierförster in Mainczok (Oppeln), wurde am 1. April nach Clarencranst, Oberf. Kottwitz (Breslau), versetzt.

Buchholz, überz. Förster in Vorhaus, Oberf. Panten, wurde am 1. April nach der Oberförsterei Grünhaus (Frankfurt a. O.) einberufen.

Drutkowski, Förster in Altliepenfier, Oberf. Klaushagen, wird am 1. Juni nach Neuhertzberg, Oberf. Freierswald (Köslin), versetzt.

Fechner, Förster in Wisborienen, Oberf. Weszkallen, wird am 1. Juli auf die überzählige Försterstelle Kutten, Oberförsterei Heydtwalde (Gumbinnen), versetzt.

Geffron, Forstsekretär in Peisterwitz, Oberf. Peisterwitz (Breslau), wurde am 1. Oktober eine Aufrückestelle in Gruppe 7 außer der Reihe verliehen.

Heidrich, Förster aus dem Bezirk Königsberg, wird am 1. Mai auf die überzählige Försterstelle Ackminge, Oberförsterei Ibenhorst (Gumbinnen), einberufen.

Malky, Förster in Reinerz, Oberf. Reinerz, wurde am 15. April nach Jägerhof bei Greifswald (Stralsund) einberufen.

Ruhe, überz. Förster in Gassen, Oberf. Bieber, wird am 1. Mai nach Leibolz, Oberf. Burghaun (Cassel), versetzt.

Schmeling, überz. Förster (Stettin), wird am 1. Mai nach Kühlenhagen, Oberf. Jägerhof (Stralsund), einberufen.

Thauer, überz. Förster bei der Oberförsterei Kirchditmold, wird am 1. Mai die Försterstelle Elmshagen, Oberf. Sand (Cassel), übertragen.

Weißenborn, Förster aus dem Regierungsbezirk Stralsund, wurde am 1. April auf die überzählige Försterstelle Oberdieck, Oberf. Wilhelmsbruch (Gumbinnen), einberufen.

Bartsch, Hilfsförster in Kath.-Hammer, Oberf. Kath.-Hammer, wurde am 1 April nach der Oberförsterei Nimkau (Breslau) versetzt.

Friedrich, Hilfsförster in Stoberau, Oberf. Stoberau, wurde am 1. April nach Vorhaus, Oberf. Panten (Breslau), einberufen.

Glenzendorf, Hilfsförster in Stoberau, Oberf. Stoberau, wurde am 1. März nach Reinerz, Oberf. Reinerz (Breslau), versetzt.

Grützner, Hilfsförster in Ullersdorf, Oberf. Ullersdorf, wird am 1 Mai nach Rogelwitz, Oberf. Rogelwitz (Breslau), versetzt.

Hillger, Hilfsförster in Dahsau, Oberf. Woidnig (Breslau), wurde am 1. Oktober 1924 zum Förster ernannt und am 1. April 1925 nach Allenfeld, Oberf. Entenpfuhl (Koblenz), einberufen.

Kroll, Hilfsförster in Jägerbrück, Oberf. Eggesin, wird am 1. Mai nach Misdroy, Oberf. Misdroy (Stettin), einberufen.

Kutzner, Hilfsförster in Alt-Reichenau, Oberf. Alt-Reichenau, wurde am 1. April nach Stoberau, Oberf. Stoberau (Breslau), versetzt.

Püschel, Hilfsförster in Gr.-Kreidel, Oberf. Schöneiche (Breslau), wurde am 1. März zum Förster ernannt.

Rasein, Hilfsförster in Hussinetz, Oberf. Kottwitz (Breslau), wurde am 24. Februar zum Förster ernannt.

Schmidt, Hilfsförster, zur Zeit im Regierungsbezirk Gumbinnen beschäftigt, wird am 1. Mai nach Sobernheim, Oberförsterei Sobernheim (Coblenz), versetzt.

Simshäuser, Hilfsförster bei der Oberförsterei Wetter-Ost, wird am 1. Mai die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Steinau (Cassel) übertragen.

Zietlow, Hilfsförster aus dem Bezirk Königsberg, wurde mit sofortiger Wirkung auf die Hilfsförsterstelle Mittel-Jodupp, Oberf. Goldap (Gumbinnen), einberufen.

Beeck, Forstgehilfe in Neuglienicke, Oberf. Neuglienicke, wird am 4. Mai nach Kremmen, Oberf. Kremmen (Potsdam), versetzt.

Großmann, Forstgehilfe in Peisterwitz, Oberf. Peisterwitz, wird am 1. Mai nach Carlsberg, Oberf. Carlsberg (Breslau), versetzt.

Für die Zeit des Einschlages des Eulenfraßholzes sind der Oberförsterei Massin Nm. (Frankfurt a. O.) überwiesen:

Göhring, Hilfsförster von der Oberförsterei Karlsberg; **Poßl,** Hilfsförster von der Oberförsterei Kottwitz; **Rieger,** Forstgehilfe von der Oberförsterei Peisterwitz; **Smy,** Forstgehilfe von der Oberförsterei Kath.-Hammer.

Braunschweig.

Mylius, Forstreferendar, wurde am 1. April vom Landesforstamt nach der Forsteinrichtungsanstalt Braunschweig versetzt.

Schade, Forstbetriebsanwärter, Holzminden I, wurde am 1. April nach Forstamtsbezirk Grünenplan versetzt.

Valentin, Forstgehilfe, Forstamtsbezirk Grünenplan, wurde am 1. April nach dem Forstamtsbezirk Schöningen versetzt.

Vereinszeitung.

Preußische Staatsförstervereinigung.

Mitteilungen des engeren Vorstandes.

Der derzeitige Vorstand des Vereins Preußischer Staatsförster veröffentlicht im „Deutschen Förster" Nr. 11 einen Artikel, der sich wieder einmal in abfälliger Weise mit der Staatsförstervereinigung beschäftigt. Nachdem im Eingang betont wird, daß der Kurs in der Gewerkschaft auch für die Zukunft der alte bleibt, und daß in derselben nur der Mehrheitswillen der Mitglieder die Richtung diktiert, wird die Preußische Staatsförstervereinigung der parteipolitischen Gebundenheit bezichtigt, ihre Mitglieder ein kleines Häuflein genannt, die aus den Reihen des Staatsförstervereins selbst hervorgegangenen Einigungsbestrebungen abgetan und der Staatsförstervereinigung angedroht, gegen ihre Rechte als anerkannter Verein erneut vorzugehen. Der unterzeichnete engere Vorstand hat hierauf Nachstehendes zu erwidern beschlossen: Als ein nicht unbeachteter Teil der preußischen Staatsförsterschaft hatten wir den bisherigen Kurs in der Förstergewerkschaft als abwegig seit mehreren Jahren kritisiert und hatten mit unserer Kritik durch die Macht der Tatsachen durchaus recht bekommen. Der 1. Vorsitzende der Gewerkschaft trat mit zerbrochenem Bogen zurück, und sein Amtsnachfolger verpflichtete sich schriftlich vor dem Herrn Minister, mit der bisherigen Vereinspolitik, soweit sie die Richtung Pfalzgraf contra Oberförsterverein betrifft, Schluß zu machen. Gibt es nun einen doppelten Kurs im Staatsförsterverein, den praktischen für oben und den Pose machenden nach unten?

Weshalb veröffentlicht denn der Vorstand der Gewerkschaft diese für seine Mitglieder so wichtige Willensabgabe nicht?

Will man, wie der fragliche Artikel es besagt, nach dem Mehrheitswillen der Mitglieder regieren, dann durfte eine so wichtige Vereinsangelegenheit ihnen nicht verschwiegen werden. Diese Unterdrückung reiht sich ebenbürtig der monatelangen Vorenthaltung der Ministerreden im Vereinsblatt an. Mit der Preisgabe aller bisherigen Behauptungen in der Referendar-Angelegenheit fallen auch sämtliche Erklärungen des Hauptvorstandes und beweisen den von uns so oft betonten bisherigen Irrgang der Gewerkschaftsführer zum Schaden des ganzen Standes. Man kann trotz noch so tönender Worte dies Fallenlassen des bisherigen Kurses in äußerst wichtigen Standesangelegenheiten eben nicht mehr gut den Mitgliedern vorenthalten und muß damit auch zugeben, daß die Staatsförstervereinigung bessere Wege zum Wohl des Standes eingeschlagen hat als der einst diktatorisch regierte Staatsförsterverein.

Was nun die Behauptung von der parteipolitischen Gebundenheit oder politischen Einseitigkeit der Staatsförstervereinigung betrifft, so geben wir den Herren im andern Lager zu diesem schon recht oft aufgewärmten Märchen nochmals folgende Belehrung:

Die Staatsförstervereinigung ist eine nationale Berufsvereinigung, die an keine Partei gebunden ist noch Parteipolitik betreibt. Wir stehen aber auf dem Standpunkt, daß Parteien, die die Zerschlagung des preußischen Berufs-Beamtentums in ihrem Programm zu stehen haben, unsere Freunde niemals sein können und deshalb auch nicht um Hilfe angegangen werden dürfen, denn was sie geben, sind Danaergeschenke. Jedenfalls überlassen wir der Gewerkschaft neidlos ihre etwaigen Verbindungen bis zur blutroten Gemeinschaft und bescheiden uns mit den Errungenschaften aus den Parteien, die die Wiederaufrichtung und Befestigung altpreußischen Beamtentums auf ihre Fahne geschrieben haben. Nach dieser Richtung hin soll für uns der Vorwurf der sogenannten Einseitigkeit eine Ehre sein, von der wir nicht lassen werden, um uns nicht selber untreu zu werden.

Wenn der Artikel des Gewerkschaftsvorstandes den Beamtenbund zur Hilfe ruft, so haben wir darauf zu entgegnen, daß dieser unsere ideale Spitzenvertretung nicht sein kann, weil im Beamtenbund nur Konsumentenpolitik getrieben wird, während 80 % des Försterstandes ein lebhaftes Interesse an Einhaltung einer mittleren Linie der Wirtschaftspolitik hat, die auch dem Produzenten den Genuß einer Rente beläßt. Nicht zu wenig Gegner sitzen im Beamtenbunde, die alle die Notwendigkeiten bekämpfen, welche der Stand noch außer dem Bareinkommen beansprucht, um auf einsamstem Platze leben zu können. Eine grüne Spitzenorganisation, die auch ihre besonderen Belange im Reiche und in Preußen zu vertreten weiß, wird vielmehr zu erstreben sein. Ein kleines Häuflein nennt der Vorstand der Gewerkschaft die Staatsförstervereinigung, ja in einzelnen Bezirken hat man uns, wie Zuschriften beweisen, bis auf 25 Mitglieder lächelnd zusammenschrumpfen lassen. Will man drüben schon gegen uns ankämpfen, dann doch nicht mit so plumpen Waffen, deren Lächerlichkeit nur Idioten nicht erkennen können.

Daß wir nun einmal da sind und mehr wie 400 begeisterte Streiter unter dem vaterländischen Banner für die Belange des Standes zu stellen vermögen, sollte doch endlich auch im Gewerkschaftslager erkannt sein. Das sogenannte „Häuflein" hat sich in der Vergangenheit sowohl wie in für uns Förster trüber Gegenwart stets auf dem Posten gezeigt und war besonders da tätig, wo die „6000 Gewerkschaft" (??) mit eigenen Angelegenheiten ihre Kräfte zu erschöpfen gezwungen waren. Ein Gonganschlagen zur Entgegennahme von Führerbeweihräucherungen gibt es allerdings in der Staatsförstervereinigung nicht. Erfolge und Taten müssen sich allein auswirken und den schweren Posten des Führers stützen können.

Wenn der Vorstand des Staatsförstervereins die aus seinen eigenen Reihen und in den verschiedensten Bezirken sich bemerkbar gemachten Einigungsbestrebungen mit kurzer Geste abtun zu müssen glaubt, so soll uns das schon recht sein. Wir haben es aber für nötig befunden, diese an uns gerichteten Zeichen aus der Mitte der Försterschaft nicht einfach zu den Akten zu schreiben, sondern ihnen den Weg in die Öffentlichkeit zu bahnen, ohne die Personen und ihre besonderen Wünsche preiszugeben. Wir haben damit bewiesen, daß uns Wohl und Wehe des Försterstandes, seine unbeeinflußten Anregungen und Wünsche nicht Makulatur sind noch sein dürfen. Das Flugblatt „An Alle", versandt von der Bezirksgruppe Köln, dürfte auch dem Vorstande der Gewerkschaft Gelegenheit zum Nachdenken geben.

Was nun endlich die Drohung des Gewerkschaftsvorsitzenden anbetrifft, die Staatsförstervereinigung aus ihren Positionen im Ministerium und in den Provinzregierungen wieder herausmanövrieren zu wollen, falls wir nicht schleunigst den Mund intensiv geschlossen halten, so kann es darauf nur die Antwort eines berühmten, heute aber unmodernen preußischen Staatsmannes geben, der in ähnlicher Situation sagte: „Der Appell an die Furcht findet bei uns Deutschen keinen Widerhall!"

Diese Androhung ruft auch eine Episode in die Erinnerung zurück, die dem Vorstande des Staatsförstervereins vielleicht bei seiner Niederschrift als Vorlage gedient hat. Es war zur Zeit der Dienstlandsregulierung, zu deren Beratung im Ministerium auch der Vorsitzende der Staatsförstervereinigung hinzugezogen war. Damals gelang es Herrn Pfalzgraf durch Beeinflussung des Ministers, hinter dem Rücken der Zentralforstverwaltung unserer Vereinigung die Tür des Ausschusses zu schließen, doch diese Heimtücke hatte sich bald an ihrem Urheber gerächt — denn es dauerte nicht allzulange, da schüttelte im Parlament der düpierte Minister den damaligen Vorsitzenden der Gewerkschaft ab und verschloß ihm geräuschvoll die Tür zu seinem Ministerium! Will der derzeitige Leiter ein ähnliches Tänzchen wagen, so sind wir auch hierzu bereit. Es dokumentiert dieser Ukas der Förstergewerkschaft einerseits eine namenlose Schwäche gegenüber einem kleineren Teil von Berufsgenossen, die auf einem anderen Wege bestrebt sind, den mit Wünschen aller Art hochbepackten Försterkarren vorwärtszuschieben. Andererseits zeigt der hier kritisierte Artikel jedem Sehenwollenden an, wie das oft verleugnete Gewerkschaftsziel — Macht — an erster Stelle figuriert und die Belange des Standes dann erst zu folgen haben.

Der Staatsförsterverein bzw. dessen Vorstand ruft mit seinen Drohungen erneut zum Bruderkampf auf in einer Zeit, wo alle Kräfte zusammenwirken sollten, die trostlose Lage des preußischen Staatsförsterstandes zu verbessern. Die Zukunft, und mit ihr eine einst kommende große rein vaterländische Beamtenbewegung, werden ihr Urteil sprechen und die Spuren traurigster preußischer Förstergeschichte restlos verwehen.

Neumann-Bärenberg. Koch. Laabs. Sieg.

Nachrichten des „Waldheil".

Betrifft Invalidenheim für Jäger und Schützen in Marburg (Lahn).

Das Marburger Invalidenheim für Jäger und Schützen, dem „Waldheil" alljährlich einen Gönnerbeitrag zahlt, hat uns gebeten, im Mitgliederkreise auf die Einrichtungen des Invalidenheims hinzuweisen. Wir kommen diesem Ansuchen sehr gern nach und verweisen auf die Bekanntmachung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" in Nr. 11 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 13. März d. J., in der die Aufnahmebedingungen und Leistungen des Invalidenheims bekanntgegeben sind. Unsere Mitglieder, die sich etwa die Einrichtungen des Marburger Invalidenheims zunutze machen wollen, bitten wir, bei ihren Anschreiben nach Marburg sich auf ihre Mitgliedschaft bei uns zu berufen.

Neudamm, den 27. April 1925.

Die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil".

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9684. Schloms, Hubertus, Hilfsförster, Reinerz, Ziegenhausbaude, Kr. Glatz. XV.
9685. Peters, Bernhard, Oberförsterkandidat, Bodenburg (Braunschweig). XVI.
9686. Mehn, Konrad, Förster, Münster in Westfalen, Schorlemerstraße 8. XI.
9687. Maus, Ignatz, Förster, Lüdinghausen in Westfalen. XI.
9688. Voigt, Karl, Förster, Boniburg, Post Münster in Westfalen. XI.
9689. Volk, Hermann, Förster, Hiltrup, Kreis Münster in Westfalen. XI.
9690. Küppers, Gerh., Förster.
9691. Kynast, Theodor, Revierförster, Forsthaus Schiefergraben, Post Königerode, Südharz. XVI.
9692. Vogel, Willy, Herzoglicher Hilfsförster, Hieufalonka, (Forsthaus), Post Dziergowitz O.-S., Kreis Kosel. VI.
9693. Klatte, Franz, Förster, Forsthaus Jahmen, Post Klitten, Kreis Rothenburg, Lausitz. VIII.
9694. Richert, Walter, Hilfsförster, Schwerin a. d. Warthe, Schulstraße 5. XIX.
9695. Schwarz, Heinrich, Förster, Feldchen bei Sommerau, Kreis Rosenberg, Westpreußen. XIX.
9696. Marx, Hugo, Förster, Floste, Post Friedland, Kreis Falkenberg, Oberschlesien. VI.
9697. von Blome-Hagener Fideikommiß, in Dobersdorf, Post Schönkirchen, Kreis Plön in Holstein. IV.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Goldmark portofrei geliefert wird.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Greißner, Richard, Revierförster, Houbuch, Post Mechernich, Eifel.
Desguiots, Viktor, Privatforstmann, Saarlouis 2 (Saargebiet).
Tietz, Max, Förster, Chinow, Post Alt-Hammer, Kr. Lauenburg.
Scharlaug, Erich, Hilfsförster, Jessin, Post Grimmen.
Ditschkowski, Hugo, Forstgehilfe, Julianka, Post Itzehoe, Kreis Steinburg, Holstein.

Betrifft Unterkunft der in Templin ausgebildeten Forstschüler.

Im Juni d. J. werden nach Beendigung des Schuljahres 47 Zöglinge die Forstschule Templin verlassen. Da eine Anzahl von diesen noch keine Beschäftigung in Aussicht hat, wird im Interesse der Bestrebungen des Vereins an die Herren Waldbesitzer die dringende Bitte gerichtet, bei Besetzung entsprechender Stellen auf diese Schüler Rücksicht nehmen zu wollen.

Herr Direktor Jacob, Templin (U.-M.), ist gern bereit, jede gewünschte Auskunft über persönliche Verhältnisse und Leistungen der jungen Leute zu erteilen.

Eberswalde, im April 1925.

Der Schulpfleger.

Bezirksgruppe Schlesien A, Regierungsbezirk Oppeln (VI). Zur außerordentlichen Pensionskassenversammlung der Bezirksgruppe am 6. April in Oppeln hatten erfreulich viele Verwaltungen Vertreter gesandt, obwohl viele der Mitglieder oder vielleicht gar alle erst nach der Sitzung die grünen Einladungskarten erhielten, trotzdem die Karten nachweislich bereits am 31. März in Eberswalde zur Post gegeben waren. Mit ganz besonderer Freude wurde der Vorsitzende des Waldbesitzerverbandes „Oberschlesien Süd", Herr Graf v. Strachwitz, unter den anwesenden Waldbesitzern bemerkt.

Herr Forstmeister Junack arbeitete in seinem Vortrage die Feinheiten unserer Pensionskasse und ihre Vorteile gegenüber anderen Einrichtungen geschickt und klar heraus und brachte in der angeregten Aussprache das ganze Fragengebiet den Zuhörern in dankenswerter Weise näher.

Die Aussprache ließ leider immer wieder erkennen, in welch bescheidenem Umfange die Vereinszeitung benutzt wird und die übersandten Druckschriften beachtet werden. Es wäre sonst nicht erforderlich gewesen, daß der Vortragende längere Zeit sich darüber äußern mußte, in welch eingehender Weise der Waldbesitz einerseits über die Pensionskasse unterrichtet wurde, und welch wohlwollendes und ernstes Interesse letzterer anderseits der Frage entgegenbringt. Die nur Gutes verheißenden Ausführungen des Herrn Grafen v. Strachwitz und der Gang der Aussprache ließen aber doch erkennen, daß es sich nötig machen wird, den Schluß des Anmeldetermins hinauszuschieben. Der Verein und der Waldbesitz können und müssen verlangen, daß die Beamten ihre höchsteigene Angelegenheit bei ihren Dienstherren zur Sprache bringen und die erforderlichen Unterlagen vorlegen können. Die Zeit eilt rasch dahin. Setze sich jeder Interessierte sofort hin und teile dem Pensionsausschuß (zu Händen des Herrn Forstmeister Junack, Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54) mit: Alter, bisherige Leistungen für die Angestelltenversicherung, beabsichtigte



Höhe der zu erlangenden Gesamtpension, evtl. Erklärungen des Dienstherrn über Beteiligung an den Beiträgen usw. Jeder erfährt dann sofort, was er zu leisten und was er zu erwarten hat, und bestehende Zweifel werden geklärt.

Es wurde einstimmig folgender Beschluß gefaßt:

Die am 6. April in Oppeln tagende außerordentliche Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe VI des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands begrüßt einstimmig und einhellig die Gründung einer Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. Die beamteten Mitglieder der Bezirksgruppe richten an die Herren Waldbesitzer ihres Bezirkes die herzliche Bitte, die Gründung der Pensionskasse dadurch zu fördern, daß sie ihren Forstbeamten den Beitritt zur Pensionskasse durch Beteiligung an den Beiträgen ermöglichen; aus eigener Kraft ist es den Beamten nicht möglich, die Kasse zu gründen, so sehr sie es auch wünschen. Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands hat dem Waldbesitz durch die schweren letzten Jahre die Treue gehalten und damit nach seiner Kraft dazu beigetragen, den Wald für die Eigentümer zu erhalten. Die Beamtenschaft bittet, diese Treue dadurch zu entgelten, daß ihr jetzt die Möglichkeit gegeben wird, im Alter vor der Not geschützt zu sein.

Am Schluß wies der Vorsitzende noch auf die Schlesische Jagdausstellung in Breslau vom 13. bis 21. Mai (Protektor: Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit Kronprinz Wilhelm) hin und forderte zur Beschickung auf.

Der Vorsitzende: Pech, Oberförster.

Ortsgruppe Hörter-Warburg. Nachdem die Ortsgruppenbildung in der Bezirksgruppe Westfalen fast allerorts durchgeführt ist, soll nunmehr noch eine Ortsgruppe für die Kreise Hörter und Warburg gegründet werden. Die Gründungsversammlung findet Dienstag, den 12. Mai d. J., nachmittags 2 Uhr, im Gasthof Ludwig Robrecht zu Brakel statt. Alle Grünröcke der beiden genannten Kreise müssen unbedingt erscheinen, auch wenn sie nicht Mitglieder unseres Vereins sind. Nur ein fester Zusammenschluß kann eine Hebung unseres Standes veranlassen. Auch die Kameradschaftlichkeit innerhalb der grünen Farbe kann nirgends besser gefördert werden als in den Ortsgruppen. Darum am 12. Mai alle Mann auf nach Brakel!

Lincke, Forstmeister, Bezirksgruppenvorsitzender.

Ortsgruppe Rathenow. Laut Beschluß der Ortsgruppensitzung am 18. 1. 1925 findet am Dienstag, dem 9. Juni 1925, ein Revierbegang durch die Stadtforst Rathenow statt. — Der Plan dafür ist im Einvernehmen der städtischen Forstverwaltung wie folgt festgesetzt worden: Sammelort: 10 Uhr vormittags an der städtischen Oberförsterei und Verteilung der Führer. Wagen zur Beförderung stehen dortselbst bereit. — Frühstück aus der Jagdtasche. Ende: Etwa 4 Uhr nachmittags am Forsthaus Waldschenke.

Hier findet eine Sitzung der Ortsgruppe mit nachstehender Tagesordnung statt: 1. Beschlußfassung für das Scheibenschießen in Groß-Behnitz; 2. Verschiedenes und Besprechung forstlicher Tagesfragen. Alle Waldbesitzer und Forstbeamten der näheren Umgebung sind zu dieser Veranstaltung herzlich eingeladen. Anmeldungen werden bestimmt bis zum 30. Mai an den Unterzeichneten erbeten.

Forsthaus Grechow (Kr. Westhavelland), den 21. April 1925.

F. Boß, 1. Schrift- und Kassenführer.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 31, G IV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Kreisgruppe Lebus.

Am Sonntag, dem 10. Mai d. J., nachmittags 2½ Uhr, findet im „Deutschen Haus“ in Frankfurt a. d. Oder eine Versammlung der Kreisgruppe statt. Da in derselben unter anderem auch das diesjährige Schießen besprochen werden soll, bitte ich die Mitglieder, vollzählig zu erscheinen.

A. Kresinszky, 1. Vorsitzender.

An unsere sehr verehrten Leser!

Die **Bezugsgebühren** für das laufende Vierteljahr (April, Mai, Juni) bitten wir, **bis zum 12. Mai** unserem Postscheck-Konto **Berlin 41509** zu überweisen. Alle Beträge, die bis zu diesem Tage hier nicht eingegangen sind, werden wie bisher unter Zuschlag der Gebühren durch Nachnahme erhoben. Es wird gebeten, bei Vorzeigung die Nachnahmekarte pünktlich einzulösen.

Neudamm, Anfang Mai 1925.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung“.
J. Neumann.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau“: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende“: Franz Müller, Neudamm.
Hauptschriftleitung:
Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Familien-Nachrichten

Am 18. April verschied im 75. Lebensjahre zu Zilmsdorf, Kreis Sorau, der

Preuß. Forstmeister i. R.

Bernhard Schulz

Oberltnt. a. D. d. Reitenden Feldjäg.-Korps,

unserer Tüchtigsten einer, der bis zuletzt an allem Neuen in Forstwissenschaft und Praxis regsten Anteil nahm. Ein Mann von echtem Schrot und Korn, der des Reiches Herrlichkeit nicht vergessen konnte. Mir war er ein lieber Freund. Ehre seinem Andenken! (593

Forstmeister Ebert in Sorau N.-L.

Am 15. April riß ein plötzlicher Tod aus einem schaffensfrohen Leben nach fast 38 jähriger Dienstzeit unseren lieben Mitarbeiter

Herrn Revierförster

Friedrich Gebhardt

zu Forsthaus Stroffek.

Ein Mann von hervorragenden Charaktereigenschaften, als Mensch und Kollege gleich beliebt und bewährt, ein Forstmann, dessen Leben sein Beruf und sein Wald ausfüllte, ein Weidmann von altem Schrot und Korn, so wird er in unserem Gedächtnis weiterleben.

Tief erschüttert stehen wir an seiner Bahre. Trauernd legen wir einen Bruch auf sein zu frühes Grab. (592

Im Namen der Forstbeamten der Herrschaft Beuthen-Simianowitz:

von Braunmühl, Oberforstmeister.

Nachruf!

Unerwartet, mitten aus dem Beruf heraus, ist unser Vereinskollege

Herr Revierförster

Nellner

aus Mellendorf

einem jähen Unglücksfalle erlegen.

Tief ergriffen von dem unerwarteten Tode unseres allseitig verehrten Kollegen von altdeutscher Gesinnung, ist es mir Ehrenpflicht, für sein Interesse an unserem Vereine, welches er stets bekundete, zu danken.

Seinen Wald liebte und pflegte er in aufopfernder Weise, so daß wir einen grünen Bruch auf sein Grab legen.

In den Reihen unserer Vereinsmitglieder wird er stets unvergessen bleiben. (588

Im Namen des Vereins Schles. Forstbeamten:

Wegener, Oberfrst., 1. Vorsitzender.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Forstsekretär Harry Lange in Rudczanny, Ostpr., eine Tochter.

Dem Förster Müller in Windhausen, F.-A.-Bez. Seesen II (Braunschw.), ein Sohn.

Verlobungen:

Frl. Margarete Kosgalwies, Staatsförstertochter in Warnen, mit dem Staatl. Forstgehilfen Kurt Lopzien in Oberf. Rominten zu Szittkehmen.

Frl. Gretl Pasler in Grüßen (Schles.) mit dem Staatl. Hilfsförster Helmut Kasper in Rogau, Kr. Liegnitz.

Fräul. Lucie Tschorn, Staatsförstertochter in Fh. Zwölfhufen b. Zanow (Pomm.), mit Herrn Mühlenbes. Siegfried Collatz in Mühle Zwölfhufen b. Zanow (Pomm.).

Sterbefälle:

Weiß zur Asse, Försterfrau F.-A.-Bez. Wolfenbüttel (Braunschweig).

Kiel, Georg, Gräfl. Stolberg'scher Oberförster in Dierzfordt b. Wesel a. Rh.

Holz u. Güter

Kaufe 569

1 Ladung Fichtenstangen, I.-Kl., 4—10 Ladungen Buchen-Roll., von 12 cm aufw. ft. Angeb. unt. **Postfach 2, Nösa b. Bitterfeld.**

Stellenangebote

Gesucht für 1. Juni

Forstgehilfe.

Bewerbungen m. Lebensl., Zeugn., Photo an (575

Gräfl. Forstamt Milkel bei Bautzen.

Die Gemeindeförsterstellen

Baasem, 498 ha, und **Cronenburg**, 700 ha, sind bis zum 1. Juli d. J. neu zu besetzen.

Besoldung erfolgt nach den staatlichen Grundsätzen nach Gruppe VI mit Aufstieg nach Gruppe VII.

Für Dienstaufwand, Dienstkleidungszuschuß und Brennholz gelten die Bestimmungen für die Staatsförster.

Dienstwohnung und Wirtschaftsland sind nicht vorhanden, die Gestellung ist geplant. Probedienstzeit 1 Jahr.

Cronenburg hat Eisenbahnstation, die Entfernung von Baasem bis zur nächsten Eisenbahnstation beträgt 4 km.

Katholische Kirche und Schule an beiden Orten vorhanden.

Als Bewerber kommen in erster Linie forstversorgungsberechtigte Anwärter bzw. Jäger der Klasse A in Frage.

Bewerbungen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind binnen einer Frist von 8 Wochen an den Unterzeichneten einzureichen.

Blankenheim (Eifel), den 16. April 1925.

Der Gemeinde-Oberförster.

Bommerich. (577

Ausschreibung.

Die hiesige Gemeindeförsterstelle,

umfassend 4 Gemeinden mit 750 ha Wald, soll zum 1. Juli d. J. neu besetzt werden.

Gehalt nach Gruppe VI/VII des B.-D.-G. Ortsklasse D. Dienstaufwandsentschädigung und Holz wie bei den staatlichen Forstbeamten.

Auswärtige Dienstzeit kann durch die Verbandsvertretung auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf, Gesundheitsattest, Lichtbild und Zeugnissen über forsttechnische Ausbildung sind bis zum 10. Mai 25 an den Unterzeichneten einzureichen.

Büchenbeuren (Hunsrück), den 18. April 1925.

Der Bürgermeister. (601

Zum 1. Oktober d. J. ist die Stelle des

Stadtförsters

in **Oberleschen** neu zu besetzen. Gehaltsgruppe VI, mit Aufrückung nach VII; Anrechnung auswärtiger Dienstzeit vorbehalten. Dienstwohnung, 4,6 ha Dienstland, Brennholz, Dienstaufwand und Dienstkleidungszuschuß.

Forstversorgungsberechtigte wollen ihre Bewerbung unter Beifügung eines Lebenslaufs, Zeugnisabschriften, Militärpapieren und eines amtsärztlichen Zeugnisses über ihren Gesundheitszustand bis 15. Juni d. J. bei uns einreichen. (599

Sprottau, den 16. April 1925.

Der Magistrat.

Zum Dienstantritt p. 1. Mai 1925 evtl. später **gesucht**

2. Forst- u. Rentamtssekretär

in Dauerstellung, teilweise auch für Revierdienst.

Bewerber mit Forstschulbildung, die bereits in größerer Verwaltung im Bürodienst und Laub- und Nadelholzrevier beschäftigt waren, müssen Schreibmaschine u. Stenographie beherrschen, in Vermessungsarbeiten, mit Bussole und Fernrohr-Nivellier-Instrument und mit der Konstruktion dieser Messungen betraut, gute Zeichner sein und auch in Rentamtsgeschäften Erfahrung haben. Dritte Schreibhilfe vorhanden. Anfangsgehalt **Gruppe IV** der staatlichen badischen Besoldungs-Ordnung. Dienstjahre werden vom Zeitpunkt der abgeschlossenen Forstschulbildung ab angerechnet. Für verheirateten Beamten ist Dienstwohnung vorhanden. Bewerbungen m. selbstgeschriebenem Lebenslauf und Zeugnisabschriften sowie Angabe von Referenzen sind baldigst zu richten an das (570

Gräfl. und Freiherrl. Forst- und Rentamt in Bödigheim, Baden.

In **Baumholder, Restkreis St. Wendel, Reg.-Bez. Trier**, ist die Stelle des

Gemeindeoberförsters

zu besetzen.

Das Revier umfaßt 7700 ha. Die Besoldung erfolgt nach Gruppe X der staatl. Besoldungsordnung, Ortsklasse B Dienstaufwandsentschädigung und Brennholz werden nach staatl. Grundsätzen gewährt. Der pensionsberechtigten Anstellung geht ein Probejahr voraus.

Es kommen nur solche Bewerber in Frage, die die für den preuß. Forstverwaltungsdienst vorgeschriebene Qualifikation eines staatl. Oberförsters besitzen. Bewerbungen sind bis zum 1. 6. d. J. an den unterzeichneten **Vorsitzenden des Kreisausschusses des Restkreises St. Wendel in Baumholder** zu richten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

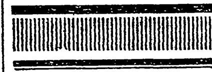
Dr. jur. Hoevermann.

Die Stelle des ersten

Kassengehilfen

bei der Forstkasse Heinrichswalde, Ostpr.,

ist zum 1. 6. oder 1. 7. 25 neu zu besetzen. Besoldg. nach Gr. V. (558



Gesucht gebildete, kath.

Dame,

aus nur gutem Hause, zur selbständigen Führung eines Haushalts auf dem Lande. Angebote mit Bild und Angabe von Referenzen unt. **Nr. 589** bef. d. Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Stellengesuche

100 Mk.

und vorzügl. **Selbstsp.-Doppelfl.** für erfolgreichen Nachw. ein. selbst. Förster-**Dauer-Vertrauensstellg.** Verh., Ende 20er, Forstsch., forstl., jagdl. u. geschäftl. Kenntn. in ein. Weise, die den heutig. hoh. Anforder. entsprechen. Angeb. unter **Nr. 596** beförd. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Hilfsförster,

22 Jahre alt, Förstersohn, Forstschule Templin mit „Gut" absolviert, staatlich gelernt, 7 Jahre i. Innen- sowie Außendienst praktisch tätig, **sucht für sofort od. später Dauerstellung als Förster oder Hilfsförster,** am liebsten in wildbichsreicher Gegend. Angeb. unt. **Nr. 519** beförd. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM.** Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM (0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 19. Neudamm, den 8. Mai 1925. 40. Band.

Die Förster-Ausbildungs-Bestimmungen der Preußischen Staatsforstverwaltung (FAB) vom 1. April 1925

sind, von vielen sehnlich erwartet, in diesen Tagen im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienen, und zwar in vier Heften folgenden Inhalts:

1. Förster-Ausbildungs-Bestimmungen der Preußischen Staatsforstverwaltung (FAB), Preis 1,20 RM.
2. Satzung und Hausordnung für die Preußischen Staatlichen Forstschulen (Forstschulsatzung), Preis 0,70 RM.
3. Vorschriften für die Forstgehilfenprüfung (1. forstliche Fachprüfung), Preis 0,50 RM.
4. Vorschriften für die Försterprüfung (2. forstliche Fachprüfung), Preis 0,50 RM.

Alle vier Hefte gemeinsam bezogen kosten 2,50 RM.

Das Wichtigste an den Vorschriften sind natürlich Heft 1, die Förster-Ausbildungs-Bestimmungen selbst, deren Text wir nachstehend zum Abdruck bringen; daran schließen sich die gleichfalls abgedruckten Bestimmungen für die Prüfung zur Aufnahme in den preußischen Staatsforstbetriebsdienst an, denen dann die in Betracht kommenden Vordrucke für Personalien, Anmeldung für Leistungen sowie einige Nachweistabellen folgen. Die im Text erwähnten Muster und Vordrucke mußten dabei allerdings wegen Raummangels hier wegbleiben. In dem zweiten Heft, Satzung und Hausordnung der Forstlehrlingsschulen, sind außer diesen noch die Vorschriften zur Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Forstschulen beigefügt. Die Vorschriften für die Forstgehilfenprüfung und Försterprüfung enthalten außer diesen selbst Vordrucke für die in Betracht kommenden Nachweisungen.

Förster-Ausbildungs-Bestimmungen (FAB) vom 1. April 1925.

Allgemeines.

§ 1.

1. Die Preußische Staatsforstverwaltung bildet Anwärter für den Forstbetriebsdienst (Forstlehrlinge und Forstgehilfen) auf Grund der nachstehenden Vorschriften aus.

2. Die Befähigung zur Anstellung als Förster im Preußischen Staatsdienste wird nachgewiesen durch das Bestehen
der Forstgehilfenprüfung (1. forstliche Fachprüfung) und
der Försterprüfung (2. forstliche Fachprüfung).

3. Die Zahl der jährlich einzustellenden Forstlehrlinge bestimmt der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten; sie wird so bemessen, daß über den Bedarf der Preußischen Staatsforstverwaltung hinaus auch Anwärter für den Forstbetriebsdienst in Gemeindewaldungen usw. ausgebildet werden.

4. Aus der Annahme und Ausbildung erwirbt der Forstlehrling kein Anrecht auf Anstellung im Staatsforstdienst.

5. Erst nach der Försterprüfung bestimmt der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Anwärter für den Staatsdienst (§ 46). Die übrigen Hilfsförster scheiden als „Preußische Staatliche Hilfsförster a. D." aus dem Staatsdienst aus.

§ 2.

1. Die Ausbildung setzt sich zusammen aus
a) einer zweijährigen Vorbildungszeit (§§ 9 bis 26);
diese gliedert sich in das Lehrjahr,
von dem abzulegen sind
7 Monate bei einem Förster (§§ 11 bis 16),
5 Monate bei einem Oberförster (§§ 17 bis 20) und
in das Forstschuljahr (§§ 21 bis 26);
b) einer fünfjährigen Vorbereitungsdienstzeit im Forstbetriebsdienst (§§ 28 bis 45).

2. Am Schluß des Forstschuljahres ist die Forstgehilfenprüfung (1. forstliche Fachprüfung) abzulegen (§§ 23 bis 26). Erst nach deren Bestehen kann die Vorbereitungsdienstzeit im Forstbetriebsdienst begonnen werden.

3. Die Ausbildung wird abgeschlossen durch die Försterprüfung (2. forstliche Fachprüfung (§§ 40 bis 45).

Annahme.

Meldung und Aufnahmebedingungen.

§ 3.

1. Die Bewerber für die Försterlaufbahn haben zum 1. Juli des Jahres, in dem sie am 1. Oktober die Lehrzeit zu beginnen wünschen, bei dem Oberforstmeister des Regierungsbezirks, in dem sie in die Forstlehre treten wollen, schriftlich ihre Zulassung zu beantragen. Zugelassen werden nur Bewerber, die am 1. Oktober das 18. Lebensjahr begonnen, das 21. aber noch nicht vollendet haben.

2. Dem Antrage müssen beiliegen:
a) ein selbstgeschriebener Lebenslauf;
b) der Geburtsschein;
c) das Zeugnis eines beamteten Arztes, daß der Antragsteller frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten ist, ein scharfes Auge mit deutlichem Unterscheidungsvermögen für sämtliche Farben, gutes Gehör, fehlerfreie Sprache und eine Körperbeschaffenheit besitzt, die ihn befähigt, den Anforderungen des Försterberufes zu genügen*);
d) Zeugnisse der besuchten Schulanstalten, insbesondere das Abgangszeugnis der zuletzt besuchten öffentlichen Schule, das auch eine Äußerung über die Führung des Bewerbers enthalten muß;
e) ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn der Antragsteller nicht unmittelbar aus einer öffentlichen Schule in die Forstlehre tritt;
f) eine schriftliche Verpflichtung des Vaters, der Angehörigen oder des Vormundes (Pflegers) zur Unterhaltung des Eintretenden während mindestens fünf Jahre;
g) die schriftliche Anerkennung des Bewerbers, daß ihm aus der Annahme und der Ausbildung ein Anrecht auf spätere Anstellung im Staatsdienste nicht erwächst.

Schulbildung.

§ 4.

Als Schulbildung wird von den Bewerbern gefordert:
a) Der Nachweis der erfolgreich abgelegten Abgangsprüfung von einer voll ausgebauten Mittelschule, Realschule (Landwirtschaftsschule) oder gleichgestellten Lehranstalt, oder auch das Reifezeugnis für die Obersekunda einer höheren Lehranstalt.

---

*) Für die zum Eintritt in die Forstlehre erforderliche Körperbeschaffenheit sind nachstehende Bestimmungen maßgebend:

1. Als Mindestmaß für Körpergröße und Brustumfang haben zu gelten:

im Alter von:	Körpergröße:	Brustumfang:
17 Jahren	156 cm	76—81 cm
18 „	158 „	78—83 „
19 „	160 „	80—85 „

2. Für die Beurteilung des Sehvermögens ist zu beachten, daß der Dienst des Försters das Tragen von Augengläsern nicht gestattet, und daß die Sehleistung ohne Verbesserung etwaiger Brechungsfehler für jedes Auge festzustellen ist.

Wenn krankhafte Veränderungen der inneren Teile der Augen die Sehleistung beeinträchtigen, ist der Antragsteller als untauglich zu bezeichnen. Das rechte Auge muß vollkommen fehlerfrei sein (volle Sehleistung, keine Brechungsfehler). Auf dem linken Auge darf die Sehleistung nicht weniger als $^3/_4$ der regelrechten betragen. Kurzsichtigkeit auf dem linken Auge, bei welcher der Fernpunktabstand 70 cm oder weniger beträgt, schließt den Eintritt in die Forstlehre aus.

3. Beide Ohren müssen regelrechte Hörweite besitzen.

4. Die Sprache muß fehlerfrei sein.



b) Außerdem können befähigte Volksschüler zugelassen werden, wenn sie eine besondere Aufnahmeprüfung auf der Grundlage der Anforderungen für die Abgangsprüfung von der Mittelschule — jedoch ohne fremde Sprachen — ablegen (§ 6).

§ 5.

Auswahl der Bewerber.

1. Die Zahl der anzunehmenden Forstlehrlinge wird alljährlich von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bestimmt und auf die einzelnen Regierungsbezirke verteilt.

2. Der Oberforstmeister prüft die Anträge und wählt in freier Bewertung aller Angaben und der von ihm eingezogenen Erkundigungen diejenigen Bewerber aus, welche ihm für die Laufbahn am geeignetsten erscheinen. Wegen der Benachrichtigung über die Annahme siehe § 7.

Die Auswahl darf nicht vor dem 5. Juli vorgenommen werden.

Die Bewerber, deren in Aussicht genommene Zulassung noch von dem Bestehen der Aufnahmeprüfung (§ 4 b) abhängt, sind hiervon in Kenntnis zu setzen. Sie haben dann jede Änderung ihres Aufenthaltsortes dem Oberforstmeister bis zur Abhaltung der Aufnahmeprüfung anzuzeigen.

§ 6.

Aufnahmeprüfung.

1. Die Aufnahmeprüfung findet im Juli oder August am Sitz der Regierung statt. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Oberforstmeister als Vorsitzendem und zwei Lehrern, die befähigt sein müssen, an mittleren Lehranstalten in Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik und Naturwissenschaften zu prüfen.

2. Die beiden Prüfer aus dem Lehrerstande werden im Benehmen mit dem Regierungsdirektor der Abteilung für Kirchen- und Schulwesen von dem Oberforstmeister berufen, der auch die weitere Bestimmung über Zeit, Ort usw. der Prüfung trifft.

3. Die Prüfung erfordert einen etwa zweitägigen Aufenthalt am Sitz der Regierung. Für die Prüfung ist von jedem Prüfling vorher eine Gebühr von 20 RM an die Regierungshauptkasse zu zahlen. Die Gebühr wird auch nicht zurückgezahlt, wenn der Prüfling nicht besteht.

4. Die näheren Bestimmungen über die Anforderungen für die Prüfung und über ihre Abhaltung enthält die Anlage I.

5. Nach der Prüfung erhält der Prüfling einen kurzen Bescheid über ihren Ausfall.

6. Eine Wiederholung der Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7.

Annahme.

1. Jeder Angenommene erhält durch den Oberforstmeister eine Benachrichtigung, daß er als Forstlehrling zur Ausbildung für die Försterlaufbahn zugelassen ist, daß ihm aber aus der Annahme und Ausbildung ein Anrecht auf spätere Anstellung als Staatlicher Förster nicht erwächst.

Gleichzeitig werden ihm die Förstereien und Oberförstereien mitgeteilt, in denen er das Lehrjahr durchmachen kann (§ 9).

2. Den übrigen Bewerbern werden die mit ihrer Meldung eingereichten Unterlagen zurückgegeben.

§ 8.

Personalakten.

Für jeden angenommenen Forstlehrling wird ein Personalaktenstück angelegt.

Als erstes Blatt ist ein Vordruck über die Dienstlaufbahn nach Muster A einzuheften, in den laufend alle Beschäftigungen und für die Laufbahn wichtigen Tatsachen einzutragen sind. Der Aufnahmeantrag nebst allen Anlagen (§ 3 Ziffer 2), die Vorgänge über die Aufnahmeprüfung und alle weiteren die Person betreffenden Schriftstücke sind in dieses Aktenstück zu bringen.

Vorbildungszeit.

§ 9.

Lehrjahr. Allgemeines.

1. In jedem Regierungsbezirk ist eine genügende Anzahl von Oberförstereien und Förstereien als Lehrstellen auszuwählen. Die Lehrförstereien müssen in Lehroberförstereien liegen. Maßgebend für die Auswahl sind sowohl die Bestandes- und Wirtschaftsverhältnisse als auch die Persönlichkeit der Stelleninhaber. Die Auswahl trifft der Oberforstmeister im Einvernehmen mit den Forstinspektionsbeamten. Als Lehroberförster und Lehrförster (Förster oder Revierförster) können neben staatlichen Beamten ausnahmsweise*) auch geeignete Gemeindeforstbeamte ausgewählt werden, sofern ihre Dienstbezirke unter staatlicher Forstaufsicht stehen. Die Stelleninhaber sind davon in Kenntnis zu setzen, daß ihre Oberförstereien oder Förstereien als Lehrstellen ausgewählt sind.

*) Z. B. in Westfalen und in der Rheinprovinz.



2. Mit der Versetzung oder mit dem Tode des Inhabers einer solchen Stelle hört diese auf, Lehrstelle zu sein. Sie kann nur durch eine neue Bestimmung des Oberforstmeisters wieder dazu gemacht werden.

3. Treten sonstige Umstände ein, die eine Stelle als Lehrstelle nicht mehr geeignet erscheinen lassen, so ist der Oberforstmeister jederzeit zum Widerruf befugt.

§ 10.

Die sorgfältige und gründliche Anleitung, Unterweisung und Beschäftigung der Forstlehrlinge gehört mit zu den wichtigsten Dienstobliegenheiten der Forstbeamten, denen die Ausbildung eines Forstlehrlings anvertraut ist. Sie sollen die sittliche Erziehung des Forstlehrlings fördern, ihn an Gehorsam, Pünktlichkeit, Ausdauer und an das Ertragen körperlicher Anstrengungen gewöhnen und die Lust und Liebe für den Wald und den Försterberuf in ihm wecken und vertiefen.

Lehrzeit beim Förster.

§ 11.

1. Die Forstlehrlinge haben sich so zeitig eine Lehrförsterei aus den ihnen genannten Stellen (§ 9) auszuwählen, daß sie am 1. Oktober die Forstlehre beginnen können. Als Lehrförstereien dürfen nicht Stellen gewählt werden, deren Inhaber der Vater oder ein naher Verwandter des Forstlehrlings ist. Die gewählte Lehrförsterei ist dem Oberforstmeister bis zum 1. September zu melden. Dabei ist anzugeben, wo die Unterkunft gefunden ist, und ob der Lehrförster und der Lehroberförster einverstanden sind.

2. Der Oberforstmeister ist berechtigt, den Forstlehrling, falls ihm das zweckmäßig erscheint, einer anderen Lehrförsterei zu überweisen. Die Gründe sind dem Vater des Forstlehrlings oder dessen Stellvertreter auf Wunsch bekanntzugeben.

3. Bei nicht rechtzeitiger Meldung gemäß Ziffer 1 bestimmt der Oberforstmeister die Lehrförsterei.

4. Der Oberforstmeister teilt den Oberförstern bis zum 15. September die Namen der zugewiesenen Forstlehrlinge unter Übersendung ihrer Akten und Angabe der Lehrförsterei mit.

§ 12.

1. Die Lehrzeit beim Förster dauert vom 1. Oktober bis 30. April.

2. Zweck dieser Zeit ist, den Forstlehrling durch lebendige Anschauung und praktische Übung mit dem Walde und allen beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten bekannt zu machen. Er ist über die heimischen Bäume, die wichtigsten Sträucher und Pflanzen und über die Lebensweise der für den Wald bedeutsamen Tiere zu unterrichten. Bei den Forstkultur- und Hauungsarbeiten und bei allen anderen vorkommenden Waldarbeiten soll er sich durch eigene Betätigung Fertigkeit und Sicherheit aneignen (siehe Ziffer 3); am Forst- und Jagdschutz soll er sich beteiligen. Die weidmännische Ausübung der Jagd soll er, soweit die Lehrförsterei dazu Gelegenheit bietet, erlernen. Alle weidgerechten Ausdrücke der Jägersprache müssen ihm geläufig werden. Über Pflege, Dressur und Abführung der Jagdhunde ist er zu unterweisen. In der Behandlung und Handhabung der Jagdwaffen ist er eingehend zu unterrichten. Mit den wichtigsten Bestimmungen über den Forstdiebstahl und die Forst- und Jagdpolizei ist er bekannt zu machen.

3. Während der Forstkulturzeit muß der Forstlehrling mindestens 4 Wochen als Kulturarbeiter eingestellt werden. Er erhält während dieser Zeit den tarifmäßigen Lohn ohne die Nebenbezüge. Auch bei den Hauungen und Wegebauten ist er einige Wochen als Arbeiter gegen Lohn zu beschäftigen.

4. In der Bewirtschaftung des Hausgartens und des Wirtschaftslandes ist er zu unterweisen. Der Lehrherr hat ihn zu solchen Arbeiten in der Wirtschaft der Försterei heranzuziehen, deren praktische Erlernung für den Forstlehrling vorteilhaft ist.

Beschäftigungsnachweis der Forstlehrlinge.

§ 13.

1. Während des Lehrjahres hat der Forstlehrling einen Beschäftigungsnachweis zu führen, in dem er für jeden Tag kurz anzugeben hat, wie er beschäftigt worden ist und welche Wahrnehmungen er dabei gemacht hat. Der Beschäftigungsnachweis ist auf Bogen in Aktenformat zu führen, die in einem Aktendeckel zusammenzuheften sind. Die erste Seite ist Titelseite und enthält nur die Aufschrift:

Beschäftigungsnachweis

des Forstlehrlings ....

für die Zeit vom 1. 10. 19.. bis 30. 9. 19..

Auf dieser Seite sind nur Urlaubsvermerke nach § 18 zulässig.

2. Der Forstlehrling hat den Beschäftigungsnachweis dem Lehrförster und dem Oberförster am Schlusse jedes Monats, den Regierungsforstbeamten bei jedem Aufenthalt in der Försterei oder Oberförsterei zum Einsichtsvermerk unaufgefordert vorzulegen.

§ 14.

1. Der Oberförster hat die Gesamtausbildung der Forstlehrlinge in seiner Oberförsterei zu überwachen und ist verpflichtet, allgemeine Anweisungen für die Beschäftigung der Forstlehrlinge zu geben. Hält er die Ausbildung durch den Lehrförster für nicht genügend oder hält er aus anderen Gründen die Wahl des Lehrherrn für verfehlt, so hat er dem Oberforstmeister zu berichten. Dieser kann den Forstlehrling einer anderen Lehrförsterei überweisen (vgl. § 11 Ziff. 2).

2. Der Lehrförster hat die tägliche Beschäftigung des Forstlehrlings zu bestimmen und zu überwachen. Der Oberförster kann jedoch die Forstlehrlinge zu besonderen Dienstverrichtungen oder zu Waldgängen auch in anderen Förstereien nach Verständigung des Lehrförsters heranziehen und sie für besondere, lehrreiche Arbeiten auf kürzere Zeit anderen Förstereien zuweisen.

3. Der Forstinspektionsbeamte ist verpflichtet, von dem Gange der Fortbildung sämtlicher Forstlehrlinge seines Dienstbereichs Kenntnis zu nehmen und sich durch Prüfungen im Walde ein Urteil über den Grad und Fortgang der Ausbildung zu verschaffen.

4. Zeigt sich ein Forstlehrling wegen unsittlicher Führung, Ungehorsam, Unzuverlässigkeit, wegen seiner körperlichen Beschaffenheit oder aus einem andern Grunde für den Forstbetriebsdienst ungeeignet, so hat der Lehrförster auf dem Dienstwege die Entlassung zu beantragen. Den gleichen Antrag kann auch der Oberförster stellen.

5. Hält der Oberforstmeister den Antrag für hinreichend begründet, so hat er nach Benehmen mit dem Forstinspektionsbeamten die Entlassung zu verfügen. Die Entlassung kann nötigenfalls auch ohne Antrag angeordnet werden.

§ 15.

Äußerung des Lehrförsters.

1. In der Zeit vom 1. bis 5. Mai hat der Lehrförster über die Leistungen des Forstlehrlings eine Äußerung nach Muster B aufzustellen und dem Oberförster vorzulegen. Dieser hat eine kurze Äußerung über den Forstlehrling hinzuzusetzen mit einem Vermerk darüber, ob der Forstlehrling seine Lehrzeit beim Förster sachgemäß angewendet und hinreichende Kenntnisse erlangt hat, um die weitere Ausbildung mit Erfolg fortsetzen zu können.

2. Der Oberförster nimmt die Äußerung zu den Personalakten des Forstlehrlings.

§ 16.

Bestehen zwischen dem Lehrförster und dem Oberförster Meinungsverschiedenheiten darüber, ob der Forstlehrling hinreichende Kenntnisse für die Fortsetzung seiner Ausbildung besitzt, so hat der Oberförster unter Beifügung der Äußerung des Lehrförsters dem Oberforstmeister zu berichten. Dieser entscheidet nach Benehmen mit dem Forstinspektionsbeamten, ob der Forstlehrling aus der Forstlehre zu entlassen ist.

§ 17.

Lehrzeit beim Oberförster.

1. Nach erfolgreicher Beendigung der Lehrzeit beim Förster wird der Forstlehrling zur weiteren Ausbildung einem Oberförster überwiesen, und zwar möglichst dem Oberförster, in dessen Oberförsterei die Lehrförsterei lag.

2. Die Lehrzeit beim Oberförster dauert vom 1. Mai bis 30. September. Sie bezweckt
a) den Forstlehrling mit den wichtigsten auf dem Geschäftszimmer der Oberförsterei vorkommenden schriftlichen Arbeiten — insbesondere der Rechnungslegung — bekannt zu machen;
b) die Fortführung und Vertiefung der Ausbildung durch Unterweisungen seitens des Oberförsters im Walde, im Geschäftszimmer und in der Landwirtschaft.

§ 18.

Urlaub.

Urlaub kann dem Forstlehrling während des Lehrjahres bis zu 5 Tagen durch den Oberförster, bis zu 7 Tagen durch den Forstinspektionsbeamten, auf längere Zeit durch den Oberforstmeister erteilt werden. Während der Kulturzeit ist eine Beurlaubung nur in dringenden Fällen zulässig. Der Gesamturlaub des Forstlehrlings während des Lehrjahres darf die Dauer von 14 Tagen nicht übersteigen. Auf der Titelseite des Beschäftigungsnachweises (§ 13) ist der gewährte Urlaub zu vermerken.

§ 19.

Anmeldung zur Forstschule.

1. Zum 1. Juli reicht der Lehroberförster dem Oberforstmeister die Anmeldung des Forstlehrlings zur Forstschule nach Muster C ein. Er hat auf der Anmeldung zu bescheinigen, daß er nach pflichtmäßigem Ermessen den Forstlehrling für so weit vor-

gebildet erachtet, daß er mit Erfolg an dem Lehrgang der Forstschule wird teilnehmen können.

2. Spätestens zum 15. Juli legt der Oberforstmeister die Anmeldungen sämtlicher Forstlehrlinge seines Bezirkes gesammelt dem Minister vor.

3. Der Minister verteilt die Forstlehrlinge auf die Forstschulen und auf die Polizeischulen (§ 28), vermerkt die Zuteilung auf der Anmeldung und stellt diese bis 1. September den Direktoren der Forstschulen zu. Die Oberforstmeister erhalten Nachricht darüber, welchen Forstschulen und welchen Polizeischulen die Forstlehrlinge zugewiesen sind; sie teilen den Lehroberförstern die Entscheidung des Ministers zur Bekanntgabe an die Forstlehrlinge mit.

Lehrzeugnis.

§ 20.

1. In der Zeit vom 1. bis 5. September hat der Lehroberförster das Lehrzeugnis über die Leistungen des Forstlehrlings während des Lehrjahres nach Muster D auszustellen und die Personalakten des Forstlehrlings nach Einfügung des Lehrzeugnisses dem Oberforstmeister einzureichen.

2. Der Forstinspektionsbeamte und der Oberforstmeister haben das Lehrzeugnis mit ihrem kurzen Urteil (§ 14 Ziff. 3) zu versehen.

3. Erachtet der Oberforstmeister den Forstlehrling für hinreichend vorgebildet, so sind die Personalakten der Forstschule zu übersenden, der der Forstlehrling zugewiesen ist (§ 19 Ziff. 3).

Den Beschäftigungsnachweis (§ 13) hat der Forstlehrling bei seiner Meldung auf der Forstschule dem Direktor zu übergeben.

4. Hat der Forstlehrling nach Ansicht des Oberförsters oder des Forstinspektionsbeamten nicht die genügenden Fortschritte in seiner Ausbildung gemacht, so ist das Lehrzeugnis zunächst nicht auszustellen, sondern es ist dem Oberforstmeister zu berichten. Dieser entscheidet, ob der Forstlehrling zu entlassen ist.

Forstschuljahr.

§ 21.

1. Die Aufnahme in die Forstschule erfolgt am 1. Oktober.

2. Die Ausbildung der Forstlehrlinge auf der Forstschule dauert ein Jahr.

3. Maßgebend für die Ausbildung und das Verhalten der Forstlehrlinge ist die Satzung und Hausordnung für die Forstschulen (Anlage II).

4. Ein Stück der Satzung und Hausordnung ist von dem Forstlehrling zu beschaffen, von seinem Vater, Vormund oder Pfleger zu vollziehen und dem Direktor bei der Meldung auf der Forstschule vorzuzeigen.

Entlassung von der Forstschule.

§ 22.

Forstlehrlinge, die sich wegen unsittlicher Führung, Ungehorsam, Unzuverlässigkeit, wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit oder aus sonst einem Grunde ungeeignet für ihre künftige Stellung als Förster zeigen, können durch den Direktor der Forstschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen und von dem Kuratorium der Forstschule aus der Laufbahn entlassen werden. Der Ausschluß vom Unterricht ist sofort dem Kuratorium zur weiteren Entscheidung zu melden.

Forstgehilfenprüfung (1. forstliche Fachprüfung).

§ 23.

1. Im Monat September haben die Forstlehrlinge die Forstgehilfenprüfung (1. forstliche Fachprüfung) abzulegen.

Die Forstgehilfenprüfung soll feststellen, ob der Forstlehrling genügende allgemeine forstliche Vorbildung für den Försterdienst erworben hat, um seine Vorbereitungsdienstzeit als Beamter mit Aussicht auf Erfolg beginnen zu können.

2. Die Vorschriften über die Anforderungen, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, die Abhaltung der Prüfung und die Bewertung der Leistungen enthält Anlage III.

3. Für die Forstgehilfenprüfung ist von jedem Prüfling vorher eine Gebühr von 20 RM an die für die Forstschule zuständige Kasse zu zahlen. Die Gebühr wird auch nicht zurückgezahlt, wenn der Prüfling nicht besteht.

4. Ein Forstlehrling, der die Prüfung nicht besteht, verliert damit im allgemeinen das Recht, die Laufbahn weiter fortzusetzen. Nur mit Befürwortung des Prüfungsausschusses kann eine einmalige Wiederholung der Prüfung durch das Kuratorium der Forstschule gestattet werden.

Der Forstlehrling wird alsdann einer anderen Forstschule überwiesen. Die Überweisung ist sofort beim Minister zu beantragen.



§ 24.

Vereidigung, Prüfungsbescheid.

1. Forstlehrlinge, welche die Prüfung bestanden haben, haben sofort den Eid auf die Reichs- und Staatsverfassung abzulegen.

Die Vereidigung erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

2. Über das Ergebnis der Prüfung ist für jeden Forstlehrling ein Bescheid nach § 24 der Vorschriften für die Forstgehilfenprüfung auszustellen.

3. Die Verhandlung über die Vereidigung und eine Abschrift des Prüfungsbescheides gehen zu den Personalakten, die der Direktor der Forstschule den Regierungen, in deren Bezirk die Forstlehrlinge angenommen sind, zurückzusenden hat.

4. Die Personalakten bleiben bei der Regierung.

§ 25.

Der Prüfungsausschuß hat das Ergebnis der Prüfung dem Minister bis zum 1. Oktober gemäß § 23 der Vorschriften für die Forstgehilfenprüfung mitzuteilen.

§ 26.

Der Minister stellt nach den Prüfungsergebnissen der Forstschulen die „Hauptliste der Forstgehilfen des Jahrgangs 19.." auf. Maßgebend für die Reihenfolge ist das Gesamturteil und bei gleichem Gesamturteil das Lebensalter.

§ 27.

Ernennung zum Forstgehilfen.

Die Regierung ernennt den Forstlehrling mit Wirkung vom 1. Oktober des laufenden Kalenderjahres ab zum Forstgehilfen. Mit diesem Tage beginnt die Vorbereitungsdienstzeit.

Vorbereitungsdienstzeit.

§ 28.

Lehrgang auf einer Polizeischule.

1. Im Anschluß an das Forstschuljahr haben die Forstgehilfen einen Lehrgang von etwa drei Monaten auf einer Polizeischule durchzumachen. Der Lehrgang beginnt am 1. Oktober.

Durch theoretischen Unterricht in der Gesetzeskunde und durch praktische Übungen sollen den jungen Beamten hier die Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, deren sie in ihrer Eigenschaft als Forst- und Jagdpolizeibeamte und als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bedürfen, die für ein gutes Hand-in-Hand-Arbeiten mit anderen Behörden und den ländlichen Polizeiorganen erforderlich sind, und die ein richtiges und gewandtes Verhalten bei Zusammenstößen mit Frevlern gewährleisten.

2. Der Direktor der Forstschule übersendet auf Grund des Ausfalls der Forstgehilfenprüfung sofort nach deren Beendigung dem Leiter der Polizeischule ein Verzeichnis (nach Muster E) der Forstgehilfen, die am 1. Oktober den Lehrgang auf der Polizeischule zu beginnen haben.

3. Der Forstgehilfe hat sich am 1. Oktober bei dem Leiter der Polizeischule, der er zugewiesen ist, zum Antritt des Lehrgangs persönlich zu melden.

4. Während des Lehrgangs unterstehen die Forstgehilfen dem Leiter der Polizeischule nach Maßgabe der Haus- und Schulordnung. Die näheren Bestimmungen trifft der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gemeinsam mit dem Minister des Innern.

5. Nach Beendigung des Lehrgangs läßt der Leiter der Polizeischule der für den Forstgehilfen zuständigen Regierung eine Äußerung über die Führung des Forstgehilfen und über den Erfolg des Lehrgangs zugehen, die zu den Personalakten zu nehmen ist.

§ 29.

Bis zum 1. Dezember teilt die Regierung dem Forstgehilfen durch die Polizeischule mit, bei welchem Oberförster und Förster er sich am ersten Wochentage des kommenden Januar zum Dienstantritt gemäß § 35 zu melden hat.

§ 30.

Vorbereitungsdienstzeit im Forstbetriebsdienst. Allgemeines.

1. Die weitere Vorbereitung zerfällt in eine einjährige Ausbildung im Försterdienst unter Anleitung durch einen erfahrenen Forstbetriebsbeamten (Försterjahr), eine neunmonatige Ausbildung auf dem Geschäftszimmer einer Oberförsterei (Geschäftszimmerzeit), eine zweijährige Dienstleistung auf verschiedenen Oberförstereien des Bezirks (Weiterer Vorbereitungsdienst) und das Försterprüfungsjahr.

2. Die Vorbereitungsdienstzeit ist grundsätzlich in staatlichen Oberförstereien des Regierungsbezirks zu erledigen, in dem der Forstgehilfe als Forstlehrling angenommen ist.

Ausnahmsweise kann nach Entscheidung der Regierung ein Teil dieser Zeit auch in den unter staatlicher Forstaufsicht stehenden Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten erfüllt werden.

3. Der Oberförster, in dessen Oberförsterei ein Forstgehilfe beschäftigt wird, ist für seine sachgemäße Beschäftigung und Fortbildung verantwortlich. Der Oberforstmeister und die Forstinspektionsbeamten haben sich bei den Bereisungen stets über die Art der Beschäftigung sowie über den Grad der Ausbildung zu unterrichten.

4. Aus Gründen einer sachgemäßen Durchführung des vorgeschriebenen Ausbildungsganges und wegen des hierdurch bedingten häufigen Wechsels des Dienstortes sollen die Forstgehilfen eine Ehe vor Ablegung der Försterprüfung nicht eingehen. Die Regierung kann in Einzelfällen ausnahmsweise ihre Einwilligung zu früherer Eheschließung erteilen.

Vereidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz.

§ 31.

Beim Beginn der Vorbereitungsdienstzeit hat der Oberförster die Vereidigung des Forstgehilfen nach den Vorschriften des Gesetzes über den Forstdiebstahl vom 15. April 1878 alsbald zu veranlassen.

Der Vereidigungsnachweis geht zu den Personalakten.

Beschäftigungsnachweis der Forstgehilfen.

§ 32.

1. Während des Försterjahres (§ 35) und des weiteren Vorbereitungsdienstes (§ 37) haben die Forstgehilfen einen Beschäftigungsnachweis zu führen, in den fortlaufend kurze Angaben über die täglich ausgeführten Arbeiten und über besondere eigene Beobachtungen im Walde aufzunehmen sind. Längere theoretische Erörterungen sollen in dem Beschäftigungsnachweis nicht enthalten sein.

Der Beschäftigungsnachweis schließt ab mit dem Beginn der Försterprüfungs-Beschäftigung (§ 42). Während der Geschäftszimmerzeit (§ 36) ist der Beschäftigungsnachweis nicht zu führen.

2. Der Beschäftigungsnachweis ist auf Bogen in Aktenformat zu führen, die in einem Aktendeckel zusammenzuheften und mit Seitenzahlen zu versehen sind. Die erste Seite ist Titelseite und enthält nur die Aufschrift:

Beschäftigungsnachweis
des Forstgehilfen ....

a) für das Försterjahr:
vom ..... bis ..... in (Dienstort) ....
vom ..... bis ..... in " ....

b) für den weiteren Vorbereitungsdienst:
vom ..... bis ..... in (Dienstort), Beschäftigungsart: ....
vom ..... bis ..... in " , " : ....
vom ..... bis ..... in " , " : ....

Außerdem sind auf der Titelseite die Urlaubszeiten zu vermerken.

3. Der Beschäftigungsnachweis ist am 1. jedes Monats dem Oberförster, während des Försterjahres auch dem vorgesetzten Förster unaufgefordert zum Einsichtsvermerk vorzulegen. Dem Forstinspektionsbeamten und dem Oberforstmeister ist er zusammen mit den schriftlichen Ausarbeitungen (§ 34) und mit dem Forstrügebuch bei den Bereisungen unaufgefordert zur Einsicht und Bescheinigung vorzulegen.

Nach Beendigung der Prüfungsbeschäftigung (§ 43) ist der Beschäftigungsnachweis zusammen mit den Försterprüfungsakten dem Oberforstmeister des Bezirks einzureichen.

Lehrwanderungen.

§ 33.

Zur Förderung der Ausbildung sind die Forstgehilfen einer Oberförsterei in jedem zweiten Monat von dem Oberförster zu einer gemeinsamen Lehrwanderung zusammenzunehmen. Hierbei ist vorzugsweise an die in Gang befindlichen Arbeiten an Ort und Stelle anzuknüpfen. Wo die örtliche Lage es gestattet, die Forstgehilfen mehrerer Oberförstereien zu den Lehrwanderungen zusammenzuziehen, kann dieses nach näherer Anweisung der Regierung geschehen.

Schriftliche Ausarbeitungen.

§ 34.

1. In jedem Monat ist von allen Forstgehilfen eine schriftliche Arbeit zu fertigen, deren Thema vom Oberförster gestellt wird; zweimal im Jahre sind diese Aufgaben gleichlautend für alle Forstgehilfen des Bezirks von der Regierung zu geben. In jedem Jahr sind mindestens vier der monatlichen Arbeiten als Klausurarbeiten anzufertigen; auch Rechenaufgaben können — als Klausurarbeiten — gestellt werden.

2. Alle Aufgaben sind so zu wählen, daß sie sich möglichst eng an die praktische Tätigkeit des Försters anlehnen; es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Forstgehilfen

die auf der Forstschule erworbenen theoretischen forstlichen und jagdlichen Kenntnisse befestigen und auf die vorliegenden tatsächlichen Verhältnisse anwenden lernen.

Die Lehrwanderungen werden vielfach Stoff für die Auswahl der schriftlichen Arbeiten bieten.

3. Die Oberförster haben die Arbeiten zu beurteilen und bei der Rückgabe mit den Forstgehilfen zu besprechen.

4. Die beurteilten Arbeiten sind dem Beschäftigungsnachweis (§ 32) anzuheften.

§ 35.

Ausbildung im Försterdienst. (Försterjahr).

1. Der Forstgehilfe wird nach Rückkehr von der Polizeischule (§ 29) durch die Regierung auf ein Jahr einem erfahrenen und geeigneten Förster (oder Revierförster) überwiesen, der alsdann sein unmittelbarer Vorgesetzter ist. Eine Dienststrafgewalt gegenüber dem Forstgehilfen steht ihm jedoch nicht zu.

Der Forstgehilfe hat unter der Leitung und Verantwortung und nach den Anweisungen des Försters Betriebsarbeiten aller Art auszuführen, Arbeiterliste und Arbeitsbücher usw. zu führen, Lohnzettel aufzustellen, Nummerbücher zu fertigen und Forst- und Jagdschutz auszuüben, unbeschadet des Rechts des Oberförsters, ihm seinerseits Aufträge zu erteilen und ihn für den Forst- und Jagdschutz auch in anderen Förstereien heranzuziehen. Die von dem Forstgehilfen gefertigten schriftlichen Arbeiten sind von dem Betriebsbeamten mitzuunterschreiben.

2. Die Regierung kann innerhalb des Försterjahres den Forstgehilfen auf eine andere Försterei versetzen.

3. Nach Beendigung des Försterjahres hat der Betriebsbeamte, dem der Forstgehilfe überwiesen war, eine Äußerung nach Muster F über Führung, Fleiß und Leistungen, insbesondere bei Hauungen, Kulturen, Waldpflege und Forstschutz, dem Oberförster einzureichen. Der Oberförster fügt sein Urteil hinzu und legt die Äußerung der Regierung vor.

4. Verteilt sich das Försterjahr auf mehrere Förstereien oder Oberförstereien, so sind die Äußerungen der früher zuständigen Förster und Oberförster einzuholen und beizufügen.

§ 36.

Ausbildung auf dem Geschäftszimmer einer Oberförsterei (Geschäftszimmerzeit).

1. Die Ausbildung auf dem Geschäftszimmer einer Oberförsterei dauert neun Monate und erfolgt unter Aufsicht und Verantwortung des Oberförsters und unter Beteiligung des Forstsekretärs. Sie soll, wenn irgend möglich, dem Försterjahr unmittelbar folgen.

2. Die Forstgehilfen haben nach Anweisung und unter Leitung des Forstsekretärs die vorkommenden Arbeiten des Forstsekretärdienstes zu erledigen. Die Verantwortung für die Richtigkeit behält jedoch der Forstsekretär, der alle von dem Forstgehilfen ausgefertigten Arbeiten mitzuzeichnen hat.

Das Hauptgewicht der Ausbildung im Geschäftszimmer ist auf die Bearbeitung der von den Forstbetriebsbeamten der Oberförsterei eingereichten Schriftstücke zu legen.

3. Am Schlusse der Geschäftszimmerzeit reicht der Oberförster der Regierung eine Äußerung über Führung, Fleiß, Zuverlässigkeit und Leistungen des Forstgehilfen im Schreibdienst nach Muster F ein.

4. Verteilt sich die Geschäftszimmerzeit auf mehrere Oberförstereien, so sind die Äußerungen der früher zuständigen Oberförster einzuholen und beizufügen.

§ 37.

Weiterer Vorbereitungsdienst.

1. Bis zur Försterprüfung wird der Forstgehilfe von der Regierung nunmehr mit der Vertretung oder Unterstützung von Betriebsbeamten, mit Hilfsarbeiten im Geschäftszimmer, bei Betriebsregelungen oder anderen besonderen Arbeiten beauftragt oder zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes verwendet. Dabei hat die Regierung nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß die Forstgehilfen in dieser Zeit die verschiedenen Wirtschafts-, Betriebs-, Boden- und Bestandesverhältnisse des Bezirks kennenlernen.

2. Es ist darauf zu halten, daß die Forstgehilfen durch Teilnahme an allen Betriebsarbeiten und am Forst- und Jagdschutz voll beschäftigt werden. Besonders sollen sie zum Auszeichnen der Verjüngungshiebe und der Durchforstungen und auch zur Vorbereitung und Durchführung der Treibjagden möglichst im Bereich der ganzen Oberförsterei herangezogen werden.

Nur durch ausgiebige Beschäftigung können die Forstgehilfen zu der strengen Pflichterfüllung erzogen werden, die für einen Forstbeamten unbedingtes Erfordernis ist.



3. Wird ein Forstgehilfe bei dem unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Vorbereitungsdienst einem Förster zugewiesen, so ist dieser sein unmittelbarer Vorgesetzter (vergl. § 35 Ziffer 1). In Zweifelsfällen trifft die Regierung nähere Bestimmung.

4. Der Forstgehilfe soll auch mit Vermessungs-, Wegeabsteckungs-, Kluppарbeiten und Kartenzeichnen usw. beschäftigt werden. Wenn möglich, ist er zur praktischen Erlernung dieser Arbeiten für einige Zeit einem Forstverwaltungs- oder Vermessungsbeamten zur Hilfeleistung bei Betriebsregelungsarbeiten zu überweisen.

5. Auf seinen Antrag kann die Regierung den Forstgehilfen bis zu längstens zwei Monaten zur Beschäftigung in größeren Holzverarbeitungsbetrieben beurlauben. Es kommen nur Betriebe in Frage, welche die Regierung für geeignet und zuverlässig hält. Die Regierung überweist den Forstgehilfen alsdann der Firma und ersucht dabei, ihr nach Abschluß der Beschäftigung eine Äußerung über die Tätigkeit und die Leistungen des Forstgehilfen zu übersenden.

Für diese Beschäftigung darf der Forstgehilfe von der Firma nur mit Genehmigung der Regierung Vergütung annehmen.

Äußerung über Forstgehilfen.

§ 38.

Hat die Beschäftigung eines Forstgehilfen nach § 37 in einer Oberförsterei länger als 4 Wochen gedauert, so hat der Oberförster sofort nach der Versetzung des Forstgehilfen eine Äußerung nach Muster F auszustellen und der Regierung einzureichen.

Vormerkung der Forstgehilfen für den staatlichen oder nichtstaatlichen Forstdienst.

§ 39.

Zu Beginn des vierten Vorbereitungsdienstjahres (Oktober) merkt die Regierung nach freiem Ermessen, jedoch unter möglichster Berücksichtigung der etwa geäußerten Wünsche, den Forstgehilfen zum späteren Vorschlag beim Minister (§ 46) für den staatlichen oder nichtstaatlichen Forstdienst vor und trägt diese Vormerkung in die Liste der Forstgehilfen (Muster G) ein.

Der Forstgehilfe ist von dieser — als unverbindliche Maßnahme zu bezeichnenden — Vormerkung zu benachrichtigen. Damit ist ihm Gelegenheit gegeben, sich schon jetzt um Stellen im nichtstaatlichen Forstdienst zu bemühen.

Försterprüfung. (2. forstliche Fachprüfung).

§ 40.

Zum 1. Oktober des fünften Vorbereitungsdienstjahres, spätestens aber zum 1. Oktober des sechsten Vorbereitungsdienstjahres, haben sich die Forstgehilfen bei der Regierung zur Ablegung der Försterprüfung schriftlich zu melden.

Die Prüfung soll feststellen, ob die Forstgehilfen die Eigenschaften und Kenntnisse besitzen, die erforderlich sind, um eine staatliche Försterstelle versehen zu können.

§ 41.

1. Die Försterprüfung soll in der Regel im fünften Vorbereitungsdienstjahre abgelegt werden. Wird sie erst später abgelegt, so tritt entsprechender Verlust an Anwärter- usw. Dienstalter ein (vergl. § 44 Abs. 2).

2. Forstgehilfen, die sich nicht spätestens zum 1. Oktober des sechsten Vorbereitungsdienstjahres zur Ablegung der Försterprüfung gemeldet haben, verlieren das Anrecht auf Zulassung zur Prüfung. Sie sind aus dem Staatsforstdienste zu entlassen.

§ 42.

1. Die Försterprüfung besteht:
   a) aus der mindestens sechs Monate dauernden Beschäftigung im Försterdienst (Prüfungsbeschäftigung) und
   b) der schriftlichen und mündlichen Prüfung.

2. Der Oberforstmeister verteilt die zu prüfenden Forstgehilfen auf geeignete Oberförstereien seines Bezirks. Ausnahmsweise kann die Regierung genehmigen, daß die Prüfungsbeschäftigung auch in unter staatlicher Forstaufsicht stehenden Waldungen einer Gemeinde oder öffentlichen Anstalt abgelegt wird. Die Prüfungsbeschäftigung darf nicht in einer Försterei stattfinden, deren Inhaber mit dem Prüfling verwandt oder verschwägert ist.

3. Vor Beginn der Försterprüfung ist von jedem Prüfling an die zuständige Forstkasse eine Gebühr von 20 RM zu zahlen, die auch nicht zurückgezahlt wird, wenn der Prüfling nicht besteht.

4. Die besonderen Prüfungsbestimmungen enthält Anlage IV.

§ 43.

1. Lautet das Urteil über die Prüfungsbeschäftigung nicht unbedingt „genügend", so gilt die Försterprüfung als nicht bestanden. Eine Wiederholung der Prüfungsbeschäftigung ist nicht zulässig

Dagegen kann die Prüfungsbeschäftigung durch Beschluß des Prüfungsausschusses ausnahmsweise verlängert werden (vergl. § 6 Ziffer 4 der Vorschriften für die Försterprüfung).

2. Nur mit Befürwortung des Prüfungsausschusses kann durch die Regierung eine einmalige Wiederholung der schriftlichen und mündlichen Prüfung gestattet werden (§ 18 Ziffer 2 der Vorschriften für die Försterprüfung).

3. Anwärter, welche die Prüfungsbeschäftigung oder bei Wiederholung die schriftliche und mündliche Prüfung nicht bestanden haben oder für die der Prüfungsausschuß eine Wiederholung nicht befürwortet hat, sind aus dem Staatsforstdienste zu entlassen.

§ 44.

Ernennung zum Hilfsförster.

Über das Ergebnis der Prüfung erhält der Prüfling einen Bescheid nach § 24 der Vorschriften für die Försterprüfung.

Hat er die Prüfung bestanden, so ernennt ihn die Regierung mit Wirkung vom 1. Oktober des laufenden Kalenderjahres ab zum Hilfsförster. Mit diesem Tage beginnt die Anwärterdienstzeit.

§ 45.

Der Prüfungsausschuß hat das Ergebnis der Försterprüfung dem Minister spätestens bis zum 15. Juli gemäß § 23 der Vorschriften für die Försterprüfung zu unterbreiten.

§ 46.

Auswahl der Anwärter.

1. Der Minister bestimmt auf Grund der ihm vorgelegten Unterlagen nach freiem Ermessen diejenigen Hilfsförster, welche Stellenanwärter für eine Försterei im Preußischen Staatsforstdienst werden.

2. Die übrigen Hilfsförster scheiden als „Preußische Staatliche Hilfsförster a. D." aus dem Staatsdienst aus (§ 47 Ziffer 3).

§ 47.

1. Der Minister trägt seine Entscheidung in die „Prüfungsergebnisse" ein und fertigt danach das „Hauptverzeichnis der staatlichen Hilfsförster des Jahres 19..". Maßgebend für die Reihenfolge ist das Gesamturteil, bei gleichem Gesamturteil das Ergebnis der Forstgehilfenprüfung oder schließlich das Lebensalter. Die Nummer des Hauptverzeichnisses wird bei jedem Prüfling in das „Prüfungsergebnis" eingetragen.

2. Eine Ausfertigung des „Prüfungsergebnisses" wird alsdann der Regierung zurückgegeben, die danach die Hilfsförsterliste (Muster H) des Regierungsbezirks vervollständigt. Für die Reihenfolge ist die Nummer des Hauptverzeichnisses maßgebend.

3. Die Regierung stellt den nach § 46 Ziffer 2 ausscheidenden Hilfsförstern die Entlassungsverfügungen zu.

Anwärterdienstzeit und Anstellung.

§ 48.

Beschäftigung der staatlichen Hilfsförster.

1. Die staatlichen Hilfsförster werden in der Regel in den staatlichen Oberförstereien des Regierungsbezirks, dem sie als Forstgehilfe angehörten, beschäftigt und als Förster angestellt.

2. Die Regierung kann bei dringendem Bedarf auch Dienstleistungen in den unter staatlicher Forstaufsicht stehenden Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten anordnen.

3. Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk oder vorübergehende Beschäftigung in einem solchen verfügt der Minister.

§ 49.

Wird ein Hilfsförster vom Minister in einen anderen Bezirk versetzt, so sind für seine Einreihung in die Hilfsförsterliste des neuen Bezirks Jahrgang und Nummer des Hauptverzeichnisses maßgebend.

§ 50.

Anstellung im Staatsforstdienst.

1. Den Hilfsförstern steht es frei, sich um die zur Besetzung ausgeschriebenen Försterstellen zu bewerben.

2. In der Regel soll für die Besetzung einer Stelle die Reihenfolge der Bewerber in der Hilfsförsterliste des Bezirks maßgebend sein.

3. Von dieser Reihenfolge kann abgewichen werden, wenn die zu besetzende Stelle besondere Befähigung oder persönliche Eignung erfordert oder wenn der für die Besetzung zunächst in Frage kommende Hilfsförster nach seiner Leistungsfähigkeit nicht die Gewähr für eine einwandfreie Verwaltung der Stelle bietet.

Ausnahmsweise können auch triftige persönliche Gründe, insbesondere Schulverhältnisse, eine Abweichung von der Reihenfolge rechtfertigen.

Die Regierung hat aber stets darauf Bedacht zu nehmen, daß die Anstellung eines übergangenen Anwärters nicht zu lange verzögert wird.

4. Die Hilfsförster sind verpflichtet, jede ihnen von der Regierung aus dienstlichen Gründen übertragene Försterstelle zu übernehmen. Ablehnung der Stelle hat die Entlassung des Anwärters aus dem Staatsforstdienste zur Folge.

5. Die Hilfsförster erhalten ihre Bestallung zum Förster von der Regierung.

Gemeinsame Bestimmungen für Forstgehilfen und Hilfsförster.

Entlassung.

§ 51.

1. Forstgehilfen und Hilfsförster, die sich durch Ungehorsam, tadelhafte Führung und ungenügende Leistungen der Belassung im Dienst unwürdig zeigen oder in ihrer Ausbildung nicht gehörig fortschreiten, können von der Regierung nach voraufgegangener schriftlicher Verwarnung ohne weiteres Verfahren jederzeit aus dem Staatsforstdienste entlassen werden.

2. In schwereren Fällen kann die Entlassung ohne voraufgegangene schriftliche Verwarnung sofort ausgesprochen werden.

3. Entlassung muß erfolgen, wenn der Anwärter für den Forstdienst körperlich unbrauchbar wird.

Einarbeiten in einen anderen Beruf.

§ 52.

Forstgehilfen und Hilfsförster dürfen zur Beschäftigung in nichtstaatlichen Waldungen oder in einem anderen Beruf — abgesehen von dem Fall des § 37 Ziffer 5 — nicht beurlaubt werden.

Die Regierung kann jedoch genehmigen, daß ein Anwärter auf längstens ein Jahr aus dem Staatsdienste ausscheidet und ihm zusichern, daß er wieder aufgenommen wird, wenn er die Wiederaufnahme vor Ablauf der Frist beantragt.

Die außerhalb des Staatsdienstes zugebrachte Zeit darf bei der Mindestdauer der Ausbildungszeit als Forstgehilfe nicht in Anrechnung gebracht werden. Sie bleibt auch bei der Berechnung des Vorbereitungs-, Anwärter- usw. Dienstalters und der pensionsfähigen Dienstzeit außer Ansatz.

Listenführung.

§ 53.

1. Jede Regierung hat eine Liste der Forstgehilfen nach Muster G und eine solche der Hilfsförster nach Muster H zu führen.

2. Diese Listen sind in bezug auf Art und Ort der Beschäftigung sowie Änderungen im Personalbestand stets auf dem laufenden zu halten.

3. Pünktlich zum 10. Januar jedes Jahres sind die eingetretenen Veränderungen durch je einen nach Muster J und K aufzustellenden Nachweis des Abganges und Bestandes der Anwärter zur Kenntnis des Ministers zu bringen.

Die Nachweise müssen den Abgang für das abgelaufene Kalenderjahr und den Bestand am 31. Dezember unter Angabe der einzelnen Personen enthalten.

Schlußbestimmungen.

Inkrafttreten.

§ 54.

Diese Bestimmungen treten am 1. April 1925 in Kraft. Sie gelten für diejenigen Personen, welche vom 1. Oktober 1925 ab für den Forstbetriebsdienst angenommen werden.

Übergangsbestimmungen.

§ 55.

Für die Ausbildung und Beschäftigung der Anwärter des Staatsforstbetriebsdienstes, die die Laufbahn noch auf Grund der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 begonnen haben, bleiben die Bestimmungen unter B der allgemeinen Verfügung III 81 für 1920 (vom 6. September 1920 — III 17812) — mit Ausnahme der Ziffern 11 und 12 — in Kraft.

Es gelten aber auch für sie die §§ 48, 50 bis 52 der vorliegenden Bestimmungen.

Dagegen wird die Listenführung, Notierung usw. bis auf weiteres in bisheriger Weise gehandhabt.

Erlöschen bisheriger Bestimmungen.

§ 56.

Alle im § 55 nicht erwähnten bisherigen Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung usw. treten sofort außer Kraft.

Berlin, den 1. April 1925.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Steiger.

Anlage I

zu den Förster-Ausbildungs-Bestimmungen vom 1. April 1925.

Bestimmungen für die Prüfung zur Aufnahme in den Preußischen Staatsforstbetriebsdienst

vom 1. April 1925.

(Zu § 6 der Förster-Ausbildungs-Bestimmungen vom 1. April 1925.)

I. Prüfungsausschuß.

Der Prüfungsausschuß besteht aus:

1. dem Oberforstmeister des Regierungsbezirks, in dem die Prüfung stattfindet, als Vorsitzendem, und
2. zwei Lehrern, die befähigt sein müssen, an mittleren Lehranstalten zu prüfen.

Die beiden Lehrer werden im Benehmen mit dem Regierungsdirektor der Abteilung für Kirchen- und Schulwesen von dem Oberforstmeister berufen. Die ihnen etwa zu gewährende Vergütung trägt die Staatskasse.

II. Gegenstände der Prüfung.

Die Prüfung erstreckt sich auf Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik und Naturwissenschaften mit Anforderungen, die den Leistungen bei der Abgangsprüfung einer voll ausgebauten Mittelschule — ohne fremde Sprachen — entsprechen.

Im einzelnen sind folgende Anforderungen zu stellen:

1. Deutsch: Verständnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift, Fertigkeit und Sicherheit im sprachlich richtigen und klaren Gedankenausdruck. Einige Bekanntschaft mit der vaterländischen Literatur. Sicherheit in der Anwendung der Regeln der Rechtschreibung bei Anfertigung von Schriftstücken mannigfachster Art.
2. Geschichte: Bekanntschaft mit den wesentlichen Tatsachen aus der deutschen Geschichte, insbesondere der neueren und neuesten Zeit. Es wird in erster Linie auf die Kenntnis der geschichtlichen Ereignisse und nicht auf Zahlen Wert gelegt.
3. Erdkunde: Eingehendere Kenntnis und genaueres Verständnis der natürlichen Beschaffenheit Deutschlands und der Beziehungen zwischen seinen Bewohnern und seiner Natur. Nähere Bekanntschaft mit Europa allgemein und mit den übrigen Erdteilen, insbesondere hinsichtlich der wirtschaftlichen Beziehungen zu Deutschland. Einiges Wissen von dem Bau und der Gestaltung der Erde und ihrer Stellung als Weltkörper, sowie der sie umschließenden Lufthülle.
4. Mathematik: Sicherheit und Gewandtheit in dem Gebrauch der bürgerlichen Rechnungsarten einschließlich der einfachen Zins- und Gesellschaftsrechnung, im Rechnen mit positiven und negativen Zahlen sowie in der Dezimalrechnung.
   Kenntnis der für das praktische Leben wichtigen Lehrsätze aus der ebenen und körperlichen Raumlehre. Fähigkeit, sie in Konstruktions- und Berechnungsaufgaben anzuwenden. Fertigkeit in der Berechnung geradliniger Figuren und des Kreises sowie der einfacheren Körper und ihrer Teile.
5. Naturgeschichte: Kenntnis und Verständnis des Baues der Pflanzen, der Tiere und des Menschen. Einige Kenntnis unserer heimischen Tier- und Pflanzenwelt und der wichtigsten Mineralien.
6. Naturlehre: Kenntnis der wichtigeren physikalischen und chemischen Erscheinungen und Gesetze, insbesondere derer, die für das häusliche, gewerbliche und Verkehrsleben und für Klima und Wetter Bedeutung haben.

III. Prüfungsverfahren.

Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und in einen mündlichen Teil.

a) Die schriftliche Prüfung besteht aus:
   1. der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes (Zeit: 3 Stunden);
   2. der Lösung einiger Aufgaben aus der Arithmetik und bürgerlichen Rechenkunde (Zeit: im ganzen 2 Stunden).

   Für den deutschen Aufsatz erhält der Prüfling drei Aufgaben, unter denen ihm die Auswahl überlassen bleibt.

   Die Aufgaben werden vom Vorsitzenden gestellt, der sie aus den ihm von den beiden Prüfungsausschußmitgliedern vorgeschlagenen auswählt. Die Beurteilung der Aufgaben erfolgt vor der mündlichen Prüfung durch den Prüfungsausschuß.

b) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die unter II genannten Fächer.

Prüflinge, deren Aufsatz grobe Fehler in der Rechtschreibung und Sprachlehre enthält oder durch die Art der Abfassung einen erheblichen Mangel an den Grundlagen der erforderlichen Vorbildung erkennen läßt, brauchen zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen zu werden. Sie haben alsdann die Prüfung nicht bestanden.

IV. Entscheidung über den Ausfall der Prüfung.

Der Ausfall der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird durch Beschluß des Prüfungsausschusses festgestellt und lautet:

1. der .... hat die genügende Vorbildung zur Annahme als Forstlehrling für die Preußische Staatsforstverwaltung nachgewiesen

oder

2. .... (wie bei 1) .... nicht nachgewiesen.

Die Bescheide sind von dem gesamten Prüfungsausschuß zu vollziehen.

Der Bescheid gemäß 2 muß erteilt werden, wenn der Prüfling zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen worden ist, wenn er während der ganzen Prüfung im Gebrauch der deutschen Sprache einen so erheblichen Mangel an Vorbildung zeigt, daß ihm aus diesem Grunde in „Deutsch" ungenügend gegeben werden muß, oder wenn überhaupt seine Kenntnisse in Deutsch oder im Rechnen ungenügend sind.

Die Entscheidung ist den Prüflingen sofort mitzuteilen; sie ist endgültig.

Berlin, den 1. April 1925.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Steiger.

Das Zustandekommen der Pensionskasse des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" ist gesichert.

Die letzten Tage des April brachten endlich die nötige Zahl der Voranmeldungen für die Pensionskasse, so daß der Antrag auf Genehmigung unserer Kasse beim Reichsaufsichtsamt nunmehr gestellt werden kann. Bisher liegen weit über **900 Anmeldungen** von Beamten und mehr als **100** von Waldbesitzern vor; täglich kommen noch weitere Neumeldungen. Die genauen Ziffern werden in Kürze bekanntgegeben.

Der Antrag an das Reichsaufsichtsamt geht jetzt heraus, sobald die Flut der Voranmeldungen der letzten Tage ihre Vorarbeitungen für die mit anzulegende Statistik erfahren hat.

Auf Ansuchen mehrerer größerer Forstverwaltungen, bei denen die Vorbereitungen zur Voranmeldung nicht mehr rechtzeitig haben beschafft werden können, hat der Ausschuß die Frist für die Voranmeldungen **bis zum 1. Juni 1925 verlängert.**

Die Gründungsarbeiten an der Kasse werden durch diese Fristverlängerung jedoch nicht aufgehalten. Wer seine Anmeldung noch versäumt hat, hole sie jetzt schleunigst nach. Nach dem 1. Juni treten für die Anmeldenden folgende Nachteile ein:

1. über 60 Jahre alte Beamte werden dann nicht mehr angenommen.

2. Die Rückwirkung der Anmeldungen zum 1. Januar 1925 findet dann nicht mehr statt.

3. Maßgebend für die zu erreichenden Leistungen sind nicht mehr das Alter und die Berufsfähigkeitsverhältnisse am 1. Januar 1925, sondern die am Tage der Anmeldung.

Mit dem Antrage an das Reichsaufsichtsamt haben wir ein Verzeichnis der Voranmeldungen und der beantragten Anteile einzureichen. Die bis dahin eingegangenen Voranmeldungen werden voraussichtlich gerade als genügend angesehen werden, um die Genehmigung erteilen zu können. Wir stellen bei der Anmeldung die Einreichung einer Nachtragsliste in den ersten Tagen des Juni in Aussicht. Die Sicherheit der Genehmigung wird eine um so größere, je stärker diese zweite Liste ist. Deshalb ersuchen wir alle noch Zögernden und die, die sich nicht angemeldet haben, weil sie das Zustandekommen der Kasse bezweifelten, jetzt ihre Voranmeldung einzureichen.

Der Ausschuß der Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands:

v. Eichel-Streiber, Ministerialdirektor, Rittergutsbesitzer. **Fiebig,** Oberförster a. D. **Grundmann,** Oekonomierat. **Graf v. Hardenberg,** Standesherr auf Neuhardenberg. **Janack,** Forstmeister. **v. d. Marwitz,** Rittergutsbesitzer. **Wegener,** Revierförster.



Zur Ausbildung der preußischen staatlichen Forstbetriebsbeamten.

Die Mitteilungen des Herrn Hegemeisters Neumann-Bärenberg in Nummer 16 über die neuen Ausbildungsbestimmungen sind geeignet, weit über den Kreis der Staatsforstbeamten hinaus Interesse zu erwecken, denn so viel Solidaritätsgefühl steckt doch in jedem Grünrock, daß er sich freuen muß, daß endlich für den größten geschlossenen Anteil der Betriebsbeamten die Zeit der Unsicherheit vorüber ist, daß der Sohn wieder den Spuren des Vaters folgen, daß die Familientradition wieder aufleben, indem er wieder Förster werden kann.

Damit wird auch, so wollen wir hoffen, ein Zustand beseitigt, der sich zu einem schweren Uebel auszuwachsen drohte, nämlich die **ungehinderte Ausbildung von Privatlehrlingen in den staatlich unmittelbaren und mittelbaren Verwaltungen.**

Erst in letzter Zeit sind wieder schwere Klagen über diese Form der Forstlehrlingsausbildung an uns gekommen, denen eine Berechtigung nicht abgesprochen werden kann. Wo soll es hin, wenn wir Privatforstbeamte die Lehrlingsannahme selbst nach Kräften einschränken und die Kollegen des Staatsdienstes uns in den Rücken fallen, indem sie zu ihrer häuslichen und dienstlichen Bequemlichkeit planlos Lehrlinge ausbilden, die im Staatsdienst keine Berechtigung haben, also auf den Privatwald abgeschoben werden müssen. Ich möchte zunächst keine Namen, die mit dieser Lehrlingsausbildung verknüpft sind, nennen, da es sich, wie ich hoffe, nur um einen jetzt nicht wiederkehrenden Zustand gehandelt hat, und deshalb wird auch der Privatforstdienst von den neuen staatlichen Ausbildungsbestimmungen stark berührt.

Dem Forstbetriebsbeamten des Privatdienstes ist zu wünschen, daß nun alle maßgeblichen Stellen nicht auf halben Wege stehen bleiben, sondern auch für den Privatforstdienst Normen aufgestellt werden möchten, die das Mindestmaß des forstlichen Könnens festsetzen und mit ihm das buntscheckige Titelwesen so ordnen, so daß der Titel „Förster“ wieder zu Ehren kommt.

Unser „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ hat es längst, jetzt Hand in Hand mit den Forstabteilungen der Landwirtschaftskammern, für Preußen nicht an ernster Vorarbeit fehlen lassen; diese darf nicht verloren sein, denn sie kann sehr wohl die Grundlage einer gesetzlichen Reglung für Ausbildung und Titelschutz werden, wenn auch vorläufig nur für Preußen.

Die Staatsforstbeamten, besonders die Verwaltung aber bitten wir nochmals dringend, dafür Sorge zu tragen, daß die Ausbildung von Privatlehrlingen in den staatlichen Betrieben eingestellt wird. Es ist wahrlich Ueberfüllung und damit des Elendes genug im Kreise der Privatforstbeamten, so daß diese Mißstände keine Vermehrung mehr erfahren dürfen, am allerwenigstens aber durch die Staatsforstbeamten. Was soll einmal mit diesen Unglücklichen, die in allen Fällen über den tatsächlichen Bedarf hinaus dem Privatforstdienst zugeführt werden, geschehen? Diese Frage muß sich jeder forstliche Lehrprinz vorlegen, ehe er einen Lehrling annimmt; er muß sie sich aber auch beantworten, und wenn er das vor seinem Gewissen nicht kann, dann soll er auf die Lehrlingsausbildung verzichten, gleichzeitig aber Vater, Mutter und auch dem Sohne abraten, den ohnehin schon viel zu überfüllten Beruf eines Privatforstbeamten zu ergreifen.

Forstmeister Schwabe,
Vorsitzender des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Die Kündigung des Dienstvertrages.

Von **Karl Baltz**, Hannover.

Der Dienstvertrag ist ein gegenseitiger Vertrag, in welchem der eine Teil die Verpflichtung übernimmt, gewisse Dienste zu leisten, wofür der andere eine bestimmte Vergütung zu gewähren hat. Handelt es sich um Streitigkeiten aus dem Vertrage, so kommt es darauf an, worauf der Wille der Vertragschließenden gerichtet ist, und im übrigen gilt auch für Dienstverträge, daß sie so auszulegen sind, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der heutigen Zeit bringen es vielfach mit sich, daß Entlassungen von Angestellten stattfinden, weil sie nicht mehr nutzbringend beschäftigt werden können, aber in diesem Falle wird der Arbeitgeber nicht von der Verpflichtung befreit, die Vergütung für die Zeit, für welche der Dienstvertrag eingegangen ist, zu entrichten.

Sowohl für den Dienstberechtigten wie für den Dienstverpflichteten ist es wichtig, zu wissen, daß das Dienstverhältnis erst mit dem Ablaufe der Zeit endigt, für die es eingegangen ist. Ist die Dauer des Dienstverhältnisses, z. B. bei Forstbeamten, nicht bestimmt, so kann jeder Teil das Dienstverhältnis kündigen (§ 620 B.G.B.). Für die Förster, die zu den Angestellten mit festen Bezügen und Leistung von Diensten höherer Art gehören, gilt, wenn nichts anderes vereinbart ist, ohne Rücksicht darauf, in welchen Zeitabschnitten die Vergütung gezahlt wird, daß die Kündigung

nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen stattfinden kann (§ 622 B.G.B.).

Wie schon darauf hingewiesen worden ist, gilt die Kündigung aus § 622 B.G.B. nur dann, wenn eine andere Vereinbarung nicht getroffen worden ist. In der Regel heißt es in den Dienstverträgen, daß z. B. der Förster X. mit vierteljährlicher Kündigung angestellt wird.

Es besteht im allgemeinen die Auffassung, daß die Vereinbarung der vierteljährlichen Kündigung sich mit dem deckt, was im § 622 B.G.B. gesagt wird. Im übrigen wird auch angenommen, daß die vierteljährliche Kündigung zu irgendeinem Ersten des Monats, auf den Zeitraum eines Vierteljahres ausgesprochen werden kann, aber weder das eine noch das andere ist zutreffend.

Unter der vierteljährlichen Kündigung ist zu verstehen, daß alle Vierteljahre, d. h. alle Kalendervierteljahre, gekündigt werden kann, und nicht zu einer beliebigen anderen Zeit. Die vereinbarte vierteljährliche Kündigung deckt sich aber nicht mit der Kündigung aus § 622 B.G.B., denn wenn diese nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen angebracht werden kann, so kann die vierteljährliche Kündigung zum Ersten des Kalendervierteljahres mit der Frist von drei Monaten erfolgen.

Wenn die Dienstverträge, bei einer Ausstellung auf nicht bestimmte Zeit, von einer Kündigung überhaupt nicht sprechen, so wird das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen. Unter diesen Umständen ist allerdings keine Kündigungsfrist vereinbart, aber das will nicht etwa sagen, daß das Dienstverhältnis jederzeit aufgehoben werden kann, sondern in diesem Falle gilt die Kündigung aus § 622 B.G.B.

Nun wird zuweilen in den Dienstverträgen auch ausgesprochen, daß das Dienstverhältnis *einstweilen ohne gegenseitige Kündigung* eingegangen werden soll. Auf den ersten Blick könnte es scheinen, daß dieser Abmachung die gesetzliche Kündigung aus § 622 B.G.B. zugrunde liegen soll, aber das ist nicht der Fall, denn die Erklärung, daß das Vertragsverhältnis *ohne gegenseitige Kündigung* eingegangen wird, schließt die gesetzliche Kündigung aus. Unter derartigen Umständen ist keiner der beiden Teile an eine Kündigungsfrist gebunden, sondern das Vertragsverhältnis kann jederzeit gelöst werden.

Wird der Beamte innerhalb der Kündigungsfrist entlassen, ohne daß ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 B.G.B. vorliegt, so hat der Entlassene Anspruch auf die ihm zugesicherte Vergütung, aber er muß sich den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt. Daraus folgt, daß der entlassene Beamte, wenn er eine neue Stellung gefunden hat, sich das hier gewährte Gehalt anrechnen lassen muß. Er darf auch nicht böswillig unterlassen, anderweitig Dienste anzunehmen, denn das würde gegen Treu und Glauben verstoßen, aber es ist selbstverständlich, daß er keineswegs das annehmen muß, was ihm geboten wird, denn wer eine Försterstelle innegehabt hat, hat es nicht nötig, die Dienste eines Waldwärters zu übernehmen. Immerhin ist nach dieser Richtung für den Dienstverpflichteten eine gewisse Vorsicht geboten, weil nicht die Dienstbezeichnung die Entscheidung zu tragen hat, sondern die *dienstliche Tätigkeit*, was in jedem einzelnen Falle zu prüfen bleibt.

Der Dienstverpflichtete darf sich auch nicht darüber hinwegsetzen, wenn ihm die Dienstherrschaft eine passende Stellung nachweist, denn er darf die Übernahme einer gleichartigen Stellung nicht ohne weiteres von der Hand weisen, aber angenommen muß doch werden, daß keine Verpflichtung besteht, das Anerbieten, die alte Stellung für die Dauer des Vertragsverhältnisses wieder zu übernehmen, anzunehmen.

Wer gekündigt wird, kann selbstverständlich nicht fordern, daß er seine Tätigkeit weiter verrichtet, denn es versteht sich von selbst, daß der Arbeitgeber keine Verpflichtung hat, die Dienste eines Angestellten anzunehmen. Wer sich weigert, den Dienst zu übergeben, weil er der Ansicht ist, daß die Entlassung ungesetzlich ist, kann im Wege der einstweiligen Verfügung, bei angedrohter Strafe für jeden einzelnen Fall, dazu angehalten werden, sich der dienstlichen Tätigkeit zu enthalten, denn die Entlassung ohne einen diese rechtfertigenden Grund verpflichtet den Dienstberechtigten lediglich dazu, das vereinbarte Diensteinkommen weiter zu zahlen, und zwar für die Dauer des Dienstvertrages, auch wenn dieser auf Jahre oder auf Lebenszeit abgeschlossen worden ist.

Jedenfalls hat die Dienstherrschaft keinen genügenden Grund, den Beamten innerhalb der vertraglichen Dienstzeit zu entlassen, weil sie sparen will, oder wenn durch eine Änderung der Organisation, die im Interesse der Erhöhung der Rentabilität getroffen wird, die Stellung fortfällt, denn unter diesen Umständen muß sie für die dem Beamten erwachsenden Nachteile aufkommen.



Forstliche Rundschau.

Die ausschlaggebende Bedeutung des Wasserhaushaltes für die Ertragsleistungen unserer diluvialen Sande. Von Prof. Dr. Albert. Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen 1924, S. 103.

Der waldbauliche Wert der Dünensande sowie der Sandboden im allgemeinen. Von Prof. Dr. Albert. Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen 1925, S. 129.

Albert hat im Jahre 1924 auf Grund von Bodenuntersuchungen in der Herrschaft Lieberose interessante Studien über die Bedeutung des Wasserhaushaltes für die Ertragsleistungen diluvialer Sande veröffentlicht.

Lieberose umfaßt rund 10 000 ha zusammenhängende Waldungen in der Nieder-Lausitz. Hinsichtlich der Ertragsleistungen machen sich hier vier Abstufungen bemerkbar, die an dem scharfen Wechsel der Bodenflora leicht erkennbar sind. Auf den geringsten Standorten — im Volksmund „Sibirien" genannt — ist entweder selbst mit Hilfe von Mineraldüngung und Lupinen nichts hochzubringen oder es wachsen hier nur höchst kümmerliche Bestände. Hieran schließen sich Standorte mit normal geschlossenen Beständen und gesichertem Waldwuchs, aber wechselnden Ertragsleistungen, deren Boden auf weiten Strecken mit einer geschlossenen Decke aus Hungermoos überzogen ist. Hieran grenzen oft Bestände, deren Boden von einem Teppich an Astmoosen (Hypnum-Arten) gebildet wird. Die wüchsigsten Bestände sind endlich bereits mit Laubholz durchsetzt und zeigen bereits im Stangenholzalter Graswuchs und vorwiegend Angergräser. Der Boden ist überall Sandboden mit einer Mächtigkeit bis zu 20 m und mehr.

Die Bodenuntersuchungen sind sowohl auf chemischem als auf mechanischem Wege (letztere nach Atterberg) durchgeführt worden, und zwar an Proben, die je aus der Oberkrume (0 bis 20 cm Tiefe) und dem Untergrund (20 bis 40 cm Tiefe) bestanden.

Bezeichnung der Fläche	Bodentiefe	Chemische Analyse								2,0—0,2 mm, Grobsand, wasserdurchlässig	0,2—0,02 mm, Feinsand, wasserhaltend	0,02—0,002 mm, Schluff oder Mehlsand	unter 0,002 mm, Ton, Bodenkolloide
		Tonerde	Eisenoxyd	Kalk	Magnesia	Kali	Phosphorsäure	Stickstoff	Humus				
	cm	Prozente											
1. Sibirine	0—20	0,45	0,42	0,09	0,12	0,04	0,06	0,02	0,75	93,2	1,90	0,95	0,95
	20—40	0,41	0,43	0,09	0,07	0,06	0,05	0,02	0,12	94,6	1,46	0,58	0,96
2. Renntierflechte	0—20	0,55	0,40	0,19	0,17	0,05	0,06	0,04	1,10	89,6	6,44	1,48	1,48
	20—40	0,47	0,43	0,10	0,17	0,06	0,05	0,02	0,18	85,3	10,90	1,47	1,49
3. Ostmoosdecke	0—20	0,57	0,49	0,08	0,08	0,04	0,04	0,05	1,38	76,2	19,—	0,10	2,87
	20—40	0,49	0,48	0,07	0,10	0,05	0,03	0,01	0,25	73,0	21,05	0,45	1,75
4. Graswüchsig	0—20	0,61	0,41	0,09	0,10	0,04	0,03	0,04	1,30	59,0	37,06	0,78	2,26
	20—40	0,57	0,43	0,08	0,11	0,06	0,02	0,01	0,35	54,5	40,60	0,86	3,10

Diese Tabelle zeigt deutlich, daß die mechanische Zusammensetzung ungleich wichtiger für die Ertragsfähigkeit der Sandböden ist als ihre chemische Beschaffenheit. Die mechanische Bodenanalyse (Schlämmanalyse) gibt daher für die Beurteilung der Waldböden meist viel sicherere Anhaltspunkte als die chemische Bodenuntersuchung. Insbesondere ist die Trennung der wasserdurchlassenden (Grobsand) und wasserhaltenden (Feinsand) Bodenteile in dem von Atterberg vorgeschlagenen Durchmesserspielraum für die Beurteilung des Kulturwertes unserer reinen Sandböden ausschlaggebend. In demselben Maße, in dem der Gehalt an Grobsand ab- und jener an Feinsand zunimmt, steigt die Bodengüte und ändert sich die Bodenflora. Neben diesen beiden Bodenbestandteilen spielen die allerfeinsten Bodenteilchen (Schluff und Ton) bei ihrer geringen Menge gar keine Rolle. Nach der chemischen Zusammensetzung mußten beim Vergleich mit den Böden von Eberswalde selbst die geringsten Böden von Lieberose noch Mischbestände von Kiefer mit Eiche und Buche tragen und Wuchsleistungen zeigen, die der II. Ertragsklasse entsprechen.

Die Ertragslosigkeit des fast ausschließlich aus wasserdurchlässigem Grobsand bestehenden Bodens Nr. 1 von Lieberose erklärt sich aus dem chronischen Wassermangel, unter dem dieser Standort leidet. Der Anteil an Grobsand steigt auch in Bärenthoren vielfach bis auf 80 %; trotzdem ist es gelungen, den Humusgehalt dieser Böden allmählich so weit zu steigern, daß hierdurch ein weitgehender Ersatz für die fehlende Feinerde geschaffen worden ist. Dieser Umstand in Verbindung mit den Ergebnissen der chemischen Bodenanalyse möge den Trost gewähren, daß

auch in Lieberose noch nicht alle Hoffnung verloren ist, wenn es gelingt, den Humusgehalt entsprechend zu steigern.

Der zweite Bodentypus mit der geschlossenen Bodendecke aus Renntierflechte müßte nach der herrschenden Auffassung auch mineralisch der geringwertigste sein, während er nach dieser Richtung sogar die besten Eberswalder Böden übertrifft. Physikalisch ist er zwar wesentlich besser als der Boden 1 leidet, aber oberhalb ebenfalls stark unter Trockenheit. Hier hat die in Lieberose im großen Maßstabe übliche Reisigdeckung die schönsten Triumphe gefeiert.

Die Böden des Typus 3 weisen schon einen Feinerdegehalt von 20 % auf und besitzen dementsprechend eine größere wasserhaltende Kraft. Ihrem Mineralstoffgehalt nach sind sie aber keineswegs besser als die Böden von Typus 1 und 2, sondern stehen im Gehalt an Kalk und Magnesia sogar nicht unwesentlich hinter den Hungermoosböden zurück.

Die besten Lieberoser Böden zeigen einen Gehalt an wasserhaltenden Sanden von 40 %, unterscheiden sich aber hinsichtlich ihrer chemischen Zusammensetzung kaum vom Typus 3.

Diese Bodenuntersuchungen liefern einen klaren Beweis für die hohe Bedeutung des Wassergehalts unserer Sande.

Ist es nun möglich, mit Hilfe reiner Kiefernwirtschaft und dauernder ausgiebiger Reisigdeckung den Humusgehalt der geringen Böden von Lieberose soweit zu steigern, daß ihre ungünstigen physikalischen Eigenschaften ausgeglichen werden und sie ein ihrer mineralischen Zusammensetzung entsprechendes Ertragsvermögen erreichen?

Wie die Analysen beweisen, sind die dortigen Böden vorläufig noch sehr weit von diesem Ziele entfernt. Sie müssen wegen des raschen Abfalles der organischen Substanzen nach dem Untergrund zu als physiologisch sehr flachgründig bezeichnet werden. Auf solchen trockenen, warmen, gut durchlüfteten und daher stark humuszehrenden Sanden kann die Kiefer mit ihren geringen Streumassen weder genügend Humus schaffen, um den Vorrat des Bodens hieran über eine gewisse niedrige Grenze hinaus dauernd zu steigern, noch dauernd so viel Reisig hergeben, wie zum Bodenschutz dringend notwendig wäre. Als erschwerender Umstand kommt noch hinzu, daß die Waldböden der Nieder-Lausitz seit Jahrhunderten schwer unter Streunutzung leiden, und daß es auch heute noch nicht gelungen ist, sie ganz zu beseitigen.

Albert empfiehlt daher, der Kiefer Holzarten beizumischen, die tiefer wurzeln, mehr Streu erzeugen und dem Boden dauernd besseren Schutz gewähren, vor allem also Laubhölzer. Er glaubt, daß auf den Böden von Typus 3 und 4 schon jetzt Eiche und Buche wenigstens als Unterholz gedeihen; auf den trockneren Standorten müsse man sich allerdings mit anspruchsloseren Laubhölzern: Birke, Aspe, Akazie usw., behelfen. Die von Albert ebenfalls empfohlene grüne Douglas wird aber nach meinen Erfahrungen auf solchen Böden vollständig versagen.

In Lieberose hat man bei den Kulturen durch ausgiebige Reisigdüngung zunächst staunenswerte Erfolge erzielt. Nach sechs bis acht Jahren ist aber das Reisig vollständig aufgezehrt. Mit diesem Zeitpunkte beginnen die Kulturen auf den meisten Standorten zu kümmern, lassen im Höhenwuchs nach und verlieren die bis dahin dunkelgrüne Farbe der Nadeln. Dieses Verhalten beweist, daß die Wirkung der Reisigdüngung hier nicht eine düngende, sondern nur eine wasserhaltende ist.

(Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Unterstützungen an ausgeschiedene Beamte und Hinterbliebene in Preußen.

Pr.-Fin.-Min. vom 28. März 1925 PrBesBl. S. 77.

Die Höchstsätze für die laufenden Unterstützungen werden mit Wirkung vom 1. April 1925 ab wie folgt festgesetzt: a) an erwerbsunfähige frühere Beamte 30 Rmk., b) an Witwen von Beamten 24 Rmk., c) an Vollwaisen und erwachsene Kinder verstorbener Beamten 24 Rmk., d) an Kinder verstorbener früherer Beamten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 12 Rmk. monatlich.

Berechnung der Pachtzinsen für Fischereien.

RdErl. d. M. f. L. v. 6. April 1925 — II 8506, III, VI.

Im Anschluß an meinen RdErl. vom 3. Februar 1925 — II 317, III, VI — (LwMBl. S. 69) übersende ich der Regierung zur Berechnung der Pachtzinsen für staatseigene Fischereien nach Maßgabe meiner Allgemeinen Verfügung vom 9. Januar 1924 — II 190, III 358, VI — (LwMBl. S. 57), betr. Umstellung der Fischereipachtzinse auf Goldbasis, nachstehende Zusammenstellung der Durchschnittsmarktpreise für Fische im I. Vierteljahr 1925 (1. Januar bis 31. März 1925).

Aal	164,65	Hecht	88,36	Roddow	47,84
Aland	49,17	Karpfen	78,92	Schlei	85,40
Barsch	70,55	Karausche	73,00	Zander	129,95
Blei	45,01	Plötze	29,59	Krebs	10,20
Güster	13,58	Quappe	44,89	Durchschnitt	70,84

Die Fischpreise verstehen sich für 50 kg, der Krebspreis für 1 Schock (60 Stück) in Reichsmark.

Ich ersuche die Regierung, die Anlage zu meiner Allgemeinen Verfügung vom 9. Januar 1924 — II 190, III 358, VI — (LwMBl. S. 57) ensprechend zu ergänzen und das Erforderliche zur Berechnung und Erhebung der Pachtzinsen alsbald zu veranlassen.

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Gesetz zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920 unter Berücksichtigung der bisherigen Änderungen. R.-Fin.-Min. vom 4. April 1925 — I B 7527 RBesBl. 116 ff.

Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1925. RdErl. d. MdJ. v. 24. 4. 1925 — Ib 193 — M.Bl. f. d. Pr. i. Verw. Nr. 19 vom 29. 4. 1925.

Tragweite des § 5 der Zwangs-Auflösungs-Verordnung.

Nach § 5 der Zwangs-Auflösungs-Verordnung kann die Auflösungsbehörde vom Beginn der Zwangsauflösung ab den Besitzer ermächtigen, auch insoweit über Gegenstände, die zum Vermögen gehören, zu verfügen und Verpflichtungen für das Familiengut zu begründen, als er darin bisher beschränkt war. Sie kann derartige Rechtsgeschäfte beim Vorliegen besonderer Gründe auch nachträglich genehmigen. Diese Bestimmung des § 5 ist nicht nur für die Zwangsauflösung, sondern auch für die freiwillige allmähliche Auflösung, also für jede Art allmählicher Auflösung, zwingender Natur.

Aus der Begründung des § 5 ist zu entnehmen, daß, um den Mißständen abzuhelfen, die daraus resultierten, daß die Bewegungsfreiheit des Fideikommißbesitzers durch die Notwendigkeit der Zustimmung der fideikommißberechtigten Familie zu Verfügungen und der Übernahme von Verpflichtungen mit Wirkung für die Fideikommißfolger eingeschränkt war, diese Bindung gelockert werden müsse. Schon vor der Beendigung der Zwangsauflösung sollen Gegenstände der gebundenen Vermögen frei veräußerlich sein. Es bedarf aber zur Veräußerung einer Ermächtigung oder Genehmigung der Auflösungsbehörde, welche zu prüfen hat, ob das öffentliche Interesse, insbesondere mit Rücksicht auf die Bodensiedlung, die Veräußerung erfordert. Diese kann aber auch dann gestattet werden, wenn eine solche Notwendigkeit nicht vorliegt. Danach können die Auflösungsbehörden die Veräußerung von Fideikommißbestandteilen auch dann gestatten, wenn Ziele der inneren Kolonisation nicht in Frage kommen, aber es bleibt stets zu vergegenwärtigen, daß der § 5 nur das Mittel gewähren soll, Beschränkungen in der Handlungsfreiheit des Fideikommißbesitzers zu beseitigen, die ihm, gegenüber wirtschaftlichen Notwendigkeiten, in der Beteiligung der Familie bisher entgegenstanden. Eine solche Notwendigkeit ist heute die Beschaffung von Kredit für die Land- und Forstwirtschaft, bei der den außerordentlichen Verhältnissen der Gegenwart Rechnung getragen werden muß. Hierzu gehört in besonderen Fällen auch die Aufnahme von Kredit zur Beschaffung von Betriebsmitteln, Mitteln zur Bestreitung von laufenden Wirtschaftsbedürfnissen, wie Ankauf von Düngemitteln oder Saatgut, Lohnzahlung usw. Die Auflösungsbehörden werden sich in solchen Fällen vor Augen halten müssen, daß der Betrieb grundsätzlich aus den Einkünften des Familienguts aufrecht zu erhalten ist, auch wenn sich der Besitzer dabei Einschränkungen in seiner Lebensführung auferlegen muß, und daß daher die Substanz für Beschaffung der Betriebsmittel nur in Ausnahmefällen und, soweit irgend möglich, unter ihre Wiederherstellung sichernden Maßnahmen herangezogen werden kann. (Beschluß des Preußischen Landesamtes für Familiengüter vom 16. Juni 1924.)

Besoldungssperrgesetz und Landwirtschaftskammern.

Entscheidung des preußischen Landesschiedsgerichts vom 14. Oktober 1924 Nr. 44/22.

Das Besoldungssperrgesetz vom 21. Dezember 1920 mit allen seinen Abänderungen findet auf alle Beamten der Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften Anwendung. Die Landwirtschaftskammern sind öffentliche Korporationen, und deshalb dürfen sie die Dienstbezüge ihrer hauptamtlich angestellten Beamten nicht günstiger regeln, als dieses bei den gleich zu bewertenden Reichsbeamten der Fall ist.

Auf Grund des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 hat der Landwirtschaftsminister die allgemeine Aufsicht über die Landwirtschaftskammern.

Auf Grund des Besoldungssperrgesetzes (§ 9) können Vorschriften der öffentlichen Körperschaften über Dienstbezüge ihrer Beamten nicht in Kraft gesetzt werden, bevor sie durch die obersten Landesbehörden, die für die Aufsicht über jene und für das Beamtenbesoldungswesen zuständig sind, genehmigt sind. Die zuständige Landesbehörde im Sinne dieser Vorschrift ist der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (Preuß. Verwaltungsbl. Bd. 46 Nr. 20 S. 229).

Verletzung der Residenzpflicht.

(Beschl. D. 41/23 vom 15. Oktober 1923.) (Dt. Jur.-Ztg. 1925 Sp. 14.)

Ein wegen Krankheit dienstunfähiger Beamter macht sich der unerlaubten Entfernung im Sinne der §§ 8 ff. DiszGes. schuldig, wenn er ohne Urlaub an einem anderen Orte als dem ihm zugewiesenen Amtssitz Aufenthalt nimmt oder trotz Aufforderung dahin nicht zurückkehrt, da für ihn nach §§ 92, 93 T. II Tit. 10 ALR. die Residenzpflicht besteht.

Zu den Begriffen „Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs" und „zum alsbaldigen Verbrauch" im Sinne des § 370 Abs. 1 Nr. 5 StGB.

(Urteil des Reichsgerichts in Strafsachen vom 17. November 1924, III. Strafsenat, III 813/24.)

Wenn Gegenstände zu den Dingen gehören, die an und für sich, d. h. nach der Anschauung des Volks im gewöhnlichen Leben in der Haushaltung verbraucht zu werden pflegen, so sind es Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs. Ob im gegebenen Falle dieser Verbrauch stattgefunden hat ist für den äußeren Tatbestand rechtlich belanglos. Mit den Worten „zum alsbaldigen Verbrauch" soll nur der vorher gekennzeichnete bestimmungsgemäße Verbrauch getroffen werden, der, wenn auch nicht notwendig in der Hauswirtschaft, so doch zur Befriedigung der Bedürfnisse des täglichen Lebens, wie solche Gegenstand der Hauswirtschaft ist, stattfindet. Es kann sich hierbei auch um die Verwendung von Stoffen zur Herstellung neuer Gegenstände handeln, denn im hauswirtschaftlichen Verbrauch eines Stoffes handelt es sich stets, wenn mittels einer ihr Wesen vernichtenden oder

umgestaltenden Verarbeitung Gegenstände zum Zwecke der Befriedigung hauswirtschaftlicher Bedürfnisse bereitgestellt werden, gleichviel, ob im Wege der Neuanfertigung oder der Ausbesserung. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 58, S. 374.)

Die Bestrafung nach § 368 Nr. 10 St.G.B. berechtigt die Jagdpolizeibehörde zur Entziehung des Jagdscheins.

(Entscheidung des O.V.G. III. Senats vom 13. November 1924 III A 58/24.)

Wegen Betretens eines fremden Jagdgebiets außerhalb eines öffentlichen Weges ohne Erlaubnis des Jagdberechtigten und ohne sonstige Befugnis ist die Bestrafung erfolgt und daraufhin vom Landrat der Jagdschein entzogen worden. Der Regierungspräsident und der Oberpräsident haben die hiergegen eingelegte Beschwerde zurückgewiesen und die dagegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg.

Nach § 35 Nr. 2 JO. kann der Jagdschein wegen der Übertretung einer jagdpolizeilichen Vorschrift entzogen werden.

Jede Übertretung in Beziehung auf die Jagd und deren Ausübung fällt hierunter, und deshalb ist es nach dem Inhalte des § 368 Nr. 10 St.G.B. zweifellos, daß er eine solche Vorschrift darstellt. Was die Ausübung der Befugnis, den Jagdschein zu entziehen oder ungültig zu erklären, betrifft, so ist sie dem polizeilichen Ermessen der Jagdpolizeibehörde überlassen worden und es unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Verwaltungsrichter, ob die Versagung oder Entziehung des Jagdscheins im einzelnen Falle zweckmäßig oder angemessen war. Es unterliegt nur der Prüfung des Gerichts, ob für die Maßnahme der Jagdpolizeibehörde die gesetzlichen Voraussetzungen vorgelegen haben. Sind die dem Ermessen der Jagdpolizeibehörde gezogenen Schranken nicht überschritten, so kann die Aufhebung der polizeilichen Verfügung für den Verwaltungsrichter nicht in Frage kommen. (Preuß. Verwaltungsb. Bd. 46 Nr. 29 S. 325).

Diese Entscheidung hat auch für die Forstbeamten sehr wesentliche Bedeutung, weil immer noch die Meinung weite Verbreitung hat, daß der Forstbeamte befugt ist, alle Wege zu benutzen, wenn er sich von einem Revierteil in den anderen begibt. Das ist durchaus nicht der Fall, denn unter diesen Umständen ist auch er an die Benutzung der öffentlichen Wege gebunden. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Falle wurde ein sogenannter Rezeßweg oder Interessentenweg benutzt, aber diese Interessentenwege haben keinen öffentlichen Charakter. Von der Möglichkeit, derartige Wege zu benutzen, kann nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Weg den einzigen Zugang bildet. B.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Die staatliche Försterlaufbahn in Preußen ab 1. Oktober wieder geöffnet.** Die Preußische Staatsforstverwaltung stellt vom 1. Oktober 1925 ab wieder Forstlehrlinge ein. Die Annahme und Ausbildung wird nach den Försterausbildungsbestimmungen vom 1. April 1925 erfolgen. Diese erscheinen demnächst und sind vom 9. Mai d. J. ab bei dem Verlage von J. Neumann in Neudamm in der Neumark käuflich zu erwerben. Zugelassen werden nur Bewerber, die am 1. Oktober das 18. Lebensjahr begonnen, das 21. aber noch nicht vollendet haben. Als Schulbildung wird von den Bewerbern gefordert: Der Nachweis der erfolgreich abgelegten Abgangsprüfung von einer vollausgebauten Mittelschule, Realschule (Landwirtschaftsschule) oder gleichgestellter Lehranstalten oder auch das Reifezeugnis für die Obersekunda einer höheren Lehranstalt. Außerdem können zugelassen werden befähigte Volksschüler, wenn sie eine besondere Aufnahmeprüfung auf der Grundlage der Anforderungen für die Abgangsprüfung von der Mittelschule — jedoch ohne fremde Sprachen — mit Erfolg abgelegt haben. Zuständig für die Annahme ist der Oberforstmeister derjenigen Regierung, in deren Bezirk der Bewerber als Forstlehrling eintreten will. Die Bewerbungsgesuche sind zum 1. Juli dem Oberforstmeister einzureichen. Gesuche an das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sind zwecklos. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß alljährlich nur eine sehr beschränkte Zahl von Forstlehrlingen angenommen werden kann.

Ausbildung der badischen Förster. In Baden haben die Forstbetriebsbeamten fast bis in die neueste Zeit keine besondere forstliche Ausbildung genossen. Zur Hebung ihrer Kenntnisse sind dann vor etwa 20 Jahren Kurse von mehrwöchentlicher Dauer für im Dienst befindliche Domanialforstwarte eingerichtet worden, denen jedoch nur ein Teil dieser Beamten beiwohnen konnte. Nunmehr ist die badische Staatsforstverwaltung dazu übergegangen, eine regelmäßige Schulung für sämtliche Anwärter des Staats-, Gemeinde- und Privatforstdienstes einzurichten. Zu diesem Zweck ist eine förmliche Forstschule gegründet worden, welche im Lehrerseminar I in Karlsruhe untergebracht ist. Die zur Zeit meist staatlichen Forstanwärter wohnen im Internat des Seminars. Der Kursus dauert vorläufig 16 Wochen (nächster Kurs vom 14. April bis 5. August 1925) und wird von 20 Forstanwärtern besucht. Der täglich sieben- bis achtstündige theoretische Unterricht erstreckt sich außer auf forstliche Fächer auch auf Rechnen, Geometrie mit Zeichnen und Deutsch, daneben finden auch noch kleinere und größere Lehrwanderungen statt. Schulleiter ist der Forstmeister in Karlsruhe, dem noch ein Oberförster und zwei Elementarlehrer zur Seite stehen. Zu diesen Kursen werden nur solche Leute zugelassen, welche eine erfolgreiche Aufnahmeprüfung als Nachweis guter Volksschulbildung bestanden und außerdem den Nachweis erbracht haben, daß sie mindestens 500 Tage als Holzarbeiter im Walde tätig gewesen sind. Die Aufnahmeprüfung findet gewöhnlich ein Jahr

vor Beginn der Kurse statt, damit die Geprüften Zeit haben, die in der Prüfung hervorgetretenen Mängel zu beseitigen. Die Annahme als Forstanwärter hängt außer vom erfolgreichen Besuch des Kursus von dem guten Ergebnis der Schlußprüfung ab. Die Kosten des Kurses werden für staatliche Forstanwärter vom Staate, für Anwärter des Gemeinde- und Privatforstdienstes meist von den betreffenden Waldbesitzern, teils auch von den Kursusteilnehmern selbst getragen. Sch.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Forstliche Lehrausflüge in Westfalen. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer gibt den Förstern und Försteranwärtern Gelegenheit, an Lehrausflügen in die Stadtforst von Warstein und die Frhrl. von Fürstenbergsche Forst Körtlinghausen teilzunehmen. Die Ausflüge finden am 26. und 27. Mai statt. Am 26. Mai Ausflug in einen Revierteil der Gemeinde-Oberförsterei Warstein unter Führung des Herrn Oberförsters Battenfeld. Abmarsch von Warstein 8 Uhr vormittags. Am 27. Mai Ausflug in die Frhrl. von Fürstenbergsche Forst Körtlinghausen unter Führung des Herrn Freiherrn von Fürstenberg. Auch Waldbesitzer können an den Begängen teilnehmen. Meldungen baldmöglichst, spätestens bis zum 18. Mai, an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer zu Münster in Westfalen unter Angabe, ob und für welche Tage die Besorgung eine Quartiers gewünscht wird.

Forstabteilung der Landwirtschaftskammer.

Forstwirtschaftliches.

Die Bekämpfung der Forleule durch Arsenverstäubung aus Flugzeugen. Wie das Preußische Landwirtschaftsministerium mitteilt, läßt sich nicht bestreiten, daß in den von der Forleule befallenen Forsten (im wesentlichen aber nur in einzelnen Randgebieten der vorjährigen Fraßflächen) in beschränktem Umfang wieder die Eule fliegt. Die jetzt schwärmenden Falter haben sich aus den Puppen entwickelt, die in der Bodenstreu überwintert haben. Genaue und wiederholt vorgenommene Untersuchungen haben jedoch gezeigt, daß diese Puppen zum großen Teil krank, d. h. entweder von Pilzen befallen oder mit Schmarotzerinsekten behaftet waren. Dieser Befund läßt es zweifelhaft erscheinen, ob die aus den kranken Puppen hervorgegangenen Falter, die wahrscheinlich den Todeskeim schon in sich tragen, noch zur Eiablage schreiten und, wenn ja, ob die aus den Eiern ausschlüpfenden Räupchen noch lebensfähig sind und einen Fraß von Bedeutung verursachen können. Gleichwohl ist keins der bekannten Mittel, wie Eintrieb von Schweinen, Streurechen mit nachfolgendem einmaligen Abfahren der gesamten Streu aus den Beständen oder Zusammenbringen der Streu auf Wälle, Kalkung der Wälle mit Ätzkalk, Umplaggen der Bodendecke, Umpflügen usw., unversucht geblieben. Leider ohne jeden Erfolg! In diesem Frühjahr soll in den preußischen Staatsforsten die Bekämpfung des Schädlings zum erstenmal durch pulverförmige Arsenpräparate, die von Flugzeugen verstäubt werden, auf großen Flächen erprobt werden.

Zweifellos hat das Vorhandensein reiner Kiefernbestände auf großen zusammenhängenden Flächen viel zur Verschärfung der Kalamität beigetragen. Man wird daher bei der Aufforstung der vorjährigen Fraßflächen und allgemein bei der Verjüngung unserer Kiefernforsten nach Möglichkeit und soweit die Standortsverhältnisse es gestatten, auf die Erziehung von Mischbeständen hinwirken müssen.

Sibiriens Waldreichtum. Bei den Ermittlungen über die Holzvorräte der Erde spielen die Waldungen Kanadas und Sibiriens als die bedeutendsten Holzreserven eine besonders wichtige Rolle. Die Ausdehnung dieser ungeheuren Waldungen werden zu je etwa 300 Millionen Hektar geschätzt. Sibirien soll mit 316 Millionen Hektar an erster Stelle stehen, während Kanada mit 296 Millionen Hektar den zweiten Rang einnimmt. Es ist ungemein schwierig, sich ein genaues Bild von den Holzvorräten zu schaffen, die auf diesen gewaltigen Flächen stocken, weil sich sowohl in Sibirien als auch in Kanada die Waldungen bis an die Grenzen des Holzwuchses erstrecken und in den nördlichen Gebieten die Holzmassen je Hektar nur gering sind. Im nördlichen Finnland z. B. wird der Vorrat an nutzbarem Holz je Hektar nur auf durchschnittlich 50 fm geschätzt. In Sibirien liegen zwischen den Waldungen im Norden noch ausgedehnte Sümpfe und fast ertragslose Tundren, während im Süden die Waldungen sich bis in die Region der Laubhölzer erstrecken.

Das sibirische Waldgebiet wird durch den Baikal-See in zwei große Teile zerlegt. Die Nadelholzzone erstreckt sich vom Tundra-Gebiet im Norden auf 1000 bis 2300 km nach Süden und besitzt eine Ausdehnung von Osten nach Westen von 7000 km. In Westsibirien ist die sibirische Zeder oder richtiger Zirbelkiefer (Pinus sibirica Mayr) die Hauptholzart auf den trockenen Boden. Weiter nach Osten wird sie von Picea Ajanensis und Larix dahurica verdrängt. Auf feuchtem und nassem Boden finden sich Birken (Betula alba, im Osten auch Betula Ermani) und Eschen. Im südöstlichen Sibirien liegt ein berühmtes Laubholzgebiet, wo neben Eichen auch noch andere wertvolle Laubhölzer, wie Phellodendron amurense, Dimorphantus, Ulmen, Linden u. a., vorkommen.

Die Ausnutzung der sibirischen Waldungen wird zur Zeit namentlich im Westen noch durch die Transportverhältnisse ungemein erschwert, da die meisten großen Flüsse in das nördliche Eismeer münden, Sägewerke bestehen wegen der ungünstigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse vorläufig nur in sehr geringer Anzahl. Ungleich wertvoller als das westliche Waldgebiet sind für die nächste Zukunft die östlich des Baikal-Sees gelegenen Waldungen, weil für den Abtransport des Holzes das nach Osten in den Stillen Ozean mündende gewaltige Stromgebiet des Amur und seiner Nebenflüsse mit einer schiffbaren Länge von 15- bis 20000 km zur Verfügung steht. In diesem etwa 1,8 Millionen Quadratkilometer umfassenden Gebiet haben deshalb bisher die meisten holzindustriellen Unternehmungen Sibiriens bestanden. Ein großer Teil von ihnen mußte jedoch 1919 infolge der chaotischen Zustände nach der Revolution ihre Tätigkeit einstellen. Die zur Zeit bestehenden sibirischen Holzunternehmungen sind in dem staatlichen Konzern „The far Eastern

State Lumber Trust Dalless“ vereinigt. Im Sommer 1924 ist nun ein Handelsvertrag zwischen Rußland und China abgeschlossen worden. Die russische Handelsdelegation hat hierauf alsbald mit den kapitalkräftigen chinesisch-sibirischen Holzgesellschaften ein Abkommen über die Ausbeutung der sibirischen Waldungen getroffen; anscheinend soll das waldarme China den russischen Holzexport übernehmen, aber auch verschiedene europäische Staaten haben sich bereits stark für die sibirischen Holzvoräte interessiert. Sch.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Liegnitz. Revierförster Wecke, Bortsch bei Tschirnau, Kreis Guhrau, ist am 21. Dezember v. J. im Walde bei Ober-Ellguth ermordet worden. Der Mörder hatte ein Dum-Dum-Geschoß verwandt, so daß die Lunge des Getöteten völlig zerrissen wurde. Der Tod muß auf der Stelle eingetreten sein. Nachdem erst mehrere andere Leute als Täter in Verdacht gekommen waren, verdichteten sich die Beweismomente gegen den Arbeiter Schröter aus Guhrau, einen berüchtigten Wilderer, so stark, daß er in Haft genommen werden konnte. Als Mittäter kam noch ein Freund des Angeklagten, der Arbeiter Hansch, in Frage, der ebenfalls verhaftet wurde. Während anfangs beide Verhafteten die Tat bestritten, hat Hansch eines Tages einen Brief an den Staatsanwalt geschrieben und darin den Verlauf der Tat genau geschildert. Danach ist der Angeklagte Schröter der einzige gewesen, der den Förster erschossen hat. Schröter bestritt vor Gericht die Tat und blieb dabei, daß der tödliche Schuß von Hansch abgegeben worden wäre. Das Gericht gewann jedoch auf Grund der Beweisaufnahme die Überzeugung von der Schuld des Angeklagten und erkannte auf lebenslängliche Zuchthausstrafe, indem bei der Strafzumessung die strafschärfende Wirkung des § 214 des Strafgesetzbuches in Betracht gezogen wurde. In der Begründung wurde ausgeführt, daß für die Annahme, der jetzige Zeuge Hansch habe den Förster erschossen und wolle nur seinen früheren Freund belasten, kein Anlaß vorliege. Der Angeklagte nahm das Urteil gleichmütig entgegen.

Waldbrände.

Bezirk Oppeln. In der Herzogl. Oberförsterei Rauden ist am 8. Mai in Jagen 29a auf 5 ha 100jährigen Kiefern-Altholzes und einigen Unterwuchsfichten durch Waldbrand die Bodendecke vernichtet. Die Entstehungsursache des Brandes ist unbekannt; vermutlich kommt unachtsames Wegwerfen eines Zündholzes in Frage. Das Feuer wurde alsbald durch Kulturarbeiter gelöscht. Als die Feuerwehr eintraf, war die Gefahr behoben.

Verschiedenes.

Der Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg empfiehlt den Herren Forstbeamten und den ständigen Waldarbeitern die Versicherung der Viehbestände. Die Prämien betrugen: für Pferde 2½ % und 3% mit Einschluß der dauernden Unbrauchbarkeit, für Rinder 2½ %, für Schweine und Ziegen 4½%. Auskunft jeder Art erteilt bereitwilligst der Vorstand.

Dritte Schlesische Jagdausstellung. Seine Kaiserliche Hoheit der Kronprinz hat auch in diesem Jahre das Protektorat über die dritte Schlesische Jagdausstellung übernommen. Die Eröffnung der Ausstellung findet am 13. Mai, mittags 12 Uhr, statt. Sie bleibt bis zum 21. Mai von 9 Uhr vormittag bis 7 Uhr nachmittag geöffnet.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser fachmännischer Mitarbeiter: In letzter Zeit wurden mehrfach aus Pommerellen und auch aus der Mark Brandenburg Eulenfraßholzeinschnitte (Stammware), die sich bisher in der Mehrzahl gut gehalten haben, zu Preisen von ca. 100 bis 115 *M* je Kubikmeter frei Waggon Berlin verkauft. Die Behauptung, daß alles Eulenholz blau und daher minderwertig werden müsse, hat sich bisher durchaus nicht bewahrheitet. Auch in Bauhölzern aus Eulenfraßgebieten wurden größere Umsätze erzielt. Insbesondere verkaufte man Kantholz, für das sich allerdings der Preis bis auf 49 *M* frei Kahn Berlin senkte. Hierfür wurden einige Partien an Händler verkauft. Schalbretter, 20 mm stark und konisch besäumt, sind dagegen fest und brachten bis zu etwa 45 *M* frei Berlin. Man kann für dieses Sortiment eher eine Preiserhöhung beobachten. Allerdings war sofortige Lieferung Bedingung, und man wird abwarten müssen, wie sich die Preise am Bauholzmarkt gestalten werden, wenn die Angebote aus verschiedenen Bezirken zusammenlaufen und die Bauunternehmer weiter nur schwach beschäftigt sein werden. Vom Bromberger Markt werden mehrere größere Verkäufe in Stammware nach Sachsen und Berlin gemeldet, wobei die Preise sich auf etwa 100 *M* frei Erpel bei Schneidemühl stellten. Ostpreußen verkaufte gute unsortierte Stammware frei Osterode, Allenstein und Johannisburg zu Preisen von 110 bis 115 *M*, wobei allerdings von der Kundschaft Entgegenkommen bei der Zielbemessung gefordert und sehr häufig ein drei Monate übersteigendes Ziel beansprucht wurde. In Kongreßpolen fanden Besichtigungen von Waldobjekten seitens deutscher Sägewerksbesitzer statt, wobei es sich bereits um die Vorbereitung von Rohholzlieferungen für das nächste Jahr handelte. Die Preise sind hoch, da die Flößereikosten kaum noch tragbar sind. Vielfach wird die Lieferung des Rohholzes mit der Bahn, selbst bei weiten Entfernungen, den Transport mit Flößen verdrängen. Groß war die Nachfrage nach trockenen astreinen Seiten, für die frei Grenze Konitz bis 105 *M* bezahlt wurden.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 27. April bis 3. Mai 1925 ab märkischer Station **10,93** Reichsmark.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 1. Mai 1925. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 1,50 Goldm., Sommer 0,25 Goldm. Wildkanin: Winter 0,50 Goldm., Sommer 0,10 Goldm. Füchse: Winter 1 25 Goldm.,

II 18 Goldm., Steinmarder: I 40 Goldm., II 20 Goldm., III 5 Goldm. Baummarder: I 50, II 30 Goldm., III 8 Goldm. Iltisse: I 12, II 6, III 3 Goldm. Maulwürfe: I 0,30 Goldm., II 0,20 Goldm. Dachse: I 8 Goldm., II 4 Goldm. Rehe: Sommer 4 Goldm., Winter 2 Goldm. Rotwild: trocken kg 3 Goldm. Damwild: trocken kg 4 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,20 Goldm. Rinderhäute: gesalzen, à Pfund 0,45 Goldm. Kalbfelle: gesalzen, à Pfund 0,80 Goldm. Schaffelle: trocken, à Pfund 0,80 Goldm. Ziegen: je nach Größe, 4 Goldm. Zickel: 0,50 bis 1,50 Goldm.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 2. Mai 1925. Landfüchse 5 bis 6 Doll., Steinmarder 10 bis 12 Doll., Baummarder 14 bis 16 Doll., Iltisse 2½ bis 3½ Doll., Dachse 2 Doll., Rehe, Sommer, 80 bis 90 cts, Rehe, Winter, 50 cts, Hasen, Winter 40 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 25 cts, Wiesel, weiße 1¼ Doll., Wildkanin, Winter I 14 cts, Katzen, Winter, schwarz 70 bis 80 cts das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 2. Mai 1925. Füchse 5 bis 6 Doll., Baummarder 13 bis 16 Doll., Steinmarder 10 bis 12 Doll., Iltisse 2½ bis 4 Doll., Maulwürfe, weißledrige 9 cts, blauledrige 5 cts, Wiesel, weiße 1 bis 1,50 Doll., Hasen 1,60 bis 1,70 Pf., Kanin, Wildkanin 16 bis 18 cts, Rehe: Sommer 4,20 Mk., Winter 2,40 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 2. Mai 1925. Kaninchen, wilde, groß 1,80 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 2. Mai 1925. Hechte, unsortiert 120 bis 145, groß-mittel 80 bis 100, Schleien, unsortiert 160 bis 180, Aale, groß-mittel 180 bis 194 für 50 kg. — Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 8 bis 9 cm 2,20 bis 2,50, 11 bis 12 cm 13 das Schock. Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg. Portoanteil** mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 26. **Wohnungsgeld bei staatlichen Försterdienstgehöften.** a) Bezieht sich das zu zahlende Wohnungsgeld bei einem Försterdienstgehöft auch auf die Wirtschaftsgebäude? — b) Wie teile ich am besten die Zahlung des Wohnungsgeldes mit einem in den Ruhestand versetzten, aber noch in der Dienstwohnung verbleibenden Kollegen? Sch.

Antwort: Zu a: Für die Berechnung des Anrechnungsbetrages sind die Preußischen Besoldungsvorschriften maßgebend. Danach gelten als Dienstwohnung nur Wohnräume, nicht aber Wirtschaftsgebäude (Ziffer 97 1). Die Miete für die Wirtschaftsgebäude ist durch das Nutzungsgeld für das Wirtschaftsland mit abgegolten, da sie ein notwendiges Zubehör zum Wirtschaftslande sind. Zu b: Die Regelung hat durch die Regierung zu erfolgen, und zwar in der Weise, daß von dem Amtsvorgänger für die ihm überlassene Wohnung eine Miete zur Staatskasse eingezogen und für die Ihnen verbliebene Dienstwohnung der Anrechnungsbetrag neu festgesetzt werden muß.

Anfrage Nr. 27. **Polizei- und Forstdienst.** Ist ein staatlicher Polizeiwachtmeister, gelernter Privatforstmann, berechtigt, auf Grund seines Beamten-Anstellungsscheines nach Vollendung seiner zwölfjährigen Dienstzeit eine Gemeinde- oder Staatsförsterstellung zu bekleiden? K., Pol.-Wachtmeister.

Antwort: Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, daß für Sie nicht die geringste Aussicht besteht, bei Ihrem Ausscheiden eine Staats- oder Gemeindeförsterstellung übertragen zu erhalten.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Grund i. H. (Hildesheim) ist am 1. Juli 1925 zu besetzen. Bewerbungsfrist 18. Mai.

Oberförsterstelle Medingen (Lüneburg) ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 18. Mai.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer, der Landwirtschaftskammern und der Kommunalverwaltungen (Dienst- und Lebensalterslisten) von E. Behm“ (3. Auflage) veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet 3 Goldmark.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in **Löwenberg** (Liegnitz) ist sofort zu besetzen.

Rentmeisterstellen bei der staatlichen Kreiskasse **Belzig** (Potsdam) sowie bei der staatlichen Kreiskasse in **Neurode** (Breslau) sind sofort zu besetzen.

Försterstelle Annaburg, Oberf. Annaburg (Merseburg), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: 0,3750 ha Garten, 1,2260 ha Acker, 0,7670 ha Pachtwiese. Nutzungsgeld 76 ℳ. Dienstaufwands-Entschädigung 66 ℳ. Nächste höhere Schule in Wittenberg, 30 km. Bewerbungsfrist 23. Mai.

Förster-Endstelle Birkenmoor, Oberförsterei Ilfeld (Hannover), ist am 1. Juli neu zu besetzen. 10,23 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 22. Mai.

Försterstelle Hundefier, Oberf. Döberitz (Schneidemühl), ist am 1. Juli zu besetzen. 0,1 ha Garten, 11,0 ha Acker, 1,8 ha Wiese, 2,2 ha Weide. Nutzungsgeld 203 ℳ. Nächste Bahnstation 2 km, Nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 8 km. Bewerbungsfrist 22. Mai.

Förster-Endstelle Rammen, Oberf. Minden (Minden), ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,86 ha

Garten, 3,66 ha Acker, 1 ha Wiese, 2,04 ha Weide. Bewerbungsfrist 20. Mai.

Försterstelle Schwenten, Oberförsterei Schwenten (Schneidemühl), ist am 1. Juli zu besetzen. 0,3 ha Garten, 3,8 ha Acker, 4,0 ha Wiese. Nutzungsgeld 128 M. Bahnstation. Dorfschule im Orte. Bewerbungsfrist 22. Mai.

Förster-Endstelle Zühlsdorf, Oberf. Oranienburg (Potsdam), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,3670 ha Garten 2. Klasse, 3,8770 ha Acker 3. Klasse, 7,7500 ha Wiese 3. Klasse. Bewerbungsfrist 30. Mai.

Bebaute Hilfsförsterstelle Jägerhaus, Oberf. Schelitz (Oppeln), ist sofort wieder zu besetzen. Zu der Stelle gehören außer einer Dienstwohnung 5,200 ha Dienstland. Bewerbungsfrist 12. Mai.

Verwaltungsänderungen.

Die Oberförsterei Rominten (Gumbinnen) führt fortan den Namen Szittkehmen und die Oberförsterei Goldap den Namen Rominten.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Paulus, Forstassessor in Merseburg, wurde unter Verleihung der Oberförsterstelle Födersdorf (Königsberg) zum Oberförster ernannt.

Schulte, Forstassessor in Hardegsen (Hildesheim), wurde unter Verleihung der Oberförsterstelle Selters (Wiesbaden) zum Oberförster ernannt.

Brux, überz. Förster, bisher bei der Oberförsterei Peisterwitz (Breslau), wird am 1. Juli die Försterstelle Wüstensachsen I, Oberf. Hilders (Cassel), übertragen.

Herlach, überz. Förster in Harsefeld, Oberf. Harsefeld, wird am 1. Juni nach Willen, Oberf. Aurich (Stade), versetzt.

Mahlke, Hegemeister in Grünenjäger, Oberf. Carrenzien (Lüneburg), wurde am 1. Mai in den Ruhestand versetzt.

Olschner, überz. Förster in Helle, Oberf. Sorau, wird am 1. Juli nach Christianstadt-Süd, Oberf. Christianstadt (Frankfurt a. O.), versetzt.

Reiber, Förster in Steffeln, Oberf. Gerolstein, wurde unter Uebertragung der Revierförsterstelle Himmerod, Oberförsterei Wittlich (Trier), zum Revierförster ernannt.

Schmeling, überz. Förster in Uchtdorf, Oberf. Kehrberg, wurde am 1. Mai nach der Oberförsterei Jägerhof (Stralsund) versetzt.

Schönfeld, überz. Förster in Neustadt (Cassel), wurde am 1. April als Forstsekretär nach der Oberförsterei Lingen a. d. E. (Hannover) einberufen.

Schulz, Hegemeister in Annaburg, Oberf. Annaburg (Merseburg), wird am 1. Juli auf seinen Wunsch in den Ruhestand versetzt.

Sund, überz. Förster in Wilhelmsdorf, Oberf. Ziegenort, wurde am 1. Mai nach der Oberförsterei Binnen (Hannover) versetzt.

Thielcker, überz. Förster in Rüdersdorf (Potsdam), wird am 1. Juni nach Horburg, Oberf. Halle a. S. (Merseburg), versetzt.

Buhrow, Hilfsförster in Lingen a. d. E., Oberf. Lingen a. d. E., wurde am 1. Mai nach Palsterkamp, Oberf. Palsterkamp (Hannover), einberufen.

von Koß, Hilfsförster in Grammentin, Oberf. Grammentin, wurde am 1. April unter Ernennung zum Förster und Forstsekretär nach Grammentin, Oberf. Grammentin (Stettin), versetzt.

Müller, Hilfsförster in Friedrichsbrunn, Oberförsterei Thale (Magdeburg), wurde am 30. April auf Antrag aus dem Staatsforstdienst entlassen.

Riebe, Hilfsförster in Steyerberg, Oberf. Binnen (Hannover), wurde als Gemeindeförster auf Probe in Oberhausen, Oberf. Sobernheim (Coblenz), angestellt.

Säuberlich, Hilfsförster in Ziegenort, Oberf. Ziegenort, wurde am 1. Mai nach Golchen, Oberf. Golchen (Stettin), versetzt.

Schmalz, Hilfsförster in Freetz, Oberf. Burgsittensen, wurde am 1. Mai nach Binnen, Oberf. Binnen (Hannover), einberufen.

Schneider, Hilfsförster in Holzhausen, Oberf. Gahrenberg, wurde am 1. Mai nach Seigertshausen, Oberf. Neukirchen (Cassel), versetzt.

Vogelbein, Hilfsförster in Halle, Oberf. Halle a. S., wurde am 1. Mai nach Groß-Korgau, Oberf. Söllichau (Merseburg) versetzt.

Werner, Hilfsförster in Cossa (Merseburg), wird am 1. Juni nach Harsefeld, Oberf. Harsefeld (Stade) einberufen.

Werner, Hilfsförster in Hann.-Münden, Oberf. Gahrenberg, wurde am 1. Mai nach Burgholz, Oberf. Rauschenberg (Cassel), versetzt.

Winkler, Hilfsförster in Willen, Oberf. Aurich, wurde am 1. Mai nach Hopels, Oberf. Aurich (Stade), versetzt.

Bense, Forstgehilfe in Friedrichsbrunn, Oberf. Thale (Magdeburg), wurde am 30. April auf Antrag aus dem Staatsforstdienst entlassen.

Fenner, Forstgehilfe in Hopels, Oberf. Aurich, wurde am 1. Mai nach Aurich, Oberf. Aurich (Stade), versetzt.

Grebe, Forstgehilfe in Kirchwehren, Oberf. Hannover, wurde am 1. Mai nach Wallerholz, Oberf. Miele (Hannover), einberufen.

Mittnacht, Forstgehilfe in Rogelwitz, Oberf. Rogelwitz, wurde am 15. April nach Carlsberg, Oberf. Carlsberg (Breslau), versetzt.

Ritter, Forstgehilfe in Nienstedt, Oberf. Lauenau (Hannover), wurde am 1. Mai als Hilfsarbeiter zum zoologischen Institut bei der Hochschule in Eberswalde einberufen.

Schramm, Forstgehilfe in Lubiathfließ, Oberf. Lubiathfließ (Frankfurt a. O.), wird am 1. Mai nach Hammelspring, Oberf. Zehdenick (Potsdam), versetzt.

Bayern.

Cappel, Oberforstverwalter, Carlsbergerforsthaus, zur Zeit verwendet bei der Regierungsforstkammer von Schwaben, wurde am 1. Mai an diese versetzt.

Transneck, Oberforstverwalter, wurde am 1. Mai von Dorgendorf nach Miltenberg versetzt.

Mit Wirkung vom 1. Mai an werden auf ihr Ansuchen versetzt die Forstverwalter.

Rathgeber von Lohrerstraße nach Marktsteinach, **Walthel** von Ruppertshütten nach Kirchenlamitz, **Strauß** von Hammer nach Nußdorf, **Steinhauser** von Pödeldorf nach Ismaning, **Niederreuther** von Koppenwind nach Dorgendorf; **Reubel** von Bischofswiesen nach Lixenried.

Grießhammer, Förster, wurde am 1. Mai von Tschirn nach Forchheim versetzt.

Durchholz, Forstassistent, wurde am 1. Mai von Langenbach nach Kothen versetzt.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Deutscher Forstverein.

Mitgliederversammlung in Salzburg.

Im Nachgang zu der Veröffentlichung vom 26. März wird bekanntgegeben, daß nunmehr für alle Verhandlungsgegenstände Berichterstatter gewonnen sind. Es sind aufgestellt:

1. für das Thema „Die Dauerwaldfrage in Theorie und Praxis" Herr Forstmeister Professor Dr. Dengler, zur Zeit Rektor der Forstl. Hochschule Eberswalde (der Gegenstand soll einem Beschluß des Ausschusses entsprechend gleichfalls in der Vollversammlung behandelt werden);
2. für „Fragen des Waldbaues im Hochgebirge": Herr Regierungsrat Dr. Tschermak, Oberinspektor der Forstlichen Versuchsanstalt Mariabrunn bei Wien;
3. für „Maschinenwesen in der Forstwirtschaft" Herr Landforstmeister Gernlein, Berlin;
4. für „Alpen- und Weidewirtschaft": Herr Oberregierungsrat W. Mantel, München;

5. für „die Frage der Bilancierung in der Forstwirtschaft“: Herr Landforstmeister, Hochschulprofessor Bernhard-Tharandt;

über Hochgebirgswirtschaft wird außerdem Herr Oberlandforstmeister Dr. Jugoviz, Bruck a. Mur, einen Lichtbildervortrag halten. Voraussichtlich kommt auch eine Kinovorführung über Naturschutz zustande.

Die Maschinenvorführungen finden in dem Gräflich Moyschen Waldgut in Hellbrunn bei Salzburg statt und beginnen am 14. September.

Eine ausführliche Beschreibung der Begänge und ein Führer für Salzburg und Umgebung werden bis zum Juli zur Versendung bereit sein.

München, den 26. April 1925.

Dr. Wappes.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 12 ℳ, für inaktive 6 ℳ jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Belte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 133859, Postscheckamt Berlin.

Die diesjährige Delegierten- und Mitgliederversammlung findet Mittwoch, den 10., und Donnerstag, den 11. Juni in Berlin im Klub der Landwirte, Dessauer Straße Nr. 14, statt, und zwar am 10. Juni von nachmittag 4 Uhr ab Vorbesprechung und kleine Mitteilungen, am 11. Juni von 9 Uhr vormittag ab Delegierten- und Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung wird noch bekanntgegeben.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Hegemeister Neumann-Bärenberg in Göritz, Post Karwitz, Kr. Schlawe. Schriftführer: Staatsförster und Forstsekretär Sieg, Zanderbrück, Post Wehnershof, Bezirk Schneidemühl. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind an die persönliche Adresse des Kassenwarts oder an die Adresse des zuständigen Vertrauensmanns zu senden.

Mitteilungen des Vorstandes.

Nach einstimmigem Beschluß des engeren Vorstandes vom 26. April d. J. ist die Preußische Staatsförstervereinigung auf Grund vorhergegangener Besprechungen dem „Deutschen Jägerbunde“ als korporatives Mitglied beigetreten. Der Vorsitzende der Staatsförstervereinigung ist in den Vorstand des Deutschen Jägerbundes aufgenommen und unseren Mitgliedern anheimgegeben worden, sich den örtlichen Vereinen ehemaliger Jäger und Schützen anzuschließen oder direkt in den Deutschen Jägerbund einzutreten. Der Mitgliedsbeitrag ist auf 50 Pfg. für das Jahr festgesetzt worden. Wer Mitglied der im Deutschen Jägerbunde bestehenden Sterbekasse werden will, hat 4,40 ℳ jährlichen Beitrag zu entrichten. Dafür wird ein Sterbegeld von 200 ℳ (Lebensalter unter 60 Jahre) gewährt.

Der Deutsche Jägerbund ist eine kameradschaftliche Vereinigung von ehemaligen Angehörigen aller deutscher Jäger- und Schützenbataillone, zur Pflege der Tradition der Jägerwaffe unserer alten ruhmgekrönten Armee mit vielen Tausenden Mitgliedern. Ehrenpräsident ist General der Infanterie Frhr. von Plettenberg. Das Präsidium führt: der letzte Inspekteur der Jäger und Schützen Graf Fink von Finkenstein und der unermüdlich wirkende Kaufmann Ernst Moritz, Charlottenburg, Kaiserdamm 1/4. Unsere Richtlinien sahen bei der Gründung der Staatsförstervereinigung auch vor, durch Tat und Wort die Erinnerung an unsere Jägerbataillone zu pflegen und ihre ruhmreichen Taten nicht der Vergessenheit anheimfallen zu lassen. Diese Aufgabe hat nun in größerem Rahmen und mit vorbildlichen Kräften der „Deutsche Jägerbund“ übernommen und durchgeführt.

Der engere Vorstand hofft im Sinne aller unserer Mitglieder gehandelt zu haben, wenn er diese große und vaterländische Aufgabe des „Deutschen Jägerbundes“ durch seinen Beitritt unterstützt hat.

Auf dem dritten Bundestage am 23. und 24. Mai in Hannover wird die Preußische Staatsförstervereinigung als Korporation vertreten sein.

Helfe jeder Kollege nach Möglichkeit mit, der grünen Farbe im Deutschen Jägerbunde einen Ehrenplatz zu sichern! Daß wir freudig aufgenommen und mit Begeisterung begrüßt sind, kann der Unterzeichnete allen Mitgliedern verbürgen.

Göritz, im April 1925.

Neumann-Bärenberg.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9698. Eichhorn, Edwin, Kurt, Forstreviergehilfe, Adorf i. Vgtl. XII.
9699. Stöckmann, Paul, Förster, Strippow, Post Kordeshagen, Kreis Köslin. II.
9700. Zoske, Erich, Hilfsförster, Varzin, Kreis Rummelsburg. II
9701. Heide, Werner, Fürstl. Hilfsförster, Laasphe, Kreis Wittgenstein i. Westf. XI.
9702. Holsen, Bernhard, Hilfsförster, Letmathe, Kreis Iserlohn i. Westf. XI.
9703. Witte, Fritz, Förster, Lotz, Kreis Grimmen, Steintor. II.
9704. Schwarz, Hans, Hilfsförster, Stobbenforst, Post Sensburg. I.
9705. Schwarz, Petrus, Förster, Mertinsdorf, Post Sensburg. I.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung“, zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Goldmark portofrei geliefert wird.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Giese, Walter, Forstgehilfe, Lasbeck, Post Friedrichsgnade, Kreis Regenwalde.
Krüger, Ewald, Förster, Fh. Hanendorf, Post Gutschdorf, Kreis Dramburg.
v. Voß, Walter, Forstverwalter, Hohenfinow, Kreis Oberbarnim.
Hallerbach, Jos., Förster, Raesfeld, Kreis Borken.
Nienhaus, Jos., Forstaufseher, Wenfeld, Post Stadtlohn, Kreis Ahaus.

Fraude, Ludwig, Gräfl. Förster, Fh. Lünsberg, Post Ramsdorf, Kreis Borken.
Heinemann, Heinrich, Forstaufseher, Almsick, Post Stadtlohn, Kreis Ahaus.
Garsteckt, Ludwig, Förster, Almsick, Post Stadtlohn, Kreis Ahaus.
Balke, Hub., Förster, Borken-Heiden i. W., Kreis Borken.
Plashues, Wilhelm, Förster, Borken i. Westf.

Betrifft Vereinsjahrbuch.

Unseren Mitgliedern geben wir hierdurch bekannt, daß das Vereinsjahrbuch soeben fertiggestellt wurde und Ende dieser Woche aus dem Hause geht. Die Versendung erfolgt nach der auf den neuesten Stand ergänzten Mitgliederliste an alle Mitglieder, außer denen, die auf die Zusendung ausdrücklich verzichtet haben. Alle Herren, die den Beitrag von 1 M zu den Herstellungskosten noch nicht eingesandt haben, bitten wir um baldige Anweisung unter Benutzung der dem Jahrbuch beigefügten Zahlkarte, auf der auch noch zu zahlende fällige Beiträge vermerkt sind.

Eberswalde, Anfang Mai 1925.

Die Geschäftsstelle.

Forstgehilfenprüfung.

Im Monat Juni soll für die Bezirksgruppe Schleswig-Holstein in Friedrichsruh eine Forstgehilfenprüfung abgehalten werden. Meldungen sind unter Angabe der Mitgliedsnummer des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, soweit die Prüfung nicht unmittelbar nach Ablegung der Lehrzeit erfolgt, bis zum 20. Mai d. J. an den Unterzeichneten mit folgenden Papieren einzureichen:

1. Geburtsschein,
2. Lehrzeugnis,
3. Kurzgefaßter Lebenslauf,
4. Bescheinigung über außerdienstliches Verhalten, ausgestellt von dem Vorgesetzten oder Dienstherrn, ev. polizeiliches Führungszeugnis,
5. eine einfache Revierbeschreibung, der die beglaubigte Versicherung anzufügen ist, daß der Gesuchsteller die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

Mitteilung über die Zulassung zur Prüfung und den Termin derselben erfolgt durch den Unterzeichneten.

Titze, Forstmeister,
Vorsitzender der Bezirks-Gruppe IV des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Danksagung.

Aus den Kreisen der Mitglieder und namentlich von vielen der Herren Vorsitzenden der Bezirksgruppen sind mir zur Vollendung des 60. Lebensjahres am 30. April so zahlreiche Glückwünsche zugegangen, daß es mir nicht möglich ist, jedem einzelnen besonders zu danken. Ich erlaube mir deshalb, allen den Herren, die mich durch ihren Glückwunsch erfreut haben, auf diesem Wege meinen allerbesten Dank auszubringen und gleichzeitig das Versprechen abzugeben, daß ich auch fernerhin bemüht sein werde, das mir übertragene Amt in gewissenhafter Weise zur Zufriedenheit aller Mitglieder durchzuführen.

Eberswalde, den 2. Mai 1925.

Paul Ritthausen, Geschäftsführer.

Bezirksgruppe Mecklenburg (III). Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß die zum 16. Mai d. J. nach Güstrow einberufene Versammlung der Bezirksgruppe an diesem Tage nicht stattfinden kann, weil Herrn Oberförster Nöhring ein Lokal an dem genannten Tage nicht zur Verfügung steht. Er ist deshalb gezwungen, die Versammlung auf Sonnabend, den 23. Mai, zu verlegen. Alles übrige bleibt so, wie es in der Bekanntmachung in Nr. 17 der „Deutschen Forst-Zeitung“ auf Seite 408 veröffentlicht wurde.

Eberswalde, den 28. April 1925.

Im Auftrage: Die Geschäftsstelle.
Paul Ritthausen, Geschäftsführer.

Bezirksgruppe Thüringen (XVIII). Die am 4. März 1925 in Erfurt tagende Versammlung war leider nicht stark besucht. Die Wahl eines neuen Bezirksgruppenvorsitzenden wurde bis zur nächsten Versammlung verschoben. Förster Paul berichtete über die in Berlin stattgefundenen Besprechungen betreffs der Pensionskasse und legte jedem Kollegen den Eintritt in diese nahe. Als nächster Versammlungsort wurde Weimar vorgesehen.

Hirschhügel, den 29. April 1925.

Der stellvertr. Vorsitzende: H. Paul.

Ortsgruppe Jerichow II. Am Montag, dem 11. Mai, nachmittags 4 Uhr, findet in Genthin, Hotel „Deutsches Haus“, eine Versammlung der Ortsgruppe statt. Tagesordnung in der Versammlung. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten. Füchtmeyer.

Ortsgruppe Recklinghausen und Umgegend. Am Donnerstag, dem 14. Mai, findet die Exkursion in den Gräfl. Wolf Metternichschen Forsten Haus Beck bei Feldhausen unter Führung des Vorsitzenden Förster Elbers statt.

Treffpunkt: Bahnstation Feldhausen 1 bis 1½ Uhr nachmittags. Nach der Exkursion Versammlung in Dorsten im Hotel „Altenburg“.

Die Mitglieder wollen mit ihren Damen recht zahlreich teilnehmen.

Von Mitgliedern eingeführte Gäste sind willkommen.

Lüttinghof, April 1925.

Berkenheger.

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I). Die Bezirksgruppenversammlung am 25. Februar 1925 in Königberg i. Pr. war von rund 70 Mitgliedern (nur Forstbeamte) und zwei Gästen besucht. Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung um 2 Uhr nachmittags mit Begrüßung der Anwesenden. Vor Bekanntgabe und Eintritt in die Tagesordnung gedachte der Vorsitzende unserer Toten. Die Versammlung ehrte die Verblichenen durch Erheben von ihren Plätzen. Herr Förster Bohl-Reuschhagen fiel im Dienste durch Mörderhand, die Herren Förster Wichert-Prowarken und Platzeck-Friedrichshain verschieden nach langem, schwerem Krankenlager. Als Punkt 1 stand die Pensionsversicherung auf der Tagesordnung. Der Vortrag des Vorsitzenden über die segensreichen Auswirkungen der Kasse brachte eine sehr lange Aussprache zustande. Die Bedenken, welche einige Mitglieder noch äußerten, wurden durch die Aussprache völlig erledigt. Eine Abstimmung ergab, daß es an den ostpreußischen Forstbeamtenmitgliedern nicht liegt, wenn die Kasse nicht zustande kommen sollte. Die Versammlung beschloß

daher, durch den Vorsitzenden dem Verband der ostpreußischen Waldbesitzer die Bitte zu unterbreiten, die Forstbeamten bei der Pensionskasse zu versichern. (Ist inzwischen geschehen.) Punkt 2: Der Reichswehrförster. Der Bericht des Vorsitzenden schloß mit dem Endergebnis, dem deutschen Walde wird durch den Reichswehrförster nicht gedient, weil die forstliche Ausbildung im Heere nicht eine vollständige ist, aus welchem Grunde auch die Forstverwaltungen der deutschen Bundesstaaten und der Reichswaldbesitzerverband den Reichswehrförster ablehnen. Punkt 3: Ortsgruppen. Die bestehenden Ortsgruppen, mit Ausnahme der tätigen Gruppen Königsberg-Friedland und Gerdauen, arbeiten nicht so, wie es nötig wäre. Der Vorsitzende ermahnte die anderen Gruppen zu regerer Tätigkeit. Punkt 4. Wahl des Ortes für die Sommerversammlung. Für die Sommerversammlung wurde Nordenburg vorgeschlagen und dem Vorschlage zugestimmt. Ein Revierausflug findet vor der Versammlung in das Gräfl. Stolberg-Dönhoffstädtsche Forstrevier Leitnerswalde statt. Punkt 5. Vortrag. Herr Reger, Königsberg i. Pr., hielt einen Vortrag über die Geweih- und Jagdausstellung in Berlin, wofür der Vorsitzende ihm den Dank der Versammlung übermittelte. Punkt 6. Anträge. Anträge wurden nicht gestellt. Hiermit war die Tagesordnung erledigt und der Vorsitzende schloß die Versammlung um 4,45 Uhr.

Forsthaus Dörings, den 30. März 1925.

Förster Nehrke, Schriftführer.

Bezirksgruppe Bayern (XIV).

Bericht über die Bezirksgruppenversammlung am Samstag, dem 18. April 1925, in Nürnberg, Hotel „Deutscher Hof".

Trotz der Wichtigkeit der Tagesordnung, die sämtlichen etwa 150 Mitgliedern der Bezirksgruppe zugegangen war, hatten sich nur 17 stimmberechtigte Mitglieder eingefunden, ein Teil mag wegen der Forstkulturzeit verhindert gewesen sein. Als Gäste waren 5 Herren erschienen.

Der Vorsitzende, Forstrat Eulefeld, eröffnete mit einer herzlichen Begrüßung der Gäste und Mitglieder die Versammlung um 11 Uhr vormittags. Herr Forstverwalter Albrecht als Vertreter des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten Bayerns übermittelte in liebenswürdigster Weise die Grüße seines Vereins und betonte, daß es im Interesse des Standes der Forstbeamten und zum Heile des deutschen Waldes nötig sei, sich mehr und mehr zusammenzuschließen und durch gemeinsame Arbeit die verdiente Achtung im Staatswesen zu erringen.

Zur Tagesordnung berichtete Oberförster Steger über die am 17. September 1924 in Bamberg abgehaltene Bezirksgruppenversammlung, der sich in Burggrub die Prüfung zweier Forstgehilfen, die gut bestanden haben, anschloß. Des weiteren erklärte Herr Steger die Beweggründe seines Rücktritts als Bezirksgruppenvorsitzender und gibt der Freude der gesamten Mitglieder darüber Ausdruck, daß unser verehrter Herr Forstrat a. D. Eulefeld, Weißenbach, sich nun doch entschlossen hat, das Amt zu übernehmen.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung gab der Vorsitzende ausführlichen Bericht über die am 28. Februar d. J. stattgefundene außerordentliche Versammlung in Berlin. Er hob besonders hervor, daß Beamte, die die Försterprüfung ablegen wollen, ihre Gesuche mit den nötigen Unterlagen baldmöglichst bei der Preußischen Haupt-Landwirtschaftskammer, Berlin W 9, Königgrätzer Str. 19, einreichen müssen, von wo sie dann, falls genügend Bewerber vorhanden sind, eventuell auch einem bayerischen Prüfungsausschuß überwiesen werden.

Zu Punkt 3, Pensionsversicherung, erklärte Forstmeister Junack, die Vorteile, die besonders den jungen Forstbeamten erwachsen. Die Kasse wird für die gesamte grüne Familie viel mehr zu leisten vermögen als jede andere Versicherung. Besonders wichtig sind die §§ 9 und 10 der neuen Satzung. Schon aus dem höheren Pensionsalter, das den Forstbeamten infolge ihres gesunden Berufes vor anderen Berufsgattungen beschieden ist, erhellt die größere Leistungsfähigkeit. Es wäre darum töricht, auf diesen Vorteil zugunsten anderer Beamtenkategorien verzichten zu wollen und sich an andere Versicherungen anzuschließen. Nach Beendigung des glänzenden Vortrags durch Herrn Junack, dem reicher Beifall gezollt wurde, faßten die anwesenden Mitglieder einstimmig folgenden Beschluß:

„Die am 18. April 1925 im Lehrerheim Nürnberg versammelten Mitglieder der Bezirksgruppe Bayern des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands begrüßen einstimmig und einhellig die Gründung einer Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. — Die beamteten Mitglieder der Bezirksgruppe richten an die Herren Waldbesitzer ihres Bezirks die herzliche Bitte, die Gründung der Pensionskasse dadurch zu fördern, daß sie ihren Forstbeamten den Beitritt zur Pensionskasse durch Beteiligung an den Beiträgen ermöglichen; aus eigenen Kräften ist es den Beamten nicht möglich, die Kasse zu gründen, so sehr sie es auch wünschen. Der Verein für Privatforstbeamte hat dem Waldbesitz durch die schweren letzten Jahre die Treue gehalten und nach seiner Kraft dazu beigetragen, den Wald für die Eigentümer zu erhalten. Die Beamtenschaft bittet, diese Treue ihr dadurch zu entgelten, daß ihr jetzt die Möglichkeit gegeben wird, im Alter vor der Not geschützt zu sein.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung wurde die Neugründung der Ortsgruppe Oberfranken unter der tatkräftigen Führung des Försters Otto Axmann, Unterhartmannsreuth, Post Feilitzsch, Oberfranken, freudig begrüßt und die Bildung von weiteren Ortsgruppen angeregt. Hierauf haben sich folgende Herren auch bereit erklärt, ihr Möglichstes zu tun um, auch für ihre Bezirke Ortsgruppen ins Leben zu rufen. Für Niederbayern: Oberförster Neunzert, Haidenburg, Niederbayern; für Oberbayern und Schwaben: Revierförster Hans Kuchenbauer, Ettelried, Post Dinkelscherben; für Mittelfranken: Förster Heinrich Hauck, Dürrenhembach, Post Ochenbruch; für Oberpfalz: Oberförster Adolf Gum, Hautzenstein bei Regensburg. Alle Kollegen werden ersucht, sich je nach Lage ihres Wirkungskreises mit den genannten Ortsgruppenvorsitzenden in Verbindung zu setzen, um so diesem ihr Wirken zu erleichtern und an ihrem Teile an dem Zustandekommen der Ortsgruppen mitzuhelfen. Die Bildung weiterer Ortsgruppen ist umgehend dem Vorsitzenden der Bezirksgruppe, dem Forstrat a. D.

Eulefeld in Weißenbach, Post Rupboden, Unterfranken, anzumelden.

Zu Punkt 5, Ergänzungswahlen. Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist laut früherer Wahl Revierförster Karg, Burtenbach, Schwaben, der leider verhindert war, teilzunehmen. Der Posten des Schriftführers soll je nach dem Orte der neuen Versammlung vergeben werden, da es bei den heutigen teuren Zeiten nicht immer demselben Herrn zugemutet werden kann, eine weite Reise auf seine Kosten zu machen.

Zu Punkt 6 wurde das Erforderliche in bezug auf Forstlehrlings-, Forstgehilfen- und Försterprüfung vom Vorsitzenden vorgetragen.

Zu Punkt 7 wurde beschlossen, daß die nächste Bezirksgruppenversammlung zur Zeit der Jagdausstellung in München in der Zeit vom 25. August bis 16. September d. J. abgehalten wird. Anschließen soll sich ein Waldausflug. Auch ein dreitägiger forstlicher Lehrgang wurde in Aussicht genommen. Als Lehrer haben sich die Herren Oberförster Neunzert, Oberförster Gum und Revierförster Kuchenbauer bereiterklärt. Näheres wird noch rechtzeitig in Fachzeitschriften bekanntgegeben. — Im Herbst 1925 soll eine weitere Mitgliederversammlung in Hof abgehalten werden.

Punkt 8, Anträge. Aus der Mitte der Versammlung wurde folgender Antrag, hervorgerufen durch eine Anzeige im Fränkischen Kurier, betreffend die Forstschule Miltenberg a. Main, schriftlich eingebracht:

„Die Bezirksgruppe wolle beschließen, durch ihren Herrn Vorsitzenden bei der Regierungs-Forstkammer Würzburg anzufragen, auf welcher Grundlage der „Forstschule Miltenberg a. Main" die Ermächtigung erteilt wurde, sich als „unter staatlicher Oberaufsicht stehend" zu bezeichnen und sie zur Abhaltung von Försterprüfungen zu ermächtigen.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Antragsteller legte auch an Hand eines Zeugnisses, das einem 15½jährigen Knaben mit dem Titel „Herr" ausgestellt war, und der sich trotz erfolgreichem Besuch der Schule in Miltenberg bei ihm als Lehrling meldete, klar, daß die Schule Miltenberg nicht in dem rechten Fahrwasser sei. Der als Gast anwesende Schulleiter von Holleuffer, verteidigte sich damit, daß er bei der Übernahme der Schule fast nur Kinder vorgefunden habe, die er aber nicht ohne weiteres auf die Straße setzen konnte. Jetzt sei aber mit dem alten System gebrochen, so daß nur noch junge Leute nach Vollendung einer ordnungsmäßigen Lehrzeit im Alter von 17 bis 18 Jahren aufgenommen würden.

Inzwischen ist längst die für das gemeinsame Mittagessen angesetzte Zeit verstrichen, so daß der Vorsitzende die Versammlung schließt und die anwesenden Mitglieder einlädt, nach der Mittagspause um 3 Uhr der Versammlung des Deutschen Forstbeamtenbundes beiwohnen zu wollen.

Der derzeitige Schriftführer: Hans Heß, Brunn, Post Emskirchen, Mfr.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, GIV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Bezirksgruppe Mecklenburg.

Im Anschluß an die Bezirksgruppenversammlung am 23. Mai d. J., mittags 1 Uhr, in Güstrow, Grotefends Restaurant, findet eine Sitzung des Forstbeamtenbundes statt. Tagesordnung. 1. Beitrittserklärung, 2. Wahl der Tarifkommission, 3. Allgemeines. Erscheinen dringend erforderlich.
Hallalit b. Langhagen, den 1. Mai 1925.
Der Schriftführer: Ziegler.

Ortsgruppe Falkenberg O.-S.

Am 5. April fand eine Versammlung der Ortsgruppe im ehemaligen „Offizierkasino" Lager II bei Lamsdorf statt, die nur mäßig besucht war. Oberförster Eberst hielt einen längeren Vortrag über Zweck und Ziel des Bundes, dem mit größtem Interesse gefolgt wurde. Die anwesenden 16 Forstbeamten nahmen den Vortrag mit Beifall auf und erklärten geschlossen ihren Eintritt in den Bund. Hierauf wurde der Vorstand gewählt. 1. Vorsitzender: Oberförster Eberst, Tiergarten; 2. Vorsitzender: Revierförster Kynast, Guschwitz; Schrift- und Kassenführer: Hilfsförster Grützner, Wiersbel. Wildmeister Nerrlich, Friedrichsgrund, Vorsitzender der Bezirksgruppe Oppeln, hob mit einem kräftigen „Horrido" die neue Ortsgruppe aus der Taufe und wünschte ihr Blühen und Gedeihen. Über „Verschiedenes" ist noch folgendes zu bemerken: Die Angelegenheit „Feuerversicherung und Sterbekasse" wurde vorläufig zurückgestellt. Es wurde angeregt, daß ein Antrag an den Kreisausschuß gerichtet wird, betreffend zwei steuerfreie Hunde: einer als Vorsteh- und Wachhund und ein Teckel als Schliefhund. Ebenso kam die Angelegenheit, den „Forstbeamten-Besoldungstarif" auf Goldmark umzustellen, zum Antrag bei der Bezirksgruppe. Revierförster Olbrich wies auf die Jagdausstellung in Breslau hin, wobei er anregte, dieselbe reichlicher als bisher mit Trophäen zu beschicken. Der Vorsitzende schloß die Versammlung mit dem Wunsche, daß noch alle Fernstehenden dem Bunde beitreten und sich auch recht rege an den Versammlungen beteiligen möchten. Grützner, Schriftführer.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.

Alle ehemaligen Neuhaldenslebener der Provinz Schlesien

werden gebeten, am Dienstag, dem 19. Mai, mittags 1 Uhr, in Breslau, Gasthaus „Zur Katternecke", Katharinenstraße 19, zusammenzukommen, um eine Bezirksgruppe zu bilden. Wer Interesse an der Hebung unseres Standes und an der Förderung der Kameradschaft in demselben hat, für den ist es Pflicht, unbedingt zu erscheinen. J. A.: Erling.

Verein ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Betrifft Beitragszahlung.

Die für das Jahr 1925 fälligen Mitgliedsbeiträge in Höhe von 2 M sind bis spätestens 1. Juni d. J. an das Konto „Verein ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, Kiesewald, Post Petersdorf i. Rsgb., Postscheckamt Breslau Nr. 7189", einzuzahlen. Beiträge, die bis dahin nicht eingegangen sind, werden per Nachnahme eingezogen.

Kiesewald, den 30. April 1925.

Zimmerling.

Freier Meinungsaustausch.

(Für Veröffentlichungen an dieser Stelle übernimmt die Schriftleitung lediglich die preßgesetzliche Verantwortung, für Form und Inhalt haften die Einsender persönlich.)

Aus dem „Verein Preußischer Staatsförster."

Im „Verein Preußischer Staatsförster" bestehen schon seit längerer Zeit schwere Unstimmigkeiten von denen die Spatzen auf den Dächern pfeifen. Wir sind nun in einer der Streitangelegenheiten um Veröffentlichung nachstehender Ausführungen, ersucht worden, denen der „Deutsche Förster" die Aufnahme versagt hat:

In eigener Sache.

In einem Rundschreiben „An die Herren des geschäftsführenden Vorstandes und die Bezirksgruppenvorsitzenden" vom 20. November 1924 Tageb. 19/24 stellt der derzeitige Vorsitzende des Vereins, Herr Grube, wider sein besseres Wissen Behauptungen auf, die für mich äußerst verletzend sind. —

Herr Grube hätte in der langen Zwischenzeit wohl Gelegenheit nehmen können, seine unwahren Behauptungen zurückzunehmen, wozu ihm die Gelegenheit geboten war, er hat dies jedoch nicht fürnötig befunden. Kein rechtlich denkender Mensch wird es mir daher verdenken können, daß ich nicht als derjenige vor den Kollegen dastehen möchte, als der ich durch die Unwahrheiten des Herrn Grube hingestellt werde, und die Klärung der Sache selbst in die Hand nehme.

In dem obenerwähnten Rundschreiben heißt es:

„Ich machte inzwischen Herrn Hartmann — lediglich zu seiner persönlichen Information — einige Mitteilungen, mit denen er bedauerlicherweise — nachdem er sie aus dem Zusammenhange gerissen — erneute Agitation gegen die Vereinsleitung und Stimmung für die Einberufung eines Förstertages bei den Bezirksgruppen zu machten versuchte. Der Hinweis des Herrn Hartmann auf eine von mir veranlaßte Bekanntmachung in Nr. 43 des „Deutschen Förster", die er als einen schweren Fehler bezeichnet, ist mir absolut unverständlich. Ich muß fast annehmen, daß dieser klare Hinweis auf unseren Beschluß in bezug auf Behandlung der „Deutschen Forst-Zeitung", der doch mit dem Ministerium nichts zu tun hatte, von dem Herrn Hartmann nicht verstanden wurde. Hätte er die nächste Nummer der „Deutschen Forst-Zeitung" gelesen, so würde er festgestellt haben, daß diese den Hieb besser verstanden hat. Hiermit genug von dem Herrn Hartmann."

Demgegenüber lasse ich das Schreiben, das ich angeblich aus dem Zusammenhange gerissen habe usw., in genauer Abschrift folgen.

Güstebiese Nm., den 1. November 1924.

Geehrter Herr Kollege!

Auf Ihren eingeschriebenen Brief vom 21. Oktober 1924 bestätige ich Ihnen gern, daß Sie am Förstertage 1924 einen Antrag, „den Abbau der Forstbeamten erst vom 1. Juli ab vorzunehmen", eingebracht haben, und daß dieser Antrag allgemein unterstützt und schließlich einstimmig angenommen worden ist.

Ob von dem Kollegen Ihu-Stralsund ein gleicher oder ähnlich lautender Antrag eingebracht ist, weiß ich heute nicht mehr.

Den Förstertag gedenke ich so schnell wie möglich (nach dem Stande unserer Finanzen) einzuberufen. Ich habe etwa Mitte Januar in Aussicht genommen. Da der Förstertag vor allem Klarheit darüber schaffen muß, ob die Vereinspolitik im Sinne Pfalzgrafs weitergeführt werden soll oder nicht, so wird es gut sein, wenn Sie sich in der Bezirksgruppe einmal ernstlich mit der Frage beschäftigen, ob nicht der gesamte Vorstand einmal aus ganz neuen Männern zusammengesetzt werden muß. In der Zentrale hat man mir ziemlich deutlich zu verstehen gegeben, daß man es uns übelnimmt, wenn wir dem Kollegen Pfalzgraf wiederholt unser Vertrauen ausgesprochen haben*) trotz der, nach der Meinung der Verwaltung nunmehr geklärten Referendarrundschreiben-Angelegenheit. Die jetzt erfolgte Anerkennung des Hegemeisters Neumann vom Außenseiterverein ist schon ein Ausfluß dieser Anschauungen. Daß ich selbst die von der Verwaltung gewünschte Richtung nicht mitmache, dürfte Ihnen selbstverständlich scheinen.

Mit der Bitte, der Bezirksgruppe Oppeln beste Grüße der Vereinsleitung zu übermitteln, bin ich mit Weidmannsheil Ihr

(gez.) Grube.

Aus der Gegenüberstellung dieser beiden Schreiben ist mit vollster Deutlichkeit zu ersehen, daß es sich nicht um den lächerlichen Beschluß**), die „Deutsche Forst-Zeitung" zu verachten, sondern um die provozierende Vertrauenskundgebung für Pfalzgraf gehandelt hat, was Herr Grube auch voll gefühlt hat. Aus dem angeführten Passus in dem Rundschreiben und dem vorstehenden Schreiben an mich geht deutlich der Beweis hervor, daß Herr Grube die öffentliche Meinung mit vollem Bewußtsein zu täuschen versucht hat.

---

*) Von mir gesperrt. Hartmann.

**) Hier prägt Herr Hartmann endlich das richtige Wort, denn durch nichts hat sich die Leitung des „Vereins Preußischer Staatsförster" jemals so lächerlich gemacht wie durch diesen sogenannten Verachtungsrummel gegen die „Deutsche Forst-Zeitung", der im Grunde lediglich einem erkannten Schwächegefühl entsprungen ist.

Die Schriftleitung.

Dies der Sachverhalt. Für mich ist Herr Grude hiermit erledigt. Sollte er aber mit weiteren Verdrehungen auf den Plan treten, so werde ich um Antworten nicht verlegen sein.

Daß die provozierende Vertrauenskundgebung für Herrn Pfalzgraf in Nr. 43 „Deutscher Förster", nachdem in dem Gerichtsverfahren gegen den Forstmeister Wegener deutlich bewiesen wurde, daß Pfalzgrafs Behauptung objektiv falsch war, nicht freundlich aufgenommen werden konnte, sondern im Ministerium eben als Provokation empfunden werden mußte, ist wohl jedem einsichtigen Kollegen klar. Nur Herr Grude weiß das nicht. Hoffentlich sagen sich die Herren Vertreter unseres Standes am 12. Mai in Berlin „genug mit dem Herrn Grude" und wählen einen Vorsitzenden, der die Kollegenschaft wirklich vertreten kann.

Genug mit dem Herrn Grude.

Hartmann,
Staatlicher Förster, Gräfenort, Bez. Oppeln.

Vorstehenden Artikel habe ich dem „Deutschen Förster" zur Veröffentlichung übergeben und dabei gebeten, mich bis zu bestimmtem Termin zu benachrichtigen, ob die Veröffentlichung erfolgt oder nicht. Nachdem dieser Termin verstrichen ist, ist auf eine Veröffentlichung im „Deutschen Förster" nicht zu rechnen, und ich wende mich nun an die „Deutsche Forst-Zeitung", damit jedem Kollegen Gelegenheit gegeben ist, diese Angelegenheit, die so viel Staub aufgewirbelt hat, selbst beurteilen zu können. Ich hoffe, daß das in jeder Hinsicht eigenartige Verhalten des Herrn Grude von jedem rechtlich denkenden Kollegen verurteilt wird. Ich hoffe noch mehr, daß Herr Grude, der uns nur noch schaden kann, aus dem Vorstande unseres Vereins entfernt wird. Erst dann wird wieder Ruhe in unseren Reihen einkehren, und erst dann werden wir wieder wirkliche Standesarbeit leisten können.

Durch die Nichtannahme meiner Rechtfertigung aber ist wiederum bewiesen, daß für gegenteilige Ansichten in unserem Vereinsblatt kein Raum ist.

Hartmann.

Ein Schritt zur Besserung.

Die Zeitung „Deutscher Förster", die Organ des „Vereins Preußischer Staatsförster" ist, hat sich bis jetzt ängstlich davon zurückgehalten, ihren Lesern über den Verlauf der Referendarbriefangelegenheit die nötigen Aufklärungen zu bringen, und auch der Vorstand des Vereins Preußischer Staatsförster hat sich in dieser Angelegenheit eine Reserve auferlegt, die einer besseren Sache würdig gewesen wäre. Es scheint in diesem Falle bei den genannten Stellen vollkommene Übereinstimmung zu herrschen, daß es aus Gründen der Zweckmäßigkeit empfehlenswert erscheint, die Mitglieder des Vereins, nachdem man sie genügend aufgepeitscht hatte, über den wirklichen Sachverhalt im unklaren zu lassen, jedenfalls doch nur aus der Befürchtung heraus, daß ein erheblicher Teil der preußischen Staatsförster gegen die Art „Gewerkschaftspolitik", wie sie hier getrieben worden ist, Einspruch erhoben haben würde.

„Seid einig, deutsche Förster, schließt die Reihen!" schreibt die Schriftleitung des Vereinsorgans an der Spitze ihres Blattes, und um dieser Einigkeit zu dienen, verschweigt sie gewissenhaft alles, was ihr Geschäft beeinträchtigen könnte, und wenn es auch — **die Wahrheit ist!!**

Um so angenehmer berührt es aber, wenn Herr Grude, der jetzige Vorsitzende des Vereins, in Nr. 17 des Vereinsorgans in seiner Kundgebung „Berichterstattung" eine gewisse Einsicht zum Besseren zu erkennen gibt, und wir möchten uns die Gelegenheit nicht nehmen lassen, diesen ersten Schritt zur Besserung ebenso zu registrieren, wie wir es nicht unterlassen haben, Entgleisungen jener Seite ein für allemal in den Spalten der „Deutschen Forst-Zeitung" festzulegen.

Wir nehmen gern Veranlassung, unseren Lesern mitzuteilen, daß Herr Grude eine seiner Bezirksgruppen zur Ordnung ruft, weil sie in ihrer Kritik, die sie an der Ministerialverfügung vom 31. Dezember 1924*) geübt hat, „über das Maß des sachlich Berechtigten" hinausgegangen ist. Es handelt sich um den Versammlungsbericht der Bezirksgruppe Minden-Münster des „Vereins Preußischer Staatsförster", der im „Deutschen Förster" Nr. 13 S. 227 veröffentlicht ist. Die darin enthaltene Kritik an der vorerwähnten Ministerialverfügung lautet:

„Auch der Ministerialerlaß vom 31. Dezember 1924, betr. Waldfrevel, wurde besprochen. Nachdem die Förster in schwerster Zeit das ihnen anvertraute Gut unter Einsetzung ihres Lebens geschützt haben, muß es Befremden erregen, daß, nachdem selbst die Kommissare des Herrn Ministers einen Rückgang der Waldfrevel festgestellt haben, ein solcher Erlaß herausgegeben wurde. Die Förster werden den Zweck dieses Erlasses wohl alle richtig erkannt haben. (Man möchte zu gern den Schutzbeamten wiederhaben.) Für die Revierverwalter bedeutet es ein außerordentliches Betätigungsfeld. Sie werden ihr akademisches Wissen durch intensives Aufsuchen von Frevelstöcken, die nicht mit dem Reißhaken gezeichnet sind, in das rechte Licht setzen können, und auf kleinen Oberförstereien wäre die Vollbeschäftigung gesichert."

Herr Grude schreibt über diese grobe Entgleisung, die natürlich dem ganzen Stande nur großen Schaden zufügen kann, weil sie einen erheblichen Mangel an Takt offenbart, und zu deren Vermeidung eine nicht böswillige Redaktion wohl imstande gewesen wäre, im „Deutschen Förster" Nr. 17 auf Seite 303 u. a. zum Schlusse längerer Ausführungen folgendes:

„Also Kritik, auch an den Maßnahmen der Behörden, soweit sie sachlich berechtigt ist, aber unter Vermeidung aller unsachlichen Erörterungen, zumal wenn diese obendrein noch geeignet sind, die berechtigten Empfindungen anderer Beamtenkategorien zu verletzen.

Es ist ein Unding, auf der einen Seite stets der notwendigen Verständigung innerhalb der Forstbeamtenschaft das Wort zu reden und dann gleichzeitig mit Steinen alle Fenster einzuwerfen."

Allmählich scheinen die Mitglieder des „Vereins Preußischer Staatsförster" im allgemeinen die Formen und den Ton der Gewerkschaftssekretäre, sowie die Allüren eines gewissen Teiles der Berliner Presse nicht mehr für das Richtige zu halten, und

*) Vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 40 Nr. 4 S. 86.

diese Erkenntnis können wir im Interesse des Standes nur begrüßen. Allerdings können wir das Bedauern nicht unterdrücken, daß die Einsicht so spät kommt, nachdem die preußischen Staatsförster sich vom Geiste der Revolution haben blenden und von ihren Führern und ihrer Presse nicht minder auf eine falsche Bahn führen lassen, die von vornherein als eine abschüssige erkannt werden konnte. Der „Verein Preußischer Staatsförster" hat die große Schlacht, die der Übermut und die Verblendung seiner Führer begonnen hat, auf der ganzen Linie verloren, und Herr Grude gibt jetzt das Zeichen, das Gefecht abzubrechen, in dem kaum etwas gewonnen, aber um so mehr eingebüßt wurde, vor allem das große Ansehen, in welchem früher der Försterstand bei allen führenden Schichten des Staates gestanden hat. Daß der Kampf des Standes um seine Existenz und auch um die ihm gebührende soziale Stellung dadurch sehr erschwert, zum Teil vorläufig auch aussichtslos gemacht worden ist, darüber kann kein Zweifel bestehen; denn wer eine Sprache führt wie oben und sonst einmal den Vertretern der roten Internationale zugejubelt hat, der kann so leicht nicht wieder das in den Kreisen der anderen verlorene Vertrauen wiedergewinnen.

Kein Stand steht so auf den Trümmern seiner Vergangenheit, wie es beim preußischen Staatsförsterstande der Fall ist. Kein anderer hat sich auf der Suche nach Hilfstruppen zu seinem eigenen Verhängnis so die Bewegungsfreiheit unterbunden wie der „Verein Preußischer Staatsförster", der sich im „Försterbunde" selbst den Weg zu seiner Weiterentwicklung verbaut, weil es zunächst einmal einen einheitlichen deutschen Försterstand nicht gibt und im übrigen, wenn dies der Fall wäre, die einzelnen Länder sich das Gesetz nicht vorschreiben lassen. Alles ruft nach Gleichstellung mit den preußischen Staatsförstern, obgleich diese selbst weit davon entfernt sind, ihre materielle Existenz gesichert zu sehen. Aber das eine ist sicher, daß bei diesem Streben die verborgen arbeitenden Kräfte sich dahin auszuwirken versuchen werden, daß den preußischen Staatsförstern der weitere Aufstieg verschlossen bleibt.

Wenn wir Herrn Grude dazu beglückwünschen, daß er den ersten Schritt dazu getan hat, um innerhalb seines Vereins eine reine Atmosphäre zu schaffen, so wird er auch unseres Beifalles sicher sein, wenn er mit dem Schwindel der politischen Neutralität ein Ende macht, der nur verhängnisvolle Wirkungen ausüben kann; denn der preußische Försterstand muß der roten Internationale den Rücken wenden, da er keine Parteipolitik treibt, wenn er endlich zu seinen nationalen Überlieferungen zurückkehrt, die vorübergehend in den Staub getreten sind.

Das sind bittere Wahrheiten, aber es wäre ein Fehler, sie nicht zu sagen; denn ob Republik oder Monarchie: eine Zusammenfassung und Auswirkung aller Kräfte der Förster ist nur auf dem Boden möglich, der vom staatserhaltenden Gedanken beherrscht wird und hier die wahrhaft politische Neutralität bekundet, die vom Parteiklüngel, der unser Staatswesen zerriß, nicht berührt wird.

Die preußischen Staatsförster sind irregeführt worden, und es war von jeher nur eine Frage der Zeit, bis sie dieses erkannt haben werden. Ob dieser Zeitpunkt heute schon gekommen ist, das möchten wir allerdings bezweifeln, aber es ist kein ungünstiges Zeichen, daß wir Herrn Grude den Weg nach Damaskus gehen sehen.

Die Schriftleitung.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm.
Hauptschriftleitung:
Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Betrifft unpünktliche Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung".

In den letzten Monaten ist uns eine beträchtliche Anzahl Beschwerden über unregelmäßige Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung", gänzliches Ausbleiben u. a. m. zugegangen. Wir haben in allen Fällen Nachforschungen eingeleitet, die, soweit Aufklärung erfolgt ist, zu dem Ergebnis geführt haben, daß die Schuld an der mangelhaften Zustellung nur ausnahmsweise dem Verlag beigemessen werden kann. In den meisten Fällen liegt sie bei der Post, vielfach aber auch bei den Empfängern selbst, die nach Aufklärung und Abstellung auch befriedigt sind.

Für weitere Fehlmeldungen ist zu beachten, daß **nach den Postbestimmungen bei allen Unregelmäßigkeiten eine schriftliche Beschwerde mit Ersuchen um Abstellung der Mängel bei der bestellenden Postanstalt** einzureichen ist. Erst wenn diese Beschwerde sich als erfolglos erweist und die gerügten Mängel sich wiederholen, ist eine Fehlmeldung beim Verlage angebracht.

Wohnungsänderungen sind der bestellenden Postanstalt oder dem Verlage unter Angabe der alten wie der neuen Adresse mitzuteilen. In vielen Beschwerdefällen haben die Bezieher, die ihren Wohnort wechselten, die Anmeldung des Umzuges versäumt; demzufolge ging die „Forst-Zeitung" weiter nach der alten Adresse, was natürlich Fehler und Unkosten für den Verlag zur Folge haben muß.

Unserseits wird selbstverständlich alles geschehen, um überall geregelte Zustellung zu erreichen. Wir müssen aber auch unsere Leser bitten, uns zu unterstützen und nach vorstehenden Anordnungen zu verfahren.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung",
J. Neumann, Neudamm.

Inhalt:

Familien-Nachrichten

Am 25. April starb infolge eines schweren Kraftwagenunglücks

Seine Durchlaucht Fürst Richard zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg.

Seine Durchlaucht war unser Freund und ein tatkräftiger Förderer unserer Bundesbestrebungen. Unermüdlich hat er für den Bund und den deutschen Wald gearbeitet. Das werden wir dem fürstlichen Herrn niemals vergessen. Mit der Geschichte des Deutschen Forstbeamtenbundes soll seine echt deutsche Persönlichkeit auf ewig verbunden sein. (638

In Dankbarkeit und Treue legen wir einen grünen Bruch auf sein frühes Grab.

Im Namen des Vorstandes der Kreisgruppe:
Paletta, Fürstlicher Oberförster.

Nachruf!

Nach schwerem Leiden ist der

Forstmeister Wendt

am 23. April 1925 im 58. Lebensjahre entschlafen.

Ein Herz, das deutschem Wald und Weidwerk ganz ergeben, schlägt nicht mehr.

Sein Wunsch, hier im märkischen Revier, bei neuem Wirkungskreis, Gesundung von tückischer Krankheit zu finden, ist ihm nicht in Erfüllung gegangen.

Wir trauern um einen echt deutschen Mann, der durch Lauterkeit seines Charakters, durch edles Menschentum jeden, der mit ihm in Berührung kam, unwiderstehlich in seinen Bann zog.

Zu früh starb ein gütiger Vorgesetzter, dem in ehrendem Andenken ein grüner Bruch aufs Grab gelegt sei. (627

Im Namen aller Forstbeamten der Oberförsterei Zehdenick.
Sommermeyer, Forstassessor.

Am 26. April 1925 verschied plötzlich unser Vereinskollege

Herr Oberfrst. i. R.

Apel

aus Steinseifersdorf.

Es ist mir eine Ehrenpflicht, unserem verehrten Kollegen von altdeutscher Gesinnung für sein Interesse an unserm Vereine, welchem er 30 Jahre lang angehörte, zu danken. In stillem Gedenken legen wir einen grünen Bruch auf sein Grab! In den Reihen unserer Vereinsmitglieder wird er stets unvergessen bleiben. (615

Im Namen des Vereins schlesischer Forstbeamten:
Wegener, Oberfrst., 1. Vorsitzender.

Am 9. April entschlief sanft nach Gottes unerforschlichem Ratschluß mein lieber Mann, unser guter Vater, Schwieger- und Großvater,

der Preußische Hegemeister a. D.

Otto Persicke

4. Komp. Jäger-Batl. Nr. 3,

im 74. Lebensjahre.

Sein Leben war höchste Pflichterfüllung. Seine ganze Liebe galt nur seiner Familie, seinem über alles geliebten Walde und Wilde und seinem Vaterlande.

In tiefem Schmerz:
Anna Persicke, geb. **Schulz,**
Max Persicke,
Elisabeth Kube, geb. **Persicke,**
Anna Persicke, geb. **Strey,**
Walter Persicke,
Hubert Persicke,
Marie Persicke, geb. **Froese.**
Hildegard Persicke, geb. **Lindner,**
Willy Kube
und Enkelkinder.

Drenzig, Bez. Frankfurt a. O. (625

Geburten:

Dem Staatl. Forstsekretär Liebaug in Marienwalde Nm. eine Tochter.

Dem Förster Schröder in Försterei Mandelbeck bei Echte i. Harz eine Tochter.

Verlobungen:

Fräulein Ruth Maucke, Staatsforstmeistertochter in Forsth. Bockau, Bez. Zwickau i. Sa., mit Herrn Rittergutsbes. Gottfr. Staub, Rittgt. Wiesenburg, Bez. Zwickau i. Sa.

Eheschließungen:

Der Dipl.-Ing. Paul Belitz, Staatsrevierförstersohn in Rev.-Först. in N.-Neuendorf, mit Frl. Mieze Mehler in Charlottenburg.

Der Forstassessor Otto Jung in Sieber (Südharz) mit Frl. Irmgard Haase in Herzbergforsthaus vor Herzberg a. Harz.



Ein strammer Garde-Jäger hat seinen Einzug gehalten.
O. Wudtke, Staatl. Forstsekretär,
u. **Frau Gertrud,** geb. **Schaary.**
Neubrück (Spree) bei Briesen i. Mark.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre. des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM (0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 20. Neudamm, den 15. Mai 1925. 40. Band.

Aufrücken der preußischen Staatsförster nach Besoldungsgruppe VII.

Daß die Frage der Besetzung der Aufrückungsstellen nicht allgemein befriedigend gelöst ist, beweisen mancherlei Anfragen bei uns, aus denen hervorgeht, daß den ehemaligen aktiven Oberjägern je länger desto eindringlicher der Schaden zum Bewußtsein kommt, den sie durch das für die Besetzung der Aufrückungsstellen eingeschlagene Verfahren erleiden. Eine besonders eingehend ausgeführte Anfrage gibt uns Anlaß, zusammenfassend einmal die ganze Angelegenheit zu beleuchten, da sie sicher für alle unsere Leser von Wichtigkeit ist, ohne Rücksicht auf den Standpunkt, auf dem der Einzelne stehen mag. Unser Standpunkt ist aus der von uns erteilten Antwort zu ersehen und geht dahin, daß die ehemaligen aktiven Oberjäger benachteiligt sind und werden.

Man muß zu diesem Ergebnis kommen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Verleihung der Aufrückungsstellen im Grunde keine Beförderung, sondern wesentlich nur die Verleihung einer Alterszulage ist, die sich von den Dienstalterszulagen innerhalb der Gruppe nur dadurch unterscheidet, daß kein Rechtsanspruch auf die Verleihung besteht und daß deshalb auch ein dienstjüngerer Beamter damit beliehen werden darf. Nach der Dienstpragmatik darf dies aber nur in Ausnahmefällen geschehen, während die Verleihung nach dem Dienstalter die Regel bildet. Weiter wird nach der gleichen Dienstpragmatik *das allgemeine Dienstalter durch die Beleihung dienstjüngerer Beamten mit einer Aufrückungsstelle nicht berührt, so daß der dienstjüngere Beliehene mit dem allgemeinen Dienstalter hinter den übergangenen (in unserem Falle in Gruppe 6 verbliebenen) dienstälteren Amtsgenossen verbleibt.* Dieses ist die Rechtslage für Preußen.

Das allgemeine Dienstalter richtet sich aber, wie weiter unten dargelegt, in der praktischen Wirkung nach dem Besoldungsdienstalter. Dieses gründet sich bei den zur Zeit für die Aufrückung in Frage kommenden Förstern auf den Forstversorgungsschein. Da diesen die ehemaligen aktiven Oberjäger drei Jahre früher erhielten als die Reservejäger, haben jene ein um drei Jahre früheres Besoldungsdienstalter, sind und bleiben also dienstälter als die Reservejäger ihres militärischen Eintrittsjahrganges und darüber hinaus auch dienstälter als die Reservejäger *dreier früherer Eintrittsjahrgänge.* Sie müßten also regelrecht auch erheblich früher in die Aufrückungsstellen gelangen, da es sich bei den Aufrückungsstellen, wie oben dargelegt, im Grunde um Verleihung von Dienstalterszulagen handelt.

Nun ist zwar auf Antrag der Försterstandesvertretung seinerzeit eine andere Regelung der Aufrückungsreihenfolge vorgenommen worden, das entbindet aber nicht von der Pflicht, das Für und Wider eingehend darzulegen, wenn offensichtlich verschiedene Auffassungen bestehen und Unklarheiten zu beseitigen sind.

Ein Herr Grünober hat im Dezember v. J. in „Deutschen Förster" (Nr. 50 S. 842) unter „Die Verelendung des Försterstandes" ausgeführt: „Dank unserer Ausbildung, dem Dienst im Jägerkorps — der Elite des alten ruhmreichen Heeres —, dessen Tradition wir hochhielten, Ablegung zweier Fachprüfungen, uns sollten die Gruppen 7, 8 und 9 nicht vorenthalten werden, die doch den Militäranwärtern

ohne große Anstrengungen in den Schoß gefallen sind. Möchten doch alle Kollegen endlich aufwachen, es ist hohe Zeit!"

So gern auch wir die Frage der Einstufung an sich in bestem Sinne gelöst sehen möchten, können wir doch obige Begründung nicht als stichhaltig ansehen und müssen sie für höchst ungeeignet halten. Denn gerade durch das selbst beantragte Verfahren für die Besetzung der Aufrückungsstellen und die nach wie vor eifrigst betriebene Loslösung **aller** Beziehungen zum Militärdienst hat der größte Teil des Försterstandes die Tradition der Elite des alten ruhmreichen Heeres **nicht** hochgehalten und sich des Rechts, Vergleiche mit den Militäranwärtern zu ziehen, bedauerlicherweise entäußert. Dieser Umstand darf nicht verschwiegen werden, und es ist besser, ihn als zur Begründung von Forderungen nicht geeignet zu kennzeichnen, als sich dem Vorwurf auszusetzen, daß man mit Gründen operiert, die sich durch das eigene Verhalten als nicht zutreffend erweisen. Die Aufforderung: „Möchten doch alle Kollegen endlich aufwachen, es ist hohe Zeit!" können wir voll und ganz unterschreiben.

Die eingangs erwähnte Anfrage lautete:

Gemäß Ministerial-Erlaß vom 11. Februar 1921 III 2789 hatten die Regierungen Dienstalterslisten der Staatsförster, welche für die Besetzung der Aufrückungsstellen maßgebend sein sollten, bis 1. März 1921 einzureichen. Als Reihenfolge für die Aufrückung sollte der Tag des Eintritts in das Jägerkorps maßgebend sein, und es war in dem Erlaß zum Ausdruck gebracht, daß dieses Einreihungsverfahren den vorgetragenen Wünschen der Staatsförster entspräche.

In dem Ministerial-Erlaß vom 8. September 1921 III 21676 ist darauf hingewiesen, daß das allgemeine Dienstalter bei den Staatsförstern mit dem Besoldungsdienstalter zusammenfalle, und daß die Dienstaltersreihenfolge sich in der Hauptsache, wie bisher, nach dem Datum und der Nummer des Forstversorgungsscheines richten würde.

Die aktiv gedienten Oberjäger haben den Forstversorgungsschein nach einer Dienstzeit von 9 Jahren und die Reservejäger denselben nach einer Dienstzeit von 12 Jahren erhalten. Die ehemaligen aktiven Oberjäger haben also in der Regel einen Vorsprung bei der Anstellung und Besoldung von 3 Jahren. Dieser Vorsprung ist ihnen bei Besetzung der Aufrückungsstellen genommen worden. Ein Vereinsbeschluß, der die aktiv gedienten Oberjäger ihrer wohlerworbenen Rechte beraubt, war leicht möglich, da die aktiv gedienten Oberjäger sich in der Minderheit befinden.

In dem Ministerial-Erlaß vom 26. 6. 24 III 7277 ist zur Vermeidung von Zweifeln darauf hingewiesen, daß an dem Grundsatz über Verleihung von Aufrückungsstellen an Forstbetriebsbeamte — vergl. Rundverfügung vom 18. Juni 1921 III 8690 — **nichts geändert werden soll.**

In der Rundverfügung vom 18. Juni 1921 ist gesagt, daß das Aufrücken aus Gruppe 6 nach Gruppe 7 im allgemeinen nach dem Dienstalter gehen soll und Abweichungen in jedem Einzelfalle der ministeriellen Genehmigung unterliegen. Da nach dem obigen Erlaß das allgemeine Dienstalter mit dem Besoldungsdienstalter zusammenfällt, so müßten die Oberjäger um etwa 3 Jahre früher nach Gruppe 7 aufrücken als die Nichtoberjäger.

Trotz dieser Bestimmung findet das Aufrücken der Förster aus Gruppe 6 nach Gruppe 7 nach dem Tag des Eintritts in das Jägerkorps statt, und die aktiv gedienten Oberjäger verlieren die ihnen regulativmäßig garantierten Vorteile von 3 Jahren. Meines Erachtens können wohlerworbene Rechte weder durch die Verwaltung noch durch Vereinsbeschluß aufgehoben werden.

Wenn das Aufrücken nach Gruppe 7 nach dem Besoldungsdienstalter erfolgte, dann wäre ich im Herbst 1921 nach Gruppe 7 aufgerückt; da dies aber nach dem Tage des Eintritts in das Jägerkorps geschieht, so rücke ich vielleicht erst Anfang 1925 nach Gruppe 7 auf, weil mir die drei Jahre Vorsprung im Besoldungsdienstalter als aktiver Oberjäger genommen worden sind.

Wie können die meiner Ansicht nach erheblich geschädigten ehemaligen aktiven Oberjäger zu ihrem Rechte kommen? Hgm. R.

Wir haben darauf folgendes erwidert:

Die Grundzüge für das Aufrücken der preußischen Staatsförster nach Besoldungsgruppe VII sind in dem Runderlasse vom 14. April 1921 — III 6234 — (Allgemeine Verfügung III 18 für 1921. „Deutsche Forst-Zeitung" 1921 S. 349) festgelegt und bisher nicht geändert worden. Maßgebend für das Aufrücken sind danach die gemäß Runderlaß vom 11. Februar 1921 — III 2789 — („D. F.-Ztg." 1921 S. 179) aufgestellten **Aufrückungsdienstalterslisten**. Diese weichen von den **allgemeinen Dienstalterslisten** insofern erheblich ab, als sich bei ihnen die Reihenfolge nach dem Diensteintritt beim Jägerkorps richtet, während für die Reihenfolge im allgemeinen Dienstalter die Runderlasse vom 8. September 1921 — III 21676/20 — (Allg. Verf. III 57/1921, „D. F.-Ztg." 1921 S. 757) und 11. Juni 1921 — I B Ia 5014 usw. — (Allg. Verf. I 69 für 1921, „D. F.-Ztg." 1921 S. 627) maßgebend sind.

Bei den preußischen Staatsförstern ist also das **allgemeine Dienstalter** (das praktisch mit dem Besoldungsdienstalter zusammenfällt) für **die Reihenfolge bei Besetzung der Aufrückungsstellen nicht maßgebend. Es ist ein besonderes Aufrückungsdienstalter geschaffen worden.**

Diese Sonderregelung ist vom Ministerium auf ausdrücklichen Wunsch des Vorsitzenden des Vereins Preußischer Staatsförster getroffen worden, nachdem dieser noch mitgeteilt hatte, daß der Beschluß der Bezirksgruppenvorsitzenden über diese Frage mit ganz erheblicher Mehrheit, 44 von 46, und unter Zustimmung

früherer Oberjäger gefaßt sei. (Vergl. „D. F.-Ztg." 1921 S. 839 und auch den Min.-Erl. vom 11. Februar 1921 S. 179.)

Es fragt sich nun, ob diese Sonderregelung zulässig war. Das ist zu bejahen. Ein Rechtsanspruch auf eine Aufrückungsstelle besteht nicht; eine Bindung an eine bestimmte Reihenfolge für das Aufrücken nur insofern, als in der Regel nach dem Dienstalter gegangen werden soll. Vorgriffe und Übergehungen sind als Ausnahmen zulässig, falls besondere Gründe vorliegen. Bei der Verschiedenheit der Personalverhältnisse in den einzelnen Verwaltungen war es natürlich, daß die Ressortschefs Sonderregelungen treffen konnten. Das ist auch verschiedentlich geschehen und erscheint um so unbedenklicher, wenn volles Einvernehmen mit der Beamtenschaft vorlag. Das trifft in unserem Falle zu. Wenn ein Teil der interessierten Beamtenschaft (in unserem Falle der Förster) ausdrücklich auf bevorzugte Behandlung verzichtet (siehe obige Darlegungen), dann kann man der Verwaltung nicht verdenken, daß sie dem Vorschlage der Staatsförstervertreter willfahrte, zumal die damalige Sachlage und Denkungsweise in Försterkreisen es wahrscheinlich machte, daß nur so dem allgemeinen Frieden am besten gedient sei. Es wurde also ein besonderes Aufrückungsdienstalter geschaffen, das in der Regel für das Aufrücken maßgebend ist. Abweichungen kommen nur ausnahmsweise, in besonders begründeten Fällen vor. — Damit ist der Vorschrift genügt.

Die ehemaligen aktiven Oberjäger rührten sich zwar auch (siehe „D. F.-Ztg." 1921 S. 257), aber wahrscheinlich erst, als die Abstimmung schon erfolgt und es zu spät war. Von einer ernsteren, umfassenden Bewegung hat man nichts gehört.

Unsern Standpunkt haben wir in Nr. 17 der „Deutschen Forst-Zeitung" für 1921 S. 303 ff. dargelegt. Dort sind auch die Folgen für die ehemaligen aktiven Oberjäger eingehend beleuchtet. Unser Standpunkt hat sich bis heute nicht geändert.

Läßt sich nun noch eine Änderung der Aufrückungsgrundsätze erreichen? Unseres Erachtens ja, aber nicht im Prozeßwege! Der ist nach den obigen Darlegungen völlig ausgeschlossen. Doch könnte starke Bewegung im Stande und Änderung der Stimmung bei den Förstern etwas erreichen. Das Ziel müßte die Änderung des Standpunktes in der Frage der Reihenfolge für die Aufrückung sein und ein dahingehender Antrag des Gesamtstandes durch seine Vertreter bei der Zentralbehörde. Wie dafür jetzt die Stimmung liegt, ist schwer zu beurteilen. Entsprechende Ermittelungen und planmäßige Arbeit durch Verhandlungen, Rundschreiben, Abstimmungen usw. werden nötig sein.

In der Anfrage wird auf den Ministerial-Erlaß vom 26. Juni 1924 — III 7277 — Bezug genommen, der die Forstsekretäre betrifft und die Anordnungen des Erlasses vom 18. Juni 1921 — III 8690 — beibehalten läßt. Dieser letzte Erlaß meint natürlich nach den ganzen Zusammenhängen unter „Dienstalter" das Aufrückungsdienstalter, so daß er nicht zur Begründung für Ihre Ansicht herangezogen werden kann.

Besetzung der Stellen im Kommunalforstdienst.

Unter Bezugnahme auf den in der „Deutschen Forst-Zeitung" Nr. 18 auf Seite 427 veröffentlichten Artikel von Spectator: „Die neueren Absichten zur Versorgung der Gemeinden mit Anwärtern des Staatsforstdienstes" bittet uns die Geschäftsstelle des Komba, die unten wiedergegebene Eingabe an den Herrn Preußischen Landwirtschaftsminister zu veröffentlichen.

Ob allerdings diese Eingabe die Unruhe, die sich, wie die Geschäftsstelle sagt, infolge jenes Artikels der Kommunal-Forstbeamtenschaft bemächtigt hat, ganz beseitigen kann, müssen wir dahingestellt sein lassen. Bei der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit haben wir jedoch Veranlassung genommen, unseren „Spectator"-Mitarbeiter, nachdem inzwischen die Bestimmungen, um die es sich handelt, der Öffentlichkeit übergeben sind, zu bitten, seine in Nr. 18 zum Ausdruck gebrachte Auffassung, die sich nur auf eine Pressemitteilung stützte, einer Nachprüfung zu unterziehen, deren Resultat wir im Anschluß an die Eingabe des Komba folgen lassen.

Die Schriftleitung.

Verband der Kommunalbeamten und -angestellten Preußens e. V.

Berlin W 50, 1. Mai 1925, Ansbacher Straße 42/43.

Betrifft:

Die neuen Försterausbildungs-Vorschriften.

Die Nr. 18 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 1. Mai 1925 enthält auf Seite 427 einige kritische Bemerkungen über die demnächst erscheinenden neuen Försterausbildungs-Vorschriften, die geeignet sind, in bezug auf die Auswahl der Anwärter für den Kommunalforstbetriebsdienst Irrtümer und Unruhe bei den Beteiligten hervorzurufen.

Wir gestatten uns deshalb die sehr ergebene Bitte auszusprechen, zugleich mit dem Erscheinen der neuen Försterausbildungs-Vorschriften in der forstlichen Fachpresse und in unserm Verbandsorgan, der „Rundschau für Kommunalbeamte", eine kurze Darstellung des wesentlichen Inhalts dieser Vorschriften halb-

amtlich veröffentlichen zu wollen und bei dieser Gelegenheit ganz besonders auch die Befürchtungen bezüglich der Verteilung der geprüften Anwärter auf den Staatsdienst und den Kommunaldienst zu zerstreuen, die sich ganz naturgemäß jedem aufdrängen, der die Absichten des Ministeriums in dieser Beziehung nicht kennt.

Wir bestätigen bei dieser Gelegenheit die Erklärungen, die unsern Vertretern gelegentlich der von seiten des Ministeriums mit uns herbeigeführten Besprechung über die neuen Ausbildungsvorschriften aus dem Munde des Herrn Landforstmeisters Borggreve im Beisein des Herrn Ministerialrats Boddin gerade über diesen Punkt gegeben wurden. Sie lauteten dahin, daß die Verteilung der geprüften Försteranwärter nicht etwa so erfolgen solle, daß die Besserqualifizierten für den Staatsdienst und die Minderqualifizierten für den Gemeindedienst ausgesondert werden, daß vielmehr die speziellen Wünsche des einzelnen Anwärters in bezug auf seine Zuteilung zu dem einen oder dem andern Dienstzweig möglichst berücksichtigt werden sollen, daß aber auch die besonderen Schwierigkeiten und Anforderungen des Kommunaldienstes, insonderheit die mit ihm nicht selten verbundene größere Selbständigkeit des Betriebsbeamten, mit in Betracht gezogen werden würden.

Im Vertrauen auf die loyale Anwendung dieser uns gegebenen Erklärung haben wir daraufhin unsere Bedenken einstweilen zurückgestellt, um abzuwarten, wie sich die Dinge in der Praxis gestalten werden.

Bei dieser Gelegenheit gestatten wir uns, erneut die dringende Bitte vorzutragen, die Kommunal-Aufsichtsbehörden von Seiten des Ministeriums beschleunigt darüber verständigen zu wollen, daß sie bei der Neubesetzung kommunaler Forstbeamtenstellen in Ausübung ihres Bestätigungsrechtes darauf zu achten haben, daß vorzugsweise staatlich vorgebildete und staatlich geprüfte Bewerber in diese Stellungen gelangen und nur bei nachgewiesenem Mangel an solchen Bewerbern auf Persönlichkeiten zurückgegriffen werden darf, die zwar auch staatlich geprüft, aber nicht staatlich vorgebildet sind, deren Vorbildung jedoch der staatlichen gleichwertig ist.

Die Geschäftsstelle. gez. Boje.

*

Die künftigen Anwärter des Kommunalförsterdienstes.

Von Spectator.

Die Förster-Ausbildungs-Bestimmungen liegen jetzt vor, so daß sie in dem streitigen Punkte nach ihrem wirklichen Inhalte ausgelegt werden können, auf den es einzig und allein ankommt, denn allein dieser Inhalt hat die Entscheidung zu tragen.

Im § 1 heißt es unter Ziffer 3, 4 und 5:

3. Die Zahl der jährlich einzustellenden Forstlehrlinge bestimmt der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten; sie wird so bemessen, daß über den Bedarf der Preußischen Staatsforstverwaltung hinaus auch Anwärter für den Forstbetriebsdienst in Gemeindewaldungen usw. ausgebildet werden.

4. Aus der Annahme und Ausbildung erwirbt der Forstlehrling kein Anrecht auf Anstellung im Staatsforstdienst.

5. Erst nach der Försterprüfung bestimmt der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Anwärter für den Staatsdienst (§ 46). Die übrigen Hilfsförster scheiden als „Preußische Staatliche Hilfsförster a. D." aus dem Staatsdienst aus.

In § 39 heißt es:

Zu Beginn des vierten Vorbereitungsdienstjahres (Oktober) merkt die Regierung nach freiem Ermessen, jedoch unter möglichster Berücksichtigung der etwa geäußerten Wünsche den Forstgehilfen zum späteren Vorschlag beim Minister (§ 46) für den staatlichen oder nichtstaatlichen Forstdienst vor und trägt diese Vormerkung in die Liste der Forstgehilfen (Muster G) ein.

Der Forstgehilfe ist von dieser — als unverbindliche Maßnahme zu bezeichnenden — Vormerkung zu benachrichtigen. Damit ist ihm Gelegenheit gegeben, sich schon jetzt um Stellen im nichtstaatlichen Forstdienst zu bemühen.

Der § 46 sagt:

1. Der Minister bestimmt auf Grund der ihm vorgelegten Unterlagen nach freiem Ermessen diejenigen Hilfsförster, welche Stellenanwärter für eine Försterei im Preußischen Staatsforstdienst werden.

2. Die übrigen Hilfsförster scheiden als „Preußische Staatliche Hilfsförster a. D." aus dem Staatsdienst aus (§ 47 Ziffer 3).

Der Hauptnachteil der neuen Ausbildungs-Bestimmungen gegenüber den bisherigen ist der, daß kein Vater, der seinen Sohn den Försterberuf ergreifen läßt, wirklich weiß, wo er nach Zurücklegung seiner Vorbereitung eigentlich landen kann, denn „nach freiem Ermessen" wird entschieden, wer die Anwartschaft für den Staatsdienst erhält und wer das Prädikat „Preußisch Staatlicher Hilfsförster a. D." erwirbt, und in letzterem Falle vor eine Tatsache gestellt wird, welche in vielen Fällen die Hoffnungen zerschlägt, die allein bestimmend dafür waren, daß ein junger Mann die Försterlaufbahn ergriffen hat*). In der Regel soll die Försterprüfung im fünften Vorbereitungsjahre stattfinden (§ 41 7 AB.), aber schon im vierten Vorbereitungsjahre entscheidet die Regierung ebenfalls „nach freiem Ermessen", aber unter „möglichster" Berücksichtigung der etwa geäußerten Wünsche, wer dem Minister für den staatlichen oder nicht staatlichen Forstdienst vorgeschlagen werden soll, und „unverbindlich" wird der Forstgehilfe von dieser Entscheidung verständigt, um sich „schon jetzt um Stellen im nichtstaatlichen", d. h. Privat- oder Kommunal-Forstdienst zu bemühen.

---

*) Hierbei wird von mir keineswegs übersehen, daß z. B. im juristischen Berufe eine ähnliche Regelung der Dinge besteht.



Worauf wird nun die Regierung bei ihrer Entscheidung das entscheidende „freie Ermessen" gründen? Ganz selbstverständlich auf die persönliche Eignung, die der Personalakte entnommen wird und nach Lage der Sache höher bewertet wird als das Prüfungsresultat, weil die Entscheidung schon fällt, ehe dieses bekannt ist, und somit ausschlaggebende Bedeutung nicht haben kann. Allerdings gehört das Prüfungsergebnis zu den Unterlagen, die dem Minister für die endgültige Entscheidung vorgelegt werden müssen, aber deren Schwerpunkt liegt bei den Regierungen, so daß ein Einfluß der Zentralforstverwaltung wohl nur ganz ausnahmsweise zur Geltung kommen wird.

Die seitens des Herrn Landforstmeisters Borggreve im Beisein des Herrn Ministerialrats Boddin abgegebenen Erklärungen haben für die Anwendung der Bestimmungen in der Praxis, wie sie sich nach Lage der Sache notwendig ergeben muß, keinerlei entscheidende Bedeutung, denn sie begründen weder eine Verpflichtung des Ministers noch eine solche der vorschlagenden Regierungen. Daran zweifle ich nun nicht, daß Wünschen, die auf Ausscheiden aus dem Staatsdienst gerichtet sind, gern entsprochen werden wird, weniger aber umgekehrt, wenn es an den Voraussetzungen fehlt, welche die Entscheidung tragen sollen. Es ist natürlich nicht daran zu zweifeln, daß für möglichst gute Anwärter des Kommunalforstdienstes staatlicherseits gesorgt werden soll, aber ich zweifle daran, daß die besondere Eignung für den Kommunaldienst im vierten oder fünften Vorbereitungsjahre schon erkannt werden kann, um überhaupt als Faktor in der Rechnung angesehen werden zu können.

Das Prüfungsergebnis ist also nicht allein entscheidend, sondern in erster Linie die persönliche Eignung. Diese ergibt sich für die Regierungen aus den vorliegenden Äußerungen der Vorgesetzten, und wenn schließlich der Minister nach der Prüfung seine Entscheidung trifft, so wird er sie nicht hierauf gründen, sondern er wird, nach dem Vorschlage der Regierungen, die geeignetsten Leute für den Staatsdienst aussuchen und die weniger geeignet erscheinenden zum „Preußisch Staatlichen Hilfsförster a. D" ernennen. Etwas andres ist gar nicht möglich, und wer in großen Verwaltungen in derartigen Fragen mitgesprochen oder noch mitzusprechen hat, wird mir ohne weiteres zustimmen.

Der Komba hat, wie die Ausführungen der Geschäftsstelle erkennen lassen, auch die Bedenken gehabt, die ich ausspreche. Er hat sie aber auf Grund der Erklärung eines Vertreters des Ministeriums fallen lassen, was ich als einen sehr schweren Fehler ansehen muß, weil nämlich die abgegebene Erklärung ganz unverbindlich ist.

In kurzer Wiederholung muß ich feststellen, daß

1. die Unsicherheit der Forstlehrlinge, ob sie Aussicht haben, im Staatsdienste angestellt zu werden oder nicht, beseitigt werden mußte, indem die Ausbildung auf dieselbe Grundlage gestellt wurde wie bei den Oberförstern;
2. ich nach wie vor der Ansicht bin, daß der Staat unter den Anwärtern, unter denen er die Auswahl hat, selbstverständlich die geeignetsten für sich behält und die übrigen ausscheidet.

Die von mir in Nr. 18 gemachten Ausführungen, daß das veraltete System der Klasse AI und AII wieder wirksam geworden ist, muß ich allerdings etwas berichtigen, weil nach den neuen Ausbildungs-Vorschriften nicht das Prüfungsergebnis über das Schicksal der Anwärter zu entscheiden hat. Den Ausschlag gibt heute die persönliche Eignung überhaupt, auf Grund deren die Besserqualifizierten der Staat behält, die Minderqualifizierten abgibt, was indes schließlich dasselbe ist.

Wenn die Geschäftsstelle des Komba die Ansicht ausspricht, daß Bedenken sich „ganz naturgemäß jedem aufdrängen müssen, der die Absichten des Ministeriums in dieser Beziehung nicht kennt", so muß das großes Erstaunen hervorrufen. Die Absichten des Ministeriums ergeben sich aus den Ausbildungsvorschriften, und ihnen gegenüber hat der Komba versagt, weil ihre Tragweite wohl nicht richtig erkannt worden oder einer unverbindlichen Erklärung eines Regierungsvertreters eine Bedeutung beigemessen worden ist, die sie nicht hat, auch schon aus dem Grunde, weil die Entscheidung praktisch nicht beim Ministerium, sondern bei den Regierungen liegt.

Unter allen Umständen mußten die Organisationen der Kommunalforstbeamten, insonderheit der Komba, dieser Regelung widersprechen, schon weil sie eine derartige ist, daß nolens volens den „Preußischen staatlichen Hilfsförstern a. D." seitens der Gemeinden das Mißtrauen entgegengebracht wird, daß sie für den Staatsdienst nicht als geeignet befunden sind, soweit das Ausscheiden unfreiwillig war.

Ich nehme die Gelegenheit wahr, eine kleine Unliebenswürdigkeit des Komba festzustellen, die er in Nr. 19 der „Rundschau für Kommunalbeamte" in meinem Artikel in Nr. 18 der „Deutschen Forst-Zeitung" anzuknüpfen für zweckmäßig hält. Meine Ausführungen stützen sich nicht auf „Hörensagen", sondern auf die Mitteilungen des Vorsitzenden der Staatsförstervereinigung, die ihrem Sinne nach ganz richtig aufgefaßt sind. Wenn der Komba nicht angenehm berührt ist durch meine Feststellungen, so verstehe ich das, aber sein Versagen mit

dem Mantel der Liebe zudecken, würde den Interessen der Kommunalforstbetriebsbeamten nicht dienen. Daß der Komba die Tragweite der neuen Förster-Ausbildungsbestimmungen nicht richtig einschätzt, dafür sprechen weiter die Ausführungen in Nr. 19 der „Rundschau". Hier heißt es unter anderem:

Die Vertreter des „Komba" haben auch bei dieser Gelegenheit erneut dem Landwirtschaftsministerium den dringenden Wunsch zu erkennen gegeben, daß von seiten des Ministeriums die Kommunalaufsichtsbehörden beschleunigt darüber verständigt werden mögen, bei der Neubesetzung von Kommunalforstbeamtenstellen in Ausübung ihres Bestätigungsrechts darauf zu achten, daß vorzugsweise staatlich vorgebildete und staatlich geprüfte Bewerber in diese Stellen gelangen und nur bei nachgewiesenem Mangel an solchen Bewerbern auf Persönlichkeiten zurückgegriffen werden dürfe, die zwar auch staatlich geprüft, aber nicht staatlich vorgebildet sind, deren Vorbildung jedoch der staatlichen gleichwertig ist.

Die Geschäftsstelle des Komba, die hier handelnd auftritt, übersieht, daß die heutigen „Förster-Ausbildungs- und Anstellungs-Bestimmungen", wie sie eigentlich heißen müßten, eine derartige „Anordnung" schwer machen, was scheinbar nicht erkannt wird.

Bodenreißer und Bodenfräser.

Von Oberförster **Bütow**, Carzig.

Der Eulenfraß hat in der Oberförsterei Carzig, Regbz. Frankfurt a. O., etwa 300 ha 30- bis 35jährige Kiefernstangen zum Absterben gebracht. Die Stangen sind geschlagen, das Holz auf etwa 60 ha Fläche ist bereits abgefahren, Abraum und Borke sind von den Flächen entfernt, so daß also der sofortigen Kultivierung nichts mehr im Wege steht. Nach den üblen Erfahrungen, welche hier mit durch den Waldpflug hergestellten Kulturen auf größeren Raupenfraßflächen aus den Jahren 1911/1913 mit folgender Saat oder Pflanzung gemacht wurden, war mir der Gedanke, vermutlich ebensolche Prärien zu erzielen, nicht gerade erfreulich. Denn bei dem Graswuchs und den wenigen weiblichen Arbeitskräften ist ein Reinhalten größerer Flächen ausgeschlossen. Auch der vielgepriesene Igel hat hier vollkommen versagt. So war die Lage im Sommer 1924 ziemlich trostlos. Der Bodenüberzug der abgetriebenen Bestände bestand zum größten Teil aus einer guten Moosdecke. Mit dem Lichterwerden der Bestände setzte die Verrasung ein. Daher mußte mit allen Mitteln darauf hingearbeitet werden, dem Graswuchs zuvorzukommen. Nur Maschinenarbeit konnte dieses Ziel erreichbar machen. Es galt daher, Maschinen zu erfinden, welche folgende drei Bedingungen erfüllten:

1. Einen Streifen herzustellen, der in derselben Höhe lag wie der unbearbeitete Zwischenstreifen.
2. Den Streifen auf etwa 20 cm Tiefe und wenigstens 50 cm Breite unter Mischung des Sandes mit dem Humus gleichmäßig zu durchwühlen und lockern.
3. Nicht mehr als drei Pferde Bespannung wegen der Kosten und der bequemen Handhabung benötigen.

Zunächst wurden alle möglichen Versuche mit dem Hilfschen Igel angestellt. Der Igel versagte, bot aber Fingerzeige für die Konstruktion neuer Maschinen. Zu bemerken ist, daß sich auf den zu kultivierenden Flächen noch sämtliche Stubben befinden. Die Hauptfehler der Igelarbeit bestanden darin, daß

1. beim Vorschneiden im Moos dauernde Verstopfung der Federzinken eintrat,
2. im Gras nicht genügend tief vorgeschnitten wurde,
3. die vielen Wurzeln zu schwere Hindernisse für die Federzinken waren,
4. der Igel mit zwei Pferden Bespannung nicht ruhig genug ging und schließlich die Bodenmischung nicht vollkommen war.

Die Streifen lagen alle hoch, waren also schon bei weitem besser als Waldpflugfurchen.

Die neuen Instrumente mußten daher bedeutend schwerer sein, um einen ruhigen Gang zu garantieren; die Federzinken mußten durch feststehende schwere Kolter ersetzt werden, die Bodenmischung mußte durch eine rotierende Walze vervollkommnet werden. Die Konstruktion der Maschinen gelang dem Hegemeister Steffen in Friedrichsfelde; Näheres über die Maschinen mitzuteilen, verbietet sich vorläufig.

Es wurden zwei Maschinen gebaut. Die erste wird am treffendsten als Forstreißer, die zweite als Forstfräser bezeichnet. Der Gang der Arbeit ist folgender: Sobald eine Schlagfläche geräumt ist, kann an ihre Bearbeitung herangetreten werden. Die Stubben verbleiben im Boden. Besteht die Bodendecke hauptsächlich aus Moos, so ist es praktisch, das Moos nach zwei Seiten mit Holzharken leicht abharken zu lassen. Darauf wird mit dem Reißer 25 bis 30 cm tief durchgerissen. Dann folgt der Fräser, der die Mischung und Lockerung des Bodens auf 20 bis 25 cm Tiefe besorgt. Ist der Bodenüberzug schwerer Grasfilz, so wird zuerst mit dem Reißer durchgerissen, die durchschnittenen Rasenplaggen mit Hilfe einer dreizinkigen Kartoffelhacke von Frauen abgezogen, worauf ebenfalls der Fräser folgt. Die Bespannung der Maschinen besteht aus drei mittleren Pferden. Kiefernwurzeln bis zu 5 cm Stärke werden von dem Reißer glatt durchschnitten; um stärkere Wurzeln zu durchreißen, reicht die Pferdekraft nicht aus. Stößt der Reißer auf stärkere Wurzeln, so wird er mittels Hebelvorrichtung ausgehoben, ein Stock an die Wurzel gesteckt und die Wurzel von einem

folgenden Mann herausgehauen. Die Tagesleistungen der Maschinen schwanken nach dem Gelände und dem Grade der Verwurzelung zwischen 1,5 bis 2 ha. Die Kosten betragen bei einer Durchschnittsleistung von 1,5 ha je achtstündigen Arbeitstag:

2 Gespanne mit je 3 Pferden . .	40,—	Gmk.
10 Frauenarbeitstage à 1,84 . . .	18,40	„
1 Männertagelohn	2,88	„
Mithin	61,28	Gmk.
Je Hektar rund . . .	41,—	Gmk.

Sollten sich auf den Streifen noch Wurzeln oder Grasstücke befinden, welche den ungehinderten Gang der folgenden Sämaschine behindern könnten, so läßt man eine kleine Egge folgen (ebenfalls von Hegemeister Steffen konstruiert). Es lassen sich in der Tat mit diesen beiden Maschinen auf normalen Böden erstklassige Saat oder Pflanzstreifen herstellen. Mit diesen Maschinen sind in den letzten Wochen etwa 30 ha Raupenfraßflächen fertiggestellt. Ich glaube behaupten zu können, daß der Faktor Fläche bedeutend seine Bedeutung verloren hat, da er zur Maschinenfrage geworden ist. Natürlich kann es nicht das Ziel sein, möglichst viel Fläche zu kultivieren und dann wieder verkommen zu lassen. Dafür bietet die Anlage der Streifen die größte Wahrscheinlichkeit, daß bei geringer Pflege die Pflanzen ihrem schlimmsten Feind, dem Gras, entrinnen werden.

Es ist nicht meine Absicht, mich weiter dem edlen Schreibwerk zu widmen. Eigene Ansicht überzeugt auch besser als der tote Buchstabe. Sollten daher Herren der grünen Farbe oder des Privatwaldbesitzes Interesse an den Maschinen und bearbeiteten Flächen haben, so bin ich gern bereit, jedem die Maschinen im Betrieb vorzuführen.

Satzungen eines Förstereiverbandes.

Die Stadt Wittlich besitzt u. a. einen Wald, der sich auch noch auf zwei benachbarte Landgemeinden erstreckt. Der Förster wird für die drei Gemeinden gemeinsam gehalten. Um den Schwierigkeiten bei Beschlußfassung über Anstellung und Besoldung des Försters zu entgehen, ist ein Förstereiverband Wittlich begründet worden, dessen Satzungen nachstehend folgen. Die Satzungen haben die Zustimmung des Bezirksausschusses gefunden. Es dürfte dies der erste Fall sein, daß auf Grund des Zweckverbandsgesetzes Stadt- und Landgemeinden einen Förstereiverband begründet haben.

§ 1. Die Stadtgemeinde Wittlich und die Landgemeinden Lüxem und Plein werden auf Grund der Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 (Pr. GS. S. 15) zu einem Zweckverband vereinigt, dem die Erfüllung nachgenannter kommunaler Aufgaben obliegt:

1. Anstellung des Gemeindeförsters für den Förstereibezirk Wittlich-Grünewald, Lüxem und Plein sowie Regelung der Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Försters;
2. Errichtung und Unterhaltung eines Förstereidienstgebäudes mit Zubehör.

§ 2. Der Zweckverband führt die Bezeichnung „Förstereiverband Wittlich", er hat die Rechte einer öffentlichen Körperschaft, sein Sitz ist Wittlich.

§ 3. Ueber die Angelegenheit des Zweckverbandes beschließt der Verbandsausschuß. Dieser besteht aus den von der Stadtverordnetenversammlung Wittlich und den Gemeindevertretungen von Lüxem und Plein gewählten Abgeordneten, soweit nicht § 13 des Zweckverbandsgesetzes etwas anderes bestimmt. Jede Gemeindevertretung wählt für jede angefangenen 150 ha des zu dem Förstereiverbande gehörigen Waldbesitzes einen Abgeordneten. Nach dem heutigen Stande entfallen demnach auf Wittlich-Stadt 4, auf Lüxem 1 und auf Plein 3 Abgeordnete. Für jeden Abgeordneten ist ein Ersatzmann zu wählen.

Verbandsvorsteher ist der jeweilige Bürgermeister der Stadt Wittlich und sein Vertreter der jeweilige Bürgermeister von Bombogen-Salmrohr (Wittlich-Land).

Ausführende Behörde ist der Verbandsvorsteher, der zugleich den Zweckverband nach außen vertritt.

§ 4. Die Wahlzeit der Abgeordneten und deren Ersatzmänner endigt mit der Wahlzeit der Gemeindevertretungen, von denen sie gewählt sind. Bis zur Einführung der neugewählten Abgeordneten bleiben die bisherigen in ihrem Amte.

Wählbar sind aus den beteiligten Gemeinden nur solche Personen, die die Wählbarkeit zur Stadtverordnetenversammlung oder Gemeindevertretung besitzen.

§ 5. Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Muß wegen Beschlußunfähigkeit eine neue Sitzung stattfinden, so ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn in der Einladung hierauf besonders hingewiesen worden ist. Beschlüsse des Verbandes werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 6. Die zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben erforderlichen Beträge werden nach dem Verhältnis der Waldfläche auf die beteiligten Gemeinden umgelegt.

§ 7. Das Ausscheiden aus dem Verbande kann erfolgen durch Beschluß der Gemeindevertretung eines der Mitglieder. Die durch das Ausscheiden notwendig gewordene anderweitige Regelung des Besitzrechts am Verbandsvermögen geschieht durch Verhandlungen zwischen den beteiligten Gemeinden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Herr Regierungspräsident in Trier über die Auseinandersetzung endgültig.

§ 8. Für den Verbandsvorsitzenden und den Verbandsausschuß gelten im übrigen die Bestimmungen des Zweckverbandes vom 19. Juli 1911. (Kommunale Rundschau Nr. 8 vom 15. April 1925.) (Rundschau für Kommunalbeamte Nr. 18 S. 304.)

Holzverkaufsergebnisse in Preußen in der 2. Hälfte April 1925.

Waldgebiet	Nadelholz: Stamminhalt / Laubholz: Mittl. Drchm. / Holzart	I über 2,0 / 60 und mehr Ndrgst.	Höchster Preis	II 1,01—2,0 / 50—59 Ndrgst.	Höchster Preis	III 0,51—1,00 / 40—49 Ndrgst.	Höchster Preis	IV bis 0,50 fm / 30—39 Ndrgst	Höchster Preis	V / bis 29 cm Ndrgst.	Höchster Preis	Gemischt Ndrgst.	Höchster Preis
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Ostpreußen .	Kiefer	22,80	22,80	21,25	26,85	17,—	22,70	10,70	22,10	.	.	12,10	21,10
Grenzmark . .	„	.	.	23,30	23,30	21,90	21,90	16,20	16,20	.	.	25,10	30,—
Pommern . .	„	32,10	39,35	25,70	35,10	19,55	21,60	14,70	18,15	.	.	16,10	23,50
Brandenburg	„	24,40	50,55	20,10	45,18	17,20	34,90	11,25	25,30	.	.	13,—	32,80
Schlesien . .	„	24,80	52,20	23,90	38,—	20,50	29,20	17,90	20,90	.	.	17,90	25,50
Sachsen . . .	„	48,10	48,10	40,70	40,70	32,84	32,84	21,—	21,—	.	.	18,85	18,85
Hannover . .	„	30,50	38,40	25,20	32,50	15,30	26,—	11,25	21,30	.	.	18,40	28,80
Schleswig-H.	„	.	.	30,—	30,—	28,—	28,—	24,—	24,—	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	34,90	40,30	32,10	37,30	20,10	28,40	16,10	24,20	.	.	21,50	29,90
Ostpreußen .	Fichte	26,—	28,70	26,40	27,—	22,05	26,—	19,60	23,—	.	.	.	.
Schlesien . .	„	23,20	27,90	24,18	28,80	20,30	23,30	16,40	19,40	.	.	21,70	21,70
Sachsen . . .	„	39,60	39,60	28,10	37,52	26,80	32,70	23,—	27,70	.	.	24,60	28,05
Hannover . .	„	32,30	41,30	26,90	38,20	21,90	32,70	17,30	29,20	.	.	.	.
Schleswig-H.	„	.	.	23,90	23,90	22,75	22,75	19,75	19,75	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	29,80	46,—	25,60	37,70	16,75	32,50	19,70	28,90	.	.	28,40	28,40
Westfalen . .	„	30,80	34,—	28,80	30,—	28,—	30,20	25,—	29,40	.	.	.	.
Rheinprovinz	„	.	.	31,—	31,—	26,—	26,—	24,—	24,—	.	.	.	.
Pommern . .	Buche A	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	47,—	47,—
Sachsen . . .	„	61,80	63,30	51,60	56,30	36,70	45,90	33,30	36,30	21,40	21,40	32,10	37,95
Hannover . .	„	49,80	69,20	31,—	51,90	31,10	42,—	24,10	33,90	16,80	21,50	36,—	46,—
Schleswig-H.	„	.	.	35,90	39,—	30,—	32,10	24,—	25,—	20,—	21,—	.	.
Pommern . .	Buche B	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	39,95	39,95
Sachsen . . .	„	38,90	53,60	28,—	46,80	25,—	36,10	25,30	25,50	19,10	19,10	24,10	24,10
Hannover . .	„	24,70	40,—	26,50	34,10	21,50	31,80	20,40	25,10	16,—	19,30	31,—	37,10
Schleswig-H.	„	40,—	40,—	30,—	35,—	26,—	28,—	22,—	24,—	18,—	20,—	.	.
Westfalen . .	„	39,—	45,40	21,40	39,—	17,35	38,50	15,90	30,50	13,50	16,50	23,15	31,65
Rheinprovinz	„	32,—	40,20	28,—	38,80	22,—	29,—	17,—	24,10	16,—	16,—	.	.
Hannover . .	Buche A u. B	40,40	40,40	30,30	30,30	26,25	26,25	22,15	22,15	18,25	18,25	.	.
Westfalen . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	24,50	24,50
Ostpreußen .	Eiche A	174,—	174,—	151,—	151,—	111,—	111,—	.	.	.	.	.	.
Pommern . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	138,20	138,20
Sachsen . . .	„	125,60	315,—	105,—	170,75	61,—	95,65	26,80	58,60	16,50	50,30	.	.
Hannover . .	„	113,70	143,40	71,25	104,—	55,95	79,40	48,90	50,90	32,60	32,60	.	.
Hessen-Nassau	„	166,80	166,80	117,80	117,80	82,50	82,50	51,60	51,60	56,—	56,—	.	.
Ostpreußen .	Eiche B	51,—	51,—	41,—	41,—	63,—	63,—	45,—	45,—	22,—	22,—	.	.
Grenzmark .	„	46,80	106,70	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brandenburg	„	63,50	63,50	50,80	86,60	38,10	73,05	32,70	68,25	25,90	58,80	.	.
Sachsen . . .	„	71,50	129,50	41,90	91,50	36,10	58,70	24,25	52,—	22,—	48,20	.	.
Hannover . .	„	47,—	89,60	28,60	82,—	30,—	59,—	25,—	46,20	15,20	30,40	.	.
Hessen-Nassau	„	78,30	101,—	63,40	91,—	41,—	98,—	34,—	51,—	16,50	20,40	.	.
Westfalen . .	„	87,20	87,20	80,50	80,50	42,—	66,20	39,—	39,—	23,80	23,80	46,80	46,80
Rheinprovinz	„	46,—	46,—	41,—	41,—	29,—	29,—	28,—	28,—	13,—	13,—	.	.
Grenzmark . .	Eiche A u. B	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	31,60	31,60
Pommern . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	42,50	42,50
Sachsen . . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	60,90	60,90
Hannover . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	46,—	46,—
Rheinprovinz	„	50,80	50,80	60,40	60,40	52,60	52,60	39,50	39,50	20,30	20,30	.	.

Grubenholz

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10 ℳ	10/14 ℳ	14/22 ℳ	gemischt ℳ	In ganzer Länge ℳ
Ostpreußen .	Kiefer	.	.	.	.	6,00/9,80
Grenzmark .	„	.	.	.	10,40	10,10
Brandenburg	„	.	12,20	16,50	11,80	9,89/11,70
Schlesien . .	„	.	.	.	.	10,00/11,25
Sachsen . . .	Eiche	.	.	.	.	11/40
Hannover . .	Kiefer	.	.	.	.	10,00/15,10
Hessen-N. . .	Nadelh.	.	.	.	13,50/15,90	15,40/18,90
„ . .	Kiefer	.	.	.	.	.
Westfalen . .	Fichte	.	.	.	.	11,40

Papierholz (rm)

Waldgebiet	Holzart	Scheite ℳ	Knüppel ℳ	gemischt ℳ
Ostpreußen .	Fichte	.	.	8,30
Schlesien . .	„	9,50/11,20	10,67	12,10
Sachsen . . .	„	15,94	14,95	.
Hessen-N. . .	„	14,80/15,60	14,50	15,00/15,60
Westfalen . .	„	.	.	14,10
Rheinprovinz	Nadelh.	.	14,00	.

Schwellen

Waldgebiet	Holzart	je 1 fm ℳ
Ostpreußen .	Kiefer	19,50
Brandenburg	„	18,28
Sachsen . . .	Buche	17,65/19,55
Hannover . .	„	16,20
Hess.-N. . . .	Eiche	20,00
Rheinprovinz	Buche	16,50/19,40

Forstliche Rundschau.

Die ausschlaggebende Bedeutung des Wasserhaushalts für die Ertragsleistungen unserer diluvialen Sande. Von Prof. Dr. Albert. Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen 1924, S. 103.

Der waldbauliche Wert der Dünensande sowie der Sandboden im allgemeinen. Von Prof. Dr. Albert. Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen 1925, S. 129. (Schluß.)

Die zweite der obengenannten Arbeiten von Albert wendet die Methode der Bodenuntersuchung nach Atterberg auf die im norddeutschen Kieferngebiete weit verbreiteten Dünensande an und kommt dabei zu waldbaulich besonders wertvollen Ergebnissen.

Diese Dünen verhalten sich forstlich außerordentlich verschieden. Bald finden sich hier nur Krüppelbestände von Kiefern, bald stocken hier auch bessere Kiefernbestände, selbst mit freudig wachsendem Laubholz gemischt.

Charakteristisch für diese Dünensande ist gleichmäßig das völlige Fehlen sowohl der gröberen als auch der feinsten Bestandteile; erstere hat der Wind am Ort der Bildung zurückgelassen, letztere aber als Staub weiter fortgeführt. Diese Böden erscheinen daher nach ihren physikalischen Eigenschaften als weitgehend gleichwertig, auch die Untersuchung ihrer mineralischen Eigenschaften hat keine wesentlichen Unterschiede ergeben.

In den Oberförstereien Eberswalde und Biesenthal finden sich ebenfalls solche Dünen in großer Ausdehnung mit Bestandesbildern, die von kümmerlichen Kiefern V. Ertragsklasse bis zu solchen I. und II. Klasse wechseln und häufig auch schöne Mischbestände mit Laubholz tragen. Da diese Unterschiede unmöglich auf verschieden waldbauliche Behandlung allein zurückgeführt werden können, so war anzunehmen, daß sie durch wechselnde natürliche Beschaffenheit des Bodens veranlaßt seien.

Eingehende Untersuchungen haben zunächst dargetan, daß nur in verhältnismäßig wenigen Fällen der Wechsel der Standortsgüte durch die Beschaffenheit des Untergrundes in einer für die Baumwurzeln erreichbaren Tiefe von 1 bis 2 m, wie: flach anstehende Dünensande, Flußsande, Ton- oder Mergelschichten usw., veranlaßt wird. Es waren aber auch hervorragende Wuchsleistungen da festzustellen, wo die Mächtigkeit des Dünensandes bis zu 8 m und mehr beträgt.

Die Untersuchungen über die Bodenbeschaffenheit sind nun in größerem Umfang nur an solchen Stellen ausgeführt worden. Hierbei hat sich, ebenso wie in Lieberose, ergeben, daß das prozentuale Verhältnis der Bodenteile mit einem Korndurchmesser über 0,2 mm (Grobboden) zu denjenigen, deren Korndurchmesser unter 0,2 mm (Feinboden) liegt, die natürliche Bonität der Flugsande bestimmt.

Von den Analysen sollen hier auszugsweise nur die Ergebnisse für drei typische Standorte mitgeteilt werden.

	Standort und Bestand	Standortsklasse für Kiefer	Bodentiefe	Grobsand über 0,2 mm	Feinsand unter 0,2 mm	Chemische Bodenanalyse: Eisen und Tonerde	Kalk	Magnesia	Kali	Phosphorsäure
			cm	Prozent		Prozent				
1	Oberförsterei Biesenthal J. 210. Im Wuchse stockende etwa 60jährige Kiefern	IV/V	20 50 100 200 300	87,0 90,5 92,5 96,0 97,0	13,0 9,5 7,5 4,0 3,0	0,31	0,03	0,04	0,06	0,03
2	Oberförsterei Biesenthal J. 279. Etwa 60jährige Kiefern mit einigen unter- und zwischenständigen Buchen	III	20 50 100 200 300	62,0 54,5 52,0 88,5 86,5	38,0 45,5 48,0 11,5 13,5	0,14	0,01	0,03	0,06	0,02
3	Oberförsterei Eberswalde J. 104. Kiefern-Buchen-Mischbestand, 100- bis 150jährig	I/II	20 50 100 200 300	56,0 52,5 60,5 61,5 73,3	44,0 47,5 39,5 38,5 26,7	0,55	0,05	0,04	0,05	0,02

Diese Tabelle zeigt, welche Schwankungen in der physikalischen Zusammensetzung der Dünensande möglich sind. Der Gehalt an Feinerde kann unter 10% heruntersinken und über 50% steigen!

Hierdurch werden natürliche Standortsunterschiede geschaffen, die durch keinerlei waldbauliche Künste jemals völlig überbrückt oder ausgeglichen werden können. Es hängt vom Feinerde-

gehalt der Dünensande ab, ob auf ihnen Kiefern und Buche die überhaupt möglichen höchsten Erträge liefern oder ob die Kiefer eben noch ihr Dasein dort zu fristen vermag.

Innerhalb desselben Bodenprofils zeigen einzelne Dünen erhebliche Schwankungen, während bei andern eine auffallende Gleichmäßigkeit besteht. Physiologisch günstig ist eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Korngröße.

Die chemischen Bodenanalysen zeigen, wie gering die Unterschiede in der mineralischen Zusammensetzung der Dünensande sind, und daß keine erkennbaren Zusammenhänge zwischen ihnen und den Wuchsleistungen der Waldbestände bestehen. Bemerkenswert ist besonders das gute Gedeihen der Buche trotz des geringen Kalkgehaltes, wenn die physikalische Beschaffenheit der Sande eine günstige ist, also eine ausreichende Wasserversorgung gewährleistet.

Die Untersuchungen in Lieberose über das Verhalten der Ablagerungsprodukte eiszeitlicher Schmelzwässer und ebenso jene bei Eberswalde über nacheiszeitliche Windablagerungen haben ergeben, daß bei allen reinen Sanden, bei denen die Hauptmasse der Feinerde in die Atterberg-Gruppe 0,2 bis 0,02 mm fällt und die nicht vom Grundwasserstand beeinflußt werden, die waldbaulichen Leistungen abhängen von der physikalischen Beschaffenheit. Dieses gilt also für die weitaus meisten Binnendünen, ferner für die ausgedehnten Talsandflächen der alten Urstromtäler, insbesondere für die mittleren und oberen Talstufen, ferner für die Gebiete, in denen die unteren Diluvialsande in größerer Ausdehnung auftreten, und endlich für die im Verbande der Endmoränengebiete häufig vorkommenden Aufschüttungen grober bis kiesiger Sande. Anders verhalten sich die sogenannten Schlufffande (überwiegend Feinsand von 0,02 bis 0,002 mm) und lehmige Sande mit wesentlichen Mengen kolloidaler Teilchen (unter 0,002 mm).

Für Nordostdeutschland in Gegenden von 500 bis 600 mm jährlicher Niederschlagsmenge und vorherrschend kontinentalem Klima lassen sich nach ihrem Feinerdegehalt hinsichtlich des waldbaulichen Verhaltens folgende Bodentypen aufstellen:

Typus I. **Sande mit einem Feinerdegehalt, der wesentlich unter 10% liegt.** Solche Sande sind von Natur aus fast völlig vegetationslos und die Versuche, einen geschlossenen Waldbestand dort anzuziehen, bisher gescheitert.

Typus II. **Sande mit einem Feinerdegehalt von etwa 10%.** Existenzminimum für Kiefer; von Laubhölzern findet sich selbst die Birke nur sehr vereinzelt natürlich ein. Geschlossene Bodenüberzüge von grauer Flechte.

Typus III. **Sande mit einem Feinerdegehalt von etwa 20%.** Kiefernböden mittlerer Ertragsklassen, auf denen sich die Buche schon als Unterholz halten kann (Existenzminimum für Buche). Leichte Moosrasen, Angergräser, wenig üppig entwickelte Rasen von Beerkraut.

Typus IV. **Sande mit einem Feinerdegehalt von etwa 30%.** Buche und Kiefer nahezu gleichwüchsig. Bodenflora unter einer Kiefer je nach dem Bodenzustand üppig wucherndes Blaubeerkraut, Graswuchs, inselartiges Auftreten von Sandrohr, vereinzelt Wacholder.

Typus V. **Sande mit einem Feinerdegehalt von 40% und darüber.** Kiefernböden I/III. Ertragsklasse, Eiche und Buche gleich freudig wachsend. Gegebene Standorte für hochwertige Nadel- und Laubholzmischbestände. Bei unvorsichtiger Freistellung Gefahr von Bodenverwilderung.

Diese Bodentypen sind nicht als absolut feststehend zu betrachten; mit der Zeit wird es gelingen, durch pflegliche Behandlung nicht unwesentlich zu steigern. Man darf aber über die Möglichkeit einer solchen Besserung keine allzu weitgehenden Erwartungen hegen. Die einzig wirtschaftlich mögliche Hebung ist nur in der allmählich und planmäßig herbeigeführten Steigerung des Humusgehaltes unter gleichzeitig weitgehendem Schutze gegen Wasserverluste an der Bodenoberfläche (Reisigdeckung usw.) zu erblicken.

Hierzu gehört aber vor allem viel Zeit und Geduld, weil alle diese geringen Böden wenig organische Substanz erzeugen und stark humuszehrend sind. Außerdem erstrecken sich alle solche Verbesserungen nur auf die Oberkrume, während die ungünstige Beschaffenheit des Untergrundes fortbesteht. In Bärenthoren hat selbst die seit Jahrzehnten dort geübte vorbildliche Boden- und Bestandespflege derartige natürliche Unterschiede in der Bodenbeschaffenheit nicht überbrücken können und wird dieses auch in Zukunft nicht völlig erreichen. Ebensowenig wie der Landwirt aus einem Roggenboden einen Weizen- oder Rübenboden zu schaffen vermag, kann der Forstwirt einen von Natur aus geringen Kiefernboden in einen Eichen- oder Eschenboden umwandeln. Die konstanten klimatischen und geologischen Standortsfaktoren setzen den aus der Art der Bewirtschaftung hervorgehenden veränderlichen Standortsfaktoren eine Grenze, die schließlich nicht überschritten werden kann.

Dr. Schwappach.



Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Förster-Ausbildungsbestimmungen der Preußischen Staatsforstverwaltung

M. f. L. vom 1. April 1925 — Gesch.-Nr. III 32442.

Ich habe heute neue Försterausbildungs-Bestimmungen der Preußischen Staatsforstverwaltung erlassen. Die Bestimmungen werden von der mit dem Druck beauftragten Firma J. Neumann in Neudamm (N.-M.) nach meinen Anweisungen sofort nach Fertigstellung versandt werden. Sie können von genannter Firma auch im Buchhandel bezogen werden.

Durch die neuen Förster-Ausbildungsbestimmungen (FAB.) werden die „Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905" aufgehoben.

Die neuen FAB. haben vier Sonderanlagen:

Anlage I: Bestimmungen für die Prüfung zur Aufnahme in den Preußischen Staatsforstbetriebsdienst;

Anlage II: Satzung und Hausordnung für die Preußischen staatlichen Forstschulen (Forstschulsatzung);

Anlage III: Vorschriften für die Forstgehilfenprüfung;

Anlage IV: Vorschriften für die Försterprüfung.

Die Hauptbestimmungen und Anlage I sind zu einem Hefte vereinigt, während die übrigen Anlagen je ein besonderes Heft bilden.

Für die Herren Regierungspräsidenten sind je drei Abdrucke jedes Heftes bestimmt. Die Herren erhalten diese Dienststücke aus der Sendung an die Regierungen (Forstverwaltung). Dem Herrn Regierungspräsidenten in Marienwerder werden die Stücke durch die Regierung (Forstverwaltung) in Königsberg i. Pr., dem Herrn Regierungspräsidenten in Liegnitz von der Regierung in Breslau, den Herren Regierungspräsidenten in Osnabrück und Aurich von der Regierung in Hannover, dem Herrn Regierungspräsidenten in Münster von der Regierung in Minden, dem Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen von der Regierung in Wiesbaden zugestellt werden.

Die Herren Regierungspräsidenten wollen für den Hinweis auf die neuen Bestimmungen in den Amtsblättern Sorge tragen.

Gemeindeforstverwaltungen und Gemeindeforstbeamte werden auf die Möglichkeit des Bezuges im Buchhandel hinzuweisen sein.

Die Regierungen und die Hofkammer erhalten Dienststücke für die Oberforstmeister, die Forstinspektionsbeamten und die forstlichen Hilfsarbeiter, die beteiligten Beamten der Forstbüros, sämtliche staatlichen Oberförstereien, Revierförstereien. Den Förstereien sind nur die Hauptbestimmungen der FAB. (ohne Anlagen II, III und IV) zuzustellen.

Die Zahl der Stücke für die Regierungen in Frankfurt a. O., Cassel und Wiesbaden ist so bemessen, daß für die unterstellten Forstschulen je 10 Dienststücke (mit allen Anlagen) bestimmt sind.

Außerdem erhalten die Regierungen in Frankfurt a. O., Breslau und Minden die nötigen Dienststücke für die Stiftsforsten Neuzelle, Charitéforst Crummendorf und Stiftsforst Büren.

Den Forstlichen Hochschulen, Forsteinrichtungsanstalten und der Forstlichen Versuchsanstalt in Eberswalde werden Dienststücke von hier ausgehen.

Die Regierungen usw. wollen nach Eintreffen der Sendung aus Neudamm (N.-M.) für die Verteilung Sorge tragen und die überschüssigen Stücke zum Vorrat nehmen, soweit sie nicht noch für einige andere Dienststellen der Behörde nötig sind.

Mit der Durchführung der Bestimmungen ist alsbald zu beginnen. Die Termine gehen aus den Bestimmungen hervor.

Den einheitlichen Druck der Formulare A, G, H, J, K, L, M, N, O, P, Q, R und S wird die Regierung in Cassel veranlassen. Bei ihr ist der erstmalige Bedarf bis 15. Juli d. J. anzumelden. Sie erhält wegen der Drucklegung noch besondere Verfügung.

Die Zahl der für 1925 in den einzelnen Bezirken anzunehmenden Forstlehrlinge wird den Oberforstmeistern durch besondere Verfügung mitgeteilt.

Steiger.

Bekleidungszuschüsse für die kommunalen Polizei-Beamten.

RdErl. d. M. d. J. v. 30. April 1925 — II D 667.

Unter Abänderung des Runderlasses vom 10. Juni 1924 (MBliV. S. 641) bestimme ich in Anlehnung an die für die staatlichen Polizei-Beamten durch Runderlaß vom 25. März 1925 (MBliV. S. 363) ergangene Regelung, daß als Dienstbekleidungszuschuß (Bekleidungs-Abnutzungsentschädigung) für die kommunalen Polizei-Vollzugsbeamten ein in monatlichen Teilbeträgen von 7 RM im voraus zahlbarer Betrag von 84 RM jährlich als angemessen zu bezeichnen ist.

Freistaat Sachsen.

Verbandpäckchen.

Landesforstdir., 30. März 1925.

Die Firma Aug. Haßler, Chemnitz, Zschopauer Str. 69, hat Verbandpäckchen zu liefern angeboten bei Abnahme von 1000 Stück zu 0,60 RM das Stück, bei Abnahme von 100 Stück zu 0,65 RM das Stück, bei Abnahme von weniger als 100 Stück zu 0,70 RM das Stück. Die Forstämter erhalten den Auftrag, sich bei Bezug möglichst zusammenzuschließen.

Rindenverkauf.

Landesforstdir., 8. April 1925, 886 II.

Der Rindenverkauf im Forstjahre 1925 bleibt wie im Vorjahre den Forstämtern überlassen. Sammelversteigerungen mehrerer Forstämter sollen der Kostenersparnis halber und im Interesse der Käufer die Regel bilden.

Alle Rindenversteigerungen sind in der Fachzeitschrift „Lederindustrie", Berlin SW 11, Schöneberger Straße 9/10, zu veröffentlichen und außerdem dem Verband Sächsischer Gerber in Freiberg rechtzeitig vorher bekanntzugeben.

Kleiderkasse für die Beamten der Sächsischen Staatsforstverwaltung.

Vom 31. März 1925, 409.

Infolge Erhöhung der Löhne in der Maßschneiderei erhöhen sich auch die mit den Kassenfirmen vereinbarten Anfertigungskosten (Abschn. IV der allen Kassenmitgliedern im Abdruck übermittelten 2. Bekanntmachung vom 22. 10. 24,

72 Kl. K.), und zwar betragen diese Kosten in der Zeit

für	v. 15. 3. bis 11. 4. 25	v. 12. 4. 25 ab
1 Dienstanzug aus Weste, langer Hose und		
a) Waldrock	= 52,60 RM	55,50 RM
b) Litewka	= 50,40 „	53,10 „
1 Waldrock	= 30,20 „	31,90 „
1 Litewka	= 29,10 „	30,70 „
1 lange Hose	= 14,60 „	15,30 „
1 Gamaschenhose (Stiefelhose)	= 16,80 „	17,70 „
1 Reithose	= 21,30 „	22,40 „
1 Weste	= 13,40 „	14,20 „
1 Mantel	= 51,50 „	54,30 „
1 Umhang (Radmantel)	= 11,20 „	11,80 „

Die Hundesteuer.

Landesforstdir., 8. April 1925, 928 I.

Durch Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 26. 2. 25, 12 II/1925, ist bestimmt worden, daß ein Forstbeamter, der im Gutsbezirk eines Staatsforstreviers wohnt, aber nach der neuen Gemeindeordnung für seine Person einer benachbarten Gemeinde zugewiesen worden ist, für seinen im Gutsbezirk gehaltenen Hund nicht zur Hundesteuer in dieser Gemeinde, sondern derjenigen des zuständigen Bezirksverbandes heranzuziehen ist. Die staatlichen Forstbeamten werden zur Wahrnehmung ihrer Rechte auf diese Entscheidung hingewiesen. Da die Sätze der von den Gemeinden erhobenen Hundesteuer in der Regel viel höher sind als die der Bezirksverbände, bedeutet dies meist auch dann eine Ersparnis für die Forstbeamten, wenn die Gemeinden die Hundesteuer auf Antrag ermäßigen.

Beitragszahlung zur Invalidenversicherung.

Landesforstdir., 9. April 1925, 951 I.

Die Versicherungsordnung vom 7. Februar 1924, 29 Forst A[1], über Zahlung von Vergütungen an die Krankenkassen für die Besorgung der Invalidenversicherungsgeschäfte für die Forstämter, wird aufgehoben. Diese Geschäfte sind vom 1. April 1925 ab durch die Forstämter zu besorgen, da diese Geschäfte zufolge Versicherungsordnung des Arbeits- und Wohlfahrtsministers vom 11. Februar 1925, 3/249 G 24 — JVBl. S. 27 Nr. 50 — nicht mehr von den Krankenkassen übernommen werden dürfen.

Entscheidungen.

Betrug und Amtsunterschlagung.

Urteil des Reichsgerichts vom 12. Januar 1925 III D 930/24.

Durch Fälschung der Lohnlisten hatte der Beamte die Auszahlung höherer Löhne herbeigeführt, als die Arbeiter verdient hatten, in der Absicht, die so in seinen Gewahrsam gelangten Gelder für sich zu behalten. Das erfüllt den Tatbestand des **Betruges**, wodurch die **Amtsunterschlagung** ausgeschlossen ist, denn sie erfordert, daß der Täter die fremde Sache zur Zeit ihrer Aneignung bereits im Besitz oder Gewahrsam hatte. (Juristische Rundschau 1925, Heft 2, S. 75.)

Das Gesetz, betr. steuerliche Vorrechte in eingemeindeten Ortsteilen

vom 25. Februar 1925 findet keine Anwendung auf Bestimmungen, durch welche die Befreiung von der Hundesteuer, abweichend von den Vorschriften der Hauptgemeinde, geregelt wird.

Die in einer Steuerordnung festgesetzte Steuerbefreiung für einen zu bestimmten Zwecken verwendeten Hund hat zur Folge, daß dieser Hund, bei einer in der Steuerordnung angeordneten Differenzierung der Steuer nach der Anzahl der gehaltenen Hunde, nicht zur Anrechnung kommt.

(Entscheidung des O.V.G. II. Senats vom 16. Dezember 1924 II C 63/24.)

In einem Eingemeindungsvertrage ist die Bestimmung enthalten, daß in dem Bereiche der früheren Landgemeinden die Hundesteuer nicht erhoben wird für **einen Hund, der zur Bewachung eines landwirtschaftlichen Gehöftes gehalten wird.** Durch eine Steuerordnung können derartige Abmachungen abändernde Vorschriften für die eingemeindeten Ortsteile nicht getroffen werden, denn das Gesetz vom 25. Februar 1925 findet keine Anwendung, weil kein „steuerliches Vorrecht" im Sinne dieses Gesetzes in Frage kommt, sondern eine Bestimmung der Eingemeindungsverträge, durch welche die Befreiung von der Hundesteuer abweichend von den Vorschriften in der Hauptgemeinde geregelt wird. Wenn die Stadt auch in der Lage ist, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die in der Hauptgemeinde bestehenden Steuerbefreiungen einzuschränken, so ist sie doch nicht befugt, die von der Hauptgemeinde abweichenden, den Vorortsverhältnissen angepaßten, gesetzlich begründeten Steuerbefreiungen aufzuheben.

Nun hatte die Steuerordnung außerdem bestimmt, daß beim Halten von mehreren Hunden eine differenzierte Steuer gelten sollte, wobei der Standpunkt eingenommen wurde, daß der erste Hund, auch wenn für ihn die vertraglich vereinbarte Steuerfreiheit Anwendung findet, bei der Zahl der Hunde auf alle Fälle mitgerechnet werden müsse, und diese Auffassung wurde auch vom Bezirksausschuß geteilt. Sie wird aber dem Sinne der Steuerordnung nicht gerecht, denn wenn die Eingemeindungsverträge einen zur Bewachung eines landwirtschaftlichen Gehöfts gehaltenen Hund und ebenso wenn die Steuerordnung die Diensthunde der Forst- und Polizeibeamten sowie die Führhunde der Blinden steuerfrei läßt, so kommen solche Hunde steuerlich überhaupt nicht in Betracht. Es ist aus diesem Grunde die Vorschrift der Steuerordnung, welche die Steuersätze nach der Anzahl der gehaltenen Hunde differenziert, so auszulegen, daß bei der Zählung nur die steuerpflichtigen Hunde in Anrechnung kommen. Ist nach den Steuervorschriften das Halten eines Hundes als unentbehrlich anerkannt, so sind diejenigen Personen, welche hierfür in Frage kommen, denjenigen gleichzustellen, die ohne ortsgesetzlich anerkannte Not sich einen Hund halten und dafür die niedrigste Steuer zahlen. (Preuß. Verw. Bd. 46 Nr. 26 S. 295.)

Obenstehende Entscheidung hat praktische Bedeutung für die Forstbeamten, wenn sie Anspruch

darauf haben, daß ihre Diensthunde von der Hundesteuer befreit sind. Werden noch andere Hunde gehalten, die Steuerfreiheit nicht genießen, so dürfen bei einer Differenzierung der Steuer, wie sie heute beinahe überall in die Erscheinung tritt, die freien Hunde nicht mitgerechnet werden. Hunde, die aus Notwendigkeit und Unentbehrlichkeit von der Steuer freigelassen sind, sind im Sinne der Steuervorschriften nicht vorhanden, so daß das Zählen erst mit den der Steuer unterliegenden Hunden beginnen kann.

Haftung der Eisenbahn für einen überfahrenen Hund.

(RG. 5, 232; 63 S. 270 J. W. 1906 S. 382 Ziffer 9)
Urteil d. O.L.G. Naumburg vom 29. September 1920 I. Z. S.

Der geltendgemachte Schadensersatz-Anspruch stützt sich auf § 25 des preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838, der beim Betriebe der Eisenbahn verursachten Sachschaden vergütet, falls nicht der in Anspruch genommene Unternehmer ein eigenes Verschulden des Verletzten oder einen äußeren unabwendbaren Zufall nachweist. Dabei ist „die gefährliche Natur der Unternehmung selbst als ein solcher, von dem Schadensersatze befreiender Zufall nicht zu betrachten". Denn die Betriebsgefahr der Eisenbahn bringt Unfälle mit sich, die selbst durch die vollendetsten Mittel der Technik nicht zu vermeiden und völlig zu beseitigen sind. Es kommt also nicht darauf an, ob die im Betriebe gewöhnlichen Unfälle durch technische Mittel beseitigt werden können oder nicht. Es liegt auf der Hand, daß das Überfahren frei umherlaufender Hunde, die ihrem Instinkt folgend die Fahrbahn kreuzen, nicht zu vermeiden ist, der Eisenbahn auch nicht zugemutet werden kann, dagegen besondere Schutzzäune einzurichten. Gleichwohl gehört der Unfall zu den im Laufe des Lebens gewöhnlichen Unfällen, für die der Eisenbahnunternehmer haftet. Dabei ist es im vorliegenden Falle gleichgültig, ob der getötete Jagdhund des Klägers von seinem Führer auf eine Fuchsfährte angesetzt und in deren Verfolgung also mit dem Willen des Angestellten des Klägers auf das Gleis geraten ist oder ohne dessen Leitung herumlief. Für Verschulden seines Angestellten hat der Kläger nicht zu haften.

Verkehrssyndikus W. Brodbeck, Stuttgart.

Unter welchen Umständen ist körperliche Einwirkung bei Festnahme des auf frischer Tat Betroffenen nicht rechtswidrig oder bei Ueberschreitung des gebotenen Maßes straffrei?

Kammergerichts-Entscheidung v. 24. 1. 25 — II S 630/24.

Das Recht der vorläufigen Festnahme aus § 127 St.P.O. schließt nicht ohne weiteres das Recht in sich, den Betroffenen körperlich zu verletzen. Ist die Festnahme aber nur durch eine körperliche Einwirkung auf den Fliehenden möglich, so ist sie nicht rechtswidrig, wenn sie lediglich als Mittel zur zwangsweisen Hinderung der Flucht betätigt wird, soweit sie innerhalb der durch die Sachlage gebotenen Grenzen erforderlich erscheint. Hierdurch ist, wie im Falle der Notwehr, der Wert der gefährdeten Rechtsgüter nicht maßgebend. Bewußte Ueberschreitung der gebotenen Grenzen ist als vorsätzliche Körperverletzung anzusehen. Befindet sich der Festnehmende in einem tatsächlichen Irrtum über die Notwendigkeit oder den Umfang der angewandten Mittel, so bleibt er nach § 59 St.G.B. straffrei, wenn der Irrtum nicht auf Verschulden zurückzuführen ist. Ist er aber durch Fahrlässigkeit verschuldet, so kann die aus ihm entsprungene Körperverletzung nur als eine fahrlässige bestraft werden. (Juristische Rundschau 1925, Heft 6, S. 231.)

Moorbrand. Schutzmaßnahmen zugunsten des Nachbargrundstückes.

Oberlandesger. Kiel, 21. 12. 23, 2 U. 176/22.)

Auf den Moorflächen eines Grundbesitzers war Mitte August aus unbekannter Ursache ein Moorbrand ausgebrochen. Der Grundbesitzer beschränkte sich, da der Brand bei der herrschenden Windstille keine größere Ausdehnung anzunehmen schien, zunächst darauf, drei bis vier Mann anzuweisen, die rauchenden Stellen auszugraben und mit Wasser auszugießen. Die dort zurückgelassene Nachtwache rückte in der Morgenfrühe ab, da sie die Gefahr für beseitigt hielt. Am nächsten Tage entfachte sich der Brand unter dem Einflusse eines aufkommenden Windes von neuem, und nun versuchte der Besitzer unter Aufbietung aller seiner Leute ihn zu bekämpfen und sein Uebergreifen auf den benachbarten Besitz zu verhüten. Der Versuch erwies sich jedoch als vergeblich. Nicht bloß die Moorflächen des Nachbars wurden ergriffen, sondern der Brand griff auch auf die dem Nachbar gehörigen Tannenbestände über. Erst nach einigen Wochen erlosch das Feuer, bei dessen Bekämpfung sich übrigens auch der Nachbar mit einigen Leuten betätigte, und nun strengte dieser gegen den Eigentümer des Moores, auf dem der Brand entstanden war, Klage auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens an. Das Oberlandesgericht Kiel hat jedoch den Anspruch des Klägers für unbegründet erachtet. Nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt bekanntlich eine Haftung für Beschädigung nur beim Vorliegen eines Verschuldens ein. Schadensersatz kann nur verlangt werden, wenn die Schädigung absichtlich oder fahrlässigerweise verursacht wurde. Indessen ist die Frage, ob der Beklagte oder seine Leute bei der Bekämpfung des Moorbrandes unzweckmäßig handelten oder etwas versäumten, gar nicht zu erörtern, denn die Klage muß schon an der Unmöglichkeit des Nachweises scheitern, daß ein Uebergreifen des Brandes oder auch nur der Umfang des Schadens überhaupt durch alle nur erdenklichen Maßnahmen hätte verhütet werden können. Die vom Gericht vernommenen Sachverständigen haben erklärt, daß von dem Augenblick an, wo sich ein auch nur leichter Wind erhob, jeder Löschungsversuch vergeblich war. Der eine Sachverständige hat weiterhin begutachtet, daß sichere Hilfe bei Moorbränden allein von Windstille und Regen zu erwarten ist. Nach seinen Ausführungen beruht die geringste Gewähr aller zweckdienlichen Maßnahmen dafür, daß der Brand nach ihrer Anwendung auch wirklich erloschen sei, hauptsächlich darauf, daß die Rauchentwicklung keineswegs immer die Stellen anzeigt, an denen sich die Brandherde befinden, sondern daß diese oft in einer gewissen Entfernung von dem Orte sein können, wo der Rauch aufsteigt, und daß ferner das

Feuer noch tief unter der Oberfläche weiter glimmen kann, obgleich keine Rauchentwicklung bemerkbar ist. Nach Ansicht des Sachverständigen war die Löschung des Brandes, gleich als er bemerkt wurde, schon sehr schwierig, da er sich damals bereits auf einen Raum von einem halben bis zu einem ganzen Morgen erstreckte. — Unter diesen Umständen müßte der Kläger nachweisen, daß das Uebergreifen des Brandes auf sein Besitztum einem Versäumnis des Beklagten zuzuschreiben ist. Einen solchen Nachweis hat der Kläger nicht erbringen können.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Warum wird die Waldweide nicht freigegeben? In der „Deutschen Tageszeitung" lesen wir zu dieser viel umstrittenen und besonders auch unserer Landwirtschaft treibenden Forstbetriebsbeamtenschaft so sehr am Herzen liegenden Angelegenheit folgendes:

Wir gehen in diesem Jahre, wie auch den zuständigen Regierungsstellen nicht unbekannt zu sein brauchte, in vielen Gegenden einer gefährlichen Futterknappheit entgegen. Die Wiesen sehen bedenklich grau und schütter aus, und die Futterpreise haben eine Höhe erreicht, daß sie für den kleinen Mann schlechthin unerschwinglich geworden sind. Wenn jemals, so war jetzt der Augenblick zu staatlicher Fürsorge gegeben, besonders wenn diese Fürsorge den Staat nichts kostet als einen Federstrich.

Noch niemals, solange sich Lebende erinnern können, haben die märkischen Kiefernwälder eine solche Weide dargeboten wie in diesem Frühjahr. Die Düngung des Waldbodens durch den Raupenkot und die Lichtung der Baumkronen durch den Raupenfraß haben zusammengewirkt, um dem Waldboden einen tiefgrünen Rasenteppich zu schaffen, der aller Futternot der umwohnenden Landwirte schon seit Wochen ein Ende hätte bereiten können. Dieses Gras gehört nicht in den Wald. Jeder Halm ist ungewachsenes Holz, darüber sind sich die fortschrittlichen Forstwirte aller Länder einig. Es gehört so wenig in den Wald, wie in den Obstgarten, weil die Graswurzel, wie zwar bei manchen neuzeitlichen Regierungsstellen noch nicht „diesseits" zur Kenntnis genommen zu sein braucht, wie man aber auch dort durch ein gelegentliches Studium der Veröffentlichungen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft hätte erfahren können, vergiftend auf die Baumwurzeln wirkt. Es gehört am wenigsten in die bei ihrer jetzigen Erschöpfung jeden Tropfen Feuchtigkeit bedürfenden Kiefern-Reinbestände. Diesmal gilt also keine Ausrede. Das Weidevieh tut dem Hochwalde keinerlei Schaden, es befreit ihn von der ihm schädlichen Konkurrenz der Feuchtigkeit entziehenden Gräser, die keineswegs, wie manche tiefwurzelnde Laubhölzer, die in die Tiefe versickerten Nährstoffe an die Oberfläche zurückbringen; was dagegen die weidende Kuh der Waldfläche entnimmt, gibt sie ihr in verbesserter Form zurück.

Es ist nicht zu verstehen, daß man die Waldweide nicht mindestens seit Mitte April für die deutsche Volksernährung nutzbar macht. Statt dessen brütet man in den Amtsstuben noch immer über den überalteten Waldweideverboten, während draußen in den Ställen das Vieh vor Hunger brüllt. Wenn in einigen Wochen das Waldgras so verholzt sein wird, daß es nicht mehr zur Verfütterung in Betracht kommt, wird man wohl unter dem Druck der bis dahin im Landtag vorgebrachten Anklagen der entrüsteten Landbevölkerung den großen Anlauf zu der notwendigen Unterschrift für die Weideerlaubnis aufbringen müssen. Bis dahin mag das Vieh verschmachten oder die Viehhalter sollen sich Heu — zum Preise von 6,50 Mk. den Zentner — kaufen. „Wir" haben es ja dazu!

W. S.

Im Anschluß an die im vorstehenden wiedergegebene Veröffentlichung teilt die „Deutsche Tageszeitung" in Nr. 216 vom 8. Mai 1925 folgendes mit:

Freigabe der Waldweide im Regierungsbezirk Potsdam. Wie wir von der zuständigen Stelle hören, ist heute endlich die Anweisung an die Oberförstereien hinausgegangen, die Waldweide in den Staatsforsten der Futternotbezirke freizugeben. Da die grundsätzliche Regelung der Waldfreigabe für dieses Notstandsjahr durch das preußische Landwirtschaftsministerium bereits am 20. Februar d. J. erfolgt ist, wird man gegen die verantwortliche Regierungsstelle in Potsdam nicht den Vorwurf erheben können, daß sie ihre Anweisung an die Oberförstereien in überstürzter Hast und Eile zustande gebracht hat.

Wir begrüßen diese Nachricht mit besonderer Freude und hoffen, daß damit der den Staatsforsten anwohnenden viehhaltenden Bevölkerung, vor allem aber den Landwirtschaft treibenden Forstbeamten selbst, die Berechtigung zur Waldweide wieder eingeräumt wird. Sobald wir Näheres über die amtliche Verfügung in Erfahrung bringen können, werden wir weiter über die Angelegenheit berichten. Die Schriftleitung.

Verein der Gemeindewaldbesitzer Schlesiens. Am 25. April hat in Breslau eine Sitzung des Vereins der Gemeindewaldbesitzer Schlesiens stattgefunden, an welcher etwa 50 Vertreter: Oberbürgermeister, Bürgermeister und Forstbeamte teilnahmen. Der Verein für Privatforstbeamte Deutschland war durch seinen Vorsitzenden, Forstmeister Schwabe, die Landwirtschaftskammer Schlesien durch Oberförster Freitag vertreten. Die Verhandlungen besitzen ein über den Bereich der Provinz hinausgehendes Interesse und berühren teilweise auch die Verhältnisse der Privatforstbeamten.

Der erste Gegenstand der Verhandlungen betraf die Frage: „Inwieweit ist der Zusammenschluß des Gemeindewaldbesitzes in Preußen zu einer selbständigen Interessenvertretung wünschenswert und durchführbar? Der Berichterstatter, Stadtoberforstmeister Wagner in Görlitz, wies darauf

hin, daß sich schon der preußische Städtetag im April d. J. mit dieser Frage beschäftigt habe. Er empfahl Zusammenschluß zu einem Reichsverband, Verbesserung der Vertretung im Reichsforstwirtschaftsrat und Fühlungnahme mit dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands. Forstmeister Schwabe erklärte sich zu einem solchen Zusammengehen gern bereit.

Über den Entwurf eines neuen Waldgemeindegesetzes berichtete ebenfalls Oberforstmeister Wagner. Ein solches Gesetz bietet bei der großen Verschiedenartigkeit der Gemeindewaldgesetzgebung in Preußen erhebliche Schwierigkeiten. Wagner hält das Gemeindewaldgesetz von 1876 für die östlichen Provinzen mit einigen Verbesserungen für ausreichend und tritt der von Gemeindeoberförster Gebbers aufgestellten Forderung nach einer Verschärfung der Staatsaufsicht entgegen. Oberförster Hanff gedachte des neuerdings gemachten Vorschlages, diese Aufsicht einem bei den Regierungsforstabteilungen anzustellenden Forstrat aus dem Kreise der Kommunaloberförster zu übertragen.

Stadtforstrat Dittmar-Bunzlau berichtete über die Frage: Ausbildung und Anstellung der Kommunalforstbeamten. Da die Staatsforstverwaltung den Erlaß neuer Bestimmungen über die Vorbereitung und Anstellung im staatlichen Forstdienst plant, so war eine endgültige Stellungnahme der Versammlung zur Zeit noch nicht möglich. Die Ansichten gingen im wesentlichen dahin, daß die Ausbildung der Gemeindeförster grundsätzlich jener der staatlichen Förster entsprechen solle, daß aber eine Anstellung geeigneter Privatforstbeamten nicht auszuschließen sei.

Auch die Frage des „Reichswehrförsters“ kam zur Erörterung mit dem Ergebnis, daß die Gemeinden keine Reichswehrförster haben wollten, solange der Staat keine solchen annimmt. Sch.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Forstliche Studienreise nach Süddeutschland. Im Anschluß an die Tagung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Stuttgart veranstaltet die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für Westfalen eine forstliche Studienreise nach Süddeutschland, um den westfälischen Forstwirten Gelegenheit zu geben, die gerade dort in der Vollkommenheit gepflegten Verjüngungsverfahren kennenzulernen. Es sollen gezeigt werden:

1. das Wagnersche Saumschlagverfahren für Buche, Tanne und Fichte in dem früher von Professor Wagner bewirtschafteten Revier Gaildorf in Württemberg.
2. das Eberhardsche Schirmkeil-Schlagverfahren in der Oberförsterei Langenbrand (Buche, Tanne, Fichte, Kiefer);
3. der Femelschlagbetrieb in dem Schwarzwaldrevier Forbach.

Die Führung haben in liebenswürdiger Weise die Revierverwalter Forstmeister Rau, Forstmeister Dr. Eberhard und Oberforstmeister Stephani übernommen.

Es handelt sich bei den zu zeigenden Verjüngungsmethoden um solche, deren Studium und Übertragung auf die westfälischen Verhältnisse von größter Wichtigkeit ist.

Die Anfahrt würde mit dem von der Landwirtschaftskammer gestellten Extrazuge erfolgen, der von Münster über Hamm, Soest, Lippstadt, Paderborn, Altenbeken, Warburg und Stuttgart geleitet wird. Der 18. Juni ist für die Besichtigung der Landwirtschaftlichen Ausstellung bestimmt. Am 19. Begang des Reviers Gaildorf und Fahrt nach Pforzheim. Dort Übernachtung. Am 20. Fahrt nach Neuenburg und Begang des Reviers Langenbrand. Übernachtung in Pforzheim. Am 21. Fahrt nach Wildbad. Begang des Reviers Forbach. Übernachtung in Schönmünzach. Am 22. Fortsetzung des Beganges und Antritt der Heimfahrt. Die Fahrtkosten (3. Klasse) betragen von Münster aus gerechnet etwa 55 Mk. Da die Teilnehmerzahl auf 30 beschränkt ist, so kann möglichst umgehende Meldung an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer zu Münster nur empfohlen werden, die für die Quartierbeschaffung Sorge tragen würde. Vgt.

Abhaltung von Försterlehrgängen seitens der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für Pommern im Sommer 1925. Wie in den Vorjahren ist auch im Sommer 1925, etwa in der Zeit vom 10. Juni bis zum 20. Juli, seitens der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für Pommern in Gemeinschaft mit dem Verband Pommerscher Waldbesitzer wieder die Abhaltung von Försterlehrgängen geplant. Die Forstwirtschaft steht weiter im Zeichen des Aufstiegs; es gilt, dem Walde Höchsterträge abzuringen. Nicht selten ist der Wald berufen, die schwer kämpfende Landwirtschaft zu unterstützen. Das beides ist nur möglich, wenn der Wald eine sachgemäße Bewirtschaftung erfährt, wenn insbesondere die Privatforstbeamten als die ausführenden Organe den heute gesteigerten Ansprüchen genügen; sie mit diesen bekannt zu machen und ihnen neue Anregung zu geben, ist der Zweck der Försterlehrgänge. Das Zustandekommen der Lehrgänge für 1925 ist aber nur gesichert, wenn Meldungen von einer genügenden Teilnehmerzahl bis zum 27. Mai dieses Jahres bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer vorliegen. Es ergeht daher an alle Privatforstbeamten das Ersuchen, nach Benehmen mit ihren Chefs Anmeldungen bis zum genannten Termin einzureichen. Die Teilnehmerzahl für einen Lehrgang soll mindestens 15, im Höchstfalle 30 betragen. Nach Bedarf werden die Lehrgänge, die jeweils vier bis fünf Tage umfassen, wiederholt. Zunächst ist ein Lehrgang für Mittel- und Ostpommern in der äußerst lehrreichen Stadtforst Neustettin geplant. Ein weiterer soll in Vorpommern folgen. Näheres über Zeit und Ort wird in allen Fällen noch rechtzeitig bekanntgegeben. Die Teilnehmergebühr in Höhe von 15 ℳ entfällt bei den Forstbeamten, deren Verwaltung entweder der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer vertraglich angeschlossen ist oder dem Verband Pommerscher Waldbesitzer angehört. Die vortragenden Lehrkräfte stellt die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, die auch dafür Sorge trägt, daß Anschauungsmaterial, insbesondere auf dem Gebiete des forstlichen Geräte- und Maschinenwesens, zur Stelle ist. Die Herren Waldbesitzer, in deren Interesse es liegt, die weitere Ausbildung ihrer Forstbeamten

zu fördern, werden gebeten, letzteren durch Zuschüsse bzw. Uebernahme der Kosten die Beteiligung an den Lehrgängen zu ermöglichen.

Forstwirtschaftliches.

Internationaler Forstkongreß in Rom. Wie in Nr. 10 auf Seite 237 bereits mitgeteilt worden ist, soll im Laufe des Monats Mai 1926 ein internationaler Forstkongreß in Rom stattfinden. Am gleichen Orte ist auch das Programm in seinen allgemeinen Zügen enthalten. Leider muß festgestellt werden, daß der Boykott, der als Folge des Weltkrieges auf wissenschaftlichem Gebiete gegen Deutschland verhängt worden ist, trotz aller schönen Redensarten auch jetzt noch und noch dazu auf einem Gebiete, auf welchem Deutschland besondere Berücksichtigung erwarten darf, aufrecht erhalten wird. Deutschland ist zwar nicht ausdrücklich ausgeschlossen, wie es bei ähnlichen Gelegenheiten schon vielfach geschah und auch heute noch vorkommt, es hat aber schon bei der Vorbereitung eine Behandlung erfahren, gegen welche entschieden protestiert werden muß. Im Organisations-Komitee ist es überhaupt nicht vertreten, sondern neben Italien nur: Norwegen (Vize-Präsident), Brasilien, das Somali-Land (!) und die Vereinigten Staaten. Noch schlimmer ist aber die Bestimmung über die Sprachenfrage. Artikel 10 der Geschäftsordnung bestimmt nämlich, daß die Veröffentlichung der Referate nur in französischer und englischer Sprache stattfindet. Bei der mündlichen Verhandlung kommt neben Französisch und Englisch nur noch Italienisch offiziell in Betracht. Diejenigen Mitglieder jedoch, denen es nicht möglich ist, sich in einer dieser Sprachen zu verständigen, sind zwar berechtigt, sich ihrer Landessprache zu bedienen, müssen aber innerhalb 24 Stunden eine Zusammenfassung ihrer Rede in französischer oder englischer Sprache dem Sektionsbüro einreichen. Die deutsche Sprache wird also auf die gleiche Stufe gestellt wie etwa das Neger-Idiom des Somalilandes, obwohl Deutschland für die Entwicklung der Forstwirtschaft und Forstwissenschaft mehr geleistet hat als Frankreich, Italien und England zusammengenommen. Trotz der in deutscher Sprache an die forstlichen Zeitschriften usw. versandten Einladung muß eine Beteiligung an diesem Kongreß sowohl von seiten der Behörden als auch der deutschen Fachgenossen entschieden abgelehnt werden, ebenso sollte auch kein Bericht über die dortigen Verhandlungen in den deutschen Fachzeitschriften erscheinen. Dr. Schwappach.

Torfstreu statt Waldstreu. Die bayerischen Staatswaldungen haben schon stets durch die Abgabe von Waldstreu, teils auf Grund von Rechtsansprüchen, teils im Wege (meist unfreiwilligen!) freihändigen Verkaufes gewaltig gelitten. Seit Kriegsbeginn haben aber diese Abgaben einen Umfang angenommen, daß solche Lieferungen auf die Dauer unmöglich mit der Nachhaltigkeit der Wirtschaft vereinbar sind. Rebel hat in seinen Schriften „Waldbauliches aus Bayern" drastische Schilderungen der durch solche Streulieferungen verursachten Schäden gebracht. Die bayerische Staatsforstverwaltung war daher schon lange bemüht, die Landwirtschaft zur Verwendung anderer Streumittel zu bekehren, was bei dem zähen Festhalten der bäuerlichen Bevölkerung an den alten Gewohnheiten mit den größten Schwierigkeiten verbunden ist. Als Ersatzmittel für Waldstreu im großen kommt nur Torfstreu in Betracht, die namentlich in Bayern infolge der ausgedehnten Moore reichlich zur Verfügung steht. Seit 1921 sind daher den landwirtschaftlichen Betrieben, die bisher regelmäßig Waldstreu aus den Staatswaldungen bezogen haben, bei der Verwendung von Torfstreu Frachtkostenzuschüsse gewährt worden. Nun will die Staatsforstverwaltung aber weiter gehen und hat in der Entschließung vom 8. April d. J. an Stelle der Frachtkostenzuschüsse Zuschüsse zum Kaufpreis in der Höhe von 40 bis 50 % sowie beim Bezug der Torfstreu aus den Landestorfwerken noch weitere Vergünstigungen gewähren, um den Wald von der Pest der Streuabgabe zu erlösen. Die wichtigsten Bedingungen für diese Unterstützungen sind folgende:

1. Kaufpreiszuschüsse dürfen nur für jene Gegenden gewährt werden,
   a) in denen der Staatswald der Schonung oder Entlastung hinsichtlich der Streuabgaben bedarf und in denen zu diesem Zweck ein den örtlichen Verhältnissen angepaßter Nutzungswechsel angebahnt werden muß, und
   b) deren Bewohner bisher regelmäßig Waldstreu aus dem Staatswalde bezogen haben.

Die Regierungsforstkammern werden die Gegenden und Staatswaldbezirke, für die die Voraussetzungen der Ziffer 1 gegeben sind, im Benehmen mit den Forstämtern festsetzen.

2. Kaufpreiszuschüsse kommen sohin nicht in Frage
   a) für Gegenden, deren Bewohner bisher nicht regelmäßig mit Streu aus Staatswaldungen beliefert wurden,
   b) für jene Forstamtsbezirke, in denen die Waldstreuabgabe aus Staatswaldungen aus waldbaulichen Gründen (Rohhumus, Verheidung) erwünscht ist und zur Befriedigung des Streubedarfes ausreicht.

3. In den Gegenden, für die Kaufpreiszuschüsse in Frage kommen, sind von der Gewährung des Zuschusses in der Regel ausgeschlossen
   a) anerkannt gut situierte Besteller, die in der Lage sind, den vollen Torfstreupreis zu bezahlen,
   b) Privatwaldbesitzer, die sich mit Streu aus eigenen Waldungen versorgen können,
   c) Landwirte, die nachgewiesenermaßen Stroh verkaufen und aus dem Forstamtsbezirke ausführen und dadurch ihren Streumangel verursacht haben.

4. Die Kaufpreiszuschüsse werden bei Torfstreubezügen durch Einzelpersonen und bei Sammelbezügen gewährt.

Die Zuschüsse werden unter den Voraussetzungen der Ziffer 1 beim Bezug bayerischer und norddeutscher Torfstreu und Torfmulle gewährt.

Bis auf weiteres können je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bestellers in ganz Bayern einschließlich der Rheinpfalz bis zu 40 % des Rechnungsbetrages als Zuschuß gewährt werden; unter 30 % des Rechnungsbetrages sollen die Zuschüsse in der Regel nicht betragen.

In Gegenden, wo der Staatswald in ganz besonderem Maße der Streuschonung bedarf, oder in Gegenden mit anerkannt armer Bevölkerung (Teile des Spessarts, der Rhön, des bayerischen

Waldes) kann dieser Zuschuß bis auf 50 % erhöht werden. Die Forstamtsbezirke, in denen dieser erhöhte Zuschuß gewährt werden darf, werden durch die Regierungsforstkammern bestimmt.

Der Berechnung der Kaufpreiszuschüsse dürfen keine höheren Einheitspreise zugrunde gelegt werden als 10 Rmk. je Raummeter gepreßte Torfstreu und 12 Rmk. je Raummeter gepreßte Torfmulle.

1. Neben den genannten Zuschüssen werden beim waggonweisen Bezug bayerischer Torfstreu aus den Landestorfwerken G. m. b. H., München, Königinstraße 36/II, noch folgende besondere Vergünstigungen gewährt:

a) Zinslose vierteljährliche Stundung des Fakturenbetrages, gerechnet vom 1. des auf den Lieferungstag folgenden Monats an,
b) Gewährung eines Rabatts von 5 % des Fakturenbetrages und zinslose Stundung dieses verbilligten Kaufpreises bis 1. November bei Bestellung und Abnahme der Torfstreu in der Zeit vom 1. April mit 31. Juli.

Für diese Vergünstigung ist nicht erfordert, daß Zuschüsse gegeben werden, wohl aber ist Voraussetzung, daß streuschonungsbedürftiger Staatswald vorhanden ist. Die Bestellungen müssen bei dem für den Verbraucher zuständigen Forstamt (Außenamtmann) erfolgen. Diese leiten die Bestellungen mit dem Antrag auf Stundung und Rabattgewährung an die Torfstreuverteilungsstelle München, Königinstraße 36/II, weiter.

Da Lieferungen unter einem Waggon nicht ausgeführt werden können, ist den Verbrauchern der Zusammenschluß zu Sammelbestellungen zu empfehlen.

2. Die genannten Vergünstigungen können in Gegenden mit streuschonungsbedürftigem Staatswald auch an Lagerhäuser und sonstige Wiederverkäufer gewährt werden; die Bestellungen sind ebenfalls bei den Forstämtern einzureichen.

Der Bezug der Torfstreu und Torfmulle, für die der Kaufpreiszuschuß erlangt werden will, kann erfolgen

a) durch unmittelbare Bestellung oder Abholung bei den Torfstreuwerken oder Großhändlern,
b) aus Lagerhäusern und von sonstigen Wiederverkäufern,
c) durch Vermittlung der Forstämter und Außenamtmänner bei waggonweisem Bezug. Diese geben die einlaufenden Bestellungen an die Torfstreuverteilungsstelle München, Königinstraße 36/II, zur weiteren Behandlung weiter.

Sch.

Verschiedenes.

Jägertagung in Schlesien. Am 1. und 2. August 1925 findet in Oels (Schlesien) eine Jägertagung statt, wozu nach dem im Anzeigenteil dieser Nummer veröffentlichten Aufruf alle ehemaligen Offiziere, Oberjäger und Jäger eingeladen sind. Die Tagung soll zeigen, daß der altbewährte deutsche Jägergeist und die treue Jägerkameradschaft auch an der Grenze der Ostmark weiterleben. Beteiligungs-Anmeldungen sind bis 10. Juli an Herrn Landschaftssekretär Hubrich, Oels (Schlesien), Marienstraße 7, einzureichen.

Die Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung in Berlin wird ihren diesjährigen Herbstlehrgang für Verwaltungsbeamte und Juristen in der Zeit vom 25. August bis 10. September 1925 in Königswinter a. Rh. abhalten. Im Anschluß hieran wird für eine beschränkte Teilnehmergruppe eine mehrtägige Studienreise durch das westliche Industriegebiet stattfinden. Einzelheiten werden später bekanntgegeben werden.

Lehrgang für Bienenzucht. An der Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau in Berlin-Dahlem findet am Freitag und Sonnabend, dem 29. und 30. Mai d. J., ein Lehrgang in Bienenzucht für Damen und Herren unter Leitung des Dozenten für Bienenzucht Prof. Dr. Armbruster statt. Anmeldungen sind alsbald an den Direktor der Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau in Berlin-Dahlem zu richten. Die Einzahlung des Lehrbeitrages von 5 RM hat an die Kasse der Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau in Berlin-Dahlem (Postscheckkonto Berlin 26119) zu erfolgen. Personen unter 18 Jahren werden nicht zugelassen.

(Pr. H. L. K.

Marktberichte.

Holzmarktbericht für Brandenburg vom 9. Mai 1925. Die Preise für Kiefern-Langnutzholz hielten sich in den letzten beiden Wochen für I. und II. Klasse und gingen in den unteren Klassen etwas zurück. Von Grubenholzverkäufen wurden nur so wenige bekannt, daß sich eine Tendenz nicht feststellen läßt. Brennholz hielt die Preise. Es notierten je Festmeter mit Rinde ab Wald:

Kiefern-Langnutzholz	I. Kl.	28—36—46 M
	II. „	24—31—37 M
	III. „	19—23—28 M
	IV. „	14—17—21 M

Die Untergrenze kann als Marktpreis für Eulenholz gelten.

Je Raummeter ab Wald:

Kiefern-Kloben	5,25—6,——8 — M
Kiefern-Knüppel	4,——4,80—5,50 M

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 4. bis 10. Mai 1925 ab märkischer Station 11,14 Reichsmark.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 9. Mai 1925. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 1,50 Goldm., Sommer 0,25 Goldm. Wildkanin: Winter 0,50 Goldm., Sommer 0,10 Goldm. Füchse: Winter I 28 Goldm., II 20 Goldm., Steinmarder: I 40 Goldm., II 25 Goldm., III 5 Goldm. Baummarder: I 50, II 30 Goldm., III 10 Goldm. Iltisse: I 12, II 6, III 3 Goldm. Maulwürfe: I 0,40 Goldm., II 0,10 Goldm. Dachse: I 8 Goldm., II 3 Goldm. Rehe: Sommer 3,50 Goldm., Winter 2 Goldm. Rotwild: trocken kg 3 Goldm. Damwild: trocken kg 4 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,20 Goldm. Rinderhäute: gesalzen, à Pfund 0,40 bis 0,50 Goldm. Kalbfelle: gesalzen, à Pfund 0,70 bis 0,80 Goldm. Schaffelle: gesalzen, à Pfund 0,35 bis 0,50 Goldm, Ziegenfelle: 3 bis 4,50 Goldm. das Stück.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 9. Mai 1925. Landfüchse 5 bis 6 Doll., Steinmarder 10 bis 12 Doll., Baummarder 12 bis 16 Doll., Iltisse 2½ bis 3½ Doll., Dachse 1¾ Doll., Rehe, Sommer, 80 bis 90 cts, Rehe, Winter, 50 cts, Hasen, Winter 50 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 25 cts, Wiesel, weiße 1 Doll., Wildkanin, Winter I 14 cts, Katzen, Winter, schwarz 70 bis 80 cts das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 9. Mai 1925. Füchse 5 bis 6 Doll., Baummarder 14 bis 16 Doll., Steinmarder 10 bis 12 Doll., Iltisse 2½ bis 4 Doll., Maulwürfe, weißledrige 9 cts, blauledrige 5 cts, Wiesel, weiße 1 bis 1,50 Doll., Hasen 1,70 bis 1,80 Mk., Kanin, Wildkanin 12 bis 14 cts, Rehe: Sommer 4,— Mk., Winter 2,50 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 9. Mai 1925. Kaninchen, wilde, groß 1,60 bis 1,70 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 9. Mai 1925. Hechte, unsortiert 130 bis 165, mittel 130 bis 165, Schleien, unsortiert 150 bis 188, Aale, groß-mittel 200 bis 212 für 50 kg. — Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, Suppen- 2,60, 9 bis 10 cm 5 das Schock. Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 28. **Ersatz der Kosten für Dienstgespann.** Durch Ministerialerlaß vom 16. Januar 1925 III 138 sollen als Entschädigung für Amortisation und Verzinsung des Anlagekapitals für ein Fuhrwerk mit einem Pferde 250 Rm. festgesetzt werden. Wie ist dies zu verstehen? Soll der Pferdehalter aus dieser Vergütung den bisher gelieferten Hafer (12 Zentner vierteljährlich) selbst bezahlen oder wird der Hafer weiter vom Staat bezahlt? Revierförster R.

Antwort: Der Pauschbetrag in Höhe des Wertes von 12 Zentnern Hafer für jedes Dienstpferd und Vierteljahr wird neben der durch Ministerialerlaß vom 16. Januar 1925 III 138 zu gewährenden Vergütung für Amortisation und Verzinsung des Anlagekapitals gezahlt.

Anfrage Nr. 29. **Höhe der Unfallrente.** Für einen 1913 erlittenen Unfall bezog ich früher 33⅓% Rente bei Zugrundelegung von 1300 ℳ jährlichem Arbeitsverdienste mit 24,10 ℳ pro Monat. Der Prozentsatz von 33⅓ besteht heute noch. Die tatsächliche monatliche Rente beträgt aber nur 8,34 ℳ (seit 1. April 1924). Ist seit 1. April 1924 für 33⅓-Renten keine Zulage oder Erhöhung gewährt worden? Wie stellt sich die zur Zeit gültige Unfallrentenberechnung?

G. Sch., Fürstlicher Förster.

Antwort: Der niedrige Rentenbetrag entspricht den zur Zeit geltenden Vorschriften; er ist bedingt durch die Inflation. Zulagen werden nur für höhere Renten (von 50 % aufwärts) gewährt. Im Reichstag schweben aber zur Zeit Verhandlungen über die Erhöhung der Sozialrenten, die auch zur Folge haben werden, daß die Unfallrenten wieder auf den Vorkriegsstand kommen oder sich ihm wenigstens nähern. Hg.

Anfrage Nr. 30. **Hundesteuer der Forstbeamten.** Seit drei Jahren halte ich einen Jagdhund und wurde noch nie zur Zahlung von Hundesteuer aufgefordert. Augenblicklich wohne ich in einem anderen Kreise und soll hier nun Hundesteuer zahlen. Gibt es nicht einen Ministerial-Erlaß, der Steuerfreiheit für einen Jagdhund der Forst- und Jagdbeamten gewährt? Wie habe ich mich zu verhalten?

Hilfsförster O. P.

Antwort: Wir verweisen Sie auf Nr. 9 der „Deutschen Forst-Zeitung", wo Sie in dem Artikel „Hundesteuer der „Forstbeamten" das geltende Recht dargestellt finden. Steuerfreiheit können Sie für Diensthunde nur beanspruchen, wenn Sie auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigt oder auf Grund des § 62 des Feld- und Forstpolizeigesetzes als Beamter bestätigt sind. B.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Zehdenick (Potsdam) ist am 1. August zu besetzen. Bewerbungsfrist 1. Juni.

Forstrentmeisterstelle bei der Forstkasse in **Battenberg** ist am 1. August zu besetzen. Bewerbungsfrist 4. Juni.

Ueberzählige Försterstelle Garze, Oberf. Bleckede (Lüneburg), ist am 1. Juni zu besetzen. Dienstwohnung, etwas Wirtschaftsland wird der Stelle zugeteilt. Bewerbungsfrist 22. Mai.

Förster-Endstelle Groß-Döbern, Oberf. Peisterwitz (Breslau), ist am 1. Juli anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, Wirtschaftsland; 0,3400 ha Garten 2. Klasse, 6,7390 ha Acker 4. Klasse, 4,3290 ha Wiese 4. Klasse. Waldweide wird nicht gewährt. Bewerbungsfrist 25. Mai.

Förster-Endstelle Hohenbostel, Oberförsterei Lauenau (Hannover), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Wirtschaftsland 4 ha. Bewerbungsfrist 29. Mai.

Förster-Endstelle Lindewitt, Oberförsterei Flensburg (Schleswig), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, Wirtschaftsland: 0,5370 ha Garten 2. Klasse, 11,1880 ha Acker 4. Klasse, 3,2750 ha Wiese 4. Klasse, zusammen 15 ha mit 255 RM Nutzungsgeld. Nächste Bahnstation Schafflund, 9 km; Volksschule in Lüngerau, 1,5 km; höhere Schulen in Flensburg, 20 km. Evangelische Kirche in Großenwiehe, 4 km; katholische Kirche in Flensburg. Bewerbungsfrist 1. Juni.

Förster-Endstelle Leitstade, Oberf. Dannenberg (Lüneburg), ist voraussichtlich am 1. Juli anderweit zu besetzen. Dienstwohnung, 0,4830 ha Gartenland, 8,3870 ha Acker, 2,3434 ha Wiese, 0,3350 ha Weide. Bewerbungsfrist 20. Mai.

Förster-Endstelle Nassenheide, Oberf. Neuholland (Potsdam), ist voraussichtlich am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1920 ha Garten 2. Klasse, 8,1610 ha Acker 3. Klasse, 4,4650 ha Wiese 3. Klasse. Bewerbungsfrist 5. Juni.

Förster-Endstelle Pausenhof, Oberförsterei Kuhbrück (Breslau), ist am 1. Juli zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, Wirtschaftsland: 0,979 ha Garten 2. Klasse, 7,636 ha Acker 4. Klasse und 3,385 ha Wiese 4. Klasse. Keine Waldweide. Bewerbungsfrist 25. d. Mts.

Ueberz. Försterstelle Priorsgehege, Oberf. Lüneburg (Hannover), ist am 1. Juli anderweit zu besetzen. 6,30 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 29. Mai.

Bebaute Hilfsförsterstelle Altenfließ, Oberf. Wildenow (Frankfurt a. O.), ist am 1. Juni neu zu besetzen. Dienstwohnung, 0,2210 ha Garten, 2 ha Wiese. Bewerbungsfrist 22. Mai.

Bebaute Hilfsförsterstelle Kurkenmühle, Oberf. Hohenstein (Allenstein), ist am 1. Juli zu besetzen. 0,702 ha Garten, 2,366 ha Acker, 3,432 ha Wiese. Nächste Bahnstation 6 km; nächste Dorfschule 1 km; nächste höhere Schule 29 km. Bewerbungsfrist 2. Juni.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Biebrich, Oberf. Katzenelnbogen, mit dem Wohnsitz in Kördorf, Kr. Unterlahn (Wiesbaden), gelangt mit dem 1. August zur Neubesetzung. Die Anstellung erfolgt zunächst auf einjährige Probedienstzeit. Nur Forstversorgungsberechtigte, Jäger der Klasse A, Gemeindeförster und im Regierungsbezirk angenommene Gemeindeforstanwärter können sich melden. Bewerbungen sind bis zum 25. Juni an die Oberförsterei zu Katzenelnbogen zu richten.

Försterstelle Hagendorf ist am 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen mit lückenlosem Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an die Städtische Oberförsterei Hagendorf, Kreis Löwenberg, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Beckmann, Förster i. E. in Hohenbostel, Oberf. Lauenau, wird am 1. Juli nach Helldiek, Oberf. Diepholz (Hannover), versetzt.

Beyer, überz. Förster in Kurkenmühle, Oberf. Hohenstein, wird am 1. Juli die Förster-Endstelle Gr.-Puppen, Oberförsterei Puppen (Allenstein), übertragen.

Dickel, Förster in Neuhaus, wurde am 1. April die Försterstelle Ewig, Oberf. Ewig (Arnsberg), verliehen.

Jagusch, Hegemeister in Nassenheide, Oberf. Neuholland, wird am 1. Juli nach Rothebach, Oberf. Dippmannsdorf (Potsdam), versetzt.

Koch, Förster in Altenfließ, Oberf. Wildenow, wird am 1. Juni nach Müggenburg, Oberf. Lietzegöricke (Frankfurt a. O.), versetzt.

Riepling, überz. Förster in Priorsgehege, Oberf. Lüneburg, wird am 1. Juli unter Ernennung zum Förster i. E. nach Wallerholz, Oberf. Miele (Hannover), versetzt.

Voß, Förster, wird am 1. Juli die in eine Förster-Endstelle umgewandelte Hilfsförsterstelle Czarnsdamerow, Oberf. Sommin (Köslin), übertragen.

Anders, Hilfsförster in Eichwald, wurde am 1. Mai die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Eichwald (Gumbinnen) zunächst auftragsweise übertragen.

Schulz, Hilfsförster in Höver, Oberf. Hannover, wurde am 1. Mai nach Stegerberg, Oberf. Binnen (Hannover), versetzt.

Kaetzke, Forstgehilfe in Colpin, Oberf. Colpin, wird am 17. Mai nach Cummersdorf, Oberf. Cummersdorf (Potsdam), versetzt.

Die zum 1. Mai verfügte Einberufung des überzähligen Försters **Sund** von Wilhelmsdorf, Oberf. Ziegenort (Stettin), nach dem Regierungsbezirk Hannover ist aufgehoben.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Soran (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 12 M, für inaktive 6 M jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Velte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 183 859, Postscheckamt Berlin.

Die diesjährige Delegierten- und Mitgliederversammlung

findet Mittwoch, den 10., und Donnerstag, den 11. Juni, in Berlin im Klub der Landwirte, Dessauer Straße Nr. 14, statt, und zwar am 10. Juni von nachmittag 4 Uhr ab Vorbesprechung und kleine Mitteilungen, am 11. Juni von 9 Uhr vormittag ab Delegierten- und Mitglieder-Versammlung. Die Tagesordnung wird noch bekanntgegeben. Hennig.

Nachrichten des „Waldheil".

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

Breitmann, Forstverwalter, Lauck, Kreis Pr.-Holland, Ostpr.
Frühbrodt, Gerhard, Forstlehrling, Altlandsberg, Bez. Potsdam.
Gohr, Benno, Forstsekretär, Zervelin bei Weggun Um.
Hirsch, Willi, Förster, Goldschmiede, Kreis Fischhausen.
v. Huhn, Oberförster a. D., Sophienhof bei Eberswalde.
Konrad, Walter, Hilfsförster, Groß-Sperrenwalde, Kr. Prenzlau.
Keihl, Hans, Preußischer Forstbeflissener, Breslau 9, Kreuzstr. 11, II.
Müller, Ernst, Stadtförster, Osterode (Harz).
Pöhlke, Emil, Forstaufseher, Groß-Drewitz bei Sembten, Kreis Guben.
Spiekermann, Lorenz, Hilfsförster, Rothelmshausen bei Fritzlar.
Schley Paul, Förster, Rossow bei Fretzdorf, Ostprignitz.
Schäfer, Josef, Forstschüler, Forstschule Mickhausen bei Augsburg, Bayern.
Schade, Forstgehilfe, Bremerhagen bei Miltzow, Pomm.

Besondere Zuwendungen.

Sammlung gelegentlich eines Jagdkaffees; eingesandt von Herrn Hilfsförster Götz in Herolz bei Schlüchtern	60,—
Spende; eingesandt von Herrn Forstmeister Karsunky in Guttentag O.-S.	20,—
Jagdkostenersatz der Jagdgäste von den Treibjagden der Oberförsterei Münster i. W. a) Staatswald = 6,30 M, b) Studienfonds = 13 M, zusammen	19,30
Gesammelt in einer Versammlung des Försterkartells Falkenburg; eingesandt von Herrn Revierförster Scheffelke, Stadtforst Falkenburg, Pommern	13,—
Ferner sind eingegangen: 1 zu 7, 1 zu 3, 1 zu 2,70, 1 zu 1,75	14,45
Summa	126,75

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammen-**

künften für „Waldheil“ zu werben und zu sammeln. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 9. Mai 1925.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9706. **Klein,** Adolf, Revierförster, Drehnow, Post Tammendorf, Kreis Crossen a. O. IX.
9707. **Schubert,** Franz, Revierförster, Trattau 2, Post Reutnitz, Kreis Ostritz Sa. XII.
9708. **Klose,** Ulrich, Hilfsförster, Blumberg bei Kasekow in Pommern. II.
9709. **Karlheck,** Hermann, Forstgehilfe, Neu-Münsterberg, Post Mühlhausen, Ostpr. I.
9710. **Wanner,** Josef, Forstgehilfe, Gutenzell, O.-A. Biberach, Württemberg. XVII.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Schneider, Franz, Forstgehilfe, Burg Kriegshoven, Post Weilerswist, Rheinland.
Kokat, Robert, Forstgehilfe, Stettin, Elisabethstraße 57, III.
Tornow, Werner, Forstgehilfe, Fh. Reigern, Post Hachen, Kreis Arnsberg.
Bulla, Rudolf, Fasanenmeister, Zyrowa, Post Deschowitz, Kreis Gr.-Strehlitz.
Pfahl, Paul, Fürstl. Förster, Hohenlimburg, Kreis Iserlohn
Hingst, Christian, Revierförster, Fh. Neuhof, Post Wieste, Kreis Gardelegen.
Schwarz, Karl, Forstgehilfe, Försterei Lossow, Post Frankfurt a. O.
Viehahn, Martin, Förster, Remlitz, Post Uckro, Kreis Luckau.
Schulz, Otto, Forstaufseher, Fh. Nieps, Post Jübar, Kreis Salzwedel.
Frhr. Reinhard von Scheffer, Fideikommißbesitzer, Boyadel, Kreis Grünberg i. Schlesien.
Schulz, Walter, Forstsekretär, Neuhardenberg, Post Müncheberg, Kreis Lebus.

Ersuchen um kürzere Fassung der Bezirks- und Ortsgruppenberichte.

In letzter Zeit haben die Berichte von Zusammenkünften unserer Bezirks- und Ortsgruppen, auch solche über Waldwanderungen u. a. m., einen immer größeren Umfang angenommen. Da diese Ausführungen großenteils doch nur von lokalem Interesse sind, ist es nicht angängig, daß sie im Vereinsorgan, das für die Interessen aller Mitglieder bestimmt ist, einen so großen Raum in Anspruch nehmen. Dadurch muß der redaktionelle Teil, besonders in bezug auf die forstlichen Fachartikel, stark beeinträchtigt werden. Auch entstehen für die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung“ die größten Schwierigkeiten, wichtiges und eiligeres Material im redaktionellen Teil zum Abdruck zu bringen. Die Herren Bezirksgruppen-Vorsteher werden gebeten, in allen Fällen für die Folge darauf zu achten, daß die zur Veröffentlichung bestimmten Berichte so knapp wie möglich gefaßt werden, da sie den Verfassern sonst zur Kürzung zurückgereicht werden müssen.

Forstmeister Schwabe, Vorsitzender.

Forstlicher Lehrgang in der Provinz Ostpreußen.

Die unterzeichneten Stellen veranstalten in der Zeit vom 16. bis 20. Juni d. J. bei genügender Beteiligung einen forstlichen Lehrgang in Gerdauen. Zugelassen sind Waldbesitzer sowie Privat- und Kommunalforstbeamte. Der Lehrgang bringt am 16. Juni einen Ausflug nebst Vorträgen in das Forstrevier Schloß Gerdauen. Vom 17. bis 20. Juni sind Lehrvorträge mit Exkursionen über die wichtigsten forstlichen Fächer, wobei die neuesten Fragen gestreift werden.

Anmeldungen wegen Unterkunft usw. sind bis 8. Juni an Herrn Oberförster Schlicht in Forsthaus Damerau bei Gerdauen zu richten. An Gebühren sind 20 M zu Anfang des Lehrgangs an den Leiter desselben zu zahlen.

Königsberg, den 25. April 1925.

Forstamt der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen.
Verband Ostpreußischer Waldbesitzer (E. V.).
Verein für Privatforstbeamte Deutschlands, Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen.

Forstgehilfenprüfung im Rheinland.

Die Bezirksgruppe Rheinland V beabsichtigt, bei genügender Beteiligung in diesem Jahre eine Forstgehilfenprüfung abzuhalten. Meldungen bis 30. Mai an den Unterzeichneten.

Bedingungen für die Forstgehilfenprüfung: Es werden nur solche Bewerber zugelassen, die

1. die Forstschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Templin nicht besucht haben,
2. eine dreijährige Lehrzeit bei einem vom Verein für Privatforstbeamte Deutschlands anerkannten Lehrherrn durchgemacht haben.

Das Zustandekommen der Pensionskasse des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ ist gesichert,

weil bis 1. Mai genügend Voranmeldungen in der Geschäftsstelle eingelaufen sind, daß die Anmeldung der Pensionskasse beim Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung erfolgen kann. Die **Anmeldefrist ist im Interesse der noch Säumigen trotzdem bis zum 1. Juni verlängert worden; nur bis dahin können sich Beamte über 60 Jahre** noch versichern, **können 50 bis 60 Jahre alte Beamte** ihre Wartezeit abkürzen, und kann eine **Rückwirkung der Anmeldungen bis zum 1. Januar 1925** noch erfolgen. Jedes Mitglied des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“, das sich zur Pensionskasse noch nicht angemeldet hat, sei im eigensten Interesse aufgefordert, das schleunigst nachzuholen. **Je mehr Mitglieder, desto gedeihlicher kann sich die Kasse entwickeln, desto segensreicher ihr Wirken!**

Die Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,
Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54, I.

3. Mitglied des Vereins sind, wenn sie die Prüfung nicht unmittelbar nach Beendigung ihrer Lehrzeit ablegten.

Gesuche um Zulassung sind zu belegen mit:
1. einem Geburtsschein,
2. einem Lehrzeugnis,
3. einem kurzgefaßten, selbstgeschriebenen Lebenslauf,
4. einer verschlossenen Bescheinigung über außerdienstliches Verhalten, ausgestellt vom gegenwärtigen Vorgesetzten oder Dienstherrn und der Polizeibehörde seines Aufenthaltsortes,
5. einer einfachen Revierbeschreibung, der die Bescheinigung des Lehrherrn beizufügen ist, daß der Gesuchsteller die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

Höhe der Prüfungsgebühr, Ort und Zeit der Prüfung werden dem Bewerber, mit der Mitteilung über Zulassung zur Prüfung, bekanntgegeben.

Forsthaus Strempt b. Mechernich i. Eifel.
Der Vorsitzende: Oberhettinger.

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I).

Am Sonnabend, dem 13. Juni, Revierausflug früh 8 Uhr von Nordenburg aus nach dem Revier Dönhoffstädt. Frühstück 11,30 Uhr im Revier. Rückkehr aus dem Revier 4,30 Uhr: Nachmittags gemeinschaftliches Essen im „Neuen Schützenhause“. Daran anschließend offizielle Versammlung. Tagesordnung wird vorher bekanntgegeben.

Freitag, den 12. Juni, Ankunft in Nordenburg auf dem Bahnhof, wo die Quartierzettel verteilt werden.

Anmeldung der Teilnehmer bis 1. Juni bei Herrn Oberförster Schönwald in Kl.-Bogslack bei Korschen.

Der Vorsitzende: Schlicht, Oberförster.

Bezirksgruppe Rheinland (V).

Zeiteinteilung

für die am 24. bis 26. Mai 1925 in Neuwied stattfindende Forstversammlung und forstliche Lehrwanderung in die Fürstlich Wiedische Oberförsterei Neuwied.

Sonntag, den 24. Mai: Anreisetag. Abends 8 Uhr Versammlung in Neuwied im Gasthaus „Zum Franziskaner“, dem Versammlungslokal des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins. Begrüßung der Teilnehmer durch Seine Durchlaucht den Fürsten, im Behinderungsfalle durch den Herrn Kammerdirektor. Uebernachten im Gasthof „Zum Wilden Mann“, im Gasthof der Brudergemeinde, Luisenstraße, und in Bürgerquartieren.

Montag, den 25. Mai: 8 Uhr 30 Minuten vormittags Fahrt in zwei Post- oder Lastautos von Neuwied Schloß nach Altwied. Kurzer Vortrag über die Geschichte der Burg Altwied und anschließende Besichtigung unter Leitung von Herrn Ingenieur Helmrath aus Neuwied. Reviergang durch die Fürstlich Wiedische Försterei Friedrichsthal unter Leitung des Fürstlich Wiedischen Oberförsters Meyer über Hirzbach—Mittenhahnwäldchen nach Monrepos, dort Frühstückspause. Thema: Ueberleitung von Buchen- und Eichenaltholzbeständen in Plenterwald. Behandlung von Lärchenaltholzbeständen zwecks natürlicher Verjüngung. Ueberführung von trockenen Buchenköpfen in Buchen-Kiefern-Mischbestand. — 4 Uhr nachmittags Kaffeepause in der Försterei Friedrichsthal und anschließend Austausch von Erfahrungen über Bewirtschaftung eines Rotwildparkes (Fürstlich Wiedischer Wildmeister Reinhard). 7 Uhr abends gemeinsames Abendessen im Gasthof „Zum Wilden Mann“. Forstliche Aussprache.

Dienstag, den 26. Mai: 8 Uhr 30 Minuten Abfahrt von Neuwied in mehreren Post- oder Lastautos nach Distrikt Würzgrund, südlich Rüscheid. Besichtigung der Försterei Hardert. Bodenbearbeitung in Buchenbeständen mit dem Hilfschen Waldigel, Einbringung von Mischhölzern, Weißtannensaat unter Fichten. 1 Uhr nachmittags gemeinsames Mittagessen im Luftkurort Rengsdorf im „Rengsdorfer Hof“. 2 Uhr 30 Minuten nachmittags Besichtigung des parkartig bewirtschafteten Gemeindewaldes Rengsdorf unmittelbar bei Rengsdorf und Vorführung der Baumfäll- und Ablängemaschine „Sektor“ im Fürstlichen Walde. 6 Uhr nachmittags Rückfahrt nach Neuwied in Postautos. Noch etwaige Anmeldungen bitte ich nicht mehr an mich, sondern direkt, bis spätestens zum 15. Mai, an die Fürstlich Wiedische Oberförsterei Neuwied, Hofgrundchen 43, zu richten.

Forsth. Strempt b. Mechernich i. Eifel, den 7. Mai 1925.

Oberhettinger.

Bezirksgruppe Schlesien A
Regierungsbezirk Oppeln (VI).

Am 29. Juni d. J. (Peter Paul) findet eine Bezirksgruppenversammlung in Falkenberg und der diesjährige Waldausflug der Gruppe mit Damen in das Gräfl. Praschmasche Forstrevier Tiergarten bei Falkenberg O.-S. statt.

Tagesordnung:

8,34 Uhr vorm. Bahnhof Tillowitz Empfang der Teilnehmer durch den Vorsitzenden der Ortsgruppe Falkenberg und Abfahrt in Wagen nach Springsdorf, Jagen 36. Begrüßung und Vorführung von Femelsaumschlägen durch Herrn Oberförster Ebert.

10,00 Uhr Weiterfahrt nach dem Wildpark mit anschließender Fußwanderung.

11,30 Uhr Taufe des „Schwappachsteines“, welcher zur Erinnerung an die Tätigkeit des Herrn Geheimrats Professor Dr. Schwappach in den Falkenberger Forsten errichtet wurde.

12,15 Uhr Abfahrt nach Falkenberg; dortselbst Mittagbrot, gereicht durch Herrn Graf von Praschma.

1,45 Uhr Beginn der Versammlung.
1. Geschäftliche Mitteilungen des Vorsitzenden.
2. Aussprache. (Besondere Festsetzung einer Sitzungstagesordnung bleibt vorbehalten.)

Anschließend gemütliches Beisammensein bei musikalischer Unterhaltung.

Fahrgelegenheit zu den Zügen ab Tillowitz: Richtung Oppeln 6,53 Uhr nachm., Richtung Neisse 8,17 Uhr nachm.

Die Mitglieder werden gebeten, ihre Anmeldungen per Karte mit Angabe der voraussichtlichen Zahl der Teilnehmer bis spätestens 20. Juni an das Gräfl. Praschmasche Forstamt, Schloß Falkenberg, Oberschlesien, zu richten.

Der Vorsitzende: Pech, Oberförster.

Ortsgruppe Kreis Jerichow 1 und Anhalt. Auf Beschluß der Bezirksgruppenversammlung am 24. November 1924 in Magdeburg hatte Revierförster Scheele, Wendgräben, die Vereinsmitglieder aus dem Kreise Jerichow 1 und Anhalt zum 3. Mai 1925 nach Möckern zur Gründung einer Ortsgruppe eingeladen, zu der erfreulicherweise 15 Mitglieder erschienen waren. Nachdem Kollege Scheele in seiner Begrüßungsansprache Zweck und Ziel unseres Zusammenschlusses klargelegt und auf die Notwendigkeit einer regen Vereinstätigkeit gerade innerhalb der Ortsgruppen hingewiesen hatte, wurde zu Punkt 1 der Tagesordnung, Vorstandswahl, übergegangen. Es wurden einstimmig gewählt: Revierförster Scheele, Forsth. Wendgräben, als Vorsitzender, Förster Ihlenfeld, Forsth. Möckern, Bez. Magdeburg, als Schriftführer und Kassierer. Punkt 2, Pensionsversicherung, brachte eine längere lebhafte Aussprache; es wurde aber festgestellt, daß fast alle Anwesenden sich angemeldet haben. Unser Vorsitzender konnte die aus der Versammlung gestellten Fragen und immer noch bei einzelnen Kollegen herrschende Zweifel über Einzelheiten der Versicherung zur Zufriedenheit aller Anwesenden beantworten. Von großer Wichtigkeit ist leider noch immer die Propaganda, die gemacht werden muß, um einzelne Herren Waldbesitzer von der dringenden Notwendigkeit einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung ihrer Forstbeamten und zur Mitarbeit bzw. Beitritt zur Kasse zu überzeugen, und da ist es Pflicht für jeden Beamten, immer wieder die Herren Waldbesitzer zum Eintritt in die Pensionskasse zu bewegen. Unter Punkt 3, Verschiedenes, wurde zunächst die Beitragshöhe zur Ortsgruppe besprochen. Es wird erwartet, daß alle Mitglieder des Vereins, ob Waldbesitzer oder Forstbeamter, aus dem Kreise Jerichow 1 und Anhalt der obigen neuen Ortsgruppe geschlossen beitreten. Hierbei möchte ich auf den Vermerk des Berichtes der Bezirksgruppenversammlung am 24. November v. J. hinweisen, daß es einzelnen Mitgliedern unbenommen bleibt, bei besseren Verbindungen oder sonstigen Verhältnissen sich einer anderen Ortsgruppe anzuschließen. Der jährliche Beitrag zur Ortsgruppe wurde auf **1 Rmk.** festgesetzt und kann dem Kassenführer in Briefmarken eingeschickt werden. Die nicht anwesenden Mitglieder werden gebeten, dem Schriftführer, schriftlich recht bald ihren Beitritt anzuzeigen. Es ist gedacht, 4 Versammlungen, darunter 2 mit Exkursion, im Jahre abzuhalten. Die Einladungen dazu ergehen durch das Vereinsorgan und durch Postkarte. Als nächste Versammlung ist eine Exkursion im Juni d. J. in das Forstrevier des Herrn von Wulffen-Mahndorf in Wendgräben, von der Versammlung bestimmt. Möge dieser Tag voll und ganz durch rege Beteiligung zeigen, daß wir auch in unserem engeren Kreis der neuen Ortsgruppe unentwegt eintreten für unsere Ziele im besten Einvernehmen mit den Herrn Waldbesitzern zum Nutzen unseres lieben deutschen Waldes.

Forsthaus Möckern, Bez. Magdeburg, den 4. Mai 1925.

Ihlenfeld, Schrift- und Kassenführer.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 31, G IV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Provinzialverein Hannover.

Auf mehrere Anfragen aus Mitgliederkreisen die vorläufige Mitteilung, daß entsprechend dem Beschluß der Versammlung am 21. März d. J. die Gehaltskommission mit dem Hannoverschen Waldbesitzerverbande in Verhandlungen getreten ist. Nach Abschluß derselben wird über das Ergebnis Bericht erstattet werden. Rohrig.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Provinzialvereins Hannover in Nummer 17 Seite 402 danke ich allen Mitgliedern herzlichst, die der Wahl unseres allverehrten Heerführers von Hindenburg als Reichspräsident zum Siege verholfen haben.

Am 28. d. M. habe ich Sr. Exzellenz nachstehenden Glückwunsch überreichen lassen:

„Im Namen des Deutschen Forstbeamtenbundes habe ich die Ehre, Euer Exzellenz ergebenste Glückwünsche zur Wahl als Reichspräsident zu überbringen. Der Deutsche Forstbeamtenbund, eine auf rein nationaler Grundlage aufgebaute Vereinigung aller im deutschen Privatwalde tätigen Forstmänner, ist stets bestrebt, den Wald als eine Hauptquelle deutschen Wohlstandes zu schützen, zu erhalten und stets ergiebiger zu gestalten.

Euer Exzellenz bitten wir ehrerbietigst, jeglichen Bestrebungen auf Zertrümmerung der jetzigen forstlichen Besitzverhältnisse die Genehmigung versagen zu wollen."

Rohrig.

Provinzialverein Westfalen.

Zwischen dem Westfälischen Landbund und dem Deutschen Forstbeamtenbund, Provinzialverein Westfalen, wurden folgende Vereinbarungen geschlossen.

§ 1. Der Westfälische Landbund und der Deutsche Forstbeamtenbund, Provinzialverein Westfalen, vereinbaren eine Zusammenarbeit in Fragen staats-, wirtschafts- und sozialpolitischer Hinsicht.

§ 2. Zweck der Zusammenarbeit ist eine wirksame Wahrnehmung staats-, wirtschafts- und sozialpolitischer Interessen durch Verstärkung der Stoßkraft der beiden Organisationen.

§ 3. Die Zusammenarbeit erfolgt in der Form, daß Fragen der obigen Art schriftlich oder mündlich gemeinsam beraten und nach gegenseitiger Fühlungnahme erledigt werden. Zu diesem Zwecke werden die beiden Organisationen sich gegenseitig zu ihren Hauptsitzungen einladen.

§ 4. Die zu den Sitzungen usw. entsandten Vertreter haben beratende Stimme.

§ 5. Wenn erforderlich, werden beide Organisationen bei öffentlichen Körperschaften usw. gemeinsam vorstellig werden.

Die vorstehende Vereinbarung mit dem Westfälischen Landbund, die auch in der Wochenschrift des Westfälischen Landbundes vom 25. April veröffentlicht ist, bringe ich hiermit zur Kenntnis. Die Zusammenarbeit der Ortsgruppen des Provinzialvereins Westfalen des Deutschen Forstbeamtenbundes mit den Kreislandbünden des Westfälischen Landbundes ist geplant.

Parchmann, Fürstlicher Oberförster.

Provinzialverein Brandenburg.

Durch sechswöchentliche schwere Krankheit war ich leider verhindert, die Arbeiten im Interesse des Bundes auszuführen. In allernächster Zeit hoffe ich aber, diese wieder aufnehmen zu können.

Ich richte an dieser Stelle an die Herren Privatforstbeamten der Provinz Brandenburg nochmals die Bitte, mich in den Bestrebungen zu unterstützen und mitzuwirken an dem Ziele, das wir erreichen wollen. Ich glaube, daß ich persönlich es an den nötigen Aufklärungen und sonstigen Opfern nicht habe fehlen lassen. Ein geschlossenes Zusammengehen und Zusammenwirken kann erst den gewünschten Erfolg bringen, nicht aber, wie so viele annehmen, erst große Erfolge sehen zu wollen, und erst dann dem Bunde beizutreten.

Diejenigen Herren, welche die Beitrittserklärungen, die ihnen Anfang dieses Jahres zugesandt worden sind, um durch Ausfüllung derselben ihren Beitritt zum Forstbeamtenbund zu erklären, noch nicht zurückgesandt haben, werden gebeten, dies unter Benutzung des ihnen beigefügten Freiumschlags bald nachzuholen. Denjenigen Herren, die noch keine Beitrittserklärung erhalten haben und Mitglied des Forstbeamtenbundes werden wollen, werden auf Wunsch Beitrittserklärungen bereitwilligst zur Verfügung gestellt.

Die Ausgabe der Mitgliedskarten erfolgt in allernächster Zeit.

Den Beitrag für das Jahr 1925 in Höhe von 6 Mk., sowie das Eintrittsgeld neu aufgenommener Mitglieder in Höhe von 1 Mk. bitte ich der Potsdamer Kreditbank in Wiesenburg (Mark) auf das Konto „Forstbeamtenbund" zu überweisen. Um Irrtümer zu vermeiden, wird um deutliche Handschrift gebeten.

Der Abschluß der Arbeitsgemeinschaft mit dem Brandenburgischen Waldbesitzerverband ist mit Freuden zu begrüßen. Letzterer wird bei gemeinsam zu regelnden Fragen den Provinzialverein zu Besprechungen einladen, und falls von seiten des Provinzialvereins die Besprechung gemeinsamer Belange für notwendig erachtet wird, soll zu diesen Besprechungen der Brandenburgische Waldbesitzerverband geladen werden.

Auf Grund einer Vorbesprechung, die zwischen einigen Herren Vorstands- und Ausschußmitgliedern des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes und dem Vorsitzenden des Provinzialvereins Brandenburg, sowie zwei weiteren Vertretern des Provinzialvereins Brandenburg des Deutschen Forstbeamtenbundes am 27. Februar 1925 stattgefunden hat, und in der allseitig anerkannt wurde, daß die Gehaltsvereinbarungen auch mit den Privatforstbeamten so getroffen sein müssen, daß dieselben ohne Sorge um den täglichen Lebensunterhalt ihrer Familien treu und redlich ihrem Dienst nachgehen können, wurde beschlossen, daß die im Kreise Soldin getroffene Gehaltsvereinbarung als geeignete Grundlage erachtet werden kann, um als Richtlinien von Gehaltsvereinbarungen zu dienen für solche Privatforstbeamten, deren Vorbildung die Erfüllung der ihnen gestellten beruflichen Aufgaben gewährleistet. Die Herren Vorsitzenden der bestehenden Ortsgruppen bitte ich, mich über die in ihren Bezirken getätigten Gehaltsvereinbarungen zu unterrichten.

Die Gehaltsvereinbarung über die Forstbeamtengehälter im Kreise Soldin wird in der nächsten Nummer der „Deutschen Forst-Zeitung" bekanntgegeben.

Der Vorsitzende: **Breuer**, Oberförster.

Landesverein Bayern.

Am 18. April hatte der Vorstand des „Deutschen Forstbeamtenbundes" die Bayerische Privatforstbeamtenschaft zu einer Versammlung in Nürnberg eingeladen. Dem Rufe waren Vertreter aus Ober- und Niederbayern, Schwaben, Ober-, Mittel- und Unterfranken und Oberpfalz gefolgt. Nach Eröffnung der Versammlung durch Forstrat **Eulefeld**, welcher auf die Bitte des Vorsitzenden des Bundes Oberförster Parchmann einige einleitende Worte sprach, ergriff letzterer das Wort zu einem kurzen Vortrag über den „Deutschen Forstbeamtenbund." Redner führte aus, daß der „Deutsche Forstbeamtenbund" von bayerischen Forstleuten gebeten worden sei, die Bestrebungen des Bundes auch in Bayern voll durchzuführen und den Landesverein Bayern im Rahmen des Bundes zu errichten. Dem Rufe wäre der Bund um so lieber gefolgt, als damit auch die bayerische Privatforstbeamtenschaft zum Ausdruck gebracht hätte, durch den Zusammenschluß mit den Norddeutschen Berufsgenossen zu zeigen, daß Nord- und Süddeutschland ein Ganzes sind. Bei Durchführung der Bestrebungen des Bundes hoffe dieser dem bayerischen Privatwalde und der Privatforstwirtschaft einige Dienste zu erweisen. Ueberleitend auf die Ergebnisse des unglückseligen 9. November 1918, welche Staat und Wirtschaft zu vernichten drohten, führte Redner aus, daß, nachdem die Parteien vollkommen versagt haben, die Wirtschafts- und Berufsgruppen sich erfolgreich bei dem Wiederaufbau des Vaterlandes beteiligten. Letztere sind heute eine Macht im deutschen Staate und die Ereignisse nach dem Kriege haben uns der von Bismarck erstrebten Bildung eines berufständischen Parlaments näher gebracht. Heute haben sich fast alle Wirtschaftszweige und Berufe zu reinen Berufsgruppen fest zusammengeschlossen. Auch die Privatforstbeamtenschaft muß im Interesse des anvertrauten Waldes und des Standes diesem Beispiele folgen. Damit leitete Redner auf das Wesen des „Deutschen Forstbeamtenbundes" über und betonte, daß dieser, wie meistens angenommen wird, keine reine Tariforganisation darstellt, sondern, wie die anderen Wirtschafts- und Berufsgruppen ein Glied der deutschen Wirtschaft, im besonderen der Privatforstwirtschaft. Das setzte aber seine staats- und wirtschaftspolitische Tätigkeit voraus, ohne daß dabei die standes- und sozialpolitischen Bestrebungen und Regelung der Gehaltsfrage vernachlässigt werden. Letztere wird energisch betrieben, da die günstige Regelung der Gehälter in erster Linie erforderlich ist. Dabei darf aber nicht vergessen werden, daß bei der Regelung der Gehaltsfrage die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse des Waldbesitzes maßgebend und bei den Verhandlungen beachtet werden müssen.

In wirtschaftspolitischer Hinsicht will der Deutsche Forstbeamtenbund die treueste Stütze des Waldbesitzes sein, der in Regierung, Parlament usw. leider nicht sehr viele Stützen hat, die offen für den Privatwaldbesitz eintreten. Ueberhaupt wird die Forstwirtschaft von den maßgebenden Stellen und von dem deutschen Volke noch lange nicht so gewürdigt, wie es in Ansehung der volkswirtschaftlichen Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges der Fall sein müßte. Eine solche Behandlung verträgt sich nicht länger mit unserem Ehrgefühl als Forstmann. Die Hebung des Standes würde in dem Maße steigen, wie es der Privatforstwirtschaft gelingen würde, sich Geltung und Würdigung durch die Oeffentlichkeit zu verschaffen. Redner führte aus, daß einige Arbeiten des Bundes in Vorbereitung sind, die geeignet erscheinen, in dieser Hinsicht gute Dienste zu leisten. Auf die staatspolitischen Bestrebungen des Bundes übergehend, führte Herr Oberförster Parchmann aus, daß hier oft Mißverständnisse vorgekommen seien. Der „Deutsche Forstbeamtenbund" arbeitet selbstverständlich nicht für eine Partei, sondern für den nationalen Gedanken allgemein, im Gegensatz zum Internationalismus.

Der „Deutsche Forstbeamtenbund" hat alle Ursache, sich mit der Förderung des nationalen Gedankens zu befassen, da seine Ziele, die in den Leitsätzen niedergelegt, nur in einem nationalen Deutschland zu verwirklichen sind. Außerdem muß heute jeder wahrhaft deutsch Denkende bei jeder Gelegenheit seine Einstellung zum Staate betonen. Der Redner ging dann auf die Entwicklung des „Deutschen Forstbeamtenbundes" ein und schilderte seine Einstellung zu dem Waldbesitz und zu den Waldbesitzerorganisationen, wobei er kurz auf die bekannten Naumburger Abmachungen zurückgriff. Dankbar erkannte er an, daß sich besonders Großwaldbesitzer für die Bundesbestrebungen interessierten und sie fördern. Der Bund wird alles tun, um das ihm von vielen Waldbesitzern heute entgegengebrachte Vertrauen zu rechtfertigen. Auch der bayerische Waldbesitz wird nicht enttäuscht sein. Nach Besprechung mancher anderen Frage schloß der Vortragende mit dem Wunsche, daß sich auch in Bayern Forstleute aller Grade finden möchten, die bereit sind, sich voll und ganz für den „Deutschen Forstbeamtenbund" einzusetzen, der nur für unser Vaterland, für den Privatwald und für den Stand der Privatforstbeamten arbeiten wolle.

In der darauf folgenden Aussprache wurde die Bildung des Landesvereins Bayern des „Deutschen Forstbeamtenbundes" beschlossen und zur Vorstandswahl mit nachfolgender Untergruppenbildung geschritten. Mit ganz besonderer Freude wurde es begrüßt, als unser allverehrter Herr Forstrat Eulefeld das ihm angetragene Amt eines Vorsitzenden des Bayerischen Landesvereins annahm. Alle Anwesenden waren sich bewußt, daß die Geschicke des Bayerischen Bundes keinem würdigeren und allgemein beliebten Forstmann anvertraut werden könnten. Ihm die Bundesarbeit zu erleichtern, soll unsere stete Sorge sein.

Die Organisation des Landesvereins Bayern ist folgende: Vorsitzender: Forstrat Eulefeld, Weißenbach, Post Rupboden. Schrift- und Kassenführer: Herzogl. Förster Daue, Callenberg b. Coburg. Untergruppen. a) Ober- und Niederbayern. Vorsitzender: Oberförster Neunzert in Haidenburg, Niederbayern. b) Schwaben. Vorsitzender: Revierförster Kuchenbaur, Ettelried, P. Dinkelscherben. c) Oberfranken. Vorsitzender: Förster Armann in Unterhartmannsreuth, Post Feilitzsch. d) Mittelfranken. Vorsitzender: Revierverwalter Heß in Brunn, Post Emskirchen. e) Unterfranken. (Noch zu ernennen.) f) Coburg. Vorsitzender: Förster Daue in Callenberg bei Coburg. g) Oberpfalz. Vorsitzender: Oberförster Gum in Hautzenstein b. Regensburg. — Die Rheinpfalz soll als bayerische Untergruppe besonders behandelt werden. Somit hat der Bund auch hier feste Wurzeln geschlagen. Möge der Zusammenschluß der bayerischen Privatforstbeamten unserem großen Vaterlande, dem Bayernlande, dem Privatwalde und unserem Stande zum Nutzen sein. — Drucksachen sind durch den Unterzeichneten zu beziehen.

R. Daue, Herzogl. Förster und Schriftführer.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein Deutscher Forstbeamten.

Die außerordentliche Generalversammlung findet am Sonnabend, dem 13. Juni, mittags 1 Uhr, in Berlin, Spaten, Friedrichstraße 172, statt. Als einziger Punkt steht die Besprechung der Sterbekassen-Angelegenheit auf der Tagesordnung. Rege Beteiligung dringend erbeten.

In dem Rundschreiben vom 23. April ist ein Druckfehler unterlaufen. Es muß heißen: Als Jahresbeitrag von **1926** ab, nicht 1925, hat jedes Mitglied usw. Nur für die zur Sterbekasse anzumeldenden Frauen der Mitglieder ist der Betrag für 1925 mit **6 ℳ** zu zahlen.

Neuruppin, 8. Mai 1925. Wittkowsky.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Um den Ackerböden die vorhandene und zur Erzielung von Höchsterntcn erforderliche Phosphorsäure zuführen zu können, darf man die Abnahme von Thomasmehl nicht auf die Herbstmonate beschränken. Weil im Herbst durch Ueberlastung der Bahn regelmäßig Versandstockungen entstehen, haben die Erzeugerwerke für den Bezug von Thomasmehl im Mai den Preis billiger gestellt als im Herbst. Den Landwirten kann nur geraten werden, von dieser günstigen Gelegenheit Gebrauch zu machen.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,40 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 21. Neudamm, den 22. Mai 1925. 40. Band.

Ödlandaufforstung in Norddeutschland.

Von Oberförster A. Methner, Lauenburg i. P.

Eine Frage, die an uns Forstleute oft herantritt, ist die Aufforstung von Ödland. Der Begriff Ödland ist ein ziemlich dehnbarer, im allgemeinen wird man darunter aber die Aufforstung alter Heideflächen verstehen. Eine lange forstliche Praxis führte mich in die verschiedensten nordwest- und ostdeutschen Reviere sowie ins Baltikum. In allen drei Gebieten lernte ich so recht kennen, wie schwer es ist, einmal der rationellen Holzzucht bzw. der Waldwirtschaft entzogene Flächen wieder zurückzugewinnen. Ich muß es gleich vorausschicken, die Aufforstung von Ödland ist eine teure Sache. Je geringer der Waldboden, desto teurer sind die Kulturen, und es ist eine verfehlte Sache, eine alte Heidefläche nach der althergebrachten primitiven Methode anschonen zu wollen.

Ich beginne mit der Aufforstung von Heideflächen auf Talsanden, Flächen, die Jahrzehnte, vielleicht Jahrhunderte nur mit Heide und einzelnen Kiefernkusseln und verkrüppelten Birken bestockt waren. Die oberste Schicht bildet hier ein Heidefilz von großer Dichte. Zumeist liegen solche Flächen an den Rändern des Reviers und bilden oft große zusammenhängende Flächen. Hier geht man zweckmäßig folgendermaßen vor. Die Fläche wird mit dem Schälpfluge in einzelne Quartiere eingeteilt, indem man etwa drei bis fünf Meter breite Bänder in rechtwinkliger Form pflügt. Diese einzelnen Quartiere werden im September bei windstillem Wetter einzeln unter Beobachtung aller Vorsichtsmaßregeln abgebrannt. Ist dies erfolgt, werden Dämme gepflügt, und zwar pflügt man mit einem mit zwei Pferden bespannten tiefgreifenden Pfluge 40 cm hohe Sandschichten von beiden Seiten her in der Mitte zu einem Damme zusammen (Abstand von Mitte zu Mitte 1,5 m) und glättet die Dämme an schlechten Stellen mit der Hacke nach. Im Winter setzt sich dann der Damm und sinkt zirka 5 bis 10 cm tiefer, als er zu Beginn war.

Im nächsten Frühjahr werden dann die Dämme mit einjährigen, extra starken Kiefern bepflanzt, und zwar drei Stück auf das laufende Meter. Zweck der Dammkultur ist Hochpflanzung, Entziehung der Heidekonkurrenz, tiefes Eindringen des Niederschlags in den gelockerten Boden, seitliche Bodendurchlüftung, doppelte Auflage der vorhandenen Humusschicht.

So viel über die Kiefernpflanzung. Es wäre nur halbe Maßregel, wollte man es hierbei bewenden lassen. Um nun den Boden der ganzen Fläche zu bessern, empfiehlt es sich, die Pflugfurchen mit gelber Lupine einzusäen und diese nach der Reife stehenzulassen. Erstlich wegen der altbekannten Stickstoffanreicherung und zweitens, um durch das vorhandene Kraut der Lupinen den Unkrautwuchs einzudämmen. Im September desselben Jahres besteckt man die Dämme im Abstand von zehn Meter mit samentragenden Birkenzweigen. Der Birkensamen wird nun auf und zwischen die Balken fliegen und so eine hochwillkommene Laubholzmischung herbeiführen. Besonders im Schutze des verrottenden Lupinenkrautes wird er gut Fuß fassen. Es ist ja auf ärmsten Böden kaum die Möglichkeit gegeben, andere Laubhölzer als die Birke als Mischholzart einzubringen. Ich halte Experimente mit Buche hier für ganz verfehlt, so gern ich dieselbe sonst sehe; auf Boden 4. und 5. Bonität versagt sie sicher. Die viel empfohlene Weißerle sah ich in der Lüneburger Heide auf armen Böden nur im Absterben. Man hatte in der Gegend von Steinhorst alle Kiefernkulturen mit Weißerlenschutzstreifen umgeben,

aber sie sterben sämtlich ab. — In derselben Gegend sah ich in der Heide auf ganz armem Boden amerikanische Roteiche, die recht gut anwuchs; was später daraus geworden ist, konnte ich nicht feststellen, viel war es sicher nicht.

Die Fabel, daß Akazie auf so armen Böden gedeiht, ist wohl ein überwundener Standpunkt. Nun zurück zu den Dammkulturen. Ein noch anderer und, wie ich glaube, noch größerer Vorteil der Dammkulturen ist die Wasserversorgung. Man denke sich eine Kultur in etwas geneigtem Terrain ohne Dämme; das Wasser läuft nach einem Gewitterregen schnellstens ab. Auf einer Dammkultur hält es sich unbedingt und zieht allmählich ein, so daß auf so behandelten Flächen jedweder Niederschlag in Form von Regen gebunden und festgehalten wird. Ich glaube, letzterer Vorteil allein ist geeignet, der Dammkultur Freunde zu erwerben. Gegner der Dammkultur sagen, die Pflanze kümmert, sobald die Wurzel auf den nicht gelockerten Boden kommt. Das trifft nur teilweise zu, meist ist die Wurzel, wenn sie den unbearbeiteten Boden erreicht, schon so kräftig, daß sie auch imstande ist, in diesen einzudringen. Außerdem ist ja der Hauptvorteil der Dammkulturen darin zu suchen, daß die Pflanze im Jugendstadium, also in der Zeit der größten Gefahr für dieselbe (1 bis 4 Jahre), sich rasch und kräftig entwickelt.

Meine eignen Erfahrungen mit den Dammkulturen gehen etwa 16 Jahre zurück, und ich kann versichern, daß in dieser Zeit die Dammkulturen jeder anderen Kulturmethode weit überlegen waren. Ich gebe gern zu, daß die Wirkung der Dämme später nachläßt und im Alter ganz verschwindet, aber was tut's, die Hauptsache ist, daß die Kultur erst mal gut angeht und die Jugendgefahren der Kiefern überwindet. Schneideblöcke wird man auf armen Talsanden sowieso nicht erzielen, aber man hat doch immerhin die Möglichkeit, leidliche Kiefern-Birken-Mischbestände heranzuziehen und, was die Hauptsache ist, die Bodenbonität zu heben. Auf diesen armen Talsandflächen gedieh vor Anlegung der Dämme fast nur Heide und arme Gräser. Schon nach zwei Jahren fand sich eine Flora ein, die aus anspruchsvollen Gräsern bestand, sogar Luzula, Vicia und Agrostis wurden beobachtet.

Eine sehr empfehlenswerte Schrift über Dammkulturen ist in Heft 7 der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen (Juliheft 1924) von Prof. Dr. Wiedmann erschienen. Diese behandelt die Forstmeister Harterschen Dammkulturen und hebt auch die damit gemachten guten Erfahrungen hervor. Ich selbst habe die Dammkulturen überall da angewandt bzw. empfohlen, wo keine andere Kulturmethode mehr zum Ziele führte, und halte sie für die wirksamste Hilfe bei Ödlandaufforstungen auf ärmsten und verhärteten Böden.

Zur Aufforstung von Heideflächen mit starker Trockentorfauflage habe ich folgendes Verfahren eingeschlagen: Die Heide wurde zur Selbstwerbung an Bauern abgegeben, entweder auf der ganzen Fläche oder streifenweise. Nach Abräumung der Heide wurde der Rohhumus streifenweise abgeplaggt, und zwar so, daß noch eine etwa 3 cm starke Schicht auf dem Streifen verblieb. Diese wurde mit dem darunterliegenden Mineralboden vermengt, entweder durch Hacken mit Zinkenhacken oder durch Aufreißen der Streifen mit dem Untergrundkolter. Letzterer arbeitet sehr gut und schnell. Mit einem ruhigen Pferde bespannt arbeitet der Kolter sehr fördernd. Die Streifen müssen 50 cm breit sein, und ein doppelter Arbeitsgang (hin und zurück) mit dem Kolter genügt, um den Boden bis auf 40 bis 45 cm zu durchwühlen. Das Einebnen der Streifen geschieht am besten mit der Gliederegge, kann aber auch mit Handarbeit erledigt werden. Diese so bearbeiteten Streifen werden mit starken einjährigen Kiefern bepflanzt, am besten drei Stück auf das laufende Meter. Auch werden im August bzw. September desselben Jahres Birkenzweige mit Samen ausgesteckt, um reichlichen Anflug zu erhalten. Ist der Boden besonders arm, empfehle ich auch hier Zwischensaat von gelber Lupine. Abgesehen von der altbekannten Stickstoffanreicherung wird selbige auch in physikalischer Hinsicht günstig wirken, indem die Wurzeln der Lupine für Tiefenlockerung sorgen. Die später verrottenden Lupinenwurzeln geben Luftkanäle, in die auch die Feuchtigkeit eindringt.

Eine in meinem derzeitigen Dienstbezirk stark auftretende Erscheinung ist der Ortstein in verschiedener Mächtigkeit und Tiefe. Zumeist liegt derselbe in 30 cm Tiefe und ist 10 bis 15 cm stark von sehr verschiedenem Härtegrad. Selten tritt er in großen zusammenhängenden Flächen auf, meist in Nestern, die aber fast immer dicht beieinander liegen, so daß meist nur schmale Streifen ortsteinfrei sind. Oberirdisch sind diese Partien total verheidet; hier tritt auch die Sumpfheide (Erica Tetralix) vorherrschend auf.

Die Entstehung des Ortsteins aus Bleichsand zu schildern, würde zu weit führen, hier interessiert mehr seine Bekämpfung. Bei Anlage der Kulturen hat man seither auf den Ortstein wenig geachtet und kultiviert, als wenn kein solcher vorhanden wäre. Der Erfolg war entsprechend. In den ersten vier bis fünf Jahren wächst die Kiefer über dem Ortstein ganz gut; später fängt sie an zu kümmern, bekommt gelbe Nadeln und alle Anzeichen der Erkrankung; das ist der Zeitpunkt, zu dem die Wurzeln auf die harte Schicht stoßen. Es treten nun die sekundären Erkrankungen ein. Ein geschwächter Organismus ist nicht mehr widerstandsfähig und fällt seinen Feinden zur Beute. Schütte,

Rüsselkäfer, Harzgallenwickler, Triebwickler und Hallimasch sowie Wurzelschwamm treten verheerend auf. Wuchsstockung kommt hinzu, und die Kultur ist erledigt. Mit 20 bis 30 Jahren sind die Kiefern kaum meterhoch, und dazwischen wuchert die Heide. Das ist so das typische Bild der Ortsteinkulturen. Wollen wir uns diesen Anblick ersparen, müssen wir von vornherein beste Bodenbearbeitung und bestes Pflanzenmaterial anwenden.

Nötig ist Abplaggen der Heide auf der ganzen Fläche oder in Streifen, da, wo es ohne Gefahr möglich ist, Abbrennen, nachheriges Aufreißen der zukünftigen Pflanzstreifen mit dem Untergrundkolter. Dieser muß so tief gehen, daß er den Ortstein durchbricht. Kommt derselbe mit der atmosphärischen Luft in Berührung, so zerfällt er und wirkt düngend, also günstig auf den Boden. Löcherweises Entfernen des Ortsteines ist zwecklos, da sich dabei sogenannte Töpfe bilden, d. h. der Ortstein wächst unterirdisch trichterförmig zusammen. Nach erfolgtem Umbruch wird die Fläche mit starken einjährigen Kiefern in der üblichen Weise aufgepflanzt unter Beigabe von gelber Lupine zur Bodenbesserung und Unkrautbekämpfung. Späteres Einbringen von Birken ist auch hier dringend zu empfehlen. Hier ist es aber ratsam, die Birke als Kleinpflanze zwischen die Kiefern zu bringen, damit sie von vornherein einen Vorsprung gegen die Kiefer hat. Zur weiteren Bekämpfung des Ortsteins ist es nötig, nach etwa drei Jahren im Schutz des Birkenvorwuchses Buchen-Wildlinge einzubringen, wenigstens auf Böden, die nicht ganz verarmt sind. — Die Buche treibt ein weitverzweigtes dünnes Wurzelwerk mit vielen Faserwurzeln. Diese starke Bewurzelung wirkt außerordentlich lockernd und befördert die Tiefgründigkeit des Bodens. In chemischer Beziehung wirkt die Buche durch den Umsatz der mineralischen Basen, von denen der Kalk die hervorragendste Aufgabe hat. Oberirdisch bessert die Buche den Boden durch Erzeugung von Mischstreu, Unterdrückung der Heide und damit Bekämpfung weiterer Ortsteinbildung. — Der Buchenbeimischung wird z. B. in der Schweiz derartiger Wert beigelegt, daß man auf alle Bodenbearbeitung im Keudellschen Sinne verzichtet und lediglich der Buche die Besserung der herabgekommenen Böden überläßt (H. Burger-Zürich).

Liegt nun der Ortstein tiefer als 40 cm, so kommt ein Durchbruch auf großer Fläche wegen der hohen Kosten kaum mehr in Frage, und ich würde hier wiederum die Dammkultur empfehlen. Liegt der Ortstein z. B. 45 cm tief und der Damm ist 40 cm hoch, so hat die Wurzel einen Wachsraum von 85 cm gegen 45 cm bei gewöhnlicher Kulturmethode. Auch würde unter gewissen Verhältnissen eine flachwurzelnde Holzart am Platze sein. Auf alle Fälle ist aber davor zu warnen, aus Sparsamkeit an Kulturkosten zu sparen; eine einmal gut angelegte Kultur ist immer die billigste, da sie die wenigsten Nachbesserungen erfordert, und es ist Tatsache, daß auf den hier zur Erörterung stehenden verheideten Böden mit althergebrachten Mitteln nichts zu erzielen ist. — Im Nordosten unseres Vaterlandes, besonders in Hinterpommern, sind wir reichlich mit Hochmooren, Grünlandmooren und Bruchböden gesegnet. — Hochmoore entstehen durch die saure Reaktion des Rohhumus und durch Vernässung bei mangelnder Luftwärme. Unter diesen Verhältnissen verschwinden süße Gräser, und die Ansiedelung der eigentlichen Hochmoorflora wird begünstigt.

Die hauptsächlichsten Hochmoorpflanzen sind: Sumpfheide (Erica Tetralix), Moosbeere, Rauschbeere, Kienporst (Ledum palustre), Gagelstrauch (Myrica gale).

Diese in Verbindung mit Bürstenmoosen und Heide bilden bei gleichzeitiger Versumpfung ein fast unüberwindliches Kulturhindernis. Bei der Mächtigkeit der meisten Hochmoore des Ostens und der guten Verwendbarkeit des Torfes kommt in erster Reihe die Torfgewinnung in Frage. Zur etwaigen Aufforstung kommt die Sitkafichte in Frage. Diese eignet sich in hervorragendem Maße zur Aufforstung von Hochmooren und Brüchen. Dieselbe kann sehr viel Nässe, auch stagnierende, ertragen, ist bei weitem frosthärter als unsere Fichte und leidet nicht unter Wildverbiß. Ich selbst habe glänzende Erfahrungen mit der Sitka erzielt und noch Besseres anderorts gesehen.

Ferner kommt die gewöhnliche Fichte, Erle und Birke in Frage und an den Rändern der Hochmoore die kanadische Pappel. Ein oberflächliches Verwunden des Bodens wird häufig schon einen reichlichen Birkenanflug bringen. Die Aufforstung großer Moorflächen ist in Nordostdeutschland nur selten durchgeführt, und man hat die meisten Moore der Natur überlassen, die sie dann meist mit Anflug von Kiefer, Birke und Erle versehen hat. Vorbedingung jeder Hochmooraufforstung ist immer vorherige Entwässerung.

Zum Schluß dieser kleinen Betrachtung möchte ich noch über meine Erfahrungen in bezug auf Aufforstung von Brüchen berichten. In früheren Zeiten ist hier im Nordosten wohl die Esche längs der Wasserläufe und auf Brüchen mit Abfluß überall vorgekommen, wie man noch an alten Stöcken feststellen kann. Leider ist dieselbe vielerorts fast ganz verschwunden und mußte der weniger wertvollen Erle weichen. — Sie überall da, wo sie einstmals gewachsen, wieder hinzubringen, war mein Bestreben. Ich ging dabei wie folgt vor. Die Esche wurde als starke Lode in 3-m-Quadrat-Verband gepflanzt; wo es sehr naß war, auf Hügeln oder noch besser auf Rabatten,

Als Füllholz benutzte ich die Sitka oder gemeine Fichte. Erle flog von selbst an, da genug alte Erlen überall vorhanden waren. Der Sitka sagte der nasse Standort sehr gut zu, und in einigen Jahren hatte sie die Esche eingeholt, mit der sie nun hochgeht. Was die Sitka auch bei nicht sachgemäßer Behandlung leistet, habe ich im Kreise Lauenburg gesehen, hier hatte man vor zirka 15 Jahren solche in Moorlöcher, in Feldgehölze ohne jede Bodenbearbeitung oder Entwässerung in stagnierende Nässe zwischen die Schilf- und Seggepolster hineingepflanzt und sie wuchsen, und zwar hervorragend, jetzt haben sie meterlange Jahrestriebe.

Haben die Bruchpartien Vorflut, so ist das Aufforsten mit Esche, Erle, Fichte am Platze; ist keine Vorflut vorhanden, so empfiehlt sich nur Sitka, Birke und Erle. Die Ränder solcher Brüche behalte man der kanadischen Pappel vor. Alle Nadelholzpflanzen zur Auspflanzung von Brüchen müssen möglichst stark mit langer Bewurzelung sein, Fichten 3- bis 4jährig verschult. Schwache Pflanzen werden vom Frost gehoben. Beigabe von Sand in die Pflanzlöcher ist sehr zu empfehlen. Die besten Erfahrungen habe ich mit Rabattenpflanzung gemacht. Sind die Brüche von Altholz aus Birke, Erle, Kiefer und Fichte umgeben, so genügt häufig ein starkes Verwunden, um vollen Anflug zu erhalten.

Die neuen Vorschriften für die staatliche Försterprüfung vom 1. April 1925.

Im Hinblick darauf, daß bei Abhaltung der staatlichen Försterprüfungen die Vorschriften für die Försterprüfung (zweite forstliche Fachprüfung) vom 1. April 1925 schon jetzt nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind, bringen wir im nachstehenden den Wortlaut der neuen Vorschriften zum Abdruck: Die im Text erwähnten Muster mußten dabei allerdings wegen Raummangels hier wegbleiben.

Vorschriften für die Försterprüfung

(2. forstliche Fachprüfung)

vom 1. April 1925.

(§§ 40 bis 45 der Förster-Ausbildungs-Bestimmungen vom 1. April 1925.)

Zweck der Prüfung.

§ 1.

Die Prüfung soll feststellen, ob der Forstgehilfe die Eigenschaften und Kenntnisse besitzt, welche erforderlich sind, um eine staatliche Försterstelle versehen zu können.

Teile der Prüfung.

§ 2.

Die Försterprüfung besteht aus:

a) einer mindestens sechsmonatigen Prüfungsbeschäftigung im Försterdienst und

b) einer schriftlichen und mündlichen Prüfung.

Prüfungsausschuß.

§ 3.

1. Die Leistungen des Prüflings werden beurteilt:

a) bei der Prüfungsbeschäftigung im Försterdienst durch
den Oberförster,
den Forstinspektionsbeamten und
den Oberforstmeister.

Wenn der Oberforstmeister die Geschäfte des Forstinspektionsbeamten wahrnimmt, erfolgt die Bewertung durch den Oberforstmeister und den Oberförster.

b) bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung durch einen Prüfungsausschuß, bestehend aus
dem Oberforstmeister des Regierungsbezirks als Vorsitzenden,
mindestens einem Regierungs- und Forstrat, der zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden ist, und
mindestens je einem Oberförster und einem Forstbetriebsbeamten.

2. Der Oberforstmeister bestimmt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und weist ihnen die Prüfungsfächer zu.

Er ist für den ordnungsmäßigen Verlauf der Prüfung verantwortlich, hat ihren Gang zu bestimmen und für genaue Beachtung dieser Prüfungsvorschriften zu sorgen.

3. Die Prüflinge kleinerer Regierungsbezirke können nach näherer Anweisung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die schriftliche und mündliche Prüfung unter einem Prüfungsausschuß vereinigt werden.

4. Wohnt der für die Förster-Ausbildungs-Angelegenheiten zuständige Landforstmeister der Prüfung bei, so tritt er zum Prüfungsausschuß und ist berechtigt, den Vorsitz zu übernehmen.



§ 4.

Zeit und Ort der Prüfungsbeschäftigung.

1. Der Oberforstmeister verteilt die zu prüfenden Forstgehilfen auf geeignete Oberförstereien seines Bezirks. Die Prüfungsbeschäftigung darf nicht in einer Försterei stattfinden, deren Stelleninhaber mit dem Prüfling verwandt oder verschwägert ist.

2. Die Zeit der Prüfungsbeschäftigung ist möglichst so zu wählen, daß sie die Monate Dezember bis Mai umfaßt. Anfang und Schluß bestimmt der Oberforstmeister.

3. Die Oberförster, denen Forstgehilfen für die Prüfungsbeschäftigung überwiesen werden, und die zur Prüfung zugelassenen Forstgehilfen erhalten bis zum 1. November die erforderlichen Mitteilungen.

§ 5.

Prüfungsbeschäftigung.

1. Der Oberförster überweist dem Forstgehilfen die von dem Oberforstmeister genehmigten besonderen Aufgaben, die mindestens bestehen müssen in der Durchführung eines größeren Holzschlages der Hauptnutzung, mehreren tunlichst von dem Prüfling auszuzeichnenden Durchforstungen, einigen Neukulturen und Nachbesserungen sowie Saat- und Pflanzarbeiten im Kamp und, wenn möglich, einer Kampneuanlage. Außerdem sind dem Forstgehilfen noch andere Arbeiten, wie Läuterungshiebe, Wegebauten, Forstschutzaufgaben u. a. zuzuweisen. Bei allen Aufgaben hat der Forstgehilfe alle Förstergeschäfte selbständig wahrzunehmen.

Dem Forstgehilfen ist ein fest begrenzter Teil einer oder mehrerer Förstereien als selbständiger Dienstbezirk für die Dauer der Prüfungsbeschäftigung zu überweisen; einzelne der Aufgaben können jedoch auch außerhalb dieses Bezirks gestellt werden.

2. Über die Zuteilung der Arbeiten ist eine kurze Verhandlung aufzunehmen und zu den Försterprüfungsakten (§ 6) zu bringen.

§ 6.

Beaufsichtigung der Prüfungsbeschäftigung, Försterprüfungsakten.

1. Der Oberförster hat die Leistungen des Prüflings bei den Hauungen, Kulturen und beim Forstschutz sowie sein gesamtes Verhalten zu beobachten und die Wahrnehmungen und Urteile, so oft sich dazu Veranlassung ergibt, jedenfalls aber am Schlusse jedes Monats und außerdem bei der Abnahme der Prüfungsschläge und Kulturen oder sonstigen Arbeiten, in einem Aktenhefte zu verzeichnen.

Dieses ist als

„F ö r s t e r p r ü f u n g s a k t e n d e s F o r s t g e h i l f e n (V o r- u n d F a m i l i e n n a m e)"

vom Oberförster unter eigenem Verschluß zu halten.

Die dem Prüfling zugeteilten Durchforstungen, Schläge, Kulturen und sonstigen Arbeiten sind darin nach Ort, Art und Umfang besonders aufzuführen. Bei jeder Arbeit ist die Erledigung zu vermerken. So oft während der Prüfungszeit ein höherer Vorgesetzter in der Oberförsterei anwesend ist, hat ihm der Oberförster die Prüfungsakten zur Einsicht und Beifügung des Sichtvermerks und etwaiger Bemerkungen auf Grund der eigenen Wahrnehmungen vorzulegen.

2. Der Forstinspektionsbeamte und der Oberforstmeister haben sich bei Anwesenheit auf der Oberförsterei von dem Verhalten und den Leistungen des Prüflings durch Nachprüfung seiner Durchforstungen, Schläge, Kulturen und Bücher Kenntnis zu verschaffen.

3. Besonderer Wert ist darauf zu legen, daß ein völlig begründetes Urteil über Zuverlässigkeit, körperliche Rüstigkeit, Ausdauer, forstliche Tüchtigkeit, über Kenntnisse, Fleiß, Eifer und Dienstfreudigkeit des Prüflings erlangt wird. Alle hierzu dienlichen Wahrnehmungen sind in den Prüfungsakten festzulegen. Wenn sich Anlaß zu erheblichen Ausstellungen ergeben sollte, ist dem Prüfling hierüber in Form einer Verhandlung Vorhalt zu machen. Die Verhandlung ist zu den Försterprüfungsakten zu nehmen.

4. Sollte der Prüfungsausschuß (§ 3 Ziffer 1a) nach Ablauf der für die Prüfungsbeschäftigung festgesetzten Zeit ein genügendes Urteil über den Prüfling a u s n a h m s w e i s e noch nicht erlangt haben, so kann er beim Vorliegen wirklich triftiger Gründe die Prüfungsbeschäftigung bis zur Dauer von 18 Monaten verlängern.

Sie ist alsdann auf einer anderen Oberförsterei des Regierungsbezirks fortzusetzen.

5. Eine Wiederholung der Prüfungsbeschäftigung ist nicht zulässig (vgl. § 43 FAB).

§ 7.

Urteil über die Prüfungsbeschäftigung.

1. Nach Beendigung der Prüfungsbeschäftigung ist vom Oberförster zu den Försterprüfungsakten eine eingehende Beurteilung über —

a) Gesundheit und körperliche Beschaffenheit,
b) sittliches Verhalten,
c) Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit im Dienst,

d) Fleiß, Eifer und Dienstfreudigkeit,
e) allgemeine forstliche Kenntnisse,
f) Leistungen bei den Hauungen usw.,
g) Leistungen bei den Kulturen, der Waldpflege usw.,
h) Leistungen beim Forstschutz und
i) Befähigung für das Jagdwesen

und demnächst sein Schlußurteil über die ganze Prüfungsbeschäftigung in einer Bewertungsziffer (§ 16) abzugeben.

2. Dem Schlußurteil des Oberförsters hat der Forstinspektionsbeamte auf Grund seiner eigenen Wahrnehmungen und namentlich auf Grund der Nachprüfung der von dem Prüfling ausgeführten Arbeiten bei den Hauungen und Kulturen und der von ihm geführten Bücher sein eigenes Urteil für jeden einzelnen Punkt zu a bis i sowie sein Schlußurteil hinzuzufügen. Schließlich hat auch der Oberforstmeister die Bemerkungen hinzuzusetzen, zu denen er Veranlassung findet, sein Schlußurteil abzugeben und dann das Haupturteil für die Prüfungsbeschäftigung in einer Bewertungsziffer (§ 16) festzustellen.

3. Lautet das Haupturteil über die Prüfungsbeschäftigung „mangelhaft" oder „ungenügend", so wird der Prüfling von der weiteren Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen.

Die Prüfung gilt dann als „nicht bestanden"; der Prüfling ist aus dem Staatsforstdienst zu entlassen (§ 43 FAB).

§ 8.

Ohne Berücksichtigung der Bewertung in den im § 7 unter e bis i genannten Fächern muß das Haupturteil auf „nicht bestanden" lauten, wenn der Prüfling nach dem einstimmigen Urteil des Oberförsters, des Forstinspektionsbeamten und des Oberforstmeisters

a) nach seiner Gesundheits- und Körperbeschaffenheit sich außerstande zeigt, den Anforderungen des Försterdienstes bei Ansprüchen mittleren Umfanges und unter gewöhnlichen Verhältnissen zu genügen. Ein beamteter Arzt ist zu hören.
b) durch seine Führung zu so erheblichem Tadel Anlaß gegeben hat, daß ernstliche Bedenken bestehen, ihm eine staatliche Försterstelle zu übertragen.

Schriftliche und mündliche Prüfung.

§ 9.

Die schriftliche und mündliche Prüfung soll in der Regel im Juni nach näherer Bestimmung des Oberforstmeisters abgehalten werden.

Sie ist jedenfalls so rechtzeitig abzuhalten, daß das Prüfungsergebnis dem Minister bestimmt am 15. Juli vorliegt (vgl. § 23).

Prüfungsverzeichnis.

§ 10.

1. Die Forstgehilfen, welche die Prüfungsbeschäftigung bestanden haben, sind von dem Oberforstmeister in das Prüfungsverzeichnis (Muster P) aufzunehmen.

2. Forstgehilfen, welche die schriftliche und mündliche Försterprüfung wiederholen, sind in Spalte „Bemerkungen" als solche kenntlich zu machen.

3. Die für die Mitglieder des Prüfungsausschusses erforderlichen Ausfertigungen des Prüfungsverzeichnisses hat der Oberforstmeister herstellen zu lassen und zu Beginn der schriftlichen Prüfung bereit zu halten.

Schriftliche Prüfung.

§ 11.

1. Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht des Prüfungsausschusses (§ 3 Ziffer 1b) in der Regel am Sitze der Regierung statt.

2. Die Prüfung besteht in der Bearbeitung von je zwei bis drei Aufgaben aus dem Gebiete:

des Waldbaues (etwa 2½ Stunden),
des Forstschutzes (etwa 1½ Stunden),
der Forstbenutzung (etwa 2 Stunden),
der Geschäftskunde — einschl. angewandten Rechnens — (etwa 2½ Stunden),
der Forst- und Jagdgesetzgebung (etwa 2 Stunden),
der Jagdkunde (etwa 1½ Stunden).

3. Die Aufgaben stellt der Oberforstmeister nach den von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für ihre Fächer gemachten Vorschlägen.

4. Die Aufgaben sollen Fragen behandeln, die innerhalb des Wirkungskreises eines staatlichen Försters liegen. Sie sind so auszuwählen, daß sie dem Prüfling Gelegenheit geben, praktische Kenntnisse zu zeigen und nicht theoretische Niederschriften zu liefern. Zur Bearbeitung der Aufgaben dürfen nur diejenigen Hilfsmittel gebraucht werden, deren Benutzung vom Oberforstmeister ausdrücklich gestattet wird.

§ 12.

Vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung ist den Prüflingen durch den Vorsitzenden ausdrücklich zu eröffnen, daß sie keine unerlaubten Hilfsmittel benutzen und sich gegenseitig in keiner Weise helfen dürfen, daß Zuwiderhandelnde unnachsichtlich von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden und daß damit die Prüfung als „nicht bestanden" gilt. Für ausreichende Beaufsichtigung hat der Vorsitzende Sorge zu tragen.

Das erforderliche Schreibmaterial, außer Tinte, haben die Forstgehilfen selbst zu stellen.

Jede Aufgabe wird auf einem besonderen, gebrochenen Bogen bearbeitet. Links des Bruches ist oben der Name des Forstgehilfen und seine Nummer im Prüfungsverzeichnis, darunter die Aufgabe nebst der zu ihrer Lösung gegebenen Zeit zu schreiben; rechts und unter der Aufgabe beginnt die Arbeit. Nach Ablauf der festgesetzten Zeit wird die Arbeit ohne Rücksicht darauf, ob sie vollendet ist oder nicht, abgenommen.

Die Reihenfolge der Aufgaben ist genau innezuhalten; die folgende Aufgabe darf erst mitgeteilt werden, wenn die für die vorhergehende gegebene Zeit verstrichen ist.

Zwischen den einzelnen Arbeiten ist eine angemessene Pause zu gestatten. Sobald jedoch das Niederschreiben einer Aufgabe begonnen hat, darf bis zu deren Abnahme weder der Aufsichtführende noch ein Prüfling den Prüfungsraum verlassen.

§ 13.

Der Prüfungsausschuß hat die Prüfungsarbeiten, die Försterprüfungsakten und die sonstigen Prüfungsunterlagen während der Prüfungsdauer so unter Verschluß zu halten, daß Unbefugte keinen Einblick nehmen können.

§ 14.

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten.

Jede schriftliche Arbeit muß bis zum Beginn der mündlichen Prüfung von mindestens zwei Mitgliedern des Ausschusses eingehend geprüft und beurteilt werden. Das Urteil ist nach Vorschrift des § 16 neben der Namensunterschrift des Beurteilenden am Schlusse jeder Aufgabe zu vermerken.

Den übrigen Mitgliedern des Ausschusses sind die Arbeiten während der ganzen Dauer der Prüfung zur Einsicht und — besonders bei Meinungsverschiedenheiten (§ 16 Ziffer 2) — zu etwaigen Ergänzungen der Beurteilung zur Verfügung zu halten.

§ 15.

Mündliche Prüfung.

1. Findet die mündliche Prüfung nicht unmittelbar im Anschluß an die schriftliche Prüfung statt, so trifft der Oberforstmeister rechtzeitig über Ort und Zeit ihrer Abhaltung Bestimmung.

2. Die mündliche Prüfung ist hauptsächlich im Walde abzuhalten. Sie soll feststellen, ob der Prüfling eine auf praktischer Erfahrung beruhende eingehende Kenntnis der Waldgeschäfte des Försters besitzt und die für den Förster wichtigen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen (Försterdienstanweisung, Jagdnutzungsvorschriften usw.) sicher beherrscht. Die Fragen und Aufgaben werden daher so zu wählen sein, daß dem Prüfling Gelegenheit gegeben wird, seine Kenntnisse in Unterscheidung und Benennung der einheimischen Holzarten, ihrer Sämereien und Keimlinge, seine Fertigkeit im Säen und Pflanzen, seine Bekanntschaft mit der Auszeichnung, Fällung, richtigen Aufarbeitung, Messung und Klassenbildung des Holzes, Übung im Berechnen und Ansprechen der Stärke, der Länge, des Massen- und Sortengehalts einzelner liegender und stehender Stämme darzulegen, ferner zu zeigen, daß er bei Ausübung des Forst- und Jagdschutzes sachgemäß zu handeln und Wildfährten richtig anzusprechen versteht, mit den Regeln und Gebräuchen weidgerechter Jagdausübung und mit der Wildpflege vertraut ist, daß ihm die weidgerechten Ausdrücke der Jägersprache geläufig sind, und daß er über die Dressur und Führung der Jagdhunde Bescheid weiß.

3. Ganz besonders soll der Forstgehilfe bei der Prüfung im Walde zeigen, daß er die in einem Försterbezirk auszuführenden Waldarbeiten sicher beherrscht, daß er Holzhauer und Kulturarbeiter richtig anzulegen versteht, und daß er imstande ist, bei den Kulturarbeiten alle Handgriffe selbst richtig auszuführen und andere Personen zu ihrer richtigen und verständnisvollen Ausführung anzuleiten.

§ 16.

Urteile.

1. Die Urteile sind in folgenden Abstufungen abzugeben:

sehr gut . . . . = 1
gut . . . . = 2
genügend . . . . = 3
mangelhaft . . . . = 4
ungenügend . . . . = 5

2. Die Urteile werden durch Stimmenmehrheit festgestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Dies gilt auch bei allen anderen Beschlüssen des Prüfungsausschusses.

§ 17.

1. In der schriftlichen Prüfung und in der Prüfung im Walde ist für jede Aufgabe, in der etwa im Zimmer abgehaltenen mündlichen Prüfung für jedes der im § 11 bezeichneten Fächer, je ein Urteil abzugeben. Sodann wird sowohl für die schriftliche als auch für die Prüfung im Walde hinsichtlich jedes der im § 11 bezeichneten Fächer eine Durchschnittsurteilsziffer als rechnerisches Mittel der für die betreffenden Einzelaufgaben abgegebenen Urteile bis auf eine Dezimale berechnet.

Ein anderes Verfahren ist jedoch zulässig, wenn die Einzelaufgaben ihrer Bedeutung nach sehr verschieden ins Gewicht fallen.

2. Aus dem rechnerischen Mittel der in den einzelnen Teilen — der schriftlichen, der etwa im Zimmer abgehaltenen mündlichen und der Prüfung im Walde — sich ergebenden Beurteilungen wird für ein jedes der im § 11 bezeichneten Fächer eine Haupturteilsziffer, und zwar auf zwei Dezimalen, berechnet (vgl. Muster P).

3. Das bereits vorhandene Haupturteil über die Prüfungsbeschäftigung ist in die in Muster P vorgesehene besondere Spalte einzutragen.

4. Aus den Fachurteilen wird schließlich die Gesamturteilsziffer bis auf drei Dezimalen berechnet, wobei das Haupturteil für

die Prüfungsbeschäftigung dreifach,
den Waldbau zweifach,
den Forstschutz, die Forstbenutzung, die Geschäftskunde einschließlich angewandten Rechnens, die Forst- und Jagdgesetzgebung und die Jagdkunde je einfach

in Ansatz kommen.

5. Bei den Berechnungen auf Dezimalen wird stets nach unten abgerundet.

6. Von den auf diese Weise rechnungsmäßig festgestellten Gesamturteilsziffern gelten:

1,000 bis 1,800 = „sehr gut",
1,801 „ 2,500 = „gut",
2,501 „ 3,250 = „genügend",
3,251 „ 4,000 = „mangelhaft",
4,001 oder mehr = „ungenügend".

Wer hiernach 3,251 oder eine höhere Zahl als Gesamturteilsziffer erhält, hat die Prüfung nicht bestanden.

Von der Feststellung dieses Endergebnisses darf jedoch abgewichen werden, wenn der Prüfungsausschuß nach eingehender Beratung und nach pflichtmäßigem Ermessen der Ansicht ist, daß die Leistungen des Prüflings in dem rechnungsmäßig erteilten Gesamturteil nicht in richtiger Weise zum Ausdruck gebracht sind. In solchen Fällen sind die Gründe für die Festsetzung eines anderen Urteilsgrades in der Prüfungsverhandlung (§ 22) und in Spalte „Bemerkungen" der Muster P und Q anzugeben.

7. Die Gesamturteile über das Ergebnis der Prüfung lauten:

„sehr gut"
„gut"
„genügend" oder
„nicht bestanden".

Bei dem Gesamturteil „genügend" kann zum Ausdruck gebracht werden, ob die Befähigung zur Wahrnehmung einer Försterei nur für einfachere oder auch für schwierige Verhältnisse nachgewiesen ist.

§ 18.

Gesamturteil „nicht bestanden".

1. Das Gesamturteil muß „nicht bestanden" lauten, wenn das Urteil im Waldbau mit „mangelhaft" oder „ungenügend" bewertet ist.

2. Bei dem Gesamturteil „nicht bestanden" kann die Regierung eine einmalige Wiederholung der schriftlichen und mündlichen Prüfung gestatten, wenn dieses von dem Prüfungsausschuß befürwortet wird. Die Wiederholung der schriftlichen und mündlichen Prüfung ist nur einmal, und zwar lediglich bei dem nächsten Prüfungstermin, zulässig (vgl. § 43 FAB).

§ 19.

Rücktritt oder Zurückstellung von der Prüfung.

Wenn ein Prüfling von der begonnenen Försterprüfung (Prüfungsbeschäftigung, schriftliche oder mündliche Prüfung) zurücktritt, oder wenn er sich unerlaubter Hilfsmittel bedient, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden".

Verläßt ein Prüfling die Prüfung vor ihrem Schluß, ohne den Nachweis zu führen, daß Krankheit oder Unwohlsein ihn an völliger Erledigung der Prüfung verhindert hat, so gilt dieselbe als „nicht bestanden". Auch in Erkrankungsfällen kann der Ausschuß beschließen, die Prüfung als „nicht bestanden" anzurechnen, wenn er nach dem Ergebnis des bereits erledigten Teiles der Prüfung überzeugt ist, daß das Gesamturteil auf „mangelhaft" oder „ungenügend" gelautet haben würde, auch wenn der noch übrige Teil der Prüfung völlig genügend ausgefallen wäre.

§ 20.

Abschluß des Prüfungsverzeichnisses.

Alle nach § 17 festgestellten Urteile sind in dem Prüfungsverzeichnis (Muster P) aufzuführen.

Sodann ist die Reihenfolge derjenigen Prüflinge, welche bestanden haben, nach den rechnungsmäßigen Gesamturteilen mit der Maßgabe festzusetzen, daß bei gleichem Gesamturteil die Anwärter nach dem Gesamturteil der Forstgehilfenprüfung, und, wenn dieses gleich ist, nach dem Hauptturteil in der Prüfungsbeschäftigung, wenn auch dieses gleich ist, nach dem Hauptturteil im Waldbau einzuordnen sind.

Die sich so ergebenden Ordnungsnummern sind in die entsprechende Spalte des Prüfungsverzeichnisses einzutragen.

§ 21.

Prüfungsergebnis.

1. Der Prüfungsausschuß hat ferner das „Prüfungsergebnis" nach Muster Q zusammenzustellen.

Es werden aufgeführt:

I. Forstgehilfen, welche die Prüfung bestanden haben, in der gemäß § 20 festgestellten Reihenfolge,

II. Forstgehilfen, welche die Prüfung nicht bestanden haben, gesondert, je nachdem

a) Zulassung zur Wiederholung der schriftlichen und mündlichen Prüfung befürwortet ist,

oder

b) Ausscheiden aus der Laufbahn zu erfolgen hat, da eine Wiederholung der schriftlichen und mündlichen Prüfung nicht befürwortet ist (siehe § 43 Ziffer 3 FAB).

2. Das Prüfungsergebnis ist von sämtlichen Mitgliedern des Ausschusses vor Bekanntgabe des Ausfalls der Prüfung zu vollziehen.

3. Wenn der Prüfling für die Forstvermessung besondere Fähigkeiten und Neigung bekundet hat, so ist dieses in der Spalte „Bemerkungen" anzugeben.

§ 22.

Prüfungsverhandlung und Schluß der Prüfung.

Über den gesamten Verlauf der schriftlichen und mündlichen Prüfung ist eine Verhandlung aufzunehmen und von dem Prüfungsausschuß zu vollziehen.

In der Verhandlung ist zu erörtern, wenn ein zur Prüfung zugelassener Forstgehilfe wegen Krankheit, Benutzung unerlaubter Hilfsmittel usw. von ihrer Fortsetzung hat ausgeschlossen werden müssen; ferner ist pflichtgemäß zu bescheinigen, daß die einzelnen Arbeiten in der bestimmten Zeit und ohne Benutzung unerlaubter Hilfsmittel angefertigt worden sind.

Schließlich ist in der Verhandlung Ort und Dauer der Prüfung im Walde anzugeben.

§ 23.

1. Die Prüfungsverhandlung,
2. ein in Tinte geführtes Stück des Prüfungsverzeichnisses (Muster P) und
3. das Prüfungsergebnis (Muster Q) in doppelter Ausfertigung

sind dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten spätestens bis zum 15. Juli vorzulegen (§ 45 FAB).

§ 24.

Ausfertigung der Bescheide.

1. Das Ergebnis der Försterprüfung wird den Forstgehilfen durch den Vorsitzenden nach Schluß der mündlichen Prüfung bekanntgegeben.

2. Für die Forstgehilfen, welche die Försterprüfung bestanden haben, sind Bescheide nach Muster R, für diejenigen, welche die Försterprüfung nicht bestanden haben, Bescheide nach Muster S sofort auszufertigen und von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses durch Namensunterschrift (ohne Amtsbezeichnung) zu vollziehen.

3. Die Bescheide sind den Prüflingen durch die Regierung zuzustellen. Abschriften der Bescheide, die von der Regierung zu fertigen sind, werden zu den Personalakten genommen.

Verbleib der Prüfungsarbeiten und Försterprüfungsakten usw.

§ 25.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zu den Försterprüfungsakten (§ 6) zu nehmen. Diese gehen zu den Personalakten des Forstgehilfen.

Die Beschäftigungsnachweise (§ 32 FAB) sind den Prüflingen zurückzugeben.

Reisekosten der Prüfer und der Prüflinge.

§ 26.

1. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 3 Ziff. 1 b erhalten für jede Prüfung eine von dem Minister festzusetzende Vergütung und für die Tage der Abwesenheit von ihrem dienstlichen Wohnsitze die gesetzlichen Reisekosten. Die Regierungsforstbeamten haben die Reisekosten aus ihrem Dienstaufwand zu bestreiten.

2. Ob und inwieweit die Prüflinge für die Reise zur Ablegung der mündlichen und

Holzverkaufsergebnisse in Preußen in der 1. Hälfte Mai 1925.

Waldgebiet	Nadelholz: Stamminhalt / Laubholz: Mittl. Drchm. / Holzart	I über 2,0 / 60 und mehr		II 1,01—2,0 / 50—59		III 0,51—1,00 / 40—49		IV bis 0.50 fm / 30—39		V / bis 29 cm		Gemischt	
		Ndrgst. Preis ℳ	Höchster Preis ℳ	Ndrgst. Preis ℳ	Höchster Preis ℳ	Ndrgst. Preis ℳ	Höchster Preis ℳ	Ndrgst. Preis ℳ	Höchster Preis ℳ	Ndrgst. Preis ℳ	Höchster Preis ℳ	Ndrgst. Preis ℳ	Höchster Preis ℳ
Ostpreußen .	Kiefer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	18,—	24,10
Grenzmark . .	„	24,80	24,80	23,40	28,60	19,20	21,70	14,10	17,80	.	.	.	.
Pommern . .	„	24,40	24,40	20,—	30,60	17,10	25,50	14,50	22,70	.	.	15,50	15,50
Brandenburg	„	32,50	32,50	27,30	27,30	16,90	20,35	17,50	19,90	.	.	16,65	18,70
Schlesien . .	„	33,70	33,70	31,60	36,50	24,30	26,—	15,40	16,25	.	.	.	.
Sachsen . . .	„	37,20	37,20	30 50	36,50	24,60	24,60	20,70	20,70	.	.	.	.
Hannover . .	„	32,—	32,—	24,—	36,50	21,—	28,—	15,60	25,60	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	33,75	33,75	32,80	32,80	23,50	30,—	20,30	25,50	.	.	25,30	25,30
Westfalen . .	„	27,20	27,20	22,75	22,75	18,30	18,30	15,65	15,65	.	.	.	.
Ostpreußen .	Fichte	26,—	26,—	25,—	25,—	23,50	23,50 [?]	23,20	23,20 [?]	.	.	21,40	21,40
Schlesien . .	„	.	.	.	.	25,40	25,40	16,80	16,80	.	.	.	.
Sachsen . . .	„	36,—	36,—	31,80	31,80	27,50	27,50	23,30	23,30	.	.	.	.
Hannover . .	„	23,—	38,75	22,10	35,40	22,90	32,60	18,40	29,10	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	33,50	33,50	33,—	33,—	26,10	26,10	21,30	22,50	.	.	24,—	24,—
Westfalen . .	„	32,—	37,30	27,—	33,30	24,—	29,30	22,—	25,30	.	.	.	.
Schlesien . . .	Buche A	.	.	82,50 [?]	82,50	86,70	86,70	75,—	75,—	58,80	58,80	.	.
Hannover . .	„	.	.	37.40	44.60	31.90	38,90	25,50	30,70	22,80	22,80	.	.
Schlesien . . .	Buche B	67,70	67,70	67,50	67,50	68,50	68,50	74,—	74,—	34,60	34,60	.	.
Hannover . .	„	18,—	28,—	28,50	31,10	28,30	32,20	18,—	24,70	16,80	22,60	.	.
Schleswig-H.	„	.	.	32,—	32,—	27,—	27,—	24,—	24,—	20,—	20,—	.	.
Westfalen . .	„	30,—	30,—	30,65	30,65	20,—	26.65	20,05	20,—	16,10	18,—	15,—	15,—
Sachsen . . .	Buche A u. B	.	.	.	.	36,—	36,—	32,—	32,—	20,—	20,—	.	.
Brandenburg	Eiche A	444,—	444,—	309,—	309,—	251,—	251,—	.	.	.	.	.	.
Schlesien . . .	„	176,60	176,60	118,50	118,50	93 20	93,20	74,10	74,10	.	.	.	.
Hannover . .	„	86,50	142,—	109.—	109,—	61,80	94,90	36,25	73,70	29,85	59,60	.	.
Hessen-Nassau	„	.	.	.	.	.	.	40,10	40,10	28,85	28,85	56,50	56,50
Rheinprovinz	„	147,40	147,40	.	.	90.—	90,—	53,70	53,70	.	.	.	.
Ostpreußen .	Eiche B	62,—	62,—	47,70	47,70	43,60	43.60	40,—	40,—	18,70	18,70	.	.
Brandenburg	„	214,—	214,—	124,—	124,—	82,—	82,—	62,—	62,—	.	.	.	.
Schlesien . . .	„	61.36	61,90	55,70	59,90	48,—	48,90	26,10	33,10	18,70	22,80	.	.
Hannover . .	„	27,60	85,50	40,—	79,60	30,50	50,90	25,50	32,—	18,—	21,70	.	.
Hessen-Nassau	„	64,—	64,—	48 —	48,—	39,—	39,—	25,—	25,—	.	.	.	.
Westfalen . .	„	54,70	54,70	40,30	40,30	36,70	36,70	24,90	32,25	19,70	26,15	.	.
Rheinprovinz	„	92,—	92,—	69,30	69,30	51,—	51,—	36,60	36,60	31,20	31,20	.	.

Grubenholz

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10 ℳ	10/14 ℳ	14/22 ℳ	gemischt ℳ	In ganzer Länge ℳ
Grenzmark .	Kiefer	.	.	.	9,10	8,20
Sachsen . . .	„	.	.	.	.	10,20
„	Eiche	.	.	13,80	.	.
Hannover . .	Nadelh.	.	.	.	14,60	.

Papierholz (rm)

Waldgebiet	Holzart	Scheite ℳ	Knüppel ℳ	gemischt ℳ
Ostpreußen .	Fichte	.	10,—	10 10
Hessen-N. . .	„	14,70	14,70	12,60 / 14.90
Westfalen . .	„	9,90	.	15,10

Schwellen

Waldgebiet	Holzart	je 1 fm ℳ
Sachsen . . .	Kiefer	15,80

schriftlichen Prüfung Reisekosten erhalten können, wird durch besondere ministerielle Bestimmungen geregelt.

§ 27.

Kosten für Prüfungsmittel.

Die durch Anschaffung von Prüfungsmitteln (Holzsämereien u. a.), durch Annahme von Arbeitern zur Hilfeleistung bei der Prüfung im Walde und dergleichen etwa gemachten Aufwendungen sind auf den Haushalt der Forstverwaltung zu übernehmen.

Berlin, den 1. April 1925.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Steiger.

Forstliche Rundschau.

Eine Reise ins norddeutsche Eulengebiet. Forstentomologische Betrachtungen von Prof. Dr. K. Escherich, München. (Mit 10 Abbildungen und 1 Tafel.) Forstwissenschaftliches Zentralblatt 1925 S. 53.

Verfasser referiert zunächst die Angaben aus der Literatur über die Wiederbegrünung der betreffenen Kiefern und warnt ebenso vor zu großem Pessimismus wie vor zu großem Optimismus. Man sollte vielmehr keinen Stamm zu spät fällen, damit nicht den sekundären Schädlingen Gelegenheit geboten werde, sich in schädlicher Weise zu vermehren und die Nachkrankheiten schließlich mehr Opfer verlangen als die primären Schädlinge.

So konnte Verfasser allenthalben, sowohl an gefällten als an den stehenden Bäumen, den Waldgärtner, ferner Pissodes piniphilus und den Zimmerbock, Acanthocinus aedilis, feststellen. Hierzu kommt noch nach Prof. Eckstein der Blaurüßler, Magdalis frontalis.

Im Revier Carlswalde der Herrschaft Sagan konnte Prof. Dr Escherich unzweideutige Beweise für die Nützlichkeit der roten Waldameise, Formica rufa, feststellen. Wo diese in größeren Mengen vorhanden war, zeigten die umstehenden Bäume in größerem oder geringerem Umfange gut benadelte, ja zum Teil intakte Kronen. Um einen über 1 m hohen Ameisenhaufen waren die Bäume in einem Umkreise von mindestens 40 m vom Fraß so gut wie verschont. Nach diesem Befunde glaubt Verfasser, im Gegensatze zu Prof. Wolff, daß an der nützlichen Rolle der roten Waldameise für die Niederhaltung schädlicher Insekten nicht mehr zu zweifeln ist. Der Forscher, der selber eine Monographie über die Ameise geschrieben hat, hat denn auch die Ameisenkulturen des Forstmeisters Schulz in Wirschkowitz bereist; er weist darauf hin, daß die Neubegründung von Kolonien bei den Ameisen in den weitaus meisten Fällen durch einzelne Weibchen geschieht, im Gegensatz zu den Bienen, wo die Königin stets in Begleitung einer großen Zahl von Arbeiterinnen auszieht. Bei manchen Ameisenarten, zu denen auch die rote Waldameise gehört, sind die Weibchen jedoch zur selbständigen Koloniegründung unfähig geworden, bedürfen vielmehr einer anderweitigen Unterstützung. Von den dabei vorkommenden Möglichkeiten scheint für die rote Waldameise der häufigste Modus die Koloniegründung durch Spaltung zu sein, d. h. ein starkes Volk legt mehrere Zweigniederlassungen an, welche zunächst mit der Stammkolonie durch Straßen verbunden sind, später aber nach Unterbrechung derselben selbständig werden. Dieser Art der „abhängigen“ Koloniegründung kommt bei der roten Waldameise der Umstand zustatten, daß ein großer Teil der jungen Weibchen am Ausfluge verhindert und im Nest von den dort gleichzeitig ausgekommenen Männchen befruchtet werden, so daß sich in großen Haufen gewöhnlich zahlreiche befruchtete Weibchen befinden. Die künstliche Vermehrung entspricht daher den natürlichen Verhältnissen. Von großer Bedeutung ist für das Gelingen der künstlichen Neugründungen die Anwesenheit von Larven und Puppen und die richtige Auswahl des Platzes.

Im zweiten Teile seines Aufsatzes stellt Prof. Escherich die Forderung auf, daß die Forstentomologie der bedrängten Forstwirtschaft mehr, als es bisher der Fall gewesen ist, mit Rat und Tat zu Hilfe zu kommen hat. Insbesondere hat sie folgende Fragen zu beantworten: „Auf welche Ursachen ist die ungeheure, über so weite Gebiete sich erstreckende Massenvermehrung der Eule zurückzuführen?“ Und weiter: Worauf beruht die Erscheinung, daß in den letzten Dezennien die Insektenkalamitäten in steter Zunahme begriffen sind, so daß eine Katastrophe von immer größeren Ausmaßen der anderen folgt? Oder mit anderen Worten: Es müssen die tieferen Zusammenhänge zwischen der Art der Forstkultur und der Massenvermehrung der Insekten erforscht werden.

Verfasser geht davon aus, daß jeder Wald eine Lebensgemeinschaft zwischen Pflanzen und Tieren darstellt; alle darin vereinigten Wesen befinden sich normalerweise in einem Gleichgewichtszustand. Wird dieser durchbrochen, geht die ganze Gemeinschaft zugrunde. Wie kommen nun diese Gleichgewichtsstörungen zustande? Nach der historisch-statistischen Methode, nach welcher Forstassessor Berwig

die Frage zu beantworten versucht hat, beginnt der erste Anstoß zu einer Übervermehrung der Forleule in Jahren mit geringen Niederschlägen und hohen Temperaturen, also in den sogenannten „Weinjahren". In dem nächsten Jahre macht sich die Übervermehrung praktisch noch nicht bemerkbar. Verfasser bezeichnet dieses Stadium als „Prodromalstadium". Erst im dritten Jahre folgt dann das eigentliche „Eruptionsstadium", das aber zumeist schon den Todeskeim in sich trägt. Unter besonders günstigen Umständen kann dieses Stadium noch ein weiteres Jahr dauern. Die ganze Entwicklung einer Eulenvermehrung dauert also drei bis vier Jahre. Auf die letzte Eulenkalamität bezogen, war das Vorbereitungsstadium im trockenen und heißen Jahre 1921, das erste Fraßjahr war 1923, das zweite 1924, womit in Übereinstimmung mit den meisten Beobachtungen das Ende erreicht ist. —

Abweichungen von dieser Regel, daß nämlich in heißen und trockenen Jahren nicht überall Übervermehrungen des Schädlings stattfinden und daß oft in naher Nachbarschaft große Unterschiede in dem Grad der Eulenfräßigkeit der Reviere bestehen, glaubt Verfasser einmal auf strukturelle Differenzen der betreffenden Forsten — reine und gemischte Bestände, Beschaffenheit des Bodens und der Streudecke, Alter der Bestände usw. — und sodann auf den Einfluß der Parasiten auf den Gleichgewichtszustand zurückführen zu müssen. Insbesondere sind es der Eiparasit Trichogramma evanescens Westw. und die Tachine Panzeria rudis, die den Raupen nachstellt. Von letzteren findet man zuweilen schon am Ende des ersten Eruptionsjahres fünf- bis zehnmal mehr Tönnchen in der Streu als Eulenpuppen. Während die Nonnentachine ihre Eier außen auf die Raupe legt und diese daher mit der Häutung der Raupe abgestoßen wird, bevor die Made sich in sie einbohren kann, legt nach den Untersuchungen von Prell die Eulentachine ihre Eier an die Nadeln, und die nach kurzer Zeit ausschlüpfenden Larven sitzen mit ihrem Hinterende an den Nadelrändern fest, während der Vorderkörper pendelnde Bewegungen macht und mit der die Nadeln passierende Eulenraupe in Berührung kommen muß. Sobald dies geschehen ist, heftet sich die Tachinenlarve sofort an der Raupe fest und bohrt sich mit unglaublicher Geschwindigkeit in sie ein. Außerdem übertrifft die Zahl der Eier der Eulentachine jene der Eule um das Doppelte bis Dreifache, während die Nonnentachine nur ebensoviel Eier hat wie die Nonne. Verfasser erblickt hierin eine der Ursachen des im allgemeinen schnelleren Verlaufes der Eulenkalamität gegenüber der Nonnenkalamität.

Bezüglich des Zusammenhanges zwischen dem eisernen Parasitenbestand und den verschiedenen Waldtypen weist Verfasser auf eine Untersuchung von Bano hin, der gefunden hatte, daß von den Eiern des Kiefernspinners in Mischwäldern 68 % parasitiert waren, in reinen Beständen dagegen nur 10 %; das liegt vielleicht daran, daß die Parasiten mit mehreren Generationen im Jahr in gemischten Beständen eher geeignete „Zwischenwirte" finden als in reinen Beständen. Aber auch von den Parasiten mit einjähriger Generation sind viele polyphag, was für alle Eulenschmarotzer zutrifft; daher wird der Eule in einem gemischten Bestande gleich von Anfang an ein größeres Heer von Parasiten gegenüberstehen als im reinen Kiefernwalde. Demgemäß fiele der Forstentomologie die Aufgabe zu, diejenigen Waldtypen ausfindig zu machen, welche optimale Bedingungen für Parasitenvermehrung darbieten. Ebenso müsse bei waldbaulichen Maßnahmen in noch höherem Grade auf den Pflanzenschutz bzw. die Förderung der Parasiten Rücksicht genommen werden als bisher.

Was die biologische Bekämpfung der Eulenkalamität anbelangt, so erinnert Prof. Escherich an die diesbezüglichen Arbeiten des Prager Zoologen Komarek, der festgestellt hat, daß die in den erkrankten Raupen gefundenen Polyeder das Endstadium in der Entwicklung der Clamydozoen und zugleich eine Dauerform, eine Art Cyste, darstellen, die durch die Reaktion des Zellkernes der infizierten Gewebezellen gebildet werden. Kommen die Polyeder nach Verwesung der abgestorbenen Raupen wieder in das Darminnere einer gesunden Raupe, werden die Chlamydozoen nach Auflösung der Polyeder frei. Wie Prof. Escherich im Verein mit seinem Schüler Migajima aber festgestellt hat und von Komarek bestätigt ist, ist die epidemische Verbreitungsenergie stark von den Witterungsverhältnissen abhängig, indem bei trockenem Wetter die Krankheit keine Fortschritte macht, bei Regenwetter dagegen sich stark verbreitet. Ferner fand Komarek, daß die Virulenz anfangs nur schwach ist, im dritten Jahre dagegen sogleich tödlich wirkt. Auch konnte der Forscher feststellen, daß in Revieren, in denen die Polyederkrankheit geherrscht hat oder herrscht, die oberflächlichen Lagen der Bodenstreu stark mit Polyeder durchsetzt sind, ein Befund, der vielleicht zur künstlichen Verbreitung der Krankheit verwandt werden kann.

Schließlich macht Prof. Escherich auf die in Amerika bereits erprobte Bestäubung der befallenen Bestände mit Giften vom Flugzeuge aus aufmerksam. So konnte Prof. Uphof aus Orlando einen 2½ ha großen Catalpa-Bestand von der Raupe des Catalpa-Schwärmers durch Bestäuben mit 85 kg Bleiarsenat vom Flugzeug aus befreien.

Herrmann.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Verzugszinsen in anderen als den durch die Goldabgabenverordnung geregelten Fällen.

RdErl. d. MfLD. u. F. v. 29. 4. 1925 — I 13040, II, III, IV, V, VI, Abw. W.

Der nachstehende Runderlaß ist bei den mir unterstellten Verwaltungen, mit Ausnahme der Domänenverwaltung, für die durch meinen Erlaß vom 8. April 1925 — II 3374 — (nicht veröffentl.) besondere Anordnungen getroffen sind, gleichmäßig anzuwenden. Meine Verfügung vom 5. Mai 1924 — I 16418 — (LwMBl. S. 281) wird hiermit aufgehoben.

Abschrift

RdErl. d. FM. u. d. M. d. J. vom 10. März 1925. — I E 1. 588. III. 1. 94. FM. Ia 238 M. d. J.

1. Von gegenüber dem Staat im Verzug befindlichen Schuldnern sind in allen Fällen, in denen weder entgegenstehende vertragliche Abmachungen bestehen, noch die Goldabgabenverordnung vom 18. Januar 1924 (G.-S. S. 40) nebst Abänderungen Anwendung findet, Verzugszinsen in Höhe des jeweiligen Reichsbankdiskonts — zur Zeit 9 v. H. — als Verzugsschaden zu fordern. Dies gilt auch für Verzugszinsen, die im Defektenverfahren auf Grund von künftig neu aufzustellenden Defektenbeschlüssen gefordert werden.

2. Bei vertraglichen Abmachungen sind künftig Verzugszinsen in Höhe des jeweiligen Reichsbankdiskonts mit einem Aufschlag von 2 v. H. auszubedingen. Bei laufenden Verträgen ist, soweit dies für erforderlich erachtet wird, eine entsprechende Ergänzung herbeizuführen.

3. Daneben sind in den Verträgen, soweit dies im Einzelfall wirtschaftlich gerechtfertigt und zweckmäßig erscheint, angemessene Vertragsstrafen für den Fall zu vereinbaren, daß der Schuldner seiner Leistungspflicht nicht nachkommt.

4. Stundungen sind in Verträgen, soweit nicht für einzelne Arten von Verträgen mit meiner Zustimmung etwas anderes zugelassen ist, nicht mehr vorgesehen. Entgegenstehende vertragliche Abmachungen sind zum nächstmöglichen Termin zu lösen.

5. Abweichungen von den Grundsätzen der Abs. 1 bis 4 bedürfen meiner Genehmigung, soweit es sich nicht um Fälle von offenbar untergeordneter Bedeutung handelt. Verzugszinsen von weniger als einer Reichsmark sind nicht besonders einzuziehen.

6. Die vorgesetzten Dienstbehörden der Kassen haben dafür zu sorgen, daß die Kassen von Änderungen des Reichsbankdiskontsatzes, die übrigens jeweilig durch die Presse bekannt werden, schleunigst amtlich Kenntnis erhalten. Die Kassen haben den veränderten Reichsbankdiskont vom Tage der Änderung ab — gegebenenfalls also auch rückwirkend — der Zinsenberechnung zugrunde zu legen. Doch ist, wenn die Kasse eine Veränderung des Reichsbankdiskonts verspätet erfährt, in den nach dem alten Satz bereits erledigten Fällen von einer Nachforderung des Unterschiedsbetrags bei Erhöhung des Diskonts abzusehen, während bei einer Ermäßigung des Diskonts eine Erstattung des Unterschiedsbetrags nur auf Antrag stattzufinden hat.

7. Die auf Grund vorstehender Bestimmung zur Erhebung gelangenden Verzugszinsen sind von den Kassen zu berechnen und ohne besondere Anweisung einzuziehen. Darauf ist der zuständigen Behörde — unter Verwendung des Vordrucks 137 — Einnahmeanweisung über Verzugszinsen — zum Zwecke der Festsetzung einer etwa verwirkten Vertragsstrafe sowie zur Erteilung der Einnahmeanweisung für Zinsen und Strafe zu berichten. Beide sind, soweit nicht für einzelne Arten von Rückständen etwas anderes bestimmt ist, bei den sonstigen Einnahmen (Kap. 24 Tit. 31 des Haushalts der allgemeinen Finanzverwaltung) in Einnahme nachzuweisen.

Saarteuerungszuschlag für Beamte usw.

RdErl. d. MfLD. u. F. v. 30. 4. 1925 — I 13066, II, III, IV, V, VI, Abw. W.

Die Wirtschaftslage der Beamten und Pensionäre im Saargebiet hat sich weiter gebessert, so daß der mit meinem Rundschreiben vom 18. Februar 1924 — I B 3786/V a I 1646 — festgesetzte Saarteuerungszuschlag für die im Dienste des Reichs stehenden Beamten und Angestellten sowie für Wartegeldempfänger, Pensionäre und Hinterbliebene die Erfordernisse einer ausreichenden Regelung überschreitet. Der den genannten Personen zur Zeit gewährte Saarteuerungszuschlag von 10 v. H. wird deshalb mit Wirkung vom 1. Mai 1925 auf 5 v. H. der jeweiligen Gesamtbezüge herabgesetzt.

Ich darf bitten, das Weitere sofort zu veranlassen. Diese Regelung gilt als bindend im Sinne des Besoldungssperrgesetzes.

Erhöhte Anrechnung der Kriegsdienstzeit bei Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit.

RFM. vom 18. April 1925 I B 7935. RBesBl. 127.

In Ziffer 5 Absatz 2 RBesBl. für 1924 ist vorgesehen, daß für die Internierungszeit eine erhöhte (1½fache) Berechnung der Dienstzeit auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1921 (RGBl. S. 825) nur in den seltensten Fällen stattfinden kann, wo die Betreffenden im Reichs- oder Militärdienst tatsächlich tätig waren. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung dieser Frage in Preußen und im Reich will ich mich in Abänderung der obenerwähnten Bestimmung damit einverstanden erklären, daß, wenn die sonstigen Bedingungen für die 1½fache Anrechnung der Dienstzeit erfüllt sind, von der Voraussetzung der tatsächlichen Beschäftigung abgesehen wird. Die mir vorliegenden Anträge finden hierdurch ihre Erledigung.

Wiedereinführung der Ehrenzulagen an Inhaber von Orden und Ehrenzeichen.

RAM. vom 7. April 1925 VI 1256 RVBl. 15.

Die auf Grund der Personalabbauverordnung fortgefallenen Ehrenzulagen für a) Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 (Gesetz vom 2. Juni 1878, im RGBl. S. 99 und Ausführungsbestimmungen dazu vom 19. November 1878 im RGBl. S. 361), b) Inhaber des Preußischen Militärverdienstkreuzes und des Preußischen Militär-Ehrenzeichens sowie für Inhaber von Ehrenzeichen, die von nichtpreußischen Staaten verliehen und den vorgenannten Auszeichnungen

gleichzuachten sind (vgl. Denkschrift über die Weitergewährung der Ehrenzulagen an Inhaber von Orden und Ehrenzeichen in der Anlage 5 zum Haushalt des RwM. für 1920), werden — soweit sie früher den Betrag von 120 M jährlich nicht überschritten — vom 1. April 1925 ab in ihrer alten vollen Höhe in Reichsmark wieder gewährt.

Über die Wiedergewährung der Ehrenzulagen, die durch vorstehende Regelung nicht erfaßt werden, ergeht besonderer Erlaß in nächster Zeit.

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Dauernde Aufwertung der Pensionszahlungen aus den alten Elementarlehrer-, Witwen- und Waisenkassen (U. III. D. 7677), RdErl. d. M. f. WKuV. v. 15. 4. 1925. Pr. Fin.-Min.-Bl. Nr. 9 v. 2. 5. 1925.

Kriegergräberfürsorge. RdErl. d. M. d. J. vom 3. Mai 1925 — I c 720. MBl. f. d. Pr. i. Verw. Nr. 21 vom 13. Mai 1925.

Freistaat Sachsen.

Einreichung der Bestandslagerbücher, Nachtragsbücher und Holzschlagstabellen B

Landesforstdir., 15. 4. 25, 983 I.

Die Bestandslagerbücher sind nicht mehr an die Landesforstdirektion oder das Forsteinrichtungsamt einzusenden. Sie sind aber alljährlich aufs laufende zu bringen und im Jahre der Hauptrevision an das Forsteinrichtungsamt abzugeben. Den Inspektionsbeamten ist das Bestandslagerbuch gelegentlich bei Revierbesuchen vorzulegen.

Die Holzschlagstabellen B und die Nachtragsbücher sind alljährlich, spätestens bis zum 1. Februar, an das Forsteinrichtungsamt zu senden.

Feuerschutzstreifen.

Landesforstdir., 18. 4. 25, 836 III.

Der sächsische Staat gestattet der Reichsbahn-Gesellschaft auch weiterhin die Anlage von Feuerschutzstreifen in den sächsischen Staatsforstrevieren unter Aufrechterhaltung der hierüber mit den einzelnen Forstämtern bestehenden besonderen Verträge nach Maßgabe der neu aufgestellten Bestimmungen. Näheres ist im Finanzministerialblatt für den Freistaat Sachsen Nr. 9 vom 4. Mai 1925 veröffentlicht.

Verbandpäckchen.

Landesforstdir., 25. 4. 25, 1055 I.

Neuerdings hat die Firma Danielzick & Berger in Mittweida Notverbandpäckchen angeboten zum Preise von 0,46 RM bei Abnahme von 100 Stück und 0,50 RM bei Abnahme von weniger als 100 Stück.

Lohnzuschläge bei besonderen Arbeiten.

Landesforstdir., 27. 4. 25, 1050 I.

Die Forstämter werden auf folgendes hingewiesen:

Zu den Pflichten des Waldarbeiters gehört nach § 12 der Arbeiterordnung nur das Sortieren, Messen und Abzählen der Hölzer, nicht aber das Anfertigen und Anschreiben der Auszüge (sogenannte Kalender) bei den Klötzern und Stangen. Dies ist Aufgabe der betreffenden Beamten des Schutzbezirkes (Ziff. 4 § 8 der Dienstanweisung für die Förster bzw. Waldwärter).

Sind daher diese Beamten zeitweise nicht in der Lage, die Auszüge anzuschreiben, oder lassen es Witterungsverhältnisse erwünscht erscheinen, daß diese Arbeit alsbald nach Zusammenrollen der Klötze usw. durch die Waldarbeiter erfolgt, dann ist ihnen der Zeitaufwand, und zwar zu Lasten des Titels „Numerieren" unter Gewährung des höchst zulässigen Zuschlages zu vergüten.

Zur Herbeiführung gleichartiger Bemessung der Zuschläge zum Stundenlohn für Arbeiten, die eine besondere Geschicklichkeit erfordern, für Numerieren und Abposten, für Beaufsichtigung anderer Arbeiter und für Ausübung von Forstschutz (§ 2 Ziff. 3 des Tar.-Vertr.) werden die Forstämter angewiesen, sich mit den benachbarten Ämtern über die Höhe der Zuschläge für gleichgeartete Arbeiten zu verständigen.

Brennholzbewirtschaftung in den Sächsischen Staatsforsten.

Landesforstdir., 30. 4. 25, 1023 II.

1. Die Bestimmung in Abschnitt III Ziff. 2 der VO. vom 1. September 1924, 835 II (FMBl. S. 84 Nr. 159), nach der die Richtpreise bei Freihandabgabe an Bezugsberechtigte (Abschn. I Ziff. 4a und b) ohne Nachlaß als Verkaufspreise gelten, wird mit Wirkung vom 1. Mai 1925 dahin ergänzt, daß die Forstämter, bei denen die Versteigerungsdurchschnittserlöse für die einzelnen Brennholzsortimente unter den jeweiligen Richtpreisen liegen, ermächtigt werden, solchenfalls Brennholz auch an Bezugsberechtigte zu den nach den letzten Versteigerungserlösen errechneten niedrigeren Marktpreisen abzugeben.

2. Auf die Anfragen einiger Forstämter wird darauf hingewiesen, daß die Brennholz-Richtpreise bei den Versteigerungen nur als Anhalt dienen sollen, aber nicht unbedingt als Mindestpreise zu fordern sind. Ob sich im Einzelfalle der Verkauf von Brennholz unter den Richtpreisen empfiehlt, bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen des die Versteigerung leitenden Beamten überlassen.

Entscheidungen.

Aufwertung nachzuzahlender Gehalts- und Versorgungsbezüge in Preußen.

Nachdem das Reichsgericht in verschiedenen Urteilen anerkannt hat, daß trotz des Artikels 7 der 12. Ergänzung des Reichsbesoldungsgesetzes vom 12. Dezember 1923 ein Aufwertungsanspruch der Beamten hinsichtlich der nach Fälligkeit gezahlten Beiträge besteht, werden die hierauf bezüglichen Erlasse, die dem entgegenstehen, aufgehoben.

Bei der Errechnung der nunmehr aufgewertet nachzuzahlenden Beträge ist unter Zugrundelegung der am 1. Dezember 1923 in Kraft getretenen Goldmarkgehaltsätze der Unterschied festzustellen, der sich bei Anwendung der neuen Berechnungsweise ergibt, die in dem für die Aufwertung in Frage kommenden Zeitraum angewendet worden ist. Es sind beispielsweise einem vor dem 1. April 1920 auf Grund des § 13 der Wartegeldverordnung in den Ruhestand versetzten Beamten, der eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von 20 Jahren zurückgelegt hat und der auf Grund des Beamten-

ruhegehaltsgesetzes der Besoldungsgr. 10 Stufe 6 zugewiesen ist, der Unterschied zwischen $^{45}/_{60}$ und $^{80}/_{60}$ des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens der Besoldungsgruppe 10 Stufe 6 nach dem Stande vom 1. Dezember 1923 für drei Jahre und acht Monate, das sind 756 RM . $3^2/_3$ = 2772 RM, nachzuzahlen, einem Beamten, der auf Grund des § 1 der Wartegeldverordnung zum 1. September 1921 in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist und der gleichen Besoldungsgruppe und -stufe angehört hat, der Unterschied zwischen dem vollen ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen und $^{45}/_{60}$ dieses Diensteinkommens der Besoldungsgruppe 10 Stufe 6 nach dem Stande vom 1. Dezember 1923 für ein Jahr neun Monate und der Unterschied zwischen dem gleichen vollen ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen und $^{80}/_{100}$ dieses Diensteinkommens für fünf Monate, das sind 753 RM . $1^3/_4$ + 603 RM . $^5/_{12}$ = 1569 RM. Wenn für einen Teil des fraglichen Zeitraums etwa eine Höherstufung des Beamten stattgefunden hat, ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

In den Fällen, in denen an Stelle von $^{45}/_{60}$ bzw. $^{80}/_{100}$ des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens das Höchstwartegeld gezahlt ist, ist besonders zu berichten.

Die gleichen Grundsätze sind in den Fällen zu befolgen, in denen einem Beamten aus anderen Gründen Gehaltsnachzahlungen zustehen, z. B. nach aufgehobener Amtssuspension usw. (PrFM. vom 15. April 1925 I. D. 1. 1052. PrBesBl. S. 96.)

Für die Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters von Gemeindebeamten ist der ordentliche Rechtsweg zulässig.

Entscheidung des Reichsgerichts,
III. Zivilsenats, vom 20. Januar 1925 — III 252/24.

Wenn es sich um die Änderung einer bereits erfolgten Feststellung des Besoldungsdienstalters bei einem Beamten handelt, der in eine höhere Besoldungsgruppe nicht aufgerückt ist, und wird behauptet, daß die Neuregelung in wohlerworbene Rechte der Beamten eingreife (Art. 129 Abs. 1 S. 3 R.V.), so kann die Änderung im Rahmen der von dem Betroffenen auf Grund der früheren Rechtslage erhobenen vermögensrechtlichen Ansprüche von den Gerichten nachgeprüft werden. Zusammen mit den Gehaltssätzen der einzelnen Altersstufen, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der gesetzlichen Aufrückungsfristen, führt das Besoldungsdienstalter zur Ermittelung des dem Beamten in der in Frage kommenden Besoldungsgruppe gebührenden Gehaltes. Der Anspruch auf ein entsprechendes Aufsteigen in der Altersstufenreihe dauert deshalb nur so lange, als die mit den Stufen verbundenen Gehaltssätze und die Aufrückungsfristen in Geltung bleiben. Wird aber die Besoldungsordnung durch eine neue ersetzt, so daß die Gehaltsstufenleiter der in Betracht kommenden Besoldungsgruppe einer Änderung unterworfen wird, so wird der Anspruch von selbst hinfällig. Weichen die Gehaltsstufen der in Frage kommenden Gruppe der neuen Besoldungsordnung von der alten im günstigen Sinne ab, so kann von einem Recht des Beamten auf Beibehaltung des früheren Besoldungsdienstalters keine Rede sein. (Preuß. Verw.-Blatt, Bd. 46, Nr. 31, S. 349.)

Anspruch auf Ruhegehalt von Kündigungsbeamten.

RG. III vom 20. Januar 1 25, 976/23 — KG. — (Das Recht S. 71.)

Der Kläger (Nachtwächter im Dienst der beklagten Gemeinde) war auf Kündigung angestellt, und es ist ihm gekündigt worden. Die Kündigung beseitigte nicht notwendig seinen Anspruch auf Ruhegehalt, sofern ein solcher begründet war. Ob aber die nach § 12 PrKommunalbeamtenGes. vom 30. Juli 1899 in Verbindung mit dem insoweit unveränderten § 1 PrPensionsGes. vom 27. März 1872 hierfür in Betracht kommende Voraussetzung, nämlich dauernde Dienstunfähigkeit, vorliegt, ist nicht auf dem Rechtsweg zu entscheiden.

(Das Recht S. 71.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Hindenburg und die grüne Farbe! In Gardelegen war's, dessen Bahnhof unser Hindenburg auf seiner Reise von Hannover nach Berlin, seinem verantwortungsvollen Amte entgegenfahrend, passierte. Dem am Fenster stehenden Reichspräsidenten schallen die begeisterten Begrüßungsrufe entgegen, und einer der letzten Offiziere, die in das früher in Neufchatel garnisonierende Gardeschützenbataillon eingetreten sind, General von Gelieu, hat es sich nicht nehmen lassen, den Feldmarschall in der Uniform des Bataillons zu begrüßen. Vor dem Zuge steht auch ein alter Förster, und ihm reicht Hindenburg durch das Fenster die Hand. — Warum hat er das getan? — Sicherlich nicht, um nach Popularität zu haschen, sondern der Alte in seinem schlichten grünen Rock war ihm als Repräsentant eines Standes, dessen ehrenvolle Vergangenheit in die Tafeln der Geschichte unserer alten Jägerbataillone mit eisernem Griffel eingegraben ist; der Stand, der einst eine der festesten Säulen unseres heute zerrütteten Staates war und als die Verkörperung der preußischen Beamtentreue hervorragendes Ansehen genossen hat. Als noch ein Preußenkönig war, scharten sich seine Jäger um ihn, und der grüne Rock war ein Symbol für die Zusammengehörigkeit seiner Träger und ihre Verschmelzung mit dem Oberhaupte des Staates, die durch die tausend Schlachten, die sie geschlagen, zur unauflöslichen geworden sein mußte. Wir haben keinen König mehr, aber die Verkörperung unseres Staatswesens stellt sich heute in Hindenburg dar, der nur ein Ziel kennt, das zertretene deutsche Vaterland wieder aus dem Staube aufzurichten und die zerrissene, irregeleitete Nation zu einigen. Der Händedruck auf dem Bahnhof Gardelegen, der einen Grünrock ehrte, sollte vom preußischen Försterstand nicht übersehen werden, denn er ist eine Ehrung und gleichzeitig eine Mahnung an den Försterstand, die Spreu von dem Weizen zu sondern und wieder die Bahn zu beschreiten, welche die Väter gewandelt sind. Noch ist es Zeit, den Irrweg ganz zu verlassen, denn nur auf nationaler Grundlage wird auch die Mög-

ichkeit gegeben sein, die berechtigten Interessen des Standes zu verwirklichen, frei von den Einflüssen, deren verderbliche Wirkung heute klar vor Augen liegt. A.

Aufruf an alle Kommunalforstbeamten und Angestellten der Provinz Hannover.

Kollegen! Nicht länger dürfen wir ungesammelt bleiben! — Auch nicht zersplittert — zusammengeschlossen, vereint zur Wahrung unserer Interessen, zur Mitarbeit am Aufbau und Ausbau unserer Rechte!

Was nützen leere Worte? Es gilt — wo alles rüstet — auch die Hand anzulegen. Keine einseitige Kampforganisation wollen wir schaffen, ein Ganzes soll es sein!

Sammlung aller kommunalen Grünröcke Hannovers und der angeschlossenen Teile. Das Nähere soll uns die in aller Kürze einzuberufende Gründungsversammlung bringen. Zeit, Ort und Programm werden noch bekanntgegeben.

Kollegen! Helft, werbt und sendet alsbald nach Erscheinen durch Postkarte, doch spätestens bis 1. Juni, an Stadtförster Schrage in Hannov.-Münden, Forsthaus Königshof, Eure zustimmende Erklärung und Wünsche über Versammlungsort usw.

Die Unterzeichneten werden bis zur Gründungsversammlung die vorbereitenden Arbeiten erledigen. Keiner fehle!

Seid einig, deutsche Gemeindeförster, schließt auch Ihr die Reihen. Auf zur brüderlichen und kollegialen Vereinigung, zur Wahrung unserer Interessen!

„Aber das ist unser Teil,
Daß wir gründen für die Spätern."

Mit kollegialem Weidmannsgruß!

Vereinigung der Kommunalforstbeamten Hannov.-Münden und Umgebung.

J. A.: Kiehn. Dennerlein. Schrage.

Die Kommunalforstbeamten von Münden und Umgebung schlossen sich zu einer Vereinigung zusammen. Alle Kollegen traten geschlossen bei. In der Gründungsbesprechung wurde beschlossen, zur Bildung des Kommunalforstbeamtenvereins für die Provinz Hannover aufzurufen, um einem längst empfundenen Bedürfnis abzuhelfen.

Der Reichsverband der Ruhestandsbeamten hat kürzlich dem Reichstag u. a. die folgenden Anträge eingereicht: 1. Gewährung der früheren Bezüge, falls die nach dem P.EG. zustehenden niedriger sind. — 2. Gleichstellung der vor und nach dem 1. April 1920 in den Ruhestand versetzten Beamten und Offiziere. — 3. Anträge auf Verbesserung der bisherigen Gesetze. Es wird gebeten, die Reichsregierung zu ersuchen, gesetzliche Grundlagen dafür zu schaffen, daß die Empfänger von Ruhegehalt und von Witwen- und Waisengeld grundsätzlich an allen Besoldungsaufbesserungen teilnehmen. — 4. Gewährung des vollen Ortszuschlags an die Pensionäre. — 5. Ausgestaltung des Frauenzuschlags in einen Haushaltungszuschlag. — 6. Erhöhung der Besatzungszulage. — 7. Abänderung der Pensionsruhensvorschriften für die im öffentlichen Dienst als Angestellte beschäftigten Pensionäre und die Empfängerinnen von Witwen- und Waisengeld. — 8. Wiederaufleben des Witwengeldes nach dem Tode des zweiten Ehemannes. — 9. Versorgung unschuldig geschiedener Ehefrauen. — 10. Versorgung der Haustöchter. — 11. Unfallpensionen. Es wird gebeten, die Regierung zu ersuchen: 1. Sämtliche Unfallpensionen sofort um mindestens 25 v. H. zu erhöhen. 2. Das Unfallfürsorgegesetz beschleunigt dahin abzuändern, daß a) die Unfallfürsorge zu einer Dienstschadensfürsorge (Dienstschadenersatz) erweitert wird, b) den Beschädigten die Gewährung freier Heilbehandlung und für den Fall des Eintritts dauernder Dienstunfähigkeit eine Dienstschadenrente bis 100 v. H. des ruhegehaltsfähigen jährlichen Diensteinkommens neben dem gesetzlichen Ruhegeld gewährt wird.

Tagung von Forstvereinen.

Der Märkische Forstverein veranstaltet seine diesjährige Sommertagung am 15. bis 17. Juni in Gardelegen mit Exkursion nach Weteritz und Jävenitz. Zeiteinteilung wird später bekanntgegeben.

Der Pommersche Forstverein wird, wie uns mitgeteilt wird, vom 18. bis 20. Juni 1925 in Misdroy tagen.

Der Forstverein für Westfalen und Niederrhein tagt vom 8. bis 10. Juni in Warburg. Näheres über die Tagesordnung usw. ist im Vereinsteil dieser Nummer bekanntgegeben.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Gemeindeförster August Renziehausen in Eboldshausen (Hannover) erhielt für fünfzigjährige treue Dienste die silberne Medaille der Landwirtschaftskammer.

Neues aus den Parlamenten.

Preußischer Landtag. In der 35. Sitzung am 30. April 1925 ist von dem Preußischen Staatsministerium ein Gesetzentwurf über Aenderungen des Beamten-Diensteinkommensgesetzes eingegangen.

Radio-Anlagen in Dienstgebäuden. Auf die in Nr. 13 S. 307 veröffentlichte kleine Anfrage der Abgeordneten Barteld, Herrmann u. Gen. hat der Finanzminister am 6. April folgende Antwort erteilt: „Zur Zurücknahme meines zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und sämtlicher Staatsminister ergangenen Runderlasses vom 23. Juli 1924, betr. Rundfunkanlagen bei staatseigenen oder vom Staate angemieteten Gebäuden (Hochbau-Abtl. III. 2. 685/Finanz-Abtl. I C 1. 1514 usw. — FMBl. S. 163), bin ich nicht in der Lage. Der Erlaß bezweckt keineswegs, den Nutznießern staatlicher Wohnungen die Schaffung von Radio-Anlagen zu erschweren, er sieht jedoch diejenigen Sicherungen vor, die bei der Anlegung von Außenantennen unerläßlich erscheinen. Dagegen bin ich bereit, die Forderung auf Entrichtung einer Anerkennungsgebühr bei Schaffung von Außenantennen fallen zu lassen, da besondere Mißhelligkeiten aus dem Vorhandensein solcher Antennen-Anlagen bisher nicht zu meiner Kenntnis gelangt sind. Entsprechende Anordnungen werde ich im Einvernehmen mit den beteiligten Ressorts erlassen."



Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

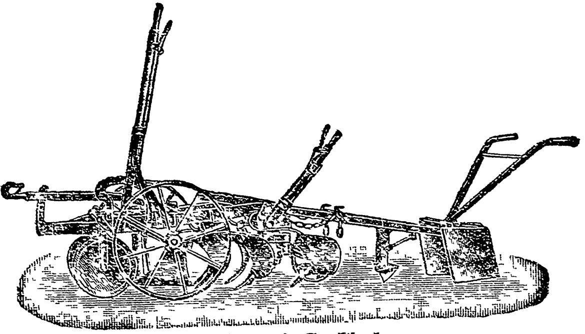
Lehrwanderung der Oberförsterei Biesenthal. Die nächste monatliche Lehrwanderung der Oberförsterei-Biesenthal findet am 3. Juni statt. Abfahrt: 7,25 Uhr vormittags Kleinbahnhof Eberswalde bis Schöpfurth, 8,15 Uhr Besichtigung der Hubertusmühle (Sperrholzfabrik, Imprägnierwerk), Weg über Hammerwiese (Moorkultur), Burgwall (Mischbestände), Schöpfurther Düne (40jährige Erst-Aufforstung) nach Jagen 224/225 (Forleulenfraßgebiet). Dort Vorführung von Hauungs- und Kulturgeräten. 2 Uhr Abfahrt mit der Waldbahn nach Wasserablage Wolfswinkel (½ Stunde bis Eberswalde, evtl. Postomnibus). Gäste willkommen. Oberförster Hilf.

Forstwirtschaftliches.

Rege Aufforstungstätigkeit im hannoverschen Privatwalde. Trotz bekannter wirtschaftlicher und insbesondere finanzieller Schwierigkeiten ist fast überall dank der Aufklärung und Anleitung der hannoverschen Waldbauvereine und der Forstberatungsstellen der Landwirtschaftskammer auch in diesem Frühjahr erfreulicherweise eine lebhafte Aufforstungstätigkeit der bäuerlichen Waldbesitzer zu beobachten. In den meisten Waldbauvereinsbezirken wurden erhebliche Mengen von Samen und Pflanzen für die Mitglieder vermittelt und von diesen verwendet. Die Erkenntnis, daß es privat- und volkswirtschaftlich mit Rücksicht auf die später wahrscheinlich zu erwartende Holznot unbedingt geboten ist, neben der baldigst nötigen Wiederaufforstung von Kahlschlagflächen auch das lediglich zur Aufforstung geeignete Ödland (Heide) in Bestand zu bringen, gewinnt mehr und mehr an Boden. Die Zahl der bäuerlichen Forstwirte, die ihre kahlen, ertraglosen Flächen aus unverständlichen rückständigen Gründen nicht gleich wieder in Bestand bringen, hat jedenfalls seit der nunmehr fünfjährigen sachgemäßen Aufklärung und Mitwirkung der Waldbauvereine wesentlich abgenommen. Diese Tatsache ist aber für den hannoverschen Privatwald außerordentlich wertvoll. Daß der Wald eine unentbehrliche Stütze für die Höfe ist, hat die letzte schwere Zeit zur Genüge bestätigt, denn Stillstand in der Forstwirtschaft bedeutet zugleich eine empfindliche Schwächung der Leistung und Kapitalkräftigkeit der Höfe. (D. L. R.)

Wühlpflug mit Grubberkarre. Infolge der ungeheuren Verwüstungen, die durch die Forleule entstanden sind, werden wir uns in den in Frage kommenden Gegenden viel mit den Wiederaufforstungen zu beschäftigen haben, auch die Herabsetzung der Umtriebszeit vermehrt überall die Kulturen, zumal auf den ärmeren Böden. Es ist bereits vielfach besprochen, welche Vorteile die Wühlbodenarbeit uns bietet, und da ich seit Jahren an der Herstellung eines allen Anforderungen entsprechenden Kulturpfluges arbeite, werde ich den von mir konstruierten und praktisch ausprobierten Wühlpflug mit vorangehender Grubberkarre, welcher im Walde, dort wo Pflugarbeit in Frage kommt, gute und billige Wühlarbeit leistet, in nachstehendem beschreiben.

Der Pflug besteht aus einer Grubberkarre, welche die lebende Bodendecke bei möglichster Zurücklassung der Humuserde beseitigt. Der Grubberkarre angehängt folgt ein Wühlpflug, welcher den Kulturstreifen lockert und die Humuserde mit Mineralboden vermischt. Die Grubberkarre arbeitet in folgender Weise. Zwei Scheibenkolter durchschneiden auf 40 cm Breite senkrecht den Boden, dicht dahinter folgt ein 40 cm breites, flaches Pflugschar mit Kolter an der Spitze, welches die Bodendecke schält und übergleiten läßt. Die Spitze des Pflugschars arbeitet in Höhe der Scheibenkolter, so daß bei vorkommenden starken Wurzeln dieselbe über diese Wurzeln hinweggehoben wird und Hemmungen nicht entstehen können, auch wird dadurch, daß die starken und bei der Wiederaufforstung nicht hindernden Wurzeln im Boden verbleiben, bedeutend weniger Arbeitskraft verbraucht. Der geschälte Bodenüberzug wird von staffelförmig angebrachten Federzinken aufgefangen, die Humuserde ausgeschüttelt und die lebende Bodendecke wird sowohl durch die staffelförmige Anordnung der Federzinken als auch durch an den Federzinken angebrachte Streichbleche nach der Seite befördert. Die Grubberkarre läßt sich durch Stellvorrichtung leicht in jeder gewünschten Tiefe einstellen, auch kann man während der Arbeit, je nach der Bodendecke, die Grubberkarre, ohne anzuhalten, tiefer oder flacher einstellen. Die Grubberkarre hat ein Gewicht von etwa 1½ bis 2 Zentner, und werden daher schwächere Wurzeln glatt durchschnitten. Der Wühlpflug ist durch Ketten an der Grubberkarre befestigt und liegt mit dem Pflugbalken auf dem hinteren Rand derselben; er besteht aus einem am Pflugbalken befestigten Kolter (Sech) und zwei Scharen. Der Kolter hat ziehenden Schnitt und ein rückliegend angebrachtes Schar, er durchschneidet den Kulturstreifen in der Mitte senkrecht und durch das rückliegend an der Spitze angebrachte Schar den Boden in eingestellter Tiefe wagerecht, so daß ein mindestens 10 cm breiter Streifen gelockert wird. Durch seine wenig schräge Stellung nach hinten wird ein leichtes Hinwegheben über starke Wurzeln ermöglicht. Seitlich in kurzer Entfernung hinter dem Kolter folgen zwei Schare, welche nach vorne schneiden und an der Sohle schälen. Diese Schare schälen die Humuserde, werfen sie gegeneinander über den vom Sech


Wühlpflug mit Grubberkarre.

gelockerten Boden und vermengen so Humuserde und Mineralboden.

Es werden durch den Wühlpflug mit Grubberkarre drei Arbeitsgänge: 1. Beseitigung der Bodendecke, 2. Lockerung des Kulturstreifens, und 3. Vermengung der Humuserde mit Mineralboden in einem Arbeitsgang vereinigt. Es wird stets fertige Bodenarbeit geleistet, und werden erhebliche Kosten gespart, da der Pflug mit der üblichen Gespannkraft von zwei starken bzw. drei mittleren Pferden gute Arbeit sowohl in Freikulturen als auch in Besamungsschlägen liefert.

Die Firma Wilhelm Göhlers Wittwe, Freiberg, Sachsen, hat sich infolge der guten Arbeitsleistung erboten, die Herstellung zu übernehmen. Besichtigungen und Vorführungen können sowohl bei der Firma als auch auf der Försterei Sonnenburg (Neumark) erfolgen.

Hegemeister Strempel, Sonnenburg Nm.

Verschiedenes.

Der Redaktionsschluß für die Nummer 23 unseres Blattes, die am 5. Juni zur Ausgabe gelangt, muß wegen der beiden Pfingstfeiertage auf Freitag, den 29. Mai, verlegt werden. Alle für diese Nummer bestimmten Einsendungen müssen also so rechtzeitig abgehen, daß sie spätestens an diesem Tage in Neudamm eintreffen. Später eingehende Bekanntmachungen, Mitteilungen und Vereinsnachrichten müssen für die Nummer 24 vom 12. Juni zurückgestellt werden. Die Schriftleitung.

Eine Bitte an unsere Mitarbeiter. Wir haben wiederholt in der „Deutschen Forst-Zeitung" mitgeteilt, daß die Mindestsätze für Korrektursendungen bis **100 g 5 Pfg.** betragen. Trotzdem erhalten wir dauernd von unseren Mitarbeitern Korrekturen, die nur mit 3 Pfg. frankiert sind und uns deshalb 10 Pfg. Strafporto kosten. Wir bitten dringend alle Mitarbeiter, in Zukunft stets zu beachten, daß Korrektursendungen

	bis 100 g	5 Pfg.,	
über 100	bis 250 g	10	„
„ 250	„ 500 g	20	„
„ 500	„ 1 kg	30	„

kosten. Korrektursendungen gelten nach dem neuen Posttarif vom 1. Juni 1924 nicht mehr als Drucksachen, sondern fallen unter Klasse B (Teildrucksachen).

Neue Vordrucke für die Verlohnung der Arbeiten in den Preußischen Staatsforsten. Auf vielfachen Wunsch sind die nachstehend aufgeführten neuen Vordrucke von der Firma J. Neumann, Neudamm, gedruckt und in den Handel gegeben worden. Es handelt sich um folgende Formulare, die nach der staatlichen Verlohnung von 1922 (Allg. Verfg. III 57 von 1922) vorgeschrieben sind.

1. Arbeiterliste, Vordruck Nr. 93, Bogen 10 Pfg., Buch 2 RM.
2. Arbeitsbuch, Vordruck Nr. 94ab, Bogen 10 Pfg., Buch 2 RM.
3. Stücklohnliste, Vordruck Nr. 95abc, Bogen 10 Pfg., Buch 2 RM.
4. Vorschuß-Antrag, Vordruck Nr. 96, Blatt (halbseitig) 2 Pfg., 25 Blatt 0,50 RM.
5. Vorschuß-Antrag, Vordruck Nr. 97, Blatt (ganzseitig) 5 Pfg., 25 Blatt 1 RM.
6. Lohnschein, Vordruck Nr. 98, Blatt 5 Pfg., 25 Blatt 1 RM.
7. Zahlungsanweisung, Vordruck Nr. 99, Blatt 4 Pfg., 25 Blatt 0,80 RM.
8. Lohnnachweisung, Vordruck Nr. 100, Blatt 4 Pfg., in Block à 51 Blatt mit Schreibunterlage und Blaubogen zum Durchschreiben 1,60 RM, 10 Block à 1,50 RM, 25 Block à 1,40 RM, 50 Block à 1,30 RM, 100 Block à 1,20 RM.

Bestellungen nimmt entgegen die Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm. Je ein Stück sämtlicher Vordrucke, Titel und Anlagebogen, werden, soweit vorhanden, zum Preise von 1 RM geliefert. Größere Forstverwaltungen können die Vordrucke auch zur Ansicht erhalten gegen Ersatz der Portogebühren.

Reinertragstafeln für die Berechnung von Ertragswerten der Waldbestände. Von Forstmeister Junack. Zweite, erweiterte Auflage. Verlag „Der Deutsche Forstwirt", Berlin SW 11, Hedemannstraße 12. Preis 3 *M.*

Nachdem im Frühjahr 1924 die Ertragstafeln zunächst nur für die Kiefer aufgestellt und — wegen des eiligen Bedürfnisses nach einer solchen Tafel — herausgegeben waren, hat jetzt der Verfasser auch für Erle, Buche und Fichte Reinertragstafeln aufgestellt und in einem Anhang an Hand von 30 Beispielen aller Art die Möglichkeiten der Berechnung von Ertragswerten erläutert. Die Junackschen Tafeln wird in der Zukunft kein Praktiker entbehren können, der für Waldungen Ertragsberechnungen oder Ertragswertsberechnungen auszuführen hat, gleichviel, ob es sich um Ermittlung eines Steuerwertes, um Erbschaftsregulierung oder auch um Bewertungen für Verkäufe oder Feststellung von Schadenersatzansprüchen handelt.

Erster Deutscher Naturschutztag. Im Rahmen der Deutschen Verkehrs-Ausstellung 1925 veranstaltet der Bayerische Landesverband für Naturpflege in München in Gemeinschaft mit dem Bund Naturschutz in Bayern unter Beteiligung von Vertretern der Landesstellen der deutschen Staaten am 26., 27 und 28. Juli den 1. Deutschen Naturschutztag. Die Tagung ist verbunden mit einer Naturschutzwoche vom 26. Juli bis 2. August, bestehend aus Lichtbild- (Film-) Vorträgen und einer „Ausstellung für Naturschutz und Naturpflege", die den Landschaftsschutz, Pflanzenschutz und Schutz gefährdeter Tierarten umfaßt. In der Zeit vom 30. Juli bis 2. August finden außerdem Ausflüge in die Naturschutz- und Pflanzenschongebiete (Steinernes Meer, Karwendel, Algäu, Hienheimer Forst bei Kehlheim, Bayerischer Wald, Paterzell bei Weilheim, Starnberger- und Ammerseegebiet, Isartal- und Wettersteingebiet) statt und eine Fahrt zum Walchensee-Kraftwerk. Die Besichtigung der „Deutschen Verkehrs-Ausstellung München 1925" erfolgt am 28. Juli. Zur Teilnahme an der Tagung ist jeder Naturfreund gegen Lösung der Teilnehmerkarte (Preis voraussichtlich 4 Mk.) berechtigt.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser fachmännischer Mitarbeiter:

Der Weichselmarkt ist für dieses Jahr eröffnet worden. Einige Transporte, die Erlen und Kiefern enthalten und bei Neuhof zur Ueberwinterung eingestellt waren, sind bei Thorn eingegangen. Man versucht, infolge der günstigen Witterungsverhältnisse, diese Transporte jetzt noch zum Einschnitt zu bringen, um das Schnittmaterial zu verwerten. Nach Berichten aus Kongreßpolen wird dort die Ausbeute an Rohholz, das auf dem Flößereiwege dem Weichselmarkt zugeführt werden kann, sehr klein sein. Schätzungen über die voraussichtlich zu erwartende Menge schwanken zwischen 100 000 und 150 000 Festmeter Rohholz. Diese Mengen reichen nicht entfernt aus, um allen den Sägewerken des Weichselgebietes, die im großen und ganzen auf den Bezug von Wasserholz angewiesen sind, ausreichende Beschäftigung zu bieten. Es wird daher schon jetzt zwischen polnischen Waldbesitzern und Rundholzhändlern einerseits und Sägewerksbesitzern am Weichselmarkt anderseits wegen der Lieferung von kiefernen Stammblöcken, die mit der Bahn im Herbst d. J. verfrachtet werden sollen, verhandelt. Das Baugeschäft liegt ruhig, und es finden in Kanthölzern, Balken, Schalware, Vollblockbrettern, Hobeldielen im Verhältnis zu der Verkaufsbereitschaft der Sägewerke und sonstigen Lieferer nicht sehr wesentliche Umsätze statt. Indessen haben sich die Preise für Bauware bisher nur mäßig gesenkt. Kantholz brachte im Großhandelsverkehr frei Berlin immer noch bis 51 ℳ (Höchstpreis 54 bis 55 ℳ), und 20 mm konisch besäumte kieferne Schalbretter wurden zu 42 bis 43 ℳ verkauft. Auch gute hobelfähige Vollblockware wurde zu 65 bis 66 ℳ umgesetzt. Nach Erlen-Schnittholz bestand hier und dort Nachfrage. Das Angebot ist nicht groß, es werden aber im Westen vielfach statt erlener Schnitthölzer, die gegenüber den vorjährigen Notierungen wesentlich teurer geworden sind, häufig ausländische Holzarten (z. B. Gaboun) benutzt. Der Schwellenmarkt liegt leblos, die Preise sind unbefriedigend.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 11. bis 17. Mai 1925 ab märkischer Station **11,18 RM.**

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 16. Mai 1925. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 1,20 Goldm., Sommer 0,25 Goldm. Wildkanin: Winter 0,50 Goldm., Sommer 0,10 Goldm. Füchse: Winter I 25 Goldm., II — Goldm., Steinmarder: I 40 Goldm., II 15 Goldm., III 5 Goldm. Baummarder: I 50, II 20 Goldm., III 10 Goldm. Iltisse: I 12, II 6, III 3 Goldm. Maulwürfe: I 0,30 Goldm., II 0,10 Goldm. Dachse: I 8 Goldm., II 4 Goldm. Rehe: Sommer 4 Goldm., Winter 2 Goldm. Rotwild: trocken kg 3 Goldm. Damwild: trocken kg 4 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,10 Goldm. Rinderhäute: gesalzen, à Pfund 0,40 bis 0,45 Goldm. Kalbfelle: gesalzen, à Pfund 0,75 bis 0,80 Goldm. Schaffelle: gesalzen, à Pfund 0,45 bis 0,50 Goldm. Ziegenfelle: 3 bis 4 Goldm. das Stück.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 16. Mai 1925. Landfüchse 5 bis 6 Doll., Steinmarder 10 bis 12 Doll., Baummarder 12 bis 16 Doll., Iltisse 2½ bis 3½ Doll., Dachse 5 Doll., Rehe, Sommer 80 bis 90 cts, Rehe, Winter, 50 cts, Hasen, Winter 40 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 25 cts, Wiesel, weiße 1 Doll., Wildkanin, Winter 1 14 cts, Katzen, Winter, schwarz 70 bis 80 cts das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 16. Mai 1925. Füchse 5 bis 6 Doll., Baummarder 13 bis 15 Doll., Steinmarder 9 bis 11 Doll., Iltisse 2½ bis 4½ Doll., Maulwürfe, weißledrige 9 cts, blauledrige 5 cts, Wiesel, weiße 0,80 bis 1,20 Doll., Hasen 1,60 bis 1,70 Mk., Kanin, Wildkanin 60 Pf., Rehe: Sommer 4 Mk., Winter 2,50 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 16. Mai 1925. Rotwild, mit Absch.-Attest, 0,95 bis 1, Schwarzwild, mittel 0,50 bis 0,55 für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 16. Mai 1925. Hechte, unsortiert 100 bis 143, mittel 120 bis 143, Schleien, unsortiert 120 bis 147, Aale, groß-mittel 180 bis 193 für 50 kg. — Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 8 bis 10 cm 1,80 bis 2,20, 13 bis 14 cm 14, Riesen- 38 das Schock. Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 31. **Haferpauschale für Dienstpferde.** Ist für Dienstpferde, die Privateigentum des Stelleninhabers sind, wofür nach Ziffer 1 des Ministerialerlasses vom 1. Mai 1924 — III 6466 — (abgedruckt auf Seite 428) ein sogenannter Pauschbetrag im Werte von 12 Zentnern Hafer je Dienstpferd zuständig ist, der volle Marktpreis oder nach Ziffer 2 nur 85 % des Marktpreises zuständig? Das Futter für die in Frage stehenden Pferde ist nicht angekauft, sondern eignen Beständen entnommen worden. Oder kommt der Abzug von 15 % nur in Frage, wenn Dienstpferde im Staatseigentum sind, wofür Hafer aus eigenen Beständen angekauft wird? Staatl. Forstsekretär M.

Antwort: Der Pauschbetrag in Höhe des Wertes von 12 Zentnern Hafer je Pferd und Vierteljahr ist nach dem vollen Marktpreise zu errechnen. Die Ziffer 2 (85 %) des Ministerialerlasses vom 1. Mai 1924 — III 6466 — kommt nur für solche Stellen in Frage, welche Futter in Natur für die Dienstpferde vom Stelleninhaber, der 12 ha und weniger Wirtschaftsland nutzt, ankaufen und den Kaufbetrag zur Zahlung durch die Staatskasse anweisen. Für Beamte, die mehr als 12 ha Wirtschaftsland nutzen und die Pferde im Eigentum behalten haben, kommt die Ziffer 2 überhaupt nicht in Frage. Zu bemerken ist noch, daß nach Ziffer 8 Absatz 2 des Ministeralerlasses vom 17. Dezember 1924 — III 8992 — die Kürzung des Futterpreises vom Rechnungsjahre 1925 ab fortgefallen ist.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Greiben (Königsberg) ist am 1. Juli zu besetzen. Bewerbungsfrist 10. Juni.

Förster-Endstelle Derschau, Oberförsterei Grundschütz (Oppeln), gelangt am 1. Oktober zur Wiederbesetzung. Zu der Stelle gehören außer einer in gutem baulichen Zustande befindlichen Dienstwohnung 9,6 ha Dienstland. Bewerbungsfrist 1. Juli.

Bebaute Förster-Endstelle Dusterwald, Oberförsterei Koppelsberg (Köslin), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Wirtschaftsland rund 8 ha Acker und 3,5 ha Wiesen. Waldweide wird nicht gewährt. Bewerbungsfrist 10. Juni.

Försterstelle Wersmeningken, Oberförsterei Uszballen (Gumbinnen), kommt am 1. Oktober zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: Dienstwohnung, Dienstland: 9,8 ha Acker, 4,9 ha Wiesen. Die Schule ist in Gr.-Wersmeningken, etwa 1,5 km. Bahnstation Lasdehnen der Kleinbahn Pillkallen—Lasdehnen, etwa 7 km. Bewerbungsfrist 15. Juni.

Bebaute Revierförstergehilfenstelle Charlottenhof, Oberf. Lauenburg (Köslin), ist voraussichtlich zum 1. Juli neu zu besetzen. Wirtschaftsland rund 1 ha Acker und 1 ha Wiesen. Waldweide wird nicht gewährt. Bewerbungsfrist 10. Juni.

Bebaute Hilfsförsterstelle Frisching, Oberförsterei Gauleden (Königsberg), gelangt am 1. Juli zur Neubesetzung. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und 10 ha Dienstland. Bewerbungen sind bis zum 6. Juni an die Regierung, Abteilung IIIB, in Königsberg einzureichen.

Hofkammer.

Förster-Endstelle Bergfreiheit, Oberf. Schmiedeberg im Riesengebirge, ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0720 ha Garten, 4,6970 ha Acker, 2,7700 ha Wiese. Nutzungsgeld 110 ℳ. Nächste Bahnstation 2 km; nächste Dorfschule 1,5 km; nächste höhere Schule 15 km. Bewerbungsfrist 1. Juni.

Hilfsförsterstelle Köthener Teerofen, Oberf. Klein-Wasserburg, ist am 1. Juli neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 1,3690 ha Acker, 3,6536 ha Wiese. Nächste Bahnstation 6 km; nächste Dorfschule 1,5 km; nächste höhere Schule 14 km. Bewerbungsfrist 3. Juni.

Hilfsförsterstelle Schneidemühle, Oberf. Peetzig, ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0900 ha Garten, 1,4100 ha Acker, 2,0150 ha Wiese. Nächste Bahnstation 14 km; nächste Dorfschule 1 km; nächste höhere Schule 16 km. Bewerbungsfrist 3. Juni.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeinde-Waldwärterstelle Haigerseelbach, Oberf. Haiger (Wiesbaden), mit dem Wohnsitz in Haigerseelbach, Kreis Dillenburg, gelangt mit dem 1. Oktober zur Neubesetzung. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Nur Forstversorgungsberechtigte, Jäger der Klasse A, Gemeindeförster und Waldwärter sowie im Regierungsbezirk Wiesbaden angenommene Gemeindeforstanwärter können sich melden. Bewerbungen sind bis zum 1. Juli an die Oberförsterei Haiger zu richten.

Staatliche Kreis- und Forstkasse II Hannover sucht zum 1. Juni erfahrenen, gut eingearbeiteten **Gehilfen,** Gruppe V.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer, der Landwirtschaftskammern und der Kommunalverwaltungen (Dienst- und Lebensalterslisten) von E. Behm" (3. Auflage) veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet 3 Goldmark.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Kratzat, überz. Förster in Frödenau, Oberf. Liebemühl, wird am 1. Juli die Förster-Endstelle Skapenwald, Oberf. Liebemühl (Allenstein), verliehen.

Neumann, Hilfsförster in Wilhelmshöhe, Oberf. Freiersmald, wird am 1. Juni nach Altliepenfier, Oberf. Klaushagen (Köslin), versetzt.

Noack, Hilfsförster, wurde als Gemeindeförster auf Probe in Mandel, Gemeinde-Oberförsterei Stromberg, angestellt.

Hofkammer.

Zu Oberförstern wurden am 1. Mai ernannt die Forstassessoren:

Bartels in Rheinsberg, Oberf. Rheinsberg; **Dr. Matthäi** in Staakow, Oberf. Staakow; **v. Wedel** in Königswusterhausen, Oberf. Königswusterhausen.

Krüger, Förster in Köthener Teerofen, Oberf. Klein-Wasserburg, wird am 1. Juli die Förster-Endstelle Töppendorf, Oberf. Töppendorf (Liegnitz), übertragen.

Letz, Förster in Schneidemühle, Oberf. Peetzig a. d. Oder, wird am 1. Juli die städtische Förster-Endstelle Hermsdorf, Oberf. Schmiedeberg, übertragen.

Müller, Hilfsförster in Schmiedeberg im Riesengebirge, Oberf. Schmiedeberg, wird am 1. Juni in den Regierungsbezirk Cassel einberufen.

Thüringen.

Grau, Forstrat in Weimar, wurde zum Vorstand des Forstamtes Schwarzburg ernannt.

Schleicher, Forstrat in Hildburghausen, wurde zum Oberforstrat ernannt.

Müller, Joh., Oberförster beim Forsteinrichtungsamt Meiningen, wurde zum Forstrat ernannt.

Heintz, Forstassessor beim Forsteinrichtungsamt Meiningen, wurde zum Oberförster ernannt.

Kaltenbach, Forstassessor beim Forsteinrichtungsamt Meiningen, wurde zum Oberförster ernannt.

Bayern.

Zu Regierungsforsträten wurden ernannt die Forstassessoren:

Krauß von Michelau bei der Forstkammer von Oberfranken, **Hauck** von Pirmasens bei der Regierungsforstkammer der Pfalz.

Mit Wirkung vom 1. Mai an werden auf Ansuchen versetzt die mit dem Titel und Rang eines Oberforstmeisters bekleideten Forstmeister:

Schmid von Hundelshausen an das Forstamt Bamberg-Ost, **Fiedering** von Schernfeld an das Forstamt Kissingen, **Edler von Braun** von Unterhausen an das Forstamt Seeshaupt.

Der Titel und Rang eines Oberforstmeisters wurde verliehen den Forstmeistern:

Fleischer in Waldaschaff, **Reiter** in Sonthofen, **Ritter & Edler von Dall'Armi** in Kösching, **Sippel** in Waldmünchen, **Sperr** in Bischofswiesen.

Mit Wirkung vom 1. Juni wurden versetzt die mit dem Titel und Rang eines Oberforstmeisters bekleideten Forstmeister:

Köllich von Stangenroth an das Forstamt Erlangen-Ost, **Haßmann** von Buch a. F. an das Forstamt Nürnberg-Ost, **Bierling** von Kemnath an das Forstamt Nürnberg-Süd.

Höggenstaller, Forstmeister, wurde von Thalaischweiler an das Forstamt Mainburg versetzt.

Pfeiffer, Tit. Oberforstmeister in Pappenheim, wurde am 1. Mai auf Ansuchen in den dauernden Ruhestand versetzt.

Bendert, Forstmeister, Vorstand des Forstamts Altötting, mit dem Titel und Rang eines Oberforstmeisters bekleidet, wurde zum Oberforstmeister befördert.

Zum Forstmeister wurden befördert die mit dem Titel und Rang eines Forstmeisters bekleideten Forstamtmänner:

Hacker von Fischstein an das Forstamt Kemnath, **Ziegler** von Sailauf an das Forstamt Stangenroth, **Paßler** von Neuessing an das Forstamt Buch a. F.

Als Forstmeister werden versetzt die mit dem Titel und Rang eines Forstmeisters bekleideten Forstamtmänner:

Burkart von Pürten an das Forstamt Ruhpolding-Ost, **Vogl** von Painten an das Forstamt Hundelshausen, **Schmidt** von Bergham an das Forstamt Neunburg v. W., **Burger** von Limmersdorf an das Forstamt Unterhausen, **Pausch** von Ammerfeld an das Forstamt Scheinfeld.

Der Titel und Rang eines Forstmeisters wurde verliehen den Forstamtmännern:

Dr. **Kubner** in Grafrath, **Obermaier** in Kranzberg, **Schoße** in Grimmschwinden, **Dietz** in Gräfenberg, **Fischer** in Buchenberg, **Hauselt** in Absberg, **Götz** in Rott a. J., **Pöhlmann** in Hannesreuth, **Rahm** in Heroldsberg, Forstamtsbezirk Nürnberg-Nord.

Meyer, Forstamtmann, wurde am 1. Mai als Regierungsforstrat von Neustadt a. S. an die Regierungsforstkammer von Unterfranken versetzt.

Als Forstamtmänner wurden versetzt die Regierungsforsträte:

Elste bei der Regierungsforstkammer von Oberbayern nach Bergham, **Merk** bei der Regierungsforstkammer von Unterfranken nach Wustviel, **Sieber** bei der Regierungsforstkammer von Schwaben nach Fischstein, **Treber** bei der Regierungsforstkammer der Pfalz nach Thaleischweiler, Dr. **Würth** bei der Regierungsforstkammer von Oberbayern nach Pürten, **Zahner** bei der Regierungsforstkammer von Unterfranken nach Sailauf.

Mit Wirkung vom 1. Mai an werden versetzt die Forstamtmänner:

Maß von Forstamt Zwiesel-Ost an das Forstamt Lohr-West, **Giggelberger** von Forstamt Ebrach nach Wiesen, **Eßmann** von Forstamt Selb nach Limmersdorf, **Schierlinger** beim Forstamt Ruhpolding-West nach Painten, **Schwanzer** von Wustviel nach Ammerfeld.

Berufen die Forstamtmänner:

Stühler von Seestetten nach Neuessing, **Leitschuh** von Regensburg nach Speinshart.

Zu Forstamtmännern wurden ernannt:

Heumann von Michelau beim Forstamt Ebrach, **Fischer** von Brugger beim Forstamt Kaufbeuren, **Kemmeter** von Kempten beim Forstamt Biburg, **Rittmayer** von Hallerndorf beim Forstamt Eurasburg, **Schorner** von Regelsbach beim Forstamt Kronach, **Münichsdorfer** von Ottmaring beim Forstamt Zwiesel-Ost, **Grimm** von Aschaffenburg beim Forstamt Würzburg, **Gaß** von Langmeil beim Forstamt Trippstadt, **Heiß** von Unterwössen beim Forstamt Ruhpolding-West, **Fenzel** von Nürnberg beim Forstamt Ellmann, **Frank** von Donaustauf beim Forstamt Weiden, **Rößler** von Baar beim Forstamt Marquartstein-West, **Rummel** von Nürnberg beim Forstamt Geisenfeld.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Forstverein für Westfalen und Niederrhein.

Tagung des Vereins zu Warburg am 8. bis 10. Juni.

Zeiteinteilung: 8. Juni, 6½ Uhr abends, Sitzung des Vereins im Hotel zum Desenberg zu Warburg. Tagesordnung: a) Geschäftliches. b) Der Forstverein für Westfalen und Niederrhein im Rahmen des Deutschen Forstvereins. c) Aussprache über Tagesfragen. 8 Uhr gemeinsames Essen Hotel zum Desenberg.

9. Juni: Ausflug in die Staatsoberförsterei Hardehausen. Abfahrt Warburg 7 Uhr, Ankunft Bonenburg 7,21 Uhr, Revierbegang (Buche und Fichte auf Schiefer und Muschelkalk). Gegen 12 Uhr Ankunft in Hardehausen. Gemeinsames Frühstück. Nachmittags Fortsetzung des Begangs bis zur Altstadt Blankerode (Buche und Fichte auf Buntsandstein und Pläner). Rückkehr über Scherfede nach Warburg. 8 Uhr abends geselliges Zusammensein in Warburg, Hotel Desenberg.

10. Juni: Ausflug in die Staatsoberförsterei Neuenheerse. Abfahrt Warburg 7 Uhr, Ankunft Willebadessen 7,34 Uhr. Gang durch den Stadtwald Willebadessen und durch die Förstereien Torfbach und Asseln der Staatsoberförsterei Neuenheerse. (Lyda- und Borkenkäferfraß, Trockentorfbildung und Bodenerkrankung in den ausgedehnten gleichaltrigen und reinen Fichtenbeständen, Beginn der Nachzucht von Mischbeständen nach Erdmann. Voraussichtlich werden die Herren Professor Oelkers und Süchting sowie Forstmeister Dr. Erdmann an dem Ausfluge teilnehmen.) 10 Uhr Frühstück im Walde. Ende des Begangs gegen 2 Uhr nachmittags am Bahnhof Neuenheerse. Gemeinsames Essen im Gasthaus zum Eggegebirge. Gelegenheit zur Abfahrt 3 Uhr Richtung Altenbeken, 3,14 Uhr Richtung Warburg.

Meldungen erbeten an Forstrat Baumgarten zu Münster i. W., Schorlemerstraße Nr. 8, baldmöglichst, spätestens bis zum 30. Mai unter Angabe, ob gewünscht wird: Beschaffung eines Nachtquartiers in Warburg, Teilnahme am gemeinsamen Abendessen am 8. Juni, Frühstück am 9. Juni, Frühstück und gemeinsames Essen am 10. Juni.

Da besonders am 9. Juni größere Strecken auf Kraftwagen zurückgelegt werden, so ist das Mitbringen von eigenen Kraftwagen erwünscht. Es würde dann um eine gefällige Nachricht, ob und wieviel Exkursionsteilnehmer eventuell auf dem eigenen Wagen mitgenommen werden könnten, höflichst gebeten.

Die Vorsitzenden:
Kordvahr, Oberforstmeister.
Graf Max Landsberg.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 12 ℳ, für inaktive 6 ℳ jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Velte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 133859, Postscheckamt Berlin.

Die diesjährige Delegierten- und Mitgliederversammlung

findet nicht, wie in der Vorbekanntmachung angegeben, am 10. und 11. Juni statt (der 11. ist hoher katholischer Feiertag), sondern **Freitag, den 12., und Sonnabend, den 13. Juni dieses Jahres.**

Beginn der Versammlung: Freitag, den 12., um 4 Uhr nachmittags,
Sonnabend, den 13., um 9 Uhr vormittags.

Versammlungsort: Berlin, Dessauer Straße 14, Klub der Landwirte.

Die Herren Delegierten werden gebeten, am Tage der Vorbesprechung eine namentliche Liste der sämtlichen Bezirksgruppenmitglieder beim Vorstand abzugeben. Ferner bitte ich die Herren Delegierten, aus mehreren Kreisen ihres Regierungsbezirkes die Grundsteuerreinertragssätze der acht Bodenklassen für Acker und Wiese mitzubringen (auf den Oberförstereien zu erfragen).

Tagesordnung:
1. Geschäftsbericht.
2. Besoldung (Referenten: Kollege Velte, Cassel, und Kollege Purbs).
3. Dienstaufwand.
4. Wirtschaftsland, Weide (Referent: Kollege Rothe, Königsberg).
5. Ersatzwahl für den durch Pensionierung ausscheidenden stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Verschiedenes.

Hennig.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9711. Greißner, Richard, Revierförster, Hombuch, Post Mechernich, Eifel. V.
9712. Desguiots, Viktor, Privatforstmann, Saarlouis 2 (Saargebiet). V.
9713. Tietz, Max, Förster, Chinow, Post Alt-Hammer, Kreis Lauenburg. II.
9714. Scharlaug, Erich, Hilfsförster, Jessin, Post Grimmen. II.
9715. Ditschkowski, Hugo, Forstgehilfe, Julianka, Post Itzehoe, Kreis Steinburg, Holstein. IV.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Goldmark portofrei geliefert wird.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Michna, Emanuel, Förster, Waltersdorf, Post Lähn, Kreis Löwenberg.
Greschik, Walter, Oberförster, Groß-Stein, Oberschlesien.
Theissen, Leo, Hilfsförster, Meppen a. Ems, Herzogstr. 15.
Klunker, Martin, Hilfsförster, Dahlen, Post Gorzke, Kreis Jerichow.
Fischer, Wilhelm, Forststudent, Tharandt i. Sa., Sidonienstraße 174g.
Maier, Balthasar, Forstwart, Fh. Grattenbach, Post Sachrang, Oberbayern.
Mai, Otto, Forstwart, Niederlungwitz bei Glauchau i. Sa.
Bolte, Friedrich, Privatförster, Wichtringhausen, Post Hohenbostel, Kreis Linden.
Hähnle, Johannes, Forstwart, Massenbach, Post Schwaigern, Württemberg.
Wosch, Richard, Forstgehilfe, Fh. Beiershagen, Post Damgarten, Kreis Franzburg in Pommern.
Thurow, Karl, Hegemeister, Fh. Dimkuhlen, Post Grunewald, Kreis Neustettin.
Petzold, Alfred, Revierförster, Tillendorf, Kreis Bunzlau in Schlesien.
Kubezak, Max, Karl, Förster, Cordingen, Post Bomlitz, Provinz Hannover.
Rath, Walter, Forstgehilfe, Radem, Post Friedrichsgnade, Kreis Regenwalde.

Zahlungen an den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands

dürfen nur an die Kassenstelle des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu Neudamm gerichtet werden. Gegen diese Bestimmung wird immer wieder verstoßen, indem nur zu häufig Zahlungen an die Geschäftsstelle nach Eberswalde gehen. Wir bitten unsere Mitglieder immer von neuem, keinerlei Geldsendungen in Vereinsangelegenheiten nach Eberswalde, sondern alles nur an die Kassenstelle nach Neudamm zu senden. Eine Ausnahme bildet die Stellenvermittelung, für die Gelder nur an die Stellenvermittelung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu Eberswalde, Schicklerstraße 45, zu senden sind. Werden diese Anweisungen nicht befolgt, entstehen für die Vereinsgeschäfte Mehrarbeit und Weiterungen.

Die Kassenstelle.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt (XVI). Zur Bezirksgruppenversammlung in Halle a. S., Hotel Rotes Roß, am 19. April erschienen 29 Mitglieder und als Gast Herr Oberförster Fiebig, Berlin. Die Versammlung wurde 1 Uhr 15 Min. vom ersten Vorsitzenden, Revierförster Wegner, Schlagenthin, eröffnet. Er begrüßte die Erschienenen und wies nochmals auf die Vorteile der Pensionsversicherung hin, dessen einzigen Punkt die heutige Tagesordnung bildete. Oberförster Fiebig gab in einem längeren Vortrage Aufschluß über Satzung, Mitgliedschaft, Beiträge, Leistung und Verwaltung der Pensionskasse. Er betonte noch besonders, daß es Pflicht für jeden einzelnen Beamten sei und namentlich auch für die jüngeren, denen die Kasse scheinbar vorläufig noch keine Leistungen bietet, sich umgehend anzumelden. Leider waren die jüngeren Kollegen wieder in schwacher Zahl vertreten, was auch auf der vorigen Versammlung in Magdeburg bereits bemerkt wurde. Bei der nun einsetzenden Aussprache gab Herr Oberförster Fiebig bereitwilligst über die verschiedenen an ihn

Das Zustandekommen der Pensionskasse des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" ist gesichert,

weil bis 1. Mai genügend Voranmeldungen in der Geschäftsstelle eingelaufen sind, so daß die Anmeldung der Pensionskasse beim Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung erfolgen kann. Die Anmeldefrist ist im Interesse der noch Säumigen trotzdem bis zum 1. Juni verlängert worden; nur bis dahin können sich Beamte über 60 Jahre noch versichern, können 50 bis 60 Jahre alte Beamte ihre Wartezeit abkürzen und kann eine Rückwirkung der Anmeldungen bis zum 1. Januar 1925 noch erfolgen. Jedes Mitglied des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands", das sich zur Pensionskasse noch nicht angemeldet hat, sei im eigensten Interesse aufgefordert, das schleunigst nachzuholen. Je mehr Mitglieder, desto gedeihlicher kann sich die Kasse entwickeln, desto segensreicher ihr Wirken!

Die Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54, I.

gerichteten Fragen Auskunft. Die Bedenken, die einige Mitglieder noch äußerten, wurden durch die Aussprache völlig beseitigt. Mit dem Voranmeldeschein der Pensionsversicherung erklärte sich die Versammlung einstimmig einverstanden. Alsdann wurde von der Versammlung bezüglich der Pensionsversicherung eine Resolution gefaßt, die an die Geschäftsstelle des Waldbesitzerverbandes weitergereicht worden ist. Als nächster Tagungsort wurde Erfurt bestimmt. In Zukunft wäre eine recht rege Beteiligung der Mitglieder an derartigen Vorträgen wie überhaupt an allen Versammlungen nicht nur wünschenswert, sondern Pflicht, um nicht nur durch zahlreichen Besuch dem Vortragenden den Dank dafür zu erweisen, sondern auch dadurch das ganze Vereinsleben zu fördern. Es dürfen eben nur triftige und dienstliche Gründe die Mitglieder von den Versammlungen fernhalten, denn nur dann kann ein Verein lebensfähig bleiben und zum Besten des ganzen Forstbeamtenstandes wirken. Nachdem der erste Vorsitzende dem Vortragenden den Dank der Versammlung ausgesprochen und gleichzeitig dem Kollegen Schulz die herzlichen Glückwünsche der Versammlung zu seinem 25jährigen Dienstjubiläum dargeboten hatte, wurde die Versammlung gegen 4 Uhr geschlossen.

Försterei Georgshöhe b. Thale a. H.,
im April 1925.

Hanske, Förster.

Ortsgruppe I (Kreise Stendal, Osterburg, Salzwedel, Wolmirstedt). Am Freitag, dem 29. Mai, findet eine Revierbereisung durch den Stendaler Forstverein im Revier Ramstedt-Schricke (Forst des Herrn Oberpräsidenten von der Schulenburg) statt, zu der alle Mitglieder eingeladen werden. Die Herren Forstmeister Seibt und Oberförster Huschke, Forstbeirat der Landwirtschaftskammer Halle a. S., haben die Führung übernommen. Treffpunkt 8,30 vormittag, Bahnhof Loitzsche an der Strecke Magdeburg-Stendal.

Briest, den 15. Mai 1925.

Haase, Führer der Ortsgruppe I.

Ortsgruppe Rest Westpreußen. Am Sonnabend, dem 6. Juni, nachmittags 3½ Uhr, findet in Schneidemühl, Hotel „Preußenhof", eine Ortsgruppenversammlung statt. Der Wichtigkeit halber wird jeder Kollege ebenso höflich als dringend gebeten, zu erscheinen.

Forsth. Pottlitz, den 11. Mai 1925.

Steinmeier, Vorsitzender.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 31, G IV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Provinzialverein Ost- und Westpreußen.

Am Sonnabend, dem 13. Juni, findet im Anschluß an die Sitzung des Vereins für Privatforstbeamten Deutschlands im „Neuen Schützenhause" eine Versammlung statt.

Krieger.

Provinzialverein Brandenburg.

Im Nachstehenden gebe ich die im Kreise Soldin getroffene Gehaltsvereinbarung bekannt, die als geeignete Grundlage erachtet werden kann um als Richtlinien von Gehaltsvereinbarungen zu dienen.

Gehaltsvereinbarung
über die Forstbeamtengehälter.

Abgeschlossen zwischen dem land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber-Verband und den Forstbeamten des Kreises Soldin.

I. Inhaber von Stellungen mit eigenem Haushalt erhalten monatlich in bar:
   a) Forstschutz-, Hilfsbeamte und Hilfsförster . . . . 90 ℳ
   b) Förster
      1. deren Forstrevier bis zu 500 ha umfaßt . . . . 100 ℳ
      2. deren Forstrevier über 500 ha umfaßt . . . . 130 ℳ
   c) Forstverwalter und verwaltende Revierförster in Revieren von mindestens 800 ha, denen mindestens zwei Hilfskräfte aus Beamten a oder b dauernd unterstellt sind . . . . 165 ℳ

Neben dem Gehalt haben diese Beamten Anspruch auf freie Wohnung mit angemessenem Gartenland, freie Feuerung einschließlich Anfuhr und Zerkleinerung, 2 Zentner Brotgetreide und 8 Zentner Futtergetreide, 100 Zentner Kartoffeln, wie das Feld sie liefert, freie Kuhhaltung oder täglich drei Liter Vollmilch. Für nicht geliefertes Getreide oder Kartoffeln kann entsprechendes Dienstland gegeben werden.

II. Inhaber von Stellungen, für die eigener Haushalt nicht vorgesehen ist, erhalten neben freier Station nach ordnungsmäßiger dreijähriger Lehrzeit monatlich in bar:
   a) Forstgehilfen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr . . . . 30 ℳ
   b) Forstgehilfen bis zum vollendeten 22. Lebensjahr . . . . 45 ℳ
   c) Forstgehilfen und Forstschreiber vom 23. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr . . . . 60 ℳ
   d) Hilfsförster und Forstschreiber über 25 Jahre . . . . 65 ℳ
   e) försterdiensttuende Hilfsförster vor bestandener Försterprüfung bis zum 25. Lebensjahr . . . . . 65 ℳ
      nach dem 25. Lebensjahr . . . 75 ℳ

III. Allgemeine Bestimmungen.
   1. Muß der Forstbeamte auf Wunsch des Besitzers ein Dienstrad halten, so bekommt er pro Monat 4 ℳ Entschädigung.
   2. Diese Besoldungen stellen für sämtliche Beamte Mindestsätze dar. Die Gewährung von Alterszulagen, Kinderzulagen usw. sowie von Stellenzulagen für besonders schwierige Verhältnisse unterliegt der freien Vereinbarung.
   3. Soweit die bisher gewährten Gesamtbezüge die heute festgesetzten Sätze übersteigen, dürfen Abzüge nicht gemacht werden.
   4. Nicht berufsmäßige Beschäftigung soll besonders entlohnt werden, wenn das Revier größer als 500 ha ist.
   5. Die Einstellung von Lehrlingen darf seitens der Waldbesitzer von den Forstbeamten nicht verlangt werden.

6. Für jeden zu beköstigenden Beamten wird eine Entschädigung gewährt, und zwar pro Tag ein Liter Milch, pro Monat 70 Pfund Roggen, zwei Zentner Kartoffeln und 30 ℳ, pro Jahr ein Merzschaf ohne Fell.
7. Den Beamten steht je nach Dienstalter ein Urlaub von 8 bis 14 Tagen zu.
8. Die Ausübung der Jagd erfolgt nach Anweisung des Jagdherrn. Die Jagdtrophäen (Geweihe, Gehörne, Gewehre) sollen dem berechtigten Erleger überlassen werden. Die Regelung der übrigen Bezüge aus der Jagd auf Nutzwild sowie auf Raubzeug bleibt der freien Vereinbarung überlassen. Einnahmen aus der Jagd sollen dem Stelleninhaber nicht zu seinem sonstigen Einkommen angerechnet werden.
9. Zur Schlichtung von Streitigkeiten wird für den Kreis Soldin ein Schlichtungsausschuß gebildet, der sich paritätisch aus vier Herren und einem unparteiischen Vorsitzenden zusammensetzt.
10. Vorstehende Vereinbarung gilt vom 1. Dezember 1923 ab.
11. Die Allgemeinverbindlichkeitserklärung der vorstehenden Gehaltsvereinbarungen für den Kreis Soldin soll beantragt werden.
12. Wo Anteilgelder (Tantieme) gewährt werden, werden sie auf das Bargehalt in Anrechnung gebracht.

Soldin, den 7. Januar 1924.

Für den Arbeitgeber-Verband:
Für die Forstbeamten:
(Folgen Unterschriften).

Altehölle bei Wiesenburg (Mark).

Der Vorsitzende: Breuer.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.

Die diesjährige Harzexkursion

der Forstschule Neuhaldensleben ist in der Zeit vom 12. bis 15. Juni geplant. Den Mitgliedern unseres Vereins ist Gelegenheit gegeben, diese Wanderung mitzumachen. Abfahrt am 12., vormittags 4,35 Uhr, von Neuhaldensleben. Anmeldungen und Anfragen unter Beifügung des Rückportos direkt an die Forstschule.

In diesen Tagen werden die rückständigen Beiträge durch Nachnahme erhoben. Wir bitten um pünktliche Einlösung. J. A.: Wurster.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefallen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Blocks Bücherbote ist ein Berater für Bücherfreunde, eine Zeitschrift, die kostenlos an Interessenten abgegeben wird. (Siehe Anzeige in dieser Nummer.) Bestellen Sie, ehe sie vergriffen ist. Zu beziehen nur durch die altbekannte Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68, Kochstr. 9. Spezialität: Monatszahlungen ohne Teilzahlungszuschlag.

Betrifft Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung".

Unsere verehrten Leser machen wir darauf aufmerksam, daß mit Nummer 22 der Mai-Bezug unseres Blattes schließt. Damit in der weiteren Zustellung Verzögerungen oder Unterbrechungen vermieden werden, bitten wir, die Bestellung für den Monat Juni 1925 bei der Postanstalt oder derjenigen Stelle, durch welche die „Deutsche Forst-Zeitung" bezogen wird, **umgehend** zu erneuern. Die Bezugsbedingungen sind folgende:

„Deutsche Forst-Zeitung" (Postzeitungspreisliste für 1925) kostet für Juni 1,20 Reichsmark. Vorzugspreis für Vereinsmitglieder, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist, im Vereinsbezuge 1 Reichsmark.

„Deutsche Jäger-Zeitung" **Ausgabe A** ohne „Deutsche Forst-Zeitung" (Post-Zeitungspreisliste für 1925) für Juni 1,50 Reichsmark.

„Deutsche Jäger-Zeitung" **Ausgabe B** mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung" (Post-Zeitungspreisliste für 1925) für Juni 2,50 Reichsmark.

Wer die „Deutsche Forst-Zeitung" vom Verlag direkt bezieht, erhält sie, wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung. Der Bezugspreis für Streifbandlieferung innerhalb Deutschlands beträgt für Juni **1,40 Reichsmark**, nach dem Ausland vierteljährlich **1,20 Dollar**.

Neudamm, im Mai 1925.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".
J. Neumann.



Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM (0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 22. Neudamm, den 29. Mai 1925. 40. Band.

Die Försterausbildungsbestimmungen vom 1. April 1925.

Von **Karl Baltz**, Hannover.

Die mit Sehnsucht erwarteten FAB. sind erschienen und am 1. April 1925 wirksam geworden. Damit ist auch die Frage der Ausbildung und Anstellung für den Forstbetriebsdienst in Gemeindewaldungen in dem Sinne erledigt worden, daß eine über den Bedarf der preußischen Staatsforstverwaltung hinausgehende Zahl von Lehrlingen eingestellt wird, aus deren Gesamtheit nach Ablegung der Försterprüfung ein Teil für die Anstellung im Staatsdienst zurückbehalten, der andere für den Gemeinde- oder Privatdienst zur Verfügung gestellt wird. Wenn ich den Ausdruck „zur Verfügung gestellt" gebrauche, so will ich damit gleich in der Einleitung meiner Besprechung zum Ausdruck bringen, daß irgendeine Anwartschaft dieser jungen Leute auf Anstellung im Gemeindedienst nicht besteht, worauf weiter unten noch näher eingegangen werden soll.

Wenn im § 1 der FAB. von „Gemeindewaldungen usw." gesprochen wird, so ist jedenfalls doch damit gemeint, daß unter das „usw." die übrigen kommunalen Verbände und öffentlichen Anstalten fallen, deren Forsten unter Staatsaufsicht stehen.

Die vorgesehene einjährige Lehrzeit in der Praxis, die beim Förster und Oberförster abzulegen ist, genügt jedenfalls vollkommen, um den darauf folgenden wiederum einjährigen Unterricht auf der Forstschule fruchtbar zu gestalten, so daß die an die Forstschule sich anschließende Vorbereitungsdienstzeit einen soliden Unterbau hat.

Auf die Einzelheiten der Aufnahmebedingungen kann hier nicht näher eingegangen werden, aber es sei hervorgehoben, daß von den Bewerbern als Schulbildung der Nachweis der erfolgreich abgelegten Abgangsprüfung von einer voll ausgebauten Mittelschule, Realschule (Landwirtschaftsschule) oder gleichgestellten Lehranstalt oder auch das Reifezeugnis für die Obersekunda einer höheren Lehranstalt gefordert wird.

Außerdem können befähigte Volksschüler zugelassen werden, wenn sie eine besondere Aufnahmeprüfung auf der Grundlage der Anforderungen für die Abgangsprüfung von der Mittelschule — jedoch ohne fremde Sprachen — ablegen. Diese Regelung läßt erkennen, daß die Anforderungen hinsichtlich der Schulbildung verschärft worden sind, womit auch anerkannt wird, daß die an den Förster zu stellenden dienstlichen Anforderungen und Leistungen eine höhere Bedeutung erlangt haben.

Die fehlende Einheitlichkeit der Schulbildung, die ohne weiteres auffällt, ist ohne Zweifel eine Tatsache, die für das Ergreifen des Berufes gewisse Vorteile bietet, was wohl auch im Interesse der Förster mitbestimmend für die Regelung war; aber unverkennbar sind auch wiederum die Nachteile, die sich für die anderweitige Bewertung des Försterstandes aus dieser Tatsache ergeben müssen. Aus diesem Grunde weise ich besonders darauf hin, daß die ab und zu zum Ausdruck kommenden Ansichten, das Zeugnis einer Mittelschule sei der Reife für Obersekunda gleichwertig, nicht zutreffend ist, und deshalb erst recht nicht die bestandene Aufnahmeprüfung der Volksschüler. Tatsache ist vielmehr, daß drei verschiedene Richtungen der Schulbildung die Aussicht eröffnen, den Försterberuf ergreifen zu können und insofern als gleichwertig angesprochen werden dürfen, ohne es aber in dem Sinne zu sein, daß alle der Obersekundareife entsprechen. Das sollte um so weniger verkannt werden, weil gerade diese Tatsache für die weitere Ausgestaltung der beruflichen Tätigkeit, deshalb auch für die jeweilige Stellung der Staatsförster im Beamtenkörper und dementsprechend auch hinsichtlich der Eingruppierung in die Be-

soldungsordnung, so ziemlich allein die Entscheidung zu tragen hat.

Es soll hier kein Urteil darüber abgegeben werden, welche Richtung der Schulbildung als die geeignetste für den Försterberuf anzusehen ist, aber es gilt auch hier das allgemein gültige Gesetz, daß besseres Wissen in der Regel ausschlaggebend für die Höhe und Güte der Leistung ist. Die Verschiedenheit der Schulbildung und die Wahrscheinlichkeit, daß wohl nur der geringste Teil der Lehrlinge die Obersekundareife haben wird, ist eine große Schwierigkeit für den Staatsförsterstand, den angestrebten Platz in der Besoldungsordnung zu erhalten. Für die Anwärter des Kommunaldienstes besteht diese Schwierigkeit heute nicht mehr in demselben Maße, weil für sie die Tätigkeit die ausschlaggebende Bedeutung hat, woraus die geeigneten Schlußfolgerungen gezogen werden können.

Im § 9 wird festgesetzt, daß als Lehroberförster und Lehrförster auch geeignete Gemeindeforstbeamte vom Oberforstmeister im Einvernehmen mit den Forstinspektionsbeamten „ausgewählt" werden, natürlich im Einverständnis mit den in Frage kommenden Beamten.

Ich nehme ohne weiteres an, daß die Gemeinden mit diesem Verfahren einverstanden sind, weil es ja auch in ihrem Interesse liegt, daß die Lehrlinge ordnungsmäßig ausgebildet werden. Das „Auswählen" der Lehrstellen heißt „bestimmend darüber zu entscheiden". Es wäre kein Fehler gewesen, in den § 9 auch die Vorschrift aufzunehmen, daß die Errichtung der Lehrstellen im Gemeindedienst auch im Einverständnis mit den Gemeinden zu erfolgen hat, denn das hat eine gewisse praktische Bedeutung, auf die hier gleich näher eingegangen werden soll.

Der Forstlehrling muß natürlich zum praktischen Dienst herangezogen werden und hierbei auch einen verstärkten gesetzlichen Schutz genießen. Jeder Waldeigentümer hat nun das Recht, den Forstschutz auch durch „bestellte Aufseher", denen die amtliche Qualifikation fehlt, ausüben zu lassen. Der staatliche Oberförster als verantwortlicher Verwalter des Staatsvermögens ist zweifellos, als Vertreter des Staates als Waldeigentümer, zur Bestellung des Forstlehrlings als „Aufseher" im Sinne des § 117 StGB. befugt. Eine solche Befugnis hat aber der Gemeinde-Oberförster oder der Lehrförster nicht aus eigenem Recht, sondern die Bestellung muß aus dem Willen des Waldeigentümers hervorgehen, und das sind die Gemeinden, was berücksichtigt werden muß.

Wenn es auch nicht vorgeschrieben ist, so muß es doch empfohlen werden, daß die im Gemeindeforstdienst auszubildeten Forstlehrlinge die Aufseherqualität erhalten, da sie sonst bei Ausübung des Forst- und Jagdschutzes den Schutz des § 117 StGB. nicht genießen.

Es ist selbstverständlich, daß während der Försterlehrzeit die wichtigsten Bestimmungen über Forstdiebstahl sowie Forst- und Jagdpolizei gelehrt werden müssen. Es muß aber ebenso selbstverständlich sein, daß gerade diese außerordentlich wichtigen Dinge einer besonderen Vertiefung bedürfen, die sich der Oberförster ganz besonders angelegen sein lassen muß.

Jedenfalls sind die neuen Vorschriften auch nach der Richtung außerordentlich zweckmäßig, daß der Forstlehrling einen Beschäftigungsnachweis führen muß, denn dieser wird wesentlich dazu beitragen, das Bummeln möglichst zu unterbinden, insbesondere auch aus dem Grunde, weil der Lehrherr dem Zwange unterworfen wird, sich ausgiebiger mit dem Lehrling zu befassen.

Außerordentlich praktisch ist die Vorschrift, daß die Lehrherren den Lehrling in der Wirtschaft heranziehen müssen, denn der Förster, der ohne Kenntnis der Landwirtschaft in seinen Beruf hineingegangen ist, wird es stets bedauert haben, daß dieser Mangel darauf zurückzuführen ist, daß er die Betätigung in der Wirtschaft seinerzeit für nicht standesgemäß gehalten hat.

Mit sehr wenig Befriedigung wird die Vorschrift des § 18 aufgenommen werden, daß der Förster als Lehrherr dem Lehrling keinen Urlaub erteilen kann. Jedenfalls kann diese Ordnung der Dinge nicht zur Erhöhung der Autorität des Försters als Lehrherrn beitragen. Ich müßte mich sehr irren, wenn diese Bestimmung den Beifall der Lehrförster findet, denn es fehlt an jedem sachlichen Grunde, dem Förster als Lehrherrn das Recht zur Beurlaubung des Lehrlings für eine gewisse Zeitdauer vorzuenthalten.

Etwas ganz Neues bringt der § 28. Das ist der etwa dreimonatige Lehrgang auf einer Polizeischule, der sich an das Forstschuljahr anzuschließen hat. Hier wird eine Lücke ausgefüllt, die bisher bestanden hat, und deshalb ist diese Vorschrift mit Freuden zu begrüßen.

Schon im § 19 ist die Rede davon, daß der Minister die Forstlehrlinge auf die Forstschulen und die Polizeischulen verteilt. Soweit die Polizeischulen in Frage kommen, ist diese Verteilung wohl etwas verfrüht, denn zu diesem Lehrgange werden nur die Forstgehilfen, wie die Lehrlinge nach bestandener Prüfung heißen, zugelassen. Wer die Prüfung nicht besteht, kommt nicht auf die Polizeischule, so daß in einzelnen Fällen der Verteilungsplan eine Störung erfahren muß.

Der in die Vorbereitungszeit eintretende Forstgehilfe wird bei deren Beginn auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigt. Aus dem § 114 der Dienstanweisung für die preußischen Staatsförster vom 7. Juli 1919 geht hervor, daß die Forstgehilfen als nicht planmäßige Staatsbeamte angesehen werden. Hieraus ergibt sich, daß sie als Staatsbeamte im Sinne des § 23 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 anzusehen sind und deshalb die Voraussetzung für die Beeidigung auf dieses Gesetz gegeben ist.

Sowohl die Forstgehilfen als auch die Lehrlinge haben Anspruch auf den unentgeltlichen Jagdschein, welchen die auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 beeidigten sowie auch diejenigen Personen erhalten, welche sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden.

Auch die Frage ist zu bejahen, daß die Forstgehilfen die Eigenschaft der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft haben.

Ein sehr wunder Punkt ist aber das Waffengebrauchsrecht, denn dieses Recht kann den neuen Forstgehilfen **nicht zugesprochen werden.** Diese Feststellung wird jedenfalls überraschen, aber sie muß geschehen. An dieser Stelle kann ich natürlich nicht in eine breite Erörterung dieser Frage eintreten, sondern ich muß mich ohne weitere eingehende Begründung auf die Feststellung beschränken, daß die Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz zwar eine Voraussetzung des Rechtes zum Waffengebrauch ist, aber für sich allein das Recht zum Waffengebrauch im Sinne des Gesetzes vom 31. März 1837 nicht verleihen kann. Das hat auch Prof. Dickel in den Jahrgängen 1917/1918 der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" einwandfrei nachgewiesen, so daß ein Streit darüber gar nicht mehr bestehen kann, selbst wenn eine entgegengesetzte Ansicht des Ministeriums bestehen sollte.

Nach § 1 des Gesetzes über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 wird folgendes bestimmt: „Unsere Forst- und Jagdbeamten sowie die im Kommunal- oder Privatdienste stehenden, wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind oder die Rechte der auf Lebenszeit angestellten haben, auf das FDG. beeidigt usw. sind, haben die Befugnis zum Waffengebrauch."

Wie Prof. Dickel in seinen Untersuchungen festgestellt hat, bezieht sich der Bedingungssatz, „wenn sie" . . . nach der geschichtlichen Entwicklung und logischen Auslegung des Gesetzes und ganz besonders aber aus den Gesetzesmaterialien nicht nur auf die Kommunal- und Privatangestellten, sondern auch auf die Staatsbeamten. Deshalb ist auch für sie die Voraussetzung für das Waffengebrauchsrecht die lebenslängliche Anstellung oder, in ihrer Ermangelung, „die Rechte der auf Lebenszeit angestellten".

Die neuen Ausbildungsbestimmungen sind aber nicht nur das, was dieser Ausdruck sagt, sondern sie sind auch, was eigentlich in der Bezeichnung der Vorschriften hätte Ausdruck finden müssen, **Anstellungsbedingungen.** Die Vorschriften lassen keinen Zweifel darüber, daß die Forstgehilfen keinerlei Anspruch auf **Anstellung im** Staats- oder Kommunaldienst haben, denn wenn sie auch nichtplanmäßige Staatsbeamte sind, solange die Vorbereitungszeit dauert, so behält sich doch der Staat im § 51 das Recht vor, unter gewissen Voraussetzungen die Forstgehilfen ohne weiteres Verfahren jederzeit aus dem Staatsdienste entlassen zu können.

Noch schwerwiegender ist aber für die Entscheidung der Waffengebrauchsfrage, daß dem Forstgehilfen einstweilen die sichere Aussicht fehlt, im Staatsforstdienst überhaupt eine Anstellung zu erhalten. Die Forstgehilfen haben danach auf keinen Fall „die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten", denn bei ihnen kann rechtlich von der erforderlichen auflösend bedingten Versorgung nicht gesprochen werden, so daß sie infolgedessen **das Waffengebrauchsrecht nicht haben.** Allerdings können die Hilfsförster, wie die Forstgehilfen nach Ablegung der Försterprüfung heißen, unter denselben Voraussetzungen entlassen werden, wie es bei jenen der Fall ist. Sie haben aber das Recht zum Waffengebrauch, weil sie, einmal für den Staatsdienst in Aussicht genommen, die lebenslängliche Versorgung haben, sofern sie diese nicht durch dienstwidriges Verhalten verlieren. Die Forstgehilfen dagegen haben keinerlei Ansprüche, was besonders daraus hervorgeht, daß ihnen jede Anwartschaft für den Staatsdienst fehlt. Hinsichtlich des Vorbehaltes, daß Hilfsförster und Forstgehilfen, die sich dienstwidrig verhalten, ohne weiteres Verfahren jederzeit aus dem Staatsforstdienste entlassen werden können und somit als gleichgestellt erscheinen, muß betont werden, daß zwischen beiden der wesentliche Unterscheid besteht, daß jene als „lebenslänglich versorgt" im Sinne des Waffengebrauchsgesetzes angesehen werden können, diese aber nicht, weil ihnen jedweder Anspruch auf Anstellung fehlt.

Die Rechtslage ist also eine derartige, daß jetzt an eine Änderung des Waffengebrauchsgesetzes herangegangen werden muß; denn es ist unhaltbar, daß den Forstgehilfen während ihres fünfjährigen Vorbereitungsdienstes ein Recht zum Waffengebrauch nicht zusteht. Der Augenblick ist jetzt gekommen, wo man sich wohl oder übel dazu entschließen muß, das Recht zum Waffengebrauch jedem Forstbeamten zuzusprechen, der auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigt ist, was aber nur durch eine Änderung des Waffengebrauchsgesetzes vom 31. März 1837 möglich ist.

Über die Lehrlinge und Forstgehilfen werden sehr genaue Nachweise geführt, die ihre Eignung zum Forstdienste erkennen lassen. Deshalb ist den Regierungen die Aufgabe zugewiesen, schon zu Beginn des vierten Vorbereitungsdienstjahres die Entscheidung zu treffen, wer für den staatlichen Forstdienst vorgemerkt werden soll (§ 39). Die definitive Entscheidung trifft jedoch der Minister nach Ablegung der Försterprüfung (§ 46), aber es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß für ihn die Vorschläge der Regierungen maßgebend sind.

Ich kann es mir versagen, auf die praktische Wirkung dieser Vorschrift näher einzugehen,

weil sie in Nr. 20 der „Deutschen Forst-Zeitung" von „Spectator" bereits beleuchtet ist. Über die Frage zu streiten, nach welchen Grundsätzen der Minister seine Entscheidung treffen wird, hat gar keinen Wert. Der Minister richtet sich nach den Vorschlägen der Regierungen, und diese wiederum suchen sich die am besten für den Staatsdienst geeignet Erscheinenden für diesen aus. Die Frage, ob dieser oder jener gerade für den Kommunaldienst besonders geeignet ist, wird für die Entscheidung nicht die geringste Rolle spielen. Im übrigen ist in den FAB. auch gar nichts vorhanden, was eine derartige Folgerung, selbst nur auf Wahrscheinlichkeit gestützt, rechtfertigen könnte. Hypothetisch gewiß erscheint die Annahme, daß der Staat das Beste behält und das übrige abgibt.

Die Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im staatlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905 sind nach der Fassung der §§ 55 und 56 aufgehoben.

Der § 56 sagt ausdrücklich, daß alle im § 55 nicht erwähnten Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung usw. sofort außer Kraft treten sollen, und zwar wirksam vom 1. April d. J. Es entsteht deshalb die Frage, ob die Verfügung des Ministers vom 15. September 1924 Gesch.-Nr. III 13. 747 VI über die Zulassung von „Privatforstbeamten", wie es statt „Gemeindeförsteranwärter" heißen müßte, zur staatlichen Försterprüfung noch in Geltung ist. Diese Frage kann bejaht werden, denn es handelt sich um eine ausnahmsweise Zulassung zur Prüfung, die, wenn sie außer Kraft treten soll, ausdrücklicher Aufhebung bedarf. Ob die Verfügung heute noch praktischen Wert hat, ist natürlich eine andere Frage, denn die Privatforstbeamten stehen einer unerwarteten neuen, für sie keineswegs unerfreulichen Situation gegenüber, da sie sich zu ihren Gunsten geändert hat. Die Vorzugsstellung der Staatsanwärter oder der von dem Staat für den Gemeindedienst vorgebildeten Anwärter ist beseitigt, und ob heute Privatforstbeamte bei Bewerbung um Gemeindeförsterstellen berücksichtigt werden können, das ist lediglich aus den Gesetzen über die dem Staat den Gemeindewaldungen gegenüber eingeräumte Forstaufsicht zu entscheiden, und nicht aus der Auffassung, daß allein die staatliche Abstempelung genügt, um ausschließlichen Anspruch auf Gemeindeförsterstellen zu haben. Heute weniger als je, denn die Gemeinden und die übrigen Kommunalverbände werden sich davor hüten, bei dem Fehlen eines gesetzlichen Zwanges die Abnehmer für das zu sein, was der Staat nicht will.

Es soll zunächst von dem Gesetz vom 24. Dezember 1816, das für Rheinland-Westfalen gilt und auch die größte Bedeutung hat, ausgegangen werden. Dieses Gesetz spricht in seinem § 6 von der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten zustehenden Wahl eines „qualifizierten Sachverständigen." Vorzugsweise soll auf die zur Versorgung bestimmten Subjekte des Jägerkorps und die mit Versorgungsansprüchen entlassenen Jäger, wenn solche übrigens die erforderlichen Eigenschaften dazu besitzen, Rücksicht genommen werden. Es kann festgestellt werden, daß derartige Subjekte heute nicht mehr vorhanden sind, und hieraus allein geht schon hervor, daß im Bereiche des Gesetzes ein Vorrecht der Staatsforstbeamten bei der Besetzung der Gemeindeförsterstellen nicht mehr besteht. Es ist selbstverständlich, daß der Regierungspräsident kraft seines Bestätigungsrechtes über die Befähigung zu entscheiden hat, aber es ist ausgeschlossen, daß eine etwaige dahingehende ministerielle Anordnung, daß die zuständigen Regierungspräsidenten nur die vom Staate ausgebildeten Anwärter als genügend befähigt ansehen dürfen und bevorzugt werden müssen, ergehen kann.

Eine derartige Forderung kann unmöglich aufgestellt werden, denn für die Unterstellung ist kein Raum, daß der ordnungsmäßig ausgebildete Privatforstbeamte hinsichtlich seiner Eignung hinter dem ausgesiebten staatlichen Hilfsförster a. D. zurückstehen müßte. Der Regierungspräsident hat heute nur zu prüfen, ob die Befähigung für den Försterdienst vorhanden ist. Er kann sie bei dem staatlichen Hilfsförster a. D. ohne weiteres bejahen, aber er darf sie bei einem Privatforstbeamten, welcher die Försterprüfung, die vom „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" oder einer anderen zuständigen Stelle abgehalten wird, bestanden hat, auf keinen Fall deshalb verneinen, weil ihm die staatliche Abstempelung fehlt.

Soweit das für die östlichen Provinzen geltende Gesetz vom 14. August 1876 in Frage kommt, sagt der § 7, daß die Eigentümer der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Holzungen verpflichtet sind, für den Schutz und die Bewirtschaftung derselben durch genügend befähigte Personen ausreichende Fürsorge zu treffen. Der Regierungspräsident hat erst die Befugnis, einzuschreiten, wenn diese ausreichende Fürsorge fehlt. Jeder Privatforstbeamte, welcher bei einer maßgebenden Stelle eine Försterprüfung bestanden hat, ist, wenn sonst nichts gegen ihn vorliegt, eine genügend befähigte Person im Sinne des § 7, so daß die Gemeinden und öffentlichen Anstalten einen geeigneten Privatforstbeamten jederzeit für die Stellenbesetzung in Aussicht nehmen können. Streng genommen hatte auch früher der Regierungspräsident im Bereiche dieses Gesetzes nicht einmal das Recht einer vorgängigen Prüfung und Bestätigung des Personals, weil die Forstaufsichtsbehörde nur einschreiten kann, wenn nicht ausreichende Fürsorge, wie § 7 sie fordert, getroffen wird.

Für den Geltungsbereich des Gesetzes vom 14. August 1876 kann es auch nicht dem allergeringsten Zweifel unterliegen, daß die geprüften Privatforstbeamten heute vollständig gleichberechtigte Bewerber sind; denn es ist ausgeschlossen, daß der Regierungspräsident die „genügende Befähigung" verneinen darf, weil es nicht der Staat gewesen ist, der die Ausbildung durchgeführt hat.

Für den Regierungsbezirk Wiesbaden, wo das Gesetz vom 12. Oktober 1897 in Geltung steht, gilt ebenfalls, daß „genügend befähigte Personen" anzustellen sind, die allerdings vorher der Bestätigung durch den Regierungspräsidenten bedürfen. Es steht aber heute nicht das geringste im Wege, daß sich geprüfte Privatforstbeamte oder auch Anwärter der eigens für Wiesbaden geschaffenen, früher allerdings nicht zulässigen Laufbahn um freiwerdende Försterstellen bewerben, denn die staatlichen Hilfsförster a. D. haben den genannten Forstbeamten gegenüber keinerlei Vorrecht mehr.

Wenn nun, wie aus Nr. 20 S. 474 der „Deutschen Forst-Zeitung" hervorgeht, dem Landwirtschaftsministerium gegenüber der dringende Wunsch zu erkennen gegeben worden ist, „daß von seiten des Ministeriums die Kommunalaufsichtsbehörden beschleunigt darüber verständigt werden mögen, bei der Neubesetzung von Kommunalforstbeamten-Stellen in Ausübung ihres Bestätigungsrechts darauf zu achten, daß vorzugsweise staatlich vorgebildete und staatliche gebildete Bewerber in diese Stellen gelangen und nur bei Mangel an solchen Bewerbern auf Persönlichkeiten zurückgegriffen werden dürfe, die zwar auch staatlich geprüft, aber nicht staatlich vorgebildet sind, deren Vorbildung jedoch der staatlichen gleichwertig ist", so stehen der Erfüllung dieses Wunsches die Bedenken gegenüber, daß ein solches Anordnungsrecht heute dem Landwirtschaftsministerium nicht mehr zusteht.

Der in Aussicht genommene Ausbildungsgang der Gemeindeförsteranwärter konnte ungünstiger nicht ausfallen, wie es geschehen ist; denn wer den Dingen ins Gesicht sieht, kann gar nicht zweifelhaft sein, daß er bei den Kommunalverbänden keinen Anklang finden kann. Darüber ist gar kein Wort zu verlieren, und der ausgesiebte staatliche Hilfsförster a. D. wird bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden nicht das Vertrauen genießen, daß er „die besondere Eignung" für den Kommunaldienst hat. Im Gegenteil, es haftet ihm das Odium mit Recht oder Unrecht an, daß der Staat ihn nicht für sich gebrauchen konnte, so daß ihm aus diesem Grunde die Gemeinden ohne weiteres ablehnend gegenüberstehen. Das Rad ist über die Organisationen der Kommunalforstbeamten hinweggegangen, denn wo ich auch nach Neuordnung der Dinge nach einem erreichten Erfolg suche, finde ich überall nur das leere und doch bedeutungsvolle Nichts!

Merkblatt der Angestelltenversicherung.

Von Verwaltungsamtmann Hering.

Angestelltenversicherungsgesetz (AVG.) vom 28. Mai 1924 (RGBl. I S. 563). Beitragsordnung (BO.) vom 21. November 1924 (RGBl. I S. 745).

I. Versicherungspflicht.

Hierunter fallen alle Personen, die gegen Entgelt in einem Dienstverhältnis als Angestellter und dergleichen beschäftigt werden und nicht zu der der Invalidenversicherung unterliegenden handarbeitenden Bevölkerung gehören, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst (dazu gehören auch Sachbezüge, Gewinnanteile usw., aber nicht Frauen- und Kinderzulagen) einen vom Reichsarbeitsminister festgesetzten Betrag (bis zum 30. April 1925 4000 M, vom 1. Mai 1925 ab laut Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 23. April 1925 6000 M) nicht übersteigt und wenn sie beim Eintritt in versicherungspflichtige Beschäftigung das Alter von 60 Jahren noch nicht vollendet haben (AVG. §§ 1 bis 7). Auch jugendliche Personen unter 16 Jahren können versicherungspflichtig sein. Monatsvergütungen bis zu 10 M werden in keinem Falle als „Entgelt" angesehen. Ausländer fallen ebenfalls unter die Versicherung. Beim Überschreiten der Höchstgrenze endet die Versicherungspflicht erst nach drei Monaten. Versicherungspflichtig sind insbesondere*): Angestellte in leitender Stellung — Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen Stellung — Büroangestellte einschließlich der Bürolehrlinge — Handlungsgehilfen und -lehrlinge. Für unseren Leserkreis kommen namentlich in Betracht: Förster und Personen, die im Forst-, Jagd- oder sonstigen Sicherheitsdienste tätig sind, sofern sie nach der Verkehrsanschauung als „Angestellte" gelten und Obliegenheiten wie die Beamten dieses Dienstes zu erfüllen haben, sowie Gutsinspektoren, Molkerei- und dergleichen Verwalter, Techniker; ferner (aber nur sofern sie nicht bloß vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebsteils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend körperlich tätig sind oder sofern sie bei ihrer Tätigkeit schriftliche Arbeiten in größerem Umfang zu erledigen haben) Wirtschaftsvögte, Gestütsmeister und dergleichen, Obergärtner, Oberschweizer, Wald- und Holzmeister. Ferner sind zu nennen: Hausdamen, Wirtschafterinnen, Hauslehrer, Erzieherinnen und

*) Im einzelnen siehe die „Bestimmung von Berufsgruppen der AV." vom 8. März 1924 (RGBl. I S. 274, 410).

dergleichen. Auch Angehörige der Schutzpolizei und Soldaten sind versichert, wenn sie bei ihrer vorgesetzten Dienststelle die Versicherung beantragen (§ 4).

Die Versicherung bei einer Ersatzkasse (§§ 363 ff.) gilt der Versicherung bei der Reichsversicherungsanstalt gleich; vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" 1923 Nr. 9 S. 143 Ziff. 8.

II. Versicherungsfreiheit.

1. Beschäftigung durch den Ehegatten ist versicherungsfrei (§ 8). Sonst spielt das Verwandtschaftsverhältnis an sich keine Rolle.

2. Eine Beschäftigung, für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, ist versicherungsfrei (§ 9), auch wenn daneben noch ein geringes Taschengeld (bis zu 10 ℳ monatlich) gewährt wird.

3. Vorübergehende Dienstleistungen bleiben versicherungsfrei, wenn sie von Personen, die sonst nicht als Angestellte tätig sind, entweder nur gelegentlich oder nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt (nicht mehr als 10 v. H. der zur Bestreitung des Lebensunterhalts erforderlichen Summen) verrichtet werden (AVG. § 10 und VO. v. 9. 2. 1923, RGBl. I S. 109).

4. Versicherungsfrei sind Beamte des Reichs, des Staates oder einer Gemeinde, denen anderweit Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge gewährleistet ist, sowie im Reichs- oder Landesdienst vorläufig beschäftigte Beamte (Diätare und dergleichen) und Personen, die lediglich für einen solchen Beruf ausgebildet werden (§§ 11, 12). Hiernach sind also versicherungsfrei alle planmäßigen Forstbeamten im Reichs-, Staats- und Gemeindedienst und alle vorläufig (diätarisch) im Reichs- oder Staatsdienst (nicht auch im Gemeindedienst!) beschäftigten Forstanwärter, dagegen nicht die aus dem Reichs- oder Staatsdienst für Gemeinde- oder Privatdienst Beurlaubten. Vgl. hierzu „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 27 S. 894 ff. unter Abschnitt II Ziff. 4.

Scheidet ein Beamter oder Beamtenanwärter aus der versicherungsfreien Beschäftigung aus, ohne daß gegen den Arbeitgeber ein Anspruch auf Pension oder Hinterbliebenenrente besteht, so hat der Arbeitgeber für die Zeit dieser Beschäftigung Marken nachzuverwenden; sie gelten als Pflichtbeiträge. Für Ersatzzeiten (siehe unten Nr. IV, 4) unterbleibt jedoch die Nachentrichtung (§ 18); ebenso unterbleibt die Beitragsentrichtung, solange solche Personen Wartegeld oder Ruhegehalt nach Art. 4 der Personal-Abbau-Verordnung beziehen. Umgekehrt sind, wenn Personen, die bisher versicherungspflichtig waren und als Beamter usw. in ein versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis eintreten, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand oder bei ihrem Tode 80 v. H. der seit dem 1. Januar 1924 entrichteten Beiträge dem Versicherten oder seinen Hinterbliebenen auszuzahlen; der Versicherte kann aber binnen zwei Monaten nach seinem Eintritt in versicherungsfreie Beschäftigung auf dieses Recht verzichten und erhält dafür dann später die Versicherungsleistungen neben der Pension (§§ 19, 20). Vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 39 Nr. 13 S. 245, Nr. 32 S. 725 Abschnitt C Ziff. 2, Nr. 35 S. 808 Ziff. 3.

5. Versicherungsfrei ist, wer berufsunfähig ist (siehe unten Nr. V Ziff. 2a), oder wer Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung oder eine Rente aus der Invalidenversicherung bezieht (§ 13).

6. Auf seinen Antrag (bei der Reichsversicherungsanstalt — siehe Nr. VI, 1 — zu stellen) wird von der Versicherungspflicht befreit, wer vom Reiche usw. Ruhegehalt, Wartegeld usw. bezieht (§§ 14 bis 16).

7. Auf Antrag des Arbeitgebers (beim Reichsversicherungsamte — siehe Nr. VI,1 — zu stellen) können den unter Nr. 4 und 6 aufgeführten Personen gleichgestellt werden: Angestellte öffentlicher Verbände oder Körperschaften oder landes- oder standesherrlicher Hof- usw. Verwaltungen (§ 17). Die Zugehörigkeit zu einer Fürsorgeeinrichtung solcher Verbände usw. erhält aber nicht die Anwartschaft für die Leistungen der reichsgesetzlichen Versicherung; also nötigenfalls Weiterversicherung! („Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 35 Nr. 28 S. 529 und Bd. 37 Nr. 3 S. 57.)

8. Angestellte, die infolge Erhöhung der Verdienstgrenze erstmalig versicherungspflichtig geworden sind (Neuversicherte) und zur Zeit der Erhöhung das 55. Lebensjahr bereits vollendet hatten, werden auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit, wenn ihnen die Abkürzung der Wartezeit nicht gestattet wird oder nicht zugemutet werden kann; der Antrag ist innerhalb der ersten drei Jahre nach der Erhöhung bei der Reichsversicherungsanstalt zu stellen (§ 380).

9. Von der Versicherungspflicht befreit nicht das Eingehen einer Lebensversicherung. Es können aber solche Angestellte, die beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das 30. Lebensjahr überschritten haben und für die seit mindestens drei Jahren ein Lebensversicherungsvertrag geschlossen ist, auf ihren Antrag (bei der Ausstellung der ersten Versicherungskarte zu stellen) von der eigenen Beitragsleistung befreit werden (sogenannte Halbversicherte) (§§ 375 bis 377.) Vgl. unten Nr. IV, 9. Sie erhalten dafür aber auch nur Leistungen, die der Höhe der für sie entrichteten Beiträge entsprechen. Lebensversicherung als Ersatz für Angestelltenversicherung ist nicht zu empfehlen!

III. Freiwillige Versicherung.

1. Wer aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet und mindestens vier Beitragsmonate zurückgelegt hat (darunter können drei Monate Ersatzzeiten — vgl. unten Nr. IV, 4

— sein), kann die Versicherung **freiwillig fortsetzen** (§ 21)*).

2. **Zum freiwilligen Eintritt** in die Versicherung sind bis zum Alter von 40 Jahren berechtigt a) Personen, die für eigene Rechnung eine ähnliche Tätigkeit ausüben wie versicherungspflichtige Angestellte (selbständige Gewerbetreibende, Ärzte usw.), b) Angestellte, die nur deshalb versicherungsfrei sind, weil sie bloß freien Unterhalt beziehen (siehe oben Nr. II, 2) oder vorübergehend beschäftigt werden (siehe oben Nr. II, 3) oder nur zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung gegen Entgelt tätig sind — Studenten usw. — (§ 22).

IV. Beitragsentrichtung**).

1. Die Beiträge werden von den Arbeitgebern und Versicherten **zu gleichen Teilen** für Zeiten versicherungspflichtiger Beschäftigung und für Krankheitszeiten, in denen die Versicherten das Gehalt fortbezogen haben, entrichtet (§ 168), und zwar durch **Einkleben von Marken** (durch die Post zu beziehen) in die Versicherungskarte, was in der Regel durch den Arbeitgeber zu geschehen hat (§§ 175, 176, BO. §§ 1 bis 11).***) Diese Marken sind sofort zu entwerten; Entwertungsdatum ist der letzte Tag des Kalendermonats, für den die Marke gelten soll. Freiwillig Versicherte entwerten mit dem Zusatz „f" (BO. § 11). Es ist stets für einen Kalendermonat nur eine Marke zu verwenden. Auch wenn der Versicherte nur einen Tag in einem Monat beschäftigt wird, ist für den ganzen Monat zu kleben. Als Gehalt gelten auch Sach- und Nebenbezüge nach den behördlich festgesetzten Durchschnittspreisen; Frauen und Kinderzulagen sind hier mitzurechnen. Bei **Gehaltserhöhung mit rückwirkender Kraft** ist für die Beitragshöhe der Zeitpunkt der Rückwirkung maßgebend.

2. **Höhe der Beiträge** (§§ 171, 172):

		Monatsbeitrag
Klasse A	bis zu 50 ℳ monatlich	1,50 ℳ
„ B	von mehr als 50 bis 100 ℳ monatlich	3,— ℳ
„ C	„ „ „ 100 „ 200 ℳ „	6,— ℳ
„ D	„ „ „ 200 „ 300 ℳ „	9,— ℳ
„ E	„ „ „ 300 ℳ monatlich	12,— ℳ

*) Die **Doppelversicherung** bei der Angestellten- und Invalidenversicherung ist beseitigt; also nur das eine oder das andere. Weiterversicherung bei der Invalidenversicherung ist für diejenigen nicht erforderlich, die der Angestelltenversicherung unterliegen. Die in der Invalidenversicherung erworbenen Rechte werden aber bei der Angestelltenversicherung mitberücksichtigt (siehe z. B. unten Nr. V, 1b und 2). Vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" 1924 Nr. 32 Seite 725 Abschnitt C. 3.

**) Soweit nicht im folgenden etwas anderes angegeben ist, haben die Darlegungen unter Ziffer 6 in „Deutscher Forst-Zeitung" 1923 Nr. 8 S. 127 ff. noch Bedeutung.

***) Arbeitgeber, die ihre Pflichten verletzen, machen sich strafbar und haften den Versicherten für den ihnen hieraus erwachsenden Schaden (unter Umständen Ersatzleistung zum Verlust des Ruhegeldanspruchs). Vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 40 Nr. 5 S. 108.

Pflichtversicherte können in einer **höheren Klasse** kleben*), doch braucht der Arbeitgeber nur die Hälfte des gesetzlichen Beitrags zu tragen (§ 184). **Freiwillig Weiterversicherte** (siehe oben Nr. III, 1) können die Gehaltsklasse wählen, es ist aber nach unten eine Grenze gezogen: sie dürfen nicht unter derjenigen Gehaltsklasse kleben, die dem Durchschnitt der letzten sechs Pflichtbeiträge entspricht oder am nächsten kommt, sofern nicht eine niedrigere Klasse nachweislich dem Einkommen entspricht (§ 185). (Beispiel: eine weibliche Angestellte, die nach ihrer Verheiratung die Versicherung fortsetzt — was sehr zu empfehlen ist! — und kein eigenes Einkommen hat, kann in Klasse A kleben.) **Selbstversicherer** (siehe oben Nr. III, 2) haben mindestens nach Maßgabe ihres Einkommens zu kleben (§§ 185, 186).

3. **Nachentrichtung von Pflichtbeiträgen** ist zulässig für zwei Jahre nach der Fälligkeit, wenn aber den Versicherten kein Verschulden trifft, sogar für vier Jahre. **Freiwillige Beiträge** und Beiträge über die gesetzliche Klasse hinaus dürfen für mehr als ein Jahr zurück nicht entrichtet werden, soweit nicht die Aufrechterhaltung der Anwartschaft in Frage kommt (siehe unten Nr. V, 1b), in welchem Falle Nachentrichtung für zwei Jahre zulässig ist. Entrichtung freiwilliger Beiträge nach Eintritt der Berufsunfähigkeit ist in keinem Falle zulässig (§§ 187 bis 190).

4. **Ersatzzeiten.** Als Beitragsmonate für die Erhaltung der **Anwartschaft** (siehe unten Nr. V, 1b) — aber nicht für die Erfüllung der Wartezeit (siehe unten Nr. V, 1a) — und als Vormonate für die freiwillige Weiterversicherung (siehe oben III, 1) rechnen nach Entrichtung mindestens eines Beitrags auch ohne weitere Beitragsleistung die Kalendermonate, in denen der Versicherte a) krank und arbeitsunfähig ist und kein Gehalt bezieht, b) zur beruflichen Fortbildung eine Schule besucht oder c) Kriegsdienste leistet (§ 170 und Beitragsordnung § 12). Stellungslosigkeit gilt nicht als Ersatzzeit. Auch wenn nur ein Krankheits- usw. Tag in den Monat fällt, wird dieser **ganz** als Ersatzzeit gerechnet. Ersatzzeiten werden durch Bescheinigungen (**Ersatzzeitscheine**) von Behörden, Krankenkassen, Schulleitern, Heeresbehörden belegt (BO. § 12).

5. Die **Versicherungskarte** hat der Angestellte von der Ausgabestelle zu beschaffen. Bei Weigerung wende sich der Arbeitgeber an diese Stelle. Die Karten sind zu benutzen, bis alle Felder beklebt sind, jedoch längstens nur drei Jahre nach dem Ausstellungstage. Dann sind sie — spätestens — zum Umtausch der Ausgabestelle mit den Ersatzzeitscheinen vorzulegen. Die Karten dürfen den Angestellten

*) Über die Zweckmäßigkeit einer Höherversicherung vgl. die eingehenden Darlegungen (in Ansehung der Pensionsversicherung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands) S. 139/140 Nr. 6 Bd. 40 der „Deutschen Forst-Zeitung".

unter keinen Umständen vorenthalten werden. Nimmt ein Angestellter beim Ausscheiden seine Karte nicht mit, so hat der Arbeitgeber sie nur drei Monate lang aufzubewahren und dann bei der Ausgabestelle abzugeben. Angestellte und Arbeitgeber dürfen keine Berichtigungen in den Karten vornehmen (§§ 176 bis 181, Beitragsordnung §§ 3, 13 ff.).

6. Die Wiedereinziehung der Beitragshälfte des Angestellten durch den Arbeitgeber darf nur durch Abzug vom Gehalt erfolgen. Er hat den Abzug auf die einzelnen Zahlungstermine gleichmäßig zu verteilen. Hat er den Abzug unterlassen, so kann er ihn nur noch bei der nächsten Gehaltszahlung nachholen. Dabei gelten Abschlagszahlungen nicht als Gehaltszahlungen. Bei Nachentrichtung von Beiträgen für längere Zeiten darf der Arbeitgeber vom Angestellten dessen Beitragshälften nur nachfordern, wenn den Arbeitgeber kein Verschulden trifft, wozu Unkenntnis des Gesetzes nicht gehört. Teilbeträge sind auf volle Pfennig für den Arbeitgeber aufzurunden, für den Angestellten abzurunden (§ 183, BO. § 8).

7. Überwachung der Beitragsentrichtung geschieht nach Maßgabe der Überwachungsvorschriften vom 17. Juli 1924 (RMinBl. S. 258) durch Revisionsbeamte der Reichsversicherungsanstalt. Diesen haben sowohl die Arbeitgeber wie die Angestellten auf Verlangen Auskunft zu geben, auch Geschäftsbücher usw. vorzulegen.

8. Irrtümlich entrichtete Beiträge können von den Beteiligten zurückgefordert werden, sofern nicht schon Leistungen bewilligt sind; der Antrag ist binnen zwei bzw. zehn Jahren an die Reichsversicherungsanstalt (siehe unten Nr. VI, 1) zu richten (§ 191).

9. Für Halbversicherte (siehe oben Nr. I, 9) entrichtet der Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags ihrer Gehaltsklasse. Entspricht diese Hälfte nicht einem Monatsbeitrage, so ist der nächsthöhere Beitrag zu entrichten, und der Mehrbetrag ist vom Angestellten wieder einzuziehen. Die Befreiung von der eigenen Beitragsleistung fällt weg, wenn die Lebensversicherung aufgehoben wird (§ 376).

V. Leistungen.

1. Voraussetzungen. a) Es muß die Wartezeit erfüllt sein. Sie dauert beim Ruhegelde für männliche Versicherte 120, für weibliche 60 Beitragsmonate; bei den Hinterbliebenenrenten 120 Beitragsmonate (unter Umständen nur 60 Monate, vgl. § 383). Sind weniger als 60 Monate auf Grund der Versicherungspflicht nachgewiesen, so beträgt die Wartezeit beim Ruhegelde für weibliche Versicherte 90, im übrigen 150 Beitragsmonate. Die Wartezeit für Selbstversicherer (das sind solche Personen, die freiwillig in die Versicherung eingetreten sind, siehe oben Nr. III, 2) beträgt in allen Fällen 180 Monate. (§ 53.) Auf die Wartezeit werden nach § 382 angerechnet die vollen Monate der Kriegsdienstzeit (nicht dagegen Krankheit und Schulbesuch sowie Beiträge zur Invalidenversicherung), ferner Versicherung bei Ersatzkassen, wenn sie auf gesetzlichem Zwange beruht (§ 370). Eine Abkürzung der Wartezeit kann nach Einzahlung einer größeren Summe von der Reichsversicherungsanstalt solchen Versicherten zugestanden werden, die in den letzten drei Jahren durch Erhöhung der Höchstverdienstgrenze neu versicherungspflichtig geworden sind (§ 384).

b) Die Versicherung muß aufrechterhalten sein (Erhaltung der Anwartschaft). Hierzu ist erforderlich, daß für das zweite bis elfte Kalenderjahr der Versicherung mindestens je acht Beitragsmonate und nach dieser Zeit mindestens jährlich vier Monate zurückgelegt werden (§ 54). Als Beitragszeiten werden nach § 170 hier die oben unter Nr. IV, 4 erwähnten Ersatzzeiten mitgerechnet. Bis zum 31. Dezember 1923 gelten alle Anwartschaften als aufrecht erhalten! Ferner rechnen Beitragswochen in der Invalidenversicherung (vier Wochen = ein Monat der Angestelltenversicherung) und Versicherung bei Ersatzkassen (siehe unter a) mit, nicht dagegen Zeiten der Stellungslosigkeit.

Ist die Anwartschaft erloschen, so lebt sie wieder auf: 1. wenn die Wartezeit vor dem Erlöschen der Anwartschaft schon erfüllt war, durch Entrichtung von 24 Monatsbeiträgen, andernfalls 48 Beiträgen (Invalidenversicherung rechnet mit, aber vier Wochen = ein Monat). Ist jedoch die Zeit zwischen dem erstmaligen Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfalle (Erreichung des 65. Lebensjahres, Berufsunfähigkeit, Tod) mindestens zu drei Vierteln mit Beiträgen zur Angestellten- oder Invalidenversicherung oder mit Kriegsdienstzeit belegt, so gilt die Anwartschaft nicht als erloschen (§ 55).

Über die Möglichkeit der Nachentrichtung von Beiträgen vergleiche oben Nr. IV, 3.

c) Weitere Voraussetzungen (Eintritt des Versicherungsfalls: Erreichung des 65. Lebensjahrs, Eintritt der Berufsunfähigkeit, Tod, Heirat) siehe in folgender Ziffer 2.

2. Leistungen*). a) Ruhegeld wird gewährt, wenn der Versicherte das Alter von 65 Jahren vollendet hat (dieses sogenannte Altersruhegeld wird auch gewährt, wenn der Versicherte noch weiter voll verdient) oder dauernd berufsunfähig ist, d. h. weniger als die Hälfte des Verdienstes eines gleichartigen gesunden Versicherten zu erzielen vermag, oder während 26 Wochen ununterbrochen berufsunfähig war (§ 30). Das Ruhegeld besteht aus Grundbetrag (360 ℳ jährlich für alle Gehaltsklassen) und Steigerungsbeträgen (10 v. H. der seit dem 1. Januar 1924 zur Angestellten- und Invalidenversicherung entrichteten Beiträge); dazu 36 ℳ Zuschuß jährlich für jedes Kind unter

*) Die Leistungen werden ohne Rücksicht auf sonstiges Einkommen (Pension, Nebenverdienst usw.) gewährt.

18 Jahren (§§ 56, 57, 58). Ferner wird für Beiträge der Gehaltsklassen F bis J aus der Zeit vom 1. Januar 1913 bis 31. Juli 1921 ein Steigerungsbetrag gewährt; er beträgt für jeden Beitrag in Gehaltsklasse F 1 ℳ, G 2 ℳ, H 3 ℳ, J 4 ℳ jährlich (Gesetz vom 23. März 1925, RGBl. I S. 28). Vgl. hierzu den Aufsatz von Regierungsrat Dr. Hoffmeister in Nr. 15 S. 341 der „Deutschen Forst-Zeitung" des laufenden Jahrgangs, der auch überzeugend darlegt, wie zweckmäßig es ist, daß Privatforstbeamte trotz der Erhöhung der Renten der Angestellten- und Invalidenversicherung der Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands beitreten.

b) Hinterbliebenenrenten: Witwenrente $^{6}/_{10}$ des Ruhegeldes (bei Wiederverheiratung Rentenjahresbetrag als Abfindung), Witwerrente (wenn der Witwer erwerbsunfähig und bedürftig ist und die Frau die Familie ernährt hat) $^{6}/_{10}$, Waisenrente (bis zum 18. Jahre) je $^{5}/_{10}$ des Ruhegelds, bei allen Hinterbliebenenrenten aber ohne Kinderzuschuß (§§ 32 ff., 59). Die Witwe braucht nicht erwerbsunfähig zu sein (anders bei der Invalidenversicherung).

c) Beitragserstattungen: beim Tode einer weiblichen Versicherten die Hälfte der seit dem 1. Januar 1924 entrichteten Beiträge, sofern die Wartezeit erfüllt ist (siehe oben Nr. V, 1a) und kein Ruhegeld gewährt wird (Antragstellung binnen einem Jahre nach dem Tode); bei Heirat einer Versicherten, wenn die Wartezeit erfüllt ist und das Ausscheiden aus versicherungspflichtiger Beschäftigung binnen drei Jahren nach der Verheiratung erfolgt, die Hälfte der Beiträge seit 1. Januar 1924 (Antragstellung binnen drei Jahren nach der Verheiratung; die Erstattung schließt alle weiteren Ansprüche an die Versicherung aus, weshalb dringend zu empfehlen ist, sie nicht zu beantragen, sich vielmehr freiwillig weiterzuversichern — siehe oben Nr. III, 1) (§§ 61, 62). Ferner beim Tode eines Versicherten in der Übergangszeit (d. h. wenn Berufsunfähigkeit oder Tod bis zum 31. Dezember 1928 eingetreten ist und kein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht) $^{4}/_{10}$ der Beiträge seit 1. Januar 1924; Antragstellung binnen einem Jahre nach dem Tode des Versicherten (§ 385). Wegen der Beitragserstattung an Beamte siehe oben Nr. II, 4 Abs. 2.

d) Heilverfahren. Die Gewährung eines solchen ist ins Belieben der Reichsversicherungsanstalt gestellt; gegen die Ablehnung gibt es kein Rechtsmittel. Das Heilverfahren wird gewährt, wenn Aussicht vorhanden ist, daß hierdurch die Berufsfähigkeit erhalten oder wiederhergestellt wird (§§ 41 ff.) und wenn die Versicherung seit mindestens einem Jahre besteht. Bei akuten Erkrankungen wird jedenfalls ein Heilverfahren nicht gewährt. Halbversicherte (siehe oben Nr. I, 9) müssen die Hälfte der Kosten selbst tragen. Für selbst begonnene oder fortgesetzte Heilverfahren lehnt die Anstalt die Kostenerstattung ab. Wenn es zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit dient, kann ein Zuschuß zu künstlichen Gliedmaßen und dergleichen sowie Zahnersatz (siehe „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 33 Nr. 16 S. 194) bewilligt werden.

3. Geltendmachung der Leistungen. Sie geschieht durch Antrag bei der Reichsversicherungsanstalt oder beim zuständigen Versicherungsamte (siehe unten VI, 1) oder bei einem Vertrauensmanne unter Beifügung der Nachweise (letzte Versicherungskarte, Aufrechnungsbescheinigungen — auch Quittungskarten der Invalidenversicherung, wenn solche vorhanden —, gegebenenfalls ärztliches Zeugnis, bei Hinterbliebenenrente und Beitragserstattungen Todes-, Heirats- und Geburtsurkunden) (§§ 214 ff.). Vor Anträgen auf Heilverfahren lasse man sich Vordruck schicken. Die Stellungnahme der Reichsversicherungsanstalt erfolgt nach Vorbereitung der Sache durch das Versicherungsamt durch schriftlichen Bescheid (§§ 248 ff.), der nötigenfalls (abgesehen vom Heilverfahren) durch Berufung angefochten werden kann (siehe unten VI, 4). Das Nähere hierüber siehe in der „Deutschen Forst-Zeitung" 1923 Nr. 8 S. 129 ff. unter Ziffer 7.

VI. Versicherungsbehörden und Streitigkeiten.

1. Versicherungsbehörden sind: die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstr. 2, das Reichsversicherungsamt in Berlin W 10, Königin-Augusta-Str. 26, die Oberversicherungsämter in Königsberg i. Pr., Breslau, Berlin, Hannover, Cassel, Dortmund, München, Nürnberg, Dresden, Leipzig, Stuttgart (auch für Sigmaringen), Karlsruhe, Gotha, Darmstadt, Hamburg, Schwerin, die Versicherungsämter in Königsberg i. Pr., Breslau, Berlin, Stettin, Magdeburg, Hannover, Kiel, Cassel, Frankfurt a. M., Erfurt, Münster i. W., Cöln, München, Regensburg, Nürnberg, Ludwigshafen a. Rh., Bautzen, Dresden-Neustadt, Leipzig, Chemnitz, Zwickau, Stuttgart, Ulm, Mannheim, Karlsruhe, Freiburg i. Br., Weimar, Darmstadt, Hamburg, Schwerin, Oldenburg, Lübeck, Braunschweig, Dessau, Bremen, Strelitz (also nicht alle Oberversicherungsämter und Versicherungsämter).

2. Bei Zweifeln über die Versicherungspflicht usw. wende man sich an den Vertrauensmann der Angestelltenversicherung oder noch besser gleich an die Reichsversicherungsanstalt, deren Anerkenntnis bindend ist (§ 190).

3. Streit über die Beitragsleistung wird vom Versicherungsamt und auf Beschwerde (Frist ein Monat) vom Oberversicherungsamt entschieden; des letzteren Entscheidung ist endgültig (§§ 193 ff.). Das Verfahren ist in der Regel kostenfrei.

4. Streit über Leistungen wird auf Berufung vom Oberversicherungsamt und in gewissen Fällen auf Revision vom Reichsver-

sicherungsamt*) entschieden (Fristen für die Berufung und die Revision ein Monat). In den meisten Fällen ist das Oberversicherungsamt nach dem Bescheide der Reichsversicherungsanstalt erste und einzige Instanz (§§ 252 ff., §§ 270 ff.). Das Versicherungsamt ist also hier als Spruchbehörde ausgeschaltet. Gegen die Ablehnung von Heilverfahren gibt es kein Rechtsmittel. Das Verfahren ist in der Regel kostenfrei.

*) Das Reichsversicherungsamt ist nur Spruchbehörde der Angestelltenversicherung; Aufsichtsbehörde der Reichsversicherungsanstalt ist das Reichsarbeitsministerium (Berlin NW 40, Scharnhorststraße 35).

Forstliche Rundschau.

Über den Einfluß meteorologischer Faktoren auf den Baumzuwachs. Hirokichi Nakashima, Professor am forstwiss. Institut der Hokkaido Kaiserl. Universität, Sapporo. Jour. of the College of Agric., Vol. XII. Pt. 2. May 1924.

Die Arbeit des japanischen Forstgelehrten, reich ausgestattet mit Tafeln und Tabellen, umfaßt 264 Seiten (gr. 8). Sie beruht auf sehr sorgfältigen und sehr zahlreichen Messungen und hat teilweise zu neuen und überraschenden Ergebnissen geführt, die von allgemeinem wissenschaftlichen und besonderem forstlichen Interesse sind.

Das Untersuchungsobjekt war eine 50jährige Tanne (Abies Mayriana). Der Zuwachs wurde am Stammumfang gemessen. Die Beobachtungen erstrecken sich auf einen Zeitraum von fünf Jahren bei einstündlicher Registrierung.

Die Annahme, daß jeder Baum vom Frühjahr bis zum Herbst annähernd stetig zunimmt und im Winter während der „Vegetationsruhe" unverändert bleibt, fand N. nicht bestätigt. Sowohl innerhalb der Wachstumszeit kann der Stamm in seinem Umfang abnehmen als auch außerhalb derselben — also im Winter — zu- und abnehmen.

Die Veränderungen kommen einesteils durch Bildung und Streckung neuer Zellen (eigentlicher Zuwachs), anderenteils durch Schwellung der wasserführenden Gewebe zustande. Von den meteorologischen Faktoren und ihrem Wechsel sind die Veränderungen abhängig.

Die älteren Arbeiten hierüber, unter welchen die von Josef Friedrich (Mitt. aus dem f. Versuchswesen Österreichs 1897 und Zentralbl. f. d. ges. Forstwesen 1907) hervorragen, lassen eine scharfe mathematische Formulierung ihrer Ergebnisse vermissen. Die meisten beschränken sogar ihre Untersuchungen nur auf die Vegetationszeit.

Die meteorologische Station, deren Daten N. verwendet, befindet sich vom untersuchten Stamm in der geringen Entfernung von 400 m. Es handelt sich hierbei um amtliche Zahlen, die stündlich abgelesen oder festgestellt wurden; allein Bodentemperatur und Verdunstung sind nur täglich einmal vermerkt worden.

Als Meßapparat verwendete N. den sogenannten Friedrichschen Zuwachsautographen (Centralbl. f. d. ges. Forstwesen 1905) von der Firma Neuhöfer & Sohn, Wien. Auf die Beschreibung wird hier verzichtet. Um auch die geringsten Umfangsänderungen feststellen zu können, hat N. noch eine besondere Kontrollvorrichtung eingebaut, welche hier auch nur in dieser Kürze erwähnt werden kann.

Auf Grund seiner Messungsergebnisse unterscheidet N. vier Jahresperioden: die Vegetationsperiode von Ende April bis Ende Oktober, die Ruheperiode zwischen Dezembermitte und Märzanfang, zwischen diesen Hauptperioden die Perioden des Überganges.

Während der Ruheperiode (Januar, Februar) folgt die Zu- und Abnahme des Stammumfanges den Schwankungen der Lufttemperatur; die Wirkung zeigt sich einige Stunden verspätet.

Die Windrichtung an sich hat keinen Einfluß auf Zu- oder Abnahme, wohl aber — und zwar recht erheblich — die Windstärke. Bei starken Luftströmungen macht sich vor allem der Einfluß der Temperatur schneller geltend.

Bewölkung und Schneefall, so sehr auch sie in Beziehung zur Temperatur der Luft stehen, sind während der Vegetationsruhe nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Nur ungewöhnlich warme Witterung kann ein Anschwellen der Borke zur Folge haben (durch Eindringen von Regenwasser). Im März und April — also in der Übergangsperiode — sind Schwellungen selten und gering. An warmen Tagen kann gegen Mittag sogar ein völliger Stillstand in der Vergrößerung des Stammumfanges eintreten, ja sogar ein Rückgang. Die kleinsten Umfänge fallen in diese Zeit. Die Erscheinung erklärt sich daraus, daß in der Übergangsperiode sich bereits der Einfluß der Transpiration geltend macht, während die Absorptionstätigkeit der Wurzeln noch nicht lebhaft genug ist, um den Wasserverlust auszugleichen.

In der Vegetations-Periode, während welcher der Stamm kräftig zuwächst, ist der Regen vor allem der entscheidende Wachstumsfaktor. Er bewirkt fast eine sofortige Umfangszunahme. Da nicht anzunehmen ist, daß die Wurzeln das Niederschlagswasser alsbald aufnehmen und weiterleiten können, bleibt als Erklärung nur die infolge des Regenfalles augenblicklich verringerte Transpiration übrig. Dauert der Regen an, nimmt sein Einfluß in



dem Maße ab, als Sättigung eintritt. Die lebhafteste Vergrößerung des Stammumfanges erfolgt vom Abend bis Mitternacht, die Maxima liegen allerdings oft erst vor Beginn des neuen Tages.

Im Gegensatz zu Friedrich (a. a. O.) sind die von N. festgestellten Abnahmen des Stammumfanges gering. N. erklärt sich diesen Unterschied aus dem gegenüber Wien milderen und feuchteren Sapporo'er Klima, das einen fühlbaren Wassermangel der Pflanzen kaum kennt.

Während der Vegetationszeit ist der Fall einer Verkleinerung des Stammumfanges selten. Längere Sonnenscheindauer im Wechsel mit Niederschlägen wirkt in günstigster Weise auf den Zuwachs ein. Kühle Witterung und Trockenheit dagegen bedingen Stillstand im Wachstum. Die größten Zuwachsmengen weist der Monat Mai auf.

Berücksichtigt man Monatsmittel, so ergibt sich für die Größe der Zunahme folgende Reihenfolge: Mai, Juni, August, Juli, September, Februar, Oktober und November. Die relative Zunahme während der fünf Beobachtungsjahre beträgt im Durchschnitt am 4. Juni 50 %, am 9. Juli 60 %, am 29. Juli 70 %, am 18. August 80 %, am 12. September 90 %. Eine Abnahme ist in den Monaten Dezember, März und Januar zu verzeichnen.

Am größten ist die Amplitude der Zu- und Abnahme im Mai und Februar.

Trennt man die Angaben nach Tages- und Nachtzeit, so beträgt (für die Monate Mai bis Oktober)

die Zunahme für die Tageszeit 32,01 %,
" " " " Nachtzeit 67,99 %.

Der Beginn des Zuwachses ist jahrweise recht verschieden. N. stellte eine Differenz von einem Monat und mehr fest.

Um die Beziehung zwischen Zu- und Abnahme des Stammumfanges und den meteorologischen Faktoren zahlenmäßig zu erfassen, hat N. Korrelationskoeffizienten berechnet. Hierbei benutzt er als Zeitpunkt „24 Uhr", d. h. 12 Uhr Mitternachts. Friedrich hatte gefunden, daß die relative Luftfeuchtigkeit um 7 Uhr früh den Zuwachs entscheidend beeinflußt; dementsprechend bezog er seine Werte auf diesen Zeitpunkt.

Der Bewölkungs-Korrelationskoeffizient ist bei N. in 60 Fällen siebenmal negativ, im übrigen positiv, er schwankt zwischen + 0,645 und —0,260. Umgekehrt liegen die Verhältnisse für die Sonnenscheindauer. Für N. folgt daraus:

„Wenn in der Vegetationsperiode der Koeffizient für die Bewölkung einen hohen und für die Sonnenscheindauer einen niedrigen Wert hat, daneben aber ziemlich reiche Regenfälle auftreten, ist die Zunahme groß. Ist dagegen die Sonnenscheindauer lang und die Bewölkung schwach, so ist die Transpiration groß und die Umfangzunahme klein, insofern trockenes Wetter herrscht."

„In der Ruheperiode herrscht bei geringer Bewölkung und langer Sonnenscheindauer meist kaltes Wetter, und der Baum büßt an Umfang ein." (S. 242, 5 u. 6.)

Der Korrelationskoeffizient für den Regen ist in 40 Fällen viermal negativ, im übrigen positiv, er schwankt zwischen + 0,756 und — 0,111. Von Mai bis September ist der Koeffizient immer positiv und sehr groß. In der Vegetationsperiode ist, wie hierdurch bestätigt wird, die Zunahme des Stammumfanges also in der Tat vom Regenfall abhängig.

Auf die Mitteilung und Besprechung der zahlreichen übrigen Korrelationskoeffizienten sei hier des beschränkten Raumes wegen verzichtet. Zusammenfassend sei nur nochmals gesagt, daß vom Dezember bis zum Februar die Temperatur, vom Mai bis zum September der Regen die stärkste Wirkung („deutlichste Resultate") üben.

Unter Außerachtlassung der Übergangsperioden stellt schließlich N. noch empirische Formeln auf, welche die Abhängigkeit der Umfangsveränderungen von den meteorologischen Faktoren in der denkbar schärfsten Form mathematisch zum Ausdruck bringen. Von der Wiedergabe auch dieser dem Laien wenig verständlichen Formeln sehe ich ab. Es bleibe jedoch nicht unerwähnt, daß diese Art der Formgebung der in Zahlen gewonnenen Resultate jede Arbeit erst zum vollwertigen Abschluß bringt und gewissermaßen krönt. Die Formeln bilden den festen Maßstab für alle Arbeiten, die mit gleichen Mitteln ein gleiches Ziel erstreben. Es wäre dringend zu wünschen, daß diese japanische Arbeit in Deutschland nachgeahmt würde, daß auch wir unsere Holzarten in der gekennzeichneten exakten Weise, jede einzeln, alsbald untersuchten. Die Methode gestattet, wie mir scheint, auch wichtige und tiefe Einblicke in andere, noch dunkle Abhängigkeitsverhältnisse, z. B. Zuwachs und Bodenbearbeitung, Zuwachs und Düngung, Zuwachs und Unterbau u. a. m.

Zum Schluß möchte ich noch den Lesern eine Vorstellung von der absoluten Zuwachs-Zu- und Abnahme verschaffen, indem ich das Jahr 1914 herausgreife (vgl. Tabelle I, S. 79 bis 103, und Tafel XIII des N.schen Werkes). Der Stamm tritt in das Jahr 1914 mit einem Umfang von rund 802 mm ein. Ende Januar ist der Stammumfang auf rund 799,5 mm gesunken, am 23. März hat er seinen Tiefstand von 798,8 mm erreicht. Von da ab beginnt der Aufstieg, und zwar ziemlich gleichmäßig bis Ende August (804,3 mm). Alsdann erfolgt der Zuwachsverlauf annähernd parallel zur x-Achse, d. h. der weitere Anstieg ist sehr gering. Am Ende des Jahres (31. Dezember 1914) ist die Stammumfangsgröße rund 805 mm,

Umfang, in Durchmesser (cm) umgerechnet, ergibt folgende Zahlenreihe:

25,53 25,45 25,43 25,60 25,62

Absichtlich habe ich das Jahr 1914 gewählt. In den übrigen Jahren ist die Umfangs- bzw. Durchmesserabnahme nicht so stark. In unserm Falle hat der Stamm mehr abgenommen, als er zugewachsen ist. Es mag ein Ausnahmefall sein; in allen Fällen aber bleibt die Abnahme zu beachten. Dr Busse.

Das Gehrhardtsche Probestreifen-Verfahren.

In Nr. 17 der „Deutschen Forst-Zeitung" hat Prof. Dr Busse-Tharandt mein Probestreifen-Verfahren („Silva" 1925, Nr. 6) besprochen. Er ist der Meinung, das Verfahren sei nicht gerade einfach, und dessen Ziel könne sicherer und bequemer mittels der Ostwaldschen Probeflächenmethode erreicht werden. Dem muß ich widersprechen.

Mein Verfahren ist nach dem Urteil von Fachgenossen, die es erprobt haben, gerade durch seine gegenüber der Leistungsfähigkeit große Einfachheit ausgezeichnet. Der Herr Kritiker würde sich wahrscheinlich zu derselben Ansicht bekennen, wenn er auf Grund von praktischer Erfahrung urteilte. Drei Mann — statt der zwei bei Zetzsche und Ostwald — sind allerdings erforderlich. Dafür wird aber auch in bezug auf die Größe der aufzunehmenden Stammgrundfläche — das ist der springende Punkt — entsprechend mehr geleistet. Abgesehen von der Kostenfrage, die darauf hinausläuft, die kostspielige Arbeit des beteiligten Forsteinrichters möglichst auszunutzen, betrachte ich es als rückständig, einen akademisch gebildeten Forstmann heute noch mit einem Gehilfen im Walde Abschätzungsarbeiten verrichten zu lassen. Für einen geistig Höherstehenden muß die rein mechanische Betätigung nach Möglichkeit vermindert, die nicht gerade erhebende Inanspruchnahme mit Aufschreiben tunlichst abgekürzt werden. Die in diesem Belange unerwünschte Heranziehung von Verwaltungsbeamten zu den fraglichen Aufnahmen ist meist nicht zu umgehen, weil die Festlegung des Probestreifens in der Regel den Überblick und die Kenntnisse eines forsteinrichtungstechnisch gründlich Ausgebildeten verlangt. Das „laute und sehr sorgsame Zählen" als Erschwernis zu betrachten, scheint mir doch etwas an den Haaren herbeigezogen; ebenso steht es mit dem „Instrumentenwechsel", der doch auch bei Ostwald nicht wegfällt (hier hat der Arbeiter den Draht auf- und abzurollen, zwischendurch die rechtwinkeligen Abschläge zu messen, die Kluppe zu handhaben usw.). „Aufhacken" der Strecke ist eine Ausnahme; gewöhnlich genügt Aufschürfen, und das geht meist ebenso schnell wie das Fortschreiten des Rutenschlägers.

Das Ostwaldsche Verfahren ist offenbar nur für Anwendung in kleinem Umfang erdacht, also zur Aufnahme von jeweilig einer oder nur wenigen Probenflächen. Wenigstens muß das aus der Busseschen Darstellung entnommen werden. „Sich kreuzende" Probestrecken können bei einer planvollen, auf 10 v. H. der Bestandsfläche sich erstreckenden Aufnahme, wie ich sie ausgeführt haben will, jedenfalls nicht vorkommen; daß sie „nichts schaden", muß ich übrigens sehr bezweifeln. Wenn in einem nicht völlig gleichartigen Bestand mehrere Probeflächen nach Ostwald aufgenommen werden, ergibt sich, wie gewöhnlich, die große Schwierigkeit, über die zweckdienlichste örtliche Verteilung dieser Probeflächen zu entscheiden, und die Wahrscheinlichkeit, daß der Schluß vom Kleinen ins Große unzuverlässiger wird als bei der doch in weit höherem Maße zielgerechten und gleichmäßigen Heranziehung der ganzen Bestandsfläche vermöge regelrechter Durchgehung. Die rechtwinkeligen 5 m langen Abschläge beim Drahtspann-Verfahren sollen nach Busse nur in besonderen Fällen gemessen werden. Das beweist, daß für jüngere Bestände (bis zur Derbholzgrenze herab) diese Methode kaum in Betracht gezogen wird, denn in solchen Beständen kann natürlich jene Abmessung nicht unterbleiben, wenn das Ergebnis irgend Anspruch auf Zuverlässigkeit erhebt. Während bei meiner Aufnahmeweise jeder Beteiligte fortwährend beschäftigt ist und eine angemessene Arbeitsteilung obwaltet, ist bei derjenigen von Ostwald der Forsteinrichter so lange müßig, als der Arbeiter den Draht bedient. Wollte man den 100 m langen Draht beispielsweise in einem 45jährigen Buchenbestand von 10 ha Größe, um eine Gesamt-Probefläche von 1 ha zu erlangen, zehnmal auslegen und jedesmal die seitlichen Grenzen der Probeflächen ausmessen, würde man zweifellos viel mehr Zeit gebrauchen, als ich für meine in bezug auf die Durchschnittsbildung wertvollere Aufnahme von 1 ha Probestreifen benötige.

Ich nehme daher für mein Verfahren in Anspruch, daß es im allgemeinen zweckmäßiger, leistungsfähiger und nicht schwieriger ist als das von Busse beschriebene, und lege allen, die Bestandsaufnahmen der fraglichen Art zu machen haben, nahe, von der Busseschen Kritik sich nicht ohne weiteres beeinflussen zu lassen.

Dr Gehrhardt.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Der Forsthaushalt im Hauptausschuß des Preußischen Landtages.

Der Hauptausschuß des Preußischen Landtages begann am 22. Mai die Vorberatung des Forsthaushalts. Berichterstatter Abg. Peters-Hochdonn (Soz.) wies auf die schlechte Finanzlage der Forstverwaltung hin und sagte, dem Nachrichtenbüro des Vereins deutscher Zeitungsverleger zufolge, vor allem müsse bei den Sonderausgaben, wie beim Dienstaufwand für die Forstbeamten, gespart werden. Zu prüfen sei auch, ob nicht die Gestellung von Dienstpferden, mit denen nicht immer sehr sorgsam umgegangen werde, eingestellt werden könnte. Andere Titel dagegen, wie die Ausgaben für Arbeiterfürsorge, Arbeiterlöhne und Wegebauten, müßten erhöht werden. Eigene staatliche Sägewerke könnten einen Teil des Haushalts an Einnahmen decken. Abg. v. Treskow (Dnat.) forderte Abbau der letzten Reste der Zwangswirtschaft beim Holzverkauf. Ein verhängnisvoller Fehler sei es gewesen, den Forstassessor a. D. Busold mit dem ganzen Forleuleneinschlag zu betrauen und die kleineren und mittleren Unternehmer auszuschalten. Bedauerlich sei auch die künstliche Verkleinerung des Forstdienstlandes für die Forstbeamten. Die Nebenbezüge an Dienstland, Jagd- und Holznutzung seien erheblich niedriger als vor dem Kriege. Die Arbeitszeit für die Waldarbeiter müsse im Sommer über acht Stunden hinaus erhöht werden, da im Winter eine verminderte Arbeitszeit vorherrsche. Zur Wiederherstellung von Dienstwohnungen seien erheblich mehr Mittel in den Etat einzustellen. Die Forstverwaltung müsse als selbständige kollegiale Abteilung unter Leitung des Oberforstmeisters eingerichtet werden. Mehr Wert müsse auf die Fortbildung der gesamten Beamtenschaft gelegt werden. Unwirtschaftlich würde es sein, wenn die Forstverwaltung selbst zu eigenen Sägewerken übergehen würde. Abg. Graf zu Stolberg-Wernigerode (D. Vp.) verlangte unabhängig von der großen Verwaltungsreform die Selbständigmachung der Forstabteilung innerhalb der Bezirksregierungen. Er forderte eine Kommission zur Behebung der Notlage der Forstbeamten. Diese müßten günstiger gestellt und besser weitergebildet werden. Bei jeder Forstabteilung müsse eine größere forstwissenschaftliche Bibliothek vorhanden sein. Die Forsthochschulen müßten der Waldarbeitslehre größere Aufmerksamkeit schenken. Der Holzeinschlag werde infolge des Eulenfraßes etwa 20 Millionen Festmeter betragen. Der Redner bestritt die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Forsteinrichtungsanstalten und besprach Maßnahmen, die zu ergreifen wären, um die Mißstände zu beseitigen, die, wie im Falle Busold, bei Großeinschlägen durch Vergebung an Großunternehmer sich herausgestellt hätten. Abg. Schmelzer (Zentr.) wandte sich dagegen, daß dem Forstassessor Busold der gesamte Euleneinschlag überwiesen worden ist. Auch er wünschte eine Kommission für die Forstbeamtenfragen. Der Redner behandelte dann Fragen der privaten Forstwirtschaft und forderte zur Erhaltung der Rentabilität des deutschen Schälwaldes Erhöhung der Schutzzölle für ausländische Gerbstoffe. Der deutsche Schälwald habe im Kriege den gesamten Gerbstoffbedarf der deutschen Industrie gedeckt. Für ausländisches Schnittholz müsse der doppelte Zollsatz erhoben werden, als er im Zolltarif vorgesehen sei. Abg. Barteld (Dem.) forderte die Zusammenlegung von Forstkassen und Kreiskassen sowie größeres Entgegenkommen gegenüber den Wünschen der Förster. Das Siedlungsbedürfnis müsse von der Forstverwaltung besonders auf dem Wege der Anliegersiedlung befriedigt werden. Zu fordern sei ferner die Zusammenlegung von Regierungsforstabteilungen und von Oberförstereien. Die Frage der Holzzölle und die Frage der Gerbstoffzölle werde am besten einem wirtschaftlich wissenschaftlichen Ausschuß übertragen, der die Notwendigkeit der Zölle zu prüfen hätte. Die Einfuhr von Fertigwaren, wie Türen, Fensterrahmen usw., müsse verboten werden, um der heimischen Industrie und den Arbeitern Arbeitsgelegenheit zu geben. Der Redner setzte sich gleichfalls für einen besonderen Ausschuß zur Prüfung der Beamtenfragen ein. Die Hälfte aller Oberforstmeister könne aus dem Etat gestrichen werden durch Zusammenlegung der kleinen Bezirke. Abg. Schmedding (Zentr.) gab die Möglichkeit zu, kleine Bezirksforstverwaltungen zusammenzulegen. An den Dienstaufwandsentschädigungen der Beamten könne erheblich gespart werden, und die Erträgnisse aus Holzeinschlag und Jagd würden voraussichtlich größer werden. Abg. Wende (Soz.) erklärte, daß die Forstwirtschaft noch in den Kinderschuhen stecke. Es müsse die Staatsaufsicht auch über die Privatwaldungen eingeführt werden. Landwirtschaftsminister Steiger führte aus: Die Forstverwaltung wirft in diesem Jahre bedauerlicherweise nur wenig ab. Die Betriebskosten sind verhältnismäßig hoch, waren aber in den Jahren 1880 bis 1900 fast ebenso hoch. Die besseren Hölzer befinden sich wieder in Preisaufwärtsbewegung, so daß der angenommene Verwaltungspreis von 14 ℳ für das Festmeter sicher erreicht wird. Die Gesamtmenge des Einschlags aus den Eulenfraßgebieten beträgt 5 Millionen Festmeter. Dieser große Einschlag drückt die Einnahmen sehr herab. Der Regierungsbezirk Frankfurt (Oder) hat allein 64 000 Morgen heimgesuchte Waldgebiete. Auch in diesem Jahre haben wir wieder mit einem erheblichen Eulenfraß zu rechnen. Doch beginnt jetzt der Versuch, die Eulen durch Bestreuen mit Kalzium vom Flugzeug aus zu bekämpfen. Es ist auch gelungen, die Frachttarife herabzusetzen. Die Personalausgaben sind um 12 Millionen, die sächlichen Betriebskosten um über 12 Millionen gestiegen, letztere besonders durch die Steigerung der Arbeiterlöhne um 27 %. Abg. Dallmer (Dnat.) erkannte an, daß die Forstverwaltung ein erfreuliches Verhältnis zwischen Beamten und Arbeitern hergestellt habe. Die Forstarbeiter müßten noch mehr seßhaft gemacht werden. Abg. Weissermel (Dnat.) wünschte die Wiedereinführung der Titel „Forstmeister" und „Hegemeister". Die Gründung von staatlichen Sägewerken sei ein gefährliches Experiment und eine schädliche Konkurrenz für die viel beweglicheren freien Gewerbe. Zur Vernichtung von Schädlingen müßten die Schweine wieder in den Wald getrieben werden. Die Forstverwaltung müsse den Wünschen der Forst-

beamten nach günstigerer Regelung der Dienstlandfrage weiter entgegenkommen, damit dem großen Notstand ein Ende bereitet werde. Die Forstkassen seien selbständig zu erhalten, ebenso die Forstabteilungen innerhalb der Bezirksregierungen. Sehr bedauerlich sei, daß die Söhne der Forstbeamten jetzt bei der Zulassung zu den Forstberufen zurückgesetzt werden. Darauf vertagte sich der Ausschuß.

Bei der Fortsetzung der Beratung am 23. Mai erklärte Oberlandforstmeister v. d. Bussche, mit dem früher von Hannover übernommenen Sägewerk habe die preußische Staatsverwaltung keine guten Erfahrungen gemacht. Sie lehne es daher ab, außer dem in Krimnitz befindlichen neue einzurichten. Die Forstverwaltung habe von 1919 bis 1924 11 507 Hektar guten Waldboden für Siedlungszwecke abgegeben. Leider liege ein Teil dieser Flächen heute noch brach. 1923 seien 567 Hektar und 1924 1774 Hektar melioriert worden. Abgeordneter Dermietzel (Dnat.) setzte sich für das Dienstland der Forstbeamten ein, die durch Abgelegenheit ihres Wohnortes gegenüber anderen Beamten zurückgesetzt sind. Abg. v. Treskow (Dnat.) forderte die Zehnstundenarbeit in der Kulturzeit als Ausgleich für die nur sechs bis sieben Stunden betragende Arbeitszeit im Winter. Die Unkosten müßten mindestens um 25 Prozent herabgedrückt werden. Es müsse mehr Rundholz, aber weniger Schnittholz eingeführt werden, damit die Arbeiter Beschäftigung haben.

In der Abstimmung wurden die Anträge, die Beamtenfragen betreffen, in der Fassung des Unterausschusses angenommen. Danach wird gefordert vor allem grundsätzliche Anwendung der Sechstelung bei der Einstellung der Betriebs- und Verwaltungsbeamten, außerdem höhere Einstellung der Forstkassenrendanten und der Forstverwaltung, ferner wohlwollende Berücksichtigung der Söhne von Forstbeamten, wenn sie die mittlere oder höhere Forstlaufbahn einschlagen, sowie die bessere Weiterbildung der Förster und Oberförster. Eine Reihe weiterer Anträge, die ebenfalls angenommen wurden, fordern u. a., daß bei den Bezirksregierungen selbständige Forstabteilungen unter den Oberforstmeistern als Dirigenten mit kollegialer Verfassung eingerichtet werden. Ferner wird das Staatsministerium ersucht, so bald wie möglich das zweite Lehrjahr auf den Forstschulen einzuführen. Es soll Sorge getragen werden, daß in Zukunft bei der Vorbereitung aller den Wald betreffenden und mitberührenden Reichs- und preußischen Landesgesetze stets die Verbände der Waldbesitzer und der Staats- und Privatforstbeamten gehört werden. Das Staatsministerium wird ferner ersucht, zur Erhaltung der deutschen Gerbstofferzeugung bei der Reichsregierung für entsprechenden Zollschutz einzutreten und zum Schutze der deutschen Sägewerkindustrie für erhöhten Zollschutz gegen die Einfuhr ausländischen Schnittholzes vorstellig zu werden. Der Landwirtschaftsminister soll veranlaßt werden, angesichts der ungeheuren Wohnungsnot und der wirtschaftlich schlechten Lage der landwirtschaftlichen Klein- und Zwergbetriebe zur Erhaltung der Bevölkerung auf dem Lande dieser bei der Hergabe von Baugrundstücken und von Siedlungsland weit mehr als bisher entgegenzukommen.

Annahme fand auch ein Antrag Kickhöffel (Dnat.), in der Forstwirtschaft, soweit angängig, Rücksicht auf die Förderung der Bienenweide zu nehmen, insbesondere bei Bepflanzung von Feuerschutzstreifen in staatlichen Wäldern Bienennährpflanzen, wie Weiden, Akazien, Linden usw., zu bevorzugen. Ein demokratischer Antrag, der das Staatsministerium ersucht, sämtlichen Oberförstereien und Förstereien die Reichsflagge zu liefern, wurde gegen die Stimmen der Deutschnationalen und der Deutschen Volkspartei gleichfalls angenommen.

Damit war der Forsthaushalt erledigt, und der Ausschuß vertagte sich.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Bauverpflichtungen der Staatsforstbeamten in Dienstgehöften.

M. f. L. v. 11. Mai 1925 — III 7200.

Zur Beseitigung von Zweifeln teile ich mit, daß es nicht meine Absicht gewesen ist, die Allgemeine Verfügung III 51 vom 20. August 1924 — III 13278 —, betreffend Bauverpflichtungen der Staatsforstbeamten in Dienstgehöften, erst mit dem 20. August 1924 in Kraft treten zu lassen, sie sollte vielmehr in Übereinstimmung mit dem Finanzministerialerlaß vom 30. April 1924 (Pr. Bes.-Bl. S. 115), also bereits mit dem 1. April 1924 in Kraft treten.

J. A.: Laspeyres.

Polizei-Verordnung betreffend den Fang wilder Kaninchen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 wird für den Umfang der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen mit Zustimmung des Provinzialrates folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wer fremde Grundstücke zum Zwecke des Kaninchenfanges betritt, bedarf einer schriftlichen auf bestimmte Zeit zu erteilenden und von der Ortspolizeibehörde beglaubigten Erlaubnis des Eigentümers, Pächters oder sonstigen Nutzungsberechtigten der betreffenden Grundstücke sowie auch des Jagdberechtigten und hat diese Erlaubnisscheine bei sich zu führen. Außerdem ist für den Fall, daß den Kaninchen mittels des Schießgewehrs nachgestellt werden soll, gemäß § 368 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches, hierzu noch die besondere Erlaubnis des Jagdberechtigten erforderlich.

Der Jagdberechtigte sowie die in seiner Begleitung befindlichen Personen bedürfen der nach Absatz 1 erforderlichen Erlaubnis des Eigentümers usw. nicht.

§ 2. Das Fangen wilder Kaninchen ist in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang nur den Jagdberechtigten erlaubt.

§ 3. Die Erlaubnis des Jagdberechtigten kann auf Antrag durch den Landrat, in Stadtkreisen durch die Ortspolizeibehörde ersetzt werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Goldmark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft. Wird die Übertretung an einem Sonn- oder Feiertage begangen, so tritt Geldstrafe nicht unter 10 Goldmark ein.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der früheren Provinz Posen vom 8. Januar 1907, betreffend den Fang wilder Kaninchen, ihre Gültigkeit.

Schneidemühl, den 19. Juni 1924.

Der Oberpräsident.

Nichtbefolgung einer Versetzungsverfügung.
RDiſhof v. 22. September 1924 Rdh. 136/1924.

Aus der Dienstpflicht des Angeschuldigten zum Gehorsam gegen die Vorgesetzten folgte, daß er dem durch die Anforderungen des Dienstes begründeten und gebotenen Ruf zur Übernahme der neuen Dienststelle in H. nachzukommen hatte. Dem konnte er sich nicht entziehen durch einen Hinweis auf die durch seine Verehelichung geschaffene Zwangslage. Sah er sich wegen seiner nunmehrigen persönlichen und Familienverhältnisse außerstande, dem Rufe Folge zu leisten, so blieb ihm nur übrig, auf seine Beamtenstellung zu verzichten. Seine Weigerung, die neue Stelle anzutreten, war eine so schwere Verfehlung gegen die Dienstpflicht, daß sie die Dienstentlassung nach sich zieht. Auch in dem Punkte, daß die Reichsdisziplinarkammer dem Angeschuldigten keinen Ruhegehaltsteil belassen hat, besteht kein Anlaß zu einer Abänderung des angefochtenen Urteils. (Postwarte 1925 S. 120.)

Das in § 3 der Verordnung über den Waffenbesitz vom 13. Januar 1919 enthaltene Verbot und die Befugnis der Landesregierungen zur Zulassung von Ausnahmen.
(Urteil des Reichsgerichts vom 12. Dezember 1924 I. Straffenat I 742/24.)

Das Urteil des bayerischen Obersten Landesgerichts vom 4. Dezember 1923 hat die Auffassung vertreten, daß in Bayern die Inbesitznahme von Waffen nach Ablauf der Ablieferungsfrist am 10. Juli 1919 auf Grund der Waffenverordnung keinerlei Erlaubnis bedürfe und deshalb nicht unbefugt und nicht strafbar sei. Der erkennende Senat vermag sich dieser Auffassung nicht anzuschließen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts fällt unter die Strafbestimmung der Waffenverordnung nicht nur, wer der Ablieferungsfrist nicht nachgekommen ist, sondern auch wer auf Grund eines erst nach dem Ablauf der Ablieferungsfrist betätigten Erwerbs im Besitz von Waffen der bezeichneten Art betroffen wird, sofern ihm nicht nach reichs- oder landesrechtlichen Bestimmungen eine besondere Befugnis zum Waffenbesitz zur Seite steht. Hat die Landesregierung eine Ablieferungsfrist gesetzt, dann konnte das zur Wirksamkeit gelangte allgemeine reichsrechtliche Verbot des Waffenbesitzes nicht mehr dadurch außer Wirksamkeit gesetzt werden, daß die Landesregierung die von ihr erlassenen Ausnahmebestimmungen ganz oder teilweise ausgenommen hat.

Unter den Ausnahmen von der Ablieferungspflicht sind Ausnahmen vom Verbot des Waffenbesitzes zu verstehen, die mit Wirkung für die Zukunft verfügt werden können. Es muß sich dabei aber immer um Ausnahmen von dem allgemeinen reichsrechtlichen Verbot handeln, da eine landesrechtliche Maßnahme, die einer grundsätzlichen Freigabe des Waffenbesitzes gleichkäme, gegen Artikel 13 der Reichsverfassung verstoßen würde und insoweit ungültig wäre. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 59 S. 4 Ziff. 3.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Von der Pensionskasse des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“. Das bisherige Ergebnis der Voranmeldungen für die Pensionskasse ist äußerst günstig. Wenn auch zunächst die Zahl der Meldungen etwas überschätzt worden ist, weil nicht gleich erkannt wurde, daß eine größere Zahl von Doppelanmeldungen eingegangen war, so ist das bisherige Gesamtresultat doch so günstig, daß die für das Zustandekommen der Pensionskasse unbedingt notwendige Zahl von Versicherungsanteilen weit überschritten worden ist. Soweit sich bis jetzt übersehen läßt, hatten sich bis 25. Mai mehr als 1000 Mitglieder mit mehr als 1500 Versicherungsanteilen angemeldet, und zwar: 127 Waldbesitzer, 881 Forstbeamte, davon 714 verheiratet und mit 898 Kindern unter 18 Jahren. Insgesamt wurden von den Forstbeamten 1505½ Anteile gezeichnet, davon 336½ Anteile mit Abkürzung. Die Anmeldefrist für die über 60 Jahre alten Beamten läuft **am 1. Juni** ab, ebenso die für die über 50 bis 60 Jahre alten Beamten, die ihre Wartezeit noch abkürzen können; außerdem haben alle Mitglieder nur noch bis 1. Juni die Möglichkeit der Rückwirkung der Anmeldungen bis 1. Januar 1925. Es kann darum nur dringend geraten werden, noch in letzter Stunde Anmeldungen an die Pensionskasse des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ nach Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54 I, zu senden. Im übrigen sind die erforderlichen Schritte beim Reichsaufsichtsamt bereits unternommen, denen hoffentlich recht bald die staatliche Genehmigung der Pensionskasse folgt.

Der Landesverband preußischer Waldbesitzer hat vor kurzem in Bernkastel getagt. In einem Vorbericht teilt der „Deutsche Forstwirt“ vom 23. Mai über diese Tagung folgendes die Privatforstbeamtenschaft Interessierende mit:

„Der Vorstand ist zu seiner Sitzung fast vollständig versammelt. Es werden die neu zu schaffenden Försterprüfungsbestimmungen ausgiebig besprochen. Die Vorarbeiten sind schon weit gediehen, doch sind noch einzelne Punkte zu klären. Den vorläufigen Bedingungen wird zugestimmt. Für die Prüfungsstelle werden

Herr Kammerherr von Eichel und Herr Graf Beißel von Gymnich und als Vertreter Herr Forstmeister Krahmer-Schmolsin und Herr Landrat v. Bismarck gewählt. Die Forstschule Templin erhielt wieder eine Beihilfe zugebilligt."

Eigene Forsteinrichtungsanstalt des Landesverbandes sächsischer Waldbaubesitzer. Der Landesverband sächsischer Waldbesitzer hat nach Ankauf der vormals Oberförster Schieckelschen Anstalt am 1. März 1925 eine eigene Forsteinrichtungsanstalt in Dresden, Sedanstr. 25, II. errichtet. Die Anstalt übernimmt folgende Aufgaben: Neuaufnahmen und Neueinrichtungen, Betriebsrevisionen, Betriebsregelungen, Betriebsgutachten für kleinen Waldbesitz, Beratungen und Aufsicht hinsichtlich Wirtschaftsführung, Wertsberechnungen und Ermittlungen in Waldbesteuerungssachen.

Tagung von Forstvereinen.

Der Märkische Forstverein tagt, wie bereits mitgeteilt, vom 14. bis 17. Juni in Gardelegen. Die Tagesordnung ist im Vereinsteil dieser Nummer bekanntgegeben.

Der Schlesische Forstverein veranstaltet vom 18. bis 20. Juni in Leobschütz seine 79. Hauptversammlung. Näheres über die Tagesordnung ist im Vereinsteil dieser Nummer bekanntgegeben.

Der Württembergische Forstverein hält vom 15. bis 17. Juni seine Jahresversammlung in Heilbronn ab. Näheres über Zeiteinteilung ist im Vereinsteil veröffentlicht.

Die Deutsche Dendrologische Gesellschaft veranstaltet ihre 33. Jahresversammlung vom 4. bis 8. August 1925 in Altona. Von den geplanten Veranstaltungen sind hervorzuheben: 4. August: Besichtigung des Altonaer Volksparks mit zahlreichen noch jüngeren Exoten. Besichtigung der berühmten Forstbaumschulen in Halstenbek. Vorführung der Siemens-Bodenfräse, 30 P. S., Plantagenfräse, 8 P. S., und Gartenfräse, 4 P. S., sowie eines Stock-Wendepflugs zur Urbarmachung von Heideboden, in Betrieb. 5. August: Besichtigung des Botanischen Gartens in Hamburg. Besichtigung des berühmten Hagenbeckschen Tierparks in Stellingen mit schönen Exoten. 6. August: Besuch mehrerer großer Parks (Jenisch, Wesselhöft u. a.) sowie der Gärtnerei Carl Ansorge und der Baumschule von Ehren. Besichtigung des Parkes Sr. Durchlaucht des Prinzen Schönaich-Carolath mit prächtigen Exoten und einer großen Korbweidenkultur. 7. August: Besichtigung des großen Waldfriedhofes, der (dendrologisch betrachtet) mit seinen herrlichen Exoten ein riesiges Arboretum darstellt. Rundgang durch Park und Arboretum des Herrn Lütgens in Tannenhöft (Obergärtner Dahlmann) und durch die Staudengärtnerei des Herrn Nonne. 8. August: Rundfahrt im Sachsenwalde. Gang durch den kleinen Park des Altreichskanzlers, Besuch der Gruftkapelle. — Anmeldungen müssen bis 3. Juli an die „Deutsche Dendrologische Gesellschaft" in Wendisch-Wilmersdorf bei Thyrow (Kr. Teltow) erfolgen.

Neues aus den Parlamenten.

Deutscher Reichstag. In der 60. Sitzung am 15. Mai 1925 teilte der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft mit, daß die deutsche Forstwirtschaft auf ein sehr schweres Jahr zurücksieht, da der Forleulenfraß in den beiden Vorjahren Riesenbestände vernichtet hat. Deutschland hat das größte Interesse daran, seinen Wald zu erhalten, weil der Wald schon in früheren Dezennien viel zu sehr gelichtet wurde, so daß Deutschland, was vor 50 Jahren kein Mensch geglaubt hätte, Holzeinfuhrland geworden ist.

Preußischer Landtag. 36. Sitzung am Freitag, dem 8. Mai 1925. Bei der ersten und zweiten Beratung des Gesetzentwurfs über Änderungen des Beamten-Diensteinkommensgesetzes, über Erhöhungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten, über Änderung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, ist der Gesetzentwurf dem Beamtenausschuß überwiesen worden.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Forstlehrgang in Celle (Hannover). Die Forstabteilung der hannoverschen Landwirtschaftskammer veranstaltet ihren diesjährigen ersten Forstlehrgang in Celle (Celler Hof) in den Tagen vom 18. bis 20. Juni d. J. Der Lehrgang beginnt am 18. Juni, morgens 8 Uhr, im Celler Hof. Es sind folgende zeitgemäße Vorträge vorgesehen:

1. Die Bodenuntersuchung und ihre Bedeutung für die Forstwirtschaft.
2. Die natürliche Verjüngung der Kiefer und die Einbringung von Mischholz in der staatlichen Oberförsterei Uetze, mit besonderer Berücksichtigung der Saumschlagwirtschaft.
3. Was muß der Forstwirt vom Vogelschutzgesetz wissen?
4. Die Vorbereitung des Heidebodens für die Aufforstung mit geeigneten Geräten.
5. Die forstliche Saatgutanerkennung und ihre Bedeutung für Hannover.
6. Erziehung und Pflege bodenständiger und bodenpflegender Mischbestände im Heidegebiete.

Folgende waldbauliche Ausflüge sind vorgesehen:

1. Am 18. Juni nachmittags in die staatliche Oberförsterei Uetze.
2. Am 19. Juni nachmittags in das Aufforstungsgebiet Schönhop der Stadt Celle.
3. Am 20. Juni ganztägiger Ausflug in die staatliche Oberförsterei Lüß.

Mit dem Lehrgang soll (wie in Lüneburg) ein Jägerabend am 19. Juni, von 8 Uhr abends ab, in der Union verbunden werden. Anmeldung zur Teilnahme bis spätestens 10. Juni d. J. an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Hannover, Leopoldstr. 1/I, mit Angabe, ob Quartiervermittlung gewünscht wird. Nach Anmeldung wird ausführliches Programm übermittelt werden. Die Gebühren betragen für den Lehrgang a) für Waldbesitzer 10 *M*, b) für Forstbeamte 5 *M*, für Einzelvorträge 2 *M* bzw. 1 *M*.

Forstwirtschaftliches.

Merkblatt zur forstlichen Saatgutanerkennung. Unter den Maßnahmen, welche der Hebung der



Erzeugungskraft unseres deutschen Waldes dienen, die heimische Volkswirtschaft auch in bezug auf die Versorgung mit Holz mehr und mehr unabhängig vom Auslande machen und zu einer aktiven Handelsbilanz helfen sollen, steht mit in erster Reihe die Beschaffung einwandfreien Saatgutes aller Holzarten, vornehmlich aber der Kiefer — eines Saatgutes der standortgerechten Rasse mit den erblichen Eigenschaften, welche am Ort des Anbaues Höchstleistungen in Wuchs, Holzwert, Gesundheit und Widerstandsfähigkeit gegen allerlei Störungen durch die Elemente und feindlichen Organismen verbürgen. Der Sicherung solchen Saatgutes dient die im vorigen Jahr vom Reichsforstwirtschaftsrat ins Leben gerufene Saatgutanerkennung. Sie soll dem Jammer ein Ende machen, den die wahllose Verwendung beliebigen, oft höchst ungeeigneten Forstsaatgutes über unseren schönen Wald zu unermeßlichem Schaden für dessen Werterzeugung gebracht hat.

Der Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung, in dessen Hand die auf das ganze Reich sich erstreckende Arbeit gelegt ist, hat ein Merkheft herausgegeben, das in Kürze alles enthält, was über das Wesen und die Organisation der F.S.A. zu wissen nottut, und zugleich die Richtlinien und praktischen Fingerzeige für die nunmehr einsetzende Anerkennungsarbeit gibt. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm zum Preise von 80 Pf. erschienene Merkheft zur forstlichen Saatgutanerkennung soll die Erkenntnis von der Wichtigkeit der forstlichen Saatgutanerkennung verbreiten und ihre Durchführung erleichtern; es ist zunächst den bei den Landwirtschaftskammern gebildeten Ortsausschüssen für F.S.A. gewidmet, sollte aber auch in der Hand jedes Waldbesitzers, der seinen Wald liebt und zu höchstmöglichem Ertrag pflegen will, und seiner Beamten sein.

Bekämpfung der Forleule vom Flugzeuge aus. In der von der Forleule schon zwei Jahre lang schwer heimgesuchten staatlichen Oberförsterei Biesenthal hat dieses Insekt auch 1925, und zwar in den Förstereien Grafenbrück und Eiserbude, seine verheerende Tätigkeit wieder aufgenommen. Nun will man den Versuch machen, den Schädling durch Ausstreuen eines Reizmittels (Kalzium-Arsenat) vom Flugzeug aus zu bekämpfen. Die ersten Versuche mit dieser Methode sind in Amerika gemacht worden, worüber Professor Escherich auf der Bamberger Versammlung des Deutschen Forstvereins 1924 berichtet hat. Seiner Anregung, mit einem ähnlichen Verfahren auch in Europa vorzugehen, ist man zuerst im Herbst 1924 in der Schweiz gefolgt, um die dort sehr schädliche Fichtenblattwespe (Nematus abietis) zu vertilgen. In der Zeit vom 22. bis 28. Mai soll nun in der Oberförsterei Biesenthal der Kampf gegen die Forleule nach der gleichen Methode erprobt werden. Das Ausstreuen wird in den Abend- oder in den früheren Morgenstunden erfolgen, kann sich aber je nach den Witterungsverhältnissen auch verschieben. Obwohl das Ausstreuen keine Gefahren für Menschen und Vieh mit sich bringt, wird der Wald doch in der fraglichen Zeit gesperrt und der Sperrbezirk durch Posten und Tafeln kenntlich gemacht. Über die Ergebnisse dieser Versuche wird später berichtet werden. Wenn sie von Erfolg begleitet wären, so würden hieraus bedeutsame Folgen für die Insektenbekämpfung in Wald und Feld abzuleiten sein. S.

Pissodes piniphilus Hbst. Als Folge des Eulenfraßes ist besonders das Auftreten von Hylesinus piniperda und minor befürchtet worden. Nach den bis jetzt gemachten Beobachtungen ist bisher in der Mark Hyl. piniperda da, wo ein regelmäßiger Durchforstungsbetrieb üblich war, wenigstens nicht gefahrdrohend aufgetreten. Noch weniger war Hyl. minor festzustellen. Wohl aber macht sich in den Kiefernstangenorten und jüngeren Baumorten mehrfach der Kiefernstangenrüsselkäfer, Pissodes piniphilus, stark bemerklich. Er lebt, ebenso wie Hyl. minor, in den dünn berindeten oberen Schaftteilen. Die Larvengänge sind leicht geschlängelt, verlaufen im Baste meist in der Längsrichtung des Stammes, sie nehmen aber auch andere, an Strahlenfraß erinnernde Richtungen an. Der Befall wird durch das Austreten weißer Harztropfen kenntlich. Dieser Schädling hat das Kümmern und Absterben der Triebe im Wipfel zur Folge und kann namentlich kränkelnde Stämme ganz ähnlich zum Absterben bringen wie Hyl. minor. Sch.

Der Sturm im Thüringer Wald, der vom 2. bis 4. April d. J. mehrfach Windwurf und Stammbruch veranlaßt hat, hat durch Aneinanderpeitschen der Stämme eine Unmasse Zweige abgeschlagen, so daß stellenweise der Boden vollständig bedeckt ist. Das gibt natürlich Zuwachsverlust. Bei dieser Bruchkalamität wurden die Höhenbestände bei 700 bis 900 m über Normal-Null eigentlich gar nicht betroffen; hauptsächlich sind es die tieferen Lagen, welche gelitten haben. Auffallend ist es im Thüringer Wald, daß nördlich des auf dem Kamm hinziehenden Rennstieges stets hauptsächlich der Südwestwind den Bruchschaden veranlaßt, während südlich vom Rennstieg der Nordostwind Bruch hervorruft. Es ist der Überfallwind, der da in die Erscheinung tritt. Die Kraft des Windes verstärkt sich, nachdem der Wind den Gebirgskamm überschritten hat und in die Tiefe hinabfällt. Bei den Schlagführungen wird darauf in den ausgedehnten reinen Fichtenbeständen sorgfältig Rücksicht genommen. Eulefeld.

Der Buchenaufschlag entwickelte sich in den mit dem „Igel" wundgemachten Beständen besser als in nicht bearbeiteten Beständen. Es ist das auch der Fall in Beständen mit stark verhärtetem Boden. In den Höhenbeständen des Thüringer Waldes, südlich vom Rennstieg, ist der Boden dicht mit Fichtensamen bedeckt. Ef.

Erhöhtes Wachstum nach Durchforstung. Es hat sich gezeigt, daß die Nadeln an neuen Trieben der Fichten in den im Wuchse stockenden Beständen nach der Durchforstung länger wurden als an den Trieben aus der Zeit vor der Durchforstung. Ef.

Heufelder Kupfersoda. Es ist wohl allgemein bekannt, daß sich zur Bekämpfung der Kiefernschütte die Heufelder Kupfersoda sehr gut bewährt hat, und zwar sowohl hinsichtlich ihrer Wirksamkeit als auch wegen der bequemen und dabei billigen Herstellung der Spritzbrühe. Für 100 Liter Kupfersoda-Brühe ist nur 1 kg Kupfersoda erforderlich,

während zur Herstellung von 100 Liter Bordelaiser Brühe 2 kg Kupfervitriol erforderlich sind, wozu in letzterem Falle noch die Kosten für den notwendigen Kalk und das umständliche Anfertigen der Bordelaiser Brühe treten. Da man in der Lage ist, größere Mengen Kupfersodabrühe in wenigen Minuten gebrauchsfähig herzustellen, ist es nicht erforderlich, selbst bei Spritzungen in ausgedehntem Umfange größeren Vorrat an fertiger Brühe bereitzuhalten. Dieser Vorteil fällt bei großen Betrieben sehr ins Gewicht, weil bei Unterbrechung der Spritzarbeiten auf länger als 24 Stunden — Eintritt von Regenwetter, Defekte an den Spritzen und dergl. — die angefertigten Brühen anderer Präparate als bereits verdorben nicht mehr verwendet werden können. Auch sind erheblich weniger Anrühr- und Vorratsfässer, Siebe usw. erforderlich, als solche bei Herstellung anderer Brühen gebraucht werden. Bei trockener Aufbewahrung verdirbt Kupfersoda selbst bei jahrelangem Lagern nicht, wie andere fertige Kupferpräparate. Die Heufelder Kupfersoda wurde bis Anfang des Krieges von der Firma E. E. Neumann in Bromberg (jetzt Eberswalde) hergestellt, die Herstellung mußte aber damals eingestellt werden, weil die Rohmaterialien nicht mehr zu beschaffen waren. Auf vielseitigen Wunsch und auf Grund zahlreicher Nachfragen hat sich die Firma E. E. Neumann, Eberswalde, entschlossen, die Herstellung dieser Kupfersoda wieder aufzunehmen, und errichtet zu diesem Zweck zur Zeit in der Altmark eine Fabrik. Mit der Lieferung der Kupfersoda kann von Anfang Juni d. J. an gerechnet werden.

Zunehmende Engerlingsgefahr. Die östlichen Provinzen von Preußen waren im Laufe der 1880er Jahre durch Maikäfer und Engerlinge schwer heimgesucht worden. An vielen Orten ist hierdurch der regelmäßige Betrieb vollständig ins Stocken geraten, weil die verschiedenen Vorbeugungs- und Bekämpfungsmittel keine ausreichende Hilfe zu gewähren vermochten. Etwa seit Mitte der 1890er Jahre ist diese Kalamität allmählich immer mehr verschwunden, so daß man mehr als zwei Jahrzehnte lang fast nichts mehr von Engerlingsschäden auf größeren Flächen hörte. Seit etwa fünf Jahren machen sich aber Maikäfer und Engerlinge wieder stärker bemerklich, so scheint insbesondere 1925 in der Mark und Pommern ein stärkerer Maikäferflug in vielen Orten beobachtet worden zu sein. Es ist daher zu befürchten, daß wir am Anfang einer neuen Periode von Engerlingsschäden stehen. Dieses wäre angesichts der gewaltigen Ödflächen, die durch den Eulenfraß entstanden sind, besonders zu beklagen, weil ihr geordneter erfolgreicher Wiederanbau hierdurch auf das schwerste gefährdet werden würde. Sch.

Waldbrände.

Riesenwaldbrand in Pommern. Am 18. Mai, mittags 11½ Uhr, entstand im Jagen 197 der Oberförsterei Friedrichswalde ein Waldbrand, der sich infolge der Dürre und des starken Windes mit unheimlicher Schnelligkeit ausbreitete. Nachmittags gegen 6 Uhr standen etwa 2000 Morgen Staatsforst und etwa 500 Morgen Altdammer Stadtforst in Flammen. Das Dorf Hornskrug, die Bahnhofsgebäude Arnimswalde und Groß-Christinenberg an der Bahnstrecke Altdamm—Gollnow waren zeitweilig vom Feuer eingeschlossen und wären unrettbar verloren gewesen, wenn es nicht dank der Hilfe von Militärkommandos, Feuerwehren und Ortsbevölkerung, begünstigt durch Abflauen des ursprünglich starken Windes, in den Abendstunden gelungen wäre, das Feuer einzudämmen. Soweit Zeitungsmeldungen zu entnehmen ist, dürften ungefähr 600 ha Wald vernichtet sein, und zwar die Bestände der Oberförsterei Friedrichswalde vollständig sowie große Teile des Reviers der Oberförsterei Pütt und des Stadtforstes Altdamm. Der Wert der vernichteten Baumbestände soll sich auf etwa 10 bis 15 Millionen Goldmark belaufen, doch dürfte der Gesamtschaden weit höher sein. Vernichtet wurden große Mengen geschlagenen Holzes. Auch der wertvolle Wildstand scheint völlig verloren zu sein. Wir hoffen, in Kürze genauere Angaben machen zu können.

Der folgenschwere Waldbrand in Pommern mahnt den Forstwirt eindringlich, auf der Hut zu sein, damit ähnliche Katastrophen vermieden oder wenigstens in ihren verheerenden Folgen eingeschränkt werden. Alle Organe der Forstverwaltungen müssen über das Verhalten gegenüber der Waldbrandgefahr genau unterrichtet sein, desgleichen alle Dienststellen, die mit Feuerwehr zu tun haben. Unermeßliche Werte an Staats- und Privatgut sind vernichtet worden. Das trockene, warme Wetter der letzten Zeit begünstigt das Entstehen und die Verbreitung von Waldbränden, besonders wenn Wind hinzukommt. Wir machen auf das bekannte, im Verlag von J. Neumann, Neudamm, erschienene Flugblatt von Forstmeister Junack, Berlin: „Bekämpfung von Waldbränden" aufmerksam. Dieses gibt in Schrift und Bild die wichtigsten Regeln wieder, die für Bekämpfung von Waldbränden in Betracht kommen. Der kleine, auf zäher Pappe gedruckte Ratgeber in Plakatform sollte in jedem forstlichen Dienstzimmer, in Post-, Gemeinde-, Orts- oder Gutsvorsteherstuben, auf der Polizei, in Schulen, Bahnhöfen, Warteräumen, in Gasthäusern, Unterkunftsstätten für Waldarbeiter, in Spritzenhäusern und Geräteschuppen, auf allen öffentlichen Plätzen, überall dort, wo es zur Aufklärung und Belehrung des Publikums dienen kann, zum Aushang gelangen. Das Junacksche Flugblatt kostet je Stück 0,15 Mk. franko; in Partien von mindestens 100 Stück 0,10 Mk. pro Stück. Der Verlag schickt es an Forstverwaltungen gern zur Ansicht.

Verschiedenes.

Jägertag in Potsdam. Auch in diesem Jahre findet in Potsdam wieder eine Zusammenkunft alter Gardejäger, 15. Reserve-Jäger und Garde-Maschinengewehr-Schützen, statt, und zwar am 13. und 14. Juni. — Der Verlauf der Tagung ist: am 13. Juni, nachmittags 5 Uhr, Hauptversammlung des Vereins Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 15 im „Schützenhause", abends 8 Uhr allgemeiner Begrüßungsabend im „Schützenhause". 14. Juni, vormittags 11,30 Uhr, Gedenkfeier am Gardejäger-Denkmal auf dem Bussinplatz, von dort Marsch nach dem Brauhausberg,

Preisschießen auf den ehemaligen Oberjäger-Schießständen, abends von 8 Uhr „Grüner Abend" mit Tanz im „Schützenhaus" und „Hofjäger". Beteiligungsanmeldungen mit Angabe, ob Quartierbeschaffung gewünscht wird, sind möglichst bald einzusenden an E. Lange, Potsdam, Charlottenstraße 42, oder an Oberleutnant G. Voelkerling, Potsdam, Weißenburger Straße 29.

Weidgerechtigkeits-Merkblatt. Mit einer Tafel. Nr. 15 der „Merkblätter der Gesellschaft für Jagdkunde", herausgegeben vom Arbeitsausschusse. Verlag J. Neumann in Neudamm. Preis 0,30 *M*, in Partien billiger.

Über „Weidgerechtigkeit" ist schon manches Buch geschrieben worden. Aber gerade in dieser knappen Form, wie sie das Merkblatt zeigt, dürfte eine Belehrung über den Gegenstand in die weitesten Jägerkreise dringen, namentlich wenn jagdliche Vereinigungen für die Verteilung der Blätter Sorge tragen. Der Inhalt des Merkblattes zerfällt in die beiden Teile: „Was kennzeichnet den neuzeitlichen Weidgerechten?" und „Wie erfolgt die Erziehung und Ausbildung zur Weidgerechtigkeit?" K.

Zeitschrift für Fischerei und deren Hilfswissenschaften, herausgegeben von Prof. Dr. P. Schiemenz und Ministerialrat Dr. E. Seydel, Verlag von J. Neumann in Neudamm und Berlin.

Das Aprilheft (Heft 2 Bd. XXIII), das inzwischen herausgegeben ist, enthält zwei auch in engem inneren Zusammenhange stehende Arbeiten von Hugo Geng: „Der Futterwert der natürlichen Fischnahrung" und von Dr. Willi Schäperclaus: „Untersuchungen über den Stoffwechsel, insbesondere die Atmung niederer Wassertiere". Beide Arbeiten schaffen Grundlagen für die Erkenntnis der Stoffwechselvorgänge in den Fischgewässern und damit für den Aufbau einer wissenschaftlichen Produktionslehre für die Fischereiwirtschaft in den Binnengewässern. Bei dem bedeutenden Inhalt der „Zeitschrift für Fischerei" ist ihr Bezug jedem, der mit Fischerei und Fischwirtschaft zu tun hat, unerläßlich. Die Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, legt die beiden erschienenen Hefte jedem Interessenten zur Ansicht vor, auch durch Vermittelung des Sortimentsbuchhandels.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser fachmännischer Mitarbeiter: Am Bauholzmarkt hat sich die Lage wenig verändert. Es liegen hunderte Bauprojekte vor, aber sie scheitern meistens an der Finanzierung. Gerade hierbei handelt es sich fast immer um Objekte, zu denen größere Mengen Bauholz gebraucht werden, Balken, Kanthölzer und Schalware. Da nun die Bautätigkeit den vorjährigen Umfang nicht übersteigt, ist auch der Absatz von Bauware am nord- und ostdeutschen Holzmarkt im Verhältnis zu der Produktion nicht erheblich. Vor allen sind die Firmen des Platzholzhandels nicht, wie in anderen Jahren, geneigt, Abschlüsse auf spätere Liefertermine zu tätigen. Die Sägewerke im Osten müssen daher ihr Bauholz auf Lager einschneiden und warten, bis sich Absatz findet. Es hat sich bisher kein großes unverkauftes Lager in Bauware angesammelt, weil infolge des späten Beginns der Einschnitte, der verspäteten Ausfuhr des Rohholzes aus den Waldungen die fertiggestellten Mengen schließlich Absatz fanden. Jetzt aber, wo auf den Sägewerken mit Hochdruck gearbeitet wird und genügend Rohstoff auf den Plätzen vor den Schneidemühlen liegt, wird sich eine größere Produktion an fertiger Ware ergeben. Die Möbeltischlereien haben allgemein nicht viel zu tun. Auch die Kistenindustrie klagt auf der einen Seite über schleppenden Eingang der Aufträge und auf der andern Seite über unbefriedigende Preise sowie ungünstige Zahlweise in den Kreisen der Abnehmer. Verstärkt hat sich die Nachfrage nach guter geschnittener Eiche. Vor allem haben sich wieder die Platzholzhändler, die mehrere Jahre hindurch kein Eichenholz führten, entschlossen, diese Warengattung aufzunehmen. Im Grubenholzhandel ist der Verkehr matt. Gesucht war Rotbuche, und es wurden auch aus den neuen Einschnitten größere Mengen umgesetzt.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 18. bis 24. Mai 1925 ab märkischer Station **11,15 RM.**

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 23. Mai 1925. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 1,20 Goldm., Sommer 0,25 Goldm. Wildkanin: Winter 0,50 Goldm., Sommer 0,10 Goldm. Füchse: Winter I 28 Goldm., II 14 Goldm., Steinmarder: I 40 Goldm., II 20 Goldm., III 10 Goldm. Baummarder: I 50, II 25 Goldm., III 12 Goldm. Iltisse: I 12, II 6, III 3 Goldm. Maulwürfe: I 0,30 Goldm., II 0,10 Goldm. Dachse: I 8 Goldm., II 4 Goldm. Rehe: Sommer 4 Goldm., Winter 2 Goldm. Rotwild: trocken kg 3 Goldm. Damwild: trocken kg 4 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,10 Goldm. Rinderhäute: gesalzen, à Pfund 0,40 Goldm. Kalbfelle: gesalzen, à Pfund 0,80 Goldm. Schaffelle: gesalzen, à Pfund 0,50 Goldm. Ziegenfelle: 3 bis 4 Goldm. das Stück.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 23. Mai 1925. Landfüchse 5 bis 6 Doll., Steinmarder 10 bis 12 Doll., Baummarder 12 bis 16 Doll., Iltisse 2½ bis 3½ Doll., Dachse 1½ Doll., Rehe, Sommer, 85 bis 90 cts, Rehe, Winter, 50 cts, Hasen, Winter 40 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 25 cts, Wiesel, weiße 1 Doll., Wildkanin, Winter I 14 cts, Katzen, Winter, schwarz 75 bis 80 cts das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 23. Mai 1925. Füchse 5 bis 6 Doll., Baummarder 12 bis 14 Doll., Steinmarder 9 bis 11 Doll., Iltisse 2½ bis 4½ Doll., Maulwürfe, weißledrige 9 cts, blauledrige 5 cts, Wiesel, weiße 0,75 bis 1,20 Doll., Hasen 1,70 bis 1,75 Mk., Kanin, Wildkanin 60 Pf., Rehe: Sommer 4 Mk., Winter 2,50 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 23. Mai 1925. Frischlinge 0,70 bis 0,75 für ½ kg. Kaninchen, wilde, groß 1, IIa 0,50 bis 0,70. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 23. Mai 1925. Hechte, unsortiert 100 bis 120, mittel 100 bis 120, Schleien, unsortiert 110 bis 132,

Aale, groß-mittel 190 bis 217 für 50 kg. — Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 8 bis 9 cm 2,50, Riesen-, unsortiert 5 bis 6 das Schock. Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 32. **Kündigung bei Betriebseinschränkung.** Ich bin mittels schriftlichen Vertrages auf drei Jahre angestellt. Der Dienstvertrag läuft am 1. Juli 1926 ab. Das zu einer größeren Herrschaft gehörende Revier liegt von dieser getrennt und ist durch Verkauf auf ¼ des ursprünglichen Umfanges zurückgegangen. Am 1. Januar bin ich fristlos gekündigt worden, weil meine Stelle fortgefallen ist, aber es ist mir das Zugeständnis gemacht worden, daß ich meine Bezüge noch bis zum 1. April erhalten soll. Muß ich mich damit einverstanden erklären?

R., Gräfl. Revierförster.

Antwort: Die fristlose Kündigung kann nur auf Grund des § 626 B.G.B. geschehen, wenn der sogenannte „wichtige" Grund vorhanden ist. Das Ihnen unterstellte Revier ist so verkleinert worden, daß Ihre Arbeitskraft nicht mehr verwertet werden kann und überflüssig geworden ist. Nun kommt es darauf an, ob in dieser Veränderung der Verhältnisse ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 B.G.B. gegeben ist. Daß eine Einschränkung des Betriebes eingetreten ist, ist unzweifelhaft, aber im allgemeinen sind Einschränkungen des Betriebes nicht so aufzufassen, daß sie einen „wichtigen Grund" darstellen könnten, der zur fristlosen Kündigung der Dienstverträge berechtigte, namentlich wenn die Veranlassung in einer freiwilligen Veräußerung zu suchen ist. Mangelnde Rentabilität des forstlichen Betriebes an der in Frage kommenden Stelle gewährt für sich allein kein Kündigungsrecht, aber das Reichsgericht hat gelegentlich ausgesprochen, daß eine Kündigung aus einem wichtigen Grunde zulässig sein solle, wenn „nach den tatsächlichen Verhältnissen vernünftigerweise und nach Treu und Glauben dem Dienstberechtigten die Weiterführung des Betriebes unter keinen Umständen zugemutet werden kann." Der forstliche Betrieb der Herrschaft ist ein Ganzes, dessen isolierter Teil unrentabel geworden ist, weil der Betriebsbeamte nicht mehr produktiv beschäftigt werden kann, aber im übrigen wird der Betrieb im ganzen durch die eingetretene Änderung nicht beeinträchtigt. Deshalb kann der Grund, welchen das Reichsgericht zur fristlosen Kündigung ausnahmsweise gelten lassen will, hier nicht in Frage kommen. Das wirtschaftliche Risiko des Betriebes hat der Waldbesitzer zu tragen, das aber erst recht, wenn er durch seine eigenen Maßnahmen die produktive Beschäftigung eines Beamten aufhebt. Es fehlt also in dem vorliegenden Falle an dem „wichtigen Grund" des § 626 B.G.B., welcher die fristlose Kündigung gestatten könnte. Sie ist aus diesem Grunde unzulässig, so daß Ihnen für die Dauer des Vertrages, also bis zum 1. Juli 1926, Ihre vollen Bezüge gezahlt werden müssen, wie auch der anderweitig entstehende Schaden ersetzt werden muß. Der Herrschaft hätte es natürlich freigestanden, Sie anderweitig in gleicher Stellung zu beschäftigen, aber Sie selbst haben heute keine Verpflichtung mehr, das Dienstverhältnis fortzusetzen. B.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Ueberzählige Försterstelle Annaburg II, Oberförsterei Annaburg (Merseburg), ist zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0370 ha Garten, 1 ha Acker, 0,4890 ha Wiese (Pachtland). Nutzungsgeld 21 *M*. Bahnstation. Schule im Ort. Nächste höhere Schule Wittenberg, 30 km. Bewerbungsfrist 7. Juni.

Försterstelle Hemelberg, Oberf. Veckerhagen (Cassel), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung einsam gelegen, 4 km bis Veckerhagen, Bahnstation Hann.-Münden, 11 km von Veckerhagen. Wirtschaftsland: 0,05 ha Garten, 0,8 ha Acker, 3,3 ha Wiese. Dienstaufwandsentschädigung zur Zeit 70 *M*. Nutzungsgeld 65 *M*. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 1. Juli.

Förster-Endstelle Herchen in Niederalsen, Oberförsterei Siebengebirge (Köln), ist am 1. Juli, nötigenfalls später, neu zu besetzen. Neu erbautes Wohnhaus mit im Bau begriffenem Stallanbau, zur Zeit ohne Wirtschaftsland. Zugelassen sind Förster in Endstellen des Regierungsbezirks Köln unter 60 Jahren und sämtliche überzähligen Förster der Regierungsbezirke Coblenz, Trier, Aachen, Düsseldorf und Köln. Bewerbungsfrist 15. Juni.

Förster-Endstelle Husen, Oberf. Dalheim (Minden), ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,53 ha Garten, 3,47 ha Acker, 1,92 ha Weide. Bewerbungsfrist 5. Juni.

Bebaute Förster-Endstelle Lütjensee, Oberf. Trittau (Schleswig), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. 11,4165 ha Wirtschaftsland gegen jährlich 346 RM Nutzungsgeld. Volksschule im Orte; höhere Schule in Oldesloe, 17 km Eisenbahn; evangelische Kirche in Trittau, 6 km Landweg; katholische Kirche in Wandsbek, über Oldesloe 52 km Eisenbahn; Bewerbungsfrist 1. Juli.

Förster-Endstelle Möllenbeck, Oberförsterei Rumbeck (Minden), ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,08 ha Garten, 1,96 ha Acker, 0,93 ha Wiese, 0,21 ha Weide. Bewerbungsfrist 15. Juni.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Neuhaus (Frankfurt a. O.) ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung. 0,1630 ha Garten, 4,1480 ha Acker, 5,7330 ha Wiese. Bewerbungsfrist 20. Juni.

Forstsekretärstelle Neu-Ruppin, Oberf. Neu-Ruppin (Potsdam), gelangt voraussichtlich am 1. Juli zur Neubesetzung. Mietwohnung. Kein Wirtschaftsland; höhere und Volksschule im Orte. Bewerbungsfrist 6. Juni.

Bebaute Förster-Endstelle Rickling, Oberf. Neumünster (Schleswig), ist am 1. Oktober neu zu

besetzen. 6,6243 ha Wirtschaftsland gegen jährlich 108 RM Nutzungsgeld. Volksschule und evangelische Kirche im Orte; höhere Schule und katholische Kirche in Neumünster, 16 km Eisenbahn. Bewerbungsfrist 1. Juli.

Forstsekretärstelle Syke, Oberf. Syke (Hannover), ist am 1. August neu zu besetzen. 2 ha Wirtschaftsland. Mietwohnung. Bewerbungsfrist 13. Juni.

Im Regierungsbezirk Schneidemühl sind folgende Stellen zu besetzen:

Försterstelle Jägerthal, Oberf. Schönthal, am 1. Juli. 0,1000 ha Garten, 6,0255 ha Acker, 5,8044 ha Wiese. Nutzungsgeld 143 *M*. Bewerbungsfrist 10. Juni.

Försterstelle Schulzenwalde, Oberf. Schulzenwalde, am 1. Juli. 0,1780 ha Garten, 2 ha Acker, 2,6750 ha Wiese. Nutzungsgeld 79 *M*. Bewerbungsfrist 10. Juni.

Försterstelle Gönne, Oberf. Selgenau, am 1. September. 1,0850 ha Garten, 7,3990 ha Acker, 3,5160 ha Wiese. Nutzungsgeld 185 *M*. Bewerbungsfrist 10. Juni.

Möglicherweise gelangen am 1. Juli bzw. 1. September zur Besetzung:

Hilfsförsterstelle Chausseehaus, Oberf. Schloppe. 1,0440 ha Garten, 1,6030 ha Acker, 4,3530 ha Wiese. Nutzungsgeld 109 *M*. Bewerbungsfrist 10. Juni.

Bebaute Hilfsförsterstelle Neu-Rögnitz, Oberf. Lindenberg. 0,1390 ha Garten, 3,6970 ha Acker, 3,2690 ha Wiese. Nutzungsgeld 89 *M*. Bewerbungsfrist 10. Juni.

Hilfsförsterstelle Plötzmin in Kramske, Oberförsterei Selgenau. 0,0727 ha Garten, 1,5283 ha Acker, 1,3300 ha Wiese. Nutzungsgeld 31 *M*. Bewerbungsfrist 10. Juni.

Hilfsförsterstelle Remmen, Oberf. Landeck. 0,1040 ha Garten, 4,2980 ha Acker, 2,9650 ha Wiese. Nutzungsgeld 96 *M*. Bewerbungsfrist 10. Juni.

Hilfsförsterstelle Wacholztal, Oberförsterei Schloppe. 0,1900 ha Garten, 2,1340 ha Acker, 8,6760 ha Wiese. Nutzungsgeld 77 *M*. Bewerbungsfrist 10. Juni.

Bebaute Hilfsförsterstelle Ehrlichsruh, Oberförsterei Rehhof (Königsberg), gelangt am 1. Juni zur Neubesetzung. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und 3,648 ha Dienstland. Bewerbungen sind sofort an die Regierung, Abteilung IIIB, in Königsberg, einzureichen.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Christoleit, Förster in Frisching, Oberf. Gauleben, wurde auf die Försterstelle zu Tasterwald, Oberf. Wormditt (Königsberg), versetzt.

Hilgers, Gemeindeförster in Heidenburg (Trier), wurde als Gemeindeförster auf Probe in Dieblich, Oberf. Coblenz (Coblenz), angestellt.

Lehncking, Gemeindeförster in Allendorf (Arnsberg), wurde als Gemeindeförster auf Probe in Linkenbach, Oberförsterei Dierdorf (Coblenz), angestellt.

Malks, Forstsekretär in Neu-Ruppin, Oberf. Neu-Ruppin, wird am 1. Juli nach Rüdersdorf, Oberf. Rüdersdorf (Potsdam), versetzt.

Fahney, Hilfsförster in Rumbeck, Oberf. Rumbeck (Minden), wurde am 1. April zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Janz, Hilfsförster in Neu-Röske, Oberf. Bäreneiche (Schneidemühl), wurde am 1. April zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Kühnemann, Forstgehilfe in Linow, Oberf. Oberfier, wird am 1. Juni nach Neustettin, Oberf. Neustettin (Köslin), versetzt.

Bayern.

Häffner, Oberforstverwalter in Schnappenhammer, wird aus Anlaß seiner am 1. Juli erfolgenden Ruhestandsversetzung für seine Dienstleistung die Anerkennung ausgesprochen.

Pastor, Forstamtmann in Pottenstetten, wird auf sein Ansuchen wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand versetzt.

Klein, Oberforstwart in Schleißheim, tritt am 1. Juli in den dauernden Ruhestand. Es wird ihm aus diesem Anlaß für seine Dienstleistungen die Anerkennung ausgesprochen.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Märkischer Forstverein.

47. Versammlung vom 14. bis 17. Juni 1925 in Gardelegen.

Tagesordnung:

Sonntag, den 14. Juni: Von 8 Uhr abends an Zusammenkunft und Begrüßung der Gäste im Schützenhause am Magdeburger Tor.

Montag, den 15. Juni: Revierfahrt nach der Rittergutsforst Weteritz. 7,30 Uhr vormittags Abfahrt vom Rathause. Versammlung im Park von Weteritz. 9 Uhr vormittags Abfahrt in das Revier. 2 Uhr nachmittags Frühstück im Walde, gestiftet von Herrn Oberförster Roth-Weteritz. 3 Uhr nachmittags Weiterfahrt in den Wald. 6 Uhr nachmittags Rückfahrt nach Gardelegen. 8 Uhr abends geselliges Beisammensein in der „Neuen Welt“ am Salzwedeler Tor mit Konzert, Vorführungen und Tanz.

Dienstag, 16. Juni: 8,30 Uhr vormittags Versammlung im „Schützenhause“ am Magdeburger Tor. 1. Begrüßung. 2. Geschäftliches. A. Festsetzung des Beitrages für die Zeit vom 1. Juli 1925 bis 30. Juni 1926. B. Ausschußberichte und Wahlen: a) Versammlungszeit für den Winter 1925/26. b) Versammlungsort für 1926. c) Vortragsstoffe für den Winter 1925/26 und den Sommer 1926. d) Örtliche Vorbereitung für den Sommer 1926. e) Kassenbericht. 3. Vortrag: Die Geschichte unserer Waldbestände und ihres Vorbestandes sowie deren Wichtigkeit für Beurteilung der Leistung und Behandlung unserer Wälder. Berichterstatter Landforstmeister Dr. König-Berlin, Mitberichterstatter Oberförster Dr. Hausendorf-Grimnitz. 4. Aussprache. 5. Vortrag: Neuzeitliche Pilzforschungen in ihrer Beziehung zur Forstwirtschaft. Berichterstatter Dr. Liese-Eberswalde. 6. Aussprache. 7. Vortrag: Fabrikation, Auswahl, Behandlung und Leistungen der Sägen und anderer Werkzeuge. Berichterstatter Dr. Dominicus-Remscheid-Vieringhausen. 8. Aussprache. 9. Besprechung des Waldganges. 10. Kleine Anfragen und Mitteilungen aus dem Gebiete des Forst- und Jagdwesens. (Vorherige Anmeldung beim Schriftführer erwünscht.) Verschiedenes.

4 Uhr nachmittags Gemeinschaftliches Mittagessen im „Tivoli“, Schillerstraße, ohne Weinzwang.

8 Uhr abends Volksliederabend im „Schützenhausgarten“.

Mittwoch, den 17. Juni: 7,34 Uhr vormittags Abfahrt mit dem Zuge vom Staatsbahnhof zum Nachausflug nach der Staatsforst Jävenitz.

8 Uhr vormittags Beginn des Ausfluges vom Bahnhof Jävenitz. (Gepäckaufbewahrung auf dem

Bahnhofe möglich.) Fußmarsch 4 bis 5 km. Für ältere Herren stehen einige Wagen zur Verfügung. Frühstück aus dem Rucksack.

2 Uhr nachmittags Kaffeetafel im „Deutschen Kaiser" am Bahnhof Jävenitz. Rückfahrt mit den Zügen nach Stendal-Berlin 4,41 Uhr und nach Gardelegen-Hannover 6,20 Uhr nachmittags.

Hotelquartiere sind nur in beschränkter Zahl vorhanden. Privatquartiere sind voraussichtlich kostenfrei. An Unkostenbeitrag werden für alle Veranstaltungen einschließlich Fahrgeld für die Waldausflüge 3 *M* von jedem Teilnehmer erhoben. Das Mittagessen kostet 3,50 *M*.

Schlesischer Forstverein.

79. Hauptversammlung am 18., 19. und 20. Juni 1925 in Leobschütz O.-S.

Tagesordnung:

1. Tag: Donnerstag, den 18. Juni 1925. Von 11 Uhr vormittags an Ausgabe der Wohnungskarten und Drucksachen auf dem Bahnhofe in Leobschütz, für Nachzügler in der Brauerei von Weberbauer.

7 bis 7½ Uhr Vorstandssitzung in der Brauerei von Weberbauer.

7½ Uhr Eröffnung der Versammlung ebendaselbst. 1. Begrüßung. 2. Geschäftsbericht. 3. Wahl der Beratungsgegenstände für die Tagungen 1926 und 1927. 4. Verschiedenes (Anträge usw.). 5. Berichterstattung der Herren Vertreter des Vereins bei den Tagungen des Sächsischen Forstvereins und des Deutschen Forstvereins in Böhmen. — Gemütliches Zusammensein.

2. Tag: Freitag, den 19. Juni 1925. 8 Uhr vormittags Eröffnung der Hauptversammlung in der Brauerei von Weberbauer. 1a. Oberregierungs- und Forstrat Kniehase-Breslau: Rassenbildung der deutschen Waldbäume, mit besonderer Berücksichtigung von Schlesien, und forstliche Saatgutanerkennung. 1b. Geheimrat Herrmann-Breslau: Rassenbildung der Lärche und das natürliche Verbreitungsgebiet der Sudetenlärche. 2. Oberförster Eberts-Ullersdorf: „Neues aus der forstlichen Theorie und Praxis".

Frühstückspause 12 bis 1 Uhr. (Das Frühstück kostet 1 RM ohne Getränke und Bedienung.) 3a. Oberförster Hanff-Riemberg: „Forst- und Jagdschutz 1924". 3b. Stadtforstrat Dittmar-Bunzlau: Bericht über die Nonnen- und Eulenfraß-Kalamitäten der letzten Jahre. 4. Rittmeister a. D. von Watzdorf-Leobschütz: Die Ausbreitung des Schwarzwildes in freier Wildbahn in Oberschlesien seit dem Kriege. — Soweit noch Zeit zur Verfügung bleibt, Besichtigung der Stadt bzw. der Sehenswürdigkeiten von Leobschütz. Um 8 Uhr abends: Gemeinsames Essen im Gesellschaftshause von Grasse. (Preis des Gedecks 3 RM ohne Getränke und Bedienung.)

3. Tag: Sonnabend, den 20. Juni 1925. Exkursion in den Leobschützer Stadtwald. Abfahrt mit Wagen pünktlich 8 Uhr vormittags vom Rathause aus. Frühstück gegen 11½ Uhr im Walde, dargeboten von der Stadt Leobschütz. Wiedereintreffen in Leobschütz gegen 2 Uhr nachmittags. Die Herren Teilnehmer werden gebeten, sich auf eine rege Teilnahme an der Diskussion nach den Vorträgen zu 1a und 3b vorzubereiten.

Zur Teilnahme werden alle Mitglieder des Vereins, Vertreter anderer Forstvereine sowie von Mitgliedern eingeführte Gäste ergebenst eingeladen. Die Anmeldungen zur Teilnahme an der Versammlung sind bis zum 5. Juni an den Magistrat in Leobschütz O.-S. zu richten. Bei späteren Anmeldungen kann auf eine Bereitstellung eines Unterkommens nicht gerechnet werden. Die Unterbringung der Teilnehmer geschieht in Gasthöfen und Privatquartieren. Besondere diesbezügliche Wünsche sind bei der Anmeldung anzugeben.

Breslau, den 4. Mai 1925.

Der Präsident des Schlesischen Forstvereins.

Herrmann.

Württembergischer Forstverein.

Jahresversammlung vom 15. bis 17. Juni 1925 in Heilbronn.

Zeiteinteilung.

Montag, den 15. Juni: Zureise nach Heilbronn, Bekanntgabe der Unterkünfte am Bahnhof, ab 8 Uhr abends Begrüßung im Saal des Liederkranzes.

Dienstag, 16. Juni: 6,45 Uhr vormittags Abfahrt vom Bahnhofplatz mit Lastkraftwagen nach Güglingen. Waldbegang im Forstamt Güglingen. Nachmittags Imbiß in Güglingen. Rückkehr mit Lastkraftwagen gegen 6 Uhr nachmittags. 8 Uhr abends Familienabend in der Harmonie.

Mittwoch, 17. Juni: 7,30 Uhr vormittags Verhandlungen im Rathaussaal. Tagesordnung: 1. Begrüßung und Geschäftliches (Wahl des Vorstandes; Bericht über die Tagung des erweiterten Ausschusses des Deutschen Forstvereins in Berlin, betr. das künftige Verhältnis der Landesforstvereine zum Deutschen Forstverein; Wahl des nächsten Versammlungsorts; Rechenschaftsbericht). 2. Vorträge: a) von Oberforstrat Dr. Harsch, Stuttgart, über Holzartenwahl und Wirtschaftsziel im Keupergebiet des württembergischen Unterlands. b) Von Forstmeister Bühler, Neuenstadt a. K., über die Fichte im Muschelkalkgebiet des württembergischen Unterlands. — 1 Uhr nachmittags gemeinsames Mittagessen.

Am 17. Juni vormittags während der Verhandlungen ist für die Damen bei genügender Beteiligung Gelegenheit zur Besichtigung der Saline Kochendorf gegeben.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 12 *M*, für inaktive 6 *M* jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Velte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 133859, Postscheckamt Berlin.

Die diesjährige Delegierten- und Mitgliederversammlung

findet nicht, wie in der Vorbekanntmachung angegeben, am 10. und 11. Juni statt (der 11. ist hoher katholischer Feiertag), sondern **Freitag, den 12., und Sonnabend, den 13. Juni dieses Jahres.**

Beginn der Versammlung: Freitag, **den 12.**, um 4 Uhr nachmittags,
Sonnabend, den 13., um 9 Uhr vormittags.
Versammlungsort: Berlin, Dessauer Straße 14, Klub der Landwirte.

Die Herren Delegierten werden gebeten, am Tage der Vorbesprechung eine namentliche Liste der sämtlichen Bezirksgruppenmitglieder beim Vorstand abzugeben. Ferner bitte ich die Herren Delegierten, aus mehreren Kreisen ihres Regierungsbezirkes die Grundsteuerreinertragssätze der acht Bodenklassen für Acker und Wiese mitzubringen (auf den Oberförstereien zu erfragen).

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht.
2. Besoldung (Referenten: Kollege Velte, Cassel, und Kollege Purbs).
3. Dienstaufwand.
4. Wirtschaftsland, Weide (Referent: Kollege Rothe, Königsberg).
5. Ersatzwahl für den durch Pensionierung ausscheidenden stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Verschiedenes.

Hennig.

Bezirksgruppe Cassel.

Versammlung Sonnabend, den 6. Juni 1925, mittags 12½ Uhr, im Gasthaus „Zeppelin" in Cassel (Hohenzollernstraße).

Tagesordnung: 1. Eingruppierung nach Gruppe VIII. 2. Einziehung der rückständigen Beiträge. 3. Verschiedenes. Die Mitglieder des Vereins „Waldheil" werden höflichst gebeten, ihre Mitglieds-Nummer spätestens in der Versammlung anzugeben.

Velte.

Nachrichten des „Waldheil".

Mitgliederbeiträge 1925.

Die Jahresbeiträge für 1925 betragen wie im Vorjahre für die unteren und mittleren Forst- und Jagdbeamten mindestens **2 RM** und für alle anderen Personen mindestens **5 RM**. Durch die einmalige Zahlung von mindestens **100 RM** kann die lebenslängliche Mitgliedschaft erworben werden.

Die Höhe der Begräbnisbeihilfen ist für 1925 auf **150 RM** im Höchstfalle festgesetzt worden.

Da der Jahresbeitrag satzungsgemäß bis zum 15. April gezahlt sein mußte und der größte Teil der Mitglieder noch nicht bezahlt hat, bitten wir um Ueberweisung bis zum 1. Juli d. J. Später werden die Beiträge ohne weitere Anmahnung durch Nachnahme erhoben.

Neudamm, den 20. Mai 1925.

Die Geschäftsstelle: Neumann, Schatzmeister.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9716. **Giese**, Walter, Forstgehilfe, Lasbeck, Post Friedrichsgnade, Kreis Regenwalde. II.
9717. **Krüger**, Ewald, Förster, Fh. Hanendorf, Post Gutschdorf, Kreis Dramburg. II.
9718. **v Voß**, Walter, Forstverwalter, Hohenfinow, Kreis Oberbarnim. IX.
9719. **Hallerbach**, Jos., Förster, Raesfeld, Kreis Borken. XI.
9720. **Nienhaus**, Jos., Forstaufseher, Wenfeld, Post Stadtlohn, Kreis Ahaus. XI.
9721. **Fraude**, Ludwig, Gräfl. Förster, Fh. Lünsberg, Post Ramsdorf, Kreis Borken. XI.
9722. **Thiemann**, Heinrich, Forstaufseher, Almsick, Post Stadtlohn, Kreis Ahaus. XI.
9723 **Garstecki**, Ludwig, Förster, Almsick, Post Stadtlohn, Kreis Ahaus. XI.
9724. **Balke**, Hub., Förster, Borken-Heiden i. W., Kreis Borken XI.
9725. **Plashues**, Wilhelm, Förster, Borken i. Westf. XI.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Goldmark portofrei geliefert wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Putzke, Friedrich, Waldwärter, Niederlübbichow bei Zehden a. O., Kreis Königsberg.
Schneider, Rudolf, Fürstl. Revierförster, Fh. Hüttengründ, Post Mittelgründau, Kreis Gelnhausen.
Wolter, Franz, Förster, Libnow, Post Murchin, Kr. Greifswald.
Dickbertel, Karl, Fürstl. Förster, Fh. Schelk, Post Lemathe, Kreis Iserlohn.
Krause, Oswald, Revierförster, Fh. Leine, Post Beelitz, Kreis Pyritz.
Piepgras, Heinrich, Förster, Fh. Petriholz, Post Rieseby, Kreis Eckernförde.
Reimers, Friedrich, Guts- und Forstbeamter, Kronsburg, Post Bredenbek i. Holstein.
Hubmer, Friedrich, Städtischer Revierförster, Fh. Heuberg, Post Weissenburg, Bayern.

Das Zustandekommen der Pensionskasse des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" ist gesichert,

weil bis 25. Mai über 1000 Voranmeldungen in der Geschäftsstelle mit mehr als 1500 Versicherungsanteilen eingelaufen sind, so daß die Anmeldung der Pensionskasse beim Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung erfolgen konnte. Die Anmeldefrist ist im Interesse der noch Säumigen trotzdem bis zum 1. Juni verlängert worden; nur bis dahin können sich Beamte über 60 Jahre noch versichern, können 50 bis 60 Jahre alte Beamte ihre Wartezeit abkürzen und kann eine Rückwirkung der Anmeldungen bis zum 1. Januar 1925 noch erfolgen. Jedes Mitglied des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands", das sich zur Pensionskasse noch nicht angemeldet hat, sei im eigensten Interesse aufgefordert, das schleunigst nachzuholen. Je mehr Mitglieder, desto gedeihlicher kann sich die Kasse entwickeln, desto segensreicher ihr Wirken!

Die Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54, I.

Sandner, Erich, Forstgehilfe, Fh. Friedrichsgrün, Post Hammerbrücke i. Vogtl.
Arnold, Kurt, Förster, Fh. Klippatz-Mühle, Post Radenickel, Kreis Crossen.
Brämer, Hellmuth, Forstgehilfe, Zwochau, Post Röcknitz, Bezirk Leipzig.
Heiland, Ernst, Hegemeister, Heidekrug, Post Strausberg, Kreis Oberbarnim.
Bunde, Alfred, Hilfsförster, Marienwalde, Post Gollnow, Kreis Naugard.
Nieland, Friedrich, Forstgehilfe, Försterei Eulow, Post Forst, Kreis Sorau.
Hartwig, Wilhelm, Förster, Camper, Post Grammendorf, Kreis Grimmen.
Hauck, Ernst, Hilfsförster, Coburg i. Bayern, Haus Hohenfels.
Pohlers, Herbert, Fürstl. Forstgehilfe, Oelsnitz (Erzgebirge) i. Sa., Forsthaus.

Betrifft Unterkunft der in Templin ausgebildeten Forstschüler.

Im Juni d. J. werden nach Beendigung des Schuljahres 47 Zöglinge die Forstschule Templin verlassen. Da eine Anzahl von ihnen noch keine Beschäftigung in Aussicht hat, wird im Interesse der Bestrebungen des Vereins an die Herren Waldbesitzer die dringende Bitte gerichtet, bei Besetzung entsprechender Stellen auf diese Schüler Rücksicht nehmen zu wollen.

Herr Direktor Jacob, Templin (U.-M.), ist gern bereit, jede gewünschte Auskunft über persönliche Verhältnisse und Leistungen der jungen Leute zu erteilen.

Eberswalde, im Mai 1925.

Der Schulpfleger.

Betrifft: „Vereins-Jahrbuch".

Der Versand des „Vereins-Jahrbuches" ist beendet. Die Lieferung erfolgte an sämtliche Vereinsmitglieder mit Ausnahme derer, die ausdrücklich auf die Zusendung des Jahrbuches verzichtet hatten. Eine kleine Anzahl der versandten Stücke ist an uns zurückgekommen, da die Post die Empfänger unter der uns bekannten Adresse nicht ermitteln konnte. Alle Mitglieder, die das Vereins-Jahrbuch bisher etwa nicht erhalten haben, auf dessen Zusendung jedoch Wert legen, bitten wir um Nachbestellung unter Beifügung von 1 M als Beitrag zu den Herstellungskosten, sofern eine Bezahlung etwa noch nicht erfolgt ist.

Eberswalde, den 25. Mai 1925.

Die Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte
Deutschlands.

Berichtigung.

Bei Durchsicht der Druckstücke des neuen Jahrbuches haben wir ersehen, daß auf Seite 18 beim engeren und weiteren Vorstande der Stand des Herrn Forstmeisters Schwabe irrtümlich als Oberförster angegeben ist. In den Fällen, wo der Name des Herrn Forstmeisters Schwabe sonst noch im Jahrbuch erscheint, sind die Titel richtig angegeben.

Weiter macht uns Herr Forstrat a. D. Eulefeld darauf aufmerksam, daß Herr Oberförster Steger in Burggrub nicht mehr Stellvertreter des Vorsitzenden der Bezirksgruppe Bayern ist, sondern daß an seine Stelle Herr Revierförster Karg (5491) in Burtenbach in Schwaben getreten ist.

Eberswalde, den 20. Mai 1925.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Rheinland. (V.)

Am 29. April hielt die Bezirksgruppe Rheinland in Bonn eine außerordentliche Mitgliederversammlung ab: Zur Tagesordnung stand als Punkt 1 die Pensionskasse. Die Tagung war sehr gut besucht. Vorsitzender und Schriftführer referierten über den heutigen Stand der Kasse. Einstimmig wurde der Beschluß gefaßt, eine Entschließung an den Waldbesitzerverband für die Rheinprovinz zu richten, in der gebeten wird, die Beamten restlos in die Kasse einzukaufen und somit ihre Gründung sichern zu helfen. Der Wortlaut ist inzwischen durch den Waldbesitzerverband in Nr. 62 des „Deutschen Forstwirts" veröffentlicht. Zu Punkt 2 der Tagesordnung „Bildungswesen" berichtete der Vorsitzende über die auf diesem Gebiet gemachten Fortschritte. (Aufnahme von acht Lehrlingen in die Forstschule Templin.) Es wurde ein Antrag gestellt, das Aufnahmealter für die Forstschule Templin bis zum 20. Lebensjahre einschließlich zu verlängern. Weiter wurde eine Entschließung gefaßt, gegen die Schaffung des Reichswehrförsters in seinem jetzigen Aufbau schärfsten Protest zu erheben. Zu Punkt 3 der Tagesordnung „Verschiedenes" machte der Vorsitzende besonders auf die reichsgesetzlichen Bestimmungen aufmerksam, wonach Lehrlinge der Kranken- und Unfallversicherung unterliegen. Die Haftpflicht richtet sich nach dem B.G.B., namentlich § 618, Abs. 1. — Ferner wurde der Kassenbericht erstattet und dem Kassierer Entlastung erteilt. — Aus Anlaß der Rheinischen Grünen Messe in Köln vom 4. bis 12. Juli ist am 11. eine Bezirksgruppen-Versammlung ohne besondere Tagesordnung zu deren Besuch geplant, wozu die Vorführung forstwirtschaftlicher Geräte in einem benachbarten Revier vorgesehen ist. — Zum Schluß bat Herr Oberförster Bubner ums Wort und betonte, dem Vorsitzenden der Bezirksgruppe Rheinland gebühre das Verdienst, daß es seinen rastlosen Bemühungen gelungen sei, in der verhältnismäßig kurzen Zeit seines Wirkens so große Erfolge errungen zu haben, nachdem die Bezirksgruppe ziemlich ins Hintertreffen geraten war aus Gründen, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll. Diese Verdienste ehrte die Versammlung durch Erheben von den Plätzen.

Fhs. Alteburg, den 14. Mai 1925.

Mehnert, Schriftführer.

Ortsgruppe Warburg-Hörter. Am 12. Mai d. J. wurde im Gasthof Robrecht zu Brakel, auf Einladung des Bezirksgruppenvorsitzenden, Herrn Forstmeister Lincke, die Gründung einer Ortsgruppe der Kreise Warburg-Hörter vorgenommen. Leider war Herr Forstmeister Lincke verhindert, selbst zu erscheinen, was allgemein bedauert wurde, und hatte den Unterzeichneten mit der Gründung beauftragt. Nach kurzer Erklärung über Zweck und Ziele des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands traten die erschienenen 20 Forstbeamten der Ortsgruppe bei. Es wurde beschlossen, die nicht anwesenden Forstbeamten der beiden Kreise durch ein besonderes Schreiben zum Eintritt in die Gruppe aufzufordern. Als 1. Vorsitzender wurde Revierförster Esser zu Schweckhausen bei Peckelsheim, als Stellvertreter Förster Wöstefeld zu Blankenau bei Beverungen und als Schrift- und Kassenführer Förster Simon

zu Niesen bei Peckelsheim einstimmig gewählt. Der Ortsgruppen-Jahresbeitrag ganz- oder halbjährig im voraus zu zahlen, wurde auf 3 Mk. festgesetzt. In der nächsten Versammlung soll über die Zahl und Art der jährlich abzuhaltenden Versammlungen Beschluß gefaßt werden. Auch wurde der Wunsch geäußert, die Versammlungen mit forstlichen Exkursionen und Scheibenschießen usw. zu verbinden. Großes Interesse wurde auch der Pensionskasse entgegengebracht, doch war man sich über die Vorteile der Kasse noch nicht im klaren. Noch nicht angeschlossene Kollegen werden gebeten, ihren Beitritt bei mir anzumelden. Die ganze grüne Farbe muß geschlossen zusammenstehen. Esser, Revierförster.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 31, G IV. Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Landesverein Schlesien.

Bezirksgruppe Breslau.

Am Sonntag, dem 14. Juni, Exkursion nach Oberförsterei Blücherwald. Treffpunkt Station Juliusburg. Ab Breslau Hbhf. früh 5^{25}, ab Freyhan früh 5^{55}. In Juliusburg stehen Wagen zur Abholung bereit. Für die von Steinau bzw. Wohlau kommenden Kollegen wird ein Sonder-Autobus gestellt, wenn 20 Meldungen vorliegen. Abfahrt früh 6 Uhr von Breslau Ring — Ecke Blücherplatz. Endziel Luzine. Fahrkarten für Auto mit Rückfahrt 3,60 M. Rückfahrt zum Zuge ab Breslau Freib. Bhf. 11^{30} abends gesichert, ebenso Rückfahrt nach Juliusburg. Frühstück im Revier aus der Tasche. — Nachmittags gegen 6 Uhr gemeinsames Essen in Luzine, Gedeck 1,75 M. Hierauf Bezirksgruppensitzung daselbst. Anmeldungen über Teilnahme am Reviergang — Teilnahme am Essen ist mitzuteilen, wenn gewünscht — an Herrn Oberförster Krause in Blücherwald, Post Luzine. Gäste willkommen. Anmeldungen müssen spätestens am 9. Juni eingegangen sein.

Wackwitz, 1. Vorsitzender.

Kreisgruppe Beeskow-Storkow.

In der am 12. Mai im Schützenhause zu Storkow abgehaltenen Vorstandssitzung wurde beschlossen, das diesjährige Vereinsschießen am Sonnabend, dem 4. Juli, im „Schützenhause" zu Storkow abzuhalten. Beginn des Schießens um 2 Uhr. Das Schießen für Damen wie im vorigen Jahre. Nach dem Schießen Tanzkränzchen. Einladungskarten sind bei mir anzufordern. Es wird gebeten, Schießpreise zu stiften. Restloses Erscheinen sämtlicher Mitglieder erwünscht.

Selchow, den 18. Mai 1925.

Birke.

Verband der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (E. V.). Bezirksfachgruppe: Forstbeamte.

Ostpreußen.

Die Fachgruppe hat drei Exemplare der neuen Ausbildungsvorschriften für die preußischen Staatsförster bezogen, dieselben sind zur Benutzung der Mitglieder bestimmt. Interessenten können dieselben vom Unterzeichneten zur Orientierung anfordern.

Kumsteller, Schrift- und Kassenführer.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Betrifft Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung".

Unsere verehrten Leser machen wir darauf aufmerksam, daß mit Nummer 22 der Mai-Bezug unseres Blattes schließt. Damit in der weiteren Zustellung Verzögerungen oder Unterbrechungen vermieden werden, bitten wir, die Bestellung für den Monat Juni 1925 bei der Postanstalt oder derjenigen Stelle, durch welche die „Deutsche Forst-Zeitung" bezogen wird, umgehend zu erneuern. Die Bezugsbedingungen sind folgende:

„Deutsche Forst-Zeitung" (Postzeitungspreisliste für 1925) kostet für Juni 1,20 Reichsmark. Vorzugspreis für Vereinsmitglieder, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist, im Vereinsbezuge 1 Reichsmark.

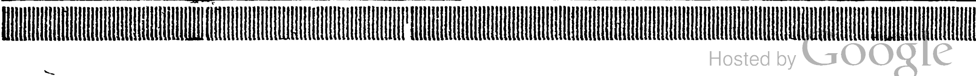
„Deutsche Jäger-Zeitung" Ausgabe A ohne „Deutsche Forst-Zeitung" (Post-Zeitungspreisliste für 1925) für Juni 1,50 Reichsmark.

„Deutsche Jäger-Zeitung" Ausgabe B mit der Beilage **„Deutsche Forst-Zeitung"** (Post-Zeitungspreisliste für 1925) für Juni 2,50 Reichsmark.

Wer die „Deutsche Forst-Zeitung" vom Verlag direkt bezieht, erhält sie, wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung. Der Bezugspreis für Streifbandlieferung innerhalb Deutschlands beträgt für Juni **1,40 Reichsmark**, nach dem Ausland vierteljährlich **1,20 Dollar**.

Neudamm, im Mai 1925.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung". J. Neumann.



Nach schwerem, mit großer Geduld ertragenen Leiden starb im Forsthaus Sönne

der Staatliche Förster

Herr Thomas Kannt

(früh. Kandziora), Leutnant der Landwehr a. D., Ritter des E. K. II. und anderer Orden.

Mit ihm ist ein pflichttreuer Beamter dahingegangen, der sich im Krieg und Frieden bewährt hat. Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren und legen als letztes Zeichen treuer Kameradschaft einen grünen Bruch auf sein Grab. (681

Der Oberförster und die Forstbetriebsbeamten der Oberförsterei Selgenau.

Nachruf!

Am 16. Mai d. J. verstarb im Krankenhause zu Lübeck an den Folgen einer Blinddarmoperation der langjährige (685

Forstsekretär der Oberförsterei Reinfeld,

Förster Gustav Marose,

im fast vollendeten 51. Lebensjahre.

Ein pflichttreuer, gewissenhafter Beamter, ein Mann von alter treudeutscher Gesinnung, seinen Kollegen ein stets hilfsbereiter, liebenswürdiger Berufsgenosse, seinen Vorgesetzten ein erfahrener, treuer Mitarbeiter ist mit ihm dahingegangen. Ein treues, ehrenvolles Andenken werden wir ihm bewahren.

Wachs, Forstmeister.

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Forstassessor von Rango, Potsdam, eine Tochter.

Dem Oberförster Hugo Schirm, Brynnek, eine Tochter.

Dem Staatl. Förster Wendt Schloßkämpen bei Altgriebnitz, ein Sohn.

Dem Privatförster. B. P. D. H. Blötz in Friedrichswalde bei Glöwen, Westprignitz, ein Sohn.

Dem Stiftsoberförster C. M. Großer in Joachimsstein bei Nikrisch O.-L. ein Sohn.

Verlobungen:

Frau Mathilde Meyerholz in Charlottenburg mit dem Preuß. Staatsförst. Walter Wehner in Forsthaus Theerofen, Bez. Potsdam.

Eheschließungen:

Der Forstassess. Otto Jung, Silber (Südharz) mit Frl. Irmgard Haase.

Stellenangebote

Unverheirateten Forstsekretär,

mit voller Verantwortung, Maschinenschreiber, in allen vorkommenden schriftlichen Arbeiten und Rechnungssachen erfahren, **sucht** von sofort die (675

Gräflich zu Stolberg-Wernigerode'sche Forstverwaltung Dönhoffstädt zu Klein-Vogslack, Post Korschen, Ostpr.

Gesucht z. 1. 7. 25 unverh.

Forstsekretär.

Bald. Verh. möglich. Bedingung: Absol. Zuverlässigkeit, Maschinenschr. u. Stenogr. erwünscht. Bewb. m. Lebenslauf, begl. Zeugnisabschrift. u. Lichtb. unt. **A. 688** beförd. d. Geschst. der D. Forst-Z., Neudamm.

Bescheidenes, junges Mädchen, welches eine Kuh melken u. futtern und alle in ein. Försterhaushalt vorkommenden Arbeit. mit verrichten helfen kann, als

Haustochter

mit Familienanschluß geg. Gehalt **gesucht.** (684

Hegemeister **Löffert, Forsthaus Oberrieden a. Werra,** Post Werleshausen.

Holz und Güter

Ruhrzechenkonzern

sucht laufend zu kaufen: Nadelgrubenholzstempel waggonfrei Versandstation, Nadelgrubenlangholz sowie Grubenholzbestände in jeder Menge bzw. Größe. Dimensionslisten auf Wunsch. Angebote mit äußerstem Preis an das **Postschließfach Nr. 129 in Essen a. Ruhr** erbeten. 694

Schlagbare Grubenholzbestände

jeder Größe laufend zu kaufen gesucht. Ausführliche Angebote an das **Postschließfach 129 in Essen a. Ruhr.**

Stellengesuche

Forstbeamter, in ungek. Stellg., s. f. 1. 10. evtl. früher **Stellung** als

Forstverwalter od. Revierförster.

Forstschule Templin u. Försterprüfung m. „Gut" best., 32 J. alt, verh., evgl., ged. Garde-Jäg., Vizefeldw., 1,75 groß, vertraut m. Kulturen, Durchforstungen, Holzeinschlag, Dauerwaldbetrieb, Bodenpflege, Vermessung u. Kartierung sowie sämtl. schriftl. Arb., guter Heger u. Pfleger, Waldhornbläser. Habe schwieriges Aufforstungsrevier selbst. verwaltet u. beabsichtige Stellg. aufzugeb., da Aufforstg. beendet u. Wirkungskreis zu klein wird. Gute Zeugn. u. Empf., auch von meinem jetzigen Herrn Chef, steh. z. Verfg. In hiesig. Stellg. 6½ J. tätig. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 669** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm.

Im 27. Lebensj. stehend., ev.

Forstmann,

m. evtl. eig. Hausstand, der Forstschule bes. u. die Försterpr. mit „Gut" abgelegt hat, **sucht für 1. 9. od. 1. 10. d. J. Dauerstellung als Förster od. Forstsekretär,** wo mal nach bewiesener Bewährung, Verheirat. mögl. ist. — Meine jetzige Stellung ist ungek. u. sehne mich nur nach einem gr. **Wirkungskreis.** Besitze Praxis in Laub- u. Nadelholzwirtsch. u. den sonstig. einschl. Arb. ein. Försters sowie hoher u. Niederjagd, Fasanenaufz., Karpfenzucht u. Raubzeugvertilgung. Eventl. übernehme ich auch die Guts- u. Amtsvorsteh.-Schreibarbeit. Gefl. Angeb. unter **„Neuhaldenslebener Jahrg. 1923/24" 680** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Revierverwalter,

verh., Mitte Dreißig, anerkannt tüchtiger Forstmann u. Leiter gr. Herrschaft, **sucht** besonderer Verhältnisse wegen, gestützt auf erstklassige Zeugnisse u. Referenzen, zum 1. Juli oder später anderweitigen Wirkungskreis als **Oberförster, Forstverwalter od. Revierförster.** Gefl. Angeb. unt. **Nr. 671** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

---

Erfahrener

Forstbeamter,

25 J. alt (Absolvent einer forstl. Lehranstalt), gründliche Kenntnisse in Nadel- u. Laubwald-Kulturen u. Hege von Wald u. Wild, **gebildet,** theoretisch und praktisch der Neuzeit entsprechend, **sucht sofort Stellung als Förster.** Beste lückenlose Zeugnisse und Referenzen stehen zur Verfügung. Gefl. Ang. erb.

B. Mayer, (683 zur Zeit **Berlin SW 68,** Ritterstr. 44, I.

Jg. Wtw.

s. Stellung in Försterei o. Oberförsterei, wo sie sich in der bess. Küche vervollk. möchte, ohne gegenseitige Vergüt. Etwas Taschengeld erw. Angebote unter **Nr. 691** bef. die Geschst. d. D. Forst-Z., Neudamm.

Landwt.

(30), **sucht Wirtschafterinposten** auf Försterei. Ang. unter **K. 800** postlagernd **Letzlingen, Kreis Gardelegen.**

Junger Forstmann

mit Schwester wünschen die **Bekanntschaft** aus der grünen Farbe. Gefl. Zuschrift. m. Bild unt. **„Waldeinsamkeit" 699** bef. die G. d. D. F.-Ztg., Neudamm.

Besuchskarten

mit grünem Jägerwappen oder Tannenbruch,

100 Stück 3,80 RM,
50 „ 3,— „

liefert gegen Einsendung des Betrages franko, unter Nachnahme mit Portozuschlag

J. Neumann, Neudamm.

Samen u. Pflanzen

Kontroll-Kiefernsamen

sowie sämtl. in- u. ausländ. **Forstsamen u. -pflanzen** liefern billigst (367

Fritsch & Becker, Kontrollklenge und Forstsamenhandlg., **Groß-Tabarz, Thür. Wald.** Preislisten franko a. Wunsch.

Empfehle in hochkeimender Saatware:

Fichten, thür. Saat, 85/90 %	Gmk. 5,—
Kiefern, deutsche Saat, 90/95 %	„ 28,—
Schwarzkiefernsamen, 80 %	„ 12,—
Lärchen, 45 %	„ 6,50
Roterlen	„ 5,—
Weißerlen	„ 5,—
Roteichen	„ 2,50
Ginstersamen	„ 5,—
Akazien	„ 2,50
Feld-, Berg- und Spitzahorn	„ 1,50
Eschensamen	„ 1,—
Birkensamen, thür. Prov.	„ 5,—

alles p. Kilo, inkl. Verp., ab hier, netto Kasse, freibleibend.

A. Richard Barth, Waldsamenhandlg., **Tabarz (Thür. Wald).** (443

Anbiete, solange Vorräte reichen:

Traubeneicheln,

prima im Schnitt, garantiert rein Thüringer Herkunft, Mk. 100,— pro Zentner. (600

A. Otto Füldner, Samen-Großhandlung, **Tabarz (Thür. Wald).**

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM.** Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM (0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 23. Neudamm, den 5. Juni 1925. 40. Band.

Das Beamtendrama.

Von Forstmeister **Gieseler-Taberbrück**, M. d. L.

Der Vertreter des preußischen Finanzministers erklärte vor einer vom Landwirtschaftsminister einberufenen Vertreterversammlung der Forstbeamten, daß der Preußische Haushalt ein Minus von 400 Millionen Goldmark aufwiese, daß deshalb bis ins Kleinste gespart werden müsse und daß er zu irgend welchen Aufbesserungen der Beamtenbezüge die Hand nicht reichen könne. Der Vertreter des Landwirtschaftsministeriums erklärte seinerseits, daß der Hauptausschuß des Landtages die beantragte Erhöhung der Posten für Dienstaufwand der Regierungsforstbeamten, der Oberförster, Förster und Hilfsförster nicht nur gestrichen, sondern sogar die bisherigen Bezüge erheblich gekürzt habe. Den Forstbeamten, deren Notlage man nicht verkenne, solle zum Ausgleich auf einstimmigen Beschluß des Hauptausschusses mehr Dienstland gegeben werden und außerdem solle die Höhe der Landpacht herabgesetzt werden. Stellenzulagen usw. könnten nicht gewährt werden, da dies durch das Besoldungssperrgesetz des Reiches verboten sei. — Also eine Absage auf der ganzen Linie. Es waren wohl recht traurige Gedanken, mit denen die Beamtenvertreter den Heimweg antraten.

Zu den Erklärungen der Herren Minister ist folgendes zu sagen: Es ist tief bedauerlich, daß in Preußen trotz der ungeheuerlichsten Steuerpolitik eine solche Mißwirtschaft eingerissen ist, so daß 400 Millionen Mark Minus in einem Jahre entstehen konnten. Aber wer trägt die Schuld? Doch nicht etwa die Beamten, die jetzt die Suppe auslöffeln sollen? Wir werden uns mit aller Macht dagegen wehren, daß die Defizits der preußischen Verwaltung auf Kosten der preußischen Beamten eingespart werden sollen, diese Defizits, welche durch Korruption an den höchsten Stellen und durch unfähige und ungeeignete Beamte, welche von Verwaltung keine Ahnung haben können und nur auf Grund ihrer Parteizugehörigkeit an die höchsten Stellen gelangten, entstanden sind. Auch der Beamte hat ein Anrecht auf Lichtblicke des Lebens. Wir lehnen es mit aller Entschiedenheit ab, die Packesel zu sein für das Volk Juda und die Leute, welche sich um dieses Volk gruppieren. Es muß dies einmal mit aller Deutlichkeit ausgesprochen werden. Je mehr Deutschland zu einem internationalen Industriestaate wird, desto mehr sinkt der Staatsbeamte zum Proletarier herab. In dieser Lebensfrage des ganzen Beamtenstandes darf es nur eine einzige geschlossene Front geben aller Beamten gegen das herrschende Ausbeutungs- und Volksverelendungssystem. Wer füllt die Bäder, die Vergnügungslokale, die Theater? Wer sitzt in den unzähligen Autos auf dem Kurfürstendamm? Die Juden und ihre Schrittmacher. Wer drückt sich im abgetragenen Rock in minderwertigen Läden und Lokalen herum? — Der Beamte.

Als die Forstbeamten ihre Tagungen in Berlin abhielten, da barsten die Herzen der Volksvertreter der verschiedenen Schattierungen vor Mitgefühl und Wohlwollen. Was haben sie nicht alles versprochen! — Und jetzt, wo die Probe aufs Exempel gemacht werden soll? — Da reicht der Hauptausschuß des Landtages statt Brot Steine. Nicht einmal der Antrag der Volkspartei ist zur Ausführung gekommen, wonach eine große gemischte Kommission zusammentreten sollte, um die Belange der Forstbeamten zu prüfen. Man sieht und hört nichts mehr davon.

Als die Landwirtschaft vor Jahren etwas einbrachte, da verkleinerte man den Forstbeamten ihr Dienstland, so daß es nicht mehr rentabel zu bewirtschaften war. Heute, wo der Berufs-

landwirt auf mäßigem Boden zu Grunde geht, da will man es den Forstbeamten wiedergeben. Es klingt wahrhaftig wie Hohn! — Abgesehen davon, ist es in den meisten Fällen nicht möglich, den Forstbeamten Land zuzulegen. Im Westen schon gar nicht, und im Osten ist es einst an Waldarbeiter in kleinen Parzellen zu je zwei Morgen vergeben worden. Wie will man es den Leuten wieder fortnehmen? Das ist unmöglich. Eine Verquickung des Dienstlandes mit unseren Dienstbezügen müssen wir außerdem auf das Schärfste ablehnen. Die Landwirtschaft ist ein notwendiges Übel, welches heute manchen Forstbeamten an den Bettelstab bringt. Es muß ihm geholfen werden und zwar, ehe es zu spät ist. Völlig unverständlich ist mir, daß der Minister nicht erlauben will, daß der Forstbeamte in Notjahren von seinem Grasschnitt einen Teil verkauft, um sich über Wasser zu halten. Merkwürdigerweise ist ihm dagegen erlaubt Heu zu verkaufen; aber dies kann er wieder nicht, weil ihm die Werbung, der Transport usw. viel zu teuer kommen. Man begründet diese Maßnahmen damit, daß der Forstbeamte aus seinem Dienstlande keine Einnahmen haben solle; aber da soll der Teufel wirtschaften, wenn dem Beamten nur Ärger, Arbeit und Verlust reserviert bleiben ohne Aussicht, auch einmal ein paar Groschen einnehmen zu können. Warum will man dem Beamten in dieser schrecklichen Zeit nicht freie Wirtschaft auf seinem Dienstlande zugestehen wie jedem anderen Pächter?

Völlig irreführend ist der Ausspruch des Reichsfinanzministers, daß die Beamten ihre alten Vorkriegsgehälter nicht nur erreicht, sondern zum Teil überschritten hätten. Ist es denn den Herren völlig entgangen, daß der Geldwert inzwischen auf die Hälfte gesunken ist? Kostet nicht der Anzug, das Bier, die Zigarre, das Gewehr oder was es ist, dreimal soviel wie früher? Es entscheidet doch lediglich der Geldwert, d. h. die Kaufkraft des Geldes!

Der Vertreter des Herrn Landwirtschaftsministers erkannte das Recht der Revierverwalter auf vollen Ersatz der verauslagten Dienstunkosten an. Wenn dem Revierverwalter dies selbstverständliche Recht auf Rückerstattung seiner Auslagen ausdrücklich zuerkannt wird, dann muß der Herr Minister auch die Folgerungen daraus ziehen und dem wirtschaftlich schwer leidenden Revierverwalter die 15prozentige Amortisationsquote des Dienstgespanns auch für das verflossene Rechnungsjahr zusprechen und nicht nur für 1925.

Dann kommen wir zu dem dunklen Kapitel der Stellenzulagen, welche von den Herren Ministern und auch — dem Worte nach — von allen Parlamentariern als berechtigt anerkannt werden. Der Finanzminister sagt, erst müsse das Besoldungssperrgesetz fallen, dann könnte man der Sache näher treten — früher nicht; denn es hieße ausdrücklich in dem Gesetz, daß die Beamten keine Nebeneinnahmen haben dürfen. Wir wollen die Sache einmal beleuchten: Der Forstbeamte wohnt einsam im Walde. Eine Schule ist nicht in erreichbarer Nähe. Er muß sich eine Lehrkraft ins Haus nehmen, oder er muß seine Kinder in Pension geben, Kosten, die ein städtischer Beamter nicht kennt. Ferner, es ist ein Familienmitglied krank. Der Arzt muß kommen. Jeder Besuch kostet 40 bis 50 ℳ. Ich kenne Fälle, in denen der Beamte über 1000 ℳ an den Arzt bezahlen mußte. Ferner, Dienstboten gehen sehr ungern auf einsame Stellen. Aus diesem Grunde muß der Forstmann erheblich höhere Löhne für Knecht und Magd zahlen als andere Leute. Dazu treten noch viele weitere Mehraufwendungen, welche durch die Einsamkeit der Lage bedingt sind.

Wenn nun der Forstbeamte diese durch die Eigenart des Dienstes entstandenen Unkosten ersetzt erhält — sind das Nebeneinnahmen? — Meines Erachtens nicht! Er hat doch gar keine Sondereinnahme davon, welche der Gesetzgeber vermieden wissen will. Man muß sich doch in den Geist des Gesetzes hineinversetzen. In § 2 des Besoldungssperrgesetzes heißt es, daß den Beamten nicht höhere Zulagen, Nebenbezüge usw. zugebilligt werden dürften. Es heißt aber im Schlußsatze: „Nicht betroffen werden außerordentliche Bewilligungen an einzelne Beamte und Lehrer aus besonderen Gründen usw.". Sollte man nicht hier einen Nagel einschlagen können? Und sollte dies nicht mit § 8 des preußischen Gesetzes über das Diensteinkommen vom 17. Dezember 1920 und 1. April 1924 in Einklang zu bringen sein, wonach außerordentliche Vergütungen im Einzelfalle ausnahmsweise bewilligt werden können?

Es steht bei jedem Einsichtigen fest, daß die Stellenzulagen kommen müssen. Wenn nun eine Lücke im Gesetz vorhanden sein sollte, welche die Stellenzulagen nach Ansicht der maßgebenden Stellen nicht zuläßt, dann muß diese Lücke aus der Welt geschafft werden. Es muß also zunächst das Besoldungssperrgesetz aufgehoben oder geändert werden. Die deutschvölkische Freiheitspartei wird diesen Antrag im Reichstage einbringen. Dann können ja die einzelnen Parteien zeigen, ob sie sich die Beteuerungen ihrer Fraktionsfreunde vom Landtage zu eigen machen oder nicht. Ist das Besoldungssperrgesetz entsprechend geändert oder aufgehoben, dann hätten wir in Preußen die Hände frei, und dann werden die einzelnen Parteien des Landtages beweisen müssen, ob sie bereit sind, ihre Versprechungen einzulösen. Ich hoffe, daß die Beschlüsse des Hauptausschusses nicht das letzte Wort des Landtages darstellen. Auf jeden Fall werde ich im Plenum des Landtages alle einschlägigen Fragen zur Diskussion bringen, und Regierung und Abgeordnete werden Gelegenheit haben, sich hierzu zu äußern.

Mäusebekämpfung.

Von Geh. Regierungsrat Professor **Dr. Eckstein**, Eberswalde.

Es ist eine fast in jedem Frühjahr zu machende Beobachtung, daß in Kulturen und jungen Dickungen von Laub- und Nadelhölzern während des Winters Mäuse einen oft nicht unerheblichen Schaden gemacht haben. Er besteht darin, daß die Rinde bald dicht über dem Erdboden, bald etwas höher, bei Kiefern auch 1 bis 1,5 m hoch, wenn diese durch starke Schneelast niedergebogen waren, abgenagt ist. Oft sind auch Beschädigungen am Holz zu beobachten, das meist einseitig bis über die Hälfte durchgenagt ist.

Die Zahnspuren lassen keinen Zweifel über den Schädling, denn mit Hilfe ihrer meißelartigen von hinten nach vorn arbeitenden unteren Schneidezähne haben die Mäuse Rinde und Holz abgehoben. Drei Arten kommen in Betracht, alle kurzschwänzig, kleinäugig und kurzohrig mit kurzer, stumpfer Schnauze, also Wühlmäuse aus der Gruppe der Arvicoliden. Die Erdmaus, Arvicola agrestis, die Feldmaus, Arvicola arvalis, und die Rötelmaus, Arvicola glareolus.

Es ist leicht, die letztere als Urheberin des Schadens festzustellen, einmal weil sie allein es ist, die in den niedergedrückten Kieferndickungen klettert, zum anderen, weil sie nur die Rinde abschabt, ohne den Holzkörper zu verletzen, wobei die charakteristischen Spuren der Nagezähne nur oberflächlich liegen, also äußerst schwach und kaum sichtbar sind.

Die beiden anderen das Holz stets mit angreifenden Arten sind an ihren deutlichen Zahnspuren nicht zu unterscheiden.

Während die rotbraune Rötelmaus leicht kenntlich ist, erfordert die Unterscheidung der Erd- und Feldmäuse genaueres Zusehen. Erstere ist schwärzlich- oder bräunlichgrau, letztere wenigstens an den Seiten mehr ins aschgraue ziehend und am Bauch etwas heller. Ohne beide Arten nebeneinander zu haben, ist dieser Farbenunterschied schwer festzustellen, aber die Behaarung des kurzen Schwanzes gibt ein untrügliches Merkmal. Jener der Feldmaus ist oben und unten gleich gefärbt und in dem grauen Haarkleid des Schwanzes sind wenig längere weißliche Haare verteilt. Der Schwanz der Erdmaus dagegen ist oben dunkel, ohne weiße Haare, unterseits aber weiß.

Alle drei Arten stimmen darin überein, daß sie, nachdem sie sich im Winter an ihnen passenden Orten zusammengezogen und den oben beschriebenen Schaden gemacht haben, sich im Frühjahr wieder verteilen. Nun finden sie an frischen Trieben von allerlei Kräutern Nahrung, auch werden mancherlei Insekten sehr gerne von ihnen verzehrt. Der reichgedeckte Tisch bietet auch die Möglichkeit, den überaus zahlreichen Nachkommen während der Sommermonate eine Existenz zu geben. Wie zahlreich die Mäuse auch in Nicht-Mäusejahren vorhanden sind, mag für eine andere Betrachtung zurückgestellt werden.

Die mir vorgelegte Frage, ob nach Beschädigungen, die über Winter in einer Lärchenkultur entstanden sind, die Nachbesserungen alsbald wieder von Mäusen vernichtet werden würden, glaube ich aus den angegebenen biologischen Momenten verneinen zu sollen.

Doch mag Vorsicht immer am Platze sein. Es dürfte sich empfehlen, die überall erhältlichen kleinen Klappfallen — sechs bis zehn Stück genügen — mit Mohrrübe, Nuß und dergleichen geködert aufzustellen und täglich nachzusehen. Das Fangergebnis beantwortet die Frage, ob und wann etwas zu unternehmen ist. Glaubt man jetzt oder im Herbst und Anfang Winter Maßregeln ergreifen zu müssen, dann dürfte nachstehendes das einfachste Mittel sein:

Man lege an passenden Stellen auf einer Fläche von 1 bis 2 qm etwa sechs bis acht enge Drainröhren, nachdem man in diese vergiftete Getreidekörner gebracht hat, dann schichte man über diese Röhren Reisighaufen, ¼ bis ½ m hoch. Hier werden sich die Mäuse zusammenziehen; sie werden die Giftkörner fressen. Nach 8 bis 14 Tagen legt man dicht daneben wieder mit Gift beschickte Röhren und hebt mit der Forke den ganzen Reisighaufen hinüber. Diese Maßregel wird so lange wiederholt, bis das Gift unberührt bleibt, also Mäuse nicht mehr vorhanden sind.

Das Reisig hat den Nebenzweck, Rebhühner, Fasanen und andere Körnerfresser vor dem Gift zu schützen.

Das in Schachteln in der Apotheke erhältliche vergiftete Getreide ist unwirksam, weil es nicht geschält ist. Das Gift, Strychnin, haftet an der Schale, die die Mäuse sorgfältig entfernen, bevor sie das übrige verzehren. Man lasse geschältes Getreide (Hafer, Gerste, Weizen) vom Apotheker vergiften oder kaufe Sacharin-Strychnin-Hafer von A. Wasmuth u. Co., Hamburg 39. 1 kg kostet etwas über 1 Mk.

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß man in gefährdeten Kulturen im Herbst das Gras absicheln soll, damit sich die Mäuse hier nicht zusammenziehen, da andernfalls die sich umlegenden Gräser für die Mäuse äußerst willkommene Schlupfwinkel bieten, von denen aus sie unbeobachtet Schaden anrichten können.

Die Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz beim Wechsel der Stellung.

In Nr. 18 der „Deutschen Forst-Zeitung" wird diese Frage im Briefkasten berührt und das Fortbestehen der Rechtswirksamkeit des Forstschutzeides bei Stellenwechsel als strittig erklärt. Das ist nicht der Fall, wohl aber besteht die Tatsache, daß einzelne Privatforstbeamte, die, im Sinne des in Nr. 18 gegebenen Rates, beim Amtsgericht die nötigen Erkundigungen über die Rechtswirksamkeit einzuziehen, die Erfahrung machen mußten, daß das Amtsgericht die Nachweise über die Beeidigung einforderte und sie nicht mehr zurückgab, jedenfalls weil es selbst darüber im Zweifel war, was Rechtens ist. Die Beamten konnten infolgedessen die stattgehabte Beeidigung nicht mehr nachweisen und der Landrat verweigerte den unentgeltlichen Jagdschein, während die Dienstherrschaft, die einen beeidigten Beamten eingestellt zu haben glaubte, wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt war, das Recht hatte, den eben eingestellten Beamten auf Grund des § 626 BGB. ohne weiteres zu entlassen.

Meine in der Praxis gemachten Erfahrungen, deren eine noch sehr jungen Datums ist, legen mir die Verpflichtung auf, im Interesse der Privatforstbeamten, der Auffassung, daß die Frage über das Fortbestehen der Rechtswirksamkeit des Forstschutzeides bei Stellenwechsel strittig sei, sehr entschieden zu widersprechen, denn nach dieser Richtung können zwar abweichende Meinungen bestehen, die aber nur außerhalb des Rahmens einer rechtlichen Streitfrage liegen können.

Der § 23 des Forstdiebstahlsgesetzes enthält die Voraussetzungen, unter welchen die Beeidigung stattfinden kann, auf deren Wiederholung verzichtet werden darf.

Es sei hervorgehoben, daß der § 23 ausspricht, daß die Beeidigung „ein für allemal" geschieht. Klar und deutlich ergibt auch der § 24, daß die Eidesleistung nicht allein für den gegenwärtig anvertrauten, sondern auch für den künftig anzuvertrauenden Schutzbezirk vorgenommen wird. Die Wirkung der Beeidigung hört auf, wenn gegen den Beeidigten eine die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nach sich ziehende Verurteilung ergeht oder die in Gemäßheit des § 23 erteilte Genehmigung des Bezirksausschusses zurückgezogen wird (§ 25).

Diese Vorschriften ergeben klar und einwandfrei, daß die Beeidigung unter allen Umständen für den „künftig anzuvertrauenden Schutzbezirk" gilt und daß der § 23 die Voraussetzungen der Beeidigung enthält, die im Zeitpunkte der Beeidigung gegeben sein müssen, aber die Wirksamkeit der einmal erfolgten Beeidigung nicht von dem Fortbestande dieser Erfordernisse abhängig macht, denn die Wirksamkeit kann nur durch die im § 25 erschöpfend aufgeführten Endigungsgründe aufgehoben werden.

Das kann also nicht strittig sein, und das um so weniger, weil auch das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 26. April 1910 5. D. 240/10, sagt, daß der Satz, daß der Eid „ein für allemal" geleistet wird, nicht mehr bedeutet, als daß die Beeidigung nicht wiederholt zu werden braucht, wenn der Beeidigte später ein anderes Amt gleicher Art übernimmt (Schultz Bd. 8 S. 51).

Im übrigen sagt auch Dickel, daß der auf Grund des § 23 Nr. 2 begründete Rechtszustand auch dann fortdauert, wenn der Forstschutzbeamte nach Ablauf der drei Jahre, auf die er angestellt war, nicht wieder auf drei Jahre angestellt ist (Z. f. F. u. J. 1918 S. 171). Wo er angestellt ist, das ist gleichgültig.

Mit diesen Ausführungen verfolge ich lediglich den Zweck, die Forstbeamten des Privatdienstes auf ihr ganz einwandfrei feststehendes Recht aufmerksam zu machen, daß ihre Beeidigung beim Stellenwechsel ganz unstreitig weiter wirkt, wenn sie ein anderes Amt gleicher Art übernehmen. Erkundigungen bei Amtsgerichten können, wie die Praxis dartut, Folgen haben, die vorübergehend sehr unangenehme Wirkungen auszuüben vermögen. Baltz.

Jahresbericht über die Tätigkeit des Forstwaisenvereins in den Jahren 1922 bis 1924.

Die günstige Entwickelung, die der Forstwaisenverein bis etwa zum Jahre 1921 gehabt hatte, wurde in den folgenden Jahren stark beeinträchtigt durch die bis Ende 1923 ständig fortschreitende Entwertung des Papiergeldes.

Die früher recht beträchtlichen Einnahmen des Vereins aus eigenem Kapital traten immer mehr zurück, dafür wurden allerdings dank der bereitwilligen Hilfe der Vertrauensdamen und der Mitglieder den veränderten Geldverhältnissen entsprechende Beiträge gezahlt, auch freiwillige Spenden flossen dem Verein in dankenswerter Weise zu, so besonders im Jahre 1923 von einem aus deutscher Forstfamilie stammenden, in Amerika lebenden Herrn, dem auch hier nochmals bestens gedankt sei, so daß, wenn auch nicht in erwünschtem Maße, so doch in immerhin nennenswerter Höhe Unterstützungs- und Ausbildungsbeihilfen gewährt werden konnten. Der Abschluß der Inflation, Ende 1923, bedeutete auch für den Verein den

Tiefstand seiner finanziellen Leistungsfähigkeit. Mit der Rentenmark, Goldmark und Reichsmark haben die in diesen Währungen eingehenden Mitgliederbeiträge und sonstigen Zuwendungen den Verein wieder mehr in den Stand gesetzt, angemessene Bewilligungen zu gewähren, wenn auch eine erheblich höhere Unterstützung als wie sie 1924 möglich war, zur Behebung der vielfach dringenden Notstände möglichst bald wieder erreicht werden muß.

Im Jahre 1924 sind etwa 5000 ℳ an Erziehungsbeihilfen und Unterstützungen verteilt worden. Der Verein richtet daher an alle Vertrauensdamen und Mitglieder die Bitte, die Ziele des Vereins in jeder ihnen möglichen Weise fördern zu wollen. Als Jahresbeitrag soll der in § 3 der Satzung bestimmte auch weiter bestehen bleiben, zahlbar in Reichsmark. Also ein Mindestjahresbeitrag von 5 Reichsmark für Verwaltungsbeamte vom Forstassessor aufwärts, für die übrigen Mitglieder 2 Reichsmark. Alle Zahlungen für den Verein sind an die Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehnskasse Berlin W 8, Wilhelmplatz 6, Postscheckkonto Berlin Nr. 3172 für das Konto des Forstwaisenvereins zu richten.

Zusammenstellung.

Nr.	Vertrauensdamen-Bezirk	Zahl der Mitglieder		Einnahmesoll für 1924						Bemerkungen
		überhaupt	darunter Forstbeamte vom Revierförster abwärts	an laufenden Jahresbeiträgen der Mitglieder RM	Pf.	an einmaligen Zuwendungen (Pudelgelder, von Jagdgästen, für Jagdtrophäen und aus sonstigen Anläſſen) RM	Pf.	im ganzen RM	Pf.	
1	Berlin	25		95	20			95	20	
2	Hofkammer			272	50			272	50	
3	Königsberg i. Pr.	182	156	180	40	147	70	328	10	
4	Gumbinnen			28	—	226	83	254	83	
5	Allenstein	293	245	292	60	63	35	354	95	
6	Marienwerder			35	30			35	30	
7	Potsdam	359	313	967	53	290	40	1257	93	
8	Eberswalde			128	50			128	50	
9	Frankfurt a. O.	322	273	491	75	91	—	582	75	
10	Stettin			155	15	155	09	310	24	
11	Köslin	130	109	241	50	83	—	324	50	
12	Stralsund	80	71	81	—	70	—	151	—	
13	Schneidemühl	187	162	176	—	71	80	247	80	
14	Breslau									
15	Liegnitz			112	—			112	—	
16	Oppeln	142	127	160	—	155	—	315	—	
17	Magdeburg			255	—	176	50	431	50	
18	Merseburg	183	159	411	50	114	—	525	50	
19	Erfurt									
20	Schleswig	93	81	205	—	262	75	467	75	
21	Hannover	180	154	492	—			492	—	
22	Hildesheim									
23	Hann.-Münden									
24	Lüneburg	187	160	240	80	29	40	270	20	
25	Stade	54	45	159	—	131	15	290	15	
26	Osnabrück/Aurich	45	40	88	70	14	50	103	20	
27	Minden/Münster	85		70	—	60	50	130	50	
28	Arnsberg	40	30	120	50	125	—	245	50	
29	Cassel	741	644	1109	97	371	21	1481	18	
30	Wiesbaden			78	—			78	—	
31	Koblenz			22	—			22	—	
32	Düsseldorf									
33	Köln									
34	Trier									
35	Saarbrücken									
36	Aachen			170	15			170	15	

Über die Entschädigung der in forstwirtschaftlichen Betrieben eingetretenen Unfälle.

Von Landesobersekretär **Friedrich Kahl**, Kiel.

Der landwirtschaftlichen Unfallversicherung sind die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unterstellt. Die Forstwirtschaft wird freilich im allgemeinen von untergeordneter Bedeutung sein und nur einen Teilbetrieb der Landwirtschaft bilden, da in den umfangreichen staatlichen

Forsten der Forstfiskus selbst die Versicherung der in diesen Betrieben beschäftigten Personen gegen Unfall übernommen hat. Immerhin verbleiben noch beträchtliche Waldflächen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, da außer den Großgrundbesitzern auch zahlreiche Kleinbauern neben ihrer Landwirtschaft Forstbesitz haben. Im folgenden soll nun unter Zugrundelegung der wichtigsten hierüber ergangenen Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes untersucht werden, wie weit die Unfälle, die in forstwirtschaftlichen Betrieben eingetreten sind, von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu entschädigen sind.

Unter Forstwirtschaft im engeren Sinne versteht man eine auf Gewinnung gebrauchsfähigen Holzes gerichtete Tätigkeit. Sie findet ihren Abschluß erst mit der Fällung und Herrichtung des Holzes in den für den Gebrauch und Verkauf geeigneten Zustand (sogenannte Bewaldrechtung). Das Reichsversicherungsamt hat in dem Rundschreiben an die beteiligten Berufsgenossenschaften, betr. die berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit der Lohndampfdreschereien und Holzfällungsbetriebe, vom 10. Januar 1889 dargelegt, daß die Holzfällung einschließlich der im Walde erfolgenden Herrichtung des gefällten Holzes in verkaufsfähigen Zustand stets als forstwirtschaftliche Tätigkeit anzusehen ist. Unfälle, die beim Baumfällen, Abästeln des Baumes, Abschälen der Rinden, Einschlagen in Klafterholz, sowie bei der Herrichtung in den zum Verkauf geeigneten Zustand zu Brenn-, Floß- und Grubenholz eintreten, sind also forstwirtschaftliche Betriebsunfälle. Dagegen gehört die im Walde vorgenommene weitere Bearbeitung des gefällten Holzes, z. B. die Herstellung von Brettern, Latten, Schwellen usw., nicht mehr zum Forstbetrieb. Dasselbe gilt für die erste Herrichtung einer ganz bestimmten Art von Nutzholz, wenn auch die feinere Bearbeitung in der Werkstatt erfolgen soll. So ist z. B. die Arbeit eines Holzarbeiters, der gefällte Bäume derart zuzurichten hatte, daß sie zu Radfelgen verarbeitet werden konnten, nicht als Arbeit im forstwirtschaftlichen Betriebe anzusehen. Es können freilich diese Verrichtungen einen Nebenbetrieb der Forstwirtschaft darstellen.

Ungleich schwieriger gestaltet sich die Frage, wer die bei Holzfällungsarbeiten eintretenden Unfälle betriebsfremder Arbeiter zu entschädigen hat. Das Reichsversicherungsamt hat in verschiedenen Rekursentscheidungen festgelegt, daß Arbeiter, gleichviel von wem sie entlohnt werden, so lange im Betriebe des forstwirtschaftlichen Unternehmers tätig sind, als ihre Arbeit sich auf dem Waldboden zwischen den Bäumen vollzieht oder bis bei der Abfuhr die Waldesgrenze oder ein öffentlicher oder ein für Lastfuhrwerke fahrbarer (praktikabler) Privatweg erreicht ist, von welchem dann die Weiterbeförderung ohne die eigentümlichen Gefahren der Forstwirtschaft erfolgen kann. Hierin liegt also, soweit die Arbeiter an sich nicht Arbeiter des Forstbesitzers, sondern Arbeiter im Betriebe des Holzkäufers sind, die Annahme eines zeitweiligen Uebertritts der Arbeiter aus dem Betriebe, dem sie regelmäßig angehören, in den forstwirtschaftlichen Betrieb. Ein solcher Uebertritt als Arbeiter in einen anderen Betrieb ist aber nur denkbar, wenn es sich um Arbeiter, also um Leute handelt, die in unselbständiger Stellung durch Verwertung ihrer Arbeitskraft für Dritte, die Arbeitgeber, ihren Lebensunterhalt erwerben. Die Annahme eines Uebertritts als Arbeiter in einen fremden Betrieb ist jedoch ausgeschlossen bei solchen Personen, die ihrer sozialen Stellung nach nicht dem Arbeiterstande angehören, also nicht als Arbeiter für einen Dritten, sondern lediglich in ihrem eigenen Interesse, insbesondere als Unternehmer eines Betriebes, in dem sie des gekauften Holzes bedürfen, tätig sein wollen. Diesen fehlt das Kennzeichen der persönlichen Abhängigkeit von einem anderen als Arbeitgeber. Daher sind bei solchen Gelegenheiten eintretende Unfälle nicht als forstwirtschaftliche Betriebsunfälle anerkannt worden.

In den Bereich der forstwirtschaftlichen Betriebe fallen in der Regel auch diejenigen Gefahren, welche den Arbeitern auf den Wegen zu oder von den Arbeitsstellen drohen, soweit diese Wege innerhalb des Waldes liegen, weil die Art der Beschäftigung im Walde größtenteils die Arbeiter zur Zurücklegung solcher Wege zwingt, die gemeinhin wegen ihrer Unebenheit sowie wegen der durch den Wald erhöhten Dunkelheit vor Tage oder am Abend der forstwirtschaftlichen Beschäftigung eigentümliche Gefahren bietet.

Besonderen Gefahren sind auch die Forstbediensteten, welche dienstlich zu häufiger Begehung des Waldes veranlaßt sind, ausgesetzt. So hat sich z. B. ein Forstbediensteter bei einem Dienstgange im Walde durch Insektenstich eine Blutvergiftung zugezogen. Diese Vergiftung ist als ein mit dem forstwirtschaftlichen Betriebe in ursächlichem Zusammenhange stehender Unfall anerkannt worden.

Im allgemeinen ist noch als forstwirtschaftliche Tätigkeit anzusehen jedes Eingreifen zur Abwendung einer bestimmten unmittelbar dem forstwirtschaftlichen Betriebe drohenden Gefahr. Ferner sind Arbeiten zur Förderung eines forstwirtschaftlichen Betriebes, z. B. das Ausnehmen von Krähen- und Rabennestern, das Sammeln von Maikäfern zum Schutze der Forsten usw., in der Regel forstwirtschaftlich versichert und als zu dem Betriebe gehörig zu erachten, dem sie zugute kommen sollen. Es ist dabei unerheblich sowohl, ob sie im räumlichen Gebiete dieses Betriebes vorgenommen werden, als auch, ob der erhoffte Nutzen eintritt oder nicht.

Begrifflich unmittelbar zusammenhängend mit der Forstwirtschaft ist die Jagd. Sie unterliegt jedoch nur dann der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, wenn sie einen Teil- oder Nebenbetrieb eines land- bzw. forstwirtschaftlichen Betriebes bildet. In den letzten Jahrzehnten sind jedoch sehr viele Jagdbezirke in die Hände von Leuten (vorzugsweise Städtern) übergegangen, die mit der Bewirtschaftung des Bodens, den sie bejagen, gar nichts zu tun haben, sondern die Jagd lediglich des Vergnügens halber haben. Diese Art der Jagd fällt natürlich nicht in den Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebstätigkeit, denn der Abschuß des Wildes geschieht nicht etwa deshalb, um ein Ueberhandnehmen desselben im Interesse der Land- und Forstwirtschaft zu verhüten, sondern meistens nur aus Sport. Ist daher die Jagd nicht in den Händen land- oder forstwirtschaftlicher Unternehmer, sondern an andere Jagdliebhaber verpachtet, so kann sie keinen Nebenbetrieb der Land- oder Forstwirtschaft bilden und ist deshalb nicht versichert.

Anders jedoch, wenn die Jagd als Teil- oder Nebenbetrieb eines landwirtschaftlichen Betriebes der Versicherung unterliegt. Unfälle, welche Treibern auf Treibjagden zustoßen, sind im allgemeinen von der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu entschädigen, und zwar auch diejenigen Unfälle, die ihnen durch die Schuld von Jagdgästen zugefügt werden. Denn die Unfallversicherung erfaßt „alle in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter" und alle „bei dem versicherten Betriebe", d. h. in örtlichem, zeitlichem und ursächlichem Zusammenhange mit demselben sich ereignenden Unfälle, auch wenn das Verschulden eines anderen bei der Veranlassung des schädigenden Ereignisses mitgewirkt hat. Hieraus folgt aber keineswegs, daß auch Unfälle, welche die zu ihrem Vergnügen geladenen Jagdteilnehmer auf gleiche Weise erleiden, von der Berufsgenossenschaft zu entschädigen sind; denn diese Personen können im allgemeinen nicht als von dem Jagdgeber in seinem „Betriebe beschäftigt" angesehen werden.

Forstliche Rundschau.

Über die Bedeutung forstgeschichtlicher Studien für Forstwirtschaft und Forstwissenschaft. Vortrag des Oberregierungs- und Forstrats Herrmann. Jahrbuch des schlesischen Forstvereins für 1924, S. 49.

Im Anschluß an den Aufruf des Geh. Forstrats Dr. Martin „zur Förderung der Geschichte des deutschen Waldes" vom Jahre 1922 hat Herr Oberregierungsrat Herrmann auf der Versammlung des schlesischen Forstvereins zu Bunzlau interessante forstgeschichtliche Mitteilungen aus seinen dienstlichen Wirkungskreisen in Westpreußen und Schlesien gemacht, die auch weitere Kreise interessieren und zu ähnlichen Forschungen anregen dürften.

Schon die Amtsbezeichnungen der Beamten ermöglichen bemerkenswerte Rückschlüsse auf ihre Tätigkeit. Die Forstinspektionsbeamten hießen sowohl in der Grafschaft Glatz während der böhmischen Zeit als auch in Westpreußen zur Ordenszeit „Waldmeister", die Betriebsbeamten dort „Heger" und ihre Gehilfen „Buschmänner", hier „Waldknechte" und „Heideläufer". Alle diese Amtsbezeichnungen lassen darauf schließen, daß diese Wälder noch wenig nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen behandelt wurden. Die Glatzer Waldungen dienten hauptsächlich als Wildkammern zur Versorgung der kaiserlichen Tafel und die westpreußischen Heiden den Siedlern als Nahrung für die Bienen und den Bewohnern als Weide für das Vieh.

In den Klosterforsten finden sich dagegen schon lange vor der Säkularisierung: Stiftsoberförster, Förster, Unterförster entsprechend der nachweislich bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts zurückreichenden forstmäßigen Behandlung der Waldungen.

Selbst nach den Befreiungskriegen wurden die Försterstellen mit „invaliden Jägern" und die Oberförstereien mit „blessierten Subalternoffizieren" besetzt, die allerdings nur wenig forstliche Kenntnisse besessen haben mögen. „Verdiente Stabsoffiziere" erhielten noch um 1820 Oberforstmeisterstellen.

Die Wohnungs- und Einkommensverhältnisse der Forstbeamten waren entsprechend dem geringen Einkommen aus den Waldungen nur sehr gering. Bares Geld erhielten sie eigentlich nur durch Tantiemen bei Holzverkäufen, Denunziantengelder, dagegen Ackerländereien, Wiesen und Waldweide in großer Ausdehnung. Vielfach mußten die Beamten noch während der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts in eigenen Häusern wohnen, weil der Staat nicht in der Lage war, ihnen solche zu bauen.

Gute Schlüsse auf die Entwicklung der Intensität der Forstwirtschaft gewährt die Änderung der Größe der Dienstbezirke in den ausgedehnten Waldgebieten. So umfaßten die rund 70 000 ha im Zusammenhang großen Waldungen der früheren Regierungsbezirke Danzig-Marienwerder beim Übergang an Preußen im Jahre 1772 nur drei Forstreviere, auf den Danziger Anteil (30 000 ha) entfielen nur vier Förstereien, von denen eine noch 1801 20 000 ha groß war. 1914 war dagegen dieses Waldgebiet in 13 Oberförstereien von durchschnittlich 5400 ha mit 71 Förstereien von rund 990 ha geteilt.

In Westpreußen sowohl als in Schlesien

hat der Wald früher eine wesentlich größere Ausdehnung besessen als jetzt, doch waren die hiesigen Waldgebiete öfters durchbrochen von Ödländereien, sei es infolge von Waldbränden, sei es wegen zu armen Bodens. Solche waldleeren Stellen wurden mit Vorliebe zur Gründung von Ansiedlungen vergeben, besonders war dieses in Westpreußen zur Vermehrung der Einkünfte der Starosteien der Fall.

In Schlesien sind drei Perioden der Rodungen zu unterscheiden. Die älteste reicht bis zur Zeit der Karolinger zurück und hat innerhalb weniger Jahrhunderte das Bild der Landschaft in großen Zügen geschaffen, das auch heute noch besteht. Die armen Böden der Niederlausitz bildeten aber noch im 12. Jahrhundert eine große Waldwüste, ebenso zog sich längs der Sudeten ein breiter Streifen Urwald hin, der als Grenzwald durch Verhaue unzugänglich gemacht wurde. Bei Beginn der deutschen Kolonisation, die um 1200 einsetzte, waren noch zwei Drittel des Landes bewaldet, allein durch sie ist der Wald auf die ungünstigen Standorte zurückgedrängt worden. Eine letzte Periode größerer Rodungen wurde durch Friedrich den Großen eingeleitet; ihre Folge äußert sich namentlich durch Zerstückelung der in der Ebene gelegenen Staatsreviere, da alle besseren, namentlich alle zu Wiesen geeigneten Flächen herausgeschnitten wurden.

Im Glatzer Gebirge hat der Wald nach der ersten Besiedelung seine damalige Ausdehnung im wesentlichen behauptet, dagegen seit dem 17. Jahrhundert den Eigentümer mehrfach gewechselt. In der Zeit von 1684 bis 1728 sind durch eine besondere Alienations-Kommission die besten Waldungen an den Grafen Althan, die Stadt Habelschwerdt und verschiedene adlige Großgrundbesitzer verkauft worden.

Aber auch Wiederbewaldung und Aufforstung lassen sich sowohl in Westpreußen wie in Schlesien verfolgen. Dort waren die vielen Tausend Hektare Ödlandes, die im 19. Jahrhundert zur Aufforstung angekauft oder eingetauscht worden sind, meist alte Waldböden, die seinerzeit als Abfindung für abgelöste Wald-Servituten gerodet und den Bauern zur Ackernutzung übergeben worden waren, nach Aussaugung bis zur Ertragslosigkeit aber vom Staat zurückerworben wurden. In Schlesien handelte es sich meist um in den Hussitenkriegen, im Dreißigjährigen Krieg und bei sonstigen Kämpfen zerstörte Ortschaften, die, sich selbst überlassen, wieder mit Wald bestockt haben. Ortsnamen und gelegentliche Funde bezeugen die eingetretenen Veränderungen.

Am besten läßt sich die Entwicklung der forstwirtschaftlichen Verhältnisse verfolgen.

Nachdem, wie oben bemerkt, ein großer Teil der früher dem König von Böhmen gehörigen Waldungen verkauft war, bemühte sich die Verwaltung, wenigstens den Rest durch Vermalung der Grenzen und alle paar Jahre sich wiederholende Grenzrevisionen zu erhalten. Als Friedrich der Große 1742 Schlesien und damit auch die Grafschaft Glatz in Besitz genommen hatte, ließ er sofort Untersuchungen über die bisherigen Erträge der Gebirgswaldungen und die Mittel zu ihrer Erhöhung anstellen. Hierbei ergab sich, daß in erster Linie dem gänzlichen Mangel an Bringungsgelegenheiten abgeholfen werden müsse. Die Wege wurden wegen des Krieges auch unter Berücksichtigung der militärischen Interessen gebaut. Zur besseren Versorgung der Festung Glatz mit Holz ließ der erste Oberforstmeister von Schlesien, Rehdanz, 1754/56 einen 8 m breiten und 6 m tiefen Floßkanal von den Seefeldern der Oberförsterei Reinerz aus anlegen und in der Ebene ebenfalls Flußregulierungen vornehmen. Dieser Rehdanz-Graben ist, allerdings fast ganz verwachsen, auch heute noch vorhanden.

Oberforstmeister Rehdanz ließ auch 1754 die erste, allerdings nur flüchtige Vermessung der Forsten vornehmen. Forstgeschichtlich ist besonders bedeutungsvoll die 1776 durch Oberforstmeister von Wedell angeordnete Vermessung und Einrichtung der Gebirgsforsten. Letztere wurde in der Zeit bis 1810 nach einer von W. angegebenen, eigenartigen Methode durchgeführt. 1823 erfolgte eine Einteilung in Jagen und 1846 eine solche in Distrikte, die aber seitdem noch zum Schaden forstgeschichtlicher Studien vielfach abgeändert worden ist.

Aus diesen verschiedenen Beschreibungen lassen sich wertvolle Anhaltspunkte über das Vorkommen der einzelnen Holzarten entnehmen.

So ergibt sich z. B., daß die Lärche, auch die schlesische Rasse, in den preußisch-schlesischen Forsten mit geringen Ausnahmen an der schlesisch-mährischen Grenze bei Neustadt O.-S. und Leobschütz von Natur nicht vorkommt. Dagegen war die Rotbuche früher, auch in Oberschlesien, ungleich mehr verbreitet als jetzt. So waren in den südlichen Teilen der Oberförsterei Woidnig 1824 im Belauf Bartschdorf noch 62 % und in Bonile noch 31 % mit Buche bestockt, heute dagegen nur noch 10 und 1,2 %; ähnlich liegen die Verhältnisse in den Oberförstereien Katholisch-Hammer und Kuhbrück. Die Ursachen dieser Veränderung sind: zu lichte Samenschlagstellung durch Aushieb der beigemischten Kiefern und Eichen, Verangerung des Bodens und Erfrieren des Buchenaufschlags im Grase. Nach dem Mißlingen der Buchenverjüngung griff man zu Eichensaaten, und nachdem auch diese erfroren und der Buchenoberstand abgetrieben war, folgte die Kiefer.

In den Gebirgsforsten der Grafschaft Glatz kannte man vor dem Übergang an preußische Verwaltung weder eine planmäßige Nutzung des Holzes noch sonstige waldbauliche Maßnahmen. Nachdem die ersten Wege gebaut

waren, ordnete der Landjäger Großkopf 1766 die ersten planmäßigen Nutzungen in Form von großen Kahlschlägen an, für deren Größe die zu entnehmende Masse entscheidend war. Schon im folgenden Jahre 1767 ging aber Oberforstmeister Süßenbach zu Saumschlägen von 330 m (?) Breite über, deren schmale Seite an die Wege und Floßstraßen zu legen waren. Solche Schläge sollten aber nur da stattfinden, wo stärkstes oder gar überständiges Holz vorhanden war, also keine Aneinanderreihung der Schläge. Die Wiederverjüngung sollte durch Seitenbesamung mit baldiger Nachbesserung aus der Hand erfolgen, wenn die Naturbesamung ausblieb. Kiefern, Fichten und Tannen durften nicht übergehalten werden, wohl aber gesunde und gutwüchsige Eichen, Ahorn, Eschen und Buchen. Vorhandene geschlossene Jungwuchshorste sollten verbleiben, verbuttet aber abgetrieben werden.

Das Abschätzungswerk von 1823 ordnete nach der Einteilung in Jagen eine Zusammenlegung der Schläge in große Flächen ohne Rücksicht auf die Sturmgefahr an. Die Folge war ein Windwurf von 1833, dem über 5000 fm zum Opfer fielen. Das neue Betriebswerk von 1847 schrieb daher Hiebsfolge gegen den Wind- und Loshieb vor, behielt aber die großen Kahlschläge und den künstlichen Anbau der Fichte durch Pflanzung bei. 1868 kamen wieder große, flächenweise Windwürfe, die sich bis 1874 hinzogen. Hierdurch wurde 1878 nach vorangegangener Neuvermessung eine neue Taxe nötig, mit der wieder eine neue Distriktseinteilung verbunden war. Das neue Betriebswerk behielt zwar ebenfalls die Kahlschläge mit Fichtenpflanzung bei, suchte aber doch auch die Nachzucht von Mischbeständen, Tannen, Buche und Lärche auf natürlichem Wege zu fördern. Die Folge war eine Zunahme der Buche als Mischholzart und in mehr oder minder reinen Beständen, die 1823 bis auf 25 % gesunken war, auf 45 % der Bestände im Jahre 1892.

In neuerer Zeit wird die Überführung der Gebirgswirtschaft in Schmalschirmschlagbetrieb mit möglichster Ausnutzung der natürlichen Verjüngung angestrebt. Hierdurch ist auch der Anteil der Buche an der Zusammensetzung der Bestände namentlich in der Oberförsterei Reinerz mit ihrem besseren Boden erheblich gestiegen. Leider hat der große Sturm vom 6. und 7. November 1921 mit seinen Nachbrüchen alle Bestrebungen, die Bestände naturgemäß und unter Erhaltung eines guten Bodenzustandes zu erziehen, zunichte gemacht, indem er nicht nur reine Fichtenbestände, sondern auch viele schöne Mischbestände geworfen hat.

Dr. Schwappach.

Dr. v. Monroy, Wirtschaftliche Betriebsführung in der Forstwirtschaft. V.D.J.-Verlag, Berlin, Beuthstraße 7, 1925. Geh. 4,50 Mk. Geb. 6 Mk.

In der vorliegenden Schrift wird zum erstenmal versucht, die Grundsätze wissenschaftlicher Betriebsführung auch in der forstlichen Praxis zur Anwendung zu bringen. An einigen Beispielen (Säge, Axt, Spaten, Hacke usw.) wird gezeigt, welche wesentlichen technischen Verbesserungsmöglichkeiten auch bei diesen einfachsten Geräten bestehen, und daß es falsch ist, ihre Anschaffung und Erhaltung den Arbeitern zu überlassen. Die Bestrebungen zur Verbesserung der forstlichen Arbeitsverfahren dürfen aber nicht auf die technische Seite beschränkt bleiben, sondern müssen verbunden sein mit einer schärferen psychologischen Einstellung des forstlichen Betriebsleiters, dessen Aufgabe es ist, durch Anlernen, Spezialisieren und Interessierung der Arbeiter am Betriebe nicht nur die mechanische Kraft, sondern auch das lebendige Interesse und den Leistungswillen des Arbeiters, als wertvolles Mittel zur Produktionssteigerung, in den Dienst des Waldes zu stellen. J.

Illustrierte Flora von Mittel-Europa. Mit besonderer Berücksichtigung von Deutschland, Österreich und der Schweiz. Von Dr. phil. Gustav Hegi, a. o. Professor an der Universität München. V. Band, I. Teil. Lieferungen 70/72. München. J. F. Lehmanns Verlag.

Mit erfreulicher Schnelligkeit schreitet das vorzügliche, unvergleichliche Werk seiner Vollendung entgegen. Die vorliegenden Lieferungen enthalten die von Dr. Ernst Furrer-Zürich und Dr. H. Beger-München bearbeiteten Kreuzdorngewächse, ferner die Rebengewächse, von denen insbesondere dem Weinstock, Vitis L., seiner großen kulturellen Bedeutung entsprechend, eine eingehende, umfassende Darstellung gewidmet ist, bei der auch die Dichtkunst zu ihrem Rechte gelangt (u. a. Trojans lustige Beurteilung des Grünberger Weins). Sodann umfaßt das Buch die — auch forstlich interessanten — Lindengewächse und den Beginn der Malvengewächse. Auch diese Lieferungen zeichnen sich wieder durch eine reiche Illustrierung aus, namentlich sind die photographischen Aufnahmen mustergültig wiedergegeben. Nur bezüglich der farbigen Tafel 181 und der hierzu gehörigen Beschreibung der Lindenblätter darf ich den Herrn Verfasser auf eine kleine Inkorrektheit aufmerksam machen: Die Rückseiten der Blätter der Sommerlinde — Tilia platyphyllos Scop. (= T. grandifolia Ehrh., wie wir Forstleute uns gewöhnt haben, sie zu benennen) — sind niemals blaugrün, sondern reingrün wie die Oberseite, nur heller, wodurch sie sich am

sichersten von der Winterlinde unterscheidet, deren Blattunterseiten stets blaugrün sind.

Herrmann.

Dr. C. Köttgen, **Das wirtschaftliche Amerika.** V.D.J.-Verlag. Berlin SW 19. 1925.

In dem soeben erschienenen Werk gibt der Generaldirektor der Siemens-Schuckert-Werke aus seinen persönlichen Erfahrungen ein Bild von dem Stand der Wirtschaftsrationalisierung in den Vereinigten Staaten. Besonderen Wert erhält sein Buch durch die Vergleiche mit den deutschen Verhältnissen und die Schlußfolgerungen, die er daraus für unsere wirtschaftliche Gesundung zieht.

Noch immer steht die deutsche Produktion 20 % hinter der Vorkriegszeit zurück und dabei sollen nach dem Dawes-Gutachten noch 8 % unserer Erzeugung abgegeben werden. Als Ausweg bleibt für uns nur offen, von dem wirtschaftlichen Amerika zu lernen, d. h. längere und intensivere Arbeit als bisher, und planmäßige Rationalisierung der einzelnen Betriebe wie unseres gesamten Wirtschaftslebens anzubahnen.

Auch für die deutsche Forstwelt hat das Buch Interesse; zeigt es doch, daß in Amerika auf dem Gebiet der Forsttechnik, vor allem des Maschinenwesens und der Geräteverbesserung, mancher Vorsprung besteht, der es verdient, an Ort und Stelle planmäßig studiert und für den deutschen Wald nutzbar gemacht zu werden.

Zu begrüßen ist, daß der Verfasser neben den Vorzügen der amerikanischen Wirtschaftsmethoden auch die Grenzen zeigt, die ihre Anwendung unter unsern deutschen Verhältnissen finden soll.

Dr. v. Monroy, Schwerin i. M.

P. Konta, **Die maschinelle Kistenerzeugung.** A. Hartlebens Verlag, Leipzig. 1924. 110 Seiten. Geb. 5 Mk.

Bisher herrschte auf dem Gebiet der Holzindustrie leider noch vielfach das Bestreben vor, die Arbeitsmethoden geheim zu halten, wodurch die allgemeine Entwicklung dieser Betriebe stark beeinträchtigt wurde. Das vorliegende Büchlein ist daher auf dem Spezialgebiet der Kistenerzeugung als Fortschritt zu begrüßen, weil es zum erstenmal die Erfahrungen auf diesem Gebiete kurz zusammenfaßt. — Bekanntlich gestattet die Kistenherstellung noch eine günstige Verwertung ganz kurzer und geringwertiger Rundholzstücke, und in vielen Fällen ermöglicht ein solcher Nebenbetrieb, die Wirtschaftlichkeit einer Sägerei wesentlich zu erhöhen. Über die technischen und kalkulatorischen Grundlagen gibt der Verfasser in sehr übersichtlicher Weise Auskunft. Zahlreiche Abbildungen und Kalkulationstafeln sind angefügt.

Dr. v. Monroy, Schwerin i. M.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Der Forsthaushalt im Hauptausschuß des Preußischen Landtages.

Über die Vorberatung des Forstetats im Hauptausschuß haben wir bereits in voriger Nummer auf Seite 529 einen kurzen Bericht veröffentlicht, dem wir heute die in der Sitzung vom 23. Mai angenommenen Anträge, soweit sie uns bekanntgeworden sind, im Wortlaut folgen lassen.

Zunächst sind angenommen die Beamtenfragen betreffenden Anträge, und zwar in der Fassung des Unterausschusses, die folgendermaßen lautet:

Der Hauptausschuß wolle beschließen:

1. Zu den Anträgen 1, 2, 32, 33b, Drucks. Nr. 277 zu 10 und Antrag 45 dem Landtag folgende Entschließung zu unterbreiten:

   das Staatsministerium zu ersuchen, mit Beschleunigung
   a) bei den Forstverwaltungsbeamten die Sechstelung durchzuführen; wenn das aber nicht geht, entsprechend mehr Oberförster in Gruppe A 11 einzustufen oder ihnen eine Stellenzulage zu gewähren,
   b) die Forstverwalter in Gruppe A 9 einzustufen,
   c) erheblich mehr Forstrentmeister in Gruppe A 9 einzustufen,
   d) die Revierförster möglichst alle in Gruppe A 8 einzustufen,
   e) die anderen Forstbetriebsbeamten (Förster, Forstsekretäre und Unterförster) entsprechend höher einzustufen,
   f) die Oberforstmeister bei der Gehaltsregelung wie die Regierungsdirektoren zu behandeln;
2. die Anträge Nr. 1, 2, 32, 33b, Drucks. Nr. 277 zu 10 und Antrag 45 für erledigt zu erklären;
3. den Antrag Nr. 33a abzulehnen;
4. den Antrag Nr. 5:

   das Staatsministerium zu ersuchen, eine von der Laufbahn der Forstbetriebsbeamten getrennte Laufbahn für Forstsekretäre unter Beibehaltung einer forstlichen Grundausbildung mit Aufstiegsmöglichkeiten in die Sekretärstellen der Regierungsforstabteilungen zu schaffen (D.-Nat.);

   mit der Änderung anzunehmen, daß statt „Aufstiegsmöglichkeiten" gesetzt wird „Beförderungsmöglichkeiten";
5. den Antrag Nr. 9:

   das Staatsministerium zu ersuchen, rüstige Forstverwaltungsbeamte auch nach Erreichen der Altersgrenze in ihrem Amte zu belassen, soweit die gesetzlichen Bestimmungen dies ermöglichen, da die Forstassessoren jetzt in zu jungen Jahren ohne die notwendige praktische Erfahrung zu Oberförstern ernannt werden müssen (D.-Nat.),

   unverändert anzunehmen und den Antrag Drucks. Nr. 277 zu 1 für erledigt zu erklären;
6. den Antrag Nr. 10 in folgender Fassung anzunehmen:

   Das Staatsministerium zu ersuchen, dafür zu sorgen, daß bei der Annahme von Anwärtern für den Forstverwaltungs- und Betriebsdienst die Söhne von Forstbeamten wohlwollend berücksichtigt werden;



7. zu den Anträgen 11, 14, Druckf. Nr. 97 zu 1 und 277 zu 4 bis 6 folgende Entschließung anzunehmen:
   das Staatsministerium zu ersuchen, angesichts der Notlage in den Kreisen der Forstbeamten bei der Frage des Wirtschaftslandes folgende Regelung zu treffen:
   a) das Wirtschaftsland auf eine Größe zu bringen, die eine lohnende Wirtschaft ermöglicht,
   b) bei der Festsetzung des Nutzungsgeldes der Eigenart der Bewirtschaftung durch einen Beamten, nicht durch einen Landwirt, Rechnung zu tragen, so daß das Nutzungsgeld nicht zu hoch wird;
8. die Anträge 11, 14, Druckf. Nr. 97 zu 1 und 277 zu 4 bis 6 für erledigt zu erklären (Antrag Nr. 13 ist zurückgezogen);
9. die Anträge 7, 17, 34 und 47 in einem Antrage mit folgender Fassung anzunehmen:
   das Staatsministerium zu ersuchen, der Fortbildung der Forstbeamten größte Beachtung zu schenken, insbesondere
   a) während der akademischen Sommerferien bei den forstlichen Hochschulen besondere Kurse sowohl für Forstverwaltungsbeamte als auch für Forstbetriebsbeamte einzurichten und hierzu auch die Beamten des Kommunal- und Privatdienstes zuzulassen,
   b) die Forstbeamten durch gemeinsamen Besuch lehrreicher Reviere zu fördern,
   c) den Deutschen Forstverein mehr als bisher zu unterstützen;
10. den Antrag Nr. 30:
    das Staatsministerium zu ersuchen, auch den überzähligen Förstern, den Hilfsförstern und Forstgehilfen eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung zu gewähren (Dem.),
    als Entschließung anzunehmen;
11. den Antrag Druckf. Nr. 97 zu 2
    zur Behebung der Notlage der Forstbeamten, die Landwirtschaft treiben, sind langfristige Kredite zu billigem Zinsfuße zur Verfügung zu stellen (D.-Nat.),
    unverändert anzunehmen (Antrag Druckf. Nr. 97 zu 3 ist zurückgezogen);
12. den Urantrag Druckf. Nr. 276 abzulehnen;
13. den Urantrag Nr. 277 zu 2
    das Beamtensiedlungsgesetz auch für in den Ruhestand tretende Staatsforstbeamte, die ihre Dienstwohnung räumen müssen, nutzbar zu machen (D. Vpt.),
    unverändert anzunehmen;
14. die Entscheidung über den Urantrag Druckf. Nr. 277 zu 7 dem Hauptausschuß zu überlassen;
15. den Urantrag Druckf. Nr. 277 zu 8 in folgender Fassung anzunehmen:
    8. die eigene Gespannhaltung nach dem früheren Pauschalsystem sobald als möglich wieder einzuführen;
    (der Urantrag Nr. 277 zu 9 ist zurückgezogen);
16. zu den Uranträgen Druckf. Nr. 277 zu 11 und Antrag Nr. 26 den Antrag Nr. 26
    das Staatsministerium zu ersuchen, den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu veranlassen, bis zur Regelung durch ein Beamtenvertretungsgesetz die Beamtenausschüsse bei der Forstverwaltung im Wege der Verhältniswahl derart wählen zu lassen, daß jede Beamtengruppe entsprechend ihrer Stärke vertreten wird (Dem.),
    mit der Änderung anzunehmen, daß es am Schluß heißt: ..... derart wählen zu lassen, daß jede Beamtengattung vertreten wird.
17. den Urantrag Druckf. Nr. 277 zu 11 für erledigt zu erklären;
18. zu den Anträgen Druckf. Nr. 327 und Antrag Nr. 50 den Antrag Nr. 50:
    das Staatsministerium zu ersuchen, sofort einen Ausschuß einzusetzen, bestehend aus Vertretern der Verbände der Staatsforstbeamten und -Arbeiter und Vertretern der Fraktionen des Landtags, um zu beraten über
    1. alle Anträge und wirtschaftlichen Fragen, die die Beamten und Waldarbeiter berühren,
    2. die Frage der Organisation der Forstverwaltung, insbesondere die Zusammenlegung von Regierungsforstabteilungen und Oberförstereien.
    Über das Ergebnis ist dem Landtag zu berichten (Soz.),
    anzunehmen (der Antrag Druckf. Nr. 327 ist zugunsten des Antrages 50 zurückgezogen).

Außer diesen Beschlüssen des Unterausschusses sind noch eine Reihe weiterer Anträge im Hauptausschuß angenommen worden, und zwar, soweit wir unterrichtet sind, folgende:

Nr. 12: das Staatsministerium zu ersuchen, bei den Bezirksregierungen selbständige Forstabteilungen unter den Oberforstmeistern als Dirigenten mit kollegialer Verfassung einzurichten. (D.-nat.)

Nr. 18: das Staatsministerium zu ersuchen, sobald wie möglich das zweite Lehrjahr auf den Forstschulen einzuführen. (D. Vpt.)

Nr. 19: das Staatsministerium zu ersuchen, die Waldarbeitslehre als besonderes Fach auf den Hochschulen und Forstschulen einzuführen und der Frage des Taylorsystems größte Aufmerksamkeit zu schenken. (D. Vpt.)

Nr. 23: das Staatsministerium zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft bei Vorbereitung aller den Wald betreffenden oder mitberührenden Reichs- und Preußischen Landesgesetze stets die Verbände der Waldbesitzer und der Staats- und Privatforstbeamten gehört werden. (D. Vpt.)

Nr. 29: das Staatsministerium zu ersuchen, den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu veranlassen, angesichts der ungeheueren Wohnungsnot und der wirtschaftlich schlechten Lage der landwirtschaftlichen Klein- und Zwergbetriebe zwecks Erhaltung der Bevölkerung auf dem Lande dieser bei der Hergabe von Baugrundstücken und von Siedlungsland weit mehr als bisher entgegenzukommen. (Dem.)

Nr. 31: das Staatsministerium zu ersuchen, sämtlichen Oberförstereien und Förstereien die Reichsflagge zu liefern. (Dem.)

Nr. 49: 3. das Staatsministerium zu ersuchen, zur Erhaltung der deutschen Gerbstofferzeugung bei der Reichsregierung für entsprechenden Zollschutz einzutreten. (Zentr.)

Nr. 51: das Staatsministerium zu ersuchen, in der Forstwirtschaft, soweit angängig, Rücksicht auf die Förderung der Bienenweide zu nehmen, insbesondere bei Bepflanzung von Feuerschutzstreifen in staatlichen Wäldern Bienennährpflanzen, wie Weiden, Akazien, Ahorn und Linden zu bevorzugen. (D.-Nat.)

Nr. 52: das Staatsministerium zu ersuchen, zum Schutze der deutschen Sägewerksindustrie bei der Reichsregierung für erhöhten Zollschutz gegen die Einfuhr ausländischen Schnittholzes vorstellig zu werden. (Zentr.)

Sollten uns etwa noch weitere Anträge, die bei der Beratung des Forstetats im Hauptausschuß angenommen würden, bekannt werden, so bringen wir diese später noch zum Abdruck, falls sie für unsere Leser etwa von Interesse sein könnten.

Die forstwirtschaftlichen Geräte auf der Schlawer Ausstellung vom 16. bis 18. Mai 1925.

Die Not der Zeit zwingt zu erhöhter und verbilligter Erzeugung; die Forstwirte suchen dieses Ziel u. a. durch bessere Bodenpflege und durch Ausdehnung der Maschinenarbeit im Walde zu erreichen. Die Ausstellungsleitung ist bemüht gewesen, den Besuchern die besten diesen Zwecken dienenden Geräte zu zeigen, nicht nur auf dem Ausstellungsplatze, sondern auch bei ihrer Verwendung im Walde. Es fanden deshalb am 16. und 18. Mai Vorführungen in der Schlawer Stadtforst statt, für die, nach der Anzahl der Zuschauer zu schließen, ein starkes Bedürfnis vorhanden gewesen zu sein scheint.

Im voraus sei bemerkt, daß die Bodenverhältnisse des Vorführungsgeländes denkbar schwierig sind: zäher, toniger Lehm mit nassen Stellen und starker Benarbung. Daß die Hersteller der Geräte sich auf solchen Boden gewagt haben, muß ihnen besonders hoch angerechnet werden und ist der beste Beweis dafür, was sie ihren Erzeugnissen an Leistungsfähigkeit und Festigkeit zutrauen.

Von drei gemeldeten Schleppern verschiedener Herkunft war nur der 28-PS-WD-Kettenschlepper der Deutschen Kraftpflug-Gesellschaft zu Berlin erschienen. Er besorgte zunächst ebenso wie der gleichstarke Radschlepper gleicher Herkunft mit Hilfe von Anhängewagen, die ihr Hersteller, die Firma A. Billnow zu Altkolziglow i. P., zur Verfügung gestellt hatte, die Beförderung der Geräte vom Ausstellungsplatze in den Wald. Dort zeigte er seine vielseitige Verwendbarkeit beim Stehendroden starken Holzes, beim Herausrücken von Langholz — mit Hilfe der beiden vom Forstmeister Tschaen zu Zossen erdachten Hilfsgeräte, der Seilwinde und des Rückschlittens, wurden Stämme mit annähernd 4 fm Inhalt leicht und ohne Beschädigung des dichten Jungwuchses an die Wege gerückt — und als Zugmaschine vor allerlei Geräten. Der Versuch der Stockrodung mißlang lediglich durch die zu geringe Stärke des zur Verfügung stehenden Drahtseils. Jedenfalls waren diejenigen Zuschauer im Irrtume, die ihrer Ansicht dahin Ausdruck gaben: „Das hat der Schlepper nicht geschafft!" Sie hätten vielmehr sagen sollen: „Das hat das Seil nicht ausgehalten!" Der Kettenschlepper ist auf dem besten Wege, sich zum forstlichen Mädchen für alles auszubilden. Wer dies recht untersetzte Mädchen so dastehen sieht, der wird ihm seine große Wendigkeit nicht zutrauen; in der Tat macht der Schlepper auf dem schmalsten Wege kehrt und Geländeschwierigkeiten kennt er überhaupt nicht.

Vollzählig vertreten waren die durch die Firma A. Kirmis zu Küstrin-Kietz hergestellten Kulturgeräte Hohenlübbichower Bauart. Sie sind auf mittlerem und leichtem Boden längst bewährt, nun haben sie ihre Brauchbarkeit auch bei schwierigsten Verhältnissen bewiesen. Gezeigt wurde der Rasenschneider, der auch stark verrasten Boden freimacht, der zweiseitige, für verschiedene Arbeitsbreiten zu habende Forstpflug zum Abschälen des Bodenüberzugs bei Streifenkulturen, der Anhäufler, der die leidige Kellerbildung beseitigt, der Untergrundpflug zur Tiefenlockerung ohne Umstülpung des Bodens, doppelte Flügelscheibeneggen zur Bearbeitung der Balken in Streifenkulturen und zur Bodenaufschließung in Beständen. Alle diese Geräte sind zweckmäßig und von fester Bauart. Ganz besonders hervorheben möchte ich die Arbeit des zweiseitigen Forstpflugs. Er ist ohne gleichen durch seinen verblüffenden Flachgang! Man kann mit ihm den Bodenüberzug in so dünner Schicht sozusagen abschuffeln, daß von einer Kellerbildung in der Furche füglich nicht mehr die Rede sein kann. Zur Herstellung von Pürschsteigen kann es gar kein besseres Gerät geben.

E. E. Neumann-Eberswalde zeigte seinen bekannten Waldigel. Mit dem handlichen Gerät ließen sich auch unter den hiesigen schwierigen Verhältnissen gute Streifen für Saat oder Pflanzung herstellen. Dieselbe Firma hatte zur Stelle die auch von Wiebecke verwendete und empfohlene Titzesche (früher sogenannte Drewitzsche) Nadelholz-Drillmaschine in abgeänderter Bauart, die die Vorzüge der alten Maschine — genaues und gleichmäßiges Säen bis zu sehr geringen Mengen herab, gleichmäßige und richtige Tiefenlage der Samenkörner — bewahrt, der Maschine aber eine handliche Form gegeben hat. Beim Legen von Eicheln und Bucheln wurde der „Eichelhäher" gezeigt, natürlich nicht Pfeils „wahrer Eichenplantageur", sondern ein für diesen besonderen Zweck gebauter Handstock, mittels dessen das Legen bequem und in richtiger Tiefe ausgeführt werden kann. Einen alten und guten Bekannten konnte ich in dem Neumannschen Wegehobel begrüßen. Dieses nützliche Gerät benutze ich schon seit mehr als 20 Jahren mit viel Vorteil und möchte nur wünschen, daß jede Landgemeinde und jeder Gutsbezirk einen solchen Hobel besäße und ihn fleißig anwendete. Hergestellt wird der Hobel sowohl für leichten wie für schweren Boden, für Pferde- wie für Schlepperbetrieb.

Ein von Herrn Rittergutsbesitzer von Natzmer zu Nemitz vorgeführter, besonders stark gebauter und unter leichteren Verhältnissen bewährter Waldgrubber brachte auch in dem schlimmen Vorführungsgelände noch eine ansehnliche Leistung in der Bodenverwundung zustande, aber die Bauart mit starren Zähnen strengt auf durchwurzeltem Boden Zugtiere sowie Gerätführer stark an.

Viel Beachtung und Beifall fand eine Neuerscheinung, die Förster Jahnesche Wühlschnecke der Maschinenfabrik von Gebr. Kreisel zu Keula (Oberlausitz). Ihr Konstruktionsgedanke ist völlig neu und meines Erachtens außerordentlich glücklich: das Gerät schraubt sich durch den Boden, den es zugleich durchwühlt. Das Gerät ist einfach, hat keine vorspringenden oder empfindlichen Teile, stopft nicht, bleibt nicht an Stöcken oder Wurzeln hängen, beansprucht die Zugkraft gleichmäßiger als andere Geräte, braucht keinen Bedienungsmann und macht in einem Gange gute Bodenarbeit. Es wird je nach Wunsch und Zweck für ein, zwei oder drei Pferde gebaut; eine besonders schwere Ausführung für Schlepperzug ist in Vorbereitung. Ich glaube, man kann dieser Neuheit eine gute Zukunft voraussagen.

Die Firma R. Schweder zu Rügenwalde hatte den Wassis-Handpflug von Flügge-Berlin und eine Grabegabel zur Vorführung geschickt. Beide Geräte sind mit großem Vorteil sowohl in Kämpen wie auch im Hausgarten zu verwenden.

Der Handpflug ist ein viel Zeit sparendes Gerät zur Reinhaltung der Schulkämpe von Unkraut; er hat vor den Radhacken den großen Vorzug, daß der Arbeiter mit ihm auf sich zu arbeitet, so daß die abgeschuffelte Erdschicht nicht wieder festgetreten wird. Die Grabegabel ist das beste Gerät zur Entfernung von Quecken, die sie beim Graben herauszieht, während der Spaten sie zerschneidet, die Teilstücke vielfach in der Erde läßt und eher eine Zunahme als eine Abnahme der Quecken bewirkt.

Forstmeister Menzel-Neukrakow.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Umzugskosten- und Wohnungsbeihilfen, sowie Transportkosten für eigene Gespanne versetzter Beamten. (Allg. Vf. III 23.)

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 4. 5. 1925 — III 1579.

Der 3. und 4. Absatz meines Erl. vom 15. 5. 1924 — III 6340 — (nicht veröffentlicht) wird dahin abgeändert, daß die Bewilligung und Anweisung der Umzugskosten- und Wohnungsbeihilfen vom Rechnungsjahre 1925 ab mit nachstehenden Einschränkungen von dort erfolgen darf.

Sollten ausnahmsweise höhere, wie die unten angegebenen Sätze für die Bewilligung gerechtfertigt erscheinen, so ist meine Entscheidung zu beantragen. Derartige Anträge sind nur auf ganz besondere Ausnahmefälle zu beschränken und eingehend zu begründen. Die Belege über die Umzugskosten sind mitvorzulegen.

Wohnungsbeihilfen können bis zu 80% der jeweiligen Höchstsätze bewilligt und zur Zahlung angewiesen werden.

Bei der Bewilligung der Umzugskostenbeihilfen sind die hierfür maßgebenden Bestimmungen genau zu beachten. Im besonderen wird bemerkt:

I. Umzugskostenbeihilfen an außerplanmäßige Forstbeamte.

a) Unter Beachtung der Bestimmungen der Allg. Verfügung III 18 vom 1. März 1922 (LwMBl. S. 225) können den in den Staatsdienst einberufenen Beamten mit eigenem Hausstande (Ziff. 94a, Abs. 2 der P.B.V.) bis zu 80% der Transportkosten als Umzugskostenbeihilfe gewährt werden. Voraussetzung hierbei ist, daß der Hausrat bereits vor der Einberufung sich in der eigenen Wohnung mit Kochgelegenheit befunden hat. Die Kosten für die Heranziehung der Möbel von verschiedenen Unterbringungsstellen werden daher im allgemeinen nicht erstattungsfähig sein.

Die Fahrkosten für die Ehefrau nach dem Einberufungsort dürfen nicht erstattet werden.

b) bei der Versetzung aus dienstlichen Gründen dürfen die außerplanmäßigen Ausgaben für den Umzug in Grenzen der zu a erwähnten Bestimmungen voll ersetzt werden. Auch hier bleibt zu beachten, daß die Umzugskosten für den Hausrat nur dann erstattungsfähig sind, wenn es sich nicht um die erstmalige Aufnahme dieses in die gemeinsame Wohnung handelt.

II. Umzugskostenbeihilfen an Wartegeldempfänger usw.

Unter Beachtung der Grundsätze vom 31. März 1924 (PrBesBl. S. 101 ff.) dürfen an diese Personen Beihilfen bis höchstens 70% der Transportkosten gezahlt werden. Außerdem sind noch die vollen Eisenbahngelder ausschl. Schnellzugszuschläge zu erstatten. Beihilfen zu den allgemeinen Umzugskosten können wegen der geringen bereitstehenden Mittel nicht bewilligt werden.

Für die Beförderung von landwirtschaftlichem Gerät, sowie lebendem Inventar und mitgenommenem Holz dürfen der Staatskasse keine Kosten erwachsen.

Die Beihilfe ist auf volle RM nach unten abzurunden.

Verrechnungsstellen:
für Umzugskostenbeihilfen Kap. 2 Tit. 25 Abschn. b,
für Wohnungsbeihilfen Kap. 2 Tit. 25 Absch. c.

Die vorgelegten Anträge werden den betreffenden Stellen zur selbständigen Anweisung wieder zugehen.

Wenn eine Dienststelle, in die die Versetzung erfolgt, mit staatlichem Dienstgespann ausgestattet ist, so dürfen die Kosten für das von der alten Stelle mitgenommene eigene Gespann oder für Teile desselben aus der Staatskasse nicht ersetzt werden.

Ölfarbenanstriche in Forstgebäuden.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 4. 5. 1925 — III 8051.

Anträge einiger Regierungen geben mir Veranlassung, nachträglich ausnahmsweise die durch RdErl. v. 20. 2. 1925 — III 14603 — (LwMBl. S. 105) aufgehobene Übergangszeit für die Geltung der Bestimmungen im 2. Satz des Abs. 2 des RdErl. v. 29. 3. 1923 — III 4711 — (LwMBl. S. 347) noch bis zum 31. März 1926 zu verlängern.

Aus Zentralfonds können hierzu jedoch keine Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Ergreifung auf frischer Tat.

Urteil des Reichsgerichts vom 20. Januar 1925 — I 971/24.

Die Angeklagten haben gemeinschaftlich die Jagd unbefugt ausgeübt. Die Zeugen haben die Verfolgung aufgenommen, um die Namen der Täter festzustellen, wozu sie auf Grund des § 127 StPO. berechtigt gewesen sind. Hieraus folgte sogar die Befugnis, die Angeklagten, falls ihre Persönlichkeiten nicht sofort hätten festgestellt werden können, auch ohne richterlichen Befehl festzunehmen. Die Angeklagten haben auf die Verfolger geschossen, um sich der Ergreifung auf frischer Tat zu entziehen. Die Überzeugung des Schwurgerichts geht ersichtlich dahin, daß die Angeklagten eine Absicht ihrer Verfolger, sie zu ergreifen, bloß irrtümlich angenommen haben. Im Falle des § 214 StGB. (versuchter schwerer Totschlag) ist jedoch der bei der Tötung verfolgte Zweck entscheidend, so daß zur Anwendung dieses Strafgesetzes auch eine irrtümliche Annahme einer Gefahr der Ergreifung genügt.

Die „Unternehmung" im Sinne des § 214 StGB. umfaßt auch den sich anschließenden Zeitraum, währenddessen man noch von einem „Ergreifen auf frischer Tat" reden kann. Eine Verfolgung auf frischer Tat liegt vor, wenn die Tat unmittelbar nach ihrer Verübung entdeckt und auf Grund der hierbei gemachten, auf den Täter

hinweisenden Wahrnehmungen die Verfolgung unverzüglich begonnen wird (RGSt. Bd. 58 S. 226 und Urteil II 552/24 vom 16. Juni 1924). Als Vorsatz ist lediglich erforderlich, daß der Täter eine „frische Tat" im Auge hat, wegen der er ergriffen zu werden befürchtet, und daß er zur Vereitelung der Ergreifung auf frischer Tat den Totschlag begeht (Urteil I 682/24 vom 30. Juli 1924). Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 59 S. 50.

Gehorsamspflicht gegenüber Anordnungen von Polizeibeamten.

Das O.-V.-G. erachtet eine Polizeiverordnung, die allgemein vorschreibt, daß den Anordnungen der polizeilichen Aufsichtsbeamten, die zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, insbesondere zum Schutze von Personen und Eigentum getroffen werden, Folge zu leisten sei, in Übereinstimmung mit seiner bisherigen Rechtsprechung für ungültig (Jahrb. Bd. 46 S. 316). Wesentlich ist der Gesichtspunkt, daß die Polizeiverwaltung eine Norm überhaupt nicht festsetzt, sondern nur eine Strafandrohung für Übertretung eines Gebots oder Verbots enthält, das erst im Einzelfall von einem Polizeibeamten ausgesprochen werden soll. Eine solche Polizeiverordnung entspricht nicht den §§ 5, 6, 11, 12 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883, weil sie keine „Vorschrift" im Sinne dieser Bestimmung enthält. Da die Norm weder veröffentlicht noch sonst den Beteiligten bekanntgegeben ist, sind diese auch nicht in der Lage, ihr Verhalten danach einzurichten. (DJZ. 1925, Heft 2.)

Was heißt „unverzüglich" im Sinne des § 128 Straf-Prozeß-Ordnung?

Urteil des O.L.G. Jena vom 9. Dezember 1924, I. Str.-S. IV W 167/24.

Die vorläufige Festnahme wird im § 127 St.P.O. geregelt und § 128 St.P.O. bestimmt, daß der Festgenommene unverzüglich dem Amtsrichter vorzuführen ist.

Das Oberlandesgericht läßt bestimmte Verzögerungen als erlaubt gelten, so z. B. den Aufschub, der dadurch entsteht, daß der Festgenommene der Polizeibehörde zugeführt wird. Darin, daß diese den Festgenommenen und sofort bereitstehende Auskunftspersonen zu Protokoll vernimmt und das Belastungsmaterial in einem schriftlichen Bericht zusammenfaßt, ist eine unerlaubte Verzögerung nicht zu sehen. Die Vorführung darf jedoch nicht aufgeschoben werden, um Belastungsmaterial zu sammeln, aber zulässig ist der Aufschub zum Zwecke der Vornahme schleuniger Ermittelungen, von denen zu erwarten ist, daß sie die Entschließungen der Polizei oder des Amtsrichters maßgebend beeinflussen werden. Je nach der Wichtigkeit des Falles wird der zulässige Aufschub verschieden sein, aber die Verzögerung wird sich nur in ganz besonderen Fällen über den auf die Festnahme folgenden Tag hinaus erstrecken dürfen. (Juristische Rundschau 1925, Heft 5, S. 205.)

Aus der Entscheidung folgt, daß z. B. der Festgenommene nicht deshalb von der Polizeibehörde oder von dem Beamten, der die Festnahme vorgenommen hat, festgehalten werden darf, um vor seiner Freilassung noch ungestört eine Haussuchung bei ihm vorzunehmen.

Der Dienstpflichtige kann die in dem Hausgarten seiner Dienstwohnung gepflanzten Bäume und Sträucher wegnehmen.

Entscheidung des OLG. Frankfurt a. M. vom 11. Mai 1922 8 U 82/32.

Ein Lehrer hatte im Garten seiner Dienstwohnung und auf seinem Dienstland Beerensträucher und Obstbäume angepflanzt, die er bei seinem Ausscheiden mitnehmen wollte. Er verlangte das Recht der Wegnahme, und das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Gemeinde blieb ohne Erfolg. Das Oberlandesgericht ging davon aus, daß ein öffentlich rechtliches Nutzungsrecht in Frage komme, das als Diensteinkommen gewährt wird oder auf dieses Anrechnung findet. Der Hausgarten ist ohne weitere Anrechnung Zubehör der Dienstwohnung, während die Landnutzung unter Anrechnung auf das Grundgehalt gewährt wird. Es kommt keine privatrechtliche Verpachtung in Frage und ebenso wenig kann es sich um ein dem Nießbrauch ähnliches Recht handeln, sondern um ein öffentlich rechtliches Verhältnis, wie es auch in der Gewährung des Diensteinkommens zum Ausdruck kommt. Soweit privatrechtliche Ansprüche, wie sie durch Anpflanzungen und Aufwendungen für Dienstland entstehen, in Frage kommen, können die für Nießbrauch und Pacht gegebenen privatrechtlichen Vorschriften keine Anwendung finden, weil dieses ein privatrechtliches Nutzungsrecht voraussetzt, woran es im vorliegenden Falle fehlt. Es können zunächst lediglich öffentlich rechtliche Bestimmungen in Frage kommen, in deren Ermangelung die allgemeinen auch im vorliegenden Falle anwendbaren Normen des Privatrechts über die Ansprüche zwischen Eigentümer und Besitzer, über Geschäftsführung ohne Auftrag und Bereicherung zur Anwendung kommen. Der Anspruch auf Herausgabe kann einerseits auf §§ 958, 985 Bürgerl. Gesetzbuchs, anderseits auf das im § 997 geregelte Recht der Wegnahme gestützt werden, welches dem Kläger gegeben ist, wenn er mit der herauszugebenden Sache eine andere als wesentlichen Bestandteil verbunden hat. („Jur. Wochenschrift", 1924, Nr. 11, S. 851, mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Brandis, Frankfurt am Main.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Reichsregierung und Beamtengehälter. Dem Reichstage ist jetzt die Stellungnahme der Reichsregierung zu der Entschließung des Reichstags vom 4. April, in der um Prüfung ersucht wurde, ob und auf welcher Grundlage die Bezüge der Beamten eine Erhöhung erfahren können, zugegangen. Die Denkschrift kommt nach ausführlichen Darlegungen über



die jetzigen Bezüge der Beamten und über die Auswirkungen einer Beamtengehaltserhöhung zu folgendem Schluß:

1. Die jetzigen Beamtengehälter sind insbesondere auch in den unteren Besoldungsgruppen sowohl ihrem tatsächlichen Betrage nach als auch gemessen an denen von 1913 ebenso hoch, zum Teil sogar höher, als die Bezüge der großen Masse der Arbeiter und Angestellten der Privatwirtschaft. Die jetzigen Gehälter gewährleisten der Beamtenschaft eine Lebenshaltung, die keineswegs unter der Lebenshaltung der übrigen Arbeitnehmerschaft liegt.

2. Eine allgemeine Hebung des Gehalts- und Lohnniveaus würde bei der durch die heutige Wirtschaftslage gegebenen Beschränkung der Lohnquote nur zu Preissteigerungen führen, so daß die innere Kaufkraft der Gehälter und Löhne doch nicht erhöht würde, die Arbeitnehmer also trotz der Erhöhung der Normalbezüge ihre Lebenshaltung nicht verbessern könnten.

3. Die Erhöhung der Nominal- (Gold-) Bezüge mit ihren Folgen würde die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Wirtschaft gegenüber dem Auslande weiter verringern.

4. Bei einer Gehaltserhöhung allein für die Beamten werden Tariferhöhungen bei der Reichsbahn und gegebenenfalls auch Steuererhöhungen erforderlich sein, oder es können sonst etwa mögliche und wirtschaftlich zweckmäßige Steuerermäßigungen nicht durchgeführt werden. Diese Tarif- und Steuererhöhungen würden sich in eine allgemeine Preissteigerung umsetzen, oder es würde eine sonst mögliche, aber wegen der Beamtengehaltserhöhung unterbleibende Steuerermäßigung eine Senkung der Preise verhindern. Jedenfalls würde eine solche Gehaltserhöhung eine Belastung der breiten Masse der übrigen Arbeitnehmer darstellen, die sich in mindestens derselben Lage befindet wie die Beamtenschaft.

Hiernach glaubt die Reichsregierung mit Rücksicht auf die Finanzlage der öffentlichen Körperschaften, insbesondere der Reichsbahn, die allgemeine Wirtschaftslage und die wirtschaftliche Lage der großen Masse der übrigen Arbeitnehmerschaft die Verantwortung für eine Erhöhung der Beamtenbezüge im gegenwärtigen Augenblicke, nicht übernehmen zu können.

Von der Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. Bei seiner Tagung am 19. Mai 1925 in Bernkastel beschäftigte sich der Landesverband Preußischer Waldbesitzer eingehend mit der Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. Nachdem Herr Forstmeister Junack und Herr Ministerialdirektor von Eichel-Streiber über die Einrichtung der Kasse und die bisherige Beteiligung des Waldbesitzes und der Beamtenschaft referiert hatten und eine Aussprache stattgefunden hatte, faßte der Landesverband preußischer Waldbesitzer folgenden Beschluß:

„Die Mitgliederversammlung des Landesverbandes preußischer Waldbesitzer begrüßt es, daß die Pensionsversicherung für Privatforstbeamte nach vieler Mühe zustande gekommen ist. Sie wird diese Einrichtung ihrem Ausschuß im land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband zur Verwertung zuleiten".

Der 51. Hannoversche Städtetag hat am 23. Mai in Hameln auf Antrag des Vorsitzenden des Gemeindewaldbesitzer-Verbandes der Provinz Hannover, Oberbürgermeister Klinge, Goslar, im Anschluß an den Vortrag des Oberförsters Dr. Jacobi über „Kommunale Forstwirtschaftsfragen" einstimmig folgende Entschließung gefaßt:

„In Erkenntnis der Bedeutung des kommunalen Waldbesitzes für die Gemeinden und die gesamte deutsche Volkswirtschaft erhebt der in Hameln tagende 51. Hannoversche Städtetag Einspruch dagegen, daß bei den am 1. April 1925 erlassenen Försterausbildungs-Bestimmungen in den §§ 39 und 46 die Auswahl der Anwärter für den nichtstaatlichen Forstdienst lediglich in das freie Ermessen des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gestellt ist. Es ist zu befürchten, daß hierbei die Auswahl so getroffen wird, daß die tüchtigsten Försteranwärter beim Staatsdienst verbleiben und die weniger Tüchtigen für den Kommunaldienst zur Verfügung gestellt werden, und daß hierdurch eine kommunale Forstbeamtenklasse minderer Tüchtigkeit — 2. Klasse, gemessen an den Staatsforstbeamten — geschaffen wird. Die große Selbständigkeit und Verantwortlichkeit, die ganz besonders die kommunalen Forstbetriebsbeamten haben müssen, erfordert die Besetzung dieser Stellen mit Bewerbern bester Eignung. Der Städtetag beantragt deshalb die Abänderung der §§ 39 und 46 unter Hinzuziehung der Gemeindevertretungen und der Gemeindewaldbesitzerverbände. Auch bittet er, das beabsichtigte Körperschaftsforstgesetz nicht zur Beratung zu stellen, ehe nicht den Gemeindevertretungen und den Gemeindewaldbesitzerverbänden Gelegenheit zu eingehender Stellungnahme gegeben ist."

Tagungen Forstlicher Vereine.

Der Nordwestdeutsche Forstverein hält seine diesjährige Wanderversammlung am 3. und 4. Juli in Hamburg ab.

Der Sächsische Forstverein veranstaltet seine 63. Versammlung vom 21. bis 24. Juni in Zschopau.

Der Badische Forstverein hält vom 6. bis 9. Juni in Schwetzingen seine 59. Hauptversammlung ab.

Näheres über Zeiteinteilung der vorstehend aufgeführten Tagungen ist im Vereinsteil dieser Nummer bekanntgegeben.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Forstmeister i. R. Schilling zu Dillenburg begeht am 30. Mai mit seiner Gemahlin Frau Hedwig geb. Staudinger das seltene Fest der goldenen Hochzeit.

Neues aus den Parlamenten.

Preußischer Landtag.

37. Sitzung am 9. Mai 1925. Der Urantrag D. Dr. von Campe und Genossen, Drucksache Nr. 224, den wir in Nr. 12 auf Seite 283 veröffentlicht

haben, ist auf Antrag des 19. Ausschusses vom Landtage angenommen worden.

Bei der ersten Beratung des Gesetzentwurfs zur Änderung des in der Provinz Hannover, in den Hohenzollernschen Landen, in dem ehemaligen Kurfürstentum Hessen und auf der Insel Helgoland geltenden Jagdrechts (Drucks. Nr. 496) ist der Gesetzentwurf dem Ausschuß für die Landwirtschaft überwiesen.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Nachtrag zum Vorlesungsverzeichnis der Forstlichen Hochschule Eberswalde für das Sommer-Semester 1925. Herr Oberförster Hilf liest über: Forstliche Betriebstechnik (1stündig) mit Uebungen (1 Nachmittag nach Vereinbarung), Lehrwanderungen.

Forstwirtschaftliches.

Waldbauvereine in Württemberg. Zu den Gebieten Deutschlands, in denen eine unheilvolle Zersplitterung des bäuerlichen Waldes besteht, gehört vor allem auch Württemberg. Der Bauernwald umfaßt hier rund 120000 ha = 20% der Gesamtwaldfläche. Es handelt sich hierbei um etwa 70000 Betriebe mit Waldflächen unter 10 ha und 2000 Betrieben mit solchen von 10 bis 100 ha. Noch störender für eine geordnete Forstwirtschaft als die geringe Größe der einzelnen Parzellen ist häufig ihre Form, gibt es doch solche, die in ihrer Breite unter 1 m heruntergehen. Wenn auch guter Wille und Interesse am Wald hier in reicherem Maße zu finden sind als in vielen anderen Teilen Deutschlands, so fehlen doch den Besitzern die nötigen Kenntnisse zu einer guten Bewirtschaftung. Diese Mißstände haben schon lange zu Versuchen einer Hebung Veranlassung gegeben. Schon das württembergische Forstpolizeigesetz von 1875 enthielt ganz gute Vorschriften, blieb aber erfolglos, weil nicht gleichzeitig eine Organisation zur Durchführung dieser Bestimmungen geschaffen wurde. Auch der Gedanke der Genossenschaftsbildung hat in den Reihen der Waldbesitzer nirgends Fuß gefaßt. Nach den gemachten Erfahrungen muß von einer weitgehenden Beeinflussung des bäuerlichen Waldbesitzes in der Form der Beförsterung und staatlichen Wirtschaftsaufsicht abgesehen werden. Wohl aber muß Vorsorge gegen weitere Waldteilungen unter eine bestimmte Mindestgröße herab und in ungeeignete Formen getroffen und ein passendes Waldnachbarrecht geschaffen werden. Dagegen ist eine umfassende Waldwirtschaftspflege durch Verbreitung forstlicher Kenntnisse notwendig. Diese muß von einer selbständigen forstlichen Landesstelle mit vier bis fünf Bezirksberatungsstellen geleitet werden und sich auf die Mitarbeit berufener Führer aus waldbäuerlichen Kreisen stützen, da eine forstliche Beratung nach Art der preußischen Landwirtschaftskammern in Württemberg fehlt. Hier hat nun seit etwa einem Jahre die Bildung von Waldbauvereinen begonnen, in denen sich die bäuerlichen Waldbesitzer mit ihresgleichen zusammenschließen. Gegenwärtig bestehen bereits sechs Bezirkswaldbauvereine, eine Anzahl weiterer Vereine ist in Bildung begriffen.

Sch.

Reisigdeckung und Lupineneinsaat. Das Referat über „Die ausschlaggebende Bedeutung des Wasserhaushaltes für die Ertragsleistungen unserer diluvialen Sande“ in Nr. 19 Seite 453 unter „Forstliche Rundschau“ war für mich besonders anregend. Meine dienstliche Tätigkeit brachte mich u. a. auch in die Nähe von Lieberose. So habe ich denn beim Durchwandern des Reviers allerlei Beobachtungen gemacht, insbesondere aber über die Reisigdeckung in Neukulturen und Durchforstungsorten allerlei vergleichende Betrachtungen angestellt. Ich stellte mir die Frage, warum außer der wasserhaltenden Reisigdeckung nicht noch ein übriges getan sei, denn von ausschlaggebender Bedeutung ist doch auch die Bildung von mildem Humus. Das Gute mit dem Nützlichen zu verbinden verlohnt sich besonders u. a. gerade hier in auffälligster Weise. Warum werden die Kulturstreifen zwischen den Reisigrücken nicht noch mit Lupinen besät? Die Wasserhaltigkeit wird hierdurch noch bedeutend erhöht, indem die aushagernden Wirkungen von Sonne und Wind gehemmt werden. Die Kulturpflanzen lieben den Halbschatten, die Wurzeln der Lupinen und anderer Bodenverbesserer fördern nicht nur die Krümelstruktur, sondern es findet eine Bodenlockerung und Durchlüftung statt, die das Behacken der Kulturen im vollsten Maße ersetzt. Das alles ist erreichbar für etwa zwei Mark je Morgen; das macht je Hektar acht bis zehn Mark.

Auf die Unkosten der Reisigdeckung soll nicht näher eingegangen werden. Die Reisigdeckung wird oftmals recht umständlich und teuer, es kommt auf die entscheidenden näheren Umstände an. Wo die Unkosten zu hoch erscheinen, kann auf das Reisigdecken verzichtet werden, indem bei Ganzflächenkultur unter Anwendung von Keiler, Frischling und anderen „wühlenden“ Kulturgeräten volle Lupineneinsaat erfolgt. Des Nutzens als ungewollter Wildacker dürfen wir uns umsonst erfreuen. Werden alle Neukulturen in dieser Weise bearbeitet, welches Verfahren noch den großen Vorzug der Billigkeit hat, so verteilt sich alles Wild auf das ganze Revier, der Schaden kann ohne Gatter bis zur Erträglichkeit gemindert werden. Forst- und Jagdschutz üben wir zugleich!

Die Größe des Reviers kann kein Hinderungsgrund sein; denn glücklicherweise sind nur einige Waldteile „sibirischen“ Charakters. Dort, wo Hopfen und Malz verloren scheinen, helfen wir zunächst mit Deckung durch Lupinenschalen, Kartoffelkraut, Spreu und ähnliche Stoffe aus. Mit der Zeit dürfen wir den Anbau der Lupine wagen. Gedeiht diese anspruchslose Pflanze das erste Jahr auch noch so schlecht, das nächste und übernächste Mal wird es besser. Auch die Impfung durch „Nitragin“ fördert die Sache. So erhalten wir nicht nur die Bodenfrische, sondern auch gleichzeitig die Bildung von Nährstoffen, die dann besonders in die Erscheinung treten, wenn die Wirkung der Reisigdüngung aufhört. Statt Graben und Pflügen, Grubbern und Wühlen! Über die Nachteiligkeit der Stockrodung kann nur noch eine Meinung herrschen. Auch die Mitanbaupflanzen, sei es Pinus rigida, die Weißerle und andere dränieren den Boden, nachdem meist mit dem zehnten Jahre alles totgewachsen ist. Der sich im Boden bildende milde Humus bessert diesen mindestens in derselben Weise wie die oberirdische Masse.

Nach Möglichkeit sollten keine Pflanzlöcher gemacht werden, sondern wir dürfen uns, besonders im leichten Boden, mit dem Wühlen begnügen. Ganz davon abgesehen, daß die ausgeworfene Erde unnötig austrocknet, bringen wir ungewollt kulturuntauglichen Boden nach oben. Ich habe bereits bei einer anderen Gelegenheit an dieser Stelle erwähnt, daß selbst die gelbe Lupine an solchen Stellen kümmert, und seien diese nur handtellergroß. Mit dem Eindringen der Wurzeln von Bäumen, Sträuchern und allerlei anderen Pflanzen erwecken wir auch den öden Boden zu neuem Leben und neuer Tätigkeit; diese wird durch das Kleintier- und Pflanzenleben begünstigt und ergänzt.

Förster Harbach, Jessen.

Waldbrände.

Bezirk Liegnitz. Stadtforst Görlitz (Schles.). Am 18. Mai brach im Revier Haidewaldau, Jagen 1, 2, 4 bis 6, ein Waldbrand aus, der 44 ha 1- bis 40jährige und 14 ha über 40jährige Kiefern zum größten Teil vernichtete. Von 1 ha Altholz wurde nur die Bodendecke vernichtet. Der Brand entstand anscheinend durch Funkenauswurf einer D-Zug-Lokomotive gegen 12 Uhr mittags und breitete sich bei starkem Ostwind sehr rasch aus. Er konnte trotz umfangreicher Hilfe erst nachmittags 5 Uhr zum Stillstand gebracht werden. Der Schaden ist noch nicht festgestellt, ist auch durch Versicherung nicht gedeckt.

Forstamt Lohsa. Im Revier Geißlitz, der Herrschaft Lohsa O.-L., brach am Sonntag, dem 17. Mai ein Waldbrand aus, der schnell um sich griff. Den Flammen fielen 350 Morgen Schlag und 150 Morgen Waldbestand zum Opfer. Zur Bekämpfung des Brandes waren aus den benachbarten Orten die Feuerwehren herbeigeeilt, deren vereinten Anstrengungen es gelang, den Brand einzudämmen. Infolge des starken Ostwindes wurde das Feuer am 18. früh von neuem angefacht, doch konnte es von den zahlreich anwesenden Feuerwehren und Hilfsmannschaften wiederum begrenzt werden, so daß die Gefahr einer weiteren Ausbreitung des Brandes als beseitigt gelten kann. Die Entstehungsursache ist noch unbekannt. Ebenso läßt sich der Schaden noch nicht genau übersehen.

Bezirk Lüneburg. In der Feldmark Westergellersen, auf den Ländereien des Hofbesitzers Christoph Dierßen, wütete am 13. April ein Wald- und Heidebrand, wobei 4,5 ha 20- bis 25jährige Kiefernschonung und 3 ha Heide völlig vernichtet wurden. Entstehungsursache war anscheinend Brandstiftung, da es schon mehrere Jahre an derselben Stelle am 2. Osterfeiertage gebrannt hat. Das Feuer entstand um 1 Uhr mittags. Wenngleich an dem Tage nur schwacher Westwind war, verbreitete es sich infolge großer Dürre mit großer Heftigkeit und vernichtete die vom vorjährigen Brande übrig gebliebene Kiefernschonung. Dem Eingreifen der Westergellersener Feuerwehr gelang es durch Gegenfeuer den Brand gegen 3 Uhr nachmittags zum Stillstand zu bringen. Der Schaden beträgt etwa 1200 ℳ. Der Waldbestand nebst Heide waren nicht versichert.

Verschiedenes.

Jahrbuch für Jagdkunde. Im Auftrage des Instituts und der Gesellschaft für Jagdkunde herausgegeben von Geh. Regierungsrat Dr. Ströse, Berlin-Zehlendorf. Band 7, Heft 4. Verlag von J. Neumann in Neudamm. Preis 3 RM.

Das vorliegende Heft (Seite 157 bis 212) enthält eine größere Anzahl von Beiträgen zur Jagdkunde („Über die Abbauvorgänge am Fallwild") von Prof. Dr. Olt, „Der weiße Hase" u. m. a.) und kann jedem Weidmann bestens empfohlen werden. K.

Schonprämien für Raubvögel. Unsere Raubvögel sind wegen ihrer Seltenheit zum größten Teil Naturdenkmäler geworden, so daß das Gesetz sich ihres Schutzes angenommen hat. Die Verminderung dieser Tiere läßt sich auf verschiedene Ursachen zurückführen: Einerseits tötet man sie aus Unkenntnis und Schießlust, wie auch nach dem sogenannten Nützlichkeitsprinzip, andererseits trägt die Kultivierung der Landschaft dazu bei, ihre Bestände zu lichten. Nach dem deutschen Reichsvogelschutzgesetz vom 30. Mai 1908 und der preußischen Polizeiverordnung vom 30. Mai 1921 sind folgende Raubvögel geschützt: Steinadler, Seeadler, Schlangenadler, Schreiadler Bussard, Wespenbussard, Milane, Weihen, Turmfalk, Rotfußfalk, Baumfalk, Wanderfalk, Kolkrabe und alle Eulen. — Der über ganz Deutschland verbreitete „Bund für Vogelschutz", Stuttgart, Jägerstraße 34, ist bestrebt, die schnelle Abnahme der Raubvögel zu verhindern; er will das Gesetz durch Schonprämien in Höhe von 5 bis 30 Mk. unterstützen. Jeder Jagdinhaber, Jagdaufseher, Forstbeamter usw., durch dessen Förderung eine Brut jener Raubvögel bis zum völligen Ausfliegen hochkommt, erhält nach Bestätigung durch seinen Jagdherrn oder Forstwart obige Belohnung, deren Höhe je nach den Umständen und der Seltenheit des Raubvogels vom genannten Bund festgesetzt wird. Die Anmeldung muß eine genaue Angabe des Horstes, die vertraulich behandelt wird, enthalten und spätestens am 15. August für die Provinz Brandenburg in den Händen des Vorsitzenden der Ortsgruppe Groß-Berlin des „Bundes für Vogelschutz", Herrn Dr. Wegner, Berlin S 42, Oranienstraße 68, sein, der das Weitere veranlaßt. Auch aus anderen Bezirken können Anträge an diese Adresse gerichtet werden. Auszahlungen der Prämien erfolgt nach Prüfung aller Zuschriften. Außerdem erhält der Betreffende ein Anerkennungsschreiben und gegebenenfalls auch ein einschlägiges Buch. Es empfiehlt sich, die durch das Gesetz nicht geschützten Raubvögel von Fall zu Fall zu schonen und nur im Notfalle abzuschießen. Die Nützlichkeit der meisten Raubvögel ist erwiesen, und es muß für ihre Erhaltung unbedingt Sorge getragen werden.

Frankfurt a. O., 25. 4. 1925.

Regierungspräsident.

Die Eichelhäher. Wie Forstrat J. Müller in der „Silva" mitteilt, wollen in der forstlichen Literatur die Klagen darüber nicht verstummen, daß von außenstehenden Jägern der Eichelhäher oft in sinnloser Weise abgeschossen und dadurch seine verdienstvolle Tätigkeit im Unterbauen

lichter Bestände unterbunden wird. Sogar während der Brutzeit ist das Tier vor seinen Verfolgern nicht sicher. Es dürfte nachgerade an der Zeit sein, dem so nützlichen Vogel jagdgesetzlichen Schutz angedeihen zu lassen. Forstrat Müller regt daher an, den Eichelhäher einige Jahre ganz zu schonen, um ihn später nur für die Monate September und Oktober zum Abschuß freizugeben. Der etwaige Schaden an der Kleinvogelwelt könnte durch Aufhängen von Nist-. insbesondere Meisenkästen, und Anlagen von Nisthecken und Vogeltränken wettgemacht worden.

Marktberichte.

Holzmarktbericht für Brandenburg vom 29. Mai 1925. Die Verbreiterung des Spielraumes der Preise für Kiefernlangholz hält an. Für nicht infolge des Eulenfraßes eingeschlagene Hölzer bestätigt sich im allgemeinen die Tendenz der letzten 3 Wochen: Es notierten je Festmeter mit Rinde ab Wald:

Kiefern-Langnutzholz	I.	Kl.	26—**36**—43 ℳ
	II.	„	22—**31**—36 ℳ
	III.	„	18—**24**—30 ℳ
	IV.	„	13—**18**—24 ℳ

Die Untergrenze bezeichnet etwa den Marktpreis für Eulenholz. Kiefernlanggrubenholz: Die wenigen bekannt gewordenen größeren Verkäufe brachten 8,50—**11,50**—14 ℳ je Festmeter mit Rinde ab Wald. Die Verbreiterung der Preisspanne ist auch hier eine Folge des zwangsläufigen Einschlages der Eulenhölzer.

Brennholz, der Jahreszeit entsprechend, matt: Je Raummeter ab Wald:

Kiefern-Kloben	5,——**6,——**7,50 ℳ
Kiefern-Knüppel	4,——**4,80**—5,50 ℳ

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 25. bis 31. Mai 1925 ab märkischer Station **10,98 RM.**

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 30. Mai 1925. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 1,20 Goldm., Sommer 0,25 Goldm. Wildkanin: Winter 0,50 Goldm., Sommer 0,10 Goldm. Füchse: Winter I 28 Goldm., II 14 Goldm., Steinmarder: I 40 Goldm., II 20 Goldm., III 10 Goldm. Baummarder: I 50, II 25 Goldm., III 12 Goldm. Iltisse: I 12, II 6, III 3 Goldm. Maulwürfe: I 0,30 Goldm., II 0,10 Goldm. Dachse: I 8 Goldm., II 4 Goldm. Rehe: Sommer 4 Goldm., Winter 2 Goldm. Rotwild: trocken kg 3 Goldm. Damwild: trocken kg 4 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,10 Goldm. Rinderhäute: gesalzen, à Pfund 0,40 Goldm. Kalbfelle: gesalzen, à Pfund 0,80 Goldm. Schaffelle: gesalzen, à Pfund 0,50 Goldm. Ziegenfelle: 3 bis 4 Goldm. das Stück.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 30. Mai 1925. Landfüchse 5 bis 6 Doll., Steinmarder 10 bis 12 Doll., Baummarder 12 bis 16 Doll., Iltisse 2½ bis 3½ Doll., Dachse 1½ Doll., Rehe, Sommer, 85 bis 90 cts, Rehe, Winter, 50 cts, Hasen, Winter 40 cts, Eichhörnchen, Winter, rote 25 cts, Wiesel, weiße 1 Doll., Wildkanin, Winter 14 cts, Katzen, Winter, schwarz 75 bis 80 cts das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 30. Mai 1925. Füchse 5 bis 6 Doll., Baummarder 12 bis 14 Doll., Steinmarder 9 bis 11 Doll., Iltisse 2½ bis 4½ Doll., Maulwürfe, weißledrige 9 cts, blauledrige 5 cts, Wiesel, weiße 0,75 bis 1,20 Doll., Hasen 1,70 bis 1,75 Mk., Kanin, Wildkanin 60 Pf., Rehe: Sommer 4 Mk., Winter 2,50 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. **Berlin,** 30. Mai 1925. Rehböcke 1,20 bis 1,40, Schwarzwild, schwer, 0,30 bis 0,35, mittel 0,50 für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. **Berlin,** 30. Mai 1925. Hechte, unsortiert 100 bis 110, mittel 110 bis 132, Schleien, unsortiert 80 bis 103, Aale, groß-mittel 290 bis 235 für 50 kg. — Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 11 bis 12 cm 13, Riesen-, unsortiert 4,10 das Schock. Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 33. **Wie hoch ist die staatliche Fahrradzulage!** Staatsförster J. in S.

Antwort: Zuschüsse zu den Kosten der Unterhaltung von Fahrrädern, deren Benutzung zu dienstlichen Zwecken als notwendig anerkannt wird, können nur Forstbeamten, die eine Dienstaufwands-Entschädigung nicht beziehen, bewilligt werden. Die Höhe dieser Zulage ist nicht festgesetzt, sie wird vielmehr nach dem Umfange der Benutzung des Fahrrads für den Dienst durch die Regierung bemessen. Beamte, die eine Dienstaufwands-Entschädigung beziehen, haben keinen Anspruch auf einen solchen Zuschuß.

Anfrage Nr. 34. **Wer trägt die Kosten für Schornsteinfegen, Straßenreinigen usw.?** Bis zum Jahre 1923 waren die Inhaber von Dienstwohnungen verpflichtet, die Kosten für Schornsteinkehren, Straßenreinigen, Müllabfuhr, Wasser selbst zu tragen. Von welchem Zeitpunkte ab trägt Fiskus nun diese Kosten, vom 1. April oder schon vom 1. Januar 1924 ab? Ab 1. April 1924 bekomme ich die Kosten erstattet, glaube aber, daß ich Anspruch auf die Erstattung ab 1. Januar 1924 habe. Ich bitte hierüber um Auskunft unter Angabe, wo die diesbezüglichen Bestimmungen hierüber zu finden sind.

Staatsförster R.

Antwort: Durch den 3. Nachtrag zur Preußischen Besoldungsvorschrift vom 30. April 1924 — Pr.Bes.Bl. S. 115 — ist mit Wirkung vom 1. April 1924 ab bestimmt, daß durch den Anrechnungsbetrag alle Leistungen abgegolten werden, deren Kosten nach dem Regulativ vom $\frac{26.\,7.\,1880}{20.\,4.\,1898}$ vor dem 1. Juli 1914 vom Staate übernommen waren, und daß der Staatskasse

unter anderem auch die Kosten für das Fegen der Schornsteine zur Last fallen. — Hierdurch wurden die Bestimmungen des 2. Nachtrages (Pr.Bes.Bl. S. 21), welcher bereits vom 1. Januar 1924 ab Geltung hatte, erweitert. Für die Dienstgebäude der Staatsforstverwaltung ist der Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 20. August 1924 — III. 13278 — (Allg. Vfg. III. 51.) maßgebend, welcher bestimmt, daß die Bestimmungen des 3. Nachtrages auch auf die Dienstwohnungsvorschrift der Staatsforstbeamten Anwendung findet. Diese Allgemeine Verfügung ist dahin auszulegen, daß der 3. Nachtrag für die staatsforsteigenen Dienstgebäude vom 1. April 1924 ab Geltung hat. Sie haben daher nur vom 1. April 1924 ab Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten Kosten. **Ks.**

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstellen Lubiathfließ, Neuhof und **Regenthin** (Frankfurt a. O.), **Neuhof** (Köslin) und **Hachenburg-Süd** (Wiesbaden) sind am am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 25. Juni.

Forstsekretärstelle Eisphad, Oberförsterei Springe (Hannover), ist voraussichtlich am 1. Juli zu besetzen. Zur Stelle gehören 5 ha Wirtschaftsland. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungsfrist 13. Juni.

Forstsekretärstelle Harpstedt, Oberförsterei Harpstedt (Hannover), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Zur Stelle gehören 2 ha Wirtschaftsland. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungsfrist 13. Juni.

Forstsekretärstelle Lüne, Oberförsterei Scharnebeck (Lüneburg), ist am 1. Juli anderweit zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Bewerbungsfrist 10. Juni.

Försterstelle Mottgers-West, Oberförsterei Sterbfritz (Cassel), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung in Mottgers, Bahnstation. Wirtschaftsland: 0,05 ha Garten, 0,7 ha Acker, 2,5 ha Wiese, 0,2 ha Weide. Dienstaufwandsentschädigung zur Zeit 70 M. Nutzungsgeld 94 M. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 16. Juni.

Forstsekretärstelle Woidnig, Post- und Eisenbahnstation Herrnstadt, Schlesien (Breslau), ist am 1. Juli anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, Wirtschaftsland: 0,050 ha Garten, 3,992 ha Acker, 1,933 ha Wiese. Bewerbungsfrist 15. Juni. Bewerber mit Kalkulaturattest werden bevorzugt.

Mittelbarer Staatsdienst.

Oberförsterstelle Haina (Kloster), Kreis Frankenberg, ist am 1. Oktober zu besetzen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Dürwald, Förster in Nahrendorf, Oberf. Bleckede, wurde am 1. Juni auf die überzählige Försterstelle Garze, Oberf. Bleckede (Lüneburg), versetzt.

Einfeld, Förster in Gr.-Gußborn, Oberf. Dannenberg, wird am 1. Juli nach Munster, Oberf. Munster (Lüneburg), versetzt.

Fischer, Förster in Möllenbeck, Oberf. Rumbeck, wird am 1. Juli nach Nammen, Oberf. Minden (Minden), versetzt.

Neumann, Forstsekretär in Neuhaus, Oberf. Neuhaus, wird am 1. Oktober als Förster im Außendienst nach Wuckensee, Oberf. Neuhaus (Frankfurt a. O.), versetzt.

Richter, Forstsekretär in Syke, Oberf. Syke, wird am 1. August die Förster-Endstelle in Westermark, Oberf. Syke (Hannover), übertragen.

Schliephake, Förster, wurde am 1. April die Försterstelle Giesmecke, Oberf. Rumbeck (Arnsberg), endgültig übertragen.

Schröder, Förster in Jägerthal, Oberf. Schönthal, wird am 1. Juli nach Hundefier, Oberf. Döberitz (Schneidemühl), versetzt.

Schulz, Förster in Schulzenwalde, Oberf. Schulzenwalde, wird am 1. Juli nach Schwenten, Oberf. Schwenten (Schneidemühl), versetzt.

Soldat, Hegemeister in Bundeln (Memelgebiet), wird am 1. Juli auf die Försterstelle Kalkbruch, Oberf. Alt-Christburg (Königsberg), versetzt.

Tokler, überz. Förster in Schleusenhaus, Oberf. Steinbusch, wird am 1. Juli nach Helle, Oberf. Sorau (Frankfurt a. O.), versetzt.

Weicht, Hilfsförster in Winterbach, Oberf. Entenpfuhl, wurde am 1. Juni nach Mayen, Oberf. Mayen (Coblenz), versetzt.

Quandt, Hilfsförster in Neuhof, Oberf Neuhof, wurde am 1. Juni nach Slupp, Oberf. Taubenberg (Köslin), versetzt.

Ritter, Hilfsförster in Agstein, Oberf. Wormditt, wurde am 1. Juni auf die Hilfsförsterstelle Ehrlichsruh, Oberf. Rehhof (Königsberg), versetzt.

Wollenberg, Hilfsförster in Salzkossäten, Oberf. Steinspring, wurde am 1. April unter endgültiger Uebertragung der Forstsekretärstelle der Oberförsterei Steinspring (Frankfurt a. O.) zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Nordwestdeutscher Forstverein.

Wanderversammlung 1925.

Die diesjährige Wanderversammlung des Nordwestdeutschen Forstvereins findet in den Tagen vom 3. und 4. Juli in Hamburg statt. Hierzu werden die Mitglieder sowie Freunde und Gönner der Vereine freundlichst eingeladen. Für die Versammlung ist vorläufig folgende Ordnung getroffen worden:

2. Juli, abends: Geselliges Beisammensein in einem noch später bekanntzugebenden Gasthause.

3. Juli, vormittags 11 Uhr: Hauptversammlung im Saale des Uhlendorfer Fährhauses mit folgender Tagesordnung: 1. Allgemeine Mitteilungen über die Verhältnisse des Vereins pp. 2. Vorträge: a) die forstlichen und geschichtlichen Verhältnisse des Sachsenwaldes. Berichterstatter: Forstmeister Titze; b) der Rohhumus und die japanische Lärche in Schleswig-Holstein. Berichterstatter: Oberregierungs- und Forstrat Merten. 3. Verschiedenes. — Abends gemeinsames Essen im Uhlendorfer Fährhaus.

4. Juli: Ausflug in die Fürstlich von Bismarcksche Fideikommißherrschaft in Friedrichsruh. Beginn der Waldfahrt 10 Uhr in Friedrichsruh, Ende gegen 2 Uhr in Friedrichsruh. Danach

gemeinsames Frühstück, Besichtigung der Gruftkapelle und des Schloßparkes. Abfahrt von Friedrichsruh mit Zügen von 5 Uhr ab.

Der Vorstand:
J. A.: Wallmann, Oberforstmeister.

Sächsischer Forstverein.

63. Versammlung vom 21. bis 24. Juni 1925 in Zschopau.

Zeiteinteilung:

21. Juni, abends 8 Uhr, Begrüßung im Gasthaus „Stadt Wien" am Markt.

22. Juni, früh 7³⁰ Uhr, Eröffnung der Tagung, Geschäftliches, Wahl des 2. und 3. Vorsitzenden, Verhandlungen, im Gasthaus „Goldener Stern". 11 Uhr Frühstück, 1³⁰ Uhr Schluß der Verhandlungen und gemeinsames Mittagessen ohne Weinzwang (trockenes Gedeck 2,50 Mark). 3 Uhr nachmittags vom „Goldenen Stern" aus Ausflug durch Zschopauer Teil des Forstamtes Einsiedel nach der Schlösselmühle; daselbst 5 Uhr nachmittags Kaffee, 8 Uhr abends geselliges Zusammensein im „Goldenen Stern".

23. Juni, früh 7 Uhr, Sammeln auf dem Markt, Fahrt mit Lastauto über Hohndorf Heinzebank nach Rauenstein zum Waldbegang im Forstamt Borstendorf (Seidenholz und Hauptrevier) Buchennachzucht auf natürlichem und künstlichem Wege, Fichtenvorverjüngung, Fichten-Buchenmischpflanzung, Hochdurchforstung. 12 Uhr Frühstück im Gasthof Reifland, gegen 5 Uhr nachmittags Rückfahrt mit Lastauto von Floßmühle über Waldkirchen, Grünhainichen nach Zschopau.

24. Juni Abfahrt 7²⁰ früh von Zschopau nach Witzschdorf; Ankunft 7³⁷ Uhr. Handgepäck wird unter Aufsicht von Zschopau nach Flöha befördert). Nachausflug auf Forstamt Plaue, Augustusburger Teil. 1³⁰ Uhr gemeinsames Mittagessen auf Schloß Augustusburg (trockenes Gedeck 2,50 Mark). Schloßbesichtigung, Abfahrt mit Drahtseilbahn zu dem 4 Uhr nachmittags-Zug nach Erdmannsdorf. Damen am 22. nach Schlösselmühle, am 23. nach Hohndorfer Mühle, am 24. Juni nach Augustusburg.

Verhandlungsgegenstände:

1. Bestandspflege und Verjüngungstechnik. Berichterstatter Herr Oberforstmeister Putscher, Dresden.
2. Das Siedlungsproblem im Rahmen der Waldfrage für den Sächsischen Staats- und Privatwald. Berichterstatter Herr Oberförster Dr. Weißer, Bad Elster. — Welche Stellung soll der Großgrundbesitz der Siedlungsfrage gegenüber einnehmen? Berichterstatter Sr. Durchlaucht Günther Fürst v. Schönburg-Waldenburg auf Schloß Waldenburg.
3. Mitteilungen. (Anmeldungen bis 15. Juni 1925 an 1. Vorsitzenden Oberforstmeister a. D. Pause, Dresden-N., Theresienstraße 25).

Anmeldungen zur Teilnahme bis 12. Juni 1925 an Herrn Stadtrat Rechtsanwalt Dr. Reuter in Zschopau mit Angabe, ob Unterkunft in Gasthöfen oder Privathäusern (übernachtung mit Kaffee 2,50 Mark) und ob Teilnahme an Waldausflügen erwünscht. Geschäftszimmer am 21. Juni von 2 Uhr nachmittags bis abends 7³⁰ Uhr Bahnhof Wartesaal II. Klasse, am 22. von 7³⁰ Uhr früh an Gasthaus „Goldener Stern"; im Geschäftszimmer Entnahme von Quartierkarten, Fahrkarte, Führer und Bezahlung von 4,— Mark Unkostenbeitrag.

Der Vorstand des Sächsischen Forstvereins.

Badischer Forstverein.

59. Hauptversammlung vom 6. bis 9. Juni 1925 in Schwetzingen.

Zeiteinteilung:

Samstag, den 6. Juni: Nachmittags 4 Uhr Landesausschußsitzung (Geschäftszimmer des Forstamts Schwetzingen).

Sonntag, den 7. Juni: Waldbegang in die Forstbezirke Heidelberg-Staat, Heidelberg-Stadt und Schönau. — Vormittags 9 Uhr Abfahrt mit Kraftwagen ab Hauptbahnhof Heidelberg über Ziegelhausen nach dem Hasselbacherhof. Besichtigung der Kiefern- und Lärchen-Naturverjüngungen, sodann über Hahnengrund, Altneudorf nach Distrikt „Adlerstein" des Forstamts Schönau. Besichtigung der Kiefernverjüngungen im Blendersaumschlagverfahren. — Nachmittags 3⁰³ Uhr Abfahrt nach Schwetzingen. Besichtigung des Schlosses und des Schloßgartens (einschließlich Theater, Badhaus, Moschee). Vortrag und Führung: Professor Dr. Lüttich, Heidelberg.

Montag, den 8. Juni: Vormittags 8½ Uhr Hauptversammlung (Jagdsaal des Schlosses, südlicher Zirkelbau). 1. Bericht des Vorsitzenden über die beiden letzten Geschäftsjahre; 2. Rechnungsbericht durch den Rechner; 3. Satzungsänderungen; 4. Beitragsregelung; 5. Neuwahl des Vereinsvorstandes; 6. Besprechung des Vortrages des Forstmeisters Freiherrn von Schaumburg anläßlich der Hauptversammlung 1921 mit einleitendem Vortrag durch diesen. (Ausbildung, Bezirkseinteilung und Bezahlung der badischen Gemeindeforstwarte); 7. Errichtung eines Denkmals für die im Weltkriege gefallenen Forstbeamten; 8. Sonstiges. Nachmittags 4 Uhr Vortrag mit Lichtbildern von Professor Dr. Fehringer, Heidelberg, über „Vogelschutz". (Lichtspielhaus, Friedrichstraße). — Anschließend Besuch der Ausstellung für Vogelschutz, langer Saal des Schlosses (südlicher Zirkelbau). — Abends 6⁵⁶ Uhr Abfahrt nach Heidelberg zur Schloßbeleuchtung.

Dienstag, den 9. Juni Nachexkursion: Besichtigung der Versuchsstation Limburgerhof bei Mutterstadt (Rheinpfalz) der Badischen Anilin- und Sodafabrik, mit Filmvortrag des Regierungsrats Ströbele über Pflanzenwachstum. (Erstmalige Vorführung beim deutschen Naturforschertag in Innsbruck, Oktober 1924.) — Besichtigung des Gutsbetriebes Limburgerhof.

Für die Einreise nach der Pfalz ist Reisepaß oder Ausweis des Bürgermeisteramts des Heimatorts erforderlich. Anmeldungen zur Teilnahme spätestens bis 30. Mai d. Js. an Forstmeister Gillardon, Schwetzingen, erbeten.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Die diesjährige Delegierten- und Mitgliederversammlung

findet **am Freitag, dem 12., und Sonnabend, dem 13. Juni, statt.** — Beginn der Ver-

sammlung: Freitag, den 12., um 4 Uhr nachmittags,
Sonnabend, den 13., um 9 Uhr vormittags.
Versammlungsort: Berlin, Dessauer Straße 14, Klub der Landwirte.

Die Herren Delegierten werden gebeten, am Tage der Vorbesprechung eine namentliche Liste der sämtlichen Bezirksgruppenmitglieder beim Vorstand abzugeben. Ferner bitte ich die Herren Delegierten, aus mehreren Kreisen ihres Regierungsbezirkes die Grundsteuerreinertragssätze der acht Bodenklassen für Acker und Wiese mitzubringen (auf den Oberförstereien zu erfragen).

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht.
2. Besoldung (Referenten: Kollege Velte, Cassel, und Kollege Purbs).
3. Dienstaufwand.
4. Wirtschaftsland, Weide (Referent: Kollege Rothe, Königsberg).
5. Ersatzwahl für den durch Pensionierung ausscheidenden stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Verschiedenes.

Hennig.

Nachrichten des „Waldheil".

Mitgliederbeiträge 1925.

Die Jahresbeiträge für 1925 betragen wie im Vorjahre für die unteren und mittleren Forst- und Jagdbeamten mindestens **2 RM** und für alle anderen Personen mindestens **5 RM**. Durch die einmalige Zahlung von mindestens **100 RM** kann die lebenslängliche Mitgliedschaft erworben werden.

Die Höhe der Begräbnisbeihilfen ist für 1925 auf **150 RM** im Höchstfalle festgesetzt worden.

Da der Jahresbeitrag satzungsgemäß bis zum 15. April gezahlt sein mußte und der größte Teil der Mitglieder noch nicht bezahlt hat, bitten wir um Ueberweisung bis zum 1. Juli d. J. Später werden die Beiträge ohne weitere Anmahnung durch Nachnahme erhoben.

Neudamm, den 20. Mai 1925.

Die Geschäftsstelle: Neumann, Schatzmeister.

Bericht über die Vorstandssitzung am 27. April 1925.

Anwesend waren die Herren: Forstmeister Bohl, Zicher; Förster Buller, Forsth. Glückauf; Graf Finck von Finckenstein, Parnäkel; Ökonomierat Grundmann, Neudamm; Stadtförster Hermersdörfer, Cüstrin; Hegemeister i. R. Koch, Batzlow; Revierförster i. R. Lange, Vietz; Verlagsbuchhändler Hans Neumann, Neudamm; Hegemeister i. R. Pahl, Neudamm; Revierförster Peppler, Ringenwalde; Forstmeister Riemer, Neumühl; Hegemeister i. R. Ulbrich, Vietz.

Der Kassenbestand betrug am 31. März 1925 11 282,65 *M*. Davon entfallen auf:

Gelder für Unterstützungen (U)	3 847,90	*M*
„ „ Erziehungsbeihilfen (E)	815,83	„
„ „ Begräbnisbeihilfen (B)	3 354,26	„
„ „ Darlehen (D)	3 000,00	„
„ „ Rücklagen (R)	264,66	„
	11 282,65	*M*

Am 31. Januar betrug die Mitgliederzahl 3339; davon haben sich abgemeldet 6, verstorben sind 9, neu angemeldet haben sich und wurden aufgenommen 12, so daß der jetzige Mitgliederbestand 3336 ist.

Folgende Unterstützungen, Erziehungsbeihilfen und Darlehen wurden sodann ausgegeben:

An Staatsforstbeamte und deren Hinterbliebene konnten bewilligt werden: Einem staatlichen Förster, der durch Krankheit und Todesfall in der Familie und durch Viehverlust in große Not geraten ist, werden 100 *M* aus U zugebilligt. Die 74 Jahre alte Tochter eines 1897 verstorbenen Oberförsters, die dauernd kränklich ist, bekommt ebenfalls 100 *M* aus U. Die Witwe eines staatlichen Hegemeisters, die infolge Verheiratung nach der Pensionierung ihres Mannes keine Pension erhält, und noch einen vierjährigen Knaben zu erziehen hat, wird mit 50 *M* aus U bedacht. Einer 79 Jahre alten staatlichen Förstertochter, die auf eine kleine monatliche Rente angewiesen ist, werden 100 *M* aus U zugebilligt. Die Witwe eines staatlichen Hegemeisters, die wohl eine auskömmliche Pension hat, aber durch lange Krankheit und Tod ihres Mannes, Schulden machen mußte und noch zwei in der Ausbildung stehende Kinder zu unterhalten hat, bekommt 50 *M* aus E. Zwei ältere Töchter eines verstorbenen staatlichen Oberförsters, die beide krank und gebrechlich sind, werden mit 100 *M* aus U unterstützt. Eine staatliche Försterwitwe, die versäumt hat, rechtzeitig einen Antrag auf Begräbnisbeihilfe zu stellen, erhält ausnahmsweise eine einmalige Unterstützung von 60 *M* aus U. Drei Schwestern, ältere erwerbslose, dauernd kranke Töchter eines längst verstorbenen Königl. Hegemeisters, die nur eine kleine Regierungsunterstützung bekommen, erhalten eine Zuwendung von 150 *M* aus U. Der Witwe eines im Jahre 1896 verstorbenen staatlichen Forstaufsehers, die mit ihrer gut versorgten Tochter einen gemeinsamen Haushalt führt, werden 50 *M* aus U bewilligt. Abgelehnt wird das Gesuch einer staatlichen Förstertochter, Witwe eines Staatsbeamten, die so eine gute Pension bezieht, daß eine Notlage nicht anerkannt werden konnte.

An Hinterbliebene von Gemeindeforstbeamten werden folgende Unterstützungen verteilt: Die Witwe eines Stadtförsters mit vier schulpflichtigen Kindern, von denen eins Ostern konfirmiert wurde, erhält eine Beihilfe von 80 *M* aus E. Der Tochter eines verstorbenen städt. Revierförsters, die im Haushalt ihrer pflegebedürftigen Mutter wohnt und daher nichts verdienen kann, werden 40 *M* aus U bewilligt.

An Privatforstbeamte und deren Hinterbliebene werden folgende Zuwendungen gegeben: Ein 82 Jahre alter Förster a. D. altes, treues Mitglied des „Waldheil" seit der Gründung, der mit seiner 80 Jahre alten Gattin ein bescheidenes Dasein führt, bekommt 70 *M* aus U. Die 45 Jahre alte Witwe eines Privatförsters, die dauernd krank ist, wird mit 60 *M* aus U bedacht. 75 *M* aus U werden einem herrschaftlichen Förster, der infolge Wohnungsmangel gezwungen ist, einen doppelten Haushalt zu führen, bewilligt. Ein stellungsloser, kriegsinvalider Förster a. D., mit großer Familie, wird mit 150 *M* aus U unterstützt. Die 65 Jahre alte Witwe eines Privatförsters, die von der Dienstherrschaft ihres verstorbenen Mannes reichlich unterstützt wird, infolge Rheumatismus aber ständig fremde Hilfe haben muß, bekommt 50 *M* aus U. Zwei Schwestern 50 und 48 Jahre alt, Töchter eines verstorbenen Revierförsters, von denen die eine

infolge Krankheit dauernd bettlägerig ist und große Ausgaben für Arzt und Apotheke gemacht werden müssen, erhalten 100 M aus U. Ebenfalls 100 M aus U bekommt eine Försterwitwe, deren Tochter lungenkrank ist und dringend der Erholung bedarf. Einem stellenlosen Förster werden 50 M aus U zugebilligt. Ein 46 Jahre alter früherer Jagdaufseher, jetzt Invalide, wird mit 50 M aus U bedacht. Die Witwe eines Privatförsters, deren sich noch in der Ausbildung befindlicher Sohn bestohlen worden ist, erhält eine Beihilfe von 60 M aus E. Eine Beihilfe von 75 M aus E erhält eine Försterwitwe, welche Kriegshinterbliebenenrente bezieht, da ihr Mann 1915 im Kriege gefallen ist, die aber durch die Konfirmation ihrer Tochter große Ausgaben gehabt hat. Eine 89 Jahre alte, bei ihrer Tochter wohnende herrschaftliche Försterwitwe wird mit 50 M aus U unterstützt. Ein durch Einbruch in Not geratener Förster, dem ein Schwein und Hühner gestohlen wurden und außerdem der Hund vergiftet worden ist, bekommt 80 M aus U. Einem zur Zeit die Forstschule besuchenden Hilfsförster wurde eine Beihilfe von 50 M aus E gewährt, während das Gesuch eines anderen Forstschülers abgelehnt werden mußte, da sein verstorbener Vater nicht dem Forstbeamtenberufe angehört hat, und er selbst nicht Mitglied des „Waldheil“ ist. Mit Vorbehalt, da erst noch nähere Auskünfte eingeholt werden müssen, werden einem durch schwere Krankheit seiner Frau in Bedrängnis geratenen Förster 100 M aus U bewilligt. Durch Fünferbeschluß hat schon im März ein 70 Jahre alter Oberförster a. D. 100 M aus U bereits erhalten. Abgelehnt mußte das Gesuch eines Revierförsters werden, da er die gewünschte Beglaubigung seiner Notlage nicht eingeschickt hat.

In dieser Sitzung konnten außerdem zum ersten Mal wieder Darlehen ausgegeben werden: Es haben gegen entsprechende Sicherheit erhalten 200 M ein längere Zeit stellungsloser Privatförster, der das Geld, da er wieder Stellung hat, zur Anschaffung von Wirtschaftsgegenständen braucht und 150 M ein Herzoglicher Revierjäger, der infolge Mißernte in wirtschaftliche Not geraten ist.

An Begräbnisbeihilfen wurden seit letzter Vorstandssitzung ausgezahlt: An zwei staatliche Hegemeisterwitwen je 150 M, an die Witwe eines Jagdverwalters 100 M und an die Witwe eines Privat-Revierförstres 150 M.

Insgesamt sind seit der letzen Vorstandssitzung 2650 M bewilligt und ausgezahlt worden.

Die Anregung einiger Mitglieder, Vereinsabzeichen anzuschaffen, wurde abgelehnt.

Dann wurde noch über eine innere Angelegenheit beraten und die Sitzung um 6 Uhr geschlossen.

Neudamm, den 27. April 1925.

Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9726. Schneider, Franz, Forstgehilfe, Burg Kriegshoven, Post Weilerswist, Rheinland. V.
9727. Kokat, Robert, Forstgehilfe, Stettin, Elisabethstr. 54, III. II.
9728. Tornow, Werner, Forstgehilfe, Fh. Reigern, Post Hachen, Kreis Arnsberg. XI.
9729. Bulla, Rudolf, Fasanenmeister, Zyrowa, Post Deschowitz, Kreis Gr.-Strehlitz. VI.
9730. Pfahl, Paul, Fürstl. Förster, Hohenlimburg, Kreis Iserlohn. XI.
9731. Hingst, Christian, Revierförster, Fh. Neuhof, Post Mieste Kreis Gardelegen. XVI.
9732. Schwarz, Karl, Forstgehilfe, Försterei Lossow, Post Frankfurt a. O. IX.
9733. Biehahn, Martin, Förster, Remlitz, Post Uckro, Kreis Luckau. IX.
9734. Schulz, Otto, Forstaufseher, Fh. Nieps, Post Jübar, Kreis Salzwedel. XVI.
9735. Frhr. Reinhard von Scheffer, Fideikommißbesitzer, Boyadel, Kreis Grünberg i. Schlesien. VIII.
9736. Schulz, Walter, Forstsekretär, Neuhardenberg, Post Müncheberg, Kreis Lebus. IX.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung“, zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Goldmark portofrei geliefert wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Buchholz, Jos., Forstaufseher, Schloß Antfeld bei Bestwig (Ruhr)
Kant, Ferdinand, Förster, Wolfshagen, Post Groß-Pankow, Prignitz.
Waldemar Gans Edler Herr zu Putlitz, Rittergutspächter, P.-Pankow, Prignitz.
Padberg, Albrecht, Förster, Haus Venauen, Post Rösrath, Kr. Mülheim, Bezirk Köln.
Paeschke, Otto, Förster, Woitfick, Post Brietzig, Kreis Pyritz.
Schmidt, Paul, Förster, Schwanenwede in Hannover, Kreis Blumenthal.
Wolfrum, Kurt, Forstgehilfe, Fh. Hebenbrock, Post Soltau, Kr. Hannover.
A. Frhr. von Gemmingen-Hornberg, Regierungsrat, Darmstadt, Weyprechtstraße 18.
Neumann, Oskar, Hilfsförster, Poremba, Post Leschnitz, Kreis Gr.-Strehlitz.
Tietze, Robert, Förster, Kynau, Kreis Waldenburg.
Schubert, Eduard, Förster, Weltsöden, Post Salzkotten, Kreis Paderborn.

Betrifft Unterkunft der in Templin ausgebildeten Forstschüler.

Im Juni d. J. werden nach Beendigung des Schuljahres 47 Zöglinge die Forstschule Templin verlassen. Da eine Anzahl von ihnen noch keine Beschäftigung in Aussicht hat, wird im Interesse der Bestrebungen des Vereins an die Herren Waldbesitzer die dringende Bitte gerichtet, bei Besetzung entsprechender Stellen auf diese Schüler Rücksicht nehmen zu wollen.

Herr Direktor Jacob, Templin (U.-M.), ist gern bereit, jede gewünschte Auskunft über persönliche Verhältnisse und Leistungen der jungen Leute zu erteilen.

Eberswalde, im Mai 1925.

Der Schulpfleger.

Bezirksgruppe I (Ost- und Westpreußen). Der in Gerdauen vom 16. bis 20. Juni geplante Lehrgang findet erst im Juli statt. Die Zeit wird den Teilnehmern durch Postkarte mitgeteilt.

Ortsgruppe Ahaus, Borken und Coesfeld (Westfalen XI). Zur ersten Ortsgruppenversammlung in Borken am 18. April d. J. waren 24 Mitglieder erschienen. Nach Begrüßung der erschienenen Kollegen durch den Vorsitzenden Herrn Revierförster Thomasky, wurde zunächst der Ortsgruppenbeitrag auf 2 M jährlich und die Strafe für unentschuldigtes Fernbleiben auf 1 M für jeden Fall festgesetzt.

Hierauf erfolgte Berichterstattung über die Bezirksgruppen-Versammlung in Bielefeld durch den Schriftführer.

Herr Forstmeister Lincke gab in einem längeren Vortrage Aufschluß über die Satzungen, Mitgliedschaft, Beiträge usw. der Pensionsversicherung.

Herr Kollege Meyerjürgen als Vertreter des Herrn Vorsitzenden des deutschen Forstbeamtenbundes sprach über die Notwendigkeit des Forstbeamtenbundes, worauf fast die sämtlichen Teilnehmer der Versammlung ihren Beitritt erklärt haben. Zum Vorsitzenden dieser Gruppe wurde einstimmig Herr Revierförster Piecker in Velen gewählt.

Die nächste Sommerversammlung soll im Juli stattfinden und soll voraussichtlich mit einer Exkursion in den Fürstl. Salm-Salmschen Revieren bei Ahaus verbunden werden. Zeit und Treffpunkt werden noch näher bekanntgegeben.

Nachdem sich über das Thema „Reichswehrförster" eine lebhafte Debatte entspann, schloß Herr Revierförster Thomasky die so interessant verlaufene Versammlung mit einem kräftigen Horrido auf das deutsche Vaterland, die Herren Waldbesitzer und die grüne Farbe.

Stadtlohn i. Westf., den 18. Mai 1925.

Graß, Schriftführer.

Ortsgruppe Hubertus. Am Mittwoch, dem 17. Juni 1925, findet eine forstliche Exkursion in das Herzoglich von Croy'sche Forstrevier Dülmen unter Führung des Kollegen Paulus statt. Treffpunkt: Am Hauptbahnhof Dülmen vormittags 8 Uhr. Frühstück ist mitzubringen. Mittagessen im Hotel Hilger, Gedeck 2 ℳ. Um vollzähliges Erscheinen aller Kollegen des Münsterlandes wird gebeten. Diejenigen Kollegen, die den Beitrag für 1925 noch nicht geleistet haben, werden gebeten, denselben mitzubringen, damit für das Preisschießen die nötigen Vorbereitungen getroffen werden können.

Ortsgruppe Nord-Oberfranken. Am Sonntag, dem 14. Juni, findet eine Versammlung der Ortsgruppe, verbunden mit Besichtigung des Frhrl. v. Feilitzsch'schen Forstreviers Münchenreuth statt, wozu an alle oberfränkischen Kollegen dringende Einladung ergeht. Gäste willkommen. Zusammenkunft früh 8,15 Uhr am Bahnhof Gutenfürst. (Strecke Hof—Plauen i. V.). Der um diese Zeit von Hof eintreffende Zug geht in Hof ab früh 7,47 Uhr und ist aus allen Richtungen Oberfrankens bequem zu erreichen. Vom Bahnhof Gutenfürst ab geht es direkt in das 15 Minuten entfernte Revier. Gegen 12 Uhr wird gemeinschaftlich im Gasthof Münchenreuth zu solidem Preis zu Mittag gegessen und anschließend die übrige Tagesordnung durchgenommen. Um 3 Uhr ist die erste Gelegenheit zur Rückfahrt vom nahen Gutenfürst aus mit gutem Anschluß in Hof nach allen Richtungen. Der nächste Zug geht erst abends 9¼ Uhr; wer diesen benutzen will, bleibt den übrigen Nachmittag mein gern gesehener Gast. Ich bitte dringend mir baldigst per Postkarte das Erscheinen mitzuteilen, damit ich bezüglich des Essens rechtzeitig Anordnung treffen kann. Ich rechne auf alle!

Fh. Münchenreuth, Post Feilitzsch, Oberfranken, den 26. Mai 1925.

Aymann, Vorsitzender.

Ortsgruppe Teltow. Zu einer am 7. Juni 1925 im „Alten Askanier", Berlin, Anhaltstraße 11, nachmittags 1 bis 2 Uhr anberaumten Versammlung, lade ich alle Kollegen aus den Kreisen Teltow und Nieder-Barnim sowie der Stadt Berlin ein.

Tagesordnung:

1. Zusammenschluß zu einer Ortsgruppe Teltow-Niederbarnim-Berlin.
2. Schießen der Gruppe.
3. Sonstige wichtige Berufs- und Standesfragen.

Jühnsdorf, 26. Mai 1925. Langeloh.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Provinzialverein Brandenburg.

Berichtigung zur Gehaltsvereinbarung über die Forstbeamtengehälter im Kreise Soldin. In der in Nr. 21 auf Seite 515 veröffentlichten Gehaltsvereinbarung muß es im Abschnitt I anstatt 2 Zentner, 22 **Zentner** Brotgetreide heißen. Der Vorsitzende: Breuer.

Ortsgruppe Rothenburg-Hoyerswerda.

Am Sonntag, dem 14. Juni d. J., gelegentlich der Versammlung in Niesky findet vor der Versammlung eine Wagenfahrt durch das Revier Trebus statt. Sammelpunkt am Raiffeisenlager Niesky (am Ausgang der Chaussee nach Muskau) um 2,30 Uhr nachmittags. Anmeldungen zur Teilnahme bis zum 12. Juni d. J. an Forstverwalter Struck, Trebus, Post Hähnichen, O.-L. Nach Schluß der Wagenfahrt, die gegen 5 Uhr beendet ist, Sitzung im Hotel Schammer in Niesky.

Diehsa, O.-L., den 29. Mai 1925.

Speth, Schriftführer.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein Deutscher Forstbeamten.

Am Sonnabend, dem 13. Juni d. J., mittags 1 Uhr, findet in Berlin, Restaurant „Zum Spaten", Friedrichstr. 172, eine außerordentliche Generalversammlung mit nachstehender Tagesordnung statt:

1. Sterbekassen-Angelegenheit.
2. Vorstandswahl.
3. Verschiedenes.

Um recht zahlreiches Erscheinen wird dringend gebeten.

Neuruppin, 26. Mai 1925.

Wittkowsky.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Staatl. Först. Banse, Gottschimm Nm., eine Tochter.

Dem Staatl. Förft. Wolff, Schiebenhorst b. Stepenitz ein Sohn.

Dem Staatl. Hilfsförster Schmidt, Regenthin Nm., ein Sohn.

Verlobungen:

Fräulein Gertrud Altenburg, Fhs. Müggenburg b. Güstebiese Nm., mit Herrn Hilfsförster Reinh. Dreßler in Zicher Nm.

Eheschließungen:

Fräulein Helene Puschmann, Hegemeistertocht. a. D., Petershagen, Kr. Niederbarnim, mit Herrn Bautechniker Christian Jürgensen, Kiel.

Sterbefälle:

Josef v. Raesfeld, Kgl. Forstmeister a. D. in Hirschberg i. Schl.

Neukauf, Forstmeister in Saalfeld in Thür.

Stellenangebote

In Haina (Kloster), Kreis Frankenberg, Reg.-Bez. Cassel, ist die Stelle eines (710

Oberförsters (Kommunalbeamter)

zum 1. Oktober 1925 zu besetzen.

Das Revier umfaßt 3684 ha. Die Besoldung erfolgt nach Gruppe 11 der Besoldungsordnung für die Beamten des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Cassel. Nach 12jähriger Dienstzeit voraussichtlich Aufrücken nach Gruppe 12 als Forstmeister. Ortsklasse D. Dienstgespann wird auf Kosten der Verwaltung gehalten. Dienstaufwandsentschädigung im übrigen und Brennholz werden nach staatlichen Grundsätzen gewährt.

Es kommen nur solche Bewerber in Frage, welche die für den preuß. höheren Forstverwaltungsdienst geforderten Voraussetzungen erfüllen oder eine gleichwertige Befähigung nachweisen. Bewerbungen sind unter Beifügung der Nachweise bis zum 15. Juni 1925 an den Landeshauptmann in Hessen zu Cassel zu richten.

Cassel, den 26. Mai 1925.

Der Landeshauptmann in Hessen.

Lehrling

od. jung. Fasanenjäger wird zum sofort. Antritt zur Erlernung der engl. Fasanerie gesucht. Bewerbungen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf u. Zeugnisabschrift. erbet. an **Forstverwaltung Ganz bei Fretzdorf (Ostprig.).** 705

Stellengesuche

1. Forstkassengehilfe,

zuverlässig, sucht Stellung. Angebote unter **Nr. 542** beförd. die Geschäftsst. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Hilfsförster,

26 Jahre alt, z. Zt. Forstsekretär einer 14000 ha groß. Zentral-Verwaltung, sucht möglichst **sofort geeignete Stellung in Westdeutschl.** In allen auch nur vorkommenden forstlichen Arbeiten der Staats-, Kommunal- und Privatforst firm. Nähere Auskunft erteilt die Verwaltung. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 703** beförd. die Geschst. der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Forstbeamter, in ungek. Stellg., s. f. 1. 10. evtl. früher **Stellung** als

Forstverwalter od. Revierförster.

Forstschule Templin u. Försterprüfung m. „Gut“ best., 32 J. alt, verh., evgl., ged. Garde-Jäg., Vizefeldw., 1,75 groß, vertraut m. Kulturen, Durchforstungen, Holzeinschlag, Dauerwaldbetrieb, Bodenpflege, Vermessung u. Kartierung sowie sämtl. schriftl. Arb., guter Heger u. Pfleger, Waldhornbläser. Habe schwieriges Aufforstungsrevier selbst. verwaltet u. beabsichtige Stellg. aufzugeb., da Aufforstg. beendet u. Wirkungskreis zu klein wird. Gute Zeugn. u. Empf., auch von meinem jetzigen Herrn Chef, steh. z. Verfg. In hiesig. Stellg. 6½ J. tätig. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 669** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm.

Revierverwalter,

verh., Mitte Dreißig, anerkannt tüchtiger Forstmann u. Leiter gr. Herrschaft, **sucht** besonderer Verhältnisse wegen, gestützt auf erstklassige Zeugnisse u. Referenzen, zum 1. Juli oder später anderweitigen Wirkungskreis als **Oberförster, Forstverwalter od. Revierförster.** Gefl. Angeb. unt. **Nr. 671** bef. die Gesch. d. D.F.-Z., Neudamm.

Junglehrer,

Förstersohn, sucht zu sof. od. spät. **Hauslehrerstelle** oder and. Wirkungskreis. **Günther, Hohenwalde,** Kreis Templin. (714

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,40 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetz vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 24. Neudamm, den 12. Juni 1925. 40. Band.

Ein Beitrag zur Veredelung der Holzverwertung.

Von Oberförster **Dr. Herwig**, Braunfels.

In den Nummern 28, 30 und 32 des „Deutschen Forstwirts" veröffentlicht Herr Oberforstrat Flos einen Artikel „Die Veredelung der Holzverwertung im Privatwald". Warum der Verfasser sich nur auf den Privatwald beschränken will, ist mir unverständlich. Gerade auch für die Herren im Staats- und Gemeindedienst finde ich seinen Artikel sehr beherzigenswert.

Besonders im preußischen Gemeindewald hapert es mit der Holzverwertung ganz bedenklich, und eine Veredelung derselben wäre dringend am Platze. An den Oberförstern liegt es freilich nicht, wenn heute noch Buchennutzholz auf Wunsch der Gemeinde als „veredeltes Buchenscheitholz" aufgeklaftert werden muß. Die Holzverwertung liegt dort bekanntlich in den Händen der Bürgermeister. Soweit es sich dabei um den Verschleiß des Brennholzes handelt, hat das gewiß auch heute noch seine Berechtigung. Anders beim Verkauf der Nutzhölzer, bei welchem Kenntnis der Waren und die Fähigkeit, die Marktlage richtig zu beurteilen, beim Leiter des Verkaufes vorausgesetzt werden müssen. Wenn also eine Veredelung der Holzverwertung im Gemeindewald im Interesse der Gemeindekassen und unserer Volkswirtschaft gewünscht wird, ist dafür Grundbedingung, daß den Oberförstern „von Amts wegen" ein Mitbestimmungsrecht bei der Verwertung der Nutzhölzer eingeräumt wird.

Aus meinen Erfahrungen heraus möchte ich nun noch die Ausführungen des Herrn Oberforstrats Flos in dem einen oder anderen Punkt ergänzen. Herr Flos erwähnt den Sektor und sagt, daß er in den Karpathen recht brauchbare Kriegsdienste geleistet hat. Ein überwältigendes Lob stellt dies ja gerade auch nicht dar, und bei mir, der ich eben dort an steileren Hanglagen mit ihm zu arbeiten versuchte, wurde er „wegen Schwierigkeit des Falles" sehr bald beiseite gestellt. Mag sein, daß er sich in der Ebene bewährt hat oder inzwischen vervollkommnet wurde. Es würde gewiß manchen Kollegen interessieren, darüber Näheres in der Fachpresse zu erfahren.

Flos strebt weiter allgemein eine Lieferung des Holzes frei Bahnhof „in eigener Rechnung" an. Das ist gewiß sehr schön, das Risiko geht dabei nur leider von dem Holzkäufer auf den Verkäufer über, und das möchten doch die meisten Waldbesitzer gern ausgeschaltet sehen.

Hauptsache bleibt, und das ist wohl auch die Ansicht von Flos, daß die Lieferung nach dem Bahnhof erfolgt, damit der Käufer von vornherein mit feststehenden Sätzen rechnen kann. Dies zu erreichen, gibt es aber noch einen anderen Weg, nämlich „die Hilfe des Unternehmertums." Ich würde es jedenfalls schon als einen großen Erfolg ansehen, wenn die Abfuhr vor der Ausschreibung vom Oberförster, Bürgermeister oder Ortsvorsteher verakkordiert würde. Während der Akkordant dabei zu verpflichten wäre, für diese Sätze abzufahren, brauchte der Holzkäufer deswegen nicht verpflichtet zu sein, diese nun unter allen Umständen für sich zu akzeptieren, wenn er den Abtransport im Wege der freien Vereinbarung oder mit eigenen Mitteln billiger vollführen kann.

In der Slowakei hatte ich Gelegenheit, die Anlieferung des Holzes nach dem Bahnhofe sowohl in eigener Regie wie die mit Hilfe von Unternehmern kennenzulernen. Je nach der Menge und der Lage des Holzes, weit ab oder in der Nähe von Ortschaften, griff man zu dem ersteren oder letzteren Verfahren. Beide Systeme aber haben sich bewährt.

„Die Anlieferung des Holzes mindestens an die Verladestelle ist überhaupt von um so größerer Bedeutung, je entfernter der Besitz von der Bahn- und dem Verbraucherzentrum liegt und

je weniger aufgeschlossen derselbe ist". Nach diesen Faktoren wird die Risikoprämie von dem Verkäufer eingeschätzt, und wenn man sich deshalb in der Tschechei nicht dazu verstehen würde, das Holz möglichst frei Grenzstation zu liefern, so müßte man zu Spottpreisen verkaufen oder das Holz im Walde verfaulen lassen.

In welch großzügiger Weise die für derartige abseits vom Weltverkehr liegende Länder oft brennende Frage der Holzanlieferung vom Unternehmertum angegriffen wurde, lernte ich kennen, als ich in Wien mit einer Aktiengesellschaft zu verhandeln hatte, welche sich den maschinellen Antransport von Holz mittels Waldbahn, Drahtseilbahn und Bremsberg zur Aufgabe gemacht hatte. Zu dieser Aktiengesellschaft hatten sich interessanterweise die Offiziere eines früheren Pionier-Bataillons zusammengeschlossen, deren persönliche Qualität eine Garantie für gewissenhafte Durchführung der von ihnen eingegangenen Verträge gewährleistete. Die Verträge konnten für eine einmalige Anlieferung, etwa von Windwurfhölzern, oder für eine ständige Abbeförderung der Jahresschläge abgeschlossen werden. Vertragsmäßig konnte ferner eine Anlage (Waldbahn, Drahtseilbahn) nach erfolgter Amortisation in den Besitz des Waldbesitzers übergehen.

Ich könnte mir denken, daß sich auch in Deutschland ein Arbeitsfeld für ein derartiges Unternehmen finden ließe; ich denke nur an den Abtransport der Eulenfraßhölzer.

Die Vorteile ganz besonders des maschinellen Abtransportes durch Unternehmer liegen auf der Hand, „kein Risiko von seiten des Holzkäufers und Verkäufers, raschere und billigere Anfuhr als auf der Achse, und dabei die Möglichkeit einer sicheren Preiskalkulation für beide Teile."

Weiter behauptet Flos, es sei noch nicht gelungen, den Rohstoff Holz als Börsenartikel zu handeln. Nun, in Preßburg gibt es eine Holzbörse, die auch fleißig von ungarischen und tschechischen Holzjuden besucht wird. Für nachahmenswert halte ich deshalb das Institut noch lange nicht. Gehandelt wird hauptsächlich Grubenholz, aber auch Nadel-Rundholz, und die Abschlüsse werden jedesmal in der „Carpathia" veröffentlicht. Nach meinen damaligen Beobachtungen handelt es sich aber meist nur um kleine Abschlüsse, und keinem Großbesitzer, glaube ich, fällt es ein, seine Preise nach diesen doch recht zweifelhaften Börsenabschlüssen zu stellen.

Eines kann man dort unten lernen, das ist die von Flos geforderte „Schmiegsamkeit im Verkehr mit den Kunden". Wenn dabei nur nicht gar zu leicht der Beamte mit dem Kaufmann unter einen Hut gebracht würde! Da gefällt mir der „rauhe, aber herzliche" Ton des deutschen Oberförsters doch besser, weil er dadurch für den Käufer unbedingt etwas Abschreckendes an sich hat.

Sehr mit Recht fordert Flos von dem Forstmann von heute einen größeren kaufmännischen Sinn und noch bessere Warenkenntnis. Beides erlangt er aber nur dann, wenn er längere oder auch kürzere Zeit in der Holzindustrie tätig gewesen ist. Ein Bruchteil der Forstbeflissenenzeit müßte, wie dies schon von anderer Seite hervorgehoben wurde, darauf verwandt werden. Wenn die Jünglingswange erst der Durchzieher ziert oder der junge Mann im Schmuck der Uniform erscheinen darf, dann hat er, glaube ich, wenig Lust mehr, am Sägegatter zu stehen oder kaufmännische Korrespondenz zu treiben. Teils dieserhalb, teils jenerhalb wünschte ich, daß auch die übrigen Freistaaten nach Wegfall des Militärjahres „den Forstbeflissenen" bei sich einbürgern möchten.

Am besten wird diese Ausbildungszeit auf einem größeren Sägewerk verbracht, denn es gilt dort nicht allein kaufmännischen Sinn und Handelsware kennenzulernen, sondern den Betrieb im ganzen zu erfassen. Die Fälle sind doch gerade nicht selten, daß der Forstmann später ein Sägewerk mit zu beaufsichtigen bekommt. Als Sägewerksleiter wünsche ich ihn mir, nach den von mir gemachten Erfahrungen, auch dann nicht, denn eines leidet darunter Not, entweder das Revier oder das Werk.

Flos hat ganz vergessen, seiner „Voranzeige von Holzverkäufen" im Reklameteil seiner Abhandlung freundliche Erwähnung zu tun, und doch habe ich gerade an seinen Voranzeigen zuerst den kaufmännischen Sinn von Flos einzuwerten gelernt, da er mir, seinem früheren Reviernachbar in der Eifel, damit das Wasser abzugraben suchte. Durch seine Voranzeige warnte er nämlich die Holzkäufer, daß sie sich bei meinen bereits ausgeschriebenen Holzverkäufen zu stark engagierten, da ja bei ihm „in allerkürzester Frist sehr viel und primissima Nutzholz" zum Verkauf kommen werde. Die Reklame hat mir mächtig imponiert und bleibt gewiß nachahmenswert.

Vorführung der Spitzenberg'schen Wühlkulturgeräte in der Oberförsterei Lietzegöricke.

Von Forstmeister **Knust**, Altlietzegöricke.

Am 28. Mai d. J. wurden die neuesten Spitzenbergschen fahrbaren Wühlkulturgeräte nochmals vorgeführt und einer eingehenden Prüfung unterworfen, die die Entscheidung darüber bringen sollte, ob die augenblickliche Form endgültig beibehalten werden könnte oder nicht. Zu diesem Zweck waren aus dem Ministerium Herr Landforstmeister Gernlein, mehrere Herren von der Regierung zu Frankfurt a. O., Vertreter der forstlichen Hochschule zu Eberswalde sowie mehrere Revierverwalter und Betriebsbeamte erschienen, nicht zuletzt der

Fabrikant, Herr Wulff aus Wriezen, und Herr Professor Dr. Holdack aus Gießhof.

Gezeigt wurden, wie bereits am 7. April 1925, die sämtlichen Geräte, nämlich der Wühlpflug, das Wühlrad mit angehängter Wühlegge und der Wühlgrubber. Eine genauere Beschreibung möchte ich nicht davon geben, da jemand, der sie nicht bereits aus eigener Anschauung kennt, sich doch keine rechte Vorstellung davon machen kann, wenn eine bildliche Darstellung fehlt. Interessenten werden eine solche jedenfalls am besten aus der Fabrik in Wriezen beziehen.

Es sei vorweg bemerkt, daß die Geräte ausgezeichnet funktionierten, nachdem sie bereits einige Tage vorher in Gegenwart des Revierverwalters nochmals in allen Einzelheiten genauestens ausprobiert waren, um etwaige kleinere Mängel, die sich gewöhnlich erst bei der Benutzung zeigen, rechtzeitig abstellen zu können.

Zunächst wurde eine Fläche bearbeitet, die vor dem im Winter 1922/23 erfolgten Abtriebe mit etwa 140jährigen Kiefern und einzelnen noch älteren Eichen bestanden war; hier und da einige Eichenbüsche. Der Wühlpflug arbeitete gut, armstarke Kiefernwurzeln wurden glatt durchgebrochen und herausgerissen; nur die Eichenwurzeln waren insofern störend, als sie ihrer Zähigkeit wegen nicht zerrissen, sondern sich zwischen Scheibenkolter und Pflugschar setzten, so daß es mehrfach nötig wurde, anzuhalten und sie zu entfernen. Dieser Uebelstand konnte indessen bald beseitigt werden durch entsprechende Einstellung des Kolters. Sein unterer Rand mußte nämlich etwa einen Finger breit tiefer stehen als die Unterseite des Pflugschars, von dessen Oberseite aber nur gerade so weit abbleiben, daß eben noch genügend Spielraum vorhanden war. Auf diese Weise wurde ein Zwischenklemmen der Wurzeln unmöglich gemacht. Dadurch, daß der Kolter über die Wurzeln, sofern er sie nicht zerschneidet, hinweggeht, wird der Pflug soweit angehoben, daß das Schar das vorliegende Hindernis nicht mehr berührt. Allerdings bleibt in diesem Falle eine kleine Strecke des zu bearbeitenden Bodenstreifens ungelockert, aber doch nur in ganz geringer und praktisch bedeutungsloser Ausdehnung.

Da es sich um trockenen Dünensandboden handelte, der stellenweise fast ohne Bodendecke, meist aber mit vereinzelten Grasbüscheln bedeckt war, hätte man, nachdem auf den Wühlpflug das Wühlrad mit angehängter und mit 150 kg Eisen beschwerter Wühlegge gefolgt war, sofort ans Ausmengen gehen können. Ich persönlich bin der Meinung, daß ein Abharken der Grasbüschel genügen würde, wenn Sonne und Wind auch nur einen Tag hätten einwirken können; leider kann ich aber die Richtigkeit dieser Ansicht augenblicklich nicht nachprüfen, denn der folgende Tag bescherte uns den für die Landwirtschaft sehr nötigen Regen in ziemlich bedeutender Menge. Der nächste Streifen wurde außer mit den eben genannten Geräten auch noch mit dem Wühlgrubber bearbeitet, was bei den vorliegenden Bodenverhältnissen vielleicht gar nicht nötig gewesen wäre, jedenfalls aber der Vollständigkeit wegen gezeigt wurde.

Um die Haltbarkeit der Federn der Grubberzinken zu prüfen, wurde ein alter, stark mit Kiefernwurzeln durchsetzter Weg aufgerissen; man konnte den Gesichtern einzelner Zuschauer ansehen, daß sie damit rechneten, es würde jeden Augenblick einen Krach geben. Aber die Befürchtungen, die hier und da wohl geäußert wurden, erwiesen sich als grundlos; die Federn blieben intakt, ein Beweis für die Güte des Materials und die zweckmäßige Bauart. Die von den Zinken erfaßten Wurzeln wurden, obwohl sie manchmal von recht ansehnlicher Stärke waren, zerbrochen und herausgerissen.

Die Bearbeitung einer weiteren Fläche sollte eine Idee des Hegemeisters Spitzenberg über die Vernichtung der Segge — Carex arenaria — veranschaulichen. Ausgehend von dem auf langjährige Untersuchungen sich stützenden Gedanken, daß die Segge müßte getötet werden können, wenn man die Stolonen von ihren Ernährern, den Faser- und Zaserwurzeln, trennte, wurde mit dem Wühlpflug die Stolonenschicht, die nach Spitzenberg höchstens 12 bis 15 cm tief geht, abgeschnitten. Wind und Sonne sollten sie austrocknen, und dann folgt weitere Bearbeitung; mit welchem Gerät, steht im Augenblick noch nicht fest. Wahrscheinlich aber wird zunächst das Wühlrad mit angehängter Wühlegge verwendet werden, um die Schwarte, wie ich sie nennen möchte, möglichst zu zerkleinern und das Ausmengen der Humusteile zu erleichtern, deren Menge, nebenbei bemerkt, von Spitzenberg keineswegs gering angeschlagen wird, sofern nicht etwa vorher dauernd Grasnutzung stattgefunden hat. Ob auch noch die Arbeit des Wühlgrubbers nötig werden wird, kann erst nach längeren Versuchen beurteilt werden. Spitzenberg meint, daß Sonne und Wind bereits in acht Tagen die Segge töten würden, und man kann geneigt sein, dieser Ansicht zuzustimmen, wenn man eine fünf Tage vorher in gleicher Weise bearbeitete Fläche gesehen hat. Die oberirdischen Teile waren bereits braun und trocken, wurden also doch nicht mehr von unten her ernährt.

Zum Schluß wurde noch eine dritte Fläche, die mit Landschilf — Calamagrostis epigeios —, das hier ebenfalls, wenn auch vielleicht unrichtig, „Segge" genannt wird, bedeckt war, mit dem Wühlpfluge bearbeitet; hauptsächlich aber galt diese Vorführung dem Grubber, da Spitzenberg die Vermutung aussprach, eine Be-

handlung der Segge mit diesem Gerät allein könnte vielleicht auch zum Ziele führen, wobei er indessen erheblichen Widerspruch erfuhr. Ich glaube auch nicht an einen durchschlagenden Erfolg, denn zunächst müßten doch die Grubberzinken so eng gestellt werden, daß keine wenn auch noch so kleine Balken stehen blieben, und das würde eine ungebührliche Inanspruchnahme der Zugtiere bedingen. Man würde also den Grubber mit etwas auseinanderstehenden Zinken verwenden, dafür aber die Arbeit mehrmals wiederholen müssen, was eine erhebliche Steigerung der Kosten zur Folge hätte; und ob selbst dann ein voller Erfolg erzielt werden würde, erscheint mir fraglich. Aber dieses Verfahren soll ja auch noch keineswegs empfohlen werden, sondern es handelt sich lediglich um eine Idee, deren Durchführbarkeit erst bei den jetzt einsetzenden umfangreichen Versuchen geprüft werden soll.

Alles in allem waren die für die Beurteilung der Geräte und ihrer Arbeit maßgebenden Persönlichkeiten, soviel ich weiß, von dem Gesehenen durchaus zufriedengestellt, und Herr Wulff darf sicher damit rechnen, jetzt zahlreiche Bestellungen zu bekommen. Wie ich hörte, wird er die Anfertigung einer größeren Anzahl von Geräten sofort in Angriff nehmen und seinen Betrieb nach dieser Richtung hin weiter ausbauen, damit endlich einmal die schon oft und von vielen Seiten geäußerten Klagen aufhören, daß man wohl immer von den Spitzenbergschen Geräten hörte, sie aber nie bekäme.

Die großen Waldbrände in den Oberförstereien Friedrichswalde und Pütt sowie in der Altdammer Stadtforst.

Ein bedeutender Anteil der reinen Kiefernbestände der Oberförstereien Friedrichswalde und Pütt sowie des etwa 1600 ha großen Altdammer Stadtwaldes wurde in den Sommermonaten der Jahre 1923 und 1924 erheblich von der Eulenraupe heimgesucht. Die kahlgefressenen Bestände, in Friedrichswalde etwa 2000 ha, in Pütt etwas weniger, starben ab und mußten in der Hauptsache kahl abgetrieben werden. Der Abtrieb erfolgte zu etwa $^1/_5$ im Winter 1923/24, zu etwa $^4/_5$ im Winter 1924/25. Etwa 110 ha in der Oberförsterei Friedrichswalde wurden bereits 1913 von der Eule kahlgefressen, 1914/15 kahl abgetrieben und während des Krieges durch russische Kriegsgefangene aufgeforstet.

Das ist das Gebiet, auf dem sich die großen Waldbrände vom 18. und 21. Mai d. J. abgespielt haben. Nur durch das Vorhandensein dieser großen zusammenhängenden Kahlschlagflächen konnten die Brände so gewaltige Ausdehnung gewinnen. Zwar waren die aufgearbeiteten Holzbestände teilweise abgefahren, namentlich war das Grubenholz auf fünf große Lagerplätze der fiskalischen Waldbahn zusammengebracht worden, es war aber noch reichlich Material vorhanden, das den züngelnden Flammen ein schnelles Vordringen ermöglichte. Der Bodenüberzug bestand aus Heidekraut, abgestorbenem vorjährigen hohen Gras der blauen Schmiele und Moos, alles ausgedörrt durch zweiwöchentlichen ununterbrochenen Südostwind und strahlende Sonne. Die Flächen waren bedeckt mit Abraumreisig, das zu wertlos ist, um die Fuhrkosten zu tragen, zumal die Brennholzpreise gegen das Frühjahr auf die Hälfte sanken. Das Reisig war schon im Sommer 1924 auf den Baumkronen vorgetrocknet, inzwischen aber ganz trocken geworden. Auch das auf den Kahlschlagflächen noch etwa zu 3/4 stehende Brennholz des letzten Wintereinschlages war mindestens halbtrocken. Am 18. Mai wehte ein fast sturmartiger Südostwind, am 21. Mai ein recht lebhafter Nordwestwind. Das waren die Voraussetzungen für die großen Brände. Am 18. Mai entstand der große Brand (ob versehentlich oder absichtlich, sei dahingestellt) im Jagen 196 der Oberförsterei Friedrichswalde. Die Möglichkeiten zum Löschen waren nicht ungünstig. Die noch immer nötigen Langholzvermessungen binden eine größere Anzahl jüngerer Betriebsbeamten an die ausgedehnten Altholzkahlschläge; in den zehn Waldarbeiter-Baracken sind gegen 200 Arbeiter untergebracht, welche an der Waldbahn zum Zurechtschneiden der Grubenhölzer, vor allem aber für die Erdarbeiten der künftigen Kulturen Verwendung finden. Es kam daher recht schnell eine erhebliche Zahl von Forstbeamten und Arbeitern nach der Brandstelle zusammen. Die Flammen jagten jedoch, aufgepeitscht vom Sturm, mit solcher Geschwindigkeit daher, trieben auf 1 bis 2 km so gewaltige Rauchwolken und Brandgase vor sich her, daß es ganz ausgeschlossen war, aus der Front gegen das Feuer anzukämpfen. Nur von beiden Seiten des keilförmig sich erweiternden Flammenmeeres konnte die Eindämmung des Feuers in Angriff genommen werden. Und diese Aufgabe gelang, dank dem Eifer und der rücksichtslosen Aufopferung der Forstbeamten und Arbeiter, später der hinzueilenden Bevölkerung der umliegenden Dörfer und Güter, im weiteren Stadium des Brandes, als die genannten Hilfskräfte schon sichtlich ausgepumpt waren, dank dem Eingreifen der Reichswehr aus Altdamm, Stettin und Stargard, in geradezu glänzender Weise. In der Oberförsterei Friedrichswalde sind die Flammen 5 km weit vorwärtsgejagt und haben dabei nur eine Breitenausdehnung von etwa 1 km erreicht. Dabei war unmittelbar an die Flammen gar nicht heranzukommen. An manchen Stellen war die Hitze in 50 m Abstand von der Feuergrenze nicht auszuhalten. Die Begrenzung des Feuers war nur möglich, indem in angemessener Entfernung in ununterbrochener Reihenfolge Gegenfeuer gegen die wogenden

Flammen geführt wurden. Ohne diese systematisch immer fortlaufend weiter geführten Gegenfeuer hätte der Waldbrand eine bedeutende Seitenausdehnung erhalten, wäre ein Mehrfaches der jetzigen Fläche den Flammen zum Opfer gefallen.

Die Zeitungsnachrichten haben die Größe der Brandflächen und den Schaden meist stark übertrieben. Sensation macht interessant. Bahnstationen waren nicht gefährdet, ebensowenig Wohnungen von Forstbeamten. Nur ein Haus der kleinen Ortschaft Hornskrug wurde vorsichtshalber vorübergehend geräumt. Im Altdammer Stadtwalde und in der Oberförsterei Pütt konnte abends, als der Wind sich gelegt hatte, das Feuer auch in der Front zum Stehen gebracht werden.

In der Oberförsterei Friedrichswalde erstreckte sich der Brand am 18. Mai über 367 ha, in Pütt und Altdamm zusammen auf etwa $^2/_5$ dieser Fläche.

Das auf den von den Flammen heimgesuchten Jagen stehende Brennholz verbrannte restlos. Von dem Grubenholz dieser Flächen sind 95 % gerettet worden. Das Grubenholz war auf große Lagerplätze zusammengefahren und konnte auf diesen Plätzen durch Ziehen von Sandgräben und Gegenbrennen mit Erfolg verteidigt werden, freilich unter allergrößten Anstrengungen nach Kämpfen, die zuweilen verzweifelt aussahen.

Am wenigsten hat das Langholz gelitten. Das Feuer lief zu schnell darüber hin; der runde Stamm, der auf der Erde lagert, bietet wenig Angriffsfläche. Nur die Stirnseiten sind häufig eingebrannt, bis zu 30 cm Tiefe. Die dicke Borke schützte den Stamm und ließ das Feuer nicht bis zum Holz vordringen. Tiefer eingebrannt sind die Stämme nur da, wo sie unmittelbar an Brennholzstößen, namentlich an einem mehrere Raummeter fassenden Klobenholzstoße lagen. Interessant ist das Verhalten der Schwammbäume. Der Schwamm verharzt das Kernholz und brennt leicht an. Das Feuer fand an den Schwammstellen einen Eingang in das Innere des Stammes, brannte denselben von innen her hohl und zuweilen dann auch ganz durch. Auch dünne Stämme und die Zöpfe kohlten bis in das Splintholz hinein. Andererseits ist anzunehmen, daß auch der Blaupilz durch die Hitze gründlich vernichtet ist und die Stämme nirgends geschützter gegen Verblauen liegen können als auf den Brandflächen.

Am Himmelfahrtstage, dem 21. Mai, entstand der zweite große Brand im Jagen 7 der Oberförsterei Pütt, dicht an der Grenze der Oberförsterei Friedrichswalde. Der Wind stand entgegengesetzt der Windrichtung vom 18. Mai, er blies von Nordwesten nach Südosten, aber nicht in gleicher Stärke wie an diesem Tage. Darum wurde die Brandfläche auch nicht so groß. In Friedrichswalde wurden 117 ha betroffen, in Pütt etwa $^2/_3$ so viel. Der Charakter der Brandflächen war der gleiche. Holzplätze waren nicht zu schützen, wohl aber fünf Arbeiter-Baracken und die zugehörige Kantine. Diese Gebäude lagen in der Mitte der wogenden Flammen. Ihre Rettung erschien zuweilen unmöglich. Sandgräben mit Gegenfeuer, Ablöschen der schon aufflammenden Pappdächer mit Wasser aus den Brunnen der Siedlung gaben die Möglichkeit, die ganz aus Holz bestehenden langen Bauten bis auf zwei kleine Nebengebäude gerade noch zu halten. Aber Löwenmut und Todesverachtung verlangte die schwere Arbeit. Die Hilfe der Feuerwehr aus Altdamm und den umliegenden Ortschaften, namentlich aber der Reichswehr aus Stettin, Altdamm und Stargard, war wieder dringend nötig, besonders für die Nacht, um ein Überspringen der überall noch aufflackernden kleinen Brände auf die verschonten Flächen zu verhüten.

In der Oberförsterei Friedrichswalde waren bei beiden Bränden zusammen betroffen: 79 ha mit eingeschlagenem, über 100jährigem Holze, 266 ha desgleichen Stangenholz, 111 ha Kulturen und Dickungen und 22 ha stehendes Holz, Altholz und Stangen, in denen nur der Bodenüberzug verbrannte. Dieses stehende Holz ist bereits derartig von der Eule befressen, daß es voraussichtlich auch ohne Brand der Axt verfallen müßte.

Ein Brandattentat auf die Baracken war schon zweimal versucht worden, und zwar bei Südostwind aus einer Kieferndickung heraus, die auf etwa 200 m Abstand von den Baracken beginnt. Bei dem zweiten Brandversuch aus der Dickung heraus lief das Feuer bis dicht an die Baracken heran. Am 21. Mai entstand das Feuer wieder in einem Versteck, einer Bodensenke, in der die Brandstifter nicht beobachtet werden konnten. Der Brandherd lag bei Nordwestwind genau nordwestlich, also in der Windrichtung auf die Baracken zu, die denn auch genau in der Mitte des Flammenmeeres sich befanden. In diesen drei Fällen lag offenbar die Absicht vor, die Baracken in Asche zu legen.

Am Sonntag, dem 24. Mai, in der Mittagsstunde, in der alle Brände bisher aufloderten, wurden von der Brandwacht auf etwa 1 km Abstand zwei Männer beobachtet, die in einer Bodensenke verschwanden. Bald darauf stieg Rauch aus der Senke auf. Das Feuer konnte aber von der Brandwache gelöscht werden, bevor es Ausdehnung gewann.

Am 18. Mai sind außer dem großen Brande noch zwei kleinere entstanden, die von den zum großen Brande eilenden Löschmannschaften rechtzeitig unterdrückt werden konnten.

Alle Brände deuten auf Brandstiftung. Die Täter sind vermutlich in kommunistisch gesinnten Arbeitern zu suchen.

Forstmeister **Bohnstedt**, Friedrichswalde.

Die Volks-, Berufs- und Betriebszählung vom 16. Juni 1925.

Durch Reichsgesetz vom 13. März 1925 ist eine allgemeine Volkszählung in Verbindung mit einer Berufszählung, einer land- und forstwirtschaftlichen und einer gewerblichen Betriebs-

zählung für das ganze Deutsche Reich (ohne Saargebiet, das ja auf 15 Jahre der deutschen Verwaltung entzogen ist) angeordnet. Das groß angelegte, vierfache Zählungswerk soll am 16. Juni 1925 zur Durchführung gelangen.

Der Erhebungs- und Bearbeitungsplan zu dem Zählungswerk ist in eingehenden, jahrelangen Verhandlungen zustandegekommen, die das Statistische Reichsamt nicht nur mit den zuständigen statistischen Landesstellen und sonstigen Behörden, sondern in besonders ausgiebiger Weise auch mit den berufenen Organisationen und Vertretungen der verschiedenen Zweige des Wirtschaftslebens, namentlich auch der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaues und der Fischerei führte. Wenn dabei auch nicht alle Wünsche berücksichtigt werden konnten, so ist doch im ganzen ein Erhebungs- und Bearbeitungsprogramm zustandegekommen, das auch nach Ansicht der beteiligten Wirtschaftsvertreter den wesentlichen Erfordernissen einer allgemeinen Volkswirtschaftsinventur, soweit sie überhaupt durch eine allgemeine Massenerhebung Berücksichtigung finden können, gerecht wird und das geeignet erscheint, die von Verwaltung und Wirtschaft lange entbehrten und namentlich bei den wirtschafts-, handels-, zoll- und sozialpolitischen Verhandlungen der letzten Jahre schmerzlich vermißten grundlegenden Zahlenangaben über die Struktur unserer Volkswirtschaft und ihrer Veränderungen gegen früher in absehbarer Zeit bereitzustellen.

Unbedingte Voraussetzung für das Gelingen des Zählungswerkes ist jedoch die sorgsame und gewissenhafte Beantwortung der bei der Zählung verwendeten Fragebogen. Wer die Fragebogen sorgfältig beantwortet, erfüllt nicht nur eine selbstverständliche staatsbürgerliche Pflicht, sondern handelt auch, wie sich aus dem Gesagten ohne weiteres ergibt, in seinem eigenen wohlverstandenen Interesse und im Interesse des Wirtschaftszweiges, dem er angehört.

Das Zählungswerk zerfällt, wie bereits angedeutet, in eine Volks- und Berufszählung, eine land- und forstwirtschaftliche und eine gewerbliche Betriebszählung.

Während die Volks- und Berufszählung, die mittels der sogenannten Haushaltungsliste durchgeführt wird, über die Bevölkerungsverhältnisse, wie z. B. Bevölkerungszahl, Altersgliederung, Berufe, soziale Stellung und dergleichen Aufklärung schaffen soll, ist die Betriebszählung berufen, die betrieblichen Verhältnisse der Land- und Forstwirtschaft und des Gewerbes näher zu beleuchten. Hierbei umfaßt die land- und forstwirtschaftliche Betriebszählung diejenigen Teile des Erwerbslebens, die mit der Bodenbenutzung irgendwie zusammenhängen, wohingegen die gewerbliche Betriebszählung bestimmt ist, über sämtliche übrigen Teile des Wirtschaftslebens Zahlenunterlagen zu liefern.

Die Zählung wird — wie 1882, 1895 und 1907 — in der Weise durchgeführt werden, daß an jeden Haushalt eine sogenannte Haushaltungsliste, außerdem an jeden Landwirtschaftsbetrieb ein Land- und Forstwirtschaftsbogen, an jeden Gewerbebetrieb ein Gewerbebogen zur Ausfüllung abgegeben wird. Die Ausfüllung hat grundsätzlich durch den Haushaltungsvorstand bzw. Betriebsinhaber oder Betriebsleiter zu erfolgen. Ist der Haushaltungsvorstand oder der Betriebsinhaber nicht selbst in der Lage, den Fragebogen ordnungsgemäß auszufüllen, so soll ihm der ehrenamtliche Zähler, der das Verteilen und Einsammeln der Zählpapiere vornimmt, dabei behilflich sein.

Der Land- und Forstwirtschaftsbogen, das amtliche Erhebungsformular zur land- und forstwirtschaftlichen Betriebszählung am 16. Juni d. Js., ist auf Drängen der berufenen Vertretungen dieser Wirtschaftszweige gegenüber den Erhebungsformularen der früheren Betriebszählungen erheblich erweitert, wenn auch nicht ganz in dem Maße, wie es im Hinblick auf gewisse Spezialfragen wünschenswert erscheinen mochte. Es enthält sieben Gruppen von Fragen, mit deren Beantwortung die Grundlagen für eine neue Statistik der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sowie der Weinbau-, Gartenbau-, Binnenfischerei- und Küstenfischereibetriebe gewonnen werden sollen. Die sieben Fragegruppen des Land- und Forstwirtschaftsbogens verteilen sich auf folgende Abschnitte:

A) Allgemeine Fragen. Die im Abschnitt A zusammengefaßten allgemeinen Fragen dienen zur näheren Kennzeichnung des Betriebes. Um eine Übersicht über die bisher unbekannten, namentlich durch Krieg und Inflation stark beeinflußten Eigentums- und Besitzwechselverhältnisse in Land- und Forstwirtschaft zu gewinnen, sind auch Fragen aufgenommen, die sich auf den Beruf des Eigentümers, auf den Rechtsakt der Eigentumsübertragung (Kauf, Tausch, Betriebsübergabe, Erbanfall) sowie auf den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (vor dem Krieg oder nach dem Krieg) erstrecken.

B) Fläche und Besitzverhältnis. Hier ist die richtige Beantwortung der ersten Frage, in welchem Flächenmaß die Angaben gemacht werden, von größter Wichtigkeit. Grundsätzlich sollen die Angaben möglichst in Hektar und Ar gemacht werden. Wer jedoch hierzu nicht in der Lage ist, kann seine Angaben auch in dem ihm geläufigen landesüblichen Maß machen. In allen Fällen muß aber das zugrunde gelegte Flächenmaß genau bezeichnet werden. Ferner wird in Abschnitt B die bewirtschaftete Gesamtfläche und ihre Aufteilung nach dem Besitzverhältnis erfragt.

C) Bodenbenutzung. Noch eingehender als 1907 wird im neuen Land- und Forstwirtschaftsbogen die Bodenbenutzung erfragt, insbesondere die Aufteilung des Ackerlandes nach Art seiner Bestellung. Allerdings können, so wünschenswert das auch wäre, noch weitergehende Einzelheiten über die Bodenbenutzung im Rahmen der Betriebszählung nicht erhoben werden, da sonst, wie die vom Statistischen Reichsamt angestellten Probe-

(Fortsetzung siehe Seite 574.)



Holzverkaufsergebnisse in Preußen in der 2. Hälfte Mai 1925.

Waldgebiet	Nadelholz: Stamminhalt / Laubholz: Mittl. Drchm. / Holzart	I über 2,0 / 60 und mehr Ndrgst. Preis M	I Höchster Preis M	II 1,01—2,0 / 50—59 Ndrgst. Preis M	II Höchster Preis M	III 0,51—1,00 / 40—49 Ndrgst. Preis M	III Höchster Preis M	IV bis 0,50 fm / 30—39 Ndrgst. Preis M	IV Höchster Preis M	V / bis 29 cm Ndrgst. Preis M	V Höchster Preis M	Gemischt Ndrgst. Preis M	Gemischt Höchster Preis M
Ostpreußen .	Kiefer	35,90	35,90	31,40	31,40	28,10	28,10	21,10	21,10	.	.	20,90	20,90
Grenzmark . .	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	11,80	11,80
Brandenburg	"	24,90	41,80	18,70	37,10	15,60	28,75	13,—	18,30	.	.	11,80	24,60
Schlesien . .	"	31,30	50,70	25,50	39,45	22,50	29,10	14,70	25,—	.	.	23,75	27,20
Sachsen . . .	"	45,20	45,20	29,65	39,90	26,90	33,10	20,70	25,80	.	.	23,30	23,30
Hannover . .	"	.	.	25,10	29,70	22,—	24,10	16,10	21,50	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	.	.	26,70	28,20	21,80	23,60	16,70	19,10	.	.	19,90	24,60
Rheinprovinz	"	.	.	31,—	31,—	28,—	28,—	22,—	22,—	.	.	.	.
Schlesien . .	Fichte	27,80	29,—	21,10	26,50	17,90	24,40	19,80	21,20	.	.	25,90	30,80
Sachsen . . .	"	32,—	32,—	29,—	29,—	26,—	26,—	24,50	24,50	.	.	24,60	32,60
Hannover . .	"	26,25	39,50	22,—	34,10	18,15	29,90	13,—	28,20	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	30,15	37,75	26,95	51,70	24,90	39,95	20,10	30,80	.	.	26,40	26,70
Westfalen . .	"	33,30	34,10	29,35	33,10	26,30	30,60	22,05	28,20	.	.	26,90	30,40
Rheinprovinz	"	36,—	36,—	32,—	32,—	30,—	30,—	24,—	24,—	.	.	.	.
Sachsen . . .	Buche A	49,—	49,—	44,—	44,—	38,—	38,—	33,—	33,—	.	.	.	.
Hannover . .	"	.	.	.	.	43,10	43,10	29,50	30,90	27,—	27,—	.	.
Hessen-Nassau	"	40,50	50,—	53,17	54,15	33,16	39,—	23,85	28,75	18,35	18,35	.	.
Schlesien . . .	Buche B	.	.	33,80	33,80	29,40	29,40	25,80	25,80	15,50	15,50	.	.
Sachsen . . .	"	30,—	30,—	25,90	55,35	25,20	41,20	22,70	27,45	14,85	16,45	28,25	29,80
Hannover . .	"	29,80	33,40	24,70	27,35	20,90	39,50	16,10	23,20	13,—	13,40	.	.
Schleswig-H.	"	36,—	36,—	31,—	31,—	28,—	28,—	24,—	24,—	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	32,10	32,10	24,20	39,—	23,80	34,85	23,80	27,80	.	.	.	.
Brandenburg	Buche A u. B	.	.	.	.	25,20	25,20	20,10	20,10	26,70	26,70	.	.
Westfalen . .	"	26,10	26,10	24,—	24,—	19,90	19,90	18,50	18,50	15,70	15,70	.	.
Rheinprovinz	"	46,—	46,—	42,—	42,—	31,—	31,—	22,—	20,—	.	.	.	.
Pommern . .	Eiche A	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	307,—	307,—
Hannover . .	"	111,60	127,—	85,—	143,—	65,—	79,40	54,20	54,20	44,50	44,50	.	.
Hessen-Nassau	"	.	.	.	.	80,60	80,60	50,10	50,10	.	.	.	.
Brandenburg	Eiche B	69,70	69,70	56,95	56,95	48,20	48,20	31,70	31,70	28,75	28,75	.	.
Schlesien . . .	"	59,90	59,90	49,50	49,50	44,60	44,60	31,10	31,10	22,70	22,70	.	.
Sachsen . . .	"	70,90	97,50	68,30	74,50	33,50	70,90	32,50	53,20	20,00	23,20	.	.
Hannover . .	"	53,20	61,90	39,20	66,90	29,50	38,10	24,30	26,00	19,00	23,80	51,00	51,00
Hessen-Nassau	"	63,95	73,00	59,25	60,00	45,00	46,10	33,00	41,00	22,50	33,80	.	.
Westfalen . .	"	.	.	.	.	42,00	42,00	27,20	27,20	23,50	23,50	23,70	23,70
Brandenburg	Eiche A u. B	.	.	.	.	.	.	33,10	33,10	23,60	23,60	.	.
Sachsen . . .	"	.	.	.	.	47,30	47,30	36,15	36,15	24,95	24,95	.	.
Hannover . .	"	87,30	87,30	77,75	77,75	55,70	55,70	33,80	33,80	21,55	21,55	.	.
Hessen-Nassau	"	.	.	.	.	.	.	.	.	18,30	18,30	.	.
Rheinprovinz	"	55,—	55,—	51,—	51,—	50,—	50,—	40,—	40,—	24,—	24,—	.	.

Grubenholz

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10 M	Stempel mit Zopf 10/14 M	Stempel mit Zopf 14/22 M	Stempel mit Zopf gemischt M	In ganzer Länge M
Ostpreußen .	Kiefer	.	.	.	.	7,70
Brandenburg	"	.	.	.	8,10	8,20/12,28
Schlesien . .	"	.	.	.	.	11,40/11,90
"	Nadelh.	.	.	.	10,40	.
Sachsen . . .	Kiefer	.	.	.	.	14,70
"	Eiche	.	.	.	.	16,04
Hannover . .	Kiefer	.	.	.	.	16,80
"	Nadelh.	.	.	.	.	13,20
Hessen-N. . .	Kiefer	.	.	.	.	12,80/16,79
Westfalen . .	Fichte	.	.	.	14,20	.
Rheinprovinz	Kiefer	.	.	.	.	17,00
"	Eiche	.	.	.	.	14,00

Papierholz (rm)

Waldgebiet	Holzart	Scheite M	Knüppel M	gemischt M
Schlesien . .	Fichte	.	.	9,90/19,13
Sachsen . . .	"	16,58/17,09	12,96/13,69	16,39
"	Kiefer	16,00	.	.
Hannover . .	Fichte	13,40/16,05	11,90/15,21	.
Hessen-N. . .	"	16,66	12,33	12,57/14,60

Schwellen

Waldgebiet	Holzart	je 1 fm M
Ostpreußen .	Kiefer	14,60
Brandenburg	.	12,56
Schlesien . . .	.	18,97
Sachsen . . .	Eiche	26,70
Hannover . .	Buche	15,10
Hessen-N. . .	.	14,60/21,85



erhebungen ergeben haben, die Zählung überlastet und damit die Brauchbarkeit der Ergebnisse in Frage gestellt wird. Eine eingehende Erhebung der sämtlichen Bodenbenutzungsarten erfolgt übrigens durch andere Erhebungen (Bodenbenutzungsaufnahmen und Anbauflächenerhebungen). Um einen Anhaltspunkt über den Umfang des Obstbaues in den einzelnen Betriebsgrößenklassen zu gewinnen, ist auch eine Frage nach der Gesamtzahl der auf der bewirtschafteten Gesamtfläche befindlichen, tragfähigen Obstbäume aufgenommen.

D) Beschäftigte Personen. Die Fragen nach den in den land- usw. wirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen tragen den besonderen Verhältnissen der Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich ihres schwankenden Personalbedarfs Rechnung. Grundsätzlich sind in dem Fragebogen die zur Zeit der Zählung beschäftigten Personen unter besonderer Berücksichtigung der mithelfenden Familienangehörigen anzugeben. Daneben soll mit einer Frage nach der Höchstzahl der im letzten Jahre vor der Zählung (1924/25) gleichzeitig beschäftigten nicht ständigen (fremden) Arbeitskräfte bei der Auswertung der Ergebnisse eine Feststellung der gesamten Personalstärke zur Zeit der Höchstbeschäftigung ermöglicht werden.

E) Benutzung von Maschinen. Entsprechend den technischen Fortschritten und deren Bedeutung für die Intensivierung der Land- und Forstwirtschaft ist im Abschnitt E eine gegenüber den früheren Zählungen stark ausgedehnte Fragestellung nach Maschinenbenutzung vorgesehen. Es werden die wichtigsten Arbeitsmaschinen erfragt, wobei betriebseigene und fremde (auch genossenschaftliche) Maschinen unterschieden werden. Mit den Fragen unter E II soll die Anzahl und Leistung der Antriebsmaschinen (Lokomobile, Motoren usw.) und Kraftfahrzeuge festgestellt und damit ein Einblick in die heutige Energieversorgung der Land- und Forstwirtschaft gewonnen werden. Schließlich soll die Frage unter E III das Vorhandensein von wichtigen technischen Einrichtungen in der Landwirtschaft (Futtersilos, Lupinen-Entbitterungsanlagen, Trocknungsanlagen, Feldeisenbahnen) feststellen.

F) Viehstand. Die Erhebung des landwirtschaftlichen Viehstandes erstreckt sich nur auf das Vieh, das zum land-(forst)wirtschaftlichen Betrieb gehört. Um im Zusammenhang mit der Größe und der Art der landwirtschaftlichen Betriebe auch gewisse Einblicke in die Zuchtverhältnisse zu gewinnen, sind verschiedene Altersgliederungen bei Pferden, Rindvieh und Schweinen vorgesehen.

G) Besondere Fragen. Wie bei den früheren Zählungen ist unter G I die Frage nach landwirtschaftlichen Nebengewerben in der Land- und Forstwirtschaft gestellt und mit Rücksicht auf die Forstwirtschaft noch etwas erweitert, um festzustellen, ob Sägewerke, Samenklenganstalten, Holzschleifereien, Zellulosefabriken, Holzverkohlungsanlagen, Holzinstallationsanlagen betrieben werden. Zu beachten ist, daß für Gewerbebetriebe, die mit Landwirtschaftsbetrieben verbunden sind, neben dem Landwirtschaftsbogen noch ein besonderer Gewerbebogen auszufüllen ist.

Da — entsprechend den begründeten Wünschen der beteiligten Organisationen — mit dem Land- und Forstwirtschaftsbogen zugleich auch noch gewisse der Landwirtschaft nahestehende Zweige der Urproduktion, wie die Forstwirtschaft, die Gärtnerei, Fischerei usw., erfaßt werden sollten und da anderseits der gleiche Bogen sowohl auf die Verhältnisse der Großbetriebe wie der Zwergbetriebe Rücksicht nehmen muß, erscheint es ohne weiteres erklärlich, daß der Land- und Forstwirtschaftsbogen zum Teil Fragen enthält, die für einen großen Teil der Betriebe nicht in Betracht kommen.

Gleichwohl sollen sich die Forstwirte nicht die Mühe verdrießen lassen, welche das sorgsame Lesen des ganzen Bogens und die genaue Beantwortung aller Fragen ihnen bereiten mag. Sie mögen sich dabei vor Augen halten, wie wichtig es gerade vom Standpunkt der wirksamen Vertretung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft, der Gärtnerei und der Fischerei gegenüber den Interessen anderer Wirtschaftszweige und anderer Berufsstände ist, bei den bedeutungsvollen wirtschafts-, zoll-, handels-, sozialpolitischen Gegenwarts- und Zukunftsfragen ein einwandfreies Zahlenmaterial zur Verfügung zu haben. Dies aber kann nur dann gewonnen werden, wenn jeder einzelne Betriebsinhaber oder -leiter und jeder einzelne Haushaltungsvorstand die ihm zugehenden Fragebogen sorgfältig ausfüllt.

Forstliche Rundschau.

Die Ostwaldsche Waldrententheorie. Von Landforstmeister Trebeljahr. Forstliche Wochenschrift Silva, 1925, Nr. 11.

Neuerdings wird versucht, auf der Ostwaldschen Waldrententheorie aufbauend forstliche Bilanzen aufzustellen. Hierzu Stellung zu nehmen, sei unnötig, meint der Herr Verfasser, wenn die Theorie Ostwalds selbst hinfällig sei. Das veranlaßt ihn, die Ostwaldsche Waldrententheorie, die schon seit 40 Jahren erfolglos um ihre Anerkennung ringe, im Anschluß an den Ostwaldschen Artikel „Die Verrechnung der Kulturkosten" (Silva, 1924, Nr. 46) einer kritischen Betrachtung zu unterwerfen.

Ostwald zieht vom Abtriebsertrage die einfachen Kulturkosten ab und schreibt $\frac{A_u - c}{1{,}0p^u - 1}$. Die Kulturkosten, welche zur Begründung des Bestandes zu verausgaben waren, erscheinen bei ihm in Verbindung mit dem Bodenwert, so daß die Bodenwertsgleichung lautet:

$$B + c = \frac{A_u - c}{1{,}0p^u - 1}.$$

Trebeljahr bemerkt hierzu, indem er der Gleichung die Form gibt: $(B + c)(1{,}op^u - 1) = A_u - c$, daß es bei B genüge, wenn der Waldbesitzer aus dem Abtriebsertrage Au die aufgelaufenen Zinsen decke, da das Bodenkapital selbst erhalten bleibe; dagegen gehe der Kulturkostenbetrag verloren, und das produzierte Gut (A_u) müsse dafür vollen Ersatz leisten. Seien die Kulturkosten etwa aus einer Kasse entliehen, so fordere diese nach u Jahren nicht nur $c\,(1{,}op^u - 1)$, sondern $c\,(1{,}op^u - 1) + c = c \,.\, 1{,}op^u$. Der Abtriebsertrag reiche eben aus, die Zinsen für den erhalten gebliebenen Bodenwert sowie den untergegangenen Kulturkostenbetrag und dessen Zinsen zu decken.

$$A_u = B\,(1{,}op^u - 1) + c\,(1{,}op^u - 1) + c.$$

Dem von Ostwald so oft betonten Wirklichkeitswald sei die Wirklichkeitswelt überzuordnen, welche fordere, daß von einem entliehenen Kapital nicht nur Zinsen zu zahlen seien, sondern daß auch das Kapital selbst erstattet werde. Es müsse als widersinnig bezeichnet werden, einen Bestand zwar mit den Zinsen eines Kostenaufwandes zu belasten, mit dem Aufwand selbst aber nicht.

Daß die Waldrentenformel und die Bodenertragswertformel zwei verschiedenen wirtschaftlichen Grundanschauungen entsprechen, kann Trebeljahr nicht zugeben. Denn die Waldrentenformel ergebe sich „logisch und korrekt" aus der Bodenertragswertformel. Die Waldrente der Betriebskasse $A_u + D_a + \ldots - c - u \,.\, v$ sei nichts anderes als der Zinsertrag des Waldkapitals, welches sich auf $u \,.\, B + \left(\frac{A_u + D_a + \ldots - c - u \,.\, v}{0{,}op} - u \,.\, B\right)$ berechne, wenn man für Boden und Bestände die Faustmannsche bzw. Ötzelsche Erwartungswertformel benutze. Hierbei werde der Verjüngungsaufwand in allen Fällen ganz selbstverständlich als Ausgabe angesehen.

Auch der Behauptung Ostwalds, daß der Bodenreinertragstheorie der Kostenwert, d. h. der Buchwertgedanke zugrunde liege, widerspricht Trebeljahr. Die Bodenreinertragstheorie rechne ausschließlich mit Erwartungswerten. Gerade deswegen sei die Theorie so vielen Angriffen ausgesetzt gewesen. Wenn Ostwald auf Erwartungswerte noch mehr Gewicht lege als die Bodenreinertragstheorie, so setze er sich der Gefahr aus, als „Ueberreinerträgler" gebrandmarkt zu werden. Die Kostenwerte, welche die Bodenreinertragstheorie verwende, ergäben dasselbe wie die Erwartungswerte bei richtiger Zahlensetzung, sie seien lediglich rechnungsmäßig bequemer.

Indem Trebeljahr die Bodenertragswertformel in der Form $B = \frac{A_u - c}{1{,}op^u - 1} - c$ betrachtet, gibt er zu, daß bei Wiederkultur von Au in der Tat nur c abgezogen wird. Es könne aber doch unmöglich das c hinter dem Bruchstrich unberücksichtigt bleiben. Dieses erstmalige c müsse den Ankaufskosten für den Boden zugeschlagen werden. Das aber heiße nichts anderes als folgendes: „Wenn ich für einen eben angebauten Boden x Mark je Hektar zahlen kann, dann kann ich für einen holzleeren Boden nur x — c Mark zahlen." Die Bodenreinertragsrechnung spreche das deutlich aus.

Um sich in einfachster Weise verständlich zu machen, konstruiert Trebeljahr selbst einen Einwand: Es könnte vielleicht gesagt werden, daß die Fälle, in denen erstmalig Kulturkosten aufgewendet werden müssen, selten sind gegenüber denjenigen der bloßen Wiederkultur, und hier ließe sich dann doch das erste c vernachlässigen. Diesen seinen eigenen Einwand beantwortet er dann mit folgenden Worten:

„Nach jedem Abtrieb steht der Besitzer vor einer Blöße, und wenn er den Ertragswert derselben ermitteln will, muß er immer wieder das erste c von den zu erwartenden Erträgen abziehen. Er steht immer wieder vor der Frage, ob er das c aufwenden, oder ob er das volle Au des Vorbestandes in der Tasche behalten und die Blöße anderweit nutzbar machen soll."

Weiter geht Trebeljahr auf das „zweite Fundament" der Ostwaldschen Rententheorie ein: Im forstlichen Nachhaltsbetrieb sei das Ganze nicht gleich der Summe seiner Teile. Trebeljahr will gegen den Zusammenhang von Boden und Bestand, gegen den sogenannten Waldorganismus durchaus nichts einwenden, aber er fragt:

„Wie soll es das Waldwesen des Bestandes 10 a berühren, was in dem Organismus des 10 km entfernten Bestandes 220 b vor sich geht?"

Im allgemeinen habe jeder Bestand sein eigenes unabhängiges Waldwesen. Daher bilde die Summe der Bestände den Wald.

Die durch Schutzrücksichten bedingte Bestandslagerung habe zwar Abweichungen vom günstigsten Abtriebsalter zur Folge, ebenso könne der erforderliche periodische Massen- oder Wertausgleich zu Abweichungen zwingen, — mit der korrekten Bodenreinertragslehre habe dies aber nichts zu tun. Aufgabe der Forsteinrichtung sei es, die zweckmäßigste Einrichtungsmethode zu wählen, um entstehende Opfer auf das niedrigste Maß zu beschränken. Die Bodenreinertragslehre sei lediglich ein Wirtschaftsprinzip, das von dergleichen Fragen und Schwierigkeiten nicht berührt werde.

Dr. Busse.

Tschaen, **Das Kraftfahrzeug im Dienste der Forstwirtschaft.** Verlag J. Neumann, Neudamm, 1925. Preis gebunden 10 M.

O. Barsch, **Verwendung von Kraftfahrzeugen bei der Mechanisierung der Forstwirtschaft.** 72 Seiten. 52 Text-

abbildungen. Berlin, Parey. 1925. Geb. 4 Mk.

Das soeben erschienene Tschaensche Buch wird von der Forstwelt allgemein begrüßt werden, behandelt es doch mit der forstlichen Maschinenverwendung eine für die Intensivierung der Wirtschaft besonders wichtige Frage, und zwar in einer Form, die dies maschinentechnische Gebiet auch dem technischen Laien unter den Forstleuten verständlich macht.

Erst durch die Not der Nachkriegszeit ist die Forstwirtschaft gezwungen worden, zur Ersparung von Arbeitskräften das Kraftfahrzeug in größerem Maßstabe im Walde einzuführen, zunächst nicht ohne Mißerfolge, da erst einmal Erfahrungen über die für die Waldverhältnisse beste Form gesammelt werden mußten. Wenn auch die Versuche zur Konstruktion eines besonderen Forstschleppers noch nicht abgeschlossen sind und planmäßig von den großen Staatsforstverwaltungen unter enger Fühlung mit der Industrie weitergeführt werden sollten, so kann doch bereits eine Gruppe von Forderungen aufgestellt werden, denen ein Forstschlepper nach den bisherigen Erfahrungen zu genügen hat.

Die Wirtschaftlichkeit der Schlepperarbeit steigt mit der Zahl der jährlich geleisteten Arbeitstage; daher: je vielseitiger die Verwendung, desto billiger der Betrieb. Ein Forstschlepper muß deshalb, auch unter schwierigen Verhältnissen, folgenden Aufgaben gewachsen sein: Bodenbearbeitung auf Kahlschlägen und im Bestand; Holzabfuhr auf ebenem, hügeligem und weichem Gelände; Bearbeitung von Wiesenflächen; ferner in besonderen Fällen: das Roden von Stämmen; die Lieferung von Kraft für Kreissägen, Pumpwerke, auch Dreschmaschinen und dergleichen.

Diesen Forderungen genügt bisher am besten, nach Ansicht des Verfassers, der W.D.-Raupenschlepper der Deutschen Kraftpflug-Gesellschaft Berlin (25 P. S.-Typ). Die breiten Raupenketten ermöglichen es, auch weiches Gelände zu befahren, da der Bodendruck je Quadratzentimeter sehr gering ist, z. B. im Vergleich zum Pferdehuf nur $^1/_6$ beträgt. Zum Ausrücken von Stämmen und zum Roden ist der kleine W.D.-Schlepper mit einer abmontierbaren Winde ausgestattet.

Vor der Verwendung von Schwerölvergasern zur Verbilligung des Betriebes wird gewarnt, da erstere nur wirklich gut arbeiten bei gleichmäßiger Beanspruchung des Motors, während ja gerade bei der Arbeit im Walde der Kraftaufwand sehr wechselt.

Besondere Bedeutung kommt der Behandlung des Schleppers zu, weil von den Arbeitsunterbrechungen die Kosten wesentlich abhängen; die Bedienung muß daher einem gut vorgebildeten Monteur übertragen werden, der auch die gewöhnlichen Reparaturen mit Hilfe einer kleinen Werkstatt sofort selbst auszuführen hat.

Unter diesen Voraussetzungen ermöglicht der Schlepper nicht nur eine Verbilligung des Betriebes, sondern auch eine wesentlich intensivere Wirtschaft. Die Holzabfuhr geschieht rechtzeitig und billig, wodurch die Holzpreise steigen, und die Kulturarbeiten können, ohne Rücksicht auf verfügbare Gespanne, planmäßig erledigt werden.

Dem vorliegenden Buch, das sich auf jahrelange praktische Erfahrungen aufbaut, ist weiteste Verbreitung zu wünschen, um über dieses wichtige Gebiet Aufklärung zu schaffen und zu weiteren Versuchen anzuregen. Hervorzuheben wäre auch die gediegene Ausführung und Ausstattung des Buches durch Verwendung besten Kunstdruckpapiers, wodurch die zahlreichen Abbildungen, die für ein solches Buch doppelt wichtig sind, äußerst präzise hervorkommen.

*

Weiter ist vor kurzem das oben genannte Buch von O. Barsch über die Verwendung von Kraftfahrzeugen bei der Mechanisierung der Forstwirtschaft erschienen.

Gegen den Ausdruck „Mechanisierung der Forstwirtschaft" sträubt sich aber trotzdem das Empfinden der Forstwelt, weil wir doch jetzt so weit sind, den Naturfaktor immer mehr in der forstlichen Produktion zu betonen und auf die immer feinere Anpassung der Wirtschaft an die Gesetze der Natur das Schwergewicht unserer Tätigkeit im Walde zu legen.

Mit „Mechanisierung" verbindet man aber unwillkürlich die falsche Vorstellung von schematischer Maschinenarbeit, weshalb man dies Wort möglichst in der forstlichen Literatur vermeiden sollte.

Das vorliegende Buch gibt jenen kurzen Überblick über die im Walde bisher gebrauchten Kraftfahrzeuge und ihre Verwendung. Leider ist über den praktischen Wert der verschiedenen Formen für den Forstbetrieb nicht geurteilt, ebenso fehlen exakte Kalkulationen über Amortisation und Betriebskosten bei den einzelnen Fabrikaten. Nicht hingewiesen ist ferner auf die große Bedeutung eines noch zu schaffenden kleinen beweglichen Treckers für die Forstwirtschaft zur Bodenbearbeitung innerhalb der Bestände und auf den Wert des Kraftfahrzeuges, des kräftigen Kleinautos, als Beförderungsmittel für den forstlichen Betriebsleiter.

Trotzdem kann das Büchlein als Anregung für weitere Arbeit auf diesem neuen und wichtigen Gebiet begrüßt werden, auf dem nur vorwärtszukommen ist durch planmäßiges enges Zusammenwirken von Ingenieuren und Forstleuten.

Dr. v. Monroy.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Benutzung von Kraftwagenverbindungen bei Dienstreisen.

Bekanntm. d. F.-M. v. 26. Mai 1925 (I. C. 2. 2508).

Zu Ziff. 44 Abs. 4 der Ausf.Best. zum RKG. wird bemerkt, daß öffentliche, regelmäßige Kraftwagenverbindungen benutzt werden können, wenn ein dringendes dienstliches Interesse die Kraftwagenfahrt erfordert und ein anderes öffentliches und billigeres Verkehrmittel zu der Zeit nicht zur Verfügung steht. Öffentliche regelmäßige Kraftwagenverbindungen müssen beim Fehlen sonstiger öffentlicher Verkehrsmittel jedoch benutzt werden, wenn die Kosten für die Kraftwagenbenutzung niedriger sind als die Vergütungen für die Zurücklegung der Landwegestrecke zu Fuß oder mit Fahrrad oder Kraftfahrrad und wenn keine mit erhöhten Tagegeldern usw. verbundene Verlängerung der Dienstreise eintritt. Für eine etwa von der Haltestelle der Kraftwagenverbindung bis zum Reiseziel noch zurückzulegende Landwegstrecke ist die Vergütung für Landwegstrecken zu gewähren.

Sofern bisher anders verfahren ist, kann es dabei bewenden.

Umzüge der Beamten.

Runderlaß d. F.-M., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtlicher Staatsmin., v. 26. Mai 1925 (I. C. 2. 3420).

Die Speditionsfirma Klein & Diettrich, Inhaber Kaufmann Alfred Diettrich, in Insterburg hat sich zur Ausführung von Beamtenumzügen als ungeeignet erwiesen.

Umzugskosten- und Wohnungsbeihilfen, sowie Transportkosten für eigene Gespanne versetzter Beamten.

Berichtigung d. RdErl. v. 4. Mai 1925 — III 1579.

In der Zeile 2 des Abschnittes Ib (LwMBl. S. 246) muß es statt „dürfen die außerplanmäßigen Ausgaben" heißen: „dürfen den außerplanmäßigen Beamten die Ausgaben" usw.

Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 1. Juni 1925 ab.

Runderlaß d. F.-M. v. 23. Mai 1925 (II. A. 1. 1569).

Vom 1. Juni 1925 ab soll eine Milderung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn eintreten. Der Herr Reichsminister der Finanzen hat aus diesem Grunde das nachstehend auszugsweise abgedruckte Merkblatt herausgegeben. Die darin wiedergegebenen Bestimmungen sind von den nachgeordneten Behörden zu beachten, sofern das zu erwartende Gesetz bis zum 31. Mai 1925 verabschiedet wird.

Merkblatt über den Steuerabzug vom Arbeitslohn

A.

Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrags.

Bei Lohnzahlungen, die für eine nach dem 31. Mai 1925 erfolgende Dienstleistung bewirkt werden, bleiben für den Arbeitnehmer zur Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7, § 59 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Abzüge

a) bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate 80 RM monatlich,
b) bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen 18,60 RM wöchentlich,
c) bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage 3,10 RM täglich,
d) bei Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume 0,80 RM für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden

vom Steuerabzug frei (steuerfreier Lohnbetrag).

Der steuerfreie Lohnbetrag erhöht sich also gegenüber den bisherigen Beträgen monatlich um 20 RM, wöchentlich um 3,60 RM, täglich um 0,60 RM und zweistündlich um 0,20 RM.

Wann der Arbeitslohn ausgezahlt wird, ob vor dem 1. Juni oder nach dem 31. Mai, ist unerheblich. Es kommt lediglich darauf an, daß der Lohn für eine nach dem 31. Mai 1925 erfolgende Dienstleistung gezahlt wird.

B.

Erhöhung der Kinderermäßigungen.

I. Bei Lohnzahlungen, die für eine nach dem 31. Mai 1925 erfolgende Dienstleistung bewirkt werden, ermäßigt sich der vom Arbeitslohn nach Abzug des steuerfreien Lohnbetrags (vgl. Abschnitt A) einzubehaltende Steuersatz von 10 v. H.

1. für die auf der Steuerkarte vermerkte Ehefrau wie bisher um 1 v. H.,
2. für das erste auf der Steuerkarte vermerkte minderjährige Kind wie bisher um 1 v. H.,
3. für das zweite auf der Steuerkarte vermerkte minderjährige Kind,
   a) wenn der Arbeitslohn
      α) bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate 250 RM,
      β) bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen 60 RM,
      γ) bei Zahlung des Wochenlohns für volle Arbeitstage 10 RM,
      δ) bei Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume 2,50 RM für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden

      nicht übersteigt, um 2 v. H.,
   b) wenn der Arbeitslohn die unter a bezeichneten Beträge übersteigt, um nur 1 v. H.,
4. für das dritte und jedes weitere auf der Steuerkarte vermerkte minderjährige Kind stets um je 2 v. H.

Die neuen Ermäßigungen finden auf alle Lohnzahlungen Anwendung, soweit nach den Bestimmungen des Abschnitts A der höhere steuerfreie Lohnbetrag von 80 RM monatlich (18,60 RM wöchentlich usw). zu berücksichtigen ist.

II. Ob für das zweite Kind eine Ermäßigung von 2 v. H. oder von nur 1 v. H. zu berücksichtigen ist, richtet sich nach der Höhe des Arbeitslohns in dem Zeitraum, für den der Lohn jeweils gezahlt wird. Beträgt z. B. der Wochenlohn eines verheirateten Arbeitnehmers mit zwei minderjährigen Kindern in einer Lohnwoche 58 RM, so beträgt die Ermäßigung nach dem Familienstand für diese Lohnwoche 1 v. H. (für die Ehenfrau) + 1 v. H. (für das erste Kind) + 2 v. H. (für das zweite Kind), also zusammen 4 v. H. Beträgt der Wochenlohn in der nächsten Lohnwoche 62 RM, so beträgt die Ermäßigung für diese Lohnwoche zusammen nur 3 v. H. (für das zweite Kind statt 2 nur 1 v. H.).

III. Die im Abschnitt B I bezeichneten Ermäßigungen für die minderjährigen Kinder gelten auch für mittellose Angehörige, für die eine

Ermäßigung vom Finanzamt zugelassen und auf der Steuerkarte vermerkt worden ist. Wenn also einem Arbeitnehmer z. B. eine Ermäßigung für zwei minderjährige Kinder und für einen mittellosen Angehörigen (bisher je 1 v. H., zusammen 3 v. H.) zusteht, so erhält er künftig für die genannten drei Personen eine Ermäßigung von zusammen 4 v. H., wenn sein Arbeitslohn 250 RM monatlich (60 RM wöchentlich usw.) übersteigt, dagegen eine Ermäßigung von zusammen 5 v. H., wenn sein Arbeitslohn die genannten Beträge nicht übersteigt.

IV. Der nach den Ausführungen im Abschnitt B I bis III einzubehaltende Hundertsatz ergibt sich aus den nachstehenden Tabellen.

Tabelle 1

für Arbeitnehmer, deren Arbeitslohn 250 RM monatlich (60 RM wöchentlich, 10 RM täglich, 2,50 RM zweistündlich) übersteigt.

Zahl der minderjährigen Kinder und mittellosen Angehörigen	Verheirateter Arbeitnehmer	Lediger oder verwitweter Arbeitnehmer
—	9 v. H.	10 v. H.
1	8 "	9 "
2	7 "	8 "
3	5 "	6 "
4	3 "	4 "
5	1 "	2 "
6	—	—

Tabelle 2

für Arbeitnehmer, deren Arbeitslohn 250 RM monatlich (60 RM wöchentlich, 10 RM täglich, 2,50 RM zweistündlich) nicht übersteigt.

Zahl der minderjährigen Kinder und mittellosen Angehörigen	Verheirateter Arbeitnehmer	Lediger oder verwitweter Arbeitnehmer
—	9 v. H.	10 v. H.
1	8 "	9 "
2	6 "	7 "
3	4 "	5 "
4	2 "	3 "
5	—	1 "
6	—	—

Einzelheiten.

I. Der höhere steuerfreie Lohnbetrag (vgl. Abschnitt A) ist auch dann abzuziehen, wenn der Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird, zum Teil in die Zeit vor dem 1. Juni 1925 fällt. In diesem Falle darf jedoch der höhere steuerfreie Lohnbetrag bei Zahlung des Arbeitslohns für mehrere Wochen für die vollen Wochen, die vor dem 1. Juni 1925 enden, und bei Zahlung des Arbeitslohns für die vollen Monate, die vor dem 1. 6. 1925 enden, nicht berücksichtigt werden.

II. Ist einem Arbeitnehmer auf Antrag für 1925 eine Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrags — einerlei aus welchem Grunde — auf einen festen Betrag zugebilligt worden, so behält es dabei sein Bewenden. Der steuerfreie Lohnbetrag beträgt jedoch in den in den Abschnitten A und D I bezeichneten Fällen mindestens 80 RM monatlich (18,60 RM wöchentlich usw.). Ist die auf Antrag zugelassene Erhöhung in einem Hundersatz des gesetzlichen steuerfreien Lohnbetrags bemessen, so tritt unter den in den Abschnitten A und D I bezeichneten Voraussetzungen an die Stelle des gesetzlichen steuerfreien Lohnbetrags von 60 RM ein solcher von 80 RM monatlich (von 15 RM ein solcher von 18,60 RM wöchentlich usw.).

III. Einmalige Einnahmen. Erhält der Arbeitnehmer außer seinen laufenden Bezügen einmalige Einnahmen, z. B. Tantiemen, Gratifikationen, so ist vom vollen Betrag dieser Einnahmen der sich nach dem Familienstand ergebende Hundersatz als Steuer einzubehalten. Die Frage, ob hierbei für das zweite Kind eine Ermäßigung von 2 v. H. oder von nur 1 v. H. zu berücksichtigen ist, richtet sich danach, ob die laufenden Bezüge für den Lohnzahlungs-Zeitraum, in dem die Tantieme- usw. Zahlung erfolgt, zusammen mit dieser Zahlung 250 RM monatlich (60 RM wöchentlich usw.) übersteigen.

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Aufwertung nachzuzahlender Gehalts- und Versorgungsbezüge. Fin.-Min., zugleich für sämtl. Min., vom 15. April 1925 — I D. 1. 1052 II, PrBesBl. Nr. 19 S. 96.

Bekämpfung des Kartoffelkäfers. M. f. L. vom 28. März 1925 — I 4813. Min.-Bl. für Landwirtschaft usw. Nr. 16 S. 194 (Sonderbeilage).

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Aufruf zur Errichtung einer Stoetzer-Gedenktafel. In der forstlichen Welt wird der Name des weiland Oberlandforstmeisters Prof. Dr. Hermann Stoetzer heute und wohl in aller Zukunft mit besonderer Hochachtung genannt; handelt es sich doch um einen Mann von hervorragender wissenschaftlicher Bedeutung, der sowohl als akademischer Lehrer wie auch als Gelehrter und vorbildlicher Charakter einem großen Kreise von Forstleuten und Freunden des Waldes Wertvolles mit auf den Lebensweg gegeben hat. Es besteht die Absicht, diesem Mann in treuer Gesinnung und Dankbarkeit eine Gedenktafel im Eisenacher Forst zu errichten. Die unterzeichnete Kommission wendet sich deshalb an alle ehemaligen Schüler und Freunde Stoetzers mit der Bitte um Gewährung von Geldspenden zur Bestreitung der entstehenden Kosten. Gaben — auch die kleinsten sind willkommen — wolle man bis zum 1. August d. J. einzahlen auf Postscheckkonto 16196 beim Postscheckamt Erfurt (Stoetzer-Gedenktafel), Forstmeister Hey.

gez. Oberforstrat **Schaber**, als Vertreter des Thüringischen Finanz-Ministeriums.

Oberförster **Enders**, als Vertreter des Vereins der Forstverwaltungsbeamten Thüringens.

Herzogl. Forstmeister **Hey**, als Vertreter der Privatforstbeamten.

Fürstl. Oberförster **Parchmann**, Vorsitzender des Deutschen Forstbeamtenbundes.

Henri Badoux, Professor der Forstwissenschaft am eidgenössischen Polytechnikum in Zürich, ist zum Direktor der Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen in Zürich ernannt worden. Seit dem Tode des früheren Vorstandes, Professor Dr. Engler, hat der bisherige Adjunkt, Dr. Flury, die Geschäfte dieser Anstalt geleitet. S.

Der Landesverband Preußischer Waldbesitzer und die neuen Förster-Ausbildungsbestimmungen. Da bereits in diesem Jahre wieder Anwärter für die staatliche Forstbetriebsbeamtenlaufbahn aufgenommen werden, für die die neuen Ausbildungsbestimmungen bereits gelten, hat sich, wie wir dem „Deutschen Forstwirt" entnehmen, der Landesverband Preußischer Waldbesitzer anläßlich seiner Tagung in Bernkastel auch mit diesen Bestimmungen befaßt. Die Absicht, daß die Staatsforstverwaltung über Bedarf hinaus Anwärter aufnehmen, die Auswahl aber erst nach Ablauf des Vorbereitungs- und Prüfungszeitraums vornehmen und den waldbesitzenden Gemeinden und anderen Waldbesitzergruppen nur solche Anwärter überlassen will, die sie selbst nicht gebrauchen kann, erregte stärkstes Bedenken. Es wurde zum Ausdruck gebracht, daß der Landesverband preußischer Waldbesitzer sich gegen die Anstellung solcher Anwärter unbedingt aussprechen müßte und daß dieser Standpunkt baldigst der Staatsforstverwaltung bekanntzugeben sei, damit noch rechtzeitig die Bewerber auf die Ungewißheit ihrer späteren Lage hingewiesen würden. Um die Staatsforstverwaltung noch vor dem 1. Juli — dem Annahme-Termin für Anwärter dieses Jahres — darauf hinzuweisen, daß diese Bestimmung nicht im Interesse des Gemeinde- und Privatwaldes gelegen ist, sondern scharfe Ablehnung erfährt, wurde folgende Entschließung gefaßt:

„Der Landesverband preußischer Waldbesitzer lehnt in Kenntnis der neuen Förster-Ausbildungsbestimmungen der preußischen Forstverwaltung vom 1. April 1925 es grundsätzlich ab, daß Gemeindeverwaltungen und sonstige nicht staatliche Waldbesitzer gesetzlich oder durch Verordnung gezwungen werden, vom Staate ausgebildete Försteranwärter in ihren Dienst zu übernehmen, so lange der Staat sich vorbehält, nach freiem Ermessen für den Staatsdienst Anwärter im letzten Zeitraum der Ausbildung oder erst nach der Ausbildungszeit auszuwählen, so daß die Gemeinden usw. sich mit dem übrig bleibenden Rest begnügen müßten. Wenn der Staat dankenswerterweise Anwärter für die Gemeinden usw. mit ausbilden will, so muß zur Vermeidung der Anstellung von durchschnittlich geringwertigeren Beamten für den Gemeindedienst gefordert werden, daß bereits bei der Annahme der Anwärter ein entsprechender Teil der Bewerber nach gleichen Grundsätzen wie für den Staatsforstdienst der Gemeinden usw. ausgewählt und in namentlicher Liste bestimmt wird, wie dies bereits bei den Oberförsteranwärtern der Fall ist."

Tagungen forstlicher Vereine.

Der Harz-Solling-Forstverein hält am 15. und 16. Juni in Münden seine 50. Tagung ab. Der Hessische Forstverein plant für 2. und 3. September eine Tagung in Fulda.

Näheres über Tagesordnung dieser Veranstaltungen ist im Vereinsteil dieser Nummer bekanntgegeben.

Dendrologische Studienreise nach Finnland und Estland. Die Deutsche Dendrologische Gesellschaft veranstaltet vom 11. bis 24. Juli eine dendrologische Studienreise nach Finnland und Estland, um die dendrologischen Sehenswürdigkeiten dieser Länder zu besichtigen und einen freundnachbarlichen Verkehr mit den finnländischen Dendrologen anzubahnen. Die Reisedauer beträgt 14 Tage; die Kosten je Teilnehmer etwa 400 M; Abfahrt erfolgt am 11. Juli von Stettin mit dem Dampfer „Rügen". Fahrt über: Schären, Helsingfors, Mustila, Raivola, Punkaharju, Saima-See, Imatra, Karlsberg und über Helsingfors, Reval zurück nach Stettin. Anmeldungen sind an die Deutsche Dendrologische Gesellschaft, Thyrow, Kreis Teltow, zu richten, die alles Nähere mitteilt.

Neues aus den Parlamenten.

Die Besteuerung der außerordentlichen Waldnutzungen. Im Steuerausschuß des Reichstags wurde bezüglich der Besteuerung des Einkommens aus Forstwirtschaft auf Antrag des Abg. Herold (Zentr.) ein Beschluß gefaßt, wonach bei Einkünften aus Forstwirtschaft die Steuer für außerordentliche Waldnutzungen getrennt berechnet werden soll und derjenigen Steuer hinzuzuzählen ist, die sich für das übrige Einkommen ergibt. Hierbei dürfen bei der Steuer für die Waldnutzung Ermäßigungen nur noch insoweit vorgenommen werden, als sie nicht bereits bei Berechnung der Steuer für das übrige Einkommen berücksichtigt worden sind. Als außerordentliche Waldnutzungen in diesem Sinne gelten ohne Unterschied der Betriebsart alle aus wirtschaftlichen Gründen gebotenen Nutzungen, die über die nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen nachhaltig zu erzielenden jährlichen regelmäßigen Nutzungen hinausgehen.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Forstgehilfen- und Försterprüfungen in Mecklenburg-Schwerin. In der Zeit vom 10. bis 20. Mai wurde in Wöpkendorf die diesjährige Forstgehilfen- und Försterprüfung von dem Prüfungsausschusse der Landwirtschaftskammer abgehalten. Es unterzogen sich der Forstgehilfenprüfung 12 Anwärter, der Försterprüfung 5 Anwärter. 5 Prüflinge bestanden die Prüfung nicht.

Forstwirtschaftliches.

Die Bedeutung der Höhenlage der Kulturstreifen und Vermeidung der Schlagruhe. Die alteingebürgerte Gewohnheit, die wertvollsten Bodenbestandteile zur Seite zu schieben oder gar zu pflügen und darauf in die entstandene Bodenvertiefung zu säen oder zu pflanzen, ist, im allgemeinen betrachtet, ein überwundener Standpunkt. Vielfach ist man zu dem entgegengesetzten Verfahren übergegangen, indem die Humusteile zu einem Damm zusammengepflügt werden

Die letzte Methode wird u. a. dort als am Platze erscheinend bezeichnet, wo ein Überwuchern der Kulturpflanzen durch allerlei Schlagunkräuter zu befürchten steht; so z. B. bei starkem Heidekrautwuchs. Der Winter 1923/24 hat in nicht zu übersehender Weise gezeigt, welcher Fehler in dem tiefen Stand der Pflanzen zu finden ist. Die geschmolzenen Schneemassen hatten sich in den Bodenvertiefungen gesammelt, das Wasser wurde zu Eis, die Pflanzen gingen ein. Früher glaubte man vielfach, die tiefstehende Pflanze erhalte mehr Bodenfrische; das ist ein gleicher Irrtum, als wollten wir die Bäume zu gleichem Zweck tief pflanzen. Das hieße den Baum lebendig begraben. Der lebensfähige Baum schickt ohne unser Zutun die Wurzeln in den Boden. Der Aberglaube, unsere Kiefer mache den Anspruch der Tiefpflanzung, verliert sich immer mehr.

Welchen Zweck wir mit der Dammkultur verfolgen, finden wir bereits genügend erörtert. Die Wellblechoberfläche, wie sie treffend genannt sei, ist ebenso naturwidrig wie der Tiefstand. In einem Revier der Niederlausitz stellte ein Kollege fest, daß 40jährige Kiefern sich mit leichter Mühe umbiegen und ausreißen ließen. Die Bestandes-„Höhe“ beträgt 6—7 m. Das Heidekraut wurde seinerzeit einfach untergepflügt. In der Rohhumusschicht sterben die Wurzeln ab! Es hatte augenscheinlich an Nährstoffen gefehlt. Da die Erdoberfläche größer ist, so erklärt es sich, daß der Boden eine größere Niederschlagsmenge aufnehmen wird. Die erhöhte Lage ist der tiefen entschieden vorzuziehen. Das zu erklären erscheint müßig, besonders mag auf den Vorteil der hohen Wurzelanläufe verwiesen sein. Der erwähnte Nahrungsmangel kann durch Lupinen-Breitsaat behoben werden. Bei guter Saat genügen 50 bis 60 kg je Hektar. In die auf dem Stengel verrotteten Lupinen wird vorteilhaft erneut gesät. Ein Einbringen der Saat erscheint bei genügender Bodenfrische unnötig. Die Unkosten belaufen sich auf 8 bis 10 *M* je Hektar; dabei ersetzt die Lupine unter anderen Vorteilen noch die Hacke. Die Bodenbearbeitung belief sich bei einer Tagesleistung von 1,50 ha für das Hektar auf etwa 12 *M*. Vor dem Pflügen der Dämme wurde quer vorgegrubbert, um den Humus zu zerreißen.

Das natürliche Kulturverfahren finden wir bei Anwendung von Wühlwalze unter anderen Kulturgeräten auf ganzer Fläche. Die Natur besorgt das auch in dieser Weise. Die Vorteile einer rationellen „Forstbenutzung“ ergibt sich aus der leichteren Bearbeitung bei niedrigen Stöcken. Die Stockrodung muß sich aus diesem Grunde kaum noch lohnen und hat noch aus anderen Gründen zu unterbleiben.

Die Schlagruhe ist ein böses Kapitel. Wir begegnen an vielen Stellen Schlagruhen bis zu zehn Jahren und bis zur Unübersehbarkeit. Können wir uns solche Träg- und Torheiten noch länger gestatten? Das Grubbern oder Keilern auf ganzer Fläche berechnet sich unter normalen Verhältnissen einschließlich der Lupinenbreitsaat je Hektar auf etwa 20 *M*; dieselbe Arbeit, wobei die Endgültigkeit des Erfolges nicht mit in Rechnung gestellt werden soll, kostet bei Schlagruhe nach neueren Erfahrungen das Vierfache. Wie auch bei dieser Gelegenheit erwähnt sei, lassen sich nachweislich durch den Mitanbau bodenbessernder Pflanzen sogar alle Kulturunkosten tilgen. Stellen wir einen Vergleich: Während der 10jährigen „Schlagruhe“ bringen wir es bei mäßigen Bodenverhältnissen ohne diese auf Dickungen bis zu 5 m Höhe. Der Jahreszuwachs-Durchschnitt soll mit 4 fm je Hektar berechnet werden. Bei Fehlen von Kulturkosten und einem Durchschnittspreis von 10 *M* je fm ergibt sich: 40 fm = 400 *M*. Bessere Böden „ruhten“, die Kulturunkosten belaufen sich auf etwa 80*) *M* je Hektar. Nun bitte ich meinen Vergleich zu ziehen bei einem Zeitraum von 100 Jahren. Unter den letztgenannten Umständen muß der Reinertrag eines über 500 Hektar großen Reviers allerdings bei einem Reingewinn von 3,50 *M* je Hektar „bei geringen Betriebsunkosten“ die Steuerlast sehr schwer empfinden. **Harbach.**

Wühlgrubber. Nach vielen Versuchen habe ich einen sog. Wühlgrubber konstruiert. Mit demselben wird schnell eine geeignete Bodenverwundung erreicht, bei günstigen Bodenverhältnissen 1 Hektar in einem halben Tage. Derselbe eignet sich zur Bodenverwundung in Laubholz- wie in Nadelholzverjüngungsorten, auf Kahlschlagflächen zur Vollsaat und hier auch zur Herstellung von Saat- und Pflanzstreifen. Dieser Wühlgrubber ist bereits verschiedenen Herren der grünen Farbe vorgeführt worden, er hat Anklang gefunden bezüglich seiner Leistung und seiner praktischen Handhabung. Die Herstellung und den Vertrieb dieser Wühlgrubber hat die Firma Wilhelm Göhlers Wittwe, Inhaber Albert Bernstein, in Freiberg i. Sa., bereitwilligst übernommen. Interessenten werden gebeten, sich an diese Firma zu wenden. **Forstmeister Pabst.**

Insektenschäden in Westfalen. Die Eichenbestände jeden Alters werden heuer so stark vom Eichenwickler heimgesucht, wie es seit 1911 nicht mehr der Fall gewesen ist. Das Fraßgebiet hat wieder an Ausdehnung gewonnen, so daß auch der bislang verschonte Teil Westfalens, das Sauerland, fast restlos unter dem Fraße dieses Schädlings steht. Es handelt sich überwiegend um Kahlfraß; auch die reichliche Blüte ist vernichtet. Gemeinsam mit dem Wickler fressen der gemeine Frostspanner (G. brumata) und der große Frostspanner (G. defoliaria). Sie machen zur Zeit 50 % der fressenden Raupen aus. Die sich abspinnenden oder abgewehten Raupen schädigen das Unterholz und zerstören in den Buchen- und Eichenmischbeständen den diesjährigen reichlichen Buchenaufschlag, der in einigen Gegenden auch unter Schneckenfraß leidet. In den Kiefernstangenhölzern der Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen schwärmt der Kiefernspanner zum Teil so stark, daß mit einem erheblichen Fraße gerechnet werden muß. Die Gefahr ist für diese Bestände um so größer, als sie teilweise in der Gefahrenzone des Zechenrauches liegen. **Bgt.**

Der Kiefernspanner — Geometra piniaria (Bupalus piniarius) — fliegt jetzt in der Südrhön stärker als im vergangenen Jahre. **Efd.**

---

*) In Carzig, Bezirk Frankfurt a. O., die Hälfte „ohne“ Schlagruhe. S. Nr. 20 Bd. 40 Seite 474/75. D. V.



Die Lärchen leiden in diesem Frühjahre in der Südrhön sowohl als auch am SW-Abhang des Thüringer Waldes sehr durch die Lärchenminiermotte (Tinea (Coleophora) laricetta). Die Raupen davon fressen das Fleisch der Nadeln aus, in die sie sich im April einporen. Die Nadeln färben sich dann schmutzig weiß. Unbedingt leidet der Zuwachs der Bäume. Bei häufiger Wiederkehr des Fraßes kann der Baum getötet werden. Efd.

Waldbrände.

Stadtforst Berlin. Försterei Grünau. Im Jagen 59 brach am 28. Mai ein Waldbrand aus, der 15 ha 20jährige Schonung völlig vernichtete. Das Feuer entstand vermutlich durch Explosion eines Spirituskochers. Es brach 12⁴⁰ Uhr mittags bei trockenem Westwinde aus und verbreitete sich rasch, konnte jedoch gegen 2³⁰ Uhr nachmittags durch die Karolinenhofer, Grünauer, Schmöckwitzer, Niederschöneweider und Rudower Feuerwehr, unter Mitwirkung von Forstarbeitern, gelöscht werden. Der Schaden ist durch Versicherung nicht gedeckt. Er beträgt ca. 2000 Mark.

Bezirk Frankfurt a. O. Von Flemming'sche Forstverwaltung Buckow-Wald-Sieversdorf. Am 8. April brach in Kranichsluch, Jagen 46 bis 49, ein Waldbrand aus, der 12 ha 20jährige, 5 ha 25jährige, 5 ha 18jährige, 4 ha 3jährige, 4 ha 10jährige Kiefern vernichtete. Von 30 ha Altholz wurde nur die Bodendecke vernichtet. Die Hälfte der Fläche ist bereits wieder aufgeforstet. Der Brand entstand anscheinend durch Unvorsichtigkeit und griff bei starkem Südostwind mit rasender Schnelligkeit um sich. Versuche von Waldarbeitern, den Brand zu löschen, mißlangen. Erst verstärktes Eingreifen von Beamten und Arbeitern der Verwaltung, unter Verwendung von Minimax-Apparaten, die sich gut bewährten, und den Wehren der umliegenden Ortschaften gelang es, das Feuer nach etwa 2½ Stunden einzudämmen. Drei Tage später brach 50 m vom Brandherd entfernt das Feuer nochmals aus.

Bezirk Liegnitz. Am Sonntag, dem 17. Mai, brach durch Vernachlässigung von brennenden Meilern auf einer großen aufgearbeiteten Eulenfraßfläche auf dem Lohsaer Revier, Kreis Rothenburg, ein Brand aus, der gegen Abend erloschen zu sein schien. Am 18. Mai brach das Feuer vom neuen aus und verzehrte außer dem Reisig große Mengen aufbereitetes Schleifholz. Der Schaden ist sehr groß. Der starke, trockene Ostwind erschwerte die Löscharbeiten außerordentlich. Aus allen Heidedörfern waren Mannschaften, oft mehrere Meilen weit, zur Hilfe gekommen.

Mecklenburg-Schwerin. Forstamt Leussow. Im Revier Quast wurden am 21. April 8 ha 25jährige Kiefern-Schonung durch Waldbrand völlig vernichtet. Auf 5 ha Kiefern-Altholz wurde die Bodendecke vernichtet. Das Feuer entstand aus unbekannter Ursache in der Schonung an einem öffentlichen Wege gleich nach Mittag und verbreitete sich bei dem starken Westwind sehr rasch. Durch Aufhiebe und Herstellung eines Wundstreifens konnten von der 17,5 ha großen, 25jährigen Schonung 9,5 ha gerettet werden. Löschmannschaften waren aus umliegenden Ortschaften herbeigeeilt, und so konnte weiteres Unheil vermieden werden.

Verschiedenes.

Neue Löhne der Waldarbeiter in Hessen. In einer am 20. Mai stattgefundenen Lohnverhandlung wurden mit den Vertretern der Gewerkschaften die unten verzeichneten Zeitlöhne für Arbeiter und Arbeiterinnen mit Wirkung vom 18. Mai 1925 ab vereinbart. Die bisherigen Zuschläge bleiben die gleichen, auch die seitherigen Stücklöhne erfahren durch diese Vereinbarung keine Änderung.

Zeitlöhne für Arbeiter und Arbeiterinnen ab 18. Mai 1925.

Vollarbeitsfähige Arbeiter:	Lohngebiet I	Lohngebiet II	Lohngebiet III
	in Reichspfennigen		
über 22 Jahre	60	57	53
von 20 bis 22 Jahren	54	51	48
„ 18 „ 20 „	48	45	42
„ 16 „ 18 „	42	40	37
unter 16 „	30	29	27
Vollarbeitsfähige Arbeiterinnen:			
über 20 Jahre	36	34	32
von 18 bis 20 Jahren	30	29	27
„ 16 „ 18 „	24	23	21
unter 16 „	18	17	16

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt wird uns berichtet: Die Verdingung der Eisenbahnverwaltung in Breslau hat wiederum bewiesen, daß die kleineren Sägewerke vielfach Angebote einreichen ohne zu rechnen, und daß bei den im Winter gezahlten Rohholzpreisen gegenüber den Geboten Verluste entstehen müssen. Dazu kommt, daß verschiedene Verwaltungen bei der Abnahme von Eulenfraßhölzern, auch wenn diese durchaus vollwertig sind, Schwierigkeiten bereiten. Wie mitgeteilt wird, beabsichtigt der ostdeutsche Verband in geeigneten Fällen gegen ungerechte Behandlung im Interesse seiner Mitglieder vorzugehen. Das Geschäft in Tischlerware litt unter der zweifellos durch die Vorgänge beim Stinnes-Konzern hervorgerufenen Mißstimmung in weiteren Kreisen der Wirtschaft. Vor allem ist man zurückhaltend bei der Übernahme neuer Verbindlichkeiten auf Abschlüssen in Schnitthölzern, wobei weitere Liefertermine ins Auge gefaßt sind. Neuerdings suchte man nur ganz wertvolle Stammware, die in verhältnismäßig kleinen Mengen gekauft wurde. Preisabschwächungen sind indessen auf diesem Gebiete bisher nicht eingetreten und auch unwahrscheinlich, weil es keine großen Vorräte von den neuen Einschnitten auf den Sägewerken des Ostens gibt. Um so größer sind allerdings die Bestände in minderwertiger und nicht gut gepflegter Ware, die speziell aus den Eulenholzeinschnitten in den nächsten Monaten noch reichlich ausfallen wird. Berichtet wird, daß die Flößerei in Kongreßpolen wegen der ungünstigen Wasser-



verhältnisse nur schlechten Fortgang nimmt. Man nimmt an, daß, wenn nicht bald reichliche Regenfälle eintreten, eine Überwinterung verschiedener auf dem Wege nach Thorn befindlicher Holztransporte nötig sein wird. Erle war weniger gesucht als in den Vorwochen, weil die Preise, die jetzt gefordert und gezahlt werden (100 ℳ frei Grenze Bentschen), die Verarbeitung dieses im Wettbewerb mit dem Grubenholz stehenden Materials erschweren. Am Eichenmarkt wurde es ruhiger. Es wird ziemlich viel Material aus Kongreßpolen angeboten, allerdings in meist schwächeren Blöcken, die schwer verkäuflich sind. Bauware wurde wenig umgesetzt. Man suchte einen Kommunalauftrag, 50 mm bes. Bohlen, 30 cm breit, zu unbefriedigenden Preisen (66 bis 67 ℳ) frei Berlin unterzubringen.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 1. bis 6. Juni 1925 ab märkischer Station 10,76 RM.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 6. Juni 1925. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 1,20 Goldm., Sommer 0,25 Goldm. Wildkanin: Winter 0,50 Goldm., Sommer 0,10 Goldm. Füchse: Winter I 25 Goldm., II 15 Goldm., Steinmarder: I 40 Goldm., II 20 Goldm., III 10 Goldm. Baummarder: I 50, II 25 Goldm., III 12 Goldm. Iltisse: I 12, II 6, III 3 Goldm. Maulwürfe: I 0,30 Goldm., II 0,10 Goldm. Dachse: I 8 Goldm., II 4 Goldm. Rehe: Sommer 4 Goldm., Winter 2 Goldm. Rotwild: trocken kg 2,50 Goldm. Damwild: trocken kg 4 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,10 Goldm. Rinderhäute: gesalzen, à Pfund 0,40 Goldm. Kalbfelle: gesalzen, à Pfund 0,70 Goldm. Schaffelle: gesalzen, à Pfund 0,50 Goldm. Ziegenfelle: 3 bis 4 Goldm. das Stück.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 6. Juni 1925. Landfüchse 25 bis 30 Mk., Steinmarder 36 bis 48 Mk., Baummarder 50 bis 70 Mk., Iltisse 10 bis 15 Mk., Dachse 8 Mk., Rehe, Sommer, 3,50 Mk., Rehe, Winter, 2 Mk., Hasen, Winter 1,75 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1,40 Mk., Wiesel, weiße 5 Mk., Wildkanin, Winter I 0,65 Mk., Katzen, Winter, schwarz 3,50 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 6. Juni 1925. Füchse 24 bis 33 Mk., Baummarder 40 bis 65 Mk., Steinmarder 35 bis 45 Mk., Iltisse 10 bis 15 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,30 Mk., blauledrige 0,25 Mk., Wiesel, weiße 4 bis 6 Mk., Hasen 1,70 bis 1,75 Mk., Kanin, Wildkanin 0,50 bis 0,60 Mk., Rehe: Sommer 4 Mk., Winter 2,50 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 6. Juni 1925. Rehböcke 1,05 bis 1,15, für ½ kg. Kaninchen, wilde, große 1 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 6. Juni 1925. Hechte, unsortiert 130 bis 140, mittel 141 bis 150, Schleien, unsortiert 120 bis 132, Aale, groß-mittel 255 bis 275 für 50 kg. — Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 11 bis 13 cm 18, Riesen-, unsortiert 8 bis 12,50 das Schock. Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 35. **Forstrentmeister-Laufbahn.** Mein Sohn steht gegenwärtig vor seiner Försterprüfung und möchte nach Bestehen derselben gern zur Forstrentmeister-Laufbahn übergehen. Ich bitte um Mitteilung der hierfür gültigen Vorbereitungs- und Prüfungsvorschriften, sowie der zur Zeit bestehenden Anstellungsmöglichkeiten.

Staatl. Förster F.

Antwort: Nach dem Ministerial-Erlaß vom 1. April 1914 — III. 2082 — werden aus dem Stande der Forstbetriebsbeamten nur solche Bewerber zur Forstrentmeister-Laufbahn zugelassen, die eine planmäßige Forstsekretärstelle bekleiden oder bekleidet haben und mindestens vier Jahre lang mit gutem Erfolg im Oberförsterei- und Schreibdienste tätig gewesen sind. Daran wird ausnahmslos festgehalten; also zuerst muß die Forstsekretärstelle erreicht sein. Die Ausbildungszeit auf einer Forstkasse ist eine einjährige. Zulassungsanträge sind zum 1. April jedes Jahres zu stellen. Die Prüfungsvorschriften vom 12. April 1904 können auf der Regierung eingesehen werden. Für die Zahlung der Dienstbezüge während der Ausbildungszeit gilt die allgemeine Vorschrift III 65 vom 25. Oktober 1921 — III 10534.

Anfrage Nr. 36. **Umwandlung des Zivilversorgungsscheins in einen Forstversorgungsschein.** Im Jahre 1910 trat ich freiwillig in den Militärdienst und wurde 1916 wegen Verwundung entlassen. Vom Generalkommando 14. A.-K. erhielt ich den Zivilversorgungsschein nach einer Dienstzeit von sechs Jahren und sieben Monaten. Meiner Verwundung wegen mußte ich auf Anraten der Ärzte den Forstberuf ergreifen und bin jetzt seit 1916 im Forstberuf. Ich habe mich noch nirgends als Staatsbeamter notieren lassen, habe auch nicht die Absicht. Kann mir nun auf meinen Antrag die Abfindungssumme von 2000 ℳ gewährt werden? Auf meinen Antrag beim Versorgungsamt im Sommer d. J. wurde mir mitgeteilt, daß ich, da ich nirgends notiert gewesen wäre, mir die Summe nicht ausgezahlt werden könnte. Wäre es anderseits nicht möglich, daß mein Zivilversorgungsschein in einen Forstversorgungsschein umgewandelt werden könnte?

Privatförster P.

Antwort: Die Vergünstigung der Abfindung bezieht sich nur auf diejenigen Versorgungsanwärter, die vor dem 31. Oktober 1923 notiert waren. Die Umwandlung des Zivilversorgungsscheines in einen Forstversorgungs-

schein ist nicht angängig, da die Voraussetzung für die Erlangung des Forstversorgungsscheines (Annahme als Staatsforstlehrling, Ableistung der Staatsforstlehre, neunjährige Staatsdienstzeit, Bestehen der staatlichen Jägerprüfung usw.) im vorliegenden Falle nicht gegeben sind.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Neubrück a. d. Spree (Frankfurt a. O.) ist am 1. August zu besetzen. Bewerbungsfrist 1. Juli.

Förster-Endstelle Altböddeken, Oberförsterei Böddeken (Minden), ist voraussichtlich am 1. Juli zu besetzen. 0,22 ha Garten, 7,65 ha Weide. Bewerbungsfrist 17. Juni.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Reinfeld in Reinfeld (Schleswig) ist am 1. September zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung (5 Min. vom Bahnhof Reinfeld), 0,0846 ha Garten 1. Kl., 0,8293 ha Acker 2. Kl., 0,4540 ha Wiese 3. Kl., zus. 1,3679 ha mit 65 RM Nutzungsgeld. Ev. Kirche und Volksschule in Reinfeld; kath. Kirche und höhere Schulen in Lübeck (15 km Eisenbahn) und Oldesloe (8 km Eisenbahn); Schulzüge. Bewerbungsfrist 1. August.

Bebaute Hilfsförsterstelle Heldrungen, Oberförsterei Erfurt (Erfurt), ist am 1. August neu zu besetzen. Dienstwohnung, 0,1160 ha Garten, 0,7980 ha Wiese. Bewerbungsfrist 20. Juni.

Bebaute Hilfsförsterstelle Hohenwalde, Oberf. Foedersdorf (Königsberg), gelangt am 1. Juli zur Neubesetzung. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und 10 ha Dienstland. Bewerbungsgesuche sind bis zum 19. Juni an die Regierung, Abt. IIIB., in Königsberg einzureichen.

Bebaute Hilfsförsterstelle Torfbruch, Oberf. Neuenheerse (Minden), ist am 1. Juli zu besetzen. 0,12 ha Garten, 2,17 ha Acker, 0,77 ha Wiese, 0,12 ha Weide. Bewerbungsfrist 15. Juni.

Hofkammer.

Forstsekretärstelle Schmiedeberg im Riesengebirge, Oberf. Schmiedeberg im Riesengebirge, ist am 1. Juli zu besetzen. Bewerbungsfrist 18. Juni.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeinde-Oberförsterstelle Simmern, Hunsrück (Coblenz), ist zum 1. 10. d. Js. neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 1. August an den Vorsitzenden des Kreisausschusses in Simmern einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeinde-Oberförsterstelle im Kreise Saarburg (Trier) ist alsbald neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 27. Juni an den Landrat in Saarburg einzusenden. Näheres siehe Anzeige.

---

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer, der Landwirtschaftskammern und der Kommunalverwaltungen (Dienst- und Lebensalterslisten) von E. Behm" (3. Auflage) veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet 3 Goldmark.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Spatz, Regierungs- und Forstrat in Allenstein, ist auf eigenen Antrag aus dem preußischen Staatsdienst ausgeschieden.

Graf v. Hagen, Forstmeister in Grund (Hildesheim), wird am 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Rehefeld, Forstmeister in Pfeil (Königsberg), wird am 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Schulz, Oberförster, wurde von Adenau (Coblenz) nach Battenberg (Wiesbaden) versetzt.

Schmanck, Forstmeister in Sobernheim (Coblenz), wurde in den Ruhestand versetzt.

Zühlke, Oberförster in Greiben, wird unter Uebertragung der Forstinspektion Königsberg-Labiau am 1. Juli zum Regierungs- und Forstrat ernannt.

Bartels, Forstassessor, ist infolge Verleihung der Oberförsterstelle Rheinsberg im Hofkammerbezirk aus dem preußischen Staatsdienst ausgeschieden.

Kramer, Forstassessor in Eberswalde, wird am 1. Juli die Oberförsterstelle Pfeil (Königsberg) zur auftragsweisen Verwaltung übertragen.

Faust, Oberförsterkandidat, wurde als Gemeindeoberförster auf Probe in Büchenbeuren, Kreis Zell (Coblenz), angestellt.

Folthoff, Forstassessor in Arnsberg, wird am 1. Juli unter Verleihung der Oberförsterstelle Grund (Hildesheim) zum Oberförster ernannt.

Wemper, Forstassessor in Coblenz, wurde unter Verleihung der Oberförsterstelle Adenau (Coblenz) zum Oberförster ernannt.

Brischmann, überz. Förster in Fischbruthaus, Oberf. Eberswalde, wird am 1. Oktober unter Uebertragung einer Förster-Endstelle nach Zühlsdorf, Oberf. Oranienburg (Potsdam), versetzt.

Duss, Förster in Munster, Oberf. Munster, wird am 1. Juli auf die Förster-Endstelle Velgen, Oberf. Ebstorf (Lüneburg), versetzt.

Drussa, überz. Förster bei der Oberförsterei Hilders, wurde die Försterstelle Burgholz, Oberf. Rauschenberg (Cassel), übertragen. Der Zeitpunkt der Versetzung wird noch bestimmt.

Frobel, Förster in Reiherhorst, Oberf. Taubenberg, wird am 1. Juli nach Schlawin, Oberf. Neukrakow (Köslin), versetzt.

Hoeppe, überz. Förster in Althütte, Oberf. Marienwalde, wurde am 1. Juni nach Althütte, Oberf. Regenthin (Frankfurt a. O.), versetzt.

Jahn, Förster in Hessenstein, Oberf. Frankenau, wird am 1. Oktober die Försterstelle Marburg-Süd, Oberf. Marburg a. d. Lahn (Cassel), übertragen.

Janetzke, Forstsekretär bei der Oberförsterei Schmalkalden, wird am 1. Oktober die Försterstelle Gershausen, Oberf. Niederaula (Cassel), übertragen.

Johnßen, Forstsekretär, Eisphad, Oberf. Springe (Hannover), wird am 1. Juli als Förster in Endstelle nach Hohenbostel, Oberf. Lauenau, versetzt.

Kaphal, Hegemeister in Düsterlake, Oberf. Koppelsberg, wird am 1. Juli nach Reiherhorst, Oberf. Taubenberg (Köslin), versetzt.

Röhrig, Forstsekretär in Lüne, Oberf. Scharnebeck, wird am 1. Juli auf die Förster-Endstelle Leitstade, Oberf. Dannenberg (Lüneburg), versetzt.

Schilling, überz. Förster, Torfbruch, Oberf. Neuenheerse, wird am 1. Juli nach Husen, Oberf. Dalheim (Minden), versetzt.

Schindewolf, überz. Förster bei der Oberförsterei Marjoß, wird am 1. Juli die Försterstelle Dreienberg, Oberf. Friedewald (Cassel), übertragen.

Schubert, überz. Förster bei der Oberförsterei Thiergarten, wird am 1. Oktober die Försterstelle Hilmes, Oberf. Friedewald (Cassel), übertragen.

Streiff, Forstsekretär bei der Oberförsterei Immichenhain, wird am 1. Oktober die Försterstelle Wellerode, Oberförsterei Waldau (Cassel), übertragen.

Stück, Forstsekretär, Oberf. Wollersdorf, wird zum 1. Oktober die Försterstelle Dörnhagen, Oberförsterei Waldau (Cassel), übertragen.

Wohlnick, Hegemeister in Schlawin, Oberförsterei Neukrakow (Köslin), wird am 1. Juli in den endgültigen Ruhestand versetzt.

Brendel, Hilfsförster an der Forstlichen Versuchsanstalt in Eberswalde, wurde zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Grunert, Hilfsförster in Bauerbach, Oberf. Marburg, wird am 1. Juli nach Jossa, Oberf. Marjoß (Cassel), versetzt.

Keßler, Hilfsförster in Himmelpfort, Oberf. Neuthymen, wird am 16. Juni nach Himmelpfort, Oberf. Himmelpfort (Potsdam), versetzt.

Karpe, Hilfsförster in Zanzhausen, Oberf. Wildenow, wird am 1. Juli nach Altenfließ, Oberf. Wildenow (Frankfurt a. O.), versetzt.

Röse, Hilfsförster, Celle (Lüneburg), wurde am 1. April zum Forstsekretär ernannt und nach St. Andreasberg, Oberf. Andreasberg (Hildesheim), versetzt.

Runge, Hilfsförster, Puppen, Oberf. Puppen, wird am 1. Juli nach der bebauten Hilfsförsterstelle Kurkenmühle (Allenstein) versetzt.

Scholz, Hilfsförster in Teerofen, Oberf. Neuholland, wird am 11. Juli nach Reiersdorf, Oberf. Reiersdorf (Potsdam), versetzt.

Tauk, Forstgehilfe in Kesselgrund, Oberf. Hochzeit, wurde am 10. Juni nach Siehdichum, Oberf. Siehdichum (Frankfurt a. O.), versetzt.

Braunschweig.

Münder, Förster, wurde am 1. Juni vom F.-A.-Bez. Langelsheim zum F.-A. Vorwohle versetzt.

Osteroth, Förster, wurde am 1. Juni vom F.-A.-Bez. Vorwohle zum F.-A. Langelsheim versetzt.

Valentin, Forstgehilfe, wurde am 1. Juni vom F.-A.-Bez. Schöningen zum F.-A. Calvörde versetzt.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Harz-Solling-Forstverein.

50. Tagung in Münden am 15. und 16. Juni 1925.

Tagesordnung:

Sonntag, den 14. Juni, von Mittag bis Abend und Montag, den 15. Juni, bis 10 Uhr vormittags sind im Wartesaal 2. Kl. von der örtlichen Geschäftsstelle die Wohnungskarten in Empfang zu nehmen.

Sonntag, den 14. Juni, abends von 7 Uhr an, Begrüßungsabend im Hotel Andreasberg.

Montag, den 15. Juni, vormittags pünktlich 9 Uhr: Vereins-Versammlung im unteren Saale des Rathauses. (Eingang vom Marktplatz.) 1. Verhandlungen: a) über forstliche Saatgutanerkennung. Eingeleitet durch Reg.- und Forstrat Rhenius, Hannover. b) Der Waldbau auf natürlicher Grundlage. Berichter: Forstmeister Dr. h. c. Erdmann. c) Aufstellung von Beschußplänen für Rotwild. Professor Sellheim. 2. Von 1 bis 2 Uhr Frühstück im Rathaussaal. Preis 2 Mk. 3. Um 2 Uhr: Ausflug mit Kraftwagen in den Stadtwald von Münden unter Führung des städtischen Oberförsters Herrn Zeidler. (Rückkehr gegen 6 Uhr.) 4. Abends 7½ Uhr gemeinschaftliches Essen im Gasthause „Zur Krone“ (Burgstraße).

Dienstag, den 16. Juni, 1. vormittags im unteren Rathaussaale a) 9,15 bis 10 Uhr: Geologie des Buntsandsteins Mitteldeutschlands in bodenkundlicher Beleuchtung von Rektor Professor Dr. Süchting. b) 10,15 bis 11 Uhr: über Stärke und Entwickelung des Hirschgeweihes von Professor Dr. Rhumbler. c) 11,15 bis 12 Uhr: Kohlensäureversorgung des Bestandes von Professor Oelkers. 2. Frühstück von 1 bis 2½ Uhr im Rathaussaal. Preis 2 Mk. 3. Von 2,45 bis 3,45 Uhr Vorführung des Naturfilms von Hubert Schongers im Lichtspielhaus Schiller (Langestraße). 4. Nachmittags 4 Uhr: Abmarsch nach der Werratalsperre zur Besichtigung des Werkes und der Anlagen. Anschließend: Kaffeetrinken usw. im „Letzten Heller“. Konzert.

Anmeldungen zur Teilnahme sind mit der anliegenden Postkarte bis spätestens zum 7. Juni zu senden an Herrn Professor Oelkers in Hann.-Münden, Staatsoberförsterei Gahrenberg.

Hessischer Forstverein.

Tagung in Fulda am 2. und 3. September 1925.

Tagesordnung:

1. Die zweckmäßigste Art der Bilanzierung forstlicher Unternehmungen: Oberregierungs- und Forstrat Dr. Freiherr von Spiegel-Kassel und Forstrat Dr. Zentgraf-Lauterbach.
2. Buchendurchforstungen und Reinertragslehre: Professor Oelkers-Hann.-Münden und Forstmeister Ihm-Oberkaufungen.
3. Nutzholzaushaltung: Professor Sellheim-Hann.-Münden und Oberförster Feuerborn-Gersfeld.
4. Satzungen. Verschiedenes. Lehrausflug von Gersfeld nach Wüstensachsen: von Waldhausensche Oberförsterei Gersfeld: Oberförster Feuerborn: Grünlandfragen der hohen Rhön: Regierungsrat Dr. Blad-Fulda: Wasserkuppe, Segelflug: Oberförsterei Hilders: Oberförster Böckenförde.

Kassel, den 20. Mai 1925.

Ortsausschuß:
Forstmeister Derichsweiler-Fulda.

Nachrichten des „Waldheil“.

Mitgliederbeiträge 1925.

Die Jahresbeiträge für 1925 betragen wie im Vorjahre für die unteren und mittleren Forst- und Jagdbeamten mindestens **2 RM** und für alle anderen Personen mindestens **5 RM**. Durch die einmalige Zahlung von mindestens **100 RM** kann die lebenslängliche Mitgliedschaft erworben werden.

Die Höhe der Begräbnisbeihilfen ist für 1925 auf **150 RM** im Höchstfalle festgesetzt worden.

Da der Jahresbeitrag satzungsgemäß bis zum 15. April gezahlt sein mußte und der größte Teil der Mitglieder noch nicht bezahlt hat, bitten wir um Ueberweisung bis zum 1. Juli d. J. Später werden die Beiträge ohne weitere Anmahnung durch Nachnahme erhoben.

Neudamm, den 20. Mai 1925.

Die Geschäftsstelle: Neumann, Schatzmeister.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde,
Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde **576**.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9737. **Michna**, Emanuel, Förster, Waltersdorf, Post Lähn, Kreis Löwenberg. VIII.

9738. **Gretschik,** Walter, Oberförster, Groß-Stein, O.-S. VI.
9739. **Theissen,** Hubert, Hilfsförster, Meppen a. Ems, Herzogstraße 15. X.
9740. **Klunker,** Martin, Hilfsförster, Dahlen, Post Gorzke, Kreis Jerichow. XVI.
9741. **Fischer,** Wilhelm, Forststudent, Tharandt i. Sa., Sidonienstraße 174g. XII.
9742. **Maier,** Balthasar, Forstwart, Fh. Grattenbach, Post Sachrang, Oberbayern. XIV.
9743. **Mai,** Otto, Forstwart, Niederlungwitz bei Glauchau i. Sa XII.
9744 **Bolte,** Friedrich, Privatförster, Wichtringhausen, Post Hohenbostel, Kreis Linden. X.
9745. **Hähnle,** Johannes, Forstwart, Massenbach, Post Schwaigern, Württemberg. XVII.
9746. **Wosch,** Richard, Forstgehilfe, Fh. Beiershagen, Post Damgarten, Kreis Franzburg in Pommern. II.
9747. **Thurow,** Karl, Hegemeister, Fh. Dimkuhlen, Post Grunewald, Kreis Neustettin. II.
9748. **Pätzold,** Alfred, Revierförster, Tillendorf, Kr. Bunzlau in Schlesien. VIII.
9749. **Kubeczak,** Max, Karl, Förster, Cordingen, Post Bomlitz, Provinz Hannover. X.
9750. **Rath,** Walter, Forstgehilfe, Radem, Post Friedrichsgnade, Kreis Regenwalde. II.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Goldmark portofrei geliefert wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

August Karl Graf von der Schulenburg, Rittergutsbesitzer, Altenhausen, Kreis Neuhaldensleben.
Neugebauer, Ernst, Revierförster, Gorasdze, Post Gogolin, Oberschlesien.
Salfner, Fritz, Forstassistent, Langenaltheim, Bayern, Mittelfranken.
Bergann, Willi, Hilfsförster, Saborowitz, Kreis Guhrau.
Kottschlag, Reinhold, Hilfsförster, Tolksdorf, Kreis Rastenburg, Ostpreußen.
Bartelt, Karl, Forstaufseher, Försterei Neuhof, Post Laband, Kreis Gleiwitz, Oberschlesien.
Kraft von Bodenhausen, Rittergutsbesitzer, Pöhl, Post Jocketa i. Vogtl.
Tittel, Fritz, Hilfsjäger, Fh. Müggelsee, Post Berlin-Rahnsdorf.
Mader, Albert, Forstgehilfe, Höhlmühle, Post Habach, Oberbayern.

Kleiner forstlicher Lehrgang des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Gemeinschaft mit der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen

vom 1. bis 4. Juli 1925 in Haltern i. W.

Lehrer: Forstrat Baumgarten, Münster; Forstmeister Lincke, Haltern; Dr. Sachweh, Münster; Dr. Gasow, Münster; Förster Vosse, Münster.

Lehrplan.

Mittwoch, den 1. Juli 1925. Vormittags 8¼ bis 9 Uhr: Vortrag über den Dauerwald (Lincke). 9¼ bis 10 Uhr: Vortrag über Wildkrankheiten (Dr. Sachweh). 10¼ bis 11 Uhr: Vortrag über Forstbenutzung (Lincke). 11¼ bis 12 Uhr: Vortrag über Waldbrandbekämpfung (Lincke). Nachmittags: Praktische Durchforstungsübungen (Lincke).

Donnerstag, den 2. Juli 1925. Vormittags 8¼ bis 9 Uhr: Vortrag über Bestandspflege (Baumgarten). 9¼ bis 10 Uhr: Vortrag über Waldwertrechnung (Baumgarten). 10¼ bis 11 Uhr: Vortrag über Waldschädlinge (Dr. Gasow). 11¼ bis 12 Uhr: Vortrag über Bodenpflege (Baumgarten). Nachmittags: Praktische Bestandesaufnahme (Baumgarten).

Freitag, den 3. Juli 1925. Vormittags: Praktische Vermessungs- und Nivellierübungen (Vosse). Nachmittags: Kartierung der vormittägigen Arbeiten (Vosse).

Samstag, den 4. Juli 1925. Ganztägige Lehrwanderung. Besprechung verschiedenartiger Waldbilder (Baumgarten, Lincke).

Anmeldungen sind bis spätestens 25. Juni 1925 zu richten an Forstmeister Lincke zu Haltern i. W. Änderungen des Lehrplans werden vorbehalten. Der Lehrgang findet nur bei genügender Beteiligung statt. Die Gebühren (für Forstbetriebsbeamte 10 ℳ, für andere Teilnehmer 20 ℳ) sind ebenfalls bis 25. Juni an die Oberförsterei Haltern einzusenden.

Haltern i. W., den 31. Mai 1925.

Lincke.

Sammlung für die Forstschule Templin.

An Spenden über 10 ℳ sind noch eingegangen:

Rittergutsbesitzer S. Sahrer von Sahr auf Schloß Ehrenberg bei Waldheim . . . . . . ℳ 50

Den Spendern herzlichen Dank. Weitere Spenden bitten wir an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands nach Neudamm zu senden.

Die Geschäftsstelle.

Vom Versicherungsamt.

Den Mitgliedern wird zur Kenntnis gebracht, daß am 1. Juni d. J. die Kollektiv-Haftpflicht- und Unfall-Versicherungs-Verträge in Kraft treten, die wir mit der Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft in M.-Gladbach abgeschlossen haben. Im Folgenden teilen wir den Mitgliedern den Hauptinhalt der Verträge mit:

A. Haftpflicht-Versicherung.

Der Versicherungsschutz umfaßt die gesetzliche Haftpflicht der Vereinsmitglieder in ihrer Eigenschaft als Jäger, Schütze, Schußwaffenbesitzer, Veranstalter und Leiter von Jagden, Besitzer und Führer von Hunden, Privatmann, Familienvorstand und Dienstherr. Diejenigen Mitglieder, die eine Landwirtschaft betreiben, können auch die gesetzliche Haftpflicht als Landwirt gegen einen geringen Zuschlag einschließen. Die Versicherungssummen betragen 100 000 RM für Personenschäden, 10 000 RM für Sachschäden. Die Prämie beträgt pro Mitglied 10,50 RM einschließlich Versicherungssteuer. Diejenigen Mitglieder, die die Haftpflichtversicherung als Landwirt einzuschließen wünschen, zahlen 12,60 RM.

B. Unfall-Versicherung.

Der Versicherungsschutz umfaßt die Unfälle, von denen die Versicherten in Ausübung ihres Berufes betroffen werden. Gegen Prämienzuschlag können auch Unfälle außerhalb des Berufes mitversichert werden. Unfälle beim Radfahren, Motorradfahren, beim Benutzen und Lenken sonstiger Kraftfahrzeuge, ferner beim Selbstkutschieren sind in jedem Falle in die Versicherung einzuschließen.

Die Prämie beträgt für eine Einheit von
2 RM Tagesentschädigung (vom ersten Tag ab),
6000 RM Invaliditäts-Entschädigung (Kapitalzahlung),
2000 RM Todesfallentschädigung.

I. Bei Beschränkung des Versicherungsschutzes auf Berufsunfälle:

a) für Forstmeister, Oberförster, Forstassessoren . . . . 12 RM
b) für Förster, Forstgehilfen, Forstreferendare, Jagdaufseher, Jagdhüter, Jäger, Heger . . . . . . 24 RM

II. Bei Einschluß von Unfällen außerhalb des Berufes:
a) für Forstmeister, Oberförster, Forstassessoren . . . . 15 RM
b) für Förster, Forstgehilfen, Forstreferendare, Jagdaufseher, Jagdhüter, Jäger, Heger . . . . . . 30 RM

Die Versicherungssummen von 2/6000/2000 können vervielfacht werden. Die Prämie erhöht sich alsdann im gleichen Verhältnis, so daß z. B. die Prämie für Versicherungssummen von
6 RM Tagesentschädigung,
18000 RM Invaliditätsentschädigung,
6000 RM Todesfallentschädigung,
das Dreifache der oben erwähnten Prämiensätze betragen würde, also 36 bzw. 72 bzw. 45 bzw. 90 RM.

C. Gemeinsame Bestimmungen für Haftpflicht- und Unfall-Versicherungen.

Diejenigen Vereinsmitglieder, die beabsichtigen, sich gegen Haftpflicht oder Unfall zu versichern, brauchen nur die in Betracht kommenden Prämienbeträge, bei Haftpflichtversicherung also den Betrag von 10,50 oder 12,60 RM, bei Unfallversicherung 12 bzw. 24 bzw. 15 bzw. 30 RM (oder ein Vielfaches dieser Beträge, falls sie höher gegen Unfall versichert sein wollen) mit einem Zuschlag von 20 Pfg. für Porto an das Bankhaus Rott und Schünemann, Berlin W 8, durch Postscheckkonto Berlin 37192 einsenden. Auf dem Abschnitt der Zahlkarte braucht nur vermerkt zu werden, wofür die Zahlung geschieht. Vom Bankhaus geschieht am selben Tage noch Mitteilung an das Versicherungsamt und dann erhält jedes Mitglied eine schriftliche Bestätigung, daß es gegen Haftpflicht, bzw. gegen Unfall versichert ist und der Versicherungsschutz beginnt an dem Tage mittags 12 Uhr, an dem der Prämienbetrag hier eingegangen ist. Einfacher kann alles nicht mehr gestaltet werden.

Die Versicherung läuft zunächst bis zum 1. Juni 1926. Vor Ablauf der Versicherung werden die Mitglieder weitere Nachricht darüber erhalten, in welcher Weise die Verlängerung der Versicherungsverträge erfolgen wird und erfolgen alle Bekanntmachungen in der „Deutschen Forst-Zeitung“.

Sollten Mitglieder von einem Haftpflichtschaden oder Unfallschaden betroffen werden, so ist es nur erforderlich, den Schaden der Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft in M.-Gladbach, Hohenzollernstraße 155, unverzüglich schriftlich zu melden.

Bezüglich der Haftpflichtversicherung sei bemerkt, daß die versicherten Mitglieder nicht berechtigt sind, einen gegen sie geltend gemachten Haftpflichtanspruch anzuerkennen oder gar zu befriedigen. Die Entscheidung im Schadenfalle ist vielmehr lediglich Sache der „Gladbacher“.

Wir empfehlen den Mitgliedern dringend, von den Versicherungseinrichtungen, die das Versicherungsamt im Interesse der Vereinsmitglieder geschaffen hat, im weitesten Umfange Gebrauch zu machen. Der Geschäftsverkehr ist so einfach wie nur möglich, denn die Mitglieder brauchen nur die in Betracht kommenden Prämienbeträge an das Versicherungsamt einzuschicken, worauf der Versicherungsschutz automatisch in Kraft tritt. Für prompte und kulante Schadenregulierung birgt der Ruf der über 60 Jahre alten Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft. Fiebig.

Bezirksgruppe Pommern (II). Am Dienstag, dem 16. Juni, vormittags 11 Uhr, findet im „Deutschen Hause“ in Stettin, Breitestraße, eine Bezirksgruppenversammlung statt.

Tagesordnung: 1. Pensionsversicherung. 2. Anerkennung von Lehrherrn. 3. Freie Aussprache.

Kolberg, den 30. Mai 1925.

Volgmann, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Hannover und Oldenburg (X). Gelegentlich des in Celle von der Landwirtschaftskammer Hannover veranstalteten Forstlehrganges findet am 19. Juni, abends 7 Uhr, in der Union die Bezirksgruppenversammlung statt. Tagesordnung: 1. Vorstandswahl. 2. Verschiedenes.

Ortsgruppe Hörsingen und Umgegend. Einladung zur Ortsgruppen-Versammlung am Sonnabend, 20. Juni d. Js., vorm. 9 Uhr, in Hasselburg, Forsthaus, ca. 3 Km. vom Bahnhof Flechtingen. Tagesordnung: 1. Um 10 Uhr Waldgang in das Revier Hasselburg. 2. Im Revier Aussprache und gegenseitige Belehrung über Vorbeugung und Löschen von Waldbränden. 3. Anschließend Vortrag eines Versicherungsbeamten über Waldversicherung gegen Feuer. 4. Nachmittags gegen 3 Uhr Rückkehr zum gemütlichen Beisammensein in das gastliche Forsthaus zu unserem verehrten Seniorkollegen Werner. 5. Einziehung der Ortsgruppen-Beiträge. Bitte diese Einladung in der Verwaltung bekanntzugeben! Wachner.

Förstervereinigung Oberbarnim (Gonnengrund). Am Sonntag, dem 28. Juni, findet auf der Besitzung des Herrn v. Oppen Haus Tornow (Buckow, Märkische Schweiz) eine Waldwanderung statt. Sammelpunkt den 28. Juni früh 9 Uhr auf der Straße von Bolbersdorf nach Pritzhagen an der Ziegelei. Zur Abholung der Teilnehmer stehen Wagen zu den Zügen ab Wriezen früh 5,35 und Berlin 5,41 am Bahnhof Schulzendorf (Bahnstrecke Berlin—Wriezen, Oder) sowie zur Rückfahrt bereit. Die Ortsgruppen Lebus und Oberbarnim werden zu einer regen Teilnahme herzlichst eingeladen. Da Herr v. Oppen den Teilnehmern im Walde ein Frühstück gibt, sind die Anmeldungen zur Teilnahme bis zum 20. Juni an Förster Riesebeck, Haus Tornow bei Budrow, Märkische Schweiz, zu richten.

Fh. Brunow bei Heckelberg, den 6. Juni 1925.

Hoffmann.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV. Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Provinzialverein Hannover.

Gelegentlich des forstlichen Lehrganges in Celle findet daselbst am 18. d. Mts. von 8 Uhr ab im



„Celler Hof" eine Versammlung statt. Tagesordnung wird in der Sitzung bekanntgegeben. Um rege Beteiligung wird gebeten.

Auf den Lehrgang mit seinen für unsere norddeutschen Verhältnisse äußerst wichtigen Vorträgen und Waldbegängen weise ich besonders hin. Rohrig.

Tarifvertrag, betreffend die Besoldung der Privatforstbeamten in der Provinz Hannover.

Zwischen dem Arbeitgeberverband des Hannoverschen Waldbesitzerverbandes einerseits und dem Deutschen Forstbeamtenbund (Provinzialverein Hannover) anderseits sind heute folgende Änderungen zu dem am 7. April 1924 abgeschlossenen Tarifvertrag getroffen worden:

§ 1. Das Einkommen der Forstbeamten setzt sich zusammen aus:

A. Bargehalt,
B. Sachbezügen.

A. Das Bargehalt beträgt monatlich:

1. Für Forstbeamte mit akademischer Bildung nach freier Vereinbarung, jedoch mindestens 25 % mehr als das der nächsten Besoldungsgruppe; Vollakademiker mit Staatsexamen entsprechend höher.

2. Für Revierförster und revierverwaltende Förster mit selbständiger Stellung (Gutsförster), die entweder ein Revier von über 500 ha Größe Nadelwald bzw. 300 ha Laubwald und Mischwald verwalten oder mindestens einen angestellten Unterbeamten haben: 180 M, steigend von zwei zu zwei Jahren um jährlich 48 M bis zum Höchstbetrage von 212 M.

3. Für Förster ohne die Vorbedingung zu 2 mit Försterprüfung nach dem 30. Lebensjahr und bisherige Inhaber von Försterstellen ohne Prüfung mit mehr als zwölfjähriger Praxis: 140 M, steigend von zwei zu zwei Jahren um jährlich 36 M, bis zum Höchstbetrage von 164 M.

4. Dieselben Beamten unter 30 Jahren bzw. weniger als zwölfjähriger Praxis: 120 M, steigend von zwei zu zwei Jahren um jährlich 24 M, bis zum Höchstbetrage von 136 M.

5. Anwärter für den Privatforstdienst (Forstaufseher, Hilfsförster, Gehilfen usw.) mit vorschriftsmäßiger Lehrzeit, erfolgreichem Besuch einer Forstschule oder Forstgehilfenprüfung:

a) mit eigenem Hausstand: 112 M monatlich, steigend von zwei zu zwei Jahren um jährlich 18 M bis zum Höchstbetrage von 124 M;

b) ohne eigenen Hausstand: 50 M, steigend von zwei zu zwei Jahren um jährlich 24 M bis zum Höchstbetrage von 66 M.

6. Anwärter für den Privatforstdienst ohne Prüfung: 10 % weniger als Gruppe 5a oder 5b.

7. Forstschutzbeamte ohne forstliche Ausbildung (Waldwärter usw.): 20 % weniger als Gruppe 5a oder 5b, mindestens aber die Sätze der gehobenen Landarbeiter.

Anmerkung: Das Besoldungsdienstalter beginnt mit dem Tage der Anstellung in der jeweiligen Stelle. Die Beamten mit eigenem Hausstand erhalten eine Zulage von 15 % des Bargehaltes; außerdem werden als Kinderzulage 5 % des Bargehaltes für jedes Kind bis zu 18 Jahren gewährt.

Die Beamten haben Anspruch auf allwöchentliche Zahlung eines Vorschusses von 20 % des Vormonatsgehaltes.

B. 1. Die Forstbeamten mit eigenem Hausstand erhalten außer dem Bargehalt folgende Sachbezüge:

a) Freie Wohnung nebst Gartenland oder Dienstland bis zu 1 ha Größe,
b) ausreichende Heizung nebst Anfuhr,
c) ein Normaldeputat von jährlich:

13 Zentner Brotgetreide, davon 10 Zentner Roggen und 3 Zentner Weizen	13 Zentner
3 Zentner Futterhafer oder Futtergerste	3 "
70 Zentner Kartoffeln oder . .	20 "
52 Pfund Butter oder	8 "
548 Liter Milch oder	14 "
	58 Zentner Roggenwert.

An Stelle von Butter und Milch kann das Recht zur Haltung von bis zu zwei eigenen Kühen bei freiem Futter ausbedungen werden.

Geringeres Deputat als obiges Normaldeputat ist in bar nach dem angegebenen Roggenwert zu erstatten; größeres Deputat wird auf das Bargehalt wie vor in Anrechnung gebracht. Für die Berechnung des Geldwertes ist die letzte der Berechnung vorausgegangene Berliner Mittelnotierung für Märkischen Roggen maßgebend.

Erhält der Beamte statt Deputat Dienstland, so ist dessen Reinertrag auf das Deputat in Anrechnung zu bringen, und zwar je 25 a besten Bodens (Marschboden) mit 4 Zentner, mittleren mit 2 Zentner, geringen mit 1 Zentner Roggenwert. Beste Wiesen mit 6 Zentner, mittlere mit 3 Zentner, geringe mit 2 Zentner Roggenwert.

Sollten die örtlichen Verpachtungen geringere Erträge liefern, so sind letztere maßgebend.

Andere Naturallieferungen sind mit folgenden Sätzen zu bewerten: 1 Zentner lebendes Schwein = 5 Zentner Roggen, Stellung von Gespannen pro Pferd und Stunde = 5 Pfund Roggen.

Für größere Dienstländereien, als zur Herauswirtschaftung der Normaldeputate nötig sind, wird ein Preis auf das Gehalt angerechnet, welcher 30 % unter dem in der Gegend üblichen Roggenpachtpreis für Böden gleicher Art und Güte bleibt. Dem Dienstgeber bleibt es überlassen, ob und in welchem Verhältnis er bei Beachtung vorstehender Grundsätze die Besoldung des Forstbeamten mit eigenem Hausstand in bar, durch Dienstland oder Deputate abgelten will, doch sollen Wünsche der Forstbeamten in bezug auf die Form der Gewährung der Sachbezüge, wenn möglich, berücksichtigt werden, insonderheit dort, wo eine größere, selbstbewirtschaftete Landwirtschaft dem Waldbesitzer gehört, die Deputate in natura und nicht in Geld abgegolten werden.

2. Forstbeamten ohne eigenen Hausstand ist außer dem Bargehalt freie Station (Wohnung, Heizung, Licht, volle Beköstigung) zu gewähren. Beköstigen sie sich selbst, so ist ihnen ein monatliches Kostgeld von mindestens 60 M zu erstatten.

§ 2. Wird den Forstbeamten keine Uniform geliefert, so haben sie Anspruch auf ein jährliches Bekleidungsgeld in Höhe der Kosten für eine Walduniform (Rock, Hose, Hut) mittlerer Güte. Das Bekleidungsgeld ist jeweils am 1. Januar

im voraus auf einmal zu zahlen, sofern der Empfangsberechtigte nicht im folgenden Vierteljahr seine Stellung verläßt.

§ 3. Etwa gewährte Nebenbezüge, wie Möbel-, Schirrholz, Streu, Stroh, Wild, Fische, sind mit 30 % unter dem jeweiligen Verkaufspreise anzurechnen.

§ 4. Gewährung von Tantiemen oder Gewinnanteilen, Entschädigung für Fahrradhaltung sowie die Regelung der Bezüge aus der Jagd bleiben besonderer Vereinbarung überlassen. Jagdtrophäen (Geweihe, Gehörne, Gewehre) sollen dem berechtigten Erleger überlassen und Einnahmen aus der Jagd dem Stelleninhaber nicht zu seinem sonstigen Einkommen angerechnet werden.

§ 5. Diese Besoldungen stellen für sämtliche Beamte Mindestsätze dar.

§ 6. Jedem Beamten muß eine genaue Übersicht über seine gesamten Bezüge schriftlich in die Hand gegeben werden.

§ 7. Bestehende höhere Bezüge der Privatforstbeamten werden durch den Tarif nicht berührt.

§ 8. Jedem Beamten und Forstangestellten steht nach dreijähriger Dienstzeit auf Grund vorheriger Vereinbarung mit dem Besitzer ein jährlicher Urlaub von mindestens acht Tagen unter Weitergewährung von Gehalt und Sachbezügen zu. Er steigt für jedes weitere Dienstjahr um zwei Tage bis zur Höchstdauer von 21 Tagen. Sonn- und Feiertage sowie Urlaubstage zur Teilnahme an Vereinsversammlungen, forstlichen Lehrgängen, Exkursionen und Prüfungen werden auf den Urlaub nicht angerechnet.

§ 9. Bei Streitigkeiten zwischen Waldbesitzern und Beamten aus diesem Vertrag entscheidet ein Schlichtungsausschuß, der mit je drei von den beiden Vertragsparteien zu benennenden Beisitzern und einem von letzterem zu wählenden stimmberechtigten Obmann zu besetzen ist, endgültig.

§ 10. Die Allgemeinverbindlichkeit wird für die Provinz Hannover beantragt werden.

§ 11. Vorstehender Tarif tritt rückwirkend vom 1. April 1925 ab in Kraft. Er verlängert sich stillschweigend auf je ein Jahr, falls der Tarif nicht drei Monate vorher gekündigt wird.

Abgeschlossen Hannover, den 25. Mai 1925.
(Folgen Unterschriften.)

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein Schlesischer Forstbeamten.

(Gegründet 1840.)

Der diesjährige Vereinstag findet in Jauer am Mittwoch, dem 17. Juni 1925 im „Schützenhaus" statt, wozu die Mitglieder sowie Freunde und Gönner des Vereins mit ihren Angehörigen eingeladen werden. Die Zahl der Tischgedecke ist bis Sonnabend, den 13. Juni an Herrn Revierverwalter Trommler in Mochau, Post Pombsen, Kreis Jauer, mitzuteilen.

Beginn der Sitzung 10 Uhr vormittags.

Tagesordnung:

1. Abgänge und Abmeldungen.
2. Etwaige Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Entlastung der Vereinsrechnung 1924/25.
4. Entlastung der Unterstützungskasse 1924/25.
5. Jahresbeitrag an den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands.
6. Stellungnahme zur Mitgliedschaft beim Deutschen Forstbeamtenbund.
7. Festsetzung des nächstjährigen Vereinstages.
8. Festsetzung einer Waldexkursion im Vereinsjahre 1925.
9. Vortrag des Kommunaloberförsters Rudolf über die Exkursion in Mochau.
10. Vortrag durch Schwabe, früherer Leiter der Musterstation für Vogelschutz in Seebach, über Vogelschutz.
11. Sonstige Anträge.

1 Uhr: Mittagstafel. — 3 Uhr: Tanz.

Oberlangenbielau und Schweidnitz, im Juni 1925.

Wegener, 1. Vorsitzender.
Warkenthien, Schriftführer.

Freier Meinungsaustausch.

(Für Veröffentlichungen an dieser Stelle übernimmt die Schriftleitung lediglich die preßgesetzliche Verantwortung, für Form und Inhalt haften die Einsender persönlich.)

Försterausbildungsvorschriften und Verband Preußischer Kommunal-Forbeamten-Vereine.

Von Gemeindeförster Stollenwerk, Forsthaus Escherbürge, Post Elsdorf, Rheinland, Vorsitzender des Verbandes Preußischer Kommunal-Forstbeamten-Vereine.

Die lange erwarteten Bestimmungen für die Försterausbildung liegen jetzt vor zur großen Enttäuschung der Kommunalforstbeamten. Langgehegte Erwartungen und berechtigte Hoffnungen sind hier nicht erfüllt worden. Wer die genannten Bestimmungen auch nur oberflächlich durchliest, dem springt sofort die durch nichts zu rechtfertigende Differenzierung und Klassifizierung nach bestandener Fachprüfung in die Augen. Nach § 1 Abs. 5 der F.A.B. bestimmt hier der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Anwärter für den Staatsdienst, wie es in § 46 ergänzend heißt, „auf Grund der ihm vorgelegten Unterlagen nach freiem Ermessen", während die übrigen als „Preußische Staatliche Hilfsförster a. D." aus dem Staatsdienst ausscheiden. Was letztere Maßnahme bedeutet, ist jedem Einsichtigen klar. Trotz der schönen Worte zur „Zerstreuung aller Befürchtungen bezüglich dieser Verteilung", die der Komba diesen Hilfsförstern a. D. mit auf den Weg geben will, werden letztere praktisch bald diejenigen sein, die der Staat ablehnt und welche die Gemeinden nicht begehren. Dazu genießen die als staatliche Anwärter angenommenen Hilfsförster noch den Vorzug, daß sie jederzeit in den Kommunaldienst hinüberwechseln können, während das Gegenteil ausgeschlossen ist. Ohne die persönliche Überzeugung der Regierungsvertreter anzuzweifeln, nach deren Erklärung die Regierung nicht daran denken soll „die Verteilung der geprüften Försteranwärter so erfolgen zu lassen, daß die Besserqualifizierten für den Staatsdienst und die Minderqualifizierten für den Gemeindedienst aus-



gesondert werden", kann man an der Tatsache nicht vorbei, daß die Regelung wesentlich in diesem Sinne erfolgt ist. Wo der Schwerpunkt für die in Frage stehende Scheidung eigentlich liegt, zeigt jedem zur Genüge § 39 der F.A.B. Zu Beginn des vierten Vorbereitungsdienstjahres (Oktober) merkt die Regierung „nach freiem Ermessen" unter gewissen Einschränkungen vor. Wie da der „Komba" „im Vertrauen auf die loyale Anwendung seine Bedenken einstweilen zurückstellen will", was auch die „Deutsche Forst-Zeitung" als einen „sehr schweren Fehler" und als „eine nicht richtige Einschätzung für die Tragweite der neuen Försterausbildungsbestimmungen" bezeichnet, ist einfach unverständlich. Eine andere Lösung konnte und mußte gefunden werden. Unsere Organisation hat in den Vorberatungen ihre ganze Kraft dafür eingesetzt, um die Interessen der Kommunalforstbeamten voll und ganz zu vertreten. Von vornherein von dem Grundgedanken geleitet, unter allen Umständen zu verhindern, daß durch die Neuregelung im Kommunalforstbeamtendienst ein minder qualifizierter Beamter geschaffen werde, gingen die Richtlinien unserer Forderungen auf eine völlige Angleichung des Kommunalforstbeamten an die Staatsförster. Die gleiche Ausbildung ist durchgesetzt. Unsere Grundforderung einer prinzipiellen Scheidung der Forstanwärter beim Antritt der Försterlaufbahn hat eine geradezu monströse Erledigung gefunden. Dazu hatte der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mir persönlich im Beisein der vom „Komba" angeführten Regierungsvertreter die Erfüllung unserer Wünsche schon zugesagt. Es sollten 25 bis 30 „Anwärter des Kommunalforstdienstes" bestimmt werden, die ihre Ausbildung auf den Staatsforstschulen erhalten sollten. Zur Feststellung der erforderlichen Anwärterzahl wurde ich persönlich beauftragt. Wenn nun die „Deutsche Forst-Zeitung" in Nr. 20 auf Seite 473 vielleicht ohne Kenntnis dieser Tatsachen schon darüber in großes Erstaunen gesetzt wird, indem die Geschäftsstelle des „Komba" die Ansicht ausspricht, daß Bedenken sich „ganz naturgemäß jedem aufdrängen müssen, der die Absichten des Ministeriums in dieser Beziehung nicht kennt", so muß hier doch festgestellt werden, daß die jetzt vorliegende Regelung das größte Erstaunen hervorruft. Weiter hätten nach der „Deutschen Forst-Zeitung" die Organisationen der Kommunalforstbeamten, insonderheit der „Komba", dieser Regelung widersprechen müssen. Also die „Deutsche Forst-Zeitung", die doch sonst ähnliche Einstellung hat, fühlt hier schon heraus, wo es an gutem Willen gefehlt hat, besonders da sie ihre Gründe nicht auf „Hörensagen" zu stellen angibt. Um hier endlich einmal zur Klarheit zu kommen, stellen wir die Frage: Wer oder was hat die Regierung veranlassen können, die schon in Aussicht genommene, den Interessen der Kommunalforstbeamten zusagende Regelung in dem jetzt vorliegenden Sinne zu ändern? Wir müssen gestehen, daß wir keinen Grund dafür angeben können. Da der „Komba" an den entscheidenden Beratungen teilgenommen hat (ob zugezogen oder sich aufgedrängt), wird es ihm hier zur Aufgabe gemacht, den Nachweis zu führen, ob und in welcher Weise er die Interessen der Kommunalforstbeamten zu wahren versucht hat. Wir sind bereit, unser Material hier zu Verfügung zu stellen, wie wir dies bereits früher getan haben.

Jedenfalls glauben wir berechtigte Annahme dafür zu haben, daß die jetzt vorliegende Regelung im Sinne des „Komba" erfolgt ist.

Nachschrift: Wir betrachten es als unsere publizistische Pflicht, die vorstehende Abhandlung zu veröffentlichen, besonders aus dem Grunde, weil die F. A. B., soweit es sich um die Anwärter des Kommunaldienstes handelt, bis jetzt allgemein auf Widerspruch stoßen. Die „Deutsche Forst-Zeitung" sieht eine ihrer vornehmsten Aufgaben in der Vertretung der Interessen des Kommunalförsterstandes, aber diesen würde sie schlecht dienen, wenn sie als Organ eines Verbandes an Dingen vorübergehen würde, welche den Lebensnerv des Standes berühren und geeignet sind, diesem zu schaden. Bemerken möchten wir zu den vorstehenden Äußerungen weiter, daß wir die Lösung der Frage der Ausbildung der Anwärter für den Kommunalförsterstand, wie auch „Spectator" und Carl Baltz, nicht für glücklich halten, und alle Anzeichen sprechen dafür, daß sie überhaupt unhaltbar ist.

Sehr gerne hätten wir es gesehen, wenn Herr Stollenwerk in seinen vorstehenden Äußerungen es bei der Feststellung von Tatsachen vermieden hätte, einen völlig unnötigen und scharfen Angriff gegen den „Komba" zu richten.

Die Schriftleitung.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Nachruf.

Unerwartet, mitten aus dem Beruf heraus, ist

Herr Oberförster Müller

am 27. Mai 1925 infolge eines Unglücksfalles gestorben. (719

Ein Mann von hervorragenden Charaktereigenschaften, ein Forstmann, dessen Leben sein Beruf und Wald ausfüllte, ein Weidmann von altem Schrot und Korn, so wird er in unserem Gedächtnis weiterleben.

Tief erschüttert stehen wir an seiner Bahre. Trauernd legen wir einen Bruch auf sein frühes Grab.

Die Forstbeamten der Herzoglich Arenbergischen Oberförsterei Meppen.

Nachruf.

Am 26. Mai 1925 verschied unser pensioniert.

Förster

Paul Hennig

im Alter von 67 Jahren. Der Verstorbene war vom 1. Oktober 1880 bis 1. Oktober 1923 im Dienste unserer Forstverwaltung tätig. Während dieser Zeit hat er seinem Herrn, unserer schönen Forst und dem Wild ebendieselbe Treue und Hingabe bewährt, die sein Vater und Großvater der Boitzenburger Herrschaft fast mehr als ein Jahrhundert bewiesen hatten. Ein Schlaganfall veranlaßte ihn vor 2½ Jahren, sich in den Ruhestand zurückzuziehen. (733

Die Forstverwaltung und seine Kollegen werden sein Andenken in Ehren halten. Zum Zeichen dessen legen wir einen grünen Bruch von den von ihm gezogenen und gepflegten Eichen auf sein Grab.

Boitzenburg, den 4. Juni 1925.

Gräflich von Arnim-Boitzenburg'sche Forstverwaltung.

Schmidt, Forstmeister.

Heute früh um 4 Uhr verschied unerwartet nach nur dreitägigem Krankenlager unser Förster (734

Wilhelm Thiede

auf Försterei Wuppgarten

im Alter von 45¼ Jahren. Fünf Tage zuvor begleitete er noch, völlig rüstig, seinen verstorbenen Kollegen, den Förster Hennig aus unserer Verwaltung, zur ewigen Ruhe.

Seine Witwe mit drei unmündigen Söhnen und einer kleinen Tochter betrauern mit uns den Tod des Gatten und Vaters.

Ausgang des Jahres 1918 trat der Verstorbene in unsere Verwaltung und verstand es, durch Fleiß und Eifer in unsere bewährten Ueberlieferungen hineinzuwachsen.

Sein Andenken werden die Forstverwaltung und seine Kollegen in Ehren halten.

Einen grünen Bruch legen wir auf sein zu frühes Grab.

Boitzenburg Um., den 8. Juni 1925.

Gräflich von Arnim-Boitzenburg'sche Forstverwaltung.

Schmidt, Forstmeister.

Verlobungen:

Fräulein Magda Hebbesheimer, Forsth. Usingen i. Ts., mit Herrn Erich Haag, Lehrer.

Fräulein Margarete Klar, Hegemstr.-Tochter Obernigk, Bez. Breslau, mit dem Staatl. Hilfsförster Alfred Jsmer, Kottwitz, Kreis Breslau.

Fräulein Elfriede Willner, Staatl. Försterstochter, Forsth. Eisenbrück, Krs. Schlochau, mit Herrn Herbert Büßler, Fürstenwalde, Spree.

Sterbefälle:

Heidmann, Forstrentmeister, Battenberg.

Naue, Förster in Calvörde (Braunschweig).

Holz und Güter

Ruhrzechenkonzern

sucht laufend zu kaufen: Nadelgrubenholzstempel waggonfrei Versandstation, Nadelgrubenlangholz sowie Grubenholzbestände in jeder Menge bzw. Größe. Dimensionslisten auf Wunsch. Angebote mit äußerstem Preis an das **Postschließfach Nr. 129 in Essen a. Ruhr** erbeten. 694

Schlagbare Grubenholzbestände

jeder Größe laufend zu kaufen gesucht. Ausführliche Angebote an das **Postschließfach 129 in Essen a. Ruhr.**

Stellengesuche

Gemeinde-Oberförsterstelle.

Die **Gemeinde-Oberförsterstelle im Kreise Saarburg, Bez. Trier,** mit einer Waldfläche von 9767 ha, ist alsbald neu zu besetzen.

Besoldung erfolgt nach den staatlichen Grundsätzen nach Gruppe X, ebenso Dienstaufwandsentschädigung. Dienstwohnung ist vorhanden. Burohilfe wird vom Forstverwaltungsverband gestellt.

Saarburg hat Aufbauschule.

Bewerber, welche die Befähigung als Staats-Oberförster eines deutschen Staates haben oder bereits als Gemeinde-Oberförster angestellt sind, wollen ihre Meldungen mit Lebenslauf, Zeugnissen, Gesundheitsattest und Lichtbild bis zum 27. Juni cr. einsenden.

Saarburg, den 3. Juni 1925.

Der Landrat.

Freiherr von Mirbach. (737

Die Gemeinde-Oberförsterstelle Simmern

mit dem dienstlichen Wohnsitz **in Simmern (Hunsrück),** Reg.-Bez. Coblenz, ist zum 1. 10. d. J. neu zu besetzen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf ein Probejahr, welches im Falle endgültiger Anstellung auf das Besoldungs- und ruhegehaltsfähige Dienstalter angerechnet wird.

Für die Berechnung der Dienstzeit bei Versetzung in den Ruhestand kommen in Anrechnung:

1. Die Zeit der forstlichen Ausbildung,
2. Die Militär- und Kriegsdienstzeit, sowie
3. die in beruflicher Stellung verbrachte Zeit.

Besoldung erfolgt nach Gruppe 10 der staatlichen Besoldungsordnung; mit Aufrückungsmöglichkeit nach Gruppe 11 Ortsklasse A. Außerdem wird eine Dienstaufwandsentschädigung von 900 Mk. jährlich gezahlt. Die Fahrauslagen für Dienstreisen werden besonders vergütet. Es ist Dienstwohnung vorhanden.

Bewerber, welche die vorgeschriebenen Prüfungen für die Forstverwaltungslaufbahn des Freistaates Preußen oder eines deutschen Bundesstaates abgelegt haben müssen, wollen ihre Meldungen bis **spätestens 1. August** unter Beifügung eines Lebenslaufes, eines Lichtbildes, des Zeugnisses über die bestandene Staatsprüfung und Zeugnisse über die bisherige dienstliche und militärische Tätigkeit sowie **ein ärztliches Zeugnis** dem Unterzeichneten einreichen. (726

Simmern ist Kreisstadt mit rd. 3500 Einwohnern, Eisenbahnknotenpunkt, liegt 73 km von Coblenz und hat Realgymnasium. Die Waldfläche der Oberförsterei beträgt rund 8700 ha.

Simmern, 25. Mai 1925.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Jüngerer Regierungs- und Forstrat und Oberförster - Vollakademiker - sofort gesucht.

Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Prov. Brandenburg in Berlin NW 40, Kronprinzenufer 5. 728

Lehrling 705

od. jung. Fasanenjäger wird zum sofort. Antritt zur Erlernung der engl. Fasanerie gesucht. Bewerbungen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf u. Zeugnisabschrift. erbet. an **Forstverwaltung Ganz bei Freudorf (Ostprig.).**

Für Försterei m. Garten und Milchviehhaltung sucht älterer Witwer (722

rüstige Wirtin.

Bewerbungen m. Gehaltsforderung erbittet Revierförster **Uebner, Fh. Wolfshorst, P. Fürstenflagge, Pomm.**

Stellengesuche

Junglehrer,

Förstersohn, sucht zu sof. od. spät. **Hauslehrerstelle** oder and. Wirkungskreis. **Günther, Hohenwalde,** Kreis **Templin.** (714

Privatförster Stellentausch!

Welcher Kollege tauscht mit mir? Hiesige Stelle ist gut. Ang. unt. **Nr. 731** beförd. die Geschäftsst. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Abgebauter staatl. Förster,

32 Jahre alt, Junggeselle, sucht, gestützt auf gute Zeugnisse und Referenzen,

Stellung

im Forst- oder Holzfach. Zuschr. unt. **„Stahlhelm" 725** beförd. die Geschst. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Forstreferendar

mit guten Zeugn. u. Empf. sucht ab 1. 7. weitere

Verwendung.

Angeb. unt. **Nr. 730** bef. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Förstersohn, 20 J., Sparkassenfach u. Holzspedition gelernt, **sucht Stellg. als**

Forstkassengehilfe.

Angebote erbeten an (742 **H. Steffen, Danzig,** Wallgasse 21 a, I.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reicheasteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM (0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetz vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 25. Neudamm, den 19. Juni 1925. 40. Band.

Dem Andenken des staatlichen Forstmeisters Barner.

Von der Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung".

Dem Hinscheiden des Forstmeisters Barner zu Elend im Harz haben wir Anfang des Jahres in der „Deutschen Forst-Zeitung" bereits einige Worte gewidmet, aber gerade in der heutigen Zeit der Gärung im Forstbetriebsbeamtenstande, in der Zeit der Gegensätze zwischen Oberförstern und Förstern erscheint es uns angebracht, in die Vergangenheit zurückzugreifen und daran zu erinnern, wie Forstmeister Barner bemüht gewesen ist, ausgleichend und versöhnend zu wirken und dadurch sich selbst einen von seiner wahrhaft vornehmen Gesinnung Zeugnis ablegenden Denkstein gesetzt hat. Die bekannte Heidelberger Tagung ließ in unverhüllter Deutlichkeit erkennen, welche tiefe Kluft zwischen Oberförstern und Förstern klaffte. Wie schwierig es ist, sie zu überbrücken, zeigt sich am besten darin, daß die zwischen heute und damals liegende lange Reihe von Jahren es nicht vermocht hat, zufriedenstellenden Wandel zu schaffen. Welchen Erfolg die auf Eingreifen des Landtages eingeleitete Aktion zur Ausgleichung der Gegensätze haben wird, das können wir nicht voraussehen, aber es kann da für nur günstig sein, wenn wir heute die goldenen Worte*), die Forstmeister Barner 1910 in Nr. 12 der „Deutschen Forst-Zeitung" unter dem Eindruck der Heidelberger Vorgänge gesprochen hat, allen denen ins Gedächtnis zurückrufen, die einen gerechten Ausgleich der Gegensätze erstreben und ernstlich wollen.

*) Die Wiedergabe geschieht im Auszuge und wortgetreu. Namen zu nennen, die Forstmeister Barner mehrfach zitiert, haben wir absichtlich vermieden und deshalb einige kleine den Sinn nicht beeinträchtigende Aenderungen vorgenommen. Der Artikel sollte schon im Februar erscheinen, leider war das aus Mangel an Platz nicht möglich.
Die Schriftleitung.

„— — — Im preußischen Staate, und somit auch im preußischen Forstfach, kann nach des alten großen Fritz höchsteigenen Worten jeder nach seiner Fasson selig werden. Also mag auch der dafür eingenommene Herr Kollege sich ruhig alte, gediente Oberholzhauer oder andere Arbeiter als Zukunftsförster wünschen und mit ihnen als solchen arbeiten wollen; vielleicht geht's auch so — vielleicht, die Kunst ist vielfältig. Daß er aber mit dem System, wie er es im Auge hat, im preußischen Staat durchdringen wird, glauben doch wohl die meisten Kollegen nicht, weil sie wenigstens es nicht für richtig halten; und er selbst vermutet es wohl auch nicht, es müßte denn sein, daß er einmal als Oberlandforstmeister das ganze Forstfach umreformen könnte.

Was macht man denn eigentlich den Förstern, und ich habe hier nur von den Königlich Preußischen Forstbeamten zu sprechen, zum Vorwurf? Im letzten Grunde, von allem Beiwerk abgesehen, doch nur das, daß sie mehr lernen wollen bzw. daß sie anstreben, daß in Zukunft mehr gelernt werde, gleichgültig, ob sie ihre soziale Stellung damit verbessern wollen, oder ob sie dazu der innere Mensch treibt.

Dadurch, daß nun, wie in jedem Stande, auch in dem Försterstande, sich einige Elemente befinden, die über sich hinaus wollen, die der Stellung mehr Ansehen verschaffen wollen als der Arbeit, dadurch wird der ganze Stand angegriffen, das Streben nach Weiterbildung, nach weiterer Vertiefung der Bildung wird verdammt und einfach deduziert, daß der Förster für seine zu leistende Arbeit nicht mehr zu lernen brauche, als es bisher der Fall war, ja daß eine Weiterbildung schädlich sei.

Leider wird heutzutage in allen Ständen vielzuviel auf Äußerlichkeiten, auf Ansehen der Stellung, auf Repräsentation gerücksichtigt. Wert in letzter Instanz hat aber nur die ehrliche Arbeit und der Charakter, der fest genug ist, sie ernstlich zu wollen. Deshalb lasse ich auch noch den Spruch gelten: „Ut desint vires, tamen est laudanda voluntas!" (Wenn auch die Kräfte fehlen, so ist doch der gute Wille zu loben.) Neben dem Adler-

blick der Hohenzollern ist durch die Arbeit einfacher Männer der preußische Staat groß geworden und das Deutsche Reich geschaffen. Einfache, ehrliche, feste Männer haben in rastloser Arbeit dem preußischen Forstfach sein Ansehen verschafft.

Es ist aber eine unbestrittene Tatsache, daß die zu leistende Arbeit auf allen Gebieten größer geworden ist und auf denen, die extensiv waren, in letzter Zeit sogar rapide zugenommen hat; dieses bezieht sich in erster Linie mit auf die Arbeitsleistung unserer Förster. Der Schrei, der durch den Försterstand geht: „Mehr zu lernen und eine bessere Vorbildung zu erhalten," ist voll und ganz berechtigt; ich würde es einfach nicht verstehen, wenn diese Forderungen sich nicht hervorgewagt hätten. Dieser Ruf ist auch nicht ungehört verhallt, denn Gott sei Dank haben wir in Preußen nun seit einigen Jahren die fehlende Forstschule erhalten, worin eine systematische und zielbewußte Ausbildung der Lehrlinge erfolgen kann und soll. Ob das eine Jahr der wissenschaftlichen Ausbildung genügt, lasse ich dahingestellt. Die Forstschule ist noch in den Anfängen. Wie viele Jahre dereinst der Unterricht auf die Dauer dort erfolgen soll, wird die Oberleitung des Forstfaches schon bestimmen, da sie durch die bei ihr zusammenlaufenden Fäden über alles unterrichtet ist, und das erscheint nötig, um einschneidende Bestimmungen zu erlassen. Was will gegen diesen Überblick über die Monarchie der Machtbereich eines Oberforstmeisters oder gar eines Oberförsters besagen?

Im übrigen hat ja der Herr Oberlandforstmeister in seiner Etatsrede am 1. Februar 1910 die Heidelberger Frage: „welche Anforderungen an die Ausbildung des Forstschutzpersonals zu stellen seien" als rein akademische Erörterung bezeichnet, und die Wirtschaftspraxis hat im Leben zu oft bewiesen, daß die Akademiker nicht immer recht hatten. „Die Kunst ist eben vielfältig" pflegte schon immer der alte akademische, praktische Lehrer zu Eberswalde, Forstmeister Bandow, zu sagen. Danach ging der Herr Oberlandforstmeister zur Tagesordnung über. Es hat also auch gar keinen Zweck, über die Sache weiter noch viele Worte zu verlieren. Da aber von vielen altverdienten Förstern, die unter meinen Befehlen gestanden haben, heute zum großen Teil auch schon in Pension leben, Anfragen an mich gerichtet worden sind, wie ich wohl über die ganze Angelegenheit dächte, so möchte ich nicht unterlassen, hier meine und vieler Kollegen Ansicht niederzulegen, die etwa in folgenden Punkten gipfelt:

1. Ich kann es nur mit Freuden begrüßen, wenn von den Königlich Preußischen Förstern und Försteranwärtern danach gestrebt wird, ihr Wissen zu vervollkommnen und zu vertiefen, um möglichst Gutes in ihrer Arbeit zu leisten, wobei ich allerdings hauptsächlich Wert lege auf das „viele Können", aber nicht „vieles Wissen".
2. Ich bedaure ganz unendlich, daß durch die Debatte in Heidelberg bezüglich der Försterausbildung so viel böses Blut in einen Beamtenkreis hineingetragen ist, der, wie kein anderer, mit seinen Vorgesetzten noch in einem gut patriarchalischen Verhältnis lebt.
3. Ich betone ferner, daß es mir sehr wünschenswert erscheint, daß die Ausbildung unserer Försteranwärter in stetigem Fortschritt sich vorwärtsbewegt, wie die aller anderen Berufszweige, denn Stillstand ist Rückschritt; gleichgültig ist dabei, ob wir einmal zu einem Revierförstersystem wiederkommen oder nicht; dergleichen kann nie willkürlich bestimmt werden, und was heute gilt, braucht morgen noch lange nicht zu gelten.
4. Ich erkläre zuletzt, daß ich diese Ansichten immer vertreten habe, da ein Kulturfortschritt stets betont worden ist auf der Schule, der Universität und in der späteren Praxis, und bemerke zum Schluß, daß ich nicht erst seit meiner Anstellung 1902 Gelegenheit hatte, mit den Förstern zusammen zu arbeiten bzw. Förstern und Försteranwärtern vorgesetzt zu sein, sondern daß ich lange vor meiner Anstellung in großer Privatherrschaft die Direktion führte und dort ebenso, wie nachher als Assistent und als Stellvertreter von Oberförstern, in der Verwaltung mit den Förstern in steter Berührung war und als Oberförster sowohl im Osten als im Westen meine Tätigkeit ausgeübt habe. — — —

Ein ohne Namensnennung in der forstlichen Zeitschrift „Silva" veröffentlichter Artikel gab Forstmeister Barner Veranlassung, noch einmal in Nr. 23 der „Deutschen Forst-Zeitung" im Jahre 1919 Stellung zu nehmen, weil die Ausführungen in der „Silva" aus Oberförsterkreisen unwidersprochen geblieben sind.

„— — — Ich kenne das heutige Programm der preußischen Förster nicht ganz genau, habe auch darüber nichts mehr gehört, seitdem ein von mir hoch verehrter Hegemeister im vorigen Jahre plötzlich in die seligen Jagdgefilde abgerufen worden ist. Dieser kam öfter mit einer Auskunft und fragte oft genug seinen alten Forstmeister um Rat, wenn es galt, für das Wohl und Wehe, sowohl das moralische als auch physische, des Försterstandes zu wirken. Um so mehr bedaure ich jetzt den Artikel in der „Silva", erstens, weil er anonym erschienen ist, sodann, weil ich ihn von meinem Standpunkt aus nicht für sachlich halten kann. In der jetzigen Zeit, wo der Kampf aller gegen alle beinahe Losung geworden ist, wo die Jugend aus den todbringenden Schlachten zurückgekehrt und fast allen Menschen das Nervenkapital verringert, wenigstens aber stark angegriffen ist, sollte man um Gotteswillen nichts suchen, was uns trennt. Deutschland und Preußen stehen vor einer schweren und dunklen Zukunft; werden sie je wieder zu Macht und Ansehen kommen? Nur vereinigt und in gemeinsamem Streben werden wir überwinden, was uns ein herbes Geschick auferlegt hat, wie wir das Höchste verloren, weil wir uneinig wurden.

Was war denn geschehen? — Eine Anzahl Försteranwärter war in die Zentralforstbehörde gegangen und hatte Standesforderungen vorgetragen und darum gebeten, die Wünsche zu erwägen. Vielleicht war die Sache etwas zu stürmisch in Angriff genommen, vielleicht waren auch die Forderungen zu weitgehend. Ob der ganze Försterstand, ob nur ein Teil desselben hinter ihnen stand, wer kann das alles bestimmt sagen? Die Welt gärt jetzt nach dem unglücklich ausgegangenen Krieg: „Die Jugend braust, und das Leben schäumt."

Die Forderer wurden beschieden — ob in der Weise, wie sie es wünschten oder nicht in ihrem Sinne —, das ist doch Sache der Zentralinstanz. Was in aller Welt aber kümmert das einen Lokalbeamten, einen preußischen Forstmeister, der mit dieser Personalfrage doch nichts, gar nichts zu tun hat, und für den es im Leben nur darauf ankommt, mit dem Personal, welches ihm unterstellt ist, ordentlich zu wirtschaften! Gut — er hat aber seine Meinung, und in einem revolutionären Staate kann jeder seine Meinung sagen. Muß er sie aber sagen? Der Herr Anonymus führt aus: „Dieses sehr weit gehende Staatsbürgerrecht (der freien Meinungsäußerung) legt aber auch jedem, der zur Feder greift, als erste moralische Regel die Pflicht auf, seine Worte genau abzuwägen usw."

Mit demselben Recht sage ich aber auch: „In dieser Zeit der wilden Gärung, in der jeder seine Ansicht scharf vertreten muß, weil andere Ansichten ihm schroff entgegenstehen, in dieser Zeit des erbarmungslosen Kampfes sollte man sich hüten, noch Öl in das Feuer zu gießen, unbeschadet seiner eigenen Ansichten zu mildern suchen und am Gegner möglichst viele gute Seiten hervorzuheben, damit man unter allen Umständen nicht gehässig wird. Zu dieser Aufgabe sind in erster Linie die Lokalbeamten, die Revierverwalter berufen, die mit den Förstern und Försteranwärtern in täglichem Verkehr stehen. Leider aber trägt dieser anonyme Artikel nicht dazu bei, die Meinungsverschiedenheiten zu mildern, sondern er hat den Haß hervorgerufen, der ja, wenn er auch berechtigt wäre, immer über das Ziel hinausschießt."

Es sei mir vergönnt, auf einige Punkte dieses Artikels hinzuweisen, die ich absolut verwerfen muß, oder bezüglich deren ich wenigstens meine Gesinnung nicht in Einklang bringen kann mit der des Herrn Kollegen. Der Herr Revierverwalter sagt: „Wann hat man aber anderseits in der „Deutschen Forst-Zeitung" usw. in der letzten Zeit die Stimme eines preußischen Verwaltungsbeamten gehört, trotzdem deren Lebensinteressen gerade durch die Förster fortgesetzt angegriffen, ja geradezu auf das schwerste bedroht werden?" Dieser Satz ist für mich geradezu ungeheuerlich. Wie können in einem Staate die Lebensinteressen eines Beamten denn von anderen Beamten bedroht werden? Der Staat setzt die Pflichten und Rechte jeder einzelnen Beamtenkategorie fest. Glaubt die eine oder andere durch die zuständige Staatsbehörde sich in denselben beeinträchtigt, so mag sie in Wort und Schrift ihre Rechte ruhig und sachlich vertreten, und sie muß sie vertreten, wenn sie etwas auf sich gibt. Wie aber meine Rechte, ja auch nur meine Interessen durch einen Förster bedroht werden könnten, das verstehe ich nicht; nicht einmal ein Vorgesetzter kann sie bedrohen, wenn sie rechtlich und wahrhaft sind. Vielleicht schließt der Herr Anonymus auf eine Beeinträchtigung durch den Umstand, daß die derzeitigen Forstschutzbeamten forderten und fordern, Betriebsbeamte bzw. Revierförster zu werden. Soviel ich aber schließen kann, wollten die Förster nicht Revierförster in dem Sinne der preußischen diesbezüglichen Beamtenstellung sein, sondern nur so genannt werden. Den Zweck dieser Forderung sehe ich allerdings noch nicht recht ein, wenn man damit umgeht, überhaupt alle Titel abzuschaffen. Gesetzt aber den Fall, daß die Förster danach strebten, wirklich eigentliche Revierförster zu werden, d. h. das Revierförstersystem eingeführt sehen möchten, so wüßte ich auch da noch nicht, inwiefern die Stellung der Verwaltungsbeamten bedroht würde. Es ist doch im wesentlichen Sache der höchsten Instanz, ob dieses System einmal wieder eingeführt werden soll oder nicht. Würde es aber wirklich wieder geschaffen, was ich nicht glaube und hoffe, so würden mit ihm sicher Mittel und Wege gefunden, durch welche die Interessen und Rechte der Verwaltungsbeamten gewährt würden, wie sie eben in anderen Staaten mit Revierförstersystem auch gewahrt sind. — — —

Eine weitere Forderung der Förster ging dahin, die wissenschaftlichen Anforderungen zum Eintritt in die Laufbahn zu erhöhen. Der Herr Verfasser des anonymen Artikels fragt: „Welchem preußischen Förster hat denn seine Vorbildung für seinen Beruf bisher nicht genügt? Ich habe in meiner langjährigen Praxis noch keinen gefunden." Darauf antworte ich mit dem Gegenteil. Ich habe in meiner doch auch langjährigen Praxis schon recht oft einen Förster oder Forstaufseher gefunden, der mir sein Leid klagte, daß er auf der Schulbank nicht viel mehr als richtig lesen, schreiben und rechnen gelernt habe, und namentlich dann kamen die Klagen, wenn die betreffenden Beamten zum Forstschreiberdienst herangezogen wurden. Vor allen Dingen aber möchte ich selbst bedauern, daß bei den Förstern eine bessere Schulvorbildung nicht gefordert wird. Mir hat recht oft diese Vorbildung für den Försterberuf nicht genügt, und ich behaupte, daß alle Oberförster mehr leisten könnten, wenn ihnen besser wissenschaftlich vorgebildete Beamte unterstellt würden, als das oft der Fall ist. Ich verwahre mich gleich gegen das Mißverständnis, daß ich damit einen Tadel gegen die älteren Förster aussprechen möchte. Viele, vielleicht alle haben die wissenschaftlichen Lücken im Laufe der Jahre und in der Praxis ausfüllen müssen; das hat Zeit und Kraft gekostet, die gerade gut genug gewesen wäre, sie anderweitig besser und mehr zu nutzen, zum Vorteil des Staates und des Waldes. Ich habe es herzlich begrüßt, als die Forstschulen eingerichtet wurden, und würde froh sein, wenn anstatt des einen Jahres zwei Jahre dort absolviert werden müßten. Keine Instruktion und keine Lehrzeit könnte einen gut geleiteten Forstschulunterricht ersetzen. Die speziellen Forderungen, z. B. der Berechtigung des Einjährigen-Dienstes, weise ich aber von mir. Gerade das sogenannte „Einjährige" ist oft ersessen. Die Forderung muß meines Erachtens nur darauf hinausgehen, daß ein Junge in einer gewissen Zeit ein ganzes Pensum einer guten Schule (nicht nur einer eben hinreichenden Volks- oder Dorfschule) absolviert, und zwar mindestens gut genügend absolviert hat; gleichgültig, ob das nun eine höhere oder gehobene Bürgerschule oder ein Gymnasium oder Realgymnasium usw. ist. Vor allen Dingen aber verwahre ich mich gegen die Ansicht, die da meint, weil ein Junge auf der Schule nicht recht vorwärtskomme, eigne er sich nun zu einem sogenannten freien Beruf (Försterlaufbahn). Das beste Material ist für uns da draußen im Walde gerade gut genug. In der Verwaltungslaufbahn hat man schon lange das qualifizierte Abiturientenexamen verlangt, weshalb möchte man das ähnliche in anderem Maßstabe bei der Försterlaufbahn ausschalten? Die

Folge davon ist, daß dann nicht immer die Söhne der Förster wieder in die Laufbahn kommen, sondern vielleicht auch Holzhauers Max! — bitte recht sehr, wir leben doch nicht in Afrika! — Dem Tüchtigen freie Bahn so klang es auch schon vor der Revolution, und es ist wichtig, daß dieser Grundsatz eingehalten wird. Nur bedenke man dabei, daß unter Tüchtigkeit nicht allein Wissenschaftlichkeit verstanden wird. Dazu gehört viel mehr als etwas „Kennen".

„Wissen ist wenig — Können ist König"

sagt Peter Rosegger. Zu einem guten Können gehört ein gutes Auswirken in allen Dingen. Körper, Geist und Herz müssen im Einklang stehen.

Aber auch durch diese Forderungen des Försterstandes vermag ich unsere Lebensinteressen nicht gefährdet zu sehen. Ich bekenne ganz offen, daß ich Leute mit erweiterter Bildung lieber kommandiere als Leute mit enger Schulbildung. Ich traue mir zu, im ersten Falle mehr zu leisten.

Der Herr Revierverwalter sagt weiter: Fragt man sich nun, wer sind denn diese Herren, so wird man finden usw. Ihr Gesichtskreis kann mithin nicht viel weiter sein als der eines älteren Forstlehrlings." Ein alter Handwerksspruch sagt aber:

„Wer soll Meister sein: wer was ersann.
Wer soll Geselle sein: wer was kann.
Wer soll Lehrling sein: jedermann."

In diesem Sinne sind wir alle Lehrlinge, aber die früheren Forstlehrlinge doch auch schon Gesellen, denn wer im Schützengraben und beim Sturmangriff dem Tode oft genug ins Auge geschaut hat, der ist aus den eigentlichen Lehrjahren hinaus. Also, verehrter Herr Kollege, ich kann mich da nicht auf Ihren Standpunkt stellen. Wenn auch im Kriege die Forstlehre nicht weitergehen konnte, so ist aber der Gesichtskreis dort doch recht viel größer geworden, und hätten wir gesiegt, so wären die Folgen des erweiterten Gesichtskreises unabsehbar groß gewesen. Ich rate Ihnen einmal etwas von Walter Flex zu lesen; der sagt in seinem Büchlein „Der Wanderer zwischen den beiden Welten": „Wenn es Sinn und Aufgabe des Menschenlebens ist, hinter die Erscheinungen des Menschlichen zu kommen, dann haben wir durch den Krieg unser Teil am Leben mehr als andere dahin."

Diese Lehrlinge haben als gute Gesellen und brave Kameraden mit ihren Offizieren und auch Reserveoffizieren aus der Forstverwaltungslaufbahn den Feind siegreich bekämpft; beides waren Kampfgesellen, und beiden Ständen galten die Worte:

„Wir sind wie ihr ein graues Heer
Und fahr'n in Kaisers Namen,
Und fahr'n wir ohne Wiederkehr,
Rauscht uns im Herbst ein Amen!" — —

Hinsichtlich der Form des dienstlichen Verkehrs führt Forstmeister Barner dann weiter aus:

„— — — Zu der exakten Form rechne ich aber keineswegs das Stehen mit der Hand an der Hosennaht oder das „Zu Befehl" eines Nickemännchens ohne eigene Ansicht. Auch mir ist es passiert, daß in dem ersten Jahre meiner Anstellung, bei Kulturrevisionen, ein Förster auf mich zustürzte und, stramm stehend, wie ein Oberjäger vor seinem Hauptmann, mir die Kultur mit soundso vielen Leuten meldete und jede meiner Ansichten dankend mit den Worten „zu Befehl" quittierte. Ich entbot ihm beim Verlassen der Kultur ein recht ehrliches „Weidmannsheil" mit dem Bemerken, daß diese militärische Form sehr schön, aber nur angebracht beim Soldatentum sei. Im Walde und seitens des Försters dem Oberförster gegenüber sei sie nicht am Platze, auch nicht einmal erwünscht. Allerdings könne ich ihm nicht verhehlen, daß ich von meinen Förstern sehr viel mehr verlange als diese Form, d. h. eine freie Ansicht über alle Dinge, wie sie dem Wirtschaftler gegenüber geziemt.

„Lebe mit deinem Jahrhundert,
aber sei nicht sein Geschöpf"

oder ebenso: „Meistere die Form, aber werde kein Automat". Diese Ansicht teilen aber viele, wenn nicht die meisten meiner Kollegen, und denen, die sie nicht teilen, ist nicht zu helfen. — — —

— — — Viel Trauriges haben wir gemeinsam im Kriege erlebt, vielen Kummer gemeinsam getragen, wir standen als Menschen zum Menschen; dieses Verhältnis sollen auch die Standesstreitfragen nicht untergraben."

Es war dem Freunde unseres Blattes nicht vergönnt, zu erleben, daß seine Worte, die mit goldenen Samenkörnern verglichen werden müssen, zur Ernte gediehen sind, denn Hader und Zwietracht regieren mehr als je die Stunde, und der Meister hat sich noch nicht gefunden, der den gordischen Knoten zu lösen vermochte, damit Barners Wollen zum Wohle des deutschen Waldes und seiner Hüter Erfüllung werde. Dafür hat sich die „Deutsche Forst-Zeitung" allezeit eingesetzt. Um so mehr aber drängt es uns, Forstmeister Barner in unserem Blatte diesen Denkstein zu setzen, der die forstliche Welt darin erinnern soll, daß in dem Dahingeschiedenen eine Persönlichkeit verkörpert war, deren vornehme und vorurteilsfreie Denkungsart ihm ein bleibendes und ehrendes Gedenken sichert.

Die Forleule und ihre Bekämpfung.

Von **Paul Adler**, Beckum.

Da die Forleule in den zahlreichen forstlichen Belehrungsheften eingehend beschrieben worden ist und somit den meisten Forstbeamten, namentlich denen, deren Reviere von diesem überaus gefährlichen Schädling heimgesucht worden sind, zur Genüge bekannt ist, bleiben nur die zahlreichen offenen Fragen in der Broschüre „Die Kiefern- oder Forleule, Noctua piniperda", herausgegeben von Prof. Dr. Eckstein-Eberswalde*), zu beantworten.

*) Neudammer Forstliche Belehrungshefte: **Kiefern- oder Forleule** (Noctua piniperda). Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Carl Eckstein. 2. Auflage. Verlag J. Neumann, Neudamm, Preis 20 Pfennig.

Frage I, Seite 11. Die Frage nach der Ursache einer katastrophalen Massenvermehrung muß leider dahin beantwortet werden, daß wir sie nicht kennen.

Antwort I. In den Monaten April-Mai (es kann gesagt werden Ende April bis ungefähr Mitte Mai) vereinigt sich die flügge gewordene Eule bei Anbruch der Dunkelheit in den Baumkronen, und wenn der Schwarm ziemlich stark ist, zieht er, und zwar bei Windstille wahllos eine Richtung einschlagend, ab. Herrscht leichter Wind, so schlägt der Schwarm die Richtung mit dem Wind nehmend ein. Diese Schwärme legen ganz beträchtliche Strecken zurück, fallen ein und erheben sich am anderen Abend neu gestärkt zu einem weiteren Fluge. An der ersten Einfallstelle bleiben aber die weniger kräftigen Eulen zurück und beginnen ihre Fortpflanzungsarbeit. Es darf nicht angenommen werden, daß die Eule der ersten Etappe nicht die Lebensfähigkeit besitzt wie die Eule, die ihre Wanderung fortsetzt, nein, hier ist das reine Gegenteil festgestellt worden. Die Eule, die nur eine Etappe macht und liegen bleibt, ist die gefährlichste. Die Weibchen strotzen voll Eier und können wegen ihrer Schwere den nächsten Wanderflug nicht mehr mitmachen. In der ersten Etappe ist dann die Eiablage sehr stark und wurde nie unter 10 Stück, immer waren es 13 bis 42 Stück Eier.

Je mehr Etappen die Eule zurücklegt, desto schwächer die Eiablage und daher auch der Schaden. Wird die Eule von scharfen, böigen Winden oder Regenschauern überrascht, so fällt sie ein, wird bodenständig, schwärmt nicht, und der Schaden wird unermeßlich. Die Schwärmzeit der Forleule will ich daher aus meinen in Rußland gesammelten reichen Erfahrungen eingehender erläutern. In den seltensten Fällen verbleibt die Forleule in dem Gebiet, in dem sie der Puppe entschlüpft ist, oder sie muß, wie bereits erwähnt, von der Witterung an ihrer Wanderung verhindert werden.

In Rußland habe ich einwandfrei festgestellt, daß die Eule sehr beträchtliche Strecken zurücklegt. Als ich den ersten Eulenüberfall in einer Talmulde, die ungefähr 3500 Morgen groß war, erhielt, stand ich vor einem Rätsel, denn ich wußte mir die Herkunft des Schädlings nicht zu erklären.

Die Talmulde war alles Altbestand und stockte auf Sandboden, jedoch keinem Magerboden. Von Unterholz und Streu war nicht die Spur vorhanden, da hier noch die leidige Servitutabgabe in voller Blüte stand. Alle meine Bemühungen, bei dem Administrator, einem Stockpolen, dieser Kalamität durch Rundfragen in den Nachbargebieten auf den Grund zu gehen, um den Entstehungsherd festzustellen, waren negativ. Erst bei dem zweiten Überfall hat der Besitzer, der über den ersten erlittenen Schaden anders dachte, eine eingehende Ermittelung angestellt.

Wir ermittelten eine direkte Heeresstraße in östlicher, schnurgerader Richtung von 48 km Länge, nach dem Entstehungsherd zuführend.

Da, wo die Eule aus der Puppe geschlüpft war, hatte sie im Vorjahre ganze Arbeit geleistet, hier sah es traurig aus; hatte aber, von schöner Witterung begünstigt, den Entstehungsherd fast gänzlich verlassen und war die vorgenannte Strecke gewandert. Die erste Etappe in genannter Strecke war sehr stark besetzt. Wir fanden in der Strecke mehrere sogenannte Kessel oder Nester, die einen Umfang von 6 bis 10 Morgen haben konnten, von der Eule besetzt. Die letzte Etappe war mein Revier; trotzdem der Falter in starker Menge vorhanden war, war der Schaden erträglich, weil die Weibchen die Eier auf ihrer Wanderung bereits abgelegt hatten. Auf ihrer Wanderung wird die Eule noch durch andere Vorkommnisse gestört, indem die Schwärme durch Fledermäuse und Nachtschatten (im Volksmunde auch Ziegenmelker genannt) angefallen werden. Die Schwärme werden gesprengt und fallen, um ihren Verfolgern zu entgehen, teilweise ein. Auf diese Art entstehen, wenn die Eule so gestört worden ist, die rätselhaften Oasen, die vielfach in den Fraßrevieren vorkommen. Auch wurde von mir festgestellt, daß die Bäume, unter denen sich Waldameisen befanden, ganz verschont geblieben waren. Die Ameise vernichtet die Euleneier vollständig.

Der Falter bleibt nach der Eiablage noch einige Wochen am Fliegen, ist aber unschädlich. Soll er nach der Eiablage den Hochwald total verlassen? Diese Frage kann ich leider trotz aller früheren angestellten Nachforschungen nicht einwandfrei beantworten. Ich fand in einer Entfernung von ungefähr 2500 bis 3000 m von dem Fraßrevier in einem zu meinem Revier gehörigen Torfstich, der von Heidekraut reichlich eingesäumt war, ungefähr 150 bis 200 tote Forleulenfalter. Einige waren noch lebend, aber nicht mehr flugfähig. Es war Mitte Juli.

Wurden in den deutschen Fraßrevieren derartige Beobachtungen und Funde noch nicht gemacht?

Frage II. Seite 12. Sind besondere Orte hervorragend gefährdet?

Antwort II. Besonders gefährdet sind: Talmulden, Bestände, die sich in geschützter Lage befinden. Bergabhänge, Bestände ohne Unterholz und nackten Boden sind der Gefahr besonders ausgesetzt. Ich habe festgestellt, daß beide Überfälle in Teilen meines Reviers stattfanden, die der Servitutabgabe unterlagen.

Frage III. Seite 12. Treten uns noch ganz unbekannte Schwankungen in den Lebensvorgängen der Kiefer auf, welche die Nadeln derart beeinflussen, daß die Raupen über das gewöhnliche Maß hinausgehend begünstigt und viele zur Verpuppung reif werden, was sonst nicht der Fall ist?

Antwort III. Wie die forstlichen Wirtschaftsverhältnisse in Rußland vor dem Kriege

waren, ist zur Genüge bekannt, aber die Gefahr der Forleulenverbreitung wurde doch immer eingedämmt, weil sich vor dem Kriege sehr viele deutsche und österreichische Forstbeamte, namentlich in den Grenzgebieten, in russischen Diensten befanden und der Forleule zu Leibe gingen. Jetzt dagegen und gleich nach dem Kriege wurde der sündhaften Lotterwirtschaft Tür und Tor geöffnet, und wir haben — ich persönlich rechne damit aufs bestimmteste — mit einer sehr starken Verbreitung der Eule in unseren Waldungen zu rechnen. Unsere wohlgepflegten Waldungen sind die Schuttabladestelle für dieses Ungeziefer geworden. Daß gerade unsere Kiefernbestände, namentlich aber Stangenholz, stark gefährdet sine, begründe ich durch folgendes: Gerade durch unsere hochentwickelte Forstwirtschaft wird der Eule das ausgesprochene Tischleindeckdich beschert. Die meisten modernen Forst-Großbetriebe beziehen ihre Forstpflanzen aus Sparsamkeitsrücksichten von den Forstbaumschulen. Hier werden die Pflanzen mit allen möglichen Chemikalien mit Gewalt dem Boden abgerungen; also es erfolgt nicht der natürliche langsame Werdegang der Pflanze, sondern ein mit unnatürlichen Kunstmitteln erzwungener Entstehungsprozeß, der sich letzten Endes bitter rächt. —

Eine in einem natürlichen, d. h. eigenen Saatkamp ohne jeglichen Anwendung von fremden Zwangsmitteln gezogene Pflanze hat eine bedeutend zähere Lebensart als eine Pflanze, die in einer gewerblichen Baumschule erzeugt ist. Die Nadeln solcher Pflanzen sind bedeutend zarter, haben auch einen für jeden Laien leichter festzustellenden Geschmack als eine Pflanze des natürlichen Aufzuges. Dieser Unterschied bleibt bis in ein späteres Alter dem Baum anhaftend. Alle Bestände, die mit allen Schikanen der Neuzeit der Natur abgerungen werden, sind der Eule direkt ausgeliefert. Kiefern, die weniger oder gar nicht gepflegt sind, schreiten in ihrem Wachstum nur langsam vorwärts; ihre Nadeln sind hart, bitter, und die Harzabsonderung ist eine wesentlich andere als die erstgenannter Kategorie.

Frage IV. Seite 12. Haben die tierischen und pflanzlichen Feinde des Schädlings versagt? Wir wissen es nicht!

Antwort IV. Ebensogut wie die maßgebenden Stellen das Schwarzwild, den Dachs und Igel unter den Säugetieren, das Auerwild, Saat- und Nebelkrähe unter den Vögeln als durchaus nützlich anerkennen, so ist es denselben Stellen auch bekannt, daß das Schwarzwild auf dem Aussterbe-Etat steht und daß zum größten Teil die Gemeindejagden aus Gier zum Höchstgebot verpachtet und zu Schindäckern degradiert werden. Man kann sagen, daß diese aufgeworfene Frage einen jeden denkenden Menschen als Hohn anmutet, wenn von einem Versagen der genannten Tiere gesprochen wird, während diesen der Vernichtungskrieg von der gierigen Bestie Mensch erklärt worden ist.

Frage V. Seite 25. Welche Vorbeugungsmaßregeln soll man ergreifen?

Antwort V. Der von der Eule angerichtete Schaden darf durch zwecklose und kostspielige Experimente nicht noch vergrößert werden. Die in der Broschüre vorgeschlagenen Bekämpfungsmethoden kann ich nur als zeitraubend, kostspielig und unzulänglich ansprechen. Durch vorzeitigen Einschlag in Kahlfraßrevieren wird auf alle Fälle der Verbreitung der Eule nur Vorschub geleistet.

Meine Behauptung begründe ich durch folgendes:

Durch die Einschläge wird eine intensive Bodenbearbeitung total unterbunden. Daß sich Kahlfraßreviere nicht mehr erholen, braucht nicht weiter erörtert zu werden, aber die Frage, wann der Einschlag ohne Nachteil für den anderen Bestand zu erfolgen hat, muß gründlich erwogen werden. Wird der Einschlag in Revieren, die durch Kahlfraß im Frühjahr vernichtet worden sind, schon im Oktober oder in den folgenden Monaten vorgenommen, so wird die Gefahr der weiteren Verbreitung ganz bestimmt vergrößert. Soll ganze Acbeit in der Bekämpfung geleistet werden, so ist folgende Regel streng zu befolgen:

In den Kahlfraßrevieren muß nach der Verpuppung der Raupe gründliche Bodenbearbeitung getrieben werden. Diese Arbeit muß so lange getan werden, bis der Schnee Einhalt bietet. Mitte Mai, nachdem die Schwärmzeit des Falters als beendet angesehen werden kann, soll mit dem Abtrieb begonnen werden. Meine vorgeschlagene Methode begründe ich mit folgenden Ausführungen:

Ich habe 1903 nach dem ersten Eulenüberfall auch gleich im darauffolgenden Herbst (Oktober) in dem Kahlfraßteil den Einschlag vorgenommen, ließ zur Vorsicht Fangbäume stehen und machte im kommenden Frühjahr die Wahrnehmung, daß die Puppe gut durch den Winter gekommen war, weil ich den Boden wegen des Holzes nicht bearbeiten konnte. Die Fangbäume, die ich in genügender Zahl hatte stehenlassen, ergaben sich als total zwecklos, denn der Falter nimmt diese nicht an, erstens weil er, wenn irgend angängig, sofort den grünen Bestand annimmt, wie es jeder Nachtfalter tut, um dem Licht zu entgehen, und zweitens ist ihm der Fangbaum viel zu zugig. Bei dem zweiten Überfall ließ ich, durch diese Erfahrung bereichert, den Kahlfraßbestand stehen und bearbeitete nur gründlich mit dem von mir erfundenen Gerät den Boden. Im April, und zwar bevor der Falter der Puppe entschlüpfte, traf ich meine Vorkehrungen gegen den Falter mit meiner zweiten Erfindung und fand meine Mühe glänzend belohnt. Daß auch bei der gewissenhaftesten Bodenbearbeitung eine gänzliche Vernichtung der Puppen unmöglich ist, wird einleuchtend sein; dafür sorgt das zweite Gerät, welches den Falter erledigt; und wenn der Falter nicht zur Eiablage gelangt, ist naturgemäß auch keine Raupe mehr. Anfang Juni,

als ich den Boden von den Puppen frei hatte, begann ich mit dem Einschlag. Selbstverständlich ist es, kurz gesagt, gegen die allgemeine forstliche Wirtschaftsregel, aber diese vorschriftswidrige Art muß einsetzen, um größeren Schaden zu vermeiden, zumal man es ja nur als notsachliche Ausnahme ansehen muß. Daß durch diese Arbeit die ganze laufende Wirtschaftsregel und Zeiteinteilung umgeworfen wird, ist selbstverständlich, jedoch ist diese Methode sehr empfehlenswert und vor allen Dingen, was hier der Hauptzweck sein soll, die einzige richtig erprobte Bekämpfung.

Eine jede Forstverwaltung, die sich während der Eulenkalamität von ihrem strengen Wirtschaftsprogramm loslösen kann und die von mir vorgeschlagene Art des Einschlages aufnimmt, wird sehr gute Erfolge erzielen und imstande sein, die Gefahr in einem Jahre einzudämmen, sogar ganz zu beseitigen.

Daß man es hier mit einem Schädling zu tun hat, der nicht in Mitteleuropa beheimatet ist, will ich noch durch folgendes beweisen:

Bei dem ersten Eulenüberfall auf mein Revier wurde starker Fraß aus der Gegend Orenburg und Samara, in den vorhergegangenen Jahren bei dem zweiten Überfall aus der Richtung Odessa gemeldet. Auch ein deutscher Forstbeamter, der mein Nachbar wurde und lange Jahre in der Krim als Forstbeamter tätig war, erklärte, daß die Forleule in Asien beheimatet ist. Sehr bezeichnend ist es, daß beiden Überfällen auf mein Revier eine Dürre in den Vorjahren im weiteren Osten vorangegangen war. Auch behaupte ich auf das bestimmteste, daß den Forleulenüberfällen auf deutsche Waldungen eine Dürre in den russischen Gebieten vorangegangen sein muß. Den polnischen Forstbeamten, die ja eigentlich nur Waldhüter benannt werden können, weil die Leute beinahe keine forstliche Vorbildung genossen haben, ist die Forleule kein unbekannter Gast. Sie wird von ihnen Wandrobny Mutterlak (Wanderschmetterling), Wandrobny Zoznyack (Wanderkiefer), kurz aber Wandrobny (Wanderer) genannt.

Die Privatforstlehrschule Templin und die Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Von Hilfsförster **Riemand**, Hirschfelde, Kreis Oberbarnim, Mark.

Unter dieser Überschrift erschien in Nr. 23 des „Deutschen Försters" vom 7. Juni ein Artikel des Herrn Revierförsters K. Korf, den mir der Zufall in die Hände gespielt hat. Herr Korf, der einst Mitglied des alten Vereins „Neudamm" war, bedauert zuerst in seinem Artikel, daß die Forstschule Templin nicht, wie er erwartet, eine Freilehrschule für Förstersöhne geworden ist. Er schreibt wörtlich: „Ich hatte gehofft, die Schule würde in erster Linie die Forstbeamtensöhne berücksichtigen und bevorzugen; zweitens sollte die Schule so von den Waldbesitzern und Gönnern finanziert werden, daß den Förstern bzw. Forstbeamtensöhnen der unentgeltliche Besuch der Schule möglich gemacht werde. Dies war zu erreichen und ist auch heute noch möglich, wenn nur der gute Wille der Waldbesitzer vorhanden ist."

Was Herr Korf erhofft, ist doch zum größten Teil meines Wissens schon in Erfüllung gegangen. In erster Linie werden in Templin Söhne von Forstbeamten berücksichtigt und bei der Aufnahme bevorzugt, auch wenn die Väter nicht Mitglieder unseres Vereins sind. Auch zahlen verschiedene Waldbesitzer und Waldbesitzerverbände jährlich einen nicht unbedeutenden Zuschuß an die Forstschule.

Im Sperrdruck sagt Herr Korf: „Die abgehärteten Förstersöhne, die zwischen Wald und Wild aufgewachsen sind, in der Schule voran! Ein Jahr unentgeltlicher Besuch der Forstschule! Das ist etwas Ganzes!" Dieser letzte Teil ist gewiß allen Förstern aus der Seele gesprochen. Nicht leicht fällt es heute den Förstervätern, das Schulgeld für ihre Kinder aufzubringen. Zu erreichen aber wird das nur sein, wenn wir, wie im Verein für Privatforstbeamte Deutschlands, in engster Fühlung mit unseren Waldbesitzern an der Erreichung dieses Zieles arbeiten.

Nun kommt Herr Korf zu unserer Pensionskasse! Er nennt sie vorweg ein totgeborenes Kind. Unter anderem kommt er auf meinen Artikel zu sprechen. Er sagt: „Ganz vortrefflich aber hat auch Herr Kollege Hilfsförster Riemand, Hirschfelde, in Nr. 9 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 27. Februar d. J., die mir zufällig heute in die Hände fällt, über die Pensionskasse und deren Durchführbarkeit geschrieben. 360 ℳ Beitrag jährlich für einen Anteil werden heute die allerwenigsten Forstbeamten erübrigen können. Nicht einmal 50 ℳ. Wir alten Forstbeamten kommen überhaupt nicht mehr in Frage usw." — Weiter im selben Artikel auf Seite 434 schreibt er: „Sehr verehrter Herr Junack! Schaffen Sie doch etwas Ganzes!"

Ich erwidere dazu: Ich habe in meinem Artikel in Nr. 9 der „Deutschen Forst-Zeitung" von einem Beitrag für einen Anteil von 360 ℳ pro Jahr nichts geschrieben, denn der Jahresbeitrag für einen Anteil beträgt nur 120 ℳ. Ich wundere mich, wie Herr Revierförster Korf zur Nennung eines dreimal so hohen Jahresbeitrages gekommen ist. Sollte im „Deutschen Förster", um die vermeintliche Undurchführbarkeit unserer Pensionskasse besser vor Augen zu rücken, der Jahresbeitrag absichtlich dreimal so hoch genannt worden sein? Es ist mir sonst nicht klar, wie Herr Korf zu der Summe von 360 ℳ gekommen sein sollte! Im übrigen ist es meines Erachtens nicht Sache des „Deutschen Privatforstbeamtenvereins", sich mit unserer Pensionskasse zu beschäftigen.

Den Vorwurf, den Herr Revierförster Korf Herrn Forstmeister Junack macht, müssen wir vom Verein für Privatforstbeamte Deutschlands aus aufs energischste zurückweisen. Herr Junack und mit ihm die anderen Herren des Ausschusses, nicht zuletzt die Waldbesitzer, haben sich vollkommen selbstlos für das Entstehen unserer Pensionskasse eingesetzt, und sie ist doch nicht, wie Herr Korf schreibt, ein totgeborenes Kind, sondern die Anmeldung von fast 1000 Forstbeamten mit mehr als 1650 Anteilen sichert das Entstehen der Kasse, der jetzt nur noch die Genehmigung der Reichsaufsichtsbehörde fehlt, an der die Sachverständigen des Vereins nicht zweifeln. Wir wissen, daß die Pensionskasse für unseren armen Privatförsterstand heute eine dringende Notwendigkeit geworden ist. Wenn auch Stimmen aus dem andern Lager noch oft laut werden, so dürfen wir uns doch deswegen nicht beirren lassen. Wenn in einigen Jahren der Nutzen der Pensionskasse erst den älteren Mitgliedern zugute gekommen sein wird, dann werden auch die jetzigen Gegner der Pensionskasse einsehen lernen müssen, wie notwendig diese Einrichtung und wie irrig ihre Auffassung gewesen ist. Wenn es auch den meisten Forstbeamten nicht leicht fallen wird, die Beiträge aufzubringen, so ist es doch notwendig, in den sauren Apfel des Zahlens zu beißen. Gilt es doch, die eigene Altersversorgung und die Zukunft unserer Familien sicherzustellen.

Auch die Herren Kollegen, für die etwa der Waldbesitz die Hälfte der Beiträge nicht übernimmt, dürfen nicht länger zaudern, ihren Voranmeldeschein abzusenden, denn jeder Angestellte, der keine Pension bezieht, muß auch durch Eigenhilfe für später sorgen. Zählt aber erst die Kasse einige Tausend Mitglieder, dann wird es der Leitung nicht schwer fallen, noch mehr zu leisten, als zunächst beabsichtigt ist, und sie wird dieses Hilfe bringende Schiff durch die gefährlichsten Klippen steuern. Dann darf und kann Herr Revierförster Korf mit seinem Anhang nicht mehr sagen, die Pensionskasse bleibt ein Luftballon.

Zum Schluß erlaube auch ich mir an die Herren Waldbesitzer die **dringende Bitte** zu richten:

Helfen Sie alle, uns den Eintritt in die Pensionskasse so leicht wie möglich zu machen. Sie werden dann zufriedene, treue und sich für den Wald aufopfernde Beamte haben. Ganz besonders aber bitte ich die Herren des Waldbesitzes, dabei die jungen und jüngsten Kollegen nicht vergessen zu wollen. Wir, die wir einst berufen sein werden, den deutschen Wald zu pflegen, werden es unseren Herren besonders danken. Den Nutzen hat allein der deutsche Wald.

Baumschutz und Freigabe von Uferwegen.

Aus dem Verwaltungsbericht des Brandenburgischen Provinzial-Ausschusses vom 20. Februar 1925.

Die Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes, betr. die Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit, vom 29. Juli 1922, erfordern äußerst umfangreiche, hauptsächlich in der Anfertigung genauester Pläne und der Anhörung zahlreicher Instanzen bestehende Vorbereitungen, ehe der Provinzial-Ausschuß zu der ihm gesetzlich zustehenden Beschlußfassung übergehen kann.

Diese Arbeiten konnten im Berichtsjahre erfreulicherweise so weit gefördert werden, daß von den insgesamt innerhalb der Provinz Brandenburg zu sichernden Baumbeständen etwa rund 65 % dieses Schutzes nunmehr teilhaftig geworden sind. Letzterer erstreckt sich vorwiegend auf Reichs-, Staats- und Kommunal-Eigentum, während der Privatbesitz zur Vermeidung von Härten — besonders dem kleinen Besitzer gegenüber — nur dort herangezogen ist, wo es sich um besonders reizvolles, von den Erholungsuchenden bevorzugtes Gelände oder um im übrigen waldarme Gegenden handelt.

Die gesetzlichen Schutzmaßnahmen innerhalb der Provinz Brandenburg betreffen hauptsächlich die Umgebung von Berlin. Es soll hier verhindert werden, daß sich die traurigen und unkorrigierbaren Erfahrungen im Gebiete der Ruhrindustrie, wo der geschlossene Baumwuchs zum großen Teil für immer vernichtet ist, bei der zukunftsreichen Entwickelung der Großstädte mit womöglich vervielfachter Beschleunigung wiederholen und damit der Bevölkerung das Letzte und Gesundeste genommen wird, das ihre Arbeitskraft und ihre Arbeitsfreude noch kräftigt und erhält.

Die Verteilung der geschützten Objekte nach Größe und Eigentum auf die einzelnen Kreise ist aus der hier folgenden Zusammenstellung ersichtlich:

	Provinz Brandenburg und Hektar	Innengebiet Groß-Berlin und Hektar	Zusammen und Hektar
Bereits geschützt:			
Reichs- und Staatseigentum	31 600	3 000	34 600
Kommunaleigentum	7 300	14 000	21 300
Privateigentum	5 900	3 000	8 900
Zusammen	44 800	20 000	64 800
Zur Zeit noch nicht spruchreif (geschätzt)	25 200	—	25 200
Künftig insgesamt	70 000	20 000	90 000

In den Beschlüssen des Provinzialausschusses ist besonders hervorgehoben, daß eine Nutzung der geschützten Baumbestände nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen und Vorschriften durch diese Unterschutzstellung in keiner Weise beeinträchtigt werden soll. Die sachverständige Entscheidung darüber, ob der Nutzungsplan auch den forstwirtschaftlichen Grundsätzen entspricht und als solcher anzuerkennen ist, liegt gemäß § 3 des Gesetzes bei dem zuständigen Regierungspräsidenten.

Des weiteren sind Härten, insbesondere für den Kleinbesitz, durch die gesetzliche Bestimmung vermieden, daß Holznutzungen geringen Umfanges, die in der eigenen Hauswirtschaft des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gebraucht werden, der Erhaltungspflicht nicht unterliegen. Ebenso sind landes-, wasser- und bergpolizeilich

genehmigte Anlagen und Betriebe nicht an der Vornahme von Abänderungen im Holzbestande behindert, wenn, wie die Ausführungsbestimmungen zum Baumschutzgesetz besagen, bei dieser Genehmigung die beteiligten Kreise und Gemeinden gehört worden sind. Muß der Baumschutz hinter höherstehende Gemeininteressen zurücktreten, so ist also auch hier freie Hand gelassen, sobald die behördlichen Genehmigungen solcher Anlagen und Betriebe vorliegen. Ein Beispiel für diesen Fall ist die Erschließung bisheriger Staatswaldungen zwischen Velten und Birkenwerder für Industrieanlagen, Siedlungen und Bodenmeliorationen durch die Herstellung eines Stichkanals vom alten Veltener Kanal zum Hohenzollernkanal (rund 5 km) mit Anlage von zunächst drei Ortschaften und zwei Industriearbeitersiedelungen. Aus wirtschaftlichen und sozialpolitischen Gründen sind sogar Staat und Reich die finanziellen Förderer dieses Unternehmens, und es ist nicht die Absicht der tatsächlich am 28. März 1924 erfolgten Unterschutzstellung des dortigen umfangreichen Waldkomplexes durch den Provinzial-Ausschuß, die weitere Entwickelung der dortigen Berliner Vororte in ihren Beziehungen zu Handel und Industrie bei Erhaltung genügender Wald- und Grünflächen in der nächsten Umgebung etwa zu hemmen.

Die gesetzliche Schutzfrist läuft im übrigen 10 Jahre. Darüber hinaus kann ein Baumschutz nur durch Ankauf oder Pachtung oder Enteignung aus Gründen des öffentlichen Wohls gesichert werden.

Wird die Holznutzung durch die Unterschutzstellung stärker als nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen und Vorschriften eingeschränkt, so ist von den interessierten Kreisen oder Gemeinden angemessene Entschädigung zu leisten. Diese Fälle sind aber durch den erwähnten Zusatz im Beschluß des Provinzial-Ausschusses grundsätzlich vermieden.

Ein besonderes Kapitel der Behandlung bildet nach dem Gesetz die Erhaltung und Freigabe von Uferwegen. Während beim Baumschutz der Geltungsbereich auf Großstädte und Industriegebiete sowie auf die Nähe von Großstädten, Bade- und Kurorten beschränkt ist, kann der Wegeschutz auf alle in der Provinz an Wasserläufen und Seen vorhandenen Uferwege und Pfade erstreckt werden. Anträge in dieser Richtung gingen anfänglich nur zögernd und spärlich und erst in letzter Zeit reichlicher ein. Hindernd dürfte hier die gesetzliche Bestimmung wirken, daß für entstehende Schädigungen aufzukommen hat, wer die Freigabe betreibt. Immerhin hat sich die Zahl der letzthin gestellten Anträge so vermehrt, daß zu ihrer Bearbeitung bei dem umfangreichen Schriftverkehr mit den anzuhörenden Instanzen und bei den auf das äußerste beschränkten Arbeitskräften ein längerer Zeitraum benötigt wird.

Bis zum 31. Dezember 1924 konnte nur ein rund 1800 m langer Uferweg entlang dem großen Havelsee zwischen Sacrow und Cladow (Kreis Osthavelland), der sich zwischen herrlichen alten Bäumen und Buschwerk hart am Wasser hinzieht und besonders reizvolle Blicke auf die Glanzpunkte der Havellandschaft Pfaueninsel, Nikolskoe, Schwanenwerder usw. erschließt, durch Provinzial-Ausschußbeschluß zur Freigabe bestimmt werden. Die Angelegenheit wurde im Eilverfahren betrieben, da dem Wege Gefahr drohte, infolge Parzellierung und Bebauung des dortigen Ufergeländes zu verschwinden.

Angestrebt und vorbereitet wird aber gegenwärtig noch die Erhaltung und Freigabe von rund 150 km Uferwegen für den Wanderverkehr. Sie liegen zumeist an den Rändern der durch landschaftliche Schönheiten besonders ausgezeichneten märkischen Seen, so im Regierungs-Bezirk Potsdam an den Seen bei der Stadt Lychen (Kreis Templin), in der Umgebung der Stadt Potsdam (Kreis Teltow, Zauch-Belzig und Osthavelland), im Regierungs-Bezirk Frankfurt an der Oder bei Frankfurt a. O., an den Seen bei Mohrin (Kreis Königsberg) und den Soldiner Seen, am Scharmützelsee im Kreise Beeskow-Storkow und an anderen mehr. Für diese Anträge ist zur Zeit der Berichtaufstellung das Anhörungsverfahren zumeist noch nicht abgeschlossen, und sie sind somit noch nicht spruchreif.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung der beschlossenen Eintragung des Wegeschutzes in das anzulegende Verzeichnis ist später jede beteiligte Gemeinde oder auch die Provinz selbst berechtigt, ihrerseits alle etwa noch notwendigen Maßnahmen zur Gangbarmachung des betr. Weges zu treffen. Das zwischen dem Uferwege und der Wasserfläche noch vorhandene Gelände unterliegt alsdann einer gewissen, dem Zwecke der Wegeerhaltung entsprechenden Baubeschränkung.

Forstliche Rundschau.

Wissenschaftliche Forschungsberichte. Naturwissenschaftliche Reihe. Herausgegeben von D. Raphael Ed. Liesegang, Frankfurt a. M. Band XI. **Wettervorhersage.** Die Fortschritte der synoptischen Meteorologie von Dr. Walter Georgii, a.o. Professor an der Universität Frankfurt a. M. Mit 58 Abbildungen. Dresden und Leipzig. Verlag von Theodor Steinkopf. 1924.

In dem vorliegenden Bande des sehr dankenswerten Unternehmens hat sich Professor Georgii die Aufgabe gestellt, die Anschauungen der norwegischen und österreichischen Meteorologen J. Bjerknes und F. M. Exner, die heute die wissenschaftliche Wettervorhersage beherrschen, bislang aber nur in Einzeldarstellungen in der meteorologischen Literatur zerstreut sind, zusammenzufassen und damit der Allgemeinheit, insbesondere auch dem gebildeten Laien zugänglich zu machen. Da Verfasser aber auch die Ergebnisse älterer bewährter Arbeiten auf dem Gebiete der synoptischen Meteorologie in seine Darstellung hineinzieht, so wird seine Arbeit zu einem Lehrbuch der gesamten Wetterkunde.

Verfasser behandelt den Stoff in vier Kapiteln.

Im ersten Kapitel schildert er die Grund-

lagen der Wettervorhersage, indem er zunächst einen geschichtlichen Überblick über die Entwicklung der Wettervorhersage seit Dove gibt, aus denen hervorgeht, daß an Stelle der einseitigen Bewertung der Luftdruckverteilung für die Wettervorhersage, in welcher die synoptische Methode erstarrt war, durch die Arbeiten der norwegischen und Wiener Schulen das Problem der Wettervorhersage wieder auf die Strömungsverhältnisse der Luft zurückgeführt wird, also auf die Anschauungen Doves. — Bezüglich der Methoden, welche zur Vorausbestimmung des Wetters angewandt werden, sehen wir, daß sie wegen der nicht hinreichenden bekannten Voraussetzungen für exakte Methoden, sich — anstatt auf Gesetzen — damit begnügen müssen, auf Regeln aufzubauen, die nur eine Wahrscheinlichkeit, nicht aber eine absolute Sicherheit ausdrücken. — Einen großen Fortschritt gegenüber der Weitergabe der Wettermeldungen durch Telegramme zur Vorkriegszeit hat die nach dem Kriege in allen Staaten des internationalen Wetterdienstes Eingang gefundene Wettermeldung durch Funkspruch erfahren, die ermöglicht, daß dem Wetterdienst bis 10 Uhr vormittags ungefähr 136 europäische Meldungen zur Verfügung stehen, fast die doppelte Zahl der Vorkriegszeit. Hierzu kommen noch 147 Meldungen von außereuropäischen Stationen, die nach 10 Uhr einlaufen, so daß bis 12 Uhr mittags etwa 300 Meldungen von Beobachtungsstationen der ganzen nördlichen und gemäßigten Zone für die Beurteilung des Wetters verfügbar sind. — Diese Beobachtungen werden dann zur anschaulicheren Darstellung auf Karten eingetragen, auf denen die einzelnen Stationen des Beobachtungsnetzes und die einzelnen meteorologischen Faktoren durch besondere Zeichen kenntlich gemacht werden.

In dem nächsten Kapitel schildert dann Verfasser „die Abhängigkeit des Wetters von den Luftdruckformen und den atmosphärischen Strömungsverhältnissen". Da zur Charakterisierung einer Wetterlage in erster Linie die Bestimmungen des Druckfeldes, des Strömungsfeldes, des Temperatur- und des Niederschlagsfeldes gehören, indem jedes dieser Felder uns die Verteilung der verschiedenen Elemente über einem größeren Gebiete vermittelt und die Beziehungen offenbart, welche zwischen ihnen und den übrigen Feldern bestehen, gibt Verfasser an der Hand zahlreicher, von Herrn H. Wachter angefertigten charakteristischen Zeichnungen und Figuren eine eingehende Darstellung dieser Verhältnisse sowohl für das Tiefdruck- als für das Hochdruckgebiet.

Zur Beantwortung der Frage nach der Entstehung der Hoch- und Tiefdruckgebiete — der Cyklonen und Anticyklonen — stehen heute in der meteorologischen Wissenschaft zwei Anschauungen gegenüber, die Bjerknessche „Wellentheorie" und die „Tropfentheorie" der Wiener Schule. Beide Anschauungen werden vom Verfasser einer kritischen Würdigung unterzogen. Dabei kommt er zu dem Schlusse, daß es für die praktische Meteorologie gleichgültig sei, welcher der beiden man den Vorzug gibt, da beide Theorien in ihren Folgerungen auf dieselben Ergebnisse hinauslaufen; indes zeichnet sich die Wellentheorie durch eine überaus übersichtliche und überraschend einfache zeichnerische Ableitung des Aufbaues einer Cyklone und der mit ihr verbundenen Witterungserscheinungen aus.

Einen besonderen Abschnitt seines Buches widmet Verfasser sodann den Teildepressionen einer Hauptcyklone oder Randwirbel, die für unser Wetter von ganz besonderer Bedeutung sind und worüber insbesondere W. Wundt gearbeitet hat.

Schließlich widmet Verfasser noch den zungen- und rückenförmigen Luftdruckformen der Zwischengebiete einen kurzen Abschnitt.

„Die wichtigste Grundlage für die Beurteilung der kommenden Witterungsverhältnisse ist die Erfahrung, daß das Wetter wandert, daß also Hoch- und Tiefdruckgebiete und die sie begleitende Aufheiterung und Trübung sich von einem Tage zum anderen mit einer gewissen Stetigkeit verlagern". Im dritten Kapitel behandelt Verfasser daher das Wandern des Wetters, und zwar zunächst die Verlagerung der Hoch- und Tiefdruckgebiete. Während in unserem Witterungsgebiet das Wetter vorwiegend von Westen nach Osten wandert, kommen gelegentlich auch andere Bewegungsrichtungen der Cyklonen vor; und gerade diese Ausnahmefälle rechtzeitig zu erkennen, ist für die Wettervorhersage von besonderer Bedeutung. Nun hat man gefunden, daß die für die Verlagerung der Hoch- und Tiefdruckgebiete ausschlaggebende Hauptströmung durch die Windrichtung in größerer Höhe angezeigt wird, und zwar, wie Hesselberg gezeigt hat, durch die Richtung, in welcher sich die Cirruswolken bewegen.

Von großer Bedeutung für die Wetterbeurteilung ist auch die Verlagerung der Konvergenz- und Divergenzlinien, wofür J. Bjerknes die Regel aufgestellt hat, daß, in der Richtung des Windes gesehen, Konvergenzlinien auf der nördlichen Erdhalbkugel nach rechts, Divergenzlinien nach links gehen.

Erfahrungsgemäß treten die Cyklonen nicht vereinzelt auf, es folgen sich vielmehr mehrere in kurzen Abständen; diese an ein und derselben Polarfront sich entwickelnde Kette von gewöhnlich vier Cyklonen, von denen das älteste Glied

im Norden, das jüngste im Süden liegt, nennt man eine Cyklonenfamilie. Ihr ist der nächste Abschnitt des Buches gewidmet. Auch die Zusammenfassung von Cyklonen zu einer Familie ist für die Wetterbeurteilung von großer Bedeutung. Da die Untercyklonen einer Familie häufig einen der Bahn der Muttercyklone parallelen Weg einschlagen, so braucht man nur die Zugstraße der letzteren festzulegen und kennt damit auch annähernd die Bahnen der weiter südlich verlaufenden. Ferner fand Bjerknes in Übereinstimmung mit Exner und A. Defant, daß die Cyklonenfamilien sich durchschnittlich alle fünf bis sechs Tage erneuern und übereinstimmend die charakteristische Steigerung der Niederschläge von Glied zu Glied und den Temperaturrückgang mit Abschluß der Familie erkennen lassen. — Da die Cyklonenbildung sowohl nach der Bjerknesschen Wellen- als nach der Exnerschen Tropfentheorie ausschließlich auf der Wirkung der thermischen Sekundärschwankung beruht und diese auf die unteren Schichten beschränkt ist, so können auch die daraus hervorgehenden Druckgebilde nur niedrige Cyklonen und Anticyklonen darstellen. Erstere müssen, ihrer thermischen Bedingtheit entsprechend, einen warmen, letztere einen kalten Luftkörper haben. Nun ergeben aber die Temperaturschwankungen innerhalb einer Cyklone und Anticyklone für eine Höhenschicht bis zu 9 km gerade umgekehrt für erstere einen kalten und für die Anticyklone einen warmen Luftkörper. Es müssen also in der Mehrzahl der Fälle noch Druckgebilde höherer Ordnung vorhanden sein, die nicht nur den unteren Schichten angehören, sondern bis zu 9 km Höhe reichen. Man bezeichnet sie deshalb als hohe oder, da sie im Zusammenhang mit primären oder sekundären Druckänderungen stehen, nach Ficker als zusammengesetzte Cyklonen und Anticyklonen. Ihnen widmet Verfasser die nächsten Abschnitte seines Buches und teilt die Regeln mit, die Ficker aus diesen Beobachtungen für die Praxis aufgestellt hat.

Bilden die sich auf den Bewegungen kalter und warmer Luftmassen aufbauenden, heute vorherrschenden Anschauungen über die Witterungserscheinungen den Ausgangspunkt für die Erklärung der Cyklonenbildung und innerhalb der letzteren selbst für die verschiedenen Stadien des Wetters, so werden sie für das europäische Witterungsgebiet noch wesentlich ergänzt durch die Kälte- und Wärmeeinbrüche und die sie begleitenden Witterungserscheinungen; ihnen widmet Verfasser den VII. Abschnitt des III. Kapitels.

Das letzte und IV. Kapitel behandelt die Vorhersage des jahreszeitlichen Wetters. War man sich schon der Schwächen bewußt, die der kurzfristigen Wettervorhersage noch anhaften, so glaubte man erst recht nicht, die scheinbar schwierige Lösung des Problems der Vorhersage des Witterungscharakters längerer Zeiträume in Angrifff nehmen zu dürfen. Jetzt kann man aber wohl sagen, daß das Wetter für die nächsten Tage wenigstens mit befriedigender, dem praktischen Bedürfnis im allgemeinen genügender Zuverlässigkeit vorausgesagt werden kann. Wünscht bei kurzfristigen Wettervoraussagungen die Praxis jedoch nicht nur Angaben über die Art des kommenden Wetters, sondern auch über seine zeitliche Verteilung, genügt bei der langfristigen Wettervorhersage schon die alleinige Angabe des zu erwartenden allgemeinen Witterungscharakters den Anforderungen des praktischen Lebens. Es genügt z. B. zu wissen, ob ein Winter oder Sommer zu kalt oder zu warm, zu feucht oder zu trocken sein wird. Diese Voraussage ist aber, wie Verfasser zeigt, durchaus möglich.

Ein Sach- und ein Namensregister beschließen das außerordentlich anschaulich geschriebene, den derzeitigen Stand der Wissenschaft auf dem Gebiete der Wettervorhersage klar zum Ausdruck bringende Buch, das gewiß von allen Interessenten mit Dank für den Herrn Verfasser begrüßt werden wird, und dessen Lektüre auch den Lesern unseres Blattes warm empfohlen werden kann.

Herrmann.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Vorschüsse an jüngere Forstbeamte zur Beschaffung weittragender Büchsen.

M. f. L. vom 27. Mai 1925 — III 552.

Nach Kapitel 2 Titel 9 des Haushalts der Forstverwaltung für das Rechnungsjahr 1925 können nunmehr jüngeren Forstbeamten Vorschüsse zur Beschaffung weittragender Büchsen bewilligt werden. Die Zahlung, Tilgung, Buchung und Verrechnung der Vorschüsse soll entsprechend dem Verfahren bei den Vorschüssen zur wirtschaftlichen Einrichtung erfolgen.

Der Kreis der zu Bedenkenden umfaßt die nachgewiesenermaßen bedürftigen Oberförster- und Försteranwärter, die nicht in der Lage sind, aus eigenen Mitteln die in Rede stehende Waffe zu erwerben.

Im Hinblick darauf, daß gute weittragende Repetier-Büchsen zur Zeit schon für etwa 150 RM erhältlich sind, werden die Vorschüsse sich in der Regel auf den genannten Betrag zu belaufen haben. In besonders begründeten Ausnahmefällen werde ich Vorschüsse bis zu 250 RM bewilligen.

Die Tilgungsraten werden auf monatlich 10 RM festgesetzt. Die Einbehaltung der Tilgungsraten von den laufenden Bezügen beginnt mit dem auf die Auszahlung des Vorschusses folgenden Monatsersten.

Mit Rücksicht auf die verhältnismäßig kurze Tilgungsfrist und die nicht erhebliche Höhe der Vorschüsse wird von der Forderung einer Verzinsung der jeweiligen Restbeträge abgesehen.

Anträge auf Bewilligung der Vorschüsse sind auf dem Dienstwege mir vorzulegen.

Steiger.

Fahrkosten beim Vorhandensein eines eigenen Dienstgespanns, für das eine Vergütung aus der Staatskasse gezahlt wird.

Runderlaß d. M. f. L., D. u. F. v. 19. Mai 1925 — III 1520.

Oberförster, die ihr Gespann für den Dienst zur Verfügung stellen und dafür eine feste Vergütung erhalten, müssen das Fuhrwerk auch bei Dienstreisen, die über die Grenze ihres Reviers hinausführen, benutzen, ohne daß ihnen nach Ziffer 48 (1) der Ausf.-Bestimmungen zum Reisekostengesetz vom 3. Januar 1923 eine besondere Entschädigung gewährt werden kann. Sie sind ebenso wie die Oberförster, denen ein Dienstgespann auf Staatskosten geliefert ist, nach Ziffer 48 (4) a. a. O. abzufinden. Trinkgelder für Kutscher dürfen nicht angefordert werden.

Jagdkostenersatz.

M. f. L. vom 19. Mai 1925 — III 8339.

Die Bestimmungen der F.V.W. über die Gewährung von Jagdkostenersatz sind durch den Erlaß vom 7. Dezember 1922 — III 21566 — mit Rücksicht auf die damaligen Teuerungsverhältnisse vorübergehend erweitert worden. Nachdem die Preis- und Währungsverhältnisse wieder feste Form angenommen haben, muß die Belastung der Staatskasse mit derartigen Ausgaben wegfallen. Ich bestimme daher im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister, daß von jetzt ab Jagdkostenersatz an Jagdgäste nicht mehr und auch nur an die Beamten zu zahlen ist, die nach Ziffer 48, 49 und 52 der F.R.V. darauf Anspruch haben.

Der zum Teil schon früher außer Kraft gesetzte Erlaß vom 7. Dezember 1922 — III 21566 wird hiermit in seinem ganzen Umfange aufgehoben.

Steiger.

Umzugskosten- und Wohnungsbeihilfen sowie Transportkosten für eigene Gespanne versetzter Beamten (Allg. Vf. III 23).

Berichtigung d. Runderlasses v. 4. Mai 1925 — III 1579.

In der Zeile 2 des Abschnittes Ib (LwMBl. S. 246) muß es statt „dürfen die außerplanmäßigen Ausgaben" heißen: „dürfen den außerplanmäßigen Beamten die Ausgaben" usw.

Wann handelt der Täter „zugunsten" eines Angehörigen?

Urteil des Reichsgerichts vom 15. Januar 1925 III D 928/24

„Zugunsten" ihres Mannes handelte die Angeklagte nicht allein dann, wenn sie durch ihre Aussage die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens von ihm abwenden wollte, sondern es genügte hierzu, wenn sie ihm sonstige Nachteile, welche aus einer wahrheitsgemäßen Aussage für das anhängige Beleidigungsverfahren erwachsen konnten, ersparen wollte. (Juristische Rundschau 1925, Heft 2, Seite 75.)

Verordnung über Waffenbesitz vom 13. Januar 1919.

Urteil des Reichsgerichts vom 15. Januar 1925 III D 941/24.

Nicht nur die Verletzung der Ablieferungspflicht ist strafbar, sondern auch mit dem Ablaufe der Ablieferungspflicht jeder unbefugte Besitz von Waffen und Munition, auch wenn die Waffe oder Munition erst nach Ablauf der Ablieferungsfrist erworben ist. (Jurist. Rundschau 1925, Nr. 2, S. 79.)

Vollendete Beleidigung durch Diktat eines ehrverletzenden Schreibens.

(Urteil des Reichsgerichts in Strafsachen, vom 7. Mai 1923 2 D 235/23.)

Der Angeklagte hat einen Brief diktiert, in dem Beleidigungen von Richtern enthalten sein sollen. Er hatte Anordnung getroffen, daß ihm das Schreiben vor der Absendung noch einmal vorgelegt werden sollte, aber das ist gegen seinen Willen unterblieben und so das Schreiben zur Kenntnis eines der Richter gelangt. Die Strafkammer hat das Vorliegen des Tatbestandes der Beleidigung verneint und den Angeklagten freigesprochen. Zunächst sei der Brief wider den Willen des Angeklagten abgesandt worden, und ebenso seien die beleidigenden Aeußerungen nicht an diejenigen Personen gerichtet gewesen, in deren Hände der Brief gelangt ist. Unter den vorliegenden Umständen fehle es an dem Vorsatz ihrer Kundgebung, der auch darin nicht gegeben sei, daß der Brief der Bürovorsteherin diktiert sei, da sie nicht die Empfängerin der Aeußerungen, sondern nur mechanisches Werkzeug ihrer vorläufigen schriftlichen Niederlegung gewesen sei. Das Reichsgericht ist der Ansicht, daß in diesem Falle die Feststellung des Urteils von unzutreffenden rechtlichen Erwägungen ausgeht, denn es komme nicht darauf an, daß die Aeußerungen für die Bürovorsteherin bestimmt waren, weil es schon genügt, daß sie zu ihrer Kenntnis gelangt sind. Jede gewollte ehrverletzende Kundgabe, die zur Kenntnis eines anderen gelangt ist, sei es auf die eine oder andere Weise, erfüllt den Tatbestand der Beleidigung, auch wenn sie den bestimmungsgemäßen Empfänger nicht erreicht hat. Im vorliegenden Falle kommt es nur darauf an, ob die ehrenkränkende Bedeutung der diktierten beleidigenden Aeußerungen von der Bürovorsteherin bei der Niederschrift des Stenogramms oder bei dessen Uebertragung in die Maschinenschrift richtig aufgefaßt ist. Den Feststellungen des Landgerichts, daß die Beleidigung durch das Diktieren des Briefes nicht verwirklicht sei, kann aus diesen Gründen nicht beigetreten werden. Das Urteil war daher aufzuheben und die Sache an die Strafkammer zurückzuweisen. („Jur. Wochenschrift", 1924, Heft 12, Seite 911.)

Das Züchtigungsrecht Erwachsener gegenüber fremden Kindern.

(Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 4. Oktober 1922 11 V 108/22.)

Der Senat ist der Ansicht, daß nicht jedem Erwachsenen ein Züchtigungsrecht gegenüber fremden Kindern zusteht. Der Vater hat seinen Kindern gegenüber nicht nur ein Züchtigungsrecht, sondern der Allgemeinheit gegenüber und im

öffentlichen Interesse auch die Züchtigungspflicht, wenn es sich um Ungezogenheiten handelt, durch die dritte Personen belästigt werden. Soll die Züchtigung den erzieherischen Zweck erreichen, so muß sie der Unart auf dem Fuße folgen. Der seiner Erziehungspflicht bewußte Vater wird nichts dagegen einzuwenden haben, wenn in seiner Abwesenheit die verletzte dritte Person in seiner Vertretung die sofortige Züchtigung in den gehörigen Grenzen vornimmt. Die dritte Person wird in einem solchen Falle annehmen dürfen, daß sie die Zustimmung des Vaters in dessen Stellvertretung hat. Sollte aber trotzdem die Zustimmung fehlen und die Nichtzustimmung erkennbar sein, so würde das nicht in Betracht kommen, da es sich um die im öffentlichen Interesse liegende Erfüllung einer Pflicht des Vaters handelt (§ 679 BGB.). (Jur. Wochenschr. 1924 Heft 21/22 S. 1788).

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Die Pensionskasse des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" entwickelt sich über alles Erwarten günstig. Bis zum 12. Juni waren Anmeldungen eingelaufen von 990 Forstbeamten mit insgesamt 1688 Pensionsanteilen. Außerdem sind bis jetzt 138 Waldbesitzer der Kasse als Mitglied beigetreten, eine Zahl, die hoffentlich bald noch Vermehrung erfährt. Von den über 60jährigen Beamten, die abgekürzte Versicherung beantragt haben, sind 370 Anteile angemeldet worden. Versicherungsmathematisch stellt sich das Bild unserer Pensionskasse so günstig, daß sicher mit der Genehmigung durch die Reichsaufsichtsbehörde gerechnet wird. Diese konnte am 12. Juni nun endlich beantragt werden. Es wird gehofft, daß die Genehmigung der Kasse, die leider immer seine Zeit dauert, bis Ende Juli erwirkt sein wird.

Der Ausschuß für Pensionsversicherung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands".
Ökonomierat Grundmann, Vorsitzender.

Zunächst keine Verbesserung der Besoldung der staatlichen Forstbetriebsbeamten. Im Preußischen Landtag haben die Abgeordneten Gieseler und Genossen in einer Kleinen Anfrage darauf hingewiesen, daß die Förster nach ihrer Ausbildung und den zwei Prüfungen, die sie ablegen müssen, ein Anrecht darauf hätten, mit den Militäranwärtern der Eisenbahn, der Reichspost und der anderen Behörden im Gehalt gleichgestellt zu werden. Es wurde unter genauer Begründung eine Nachprüfung der Bezüge der Forstbeamten gefordert. Der Mininister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat darauf am 29. Mai folgende Antwort erteilt:

„Für das Rechnungsjahr 1925 besteht keine Möglichkeit, eine Verbesserung der Besoldungsverhältnisse der Forstbetriebsbeamten herbeizuführen. Doch wird eine solche für künftig erwogen werden. Eine Neuregelung der Nutzungsgelder für die Wirtschaftsländereien zugunsten der Forstbeamten ist eingeleitet. Den Schwierigkeiten, in welche ein Teil der Forstbeamten durch Verschulden geraten ist, ist durch Gewährung von Unterstützungen in weitgehendstem Maße Rechnung getragen."

Die Pensionskürzung. Nach dem von dem Reichsfinanzminister dem Reichstage am 25. Februar 1925 unterbreiteten „Entwurf eines Gesetzes über eine zweite Änderung der Personal-Abbau-Verordnung" wird an der Pensionskürzung festgehalten. Nur wenige Zugeständnisse an die gegen die Pensionskürzung geltend gemachten Bedenken enthält der neue Entwurf. Die Ruhegehaltsempfänger, die erst zu einem Zeitpunkt in den wohlverdienten Ruhestand getreten sind, mit dem nach der Versorgungsgesetzgebung die Beamtenlaufbahn im allgemeinen als abgeschlossen angesehen wird (nachdem sie eine vierzigjährige Dienstzeit erfüllt oder das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben), sind von der Wirkung der Kürzungsvorschriften ausgeschlossen. Ferner trägt der Entwurf der ursprünglichen Absicht Rechnung, wonach die Hinterbliebenenbezüge bei Vorhandensein von Privateinkommen aus Arbeitsverdienst der Kürzung nicht unterworfen werden sollen. Sodann wird im Artikel 10 folgende Änderung vorgeschlagen: Im § 1 Abs. 1 sind die Worte „ein weiteres steuerbares Einkommen (Privateinkommen)" zu ersetzen durch „ein steuerbares Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung (Arbeitseinkommen)". Endlich wird als kürzungsfreies Privateinkommen statt des Gehalts der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe A. VIII dasjenige der Besoldungsgruppe A. X bestimmt.

Nach Meldungen politischer Blätter sieht die Novelle zur Personalabbau-Verordnung im besonderen folgende wesentliche Verbesserungen vor: 1. Gänzliche Aufhebung der für die Beamten und Angestellten geltenden Abbaubestimmungen. 2. Gewährung von Abfindungssummen an verheiratete weibliche Beamte, die aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden. 3. Hinaufsetzung der Mindestwartegeldgrenze und des Höchstbetrages des Wartegeldes. 4. Einschränkung der Einstellungssperre, besondere Berücksichtigung der Versorgungsanwärter und Schwerkriegsbeschädigten bei Einstellung von Beamten. 5. Gewährung von Witwen- und Waisengeld an die Hinterbliebenen eines verstorbenen Ruhegehaltsempfängers, der sich erst nach der Pensionierung verheiratet hat. 6. Gewährung einer Witwenbeihilfe an schuldlos geschiedene Ehefrauen verstorbener Beamten oder Ruhegehaltsempfänger. 7. Gewährung einer Witwenbeihilfe an wiederverheiratete und witwengeldberechtigte Witwen im Todesfall des zweiten Ehemannes.

Da diese Verbesserungen nicht ohne Einfluß auf die Rechte der Länder und Gemeinden bleiben werden, war eine vorherige Beteiligung des Reichsrats geboten, um so eine gleichmäßige Behandlung der Reichsbeamten mit den Länder- und Gemeindebeamten zu erzielen.

Tagungen forstlicher Vereine.

Der Preußische Forstverein für die beiden Provinzen Preußen hat eine Mitglieder-Versammlung Ende August oder Anfang September d. J. in Elbing in Aussicht genommen. Sobald das Programm feststeht, werden wir Näheres mitteilen.

Der Pommersche Forstverein teilt mit, daß die vom 18. bis 20. Juni d. J. in Aussicht genommene Tagung des Pommerschen Forstvereins in Misdroy ausfällt, da infolge Zusammentreffens mehrerer fachlichen Tagungen die Beteiligung zu gering ist.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Fortbildungslehrgang des Deutschen Forstvereins in der Zeit vom 27. Juli bis 1. August in Tharandt in Sachsen. 27. Juli Zusammenkunft in Tharandt. 28. Juli vormittags: Bernhard: Überblick über die forstlichen Verhältnisse Sachsens. Geheimer Forstrat Dr. Vater: Die Form der Wurzel der Kiefer, Fichte und Buche. — Besichtigung der Sammlungen der Hochschule. — Nachmittags: Besichtigung des Forstgartens. — Abends: Aussprache.

29. Juli. Professor Dr. Münch: Mykorrhizen. Professor Dr. Prell: Neueste Ergebnisse der Forschungen über die Polyederkrankheit der Nonne. Privatdozent Dr. Schreiter: Die geologischen Verhältnisse der Forstämter Tharandt, Dresden und Zöblitz. — Nachmittags: Besuch des Tharandter Reviers, Führung: Geheimer Forstrat Professor Groß. — Abends: Aussprache.

30. Juli. Besuch des Forstamts Dresden, Führung: Forstmeister Melzer und Forstmeister Harter. — Abends: Aussprache.

31. Juli. Fahrt nach Zöblitz. — Nachmittags: Gang in das Forstamt Zöblitz. Führung: Forstmeister Graser. — Abends: Vortrag des Forstmeisters Graser über die Verhältnisse des Forstamts Zöblitz.

1. August. Vormittags: Revierbegang mit unmittelbar anschließender Aussprache. — Nachmittags: Schluß, 3,08 Uhr Abfahrt von Zöblitz.

Anmeldungen werden bis zum 10. Juli an das Sekretariat der Forstlichen Hochschule in Tharandt erbeten. Die Zahl der Teilnehmer wird auf 30 beschränkt.

Der Fortbildungsausschuß
des Deutschen Forstvereins. Bernhard.

Abhaltung eines Försterlehrganges in Vorpommern seitens der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern im Sommer 1925. Auf Grund unserer Bekanntmachung in Nr. 20 auf Seite 483, betreffend Abhaltung eines Försterlehrganges in der Stadtforst Neustettin, sind aus allen Teilen Hinterpommerns zahlreiche Anmeldungen von Teilnehmern hierzu eingegangen. Es besteht nunmehr die Absicht, auch einen solchen Lehrgang für Vorpommern abzuhalten. Als Ort ist zunächst ebenfalls eine Stadtforst (voraussichtlich Greifswald) vorgesehen. Der Termin dürfte in die erste Julihälfte fallen und vier bis fünf Tage umfassen. Näheres darüber wird in allen Fällen den Teilnehmern noch rechtzeitig bekanntgegeben. Die Teilnehmergebühr beträgt 15 M, fällt jedoch bei denjenigen Forstbeamten weg, deren Verwaltung entweder der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer oder dem Verband Pommerscher Waldbesitzer vertraglich angeschlossen ist. Anmeldungen müssen bis zum 22. Juni d. J. an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Stettin, eingereicht sein. Das Zustandekommen eines Lehrganges ist jedoch wegen der der Forstabteilung erwachsenden hohen Kosten nur dann gesichert, wenn bis zu diesem Termin mindestens 15 Meldungen eingehen. Daher ergeht an alle Forstbeamten das Ersuchen, nach Benehmen mit ihren Chefs Anmeldungen bis zum genannten Zeitpunkt einzureichen.

Stettin, den 9. Juni 1925.
Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern.

Forstwirtschaftliches.

Fichtenstecklinge. Ein Versuch, Fichten durch Stecklinge zu vermehren, ist mir gut gelungen. Ich schicke voraus, daß es sich dabei für die Forstwirtschaft nicht um einen praktischen Erfolg handeln kann. Der Versuch wurde im Herbst 1923 im Mistbeet gemacht. Ich schnitt zwei Jahre lang verschulten Fichten (also vier Jahre alten Pflanzen) und vierjährigen Sämlingen unter den ersten, gewöhnlich zwei Seitenästen die Gipfel aus, schnitt dann die Seitenäste dicht am Stämmchen ab und steckte diese Stecklinge in gute Gartenerde. Sie trieben Wurzeln und Zweige. Eulefeld

Der Eichenwickler — Tortrix viridana — befrißt jetzt die Eichen in der Südrhön, hauptsächlich aber am Main bei Aschaffenburg, so daß viele Kronen entblättert sind. Zuwachsverlust. Efd.

Zellstoff aus Buchenholz. Einer tschechoslowakischen Firma ist es gelungen, Zellstoff aus Buchenholz zu gewinnen, was mittels des bisherigen Aufschlußverfahrens nicht möglich war. Diese Erfindung besitzt besondere Bedeutung für die ausgedehnten Buchenwaldungen der Karpathen und Slowakei, die bisher nur zum kleinsten Teil ausgenutzt werden konnten und infolgedessen fast ertraglos waren. Nach dem patentierten Verfahren wird das Buchenholz entweder zu Zellstoff aufgeschlossen oder zu Halbstoff verarbeitet. Letzterer ist ein Rohstoff für die Papierindustrie, welcher teils aus Zellstoff, teils aus Holzschliff besteht, er soll so wie bisher der Holzschliff als Füllstoff bei der Papierindustrie dienen. Die Zellulose aus Buchenholz ist feiner als Fichtenzellulose und findet namentlich in der chemischen Industrie als Rohstoff für Kunstseide, Zelluloid, Sprengstoffe usw. Verwendung. Beim Aufschließen des Buchenholzes entstehen durch eine Nebenreaktion stickstoffhaltige Düngemittel, die nicht wie bisher mit den Ablaugen der Zellstoff-Fabrikation verlorengehen, sondern durch eine Düngemittelindustrie für die Landwirtschaft nutzbar gemacht werden können. Sch.

Kriegsschäden in den Vogesenwäldern. Im ganzen sind hier 29 000 ha Wald mehr oder minder stark beschädigt worden, von denen 5900 ha als vollständig zerstört anzusehen sind. Von diesen sollen 800 ha als „historisch" erklärt und in ihrem jetzigen Zustand belassen werden, von den übrigen sind 2600 ha für die künstliche Aufforstung bestimmt, während die Reste auf natürlichem Wege verjüngt werden können. Außerdem stehen noch verschiedene Waldteile, die durch Maschinengewehrfeuer stark mitgenommen sind, sie werden entsprechend dem Fortgange der Wirtschaft allmählich abgenutzt.

Die Höhe des in den Waldungen der Vogesen veranlaßten Schadens wird auf 60 Millionen Goldmark geschätzt. Sch.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Stettin. Oberförsterei Mühlenbeck. Aus geringfügigem Anlaß war am 20. Juli 1919 auf den Hegemeister Mau, damals Försterei Kolow, ein Attentat verübt worden, dessen Aufklärung erst lange nachher im Zusammenhang mit einem anderen, noch weit schwereren Verbrechen gelang. An dem Wege, der von dem Grundstück der Försterei Kolow entlangführt, stehen schöne Kirschbäume, an deren einem an dem kritischen Tage zwei Kerle hinaufgeklettert waren, um an der Ernte teilzunehmen. Hegemeister Mau sah dies, kam scheltend heran und stocherte mit seinem Handstock die ungebetenen Gäste von dem Baume herunter. Beide flüchteten in den nahen Wald und der Beamte machte kehrt, um ins Haus zu gehen. Plötzlich sah er die beiden Kerle in kurzer Entfernung angriffsbereit dastehen, den einen mit einer Schußwaffe in der Hand. Alsbald fiel ein Schuß, der fehlging, ein zweiter folgte und traf Hegemeister M. durch beide Oberschenkel. Der Täter und sein Kumpan entwichen. Die Verletzungen des Hegemeisters M. waren zum Glück nur ungefährliche Fleischwunden, die dank seiner kräftigen Natur schnell und gut verheilten. Im April 1923 wurde der jetzt 31 Jahre alte Mechaniker Meinolf wegen eines in dem Buchheidedorf Dobberpfuhl verübten grausigen Verbrechens zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt, weil er eine ältere Frau in ihrer Wohnung überfallen und beraubt hatte, die an den Folgen der erlittenen Mißhandlungen verschied. Einige Tage nach der Verurteilung klagte Meinolf sich in einem Schreiben an den Untersuchungsrichter des „Kolower Förstermordes“ an, weil er glaubte, der Trefferschuß sei tödlich gewesen. Später versuchte dann der Angeklagte, die Tat als eine unter dem Einfluß seines Kumpanen begangene Affekthandlung darzustellen. Das Schwurgericht Stettin stellte versuchte Tötung als erwiesen fest. Der zur Zeit des Vorfalls offenbar stark verwilderte Angeklagte hat mit einem Menschenleben frevelhaft gespielt. Daß die Schießerei so glimpflich ablief, war nicht sein Verdienst. Das Urteil lautete auf vier Jahre Zuchthaus und fünfjährigen Ehrverlust.

Verschiedenes.

Die vorläufigen Bestimmungen für die Försterprüfung, ausgearbeitet von der Prüfungsstelle für Privatförster in Preußen sind im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienen und können von dort bezogen werden.

Hauptlandwirtschaftskammer.

Jahrbuch für Jagdkunde. Monatlich laufende Zeitschrift, im Auftrage des Instituts und der Gesellschaft für Jagdkunde. Herausgegeben von Geh. Reg.-Rat Dr. Ströse, Berlin-Zehlendorf. Vorstehende Gesellschaft hat sich in ihrer Zeitschrift die Aufgabe gestellt, in weitesten Forst- und Jägerkreisen Interesse und aktive Teilnahme an dem praktischen Wissen und der theoretischen Wissenschaft der Jagdkunde zu wecken. Gerade in den heutigen Zeiten und Zuständen, in denen der kulturelle Durchschnittsmensch zum Allerweltsweisen und Gesellschaftsfax herangezogen wird, in denen man wie über viele andere Ideale der Wissenschaft und des Gefühls, so auch über das Wissen und die Pflege der Jagdkunde oberflächlich hinweggeht, in denen die Jagd und ihre Ausübung vielfach nur noch als Sport angesehen werden, gerade in den heutigen Zeiten ist es aufs freudigste zu begrüßen, wenn eine auf jagdwissenschaftlicher Basis organisierte Gesellschaft Wald und Wild, Hund und Jäger wieder auf altererbter Grundlage der Ästhetik im Weidwerk, der Weidgerechtigkeit vereinen will. Weidgerecht sein kann nur der Jäger, und zwar nur der Jäger, der bei seiner Jagdausübung Herz und Kopf, Gefühl und Wissen paart. Dies Wissen zu erwerben und zu pflegen, ist obige Zeitschrift aufs beste geeignet. Sie bieten dem Leser die Richtlinien weidgerechter Jagdausübung, sie zeigt ihm den Weg, das Wild zu schützen, zu hegen und zu pflegen, sie bietet dem Anfänger die Grundlagen zoologischer Jagdkunde und sie erweitert den Gesichtskreis des Fortgeschrittenen durch äußerst lehrreiche Abhandlungen über die verschiedenartigsten Erkrankungen des Wildes. Auch allgemein jagdkundlich enthält das Jahrbuch für Jagdkunde ungemein vielseitige und lesenswerte Mitteilungen, und es ist nur zu hoffen und zu wünschen, daß es in weitesten Jäger- und Jagdkreisen Deutschlands Eingang finden möchte.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt wird uns geschrieben: Der Holzmarkt zeigt insofern ein etwas verändertes Aussehen, als die Kauflust geringer wurde, die Umsätze im Platzholzhandel zurückgingen und das Angebot in minderwertiger Ware sich ein wenig verstärkte. Zu bemerken ist jedoch, daß die Vorräte in guter Stammkiefer klein sind und daß die meisten Sägewerke kaum noch in solchen wertvollen Sorten etwas abzugeben haben. Die Ansicht ist daher allgemein verbreitet, daß die Preise sich halten werden, zumal sie nur etwa 30 v. H., im Durchschnitt betrachtet, über die Friedenshöhe liegen und somit der allgemeinen Weltmarktlage des Holzgeschäftes entsprechen dürften. Nicht so günstig sieht es für die Zukunft des Bauholzmarktes aus. Hier ist zu bedenken, daß sich die zu erwartenden starken Angebote in angeblauten Materialien aus verspätet zum Einschnitt gelangenden Eulenfraßbeständen erst verspätet auswirken können. Wenn die Abfuhr dieses Rohholzes aus den Wäldern mehr in Schwung kommt, wird die Produktion in angeblautem Material steigen, und dann können Rückschläge bei der Preisstellung am Markte minderwertiger Sortimente möglicherweise eintreten. Für prompt zur Ablieferung gelangende Bauware ist dagegen eine Preisveränderung bisher nicht eingetreten. Schalbretter, konisch besäumt, brachten nach wie vor frei Waggon Berlin im Großhandel 42 bis 43 ℳ und Vollblockbretter je nach Qualität 63 bis 66 ℳ. Kantholz wurde zu 50 bis 51 ℳ, Balkenholz zu 67 bis 68 ℳ umgesetzt. Die Preise für gute ostpreußische Stammware, unsortiert, standen zwischen 100 und 115 ℳ ab Verladestationen. Pommerellische

Werke erzielten frei Grenze 95 bis 98 M. Ein Abschluß in starker guter Stammkiefer von 35 mm aufwärts, meist 42 mm und Bohlenholz zu 100 M frei Erpel wurde bekannt. Die Kahnfrachten steigen, weil sich alle Holzkäufer bemühen, die augenblickliche gute Witterung zu Abladungen auszunutzen. Astreine Seiten leicht angeblaut, vorwiegend 23 mm stark, wurden mehrfach von der Leistenindustrie verlangt. Erle war etwas vernachlässigt, weil der Westen infolge der Stinnes-Krisis mit Einkäufen zurückhält. Eiche wurde nur in bester Qualität und verhältnismäßig kleinen Mengen verkauft. Buche war gesucht.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 8. bis 14. Juni 1925 ab märkischer Station 10,92 RM.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 13. Juni 1925. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 1,20 Goldm., Sommer 0,25 Goldm. Wildkanin: Winter 0,50 Goldm., Sommer 0,10 Goldm. Füchse: Winter I 25 Goldm., II 15 Goldm., Steinmarder: I 40 Goldm., II 20 Goldm., III 10 Goldm. Baummarder: I 50, II 25 Goldm., III 12 Goldm. Iltisse: I 12, II 6, III 3 Goldm. Maulwürfe: I 0,30 Goldm., II 0,10 Goldm. Dachse: I 8 Goldm., II 4 Goldm. Rehe: Sommer 4 Goldm., Winter 2 Goldm. Rotwild: trocken kg 2,50 Goldm. Damwild: trocken kg 4 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,10 Goldm. Rinderhäute: gesalzen, à Pfund 0,40 Goldm. Kalbfelle: gesalzen, à Pfund 0,70 Goldm. Schaffelle: gesalzen, à Pfund 0,50 Goldm. Ziegenfelle: 3 bis 4 Goldm. das Stück.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 13. Juni 1925. Landfüchse 25 bis 30 Mk., Steinmarder 36 bis 40 Mk., Baummarder 50 bis 70 Mk., Iltisse 10 bis 15 Mk., Dachse 8 Mk., Rehe, Sommer, 3,50 Mk., Rehe, Winter, 2 Mk., Hasen, Winter 1,50 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1,40 Mk., Wiesel, weiße 5 Mk., Wildkanin, Winter I 0,65 Mk., Katzen, Winter, schwarz 3,50 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 13. Juni 1925. Füchse 24 bis 33 Mk., Baummarder 40 bis 65 Mk., Steinmarder 35 bis 45 Mk., Iltisse 10 bis 15 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,30 Mk., blauledrige 0,25 Mk., Wiesel, weiße 4 bis 6 Mk., Hasen 1,75 bis 1,85 Mk., Kanin, Wildkanin 0,50 bis 0,60 Mk., Rehe: Sommer 4 Mk., Winter 2,50 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 13. Juni 1925. Rehböcke 1,05 bis 1,15, IIa 0,70 bis 0,80 für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 13. Juni 1925. Hechte, unsortiert 120 bis 135, mittel 136 bis 151, mattlebend 93 bis 100, Schleien, groß 90 bis 95, unsortiert 87 bis 101, Aale, unsortiert 203 bis 236, groß-mittel 240 bis 260, mittel 180 bis 200, klein-mittel 141, klein 100 bis 110 für 50 kg. — Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 8 bis 10 cm 3,50 bis 4,60, 11 bis 12 cm 19, 13 bis 14 cm 26 das Schock. Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 37. **Nutz- und Schirrholz der staatlichen Forstbeamten.** Dürfen staatliche Forstbeamte wertvolle Nutzholzstämme der I. und II. Taxklasse durch Zerschneiden in die IV. Klasse bringen, um für sich billiges Nutz- und Schirrholz zu schaffen? Darf der Revierverwalter dieses allgemein gestatten? Gibt es eine ministerielle Verfügung, welche dieses untersagt? Staatsrevierförster K.

Antwort: Erste Pflicht aller Staatsbeamten, also auch der staatlichen Forstbeamten, ist es, das Staatsinteresse in jeder Weise wahrzunehmen; die Forstbeamten müssen dies selbstverständlich ganz besonders auch bei der Holzausformung und Holzaushaltung beachten, das Holz also einer im Interesse der Staatskasse möglichst günstigen Verwertung zuführen. Wenn Forstbeamte wertvolle Stämme I. und II. Klasse zerschneiden lassen, um die besten Abschnitte als Nutz- und Schirrholz für ihren eigenen Wirtschaftsbedarf in die IV. Taxklasse zu bringen, und sich dadurch besonders billiges Nutzholz verschaffen, so handeln sie gegen das Staatsinteresse. Ein solches Verfahren kann nur als gänzlich unzulässig und gegen die Dienstvorschriften verstoßend bezeichnet werden. Ein Oberförster, der den ihm unterstellten Forstbeamten ein solches Verfahren gestattet, handelt natürlich ebenfalls pflichtwidrig. Ministerielle Verfügungen, die so etwas ausdrücklich verbieten, sind uns nicht bekannt. Es wird wohl bisher kein Anlaß zur Herausgabe einer derartigen Verfügung gewesen sein, da ein solch unzulässiges Verhalten von der Staatsforstverwaltung nicht vorausgesetzt worden ist und bisher wohl auch noch nicht zur Kenntnis des Ministeriums gekommen sein dürfte.

Anfrage Nr. 38. **Pensionierter Hegemeister im Gemeindedienst.** Ich bin als Hegemeister pensioniert und habe die Verwaltung und Bewirtschaftung eines Gemeindewaldes übernommen. Darf ich den Titel „Hegemeister" in amtlichen Schriftstücken verwenden. Hegemeister X. in Z.

Antwort: Es besteht keine gesetzliche Bestimmung, welche das Weitertragen des Titels Hegemeister untersagt, aber dieser im Staatsdienst erworbene Titel darf im vorliegenden Falle nur mit dem Zusatz a. D. getragen werden. Es ist selbstverständlich, daß sich an dieser Tatsache nichts ändert, wenn eine Stellung im Gemeindedienst übernommen wird, aber ebenso versteht es sich von selbst, daß Rechte, wie jetzt das Tragen der Uniform, hieraus nicht abzuleiten sind.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse Neustettin (Köslin) ist sofort zu besetzen.

Förster-Endstelle Egels, Oberf. Aurich (Stade), ist am 1. Oktober zu besetzen. Dienstland: 0,6160 ha Garten, 1,9420 ha Acker, 5,4870 ha Wiese, 1,1190 ha Weide. Bewerbungsfrist 27. Juni.

Försterstelle Hessenstein, Oberf. Frankenau (Cassel), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung 3 km bis Ederbringhausen, Bahnstation dortselbst. Die Hälfte der Dienstwohnung ist als Jugendherberge eingerichtet. Der Bewerber muß die Beaufsichtigung übernehmen. Wirtschaftsland: 0,42 ha Garten, 3,9 ha Acker, 3,7 ha Wiese, 1,2 ha Weide. Dienstaufwands-Entschädigung zur Zeit 70 M. Nutzungsgeld 151 M. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 7. Juli.

Förster-Endstelle Neuenhofe, Oberförsterei Planken (Magdeburg), ist am 1. Oktober anderweit zu besetzen. 5,640 ha Wirtschaftsland. Schule im Orte. Bewerbungsfrist 10. Juli.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Niederkalbach (Cassel) ist am 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung in Mittelkalbach. Bahnstation Neuhof. Wirtschaftsland: 1,1 ha Acker, 1,8 ha Wiesen. Dienstaufwandsentschädigung zur Zeit 70 M. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 26. Juni.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Immichenhain in Neukirchen (Cassel) ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Mietwohnung, vier Zimmer, Küche, Bad, elektrisches Licht, Wasserleitung, in Neukirchen. Bahnstation im Ort. Kein Wirtschaftsland. Dienstaufwandsentschädigung zur Zeit 70 M. Bewerbungsfrist 7. Juli.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Schmalkalden (Cassel) ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Mietwohnung, drei Zimmer, Küche, elektrisches Licht, Wasserleitung, in Brotterode, 12 km bis Schmalkalden. Bahnstation im Ort Brotterode Aussicht auf Wohnung in Schmalkalden ist vorhanden. Kein Wirtschaftsland. Dienstaufwandsentschädigung zur Zeit 70 M. Bewerbungsfrist 7. Juli.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Wolkersdorf (Cassel) ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Geräumige Dienstwohnung; elektrisches Licht und Wasserleitung. Wirtschaftsland: 0,07 ha Garten, 0,5 ha Acker, 0,7 ha Wiese. Dienstaufwands-Entschädigung zur Zeit 70 M. Nutzungsgeld 30 M. Bahnstation Frankenberg, 4 km. Bewerbungsfrist 7. Juli.

Bebaute Hilfsförsterstelle Rüth, Oberf. Schleiden (Aachen), ist am 1. August neu zu besetzen. Das Hilfsförstergehöft Rüth ist ein Neubau. 3,05 ha Dienstland. Nächster Ort ist Krekel mit Kirche und Schule. Zur Bewerbung zugelassen sind sämtliche überzähligen Förster und Hilfsförster, die dem Regierungsbezirk Aachen angehören, verheiratet sind, aber noch keine bebaute Stelle innehaben. Bewerbungsfrist 1. Juli.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeinde-Oberförsterstelle Kelberg, Eifel, ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 1. Juli an den Landrat in Adenau einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Städtische Hilfsförsterstelle Schwerin (Warthe) ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind sofort an den Magistrat Schwerin (Warthe) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Beyer, Hegemeister in Wallerholz, Oberf. Miele (Hannover), wird am 1. Juli auf Antrag in den Ruhestand versetzt.

Bonath, Hegemeister in Birkenmoor, Oberf. Ilfeld (Hannover), wird am 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Drews, Forstsekretär in Nieder-Kalbach, wird am 1. Juli nach Neu-Ruppin, Oberf. Neu-Ruppin (Potsdam), versetzt.

Gode, Hegemeister in Helldiek, Oberf. Diepholz (Hannover), wird am 1. Juli auf Antrag in den Ruhestand versetzt.

Herrmann, überz. Förster in Annaburg, wird am 1. Juli die Försterstelle Annaburg, Oberf. Annaburg (Merseburg), übertragen.

Janetzke, Förster in Neu-Rögnitz, Oberf. Lindenberg, wird am 1. Juli die Förster-Endstelle Jägerthal, Oberf. Schönthal (Schneidemühl), übertragen.

Karpe, Förster in Schulzenwalde, wird am 1. Juli die Förster-Endstelle Schulzenwalde, Oberf. Schulzenwalde (Schneidemühl), übertragen.

Keil, Förster in Maria-Laach, Oberf. Coblenz, wird am 1. Juli nach Kirchen, Oberf. Kirchen (Coblenz), versetzt.

Mentges, Förster in Kirchen, Oberf. Kirchen, wird am 1. Juli nach Maria-Laach, Oberf. Coblenz (Coblenz), versetzt.

Menzel, Förster in Hohenwalde, Oberf. Födersdorf, wird am 1. Juli auf die Försterstelle Kalkbruch, Oberf. Alt-Christburg (Königsberg), versetzt. Die Versetzung des Hegemeisters **Soldat** auf die Försterstelle Kalkbruch, Oberf. Alt-Christburg, ist zurückgezogen worden, da der Genannte noch im Memelgebiet verbleibt.

Meyer, überz. Förster in Horburg, Oberf. Halle (Merseburg), wurde auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. Mai aus dem Staatsforstdienst entlassen.

d'Ottilie, Forstsekretär in Harpstedt, wird am 1. Juli unter Ernennung zum Förster in Endstelle ernannt und nach Birkenmoor, Oberf. Ilfeld (Hannover), versetzt.

Schippan, überz. Förster in Lausa, Oberf. Sitzenroda, wird am 1. Juli die überzählige Försterstelle Annaburg II, Oberf. Annaburg (Merseburg), übertragen.

Schmidt, Förster in Kutschlau, Oberf. Brätz, wird am 1. September nach Gönne, Oberf. Selgenau (Schneidemühl), versetzt.

Schulz, Hegemeister in Behrensbrück, Oberf. Neuholland, wird am 1. Juli nach Nassenheide, Oberf. Neuholland (Potsdam), versetzt.

Sund, überz. Förster in Wilhelmsdorf, Oberf. Ziegenort (Stettin), wird am 1. Juli in den Bezirk Hannover einberufen und nach Priorsgehege, Oberf. Lüneburg (Hannover), versetzt.

Zinder, Hilfsförster in Friedrichsdorf, Oberf. Tapiau, wird am 1. Juli auf die Hilfsförsterstelle Frisching, Oberf. Gauleden (Königsberg), versetzt.

Zuhrmann, Hilfsförster in Schwenten, Oberf. Schwenten, wird am 1. Juli nach Neu-Rögnitz, Oberförsterei Lindenberg (Schneidemühl), versetzt.

Storck, Forstgehilfe in Castellaun, Oberf. Castellaun, wird am 1. Juli nach Aremberg, Oberf. Adenau (Coblenz), versetzt.

Hofkammer.

Brettstedt, Förster in Schmiedeberg, Oberf. Schmiedeberg im Riesengebirge, wird am 1. Juli nach Bergfreiheit, Oberf. Schmiedeberg im Riesengebirge (Liegnitz), einberufen.

Hinz, überz. Förster in Mönkebude, Oberf. Jädkemühl (Stettin), wird am 1. Juli nach Köthener Teerofen, Oberf. Klein-Wasserburg (Potsdam), versetzt.

Privatforstdienst.

Reichsgräfl. von Maltzansches Forstamt Militsch, Bez. Breslau.

Abend, Förster in Gontkowitz, wurde am 15. Mai in gleicher Eigenschaft nach Schlabotschine, Forsthaus Antoinettenruh, Post Freyhan, versetzt.

Kluß, Hilfsförster in Schlabotschine, wurde ab 15. Mai mit der Verwaltung der Försterstelle Melochwitz, Post Militsch, betraut.

Spaethe, Hilfsförster in Melochwitz, wurde am 15. Mai auf die Försterstelle Gontkowitz versetzt und zum Förster befördert.

Bayern.

Aus Anlaß der Versetzung in den dauernden Ruhestand wird die Anerkennung für ihre Dienstleistung ausgesprochen:

Gradel, Oberforstmeister, Vorstand des Forstamts Marquartstein-West.

Petzold, Oberforstmeister, Vorstand des Forstamts Neustadt a. A.
Riedel, Forstmeister, mit dem Titel und Rang eines Oberforstmeisters bekleidet, Vorstand des Forstamts Eichstätt-Ost.
Bauer, Forstwart in Arnoldsreuth.
Bauer, Forstwart in Großalbershof.
Blaß, Forstwart in Dürnsricht.
Dotzer, Forstwart in Treffelstein.
Graßmann, Forstwart in Lengenfeld.
Emmert, Forstaufseher in Rodalben, wird am 1. Juli die erbetene Entlassung aus dem Staatsdienste bewilligt.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Deutscher Forstverein.

Dem Deutschen Forstverein sind Mittel zur Verfügung gestellt worden, um Fachgenossen, die hierfür Beiträge von ihren Verwaltungen nicht erhalten, den Besuch der Mitgliederversammlung in Salzburg zu ermöglichen. Berücksichtigt werden bei der Zuteilung vor allem Beamte in Vorbereitungsstellen — Assessoren — und Beamte des Ruhestandes. Gewährt wird die Fahrt nach Salzburg und zurück, unter Umständen auch ein bemessener Zuschuß zum sonstigen Aufwand.

Anträge mit Angabe der Fahrkosten wollen bis 15. Juli an den Unterfertigten gestellt werden. Die Auszahlung der Beträge erfolgt in Salzburg.

München, Franz-Josef-Str. 30 I, 6. 6. 1925.

Dr. Wappes.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 12 M, für inaktive 6 M jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Velte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 133 859, Postscheckamt Berlin.

Kurzer Vorbericht über die Delegierten- und Mitgliederversammlung am 13. Juni 1925 in Berlin.

Die Versammlung war recht zahlreich besucht; außer den Bezirksgruppenvorsitzenden war auch eine ganze Anzahl Mitglieder erschienen. Als Vertreter des Herrn Ministers bzw. der Zentralforstbehörde war Herr Landforstmeister Gernlein anwesend, und in seiner Begleitung Herr Amtsrat Heine. Aus dem Preußischen Landtage erschienen die Herren Abgeordneten Gieseler (D.-völk.), Kickhöffel (D.-nat.), Wachhorst de Wente (Dem.), Geheimrat Weissermel (D.-nat.), Wittich (Soz.). Als weitere Gäste nahmen an der Verhandlung teil die Herren staatl. Revierförster Karius, Fermerswalde, Bez. Merseburg und Oberförster Fiebig vom Verein für Privatforstbeamte Deutschlands, sowie die Vertreter der „Deutschen Forst-Zeitung", Ökonomierat Grundmann und Redakteur Franz Müller, Neudamm.

Der Vorsitzende erstattete in Kürze den Geschäftsbericht, der Schatzmeister den Kassenbericht. Die Tagesordnung wurde dann wie folgt erledigt.

Zu Punkt 2: Besoldung, referierten die Herren Velte (Cassel), Purbs und Stapelfeld. Die Ansprüche der Forstobersekretäre begründete Herr Forstobersekretär Buse. Folgende, von Herrn Revierförster Rammisch vorgeschlagene Entschließung wurde angenommen:

„Der Verein Preußischer Revierförster erwartet nach wie vor mit Zuversicht, daß die Einstufung sämtlicher Revierförster in Gruppe 8 noch in diesem Jahre erfolgt. Sollte dies jedoch wider Erwarten nicht zu erreichen sein, dann bitten wir, daß für die Aufrückung grundsätzlich nur das Dienstalter der Revierförster maßgebend sein soll, jedoch mit der Maßgabe, daß die im Jahre 1862 und früher geborenen Revierförster zunächst aufrücken, und zwar auch dann, wenn sie mit ihrem Dienstalter zur Aufrückung noch nicht heranstehen sollten."

Die anwesenden Parlamentarier erklärten die Ansprüche der Staatsrevierförster für berechtigt und versprachen, weiterhin nachdrücklich dafür einzutreten. Herr Landforstmeister Gernlein äußerte, daß die Zentralforstverwaltung nach wie vor den Standpunkt vertrete, daß sämtliche Revierförster nach Gruppe VIII einzustufen seien.

Über Punkt 3, Dienstaufwand, referierten die Herren Rammisch und Jßbrücker. Von beiden Rednern wurde ganz energisch betont, daß der jetzige Dienstaufwand in keiner Weise für die tatsächlichen Aufwendungen hinreichend sei. Zu Punkt 4: Wirtschaftsland, stellten die Herren Rothe und Meyer die Unhaltbarkeit der heutigen Zustände der landwirtschafttreibenden Forstbeamten unter eingehender Begründung fest. Es konnte von dem Vertreter des Herrn Ministers sowie von den Herren Abgeordneten die Zusicherung gegeben werden, daß Maßnahmen geplant seien, die die Angelegenheit zur Zufriedenheit der Beamtenschaft regeln werden. Der Vorsitzende warnte bei dieser Gelegenheit jedoch, die Ansprüche auf Zuweisung weiteren Wirtschaftslandes nicht zu übertreiben, da hierdurch die Einstufungsfrage bei einer späteren Besoldungsregelung ungünstig beeinflußt werden könnte, was auch die Zustimmung der Versammlung fand.

Punkt 5: An Stelle des durch Pensionierung aus dem Staatsdienst ausscheidenden stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Dallmann, wurde Revierförster Purbs, Hirschberg (Bez. Potsdam), zum 2. Vorsitzenden gewählt. Er nahm die Wahl an. Kollege Dallmann wird jedoch seine bewährte Mitarbeit dem Verein weiter widmen, da ihm das Amt eines Vertreters der Ruhestandsbeamten übertragen wurde.

Unter Verschiedenes wurde beschlossen, für 1926 den Vereinsbeitrag für aktive Mitglieder auf **15 Mk.** festzusetzen. Pensionäre zahlen die Hälfte. In einer Erhebung des Vereins Preußischer Staatsförster ist die Zahl der Mitglieder des Revierförstervereins zu niedrig angegeben worden. Demgegenüber wird festgestellt, daß dem Verein angehören: 193 im Dienst befindliche Revierförster, 11 Forstobersekretäre und 42 Ruhestandsbeamte. Danach sind also nur 12 aktive Revierförster nicht Mitglieder des Vereins.

Herr Revierförster Karius redete einem Zusammenschluß sämtlicher Forstbetriebsbeamten das Wort. Der Vorsitzende begrüßte die Einigungsbestrebungen, soweit eine Arbeitsgemeinschaft besonders zur gemeinsamen Vertretung wirtschaftlicher Belange in Betracht kommt, durchaus, stellte aber den einheitlichen Willen der Revierförster fest, daß von einer Verschmelzung ihres Vereins mit dem Verein preußischer Staatsförster keine Rede sein könne. Die Arbeitsgemeinschaft wird auch erst dann

in Frage kommen können, wenn die immer noch vorhandenen Differenzen zwischen Oberförster- und Försterverein völlig behoben sind.

Viele Revierförster sind Gutsvorsteher und haben als solche wesentliche Unkosten, die ihnen nicht vergütet werden. Es wird beschlossen, daß die in Betracht kommenden Stelleninhaber durch Vermittlung des Beamtenausschusses bei den Regierungen wegen Erhöhung ihres Dienstkostenpauschales vorstellig werden sollen.

Die Versammlung nahm einen sehr würdigen, von einmütigem deutschen Geiste getragenen Verlauf und wurde um ½3 Uhr nachmittags geschlossen. Hennig

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9751. **Putzke,** Friedrich, Waldwärter, Niederlübbichow bei Zehden a. O., Kreis Königsberg Nm. IX.
9752. **Schneider,** Rudolf, Fürstl. Revierförster, Fh. Hüttengrund Post Mittelgründau, Kreis Gelnhausen. XIII.
9753. **Wolter,** Franz, Förster, Sibnow, Post Murchin, Kreis Greifswald. II.
9754. **Dickbertel,** Karl, Fürstl. Förster, Fh. Schell, Post Lemathe, Kreis Iserlohn. XI.
9756. **Piepgras,** Heinrich, Förster, Fh. Petriholz, Post Rieseby, Kreis Eckernförde. IV.
9757. **Reimers,** Friedrich, Guts- und Forstbeamter, Kransberg, Post Bredenbek i. Holstein. IV.
9758. **Hubmer,** Friedrich, Städtischer Revierförster, Fh. Heuberg, Post Weissenburg, Bayern. XIV.
9759. **Sandner,** Erich, Forstgehilfe, Fh. Friedrichsgrün, Post Hammerbrücke i. Vogtl. XII.
9760. **Arnold,** Kurt, Förster, Fh. Klippatz-Mühle, Post Radenickel, Kreis Crossen. IX.
9761. **Brämer,** Hellmuth, Forstgehilfe, Zwochau, Post Röcknitz, Bezirk Leipzig. XII.
9762. **Heiland,** Ernst, Hegemeister, Heidekrug, Post Strausberg, Kreis Oberbarnim. IX.
9763. **Bunde,** Alfred, Hilfsförster, Marienwalde, Post Gollnow, Kreis Naugard. II.
9764. **Nieland,** Friedrich, Forstgehilfe, Försterei Eulo, Post Forst, Kreis Sorau. IX.
9765. **Hartwig,** Wilhelm, Förster, Camper, Post Grammendorf, Kreis Grimmen. II.
9766. **Hauck,** Ernst, Hilfsförster, Coburg i. Bayern, Haus Hohenfels. XIV.
9767. **Pohlers,** Herbert, Fürstl. Forstgehilfe, Oelsnitz (Erzgebirge) i. Sa., Forsthaus. XII.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Goldmark portofrei geliefert wird.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Piplack, Kurt, Förster, Gr.-Brunsrode, Post Lehre in Braunschweig.
Cebulla, Josef, Hilfsjäger, Oberf. Waldenau bei Laband, Kreis Gleiwitz.
Stahl, Fritz, Rentmeister, Schmidtheim (Eifel), Kreis Schleiden.
Zajonz, Wilhelm, Heger, Stubendorf, Kr. Groß-Strehlitz O.-S.
Wolff, Georg, Hilfsförster, Pietzpuhl, Post Möser, Bezirk Magdeburg.
Halla, Gottlieb, Förster, Aschenbreuermarter, Post Donaustauf, Oberpfalz.
Schwabe, E., Förster, Fh. Hasenwinkel bei Steinhausen, Kreis Göttingen.
Braun, Engelbert, Förster, Bruchhausen, Post Ostbergen, Kreis Höxter.
Theissen, Hubertus, Hilfsförster, Meppen in Hannover.
Czech, Otto, Revierförster, Pom.-Eckstein, Kreis Neustettin.
Teichmann, Kurt, Hilfsförster, Wartha, Kreis Frankenstein in Schlesien.
Augustin, Rudolf, Hilfsförster, Hermsdorf, Kreis Hoyerswerda, Bez. Liegnitz.
Berneisch, Herbert, Hilfsförster, Carlsruhe, Kreis Oppeln.
Bode, Heinrich, Hilfsförster, Geisleben, Kreis Heiligenstadt, Bez. Erfurt.
Bodemann, Wilhelm, Hilfsförster, Meppen, Bez. Osnabrück.
Bruns, Fritz, Hilfsförster, Wernigerode a. Harz.
Burchhardt, Heinrich, Hilfsförster, Fh. Rodeberg bei Urbach, Kreis Ilfeld, Bezirk Merseburg.
Busch, Werner, Hilfsförster, Ballenstedt am Harz.
Dechant, Karl, Hilfsförster, Camen, Kr. Hamm, Bez. Arnsberg in Westfalen.
Dermietzel, Willy, Hilfsförster, Lunow, Kreis Angermünde.
Dummann, Fritz, Hilfsförster, Gollnow in Pommern.
Eickhoff, Max, Hilfsförster, Niederense, Kreis Soest, Bezirk Arnsberg in Westfalen.
Fechner, Artur, Hilfsförster, Lennep, Bez. Düsseldorf.
Franzky, Otto, Hilfsförster, Katscher, Kreis Leobschütz, Bez. Oppeln.
Goihl, Karl, Hilfsförster, Brunkau, Kreis Stendal, Bez. Magdeburg.
Heitfogel, Rudolf, Hilfsförster, Fh. Schertendorf, Kr. Grünberg, Bez. Liegnitz.
Herrmann, Horst, Hilfsförster, Creba O.-L., Kreis Rothenburg, Bez. Liegnitz.
Heyer, Arno, Hilfsförster, Magdeburg West, Rennweg.
Höhns, Fritz, Hilfsförster, Lunow, Kreis Angermünde.
Johns, Otto, Hilfsförster, Grittel bei Eldena, Kreis Grabow, Mecklenburg-Schwerin.
Jung, Adolf, Hilfsförster, Wusterhanse, Kreis Neustettin, Bez. Köslin.
Kretschmer, Lothar, Hilfsförster, Reinersdorf, Kreis Kreuzburg, Bez. Oppeln.
Kullick, Walter, Hilfsförster, Abbau Klonofken, Kr. Gerdauen, Ostpreußen.
Leutkeil, Waldemar, Hilfsförster, Dessau, Askanische Str. 67.
Linke, Max, Hilfsförster, Koppitz, Kreis Grottkau, Bez. Oppeln.
Meschede, Heinrich, Hilfsförster, Siedlinghausen, Kreis Brilon, Bez. Arnsberg.
Müller, Herbert, Hilfsförster, Fh. Starnitz, Kreis Stolp, Bez. Köslin.
Neubert, Erich, Hilfsförster, Quittainen, Kr. Pr.-Holland, Bez. Königsberg.
Oscheka, Hubert, Hilfsförster, Ammerland, Kreis München in Bayern.
Preuß, Wilhelm, Hilfsförster, Hoffstädt, Kreis Deutsch-Krone, Grenzmark.
Puchert, Richard, Hilfsförster, Massow, Kreis Naugard, Bez. Stettin.
Reuter, Karl, Hilfsförster, Nettersheim, Kreis Schleiden, Bez. Aachen.
Ritter, Heinrich, Hilfsförster, Elberberg, Kreis Wolfhagen, Bez. Cassel.
Röthke, Gerhard, Hilfsförster, Mürow, Kreis Angermünde.
Schechner, Berthold, Hilfsförster, Byhlen, Kreis Lübben N.-L., Bez. Frankfurt a. O.
Schleif, Hans, Hilfsförster, Trebsen bei Neuweißenborn, Bez. Leipzig.
Schonert, Helmut, Hilfsförster, Jelchow, Kreis Ost-Sternberg.
Stratmann, Heinrich, Hilfsförster, Hoppecke, Kr. Brilon, Bez. Arnsberg i. W.
Stöbe, Kurt, Hilfsförster, Genthin, Kreis Jerichow II.
Schulz, Wolfgang, Hilfsförster, Koslitz, Kr. Lüben, Bez. Liegnitz.
Teich, Kurt, Hilfsförster, Köslin, Lazarettstraße 8.
Theil, Reinhard, Hilfsförster, Fh. Witzmitz, Kreis Regenwalde, Bez. Stettin.
Ueckermann, Hans, Hilfsförster, Paatzig, Kreis Cammin, Bez. Stettin.
Voigt, Karl, Hilfsförster, Tillowitz, Kreis Falkenberg, Bezirk Oppeln.
Weidemann, Kurt, Hilfsförster, Fürstliche Oberförsterei Neuwied, Bez. Coblenz.
Wiesmann, Leo, Hilfsförster, Ratingen, Kreis Düsseldorf.
Wiskow, Martin, Hilfsförster, Petershagen, Kreis Lebus, Bez. Frankfurt a. O.
Engelmann, Fridolin, Hilfsförster, Kadlub-Turawa O.-S.

Invalidenheim für Jäger und Schützen in Marburg.

Während des Bundestages des Deutschen Jägerbundes vom 23. bis 25. Mai in Hannover

fand daselbst auch eine Sitzung des Vorstandes des Invalidenheims statt, zu welcher Unterzeichneter, als Vertreter des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zugegen war.

Aus dem Geschäftsbericht des Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes ergab sich, daß während des Winters schwere Zweifel auftauchten, ob das Heim infolge des vorjährigen geringen Besuchs zu halten sei, denn außer einigen Blinden sei es den Winter hindurch so gut wie gar nicht besetzt gewesen. Zum Teil lag dies an der Bezeichnung „Invalidenheim", worunter mancher sich so eine Art Krankenhaus vorgestellt hätte. Das Heim ist jedoch ausschließlich ein Erholungsheim, und richtige Kranke werden dort ohnehin nicht aufgenommen.

Erfreulicherweise hat sich der Besuch in diesem Jahre sehr gebessert, so daß den Juni hindurch bereits alles besetzt ist und dauernd Anfragen einlaufen. Es kann deshalb wohl in diesem Jahre mit einem ziemlich vollen Hause gerechnet werden. Leider sind Forstbeamte bis jetzt so gut wie gar nicht vertreten. Die anwesenden Vertreter der vier das Heim tragenden Verbände waren sich einig, daß das Heim gehalten werden könnte.

Der Finanzbericht ergab folgende Aufstellung:

Einnahmen des Vorjahres, also ab 10. August 1924 . . . . . rund	= 13 450,—	M
die Ausgaben . „	= 13 000,—	„
mithin Überschuß „	= 450,—	M
Einnahmen bis Ende April 1925 . .	= 14 862,—	M
die Ausgaben	= 9 255,—	„
mithin Kassenbestand .	= 5 607,—	M
Der Wert des Besitzes beträgt	= 206 000,—	M
Die Schulden nach Aufwertung	= 28 000,—	„
Mithin ein Vermögen von	= 178 000,—	M

Die von den angeschlossenen Verbänden und Vereinen zu zahlenden Beiträge von 0,25 M je Kopf der Mitglieder sollen z. Zt. in erster Linie dazu dienen, das Heim gründlich instandzusetzen, da es durch die Bewohnung des Finanzamtes stark gelitten hat. Später sollen aber diese Beiträge es ermöglichen, unbemittelten Kameraden und Kollegen für einige Zeit dort unentgeltlichen Aufenthalt zu gewähren.

Es zahlen in diesem Jahre:

Der Deutsche Jägerbund mindestens	= 10 000,—	M
Der Allgemeine Deutsche Jagdschutzverein	= 6 000,—	„
Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands	= 1 000,—	„
Der preußische Staatsförsterverein	= 1 000.—	„
Mithin	= 18 000,—	M

Das Heim soll sich im übrigen selbst erhalten. Der Voranschlag für 1925 beträgt in Einnahme und Ausgabe 51 000,— M. Das Heim, wunderschön bei Marburg am Ortenberg gelegen, bietet allen erholungsbedürftigen Kollegen angenehmen Aufenthalt. Es sind jetzt 40 Betten vorhanden. Der Verkehr der einzelnen Insassen untereinander ist auf einen vollkommen kameradschaftlichen Ton eingestellt; Unterschiede von Rang und Stand fallen fort.

Die schöne Umgebung Marburgs, die Nähe guter Kliniken und Bäder können das Heim allen Kollegen, die einmal ausspannen müssen, nur empfehlenswert machen. Der Pensionspreis, der heute noch genommen werden muß, ist mit 3,50 M täglich äußerst niedrig, und später steht zu hoffen, daß die Zuschüsse der Vereine es ermöglichen werden, unbemittelten Kollegen dort einen unentgeltlichen Aufenthalt zu bieten.

Gesuche um Aufnahme sind durch die Geschäftsstelle des Vereins zu geben. Es ist zu wünschen, daß recht viele Kollegen, sofern sie eine Erholung nötig haben, das Marburger Heim wählen möchten.

Rathjen.

Vom Versicherungsamt des Vereins für Privatforstbeamte.

Auszug aus der Niederschrift über die 42. Sitzung des Verwaltungsrates der Angestelltenversicherung am Mittwoch, dem 6. Mai 1925, im Sanatorium Kreischa bei Dresden.

Haushalt- und Rechnungsausschuß:

. . . Oberförster Fiebig spricht zugunsten der Deutschen in den abgetretenen Gebieten und bittet, den schon an und für sich schwer geprüften Volksgenossen bei Gewährung von Leistungen im weitesten Maße entgegenzukommen. Hierzu gibt der Vorsitzende folgenden, in der Sitzung vom 16. März 1925 gefaßten Beschluß des Direktoriums bekannt:

„Wenn für einen im abgetretenen Gebiet verbliebenen Versicherten Beiträge nur an die Reichsversicherungsanstalt entrichtet, insbesondere zuletzt freiwillige Beiträge an die Reichsversicherungsanstalt gezahlt sind und der Versicherte von der Versicherungsanstalt des Nachfolgestaates keine Leistungen erhält, so soll der Umstand, daß das Konto des Versicherten infolge der Übernahme der Angestellten-Versicherung durch den Nachfolgestaat bereits erloschen ist, kein Hindernis bilden dafür, daß dem Leistungsantrage nähergetreten wird. Das Konto soll, wenn ein Leistungsantrag eines solchen Versicherten gestellt wird, wieder hergestellt werden. Dies gilt auch dann, wenn ein solcher Versicherter nicht mehr im Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit ist. Ob eine Leistung zu gewähren ist, ist nach der Sachlage des Einzelfalles zu entscheiden."

*

Ich gebe sehr gern unseren Mitgliedern diesen Bescheid zur Kenntnis, und sie werden alle daraus die Gewißheit entnehmen, daß für die Sicherung eines jeden auf diesem Gebiet wirksam eingetreten wird. Etwaige Anfragen auch in diesen Sachen wolle jeder an das bekannte Versicherungsamt richten.

Fiebig.

Ortsgruppe Kreis Jerichow I und Anhalt.

Am Sonntag, dem 5. Juli, findet gelegentlich der Geweihausstellung des Kreises Jerichow I in Magdeburg „Halle Stadt und Land" eine Ortsgruppen-Versammlung statt. Treffpunkt 11½ Uhr vormittags in den Räumen der Geweihausstellung. Der für Ende Juni geplante Waldbegang im Revier Wendgräben wird später stattfinden.

Forsthaus Wendgräben, den 13. Juni 1925.

Revierförster Scheele.

Ortsgruppe „Oberland". Am Freitag, dem 5. Juni, fand die 1. Sommerversammlung der Ortsgruppe in Carwinden statt mit Besichtigung des Torf- und Kraftwerks Carwinden. Es wurde

beschlossen, im August eine zweite Versammlung, verbunden mit Schießen, in Mohrungen abzuhalten.
Stiegler.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

Provinzialverein „Rheinland".

Die Mitglieder werden gebeten, den Beitrag für den Deutschen Forstbeamtenbund für 1925 in Höhe von 6 M (4 M davon für die Hauptkassenstelle, 2 M für Provinzialverein Rheinland) baldigst an den Unterzeichneten abzuführen. — Sodann ist laut Beschluß der Bezirksgruppe vom 29. April d. J. 1 M Mindestbeitrag für Beschaffung einer Schreibmaschine für den Vorsitzenden fällig, zusammen also 7 M für jedes Mitglied. — Die aus 1924 noch rückständigen Beiträge sollen nunmehr per Nachnahme eingezogen werden.

Forsth. Alteburg, Post Blankenheim, Eifel.
Mehnert, Kassenführer.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.

Zu der am 3. Juli stattfindenden Hauptversammlung des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler laden wir hiermit unsere Mitglieder ein.

Tagesordnung: Ab 11 Uhr: Vorstandssitzung im Allstein. Ab 2,30 Uhr: Mitgliederversammlung im Allstein. 1. Bericht über das verflossene Geschäftsjahr. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Verschiedenes. 4. Vortrag des Herrn Dr. Basse über „Die Vererbung".

Ab 8 Uhr: Gemütliches Beisammensein auf dem Bierkeller mit Damen, zu dem der Verein von den Besuchern des jetzigen Lehrganges eingeladen ist.
Wurster, Oberförster.

Verein ehem. Jäger und Schützen in Münster i. W.

Am 29., 30. und 31. August d. J., verbunden mit dem Verbandsschießen des Verbandes ehem. Jäger und Schützen von Rheinland und Westfalen, „Fahnenweihe und 25jährige Jubelfeier" in den gesamten Anlagen des Bürgerschützenhofes. Die ehem. Grünröcke werden gebeten, sich an dieser Feier recht zahlreich zu beteiligen. Anmeldungen an den Schriftführer H. Riepe in Münster i. W., Wörthstr. 25.
Der Vorstand.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Vorsicht beim Einkauf von Jagdpatronen! Es werden vielfach geladene Schrotpatronen und Kugelpatronen zu Ausnahmepreisen angeboten. Nun wird ja jeder denkende Mensch sich sagen müssen, daß es mit einer marktschreierisch angebotenen Ware irgendeinen Haken haben muß, und dieser Haken ist tatsächlich vorhanden. Es handelt sich um Patronen, die aus der Vorkriegszeit stammen, sie sind also recht gut abgelagert, und es dürfte sich aus diesem Grunde nicht empfehlen, solche minderwertige Munition auf der Jagd zu führen. Für den Gebrauch auf dem Scheibenstand wird man sie zur Not gebrauchen können, denn dort kommt es nicht so sehr darauf an, wenn mal ein schlapper Schuß fällt. Die scheinbare Ersparnis bringt auf der Jagd viel Ärger, und mancher wird sagen: „Einmal und nicht wieder."

Die billigen Angebote umfassen meines Wissens Patronen, die aus der Fabrikation der durch den Versailler Vertrag aufgelösten Munitionsfabriken stammen. In sehr großen Mengen wurden diese Bestände für einen Apfel und ein Stück Brot an die jeweiligen Großkäufer abgesetzt und wanderten von dort aus von einer Hand in die andere. Der Besitz der Bestände hat x-mal seinen Lagerort geändert. Kisten reisen seit Jahren von einer Stadt zur andern, bis sie dann in kleinen Mengen nach jahrelangen Rundreisen beim Verbraucher zu angeblich billigen Preisen landen. Eine gute Sicherheit, um wirklich frische Patronen zu erhalten, ist bei der Bestellung vorzuschreiben: Sie müssen mir garantieren, daß die zu liefernde Munition wenigstens aus dem Jahre 1924 stammt und keinesfalls Munition aus der Kriegs- oder Vorkriegszeit ist. Wer also vor Schaden bewahrt sein will, der verlange stets Munition aus den Jahren 1924/25, hergestellt durch auch heute noch im Betrieb befindliche Fabriken, wie z. B.: Rheinisch-Westfälische Sprengstoff A.-G., Berlin-Karlsruher Industrie-Werke (früher Deutsche Waffen- und Munitionsfabriken), Köln-Rottweil A.-G., Wolff & Co., Pulverfabrik Hasloch, Lignose A.-G., Selkado, Sellier & Bellot.
G. W. H.

Die neue Auflage von Meyers Konversations-Lexikon, an der seit Jahren 150 Fachleute emsig arbeiten, ist dieser Tage um einen neuen Band vermehrt worden. Es liegen jetzt zwei starke Bände im geschmackvollen, dauerhaften Halblederband, die die Buchstaben A bis Co enthalten, zum Preise von je 30 RM vor. Meyers Lexikon ist ganz auf der Höhe der Zeit, gemeinverständlich und sachlich, ein unentbehrlicher, nie versagender Ratgeber. Sein Besitz ist in der heutigen Zeit, die große Anforderungen an das Wissen jedes einzelnen stellt, äußerst wichtig für jedermann. Wichtig ist es daher auch, zu wissen, daß die bekannte Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68, Kochstraße 9, den Kauf von Meyers Lexikon durch Lieferung gegen mäßige Monatszahlungen sehr erleichtert. Wir verweisen unsere Leser auf die Anzeige in der heutigen Nummer.

Des Försters Feierabende.

Deutscher Wald.

Von Heinrich Leis.

Mit deines Domes grünumwölbten Räumen
Stehst du, ein Atmender, im großen Schweigen
Und bist der Hort von schattendunklen Träumen.

Du siehst die Sonne und die Sterne steigen
Und Wolkenflug ob deinen Wipfeln schweben,
Die sich im Spiel der sanften Winde neigen.

Du birgst im Dämmer vielgestaltig Leben
Und bist vom Leben kraftvoll selbst durchglüht;
Du schaffst unendlich mit dem dunklen Weben

Der Schöpfung, die aus deinem Schoß erblüht.
Du bist der Riese altvergangener Zeit,
Die starke Burg, dahin die Sehnsucht flieht.

Des fernetrunkenen Wanderers treu Geleit.
Von deines Wachstums herber Kraft geschwellt,
Ragst du ins Licht, ein Wall der Ewigkeit,
An dem der Jahre Flutgebraus zerschellt.

Es binden Sklavenfesseln nur die Hände;
Der Sinn, er macht den Freien und den Knecht.
Grillparzer.

Die sind am schwersten zu ertragen,
Die Wunden, die wir uns selber geschlagen.
Löwenberg.

Ich sehne mich nach dem Walde hin,
Wo ich allein in meiner Heimat bin.
Pfeil.

Peter und Paul
Machen dem Korn die Wurzel faul.

Was sollte in jeder Haus- und Stallapotheke auf dem Lande und im Forsthause mindestens vorhanden sein?

Von Dr. R. Oe. in L.

Unerbittlich und rücksichtslos schreitet die Zeit über den hinweg, der ihre Forderungen nicht erfüllt. Und die erste Forderung der Zeit von heute lautet: größtmöglichste Arbeitsleistung bei größter Schonung aller Kräfte und weitgehendste Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit.

Wie man für den guten Gang einer Maschine nicht erst sorgen darf, sobald sie zu klappern anfängt, wenn man kostspielige Reparaturen vermeiden will, so muß ein moderner Landwirt auch rechtzeitig jeder gesundheitlichen Schädigung seiner Hilfskräfte, sei es Mensch, sei es Tier, zur Vorbeugung oder Heilung gerüstet gegenüberstehen, ehe ein Schaden entstanden ist. Denn die meisten schweren Erkrankungen von Mensch und Vieh, die viel Zeit und Geld kosten und um so ärgerlicher sind, je mehr die augenblickliche Arbeit drängt, wären zu vermeiden oder wenigstens um ein Bedeutendes zu lindern und abzukürzen, darin wird mir jeder einsichtige Landwirt recht geben, wenn auf dem Lande, wo Arzt, Tierarzt und Apotheker oft Stunden entfernt sind, stets die nötigen Hilfs- und Heilmittel **sofort** zur Hand wären.

Die zwei wichtigsten Dinge für eine Hausapotheke sind allerdings in keiner Apotheke zu kaufen, sie sind Ordnung und Sauberkeit, ohne diese zwei hat auch die beste Sammlung von Heilmitteln keinen Wert. Ich sage dies nicht ohne triftigen Grund, denn in welchem unsagbaren, schmutzigen Zustand oft vom Lande Arzneigefäße zum Wiederfüllen gebracht werden, spottet jeder Beschreibung. Ja, und Ordnung, das ist auch etwas, was in den meisten Hausapotheken fehlt. Ein Medikament wird sofort gebraucht, alle behaupten, es muß da sein! Ja aber wo? Im Küchenspind? Im Stall am Fenster? Im Schrank in der guten Stube? Im Nachttischchen? Niemand weiß es. Ein tolles Suchen beginnt. — Medikamente gehören stets alle an einen Ort unter Verschluß aufbewahrt und so geordnet, daß man sofort das Notwendige, ohne langes Suchen greifen kann. Ob man eine Kiste oder ein Schränkchen oder ein bestimmtes Fach in einem größeren Schrank dazu verwendet, ist ohne Bedeutung; jedenfalls soll Ordnung und Sauberkeit stets vorhanden sein! Zur Ordnung gehört auch, daß jedes Medikament in einem geeigneten Gefäß mit gutem Verschluß aufbewahrt wird. Die Aufbewahrung in Tüten ist stets aus verschiedensten Gründen ungeeignet. Daß jedes Gefäß ein festhaltendes, richtig und deutlich beschriebenes Schild mit Inhaltangabe tragen muß, ist eigentlich selbstverständlich, und doch wird dagegen ganz besonders oft gefehlt, was die verhängnisvollsten Folgen haben kann.

Man kann mir bei der nachfolgenden Aufzählung der einzelnen Mittel den Vorwurf der Unvollständigkeit machen; dem möchte ich entgegenhalten, daß diese Zeilen nur ein ganz allgemeiner Wegweiser sein sollen; was jeder für sich besonders braucht, hat er längst ausprobiert. Maßgebend für meine Auswahl waren zwei Gesichtspunkte: Haltbarkeit der Medikamente und erschwingbarer Preis.

In eine **Stallapotheke** gehören im allgemeinen etwa die folgenden Medikamente, und zwar möglichst in nicht zu kleinen Mengen. Viele von diesen sind nicht nur für Tiere, sondern auch mit bestem Erfolg für Menschen brauchbar:

Kreolin zur Desinfektion, zwei Eßlöffel auf ein Liter Wasser zu verwenden; — **Essigsaure Tonerde** zur Kühlung, drei bis vier Eßlöffel auf ein Liter Wasser; — **Rizinusöl** als Abführmittel, ebenso **Karlsbader Salz**; — **Alaun** zu Spülungen; — **Bleiessig** zur Kühlung, ein Eßlöffel auf ein Liter Wasser; — **Fluid**, verdünnt zum Einreiben bei Reißen oder Ueberanstrengung; — **Borsalbe** für kleinere Wunden; — **Altheesalbe** mit Lorbeeröl gegen Eutergeschwulst; — **Prä-**

servativcrem, als vorzügliches Mittel bei Druckschäden; — Borsäure in 3prozentiger Lösung zum Auswaschen schlimmer Augen; — ein Paket Watte und ein Paket Zellstoff; — einige Mullbinden und einige Cambricbinden; ein Meter Verbandmull.

Die Hausapotheke für Menschen, d. h. für die erste Hilfe für Menschen, kann und soll in schweren Krankheitsfällen ebenso wenig den Arzt überflüssig machen wie die Stallapotheke den Tierarzt. Es sollten außer den schon oben angegebenen auch für Menschen gut brauchbaren Mitteln mindestens noch folgende in der Apotheke enthalten sein:

Aetherische Baldriantropfen, bei Schwäche und Ohnmacht; — Benzin zum Reinigen der Haut und zum Entfernen von Pflasterresten; — Chloramin als äußerst wirksames, billiges und haltbares Chlorpräparat zur Desinfektion; — Wasserstoffsuperoxyd in fester Form, als Tabletten, nach Vorschrift gelöst zum Gurgeln und Wundauswaschen; — einige Brandbinden bei Verbrennung und Verbrühung; — Choleratropfen gegen Durchfall; — Tannismuttabletten, bei Durchfall von derselben Wirkung; — Pyramidontabletten gegen Kopfschmerzen und Fieberanfälle; — Doppeltkohlensaures Natron gegen Sodbrennen; — Sprangersalbe zum Auf- und Ausziehen von Wunden und Geschwüren; — Magentropfen gegen Magenkrampf; — Leucoplast-Pflaster; — Vaselin für verschiedene Zwecke.

Diese angegebenen Mittel dürften in den meisten Fällen als Grundstock ausreichen, man versäume aber im eigensten Interesse nie, ein verbrauchtes Mittel sobald als möglich, am besten sofort, wieder mitbringen zu lassen; unterläßt man dies, dann kann man sicher sein, daß man eines Tages bei eintretendem Bedarf empfindlich dafür gestraft wird.

Kleine Mitteilungen.

Hafer als Pferdefutter allein zu verabfolgen, ohne ein anderes eiweißhaltiges Futtermittel, ist nicht wirtschaftlich richtig. Wir wissen jetzt, daß man alle einseitigen Körnerfutter vermeiden soll, und daß ein Teil des Hafers mit großem Vorteil durch Luzerne ersetzt werden kann. Im Sommer, wenn der Hafer auf dem Getreideboden anfängt knapp zu werden und man doch in der schweren Arbeitszeit seine Pferde bei Kräften erhalten will, sollte dieser Wink nicht unbeachtet bleiben und ein Teil des Hafers, mit kleinen Mengen beginnend, durch Luzerne ersetzt werden. Den Tieren bekommt dieses Grünfutter mit seinem hohen Gehalt an mineralischen Bestandteilen und Vitaminen ausgezeichnet, und nicht minder ausgezeichnet dem Geldbeutel, für den ein etwaiger Zukauf von Hafer fortfällt, weil man bei dieser Fütterungsweise mit seinen Hafervorräten weiterreicht. Man versuche es einmal, und man wird sicherlich mit diesem teilweisen Haferersatz, der übrigens in der großen landwirtschaftlichen Praxis nichts neues ist, sicherlich recht zufrieden sein. Sz.

Neue Bücher.

Eine Wanderung durch den menschlichen Körper, von Dr. Hermann Dekker. 175 Seiten, 124 Abbildungen, Preis gebunden Mk. 2,60. Max Hesses Verlag, Berlin W 15.

Einer der bekanntesten medizinischen Autoren hat sich zur Aufgabe gestellt, uns, wie ein Ingenieur durch einen großen Fabrikbetrieb, durch das Wunderwerk des menschlichen Körpers zu führen, Zweck und Funktion desselben zu erläutern. Die Aufgabe ist glänzend gelöst, und niemand wird das Buch aus der Hand legen, ohne reiche Belehrung und großen Nutzen für seine Lebenshaltung, für seine Gesundheit geschöpft zu haben. R.

Lürich und Larich. Ein Erlebnisbuch aus der Teichwelt. Von Dr. Ludwig Franck. Mit Bildschmuck von Hermann Wilke. Amthorsche Verlagsbuchhandlung Braunschweig. Preis gebunden 4,50 *M*.

Mit launigem Humor werden in Skizzen und kleinen Erzählungen die Lebensgewohnheiten der Bewohner und Anwohner des Teiches geschildert. Unter Vermeidung trockener, rein wissenschaftlicher Darstellung wird dennoch eine Fülle von Wissen mitgeteilt, so daß das Buch jungen und alten Naturfreunden manchen Genuß bereiten wird.

Rätselecke.

Magisches Quadrat.

A	A	A	E	E
E	H	I	I	N
N	N	N	O	O
O	R	R	R	R
S	S	T	T	T

Die Buchstaben in dem obenstehenden Quadrat sind so zu ordnen, daß die Reihen von rechts nach links und von oben nach unten gelesen gleich lauten und, jedoch in anderer Reihenfolge, Wörter von folgender Bedeutung ergeben: 1. Männlicher Vorname. 2. Schlachtort im Weltkrieg. 3. Fluß in Frankreich. 4. Fluß in Frankreich. 5. Name einer Nahrungsmittel-Fabrik. A. Fr.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Der heutigen Ausgabe unserer Zeitschrift liegt eine Ankündigung der Firma Dr. med. Robert Hahn & Co., G. m. b. H., Magdeburg, über ihr in vielen Tausenden von Fällen bewährtes Nerven-Nährmittel „Nervosin" bei, auf welche wir unsere Leser hiermit ganz besonders hinweisen. Ein Versuch mit diesem Mittel dürfte sich auf jeden Fall empfehlen. — Außerdem ist ein Prospekt der Firma A. Düring & Co., G. m. b. H., Bremen, beigefügt, auf den wir unsere Leser ganz besonders aufmerksam machen.

Familien-Nachrichten

Nachruf.

Am 7. Juni 1925 entschlief sanft nach längerem Leiden unser verehrter Revierverwalter

Herr Forstmeister Hanhart,

nachdem er fast 23 Jahre die hiesige Oberförsterei verwaltet hat.

Wir betrauern in dem Heimgegangenen einen von größter Liebe für unsern Wald beseelten Forstwirt. Diesem treudeutschen Manne werden wir allzeit ein ehrendes Andenken bewahren und legen einen grünen Bruch auf sein gar zu frühes Grab.

Die Betriebsbeamten der Oberförsterei Palsterkamp. (747

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Fürstlichen Revierverwalter Groha in Michelbach a. Bilz (Württbg.) ein Sohn.

Verlobungen:

Frl. Bert'l Wittich in Domanze (Schles.) mit dem Förster Alfred Kaps in Thielenheide bei Gräfenhainichen, Bez. Halle.

Eheschließungen:

Der Staatl. Förster Franz König, Fh. Lammberg (Spangenberg) mit Frl. Aenne Schneider, Lauenberg (Solling).

Sterbefälle:

Reich, Hegemeister, Fh. Schwöslin.

Schaake, Staatl. Hegemeister, Fh. Unterhaun.

Schmidt, Wilh., Hegemeister, Schernebeck b. Tangerhütte, Altmark.

Wendt, Forstm., Zehdenick.

Wilke, Joh., Förster, Sandow b. Schönwerder, Pomm. (Garde-Jäger 1886—1890).

Stellenangebote

Jüngerer Regierungs- und Forstrat und Oberförster - Vollakademiker - sofort gesucht.
Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Prov. Brandenburg in Berlin NW 40, Kronprinzenufer 5. (750

Forstschreiber
(unverh.) sucht zum Oktober evtl. früher (756
Forstamt Gr.-Bestendorf (Ostpr.), Kr. Mohrungen.
Keine Originalzeugnisse und Bilder einsenden.

Hilfsförster gesucht!
möglichst mit Forstschulbildung, mit Bussolenvermessung und Kartieren vertraut, ledig, evgl. Konfession. Antritt sofort. Bewerbung mit Lichtbild an Forstverwaltung Creba (Ob.-Lausitz). (752

Die Gemeinde-Oberförsterstelle Kelberg, Eifel,
ist neu zu besetzen.

Das Diensteinkommen entspricht dem der staatlichen Oberförster (Gruppe X). Die Dienstaufwandsentschädigung ist der der Staats-Oberförstereien angepaßt. Dienstwohnung ist vorhanden. Vorerst ein Jahr Probedienstzeit. Nur Beamte, welche die Befähigung zur Verwaltung einer staatlichen Oberförsterei deutscher Staaten nachweisen können, kommen für die Anstellung in Frage. Bewerbungen mit Lebenslauf, forstlichen Zeugnissen und amtsärztlichem Attest sind bis zum 1. 7. 1925 an den Unterzeichneten einzureichen.

Adenau, den 10. 6. 1925.
Der Landrat. (759

Die Gemeinde-Oberförsterstelle Simmern

mit dem dienstlichen Wohnsitz in Simmern (Hunsrück), Reg.-Bez. Coblenz, ist zum 1. 10. d. J. neu zu besetzen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf ein Probejahr, welches im Falle endgültiger Anstellung auf das Besoldungs- und ruhegehaltsfähige Dienstalter angerechnet wird.

Für die Berechnung der Dienstzeit bei Versetzung in den Ruhestand kommen in Anrechnung:
1. Die Zeit der forstlichen Ausbildung,
2. Die Militär- und Kriegsdienstzeit, sowie
3. die in beruflicher Stellung verbrachte Zeit.

Besoldung erfolgt nach Gruppe 10 der staatlichen Besoldungsordnung; mit Aufrückungsmöglichkeit nach Gruppe 11 Ortsklasse A. Außerdem wird eine Dienstaufwandsentschädigung von 900 Mk. jährlich gezahlt. Die Fahrauslagen für Dienstreisen werden besonders vergütet. Es ist Dienstwohnung vorhanden.

Bewerber, welche die vorgeschriebenen Prüfungen für die Forstverwaltungslaufbahn des Freistaates Preußen oder eines deutschen Bundesstaates abgelegt haben müssen, wollen ihre Meldungen bis spätestens 1. August unter Beifügung eines Lebenslaufes, eines Lichtbildes, des Zeugnisses über die bestandene Staatsprüfung und Zeugnisse über die bisherige dienstliche und militärische Tätigkeit sowie ein ärztliches Zeugnis dem Unterzeichneten einreichen. (726

Simmern ist Kreisstadt mit rd. 8500 Einwohnern, Eisenbahnknotenpunkt, liegt 73 km von Coblenz und hat Realgymnasium. Die Waldfläche der Oberförsterei beträgt rund 8700 ha.

Simmern, 25. Mai 1925.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

In der Stadtforst Schwerin, Warthe, ist infolge Pensionierung des Stelleninhabers eine **Hilfsförsterstelle** zum 1. Oktober 1925 zu besetzen.

Besoldung nach Gruppe V der staatlichen Besoldungsordnung (mit Staatsförsterprüfung nach 10jähriger Dienstzeit Gruppe VI).

Dienstwohnung im Forsthaus II (2,5 km von Bahnhof Poppe, 5 km bis Schwerin, Warthe), 1,90 ha Acker IV, 1,25 ha Wiese III, 30 rm derb. Brennholz und Dienstaufwand wie die staatlichen Hilfsförster.

Anstellung auf Grund der hiesigen Bestimmungen, zunächst auf Kündigung, später auf Lebenszeit. Bewerber haben den Nachweis zu führen, daß sie in dem 320 ha großen Kiefernrevier mit größerem Einschlag und umfangreichen Kulturen (Eulenfraß) die Betriebsgeschäfte unter Oberleitung des Stadtoberförsters führen können. Der Hilfsförster hat außerdem, nach Bedarf mit Unterstützung eines Forstwärters, die Betriebsgeschäfte in dem 240 ha großen, 5 bis 8 km entfernten Revier III zu übernehmen.

Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich.

Bewerbungen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, Militärpapieren und Lichtbild sind sofort einzureichen. Amtsärztliches Gesundheitsattest erst bei engerer Wahl.

In erster Linie kommen forstversorgungsberechtigte Anwärter in Frage.

Schwerin, Warthe, der 10. Juni 1925.
Der Magistrat. Wolff. (751

Stellengesuche

Junglehrer,
Förstersohn, sucht zu sof. od. spät. Hauslehrerstelle oder and. Wirkungskreis. Günther, Hohenwalde, Kreis Templin. (714

Stadtförster,
auf Lebenszeit angestellt, verh., 31 Jahre alt, evgl., mit allen forstlichen Dingen vertraut u. an selbständiges Arbeiten gewöhnt,
sucht sich zu verändern.
Ich suche selbständige Förster- bzw. Revierförsterstelle in einer Privatforst, wo Forsthaus vorhanden u. Dauerstellung garantiert ist. Gefl. Angebote unter Nr. 741 beförd. die Geschäftsst. der D. Forst-Z., Neudamm.

Ein in allen Zweigen seines Berufes erfahrener
Forstmann,
(Einjähriger, Forstschule, Försterprüfung), sowie Kenntnissen im Sägewerkbetrieb und Holzhandel, mit besten Zeugnissen, Empfehlungen und Referenzen, 30 Jahre alt, verheiratet, 1 Kind, 1,80 groß, **sucht Stellung als Forstverwalter, Revierförst. od. Förster.** Vermittlung wird hoch honoriert. Angeb. unt. Nr. 743 bef. d. Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Forstmann,
29 Jahre alt, in ungek. Stellung, mit guter Fach- u. Allgemeinbildung, **sucht** per 1. X. 25 oder später **Wirkungskreis**, wo Verheiratung möglich bzw. Bedingung. Gefl. Angeb. unt. H. K. 745 bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Förstersohn, 20 J., Sparkassenfach u. Holzspedition gelernt, **sucht Stellg. als**
Forstkassengehilfe.
Angebote erbeten an (742
H. Steffen, Danzig, Wallgasse 21a, I.

1. Forstkassengehilfe,
zuverlässig, sucht Stellung. Angebote unter Nr. 542 beförd. die Geschäftsst. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Für einen jung., strebsamen
Forstgehilfen
suche ich, damit er sich weiter im Fach ausbilden kann, **eine geeignete Stellung.** Angeb. unter Nr. 749 beförd. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM,** unter Kreuzband **1,40 RM.** Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM (0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 26. Neudamm, den 26. Juni 1925. 40. Band.

Der „Reichsausschuß land- und forstwirtschaftlicher Angestellten- und Arbeitnehmerverbände" und der „Deutsche Forstbeamtenbund".

Von Fürstl. Oberförster **W. Parchmann,**
geschäftsführender Vorsitzender des Deutschen Forstbeamtenbundes.

Wenn die deutsche Privatforstbeamtenschaft in Zukunft die Stelle im Staats- und Wirtschaftsleben einnehmen will, die diesem Stande in Ansehung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Privatforstwirtschaft zukommt, so ist sie gezwungen, Arbeiten zu leisten, die über den Rahmen der Tätigkeit im Walde und der Standespolitik hinausgeht. Es muß immer wieder ausgesprochen werden, daß die Öffentlichkeit die volkswirtschaftliche Bedeutung der Forstwirtschaft noch keineswegs erkannt hat und Behörden und Wirtschaftsgruppen diesen Zweig unseres Wirtschaftslebens nicht seiner Bedeutung entsprechend beachten. Wie die Forstwirtschaft selbst, wird auch die Tätigkeit der Pfleger des Waldes leider immer noch nicht entsprechend eingeschätzt, was wohl mit darauf zurückzuführen ist, daß der Forstmann still und bescheiden im Walde wirkt und soviel wie gar nicht an die Öffentlichkeit getreten ist, um seinen Wirtschaftszweig energisch zu vertreten. Die Waldbesitzerverbände sind sehr spät entstanden, und bemühen sich den Vorsprung einzuholen, den die schon lange bestehenden Organisationen der Landwirtschaft und besonders der Industrie erlangt haben.

Die Hauptaufgabe einer Berufsorganisation sollte heute, nachdem sich die Verhältnisse vollkommen verschoben haben und wir im Begriff sind, das zerschmetterte Staatsgebilde wieder aufzubauen, zunächst darin bestehen, den betreffenden Berufszweig in wirtschaftspolitischer Hinsicht zur vollen Entfaltung zu bringen. Bei dem zukünftigen Wiederaufbau des Vaterlandes werden wahrscheinlich unsere Wirtschaftsgruppen und Berufsstände wesentlichen Anteil haben. Das bedeutet die Verwirklichung des berufsständischen Gedankens, der seinerzeit bereits von Bismarck als Gegenwirkung gegen den alles zerstörenden Parteigeist empfohlen wurde. In diesem Sinne will auch der „Deutsche Forstbeamtenbund" zu seinem Teil Aufbauarbeit leisten. Seine Aufgabe besteht zunächst darin, in Unterstützung der Bestrebungen der Waldbesitzerorganisationen mitzuhelfen, die deutsche Privatforstwirtschaft voll und ganz zur Geltung zu bringen, denn wir Forstleute leiden am meisten darunter, daß unser Wirtschaftszweig sich bis dahin nicht die Stellung und Achtung errungen hat, die diesem Zweige gebührt. Es verträgt sich nicht länger mit unserem Ehrgefühl, beiseite geschoben zu werden, wenn andere, oft minderwichtige Berufszweige sich am Wiederaufbau des Staats- und Wirtschaftslebens beteiligen. Nur wenn es gelingt, die Gleichberechtigung der Privatforstwirtschaft mit allen anderen Wirtschaftsgruppen zu erzwingen, wird auch unser Stand als Privatforstbeamter so gehoben werden, daß derselbe mit in erster Linie genannt wird. Dann aber verschwinden die immer noch vorhandenen Auswüchse unseres Standes von selbst, weil für minderwertige Kräfte kein Boden mehr vorhanden ist, auf dem dieselben gedeihen können. Alle Bestrebungen, den Stand der Privatforstbeamten durch beste Ausbildung usw. zu heben, haben nicht den vollen Erfolg, den wir wohl alle schon Jahrzehnte herbeiwünschen, wenn es nicht gelingt, unserem Wirtschaftszweig eine entsprechende Anerkennung und Würdigung zu verschaffen.

Von Seiten der Privatforstbeamtenschaft können diese Bestrebungen gefördert werden, wenn ihre Vertretung sich nicht nur mit der Standespolitik

beschäftigt, so wichtig diese an und für sich auch sein mag, sondern wenn sie versucht, durch ihre staats- und wirtschaftspolitische Betätigung ein Glied der Wirtschaft zu bilden. Ferner kann die Privatforstwirtschaft von uns dadurch gefördert werden, wenn wir als Beamte versuchen, die Interessen unseres Wirtschaftszweiges durch Zusammenarbeit mit den Organisationen zur Geltung zu bringen, die der Privatforstwirtschaft etwa nahestehen und bei diesen für Durchführung unserer Ziele zu werben. Aus diesem Grunde arbeitet der „Deutsche Forstbeamtenbund", abgesehen von anderen wirtschaftspolitischen Organisationen, auch mit dem „Reichsausschuß land- und forstwirtschaftlicher Angestellten- und Arbeitnehmerverbände" zusammen. Durch diese Arbeitsgemeinschaft und durch die ganze mit anderen wirtschaftspolitischen Organisationen ist unsere Privatforstbeamtenschaft ferner gezwungen, sich mit wirtschaftspolitischen Fragen zu befassen, welche, wenn sie auch oft nicht die Privatforstwirtschaft direkt angehen, so doch mit dieser eng in Verbindung stehen. Hierdurch aber erweitert sich ihr Gesichtskreis, was wiederum zur Hebung des Standes beiträgt.

Der vorgenannte Reichsausschuß, der auf nationaler Grundlage errichtet ist, bezweckt die gemeinsame Beratung und Verständigung der ihm angehörenden Verbände in allen gemeinsamen Angelegenheiten des Berufsstandes. Als solche kommen insbesondere folgende Arbeitsgebiete in Frage:

a) die allgemeine Wahrnehmung der Landvolkinteressen im öffentlichen Leben;
b) die Förderung der ländlichen Wohlfahrtspflege auf allen Gebieten, insbesondere die Pflege der Dorfgemeinschaft und der kulturellen Belange;
c) die Wahrnehmung der besonderen Berufsinteressen der Land- und Forstwirtschaft;
d) die Sicherung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes vor allen willkürlichen oder gewaltsamen Störungen und die Erreichung des versöhnlichen Ausgleichs aller Gegensätze im Berufsstand;
e) die Förderung eines gesunden Siedlungswesens und des ländlichen Wohnungsbaues;
f) Mitwirkung bei der Durchführung zu den öffentlichen rechtlichen Berufsvertretungen der sozialen Versicherung, des Schlichtungswesens und der Arbeitsgerichte;
g) Fühlungnahme mit den Reichs- und Landesbehörden in allen einschlägigen gesetzgeberischen sowie Standesfragen, Erstattung von Gutachten.

Es erübrigt sich, auf vorstehende Punkte näher einzugehen. Ihre Andeutung zeigt schon, daß unsere Beteiligung bei Beratungen der obigen Gegenstände für den Privatwald und für den Stand der Privatforstbeamten von Wichtigkeit ist. Die Zusammensetzung des Reichsausschusses bürgt dafür, daß der streng nationale Boden niemals verlassen wird, resp. daß alle Angelegenheiten mit dieser Einstellung als Grundlage behandelt werden. Wenn das nicht der Fall gewesen wäre, hätte der „Deutsche Forstbeamtenbund" seine Mitarbeit niemals zugesagt, denn wir erwarten nur durch nationale Behandlung aller Angelegenheiten einen Wiederaufstieg unseres Vaterlandes. Auch lassen sich die in den Leitsätzen des Bundes niedergelegten Ziele nur in einem nationalen Deutschland verwirklichen.

In der Folge soll nun kurz dargestellt werden, mit welchen Angelegenheiten sich der Reichsausschuß im letzten Jahr beschäftigte, wobei wir uns darauf beschränken, nur das Wichtigste herauszugreifen.

Unsere Hauptsorge als Vertreter und Pfleger des Privatwaldes ist die Erhaltung und Vermehrung des forstwirtschaftlich benutzten Grund und Bodens als Privateigentum. Maßgebend für diese Ansicht ist nicht allein unsere Einstellung zu dem Besitzer selbst, sondern auch die Erkenntnis, daß es der Privatwirtschaft und dem Privatunternehmer im Schutze eines nationalen Staates beschieden sein wird, die Wirtschaft wieder zu heben und zur Geltung zu bringen. Dies gilt nicht nur für Industrie, Landwirtschaft usw., sondern auch für die Privatforstwirtschaft. Besonders die letzten Jahre bringen die Beweise hierfür und legen Zeugnis davon ab, daß im Privatwalde Ideen geboren wurden, die unter Umständen geeignet sind, der deutschen Forstwirtschaft als Wegweiser zu dienen. Jede Beunruhigung des Privatwaldbesitzes durch Sozialisierungsgedanken, die immer wieder auftauchen (Entwurf eines Bodenreformgesetzes von Professor Erman-Münster im Sinne Damaschkes und Anträge Müller-Franken) sind daher für die Allgemeinheit außerordentlich gefährlich, weil sie geeignet sind, die Arbeit im Privatwalde, die der Allgemeinheit dient, zu hemmen. Als die Sozialdemokratie ihren bekannten Bodenreformantrag wieder einbrachte, dessen Hauptgewicht nicht auf sachlichem, sondern auf agitatorischem Gebiete liegt, nahm der Reichsausschuß hierzu Stellung und gab durch seine Entschließung vom 31. August 1923 zu erkennen, daß die im Reichsausschuß vereinigte land- und forstwirtschaftlichen Angestellten- und Arbeitnehmerverbände solche Bestrebungen scharf ablehnen. Die in Frage kommende Stelle der Entschließung lautet:

„Als völlig abwegig müssen wir insbesondere auch den im sozialdemokratischen Bodenreformantrag vorgesehenen Plan bezeichnen, der eine Abtretung des über 100 ha hinausgehenden Privatwaldbesitzes an den Staat fordert. Eine Überlegenheit des staatlichen Forstbetriebes über den privaten ist nicht nachweisbar. Das Vorhandensein eines großen Staatswaldbesitzes hat die Holzpreise in keiner Weise günstig beeinflußt. Da der Forst nur im Großbetrieb rationell bewirtschaftet werden kann, würde die Schaffung von derartigen Restbetrieben von 100 ha eine

erhebliche wirtschaftliche Verschlechterung darstellen. — Aus politischen Gründen unternommene bodenreformerische Experimente können nur dazu führen, die land- und forstwirtschaftliche Produktion, eine der wenigen Stützen unserer niederbrechenden Volkswirtschaft, auf das schwerste zu schädigen."

Diese Entschließung ist dem Reichstag und den zuständigen Reichsbehörden zugeleitet worden und geht daraus hervor, daß der Reichsausschuß in der Zerschlagung der Privatforsten die Verminderung der forstwirtschaftlichen Produktion sieht, während es unsere größte Sorge sein muß, diese zu heben. Das kann u. a. durch Kultivierung der Ödländereien geschehen. Der Reichsausschuß brachte daher einen Antrag ein der die Kultivierung der Öd- und Moorländereien forderte. Letzterer wurde durch den Reichstagsabgeordneten Behrens der Deutschnationalen Volkspartei zugeleitet. Ob der Antrag von der Fraktion bereits gestellt wurde, ist mir nicht bekannt. Jedenfalls ist die besondere Förderung dieser Frage durch die Regierung dringend notwendig, wenn man sich vor Augen führt, daß sich im deutschen Reich 3 757 500 ha noch zu erschließendes Ödland befinden, welche als Quellen zur wirtschaftlichen Erneuerung unseres Vaterlandes bezeichnet werden können. Erinnern wir unsere Obrigkeit an einen Ausspruch Friedrichs des Großen: „Die Obrigkeit muß auf die Kultur des Bodens acht haben, muß der Gesellschaft einen Überfluß von Lebensmitteln verschaffen, die Betriebsamkeit und den Handel beleben; sie ist einer immerwährenden Schildwache gleich, welche die Nachbarn und die Schritte der Feinde des Staates beobachten muß." Nachdem das deutsche Reich jetzt wieder ein Oberhauptt in unserem Hindenburg erhalten hat, welcher bewährte Wege geht, ist anzunehmen, daß nunmehr auch wieder im Sinne Friedrichs des Großen gehandelt wird, d. h. in bezug auf Vermehrung der Produktion durch Kultur des Bodens, wird man die Kultivierung der Ödländereien mit Hilfe und Zwang des Staates ernstlich in die Hand nehmen und dafür endgültig mit unsinnigen, beunruhigenden Zerschlagungsideen aufräumen müssen. (Vergl. die Entschließung des Provinzialvereins Hannover des „Deutschen Forstbeamtenbundes", „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 20 vom 15. Mai.)

Damit möchte ich überleiten auf ein wichtiges Gebiet, womit sich der Reichsausschuß beschäftigte, nämlich auf die Landarbeitsforschung, welches Gebiet bisher sehr stiefmütterlich behandelt wurde. Erst die wirtschaftliche Not des Vaterlandes führte zu einer besonderen Beachtung der Landarbeitsforschung, welche die Arbeits- und Betriebsmethoden zwecks Hebung der landwirtschaftlichen Produktion fördern und verbessern will. In dieser Hinsicht nach Kräften mitzuhelfen, ist eine Hauptaufgabe der dem Reichsausschuß angeschlossenen Verbände. Notwendig ist freilich, die Angestellten und Arbeitnehmer auf diesem Gebiete zunächst zu schulen, wozu erhebliche Geldmittel nötig sind. Es ist erfreulich, daß letztere inzwischen vom Reiche bewilligt wurden. Bei den Beratungen über Landwirtschaftsfragen im Reichstagsausschuß forderte der Vorsitzende unseres Reichsausschusses bei dem Titel „Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung und Unterstützung wissenschaftlicher, technischer und allgemeiner Bestrebungen auf dem Gebiete der Landwirtschaft" die Ausbildung des ländlichen Arbeitsforschungswesens. Von dem Regierungsvertreter wurde bestätigt, daß bereits Summen für die ländliche Arbeitsforschung in Aussicht genommen sind.

Bei Beratung dieses Gegenstandes im Reichsausschuß wurde von dem Vorsitzenden des Reichsverbandes der Gutsbeamten auf die Wichtigkeit der Ausbreitung der Forschungsergebnisse in der Praxis hingewiesen, während der Vertreter des deutschen Landwirtschaftsrates, der ebenfalls das Interesse der ländlichen Angestellten und Arbeitnehmerorganisationen für dieses wichtige und aussichtsreiche Gebiet begrüßte und auf die Zeitschrift „Die Landarbeit" aufmerksam machte. Vom „Deutschen Forstbeamtenbund" wurde auf die Forstarbeitsforschung hingewiesen und werden dem Reichsausschuß diesbezügliche Ausführungen demnächst mit der Bitte um Beratung und Weiterleitung an die Regierungsstellen zugehen. Ein außerordentlich dankbares Feld der Tätigkeit eröffnet sich hier für den praktischen Forstmann, der nicht in egoistischer Weise nur an sich denkt, sondern seine Hauptaufgabe darin sieht, die deutsche Forstwirtschaft, speziell die Privatforstwirtschaft, nach seinen Kräften zu fördern.

Vornehmste Aufgabe des „Deutschen Forstbeamtenbundes" wird es sein, in diesem Sinne zu arbeiten. Es ist ferner zu begrüßen, daß bei Beratung des diesjährigen preußischen Forstetats, der Abgeordnete der deutschen Volkspartei, Graf zu Stolberg, auf die Bedeutung der Forstarbeitslehre hinwies.

Im Privatwalde regen sich heute überall Vertreter der grünen Farbe, die, jeder auf seinem Gebiete, für die Privatforstwirtschaft und für die verschiedenen Standesfragen arbeiten. Es bedarf jetzt noch einer Zusammenfassung dieser Kräfte, um den Erfolg zu sichern. Und diese Zusammenfassung ist nur eine Frage der Zeit. Sie kann wohl aufgehalten, heute aber nicht mehr verhindert werden. Weitblickende Arbeitgeberorganisationen versuchen die Standesorganisationen der Arbeitnehmerschaft durch Zusammenwirken für die Ziele des Wirtschaftszweiges zu gewinnen.

Über Zweckmäßigkeit der Vertretung der Angestelltenorganisationen in den öffentlichen Wirtschaftskörpern (Reichswirtschaftsrat, Gewerbe-, Handels- und Landwirtschaftskammern usw.), welche Frage im Reichsausschuß ebenfalls eingehend behandelt wurde, herrschen heute noch bei den Arbeitgeberorganisationen ver-

schiedene Ansichten. Politisch weitblickende nationale Führer der Politik und Wirtschaft, treten für die volle Einbeziehung sämtlicher Arbeitnehmergruppen ein, in der Hoffnung, nach gründlicher Schulung dieser sich nicht nur tüchtige Mitarbeiter im Werke selbst, sondern auch solche hinsichtlich Durchführung der Bestrebungen ihrer eigenen wirtschaftspolitischen Organisationen, das ist die Förderung des betreffenden Wirtschaftszweiges, zu sichern. Was in dieser Hinsicht bis heute geschaffen wurde, ist meines Erachtens von keiner volkswirtschaftlichen Bedeutung. Erst mußte die Schulung der Arbeitnehmergruppen erfolgen und dann ihre Einbeziehung in den Wirtschaftsprozeß und nicht umgekehrt. Die Revolutionsgesetze, die eine Grundlage schaffen wollten zwecks Regelung der Verhältnisse zwischen Betrieb und Arbeitnehmern, auch in wirtschaftlichen Fragen, haben ihren Zweck aus dem ebengenannten Grunde nicht erreicht. Vielfach haben sie zu großen Betriebsstörungen und damit sogar zu Schädigungen in volkswirtschaftlicher Hinsicht geführt. Unsere Industrie, voran wohl die Eisenindustrie, hat sofort erkannt, wo der Hebel angesetzt werden mußte, indem sie Maßnahmen zur Heranbildung eines hochwertigen Nachwuchses von Angestellten und Facharbeitern traf, der allein geeignet ist, auch in wirtschaftspolitischer Hinsicht mitzuarbeiten. Die gründliche Schulung des „lebendigen Materials" der Betriebe erschien die Voraussetzung für die Bewirtschaftung des „toten Materials". Es würde zu weit führen, auf Einzelheiten der industriellen Schulungsmethoden, beginnend mit der Auslese der Begabten und schonungslosen Abstoßung der Minderbegabten und allmählichen Vervollkommnung des zukünftigen heranwachsenden industriellen Geschlechts einzugehen. Das soll in einem anderen Zusammenhang später geschehen. Es mag nur soviel gesagt sein, daß wir in der Privatforstwirtschaft noch weit, sehr weit davon entfernt sind, solche Wege zu gehen; daß wir aber im Interesse des Wirtschaftszweiges und des Standes solche Wege gehen müssen. Ich gebe zu, daß es oft hart ist, den minderbegabten Forstbeamtensohn, dessen Familie oft sehr lange den grünen Rock getragen hat, abzustoßen, wenn die Eignungsprüfung ein negatives Resultat ergibt, aber besser ist es für ihn, wenn er frühzeitig darauf aufmerksam gemacht wird, daß er sich nicht für den forstlichen Beruf eignet, als daß er später das forstliche Proletariat vermehrt oder aus Mitleid von seinem Brotherrn und Kollegen geduldet wird. Um eine vollkommene Änderung unserer bisherigen Methode (wenn man von einer solchen überhaupt sprechen kann) bei der Annahme unseres forstlichen Nachwuchses und später unserer Forstarbeiter kommen wir nicht herum, wenn wir nicht im Wettbewerb mit anderen Wirtschafts- und Berufsgruppen unterliegen wollen. Unser Bestreben muß sein: Auslese der Begabten, Ausmerzung aller minderbefähigten Elemente schon vor Beginn der Lehrzeit und besondere Förderung und Pflege der Befähigten, wobei selbstverständlich dem Forstbeamtensohn, wenn er diese Bedingungen erfüllt, der Vorzug zu geben ist. Das bedingt allerdings oft den Bruch mit der stellenweise noch herrschenden Inzucht und der Vetternwirtschaft innerhalb der grünen Farbe. Die Zuführung von frischem Blut ist oft notwendig. Man nehme mir dieses offene Wort nicht übel. Wer ernsthaft über unsere heutige Lage nachdenkt und für die Privatforstwirtschaft und den Stand der Privatforstbeamten das Beste schaffen will, wird zu derselben Auffassung kommen.

Der Zweck unserer Bestrebungen muß sein, die auserlesene zukünftige Generation der grünen Farbe so zu erziehen, daß jeder Einzelne sich als selbständiges, verantwortungsfreudiges Glied der forstlichen Gemeinschaft fühlt, ganz gleich welchen Wirkungskreis er hat. Jede übergeordnete Stelle muß aber auch einen Teil der Verantwortung freiwillig und gern abgeben, damit der nachgeordnete Teil in der Lage ist, sich entfalten zu können. Führernaturen bilden sich nur dann, wenn sich jeder im Rahmen des Ganzen selbständig weiß. Wenn dann alle Kräfte zusammengefaßt werden, wird auch in unserem Wirtschaftszweig und in unserem Stand der Erfolg nicht ausbleiben. Ich schließe diesen Teil meiner Abhandlung mit den Worten Oswald Spenglers in seinem „Neubau des deutschen Reiches". Dieser stellt folgende Anforderungen an unseren Nachwuchs, der dazu berufen ist, unser Vaterland wieder aufzubauen:

> „Sehr selbständig, Durchgänger von praktischem Griff, rasch entschlossen, gern mit Verantwortung beladen und allein auf einen Posten gestellt, zu intelligentem Gehorsam bereit, dessen Zweck sie mit einem Blick übersehen, zur Zusammenarbeit fähig nicht durch das Schema einer Dienstordnung, sondern durch ein instinktives Gefühl dafür, was jetzt kommen muß, sind sie eine Generation, die etwas verspricht. Sie sind in Massen an der Front gefallen, aber sie wachsen nach .. klug, stolz, persönlich und innerlich frei, Träger eines deutschen Ethos aus altgermanischer Zeit, das erst jetzt wieder aufgewacht ist, als bestes Erbe aus den Jahren des Reichsaufstieges."

Möchte es uns gelingen, auch dem deutschen Privatwalde einen solchen Nachwuchs zu schaffen.

In diesem Zusammenhang wird ein Antrag des Reichsausschusses an den Reichstag vom 9. April d. J. interessieren, der sich mit der Lehrlingsausbildung der Landwirtschaft befaßt und auch auf die Forstwirtschaft, wenn auch nur andeutungsweise übergreift. Die endgültige Regelung der Forstlehrlingsausbildung ist natürlich Sache der forstlichen Organisation:

Antrag Hemeter, Thomsen, Wolf (Stettin), Behrens, Frau Schott und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

die Reichsregierung zu ersuchen, den Entwurf eines Rahmengesetzes, betreffs Ausbildung von landwirtschaftlichen Beamten vorzulegen, daß den Ländern die Pflicht zu entsprechender Ausführungsgesetzgebung auferlegt und im übrigen folgende Grundsätze aufstellt.

1. Die Ausbildung von Lehrlingen soll in anerkannten Lehrwirtschaften erfolgen. Als solche werden nach Größe bestimmte und rationell betriebene Wirtschaften zugelassen, deren Leiter die sittliche und sachliche Voraussetzung zur Lehrlingsausbildung besitzen. Die Anerkennung der Lehrwirtschaften erfolgt durch die Landwirtschaftskammer.

2. Bei der Durchführung der Gutsbeamtenausbildung, insbesondere bei der Anerkennung der Lehrwirtschaften und bei der Abhaltung der Prüfungen ist die paritätische Mitwirkung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Gutsbeamten gesetzlich vorzuschreiben.

3. Als Lehrlinge werden nur sittlich einwandfreie, geistig regsame Bewerber mit guter Volksschulbildung zugelassen. Die Lehrzeit dauert mindestens zwei Jahre.

4 Die Höchstzahl der Lehrlinge ist im Interesse einer gediegenen Ausbildung entsprechend der Größe und Eigenart des Betriebes ziffernmäßig festzusetzen.

5. Nach Beendigung der Lehrzeit ist eine Prüfung über die praktischen Kenntnisse vor der Landwirtschaftskammer abzulegen, nach deren Bestehen ein Zeugnis ausgestellt wird, welches dem Betreffenden die Berechtigung zur Übernahme einer landwirtschaftlichen Beamtenstelle unter Oberleitung verleiht.

6. Nach mindestens fünfjähriger praktischer Tätigkeit und entsprechender theoretischer Ausbildung kann eine weitere Prüfung abgelegt werden, nach deren Bestehen dem Bewerber ein Zeugnis ausgestellt wird, das dem Betreffenden die Berechtigung zur Übernahme einer leitenden Beamtenstelle verleiht.

Landwirte, die die Diplomprüfung bestanden haben und eine fünfjährige praktische Betätigung nachweisen, sind von der Ablegung dieser Prüfung befreit.

7. Zur Vermeidung unbilliger Härten sind für die zur Zeit in entsprechenden Stellungen mit Erfolg tätigen landwirtschaftlichen Beamten Übergangsbestimmungen zu treffen.

8. In entsprechender Weise ist der Ausbildungsgang und das Prüfungswesen im Brennerei-, Molkerei-, Forst- und Gartenbauwesen zu regeln.

Berlin, den 9. April 1925.

Unterschriften.

Auf Punkt 1 des Antrages, der den bürgerlichen Fraktionen mit Ausnahme der demokratischen Partei durch den Reichsverband der Gutsbeamten, der dem Reichsausschuß angeschlossen ist, überreicht wurde, mache ich besonders aufmerksam, denn meines Erachtens genügt es bei der Ausbildung unseres Nachwuchses bis zur reichsgesetzlichen Regelung keineswegs, daß nur der Lehrherr anerkannt wird, sondern erscheint mir die Auswahl von anerkannten Lehrrevieren auch in der Privatforstwirtschaft erwägenswert zu sein. Revierverwalter und Betriebsbeamte solcher Reviere gehören zu den Besten der Forstbeamtenschaft, so daß ihre Anerkennung als Lehrherr unnötig ist.

Die Anerkennung desselben erfüllt nicht ihren Zweck, weil sie ohne weiteres umgangen werden kann und kein Zwangsmittel vorhanden ist, Lehrherrn, die nicht als solche anerkannt sind, die Ausbildung zu untersagen. Außerdem ist sie bis zur gesetzlichen Regelung ja nur als Übergangsmaßnahme gedacht. Ohne gesetzliche Regelung, die sich aber über das ganze deutsche Reich vom gleichen Zeitpunkt ab erstrecken muß, ist eine zweckmäßige Ordnung des Ausbildungswesens in der Privatforstwirtschaft nicht zu erreichen. Jedenfalls möchte ich nicht verfehlen, auf die angestrebte reichsgesetzliche Regelung des Ausbildungswesens in der Landwirtschaft aufmerksam zu machen, weil sie geeignet ist, bei einer eventuellen gesetzlichen Regelung des forstlichen Ausbildungswesens beachtet zu werden.

Wenn ich mir eine Abschweifung von meinem Thema erlauben darf, so möchte ich im Zusammenhang mit dem Ausbildungswesen noch die forstliche Pressefrage berühren, denn beide sind nur zusammen zu behandeln. Unsere „Deutsche Forst-Zeitung" hat lange Jahre für die Interessen des Standes gekämpft, was man dankbar anerkennen muß. Unser Bestreben muß dahin gehen, diese für uns rastlos tätige Zeitung nicht nur zu stützen, sondern durch Anregungen und Mitarbeit zu einem Blatt ausbauen zu helfen, welches nicht nur in standes-, sondern auch in forstpolitischer Hinsicht mit an führender Stelle steht. Die „Deutsche Forst-Zeitung" ist nicht nur ein Mitteilungsblatt der verschiedenen Vereine, sondern geht das Bestreben des „Deutschen Forstbeamtenbundes" dahin, dieses Blatt zu einem Führer der geschlossen dastehenden Privatforstbeamtenschaft auch in wirtschaftspolitischer Hinsicht zu machen. Den anderen Wirtschaftsgruppen und Berufsständen muß es die Meinung der deutschen Privatforstbeamtenschaft in wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen kundtun. Der forstlichen Jugend aber soll es ein Erziehungsblatt auch in staatspolitischer Hinsicht sein. Es würde sich ferner empfehlen, die wirtschaftspolitischen Fragen der der Forstwirtschaft nahestehenden Wirtschaftszweige, z. B. der Landwirtschaft, der Holzindustrie usw. eingehend und auch die ausländische forstliche Literatur erschöpfend zu behandeln. Wenn mit dem Ausbau der „Deutschen Forst-Zeitung" eine Erhöhung der Bezugsgebühren verbunden ist, so müssen wir diese im Interesse unseres Wirtschaftszweiges und des Standes gern tragen. Im deutschen Privatwalde sind sicherlich Vertreter der grünen Farbe mit entsprechenden Kenntnissen zu finden, die bereit sind, in diesem Sinne mitzuarbeiten, und die führenden Herren

der „Deutschen Forst-Zeitung" werden gern alles tun, um den weiteren Ausbau des Blattes zu fördern. Der „Deutsche Forstbeamtenbund" beschäftigte sich eingehend mit diesen Fragen, und wird nicht versäumen, mit Vorschlägen hervorzutreten.

Damit aber kehre ich zu meinem Thema, zu den Arbeiten des Reichsausschusses, zurück. Einen breiten Raum der Verhandlungen nahm die Steuerfrage ein, die uns Forstleute ja besonders angeht. Es erscheint nicht zweckmäßig, im Rahmen dieser Arbeit eine eingehende Darstellung der Verhandlung zu bringen. Dafür aber soll eine zweite Arbeit erscheinen, die sich mit den Vorschlägen des Reichsausschusses zu den einzelnen Steuerentwürfen der Regierung befaßt. Es wurden behandelt das Finanzausgleichsgesetz, das Steuerüberleitungsgesetz, Einkommensteuergesetz, Reichsbewertungsgesetz, Vermögens- und Erbschaftssteuer. Die Abänderungsvorschläge des Reichsausschusses wurden dem Reichsfinanzministerium am 30. März d. J. überreicht. Sie enthalten Forderungen auf Änderungen in wirtschafts- und sozialpolitischer Hinsicht. Ein Antrag zur Umsatzsteuer forderte die Freilassung der Deputate der ländlichen Arbeitnehmerschaft von der Besteuerung.

Damit komme ich zu dem letzten Abschnitt meines Aufsatzes, zu den Arbeiten des Reichsausschusses in sozialpolitischer Hinsicht. Einige Vorbemerkungen mögen mir hier gestattet sein, die den Standpunkt des „Deutschen Forstbeamtenbundes" allgemein darlegen.

Die sozialen und wirtschaftlichen Klassengegensätze sind bei uns noch niemals so groß gewesen, als heute zur Zeit der parlamentarischen Regierungsform, weil eben jede Partei oder Parteigruppe, die jeweils das Ruder führt, immer einseitige Anschauungen in die Tat umzusetzen versucht. Die frühere Regierungsform dagegen ist überparteilich und unabhängig von einseitigen Parteianschauungen und hat nur die Förderung des Staatswohls im Auge, was allerdings manchmal unbequem sein kann, weil sie Unterordnung und Gehorsam erfordert. Kein Land der Erde, am wenigsten die parlamentarisch regierten Staaten, konnten mit der deutschen Sozialgesetzgebung wetteifern. Man vergleiche nur Deutschland mit Frankreich. Dort gibt es, mit Ausnahme von dem deutschen Elsaß-Lothringen, wo unsere Versicherung noch besteht, keine so umfassende Krankenversicherung wie bei uns. Es sind nur die Bergleute bis zu einer gewissen Grenze versichert. Frankreich hat im übrigen nur Hilfsvereine, die bei uns schon vor 50 Jahren bestanden. Eine Unfallrente wird nur gezahlt, wenn der Unternehmer versichert ist. Weiter kennt das französische Recht keine Hinterbliebenenfürsorge. Witwen und Kinder erhalten nur für ganz kurze Zeit eine Entschädigung. Es sind zwar freiwillige Versicherungseinrichtungen vorhanden, die aber als Mittelding zwischen Sozialfürsorge und Armenunterstützung anzusprechen sind. Auch eine Erwerbslosenfürsorge, worauf ich weiter unten noch zurückkomme, kennt Frankreich nicht. Im übrigen bemüht man sich jetzt erst, nach deutschem Muster eine Sozialversicherung zu schaffen. Ich habe diesen Vergleich gebracht, um anzudeuten, daß das frühere Deutschland in sozialpolitischer Hinsicht bereits an der Spitze marschierte. Das sollten alle diejenigen, die von der Sozialgesetzgebung berührt werden, nicht vergessen, auch nicht die Privatforstbeamten, und anerkennen, wenn die Leitsätze des „Deutschen Forstbeamtenbundes" auf staatspolitische Bestrebungen hinweisen.

Auch von den Angestelltenorganisationen wird immer wieder auf den Ausbau der sozialen Gesetze hingewiesen, und das mit Recht, denn es bestehen Lücken, die ausgefüllt werden müssen.

Wenn man bedenkt, daß sechs Zehntel unseres Volkes, also etwa 35 Millionen zu den Arbeitnehmern gehören, deren Wohl und Wehe zum großen Teil von den sozialen Einrichtungen abhängt, kann man ermessen, daß die soziale Frage eine nationale Frage ist, ohne deren Lösung ein dauernder Aufstieg unseres Vaterlandes nicht stattfinden kann. Der Hinweis, daß andere Staaten in sozialpolitischer Hinsicht noch nicht einmal das erreichten, was Deutschland schon lange besaß, darf uns nicht davon abhalten, unsere sozialen Einrichtungen, soweit es unsere Lage gestattet, auszubauen, denn unser hochstehendes deutsches Volk ist mit einem anderen nicht zu vergleichen. Wenn es uns heute im Zeichen des „Versailler Friedensvertrages" und des „Dawesgutachtens" nicht möglich ist, in sozialpolitischer Hinsicht so tätig zu sein, wie es notwendig wäre, so müssen wir uns hüten, die deutsche Arbeitgeberschaft dafür verantwortlich zu machen. Damit arbeiten wir nur unseren Feinden in die Hände, die alles begrüßen, was die Kluft zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft verbreitert. Es ist immer zu bedenken, daß der Arbeitgeber erst selbst entsprechend verdienen muß, ehe er abgeben kann. Der Ausbau unserer sozialpolitischen Gesetze ist also von dem Stand der Wirtschaft abhängig. Maßgebend sind nicht parteipolitische oder parteitaktische Erwägungen, mögen sie von links oder rechts kommen. Wird die Lage unserer Wirtschaft nicht beachtet und erwogen, ob Steigerungen der Leistungen ohne Gefährdung unserer Wirtschaft zu tragen sind, ist zu befürchten, daß diese zugrunde geht. Dann ist es mit der Sozialversicherung überhaupt aus, und das würde uns um ein halbes Jahrhundert zurückwerfen.

Es möge mir gestattet sein, eine Zusammenstellung der Lasten der Sozialversicherung von 1913 und 1924 zu bringen, woraus auch die Verteilung dieser auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft hervorgeht. Die Zahlen sind dem Reichsarbeitsblatt (1924, Nr. 24) entnommen.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß nach privaten Berechnungen weit höhere Belastungen der Wirtschaft herauskommen, z. B. rechnet Generaldirektor Dr. Piatscheck mit 4,3 Milliarden Mark (Berliner Börsenzeitung vom 21. Oktober 1924). Es ist außerordentlich bedauerlich, daß eine solche Zahlenverwirrung herrscht. Nach den Berechnungen des Reichsarbeitsblattes hat Dr. Piatscheck die soziale Belastung viel zu hoch angegeben.

Sind die Zahlen des Reichsarbeitsblattes richtig, so tragen die Angaben des Dr. P. nur dazu bei, Mißtrauen gegen Wirtschaft und Arbeitgeberschaft zu säen. Auch die Wirtschaft selbst wird irregeführt, da sie bei der Preisfestsetzung der Waren unrichtige Ziffern einstellt. Das gilt auch für die Forstwirtschaft. Es ist dringend notwendig, daß die Regierung ein lückenloses Zahlenmaterial der gesamten sozialen Belastung vorlegt, und zwar nicht nur die sozialen Ausgaben der Wirtschaft, sondern auch die Zuschüsse des Reiches, der Länder usw. berücksichtigt. Letztere werden oft nicht erwähnt, wodurch ein falsches Bild unserer sozialen Ausgaben entsteht.

	1913 für Krankenversicherung 1914			1924			Bemerkungen
	Summe	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Summe	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	
Krankenversicherung	524	350	174	750	500	250	In Millionen Mark
Invalidenversicherung	290	145	145	330	165	165	
Angestelltenversicherung	138	69	69	110	55	55	
Unfallversicherung	150	—	150	100	—	100	
Summe	1102	564	538	1290	720	570	
Erwerbslosenfürsorge	—	—	—	220	110	110	Entstand während des Krieges. 15 Mill. Arbeiter
Summe	1102	564	538	1510	830	680	

Neuerdings rechnet das Reichsarbeitsministerium mit einer Belastung der Wirtschaft von 1610 Millionen Mark, während die Industrie 1900 Millionen angibt. Hierin sind nicht enthalten die Kosten der Arbeitgeber für alle möglichen unproduktiven Leistungen, z. B. Vermehrung des Personals, Bezahlung der Urlaubstage, Ausgaben für Betriebsräte usw.

Insgesamt haben die Belastungen für Sozialversicherungen einschließlich Erwerbslosenfürsorge im Jahre 1924 eine Erhöhung von 37% (resp. 50% bei einer Belastung von 1610 Millionen Mark) im Verhältnis zum Jahre 1913 erfahren. Diese Mehrbelastung ist für unsere Gesamtwirtschaft außerordentlich hoch, wenn man bedenkt, daß ein Teil der wirtschaftlichen Grundlagen vernichtet ist. Die Erwerbslosenfürsorge allein hat die sozialen Lasten im Jahre 1924 um 19% erhöht. Das Bestreben der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Organisationen muß dahin gehen, die ungerechte soziale Belastung der Erwerbslosenfürsorge von sich abzuwälzen oder abzumindern, weil ihre Betriebsangehörigen, was ich bereits in der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 31. Oktober 1924 (Das Erwerbslosenproblem und die Privatforstwirtschaft) begründete, diese Fürsorge resp. die kommende Versicherung entweder überhaupt nicht in Anspruch nehmen oder im Verhältnis zu den Arbeitnehmern der Industrie nur mit einem verschwindenden Prozentsatz. Letzteres bedingt aber schon eine gesonderte Behandlung der Land- und Forstwirtschaft.

Der Reichsausschuß beschäftigte sich ganz besonders mit der kommenden Arbeitslosenversicherung in der Land- und Forstwirtschaft. Der Gang der Verhandlungen über die zukünftige Behandlung der Erwerbslosenfrage soll hier nicht dargestellt werden. Im großen ganzen stehen sich drei Ansichten gegenüber. Die Regierung will die land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer möglichst wie die der Industrie behandeln und erstere in die zukünftige Erwerbslosenversicherung einbeziehen, was, wie oben schon gesagt, eine außerordentliche Härte für die Forst- und Landwirtschaft bedeuten und ungerecht sein würde. Die Forst- und Landarbeiter dürfen nicht mit den Industriearbeitern über einen Kamm geschoren werden. Den Standpunkt der Regierung teilen im allgemeinen die freien Gewerkschaften, wie wohl die gesamte Industriearbeiterschaft. Auch die industriellen Arbeitgeber werden beistimmen, weil sie hoffen, daß durch Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft die Beiträge sinken, und sie somit entlastet werden.

Die landwirtschaftlichen Arbeitgeberorganisationen werden dafür eintreten, daß die Befreiung der Landarbeiter beizubehalten ist, weil keine Arbeitslosigkeit in der Landwirtschaft besteht. Dasselbe gilt noch mehr für die Forstwirtschaft, was ich in einer früheren Arbeit nachgewiesen habe. („Deutsche Forst-Zeitung" von 1924, Seite 1029). Sobald die statistische Trennung der Land- und Forstwirtschaft stattfindet, würde sich herausstellen, daß wenig mittel- und stellenlose Forstarbeiter vorhanden sind. Die Stellenlosigkeit bei der Privatforstbeamtenschaft ist allerdings groß. Unterstützungsgesuche von beschäftigungslosen, vollständig unbemittelten Beamten sind aber nur wenige bei dem „Deutschen Forstbeamtenbund" eingegangen. Ob das kommende Erwerbslosengesetz die bisherigen Be-

freiungsbestimmungen bei der Land- und Forstwirtschaft übernehmen wird, ist sehr fraglich. Die Regierung wird darauf bestehen, daß für eine eventuelle Arbeitslosigkeit der Land- und Forstarbeiter Maßnahmen getroffen werden, und wird bei diesem Bestreben große Unterstützung bei allen Parteien finden, denn wenn es bisher galt, der Land- und Forstwirtschaft Lasten aufzubürden, stimmten die meisten Abgeordneten gern zu. Es fragt sich sehr, ob es nicht doch zweckmäßig ist, daß Land- und Forstwirtschaft von vornherein schon eine Sonderversicherung anstreben und mit einem Vorschlag kommen, um die zwangsweise Einbeziehung dieser Wirtschaftsgruppen in die Arbeitslosenversicherung zu vermeiden. Das ist die Ansicht des Reichsausschusses. Für die Forstwirtschaft würde nicht einmal die Notwendigkeit bestehen, sich dieser Sonderversicherung anzuschließen, weil sie den Beweis dafür antreten kann, daß sie noch weniger eine Arbeitslosigkeit kennt, als die Landwirtschaft. Auf Einzelheiten der Vorschläge des Reichsausschusses gehe ich nicht ein. Es soll nur noch erwähnt werden, daß, wenn die vom Reichsausschuß empfohlene Sonderversicherung für Erwerbslosigkeit bei der Land- und Forstwirtschaft Beiträge nach Maßgabe des Bedarfs erheben würde, die beiden Wirtschaftszweige mit geringen Kosten davonkommen würden, wenigstens würden diese in keinem Verhältnis zu den Kosten der beabsichtigten staatlichen Versicherung stehen, selbst wenn die bisherigen Befreiungsbestimmungen mit übernommen würden. Die Vorschläge des Reichsausschusses wurden dem Reichstag und der Reichsregierung zugeleitet.

Von den weiteren Arbeiten des Reichsausschusses soll noch die Behandlung der Zollfrage in der Landwirtschaft erwähnt werden. Diesbezügliche Anträge wurden ebenfalls den maßgebenden Regierungsstellen übermittelt.

Ebenso erachtete der Reichsausschuß es im vaterländischen Interesse für notwendig, auf die Bestrebungen gewisser politischer Kreise in Oberschlesien hinzuweisen, die eine eigene Sozialbehörde, also Vorbereitungen zur Abtrennung schaffen wollten. Soweit es in seiner Macht liegt, wird der „Deutsche Forstbeamtenbund" landesverräterische Bestrebungen, zumal auch noch seine eigenen Mitglieder davon betroffen werden, wie das in Oberschlesien der Fall gewesen wäre, scharf bekämpfen.

Die Arbeiten des Reichsausschusses sind nicht erschöpfend wiedergegeben, sondern es wurden nur diejenigen angeführt, die den Forstmann interessieren. Aber hieraus ist schon ersichtlich, daß das Bestreben des „Deutschen Forstbeamtenbundes", die wirtschaftspolitische Mitarbeit der Privatforstbeamtenschaft als Grundlage zum weiteren Vorwärtsstreben zu sichern, in die Tat umgesetzt ist. Im Reichsausschuß vertritt der „Deutsche Forstbeamtenbund" die wirtschaftspolitischen Interessen des Privatwaldes, und damit der Forstbeamtenschaft. Auf diesem Wege müssen wir im Interesse des Vaterlandes, des Privatwaldbesitzes und des Standes weiterarbeiten.

Bodenpflege im Kiefernwald durch Bestandespflege und Unterbau.

Vom Staatlichen Oberförster **von Münch-Neuhaus.** Unter Zugrundelegung eines Vortrags gehalten im Juni 1924 zu Landsberg a. W. im Märkischen Forstverein.

Durch die ganze forstliche Presse geht unleugbar ein frischer Zug. In erster Linie ist die neuerwachte Rührigkeit im Forstbetriebe waldbaulich-technischer Natur. Es ist, als ob durch intensive Wirtschaft im Walde wieder gutgemacht werden soll, was der durch verbrecherische Heimtücke verlorene Krieg an Wald uns geraubt hat. Wichtige Länder und Provinzen mit reichem Waldbesitz sind uns genommen worden. Kann der verkleinerte Waldboden bei gesteigerter Arbeitsleistung den Ausfall decken? Das ist zunächst wohl ausgeschlossen. Aber ein Ziel, dem wir möglichst nahekommen müssen und wollen, steht uns vor Augen: Den Waldboden in seiner Güte und Ertragfähigkeit auf die unter den gegebenen Verhältnissen höchstmögliche Stufe zu bringen. Im Brennpunkt des Interesses steht daher mit vollem Recht der Waldboden, seine Behandlung und Pflege, nicht abstrakt, sondern in waldbaulicher Beziehung zu den Hauptholzarten. Für uns ostdeutsche Forstwirte ist die Kiefer die Hauptholzart. Sie ist erst im Scherz und später auch im Ernst der „Brotbaum des Ostens" genannt worden. Und so ist es klar, daß für uns im Osten die Bodenpflege im Kiefernwald zur Zeit das wichtigste Thema ist.

Das Ziel der Bodenpflege ist die Herstellung und Erhaltung der Bodengare. Nach dem gegenwärtigen Stande unserer wissenschaftlichen Erkenntnis ist die Bodengare das Ergebnis der Tätigkeit in der Natur waltender Kräfte, in erster Linie der Atmosphärilien, der Kolloide und Kleinlebewesen des Bodens. Als Bodenwirt muß der Forstmann bestrebt sein, mit seinen waldbaulichen und wirtschaftlichen Maßnahmen auf Grund eigener richtiger Beobachtungen und auf Grund voller Kenntnis der im Boden sich abspielenden Vorgänge dieses Walten der Natur zu unterstützen, jede Störung zu vermeiden. Jeder von uns kennt diesen Zustand der Bodengare sowohl im Walde wie auf dem Felde. Wenn Sie über einen so gepflegten und garen Boden gehen, so sinkt der Fuß ein wenig und weich ein. Mein alter Kutscher in Oberschlesien sagte mir immer, wenn er mit der Ackerei fertig und mit dem Zustand des Bodens zufrieden war: „Herr Oberförster, Sie gehen darauf wie auf Hefe." Und der Mann hatte recht. Und kommen Sie zu mir nach Neuhaus, so kann ich Ihnen

auf weiten Strecken in meinen Buchen-, Eichen-Buchen- und Kiefern-Buchen-Mischbeständen die typischen Bilder garen Bodens zeigen. Eine in normaler Zersetzung befindliche Laubdecke deckt den Boden. An den Stellen größeren Lichteinfalls zeigt sich die leichte Begrünung aus Waldmeister, Sauerklee, Anemonen und Leberblümchen.

Wir wissen heute, daß die Herstellung und Erhaltung einer solchen gesunden Bodendecke die beste Bodenpflege ist. Sie wirkt feuchtigkeits- und wärmehaltend und schafft dabei bei reichlicher Gegenwart vergärungsfähiger organischer Substanzen in hervorragender Weise die Bedingungen für eine energische Entwicklung der Bodenbakterien. Durch deren Lebensäußerungen vermehrt sich der Vorrat an aufnehmbarer Pflanzennahrung durch Beförderung der Oxydations-, Verwesungs- und Verwitterungsvorgänge. Der Boden bleibt dem Zutritt der Atmosphärilien offen. Die Bodenkrume bleibt mild und wird nicht sauer. Sie nimmt bis ins Innere des Bodens hinein ein ganz gleichmäßiges, fein zerkrümeltes Gefüge an, das den Holzpflanzen auf einem solchen Boden die denkbar besten Verhältnisse bietet. Sie wissen das gewiß selbst oder können sich unschwer davon überzeugen. Wer einen solchen Boden aufmerksam untersucht und sich dabei nicht scheut, seine Hände zu benutzen, der findet unter der locker aufliegenden Laubdecke die in Zersetzung befindliche Schicht, darunter den Mullboden und endlich den mit Humus gemischten Mineralboden in feinkrümeliger Form. Der Boden fühlt sich feucht und warm an. Sie haben die Empfindung, als ob es in dem Boden wie im Treibhaus oder Mistbeet wäre. Und steht Ihnen ein geeigneter Waldboden zu dieser Untersuchung nicht zur Verfügung, so gehen Sie auf Ihren gut abgedüngten und gepflegten Kartoffelacker oder in Ihren Garten und machen Sie dort Ihre Untersuchungen. Finden Sie dort meine Angaben nicht bestätigt, dann sage ich Ihnen ohne weiteres: „Ihr Acker, Ihr Garten sind noch nicht auf der Höhe."

Das Ziel haben wir vor Augen. Nun heißt es, den Weg finden zum Erfolg für unsern Kiefernwald.

Die Kiefer ist, wie Sie alle wissen, eine lichtbedürftige Holzart. Daran ändert nichts, daß sie in ihrer schönsten Form, in der Naturverjüngung als Edelform, die „Schattenkiefer" genannt worden ist. Ich habe in Oberschlesien, wo ich bis 1922 einige Jahre gewirtschaftet habe, bei meinen kapitalen Kiefern-Fichten-Tannen-Mischbeständen die Erfahrung gemacht, daß sich als erste die Tanne bei einem Schlußgrad von etwa 0,9 natürlich verjüngte. Bei einer weiteren Auflockerung des Schlusses auf etwa 0,8 folgte die Fichte, und erst bei einer Durchbrechung des Bestandesschlusses bis auf etwa 0,65 erschien auch der Kiefernanflug. Während aber Tanne und Fichte bei den angegebenen Schlußgraden, also in reichlichem Schatten, sich lebensfähig hielten und gediehen, mußte zur Erhaltung und Wuchsförderung des Kiefernanflugs schon bald weitergelichtet werden. Die Lichtbedürftigkeit der Kiefer darf niemals unberücksichtigt bleiben. Auf der Lichtbedürftigkeit beruht die Tatsache, daß alle in den Schatten und Seitendruck geratenen Zweige und Äste binnen kurzem absterben, die Kiefer daher und wegen ihrer im ganzen schwachen Benadelung nur eine lockere Krone hat.

Die lockere Krone der Kiefer wieder hat zur Folge, daß der Nadelabfall nur ein geringer ist und nicht ausreicht, um den Boden völlig und dauernd zu decken. Wie wir oben aber gesehen haben, stellt sich die Bodengare nur ein, wenn der mit toten Abfallstoffen gedeckte Boden völlig oder fast völlig beschattet wird. Die Kiefer ist aber bis auf den kurzen, etwa zehnjährigen Zeitraum des Dickungsalters nicht befähigt, diese Forderung zu erfüllen. Sehen Sie sich um in einem reinen Kiefernrevier, in welchem Sie wollen. Sie finden immer dieselben altbekannten Bilder. In der vollgeschlossenen Kieferndickung ist der Boden noch völlig gedeckt mit Nadelstreu. Schon nach der ersten Läuterung aber findet sich Moos ein, das zunächst an den Stellen des stärksten Lichteinfalls Polster bildet und bei weiterem Lichtzutritt den ganzen Boden bedeckt. Auf dem Moospolster liegen verstreut die abgefallenen Nadeln. Je nach dem Nährstoff- und Wassergehalt des Bodens erscheint beim Höherwerden des Kiefernbestandes und dem dadurch bewirkten verstärkten Lichteinfall die typische Bodenflora, deren übelste und verhaßteste Vertreter ich nur mit Stichproben benennen will: Segge, Blaubeere, Heidekraut, Renntiermoos. Nein, die Kiefer ist in der längsten Zeit ihres Lebens keine bodenpflegende Holzart.

Diese Tatsachen sind selbstverständlich jedem Forstmann bekannt. Sie werden als eiserner Wissensbestand von jedem Forstlehrling gefordert. Und doch bilden reine Kiefernbestände zumeist den märkischen Wald. An dieser Tatsache kommen wir nicht vorbei. Wollen wir wirklich moderne, den Erkenntnissen der Wissenschaft Rechnung tragende, das anvertraute bleibende Gut, den Waldboden pflegende Forstwirte sein, so müssen wir bestrebt sein, durch wirtschaftliche Maßnahmen den ungünstigen Einwirkungen der reinen Kiefernbestände auf den Boden nach Möglichkeit entgegenzuwirken.

Der erste Weg ist der der Bestandspflege, und da zunächst mit dem Gerät, in dessen richtiger Handhabung der Forstmann Meister sein soll, der Axt. Die Axt dient der Ernte, sie ist aber auch ein Kulturinstrument. In der Mehrzahl der Fälle freut sich männiglich, wenn die Saat- oder Pflanzkultur nach vielen Mühen und Sorgen endlich den Jugendgefahren entwächst und sich zu schließen beginnt. Oberförster und Förster atmen erleichtert auf, haben sie doch nun die Aussicht, den Jungbestand etwa für die nächsten zehn Jahre sich selbst überlassen zu können und ihn nicht alljährlich wieder neu umsorgen zu müssen. Der Bestand ist „konfirmiert". Und doch wäre dies nicht richtig.

Eine wichtige bestandspflegende Arbeit ist noch vorher auszuführen, bei der zum ersten Male im Jungbestande die Axt in Tätigkeit tritt. Die angehende Dickung muß sorgfältig durchgangen werden, und alle Kiefern, die nach ihrer ganzen Figur und Veranlagung verraten, daß sie im Dickungsstadium sich zu üblen Protzen entwickeln werden, müssen der Axt verfallen. Ich betone aber ausdrücklich: nur sicheres Erkennen der Zukunftsprotzen kann gute Arbeit leisten, sonst haut Ihnen ein gleichgültiger oder ungeübter Beamter oder Arbeiter die bestveranlagten Kiefern ab. Von jedem Forstmann aber muß verlangt werden, daß er den richtig und gut geschulten Blick hierfür hat oder erwirbt.

Läuterungen und Durchforstungen müssen, wie in allen Beständen, auch in reinen Kiefernbeständen vorgenommen werden. Sie dienen der Regelung des Wuchsraumes, der Begünstigung der nach Aufbau und Form gut veranlagten Zukunftsstämme und der Nutzung. Alles hiermit in Zusammenhang Stehende setze ich als bekannt voraus. Im Laufe der letzten 30 bis 40 Jahre ist ja gerade die Durchforstungsfrage so ausgiebig behandelt worden, daß Neues gegenwärtig kaum zu sagen ist. Aus den Ergebnissen schäle ich für unser heutiges Thema als Wichtigstes heraus: Die Bestandespflegehiebe sollen frühzeitig einsetzen, sie sollen schwach geführt und sie sollen in möglichst kurzen Zeitabständen regelmäßig wiederholt werden. Durch das frühzeitige Einsetzen der Hiebe soll erreicht werden, daß der Konkurrenzkampf der Kiefern untereinander um Wuchsraum und Leben in geregelte und von uns gewünschte Bahnen geleitet wird, auf daß der Waldboden von möglichst zahlreichen, gut veranlagten und gut bekronten Stämmen bestanden und, soweit das eben der lichtkronigen Kiefer möglich ist, voll beschattet wird. Die häufig wiederkehrenden und schwachen Durchforstungen machen zweifellos mehr Arbeit als ein kräftigerer Hieb. Die Holzhauer schimpfen auch jedesmal, sie verdienten nichts dabei. Und die forstliche Versuchsstation will uns aus ihren Probeflächen lehren, daß der kräftig durchforstete Bestand die gleiche Wuchsleistung hat, dieselbe Masse liefert, als wenn er in der gleichen Zeit vielleicht dreimal durchhauen wird. Ich glaube das ungeprüft und ungesehen. Aber ich warne Sie dringend, der Lehre nachzufolgen. Durch den plötzlich einsetzenden vermehrten Lichteinfall, den die verbleibenden Kiefern gar nicht ausgleichen können, weil sie erst die nötigen Blattorgane bilden müssen, geht der Boden rapide zurück. Wenn der Boden bisher noch leidlich war, jetzt verschlechtert er sich sicher. — Ich habe im Jagen 106 der Oberförsterei Neuhaus eine Probefläche der Versuchsstation. Es ist zwar Eiche, aber auch die Eiche ist ja eine Lichtholzart. Dieser jetzt etwa 70jährige Bestand wurde im vorigen Jahre nach vorgefaßtem Schema für eine starke Durchforstung ausgezeichnet. Es tat mir in der Seele weh, sehen zu müssen, wie so viele gesunde und wuchsfreudige, schön gewachsene Eichen — nach meiner festen Überzeugung unnötig und für den Boden schädlich — vorzeitig zum Tode verurteilt wurden. Ich sehe ja ein, daß solche Versuche sein müssen. Aber ich habe mir vorgenommen, die Fläche in diesem Herbst gleich mit Rotbuchen zu unterpflanzen, da es der Eichelhäher bisher nicht getan hat, auf daß der Boden wenigstens nicht zu argen Schaden leidet.

Die Kiefer scheidet in ihrem Lebenskampf schon frühzeitig die minder gut veranlagten oder sonst wuchsschwächeren Bäume aus zum Nebenbestand, während die besser gestellten den oberen Kronenraum einnehmen und den Hauptbestand bilden. Die Kraftschen Wuchsklassen, die auf dieser Erscheinung aufgebaut sind, sind Ihnen gewiß bekannt. Eine Zeitlang glaubte man, daß die Bäume des Nebenbestandes für das Bestandesleben ohne Wert wären und daher ohne weiteres genutzt werden könnten. Dieser Glaube ist aber als Irrglaube erkannt und verworfen. Auch in dem Bestandsleben gibt es ein ständiges Auf und Ab. Mancher herrschende Stamm sinkt zurück in den Nebenbestand und mancher Stamm aus dem Nebenbestand schiebt sich ein in die Lücken des Hauptbestandes und nimmt teil am oberen Kronenraum. Was aber im Unterstand steht und lebendig bleibt, hilft den Boden decken und beschatten. Deshalb muß es für uns Regel sein, nur die herrschenden Bäume zu durchforsten, den Nebenbestand aber, soweit er noch lebensfähig ist, grundsätzlich zu schonen und zu erhalten. Um technisch zu sprechen: in reinen Kiefernbeständen ist die schwache Hochdurchforstung Wirtschaftsregel.

Den Rückgang des Bodens in reinen Kiefernbeständen können Sie aber selbst durch die bestausgeführten Läuterungen und Durchforstungen allein nicht aufhalten.

Mit dem Höherwerden des Bestandes wird die Schattenwirkung der Kiefern immer geringer. Der Bestand entwickelt sich, wie H. A. E. Müller richtig sagt, zum Trockenschuppen. Die Kiefer braucht zum Leben und Aufbau des Holzes, der Blattorgane, der Samen ein ziemlich bedeutendes Maß an Feuchtigkeit, das sie aus Niederschlägen und dem Grundwasser entnehmen muß. An diesen Wasserquellen zapfen aber auch alle Pflanzen der Bodenflora. Sie nehmen schwächere Niederschläge restlos auf und lassen sie gar nicht erst in den Boden eindringen. Dabei ist der Wasservorrat und die Niederschlagsmenge bei uns in der Mark wahrhaftig nicht so groß, daß wir uns in unseren Wäldern den Luxus gestatten könnten, damit auch noch ungebetene Schmarotzer zu tränken. Sie werden, soweit Sie Landwirte sind, aus Ihrer Praxis wissen, von welcher ausschlaggebenden Bedeutung auf Wachstum und Ertrag der Gewächse die Wasserfrage ist. Sie können Ihren Kartoffelacker z. B. so sorgfältig und reichlich mit Stall- und Kunstdung versorgen, wie Sie wollen, Sie können ihn mit den höchstgezüchteten anerkannten Sorten bestellen, Sie können ihn bearbeiten nach allen Regeln der Kunst, es nutzt Ihnen alles nichts, wenn

das nötige Wasser fehlt. Ohne Wasser haben Sie keine Bodengare, ohne Bodengare keine Höchsterträge. Der Fundamentalsatz besteht zu Recht: „Wasser und Nährstoffe beherrschen den Ertrag." Stehen Wasser und Nährstoffe in dem optimalen Verhältnis zueinander, so haben Sie auch die Höchsterträge, die der betreffende Boden erzeugen kann, zu erwarten.

Dieser Fundamentalsatz: „Wasser und Nährstoffe beherrschen den Ertrag" gilt in gleicher Weise wie für die Landwirtschaft auch für die Forstwirtschaft. Nur mit einer Einschränkung. Die zünftige Bodenkunde und als ihr forstlicher Vertreter Herr Professor Dr. Albert lehren uns, daß auch scheinbar arme Mineralsande immer noch so reich an Nährstoffen sind, daß sie keiner besonderen Düngung bedürfen, um die Kiefer sogar freudig wachsen zu lassen. Also ist die Frage der Wasserhaltung für uns Forstleute die wichtigste und brennendste. Selbst der ungläubigste Thomas wird sich bekehren, wenn er die Veröffentlichung von Professor Dr. Albert im Aprilheft d. J. der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" liest, deren Überschrift lautet: „Die ausschlaggebende Bedeutung des Wasserhaushalts für die Ertragsleistungen unserer diluvialen Sande, ermittelt durch Bodenuntersuchungen in dem Waldgebiet der Standesherrschaft Lieberose N.-L."

Der Gedanke liegt ja nahe, unseren trockenen Waldböden das fehlende Wasser auf künstlichem Wege, etwa durch Beregnungsanlagen, wie sie neuerdings die Landwirtschaft schon mit ausgezeichnetem Erfolge verwendet, zuzuführen. Versuche in dieser Richtung würden für den Wald sicher wertvolle Aufschlüsse liefern. Jedoch, wir wollen uns, bis die fortschreitende Entwicklung uns vielleicht auch das bringt, damit einrichten, was uns Petrus an Himmelsnaß schickt. Das aber wollen wir auch möglichst restlos unserem Waldboden und den Beständen darauf erhalten. Das einfachste Mittel, das von bestem Erfolge begleitet ist, ist da zunächst die Reisigdeckung. Die Wirkung der Reisigdecke ist nicht in erster Linie eine düngende, sondern eine wassererhaltende; sie schützt den Boden gegen Verdunstung und hält die Bodenunkräuter zurück. Je zeitiger wir mit der Reisigdeckung in unseren reinen Kiefernbeständen beginnen, um so besser muß die Wirkung sein. Also fangen wir damit, wenn nicht schon bei den Kulturen, so doch bei den Läuterungen an. Der Ertrag, den wir durch den Verkauf der anfallenden Reisighaufen erzielen können, steht in keinem Verhältnis zu den Vorteilen, die das Verbleiben des Reisigs auf der Fläche dem Waldboden zufügt. Und so soll es auch bei den Durchforstungen gehandhabt werden. Alles schwächere Reisigholz mit Zweigen und Nadeln verbleibt dem Bestande, hält den Boden frisch und düngt ihn zugleich ein wenig. In Charlottenhof haben wir gestern gesehen, daß dort schon eine Reihe von Jahren so mit bestem Erfolge verfahren wird, während das Reisig früher zu Faschinen verkauft wurde. Was für das Reisig gilt, gilt auch für andere brauchbare Deckungsmittel. Haben Sie z. B. Kartoffelkraut oder Lupinenstroh übrig, so fahren Sie es in den Wald und decken Sie damit Flächen, die Ihnen der Bodendeckung am meisten zu bedürfen scheinen. Sie werden Ihre Freude an der Wirkung auf dem Boden haben.

(Fortsetzung folgt.)

Forstliche Rundschau.

Das Gehrhardtsche Probestreifenverfahren. Die Forstliche Rundschau ist ihrer Anlage und ihrem Wesen nach ein nur-referierendes Organ. Wenn in besonderen Fällen das Besprochene kritisch beleuchtet wird, so geschieht dies lediglich im Interesse der Leser. So habe ich im Anschluß an meinen in Nr. 17 erstatteten Bericht über das von Gehrhardt in der „Silva" empfohlene Probestreifenverfahren auf das Ostwaldsche Verfahren hingewiesen, weil ich dieses aus eigener Erfahrung als einfach und gut kenne, während ich der Ansicht bin, daß das Gehrhardtsche Verfahren trotz seiner Ähnlichkeit mit dem Ostwaldschen diese Prädikate nicht verdient. Meine Ansicht habe ich offen ausgesprochen.

Gehrhardt legt nun in einer Erwiderung in Nr. 22 „allen, die Bestandsaufnahmen der fraglichen Art zu machen haben, nahe, von der Busseschen Kritik sich nicht ohne weiteres beeinflussen zu lassen". Die ganze Art der Erwiderung macht den Eindruck der Verstimmung. Sollte ich Recht haben, so möchte ich wenigstens den Versuch nicht unterlassen haben, die Verstimmung zu beseitigen. Wenn ich den Gehrhardtschen Vorschlag für schlecht und indiskutabel hielte, so hätte ich von einer Besprechung überhaupt abgesehen. Wer mit Bestandsaufnahmen zu tun hat, der prüfe beide Verfahren. Daß sich jemand durch meine Kritik ohne weiteres beeinflußt fühlt und daraufhin nur das Ostwaldsche Verfahren anwenden wird, kann ich mir nicht im geringsten denken. Die Praxis geht gewiß den Weg, der von beiden der gangbarere ist. Weder durch beste Empfehlungen des eigenen Verfahrens, noch durch schärfste Kritik des anderen können wir, die wir zumeist nur die Feder führen, die Entscheidung der Praxis vorwegnehmen.

Übrigens stehe ich nicht allein da mit meiner Ansicht über das Gehrhardtsche Verfahren. Prof. Dr Knuchel, Zürich („Über Bestandeskluppierungen", Schweiz. Zeitschrift f. Forstwesen 1925, Mai/Juni, S. 131) teilt meinen in meinem Bericht vertretenen Standpunkt und nennt das Gehrhardtsche Verfahren „kompliziert".

Dr. Busse.

Nachschrift: Wir schließen hiermit die

Erörterungen über das Gehrhardtsche Probestreifenverfahren im Abschnitt „Rundschau".

Die Schriftleitung.

Verzeichnis der aktiven etat- und nichtetatmäßigen Forstbeamten und der Forstreferendare sowie Anwärter für den mittleren und unteren Forstdienst der Staatsforstverwaltung Bayerns. Zusammengestellt und herausgegeben von Rechnungsrat Letsch. April 1925.

Nach dem Vorgange Preußens liegt nunmehr auch für Bayern eine sehr willkommene Statistik der aktiven Staatsforstbeamten und der Anwärter des Staatsforstdienstes vor, die im wesentlichen nach den gleichen Grundsätzen bearbeitet ist wie erstere. Sie gibt für die einzelnen Dienststufen die Namen der Beamten geordnet nach dem Eintritt in die derzeitige Stellung sowie das Datum der Staatsprüfung, dagegen fehlt die Angabe des Alters. Angenehm erscheint, daß nach jeder Beamtenkategorie freier Raum mit dem nötigen Vordruck für den Nachtrag der Veränderungen folgt. Die Zahl der Forstmeister (selbständige Revierverwalter) beträgt 342, ihnen stehen 91 Forstreferendare gegenüber, während die preußische Statistik für 615 Oberförstereien nur 114 Referendare aufzählt, das Verhältnis ist also hier wesentlich günstiger als dort. Allerdings wird in Bayern dieser Unterschied durch das Bestehen von Nebenbeamten (Forstamtmänner) in halbselbständiger Stellung teilweise wieder ausgeglichen. Befremdend wirkt für das ganz eigenartige Titelwesen, welches für den Nichtbayern geradezu unverständlich ist. Zunächst sollten in der deutschen Republik alle „Titel" fortfallen und nur „Amtsbezeichnungen" noch gelten. Nun bringt die bayerische Statistik aber für eine Reihe von Beamten noch Titel: Ministerial-Direktor, Ministerialrat, Geheimer Rat, Rechnungsrat usw., die weder mit dem Amt, noch mit der Besoldung etwas zu tun haben, wie denn Bayern überhaupt neuerdings mit der Verleihung von Titeln auch außerhalb der Beamtenschaft wieder vorgeht. Eine berechtigte bayerische Eigentümlichkeit Bayerns bildet die Bezeichnung der bei den Regierungen verwandten Forstamtmänner als „Regierungsforsträte". Diese Herren werden aber dann nicht unmittelbar zu Forstmeistern ernannt, sondern zunächst wieder Forstamtmänner auf Außenämtern und dann erst selbständige Revierverwalter oder Forstmeister. Die Inspektionsbeamten bei den Regierungen sind sämtlich „Oberregierungsräte"..

Die bayerische (und österreichische) Vorliebe für Titel tritt recht deutlich bei der Betrachtung sämtlicher in der Staatsforstverwaltung vorkommenden Titel in Erscheinung. Das alphabetische Verzeichnis führt nicht weniger als 54 Titulaturen, wobei jene der weiblichen Beamten noch nicht besonders gezählt sind. So sind z. B. bei den mittleren Forstbeamten folgende Titel vorhanden. Oberforstverwalter (Gruppe IX und VIII), Forstverwalter (auf Außenstellen und auf Amtsförsterstellen), Revierförster, Förster, Forstassistenten und Hilfsassistenten. Ihnen folgen als untere Beamte: Oberforstwarte, Forstwarte, Forstaufseher, Waldwärter und Hilfsaufseher. Besonders fein abgestuft ist auch Rang und Titel des forstamtlichen Sekretariats- und Kanzleipersonals. Hier gibt es: Rechnungs-Oberinspektoren, Forstobersekretäre, Forstsekretäre, Forstamtsassistenten Forstassistenten auf Sekretärstellen, Kanzleiassistenten, Kanzleiassistentinnen, Kanzleigehilfen und Kanzleigehilfinnen!

Difficile est, satyram non scribere!

Dr. Schwappach.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Unterstützungen für ausgeschiedene Staatsforstbeamte, Hinterbliebene von Staatsforstbeamten, Angestellte und Arbeiter.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 11. 5. 1925 — III 1283.

Der in Nr. 15 des PrBesBl. für 1925 auf S. 79 veröffentlichte Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 28. März 1925 — I D 1. 882 — findet auch auf die aus dem Kapitel 4 Titel 4 des Haushalts der Forstverwaltung zu bewilligenden Unterstützungen sinngemäße Anwendung. Die Anträge auf Erhöhung der laufenden Unterstützungen sind mir, soweit Neufestsetzungen nicht bereits stattgefunden haben, umgehend nach dem vorgeschriebenen Muster vorzulegen.

Zum 1. Juli d. J. ist mir eine Nachweisung der an Angestellte und Arbeiter aus dem Kapitel 4 Titel 4b¹ zu zahlenden laufenden Unterstützungen einzureichen. Diese muß die in meiner Allg. Vf. III. 54 vom 6. 9. 1924 (LwMBl. S. 517) geforderten Angaben enthalten. Fehlanzeigen sind erforderlich. Für die Anzeige der Veränderungen zu diesen Nachweisungen gilt das im letzten Absatz der vorbezeichneten Allg. Vf. Gesagte.

Meine Allg. Vf. III 102 vom 22. 12. 1922 (LwMBl. S. 62) hat bis auf die Abschnitte A 1 und B 1 bis 5 auch weiter Gültigkeit. Der Abschnitt A 1 wird dahin geändert, daß aus dem Titel 4a² für einen Empfänger bis zu 200 RM ohne meine Genehmigung bewilligt werden dürfen. Im Abschnitt B 1a bis d treten an Stelle der angegebenen Höchstsätze die auf Seite 79 des Besoldungsblatts für 1925 neu festgesetzten Beträge. Die Abschnitte B 2 bis 5 fallen fort.

Einmalige Unterstützungen an Beamte im einstweiligen Ruhestande (Wartegeldempfänger) sind vom Rechnungsjahre 1925 ab aus Kapitel 4, Titel 4a² zu bewilligen.

Der Gesamtbetrag der im Laufe eines Rechnungsjahres einer Person aus Kapitel 4

Titel 4b² zu bewilligenden einmaligen Unterstützung darf 100 RM nicht übersteigen.

Vorschüsse an jüngere Forstbeamte zur Beschaffung weittragender Büchsen.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 27. Mai 1925 — III 552.

Nach Kap. 2 Tit. 9 des Haushalts der Forstverwaltung für das Rechnungsjahr 1925 können nunmehr jüngeren Forstbeamten Vorschüsse zur Beschaffung weittragender Büchsen bewilligt werden. Die Zahlung, Tilgung, Buchung und Verrechnung der Vorschüsse soll entsprechend dem Verfahren bei den Vorschüssen zur wirtschaftlichen Einrichtung erfolgen.

Der Kreis der zu Bedenkenden umfaßt die nachgewiesenermaßen bedürftigen Oberförster- und Försteranwärter, die nicht in der Lage sind, aus eigenen Mitteln die in Rede stehende Waffe zu erwerben.

Im Hinblick darauf, daß gute weittragende Repetierbüchsen zur Zeit schon für etwa 150 RM erhältlich sind, werden die Vorschüsse sich in der Regel auf den genannten Betrag zu belaufen haben. In besonders begründeten Ausnahmefällen werde ich Vorschüsse bis zu 250 RM bewilligen.

Die Tilgungsraten werden auf monatlich 10 RM festgesetzt. Die Einbehaltung der Tilgungsraten von den laufenden Bezügen beginnt mit dem auf die Auszahlung des Vorschusses folgenden Monatsersten.

Mit Rücksicht auf die verhältnismäßig kurze Tilgungsfrist und die nicht erhebliche Höhe der Vorschüsse wird von der Forderung einer Verzinsung der jeweiligen Restbeträge abgesehen.

Anträge auf Bewilligung der Vorschüsse sind auf dem Dienstwege mir vorzulegen.

Festsetzung von Vergütung für Gespanntage.

M. f. L. vom 12. Juni 1925. — Allg. Vf. III 33/1925 — Gesch.-Nr. III 1978.

Es war nicht beabsichtigt, durch die Bestimmung der Ziffer 2 meiner allgemeinen Verfügung III. 69 vom 17. Dezember 1924 in Verbindung mit III. 12 vom 21. Februar 1925 die Forstbeamten bei der Festsetzung der Verfügung für die Benutzung des Dienstgespanns auf dem Wirtschaftslande schlechter als bisher zu stellen. Wenn infolge der neuen Regelung der für die Gespannbenutzung zu zahlende Betrag die nach dem Schlußsatz des Abschnitts II 2 c festzusetzende Vergütung überschreitet, so ist die letzgenannte Berechnungsart anzuwenden.

J. A.: v. d. Busche.

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Verzicht auf die polnische Staatsangehörigkeit nach dem deutsch-polnischen Abkommen über Oberschlesien. RdErl. d. MdJ. v. 15. 5. 1925 — Sta 1295. MinBl. f. d. Pr. i. Verw. Nr. 22 S. 555.

Lehrgang der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung. RdErl. d. MdJ. v. 23. 5. 1925 — C 701 II. MinBl. f. d. Pr. i. Verw. Nr. 24 S. 631.

Freistaat Sachsen.

Waldbrände.

Landesforstdir., 25. Mai 1925, 1344 I.

Abschnitt III der VO. vom 8. Juni 1922, 796 Forst A 1, und die Bestimmung unter a) im 3. Absatz der VO. vom 28. Januar 1924, 360 Forst A 1, werden aufgehoben. Dafür wird folgendes bestimmt:

1. Die Forstämter haben der Landesforstdirektion nur über Waldbrände, die auf einer Fläche von mehr als 0,5 ha stattgefunden haben, im übrigen aber nur in der Jahresanzeige zu berichten.
2. Wegen Ersatz des Schadens haben die Forstämter das Erforderliche zu veranlassen. Bei Waldbränden, die durch Funkenflug aus Lokomotiven entstanden sind, haben sie Ersatzleistung bei der zuständigen Eisenbahn-Betriebsdirektion unter Angabe der Forstkasse, an die die Zahlung zu leisten ist, zu beantragen. Erkennt der Ersatzpflichtige den Anspruch des Forstamtes nicht an, so ist die Entschließung der Landesforstdirektion einzuholen.
3. Zur Auszahlung der für die Löschung von Waldbränden erwachsenen Löhne, die sich innerhalb der geordneten Tarifsätze halten, bedarf es keiner Genehmigung. Besondere Belohnungen oder Kosten für Ersatz unbrauchbar gewordener Kleidungsstücke oder Werkzeuge, oder, wenn nötig, für Erfrischungen für die Löschmannschaften dürfen die Forstämter bis zum Gesamtbetrag von 100 RM bei jedem einzelnen Brand bewilligen.

Die Gewährung höherer Beträge bedarf der Genehmigung der Landesforstdirektion.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Von der Forstlichen Hochschule Tharandt. Im September d. J. werden die Herren Geheimrat Professor Dr. Jentsch und Professor Dr. Busse als Mitglieder der Deutschen Gesellschaft zum Studium Finnlands (Sitz: Greifswald) eine forstliche Studienreise nach Finnland unternehmen.

Beamtenvertretungsgesetz. Vom Reichsminister des Innern ist der Entwurf eines Gesetzes über Beamtenvertretungen fertiggestellt worden, das auf die Beamten des Reichs, der Länder sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände Anwendung finden soll. Sp.

Die Pensionskürzungsvorschriften. Ueber diese in die wohlerworbenen Rechte der Ruhestandsbeamten eingreifenden Vorschriften, die sich mit der Verfassung nicht in Einklang bringen lassen, weil diese doch in feierlicher Form die sogenannten „wohlerworbenen Rechte" gewährleistet, ist eine neue Gesetzesvorlage erfolgt, welche vernünftigerweise die „völlige Beseitigung der Pensionskürzungsvorschriften" in Aussicht stellt.

Demnach scheint bei der Reichsregierung die Absicht zu bestehen, den Einbruch in die Verfassung wieder gutzumachen, was allerdings durch die Beseitigung der verfassungswidrigen Vorschriften allein nicht geschehen kann, es sei denn, daß gleichzeitig mit ihr die Rückerstattung der den Ruhestandsbeamten entzogenen Beträge beschlossen wird. Nur in diesem Falle wird auf den Boden des Rechts zurückgekehrt, dessen Verletzung, woran erinnert werden muß, parteipolitischer Einstellung allein zu verdanken ist. Das Reichsjustizministerium hat seiner Zeit eine vom Standpunkt des Reichsfinanzministeriums abweichende Auffassung vertreten und endlich scheint dieses zur Einsicht gekommen zu sein, daß etwas gutzumachen ist. Nun ist zu hoffen, daß diese Angelegenheit, die am 15. Juni im Reichsrat zur erneuten Beratung gekommen ist, schleunigst zur Erledigung kommt, was Schwierigkeiten nicht begegnen kann, weil der Reichsrat schon früher Gelegenheit gehabt hat, die Notwendigkeit der Aufhebung der Pensionskürzungsvorschriften zu betonen. Es ist unbedingt auch erforderlich, daß den Ländern in dem zu erwartenden Reichsgesetz die Verpflichtung auferlegt wird, sofort die hier bestehenden Pensionskürzungsvorschriften zu beseitigen, damit nicht die Ruhestandsbeamten der Länder und Gemeinden weiter unter einer Bestimmung zu leiden haben, die in Widerspruch mit der Verfassung steht. Daß auch in diesem Falle die zurückbehaltenen Bezüge vom 1. April 1924 nachgezahlt werden müssen, das sollte eigentlich selbstverständlich sein, denn es ist schon verschiedentlich hervorgehoben worden, daß nach Lage der Sache das Reichsgericht jedenfalls zu der Auffassung kommen wird, daß die Pensionskürzungsvorschriften nicht rechtswirksam sind. Zweifellos haben sie nicht dazu beigetragen, die Staatsautorität zu stützen. Die Verschleppungsabsicht der gesetzgeberischen Erledigung dieser Angelegenheit ist heute schon erkennbar, denn der Preußische Staatsrat hat sich 1924 wie der Reichsrat 1925 gegen die Pensionskürzungsvorschriften ausgesprochen, so daß die augenblicklich der Aufhebung entgegenstehenden Schwierigkeiten, aus dem Nebel der Parteipolitik erwachsen, die hoffentlich sich zum Schaden der Autorität des Staates nicht so auswirken kann, daß noch Monate vergehen, ehe die verfassungswidrig behandelten Ruhestandsbeamten zu ihrem Recht kommen.

Spectator.

Dienstaufwandsentschädigung für Landjägereibeamte. Den Landjägereibeamten werden gemäß Runderlasses des Innenministers vom 28. Mai 1925 bei Reisen, deren Kosten sie aus der Dienstaufwandsentschädigung zu bestreiten haben, also auch bei Reisen zur Teilnahme an den von der vorgesetzten Dienstbehörde festgesetzten Dienstversammlungen innerhalb und außerhalb ihrer Amtsbezirke, die tatsächlich verauslagten Fahrkosten voll erstattet und zwar nicht nur für Eisenbahn- oder Schiffsfahrten, sondern auch für Benutzung von sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln, soweit deren Benutzung dienstlich notwendig ist. Von mehreren zum Ziele führenden Verkehrsmitteln ist stets das für die Staatskasse billigste zu wählen.

Die sächsische Fachkammer für Forstwirtschaft. Mit der neuen sächsischen Landwirtschaftskammer wird bekanntlich auch eine Fachkammer für Forstwirtschaft verbunden sein, für die demnächst auch hätten Wahlen erfolgen müssen. Da aber für diese Kammer beim amtlichen Wahlleiter nur ein Wahlvorschlag eingereicht worden ist, gelten die auf diesem Wahlvorschlag zuerst genannten sechs Herren als gewählt. Die Fachkammer für Forstwirtschaft wird sich demnach aus folgenden Herren zusammensetzen: Graf zu Solms-Wildenfels, Wildenfels; erster Bürgermeister Dittrich, Kamenz; Graf von Schall-Riaucour, Gaußig; Gutsbesitzer Puschmann, Mobendorf; Rittergutsbesitzer von Bodenhausen, Pöhl; Hammergutsbesitzer von Carlowitz, Kleppisch.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Heldenehrung. Am 10. Juni d. J. fand im Göttinger Stadtwalde die Einweihung einer Gedenktafel für die im Weltkriege gefallenen Forstbeamten und Waldarbeiter der Göttinger Stadtforst statt. Dazu waren erschienen die städtische Forstdeputation, die Forstbeamten und die Waldarbeiterschaft. Oberbürgermeister Dr. Calsow gedachte in feierlicher Rede derer, die in rüstiger Friedensarbeit den schönen Göttinger Stadtwald gepflegt und betreut hatten und in weiter Ferne für das Vaterland, für die heimische Scholle, für Eltern, Bräute, Weib und Kind ihr junges Leben lassen mußten. In Dankbarkeit widmet ihnen die Stadt die Ehrentafeln und vertraut sie der Obhut der Forstverwaltung an. Die Tafel selber, ein ovales Bronzeschild, ist an einer mächtigen Buche angebracht. Nicht an verkehrsreicher Stelle oder im vielbesuchten Parkwalde, sondern weiter ab vom großen Betriebe, auf einer verschwiegenen kleinen Waldblöße in friedlicher, weltabgeschiedener Einsamkeit. Ein schmaler Durchblick nur vom nächsten Promenadenwege verrät sie einem aufmerksamen Waldbesucher, eine Steinbank ladet ihn beim Nähertreten ein zu stiller Betrachtung.

Schlicht und einfach ist auch die Inschrift: Im Weltkriege starben für das Vaterland: Der städtische Oberförster Bruno Köhler, die städtischen Förster Georg Küch, Paul Thiele und die Waldarbeiter Theodor Kulle, Karl Ronnenberg, Heinrich Kahle.

Forstmeister Arnoldi, Schlossau (Baden), feierte am 15. Juni sein 40jähriges Jubiläum, seitdem er im Dienste des Fürsten von Leiningen steht. Der Jubilar, der stets warm für die Interessen der Allgemeinheit eingetreten ist, erfreut sich bei der Bevölkerung seines Bezirkes allgemeiner Wertschätzung.

Rentmeister Feist, Greiffenberg i. Uckermark, Forstkassenrendant der Gräflich Redernschen Verwaltung, feiert am 2. Juli sein 25jähriges Dienstjubiläum. Zeugt diese Tatsache an sich schon von erfreulicher Bodenständigkeit und Treue auf der einen, von Anerkennung und Wertschätzung auf der anderen Seite, so ist sie im vorliegenden Falle besonders bemerkenswert, weil die Familie Feist bereits seit 1781, also über 140 Jahre, in ununterbrochener Reihenfolge in Diensten der Gräflich Redern'schen Familie steht. Am 11. August 1781 trat der Urgroßvater des Jubilars als Oberförster

der Herrschaft Görlsdorf, Kreis Angermünde, in Gräflich Redern'sche Dienste und seither sind aus der Familie Feist acht Beamte etwa 235 Jahre lang im gräflichen Dienst, davon 210 im reinen Forstdienst, tätig gewesen. Gewiß ein seltenes Zeichen von Pflichttreue und Einvernehmen zwischen Waldbesitz und Forstbeamten. Wünschen wir, daß das gleiche Verhältnis sich noch recht lange fortsetzen möge.

Neues aus den Parlamenten.

Preußischer Landtag. In der 44. Sitzung vom 10. Juni 1925 wurde nach Erledigung von Eingaben die zweite Novelle zum Gesetzentwurf, betr. Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit, in erster und zweiter Beratung ohne Aussprache erledigt und unverändert angenommen.

In der 46. Sitzung vom 12. Juni 1925 verabschiedete der Landtag ohne Aussprache die Vorlage über die Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit.

Besoldungsaufbesserung oder Wirtschaftsbeihilfe. In den Beratungen des Haushaltsausschusses des Reichstages antwortete Ministerialdirektor Glotholz zu verschiedenen über die Besoldung und die rechtliche Stellung der Beamten gestellten Fragen, daß die Reichsregierung bei voller Anerkennung der staatspolitischen Bedeutung des Beamtentums zurzeit nicht in der Lage sei, eine Vorlage über Besoldungserhöhungen zu machen. Die Frage der Einführung der vierteljährlichen Gehaltszahlung hänge von der wirtschaftlichen Gesamtlage ab. Das Beamtenvertretungsgesetz werde demnächst dem Reichstage zugehen. Zum Schluß nahm der Ausschuß einen Antrag an, der den Zuschlag zum Grundgehalt der Besoldungsgruppen 1—7 mit Wirkung vom 1. Juni 1925 ab von 12½ auf 20 Prozent erhöhen will und im Falle der Ablehnung das Reichsfinanzministerium ersucht, den genannten Beamtengruppen eine einmalige Wirtschaftsbeihilfe von einhundert Mark zu gewähren.

Wirtschaftsbeihilfe für die Preußischen Staatsbeamten. Der Beamtenausschuß des Preußischen Landtags nahm am 17. Juni den Antrag der Sozialdemokraten auf Gewährung einer Wirtschaftsbeihilfe von 100 ℳ für die Besoldungsklassen 1 bis 6 an. In der voraufgehenden Debatte hatten sich die Antragsteller gegen die Stellung des Reiches in der Besoldungsfrage gewandt und auf die Entschädigung der Ruhrindustrie verwiesen. Von den bürgerlichen Parteien, insbesondere vom Abgeordneten Meyer-Herford (D. Vp.) wurde gegen diese Behauptungen Einspruch erhoben und darauf hingewiesen, daß Forderungen, die über das Mögliche hinausgingen, nur falsche Erwartungen weckten und am Ende zu Enttäuschungen führen müßten. Finanzminister Höpker-Aschoff betonte, daß die Besoldungsfrage nur im Zusammengehen mit dem Reich geregelt werden könne. Allerdings sei die Lage der in dem Antrag genannten Beamtengruppen bedrängt; es sei aber zu befürchten, daß staatliche Gehaltsaufbesserungen Lohn- und Gehaltsforderungen aus der Wirtschaft auslösen müßten. Die Lage der Wirtschaft sei bedenklich. Insgesamt würden die Kosten für die Wirtschaftsbeihilfe im ganzen Reich sich auf 75 Millionen belaufen. In Preußen würde es sich um 15 bis 20 Millionen handeln. Im Etat sei schon ein Fehlbetrag zu decken. Um die Deckungsfrage komme man nicht herum und damit nicht um eine Erhöhung der Steuern, insonderheit der Hauszinssteuer. — Außer dem sozialdemokratischen Antrag wurde einstimmig der Antrag des Zentrums angenommen, wonach der Auffassung der Reichsregierung nicht beigetreten werden kann, daß eine Aufbesserung der Beamtenbezüge im gegenwärtigen Augenblick unmöglich sei, und wonach ferner das Staatsministerium ersucht wird, unverzüglich auf die Reichsregierung einzuwirken, daß zum mindesten die Bezüge der wirtschaftlich schwächsten Beamten eine solche Aufbesserung erfahren, daß diese im Interesse der Dienstfreudigkeit und der Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit von der drückendsten Not befreit werden.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Prämien an die besten Forstschüler in Templin. An der Forstschule Templin hat kürzlich die Abgangsprüfung stattgefunden. Von den vom Verein „Waldheil" zur Verfügung gestellten Prämien hat als bester Schüler Wilhelm Preuß aus Hoffstädt, Kreis Deutsch-Krone, einen Hirschfänger, der zweitbeste Schüler Kurt Weidemann aus Braunsberg, Kreis Neuwied, Riesenthals Jagdlexikon erhalten; die Ehrengabe vom Herrn Geh. Kommerzienrat Neumann, „G. L. Hartigs Lehrbuch für Jäger", wurde dem drittbesten Prüfling Heinrich Ritter aus Elberberg, Kreis Wolfhagen, zuerkannt. Den Stiftern der Preise spreche ich im Namen der Schule herzlichsten Dank aus. Forstschuldirektor Jacob.

Forstliche Lehrausflüge in Westfalen. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer zu Münster veranstaltet im Juli unter Leitung des Forstrats Baumgarten für Förster und Försteranwärter folgende Lehrausflüge, an denen auch Waldbesitzer teilnehmen können.

I. Lehrausflug Brakel (Kreis Höxter) am 16. und 17. Juli. Am 16. Juli Begang des Frhrl. von Spiegelschen Forstreviers Rheder unter Führung des Herrn Besitzers; am 17. Juli Begang des Gräfl. Forstreviers Hinnenburg unter Führung des Herrn Rentmeister Spiekermann. Beginn am 16. Juli 7,40 Uhr vormittags, Schluß am 17. Juli 3 Uhr nachmittags.

II. Lehrausflug Balve (Kreis Arnsberg). Am 24. und 25. Juli Ausflüge in die Gräfl. Oberförsterei Wocklum unter Führung des Herrn Forstmeisters Scheffer-Boichorst. Beginn am 24. Juli 7 Uhr vormittags, Schluß am 25. Juli 4 Uhr nachmittags.

Meldungen unter Angabe, ob Quartier gewünscht wird, baldmöglichst; für Brakel spätestens bis zum 5. Juli, für Balve bis zum 15. Juli an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer zu Münster i. W., Schorlemerstraße Nr. 8.

Der Forstbeirat der Landwirtschaftskammer.
gez. Baumgarten.

Forstwirtschaftliches.

Die Erhaltung des Berliner Waldgeländes. In einer Kleinen Anfrage im Preußischen Landtag wurde die Befürchtung ausgesprochen, daß das Waldgelände um Berlin allmählich ganz der Bautätigkeit zum Opfer fallen könnte. Besonders sei die Zehlendorfer Heide schwer bedroht. Auf die Frage, wie das Staatsministerium die Wälder um Berlin der Groß-Berliner Bevölkerung zu erhalten gedenke, erwidert der Preußische Volkswohlfahrtsminister u. a., daß die Staatsregierung und die Stadt Berlin dieser Frage dauernd ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Die im Gesetz zur Erhaltung des Baumbestandes vom 29. Juli 1922 gegebenen Befugnisse sind für den Bereich der Stadt und die umgebende Zone voll ausgeschöpft. Alle wesentlichen Baumbestände innerhalb der Gemarkung mit einer Gesamtfläche von etwa 19000 ha sind unter Schutz gestellt. Davon entfallen auf städtischen Besitz etwa 13000 ha, auf staatlichen Besitz etwa 3000 ha und auf Privatbesitz 2270 ha.

Massenhaftes Auftreten von Raupenfliegen. Die Massenvermehrung der Kieferneule hat auch eine entsprechende Zunahme ihrer tierischen Feinde zur Folge. So wird jetzt namentlich von der Lausitz, aber auch in vielen anderen Fraßgebieten der Eule, ein ganz überraschend zahlreiches Auftreten von Raupenfliegen, Panzeria rudis und wohl auch anderen Arten gemeldet. Diese große Fliege, die eine gewisse Ähnlichkeit mit Schmeißfliegen hat, belagert z. B. in der Umgebung von Haynau und Liegnitz alle Fenster in den Häusern der in der Nähe des Waldes gelegenen Ortschaften und verdient sorgfältige Schonung. Die Raupenfliegen legen ihre Eier an die Raupen, die ausschlüpfenden Maden dringen bald in den Wirt ein, bohren sich, sobald sie ausgewachsen sind, zum Zwecke der Verpuppung durch die Haut ihres Wohnungstieres wieder heraus, lassen sich zu Boden fallen und verpuppen sich hier in einem aus ihrer eigenen Haut gebildeten Tönnchen. Die befallenen Tiere gehen entweder schon als Raupen oder im Puppenzustande ein. Die forstliche Bedeutung der Raupenfliegen ist wahrscheinlich weit größer, als allgemein angenommen wird. Sie sind eines der wirksamsten Mittel, mit denen die Natur die zur Massenvermehrung befähigten Schmetterlinge in den normalen Schranken hält und auf den Normalzustand zurückführt, wenn infolge besonders günstiger Entwicklungsbedingungen eine Massenvermehrung schon eingetreten ist. Leider dauert es stets längere Zeit, bis die Zahl der Raupenfliegen auf eine der Zahl ihrer jeweiligen Wirte gefährlichen Größe herangewachsen ist. Sch.

Eichenwicklerplage. Wie ich kürzlich las, ist die Eichenwicklerplage ebenso wie in den Elbaurevieren auch am Niederrhein in diesem Jahre weit verbreitet. Aber nicht allein in den an Flußgebieten befindlichen Eichenwäldern, sondern auch in den Eichen der Kiefernheiden im Herzogtum Anhalt und der Provinz Sachsen, sogar an allein stockenden einzelnen Eichen und Eichengruppen, in Eichenfeuersicherungsstreifen inmitten ausgedehnter Kiefernbestände ist in diesem Jahre das vom Maikäfer verschonte Eichengrün dem Wickler verfallen. Hierdurch ist der Zuwachs vermindert und die Mast auf mindestens zwei Jahre vernichtet. Da bisher nach meinen Erfahrungen menschliches Eingreifen zur Vernichtung des Insektes zwecklos ist, wird der Wickler auch noch in den folgenden Jahren erscheinen. Bisher hat nur intensiver Vogelschutz diese Kalamität, wie das Revier des Herrn von Berlepsch-Seeburg zeigt, verhindert. Die Natur hilft sich endlich selbst durch entstehende Krankheit des Insektes durch Überproduktion und Entwickelung der Parasiten oder durch Spätfrost, wie ich einmal letzteren Fall in meinen Kiefernrevieren bei den jetzt wieder befallenen Eichenfeuerschutzstreifen erlebt habe. Hier trat der Wickler in verheerender Weise auf, der Spätfrost vernichtete aber die jungen Eichentriebe, so daß die schon fressenden Raupen nun sämtlich verhungerten. Die auf Lücken in Feuerschutzstreifen nachgepflanzten Roteichen werden vom Wickler verschont und nicht berührt. Wie völlig nichtssagend das Teeren der Eichen ist, habe ich als Beamter im Elbrevier Grünwalde, wo der Wickler sehr häufig und andauernd auftrat, erfahren können. Auf schriftliche Anordnung meines derzeitigen Revierverwalters, denn bei der mündlichen Besprechung stellte ich den Erfolg als gleich Null in Frage, mußte ich 15 Stück einzeln stehende, im Stamm meterdicke Eichen röten und teeren. Bei fortgesetzter täglicher Kontrolle und Aufzeichnung hatten sich bis zur Verpuppung von den Tausenden und aber Tausenden auf den geteerten Eichen befindlichen Räupchen 264 Stück gefangen, die wohl beim Herabspinnen zur Verpuppung an den Teerring angeweht waren.

Backe, Revierförster i. R.

Mittel zur Hebung der Korbweidenzucht. Die schlesische Landwirtschaftskammer hatte sich auf Veranlassung der Forstabteilung an den Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft gewandt, um Mittel zur Hebung der Korbweidenzucht bereits für das Jahr 1925 zu erlangen. Das Reichsministerium hat hierauf mitgeteilt, daß Mittel zur Gewährung von Krediten für die Anlage von Weidenkulturen für das Jahr 1925 nicht zur Verfügung gestellt werden können. Indessen hofft der Herr Reichsminister, im Jahre 1926 für die genannten Zwecke einen angemessenen Betrag zur Verfügung zu haben, um alsdann die Korbweidenzucht in Schlesien, auf die der Herr Minister nach wie vor sein Augenmerk richtet, fördern zu können.

Waldbrände.

Bezirk Potsdam. Oberförsterei Neuholland. In Jagen 110 entstand am 9. Juni ein Schadenfeuer, das 1,60 ha 14jährige Dickung fast völlig vernichtete. Es entstand vermutlich durch Fahrlässigkeit von Passanten und verbreitete sich anfangs als Wipfelfeuer, das sich bei der Dürre und dem frischem Winde schnell ausbreitete. Zuerst schienen sogar die Häuser der Ansiedlung Seilers Teerofen in Gefahr zu kommen, da der Wind direkt auf die Häuser zustand. Um die Gefahr abzuwenden, war es erforderlich, den Brandherd in der Front anzugreifen. Es wurden daher an dieser Stelle die meisten verfügbaren Kräfte eingesetzt, denen es auch gelang, dem Feuer hier Einhalt zu gebieten. Bei Eintreffen der Feuerwehren hatte die Forstverwaltung das

Feuer bereits größtenteils in der Hand, und es konnte mit Hilfe der frischen Löschmannschaften der Brand bald gänzlich abgelöscht werden.

Mecklenburg. Stadtforst Malchow. In den sogenannten Hausländern brach am 7. Juni ein Waldbrand aus, der von städtischem Besitz 1,25 ha 35jähriges Kiefern-Stangenholz und 0,50 ha 10jährige Schonung, und vom Besitz einiger Malchower Bürger 1 ha 40jähriges Stangenholz völlig vernichtete. Ebenso wurden 3 ha 35jähriges Stangenholz zum Teil vernichtet, während von 2,25 ha 35jährigen Kiefern-Stangenholzes nur Fichten-Bodendecke vernichtet wurde. Der Brand entstand anscheinend durch Wegwerfen eines brennenden Gegenstandes. Er brach am Sonntag, dem 7. Juni, mittags gegen 12 Uhr aus, wurde aber leider erst um ½2 Uhr gemeldet. Zunächst herrschte starker Südostwind, der sich während des Feuers fast nach Osten drehte. Bei den vielen abgestorbenen Fichten auf den Privatstücken brannte das Feuer bald in die Wipfel und flog bei dem starken Wind über mehrere gepflügte Schneisen. Das Hauptfeuer konnte durch Gegenfeuer an einer Schneise zum Stehen gebracht werden. Mehrere kleine Feuer konnten ausgeschlagen oder durch Uebersanden gelöscht werden. Durch die gewaltigen Rauch- und Feuersäulen waren sämtliche Forstbeamten der Umgegend mit genügend Arbeitskräften auch von den umliegenden Begüterungen und aus der Stadt Malchow bald zur Stelle. Gegen 6 Uhr war das Feuer in der Hauptsache gelöscht. Wegen der großen Trockenheit waren noch etwa sechs Tage Feuerwachen erforderlich. Noch einmal flammte das Feuer am 9. Juni an einer kleinen Stelle auf, konnte aber durch Forstarbeiter sofort gelöscht werden.

Bayern, Oberpfalz. Im Distrikt Falz brach am 7. Juni ein größerer Waldbrand aus durch den 211 ha 20jährige Schonung und 31 ha 50jähriges Stangenholz größtenteils vernichtet wurden. 3 ha Kiefern-Altholz wurde nur in der Bodendecke vernichtet. Das Feuer entstand wahrscheinlich durch Fahrlässigkeit gegen 10 Uhr vormittags und verbreitete sich bei dem kräftigen Nordost- und Ostwind sehr rasch. Dem energischen Eingreifen der Bevölkerung, der Feuerwehren, der Landespolizei und des Reichswehrbataillons Amberg gelang es, das Feuer mit Einbruch der Dunkelheit auf seinen Herd zu beschränken.

Verschiedenes.

Die vorläufigen Bestimmungen über die Durchführung der Prüfungen für Privatförster, ausgearbeitet von der Prüfungsstelle für Privatförster in Preußen sind bei J. Neumann, Neudamm, erschienen und können von dort zum Preise von 50 Pf. bezogen werden. Im Anschluß daran sind folgende Vordrucke herausgegeben worden:

1. Zusammenstellung der Personalien- und Prüfungsergebnisse für die einzelnen Prüflinge. Preis je Bogen 40 Pf.
2. Prüfungszeugnis mit einem Auszug aus den Bestimmungen für die Försterprüfungen. Preis je Bogen 30 Pf.
3. Protokoll des Prüfungsausschusses. Preis je Blatt 20 Pf.

Von der rheinischen grünen Messe in Köln. Am Sonnabend, dem 11. Juli findet eine Vorführung von forstlichen Maschinen und Geräten in der staatlichen Oberförsterei Königsforst bei Köln statt. Die Teilnehmer fahren vormittags 8.30 Uhr ab Heumarkt oder etwas später ab Deutzer Freiheit mit der Elektrischen nach Station Königsforst. Am Nachmittage um 4 Uhr besteht Gelegenheit, unter sachkundiger Führung die Forstausstellung zu besichtigen. Die Forstausstellung verspricht in diesem Jahre besonders interessant zu werden, weil sich u. a. auch die beiden forstlichen Hochschulen Eberswalde u. Hann.—Münden an der Ausstellung beteiligen. Wegen der zu treffenden Vorbereitungen (Elektrischen) wäre es erwünscht, wenn die Anmeldungen seitens der Herren, die teilnehmen wollen, bis zum 6. Juli bei der Geschäftsstelle des Waldbesitzerverbandes für die Rheinprovinz in Bonn, Endenicher Allee 60 vorliegen.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt wird uns geschrieben: Die günstige Witterung der letzten Wochen hat fast alle Einschnitte auf den Sägewerken des Ostens blank erhalten, ein Umstand, der besonders denjenigen Betrieben zustatten kommt, die Eulenholz eingeschnitten haben. Die Verhältnisse liegen tatsächlich so, daß die Leistenfabriken, die blaues astreines Seitenmaterial verarbeiten, ihre Not haben, dieses zu beschaffen. Wie sich allerdings die nächsten Wochen auswirken werden, bleibt abzuwarten, zumal noch viel Holz in den Wäldern liegt, da es nicht rechtzeitig abgefahren werden konnte. Die Umsätze am Holzmarkt werden durch die Aussperrung, die zum Teil droht, zum Teil bereits vorgenommen wurde, stark beeinträchtigt. In Groß-Berlin dürfte es nach den vorliegenden Nachrichten nicht zu einer allgemeinen Aussperrung kommen. Infolgedessen ging hier das Geschäft noch einigermaßen, wenngleich in letzter Zeit sehr lebhaft über die schleppende Zahlweise der Tischlereien geklagt wird. Meist wird ein Ziel von 6 Monaten beansprucht und dann häufig genug nicht pünktlich bezahlt, sondern eine weitere Prolongation beansprucht. Am Bauholzmarkt sieht es ruhig aus. Seit kurzem ist eine Stockung im Absatz von Fußbodenware eingetreten, während 20 mm starke kon. besäumte Bretter noch lebhaft verlangt und zu Preisen von 42.— bis 43.— Mark im Großhandelsverkehr frei Waggon Berlin umgesetzt wurden. Weiter wurden bei gleicher Frachtgrundlage folgende Preise gezahlt: Stammbretter unsortiert, ostpreußischer Herkunft, 130.— Mark, aus Pommerellen stammend 113.— bis 120.— Mark, geringerer Beschaffenheit 105.— bis 108.— Mark, astreine Seiten, blank, mit etwa 17 cm Durchschnittsbreite 120.— Mark, blaue Seiten 80.— Mark, Zopfbretter, ungeflößt, 70.— bis 72.— Mark, Zopfbretter, geflößt, 74.— bis 76.— Mark, Kistenbretter, 20 und 16 mm stark, 42.— bis 43.— Mark, Blockware, parallel besäumt, 63.— bis 67.— Mark. Das Eichengeschäft lag recht matt, der Erlenmarkt zeigt auch Spuren einer gewissen Kaufunlust, die noch durch zögernde Abrufe aus Mitteldeutschland, das sich am Erlenmarkt stark betätigt hatte, genährt wird. Erlenseitenbretter sind allein von der Leistenindustrie stark gesucht.

Holzmarktbericht für Brandenburg vom 20. Juni 1925. Der Holzmarkt zeigt sommerliche Stille. Bei den wenigen bekannt gewordenen Verkäufen werden die Preise des Vormonats schwach gehalten. Es notierten je Festmeter mit Rinde ab Wald:

Kiefern-Langnutzholz I. Kl. 25—35—42 M
II. „ 22—30—34 M
III. „ 18—23—29 M
IV. „ 13—17—19 M

Auch die wenigen Grubenholzverkäufe lagen im Mittel etwas niedriger als vorher. Es wurden Verkäufe zwischen 7,50 und 12,50 M bekannt. Der Mittelpreis liegt etwa um 10 M je Festmeter.

Die Nachfrage nach Brennholz beginnt sich leise zu heben. Der Mittelpreis ist noch für Kiefern-Kloben 6 M, für Knüppelholz 4,80 M. Aus dem Eulengebiet werden jedoch Abschlüsse mit erheblich niedrigeren Preisen bekannt.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 15. bis 21. Juni 1925 ab märkischer Station 10,68 RM.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fellverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Str. 5, vom 20. Juni 1925. Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Hasen: Winter 1,20 Goldm., Sommer 0,25 Goldm. Wildkanin: Winter 0,50 Goldm., Sommer 0,10 Goldm. Füchse: Winter I 25 Goldm., II 15 Goldm., Steinmarder: I 40 Goldm., II 20 Goldm., III 10 Goldm. Baummarder: I 50, II 25 Goldm., III 12 Goldm. Iltisse: I 12, II 6, III 3 Goldm. Maulwürfe: I 0,30 Goldm., II 0,10 Goldm. Dachse: I 8 Goldm., II 4 Goldm. Rehe: Sommer 4 Goldm., Winter 2 Goldm. Rotwild: trocken kg 2,50 Goldm. Damwild: trocken kg 4 Goldm. Schwarzwild: trocken kg 0,10 Goldm. Rinderhäute: gesalzen, à Pfund 0,40 Goldm. Kalbfelle: gesalzen, à Pfund 0,70 Goldm. Schaffelle: gesalzen, à Pfund 0,50 Goldm. Ziegenfelle: 3 bis 4 Goldm. das Stück.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 20. Juni 1925. Landfüchse 25 bis 30 Mk., Steinmarder 36 bis 48 Mk., Baummarder 45 bis 65 Mk., Iltisse 10 bis 15 Mk., Dachse 8 Mk., Rehe, Sommer, 4 Mk., Rehe, Winter, 2 Mk., Hasen, Winter 1,50 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1,40 Mk., Wiesel, weiße 5 Mk., Wildkanin, Winter I 0,65 Mk., Katzen, Winter, schwarz 3,50 Mk. das Stück.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 20. Juni 1925. Füchse 24 bis 35 Mk., Baummarder 40 bis 65 Mk., Steinmarder 35 bis 48 Mk., Iltisse 10 bis 15 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,33 Mk., blauledrige 0,28 Mk., Wiesel, weiße 4 bis 6 Mk., Hasen, 1,65 bis 1,75 Mk., Kanin, Wildkanin 0,60 Rehe: Sommer 4,25 Mk., Winter 2,50 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 20. Juni 1925. Rehböcke 1,05 bis 1,15, IIa 0,70 bis 0,80, Rotwild, mit Abschuß-Attest 0.90 bis 0,95, Schwarzwild, schwer 0,35 bis 0,40 für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 20. Juni 1925. Hechte, mittel 157 bis 176, mattlebend 133, Schleien, groß 90 bis 95, unsortiert 90 bis 103, Aale, unsortiert 200 bis 216, groß-mittel 220 bis 232, für 50 kg. — Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, Suppen- 2,50, 8 bis 10 cm 4, Riesen- 51, unsortiert 7 bis 9,30 das Schock. Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und 30 Pfg. Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 39. **Nachzahlung von Wartegeld gemäß Reichsgerichtsentscheidung.** Ich bin am 1. Januar 1920 auf Wartegeld gesetzt. Für fünf Jahre waren mir jährlich 2980 M zugesichert. Seit 1. Oktober 1921 sind mir aber nur 80 % des gesetzlichen Wartegeldes gezahlt. Auf Grund der Reichsgerichts-Entscheidung vom 28. Oktober 1924 hatte ich die Nachzahlung des gekürzten Wartegeldes beantragt. Hierauf ist mir der beigefügte Bescheid erteilt. Da mir die Berechnung des nachzuzahlenden Wartegeldes, namentlich die Kürzung der nachzuzahlenden Summen von $\frac{345 \text{ RM}}{3}$ auf 115 RM, $\frac{414 \text{ RM}}{6}$ auf 69 RM und $\frac{543 \text{ RM}}{3}$ auf 181 RM nicht klar ist, bitte ich um gefällige Aufklärung. Ebenso bitte ich um Aufklärung darüber, ob ich nach der Verfügung, durch die ich auf Wartegeld gesetzt bin, in Verbindung mit der Reichsgerichts-Entscheidung vom 28. Oktober 1924 nicht Anspruch habe, in die Besoldungsgruppe VII eingruppiert zu werden. Ich bin am 23. April 1859 geboren, am 1. Oktober 1880 beim Militär eingetreten, am 1. Juli 1898 Förster geworden, am 1. Januar 1920 auf Wartegeld gesetzt, und am 1. Oktober 1924 unter Anrechnung von 47 Dienstjahren pensioniert worden.

P., Hegemeister i. R.

Antwort. Die Berechnung der Nachzahlung für die Zeit vom 1. Dezember 1923 bis 30. September 1924 mit 365 RM ist zutreffend. Die nachzuzahlenden Beträge: 345 RM, 414 RM und 543 RM stellen die Summen dar, die sich je für ein volles Jahr ergeben würden. Demgemäß stehen Ihnen von den 345 RM nur soviel zu, wie auf die Zeit vom 1. Dezember 1923 bis 31. März 1924, also für vier Monate = ⅓ Jahr entfallen, d. h. $\frac{345 \text{ RM}}{3} = 115$ RM. Der Betrag von 414 RM ist nur für die Zeit vom 1. April 1924 bis 31. Mai 1924, also für zwei Monate = ⅙ Jahr zuständig. Daher erhalten Sie $\frac{414 \text{ RM}}{6} = 69$ MR. Endlich ist der Betrag von 543 RM nur für die Zeit vom 1. Juni 1924 bis 30. September 1924, also für vier Monate = ⅓ Jahr zu gewähren. Demnach bekommen Sie $\frac{543 \text{ RM}}{3} = 181$ RM. Vom 1. Oktober 1924 ab erhalten Sie das gesetzliche Ruhegehalt, da Sie am 23. April 1859 geboren sind, also nach dem Altersgrenzengesetz

am 1. Oktober 1924 in den Ruhestand treten mußten. Das Altersgrenzengesetz findet auch nach der Reichsgerichtsentscheidung vom 28. Oktober 1924 auf Wartegeldempfänger Anwendung. Demnach treten die Wartegeldempfänger, die vor dem Altersgrenzengesetz unter Zusicherung des vollen Einkommens für fünf Jahre auf Wartegeld gesetzt waren, nach § 3 Ziffer 1 des Altersgrenzengesetzes mit dem Augenblick mit dem regelrechten Ruhegehalt in den Ruhestand, in dem sie nach dem Altersgrenzengesetz in den Ruhestand zu versetzen sind. Nur den in § 32 des Gesetzes über die Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 genannten Beamten dieser Behörden ist bis zum Ablauf der fünf Jahre in diesem Falle nach § 3 Ziffer 2 des Altergrenzengesetzes ein Ruhegehalt in der Höhe des bisherigen Wartegeldes zu zahlen. Ein Anspruch auf Einreihung in Gruppe 7 steht Ihnen unseres Erachtens nicht zu.

Wegen der für die Zeit vom 1. Oktober 1921 bis 30. November 1923 nachzuzahlenden Beträge hat der Finanzminister inzwischen durch den Runderlaß vom 15. April 1925 — Preußisches Besoldungsblatt S. 96 und 132 — Entscheidung getroffen. Sofern Ihnen eine Nachricht über diese Nachzahlung inzwischen noch nicht zugegangen ist, raten wir Ihnen, sich mit einem dahingehenden Antrage an die Regierung in Potsdam zu wenden.

Rf.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Neu-Lubönen (Gumbinnen) ist am 1. Juli zu besetzen. Bewerbungsfrist 27. Juni.

Rentmeisterstellen bei der staatlichen Kreiskasse in Neustettin (Köslin), **Rosenberg** (Oppeln), **Uelzen** (Lüneburg) sind sofort zu besetzen.

Unbebaute Forstsekretärstelle Altenbeken, Oberf. Altenbeken (Minden), ist am 1. August zu besetzen. Bewerbungsfrist 8. Juli.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Annaburg (Merseburg) ist am 1. August zu besetzen. Zur Stelle gehören: 0,0370 ha Garten, 0,6960 ha Acker. Nutzungsgeld 13 *M*. Dienstaufwandsentschädigung 66 *M*. Bahnstation. Schule im Ort; nächste höhere Schule in Wittenberg, 30 km. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungsfrist 15. Juli.

Försterstelle Bindow, Oberf. Crossen (Frankfurt a. O.), ist am 1. September neu zu besetzen. 0,255 ha Garten, 1,638 ha Acker, 9,192 ha Wiese. Bewerbungsfrist 1. Juli.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Demmin (Schneidemühl) ist am 1. September zu besetzen. 0,12 ha Garten, 5,2 ha Acker, 4,9 ha Wiese. Wegen unzureichender Wirtschaftsgebäude findet voraussichtlich eine erhebliche Verminderung der Wirtschaftsländereien statt. Nutzungsgeld 153 *M*. Eisenbahnstation Schönau, Strecke Neustettin—Rummelsburg, 3 km; Dorfschule im Ort; höhere Schule in Neustettin, 15 km. Bewerbungsfrist 3. Juli.

Försterstelle Unterhaun, Oberf. Niederaula (Cassel), ist am September neu zu besetzen. Dienstwohnung in Unterhaun. Wirtschaftsland: 1,13 ha Wiese, 0,11 ha Garten. Dienstaufwandsentschädigung zur Zeit 70 *M*. Nutzungsgeld 40 *M*. Bahnstation Oberhaun, 2 km. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 10. Juli.

Ueberzählige Försterstelle Wergnen, Oberf. Padrojen (Gumbinnen), kommt zum 1. Oktober zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: Dienstwohnung, Dienstland: 2,1 ha Acker, 6,8 ha Wiesen, 1 ha Weiden. Die Schule ist in Wergnen, 2 km, Bahnstation Kauschen der Kleinbahn Insterburg—Skaisgirren, etwa 3 km. Bewerbungsfrist 6. Juli.

Bebaute Hilfsförsterstelle in Städtel Leubus, Oberf. Schöneiche (Breslau), ist am 1. Juli anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, 0,036 ha Garten, 1 ha Acker und 2 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 30. Juni.

Im Regierungsbezirk Erfurt sind am 1. Oktober folgende Stellen anderweit zu besetzen:

Förster-Endstelle Schönau, Oberförsterei Hinternah. Wirtschaftsland: 0,1026 ha Garten, 0,6205 ha Acker, 1,5643 ha Wiese.

Förster-Endstelle Benshausen, Oberf. Dietzhausen. Wirtschaftsland: 0,0790 ha Garten, 0,3420 ha Acker, 0,4260 ha Wiese.

Bebaute Hilfsförsterstelle Stützerbach, Oberförsterei Schmiedefeld. Wirtschaftsland: 0,2500 ha Acker, 1,0710 ha Wiese.

Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen 15. Juli.

Hofkammer.

Försterstelle Brand Fto., Oberf. Staakow, ist am 1. September zu besetzen. Wirtschaftsland: 2,7860 ha Garten, 0,9120 ha Fenn, 3,2150 ha Wiese. Nutzungsgeld 80 *M*. Nächste Bahnstation 5,5 km; nächste Dorfschule 6 km; nächste höhere Schule 20 km. Bewerbungsfrist 1. August.

Hilfsförsterstelle Groß-Boreck, Oberf. Karmunkau, ist am 1. September zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0740 ha Garten, 2,8140 ha Acker. Nutzungsgeld 37 *M*. Nächste Bahnstation 7 km; nächste höhere Schule 30 km. Bewerbungsfrist 30. August.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeinde-Försterstelle Grävenwiesbach, Oberf. Brandoberndorf, mit dem Wohnsitz in Grävenwiesbach, Kreis Usingen (Wiesbaden), gelangt mit dem 1. Oktober zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Grävenwiesbach und Hasselborn in einer Größe von 744 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen nach Gehaltsgruppe VI mit Aufrückungsmöglichkeit nach Gruppe VII neben den gesetzlichen Nebenbezügen, wie: Ortszuschlag, Frauen- und Kinderbeihilfe, letztere Bezüge in der Höhe der für die Staatsbeamten gültigen Sätze, verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Nur Forstversorgungsberechtigte, Jäger der Klasse A, Gemeindeförster und im Regierungsbezirk Wiesbaden angenommene Gemeindeforstanwärter können sich melden. Bewerbungen sind bis zum 5. August an die Oberförsterei zu Brandoberndorf zu richten.

Gemeindeförsterstelle des Forstschutzbezirkes Langweiler ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 20. Juli an den Bürgermeister in Grumbach (Trier) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Unverheirateter Hilfsförster für Außen- und Bürodienst sofort gesucht. Bewerbungen sind umgehend an den Magistrat Greifswald einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Anders, Hilfsförster, wurde mit Wirkung vom 1. Juni zum Förster und Forstsekretär ernannt und vom genannten Zeitpunkte ab die planmäßige Forstsekretärstelle der Oberförsterei Eichwald (Gumbinnen) endgültig übertragen.

Beck, Förster in Rüdersdorf, Oberf. Rüdersdorf, wird am 1. Juli unter Uebertragung einer Förster-Endstelle nach Behrensbrück, Oberf. Neuholland (Potsdam), versetzt.

Biesel, Förster in Altbödderen, Oberf. Böddeken, wird am 1. Juli nach Möllenbeck, Oberf. Rumbeck (Minden), versetzt.

Bohm, Forstsekretär in Annaburg, Oberf. Annaburg, wird am 1. August auf die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Oedelsheim an der Weser (Cassel) versetzt.

Dacke, überz. Förster in Heldrungen, Oberf. Erfurt, wird am 1. August die Förster-Endstelle Viernau, Oberf. Schwarza (Erfurt), übertragen.

Ernst, Forstsekretär in Altenbeken, Oberf. Altenbeken, wird am 1. Juli nach Altböddeken, Oberf. Böddeken (Minden), als Förster in den Außendienst versetzt.

Hagen, Hegemeister in Leitstade, Oberf. Dannenberg (Lüneburg), tritt auf seinen Antrag mit dem 1. Juli in den Ruhestand.

Harder, Hilfsförster in Osterhagen, Oberf. Lauterberg (Hildesheim), wird am 1. Juli nach Schmiedefeld, Oberförsterei Schmiedefeld (Erfurt), einberufen.

Höfer, Regierungsinspektor bei der Forstabteilung der Regierung Erfurt, wurde zum Regierungs-Oberinspektor ernannt.

Herlach, überz. Förster, wird am 1. Juli die Förster-Endstelle Kalterherberg, Oberf. Monschau (Aachen), übertragen.

Martin, Hegemeister in Schwenten, Oberförsterei Schwenten (Schneidemühl), wird am 1. Juli auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt.

Pflaumbaum, Förster in Werxnen, Oberf. Padrojen, wird am 1. Oktober auf die Försterstelle Wersmeningken, Oberf. Uszballen (Gumbinnen), versetzt.

Ryborz, Förster in Dachtmissen, Oberf. Uetze, wird am 1. Juli auf die Förster-Endstelle Blum, Oberf. Fuhrberg (Lüneburg), versetzt.

Staegemeier, überz. Förster in Altenheerse, Oberf. Neuenheerse, wird am 1. Juli nach Torfbruch, Oberf. Neuenheerse (Minden), versetzt.

Studt, Förster in Hundefier, Oberf. Döberitz (Schneidemühl), wird am 1. Juli auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt.

Hofkammer.

Buttstedt, Förster in Schmiedeberg, Oberf. Schmiedeberg im Riesengebirge, wird am 1. Juli nach Bergfreiheit, Oberf. Schmiedeberg im Riesengebirge (Liegnitz), versetzt.

Hinz, überz. Förster in Mönkebude, Oberf. Jädkemühl (Stettin), wird am 1. Juli nach Köthener Teerofen, Oberf. Klein-Wasserburg (Potsdam), einberufen.

Hoefer, Hegemeister in Bergfreiheit, Oberf. Schmiedeberg im Riesengebirge, wird am 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Koerner, Förster in Hermsdorf (städtisch), Oberf. Schmiedeberg im Riesengebirge, wird am 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Pohl, Hegemeister in Töppendorf, Oberf. Töppendorf, wird am 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Hüllenbeck, Hilfsförster in Jaschine, Oberf. Kreuzburg O.-S., wird am 1. Juli nach Schmiedeberg, Oberf. Schmiedeberg (Liegnitz), einberufen und mit der Wahrnehmung des Forstsekretärdienstes beauftragt.

Thüringen.

Staatsforstverwaltung.

Triebel, Carl, Förster in Louisenthal (Thüringen), trat in den in den Ruhestand.

Bayern.

Lautenbach, vormaliger Forstverwalter, wird, seiner Bitte um Wiederverwendung im Staatsdienst entsprechend, als Forstverwalter in Wegscheid wieder angestellt.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Deutscher Forstverein.

Ausflüge anläßlich der Mitgliederversammlung in Salzburg.

Wie die örtliche Geschäftsführung Salzburg mitteilt, haben von den auf österreichischem Gebiet geplanten Begehungen nunmehr folgende als feststehend zu gelten:

a) Ausflüge von ausschließlich oder vorwiegend forstlichem Interesse: 1. Bad Gastein, 2. Blühnbachtal, 3. Hintersee bei Salzburg, 4. Kobernauserwald, 5. Steindorf (Bäuerlicher Plenterwald) 6. Bischofshofen (mit Forst-Rechten stark belasteter Wald), 7. Vorführung von Maschinen;

b) Ausflüge von ausschließlich touristischem Interesse: 8. Gaisberg b. Salzburg, 9. Hallein, Salzbergwerk, Eisriesenwelt im Tennengebirge, 11. Naturschutzpark im Oberpinzgau.

Die Ausflüge unter a) 1.—7. sind fixe Programm-Nummern, erfolgen unter Führung und sind an bestimmte Tage gebunden; Anmeldung für jede Tour erforderlich. Die Ausflüge unter b) 8.—10. können nach Belieben der Teilnehmer täglich unternommen werden; Anmeldungen nur für 11. Naturschutzpark erforderlich; diese Tour kann nur einmal gemacht werden.

Nordwestdeutscher Forstverein.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung in Nr. 23 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 5. Juni 1925 wird mitgeteilt, daß das gesellige Beisammensein am 2. Juli in Hamburg von abends 8 Uhr ab auf dem Uhlenhorster Fährhause stattfindet. Der Vorstand.

J. A.: Wallmann, Oberforstmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9768. **Buchholz**, Jos., Forstaufseher, Schloß Antfeld bei Bestwig (Ruhr). XI.
9769. **Kant**, Ferdinand, Förster, Wolfshagen, Post Groß-Pankow, Prignitz. IX.
9770. **Waldemar Gans Edler Herr zu Putlitz**, Rittergutspächter, Gr.-Pankow, Prignitz. IX.
9771. **Padberg**, Albrecht, Förster, Haus Venauen, Post Rösroth, Kr. Mülheim, Bezirk Köln. V.
9772. **Paeschke**, Otto, Förster, Woitfick, Post Brietzig, Kreis Pyritz. II.
9773. **Schmidt**, Paul, Förster, Schwanenwede in Hannover, Kreis Blumenthal. X.
9774. **Wolfrum**, Kurt, Forstgehilfe, Fh. Hebenbrock, Post Soltau, Kr. Hannover. X.
9775. **A. Frhr. von Gemmingen-Hornberg**, Regierungsrat, Darmstadt, Wenckstraße 18. XIII.
9776. **Neumann**, Oskar, Hilfsförster, Poremba, Post Leschnitz, Kreis Gr.-Strehlitz. VI.
9777. **Tietze**, Robert, Förster, Kynau, Kreis Waldenburg. VII.
9778. **Schubert**, Eduard, Förster, Weltsöden, Post Salzkotten, Kreis Paderborn. XI.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Fischer, Otto, Hilfsförster, Gehrden in Westfalen, Kr. Warburg

Bringmann, Hermann, Forstrat, Wittgenstein i. Westf., Post Laasphe.

Spiekermann, Walter, Hilfsförster, Uttig, Post Bunzlau i. Schl.

Sonnenburg, Richard, Hegemeister, Heidehof, Post Zollbrück, Kreis Schlawe, Pomm.

Drogt, Robert, Förster, Fh. Papiermühle, Post Königswalde Nm., Fo.

Mitgliederversammlung des Jahres 1925.

Es war geplant, die Mitgliederversammlung, die dieses Jahr in Potsdam stattfinden soll, wie alljährlich, Anfang August abzuhalten. Da nun unsere Pensionskasse vor der endgültigen Gründung steht, hat deren Ausschuß bei der Vereinsleitung beantragt, die Mitgliederversammlung des Vereins

zu verschieben, damit sie gemeinsam mit der ersten gründenden Mitgliederversammlung der Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, in der Vorstand und Ausschuß von den Mitgliedern der Pensionskasse gewählt werden muß, stattfinden kann. Der engere Vorstand des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands will diesem Ansuchen nachkommen.

Die Satzung unserer Pensionskasse unterliegt augenblicklich der Prüfung des Reichsaufsichtsamtes. Es wird gehofft, daß diese Prüfung in sechs Wochen, also Ende Juli etwa, beendet ist und dann die Erlaubnis zur Gründung erfolgen wird. Nach Genehmigung der Satzung werden den Mitgliedern der Pensionskasse die Aufnahmescheine erteilt, durch die sie erst Mitglieder der Kasse werden, eine Arbeit, die eine Reihe von Wochen in Anspruch nimmt; deshalb wird die gemeinsame Mitgliederversammlung unseres Vereins und seiner Pensionskasse nicht vor Anfang September stattfinden können. Es ist auch noch nicht sicher, ob alle Vorarbeiten bis dahin geschafft werden. Mitte September tagt der „Deutsche Forstverein" in Salzburg, mit dem unser Verein nicht kollidieren darf; die letzten Septemberwochen und Anfang Oktober sind wegen der Hirschbrunft zu forstlichen Versammlungen nicht geeignet. Gelingt es nicht, die Arbeiten der Pensionskasse so zu fördern, daß unsere Tagung Anfang September stattfinden kann, so wird die Mitgliederversammlung am besten auf Mitte Oktober verlegt.

Die Geschäftsstelle unseres Vereins hat den Ausschuß für die Pensionskasse ersucht, den Vereinsmitgliedern diese Mitteilungen zu machen; das geschieht in der Meinung, daß über die Zweckmäßigkeit des Zusammenlegens der beiden für unseren Verein hochwichtigen Tagungen ein Zweifel in unserem Mitgliederkreise nicht herrschen wird. Irgend welche Bedenken, daß die Mitgliederversammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in diesem Jahre erst im September oder auch Mitte Oktober stattfindet, bestehen nicht.

Der Ausschuß für Pensionsversicherung wird auch weiter alles daran setzen, die in bestem Flusse befindlichen Arbeiten für das Entstehen der Pensionskasse zu beschleunigen, und wird der Vereinsleitung ehemöglichst mitteilen, wann die gemeinsame Mitgliederversammlung endgültig anberaumt werden kann.

Neudamm, den 22. Juni 1925.

Der Ausschuß der Pensionskasse.
Ökonomierat Grundmann, Vorsitzender.

Abgangsprüfung an der privaten Forstschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Templin Nm. Die schriftliche Prüfung ist am 13. und 14. Mai abgehalten worden, die mündliche Prüfung im Zimmer und Walde hat während der Tage vom 8. bis 12. Juni stattgefunden. Der Prüfungsausschuß war aus folgenden Herren zusammengesetzt: 1. Forstmeister Schwabe, Jagdschloß; 2. Oberförster Pfützner, Mahlendorf; 3. Förster Nolte, Forsthaus Plantage; 4. Anstaltsleiter Jacob, Templin, und 5. Assistent Möller, Templin. Die Prüfung bestanden alle Schüler, und zwar 6 mit „sehr gut", 26 mit „gut", 10 mit „ziemlich gut" und 5 mit „genügend". Der Verein „Waldheil" hatte auch in diesem Jahre wieder für die beiden besten Schüler einen Hirschfänger und Riesenthals Jagdlexikon mit Widmung gestiftet. Den Hirschfänger erhielt als bester Schüler Wilhelm Preuß aus Hoffstädt, Kreis Deutsch-Krone, — Riesenthals Jagdlexikon der zweitbeste Schüler Kurt Weidemann aus Braunsberg, Kreis Neuwied. Die Ehrengabe vom Herrn Geheimen Kommerzienrat Neumann in Neudamm, das Buch „G. L. Hartigs Lehrbuch für Jäger" wurde dem drittbesten Prüfling, dem Schüler Heinrich Ritter aus Elberberg, Kreis Wolfhagen, zuerkannt. Den Stiftern der Preise sei auch an dieser Stelle herzlichster Dank gesagt.

Eberswalde, den 12. Juni 1925.

Der Schulpfleger: Dr. Schwappach.

Forstlicher Lehrgang.

Bei genügender Beteiligung soll in diesem Jahre von der Bezirksgruppe Bayern ein dreitägiger forstlicher Lehrgang abgehalten werden. Die Besprechungen, an die sich die Belehrungen anschließen, werden täglich im Walde stattfinden. Ort, Zeit und Gebührenhöhe wird bestimmt je nach den einlaufenden Anmeldungen, um welche Waldbesitzer und Vereinsmitglieder hierdurch bis spätestens zum 15. Juli d. J. gebeten werden.

Weißenbach, Post Rupboden, Unterfranken.
Forstrat a. D. Eulefeld,
Bezirksgruppen-Vorsitzender.

Vom Versicherungsamt.

Auf die in Nr. 24 der „Deutschen Forst-Zeitung" bekanntgegebene, so überaus einfache und dabei billige Art und Weise der Versicherung gegen Unfall- und Haftpflichtschäden, machen wir unsere Mitglieder in ihrem eigensten Interesse aufmerksam. Fiebig.

Bezirksgruppe Rheinland (V). Aus Anlaß der rheinischen grünen Messe findet am 11. Juli in Köln, Messeamt, eine Bezirksgruppen-Versammlung statt. 8.30 Uhr vormittags Abfahrt mit der Elektrischen vom Heumarkt nach Station Königsforst. Dortselbst Vorführung der forstlichen Maschinen und Geräte in der staatlichen Oberförsterei Königsforst. Nachmittags Vortrag des Herrn Dr. Nahl, Mechernich, „Tausend Jahr Deutsches Reich am Rhein". Danach Wahl des Vorstandes und der Vertreter zum Försterausschuß und zur Sommertagung des Vereins. Um 4 Uhr Besichtigung der Forstausstellung unter sachkundiger Führung. Es ist Ehrenpflicht der Mitglieder, sich recht zahlreich an dieser Veranstaltung zu beteiligen. Entschuldigen können nur zwingende, dienstliche oder familiäre Gründe. Anzug: Uniform. Wegen Gestellung der elektrischen Wagen ist Anmeldung bis 6. Juli erforderlich.

Forsth. Strempt bei Mechernich i. Eifel, den 18. Juni 1925.

Oberhettinger, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Oberschlesien (VI). Unsere Versammlung am 29. Juni 1925 in Falkenberg O.-S., für welche den Mitgliedern die grünen Einladungskarten schon zugegangen sind, muß eine andere Tagesordnung erhalten, die wir nachstehend bekanntgeben:

Tagesordnung:
1. Geschäftliche Mitteilungen. Pensionsversicherung.
2. Neuwahlen nach § 9 der Vereinssatzungen.
   a) Aussprache über die Wahl des weiteren Vereinsvorstandes.
   b) Wahl des Mitgliedes für den Förster-ausschuß.
   c) Wahl des Vorsitzenden der Bezirksgruppe Oppeln und des Stellvertreters.
   d) Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters der Ortsgruppen: Groß-Strehlitz. Falkenberg. Ratibor.
   e) Wahl des Gruppenvertreters für die Mitgliederversammlung Potsdam.
3. Anträge und Aussprache.

Abfahrtsgelegenheit ab Tillowitz nach Oppeln: Nachm. 6.47 Uhr, 10.19 Uhr, 11.20 Uhr, ab Falkenberg nach Oppeln: Nachm. 10.59 Uhr.

Der Vorsitzende: Pech, Oberförster.

Bezirksgruppe Breslau (VII). Am Sonntag, dem 12. Juli 1925, von vormittags 11 Uhr an findet im Matthiaspark-Restaurant zu Breslau, Moltkestraße 17, eine Bezirksgruppen-Sitzung statt.

Tagesordnung:
1. a) Wahl eines Mitgliedes in den Förster-ausschuß.
   b) Wahl des Bezirksgruppen-Vorsitzenden und seines Stellvertreters usw.
   c) Wahl eines Vertreters zur Mitgliederversammlung am 7. August d. Js. in Potsdam.
2. Vorträge (Vorherige Anmeldungen erbeten).
3. Besprechung forstlicher und jagdlicher Tagesfragen.
4. Versicherungsangelegenheiten.
5. Verschiedenes.

Kammendorf b. Canth, den 17. Juli 1925.
Der Vorsitzende: Oberstein.

Bezirksgruppe Bayern (XIV). Am Montag, dem 27. Juli, also zur Zeit der Bayerischen Jägerwoche mit Jagdausstellung, findet in München eine Versammlung mit reichhaltiger Tagesordnung statt. Obenan steht die Besprechung der Neuwahlen aller Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse. Am darauffolgenden Tage findet eine Waldbegehung statt, zu welcher Se. Erlaucht Herr Graf zu Toerring die Versammlung nach seinem Revier Seefeld eingeladen hat. Weitere Bekanntgabe bleibt vorbehalten.

Weißenbach, Unterfranken, d. 15. Juni 1925.
Forstrat a. D. Eulefeld, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt (XVI). Am Sonntag, dem 12. Juli, findet vormittags 11 Uhr in der Reichshalle zu Magdeburg eine Bezirksgruppenversammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands statt: Tagesordnung: 1. Wahlen. 2. Pensionsversicherung. 3. freie Aussprache.

Wegener.

Bezirksgruppe Grenzmark (XIX). Am Sonnabend, dem 11. Juli, vormittags 11 Uhr, findet im „Hotel Elste“ in Landsberg a. Warthe eine Bezirksgruppen-Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Vorstandswahl; 2. Verschiedenes.

Hecker, Vorsitzender.

Ortsgruppe Oberbayern-Schwaben. Für den 2. Juli ist ein forstlicher Ausflug in den Wald des Herrn Freiherrn von Freyberg in Haldewang, Bahnstation Burgau der Linie Augsburg—Ulm anberaumt. Die Herren, welche teilnehmen wollen, werden gebeten, dies durch Postkarte Herrn Revierförster Kuchenbaur, in Ettelried, Post Dinkelscherben mitzuteilen, um genügend Fahrgelegenheit vom Bahnhof nach dem Walde und zurück besorgen zu können. Außerdem wird um eine Angabe gebeten, ob Nachtquartier gewünscht wird. Zusammenkunft vormittags nach dem Eintreffen des Zuges aus Augsburg auf Bahnhof Burgau (Augsburg ab 7,47, in Ulm ab 6,41). Die Mitglieder werden hierdurch zur zahlreichen Teilnahme eingeladen, Gäste sind willkommen. Hoffentlich wird der rege Ortsgruppenvorsitzende, Herr Revierförster Kuchenbaur von Ettelried, nicht wieder so enttäuscht wie am 27. Mai bei der Ortsgruppenversammlung, die in dem zentral liegenden Augsburg stattfand. Durch Karte waren 51 Mitglieder eingeladen worden, erschienen sind nur sieben Mitglieder und drei Gäste. Wir wollen annehmen, daß das nicht Gleichgültigkeit andeutet, sondern daß der derzeitige Geldmangel die Schuld hatte.

Weißenbach, Unterfranken, 15. Juni 1925.
Forstrat a D. Eulefeld,
Vorsitzender der Bezirksgruppe XIV.

Bezirksgruppe Mecklenburg-Schwerin-Strelitz (III). Die durch Bekanntmachung in Aussicht gestellte Besprechung einer Pensions-Versicherung hatte am 23. Mai eine gut besuchte Versammlung zur Folge. — Nach einleitenden Worten durch den Vorsitzenden gab Herr Oberförster Fiebig eine Uebersicht über Ursprung und Werden der zu gründenden Pensions-Versicherung und beantwortete in erklärendem Sinne Anfragen aus dem Teilnehmerkreise. Darauf sprach Herr Hünicke-Weitendorf, der zweiter Vorsitzender des Meckl. Waldbesitzer-Verbandes ist, aber nur seine Ansicht als Privatforstbesitzer äußerte. Er führt aus, daß die Waldbesitzer nach seiner Ansicht unserm Unternehmen durchaus sympathisch gegenüberständen, glaubte aber den Absatz 2, § 8 bemängeln zu müssen. Es wurde später einstimmig beschlossen, ein Schreiben an den Waldbesitzer-Verband zu richten, unsere Brotherren möchten sich unsern Bestrebungen gegenüber doch wohlwollend und fördernd verhalten. Die Nachbesprechung nahm die Versammlung so in Anspruch, daß nur noch beschlossen wurde, im Laufe des Sommers eine Revierbereisung möglichst in der Mitte von Mecklenburg vorzunehmen. Näheres wird in der Forstzeitung noch bekannt gemacht werden.

Ivenack, 9. Juni 1925.
Der Vorsitzende: Röhring.

Bezirksgruppe Freistaat Sachsen (XII).
Forstlicher Lehrgang in Waldenburg i. Sa.

Vom 4. bis 6. Juni 1925 fand in Waldenburg ein Lehrgang des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Bezirksgruppe XII, statt, der von Herrn Oberförster a. D. Dreßler, Weinböhla, geleitet wurde. Teilgenommen haben 47 jüngere und ältere Forstbeamte. An den Vormittagen vom 4. bis 6. Juni wurden behandelt: Von Herrn Oberförster Dreßler: 1. Die Schäden des Holzes,

2. Aus der Insektenkunde. 3. Bodenbearbeitung im Gebirge und Flachlande. Von Herrn Oberförsterkandidat **Bergmann**: 4. Aufnahme der Massen stehenden und liegenden Holzes; 5. Wegekurven, Wegebauten und Wasserableitungen; 6. Aufnahme von Wegen und Beständen mit einfachen Hilfsmitteln. Am Nachmittag des 4. Juni wurden an der Hand des Bose-Nivellierinstruments unter Leitung des Herrn Oberförsterkandidats **Bergmann** praktische Übungen an einem Berghang, wie Anlage eines Bewässerungsgrabens usw., an denen sich die Jugend mit regem Interesse beteiligte, vorgenommen. Weiter wurde der Inhalt von liegenden Stämmen gemessen und nach der Dreßlerschen Zopfungstabelle abgezopft, wobei der große Vorteil dieser Methode augenscheinlich hervortrat. Am Nachmittag des 5. Juni wurde unter Führung des Herrn Forstmeister **Schwöbel**, Waldenburg, das von Rauchschäden stark heimgesuchte Revier Klosterholz besichtigt. Hier zeigten sich an den Zuwachsverlusten und an dem stark unterbrochenen Schluß der Fichtenbestände, recht deutlich die großen Nachteile der Rauchschäden. Durch Umwandlung in Mischbestände, womit bereits durch sehr gut gelungenen Unterbau von Buchensaat und einigen gut im Wachstum stehenden zwölfjährigen Eichensaaten der Anfang gemacht wurde, versucht man in den Revieren die Rauchschäden, nach Möglichkeit, abzuschwächen.

Anschließend an diese Revierbesichtigung wurde den Teilnehmern das im Bau befindliche Kraftwerk Waldenburg, welches mit seiner 1600 Pferdestärken erzeugenden Kraft zur Verstärkung der sächsischen Kraftanlagen beitragen soll, unter liebenswürdiger Führung des den Bau leitenden Regierungsbaumeisters besichtigt. Auch die Besichtigung des fürstlichen Museums, das eine Fülle von Sehenswürdigkeiten bot, war äußerst interessant. Abends vereinigten sich alle Forstbeamten im Hotel Gewerbehaus zu einem von Sr. Durchlaucht dem Fürsten Schönburg-Waldenburg gespendeten Festessen und blieben bis zum frühen Morgen in froher Feststimmung beisammen. Am 6. Juni wurde die fürstliche Sägemühle besichtigt, und ein Reviergang nach dem Revierteil Naundorf unternommen.

Zusammenfassend kann man wohl sagen, daß der Besuch des forstlichen Lehrgangs ein sehr lehrreicher und nutzbringender war. Für die den Teilnehmern von Sr. Durchlaucht dem Fürsten Schönburg-Waldenburg gespendete Bewirtung, die vorzügliche Führung und interessanten Erklärungen sowie für die Aufopferung und Bemühungen der Herren Forstmeister Schwöbel, Oberförster Dreßler und Oberförsterkandidat Bergmann, sagt die Gruppe herzlichsten Dank.

Hohburg bei Wurzen i. Sa., den 16. 6. 1925.

Rühe.

Ortsgruppe Ostholstein. Die diesjährige Exkursion führte am 6. Juni 1925 etwa 40 Mitglieder in das Revier Kletkamp. Der Besitzer des Gutes, Herr Graf von Brockdorff, hatte sich freundlicherweise zur Begrüßung eingefunden und hatte Wagen zur Verfügung gestellt, welche die Teilnehmer durch den herrlichen alten Gutspark, vorbei am gräflichen Schlosse, zur mitten im Revier belegenen Försterei brachten. Hier erwartete ein schönes kräftigendes Frühstück mit kühlem Bier und echtem Lütjenburger die Teilnehmer. Der Revierverwalter, Förster F. Sievers, hieß alle willkommen und gab dann in kurzen Zügen ein Bild über Boden-, Bestandes- und Wirtschaftsverhältnisse seines Reviers. Die Besichtigung der in nächster Nähe der Försterei belegenen, der Forstverwaltung angeschlossenen Nebenbetriebe zeigte viel Interessantes und Wissenswertes. In der Fasanerie konnte man Aufzucht und Pflege der Fasanen kennenlernen. In der mit Dampfkraft (Sägespänefeuerung) betriebenen, neuzeitig eingerichteten Sägerei wurde auf vier verschiedenen Gattern bzw. Sägen Einschnitt und Verwendungsmöglichkeit der Hölzer vorgeführt. Nach einem Rundgang durch den Neubau der modernen Ringofen-Ziegelei, deren einzelner Brand bis eine Million Steine erzeugen kann, ging es ins Forstrevier. Beginnend im Forstort Charlottenholz weiter durch Harmhorsterholz, Sibirnergrund und Kiepert. Gut bewirtschaftete Eichen-, Buchen- und Fichtenbestände bald jeden Alters, Erlenbrücher, einzelne starke Kiefern, sowie natürliche und künstliche Verjüngungen und pfleglich behandelte Saaten erfreuten das Auge des Beschauers und gaben öfter zu sachlichen Aussprachen Gelegenheit. Um 4 Uhr war das Dorf Kirchnüchel unweit des sagenhaften Bungsberges erreicht. Im Gasthause Schütt richtete Herr Graf Brockdorff, der an der ganzen Exkursion teilnahm, nochmals freundliche Begrüßungsworte an die Ortsgruppe und lud zu einem vorzüglichen Mittagsmahl ein. Der Vorsitzende, Förster Wessel, sprach den Dank der Ortsgruppe, der in einem „Horrido" für den Herrn Grafen ausklang, aus. Hegemeister Kipp toastete auf den Großgrundbesitz als Schützer des deutschen Waldes und Wildes. Oberförster Voß feierte die deutschen Frauen, sein Horrido galt der Gutsherrin Frau Gräfin Brockdorff. Nach dem Essen brachten Wagen die Teilnehmer wieder an die Bahn. Dankbar schied die Ortsgruppe aus dem schönen Revier unserer ostholsteinischen Schweiz. Dem Herrn Grafen und seinen Beamten an dieser Stelle nochmals Weidmannsdank! Schurbohm, Förster, Schriftführer.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

An die ehemaligen Schüler des Oberlandforstmeisters Professor Dr. Stoetzer!

Die „Deutsche Forst-Zeitung" brachte in Nummer 40 Seite 578 einen Aufruf zur Errichtung einer Stoetzer-Gedenktafel. Indem ich nochmals auf diesen Aufruf hinweise, fordere ich die Mitglieder des „Deutschen Forstbeamtenbundes", die Schüler Stoetzers waren, auf, die Errichtung der Gedenktafel durch Geldspenden zu fördern.

Das Denkmal soll ein schlichtes Zeichen unserer Dankbarkeit dafür sein, daß uns Stoetzer gelehrt hat, unser kostbarstes Gut, den deutschen Privatwald, zu pflegen und zur Anerkennung zu bringen.

Die Einzahlung erfolgt bis zum 1. August des Jahres auf Postscheckkonto 16196 bei dem Postscheckamt Erfurt (Stoetzer-Gedenktafel) Forstmeister Hey oder an den Kassenführer unseres Bundes, Fürstlichen Förster Spies in Markhausen bei Raumland, Kr. Wittgenstein, der für Weiterleitung der Geldeingänge sorgen wird.

Berleburg, den 13. Juni 1925.

Parchmann, Fürstlicher Oberförster.

Forstbeamtenbund Bayern.

Der neugegründete Forstbeamtenbund — Zweig Bayern — schreitet wacker voran. Die Vorsitzenden der Ortsgruppen sind tätig am Werke. Eine erste Mitgliederversammlung für Bayern soll am 27. Juli in München im Anschlusse an die Versammlung der Bezirksgruppe XIV stattfinden. In der gleichen Zeit feiert der Bayerische Jägerverein sein 25. Stiftungsfest durch die Bayerische Jägerwoche mit Jagdausstellung. Alles Nähere wird später bekannt gegeben.

Weißenbach-Rupboden (Unterfranken).

Forstrat a. D. Eulefeld, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen. Am Sonntag, dem 12. Juli, d. Js. findet in Magdeburg in der Reichshalle eine Provinzial-Versammlung statt, wozu sämtliche Mitglieder eingeladen werden.

Tagesordnung: 1. Rechnungslegung des Schrift- und Kassenführers wozu die Herren Rechnungsführer und Beisitzer zu erscheinen haben. 2. Vorstandswahl. 3. Verschiedenes.

Es wird gebeten, recht zahlreich zu erscheinen, auch Mitglieder aus anderen Gruppen sind herzlich willkommen.

Ramstedt, den 16. Juni 1925.

Der Vorsitzende: Tiedemann, Revierförster.

Kreisgruppe Lebus.

Das diesjährige Preisschießen der Gruppe findet am Sonnabend, dem 4. Juli in Lossow bei Frankfurt statt. Sammelpunkt nachm. 1[45] Uhr in Frankfurt (Oder) auf dem Wilhelmplatz, wo ein Kollege die Teilnehmer empfängt. Von dort per Wagen nach dem Schießstand. Anschließend Tanzkränzchen, wozu Gäste durch Mitglieder eingeführt werden können. Preise werden vom Vorstand besorgt. Um zahlreiches Erscheinen mit Damen wird gebeten. Der Vorstand.

Ortsgruppe Bober-Katzbachtal.

Am Sonnabend, dem 4. Juli, findet in Verbindung mit derselben Ortsgruppe des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands ein Waldbegang in das Revier Conradswaldau, Kreis Landeshut, welches der Besitzer Herr Rittmeister von Portatius-Schwarzwaldau in liebenswürdiger Weise zur Verfügung stellt. Als Führer und Lehrer hat Herr Oberregierungs- und Forstrat Geheimrat Herrmann aus Breslau zugesagt. Dadurch wird der Waldbegang natürlich sehr lehrreich und liegt es im eigenen Interesse jedes Mitgliedes und des ihm anvertrauten Waldes an diesem Waldbegang teilzunehmen. Die Teilnehmer treffen sich früh auf dem Bahnhof Gottesberg. Die Züge laufen aus beiden Richtungen 8 Uhr früh dort ein. Abmarsch alsbald nach Ankunft in das zirka eine halbe Stunde entfernte Revier. Während des Waldbeganges kleine Pause. (Frühstück aus der Tasche). Nach Beendigung der Exkursion wird am Jagdhause im Revier eine Erfrischung gereicht. Sodann Rückkehr nach Gottesberg in ein Lokal, woselbst Mitgliederversammlung beider Gruppen stattfindet. Tagesordnung wird dort bekannt gegeben, unter anderem Einziehung der Beiträge für den Bund pro 1. Halbjahr 1925. Ich hoffe, das jeder abkömmliche Kollege teilnimmt. Gäste aus Forstbeamtenkreisen können teilnehmen, müssen sich jedoch beim Unterzeichneten anmelden. Alle Mitglieder, welche an der Exkursion teilnehmen wollen, werden ersucht dies bis zum 2. Juli Herrn Förster Hein in Ober-Kauffung a. d. Katzbach, Kreis Schönau, zu melden. Der Vorsitzende: gez. Prophet.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau“: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende“: Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Betrifft Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung“.

Unsere verehrten Leser machen wir darauf aufmerksam, daß mit Nummer 26 der Juni-Bezug unseres Blattes schließt. Damit in der weiteren Zustellung Verzögerungen oder Unterbrechungen vermieden werden, bitten wir, die Bestellung für den Monat Juli 1925 bei der Postanstalt oder derjenigen Stelle, durch welche die „Deutsche Forst-Zeitung“ bezogen wird, umgehend zu erneuern. Die Bezugsbedingungen sind folgende:

„Deutsche Forst-Zeitung“ (Postzeitungspreisliste für 1925) kostet für Juli 1,20 Reichsmark. Vorzugspreis für Vereinsmitglieder, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung“ ist, im Vereinsbezuge 1 Reichsmark.

„Deutsche Jäger-Zeitung“ Ausgabe A ohne „Deutsche Forst-Zeitung“ (Post-Zeitungspreisliste für 1925) für Juli 1,80 Reichsmark.

„Deutsche Jäger-Zeitung“ **Ausgabe B** mit der Beilage **„Deutsche Forst-Zeitung“** (Post-Zeitungspreisliste für 1925) für Juli 2,80 Reichsmark.

Wer die „Deutsche Forst-Zeitung“ vom Verlag direkt bezieht, erhält sie, wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung. Der Bezugspreis für Streifbandlieferung innerhalb Deutschlands beträgt für Juni **1,40 Reichsmark**, nach dem Ausland vierteljährlich **1,20 Dollar**.

Neudamm, im Juni 1925.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung“.
J. Neumann.

